Digitized by Google

4° Bavar. 3057-1837

Digitized by Google

<36633786910016

<36633786910016

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Biblioth: Ord: Regni Bav.

Auf das Jahr

1837.

Bayreuth.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 1. Bayreuth, Dienſtag am 3. Januar 1837.

Amtliche Artikel.

Monatliche Ueberſicht

der

Preiſe der vorzüglichſten Lebens-Bedürfniſſe in den größern Städten des Obermainkreiſes, für den Monat November 1836.

Namen der Städte.	Fleiſch.				Mehl.				Brod.				Bier.				Bemerkungen
	Rindfleiſch 1 Pfund.		Kalbfleiſch 1 Pfund.		Waizenmehl $\frac{1}{32}$ Metzen.		Roggenmehl $\frac{1}{32}$ Metzen.		Waizen-Brod 1 Pfund.		Roggen-Brod 1 Pfund.		Winter-Bier 1 Maas.		Sommer-Bier 1 Maas.		
	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	
Bayreuth.	9	—	7	—	3	—	—	—	4	—	2	—	3	3	—	—	
Bamberg.	9	—	8	1	3	1	1	3	4	2	2	—	4	1	5	—	
Hof.	8	2	7	—	freie Concurrenz.				5	—	2	1	3	3	—	—	

Bayreuth, den 23. December 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malz.

Monatliche Ueberſicht
der
Getreide-Preiſe in den größern Städten des Obermainkreiſes, für den Monat November 1836.

Namen der Städte.	Getreide-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerſte.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.		
	Täge.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	5. Nov.	106	106	—	11	22	78	78	—	8	46	144	144	—	7	55	74	74	—	4	58	
	14. "	115	115	—	11	10	61	61	—	8	30	555	555	—	7	54	73	73	—	4	57	
	19. "	178	178	—	11	12	125	125	—	8	24	583	565	18	7	57	45	45	—	4	37	
	26. "	141	136	5	11	9	53	53	—	8	25	479	479	—	8	—	32	32	—	4	49	
	3. Dec.	196	196	—	10	48	166	164	2	8	18	525	522	3	7	30	55	55	—	4	46	
Bamberg.	5. Nov.	526½	316½	210	10	40	202	150	52	7	45	1777	997	780	6	58	332	326	6	3	20	
	12. "	855	477	378	10	40	425	341	84	7	44	2103	1073	1030	6	56	715	695	20	3	31	
	19. "	903	607	296	10	48	380	310	70	7	48	1870	1130	740	6	56	633	604	29	3	26	
	26. "	863	565	298	10	48	582	387	195	7	45	1352	782	570	7	—	268	256	12	3	42	
	30. "	324	236	89	10	45	347	297	50	7	54	733	333	400	7	—	263	251	12	3	34	
Hof.	3. Nov.	73	73	—	13	39	82	82	—	10	18	41	41	—	8	24	64	64	—	4	36	
	10. "	79	79	—	14	21	91	91	—	9	48	53	53	—	7	51	72	72	—	4	36	
	17. "	92	92	—	13	39	109	109	—	10	5	64	64	—	9	36	89	89	—	4	30	
	24. "	115	115	—	14	6	126	126	—	10	—	93	93	—	9	42	106	106	—	4	12	

Bayreuth, den 23. December 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Malß.

An ſämmtliche K. Diſtrikts-Polizeibehörden des Obermainkreiſes.
(Die Aufſtellung von Agenten für die Feuer-Verſicherungs-Anſtalt der Bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Gemäßheit hohen K. Miniſterial-Reſcripts vom 20ſten dieſes Monats wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß

Digitized by Google

gebracht, daß von der Adminiſtration der Bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank zu München die Gebrüder Kaufleute Semmler zu Forchheim in den Bezirken der Landgerichte Forchheim, Höchſtadt, Gräfenberg, Ebermannſtadt und Pottenſtein als Agenten für die Mobiliar-Feuer-Verſicherungs-Anſtalt aufgeſtellt und beſtätigt worden ſind.

Bayreuth, den 29. December 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden des Kreiſes.

(Den Vollzug des Art. 8 der geſetzlichen Grundbeſtimmungen für das Gewerbsweſen, bezüglich der Ausſtellung von Lizenz-Scheinen zu Verfertigung von Frauenkleidern, nach Maaßgabe der Entſchließung vom 29. December 1835 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die in obengenanntem Betreff unter dem 17ten d. Mts. erlaſſene allerhöchſte Entſchließung des K. Staatsminiſteriums des Innern wird ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden zur Kenntniß und ſtrengen Befolgung bekannt gegeben.

Bayreuth, den 27. December 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

* * *

Staats-Miniſterium des Innern.

Die §§. 46 und 47 der früheren Vollzugs-Inſtruktion zu den geſetzlichen Grundbeſtimmungen über das Gewerbsweſen, ſoweit ſelbe die Verfertigung von Frauenkleidern und dergl. betreffen, ſind nach den übereinſtimmenden Gutachten der K. Kreisregierungen als dem Geiſte des Geſetzes gemäß erkannt, und die Beſtätigung ihres, auch ſeit dem 1. Juli 1834 faktiſch fortdauernden Beſtandes, iſt in ſämmtlichen Regierungs-Gutachten als unerläßlich erklärt worden.

Das unterfertigte Staats-Miniſterium ſieht ſich daher veranlaßt, auf den Grund des erwähnten Geſetzes Art. 8 Nr. 2 und in Beſtätigung der auch ſeit dem 1. Juli 1834 beinahe allenthalben fortbeſtandenen Uebung, die Verfertigung von Frauenkleidern und andern Gegenſtänden weiblichen Putzes, durch Frauensperſonen und deren Gehilfinnen, als freie Erwerbsart zu erklären. — Hiernach greift die Ertheilung neuer Conzeſſionen auf den bezeichneten Erwerbszweig außer dem im Artikel 4 Nr. 3 des Geſetzes vorgeſehenen Falle auch fortan nicht Platz, dagegen iſt in dem, den Bewerberinnen von der Diſtrikts-Polizeibehörde auszuſtellenden Lizenzſcheine, — den Beſtimmungen der generaliſirten Miniſterial-Entſchließung vom 29. December 1835, die Vorſtellung der Anna Winkelmann in München, wegen verweigerten Lizenzſcheines zur Fertigung von Putzarbeiten betreffend — gemäß, ausdrücklich zu bemerken, daß dieſe Lizenzſcheine kein Recht auf Anſäſſigmachung gewähren; ferner iſt denſelben auf die Verpflichtung der betreffenden Frauensperſonen zur genauen Einhaltung der gewerblichen Schranken, namentlich auch in Bezug auf Markt und Abſatz, dann die weitere Verpflichtung zur ausſchließenden Annahme ſittlich vortheilhaft beleumundeter Gehilfinnen mit dem Bemerken hinzuweiſen, daß jedes Zuwiderhandeln die unfehlbare Einziehung des Lizenzſcheines und das Verbot der gewählten Beſchäftigung nach ſich ziehen werde. München, den 17. December 1836.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

Fürſt von Oettingen-Wallerſtein.

Ausſchreiben

an ſämmtliche K. Diſtrikts-Polizeibehörden des Obermainkreiſes.

(Den Vollzug der Entſchließung vom 14. December 1834, die Bewilligung von Collekten für Abgebrannte betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem nunmehr neben der inländiſchen Immobiliar-Feuer-Verſicherungs-Anſtalt und den beiden auf das Prä-

Digitized by Google

mien-Prinzip gegründeten inländiſchen Mobiliar-Feuer-Verſicherungs-Societäten auch eine inländiſche Gegenſeitigkeits-Geſellſchaft für Mobiliar-Feuer-Verſicherung in das Leben getreten, und hiedurch jedem hinreichend Gelegenheit gegeben iſt, ſich den Wieder-Erſatz erlittener, unverſchuldeter Brandſchäden, ſowohl in Bezug auf Immobilien als Mobilien zu ſichern, ſo finden ſich Seine Königliche Majeſtät bewogen, zu verfügen, daß fürohin in jeder Gemeinde vierteljährig bekannt gegeben werde, wie Allerhöchſt-Sie vorhaben, ferner Collekten wegen Brand-Unglükkes von dem Tage an, an welchem dieſer Allerhöchſt-Ihr Entſchluß zum erſtenmale publizirt ſeyn wird, auch in jenen Fällen nicht zu ertheilen, in welchen inhaltlich des Abſatzes 2 der allerhöchſten Anordnung vom 14. December 1834 bisher noch Ausſicht zur Bewilligung von Collekten gelaſſen war.

In Gemäßheit höchſten K. Miniſterial-Reſcripts vom 16ten d. Mts. werden ſämmtliche K. Diſtrikts-Polizeibehörden des Obermainkreiſes von dieſer Allerhöchſten Beſtimmung mit der Weiſung hierdurch in Kenntniß geſetzt, deren unverzügliche und ſofort vierteljährige Verkündung in jeder Gemeinde anzuordnen und zu überwachen, wofür ſie hiermit verantwortlich gemacht werden.

Bayreuth, den 29. December 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An ſämmtliche K. Landgerichte des Obermainkreiſes

(Quittungen des Landgerichts-Perſonals über Diäten in Partheiſachen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die vom K. Staats-Miniſterium der Finanzen nachträglich zur Anordnung vom 8ten v. Mts., rubrizirten Betreffs (Kreis-Intelligenzblatt Stück 140) am 17ten d. Mts. erlaſſene Entſchließung wird nachſtehend ſämmtlichen K. Landgerichten zur Befolgung bekannt gemacht.

Bayreuth, den 27. December 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Andrian.

Vetterlein.

Fürlinger.

* * *

Staats-Miniſterium der Finanzen.

Auf den Bericht vom 3ten pr. 10ten d. Mts. wird erwiedert, daß die Diäten-Quittungen des ärztlichen Perſonals, der Sachverſtändigen, der Schätzleute ꝛc., auf gleiche Weiſe, wie die Diäten-Quittungen des Landgerichts-Perſonals in Parthei-Sachen, ſtempelfrei zu behandeln ſeyen.

München, den 17. December 1836.

Auf Seiner Majeſtät des Königs Allerhöchſten Befehl.

von Wirſchinger.

(Erledigung der zweiten Pfarrſtelle in Selb betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Seifert nach Himmelkron iſt die zweite Pfarrſtelle in Selb, im Dekanate Wunſiedel, erledigt worden, um welche ſich Bewerber binnen

Sechs Wochen

auf dem vorſchriftsmäßigen Weg zu melden haben.

Sie erträgt nach der im Jahre 1836 abgeſchloſſenen Faſſion 567 fl. 38¼ kr. wie folgt:

Digitized by Google

I. An ſtändigem Gehalt:		
1) Aus Staats-Caſſen:		
a) an baarem Gelde:		
aus dem K. Rentamte Wunſiedel	12 fl. 31½ kr.	
b) an Naturalien:		
aus K. Waldungen des Forſtamts Selb:		
1 1½ Klftr. weiches Brennholz, bayer. Maas, à 3 fl. 34 kr.	40 fl. 7½ kr.	
3½ Fuder Aſtſtreu	2 fl. 30 kr.	
2) Aus Stiftungs-Caſſen	— fl. — kr.	
3) aus Gemeinde-Caſſen	— fl. — kr.	
4) von der erſten Pfarrei Selb:		
an Naturalien:		
1 Schffl. 8½ Maas Bayer. Gemäs Korn, à 10 fl. .	10 fl. 27½ kr.	
— „ 5 Metz ½ Maas Bayer. Gemäs Gerſte, à 7 fl.	5 fl. 51 kr.	
4 „ 1 „ 2½ „ „ „ Haber, à 4 fl.	16 fl. 43 kr.	
5) von Privaten	— fl. — kr.	
		88 fl. 10 kr.
II. An Zinſen von den zur II. Pfarrei geſtifteten Capitalien		35 fl. 24 kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhauſe nebſt dem Genuß der Oekonomie-Gebäude	36 fl. — kr.	
3 Tagwerk Felder verpachtet . 88 fl. } 3½ „ Wieſen in eigener Regie 21 fl. } . .	109 fl. — kr.	
—$\frac{1}{12}$ „ Garten	3 fl. — kr.	
Fiſchwaſſer	— fl. 30 kr.	
		148 fl. 30 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
a) an grundherrlichen Rechten	— fl. — kr.	
b) an Zehntrechten	28 fl. 5½ kr.	
c) an Gemeinderechten	— fl. — kr.	
d) an Forſtrechten	— fl. — kr.	
e) an Waldrechten	— fl. — kr.	
		28 fl. 5½ kr.
V. Einnahmen von beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen		268 fl. 7 kr.
VI. Einnahmen aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde .		4 fl. 24½ kr.
Totalbetrag der Einkünfte		572 fl. 40½ kr.
Laſten		5 fl. 2½ kr.
Beſtehen die reinen Einkünfte demnach noch in		567 fl. 38½ kr.

Bayreuth, den 23. December 1836.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

Freudel.

Hagen.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben allergnädigſt genehmigt, daß die Pfarrei Schönbrunn, Landgerichts Burgebrach, von dem Herrn Erzbiſchofe von Bamberg dem Pfarramts-Candidaten Prieſter Johann Kröner, Kaplan bei S. Martin in Bamberg, verliehen werde.

Von der K. Regierung, Kammer des Innern, wurde die erledigte Schulſtelle zu Stappenbach, Landgerichts Burgebrach, dem definitiven Lehrer Georg Keſtel in Reichenbach, Landgerichts Teuſchnitz, auf ſein Anſuchen verliehen.

Es wird für eine Pupillenmaſſe ein Capital von 600 fl. rhl. gegen Verſicherung eines Söldenguts zur erſten Stelle und 4procentigen Verzinſung ſchleunigſt geſucht. Die nähere Auskunft kann bei der unterzeichneten Behörde erholt werden.

Bayreuth, den 27. December 1836.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Am Samſtag den 7. Januar 1837 wird im Forſtrevier Heinersreuth, Walddiſtrikt Ungariſche Haide, Eggeten, Dörnhöfer Ebene ꝛc., folgendes Holz-Materiale öffentlich verſteigert:

195 Stämme weiches Bauholz,
153 Klafter weiches Scheit- und Prügelholz,
40½ „ „ Stöckholz.

Kaufsluſtige, welche dieſes Material noch vorher einſehen wollen, haben ſich deßhalb an den K. Revierförſter Kadner in Heinersreuth zu wenden, und übrigens am obigen Tag in Heinersreuth beim Johann Lauterbach bis 9 Uhr zu erſcheinen, wo mit dem Verkaufe angefangen wird. Bayreuth, am 31. December 1836.

Königliches Forſtamt daſelbſt.

Frhr. v. Bothmer

Seyler.

Am Donnerſtag den 5. Januar l. Js., Vormittags 10 Uhr, wird in dem Hoſpitalſtiftungs-Gebäude dahier eine Quantität Waiz, Korn, Gerſte und Haber dem öffentlichen Verſtriche unterworfen, und nach erfolgter Magiſtratlicher Genehmigung abgegeben.

Bayreuth, den 29. December 1836.

Die Hoſpitalſtiftungs-Verwaltung.

Birner.

Bei dem Königlichen Rentamte Weismain werden am 9. Januar 1837 Montags Vormittags nach 10 Uhr 40 Scheffel Gerſte aus der letzten Aernte, in guter Qualität, in beliebigen Parthien öffentlich verſteigert. Kaufsliebhaber werden zu dieſer Verſteigerung eingeladen.

Weismain, den 26. December 1836.

Königliches Rentamt.

Streble.

Donnerſtag den 5. Januar 1837 werden im Geſchäftszimmer des unterzeichneten Amtes — Morgens 11 Uhr — vorbehaltlich gutsherrſchaftlicher Genehmigung nachbenannte ſehr gute Getraidt-Quantitäten aus dem Aerndte-Jahre 1836 meiſtbietend verwerthet, als:

I. vom Speicher zu Kohlſtein:

S.	M.	32ſtel	
2	—	16	Waiz,
12	3.	24	Korn,
12	1	—	Gerſte, und
26	—	—	Haber.

II. vom Speicher zu Trockau:

S.	M.	32ſtel	
9	—	—	Waiz,
20	—	—	Korn,
13	—	29	Gerſte,
24	—	—	Haber, und
—	—	16	Hanfkörner,

was hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringt

Markt Trockau, am 27. December 1836.

Das

Freiherrlich von Großiſche Rentverwaltungs-Amt Trockau.

Martin, Amtmann.

Nicht Amtlicher Artikel.

(Geſchäfts-Eröffnung.) Ich erlaube mir hiermit, die ergebenſte Anzeige zu machen, daß ich bis den 3. Januar mein Spezerei-Geſchäft eröffnen werde.

Ich bitte, das meinem ſeeligen Vater geſchenkte Zutrauen auf mich gütigſt überzutragen, welches zu verdienen ich alles aufbieten werde, und ſichere meinen verehrten Abnehmern ſtets prompte und ſolide Bedienung zu.

Ergebenſt empfiehlt ſich

J. A. Carl Wagner.

Bayreuth, den 1. Januar 1837.

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 2. Bayreuth, Donnerſtag am 5. Januar 1837.

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche Conſcriptions-Behörden des Kreiſes.
(Entlaßſcheins-Ausfertigungen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Mehrere Conſcriptions-Behörden ſind noch mit ihren Anträgen auf Ausfertigung von Entlaßſcheinen für

a) die untauglichen Conſcribirten aus der Altersklaſſe 1814,

b) für Conſcribirte aus früheren Altersklaſſen, theils auf den Grund der Untauglichkeit, theils auf den Grund zurückgelegter Militairpflicht,

rückſtändig.

Dieſelben erhalten daher den Auftrag, binnen vier Wochen die Vorlagen zu bewirken, außerdem die Säumigen die Abſendung von Wartboten zu gewärtigen haben. Bayreuth, den 31. December 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

(Erledigung des Dekanats und der Pfarrei Michelau betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des Dekans und Pfarrers Beck in Michelau auf die Pfarrei St. Leonhard bei Nürnberg iſt erſtere Stelle in Erledigung gekommen, welche daher zur Bewerbung innerhalb

Sechs Wochen

hiermit ausgeſchrieben wird.

Die Einkünfte und Laſten dieſer Pfarrſtelle berechnen ſich nach der am 28. Januar 1830 abgeſchloſſenen Dienſt-Ertrags-Faſſion folgendermaſſen:

I. An ſtändigem Gehalte:

1) aus Staats-Caſſen	— fl.	— kr.
2) aus Stiftungs-Caſſen	— fl.	— kr.
3) aus Gemeinde-Caſſen:		
a) an baarem Gelde	350 fl.	— kr.
b) 8 Klafter Erlenholz, oder dieſem gleich	56 fl.	— kr.
4) von andern Pfarreien	— fl.	— kr.
Betrag	406 fl.	—

	Uebertrag	406 fl. — kr.	
5) von Privaten		— fl. — kr.	
			406 fl. — kr.
II. Zinnſen von geſtifteten Capitalien			2 fl. 29 kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
a) freie Wohnung nebſt den Oekonomie-Gebäuden . . .		40 fl. — kr.	
b) 2 Tagw. Aecker		41 fl. 27 kr.	
c) 2 „ Wieſen		31 fl. 40 kr.	
d) ¼ „ Garten		1 fl. 43 kr.	
			114 fl. 50 kr.
IV. Ertrag aus Rechten			— fl. — kr.
V. Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen			156 fl. 50 kr.
VI. Einnahmen an Sammlungen, wobei die freiwilligen Geſchenke nicht in Anſatz gebracht ſind			11 fl. 26 kr.
		Summa	691 fl. 35 kr.
		Die Laſten dagegen	3 fl. — kr.
		Die reinen Einkünfte beſtehen demnach in	688 fl. 35 kr.
		Hiezu kommt der Dekanats-Funktions-Bezug mit	120 fl. — kr.
		ergiebt ſich für beide Stellen ein jährlicher Ertrag von	808 fl. 35 kr.

Bayreuth, den 27. December 1836.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

Freudel. Hagen.

(Die Verhältniſſe der Stadt Orb, hier Ertrag und Verwendung der für dieſelbe veranſtalteten Collekte betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In nachſtehender Ueberſicht bringt die unterzeichnete Stelle das Ergebniß der für die Stadt Orb veranſtalteten Collecte zur öffentlichen Kenntniß.

Der Ertrag derſelben beurkundet abermals den ſtets erprobten Wohlthätigkeits- und ächten Gemeinſinn des Bayeriſchen Volkes, und hat die Mittel geboten, mehrfache umfaſſende Anſtalten zu begründen, und im Vereine mit den großartigen Unterſtützungen Seiner Majeſtät des Königs und den von der Staats-Regierung zur bleibenden Beſeitigung der unglücklichen Zuſtände Orbs ergriffenen Maßregeln das herrſchende Elend zu lindern und eine beſſere Zukunft jener Gemeinde vorzubereiten.

Das Mißverhältniß der Bevölkerung zu den Erwerbsquellen nach und nach auszugleichen, iſt Gegenſtand conſequenter Obſorge der Amtsverwaltung.

Zur Hebung des ſittlichen Zuſtandes in der Gemeinde ſind die entſprechenden Maßregeln getroffen, den heilloſen Feld- und Waldfreveln iſt durch ſtrenge Handhabung der Geſetze, durch Vereitlung des durch jene beabſichtigten Gewinnes, und durch Ausmittlung des Bedarfs gegen mäßige Entſchädigung und, für den ganz Unbemittelten unentgeldlich, entgegengetreten. Die Errichtung einer 6ten deutſchen Schule, einer Zeichnungsſchule und die Belebung der Induſtrieſchule, die Erweiterung der Schullokalitäten und ihre zweckmäßigere Einrichtung äußern bereits ihren wohlthätigen Einfluß auf die moraliſche und phyſiſche Entwicklung der heranwachſenden Generationen; ein Hilfsverein hat die Beſtimmung der Herangewachſenen mit Rath und That zur Hand zu ſeyn, und eine Verminderung des Branntweintrinkens zu erſtreben.

Für Geſundheit und menſchlicheres Zuſammenleben ſind die baupolizeilichen Anordnungen vorbereitet, und bereits iſt die Oeffnung des dumpfen und übervölkerten Städtchens gegen ſeine Ringmauern begonnen.

Eine neue, die Schwierigkeit des Bodens beſiegende, auf Koſten des Staates unternommene Straße ſichert Orb die Verbindung mit den übrigen Theilen des Kreiſes, und gewährt vielen Händen Beſchäftigung und Nahrung.

Die ungeheuern devaſtirten Waldſtrecken, die dereinſt für Orb eine unſchätzbare Quelle des Wohlſtandes werden können, ſind Gegenſtand eines umfaſſenden Culturplanes.

Zur Ordnung des Gemeindehaushaltes und zur Hebung des Credits der Gemeinde ſind derſelben die Mittel zu einer Reduction der Zinſen ihrer Gemeindeſchulden von 5 auf 4½ und 4 Procent geboten.

Den Nothſtand Einzelner zu lindern, haben die großmüthigen Gaben Seiner Majeſtät des Königs Mittel gewährt; und in der neu gegründeten Beſchäftigungs-Anſtalt konnten ſchon im erſten Winter gegen 200 Familien theilweiſe Beſchäftigung erhalten; ſo wie mit erſteren eine nicht unbedeutende Strecke bisher öde gelegenen Bodens urbar gemacht werden.

Eine Suppen-Anſtalt bietet den Armen und wenig Bemittelten geſunde und wohlfeile, für erſtere auch unentgeldliche Nahrung.

Im Einklange mit dieſen und ähnlichen, den ganz außerordentlichen Zuſtänden Orbs gegenüber leider nicht ausreichenden Maßregeln haben Seine Majeſtät der König dem Ertrage der Collekte nachfolgende Beſtimmung allergnädigſt zu geben geruht:

I. 24,000 fl. zum Baue einer umfaſſenden Wohlthätigkeits-Anſtalt mit dem Zwecke
   1) der Krankenpflege,
   2) einer Anſtalt für Pfründner und
   3) unheilbare Irren,
   4) für kranke Dienſtboten und Geſellen,
   5) für Kranke des Diſtrikts,
   6) einer Erziehungs- und Bewahranſtalt für Waiſen und verwahrloste Kinder (6 Knaben und 6 Mädchen),
   7) mit einem Leichenſaale (zur Beſeitigung des früheren Uebelſtandes, wornach oft Kranke, Geſunde — und Leichen in demſelben engen Raume verweilen, hie und da ſelbſt Ein Lager mit einander theilen mußten),
   8) mit einem Beſchäftigungsſaale,
   9) mit einer Rumford'ſchen Suppen-Anſtalt.

II. Zur Mehrung des bereits vorhandenen, 26,000 fl. betragenden Kapitalfonds dieſer Anſtalt 13,000 fl.

III. 6800 fl. zur Begründung einer Creditanſtalt, welche beſtimmt iſt, Vorſchüſſe zu gewähren, zur Anſchaffung des für den landwirthſchaftlichen Betrieb nöthigen Viehes, Saamengetreides, Ackergeräthſchaften, der nöthigen Werkzeuge zum Gewerbsbetriebe, zur Erwerbung und Cultivirung öder Gründe, zu Neubauten, zur augenblicklichen Unterſtützung im Gewerbsbetriebe.

IV. 3200 fl. zur Begründung eines Magazins für den Brennholzbedarf.

V. 4000 fl. als Fond zur Beſtreitung der Koſten der Wiederaufforſtung des Orber Stadtwaldes.

Im Ganzen 51,000 fl.

Dieſe Anſtalten ſind theils bereits ins Leben getreten, theils in der Ausführung begriffen.

Die nach Erfüllung dieſer Zwecke noch vorhandenen oder etwa noch eingehenden Collektengelder werden dem Fonde der Beſchäftigungs-Anſtalt zugehen, wegen derer ſicherer Begründung und nothwendigen Erweiterung auf die Hoffnung weiterer Hülfe nicht verzichtet werden kann; denn, wenn auch Vieles geſchehen, ſo iſt die unglückliche Lage Orbs doch ſo ungewöhnlich und beiſpiellos, daß dieſelbe der außerordentlichen Beihülfe und der aufmerkſamſten Thätigkeit der Verwaltung noch lange in hohem Grade bedürfen wird.

Indem die unterzeichnete Stelle dem theilnehmenden Publikum dieſe Nachweiſe der Verwendung des Collekten-Ertrags vorlegt, erfüllt ſie zugleich die ihr heilige Pflicht: den edlen Menſchenfreunden, die ſo zahlreich und mit der freigebigſten Mildthätigkeit Hilfe geſpendet haben, im Namen der gegenwärtigen und künftigen Bewohner Orbs den aufrichtigſten und herzlichſten Dank hiermit auszuſprechen. Würzburg, den 2. December 1836.

Königliche Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern.

Graf von Rechberg, Präſident.

coll. Gemmingen.

Ueberſicht

der für die Stadt Orb bis zum 18. November 1836 eingegangenen Collectengelder.

Einnahmen.

I. Iſar-Kreis.

Soll-Einnahme. fl.	kr.	pf.	Namen der Behörden und Privaten.	Wirkliche Einnahme. fl.	kr.	pf.	Manco.*) fl.	kr.	pf.
1032	53	—	Ergebniſſe der vom K. Obriſten u. Flügeladjutanten Se. Maj. des Königs, Hrn. Fürſten Joſeph v. Thurn u. Taxis zu München veranſtalteten Sammlungen	1029	53	—	3		
1000	6	—		1000	6	—			
23	42	—		23	42	—			
171	21	—	geſammelt durch den K. Staatsrath v. Grandaur	171	21	—			
540	44	—	durch den K. Miniſt.-Rath und Oberinſpektor der Forſte v. Schulz	540	44	—			
100	—	—	vom Stadtſchreiber Mandl zu Erding.	100	—	—			
53	12	3	Landgericht Brechtesgaden	53	12	3			
23	22	—	" "	23	22	—			
74	5	1	" Brück	74	5	1			
266	11	3	" Dachau	266	11	3			
90	30	—	" Ebersberg	90	30	—			
8	54	—	" "	8	54	—			
138	12	—	" Erding	138	12	—			
10	12	—	" "	10	12	—			
74	10	—	" Freiſing	73	58	—		12	
2	—	-	" "	2	—	—			
149	53	2	" Landsberg	149	53	2			
57	30	—	" Landshut	57	27	—		3	
17	46	—	" "	16	14	—	1	32	
1	32	—	" "	1	32	—			
423	18	3	" Laufen	422	48	3		30	
188	18	—	" Miesbach	188	18	—			
121	54	—	" Moosburg	121	54	—			
268	9	2	" Mühldorf	268	6	2		3	
126	26	2	" München	126	23	2		3	
63	11	—	" " Au	63	8	—		3	
112	39	1	" Pfaffenhofen	112	30	1		9	
39	45	—	" "	29	45	—			
82	43	—	" Reichenhall	82	40	—		3	
163	55	1	" Roſenheim	163	55	1			
111	46	—	" Schongau	111	46	—			
33	48	1	" Starnberg	33	48	1			
43	26	—	" "	43	26	—			
5	24	—	" "	5	24	—			
54	33	—	" Tegernſee	54	33	—			
164	42	—	" Tittmoning	164	42	—			
77	53	—	" Tölz	77	53	—			
135	38	—	" Traunſtein	135	35	—		3	
201	4	—	" Troſtberg.	201	4	—			

*) Die Rubrik „Manco“ enthält diejenigen Abgänge, welche ſich beim Nachzählen der eingeſendeten Gelder ergeben haben.

Soll-Einnahme.			Namen der Behörden und Privaten.	Wirkliche Einnahme.			Manco.		
fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
159	45	1	Landgericht Vilsbiburg	159	43	2		1	3
1	6	—	" "	1	6	—			
102	39	3	" Waſſerburg	102	39	3			
316	21	—	" Weilheim	316	9	—		12	
187	25	—	" Werdenfels	187	19	—		6	
92	5	—	" Wolfrathshauſen	91	23	—		42	
106	42	—	Herrſchaftsgericht Prien	106	42	—			
55	—	—	Stadtmagiſtrat Aibling	55	—	—			
205	57	—	" Landshut	205	57	—			
2941	41	2	" München	2941	35	2		6	
222	7	—	" "	222	7	—			
4	10	—	" "	4	10	—			
			Letzter Betrag als Erlös aus Kleidungsſtücken.						
10639	51	1	Summa totalis.	10633	2	2	6	48	3

II. Unterdonaukreis.

Soll-Einnahme.			Namen der Behörden und Privaten.	Wirkliche Einnahme.			Manco.		
fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
353	21	2	Landgericht Altötting.	352	27	2		54	
5	3	—	" "	5	3	—			
80	24	3	" Burghauſen	80	24	3			
66	49	2	" "	66	48	—		1	2
44	58	1	" "	44	58	1			
194	32	—	" Deggendorf	193	42	—		50	
34	43	2	" "	34	43	2			
255	26	1	" Eggenfelden	255	5	—		21	1
114	11	3	" Gräfenau	114	11	3			
307	38	3	" Griesbach	299	31	2	8	7	1
103	41	2	" Kam	103	17	3		23	
91	33	3	" Kötzting	91	33	3			
—	52	—	" "	—	52	—			
171	59	3	" Landau	171	41	3		18	
110	17	3	" Mitterfels	110	17	3			
1	45	—	" "	1	45	—			
354	49	—	" Paſſau	354	34	—		15	
45	36	2	" Pfarrkirchen	45	33	2		3	
37	7	1	" "	37	2	1		5	
47	30	—	" "	47	27	—		3	
18	9	—	" "	18	9	—			
9	9	—	" "	9	9	—			
50	—	—	" "	50	—	—			
63	3	2	" "	63	3	2			
13	22	—	" "	13	22	—			
34	12	1	" "	34	12	1			
2	38	—	" "	2	38	—			

Soll-Einnahme			Namen der Behörden und Privaten.	Wirkliche Einnahme.			Manco.		
fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
106	25	2	Landgericht Regen	106	11	—		14	2
116	9	—	" Simbach	115	45	—		24	
125	52	1	" Straubing	125	43	1		9	
129	36	1	" Viechtach	129	26	—		10	1
131	52	—	" Vilshofen	131	50	—		2	
25	44	3	" "	25	44	3			
217	16	2	" Wegſcheid	217	12	—		4	2
223	12	—	" Wolfſtein	223	3	—		9	
131	44	—	Stadtmagiſtret Paſſau	131	32	—		12	
240	—	—	Stadtkommiſſariat Straubing	239	36	—		24	
3	6	—	Gensdarmerie zu Paſſau	3	6	—			
—	36	—	Schuſterhandwerk zu Viechtach	—	36	—			
4064	29	3	Summa totalis.	4051	18	3	13	11	—

III. Regenkreis.

Soll-Einnahme			Namen der Behörden und Privaten.	Wirkliche Einnahme.			Manco.		
fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
69	36	3	Landgericht Abensberg	69	36	3			
108	58	—	" Amberg	108	58	—			
164	35	—	" Beilngries	164	35	—			
118	51	2	" Burglengenfeld	118	51	2			
64	58	—	" Eichſtädt	64	58	—			
59	12	—	" Hemau	59	12	—			
166	40	—	" Ingolſtadt	166	40	—			
90	6	—	" Kaſtl	90	6	—			
122	48	—	" Kelheim	122	48	—			
82	37	—	" Kipfenberg	82	37	—			
25	1	—	" Nabburg	25	1	—			
78	49	—	" Neuburg v. W.	78	49	—			
178	50	1	" Neumarkt	178	50	1			
82	2	2	" Parsberg	82	2	2			
188	29	—	" Pfaffenberg	188	29	—			
89	10	½	" Regenſtauf	89	10	½			
80	19	1	" Riedenburg	80	19	1			
67	35	1	" Roding	67	35	1			
122	26	—	" Stadtamhof	122	26	—			
145	52	2	" Sulzbach	145	52	2			
34	10	—	" Vohenſtrauß	34	10	—			
127	46	—	" Waldmünchen	127	46	—			
41	27	—	Herrſchaftsgericht Wörth	41	27	—			
13	12	—	" Zaizhofen	13	12	—			
31	11	—	Stadtmagiſtrat Eichſtädt	31	11	—			
107	16	2	" Ingolſtadt	107	16	2			
856	52	—	" Regensburg	856	52	—			
146	22	—	" Amberg	146	22	—			

Soll-Einnahme. fl.	kr.	pf.	Namen der Behörden und Privaten.	Wirkliche Einnahme. fl.	kr.	pf.	Manco. fl.	kr.	pf.
16	24	—	Forſtamt Neuſtadt zu Geiſenfeld	16	24	—			
9	59	—	„ Wernberg	9	59	—			
3	17	—	Pfarramt Prüfening	3	17	—			
			Bemerkung. An dieſer Summe ergab ſich bei der Nachzählung ein Manko zu 3 fl. 9 kr. welches aber, da die obigen einzelnen Geldbeträge von der K. Regierung des Regenkreiſes in zwei Sendungen unter gemeinſchaftlicher Verpackung unausgeſchieden übermacht wurden, nicht ſpezifizirt werden kann. Es reduzirt ſich daher die wirkliche Einnahme auf	3491	44	2½	3	9	—
			Hiezu ferner:						
32	—	—	Infanterie-Regiment vac. Raglovich	32	—	—			
43	21	—	Erlös aus einer vom K. Landrichter zu Ingolſtadt zum Beſten der Armen in Orb herausgegebenen Schrift „Monatsbüchlein für Gemeinde-Vorſteher.“	43	21	—			
3570	14	2½	Summa totalis	3567	5	2½	3	9	—

IV. Oberdonaukreis.

Soll-Einnahme. fl.	kr.	pf.	Namen der Behörden und Privaten.		Wirkliche Einnahme. fl.	kr.	pf.	Manco. fl.	kr.	pf.
121	34	—	Landgericht	Aichach	121	22	—		12	
	48	—	„	„	—	48	—			
134	39	—	„	Buchloe	134	39	—			
59	—	—	„	Burgau	58	54	—		6	
250	—	—	„	Dillingen	249	54	—		6	
109	5	2	„	Donauwörth	109	5	2			
242	12	2	„	Friedberg	242	3	2		9	
70	29	2	„	Füßen	70	29	2			
—	—	—	„	Göggingen	—	—	—			
267	46	—	„	Grönenbach	267	46	—			
143	15	2	„	Günzburg	143	15	2			
113	8	—	„	„	113	1	—		7	
31	8	1	„	„	31	8	1			
102	38	—	„	Höchſtädt	102	37	—		1	
105	15	1	„	Illertiſſen	105	15	1			
175	39	3	„	Immenſtadt	175	39	3			
160	56	—	„	Kaufbeuern	159	59	—		57	
198	33	2	„	Kempten	198	30	2		3	
247	43	2	„	Lauingen	247	28	2		15	
94	20	2	„	Lindau	94	20	2			
198	24	1	„	Mindelheim	198	12	1		12	
15	—	—	„	Neuburg	15	—	—			

Soll-Einnahme.			Namen der Behörden und Privaten.	Wirkliche Einnahme.			Manco.		
fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
43	58	2	Landgericht Neuburg	43	55	2		3	
258	23	2	″ Oberdorf	258	23	2			
200	52	2	″ Obergünzburg	200	35	2		17	
52	—	—	″ ″	52	—	—			
501	47	1	″ Ottobeuern	501	47	1			
93	9	2	″ Rain	93	9	2			
84	38	—	″ Roggenburg	84	38	—			
156	27	3	″ Schrobenhauſen	156	17	1		10	2
66	54	—	″ Schwabmünchen	66	54	—			
92	9	2	″ Sonthofen	90	48	2	1	21	
278	37	2	″ Türkheim	278	37	2			
176	22	—	″ Ursberg	176	22	—			
136	57	—	″ Weiler	136	57	—			
167	59	—	″ Wertingen	167	53	—		6	
143	13	—	″ Zusmarshauſen	143	13	—			
56	24	—	Herrſchaftsgericht Babenhauſen	56	24	—			
34	12	—	″ Burheim	34	12	—			
43	56	—	″ Edelſtetten	43	56	—			
15	15	—	″ Nordendorf	15	15	—			
63	10	—	″ Weißenhorn	63	10	—			
758	—	—	Stadtmagiſtrat Augsburg	757	15	—		45	
113	—	—	″ Kaufbeuern	113	—	—			
158	10	2	″ Kempten	158	10	2			
169	17	2	″ Lindau	169	17	2			
229	16	—	″ Memmingen	229	16	—			
93	16	2	″ Neuburg	93	16	2			
136	25	1	Proteſtantiſches Dekanat zu Augsburg	135	33	3		51	2
7165	28	3	*Summa totalis.*	7159	46	3	5	42	—

V. Rezatkreis.

Soll-Einnahme			Namen der Behörden und Privaten.	Wirkliche Einnahme.			Manco.		
fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
176	38	—	Landgericht Altdorf	176	38	—			
138	26	—	″ Ansbach	138	26	—			
77	49	—	″ Mkt. Bibart	77	49	—			
143	50	3	″ Cadolzburg	143	50	3			
139	30	1	″ Dinkelsbühl	139	30	1			
165	33	3	″ Erlangen	165	33	3			
100	43	3	″ Mkt. Erlbach	100	43	3			
130	15	2	″ Feuchtwangen	130	15	2			
153	54	—	″ Greding	153	54	—			
161	—	—	″ Gunzenhauſen	160	55	—		5	
297	20	1	″ Heidenheim	297	20	1			
85	52	—	″ Heilsbronn	85	52	—			
56	57	—	″ Herrieden	56	57	—			

Soll-Einnahme.			Namen der Behörden und Privaten.	Wirkliche Einnahme.			Manco.		
fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
147	42	2	Landgericht Hersbruck	147	42	2			
63	31	2	" Herzogenaurach	63	31	2			
81	39	1	" Hilpoltſtein	81	39	1			
132	22	2	" Lauf	132	22	2			
122	59	1	" Leutershauſen	122	59	1			
66	1	2	" Monheim	66	1	2			
75	58	1	" Neuſtadt a. d. A.	75	58	1			
51	50	—	" Nördlingen	51	50	—			
196	2	2	" Nürnberg	196	2	2			
208	53	2	" Pleinfeld	208	53	2			
172	7	2	" Rothenburg	172	7	2			
98	42	2	" Schwabach	98	42	2			
283	51	3	" Uffenheim	282	39	3	1	12	
148	39	—	" Waſſertrüdingen	148	39	—			
113	46	—	" Weißenburg	113	46	—			
45	28	2	" Wemding	45	28	2			
151	28	2	" Windsheim	151	28	2			
19	51	—	Herrſchaftsgericht Biſſingen	19	51	—			
14	27	—	" Burghaslach	14	27	—			
29	40	2	" Mkt. Einersheim	29	40	2			
96	43	—	" Ellingen	96	43	—			
156	38	—	" Harburg	156	38	—			
54	33	—	" Hohenlandsberg	54	33	—			
16	40	2	" Möndsroth	16	40	2			
117	31	1	" Oettingen	117	31	1			
81	42	—	" Pappenheim	81	42	—			
6	58	—	" Rüdenhauſen	6	58	—			
24	47	1	" Schillingsfürſt.	24	47	1			
58	29	3	" Schwarzenberg	58	29	3			
99	40	—	" Wallerſtein	99	40	—			
20	19	—	Patrimonialgericht Ippesheim	20	19	—			
27	57	—	" Sugenheim.	27	57	—			
309	9	—	Stadtmagiſtrat Ansbach	309	9	—			
61	55	2	" Dinkelsbühl	61	55	2			
138	47	—	" Erlangen	138	47	—			
183	—	2	" Fürth	183	—	2			
113	50	2	" Nördlingen	113	50	2			
1731	—	—	" Nürnberg	1731	—	—			
150	53	—	" Rothenburg	150	53	—			
83	12	1	" Schwabach	83	12	1			
—	40	2	K. Regierungs-Taxamt zu Ansbach	—	40	2			
3	10	—	daſſelbe an Zinſen von angelegten Collektengeldern	3	10	—			
7	10	—	Pfarramt Wachſtein	7	10	—			
12	51	—	" Dornhauſen	12	51	—			
8	34	2	Schule zu Geslau	8	34	2			
22	—	—	Eine Privatgeſellſchaft zu Ansbach	22	—	—			
47	4	—	" " " Erlangen.	47	4	—			
7688	9	3	Summa totalis.	7686	52	3	1	17	—

VI. Obermainkreis.

Soll-Einnahme.			Namen der Behörden und Privaten.	Wirkliche Einnahme.			Manco.		
fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
37	9	2	Landgericht Bayreuth	37	9	2			
55	12	—	" Bamberg I.	54	22	—		50	
105	30	—	" Bamberg II.	105	30	—			
58	22	—	" Burgebrach	58	19	—		3	
2	—	—	" "	2	—	—			
18	5	3	" Ebermannſtadt	18	5	3			
1	47	—	" "	1	47	—			
63	40	3	" Eſchenbach	63	40	3			
13	39	2	" "	13	39	2			
58	34	2	" Gefrees zu Berneck	58	34	2			
68	58	1	" Gräfenberg	68	39	—		19	1
157	7	2	" Höchſtadt	157	7	2			
—	25	—	" "	—	25	—			
33	31	—	" Hof	33	29	—		2	
—	52	—	" Hollfeld	—	52	—			
36	1	—	" "	36	1	—			
3	3	—	" "	3	3	—			
32	54	—	" Kemnath	32	48	—		6	
48	29	3	" Kirchenlamitz	48	29	3			
160	58	3	" Kronach	160	50	2		8	1
28	32	—	" "	28	32	—			
1	8	—	" "	1	8	—			
78	8	3	" Kulmbach	77	42	1		26	2
29	24	—	" Lauenſtein	29	24	—			
34	15	1	" Lichtenfels	34	15	1			
7	35	2	" "	7	35	2			
64	22	—	" Münchberg	64	20	—		2	
15	11	—	" Naila	15	11	—			
20	46	8	" "	20	46	3			
81	40	3	" Neuſtadt a. d. W. N.	81	40	3			
18	49	2	" Pegnitz	18	49	2			
1	1	—	" "	1	1	—			
14	—	—	" Pottenſtein	13	51	—		9	
3	28	—	" "	3	28	—			
230	4	2	" Rehau	230	4	2			
100	—	—	" Scheßlitz	99	55	3		4	1
13	4	2	" Selb	13	4	2			
48	31	2	" Seßlach	48	25	2		6	
24	38	3	" Stadtſteinach	24	38	3			
10	24	—	" Teuſchnitz	10	24	—			
22	24	1	" "	22	22	2		1	3
1	57	—	" "	1	57	—			
11	50	1	" "	11	50	1			
62	37	1	" Tirſchenreuth	62	33	1		4	
80	44	2	" Vorchheim	80	44	2			
45	49	2	" "	45	43	2		6	
33	36	1	" Waldſaſſen	33	31	—		5	1
11	29	—	" "	11	1	—		28	

Soll-Einnahme.			Namen der Behörden und Privaten.	Wirkliche Einnahme.			Manco.		
fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
3	38	1	Landgericht Waldſaſſen	3	38	—			1
1	34	2	" "	1	34	2			
11	11	3	" Weidenberg	11	11	3			
82	39	1	" Weißmain	82	36	1		3	
75	56	—	" Wunſiedel	75	7	—		49	
7	35	—	Herrſchaftsgericht Banz	7	35	—			
8	25	—	" Guttenberg	8	8	—		17	
9	45	—	" Mittwitz	9	45	—			
26	15	—	" Tambach	26	15	—			
15	39	2	" Thurnau	15	39	2			
311	34	—	Stadtmagiſtrat Bamberg	311	34	—			
245	8	2	" Bayreuth	245	8	2			
54	9	1	" Hof	54	9	1			
52	—	—	Handelſtand in Bamberg	52	—	—			
20	—	—	Gemeindevorſteher Brückner zu Höchſtadt	20	—	—			
—	32	2	Pfarramt Erdmannsberg	—	32	2			
2977	58	2	Summa totalis.	2973	48	—	4	10	2

VII. Untermainkreis.

Soll-Einnahme.			Namen der Behörden und Privaten.	Wirkliche Einnahme.			Manco.		
fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
229	47	2	Landgericht Arnſtein	229	2	2		45	
47	51	2	" Aſchaffenburg	47	51	2			
35	10	3	" Biſchofsheim	35	10	3			
87	41	—	" Brückenau	87	41	—			
107	50	—	" Dettelbach	107	35	3		14	1
302	20	—	" Ebern	302	13	—		7	
123	28	1	" Eltmann	123	28	1			
81	36	1	" Euerdorf	81	36	1			
57	29	—	" Gemünden	56	15	—	1	14	
66	2	1	" Gerolzhofen	66	2	1			
69	13	1	" Gleusdorf	69	13	1			
80	33	1	" Hammelburg	80	33	1			
129	32	—	" Haßfurt	129	32	—			
81	44	—	" Hilders	81	41	—		3	
220	58	1	" Hofheim	220	24	3		33	2
126	1	2	" Homburg	125	55	2		6	
129	14	—	" Karlſtadt	128	45	—		29	
45	6	1	" Kiſſingen	44	49	—		17	1
1	53	—	" "	1	53	—			
100	31	1	" Kitzingen	100	31	1			
84	11	3	" Klingenberg	84	11	3			
109	45	3	" Königshofen	109	39	3		6	
15	3	2	" "	15	3	2			
159	40	—	" Lohr	159	19	—		21	

Soll-Einnahme.			Namen der Behörden und Privaten.		Wirkliche Einnahme.			Manco.		
fl.	kr.	pf.			fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
132	10	1	Landgericht	Marktſteft	132	10	1			
127	6	1	"	Mellerichſtadt	125	15	—	1	51	1
1	15	2	"	"	1	15	2			
144	22	2	"	Münnerſtadt	144	14	2		8	
121	2	2	"	Neuſtadt	120	15	1		47	1
112	—	—	"	Obernburg	112	—	—			
134	4	—	"	Ochſenfurt	133	17	—		47	
266	48	—	"	Röttingen	266	10	2		37	2
14	44	—	"	Rothenbuch	14	44	—			
548	20	1	"	Schweinfurt	546	59	2	1	20	3
155	51	—	"	Volkach	155	51	—			
183	12	2	"	Werneck	183	12	2			
14	42	1	"	Weihers	14	37	2		4	3
—	30	—	"	"	—	30	—			
111	36	2	"	Würzburg r. d. M.	111	36	2			
150	20	2	"	" l. d. M.	149	37	2		43	
10	8	2	"	"	10	8	2			
1	33	—	"	"	1	33	—			
157	40	2	Herrſchaftsgericht	Amorbach	157	40	2			
136	44	—	"	Miltenberg	136	38	—		6	
16	23	—	"	Gersfeld	16	23	—			
50	36	—	"	Kleinheubach	50	36	—			
42	19	—	"	Kreuzwertheim	42	19	—			
24	30	—	"	Marktbreit	24	30	—			
61	49	2	"	Remlingen	61	49	2			
2	7	2	"	"	2	7	2			
100	21	—	"	Rothenfels	100	12	—		9	
1	14	2	"	"	1	14	2			
1	14	2	"	"	1	14	2			
71	1	1	"	Rüdenhauſen	70	55	1		6	
22	—	—	"	"	22	—	—			
56	41	—	"	Sommerhauſen	56	41	—			
88	5	3	"	Sulzheim	88	5	3			
26	8	1	"	Tann	26	8	1			
24	9	—	"	Wieſentheid	24	9	—			
390	44	—	Stadtmagiſtrat	Aſchaffenburg	390	44	—			
20	21	—	"	"	20	21	—			
450	7	2	"	Schweinfurt	449	55	2		12	
507	—	—	"	Würzburg	507	—	—			
700	—	—	"	"	699	39	—		21	
89	40	2	"	"	89	40	2			
32	24	—	K. Gen.-Com. u. Reg.-Pr. Graf v. Rechberg und Rothenlöwen 2c.		32	24	—			
22	—	—	Harmonie zu Würzburg		22	—	—			
3	—	—	Von der Stahel'ſchen Buchhandlung geſammelt		3	—	—			
9	—	—	Von der Etlinger'ſchen Buchhandlung geſammelt		9	—	—			
7829	53	2	Summa totalis		7818	24	—	11	29	2

VIII. Rheinkreis.

Soll-Einnahme fl.	kr.	pf.	Namen der Behörden und Privaten.	Wirkliche Einnahme fl.	kr.	pf.	Manco fl.	kr.	pf
241	12	—	Landkommiſſariat Bergzabern	241	12	—			
181	7	—	" Cuſel	181	7	—			
582	50	—	" Frankenthal	582	50	—			
572	32	—	" Germersheim	572	32	—			
232	10	2	" Homburg	232	10	2			
142	10	—	" Kaiſerslautern.	142	10	—			
354	31	2	" Kirchheimbolanden	354	28	2		3	
758	21	—	" Landau	758	21	—			
528	9	2	" Neuſtadt	527	18	2		51	
104	43	—	Stadt Neuſtadt	104	43	—			
92	11	—	Landkommiſſariat Pirmaſenz	92	11	—			
36	57	—	" "	36	57	—			
495	14	—	" Speyer	495	14	—			
298	11	2	" Zweibrücken	296	40	2	1	31	
100	—	—	Caſſino zu Landau	100	—	—			
4720	20	—	Summa totalis.	4717	55	—	2	25	—

IX. Fernere Beiträge und Sammlungen.

Soll-Einnahme fl.	kr.	pf.	Namen der Behörden und Privaten.	Wirkliche Einnahme fl.	kr.	pf.	Manco fl.	kr.	pf.
1500			Freiherrn M. A. von Rothſchild und Söhne zu Frankfurt	1500	—	—			
1324	26	3	Von der K. General-Bergwerks- und Salinen-Adminiſtration zu München	1324	26	3			
32			und den ihr untergeordneten Beamten	32	—	—			
2856	26	3	Summa	2856	26	3	—	—	—
			Wiederholung						
10639	51	1	Iſarkreis	10633	2	2	6	48	3
4064	29	3	Unterdonaukreis	4051	18	3	13	11	—
3570	14	2½	Regenkreis	3567	5	2½	3	9	—
7165	28	3	Oberdonaukreis	7159	46	3	5	42	—
7688	9	3	Rezatkreis	7686	52	3	1	17	—
2977	58	2	Obermainkreis	2973	48	—	4	10	2
7829	53	2	Untermainkreis	7818	24	—	11	29	2
4720	20	—	Rheinkreis	4717	55	—	2	25	—
2856	26	3	Fernere Privat-Beiträge . . .	2856	26	3	—	—	—
51512	52	3½	Summa totalis.	51464	40	½	48	12	3

Bekanntmachung.
(Die Gemeinde-Wahl in der Stadt Teuſchnitz betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Erſatzwahl in der Stadt Teuſchnitz ſind nachfolgende Individuen erwählt und von der K. Regierung beſtätigt worden:

Als Bürgermeiſter:
Johann Jungkunz, Gerbermeiſter.

Als bürgerliche Magiſtratsräthe:
1) Johann Reeh, Oekonom,
2) Michael Bayer, Oekonom,
3) Johann Fiedler, Gaſtwirth.

Als Erſatzmänner der bürgerlichen Magiſtrats-Räthe:
1) Andreas Rehm, Oekonom,
2) Georg Neubauer, Schmied.

Als Gemeinde-Bevollmächtigte:
1) Johann Fiedler, sen., Oekonom,
2) Johann Bauer, Muſikus,
3) Johann Fiedler, Bäcker,
4) Joſeph Rehm, Oekonom,
5) Ludwig Jakob, Oekonom,
6) Johann Eichhorn, Wagner.

Als Erſatzmänner der Gemeinde-Bevollmächtigten:
1) Johann Crämer, Oekonom,
2) Johann Gerber, Oekonom,
3) Adam Bayer, Weber,
4) Johann Müller, Oekonom,
5) Georg Neubauer, Schmied.

Der Erſatzmann Andreas Eichhorn, Oekonom, iſt für den zum Magiſtrats-Rath gewählten Gemeinde-Bevollmächtigten Johann Fiedler, Gaſtwirth, vom Wahljahr 1830 eingetreten.

Dieſes wird hiemit in Folge des Art. 63 der Wahlordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 31. December 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei- und Schulbehörden des Obermainkreiſes.
(Die Bewerbungen um ausgeſchriebene Schullehrer-Dienſte betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach Ziffer XXVIII. der K. allerhöchſten Verordnung vom 29ſten v. Mts. und Js., die Geſchäftsvereinfachung bei der innern Verwaltung betr., ſollen die Geſuche um ausgeſchriebene Schullehrer-Dienſte in Zukunft ausſchließend an die Diſtrikts-Polizeibehörde oder Diſtrikts-Schul-Inſpektion des betreffenden Schulortes eingeſendet, und von den genannten Behörden als Beilage eines gemeinſamen Berichtes an die K. Kreis-Regierungen einbefördert werden.

Die obengenannten Behörden haben ſämmtliche Lokal-Schul-Inſpektoren und Schullehrer auf dieſe Beſtimmung aufmerkſam zu machen, um ſich auch bei den ſchon vorhandenen Erledigungs-Fällen hiernach zu achten.

Bayreuth, den 2. Januar 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malß.

Nach hohem Regierungs-Reſcripte vom 30. Dezember vorigen Jahres ſteht, zur Aushilfe für Minderbemittelte im hieſigen Flößholz-Magazin, ein unbedeutender Vorrath von Flöß-Scheit- und Stöckholz zum Verkaufe.

Diejenigen, welchen damit geholfen werden kann, können ſich bei dem hieſigen Rentamte jeden Dienſtag und Freitag melden und die Abgabe gegen gleich baare Bezahlung des feſtgeſetzten Preiſes

pro Klafter Scheitholz 5 fl. 38. kr.

" " Stöckholz 3 fl. 40 kr.

erwarten. Bayreuth, den 3. Januar 1837.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Am Donnerſtag den 12. Januar 1837 Vormittags 10 Uhr werden im Geſchäfts-Lokale des unterzeichneten Kgl. Rentamtes 120 bis 130 Scheffel Gerſte, vorzüglicher Güte, aus der Erndte 1836 verſteigert.

Ebermannſtadt, am 29. December 1836.

Königliches Rentamt.

Köppel.

Bei dem Königlichen Rentamte Weismain werden am

9. Januar 1837

Montags Vormittags nach 10 Uhr

40 Scheffel Gerſte aus der letzten Aernte, in guter Qualität, in beliebigen Parthien öffentlich verſteigert. Kaufsliebhaber werden zu dieſer Verſteigerung eingeladen.

Weismain, den 26. December 1836.

Königliches Rentamt.

Streble.

Da der mit dieſſeitigem öffentlichen Ausſchreiben vom 20. Februar 1826 vorgeladene, zu Redensdorf gebürtige, abweſende Johann Georg Flieger ſich weder ſelbſt, noch ein allenfallſiger Erbe deſſelben, oder ſonſt Jemand innerhalb der dort fürgeſetzten ſechs Monate dahier gemeldet, und ſeine Anſprüche auf das unter Kuratel ſtehende damalige Vermögen zu 317 fl. 17 kr. geltend gemacht hat, ſo werden derſelbe, oder deſſen allenfallſige Erben hiermit wiederholt, um ſolches binnen 6 Monaten zu bewirken, und mit dem Bedeuten vorgeladen, daß nach abermaliger fruchtloſer Verſtreichung dieſes Termines den legitimirten nächſten Anverwandten das Vermögen des Abweſenden ohne alle Kautionsleiſtung zum eigenthümlichen Gebrauche hinausgegeben werden wird.

Banz, am 19. November 1836.

Herzoglich Bayeriſches Herrſchaftsgericht.

Ott.

Der Schneidermeiſter Georg Schott von Schottenſtein will mit ſeiner Familie nach Nordamerika auswandern; allenfallſige Anſprüche und Forderungen jeder Art, welche gegen denſelben ſtatt finden könnten, ſind am

Freitag den 20. Januar 1837

dahier im Gerichtsſitze anzubringen und zu beſcheinigen, bei Vermeidung des Nachtheils, daß das Vermögen zur Exportation freigegeben werde.

Gereuth, den 9. December 1836.

Adelich von Hirſch. Patrimonialgericht Schenkenau I. Claſſe.

Bill, Patrimonialrichter.

Zur Richtigſtellung der Verlaſſenſchafts-Maſſa der zu Freiberg verlebten Georg Hämmerleinſchen Eheleute wird Jedermann, welcher gegen dieſe Maſſe Anſprüche begründen zu können glaubet, hiermit vorgeladen, bei Vermeidung des Ausſchluſſes, resp. Verluſtes der Anſprüche, am

Donnerſtag den 9. Februar k. J.

in dem Gerichtsſitze zu Untermerzbach früh um 9 Uhr zu erſcheinen, dieſe Anſprüche anzumelden, zu beſcheinigen, und Weiteres zu gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen, welche zu dieſer Verlaſſenſchafts-Maſſe mit Schulden verhaftet ſeyn, oder dahin gehörige Gegenſtände beſitzen ſollten, ernſtlichſt aufgefordert, ſolche binnen 30 Tagen, jedesmal am Donnerstage, bei der

unterzeichneten Gerichtsbehörde anzumelden, reſp. zu übergeben, widrigenfalls die Klagſtellung auf dem Grunde der vorgefundenen Verzeichniſſe, und nach Geſtalt der Sache die Unterſuchung wegen Verheimlichung zu gewärtigen. Merzbach, den 23. December 1836.

Gräflich von Rottenhan. Patrimonialgericht Kaltenbrunn zu Merzbach.

B. Will, Patrimonialrichter.

Am 15ten vorigen Monats iſt die ledige Anna Maria Gansmännin zu Hallerndorf, ohne eine letztwillige Verfügung über ihren Nachlaß zu hinterlaſſen, geſtorben. Alle diejenigen, welche gegen dieſen Nachlaß Erbſchafts-Anſprüche oder Schuldforderungen zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, ſolche am

Montag den 9. Januar 1837, Vormittags

dahier anzumelden und gehörig zu beſcheinigen, widrigenfalls der fragliche Nachlaß an die beiden Geſchwiſtrige der Verlebten, Ludwig und Margaretha Gansmann, ausgeliefert werden wird. Zugleich wird am benannten Termin das zur fraglichen Verlaſſenſchaftsmaſſe gehörige Grundſtück, 1½ Tagwerk Feld und Wieſe in der Breit zu Hallerndorf, Steuer-Beſitz-Nummer 725, Königl. Lehen, öffentlich dahier verſteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Pommersfelden, am 16. December 1836.

Gräflich von Schönborniſches Patrimonialgericht.

Endres.

Behufs der erbſchaftlichen Auseinanderſetzung wird das mit der Nr. 137 bezeichnete Tröpfhaus zu Conradsreuth, welches zur Verlaſſenſchaft des allda verlebten Webermeiſters Leonhardt Höfer gehört, hiermit dem öffentlichen Verkauf unterſtellt und Licitationstermin auf

Dienſtag den 31. l. Mts. Januar Vormittags 10 Uhr

im herrſchaftlichen Schloß zu Conradsreuth angeſetzt, wozu hierdurch beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhang eingeladen werden, daß das Haus auf 379 fl. 35 kr. taxirt worden iſt und die Taxationsverhandlungen im hieſigen Amtslokale des unterzeichneten Patrimonialrichters eingeſehen werden können. Hof, am 17. December 1836.

Das Freiherrlich von Reitzenſtein'ſche Patrimonialgericht II. Claſſe Conradsreuth.

Barſch.

Ueberſicht

der am heutigen Wochenmarkt beſtandenen Getraidtpreiſe.

Preis per Schäffel:

	höchſter.	mittlerer.	niedrigſter.
Waiz . .	11 fl. 42 kr.	11 fl. 6 kr.	10 fl. 30 kr.
Korn . .	8 fl. 24 kr.	8 fl. 24 kr.	8 fl. 24 kr.
Gerſte . .	8 fl. — kr.	7 fl. 36 kr.	7 fl. 12 kr.
Haber . .	5 fl. 18 kr.	5 fl. 3 kr.	4 fl. 48 kr.
Erbſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 24. December 1836.

Der Stadt-Magiſtrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Am 23. Januar 1837 werden im Pfarrhauſe zu Wonſees, zwei Pferde, wozu auch das Geſchirr gegeben werden kann, 1 Chaiſe, ein Oekonomiewagen, 1 Pflug, Hausgeräthe aller Art, eine Quantität ſehr ſchönen Stroh's, Heu und Erdäpfel, 3 junge Kühe und 7 Stücke Schaafe gegen ſogleich baare Zahlung an den Meiſtbietenden verkauft. Das vorhandene Vieh kann auch vor dem Strichstermin verkauft werden.

Zwei ſehr gute Scheibenbüchſen und ein ſehr gutes Jagdgewehr ſind zu verkaufen; bei wem? ſagt die Redaktion dieſes Blattes.

Bei dem Bäckermeiſter Weiſe dahier iſt Malz, aus Gebirgs-Gerſte verfertiget, zu verkaufen.

Quartiere, mit und ohne Garten-Abtheilungen, ſind zu vermiethen bei Kalb.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 29. December 1836.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. prpt.	101⅞	101½
ditto ditto „ „ 2 mt.		
ditto à 3½ % prompt .	100½	
ditto ditto 2 Monat .		
Promeſſen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .	34	

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 3. Bayreuth, Sonnabend am 7. Januar 1837.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Anſchaffung der ſtatiſtiſchen Karte von Bayern, von Auguſt Volkert, für die Schulen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der Graveur des K. topographiſchen Bureau's, Auguſt Volkert, hat eine ſtatiſtiſche Karte von Bayern (zugleich Ueberſichts- und Poſtkarte von Süd- und Weſt-Deutſchland) unter Benützung der amtlichen ſtatiſtiſchen Erhebungen und Nachweiſungen bearbeitet, und wünſcht, ſelbe auch in den deutſchen Schulen, dann in den lateiniſchen Schulen und in den Gymnaſien der wiſſenſchaftlichen und techniſchen Erziehung benützt zu wiſſen.

Da dieſe Karte mit großer Sorgfalt bearbeitet iſt, ihrem ſpeziellen Zwecke vollkommen entſpricht, eine treffliche Ueberſicht des Verwaltungs- und des Diſtriktiv-Organismus des Königreichs gewährt, ſo werden die genannten Anſtalten zu deren Anſchaffung für den Fall vorhandener verfügbarer Mittel hiemit ermächtiget, ohne daß jedoch dadurch die Verbindlichkeit der Schulen und Unterrichts-Anſtalten erliſcht, die ſeiner Zeit erſcheinende Schulkarte gleichfalls zu erwerben.

Bayreuth, den 2. Januar 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Collekte für die durch Hagelſchlag und Ueberſchwemmung beſchädigten Gemeinden des Rheinkreiſes betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

wird der Ertrag der in Folge höchſten Miniſterial-Reſcripts vom 23. Auguſt in dem Obermainkreiſe veranſtalteten Kirchen-Collekte für die durch Hagelſchlag und Ueberſchwemmung beſchädigten Gemeinden des Rheinkreiſes, Land-Commiſſariats-Bezirks Kaiſerslautern, in nachſtehender Zuſammenſtellung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 29. December 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

* * *

Zuſammenſtellung

der in Folge höchſter Miniſterial-Entſchließung vom 23. Auguſt d. Js. im Obermain-Kreiſe veranſtalteten Kirchen-Collekte für die durch Hagelſchlag und Ueberſchwemmung beſchädigten Gemeinden des Rheinkreiſes, Land-Commiſſariats-Bezirks Kaiſerslautern.

Fortl. Nr.	Namen der Diſtrikts-Polizeibehörden.	Betrag in Geld. fl.	kr.	Bemerkungen.
	I. Magiſtrate.			
1	Bayreuth	57	13	
2	Bamberg	72	33	
3	Hof	18	59½	
	II. Landgerichte.			
4	Bayreuth	8	15¾	
5	Bamberg I.	14	56	
6	Bamberg II.	16	28	
7	Burgebrach	16	1½	
8	Culmbach	26	28½	
9	Ebermannſtadt	9	44½	
10	Eſchenbach	6	2¾	
11	Forchheim	10	52½	
12	Gefrees	2	56¼	
13	Gräfenberg	17	12	
14	Höchſtadt	14	19¾	
15	Hof	4	56¾	
16	Hollfeld	15	—	
17	Kemnath	5	52½	
18	Kirchenlamitz	7	20½	
19	Kronach	26	16½	
20	Lauenſtein	10	55	
21	Lichtenfels	15	15	
22	Münchberg	14	48¾	
	ferner Landgerichte			
23	Naila	11	24	
24	Neuſtadt a.d.W.-N. .	13	55	
25	Pegnitz	—	—	
26	Pottenſtein	13	12¾	
27	Rehau	20	42¾	
28	Scheßlitz	14	47	
29	Selb	1	10½	
30	Seßlach	38	13	
31	Stadtſteinach	1	12	
32	Teuſchnitz	—	—	
33	Tirſchenreuth	13	41¼	
34	Waldſaſſen	17	41½	
35	Weidenberg	—	—	
36	Weismain	9	8½	
37	Wunſiedel	22	43½	
	III. Herrſchafts-Gerichte.			
38	Banz	3	6	
39	Guttenberg	—	25¾	
40	Mitwitz	5	14	
41	Tambach	4	14½	
42	Thurnau	11	21½	
	Total-Summa	594	40¾	

Bayreuth, am 29. December 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz

(Die Erledigung der Pfarrei Herrnneuſes betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch das Ableben des Pfarrers Schmidt kam die Pfarrei Herrnneuſes, Dekanats Neuſtadt a. A., in Erledigung, was zur vorſchriftsmäßigen innerhalb ſechs Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß nach der im Jahr 1826 abgeſchloſſenen Faſſion hiemit folgendes Einkommen verbunden iſt, als:

I. An ſtändigem Gehalte:		
1) aus Staats-Caſſen:		
a) an baarem Gelde	94 fl. 30 kr.	
b) an Naturalien:		
1 Sch. 2 M. 3 V. 3 Sdl. Waizen à 12 fl. .	17 fl. 52½ kr.	
6 " 3 " — " 2 " Korn à 10 fl. .	65 fl. 12½ kr.	
— " 1 " — " 2 " Erbſen à 10 fl. .	1 fl. 52½ kr.	
18 Klafter weiches Scheitholz à 3 fl. 32½ kr. . .	63 fl. 45 kr.	
einen Schleißbaum	5 fl. 10 kr.	
2) aus Stiftungs-Caſſen:		
an baarem Geld	9 fl. — kr.	
		257 fl. 22½ kr.
II. An Zinnſen von den zur Pfarrei geſtifteten Capitalien		— fl. — kr.
III. Aus Realitäten:		
Anſchlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude . .	25 fl. — kr.	
Nutzanſchlag für 6½ Morgen Aecker	41 fl. 5½ kr.	
" " 2 Tagwerk Wieſen . . .	29 fl. 14½ kr.	
" " —⅜ Morgen Hausgarten . . .	9 fl. 59 kr.	
		105 fl. 19 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
1) an grundherrlichen Rechten:		
a) ſtändige:		
α) in Geld	— fl. — kr.	
β) an Naturalien:		
Anſchlag der zur Pfarrei gehörigen Spannfrohnen .	12 fl. — kr.	
2) Nutzanſchlag des Weidrechts	— fl. 15 kr.	
		12 fl. 15 kr.
V. Aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen . . . . . . incl. 31 fl. 37 kr. Beichtgelder.		120 fl. 39½ kr.
	Summa	495 fl. 36 kr.
Hievon die Laſten abgezogen mit		12 fl. 50 kr.
Verbleibt reiner Dienſtes-Ertrag .		482 fl. 46 kr.

Ansbach, den 21. December 1836.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium

v. Luz.

v. Bibra, Sekretair.

Todeserklärung.

Nachdem in der Todeserklärungsſache des Georg Wilhelm May, welcher nach einem Extrakte aus dem Kirchenbuche der Pfarrei Kornburg am 2. Januar 1778 geboren iſt, die öffentliche Vorladung deſſelben und der von ihm etwa zurückgelaſſenen unbekannten Erben und Erbnehmer, den Beſtimmungen der Preußiſchen Gerichts-Ordnung Tit. XXXVII. §. 6 gemäß, durch Anſchlag ad valvas judicii und durch 6-, resp. 3maliges Inſeriren

a) in das Intelligenzblatt für den Obermainkreis,

b) in den allgemeinen Anzeiger für das Königreich Bayern,

c) in das Amtsblatt zur Oeſterreichiſch-Kaiſerlich privilegirten Wiener Zeitung,

zur öffentlichen Kenntniß gebracht wurde, was die in den Akten befindlichen treffenden Exemplare und der Anſchlag ans Gerichtsbrett ausweiſen, in dem auf den 2. Auguſt c. anberaumt geweſenen Termin aber, noch auch vorher weder gedachter Georg Wilhelm May, noch deſſen allenfallſige unbekannte Erben ſich perſönlich oder ſchriftlich gemeldet haben, auch von den beiden Extrahenten dieſer Todeserklärung eidlich verſichert wurde, daß ſie innerhalb der geſetzmäßig beſtimmten Zeit und inſonderheit ſeit der veranlaßten öffentlichen Vorladung von dem abweſenden Georg Wilhelm May, deſſen Leben und Aufenthalt durchaus keine Nachricht erhalten haben, ſo wird hiemit

Georg Wilhelm May

für todt erklärt und deſſen in 845 fl. 35½ kr. beſtehender Erbtheil aus der Verlaſſenſchaft ſeines Bruders, des K. Rechnungs-Reviſors J. H. Fr. May dahier, den übrigen bekannten Erben nach dem Eintritte der Rechtskraft dieſer Todeserklärung ausgehändiget werden.

Bayreuth, am 12. December 1836.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der K. Direktor abweſend.
Pöhlmann, v. n.

Cramer.

Von dem
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth
wird hiermit bekannt gemacht, daß der Metzgergeſelle Johann Adam Schultheiß zu St. Georgen und die ledige Eliſabetha Fick von Speichersdorf durch einen am 14. September heurigen Jahres errichteten Ehevertrag die Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen haben.

Bayreuth, am 5. December 1836.

Der Königliche Direktor:
v. Harsdorf.

Cramer.

Nach hohem Regierungs-Reſcripte vom 30. Dezember vorigen Jahres ſteht, zur Aushilfe für Minderbemittelte im hieſigen Flößholz-Magazin, ein unbedeutender Vorrath von Flöß-Scheit- und Stöckholz zum Verkaufe.

Diejenigen, welchen damit geholfen werden kann, können ſich bei dem hieſigen Rentamte jeden Dienſtag und Freitag melden und die Abgabe gegen gleich baare Bezahlung des feſtgeſetzten Preiſes

pro Klafter Scheitholz 5 fl. 38 kr.
" " Stöckholz 3 fl. 40 kr.

erwarten. Bayreuth, den 3. Januar 1837.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Der am 24. December 1761 geborne Drechslers-Sohn Karl Kreß von Bamberg, welcher ſchon ſeit langer Zeit von hier abweſend iſt, oder deſſen Leibeserben, werden hiemit vorgeladen, binnen 6 Monaten von heute an dieſſeits ſich zu melden, und das unter Curatel ſtehende Vermögen von 172 fl. 25 kr. in Empfang zu nehmen, als auſſerdem daſſelbe den ſich meldenden nächſten Verwandten des Abweſenden gegen Caution zur Nutznießung würde verabfolgt werden. Bamberg, den 25. October 1836.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Dangel.

Ziegler.

Johann Neukamm von Gundelsheim, geboren den 28. Auguſt 1755, oder deſſen allenfallſige ſich legitimirende Erben, welche bereits unterm 8. November 1825 durch öffentliche Ediktalien zur Empfangnahme ihrer Erbportion erfolglos aufgefordert worden ſind, werden nunmehr, nachdem ſeitdem die weitern geſetzlichen 10 Jahre verlaufen ſind, wiederholt hiemit aufgefordert, binnen einem halben Jahre von heute an, ſich bei unter-

fertigtem K. Landgerichte einzufinden, um das in circa 600 fl. beſtehende Kuratelvermögen in Empfang zu nehmen, indem im gegentheiligen Falle daſſelbe den nächſten Anverwandten des Abweſenden zur freien Dispoſition hinausgegeben werden wird.

Bamberg, den 9. December 1836.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Geiger.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers werden nachſtehende dem Johann Zimmermann zu Oberfellendorf zugehörige Grundſtücke, als:

1) $\frac{1}{3}$ der dortigen Schäferei auf 200 Stück Schaafe,
2) $\frac{1}{3}$ von der dazu gehörigen Wohnung,
3) $\frac{1}{3}$ von der Scheune und Schaafſtallung nebſt
4) $\frac{1}{3}$ von $\frac{1}{4}$ Tgw. Hausgarten,
5) $\frac{1}{3}$ von $3\frac{9}{10}$ Morgen Feld,
6) $\frac{1}{3}$ von 3 Klafter Gerecht-Holz und
7) $\frac{1}{3}$ Gemeinderecht,

zum vierten und letztenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Strichstermin auf den
24. Januar 1837 Vormittags 9. Uhr vor dem K. Landgerichte dahier anberaumt, zu welchem beſitz und zahlungsfähige Käufer eingeladen werden.

Ebermannſtadt, den 14. December 1836.

Königliches Landgericht.

Moſer.

Der K. Forſtwart Richter zu Streitberg und deſſen Ehefrau Margaretha, geborne Greinerin haben die bisher beſtandene Gütergemeinſchaft unter ſich am 22. November wieder aufgehoben, welches hierdurch zu Jedermanns Wiſſenſchaft gebracht wird.

Ebermannſtadt, den 17. December 1836.

Königliches Landgericht.

Moſer.

Nachdem Peter Grünbek von Rothenkirchen Zahlung geleiſtet hat, ſo wird der nach Ausſchreiben vom 6ten d. M. am 2 Januar 1837 anſtehende Verſtrichstermin ſeines Grund-Vermögens hiemit aufgehoben.

Nordhalben, den 23. December 1836.

Königliches Landgericht Teuſchnitz.

Gramm.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers werden folgende, den Metzger Johann Jakob Seideliſchen Eheleuten dahier zugehörigen Grundbeſitzungen, als:

1) $1\frac{1}{2}$ Jauchert Wieſe, die Winſelburg, B.-Nr. 1610,
2) $1\frac{1}{4}$ „ „ das Wöhr, B.-Nr. 1609,
3) $\frac{1}{2}$ „ Feld, im Steinweglein, B.-Nr. 1604,
4) $1\frac{1}{4}$ „ „ im Stein, B.-Nr. 1605,
5) 1 „ „ im Frauenberg, B.-Nr. 1606,
6) $1\frac{3}{4}$ „ „ im Potras, B.-Nr. 1607,
7) $\frac{7}{8}$ „ „ im Steinweglein, B.-Nr. 1603,

dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Strichstermin auf

Montag den 30. Januar 1837 früh 8 Uhr

dahier anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß die auf dieſen Realitäten haftenden Abgaben am Termin bekannt gemacht werden, der Hinſchlag übrigens nach §. 64 des Hypothekengeſetzes erfolgt.

Rehau, am 24. December 1836.

Königliches Landgericht.

Vetter.

Im Wege der Exekution wird nachbenanntes den Johann Michael Volkmanniſchen Eheleuten zu Martinlamitz gehörige Grundvermögen, nemlich:

ein Trüpfhaus mit Ställein, Scheune, Schüpflein, Backofen, Hofraith, Schorgärtlein, $\frac{1}{2}$ Tagwerk Wieſen im Dorf, dann 1 Tgw. Feld im friſchen Stein, St.B.Nr. 66

öffentlich verkauft, und Bietungstermin auf

Dienſtag den 24. Januar k. J. Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinſchlag nach Vorſchrift des § 64 des Hypothekengeſetzes erfolgt.

Rehau, den 21. December 1836.

Königliches Landgericht.

Vetter.

Chriſtian Hülbig, ehhinniger Poſthalter zu Gleuſen will mit ſeiner Familie nach Nordamerika auswandern; es werden daher die noch unbekannten Gläubiger hiermit aufgefordert, am

Dienſtag den 24. Jänner 1837, Vormittags 10 Uhr

ihre Anſprüche dahier geltend zu machen, widrigenfalls

der Chriſtian Hülbigiſchen Familie ihr Vermögen zur Dispoſition hinausgegeben werden wird.

Seßlach, den 21. December 1836.

Königliches Landgericht.

Forſter, Ldr.

Die Wittwe Eva Barbara Leicht, dann der Schuhmachermeiſter Mathäus Leicht von Schottenſtein wollen mit ihren Familien in die Nordamerikaniſchen Staaten auswandern. Indem man dieſes zur öffentlichen Kenntniß bringt, werden alle unbekannte Gläubiger hiermit aufgefordert,

Dienſtag den 24. Jänner 1837 Vormittags 10 Uhr ihre Anſprüche gegen obengenannte Leichtiſchen Familien geltend zu machen, widrigenfalls denſelben ihr ſämmtliches Vermögen ausgeantwortet werden wird.

Seßlach, den 21. December 1836.

Königliches Landgericht.

Forſter, Ldr.

Auf den Antrag eines Gläubigers ſoll das in der Ludwigsſtraße Haus-Nr. 8 dahier befindliche Wohn- und Gaſthaus zum ſchwarzen Adler, ſammt den Seiten- und Hintergebäuden und der darauf haftenden realen Gaſtwirthsgerechtigkeit, zum drittenmal dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt werden. Auf den

17. Februar k. Js., Vormittags 10 Uhr,

iſt Termin anberaumt, und werden beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu mit dem Bedeuten vorgeladen: daß die Verhandlungen über die Taxation gedachter Realitäten täglich bei unterfertigtem Gerichte eingeſehen werden können.

Hof, am 22. December 1836.

Königliches Landgericht.

Rücker.

In der Metzgerwittwe Dorothea Margaretha Mockertiſchen Nachlaßſache zu Berg iſt die öffentliche Verpachtung der hiezu gehörigen Immobilien, beſtehend in

a) den beiden Wohnhäuſern, Nr. 42 und 43, mit Scheune, Stallungen und zwei Gemeindetheilen,
b) ½ Jauchert, das Gartenfeld, I. Claſſe,
c) 4½ „ der Brauhaus-Acker, II. Claſſe,
d) 7 „ am Nailaer Weg, III. Claſſe,
e) 2½ Jauchert Wieſe, das Geräum, III. Claſſe,
f) 2½ „ die Burgerwieſe, III. Claſſe,
g) 1½ „ die Bachwieſe, III. Claſſe,
h) 2 „ Stangen und Buſchholz in Rothleithen, III. Claſſe,
i) 6½ „ Huth daſelbſt, III. Claſſe,
k) 3 „ Feld am Finkenweg, II. Claſſe,
l) 1 „ Wieſe allda, II. Claſſe,

beſchloſſen werden. Wir haben Termin hiezu im Mockertiſchen Wohnhaus zu Berg auf den

30. Januar k. Js. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, zu welchem beſitz- und zahlungsfähige Pachtliebhaber mit dem Anhang eingeladen werden, daß Angebote auf das Ganze wie auf die einzelnen Theile angenommen werden. Hiebei werden auch mehrere Stücke Vieh, Wagenfahrt und Vorräthe an Früchten und Futter dem Verkaufe ausgeſetzt. Hof, den 24. December 1836.

Königliches Landgericht.

Rücker.

Zur Tilgung einer ausgeklagten hypothekariſchen Schuld wird ein Feld des Schloſſermeiſters Anton Weber mit einer Scheuer dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt und als Bietungstermin

Mittwoch der 1. Februar k. J.

beſtimmt. Dieſe Beſitzung giebt unter Beſ.-Num. 319: 18 kr. Steuer-Simplum, 9½ kr. Erbzinns, Handlohn zu 10 procent in allen Veränderungsfällen, 1 fl. 37½ kr. Todenfall in Herrn- und Vaſallenfällen, iſt übrigens zehntfrei. Kaufsliebhaber haben ſich am beſagten Tage frühe Morgens 9 Uhr einzufinden, die näheren Kaufbedingungen zu erfahren und den Hinſchlag nach Vorſchrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen.

Waismain, den 21. December 1836.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Johann Baptiſt Silbermann und ſeine Ehefrau Joſepha, geborne Zeilmann, die unter denſelben beſtandene Bambergiſche Gütergemeinſchaft am 17. December 1834 ausgeſchloſſen haben.

Lichtenfels, am 28. November 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. n.

Förtſch.

Bekanntmachung.

Die für das Jahr 18⅗ höchſten Orts genehmigten Nachläſſe an Steuer, grund- und zehentherrlichen Gefällen, werden hiermit vorſchriftsmäßig bekannt gemacht.

Auszug

aus den Libellen über die wegen erlittenen Elementar-Beſchädigungen pro 18⅗ bei dem Königlichen Rentamte Scheßlitz ertheilten Nachläſſe.

Fortl. Nummer.	Ort der Beſchädigungen und Namen der Gemeinde.	Betrag des ganzjährigen Nachlaſſes an					grund- und zehentherrlichen Gefällen.																			
		Grund-Steuer.		in Geld.		Gefäll-Gattung.	Waiz.				Korn.				Gerſte.				Haber.				Hanfkörner.			
		fl.	kr.	fl.	kr.		S.	M.	V.	G.	S.	M.	V.	G.	S.	M.	V.	G.	S.	M.	V.	G.	S.	M.	V.	G.
	A. Wegen Mißwachs.																									
1	Breitengüßbach	—	—	23	4¾	Zehentfixum.	3	—	8	½	17	1	2	2	13	2	1	½	22	—	—	—	—	—	—	—
2	Kemmern . .	—	—	8	23	do.	1	—	3	—	2	1	3	2	2	1	—	2¾	2	1	1	—	—	—	—	—
3	Unteroberndorf	—	—	—	46	do.	—	—	—	3	1	2	1	¼	1	1	2	2½	1	4	—	3¼	—	—	—	—
4	Zeckendorf . .	—	—	7	12	do.	—	—	2	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—
	B. Wegen Hagelſchlag.																									
5	Großziegenfeld	52	1¾	5	25¼	Gülten.	—	—	—		12	1	3	1¼	—	—	—	—	18	1	3	3	—	—	—	—
6	Wölkendorf .	25	14½	—	28¼	do.	—	2	3	2	8	1	2	2¼	—	—	—	—	6	3	—	2½	—	—	—	—
7	Pfaffendorf .	14	27	—	—	do.	—	—	—	—	1	2	2	—	—	—	—	—	1	4	1	¾	—	—	—	—
8	Stadelhofen .	72	47½	18	53½	do.	—	—	—	—	14	2	1	2	—	—	—	—	16	2	—	3	—	—	—	—
				1	49	Zehentfixum.	—	—	—	—	1	5	—	2½	—	5	2	1	1	2	1	1½	—	—	—	—
9	Wotzendorf . .	42	43¾	4	41	Gülten.	—	—	—	—	3	1	1	1¼	—	—	—	—	3	2	1	3¾	—	1	—	¼
		—	—	—	33¾	Zehentfixum.	—	—	—	—	—	5	—	½	—	—	—	—	1	2	2	1¼	—	—	—	—
	Summa	207	14½	71	16½		4	5	—	1½	64	1	2	2	18	4	2	2¾	75	3	1	3¼	—	1	—	¼

Scheßlitz, den 22. December 1836.

Königliches Rentamt.
Burkart.

Die aufgeſpeicherte ſchöne Gerſte vom Erndte-Jahr 1836 wird vorbehaltlich höchſter Regierungs-Genehmigung am

Montag den 16. Januar d. J.

dahier Vormittags 10 Uhr öffentlich verſteigert, wozu zahlungsfähige Kaufliebhaber eingeladen werden. Die Quantität beſteht in

48 Schäffel auf dem Speicher zu Gößweinſtein, und in

15 Schäffel auf dem zu Pottenſtein.

Gößweinſtein, den 2. Januar 1837.

Königliches Rentamt Pottenſtein.
Stumpf.

Die bei dem hieſigen Rentamte für 18⅗ naturaliter

abgelieferte Gerſte zu circa 62 Scheffel wird nebſt 4 Metzen Erbſen,

Donnerſtag den 12. d. M. Vormittags 10 Uhr im rentamtlichen Geſchäftszimmer dahier in beliebigen Parthien an die Meiſtbietenden unter Genehmigungs-Vorbehalt öffentlich verſteigert, wozu man Kaufsluſtige hierdurch einladet.

Lichtenfels, am 2. Januar 1837.

Königliches Rentamt.

Maurer.

Vom

Adelich von Grafenſtein'ſchen Patrimonial-Gerichte I. Krummenaab

wurde in dem Schuldenweſen des Zeuchmachers und Krämers Georg Kalluper zu Krummenaab durch Entſchließung d. d. 12ten v. Mts., gegen welche eine Appellation nicht angemeldet wurde, der Univerſal-Conkurs erkannt. Es werden daher folgende Ediktstäge ausgeſchrieben:

I. zur Liquidation und genügenden Nachweiſung der Forderungen

Montag 30. Januar 1837,

II. zur Vorbringung der Einreden dagegen

Donnerſtag 2 März,

III. zur Abgabe der Gegen- und Schlußeinreden

Dienſtag 4. April,

jedesmal Vormittags 9 Uhr im hieſigen Amtslokale. Sämmtliche unbekannte Gläubiger werden unter dem Präjudize hiemit vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am 1ſten Ediktstage den Ausſchluß von gegenwärtiger Conkursmaſſe, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstägen dagegen die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Diejenigen, welche an den Gemeinſchuldner etwas zu zahlen oder von deſſen Vermögen in Händen haben ſollten, werden aufgefordert, dieſe Zahlungen und Rückgaben unter Vorbehalt ihrer Rechte, bei Vermeidung nochmaligen Erſatzes, nur bei Gericht zu leiſten.

Die Aktivmaſſa beſteht in einem Gütl, im Schätzungswerthe zu 761 fl. und einigem unbedeutenden Mobiliare, der Schuldenſtand dagegen erreicht jetzt ſchon die Summe von 1300 fl., und befinden ſich unter dieſer 695 fl. Hypothekſchulden.

Zur Veräußerung der Gantrealitäten, beſtehend in einem Wohngebäude, Stadel, einigen Gründen rc. wird Strichtermin auf

Donnerſtag 26. Januar Vormittags 9 bis 12 Uhr anberaumt, wozu Kaufsluſtige hieher geladen werden.

Neuth, am 6. December 1836.

Das Patrimonialgericht Krummenaab.

Hofmann.

Nicht Amtliche Artikel.

(Hufſchmiede-Verpachtung.) Im obern Markt Weidenberg ſteht an der Straße nach Kirchenbingarten und Kemnath die Hufſchmiede vom Unterzeichneten auf nächſte Lichtmeß zur Verpachtung offen. Pachtluſtige, fähige Hufſchmiede werden hiezu eingeladen.

Wolfg. Matthäus Sahr, Schmiedmeiſter.

Gute Haaſenfelle kauft das Stück zu 14 — 16 kr.

Eberh. Staudt,
in der Ziegelgaſſe Nr. 215.

Geburts- und Todesanzeige.

Geborne.

Den 31. Dec. 1836. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 1. Jan. 1837. Ein außerehel. Kind, männl. Geſchlechts.

— — Der Sohn des Zimmermanns Raab im Neuenwege.

Den 2. Jan. Der Sohn des Bürgers Götz zu St. Georgen.

Den 3. Jan. Die Tochter des Leibhuſaren Kropf, bei Sr. K. Hoheit dem Herrn Herzog Pius dahier.

Den 4. Jan. Ein außerehel. Kind, männl. Geſchlechts.

Geſtorbene.

Den 27. Dec. 1836. Die ledige Charlotte Kaiſer aus Zweibrücken, alt 56 Jahre.

Den 30. Dec. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts, alt 2 Monate.

Den 1. Jan. 1837. Ein außereheliches Kind, männl. Geſchlechts, alt 2 Jahre, 6 Monate und 27 Tage.

Den 2. Jan. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts, alt 8 Monate.

— — Die abgeſchiedene Ehefrau des Bürgers und Bäckermeiſters Schobert im Neuenwege, alt 46 Jahre, 11 Monate und 11 Tage.

Den 3. Jan. Die Ehefrau des Maurergeſellen Schemm in der Altenſtadt, alt 65 Jahre.

Königlich Bayeriſches
Intelli=genzblatt
für den Ober=Main=Kreis.

Nro. 4. Bayreuth, Dienſtag am 10. Januar 1837.

Amtliche Artikel.

An den Stadtmagiſtrat Bayreuth, dann die Landgerichte Hollfeld, Kemnath, Kirchenlamitz, Münchberg, Pegnitz, Stadtſteinach, Teuſchnitz, Tirſchenreuth, Wunſiedel, und das Herrſchaftsgericht Guttenberg.

(Die Annuitäten=Rückſtände der Schuldner der Kreishülfs=Caſſe betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Grund des Landraths=Abſchiedes für den Obermainkreis vom 28. November v. Js., bezüglich der Rechnungs=Reſultate der Kreishülfs=Caſſe pro $18\frac{34}{35}$, hat die unterfertigte K. Stelle von den Verhandlungen der Kreishülfs=Kaſſe=Rendantur über die verſuchte Eintreibung der Außenſtände Einſicht genommen, und daraus die Ueberzeugung geſchöpft, daß die gedachte Rendantur nichts verabſäumt hat, um zu den Annuitäten=Ausſtänden von den Jahren $18\frac{33}{34}$ bis $18\frac{35}{36}$ incl. zu gelangen, daß jedoch deren Requiſitionen größtentheils fruchtlos geblieben ſind und in der Saumſeligkeit einiger Polizei=Behörden allein der Grund liegt, daß in den Rechnungen pro $18\frac{34}{35}$ Ausſtands=Poſten vorgetragen ſind, deren nothwendiges Beſtehen nicht gehörig beſcheinigt iſt, und zur Vermeidung einer gleichen Mangelhaftigkeit die Rechnung pro $18\frac{35}{36}$ bis jetzt nicht abgeſchloſſen werden konnte.

Die obengenannten Behörden werden daher bei eigener Verantwortlichkeit, welche gegen die ſäumigen Behörden geltend gemacht werden wird, angewieſen, unfehlbar:

1) binnen 4 Wochen die exekutive Einforderung jeder einzelnen Ausſtands=Poſt zu verfügen;
2) binnen gleicher Friſt hinſichtlich aller jener Poſten, welche nicht erlangt werden konnten, der Rendantur entweder die Rapporte der Gerichtsdiener, oder, ſoferne über die Schuldner das Gantverfahren eingeleitet iſt, deßfallſige gerichtliche Zeugniſſe mitzutheilen, auf deren Grund die Ausſtandsführung in der Rechnung gerechtfertiget werden kann.

Bayreuth, den 5. Januar 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Gemeinde=Wahl in der Stadt Forchheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bei der letzten ordentlichen Gemeinde=Erſatzwahl in der Stadt Forchheim ſind nachfolgende Individuen erwählt worden:

A. Als rechtskundiger Bürgermeiſter in ſtabiler Eigenſchaft der bisherige rechtskundige Rath Balthaſar Schönfelder, welcher auf den Grund des Schlußſatzes des §. 47 des revidirten Gemeinde-Edikts die Allerhöchſte Beſtätigung Seiner Majeſtät des Königs erhalten hat.

B. Als bürgerliche Magiſtratsrähe mit dieſſeitiger Beſtätigung:

1) Wilhelm Bachmeyer, Kaufmann,
2) Johann Gottfried Dumpert, Kaufmann,
3) Gregor Schmitt, Stadt-Bader,
4) Franz Lechner, Partikulier.

Als Erſatzmänner der bürgerlichen Magiſtrats-Räthe:

1) Friedrich Wittmann, Apotheker,
2) Moritz Neumann, Oekonom,
3) Franz Hirt, Rothgerber.

Als Gemeinde-Bevollmächtigte:

1) Johann Saffer, Oekonom, welcher für den in den Magiſtrat übergetretenen Gemeinde-Bevollmächtigten Johann Gottfried Dumpert eintritt,
2) Leonhard Reiſer, Bäcker,
3) Andreas Lippmann, Müller,
4) Friedrich Theiler, Wirth,
5) Franz Löhr, Müllermeiſter, welcher für den zum Magiſtratsrath gewählten Gemeinde-Bevollmächtigten Wilhelm Bachmeyer eintritt,
6) Joſeph Rath, Bäcker,
7) Leonhard Dumpert, Müller,
8) Georg Reubel, Wirth.

Als Erſatzmänner der Gemeinde-Bevollmächtigten:

1) Paul. Dorſch, Metzger.

Der mit gleichen Stimmen erwählte Erſatzmann Franz Reiſer, Bäkker, trat für den in den Magiſtrat übergetretenen Gemeinde-Bevollmächtigten Franz Lechner in Folge des Looſes ein.

2) Michael Frank, Müller,
{4) Johann Burckhard, Müller.
{3) Franz Hebendanz, Wirth,

Beide in dieſer Reihenfolge nach dem Looſe wegen Stimmengleichheit.

5) Wolfgang Düncher, Buchbinder.

Dieſes wird hiemit in Folge des Art. 63 der Wahlordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 5. Januar 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bayreuth, den 16. Januar 1832.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Finanzgeſetze vom 28. December 1831, §. 34 entſprechend, werden nachfolgende geſetzliche Beſtimmungen

das Anmelden und Erlöſchen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöſchen der Staats-Gefälle und anderer an die Staatskaſſe geſchuldete Zahlungen gegen Privaten betr. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 30.

„Unabbrüchig dem Geſetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. October „1811 und deren Erlöſchen Beſtimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-Finanz- „und Militair-Kaſſen aus der Zeit vom 1. October 1811 bis zum 1. October 1830 ohne Unterſchied ihres Titels, „inſoferne ſie innerhalb dieſes Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet geweſen „wären, für erloſchen erklärt, wenn dieſelben nicht bis zum 1. October 1833 bei dem K. Staats-Miniſterium der „Finanzen, und zwar ausſchließend nur bei dieſem, angemeldet werden.

„Die Anmeldung der — dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwiſchen dem Tage des gegenwärtigen „Geſetzes und dem 1. October 1833 geſchehen

„Eine früher angemeldete Forderung iſt geſchützt gegen den Verfall, wenn ſie

„a) entweder bereits früher bei dem Staats-Miniſterium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und „der Petent ſie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume „monirt, oder

„b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Adminiſtrativſtellen oder Behörden ſtatt fand, und der Petent „ſie innerhalb der vorgeſchriebenen Friſt im Duplicate bei dem Staats-Miniſterium der Finanzen erneuert.

„Eine zwar angemeldete — von dem K. Staats-Miniſterium der Finanzen aber nicht anerkannte und deshalb „zurückgewieſene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweiſung an, bei den treffenden Gerichten „bei Strafe der Präkluſion klagbar angebracht werden.

„Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem Finanz-Miniſterium vor dem 1. October 1833 allenfalls nicht „verbeſchiedene Forderung muß längſtens in dem Zeitraume vom 1. October 1833 bis 1. October 1834 bei Strafe „der Präkluſion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

„Unter den Forderungen, welche nach dieſem und den nachfolgenden §§. innerhalb der feſtgeſetzten Zeit erlöſchen, „ſind nicht begriffen:

„a) alle Reallaſten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften; jedoch mit der Beſchrän- „kung, daß die Nachholung rückſtändiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre zurück aus- „gedehnt werden ſoll;

„b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

§. 31.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weiſe für die Zukunft, erlöſchen alle Forderungen an die Staats- „Finanz- und Militair-Kaſſen aus Titeln jeder Art, wenn ſie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo ſie „zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden ſind, oder nicht eine in dieſem Zeitraume an die Kaſſe geſchehene „Anmeldung zur Erhebung nachgewieſen werden kann.

§. 32.

„Rückſtände an Staatsgefällen und andere an die Staatskaſſen geſchuldete Zahlungen, welche vor dem 1. October „1830 verfallen waren, erlöſchen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn ſie nicht zwiſchen dem Tage des gegenwärtigen „Geſetzes und dem 1. October 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekariſche Sicherheit zu geben ver- „mögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden ſind.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weiſe für die Zukunft, erlöſchen die verfallenen Staatsgefälle und „andere an die Staatskaſſen geſchuldete Zahlungen, wenn ſolche während dreier aufeinander folgender Jahre nicht ein- „gefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekariſche Sicherheit zu geben vermö- „gen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden ſind.

„Nach dem Eintritte der Erlöſchung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückſtandes durchaus nicht mehr ver-

„folgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus ent„ſpringenden Nachtheile.

„Pflichtend und haftend für rückſtändige Gefälle ſind nur diejenigen Perſonen oder ihre Erben, welche das Object, „aus dem ſich das Gefäll ergab, zur Zeit beſaßen, wo das Gefäll angefallen iſt, vorbehaltlich der Beſtimmungen des „Hypotheken-Geſetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

„Gegen die nach den Beſtimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Geſetzes eintretende Erlöſchung „findet eine restitutio in integrum nicht Statt; ausgenommen ſind jedoch minderjährige phyſiſche Perſonen."

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

Vetterlein. Fürlinger.

(Die Erledigung der Pfarrei Wiebelsheim, Dekanats Windsheim betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Drechſel kam die Pfarrei Wiebelsheim, K. Dekanats Windsheim, in Erledigung, was zur vorſchriftsmäßigen, innerhalb ſechs Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Pfarrhaus wegen vorzunehmender Reparatur zur Zeit unbewohnbar iſt, daher der zu ernennende Geiſtliche vor der Hand, bei dem allenfallſigen Mangel einer andern Gelegenheit, ſeine Wohnung zu Windsheim oder Illesheim zu nehmen hat.

Nach der im Laufe des vorigen Jahrs definitiv abgeſchloſſenen Faſſion iſt mit dieſer Stelle folgendes Einkommen verbunden, als:

I. An ſtändigem Gehalte:		
1) aus Stiftungs-Caſſen:		
a) an baarem Gelde	300 fl. 30 kr.	
b) an Naturalien:		
4 Sch. — M. — V. — Sdl. Dinkel à 5 fl.	20 fl. — kr.	
2 „ 4 „ — „ — „ Korn à 10 fl.	26 fl. 40 kr.	
		347 fl. 10 kr.
II. An Zinnſen von den zur Pfarrei geſtifteten Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
1) Gebäude:		
Nutzanſchlag der freien Wohnung und der Dekonomie-Gebäude	26 fl. — kr.	
2) Gründe:		
Nutzanſchlag für:		
$2\frac{1}{4}$ Tagw. $49\frac{45}{100}$ Rth. Aecker	19 fl. 30 kr.	
$\frac{7}{8}$ „ $11\frac{3}{8}$ „ Wieſen	9 fl. — kr.	
$1\frac{3}{8}$ „ Gemeindetheil	21 fl. 30 kr.	
$\frac{4}{12}$ „ Garten	1 fl. — kr.	
		77 fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
Nutzanſchlag des Gemeinde-Rechts	8 fl. — kr.	
„ „ Weiderechts	2 fl. — kr.	
„ „ Forſtrechts	2 fl. 48 kr.	
		12 fl. 48 kr.
	Betrag	436 fl. 58 kr.

	Uebertrag	436 fl.	58 kr.
V. Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen . . .		27 fl.	31 kr.
VI. Einnahmen aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen		2 fl.	— kr.
	Summa	466 fl.	29 kr.
Hievon die Laſten abgezogen mit		3 fl.	— kr.
Verbleibt ein reines Einkommen von .		463 fl.	29 kr.

wozu noch die auf 10 fl. angegebenen freiwilligen Geſchenke kommen.

Ansbach, den 28. December 1836.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium
v. Luz.

v. Bibra, Sekretair.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Da über die Zuwagen der Metzger von einer Zeit zur anderen von Seiten des Publikums häufige Beſchwerden vorkommen, ſo werden die hierüber vorliegenden Beſtimmungen hiermit in Erinnerung gebracht, und ſolche zur genauen Nachacht für die Metzger, und zur Wiſſenſchaft für das Publikum hierdurch wiederholt öffentlich bekannt gemacht:

1) Eine Zuwage darf nur in dem zehnten Theil des verkauften Fleiſches beſtehen.

2) Sie muß von der nämlichen Fleiſchgattung gereicht werden, von welcher das Fleiſch verkauft wurde.

3) Sie muß ferner brauchbar ſeyn und in einer bürgerlichen Haushaltung nützlich verwendet werden können.

Jeder Contraventionsfall wird auf erfolgte Anzeige mit einem Thaler Strafe unnachſichtlich geahndet werden, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß zur Verhütung von Unterſchleifen, das Fleiſch und die Zuwagen auf der in einer beſondern, dazu offen gehaltenen Fleiſchbank befindlichen Waage, von der täglich anweſenden Bank-Commiſſion nachgewogen werden kann.

Bayreuth, am 5. Januar 1837.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magiſtrats.
Hagen.

Richter.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers wird das den Webermeiſter Johann Andreas Kolbiſchen Eheleuten dahier gehörige Wohnhaus in der Spitalgaſſe, Str.-Beſ.-Nr. 182, und E.-Nr. 378, worauf lediglich die Steuer aus 2400 fl. Steuer-Capital haftet, und welches gerichtlich auf 4000 fl. geſchätzt wurde, am

1. März 1837 Vormittags 9 Uhr,

im Geſchäftszimmer Nr. 11, öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft. Hiezu ladet man Kaufsliebhaber mit dem Bemerken ein, daß die Kaufsbedingungen im Termin bekannt gemacht werden, das Schätzungsprotokoll in der Regiſtratur eingeſehen werden kann, und der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes erfolgt. Bayreuth, den 29. December 1836.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
v. Harsdorf.

Cramer.

Da nach bisheriger Erfahrung zuweilen der Fall vorkommt, daß zur Ertheilung eines vorbereitenden oder nachhelfenden Unterrichts für jüngere Schüler Gymnaſialſchüler angenommen werden, welche die erforderliche Befähigung hiezu noch nicht in hinreichendem Maaße beſitzen, ſo werden hiemit alle Eltern, welche einen ſolchen Unterricht für ihre Söhne wünſchen, in ihrem eigenen Intereſſe gebeten, denſelben keinem Gymnaſialſchüler zu übertragen, bevor ſie über deſſen hinreichende Befähigung entweder bei dem Studien-Rektorate, oder bei dem Claſſenlehrer deſſelben befriedigende Erkundigung eingezogen haben; überhaupt aber für diejenigen ihrer Söhne, welche bereits in der hieſigen K. Studien-Anſtalt aufgenommen ſind, keinen Privat-Unterricht in irgend einem öffentlichen Lehrgegenſtande anzuordnen, ohne vorher mit dem Claſ-

ſenlehrer dieſer ihrer Söhne Rückſprache genommen zu haben. Bayreuth, den 4. Januar 1837.

Königliches Studien-Rektorat.
Dr. Held.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat November 1835 unausgelößten Pfänder von Nr. 1678 bis 2695 incl. in dem auf

Donnerſtag den 19ten dieſes Monats

Vor- und Nachmittags angeſetzten Strichtermin an die Meiſtbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden ſollen. Bayreuth, den 6. Januar 1837.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.
Scherber. Kroher.

In der Bierbräuermeiſter Georg Michael Barbelmes'ſchen Theilungsſache werden

Montag den 16ten d. Mts., Vormittags 9 bis 12 Uhr und Nachmittags 2 bis 5 Uhr und in den folgenden Tagen zu denſelben Stunden,

in der Behauſung Diſtrikt I. Nr. 233 nachfolgende Weinſorten gegen baare Bezahlung öffentlich verſteigert, als:

1783er	Sommeracher,	beiläufig	14	Eimer,
1794er u. 4er	„	„	28	„
1804er	„	„	14	„
1807er	„	„	28	„
1811er	„	„	74	„
1811er u. 18er,	„	„	8	„
1827er	„	„	12	„
1804er	Rheinwein,	„	14	„
1804er	Eſchendorfer,	„	14	„
1811er	Frankenwein,	„	29	„
1811er	Oſtheimer,	„	15	„
1822er	„	„	11	„
1827er	„	„	14	„
1834er	„	„	11	„
1811er	Rödelſeer,	„	14	„
1827er	Oberſchwarzacher,	„	14	„
1832er	Bamberger,	„	11	„
1833er	„	„	66	„
1834er	„	„	21	„
1835er	„	„	59	„
Moſt	„	„	5	„

Dieſes wird Kaufsliebhabern hiemit bekannt gemacht. Bamberg, den 3. Januar 1837.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Dangel.
Rüdel.

Bekanntmachung.

(Die Roßmärkte und die damit verbundenen Rindviehmärkte zu Ansbach betreffend.)

Vom Magiſtrate
der Königlich Bayeriſchen Kreishauptſtadt
Ansbach

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dieſem Jahre dahier in der Königl. Bayer. Kreishauptſtadt Ansbach der erſte Roßmarkt

Montags den 30. Januar,

dann der zweite Roßmarkt

Montags den 27. Februar

abgehalten wird. Dabei bemerken wir, daß im verfloſſenen Jahre am erſten Roßmarkte 748, am zweiten 550, an beiden Roßmärkten alſo 1298 Pferde zu Markt gebracht und 1218 Pferdekauf- und Tauſchverträge geſchloſſen worden ſind, ingleichen daß die Geſammtſumme aller Verkaufspreiſe 115,757 fl. betragen hat.

Eben ſo bringen wir zur Kenntniß, daß, ſo wie in früheren Jahren, ſo auch in dieſem ein großer Rindviehmarkt an dem nach jedem der beiden obigen Roßmärkte folgenden Dienſtage ſtattfindet.

Auch hiezu bemerken wir, daß im vorigen Jahre am erſten Rindviehmarkte 544, am zweiten 564, an beiden Märkten alſo 1108 Stücke Vieh eingebracht und daß hievon 882 Stück für die Geſammtſumme von 71,356 fl. veräußert worden ſind.

Zugleich machen wir auf die beſtehende Anordnung aufmerkſam, nach welcher jeder auf obigen Märkten abgeſchloſſene Kauf oder Tauſch, und zwar Roßhändel auf dem Rathhauſe, Rindviehhändel aber vor der Commiſſion, welche ſich auf dem Rindviehmarkte befindet, bei Strafe angezeigt werden müſſen.

Ansbach, 2. Januar 1837.

Endres. Stirl

Nachdem das gegen Johann Renner in Kirchenhumbach ergangene Erkenntniß auf Eröffnung des Univerſal-Conkurſes nunmehr die Rechtskraft erſchritten hat, ſo

werden die geſetzlichen Ediktstäge hiermit ausgeſchrieben, und zwar wird

1) zur Liquidation und zum Nachweiß der Forderungen auf den

10. Februar 1837,

2) zum Vorbringen der Einreden auf den

6. März,

3) zur Schlußverhandlung auf den

6. April 1837,

jedesmal Vormittags Termin anberaumt, in welchem ſich unbekannte Gläubiger einzufinden haben Das Ausbleiben am 1ſten Ediktstage hat den Ausſchluß von der Gantmaſſa, das Nichterſcheinen an den beiden andern Tagen die Präkluſion mit der beteffenden Handlung zur Folge. Diejenigen, welche etwas vom Vermögen des Gantirers in Händen haben, werden aufgefordert, ſolches bei Strafe des Erſatzes, jedoch vorbehaltlich ihrer Rechte bei dem Conkursgericht zu deponiren. Zugleich dient zur öffentlichen Kenntniß, daß zum Verkauf der Gantrealitäten, beſtehend in einem Wohnhaus, ½ Stadel, 6 Tagwerk Feldern, 1½ Tagwerk Wieſen, 1½ Tagwerk Waldung, zuſammen auf 830 fl. geſchätzt, ſo wie des vorhandenen Mobiliare, Termin auf den

11. Februar 1837 Vormittags 9 Uhr

in loco Kirchenthumbach anberaumt wurde, in welchem ſich beſitz- und zahlungsfähige Kaufsluſtige im genannten Orte einzufinden haben. Eſchenbach, den 22. December 1836.

Königliches Landgericht Eſchenbach.

Sensburg.

Der Bauer Georg Schleicher zu Degelsdorf hat ſich für zahlungsunfähig erklärt und freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen. Daher werden die geſetzlichen Ediktstäge ausgeſchrieben und zwar:

1) zum Anmelden und Nachweiſen der Forderungen auf den

30. Jänner 1837,

2) zum Vorbringen der Einreden auf den

24. Februar,

3) zur Schlußverhandlung auf den

22. März,

jedesmal Vormittags 9 Uhr, Termin anberaumt, in welchem ſich unbekannte Gläubiger dahier einzufinden haben. Das Ausbleiben am 1ſten Ediktstage hat den Ausſchluß von der Gantmaſſe, das Nichterſcheinen an den beiden andern Tagen die Präkluſion mit der betreffenden Handlung zur Folge. Zugleich werden diejenigen, welche etwas vom Vermögen des Gantirers in Händen haben, aufgefordert, ſolches bei Gericht vorbehaltlich ihrer Rechte bei Strafe des Erſatzes zu deponiren. Eſchenbach, am 10. December 1836.

Königliches Landgericht.

Sensburg.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers wird das dem Weber Johann Felbinger zu Breitenbach zugehörige Grundvermögen, beſtehend in einem Wohnhauſe, Scheune, Hofraum, Grasgarten und halbem Gemeinderecht, dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt und Strichstermin auf den

20. Januar 1837, Vormittags 9 Uhr

vor dem K. Landgerichte dahier anberaumt, zu welchem beſitz- und zahlungsfähige Käufer eingeladen werden.

Ebermannſtadt, den 16. December 1836.

Königliches Landgericht.

Moſer.

Die aufgeſpeicherte ſchöne Gerſte vom Erndte-Jahr 1836 wird vorbehaltlich höchſter Regierungs-Genehmigung am

Montag den 16. Januar d. J.

dahier Vormittags 10 Uhr öffentlich verſteigert, wozu zahlungsfähige Kaufliebhaber eingeladen werden. Die Quantität beſteht in

48 Schäffel auf dem Speicher zu Gößweinſtein, und in

15 Schäffel auf dem zu Pottenſtein.

Gößweinſtein, den 2. Januar 1837.

Königliches Rentamt Pottenſtein.

Stumpf.

Behufs der erbſchaftlichen Auseinanderſetzung wird das mit der Nr. 137 bezeichnete Trüpfhaus zu Conradsreuth, welches zur Verlaſſenſchaft des allda verlebten Webermeiſters Leonhardt Höfer gehört, hiermit dem öffentlichen Verkauf unterſtellt und Licitationstermin auf

Dienſtag den 31. l. Mts. Januar Vormittags 10 Uhr

im herrſchaftlichen Schloß zu Conradsreuth angeſetzt, wozu hierdurch beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhang eingeladen werden, daß das Haus auf 379 fl.

35 kr. tarirt worden iſt und die Taxationsverhandlungen im hieſigen Amtslokale des unterzeichneten Patrimonialrichters eingeſehen werden können. Hof, am 17. December 1836.

Das Freiherrlich von Reitzenſtein'ſche Patrimonialgericht II. Claſſe Conradsreuth.

Barſch.

Ueberſicht

der am heutigen Wochenmarkt beſtandenen Getraidtpreiſe.

Preis per Schäffel:

	höchſter.	mittlerer.	niedrigſter.
Waiz . .	11 fl. 24 kr.	10 fl. 57 kr.	10 fl. 30 kr.
Korn . .	8 fl. 24 kr.	8 fl. 12 kr.	8 fl. — kr.
Gerſte . .	8 fl. 12 kr.	8 fl. — kr.	7 fl. 48 kr.
Haber . .	5 fl. 12 kr.	4 fl. 36 kr.	4 fl. — kr.
Erbſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 28. December 1836.

Der Stadt-Magiſtrat.

Nicht Amtliche Artikel.

(Culmbach.) Ankündigung für Blumenfreunde. Zu bevorſtehendem Frühjahre empfehle ich mein diesjähriges Verzeichniß über Gemüße, Gräſer, Klee und Blumenſaamen, welches wieder manches Neues enthält, wovon ich nur 8 Sorten Schyzanthus, worunter atropurpurea pl. und tricolor, neue Schyzanthe, befindet; 4 Sorten Escholzien, worunter Eschol. Wallensteini neu geſtreifte, 5 Sorten Clarkien, 5 Sorten Gillien, 14 Varietäten Zinnien elegans, 18 Sorten Salpiglosen, woraus mehrere Nüancen entſtehen; ferner 12 Sorten Petunien, eine der ſchönſten Zierpflanzen und Wohlgeruch für Töpfe und freies Land, Phacelia tanacefolia und Rosea, neu, Colliopsis bicolor, Variet. brunii, Chuphea silenoides, ſehr ſchön, Zpomopsis elegans, Nemophilla phacelo:des, blaue Liebeshainblumen, Viola maxima und Regina, Camelien Balsamine, ferner 24 Sorten gefüllte Röhr-Aſter, 12 dergl. Zwerg-Aſter, 8 Sorten Celosien oder Hahnenkamm, 31 Sorten engl. Sommerlevcoy, 20 Sorten dergl. halb engl., 12 Sorten dergl. engl. Herbſt-, 12 Sorten dergl. halb engl. Herbſtlevcoy; für die Sämlingen-Levcoyen wird für 3 Theile Gefüllten garantirt; ein Sortiment Gurken von 6 der neueſten Sorten in verſchiedener Länge von 15 bis 42 Zoll. Die Preiße ſind möglichſt billig geſtellt. 140 Sorten ausgezeichnete Dahlien oder Georginen, alle nach Maßſtab angegeben, und in billigen Preiſen geſtellt. Verzeichniſſe werden gratis abgegeben; Briefe und Aufträge erbitte ich mir franco.

Auch reife Ananas-Früchte ſind zu haben das Stück zu 1 fl. 15 kr., 1 fl. 30 kr. bis 2 fl.

Culmbach, den 4. Januar 1837.

Carl F. Tiſchinger,
Kunſt- und Handelsgärtner.

(Bayreuth, den 4. Jan. 1837.) Ein dahier angestellter Staatsdiener ist erbötig, einige Söhne auswärtiger Aeltern in Wohnung, Kost und Aufsicht zu nehmen; so wie er dieselben auch an dem, seinen beiden, das Gymnasium besuchenden Knaben, von ihm selbst täglich ertheilt werdenden Privat-Unterricht Antheil nehmen zu lassen, bereit ist. Frankirte, mit der Aufschrift *A. Z.* versehene Briefe, befördert die Redaktion dieses Blattes.

Auf Lichtmeß d. Js. ſind 700 bis 800 fl. rhl. gegen hypothekariſche Sicherheit zu verleihen. Das Nähere bei der Redaktion dieſes Blattes.

Ein gebrauchtes Canapee wird zu kaufen geſucht; wo? ſagt die Redaktion dieſes Blattes.

Es ſind 3000 fl. und 5000 fl. Capital ganz oder theilweiſe gegen ſtiftungsmäßige Verſicherung zu verleihen; Auskunft darüber ertheilt der Unterzeichnete.

Bayreuth, den 5. Jänner 1837.

Mainberger, K. Rechnungs-Commiſſair.

Das — im beſten Bauzuſtande ſich befindende — Wielandiſche Wohnhaus in der Judengaſſe kann ſtündlich verkauft werden. Das Nähere bei Wieland im heiligen Kreuz.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 5. Januar 1837.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. prpt.	101⅜	101⅛
ditto ditto „ „ 2 mt.		
ditto à 3½ % prompt .	100½	
ditto ditto 2 Monat .		
Promeſſen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .	31	

VII. Unter-Mainkreis.

Soll-Einnahme			Namen der Behörden und Privaten		Wirkliche Einnahme			Manco		
fl.	kr.	pf.			fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf
229	47	2	Landgericht	Arnſtein	229	2	2		45	
47	51	2	"	Aſchaffenburg	47	51	2			
35	10	3	"	Biſchofsheim	35	10	3			
87	41	—	"	Brückenau	87	41	—			
107	50	—	"	Dettelbach	107	35	3		14	1
302	20	—	"	Ebern	302	13	—		7	
123	28	1	"	Eltmann	123	28	1			
81	36	1	"	Euerdorf	81	36	1			
57	29	—	"	Gemünden	56	15	—	1	14	
66	2	1	"	Gerolzhofen	66	2	1			
69	13	1	"	Gleusdorf	69	13	1			
80	33	1	"	Hammelburg	80	33	1			
129	32	—	"	Haßfurt	129	32	—			
81	44	—	"	Hilbers	81	41	—		3	
220	58	1	"	Hofheim	220	24	3		33	2
126	1	2	"	Homburg	125	55	2		6	
129	14	—	"	Karlſtadt	128	45	—		29	
45	6	1	"	Kiſſingen	44	49	—		17	1
1	53	—	"	"	1	53	—			
100	31	1	"	Kitzingen	100	31	1			
84	11	3	"	Klingenberg	84	11	3			
109	45	3	"	Königshofen	109	39	3		6	
15	3	2	"	"	15	3	2			
159	40	—	"	Lohr	150	19	—		21	
132	10	1	"	Marktſteft	132	10	1			
127	6	1	"	Mellerichſtadt	125	15	—	1	51	1
1	15	2	"	"	1	15	2			
144	22	2	"	Münnerſtadt	144	14	2		8	
121	2	2	"	Neuſtadt	120	15	1		47	1
112	—	—	"	Obernburg	112	—	—			
134	4	—	"	Ochſenfurt	133	17	—		47	
266	48	—	"	Röttingen	266	10	2		37	2
14	44	—	"	Rothenbuch	14	44	—			
548	20	1	"	Schweinfurt	546	59	2	1	20	3
155	51	—	"	Volkach	155	51	—			
183	12	2	"	Werneck	183	12	2			
14	42	1	"	Weihers	14	37	2		4	3
—	30	—	"	"	—	30	—			
111	36	2	"	Würzburg r. d. M.	111	36	2			
150	20	2	"	" l. d. M.	149	37	2		43	3
10	8	2	"	"	10	8	2			
1	33	—	"	"	1	33	—			
157	40	2	Herrſchaftsgericht	Amorbach	157	40	2			
136	44	—	"	Miltenberg	136	38	—		6	
16	23	—	"	Gersfeld	16	23	—			
50	36	—	"	Kleinheubach	50	36	—			
42	19	—	"	Kreuzwertheim	42	19	—			
24	30	—	"	Marktbreit	24	30	—			
61	49	2	"	Remlingen	61	49	2			
2	7	2	"	"	2	7	2			

Soll-Einnahme fl.	kr.	pf.	Namen der Behörden und Privaten.	Wirkliche Einnahme fl.	kr.	pf.	Manco fl.	kr.	pf.
100	2	—	Herſchftsg. Rothenfels	100	12	—		9	
1	14	2	" "	1	14	2			
1	14	2	" "	1	14	2			
71	1	1	" Rüdenhauſen	70	55	1		6	
22	—	—	" "	22	—	—			
56	41	—	" Sommerhauſen	56	41	—			
88	5	3	" Sulzheim	88	5	3			
26	8	1	" Tann	26	8	1			
24	9	—	" Wieſentheid	24	9	—			
390	44	—	Stadtmagiſtrat Aſchaffenburg	390	44	—			
20	21	—	" "	20	21	—			
450	7	2	" Schweinfurt	449	55	2		12	
507	—	—	" Würzburg	507	—	—			
700	—	—	" "	699	39	—		21	
89	40	2	" "	89	40	2			
32	24	—	kgl. General-Commiſſär und Regierungs-Präſident Graf v. Rechberg und Rothenlöwen ꝛc.	32	24	—			
22	—	—	Harmonie zu Würzburg . . .	22	—	—			
3	—	—	Von der Stahel'ſchen Buchhandlung geſammelt	3	—	—			
9	—	—	Von der Etlinger'ſchen Buchhandlung geſammelt	9	—	—			
7829	53	2	Summa totalis . .	7818	24	—	11	29	2

VIII. Rheinkreis.

fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
241	12	—	Land-Commiſſariat Bergzabern	241	12	—			
181	7	—	" Cuſel	181	7	—			
582	50	—	" Frankenthal	582	50	—			
572	32	—	" Germersheim	572	32	—			
232	10	2	" Homburg	232	10	2			
142	10	—	" Kaiſerslautern	142	10	—			
354	31	2	" Kirchheimbolanden	354	28	2		3	
758	21	—	" Landau	758	21	—			
528	9	2	" Neuſtadt	527	18	2		51	
104	43	—	Stadt Neuſtadt	104	43	—			
92	11	—	Land-Commiſſariat Pirmaſenz	92	11	—			
36	57	—	" "	36	57	—			
495	14	—	" Speyer	495	14	—			
298	11	2	" Zweibrücken	296	40	2	1	31	
100	—	—	Caſſino zu Landau	100	—	—			
4720	20	—	Summa . .	4717	55	—	2	25	—

IX. Fernere Beiträge und Sammlungen.

1500	—	—	Freiherrn M. A. von Rothſchild und Söhne zu Frankfurt	1500	—	—			
1324	26	3	Von der kgl. General-Bergwerks- und Salinen-Adminiſtration zu München .	1324	26	3			
32	—	—	und den ihr untergeordneten Beamten	32	—	—			
2856	26	3	Summa . .	2856	26	3			

Wiederholung.

Soll = Einnahme			Namen der Behörden und Privaten	Wirkliche Einnahme			Manco		
fl.	kr	pf.		fl.	kr.	pf.	fl.	kr	pf.
10639	54	1	Iſar=Kreis	10633	2	2	6	48	3
4064	29	3	Unterdonau=Kreis	4051	18	3	13	11	—
3570	14	2	Regen=Kreis	3567	5	2	3	9	—
7165	28	3	Oberdonau=Kreis	7159	46	3	5	42	—
7688	9	3	Rezat=Kreis	7686	52	3	1	17	—
2977	58	2	Obermain Kreis	2973	48	—	4	10	2
7829	53	2	Untermain=Kreis	7818	24	—	11	29	3
4720	20	—	Rheinkreis	4717	55	—	2	25	—
2856	26	3	Fernere Privat=Beiträge	2856	26	3	—	—	—
51512	52	3¼	Summa totalis	51464	40	½	48	12	2

VI.)

(Die erledigte proteſtantiſche Pfarr=Stelle Oberndorf im kgl. Dekanate Schweinfurth betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die durch die Emeritirung des Pfarrers Greis erledigte proteſtantiſche Pfarr=Stelle in Oberndorf, königl. Dekanats Schweinfurth, wird hiedurch mit dem Beiſatze, daß ein Drittel des jährlichen Geſamt=Einkommens an den emeritirten Pfarrer abgegeben werden müſſe, zur Bewerbung innerhalb ſechs Wochen ausgeſchrieben. Der faſſionirte Ertrag dieſer Stelle iſt folgender:

I.) An ſtändigem Gehalte: a) von der Stiftungs = Kaſſe Oberndorf: 1.) an baarem Gelde 312 fl. 30 kr.; 2.) an Naturalien 71 fl. 6¼ kr.; b) von andern Stiftungs = Kaſſen: an baarem Gelde 45 fl.; 3.) aus Gemeinde=Kaſſen: a) von der Gemeinde Oberndorf: 1.) an baarem Geld 2 fl. 45 kr.; 2.) an Naturalien 3 fl. 54½ kr.; b) aus anderen Gemeinde = Kaſſen: 1.) von der Stadt Schweinfurth baar 32 kr.; 2.) an Naturalien für Holz ꝛc. ꝛc. 131 fl. 15 kr. II.) Ertrag aus Realitäten: freye Wohnung im Pfarrhauſe nebſt dem Genuſſe der Oekonomie = Gebäude angeſchlagen zu 25 fl.; ¾ Tagwerk Wieſe 20 fl. 36 kr. III.) Ertrag aus Rechten: an Waid = Rechten 5 fl. IV.) Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes = Funktionen 51 fl. 55 kr. Total = Betrag der Einkünfte 669 fl. 41¼ kr.; die Laſten betragen 22 fl. Die reinen Einkünfte beſtehen demnach in 647 fl. 41¼ kr.

Hievon kommt ⅓ für den emeritirten Pfarrer in Abzug mit 215 fl. 54 kr.: verbleiben in Summa 431 fl. 47½ kr.

Bayreuth den 16ten Dezember 1836.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

Freudel.

Hagen.

VII.)

(Die erledigte zweite proteſtantiſche Pfarr-Stelle in Sulzbach betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des zweiten Pfarrers Sturm auf die Pfarrey Aufkirchen iſt die zweite proteſtantiſche Pfarr-Stelle zu Sulzbach in Erledigung gekommen, welche hiemit zur Bewerbung innerhalb ſechs Wochen öffentlich ausgeſchrieben wird.

Der Ertrag iſt nach der abgeſchloſſenen Faſſion vom 17ten Julius 1829 folgender:

I.) An ſtändigem Gehalt: aus Stiftungs-Kaſſen: a) an baarem Gelde von den raz. Meſſen 330 fl.; von der Plombiſchen Stiftung 25 fl.; b) an Naturalien: 1.) von den raz. Meſſen: 9 Schffl. 2 Metz. 3 Vierlg. 2 Sdl. Korn à 10 fl. = 94 fl. 47½ kr.; 1 Schffl. 1½ Sdl. Waizen à 12 fl. = 12 fl. 11¼ kr.; 1 Schffl. 1 Mtz. 2 Vrlg. 1⅞ Sdl. Gerſten à 7 fl. = 8 fl. 52¼ kr.; 1 Schffl. 1 Metz 2 Vierlg. 1⅞ Sdl. Haber à 4 fl. = 5 fl. 4½ kr.; 2.) von der Kirche 13⅞ Klafter weiches Holz bayeriſchen Maaßes à 5 fl. 5 kr. = 61 fl. II.) An Zinſen von geſtifteten Capitalien 25 fl. III.) Ertrag aus Realitäten: Anſchlag der freyen Wohnung im Stadt-Predigerhauſe mit einem kleinen Gärtchen zu 30 fl. IV.) Einnahmen von beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen 22 fl. 51½ kr. V.) Einnahmen aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen 5 fl. Total-Betrag der Einkünfte 617 fl. 47 kr. Laſten 2 fl. 26 kr. Bleibt ein reines Einkommen per 915 fl. 21 kr. VI.) An freywilligen Geſchenken 2 fl.

Bayreuth den 16ten Dezember 1836.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

Freudel.

Hagen.

Kreis-Notizen.

Durch allerhöchſte Entſchließung vom 2ten Dezember d. Js. wurde dem Pfarrer Joſeph Rapp in Oſterſchwang die Pfarrey Nieder-Staufen, Ldg. Weiler, allergnädigſt verliehen.

Seine Majeſtät der König haben durch allerhöchſte Entſchließung vom 2ten Dezember d. Js. dem Prieſter Joſeph Hartmann Caplan in Sonthofen die Pfarrey Oſterſchwang Ldg. Immenſtadt, allergnädigſt zu übertragen geruht.

Durch kgl. Regierungs-Entſchließung vom 8ten Dezember 1836 wurde dem für das Ite Caplaney-Benefizium in Lauingen präſentirten Prieſter Simon Haſſenmüller Benefiziums-Vicar daſelbſt die landesherrliche Beſtättigung ertheilt.

Die Adminiſtration der Schaden- und Jehlin'ſchen-, dann der Dom-Stipendien-, und der Freiherrlich von Stauffenberg'ſchen Landſchul-Stiftung in Augsburg iſt nach dem Tode des bisherigen Adminiſtrators, Rechnungs-Reviſors Rittler, durch Regierungs-Entſchließung vom 6ten Dezember, dem Revidenten Sebaſtian Weeber im Rechnungs-Kommiſſariate der Kammer des Innern, proviſoriſch übertragen worden.

(Bekanntmachung.)

(Eine zu Augsburg erledigte Lotto-Einnehmer Stelle betreffend.

In der kgl. Kreishauptſtadt Augsburg iſt eine Lotto-Einnehmer-Stelle erledigt.

Bewerber um dieſelbe können nur aus dem Stande der Civil- und Militär-Quieszenten und Penſioniſten zugelaſſen werden, und jeder Kompetent hat durch Zeugniße nachzuweiſen, ob er des Geſchäfts kundig und die erforderliche Kaution zu leiſten im Stande ſey, wieviel er als Quieszenz-Gehalt oder Penſion beziehe, bey welcher Kaſſe, und ob nicht ein Theil hievon ſchon einem gerichtlichen Abzug unterliege?

Die Geſuche mit den entſprechenden Offerten und Nachweiſen ſind binnen 4 Wochen bey der unterzeichneten Stelle einzureichen; wobey übrigens noch bemerkt wird, daß Militär-Individuen nur in dem Fall mitbewerben können, wenn ihnen eine lebenslängliche Penſion bewilligt iſt.

München am 24ten Dezember 1836.

Königliche General-Lotto-Adminiſtration.

Trautner

Mühr.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

1.) a) praes. den $\frac{37}{12}$36.

(Bekanntmachung.)

Vom unterfertigten Gerichte wird hiermit auf den Antrag eines Hypothekar-Gläubigers des zur Verlaßenſchafts-Maße der Schneiders

Ehefrau Thereſia Rathneiger gehörige Wohn-Haus Lit. C. Nr. 282 am Hunoldsgraben dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und hiezu Verſteigerungs-Termin auf Montag den 23ten Jänner 1837 Vormittags von 9 bis 12 Uhr anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufs-Liebhaber mit der Bemerkung eingeladen werden, daß in ſo fern in dieſem Termine das Angebot den erhobenen Schätzungs-Preis zu 2400 fl. erreicht, auf den Grund des §. 64 des Hypotheken-Geſetzes vom 1ten Juni 1822 der Hinſchlag ſogleich erfolgen wird.

Augsburg am 23ten Dezember 1836.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht.

v. Silberhorn, Direktor.

Piehler.

2.) praes. den $\frac{31}{12}$ 36.

(Bekanntmachung.)

In dem Debit-Weſen des Michael Schwarz von Ellzee, wird deſſen Anweſen, beſtehend in Hauſe, nebſt daran ſtoſſenden Aeckern, dann weiter 5½ Jaucherten Aecker, und 1¼ Tagwerk Wieſen nach den Beſtimmungen §. 64 des Hypotheken-Geſetzes den 16ten Jänner 1837 im

Wirthshauſe zu Ellzee, Mittags von 12 bis 2 Uhr öffentlich verſteigert.

Kaufs-Bedingniſſe, und Laſten werden am Verſteigerungs-Tage bekannt gemacht werden.

Dem Gerichte nicht bekannte Kaufs-Liebhaber haben ſich über Vermögen, und Leumund auszuweiſen.

Roggenburg den 21ten Dezember 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Geislinger, Landrichter.

3.)

(Bekanntmachung.)

Der Unterzeichnete, durch kgl. allerhöchſtes Reſcript vom 29ten v. Mts zum Rechts-Anwald in Donauwörth ernannt, bringt dieſes mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde, daß er ſeine Praxis bereits angetreten habe.

Donauwörth am 27ten Dezember 1836.

C. Arends,
kgl. Advokat.

4.) b) praes. den $\frac{9}{12}$ 36.

(Ediktal-Vorladung.)

Peter Schenk, Bauersſohn von Artbrun dieß Gerichts, geboren den 3ten März 1781, nachhin Gemeiner im königl. bayer. 7ten Linien-Infanterie-Regiment (Pappenheim) iſt ſeit dem ruſſiſchen Feldzuge vermißt, und weder über deſſen Leben oder Tod noch über deſſen Verhältniſſe und jetzigen Aufenthalt iſt etwas bekannt geworden.

Auf Antrag ſeiner nächſten Anverwandten werden derſelbe oder ſeine allenfallſigen rechtmäſſigen Deſcendenten hiemit aufgefodert, in Zeit eines halben Jahres a dato ſich um ſo gewiſſer hierorts zu melden, als aufferdeſſen nach Ablauf obigen Termins, Peter Schenk für verſchollen erklärt, und ſein Vermögen, beſtehend in 300 fl. Elterngut, ſeinen nächſten Verwandten gegen Caution ausgefolgt werden würde.

Aichach den 18ten Nov. 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Forſter, Landrichter.

5.) b) praes. den $\frac{6}{12}$ 36.

(Ediktal-Ladung.)

Wolfold Juderſt, lediger Binders-Geſell vom Markte Hohenwarth, hat ſich bereits ſchon ſeit mehr als 25 Jahren auf die Wanderſchaft, und namentlich nach Wien begeben, ſeit dieſer Zeit aber nichts mehr von ſich hören laſſen.

Auf Antrag der nächſten Seiten-Verwandten wird nun gedachter Wolfold Juderſt, oder deſſen allenfallſige eheliche Descendenz aufgefodert, ſich innerhalb 6 Monaten von heute an gerechnet, dahier zu melden, und gehörig zu legitimiren, aufferdeſſen er für verſchollen erklärt, und ſein bisher auf 71 fl. erwachſenes Elterngut an ſeine nächſten Verwandten gegen Caution ausgefolgt werden würde.

Schrobenhauſen den 2ten Dez. 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ramſauer, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 27. Dez. 1836.	Pap.	Geld	Den 29. Dez. 1836.	Pap.	Geld	Den 31. Dez. 1836.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% *m. Coup.*	102	101½	*Obligat.* à 4% *m. Coup.*	101⅞	101½	*Obligat.* à 4% *m. Coup.*	101½	
detto à 3½% „	100½	100¼	detto à 3½% „	100¼		detto à 3½% „	100½	
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	34		*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	34		*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*		31

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 5. Bayreuth, Donnerſtag am 12. Januar 1837.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Praxis-Ausweiſe der zum Staatsdienſt adſpirirenden Rechtspraktikanten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach den beſtehenden Vorſchriften müſſen in das Kreis-Qualifikationsbuch einer Regierung über die zum Staatsdienſt adſpirirenden Rechtspraktikanten alle diejenigen eingetragen und hinſichtlich ihrer Beſchäftigung fortgeführt werden, welche bei derſelben die Conkursprüfung erſtanden haben.

Nun finden ſich aber in dem Qualifikationsbuche der unterfertigten Regierung vorzüglich über diejenigen Individuen, welche bei Advokaten ſich der Praxis widmen, keine Notizen vor, weil mit wenigen Ausnahmen alle Anzeige des Aufenthaltes und der Beſchäftigung derſelben abgeht.

Dieß veranlaßt zur öffentlichen Aufforderung an diejenigen Rechtspraktikanten, welche ſich nicht in das Qualifikationsbuch der Polizei- oder Gerichtsbehörde ihres dermaligen Aufenthaltes eingetragen wiſſen, daß ſie jährlich verſchloſſene Zeugniſſe der Advokaten, bei denen ſie in Praxis ſtehen, unmittelbar dahier vorlegen, widrigenfalls angenommen werden wird, daß ſie, auch im Fache der Advokatur eine Anſtellung nicht ſuchen.

Uebrigens wird die Verordnung allgemein noch in Erinnerung gebracht, daß Candidaten, welche in einen andern Regierungsbezirk übergehen, davon Anzeige zu erſtatten haben, damit der Regierung, in deren Kreis ſie ſich begeben, ein Auszug aus dem dieſſeitigen Qualifikationsbuche mitgetheilt werde.

Bayreuth, den 8. Januar 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden des Obermainkreiſes.

(Die Bekanntmachung der Beſchlüſſe über Einziehung von Gewerbs-Privilegien betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Sämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden des Kreiſes wird nachſtehende Miniſterial-Entſchließung vom 2ten d. Mts. zur Kenntnißnahme und Nachachtung hierdurch bekannt gegeben. Bayreuth, den 10. Januar 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Staats-Miniſterium des Innern.

Der K. Regierung des Iſarkreiſes, K. d. J., wird eröffnet, daß es zu Verfügung der, im revidirten §. 68 der früheren Inſtruktion zum Vollzuge des Gewerbsgeſetzes, gebotenen Bekanntmachung aller nach §. 7 Nr. 3 derſelben Inſtruktion von Amtswegen verfügten Beſchlüſſe über Erlöſchen eines Gewerbs-Privilegiums genüge, wenn dieſe Beſchlüſſe den Betheiligten publicationis loco ſchriftlich zugeſchloſſen werden, und über die Inſinuation dieſer Mittheilung eine Beſcheinigung zu den Akten gelangt.

München, den 2. Januar 1837.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl.

Bekanntmachung.

(Die Diſtrikts-Umlagen-Rechnungen pro 18$\frac{34}{35}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Reſultate der ſuperrevidirten Rechnungen über die Diſtrikts-Umlagen pro 18$\frac{34}{35}$ werden in Gemäßheit der allerhöchſten Verordnung vom 22. Juli 1819, die Umlagen für Gemeinde-Bedürfniſſe betreffend, in nachſtehender Ueberſicht zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 8. Januar 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malß.

Ueberſicht

der in dem Obermainkreiſe im Jahre 18$\frac{34}{35}$ ſtattgehabten Diſtrikts-Umlagen.

Polizei-Behörden.	Direktes Steuer-Contingent.	Geſammt-Betrag der Diſtrikts-Umlagen, mit Einſchluß der Hand- und Spanndienſte, auf nothwendige Zwecke		nützliche Zwecke		Bemerkungen.
	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1) Landgericht Bamberg I.	18,422	268	59¼	79	30	
2) „ Hof . . .	14,683½	4343	48	—	—	
3) „ Lichtenfels .	33,535	558	55¼	—	—	
4) „ Münchberg .	5,037	739	47	—	—	nämlich 376 fl. 2 kr. baar u. 363 fl. 45 kr. durch Naturaldienſtleiſtung.
5) „ Scheßlitz .	18,088½	62	14	—	—	
6) „ Waldſaſſen	15,001½	223	56¼	26	10	
7) „ Weismain	17,644	—	—	300	—	

Bayreuth, den 8. Januar 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malß.

(Erledigung der Pfarrei Dachsbach betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch Ableben des Pfarrers Schirner kam die Pfarrei Dachsbach, K. Dekanats Uehlfeld, in Erledigung, was zur vorſchriftsmäßigen, innerhalb ſechs Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieſer Stelle nach der im Laufe des vorigen Jahrs definitiv abgeſchloſſenen Faſſion folgendes Einkommen verbunden iſt, als:

I. An ſtändigem Gehalte:		
1) Aus Staats-Caſſen:		
a) an baarem Gelde	125 fl. — kr.	
b) an Naturalien:		
8 Sch. 5 Mz. 2 V. 2½ Sbl. Korn, à 10 fl. .	89 fl. 25½ kr.	
11 „ — „ — „ 1½ „ Gerſte, à 7 fl. .	77 fl. 6½ kr.	
2 „ 4 „ 2 „ ¼ „ Haber, à 4 fl. .	11 fl. 1½ kr.	
5 Klafter weiches Scheitholz, à 4 fl. . . .	20 fl. — kr.	
3 „ dergl. Stöcke	4 fl. 30 kr.	
2) aus Stiftungs-Caſſen:		
a) an baarem Gelde	21 fl. 37½ kr.	
b) an Naturalien:		
3 Klafter weiches Scheitholz, à 4 fl.	12 fl. — kr.	
1 „ dergl. Stöcke	1 fl. 30 kr.	
Entſchädigung für einen Schleißbaum . . .	5 fl. 10 kr.	
		367 fl. 21½ kr.
II. An Zinnſen von den zur Pfarrei geſtifteten Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
1) Gebäude:		
Nutzanſchlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude .	40 fl. — kr.	
2) Gründe:		
Nutzanſchlag für		
1½ Tagw. Aecker	23 fl. 44½ kr.	
½ „ Wieſen	29 fl. 58½ kr.	
⅛ „ Gärten	2 fl. — kr.	
		95 fl. 43 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
a) ſtändige grundherrliche Abgaben:		
in Geld	— fl. 31½ kr.	
b) unſtändig grundherrliche Abgaben und zwar:		
Laudemien	17 fl. 54½ kr.	
c) Nutzanſchlag des Weidrechtes	— fl. 20 kr.	
		18 fl. 46 kr.
V. Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen incl. 46 fl. 46½ kr. an Beichtgeldern. . . .		181 fl. 7 kr.
	Betrag	662 fl. 57½ kr.

Uebertrag 662 fl. 57½ kr.

VI. Einnahmen aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . . . 7 fl. 30 kr.

Total-Summa der reinen Einnahme 670 fl. 27½ kr.

wozu noch die auf circa 3 fl. angegebenen freiwilligen Geſchenke kommen.

Ansbach, den 30. December 1836.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

v. Luz.

v. Bibra, Sekretair.

Bekanntmachung.

(Die Aufſicht auf die Hunde betreffend.)

Da die unterm 3. Auguſt 1813 erlaſſene und in dem Kreis-Intelligenzblatt Nr. 95 zur öffentlichen Kenntniß gebrachte polizeiliche Anordnung, die Aufſicht auf die Hunde und die Löſung von Hundezeichen betreffend, immer mehr in Vergeſſenheit zu kommen ſcheint, ſo wird dieſelbe hiermit erneuert und nachſtehendermaſſen zur allgemeinen Nachacht öffentlich bekannt gemacht:

1) Jeder Eigenthümer eines Hundes hat auf denſelben, bei eigener Verantwortlichkeit, die ſtrengſte Aufſicht zu führen, und ſolchen bei dem mindeſten Zweifel gegen deſſen Geſundheit ſorgfältig einzuſperren.

2) Sollten ſich Spuren von Hundswuth entdecken, deren Kennzeichen in Nr. 87 des Intelligenzblattes vom Jahr 1819 genau angegeben ſind, ſo iſt, bei Vermeidung ſcharfer Strafe bei der unterzeichneten Polizeibehörde ſogleich Anzeige davon zu machen.

3) Jeder, der einen Hund hält, hat deshalb bei der unterzeichneten Behörde ein Zeichen von Blech zu löſen, und dieſes ſeinem Hunde entweder am Halsbande oder an einer Schnur anzuhängen.

4) Wer ein ſolches Zeichen löſt, hat zugleich die genaue Beſchreibung des Hundes anzugeben, ohne jedoch den Hund ſelbſt mitzubringen; jede falſche Angabe zieht eine nachdrückliche Ahndung nach ſich.

5) Für die Abgabe dieſes Zeichens wird von denjenigen Hundebeſitzern, welche ſich nicht über die Nothwendigkeit zur Haltung von Hunden ausweiſen können, der Betrag von 12 kr. entrichtet; diejenigen Individuen aber, die dieſe Nothwendigkeit zu beſcheinigen im Stande ſind, erhalten das erſte Zeichen unentgeldlich und zahlen nur für die Verabfolgung eines Zweiten 6 kr.

6) Ein jeder Hund, der vom Tage dieſer wiederholten Bekanntmachung an ohne ein ſolches Zeichen auf der Straße herumläuft, wird entweder gefangen, oder — wenn dieſes nicht leicht geſchehen kann — todtgeſchlagen. Wird der Eigenthümer eines ſolchen gefangenen oder todtgeſchlagenen Hundes entdeckt, ſo wird derſelbe noch überdieß mit einer, zur Armenkaſſe fließenden, Geldſtrafe von 1 bis 2 Thaler, oder, im Fall der Unvermögenheit, mit verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe belegt werden.

7) Alle Hunde von größerer Gattung, z. B. Fang- und Metzgerhunde, ſo wie alle biſſigen Hunde, müſſen noch außerdem entweder mit einem tüchtigen Maulkorb, oder einer ledernen Maulſperre, bei Vermeidung einer gleichen, ebenfalls zum ſtädtiſchen Armenfond fließenden, Geldſtrafe von 1 Thaler, verſehen ſeyn.

8) Den Metzgern bleibt es bei gleicher Strafe verboten, ihre Hunde mit in die Fleiſchbank, oder in das Schlachthaus zu bringen.

9) Zur Nachtzeit dürfen die Hunde — nach eingetretener Polizeiſtunde — durchaus nicht mehr allein auf der Straße herumlaufen.

Jeder Hund, der nach eingetretener Polizeiſtunde allein auf der Straße betroffen wird, ſoll nicht nur eingefangen, oder wenn das Einfangen nicht wohl thunlich iſt, getödtet, ſondern auch der Eigenthümer mit einer Geldſtrafe von 1 bis 2 Thalern oder verhältnißmäßiger Arreſtſtrafe beahndet werden.

10) Gaſtwirthe, welche zur Bewachung der Frachtgüter ꝛc. Hunde halten, haben dieſelben ſo anzubinden, daß ſie den Vorübergehenden durchaus keinen Schaden zufügen können.

11) Wenn Hunde des Nachts über in Höfen, Ställen ꝛc. eingeſperrt gehalten werden, ſo liegt dem Eigenthümer ob, dafür zu ſorgen, daß ſolche Hunde durch

Heulen und Bellen die Nachbarsleute nicht beläſtigen und beunruhigen.

12) Hunde dürfen weder in die Kirche, noch in die Schauſpielhäuſer ꝛc. bei Vermeidung der unter Nr. 6 angedrohten Strafe, mitgenommen werden.

13) Läufiſche Hündinnen ſind während der Begattungszeit eingeſperrt zu halten; wer ſolche Hündinnen auf der Straße frei herumlaufen läßt, hat eine Geldſtrafe von 1 — 2 Thaler oder verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe verwirkt.

14) Fremde, welche Hunde mit hieher bringen und ſolche aus der Wohnung mit auf die Straße nehmen, haben das vorgeſchriebene Zeichen gleichfalls zu löſen, und überhaupt alle hier beſchriebene Obliegenheiten bei nachdrücklicher Geld- oder Gefängnißſtrafe genau und pünktlich zu erfüllen.

Die Wirthe, oder wer ſonſt einen Fremden beherbergt, ſind verbunden, ihren Gaſt über die polizeilichen Geſetze zu belehren, indem ſie für deren Vernachläſſigung ganz und allein zu haften haben.

Die unterfertigte Behörde erwartet, daß vorſtehende Anordnungen überall genau beobachtet werden.

Die Polizei-Mannſchaft iſt angewieſen, auf den Vollzug derſelben ſtrenge zu wachen, und allenfallſige Contraventionen zur geeigneten Beſtrafung ſofort zur Anzeige zu bringen; eben ſo iſt dem Fallmeiſter und deſſen Knechten der Befehl ertheilt worden, die oben unter Nr. 6 und 9 in Bezug auf das Einfangen oder Todtſchlagen der Hunde, gegebenen Vorſchriften pflichtmäßig zu befolgen.

Bayreuth, den 7. Januar 1837.

Der Stadt-Magiſtrat, als Local-Polizeibehörde.
Hagen.

Richter.

Polizeiliche Bekanntmachung.
(Die Miethe- und Fremden-Anzeigen betreffend.)

Die richtige und zuverläſſige Führung der Einwohnerliſten, ſo wie die Aufſicht auf ſolche Individuen, welchen der Aufenthalt in hieſiger Stadt nicht zuſteht, machen folgende polizeiliche Anordnungen nöthig:

1) Jeder Hauseigenthümer iſt verbunden, über jede geſchehene Miethsveränderung binnen 24 Stunden dem unterzeichneten Stadt-Magiſtrat Anzeige zu erſtatten, und nicht blos den neueinziehenden Miethsmann, ſondern auch den, welcher das Quartier verlaſſen hat, ausdrücklich zu benennen.

2) Die Miethsleute müſſen bei gleicher Friſt ihre Wohnungs-Veränderungen dem betreffenden Diſtrikts-Vorſteher anzeigen.

3) Die Unterlaſſung dieſer Anzeige wird das erſtemal mit 30 kr., im Wiederholungsfalle aber mit 1 fl. beahndet.

4) Die ohne vorher eingeholte Erlaubniß erfolgte Auf- und Einnahme eines nicht hieher gehörigen Individuums, männlichen oder weiblichen Geſchlechts als Miethsmann, zieht eine Geldſtrafe von Einen Thaler nach ſich.

5) Alle diejenigen Perſonen, welche keine Befugniß zum Aufenthalt in hieſiger Stadt haben und ſich ohne Ausweiß über ihre Geſchäfte oder ſonſtige Beſtimmung dahier befinden, müſſen in ihre Heimath zurückkehren und werden im Weigerungsfalle auf den Schub dahin gebracht werden.

Gegen dieſe Maaßregel ſchützt nur die Vorzeigung einer vom Stadt-Magiſtrat ausgeſtellten und noch nicht ausgelaufenen Aufenthaltskarte.

Die Diſtrikts-Vorſteher und die Magiſtrats-Diener ſind angewieſen worden, auf die pünktlichſte Befolgung dieſer Anordnung zu wachen, und jeden Uebertretungsfall bei eigener Verantwortlichkeit ſofort anzuzeigen.

Bayreuth, am 5. Januar 1837.

Der Stadt-Magiſtrat, als Polizeibehörde.
Hagen.

Richter.

In der Nachlaßſache des Korbbinders Lorenz Meyer zu Eckersdorf werden nach dem Antrage der Erbsintereſſenten am

18. Februar d. Js. Vormittags 9 Uhr

im Schobertiſchen Wirthshauſe dortſelbſt:

ein Trüpfhaus mit zwei Schorgärtlein, dann mehrerer Hausrath,

erſteres mit Vorbehalt vormundſchaftlicher Genehmigung und letzterer gegen ſogleich baare Zahlung an den Meiſtbietenden öffentlich verkauft. Die weitern Kaufsbedingniſſe werden am Strichtermine ſelbſt bekannt gemacht und

Kaufsliebhaber hiezu vorgeladen. Bayreuth, den 5. Januar 1837.

Königliches Landgericht.
Meyer.

In der Nachlaßſache der Wittwe Anna Margaretha Rockmann zu Bindlach werden auf Antrag der Erben am

4. Februar l. Js. Morgens 9 Uhr

im Schmidtiſchen Wirthshauſe zu Bindlach

1½ Tagw. Feld, der Mühlacker, im Steuerdiſtrikte Bindlach, und

½ Tagwerk Feld, das Sträßlein, gleichfalls im Steuerdiſtrikt Bindlach gelegen,

vorbehältlich der vormundſchaftlichen Genehmigung an den Meiſtbietenden öffentlich verkauft, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Bayreuth, den 4. Januar 1837.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Am Samſtag den 14. Januar c. verſteigert die unterfertigte Behörde aus dem Revier Langeweil, Forſtorte: Silberhügel, Badſteig, Zogebrunnen, Teufelsgraben und Burgſtuhl;

20	Stück	weiche Blöcher.
142	dto.	dto. Bauſtämme.
80	Klafter	weiches Scheit- und Prügelholz.
67	dto.	Aspen Scheit- und Prügelholz.
130	dto.	weiches Stöckholz.

Ferner aus dem Revier Sct. Georgen.

1) am 17. Januar c. Forſtort Hohenwart, Kühnleite

51	Stück	Fohren-Bauſtämme.
91	Klafter	dergl. Scheit- und Prügelholz.
87	Klafter	dergl. Stöckholz.
350	Stück	harte Wellen.
2450	„	weiche dergl.

2) am 18. Januar c. Forſtorte Bühlholz u. Stadelleithe

34	Schock	Birkenraiſe.
23½	Klafter	Buchen- Erlen- u. Linden-Scheitholz.
30½	Klafter	weiches Scheitholz.
17	Klafter	weiches Stöckholz.
575	Stück	weiche Wellen.
1150	Stück	harte Wellen.

Kaufsluſtige, welche vorſtehendes Materiale einſehen wollen, haben ſich deshalb vor dem Verkauf an die treffenden K. Revierförſter Endres in Langenweil, und Herzer in Römerleithe zu wenden, welche auf Verlangen das Verkaufsmateriale vorzeigen werden, übrigens aber am 14. Januar c. um 9 Uhr in Frankenhaag beim Wirth Schobert; — am 17. Januar c. um 9 Uhr auf der Bürgerreuth — und am 18. Januar c. um 2 Uhr in Neukirchen beim Wirth Maiſel — zu erſcheinen, worauf ſodann mit den Verkäufen wird begonnen werden.

Bayreuth, am 9. Januar 1837.

Königliches Forſtamt daſelbſt.
Freiherr von Bothmer.

Da nach bisheriger Erfahrung zuweilen der Fall vorkommt, daß zur Ertheilung eines vorbereitenden oder nachhelfenden Unterrichts für jüngere Schüler Gymnaſial-Schüler angenommen werden, welche die erforderliche Befähigung hiezu noch nicht in hinreichendem Maaße beſitzen, ſo werden hiemit alle Eltern, welche einen ſolchen Unterricht für ihre Söhne wünſchen, in ihrem eigenen Intereſſe gebeten, denſelben keinem Gymnaſialſchüler zu übertragen, bevor ſie über deſſen hinreichende Befähigung entweder bei dem Studien-Rektorate, oder bei dem Claſſenlehrer deſſelben befriedigende Erkundigung eingezogen haben; überhaupt aber für diejenigen ihrer Söhne, welche bereits in der hieſigen K. Studien-Anſtalt aufgenommen ſind, keinen Privat-Unterricht in irgend einem öffentlichen Lehrgegenſtande anzuordnen, ohne vorher mit dem Claſſenlehrer dieſer ihrer Söhne Rückſprache genommen zu haben. Bayreuth, den 4. Januar 1837.

Königliches Studien-Rektorat.
Dr. Held.

In der Bierbräuermeiſter Georg Michael Bardelmes'ſchen Theilungsſache werden

Montag den 16ten d. Mts., Vormittags 9 bis 12 Uhr und Nachmittags 2 bis 5 Uhr und in den folgenden Tagen zu denſelben Stunden,

in der Behauſung Diſtrikt I. Nr. 233 nachfolgende Weinſorten gegen baare Bezahlung öffentlich verſteigert, als:

1783er	Sommeracher,	beiläufig	14	Eimer,
1794er u. 4er	„	„	28	„
1804er	„	„	14	„
1807er	„	„	28	„

1811er	Sommeracher,	beiläufig	74 Eimer,
1811er u. 18er,	„	„	8 „
1827er	„	„	12 „
1804er	Rheinwein,	„	14 „
1804er	Eſchendorfer,	„	14 „
1811er	Frankenwein,	„	29 „
1811er	Oſtheimer,	„	15 „
1822er	„	„	11 „
1827er	„	„	14 „
1834er	„	„	11 „
1811er	Rödelſeer,	„	14 „
1827er	Oberſchwarzacher,	„	14 „
1832er	Bamberger,	„	11 „
1833er	„	„	66 „
1834er	„	„	21 „
1835er	„	„	59 „
Moſt	„	„	5 „

Dieſes wird Kaufsliebhabern hiemit bekannt gemacht.
Bamberg, den 3. Januar 1837.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Dangel.

Rüdel.

Der Bäckergeſelle **Adam Lippert** von Höchſtädt, und deſſen Ehefrau **Anna Eliſabetha**, geb. **Vogel**, ſind bei der unterm 2. Auguſt c. über die Vormundſchafts-Entlaſſung der Letztern aufgenommenen Verhandlung dahin miteinander übereingekommen, daß die Gütergemeinſchaft, welche wegen Minderjährigkeit der Braut bei Eingehung des Ehevertrags ausgeſchloſſen wurde, auch fernerhin ausgeſchloſſen bleiben ſoll; was hiemit wegen früherer Unterlaſſung der Bekanntmachung nachträglich — jedoch unbeſchadet der Rechte der vom Tage der Verehlichung bis hieher erwachſenen Forderungen — bekannt gemacht wird. Selb, den 30. November 1836.

Königliches Landgericht.
Donle, Ldr.

Kemnath, am 9. November 1836.

Die zur Gantmaſſa des **Johann Reger**, Tuchmacher und Tuchſcheerer zu Kemnath, gehörigen Realitäten, als:

a) ein gemauertes Wohnhaus dahier, Beſ.-Nr. 387, nach einer neuen Einſchätzung auf 600 fl. gewerthet,
b) der abgebrannte halbe Stadl, beim Rabenſtein eben da, Beſ.-Nr. 387½, welcher im künftigen Frühjahre mit dem Brandaſſekuranz-Capitale per 300 fl. noch vollkommen ausgebaut wird,
c) ½ Antheil an den Reger'ſchen Grundſtücken, beſtehend in Feld und Wieſen, der Kleegarten genannt, auf 400 fl. geſchätzt;

werden auf creditorſchaftlichen Antrag zum drittenmal dem öffentlichen Verkaufe ausgeboten. Strichstermin iſt auf den

4. Februar 1837 Vormittags 9 — 12 Uhr

im Amtsſitze anberaumt und werden zahlungs- und beſitzfähige Kaufsluſtige mit dem Bemerken hiezu vorgeladen, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes geſchieht. Das Schätzungsprotokoll liegt in der Amtsregiſtratur zur Einſicht vor.

Königliches Landgericht Kemnath.
Frhr. v. Andrian.

Das Wohnhaus der Schreinermeiſter **Anton Eckmann**'ſchen Eheleute dahier wird anmit wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt und Verſteigerungs-Termin auf

Dienſtag den 31. Januar 1837 Vormittags 9 Uhr

vor dem Commiſſair, Königl. II. Aſſeſſor hierorts anberaumt, die Einladung hierzu an beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber erlaſſen und die Zuſicherung ertheilt, daß der Hinſchlag an die Meiſtbietenden nach Maßgabe der Exekutions-Ordnung erfolgt.

Kemnath, den 28. December 1836.

Königliches Landgericht Kemnath.
Frhr. v. Andrian.

Die aufgeſpeicherte ſchöne Gerſte vom Erndte-Jahr 1836 wird vorbehaltlich höchſter Regierungs-Genehmigung am

Montag den 16. Januar d. J.

dahier Vormittags 10 Uhr öffentlich verſteigert, wozu zahlungsfähige Kaufliebhaber eingeladen werden. Die Quantität beſteht in

48 Schäffel auf dem Speicher zu Gößweinſtein, und in
15 Schäffel auf dem zu Pottenſtein.

Gößweinſtein, den 2. Januar 1837.

Königliches Rentamt Pottenſtein.
Stumpf.

Der Schmiedmeiſter **Andreas Gebhardt** von der Eulenburg und deſſen Ehefrau haben ſich für inſolvent erklärt und dem Konkursverfahren unterworfen. Es werden demnach die geſetzlichen Ediktstäge hiemit erlaſſen und zwar zur Anmeldung und gehörigen Nachweiſung der Forderungen auf den

31. Januar 1837, Vormittags 9 Uhr,

zur Vorbringung der allenfallſigen Einwendungen gegen die liquidirten Forderungen, ſo wie zur Abgabe der Gegen- und Schlußerklärungen aber auf den

2. März 1837 Vormittags 9 Uhr,

wozu ſämmtliche Gläubiger der **Andreas Gebhardt**'ſchen Eheleute um ſo gewiſſer dahier zu erſcheinen haben, als diejenigen, welche ſich im erſten Termine nicht einfinden, mit ihren Forderungen von gegenwärtiger Maſſe ausgeſchloſſen, die im zweiten Termine ausbleibenden aber, mit den an dieſem zu pflegenden Verhandlungen präkludirt werden würden.

Wer etwas von dem Gemeinſchuldner in Händen haben ſollte, wird aufgefordert, daſſelbe bei Vermeidung doppelten Erſatzes, jedoch vorbehaltlich ſeiner Anſprüche, dahier zu deponiren.

Dabei wird zur Kenntniß der Gläubiger gebracht, daß das bis jetzt erhobene Vermögen der Gebhardt'ſchen Eheleute 725 fl. beträgt, während ſich die bereits bekannten Schulden incl. 313 fl. 45 kr. Hypothekſchulden auf 1013 fl. 15 kr. belaufen.

Gleichzeitig werden die Grundbeſitzungen der Andreas Gebhardt'ſchen Ehelente, beſtehend in einem Wohnhaus, ſammt realer Schmiedgerechtigkeit und Handwerkszeug, einem von Holz erbauten Kellerhauſe mit darunter befindlichem gewölbten Keller, einer Scheune, einem Schorgärtlein, einem an die Gebäude anſtoßenden ¼ Tagwerk großen Grasgarten und dem in 2 Stücken beſtehenden ſogenannten Mehlthauäckerlein, welche Objekte auf 725 fl. geſchätzt worden ſind, zum Verkaufe ausgeboten, und wird Strichtermin auf den

30. Januar 1837

mit dem Beifügen dahier angeſetzt, daß das Schätzungs-Protokoll, worin die Verkaufs-Objekte genauer beſchrieben ſind, in der Gerichtsregiſtratur dahier eingeſehen werden kann, und daß der Hinſchlag an den Meiſtbietenden nur vorbehaltlich der Genehmigung der Gläubiger erfolgt.

Guttenberg, den 24. December 1836.

Frhrl. v. Guttenberg'ſches Herrſchaftsgericht Guttenberg.
Löwel.

Ueberſicht
der am heutigen Wochenmarkt beſtandenen Getraidtpreiſe.

	Preis per Schäffel: höchſter.	mittlerer.	niedrigſter.
Malz . .	11 fl. 12 kr.	10 fl. 51 kr.	10 fl. 30 kr.
Korn . .	8 fl. 24 kr.	8 fl. — kr.	7 fl. 36 kr.
Gerſte . .	8 fl. 12 kr.	7 fl. 42 kr.	7 fl. 12 kr.
Haber . .	5 fl. 12 kr.	5 fl. — kr.	4 fl. 48 kr.
Erbſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 31. December 1836.
Der Stadt-Magiſtrat.

Nicht Amtliche Artikel.

(**Bayreuth**, den 4. Jan. 1837.) Ein dahier angestellter Staatsdiener ist erbötig, einige Söhne auswärtiger Aeltern in Wohnung, Kost und Aufsicht zu nehmen; so wie er dieselben auch an dem, seinen beiden, das Gymnasium besuchenden Knaben, von ihm selbst täglich ertheilt werdenden Privat-Unterricht Antheil nehmen zu lassen, bereit ist. Frankirte, mit der Aufschrift *A. Z.* versehene Briefe, befördert die Redaktion dieses Blattes.

Am Dienſtag den 17. Januar, Vormittags um 9 Uhr, und Nachmittags um 2 Uhr, werden in dem Leviſchen Hauſe in der Jägerſtraße, 2 Treppen hoch, verſchiedene Effekten, als: eine Pariſer Stockuhr, ein ganz neuer Uniform, blau, mit Gold geſtickt, Commode, Seſſel, Schränke, Spiegel, Weißzeug, Betten und andere Geräthſchaften, gegen gleich baare Zahlung meiſtbietend verkauft.

Quartiere, mit und ohne Garten-Abtheilungen, ſind zu vermiethen bei **Kalb**.

(**Unterkunfts-Geſuch.**) Ein Landgerichts-Scribent, welcher ſich hinſichtlich des Fleißes, der Treue und guten Conduite u. ſ. w. durch ſeine Dienſtatteſte beſtens zu legitimiren vermag, wünſcht in Bälde bei einem K. Landgerichte, oder auch Rechtsanwalt Beſchäftigung zu erhalten. —

Königlich Bayeriſches
Intelligenzblatt
für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 6. Bayreuth, Sonnabend am 14. Januar 1837.

Königliche Allerhöchſte Verordnung.

(Geſchäfts-Vereinfachung bei der innern Verwaltung betr.)

L u d w i g,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Seit Unſerer Thronbeſteigung iſt Unſer unabläſſiges Beſtreben auf Vereinfachung der Geſchäftsformen und auf Herbeiführung eines Gründlichkeit und Raſchheit verbindenden Geſchäftsbetriebes gerichtet.

Verſchiedene zu dieſem Zwecke bereits getroffene Anordnungen blieben auch nicht ohne theilweiſen Erfolg.

Die Unvollſtändigkeit ihres Geſammt-Ergebniſſes aber beſtätigte täglich mehr die große Wahrheit, daß bloße Competenz-Veränderungen der Aufgabe nicht genügen, und daß nur eine das Weſen der Angelegenheiten erfaſſende, die todte Controlle der Dinte und des Papiers, durch die lebendige Controlle des Auges und Wortes erſetzende Maaßregel den Vollbegriff jener Geſchäfts-Verbeſſerung zu ſichern vermag, welche den ſehnlichen Wunſch Unſeres Vaterherzens bildet.

Dieſer Ueberzeugung gemäß haben Wir von allen Einzelnheiten der beſtehenden Normen Allerhöchſt perſönliche Kenntniß genommen, die Wünſche, Anträge und Urtheile bewährter Verwaltungs-Angeſtellter aller Categorien, insbeſondere auch erfahrner Collegial-Beamten und Landrichter gehört und ſofort bezüglich des Dienſtbereiches der innern Verwaltung beſchloſſen und verordnen, was folgt:

A. Allgemeine Beſtimmungen.

I.

Die bisherige Ueberwachungsweiſe der Geſchäfts-Behandlung und des Vollzugs-Verfahrens untergeordneter Stellen und Behörden mittelſt ſteter Erholung von Ausweiſen und Vollzugs-Anzeigen tritt bezüglich der innern Verwaltung mit dem Tage des Erſcheinens gegenwärtiger Verordnung außer Wirkſamkeit.

II.

Dagegen wird von demſelben Tage anfangend das von Uns in verſchiedenen Zweigen des öffentlichen Dienſtes, und namentlich auch in dem Unterrichtsweſen und in dem Baudienſt, alſo in zwei der wichtigſten Zugehörungen im Bereiche des Innern mit unbedingtem Erfolge eingeführte Syſtem lebendigen Geſchäfts-Verkehrs und perſönlicher Viſitationen auf die geſammte innere Verwaltung übertragen.

III.

Dem zufolge hat nicht nur jeder General-Commiſſair und Regierungs-Präſident gemäß Unſerer Allerhöchſten Weiſung vom 24. Jänner 18[illegible] ſich alle Amtsſitze des ihm anvertrauten Kreiſes zu beſuchen, und mit der vorſchriftsmäßigen Inſpektion der Diſtrikts-Behörden, auch die jeweils wünſchenswerthen diſtriktiven und örtlichen Ermittlungen zu verbinden, ſondern auch jährlich durch den abgeordneten Regierungs-Direktor, oder durch abgeordnete Collegial-Mitglieder, ihre Diſtrikts-Polizeibehörden und Polizeibezirke in allen ihren Einzelnheiten mit unbedingteſter Genauigkeit viſitiren zu laſſen.

IV.

Ferner hat Unſer Staatsminiſter des Innern ſich je binnen 2 Jahren mindeſtens einmal an jeden Regierungs-Sitz zu begeben, daſelbſt von dem Geſchäftsſtande und Geſchäftsbetriebe perſönlich Kenntniß zu nehmen, die ihm wünſchenswerth ſcheinenden Aufſchlüſſe unmittelbar aus den Akten zu erholen oder erholen zu laſſen, die zur mündlichen Vorbringung ihrer Anliegen ſich meldenden Perſonen zu hören, ihr Anbringen zu beſcheiden, oder der gehörigen Einleitung zu übergeben, nach Befund in Begleitung des General-Commiſſairs und Regierungs-Präſidenten, einzelne adminiſtrativ wichtige Punkte des Kreiſes zu beſichtigen, und Uns über das Ergebniß unmittelbare Rechenſchaft abzulegen.

V.

Auf dieſe perſönliche Zuſammentritte ſind ſowohl von Seite der beſichtigenden höheren Staats-Beamten, als mit deren Zuſtimmung von Seite der beſichtigt werdenden Stellen und Behörden ſolche Gegenſtände zu vertagen, deren Aufſchub im Einklange mit den beſtehenden Geſetzen, unbeſchadet der öffentlichen und Privat-Intereſſen zuläſſig erſcheint, und durch deren mündliche Beſprechung umfaſſende Einleitungen weſentlich vereinfacht, oder nach vollendeter Inſtruirung zeitraubende Erörterungen beſeitigt werden können.

VI.

Die ſchriftlichen Rechenſchafts-Ablagen haben ſich demzufolge, ſoweit nicht Geſetze oder Verordnungen ausdrücklich ein Anderes beſtimmen, in der Regel auf den nach §. 79. Unſerer allerhöchſten Verordnung vom 17. Dezember 1825 mit größter Sorgfalt und Vollſtändigkeit zu erſtattenden dreijährigen Rechenſchafts-Bericht zu beſchränken. In dem Laufe der dreijährigen Periode nöthig werdende Aufſchlüſſe aber, ſind wo immer möglich, ohne weitſchweifende Schreibereien durch Einforderung der erledigten Akten, alſo durch Selbſt-Einſichtsnahme von der Sachenlage und durch Selbſt-Extrahirung zu erholen.

VII.

Keine vorgeſetzte Stelle ſoll aus Anlaſſe von Einzelngeſchäften Rückfragen über Gegenſtände verfügen, deren Löſung ſich bereits in den Akten dieſer Stelle, und namentlich in der nach §. 76. Unſerer allerhöchſten Formations-Verordnung vom 17. Dezember 1825 nunmehr allenthalben hergeſtellten, und ſowohl aus Anlaſſe des dreijährigen Rechenſchafts-Berichtes (§. 76. Unſerer allerhöchſten Verordnung vom 17. Dezember 1825) als in der Zwiſchenzeit mittelſt Vormerkung einkommender Spezial-Aufſchlüſſe ſtets evident zu haltenden ſtatiſtiſchen Sammlungen niedergelegt findet.

VIII.

Eben ſo ſind Zwiſchenbeſcheide und Zwiſchen-Entſchließungen da ſorgfältig zu vermeiden, wo die alsbaldige Erledigung des Gegenſtandes nicht erweisbar unmöglich iſt. Namentlich hat das ſogenannte bloße Nummernbeſeitigen unter keiner Vorausſetzung ferner einzutreten.

IX.

Principielle Entſcheidungen und Weiſungen ſind zu generaliſiren und hiedurch, ſo wie durch Einverleibung derſelben in die Generalien-Sammlung, iſt ſowohl widerſprechenden Löſungen derſelben Frage, als wiederholten Schreibereien entſprechend vorzubeugen.

X.

Hinwieder haben die Unterbehörden und Zwiſchenſtellen ihrerſeits Anfragen bezüglich der Löſungsweiſe ſolcher konkreter Fälle zu vermeiden, für welche die nächſt vorgeſetzte Stelle die Eigenſchaft einer entſcheidenden Inſtanz an ſich trägt.

XI.

Rekurſe jeder Art ſind bei der einſchlägigen erſten Inſtanz gegen ſchriftlichen Empfangſchein einzureichen und ſofort im vorgeſchriebenen Inſtanzenwege unter alsbaldiger Anfügung der einſchlägigen Akten, dann der etwa nöthigen Erläuterungen an die Rekurs-Inſtanz zu befördern.

Die Unterbehörden ſowohl, als die etwaigen Zwiſchenſtellen bleiben, bei den als dringend bezeichneten Gegenſtänden dieſer Art für jeden, das Maximum von 4 Tagen, und bei ſonſtigen Rekurſen für jeden das Maximum von 8 Tagen überſchreitenden Aufſchub, verantwortlich. Ebenſo bleiben ſelbe gehalten, dem Einreichenden oder deſſen Mandatar, über den Tag des Eintreffens und der Weiterbeförderung mündlich, und auf Begehren ſchriftlich Aufſchluß zu ertheilen oder ertheilen zu laſſen.

XII.

Nichtigkeitsbeſchwerden greifen auch in dem nicht adminiſtrativ-contentiöſen Bereiche der innern Verwaltung nur wegen mangelnder Jurisdiktion und Citation Platz. In allen übrigen Fällen ſind gegen die Entſcheidungen der geſetzlich oder verordnungsmäßig feſtgeſetzten letzten Inſtanz, lediglich nachträgliche, auf dem Inſtanzenzuge einzureichende und von hieraus nach Andeutung der Ziffer XI. gegenwärtiger Weiſung einzubefördernde Beſchwerden zuläſſig.

XIII.

Anonyme Beſchwerden und Anzeigen ſind alsbald zu vernichten, und dürfen weder formell noch materiell auf das Urtheil des betreffenden Beamten einwirken.

XIV.

Unterzeichnete Beſchwerden ſind einerſeits mit aller Strenge, andererſeits aber auch mit unbedingter Offenheit, und mit gleichmäßiger Beſchirmung des Beſchwerdeführers gegen etwaige Verfolgung und Einſchüchterung, und der betreffenden Behörde gegen ungerechte oder vorſchnelle Gefährdung ihrer Dienſtesehre zu unterſuchen.

XV.

Mündliche nicht ſogleich im erſten Augenblicke, als geſetz- und verordnungswidrig oder ungegründet ſich darſtellende Anbringen minder bemittelter Unterthanen, ſind bei Unſern Kreisſtellen ſowohl, als bei Unſerem Staatsminiſterium des Innern, durch eine dazu beſtimmte geſchäftskundige Perſon, kurz, aber erſchöpfend und ſachgemäß aufzunehmen, und ſofort nach Maaßgabe dienſtlicher Ordnung, ohne alle Rückſicht auf Stand und Vermögen und mit ſorgfältiger Erwägung der Thatſache zu erledigen, daß jeder Bayer gleiches Recht auf Schutz und auf gründliche Behandlung ſeiner Angelegenheiten beſitzt, und daß ſcheinbar geringfügige Gegenſtände für das Loos des Armen oft eben ſo entſcheidend ſind, als für den Reichen Ausſprüche über Hunderttauſende.

XVI.

So gerne Wir Unſere General-Commiſſaire und Regierungs-Präſidenten im Einklange mit §. 133. Unſerer allerhöchſten Verordnung vom 17. Dezember 1825 auch fortan ermächtigen, die Anſicht der Regierungs-Collegien auch über einzelne, der collegialen Behandlung nicht zugewieſene Gegenſtände zu vernehmen, ſo ſehr müſſen Wir erwarten, das Collegial-Perſonal nicht durch ein Uebermaaß rein konſultativer Berathungen von Beſorgung der eigentlichen Referats-Arbeiten Behufs einer Beſchäftigung abgezogen zu ſehen, welche wohl zur perſönlichen Beruhigung des Rath begehrenden Staatsbeamten dient und bei principiellen Fragen, dann bei Gegenſtänden von beſonderer

Wichtigkeit mit weſentlichen Vortheilen verknüpft iſt, durch welche übrigens zeug der ausdrücklichen Beſtimmung des erwähnten §. die perſönliche Verantwortlichkeit des Kreisvorſtandes in keiner Weiſe gemildert wird.

XVII.

Gleiches findet auf die, mit mehreren Nebenbeamten verſehenen Unterbehörden rückſichtlich jener Gegenſtände ſtatt, welche nicht durch Geſetze und Verordnungen der collegialen Erledigung ausdrücklich untergeben ſind.

XVIII.

Die in den Geſchäftskreis mehrerer coordinirter Stellen und Behörden der innern Verwaltung einſchlagenden Geſchäfts-Vorkommniße ſind, inſoferne nicht beſtehende Geſetze ausdrücklich ein anderes beſtimmen, gemeinſam, und zwar wo immer möglich, in periodiſchen Zuſammentritten zu beſprechen, jedenfalls aber mittelſt gemeinſamem Berichte oder Entſchließung, zur Erledigung zu bringen.

XIX.

Dem Geſchäfte iſt allenthalben die ſo nöthige, mit wahrer Gründlichkeit wohl vereinbare, und gar häufig Wohl und Wehe ganzer Familien, ja ganzer Gemeinden bedingende Raſchheit zuzuwenden. In der Regel darf kein Gegenſtand ſpäter als 48 Stunden nach ſeiner Einreichung zu Handen des von dem Vorſtande feſtgeſetzten Bearbeiters gelangen. Eben ſo dürfen in der Regel bezüglich keines Ausfertigungs-Entwurfes mehr denn 2 mal 24 Stunden zwiſchen dem Expediatur und der wirklichen Expedition, dann der Rückgabe des betreffenden Aktes an die Regiſtratur, verſtreichen. Jedes dieſer Einrichtung möglicher Weiſe entgegenſtehende Hemmniß iſt alsbald, und um ſo mehr zu beſeitigen, als die etwa dem Unterperſonal zugehende, vermehrte Mühe, durch Beſeitigung des alle Ordnung zerſtörenden und Schreibereien ohne Ende verurſachenden Adpriorirens mehr denn aufgewogen wird.

XX.

Uebrigens hat der Geſchäftsgang allenthalben mit der erforderlichen Tiefe, auch die möglichſte Einfachheit und Natürlichkeit zu verbinden; Pedantism nicht minder als Oberflächlichkeit zu vermeiden, nichts der Beurkundung Bedürfendes unaufgezeichnet zu laſſen, und mündlich Abthubares, durch allzuſtrenges Feſthalten an, zum Theile veralteten Formen, auf das Papier zu bannen.

XXI.

Ferner haben die Geſchäftsformen ſich genau nach dem Unſerer Verwaltung vorgezeichneten Geiſte ernſten Wohlwollens zu richten, Jedem, auch dem Dürftigſten Achtung zu erweiſen, die nur dem Monarchen zukommende Bezeugung von Wohlgefallen und Zufriedenheit nicht minder als Zurechtweiſung vor ergründetem Sachverhältniſſe und als die bisher oft ohne alle Auswahl gebrauchten Worte: „pflichtwidrig, pflichtvergeſſen“ zu vermeiden, und im Spenden der Anerkennung wie des Tadels und der Strafe jene höhere Würde zu bewähren, welche allein dem Vorgeſetzten Achtung und ſeinen Befehlen freudigen Gehorſam zu ſichern vermag.

XXII.

Endlich ſind die bei einigen Kreisſtellen noch im Uebermaaße üblichen, und das untergeordnete Perſonal zu einer wahren Jagd nach Verſäumniß-Entdeckungen, ja nicht ſelten zu Zuſtellungs-Verſpätungen veranlaſſenden Geldſtrafen, möglichſt abzuſchaffen, und verſäumte Vorlagen in der Regel durch Wartboten zu erholen, deren Abordnung an entfernte Aemter von zwiſchen gelegenen Orten aus erfolgen kann, deren Anwendung ſonach den Vortheil gleichheitlicher Koſten, ohne die Nachtheile und ohne das Verletzende förmlicher, in der Regel von Nicht-Staatsdienern dekretirten oder doch ausgeſchriebenen Strafen in ſich ſchließt.

B. Beſondere Anordnungen.

XXIII.

Wir ſehen über die Frage, ob durch die am 15. Auguſt 1828 bewirkte Trennung des Conſcriptions- von dem Aushebungsgeſchäfte, Unſeren Stellen und Behörden und Unſern zu wiederholten Gängen veranlaßten Unterthanen eine vermehrte Laſt zugegangen ſey, den nach Einvernahme der Diſtrikts-Polizeibehörden zu erſtattenden Gutachten Unſerer Kreisregierungen, Kammern des Innern, entgegen.

XXIV.

Die Beſtimmungen der Ziffer XIX. gegenwärtiger Verordnung haben insbeſondere auf das ſeit Erſcheinen Unſerer allerhöchſten Anordnung vom 17. Dezember 1825, durch die ſpätere Landwehr-Ordnung näher geſtaltete, und durch mehrfache Vollzugsweiſungen entſprechend geregelte Landwehrverhältniß, Anwendung zu finden, bezüglich deren das Syſtem gemeinſamen Benehmens und periodiſchen Zuſammentretens der Diſtrikts-Polizeibehörden mit den Regiments- und Bataillons-Commandos, dann der Kreisregierungen mit den Kreis-Commandos in verſchiedenen Kreiſen bereits mit wirkſamſtem Erfolge und zu weſentlicher Geſchäftsvereinfachung durchgeführt iſt, und deren allgemeine Behandlung nach dieſem Syſteme Wir hiemit wiederholt und ausdrücklich gebieten.

XXV.

Die im §. 36 Unſerer allerhöchſten Verordnung vom 17. Dezember 1825 angeordnete Richtigſtellung der Pfarrei- und Pfründenfaſſionen hat nunmehr im Bereiche des katholiſchen Kultus ihre gänzliche Verwirklichung erreicht und naht auch in Abſicht auf den proteſtantiſchen, raſchen Schrittes demſelben Ziele.

Wir fordern Unſere Stellen und Behörden alles Ernſtes auf, hier wie überhaupt bezüglich aller einmal hergeſtellten Erhebungen für ſtete und genaue Evidenthaltung und dafür zu ſorgen, daß nicht eine Vernachläſſigung der Einträge die baldige Unbrauchbarkeit des einmal Hergeſtellten und eben dadurch die Nothwendigkeit neuen Zeit-, Müh-, und Geldaufwandes herbeiführe.

Uebrigens erliſcht mit dem Feſtſtehen jeder einzelnen Faſſion auch die den Diſtrikts-Polizeibehörden und Kreisſtellen bisher in jedem einzelnen Erledigungsfalle obgelegene Einſendung beſonderer Werths- und Erträgnißberechnungen.

XXVI.

Minder vorgeſchritten iſt die durch Unſere allerhöchſte Verordnung vom 1. October 1830 angeordnete Evidentſtellung der Baupflicht, rückſichtlich der den Baukonkurrenz-Verhältniſſen unterworfenen Cultusgebäude.

Da aber gerade dieſe Feſtſtellung das einzige Mittel iſt, zahlloſe Einzelgeſchäfte dieſes Betreffes abzuſchneiden, die rechtzeitige Wendung der Baufälle zu bewirken, und nicht nur den Cultus und die Pfründte-Inhaber vor weſentlichen Gefährden, ſondern auch Unſer Aerar und die übrigen Conkurrenten vor unverhältnißmäßigem Anwachſen der Ausgaben zu ſichern, ſo haben Unſere Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, die erwähnte gütliche Feſtſtellung alles Ernſtes zu verſuchen, jedes gelungene Abkommen rechtsgültig und in einer jeder künftigen Irrung vorbeugenden Weiſe zur Beurkundung zu bringen, das Verzeichniß der mißlungenen Verſuche aber Unſerem Staats-Miniſterium des Innern mit Gutachten darüber vorzulegen, ob ein provokatoriſches Verfahren nach den beſondern Rechts- und Sachverhältniſſen zuläſſig und räthlich, dann, ob und welche legislative Nachhilfe etwa zu voller Reglung des Gegenſtandes nöthig erſcheine.

XXVII.

Dem Erziehungsweſen haben Wir ſeit dem Jahre 1825 weſentliche Verbeſſerungen zugewendet, namentlich hat der ſchon früher zwiſchen den Lokal- und Diſtrikts-Inſpektionen beſtandene Viſitationsverkehr auf alle Abſtufungen des Deutſchen Schulweſens, dann des wiſſenſchaftlichen und techniſchen Unterrichts Anwendung gefunden.

Dagegen wollen wir aber auch nunmehr

1) die den Lokal- und Diſtrikts-Schulinſpektionen bisher obgelegenen umfaſſenden Schuljahres-Berichte durch einfache Vorlage der vorgeſchriebenen Viſitationsprotokolle erſetzt,
2) das Schulabſentenweſen, ſo weit es ſich nach erſchöpfter Strafbefugniß der Lokal- und Diſtrikts-Schul-Inſpektionen zur Cognition der Diſtrikts-Polizeibehörden eignet, periodiſch verhandelt,
3) die Vorſtände und Nebenbeamten Unſerer Diſtrikts-Polizeibehörden falls ihrer Theilnahme an ſämmtlichen Schulprüfungen dienſtliche Hinderniſſe in den Weg treten ſollten, nur zur Anweſenheit bei jenen Prüfungen verpflichtet wiſſen, in deren Orten ſchwebende Bau- und ſonſtige Fragen des Schulweſens abzuthun ſind, oder bezüglich deren das Zugegenſeyn eines Beamten von Seite der Lokal- oder Diſtrikts-Schulinſpektion als vorzugsweiſe wünſchenswerth bezeichnet wird. Auch erwarten Wir, daß den beſtehenden Anordnungen gemäß, alles auf den Zuſtand der einzelnen Schulen, Schulgebäude, Schul-

apparate u. ſ. w. Bezügliche in dem Viſitationsprotokolle konzentrirt, und daß durch genauen Nachtrag der aus dieſem Protokolle hervorgehenden Veränderungen jene Schulſtatiſtik auch wirklich evident gehalten bleibe, welche von Uns auf Antrag der Stände des Reichs durch Ziff. III. 20 des Landtag-Abſchiedes vom 29. December 1831 angeordnet, und von den Stellen und Behörden der innern Verwaltung in dem ſeither umfloſſenen fünfjährigen Zeitraume mit unermeßlicher Anſtrengung und bedeutendem Koſtenaufwande hergeſtellt worden iſt, und welche als Grundlage der jährlichen Schuldotations-Vertheilung, dann als einer der wichtigſten Grundbehelfe landräthlicher Verhandlungen der unbedingteſten Genauigkeit bedarf.

XXVIII.

Ueberdies iſt Unſer Wille, daß die Geſuche um ausgeſchriebene Schullehrerdienſte in Zukunft ausſchließend an die Diſtrikts-Polizeibehörde oder an die Diſtrikts-Schulinſpektion des betreffenden Schulortes unter Beifügung der verſchloſſenen Qualifikationsliſten-Extrakte geſendet, und ſonach nicht wie bisher in zahlloſen Einzelnummern, ſondern als Beilagen des gemeinſamen Berichtes der genannten Behörden, zu dem Einlaufe Unſerer Kreisregierungen, Kammern des Innern, gelangen, wobei jedem Bewerber unbenommen bleibt, ſich durch Erholung eines Retour-Poſtſcheines, über das richtige Eingetroffenſeyn ſeiner Eingabe, Gewißheit zu verſchaffen.

XXIX.

In dem Bereiche des Medizinalweſens haben Wir bereits durch Verfügung vom 23. Juli 1832 Unſeren Diſtrikts-Polizeibeamten das Erſcheinen bei den ſo zahlreichen Impfungen und Impfkontrollen erlaſſen. Eben ſo haben Wir durch allerhöchſte Entſchließung vom 6. Juli 1835, veränderte Competenzbeſtimmungen rückſichtlich der Zulaſſung geprüfter Aerzte zur Praxis angeordnet. Im Verfolge dieſer freieren Stellung des ärztlichen Perſonales, ſind auch die pfarramtlichen Scheine über Geburten, Trauungen und Sterbfälle fortan nicht direkt an die Diſtrikts-Polizeibehörden, ſondern an die mit Anfertigung der diesfallſigen Ueberſichten beauftragten Gerichtsärzte einzuſenden.

XXX.

Die von Uns angeordnete Herſtellung eigener Gemeinde- und Stiftungsgrundetate (Wirthſchafts- und Schuldentilgungspläne) dann die von Uns gleichfalls verfügte rechtzeitige jährliche Berathung der etwa vorauszuſehenden Etats-Varianten, bezwecken nicht nur die Begründung eines geregelten Gemeinde- und Stiftungshaushaltes, ſondern auch die Vermeidung unnöthiger Vielſchreibereien, und das Zuſammenziehen der geſammten Curatel-Einwirkung, auf einen einzigen umfaſſenden Akt.

Wir zweifeln nicht, Unſere Curatelbehörden aller Abſtufungen werden das Wohlthätige dieſer Anordnungen bereits erkannt haben, und durch gründliche Behandlung der jährlichen Etatsfeſtſetzung einer — dann durch Nichtüberſchreitung ihrer Curatelbefugniſſe bei dieſem Anlaſſe, und durch möglichſt freigelaſſene Bewegung der Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen in Vollzug der feſtſtehenden Etatsbeſchlüſſe andererſeits, Unſere väterliche Abſicht im vollſten Maaße zu verwirklichen wiſſen.

Die durch §. 105 des Gemeinde-Ediktes angeordnete periodiſche Superreviſion der Landgemeinde- und Stiftungsrechnungen, hat fortan nicht wie bisher, durch Anſammeln von Papiermaſſen an dem Regierungsſitze, ſondern gelegenheitlich der Amtsviſitationen und Amts-Extraditionen an Ort und Stelle in mündlichen Benehmen mit der einſchlägigen Curatelbehörde, ſonach lebendig und in einer das Zurückgreifen auf frühere Rechnungen möglich machenden Weiſe ſtatt zu finden. Die von dem beigeordneten Rechnungs-Commiſſair oder Revidenten unter oberſter Leitung des Viſitations- oder Extraditions-Commiſſairs, in ſolcher Weiſe vorbereitenden Regierungsbeſcheide ſind den Entſchließungen über die Viſitation oder Extradition entſprechend anzureihen.

XXXI.

Die weſentlichen Ergebniſſe ſämmtlicher Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen ſind nach §. 105 des Gemeinde-Ediktes, und in der bereits feſtgeſetzten Form zur Kenntniß Unſerer Kreisregierungen, Kammern des Innern, und durch dieſe zu jener Unſeres Staatsminiſteriums des Innern zu bringen.

XXXII.

Gleiche Selbſtſtändigkeit iſt den Armen-Pflegſchaftsräthen bezüglich des Vollzuges ihrer nach Maaßgabe des Geſetzes vom 17. November 1816 und Unſerer Vollzugs-Weiſung vom 24. December 1833 feſtgeſetzten Jahres-Etats einzuräumen.

Die monatlichen Zuſammentritte des Diſtrikts-Ausſchuſſes haben nur in ſo ferne Platz zu greifen, als ſie Stoff zur Berathung darbieten. Die Rechnungs-Ergebniſſe ſind, als ohnedieß in das Diſtrikts-Verſammlungs-Protokoll des nächſten Etats-Jahres übergehend, fortan einer beſondern Vorlage nicht zu untergeben.

XXXIII.

In Folge der durch Ziffer VII. gegenwärtiger Verordnung bereits getroffenen Anordnungen und der dort gebotenen Vereinigung aller rein ſtatiſtiſchen Vorlagen in dem dreijährigen Rechenſchaftsberichte, erlöſchen nicht nur die verſchiedenen bisher zu ſtatiſtiſchen Zwecken verfügt geweſenen Spezial-Vorlagen, ſondern auch jene Jahrestabellen, welche nach §. 76 Abſ. 5 Unſerer allerhöchſten Verordnung vom 17. December 1825 bisher in den Zwiſchenräumen der dreijährigen Periode einzubefördern waren.

Der dreijährige Rechenſchafts-Bericht ſelbſt, deſſen Erſtattung Wir, um doppelte Volkszählungen zu vermeiden, mit Rückſicht auf den vertragsmäßig feſtſtehenden Zeitpunkt der Zoll-Vereins-Zählungen für 18$\frac{34}{37}$ auf den 1. Februar 1838 feſtſetzen, bis zu welchem Zeitpunkte auch der erſte miniſterielle Rechenſchafts-Bericht über die innere Verwaltung nach Anleitung Unſerer Verordnung vom 9. December 1825 Uns zu überreichen iſt, ſoll

1) jede materielle und formelle Veränderung der Verwaltung und des Verwaltungs-Objektes in unbedingter Vollſtändigkeit darlegen, aber auch

2) unnöthige Wiederholungen vermeiden und das unverändert Gebliebene durch einfache Bezugnahme auf die früheren Vorlagen erledigen.

Dieſer Rechenſchaftsbericht iſt ſofort für 18$\frac{37}{40}$ am 1. Februar 1841 und für die Folgezeit ſtets an dem der Zollvereins-Zählung folgenden 1. Februar einzubefördern.

Die das Schulweſen, das Sanitätsweſen, den Landwehrdienſt und andere beſondere Verwaltungs-Zweige angehenden Nachweiſe und Entwicklungen ſind von den betreffenden Schul-, Medizinal-, Landwehr- und ſonſtigen Spezialbehörden herzuſtellen, ſofort in gemeinſamen Zuſammentritten mit der Diſtrikts-Polizeibehörde zu berathen und durch gemeinſame Unterzeichnung der betreffenden Berichts-Paragraphen und Berichts-Beilagen zum Ausdrucke gemeinſamer Ueberzeugung zu erheben, oder mit dem Vortrage der abweichenden Anſichten zu verſehen.

Uebrigens werden Unſere Stellen und Behörden ſich bei Erſtattung der dreijährigen Rechenſchafts-Berichte gern berufen fühlen, der Darlegung des Beſtehenden jeweils auch ihre Anſichten über etwaige Verbeſſerungen beizufügen, und namentlich auch letzterer Aufgabe jene Sorgfalt zuzuwenden, worauf dieſelbe insbeſondere nunmehr nach beſeitigten Zwiſchen-Rechenſchafts-Ablagen gedoppelten Anſpruch behauptet.

XXXIV.

Die Qualifikations-Liſten der Beamten ſind den beſtehenden Vorſchriften gemäß in kollegialer Sitzung unter ausſchließender Theilnahme der von Uns mit entſcheidender Stimme verſehenen Collegial-Beamten zu verfaſſen. In Schöpfung der Qualifikations-Ziffer iſt an den jüngſt eingeſchärften Normen um ſo mehr ſtrenge zu halten, als kreisweiſe Verſchiedenheit in der Subſumtion nothwendig auch eine Gefährdung der Beamten einzelner Kreiſe gegen jene der übrigen veranlaßt. Ferner ſind nachtheilige Urtheile über einzelne Angeſtellte nicht blos, wie bisher, in Ziffern auszudrücken, ſondern auch in der Rubrik „Bemerkungen“ durch Anführung der veranlaſſenden Thatſachen näher und materiell zu begründen.

XXXV.

Unſer Staats-Miniſterium des Innern iſt mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt; daſſelbe wird die hier ausgeſprochene Richtung auf alle Einzelnheiten des innern Dienſtes übertragen und Unſerem erklärten Königlichen Willen die vollſtändigſte Anwendung ſichern.

München, den 29. December 1836.

Ludwig.

Fürſt von Oettingen-Wallerſtein.

Auf Königlich Allerhöchſten Befehl:
der General-Sekretair
Fr. v. Kobell.

Königliche Allerhöchſte Verordnung.

(Die Geſchäftsvereinfachung in dem Bereiche des Staatsbaudienſtes betreffend.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

In der Abſicht, dem Staatsbauweſen eine möglichſt einfache, lebendige Behandlung geſichert, das Bauperſonal nicht ohne Noth an den Schreibtiſch gefeſſelt, namentlich aber den baulichen Unterhalts-Arbeiten jene Raſchheit der Anordnungen und des Vollzuges zugewendet zu wiſſen, welche allein den Uebergang kleiner Baugebrechen in namhafte Bauſchäden, und das nutzloſe Anwachſen der Ausgaben zu hindern vermag, haben Wir beſchloſſen, und verordnen, was folgt:

I.

Die Vorlage und die Genehmigung der jährlichen Neubau-Etate richtet ſich auch fortan nach Unſerer allerhöchſten Verordnung vom 14. Februar 1830.

II.

Die Land- ſowohl, als Waſſer- und Straßenbau-Unterhaltungs-Etate werden jährlich von Unſeren Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, ſtreng innerhalb der auf die Kreiſe entſprechend zu vertheilenden budgetmäßigen Geſammtſumme, und unter genauer Beobachtung der §§. 75, 76, 77, 78 und 79 Unſerer allerhöchſten Verordnung vom 26. December 1825, Regierungsblatt Jahrgang 1825, Nr. 2, Seite 25 u. f., feſtgeſetzt, und in der Art bemeſſen, daß neben den durch §. 84 Unſerer obenerwähnten Verordnung gebotenen allgemeinen Kreisreſerve-fonden auch jeder Bauinſpektion ein angemeſſener Betrag zu augenblicklicher Wendung kleiner bringlicher Baufälle verfügbar geſtellt werde.

III.

Eine vorgängige Genehmigungserholung greift nur für den Fall obwaltender Etat-Curatel-Beanſtandungen und auch dann nur bezüglich der beanſtandeten Poſten ſtatt.

IV.

Die durch Ziffer VI. 6. Unſerer allerhöchſten Verordnung vom 14. Februar 1830 angeordnete, jährlich auf

ſämmtliche Kreiſe der Monarchie ſich erſtreckenden Inſpektionsreiſen der Oberbauräthe und des Oberingenieurs haben von nun an in der Art ſtattzufinden, daß das inſpizirende Mitglied der oberſten Baubehörde bei ſeiner Ankunft in der Kreishauptſtadt vor allem im Benehmen mit dem Kreisbaurathe von den feſtgeſetzten Unterhalts-Etats genaue Kenntniß nehme, ſofort mit der allgemeinen Inſpizirung ſämmtlicher Inſpektionsbezirke auch die genaue Viſitation eines ſolchen Bezirkes verbinde, und endlich nach vollendeter Inſpektion mit dem Kreis-Baurathe und ſämmtlichen Bezirks-Ingenieuren unter Vorſitze Unſeres General-Commiſſairs und Regierungs-Präſidenten zuſammentrete, daſelbſt ſeine Bemerkungen und Bemänglungen rückhaltlos entwickle, die Gegenbemerkungen der Baubeamten entgegennehme und erörtere, und bei ſeiner Rückkunft ſtatt den bisherigen umfaſſenden, zu zahlloſen Schreibereien Anlaß gebenden Berichten das mit den Erinnerungen des General-Commiſſairs und Regierungs-Präſidenten verſehene, jedes Für und Wider enthaltende einfach-tabellariſche Zuſammentritts-Protokoll zur Vorlage bringe.

V.

Unſer Staats-Miniſterium des Innern wird dieſen Unſeren allerhöchſten Beſchlüſſen gemäß das weiter Geeignete ungeſäumt verfügen, und die von Uns begründete weſentliche Geſchäfts-Vereinfachung noch vor Beginne der Bauzeit 18$\frac{37}{38}$ auf alle Einzelnheiten des Baudienſtes übertragen.

Unſere Kreis-Regierungen ihrerſeits werden dem ihnen gewordenen neuen Beweiſe Königlichen Vertrauens durch verdoppelte Sorgfalt in Behandlung dieſes wichtigen Dienſtzweiges zu entſprechen, und ihre Wirkſamkeit ſowohl, als jene der Baubehörden ſtets auf dem Höhepunkte der dem erweiterten Wirkungskreiſe entſprechenden erweiterten Verantwortlichkeit zu erhalten wiſſen. München, den 29. December 1836.

Ludwig.

Fürſt von Oettingen-Wallerſtein.

Auf Königlichen allerhöchſten Befehl:
der General-Sekretair:
Frhr. v Kobell.

Bekanntmachung.

(Die Vollziehung des Abſch. IV. der allerhöchſten Verordnung vom 29. December 1836, in Abſicht auf die Viſitations-Reiſen des K. Staats-Miniſters des Innern betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehendes höchſte Miniſterial-Reſcript vom 3ten d. Mts. und Jahrs wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß, ſowohl der K. Behörden als der Kreisbewohner gebracht.

Bayreuth, den 10. Januar 1837.

Das Präſidium der Königlichen Regierung des Obermainkreiſes.

Freiherr von Andrian. Maiß.

Staats-Miniſterium des Innern.

Nachdem Seine Majeſtät der König durch Ziffer IV. der allerhöchſten Verordnung vom 29. December 1836 den jeweiligen Staats-Miniſter des Innern zu periodiſchen Zuſammentritten mit der Kreis-Verwaltung anzuweiſen geruht haben, und es von Wichtigkeit erſcheint, all dasjenige zu beſeitigen, welches dieſe Zuſammentritte des von dem erhabenen Monarchen beabſichteten geſchäftlichen und Geſchäfts förderlichen Charakters entkleiden könnte, ſo wird ſämmtlichen K Regierungs-Präſidien hiemit bemerkt, was folgt:

I. Die Beſuche des Miniſters in den Kreiſen ſind nicht beſtimmt, Geſchäfts-Controlen in dem engeren Sinne gewöhnlicher Amts-Viſitationen zu ſeyn; Zweck und Behandlungs-Weiſe derſelben bemeſſen ſich vielmehr nach dem höheren Standpunkte der zunächſt von dem Beſuche berührten adminiſtrativen Landes-Stellen, und nach den, dieſem Standpunkte entſprechenden umfaſſenderen Rückſichten.

II. Die Reiſen des Miniſters werden daher nicht von dem ſonſt üblichen Trachten nach Ueberraſchung umgeben, ſondern, und zwar — in der Regel geraume Zeit zuvor dem K. General-Commiſſair und Regierungs-Präſidenten kund gegeben, und auf eine vorgängige Abrede über die Reiſe-Route, ſo wie über die vorzugsweiſe zu beſuchenden Punkte des Kreiſes geſtützt werden.

III. Da der Zweck dieſer Reiſe ein rein geſchäftlicher iſt, ſo verſteht ſich von ſelbſt, daß alles vermieden werden muß, was das Geſchäft unterbrechen, und den Geſchäfts-Ernſt in ein Geſchäfts-Gepränge umwandeln könnte.

IV. Namentlich muß jede Empfangs-Feierlichkeit, ſie möge mit Koſten für die betreffende Gemeinde verbunden ſeyn oder nicht, ausdrücklich unterſagt, und der Vollzug dieſes Verbotes nicht nur den betreffenden Behörden alles Ernſtes eingeſchärft, ſondern auch von Seite der Kreisſtelle mit rückſichtsloſer Strenge überwacht werden.

V. Eben ſo muß von jenen ſogenannten Aufwartungen der Stellen und Behörden Umgang genommen werden, welche den beſuchten, wie den beſuchenden Staats-Beamten aus der dienſtlichen in eine quasi feſtliche Stellung verſetzen, und die dem Dienſte nöthige Zeit zu Repräſentations-Zwecken in Anſpruch nehmen.

VI. Dagegen wird es dem unterfertigten Staats-Miniſter zum lebhaften Vergnügen gereichen, an den verſchiedenen, von ihm berührten Punkten des Kreiſes mit den Verwaltungs- und kirchlichen Behörden des Ortes im Sinne der allerhöchſten Verfügung vom 11. October 1834, Nr. 29,962 zuſammen zu treffen, deren etwaige Wünſche zu vernehmen, und ſich mit ihnen im Beiſeyn des K. General-Commiſſairs und Regierungs-Präſidenten über die diſtriktiven und örtlichen Bedürfniſſe freundſchaftlich zu beſprechen. Eben ſo wird der unterfertigte Staats-Miniſter mit Vergnügen bei dieſem Anlaße die Vorſtände benachbarter Diſtrikts-Polizeibehörden ſehen, und die Bekanntſchaft jener Verwaltungs-Nebenbeamten machen, mit welchen er bisher noch nicht in perſönliche Berührung gekommen iſt.

VII. An dem Regierungs-Sitze ſelbſt wird der unterfertigte Staats-Miniſter vor allem mit dem K. General-Commiſſair und Regierungs-Präſidenten in deſſen Bureau, und mit dem Regierungs-Collegio im Sinne der erwähnten allerhöchſten Verfügung vom 11. October 1834 an dem Sitzungstiſche zur einleitenden Beſprechung zuſammentreffen. Sofort wird derſelbe im Benehmen mit dem Kreis-Vorſtande, und nach Umſtänden unter Beiziehung der einſchlägigen Referenten und unter Rekurrirung auf die betreffenden Akten von den Einzelnheiten der verſchiedenen Zweige des inneren Dienſtes genaue Kenntniß nehmen, dabei die durch vorangeſendete Miniſterial-Angeſtellte bereits vorbereiteten Extrakte und Ueberſichten benützen, oder ſolche in ſeinem Beiſeyn durch die ihn begleitenden Miniſterial-Bedienſteten herſtellen laſſen, und verhandeln und verfügen, was die dienſtliche Ordnung und der ausgeſprochene Königliche Wille erheiſcht.

VIII. Am Schluſſe ſeiner Anweſenheit wird er dem K. General-Commiſſair und Regierungs-Präſidenten im vertraulichen Zuſammentritte das Geſammt-Ergebniß ſeiner Wahrnehmungen in unbedingter Offenheit mittheilen. Eben ſo wird er in einem nochmaligen Zuſammentreffen mit dem Regierungs-Collegio auch dieſem jene Eröffnungen machen, welche ihm zur Notiz ſämmtlicher Vorſtände und Referenten geeignet erſcheinen.

IX. Der Inbegriff dieſer Mittheilungen, dann der etwa darauf erfolgten Erläuterungen wird das Material des Seiner Majeſtät zu erſtattenden allerunterthänigſten Rechenſchafts-Berichtes bilden.

X. Sowohl in der Kreishauptſtadt, als an den von ihm berührten Punkten des Kreiſes wird der unterfertigte Staats-Miniſter beſtimmte Tage und Stunden zum Entgegennehmen der mündlichen Vorbringen der Beamten, dann der Verwalteten aller Kategorien feſtſetzen, und bezüglich der zur ſchriftlichen Beurkundung geeignet erſcheinenden Vorbringen minder bemittelter Perſonen durch einen ihn begleitenden Miniſterial-Angeſtellten Aufzeichnungen im Sinne der Ziffer XV. der allerhöchſten Verordnung vom 29. December 1836 anordnen.

XI. Auch Beſchwerden werden von ihm pflichtmäßig angehört werden; jedoch wünſcht er ſämmtliche Angeſtellte und Nichtangeſtellte vorhinein ausdrücklich darüber belehrt zu wiſſen, daß, wie in ſeinem ganzen Geſchäfts- und Privatleben, ſo auch aus Anlaß ſeiner Rundreiſen heimliche Angebereien bei ihm ihres Zweckes durchaus verfehlen müßten, und daß jeder Beſchwerdeführer ſich auf das Unterzeichnenmüſſen ſeiner Anzeige, auf ſtrenge offene

Unterſuchung der von ihm angeführten Thatſachen, auf unbedingten Schutz gegen etwaige Verfolgung, aber auch auf teutſches Nennen ſeines Namens gefaßt zu machen habe.

München, den 3. Januar 1837.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

Fürſt von Oettingen-Wallerſtein.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben mittelſt allerhöchſt unmittelbaren Reſcripts d. d. Tegernſee den 7. Jenner d. J. allergnädigſt beſchloſſen:

1) auf die erledigte Stelle eines Landrichters in Burgebrach, den Landrichter Carl Sensburg in Eſchenbach, auf ſein allerunterthänigſtes Anſuchen, zu verſetzen,

2) als Landrichter in Eſchenbach den bisherigen Civil-Adjunkten des Landgerichts Culmbach, Valentin Hinkelmann allergnädigſt zu befördern,

3) als Civil-Adjunkt in Culmbach den bisherigen Aktuar Johann Heinrich Zehrer vorzurücken und

4) als Aktuar daſelbſt den Rechtspraktikanten und bisherigen Landgerichts-Funktionär Heinrich Körbitz allergnädigſt zu ernennen.

Bekanntmachung.

(Die Anzeigen der Getraid-Einkäufe betr.)

Da die beſtehende polizeiliche Anordnung, nach welcher nicht allein die Bäcker, ſondern auch die übrigen Einwohner des Stadtbezirks ohne Ausnahme verpflichtet ſind:

ihre Getraid-Käufe mit Angabe der Sorte, der Quantität und des Preißes, dem unterzeichneten Stadt-Magiſtrat binnen 48 Stunden ſchriftlich anzuzeigen

ſeit einiger Zeit nicht gehörig befolgt wird, von deren genauen Beobachtung aber unter andern auch die Regulirung der Brod- und Mehltaxen abhängt, ſo wird dieſe polizeiliche Verfügung mit der Verwarnung hiermit erneuert, daß jeder Käufer, der ſeinen Getraid-Einkauf innerhalb der vorgeſchriebenen Friſt nicht angezeigt, ſondern verheimlicht hat, für jeden Metzen in 6 Kreuzer Strafe genommen und dieſe Strafe im Wiederholungsfalle auch noch geſchärft werden wird.

Bayreuth, am 6. Januar 1837.

Der Stadtmagiſtrat, als Polizei-Senat.

Hagen.

Richter.

In der Bierbräuermeiſter Georg Michael Barbelmes'ſchen Theilungsſache werden

Montag den 16ten d. Mts., Vormittags 9 bis 12 Uhr und Nachmittags 2 bis 5 Uhr und in den folgenden Tagen zu denſelben Stunden,

in der Behauſung Diſtrikt I. Nr. 233 nachfolgende Weinſorten gegen baare Bezahlung öffentlich verſteigert, als:

1783er	Sommeracher,	beiläufig	14	Eimer,
1794er u. 4er	„	„	28	„
1804er	„	„	14	„
1807er	„	„	28	„
1811er	Sommeracher,	beiläufig	74	„
1811er u. 18er,	„	„	8	„
1827er	„	„	12	„
1804er	Rheinwein,	„	14	„
1804er	Eſchendorfer,	„	14	„
1811er	Frankenwein,	„	29	,
1811er	Oſtheimer,	„	15	„
1822er	„	„	11	„
1827er	„	„	14	„
1834er	„	„	11	„
1811er	Rödelſeer,	„	14	„
1827er	Oberſchwarzacher,	„	14	„
1832er	Bamberger,	„	11	„
1833er	„	„	66	„
1834er	„	„	21	„
1835er	„	„	59	„
Moſt	„	„	5	„

Dieſes wird Kaufsliebhabern hiemit bekannt gemacht.

Bamberg, den 3. Januar 1837.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Rübel.

Daß der Viehhändler Erhardt Schaller von Selbitz mit ſeiner Verlobten Anna Margaretha Mohr von daſelbſt durch den am 9. September 1836 abgeſchloſſenen Vertrag die nach den hieſigen Provinzial-Geſetzen ſtatt

ſtehende eheliche allgemeine Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen hat, wird der geſetzlichen Vorſchrift gemäß hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Naila, am 3. Januar 1837.

Das Königliche Landgericht daſelbſt.
Biſani.

In Folge eines höchſten Reſcriptes der K. Regierung, Kammer der Finanzen in Bayreuth, vom 17ten v. Mts. und Jahres, ſoll das Anweſen des Chemikers Friedrich Frölich zu Neuhüttendorf bei Ludwigſtadt, welches derſelbe am 17. Juni 1834 vom Staatsärar erkauft hat, und in einem neugebauten Wohnhauſe mit Holzlege, Schweinſtallung, einem Keller, einer Hofraith, einem Gemüßgarten und dem Antheil an dem Schutzteich zu ½ Tagwerk beſtehet, nach §. 11 der Kaufsbedingungen vom 17. Juni 1834 anderweit öffentlich verkauft werden. Hiezu wird Termin auf

Montag den 23ſten dieſes laufenden Monats,
Vormittags 9 Uhr,

in dem Suffaiſchen Gaſthauſe zu Ludwigſtadt anberaumt, an welchem Tage Kaufsliebhaber zum Erſcheinen eingeladen werden. Die Laſten und Abgaben von dieſem Anweſen, auf welchem auch das Recht zum Bierbrauen und Brandweinbrennen ausgeübt werden darf, ſind am Strichtermin zu erfahren und die Taxatoren Georg Suffa zu Ludwigſtadt und Georg Ameis zu Lauenſtein ermächtigt, den Verkaufsgegenſtand den Kaufsliebhabern zu jeder Zeit vorzuzeigen.

Rothenkirchen, den 7. Januar 1837.

Königliches Rentamt.
Der Königliche Rentbeamte,
Jubiz.

Nicht Amtliche Artikel.

Am 23. Januar 1837 werden im Pfarrhauſe zu Wonſees, zwei Pferde, wozu auch das Geſchirr gegeben werden kann, 1 Chaiſe, ein Oekonomiewagen, 1 Pflug, Hausgeräthe aller Art, eine Quantität ſehr ſchönen Stroh's, Heu und Erdäpfel, 3 junge Kühe und 7 Stücke Schaafe gegen ſogleich baare Zahlung an den Meiſtbietenden verkauft. Das vorhandene Vieh kann auch vor dem Strichstermin verkauft werden.

Trauungs-, Geburts- und Todesanzeige.

Getraute.

Den 10. Januar. Georg Arneth, Bürger und Poſamentiermeiſter dahier, ein Wittwer, mit Jungfrau Magdalena Catharina Kuch aus Dinkelsbühl.

— — Johann Heinrich Stübinger, Bürger und Häfnermeiſter dahier, mit Jungfrau Johanna Barbara Zimmermann von hier.

— — Michael Strobel, Bürger und Lehnrößler dahier, mit Jungfrau Liſette Jakobina Lauterbach, von Biſchofsgrün.

Geborne.

Den 31. December 1836. Die Tochter des Bauersmanns Kolb zu Heinersreuth.

Den 4. Januar 1837. Der Sohn des Feldwaibels Fiſcher im Kgl. Linien-Infanterie-Regimente Seyßel zu Bayreuth.

Den 5. Jan. Die Tochter des Bauersmanns Lauterbach dahier.

Den 7. Jan. Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 8. Jan. Die todtgeborne Tochter des Bürgers und Kaufmanns Carl Kießling dahier.

Den 9. Jan. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Geſtorbene.

Den 4. Januar. Der Maurergeſelle Hübner in den Moritzhöfen, alt 61 Jahre, 11 Monate und 20 Tage.

— — Die Seelhaus-Pfründnerin Weiß dahier, alt 57 Jahre.

Den 5. Jan. Die Tochter des Kgl. Bau-Ingenieurs Wolfram dahier, alt 20 Jahre, 3 Monate und 5 Tage.

Den 6. Jan. Die Ehefrau des Oekonomie-Pachters Ollert dahier, alt 46 Jahre, 9 Monate und 8 Tage.

Den 7. Jan. Die Taglöhners-Wittwe Catharina Steininger zu St. Georgen, alt 75 Jahre, 6 Monate und 14 Tage.

Den 8. Jan. Die todtgeborne Tochter des Bürgers und Kaufmanns Carl Kießling dahier.

Den 10. Jan. Die Ehefrau des Taglöhners Götſchel dahier, alt 37 Jahre.

Königlich Bayeriſches
Intelligenzblatt
für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 7. Bayreuth, Dienſtag am 17. Januar 1837.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Praxis-Ausweiſe der zum Staatsdienſte adſpirirenden Rechtspraktikanten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach den beſtehenden Vorſchriften müſſen in das Kreis-Qualifikationsbuch einer Regierung über die zum Staatsdienſt adſpirirenden Rechtspraktikanten alle diejenigen eingetragen und hinſichtlich ihrer Beſchäftigung fortgeführt werden, welche bei derſelben die Conkursprüfung erſtanden haben.

Nun finden ſich aber in dem Qualifikationsbuche der unterfertigten Regierung vorzüglich über diejenigen Individuen, welche bei Advokaten ſich der Praxis widmen, keine Notizen vor, weil mit wenigen Ausnahmen alle Anzeige des Aufenthaltes und der Beſchäftigung derſelben abgeht.

Dies veranlaßt zur öffentlichen Aufforderung an diejenigen Rechtspraktikanten, welche ſich nicht in das Qualifikationsbuch der Polizei- oder Gerichtsbehörde ihres dermaligen Aufenthaltes eingetragen wiſſen, daß ſie jährlich verſchloſſene Zeugniſſe der Advokaten, bei denen ſie in Praxis ſtehen, unmittelbar dahier vorlegen, widrigenfalls angenommen werden wird, daß ſie auch im Fache der Advokatur eine Anſtellung nicht ſuchen.

Uebrigens wird die Verordnung allgemein noch in Erinnerung gebracht, daß Candidaten, welche in einen andern Regierungsbezirk übergehen, davon Anzeige zu erſtatten haben, damit der Regierung, in deren Kreis ſie ſich begeben, ein Auszug aus dem dieſſeitigen Qualifikationsbuche mitgetheilt werde.

Bayreuth, den 8. Januar 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maly.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden des Obermainkreiſes.

(Geſchäfts-Vereinfachung bei der innern Verwaltung betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach der bereits im Kreis-Intelligenzblatt abgedruckten allerhöchſten Verordnung vom 29. December v. Js., Geſchäfts-Vereinfachung bei der innern Verwaltung betreffend, Regierungsblatt Nr. 57, Seite 1029, ſind die K. Kreisregierungen, Kammern des Innern, beauftragt, nach Einvernahme der Diſtrikts-Polizeibehörden ein Gutachten über die Frage zu erſtatten:

„ob durch die am 15. Auguſt 1828 bewirkte Trennung des Conſcriptions- von dem Aushebungs-Geſchäfte „den Stellen, Behörden und den zu wiederholten Gängen veranlaßten Unterthanen eine vermehrte Laſt zu- „gegangen ſey."

Die Diſtrikts-Polizeibehörden werden demnach angewieſen, ihre Anſichten hierüber in einem umfaſſenden, binnen 14 Tagen zu erſtattenden Berichte zu äußern und ſpeziell anzuführen, durch welche Verhandlungen den Stellen, Behörden und Unterthanen eine vermehrte Laſt zugegangen, dann ob und wie eine Vereinigung ſolcher Verhandlungen und insbeſondere des Conſcriptions- und Aushebungs-Geſchäftes in einen Akt bewirkt werden ſoll.

Bayreuth, den 12. Januar 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des K. Regierungs-Präſidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An ſämmtliche K. Diſtrikts-Polizeibehörden des Obermainkreiſes.
(Die Gothaer Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehendes höchſte K. Miniſterial-Reſcript vom 31ſten vorigen Monats und Jahrs, in obenbemerktem Betreffe, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 13. Januar 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des Königlichen Regierungs-Präſidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Staats-Miniſterium des Innern.

Durch das K. Miniſterial-Ausſchreiben vom 4. Februar d. Js. wurden die ſämmtlichen K. Kreis-Regierungen von dem allerhöchſten Befehle Seiner Majeſtät des Königs, bezüglich der Einziehung der der Gothaer Feuer-Verſicherungsbank und einiger andern auswärtigen Brand-Verſicherungs-Geſellſchaften für Mobiliar-Verſicherungen bisher ertheilten Ermächtigungen in Kenntniß geſetzt; zugleich ward in dieſem Ausſchreiben, mit genauer Bezeichnung des Umfanges der Gültigkeit der vor dem Erſcheinen dieſer Bekanntmachung von den benannten Geſellſchaften bereits abgeſchloſſenen Verſicherungs-Verträge den Polizeibehörden die Ueberwachung der allgemeinen Beobachtung dieſer allerhöchſten Entſchließung und das augenblickliche Einſchreiten gegen jede Contravention zur Pflicht gemacht.

Nach vorliegenden Anzeigen wird jedoch dieſe allerhöchſte Anordnung nicht überall mit der gehörigen Aufmerkſamkeit gehandhabt, und es ſollen namentlich noch immer an verſchiedenen Orten im Königreiche neue Verſicherungen von Seite der Gothaer Feuer-Verſicherungs-Bank aufgenommen werden.

Das unterfertigte K. Staats-Miniſterium ſieht ſich daher veranlaßt, das oben erwähnte allgemeine Ausſchreiben vom 4. Februar d. Js. um ſo mehr zur pünktlichſten Handhabung in Erinnerung zu bringen, als die mit allerhöchſter Genehmigung Seiner Majeſtät des Königs bereits ſeit längerer Zeit wirkſame, und als inländiſche Anſtalt adoptirte Münchner-Aachener-Mobiliar-Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft, dann zu München von der Bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank und zu Nürnberg von einem beſonderen Vereine gebildeten Mobiliar-Feuer-Verſicherungs-Anſtalten, deren Satzungen in den Nummern 34 und 41 des dießjährigen Regierungs-Blattes zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden ſind, ſämmtlichen Unterthanen Seiner Königlichen Majeſtät bezüglich ihrer Theilnahme weit zuverläſſigere Bürgſchaften darbieten, als dies bei irgend einer auswärtigen ähnlichen Anſtalt bisher der Fall war.

München, den 31. December 1836.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl.
Fürſt von Oettingen-Wallerſtein.

An ſämmtliche Kgl. Diſtrikts-Polizeibehörden des Obermainkreiſes.
(Die Aufſtellung eines Agenten für die inländiſche Münchner-Aachener Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Grund eines hohen Königl. Miniſterial-Reſcripts vom 6ten d. Mts. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die inländiſche Münchner-Aachener Mobiliar-Feuer-Verſicherungs-Anſtalt laut Anzeige des General-Agenten vom 17ten vorigen Monats und Jahrs dem Joſeph Franz Mohr anſtatt deſſen Vaters Fr. Anton Mohr zu Bamberg die Agentie für den dortigen Bezirk, wie er in dem Regierungs-Ausſchreiben vom 16. Juli 1834 bezeichnet iſt, ertheilt hat, und der Wirkſamkeit deſſelben von Seiten der Königl. Regierung kein Hinderniß im Wege ſteht.

Bayreuth, den 13. Januar 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des K. Regierungs-Präſidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An ſämmtliche Polizeibehörden des Obermainkreiſes.
(Viehſperre gegen Böhmen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die unter dem 13ten v. Mts. angeordnete Viehſperre gegen Böhmen wird aufgehoben, da jede Beſorgniß hierüber verſchwunden iſt.

Bayreuth, den 13. Januar 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des K. Regierungs-Präſidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Nachſtehendes höchſtes Reſcript des K. Staats-Miniſteriums der Juſtiz vom 1ſten d. Mts., des Inhaltes:

„Zur Beſeitigung der Anſtände, welche ſich darüber ergeben haben, ob die Heiraths-Cautions-Urkunden, „welche nach dem Ableben eines Offiziers oder Militairbeamten in das Eigenthum ihrer unverſorgten und „minderjährigen oder ſonſt unter Curatel ſtehenden Kinder übergehen, bei dem K. Generalauditoriate aſſer„virt bleiben, oder zu dem einſchlägigen Curatelgerichte abgegeben werden ſollen, iſt von dem K. Kriegs„Miniſterium am 24ſten v. Mts. die Entſchließung folgenden Inhaltes an das K. Generalauditoriat ergangen:

„Die Heiraths-Cautions-Urkunden, welche nach dem Ableben eines Offiziers oder Militairbeamten „oder ſeiner Ehegattin oder Wittwe in das Eigenthum ihrer unverſorgten und minderjährigen oder ſonſt „unter Curatel ſtehenden Kinder übergehen, ſeyen auf Verlangen den zuſtändigen Civilbehörden zur vor„mundſchaftsgerichtlichen Verwaltung und Aufbewahrung gegen depoſitenamtliche Beſcheinigungen unter „der Bedingung auszuhändigen, daß die übernehmenden Civilgerichte

„1) nach den beſtehenden Vorſchriften für die Fortdauer des Cautionsverbandes, ſo wie für deſſen Er„neuerung gehörig ſorgen, wenn ſich Wiederanlegungen oder andere Veränderungen bezüglich auf

„das unter Cautionsverband geſtellte Vermögen unter vormundſchaftlicher Aufſicht und Genehmi„gung ergeben, daß ſie

„2) in den Fällen, wo das Cautionsvermögen oder ein Theil deſſelben definitiv und ohne Stellung „eines Cautions-Surrogats freigegeben werden ſoll, hiezu die Genehmigung des Generalauditoriats „erholen, und daß ſie

„3) die Cautionsurkunden an das Generalauditoriat zur weitern Aufbewahrung zurückgeben, wenn der „betheiligte Militairwaiſe bei beendigter Vormundſchaft oder Curatel noch keine Verſorgung erlangt hat."

wird den ſämmtlichen Untergerichten zur Nachachtung bekannt gemacht.

Bamberg, am 11. Januar 1837.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreiſes.

Frhr. v. Waldenfels, Präſident.

Klick.

Dienſtes-Nachricht.

Seine Königliche Majeſtät haben allergnädigſt beſchloſſen, die erledigte Pfarrſtelle zu Schauenſtein, Dek. Steben, dem bisherigen II. Pfarrer zu Wunſiedel, Carl Ludwig Friedrich Lampert zu verleihen.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Viktualien-Polizei betr.)

Bei der am Geſtrigen bei mehreren hieſigen Bäckern vorgenommenen Brodviſitation wurde das Roggen-Brod des Bäckermeiſters Würffel von ſo ausgezeichneter Qualität befunden, daß ſich der hieſige Stadt-Magiſtrat, als Polizeibehörde, veranlaßt findet, dieſes zur Nacheiferung für die übrigen Bäcker zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Bayreuth, am 12. Januar 1837.

Der Stadt-Magiſtrat als Polizei-Behörde.

Hagen.

Richter.

Zur öffentlichen Verſteigerung der wenigen disponiblen Stiftsgetraidter, iſt Termin auf

Dienſtag den 24ſten dieſes Monats

angeſetzt und werden Kaufsliebhaber dazu vorgeladen.

Bayreuth, den 14. Januar 1837.

Königl. Adminiſtration des Stifts-Birken

Tiegel.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat November 1835 unausgelößten Pfänder von Nr. 1678 bis 2695 incl. in dem auf

Donnerſtag den 19ten dieſes Monats

Vor- und Nachmittags angeſetzten Strichtermin an die Meiſtbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden ſollen. Bayreuth, den 6. Januar 1837.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Scherber. Kroher.

Am Donnerſtag als am 26ſten dieſes Monats werden beim unterfertigten Hauptzollamte nachſtehende Gegenſtände an den Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verkaufet, als:

1 große Platte von Gußeiſen, 392 Pfund Bayeriſch im Gewicht, und

1 Faß, Sign. T. M. Nr. 67 rothen Wein, 223 Sporco-Pfund Bayeriſch.

Hof, den 13. Januar 1837.

Königlich Bayeriſches Hauptzollamt.

Saur, Oberzoll-Inſpektor. Stuhler, Hauptzollamtsverwalter. Fleiſchmann, Controleur.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers wird das dem Johann Fick sen. zu Volsbach gehörige Grundvermögen, als:

1) eine Sölde, beſtehend aus Wohnhaus, Stadel, 6½ Tagwerk Gärten, 3½ Tagwerk Felder, 1 Tagwerk Wieſe, das Hutrecht in die Königl. Staatswaldungen und Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen,

2) 1 Tagwerk Wieſe, die Steinbachswieſe,

dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt und Strichstermin auf

Freitag den 20. Januar, früh 9 Uhr

in loco Volsbach nach dem Antrage des Gläubigers anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Käufer eingela-

den werden. Der Hinſchlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengeſetzes. Am 30. December 1836.

Königliches Landgericht Hollfeld.
Fridrich.

Nachdem auf die unterm 15. März 1836 erlaſſene Edictalladung innerhalb des 6monatlichen Termins keiner der unbekannten Erbsprätendenten des Johann Stöcklein von Eggolsheim ſich gemeldet hat, ſo wird nun deſſen Vermögen an die legitimirten Erben ohne Caution hinausgegeben. Forchheim, 1. Januar 1837.

Königliches Landgericht.
Badum.

Chriſtian Hälbig, ehhinniger Poſthalter zu Gleuſen will mit ſeiner Familie nach Nordamerika auswandern; es werden daher die noch unbekannten Gläubiger hiermit aufgefordert, am

Dienſtag den 24. Jänner 1837, Vormittags 10 Uhr

ihre Anſprüche dahier geltend zu machen, widrigenfalls der Chriſtian Hälbigiſchen Familie ihr Vermögen zur Dispoſition hinausgegeben werden wird.

Seßlach, den 21. December 1836.

Königliches Landgericht.
Forſter, Ldr.

Im Wege der Exekution wird nachbenanntes den Johann Michael Volkmanniſchen Eheleuten zu Martinlamitz gehörige Grundvermögen, nemlich:

ein Trüpfhaus mit Ställein, Scheune, Schüpflein, Backofen, Hofraith, Schorgärtlein, ½ Tagwerk Wieſen im Dorf, dann 1 Tgw. Feld im friſchen Stein, St.B.Nr. 66

öffentlich verkauft, und Bietungstermin auf

Dienſtag den 24. Januar k. J. Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinſchlag nach Vorſchrift des §. 64 des Hypothekengeſetzes erfolgt.

Rehau, den 21. December 1836.

Königliches Landgericht.
Vetter.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers werden folgende, den Metzger Johann Jakob Seideliſchen Eheleuten dahier zugehörige Grundbeſitzungen, als:

1) 1½ Jauchert Wieſe, die Winſelburg, B.-Nr. 1610,
2) 1¼ „ „ das Wöhr, B.-Nr. 1609,
3) ½ „ Feld, im Steinweglein, B.-Nr. 1604,
4) 1¼ „ „ im Stein, B.-Nr. 1605,
5) 1 „ „ im Frauenberg, B.-Nr. 1606,
6) 1½ „ „ im Potras, B.-Nr. 1607,
7) ⅞ „ „ im Steinweglein, B.-Nr. 1603,

dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Strichstermin auf

Montag den 30. Januar 1837 früh 8 Uhr

dahier anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß die auf dieſen Realitäten haftenden Abgaben am Termin bekannt gemacht werden, der Hinſchlag übrigens nach §. 64 des Hypothekengeſetzes erfolgt.

Rehau, am 24. December 1836.

Königliches Landgericht.
Vetter.

Auf wiederholtes Andringen eines Hypothekengläubigers wird der dem Büttnergeſellen Johann Kuhnhöfer in Neunkirchen am Brand gehörige ſogenannte Hoftheil, beſtehend in 1½ Tagwerk Feld und Wieſe, Beſitz-Nr. 474, mit Steuerkapital von 165 fl. belegt, und nach gerichtlicher Schätzung auf 350 fl. gewürdiget, zum viertenmal dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt. Es wird dazu Strichstermin auf

17 Februar Vormittags 10 Uhr

am hieſigen Gerichtsſitze beſtimmt, und hiebei bemerkt, daß nach §. 64 des Hypothekengeſetzes der Hinſchlag unbedingt an die Meiſtbietenden erfolgen werde.

Gräfenberg, den 5. Januar 1837.

Königliches Landgericht.
Löwel.

In der Metzgerwittwe Dorothea Margaretha Mockertiſchen Nachlaßſache zu Berg iſt die öffentliche Verpachtung der hiezu gehörigen Immobilien, beſtehend in

a) den beiden Wohnhäuſern, Nr. 42 und 43, mit Scheune, Stallungen und zwei Gemeindetheilen,
b) ½ Jauchert, das Gartenfeld, I. Claſſe,
c) 4½ „ der Brauhaus-Acker, II. Claſſe,
d) 7 „ am Nailaer Weg, III. Claſſe,

e) 2¼ Jauchert Wieſe, das Geräum, III. Claſſe,
f) 2½ „ die Burgerwieſe, III. Claſſe,
g) 1¼ „ die Bachwieſe, III. Claſſe,
h) 2 „ Stangen und Buſchholz in Rothleithen, III. Claſſe,
i) 6¼ „ Huth daſelbſt, III. Claſſe,
k) 3 „ Feld am Finkenweg, II. Claſſe,
l) 1 „ Wieſe allda, II. Claſſe,

beſchloſſen werden. Wir haben Termin hiezu im Mokkertiſchen Wohnhaus zu Berg auf den

30. Januar l. Js. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, zu welchem beſitz- und zahlungsfähige Pachtliebhaber mit dem Anhang eingeladen werden, daß Angebote auf das Ganze wie auf die einzelnen Theile angenommen werden. Hiebei werden auch mehrere Stücke Vieh, Wagenfahrt und Vorräthe an Früchten und Futter dem Verkaufe ausgeſetzt. Hof, den 24. December 1836.

Königliches Landgericht.
Rücker.

In Gemäßheit höchſter Vorſchrift ergeht andurch die öffentliche Bekanntmachung, daß bei dem hieſigen Königlichen Landgericht die Depoſitaltage jedesmal am Sonnabend in jeder Woche abgehalten werden und daß die Depoſitalcommiſſion aus dem Vorſtand des Gerichts, K. Landrichter Rücker, dem K. Civil-Adjunct Vetter und dem Rendanten Maſel beſteht. Hof, am 5. Januar 1837.

Königliches Landgericht.
Rücker.

Andreas Röthlein aus Saſſendorf, geboren den 12. October 1770, iſt bereits 40 Jahre von hier abweſend, ohne daß ſeitdem eine Nachricht von und über ihn eingegangen iſt. Auf Antrag der Erbsintereſſenten wird derſelbe oder ſeine etwaigen Leibeserben andurch öffentlich aufgefordert, ſich zur Empfangnahme ſeines in 457 fl. beſtehenden Vermögens binnen 6 Monaten bei dem unterzeichneten K. Landgerichte zu melden, widrigenfalls daſſelbe nach Ablauf derſelben an die Erbsintereſſenten gegen Caution hinausgegeben werden wird. Scheßlitz, am 9. November 1836.

Königliches Landgericht.
Schell.

Michael Fleiſchmann dahier hat um Zuſammenberufung ſeiner Gläubiger zur Abſchließung eines Stundungs- und Nachlaßvertrages angetragen. Es werden daher deſſen ſämmtliche be- und unbekannte Gläubiger zur Liquidation ihrer Forderungen auf

Montag den 20. Februar 1837 Vormittags 8 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile anher vorgeladen, daß die Ausbleibenden nicht nur als der Mehrzahl beiſtimmend erachtet, ſondern auch bei einem eventuell einzuleitenden Conkursverfahren unberückſichtiget gelaſſen werden.

Nordhalben, den 4. Januar 1837.

Königliches Landgericht Teuſchnitz.
Gramm.

Zur Hülfsvollſtreckung wegen einer ausgeklagten Forderung wird das Wohnhaus der Johann Büttnerlſchen Eheleute zu Streitberg mit Hofraum, $\frac{1}{16}$ Tagwerk Garten, Gemeinderecht Beſ.-Nr. 13 zum letztenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt. Termin hiezu ſtehet auf

Freitag den 27. Januar 1837 Vormittags 9 Uhr

bei Königlichem Landgerichte dahier an, wozu zahlungsfähige Kaufsluſtige erſcheinen und den Hinſchlag gewärtigen können.

Ebermannſtadt, den 29. Dezember 1836.

Königliches Landgericht.
Moſer.

Kemnath, am 28. November 1836.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Geſammt-Anweſen des Webermeiſters Johann Scherm von Kirchenpingarten, beſtehend:

a) aus einem gemauerten Wohnhauſe mit Stallung,
b) einem gemauerten Stadel,
c) einem Backofen,
d) 7¼ Tagwerk Aecker,
e) 5 Tagwerk Wieſen,
f) 2 Tagwerk Holzgründen,

gerichtlich taxirt auf 1555 fl., dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt und hiezu auf

Montag den 30. Jänner 1837 Vormittags von 10 — 12 Uhr

Strichstermin am Gerichtsſitze anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsluſtige mit dem Anhange geladen werden, daß die auf dem fraglichen Anweſen haftenden Laſten und Abgaben am obigen Termine bekannt gegeben werden. Der

Zuſchlag ſelbſt erfolgt nach Vorſchrift des Hypothekengeſetzes.
Königliches Landgericht Kemnath.
Frhr. v. Andrian.

Nachdem man ſich aus den Anträgen mehrerer nach dem Verſteigerungstermine de dato 27. September l. J. bei Gericht erſchienenen Kaufsluſtigen überzeugt hält, daß die Realitäten der Wilhelm Mähleriſchen und Johann Spöreriſchen Eheleute weit höhere Angebote als die bisherigen erreichen würden, ſo hat man den nochmaligen Verkauf dieſer Realitäten Behufs des definitiven Hinſchlags beſchloſſen, und iſt zu dieſem Zwecke Termin auf den

31. Jänner 1837,

hierorts anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes geſchieht. Hinſichtlich der Beſchreibung und des Werthes dieſer Realitäten wird ſich auf die Ausſchreibung im Kreis-Intelligenz-Blatte dd. 11. Juni l. Js. Nr. 70 bezogen. Kemnath, am 24. November 1836.

Königliches Landgericht Kemnath.
Freiherr von Andrian.

Auf Antrag des Webermeiſters Adam Kießling von Volkmannsgrün wird

1) deſſen Wohnhaus Nr. 1 im Orte Haueiſen, nebſt dazu gehöriger Scheune und dem Schorgärtlein, Beſ.-Nr. 39, auf 110 fl. gewürdiget,
2) [illegible] Tagwerk Feld, das Degelfeld genannt, auf der Haueiſen, mit [illegible] Tagwerk Hut und Buſchwerk allda, auf 160 fl. gewürdiget,

dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt und Bietungstermin auf

Montag den 13. Februar c. Vormittags 9 Uhr

am Gerichtsſitze anberaumt, wo der Hinſchlag nach Maaßgabe des §. 64 des Hypothekengeſetzes erfolget. Zahlungs- und beſitzfähige Kaufsluſtige werden zu dieſem Striche hiemit vorgeladen. Naila, am 3. Januar 1837.

Königliches Landgericht.
Biſani.

Das Wohnhaus der Johann Bienleiniſchen Eheleute in Kronach, Haus-Nr. 368, geſchätzt auf 400 fl. wird im Wege der Hülfsvollſtreckung am

31. Januar 1837 Vormittags

in der Landgerichts-Kanzlei dahier an den Meiſtbietenden verkauft, wozu Kaufsliebhaber vorgeladen werden.

Kronach, am 31. Dezember 1836.

Königliches Landgericht.
a. d. l. Seidenbuſch.

Vorbehaltlich hoher Regierungs-Genehmigung verkauft das unterfertigte Kgl. Rentamt

Dienſtag den 24. Januar l. Js., Vormittags 10 Uhr

eine Quantität Gerſte von ohngefähr

20 Schäffeln

1836er Frucht, wozu Kaufsliebhaber hieher eingeladen werden. Neunkirchen, den 13. Januar 1837.

Königliches Rentamt Gräfenberg.
Maurer.

Das unterzeichnete K. Rentamt verkauft Mittwochen den 25ſten d. Vormittags 10 Uhr die aus dem Erndtejahr 1836 gebaute und eingediente Gerſte von beiläufig

61 Schäffel,

etwas mehr als mittlere Qualität durch öffentliche Verſteigerung und ladet hiezu Kaufsliebhaber ein

Stadtſteinach, den 11. Januar 1837.

Königliches Rentamt.
Schindler, Rentbeamte.

In Folge eines höchſten Reſcriptes der K. Regierung, Kammer der Finanzen in Bayreuth, vom 17ten v. Mts. und Jahres, ſoll das Anweſen des Chemikers Friedrich Frölich zu Neuhüttendorf bei Ludwigſtadt, welches derſelbe am 17. Juni 1834 vom Staatsärar erkauft hat, und in einem neugebauten Wohnhauſe mit Holzlege, Schweinſtallung, einem Keller, einer Hofraith, einem Gemüßgarten und dem Antheil an dem Schutzteich zu [illegible] Tagwerk beſtehet, nach §. 11 der Kaufsbedingungen vom 17. Juni 1834 anderweit öffentlich verkauft werden. Hiezu wird Termin auf

Montag den 23ſten dieſes laufenden Monats,
Vormittags 9 Uhr,

in dem Suffaiſchen Gaſthauſe zu Ludwigſtadt anberaumt, an welchem Tage Kaufsliebhaber zum Erſcheinen eingeladen werden. Die Laſten und Abgaben von dieſem Anweſen, auf welchem auch das Recht zum Bierbrauen und Brandweinbrennen ausgeübt werden darf, ſind am Strichtermin zu erfahren und die Taxatoren Georg Suffa

zu Ludwigſtadt und Georg Ameis zu Lauenſtein ermächtigt, den Verkaufsgegenſtand den Kaufsliebhabern zu jeder Zeit vorzuzeigen.

Rothenkirchen, den 7. Januar 1837.

Königliches Rentamt.

Der Königliche Rentbeamte,

Jubiz.

Da bei der unterm 28ſten v. Mts. ſtattgefundenen Verpachtung der Helmbrechtſer Jagd durch das gelegte Pachtgebot der eingeſchätzte Ertrag dieſer Jagd nicht erreicht wurde, ſo wird in Gemäßheit höchſten Regierungs-Reſcripts vom 5ten d. Mts. eine nochmalige Verpachtung der Helmbrechtſer Jagd auf

Sonnabend den 28ſten d. Mts. Vormittags 10 Uhr

im K. Rentamte zu Münchberg ausgeſchrieben, wozu qualifizirte Jagdpachtliebhaber eingeladen werden.

Münchberg und Wunſiedel, den 13. Januar 1837.

Königliches Rent- und Forſtamt.

Link. Moſer.

Nikolaus Schöpf, Ortsnachbar zu Dietersdorf, will mit ſeiner Ehefrau und ſeinem einzigen Kinde nach Nordamerika auswandern. Wer an denſelben Etwas zu fordern hat, wird aufgefordert, ſeine Anſprüche um ſo gewiſſer

Freitag den 27. Januar laufenden Jahres früh

hierorts anzumelden, als ſpätere Anmeldungen nicht weiter berückſichtiget werden können.

Lambach, den 2. Januar 1837.

Gräflich Ortenburgiſches Herrſchaftsgericht.

Strebel.

Die zum Rittergut Seidenhof zinslehenbaren Beſitzungen des Bürſtenbinders Georg Appel zu Seidenhof, beſtehend in einem Wohnhaus, nebſt Gärtlein, Beſitz-Nr. 423, dann einem Feld, der Sandleithenacker genannt, Beſitz-Nr. 137, werden nach dem Antrage eines Hypothekengläubigers und mit Einwilligung des Schuldners dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt. Da hiezu ein Termin auf

Donnerſtag den 16. Februar Vormittags

anberaumt iſt, ſo werden Kaufsluſtige eingeladen, ſich in dieſem Termin vor Gericht einzufinden, ihre Gebote zu Protokoll zu geben und den Hinſchlag nach Vorſchrift des Hypothekengeſetzes zu gewärtigen.

Thurnau, am 9. Januar 1837.

Freiherrlich Guttenbergiſches Patrimonialgericht Katſchenreuth.

Ueberſicht

der am heutigen Wochenmarkt beſtandenen Getraidtpreiſe

Preis per Schäffel:

	höchſter.	mittlerer.	niedrigſter.
Waiz . .	12 fl. — kr.	11 fl. 6 kr.	10 fl. 12 kr.
Korn . .	8 fl. 24 kr.	8 fl. 6 kr.	7 fl. 48 kr.
Gerſte . .	8 fl. 12 kr.	7 fl. 54 kr.	7 fl. 36 kr.
Haber . .	5 fl. 12 kr.	4 fl. 36 kr.	4 fl. — kr.
Erbſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 4. Januar 1837.

Der Stadt-Magiſtrat.

Nicht Amtliche Artikel.

(Bayreuth, den 4. Jan. 1837.) Ein dahier angestellter Staatsdiener ist erbötig, einige Söhne auswärtiger Aeltern in Wohnung, Kost und Aufsicht zu nehmen; so wie er dieselben auch an dem, seinen beiden, das Gymnasium besuchenden Knaben, von ihm selbst täglich ertheilt werdenden Privat-Unterricht Antheil nehmen zu lassen, bereit ist. Frankirte, mit der Aufschrift *A. Z.* versehene Briefe, befördert die Redaktion dieses Blattes.

Das — im beſten Bauzuſtande ſich befindende — Wielandiſche Wohnhaus in der Judengaſſe kann ſtündlich verkauft werden. Das Nähere bei Wieland im heiligen Kreuz.

In dem Hauſe E. Nr. 174b iſt ein Quartier von ſieben heizbaren Zimmern ꝛc. im Ganzen oder getheilt zu vermiethen. —

Zu Waldſaſſen, dem Sitze des Königlichen Landgerichts, Rentamts, Forſtamts und Hauptzollamts, kann bei der Zimmermeiſterswittwe Urſula Haberkorn, welche daſelbſt die einzige Conceſſion zum Zimmer-Handwerk beſitzt, ein mit guten Zeugniſſen verſehener, geprüfter Werkführer ſogleich eintreten.

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 8. Bayreuth, Donnerſtag am 19. Januar 1837.

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden des Kreiſes.
(Die Controlirung der nach Würtemberg und Baden beſtimmten Weine und Branntweine betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die von der K. General-Zoll-Adminiſtration an die Hauptzollämter des Königreichs in obenbemerktem Betreff erlaſſene Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, am 15. Januar 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

München, den 5. Jänner 1837.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Die Controlirung der nach Würtemberg und Baden beſtimmten Weine und Branntweine betr.

In Folge höchſter Finanz-Miniſterial-Entſchließung vom 23. September v. Js. werden zur Beſeitigung von Anſtänden, in Anſehung der Controlirung der aus dem Königreiche Bayern nach dem Königreiche Würtemberg und nach dem Großherzogthum Baden übergehenden Weine und Branntweine, die unter Ziffer 1, lit. a, b et c, dann unter Ziffer 2 der allgemeinen Ausſchreibung vom 29. December 1835, Nr. 18,458 gegebenen Vorſchriften durch die Anordnung ergänzt:

daß von dem Verſender oder Importanten für die betreffenden Transporte bei dem unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Königl. Bayer. Zollamte und beziehungsweiſe bei der Poſtirung des Ladeortes doppelte Frachtbriefe vorzulegen, und ſodann die viſirten Duplikate von den Eintritts-Acciſe-Aemtern an die Abfertigungs-Aemter zurückzuſenden ſind.

Königliche General-Zoll-Adminiſtration.
Knorr.

Spindlbauer.

Bekanntmachung.

(Die Waiſen-Pfründen-Verleihung betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Vom 1ſten d. Mts. an treten folgende Waiſen-Kinder in den Genuß der beigeſetzten Pfründen und verbleiben darinnen bis zum zurückgelegten vierzehnten Lebensjahre.

I. Zum Fortgenuß.

1) Schoberth, Eleonore Auguſte, von Bayreuth, mit . . . . . 10 fl.
2) Göller, Johann Georg und Barbara, von Bayreuth, mit . . . . 12 fl.
3) Militzer, Henriette Conr. und Johanna Friederika Carol. Roſ., von Bayreuth, mit 15 fl.
4) Schlegel, Nikol, von der Altenſtadt, mit . . . . . . 8 fl.
5) Kugler, Catharina und Johann Nikol, von Bärnreuth, Ldg. Gefrees, mit . . 12 fl.
6) Groh, Sophia Wilhelmina, von Leupoldsgrün, Landgerichts Hof, mit . . 8 fl.
7) Herdegen, Johann Georg und Catharina, von Münchberg . . . . 12 fl.
8) Schneider, Joh. Lorenz und Anna Marg., von Helmbrechts, Ldg. Münchberg, mit 12 fl.
9) Prell, Margaretha Catharina, von Stopfersfurth, Ldg. Selb, mit . . . 8 fl.

II. Neue Verleihungen.

Einfache Waiſen.

10) Döhler, Margaretha Roſina, von Weißenſtadt, mit . . . . . . 5 fl.
11) Schoberth, Georg Nikol und Eliſabetha Catharina, von Thierſtein, Ldg. Selb, mit 12 fl.
12) Mulzer, Georg Albrecht, von Leyſau, Landger. Gefrees, mit . . . . 5 fl.
13) Schlötzer, Suſanna, von Wunſiedel, mit . . . . 7 fl.
14) Waller, Johann Georg, von Münchberg, mit . . . . . . 8 fl.
15) Bauer, Johann Chriſtian Ernſt, von Bayreuth, mit . . . . . 10 fl.
16) Hupfer, Johanna Cunigunda und Eliſabetha, von Thurnau, mit . . . 12 fl.

Dieſes wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 13. Januar 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit höchſten K. Miniſterial-Reſcripts vom 16. December 1836 und hohen Regierungs-Ausſchreibens vom 29ſten v. Mts. wird den Einwohnern des hieſigen Stadtbezirks hiermit bekannt gemacht, daß, nachdem nunmehr neben der inländiſchen Immobiliar-Feuer-Verſicherungs-Anſtalt und den beiden auf das Prämien-Prinzip gegründeten inländiſchen Mobiliar-Feuer-Verſicherungs-Societäten, auch eine inländiſche Gegenſeitigkeits-Geſellſchaft für Mobiliar-Feuer-Verſicherung in das Leben getreten, und hierdurch Jedem hinreichende Gelegenheit gegeben iſt, ſich den Wiedererſatz erlittener, unverſchuldeter Brandſchäden, ſowohl in Bezug auf Immobilien als Mobilien zu ſichern, Seine Königliche Majeſtät Sich allergnädigſt bewogen gefunden haben, von nun an Collekten wegen Brand-Unglückes nicht mehr zu bewilligen. Bayreuth, am 13. Januar 1837.

Der Stadt-Magiſtrat.

Hagen.

Richter.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Da über die Zuwagen der Metzger von einer Zeit zur anderen von Seiten des Publikums häufige Beſchwerden vorkommen, ſo werden die hierüber vorliegenden Beſtimmungen hiermit in Erinnerung gebracht, und ſolche zur genauen Nachacht für die Metzger, und zur Wiſſenſchaft

für das Publikum hierdurch wiederholt öffentlich bekannt gemacht:

1) Eine Zuwage darf nur in dem zehnten Theil des verkauften Fleiſches beſtehen.

2) Sie muß von der nämlichen Fleiſchgattung gereicht werden, von welcher das Fleiſch verkauft wurde.

3) Sie muß ferner brauchbar ſeyn und in einer bürgerlichen Haushaltung nützlich verwendet werden können.

Jeder Contraventionsfall wird auf erfolgte Anzeige mit einem Thaler Strafe unnachſichtlich geahndet werden, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß zur Verhütung von Unterſchleifen, das Fleiſch und die Zuwagen auf der in einer beſondern, dazu offen gehaltenen Fleiſchbank befindlichen Waage, von der täglich anweſenden Bank-Commiſſion nachgewogen werden kann.

Bayreuth, am 5. Januar 1837.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magiſtrats.
Hagen.

Richter.

Nach Antrag der Erbsintereſſenten des Bauern Michael Hauenſtein von Pittersdorf iſt zur neuerlichen Verpachtung:

des Gutes zu Pittersdorf, beſtehend in Wohnhaus, Stallung, Scheune, Schupfen, Backofen, Hofraith, Schorgärtlein, 16¾ Tagwerk Feld und 4½ Tagwerk Wieſen und Gemeindetheil, dann folgender walzenden Stücke:

1½ Tgw. Feld und Wieſe,
¼ „ Wieſe, das Breitwieslein,
¼ „ Wieſe, das Hirtenängerlein,
1 „ Feld im Mailand,

auf den Zeitraum von 3 Jahren, weiters auf den

25. Februar l. Js.

Termin im Wirthshauſe zu Pittersdorf anberaumt, wozu Liebhaber eingeladen werden. Bayreuth, den 9. Januar 1837.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Zur öffentlichen Verſteigerung der wenigen disponiblen Stiftsgetraidter, iſt Termin auf

Dienſtag den 24ſten dieſes Monats

angeſetzt und werden Kaufsliebhaber dazu vorgeladen.

Bayreuth, den 14. Januar 1837.

Königl. Adminiſtration des Stifts-Birken.
Tiegel.

Ueber den Vermögens-Nachlaß des zu Kühnfeld im ledigen Stande verſtorbenen Maurergeſellen Jakob Fauſt iſt durch rechtskräftiges Erkenntniß vom 6. Mai d. Jrs. der Univerſal-Conkurs eröffnet worden. Es werden daher die Ediktstage hiemit ausgeſchrieben, und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweiſung der angemeldeten Forderungen auf den
13. Februar 1837,

2) zur Vorbringung der Einreden auf den
15. März,

3) zum Schlußverfahren auf den
29. März 1837, Vormittags 9 Uhr.

Alle diejenigen, welche Anſprüche an die bezeichnete Conkursmaſſe zu machen gedenken, haben ſich demnach an den erwähnten Tagen um ſo gewiſſer zu melden, als das Ausbleiben am erſten Ediktstage den Ausſchluß der Forderungen, jenes an den übrigen aber, die Ausſchließung mit der betreffenden Handlung zur Folge haben würde.

Der erſte Ediktstag wird auch zum Verſuch der Güte benützt werden, wobei noch bemerkt wird, daß die Aktivmaſſe gegen 270 fl. — und die bereits bekannten Paſſiven 376 fl. betragen.

Höchſtadt, am 28. December 1836.

Königliches Landgericht.
Koch, Ldr.

Auf Antrag des Königlichen Rentamts Rothenkirchen wird das dem vormaligen Marktſchreiber Thomas Neubauer von hier gehörige Grundvermögen, beſtehend aus einem Wohnhauſe mit Stadel, Nebengebäuden und Garten, 31 Feld- und Holzgrundſtücke, zwei Schneidmühl-Antheilen, am

Freitag den 10. Februar l. Js. Vormittags 10 Uhr

in dem Landgerichts-Lokale unter den an der Tagfahrt eröffnet werdenden Bedingungen quoad quant. debiti verſtrichen, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Nordhalben, den 2. Januar 1837.

Königliches Landgericht Teuſchnitz.
Gramm.

In dem Schuldenweſen des Handelsmannes und Fabrikanten Johann Hofmann von Auerbach wurde auf Antrag ſeiner Gläubiger durch rechtskräftige Erkenntniſſe deſſen Vergantung erkannt. Es werden daher die geſetzlichen Ganttage, und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweiſung der Forderungen auf
Freitag den 10. März 1837,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf
Montag den 10. April,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen und zwar für die Gegeneinreden und Schlußeinreden auf
Mittwoch den 10. Mai,

jedesmal Morgens 9 Uhr dahier feſtgeſetzt, und hiezu ſämmtlich bekannte ſowohl, als unbekannte Gläubiger des Gemeinſchuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen bei dem erſten Ganttage die Ausſchließung der Forderungen von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterſcheinen an den übrigen Tagen die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinſchuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Erſatzes aufgefordert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte dahier bei Gericht zu übergeben. Uebrigens wird

a) zur Verſteigerung der Mobiliarſchaft gegen gleich baare Bezahlung auf
Montag den 6. März, und

b) zur Verſteigerung der Immobilien auf
Dienſtag den 7. März 1837,

in loco Auerbach Termin anberaumt und Kaufsluſtige, welche über Zahlungsfähigkeit ſich ausweiſen können, mit dem Anhange dahin vorgeladen, daß vor der Verſteigerung die Kaufsbedingniſſe eröffnet werden ſollen. Die Immobilien beſtehen:

a) aus dem dreiſtöckigen mit Ziegeln bedachten und auf dem Platze in Auerbach gelegenen Wohnhauſe, 3 heizbare und 1 unheizbares Zimmer, dann einen geräumigen Laden mit Nebengewölbe ſammt Küche, Keller und Hofraith enthaltend,

b) aus dem 2ſtöckigen gemauerten mit Ziegeln gedeckten Hauſe in der untern Vorſtadt, 4 heizbare Zimmer, 2 Küchen und eine Kammer enthaltend,

c) aus dem einſtöckigen mit Riegelwänden aufgeführten Fabrikgebäude, und

d) aus dem ein halbes Tagwerk enthaltenden Gras- und Gemüßegarten, mit einer Mauer umfangen, ſammt dem darin befindlichen Felſenkeller.

Die Verſteigerungsreſultate werden am erſten Ediktstage den Gläubigern zur Abgabe ihrer Erinnerungen vorgelegt werden. Eſchenbach im Obermainkreiſe, den 21. December 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
Sensburg.

Im Wege der Exekution wird nachbenanntes den Johann Michael Volkmanniſchen Eheleuten zu Martinlamitz gehörige Grundvermögen, nemlich:

ein Trüpfhaus mit Ställein, Scheune, Schüpflein, Backofen, Hofraith, Schorgärtlein, ½ Tagwerk Wieſen im Dorf, dann 1 Tgw. Feld im friſchen Stein, St. B. Nr. 66

öffentlich verkauft, und Bietungstermin auf
Dienſtag den 24. Januar k. J. Vormittags 9 Uhr
dahier anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinſchlag nach Vorſchrift des §. 64 des Hypothekengeſetzes erfolgt.

Rehau, den 21. December 1836.

Königliches Landgericht.
Vetter.

In Folge eines höchſten Reſcriptes der K. Regierung, Kammer der Finanzen in Bayreuth, vom 17ten v. Mts. und Jahres, ſoll das Anweſen des Chemikers Friedrich Frölich zu Neuhüttendorf bei Ludwigſtadt, welches derſelbe am 17. Juni 1834 vom Staatsärar erkauft hat, und in einem neugebauten Wohnhauſe mit Holzlege, Schweinſtallung, einem Keller, einer Hofraith, einem Gemüßgarten und dem Antheil an dem Schutzteich zu ½ Tagwerk beſtehet, nach §. 11 der Kaufsbedingungen vom 17. Juni 1834 anderweit öffentlich verkauft werden. Hiezu wird Termin auf

Montag den 23ſten dieſes laufenden Monats,
Vormittags 9 Uhr,

in dem Suffaiſchen Gaſthauſe zu Ludwigſtadt anberaumt, an welchem Tage Kaufsliebhaber zum Erſcheinen eingeladen werden. Die Laſten und Abgaben von dieſem Anweſen, auf welchem auch das Recht zum Bierbrauen und

Brandweinbrennen ausgeübt werden darf, ſind am Strichtermin zu erfahren und die Taxatoren Georg Suffa zu Ludwigſtadt und Georg Ameis zu Lauenſtein ermächtigt, den Verkaufsgegenſtand den Kaufsliebhabern zu jeder Zeit vorzuzeigen.

Rothenkirchen, den 7. Januar 1837.

Königliches Rentamt.
Der Königliche Rentbeamte,
Jubiz.

Das unterzeichnete K. Rentamt verkauft Mittwochen den 25ſten d. Vormittags 10 Uhr die aus dem Erndtejahr 1836 gebaute und eingediente Gerſte von beiläufig

16 Schäffel,

etwas mehr als mittlere Qualität durch öffentliche Verſteigerung und ladet hiezu Kaufsliebhaber ein

Stadtſteinach, den 11. Januar 1837.

Königliches Rentamt.
Schindler, Rentbeamte.

Zur Richtigſtellung der Verlaſſenſchafts-Maſſa der zu Freiberg verlebten Georg Hämmerleinſchen Eheleute wird Jedermann, welcher gegen dieſe Maſſe Anſprüche begründen zu können glaubet, hiermit vorgeladen, bei Vermeidung des Ausſchluſſes, resp. Verluſtes der Anſprüche, am

Donnerſtag den 9. Februar k. J.

in dem Gerichtsſitze zu Untermerzbach früh um 9 Uhr zu erſcheinen, dieſe Anſprüche anzumelden, zu beſcheinigen, und Weiteres zu gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen, welche zu dieſer Verlaſſenſchafts-Maſſe mit Schulden verhaftet ſeyn, oder dahin gehörige Gegenſtände beſitzen ſollten, ernſtlichſt aufgefordert, ſolche binnen 30 Tagen, jedesmal am Donnerstage, bei der unterzeichneten Gerichtsbehörde anzumelden, reſp. zu übergeben, widrigenfalls die Klagſtellung auf dem Grunde der vorgefundenen Verzeichniſſe, und nach Geſtalt der Sache die Unterſuchung wegen Verheimlichung zu gewärtigen. Merzbach, den 23. December 1836.

Gräflich von Rottenhan. Patrimonialgericht Kaltenbrunn zu Merzbach.
B. Bill, Patrimonialrichter.

Summariſche Ueberſicht
der Rechnungen über die Wohlthätigkeits-Stiftungen in der Gemeinde des Bergſtädtleins Arzberg,
für das Verwaltungs-Jahr 18$\frac{35}{36}$.

		Vortrag der Einnahmen.	Grafenreuther Stift. Partial- Betrag. fl.	kr.	Grafenreuther Stift. Total- Betrag. fl.	kr.	Schenlin'ſches Stift. Partial- Betrag. fl.	kr.	Schenlin'ſches Stift. Total- Betrag. fl.	kr.
I.		Aus dem Beſtand der Vorjahre.								
	1.	An Aktiv-Caſſe-Beſtand . . .	—	—	—	—	3	5		
	2.	An Aktiv-Ausſtänden	—	—	—	—	—	—		
	3.	An Rechnungs-Defekten und Erſatz-Poſten	—	—	—	—	—	—		
II.		Einnahmen des laufenden Jahres.							3	5
	1.	Capitals-Zinſen	160	38$\frac{1}{4}$						
					160	38$\frac{1}{4}$	—	—	—	—
		Summa			160	38$\frac{1}{4}$			3	5

Digitized by Google

Vortrag der Ausgaben.			Graſenreuther Stift. Partial- Betrag		Total-		Schenlin'ſches Stift. Partial- Betrag		Total-	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I.		Auf den Beſtand der Vorjahre.								
	1.	Auf Zahlungs-Rückſtände . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
	2.	Auf Rechnungs-Defekte und Erſatz-Poſten	—	—	—	—	—	—	—	—
II.		Ausgaben für das laufende Jahr.								
	1.	Auf die Verwaltung	11	16	—	—	—	42	—	—
	2.	Auf den Zweck	85	48	—	—	—	—	—	—
	3.	Auf Suſtentations-Beiträge . .	63	34¼			—	—		
					160	38¼			—	42
		Summa	—	—	160	38¼	—	—	—	42

Abſchluß.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Einnahmen	—	—	160	38¼	—	—	3	5
Ausgaben	—	—	160	38¼	—	—	—	42
Beſtand .	—	—	—	—	—	—	2	23
Vermögen:								
rentirendes	—	—	4016	—	—	—	520	—
nicht rentirendes	—	—	4	4¾	—	—	147	59
Summa des Vermögens .	—	—	4020	4¾	—	—	667	59
Schulden .	—	—	—	—	—	—	48	—
Reiner Vermögensſtand .	—	—	4020	4¾	—	—	619	59

Angefertigt Arzberg, den 7. Januar 1837.

Vom Magiſtrat allda.

Schmidt, Bürgermeiſter.

Viandt, Stadtſchreiber.

Digitized by Google

Summariſche Ueberſicht
der Rechnung über die Cultus-Stiftung in der Gemeinde des Bergſtädtleins Arzberg,
für das Verwaltungs-Jahr 18$\frac{35}{36}$.

Vortrag der Einnahmen.

			fl.	kr.	pf.
I		Aus dem Beſtand der Vorjahre.			
	1.	Aktiv-Caſſe-Beſtand . . .	—	—	—
	2.	Aktiv-Ausſtände	55	—	—
	3.	Rechnungs-Defekte und Erſatz-Poſten	—	—	—
II.		Einnahmen des laufenden Jahres.			
	1.	Aus dem rentirenden Vermögen Tit. IV. V. VI. . . .	44	4	—
	2.	Beitrag des Aerars, anderer Stiftungen und Privaten Tit. VII., VIII. et XIV.	755	6	1
		Summa	854	10	1

Vortrag der Ausgaben.

			fl.	kr.	pf.
I.		Auf den Beſtand der Vorjahre.			
	1.	Auf Zahlungs-Rückſtände voriger Jahre	67	16	—
	2.	Auf Rechnungs-Defekte und Erſatz-Poſten	3	49	—
II.		Ausgaben für das laufende Jahr.			
	1.	Für die Adminiſtration Tit. III.	54	55	—
	2.	Auf den Stiftungs-Zweck Tit. IV.	316	8	3
	3.	Auf Suſtentations-Beiträge Tit. V.	50	46	—
	4.	Schuldentilgung Tit. VIII. et IX.	177	23	3
	5.	Verzinſung Tit. VI. . . .	108	7	2
		Summa	778	26	—

Abſchluß.

Einnahmen . .	854 fl.	10 kr.	1 pf.
Ausgaben . .	778 fl.	26 kr.	— pf.
Beſtand .	75 fl.	44 kr.	1 pf.

Vermögen.

a) rentirendes . .	— fl.	— kr.
b) nicht rentirendes .	6577 fl.	8$\frac{1}{4}$ kr.
Summa des Vermögens	6577 fl.	8$\frac{1}{4}$ kr.
„ der Schulden	3108 fl.	32$\frac{1}{4}$ kr.
Reiner Vermögensſtand	3468 fl.	36$\frac{1}{4}$ kr.

Schulden.

1) an Capitalien . .	2764 fl.	— kr.
2) an Vorſchüſſen . .	198 fl.	56$\frac{1}{4}$ kr.
3) an Zahlungs-Rückſtänden	145 fl.	36 kr.
Summa der Schulden	3108 fl.	32$\frac{1}{2}$ kr.

Arzberg, am 6. Januar 1837.

Die Kirchen-Verwaltung.

Scherertz, Pfarrer. Schmidt, Bürgermeiſter.

Viandt, Stadtſchreiber.

In dem, zwiſchen dem ledigen Johann Georg Haßgall von der Huthwaid bei Hutſchdorf und der minderjährigen Catharina Stübinger zu Hutſchdorf am 22. November 1836 gerichtlich verlautbarten, und am 25ſten ejusd. beſtätigten Ehevertrag iſt die Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen worden. Dieß wird geſetzlicher Vorſchrift gemäß hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Thurnau, am 9. Januar 1837.

Freiherrlich Künsbergiſches Patrimonialgericht.

Am 27. Januar 1837, Vormittags, werden aus hieſiger Commun-Waldung

350 bis 400 Stämme,

theils Blöcher und Pfadenholz, öffentlich dahier an den Meiſtbietenden gegen baare Zahlung verſteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Schwarzenbach am Wald, den 13. Januar 1837.

Der Magiſtrat.
Weber.
Meier.

Ueberſicht
der am heutigen Wochenmarkt beſtandenen Getraidtpreiſe
Preis por Schäffel:

	höchſter.	mittlerer.	niedrigſter.
Waiz . .	11 fl. 36 kr.	11 fl. — kr.	10 fl. 24 kr.
Korn . .	8 fl. 24 kr.	8 fl. 6 kr.	7 fl. 48 kr.
Gerſte . .	8 fl. 30 kr.	8 fl. — kr.	7 fl. 30 kr.
Haber . .	5 fl. 6 kr.	4 fl. 48 kr.	4 fl. 30 kr.
Erbſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 7. Januar 1837.

Der Stadt-Magiſtrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Meine verehrlichen Abnehmer von Ludwigs-(Donau-Main-) Canal-Aktien können ihre von den Herren M. A. v. Rothſchild et Söhne über die volle Summe von 500 fl. abquittirten Certifikate ſofort von mir gegen meine bereits empfangenen Aktien au porteur verlautend, ausgetauſcht erhalten. Letztere ſind mit 11 bis 15. Juni 1842 reichenden und in München, Frankfurt, London und Paris zahlbaren Coupons verſehen.

S. Schwabacher.

Ich bringe zur ergebenſten Anzeige, daß ich die Wohnung des Häfnermeiſters Herrn Rettner bezogen habe, mit der Bitte, mich mit gütigen Aufträgen zu beehren, da alle in dieſes Fach einſchlagende Artikel bei mir verfertigt werden und zu den möglichſt billigen Preißen zu haben ſind.

Bayreuth, den 17. Januar 1837.

Joh. Heinr. Stübinger,
Häfnermeiſter in der Schrollengaſſe,
der Heuwage gegenüber.

Für die vom Herrn Appellationsgerichts-Advokaten Mayer zu Bayreuth am 1. Auguſt 1836 veranſtaltete Sammlung für die Abgebrannten des Orts Miſtelgau, im Betrage zu 30 fl. 24 kr. wird dem Herrn ꝛc. Mayer und den milden Gebern von Seiten der Abgebrannten der innigſte Dank hiermit abgeſtattet.

Miſtelgau, den 14. Januar 1837.

Ziegler Hoffmann, et Cons.

(Stelle-Geſuch.) Ein tüchtiger Rentamts-Scribent ſucht gegen billiges Honorar Beſchäftigung. Briefe unter Buchſtaben R. St. G. befördert die Redaktion dieſes Blattes.

Zu Waldſaſſen, dem Sitze des Königlichen Landgerichts, Rentamts, Forſtamts und Hauptzollamts, kann bei der Zimmermeiſterswittwe Urſula Haberkorn, welche daſelbſt die einzige Conceſſion zum Zimmer-Handwerk beſitzt, ein mit guten Zeugniſſen verſehener, geprüfter Werkführer ſogleich eintreten.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 12. Januar 1837.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt.	101½	
ditto ditto „ „ 2 mt.		
ditto à 3½ % prompt .	100½	
ditto ditto 2 Monat .		
Promeſſen auf Bank-Actien, por Stück Agio . . .	29	

Königlich Bayeriſches Intelligenzblatt für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 9. Bayreuth, Sonnabend am 21. Januar 1837.

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche Land-, Herrſchafts- und Patrimonialgerichte des vormaligen Fürſtenthums Bayreuth.
(Die Erhebung der Irrenhaustaxen bei Kaufverträgen ꝛc. betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat wahrgenommen, daß die Irrenhaustaxe bei Kaufverträgen ꝛc. nicht gleichmäßig erhoben wird.

Dieſelbe ſieht ſich daher veranlaßt, ſämmtlichen Land-, Herrſchafts- und Patrimonial-Gerichten des vormaligen Fürſtenthums Bayreuth hiemit zu eröffnen, daß den zur Zeit der Einführung der Irrenhaus-Beiträge in dem ehemaligen Fürſtenthum Bayreuth beſtandenen Geſetzen gemäß die Irrenhaustaxe bei Kaufverträgen ꝛc. zu 24 kr von jedem Hundert Gulden des Kaufswerths, oder der Contrakts-Gegenſtands-Summe nur einfach zu erheben ſey, wenn auch die Briefs-Ausfertigung doppelt, oder mehrfach erfolgt.

Hiernach haben ſich die genannten Gerichte für die Folge zu achten.

Bayreuth, den 16. Januar 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Nachſtehendes höchſtes Reſcript des K. Staats-Miniſteriums der Juſtiz vom 1ſten d. Mts., des Inhaltes:

„Zur Beſeitigung der Anſtände, welche ſich darüber ergeben haben, ob die Heiraths-Cautions-Urkunden, welche nach dem Ableben eines Offiziers oder Militairbeamten in das Eigenthum ihrer unverſorgten und minderjährigen oder ſonſt unter Curatel ſtehenden Kinder übergehen, bei dem K. Generalauditoriate aſſervirt bleiben, oder zu dem einſchlägigen Curatelgerichte abgegeben werden ſollen, iſt von dem K. Kriegs-Miniſterium am 24ſten v. Mts. die Entſchließung folgenden Inhaltes an das K. Generalauditoriat ergangen:

„Die Heiraths-Cautions-Urkunden, welche nach dem Ableben eines Offiziers oder Militairbeamten oder ſeiner Ehegattin oder Wittwe in das Eigenthum ihrer unverſorgten und minderjährigen oder ſonſt unter Curatel ſtehenden Kinder übergehen, ſeyen auf Verlangen den zuſtändigen Civilbehörden zur vormundſchaftsgerichtlichen Verwaltung und Aufbewahrung gegen depoſitenamtliche Beſcheinigungen unter der Bedingung auszuhändigen, daß die übernehmenden Civilgerichte

„1) nach den beſtehenden Vorſchriften für die Fortdauer des Cautionsverbandes, ſo wie für deſſen Er„neuerung gehörig ſorgen, wenn ſich Wiederanlegungen oder andere Veränderungen bezüglich auf „das unter Cautionsverband geſtellte Vermögen unter vormundſchaftlicher Aufſicht und Genehmi„gung ergeben, daß ſie

„2) in den Fällen, wo das Cautionsvermögen oder ein Theil deſſelben definitiv und ohne Stellung „eines Cautions-Surrogats freigegeben werden ſoll, hiezu die Genehmigung des Generalauditoriats „erholen, und daß ſie

„3) die Cautionsurkunden an das Generalauditoriat zur weitern Aufbewahrung zurückgeben, wenn der „betheiligte Militairwaiſe bei beendigter Vormundſchaft oder Curatel noch keine Verſorgung erlangt hat.“

wird den ſämmtlichen Untergerichten zur Nachachtung bekannt gemacht.

Bamberg, am 11. Januar 1837

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreiſes.

Frhr. v. Waldenfels, Präſident.

Klick.

Dienſtes-Nachricht.

Seine Königliche Majeſtät haben ſich allergnädigſt bewogen gefunden, dem Direktor der Bader- und Hebammenſchule, Profeſſor Dr. Schilling zu Bamberg, in Allerhöchſter Anerkennung ſeiner mit Treue und ſeltener Anſtrengung bisher geleiſteten ausgezeichneten Dienſte, den Titel und Rang eines Königlichen Hofraths Tax- und Siegelfrei allergnädigſt zu ertheilen.

Bayreuth, den 6. December 1836.

Das

Königlich Bayeriſche Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Edictal-Vorladung.

Wider den wegen Verbrechens des ausgezeichneten Diebſtahls angeklagten, auf flüchtigem Fuße befindlichen, und bereits ſchon mit Steckbriefen verfolgten Scheerenſchleifer Philipp Geißhardt aus Windheim, K. Landgerichts Teuſchnitz, hat das Königliche Appellationsgericht des Obermainkreiſes nach Art. 421 Thl. II. des Str. G. B. unterm 15ten v. Mts. auf Einleitung des Ungehorſams-Verfahrens erkannt.

In Gemäßheit dieſes hohen Erkenntnißes wird gedachter Philipp Geißhardt hiermit vorgeladen, innerhalb 3 Monaten vor dem unterfertigten K. Kreis- und Stadtgerichte zu erſcheinen und ſich wegen der gegen ihn vorliegenden Anſchuldigung benannten Verbrechens zu verantworten.

Der K. Direktor,

v. Harstorf.

Cramer.

Zur anderweiten öffentlichen Verpachtung der Pflaſterzoll-Einnahme am Culmbacher Thor, vom 1. April dieſes Jahrs an, auf 6 Jahre, iſt Termin auf

Mittwoch den 1. Februar Vormittags 11 Uhr

anberaumt, wozu zahlungsfähige Pachtliebhaber hiermit eingeladen werden. Bayreuth, am 19. Januar 1837.

Die Stadtkämmerei.

Neuper.

Zur öffentlichen Verſteigerung der wenigen disponiblen Stiftsgetraidter, iſt Termin auf

Dienſtag den 24ſten dieſes Monats

angeſetzt und werden Kaufsliebhaber dazu vorgeladen.

Bayreuth, den 14. Januar 1837.

Königl. Adminiſtration des Stifts-Birken

Ziegel.

Die Beifuhr von

53½ Klafter Scheit- und

14½ „ Stöckholz

aus dem Limmersdorfer Forſt in den hieſigen Gymnaſien-Hof wird

Mittwoch den 25. Januar l. Js. Vormittags 10 Uhr

an den Wenigſtnehmenden verakkordirt, wozu ſich Bietungsluſtige in dem Geſchäftszimmer der K. Adminiſtration einzufinden haben. Bayreuth, den 18. Januar 1837.

Königliche Gymnaſienfonds-Adminiſtration.

Beyer.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das Grundvermögen des Georg Bittel von Hallſtadt dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt. Daſſelbe beſteht in folgenden Objekten:

1) ein Wohnhaus in der Bachgaſſe, Haus-Nr. 27, mit Stallung, Scheune, Holzlege, Obſtdarre, Schweinſtall und Garten, sub C.-Nr. 554, mit 600 fl. Steuerkapital belegt, K. Lehen, mit 5 vom 100 handlohnbar, mit den dazu gehörigen 2 Rappachstheilen, welche sub Beſitz-Nr. 554 ᵇ mit 30 fl. Steuerkapital belegt, der Gemeinde Hallſtadt lehenbar, und dem K. Aerar zehentbar ſind;

2) dreiviertel Tagwerk Feld im Kaierweg, Beſitz Nr. 559, Steuerkap. 70 fl., reicht 12¼ kr. Erbzinns, 5 Prozent Handlohn, Habergült und Zehent dem K. Aerar;

3) ein Acker im Bärſtig, Beſ.-Nr. 555, Steuerkap. 15 fl., 2 kr. Erbzins, 1 Sechztl. Habergült, 5 Prozent Handlohn reichend, zehentbar dem K. Aerar;

4) ein Acker im Ehrlich, Beſ.-Nr. 555, Steuerkap. 80 fl., 6 Erbzinns, 5 Prozent Handlohn, 1 V. Waizgült und den Zehent reichend;

5) ein Feld allda, Beſ.-Nr. 556, Steuerkap. 50 fl., 3¼ kr. Erbzinns, 5 Prozent Handlohn, 3 Sechztl. Waizengült und Zehent reichend;

6) ein Feld allda am Leitenbach, Beſ.-Nr. 557, Steuerkap. 15 fl., 5 Prozent Handlohn, 1 Metz 2 Sechztl. Habergült und den Zehent reichend;

7) ein Feld am Ehrlich, Beſ.-Nr. 557, Steuerkap. 20 fl., 5 Prozent Handlohn, 1 Metz 1 V. Habergült und den Zehent reichend;

8) ein Feld daſelbſt, Beſ.-Nr. 557, Steuerkap. 10 fl., 5 Prozent Handlohn und den Zehent dem K. Aerar reichend.

9) ¾ Tagwerk Feld, der untere Bettelſee, Beſ.-Nr. 564, Steuerkap. 50 fl., bodenzinnſig der Gemeinde Hallſtadt;

10) der 2te Theil des mittleren Bettelſee-Damms, Beſ.-Nr. 563, Steuerkap. 35 fl., bodenzinnſig wie vor;

11) der 2te Theil am oberen Bettelſee-Damm, Beſ.-Nr. 562, Steuerkap. 35 fl., bodenzinnſig wie vor;

12) der erſte Theil des Bettelſee-Weihers, Beſ.-Nr. 565, Steuerkap. 70 fl., bodenzinnſig wie vor;

13) der 3te Theil hievon, Beſ.-Nr. 565, Steuerkap. 31 fl., bodenzinnſig wie vor;

14) der 2te Theil des hinteren Eckes daſelbſt, neu beſteuert mit 5 fl. Capital;

15) der erſte Theil des Feldes am Kämmerer Anger, Beſ.-Nr. 567, Steuerkap. 20 fl., ½ Sechztl. Kornbodenzinns dem K. Aerar reichend;

16) der 1ſte Theil des Wiesleins am Kämmerer Anger, Beſ.-Nr. 568, Steuerkap. 10 fl., 3 kr. Erbzinns, 5 Prozent Handlohn reichend, zehentfrei;

17) ein Feld, der Böls, Beſ.-Nr. 555, Steuerkap. 40 fl., 2 kr. Erbzinns, 5 Prozent Handlohn, 2 Vtl. 2 Sechztl. Habergült und den Zehent dem Aerar reichend;

Strichtermin iſt auf

Mittwoch den 8. Februar d. Js.

anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiemit vorgeladen werden. Bamberg, den 2. Januar 1837.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Geiger.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers werden folgende, den Metzger Johann Jakob Seidelischen Eheleuten dahier zugehörige Grundbeſitzungen, als:

1)	1½	Jauchert	Wieſe,	die Winſelburg, B.-Nr. 1610,
2)	1¾	„	„	das Wöhr, B.-Nr. 1609,
3)	½	„	Feld,	im Steinweglein, B.-Nr. 1604,
4)	1¼	„	„	im Stein, B.-Nr. 1605,
5)	1	„	„	im Frauenberg, B.-Nr. 1606,
6)	1⅞	„	„	im Potras, B.-Nr. 1607,
7)	⅞	„	„	im Steinweglein, B.-Nr. 1603,

dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Strichstermin auf

Montag den 30. Januar 1837 früh 8 Uhr

dahier anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß die auf dieſen Realitäten haftenden Abgaben am Termin bekannt gemacht werden, der Hinſchlag übrigens nach §. 64 des Hypothekengeſetzes erfolgt.

Rehau, am 24. December 1836.

Königliches Landgericht.

Vetter.

Vom K. Landgerichte wird das dem Deconom Johann Jacob Pöhlmann dahier zuſtändige Anweſen, beſtehend:

1) aus einem Wohnhauſe mit Stallung ſammt Hintergebäude, B.-Nr. 1304, enthaltend und zwar das Haus 2 Wohnſtuben, 1 gewölbte Küche; das Hintergebäude enthaltend 5 Stuben, 5 Kammern, 1 gewölbten Keller und 1 Holzlege oder Stadel, ſowie 1 Stallung auf 3 Stück Vieh,

2) aus 1¾ Tgw. Gärten nebſt Reuth, B.-Nr. 1705,

auf Antrag eines Gläubigers dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt, und Bietungstermin auf den

4. Februar l. J. Vormittags 11 Uhr

am Gerichtsſitz anberaumt, wozu beſitz und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag in Gemäßheit §. 64 des Hypothekengeſetzes erfolgt, und die nähere Beſchreibung dieſer Immobilien dann der Laſten und Abgaben in der Regiſtratur eingeſehen werden könne. Culmbach, den 3. Januar 1837.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Nachdem ſich am 3. Jänner — als dem zum Verkauf des Anweſens des Schuhmachers Dietz anberaumten Termine — Kaufsluſtige hierorts nicht eingefunden haben, ſo wird dieſes Anweſen auf Antrag des Hypothekengläubigers zum zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt. Daſſelbe beſteht aus folgenden zuſammenhängenden Parzellen und iſt nachſtehend taxirt worden:

1) das zweiſtöckige feſtgemauerte Wohnhaus zu 600 fl.,

2) die ebenfalls maſſive Stallſchupfe zu 100 fl.,

3) Stadel mit Kegelbahn, von nämlicher Bauart, zu 200 fl.,

welche Immobilien sub Steuerbeſitz-Nummer 412 vorkommen und um 1700 fl. aſſekurirt ſind, ferners

4) 2 Gärten zu 200 fl.,

5) das Feld am Haus, 1¼ Tagwerk haltend, sub Beſ.-Nr. 410, zu 300 fl.,

das Steuer-Capital dieſer ſämmtlichen Realitäten iſt 925 fl.

Zum Strichstermin iſt

Dienſtag der 14. Februar Morgens 9 Uhr

anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber hierorts zu erſcheinen haben, und wird bemerkt, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes erfolgt.

Tirſchenreuth, den 3. Jänner 1837.

Königliches Landgericht.

Wurzer.

Nachbenannte Immobilien des Taglöhners Johann Jacob Ströhla und ſeiner geſchiedenen Ehefrau Eliſabetha zu Gemeinreuth, als:

1) ein Trüpfhaus zu Gemeinreuth H.-Nr. 2, Beſitz-Nr. 41, 30 Fuß lang und 28 Fuß breit, einſtöckig, halb von Mauerwerk und halb von Schroth erbaut und mit Schindeln gedeckt. In demſelben befindet ſich eine Wohnſtube nebſt Kammer, ein Kamin, Ställein mit Hausplatz, unter demſelben ein gewölbter Keller von 12 Fuß Länge und 7 Fuß Breite.

2) ein zum obigen Haus gehöriges Pflanzgärtlein von 4 []Ruthen.

Dieſe Immobilien ſind zum K. Rentamt Lichtenberg lehenbar und belaſtet mit:

10 Prozent Handlohn und Todenfall,
1 fl. 52½ kr. Erbzinnſen,
— fl. 11¼ kr. Steuerſimplum,

werden auf Gefahr und Koſten des Käufers, Taglöhners Johann Heinrich Pößenecker zu Thron, dem anderweitigen Verkaufe ausgeſetzt, und hiezu Termin auf den

13. Februar curr. Vormittags 10 Uhr

vor hieſigem Gerichtsſitze bezielt. Beſitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber werden hiezu eingeladen.

Naila, am 6. Januar 1837.

Königliches Landgericht.

Biſani.

Johann Graſſer von Ludwach, geboren den 11. Juni 1770 zu Pojendorf, trat im Sommer 1789 unter das Fürſtlich Bambergiſche Militair, ohne ſeitdem etwas über ſein Leben und ſeinen Aufenthalt bekannt werden zu laſſen.

Auf Antrag der Erbsintreſſenten wird derſelbe oder deſſen allenfallſige Descendenz andurch edictaliter vorgeladen, ſich zur Empfangnahme ſeines in 360 fl. 31 kr. beſtehenden Vermögens binnen

einem halben Jahre

bei dem unterzeichneten Landgerichte unter dem Rechtsnachtheile zu melden, daß widrigenfalls das Vermögen an gedachte Erbsintereſſenten gegen Caution zur Nutznießung ausgehändigt werden wird.

Scheßlitz, am 8. November 1836.

Königliches Landgericht.

Schell.

Auf die Requiſition des Königl. Landgerichts Selb wird das dem Taglöhner Chriſtoph Kiesling zu Birkenbühl gehörige Feld von ⅞ Tagwerk an den Fuchsbüſchen, in der Flur und im Steuerdiſtrikt Thiersheim, Beſ.-Nr. 702, mit 40 fl. Steuerkapital, hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgeboten und werden Kaufsliebhaber auf den

10. Februar c. bis Mittags 12 Uhr

eingeladen. Das Schätzungs-Protokoll kann in der Regiſtratur eingeſehen werden. Wunſiedel, am 4. Januar 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Behufs der erbſchaftlichen Auseinanderſetzung wird das mit der Nr. 137 bezeichnete Tröpfhaus zu Conradsreuth, welches zur Verlaſſenſchaft des allda verlebten Webermeiſters Leonhardt Höfer gehört, hiermit dem öffentlichen Verkauf unterſtellt und Licitationstermin auf

Dienſtag den 31. l. Mts. Januar Vormittags 10 Uhr

im herrſchaftlichen Schloß zu Conradsreuth angeſetzt, wozu hierdurch beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhang eingeladen werden, daß das Haus auf 379 fl. 35 kr. taxirt worden iſt und die Taxationsverhandlungen im hieſigen Amtslokale des unterzeichneten Patrimonialrichters eingeſehen werden können. Hof, am 17. December 1836.

Das Freiherrlich von Reitzenſtein'ſche Patrimonialgericht II. Claſſe Conradsreuth.

Barſch.

Der Webergeſelle Peter Hoffmann von Schmeilsdorf, oder deſſen etwa zurückgelaſſene Erben haben in Gemäßheit der nach §. 9, Tit. XXXVII. der preußiſchen Gerichtsordnung erlaſſenen, durch Anſchlagung an die Gerichtstafel und durch sechs resp. dreimaliges Einrücken:

1) in das Intelligenz-Blatt für den Obermainkreis,

2) in den allgemeinen Anzeiger für das Königreich Bayern,

3) in das Amtsblatt zur Oeſterreichiſch Kaiſerlich privilegirten Wiener Zeitung

vorſchriftsmäßig bekannt gemachten öffentlichen Vorladung vom 8. März vorigen Jrs. vor und in dem auf den 19. December vorigen Jahres angeſtandenen Termine perſönlich, oder ſchriftlich ſich nicht gemeldet. Von den Provokanten aber wurde eidlich erhärtet, daß ſie innerhalb 10 Jahren und insbeſondere ſeit der öffentlichen Vorladung vom 8. März vorigen Jrs. von dem abweſenden Peter Hoffmann, deſſen Leben und Aufenthalte keine Nachricht erhalten haben. Es wird daher hiernach und dem angedrohten Rechtsnachtheile gemäß hiermit zu Recht erkannt:

daß Peter Hoffmann für tod zu erklären und ſein in 500 fl. beſtehendes Vermögen ſeinen Geſchwiſtern auszuhändigen ſey, ſobald dieſes Erkenntniß die Rechtskraft beſchritten haben wird.

Culmbach, am 13. Januar 1837.

Freiherrlich von Künßbergiſches Patrimonialgericht I. Schmeilsdorf.

Eberlein.

Der Schmiedmeiſter Andreas Gebhardt von der Eulenburg und deſſen Ehefrau haben ſich für inſolvent erklärt und dem Conkursverfahren unterworfen. Es werden demnach die geſetzlichen Ediktstäge hiemit erlaſſen und zwar zur Anmeldung und gehörigen Nachweiſung der Forderungen auf den

31. Januar 1837, Vormittags 9 Uhr,

zur Vorbringung der allenfallſigen Einwendungen gegen die liquidirten Forderungen, ſo wie zur Abgabe der Gegen- und Schlußerklärungen aber auf den

2. März 1837 Vormittags 9 Uhr,

wozu ſämmtliche Gläubiger der Andreas Gebhardt'ſchen Eheleute um ſo gewiſſer dahier zu erſcheinen haben, als diejenigen, welche ſich im erſten Termine nicht einfinden, mit ihren Forderungen von gegenwärtiger Maſſe ausgeſchloſſen, die im zweiten Termine ausbleibenden aber, mit den an dieſem zu pflegenden Verhandlungen präkludirt werden würden.

Wer etwas von dem Gemeinſchuldner in Händen haben ſollte, wird aufgefordert, daſſelbe bei Vermeidung

doppelten Erſatzes, jedoch vorbehaltlich ſeiner Anſprüche, dahier zu deponiren.

Dabei wird zur Kenntniß der Gläubiger gebracht, daß das bis jetzt erhobene Vermögen der Gebhardt'ſchen Eheleute 725 fl. beträgt, während ſich die bereits bekannten Schulden incl. 313 fl. 45 kr. Hypothekſchulden auf 1013 fl. 15 kr. belaufen.

Gleichzeitig werden die Grundbeſitzungen der Andreas Gebhardt'ſchen Eheleute, beſtehend in einem Wohnhaus, ſammt realer Schmiedgerechtigkeit und Handwerkszeuch, einem von Holz erbauten Kellerhauſe mit darunter befindlichem gewölbten Keller, einer Scheune, einem Schorgärtlein, einem an die Gebäude anſtoßenden ¼ Tagwerk großen Grasgarten und dem in 2 Stücken beſtehenden ſogenannten Mehlthauäckerlein, welche Objekte auf 725 fl. geſchätzt worden ſind, zum Verkaufe ausgeboten, und wird Strichtermin auf den

30. Januar 1837

mit dem Beifügen dahier angeſetzt, daß das Schätzungs-Protokoll, worin die Verkaufs-Objekte genauer beſchrieben ſind, in der Gerichtsregiſtratur dahier eingeſehen werden kann, und daß der Hinſchlag an den Meiſtbietenden nur vorbehaltlich der Genehmigung der Gläubiger erfolgt.

Guttenberg, den 24. December 1836.

Frhrl. v. Guttenberg'ſches Herrſchaftsgericht Guttenberg.
Löwel.

Vom
Adelich von Gräfenſtein'ſchen Patrimonial-Gerichte I. Krummenaab

wurde in dem Schuldenweſen des Zeuchmachers und Krämers Georg Kallnper zu Krummenaab durch Entſchließung d. d. 12ten v. Mts., gegen welche eine Appellation nicht angemeldet wurde, der Univerſal-Conkurs erkannt. Es werden daher folgende Ediktstäge ausgeſchrieben:

I. zur Liquidation und genügenden Nachweiſung der Forderungen
Montag 30. Januar 1837,

II. zur Vorbringung der Einreden dagegen
Donnerſtag 2 März,

III. zur Abgabe der Gegen- und Schlußeinreden
Dienſtag 4. April,

jedesmal Vormittags 9 Uhr im hieſigen Amtslokale. Sämmtliche unbekannte Gläubiger werden unter dem Präjudize hiemit vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am 1ſten Ediktstage den Ausſchluß von gegenwärtiger Conkursmaſſe, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstägen dagegen die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Diejenigen, welche an den Gemeinſchuldner etwas zu zahlen oder von deſſen Vermögen in Händen haben ſollten, werden aufgefordert, dieſe Zahlungen und Rückgaben unter Vorbehalt ihrer Rechte, bei Vermeidung nochmaligen Erſatzes, nur bei Gericht zu leiſten.

Die Aktivmaſſa beſteht in einem Gütl, im Schätzungswerthe zu 761 fl. und einigem unbedeutenden Mobiliare, der Schuldenſtand dagegen erreicht jetzt ſchon die Summe von 1300 fl., und befinden ſich unter dieſer 695 fl. Hypothekſchulden.

Zur Veräußerung der Gantrealitäten, beſtehend in einem Wohngebäude, Stadel, einigen Gründen ꝛc. wird Strichtermin auf

Donnerſtag 26. Januar Vormittags 9 bis 12 Uhr

anberaumt, wozu Kaufsluſtige hieher geladen werden.

Reuth, am 6. December 1836.

Das Patrimonialgericht Krummenaab.
Hofmann.

Geſetzlicher Vorſchrift gemäß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Webermeiſter Carl Anton Chriſtian Dietrich zu Markt Redwitz und die zeither unter Curatel geſtandene Jungfrau Eliſabetha Heſch zu Oberredwitz durch den unterm heutigen dahier verlautbarten Ehevertrag die eheliche Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen haben.

Wunſiedel, den 7. December 1836.

Adelich von Reitz'ſches Patrimonialgericht Oberredwitz.
Klinger.

Preiſe der Victualien in der Königl. Bayeriſchen Kreishauptſtadt Bayreuth.

A.

Taxen vom 15. Januar bis 14. Februar 1837.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 7 Lth. — Quint; eine Semmel zu 2 kr. 14 Lth. — Qt.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 11 Loth 2 Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen

2 Pfund 1 Loth 1 Quint; ein Laib zu 8 kr. 4 Pfund 2 Loth 2 Quint; ein Laib zu 12 kr. 6 Pfd. 4 Loth — Quint; ein Laib zu 16 kr. 8 Pfd. 5 Lth. 1 Qt.

4) Römiſches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 2 Loth — Quint; ein Laib zu 8 kr. 2 Pfd. 4 Lth. — Qt.; ein Laib zu 12 kr. 3 Pfd. 6 Lth. — Qt.

5) Gemiſchtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 10 Loth 3 Quint; ein Laib zu 8 kr. 2 Pfd. 21 Lth. 2 Qt.; ein Laib zu 12 kr. 4 Pfd. — Lth. 1 Qt.

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl koſtet 6 kr. — pf.; eine Maas beſtes Waizenmehl 4 kr. 2 pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 3 kr. — pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 1 kr. 2 pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 1 kr. — pf.; eine Maas weißes Gerſtenmehl 2 kr. 1 pf.; eine Maas Gerſten-Nachmehl 1 kr. 3 pf.

III. Köchet.

Eine Maas der feinſten Gerſte koſtet 15 kr. 1 pf.; eine Maas der feinen Gerſte 11 kr. 2 pf.; eine Maas der Mittel-Gerſte 7 kr. 3 pf.; eine Maas der groben Gerſte 7 kr. — pf.; eine Maas der geriſſenen Gerſte 4 kr. — pf.; eine Maas Waizengries 9 kr. — pf.; eine Maas Gerſtengries 3 kr. — pf.; eine Maas geriſſene Habergrüze 4 kr. 2 pf.; eine Maas ungeriſſene Habergrüze 7 kr. — pf.; eine Maas Hierſe 9 kr. 2 pf.; eine Maas Heidel 6 kr. 2 pf.

IV. Fleiſch.

Ein Pfund des beſten Ochſenfleiſches koſtet 8 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Ochſenfleiſches 6 kr. 2 pf.; ein Pfund des beſten Kuhfleiſches 6 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Kuhfleiſches 5 kr. — pf.; ein Ochſen- oder Kuhmaul 10 kr. — pf.; ein Ochſenfuß 8 kr. — pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 6 kr. — pf.; ein Pfund Fleck 4 kr. — pf.; ein Pfund des beſten Kalbfleiſches 7 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleiſches 5 kr. — pf.; ein Kalbskopf 11 kr. — pf.; ein gebrühter Kalbskopf 21 kr. — pf.; ein Gekrös 7 kr. — pf.; ein Paar Pries 6 kr. — pf.; 4 gebrühte Kälberfüße 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Gelüng 7 kr — pf.; ein Pfund Schweinenfleiſch 9 kr. — pf.; ein Pfund roher Speck 14 kr. — pf.; eine Siedwurſt 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurſt, 8 St. auf 1 Pf. 2 kr. 2 pf.; ein Pfund Schmeer 15 kr. — pf.; ein Pfund Preſſack 10 kr. 2 pf.; ein Pfund Hammel- und Lammfleiſch 7 kr. — pf.; ein Pfund Schaaffleiſch 5 kr. 2 pf; ein Pfund Bockfleiſch 4 kr. — pf.; ein Pfund Gaißfleiſch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier koſtet — kr. — pf.; eine Maas Winterbier 3 kr. 3 pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz koſtet 4 kr. 2 pf.

Ein Pfund gezogene Lichter koſtete 24 kr; ein Pfund gegoſſene Lichter 26 kr; ein Pfund Seife 22 kr; ein Pfund rohes Unſchlitt 17 kr bis — kr.; ein Pfund ausgelaſſenes Unſchlitt 23 bis — kr.; ein Pfund Nierenfett 18 kr. (Freie Conkurrenz.)

B.

Marktpreiſe für den Monat December 1836.

Ein Scheffel Waizen koſtete 10 fl. 6 kr. bis 11 fl. 45 kr.; ein Scheffel Roggen 7 fl. 42 kr. bis 8 fl. 36 kr.; ein Scheffel Gerſte 6 fl. 27 kr. bis 8 fl. 33 kr.; ein Scheffel Haber 3 fl. 48 kr. bis 5 fl. 21 kr.; ein Scheffel Erbſen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Scheffel Linſen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Metz Kartoffel 30 kr. bis 32 kr.; eine Maas Hanfkörner 5 kr. bis 6 kr.

Ein Centner Heu koſtete 2 fl. — kr. bis 2 fl. 50 kr.; ein Schock langes Stroh zu 9 Centner, 8 fl. — kr. bis 10 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 6 fl. — kr. bis 7 fl. — kr.

Eine Klafter hartes Holz koſtete 9 fl. — kr. bis 11 fl. — kr.; eine Klafter weiches Holz 7 fl. 15 kr. bis 8 fl. 15 kr.

Ein Pfund Karpfen koſtete 11 kr. bis 12 kr.; ein Pfund Hechte 16 kr. bis 18 kr; ein Pfd. Forellen 27 kr. bis 30 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfd. Aalfiſche — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Pfund Weißfiſche 6 kr. bis 7 kr.; eine Maas Grundeln — kr. bis — kr.; ein Schock Krebſe — kr. bis — kr.

Eine Gans koſtete 1 fl. 30 kr. bis 2 fl. 30 kr.; eine Ente 24 kr. bis 30 kr.; eine alte Henne 14 kr bis 16 kr.; ein junges Huhn 12 kr. bis 14 kr.; eine Kappaune 35 kr. bis 45 kr.; eine alte Taube 4 kr. bis 5 kr.; eine junge Taube 4 kr. bis 5 kr.; ein Haaſe — fl. 30 kr. bis — fl. 36 kr.; ein Schnepfe — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Rebhuhn 16 kr. bis 18 kr.; ein Krammetsvogel 3 kr. bis kr.; eine Maas Schmalz 43 kr. bis 44 kr.; ein Pfund Butter 22 kr. bis 23 kr.; 6 Stück Eyer 6 kr.;

ein Pfund Zwetſchgen 7 kr. bis 8 kr.; eine Maas Milch 3 kr. Bayreuth, am 15. Januar 1837.

Der Magiſtrat der K. Kreishauptſtadt Bayreuth,
als Polizei-Senat.

Hagen.

Richter, Secretair.

Nicht Amtliche Artikel.

Indem ich hiemit anzeige, daß ich die bisher unter der Firma Georg Hönig beſtandene Spezerei- und Weinhandlung übernommen habe, und auf eigene Rechnung und Firma fortführe, bitte ich zugleich, das Zutrauen, welches ſich dieſe Handlung bis jetzt zu erfreuen hatte, auch auf mich zu übertragen, da es mein eifrigſtes Streben ſeyn wird, durch aufmerkſame und prompte Bedienung, ſo wie durch möglichſt billige Preiſe meiner Spezereiwaaren und ganz rein gehaltener Weine ſolches zu erwerben, und bitte daher, mich mit gütigem Zuſpruch zu beehren. Bayreuth, den 18. Januar 1837.

J. S. Groß.

Zu bevorſtehenden Carnevals-Bällen empfehle ich mein Lager von ächten und unächten Gold- und Silber-Waaren, als: Treſſen, Spitzen, Franzen, Klicker, Litzen, Schnüre, Sendel, Faden, Flittern, Bouillon ꝛc.

Eiſenbeiß.

Masken-Anzüge.

Unterzeichneter macht einem hieſigen und auswärtigen verehrten Publikum die ergebenſte Anzeige, daß bei ihm eine Auswahl ausgezeichneter Masken-Anzüge zu verkaufen und zu verleihen ſind; geneigte Aufträge werden auf das billigſte und prompteſte beſorgt werden. Bayreuth, den 19. Januar 1837.

Chriſtian Strebel,
Regen- und Sonnenſchirmmacher.

Am Dienſtag den 27. Januar Vormittags um 9 und Nachmittags um 2 Uhr werden in dem Hauſe des Herrn Hauptmanns Bemel im Rennweg verſchiedene Effekten, als: ein Forte-Piano, Canapé, Seſſel, Tiſche, Schränke, Zinn, Kupfer, Meſſing, Porzelain, Gläſer und mehreres brauchbares Hausgeräthe, gegen ſogleich baare Zahlung meiſtbietend verkauft.

Im Hauſe E. Nr. 440 in der Culmbacher Straße iſt das mittlere Quartier auf Walburgi zu vermiethen.

Aufs Ziel Walburgi 1837 iſt im Rennweg E. Nr. 233 ein unteres Quartier, beſtehend in einer Stube, Kammer, Hauskammer, Boden, Hofraum, Keller, Mitgebrauch des Waſchkeſſels zu vermiethen.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 15. Jan. Der Bürger und Bäckermeiſter Johann Nikolaus Herath dahier, mit Jungfrau Maria Sophia Johanna Döring von hier.

Den 17. Jan. Der Bürger und Kaufmann Johann Sebaſtian Groß dahier, mit der Wittwe Henriette Suſanna Hönig, gebornen Vogel von hier.

— — Der Mitbürger und Güterbeſitzer Johann Müller zu Oberobſang, mit Jungfrau Anna Margaretha Meyer von Oberobſang.

Den 19. Jan. Der Bürger, Schwarz- und Schönfärbermeiſter Johann Conrad Müller dahier, mit Jungfrau Margaretha Louiſe Suſanna Weidmann von hier.

Geborne.

Den 9. Jan. Ein außerehel. Kind, männl. Geſchlechts.

Den 14. Jan. Der Sohn des Taglöhners Meyer dahier.

— — Der Sohn des Malzaufſehers Münz dahier.

Den 15. Jan. Die Tochter des Bürgers und Schreinermeiſters Heinlein dahier.

— — Der Sohn des Bürgers und Melbermeiſters Hämmerlein dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

Den 16. Jan. Die Tochter des Bürgers und Bäckermeiſters Kroher in der Jägerſtraße.

— — Die todtgeborne Tochter des Bürgers und Nagelſchmiedmeiſters Kropf dahier.

Geſtorbene.

Den 10. Jan. Die hinterlaſſene Tochter des Metzgermeiſters und Gaſtwirths Kretſchmann in der Jägerſtraße, alt 10 Jahre.

Den 11. Jan. Der Sohn des Bürgers Götz in St. Georgen, alt 9 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts, alt 7 Tage.

Den 12. Jan. Der Bürger und Schuhmachermeiſter Arnold dahier, alt 65 Jahre, 5 Monate und 15 Tage.

Den 15. Jan. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts, alt 7 Monate und 23 Tage.

Den 16. Jan. Der Sohn des Bürgers und Glaſermeiſters Händel dahier, alt 2 Monate und 6 Tage.

— — Die todtgeborne Tochter des Bürgers und Nagelſchmiedmeiſters Kropf dahier.

Königlich Bayeriſches
Intelligenzblatt
für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 10. Bayreuth, Dienſtag am 24. Januar 1837.

Amtliche Artikel.

Präſidial-Verfügung.

(Die Vollziehung des Abſchnitts XV. der allerhöchſten Verordnung vom 29. December 1836 in Abſicht auf die Errichtung eines Anmeldungs-Bureau's bei der K. Regierung des Obermainkreiſes betr.)

Vom Präſidium der Königlichen Regierung des Obermainkreiſes.

Der unterfertigte Regierungs-Präſident ſieht ſich im Vollzuge des Ziff. XV. der allerhöchſten Verordnung vom 29. December 1836 und nach Anleitung eines höchſten Reſcripts aus dem Staats-Miniſterium des Innern d. d. 3ten l. Mts. veranlaßt, der bisher ſchon beſtandenen Einrichtung in Anſehung der Protokollirung mündlicher Anbringen der Partheien folgende nähere Beſtimmung zu geben:

I. Bei der Regierung des Obermainkreiſes beſteht von nun an ein eigenes Bureau zur protokollariſchen Aufnahme mündlicher Anbringen derjenigen minder bemittelten Kreisbewohner, welche ihre Angelegenheiten, ſolche mögen die innere, oder die Finanz-Verwaltung betreffen, bei derſelben perſönlich vertreten wollen.

II. Als Lokalität dieſes Bureaus wird das Geſchäftszimmer des Präſidial-Sekretariats beſtimmt.

III. Daſſelbe ſteht unter der Ober-Aufſicht des Präſidial-Sekretairs Maly und zu der Funktion eines Protokolliſten wird zur Zeit der Funktionair v. Hayder verwendet.

IV. Deſſen Geſchäfte beſtehen:

1) in dem Anhören der ſich meldenden Perſonen,
2) in der alsbaldigen Protokollar-Einvernahme derſelben, und
3) in der Begleitung der übrigen Perſonen zu dem Regierungs-Präſidenten oder ſeinem Stellvertreter.

V. Die Protokollar-Einvernahme hat ſich nicht auf das einfache Niederſchreiben der Parthei-Angaben zu beſchränken, vielmehr iſt das treffende Individuum über Sachenlage, Urſache und Zweck ſeines Erſcheinens auf das Genaueſte zu befragen, zur Vorlage ſeiner etwaigen Papiere einzuladen und zu den nöthig ſcheinenden Erläuterungen aufzufordern.

VI. Das Protokoll iſt dergeſtalt zu behandeln, daß daſſelbe

1) mit gedrängter Kürze auch die erforderliche Vollſtändigkeit vereinige,
2) nur das zur Sache gehörige,
3) aber dieſes auch vollſtändig und mit gehöriger Bezugnahme auf die beſtehenden Verwaltungs-Geſetze und Verordnungen darlege, und
4) mit einem ganz beſtimmten, geſchäftsmäßig präziſirten Petito ſchließe.

Wurde dieſelbe Angelegenheit bei der Regierung ſchon früher angebracht, oder liegen ſonſt Priora über

den in Anregung gekommenen Gegenſtand vor, ſo ſind ſie aus der einſchlägigen Regiſtratur zu erholen, und in dem Protokolle iſt darauf Bezug zu nehmen.

VII. Von der protokollariſchen Aufnahme ſind ausgeſchloſſen:

1) alle Rekurſe in Gegenſtänden, bei welchen ein Inſtanzenzug vorgeſchrieben iſt.

2) Andere Anbringen, die ihrer Natur nach ſich zur Cognition der einſchlägigen Unterbehörden eignen, und worüber Letztere von der Parthei noch nicht angegangen worden iſt.

3) Rekurſe oder einfache Beſchwerden in reinen Juſtizgegenſtänden.

4) Solche Anbringen, welche von einer der beiden Regierungskammern bereits definitiv beſchieden ſind, es ſey denn, daß neue in den Vorakten noch nicht gewürdigte Verhältniſſe von Erheblichkeit vorgebracht werden; endlich

5) ganz geringfügige Sachen, die durch einfache mündliche Beſcheidung oder Belehrung ihre Erledigung finden können.

VIII. Das vorſchriftsmäßig abgefaßte Protokoll wird der Parthei im Beiſeyn des Präſidial-Sekretairs Maltz deutlich vorgeleſen, von derſelben, ſo wie von dem Protokolliſten unterzeichnet und ſodann zu dem Journal der betreffenden Kammer abgegeben.

IX. Diejenigen Partheien, deren vorgebrachte Angelegenheiten nicht zur protokollariſchen Aufzeichnung geeignet ſind, erhalten einen ſchriftlichen Vorweis, z. B.:

„der N. N. von N. wird mit ſeinem hierorts mündlich angebrachten Rekurſe in Sachen N. N. an das K.
„Landgericht N. (Magiſtrat N.) verwieſen, welches in dieſer Sache geſetzlicher Ordnung nach weiters zu
„verfahren hat“

oder

„der N. N. von N. deſſen Anbringen im Betreff N. ſich vorerſt noch nicht zur Regierung des Obermain-
„kreiſes, K. d. J. (K. d. F.) eignet, wird damit an das Landgericht N. (Rentamt, Forſtamt N.)
„gewieſen“

oder

„der N. u. ſ. w. wird mit ſeinem, eine reine Juſtizſache betreffenden Anbringen in Sache N. u. ſ. w. an
„die betreffende Juſtizſtelle gewieſen“

Bevor den Partheien die ſo eben berührten Vorweiſe ausgeſtellt werden, ſind ſie über den Grund ihrer Zurückweiſung gehörig zu belehren, und wenn ſie ſich dabei nicht beruhigen ſollten, dem Präſidenten oder ſeinem Stellvertreter vorzuführen, dem auch die ausgefertigten Vorweiſe zur Unterſchrift vorgelegt werden müſſen.

X. Das Anmeldungs-Bureau iſt täglich Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr eröffnet.

XI. Dem Protokolliſten wird zur ſtrengen Pflicht gemacht, nicht nur pünktlich in den vorgeſchriebenen Stunden anweſend zu ſeyn, ſondern auch den ſich meldenden Partheien mit der größten Höflichkeit und zuvorkommender Bereitwilligkeit zu begegnen.

Der Vollzug gegenwärtiger Anordnung hat alsbald ins Leben zu treten.

Bayreuth, den 17. Januar 1837.

Der Königliche General-Commiſſair und Regierungs-Präſident,
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden.

(Die Vollziehung des Abſchnitts XV. der allerhöchſten Verordnung vom 29. December 1836, in Abſicht auf die Errichtung eines Anmeldungs-Bureau's bei der K. Regierung des Obermainkreiſes betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Präſidial-Verfügung vom 17ten d. M., bezeichneten Betreffs, wird den Diſtrikts-Polizei-Behörden des Obermainkreiſes folgendes zur Nachachtung eröffnet:

Zu Ziff. VII. Nro. 1.

Nach ausdrücklicher Vorſchrift des Abſch. XI. der allerhöchſten Verordnung vom 29. Dezember 1836 (Geſchäfts-Vereinfachung bei der innern Verwaltung betr.) müſſen ſchriftliche Recurſe jeder Art bei der einſchlägigen erſten Inſtanz eingereicht werden, woraus folgt, daß auch die mündlichen Berufungen gegen die Beſchlüſſe der Diſtrikts-Polizeibehörden nur bei dieſen und nicht bei der unterzeichneten Stelle zu Protokoll genommen werden dürfen. Um nun fruchtloſen Reiſen der Partheien in die Kreishauptſtadt möglichſt zu begegnen, wird die ſchon unterm 30. October 1833 (Beilage zu Nro. 132 des Kr.-Int.-Bl.) rückſichtlich der Beſtrafung der Polizei-Uebertretungen erlaſſene Vorſchrift, nach welcher

„den Denunciaten bei der Publikation des polizeilichen Beſchluſſes zu Protokoll eröffnet werden ſoll,
„daß eine Berufung dagegen nur bei der erſten Inſtanz angebracht werden könne,"

wiederholt, und zugleich auf alle Gegenſtände, wo die Diſtrikts-Polizeibehörden die erſte Inſtanz bilden, ausgedehnt.

Zu Ziff. VII. Nro. 2.

Die Umgehung der zunächſt vorgeſetzten Behörde auf Seite der Partheien läuft der Geſchäftsordnung zuwider und bildet eine reichhaltige Quelle nutzloſer Vielſchreiberei. Dieſes Uebel hat aber nicht immer ſeinen Urſprung in der Willkühr oder böswilligen Abſicht einzelner Amtsangehörigen, ſondern wird vielfältig durch die herrſchend gewordene Meinung erzeugt und befördert, als habe ſich die Unterbehörde mit Gegenſtänden, deren Beſcheidung einem höhern Reſſort vorbehalten iſt, gar nicht zu befaſſen. Einer ſolchen Anſicht liegt jedoch irrthümliche Verwechslung des Reſſort-Verhältniſſes mit dem Competenz-Verhältniſſe zu Grunde; auch bleibt dabei gänzlich unerwogen, daß — einzelne ſeltene Fälle ausgenommen — Angelegenheiten der bezeichneten Art, wenn ſie auch bei der Kreisſtelle unmittelbar angebracht werden, doch der einſchlägigen Unterbehörde um aufklärenden Bericht zugeſchloſſen werden müſſen, und daß es weit einfacher, geſchäftsförderlicher und dem Intereſſe der K. Unterthanen zuſagender ſey, wenn ſie ſchon gehörig vorbereitet und zur Beſchlußfaſſung vollkommen bereift an die K. Kreisregierung gelangen.

Die unterzeichnete Stelle hält es daher für ihre Pflicht, im Sinne des Abſchnitts XX. der allerhöchſten Verordnung vom 29. December v. Jrs. folgendes anzuordnen:

a) Die den Diſtrikts-Polizeibehörden nach Ziffer VII. Nr. 2 der angezogenen Präſidial-Verfügung zugewieſenen Partheien ſind ohne Aufenthalt mit ihren Anbringen zu Protokoll zu vernehmen und motivirt zu beſcheiden.

Wollen ſich dieſelben hiebei nicht beruhigen, ſo ſteht ihnen frei, ihre mündliche Beſchwerde entweder perſönlich bei der Regierung anzubringen, oder bei der Diſtrikts-Polizeibehörde zu Protokoll zu geben.

In dem erſten Fall iſt den Reklamanten ein ſchriftlicher Nachweis der geſchehenen Beſcheidung, oder auf Verlangen eine Abſchrift des den Beſcheid enthaltenden Protokolls zuzuſtellen; in dem zweiten Fall wird das letztere mit der betreffenden Verhandlung an die Regierung zur weiteren Beſchlußfaſſung eingeſendet.

b) Ganz auf gleiche Weiſe ſind diejenigen Anbringen zu behandeln, welche Amtsangehörige aus freiem Antriebe bei der ihnen unmittelbar vorgeſetzten Behörde zu Protokoll zu geben wünſchen.

c) Betreffen dieſe Anbringen ſolche Gegenſtände, worüber die Beſchlußfaſſung außer der Competenz der Diſtrikts-Polizeibehörden liegt; ſo ſind auch dieſe motivirt zu Protokoll aufzunehmen, erforderlichen Falles die zur vollſtändigen Bereifung der Sache nöthigen Verhandlungen alsbald zu pflegen und die erwachſenen Aktenſtücke der unterzeichneten Stelle mit gutachtlichem Bericht vorzulegen.

Dieſer abgekürzte Geſchäftsgang, welcher von mehreren Diſtrikts-Polizeibehörden ſchon bisher mit entſprechendem Erfolge eingehalten worden iſt, wird bei ſeiner Generaliſirung die einfachen Berichtsabforderungen (deren Zahl im vergangenen Verwaltungsjahre ſich auf 2668 belief) in Bälde auf ſolche nicht häufigen Fälle reduciren, wo die Betheiligten den koſtſpieligern Weg der ſchriftlichen Vertretung vorziehen zu müſſen glauben. — Die Diſtrikts-Polizeibehörden erſcheinen erſt dadurch als eigentliches Mittel-Organ zwiſchen der ihnen vorgeſetzten Stelle und dem mit ſeinem Vertrauen zunächſt an ſie gewieſenen Unterthan und von letztern werden alle jene Nachtheile abgewendet, die mit Zeitverſäumniß und koſtſpieligen Reiſen in die Kreishauptſtadt verbunden ſind. Aber auch noch ein anderer nicht min-

der in Anſchlag zu bringender Vortheil wird durch die vorgeſchriebene naturgemäße Verfahrungsweiſe erzielt, der nemlich, daß es den muthwilligen Quärulanten nicht leicht mehr gelingen kann, die Kreis-Regierung mit falſchen Vorſpiegelungen zu täuſchen und Befehle zu erſchleichen, welche die Diſtrikts-Polizeibehörden wenigſtens bis zum Erlaß einer definitiven Entſchließung in dem unaufhaltſamen Vollzuge ihrer pflichtmäßigen Anordnungen ſtören.

Die unterzeichnete Stelle darf daher erwarten, daß ſich die Behörden der innern Verwaltung beeifern werden, gegenwärtiger Anordnung pünktliche Folge zu leiſten, und derſelben eine möglichſt ausgedehnte Anwendung zu ſichern.

Bayreuth, den 19. Januar 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An die Magiſtrate erſter Claſſe und ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden des Obermainkreiſes.
(Den Bier-Satz für das Sud-Jahr 18$\frac{36}{37}$ betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Grund der in den Monaten Oktober und November v. Js. erhobenen Durchſchnitts-Preiße der Gerſte und des Hopfens wird der definitive Satz des Winter- und Sommer-Biers für das laufende Sud-Jahr 18$\frac{36}{37}$, wie folgt, feſtgeſetzt.

Die Bayeriſche Schenk-Maas koſtet:

A.

Ohne Einrechnung des in mehreren Gemeinden beſtehenden Lokal-Malz-Aufſchlages.

1) in dem Bier-Diſtrikte Bamberg, beſtehend aus der Stadt Bamberg, dann den Landgerichten Bamberg I. und II., Burgebrach, Forchheim, Höchſtadt und Seßlitz:
Winter-Bier 3 kr. 3 pf.,
Sommer-Bier 4 kr. — pf.

2) im Bier-Diſtrikte Hof, welcher ſich über die Stadt und das Landgericht Hof, dann über die Landgerichte Münchberg, Naila und Rehau erſtreckt:
Winter-Bier 3 kr. 2 pf.,
Sommer-Bier 4 kr. — pf.

3) im Diſtrikte Wunſiedel, umfaſſend die Landgerichte Kirchenlamiz, Selb und Wunſiedel:
Winter-Bier 3 kr. 2 pf.,
Sommer-Bier 4 kr. — pf.

4) im Diſtrikte Lichtenfels, welcher die Landgerichte Lichtenfels, Kronach, Seßlach, Teuſchnitz und Weißmain, dann die Herrſchafts-Gerichte Banz, Tambach und Mitwitz in ſich faßt:
Winter-Bier 3 kr. 2 pf.,
Sommer-Bier 4 kr. — pf.

5) im Diſtrikte Lauenſtein, beſtehend aus dem Landgerichte Lauenſtein:
Winter-Bier 3 kr. 3 pf.,
Sommer-Bier 4 kr. 1 pf.

6) im Diſtrikte Ebermannſtadt, wozu die Landgerichte Ebermannſtadt, Gräfenberg, Hollfeld und Pottenſtein gehören:
Winter-Bier 3 kr. 2 pf.,
Sommer-Bier 4 kr. — pf.

7) im Diſtrikte Neuſtadt a. WN., beſtehend aus den Landgerichten Eſchenbach, Kemnath, Tirſchenreuth und Waldſaſſen:

Winter-Bier 3 kr. 2 pf.,
Sommer-Bier 4 kr. — pf.

8) im Diſtrikte Bayreuth, mit Ausnahme der Stadt Bayreuth, und ſomit in den dazu gehörigen Landgerichten Bayreuth, Culmbach, Gefrees, Pegnitz, Stadtſteinach und Weidenberg, dann in den Herrſchaftsgerichten Guttenberg und Thurnau:

Winter-Bier 3 kr. 2 pf.,
Sommer-Bier 4 kr. — pf.

B.

Mit Einrechnung des Lokal-Malz-Aufſchlages.

in der Stadt Bayreuth:

Winter-Bier 3 kr. 3 pf.,
Sommer-Bier 4 kr. 1 pf.

Die Polizei-Behörden haben vorſtehende Preiße unverzüglich zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und ſich im Uebrigen nach folgenden Anordnungen zu achten:

1) Bei jenen Gemeinden, welchen die Erhebung eines Lokal-Aufſchlages zu gemeindlichen Zwecken in dem gewöhnlichen Maaße zu 1 fl. 15 kr. oder 1 fl. 30 kr. por Schäffel bewilligt iſt, ſind die oben sub A bemerkten Ganter-Preiße um einen Pfennig zu erhöhen. Die treffenden Gemeinden ſind hievon ausdrücklich in Kenntniß zu ſetzen.

2) Die Taxe des Sommerbiers tritt von dem Zeitpunkte an in Wirkſamkeit, wo das Winterbier gänzlich ausgeſchenkt iſt und das Lagerbier an die Reihe kommt.

Die Polizeibehörden haben daher ſorgfältig darüber zu wachen, daß nicht Winterbier um die Sommer-Taxe geſchenkt werde.

3) Bezüglich der Wachſamkeit gegen das Ausſchenken gehaltloſen, trüben und übelſchmeckenden Bieres, ſo wie in Abſicht auf die Controlle des Brau-Perſonales werden die obengenannten Behörden auf das Ausſchreiben vom 31. December 1834 (Kreis-Intelligenzblatt 1835, Stück 3) hingewieſen, und die hierin, ſo wie die in dem Generale vom 13. Januar v. Irs. (Kreis-Intelligenzblatt 1836, Nr. 6) gemachten Anordnungen wiederholt zur Befolgung empfohlen.

4) Den Bräuern und Wirthen bleibt übrigens unbenommen, ihr Bier auch unter dem feſtgeſetzten Preiße zu verleitgeben, ſo ferne die im Tit. II. Art. 4 der Verordnung vom 25. April 1811 bedingte Vorausſetzung erfüllt wird. Die Behörden haben ſich jedoch deßfalls ſtrenge nach dem Ausſchreiben vom 15. Juni 1826 (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 75) und den lithographirten Generalien vom 6. October 1826 und 26. März 1830 zu achten. Bayreuth, den 18. Januar 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malz.

Im Wege richterlicher Hülfe wird das halbe Wohnhaus des Metzgermeiſters Conrad Bär zu Miſtelgau, Beſitz-Nr. 86, mit ½ Stadel, Gemüßgärtchen, Hofraith und Antheil am Bronnen, zuſammen auf 290 fl. geſchätzt, dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt und hiezu auf den

15. Februar Vormittags 9 Uhr

im Landgerichts-Lokale Termin anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Bayreuth, den 11. Januar 1837.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Zur anderweiten öffentlichen Verpachtung der Pflaſterzoll-Einnahme am Culmbacher Thor, vom 1. April dieſes Jahrs an, auf 6 Jahre, iſt Termin auf

Mittwoch den 1. Februar Vormittags 11 Uhr

anberaumt, wozu zahlungsfähige Pachtliebhaber hiermit eingeladen werden. Bayreuth, am 19. Januar 1837.

Die Stadtkämmerei.

Neuper.

Zu den Einlagen der Erſparniſſe in die hieſige ſtädt'ſche Sparkaſſe auf das Ziel Lichtmeß 1837 ſind

der 30. und 31. Januar, dann der 1., 6., 7. und 8. Februar d. J.

beſtimmt, an welchen Tagen die Gelder Nachmittags von 2 bis 4 Uhr angenommen werden.

Bayreuth, den 20. Januar 1837.

Die Sparkaſſe-Verwaltung.

In der Bäcker Depſer'ſchen Waldung, das untere Höllholz genannt, bei Neudroßenfeld ſollen am

31ſten d. Mts. Nachmittags 1 Uhr

ungefähr 30 Stück Bauholz und einige geringe Blöcher-Stämme an den Meiſtbietenden verkauft werden. Dieſes wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Bayreuth, den 17. Januar 1837.

Freiherrlich von Reitzenſteiniſches Patrimonialgericht Neudroßenfeld.

Werner.

Vom Königlichen Landgerichte Hof wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Lokations- und Prioritäts-Erkenntniß in der Kaufmann Carl Chriſtian Scharff'ſchen Conkursſache von hier unterm heutigen erlaſſen und ad valvas judicii publicas affigirt worden iſt. Hof, am 19. November 1836.

Königliches Landgericht.

Rücker.

In der Nachlaßſache der am 8. November v. J. zu Schauenſtein verſtorbenen Kaplans-Wittwe Dorothea Chriſtianna Pöhner, geborne Wild von dort, werden Behufs der Erbregulirung, am

27. dieſes Mts. Vormittags 10 Uhr,

und falls man dieſen Tag nicht zu Ende kommen ſollte, den nachfolgenden Tag darauf, mehrere Effekten als: Silber, Kupfer, Zinn, Betten und andere Hausgeräthſchaften öffentlich meiſtbiethend verkauft, wozu man zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiemit unter dem Anhange einladet, daß der Verſtrich im Sterbehauße zu Schauenſtein ſtattfindet. Zugleich werden alle diejenigen, welche aus was für immer einem Grund Anſpruch an die Nachlaßmaſſe zu haben vermeinen, aufgefordert, ſolche am

6. Februar c. Vormittags 10 Uhr,

als an dem hiezu anberaumten Liquidationstermin vor dem dieſſeitigen Deputirten, Landgerichts Funktionär v. Ammon unter Vorlage der Beweismittel anzumelden, widrigenfalls bei der weiteren Behandlung der gegenſtändigen Verlaſſenſchaftsſache auf ſie keine Rückſicht genommen werden wird. Naila, den 14. Januar 1837.

Königliches Landgericht.

Biſani.

Das zur Nachlaſſenſchaft der Margaretha Kunigunda Richter zu Kleinſchwarzenbach gehörige Wohnhaus ſoll mit Zuſtimmung des Vormunds der Richter'ſchen Kinder dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt werden. Strichtermin ſtehet hiezu auf den

4. Februar 1837 Vormittags 10 Uhr

an; zahlungsfähige Kaufsliebhaber können ſich bei dem K. Landgerichte einfinden, ihre Aufgebote zu Protokoll geben und haben ſodann wegen des Hinſchlags das Weitere zu gewärtigen. Münchberg, den 21. December 1836.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Wegen einer ausgeklagten Forderung wird das dem Johann Schirmer von Reuth zugehörige Grundſtück, der Schaafhof-Acker, dem öffentlichen Verkauf unterſtellt und Bietungstermin auf den

13. Februar c.

anberaumt. Beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben ſich an dem beſtimmten Tage bei der Gerichtsſtelle einzufinden. Lichtenfels, am 24. December 1836.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Andreas Berner und deſſen Verlobte Catharina Heinlein zu Köttweinsdorf durch Ehevertrag vom heutigen die hier geltende Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen haben. Hollfeld, am 17. Januar 1837.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Das unterfertigte Rentamt verkauft aus der heurigen Natural-Eindienung am

Mittwoch den 1. Februar lauf. Js.

circa 70 Schäffel Gerſte nebſt einigen kleinen Quantitäten Erbſen und Hanfkörner, wozu Strichsluſtige anmit eingeladen werden.

Waiſchenfeld, am 20. Januar 1837.

Königliches Rentamt.

Appel.

Bekanntmachung.

Die für das Jahr 18$\frac{35}{36}$ wegen Mißwachſes und Brandſchadens von Königlicher Regierung genehmigten Steuer- und Gefäll-Nachläſſe im hieſigen Amtsbezirke werden hiermit vorſchriftsmäßig bekannt gemacht.

Summariſche Zuſammenſtellung über die Steuer- und Gefäll-Nachläſſe bei dem Königlichen Rentamte Hof pro 18$\frac{35}{36}$.

Fortl. Nummer.	Namen der Nachlaß genießenden Gemeinden.	Betrag des ganzjährigen Nachlaſſes an																										
		Grund-Steuer.		grund- und zehentherrlichen Gefällen.																								
				in Geld.		in Naturalien.																						
						Waiz.				Korn.				Gerſte.				Haber.				Erbſen.				langes Stroh.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	S.	M.	V.	S.	S.	M.	V.	S.	S.	M.	V.	S.	S.	M.	V.	S.	S.	M.	V.	S.	Sch.	Bd.
1	Draiſendorf ...	30	23	3	45¼	—	1	—	—	12	5	3	1	8	3	2	3	2	—	2	2	—	—	3	2	—	—
2	Haidt	8	37⅗	—	36¾	—	2	1	1	3	—	—	2	2	4	1	2	1	5	—	2	—	2	1	1	—	—
3	Jodiz	3	26⅛	—	—	—	—	1	3	3	5	3	1	2	5	2	—	1	2	—	3	—	—	1	3	—	—
4	Kautendorf	22	34⅕	—	—	—	—	—	—	7	1	3	2	6	1	3	1	5	1	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Ködiz	35	42¾	6	36	—	—	—	2	12	5	—	2	10	3	—	3	14	—	3	3	—	—	1	—	-	—
6	Leimiz	72	59⅗	18	25¾	2	5	2	1	28	2	—	3	22	2	—	—	19	—	2	—	2	4	1	3	—	40
7	Martinsreuth, Parzelle Eppenreuth	5	29½	1	7½	—	1	—	2	2	2	—	1	2	2	—	1	2	2	—	1	—	1	—	2	—	—
8	Moſchendorf, Parzellen Stumpfenhof u. Pfarrhof ...	7	46⅝	10	17⅜	—	—	—	—	4	5	1	2	4	5	2	1	4	2	2	3	-	—	—	—	—	—
9	Stobersreuth ...	59	17½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Tauperliz ...	16	23⅕	16	5⅕	—	—	—	2	8	4	2	1	7	5	3	—	1	4	—	2	—	—	—	2	—	—
11	Unterkoßau ...	5	52½	—	43	—	—	1	2	2	4	1	2	2	4	1	2	2	4	1	2	—	—	1	2	—	—
12	Vierſchau, Parzelle Weinzliz ..	18	1	3	7½	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	3	—	1	1	3	1	—	—	—	—	—	—
13	Wölbattendorf ..	32	5½	1	52⅓	—	1	—	2	7	1	—	3	7	—	3	3	10	5	1	1	—	—	—	—	—	—
14	Wurliz	2	7½	1	29½	—	—	—	3	1	3	1	2	—	4	2	3	1	4	—	2	—	—	—	—	—	—
15	Zedwiz	15	13⅛	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	Fattigau, Parzelle Herrnlohe ..	4	51½	15	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	338	52	79	28	4	—	1	2	95	5	3	2	80	5	2	3	68	4	3	2	3	3	3	3	—	40

Hof, am 11. Januar 1837.

Königliches Rentamt.

Brater.

Der Bauer Adam Hörner zu Limmersdorf hat ſich geſtern freiwillig unter Curatel begeben. Indem man dieſes hiemit bekannt macht, bemerkt man, daß derſelbe ohne Genehmigung ſeiner beiden Curatoren, des Gemeinde-Vorſtehers Wolfgang Friedmann von Limmersdorf und des Gemeinde-Bevollmächtigten Friedrich Bergmann von da, keine Rechtsgeſchäfte gültig eingehen kann.

Thurnau, am 11. Januar 1837.

Gräflich Giechiſches Herrſchaftsgericht.

v. Prieſer.

Es wird hierdurch der geſetzlichen Vorſchrift gemäß, bekannt gemacht, daß der Söldengutsbeſitzer Johann Böhm allhier und deſſen Ehefrau Dorothea Chriſtiana, geborne Ernſt, die zeither unter ihnen beſtandene eheliche Gütergemeinſchaft für die Zukunft aufgehoben haben. Rothenbürg, den 16. Januar 1837.

Das Freiherrlich von Dobeneckiſche Patrimonialgericht Rothenbürg.

Otto.

Geſetzlichen Beſtimmungen zu Folge wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß die hieſige Commun- und Stiftungs-, dann Armen-Rechnungen pro 18$\frac{35}{36}$ mit folgenden Beträgen abſchließen.

	die Commun-Rechnung.		die Spendſtiftungs-Rechnung.		die Unterrichts-ſtiftungs-Rechnung.		die Armen-Rechnung.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Einnahmen	1786	22$\frac{1}{4}$	344	55$\frac{1}{2}$	483	18	246	45$\frac{1}{4}$
Ausgaben	1277	41$\frac{1}{2}$	52	12	476	33	226	2$\frac{1}{4}$
Aktiv-Caſſe-Beſtand	508	41$\frac{1}{4}$	292	43$\frac{1}{2}$	6	45$\frac{5}{8}$	20	43$\frac{1}{4}$

Schauenſtein, am 18. Januar 1837.

Der Magiſtrat allda.

Schmidt.

Nicht Amtliche Artikel.

Bei Fleiſchmann in München iſt erſchienen und durch die Buchnerſche Buchhandlung in Bayreuth zu erhalten:

Sammlung aller königl. bayeriſchen Verordnungen in Unterrichts- und Bildungsſachen in alphabet. Ordnung, herausg. von G. Döllinger. gr. 8. 2 fl.

— — aller königl. bayeriſchen Verordnungen über Religions- und Kirchenweſen in alphabet. Ordnung, herausgeg. von G Döllinger. gr. 8. 2 fl.

Dieſe bequeme Sammlung wird allen willkommen ſeyn, denen ihre Amtsgeſchäfte die Kenntniß obiger Verordnungen nothwendig machen.

Die Medicamente:

Augenwäſſer von Dr. Hette à 1 fl.,
„ balſam von demſelben à 1 fl.,
Zahnliquor à 36 kr.,
„ kitte à 48 kr.,
„ emulſion à 36 kr.,
„ Seife à 36 kr.,
„ Pulver à 24 kr.,
} von Dr. Ringelmann, Kgl. Bayer. Leibzahnarzt und Profeſſor.
Lebenseſſenz von Held à 1 fl. 48 kr.
Haaröhl von Maier à 2 fl. 20 kr.,
Haar-Balſam von Kreller à 54 kr.,
Gichtbalſam von Seewald à 40 kr.,
Gichtpapier von Sterry à 24 kr.,

ſind ächt zu haben bei

J. Schweiger et Comp.

Fleißige Spulerinnen werden geſucht von dem Webermeiſter Joh. Daniel Engelbrecht, in der Schrellengaſſe.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 19. Januar 1837.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. prpt.	101$\frac{5}{8}$	
ditto ditto „ „ 2 mt.		
ditto à 3$\frac{1}{2}$ % prompt .	100$\frac{1}{4}$	
ditto ditto 2 Monat .		
Promeſſen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .		
Bank-Actien, nach Erſcheinen .		530

Königlich Bayeriſches

Intelli-genzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 11. Bayreuth, Donnerſtag am 26. Januar 1837.

Amtliche Artikel.

Monatliche Ueberſicht

der

Preiſe der vorzüglichſten Lebens-Bedürfniſſe in den größern Städten des Obermainkreiſes, für den Monat December 1836.

Namen der Städte.	Fleiſch.				Mehl.				Brod.				Bier.				Bemerkungen
	Rindfleiſch 1 Pfund.		Kalbfleiſch 1 Pfund.		Waizenmehl $\frac{1}{32}$ Metzen.		Roggenmehl $\frac{1}{32}$ Metzen.		Waizen-Brod 1 Pfund.		Roggen-Brod 1 Pfund.		Winter-Bier 1 Maas.		Sommer-Bier 1 Maas.		
	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	
Bayreuth.	8	2	7	—	3	—	—	—	4	3	2	—	3	3	—	—	
Bamberg.	8	2	8	1	3	2	1	3	4	3	2	—	4	1	—	—	
Hof.	8	2	7	—	freie Concurrenz.				5	—	2	1	3	3	—	—	

Bayreuth, den 18. Januar 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malz-

Monatliche Ueberſicht
der
Getreide-Preiſe in den größern Städten des Obermainkreiſes, für den Monat December 1836.

Namen der Städte.	Getreide-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerſte.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.		
	Täge.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	3. Dec.	196	196	—	10	48	166	164	2	8	18	525	522	3	7	30	55	55	—	4	26	
	10. "	113	104	9	11	18	100	100	—	8	12	249	249	—	7	49	66	66	—	5	3	
	17. "	162	142	20	10	52	110	110	—	8	3	240	240	—	7	28	40	40	—	4	33	
	24. "	130	130	—	11	6	54	54	—	8	7½	77	77	—	7	33	40	40	—	4	49	
	31. "	111	111	—	10	54	50	50	—	8	6	47	47	-	8	51	26	26	—	4	48	
Bamberg.	3. Dec.	276	177	99	10	38	313	265	48	7	30	850	526	324	7	—	174	164	10	3	30	
	7. "	285	166	119	10	48	227	177	50	7	30	793	193	000	7	—	131	126	5	3	28	
	10. "	266	197	69	10	45	129	105	24	7	24	1047	627	420	7	15	70	64	6	3	30	
	14. "	223	144	79	10	14	166	144	22	7	20	914	614	300	6	52	105	99	6	3	41	
	17. "	214	85	129	10	34	101	61	40	7	13	644	204	440	7	—	104	102	2	3	30	
	21. "	389	240	149	10	36	106	60	50	7	18	751	334	417	6	55	95	83	12	3	50	
	24. "	279	150	120	10	42	96	48	48	7	20	616	456	160	7	7	137	137	—	3	40	
	28. "	216	117	99	10	42	79	55	24	7	24	205	94	111	7	6	48	46½	1½	3	36	
	31. "	239	170	69	10	45	64	41	23	7	20	233	160	67	7	6	155	141	14	3	42	
Hof.	1. Dec.	126	126	—	13	57	235	235	—	9	54	209	209	--	9	21	223	223	—	4	27	
	8. "	238	238	--	13	3	247	247	—	9	33	228	228	—	9	—	235	235	—	4	15	
	15. "	249	249	—	13	45	257	257	—	9	12	235	235	—	8	39	251	251	—	4	12	
	22. "	262	262	—	13	42	267	267	—	10	6	248	248	—	9	—	265	265	—	4	15	
	29. "	204	204	—	13	39	226	226	—	9	18	217	217	—	9	21	223	223	—	4	42	

Bayreuth, den 18. Januar 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malz.

Bekanntmachung.
(Die Wiederbeſetzung der erledigten Pfarrei Stegaurach betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die katholiſche Pfarrei Stegaurach, im Landgerichte Bamberg II., und Dekanatsbezirke Burgebrach, der Erz-

diözeſe Bamberg, iſt durch die Penſionirung des bisherigen Pfarrers, Prieſters Auguſtin Oertlein, in Erledigung gekommen.

Dieſelbe zählt in 12 Ortſchaften und Einzeln, worunter ſich auch eine Filial-Kirche in Mühlendorf befindet, 1761 Parochianen, mit der Entfernung von ¼ bis zu einer Stunde vom Pfarrſitze, wird von dem zeitlichen Pfarrer allein paſtorirt und hat 4 Schulen zu reſpiziren. Wenn gleich die reinen Erträgniſſe dieſer landesfürſtlichen Patronats-Pfarrei nur auf 550 fl. 24⅞ kr., ſomit unter der Congrua fatirt ſind, ſo wird doch wegen ihrer Lage in der Nähe von Bamberg, welche vielleicht manchem bereits angeſtellten Pfarrer ihre Verleihung wünſchenswerth machen könnte, der Weg freier Bewerbung hiefür eröffnet und zur Einreichung der mit den erforderlichen Zeugniſſen verſehenen Geſuche ein Termin von 14 Tagen feſtgeſetzt.

Bayreuth, am 19. Januar 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die 109te Verlooſung der ältern Oeſterreichiſchen Staats-Schuld betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Von der K. Geſandtſchaft in Wien iſt das untenſtehende Verzeichniß der einzelnen Obligations-Nummern der 143ſten Serie, welche in der am 1. December 1836 vorgenommenen 109ten Verlooſung der älteren Oeſterreichiſchen Staatsſchuld gezogen wurde, zur Vorlage gebracht worden. Hievon werden Nr. 52,536 mit einem Viertel der Capitals-Summe, dann Nr. 53,225 bis 54,504 incl. mit den vollen Capitals-Beträgen gegen neue mit 4 vom Hundert in Convenzions-Münze verzinsliche Staatsſchuld-Verſchreibungen umgewechſelt werden. Indem dieß zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, macht man insbeſondere die betheiligten Commun- und Stiftungs-Verwaltungen zur Wahrung ihrer allenfallſigen Intereſſen hierauf aufmerkſam.

Bayreuth, am 20. Januar 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

* * *

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 143ſten Serie, welche in der am 1. December 1836 vorgenommenen einhundert und neunten (vierzehnten Ergänzungs-) Verlooſung der älteren Staatsſchuld gezogen wurde.

Banco-Obligationen à 4 Percent.

Nummer 52,536, mit einem Viertel der Capitals-Summe.

Nummern.

53,225	53,248	53,270	53,337	53,341	53,366	53,372	53,376	53,380	53,384	53,391	53,409	53,432
53,228	53,252	53,328	53,338	53,342	53,369	53,373	53,377	53,381	53,385	53,406	53,411	53,433
53,229	53,266	53,329	53,339	53,355	53,370	53,374	53,378	53,382	53,386	53,407	53,430	53,434
53,230	53,267	53,331	53,340	53,356	53,371	53,375	53,379	53,383	53,387	53,408	53,431	53,435

Banco-Obligationen à 4 Percent.

Nummer 52,536, mit einem Viertel der Capitals-Summe.

N u m m e r n.

53,436	53,538	53,685	53,810	53,921	53,964	54,015	54,093	54,124	54,143	54,188	54,337	54,438
53,437	53,573	53,686	53,812	53,922	53,965	54,016	54,094	54,125	54,144	54,190	54,338	54,443
53,438	53,590	53,687	53,836	53,931	53,966	54,017	54,097	54,126	54,145	54,191	54,339	54,455
53,439	53,591	53,688	53,853	53,932	53,969	54,020	54,098	54,127	54,146	54,192	54,340	54,461
53,440	53,629	53,689	53,860	53,936	53,979	54,021	54,100	54,128	54,147	54,205	54,341	54,465
53,441	53,646	53,690	53,861	53,937	53,987	54,023	54,110	54,129	54,148	54,252	54,347	54,468
53,442	53,651	53,691	53,872	53,938	53,988	54,045	54,111	54,130	54,149	54,253	54,349	54,470
53,455	53,652	53,692	53,873	53,939	53,989	54,054	54,112	54,131	54,150	54,254	54,354	54,471
53,456	53,653	53,693	53,890	53,946	53,990	54,061	54,113	54,132	54,151	54,263	54,356	54,473
53,475	53,654	53,694	53,907	53,947	53,991	54,062	54,114	54,133	54,152	54,264	54,357	54,475
53,477	53,655	53,695	53,912	53,948	53,993	54,063	54,115	54,134	54,153	54,265	54,362	54,476
53,478	53,656	53,698	53,913	53,949	53,994	54,064	54,116	54,135	54,154	54,266	54,363	54,477
53,481	53,657	53,726	53,914	53,951	53,996	54,086	54,117	54,136	54,155	54,267	54,365	54,478
53,524	53,658	53,729	53,915	53,953	53,997	54,087	54,118	54,137	54,156	54,268	54,388	54,480
53,525	53,670	53,735	53,916	53,955	54,001	54,088	54,119	54,138	54,157	54,269	54,394	54,493
53,527	53,679	53,751	53,917	53,956	54,004	54,089	54,120	54,139	54,168	54,275	54,395	54,498
53,531	53,680	53,756	53,918	53,957	54,005	54,090	54,121	54,140	54,169	54,301	54,397	54,499
53,533	53,681	53,768	53,919	53,958	54,006	54,091	54,122	54,141	54,175	54,302	54,398	54,503
53,534	53,682	53,782	53,920	53,959	54,014	54,092	54,123	54,142	54,177	54,323	54,399	54,504

An ſämmtliche K. Diſtrikts-Polizeibehörden des Obermainkreiſes.

(Die Aufſtellung von Agenten für die Feuer-Verſicherungs-Anſtalt der Bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank zu München betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Gemäßheit eines hohen K. Miniſterial-Reſcripts vom 15ten dieſes Monats wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß ſich die Adminiſtration der bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank zu München veranlaßt gefunden hat, dem bisherigen Agenten W. Prinzing zu Wunſiedel die Agentie für ihre Mobiliar-Feuer-Verſicherungs-Anſtalt abzunehmen, und ſelbe den bereits beſtätigten Agenten:

1) dem Bürgermeiſter v. Oerthel zu Hof, und

2) dem Spinnmaſchinen-Meiſter Chr. Heinrich Müller zu Tirſchenreuth

in der Art zu übertragen, daß dem erſteren der Bezirk des K. Landgerichts Wunſiedel, dem letzteren aber der Landgerichts-Bezirk Waldſaſſen hiezu angewieſen werde. Bayreuth, den 21. Januar 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian. Maltz.

B e k a n n t m a c h u n g.

(Die erledigte katholiſche Schulſtelle zu Zentbechhofen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch das Ableben des Schullehrers Borſt zu Zentbechhofen iſt dieſe katholiſche Schulſtelle, im Bezirke des

K. Landgerichts und der K. Diſtrikts-Schulen-Inſpektion Höchſtadt, mit welcher zugleich der Kirchners- und Organiſten-Dienſt in der Pfarrkirche Zentbechhofen verbunden iſt, in Erledigung gekommen.

Der Rein-Ertrag derſelben beläuft ſich nach der in neueſter Zeit revidirten Faſſion auf 322 fl. 27$\frac{5}{8}$ kr.

Bewerber um dieſe Stelle haben ihre mit den vorſchriftsmäßigen Zeugniſſen belegten, an die unterfertigte Königl. Stelle gerichteten Geſuche, bei dem K. Landgerichte und der K. Diſtrikts-Schulen-Inſpektion Höchſtadt innerhalb

4 Wochen

einzureichen.

Bayreuth, den 20. Januar 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An die Kirchen-Verwaltungen der katholiſchen Cultus-Stiftungen Bamberg, Bayreuth, die K. Landgerichte Burgebrach, Ebermannſtadt, Eſchenbach, Gräfenberg, Höchſtadt, Hollfeld, Cronach, Lichtenfels, Seßlach, Stadtſteinach, Teuſchnitz, Forchheim, Weismain, das Herrſchaftsgericht Banz.

(Die Verwendung der Renten-Ueberſchüſſe vermöglicher katholiſcher Cultus-Stiftungen pro 18$\frac{35}{36}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Mit Bezug auf das Ausſchreiben vom 29. Januar 1835 werden die benannten Behörden anmit erinnert, innerhalb 14 Tagen die vorgeſchriebenen Ueberſichten über die nunmehr abgeſchloſſenen Rechnungen der ſämmtlichen katholiſchen Cultus-Stiftungen pro 18$\frac{35}{36}$ einzuſenden, damit nach §. 48 der II. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde über die Verwendung ihrer Renten-Ueberſchüſſe rechtzeitig Beſtimmung getroffen werden kann.

Bayreuth, den 21. Januar 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Schulſtelle zu Tſchirn betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach Ablauf des der Wittwe des früheren Lehrers bewilligten Nachſitzes ſoll die Schulſtelle in Tſchirn, zum K. Landgericht und der K. Diſtrikts-Schulen-Inſpektion Teuſchnitz gehörig, mit einem jährlichen Reinertrage von 244 fl. 28 kr., wieder definitiv beſetzt werden.

Bewerber um dieſe Stelle haben ihre an die unterfertigte K. Regierung gerichteten, mit den vorſchriftsmäßigen Zeugniſſen belegten Geſuche binnen

4 Wochen

bei dem K. Landgerichte Teuſchnitz einzureichen.

Bayreuth, den 21. Januar 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An ſämmtliche K. Kreis- und Stadt-, dann Landgerichte des Obermainkreiſes.

(Die Verrechnung der Taxen von den für die Gutsherrn auf die Güter ihrer Grundholden ausgeſtellten Hypotheken betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Welche Entſchließung von Seite des K. Staats-Miniſteriums der Finanzen unterm 12ten dieſes im bezeichneten

Betreffe ergangen iſt, haben ſämmtliche K. Kreis- und Stadt-, dann Land-Gerichte zu ihrer Darnachachtung aus Nachſtehendem zu erſehen. Bayreuth, den 20. Januar 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Andrian.

Vetterlein. Fürlinger

Staats-Miniſterium der Finanzen.

Auf die Anfrage der Königlichen Kreis-Regierung, ob die ganze Brieftaxe bei Eintragungen von Hypotheken der Gutsherrn mit Gerichtsbarkeit auf die Güter ihrer Hinterſaſſen den Gutsherrn zu verrechnen ſeyen, ungeachtet gemäß der beſtehenden Anordnungen die vorbereitenden Handlungen von den K. Landgerichten zu pflegen und von dieſen auch die Hypothek-Briefe zu kontraſigniren ſind, wird erwiedert, daß, da die Mitwirkung der K. Gerichte bei ſolchen Hypothek-Beſtellungen nur als Controlmaßregel, mithin als reine Official-Sache erſcheint, allerdings die im § 9 des Regulativs für die Taxen und Stempel-Gebühren vom 26. April 1824 feſtgeſetzte Taxe ungetheilt dem Beſitzer des gutsherrlichen Gerichtes gebühre, welchem in dem betreffenden Falle die Führung des Hypothekenbuches zuſteht.

München, den 12. Januar 1837.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

v. Wirſchinger.

Dienſtes-Nachricht.

Seine Majeſtät der König haben unterm 20ſten d. Mts. auf die erledigte Stelle eines Rathes bei der K. Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern, den bisherigen geheimen Sekretair bei dem Königl. Staats-Miniſterium des Innern, Wilhelm Haberſtumpf, auf ſeine allerunterthänigſte Bitte, in proviſoriſcher Eigenſchaft allergnädigſt zu ernennen geruhet.

Polizeiliche Bekanntmachung.

(Die Miethſ- und Fremden-Anzeigen betreffend.)

Die richtige und zuverläſſige Führung der Einwohner-Liſten, ſo wie die Aufſicht auf ſolche Individuen, welchen der Aufenthalt in hieſiger Stadt nicht zuſteht, machen folgende polizeiliche Anordnungen nöthig:

1) Jeder Hauseigenthümer iſt verbunden, über jede geſchehene Miethsveränderung binnen 24 Stunden dem unterzeichneten Stadt-Magiſtrat Anzeige zu erſtatten, und nicht blos den neueinziehenden Miethsmann, ſondern auch den, welcher das Quartier verlaſſen hat, ausdrücklich zu benennen.

2) Die Miethsleute müſſen bei gleicher Friſt ihre Wohnungs-Veränderungen dem betreffenden Diſtrikts-Vorſteher anzeigen.

3) Die Unterlaſſung dieſer Anzeige wird das erſtemal mit 30 kr., im Wiederholungsfalle aber mit 1 fl. beahndet.

4) Die ohne vorher eingeholte Erlaubniß erfolgte Auf- und Einnahme eines nicht hieher gehörigen Individuums, männlichen oder weiblichen Geſchlechts als Miethsmann, zieht eine Geldſtrafe von Einen Thaler nach ſich.

5) Alle diejenigen Perſonen, welche keine Befugniß zum Aufenthalt in hieſiger Stadt haben und ſich ohne Ausweiß über ihre Geſchäfte oder ſonſtige Beſtimmung dahier befinden, müſſen in ihre Heimath zurückkehren und werden im Weigerungsfalle auf den Schub dahin gebracht werden.

Gegen dieſe Maaßregel ſchützt nur die Vorzeigung einer vom Stadt-Magiſtrat ausgeſtellten und noch nicht ausgelaufenen Aufenthaltskarte.

Die Diſtrikts-Vorſteher und die Magiſtrats-Diener ſind angewieſen worden, auf die pünktlichſte Befolgung dieſer Anordnung zu wachen, und jeden Uebertretungsfall bei eigener Verantwortlichkeit ſofort anzuzeigen.

Bayreuth, am 5. Januar 1837.

Der Stadt-Magiſtrat, als Polizeibehörde.

Hagen.

Richter.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit höchſten K. Miniſterial-Reſcripts vom 16. December 1836 und hohen Regierungs-Ausſchreibens

vom 29ſten v. Mts. wird den Einwohnern des hieſigen Stadtbezirks hiermit bekannt gemacht, daß, nachdem nunmehr neben der inländiſchen Immobiliar-Feuer-Verſicherungs-Anſtalt und den beiden auf das Prämien-Prinzip gegründeten inländiſchen Mobiliar-Feuer-Verſicherungs-Societäten, auch eine inländiſche Gegenſeitigkeits-Geſellſchaft für Mobiliar-Feuer-Verſicherung in das Leben getreten, und hierdurch Jedem hinreichende Gelegenheit gegeben iſt, ſich den Wiederersatz erlittener, unverſchuldeter Brandſchäden, ſowohl in Bezug auf Immobilien als Mobilien zu ſichern, Seine Königliche Majeſtät Sich allergnädigſt bewogen gefunden haben, von nun an Collekten wegen Brand-Unglückes nicht mehr zu bewilligen. Bayreuth, am 13. Januar 1837.

Der Stadt-Magiſtrat.
Hagen.

Richter.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers wird das den Webermeiſter Johann Andreas Kolbiſchen Eheleuten dahier gehörige Wohnhaus in der Spitalgaſſe, Str.-Beſ.-Nr. 182, und C.-Nr. 378, worauf lediglich die Steuer aus 2400 fl. Steuer-Capital haftet, und welches gerichtlich auf 4000 fl. geſchätzt wurde, am

1. März 1837 Vormittags 9 Uhr,

im Geſchäftszimmer Nr. 11, öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft. Hiezu ladet man Kaufsliebhaber mit dem Bemerken ein, daß die Kaufsbedingungen im Termin bekannt gemacht werden, das Schätzungsprotokoll in der Regiſtratur eingeſehen werden kann, und der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes erfolgt. Bayreuth, den 29. December 1836.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
v. Harsdorf.

Cramer.

Zur anderweiten öffentlichen Verpachtung der Pflaſterzoll-Einnahme am Culmbacher Thor, vom 1. April dieſes Jahrs an, auf 6 Jahre, iſt Termin auf

Mittwoch den 1. Februar Vormittags 11 Uhr

anberaumt, wozu zahlungsfähige Pachtliebhaber hiermit eingeladen werden. Bayreuth, am 19. Januar 1837.

Die Stadtkämmerei.
Neuper.

Publicandum.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung ſoll der den Büchſenmacher Albrechtiſchen Relikten zu St. Georgen zugehörige 180 □Ruthen Flächeninnhalt erfaſſende und mit einem Keller auf 4 Gebräu Bier verſehene Garten, welcher am 5. Januar c. auf

680 fl. rhl.

gerichtlich gewürdigt worden iſt, dem öffentlichen Verkauf unterſtellt werden. Kaufluſtige werden hiezu auf den

17. Februar c., Vormittags 9 Uhr

in Nr. 3 des unterfertigten Gerichts angeſetzten Bietungstermin mit der Bemerkung eingeladen, daß der Zuſchlag nach Maßgabe des Hypothekengeſetzes erfolgen wird und denſelben freiſteht, inzwiſchen das Taxationsprotokoll in dieſſeitiger Amtsregiſtratur einzuſehen.

Bayreuth, den 12. Januar 1837.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der K. Direktor,
v. Harsdorf.

Cramer.

Vom unterfertigten K. Landgerichte wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Müllermeiſter Johann Erhardt Frenzel von der Bremermühle bei Eingehung ſeiner Ehe mit der ledigen Bauerstochter Eliſabetha Ponßlein von Euben gemäß Vertrages vom 5ten d. Mts. die allgemeine eheliche Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen haben.

Bayreuth, den 7. Januar 1837.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das Grundvermögen des Georg Bittel von Hallſtadt dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt. Daſſelbe beſteht in folgenden Objekten:

1) ein Wohnhaus in der Bachgaſſe, Haus-Nr. 27, mit Stallung, Scheune, Holzlege, Obſtdarre, Schweinſtall und Garten, sub C.-Nr. 554, mit 600 fl. Steuerkapital belegt, K. Lehen, mit 5 vom 100 handlohnbar, mit den dazu gehörigen 2 Rappachstheilen, welche sub Beſitz-Nr. 554ᵇ mit 30 fl. Steuerkapital belegt, der Gemeinde Hallſtadt lehenbar, und dem K. Aerar zehentbar ſind;

2) dreiviertel Tagwerk Feld im Kaſerweg, Beſitz-Nr. 559, Steuerkap. 70 fl., reicht 12¼ kr. Erbzinns, 5 Prozent Handlohn, Habergült und Zehent dem K. Aerar;

3) ein Acker im Bärſtig, Beſ.-Nr. 555, Steuerkap. 15 fl., 2 kr. Erbzins, 1 Sechztl. Habergült, 5 Prozent Handlohn reichend, zehentbar dem K. Aerar;

4) ein Acker im Ehrlich, Beſ.-Nr. 555, Steuerkap. 80 fl., 6 kr. Erbzinns, 5 Prozent Handlohn, 1 V. Waizgült und den Zehent reichend;

5) ein Feld allda, Beſ.-Nr. 556, Steuerkap. 50 fl., 3¼ kr. Erbzinns, 5 Prozent Handlohn, 3 Sechztl. Waizengült und Zehent reichend;

6) ein Feld allda am Leitenbach, Beſ.-Nr. 557, Steuerkap. 15 fl., 5 Prozent Handlohn, 1 Metz 2 Sechztl. Habergült und den Zehent reichend;

7) ein Feld am Ehrlich, Beſ.-Nr. 557, Steuerkap. 20 fl., 5 Prozent Handlohn, 1 Metz 1 V. Habergült und den Zehent reichend;

8) ein Feld daſelbſt, Beſ.-Nr. 557, Steuerkap. 10 fl., 5 Prozent Handlohn und den Zehent dem K. Aerar reichend.

9) ½ Tagwerk Feld, der untere Bettelſee, Beſ.-Nr. 564, Steuerkap. 50 fl., bodenzinnſig der Gemeinde Hallſtadt;

10) der 2te Theil des mittleren Bettelſee-Damms, Beſ.-Nr. 563, Steuerkap. 35 fl., bodenzinnſig wie vor;

11) der 2te Theil am oberen Bettelſee-Damm, Beſ.-Nr. 562, Steuerkap. 35 fl., bodenzinnſig wie vor;

12) der erſte Theil des Bettelſee-Weihers, Beſ.-Nr. 565, Steuerkap. 70 fl., bodenzinnſig wie vor;

13) der 3te Theil hievon, Beſ.-Nr. 565, Steuerkap. 31 fl., bodenzinnſig wie vor;

14) der 2te Theil des hinteren Eckes daſelbſt, neu beſteuert mit 5 fl. Capital;

15) der erſte Theil des Feldes am Kämmerer Anger, Beſ.-Nr. 567, Steuerkap. 20 fl., ⅛ Sechztl. Kornbodenzinns dem K. Aerar reichend;

16) der 1ſte Theil des Wiesleins am Kämmerer Anger, Beſ.-Nr. 568, Steuerkap. 10 fl., 3 kr. Erbzinns, 5 Prozent Handlohn reichend, zehentfrei;

17) ein Feld, der Böls, Beſ.-Nr. 555, Steuerkap. 40 fl., 2 kr. Erbzinns, 5 Prozent Handlohn, 2 Vtl. 2 Sechztl. Habergült und den Zehent dem Aerar reichend;

Strichtermin iſt auf

Mittwoch den 8. Februar d. Js.

anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiemit vorgeladen werden. Bamberg, den 2. Januar 1837.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Geiger.

Einer sub 29. Auguſt 1804 gemachten Anzeige zufolge, ſoll die im Jahre 1768 geborne Eva Streber, verehelichte Teuerling zu Lisberg vor ohngefähr 50 Jahren mit ihrem Ehemanne, unter das Kaiſerliche Militär, und zwar das von Steiniſche Regiment, von dem Reichsfreiherrn von Münſter, abgegeben worden ſeyn, ohne daß ſeither von ihrem oder ihren allenfallſigen Descendenten Leben oder Aufenthalt etwas ausgemittelt werden konnte.

Auf den Antrag deren Inteſtat-Erben vom 12. October werden dieſelben aufgefordert, ſich binnen eines halben Jahres, entweder in Perſon oder durch hinlängliche Bevollmächtigte zu ſiſtiren und ihren laut letzt revidirter Curatel-Rechnung in 330 fl. 18⅞ kr. beſtehenden Erbtheil in Empfang zu nehmen, mit dem Bedeuten, daß in deren Nichterſcheinensfalle mit ihrem Vermögen von Amtswegen nach beſtehenden Geſetzen werde verfahren werden.

Bamberg, den 12. November 1836.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Ldr.

Auf Antrag des Webermeiſters Adam Kießling von Volkmannsgrün wird

1) deſſen Wohnhaus Nr. 1 im Orte Haueiſen, nebſt dazu gehöriger Scheune und dem Schorgärtlein, Beſ.-Nr. 39, auf 110 fl. gewürdiget,

2) ⅝ Tagwerk Feld, das Degelfeld genannt, auf der Haueiſen, mit ¼ Tagwerk Hut und Buſchwerk allda, auf 160 fl. gewürdiget,

dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt und Bietungstermin auf

Montag den 13. Februar c. Vormittags 9 Uhr

am Gerichtsſitze anberaumt, wo der Hinſchlag nach Maaßgabe des §. 64 des Hypothekengeſetzes erfolget. Zahlungs- und beſitzfähige Kaufsluſtige werden zu dieſem Striche hiemit vorgeladen. Naila, am 3. Januar 1837.

Königliches Landgericht.

Biſani.

Vom K. Landgerichte wird das dem Oeconom Johann Jacob Pöhlmann dahier zuſtändige Anweſen, beſtehend:

1) aus einem Wohnhauſe mit Stallung ſammt Hintergebäude, B.-Nr. 1304, enthaltend und zwar das Haus 2 Wohnſtuben, 1 gewölbte Küche; das Hintergebäude enthaltend 5 Stuben, 5 Kammern, 1 gewölbten Keller und 1 Holzlege oder Stadel, ſowie 1 Stallung auf 3 Stück Vieh,

2) aus 1⅞ Tgw. Garten nebſt Reuth, B.-Nr. 1705,

auf Antrag eines Gläubigers dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt, und Bietungstermin auf den

4. Februar l. J. Vormittags 11 Uhr

am Gerichtsſitz anberaumt, wozu beſitz und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag in Gemäßheit §. 64 des Hypothekengeſetzes erfolgt, und die nähere Beſchreibung dieſer Immobilien dann der Laſten und Abgaben in der Regiſtratur eingeſehen werden könne. Culmbach, den 3. Januar 1837.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Die ledige Kunigunda Bienlein aus Allaborf iſt ohne Hinterlaſſung von Inteſtaterben verſtorben und hat nur wenige Effekten hinterlaſſen. Wer daher an dieſen Nachlaß einen Erb- oder ſonſtigen Anſpruch zu machen gedenkt, hat ſolchen bei dem dahieſigen K. Landgericht als Verlaſſenſchafts-Behörde

Donnerſtag den 16. Februar 1837 früh

geltend zu machen, widrigenfalls dieſer Nachlaß dem K. Fiskus zuerkannt werden wird.

Hollfeld, den 21. December 1836.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Auf den Antrag eines Gläubigers ſoll das in der Ludwigsſtraße Haus-Nr. 8 dahier befindliche Wohn- und Gaſthaus zum ſchwarzen Adler, ſammt den Seiten- und Hintergebäuden und der darauf haftenden realen Gaſtwirthsgerechtigkeit, zum drittenmal dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt werden. Auf den

17. Februar l. Js., Vormittags 10 Uhr,

iſt Termin anberaumt, und werden beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu mit dem Bedeuten vorgeladen: daß die Verhandlungen über die Taxation gedachter Realitäten täglich bei unterfertigtem Gerichte eingeſehen werden können.

Hof, am 22. December 1836.

Königliches Landgericht.

Rücker.

In der Metzgerwittwe Dorothea Margaretha Mockertiſchen Nachlaßſache zu Berg iſt die öffentliche Verpachtung der hiezu gehörigen Immobilien, beſtehend in

a) den beiden Wohnhäuſern, Nr. 42 und 43, mit Scheune, Stallungen und zwei Gemeindetheilen,

b) ½ Jauchert, das Gartenfeld, I. Claſſe,

c) 4½ „ der Brauhaus-Acker, II. Claſſe,

d) 7 „ am Nailaer Weg, III. Claſſe,

e) 2½ Jauchert Wieſe, das Geräum, III. Claſſe,

f) 2½ „ die Burgerwieſe, III. Claſſe,

g) 1⅜ „ die Bachwieſe, III. Claſſe,

h) 2 „ Stangen und Buſchholz in Rothleithen, III. Claſſe,

i) 6½ „ Huth daſelbſt, III. Claſſe,

k) 3 „ Feld am Finkenweg, II. Claſſe,

l) 1 „ Wieſe allda, II. Claſſe,

beſchloſſen worden. Wir haben Termin hiezu im Mockertiſchen Wohnhaus zu Berg auf den

30. Januar l. Js. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, zu welchem beſitz- und zahlungsfähige Pachtliebhaber mit dem Anhang eingeladen werden, daß Angebote auf das Ganze wie auf die einzelnen Theile angenommen werden. Hiebei werden auch mehrere Stücke Vieh, Wagenfahrt und Vorräthe an Früchten und Futter dem Verkaufe ausgeſetzt. Hof, den 24. December 1836.

Königliches Landgericht.

Rücker.

Auf dem Amtsſpeicher des Königlichen Rentamtes Weismain befinden ſich gegen 50 Scheffel Gerſte guter Qualität, welche in beliebigen Parthien aus freier Hand verkauft und gegen baare Zahlung ſogleich abgegeben werden. Weismain, den 20. Januar 1837.

Königliches Rentamt.

Streble.

Der Schmiedmeiſter Andreas Gebhardt von der Eulenburg und deſſen Ehefrau haben ſich für inſolvent erklärt und dem Conkursverfahren unterworfen. Es werden demnach die geſetzlichen Ediktstäge hiemit erlaſſen und zwar zur Anmeldung und gehörigen Nachweiſung der Forderungen auf den

31. Januar 1837, Vormittags 9 Uhr,

zur Vorbringung der allenfallſigen Einwendungen gegen die liquidirten Forderungen, ſo wie zur Abgabe der Gegen- und Schlußerklärungen aber auf den

2. März 1837 Vormittags 9 Uhr,

wozu ſämmtliche Gläubiger der Andreas Gebhardt'ſchen Eheleute um ſo gewiſſer dahier zu erſcheinen haben, als diejenigen, welche ſich im erſten Termine nicht einfinden, mit ihren Forderungen von gegenwärtiger Maſſe ausgeſchloſſen, die im zweiten Termine ausbleibenden aber mit den an dieſem zu pflegenden Verhandlungen präkludirt werden würden.

Wer etwas von dem Gemeinſchuldner in Händen haben ſollte, wird aufgefordert, daſſelbe bei Vermeidung doppelten Erſatzes, jedoch vorbehaltlich ſeiner Anſprüche, dahier zu deponiren.

Dabei wird zur Kenntniß der Gläubiger gebracht, daß das bis jetzt erhobene Vermögen der Gebhardt'ſchen Eheleute 725 fl. beträgt, während ſich die bereits bekannten Schulden incl. 313 fl. 45 kr. Hypothekſchulden auf 1013 fl. 15 kr. belaufen.

Gleichzeitig werden die Grundbeſitzungen der Andreas Gebhardt'ſchen Eheleute, beſtehend in einem Wohnhaus, ſammt realer Schmiedgerechtigkeit und Handwerkszeuch, einem von Holz erbauten Kellerhauſe mit darunter befindlichem gewölbten Keller, einer Scheune, einem Schorgärtlein, einem an die Gebäude anſtoßenden ¼ Tagwerk großen Grasgarten und dem in 2 Stücken beſtehenden ſogenannten Mehlthauäckerlein, welche Objekte auf 725 fl. geſchätzt worden ſind, zum Verkaufe ausgeboten, und wird Strichtermin auf den

30. Januar 1837

mit dem Beifügen dahier angeſetzt, daß das Schätzungs-Protokoll, worin die Verkaufs-Objekte genauer beſchrieben ſind, in der Gerichtsregiſtratur dahier eingeſehen werden kann, und daß der Hinſchlag an den Meiſtbietenden nur vorbehaltlich der Genehmigung der Gläubiger erfolgt.

Guttenberg, den 24. December 1836.

Frhrl. v. Guttenberg'ſches Herrſchaftsgericht Guttenberg.

Löwel.

Zur Richtigſtellung der Verlaſſenſchafts-Maſſa der zu Freiberg verlebten Georg Hämmerleinſchen Eheleute wird Jedermann, welcher gegen dieſe Maſſe Anſprüche begründen zu können glaubet, hiermit vorgeladen, bei Vermeidung des Ausſchluſſes, resp. Verluſtes der Anſprüche, am

Donnerſtag den 9. Februar l. J.

in dem Gerichtsſitze zu Untermerzbach früh um 9 Uhr zu erſcheinen, dieſe Anſprüche anzumelden, zu beſcheinigen, und Weiteres zu gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen, welche zu dieſer Verlaſſenſchafts-Maſſe mit Schulden verhaftet ſeyn, oder dahin gehörige Gegenſtände beſitzen ſollten, ernſtlichſt aufgefordert, ſolche binnen 30 Tagen, jedesmal am Donnerstage, bei der unterzeichneten Gerichtsbehörde anzumelden, resp. zu übergeben, widrigenfalls die Klagſtellung auf dem Grunde der vorgefundenen Verzeichniſſe, und nach Geſtalt der Sache die Unterſuchung wegen Verheimlichung zu gewärtigen. Merzbach, den 23. December 1836.

Gräflich von Rottenhan. Patrimonialgericht Kaltenbrunn zu Merzbach.

B. Vill, Patrimonialrichter.

Die zum Rittergut Seidenhof zinslehenbaren Beſitzungen des Bürſtenbinders Georg Appel zu Seidenhof, beſtehend in einem Wohnhaus, nebſt Gärtlein, Beſitz-Nr. 423, dann einem Feld, der Sandleithenacker genannt, Beſitz-Nr. 137, werden nach dem Antrage eines Hypothekengläubigers und mit Einwilligung des Schuldners dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt. Da hiezu ein Termin auf

Donnerſtag den 16. Februar Vormittags

anberaumt iſt, ſo werden Kaufsluſtige eingeladen, ſich in dieſem Termin vor Gericht einzufinden, ihre Gebote zu Protokoll zu geben und den Hinſchlag nach Vorſchrift des Hypothekengeſetzes zu gewärtigen.

Thurnau, am 9. Januar 1837.

Freiherrlich Guttenbergiſches Patrimonialgericht Katſchenreuth.

Summariſche Ueberſicht
der
Commun-Rechnung der Stadtgemeinde Berneck,
für das Verwaltungs-Jahr 18$\frac{35}{36}$.

Vortrag der Einnahmen.

			fl.	kr.
I.		**An Beſtand der Vorjahre:**		
		Tit. I. Activ-Caſſa-Beſtand . .	735	46½
		„ II. an Activ-Reſten . . .	136	50⅝
		„ III. „ Erſatzpoſten	164	16½
II.		**Einnahmen des laufenden Jahrs:**		
	1.	Aus dem rentirenden Communal-Vermögen:		
		a) an Capitalien	68	45
		b) aus Realitäten:		
		Tit. V. 1645 fl. 23½ kr.		
		und Tit. XIV. 13 fl. 13 kr.		
		Summa	1658	30½
		c) von Gewerben	175	—
		d) „ Rechten	604	—½
	2.	Aus der Verwaltung:		
		a) des Commun-Vermögens:		
		an Bürger-Aufnahmsgeldern	106	—
		an Suſtentations-Beiträgen	53	33¼
		b) der Polizei	96	5½
		An indirekten Auflagen:		
		a) an Pflaſterzoll	278	—
		b) „ Malz-Aufſchlag . . .	972	5⅜
		c) „ Fleiſch-Aufſchlag . . .	263	13½
	4.	Aus dem Erlös veräußerter Vermögens-Theile	5	—
	5.	An heimbezahlten Activ-Capitalien .	125	—
		Summa der Einnahmen	5442	13¼

Vortrag der Ausgaben.

			fl.	kr.
I.		**Auf den Beſtand der Vorjahre:**		
		Tit. I. Auf die Zahlungs-Rückſtände	—	—
		„ II. „ „ Rechnungs-Defekten	160	19
II.		**Ausgaben fürs laufende Jahr:**		
	1.	Auf die Verwaltung des Communal-Vermögens und der Polizei:		
		a) an Beſoldungen:		
		Tit. V. und VI. 554 fl. — kr.		
		b) auf Amts-Regie . 54 fl. 2 kr.		
		c) auf Einhebung der Renten . . . 410 fl. 49½ kr.		
		d) Erhebung der übrigen Einnahmen . 32 fl. 32½ kr.		
		e) auf Laſten und Abgaben . . . . 83 fl. 58¼ kr.		
		f) auf Prozeßkoſten . — fl. 15 kr.		
		Summa	1135	37¼
	2.	Auf Bauten:		
		a) auf Unterhalt	137	42¾
		b) auf Neubauten	—	—
	3.	Auf Erhaltung öffentlicher Anſtalten:		
		a) auf Gemeinde-Anſtalten . . . . 1044 fl. 12 kr.		
		b) auf beſondere Leiſtungen . . . . 222 fl. 48 kr.		
		Summa	1267	—
	4.	An hingeliehenen Capitalien . .	125	—
	5.	Auf die Schulden-Tilgung:		
		a) an zurückbezahlten Paſſiv-Capitalien 200 fl. — kr.		
		b) auf Verzinſung . 203 fl. 30 kr.		
		Summa	403	30
	6.	Auf den Reſervefond für unvorhergeſehene Ausgaben	—	40
		Summa der Ausgaben	3229	49

Abſchluß.

Die Einnahmen betragen . . 5442 fl. 13¼ kr.
Die Ausgaben betragen . . . 3229 fl. 49 kr.

Verbleibt ein Ueberſchuß von . . 2212 fl. 24¼ kr.

Vermögen.		Schulden.
a) rentirendes . .	26,155 fl. 9 kr.	4900 fl. — kr.
b) nicht rentirendes	14,105 fl. 56¼ kr.	
Summa	40,261 fl. 5¼ kr.	

Abschluß.

Vermögen	40,261 fl. 5¼ kr.
Schulden	4,900 fl. — kr.
Verbleibt ein Aktivstand von	35,361 fl. 5¼ kr.

Berneck, am 12. Januar 1837.

Stadt-Magistrat.
Schmiedel.

Summarische Uebersicht
der
Cultus-Stiftung in der Stadtgemeinde Münchberg,
für das Verwaltungs-Jahr 18 35/36.

		Vortrag der Einnahmen.	fl.	kr.			Vortrag der Ausgaben.	fl.	kr.
I.		Aus dem Bestand der Vorjahre:			I.		Auf den Bestand der Vorjahre:		
	1.	Casse-Bestand	204	7½		1.	Zahlungs-Rückstände	133	30
	2.	Aktiv-Ausstände	6	33¾	II.		Ausgaben für das laufende Jahr:		
II.		Einnahmen des laufenden Jahrs:				1.	für die Administration	93	8
	1.	aus dem rentirenden Vermögen . .	304	19½		2.	auf dem Stiftungs-Zweck . . .	750	25¼
	2.	Beiträge von Stiftungen und Privaten	606	21¼		3.	Schuldentilgung	83	30
	3.	heimbezahlte Capitalien	—	—		4.	Beiträge zu andern Stiftungen und Leistungen	50	—
	4.	aufgenommene Capitalien	—	—		5.	Ausgeliehene Capitalien	—	—
		Summa	1121	22¼			Summa	1110	33¼

Abschluß.

Einnahmen	1121 fl. 22¼ kr.
Ausgaben	1110 fl. 33¼ kr.
Ueberschuß	10 fl. 49¼ kr.

Vermögen.		Schulden.
a) rentirendes . .	6,885 fl. — kr.	4974 fl. 24¼ kr.
b) nicht rentirendes	11,086 fl. 20 kr.	
Sa. des Vermögens	17,971 fl. 20 kr.	

Abschluß.

Vermögen	17,971 fl. 20 kr.
Schulden	4,974 fl. 24¼ kr.
Reiner Vermögensstand	12,996 fl. 55¾ kr.

Münchberg, den 10. Januar 1837.

Kirchen-Verwaltung.
Meinel.

Mit einer Beilage.

Beilage

zu Nro. 11 des Intelligenzblattes für den Ober-Main-Kreis.

Donnerſtag — Bayreuth, 26. Januar 1837.

Amtliche Artikel.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Bildung der Gewerbs-Diſtrikts-Prüfungs-Commiſſionen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge Beſtimmung sub lit. B., Ziff. IV. und IX. des höchſten Normativreſcriptes vom 24. Juni 1835 zu Art. 2, Abſ. 1 des Gewerbsgeſetzes vom 11. September 1825 und der allerhöchſten Verordnung hiezu vom 15. Auguſt 1834 (§. 1 des Regierungs-Ausſchreibens vom 1. Juli 1835, in der Beilage zu Nr. 84 des Kreis-Intelligenzblattes vom Jahre 1835) wird nach nunmehr erfolgter Bildung der einzelnen Prüfungs-Commiſſionen folgende öffentliche Bekanntmachung hiermit erlaſſen.

Durch höchſte Miniſterial-Reſcripte vom 13. Mai und Juli 1836 wurden folgende Sitze von eben erwähnten Diſtrikts-Prüfungs-Commiſſionen für Handgewerk aller Art, ſowie für die Detail- und Großhandlungen genehmiget:

1) **Bayreuth** mit den Bezirken der Stadt gleichen Namens und der K. Landgerichte Bayreuth, Weidenberg, Gefrees, Pegnitz, Gräfenberg, Pottenſtein, Eſchenbach, Neuſtadt a. d. W. N. und Hollfeld.

2) **Bamberg**, umfaſſend den Stadtbezirk gleichen Namens, dann die K. Landgerichte Bamberg I. und II., Forchheim, Höchſtadt, Burgebrach, Seßlach, Lichtenfels, Scheßlitz, Ebermannſtadt, und die Herrſchaftsgerichte Banz und Tambach.

3) **Hof** mit der Stadt gleichen Namens und den K. Landgerichten Hof, Naila, Münchberg, Rehau.

4) **Kronach**, umfaſſend die K. Landgerichte Kronach, Lauenſtein, Teuſchnitz und das Herrſchaftsgericht Mitwitz.

5) **Kulmbach**, umfaſſend die K. Landgerichte Kulmbach, Stadtſteinach, Weismain und die Herrſchaftsgerichte Guttenberg, Thurnau.

6) **Wunſiedel**, ſich erſtreckend über die K. Landgerichte Wunſiedel, Waldſaſſen, Kemnath, Kirchenlamitz, Selb, Tirſchenreuth.

In Betracht der eigenthümlichen Verhältniſſe des Korbflechter-Gewerbes im Bezirke und der Gegend von Lichtenfels wurde ferner noch genehmigt, daß

7) für dieſes Gewerbe eine beſondere Prüfungs-Commiſſion in dem Orte **Lichtenfels** beſtellt werde.

Von dieſen Diſtrikts-Prüfungs-Commiſſionen ſind nach dem oben allegirten Normativ-Reſcripte lit. B., Ziff. V. mit der daſelbſt näher bezeichneten Wirkung ihrer Beſchlüſſe die zu Bayreuth und Bamberg, als in Städten I. Claſſe befindlich, Commiſſionen I. Claſſe, und die übrigen, als in Städten II. Claſſe befindlich, Commiſſionen II. Claſſe.

Die regelmäßigen Prüfungstage bei den benannten Diſtrikts-Prüfungs-Commiſſionen, an welchen jedem mit dem nach Ziff. IX. des mehr erwähnten Normativ-Reſcripts ausgeſtellten Zulaſſungszeugniſſe erſcheinenden Conzeſſions-bewerber die Prüfung unweigerlich gewährt werden muß, werden mit der Bezeichnung des Tages, welcher für den Fall, daß auf einen der gewählten Prüfungstage ein Feiertag treffen ſollte, an die Stelle deſſelben zu treten hat, hiermit in nachfolgender Zuſammenſtellung zur Kenntniß des geſammten Kreiſes gebracht und ſind auch von den Diſtrikts-Polizeibehörden nunmehr ungeſäumt zur ſpeziellen Kenntnißnahme der Bewohner des Polizeidiſtriktes zu bringen.

Nr.	Name der Diſtrikts-Prüfungs-Commiſſionen zu	Regelmäßiger Prüfungstag.	Der beim Fallen eines Feiertags auf den gewählten Prüfungstag an die Stelle deſſelben tretender Tag.
1	Bayreuth.	Donnerſtag in jeder Woche.	darauf folgender Freitag.
2	Bamberg.	Mittwoch in jeder Woche.	darauf folgender Donnerſtag.
3	Hof.	Donnerſtag in jeder Woche.	darauf folgender Freitag.
4	Kronach.	Samſtag in jeder Woche.	darauf folgender Montag.
5	Kulmbach.	Dienſtag in der erſten Woche jeden Monates.	darauf folgender Mittwoch.
6	Wunſiedel.	Samſtag in jeder Woche.	darauf folgender Montag.
7	Lichtenfels.	Donnerſtag in der erſten Woche jeden Monates.	darauf folgender Freitag.

Mit dem Erſcheinen gegenwärtiger Bekanntmachung haben die früheren Prüfungs-Commiſſionen in den einzelnen Polizeidiſtrikten, wo ſolches noch nicht geſchehen iſt, außer Wirkſamkeit, und die neueren Diſtrikts-Prüfungs-Commiſſionen in ihren oben angeführten Diſtrikten ins Leben zu treten.

Es ſind demnach letztere von den vorgeſetzten Diſtrikts-Polizeibehörden ſofort zu konſtitutiren und nicht nur diejenigen Conceſſions-Bewerber, welche ſich in der Zukunft erſt bei der zur Inſtruirung des Conzeſſionsgeſuches ſelbſt kompetenten Polizeibehörde zur Prüfung anmelden und das Zulaſſungsatteſt erhalten, ſondern auch diejenigen, welche bereits mit ſolchem verſehen, aber noch nicht geprüft ſind, den treffenden Diſtrikts-Prüfungs-Commiſſionen von nun an zur Prüfung heimzuweiſen.

Indem in nachſtehendem Abdrucke das bereits mehrmals allegirte Normativreſcript vom 24. Juni 1835 nochmals zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht wird, ſieht ſich unterfertigte Stelle zugleich veranlaßt, auf die Beſtimmung der Abtheilung E., Ziff. I. in demſelben aufmerkſam zu machen, nach welcher die Vorſchriften über die Prüfung der die Conceſſion zum Selbſtbetriebe ihrer Gewerbe nachſuchenden Individuen auch auf die Befähigungs-Ermittlung der bei radizirten Gewerben etwa aufzuſtellenden Werkführer ihre volle und unbedingte Anwendung finden.

Bayreuth, den 21. Januar 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Staats-Miniſterium des Innern.

§. 1.

Von der Befähigung zum Gewerbe und den Prüfungs-Commiſſionen.

Zu Art. 2, Abſ. 1 des Gewerbsgeſetzes und der allerhöchſten Verordnung vom 15. Auguſt 1834.

Abtheilung A.

Prüfung für die Bau-, dann für die medicinisch polizeilichen Gewerke.

Die Prüfung für die Bau-Gewerke richtet ſich auch fortan ſowohl bezüglich der Art, als rückſichtlich des Competenz-Punktes nach der Inſtruktion vom 27. Mai 1830.

In gleicher Weiſe folgt jene über die medicinisch polizeilichen Gewerbe den Beſtimmungen der organiſchen Edikte vom 8. September 1808, Tit. I., und 8. December deſſelben Jahres §. 3, bezüglich der Apotheker, dann der Verordnung vom 1. Februar 1810, Tit. III. und den Erläuterungen vom 8. Februar 1816, bezüglich der Hufbeſchlagſchmiede, und endlich der allerhöchſten Verordnung vom 25. Jänner 1823, bezüglich der Chirurgen und Bader.

Abtheilung B.

Prüfung für alle Handwerks-Gewerbe, das heiſst, für alle auf Handarbeit und mechaniſcher Fertigkeit beruhenden Gewerbe ohne Ausnahme.

I. Für die Handwerks-Gewerbe aller Art beſtehen fortan nach Maaßgabe der allerhöchſten Verordnung vom 15ten Auguſt v. Js. eigene Diſtrikts-Prüfungs-Commiſſionen.

II. Dieſe Commiſſionen werden von der K. Kreis-Regierung, K. d. Innern, im bureaumäßigen Wege zuſammengeſetzt und ergänzt:

1) aus einem Polizei-Beamten,
2) aus zwei an dem Commiſſions-Sitze wohnenden Vorſtehern oder Mitgliedern des betreffenden Gewerbs-Vereines, und
3) aus zwei außerhalb des Gewerbs-Vereins berufenen gewerbskundigen Perſonen.

III. Als Sitze dieſer Prüfungs-Commiſſionen ſind zunächſt die gewerbreichſten Städte des Kreiſes zu wählen.

Uebrigens ſchließt die durch die allerhöchſten Verordnung vom 15. Auguſt 1834 als Regel bezeichnete Zahl von 3 bis 6 Commiſſionen der Art Ausnahmen in keiner Weiſe aus, vielmehr iſt der ausdrückliche Wille Seiner Majeſtät, die zu Commiſſions-Sitzen nicht erhobenen Gemeinden in Beziehung auf die Gewerbs-Prüfungen an jene Städte gereiht zu wiſſen, welche überhaupt den Mittelpunkt ihres größeren gewerblichen Verkehres bilden.

Eine Vermehrung der Commiſſionen darf daher nicht nur, ſondern muß ſogar beantragt werden, ſo oft ein Kreis entweder

a) mehr den 6 durch thätigen Gewerbs-Betrleb ſich auszeichnende Städte, oder
b) mehr den 6 eigentliche Mittelpunkte des größeren Verkehres zählt.

IV. Die mit keiner Diſtrikts-Prüfungs-Commiſſion verſehenen Städte, dann die übrigen Gemeinden des Kreiſes ſind den verſchiedenen Diſtrikts-Commiſſionen unter genauer Beobachtung der eben bezeichneten Geſichtspunkte zuzutheilen, und die erfolgte Zutheilung iſt durch das Kreis-Intelligenzblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

V. Bezüglich der Wirkung ihrer Beſchlüſſe zerfallen die Diſtrikts-Prüfungs-Commiſſionen in zwei Claſſen, nemlich:

1) in Commiſſionen erſter Klaſſe, deren Befähigungs-Erkenntniſſe zur Concurrenz um Gewerbs-Conzeſſionen in allen Städteklaſſen und Gemeinden ermächtigen, und

2) in Commiſſionen zweiter Klaſſe, deren Befähigungs-Erkenntniſſe nur zur Bewerbung in Städten 2ter und 3ter Klaſſe, dann in Markt- und Landgemeinden berechtigen. Prüfungs-Commiſſionen 1ſter Klaſſe können nur in Städten I. Klaſſe, und auch hier nur in ſo ferne beſtehen, als deren Induſtrie-Betrieb höhere Entwicklung der gewerblichen Kenntniſſe, Bürgſchaften eines den Bedürfniſſen aller Städte I. Klaſſe anpaſſenden Urtheiles gewähren.

VI. Jeder Conzeſſions-Bewerber muß die Prüfung vor der Prüfungs-Commiſſion jenes Diſtriktes beſtehen, welchem die Gemeinde des beabſichteten Conzeſſions-Betriebes zugetheilt iſt. Iſt die Prüfungs-Commiſſion des Diſtriktes jedoch keine Commiſſion 1ſter Klaſſe, ſo bleibt ihm unbenommen, ſeine Prüfung ſogleich vor einer Commiſſion 1ſter Klaſſe deſſelben Kreiſes zu beſtehen, und ſich auf ſolche Weiſe vorbehaltlich der Beſtimmungen der Ziffer VIII. eventuell auch zu Conzeſſionen in Städten I. Klaſſe zu befähigen.

VII. Das erlangte Zeugniß behauptet ſeine Kraft in der Regel auch rückſichtlich der, gleich neuen Anſäßigmachungen zu behandelnden Ueberſiedlungen in Gemeinden der dem Reſſort der Prüfungs-Commiſſion entſprechenden Categorie, und eine wiederholte Prüfung tritt in ſolchen Fällen nur in ſo ferne ein, als etwa die Gemeinde des beabſichteten Ueberſiedlungs-Ortes eine offenbare Vorſchriftswidrigkeit in dem ſeinerzeitigen Verfahren der betreffenden Prüfungs-Commiſſion, oder eine offenbare Unrichtigkeit ihres Beſchluſſes, resp. eine Untüchtigkeit des Ueberſiedlers nicht nur zu behaupten, ſondern auch, und zwar ohne Aufſchub gehörig nachzuweiſen vermag.

VIII. Die Anmeldung zur Prüfung muß bei der zu Inſtruirung des Conzeſſions-Geſuches ſelbſt competenten Polizei-Behörde angebracht werden.

Dieſer Anmeldung ſind ſogleich die geſetzlich vorgeſchriebenen Nachweiſe beizufügen, nemlich

1) die Nachweiſe über Leumund, durch legale und erſchöpfende obrigkeitliche Nachweiſe über gutes Betragen in den verſchiedenen Stadien der bisherigen Laufbahn, und über, während der ganzen Werk- und Sonntagsſchulpflichtigkeit, regelmäßig und fleißig beſtandenen Schul- und Religions-Unterricht.

2) Die Nachweiſe über die ſpezielle Befähigung zu dem beabſichteten Gewerbe, alſo

a) bei beabſichteter Prüfung für Handwerksgewerbe aller Art:

aa) der Lehr-Brief, und

bb) das mit den gehörigen Einträgen verſehene, von fleißiger Arbeit und entſprechender Befähigung zeugende Wanderbuch, und

cc) der Nachweis über die beſtandene Wanderſchaft oder über competent erlangte Diſpenſe.

b) Bei Bewerbungen um Detail- oder Großhandlungen:

aa) das Zeugniß über die erſtandenen Lehrjahre,

bb) das Atteſt über entſprechendes Beſtandenhaben der Servier-Zeit.

IX. Die Polizeibehörde iſt verpflichtet, ſämmtliche Nachweiſe ohne Aufſchub der genaueſten Prüfung zu unterziehen, und den Betheiligten, ſo ferne die Nachweiſe vollſtändig und genügend erſcheinen, ſogleich, ſo ferne ſelbe unvollſtändig befunden werden, unmittelbar nach der in Folge alsbaldiger Protokollar-Belehrung bewirkten Ergänzung einen Zulaßbarkeits-Schein zuzuſtellen.

Die Diſtrikts-Prüfungs-Commiſſion ihrerſeits iſt gehalten, die der größeren oder geringeren Zahl der im dem Diſtrikte beſtehenden Gewerbe entſprechende Zahl von Tagen, jedenfalls aber einen Tag jedes Monats, als Prüfungs-Tag feſtzuſetzen; eben ſo für den Fall, wo auf den gewählten Tag ein Feiertag treffen ſollte, den für ſolchen Fall an die Stelle tretenden Tag derſelben Woche zu bezeichnen. Dieſe Beſtimmungen ſind ein für allemal, ſowohl durch die Kreis-Regiernng, Kammer des Innern, im Kreis-Intelligenzblatte zur Kenntniß des geſammten Kreiſes, als auch durch die Diſtrikts-Polizeibehörden zur ſpeziellen Kenntniß der Bewohner des Polizei-Diſtriktes zu bringen, und jedem, an einem ſolchen Tage mit einem Zulaſſungs-Atteſte Erſcheinenden, muß die Prüfung unweigerlich gewährt werden.

Nichtbeachtung dieſer Vorſchriften zieht dem Veranlaſſer oder den Veranlaſſern ernſte Einſchreitung und überdieß nach Umſtänden den Erſatz des aus dem Aufſchube etwa erwachſenden Schadens nach ſich.

X. Die Prüfung erſtreckt ſich auf alle Erforderniſſe zum tüchtigen Betriebe des betreffenden Gewerbes; ſie theilt ſich

1) in mündliche Fragen,
2) in die Ablegung der Fähigkeits-Probe, und
3) ſo ferne das Gewerbe eine Fertigkeit im Zeichnen erheiſcht, in das Anfertigen einer entſprechenden Zeichnung.

XI. Zur Stellung der mündlichen Fragen iſt nicht nur der Commiſſions-Vorſtand, ſondern auch jedes Commiſſions-Mitglied berechtigt.

XII. Befreiungen von der mündlichen Prüfung ſind bei den Handwerks-Gewerben unbedingt unterſagt. Dispenſationen von Ablegung der Fähigkeits-Probe und von Anfertigung der Muſter-Zeichnung können von der einſchlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, auf gutachtliche Anträge der Prüfungs-Commiſſion und der Diſtrikts-Polizeibehörde des beabſichtetten Conzeſſions-Ortes nur auf den Grund einer zuſtimmenden Erklärung der betheiligten Gemeinde-Verwaltung in ſo ferne ertheilt werden, als die praktiſche Befähigung des Conzeſſions- und reſp. Prüfungs-Bewerbers durch anderweite Belege über allen Zweifel erhaben iſt.

Dagegen ſind die Diſtrikts-Prüfungs-Commiſſionen verpflichtet, dem Prüfungs-Bewerber die Anfertigung der Probe-Arbeit in dem Orte ſeines Domizils oder ſeiner Condition zu bewilligen, falls dort eine vollſtändig erſchöpfende Controlle der Selbſtanfertigung dieſer Probe-Arbeit begründet werden kann.

XIII. Die Commiſſion hat in Beurtheilung der Befähigung mit gewiſſenhafter Strenge zu verfahren; insbeſondere hat ſelbe ſorgfältig die Meinung zu vermeiden, als berechtige die Abſtufung der Prüfungs-Commiſſionen in 2 Klaſſen zu Admiſſion ſchwach befähigter Gewerbsleute in die der I. Städteklaſſe nicht angehörenden Gemeinden.

Ihr ausſchließendes Augenmerk muß vielmehr darauf gerichtet ſeyn, daß der heilſame Einfluß des der Bayeriſchen Induſtrie durch den Zoll-Verein gewordenen erweiterten Marktes abſolut durch eine ſtets wachſende Tüchtigkeit des Bayeriſchen Gewerbsſtandes bedingt iſt, daß ſomit die Gränzlinie beider Prüfungsklaſſen nicht in den Begriffen der annähernden und der vollſtändigen, ſondern in jenen der vollſtändigen und der vorzüglichen Tüchtigkeit zu finden iſt.

XIV. Der Beſchluß der Commiſſion wird ſogleich nach vollendeter Prüfung und zwar in Abweſenheit des Bewerbers, durch mündliche Abſtimmung geſchöpft. Bei Gleichheit der Stimmen entſcheidet der obrigkeitliche Commiſſair. Schriftliches Rezeſſiren der Mitglieder iſt unterſagt; abweichende Anſichten aber müſſen auf Verlangen kurz zu Protokoll genommen werden.

Der Beſchluß iſt im Falle erkannter Befähigung förmlich auszufertigen, in dem Falle erkannter Nichtbefähigung dem Wanderbuche einzuverleiben.

XV. Berufungen gegen den Beſchluß der Prüfungs-Commiſſion finden nicht ſtatt. Eben ſo wenig darf ein als nicht befähigt erkannter Bewerber vor Ablaufe eines Jahres zu einer wiederholten Prüfung zugelaſſen werden.

Abtheilung C.

Prüfung für die Detail- und Großhandlungen.

Die Prüfung für die Detail- und Großhandlungen, ſomit für die Handlungen im offenen Laden ſowohl, als in Gewölben richtet ſich im Weſentlichen nach den ſo eben unter Abtheilung Lit. B. bezüglich der Handwerksgewerbe feſtgeſetzten Beſtimmungen. Sie findet vor denſelben Commiſſionen, unter denſelben Vorausſetzungen und blos unter der Modifikation ſtatt, daß, wie bereits bei Ziffer IX. bemerkt iſt,

I. der Nachweis der Lehr- und Servier-Jahre an die Stelle des Nachweiſes des Lehr- und des Geſellen-Standes zu treten, daß

II. zu Ziffer XI. die Prüfung:

a) in mündliche Fragen über die Erforderniſſe des Handelsbetriebes überhaupt und des betreffenden Gewerbes insbeſondere, namentlich in mündliche Fragen über kaufmänniſche Rechenkunſt, Correſpondenz und Buchführung, dann über die in das eigenthümliche Berufs-Fach des Geprüften vorzüglich einſchlagenden Handlungs- und Waaren-Kenntniſſe, und bei Competenten um die Conzeſſion zur Material-Handlung, insbeſondere über die Gift-Kunde und über die Aufbewahrung dieſer Stoffe zu beobachtenden Vorſichtsmaaßregeln, und

b) in praktiſche Ausarbeitungen aus dem Gebiete der Buchhaltung, der kaufmänniſchen Rechenkunſt u. ſ. w. zu zerfallen, daß

III. der Grad der Anforderungen ſich nach Maaßgabe der Bewerbung um Detail- oder um Gros-Handel zu modifiziren hat, und daß endlich

IV. der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, bei dieſen Induſtrie-Zweigen die Diſpenſation von der ſchriftlichen ſowohl, als mündlichen Prüfung nicht nur zukommt, ſondern bei beabſichteter Errichtung oder Uebernahme von Groshandlungen ſogar zur Obliegenheit gemacht iſt, ſo ferne keine gegründete Einwendung der Gemeinde-Verwaltung des beabſichteten Niederlaſſungsortes vorwaltet und die Befähigung des Bewerbers entweder durch früheren, in der Eigenſchaft eines Firmaträgers ſtattgehabten Betrieb desſelben Gewerbes, oder in ſonſt amtlich beurkundeter Weiſe jedem Zweifel entrückt erſcheint.

Abtheilung D.

Prüfung für den Betrieb der Fabrik-Gewerbe.

I. Die Befähigung zum Betriebe von Brauereien richtet ſich lediglich und ohne alle Aenderung nach dem, ſelbſt durch die Inſtruktion vom 28. December 1825 in keiner Weiſe geänderten, längſt begründeten Herkommen.

II. Die Anerkennung der Befähigung zum Selbſtbetriebe ſonſtiger Fabriken ſetzt eine Prüfung nur in ſo ferne voraus, als die betreffende K. Kreisregierung, Kammer des Innern, eine ſolche ausnahmsweiſe für nöthig, und die Tüchtigkeit des Unternehmers zu nachhaltiger Entwicklung und Beförderung ſeines Unternehmens nicht in anderer Weiſe vollſtändig nachgewieſen erachtet.

III. Für ſolche Fälle beſtehen in dem Königreiche 3 Prüfungs-Commiſſionen an dem Sitze der 3 polytechniſchen Schulen, und zwar jede zuſammengeſetzt aus:

1) einem von der vorgeſetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, ernannten Vorſtand,

2) aus 2 — 4 vorzugsweiſe die Fächer der Chemie und der Technik lehrenden Profeſſoren der polytechniſchen Schule, und

3) aus einer gleichen Anzahl in jeder Beziehung eminenter Gewerbsmeiſter ſolcher Induſtriezweige, in welche der beabſichtete Fabrik-Artikel vorzüglich einſchlägt.

IV. Das Geſuch um Anordnung der betreffenden Prüfung gelangt von der K. Kreisregierung, Kammer des Innern, des beabſichteten Fabrik-Ortes, wenn die betreffende polytechniſche Schule ihr nicht untergeordnet iſt, an die dieſer Schule vorgeſetzte K. Kreisregierung, Kammer des Innern.

V. Das Verfahren und die Beſchlußfaſſung der Commiſſion richten ſich nach Analogie der Abth. B. Ziff. XI., XII., XIV., XV. und XVI. gegenwärtiger Weiſung.

Abtheilung E.

Sonſtige Beſtimmungen.

I. Die Vorſchriften über die Prüfung der die Conzeſſion zum Selbſtbetriebe ihrer Gewerbe nachſuchenden Individuen finden auch auf die Befähigungs-Ermittlung der bei radizirten Gewerben etwa aufzuſtellenden Werkführer ihre volle und unbedingte Anwendung.

II. Insbeſondere greift die unter Abtheilung D. Ziff. II. feſtgeſetzte Prüfung nothwendigerweiſe und obligatoriſch bezüglich aller jener Individuen Platz, welche nach Art. IV. Ziff. 4 des Geſetzes vom 11. September 1825 von den den Selbſtbetrieb ihrer Fabriken nicht beabſichtenden Fabrik-Inhabern als Werkführer aufgeſtellt werden wollen.

III. Angehörige der Zollvereins-Staaten ſind mit Rückſicht auf die §§. 4, 5 und 13 der I. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde in allen Beziehungen und namentlich auch in allem, was die Vorbedingungen zur Prüfung und bei vollſtändig erfüllten Vorbedingungen die unweigerliche Zulaſſung zu dem Prüfungs-Akte ſelbſt betrifft, den Bayeriſchen Staats-Angehörigen durchaus gleich zu achten.

München, den 24. Juni 1835.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl.

Fürſt von Oettingen-Wallerſtein.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches
Intelligenzblatt
für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 12. Bayreuth, Sonnabend am 28. Januar 1837.

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche K. Diſtrikts-Polizeibehörden des Obermainkreiſes.
(Die Aufſtellung von Agenten für die Nürnberger Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch höchſtes K. Miniſterial-Reſcript vom 15ten dieſes Monats wurde der unterzeichneten K. Regierung eröffnet, daß nach einem an die K. Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, ergangenen Reſcripte von der inländiſchen Nürnberger Mobiliar-Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft Nachſtehenden folgende Agentien übertragen worden ſind und der Wirkſamkeit derſelben kein Hinderniß im Wege ſteht.

1) Lödel und Merkel, Kaufleuten in Nürnberg, für den Bezirk der Kreis- und Stadtgerichte Ansbach und Nürnberg, dann der Landgerichte Altdorf, Ansbach, Dinkelsbühl, Herrieden, Hersbruck, Kadolzburg, Lauf, Markt Bibart, Markt Erlbach, Neuſtadt an der Aiſch, Nördlingen, Nürnberg, (mit Ausnahme desjenigen Theiles, welcher der Agentur Fürth zugewieſen iſt), Neumarkt (im Regenkreis) und Gräfenberg und Pottenſtein (im Obermainkreis), dann der Herrſchaftsgerichte Burghaslach, Hohenlandsberg und Schwarzenberg, Markt Einersheim, Oettingen und Mönchsroth und Wallerſtein;

2) Meyer und Höninger, Kaufleuten in Fürth, für den Bezirk des Kreis- und Stadtgerichts Fürth, dann des weſtlichen Theiles des K. Landgerichts Nürnberg;

3) J. L. Karl et. Comp., Kaufleuten in Schwabach, für den Bezirk der Landgerichte Hilpoltſtein, Schwabach, Heilsbronn und Pleinfeld;

4) J. L. Staudinger, Kaufmann in Weißenburg, für den Bezirk der Landgerichte Greding, Gunzenhauſen, Heidenheim, Waſſertrüdingen, Weißenburg, Eichſtädt, Ingolſtadt und Kipfenberg (im Regenkreis), dann der Herrſchaftsgerichte Ellingen und Pappenheim;

5) J. C. Bertrand, Kaufmann in Rothenburg, für den Bezirk der Landgerichte Feuchtwang, Leutershauſen, Rothenburg, Uffenheim, Windsheim, dann des Herrſchaftsgerichtes Schillingsfürſt;

6) Marzius et Comp., Kaufleuten in Erlangen, für den Bezirk der Landgerichte Erlangen, Herzogenaurach, Ebermannſtadt, Forchheim und Höchſtadt, (letztere 3 im Obermainkreiſe).

Vorſtehendes wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 23. Januar 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An ſämmtliche K. Diſtrikts-Polizeibehörden des Obermainkreiſes.
(Die Aufſtellung von Agenten für die Nürnberger Mobiliar-Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Gemäßheit höchſten K. Miniſterial-Reſcripts vom 15ten dieſes Monats wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß die inländiſche Nürnberger Mobiliar-Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft Nachſtehenden folgende Agentien übertragen hat, und der Wirkſamkeit derſelben kein Hinderniß entgegenſteht:

1) F. C. Münchsen., Kaufmann in Bayreuth, für den Bezirk des Kreis- und Stadtgerichtes Bayreuth, dann der Landgerichte Bayreuth, Eſchenbach, Hollfeld, Pegnitz und des Herrſchafts-Gerichtes Thurnau.

2) Wilhelm Schaupp, Kaufmann in Bamberg, für den Bezirk des Kreis- und Stadtgerichtes Bamberg, dann der Landgerichte Bamberg I. und II., Burgebrach, Scheßlitz, Seßlach, Eltmann und Gleusdorf, (letztere zwei im Untermainkreiſe) dann des Herrſchafts-Gerichtes Banz.

3) M. Mackert, Kaufmann in Cronach, für den Bezirk der Landgerichte Cronach, Lauenſtein, Lichtenfels, Stadtſteinach, Teuſchnitz, Weismain und dann der Herrſchafts-Gerichte Guttenberg, Mitwitz und Tambach.

4) Heerdegen, Prinzing et Comp., Kaufleute in Hof, für den Bezirk der Landgerichte Culmbach, Gefrees, Hof, Kemnath, Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Neuſtadt a. WN., Rehau, Selb, Tirſchenreuth, Waldſaſſen, Weidenberg und Wunſiedel.

Bayreuth, den 23. Januar 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden des Obermainkreiſes.
(Ablieferung von Vaganten nach Kurheſſen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Kurfürſtlich Heſſiſche Regierung hat das Anſinnen geſtellt, daß von Seiten der Königl. Bayeriſchen Behörden bei jenen Arretirungen Kurheſſiſcher Unterthanen auf Bayeriſchem Gebiete und ihrem Transporte nach dem Kurfürſtlich Heſſiſchen Staate, welche ohne vorausgegangene Requiſition vorgenommen werden, die Ablieferung nicht mehr wie bisher an die Polizei-Behörden des von dem Arretirten angegebenen Heimathsortes, ſondern an die Kurfürſtliche Polizei-Direktion in Caſſel, oder an das zunächſtgelegene Kurfürſtliche Kreisamt geſchehen möge. In Gemäßheit einer Königl. Miniſterial-Entſchließung vom 15ten d. Mts. wird den obenbenannten Behörden von dieſem, einem Bedenken nicht unterliegenden Anſinnen Kenntniß gegeben und zugleich die Weiſung ertheilt, in vorkommenden Fällen demſelben zu entſprechen. Bayreuth, den 24. Januar 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An ſämmtliche Polizeibehörden des Obermainkreiſes.
(Die Abſperrung von Seite der päbſtlichen Staaten wegen der Brechruhr gegen Teutſchland betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehende höchſte Miniſterial-Entſchließung wird den Polizeibehörden hiemit zur Kenntniß gebracht, um die betheiligten Reiſenden, ſo wie auch Kaufleute wegen Abſendung der Waaren hienach geeignet zu verſtändigen.

Bayreuth, den 25. Januar 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Staats-Miniſterium des Innern.

Nach einer amtlichen Mittheilung wurden die bisher in den römiſchen Legationen zu Lande beſtandenen Cholera-Cordons aufgehoben, und insbeſondere der freie Verkehr mit dem ganzen nördlichen Italien, und mit dem Litorale des Oeſterreichiſchen Kaiſer-Staates am adriatiſchen Meere wieder hergeſtellt; die Reiſenden aus Teutſchland haben jedoch noch einen Aufenthalt von 10 Tagen an einem beliebigen Orte dieſer Länder Italiens zu beſtehen, ohne daß ihnen der Eintritt in die päbſtlichen Staaten geſtattet wird. — Was aber die Handels-Waaren betrifft, welche aus Teutſchland kommen, ſo müſſen ſolche noch jetzt, wie vorher, vor ihrer Zulaſſung in die päbſtlichen Staaten in die beſtehenden Lazarethe abgeführt, und einer Contumaz von 21 Tagen unterſtellt werden, wozu für alle über Verona kommenden Einfuhren die Zollſtädte in Ponte Lago scuro beſtimmt iſt.

Hiernach iſt von der K. Kreisregierung, Kammer des Innern, das Geeignete zu verfügen.

München, den 19. Jänner 1837.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

Fürſt von Oettingen-Wallerſtein.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden des Obermainkreiſes.

(Die Beſchwerde der Caffetiers in Augsburg wegen Gewerbsbeeinträchtigung durch das allen Wirthen geſtattete Aufſtellen von Billards, reſp. die Befugniß eines jeden zu einer vollkommenen Wirthſchaft Berechtigten zu Haltung eines Billards betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die in obenbemerktem Betreffe von dem K. Staatsminiſterio des Innern unter dem 17ten d. Mts. an die Kgl. Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, erlaſſene höchſte Entſchließung wird zur Darnachachtung hierdurch mitgetheilt. Bayreuth, den 25. Januar 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Staats-Miniſterium des Innern.

Die Befugniß des Billardhaltens erſcheint weder nach der Natur dieſes zu den erlaubten Vergnügungen gehörigen Spieles, noch nach poſitiven Geſetzen als ausſchließendes Recht der Caffetiers, und iſt eben deßhalb ſchon nach den älteſten Polizei-Geſetzgebungen Bayerns und nach dem von ſämmtlichen Kreisregierungen dieſſeits des Rheins konſtatirten allſeitigen Usus als Ausfluß jeder vollkommenen Wirthſchafts-Berechtigung betrachtet und behandelt worden.

München, den 17. Januar 1837.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

(Die erledigte proteſtantiſche Pfarrei Sulzkirchen, Dekanats Pyrbaum im Regenkreiſe betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die durch die Beförderung des Pfarres Herrmann in Erledigung gekommene proteſtantiſche Pfarrſtelle zu Sulzkirchen wird andurch zur Bewerbung innerhalb

Sechs Wochen

ausgeſchrieben. Der faſſionirte Ertrag, von welchem jährlich für kleine Bau-Reparaturen ohngefähr 10 bis 15 fl. abgehen, iſt folgender:

I. An ſtändigem Gehalte:

1) Aus Staats-Caſſen:

vom K. Rentamte Neumarkt baar . . . . . . 40 fl. — kr.

an Naturalien:

Uebertrag	40 fl. — kr.	
13 Schffl. 4 Metz — Vierl. — Sechz. Korn, à 10 fl.	136 fl. 40 kr.	
9 „ — „ — „ — „ Gerſte, à 7 fl.	63 fl. — kr.	
18 „ — „ — „ — „ Dinkel, à 5 fl.	90 fl. — kr.	
36 „ — „ — „ — „ Haber, à 4 fl.	144 fl. — kr.	
½ Schober Korn, à 5 fl. 30 kr. } 1 „ Dinkel, à 5 fl. 30 kr. } 1½ „ Haber, à 2 fl. 45 kr. }	12 fl. 22½ kr.	
20 Klafter weiches Holz, à 4 fl. 6 kr.	82 fl. — kr.	
200 Stück Bauſchen, à 2 fl.	4 fl. — kr.	
1 Spannbaum	2 fl. — kr.	
2) aus Stiftungs-Caſſen	— fl. — kr.	
3) aus Gemeinde-Caſſen	— fl. — kr.	
4) von andern Pfarreien	— fl. — kr.	
5) von Privaten	— fl. — kr.	
		574 fl. 2½ kr.
II. An Zinnſen von geſtifteten Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
freie Wohnung im Pfarrhauſe nebſt dem Genuß der Oekonomie-gebäude	50 fl. — kr.	
18 Tagw. Aecker	100 fl. — kr.	
2½ „ Wieſen	16 fl. — kr.	
¼ „ Garten	4 fl. — kr.	
Kirchhof-Genuß die Hälfte	6 fl. — kr.	
⅞ Tagw. Gemeindetheil	7 fl. 45 kr.	
		183 fl. 45 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
1) an grundherrlichen Rechten:		
a) ſtändige Abgaben:		
α) an Geld	4 fl. 31 kr.	
β) an Naturalien:		
für Korn und Haber-Gült	12 fl. 41½ kr.	
b) unſtändige Abgaben:		
an Laudemien	— fl. — kr.	
2) an Zehnten:		
vom groſsen Fruchtzehnten	— fl. — kr.	
vom kleinen Zehnten	20 fl. — kr.	
vom Heuzehnten	8 fl. — kr.	
vom Blutzehnten	15 fl. — kr.	
3) an Gemeinderechten	— fl. — kr.	
4) an Waidrechten	— fl. 45 kr.	
5) an Forſtrechten	— fl. — kr.	
		60 fl. 57½ kr.
	Betrag	818 fl. 45 kr.

	Uebertrag	818	fl.	45	kr.
V. Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen . . .		64	fl.	$1\frac{1}{4}$	kr.
VI. Einnahmen aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen		—	fl.	—	kr.
	Totalbetrag der Einkünfte	882	fl.	$46\frac{1}{4}$	kr.
	Laſten	33	fl.	14	kr.
	Die reinen Einkünfte beſtehen demnach noch in	849	fl.	$32\frac{1}{4}$	kr.

Bayreuth, den 16. Januar 1837.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.
Freudel.

Hagen.

Bekanntmachung.
(Die Sonntags-Schule betr.)

Nach den beſtehenden allerhöchſten Verordnungen ſollen in allen Städten Sonntags-Schulen gehalten werden, welche zum Zwecke haben, den aus der Werktagsſchule entlaſſenen Kindern Gelegenheit zu geben, die etwa verſäumten Schulkenntniſſe nachzuholen, oder ſich durch Vermehrung ihrer bereits erlangten und der vorzüglich für das bürgerliche Leben brauchbaren Kenntniſſe für ihre künftige Beſtimmung weiter fortzubilden.

Es ſoll daher in hieſiger Stadt die bereits früher eröffnete Sonntagsſchule am nächſtkünftigen Sonntag den 29. Januar und zwar Vormittags von 11 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 2 Uhr, wieder ihren Anfang nehmen.

Alle Jünglinge und Mädchen von 14 bis 18 Jahren, welche zu den Elementarſchulen pflichtig waren, haben nun nach Vorſchrift der Geſetze hieran Theil zu nehmen, und müſſen ſich erſtere in dem Knaben-Schulgebäude und letztere in dem Mädchen-Schulhauſe an dem beſtimmten Tage Morgens um 11 Uhr einfinden und das Weitere gewärtigen.

Eltern und Vormünder haben dieſes ihren ſchulpflichtigen Kindern und Pflegbefohlenen, die Handwerksmeiſter ihren Lehrjungen, und Hausväter und Mütter ihren Dienſtboten, welche zum Beſuche der Feiertagsſchule verbunden ſind, zu eröffnen, zugleich aber auch ſtreng darauf zu wachen, daß die Sonntagsſchulen fleißig beſucht werden.

Man ſieht ſich deßhalb veranlaßt, folgende geſetzliche Beſtimmungen hierüber zur Nachacht öffentlich bekannt zu machen:

1) Zum Beſuch der Sonntagsſchulen ſind Knaben und Mädchen bis zum 18ten Jahre einſchlüſſig verbunden.

2) Die Lehrjungen können nicht freigeſprochen werden, wenn ſie nicht durch Schulzeugniſſe beweiſen, daß ſie während ihrer Lehrjahre die Sonntagsſchule beſucht haben.

3) Jünglinge und Mädchen können weder ein Anweſen übernehmen noch eine Heirath ſchließen, wenn ſie nicht den fleißigen Beſuch der Sonntagsſchulen durch gültige Zeugniſſe und hinlängliche Kenntniſſe im Chriſtenthum als in anderen für das bürgerliche Leben nothwendigen Gegenſtänden, beweiſen können.

4) Jene Eltern, welche ihre Kinder, ſo wie jene Hausväter und Hausmütter, welche ihre Lehrlinge und Dienſtboten nicht fleißig in dieſe Schule ſchicken, werden nach vorausgegangener Erinnerung bei ihrer Obrigkeit angezeigt und von dieſer mit einer mäßigen Geldſtrafe, welche Strafgelder zur Anſchaffung der Bücher für die Feiertagsſchule zu verwenden ſind, beſtraft werden.

Da dieſe wohlthätige Einrichtung nur das Beſte der Jugend bezweckt, ſo erwartet man, daß Eltern, Vormünder, Handwerksmeiſter und Dienſtherrſchaften dieſe wichtige Angelegenheit auf jede Weiſe zu befördern ſuchen werden. Bayreuth, am 20. Januar 1837.

Die Königliche Stadtſchulen-Commiſſion.
Hagen.

Richter.

Von dem
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth

wird hiermit bekannt gemacht, daß der Metzgergeſelle Johann Adam Schultheiß zu St. Georgen und die ledige Eliſabetha Fick von Speichersdorf durch einen

am 14. September heurigen Jahres errichteten Ehevertrag die Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen haben.

Bayreuth, am 5. December 1836.

Der Königliche Direktor:
v. Harsdorf.

Cramer.

Zur Perception der pro $183\frac{5}{6}$ rückſtändigen Gilt- und Zehentgetraidter iſt für den Steuerdiſtrikt Bayreuth Termin auf

Montag und Dienſtag den 6. und 7 Februar curr.

anberaumt worden, was den Zahlungspflichtigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Berichtigung der ganzen Schuldigkeit lediglich nur den Grundeigenthümern obliegt und keine Abſchlagszahlungen für einzelne Grundſtücke von den Pächtern angenommen werden.

Zugleich wird noch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch hohes Regierungs-Reſcript vom 24. December vorigen Jahres der Normalpreis für

ein	Scheffel	Waizen	11	fl.	12	kr.,
„	„	Korn	8	fl.	—	kr.,
„	„	Gerſte	7	fl.	36	kr.,
„	„	Haſer	4	fl.	48	kr.,

feſtgeſetzt werden iſt.

Bayreuth, den 23. Januar 1837.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Montags den 30. Januar, Vormittags 11 Uhr, werden auf dem hieſigen Rathhausſaale eine Quantität Waiz, Korn, Gerſte und Haber, 1836ger Frucht, an den Meiſtbietenden, mit Vorbehalt der Genehmigung, verkauft.

Senfft,
Gotteshaus Rendant.

Die Kaufmann Gottfried Wich'ſchen Eheleute zu Staffelſtein haben laut Vertrages d. d. 14. Juli 1835 die unter ihnen beſtandene, im Bamberg'ſchen übliche allgemeine Gütergemeinſchaft aufgehoben.

Lichtenfels, den 5. Januar 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
v. Gradl.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das der Uhrmachers-Wittwe Lippert von Staffelſtein gehörige Wohnhaus, Kgl. Lehen, im Schätzungswerthe von 450 fl., dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und iſt Strichstermin auf den

16. Februar 1837

bei hieſigem Gerichte anberaumt.

Lichtenfels, am 30. December 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
v. Gradl.

Nach dem abgeſchloſſenen Ehevertrag vom 21. November c. a. zwiſchen den neu angehenden Eheleuten Johann Hofmann und Anna Margaretha Schneider zu Mechlenreuth haben dieſelben bis zur erlangten Großjährigkeit der ꝛc. Schneider unter ſich die Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen, was geſetzlich hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Münchberg, am 29. November 1836.

Königliches Landgericht.
Wunder.

Vom K. Landgericht Culmbach werden im Wege der Hülfsvollſtreckung nachſtehende, den Johann Wimmer'ſchen Bauers-Eheleuten zu Unterſteinach zugehörige Realitäten, als

1) ein Söldengut, wozu Wohnhaus, Stallung, Scheuer, Schupfen, Backofen, Hofraith und Schorgärtlein, $3\frac{3}{8}$ Tgw. Feld., $\frac{1}{4}$ Tgw. Wieſe gehören, St.-B.-Nr. 216 und Gemeinderecht,
2) 1 Tgw. Feld im Mittelberg, B.-Nr. 218,
3) 2 Tgw. Feld im untern Melm, B.-Nr. 217,
4) $\frac{1}{4}$ Tgw. Wieſe, in der obern Au, B.-Nr. 103, am

17. Februar l. J. Vormittags 11 Uhr

öffentlich im Gerichtslokale an den Meiſtbietenden verkauft, wozu beſitz und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Der Hinſchlag erfolgt in Gemäßheit des §. 64 des Hypothekengeſetzes und kann das Schätzungs-Protokoll, ſowie die Beſchreibung der Belaſtungen täglich in der Regiſtratur eingeſehen werden.

Culmbach, am 7. Januar 1837.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Vom K. Landgerichte wird das dem Oeconom Johann

Jacob Pöhlmann dahier zuſtändige Anweſen, beſtehend:

1) aus einem Wohnhauſe mit Stallung ſammt Hintergebäude, B.-Nr. 1304, enthaltend und zwar das Haus 2 Wohnſtuben, 1 gewölbte Küche; das Hintergebäude enthaltend 5 Stuben, 5 Kammern, 1 gewölbten Keller und 1 Holzlege oder Stadel, ſowie 1 Stallung auf 3 Stück Vieh,

2) aus $1\frac{7}{8}$ Tgw. Garten nebſt Reuth, B.-Nr. 1705,

auf Antrag eines Gläubigers dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt, und Bietungstermin auf den

4. Februar l. J. Vormittags 11 Uhr

am Gerichtsſitz anberaumt, wozu beſitz und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag in Gemäßheit §. 64 des Hypothekengeſetzes erfolgt, und die nähere Beſchreibung dieſer Immobilien dann der Laſten und Abgaben in der Regiſtratur eingeſehen werden könne. Culmbach, den 3. Januar 1837.

Königliches Landgericht

Wenkger.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das halbe Mühlhofs-Anweſen des Müllermeiſters Jakob Hösl von Reuthdorf, beſtehend aus:

1) einem neuerbauten Wohnhaus mit Mahlmühle und Stall,

2) einem ganz hölzernen Stadel,

3) aus $4\frac{5}{8}$ Tagwerk Ackerland und

4) 1 Tagwerk Wieſengrund,

dem öffentlichen Verkaufe untergeſtellt, und hiezu auf

Montag den 13. Februar 1837,

Vormittags von 9 — 12 Uhr,

Termin am Gerichtsſitze anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber andurch mit dem Bemerken geladen ſind, daß die auf dieſem Anweſen haftenden Laſten und Abgaben am Verkaufstermine bekannt gemacht werden. Kemnath, am 21. December 1836.

Königliches Landgericht Kemnath.

Freih. v. Andrian.

Das unterfertigte Rentamt verkauft aus der heurigen Natural-Eindienung am

Mittwoch den 1. Februar lauf. Js.

circa 70 Schäffel Gerſte nebſt einigen kleinen Quantitäten Erbſen und Hanfkörner, wozu Strichsluſtige ahmit eingeladen werden.

Waiſchenfeld, am 20. Januar 1837.

Königliches Rentamt.

Appel.

Auf dem Amtsſpeicher des Königlichen Rentamtes Weismain befinden ſich gegen 50 Scheffel Gerſte guter Qualität, welche in beliebigen Parthien aus freier Hand verkauft und gegen baare Zahlung ſogleich abgegeben werden. Weismain, den 20. Januar 1837.

Königliches Rentamt.

Streble.

Um in der Debitſache des unter Curatel geſtellten Bauern Adam Hörner zu Limmersdorf deſſen ſämmtliche Schulden zuſammenſtellen und ſolche bei der Maſſe-Vertheilung berückſichtigen zu können, ſo hat man beſchloſſen, am

20. Februar Vormittags 9 Uhr

einen Liquidationstermin abzuhalten. Es werden daher alle diejenigen, welche an den Adam Hörner irgend eine Forderung zu machen haben, hiemit aufgefordert, in dem anberaumten Termine entweder perſönlich oder durch Bevollmächtigte ihre Forderung unter Vorlage der Beweismittel anzumelden, widrigenfalls ſie ſich den ihnen durch die Maſſe Vertheilung etwa zugehenden Nachtheil ſelbſt zuzuſchreiben hätten.

Thurnau, den 18. Januar 1837.

Gräflich Giechiſches Herrſchaftsgericht.

v. Prieſer.

Ueberſicht

der am heutigen Wochenmarkt beſtandenen Getraidtpreiſe

Preis per Schäffel:

	höchſter.	mittlerer.	niedrigſter.
Waiz . .	11 fl. 36 kr.	10 fl. 54 kr.	10 fl. 12 kr.
Korn . . .	8 fl. 24 kr.	8 fl. 12 kr.	8 fl. — kr.
Gerſte . .	8 fl. 18 kr.	7 fl. 51 kr.	7 fl. 24 kr.
Haber . .	5 fl. 12 kr.	5 fl. — kr.	4 fl. 48 kr.
Erbſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linſen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 11. Januar 1837.

Der Stadt-Magiſtrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Am Montag den 13. Februar, Vormittags 9 Uhr, werden die zu Döhlau der II. Pfarrei Weidenberg grundbaren 23 Tagwerk betragenden Grundstücke, als: 1 Tagwerk Feld, der Spitzacker, 6½ Tagw. Feld, der Holzacker, 6 Tagw. Bergfeld, der Salzmann, und 10½ Tagw. Bergfeld, der Salzmann und im Räuberschwanz gelegen, mit Genehmigung des Königl. protestantischen Consistoriums an die Meistbietenden auf 6 Jahre in der Behausung des Unterzeichneten öffentlich verpachtet, wozu zahlungsfähige Pachtliebhaber eingeladen werden.

Weidenberg, den 23 Januar 1837.

Pausch, II. Pfarrer.

Ein Wort zur rechten Zeit.

Reiner, (Dr. Med., K. Physikus in München ꝛc.), die epidemische Brechruhr, ihre Verhütung und Heilung, im Nothfalle auch ohne Arzt. 8. Nürnberg, Campe 30 kr.

Wir fühlen uns gedrungen, die allgemeine Aufmerksamkeit auf diese höchst wichtige Schrift zu lenken. Hier spricht die Erfahrung, legt Thatsachen vor und überzeugt siegreich — wie leicht diese Krankheit zu heilen, wenn man nur das rechte Verfahren kennt! Die Cholera scheint einheimisch zu werden in Europa; die Orte, wo sie noch nicht gewesen, mögen nicht sicher sich wähnen, sondern zu rechter Zeit sich rüsten! Wem daher das Leben lieb ist, der beherzige diese Schrift; Hausvätern aber machen wir es zur Pflicht, sie kennen zu lernen. Werden die hier gegebenen Vorschriften befolgt, die geringen Heilmittel angeschafft, so kann der Familienvater sicher seyn für sein Haus — und was gienge wohl über diese Ruhe?

Vorräthig in der Grau'schen Buchhandlung in Bayreuth, bei G. A. Grau in Hof und bei Georg Grau in Wunsiedel.

Von den neuesten Cravatten eben wieder eine Sendung eingetroffen bei

J. Wertheimber.

Fleißige Spulerinnen werden gesucht von dem Webermeister Joh. Daniel Engelbrecht, in der Schrollengasse.

Bis zum 1. März d. Js. sind gegen erste Hypothek 3000 fl. rhl. im Ganzen oder theilweise zu verleihen. Wo? sagt die Redaktion dieses Blattes.

Fünf hundert Gulden sind gegen hypothekarische Sicherheit auszuleihen; bei wem? erfährt man bei der Redaktion.

Traunngs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 23. Jan. Der Bürger und Metzgermeister Schultheiß jun. zu St. Georgen, mit Jungfrau Anna Elisabetha Fick aus Speichersdorf, Landgerichts Kemnath.

Geborne.

Den 21. Januar. Die Tochter des Metzgermeisters und Gastwirthes Frank auf dem Creuzstein.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 23. Jan. Der Sohn des Bürgers und Bäckermeisters Würffel dahier.

Den 24. Jan. Die Zwillingstöchter des Kaufmanns S. Schwabacher dahier.

Den 25. Jan. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 26. Jan. Die Tochter des Maurergesellen Jäger auf der Dürschnitz.

Gestorbene.

Den 17. Jan. Die ledige Barbara Reis im Neuenwege, alt 65 Jahre.

Den 19. Jan. Die Ehefrau des Taglöhners Beyerlein auf der Potaschenhütte, alt 69 Jahre, 5 Monate und 26 Tage.

Den 20. Jan. Der Königl. Stiftungs-Administrator Beyer dahier, alt 64 Jahre, 5 Monate und 1 Tag.

Den 22. Jan. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 21 Tage.

— — Die Ehefrau des Bürgers und Zeugmachermeisters Schörner dahier, alt 74 Jahre.

Den 23. Jan. Der Sträfling Martin Hofmann aus Wilkendorf, Landgerichts Nordhalben, alt 26 Jahre, 6 Monate.

— — Die Wittwe des Bürgers und Bäckermeisters Künneth dahier, alt 79 Jahre, 9 Monate und 1 Tag.

Mit einer Beilage.

Beilage

zu Nro. 12 des Intelligenzblattes für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend — Bayreuth, 28. Januar 1837.

Amtliche Artikel.

(Erledigung der Pfarrei Döhlau betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Leupold auf die Pfarrei Ederheim iſt die im Dekanate und Landgerichte Hof gelegene Pfarrei zu Döhlau erledigt worden. Zur Bewerbung um dieſelbe wird hiemit ein Termin von

Sechs Wochen

ausgeſchrieben.

Die Einkünfte dieſer Stelle berechnen ſich nach der im Jahre 1835 abgeſchloſſenen Faſſion auf folgende Weiſe:

I. An ſtändigem Gehalte:		
1) aus Staats-Caſſen:		
vom Rentamte Hof:		
an baarem Gelde	— fl. — kr.	
an Naturalien:		
3 Schffl. 3 Vtl. Korn, Bayer. Maas, à 10 fl. .	31 fl. 15 kr.	
6 1/10 Klftr., Bayer. Ms., weiches Scheitholz, à 3 fl. .	20 fl. 44½ kr.	
2) aus Stiftungs-Caſſen:		
aus dem Gotteshaus Döhlau baar	2 fl. 11 kr.	
3) Aus Gemeinde-Caſſen	— fl. — kr.	
4) von anderen Pfarreien	— fl. — kr.	
		54 fl. 10½ kr.
II. An Zinnſen von geſtifteten Capitalien		4 fl. 22½ kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
freie Wohnung im Pfarrhauſe, nebſt dem Genuß der Dekonomie-gebäude	30 fl. — kr.	
9⅜ Tagwerk Feld, 3⅞ " Wieſen	115 fl. 4 kr.	
⅛ " Garten	1 fl. — kr.	
		146 fl. 4 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
1) an grundherrlichen Rechten:		
a) ſtändige Abgaben:		
α) an Geld	3 fl. 22½ kr.	
β) an Naturalien:		
8 Schffl. 1¾ Metz Korn, Bayer. Ms., à 10 fl.	83 fl. 20 kr.	
Betrag	86 fl. 42½ kr.	204 fl. 37 kr.

	Uebertrag	86 fl. 42½ kr.	204 fl. 37 kr.
4 Schſſ. 2¾½ Metz Gerſte, Bayer. Ms.,	à 7 fl.	30 fl. 59 kr.	
5 „ 4⅓½ „ Haber, „ „	à 4 fl.	22 fl. 55 kr.	
— „ 1⅓⅜ „ Waizen, „ „	à 12 fl.	3 fl. 7½ kr.	
an Hühnern, Gänſen, Eyern, Käſen . .		3 fl. 18 kr.	
10 Frohntage		1 fl. 30 kr.	
b) unſtändige Abgaben:			
an Laudemien ꝛc.		1 fl. 50½ kr.	
2) an Zehnten		— fl. - kr.	
3) an Gemeinderechten		— fl. — kr.	
4) an Waidrechten		— fl. — kr.	
5) an Forſtrechten		— fl. — kr.	
			150 fl. 22½ kr.
V. Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen			58 fl. 37½ kr.
VI. Einnahmen aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen			4 fl. 38 kr.
VII. An freiwilligen Geſchenken: Nichts.			
		Summa der Einkünfte	418 fl. 15 kr.
		Laſten . .	— fl. — kr.
		Beſtehen die reinen Einkünfte in	418 fl. 15 kr.

Bayreuth, den 16. Januar 1837.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

Freudel.

Hagen.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Nachſtehendes höchſtes Reſcript des K. Staats-Miniſteriums der Juſtiz vom 1ſten d. Mts., des Inhaltes:

„Zur Beſeitigung der Anſtände, welche ſich darüber ergeben haben, ob die Heiraths-Cautions-Urkunden, „welche nach dem Ableben eines Offiziers oder Militairbeamten in das Eigenthum ihrer unverſorgten und „minderjährigen oder ſonſt unter Curatel ſtehenden Kinder übergehen, bei dem K. Generalauditoriate aſſer„virt bleiben, oder zu dem einſchlägigen Curatelgerichte abgegeben werden ſollen, iſt von dem K. Kriegs„Miniſterium am 24ſten v. Mts. die Entſchließung folgenden Inhaltes an das K. Generalauditoriat ergangen:

„Die Heiraths-Cautions-Urkunden, welche nach dem Ableben eines Offiziers oder Militairbeamten „oder ſeiner Ehegattin oder Wittwe in das Eigenthum ihrer unverſorgten und minderjährigen oder ſonſt „unter Curatel ſtehenden Kinder übergehen, ſeyen auf Verlangen den zuſtändigen Civilbehörden zur vor„mundſchaftsgerichtlichen Verwaltung und Aufbewahrung gegen depoſitenamtliche Beſcheinigungen unter „der Bedingung auszuhändigen, daß die übernehmenden Civilgerichte

„1) nach den beſtehenden Vorſchriften für die Fortdauer des Cautionsverbandes, ſo wie für deſſen Er„neuerung gehörig ſorgen, wenn ſich Wiederanlegungen oder andere Veränderungen bezüglich auf „das unter Cautionsverband geſtellte Vermögen unter vormundſchaftlicher Aufſicht und Genehmi„gung ergeben, daß ſie

„2) in den Fällen, wo das Cautionsvermögen oder ein Theil deſſelben definitiv und ohne Stellung „eines Cautions-Surrogats freigegeben werden ſoll, hiezu die Genehmigung des Generalauditoriats „erholen, und daß ſie

„3) die Cautionsurkunden an das Generalauditoriat zur weitern Aufbewahrung zurückgeben, wenn der „betheiligte Militairwaiſe bei beendigter Vormundſchaft oder Curatel noch keine Verſorgung erlangt hat.“
wird den ſämmtlichen Untergerichten zur Nachachtung bekannt gemacht.

Bamberg, am 11. Januar 1837

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreiſes.

Frhr. v. Waldenfels, Präſident. Klick.

Einladung.

(Ankauf von Waldſaamen betr.)

Durch Wiſſenſchaft und Erfahrung iſt feſtgeſtellt, daß der möglich größte Rein-Ertrag vom Grund und Boden nur dann erzielt werden kann, wenn Land- und Forſtwirthſchaft auf eine zweckmäßige Weiſe vereint, wenn Beide mit gleicher Kenntniß, Umſicht und Aufmerkſamkeit betrieben, wenn endlich dem Feldbau, der Wieſenkultur und dem Walde, jedem derjenige Platz angewieſen wird, auf welchem er, in Vergleich mit den übrigen, einen mehr ſicheren, größeren und nachhaltigeren Ertrag giebt; dem aufmerkſamen Beobachter aber kann es nicht entgehen, daß oft Feldtheile mit Cerealien angebaut werden, welche, nach ihrer Lage, ihrem Untergrunde und ihrer Beſchaffenheit ſo ſchlechte Erndten geben, daß nicht nur kein Rein-Ertrag erzielt wird, ſondern Arbeit, Saame und Bodenzins den Werth der ganzen Erndte bedeutend überſteigen und alſo ein offenbarer Verluſt entſteht. —

Manche kleine Landwirthe laſſen, das einſehend, ſolche Felder ganz unbenutzt liegen, oder verſchwenden ihre Kräfte durch Beſtellung derſelben, indem ſie die eigene Arbeit, — welche auf eine zweckmäßige Weiſe verwendet, ihnen und dem Allgemeinen nützlich ſeyn würde, — nicht in Anſchlag bringen. Unkenntniß der Sache ſelbſt, oder der Mittel, ſind größtentheils Schuld an einem ſolchen Verfahren.

Das landwirthſchaftliche Kreis-Comité hat daher für zweckmäßig erachtet, die Aufmerkſamkeit der Landwirthe des Obermainkreiſes auf dieſen Gegenſtand zu lenken, und, ſo viel in ſeinen Kräften ſteht, die Beſtrebungen derſelben zur Abhülfe dieſer Mängel zu unterſtützen.

Diejenigen Feldtheile nun, welche nach dem Geſagten den Anbau der Cerealien nicht lohnen, fallen auf die natürlichſte Weiſe dem Waldbau anheim; wer daher ein ſolches Feld beſitzt und entweder jetzt gar nicht benützt, oder nach genauer Erwägung findet, daß es der alljährigen Beſtellung nicht werth iſt, der ſäe es mit Holz an, und wird dadurch nicht nur keinen ſtets wiederkehrenden Verluſt, ſondern nach einiger Zeit einen bedeutenden Gewinn haben.

Im Allgemeinen kann hier nur angegeben werden, daß ſandige und trockene Felder für den Anbau von Nadelholz geeignet ſind, und ſolche ſumpfige Stellen, welche nur ſchlechtes Futter geben, oder gar nicht zu benutzen ſind, in der Regel am zweckmäßigſten mit Erlen bepflanzt oder angeſät werden; welche Art von Nadel- oder anderem Holze aber für das beſondere Stück Feld am paſſendſten iſt, wird Jeder, der Belehrung ſucht und den Willen hat zu verbeſſern, durch den Rath ſachkundiger Männer ermitteln können, denn gewiß iſt jeder Forſtbeamte willig bereit zu rathen, zu belehren und zu helfen.

Der große Landwirthſchaftliche Verein in Bayern kann und wird nur dann ſeinen vollen Zweck erreichen, wenn jeder Beamte, jeder Bürger und Freund des Vaterlandes für eine ſo wichtige Sache nach Zeit, Umſtänden und Kräften wirkt und das Erkennen, daß und wo Hülfe nöthig iſt, wird für das K. Forſtperſonale Aufforderung genug ſeyn, dieſelbe zu geben.

Damit alle Landwirthe, welche in dem kommenden Frühjahre Holzſaamen verwenden wollen, ſicher geſtellt ſind, daß ſie denſelben ächt und zu möglichſt billigem Preiſe erhalten, will das landwirthſchaftliche Kreis-Comité den Ankauf des Waldſaamens im Ganzen übernehmen; es wolle daher jeder hierauf Reflektirende in kürzeſter Zeit bei dem Landgerichte ſeines Bezirkes angeben:

1) welche Art Saamen er zu haben wünſcht, und
2) die Quantität oder genau die Größe der zu beſäenden Fläche.

An alle Landgerichte ergeht von Seiten des landwirthſchaftlichen Kreis-Comité die Bitte, im Intereſſe der Vervollkommnung des landwirthſchaftlichen Betriebes und der allgemeinen Wohlfahrt:

1) die Landleute ihres Bezirkes mit dem hier Geſagten auf die geeignete Weiſe bekannt zu machen,
2) die Beſtellungen derſelben auf Waldſaamen anzunehmen, und
3) das Reſultat derſelben nach Verlauf von 4 Wochen dem landwirthſchaftlichen Kreis-Comité mitzutheilen.

Bayreuth, den 25. Januar 1837.

Das landwirthſchaftliche Kreis-Comité für den Obermainkreis.

Freiherr von Andrian.

Graf von Thürheim.

Die zur Conkursmaſſe des Müllermeiſters Johann Martin Fickentſcher auf der Leichmühle bei Seußen gehörigen Realitäten, als:

ein Wohnhaus mit einer Mühle, beſtehend in einem Mahlgang und Oelſchlag, mit hinreichender Waſſerkraft,
eine am Hauſe befindliche kleine Schupfe, nebſt Keller,
$\frac{3}{4}$ Tagwerk, der Bruckacker,
$1\frac{1}{2}$ „ der Breitacker,
$\frac{3}{8}$ „ der Oehrbaumacker,
3 „ der Bergäcker,
$\frac{3}{4}$ „ der Sandwegacker,
1 „ der Schreiner- oder Dämmereiacker,
$\frac{1}{4}$ „ das Holzäckerlein,
1 „ die Waldwieſe,
$\frac{1}{2}$ „ die Feldrangenwieſe,
1 „ Waldung,
zwei Gemäßgärtlein am Wohnhaus,
drei Klafter Gerechtholz.

Vorſtehende Grundſtücke gehören zur Mühle und bilden einen Viertelhof.

Dann folgende walzende Stücke:

die beiden Oehräckerlein,
die Wieſe ober und unter dem Weiher, von $1\frac{1}{4}$ Tgw.
die Reuthwieſe am Schottenbrunnen, von $\frac{1}{4}$ Tgw.,
der Mühlteich, oberhalb der Mühle, von 6 Jauchert,
das untere Reuthfeld, von $\frac{3}{4}$ Tgw.,

werden hiermit wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Bietungstermin auf den

21. Februar a. c., Vormittags um 9 Uhr,

welcher auf den Antrag der Betheiligten zu Seußen in dem dortigen Wirthshauſe abgehalten wird, anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsluſtige hiermit eingeladen werden. Der Verkauf dieſer Realitäten erfolgt entweder im Ganzen oder in einzelnen Theilen, je nachdem ſich Kaufluſtige hiezu einfinden werden. Diejenigen, welche dieſe Realitäten vorher einſehen wollen, haben ſich an den Gutsbeſitzer Aecker zu Seußen zu wenden, welcher ſich der Einweiſung unterziehen wird. Auch liegt das Taxations-Protokoll in der Gerichts-Regiſtratur zur Einſicht vor.

Wunſiedel, am 6. Januar 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Der Korbmachermeiſter Nikolaus Burkart zu Michelau hat ſich für überſchuldet erklärt, und freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen. Es werden demnach die geſetzlichen Ediktstage, und zwar:

I. zur Anmeldung und gehörigen Nachweiſung der Forderungen auf

Freitag den 17. Februar,

II. zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Freitag den 17. März, und

III. zur Abgabe der Schlußſätze auf

Mittwoch den 19. April 1837,

feſtgeſetzt, wozu ſämmtliche Gläubiger unter der Rechtsfolge vorgeladen werden, daß das Nichtanmelden am erſten Termine den Ausſchluß der Forderung von gegenſtändiger Gantmaſſe, und das Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstagen die Präcluſion mit den an denſelben zu pflegenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden alle Jene, welche von dem Vermögen des Konkurſanten etwas in Händen haben, aufgefordert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung doppelten Erſatzes dem Konkursgerichte zu übergeben. Lichtenfels, am 14. Januar 1837.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 13. Bayreuth, Dienſtag am 31. Januar 1837.

Amtliche Artikel.

An den Stadtmagiſtrat und Armen-Pflegſchafts-Rath zu Bamberg, ſo wie an die K. Landgerichte Bamberg I. und II. Burgebrach, Ebermannſtadt, Forchheim, Gräfenberg, Höchſtadt, Hollfeld, Kronach, Lichtenfels, Pottenſtein, Scheßliz Seßlach, Stadtſteinach, Teuſchnitz, Weismain, dann an die Herrſchafts-Gerichte Banz, Guttenberg, Mitwitz und Tambach.

(Die Unterſtützungen aus dem Hoſpital zu Scheßliz betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bezüglich auf die Präſidial-Verfügung vom 17ten dieſes Monats, die Vollziehung des Abſchnitt XV. der Allerhöchſten Verordnung vom 29. December 1836 in Abſicht auf die Errichtung eines Anmeldungs-Bureau's betr., ſo wie auf die Regierungs-Verfügung vom 19ten d. Mts. zu Ziffer VII. Nr. 2, wird den obenbenannten Behörden andurch aufgetragen, die Amts- und Gerichts-Untergebenen ſofort darüber zu verſtändigen, daß ſie ihre Geſuche um Unterſtützungen aus dem Hoſpital zu Scheßliz mit den Zeugniſſen ihrer Dürftigkeit und Würdigkeit nicht mehr unmittelbar bei unterfertigter Kreisſtelle einreichen, ſondern zunächſt bei dieſer ihrer vorgeſetzten Unterbehörde anbringen.

Dieſe Geſuche ſind dann gehörig zu inſtruiren, ſomit zu erheben, wie der Leumund, die Familien-, Vermögens- und Erwerbs-Verhältniſſe der Bittſteller beſchaffen ſind, und ob und welche Unterſtützungen dieſelben genießen, beſonders aus der Lokal- und Diſtrikts-Armen-Pflege, und welche Unterſtützungen ſie von alimentationspflichtigen Verwandten und ſonſtigen dritten Perſonen anſprechen können. Die Ergebniſſe ſind in ein Verzeichniß, welches nach dem untenſtehenden Formular zu verabfaſſen iſt, zu bringen, und dieſes Verzeichniß iſt vierteljährig ſammt den gepflogenen Verhandlungen, die als Beilagen dienen, mit gutachtlichem Bericht hieher vorzulegen. Die von den obigen Behörden vorgelegten Verzeichniſſe werden der K. Adminiſtration der Hoſpital-Stiftung Scheßliz zugeſchloſſen, um die Eintragung in deren Conſpekt zu bewerkſtelligen, welcher halbjährig hieher zur Vorlage zu bringen iſt, um hierauf die Bewilligung von Unterſtützungen ertheilen zu können.

Auf dieſe Weiſe werden die vielen Verfügungen auf die einzelnen Geſuche zum gutachtlichen Bericht an die obigen Behörden und die weiteren Verfügungen an die Adminiſtration auf die beſondern gutachtlichen Berichte der mehr beſagten Behörden zur Berückſichtigung und Vormerkung vermieden, und durch dieſe Vereinfachung im Geſchäftsgange Zeit und Koſten erſparet.

Nur ausnahmsweiſe ſind die Unterſtützungs-Geſuche nach erfolgter Inſtruktion ſogleich einzeln mit gutachtlichem Bericht hieher vorzulegen, wenn das Bedürfniß der Bittſteller dringend iſt und denſelben noch vor Ablauf des Semeſters eine Unterſtützung aus dem Hoſpital gereicht werden ſoll.

Man gewärtiget von dem Dienſt-Eifer obiger Behörden, daß ſie dieſer Anordnung genau nachkommen werden.

Bayreuth, am 27. Januar 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Verzeichniß

der Bewerber um Pfründen und Unterſtützungen aus dem Hoſpital in Scheßlitz, im (1ſten, 2ten, 3ten und 4ten) Quartal 183$\frac{6}{7}$.

Fortlaufende Nr.	Vor- und Zuname der Bewerber, Stand und Gewerbe.	Wohnort.	Alter.	Religion.	Ledig oder verheirathet.	Kinder-Zahl und deren Alter.	Leumund.	Vermögen.	Gebrechlichkeit.	Erwerbsfähigkeit.	Unterſtützung.		Alimentationspflichtige Verwandten rc.	Beläge, (welche zu numeriren ſind).
											fl.	kr.		

An die Magiſtrate und Kirchen-Verwaltungen der Städte und Märkte, dann ſämmtliche K. Landgerichte.

(Die Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen pro 18$\frac{35}{36}$ und die Ueberſichten über die weſentlichen Ergebniſſe derſelben betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bei dem herannahenden Termine zur Vorlage der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen pro 18$\frac{35}{36}$ ſieht ſich die K. Regierung veranlaßt, ſämmtlichen rechnungſtellenden Behörden, ſo wie deren Curatelen nachſtehende, bereits in den Kreis-Intelligenzblättern der Jahre 1835 und 1836 zur Kenntniß gebrachten allerhöchſten Anordnungen in Erinnerung zu bringen:

1) Die zur Reviſion bei der unterfertigten Stelle reſſortirenden Magiſtrats- und Kirchen-Verwaltungs-Rechnungen müſſen in dem geſetzlichen Termin, 1. Februar d. J., von den unmittelbaren Verwaltungs-Behörden der Städte Bamberg, Bayreuth und Hof, dann von den K. Landgerichten zur Vorlage gebracht werden, und längſtens bis zum 15ten des gedachten Monats bei dem Regierungs-Journale einlaufen.

2) Die durch die außerordentlichen Arbeiten des letzten Verwaltungs-Jahres theilweiſe eingetretene Verzögerung in der Finaliſirung ſämmtlicher Rechnungen der Vorjahre kann eine Verlängerung des Einſendungs-Termines nicht motiviren. Sollten aber einzelne Magiſtrate und Kirchen-Verwaltungen andere erhebliche Gründe für die Bewilligung von Nachſichts-Friſten geltend machen können, ſo ſind die deßfallſigen Geſuche mit beſtimmter Angabe der noch bedürfenden Zeit zur Vorlage der Rechnungen längſtens binnen 8 Tagen hieher einzubefördern.

3) Die bis zum 15ten k. Mts. einkommenden Rechnungen müſſen mit den vorſchriftsmäßigen, in triplo gefertigten ſummariſchen Haupt-Ueberſichten über die weſentlichen Wirthſchafts-Ergebniſſe begleitet ſeyn. Dieſe Ueberſichten ſind in dem gedachten Termine auch bezüglich jener Rechnungen zur Vorlage zu bringen, deren Uebergabe den Verwaltungs-Behörden bis dahin nicht möglich ſeyn ſollte. Letztere werden hieraus Veranlaſſung nehmen, die noch nicht zur Vorlage reifen Rechnungen wenigſtens zum Abſchluſſe vorzubereiten, damit die Anfertigung der fraglichen Ueberſichten nicht durch das unvollendete Rechnungswerk behindert iſt.

4) Wie die ſummariſchen Ueberſichten hergeſtellt werden ſollen, iſt den rechnungſtellenden Behörden bereits in den inſtruktiven Ausſchreiben vom 22. November 1835 (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 142) und 9. Februar 1836 (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 18) ausführlich kund gegeben worden.

Nachdem aber bei der Haupt-Redaktion der vorjährigen Elaborate die Wahrnehmung gemacht wurde, daß die deßfalls erlaſſenen Beſtimmungen von den Verwaltungen nicht durchgängig gleich richtig aufgefaßt, ſo wie daß unter einzelnen Titeln Zahlen aufgetragen worden ſind, welche aus den damit verglichenen Rechnungen nicht herausgefunden werden konnten und vorerſt berichtliche Aufſchlüſſe nöthig machten, ſo wurde für zweckmäßig erachtet, zu den bereits vorausgegangenen noch folgende weitere Anordnungen zu treffen, deren pünktliche Befolgung bei Vermeidung der Zurückſendung mangelhafter Produkte auf Koſten der fehlenden Verwaltungen gewärtigt wird.

a) Da ohnehin vor der Zuſammenſtellung ſämmtlicher unter einer Verwaltung ſtehenden Gemeinde-Caſſen und Stiftungen gleichartigen Zweckes jede Rechnung nach den Titeln der ſummariſchen Ueberſichten extrahirt und ſohin für jede Kaſſe eine eigne ſolche Ueberſicht entworfen werden muß, bevor die Reſultate mehrerer Rechnungen in eine gemeinſame Ueberſicht zuſammengefaßt werden können, ſo ſind dieſe einzelnen Ueberſichten jeder Haupt-Ueberſicht als Belege beizufügen, jedoch mit dem Unterſchiede, daß die gedachten Special-Ueberſichten nur einfach erfordert werden, während die Haupt-Ueberſichten, wie ſchon erwähnt, dreifach zur Vorlage kommen müſſen.

b) Die indirekten Auflagen in dem Formular I. für Gemeinde-Rechnungen, ſo wie die Ausgaben auf öffentliche Anſtalten müſſen nach Anleitung des exempliſicirten Schemas im Kreis-Intelligenz-Blatte von 1835 Seite 1192 ſpezifiſch vorgetragen werden. Welche Gefälle unter erſtere zu rechnen ſind, gibt das erwähnte Formular an die Hand. Letztere ſind nach folgenden Abtheilungen aufzunehmen:

1) Auf Wehranſtalten des Staats.
2) Für den Cultus.
3) Für Erziehung und Bildung.
4) Für die Wohlthätigkeit.
5) Für die Geſundheit.
6) Auf die Sicherheit.
7) Auf Induſtrie und Cultur.
8) Auf die Gemeinde-Wege, Brücken, Stege, Waſſerleitungen, Brunnen, Pflaſter- und Waſſerbau-Unterhaltung.
9) Auf jährliche Feſte.
10) Beſondere Leiſtungen an andere Bezirks-, Gemeinde- oder Stiftungs-Caſſen.
11) Ausserordentlicher Aufwand auf Gemeinde-Anſtalten.

c) Wenn Gemeinde-Caſſen unter ſich, oder Stiftungen gleichen Zwecks, welche in eine gemeinſame Haupt-Ueberſicht zuſammen gefaßt werden, einander Vorſchüſſe gegeben haben, ſo ſind dieſe Vorſchüſſe zwar als wirkliche Einnahmen und Ausgaben in den Special-Ueberſichten auszuweiſen, in der Haupt-Ueberſicht können ſie aber nur innerhalb der Linie Platz greifen, weil die Haupt-Ueberſichten zum Zwecke haben, das geſammte locale Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen des Cultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit, ſo wie die Rechnungs-Ergebniſſe hierüber anſchaulich

zu machen, mithin einzelne aushilfsweiſe Vorſchußleiſtungen gleichartiger Caſſen dieſem Zwecke gegenüber als bloße Rechnungs-Manipulationen nicht in Computation gezogen werden können.

Sind aber Vorſchüſſe von einer Gemeinde-Caſſe an eine Stiftungs-Caſſe, oder von einer Cultus-Stiftung an eine Unterrichts- oder Wohlthätigkeits-Stiftung und vice versa geleiſtet worden, ſo müſſen dieſe Vorſchüſſe ſowohl in den betreffenden Special- als Haupt-Ueberſichten als effective Einnahmen und Ausgaben behandelt werden.

Schlüßlich wird denjenigen Verwaltungs-Behörden, welche ſich lithographirter Formularien zu den gedachten Ueberſichten bedienen wollen, bemerklich gemacht, daß der Buchdrucker und Lythograph Höreth dahier einen beträchtlichen Vorrath von beiderlei vorſchriftsmäſſigen Formularien zu 30 kr. pr. Buch in Bereitſchaft hat und an die entfernter gelegenen K. Landgerichte mit nächſter Poſt auf Abrechnung und gegen Wiederzurücknahme des nicht abgeſetzten Quantums parthieenweiſe verſenden wird. Die untergeordneten Verwaltungen haben ſich deßhalb in dieſer Beziehung an ihre Curatel-Behörden zu wenden.

Bayreuth, den 29. Januar 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Polizeiliche Bekanntmachung.

(Die diesjährige Lichtmeß-Meſſe betreffend.)

Bei dem bevorſtehenden Eintritte der diesjährigen Lichtmeß-Meſſe ſieht ſich der unterfertigte Stadt-Magiſtrat, als Polizeibehörde, veranlaßt, zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, nachſtehende Anordnungen zur pünktlichen Befolgung öffentlich bekannt zu machen:

1) Die diesjährige Lichtmeß-Meſſe beginnt am Donnerſtag den 2. Februar Morgens, und dauert bis zum Samſtag den 4ten deſſelben Monats, Abends.

2) Auf die Dauer der Meſſe wird der Viktualienmarkt auf die bekannten Plätze, nämlich der Getreidt- und Holzmarkt auf den Platz vor der Königlichen Studien-Anſtalt in der Friedrichsſtraße, und der Markt mit den übrigen Lebensbedürfniſſen in die ſchwarze und Reitzenſteiniſche Allee verlegt.

3) Alle Kaufleute, Fabrikanten, Künſtler, Profeſſioniſten und Producenten, welche die Meſſe beſuchen, müſſen mit polizeilichen Legitimations-Urkunden, woraus ſich ihre Berechtigung zum Handel ergiebt, verſehen ſeyn.

4) Sämmtliche Gaſtwirthe, welche zur Aufnahme von Fremden berechtigt ſind, haben die Nachtzettel am Abend jeden Tages, oder ſpäteſtens am künftigen Morgen zwiſchen 8 und 9 Uhr und zwar doppelt, nämlich einmal bei dem Königlichen Stadt-Commiſſär und einmal auf dem Polizei-Büreau einzureichen.

5) Alle Gaſthäußer, Garküchen, Bierſchenken und dergleichen müſſen Nachts um 11 Uhr geſchloſſen ſeyn, wenn nicht um Bewilligung einer Freinacht vorher nachgeſucht und dieſe auch wirklich ertheilt worden iſt.

6) Das Rauchen auf der Straſſe iſt unbedingt verboten. Hinſichtlich des Rauchens in Stallungen, in Scheunen, auf Böden und überhaupt an allen feuergefährlichen Orten wird auf die bereits beſtehenden Polizeiſtrafgeſetze aufmerkſam gemacht.

7) Kein fremder Handelsmann darf auf zwei Plätzen zugleich Waaren auslegen und verkaufen.

8) Bei allen Käufern und Verkäufern dürfen nur Bayeriſche Maaße und Gewichte gebraucht werden.

Die Contravenienten haben auſſer der Confiscation der geführten Maaße und Gewichte auch noch die in den Geſetzen ausgeſprochene Strafe zu gewärtigen.

9) Die Boutiquen und Ständte der Handelsleute müſſen bei Eintritt der Nacht wohl verſperrt und es kann ſelbſt dem Eigenthümer nicht geſtattet werden, dieſelben ſpäterhin wieder zu betreten.

10) Eben ſo ſind die Hausthüren bei Eintritt der Nacht ſorgfältig zu ſchließen.

11) Das Hauſiren kann Niemanden, ohne Unterſchied der Perſon, geſtattet werden, ſelbſt denjenigen Individuen nicht, welche Erlaubnißſcheine hiezu in Händen haben.

12) Wer außer dem Markte, vorzüglich von unbekannten Perſonen, Gegenſtände von Werth kauft, hat die nöthige Vorſicht zu gebrauchen und bei ſich ergebendem Verdacht des rechtswidrigen Beſitzes von Seite des Verkäufers die ſofortige Anzeige auf dem Polizeibüreau zu machen.

13) Alle Waaren ſind während der Meßzeit ſo auszulegen, daß ſie den Durchgang nicht hindern und die Ausſicht nicht ſtören.

14) Bilder-, Doſen- und Liederhändler dürfen nichts feilhalten, was gegen die Sittlichkeit anſtößt.

Alle Gegenſtände, welche Unſittlichkeiten enthalten, unterliegen der ſofortigen Confiskation, vorbehältlich der gegen den Verkäufer noch außerdem zu verhängenden Strafe.

15) Der Verkauf von ungeſtempelten Karten und Kalender bleibt nach, wie vor, unterſagt.

16) Bei Strafe der Confiskation dürfen die Handelsleute keine andern Gold- und Silberwaaren verkaufen, als ſolche, welche bei dem Silber 13 Loth und bei dem Golde 14 Karat nach dem Striche enthalten.

Unbedeutende Kleinigkeiten von Silber, als Ringe, Biſamknöpfe, Ohrenringe ꝛc. dürfen ausnahmsweiſe geringhaltiger ſeyn, doch nicht unter 12 Loth.

17) Diejenigen Individuen, welche inländiſche Weine auf die Meſſe zum Verkauf bringen, und ſich als Producenten gehörig ausweiſen können, dürfen nur unter dem Reife bis zu einem Achtelseimer verkaufen, auf keinen Fall aber Gäſte ſetzen.

Der Minutoverkauf, oder die Verzapfung nach Maaßen, Bouteillen, Schoppen und dergleichen bleibt bei nachdrücklicher Strafe verboten.

18) Leute von zweideutigem Rufe, die ſich zur Nachtszeit auf der Straße betreten laſſen, werden ſofort zu Arreſt gebracht und nach Umſtänden beſtraft werden.

19) Das ſchnelle Reiten und Fahren wird während der Meßzeit ſtrenge verboten.

Ueberhaupt iſt das Reiten und Fahren über den Marktplatz möglichſt zu vermeiden.

20) Die Straſſen müſſen während der Dauer der Meſſe gehörig reinlich gehalten werden.

Die Vorſorge zur Erhaltung der Straſſenreinlichkeit muß verdoppelt werden, wenn regneriſche Witterung eintritt.

21) Auf Feuer und Licht wird die ſtrengſte Aufmerkſamkeit empfohlen.

Zu dem Ende hat jeder Hausvater ſeine Angehörigen ſtrenge zu controliren, daß ſie mit Feuer und Licht gehörig umgehen, insbeſondere aber die bei ihm logirenden Fremden zu beaufſichtigen, daß keine Feuergefährlichkeiten vorfallen. Auch müſſen alle unbewohnten Theile der Häuſer, ſowie die Stallungen und Scheunen zur Nachtszeit wohl verwahrt werden.

22) Im Falle entſtehenden Feuerlärms haben ſich die hieſigen Einwohner an den ihnen angewieſenen Plätzen oder auf der Brandſtätte unverweilt einzufinden und den ihnen hier ertheilt werdenden Weiſungen augenblicklich zu genügen.

Kinder und überhaupt ſolche Perſonen, von welchen eine thätige Mitwirkung zur Löſchung eines Brandes nicht zu erwarten iſt, müſſen zur Vermeidung von Unordnungen zu Hauſe gehalten werden.

Um die Straßen gehörig zu erleuchten, muß bei entſtehendem Feuerlärm ein jeder Hausbewohner Licht vor ſeine Fenſter ſtellen.

23) Jeder Hausvater iſt dafür verantwortlich, daß wenn Streit oder Unordnung auf der Straße entſteht, ſeine Angehörigen, als Kinder, Geſinde, Geſellen, Lehrjungen ꝛc. gehörig zu Hauſe bleiben.

24) Alle Polizei-Uebertretungen, Vergehen oder Verbrechen, welche während der Meßzeit vorfallen, ſind auf dem Polizeibüreau ſofort zur Anzeige zu bringen.

Die Polizei-Offizianten, die Markt-Inſpektion, die Diſtriktsvorſteher, die Polizeimannſchaft, die ſtille Nachtwache, und überhaupt das geſammte Aufſichtsperſonale ſind angewieſen worden, auf den genauen Vollzug der in der gegenwärtigen Bekanntmachung gegebenen Vorſchriften und Anordnungen zu wachen.

Bayreuth, am 27. Januar 1837.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magiſtrats.

Hagen.

Richter, Sekretair.

Bekanntmachung.

(Die Anzeigen der Getraid-Einkäufe betr.)

Da die beſtehende polizeiliche Anordnung, nach welcher nicht allein die Bäcker, ſondern auch die übrigen Einwohner des Stadtbezirks ohne Ausnahme verpflichtet ſind: ihre Getraid-Käufe mit Angabe der

Sorte, der Quantität und des Preißes, dem unterzeichneten Stadt-Magiſtrat binnen 48 Stunden ſchriftlich anzuzeigen

ſeit einiger Zeit nicht gehörig befolgt wird, von deren genauen Beobachtung aber unter andern auch die Regulirung der Brod- und Mehltaxen abhängt, ſo wird dieſe polizeiliche Verfügung mit der Verwarnung hiermit erneuert, daß jeder Käufer, der ſeinen Getraid-Einkauf innerhalb der vorgeſchriebenen Friſt nicht angezeigt, ſondern verheimlicht hat, für jeden Metzen in 6 Kreuzer Strafe genommen und dieſe Strafe im Wiederholungsfalle auch noch geſchärſt werden wird.

Bayreuth, am 6. Januar 1837.

Der Stadtmagiſtrat, als Polizei-Senat.
Hagen.

Richter.

Publicandum.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung ſoll der den Büchſenmacher Albrechtiſchen Relikten zu St. Georgen zugehörige 180 []Ruthen Flächeninnhalt erfaſſende und mit einem Keller auf 4 Gebräu Bier verſehene Garten, welcher am 5. Januar c. auf

680 fl. rhl.

gerichtlich gewürdigt worden iſt, dem öffentlichen Verkauf unterſtellt werden. Kaufluſtige werden hiezu auf den

17. Februar c., Vormittags 9 Uhr

in Nr. 3 des unterfertigten Gerichts angeſetzten Bietungstermin mit der Bemerkung eingeladen, daß der Zuſchlag nach Maßgabe des Hypothekengeſetzes erfolgen wird und denſelben freiſteht, inzwiſchen das Taxationsprotokoll in dieſſeitiger Amtsregiſtratur einzuſehen.

Bayreuth, den 12. Januar 1837.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der K. Direktor,
v. Harsdorf.

Cramer.

Vom unterfertigten K. Landgerichte wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Müllermeiſter Johann Erhardt Frenzel von der Bremermühle bei Eingehung ſeiner Ehe mit der ledigen Bauerstochter Eliſabetha Preßlein von Euben gemäß Vertrages vom 5ten d. Mts. die allgemeine eheliche Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen haben.

Bayreuth, den 7. Januar 1837.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Zur Perception der pro 18 3/6 rückſtändigen Gilt- und Zehentgetraidter iſt für den Steuerdiſtrikt Bayreuth Termin auf

Montag und Dienſtag den 6. und 7 Februar curr.

anberaumt worden, was den Zahlungspflichtigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Berichtigung der ganzen Schuldigkeit lediglich nur den Grundeigenthümern obliegt und keine Abſchlagszahlungen für einzelne Grundſtücke von den Pächtern angenommen werden.

Zugleich wird noch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch hohes Regierungs-Reſcript vom 24. December vorigen Jahres der Normalpreis für

ein Scheffel	Waizen	11	fl.	12	kr.,
„ „	Korn	8	fl.	—	kr.,
„ „	Gerſte	7	fl.	36	kr.,
„ „	Haſer	4	fl.	48	kr.,

feſtgeſetzt worden iſt.

Bayreuth, den 23. Januar 1837.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Am 13. Februar l. J. Vormittags 10 Uhr wird das der hieſigen Garniſon pro 18 3/7 nöthige Papier im Geſchäftslokale der unterfertigten Commiſſion durch öffentliche Abſteigerung an den Wenigſtnehmenden zu liefern in Akkord gegeben. Dabei erſcheinende Steigerungsluſtige belieben ſich mit Muſtern zu verſehen. Bayreuth, den 25. Januar 1837.

Die Oekonomie-Commiſſion
des Königlichen Infanterie-Regiments Friedrich Hertling.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird am

21. Februar c., Vormittags 10 Uhr

in der Landgerichtskanzlei dahier die Hälfte von 13 1/4 Tagwerk Waldung des Johann Holzmann zu Steinwieſen an die Meiſtbietenden verkauft, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber vorgeladen werden. Genannte

Waldung iſt der Freiherrlich von Künsbergiſchen Gutsherrſchaft zu Oberlangenſtadt lehen- und handlohnbar, bei Remitzhof im ſ. g. Dilla, Steuerdiſtrikt Stelzwieſen, gelegen, B. Nr. 37, mit 125 fl. Capital beſteuert, jährlich mit 30 kr. Erbzinns belaſtet, und auf 340 fl. gerichtlich geſchätzt. Kronach, 11. Januar 1837.

Königliches Landgericht.

Gleitsmann.

Da in dem auf den 30ſten v. Mts. und Jahrs anberaumten Termin zum Verkauf des Büttner Ludwig Heinrich Schilling'ſchen Wohnhauſes mit Lagerkeller in der Eger'ſchen Vorſtadt zu Redwitz ein Angebot nicht gemacht worden iſt, ſo wird auf den Antrag eines Realgläubigers anderweit Termin auf den

11. Februar c. bis Vormittags 12 Uhr

auf dem Rathhauſe zu Redwitz anberaumt und werden Kaufsliebhaber hierzu eingeladen.

Wunſiedel, am 11. Januar 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das gebundene Dorfmühlgut der Müllermeiſter Bauriedel'ſchen Relikten zu Thumſenreuth, beſtehend aus einem Wohnhaus mit 2 Mahlgängen, 1 Oelſchlag, Schneidſäge, Stadel, zwei Schupfen, Stall, einem Feldſtücke, Wieſe und Gemüſegärtel, und gerichtlich auf 3500 fl. gewerthet, öffentlich an die Meiſtbietenden verſtrichen. Verſteigerungstermin iſt auf den

9. Februar 1837

am Amtsſitze anberaumt und werden zahlungs- und beſitzfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiezu vorgeladen, daß die Kaufsbedingniſſe am Licitations-Termine bekannt gegeben werden und das Schätzungsprotokoll in der Amtsregiſtratur zur Einſicht vorliegt.

Kemnath, den 23. December 1836.

Königliches Landgericht Kemnath.

Freiherr von Andrian.

Auf dem Amtsſpeicher des Königlichen Rentamtes Weismain befinden ſich gegen 50 Scheffel Gerſte guter Qualität, welche in beliebigen Parthien aus freier Hand verkauft und gegen baare Zahlung ſogleich abgegeben werden. Weismain, den 20. Januar 1837.

Königliches Rentamt.

Streble.

Montags den 6. Februar Vormittags 10 Uhr wird in dem hieſigen Rentamte eine Quantität Gerſte, dann langes und kurzes Stroh, von der letzten Erndte, meiſtbietend verkauft, wozu Kaufsluſtige eingeladen werden.

Hof, den 27. Januar 1837.

Königliches Rentamt.

Brater.

Aus der Erndte 1836 wird der beſtehende Haber-Vorrath von ohngefähr:

106 Scheffel — auf den Speichern zu Gösweinſtein, und

113 Scheffel — auf denen zu Pottenſtein,

am

Montage den 13. Februar d. Js. Vormittags 10 Uhr

im hieſigen Rentamtslokale verſteigert, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Gösweinſtein, den 22. Januar 1837.

Königliches Rentamt Pottenſtein.

Stumpf.

Da zufolge der Bekanntmachung vom 11ten d. Niemand als Kaufsliebhaber der aus dem Erndtejahr 1836 eingedienten Gerſte von beiläufig 16 Schäffel in dem am heutigen anberaumt geweſenen Termin erſchienen iſt, ſo wird die fragliche Quantität Gerſte wiederholt dem Verkaufe ausgeſetzt, und Termin hierzu auf

Donnerſtag den 9. Februar k. M.

anberaumt, welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Stadtſteinach, den 25. Januar 1837.

Königliches Rentamt.

Schindler, Rentbeamter.

Zu dem auf den

8. Februar dieſes Jahrs Vormittags

angeſetzten Termin zum Verkauf der vorjährigen Gerſtenfrucht in 400 Metzen beſtehend, werden Kaufsliebhaber eingeladen. Guttenberg, den 24. Januar 1837.

Freiherrlich von Guttenbergiſche Rentenverwaltung.

Scharff.

Zur Erlangung einer Forderung werden am Donnerſtag den

2. Februar curr., Vormittags 10 Uhr

zu Schmeilsdorf ein Paar fünfjährige Ochſen von rother Farbe und mit aufgeworfenen Hörnern, öffentlich an den Meiſtbietenden gegen baare Bezahlung verkauft. Culmbach, am 26. Januar 1837.

Freiherrlich von Künßbergiſches Patrimonialgericht I. Schmeilsdorf.
Eberlein.

Die Viehmärkte zu Creußen nehmen Dienſtag den 7. Februar ihren Anfang und werden bis Oſtern alle 8 Tage jedesmal am Dienſtag gehalten.

Nach Oſtern iſt der erſte auf Dienſtag den 28. März, der zweite am 10. April, und die folgenden werden von 14 zu 14 Tagen, abwechſelnd mit denen zu St. Georgen, jedesmal am Montag gehalten. Creußen, den 27. Januar 1837.

Der Stadtmagiſtrat.
Angerer.

Ueberſicht
der am heutigen Wochenmarkt beſtandenen Getraidtpreiſe
Preis per Schäffel:

	höchſter.	mittlerer.	niedrigſter.
Waiz . .	11 fl. 36 kr.	10 fl. 36 kr.	9 fl. 36 kr.
Korn . .	8 fl. 24 kr.	8 fl. 24 kr.	8 fl. 24 kr.
Gerſte . .	8 fl. 24 kr.	7 fl. 51 kr.	7 fl. 18 kr.
Haber . .	5 fl 12 kr.	5 fl. 12 kr.	5 fl. 12 kr.
Erbſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 14. Januar 1837.
Der Stadt-Magiſtrat.

Nicht Amtliche Artikel.

(Anerbieten eines guten Eſſigs.) Von dem hieſigen wohllöblichen Stadt-Magiſtrat iſt mir unterm 12ten ds. Mts. zum Verkauf meines ſelbſt bereiteten Eſſigs die Erlaubniß ertheilt worden, da die deßfalls übergebene Probe nach vorherig chemiſcher Unterſuchung rein iſt, den erforderlichen Gehalt beſitzt und keine Spur irgend eines ſchädlichen Metalls nachweiſet. Indem ich dieß dem verehrlichen Publikum hiemit bekannt mache, empfehle ich zur gütigen Abnahme meines Eſſig-Fabrikats, verſpreche billigen Preis und bemerke nur noch, daß in meiner Behauſung, E. Nr. 192 in der Ziegelgaſſe, immer reiner, guter Eſſig in kleinen und großen Parthien zu haben iſt. Bayreuth, am 27. Januar 1837.

Anton Händel, Glaſermeiſter.

In der Grau'ſchen Buchhandlung in Bayreuth iſt zu haben:

Dr. Martin Luthers
kleiner Katechismus,
mit
beweiſenden und erläuternden Sprüchen
aus der heiligen Schrift.
a. Ansbach. 8 kr.

Das Schnitt- und Modewaaren-Lager des
L. G. Cahn
befindet ſich zur bevorſtehenden Lichtmeß-Meſſe nicht, wie gewöhnlich, in der Bude; daher bittet er, unter Verſicherung reellſter und billigſter Bedienung, ihn auch in ſeinem Hauſe (Rennweg E. Nr. 222, der goldenen Sonne gegenüber,) mit recht zahlreichem Beſuche zu beehren.

Fleißige Spulerinnen werden geſucht von dem Webermeiſter Joh. Daniel Engelbrecht,
in der Schrollengaſſe.

Bei Unterzeichnetem kann ein ſchon in Dienſten geſtandener Gehülfe, welcher ſich über Treue, Fleiß und ſittliches Betragen auszuweiſen vermag, vom 1. März l. J. an gegen annehmbare Bedingungen Unterkunft finden.

Berneck, den 25. Januar 1837.

Stöſtlein, Landgerichtsdiener.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 26. Januar 1837.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt.	101⅛	101⅜
ditto ditto „ „ 2 mt.		
ditto à 3½ % prompt .	100½	
ditto ditto 2 Monat .		
Promeſſen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .		
Bank-Actien, nach Erſcheinen .	535	532

Königlich Bayeriſches

Intelli-genzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 14. Bayreuth, Donnerſtag am 2. Februar 1837.

Allgemeine Verordnung,

das Paßweſen betreffend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben die Beſtimmungen der Verordnung vom 16. März 1809 — das Paßweſen betreffend — aus dem zweifachen Geſichtspunkte der öffentlichen Sicherheit und der Vermeidung jeder unnöthigen Beläſtigung des Verkehrs einer ſorgfältigen Reviſion unterwerfen laſſen, und verordnen nunmehr unter Vorbehalt anderweiter, je nach Umſtänden im Allgemeinen oder bezüglich einzelner Fälle zu treffender Verfügungen, was folgt:

Titel I.

Vorſchriften bezüglich der im Inlande reiſenden Inländer.

Art. I.

Der Inländer bedarf eines Polizei-Paſſes zu Reiſen in dem Innern Unſeres Reiches nicht; zu Reiſen durch das Ausland in das Inland, namentlich zu Reiſen aus den Regierungsbezirken dieſſeits des Rheins nach dem Rheinkreiſe und umgekehrt aber nur in ſo weit, als die Geſetze und Verordnungen des zu durchreiſenden Auslandes ſolches erfordern.

Art. II.

Jeder Inländer bleibt verbunden, bei Reiſen in dem Inlande auf Verlangen der Polizei-Beamten und der mit Handhabung der Sicherheits-Polizei beauftragten öffentlichen Diener durch Zeugniſſe, Briefſchaften, Urkunden oder durch ſonſtige glaubwürdige Mittel ſich über ſeine Perſon zu legitimiren.

Der dieſer Pflicht nicht Genügende hat ſich ſelbſt die für ihn aus dem Vollzuge der Polizei-Geſetze und Verordnungen hervorgehenden Folgen beizumeſſen.

Art. III.

Wünſcht ein dem Militairſtande nicht angehörender Inländer jeder Schwierigkeit der Art durch den Beſitz einer

obrigkeitlichen Legitimations-Urkunde vorzubeugen, ſo ſoll ihm ſolche von der Diſtrikts-Polizeibehörde ſeiner Heimath oder ſeines zeitlichen Aufenthaltes, den Fall eines ſeiner Reiſe entgegenſtehenden geſetzlichen oder polizeilichen Hinderniſſes ausgenommen, nie verweigert werden.

Die Form der nie über Jahresfriſt auszuſtellenden, nach Umfluß dieſer Friſt aber verlängerbaren Legitimations-Karten iſt durch die Beilage 1 feſtgeſtellt.

Etwaige Reiſe-Urkunden der im Dienſte oder mit Urlaub in dem Inlande reiſenden Militairs, können den hierüber beſtehenden, auch fortan ihre volle Gültigkeit behauptenden Verordnungen gemäß, nur von der vorgeſetzten Militairbehörde ausgeſtellt werden.

Art. IV.

Die Beſtimmungen der Art. I. bis III. finden auf wandernde inländiſche Handwerksgeſellen, Landmuſikanten und auf die herumziehenden Gewerbsleute keine Anwendung; vielmehr bleiben dieſe Reiſende der Erholung und vorſchriftsmäßigen Erneuerung ihrer Wanderbücher und ſonſtiger Ausweiſe unterworfen.

Titel II.

Vorſchriften bezüglich der in das Ausland oder von da nach Bayern reiſenden Inländer.

Art. V.

Reiſen in das Ausland ſetzen die Erholung des vorſchriftsmäßigen Reiſepaſſes voraus.

Dem ohne Paß an der Grenze eintreffenden Inländer wird der Austritt nur in ſoferne geſtattet, als ſeine Reiſe entweder:

1) durch das Ausland nach dem Inlande gerichtet iſt (Siehe oben Art I.) oder
2) dem Begriffe des Gränzverkehrs anheimfällt, oder
3) ſonſt aus einem nicht über 6 Stunden von der Grenze Unſeres Reichs entfernten inländiſchen Orte in ein dieſelbe Entfernung von der Grenze behauptendes Auslands-Ort gerichtet iſt.

Art. VI.

Die Ausſtellung von Päſſen in das Ausland kömmt ausſchließend zu:

1) Unſerem Staats-Miniſterio des Königlichen Hauſes und des Aeußern, bezüglich aller Inländer ohne Ausnahme;
2) Unſeren Kreisregierungen, Kammern des Innern, bezüglich der in dem betreffenden Regierungs-Bezirke ſich Aufhaltenden;
3) Unſeren mit den Paßgeſchäften geſetzlich beauftragten Diſtrikts-Polizeibehörden (Landgerichten, Herrſchaftsgerichten, herrſchaftlichen Commiſſariaten und Stadt-Commiſſariaten der den Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Städte) bezüglich der in dem betreffenden Polizeibezirke befindlichen Perſonen.

Die von den Diſtrikts-Polizeibehörden ausgeſtellten Päſſe erfordern jedoch die beſtätigende Gegenzeichnung der vorgeſetzten Kreisregierung, Kammer des Innern:

1) überhaupt in allen jenen Fällen, für welchen Wir dieſes Viſa unbedingt vorbehalten zu laſſen, jeweils angemeſſen finden,
2) insbeſondere zu Reiſen in Länder, deren Regierungen den von Unterbehörden ausgeſtellten Reiſe-Urkunden die Wirkung geltender Päſſe verſagen, dann
3) zu Reiſen außerhalb des teutſchen Bundes und des teutſchen Zollvereines, ſoferne nicht in einzelnen durchaus anſtandsloſen Fällen die Erholung des beſtätigenden Viſa's für den Reiſenden mit weſentlichen Nachtheilen verbunden iſt, welche ſtets zu dem Paß-Protokolle ſtreng nachzuweiſen, der vorgeſetzten Kreisregierung alsbald nachträglich zu melden, in dem Paſſe aber durch Hinweiſung auf Art. VI. Ziffer 3 gegenwärtiger Verordnung anzudeuten ſind.

Die Päſſe, welche den Curgäſten der nicht über ſechs Stunden von der Grenze entfernten Curorte ausnahmsweiſe von beſonders aufgeſtellten Commiſſären zu Luſtreiſen in das benachbarte Ausland gegeben werden, ſind jedenfalls an die Erholung einer beſtätigenden Gegenzeichnung nicht gebunden.

Art. VII.

Iſt zu einem in das Ausland lautenden Paſſe das Viſa einer an Unſerem Hofe beglaubigten fremden Geſandtſchaft erforderlich, oder von dem Paßinhaber gewünſcht, ſo wird der Paß entweder von der einſchlägigen Kreisregierung oder von dem Inhaber ſelbſt Unſerem Staatsminiſterio des Königlichen Hauſes und des Aeußern zur Erwirkung dieſes Viſa's vorgelegt.

Art. VIII.

Militair-Perſonen ſind auch bei Reiſen in das Ausland ausſchließlich nach den bezüglich der Paßertheilung für ſie beſtehenden beſondern Vorſchriften zu behandeln.

Art. IX.

Kein in dem Auslande reiſender Bayer darf, wenn er bereits das Viſa einer Bayeriſchen Geſandtſchaft zum Eintritt in Bayern erhalten hat, länger als dreimal 24 Stunden und im entgegengeſetzten Falle länger als 24 Stunden an dem Sitze einer Bayeriſchen Geſandtſchaft verweilen, ohne ſich bei dieſer Behufs der Viſirung ſeines Reiſepaſſes zu melden.

Uebrigens ſteht ihm frei, ſich an den mit keiner Königlichen Geſandtſchaft verſehenen Orten das gleichmäßige Viſa des dort befindlichen Bayeriſchen Conſuls oder Handels-Agenten zu erbitten, und ſich auf dieſe Weiſe deſſen Schutzes und Verwendung für den Fall des Bedarfes zu verſichern.

Art. X.

Bedarf ein in dem Auslande befindlicher Bayer eines Paſſes zu der Rückreiſe in das Vaterland, ſo ſind zur Ertheilung deſſelben berechtiget:

1) Unſere an auswärtigen Höfen beglaubigten Geſandtſchaften;
2) jene Unſerer in fremden Staaten angeſtellten Conſuln und Handels-Agenten, welche dazu die beſondere Ermächtigung erhalten.

Gleiche Befugniß unter der Verpflichtung zu alsbaldiger Anzeige an Unſer Staatsminiſterium des Königlichen Hauſes und des Aeußern räumen Wir Unſeren Geſandtſchaften und Conſulaten bezüglich der Verlängerung der zu Reiſen nach dem Auslande ausgeſtellten Päſſe in ſoferne ein, als entweder

1) der betreffende Paß erweislich zu Verluſt gegangen iſt, oder
2) die Verlängerung oder Erneuerung durch dringende Verhältniſſe des Reiſenden geboten und inſtruktionsgemäß zuläſſig erſcheint.

Art. XI.

Die für Reiſende in das Ausland vorgeſchriebenen Päſſe dürfen unter keiner Vorausſetzung durch bloße Heimathsſcheine erſetzt werden, deren Ertheilung ſich nach den dafür ertheilten beſonderen Vorſchriften richtet, und deren Ausſtellung zu dem ausſchließenden Zweck ſtatt findet, mittelſt des nachgewieſenen Vorbehaltes der Heimathsrechte die Hinderniſſe zu beſeitigen, welche dem längeren Aufenthalte in anderen Gemeinden des Inn- oder Auslandes aus dem Titel etwa befürchteter Heimaths-Anſprüche entgegengeſtellt werden können.

Titel III.

Vorſchriften bezüglich der aus dem Auslande nach Bayern oder von da in das Ausland reiſenden Ausländer.

Art. XII.

Einem Ausländer iſt der Eingang in Unſere Staaten nur auf den Grund eines noch nicht abgelaufenen vollgültigen Paſſes geſtattet.

Als vollgültig aber iſt nur derjenige Paß anzuerkennen, welcher

1) die in dem Art. XXVI. gegenwärtiger Verordnung bezeichneten weſentlichen Erforderniſſe eines Paſſes an ſich trägt;
2) den Aufenthalt des Reiſenden ſeit erfolgter Paßausſtellung im Weſentlichen glaubhaft nachweiſt, ferner
3) keine Spur einer Fälſchung wahrnehmen läßt,
4) durch die Eigenſchaft der ausſtellenden Behörde genugſam verbürgt, und endlich
5) in den durch Artikel XIV. Abſ. 2 vorgeſehenen Fällen mit dem erforderlichen geſandtſchaftlichen Viſa verſehen iſt.

Art. XIII.

Aus dem ſo eben unter Ziffer 4 bezeichneten Standpunkte ſind als gültig zuzulaſſen:
1) ohne Beſchränkung alle von den oberſten Staatsſtellen oder von Provinzial-Regierungsſtellen auswärtiger Staaten ausgeſtellten Päſſe;
2) unter Vorausſetzung der Gegenſeitigkeit die von Geſandtſchaften und Conſulaten fremder Staaten zur Rückreiſe in die Heimath ausgeſtellten, verlängerten oder erneuerten, dann die nach Analogie der Art VI. gegenwärtiger Verordnung von den Bezirks-Polizeibehörden eines zu dem deutſchen Bunde oder zu dem deutſchen Zollvereine gehörigen Staates an Unterthanen deſſelben ausgeſtellten Päſſe.

Art. XIV.

Unterthanen der zu dem teutſchen Bunde oder zu dem teutſchen Zollvereine gehörigen Staaten bedürfen für die von ihren vorgeſetzten Behörden (Art. XIII.) ausgeſtellten Päſſe nach Bayern das Viſa einer Bayeriſchen Geſandtſchaft nur in ſoferne, als die betreffende Regierung dieſelbe Förmlichkeit bezüglich der aus Bayern nach ihrem Gebiete reiſenden Bayern fordert.

Päſſe aus andern Ländern nach Bayern müſſen, wenn ſie an dem Sitze einer Bayeriſchen Geſandtſchaft ausgeſtellt worden ſind, mit dem Viſa derſelben verſehen, und in gleicher Weiſe in den Fällen des Art. IX. dem wiederholten Viſa der im Art. X. bezeichneten Bayeriſchen Paß-Behörde unterſtellt werden.

Art. XV.

Ausnahmen von den Beſtimmungen des Art. XII. bis einſchlüſſig XIV. greifen unter folgenden Vorausſetzungen Platz:
1) Regierende Fürſten, dann Glieder regierender Fürſtenhäuſer bedürfen bei Reiſen nach Unſeren Staaten und in denſelben weder für ſich noch für ihr Gefolge eines Paſſes oder Reiſeausweiſes.
2) Bewohner des benachbarten Auslandes in den durch Art. V. Ziffer 2 und 3 gegenwärtiger Verordnung vorhergeſehenen Fällen unter Vorausſetzung der von ihrer Regierung beobachteten Gegenſeitigkeit, bedürfen keines Paſſes, und ihnen bleibt überlaſſen, falls ſie in Bayern nicht bekannt ſeyn ſollten, ſich mit Ausweiſen der Ortsbehörden oder ſonſtigen Papieren zu Conſtatirung ihres Standes oder Domicils zu verſehen.
3) Für ausländiſche Fabrikanten und berechtigte Gewerbsleute oder Kunſtarbeiter, ausländiſche mit einem offenen Laden in ihren Wohnorten verſehene Kaufleute, dann ausländiſche Erzeuger von Naturgütern, welche nach Bayern zum Behuf der Märkte reiſen, genügen unter Vorausſetzung der Reciprocität, amtliche, jährlich zu erneuernde Zeugniſſe der Polizei-Behörde ihres Wohnorts über ihre oben erwähnten Eigenſchaften, dann über ihre Anſäſſigkeit und über ihren unbeſcholtenen Ruf.
4) Ebenſo genügt für ausländiſche mit Güter-Fuhrwerk an der Grenze ankommende Fracht-Fuhrleute, Behufs des Ein- und Durchganges ein amtliches Atteſt der Polizei-Behörde ihres Wohnortes.
5) Ausländern, welche inländiſche Bad- oder Curörter beſuchen wollen, iſt der Eingang auch dann geſtattet, wenn ſie blos mit einem von der Polizei-Behörde ihres Wohnortes ausgeſtellten Paſſe verſehen ſind.
6) Ausländiſche, auf der Wanderung begriffene Handwerksgeſellen ſind bezüglich der Form ihrer Ausweiſe nach den deßfalls beſtehenden beſonderen Vorſchriften zu behandeln.

Art. XVI.

Bedarf ein in Bayern befindlicher Ausländer wegen Erlöſchung ſeines Eingangs-Paſſes oder aus andern Grün-

den eines neuen Paſſes zur Fortſetzung ſeiner Reiſe in das Ausland oder zur Rückreiſe in daſſelbe, ſo ſind zu deſſen Ertheilung von inländiſchen Behörden lediglich befugt:

1) Unſer Staatsminiſterium des Königlichen Hauſes und des Aeußern;

2) Unſere Kreisregierungen, Kammern des Innern, und endlich

3) ſofern der Reiſende Unterthan eines zu dem teutſchen Bunde oder dem teutſchen Zollvereine gehörigen Staates iſt und der Paß zur Rückreiſe in die Heimath nachgeſucht wird, Unſere Diſtrikts-Polizeibehörden unter dem beſtätigenden Viſa Unſerer Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern.

4) Den an Unſerem Hofe beglaubigten fremden Geſandtſchaften ſteht die Ausſtellung neuer Päſſe an diplomatiſche Perſonen, Couriere, und Unterthanen ihres Hofes, unter dem Viſa Unſeres Staatsminiſteriums des Königl. Hauſes und des Aeußern, und

5) den in Unſeren Staaten angeſtellten fremden Conſuln und Handelsagenten, gleiche Befugniß bezüglich der Unterthanen der Regierung, von welcher ſie aufgeſtellt ſind, unter dem Viſa der Diſtrikts-Polizeibehörde ihres Sitzes zu.

Art. XVII.

Wenn ein in Bayern befindlicher Ausländer eine Reiſe in dem Innern Unſeres Reichs unternehmen will, und deſſen Eingangs-Paß wegen Erlöſchung oder aus andern Gründen als gültig hiefür nicht mehr anzuerkennen iſt, ſo hat derſelbe bei einer inländiſchen Behörde einen dem auswärtigen Paſſe beizuheftenden Inlandspaß einzuholen.

Die Ertheilung ſolcher Päſſe kömmt zu:

1) Unſerem Staatsminiſterium des Königlichen Hauſes und des Aeußern;

2) Unſeren Kreisregierungen, Kammern des Innern;

3) Unſeren im Art. VI. Ziffer 3 bezeichneten Diſtrikts-Polizeibehörden, ſo ferne der Fremde entweder Unterthan eines zu dem teutſchen Bunde oder teutſchen Zollvereine gehörigen Staates iſt, oder in dem Amtsbezirke der Behörde zuletzt wenigſtens 4 Wochen ſich aufgehalten hat.

Art. XVIII.

Wird ein, dem Begriffe des Grenzverkehrs in dem Sinne des Art. V. Ziffer 2 und 3 gegenwärtiger Verordnung nicht anheimfallender Fremder dieſſeits der Landesgrenze ohne Paß oder mit einem ungültigen Paſſe betreten, ſo ſoll ſeine Weiterreiſe gehemmt, und er an die auf ſeiner Reiſeroute zunächſt vor- oder zurückliegende Diſtrikts-Polizeibehörde gewieſen, oder nach Umſtänden ihr vorgeführt werden.

Dieſe Behörde hat denſelben alsbald zu vernehmen, falls er ſich etwa auf Ausweiſe und Legitimationspapiere berufen ſollte, dieſe ſorgfältiger Prüfung zu unterſtellen, und bei ungenügendem Befunde, entweder ſeiner Zurückweiſung wegen nach den beſtehenden Verordnungen, oder gegebenen Falles, namentlich wenn die vorgezeigten Papiere Merkmale der Fälſchung an ſich tragen ſollten, nach Maaßgabe des Geſetzes vom 11. September 1825 den Art. 425, Th. I. des Strafgeſetzbuches betreffend, vorzuſchreiten.

Thut aber der vorgeführte Fremde durch Briefſchaften oder ſonſtige urkundliche Belege, oder durch das Zeugniß verläſſiger Inländer ſeinen Stand und den erlaubten Reiſezweck in einer der Diſtrikts-Polizeibehörde durchaus unverdächtig und genügend ſcheinenden Weiſe dar, ſo hat dieſelbe ihn an die nächſte Kreisregierung, Kammer des Innern, zu verweiſen, und Behufs der Dahinreiſe mit einem dieſes Verhältniſſes erwähnenden Interims-Paſſe zu verſehen, welcher dann an dem Regierungsſitze nach Befunde entweder durch einen neuen Paß, oder durch die ſonſt angemeſſen erſcheinenden Maaßregeln erſetzt wird.

Art. XIX.

Weſentliche Mängel an dem Paſſe eines Fremden ziehen, ſoferne letzterer ſich ſofort als unverdächtig legitimirt, deſſen Hinweiſung, widrigenfalls deſſen Begleitung an den Sitz der nächſten Diſtrikts-Polizeibehörde, (Art. XVIII.), unweſentliche bei nicht obwaltenden Verdachtsgründen aber, die einfache Verbeſſerung durch dieſe, nach ſich.

Art. XX.

Die Päſſe der nach, in oder aus Bayern reiſenden Fremden müſſen viſirt werden:

1) von der erſten bayeriſchen Diſtrikts-Polizeibehörde, deren Amtsſitz der Reiſende nach ſeinem Eintritte in Unſere Staaten vermöge der gewählten Straſſe zu berühren hat, oder ſoferne derſelbe mit Eilwagen reißt, von der erſten bayerſchen Diſtrikts-Polizeibehörde, an deren Amtsſitze der Eilwagen anhält;

2) von der Polizei-Direktion der Haupt- und Reſidenzſtadt München, es möge der Fremde dortſelbſt durchreiſen oder verweilen;

3) von der Diſtrikts-Polizeibehörde eines jeden Ortes, an welchem der Fremde länger als zweimal 24 Stunden ſich aufhält; —

4) von der letzten Diſtrikts-Polizeibehörde, deren Amtsſitz der Reiſende bei dem Austritte aus Unſeren Staaten vermöge der von ihm gewählten Straſſe zu berühren hat. —

Betritt der Fremde bei dem Eingange in das Königreich den Amtsſitz einer Grenzzollbehörde, ſo hat auch dieſe den Paß ſich vorlegen zu laſſen, und denſelben bis zu dem Amtsſitze der nach Ziffer 1 einſchlägigen Diſtrikts-Polizeibehörde zu viſiren.

Art. XXI.

Jeder Fremde iſt verbunden, bei der erſten Viſirung ſeines Paſſes (Art. XX. Ziff. 4) den — oder die Orte des Inlandes, wo er länger zu verweilen gedenkt, oder, falls er ohne Aufenthalt durch das Land reiſet, die gewählte Reiſerichtung und den Austrittsort anzugeben, um hienach das entſprechende Viſa zu erheben.

Ebenſo iſt er gehalten, Veränderungen der Reiſerichtung der nächſten auf der neuen Route gelegenen Bezirks-Polizeibehörde anzugeben, und das veränderte Viſa zu veranlaſſen. Der dieſen Förmlichkeiten nicht nachkommende Fremde hat ſich die aus der Unterlaſſung entſpringenden Unannehmlichkeiten ſelbſt beizumeſſen.

Dagegen iſt aber auch Unſer Königlicher Wille, jeden Fremden bei ſeinem Eintritt in das Königreich durch die Grenz-Polizei- und Grenzzoll-Behörden, dann durch die Grenz-Poſthaltereien, innerhalb des Königreiches aber durch die Polizeibehörden, Gendarmen und Gaſtwirthe, mit welchen er in Berührung kömmt, über die ihm obliegenden Verbindlichkeiten gehörig belehrt, und auf die Folgen ihrer Verletzung aufmerkſam gemacht, und zu eben dieſem Behufe amtlich beglaubigte in teutſcher, franzöſiſcher, italieniſcher und engliſcher Sprache verfaßte Auszüge aus gegenwärtiger Verordnung in den Wartzimmern der Diſtrikts-Polizei- und Grenzzollbehörden, bei allen Grenz-Poſthaltereien und in allen Gaſthöfen an geeigneter Stelle zu Jedermanns Einſicht angeheftet zu wiſſen.

Art. XXII.

Jeder Gaſtwirth und ſonſt Fremde bei ſich Aufnehmende oder Beherbergende iſt bei ſtrengſter polizeilicher Einſchreitung gehalten, in den durch Art. XX. Ziffer 2 und 3 vorgeſehenen Fällen dem beherbergten Fremden den Reiſepaß abzufordern, und die Viſirung deſſelben zu bewirken.

Gleicher Verbindlichkeit unterliegen die Poſt-Stallmeiſtereien und Poſthaltereien in den Fällen des Art. XX. bezüglich der Päſſe der mit Extrapoſt reiſenden an der Poſt blos umſpannen laſſenden Fremden.

Art. XXIII.

Uebrigens verſteht ſich von ſelbſt, daß die Beſtimmungen der Art. XX. bis einſchlüſſig XXII. auf die im Art. XV. Ziffer 1, 2 und 4 erwähnten Fremden keine Anwendung finden. — Auch hat es bezüglich der Viſirung der Wanderbücher und der ſonſtigen Obliegenheiten der in Unſeren Staaten wandernden Handwerksgeſellen bei den beſtehenden beſonderen Vorſchriften zu verbleiben.

Art. XXIV.

Staats- und Cabinets-Couriere ſind nach den bisher ſchon angenommenen völkerrechtlichen Beſtimmungen zu behandeln, und daher für ihre Perſon, ſobald ſie ſich an der Grenze über ihre Sendung durch gültige Päſſe auszuweiſen vermögen, durchaus keiner weiteren Viſa-Erholung und keiner Art von Controlle zu unterwerfen.

Titel IV.

Allgemeine Anordnungen.

Art. XXV.

Das Ertheilen und Viſiren von Päſſen, ſo wie der etwa erbetenen Legitimationskarten und Vorweiſe gehört zu

den perſönlichen Dienſtobliegenheiten der Vorſtände jener Behörden, denen Wir die Befugniß hierzu übertragen haben, und iſt daher von ihnen oder in ihrer Verhinderung von ihrem geſetzlichen Stellvertreter mittelſt eigenhändiger Unterſchrift zu vollziehen.

Dieſelben ſind dabei für die genaue Beobachtung und Handhabung der gegebenen Vorſchriften, und insbeſondere dafür perſönlich verantwortlich, daß Reiſe-Urkunden irgend einer Art an active und nicht active Staats- und öffentliche Diener nur gegen Vorzeigung der erhaltenen dienſtlichen Bewilligung und im Uebrigen nur an Perſonen ertheilt werden, deren Unbeſcholtenheit, Unverdächtigkeit, amtskundig oder durch vollgültige Zeugniſſe auſſer Zweifel geſetzt iſt, und deren Reiſe kein geſetzliches und polizeiliches Hinderniß, namentlich kein Mangel an den erforderlichen Reiſemitteln entgegenſteht.

Art. XXVI.

Jeder Paß ſoll enthalten:

Vor- und Zunamen
Stand
Wohnort
Reiſeziel
Reiſezweck
allenfallſige Begleitung
Unterſchrift
Paßdauer

} des Reiſenden.

dann ſofern die höhere Bildung oder die ſociale Stellung des Empfängers keine Ausnahme räthlich macht, das Signalement.

Art. XXVII.

Ehefrauen, welche mit ihren Männern, im elterlichen Unterhalte ſtehende Kinder, welche mit ihren Vätern oder Müttern, Unmündige, welche mit ihrem Vormunde, Zöglinge unter 14 Jahren, welche mit ihrem Lehrer oder Erzieher reiſen, dann Bedienſtete, welche in des Reiſenden Lohn, Brod und Gefolge ſtehen, bedürfen keines eigenen Paſſes, vielmehr genügt, ſofern der Reiſende nicht die Ausnahmen des Art. XV. genießt, ihre namentliche Erwähnung in dem Paſſe dieſes Reiſenden ſelbſt.

Auch iſt ein Signalement derſelben nicht erforderlich, ſofern der Reiſende durch Beifügung eines ſolchen den Nachtheilen nicht vorbeugen will, welche aus etwaigen Zweifeln über die Identität der Perſonen entſtehen könnten.

Art. XXVIII.

Auf Schiffen und Flößen iſt das namentliche, die Perſonal-Beſchreibung enthaltende Verzeichniß der Schiffsmannſchaft entweder dem Paſſe des Schiffs- und Floßmeiſters beizufügen, oder in eine obrigkeitlich beglaubigte Equipagen-Rolle einzutragen.

Bezüglich aller übrigen auf dem Schiffe oder Floſſe reiſenden Perſonen finden die allgemeinen Paß-Vorſchriften volle Anwendung.

Art. XXIX.

Jeder Wechſel in der Begleitung eines Reiſenden, den Fall des Art. XV. Ziffer 1 ausgenommen, muß der Diſtrikts-Polizeibehörde des Ortes, an welchem die Trennung eines Begleiters oder der Hinzutritt eines neuen ſtattfindet, oder falls ſich keine Diſtrikts-Polizeibehörde daſelbſt befindet, der auf der Reiſeroute nächſtgelegenen Behörde dieſer Kategorie zur geeigneten Vormerkung in dem Paſſe angezeigt werden.

Eben daſſelbe iſt bezüglich der Schiff- und Floßmeiſter zu beachten, wenn auf der Reiſe Aenderungen in der Schiffsmannſchaft ſich ergeben.

Art. XXX.

Die mit der Verwaltung der Sicherheits-Polizei beauftragten Orts- und Diſtrikts-Polizeibehörden, insbeſondere auch die Gemeinde-Vorſteher und die Gendarmerie ſind verpflichtet, der Pflicht der Fremden-Polizei mit Würde und Ernſt nachzukommen, und den einſchlägigen Geſetzen, Verordnungen und Inſtruktionen, namentlich die Vorſchriften des §. 109 des revidirten Gemeinde-Ediktes über die Meldung fremder Reiſenden und die Anordnungen über die Führung der Fremden-Bücher, dann den Beſtimmungen des Geſetzes vom 28. November 1816 (Regierungsblatt Jahrgang 1816, Stück XXXXIV. Seite 859 u. folg.) volle Anwendung zu ſichern. Sie ſind befugt und gehalten, zu dieſem Behufe von unbekannten Reiſenden die Vorweiſung ihrer Legitimationen zu fordern.

Die vorgeſetzten Kreisſtellen ihrer Seits bleiben für die richtige Ueberwachung dieſer Obliegenheiten und für jene zweckmäßige Inſtruirung der erwähnten Polizei-Organe verantwortlich, welche allein die Handhabung des Geſetzes mit der dem Fremden gebührenden Achtung zu vereinbaren, und unnöthige Beläſtigungen zu beſeitigen vermögen.

Art. XXXI.

Bezüglich der Reiſen der Studierenden iſt nach den desfalls gegebenen oder noch zu gebenden beſonderen Vorſchriften zu verfahren.

Art. XXXII.

Wollen Ausländer in einer Gemeinde des Königreiches für längere Zeit zu Gewerbs- oder Erwerbszwecken ihren Aufenthalt nehmen, ſo ſind dieſelben nicht nur zu Beibringung von Heimathsſcheinen, ſondern auch zu deren Erneuerung ſo oft und ſo weit anzuhalten, als dies in Gemäßheit der beſtehenden Staats-Verträge, dann der in den betreffenden Ländern ſonſt geltenden Geſetze zur Aufrechthaltung der §§. 1, 4, 5 und 13 der I. Verfaſſungs-Beilage und Sicherung des Staates ſowohl, als der betreffenden Gemeinden gegen etwaige Unterſtützungs-Anſprüche erforderlich ſeyn mag.

Art. XXXIII.

Was die Taxen und Stempel-Gebühren in Paßſachen betrifft, ſo ſind:

1) die etwa erbetenen Legitimations-Karten zu Reiſen in dem Inlande, dann die ebenſo etwa verlangten Vorweiſe für den Grenzverkehr an Inländer taxfrei und gegen bloße Entrichtung der Stempelgebühr mit 3 kr. auszuſtellen, und dieſelben Beſtimmungen auch bei deren Erneuerung zu befolgen.

2) Für einen Paß in das Ausland, dann für einen an Ausländer auszuſtellenden Paß zu Reiſen im Inlande wird entrichtet:

   a) von dem zu Fuſſe oder zu Waſſer Reiſenden:
      Taxe — fl. 24 kr.

   b) von dem zu Pferde, oder mit Eil- oder Poſtwagen Reiſenden
      Taxe 1 fl. — kr.

   c) Von dem mit Extrapoſt, mit Lohnpferden oder mit eigener Equipage Reiſenden
      Taxe 2 fl. 42 kr.

   d) Bei Unſeren Geſandtſchaften wird für die Paß-Ausfertigung keine Taxe erhoben.

   e) Bezüglich der Conſuln hat es bei den in dem Regierungsblatte von 1833, Seite 899 bekannt gemachten Anordnungen zu verbleiben.

   f) Die Viſirung der Päſſe hat taxfrei zu geſchehen.

Art. XXXIV.

Gegenwärtige Verordnung tritt in ſämmtlichen Theilen Unſeres Reiches, für Inländer nach zwei Monaten, und für Ausländer nach vier Monaten, von dem Tage ihrer erfolgten Bekanntmachung durch das Regierungsblatt an, in Wirkſamkeit und in gleicher Friſt treten alle über denſelben Gegenſtand früher erlaſſenen Verordnungen außer Kraft.

Unſere Staatsminiſterien des Königlichen Hauſes und des Aeußern, dann des Innern ſind mit dem Vollzuge beauftragt.

München, den 17. Jänner 1837.

Ludwig.

Frhr. v. Giſe. Fürſt v. Oettingen-Wallerſtein.

Auf Königlich allerhöchſten Befehl:
der geheime Sekretair:
Geſſele.

* * *

Formular.

Beilage I.

zur Königlich allerhöchſten Verordnung, das Paß-Weſen betr.

Num. des Paß-Protok. | Unentgeldlich.

Gültig
für Reiſen in dem Innlande
auf die Dauer von

Die Königl. Bayeriſche Polizei-Direktion München

Signalement.
Alter
Statur
Geſicht
Naſe
Haare
Mund
Augen
Beſondere Kennzeichen:

Unterſchrift des Reiſenden:

Ertheilt dem (Charakter und Vor-, dann Zuname, letzterer mit lateiniſchen Buchſtaben geſchrieben)
gebürtig zu in (Reich) (Kreis)
wohnhaft zu
auf den Grund (der Heimath) (Bürgſchaft) (früheren Paſſes) ꝛc. gegenwärtigen Ausweis zu Reiſen, Behufs ſeines Vergnügens (des Geſchäfts-Betriebes ꝛc.)

München, am

Der Königl. Polizei-Direktor.
(in deſſen legaler Verhinderung der Commiſſaire.)

Anmerkungen
für den Paß-Inhaber.
Dieſer Paß iſt zum Austritte über die Grenze des Reichs nicht gültig (§. 5 der Verordnung vom)

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Den Gulden-Zoll auf dem Maine betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Gemäß höchſten Reſcriptes des K. Staats-Miniſteriums des Innern vom 12ten d. M. hat ſich das Großher-

zoglich Badiſche Finanzminiſterium in Folge angeregten Wunſches benannter höchſten Stelle veranlaßt geſehen, durch eine Verfügung vom 19. November v. J. von der ferneren Erhebung des ſeither bei der Badiſchen Zollſtelle in Freudenberg in Uebung geweſenen ſogenannten Guldenzolles auf dem Maine Umgang nehmen zu laſſen.

Die treffenden Polizeibehörden haben in ihren Bezirken das die Main-Schifffahrt treibende Publikum von der Aufhebung dieſer Abgabe unverzüglich in Kenntniß zu ſetzen.

Bayreuth, am 28. Januar 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Eröffnung des Beſchälweſens pro 1837 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einer Mittheilung des K. Oberſtallmeiſterſtabes zu München vom 12ten d. M. wird mit Anfange des Monats März l. J. das Beſchälgeſchäft des allgemeinen Landgeſtüts auf allen Beſchälſtationen im Königreich eröffnet, was den Pferdezüchtern mit dem Beifügen zur Kenntnißnahme gebracht wird, daß im Obermainkreiſe in dieſem Jahre 3 Stationen, nämlich zu

Wachenroth, Landgerichts Höchſtadt,
Neudroßenfeld, „ Culmbach,
Neuſtadt a. d. WN.

beſtehen und erſtere mit 4, zweite mit 3, und letztere mit 5 Beſchälhengſten beſetzt werden wird.

Bayreuth, den 28. Januar 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden des Obermainkreiſes.

(Die wilden Ehen, dann öffentliche Luſtbarkeiten und Tänze betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt der unterfertigten K. Stelle durch das proteſtantiſche Conſiſtorium zur Kenntniß gebracht worden, daß die Bemühungen der geiſtlichen Behörden auf Förderung der Sittlichkeit in ihren Gemeinden hinzuwirken, von den einſchlägigen Polizeibehörden nicht immer in der gehörigen zum Wohle des Ganzen nothwendigen Weiſe unterſtützt werden.

Man ſieht ſich deshalb veranlaßt, den ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden die zur Abſtellung der wilden Ehen, dann Beſchränkung der öffentlichen Tanzbeluſtigungen und Aufrechthaltung der Zucht und Ordnung mittelſt lithographirten Ausſchreiben vom 9. März und 10. December 1828, dann Ausſchreiben vom 4. März 1831 (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 31) und 12. Mai 1835 (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 59) gegebenen Vorſchriften hierdurch mit der Weiſung in Erinnerung zu bringen, die Thätigkeit der geiſtlichen Behörden durch ungeſäumte unnachſichtliche Einſchreitung gegen die ſogenannten wilden Ehen, ſowie angemeſſene Beſchränkung der allzuhäufigen und zu lange andauernden Tanzbeluſtigungen, endlich ſtrenge Beaufſichtigung der ſogenannten Licht- oder Rockenſtuben, nachdrücklich zu unterſtützen, insbeſondere auch das Aufſichts-Perſonal zur gewiſſenhaften Erfüllung der ihm in dieſer Beziehung obliegenden Pflichten anzuweiſen und auf ſolche Weiſe zur Aufrechthaltung und Befeſtigung der Sittlichkeit nach Kräften mitzuwirken, da nur allein von dem gemeinſchaftlichen, wechſelſeitig ſich unterſtützenden Beſtreben der geiſtlichen und weltlichen Behörden ein erſprießliches Reſultat für die Erhaltung der ſittlichen Ordnung erwartet werden kann.

Die incorporirten Magiſtrate und Patrimonialgerichte ſind von gegenwärtiger Anordnung zur genauen Darnachachtung in Kenntniß zu ſetzen.

Bayreuth, den 25. Januar 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

(Die Erledigung der zweiten Pfarrſtelle in Weißenſtadt betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zur Bewerbung um die 2te Pfarrſtelle in Weißenſtadt, welche erledigt iſt, wird ein Termin von

Sechs Wochen

ausgeſchrieben.

Es liegt dieſe Stelle im Dekanate Wunſiedel und im Landgerichtsbezirk Kirchenlamitz, und die Einnahme derſelben beläuft ſich nach der im Jahre 1835 abgeſchloſſenen Faſſion auf 538 fl. 21¾ kr. und zwar in folgende Weiſe:

I. An ſtändigem Gehalte:		
1) aus Staats-Caſſen:		
a) an baarem Gelde	25 fl. — kr.	
b) an Naturalien:		
10¼ Klftr. Holz, bayer. Maas, 4⅔ „ Torf	43 fl. 21¼ kr.	
2) aus Stiftungs-Caſſen	— fl. — kr.	
3) Aus Gemeinde-Caſſen:		
von der Gemeinde Weißenſtadt:		
a) an baarem Gelde	— fl. — kr.	
b) an Naturalien:		
4½ Klafter Scheitholz, bayer. Maas, à 4 fl. 28 kr.	15 fl. 52 kr.	
4) von anderen Pfarreien:		
von der dortigen erſten Pfarrei:		
2½ Schock langes, 1½ „ kurzes Stroh, ...	7 fl. 20 kr.	
5) von Privaten	— fl. — kr.	
		91 fl. 33¼ kr.
II. An Zinnſen von geſtifteten Capitalien		27 fl. 18¼ kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
freie Wohnung im Pfarrhauſe, nebſt dem Genuß der Dekonomiegebäude	25 fl. — kr.	
1¾ Tagwerk Aecker	7 fl. 39 kr.	
11$\frac{5}{12}$ „ Wieſen, incl. 2 Weiherlein . . .	29 fl. 3 kr.	
—⅛ „ Gärten	2 fl. — kr.	
1½ „ Weiher im Rohrholz	3 fl. — kr.	
		66 fl. 42 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
1) an grundherrlichen Rechten:		
	Betrag	185 fl. 35 kr.

	Uebertrag	185 fl. 35 kr.
a) an ſtändigen Abgaben:		
an baarem Geld	— fl. 28½ kr.	
Naturalien:		
9 Schffl. 3½ Mtz. Korn	95 fl. 56½ kr.	
10 „ 2¾ „ Haber	41 fl. 47½ kr.	
1¾ Schock Eier	— fl. 42 kr.	
1 Henne	— fl. 18 kr.	
b) an unſtändigen Abgaben	— fl. — kr.	
2) an Zehnten	— fl. - kr.	
3) an Gemeinderechten	— fl. — kr.	
4) an Waidrechten	— fl. — kr.	
5) an Forſtrechten	— fl. — kr.	
		139 fl. 12 kr.
V. Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen		216 fl. 5 kr.
VI. Einnahmen aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen		2 fl. 30 kr.
VII. An freiwilligen Geſchenken: Nichts.		
	Totalbetrag der Einkünfte	543 fl. 21 kr.
	Die Laſten dagegen .	4 fl. 59½ kr.
	Die reinen Einkünfte beſtehen demnach noch in	538 fl. 21½ kr.

Bayreuth, den 17. Januar 1837.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

Freudel.

Hagen.

Dienſtes-Nachricht.

Seine Königliche Majeſtät haben allergnädigſt beſchloſſen, die katholiſche Pfarrei St. Gangolph in Bamberg dem Benefiziaten und Lokal-Caplan an der Wunderburg daſelbſt, Prieſter Friedrich Leppert zu übertragen.

Bekanntmachung.

(Die dießjährigen Viehmärkte zu St. Georgen betr.)

Es wird hiermit zur Kenntniß des dabei betheiligten Publikums gebracht, daß die Viehmärkte zu St. Georgen am Montag nach der Faſtnacht, nämlich den

13. Februar dieſes Jahrs

ihren Anfang nehmen, und, von da bis Oſtern alle 8 Tage, nach Oſtern aber — und zwar vom Montag den 3. April an alle 14 Tage den Sommer und Herbſt hindurch gehalten werden ſollen.

Bayreuth, am 30. Januar 1837.

Der Magiſtrat der Kgl. Kreishauptſtadt Bayreuth.

Hagen.

Richter.

Zur Perception der pro 183$\frac{6}{7}$ rückſtändigen Gilt- und Zehentgetraidter iſt für den Steuerdiſtrikt Bayreuth Termin auf

Montag und Dienſtag den 6. und 7. Februar curr.

anberaumt worden, was den Zahlungspflichtigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Berichtigung der ganzen Schuldigkeit lediglich nur den Grundeigenthümern obliegt und keine Abſchlagszahlungen für einzelne Grundſtücke von den Pächtern angenommen werden.

Zugleich wird noch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch hohes Regierungs-Reſcript vom 24. December vorigen Jahres der Normalpreis für

ein Scheffel	Waizen	11 fl.	12 kr.,
„ „	Korn	8 fl.	— kr.,
„ „	Gerſte	7 fl.	36 kr.,
„ „	Haſer	4 fl.	48 kr.,

feſtgeſetzt worden iſt.

Bayreuth, den 23. Januar 1837.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Am 13. Februar l. J. Vormittags 10 Uhr wird das der hieſigen Garniſon pro $18\frac{37}{38}$ nöthige Papier im Geſchäftslokale der unterfertigten Commiſſion durch öffentliche Abſteigerung an den Wenigſtnehmenden zu liefern in Akkord gegeben. Dabei erſcheinende Steigerungsluſtige belieben ſich mit Muſtern zu verſehen. Bayreuth, den 25. Januar 1837.

Die Oekonomie-Commiſſion
des Königlichen Infanterie-Regiments Friedrich Hertling.

Der Steinmetz Johann Nepomuk Ritter zu Schurbach, Patrimonialgerichts Ebnath, hat ſich freiwillig wegen Ueberſchuldung dem Konkursverfahren unterworfen. Es wird daher zur Liquidation der Forderungen dann zur Vorbringung der Einreden und zum Schlußverfahren Termin auf den

7. März 1837

anberaumt, wozu die ſämmtlichen Gläubiger des Gemeinſchuldners unter Androhung des Rechtsnachtheils vorgeladen werden, daß das Nichterſcheinen derſelben die Ausſchließung ihrer Forderungen aus der gegenwärtigen Konkursmaſſe zur Folge hat. Zugleich wird den Gläubigern noch eröffnet, daß die Aktivmaſſe nach dem Schätzungswerthe 925 fl., die bis jetzt bekannten Paſſiven aber mit dem Eingebrachten der Ehefrau 1742 fl. 25 kr. betragen.

Zur Verſteigerung des im hieſigen Gerichtsbezirke liegenden Anweſens des ꝛc. Ritter, beſtehend in

1) einem Wohnhauſe nebſt Stallung und einer Schupfe,
2) einem Acker nebſt dazu gehöriger Wieſe,

zuſammen auf 750 fl. gewürdigt, hat man Termin auf

den 14. März 1837, Vormittag

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hieher eingeladen werden, daß der Zuſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes erfolgen wird.

Schlüßlich bemerkt man noch, daß das Königl. Landgericht Wunſiedel um Verſteigerung eines im Bezirke deſſelben liegenden Stück Waldbodens des Ritter requirirt wurde. Kemnath, den 16. December 1836.

Königliches Landgericht Kemnath.
Freih. v. Andrian.

Der Handelsmann Joh. Beyerlein aus Wadendorf hat Behufs eines Stündungs- und Nachlaßvertrags auf Zuſammenberufung ſeiner Gläubiger angetragen.

Alle diejenigen bekannten und unbekannten Gläubiger, welche an den ꝛc. Beyerlein eine Forderung zu machen haben, werden daher aufgefordert, am

Donnerſtag den 23. Februar curr.

vor dem unterfertigten Gerichte zu erſcheinen, ihre Forderungen gehörig zu liquidiren und nachzuweiſen. Wer nicht erſcheint, hat zu gewärtigen, daß er bei Auseinanderſetzung der Maſſe nicht berückſichtigt werde und die hiedurch erwachſenden Nachtheile ſich ſelbſten zuzuſchreiben habe. Hollfeld, am 12. Januar 1837.

Königliches Landgericht.
Fridrich.

Der hieſige penſionirte Lehrer Peter Schreiner, und deſſen Verlobte Margaretha, geb. Winkler von hier, haben in ihrem am 20ſten d. Mts. errichteten Ehevertrage die Bambergiſche Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen, was nach Vorſchrift des Geſetzes zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ebermannſtadt, den 22. Januar 1837.

Königliches Landgericht.
Moſer.

Wegen einer ausgeklagten Hypothek-Forderung werden folgende Relitäten des Johann Keller zu Eichig:

a) eine bebaute Sölde, St.-Beſ.-Nr. 74,
b) die Hälfte des Feldes am Köttler Graben, St.-Beſ.-Nr. 75,

dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt. Steigerungstermin iſt auf den

16. Februar Vormittags 10 Uhr

am Gerichtsſitze anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Lichtenfels, am 16. Januar 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
v. Gradl.

In Sache des Kgl. Fiscus gegen Thomas Neubauer dahier wegen Forderung modo Execution wird der auf den

10. Februar d. J.

anberaumte Termin zum Verſtrich des Grundvermögens des Beklagten, wegen ertheilter Nachſicht ausgeſetzt.

Nordhalben, den 21. Januar 1837.

Königliches Landgericht Teuſchnitz.
Gramm.

Da in dem am 24. November pr. ai. zum öffentlichen Verkauf des der Wittwe Thereſie Johannes zu Markt Leugaſt zugehörigen Wohnhauſes, Nr. 147, B.-Nr. 109 angeſtandenen Termin die Taxe nicht erreicht wurde, ſo wird auf den Antrag der Realgläubiger anderweiter Verkaufstermin auf den

6. Februar c., Vormittags 10 Uhr,

und zwar dahier vor unterzeichneter Behörde anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Hiebei wird wiederholt bemerkt, daß der Hinſchlag nach § 64 des Hypothekengeſetzes erfolgt. Münchberg, den 7. Januar 1837.

Königliches Landgericht.
Wunder.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das Grundvermögen des Georg Bittel von Hallſtadt dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt. Daſſelbe beſteht in folgenden Objekten:

1) ein Wohnhaus in der Bachgaſſe, Haus-Nr. 27, mit Stallung, Scheune, Holzlege, Obſtdarre, Schweinſtall und Garten, sub G.-Nr. 554, mit 600 fl. Steuerkapital belegt, K. Lehen, mit 5 vom 100 handlohnbar, mit den dazu gehörigen 2 Rappachstheilen, welche sub Beſitz-Nr. 554^b mit 30 fl. Steuerkapital belegt, der Gemeinde Hallſtadt lehenbar, und dem K. Aerar zehentbar ſind;
2) dreiviertel Tagwerk Feld im Kaierweg, Beſitz-Nr. 559, Steuerkap. 70 fl., reicht 12¼ kr. Erbzinns, 5 Prozent Handlohn, Habergült und Zehent dem K. Aerar;
3) ein Acker im Bärſtig, Beſ.-Nr. 555, Steuerkap. 15 fl., 2 kr. Erbzins, 1 Sechztl. Habergült, 5 Prozent Handlohn reichend, zehentbar dem K. Aerar;
4) ein Acker im Ehrlich, Beſ.-Nr. 555, Steuerkap. 80 fl., 6 kr. Erbzinns, 5 Prozent Handlohn, 1 V. Waizgült und den Zehent reichend;
5) ein Feld allda, Beſ.-Nr. 556, Steuerkap. 50 fl., 3¼ kr. Erbzinns, 5 Prozent Handlohn, 3 Sechztl. Waizengült und Zehent reichend;
6) ein Feld allda am Leitenbach, Beſ.-Nr. 557, Steuerkap. 15 fl., 5 Prozent Handlohn, 1 Metz 2 Sechztl. Habergült und den Zehent reichend;
7) ein Feld am Ehrlich, Beſ.-Nr. 557, Steuerkap. 20 fl., 5 Prozent Handlohn, 1 Metz 1 V. Habergült und den Zehent reichend;
8) ein Feld daſelbſt, Beſ.-Nr. 557, Steuerkap. 10 fl., 5 Prozent Handlohn und den Zehent dem K. Aerar reichend.
9) ½ Tagwerk Feld, der untere Bettelſee, Beſ.-Nr. 564, Steuerkap. 50 fl., bodenzinnßig der Gemeinde Hallſtadt;
10) der 2te Theil des mittleren Bettelſee-Damms, Beſ.-Nr. 563, Steuerkap. 35 fl., bodenzinnßig wie vor;
11) der 2te Theil am oberen Bettelſee-Damm, Beſ.-Nr. 562, Steuerkap. 35 fl., bodenzinnßig wie vor;
12) der erſte Theil des Bettelſee-Weihers, Beſ.-Nr. 565, Steuerkap. 70 fl., bodenzinnßig wie vor;
13) der 3te Theil hievon, Beſ.-Nr. 565, Steuerkap. 31 fl., bodenzinnßig wie vor;
14) der 2te Theil des hinteren Eckes daſelbſt, neu beſteuert mit 5 fl. Capital;
15) der erſte Theil des Feldes am Kämmerer Anger, Beſ.-Nr. 567, Steuerkap. 20 fl., ½ Sechztl. Kornbodenzinns dem K. Aerar reichend;
16) der 1ſte Theil des Wiesleins am Kämmerer Anger, Beſ.-Nr. 568, Steuerkap. 10 fl., 3 kr. Erbzinns, 5 Prozent Handlohn reichend, zehentfrei;
17) ein Feld, der Böls, Beſ.-Nr. 555, Steuerkap. 40 fl., 2 kr. Erbzinns, 5 Prozent Handlohn, 2 Vtl. 2 Sechztl. Habergült und den Zehent dem Aerar reichend;

Strichtermin iſt auf

Mittwoch den 8. Februar d. Js.

anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiemit vorgeladen werden. Bamberg, den 2. Januar 1837.

Königliches Landgericht Bamberg I.
Geiger.

Vom Königlichen Landgerichte Hof wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Lokations- und Prioritäts-Erkenntniß in der Kaufmann Carl Chriſtian Scharff'ſchen Konkursſache von hier unterm heutigen erlaſſen und ad valvas judicii publicas affigirt worden iſt. Hof, am 19. November 1836.

Königliches Landgericht.
Rücker.

Auf die Requiſition des Königl. Landgerichts Selb wird das dem Taglöhner Chriſtoph Kiesling zu Birkenbühl gehörige Feld von ¾ Tagwerk an den Fuchsbüſchen, in der Flur und im Steuerdiſtrikt Thiersheim, Beſ.-Nr. 702, mit 40 fl. Steuerkapital, hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgeboten und werden Kaufsliebhaber auf den

10. Februar c. bis Mittags 12 Uhr

eingeladen. Das Schätzungs-Protokoll kann in der Regiſtratur eingeſehen werden. Wunſiedel, am 4. Januar 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
v. Wächter.

Nachbenannte Immobilien des Taglöhners Johann Jacob Ströhla und ſeiner geſchiedenen Ehefrau Eliſabetha zu Gemeinreuth, als:

1) ein Trüpfhaus zu Gemeinreuth H.-Nr. 2, Beſitz-Nr. 41, 30 Fuß lang und 28 Fuß breit, einſtöckig, halb von Mauerwerk und halb von Schroth erbaut und mit Schindeln gedeckt. In demſelben befindet ſich eine Wohnſtube nebſt Kammer, ein Kamin, Ställein mit Hausplatz, unter demſelben ein gewölbter Keller von 12 Fuß Länge und 7 Fuß Breite.
2) ein zum obigen Haus gehöriges Pflanzgärtlein von 4 []Ruthen.

Dieſe Immobilien ſind zum K. Rentamt Lichtenberg lehenbar und belaſtet mit:

10 Prozent Handlohn und Todenfall,
1 fl. 52½ kr. Erbzinnſen,
— fl. 11¼ kr. Steuerſimplum,

werden auf Gefahr und Koſten des Käufers, Taglöhners Johann Heinrich Pöſenecker zu Thron, dem anderweitigen Verkaufe ausgeſetzt, und hiezu Termin auf den

13. Februar curr. Vormittags 10 Uhr

vor hieſigem Gerichtsſitze bezielt. Beſitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber werden hiezu eingeladen.

Naila, am 6. Januar 1837.

Königliches Landgericht.
Biſani.

Da zufolge der Bekanntmachung vom 11ten d. Niemand als Kaufsliebhaber der aus dem Erndtejahr 1836 eingedienten Gerſte von beiläufig 16 Schäffel in dem am heutigen anberaumt geweſenen Termin erſchienen iſt, ſo wird die fragliche Quantität Gerſte wiederholt dem Verkaufe ausgeſetzt, und Termin hierzu auf

Donnerſtag den 9. Februar k. M.

anberaumt, welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Stadtſteinach, den 25. Januar 1837.

Königliches Rentamt.
Schindler, Rentbeamter.

Nachdem mit höchſter Genehmigung die Einführung eines Viktualien-Wochen-Markttags dahier geſtattet, und zwar am Freitag jeder Woche von 8 Uhr Morgens bis Mittag 12 Uhr, ſo wird der erſte Markt am 10. Februar l. J. abgehalten werden ſoll; und da die bisherigen Viehmärkte von Faſtnacht bis Walburgis ebenfalls auf den Freitag verlegt worden, ſo wird mit Anfang des erſten Wochenmarkts auch an demſelben Freitag, ſtatt wie bisher Mittwoch, der erſte Viehmarkt in dieſem Jahre ſeinen Anfang nehmen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Schauenſtein, am 28. Januar 1837.

Der Magiſtrat allda.
Schmidt.

Die Viehmärkte zu Creußen nehmen Dienſtag den 7. Februar ihren Anfang und werden bis Oſtern alle 8 Tage jedesmal am Dienſtag gehalten.

Nach Oſtern iſt der erſte auf Dienſtag den 28. März, der zweite am 10. April, und die folgenden werden von 14 zu 14 Tagen, abwechſelnd mit denen zu St. Georgen, jedesmal am Montag gehalten. Creußen, den 27. Januar 1837.

Der Stadtmagiſtrat.
Angerer.

Nicht Amtliche Artikel.

Bei Fleiſchmann in München iſt erſchienen und durch die Buchner'ſche Buchhandlung in Bayreuth zu erhalten:

Topographiſches Lexikon vom Königreiche Bayern, oder alphabetiſches Verzeichniß aller im Königreich enthaltenen Städte, Märkte, Dörfer, Weiler, Schlöſſer, Höfe, Einöden, Mühlen, vorzüglichen Gebirge, Berge, Flüſſe,

Seen, Wälder und der Gerichtsbehörden, in deren Bezirk dieſelben begriffen ſind. Mit einem Verzeichniſſe der Kreiſe und ſämmtlicher darin enthaltenen Land-, Herrſchafts- und Untergerichte und Cantone, nebſt Angabe der Entfernungen ihrer Sitze von den Hauptſtädten ihrer Kreiſe. Von J. A. Eiſemann. 2 Theile. gr. 8. 4 fl. 30 kr.

Durchaus unentbehrlich in allen Kanzleien, Comtoirs und Geſchäftszimmern.

Unterzeichneter iſt entſchloſſen, ſeinen dahier unweit Kirchbuchau in einer angenehmen, fruchtbaren Gegend gelegenen

Einviertels-Hof mit neuerbautem Wohnhauſe und Stallung, dann einem Stadel, ingleichen 1 Tagwerk Garten, 16¼ Tagwerk Ackerland und 2¼ Tagwerk Wieſen, ſo wie auch das Inventar, beſtehend in Möbeln, Wirthſchaftsgeräthen, Vieh, Getraide, Heu, Stroh u. ſ. w.

aus freier Hand zu verkaufen.

Dieſes Beſitzthum iſt grundbar zu dem Gräflich Giechiſchen Demainen-Rentamte Thurnau, hat

1 fl. 40⅞ kr. Steuer-Simplum,

iſt zu 10 Prozent handlohnbar, zehntet nur zu Hälfte und reicht jährlich:

1 fl. 52¼ kr. ſtändigen Geld-Grundzins, dann
7 Bayer'ſche Metzen Korn- und
12 dergleichen Metzen Hafer-Gült.

Die Felder ſind nicht nur von guter Beſchaffenheit, ſondern gewähren auch noch den ſeltenen Vortheil, daß ſie zuſammenhängend die Wirthſchafts-Gebäude umgeben, und ſämmtlich vom Wohnhauſe aus befahren und beſtellt werden können.

Zur öffentlichen Verſteigerung iſt Termin auf

Montag den 20. Februar d. J. Vormittags 10 Uhr

angeſetzt. Reelle Kaufsliebhaber werden hiermit zu dieſer öffentlichen Verſteigerung eingeladen.

Für den Fall der Ausführung dieſes Verkaufs fordert Unterzeichneter auch alle Diejenigen, welche eine rechtlich begründete Forderung an ihn haben, hiermit öffentlich auf, ſich innerhalb ſechs Wochen deshalb bei ihm zu melden, weil er ſpäterhin mit ſeiner Familie für immer die hieſige Gegend verläßt. Neuenreuth, den 26. Januar 1837.

Johann Wagner.

Außerordentlich wohlfeiler Verkauf.

M. M. Lowitzſch
aus Liſſa bei Poſen in Preußen

bezieht den hieſigen Markt, und empfiehlt ſein aufs Vollſtändigſte aſſortirtes nicht unbedeutendes Schnittwaaren-Lager in einer Bude der Hauptreihe Nr. 29. — Durch unmittelbare Verbindungen mit den beſten Fabriken des In- und Auslandes iſt er nicht allein in Stand geſetzt, die erſten Erſcheinungen im Gebiete der Mode vorzulegen, ſondern auch in andern führenden Artikeln eine große Auswahl zu bieten, und erlaubt ſich die Verſicherung, daß er bei reellen Waaren ſeine Artikel dennoch zu außerordentlich billigen Preißen abläßt, in der Hoffnung, ſich auch dieſesmal eines recht zahlreichen Zuſpruchs erfreuen zu dürfen.

Gerſon Mayer Putzel, aus Altenkundſtadt, empfiehlt zur hieſigen Lichtmeß-Meſſe ſein bekanntes, wohlaſſortirtes Schnittwaaren-Lager beſtens, mit der Bemerkung, daß ſich daſſelbe für die Dauer dieſer Meſſe im Gaſthofe zum ſchwarzen Roß, eine Treppe hoch Nr. 2, befindet. Er verkauft en gros und en detail, verſpricht reelle Bedienung und möglichſt billigſte Preiſe und bittet um zahlreichen Beſuch.

Eine große Auswahl Stockuhren, und von den billigen Zündmaſchinen ſind wieder angekommen bei

F. L. Fickenſcher.

Auf die Looſe des neuen Großherzogl. Heſſiſchen Lotterie-Anlehens von zwei Millionen 375,000 fl. gebe ich bis zum Ziehungstage (15. Februar) halbe und ganze Promeſſen à 1 fl. 45 kr. und 3 fl. 30 kr. aus, und ſind die Original-Looſe, die ſich zu Capitals-Anlagen eignen, à 27½ fl. bei mir zu haben.

S. Schwabacher.

In dem Hauſe E. Nr. 174^{b} nächſt der Opernſtraße iſt ein Quartier von 4 heizbaren Zimmern, mit Küche, Bodenkammer, Holzlege und Mitgebrauch des Waſchkeſſels und Kellers zu vermiethen, und kann ſogleich bezogen werden.

Königlich Bayerisches
Intelligenzblatt
für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 15. Bayreuth, Sonnabend am 4. Februar 1837.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Rechnung des Brand-Aſſekuranz-Vorſchußfondes pro $18\frac{34}{35}$ betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach Vorſchrift der Brandverſicherungs-Ordnung wird die Hauptrechnung der allgemeinen Brandverſicherungs-Anſtalt pro $18\frac{34}{35}$, in ſo weit ſolche den Obermainkreis betrifft, mit der Ueberſicht der Brand-Entſchädigungen hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Bayreuth, den 29. Januar 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Rechnung
über den Brand-Verſicherungs-Vorſchußfond im Obermainkreiſe pro $18\frac{34}{35}$.

Einnahme.	Geld-Betrag. fl.	kr.	pf.
Tit. I.			
Aktiv-Receß vom Jahre $18\frac{33}{34}$.			
Nach der vorhergehenden Rechnung, Kreis-Intelligenzblatt 1835 Nr. 46, ſind als Einnahms-Beſtand verblieben . .	108,707	46	2
Tit. II.			
Die Concurrenz-Beiträge pro $18\frac{34}{35}$ betragen nach dem dieſſeitigen Ausſchreiben vom 10. December 1836, Kreis-Intelligenzblatt Nr. 151 des vorigen Jahres, für die erſte Claſſe à 18 kr. ℔ aus 15,609,540 fl. Kapital	46,828	41	—
Betrag	155,536	27	2

Einnahme.	Geld-Betrag. fl.	kr.	pf.
Uebertrag	155,536	27	2
die zweite Klaſſe à 20 kr. ℔ aus 22,231,750 fl Kapital . .	74,105	50	—
„ dritte Klaſſe à 22 kr. ℔ aus 3,535,340 fl. Kapital . . .	12,962	57	1
„ vierte Klaſſe à 24 kr. ℔ aus 28,382,690 fl. Kapital . .	113,530	50	1
Tit. III.			
An erhaltenen Supplementar-Beiträgen 40,000 fl., welche unter dem Einnahms-Beſtande Tit. I. mit begriffen ſind und hier intra lineam vorgetragen werden.			
Betrag	356,136	5	—

Einnahme.	Geld-Betrag. fl.	kr.	pf.
Uebertrag	356,136	5	—
Tit. IV. An erhaltenen Zuſchüſſen von anderen Kreiſen	175,000	—	—
Tit. V. An erhaltenen Vorſchüſſen aus Staats-Caſſen	250,000	—	—
Betrag	781,136	5	—

Einnahme.	Geld-Betrag. fl.	kr.	pf.
Uebertrag	781,136	5	—
Tit. VI. An Extrafonds-Beiträgen von neuen Beitritten und erhöhten Aſſekuranz-Kapitalien	1,952	6	—
Summa der Einnahmen pro $18\frac{34}{35}$.	783,088	11	—

Ausgabe.	Geld-Betrag. fl.	kr.	pf.
Tit. I. Paſſiv-Receß vom Jahre $18\frac{33}{34}$: Nichts; indem ein Aktiv-Beſtand verblieben iſt.			
Tit. II. Brandſchadens-Erſatz pro $18\frac{34}{35}$. nämlich: a) auf den Rechnungs-Beſtand der Vorjahre . . . 22,948 fl. 22 kr. b) vom Jahre $18\frac{34}{35}$ 623,369 fl. $2\frac{5}{8}$ kr.	646,317	24	$1\frac{1}{2}$
nach der unter Nr. 1 nachfolgenden Ueberſicht.			
Tit. II. Geleiſtete Supplementar-Beiträge .	—	—	—
Tit .III. Geleiſtete Zuſchüſſe an andere Kreiſe .	—	—	—
Tit. IV. Auf Rückzahlung der Vorſchüſſe an die Staats-Caſſen	250,000	—	—
Tit. V. Auf Quiescenzgehalte, Penſionen und Remunerationen	362	30	—
Betrag	896,679	54	$1\frac{1}{2}$

Ausgabe.	Geld-Betrag. fl.	kr.	pf.
Uebertrag	896,679	54	$1\frac{1}{2}$
Tit. VI. Auf Einhebungsgebühren: a) von der ordentlichen Concurrenz-Einnahme . . 2,061 fl. $51\frac{5}{8}$ kr. b) von den Extrafonds-Beiträgen . . . . 16 fl. $15\frac{3}{8}$ kr.	2,078	7	2
Tit. VII. Auf Schätzungsgebühren	217	40	—
Tit. VIII. Auf Geldlieferungsgebühren und Botenlöhne	380	48	—
Tit. IX. Auf beſondere Ausgaben	118	17	3
Summa der Ausgaben pro $18\frac{34}{35}$	899,474	47	$2\frac{1}{2}$

Abgleichung.

Die Geſammt-Einnahme beträgt	783,088 fl.	11 kr.
Die Geſammt-Ausgabe beträgt	899,474 fl.	$47\frac{5}{8}$ kr.
Somit ein Paſſiv-Reſt von .	116,386 fl.	$36\frac{5}{8}$ kr.

Zur Deckung des Paſſiv-Reſtes und Ergänzung des ſtändigen Vorſchußfondes zu 50,000 fl. wurden von anderen Kreiſen, nemlich:

a) von dem Oberdonaukreiſe	117,000 fl. — kr.	
b) von dem Untermainkreiſe	50,000 fl. — kr.	
in Summa .	167,000 fl. — kr.	

überwieſen.

Hievon den Paſſiv-Reſt von	116,386 fl. 36¼ kr.	abgezogen.
Verbleiben	50,613 fl. 23¾ kr.	zur Dispoſition.

Bayreuth, den 29. Januar 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malz.

Nr. 1.

Ueberſicht

der im Rechnungsjahre 183$\frac{5}{6}$ im Obermainkreiſe feſtgeſetzten Brand-Entſchädigungen.

A.

Auf den Rechnungs-Beſtand der Vorjahre.

Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortſchaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandſchäden. Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
Eſchenbach, Landgericht	Göſtenreuth . . .	Die Gemeinde	100	—		
		Michael Härter	600	—		
		Johann Rodler	87	16⅜		
		Johann Kraus	50	—		
					837	16⅜
Gräfenberg, Landg.	Langenſendelbach .	Johann Blum	300	—		
					300	—
Kemnath, Landgericht	Abſpann	Anton Brieſchenk	3100	—		
					3100	—
Neuſtadt, Landgericht	Floß	Andrä Fichtl	500	—		
		Franz Nikolaus Madl	1000	—		
		Friedrich Zintl	700	—		
		Samuel Bloch und Samuel Jakob Blochs Relikten	2000	—		
		Jakob Beier	1000	—		
		Mathias Hauk	500	—		
		Chriſtoph Möllerer's Relikten .	900	—		
		Jakob Schopper	3000	—		
		Nikolaus Lindner	500	—		
		Georg Löw	15	5⅝		
		Georg Kaindl	50	—		
		Karl Wolfram	15	—		
	Oberwildenau . .	Johann Häusler	420	—		
	Thanſüß	Erhard Beck	50	—		
					10650	5⅝
		Seite I.			14887	22

Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortſchaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandſchäden. Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
Pottenſtein, Landg.	Gſchwand . . .	Barbara Heinlein	270	—	270	—
Weiſchenfeld, Landg.	Köttweinſtein . .	Peter Krembs	450	—	450	—
Weismain, Landg.	Burkertsdorf . . .	Die Kirche	350	—		
	Weismain . . .	Jakob Diez	106	—	456	—
Wunſiedel, Landg.	Grötſchenreuth . .	Johann Müller	635	—		
		Michael Reichel	800	—		
		Bartlmä Thiem	1535	—		
		Johann Scheffel	150	—		
		Johann Adam Lang	800	—		
		Chriſtian Harles	1000	—		
		Johann Rößler	485	—		
		Johann Stock	1480	—		
					6885	—
		Seite II.	〃	〃	8061	—
		Seite I.	〃	〃	14887	22
		Summa A.	〃	〃	22948	22
B. Vom Jahre $18\frac{44}{45}$.						
Bayreuth, Landgericht	Glashütten . . .	Die Gemeinde	200	—		
	Oberkonnersreuth .	Joh. Georg Hübner	2400	—		
	Schupfenſchlag . .	Albrecht Eck	870	—	3470	—
Bayreuth, Stadtmagiſt.	Bayreuth	Friedrich Karl Morg	20	—		
		Andrä Hopf	45	20		
	St. Georgen . . .	Johann Wolf	810	—		
		Magdalena Zanner	253	$7\frac{1}{2}$		
		Johann Fiſcher	200	—		
		Siegelamtmann Berner. . .	300	—		
		Wittwe Pförtſch	300	—		
		Georg Küffner	287	30		
		Johann Seger	162	30		
		Nikolaus Kolb	75	—		
		Katharina Prechtl	50	—		
		Johann Schmidt	650	—		
		Johann Böhner	600	—		
		Stephan Kieſsling	340	—		
		Johann Schmidt u. Ritterſche Erben	300	—		
		Friedrich Fick	450	—		
		Kaſpar Zeuß	300	—		
		Betrag	5143	$27\frac{1}{2}$	3470	—

Digitized by Google

Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortſchaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandſchäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
		Uebertrag	5143	27½	3470	—
Bayreuth, Stadtmagiſt.	St. Georgen . . .	Wolfgang Nützel	60	—		
		Georg Lottes	95	—		
		Heinrich Wagner	95	—		
		Konrad Hamon und Joh. Götſchel	200	—		
		Leonhard Fleiſchmann	100	—		
		Wolfgang Nützel	40	—		
					5733	27½
Bamberg I., Landg.	Buttenheim . . .	Andrä Reinfelder	416	40		
		Paul Krampet	25	—		
		Georg Modſchadler	55	—		
		Peter Kornmayer	158	15		
	Guntzendorf	Margaretha Röſch	500	—		
	Pödeldorf	Johann Schmidt	150	—		
		Wittwe Knoblauch	110	—		
	Strullendorf . . .	Michael Schmidt	125	—		
					1539	55
Bamberg II., Landg.	Oberhaid	Die Gemeinde	150	—		
					150	—
Bamberg, Stadtmagiſt.	Bamberg	Leonhard Nießer	50	22		
		Joſeph Daig	9	—		
					59	22
Culmbach, Landgericht	Culmbach	Chriſtian Kolb	150	—		
		Kaſpar Pertſch	77	30		
		Ulrich Penſel	477	30		
		Peter Angermann	600	—		
		Lorenz Sandler	325	—		
		Hüttenwerksbeſitzer Püttner . .	97	30		
	Ludwigſchorgaſt . . .	Johann Hahner	670	—		
		Leonhard Leitner	400	—		
		Adam Rötzel	6	15		
		Bartlmä Merkl	56	15		
		Margaretha Eudel	18	45		
	Mainleus	Konrad Baier	600	—		
		Derſelbe	620	—		
		Dieſer	175	—		
		Margaretha Dingel	300	—		
		Johann Diener	350	—		
		Katharina Wagner	31	15		
		Johann Eber	250	—		
		Friedrich Eber	200	—		
					5405	—
Ebermannſtadt, Landg.	Burggrub	Eva Reinhard	200	—		
		Heinrich Siegmann	50	—		
		Betrag	250	—	16357	44½

Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortſchaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandſchaden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
		Uebertrag	250	—	16357	44½
Ebermannſtadt, Landg.	Heiligenſtadt . . .	Heinrich Friedrich Graſſer . .	350	—		
		Johann Georg Lenz	600	—		
		Georg Hofmann	150	—		
	Niederfellendorf . .	Georg Lehneis	100	—		
	Vogtendorf	Friedrich Diſtler	40	—		
					1490	—
Eſchenbach, Landg.	Auerbach	Michael Kortmann	2250	—		
		Johann Hader	350	—		
		Johann Neumüller	1000	—		
		Finanzrath Schenkelſche Relikten	500	—		
		Johann Merkel	900	—		
		Michael Fellners Relikten . .	10	—		
		Joſeph Weis	58	49½		
					5068	49½
Vorchheim, Landgericht	Kirchehrenbach . .	Heinrich Erlwein	40	48		
	Schleifhauſen . .	Johann Meſſingſchlager . . .	13	—		
					53	48
Gefrees, Landgericht.	Birkenhof	Georg Böhmer	850	—		
	Streitau	Jakob Ott	1200	—		
		David Fick	700	—		
		Michael Schmidt	750	—		
		Lorenz Hahn	550	—		
		Kunigunde Müller	750	—		
		Andrä Heinold	800	—		
		Johann Raithel	1500	—		
		Johann Pittroff	700	—		
		Eliſabetha Pittroff	400	—		
		Johann Bauer	600	—		
		Johann Krühneth	600	—		
		Vitus Kurz	1500	—		
		Johann Hofmann	200	—		
		Chriſtoph Schneider	750	—		
		Friedrich Mathes	550	—		
		Eberhard Bauer und Georg Schmidt	500	—		
		Erhard Vogel	300	—		
		Johann Hofmann	20	—		
		David Jahreis	21	25⅝		
		Johann Schobert	550	—		
		Johann Ordung	1000	—		
		Friedrich Meyer	800	—		
		Erhardt Vogel	300	—		
		Konrad Leucht	400	—		
		Betrag	15791	25⅝	22970	22

Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortſchaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandſchäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
		Uebertrag	15791	$25\frac{5}{8}$	22970	22
Gefrees, Landgericht	Streitau	Konrad Bauer	350	—		
		Adam Seuß	800	—		
		Michael Oetter	1500	—		
		Konrad Niſſel	2000	—		
		Konrad Köhler	1000	—		
		Adam Häfner	400	—		
		Roſina Röhrlein	400	—		
		Konrad Schwab	50	—		
		Georg Meyer	800	—		
		Die Kirche	417	30		
					23508	$55\frac{5}{8}$
Gräfenberg, Landg.	Wolkersbrunn . .	Georg Bauer	900	—		
					900	—
Höchſtadt, Landgericht	Aiſch	Sebaſtian Kauper	1225	—		
	Oberndorf . . .	Georg Hilpert	1075	—		
					2300	—
Hof, Landgericht	Berg	Johann Elias Hochberger . .	5	—		
		Georg Ernſt Gemeinhart . . .	14	54		
		Johann Adam Drechſel . . .	10	48		
					30	42
Kemnath, Landgericht	Kemnath	Primian Krauß	1000	—		
		Peter Henſel	600	—		
		Anton Weib	1300	—		
		Simon Henſel	1300	—		
		Wolf Krauß	1100	—		
		Sebaſtian Wolfrum	1000	—		
		Johann Wild	250	—		
		Primian Grötſch	150	—		
		Michael Daubenmerkl	1200	—		
		Adam Wieſend	1000	—		
		Joſeph Dötſch	1200	—		
		Georg Winkler	400	—		
		Johann Murr	500	—		
		Michael Rauſer	300	—		
		Friedrich Zizlmann	900	—		
		Adam Beier	850	—		
		Anna Senft	400	—		
		Michael Nagler	850	—		
		Joſeph Hörrmann	600	—		
		Johann Rieger	300	—		
		Joſeph Seitz, reſp. Gangwolfiſche Erben	500	—		
		Adam Schüller	1000	—		
		Betrag	16700	—	49709	$59\frac{5}{8}$

Digitized by Google

Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortſchaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandſchäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
		Uebertrag	16700	—	49709	$59\frac{5}{8}$
Kemnath, Landgericht	Kemnath	Michael Kopp	500	—		
		Thereſia Kutzer	500	—		
		Georg Jakob	350	—		
		Johann Fleck	600	—		
		Martin Müller	1050	—		
		Martin Pöllath	700	—		
		Joſeph Otto	100	—		
		Jakob Schenkel	186	40		
		Michael Raufer	60	—		
		Pölláths Wittwe	13	20		
		Baptiſt Strauß	20	—		
		Martin Mader	15	—		
		Anton Zizlmann, Sebaſtian Wolfrum und Thomas Girriſch	25	—		
		Georg Weinlein und Joſeph Dötſch	1100	—		
	Loſchwitz	Johann Moesmüller	1000	—		
	Oberndorf	Die Kirche	2537	30		
		Georg Adam Panzer	10	—		
		Georg Uſchold	20	—		
		Michael Buſch	13	20		
	Tanhof	Anna Maria Sendelbeck	800	—		
	Tenbitz	Johann Dumler	700	—	27000	50
Kirchenlamitz, Landg.	Oberröslau	Johann Wunſchel	1700	—		
		Margaretha Riedelbauch	40	18		
	Reicholdsgrün	Martin Purucker	2600	—		
	Voitsſumra	Friedrich Bauer	808	—	5148	18
Kronach, Landgericht	Wilhelmsthal	Johann Baumann	200	—		
	Wolfersgrün	Friedrich Hauweber	133	20	333	20
Lichtenfels, Landgericht	Kloſter 14 Heiligen	Das Staats-Aerar	6100	—	6100	—
Münchberg, Landg.	Hallerſtein	Die Kirche	3000	—		
		Die Pfarrſtiftung	3000	—		
		Die Schulſtiftung	2000	—		
		Andrä Ruger	1200	—		
		Johann Dengler	1800	—		
		Simon Popp	2100	—		
		Katharina Raithel	800	—		
		Adam Sailer	300	—		
		Nikolaus Wolf und Johann Bauer	1000	—		
		Betrag	15200	—	88292	$27\frac{5}{8}$

Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortſchaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandſchäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
		Uebertrag	15200	—	88292	27⅝
Münchberg, Landg.	Hallerſtein . . .	Johann Dietel	1500	—		
		Nikolaus Battes	1500	—		
		Joh. Nik. Summa	1500	—		
		Joh. Konrad Ruß	1400	—		
		Joh. Georg Raithel	900	—		
		Johann Kießling	1500	—		
		Wolfgang Kießling	900	—		
		Jakob Raithel	2800	—		
		Johann Köhler	2000	—		
		Adam Summa	2700	—		
		Andrä Schüller	1400	—		
		Johann Dengler	400	—		
		Jakob Dietel	1000	—		
		Johann Reuß	1200	—		
		Wolfgang Ritter	560	—		
		Jakob Reuß	1100	—		
		Simon Köhler	26	40		
	Hohenberg . . .	Johann Ott	300	—		
		Johann Rödel	1000	—		
		Johann Friederich	800	—		
		Johann Riker	3000	—		
		Michael Friedrich	3000	—		
		Johann Zeitler	500	—		
		Johann Schütz	800	—		
		Michael Gradl	600	—		
		Sebaſtian Schmidt	100	—		
		Barbara Ott	400	—		
		Sebaſtian Will	800	—		
		Eberhard Titus	800	—		
		Johann Kießling	875	—		
		Johann Hempfling	30	—		
		Johann Friedrich	50	—		
		Die Gemeinde	60	—		
	Hohenthann . . .	Erhard Hochgeſang	1100	—		
	Marktleugaſt . .	Karl Birkicht	2000	—		
		Joſeph Dörring	1000	—		
		Michael Rückert	1000	—		
		Bartlmä und Franz Schramm .	1100	—		
		Jakob Rödel	60	—		
		Johann Knarr	450	—		
	Münchberg . . .	Chriſt. Herrman Lenzer . . .	625	—		
		Johann Jahn	320	—		
		Wolfgang Oswald	80	—		
		Betrag	58436	40	88292	27⅝

Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortſchaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandſchäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
		Uebertrag	38436	40	58292	27⅛
Münchberg, Landg.	Münchberg	Johann Paul Benewitz . . .	918	45		
		Conrad Köppel	900	—		
		Gottlieb Reichel	800	—		
		Johann Jakob Jahreis . . .	500	—		
		Johann Mittelberger und Wolfgang Rank	1200	—		
		Johann Mittelberger	150	—		
		Gottfried Meyer	62	30		
		Eliſabetha Lang	600	—		
		Erhard Adam Köppel	30	—		
	Schlegel	Carl Köhler	25	—		
		Johann Raithel	1500	—		
		Georg Hutſchreuter	800	—		
		Johann Georg Schatz . . .	1200	—		
		Georg Friederich	200	—		
		Johann Wolfrum	1500	—		
		Margaretha Feuſtel	100	—		
		Johann Konrad Gebhard . .	800	—		
		Erhard Floſſa	1200	—		
		Nikolaus Müller	580	—		
		Thomas Bauer	600	—		
		Johann Adam Hollerich . . .	75	—		
	Weisdorf	Johann Adam Blechſchmidt . .	2000	—		
		Johann Kaufenſtein	2000	—		
		Johann Adam Schricker . . .	2000	—		
		Johann Georg Welſch	3300	—		
					81477	55
Naila, Landgericht	Hohenthanu . . .	Johann Müller	2500	—		
					2500	—
Neuſtadt, Landgericht	Floß	Johann Erhard Wieſender . .	2016	40		
		Andrä Biber	1525	—		
		Gottfried Wierer	1600	—		
		Valentin Eißmann'ſche Relikten	1500	—		
	Kaltenbrunn . . .	Johann Wieſend	1200	—		
		Jakob Röſch	1200	—		
		Thomas Büttner	1200	—		
		Georg Witzel	800	—		
		Georg Klier	1200	—		
		Wittwe Höſel	1250	—		
		Johann Fiſcher	2450	—		
		Andrä Braun	1900	—		
		Bartlmä Büttner	1600	—		
		Johann Oheim	600	—		
		Betrag	20041	40	172270	22⅞

Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortſchaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandſchäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
		Uebertrag	20041	40	172270	$22\frac{3}{8}$
Neuſtadt, Landgericht	Kaltenbrunn	Georg Witzel	1200	—		
		Heinrich Höfler	1200	—		
		Franz Kaiſer	120	—		
		Mathias Hofmann	15	—		
		Andrä Büttners Relikten	15	—		
	Neuenreuth	Georg Klein	1500	—		
	Parkſtein	Johann Michael Kraus	800	—		
		Johann Herrmann	1100	—		
		Urſula Knierer	1500	—		
		Kaſpar Windſchügl	1200	—		
		Andrä Kümerling	1700	—		
		Georg Klier und Jakob Witt	1600	—		
		Michael Mühlmeier und Lorenz Inſpruker	1600	—		
		Chriſtoph Robel	800	—		
		Thomas Weidner	1100	—		
		Joſeph Inſpruker	800	—		
		Michael Weidner	1300	—		
		Joachim Kraus	1100	—		
		Johann Fröhlich	1100	—		
		Georg Roßner	800	—		
		Wolfgang Bauriedel	800	—		
		Vitus Inſpruker	800	—		
		Stephan Beier	1000	—		
		Michael Trautmann	1000	—		
		Johann Dippel	800	—		
		Johann Hann	1100	—		
		Michael Söhlch	900	—		
		Johann Pſchirer	1100	—		
		Wolfgang Kraus	800	—		
		Simon Weiß	800	—		
		Ignatz Tremel	800	—		
		Paul Bauers Relikten	100	—		
		Das Gotteshaus	500	—		
		Lorenz Inſpruker	100	—		
		Mathias Witt	10	—		
		Veit Hann	38	—		
		Franz Sollfrank	20	—		
		Johann Küſner	21	—		
		Max Dietl	45	—		
		Georg Bauernfeind	250	—		
		Jak. Birnerſche Relikten	15	—		
		Georg Prößel	10	—		
		Betrag	51600	40	172270	$22\frac{3}{8}$

Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	fr.	Tatal- Betrag. fl.	fr.
		Uebertrag	51600	40	172270	22⅝
Neuſtadt, Landgericht	Tanzfleck	Georg Rippel	1000	—		
		Georg Bauer	1600	—		
	Untermantl . . .	Adam Hartl	2600	—		
	Windiſcheſchenbach .	Joh. Polſche Relikten	800	—		
					57600	40
Pegnitz, Landgericht	Riegelſtein . . .	Chriſtian v. Lochner	600	—		
					600	—
Pottenſtein, Landg.	Elzdorf	Johann Konrad Dreſſel	50	—		
	Herzogenwind . .	Johann Thomas	500	—		
		Johann Wölkel	300	—		
	Obertrubach . . .	Johann Huth	175	—		
		Johann Oehlwärter	600	—		
		Georg Müller	550	—		
					2175	—
Rehau, Landgericht	Rehau	Michael Conrad Künzel	1140	—		
		Georg Wolfrum	73	—		
		Johann Wölfel	90	—		
		Chriſtian Franz	80	—		
	Regnitzloſau . . .	Johann Georg Erbesmann . . .	1000	—		
					2383	—
Scheßlitz, Landgericht	Lauf	Andrä Tremmel	250	—		
	Scheßlitz	Johann Nüßlein	28	—		
					278	—
Seßlach, Landgericht	Schottenſtein . . .	Georg Käſtner	104	—		
					104	—
Tirſchenreuth, Landg.	Poppenreuth . . .	Chriſtoph Käß	2700	—		
	Wendern	Joſeph Schedel	800	—		
		Johann Taubitzer	1000	—		
		Johann Schedel	1400	—		
		Johann Merk	1000	—		
		Philipp Meißner	1100	—		
		Kaspar Schreiner	800	—		
		Die Beſitzer des Schafhofes .	600	—		
		Die Gemeinde	200	—		
		Theres Michel	1000	—		
		Johann Fehr	1000	—		
		Michael Röckel	110	—		
					11710	—
Wunſiedel, Landgericht	Mühlbühl	Wilhelm Pöllath	400	—		
		Friedrich Kispert	1480	—		
	Wunſiedel . . .	Andrä Thiermann	300	—		
		Johann Baumann	1800	—		
		Mathäus Meier	2000			
		Betrag	56[illegible]0		[illegible]47121	2⅝

Digitized by Google

Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortſchaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandſchäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
		Uebertrag	5680	—	247121	$2\frac{5}{8}$
Wunſiedel, Landgericht	Wunſiedel . . .	Adam Popp	800	—		
		Andrä Relkel	1000	—		
		Johann Sack	1500	—		
		Stephan Rothhaft	800	—		
		Stephan Wunſchel	700	—		
		Stephan Schlötzer	1400	—		
		Georg Schöpf	1800	—		
		Mathias Sengenberger und Bartlmä Thurn	900	—		
		David Künſtler	800	—		
		Georg Lang und Chriſtoph Dreſſel	900	—		
		Nikolaus Kemnitzer	900	—		
		Friedrich Gahr und Nikolaus Thiermann	400	—		
		Georg Thiermann u. Philipp Schmidt	600	—		
		Wolfgang Höpfel	900	—		
		Michael Brodmerkel und Barbara Holzſchuher	1600	—		
		Heinrich Dengler	2000	—		
		Oswald Keſtners Relikten . .	2500	—		
		Chriſtian Schriker	1500	—		
		Wilhelm Wunderlich	2000	—		
		Jakob Bauernfeind und Johann Lukas Relikten	600	—		
		Heinrich Dengler	1200	—		
		Wolfgang Puruker	1000	—		
		Heinrich Fiſcher . . . . . ,	1500	—		
		Veronika Schmidt	850	—		
		Johann Nürnberger	2500	—		
		Georg Lang und Chriſtoph Seifferth	900	—		
		Ferdinand Hern und Heinrich Freitag	2200	—		
		Johann Adam Scharf	800	—		
		Chriſtoph Rößler	1800	—		
		Johann Seiferth und Mathias Kraußels Relikten	900	—		
		Andrä Heß	1200	—		
		Joh. Georg Relkels Relikten . .	700	—		
		Thomas Schindler	600	—		
		Stephan Zetter	1100	—		
		Martin Meyer	400	—		
		Wilhelmine Reck	18[illegible]	—		
		Peter Schoberth	2[illegible]00	—		
		Chriſtoph Hofmann	2000	—		
		Betrag	52730	—	247121	$2\frac{5}{8}$

Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortſchaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandſchaden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
		Uebertrag	52730	—	247121	2⅞
Wunſiedel, Landgericht	Wunſiedel . . .	Friedrich Stoll	2000	—		
		Johann Jahn	1600	—		
		Jakob Schmidt	4000	—		
		Michael Meier	2400	—		
		Eugen Hilpert	1500	—		
		Friedrich Schobert	1200	—		
		Wilhelm Schöpf	1200	—		
		Johann König	1500	—		
		Franz Gebhard's Relikten . .	1000	—		
		Thomas Thiermann	800	—		
		Chriſtoph Geſell	3000	—		
		Chriſtoph Höpfel und Carl Neupert	2200	—		
		Gottlieb Höpfel	2000	—		
		Johann Georg König	2500	—		
		Chriſtian Höpfel	2000	—		
		Die Kommune	800	—		
		Joh. Georg Köſtner	3000	—		
		Michael Krippner	700	—		
		Georg Bauernfeinds Relikten .	350	—		
		Michael Meier	2000	—		
		Andrä Küßpert	300	—		
		Johann Röder	400	—		
		Johann Adam Mönel	300	—		
		Chriſtoph Michel	300	—		
		Johann Thurn	500	—		
		Johann Ulrich Schäffel . . .	1200	—		
		Wolfgang Adam Saupert . . .	1600	—		
		Albrecht Weiß	1800	—		
		Advokat Schuberts Relikten . .	1200	—		
		Friedrich Prinzing	2500	—		
		Friedrich Fuhrmann	1000	—		
		Karl Schöpf	4000	—		
		Georg Jahn	3500	—		
		Heinrich Meier	1800	—		
		Georg Höpfel	900	—		
		Chriſtopf Kolb	1500	—		
		Andrä Weiß	1200	—		
		Wolfgang Meier	1500	—		
		Regina Küspert	1000	—		
		Heinrich Nürnberger	1200	—		
		Johann Georg Hönika	3000	—		
		Erhard Riedelbauch	300	—		
		Paul Reuß.	3000	—		
		Daniel Grimm	750	—		
		Betrag	123230	—	247121	2⅞

Digitized by Google

Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortſchaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandſchäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
		Uebertrag	123230	—	247121	$2\frac{3}{8}$
Wunſiedel, Landgericht	Wunſiedel	Karl Pfeiffer	800	—		
		Chriſtoph Rößler	2500	—		
		Lorenz Zobel	2400	—		
		Chriſtoph Friedrich Arzberger	2000	—		
		Heinrich Purrucker	1000	—		
		Wolfgang Adam Schöpf	1250	—		
		Chriſtian Karl Hönika	2500	—		
		Wilhelm Biſchoff	2300	—		
		Wilhelm Ziegler	2500	—		
		Michael Baumgärtl	4000	—		
		Chriſtian Haas	1500	—		
		Georg Ritter	1000	—		
		Michael Jahn	1000	—		
		Joſ. Michael Höpfel	1000	—		
		Andrä Kuchenreuter	800	—		
		Erhard Ziegler	1000	—		
		Heinrich Bauer	1800	—		
		Chriſtoph Haußinger	1300	—		
		Michael Wilferth	800	—		
		Joh. Georg Seiferth	1700	—		
		Heinrich Haas	5000	—		
		Haaßiſche Relikten	1000	—		
		Maria Nurnberger und Erhard Wunderlich	3000	—		
		Jakob Leinert	1000	—		
		Joh. Auguſt Gebhart	3000	—		
		Chriſtoph Sander und Heinrich Kammerer	2000	—		
		Auguſt Hofmann	2700	—		
		Nikolaus Pöhlmann	2800	—		
		Chriſtoph Schöpf	2000	—		
		Peter Schricker	1800	—		
		Andrä Huber	1900	—		
		Adam Baumann	2975	—		
		Johann Chriſtoph Thierfelder und Joh. Beckſtein	1600	—		
		Friedrich Pöhlmann und Michael Groſchwitz	600	—		
		Wolfgang Ziegler	300	—		
		Simon Hofmann	1200	—		
		Johann Georg Glockner	1800	—		
		Andrä Rößler	2000	—		
		Margaretha Deuerling	1500	—		
		Chriſtian Roſenſtengel	500	—		
		Betrag	195055	—	247121	$2\frac{3}{8}$

Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortſchaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandſchäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
		Uebertrag	195055	—	247121	$2\frac{3}{8}$
Wunſiedel, Landgericht	Wunſiedel . . .	Johann Adam Bauriedl . . .	1600	—		
		Matthäus Bauriedel	1400	—		
		Wolfgang Höpfel	800	—		
		Johann Georg Bauers Relikten	2000	—		
		Georg Roſenhauer	1500	—		
		Adam Ruckdäſchel und Nikolaus Seifert	1900	—		
		Johann Stoll	1800	—		
		Katharina Gebhardt	1800	—		
		Johann Welzel und Mathäus Raſp	2400	—		
		Johann Georg Küſpert . . .	3000	—		
		Chriſtoph Ziegler und Chriſtian Traugott Bleibetreu	2700	—		
		Johann Chriſtoph Beck . . .	1500	—		
		Michael Wagner	900	—		
		Johann Gottlieb Schufenhauer .	600	—		
		Johann Georg Rübner und Math. Strinz	1000	—		
		Johann Adam Ziegler	1300	—		
		Katharina Flügel	1600	—		
		Johann Martin Raſp	800	—		
		Andrä Gebhard	2000	—		
		Georg Friedrich Stoll . . .	800	—		
		Andrä Chriſtian Hubert und Andrä König	2400	—		
		Martin König und Jakob Roth .	1400	—		
		Chriſtian Schricker	3200	—		
		Wolfgang und Johann Nikolaus Schörner	1800	—		
		Karl Krippner	3000	—		
		Michael Wunſchel und Gottlieb Stöhr	1900	—		
		Johann Schmidt u. Leonhard Schärtel	2000	—		
		Chriſtoph Taupert	1200	—		
		Auguſt Friedrich Schöpf . .	1600	—		
		Friedrich Wallrab u. Simon Köllner	3000	—		
		Chriſtoph Schmidt	3000	—		
		Salomon Küßpert	2000	—		
		Joh. Georg Schrauber . . .	2500	—		
		Chriſtoph Meier und Johann Nürnberger	2200	—		
		Jakob Wunderlich und Mathäus Timper	2000	—		
		Johann Lorenz Prell	1000	—		
		Betrag	260655	—	247121	$2\frac{3}{8}$

Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortſchaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandſchäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
		Uebertrag	260655	—	247121	$2\frac{5}{8}$
Wunſiedel, Landgericht	Wunſiedel . . .	Ernſt Hempel	2800	—		
		Joh. Niklas Friedel	1000	—		
		Die Kommune für das Rathhaus	5000	—		
		Dieſelbe für das Syndikatshaus	2000	—		
		Das Staatsärar	1500	—		
		Andrä Schwager	1500	—		
		Martin Zieglers Relikten . . .	1000	—		
		Auguſt Immerleben und Damian Künzel	900	—		
		Johann Mittig	300	—		
		Eugen Popp	1600	—		
		Michael Heß	1800	—		
		Chriſtoph Erhard Müller . . .	1500	—		
		Friedrich Ranke	2000	—		
		Konrad Weiß	2000	—		
		Johann Ruckdeſchels Relikten .	600	—		
		Heinrich Brandenburg	1500	—		
		Friedrich Ries	1600	—		
		Michael Gebhardt	1200	—		
		Johann Kaſtner	1500	—		
		Wolfgang Chriſtoph Berner . .	1200	—		
		Chriſtoph Riedel und Carl Krippner	2000	—		
		Johann Prinzing	3000	—		
		Johann Bauer	1800	—		
		Philipp Müller	850	—		
		Auguſt Schöpf	800	—		
		Wilhelm Riedels Relikten . .	1600	—		
		Johann Kaſpar Schertel und Joh. Purruker	1200	—		
		Andrä Wettengel				
		Mathias Grimm u. Peter Krumholz	1330	—		
		Jakob Thurn	500	—		
		Heinrich Sertus	400	—		
		Johann Chriſtoph Arzberger . .	2000	—		
		Wolfgang Ries	500	—		
		Johann Geyer	1500	—		
		Karl Leers	2000	—		
		Die Kommune für das Schulhaus	25	—		
		Das Staatsärar für die Gensdarmerie-Wohnung		—		
			100	—		
		Friedrich Joſt	166	40		
		Georg Michael König	66	40		
		Andrä Geſell	2000	—		
		Simon Reul	1500	—		
		Betrag	316495	20	247121	$2\frac{5}{8}$

Digitized by Google

Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortſchaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandſchäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
		Uebertrag	316493	20	247121	$2\frac{5}{8}$
Wunſiedel, Landgericht	Wunſiedel . . .	Mathias Krumholz	1200	—		
		Johann Seiferth	600	—		
		Andrä Müller	1800	—		
		Advokat Vogel	125	—		
		Johann Göking	50	—		
		Johann Schöpf	40	—		
		Karl Baumann	18	—		
		Johann Georg König	70	—		
		Wolf Meinel	40	—		
		Adam Oppel und Fallier . . .	140	—		
		Direktor Klinger'ſche Relikten .	70	—		
		Rubner'ſche Erben und Chriſtoph Zobel	50	—		
		Chriſtoph Schricker u. Heinrich Ott	50	—		
		Nikolaus Grimm	25	—		
		Karl Schmidt	800	—		
		Chriſtoph Rößler	90	—		
		Friedrich Gebhard und Johann Baumann	135	—		
		Johann Nürnberger	45	—		
		Martin Nürnberger	45	—		
		Mathäus Höpfel	45	—		
		Georg Regler	400	—		
		Chriſtian Karl Baumann . . .	500	—		
		Magdalena Schöpf	93	45		
		Chriſtoph Kolb	93	45		
		Matthäus Kraus	93	45		
		David Kolb	93	45		
		Johann Georg Wettengel . . .	375	—		
		Karl Krippner	81	40		
		Nikolaus Pöhlmann	163	20		
		Chriſtoph Hönika	81	40		
		Joh. Georg Kaſtner	163	20		
		Barbara Weiß	360	—		
		Johann Georg Jahn	360	—		
		Regina Küßpert	130	—		
		Eugen Schöpfs Relikten . . .	337	30		
		Margaretha Schöpf	337	30		
		Chriſtoph und Gottlieb Höpfel .	666	40		
		Chriſtian Kaſtner	333	20		
		Heinrich Stoll	70	—		
		Johann Stoll	70	—		
		Friedrich Stoll	70	—		
		Chriſtian Huber	70	—		
		Betrag	326876	20	247121	$2\frac{5}{8}$

Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortſchaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandſchäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
		Uebertrag	326876	20	247121	$2\frac{5}{8}$
Wunſiedel, Landgericht	Wunſiedel . . .	Nikolaus Pöhlmann	500	—		
		Wilhelm Mainel	900	—		
		Andrä Rößler	175	—		
		Johann Schmidt, Georg und Jakob Bauernfeind	175	—		
		Johann Eberlein	570	—		
		Bartlmä Dengler und Andrä Geſell	80	—		
		Heinrich Meier, Chriſtoph Lang, Auguſt Hofmann und Johann Schöpf	300	—		
		Mathäus Maier und Johann Sack	500	—		
		Eugen Popp und Michael Meier	560	—		
		Joh. Math. Schöpf	300	—		
		Chriſtina Kaſtner	800	—		
		Adam Opel	900	—		
		Andrä Ritter	1200	—		
		Johann Schriker	975	—		
		Georg Michael König	325	—		
		Margaretha Deuerling	535	—		
		Georg König	300	—		
		Friedrich Prinzing	400	—		
		Karl Schöpf	1000	—		
		Michael Baumgärtl	600	—		
		Chriſtoph Hönika	600	—		
		Heinrich Dengler und Chriſtoph Rößler	1200	—		
		Wolf Adam Birnbaum	350	—		
		Paul Ries	350	—		
		Wolf Adam Rupprecht	700	—		
		Lorenz Zobel und Auguſt Hofmann	800	—		
		Johann Stoll	800	—		
		Johann Adam Hohmers Relikten	262	30		
		Juſtitiar Klinger	87	30		
		Chriſtian Hörfel	500	—		
		Königs Relikten	500	—		
		Simon Schöpf	400	—		
		Karl Schöpf	1000	—		
		Johann König	550	—		
		Johann Küspert	800	—		
		Peter Schoberth	600	—		
		Johann Schöpf	500	—		
		Betrag	337971	20	247121	$2\frac{5}{8}$

Digitized by Google

Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortſchaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandſchaden. Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
		Uebertrag	337971	20	247121	$2\frac{5}{8}$
Wunſiedel, Landgericht	Wunſiedel . . .	Schmidtiſche Relikten	100	—		
		Chriſtoph Kaſtner	350	—		
		Friedrich Stoll	400	—		
		Nikolaus Pöhlmann	1000	—		
		Georg König	1000	—		
		Joh. Chriſt. Geſell	700	—		
		Ernſt Hönika	700	—		
		Wilhelm Biſchoff	1300	—		
		Lorenz Zobel	1200	—		
		Johann Stoll und Friedrich Walrab	250	—		
		Andrä Gebhard	800	—		
		Joh. Chriſt. Höpfel	700	—		
		Chriſt. Karl Arzberger	800	—		
		Chriſtian Schriker	1200	—		
		Johann Baumann.	150	—		
		Guſtav Klinger	1000	—		
		Die Kommune	1000	—		
		Mathäus Meier	200	—		
		Johann Sack	150	—		
		Wilhelm Meinel	800	—		
		Die Kommune	1200	—		
		Johann Chriſtian Geſell	300	—		
		Karl Schmidt	400	—		
		Daniel Grimm	50	—		
		Die Kommune	1320	—		
		Wilhelm Biſchoff	400	—		
		Die Weißbier-Brauer-Geſellſchaft	3600	—		
		Chriſtoph Schricker	800	—		
		Ernſt Hempel	800	—		
		Das Staats-Aerar	30	—		
		Chriſtoph Heinrich Brandenburg	2400	—		
		Wilhelm Riedel's Relikten . . .	800	—		
		Die Kommune	1200	—		
		Johann Geier	500	—		
		Johann Chriſtian Schriker und Heinrich Ott	6	40		
		Johann Michael Heß	200	—		
		Philipp Müller	100	—		
		Johann Georg Prell	370	—		
					376248	—
		Summa B.			623369	$2\frac{5}{8}$
		Summa A und B.			646317	$24\frac{3}{8}$

An die K. Stadtkommiſſaire und ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden.
(Die Beſchlagnahme der Schrift: „Vier ſchöne neue Lieder", darunter „der Einſiedler" betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die auf den Grund des § 7 der III. Verfaſſungs-Beilage von dem K. Landgerichte Roggenburg verfügte, und von der K. Regierung des Ober-Donaukreiſes fortgeſetzte Beſchlagnahme der Schrift: „Vier ſchöne neue Lieder", darunter „der Einſiedler", wurde durch höchſte Entſchließung des K. Staats-Miniſteriums des Innern vom 26ſten v. M. beſtätiget.

Es hat demnach die Confiskation nebſt dem Verbote der erwähnten vier Lieder einzutreten, welches hiermit zur Darnachachtung und Vollziehung öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 1. Februar 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Oeffentliche Bekanntmachung.
(Den Bierſatz für das Sudjahr 18 36/37 betr.)

Nach einem höchſten Regierungs-Ausſchreiben vom 18ten d. Mts. (Kreis-Intelligenz-Blatt 1837 Num. 10) iſt der Preis

a) des Winterbieres auf 3 Kreuzer 3 Pfennige und
b) des Sommerbieres auf 4 Kreuzer 1 Pfennig per Maas incl. des Lokal-Malz-Aufſchlages feſtgeſetzt worden.

Indem dieſe Preiſebeſtimmung der brauenden Bürgerſchaft ſowohl, als dem conſumirenden Publikum bekannt gemacht wird, erwartet man von der erſteren, daß ſie um die regulirten Preiſe reine, wohlſchmeckende und gehaltreiche Winter- und Sommerbiere nicht nur erzeugen, ſondern auch ausſchenken werden.

Bayreuth, am 30. Januar 1837.

Der Stadt-Magiſtrat als Polizeibehörde.
Hagen.

Richter.

Am Montag den 6ten d. Mts. Vormittags 11 Uhr wird in der Rechnungskanzley des Regiments im Schieferhaus eine ſilberne Sackuhr mit ſtählerner Anhängkette gegen gleichbare Bezahlung öffentlich verſteigert.

Bayreuth, den 1. Februar 1837.

Des K. Bayer. Chevauxlegers-Regiments Kronprinz Oeconomie-Commiſſion.

Am 13. Februar l. J. Vormittags 10 Uhr wird das der hieſigen Garniſon pro 18 37/38 nöthige Papier im Geſchäftslokale der unterfertigten Commiſſion durch öffentliche Abſteigerung an den Wenigſtnehmenden zu liefern in Akkord gegeben. Dabei erſcheinende Steigerungsluſtige belieben ſich mit Muſtern zu verſehen. Bayreuth, den 25. Januar 1837.

Die Oekonomie-Commiſſion
des Königlichen Infanterie-Regiments Friedrich Hertling.

Vom K. Landgericht Culmbach

werden im Wege der Hülfsvollſtreckung nachſtehende, den Johann Wimmer'ſchen Bauers-Eheleuten zu Unterſteinach zugehörige Realitäten, als

1) ein Söldengut, wozu Wohnhaus, Stallung, Scheuer, Schupfen, Backofen, Hofraith und Schorgärtlein, 3 3/8 Tgw. Feld, 1/4 Tgw. Wieſe gehören, St.-B.-Nr. 216 und Gemeinderecht,
2) 1 Tgw. Feld im Mittelberg, B.-Nr. 218,
3) 2 Tgw. Feld im untern Melm, B.-Nr. 217,
4) 1/2 Tgw. Wieſe, in der obern Au, B.-Nr. 103, am 17. Februar l. J. Vormittags 11 Uhr

öffentlich im Gerichtslokale an den Meiſtbietenden verkauft, wozu beſitz und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Der Hinſchlag erfolgt in Gemäßheit des §. 64 des Hypothekengeſetzes und kann das Schätzungs-Protokoll, ſowie die Beſchreibung der Belaſtungen täglich in der Regiſtratur eingeſehen werden.

Culmbach, am 7. Januar 1837.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Da in dem auf den 30ſten v. Mts. und Jahrs anbe-

raumten Termin zum Verkauf des Büttner Ludwig Heinrich Schilling'ſchen Wohnhauſes mit Lagerkeller in der Eger'ſchen Vorſtadt zu Redwitz ein Angebot nicht gemacht worden iſt, ſo wird auf den Antrag eines Realgläubigers anderweit Termin auf den

11. Februar c. bis Vormittags 12 Uhr

auf dem Rathhauſe zu Redwitz anberaumt und werden Kaufsliebhaber hierzu eingeladen.

Wunſiedel, am 11. Januar 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Auf die Requiſition des Königl. Landgerichts Selb wird das dem Taglöhner Chriſtoph Kiesling zu Birkenbühl gehörige Feld von ⅞ Tagwerk an den Fuchsbüſchen, in der Flur und im Steuerdiſtrikt Thiersheim, Beſ.-Nr. 702, mit 40 fl. Steuerkapital, hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgeboten und werden Kaufsliebhaber auf den

10. Februar c. bis Mittags 12 Uhr

eingeladen. Das Schätzungs-Protokoll kann in der Regiſtratur eingeſehen werden. Wunſiedel, am 4. Januar 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Wer auf den Vermögens-Nachlaß der verlebten Bierwirthin Katharina Deuerling zu Kurn aus welchem Titel nur immer Anſprüche und Forderungen zu machen hat, wird aufgefordert, ſolche am

14. Februar c. Vormittags 8 Uhr

dahier anzumelden und nachzuweiſen, weil ſonſt keine weitere Rückſicht darauf genommen werden würde.

Kronach, den 18. Januar 1837.

Königliches Landgericht.

Gleitsmann.

Wegen einer ausgeklagten Forderung wird das dem Johann Schirmer von Reuth zugehörige Grundſtück, der Schaafhof-Acker, dem öffentlichen Verkauf unterſtellt und Bietungstermin auf den

13. Februar c.

anberaumt. Beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben ſich an dem beſtimmten Tage bei der Gerichtsſtelle einzufinden. Lichtenfels, am 24. December 1836.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Nachbenannte Immobilien des Taglöhners Johann Jacob Ströhla und ſeiner geſchiedenen Ehefrau Eliſabetha zu Gemeinreuth, als:

1) ein Trüpfhaus zu Gemeinreuth H.-Nr. 2, Beſitz-Nr. 41, 30 Fuß lang und 28 Fuß breit, einſtöckig, halb von Mauerwerk und halb von Schroth erbaut und mit Schindeln gedeckt. In demſelben befindet ſich eine Wohnſtube nebſt Kammer, ein Kamin, Ställein mit Hausplatz, unter demſelben ein gewölbter Keller von 12 Fuß Länge und 7 Fuß Breite.
2) ein zum obigen Haus gehöriges Pflanzgärtlein von 4 □Ruthen.

Dieſe Immobilien ſind zum K. Rentamt Lichtenberg lehenbar und belaſtet mit:

10 Prozent Handlohn und Todenfall,
1 fl. 52½ kr. Erbzinnſen,
— fl. 11½ kr. Steuerſimplum,

werden auf Gefahr und Koſten des Käufers, Taglöhners Johann Heinrich Pößenecker zu Thron, dem anderweitigen Verkaufe ausgeſetzt, und hiezu Termin auf den

13. Februar curr. Vormittags 10 Uhr

vor hieſigem Gerichtsſitze bezielt. Beſitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber werden hiezu eingeladen.

Naila, am 6. Januar 1837.

Königliches Landgericht.

Biſani.

Auf Antrag des Webermeiſters Adam Kiesling von Volkmannsgrün wird

1) deſſen Wohnhaus Nr. 1 im Orte Haueiſen, nebſt dazu gehöriger Scheuſſe und dem Schorgärtlein, Beſ.-Nr. 39, auf 110 fl. gewürdiget,
2) ⅝ Tagwerk Feld, das Degelfeld genannt, auf der Haueiſen, mit ¼ Tagwerk Hut und Buſchwerk allda, auf 160 fl. gewürdiget,

dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt und Bietungstermin auf

Montag den 13. Februar c. Vormittags 9 Uhr

am Gerichtsſitze anberaumt, wo der Hinſchlag nach Maaßgabe des §. 64 des Hypothekengeſetzes erfolget. Zahlungs- und beſitzfähige Kaufsluſtige werden zu dieſem Striche hiemit vorgeladen. Naila, am 3. Januar 1837.

Königliches Landgericht.

Biſani.

Daß der Viehhändler Erhardt Schaller von Selbitz mit ſeiner Verlobten Anna Margaretha Mohr von daſelbſt durch den am 9. September 1836 abgeſchloſſenen Vertrag die nach den hieſigen Provinzial-Geſetzen ſtatt findende eheliche allgemeine Güter gemeinſchaft ausgeſchloſſen hat, wird der geſetzlichen Vorſchrift gemäß hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Naila, am 3. Januar 1837.

Das Königliche Landgericht daſelbſt.

Viſant.

Nach hohem Dekret Königlicher Regierung Kammer der Finanzen d. d. Bayreuth, 21 Januar 1837 ad Num. Prot. 363 ſoll die ehemalige Forſtdienſtwieſe im Schlag bei Schnabelwaid, ¼ Tagwerk haltend, dem wiederholten Verkauf oder auch der Verpachtung ausgeſetzt werden. Demgemäß wird Termin auf

Montag den 13 Februar Vormittags 11 Uhr

anberaumt, wozu Kaufs- und Pachtluſtige eingeladen werden. Die Verhandlung findet im Geſchäftslokale des unterfertigten Rentamtes ſtatt.

Pegnitz, am 30. Januar 1837.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Auf den Antrag der Erbsintereſſenten der verlebten Bauer Ehrhardt Sachsiſchen Eheleute zu Straas werden deren Grundbeſitzungen, beſtehend aus:

1) einem halben Hof mit Wohnhaus Nr. 13, Stadel, Schupfen, Schaafſtall, dann Schorgärtlein, ½ Tgw. Grasgarten am Hauſe

An Feldern.

2) 1 Tgw. der Lehenacker hinter dem Haus,
3) 1 Tgw. das Gartenfeld,
4) 6¾ Tgw. Feld, die Leithen,
5) ¼ Tgw. Feld, das Leithenäckerlein,
6) 2 Tgw. Feld, der Plöſenerhügel,
7) ¼ Tgw. dergleichen an Plöſener Weg,
8) 4 Tgw. Feld, der Berg.

An Wieſen:

9) 3 Tgw. am Haus,
10) 1 Tgw. an den Gehſteig,
11) 4¾ Tgw. Holzwieſen mit 2 Teichen,

An Holz.

12) 6 Tgw. Holz am Grabig.

An walzenden Grundſtücken.

13) 1¾ Tgw. Wieſen nebſt Weiherlein,
14) 1¼ Tgw. Feld unterm Dorf,
15) 1½ Tgw. Wieſen, die Peunte,

hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Termin hiezu auf den

14. Februar l. J.

dahier anberaumt, an welchem zahlungsfähige Kaufsliebhaber erſcheinen und den Hinſchlag nach Genehmigung der Intereſſenten und des obervormundſchaftlichen Gerichts gewärtigen können. Münchberg, 21. Januar 1837.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Montag den 13. Februar, Morgens 10 Uhr, wird der diesamtliche Gerſte-Vorrath aus dem Erndte-Jahre 1836 von 6 Schäffel 3 Mtz. 3 V. 3¼ Schztl. der öffentlichen Verſteigerung, vorbehaltlich der Regierungs-Genehmigung, ausgeſetzt, und werden Kaufsliebhaber hiezu eingeladen. Burgwindheim, den 29. Januar 1837.

Königliches Rentamt Burgebrach.

Schmid.

Aus der Erndte 1836 wird der beſtehende Haber-Vorrath von ohngefähr:

106 Scheffel — auf den Speichern zu Gösweinſtein, und

113 Scheffel — auf denen zu Pottenſtein,

am

Montage den 13. Februar d. Js. Vormittags 10 Uhr

im hieſigen Rentamtslokale verſteigert, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Gösweinſtein, den 22. Januar 1837.

Königliches Rentamt Pottenſtein.

Stumpf.

Der Schreinermeiſter Johann Georg Schmölz von Bechtelsreuth will mit ſeiner Familie nach Nordamerika auswandern, und werden daher deſſen Gläubiger zur Liquidation und zum Nachweis ihrer Forderungen auf

Montag den 13. Februar l. Js. Vormittags 10 Uhr

unter dem Rechtsnachtheil der Nichtberückſichtigung hieher geladen. Thurnau, den 24. Jänner 1837.

Gräflich Giechiſches Herrſchaftsgericht.

v. Prieſer.

Ueberſicht
der am heutigen Wochenmarkt beſtandenen Getraidtpreiſe
Preis por Schäffel:

	höchſter.	mittlerer.	niedrigſter.
Waiz . .	11 fl. 36 kr.	10 fl. 54 kr.	10 fl. 12 kr.
Korn . .	8 fl. 30 kr.	8 fl. 6 kr.	7 fl. 42 kr.
Gerſte . .	8 fl. 30 kr.	8 fl. — kr.	7 fl. 30 kr.
Haber . .	5 fl. 12 kr.	4 fl. 27 kr.	3 fl. 42 kr.
Erbſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 18. Januar 1837.
Der Stadt-Magiſtrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Der Frauen-Verein in Bayreuth bittet, die diesjährige Ablieferung weiblicher Arbeiten und ſonſtiger Geſchenke an Hrn. Rechnungs-Commiſſär Mainberger, dem Verwalter des Vereines, längſtens bis 15. März bewerkſtelligen laſſen zu wollen, damit die öffentliche Verſteigerung derſelben am 20. März Statt finden kann.

Der immer dankbar erkannte Wohlthätigkeitsſinn hieſiger Bewohner und der Umgegend, wird ſich auch bei dieſer dritten Gottesgabe für die verwaiſten kleinen Kinder und die Armuth bethätigen. Bayreuth, am 31. Januar 1837.

Der Vorſtand.

Die Mobiliar-Feuer-Verſicherungs-Anſtalt der Bayer. Hypotheken- und Wechſel-Bank in München, welche kaum 6 Monate beſteht, hat laut der, der General-Verſammlung am 9ten d. M. vorgelegten Abrechnung in der kurzen Zeit über 9 Millionen Gulden Verſicherungen kontrahirt. Es beweiſt dieß zur Genüge, mit welchem Vertrauen dieſes rein vaterländiſche Inſtitut im Lande aufgenommen wurde.

In der That hat aber auch keine andere Anſtalt in ganz Deutſchland ein gleich groſes Gewährleiſtungs-Capital nachzuweiſen, da die Bank für dieſe Abtheilung ihrer Geſchäfte, außer mit den Prämien, die ſie empfängt, noch mit 3,000,000 fl. haftet.

Der Unterzeichnete für die Bezirke Bayreuth, Thurnau, Culmbach, Weismain, Lichtenfels, Seßlach, Crenach, Teuſchnitz, Stadtſteinach, Weidenberg und Gefrees zum Agenten ernannt, ergreift dieſe Gelegenheit, anzuzeigen, daß bei ihm Plane unentgeldlich zu haben ſind, und jede beliebige Auskunft gerne ertheilt wird. Bayreuth, 30. Januar 1837.

Carl Degen, junior.

(Ankündigung über einige neue Gemüß-Sorten.) Sehr hoher neuer Rieſenkohl, 6 bis 8 Fuß hoch, à Loth 1 fl. 30 kr., dergleichen groſer grüner Lappländiſcher, à Loth 1 fl. 30 kr., vorzüglich ſehr ergiebig zum Abblatten für Rindvieh; Spinat; Engliſcher Winter-Rumex patientia, à Loth 20 kr.; dergleichen Neuſeeländer Tetragona expansa, à Loth 30 kr.; Blumenkohl, Sicilianiſcher, ſchwarzköpfiger, à Loth 40 kr.; dergleichen früher feiner Pariſer, à Loth 48 kr.

Carl F. Tiſchinger, in Culmbach.

In dem Hauſe E. Nr. 174b nächſt der Opernſtraße iſt ein Quartier von 3 heizbaren Zimmern, mit Küche, Bodenkammer, Holzlege und Mitgebrauch des Waſchkeſſels und Kellers zu vermiethen.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 31. Jan. Der Bürger und Siebmachermeiſter Johann Bernhard Schmidt dahier, mit der Wittwe Johanna Gertraud Kohler von Creußen.

Geborne.

Den 25. Jan. Der Sohn des Bürgers und Schuhmachermeiſters Rauh dahier.

Den 26. Jan. Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

Den 29. Jan. Der Sohn des Bürgers und Glaſermeiſters Doſt dahier.

Den 1. Febr. Der Sohn des Zimmermalers Warnecke dahier.

Geſtorbene.

Den 25. Januar. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts, alt 3 Jahre, 19 Tage.

Den 26. Jan. Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts, alt 5 Jahre, 6 Monate und 9 Tage.

Den 27. Jan. Der Taglöhner Hirſchmann zu St. Georgen, alt 73 Jahre, 9 Monate und 4 Tage.

— — Der Sträfling Bartholomäus Fleiſchmann, Webergeſelle aus Mügelhof, Landgerichts Vohenſtrauß, alt 27 Jahre und 6 Monate.

Den 1. Febr. Die Ehefrau des Bürgers und Metzgermeiſters Baumann auf der Dürſchnitz, alt 70 Jahre, 9 Monate und 15 Tage.

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 16. Bayreuth, Dienſtag am 7. Februar 1837.

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche Polizeibehörden des Obermainkreiſes.
(Das Verbot des Leichen-Trunkes bei Leichen-Beſtattungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Aus den von Seite mehrerer gutsherrlichen Gerichte eingekommenen Anfragen in Abſicht auf das unterm 27. Juni 1835 erlaſſene Ausſchreiben rubrizirten Betreffes (Kreis-Intelligenzblatt 1835, Nr. 79) hat man erſehen, daß ſich Zweifel über die Competenz-Verhältniſſe erhoben haben.

Zur Vermeidung fernerer Mißverſtändniſſe ſieht man ſich daher veranlaßt, die sub Nr. 4, 5 und 6 des gedachten Ausſchreibens enthaltenen Beſtimmungen dahin zu erläutern, daß man durch dieſe Vorſchriften, welche nur allein für die Diſtrikts-Polizeibehörden gegeben ſind, eben ſo wenig die nach §. 89 des Edikts über die gutsherrlichen Rechte den gutsherrlichen Gerichten zuſtehende Competenz in Ausübung der niedern Polizei habe beſchränken, als die nach §. 112 des erwähnten Edikts dem Gerichtsherrn verfaſſungsmäßig zukommenden, aus der Polizei-Gerichtsbarkeit fließenden Geldſtrafen demſelben habe entziehen wollen, vielmehr mit der Anordnung, daß alle Verbots-Uebertretungen den Diſtrikts-Polizeibehörden anzuzeigen ſeyen, nur beabſichtigt habe, letztere auch von allen jenen Contraventions-Fällen, deren Abwandlung ihnen geſetzlich nicht zukommt, zur ſtrengern Controlle des vorſchriftsmäßigen Straf-Vollzugs in Kenntniß zu erhalten. Bayreuth, den 25. Januar 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die neuerliche Wahl eines Bürgermeiſters zu Selbitz betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge des Abtrittes des bei der letzten ordentlichen Gemeinde-Erſatzwahl in dem Markte Selbitz gewählten und beſtätigten Bürgermeiſters, Fabrikanten Georg Erhard Schaller wurde nach Maaßgabe des Artikels 66 der Gemeinde-Wahlordnung die neuerliche Wahl eines Bürgermeiſters an deſſen Stelle vorgenommen und als ſolcher der Baumwollen-Waaren-Fabrikant Chriſtoph Erdmann Schaller zu Selbitz gewählt und hierorts beſtätiget. Dieß wird nun in Gemäßheit des Artikels 53. der Wahlordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, am 31. Januar 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden des Obermainkreiſes.
(Unerlaubte Auswanderungen nach Nordamerika betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Es ſind ſeit einiger Zeit Fälle vorgekommen, daß Auswanderungsluſtige aus Bayern nach Nordamerika ohne die Auswanderungserlaubniß nachgeſucht oder erhalten zu haben und ihren Verpflichtungen gegen ihr Vaterland nachgekommen zu ſeyn, ſolches verlaſſen haben.

Sowohl die K. Conſule in Bremen und Hamburg als auch die K. Geſandtſchaften am Bundestage und in Hanover ſind von dieſem Mißſtande, welcher aus der nicht mit der gebührenden Strenge und Sorgfalt vollzogenen Prüfung von Auswanderungs-Legitimationen hervorgehet, in Kenntniß geſetzt und Behufs möglichſter Abhülfe zu den dringendſten Vorſtellungen angewieſen worden.

Die Diſtrikts-Polizeibehörden werden bei wiederholt vorkommenden Fällen dieſer Art Bericht erſtatten.

Bayreuth, den 1. Februar 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An die K. Landgerichte Bayreuth, Weidenberg, Culmbach, Stadtſteinach, Cronach, Weismain, Lichtenfels, Scheßlitz, Hollfeld, Ebermannſtadt, Forchheim, Gräfenberg, Pottenſtein, Pegnitz, Eſchenbach, das Herrſchaftsgericht Mitwitz.
(Die Beförderung des Futterkräuterbaues im Obermainkreiſe betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bei der anerkannten Nothwendigkeit, den Bau nützlicher Futterkräuter in dem Obermainkreiſe möglichſt zu verbreiten, beabſichtigt die unterfertigte Stelle auch in dieſem Jahre, ſoweit die ihr zur Dispoſition geſtellten Mittel es erlauben, eine Quantität Esparſette-Saamens in den für dieſe Kleegattung geeigneten Amtsbezirken rechtzeitig zu vertheilen und zwar unter folgenden Bedingungen:

1) von dem auf 15 fl. pr. Centner ſich berechnenden Ankaufspreiſe ſoll der dritte Theil auf öffentliche Fonds übernommen werden; die übrigen 2 Drittel werden von den Landwirthen, welche ſich dem Baue der Esparſette widmen wollen, entweder bei der Uebernahme gleich baar bezahlt, oder wenn Zahlungsnachſicht gewünſcht wird, in dem dießjährigen Herbſte nach der Grummetärndte erhoben.

   Ausnahmsweiſe kann der Saame an notoriſch dürftige und zugleich betriebſame Landwirthe um noch mehr herabgeſetzte Preiſe nach pflichtmäßigem Ermeſſen der K. Landgerichte verabfolgt werden.

2) Die Uebernehmer müſſen ſich anheiſchig machen, den Bau der Esparſette ganz nach der von dem landwirthſchaftlichen Kreiscomité verfaßten Anweiſung zu betreiben und die hiezu beſtimmte Ackerfläche fleißig vorzubereiten, was ſchon in ihrem eigenen Intereſſe liegt. Endlich

3) haben dieſelben in jedem Jahr nach der Grummetärndte die betreffenden Gemeindevorſteher von dem erzielten Ertrage an Esparſetteheu in Kenntniß zu ſetzen, welche hierüber dem vorgeſetzten Landgerichte Anzeige zu erſtatten haben.

Die obenbenannten K. Landgerichte, zu denen man das Vertrauen hegt, daß ſie die unterzeichnete Stelle in dieſem ſo nützlichen Unternehmen eifrig unterſtützen werden, erhalten nun die Weiſung, in möglicher Bälde längſtens aber

binnen 3 Wochen

zu berichten, welche Quantitäten von Esparſettſaamen von den in ihren Bezirken befindlichen Landwirthen unter den feſtgeſetzten Bedingungen für das laufende Jahr übernommen werden wollen, auf daß die Verſendung durch das hier-

mit beauftragte Handlungshaus Münch senior dahier in den erſten Tagen des nächſten Monates März bewerkſtelliget werden kann.

Bayreuth, den 2. Februar 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An die K. Landgerichte in Bamberg I., Eſchenbach, Gräfenberg, Höchſtadt, Hof, Kemnath, Kirchenlamitz, Kronach, Lichtenfels, Münchberg, Naila, Neuſtadt a. d. W. N., Pegnitz, Pottenſtein, Rehau, Scheßlitz, Selb, Seßlach, Stadtſteinach, Teuſchnitz, Weidenberg, Weismain, Wunſiedel, dann die Stadt-Magiſtrate zu Bayreuth und Bamberg und das Herrſchaftsgericht Guttenberg.

(Den Verkauf des Pillnaer und Saidſchützer Bitterwaſſers betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

werden die obenbenannten Behörden an die Befolgung der Verfügung vom 22. December vor. Jrs. in bemerktem Betreffe mit dem Bemerken hiemit erinnert, daß der desfallſige Bericht am 15ten d. Mts. bei unterfertigter Stelle, bei Vermeidung der Abſendung eines Wartboten, zur Präſentation kommen muß.

Bayreuth, am 3. Februar 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Die Verordnungen vom 31. Mai und 20. October 1810 (Regierungsblatt p. 442 und 1091), dann die Beſtimmung des §. 31 der Inſtruktion vom 24. September 1808 (Regierungsblatt p. 2439), wonach Prozeſſe zwiſchen Gliedern derſelben Gemeinde nicht eher zugelaſſen werden dürfen, als bis das Zeugniß des Gemeinde-Ausſchuſſes über die fehlgeſchlagene gütliche Vermittlung beigebracht iſt, ſcheinen bei manchen Gerichten außer Acht gekommen zu ſeyn. Die Gerichte werden daher mit dem Bedeuten darauf aufmerkſam gemacht, daß die Nichtbeobachtung jener Vorſchrift mit einer Strafe von zwei Reichsthalern geahndet werden wird.

Bamberg, den 31. Januar 1837.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreiſes.

Freiherr v. Waldenfels, Präſident.

Klick.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben allergnädigſt beſchloſſen, die katholiſche Pfarrei Parkſtein, Landg. Neuſtadt a. d. W. N. dem Pfarramts-Candidaten Joſeph Hoefer, Cooperator in Kaſtl, zu übertragen.

Von der K. Regierung, K. d. J., wurde der von der Freiherrlich v. Künsbergiſchen Guts- und Patronatsherrſchaft erfolgten Präſentation des Schullehrers Joh. Schoberth von Strößendorf als Lehrer und Kantor zu Schwarzach die Beſtätigung ertheilt.

Öffentliche Bekanntmachung.

(Den Schluß der Haaſen- und Hühner-Jagd betr.)

Da ſich mit dem heutigen Tage die Haaſen- und Hühner-Jagd ſchließt, ſo wird der fernere Verkauf dieſes Wildprets bei nachdrücklicher Strafe hiermit unterſagt.

Bayreuth, am 1. Februar 1837.

Der Stadt-Magiſtrat.

In legaler Abweſenheit des 1ſten rechtskundigen Bürgermeiſters.

Schweitzer. Haß.

Richter.

Zur öffentlichen Verdingung der Arbeiten zur Erbauung eines Schulhauſes zu Unterwaiz an die Wenigſtbietenden iſt Termin auf den

18. Februar Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt, wozu ſtrichluſtige Werkmeiſter des

Maurer-Zimmermann-Schreiner-Schloſſer-Häfner- und Glaſer Gewerbes, welche den Bedingungen der in Nr. 62 des Intelligenz-Blattes für den Obermainkreis vom Jahr 1833 befindlichen allerhöchſten Inſtruktion über die Veraccordirung öffentlicher Bauten vom 29. April jenes Jahrs zu genügen im Stande ſind, eingeladen werden. Die Einſicht des Bauplans, der Koſtenvoranſchläge und Bedingungen iſt ihnen im Regiſtratur-Zimmer während der Gerichtszeit immer freigeſtellt.

Bayreuth, am 30. Januar 1837.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Zur Veraccordirung der Arbeiten bei dem neuen Schulhausbau zu Heinersreuth iſt Termin zum öffentlichen Verſtrich an die Wenigſtnehmenden auf den

16. Februar c. Vormittag 9 Uhr

angeſetzt. Es werden dazu die ſtrichluſtigen Werkmeiſter des Maurer-Zimmer-Schreiner-Schloſſer-Glaſer- und Häfnergewerbes, welche der in Nr. 62 des Intelligenz-Blattes vom Jahre 1833 befindlichen allerhöchſten Inſtruktion zu genügen im Stande ſind, eingeladen. Plan, Koſtenvoranſchläge und Bedingungen können in der Regiſtratur des K. Landgerichts vor dem Termin eingeſehen werden. Bayreuth, den 1. Februar 1837.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Am Samſtag den 11ten d. Mts. verſteigert das unterfertigte Amt in dem Revier Limmersdorf, und zwar aus den Forſtorten Krümleinsbrunnen, Forſtleite, Degellache, Beerſteig, Weinrichsgrab ꝛc.

21 Stück Eichen- und Buchen-Blöcher,
130 „ weiche dergleichen,
259 „ „ Bauſtämme.

Ferner am Montag den 13ten d. Mts. aus denſelben Forſtorten

34 Klafter weiches Scheit- und Prügelholz,
62 „ „ Stöckholz.

Kaufsluſtige, welche dieſes Materiale vor dem Verkauf noch einſehen wollen, haben ſich deshalb an den K. Revierförſter Sintzel in Limmersdorf zu wenden, und übrigens an obigen Tagen jedesmal bis 9 Uhr im Wirthshauſe zu Unterobsfang zu erſcheinen, wo mit dem Verkaufe angefangen werden wird. Am 4. Februar 1837.

Königliches Forſtamt Bayreuth.

Frhr. v. Bothmer.

Um die vorgeſchriebene Wochenanzeige anfertigen und die Salzmagazine ſtürzen zu können, iſt erforderlich, daß an jedem Sonnabend letztere um 3 Uhr geſchloſſen werden. Dem Publiko wird daher hierdurch bekannt gemacht, daß Sonnabends nur bis 3 Uhr Salz abgegeben werden kann.

Bayreuth, den 3. Februar 1837.

Königliches Salzamt.

v. Wiſſell, K. Salzbeamte.

Degen, K. Amtsſchreiber.

Bekanntmachung.

(Die Roßmärkte und die damit verbundenen Rindviehmärkte zu Ansbach betreffend.)

Vom Magiſtrate der Königlich Bayeriſchen Kreishauptſtadt Ansbach

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dieſem Jahre dahier in der Königl. Bayer. Kreishauptſtadt Ansbach der erſte Roßmarkt

Montags den 30. Januar,

dann der zweite Roßmarkt

Montags den 27. Februar

abgehalten wird. Dabei bemerken wir, daß im verfloſſenen Jahre am erſten Roßmarkte 748, am zweiten 550, an beiden Roßmärkten alſo 1298 Pferde zu Markt gebracht und 1218 Pferdekauf- und Tauſchverträge geſchloſſen worden ſind, ingleichen daß die Geſammtſumme aller Verkaufspreiſe 115,757 fl. betragen hat.

Eben ſo bringen wir zur Kenntniß, daß, ſo wie in früheren Jahren, ſo auch in dieſem ein großer Rindviehmarkt an dem nach jedem der beiden obigen Roßmärkte folgenden Dienſtage ſtattfindet.

Auch hiezu bemerken wir, daß im vorigen Jahre am erſten Rindviehmarkte 544, am zweiten 564, an beiden Märkten alſo 1108 Stücke Vieh eingebracht und daß hievon 882 Stück für die Geſammtſumme von 71,356 fl. veräußert worden ſind.

Zugleich machen wir auf die beſtehende Anordnung aufmerkſam, nach welcher jeder auf obigen Märkten abgeſchloſſene Kauf oder Tauſch, und zwar Roßhändel auf dem Rathhauſe, Rindviehhändel aber vor der Commiſſion,

welche ſich auf dem Rindviehmarkte befindet, bei Strafe angezeigt werden müſſen.

Ansbach, 2. Januar 1837.

Endres. Stirl.

Am 11. Februar 1837, Vormittags 10 Uhr, wird zur Verſteigerung über die Lieferung von 5 Schock kinnföhrenen oder fichtenen 2zölligen Dillen, 5 Schock 1½zölligen Brettern und 40 Stämmen Holz von 4 — 5 Zoll Stärke am Ablaß und circa 45 Schuh Länge, zu dem Bau des Ludwigs-Canales in dem Amtslokale des Kgl. Landgerichts Bamberg I. geſchritten. Das Holz wird auf den Bauplätzen der Schleuſen Nr. 92 und 93 oberhalb des Bughofes bei Bamberg abgeladen. Die näheren Bedingniſſe können noch vor der Verſteigerung bei der K. Canalbau Sektion VII. eingeſehen werden. Bamberg, den 1. Februar 1837.

K. Landgericht Bamberg I. K. Canalbau-Sektion VII.

Geiger. Panzer.

Am 14. Februar 1837, Vormittags 10 Uhr, wird in dem Lokale des K. Landgerichts Bamberg I. das Brechen der Steine in dem ſogenannten Thiergarten bei Strullendorf und die Beifuhr derſelben nach den Bauplätzen der Schleuſen Nr. 91, 92 und 93 des Ludwigs-Canales öffentlich verſteigert werden. Die Bedingniſſe können noch vor der Verſteigerung bei der K. Canalbau-Sektion VII. eingeſehen werden. Bamberg, den 3. Februar 1837.

K. Landgericht Bamberg I. K. Canalbau-Sektion VII.

Geiger. Panzer.

Da in dem auf den 30ſten v. Mts. und Jahrs anberaumten Termin zum Verkauf des Büttner Ludwig Heinrich Schilling'ſchen Wohnhauſes mit Lagerkeller in der Eger'ſchen Vorſtadt zu Redwitz ein Angebot nicht gemacht worden iſt, ſo wird auf den Antrag eines Realgläubigers anderweit Termin auf den

11. Februar c. bis Vormittags 12 Uhr

auf dem Rathhauſe zu Redwitz anberaumt und werden Kaufsliebhaber hierzu eingeladen.

Wunſiedel, am 11. Januar 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Gegen den Rothgerbermeiſter Johann Arzberger zu Dörflas wurde vom unterzeichneten K. Landgerichte der Univerſal-Conkurs erkannt. Es werden daher die geſetzlichen Ediktstage und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweiſung der Forderungen auf den

23. Februar c. a.,

2) zur Abgabe der Einwendungen gegen die angemeldeten Forderungen auf den

22. März,

3) zur Gegen- und Schlußerklärung auf den

24. April d. Js.,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr anberaumt und alle Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage den gänzlichen Ausſchluß von der gegenwärtigen Conkursmaſſe, das Nichterſcheinen an den übrigen Tagen aber den Verluſt der an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinſchuldners etwas in Händen haben, aufgefordert, ſolches bei Vermeidung doppelter Zahlung unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Hierbei wird bemerkt, daß die Activmaſſe ſich auf 285 fl. beläuft, hievon aber der mütterliche Erbtheil der beiden Kinder des Gemeinſchuldners erſt noch abzuziehen iſt, die Paſſivmaſſe hingegen zur Zeit auf 2475 fl. ſich berechnet.

Wunſiedel, am 12. Januar 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Auf den Antrag eines Gläubigers ſoll das in der Ludwigsſtraße Haus-Nr. 8 dahier befindliche Wohn- und Gaſthaus zum ſchwarzen Adler, ſammt den Seiten- und Hintergebäuden und der darauf haftenden realen Gaſtwirthsgerechtigkeit, zum drittenmal dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt werden. Auf den

17. Februar l. Js., Vormittags 10 Uhr,

iſt Termin anberaumt, und werden beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu mit dem Bedeuten vorgeladen: daß die Verhandlungen über die Taxation gedachter Realitäten täglich bei unterfertigtem Gerichte eingeſehen werden können.

Hof, am 22. December 1836.

Königliches Landgericht.

Rücker.

Daß der Webermeiſter Georg Friedrich Taub-

mann dahier und ſeine Ehefrau Eliſabetha geb. Laſſig bei Eingehung ihrer Ehe die Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen haben, wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Hof, am 26. Januar 1837.

Königliches Landgericht.

Rücker.

Wegen einer ausgeklagten Forderung wird das dem Johann Schirmer von Reuth zugehörige Grundſtück, der Schaafhof-Acker, dem öffentlichen Verkauf unterſtellt und Bietungstermin auf den

13. Februar c.

anberaumt. Beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben ſich an dem beſtimmten Tage bei der Gerichtsſtelle einzufinden. Lichtenfels, am 24. December 1836.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Wegen einer ausgeklagten Hypothek-Forderung werden folgende Relitäten des Johann Keller zu Eichig:

a) eine bebaute Sölde, St.-Beſ.-Nr. 74,

b) die Hälfte des Feldes am Köttler Graben, St.-Beſ.-Nr. 75,

dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt. Steigerungstermin iſt auf den

16. Februar Vormittags 10 Uhr

am Gerichtsſitze anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Lichtenfels, am 16. Januar 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Gradl.

Aus der Erndte 1836 wird der beſtehende Haber-Vorrath von ohngefähr:

106 Scheffel — auf den Speichern zu Gößweinſtein, und

113 Scheffel — auf denen zu Pottenſtein,

am

Montage den 13. Februar d. Js. Vormittags 10 Uhr

im hieſigen Rentamtslokale verſteigert, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Gößweinſtein, den 22. Januar 1837.

Königliches Rentamt Pottenſtein.

Stumpf.

Nach hohem Dekret Königlicher Regierung, Kammer der Finanzen d. d. Bayreuth, 21 Januar 1837 ad Num. Prot. 363 ſoll die ehemalige Forſtdienſtwieſe im Schlag bei Schnabelwaid, ¼ Tagwerk haltend, dem wiederholten Verkauf oder auch der Verpachtung ausgeſetzt werden. Demgemäß wird Termin auf

Montag den 13 Februar Vormittags 11 Uhr

anberaumt, wozu Kaufs- und Pachtluſtige eingeladen werden. Die Verhandlung findet im Geſchäftslokale des unterfertigten Rentamtes ſtatt.

Pegnitz, am 30. Januar 1837.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Die in dem Gefreeſer Rentamts-Bezirk für das Jahr 18$\frac{35}{36}$ wegen Brandſchadens von der Kgl. Kreisregierung genehmigten Nachläſſe betragen für den Ort Streitau

109 fl. 51½ kr. Haus-, Grund- und Gewerbſteuer,

175 fl. 28½ kr. in Geld, 7 Schfl. 3$\frac{25}{32}$ Mtz. Korn, 6 „ —$\frac{19}{32}$ „ Gerſten, 22 „ 3$\frac{2}{32}$ „ Hafer,	grund- und zehntherrliche Gefälle,

welches höchſter Vorſchrift gemäß hierdurch bekannt gemacht wird. Mt. Schorgaſt, den 25. Januar 1837.

Königliches Rentamt Gefrees.

Schärtel, R. B.

Alle jene, welche an den Ortsnachbarn Johann Paul Sollmann zu Dietersdorf eine Forderung zu zu machen haben, werden aufgefordert, ſolche um ſo gewiſſer in dem auf Dienſtag den

28. Februar l. J., früh 10 Uhr

anberaumten Termin hierorts geltend zu machen, als die Nichterſcheinenden es ſich ſelbſt beizumeſſen haben, wenn bei einem etwa zu Stande kommenden gütlichen Uebereinkommen auf ſie keine Rückſicht genommen werden wird. Tambach, den 20. Januar 1837.

Gräflich Ortenburgiſches Herrſchaftsgericht.

Strebel.

Da die auf die Johann Zimmermanniſchen dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzten, hieher juriſdiktionsbaren Realitäten, als

1) ¼ Morgen Feld, der untere Teich oder Regenteich,

2) ½ Morgen Feld, der lange Teich,

3) ¼ Morgen Feld, der obere Melm oder das Löhrfeld,

4) 1 Morgen Feld, der große Ort,
5) $\frac{1}{16}$ Morgen Feld, der Frohnbühl,
gelegten Gebote von 143 fl. zu 1) und 20 fl. zu 2) ihre Genehmigung von Seite der Hypothekenglänbiger nicht erhielten, ſo ſollen auf Veranlaſſung des Königlichen Landgerichts Ebermannſtadt ſelbe wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt werden. Hiezu wurde Termin auf

Dienſtag den 28. k. Mts. Februar l. J.

dahier angeſetzt, wozu kaufs- und zahlungsfähige Liebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß ihnen die auf gedachten Grundbeſitzungen haſtenden Laſten und Abgaben in termino oder auf Verlangen ſtündlich werden bekannt gegeben werden.

Burggrub, den 27. Januar 1837.

Freih. Schenk von Stauffenberg. Patr.-Gericht I. Kl.
Gleitsmann.

Summariſche Ueberſicht
der
Rechnung über die Cultus-Stiftung in der Stadtgemeinde Naila,
für das Verwaltungs-Jahr 18$\frac{35}{36}$.

Vortrag der Einnahmen.

			fl.	kr.
I.		Aus dem Beſtand der Vorjahre: (Tit. I. II. III.)	461	32$\frac{5}{8}$
II.		Einnahmen des laufenden Jahrs:		
	1.	Aus dem rentirenden Vermögen . . (Tit. IV. V. VI. VII.)	3	50$\frac{1}{4}$
	2.	Beiträge des Aerars, anderer Stiftungen und Privaten . . . . . (Tit. VIII. IX. X. XVI.)	169	—
	3.	Heimgezahlte Aktiv-Capitalien . . (Tit. XIII. XIV. XV.)	—	—
	4.	Aufgenommene Paſſiv-Capitalien . (Tit. XI. XII.)	13	28$\frac{1}{4}$
		Summa	647	51$\frac{5}{8}$

Vortrag der Ausgaben.

			fl.	kr.
I.		Auf den Beſtand der Vorjahre: (Tit. I. II.)	218	6$\frac{5}{8}$
II.		Ausgaben für das laufende Jahr:		
	1.	für die Adminiſtration . . . . . (Tit. III. VI.)	11	5
	2.	auf den Stiftungs-Zweck . . . . (Tit. IV.)	362	49$\frac{1}{2}$
	3.	Schuldentilgung . . . . (Tit. VIII. IX.)	27	5$\frac{1}{2}$
		Verzinnſung (Tit. V.) . . .	28	45
	4.	Beiträge zu andern Stiftungen und ſonſtige Leiſtungen . . . . (Tit. VII.)	—	—
	5.	Ausgeliehene Aktiv-Capitalien . . (Tit. X. XI.)	—	—
		Summa	647	51$\frac{5}{8}$

Abſchluß.

Einnahmen . . . . . . 647 fl. 51$\frac{5}{8}$ kr.
Ausgaben . . . . . . 647 fl. 51$\frac{5}{8}$ kr.
Bilanco . . . . . . — fl. — kr.

Vermögen.

a) rentirendes . . 92 fl. 36$\frac{1}{4}$ kr.
b) nicht rentirendes 18,679 fl. 45 kr.
Summa 18,772 fl. 21$\frac{1}{4}$ kr.

Schulden.

705 fl. 49$\frac{1}{4}$ kr.

Aktiv-Stand 18,066 fl. 32 kr.

Naila, den 15. Januar 1837.

Die Kirchen-Verwaltung.
Rennebaum.

Die Reſultate der Rechnung über den hieſigen Gemeinde-Haushalt pro 18$\frac{41}{42}$ werden höchſter Vorſchrift gemäß auf nachſtehende Weiſe zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Vortrag der Einnahmen.

			fl.	kr.
I.		**Aus dem Beſtand der Vorjahre:**		
		Activ-Caſſen-Beſtand Tit. I. 1390 fl. 24½ kr.		
		Activ-Ausſtände Tit. II. 200 „ 58 „		
		Rechnungsdefekte u. Erſatzpoſten Tit., III. 10 „ 59¼ „		
		Summa	1602	21½
II.		**Einnahmen des lauf. Jahrs:**		
	1.	Aus dem rentirenden Communal-Vermögen:		
		b) von Realitäten Tit. V. 210 fl. 25½ kr.		
		c) von Gewerben Tit. VI. 1659 „ 43 „		
		d) von Rechten Tit. VII. 19 „ 41 „		
		Summa	1889	49¼
	2.	Aus der Verwaltung:		
		a) des Commun- und Stiftungs-Vermögens.		
		Aus beſondern Abgaben Tit. VIII. 235 fl. — kr.		
		Aus der Verwaltung der Gemeindeanſtalten Tit. X. 30 „ 28 „		
		b) der Polizei 50 „ — „		
		Summa	315	28
	3.	Indirekte Auflagen:		
		b) Fleiſch-Aufſchlag 485 fl. 17¼ kr.		
		d) Pflaſterzoll 210 „ — „		
		Summa	695	17¼
	4	Direkte Umlagen Tit. XII. . . .		
	5.	Vorſchüſſe aus andern Kaſſen . .		
	6.	Erlös veräußerter Vermögens-Theile Tit. XIII..	398	33¾
	7.	Aufgenommene Paſiv-Capitalien	2700	—
		Summa	7601	29¾

Vortrag der Ausgaben.

			fl.	kr.
I.		**Auf den Beſtand der Vorjahre:**		
		Auf Zahlungsrückſtände voriger Jahre Tit. I. . . . 62 fl. 50 kr. 3½ pf.		
		Auf Rechnungs-Defekte und Erſatzpoſten Tit. II. . . 1 fl. 37 kr. — pf.		
		Summa	64	27⅞
II.		**Ausgaben für das lauf. Jahr:**		
	1.	Auf die Verwaltung des Communal- und Stiftungs-Vermögens, dann der Polizei:		
		Beſoldungen 478 fl. — kr. — pf. Tit. VII.		
		Amtsregie 108 fl. 22 kr. 1 pf. Tit. VII. . 586 fl. 22 kr. 1 pf.		
		Auf Einhebung der Renten Tit. III. 17 fl. 11 kr. — pf.		
		Auf Erhebung der übrigen Einnahmen Tit. IV. . . . . . 71 fl. 31 kr. 2 pf.		
		Auf Prozeß- und Erekutionskoſten Tit. VI. — fl. 11 kr. — pf.		
		Laſten und Abgaben Tit. V. . . . 78 fl. 49 kr. 1 pf.		
		Summa	754	5
	2.	**Bauten:**		
		Unterhalt Tit. XI. . 264 fl. 34 kr. 2 pf.		
		Neubauten Tit. XXI. 5207 fl. 1 kr. 1 pf.		
		Summa	5471	35¾
	3.	**Erhaltung öffentl. Anſtalten:**		
		Auf Gemeinde-Anſtalten Tit. X. und zwar:		
		1) für den Cultus . . . 5 fl. 37½ kr.		
		2) für Erziehung u d Bildung . . . . 27 fl. 49 kr.		
		3) auf die Wohlthätigkeit 2 fl. — kr.		
		5) auf die Sicherheit . . 84 fl. 1 kr.		
		Betrag	6290	8¾

Vortrag der Ausgaben.

	fl.	kr.
Uebertrag	6290	8⅝
6) auf Induſtrie u. Cultur 69 fl. 17 kr.		
7) auf die Gemeinde-Brükken, Wege, Stege, Waſſerleitungen, Brunnen, Pflaſterbau-Unterhaltung . . . 608 fl. 18 kr.		
9) auf ſonſtige Anſtalten 5 fl. — kr.		
10) auf Geräthſchaften ad 7 4 fl. 18 kr.		
Summa	806	20½
Betrag	7096	29⅛

Vortrag der Ausgaben.

		fl.	kr.
	Uebertrag	7096	29⅛
4.	Ausgeliehene Aktiv-Capitalien ꝛc. Tit. XVI., XVII. und XVIII. . . .	—	—
5.	Schuldentilgung:		
	Verzinſung Tit. XIV.	278	41½
6.	Vorſchüſſe an andere Caſſen Tit. XIX.	—	—
7.	Reſervefond Tit. XV.	—	—
	Summa	7375	10⅝

Abſchluß.

Einnahme	7601 fl.	29 kr.	3 pf.
Ausgabe	7375 fl.	10 kr.	1½ pf.
Ueberſchuß	226 fl.	19 kr.	1½ pf.

Vermögen.

a) rentirendes . .	14,941 fl.	— kr.	— pf.
b) nicht rentirendes	3,787 fl.	18 kr.	½ pf.
Summa	18,728 fl.	18 kr.	½ pf.

Schulden.

6633 fl. 8 kr. 1 pf.

Abſchluß.

Vermögen	18,728 fl.	18 kr.	½ pf.
Schulden	6,633 fl.	8 kr.	1 pf.
Aktivſtand	12,095 fl.	9 kr.	3½ pf.

Zugleich wird bemerkt, daß die Hauptrechnung nebſt den Nebenrechnungen und Belegen zu Jedermanns Einſicht innerhalb 14 Tagen im Bureau des unterfertigten Magiſtrates offen liegen.

Schwarzenbach an der Saale, am 12. Januar 1837.

Magiſtrat.

Goller, Bürgermeiſter.

Baumgärtner.

Summariſche Ueberſicht
der Rechnungen: 1) der Unterrichts-Stiftung,
2) der Wohlthätigkeits-Stiftung
(des Lokal-Penſions-Inſtituts für Schullehrers-Wittwen)
in der Markts-Gemeinde Schwarzenbach an der Saale,
für das Verwaltungs-Jahr 18$\frac{35}{36}$.

		Vortrag der Einnahmen.	der Unterrichts-Stiftung.			der Wohlthätigkeits-Stiftung.		
			fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
I.		**Aus dem Beſtand der Vorjahre:**						
		Activ-Caſſe-Beſtand aus voriger Rechnung Tit. I. 218 fl. 26 kr. 3 pf.	—	—	—	34	30	3
		An Activ-Ausſtänden . . . . Tit. II. 53 fl. 25 kr. — pf.						
		An Rechnungs-Defekten und Erſatz-Poſten Tit. III. — fl. — kr. — pf.						
		Summa	271	51	3			
II.		**Einnahmen des laufenden Jahres:**						
	1.	Aus dem rentirenden Vermögen:						
		An Zinſen von Activ-Capitalien Tit. IV.	—	—	—	35	—	—
		Tit. V., VI. und VII.	—	—	—			
	2.	Beiträge des Aerars, anderer Stiftungen und Privaten.						
		An Suſtentations-Beiträgen Tit. VIII.:						
		d) der Privaten	464	—	—	—	—	—
		b) der Stiftungen . . . . 21 fl. 25 kr. 2 pf.						
		d) der Privaten . . . . 30 fl. 56 kr. 3 pf.						
		Summa	—	—	—	52	22	1
		Tit. IX. X. und XVI.	—	—	—	—	—	—
	3.	Heimbezahlte Activ-Kapitalien Tit. XIII. XIV. und XV.	—	—	—	—	—	—
	4.	Aufgenommene Paſſiv-Kapitalien Tit. XI. und XII.	—	—	—	—	—	—
		Summa	735	51	3	121	53	—
		Vortrag der Ausgaben.						
I.		**Auf den Beſtand der Vorjahre:**						
		An Zahlungsrückſtänden von den vorigen Jahren Tit. I.	—	—	—	—	—	—
		An Rechnungsdefekten und Erſatzpoſten Tit. II.	—	—	—	—	—	—
II.		**Ausgaben für das laufende Jahr:**						
	1.	Für die Adminiſtration.						
		Auf die Verwaltung Tit. III.. . . . . 48 fl. 6 kr. 3 pf. } Auf Prozeßkoſten ꝛc. Tit. VI. . . . . — fl. — kr. — pf. }	48	6	3	—	—	—
	2.	Auf den Stiftungszweck Tit. IV.	565	11	—	—	—	—
	3.	Schulden-Tilgung Tit. VIII. und IX. } Verzinſung Tit. V. }	—	—	—	—	—	—
	4.	Beiträge zu andern Stiftungen und ſonſtige Leiſtungen Tit. VII.	21	25	2	—	—	—
	5.	Ausgeliehene Activ-Capitalien Tit. X. und XI.	—	—	—	—	—	—
		Summa	634	43	1	—	—	—

	Der Unterrichts-Stiftung			Der Wohlthätigkeits-Stiftung		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Abſchluß.						
Einnahmen	735	51	3	121	53	—
Ausgaben	634	43	1	—	—	—
Ueberſchuß	101	8	2	121	53	—
Vermögen.						
a) rentirendes	320	—	—	700	—	—
b) nicht rentirendes	422	18	—	121	53	—
Summa	742	18	—	821	53	—
Schulden.						
. . . .	—	—	—	—	—	—
Abſchluß.						
Vermögen	742	18	—	821	53	—
Schulden	—	—	—	—	—	—
Aktivſtand	742	18	—	821	53	—

Vorſtehende Reſultate werden höchſter Vorſchrift gemäß mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Rechnungen nebſt Belegen zu Jedermanns Einſicht innerhalb 14 Tagen im Magiſtrats-Bureau offen liegen.

Schwarzenbach an der Saale, am 12. Januar 1837.

Magiſtrat, als Adminiſtration des Lokal-Schulfonds und des Penſions-Inſtituts für Schullehrers-Wittwen.
Goller, Bürgermeiſter.

Baumgärtner.

Summariſche Ueberſicht

der

Rechnung der Cultus-Stiftung in der Marktsgemeinde Schwarzenbach an der Saale, für das Verwaltungs-Jahr 18$\frac{36}{37}$.

Vortrag der Einnahmen.

			fl.	kr.
I.		Aus dem Beſtand der Vorjahre:		
		An Rechnungsdefekten und Erſatzpoſten Tit. III.	—	50¾
II.		Einnahme des lauf. Jahres:		
	1.	Aus dem rentirenden Vermögen:		
		An Ertrag aus Realitäten Tit. V.	1	48¾
		Betrag	2	39½

Vortrag der Ausgaben.

			fl.	kr.
I.		Auf den Beſtand der Vorjahre:		
		An Zahlungsrückſtänden von den vorigen Jahren Tit. I.	102	6¼
II.		Ausgaben für das lauf. Jahr:		
	1.	Für die Adminiſtration:		
		Auf die Verwaltung Tit. III. 79 fl. 18¾ kr.		
		Auf Prozeßkoſten Tit. VI. 1 fl. 28½ kr.		
		Summa . . .	80	47¼
		Betrag	182	54

	Vortrag der Einnahmen.	fl.	kr.
	Uebertrag	2	39½
2	Beiträge des Aerars, anderer Stiftungen und Privaten: An Suſtentationsbeiträgen Tit. VIII.	585	7¾
3.	Heimbezahlte Aktiv-Capitalien Tit. XIII.	49	11¼
4.	Aufgenommene Paſſiv-Capitalien Tit. XI. und XII.	—	—
	Summa	636	58½

	Vortrag der Ausgaben.	fl.	kr.
	Uebertrag	182	54
2.	Auf den Stiftungszweck Tit. IV. .	361	43¾
3.	Schuldentilgung: Auf zurückbezahlte Paſſiv-Vorſchüſſe Tit. IX. . 39 fl. 4½ kr. Verzinſung Tit. X. . 11 fl. 6 kr.		
	Summa . . .	50	10¼
4.	Beiträge zu andern Stiftungen und ſonſtige Leiſtungen Tit. VII.	—	—
5.	Ausgeliehene Aktiv-Capitalien Tit. X. und XI.	—	—
	Summa	594	48

Abſchluß.

Einnahme . . . . 636 fl. 58½ kr.
Ausgaben . . . . 594 fl. 48 kr.
Ueberſchuß . . . . 42 fl. 10½ kr.

Vermögen.

a) rentirendes . 30 fl. — kr.
b) nicht rentirendes 28,874 fl. 59½ kr.
28,904 fl. 59½ kr.

Schulden.

10,386 fl. 8½ kr.

Abſchluß.

Vermögen . . . . . . 28,904 fl. 59½ kr.
Schulden . . . . . . 10,386 fl. 8½ kr.
Aktivſtand . . . . . . 18,518 fl. 51 kr.

Vorſtehende Reſultate werden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Haupt- und Neben-Rechnungen nebſt Belegen im Geſchäftszimmer der unterfertigten Kirchen-Verwaltung zur Einſicht der Betheiligten innerhalb 14 Tagen offen liegen.

Schwarzenbach an der Saale, am 8. Januar 1837.

Kirchen-Verwaltung.

Sieger, K. Pfarrer. Baumgärtner.

Nichtamtliche Artikel.

Bei Fleiſchmann in München iſt erſchienen und durch die Buchner'ſche Buchhandlung in Bayreuth zu erhalten:

Gönner, N. Th., Commentar über das Hypothekengeſetz des Königreichs Bayern. 2 Bände, gr. 8. 7 fl. 12 kr.

Ein durchaus unentbehrliches Hülfsbuch für Alle, welche genaue Kenntniß vom ganzen Hypothekenweſen erlangen wollen.

E. Nr. 435 in der Culmbacher Straße iſt auf Walburgi ein Logis parterre zu vermiethen, beſtehend in 2 heizbaren Zimmern, 2 Kammern, Küche, Holzlege, Keller, Mitgebrauch des Waſchhauſes rc.

In dem Hauſe E. Nr. 174b nächſt der Opernſtraße iſt ein Quartier von 7 heizbaren Zimmern, mit 2 Küchen, Bodenkammer, Holzlege und Mitgebrauch des Waſchkeſſels und Kellers zu vermiethen.

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 17. Bayreuth, Donnerſtag am 9. Februar 1837.

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche Polizeibehörden des Obermainkreiſes.
(Den Viehhandel der iſraelitiſchen Metzger betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da der Viehhandel der Iſraeliten im Obermainkreiſe beſchränkenden Beſtimmungen unterliegt und nur jenen Iſraeliten geſtattet iſt, welche hiezu ausdrücklich patentiſirt ſind und da die Conzeſſion eines Metzgers die Berechtigung zum Viehhandel im Allgemeinen nicht in ſich ſchließt, ſondern nur ſo weit bedingt, als der Gewerbsbetrieb erfordert, ſo folgt von ſelbſt, daß den iſraelitiſchen Metzgern der Viehhandel nur in ſoweit geſtattet iſt, als ſie denſelben zur Ausübung ihres Gewerbes bedürfen. Sie ſind deßhalb auf den Ankauf ihres Schlachtviehes beſchränkt.

Man macht ſämmtliche Polizeibehörden des Kreiſes hierauf aufmerkſam, um gegen jeden weiteren Viehhandel der iſraelitiſchen Metzger einzuſchreiten.

Bayreuth, den 1. Februar 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Malß.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Ueberwachung des Gebrauches und der Nachmachung fremder Firmen und Fabrikzeichen nach den beſtehenden Geſetzen und Verordnungen auf den Grund des allgemeinen Ausſchreibens vom 6. December 1828 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Wegen neuerlicher gegründeter Beſchwerden mehrerer inländiſcher Fabrikanten über die Nachmachung ihrer Fabrikzeichen und über die widerrechtliche Zueignung ihrer Firmen wird das Publikum in Folge höchſten Miniſterial-Reſcripts vom 26ſten v. M. auf den Grund der allgemeinen Ausſchreibung vom 6. December 1828 über die beſtehenden Geſetze und Verordnungen vom Neuen belehrt und werden demnach unter Zurückbeziehung auf das Regierungs-Ausſchreiben vom 15. December 1828 (Nr. 155 des Kr.-Intell.-Blts. vom Jahr 1828) die geſetzlichen Beſtimmungen des Art. 256 und 397 (Band 2 und 3 des Strafgeſetzbuches) und insbeſonders die mit Geſetzeskraft bekleideten Anmerkungen zu letzterem Artikel in Erinnerung gebracht, welche letztere im nachfolgenden Abdrucke wiederholt zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht werden.

„Wer die Firma eines andern Kaufmanns oder Fabrikanten ſich widerrechtlich zueignet, wer ſeine Waa-
„ren oder Fabrikate mit dem Zeichen eines andern Fabrikanten verſiehet, der gibt falſche Thatſachen zu

„ſeinem Vortheile und zum Schaden des Andern für wahr an: er iſt alſo nach dem Art. 256
„ein Betrüger, denn er betrügt den Käufer, welcher im Vertrauen auf dieſe Zeichen Sachen kauft, welche
„er nicht kaufen wollte: er betrügt bei Gegenſtänden des öffentlichen Handels das Publikum und beſchädigt
„den Fabrikanten, deſſen Abſatz er durch falſche nachgemachte Zeichen vermindert.

„Auf den innern Gehalt der unter falſchem Namen, Zeichen oder Firma in Umlauf gebrachten
„Waaren kommt es alſo ebenſowenig, als auf den innern Gehalt der unächten Münze (Art. 341.) an,
„wo das Hauptmoment des Betruges nicht eben in der Materie, ſondern in der Form liegt. — —

„Alles dieſes gilt von inländiſchen Fabrikaten ohne Einſchränkung.

„Hinſichtlich der ausländiſchen Fabrikate aber und Produkte entſtehen theils durch die Reciprocität
„der Rechte, theils durch Verhältniſſe des Handels, theils durch ſtaatswirthſchaftliche Rückſichten verſchie-
„dene Ausnahmen."

Gleichzeitig wird den Polizeibehörden die ſorgfältige Ueberwachung der bemerkten Uebertretungen, ſowie der ſtrenge Vollzug der auch hierauf Anwendung findenden Beſtimmungen der Art. 18 und 19, Theil II. des Strafgeſetzbuches wiederholt eingeſchärft und dieſelben beauftragt, ſämmtliche in ihren Bezirken wohnende inländiſche Fabrikanten, wie bereits im obigen Regierungs-Ausſchreiben angeordnet iſt, zur Hinterlegung genauer Beſchreibungen der gewählten Firmen und Fabrikzeichen bei den Diſtrikts-Polizeibehörden ihres Wohnortes, wenn es noch nicht geſchehen ſeyn ſollte, zu veranlaſſen, damit hiedurch in einzelnen Uebertretungsfällen die Herſtellung des Thatbeſtandes erleichtert werde.

Bayreuth, den 4. Februar 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Auswanderungen nach Nordamerika betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In der Regel ſind die Geldmittel Auswanderungsluſtiger nach Nordamerika ſo gering, daß dieſelben nur nothdürftig zureichen, damit die Ueberfahrtskoſten zu beſtreiten.

Wenn nun dieſelben am Einſchiffungsorte längere Zeit liegen bleiben müſſen, viele Schiffe nicht vorhanden ſind, ſo werden die wenigen Geldmittel verzehrt, es bleibt nicht mehr ſo viel übrig, um die Ueberfahrtskoſten beſtreiten zu können; die Auswanderungsluſtigen ſind dem drückendſten Elende und Kummer preisgegeben, und in der Regel gezwungen, in ihrer verlaſſenen Heimath wieder um Aufnahme zu bitten, wo ihnen ſolche nur aus Mitleiden zu Theil wird, und gewöhnlich, wenn ſie ſich früher auch mit Anſtrengung genährt haben, nun da Armenkaſſen anheim fallen.

Mag dies Auswanderungsluſtigen zur Warnung dienen, und mögen ſie aus der nachſtehend abgedruckten obrigkeitlichen Verordnung des Senats zu Bremen vom 21. September 1832 diejenigen Anordnungen entnehmen, welche diejenigen treffen, welche, ohne die erforderlichen Geldmittel zu beſitzen, in Bremen ankommen.

Bayreuth, den 6. Februar 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Obrigkeitliche Verordnung.

Die große Anzahl Auswanderer, welche ſeither zum Zwecke der Ueberfahrt nach den vereinigten Staaten Nordamerikas hieſelbſt angelangt ſind, hat den Senat zu einigen näheren Anordnungen um ſo mehr bewogen, je mehr die Lage derer, welche ihr Vaterland verlaſſen haben, um in einem anderen Welttheile ihre Heimath zu gründen, die

Theilnahme und Sorge der Regierung in Anſpruch nimmt, an der anderen Seite aber auch der Staat gegen die Unzuträglichkeiten, welche durch das Eintreffen mittelloſer Perſonen entſtehen können, geſichert werden muß.

Es wird daher hiedurch das Folgende zur öffentlichen Kunde gebracht:

Von den hier angekommenen Auswanderern haben zwar die meiſten vor ihrer Reiſe nach Bremen eine beſtimmte Schiffsgelegenheit und die erforderlichen Geldmittel ſich verſchafft gehabt, und hat daher, wenn ſie alsdann zu der feſtgeſetzten Zeit hier eingetroffen ſind, ihre Einſchiffung in der Regel keinen Anſtand erlitten.

Einzelne ſind indeß, ohne vorab jene nothwendigen Vorkehrungen getroffen zu haben, hier angelangt, indem ſie geglaubt hatten, daß ſich ihnen ohnedieß ſchon gleich bei ihrer Ankunft eine Schiffsgelegenheit darbieten werde, und daß ſich auch wohl ohne vorgängige Bezahlung des Paſſage-Geldes ihre Einſchiffung bewerkſtelligen laſſe.

Um ſolchen irrigen Vorausſetzungen, wodurch die Einzelnen in große Verlegenheiten und Nachtheile gerathen können, zu begegnen, findet der Senat Sich bewogen, diejenigen, welche zur Auswanderung über See nach Bremen zu kommen beabſichtigen, dringend aufzufordern, vor ihrer Reiſe nach Bremen die für ihre demnächſtige Einſchiffung nöthigen Einrichtungen zu treffen. Zu dieſem Zwecke haben ſie daher vorab an die hieſigen Befrachter oder Schiffsmäckler oder an die auswärtigen Bevollmächtigten derſelben ſich zu wenden, und wegen der Schiffsgelegenheit für ihre Ueberfahrt, wegen der darauf ſich beziehenden Bedingungen, ſo wie wegen der Zeit, da das Schiff abgefertigt werden ſoll, und ſie ſich folglich hieſelbſt einzufinden haben, das Erforderliche zu verabreden, in allen Fällen auch vorab mit den zur Bezahlung des Paſſage-Geldes und zur Beſtreitung ihrer anderweitigen Bedürfniſſe nöthigen Geldmitteln ſich zu verſehen.

So wie ihnen, wenn ſie unter ſolchen Verhältniſſen hieſelbſt anlangen, von den hieſigen Behörden jeder geſetzliche Schutz gewährt werden wird, ſo würde ihnen im entgegengeſetzten Falle, ſo ferne es ihnen an den für ihren Unterhalt während ihres hieſigen Verweilens und für die Ueberfahrt erforderlichen Mitteln fehlen ſollte, der hieſige Aufenthalt nicht geſtattet werden können.

Zugleich wird daher in dieſer Beziehung verordnet:

daß jeder Auswanderer ſich ſpäteſtens am Tage nach ſeiner Ankunft hieſelbſt bei der Polizei-Direktion im Stadthauſe für ſich und ſeine Angehörigen perſönlich zu melden habe, theils um ſich über obige Erforderniſſe zu legitimiren, theils um einen Erlaubnißſchein für ſeinen hieſigen Aufenthalt nebſt den ſonſt etwa nöthigen Anweiſungen zu erhalten;

ſowie

daß jeder hieſige Bürger und Untergehörige, welcher Auswanderer bei ſich aufnimmt, dieſelben in Gemäßheit der wegen Beherbergung von Fremden am 28. Mai 1807 erlaſſenen und wiederholt erneuerten Verordnung, bei Vermeidung der dort angedrohten Geldbuße, nur wenn ihm ein ſolcher Erlaubnißſchein vorgezeigt wird, und nur während der Zeit, wofür dieſe Erlaubniß ertheilt worden, bei ſich beherbergen dürfe.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 21. September, und publicirt am 1. October 1832.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben mittelſt allerhöchſt unmittelbaren Reſcripts vom 2. Februar 1837 beſchloſſen, den bisherigen praktiſchen Arzt zu Deggendorf, Med. Dr. Michael Auctor zum Gerichtsarzte des Landgerichts Rehau allergnädigſt zu ernennen.

Seine Majeſtät der König haben unterm 3ten d. M. allergnädigſt geruht, das durch die Verſetzung des Rentbeamten Appel an das Rentamt Freiſing in Erledigung gekommene Rent-Amt Waiſchenfeld in proviſoriſcher Eigenſchaft dem Rechnungs-Commiſſär der Regierungs-Finanz-Kammer des Oberdonau-Kreiſes, Franz Xaver Schmid zu verleihen.

Publicandum.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung ſoll der den Büchſenmacher Albrechtiſchen Relikten zu St. Georgen zugehörige 180 □Ruthen Flächeninnhalt erfaſſende und mit einem Keller auf 4 Gebräu Bier verſehene Garten, welcher am 5. Januar c. auf

680 fl. rhl.
gerichtlich gewürdigt worden iſt, dem öffentlichen Verkauf unterſtellt werden. Kaufluſtige werden hiezu auf den

17. Februar c., Vormittags 9 Uhr

im Nr. 3 des unterfertigten Gerichts angeſetzten Bietungstermin mit der Bemerkung eingeladen, daß der Zuſchlag nach Maßgabe des Hypothekengeſetzes erfolgen wird und denſelben freiſteht, inzwiſchen das Taxationsprotokoll in dieſſeitiger Amtsregiſtratur einzuſehen.

Bayreuth, den 12. Januar 1837.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der K. Direktor,
v. Harsdorf.

Cramer.

Zur Veraccordirung der Arbeiten bei dem neuen Schulhausbau zu Heinersreuth iſt Termin zum öffentlichen Verſtrich an die Wenigſtnehmenden auf den

16. Februar c. Vormittag 9 Uhr

angeſetzt. Es werden dazu die ſtrichluſtigen Werkmeiſter des Maurer- Zimmer- Schreiner- Schloſſer- Glaſer- und Häfnergewerbes, welche der in Nr. 62 des Intelligenz-Blattes vom Jahre 1833 befindlichen allerhöchſten Inſtruktion zu genügen im Stande ſind, eingeladen. Plan, Koſtenveranſchläge und Bedingungen können in der Regiſtratur des K. Landgerichts vor dem Termin eingeſehen werden. Bayreuth, den 1. Februar 1837.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat December 1835 unausgelößten Pfänder von Nr. 2719 bis 3647 incl. in dem auf

Donnerſtag den 23ſten dieſes Monats

Vor- und Nachmittags angeſetzten Strichtermin an die Meiſtbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden ſollen. Bayreuth, den 6. Februar 1837.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.
Scherber. Kroher.

Auf Antrag des Herrn Grafen von Rottenhan, K. K. Oeſterr. Kämmerers, als Collator des Benefiziums Sancti Bartolomaei dahier, wird der unbekannte Inhaber einer dem obigen Benefizium zu Verluſt gegangenen Obligation ad 3796 fl. rhl., wovon 250 fl. genanntem Benefizium, der übrige Betrag aber dem Benefizium Sct. Joannis et Pauli, Sancti Cunigundae, Sct. Ottiliae und der 40 Martirer gehören, welche Schuldurkunde von der Obereinnahme des vormaligen Fürſtenthums Bamberg ausgeſtellt, das Capital ſelbſt unterm 27. Juni 1806 liquidirt, zu 4 pCt. verzinslich, und sub Nr. 3074 in das Cataſter der Paſſiv-Capitalien des Fürſtenthums Bamberg eingetragen iſt, hiemit aufgefordert, binnen

6 Monaten

die obenbeſchriebene Obligation dieſſeits vorzuzeigen, als dieſelbe außerdem, ſoweit ſie auf die erwähnte Forderung ad 250 fl. Bezug hat, für kraftlos erklärt werden würde.

Bamberg, den 13. December 1836.

Königlich Bayeriſches Kreis- und Stadtgericht.
Dangel.

Ziegler.

Vom Königlichen Landgerichte Hof wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Lokations- und Prioritäts-Erkenntniß in der Kaufmann Carl Chriſtian Scharff'ſchen Conkursſache von hier unterm heutigen erlaſſen und ad valvas judicii publicas affigirt worden iſt. Hof, am 19. November 1836.

Königliches Landgericht.
Rücker.

In dem Schuldenweſen des Handelsmannes und Fabrikanten Johann Hofmann von Auerbach wurde auf Antrag ſeiner Gläubiger durch rechtskräftige Erkenntniſſe deſſen Vergantung erkannt. Es werden daher die geſetzlichen Ganttage, und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweiſung der Forderungen auf

Freitag den 10. März 1837,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Montag den 10. April,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen und zwar für die Gegeneinreden und Schlußeinreden auf

Mittwoch den 10. Mai,

jedesmal Morgens 9 Uhr dahier feſtgeſetzt, und hiezu ſämmtlich bekannte ſowohl, als unbekannte Gläubiger des Gemeinſchuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen bei dem erſten Ganttage die Ausſchließung der Forderungen von der ge-

genwärtigen Gantverhandlung, das Nichterſcheinen an den übrigen Tagen die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinſchuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Erſatzes aufgefordert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte dahier bei Gericht zu übergeben. Uebrigens wird

a) zur Verſteigerung der Mobiliarſchaft gegen gleich baare Bezahlung auf

Montag den 6. März, und

b) zur Verſteigerung der Immobilien auf

Dienſtag den 7. März 1837,

in loco Auerbach Termin anberaumt und Kaufsluſtige, welche über Zahlungsfähigkeit ſich ausweiſen können, mit dem Anhange dahin vorgeladen, daß vor der Verſteigerung die Kaufsbedingniſſe eröffnet werden ſollen. Die Immobilien beſtehen:

a) aus dem dreiſtöckigen mit Ziegeln bedachten und auf dem Platze in Auerbach gelegenen Wohnhauſe, 3 heizbare und 1 unheizbares Zimmer, dann einen geräumigen Laden mit Nebengewölbe ſammt Küche, Keller und Hofraith enthaltend,

b) aus dem 2ſtöckigen gemauerten mit Ziegeln gedeckten Hauſe in der untern Vorſtadt, 4 heizbare Zimmer, 2 Küchen und eine Kammer enthaltend,

c) aus dem einſtöckigen mit Riegelwänden aufgeführten Fabrikgebäude, und

d) aus dem ein halbes Tagwerk enthaltenden Gras- und Gemüßegarten, mit einer Mauer umfangen, ſammt dem darin befindlichen Felſenkeller.

Die Verſteigerungsreſultate werden am erſten Ediktstage den Gläubigern zur Abgabe ihrer Erinnerungen vorgelegt werden. Eſchenbach im Obermainkreiſe, den 21. December 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Sensburg.

Die zur Nachlaßmaſſa des verlebten Weißgerbermeiſters Johann Neumüller zu Auerbach gehörige Mobiliarſchaft, beſtehend in Betten, weißem Zeuch, Getraid, Heu, Stroh, Eiſen- und Glasvorräthen, Silber, goldenen Ringen, Kleidungsſtücken, Schreinerei-Waaren ꝛc. werden auf den Antrag der Vormünder hiermit öffentlich um das Meiſtgebot gegen gleich baar zu leiſtende Zahlung verſtrichen, und zum öffentlichen Verſtriche Termin auf

Montag den 20. Februar Vormittags 9 Uhr

anberaumt, an welchem Tage ſich die Strichsluſtigen im Sterbehauſe zu Auerbach vor der dort eintreffenden Landgerichts-Commiſſion einfinden können. Nach dem weiteren Antrage der Vormünder wird auch an demſelben Tage das zur genannten Maſſa gehörige Grundvermögen, beſtehend in einem neu erbauten Wohnhauße und 10 walzenden Grundſtücken auf 6 Jahre verpachtet, weßhalb Pachtluſtige hiezu eingeladen werden.

Eſchenbach, den 29. Januar 1837.

Königliches Landgericht Eſchenbach.

Sensburg.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung werden nachbenannte dem Anton Weidner von Rottmannsthal gehörige Beſitzungen, nämlich:

1) ein Tgw. Feld im Boden, Beſitz-Nr. 78,
2) ein Acker in der kleinen Leithen, B.-Nr. 130,
3) die Hälfte des Ackers im Köttler Graben, B.-Nr. 75,
4) ¼ Tgw. Feld, jetzt Wieſe am Dorfe, B.-Nr. 74 ebenfalls zur Hälfte

dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, Termin hiezu auf

Dienſtag den 28. Februar Vormittags 10 Uhr

im Gerichtsſitze anberaumt, und beſitz und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen.

Lichtenfels, am 18. Januar 1837.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Wegen einer ausgeklagten Hypothek-Forderung werden folgende Realitäten des Johann Keller zu Eichig:

a) eine bebaute Sölde, St.-Beſ.-Nr. 74,
b) die Hälfte des Feldes am Köttler Graben, St.-Beſ.-Nr. 75,

dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt. Steigerungstermin iſt auf den

16. Februar Vormittags 10 Uhr

am Gerichtsſitze anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Lichtenfels, am 16. Januar 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Gradl.

Johann Schmitt von Horſchdorf iſt im Jahre 1783 als Müllergeſelle ausgewandert, und iſt bis jetzt weder von ſeinem Leben noch Tode eine Nachricht eingelangt; es werden nunmehr auf Antrag ſeiner nächſten Anverwandten derſelbe oder ſeine allenfallſige Leibes- und Inteſtaterben vorgeladen, ſich hierorts binnen 6 Monaten a dato anzumelden, und ſich über ihre Anſprüche zu legitimiren, außerdeſſen Johann Schmitt für verſchollen erklärt, und ſein in 3997 fl. 40 3/4 kr. beſtehendes Vermögen den nächſten Anverwandten ohne Caution ausgehändigt werden wird.

Lichtenfels, am 18. Januar 1837.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Der Korbmachermeiſter Nikolaus Burkart zu Michelau hat ſich für überſchuldet erklärt, und freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen. Es werden demnach die geſetzlichen Ediktstage, und zwar:

I. zur Anmeldung und gehörigen Nachweiſung der Forderungen auf

Freitag den 17. Februar,

II. zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Freitag den 17. März, und

III. zur Abgabe der Schlußſätze auf

Mittwoch den 19. April 1837,

feſtgeſetzt, wozu ſämmtliche Gläubiger unter der Rechtsfolge vorgeladen werden, daß das Nichtanmelden am erſten Termine den Ausſchluß der Forderung von gegenſtändiger Gantmaſſe, und das Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstagen die Präcluſion mit den an denſelben zu pflegenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden alle Jene, welche von dem Vermögen des Konkurſanten etwas in Händen haben, aufgefordert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung doppelten Erſatzes dem Konkursgerichte zu übergeben. Lichtenfels, am 14. Januar 1837.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Auf den Antrag der Hypotheken-Gläubigerin werden die den Gebrüdern Matthäus und Martin Oſſch zu Schlokenau zugehörigen Beſitzungen, nämlich:

1) ein Bauplatz mit etwas Maurerwerk,
2) ein alter Stadel von Holz, dann

an Ruſtikal-Grundſtücken;

3) 3/8 Tagwerk Feld, das Gartenäckerlein, I. Cl.,
4) 2 5/8 Tagw., das Ritterfeld, III. Cl.,
5) 2 1/8 Tagw., das Teichwieſenfeld, III. Cl.,
6) 3/8 Tagw., das Teichwieſenäckerlein, II. Cl.
7) 5/8 Tagwerk Feld allda, II. Cl.,
8) 2 3/8 Tagwerk, das lange Stück, II. Cl.,
9) 1 1/4 Tagw., das hintere Teichwieſenfeld, III. Cl.,
10) 1 Tagw. Feld, Brunngaß genannt, III. Cl.

An Wieſen:

11) 1/4 Tagwerk Grasgarten am Stadel, II. Cl.,
12) 7/8 Tagw. Wieſen, die Häfte von 1 3/4 Tagw. Teichwieſen, III. Cl.,
13) 3/8 Tagw., das Kröbig-Wieslein, III. Cl.,
14) 7/8 Tagw., die Bühlwieſe, III. Cl.,
15) 3/8 Tagw., die Birkigwieſen, II. Cl.
16) 3/8 Tagw., die Bunnenwieſe, als die Hälfte von 3/4 Tagw., I. Cl.

An Holz und Huth:

17) 1 1/8 Tagwerk Holz, die Pfennigsreuth,
18) 3/8 Tagw. Oedung, die Gemeindeleithen,
19) 3/4 Tagw. Oedung in Kröbig,
20) 1 1/8 Tagw. Buſch im Todſchinder,
21) 3/4 Tagw. Oedung.

An walzenden Grundſtücken:

22) 1 3/8 Tagwerk Holz, das Gemeindeholz,
23) 1/16 Tagw. Wieſen, dergleichen,
24) 1/16 Tagw. Huth, dergleichen,
25) der 9te Antheil vom Dorfweiher,

dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt und Termin hiezu auf den

18. Februar c.

an dem Gerichtsſitze anberaumt, an welchem zahlungsfähige Kaufsliebhaber erſcheinen und den Hinſchlag nach der Genehmigung der Gläubigerin gewärtigen können.

Münchberg, 14. Januar 1837.

Königliches Landgericht.

Auf wiederholte Inſtanz eines Hypothekengläubigers werden die im Bayreuther Intelligenzblatte Nr. 127 vom 22. Oktbr. 1836 fol. 1072 dann Nr. 4 vom 9. Jänner 1836 fol. 22 und im allgemeinen Anzeiger zu München Nr. 3 vom 9. Jänner 1836 fol. 26. näher beſchrie-

benen Realitäten der Joſeph Molliſchen Kinder von Rattelsdorf am 1. März c. im hieſigen Amtslokale öffentlich nach Vorſchrift des Hypoth.-Geſetzes §. 64. zum 3ten mal dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, welches man hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Seßlach, den 13. Jänner 1837.

Königliches Landgericht.

Forſter.

Auf Andringen der Kreditoren des Webermeiſters Joſeph Peter Schaller zu Waldershof wird deſſen Anweſen gerichtlich an die Meiſtbietenden am

2. März l. J.

im Markte Waldershof öffentlich veräußert. Daſſelbe beſteht aus:

dem gemauerten einſtöckigen Wohnhauſe, das ein großes Zimmer, Kammer, Backofen, einen gewölbten Stall für 6 Stück Rindvieh, mit Schweinſtall, und einen Keller enthält,

dem Gärtchen zu $\frac{1}{16}$ Tagwerk beim Hauſe, dem Stadel von Holz, mit Schindeln gedeckt, auſſer dem Markte gelegen,

dem Forſtrecht auf 1 Klafter Brennholz,

$\frac{3}{8}$ Tgw. Acker in der Zelch, B.-Nr. 201,
$\frac{3}{8}$ Tgw. Acker daſelbſt, Nr. 204,
$\frac{1}{6}$ Tgw. Acker in der Weihergaſſe, Nr. 205,
$\frac{1}{6}$ Tgw. Acker in der Straſſe, Nr. 208,
$\frac{2}{5}$ Tgw. Acker hinterm Fichta, Nr. 207,
$\frac{7}{8}$ Tgw. Acker auf dem Hard, Nr. 212,
$\frac{1}{2}$ Tgw. Wieſe bei der Wäſche, Nr. 223,
$\frac{1}{4}$ Tgw. Wieſe in der Zelch, Nr. 221,
$\frac{1}{4}$ Tgw. Zaunwieſe, Nr. 224,
$\frac{7}{8}$ Tgw. Holz im Maſchaberg, Nr. 227,
$\frac{1}{6}$ Tgw. Feld im Rodengenrentherweg, Nr. 214,
$\frac{1}{5}$ Tgw. Schloßweiher-Wieſe, Nr. 216,
$\frac{2}{5}$ Tgw. Feld im langen Stück, Nr. 215.
$\frac{1}{8}$ Tgw. Oedung ober der Burgwieſe, Nr. 217.
$\frac{1}{4}$ Tgw. Fichtenwieſe, Nr. 218.
$\frac{7}{8}$ Tgw. Holztheil in der Zeitlweid, Nr. 229.
$\frac{3}{8}$ Tgw. das zu einer Wieſe angelegte Feld in der Zelch Nr. 754.
$\frac{3}{8}$ Tgw. Wieſe hinterm Berg, Nr. 755.
$\frac{1}{2}$ Tagw. Ackerl in der Zelch beim Kalkofen, Nr. 742.
$\frac{1}{8}$ Tgw. Wieſe bei der Wäſche, Nr. 611.
$\frac{1}{8}$ Tgw. Ackerl Anwand in der oberen Zelch, Nr. 739.
$\frac{1}{4}$ Tgw. Ackerl im Poppenweg, Nr. 752.
1$\frac{3}{8}$ Tgw. Holztheil auf der Maſche Nr. 51.

Der Flächen-Inhalt iſt nur beiläufig angegeben und die ſämmtl. Grundſtücke ſind freieigen, jedoch größtentheils zehendbar. Da nach dem kreditorſchaftlichen Antrag das ſämmtliche Beſitzthum Schallers theilweiſe verſteigert werden ſoll, ſo wird mit der Veräußerung am 2. März Vormittags begonnen und damit die folgenden Tage bis zur völligen Beendigung des Geſchäftes fortgefahren. Kaufsluſtige werden hiezu vorgeladen, mit dem Anhange, daß hierorts unbekannte Käufer ſich bei der Verſteigerung über Zahlungsfähigkeit auszuweiſen haben.

Am 28. Jenner 1837.

Königliches Landgericht Waldſaſſen.

Schmitt.

Im Wege der Exekution wird von dem unterfertigten K. Landgerichte das bebaute Gut des Bauers Andreas Morr zu Moſenberg, Beſitz-Nr. 34ª, dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt, und hat man künftigen

Mittwoch den 1. März 1837, Vormittags von 9 — 12 Uhr

hierorts den Strichtermin anberaumt, wo ſich die Kaufsluſtigen, welche ſich über ihre Zahlungsfähigkeit und guten Leumund auszuweiſen haben, einzufinden, die übrigen Verhältniſſe dieſes Gutes entnehmen und ſodann den Hinſchlag an den Meiſtbietenden nach §64 des Hypotheken-Geſetzes zu gewärtigen haben. Weismain, den 30. December 1836.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Da die am 27. October v. J. abgehaltene Verſteigerung der ärarialiſchen Berg- und Hüttenwerks-Realitäten, nebſt den Inventarienſtücken, zufolge höchſten Dekrets der K. General-Bergwerks- und Salinen-Adminiſtration zu München vom 26. November 1836 wegen der ungünſtigen Ergebniſſe nicht genehmigt, ſondern anbefohlen wurde, dieſe Realitäten, welche in den öffentlichen Blättern bei dem am 27. October v. J. anberaumt geweſenen Termine beſchrieben ſind, nebſt den Inventarienſtecken dem abermaligen Verkauf auszuſetzen, ſo wird in Folge dieſes hiemit bekannt gemacht, daß der Termin hiezu auf Donnerstag den 16. März 1837 feſtgeſetzt iſt. Die Bedingniſſe, unter welchen dieſe Realitäten verkauft werden, werden

den beſitz- und zahlungsfähigen Kaufsliebhabern kurz vor dem Striche bekannt gemacht werden, zu gleicher Zeit kann auch Einſicht von der neueren abgehaltenen Schätzung genommen werden. Stadtſteinach, den 2. Februar 1837.

Königliches Rentamt.

Schindler, Rentbeamter.

Paul Stupfert, am 18. Oktober 1791 zu Mirwitz geboren und als Soldat unter dem Königl. Bayer. 9ten Infanterie-Regimente im Ruſſiſchen Feldzuge ſeit der Schlacht bei Jütterbock im Jahre 1813 vermißt, wurde auf den Grund amtlich erhobener Zeugenkundſchaft durch rechtskräftiges Erkenntniß vom 4. Mai l. J. für todt erklärt. Auf Antrag der nächſten Verwandten deſſelben ergeht an die etwa vorhandenen hierorts unbekannten Leibeserben des obgenannten Stupfert, welche auf deſſen in 466 fl. 12 kr. rhl. beſtehendes, bisher vormundſchaftlich verwaltetes Vermögen Anſprüche machen zu können glauben, hiemit die Aufforderung, ihre Anſprüche binnen Sechs Monaten oder längſtens bis zum 23. Juni 1837 um ſo zuverläſſiger perſönlich oder ſchriftlich beim unterfertigten Gerichte geltend zu machen, als außerdem das obgedachte Vermögen an die legitimirten bekannten Verwandten des P. Stupfert ohne Caution hinausgegeben werden würde. Mirwitz, am 20. Dezember 1836.

Vom Freiherrl. v. Würzburgiſchen Herrſchaftsgerichte.

Dr. Maier.

Der Drechslermeiſter Conrad Maier von Buchau und deſſen Ehefrau Catharina geb. Opitz haben nach einer gerichtlichen Erklärung vom geſtrigen, die unter ihnen bisher beſtandene eheliche Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen, was gemäß §. 422 Theil II. Tit. I. des Allg. Preuß. L. R. hiermit bekannt gemacht wird.

Thurnau, den 28. Januar 1837.

Gräflich Giechiſches Herrſchaftsgericht.

v. Prieſer.

Der Webergeſelle Peter Hoffmann von Schmeilsdorf, oder deſſen etwa zurückgelaſſene Erben haben in Gemäßheit der nach § 9, Tit. XXXVII. der preußiſchen Gerichtsordnung erlaſſenen, durch Anſchlagung an die Gerichtstafel und durch ſechs reſp. dreimaliges Einrücken:

1) in das Intelligenz-Blatt für den Obermainkreis,
2) in den allgemeinen Anzeiger für das Königreich Bayern,
3) in das Amtsblatt zur Oeſterreichiſch Kaiſerlich privilegirten Wiener Zeitung

vorſchriftsmäßig bekannt gemachten öffentlichen Vorladung vom 8. März vorigen Jrs. vor und in dem auf den 19. December vorigen Jahres angeſtandenen Termine perſönlich, oder ſchriftlich ſich nicht gemeldet. Von den Provokanten aber wurde eidlich erhärtet, daß ſie innerhalb 10 Jahren und insbeſondere ſeit der öffentlichen Vorladung vom 8. März vorigen Jrs. von dem abweſenden Peter Hoffmann, deſſen Leben und Aufenthalte keine Nachricht erhalten haben. Es wird daher hiernach und dem angedrohten Rechtsnachtheile gemäß hiermit zu Recht erkannt:

daß Peter Hoffmann für tod zu erklären und ſein in 500 fl. beſtehendes Vermögen ſeinen Geſchwiſtern auszuhändigen ſey, ſobald dieſes Erkenntniß die Rechtskraft beſchritten haben wird.

Culmbach, am 13. Januar 1837.

Freiherrlich von Künßbergiſches Patrimonialgericht I. Schmeilsdorf.

Eberlein.

Die hieſigen Stiftungs-Gebäude bedürfen einer Reparatur. Wir laden daher auf

Montag den 20ſten d. Mts.

die Herren Zimmer-, Maurer-, Schreiner-, Schloſſer-, Glaſer- und Töpfermeiſter ein, die Baufälle zu beſichtigen und ihre Voranſchläge ſodann zu übergeben.

Benk, am 6. Februar 1837.

Die Kirchen-Verwaltung.

Hühne.

Ueberſicht

der am heutigen Wochenmarkt beſtandenen Getraidtpreiſe

Preis per Schäffel:

	höchſter.	mittlerer.	niedrigſter.
Waiz . .	11 fl. 24 kr.	10 fl. 48 kr.	10 fl. 12 kr.
Korn . .	8 fl. 30 kr.	8 fl. 9 kr.	7 fl. 48 kr.
Gerſte . .	8 fl. — kr.	7 fl. 48 kr.	7 fl. 30 kr.
Haber . .	5 fl. 18 kr.	4 fl. 36 kr.	3 fl. 54 kr.
Erbſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 21. Januar 1837.

Der Stadt-Magiſtrat.

Summariſche Ueberſicht
der
Commun-Rechnung der Marktsgemeinde Wallenfels,
für das Verwaltungs-Jahr 18$\frac{35}{36}$.

Vortrag der Einnahmen.

			fl.	kr.
I.		Aus dem Beſtand der Vorjahre:		
		Tit. I.	10	43$\frac{1}{2}$
		„ II.	537	41$\frac{5}{8}$
		„ III.	—	—
II.		Einnahmen des lauf. Jahres:		
	1.	Aus dem rentirenden Communal-Vermögen:		
		a) von Capitalien	48	—
		b) „ Realitäten	592	55
		c) „ Gewerben	329	3$\frac{1}{2}$
		d) „ Rechten	8	36$\frac{1}{2}$
	2.	Aus der Verwaltung:		
		a) des Communal- und Stiftungs-Vermögens	773	48$\frac{1}{2}$
		b) der Polizei	72	40$\frac{1}{2}$
	3.	Indirekte Auflagen:		
		a) Fleiſchaufſchlag	228	1$\frac{1}{2}$
		b) Brückenzoll	76	30
		c) übrige indirekte Auflagen	—	—
	4.	Direkte Umlagen	—	—
	5.	Vorſchüſſe aus anderen Caſſen	—	—
	6.	Heimbezahlte Aktiv-Capitalien: Erlös veräußerter Vermögenstheile	28	—
	7.	Aufgenommene Paſſiv-Capitalien	—	—
		Summa	2705	59$\frac{7}{8}$

Vortrag der Ausgaben.

			fl.	kr.
I.		Auf den Beſtand der Vorjahre	—	—
II.		Ausgaben für das lauf. Jahr:		
	1.	Auf die Verwaltung des Communal-Vermögens, dann der Polizei:		
		Beſoldungen	656	—
		Penſionen	—	—
		Regie	599	46$\frac{1}{2}$
		Laſten und Abgaben	100	59
	2.	Bauten:		
		Unterhalt	645	45
		Neubauten	—	—
	3.	Erhaltung öffentl. Anſtalten:		
		auf Wehranſtalten des Staats	—	—
		auf Gemeinde-Anſtalten	724	49$\frac{1}{2}$
		beſondere Leiſtungen an andere Caſſen	—	—
		Außerordentlicher Aufwand auf Gemeinde-Anſtalten	—	—
	4.	Ausgeliehene Capitalien und auf Ankauf von Realitäten ꝛc.	—	—
	5.	Schuldentilgung	—	—
	6.	Vorſchüſſe an andere Caſſen	14	48
	7.	Reſervefond	1	45
		Summa	2743	53

Abſchluß.

Einnahme	2705 fl.	59 kr.	3$\frac{1}{2}$	pf.
Ausgabe	2743 fl.	53 kr.	—	pf.
Deficit	37 fl.	53 kr.	$\frac{1}{2}$	pf.

Vermögen.

a) rentirendes	21,285 fl.	— kr.
b) nicht rentirendes	2502 fl.	15 kr.
Summa	23,787 fl.	15 kr.

Schulden.

— fl. — kr.

Abſchluß.

Vermögen	23,787 fl.	15 kr.
Schulden	— fl.	— kr.
Aktivſtand	23,787 fl.	15 kr.

Wallenfels, am 15. Jänner 1837.

Der Magiſtrat.
Zeuß, Bürgermeiſter.

Summariſche Ueberſicht
der
Rechnung über die Unterrichts-Stiftung in der Marktsgemeinde Wallenfels,
pro 18$\frac{3}{3}\frac{5}{6}$.

Vortrag der Einnahmen.

			fl.	kr.
I.		Aus dem Beſtande der Vorjahre:		
	1.	An Aktiv-Caſſebeſtand	11	—
	2.	An Aktiv-Auſſenſtänden . . .	5	$3\frac{3}{4}$
	3.	An Rechnungs-Defekten . . .	—	—
II.		Einnahmen des lauf. Jahrs:		
	1.	Aus dem rentirenden Vermögen:		
		a) An Zinnſen von Aktiv-Capitalien	27	$52\frac{1}{2}$
		b) an Realitäten	—	—
		c) an Gewerben	—	—
		d) an Rechten	—	—
	2.	Beiträge:		
		a) vom Aerar	—	—
		b) von anderen Stiftungen .	—	—
	3.	Heimgezahlte Aktiv-Capitalien .	—	—
	4.	Aufgenommene Paſſiv-Capitalien .	—	—
	5.	Aufgenommene Paſſiv-Vorſchüſſe	—	—
		Summa	43	$56\frac{1}{2}$

Vortrag der Ausgaben.

			fl.	kr.
I.		Auf den Beſtand der Vorjahre Tit. I. et II.	—	—
II.		Ausgaben für das lauf. Jahr:		
	1.	Für die Adminiſtration:		
		a) auf Verwaltung	—	—
		b) auf Prozeßkoſten	—	—
	2.	Für den Stiftungszweck:		
		a) auf Beſoldung	28	45
		b) auf ſonſtige Bedürfniſſe . .	—	—
	3.	Auf Schuldentilgung und Zinnſen	—	—
	4.	„ Beiträge zu anderen Stiftungen	—	—
	5.	„ ausgeliehene Aktiv-Capitalien	11	—
		Summa	39	45

Abſchluß.

Einnahmen . . .	43 fl.	$56\frac{1}{4}$	kr.
Ausgaben . . .	39 fl.	45	kr.
Aktiv-Receß	4 fl.	$11\frac{1}{4}$	kr.

Vermögen.

a) rentirendes . .	639 fl.	$56\frac{1}{4}$	kr.
b) nicht rentirendes	— fl.	—	kr.
Summa	639 fr.	$56\frac{1}{4}$	kr.

Schulden.

a) an Paſſiv-Capitalien . .	— fl.	—	kr.
b) an refundirlichen Vorſchüſſen	65 fl.	$42\frac{1}{4}$	kr.
Summa	65 fl.	$42\frac{1}{2}$	kr.

Abſchluß.

a) Vermögen . . .	639 fl.	$56\frac{1}{4}$	kr.
b) Schulden . . .	65 fl.	$42\frac{1}{4}$	kr.
Aktiv-Stand	574 fl.	$13\frac{1}{4}$	kr.

Wallenfels, am 30. September 1836.

Der Magiſtrat.

Zeuß, Bürgermeiſter.

Gemäß allerhöchſter Vorſchrift wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die pro 18$\frac{35}{36}$ gelegten Commun- und Stiftungs-, dann Armen-Rechnungen mit folgenden Beträgen abſchließen:

	Die Commun-Rechnung.		Unterrichts-Stiftungs-Rechnung.		Die Armen-Rechnung.		Wolfgangs-Pfründe-Rechnung.		Engelmeß-Pfründe-Rechnung.		Schullehrer-Wittwen-Caſſe.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Einnahme	2213	49½	727	12½	444	55¼	872	2¼	220	45⅝	35	51
Ausgabe	2203	22⅛	638	21⅓	293	44	742	54¾	57	40¼	31	46¼
Aktiv-Caſſe-Beſtand	10	27⅞	88	51⅙	151	11¼	129	7½	163	5⅜	4	4¾

Pegnitz, am 26. Januar 1837.

Der Stadt-Magiſtrat.
Glenk.

Summariſche Ueberſicht
der
Gotteshaus-Rechnung der Stadt-Gemeinde Berneck,
pro 18$\frac{35}{36}$.

Vortrag der Einnahmen.	fl.	kr.	pf.	Vortrag der Ausgaben.	fl.	kr.	pf.
I. Aus dem Beſtand der Vorjahre:				I. Auf den Beſtand der Vorjahre:			
An Aktiv-Caſſa-Beſtand . . .	18	39	1	Nichts.			
An Aktiv-Reſten	3	45	—	II. Ausgaben für das lauf. Jahr:			
II. Einnahmen des lauf. Jahres:				Auf Regie	23	53	1
An Zinnſen von Capitalien . . .	24	—	—	„ Prozeßkoſten	39	29	2
Aus Rechten	11	—	1½	„ den Stiftungs-Zweck . . .	229	33	—
An Klingelſack-Einlagen, Kirchgang- und Kirchenſtuhlgeldern . . .	237	28	3	„ Schuldentilgung	7	51	2
Summa der Einnahmen	294	53	1½	Summa der Ausgaben	300	47	1

Abſchluß.

Die Einnahmen betragen 294 fl. 53 kr. 1½ pf.
Die Ausgaben betragen 300 fl. 47 kr. 1 pf.

Verbleibt eine Mehrausgabe von 5 fl. 53 kr. 3½ pf.

Vermögen.

a) rentirendes . . 2,024 fl. 19 kr. 2 pf.
b) nicht rentirendes 24,290 fl. 52 kr. 3 pf.

Summa des Vermögens 26,315 fl. 12 kr. 1 pf.

Schulden.

196 fl. 34 kr. 2 pf. Paſſivkapital.

Abſchluß.

Vermögen . . . . 26,315 fl. 12 kr. 1 pf.
Schulden . . . . 196 fl. 34 kr. 2 pf.

Aktivbeſtand . . . 26,118 fl. 37 kr. 3 pf.

Berneck, den 20. Januar 1837.

Die Kirchen-Verwaltung.
Roth, Vorſtand.

Summariſche Ueberſicht
der Cultus-Stiftungen in der Marktsgemeinde Erbendorf, für das Verwaltungs-Jahr 18⅜⁄₆.

Vortrag der Einnahmen.			fl.	kr.	Vortrag der Ausgaben.			fl.	kr.
I.		Aus dem Beſtand der Vorjahre:			I.		Auf den Beſtand der Vorjahre:		
	1.	Caſſe-Beſtand	755	13		1.	Zahlungsrückſtände	322	12
	2.	Aktiv-Ausſtände	568	13½		2.	Rechnungsdefekte ꝛc.	6	34¼
	3.	Rechnungs-Defekte ꝛc.	30	9½	II.		Ausgaben für das lauf. Jahr:		
II.		Einnahmen des lauf. Jahrs:				1.	Für die Administration	293	15¾
	1.	Aus dem rentirenden Vermögen .	1588	4¼		2.	Auf den Stiftungs-Zweck . . .	1185	55¼
	2.	Beiträge von Stiftungen und Privaten	108	46		3.	Schuldentilgung	232	43½
	3.	Heimbezahlte Capitalien	1339	—		4.	Beiträge zu anderen Stiftungen und Leiſtungen	16	12
	4.	Aufgenommene Capitalien	—	—		5.	Ausgeliehene Capitalien	710	—
		Summa	4389	26¼			Summa	2766	52¼

Abſchluß.

Einnahmen . . . . . . 4389 fl. 26¼ kr.
Ausgaben . . . . . . 2766 fl. 52¼ kr.
Ueberſchuß . . . . . 1622 fl. 33¾ kr.

Vermögen.

a) rentirendes : 30,182 fl. 40 kr.
b) nicht rentirendes 16,008 fl. 43½ kr.
Summa des Vermögens 46,191 fl. 23½ kr.

Schulden.

7769 fl. 26 kr.

Abſchluß.

Vermögen . . . . . . 46,191 fl. 23½ kr.
Schulden . . . . . . 7,769 fl. 26 kr.
Reiner Vermögensſtand 38,421 fl. 57½ kr.

Erbendorf, am 30. Jänner 1837.

Kirchen-Verwaltung Erbendorf.

Göhl, Vorſtand. Lindner, Bürgermeiſter.

Will.

Nicht amtliche Artikel.

In dem Hauße E. Nr. 477 in der Jägerſtraße ſind parterre 3 heizbare Zimmer mit Küche, Holzlege, 2 Bodenkammern, Mitgebrauch der Waſchküche und des Kellers, dann in der mittlern Etage ein Zimmer mit Alcoven, entweder im Ganzen oder auch getheilt, auf Walburgi zu vermiethen.

Vor dem Eremitager-Thor, E. Nr. 10 iſt die mittlere Etage, beſtehend aus 5 heizbaren Zimmern, 1 Kammer, 1 Alkov, 2 Küchen, Keller, Boden, Holzlege und Mitgebrauch des Waſchhauſes, nebſt ſonſtigen Bequemlichkeiten, auf Walburgi zu vermiethen.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 4. Februar 1837.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. prpt.	101¼	101½
ditto ditto „ „ 2 mt.		
ditto à 3½ % prompt .	100⅝	
ditto ditto 2 Monat .		
Promeſſen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .		
Bank-Actien, nach Erſcheinen .	532	

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 18. Bayreuth, Sonnabend am 11. Februar 1837.

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche Polizeibehörden des Obermainkreiſes.
(Die auf Gewerben anſäßigen Juden betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Wegen der die Anſäßigmachung auf Gewerben nachſuchenden und die Anſäßigkeit hierauf erlangenden Iſraeliten wird in Folge der beſtehenden Verordnungen nachfolgende Ausſchreibung erlaſſen:

1) Die Vorſchriften über das Gewerbswesen, und insbeſondere die miniſterielle Inſtruktion vom 24. Juni 1835 (Kreis-Intelligenzblatt 1835, S. 10, Beilage zu Nr. 84) verbinden jeden Handwerks-Geſellen zur Wanderung und Arbeit bis zum erlangten Meiſterrechte, und es kann hierin kein Unterſchied zwiſchen chriſtlichen und jüdiſchen Handwerks-Geſellen beſtehen. Weil jedoch häufig die Wahrnehmung gemacht wurde, daß iſraelitiſche Jünglinge, nachdem ſie die dreijährige Wanderſchaft vollendet haben, heimkehren, ohne ſich auf dem erlernten Gewerbe zu beſchäftigen und bei einem konzeſſionirten Meiſter in Arbeit zu treten, und ſo entweder im Müſſiggange ihre Zeit hinbringen, oder in verwehrten Erwerbsarten die Mittel ihrer Subſiſtenz ſuchen, — ſo werden ſämmtliche Polizeibehörden des Obermainkreiſes angewieſen, zu wachen, daß Iſraeliten, welche ein Gewerbe erlernt haben, auch nach der erſtreckten dreijährigen Wanderſchaft ſich auf ihrer Profeſſion beſchäftigen, und, wenn dies in ihrem Heimathorte nicht erreicht werden kann, ſich wieder auf die Wanderung begeben und auswärts in Arbeit treten.

Iſraeliten, welche der ihnen deßfalls obliegenden Verbindlichkeit entgegen, die Arbeit auf der erlernten Profeſſion und die fortſchreitende Ausbildung hierin ſcheuen und dadurch ihre Abneigung gegen das Gewerbe bekunden, haben es ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wenn ſie bei Verleihungen von Meiſterrechten eine Berückſichtigung nicht erhalten.

2) Jeder iſraelitiſche Gewerbmeiſter hat ſich fleißig auf ſeiner Profeſſion zu beſchäftigen, und die Polizeibehörden haben dort, wo ein fünfjähriger Nichtbetrieb des Gewerbes vorkömmt, in der Anwendung des Art. 6, Ziff. 3 des Gewerbsgeſetzes vom 11. September 1825 die perſönliche Gewerbskonzeſſion mit allen daraus hervorgegangenen Berechtigungen einzuziehen.

3) Ein Handel mit fremden Gewerbs-Erzeugniſſen iſt nur jenen Gewerbsmeiſtern zu geſtatten, welche dazu durch beſondere Conzeſſion oder nach der Beſtimmung des §. 2, Ziff. 5 der Ausſchreibung vom 1. Juli 1835 berechtiget ſind.

4) Iſraelitiſche Gewerbmeiſter, welche Schmuſer und Unterhändler machen, ſind wegen des Betriebs einer ihnen nicht geſtatteten Erwerbsart polizeilich zu ahnden.

Hienach iſt ſich zu achten.

Bayreuth, am 1. Februar 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

B e k a n n t m a c h u n g.

(Die Führung der Qualifikations-Liſten über die Lokal-Schul-Inſpektoren betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die geſtempelten Formulare zu den Qualifikations-Liſten der Lokal-Schul-Inſpektoren hat das dieſſeitige Expeditions-Amt in Verlag, was hiemit zur Kenntniß der Diſtrikts-Polizeibehörden und Diſtrikts-Schulbehörden, ſo wie der mit dem Verkaufe des Stempelpapiers ſich befaſſenden Handelsleute gebracht wird.

Bayreuth, den 3. Februar 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden.

(Die Todesfall-Anzeigen K. Sardiniſcher Unterthanen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die unterfertigte K. Kreisſtelle ſieht ſich in dem Falle, nachträglich zu der Ausſchreibung vom 17. Februar 1835 — Nr. 23 des Kreis-Intelligenzblattes genannten Jahres — hiemit zu geſtatten, daß die dort vorgeſchriebenen belegten Anzeigen über Todesfälle K. Sardiniſcher Unterthanen in Bayern oder die diesfallſigen Anzeigen lediglich mit Schluſſe jeden Etatsjahres vorgelegt werden.

Es haben daher von jetzt an die Quartals-Anzeigen zu unterbleiben, und am Schluſſe des Etatsjahres 18$\frac{36}{37}$ die erforderlichen Vorlagen zu geſchehen. Bayreuth, den 7. Februar 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

B e k a n n t m a c h u n g.

(Die Waiſen-Pfründen-Verleihung betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Vom 1ſten d. Mts. an beziehen die untenbenannten Waiſen-Kinder die beigeſetzten Pfründen bis nach zurückgelegtem 14ten Lebensjahr, als:

1) F o r t g e n u ß.

1) Johannes, Anna Margaretha und Anna Barbara, von Bayreuth . . . . . 18 fl.
2) Ullrich, Gertraud und Johann Lorenz, von Bayreuth . . . . . 18 fl.
3) Böhner, Kunigunda, Georg und Johann, von Weidenberg . . . . . 16 fl.
4) Penſel, Johann Daniel, von Brand, Landgerichts Wunſiedel . . . . . 9 fl.

2) N e u e V e r l e i h u n g e n.

A. Doppelwaiſe:

5) Becher, Johann, von Zell, Landgerichts Münchberg . . . . 6 fl.

B. Einfache Waiſen:

6)	**Bräunlinger**, Johann Andreas, von Münchberg	6 fl.
7)	**Füſſel**, Johann Adam, von Schwarzenbach an der Saale, Landgerichts Rehau .	9 fl.
8)	**Fick**, Johann Ludwig Sophian und Agnes Wilhelmine Karolina, von Bayreuth .	20 fl.
9)	**Friedrich**, Johann Heinrich und Henriette Margaretha Roſina, von Berg, Landg. Hof	18 fl.
10)	**Göppner**, Anna Magdalena, von Culmbach	3 fl.
11)	**Förſter**, Peter Raimund, Creszentia und Maria Sophia, von Culmbach . .	5 fl.

Dieſes wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 5. Februar 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malz.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Die Verordnungen vom 31. Mai und 20. October 1810 (Regierungsblatt p. 442 und 1091), dann die Beſtimmung des §. 31 der Inſtruktion vom 24. September 1808 (Regierungsblatt p. 2439), wonach Prozeſſe zwiſchen Gliedern derſelben Gemeinde nicht eher zugelaſſen werden dürfen, als bis das Zeugniß des Gemeinde-Ausſchuſſes über die fehlgeſchlagene gütliche Vermittlung beigebracht iſt, ſcheinen bei manchen Gerichten außer Acht gekommen zu ſeyn. Die Gerichte werden daher mit dem Bedeuten darauf aufmerkſam gemacht, daß die Nichtbeobachtung jener Vorſchrift mit einer Strafe von zwei Reichsthalern geahndet werden wird.

Bamberg, den 31. Januar 1837.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreiſes.

Freiherr v. Waldenfels, Präſident.

Klick.

(Bekanntmachung geſtohlener Sachen.)

Aus dem hieſigen Harmonie-Lokale iſt ein blautuchener Herren-Mantel ganz mit ſcharlachrothem Wollenzeug gefüttert, entwendet worden.

Man warnt vor dem Ankauf deſſelben und fordert denjenigen zur ſofortigen Anzeige auf, welchem dieſer Mantel etwa zu Geſicht kommen ſollte.

Bayreuth, am 8 Februar 1837.

Der Stadt-Magiſtrat.

Schweitzer. Ordnung.

Publicandum.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgericht

Bayreuth.

Der vormalige Junker im Königl. Bayeriſchen 1ſten Chevaurlegers-Regimente, Heinrich Dörfler von Bayreuth, iſt ſeit dem Jahre 1812 nach dem Ausmarſche nach Rußland vermißt.

Da nun deſſen Bruder, der Königl. Pfarrer Dörfler von Geroda auf deſſen Todeserklärung angetragen hat, ſo werden der benannte Heinrich Dörfler, ſowie die allenfalls von ihm zurückgelaſſenen unbekannten Erben aufgefordert, binnen 9 Monaten und ſpäteſtens in dem auf den

27. Mai 1837 Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termin bei dem unterfertigten Gerichte, Geſchäftszimmer Nr. 3, entweder ſchriftlich oder perſönlich ſich zu melden, widrigenfalls Heinrich Dörfler für todt erklärt und ſein zurückgelaſſenes Vermögen ſeinem Bruder, dem Pfarrer Dörfler von Geroda, ohne Cautionsleiſtung ausgeantwortet werden wird.

Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterſchrift ausgefertigt

Bayreuth, den 25. Juli 1836.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Direktor:

v. Harsdorf.

v. Kolb.

Zur öffentlichen Verdingung der Arbeiten zur Erbau-

ung eines Schulhauſes zu Unterwaiz an die Wenigſtbietenden iſt Termin auf den

18. Februar Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt, wozu ſtrichluſtige Werkmeiſter des Maurer- Zimmermann- Schreiner- Schloſſer- Häfner- und Glaſer-Gewerbes, welche den Bedingungen der in Nr. 62 des Intelligenz-Blattes für den Obermainkreis vom Jahr 1833 befindlichen allerhöchſten Inſtruktion über die Veraccordirung öffentlicher Bauten vom 29. April jenes Jahrs zu genügen im Stande ſind, eingeladen werden. Die Einſicht des Bauplans, der Koſtenvoranſchläge und Bedingungen iſt ihnen im Regiſtratur-Zimmer während der Gerichtszeit immer freigeſtellt.

Bayreuth, am 30. Januar 1837.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Zur Einnahme der im Monat Februar c. fällig werdenden Gewerbsſteuern für das I. Sem. 18 36/37, ſowie der Kreisumlage hiervon zu 3¼ kr. von jedem Steuer-Gulden, wurde für den Steuerdiſtrikt Bayreuth Termin auf

Donnerſtag den 16. Februar c.

anberaumt, welches den Zahlungs-Pflichtigen zur Darnachachtung dient. Bayreuth, den 6. Februar 1837.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Die bei der Almoſenkaſten-Stiftung vom Fruchtjahr 1836 aufgeſchütteten Gilt- und Zehent-Getraider, ſollen Montag den 13ten d. Mts. h. a. Vormittags um 10 Uhr im Seelhauſe mit Vorbehalt der magiſtratiſchen Genehmigung an die Meiſtbietenden öffentlich verwerthet werden. Bayreuth, am 7. Februar 1837.

Die Verwaltung.

Bracker.

Johann Menk[illegible] von Gundelsheim, geboren den 28. Auguſt 1755, oder deſſen allenfallſige ſich legitimirende Erben, welche bereits unterm 8. November 1825 durch öffentliche Ediktalien zur Empfangnahme ihrer Erbportion erfolglos aufgefordert worden ſind, werden nunmehr, nachdem ſeitdem die weitern geſetzlichen 10 Jahre verlaufen ſind, wiederholt hiemit aufgefordert, binnen einem halben Jahre von heute an, ſich bei unterfertigtem K. Landgerichte einzufinden, um das in circa 600 fl. beſtehende Kuratelvermögen in Empfang zu nehmen, indem im gegentheiligen Falle daſſelbe den nächſten Anverwandten des Abweſenden zur freien Dispoſition hinausgegeben werden wird.

Bamberg, den 9. December 1836.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Geiger.

Für die mit Anfang des Monats März dieſes Jahres mit 3 Beſchälern beſetzt werdende Beſchälſtation zu Neudroſſenfeld wird der Bedarf an Heu und Stroh an den Wenigſtnehmenden öffentlich veraccordirt. Hiezu wird Tagsfahrt auf Mittwoch den

15ten d. M. Vormittags

angeſetzt, wozu Akkordluſtige geladen werden. Culmbach, den 4. Februar 1837.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Vom K. Landgericht Culmbach

werden im Wege der Hülfsvollſtreckung nachſtehende, den Johann Wimmer'ſchen Bauers-Eheleuten zu Unterſteinach zugehörige Realitäten, als

1) ein Söldengut, wozu Wohnhaus, Stallung, Scheuer, Schupfen, Backofen, Hofraith und Schorgärtlein, 3⅞ Tgw. Feld, ⅛ Tgw. Wieſe gehören, St.-B.-Nr. 216 und Gemeinderecht,
2) 1 Tgw. Feld im Mittelberg, B.-Nr. 218,
3) 2 Tgw. Feld im untern Melm, B.-Nr. 217,
4) ½ Tgw. Wieſe, in der obern Au, B.-Nr. 103, am

17. Februar l. J. Vormittags 11 Uhr

öffentlich im Gerichtslokale an den Meiſtbietenden verkauft, wozu beſitz und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Der Hinſchlag erfolgt in Gemäßheit des §. 64 des Hypothekengeſetzes und kann das Schätzungs-Protokoll, ſowie die Beſchreibung der Belaſtungen täglich in der Regiſtratur eingeſehen werden.

Culmbach, am 7. Januar 1837.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Da der mit dieſſeitigem öffentlichen Ausſchreiben vom 11. Auguſt 1820 vorgeladene, zu Redensdorf gebürtige, abweſende Andreas Müller innerhalb des dort fürgeſetzten Termines weder ſelbſt erſchienen iſt, um ſein

unter vormundſchaftlicher Verwaltung ſtehendes Vermögen in Empfang zu nehmen, noch auch ſonſt Jemand hierauf einen Anſpruch gemacht hat, ſo werden derſelbe oder deſſen allenfallſige Erben wiederholt, um ſolches binnen 6 Monaten zu bewirken, und unter dem Bedeuten vorgeladen, daß nach abermaliger fruchtloſer Verſtreichung dieſes Termines deſſen bisher den legitimirten nächſten Verwandten zur Nutznießung überlaſſenes Vermögen zu 481 fl. 58 kr. denſelben ohne alle Kautionsleiſtung zum eigenthümlichen Gebrauche hinausgegeben werden wird.

Banz, am 23. Jänner 1837.

Herzoglich Bayer'ſches Herrſchaftsgericht.

Ott.

Daß der Viehhändler Erhardt Schaller von Selbitz mit ſeiner Verlobten Anna Margaretha Mohr von daſelbſt durch den am 9. September 1836 abgeſchloſſenen Vertrag die nach den hieſigen Provinzial-Geſetzen ſtatt findende eheliche allgemeine Güter gemeinſchaft ausgeſchloſſen hat, wird der geſetzlichen Vorſchrift gemäß hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Naila, am 3. Januar 1837.

Das Königliche Landgericht daſelbſt.

Biſani.

Der Bauer Adam Hörner zu Limmersdorf hat ſich geſtern freiwillig unter Curatel begeben. Indem man dieſes hiemit bekannt macht, bemerkt man, daß derſelbe ohne Genehmigung ſeiner beiden Curatoren, des Gemeinde-Vorſtehers Wolfgang Friedmann von Limmersdorf und des Gemeinde-Bevollmächtigten Friedrich Bergmann von da, keine Rechtsgeſchäfte gültig eingehen kann.

Thurnau, am 11. Januar 1837.

Gräflich Giechiſches Herrſchaftsgericht.

v. Prieſer.

Die zum Rittergut Seidenhof zinslehenbaren Beſitzungen des Bürſtenbinders Georg Appel zu Seidenhof, beſtehend in einem Wohnhaus, nebſt Gärtlein, Beſitz-Nr. 423, dann einem Feld, der Sandleithenacker genannt, Beſitz-Nr. 137, werden nach dem Antrage eines Hypothekengläubigers und mit Einwilligung des Schuldners dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt. Da hiezu ein Termin auf

Donnerſtag den 16. Februar Vormittags

anberaumt iſt, ſo werden Kaufsluſtige eingeladen, ſich in dieſem Termin vor Gericht einzufinden, ihre Gebote zu Protokoll zu geben und den Hinſchlag nach Vorſchrift des Hypothekengeſetzes zu gewärtigen.

Thurnau, am 9. Januar 1837.

Freiherrlich Guttenbergiſches Patrimonialgericht Katſchenreuth.

In dem, zwiſchen dem ledigen Johann Georg Haßgall von der Huthwaid bei Hutſchdorf und der minderjährigen Catharina Stübinger zu Hutſchdorf am 22. November 1836 gerichtlich verlautbarten, und am 25ſten ejusd. beſtätigten Ehevertrag iſt die Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen worden. Dieß wird geſetzlicher Vorſchrift gemäß hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Thurnau, am 9. Januar 1837.

Freiherrlich Künsbergiſches Patrimonialgericht.

Auf den Grund der geſetzlichen Beſtimmungen wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß die hieſige Commun-Rechnung pro $18\frac{3}{6}$ mit folgenden Beträgen abſchließt:

Einnahmen	2231 fl.	$12\frac{3}{4}$ kr.
Ausgaben	2184 fl.	$43\frac{1}{2}$ kr.
Aktiv-Caſſe-Beſtand .	46 fl.	$29\frac{1}{4}$ kr.

Bergſtädtlein Arzberg, den 1. Februar 1837.

Der Magiſtrat allda.

Schmidt, Bürgermeiſter.

Viandt, Stadtſchreiber.

Ueberſicht

der am heutigen Wochenmarkt beſtandenen Getraidpreiſe

Preis per Schäffel:

	höchſter.	mittlerer.	niedrigſter.
Waiz . .	11 fl. 24 kr.	10 fl. 36 kr.	9 fl. 48 kr.
Korn . .	8 fl. 24 kr.	8 fl. 3 kr.	7 fl. 42 kr.
Gerſte . .	8 fl. 6 kr.	7 fl. 48 kr.	7 fl. 30 kr.
Haber . .	5 fl. 12 kr.	5 fl. — kr.	4 fl. 48 kr.
Erbſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 25. Januar 1837.

Der Stadt-Magiſtrat.

Summariſche Ueberſicht
der
Communal-Rechnung der Marktsgemeinde Selbitz,
für das Verwaltungs-Jahr 18[illegible].

		Vortrag der Einnahmen.	fl.	kr.			Vortrag der Ausgaben.	fl.	kr.
I.		Aus dem Beſtand der Vorjahre	—	—	I.		Auf den Beſtand der Vorjahre	—	—
II.		Einnahmen des lauf. Jahres:			II.		Ausgaben für das lauf. Jahr:		
	1.	Aus dem rentirenden Communal-Vermögen, und zwar von:				1.	Auf die Verwaltung des Communal-Vermögens . . .	14	51$\frac{3}{4}$
		Capitalien	—	—			dann der Polizei:		
		Realitäten	59	50			Beſoldungen	68	20
		Rechten	14	23$\frac{1}{2}$			Penſionen	—	—
	2.	Aus der Verwaltung:					Regie	71	24
		a) des Communal- und Stiftungs-Vermögens	—	—		2.	Bauten, Unterhalt	4	57
		b) der Polizei	102	—		3.	Erhaltung öffentl. Anſtalten:		
	3.	Indirekte Auflagen:					a) Erziehung und Bildung . . .	—	22
		a) Fleiſchaufſchlag	20	37			b) Sicherheit	65	15
		b) Bürgeraufnahms-Gebühren .	32	—			c) Induſtrie und Cultur . . .	11	28
	4.	Direkte Umlagen	—	—			d) Wege, Brucken, Stege . .	47	18$\frac{1}{4}$
	5.	Vorſchüſſe und Zuſchüſſe aus anderen Communalkaſſen	137	31$\frac{1}{2}$			e) Jährliche Feſte	12	—
	6.	Heimbezahlte Aktiv-Capitalien . .	—	—		4.	Nachläſſe und Rückſtände	69	48$\frac{1}{4}$
	7.	Aufgenommene Paſſiv-Capitalien .	—	—		5.	Ausgeliehene Kapitalien	—	—
						6.	Schuldentilgung	—	—
		Summa	365	51$\frac{5}{8}$			Summa	365	51$\frac{5}{8}$

Abſchluß.

Einnahme . . . 365 fl. 51$\frac{5}{8}$ kr.
Ausgabe . . . . 365 fl. 51$\frac{5}{8}$ kr.
Bilancirt — fl. — kr.

Vermögen.

a) rentirendes . . . 568 fl. 32$\frac{1}{2}$ kr.
b) nicht rentirendes 2444 fl. 25 kr.
Summa 3012 fl. 57$\frac{1}{2}$ kr.

Schulden.

200 fl. 1$\frac{1}{2}$ kr.
Summa 200 fl. 1$\frac{1}{2}$ kr.

Abſchluß.

Vermögen . . . . . 3012 fl. 57$\frac{1}{2}$ kr.
Schulden . . . . . 200 fl. 1$\frac{1}{2}$ kr.
Aktivſtand . 2812 fl. 56$\frac{1}{2}$ kr.

Selbitz, den 20 Januar 1837.

Magiſtrat.
v. n.
Hammerbacher.

Müller, v. n.

Summariſche Ueberſicht
der Rechnung des Almoſenkaſtens zu Selbitz,
pro 18$\frac{35}{36}$.

Vortrag der Einnahmen.

			fl.	kr.
I.		Aus dem Beſtand der Vorjahre	445	—½
II.		Einnahmen des lauf. Jahrs:		
	1.	Aus dem rentirenden Vermögen	103	40
	2.	Beiträge des Aerars, anderer Stiftungen und Privaten	68	9½
	3.	Heimbezahlte Aktiv-Capitalien . .	438	7½
	4.	Aufgenommene Paſſiv-Capitalien .	—	—
		Summa	1054	57½

Vortrag der Ausgaben.

			fl.	kr.
I.		Auf den Beſtand der Vorjahre	—	—
II.		Ausgaben für das lauf. Jahr:		
	1.	Für die Adminiſtration	4	40
	2.	Auf den Stiftungs-Zweck . . .	140	48
	3.	Schuldentilgung	—	—
	4.	Beiträge zu anderen Stiftungen und ſonſtige Leiſtungen	—	—
		Summa	145	28

Abſchluß.

Einnahmen . . . . 1054 fl. 57½ kr.
Ausgaben . . . 145 fl. 28 kr.
Ueberſchuß 909 fl. 29½ kr.

Vermögen.

a) rentirendes . . 2004 fl. 7 kr.
b) nicht rentirendes 1066 fl. 5⅛ kr.
Summa 3070 fr. 12⅛ kr.

Schulden.

— fl. — kr.
Summa — fl. — kr.

Abſchluß.

a) Vermögen . . . 3070 fl. 12⅛ kr.
b) Schulden . . . — fl. — kr.
Aktiv-Stand 3070 fl. 12⅛ kr.

Selbitz, den 20. Januar 1837.

Magiſtrat.
v. n.
Hammerbacher.

Müller, v. n.

Nicht amtliche Artikel.

Die Wittwe Raab in Neuſtadt am Culm ſucht unter annehmbaren Bedingniſſen einen geſchickten und braven Badergeſellen, der ſogleich eintreten kann, anzunehmen.

Unterzeichneter iſt entſchloſſen, ſeinen dahier unweit Kirchbuchau in einer angenehmen, fruchtbaren Gegend gelegenen

Einviertels-Hof mit neuerbautem Wohnhauſe und Stallung, dann einem Stadel, ingleichen 1 Tagwerk Garten, 16¼ Tagwerk Ackerland und 2¼ Tagwerk Wieſen, ſo wie auch das Inventar, beſtehend in Möbeln, Wirthſchaftsgeräthen, Vieh, Getraide, Heu, Stroh u. ſ. w.

aus freier Hand zu verkaufen.

Dieſes Beſitzthum iſt grundbar zu dem Gräflich Giech-iſchen Demainen-Rentamte Thurnau, hat

1 fl. 40⅞ kr. Steuer-Simplum,

iſt zu 10 Prozent handlohnbar, zehntet nur zu Hälfte und reicht jährlich:

1 fl. 52¼ kr. ſtändigen Geld-Grundzins, dann
7 Bayer'ſche Metzen Korn- und
12 dergleichen Metzen Hafer-Gült.

Die Felder ſind nicht nur von guter Beſchaffenheit

ſondern gewähren auch noch den ſeltenen Vortheil, daß ſie zuſammenhängend die Wirthſchafts-Gebäude umgeben, und ſämmtlich vom Wohnhauſe aus befahren und beſtellt werden können.

Zur öffentlichen Verſteigerung iſt Termin auf Montag den 20. Februar d. J. Vormittags 10 Uhr angeſetzt. Reelle Kaufsliebhaber werden hiermit zu dieſer öffentlichen Verſteigerung eingeladen.

Für den Fall der Ausführung dieſes Verkaufs fordert Unterzeichneter auch alle Diejenigen, welche eine rechtlich begründete Forderung an ihn haben, hiermit öffentlich auf, ſich innerhalb ſechs Wochen deshalb bei ihm zu melden, weil er ſpäterhin mit ſeiner Familie für immer die hieſige Gegend verläßt. Neuenreuth, den 26. Januar 1837.

Johann Wagner.

Gewiſſe Urſachen veranlaſſen mich, den Unterzeichneten, meine ſämmtlichen, dahier befindlichen Beſitzungen aus freier Hand ſofort zu verkaufen. Solche beſtehen in

a) einem 2ſtöckigen, maſſiv erbauten, mit 5 heizbaren Zimmern eingerichteten, an der Zellerſtraße gelegenen Wohnhauſe, wozu eine geräumige Hofraith mit Ein- und Ausfahrt nebſt einem Gemüßgarten, dann ein Wald- und Gemeinderecht gehört,

b) 10 Tagwerken Felder und Wieſen, dann

c) einem 3ſtöckigen, maſſiv aufgeführten, auf 9 Zimmer eingerichteten, an der Bayreuther Straſſe gelegenen, jedoch noch nicht ganz ausgebauten Wohngebäude, nebſt einem ebenfalls mit Fachwerk neu aufgeführten, daranſtoßenden Stadel und 2½ Tagwerken, hinter dieſen Gebäuden liegenden Wieſen.

Allenfallſigen Kaufsliebhabern dieſer Objekte wird hiebei von dem Beſitzer dieſer Immobilien zum Voraus bemerkt, daß die unter lit. a bezeichnete Realität nebſt ihren Pertinenzien ungetheilt, die unter lit. b aufgeführten Grundſtücke jedoch vereinzelt und die unter lit. c. ſignirten 2½ Tagwerk Wieſen auch von dem Wohngebäude getrennt veräußert, ſowie zur Vollendung dieſes Neubaues die hiezu gehörigen, bereits parat liegenden Baumaterialien dazu gegeben werden können, und ſämmtlichen Kaufsübernehmern, wenn ſie mir nur außerdem als beſitz-, zahlungs- und leumundsfähige Individuen erſcheinen werden, wird ſogar hierdurch noch die Offerte gemacht, daß ich jede contrahirte Kaufſchillingsquote zu 4procentiger Verzinnſung auf den acquirirten Immobilien gegen hypothekariſche Sicherheitleiſtung ſtehen laſſen kann.

Weißenſtadt, am 3. Februar 1837.

Johann Weiß, Zimmermeiſter.

Ein gut gebauter einſpänniger Leiter-Pferdwagen mit neuer Zäune und Ketten iſt um 20 fl. zu verkaufen. Wo? ſagt die Redaktion dieſes Blattes.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 5. Februar. Der Bürger und Webermeiſter Georg Konr. Friedr. Bergmann zu St. Georgen, mit Jungfrau Anna Kath. Bauer vom Neuenweg.

Den 9. Februar. Der Magiſtratsdiener Johann Jakob Herrmann Heuſchmann dahier, mit Jungfrau Sophia Maria Schlenk von Goldkronach.

Geborne.

Den 30. Januar. Ein außereheliches Kind männlichen Geſchlechts.

Den 31. Jan. Die Tochter des Pachtbauers Heußinger dahier.

Den 1. Februar. Ein außereheliches Kind männlichen Geſchlechts.

— — Die Tochter des Stadtapothekers Meyer dahier.

Den 2. Febr. Die Tochter des Oekonomiebeſitzers Keil im Neuenwege.

— — Die Tochter des Bürgers und Melbermeiſters Ströbel dahier.

— — Der Sohn des Färbergeſellen Hertrich dahier.

Den 3. Febr. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 4. Febr. Der Sohn des Zimmergeſellen Fiſcher.

— — Die Tochter des Bürgers und Schuhmachermeiſters Lienhardt dahier.

Den 7. Febr. Die Tochter des Bürgers und Bäckermeiſters Hammon dahier.

Den 8. Febr. Der Sohn des Bürgers und Metzgermeiſters Frank dahier.

— — Die Tochter des Brigadiers Maiſel bei der K. Gendarmerie dahier.

Geſtorbene.

Den 24. Jan. Der Privatlehrer Lazarus Neckendörfer, alt 68 Jahre.

Den 4. Februar. Die Ehegattin des Stadt-Chirurg Mayr dahier, alt 57 Jahre, 7 Monate und 5 Tage.

Den 5. Febr. Die Ehefrau des Bierkärners Schramm zu St. Georgen, alt 57 Jahre.

— — Der Bürger und Uhrmacher Wagner dahier, alt 59 Jahre, 5 Monate und 19 Tage.

Den 6. Febr. Die ledige Katharina Ziegenthaler, alt 31 Jahre.

Den 7. Febr. Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts, alt 1 Monat und 25 Tage.

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 19. Bayreuth, Dienſtag am 14. Februar 1837.

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden des Obermainkreiſes.
(Tax- und Stempelfreiheit der Zeugniſſe für Handlungsreiſende im Vollzuge des Art. 18 des Zollvereines betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch höchſtes Reſcript des K. Staats-Miniſteriums der Finanzen vom 16ten v. Mts., die Tax- und Stempelfreiheit der Zeugniſſe für Handlungsreiſende im Vollzuge des Art. 18 des Zollvereines betr., wurde ausgeſprochen, daß die Zeugniſſe für Handlungsreiſende im Vollzuge des Art. 18 des Zollvereines in analoger Anwendung der Verordnung vom 19. November 1822, §. VI. (Regierungsblatt vom Jahre 1822, Seite 1158) tax- und ſtempelfrei auszufertigen ſeyen, was hiermit den Polizeibehörden zur Wiſſenſchaft und Darnachachtung bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 10. Februar 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Collekte zur Erbauung eines proteſtantiſchen Bet-, Pfarr- und Schulhauſes in Feldkirchen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

wird der Ertrag der in Folge höchſten Miniſterial-Reſcripts vom 20. Juli v. Jrs. bei den proteſtantiſchen Einwohnern des Obermainkreiſes veranſtalteten Haus-Collekte zur Erbauung eines proteſtantiſchen Bet-, Pfarr- und Schulhauſes in Feldkirchen, K. Landgerichts München, in nachſtehender Zuſammenſtellung zur öffentlichen Kenntniß hiemit gebracht.

Bayreuth, den 9. Februar 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Zuſammenſtellung

des Ertrags der in Folge höchſten Miniſterial-Reſcripts vom 20. Juli v. Jrs. bei den proteſtantiſchen Einwohnern des Obermainkreiſes veranſtalteten Haus-Collekte zur Erbauung eines proteſtantiſchen Bet-, Pfarr- und Schulhauſes zu Feldkirchen, Königlichen Landgerichts München.

Fortl. Nr.	Namen der Polizei-Behörden.	Betrag. fl.	Betrag. kr.	Bemerkungen.
	I. Magiſtrate:			
1	Bayreuth	52	40	
2	Bamberg	13	14½	
3	Hof	24	1½	
	II. Landgerichte:			
4	Bayreuth	15	29¾	
5	Bamberg I. . . .	3	3	
6	Bamberg II. . . .	8	45	
7	Burgebrach . . .	2	36	
8	Culmbach . . .	22	41	
9	Ebermannſtadt . .	32	54	
10	Eſchenbach . . .	1	15¾	
11	Forchheim . . .	5	24	
12	Gefrees	14	35½	
13	Gräfenberg . . .	1	30	
14	Höchſtadt . . .	23	48	
15	Hof	6	18	
16	Hollfeld	10	30¼	
17	Kemnath	7	44	
18	Kirchenlamitz . . .	19	20¾	
19	Kronach	36	42½	
20	Lauenſtein . . .	16	43¼	
21	Lichtenfels . . .	27	31	
22	Münchberg	24	22	
		3	48½	
	Betrag	374	58¼	
	Uebertrag	374	58¼	
	ferner Landgerichte			
23	Naila	20	50¼	
24	Neuſtadt	11	24	
25	Pegnitz	31	37¼	
26	Pottenſtein . . .	3	39	
27	Rehau	4	16½	
28	Scheßlitz	2	6	
29	Selb	4	8	
30	Seßlach	6	39	
31	Stadtſteinach . . .	15	37¼	
32	Teuſchnitz	—	—	
33	Tirſchenreuth . . .	1	9	
34	Waldſaſſen . . .	2	31	
35	Weidenberg . . .	6	24½	
36	Weismain . . .	9	26¾	
37	Wunſiedel . . .	29	6½	
	III. Herrſchaftsgerichte:			
38	Banz	2	55	
39	Guttenberg . . .	1	9	
40	Mitwitz	4	30	
41	Tambach	6	18¼	
42	Thurnau	—	—	
	Summa	538	45¾	

Bayreuth, den 9. Februar 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malß.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Das techniſch-ökonomiſche Knaben-Erziehungs-Inſtitut des Induſtrie- und Cultur-Vereines zu Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf Anſuchen des Induſtrie- und Cultur-Vereines zu Nürnberg werden die K. Polizeibehörden und Gemeinden auf das mit dieſem Vereine in Verbindung gebrachte und eine immer größere Ausdehnung gewinnende techniſch-ökonomiſche arme Knaben-Erziehungs-Inſtitut aufmerkſam gemacht und daſſelbe bei ſeiner ſo wohlthätigen Beſtimmung der allgemeinen Theilnahme um ſo mehr empfohlen, als bei dem für dieſe Anſtalt begründeten Vereine edler Menſchenfreunde der Jahres-Beitrag eines Mitgliedes nur 48 Kreuzer beträgt, während, wenn die von einem Stadt- oder Landgerichtsbezirke eingehenden Beiträge die Summe von 60 fl. erreichen, der Anſtalt ſchon die unentgeldliche Aufnahme eines Knaben aus demſelben obliegt, welcher ſodann bis zu ſeiner vollkommenen Ausbildung als Handwerker, Landwirth oder ſonſt in einem wiſſenſchaftlichen Fache mit allem Nöthigen unentgeldlich verſorgt wird.

Beſonderes Augenmerk wird hiebei auf rationelle landwirthſchaftliche Ausbildung der Zöglinge genommen, um möglichſt tüchtige Landwirthe, Oekonomieverwalter u. ſ. w. aus ſolchen zu ziehen.

Auch beſteht in dieſem Inſtitute, nach der Anzeige des benannten Induſtrie- und Cultur-Vereines, eine beſondere Abtheilung für Söhne vermöglicher Aeltern, welche gegen den ſehr billigen Preis von jährlich 60 fl. für Koſt, Logis, Wäſche ꝛc. bis zu deren 15ten Lebensjahre, von 80 fl. von deren 15ten bis 17ten, und von 100 fl. nach deren 17ten Lebensjahre die nöthige rationelle und praktiſche Ausbildung als künftige Landwirthe oder Gewerbsleute in demſelben erhalten.

Die Polizeibehörden werden in Anerkennung der wohlthätigen Beſtimmung dieſes Inſtitutes bedacht ſeyn, ſolchem die verdiente Theilnahme in ihren Bezirken zuzuwenden.

Bayreuth, am 10. Februar 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Aufſicht auf die Hunde betreffend.)

Da die unterm 3. Auguſt 1813 erlaſſene und in dem Kreis-Intelligenzblatt Nr. 95 zur öffentlichen Kenntniß gebrachte polizeiliche Anordnung, die Aufſicht auf die Hunde und die Löſung von Hundezeichen betreffend, immer mehr in Vergeſſenheit zu kommen ſcheint, ſo wird dieſelbe hiermit erneuert und nachſtehendermaſſen zur allgemeinen Nachacht öffentlich bekannt gemacht:

1) Jeder Eigenthümer eines Hundes hat auf denſelben, bei eigener Verantwortlichkeit, die ſtrengſte Aufſicht zu führen, und ſolchen bei dem mindeſten Zweifel gegen deſſen Geſundheit ſorgfältig einzuſperren.

2) Sollten ſich Spuren von Hundswuth entdecken, deren Kennzeichen in Nr. 87 des Intelligenzblattes vom Jahr 1819 genau angegeben ſind, ſo iſt, bei Vermeidung ſcharfer Strafe bei der unterzeichneten Polizeibehörde ſogleich Anzeige davon zu machen.

3) Jeder, der einen Hund hält, hat deshalb bei der unterzeichneten Behörde ein Zeichen von Blech zu löſen, und dieſes ſeinem Hunde entweder am Halsbande oder an einer Schnur anzuhängen.

4) Wer ein ſolches Zeichen löſt, hat zugleich die genaue Beſchreibung des Hundes anzugeben, ohne jedoch den Hund ſelbſt mitzubringen; jede falſche Angabe zieht eine nachdrückliche Ahndung nach ſich.

5) Für die Abgabe dieſes Zeichens wird von denjenigen Hundebeſitzern, welche ſich nicht über die Nothwendigkeit zur Haltung von Hunden ausweiſen können, der Betrag von 12 kr. entrichtet; diejenigen Individuen aber, die dieſe Nothwendigkeit zu beſcheinigen im Stande ſind, erhalten das erſte Zeichen unentgeldlich und zahlen nur für die Verabfolgung eines Zweiten 6 kr.

6) Ein jeder Hund, der vom Tage dieſer wiederholten Bekanntmachung an ohne ein ſolches Zeichen auf der Straße herumläuft, wird entweder gefangen, oder — wenn dieſes nicht leicht geſchehen

kann — todtgeſchlagen. Wird der Eigenthümer eines ſolchen gefangenen oder todtgeſchlagenen Hundes entdeckt, ſo wird derſelbe noch überdieß mit einer, zur Armenkaſſe fließenden, Geldſtrafe von 1 bis 2 Thaler, oder, im Fall der Unvermögenheit, mit verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe belegt werden.

7) Alle Hunde von größerer Gattung, z. B. Fang- und Metzgerhunde, ſo wie alle biſſigen Hunde, müſſen noch außerdem entweder mit einem tüchtigen Maulkorb, oder einer ledernen Maulſperre, bei Vermeidung einer gleichen, ebenfalls zum ſtädtiſchen Armenfond fließenden, Geldſtrafe von 1 Thaler, verſehen ſeyn.

8) Den Metzgern bleibt es bei gleicher Strafe verboten, ihre Hunde mit in die Fleiſchbank, oder in das Schlachthaus zu bringen.

9) Zur Nachtzeit dürfen die Hunde — nach eingetretener Polizeiſtunde — durchaus nicht mehr allein auf der Straße herumlaufen.

Jeder Hund, der nach eingetretener Polizeiſtunde allein auf der Straße betroffen wird, ſoll nicht nur eingefangen, oder wenn das Einfangen nicht wohl thunlich iſt, getödtet, ſondern auch der Eigenthümer mit einer Geldſtrafe von 1 bis 2 Thalern oder verhältnißmäßiger Arreſtſtrafe beahndet werden.

10) Gaſtwirthe, welche zur Bewachung der Frachtgüter ꝛc. Hunde halten, haben dieſelben ſo anzubinden, daß ſie den Vorübergehenden durchaus keinen Schaden zufügen können.

11) Wenn Hunde des Nachts über in Höfen, Ställen ꝛc. eingeſperrt gehalten werden, ſo liegt dem Eigenthümer ob, dafür zu ſorgen, daß ſolche Hunde durch Heulen und Bellen die Nachbarsleute nicht beläſtigen und beunruhigen.

12) Hunde dürfen weder in die Kirche, noch in die Schauſpielhäuſer ꝛc. bei Vermeidung der unter Nr. 6 angedrohten Strafe, mitgenommen werden.

13) Läufiſche Hündinnen ſind während der Begattungszeit eingeſperrt zu halten; wer ſolche Hündinnen auf der Straße frei herumlaufen läßt, hat eine Geldſtrafe von 1 — 2 Thaler oder verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe verwirkt.

14) Fremde, welche Hunde mit hieher bringen und ſolche aus der Wohnung mit auf die Straße nehmen, haben das vorgeſchriebene Zeichen gleichfalls zu löſen, und überhaupt alle hier beſchriebene Obliegenheiten bei nachdrücklicher Geld- oder Gefängnißſtrafe genau und pünktlich zu erfüllen.

Die Wirthe, oder wer ſonſt einen Fremden beherbergt, ſind verbunden, ihren Gaſt über die polizeilichen Geſetze zu belehren, indem ſie für deren Vernachläſſigung ganz und allein zu haften haben.

Die unterfertigte Behörde erwartet, daß vorſtehende Anordnungen überall genau beobachtet werden.

Die Polizei-Mannſchaft iſt angewieſen, auf den Vollzug derſelben ſtrenge zu wachen, und allenfallſige Contraventionen zur geeigneten Beſtrafung ſofort zur Anzeige zu bringen; eben ſo iſt dem Fallmeiſter und deſſen Knechten der Befehl ertheilt worden, die oben unter Nr. 6 und 9 in Bezug auf das Einfangen oder Todtſchlagen der Hunde, gegebenen Vorſchriften pflichtmäßig zu befolgen.

Bayreuth, den 7. Januar 1837.

Der Stadt-Magiſtrat, als Local-Polizeibehörde.
Hagen.

Richter.

(Bekanntmachung geſtohlener Sachen.)

Aus dem hieſigen Harmonie-Lokale iſt ein blautuchener Herren-Mantel ganz mit ſcharlachrothem Wollenzeug gefüttert, entwendet worden.

Man warnt vor dem Ankauf deſſelben und fordert denjenigen zur ſofortigen Anzeige auf, welchem dieſer Mantel etwa zu Geſicht kommen ſollte.

Bayreuth, am 8 Februar 1837.

Der Stadt-Magiſtrat.
Schweitzer. Ordnung.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers wird das den Webermeiſter Johann Andreas Kolbiſchen Eheleuten dahier gehörige Wohnhaus in der Spitalgaſſe, Str.-Beſ.-Nr. 182, und E.-Nr. 378, worauf lediglich die Steuer aus 2400 fl. Steuer-Capital haftet, und welches gerichtlich auf 4000 fl. geſchätzt wurde, am

1. März 1837 Vormittags 9 Uhr,

im Geſchäftszimmer Nr. 11, öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft. Hiezu ladet man Kaufsliebhaber mit dem Bemerken ein, daß die Kaufsbedingungen im Termin bekannt gemacht werden, das Schätzungsprotokoll in der Regiſtratur eingeſehen werden kann, und der Hinſchlag

nach §. 64 des Hypothekengeſetzes erfolgt. Bayreuth, den 29. December 1836.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

v. Harsdorf.

Cramer.

Zur Einnahme der im Monat Februar c. fällig werdenden Gewerbsſteuern für das I. Sem. 18$\frac{36}{37}$, ſowie der Kreisumlage hiervon zu 3$\frac{1}{4}$ kr. von jedem Steuer-Gulden, wurde für den Steuerdiſtrikt Bayreuth Termin auf

Donnerſtag den 16. Februar c.

anberaumt, welches den Zahlungs-Pflichtigen zur Darnachachtung dient. Bayreuth, den 6. Februar 1837.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Aus dem Waarenlager der Armenbeſchäftigungs-Anſtalt werden am

Montag den 20ſten d. Monats

in dem Sitzungs-Saale des Rathhauſes, Vor- und Nachmittags, mehrere Stücke hell- und dunkelgraues Tuch, Socken, gezwirntes Schafwollen-, Strick- und ungezwirntes Garn (letzteres für Zeuchmacher ſehr brauchbar) gegen baare Zahlung an den Meiſtbietenden, vorbehaltlich magiſtratiſcher Genehmigung verkauft. Hierzu ladet Kaufsliebhaber ein. Bayreuth, den 11. Februar 1837.

Die Verwaltung der Armenbeſchäftigungs-Anſtalt.

Werner.

Der Korbmachermeiſter Nikolaus Burkart zu Michelau hat ſich für überſchuldet erklärt, und freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen. Es werden demnach die geſetzlichen Ediktstage, und zwar:

I. zur Anmeldung und gehörigen Nachweiſung der Forderungen auf

Freitag den 17. Februar,

II. zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Freitag den 17. März, und

III. zur Abgabe der Schlußſätze auf

Mittwoch den 19. April 1837,

feſtgeſetzt, wozu ſämmtliche Gläubiger unter der Rechtsfolge vorgeladen werden, daß das Nichtanmelden am erſten Termine den Ausſchluß der Forderung von gegenſtändiger Gantmaſſe, und das Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstagen die Präcluſion mit den an denſelben zu pflegenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden alle Jene, welche von dem Vermögen des Konkurſanten etwas in Händen haben, aufgefordert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung doppelten Erſatzes dem Konkursgerichte zu übergeben. Lichtenfels, am 14. Januar 1837.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Die Kaufmann Gottfried Wich'ſchen Eheleute zu Staffelſtein haben laut Vertrages d. d. 14. Juli 1835 die unter ihnen beſtandene, im Bamberg'ſchen übliche allgemeine Gütergemeinſchaft aufgehoben.

Lichtenfels, den 5. Januar 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Gradl.

Die zur Conkursmaſſe des Müllermeiſters Johann Martin Fickentſcher auf der Leichmühle bei Seußen gehörigen Realitäten, als:

ein Wohnhaus mit einer Mühle, beſtehend in einem Mahlgang und Oelſchlag, mit hinreichender Waſſerkraft,

eine am Hauſe befindliche kleine Schupfe, nebſt Keller,

$\frac{3}{4}$ Tagwerk, der Druckacker,

1$\frac{1}{2}$ „ der Breitacker,

$\frac{3}{4}$ „ der Oehrbaumacker,

3 „ der Bergacker,

$\frac{1}{4}$ „ der Sandwegacker,

1 „ der Schreiner- oder Dämmereiacker,

$\frac{1}{2}$ „ das Holzäckerlein,

1 „ die Waldwieſe,

$\frac{1}{4}$ „ die Feldrangenwieſe,

1 „ Waldung,

zwei Gemüßgärtlein am Wohnhaus,

drei Klafter Gerechtholz.

Vorſtehende Grundſtücke gehören zur Mühle und bilden einen Viertelhof.

Dann folgende walzende Stücke:

die beiden Oehräckerlein,

die Wieſe ober und unter dem Weiher, von 1$\frac{1}{4}$ Tgw.,

die Reuthwieſe am Schottenbrunnen, von $\frac{1}{4}$ Tgw.,

der Mühlteich, oberhalb der Mühle, von 6 Jauchert,
das untere Reuthfeld, von ½ Tgw.,
werden hiermit wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Bietungstermin auf den

21. Februar a. c., Vormittags um 9 Uhr,

welcher auf den Antrag der Betheiligten zu Seußen in dem dortigen Wirthshauße abgehalten wird, anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsluſtige hiermit eingeladen werden. Der Verkauf dieſer Realitäten erfolgt entweder im Ganzen oder in einzelnen Theilen, je nachdem ſich Kaufluſtige hiezu einfinden werden. Diejenigen, welche dieſe Realitäten vorher einſehen wollen, haben ſich an den Gutsbeſitzer Aecker zu Seußen zu wenden, welcher ſich der Einweiſung unterziehen wird. Auch liegt das Taxations-Protokoll in der Gerichts-Regiſtratur zur Einſicht vor.

Wunſiedel, am 6. Januar 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Nachgenannte, zur Conkursmaſſe des Kaufmanns Chriſtoph Friedrich Glaß zu Redwitz gehörigen Realitäten, als:

1) das Feld am krummen Weg,
2) das Feld in der Lentengaſſe,
3) die Hälfte von der Wieſe an der Meiſelgaſſe,
4) die am Marktsweiher liegende Peunthe, reſp. Bleichplatz,

werden hiermit anderweit zum öffentlichen Verkaufe ausgeſtellt und Bietungstermin auf den

10. März c. a. Vormittags um 9 Uhr

und zwar in Folge des von den Betheiligten geſtellten Antrags im Rathhauſe zu Redwitz anberaumt, wobei zugleich auch einiges Schreinergeräthe, dann ein porzellanenes Kaffee-Service und Caffee-Maſchine mit verſteigert werden. Zahlungsfähige Kaufsluſtige werden daher hiezu eingeladen. Wunſiedel, am 24. Januar 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Der Bäckergeſelle Adam Lippert von Höchſtädt und deſſen Ehefrau Anna Eliſabetha, geb. Vogel ſind bei der unterm 2. Auguſt c. über die Vormundſchafts-Entlaſſung der Letztern aufgenommenen Verhandlung dahin miteinander übereingekommen, daß die Gütergemeinſchaft, welche wegen Minderjährigkeit der Braut bei Eingehung des Ehevertrags ausgeſchloſſen wurde, auch fernerhin ausgeſchloſſen bleiben ſoll; was hiemit wegen früherer Unterlaſſung der Bekanntmachung nachträglich -- jedoch unbeſchadet der Rechte der vom Tage der Verehelichung bis hieher erwachſenen Forderungen — bekannt gemacht wird. Selb, den 30. November 1836.

Königliches Landgericht.

Donle, Ldr.

Vom K. Landgericht Kronach.

Georg Dietrich zu Trainau ſchuldete gegen eine von dem Königlichen Landgerichte Lichtenfels ausgeſtellte Schuld- und Hypothekurkunde, do 22. December 1830, an die Vormundſchaft der damals minderjähriger Tuchmacherstochter Margaretha Schubert von Kronach, ein Kapital von 450 fl. zu 5 procent verzinslich. Dieſe Urkunde findet ſich nicht vor. Auf den Antrag der Margaretha Schubert wird der unbekannte Inhaber der Urkunde aufgefordert, dieſelbe binnen 6 Monaten und zwar bis zum

20. Junius 1837

dahier vorzuzeigen, widrigenfalls ſolche für kraftlos erklärt werden würde.

Kronach, am 14. December 1836.

Königliches Landgericht.

v. n.

Seidenbuſch.

Um ermeſſen zu können, ob gegen den Johann Daum (Diener) zu Tſchirn im Executionswege weiter fortgeſchritten werden könne, oder das Gantverfahren eröffnet werden müße, werden bei den eingeklagten vielen Schuldenforderungen gegen Daum, deſſen ſämmtliche bekannte wie unbekannte Gläubiger hierdurch zur Liquidation und Beſcheinigung ihrer Forderungen auf

Dienſtag den 20. Februar d. Js. 8 Uhr

unter dem Bemerken hieher geladen, daß für den Fall eines ausbrechenden Concurſes dieſe Liquidation ſogleich als die des erſten Ediktstages angenommen, und ſodann ſogleich zur Ausſchreibung der übrigen 2 Ediktstage vorgeſchritten wird, wenn die liquidirenden Gläubiger bei der Geringfügigkeit der Aktivmaſſa von circa 300 fl. nicht für zweckmäßig halten ſollten, zur Umgehung bedeutender Concurs-Koſten ſich ſogleich über den Maſſavertheilungs-

Maasſtab noch im nemlichen Termine in Güte zu vereinigen. Nordhalben, den 17. Jänner 1837.

Königliches Landgericht Teuſchnitz.

Gramm.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das der Krämerswittwe Anna Popp zu Kirchenpingarten gehörige hölzerne Wohnhaus, beſtehend aus 3 heizbaren Zimmern und Viehſtallung, ſodann zwei Gemüßegärtlein am Haus, ¼ Tagwerk groß, guter Qualität, ſämmtliches gerichtlich auf 425 fl. geſchätzt, öffentlich verkauft und hiezu Strichstermin auf

Samſtag den 25. Februar d. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr

am Gerichtsſitze anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber andurch geladen werden.

Kemnath, am 9. Jänner 1837.

Königliches Landgericht Kemnath.

Frhr. v. Andrian.

Freitag den 24. Februar d. Js., Vormittags 9 Uhr, werden im forſtamtlichen Bureau dahier

2 Hirſchdecken und
mehrere Fuchsbälge

an die Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung verſteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Kulmain, den 9. Februar 1837.

Königliches Forſtamt.

Keck.

Am Freitag den 24ſten dieſes Monats um 11 Uhr wird bei dem unterfertigten Amte das von dem verlebten Dom-Vikar Ullheimer bewohnte Haus im Sand, Diſtr. IV., P. H. Num. 2020, unter den Normal-Bedingungen in öffentlicher Steigerung verkauft.

Bamberg, den 10. Februar 1837.

Königliches Rentamt Bamberg II.

Gengler.

Um in der Debitſache des unter Curatel geſtellten Bauern Adam Hörner zu Limmersdorf deſſen ſämmtliche Schulden zuſammenſtellen und ſolche bei der Maſſe-Vertheilung berückſichtigen zu können, ſo hat man beſchloſſen, am

20. Februar Vormittags 9 Uhr

einen Liquidationstermin abzuhalten. Es werden daher alle diejenigen, welche an den Adam Hörner irgend eine Forderung zu machen haben, hiemit aufgefordert, in dem anberaumten Termine entweder perſönlich oder durch Bevollmächtigte ihre Forderung unter Vorlage der Beweismittel anzumelden, widrigenfalls ſie ſich den ihnen durch die Maſſe Vertheilung etwa zugehenden Nachtheil ſelbſt zuzuſchreiben hätten.

Thurnau, den 18. Januar 1837.

Gräflich Giechiſches Herrſchaftsgericht.

v. Prieſer.

Der zwiſchen dem ledigen Bauernſohn Johann Conrad Wagner von Schimmendorf, und der ledigen Bauerntochter Margaretha Appel von Reuth wegen der Minderjährigkeit der letztern heute vertragsmäßig erfolgte Ausſchluß der Gütergemeinſchaft wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Culmbach, am 30. Januar 1837.

Freiherrlich von Künßbergiſches Patrimonialgericht I. Schmeilsdorf.

Eberlein.

Rechnungs-Ergebniſſe
der
Gotteshaus-Stiftung Teuſchnitz pro $18\frac{35}{36}$.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die hieſige Gotteshaus-Rechnung pro $18\frac{35}{36}$ mit einer effektiven Einnahme von . . . 1899 fl. $10\frac{1}{8}$ kr.
und mit einer effektiven Ausgabe von 1211 fl. $55\frac{5}{8}$ kr.
und mit einem Aktiv-Rezeß von . 687 fl. $14\frac{4}{8}$ kr.
abſchließe. Welcher Aktiv-Rezeß im Laufe gegenwärtigen Jahres $18\frac{36}{37}$ zur Umgießung und Vergrößerung der großen Glocke und Vergoldung des Thurmknopfs verwendet worden.

Der diesjährige Vermögensſtand der Gotteshaus-Stiftung beträgt

12,674 fl. 5¼ kr.

Die Rechnung kann zu jederzeit auf dem hieſigen Rathhauſe eingeſehen werden.

Teuſchnitz, den 26. Januar 1837.

Die Kirchen-Verwaltung.

G. Greim, Pfarrer.

Eſchenbach.

Summariſche Ueberſicht

der

Rechnungen der K. Stadt Selb,

pro 183$\frac{5}{6}$.

		Vortrag der Einnahmen.	Tit.	Commun-Rechnung. Partial-Betrag. fl.	kr.	Commun-Rechnung. Total-Betrag. fl.	kr.	Schul-Rechnung. Partial-Betrag. fl.	kr.	Schul-Rechnung. Total-Betrag. fl.	kr.
I.		Aus dem Beſtande der Vorjahre:									
		An Caſſe-Beſtand	I.	118	1						
		„ Außenſtänden	II.	250	9$\frac{1}{4}$						
		„ Rechnungs-Defekten	III.	—	57$\frac{3}{4}$						
						369	8			—	—
II.		Einnahmen des laufenden Jahrs:									
	1.	Aus dem rentirenden Communal-Vermögen:									
		Von Realitäten	V.	37	33						
		„ Gewerben	VI.	264	—						
		„ Rechten	VII.	32	43						
						334	16			—	—
	2.	Aus der Verwaltung:									
		Auf beſondere Abgaben	VIII.	42	54	—	—	1101	12$\frac{1}{4}$		
		Suſtentations-Beiträge	IX.	2	30$\frac{1}{2}$	—	—	147	38		
		Aus der Polizei-Verwaltung	X.	78	22						
		Zufällige Einnahmen	XXI.	21	41						
						145	27$\frac{1}{2}$			1248	50$\frac{1}{4}$
	3.	Indirekte Auflagen:									
		Fleiſch-Aufſchlag	XI.	479	36						
		Pflaſterzoll	„	30	50						
		Nacht- und Tagwacht-Geld	„	100	8						
						610	34			—	—
	4.	Direkte Umlagen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	5.	Vorſchuß aus andern Caſſen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	6.	Heimbezahlte Aktiv-Capitalien	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	7.	Aufgenommene Paſſiv-Capitalien	XVII.	—	—	1200	—	—	—	—	—
		Summa aller Einnahmen	—	—	—	2659	25$\frac{1}{2}$	—	—	1248	50$\frac{1}{4}$

	Vortrag der Ausgaben.	Tit.	Commun-Rechnung. Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.	Schul-Rechnung. Partial-Betrag. fl.	kr	Total-Betrag. fl.	kr.
	Auf den Beſtand der Vorjahre . .				83	13$\frac{1}{4}$				
	Ausgaben für das laufende Jahr:									
1.	Auf die Verwaltung:									
	Auf die Verwaltungs-Behörde . .	VII.	640	56$\frac{1}{2}$						
	„ die Polizei-Verwaltung . . .	VIII.	51	30						
	„ Einhebung der Renten	III.	—	—						
	„ Einhebung der übrigen Einnahmen	IV.	72	22$\frac{3}{4}$						
	„ Paſſiv-Reichniſſe	V.	117	22$\frac{3}{8}$	882	11$\frac{5}{8}$	—			
2.	Auf Bauten:									
	Unterhalt	XI.	130	38$\frac{1}{2}$						
	Neubauten	XXI.	1016	52$\frac{3}{4}$	1147	31$\frac{1}{4}$	—		—	—
3.	Auf Erhaltung öffentlicher Anſtalten:									
	Gemeinde-Anſtalten	X.								
	Schulweſen	„	75	6	—	—	1192	15$\frac{1}{3}$		
	Sicherheit	„	102	36						
	Feuerſchau	„	9	30						
	Löſchgeräthſchaften	„	3	16$\frac{1}{2}$						
	Fuhrlohn bei auswärtigen Feuersbrünſten .	„	9	—						
	Für Gemeindewege	„	202	3						
	Auf Reinlichkeit	„	—	45						
	Auf Veröffentlichung	„	4	—	406	16$\frac{1}{2}$			1192	15$\frac{1}{3}$
4.	Auf ausgeliehene Capitalien und Ankauf von Realitäten	XVIII.	—	—	—	—	—	—	—	—
5.	Auf Schulden-Tilgung	XIV.	—	—	100	—	—	—	—	—
6.	Vorſchüſſe an andere Caſſen	XIX.	—	—	—	—	—	—	—	—
7.	Auf den Reſervefond	XV.	—	—	—	—	—	—	—	—
8.	Auf außerordentlichen Aufwand .	XX.	—	—	4	34	—	—	—	—
9.	Auf zufällige Ausgaben	XXII.	—	—	12	58$\frac{3}{4}$	—	—	—	—
	Summa	—	—	—	2636	45$\frac{3}{8}$	—	—	1192	15$\frac{1}{3}$

Abſchluß.	Commun-Rechnung. Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.	Schul-Rechnung. Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
Einnahme	2659	25½	—	—	1248	50¼		
Ausgabe	2636	45⅛	—	—	1192	15⅓		
Ueberſchuß	22	40⅜			56	34 11/12		
Vermögen:								
rentirendes	1025	—	.	.	—	—		
nicht rentirendes	8850	—	.	.	56	34 11/12		
Summa	9875	—	.	.	56	4 11/12		
Schulden	4795	11	.	.	—	—		
Bilance.								
Vermögen	9875	—	.	.	56	34 11/12		
Schulden	4795	11	.	.	—	—		
Verbleibt Vermögens-Ueberſchuß	5079	49	.	.	56	34 11/12		

Angefertiget Selb, den 7. Januar 1837.

Vom Stadt-Magiſtrate allda.

Ludwig, Bürgermeiſter.

J. Seybold, Stadtſchreiber.

Summariſche Ueberſicht
der Stiftungs-Rechnungen in der K. Stadt Selb, pro 183 5/6.

		Vortrag der Einnahmen.	Tit.	Der Kirchen-Stiftung. Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.	Der Armen-Stiftung. Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.	Der Gremb-ſiſchen Stiftung. Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
I.		Aus dem Beſtande der Vorjahre:													
		An Caſſe-Beſtand	I.	143	30⅜			276	55⅓			57	10⅛		
		„ Activ-Auſſenſtänden	II.	3	7½			59	35⅔			18	30		
		„ Rechnungs-Defekten	III.	—	—			1	—						
						146	37⅞			337	31			75	40⅛
II.		Einnahmen des laufenden Jahres:													
	1.	Aus dem rentirenden Vermögen:													
		An Zinſen von Activ-Capitalien	IV.	—	—			60	1½						
		An Ertrag aus Realitäten	V.	—	—									27	9
		Aus Gewerben	VI.	—	—										
		An Dominikal-Renten	VII.	4	28⅝										
						4	28⅝			60	1½				
		Betrag				151	6½			397	32½			102	49⅛

Digitized by Google

	Vortrag der Einnahmen.	Tit.	Der Kirchen-Stiftung.				Der Armen-Stiftung.				Der Gremb-ſiſchen Stiftung.			
			Partial-Be		Total-trag.		Partial-Be		Total-trag.		Partial-Be		Total-trag.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Uebertrag				151	6⅝			397	32¾			102	49⅛
2.	Beiträge des Aerars, anderer Stiftungen und Privaten:													
	An Suſtentations-Beiträgen . .	VIII.	369	25½										
	An außerordentlichen oder zufälligen Einnahmen	IX.	18	19										
	An Umlagen	X.	—	—										
	An Legaten und Fundirungs-Zuflüſſen	XVI.	—	—	387	44½	125	—	125	—			—	—
3.	An heimbezahlten Activkapitalien . .	XIII.	—	—			232	30	232	30				
4.	An aufgenommenen Paſſivkapitalien .	XI.	—	—										
	oder Vorſchüſſen	XII.	—	—	56	37⅝								
	Summa	—	—	—	595	28¾			755	2¾			102	49⅛

	Vortrag der Ausgaben.	Tit.	Der Kirchen-Stiftung.				Der Armen-Stiftung.				Der Gremb-ſiſchen Stiftung.			
			Partial-Be		Total-trag.		Partial-Be		Total-trag.		Partial-Be		Total-trag.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Auf den Beſtand der Vorjahre:													
	Zahlungs-Rückſtände	I.	—	—			—	24			3	15		
	Rechnungs-Defekte	II.	—	—	—	—	—	—	—	24	—	—	3	15
	Ausgaben fürs laufende Jahr:													
1.	Für die Adminiſtration:													
	Auf die Verwaltung	III.	50	—			7	6			5	—½		
	Auf Prozeßkoſten	VI.	6	7½	56	7½	—	—	7	6	—	—	5	—½
2.	Auf den Stiftungszweck	IV.			475	54			250	59½			41	11¼
3.	Auf die Schuldentilgung:													
	Auf zurückbezahlte Paſſiv-Capitalien	VIII.	—	—										
	Auf zurückbezahlte Vorſchüſſe . . .	IX.	—	—										
	Auf Zinſen von Paſſiv-Capitalien .	V.	57	55½	57	55½			—	—			—	—
4.	Beiträge zu andern Stiftungen und ſonſtige Leiſtungen	VII.			5	—			—	—				
5.	Auf ausgeliehene Activ-Capitalien .				—	—			420	—				
6.	Auf Paſſiv-Reichniſſe	XII.			—	11¾			—	—				
	Agio	"	—	—										
	Summa	—	—	—	595	28¾			678	29½			49	26¾

Digitized by Google

Abſchluß.	Kirchen-Stiftung. Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.	Armen-Stiftung. Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.	Grembſiſche Stiftung. Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
Einnahme			595	28¾			755	2¾			102	49⅛
Ausgabe			595	28¾			678	29½			49	26⅜
Ueberſchuß			—	—			76	33¼			53	22¾
Vermögen.												
rentirendes	125	—			2621	—			1242	57		
nicht rentirendes	38,720	—			125	—			—	—		
			38,845	—			2746	—			1242	57
Schulden			1971	42			—	—			—	—
Bilance.												
Vermögen			38,845	—			2746	—			1242	57
Schulden			1971	42			—	—			—	—
Verbleibt Vermögens Ueberſchuß			36,873	18			2746	—			1242	57

Angefertiget Selb, den 18. Januar 1837.

Vom Magiſtrate und der Kirchen-Verwaltung allda.

Wagner. Ludwig, Bürgermeiſter.

Seybold, Stadtſchreiber.

Rechnungs-Ergebniſſe bei der Stadtgemeinde Teuſchnitz pro $18\frac{35}{36}$.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

	fl.	kr.
1) die hieſige Commun-Rechnung mit		
einer Einnahme von	4340	46⅞
mit einer Ausgabe von	2560	32⅜
und mit einer Mehreinnahme von .	1780	14½
dann mit einem Vermögenſtand von	17,089	4¼
abſchließe;		
2) daß die Armenfonds-Rechnung		
eine Einnahme von	150	55½
eine Ausgabe von	77	30
eine Mehreinnahme von	73	25½
nachweiſe;		
3) daß die Schulfonds-Rechnung mit		
einer Einnahme von	203	4½
mit einer Ausgabe von	92	34
und mit einer Mehreinnahme von . .	110	30½
abſchließe;		
4) daß die längſt übergebene Armenpflegſchafts-Rechnung eine		
Mehreinnahme von	52	7
nachweiſe.		

Die Manualien ſämmtlicher Rechnungen können zu jeder Zeit im hieſigen Rathhaus eingeſehen werden.

Teuſchnitz, den 26. Januar 1837.

Der Magiſtrat.

Jacob, Bürgermeiſter.

Eſchenbach.

Es wird hierdurch der geſetzlichen Vorſchrift gemäß, bekannt gemacht, daß der Söldengutsbeſitzer Johann Böhm allhier und deſſen Ehefrau, Dorothea Chriſtiana, geborne Ernſt, die zeither unter ihnen beſtandene eheliche Gütergemeinſchaft für die Zukunft aufgehoben haben. Rothenbürg, den 16. Januar 1837.

Das Freiherrlich von Dobeneckiſche Patrimonialgericht Rothenbürg.

Otto.

Königlich Bayeriſches
Intelli-genzblatt
für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 20. Bayreuth, Donnerſtag am 16. Februar 1837.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.
(Die Entlaſſung eines teutſchen Schullehrers betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch Beſchluß vom heutigen wurde ein teutſcher Schullehrer des Kreiſes wegen ſeines unverbeſſerlichen Hanges zum Trunke vom Schulfache gänzlich entlaſſen und aus den Liſten des Schullehrer-Perſonals geſtrichen, was hiemit zur Warnung öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 9. Februar 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An die K. Diſtrikts-Polizeibehörden im Obermainkreiſe.
(Den Zolltarif für die Jahre 18$\frac{37}{39}$, insbeſondere die zollfreie Einfuhr von neuen Effekten in Ausſtattungsfällen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die von der K. General-Zoll-Adminiſtration unterm 31. December v. J. im obenbemerkten Betreffe erlaſſene Ausſchreibung wird im nachfolgenden Abdrucke den Diſtrikts-Polizeibehörden zur Kenntnißnahme gebracht.

Bayreuth, am 12. Februar 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

München, den 31. December 1836.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.
(Den Zolltarif für die Jahre 1837 — 1839, insbeſondere die zollfreie Einfuhr von neuen Effekten in Ausſtattungsfällen betr.)

Nachträglich zu der dieſſeitigen Ausſchreibung vom 16. November l. Js. Nr. 13,050, den Zolltarif für die Jahre 1837 — 1839 betreffend, insbeſondere ad Nr. 1 zu Nr. 14 der I. Tarifs-Abtheilung, wird erläuternd bemerkt, daß die vorbehaltene beſondere Genehmigung für die zollfreie Einfuhr neuer Kleider, Wäſche und Effekten

in Ausſtattungsfällen nur dann von der unterzeichneten Stelle auszugehen hat, wenn der Beſtimmungsort ſolcher Ausſtattungs-Gegenſtände in Bayern liegt.

Iſt der Beſtimmungsort in einem andern Vereinsſtaate gelegen, ſo iſt die Zolldirektion jenes Staates befugt, die erforderlichen Erlaubnißſcheine zu ertheilen, welche, wenn auf deren Grund die zollfreie Einfuhr über ein Bayeriſches, in dem Erlaubnißſcheine zu benennendes Zollamt bewerkſtelliget werden will, von dieſem Amte anzuerkennen ſind.

Königliche General-Zoll-Adminiſtration.

Für den Vorſtand:

Siebein.

Spindlbauer.

An die K. Land- und Herrſchaftsgerichte des Obermainkreiſes.
(Die Aufſtellung tüchtiger Landwirthe als Mittelorgane zwiſchen der Regierung und dem landwirthſchaftlichen Kreis-Comité einerſeits, und den Landwirthen überhaupt — andererſeits betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die unterfertigte Stelle ließ es ſich von jeher eifrigſt angelegen ſeyn, die Landwirthſchaft, als die Seele des Staats- wie des Privat-Wohlſtandes, im Obermainkreiſe durch Aufmunterung und Unterſtützung jeder Art zu befördern und empor zu bringen, hatte auch die Befriedigung, viele ihrer Bemühungen durch einen guten Erfolg belohnt zu ſehen, und iſt überzeugt, daß ſich jetzt, wo ihr das ſo eifrige und über den ganzen Kreis verbreitete landwirthſchaftliche Kreis-Comité zur Seite ſteht, noch erfreulichere Reſultate ergeben werden.

Immer aber ſtand dem raſchen und kräftigen Erfolg aller dergleichen Bemühungen der Mangel an praktiſch gebildeten, zwiſchen der Kreisregierung und dem landwirthſchaftlichen Kreis-Comité einerſeits — und dem Landbau treibenden Publikum andererſeits — ſtehenden Mittelorganen, welche die Anordnungen der beiden erſteren bei letzterem praktiſch in's Leben treten laſſen, und demſelben überhaupt in jeder Beziehung mit freundlichem Rath und mit ſteter Aufmunterung entgegen kommen ſollen — hindernd im Wege.

Die K. Diſtrikts-Polizeibehörden, durch welche zeither die Ausführung faſt aller ſolcher Anordnungen geſchehen mußte, konnten theils wegen Ueberhäufung von Geſchäften, theils auch häufig wegen Mangel der nöthigen praktiſchen landwirthſchaftlichen Kenntniſſe, auch bei allem an den Tag gelegten Eifer nicht genügend entſprechen, und es iſt deshalb der Wunſch der unterfertigten Stelle, aus der Claſſe der in den landwirthſchaftlichen Verein aufgenommenen praktiſchen Landwirthe ſelbſt ſolche Mittelorgane in's Leben treten zu laſſen.

Dieſe würden demnach durch das landwirthſchaftliche Kreis-Comité die nöthigen Anweiſungen und Aufträge erhalten, — ſolche durch mündliche Beſprechung mit den ihnen am geeignetſten erſcheinenden Landwirthen ihrer Gegend, ausführen — ſo weit es ihre eigenen Geſchäfte erlauben, die von ihnen getroffenen Anordnungen und Aufmunterungen überwachen, und das Reſultat entweder dem landwirthſchaftlichen Kreis-Comité ſchriftlich, oder einem von Zeit zu Zeit den Kreis nach Bedürfen bereiſenden Mitgliede deſſelben mündlich anzeigen, damit das landwirthſchaftliche Kreis-Comité geeignete Kenntniß von dem Erfolg ſeiner Anordnungen erhalte. Dieſe Mittelorgane würden auch, wo ſie es für zweckdienlich halten, auch ohne höhere Aufforderung nach ihrem Ermeſſen durch Aufmunterung und Ratherteilung die Emporbringung der Landwirthſchaft nach Kräften zu fördern ſuchen.

Die der unterfertigten Stelle zur Beförderung der Landwirthſchaft zu Gebote ſtehenden pecuniairen Mittel erlauben es zwar nicht, dieſen aufzuſtellenden Mittelorganen beſtimmte Remunerationen für ihre Mühe zuzuſichern, dieſelbe iſt aber überzeugt, daß auch ohne ſolche Zuſicherung der Eifer für das Emporbringen der Landwirthſchaft und die Ueberzeugung, ſich ſeinen Mitbürgern nützlich zu machen, recht viele zur Annahme dieſer Funktion geneigt machen werde, und kann um ſo ſicherer darauf bauen, als die große Anzahl der Mitglieder des landwirthſchaftlichen Vereins für den Obermainkreis auf ſolchen regen Eifer ſchon lebhaft hinweißt.

Die obenbenannten Behörden werden nunmehr beauftragt, in ihrem Bezirk dergleichen praktiſch gebildete Landwirthe, bei denen eine theoretiſche Ausbildung zwar wünſchenswerth, aber durchaus nicht nöthig erſcheint, die daher

auch aus dem ſo achtbaren Bauernſtand, und nicht blos aus den größeren Gutsbeſitzern nothwendig zu entnehmen ſind, auszuwählen und binnen

3 Wochen

hierher namhaft zu machen, wobei noch bemerkt wird, daß zwar für jeden Land- und Herrſchaftsgerichtsbezirk ein oder zwei dergleichen aufzuſtellende Landwirthe als genügend erſcheinen, daß es aber räthlich ſey, mehrere hierzu paſſende namhaft zu machen, damit im Falle der Nichtannahme von einem oder den andern, immer noch andere ſogleich vorhanden ſeyen, welche zur Annahme aufgefordert werden können.

Wegen Wichtigkeit der Sache erwartet die unterfertigte Stelle, daß die benannten Behörden bei der Auswahl dieſer Landwirthe mit aller Gründlichkeit zu Werke gehen, und nicht nur ſolche namhaft machen, die ſich in ihrem Fache als tüchtig bewieſen, ſondern welche auch eine allgemeine Achtung genießen, alle ſonſtigen nöthigen Eigenſchaften beſitzen, um dergleichen ihnen zu übertragenden Geſchäfte mit entſprechendem Erfolg auszuführen, und ſich namentlich in einer günſtigen ökonomiſchen Lage befinden.

Bayreuth, den 12. Februar 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An ſämmtliche K. Diſtrikts-Polizeibehörden des Kreiſes.

(Die Beförderung der vaterländiſchen Induſtrie durch den polytechniſchen Verein betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Wenn es auch von jeher das eifrige Beſtreben der Behörden ſeyn mußte, die Induſtrie und insbeſondere das Gewerbsweſen in Bayern zu heben, ſo muß ſich ſolches jetzt, wo unſer Land durch ſeinen Einſchluß in den allgemeinen Zollverein mit ſo gewerbsreichen Gegenden des teutſchen Vaterlandes zu konkurriren hat, in jeder Beziehung verdoppeln, indem die ſegensreichen Reſultate dieſes allgemeinen Vereins ſonſt für Bayern ſpurlos vorübergehen, ja die bereits beſtehende Induſtrie bei uns zurückgehen würde.

Zur Emporbringung der vaterländiſchen Induſtrie wirkte ganz beſonders der bereits ſeit 20 Jahren beſtehende „polytechniſche Verein für Bayern", welcher durch ſein Kunſt- und Gewerbsblatt manchen guten Saamen der Belehrung ausgeſtreut, und durch direktes Benehmen manchen Gewerbsmann mit Rath und Beihülfe unterſtützt hat. — Ganz allein, und ohne kräftige Unterſtützung ſämmtlicher Behörden des Landes kann aber dieſer Verein niemals ſeinen ſich vorgeſteckten wohlthätigen Zweck ganz erreichen, weshalb die obenbenannten Behörden von Neuem dringend aufgefordert werden, durch ſchriftliche wie mündliche Belehrung und Aufforderung den ihnen untergebenen Magiſtraten und größeren Gemeinden, den bedeutendern Gewerbsvereinen und den Privaten nicht nur den Zweck dieſes vaterländiſchen Vereines wiederholt bekannt zu machen, ſondern insbeſondere dieſelben zur Haltung des Kunſt- und Gewerbsblattes anzuſpornen.

Dabei werden die K. Diſtrikts-Polizeibehörden auf die allerhöchſte Entſchließung vom 15. October 1815 hingewieſen, wornach ſämmtlichen Behörden geſtattet worden, ein Exemplar dieſes Kunſt- und Gewerbsblattes aus dem Regie-Fond zu halten. Bayreuth, den 13. Februar 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Die Verordnungen vom 31. Mai und 20. October 1810 (Regierungsblatt p. 442 und 1091), dann die Beſtimmung des §. 31 der Inſtruktion vom 24. September 1808 (Regierungsblatt p. 2439), wonach Prozeſſe zwiſchen Gliedern derſelben Gemeinde nicht eher zugelaſſen werden dürfen, als bis das Zeugniß des Gemeinde-Ausſchuſſes über

die fehlgeſchlagene gütliche Vermittlung beigebracht iſt, ſcheinen bei manchen Gerichten außer Acht gekommen zu ſeyn. Die Gerichte werden daher mit dem Bedeuten darauf aufmerkſam gemacht, daß die Nichtbeobachtung jener Vorſchrift mit einer Strafe von zwei Reichsthalern geahndet werden wird.

Bamberg, den 31. Januar 1837.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreiſes.

Freiherr v. Waldenfels, Präſident.

Klick.

Bekanntmachung.

Auf den Grund des Ausſchreibens Königlicher Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern, vom 22. December vorigen Jahres, den Verkauf des Pillnaer- und Saidſchützer Bitterwaſſers betr., wird hiermit bekannt gemacht, daß den hieſigen Kaufleuten:

Adolph Degen,
Friedrich Dilchert,
J. Samelſon,
Carl Degen, und
Adolarius Semmelmann, dann

dem Eiſenhändler

Friedrich Semmelmann, und

dem Lebküchnermeiſter

Johann Mathäus Reintſch,

Licenzen zum Verkauf dieſes Waſſers ertheilt worden ſind.

Bayreuth, den 11. Februar 1837.

Der Stadt-Magiſtrat.

In legaler Abweſenheit des erſten rechtsk. Bürgermeiſters.

Schweitzer. Haß.

Richter.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat December 1835 unausgelößten Pfänder von Nr. 2719 bis 3647 incl. in dem auf

Donnerſtag den 23ſten dieſes Monats

Vor- und Nachmittags angeſetzten Strichtermin an die Meiſtbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden ſollen. Bayreuth, den 6. Februar 1837.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Scherber. Kroher.

Aus dem Waarenlager der Armenbeſchäftigungs-Anſtalt werden am

Montag den 20ſten d. Monats

in dem Sitzungs-Saale des Rathhauſes, Vor- und Nachmittags, mehrere Stücke hell- und dunkelgraues Tuch, Socken, gezwirntes Schafwollen-, Strick- und ungezwirntes Garn (letzteres für Zeuchmacher ſehr brauchbar) gegen baare Zahlung an den Meiſtbietenden, vorbehaltlich magiſtratiſcher Genehmigung verkauft. Hierzu ladet Kaufsliebhaber ein. Bayreuth, den 11. Februar 1837.

Die Verwaltung der Armenbeſchäftigungs-Anſtalt.

Werner.

Gegen den Rothgerbermeiſter Johann Arzberger zu Dörflas wurde vom unterzeichneten K. Landgerichte der Univerſal-Conkurs erkannt. Es werden daher die geſetzlichen Ediktstage und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweiſung der Forderungen auf den

23. Februar c. a.,

2) zur Abgabe der Einwendungen gegen die angemeldeten Forderungen auf den

22. März,

3) zur Gegen- und Schlußerklärung auf den

24. April d. Js.,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr anberaumt und alle Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage den gänzlichen Ausſchluß von der gegenwärtigen Conkursmaſſe, das Nichterſcheinen an den übrigen Tagen aber den Verluſt der an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinſchuldners etwas in Händen haben, aufgefordert, ſolches bei Vermeidung doppelter Zahlung unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Hierbei wird bemerkt, daß die Activmaſſe ſich auf 285 fl. beläuft, hievon aber der mütterliche Erbtheil der beiden Kinder des Gemeinſchuldners erſt noch abzuziehen iſt, die Paſſivmaſſe hingegen zur Zeit auf 2475 fl. ſich berechnet.

Wunſiedel, am 12. Januar 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Die zur Conkursmaſſe des Müllermeiſters **Johann Martin Fickentſcher** auf der Leichmühle bei Seußen gehörigen Realitäten, als:

ein Wohnhaus mit einer Mühle, beſtehend in einem Mahlgang und Oelſchlag, mit hinreichender Waſſerkraft,
eine am Hauſe befindliche kleine Schupfe, nebſt Keller,
¾ Tagwerk, der Bruckacker,
1½ „ der Breitacker,
⅞ „ der Oehrbaumacker,
3 „ der Bergacker,
⅜ „ der Sandwegacker,
1 „ der Schreiner- oder Dämmereiacker,
⅛ „ das Holzäckerlein,
1 „ die Waldwieſe,
⅞ „ die Feldrangenwieſe,
1 „ Waldung,
zwei Gemüßgärtlein am Wohnhaus,
drei Klafter Gerechtholz.

Vorſtehende Grundſtücke gehören zur Mühle und bilden einen Viertelhof.

Dann folgende walzende Stücke:
die beiden Oehräckerlein,
die Wieſe ober und unter dem Weiher, von 1¾ Tgw.,
die Renthwieſe am Schottenbrunnen, von ¾ Tgw.,
der Mühlteich, oberhalb der Mühle, von 6 Jauchert,
das untere Renthfeld, von ¾ Tgw.,

werden hiermit wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Bietungstermin auf den

21. Februar a. c., Vormittags um 9 Uhr,

welcher auf den Antrag der Betheiligten zu Seußen in dem dortigen Wirthshauße abgehalten wird, anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsluſtige hiermit eingeladen werden. Der Verkauf dieſer Realitäten erfolgt entweder im Ganzen oder in einzelnen Theilen, je nachdem ſich Kaufluſtige hiezu einfinden werden. Diejenigen, welche dieſe Realitäten vorher einſehen wollen, haben ſich an den Gutsbeſitzer **Acker** zu Seußen zu wenden, welcher ſich der Einweiſung unterziehen wird. Auch liegt das Taxations-Protokoll in der Gerichts-Regiſtratur zur Einſicht vor.

Wunſiedel, am 6. Januar 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Zum Verkauf der unterm 26. Juli v. J. (Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 99) ausgeſchriebenen Realitäten des **Georg Lieb** von Staffelſtein wird neuerlicher Termin auf den

28. Februar Vormittags 10 Uhr

und zwar in loco Staffelſtein anberaumt.

Lichtenfels, am 1. Februar 1837.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Freitag den 24. Februar d. Js., Vormittags 9 Uhr, werden im forſtamtlichen Bureau dahier

2 Hirſchdecken und
mehrere Fuchsbälge

an die Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung verſteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Kulmain, den 9. Februar 1837

Königliches Forſtamt.

Keck.

Am Freitag den 24ſten dieſes Monats um 11 Uhr wird bei dem unterfertigten Amte das von dem verlebten Dom-Vikar **Ullheimer** bewohnte Haus im Sand, Diſtr. IV., P. H. Num. 2020, unter den Normal-Bedingungen in öffentlicher Steigerung verkauft.

Bamberg, den 10. Februar 1837.

Königliches Rentamt Bamberg II.

Gengler.

Um in der Debitſache des unter Curatel geſtellten Bauern **Adam Hörner** zu Limmersdorf deſſen ſämmtliche Schulden zuſammenſtellen und ſolche bei der Maſſe-Vertheilung berückſichtigen zu können, ſo hat man beſchloſſen, am

20. Februar Vormittags 9 Uhr

einen Liquidationstermin abzuhalten. Es werden daher alle diejenigen, welche an den **Adam Hörner** irgend eine Forderung zu machen haben, hiemit aufgefordert, in dem anberaumten Termine entweder perſönlich oder durch Bevollmächtigte ihre Forderung unter Vorlage der Beweismittel anzumelden, widrigenfalls ſie ſich den ihnen durch die Maſſe Vertheilung etwa zugehenden Nachtheil ſelbſt zuzuſchreiben hätten.

Thurnau, den 18. Januar 1837.

Gräflich Giechiſches Herrſchaftsgericht.

v. Prieſer.

Summariſche Ueberſicht
der
Commun-Rechnung der Stadtgemeinde Goldkronach
für das Verwaltungs-Jahr 18[illegible].

Vortrag der Einnahmen.

			fl.	kr.
I.		Aus dem Beſtande der Vorjahre	29	$41\frac{5}{6}$
II.		Einnahmen des lauf. Jahrs:		
	1.	Aus dem rentirenden Communal-Vermögen:		
		a) von Capitalien	81	$18\frac{2}{3}$
		b) „ Realitäten	186	$45\frac{1}{2}$
		c) „ Gewerben	185	30
		d) „ Rechten	210	$48\frac{3}{4}$
	2.	Aus der Verwaltung:		
		a) des Commun- und Stiftungs-Vermögens	220	43
		b) der Polizei	76	10
	3.	Indirekte Auflagen:		
		a) Malzaufſchlag	—	—
		b) Fleiſchaufſchlag	136	—
		c) Getreidaufſchlag	—	—
		d) Pflaſterzoll	—	—
		e) Brückenzoll	—	—
		f) Uebrige indirekte Auflagen . .	—	—
	4.	Direkte Umlagen	—	—
	5.	Vorſchüſſe aus anderen Caſſen . .	300	—
	6.	Heimbezahlte Aktiv-Capitalien, Erlös veräußerter Vermögenstheile ꝛc. .	—	—
	7.	Aufgenommene Paſſiv-Capitalien .	—	—
		Summa	1426	$57\frac{3}{8}$

Vortrag der Ausgaben.

			fl.	kr.
I.		Auf den Beſtand der Vorjahre	53	$22\frac{1}{2}$
II.		Ausgaben für das lauf. Jahr:		
	1.	Auf die Verwaltung des Communal- und Stiftungs-Vermögens, dann der Polizei:		
		Beſoldungen	522	45
		Penſionen	—	—
		Regie	138	$20\frac{1}{4}$
		Laſten und Abgaben . . .	73	$58\frac{3}{8}$
	2.	Bauten:		
		Unterbalt	153	$17\frac{1}{2}$
		Neubauten	—	—
	3.	Erhaltung öffentl. Anſtalten:		
		1) auf Wehranſtalten des Staats .	—	—
		2) für den Cultus	—	—
		3) „ Erziehung und Bildung . .	30	45
		4) „ die Wohlthätigkeit . . .	13	20
		5) „ die Geſundheit	13	$19\frac{1}{4}$
		6) auf die Sicherheit	32	$31\frac{1}{2}$
		7) auf Induſtrie und Cultur . .	103	—
		8) auf die Gemeindewege, Brücken, Stege, Waſſerleitungen, Brunnen-, Pflaſter- und Waſſer-Bau-Unterhaltung	84	1
		9) auf jährliche Feſte	9	$21\frac{1}{2}$
		10) beſondere Leiſtungen an andere Caſſen	5	—
		11) Außerordentlicher Aufwand auf Gemeinde-Anſtalten	—	—
	4.	Ausgeliehene Capitalien und auf Ankauf von Realitäten	—	—
	5.	Schuldentilgung	—	—
		Verzinnſung	—	—
	6.	Vorſchüſſe an andere Caſſen . . .	—	—
	7.	Reſervefond	—	—
		Summa	1233	$2\frac{3}{8}$

Abſchluß.

Einnahmen	1426	fl.	$57\frac{3}{8}$	kr.
Ausgaben	1233	fl.	$2\frac{3}{8}$	kr.
Ueberſchuß	193	fl.	55	kr.

Vermögen.		Schulden.
a) rentirendes .	29,867 fl. 35 kr.	300 fl. — kr.
b) nicht rentirendes	12,144 fl. 7 kr.	
Summa des Vermögens	42,011 fl. 42 kr.	

Abſchluß.

Vermögen	42,011 fl. 42 kr.
Schulden	300 fl. — kr.
Activſtand	41,711 fl. 42 kr

Goldkronach, am 24. Januar 1837.

Stadtmagiſtrat.
Geyer.

Summariſche Ueberſicht
der Communal-Rechnung der Markts-Gemeinde Mitterteich für das Verwaltungsjahr 18$\frac{35}{36}$.

Einnahme . . .	1133 fl. 58$\frac{7}{8}$ kr.
Ausgabe . . .	1082 fl. 55$\frac{3}{4}$ kr.
Caſſabeſtand	51 fl. 3$\frac{1}{8}$ kr.

Vermögen.		Schulden.
a) rentirendes	400 fl. — kr.	360 fl. — kr.
b) nicht rentirendes	18,416 fl. 3$\frac{1}{8}$ kr.	per se!
Summa	18,816 fl. 3$\frac{1}{8}$ kr.	

Abſchluß.

Vermögen . .	18,816 fl. 3$\frac{1}{8}$ kr.
Schulden . .	360 fl. — kr.
Aktiv-Stand	18,456 fl. 3$\frac{1}{8}$ kr.

Mitterteich, den 4. Februar 1837.
Markts-Magiſtrat Mitterteich.
Zeus, Bürgermeiſter.

Kunz.

*

Summariſche Ueberſicht
der Unterrichts-Stiftungs-Rechnung der Markts-Gemeinde Mitterteich pro 18$\frac{35}{36}$.

Einnahmen . . .	433 fl. 55$\frac{3}{4}$ kr.
Ausgaben . . .	191 fl. 6 kr.
Ueberſchuß	242 fl. 49$\frac{3}{4}$ kr.

Vermögen.		Schulden.
a) rentirendes	1395 fl. — kr.	Keine.
b) nicht rentirendes	242 fl. 49$\frac{3}{4}$ kr.	
Summa	1637 fl. 49$\frac{3}{4}$ kr.	

Abſchluß.

Vermögen . . .	1637 fl. 49$\frac{3}{4}$ kr.
Schulden . . .	— fl. — kr.
Aktiv-Stand	1637 fl. 49$\frac{3}{4}$ kr.

Mitterteich, den 4. Februar 1837.
Markts-Magiſtrat Mitterteich, als Stiftungs-Verwaltung.
Zeus, Bürgermeiſter.

Kunz.

*

Summariſche Ueberſicht
über die Wohlthätigkeits-Stiftungs-Rechnungen in der Markts-Gemeinde Mitterteich pro 18$\frac{35}{36}$.

Einnahme . . .	916 fl. 12$\frac{1}{2}$ kr.
Ausgabe	505 fl. 32$\frac{1}{2}$ kr.
Aktiv-Stand	410 fl. 40 kr.

Vermögen.		Schulden.
a) rentirendes	6872 fl. 58$\frac{1}{4}$ kr.	Keine.
b) nicht rentirendes	415 fl. 22$\frac{1}{2}$ kr.	
Summa	7288 fl. 20$\frac{3}{4}$ kr.	

Abſchluß.

Vermögen . . .	7288 fl. 20$\frac{3}{4}$ kr.
Schulden . . .	— fl. — kr.
Aktiv-Stand	7288 fl. 20$\frac{3}{4}$ kr.

Mitterteich, den 4. Februar 1837.
Markts-Magiſtrat Mitterteich, als Stiftungs-Verwaltung.
Zeus, Bürgermeiſter.

Kunz.

*

Summariſche Ueberſicht
der Pfarrkirchen-Rechnung der Markts-Gemeinde Mitterteich für das Verwaltungsjahr 18$\frac{35}{36}$.

Einnahmen . .	2225 fl. 22$\frac{1}{2}$ kr.
Ausgaben . . .	2218 fl. 25$\frac{1}{4}$ kr.
Ueberſchuß	6 fl. 57 kr.

Vermögen.		Schulden.
a) rentirendes	9,490 fl. 40 kr.	{332 fl. 7$\frac{1}{2}$ kr.
b) nicht rentirendes	11,301 fl. 56$\frac{1}{2}$ kr.	per se!
Summa	20,792 fl. 36$\frac{1}{2}$ kr.	

Abſchluß.

Vermögen . .	20,792 fl. 36$\frac{1}{2}$ kr.
Schulden . .	332 fl. 7$\frac{1}{2}$ kr.
Aktiv-Stand	20,460 fl. 29 kr.

Mitterteich, den 4. Februar 1837.
Die Pfarrkirchen-Stiftungs-Verwaltung Mitterteich.
German, Pfarrer.

Kunz.

Der Bauer Adam Hörner zu Limmersdorf hat ſich geſtern freiwillig unter Curatel begeben. Indem man dieſes hiemit bekannt macht, bemerkt man, daß derſelbe ohne Genehmigung ſeiner beiden Curatoren, des Gemeinde-Vorſtehers Wolfgang Friedmann von Limmersdorf und des Gemeinde-Bevollmächtigten Friedrich Bergmann von da, keine Rechtsgeſchäfte gültig eingehen kann.

Thurnau, am 11. Januar 1837.

Gräflich Giechiſches Herrſchaftsgericht.

v. Prieſer.

Der Webergeſelle Peter Hoffmann von Schmeilsdorf, oder deſſen etwa zurückgelaſſene Erben haben in Gemäßheit der nach §. 9, Tit. XXXVII. der preußiſchen Gerichtsordnung erlaſſenen, durch Anſchlagung an die Gerichtstafel und durch ſechs reſp. dreimaliges Einrücken:

1) in das Intelligenz-Blatt für den Obermainkreis,
2) in den allgemeinen Anzeiger für das Königreich Bayern,
3) in das Amtsblatt zur Oeſterreichiſch Kaiſerlich privilegirten Wiener Zeitung

vorſchriftsmäßig bekannt gemachten öffentlichen Vorladung vom 8. März vorigen Jrs. vor und in dem auf den 19. December vorigen Jahres angeſtandenen Termine perſönlich, oder ſchriftlich ſich nicht gemeldet. Von den Provokanten aber wurde eidlich erhärtet, daß ſie innerhalb 10 Jahren und insbeſondere ſeit der öffentlichen Vorladung vom 8. März vorigen Jrs. von dem abweſenden Peter Hoffmann, deſſen Leben und Aufenthalte keine Nachricht erhalten haben. Es wird daher hiernach und dem angedrohten Rechtsnachtheile gemäß hiermit zu Recht erkannt:

daß Peter Hoffmann für tod zu erklären und ſein in 500 fl. beſtehendes Vermögen ſeinen Geſchwiſtern auszuhändigen ſey, ſobald dieſes Erkenntniß die Rechtskraft beſchritten haben wird.

Culmbach, am 13. Januar 1837.

Freiherrlich von Künßbergiſches Patrimonialgericht I. Schmeilsdorf.

Eberlein.

Nach dem am 22. November v. J. zwiſchen den neu angehenden Eheleuten Moritz Eigenſeer aus Wieſendorf und der ledigen Margaretha Geier aus Adelsdorf, abgeſchloſſenen Ehevertrag, haben dieſelben die hierorts gültige Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen, was geſetzlicher Vorſchrift gemäß zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Adelsdorf, den 11. Januar 1837.

Freiherrlich von Bibra'ſches Patrimonialgericht.

Bürger, Patr.-Richter.

Zum Verkauf der aus dem Jahre 1836 vorräthigen Getraidter, ohngefähr

60 Schäffel Korn,
12 „ Gerſte,
100 „ Haber,

wird Termin auf Dienſtag den 28. Februar, Vormittags 10 Uhr anberaumt, und zahlungsfähige Käufer mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinſchlag mit Vorbehalt gutsherrlicher Genehmigung erfolgt. Auſſeß, den 6. Februar 1837.

Freiherrlich von Auſſeßiſche Renten-Verwaltung.

Gewinner.

Nicht Amtliche Artikel.

(Verlorner Hund.) Wer mir meinen am 27. Januar in Kirchenthumbach verlaufenen Hund, ein dunkelbrauner, glatthaariger ſchlanker Binſcher, an Hrn. Friedrich Chriſtian Bayerlein in Bayreuth abliefert, erhält eine Belohnung von 10 fl.

U. Keller, Reiſender aus Ulm.

Auf Walburgi d. J. ſind 2400 fl. und 1600 fl. auf erſte Hypothek, entweder getheilt oder im Ganzen, am liebſten in den hieſigen Stadtgerichts- oder Landgerichts-Bezirk, jedoch ohne Unterhändler, zu verleihen. Das Nähere erfährt man bei der Redaktion dieſes Blattes.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 9. Februar 1837.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt.	102	$101\frac{3}{8}$
ditto ditto „ „ 2 mt.		
ditto à 3½ % prompt .	$100\frac{1}{8}$	
ditto ditto 2 Monat .		
Promeſſen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .		
Bank-Actien, nach Erſcheinen .	534	531

Königlich Bayeriſches

Intelli-genzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 21. Bayreuth, Sonnabend am 18 Februar 1837.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die 110te Verlooſung der älteren Oeſterreichiſchen Staatsſchuld betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die König. Geſandtſchaft zu Wien hat das untenſtehende Verzeichniß der einzelnen Obligations-Nummern der 185ſten Serie, welche in der am 2ten vorigen Monats vorgenommenen 110ten Verlooſung der älteren Oeſterreichiſchen Staatsſchuld gezogen wurden, zur Vorlage gebracht. Die gebachte Serie enthält Hofkammer-Obligationen zu 4 Prozent und zwar Nr. 31,284 mit zwei Zwanzigſtel und 32,059 mit einem Achtel der Capitals-Summe, dann die Nummern 32,062 bis einſchlüſſig 32,154 mit den vollen Capitals-Beträgen. Indem man nun dieß zur öffentlichen Kenntniß bringt, macht man insbeſondere die hiebei etwa betheiligten Stiftungen im Kreiſe auf die Wahrung ihrer dießfälligen Intereſſen aufmerkſam. Bayreuth, den 14. Februar 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

* * *

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 185ſten Serie, welche in der am 2. Jänner 1837 vorgenommenen einhundert und zehnten Verlooſung der älteren Staatsſchuld gezogen wurde.

Hofkammer-Obligationen à 4 percent.

Nummer 31,284 mit zwei Zwanzigſtel der Capitals-Summe.

Nummer 32,059 mit einem Achtel der Capitals-Summe.

Nr.	32,062	32,063	32,064	32,065	32,066	32,067	32,069	32,070	32,071	32,072	32,073
32,074	32,076	32,079	32,080	32,081	32,082	32,083	32,084	32,085	32,086	32,087	32,088
32,089	32,090	32,091	32,093	32,094	32,095	32,096	32,097	32,098	32,099	32,100	32,101
32,102	32,103	32,104	32,105	32,106	32,107	32,108	32,109	32,110	32,111	32,112	32,113
32,114	32,115	32,116	32,117	32,118	32,119	32,120	32,121	32,122	32,124	32,125	32,126
32,127	32,128	32,129	32,130	32,132	32,134	32,135	32,136	32,137	32,138	32,139	32,140
32,141	32,142	32,143	32,144	32,145	32,146	32,147	32,148	32,149	32,151	32,152	32,153
32,154.											

An ſämmtliche Polizeibehörden und Phyſikate des Obermainkreiſes.

(Die Ausübung der Homöopathie von den Landärzten und Chirurgen, reſp. die Unzuläſſigkeit ihrer Ausübung durch nicht graduirte Aerzte betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 5ten d. Mts. wurde auf die berichtliche Anfrage der K. Regierung des Iſarkreiſes darüber, ob den Landärzten und Chirurgen die Ausübung der Homöopathie zu erlauben ſey? im Einklange mit den Gutachten ſämmtlicher Kreis-Regierungen und ſämmtlicher Kreis-Medizinal-Ausſchüſſe, dann mit dem Antrage des K. Ober-Medizinal-Ausſchuſſes erwiedert, daß die Bayeriſchen Medizinal-Verordnungen nicht graduirten Aerzten die Anwendung einer in ihren Wirkungen noch nicht vollſtändig ergründeten Methode nicht geſtatten.

Demgemäß erhalten ſämmtliche Polizeibehörden hiermit den Auftrag, den in ihren Bezirken ſich befindenden Landärzten und Chirurgen die Ausübung der Homöopathie bei namhafter Strafe zu unterſagen. — Sämmtliche Phyſikate werden noch insbeſondere angewieſen, für die Aufrechthaltung der gegebenen höchſten Anordnung zu wachen und jeden Contraventions-Fall der treffenden Polizeibehörde zur Beſtrafung anzuzeigen.

Bayreuth, den 14. Februar 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die erledigte Knaben-Schulſtelle in Seßlach betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch Verſetzung des Schullehrers Martin Wendel iſt die Knabenſchul- und Chorrektorsſtelle in Seßlach, mit einem faſſionsmäßigen Ertrage von 371 fl. 23 kr., in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieſelbe haben ihre an die K. Regierung gerichteten Geſuche, mit den vorgeſchriebenen Zeugniſſen verſehen

binnen 6 Wochen

bei dem K. Landgerichte Seßlach einzureichen.

Bayreuth, den 14. Februar 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

(Die erledigte zweite proteſtantiſche Pfarrſtelle in Wunſiedel betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des zweiten Pfarrers Lampert iſt die zweite proteſtantiſche Pfarrſtelle zu Wunſiedel in Erledigung gekommen, welche hiermit zur Bewerbung binnen

ſechs Wochen

öffentlich ausgeſchrieben wird, und nach der unterm 14. Mai 1829 abgeſchloſſenen Faſſion nachſtehende Einnahme gewährt:

I. An ſtändigem Gehalte:

1) aus Staatskaſſen baar	1	fl. 15	kr.
$24\frac{2}{27}$ Klafter weiches Holz, Bayer. Maas, à 3 fl. 25 kr.	82	fl. —	kr.
2) aus Stiftungskaſſen:			
a) aus dem Gotteshauſe zu Wunſiedel an baarem Gelde .	19	fl. 22½	kr.
Betrag	102	fl. 37½	kr.

Uebertrag	102 fl. 37½ kr.	
b) aus der Hoſpital- oder Wann'ſchen Stiftung an baarem Gelde und zu Geld angeſchlagenen Naturalien . .	92 fl. 25 kr.	
— Schffl. 4$\frac{6}{31}$ Metz Korn, à 10 fl. . .	6 fl. 58½ kr.	
3) aus Gemeindekaſſen:		
aus der Stadtkämmerei Wunſiedel an baarem Gelde, incl. der in Geld veranſchlagten Naturalien . . .	69 fl. — kr.	
6 Schffl. 3$\frac{2}{4}\frac{1}{4}$ Metz Korn, à 10 fl. . . .	66 fl. 15 kr.	
4) Von anderen Pfarreien:		
von dem Stadtpfarramt Wunſiedel an baarem Geld .	75 fl. — kr.	
6 Schffl. 2$\frac{3}{8}\frac{1}{32}$ Metz Bayer. Maas Korn, à 10 fl. .	64 fl. —⅝ kr.	
6 „ 4$\frac{3}{8}\frac{9}{16}$ „ „ „ Gerſte, à 7 fl. .	47 fl. 45⅝ kr.	
5) Von Privaten	— fl. — kr.	
		524 fl. 2¼ kr.
II. An Zinſen von geſtifteten Capitalien		2 fl. 22½ kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
freie Wohnung ohne Oekonomiegebäude	40 fl. — kr.	
½ Tagwerk Garten	5 fl. — kr.	
		45 fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
1) an grundherrlichen Rechten:		
a) ſtändige Abgaben:		
von einem zur Pfarrei lehenbaren Teiche . .	— fl. 25 kr.	
b) unſtändige Abgaben	— fl. — kr.	
2) an Zehnten	— fl. — kr.	
3) an Gemeinderechten	— fl. — kr.	
4) an Waidrechten	— fl. — kr.	
5) an Forſtrechten	— fl. — kr.	
		— fl. 25 kr.
V. Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen		126 fl. 24 kr.
VI. Einnahmen aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde .		5 fl. 55 kr.
VII. An freiwilligen Geſchenken — Nichts.		
Total-Betrag der Einkünfte		704 fl. 9 kr.
Laſten		1 fl. 12 kr.
Bleibt reines Einkommen		702 fl. 57 kr.

Bayreuth, den 7. Februar 1837.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

Freudel.

Hagen.

Dienſtes-Nachricht.

Seine Majeſtät der König haben allergnädigſt genehmigt, daß die Pfarrei Stadelhofen, Kgl. Landgerichts Scheßlitz, von dem Herrn Erzbiſchofe von Bamberg dem Pfarramts-Candidaten, Prieſter Peter Laubacher, Pfarr-Verweſer in Autenhauſen, verliehen werde.

Bayreuth, den 6. December 1836.

Das

Königlich Bayeriſche Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Ediktal-Vorladung.

Wider den wegen Verbrechens des ausgezeichneten Diebſtahls angeklagten, auf flüchtigem Fuße befindlichen, und bereits ſchon mit Steckbriefen verfolgten Scheerenſchleifer Philipp Geißhardt aus Windheim, K. Landgerichts Teuſchnitz, hat das Königliche Appellationsgericht des Obermainkreiſes nach Art. 421 Thl. II. des Str. G. B. unterm 15ten v. Mts. auf Einleitung des Ungehorſams-Verfahrens erkannt.

In Gemäßheit dieſes hohen Erkenntnißes wird gedachter Philipp Geißhardt hiermit vorgeladen, innerhalb 3 Monaten vor dem unterfertigten K. Kreis- und Stadtgerichte zu erſcheinen und ſich wegen der gegen ihn vorliegenden Anſchuldigung benannten Verbrechens zu verantworten.

Der K. Direktor,
v. Harsdorf.

Cramer.

Am Montag den 20ſten d. M., Vormittags 10 Uhr, wird in dem hieſigen Hoſpitalſtiftungs-Gebäude eine Quantität Korn und Haber in einzelnen Parthien öffentlich verkauft und nach Magiſtratlicher Genehmigung abgegeben werden. Bayreuth, den 16. Februar 1837.

Die Hoſpitalſtiftungs-Verwaltung.
Birner.

Kundmachung wegen Korn-Einkauf.

Es wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die untengenannte Commiſſion nicht allein täglich Korn-Verkaufs-Offerte annimmt, ſondern Einkäufe am Magazin auch an jenen Tagen macht, an denen die in Bamberg üblichen Getraide-Märkte nicht gehalten werden, und zwar in der Art, daß jedesmal der vorhergegangene mittlere Local-Schrannenpreis zum Anhaltspunkt genommen, übrigens blos der beſſeren Qualität der Vorzug gegeben wird. Bamberg, den 11. Februar 1837.

Die Oeconomie-Commiſſion des K. 3ten Jäger-Bataillons resp. Local-Verpflegs-Commiſſion.

Deroy, Major.

Baumann, Quartiermſtr.

Kundmachung wegen Holz-Lieferung.

Donnerſtag den 2. März d. J. Vormittags 9 Uhr wird in der Langgaß-Kaſerne im Geſchäfts-Locale der unterzeichneten Commiſſion zur Veraccordirung der Lieferung von 750 Klaftern-Fichten- oder Fohren-Scheitholz zu 3½ oder 3 Schuh Länge geſchritten, wozu man Unternehmungsluſtige mit dem Anhange einladet, daß Parthien zu 50 und 100 Klafter werden gemacht werden, und daß jene, welche der Commiſſion nicht hinlänglich bekannt ſind, ſich durch amtliche Zeugniſſe über das erforderliche Vermögen auszuweiſen haben.

Bamberg, den 11. Februar 1837.

Die Oeconomie-Commiſſion des K. 3ten Jäger-Bataillons resp. die Lokal-Verpflegs-Commiſſion.

Deroy, Major.

Baumann, Quartiermſtr.

(Den Ludwig-(Donau-Main-) Canal betr.)

Im nächſten Monate März wird bei den unten benannten K. Landgerichten und an den bemerkten Tagen der Bau von vierzig vier Kammerſchleußen an den Wenigſtnehmenden verſteigert.

1) am Montag den 20. März wird bei dem K. Landgerichte Altdorf die Ausführung der zwanzig Schleußen von Nr. 27 bis 46 incl., welche in der Gegend zwiſchen dem Rieblingshof bei Burgthann und Gſteinach bei Schwarzenbruck entlegen und auf circa 420,000 fl. veranſchlagt ſind, in vier Parthieen je zu fünf Schleußen vergeben.

2) am Dienſtag den 21. März wird bei dem K. Landgerichte Schwabach der Bau weiterer ein und zwanzig zwiſchen Gſteinach, Röttenbach bei St. Wolfgang und dem Gibitzenhof bei Nürnberg entlegener Schleußen von Nr. 47 bis 62 incl., veranſchlagt auf circa 441,000 fl., in vier Parthieen von 4, 5 und 6 Schleußen verſteigert, und

3) am Mittwoch den 22. März wird dieſe Verſteigerung bei dem K. Landgericht Nürnberg beendigt, an welchem Tage der auf 63,000 fl. veranſchlagte Bau der ober und an dem Canalhafen bei Nürnberg herzuſtellenden drei Schleußen Nr. 68, 69 und 70 vergeben werden ſoll.

Die Verſteigerungs-Verhandlungen beginnen an dieſen drei Tagen jedesmal Morgens 10 Uhr. Die Koſtenvoranſchläge, Plane und die Bedingnißhefte für die 30

Schleußen von Nr. 26 bis 56 incl. können 14 Tage vorher in dem Bureau der K. Canalbausektion IV., und für die 14 Schleußen von Nr. 57 bis 70 incl. in dem der Canalbausektion V. eingeſehen und nähere Aufſchlüſſe an Ort und Stelle erholt werden.

Die Arbeiten müſſen ſogleich nach erfolgter Genehmigung, welche vorbehalten bleibt, begonnen und ſo betrieben werden, daß ſie innerhalb des bei der Verſteigerung ſelbſt feſtgeſetzt werdenden Termines, welcher mindeſtens vier Jahre umfaſſen wird, vollendet werden können.

Indem man dieß zur allgemeinen Kenntniß bringt, bemerkt man wiederholt, daß die zu ſtellende Caution ein Zehntel der veranſchlagten Summe beträgt, und daß Ausländer, welche an den Verſteigerungen Theil nehmen wollen, deßwegen die erforderliche Sicherheit am Anfange der Verſteigerungsverhandlung durch Creditbriefe auf ein inländiſches Haus oder ſonſt in genügender Weiſe gewähren müſſen.

Schlüßlich wird bemerkt, daß einige Monate ſpäter in demſelben Baudiſtrikt auch noch der Bau eines Brückkanals über die Schwarzach, mehrerer Brücken und des Canalhafens zur Verſteigerung kommen. Uebernehmungsluſtige können ſich wegen näherer Aufſchlüſſe in portofreien Briefen an die beiden Canalbau-Sektionen dahier wenden, welche ihnen auf Verlangen und auf ihre Koſten auch das Preißverzeichniß mittheilen werden.

Nürnberg, den 11 Februar 1837.

Königliche Canalbau-Inſpektion.

Frhr. v. Pechmann. Beyſchlag.

Die bereits dreimal, am 9. Mai, 20. Juni und 30. November 1836 zum Verkauf ausgebotenen Realitäten der Landwirth Johann und Margaretha Hilpert'ſchen Eheleute zu Lorenzreuth, nemlich:

a) der beſtehende Reſt des dismembrirten halben Hofes, Haus-Nr. 5, Beſitz-Nr. 7, zu Lorenzreuth, Steuerkapital 1040 fl.,

b) ein Feld von 3½ Tagwerk, der Tannlohacker, dortſelbſt, mit 160 fl. Steuerkapital,

c) ein Feld von 1¼ Tagw., das vordere Stück in der Tannlohe, dortſelbſt, mit 60 fl. Steuerkapital,

d) eine Wieſe von ⅞ Tagw., die mittlere Klingwieſe, mit 170 fl. Steuerkapital,

grundbar zum Rittergut Oberröslau hintern Antheils, deren nähere Beſchreibung in dem Ausſchreiben vom 11. März v. Js. in Nr. 49, 50, 53 des Kreisblattes und Nr. 1 des allgemeinen Anzeigers für Bayern enthalten iſt, zuſammen geſchätzt auf 4957 fl., werden auf Andringen eines Realgläubigers anderweit zum öffentlichen Verkauf ausgeboten, und werden Kaufsliebhaber auf

Donnerſtag den 2. März c. bis Vormittags 12 Uhr

an der Gerichtsſtelle eingeladen. Der Zuſchlag der Verkaufs-Objekte wird nach §. 64 des Hypothekengeſetzes erfolgen. Die Taxations-Verhandlung kann indeſſen in der Regiſtratur während der gewöhnlichen Kanzleiſtunden eingeſehen werden. Wunſiedel, am 28. Januar 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Gegen den Rothgerbermeiſter Johann Arzberger zu Dörflas wurde vom unterzeichneten K. Landgerichte der Univerſal-Conkurs erkannt. Es werden daher die geſetzlichen Ediktstage und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweiſung der Forderungen auf den

23. Februar c. a.,

2) zur Abgabe der Einwendungen gegen die angemeldeten Forderungen auf den

22. März,

3) zur Gegen- und Schlußerklärung auf den

24. April d. Js.,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr anberaumt und alle Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage den gänzlichen Ausſchluß von der gegenwärtigen Conkursmaſſe, das Nichterſcheinen an den übrigen Tagen aber den Verluſt der an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinſchuldners etwas in Händen haben, aufgefordert, ſolches bei Vermeidung doppelter Zahlung unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Hierbei wird bemerkt, daß die Activmaſſe ſich auf 285 fl. beläuft, hievon aber der mütterliche Erbtheil der beiden Kinder des Gemeinſchuldners erſt noch abzuziehen iſt, die Paſſivmaſſe hingegen zur Zeit auf 2475 fl. ſich berechnet.

Wunſiedel, am 12. Januar 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Der Käufer des Hammerguts Klingenſporn, deſſen

Beſtandtheile in dem Bayreuther Kreisblatte Nr. 108 des Jahrgangs 1835 bereits näher beſchrieben ſind, konnte ſich über ſeine Zahlungsfähigkeit nicht ausweiſen, deß-halb wird dieſes Gut, ſoweit es dem Hammerwerksbeſitzer Chriſtian Löwel zu Klingenſporn eigenthümlich zu-gehört, dem anderweitigen Verkaufe ausgeſetzt und Bie-zungstermin auf

Donnerſtag den 9. März a. c. Vormittags 10 Uhr

am Gerichtsſitze anberaumt, wozu zahlungs- und beſitz-fähige Kaufsluſtige, die ſich durch gerichtliche Zeugniſſe über ihre Zahlungs- und Beſitzfähigkeit vor Zulaſſung zum Striche ausweiſen müſſen, vorgeladen werden. Von dieſem Striche wird ſämmtlichen betheiligten Hypotheken-gläubigern Nachricht gegeben, um hiebei ihre Rechte ver-wahren zu können. Naila, den 29. Januar 1837.

Königliches Landgericht.

Biſani.

In Folge höchſter Regierungs-Entſchließung ſoll die Ausführung des von Allerhöchſter Stelle genehmigten neuen Schulhausbaues zu Mittelſteinach auf dem Wege der Admodiation verakkordirt werden. Tagsfahrt zu dieſem Zwecke wird auf den

1. März l. J. Vormittags 10 Uhr

dahier anberaumt, wozu befähigte Werkmeiſter mit dem Bemerken geladen werden, daß von dem vorliegenden Bauplane und Koſtenvoranſchlage Einſicht genommen wer-den kann. Burgebrach, am 10. Februar 1837.

Königliches Landgericht.

Hinkelmann, Verweſer.

In Conkursſache des Georg Schleicher zu De-gelsdorf wird zum öffentlichen Verkaufe des Anweſens des Gantires, beſtehend in einem Wohnhauſe nebſt Sta-del und Stallung, 19 Tagw. Feldern, 5 Tagw. Wie-ſen, 2 Tagw. Holz, zuſammen auf 1170 fl. gerichtlich geſchätzt, Termin auf den

18. März Vormittags 9 Uhr

in loco Degelsdorf anberaumt, in welchem ſich beſitz- und zahlungsfähige Kaufsluſtige im genannten Orte ein-zufinden haben. In dieſem Termine wird man zugleich das vorhandene Mobiliare verſteigern.

Eſchenbach, am 31. Jänner 1837.

Königliches Landgericht.

Sensburg.

Auf Anrufen eines Hypothekgläubigers werden fol-gende Grundbeſitzungen des Johann Bayer, Kuhn-lein Langer zu Steinwieſen, dem öffentlichen Verkaufe aus-geſetzt:

1) 5¼ Tagwerk Wieſe in der Lorche, B. Nr. 698, Steuerkapital 225 fl., freieigen, geſchätzt auf 400 fl.,
2) ½ Schneidtag auf der obern Schneidmühle, welche unter K. B. Nr. 48 im Ganzen mit 9 fl. Gewerb-ſteuer, 1 fl. 30 kr. Erbzinns, dann 1 Schock Zinns-bretter, und als Kronacher Kaſtenlehen handlohn-bar iſt, taxirt zu 225 fl.,
3) die Hälfte von 2 Morgen Feld an 3 Aeckerlein am Mühlberg, Danndorfer Lehen, B. Nr. 704*, mit 80 fl. Steuerkapital belegt und auf 180 fl. geſchätzt.

Beſitz- und zahlungsfähige Kaufsluſtige haben ſich am

Montag den 27. Februar d. Js., Vor-mittags 10 Uhr

im K. Landgerichtsſitze einzufinden und ihre Angebote zu legen. Der Hinſchlag erfolgt nach § 64 des Hypothe-kengeſetzes. Kronach, den 26. Jänner 1837.

Königliches Landgericht.

Gleitsmann, Ldr.

Der Schreinermeiſter und Wittwer Johann Wun-ner von Zapfendorf und die Wittwe Barbara Seel-man allda, haben laut Ehevertrags vom 20ſten laufenden Monats die Gütergemeinſchaft in ihrer künftigen Ehe ausgeſchloſſen. Scheßlitz, am 28. Januar 1837.

Königliches Landgericht.

Schell.

Der Müllermeiſter Johann Löhr von Kleukheim hat ſich für inſolvent erklärt und dem Conkursverfahren unterworfen. Es wird daher wegen Einfachheit der Sache ein einziger Ediktstag zur Anmeldung, gehöriger Nachweiſung der Forderungen und des Vorzugsrechtes, dann zum Vorbringen allenfallſiger Einwendungen gegen dieſelben und Abgabe der Re- und Dupliken auf

Mittwoch den 29. März Vormittags 9 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile an dem Gerichtsſitze anbe-raumt, daß der Nichterſcheinende von gegenwärtiger Maſſa und den hiebei vorzunehmenden Handlungen aus-geſchloſſen werden müßte. Hiebei wird zugleich bemerkt, daß das Aktiv-Vermögen nach der jüngſterhobenen Schätzung 1900 fl., die Paſſiven dagegen 3866 fl. betragen, und daß die Freiherrl. von Buſeck'ſche Adminiſtration in Bam-

berg wegen einer ausgeklagten Hypothekenforderung die Sache bis zur Adjudication des ſchuldner'ſchen Grundvermögens gebracht hat. Wer etwas von dem Concurſanten in Händen hat, wird aufgefordert, ſolches unter Vorbehalt ſeiner Rechte bis zu dieſem Termin bei Vermeidung des nochmaligen Erſatzes zu Gerichtshanden zu bringen.

Lichtenfels, am 1. Februar 1837.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung werden nachbenannte dem Anton Weidner von Rottmannsthal gehörige Beſitzungen, nämlich:

1) ein Tgw. Feld im Boden, Beſitz-Nr. 78,
2) ein Acker in der kleinen Leithen, B.-Nr. 130,
3) die Hälfte des Ackers im Köttler Graben, B.-Nr. 75,
4) $\frac{1}{2}$ Tgw. Feld, jetzt Wieſe am Dorfe, B.-Nr. 74 ebenfalls zur Hälfte

dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, Termin hiezu auf

Dienſtag den 28. Februar Vormittags 10 Uhr

im Gerichtsſitze anberaumt, und beſitz und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen.

Lichtenfels, am 18. Januar 1837.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Das unterfertigte Amt verſteigert am

Montag den 27ſten dieſes Monats,

Vormittags 9 Uhr beginnend, drei Roththier-Winterdecken, fünf Hirſchgeweihe und ſechzehn Winterfuchsbälge. Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuſchlag vorbehältlich der Genehmigung K. Regierungs-Finanzkammer, mit Ablauf der vormittägigen Amtszeit erfolgen ſoll.

Goldkronach, den 15. Februar 1837.

Königliches Forſtamt.

v. Baumer.

Möller, Aktuar.

Eine bedeutende Quantität Korn und Haber vom vorigen Jahre wird am

7. März Vormittags

durch Aufſtrich verkauft, wozu Kaufsluſtige eingeladen werden. Guttenberg, den 14. Februar 1837.

Freiherrlich von Guttenbergiſche Rentenverwaltung.

Scharff.

In dem, zwiſchen dem ledigen Johann Georg Haßgall von der Huthwaid bei Hutſchdorf und der minderjährigen Catharina Stübinger zu Hutſchdorf am 22. November 1836 gerichtlich verlautbarten, und am 25ſten ejusd. beſtätigten Ehevertrag iſt die Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen worden. Dieß wird geſetzlicher Vorſchrift gemäß hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Thurnau, am 9. Januar 1837.

Freiherrlich Künsbergiſches Patrimonialgericht.

Da die auf die Johann Zimmermanniſchen dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzten, hieher juriſdiktionsbaren Realitäten, als

1) $\frac{1}{4}$ Morgen Feld, der untere Teich oder Regenteich,
2) $\frac{1}{8}$ Morgen Feld, der lange Teich,
3) $\frac{1}{4}$ Morgen Feld, der obere Melm oder das Löhrfeld,
4) 1 Morgen Feld, der große Ort,
5) $\frac{1}{16}$ Morgen Feld, der Frohnbühl,

gelegten Gebote von 143 fl. zu 1) und 20 fl. zu 2) ihre Genehmigung von Seite der Hypothekengläubiger nicht erhielten, ſo ſollen auf Veranlaſſung des Königlichen Landgerichts Ebermannſtadt ſelbe wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt werden. Hiezu wurde Termin auf

Dienſtag den 28. k. Mts. Februar l. J.

dahier angeſetzt, wozu kaufs- und zahlungsfähige Liebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß ihnen die auf gedachten Grundbeſitzungen haftenden Laſten und Abgaben in termino oder auf Verlangen ſtündlich werden bekannt gegeben werden.

Burggrub, den 27. Januar 1837.

Freih. Schenk von Stauffenberg. Patr.-Gericht I. Kl.

Gleitsmann.

Nicht Amtliche Artikel.

Nach einem unterm 10. Februar 1837 von der Königlichen Regierung des Ober-Mainkreiſes, Kammer des Innern, erlaſſenen Reſcripte wird hiemit den Lehrern der teutſchen Schulen des Ober-Mainkreiſes bekannt gemacht, daß der geſetzlich gebildete, engere Verwaltungs-Ausſchuß für die Wittwen- und Waiſen-Privat-Penſions-Anſtalt der Lehrer des Ober-Mainkreiſes, und zwar:

als Vorſtand, der Lehrer Büttner zu St. Georgen,
als erſter Beiſitzer, der Lehrer Poland,
als zweiter Beiſitzer, der Lehrer Lippert,
als Caſſier, der Lehrer Molendo,
als Controlleur, der Lehrer Schneider,
als erſter Erſatzmann, der Lehrer Kalb jun.,
als zweiter Erſatzmann, der Lehrer Doreth,
ſämmtlich zu Bayreuth,

von höchſter Stelle am 31. December 1836 beſtätiget, die Verpflichtung desſelben am 27. Januar 1837 erfolgt, und die Anſtalt dadurch konſtituirt ſey."

Die Herren Diſtrikts-Geſchäftsführer werden nun die ſtatutenmäßigen Anmeldungen in ihren Diſtrikten ungeſäumt betreiben, und mit den halbjährigen Beiträgen — für das I. Semeſter vom 1. März bis letzten Auguſt d. J. — an den Vorſtand einſenden, worauf ſodann denſelben die Aufnahmsurkunden und die nöthige Zahl von Exemplarien der Statuten zugeſtellt werden ſollen.

Wegen Einzahlung der Rezeptions-Gelder aber wird nachträglich verfügt werden.

Bayreuth, den 16. Februar 1837.

Die Vereins-Verwaltung.

Büttner, Vorſtand. Poland, erſter Beiſitzer.

Friſches Köllniſches Waſſer von dem älteſten Deſtillator Johann Maria Farina gegenüber dem Altenmarkt in Köln bei

J. Schweiger et Comp.

In der mit Herzogl. Privilegio dahier errichteten Strohhutfabrik werden nicht nur allen verehrten Committenten die beſten Fabrikate zu billigſten Preiſen geliefert, ſondern es werden auch Strohhüte ſchönſtens gewaſchen, appretirt und auf Verlangen in modernſte Formen umgearbeitet. Beſtellungen vor Oſtern würden prompter, als ſpätere, ausgeführt werden können, und wird Fräulein Mariane Hauff in Bayreuth zu deren Annahme gern bereit ſeyn. Coburg, 10. Februar 1837. Herzoglich Sachſen-Coburg-Gothaiſche Strohhut-Fabrik von

J. F. Krauß.

Ich warne hiermit Jedermann, meinem jüngſten Sohn Adam Kolb auf mich Zahlungen zu leiſten oder ihm etwas zu borgen, indem ich für nichts hafte.

Altenplos, 15. Februar 1837.

Bärbara Kolb, Zimmermanns-Wittwe.

E. Nr. 16 am Markt iſt die mittlere Etage auf Walburgi zu vermiethen. Das Nähere bei dem Eigenthümer.

Geburts- und Todesanzeige.

Geborne.

Den 9. Febr. Der Sohn des Mitbürgers und Ortsvorſtandes Ordung in Wendelhöfen.

Den 10. Febr. Die Tochter des Zimmergeſellen Wittenbeck zu St. Georgen.

— — Die Tochter des Bürgers und Bäckermeiſters Weber dahier.

— — Der todtgeborne Sohn des Bürgers und Bäckermeiſters Freyberger dahier.

Den 12. Febr. Die Tochter des Bürgers, Inſtrumentenmachers und Drechslermeiſters Stengel dahier.

— — Der Sohn des Bürgers und Kaufmanns Samuel Erlebach dahier.

Den 16. Febr. Die Tochter des Bürgers und Bäckermeiſters Hertel dahier.

Geſtorbene.

Den 8. Febr. Die Wittwe des Traiteurs Jahreiß dahier, alt 75 Jahre, 8 Monate und 10 Tage.

Den 9. Febr. Der Sohn des Fuhrmanns Friedel in den neuen Häuſern, alt 22 Jahre, 7 Monate und 19 Tage.

— — Die hinterlaſſene Wittwe des vormaligen Königl. Preußiſchen Regiments-Quartiermeiſters Otto dahier, alt 60 Jahre.

Den 10. Febr. Der todtgeborne Sohn des Bürgers und Bäckermeiſters Freyberger dahier.

— — Die Wittwe des Muſici Frankenberger, alt 72 Jahre.

— — Die Ehefrau des Glasſchleifers Schalck zu St. Georgen, alt 51 Jahre.

— — Der Taglöhner Klarner zu St. Georgen, alt 72 Jahre.

Den 11. Febr. Der Irrkranke Gotthelf Witzgall, Schneidergeſelle aus den Buſchhäuſern, Landgerichts Hof, alt 48 Jahre.

— — Die ledige Katharina Herrmann im Neuenwege, alt 39 Jahre.

Den 13. Febr. Die Ehefrau des Bürgers und Braumeiſters Wagner, zu St. Georgen, alt 48 Jahre.

— — Die Tochter des K. Bayer. Hauptmanns Faulhaber, im K. Infanterie-Regimente Friedrich Hertling, alt 6 Jahre, 8 Monate und 8 Tage.

— — Die Tochter des Bürgers und Schneidermeiſters Trautner dahier, alt 11 Monate und 5 Tage.

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 22. Bayreuth, Dienſtag am 21. Februar 1837.

Amtliche Artikel.

Monatliche Ueberſicht

der

Preiſe der vorzüglichſten Lebens-Bedürfniſſe in den größern Städten des Obermainkreiſes, für den Monat Januar 1837.

Namen der Städte.	Fleiſch.				Mehl.				Brod.				Bier.				Bemerkungen.
	Rind-fleiſch 1 Pfund.		Kalb-fleiſch 1 Pfund.		Waizen-mehl $\frac{1}{32}$ Metzen.		Roggen-mehl $\frac{1}{32}$ Metzen.		Waizen-Brod 1 Pfund.		Roggen-Brod 1 Pfund.		Winter-Bier 1 Maas.		Sommer-Bier 1 Maas.		
	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	
Bayreuth.	8	2	7	—	3	—	—	—	4	2	2	—	3	3	—	—	
Bamberg.	8	2	8	1	3	2	1	2	4	3	1	3½	4	1	—	—	
Hof.	8	2	7	—	freie Concurrenz.				5	—	2	1	3	3	—	—	

Bayreuth, den 12. Februar 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Matz.

Monatliche Ueberſicht
der
Getreide-Preiſe in den größern Städten des Obermainkreiſes, für den Monat Januar 1837.

Namen der Städte.	Getreide-Märkte.	Waizen. Stand.	Waizen. Verkauf.	Waizen. Reſt.	Waizen. Mittel-Preis.		Korn. Stand.	Korn. Verkauf.	Korn. Reſt.	Korn. Mittel-Preis.		Gerſte. Stand.	Gerſte. Verkauf.	Gerſte. Reſt.	Gerſte. Mittel-Preis.		Haber. Stand.	Haber. Verkauf.	Haber. Reſt.	Haber. Mittel-Preis.		Bemerkungen.
	Täge.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	Jänner. 2. bis 7.	164	155	9	11	3	84	84	—	8	6	151	151	—	7	57	14	14	—	4	42	
	9. = 14.	136	136	—	10	45	48	48	—	8	12	120	120	—	7	51	9	9	--	5	—	
	17. = 21.	193	178	15	10	51	135	135	—	8	7½	91	91	—	7	54	48	48	—	4	31	
	23. = 28.	126	118	8	10	40	58	58	—	7	57	66	66	—	7	57	27	27	—	5	$\frac{3}{3}$	
Bamberg.	4. Jan.	176	99	77	10	30	71	50	21	7	20	185	119	66	7	—	77½	65½	12	4	—	
	7. =	150	81	69	10	40	51	36	15	7	22	297	137	160	7	12	50	43	7	4	—	
	11. =	267	188	79	10	40	127	91	36	7	20	494	94	400	7	—	144	137	7	3	45	
	14. =	313	164	149	10	30	99	68	31	7	15	909	309	000	7	6	111	83	28	4	—	
	18. =	329	230	99	10	30	84	63	21	7	20	911	611	300	7	12	121	108	13	3	40	
	21. =	164	65	99	10	22	92	74	18	7	17	416	266	150	7	15	92	81	11	4	—	
	25. =	249	170	79	10	23	66	51	15	7	14	413	233	180	7	8	98	97	1	3	48	
	28. =	270	171	99	10	30	113	108	5	7	12	532	172	360	7	10	65	62	3	3	48	
Hof.	5. Jan.	227	227	—	13	39	251	251	—	10	16	228	228	—	9	21	249	249	—	4	15	
	12. =	241	241	—	13	39	263	263	—	9	39	237	237	—	8	54	241	241	—	4	21	
	19. =	265	265	—	13	21	281	281	—	9	12	254	254	—	9	—	266	266	—	4	21	
	26. =	221	221	—	13	39	247	247	—	9	24	203	208	—	9	—	234	234	—	4	21	

Bayreuth, den 12. Februar 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die 2te Schullehrerſtelle in Weißenſtadt betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Weißenſtadt, K. Landgerichts Kirchenlamitz, iſt die zweite proteſtantiſche Schullehrerſtelle daſelbſt, mit der zugleich das Cantorat an der Kirche verbunden iſt, in Erledigung gekommen.

Der faſſionsmäßige Reinertrag derſelben beträgt vorbehaltlich der eingeleiteten Reviſion 366 fl. 47½ kr., hievon kommen jedoch noch 21 fl. 52 kr. Congrual-Ergänzung für den 3ten Lehrer in Abzug, wenn für letztern die nöthigen Deckungsmittel nicht aus Lokalfonds ſollten aufgebracht werden können.

Die Bewerber um dieſe Stelle haben ihre mit den vorſchriftsmäßigen Zeugniſſen belegte, an die unterfertigte K. Stelle gerichtete Geſuche binnen

längſtens 6 Wochen

bei dem K. Landgerichte Kirchenlamitz einzureichen. Die bereits bei unterfertigter K. Stelle vorliegenden Geſuche ſind gleichfalls an das genannte Landgericht abgegeben worden.

Bayreuth, den 10. Januar 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

(Die Erledigung der proteſtantiſchen Pfarrei Lauben, im K. Dekanate Memmingen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die durch den Tod des Pfarrers Wachter in Erledigung gekommene proteſtantiſche Pfarrei Lauben, K. Dekanats Memmingen, wird hiemit zur Bewerbung innerhalb

Sechs Wochen

öffentlich ausgeſchrieben.

Der Ertrag derſelben iſt nach der am 30. December 1815 abgeſchloſſenen Faſſion folgender:

I. An ſtändigem Gehalte:			
1) aus Staats-Caſſen		— fl.	— kr.
2) aus Stiftungs-Caſſen:			
a) von der allgemeinen Stiftungs-Adminiſtration Memmingen:			
an baarem Gelde		312 fl.	— kr.
an Naturalien:			
6 Schffl. 1 Mtz. 3 Vrl. 1¼ Sechz. Korn, Münchn. Ms.		75 fl.	41¼ kr.
7 „ 2 „ — „ 2½ „ Roggen, „ „		73 fl.	35¾ kr.
5 „ 3 „ — „ 3 „ Veehſen „ „		24 fl.	53½ kr.
— „ 4 „ 2 „ 2 „ Gerſten, „ „		5 fl.	23¼ kr.
1 „ 2 „ 1 „ ¼ „ Haber, „ „		5 fl.	31¾ kr.
— „ 1 „ 2 „ 2½ „ Erbſen, „ „		2 fl.	33¼ kr.
5⅓ Schober Roggenſtroh, à 7 fl. 15 kr. . .		38 fl.	40 kr.
5⅓ „ Veehſenſtroh, à 5 fl. 45 kr. . .		30 fl.	40 kr.
1⅖ „ Haberſtroh, à 4 fl. 45 kr. . . .		6 fl.	39 kr.
2 Hennen		— fl.	30 kr.
6 Klafter Buchenholz, à 6 fl. 30 kr.	39 fl. — kr.	56 fl.	30 kr.
5 „ Tannenholz, à 3 fl. 30 kr.	17 fl. 30 kr.		
3) aus Gemeinde-Caſſen:			
von der Gemeinde Lauben baar		8 fl.	58 kr.
4) von anderen Pfarreien		— fl.	— kr.
5) von Privaten		— fl.	— kr.
Betrag		641 fl.	35¾ kr.

Uebertrag		641 fl. 35¾ kr.
II. An Zinnſen von geſtifteten Capitalien		4 fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhauſe, nebſt dem Genuß der Oekonomie-Gebäude	36 fl. — kr.	
½ Tagw. 57 Ruthen Garten beim Pfarrhaus, ½ „ 30 „ „ hinter dem Dorfe, 1¼ „ 10 „ 50 Schritt Wieſen, . . .	18 fl. 48 kr.	
171 []Schritt auf der Nachtwaid, 97 „ „ dem Aulenberg, . . .	2 fl. 12 kr.	
10 Ruthen auf dem Horn, ½ Jauchert in den Kamern, von den vertheilten Gemeindegründen. . . .	4 fl. — kr.	
5 Jauchert 70 Ruhen Aecker, desgl.	10 fl. — kr.	
		71 fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten		— fl. — kr.
V. Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen		57 fl. 36 kr.
VI. Einnahmen aus obſervanzmäßigen Gaben bei der Gemeinde		116 fl. 8 kr.
VII. An freiwilligen Geſchenken von einzelnen Eingepfarrten:		
a) an Geld	4 fl. — kr.	
b) an Naturalien	7 fl. — kr.	
	11 fl. — kr.	
Summa .		890 fl. 19¾ kr.
Laſten .		7 fl. 57 kr.
Die reinen Einkünfte beſtehen demnach noch in		882 fl. 22¾ kr.

Bayreuth, den 30. Januar 1837.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.
Freudel.

Hagen.

Durch den Tod des Pächters ſoll die der Hoſpitalſtiftung zugehörige und ein Tagwerk enthaltende Wieſe hinter dem Gottesacker einer weitern Verpachtung, vom Fruchtjahre 1837 anfangend, unterworfen werden. Pachtliebhaber haben ſich am Freitag den 24ſten d. Mts. Vormittags 10 Uhr in dem hieſigen Hoſpitalſtiftungs-Gebäude einzufinden, wo ſie die nähern Bedingungen erfahren werden. Bayreuth, den 18. Februar 1837.

Die Hoſpitalſtiftungs-Verwaltung.
Birner.

In der Ernſtfelder Ritterguts-Waldung werden nächſtkommenden

Freitag den 24ſten d. Mts.

öffentlich an die Meiſtbietenden verkauft:

204 Stück Blöcherbäume, zur Hälfte ohne Aeſte,
150 „ Bauſtämme von 60 bis 70 Fuß lang,
60 Klaſter Schindelholz.

Kaufsliebhaber werden eingeladen, ſich am gedachten Tage Vormittags 10 Uhr in dem Schloſſe zu Ernſtfeld einzufinden. Bayreuth, den 18. Februar 1837.

Werner, Patrimonialrichter.

(Pferde-Ankauf.) In Folge Königlichen Kriegs-Miniſterial-Reſcripts vom 7ten d. Mts., Nr. 1178, wird hiedurch bekannt gemacht, daß von der Oekonomie-Com-

miſſion des Königlichen Chevauxlegers-Regiments Herzog Maximilian am Freitag den 3. März l. Js., und ſo jeden Freitag in den Monaten März, April und Mai, mehrere zum leichten Cavallerie-Dienſt vollkommen taugliche 1-, 2-, 3- und 4jährige Fohlen, dann 5- bis 6jährige Remonten angekauft werden. Inländiſche Fohlen- und Pferdebeſitzer werden daher eingeladen, ihre zum Verkaufe bereit ſtehenden Fohlen und Pferde der in der hieſigen Caſerne an genannten Tagen, jedesmal Vormittags von 8 bis 12 Uhr, verſammelten Ankaufs-Commiſſion zur Muſterung vorzuführen, die nähern Bedingniſſe zu vernehmen und nach Umſtänden die Verkäufe ſogleich abzuſchließen.

Dillingen, den 14. Februar 1837.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung ſoll der dem Bauern und Zapfenwirth Adam Jacob Drechſel zu Steinbach zugehörige halbe Frohnhof Haus Nr. 9, der im vorigen Jahre auf 2822 fl. 30 kr. taxirt worden, öffentlich an den Meiſtbiethenden verkauft werden. Hiezu haben wir Termin auf den

7. März a. c. Vormittags 10 Uhr

in loco Steinbach anberaumt, weßhalb annehmbare Kaufsliebhaber andurch eingeladen werden.

Naila, den 7. Februar 1837.

Königliches Landgericht.

Biſani.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung ſoll das dem Webermeiſter Johann Sebaſtian Baderſchneider in Chriſtusgrün zugehörige Wohnhaus, das auf 700 fl. taxirt wurde, öffentlich meiſtbietend verkauft werden. Termin hiezu haben wir auf den

4. März d. Js. Vormittags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsſtätte angeſetzt, zu welchem annehmbare Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Naila, am 7. Februar 1837.

Königliches Landgericht.

Biſani.

Der ledige Bauernſohn Joſeph Link von Köttersdorf wurde wegen Verſchwendung unter Curatel geſtellt. Ohne Zuſtimmung ſeines Curators, des Bauern und Webermeiſters Georg Friz von Köttersdorf kann daher Joſeph Link keine Verträge mehr eingehen, oder auf irgend eine Weiſe über ſein Vermögen verfügen. Zugleich werden alle diejenigen, welche eine Forderung an Joſeph Link zu machen haben, aufgefordert, dieſe ihre Forderungen am

Donnerſtag den 16. März l. Js.

dahier bei Vermeidung des Ausſchluſſes zu liquidiren.

Scheßlitz, am 12. Februar 1837.

Königliches Landgericht

Schell.

In der Verlaſſenſchaft der Bauerswittwe Magdalena Lochner von Rauhenberg ſoll auf Antrag der Erbsintereſſenten der Schuldenſtand feſtgeſtellt werden. Alle unbekannten Gläubiger, welche aus irgend einem Titel eine Forderung an dieſe Maſſa zu machen gedenken, werden hiemit aufgefordert, ihre deßfallſigen Anſprüche in dem hiezu beſtimmten Termin

Samſtag den 4. März c.

um ſo gewiſſer zu liquidiren und gehörig nachzuweiſen, als ſie außerdem von der gegenwärtigen Maſſa mit ihren Forderungen ausgeſchloſſen werden würden.

Am 9. Februar 1837.

Königliches Landgericht Hollfeld.

Funck, v. n.

Schon im Jahre 1829 wurde in dem Schuldenweſen des Andreas Bauer von Schmeigelsberg der Conkurs erkannt, welches Erkenntniß durch alle Inſtanzen die höchſte und allerhöchſte Beſtätigung erhielt. Es werden daher die geſetzlichen Ediktstäge und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweiß der Forderungen auf

Montag den 13. März c.,

2) zur Vorbrigung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Montag den 17. April c.,

3) zur Schlußverhandlnng auf

Montag den 22. Mai c.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr, dahier feſtgeſetzt, und hiezu ſämmtliche Gläubiger des Gemeinſchuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstag die Ausſchließung der Forderung von gegenwärtiger Conkursmaſſa, das Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstägen aber die Ausſchließung mit der an denſelben vorzunehmenden Handlung zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem

Vermögen des Gemeinſchuldners in Händen haben, aufgefordert, ſolches bei Vermeidung nochmaligen Erſatzes unter Vorhalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Am 1. Februar 1837.

Königliches Landgericht Hollfeld.

Funck, v. n.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Metzgermeiſter Heinrich Feilner zu Marktſchorgaſt ſich freiwillig der Curatel unterworfen hat, und daß ſofort der Oekonomie-Bürger Franz Gareiß von dort als Curator für denſelben gerichtlich beſtellt worden iſt. Es wird hiernach Jedermann gewarnt, mit dem gedachten Heinrich Feilner ohne Mitwiſſen und Genehmigung ſeines Curators einen Vertrag abzuſchließen, oder demſelben etwas zu borgen und vorzuleihen, indem ſowohl ſolche Verträge, als Vorleihen, als null und nichtig erachtet werden. Berneck, am 10. Februar 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht Gefrees.

Landgraf.

Von dem K. Bayer. Landgerichte Hof iſt auf Antrag des beſtellten Verlaſſenſchafts-Curators, auf Ableben des geweſenen hieſigen Färbermeiſters Johann Andreas Rödel, nachdem die bekannten nächſten Erben unbedingt der Erbſchaft entſagt haben, der unbekannte Erbe, nebſt ſeinen etwa zurückgelaſſenen Erben und Erbnehmern, dergeſtalt öffentlich vorgeladen worden, daß er ſich binnen

Neun Monaten

und zwar längſtens in dem auf den

28. December 1837

bei gedachtem K. Landgerichte anberaumten Termine perſönlich oder ſchriftlich melden und daſelbſt weitere Anweiſung, im Falle ſeines Außenbleibens aber gewärtigen ſolle, daß derjenige, für welchen der Extrahent ſonſt zu handeln in dieſer Sache berufen iſt, für den rechtmäßigen Erben angenommen, als ſolchem demſelben der Nachlaß zur freien Dispoſition verabfolgt und der etwan nach erfolgter Präkluſion ſich meldende nähere, oder gleich nahe Erbe alle ſeine Handlungen und Dispoſitionen anzuerkennen und zu übernehmen ſchuldig, weder Rechnungslegung noch Erſatz der gehobenen Nutzungen zu fordern berechtigt, ſondern derſelbe ſich lediglich mit dem, was alsdann noch von der Erbſchaft wirklich vorhanden wäre, zu begnügen verbunden ſeyn ſoll. Hof, im Obermainkreiſe des Königreichs Bayern, am 28. December 1836.

Königliches Landgericht.

Vetter, v. n.

Vom K. Landgerichte Culmbach wird im Wege der Rechtshülfe das Grundvermögen des Buchdruckereibeſitzers Spindler jun. dahier

ein Wohnhaus Nr. 274 mit Nebengebäude, Felſenkeller und Gärtchen dahier in der Fiſchergaſſe gelegen

dem öffentlichen Verkauf ausgeſtellt; beſitz- und zahlungsfähige Kaufsluſtige können die Taxe bei Gericht einſehen am

6. März 1837 Vormittags

ihre Gebote zu Protocoll erklären und haben den Zuſchlag nach der Exekutionsordnung zu gewärtigen.

Culmbach, am 6 December. 1836.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Vom Königlichen Landgericht Culmbach wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einem unterm 14. November v. J. dahier verlautbarten Ehevertrag zwiſchen dem Kaufmann Michael Herold zu Gefrees und ſeiner nunmehrigen Ehefrau Auguſte geb. Thierold von hier die Gemeinſchaft der Güter bis zur Volljährigkeit der Letztern ausgeſchloſſen wurde.

Culmbach, am 19. Jänner 1837.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Vom K. Landgericht Culmbach werden hierdurch die dahier unbekannten Eigenthümer der nachſtehenden, im dieſſeitigen Depoſitorio befindlichen Maſſen:

1) der Kinder des Johann Magowitz, beſtehend in 16 fl. 13¼ kr.,
2) des Pfarrers Drechſel, beſtehend in 126 fl. 7 kr. rhl.,
3) der Tochter des Maurergeſellen Nikol Adam, beſtehend in 8 fl. 11 kr.,
4) der Kinder des verſtorbenen Hof-Commiſſairs Erb, 3ter Ehe, beſtehend in 191 fl. 28¼ kr. rhl.,

oder der Eigenthümer Erben wiederholt aufgefordert, ſich hierzu und in dem auf den

4 Mai 1837

anſtehenden Termine dahier einzufinden, ſich zu der Sache der als Erben der Eigenthümer zu legitimiren, widrigenfalls die ausgezeigten Beträge dem K. Fiskus als herrenloſes Gut werden zuerkannt werden. Culmbach, am 7. November 1836.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung werden nachbenannte dem Anton Weidner von Rottmannsthal gehörige Beſitzungen, nämlich:

1) ein Tgw. Feld im Boden, Beſitz-Nr. 78,
2) ein Acker in der kleinen Leithen, B.-Nr. 130,
3) die Hälfte des Ackers im Köttler Graben, B.-Nr. 75,
4) ¼ Tgw. Feld, jetzt Wieſe am Dorfe, B.-Nr. 74 ebenfalls zur Hälfte

dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, Termin hiezu auf

Dienſtag den 28. Februar Vormittags 10 Uhr

im Gerichtsſitze anberaumt, und beſitz und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen.

Lichtenfels, am 18. Januar 1837.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird das Anweſen des Metzgermeiſters Johann Heßling zu Oberbibrach, beſtehend aus dem ¼ Bühlhof, aus dem unbezimmerten Merold'ſchen $\frac{1}{12}$ Gütl, dann unbezimmertem Schloßhof und einigen walzenden Grundſtücken, zuſammen auf 3090 fl. geſchätzt, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgeſtellt, und hiezu Termin auf den

20. März Vormittags 9 Uhr

anberaumt, in welchem ſich beſitz- und zahlungsfähige Kaufsluſtige am Landgerichtsſitze einzufinden haben.

Eſchenbach, am 26. Januar 1837.

Königliches Landgericht Eſchenbach.
Sensburg.

Am 20. Januar v. Js. wurde auf der Straſſe zwiſchen den Poſtſtationen Kreußen und Kirchenthumbach bei dem Dorfe Wölkersdorf ein Paket gefunden, worin folgende Effekten waren:

1) ein paar lederne Fauſthandſchuhe mit Pelz gefüttert,
2) ein weißleinenes Tüchl mit R. bezeichnet,
3) ein altes Handtuch an beiden Enden mit rothen Streifen,
4) 4 paar weißleinene Socken, ſchon alt, auf einem ein Z, auf dem andern ein J roth eingenähet, auf den übrigen 3 paar Socken nichts,
5) 2 Hemden von feiner Leinwand, ſchon getragen,
6) ein Nachtſpenſer von weißem Pique für einen Herren mit G. A. 2 bezeichnet,
7) ein Barbiertuch, mitten mit einem Loche,
8) ein Zahnbürſt'chen und ein Barbierpinſel, ein Barbiermeſſerſtreicher in einem rothen Futteral,
9) 2 Barbiermeſſer mit weißen Schaalen von Elfen- oder andern Bein in einem roth ledernen Futteral,
10) ein Buch, bezeichnet: Tarif general des droits,
11) ein weißleinenes grobes altes Tuch, worinn dieſe Effekten gepackt waren.

Nach den eingezogenen Erfahrungen haben damals in der Poſt zu Kirchenthumbach übernachtet, und haben ſohin dieſe Straſſe paſſirt:

1) Conditor Giacome aus Petersburg mit Paß, ausgeſtellt von der Stadt Petersburg am 10. December 1835,
2) Nicolaus Coronaldi, römiſcher Unterthan mit Paß, ausgeſtellt von der Stadt Petersburg am 9. December 1835,
3) Roggiere Lascala, Koch aus Petersburg mit Paß, ausgeſtellt von der Stadt Petersburg am 19. December 1835,
4) Aggata Bartolini, Fabrikanten-Wittwe aus Petersburg mit Paß, ausgeſtellt von der Stadt Petersburg am 11. December 1835.

Die Eigenthümer dieſer Effekten haben ſich binnen 3 Monaten zu melden, und ſich hiezu gehörig auszuweiſen, als ſolche außerdem für ein herrenloſes Gut angeſehen werden, und der Erlös dem K. Fiskus ausgehändigt wird.

Eſchenbach, am 10. Februar 1837.

Königliches Landgericht.
Sensburg.

In dem Schuldenweſen des Handelsmannes und Fabrikanten Johann Hofmann von Auerbach wurde auf Antrag ſeiner Gläubiger durch rechtskräftige Erkenntniſſe deſſen Vergantung erkannt. Es werden daher die geſetzlichen Ganttage, und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweiſung der Forderungen auf

Freitag den 10. März 1837,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Montag den 10. April,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen und zwar für die Gegeneinreden und Schlußeinreden auf

Mittwoch den 10. Mai,

jedesmal Morgens 9 Uhr dahier feſtgeſetzt, und hiezu ſämmtlich bekannte ſowohl, als unbekannte Gläubiger des Gemeinſchuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen bei dem erſten Ganttage die Ausſchließung der Forderungen von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterſcheinen an den übrigen Tagen die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinſchuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Erſatzes aufgefordert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte dahier bei Gericht zu übergeben. Uebrigens wird

a) zur Verſteigerung der Mobiliarſchaft gegen gleich baare Bezahlung auf

Montag den 6. März, und

b) zur Verſteigerung der Immobilien auf

Dienſtag den 7. März 1837,

in loco Auerbach Termin anberaumt und Kaufsluſtige, welche über Zahlungsfähigkeit ſich ausweiſen können, mit dem Anhange dahin vorgeladen, daß vor der Verſteigerung die Kaufsbedingniſſe eröffnet werden ſollen. Die Immobilien beſtehen:

a) aus dem dreiſtöckigen mit Ziegeln bedachten und auf dem Platze in Auerbach gelegenen Wohnhauſe, 3 heizbare und 1 unheizbares Zimmer, dann einen geräumigen Laden mit Nebengewölbe ſammt Küche, Keller und Hofraith enthaltend,

b) aus dem 2ſtöckigen gemauerten mit Ziegeln gedeckten Hauſe in der untern Vorſtadt, 4 heizbare Zimmer, 2 Küchen und eine Kammer enthaltend,

c) aus dem einſtöckigen mit Riegelwänden aufgeführten Fabrikgebäude, und

d) aus dem ein halbes Tagwerk enthaltenden Gras- und Gemüßegarten, mit einer Mauer umfangen, ſammt dem darin befindlichen Felſenkeller.

Die Verſteigerungsreſultate werden am erſten Ediktstage den Gläubigern zur Abgabe ihrer Erinnerungen vorgelegt werden. Eſchenbach im Obermainkreiſe, den 21. December 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Sensburg.

Das unterfertigte Amt verſteigert am

Montag den 27ſten dieſes Monats,

Vormittags 9 Uhr beginnend, drei Roththier-Winterdecken, fünf Hirſchgeweihe und ſechzehn Winterfuchsbälge. Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuſchlag vorbehältlich der Genehmigung K. Regierungs-Finanzkammer, mit Ablauf der vormittägigen Amtszeit erfolgen ſoll.

Goldkronach, den 15. Februar 1837.

Königliches Forſtamt.

v. Baumer.

Möller, Aktuar.

Da die am 27. October v. J. abgehaltene Verſteigerung der ärarialiſchen Berg- und Hüttenwerks-Realitäten, nebſt den Inventarienſtücken, zufolge höchſten Dekrets der K. General-Bergwerks- und Salinen-Adminiſtration zu München vom 26. November 1836 wegen der ungünſtigen Ergebniſſe nicht genehmigt, ſondern anbefohlen wurde, dieſe Realitäten, welche in den öffentlichen Blättern bei dem am 27. October v. J. anberaumt geweſenen Termine beſchrieben ſind, nebſt den Inventarienſtecken dem abermaligen Verkauf auszuſetzen, ſo wird in Folge dieſes hiemit bekannt gemacht, daß der Termin hiezu auf Donnerstag den 16. März 1837 feſtgeſetzt iſt. Die Bedingniſſe, unter welchen dieſe Realitäten verkauft werden, werden den beſitz- und zahlungsfähigen Kaufsliebhabern kurz vor dem Striche bekannt gemacht werden, zu gleicher Zeit kann auch Einſicht von der neueren abgehaltenen Schätzung genommen werden. Stadtſteinach, den 2. Februar 1837.

Königliches Rentamt.

Schindler, Rentbeamter.

Der Schneidergeſelle Georg Baumann von Buchau will mit ſeiner Familie nach Nordamerika auswandern, und werden daher deſſen Gläubiger zur Liquidation und zum Nachweis ihrer Forderungen auf

Dienſtag den 28ſten l. Mts. Vormittags

unter dem Rechtsnachtheil der Nichtberückſichtigung hieher geladen. Thurnau, den 9. Februar 1837.

Gräflich Giechiſches Herrſchaftsgericht.
v. Prieſer.

Der Bauer Johann Wagner von Neuenreuth will mit ſeiner Familie nach Nordamerika auswandern, und werden daher deſſen Gläubiger zur Liquidation und zum Nachweis ihrer Forderungen auf

Montag den 6. März l. J. Vormittags 10 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberückſichtigung hieher geladen. Thurnau, den 3. Februar 1837.

Gräflich Giechiſches Herrſchaftsgericht.
v. Prieſer.

Der Drechslermeiſter Conrad Maier von Buchau und deſſen Ehefrau Catharina geb. Opitz haben nach einer gerichtlichen Erklärung vom geſtrigen, die unter ihnen bisher beſtandene eheliche Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen, was gemäß §. 422. Theil II. Tit. I. des Allg. Preuß. L. R. hiermit bekannt gemacht wird.

Thurnau, den 28. Januar 1837.

Gräflich Giechiſches Herrſchaftsgericht.
v. Prieſer.

Paul Stupfert, am 18. Oktober 1791 zu Mitwitz geboren und als Soldat unter dem Königl. Bayer. 9ten Infanterie-Regimente im Ruſſiſchen Feldzuge ſeit der Schlacht bei Jütterbock im Jahre 1813 vermißt, wurde auf den Grund amtlich erhobener Zeugenkundſchaft durch rechtskräftiges Erkenntniß vom 4. Mai l. J. für todt erklärt. Auf Antrag der nächſten Verwandten deſſelben ergeht an die etwa vorhandenen hierorts unbekannten Leibeserben des obgenannten Stupfert, welche auf deſſen in 466 fl. 12 kr. rhl. beſtehendes, bisher vormundſchaftlich verwaltetes Vermögen Anſprüche machen zu können glauben, hiemit die Aufforderung, ihre Anſprüche binnen Sechs Monaten oder längſtens bis zum 23. Juni 1837 um ſo zuverläſſiger perſönlich oder ſchriftlich beim unterfertigten Gerichte geltend zu machen, als außerdem das obgedachte Vermögen an die legitimirten bekannten Verwandten des P. Stupfert ohne Caution hinausgegeben werden würde. Mitwitz, am 20. Dezember 1836.

Vom Freiherrl. v. Würzburgiſchen Herrſchaftsgerichte.
Dr. Maier.

Der Grundholde Friedr. Henck von Veſtenbergsgreuth will mit ſeiner Familie nach Nordamerika auswandern, was zu dem Ende bekannt gemacht wird, um allenfallſige Anſprüche gegen denſelben ungeſäumt geltend machen zu können. Oberſteinbach, den 9. Februar 1837.

Freiherrlich von Holzſchuher'ſches Patrimonialgericht Veſtenbergsgreuth I.
Schmidt, Patrimonialrichter.

Da die auf die Johann Zimmermann'ſchen dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzten, hieher jurisdiktionsbaren Realitäten, als

1) $\frac{1}{4}$ Morgen Feld, der untere Teich oder Regenteich,
2) $\frac{3}{8}$ Morgen Feld, der lange Teich,
3) $\frac{1}{4}$ Morgen Feld, der obere Melm oder das Löhrfeld,
4) 1 Morgen Feld, der große Ort,
5) $\frac{1}{16}$ Morgen Feld, der Frohnbühl,

gelegten Gebote von 143 fl. zu 1) und 20 fl. zu 2) ihre Genehmigung von Seite der Hypothekengläubiger nicht erhielten, ſo ſollen auf Veranlaſſung des Königlichen Landgerichts Ebermannſtadt ſelbe wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt werden. Hiezu wurde Termin auf

Dienſtag den 28. l. Mts. Februar l. J.

dahier angeſetzt, wozu kaufs- und zahlungsfähige Liebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß ihnen die auf gedachten Grundbeſitzungen haftenden Laſten und Abgaben in termino oder auf Verlangen ſtündlich werden bekannt gegeben werden.

Burggrub, den 27. Januar 1837.

Freih. Schenk von Stauffenberg. Patr.-Gericht I. Kl.
Gleitsmann.

Nach dem am 22. November v. J. zwiſchen den neu angehenden Eheleuten Moritz Eigenſeer aus Wieſendorf und der ledigen Margaretha Geier aus Adelsdorf, abgeſchloſſenen Ehevertrag, haben dieſelben die hierorts gültige Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen, was geſetzlicher Vorſchrift gemäß zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Adelsdorf, den 11. Januar 1837.

Freiherrlich von Bibra'ſches Patrimonialgericht.
Bürger, Patr.-Richter.

Summariſche Ueberſicht
der
Rechnung über die Cultus-Stiftung in der Stadtgemeinde Pegnitz,
für das Verwaltungs-Jahr 18$\frac{35}{36}$.

Vortrag der Einnahmen.			fl.	kr.	Vortrag der Ausgaben.			fl.	kr.
I		Aus dem Beſtand der Vorjahre	37	52½	I.		Auf den Beſtand der Vorjahre	—	—
II.		Einnahmen des lauf. Jahrs:			II.		Ausgaben für das lauf. Jahr:		
	1.	Aus dem rentirenden Vermögen .	49	47¼		1.	Für die Adminiſtration	18	15¼
	2.	Beiträge des Aerars, anderer Stiftungen und Privaten	824	41¼		2.	Auf den Stiftungs-Zweck	817	—½
	3.	Heimbezahlte Aktiv-Capitalien . .	—	—		3.	Schuldentilgung	—	—
							Verzinſung	6	41¼
	4.	Aufgenommene Paſſiv-Capitalien .	—	—		4.	Beiträge zu anderen Stiftungen und ſonſtige Leiſtungen	19	31
						5.	Ausgeliehene Aktiv-Capitalien . .	25	—
		Summa	912	21			Summa	886	28

Abſchluß.

Einnahmen . . . 912 fl. 21 kr.
Ausgaben . . . 886 fl. 28 kr.
Ueberſchuß 25 fl. 53 kr.

Vermögen.

a) rentirendes . . 1220 fl. 37½ kr.
b) nicht rentirendes 33,657 fl. 6¾ kr.
Summa 34,877 kr. 44¼ kr.

Schulden.

948 fl. 57 kr.

Abſchluß.

Vermögen . . 34,877 fl. 44¼ kr.
Schulden . . . 948 fl. 57 kr.
Aktiv-Stand 33,928 fl. 47¼ kr.

Pegnitz, den 30. Januar 1837.

Die Kirchen-Verwaltung.
Meinel.

Summariſche Ueberſicht

a) der Commun-Rechnung der Stadt-Gemeinde Weiden für das Verwaltungsjahr 18$\frac{35}{36}$.

Einnahme . . . 9681 fl. 29¼ kr.
Ausgabe . . . 8431 fl. 40½ kr.
Beſtand 1249 fl. 49 kr.

Vermögen.

a) rentirendes 39,451 fl. 40 kr.
b) nicht rentirendes 18,186 fl. 31¾ kr.
Summa 57,638 fl. 11¾ kr.

Schulden.

568 fl. 46 kr.

Abſchluß.

Vermögen . . 57,638 fl. 11¾ kr.
Schulden . . 568 fl. 46 kr.
Reiner Vermögensſtand 57,069 fl. 25¾ kr.

b) der Rechnungen über die Wohlthätigkeits-Stiftungen:

Einnahmen . . . 6629 fl. 17¼ kr.
Ausgaben . . . 5797 fl. 59¾ kr.
Beſtand 831 fl. 17½ kr.

Vermögen.

a) rentirendes 92,628 fl. 39½ kr.
b) nicht rentirendes 7066 fl. —½ kr.
Summa 99,694 fl. 40 kr.

Schulden.

2569 fl. 39¾ kr.

Abſchluß.

Vermögen . . 99,694 fl. 40 kr.
Schulden . . 2569 fl. 39¾ kr.
Reiner Vermögensſtand 97,125 fl. —¼ kr.

c) der Rechnungen über die Unterrichts-Stiftungen:

Einnahme . . .	3081 fl. 55¾ kr.		
Ausgabe . . .	2317 fl. 28½ kr.		
Beſtand	764 fl. 27¼ kr.		
Vermögen.		**Schulden.**	
a) rentirendes	28,225 fl. 36¼ kr.	2032 fl. 7½ kr.	
b) nicht rentirendes	7066 fl. —⅛ kr.		
Summa	35,291 fl. 36⅜ kr.		

Abſchluß.

Vermögen . .	35,291 fl. 36⅜ kr.
Schulden . .	2032 fl. 7½ kr.
Reiner Vermögensſtand	33,259 fl. 29⅛ kr.

d) der Rechnungen über die Cultus-Stiftungen:

Einnahmen . .	7244 fl. 7½ kr.	
Ausgaben . . .	4514 fl. 32¼ kr.	
Beſtand	2729 fl. 35¼ kr.	
Vermögen.		**Schulden.**
a) rentirendes	47,932 fl. 3¼ kr.	7974 fl. 14⅞ kr.
b) nicht rentirendes	26,278 fl. 32½ kr.	
Summa	74,210 fl. 35¾ kr.	

Abſchluß.

Vermögen . .	74,210 fl. 35¾ kr.
Schulden . .	7974 fl. 14⅞ kr.
Reiner Vermögensſtand	66,236 fl. 20⅞ kr.

Weiden, den 14. Februar 1837.

Der Stadt-Magiſtrat Weiden.
Sonna, Bürgermeiſter.
Herrmann, Stadtſchreiber.

Die zum Rittergute Förbau gehörige Mühle an der Saale, beſtehend in zwei Mahlgängen und einem Schneidgang, ſoll nebſt den dazu geſchlagenen Grundſtücken ꝛc. von Walburgis laufenden Jahres an auf anderweite 6 Jahre an den Meiſtbietenden, jedoch mit Vorbehalt der Auswahl, verpachtet werden. Qualifizirte Pachtliebhaber, welche die Verpachtungsbedingungen täglich dahier einſehen und vernehmen können, werden eingeladen, ihre Pachtgebote ſofort, oder doch längſtens in dem am

1. April d. J. Vormittags 9 Uhr

vor hieſigem Amte anſtehenden Termin, zu Protokoll zu geben. Bemerkt wird übrigens, daß die Verpachtung unter Vorbehalt gutsherrſchaftlicher Genehmigung erfolgt und der Pachter eine baare Caution von 500 fl. rheinl., welche verzinſet wird, aufrecht machen muß. Schwarzenbach an der Saale, am 14. Februar 1837.

Fürſtlich Schönburgiſches Patrimonial-Amt.
Sand.

Preiſe der Victualien in der Königl. Bayeriſchen Kreishauptſtadt Bayreuth.

A.

Taxen vom 15. Februar bis 14. März 1837.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 7 Lth. 1 Quint; eine Semmel zu 2 kr. 14 Lth. 2 Qt.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 11 Loth 3 Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 2 Pfund 2 Loth 2 Quint; ein Laib zu 8 kr. 4 Pfund 5 Loth — Quint; ein Laib zu 12 kr. 6 Pfd. 7 Loth 3 Quint; ein Laib zu 16 kr. 8 Pfd. 10 Lth. 1 Qt.

4) Römiſches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 3 Loth — Quint; ein Laib zu 8 kr. 2 Pfd. 6 Lth. — Qt.; ein Laib zu 12 kr. 3 Pfd. 9 Lth. — Qt.

5) Gemiſchtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 12 Loth — Quint; ein Laib zu 8 kr. 2 Pfd. 24 Lth. — Qt.; ein Laib zu 12 kr. 4 Pfd. 4 Lth. — Qt.

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl koſtet 6 kr. — pf.; eine Maas beſtes Waizenmehl 4 kr. 2 pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 2 kr. 3 pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 1 kr. 2 pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 1 kr. — pf.; eine Maas weißes Gerſtenmehl 2 kr. 1 pf.; eine Maas Gerſten-Nachmehl 1 kr. 3 pf.

III. Köchet.

Eine Maas der feinſten Gerſte koſtet 15 kr. 1 pf.; eine Maas der feinen Gerſte 11 kr. 2 pf.; eine Maas der Mittel-Gerſte 7 kr. 3 pf.; eine Maas der groben Gerſte 7 kr. — pf.; eine Maas der geriſſenen Gerſte 4 kr. — pf.; eine Maas Waizengries 9 kr. — pf.; eine Maas Gerſtengries 3 kr. — pf.; eine Maas geriſſene Habergrüze 4 kr. 2 pf.; eine Maas ungeriſſene Habergrüze 7 kr. — pf.; eine Maas Hierſe 9 kr. 2 pf.; eine Maas Heidel 6 kr. 2 pf.

IV. Fleiſch.

Ein Pfund des beſten Ochſenfleiſches koſtet 8 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Ochſenfleiſches 6 kr. 2 pf.; ein

Pfund des beſten Kuhfleiſches 6 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Kuhfleiſches 5 kr. — pf.; ein Ochſen- oder Kuhmaul 10 kr. — pf.; ein Ochſenfuß 8 kr. — pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 6 kr. — pf.; ein Pfund Fleck 4 kr. — pf.; ein Pfund des beſten Kalbfleiſches 7 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleiſches 5 kr. — pf.; ein Kalbskopf 11 kr. — pf.; ein gebrühter Kalbskopf 21 kr. — pf.; ein Gekrös 7 kr. — pf.; ein Paar Pries 6 kr. — pf.; 4 gebrühte Kälberfüße 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Gelüng 7 kr. — pf; ein Pfund Schweinenfleiſch 9 kr. 2 pf.; ein Pfund roher Speck 14 kr. 2 pf.; eine Siedwurſt 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurſt, 8 St. auf 1 Pf. 2 kr. 2 pf.; ein Pfund Schmeer 15 kr. 2 pf.; ein Pfund Preſſack 10 kr. 2 pf.; ein Pfund Hammel- und Lammfleiſch 7 kr. — pf.; ein Pfund Schaaffleiſch 5 kr. 2 pf.; ein Pfund Bockfleiſch 4 kr. — pf.; ein Pfund Gaißfleiſch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier koſtet — kr. — pf.; eine Maas Winterbier 3 kr. 3 pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz koſtet 4 kr 2 pf.

Ein Pfund gezogene Lichter koſtete 24 kr.; ein Pfund gegoſſene Lichter 26 kr; ein Pfund Seife 22 kr.; ein Pfund rohes Unſchlitt 17 kr. bis — kr.; ein Pfund ausgelaſſenes Unſchlitt 23 bis — kr.; ein Pfund Nierenfett 18 kr. (Freie Conkurrenz.)

B.

Marktpreiſe für den Monat Januar 1837.

Ein Scheffel Waizen koſtete 9 fl. 54 kr. bis 11 fl. 48 kr.; ein Scheffel Roggen 7 fl. 36 kr. bis 8 fl. 30 kr.; ein Scheffel Gerſte 7 fl. 21 kr. bis 8 fl. 21 kr.; ein Scheffel Haber 3 fl. 48 kr. bis 5 fl. 1 kr.; ein Scheffel Erbſen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Scheffel Linſen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Metz Kartoffel 24 kr. bis 30 kr.; eine Maas Hanfkörner 5 kr. bis 6 kr.

Ein Centner Heu koſtete 1 fl. 50 kr. bis 2 fl. 36 kr.; ein Schock langes Stroh zu 9 Centner, 8 fl. — kr. bis 11 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 6 fl. — kr. bis 7 fl. — kr.

Eine Klafter hartes Holz koſtete 9 fl. — kr. bis 11 fl. — kr.; eine Klafter weiches Holz 7 fl. — kr. bis 8 fl. 45 kr.

Ein Pfund Karpfen koſtete — kr. bis 12 kr.; ein Pfund Hechte 16 kr. bis 18 kr.; ein Pfd. Forellen 27 kr. bis 30 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfd. Aalfiſche — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Pfund Weißfiſche 6 kr. bis 7 kr.; eine Maas Grundeln — kr. bis — kr.; ein Schock Krebſe — kr. bis — kr.

Eine Gans koſtete 1 fl. 30 kr. bis 2 fl. 30 kr.; eine Ente — kr. bis — kr.; eine alte Henne 18 kr. bis 22 kr.; ein junges Huhn 15 kr. bis 18 kr.; eine Kappaune — kr. bis — kr.; eine alte Taube 4 kr. bis 5 kr.; eine junge Taube 5 kr. bis 6 kr.; ein Haaſe — fl. 36 kr. bis — fl. 45 kr.; ein Schnepfe — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Rebhuhn 18 kr. bis 20 kr.; ein Krammetsvogel 4 kr. bis 5 kr.; eine Maas Schmalz 40 kr. bis 42 kr.; ein Pfund Butter 20 kr. bis 22 kr.; 4 Stück Eyer 4 kr.; ein Pfund Zwetſchgen 7 kr. bis 8 kr.; eine Maas Milch 3 kr. Bayreuth, am 15. Februar 1837.

Der Magiſtrat der K. Kreishauptſtadt Bayreuth,
als Polizei-Senat.
In legal. Abweſenheit des erſten rechtsk. Bürgermeiſters.
Schweitzer. Haß.
Richter, Secretair.

Nicht Amtliche Artikel.

Die Medicamente:

Augenwaſſer von Dr. Hette à 1 fl.,
„ balſam von demſelben à 1 fl.,
Zahnliquor à 36 kr.,
„ kitte à 48 kr.,
„ emulſion à 36 kr.,
„ Seife à 36 kr.,
„ Pulver à 24 kr.,
} von Dr. Ringelmann, Kgl. Bayer. Leibzahnarzt und Profeſſor.
Lebenseſſenz von Held à 1 fl. 48 kr.
Haaröhl von Maier à 2 fl. 20 kr.,
Haar-Balſam von Kreller à 54 kr.,
Gichtbalſam von Seewald à 40 kr.,
Gichtpapier von Sterry à 24 kr.,
ſind ächt zu haben bei

J. Schweiger et Comp.

Mittwoch den 1. März Morgens 8 Uhr werden in dem Pfarrhauſe zu Himmelkron verſchiedene Effekten, als: Betten, Meubels und Hausgeräthe, öffentlich gegen gleich baare Bezahlung verſteigert, wozu Kaufluſtige eingeladen werden.

Königlich Bayeriſches

Intelli-genzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 23. Bayreuth, Donnerſtag am 23. Februar 1837.

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden.

(Die Rekursbeſchwerde des J. Gunzenheimer und Conſ. zu Untermerzbach bezüglich des Wegbaues durch den Walddiſtrikt Hambach, reſp. die Zuläſſigkeit der Erhebung von Gemeinde-Umlagen zu Herſtellung von Gemeindewegen im Falle der Unmöglichkeit ihrer Herſtellung durch Gemeindedienſte betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die durch das K. Staats-Miniſterium des Innern der unterfertigten Stelle zugeſchloſſene Miniſterial-Entſchließung vom 10ten d. Mts., obenbezeichneten Betreffs, wird hierdurch zur Darnachachtung in ähnlichen Fällen bekannt gemacht. Bayreuth, am 19. Februar 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Staats-Miniſterium des Innern.

Auf die mit Bericht vom 31. December v. Js. vorgelegte Rekursbeſchwerde des J. Gunzenheimer et Cons. zu Untermerzbach vom 27. November v. J., den Wegbau durch den Wald-Diſtrikt Hambach betreffend, wird der K. Kreisregierung hiermit eröffnet was folgt:

1) Die von Seite der Rekurrenten mit Beziehung auf §. 27 des revidirten Gemeinde-Edikts geäußerte Anſicht, daß Gemeinde-Dienſte einzig und allein die geſetzlich beſtimmte Laſt ſeyen, welche den Gemeinden zu dem Zwecke der Herſtellung von Gemeindewegen aufgelegt werden könne, findet an ſich und im Allgemeinen ihre beſtimmte Widerlegung durch den Art. I. (lit. a. im Eingange und lit. b. Ziff. 1) des Gemeinde-Umlagen-Geſetzes, gemäß welchem neben oder außer den Gemeinde-Dienſten auch Gemeinde-Umlagen für den in Rede ſtehenden Zweck angeordnet werden können.

2) Dagegen iſt es den einſchlägigen Vorſchriften gemäß, daß zur Anordnung und Erhebung von Gemeinde-Umlagen nicht geſchritten werde, wo und ſo weit der zu verfolgende Zweck durch Gemeinde-Dienſte erreicht werden kann, — es wäre denn, daß die durch Naturaldienſte zu verrichtenden Arbeiten mit Zuſtimmung der Betheiligten an Akkordanten übergehen. In dieſem, und zwar nur in dieſem Sinne ſind auch die von den Rekurrenten in Bezug genommene Miniſterial-Entſchließung und die von denſelben gleichfalls allegirte allerhöchſte Entſchließung in dem Abſchiede für den Landrath des Untermainkreiſes vom 2. November 1835, Abth. V., Ziff. 11 nach dem deutlichen und klaren Wortlaute derſelben zu verſtehen.

3) Aus dem Vorſtehenden leitet ſich die Folge ab, daß, in ſo ferne es ſich um Leiſtungen handelt, welche eine beſondere Fertigkeit oder Werkkunde erfordern und durch Gemeinde-Dienſte vorausſichtlich nicht genügend würden erfüllt werden, (in welche Categorie jedoch das Steinſchlagen ꝛc. nicht gezählt werden kann), die desfalls in Frage ſtehenden Verrichtungen durch werkkundige Individuen zu beſorgen ſeyen, und daß zur Deckung des hiemit verbundenen baaren Koſten-Aufwandes die Anordnung von Gemeinde-Umlagen ſtatt finde, — vorausgeſetzt, daß auch die im §. 34 des revidirten Gemeinde-Edikts ausgeſprochenen Vorbedingungen vorhanden ſind.

Die vorliegende Rekursbeſchwerde ſtellt ſich demnach, in ſo ferne ſie gegen dieſe Beſtimmung gerichtet iſt, als unbegründet dar. München, den 10. Februar 1837.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden des Obermainkreiſes.

(Die Bewilligung einer Collekte für den Schulhausbau zu Obermaxfeld, Landgerichts Neuburg an der Donau betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem die proteſtantiſche Gemeinde Obermaxfeld die für die dringend nöthige Herſtellung eines neuen Schulhauſes noch erforderliche Summe von beiläufig 1500 fl. nicht aufzubringen vermag, ſo haben Seine Königliche Majeſtät in Berückſichtigung der bedrängten Lage dieſer in Mitte des Donau-Mooſes liegenden dürftigen Gemeinde die Bitte derſelben um Bewilligung einer Sammlung allergnädigſt zu genehmigen geruht, welche als Haus-Collekte bei der geſammten proteſtantiſchen Bevölkerung des Königreichs ſtattzufinden hat.

Die Diſtrikts-Polizeibehörden werden daher beauftragt, dieſe Sammlung ſofort zu veranſtalten, und die eingehenden Gelder ſogleich unmittelbar dem K. Landgerichte Neuburg an der Donau zu überſenden, hieher aber wegen des Reſultates

binnen 4 Wochen

Anzeige zu erſtatten.

Bayreuth, den 19. Februar 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Die von der K. Regierung des Obermainkreiſes, Kammer der Finanzen, anher mitgetheilte Entſchließung des K. Staats-Miniſteriums der Finanzen, d. d. München, 12. Januar 1837, des Inhaltes:

„Auf die Anfrage der K. Kreisregierung, ob die ganze Briefstaxe bei Eintragungen von Hypotheken der „Gutsherrn mit Gerichtsbarkeit auf die Güter ihrer Hinterſaſſen den Gutsherrn zu verrechnen ſeyen, un„geachtet gemäß der beſtehenden Anordnungen die vorbereitenden Handlungen von den K. Landgerichten zu „pflegen, und von dieſen auch die Hypothekbriefe zu contraſigniren ſind, wird erwiedert, daß, da die Mit„wirkung der K. Gerichte bei ſolchen Hypothekbeſtellungen nur als Controlmaßregel, mithin als reine Offi„zialſache erſcheint, allerdings die im §. 9 des Regulativs für die Tax- und Stempelgebühren vom 26. „April 1824 feſtgeſetzte Taxe ungetheilt dem Beſitzer des gutsherrlichen Gerichtes gebühren, welchem in „dem betreffenden Falle die Führung des Hypothekenbuches zuſteht.“

wird ſämmtlichen Hypothekenämtern zur Nachricht andurch bekannt gemacht.

Bamberg, den 14. Februar 1837.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreiſes.

Freiherr v. Waldenfels, Präſident.

Klick.

Dienſtes-Nachrichten.

Durch Beſchluß Königlicher Regierung, Kammer des Innern, wurde

I.

auf die erledigte Schul- und Organiſtenſtelle in Zentbechhofen der Schullehrer Friedrich Scheublein von Markt Zeuln berufen, und

II.

auf die hiedurch erledigte Schulſtelle zu Markt Zeuln der Schullehrer Martin Wendel zu Seßlach verſetzt.

Samſtag den 4. März Vormittags 10 Uhr werden hier
100 Klafter
weiches Scheitholz von dem Wenigſtnehmenden zuerkauft, und Lieferungsluſtige hiezu eingeladen.

St. Georgen, den 21. Februar 1837.

K. Inſpektion des Strafarbeitshauſes.

Köppel.

Durch den Tod des Pächters ſoll die der Hoſpitalſtiftung zugehörige und ein Tagwerk enthaltende Wieſe hinter dem Gottesacker einer weitern Verpachtung, vom Fruchtjahre 1837 anfangend, unterworfen werden. Pachtliebhaber haben ſich am Freitag den 24ſten d. Mts. Vormittags 10 Uhr in dem hieſigen Hoſpitalſtiftungs-Gebäude einzufinden, wo ſie die nähern Bedingungen erfahren werden. Bayreuth, den 18. Februar 1837.

Die Hoſpitalſtiftungs-Verwaltung.

Birner.

Auf Antrag des Herrn Grafen von Rottenhan, K. K. Oeſterr. Kämmerers, als Collator des Benefiziums Sancti Bartolomaei dahier, wird der unbekannte Inhaber einer dem obigen Benefizium zu Verluſt gegangenen Obligation ad 3796 fl. rhl., wovon 250 fl. genanntem Benefizium, der übrige Betrag aber dem Benefizium Sct. Joannis et Pauli, Sancti Cunigundae, Sct. Ottiliae und der 40 Martirer gehören, welche Schuldurkunde von der Obereinnahme des vormaligen Fürſtenthums Bamberg ausgeſtellt, das Capital ſelbſt unterm 27. Juni 1806 liquidirt, zu 4 pCt. verzinslich, und sub Nr. 3074 in das Cataſter der Paſſiv-Capitalien des Fürſtenthums Bamberg eingetragen iſt, hiemit aufgefordert, binnen
6 Monaten
die obenbeſchriebene Obligation dieſſeits vorzuzeigen, als dieſelbe außerdem, ſoweit ſie auf die erwähnte Forderung ad 250 fl. Bezug hat, für kraftlos erklärt werden würde.

Bamberg, den 13. December 1836.

Königlich Bayeriſches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Ziegler.

Die bereits dreimal, am 9. Mai, 20. Juni und 30. November 1836 zum Verkauf ausgebotenen Realitäten der Landwirth Johann und Margaretha Hilpert'ſchen Eheleute zu Lorenzreuth, nemlich:

a) der beſtehende Reſt des dismembrirten halben Hofes, Haus-Nr. 5, Beſitz-Nr. 7, zu Lorenzreuth, Steuerkapital 1040 fl,
b) ein Feld von 3¼ Tagwerk, der Tannlohacker, dortſelbſt, mit 160 fl. Steuerkapital,
c) ein Feld von 1¼ Tagw., das vordere Stück in der Tannlohe, dortſelbſt, mit 60 fl. Steuerkapital,
d) eine Wieſe von ⅞ Tagw., die mittlere Klingwieſe, mit 170 fl. Steuerkapital,

grundbar zum Rittergut Oberröslau hintern Antheils, deren nähere Beſchreibung in dem Ausſchreiben vom 11. März v. Js. in Nr. 49, 50, 53 des Kreisblattes und Nr. 1 des allgemeinen Anzeigers für Bayern enthalten iſt, zuſammen geſchätzt auf 4957 fl., werden auf Andringen eines Realgläubigers anderweit zum öffentlichen Verkauf ausgeboten, und werden Kaufsliebhaber auf

Donnerſtag den 2. März c. bis Vormittags 12 Uhr

an der Gerichtsſtelle eingeladen. Der Zuſchlag der Verkaufs-Objekte wird nach §. 64 des Hypothekengeſetzes erfolgen. Die Taxations-Verhandlung kann indeſſen in der Regiſtratur während der gewöhnlichen Kanzleiſtunden eingeſehen werden. Wunſiedel, am 28. Januar 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Nachgenannte, zur Conkursmaſſe des Kaufmanns Chriſtoph Friedrich Glaß zu Redwitz gehörigen Realitäten, als:

1) das Feld am krummen Weg,
2) das Feld in der Leutengaſſe,
3) die Hälfte von der Wieſe an der Meiſelgaſſe,
4) die am Marktsweiher liegende Peunthe, reſp. Bleichplatz,

werden hiermit anderweit zum öffentlichen Verkaufe ausgeſtellt und Bietungstermin auf den

10 März c. a. Vormittags um 9 Uhr

und zwar in Folge des von den Betheiligten geſtellten Antrags im Rathhauſe zu Redwitz anberaumt, wobei zugleich auch einiges Schreinergeräthe, dann ein porzellanenes Kaffee-Service und Caffee-Maſchine mit verſteigert werden. Zahlungsfähige Kaufsluſtige werden daher hiezu eingeladen. Wunſiedel, am 24. Januar 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Der Weinhändler Joh. Adam Oertel zu Schirnding hat die Erlaubniß erhalten, Pillnaer und Saidſchützer Bitterwaſſer zu verkaufen. Wunſiedel, am 15. Februar 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Auf den Antrag des Wirths Joh. Held zu Wieſenthau wird der unbekannte Inhaber nachſtehender zu Verluſt gegangener Obligation, nemlich

eines Schuld- und Hypotheken-Briefes d. d. Forchheim 12. Auguſt 1828 gegen den Bauern Georg Trautner von Kirchehrenbach und ſeiner Ehefrau Margaretha, geborne Bail als Schuldner und auf die Wittwe Gertraud Heim von Wieſenthau als Gläubigerin ausgeſtellt und verlautend auf ein zu 5 Prozent verzinsliches Capital von 300 fl.

aufgefordert, dieſe Urkunde innerhalb 6 Monaten und zwar längſtens bis zum

18. Auguſt c.

hierorts vorzuweiſen, widrigenfalls dieſelbe für kraftlos erklärt werden würde.

Forchheim, den 14. Februar 1837.

Königliches Landgericht.

Badum.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung ſollen die dem Bauersmann Bernhardt Zintl zu Altmugl gehörigen Realitäten, nämlich:

1) das halbe Hofsanweſen, beſtehend aus einem gemauerten Wohnhaus, mit gemauerter Stallung, hölzernem Stadl und derlei Schupfe, dann Hofraum, einem Grasgarten am Hauſe und Saamgärtl, zwei Aecker, eine Wieſe, dem Nutzantheil an dem noch unvertheilten Gemeindehauſe und Gründen, nebſt jährlichen fünf Klafter Holz und fünf Fuder Rechſtreu aus Königlicher Waldung, ferner

2) ſechs walzende Grundſtücke,

dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt werden. Hiezu iſt Termin auf den

29. März l. Js., Vormittags 10 Uhr

anberaumt, in welchem ſich Kaufsliebhaber in dem Heindliſchen Wirthshauſe zu Neualbenreuth einzufinden, die Kaufsbedingniſſe zu vernehmen, ihre Angebote zu Protokoll zu geben, und den Hinſchlag, den geſetzlichen Beſtimmungen gemäß zu gewärtigen haben. Waldſaſſen, den 14. Februar 1837.

Königliches Landgericht Waldſaſſen.

Schmitt.

Der Bauer Pankratz Eckler im Stammberg hat ſich freiwillig unter Curatel geſtellt und ſich verbindlich erklärt, ohne Einwilligung ſeines von Gerichtswegen aufgeſtellten Curators, des Gemeinde-Vorſtehers Veit Loch von Neudorf, keine neue Schulden zu kontrahiren, noch ſonſtige Verträge einzugehen.

Dieſes wird zu Jedermanns Wiſſenſchaft und Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht. Zugleich werden alle Gläubiger des Pankratz Eckler zur Liquidation ihrer Forderungen auf

Freitag den 17. März l. J. Vormittags 9 Uhr

unter dem Präjudize vorgeladen, daß bei einem allenfalls erzielt werdenden Nachlaſſe die nicht Erſchienenen von Vertheilung der Maſſe ausgeſchloſſen werden.

Scheßlitz, am 15. Februar 1837.

Königliches Landgericht.

Schell.

Der Schreinermeiſter und Wittwer Johann Wunner von Zapfendorf und die Wittwe Barbara Seelmann allda, haben laut Ehevertrags vom 20ſten laufenden Monats die Gütergemeinſchaft in ihrer künftigen Ehe ausgeſchloſſen. Scheßlitz, am 28. Januar 1837.

Königliches Landgericht.

Schell.

Der ledige Bauernſohn Joſeph Link von Kötters-

dorf wurde wegen Verſchwendung unter Curatel geſtellt. Ohne Zuſtimmung ſeines Curators, des Bauern und Webermeiſters Georg Friz von Köttersdorf kann daher Joſeph Link keine Verträge mehr eingehen, oder auf irgend eine Weiſe über ſein Vermögen verfügen. Zugleich werden alle diejenigen, welche eine Forderung an Joſeph Link zu machen haben, aufgefordert, dieſe ihre Forderungen am

Donnerſtag den 16. März l. Js.

dahier bei Vermeidung des Ausſchluſſes zu liquidiren.

Scheßlitz, am 12. Februar 1837.

Königliches Landgericht

Schell.

Alle diejenigen, welche an die Nachlaßſache der zu Küps verlebten Krämersfrau Dorothea Haake Forderungen oder ſonſtige Anſprüche zu machen haben, werden aufgefordert, dieſelben am

Dienſtag den 7. März d. Js. Vormittags

dahier zu liquidiren, widrigenfalls zur Vertheilung der Maſſe, ohne ſie berückſichtigen zu können, geſchritten wird. Kronach, den 4. Februar 1837.

Königliches Landgericht.

a. D

Seidenbuſch.

Vom K. Landgericht Kronach.

Georg Dietrich zu Trainau ſchuldete gegen eine von dem Königlichen Landgerichte Lichtenfels ausgeſtellte Schuld- und Hypothekurkunde, do 22. December 1830, an die Vormundſchaft der damals minderjähriger Tuchmacherstochter Margaretha Schubert von Kronach, ein Kapital von 450 fl. zu 5 procent verzinslich. Dieſe Urkunde findet ſich nicht vor. Auf den Antrag der Margaretha Schubert wird der unbekannte Inhaber der Urkunde aufgefordert, dieſelbe binnen 6 Monaten und zwar bis zum

20. Junius 1837

dahier vorzuzeigen, widrigenfalls ſolche für kraftlos erklärt werden würde.

Kronach, am 14. December 1836.

Königliches Landgericht.

v. n.

Seidenbuſch.

Der Bäckergeſelle Adam Lippert von Höchſtädt und deſſen Ehefrau Anna Eliſabetha, geb. Vogel ſind bei der unterm 2. Auguſt c. über die Vormundſchafts-Entlaſſung der Letztern aufgenommenen Verhandlung dahin miteinander übereingekommen, daß die Gütergemeinſchaft, welche wegen Minderjährigkeit der Braut bei Eingehung des Ehevertrags ausgeſchloſſen wurde, auch fernerhin ausgeſchloſſen bleiben ſoll; was hiemit wegen früherer Unterlaſſung der Bekanntmachung nachträglich — jedoch unbeſchadet der Rechte der vom Tage der Verehelichung bis hieher erwachſenen Forderungen — bekannt gemacht wird. Selb, den 30. November 1836.

Königliches Landgericht.

Doule, Ldr.

Der unterm 1ſten K. Bayer. Artillerie-Regimente zu München als Canonier 2ter Claſſe geſtandene, aus Großenbuch gebürtige und ſeit dem Ruſſiſchen Feldzuge vermißte Johann Georg Zucker, ſoll nach den vorliegenden eidlichen Ausſagen 2er Zeugen, bei Polozk geſtorben ſeyn, weßhalb deſſen rückgelaſſenes, nach letzter Curatel-Rechnung in 463 fl. 50 kr. beſtehendes Vermögen nach erfolgter Todeserklärung, worauf der Antrag geſtellt worden, an ſeine nächſten Verwandten ohne Caution ausgehändigt werden wird.

Sollten allenfalls Descendenten des gedachten Johann Georg Zucker oder ſonſtige Perſonen vorhanden ſeyn, welche rechtliche Anſprüche auf deſſen Vermögen zu machen glauben, ſo werden ſie hiermit aufgefordert,

ſich binnen einem halben Jahr a dato

bei dem unterzeichneten K. Landgerichte zu melden, um ihre Anſprüche geltend zu machen, widrigenfalls nach Ablauf dieſer Friſt die gedachte Vermögens-Aushändigung ohne weiteren Aufſchub und Berückſichtigung derſelben erfolgen wird. Gräfenberg, den 28. Januar 1837.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Die Kaufmann Gottfried Wich'ſchen Eheleute zu Staffelſtein haben laut Vertrages d. d. 14. Juli 1835 die unter ihnen beſtandene, im Bamberg'ſchen übliche allgemeine Gütergemeinſchaft aufgehoben.

Lichtenfels, den 5. Januar 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Gradl.

Der Müllermeiſter Johann Löhr von Kleukheim hat ſich für inſolvent erklärt und dem Conkursverfahren unterworfen. Es wird daher wegen Einfachheit der Sache ein einziger Ediktstag zur Anmeldung, gehöriger Nachweiſung der Forderungen und des Vorzugsrechtes, dann zum Vorbringen allenfallſiger Einwendungen gegen dieſelben und Abgabe der Re- und Dupliken auf

Mittwoch den 29. März Vormittags 9 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile an dem Gerichtsſitze anberaumt, daß der Nichterſcheinende von gegenwärtiger Maſſa und den hiebei vorzunehmenden Handlungen ausgeſchloſſen werden müßte. Hiebei wird zugleich bemerkt, daß das Aktiv-Vermögen nach der jüngſterhobenen Schätzung 1900 fl., die Paſſiven dagegen 3866 fl. betragen, und daß die Freiherrl. von Buſeck'ſche Adminiſtration in Bamberg wegen einer ausgeklagten Hypothekenforderung die Sache bis zur Adjudication des ſchuldner'ſchen Grundvermögens gebracht hat. Wer etwas von dem Concurſanten in Händen hat, wird aufgefordert, ſolches unter Vorbehalt ſeiner Rechte bis zu dieſem Termin bei Vermeidung des nochmaligen Erſatzes zu Gerichtshanden zu bringen.

Lichtenfels, am 1. Februar 1837.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Daß der Webermeiſter Georg Friedrich Taubmann dahier und ſeine Ehefrau Eliſabetha geb. Lang bei Eingehung ihrer Ehe die Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen haben, wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Hof, am 26. Januar 1837.

Königliches Landgericht.

Rücker.

Der bisherige Wundarzt Leonhard Friedrich Bock,

deſſen Mutter Chirurgenswittwe Chriſtiana Bock,

Büttner-Meiſter Johann Georg Albrecht Köchel,

deſſen Ehefrau Eliſabetha, geborne Bock,

ſind Willens, nach den Nordamerikaniſchen Freiſtaaten auszuwandern, und haben daher ihr Geſuch bereits aufnehmen laſſen. Obgleich nun dieſelben aktenmäßig ein bedeutendes Vermögen beſitzen und keine Paſſiven bekannt ſind, ſo werden doch hiemit alle diejenigen, welche wider Vermuthen irgend eine Forderung an den obbenannten Perſonen zu machen haben ſollten, aufgefordert, dieſelben innerhalb

4 Wochen

von heute an gerechnet, dahier anzumelden und nachzuweiſen, indem dieſelben nach Ablauf dieſes Termins nicht mehr berückſichtigt werden können.

Den 11. Februar 1837.

Kgl. Bayer. Landgericht Pottenſtein, im Obermainkreiſe.

Seidl, Landrichter.

Der Käufer des Hammerguts Klingenſporn, deſſen Beſtandtheile in dem Bayreuther Kreisblatte Nr. 108 des Jahrgangs 1835 bereits näher beſchrieben ſind, konnte ſich über ſeine Zahlungsfähigkeit nicht ausweiſen, deßhalb wird dieſes Gut, ſoweit es dem Hammerwerksbeſitzer Chriſtian Löwel zu Klingenſporn eigenthümlich zugehört, dem anderweitigen Verkaufe ausgeſetzt und Bietungstermin auf

Donnerſtag den 9. März a. c. Vormittags 10 Uhr

am Gerichtsſitze anberaumt, wozu zahlungs- und beſitzfähige Kaufsluſtige, die ſich durch gerichtliche Zeugniſſe über ihre Zahlungs- und Beſitzfähigkeit vor Zulaſſung zum Striche ausweiſen müſſen, vorgeladen werden. Von dieſem Striche wird ſämmtlichen betheiligten Hypothekengläubigern Nachricht gegeben, um hiebei ihre Rechte verwahren zu können. Naila, den 29. Januar 1837.

Königliches Landgericht.

Biſani.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung ſoll das dem Webermeiſter Johann Sebaſtian Baderſchneider in Chriſtusgrün zugehörige Wohnhaus, das auf 700 fl. taxirt wurde, öffentlich meiſtbietend verkauft werden. Termin hiezu haben wir auf den

4. März d. Js. Vormittags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsſtätte angeſetzt, zu welchem annehmbare Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Naila, am 7. Februar 1837.

Königliches Landgericht.

Biſani.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung ſoll der dem Bauern und Zapfenwirth Adam Jacob Drechſel zu Steinbach zugehörige halbe Frohnhof Haus Nr. 9, der im vori-

gen Jahre auf 2822 fl. 30 kr. taxirt werden, öffentlich an den Meiſtbiethenden verkauft werden. Hiezu haben wir Termin auf den

7. März a. c. Vormittags 10 Uhr

in loco Steinbach anberaumt, weßhalb annehmbare Kaufsliebhaber andurch eingeladen werden.

Naila, den 7. Februar 1837.

Königliches Landgericht.

Biſani.

Vom K. Landgerichte Culmbach wird im Wege der Rechtshülfe das Grundvermögen des Buchdruckereibeſitzers Spindler jun. dahier

ein Wohnhaus Nr. 274 mit Nebengebäude, Felſenkeller und Gärtchen dahier in der Fiſchergaſſe gelegen

dem öffentlichen Verkauf ausgeſtellt; beſitz- und zahlungsfähige Kaufsluſtige können die Taxe bei Gericht einſehen, am

6. März 1837 Vormittags

ihre Gebote zu Protocoll erklären und haben den Zuſchlag nach der Exekutionsordnung zu gewärtigen.

Culmbach, am 6 December. 1836.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Am 20. Januar v. Js. wurde auf der Straſſe zwiſchen den Poſtſtationen Kreußen und Kirchenthumbach bei dem Dorfe Wölkersdorf ein Paket gefunden, worin folgende Effekten waren:

1) ein paar lederne Fauſthandſchuhe mit Pelz gefüttert
2) ein weißleinenes Tüchl mit R. bezeichnet,
3) ein altes Handtuch an beiden Enden mit rothen Streifen,
4) 4 paar weißleinene Socken, ſchon alt, auf einem ein Z, auf dem andern ein J roth eingenähet, auf den übrigen 3 paar Socken nichts,
5) 2 Hemden von feiner Leinwand, ſchon getragen,
6) ein Nachtſpenſer von weißem Pique für einen Herren mit G. A. 2 bezeichnet,
7) ein Barbiertuch, mitten mit einem Loche,
8) ein Zahnbürſt'chen und ein Barbierpinſel, ein Barbiermeſſerſtreicher in einem rothen Futteral,
9) 2 Barbiermeſſer mit weißen Schaalen von Elfen- oder andern Bein in einem roth ledernen Futteral,
10) ein Buch, bezeichnet: Tarif general des droits,
11) ein weißleinenes grobes altes Tuch, worinn dieſe Effekten gepackt waren.

Nach den eingezogenen Erfahrungen haben damals in der Poſt zu Kirchenthumbach übernachtet, und haben ſohin dieſe Straſſe paſſirt:

1) Conditor Giacome aus Petersburg mit Paß, ausgeſtellt von der Stadt Petersburg am 10. December 1835,
2) Nicolaus Coronaldi, römiſcher Unterthan mit Paß, ausgeſtellt von der Stadt Petersburg am 9. December 1835,
3) Roggiere Lascala, Koch aus Petersburg mit Paß, ausgeſtellt von der Stadt Petersburg am 19. December 1835,
4) Aggata Bartolini, Fabrikanten-Wittwe aus Petersburg mit Paß, ausgeſtellt von der Stadt Petersburg am 11. December 1835.

Die Eigenthümer dieſer Effekten haben ſich binnen 3 Monaten zu melden, und ſich hiezu gehörig auszuweiſen, als ſolche außerdem für ein herrenloſes Gut angeſehen werden, und der Erlös dem K. Fiskus ausgehändigt wird.

Eſchenbach, am 10. Februar 1837.

Königliches Landgericht.

Sensburg.

Nach dem am 22. November v. J. zwiſchen den neu angehenden Eheleuten Moritz Eigenſeer aus Wieſendorf und der ledigen Margaretha Geier aus Adelsdorf, abgeſchloſſenen Ehevertrag, haben dieſelben die hierorts gültige Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen, was geſetzlicher Vorſchrift gemäß zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Adelsdorf, den 11. Januar 1837.

Freiherrlich von Bibra'ſches Patrimonialgericht.

Bürger, Patr.-Richter.

Der Grundholde Friedr. Henek von Veſtenbergsgreuth will mit ſeiner Familie nach Nordamerika auswandern, was zu dem Ende bekannt gemacht wird, um allenfallſige Anſprüche gegen denſelben ungeſäumt geltend machen zu können. Oberſteinbach, den 9. Februar 1837.

Freiherrlich von Holzſchuher'ſches Patrimonialgericht Veſtenbergsgreuth I.

Schmidt, Patrimonialrichter.

Es wird hierdurch der geſetzlichen Vorſchrift gemäß, bekannt gemacht, daß der Söldengutsbeſitzer Johann Böhm allhier und deſſen Ehefrau, Dorothea Chriſtiana, geborne Ernſt, die zeither unter ihnen beſtandene eheliche Gütergemeinſchaft für die Zukunft aufgehoben haben. Rothenbürg, den 16. Januar 1837.

Das Freiherrlich von Dobeneckiſche Patrimonialgericht Rothenbürg.
Otto.

Der zwiſchen dem ledigen Bauernſohn Johann Conrad Wagner von Schimmendorf, und der ledigen Bauerntochter Margaretha Appel von Neuth wegen der Minderjährigkeit der letztern heute vertragsmäßig erfolgte Ausſchluß der Gütergemeinſchaft wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Culmbach, am 30. Januar 1837.

Freiherrlich von Künßbergiſches Patrimonialgericht I. Schmeilsdorf.
Eberlein.

Nicht Amtliche Artikel.

Durch alle Buchhandlungen iſt zu beziehen (in Bayreuth durch die Buchner'ſche):

Chriſtlieb, Dr., W. C., vollſtändige alphabetiſche Sammlung der gegenwärtigen Verfaſſungs- und Verwaltungs-Normen im Königreiche Bayern. 5 Bände. A — Z. gr. 8. 210 Bogen. Hübſch cartonirt 18 fl.

Die verehrlichen Subſcribenten und ſolche, die das vollſtändige Werk noch vor dem 1. Mai d. J. durch irgend eine Buchhandlung, in Bayreuth durch obengenannte, beziehen, empfangen das vollſtändige Sachregiſter, etwa 10 — 12 Bogen umfaſſend, unentgeldlich.

Paſſau, im Februar 1837.

Puſtet'ſche Buchhandlung.

(Zur Nachricht und Empfehlung.) Ich erlaube mir die ergebenſte Anzeige zu machen, daß ich das von meinem verſtorbenen Vater betriebene Geſchäft mit der größten Thätigkeit fortführen und Alles aufbieten werde, meine verehrten Kunden aufs beſte und billigſte zu bedienen. Ich bitte daher, das meinem ſeeligen Vater geſchenkte Zutrauen gütigſt auf mich zu übertragen, welches zu erwerben mein eifrigſtes Beſtreben ſeyn wird.

Bayreuth, den 20 Februar 1837.

Theodor Wagner, Bürger und Uhrmacher, Nr. 82 am Markt.

(Warnung.) Ich erkläre hiermit: wer meinem Sohn etwas borgt, daß ich keine Zahlung leiſte, und wer etwas von demſelben kauft, oder in Verſatz annimmt, daß ich ſolches gerichtlich zurückfordern laſſen werde.

Fantaiſie, den 20. Februar 1837.

J. Karſten, Verwalter.

Da ſich die Güte meiner Gemüß-Saamen ſtets bewährt hat, ſo bitte ich auch für dieſes Jahr um zahlreichen Beſuch. Da voriges Jahr ſpät eingegangenen Aufträgen um engliſche Sommer-Levkojen-Saamen nicht mehr genügt werden konnte, ſo bemerke ich, daß ſolcher für dieſe Ausſaat ächt und meiſt ins Gefüllte fallend zu dem billigſten Preiß von 100 Körner 3 kr., 24 Sorten a 100 Körner zu 1 fl. rhl. abgegeben werden kann. Beſonders ergiebig zeigte ſich der Bau in Steckzwiebeln, welche daher um den geringen Preiß, die ausgetrocknete Maas von 8 bis 12 kr. verkauft werden; auch geſunde, ſtarke, zweijährige Spargelpflanzen a Schock 45 kr.

Bayreuth, am 20. Februar 1837.

Georg Carl Freyberger, Gärtner vor dem Eremitager Thor.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 16. Februar 1837.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. prpt.	102	$101\frac{5}{8}$
ditto ditto „ „ 2 mt.		
ditto à $3\frac{1}{2}$ % prompt .	$100\frac{3}{8}$	
ditto ditto 2 Monat .		
Promeſſen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .		
Bank-Actien	534	531

Königlich Bayeriſches
Intelligenzblatt
für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 24. Bayreuth, Sonnabend am 25. Februar 1837.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Collekte für die Abgebrannten in Unterammergau, K. Landgerichts Werdenfels im Iſarkreiſe betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

wird der Ertrag der in Folge höchſten Miniſterial-Reſcriptes vom 8. September v. Js. in dem Obermainkreiſe veranſtalteten Kirchen-Collekte für die Abgebrannten zu Unterammergau, K. Landgerichts Werdenfels im Iſarkreiſe, in nachfolgender Zuſammenſtellung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 24. Januar 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

* * *

Zuſammenſtellung

des Ertrags der — in Folge höchſten Miniſterial-Reſcripts vom 8. September v. Js. in dem Obermainkreiſe veranſtalteten Kirchen-Collekte für die Abgebrannten zu Unterammergau, K. Landgerichts Werdenfels im Iſarkreiſe.

Fortl. Nr.	Namen der Diſtrikts-Polizei-Behörden	Namen der K. Pfarrämter	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	I. Magiſtrate.						Von den hierin nicht aufgeführten K. Pfarrämtern der einzelnen Polizeibehörden ſind keine Collekten-Gelder eingegangen.
1	Bayreuth . .	proteſtantiſches Pfarramt	7	$38\frac{3}{4}$			
		katholiſches "	1	$40\frac{1}{2}$			
		reformirtes "	5	57			
		prot. Pfarramt St. Georgen	2	33			
					17	$49\frac{1}{4}$	

Fortl. Nr.	Namen der Diſtrikts-Polizei-Behörden.	Namen der K. Pfarrämter.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	I. Magiſtrate.	Uebertrag	.	.	17	49½	
2	Bamberg	kathol. Pfarramt I. Diſtr.	1	35			
		" " II. "	3	—			
		" " III. "	2	48			
		" " IV. "	5	38			
		prot. Pfarramt . . .	3	54			
					16	55	
3	Hof	im Ganzen	.	.	2	30½	
	II. Landgerichte.						
4	Bayreuth	Pfarramt Benk . . .	1	12½			
		" Bindlach . .	2	19			
		" Busbach . .	—	45			
		" Eckersdorf . .	—	42			
		" Emtmannsberg	—	54			
		" Geſees . . .	—	31			
		" Johannis . .	—	33			
		" Mengersdorf .	1	—			
		" Miſtelgau . .	—	49			
		" Neuſtädtlein .	—	24			
		" Obernſees . .	—	42			
		" Neunkirchen .	—	25			
					10	16½	
5	Bamberg I. . . .	Pfarramt Amlingſtadt .	4	30			
		" Buttenheim. .	1	30			
		" Drügendorf .	1	24			
		" Geisfeld . .	1	21			
		" Hallſtadt . .	1	30			
		" Memelsdorf .	4	—			
					14	15	
6	Bamberg II. . . .	Pfarramt Seußling .	1	6			
		" Neundorf .	4	28½			
		" Lisberg . .	—	34½			
		" Oberaurach .	1	—			
		" Trabelsdorf .	—	15			
		" Walsdorf .	3	22			
		Filial Unterhaid . .	2	18			
					13	4½	
		Betrag	.	.	74	50½	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Diſtrikts-Polizei-Behörden	Namen der K. Pfarrämter	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	II. Landgerichte.	Uebertrag	.	. .	74	50¾	
7	Burgebrach . . .	Pfarramt Schönbrunn .	3	—			
		" Burgwindheim	8	30			
		" Burgebrach .	10	11			
		" Aſchbach . .	1	33			
		" Großbirkach .	1	45			
		" Ebrach . .	—	48	25	47	
8	Culmbach	Pfarramt Wirsberg .	—	15			
		" Harsdorf . .	—	18			
		" Langenſtadt .	—	27½			
		" Unterſteinach .	—	24			
		" Trebgaſt .	—	36			
		" Kirchleus .	—	10¾			
		" Culmbach (prot.)	3	53			
		" Schwarzach .	1	—			
		" Mangersreuth	—	35			
		" Neudroßenfeld	—	44			
		" Melkendorf .	—	30¼	8	53½	
9	Ebermannſtadt . .	Pfarramt Ebermannſtadt	1	20			
		" Pretzfeld . .	—	18			
		" Unterleinleiter	1	32			
		" Heiligenſtadt .	—	34			
		" Hetzelsdorf .	1	—			
		" Muggendorf .	3	19			
		" Streitberg .	1	24			
		" Drügendorf vom Filialort Tiefenſtürmig .	1	9	10	36	
10	Eſchenbach . . .	Pfarramt Hopfenohe .	1	6			
		" Kirchenthumbach	—	26¼			
		" Thurndorf .	1	21			
		" Troſchenreuth	—	36			
		" Neuhauß . .	2	2½			
		" Pappenberg .	—	29½			
		" Michelfeld .	—	24			
		" Eſchenbach .	—	29			
		" Auerbach .	1	13¾	8	8	
		Betrag	.	.	128	15¼	

Fortl. Nr.	Namen der Diſtrikts-Polizei-Behörden	Namen der K. Pfarrämter	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen
	II. Landgerichte.	Uebertrag	.	.	128	15¼	
11	Forchheim . . .	Pfarramt Wieſenthau .	—	30			
		" Schnaid . .	2	9			
		" Forchheim .	3	14			
		" Eunreuth .	2	54			
					8	47	
12	Gefrees	Pfarramt Lanzendorf .	—	12			
		" Himmelcron .	—	9¾			
		" Biſchofsgrün .	—	18			
		" Remmersdorf	1	9¼			
		" Berneck . .	1	29¼			
		" Goldkronach .	1	13¼			
					4	31½	
13	Gräfenberg . . .	Pfarramt Affalterthal . .	—	56			
		" Egloffſtein .	1	26			
		" Ermreuth .	—	49			
		" Gräfenberg .	1	12			
		" Großengſee .	1	30			
		" Igensdorf .	—	18			
		" Hilpoltſtein .	2	—			
		" Langenſendelbach	2	—			
		" Neunkirchen .	3	30			
		" Rüſſelbach .	1	18			
		" Stöckach . .	1	2			
		" Thuisbronn .	1	56			
		" Weiſenohe .	1	45			
					19	42	
14	Höchſtadt . . .	Pfarramt Etzelskirchen .	—	42½			
		" Gremsdorf .	1	—			
		" Lonnerſtadt .	—	33			
		" Mühlhauſen	8	45½			
		" Pommersfelden	1	46½			
		" Steppach .	6	6			
		" Weingartsgreuth	1	45			
		" Wachenroth .	—	27½			
		" Zentbechhofen	1	42½			
					22	48½	
		Betrag	.	.	184	4½	

Fortl. Nr.	Namen der Diſtrikts-Polizei-Behörden	Namen der K. Pfarrämter	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	II. Landgerichte.	Uebertrag	.	.	184	4½	
15	Hof	Pfarramt Conradsreuth	1	2			
		„ Töpen . .	1	5			
		„ Ködiz . .	—	36¼			
		„ Berg . .	—	39½			
		„ Trogen . .	1	30			
		„ Leupoldsgrün	—	31			
		„ Jodiz . .	2	22			
					7	45¾	
16	Hollfeld	Pfarramt Kaſendorf .	2	2½			
		„ Schönfeld .	—	35			
		„ Oberailsfeld .	2	40			
		„ Hollfeld . .	2	7			
		„ Volsbach . .	2	19			
		„ Wonſees .	1	9			
					10	52½	
17	Kemnath	. . . .	—	—	—	—	Fehl-Anzeige.
18	Kirchenlamiz . .	Pfarramt Mkt. Leuthen	2	—			
		„ Weißenſtadt .	—	36¾			
		„ Kirchenlamiz .	—	33			
		„ Oberröslau .	—	21½			
					3	31¼	
19	Kronach	Pfarramt Frieſen . .	2	—			
		„ Küps . . .	1	28			
		„ Steinwieſen .	2	12			
		„ Schmölz . .	1	6			
		„ Theiſenort .	1	33½			
		„ Steinberg .	2	50			
		„ Neufang . .	2	—			
		„ Unterrodach .	2	10			
		„ Weiſenbrunn	1	2			
					16	21½	
20	Lauenſtein . . .	Pfarramt Langenau .	1	12½			
		„ Steinbach .	1	7½			
		„ Ludwigſtadt .	1	22			
		„ Lauenſtein .	1	3¾			
		„ Kaulsdorf .	—	15½			
					5	1¼	
		Betrag	.	.	227	36¾	

Fortl. Nr.	Namen der Diſtrikts-Polizei-Behörden	Namen der K. Pfarrämter	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	II. Landgerichte.	Uebertrag	.	.	227	36¾	
21	Lichtenfels . . .	Pfarramt Buch a. F. .	2	34½			
		" Michelau .	2	—			
		" Klenkheim .	2	25			
					6	59½	
22	Münchberg . . .	Pfarramt Münchberg .	2	43			
		" Sparneck . .	—	15¼			
		" Zell . . .	—	17			
		" Weisdorf. .	—	25½			
		" Ahornberg .	1	6¾			
		" Helmbrechts .	—	51¾			
		" Hallerſtein .	—	15½			
		" Stammbach .	—	41¼			
		" Marienweiher	1	45			
					8	21	
23	Naila	Pfarramt Geroldsgrün .	—	48			
		" Unterſteben .	—	19			
		" Naila. . .	—	43			
		" Bernſtein .	—	24¾			
		" Lichtenberg .	1	7			
		" Döbra . .	1	45			
		" Iſſigau . .	1	12			
		" Marlesreuth .	—	12			
		" Schwarzenbach a.W.	—	27			
					6	57¾	
24	Neuſtadt a. d. W. N.	Pfarramt Neunkirchen .	2	7			
		" Floß . . .	1	16½			
		" Weiden . .	4	3			
					7	26½	
25	Pegnitz	Pfarramt Pegnitz . .	4	7			
		" Schnabelwaid	—	38			
		" Plech . . .	1	—			
		" Birk . . .	—	17½			
					6	2½	
26	Pottenſtein . . .	Pfarramt Betzenſtein .	2	45			
		" Gößweinſtein	—	50			
		" Püchenbach .	1	45			
					5	20	
		Betrag	.	.	268	44	

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden	Namen der K. Pfarrämter	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	II. Landgerichte.	Uebertrag	.	.	268	44	
27	Rehau	Pfarramt Oberkotzau . .	1	31¼			
		„ Nautendorf .	—	54½			
		„ Regnitzlosau .	1	10¾			
		„ Schwarzenbach a. S	2	21			
		„ Pilgramsreuth	—	40			
		„ Rehau . . .	—	35			
					7	12½	
28	Scheßlitz	Pfarramt Scheßlitz . .	4	21			
		„ Giech . . .	2	27			
		„ Breitengüßbach	1	10			
		„ Ludwag . .	1	8			
		„ Stadelhofen .	1	1			
		„ Wattendorf .	1	—			
		„ Zapfendorf .	1	—			
		„ Steinfeld . .	1	—			
		„ Kirchschletten .	—	33			
		„ Kemmern .	—	28			
					14	8	
29	Selb	Pfarramt Spielberg .	—	22			
		„ Schönwald .	—	24¾			
		„ Thierstein .	—	26½			
		„ Höchstadt . .	1	10			
		„ Selb . . .	—	18			
					2	41¼	
30	Seßlach	Pfarramt Gleusen . .	2	13¼			
		„ Lahm . . .	2	16			
		„ Nattelsdorf .	4	30			
		„ Schottenstein .	1	33½			
					10	32¾	
31	Stadtsteinach . .	Pfarramt Fischbach . .	1	36			
		„ Presseck . .	—	50½			
		„ Rügendorf .	—	46½			
		„ Seybelsdorf .	1	41½			
		„ Stadtsteinach .	2	25			
					7	19½	
32	Teuschnitz . . .	Zusammen . . .	.	.	8	54¼	
		Betrag			319	32¼	

Fortl. Nr.	Namen der Diſtrikts-Polizei-Behörden.	Namen der K. Pfarrämter.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	II. Landgerichte.	Uebertrag	.	.	319	32½	
33	Tirſchenreuth . .	. . . .	.	.	—	—	Fehl = Anzeige.
34	Waldſaſſen . . .	Pfarramt Waldſaſſen .	2	6			
		„ Wernersreuth	—	38			
		„ Waldershof .	—	32			
					3	16	
35	Weidenberg . .	Pfarramt Weidenberg .	.	.	—	29	
36	Weismain . . .	Pfarramt Altenkundſtadt	1	—			
		„ Weismain .	3	—			
		„ Modſchiedel .	1	30			
		„ Burgkundſtadt	4	40½			
		„ Motſchenbach	1	¼			
		„ Mainroth	1	10			
		„ Strößendorf	2	9			
		„ Burkersdorf .	—	20			
					14	49¾	
37	Wunſiedel . . .	Pfarramt Redwitz . .	1	39			
		„ Thierheim .	—	30			
		„ Brand . .	—	17½			
		„ Schirnding .	—	6			
					2	32½	
	III. Herrſchaftsgerichte.						
38	Banz	Pfarramt Banz . .	—	47			
		„ Kleinhereth .	1	37			
					2	24	
39	Guttenberg	Pfarramt Guttenberg .	.	.	—	11	
40	Mitwitz	Pfarramt Mitwitz . .	4	2			
		„ Burggrub .	—	58			
					5	—	
41	Tambach	Pfarramt Autenhauſen	1	3			
		„ Gemünd . .	1	30			
					2	33	
		Betrag	.	.	350	47½	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Diſtrikts-Polizei-Behörden	Namen der K. Pfarrämter	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	III. Herrſchaftsgerichte.	Uebertrag	.	.	350	47½	
42	Thurnau	Pfarramt Thurnau .	2	22½			
		" Atzendorf .	—	12			
		" Berndorf .	1	15			
		" Buchau . .	—	40½			
		" Krögelſtein .	—	47½			
		" Limmersdorf	—	34			
		" Perſten . .	—	17½			
					6	9	
		Summa totalis	.	.	356	56½	

Bayreuth, den 24. Januar 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden im Obermainkreiſe.

(Die Bewilligung einer Collekte für die durch Hagelſchlag verunglückten Gemeinden des Landgerichts Mellrichſtadt, im Untermainkreiſe betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Königliche Majeſtät haben allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß für die am 27. April vor. Jrs. durch Hagelſchlag verunglückten Gemeinden Baſtheim, Euſenhauſen, Frickenhauſen, Hainhof, Rödles, Simonshof und Stockheim, K. Landgerichts Mellrichſtadt, im Untermainkreiſe, eine Sammlung in den ſieben Kreiſen dieſſeits des Rheins veranſtaltet werden dürfe.

Es werden demnach die ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden im Obermainkreiſe hiermit beauftragt, unter Mitwirkung der geiſtlichen Behörden in ihren Amtsbezirken ſofort eine Sammlung von milden Beiträgen zu dem bezeichneten Zwecke zu veranſtalten, dieſelben bis auf weitere Entſchließung zu aſſerviren, über den Ertrag der Collekten jedoch

binnen 4 Wochen

Anzeige hieher zu erſtatten.

Bayreuth, den 19. Februar 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An ſämmtliche K. Diſtrikts-Polizeibehörden, Studien-Rectorate und Diſtrikts-Schul-Inſpektionen des Ober-Main-Kreiſes.

(Die Karte der Reiſe Sr. Maj. des Königs nach und in Griechenland betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem Se. Majeſtät der König die Karte der von Allerhöchſt-Denſelben in den Jahren 1835 und 1836 nach Griechenland, den Inſeln und verſchiedenen Theilen Klein-Aſiens unternommenen Reiſe dem Blinden-Inſtitute zu überlaſſen geruht haben, und ein Exemplar dieſer Karte in kolorirtem Abdrucke um den billigen Preis von 36 kr. ab-

gegeben wird, ſo werden in Gemäßheit eines hierwegen erfolgten K. Miniſterial-Reſcripts vom 13ten d. M. die ſämmtlichen K. Diſtrikts-Polizeibehörden, Studien-Rektorate- und Diſtrikts-Schul-Inſpektionen auf dieſe hiſtoriſch höchſt merkwürdige Karte mit der Eröffnung aufmerkſam gemacht, daß dieſelbe nicht bloß von den Behörden innerhalb der ihnen zugewieſenen Regie-Maxima angeſchafft werden dürfe, ſondern daß auch den Studienanſtalten, den Gymnaſien des wiſſenſchaftlichen und techniſchen Unterrichts, den lateiniſchen und den deutſchen Schulen der Ankauf dieſer, einen wichtigen Moment des Lebens Seiner Königlichen Majeſtät und der bayeriſchen Geſchichte bezeichnenden Karte, freigegeben ſey.

Sämmtliche Diſtrikts-Polizei- und Schulbehörden werden hiermit aufgefordert, für die ſchleunigſte Bekanntmachung über das Vorhandenſeyn und den ſo äußerſt billigen Preis dieſer für jeden Bayern ſo merkwürdigen Reiſekarte möglichſt Sorge zu tragen, und nicht nur für ſich und ihre Neben-Beamten ſelbſt eine angemeſſene Anzahl von Exemplaren derſelben anzuſchaffen, ſondern auch alle untergeordneten Polizei- und reſp. Local-Schul-Gemeinden zur Anſchaffung derſelben zu vermögen und die dießfallſigen Subſcribenten in geſonderte Verzeichniſſe zu bringen und ſolche nach Verlauf von vier Wochen an das Expeditions-Amt der unterzeichneten K. Kreis-Regierung einzuſenden, um ſich wegen Uebermachung des Geſammtbedarfs mit dem Blinden-Inſtitut in München gehörig benehmen zu können, worauf ſodann die Zuſendung durch beſagtes Expeditions-Amt erfolgen wird.

Bayreuth, den 21. Februar 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An ſämmtliche K. Diſtrikts-Polizeibehörden des Obermainkreiſes.
(Den Seidenbau betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Mit Bezugnahme auf das allgemeine Ausſchreiben obenbemerkten Betreffes vom 11. März 1835 (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 34) werden ſämmtliche K. Diſtrikts-Polizeibehörden wiederholt angewieſen, ſich mit den Kirchen-Verwaltungen in geeignetes Benehmen zu ſetzen, um die Bepflanzung der Gottesäcker mit Maulbeerbäumen in jenen Gegenden, wo es das Clima erlaubt, zu veranlaſſen. — Die lebhaftere Emporbringung der Seidenzucht ſcheiterte zeither immer an dem Mangel der Maulbeerbäume, und dieſem Mangel konnte wegen fehlenden Grund und Bodens gerade in den Gemeinden, deren klimatiſche Verhältniſſe geeignet wären, nicht abgeholfen werden. Die Gottesäcker bieten aber zu dieſem Zweck die paſſendſte Gelegenheit, indem in ihnen die Bäume meiſtens von den rauhen Winden geſchützt ſind, und überhaupt einen ſchnellern und beſſern Wuchs haben werden, wie anderwärts, was alle in den Kirchhöfen ſtehenden Bäume hinlänglich beweiſen. Da es nun überhaupt allgemeine Sitte iſt, in den Gottesäckern Bäume zu pflanzen, und ſolches, dieſen geheiligten Ruheplätzen der Todten ein freundliches wohlgefälliges Aeußere gibt, ſo erſcheint es bei weitem zweckmäßiger, ſolche Bäume dort anzupflanzen, die nicht nur jenen Zweck erfüllen, ſondern zugleich den Gliedern der Gemeinde von Nutzen ſind.

Es ſoll zu dieſen Anpflanzungen ein Theil der aus den Kreisfonds der unterfertigten Stelle zu Gebote geſtellten Summe verwendet werden, und es erhalten dieſerhalb die K. Diſtrikts-Polizeibehörden die Anweiſung, binnen

3 Wochen

die Reſultate ihrer desfallſigen Bemühungen hieher anzuzeigen.

Zugleich haben dieſelben zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß der Hofgärtner Adler dahier eine große Quantität ſolcher junger Baumpflanzen, das Stück zu 5 Kreuzer, abgeben kann, an welchen ſich daher zu wenden ſey. Bayreuth, am 21. Februar 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Samſtag den 4. März Vormittags 10 Uhr werden hier 100 Klafter
weiches Scheitholz von dem Wenigſtnehmenden zuerkauft, und Lieferungsluſtige hiezu eingeladen.

St. Georgen, den 21. Februar 1837.

K. Inſpektion des Strafarbeitshauſes.

Köppel.

Die bereits dreimal, am 9. Mai, 20. Juni und 30. November 1836 zum Verkauf ausgebotenen Realitäten der Landwirth Johann und Margaretha Hilpert'ſchen Eheleute zu Lorenzreuth, nemlich:

a) der beſtehende Reſt des dismembrirten halben Hofes, Haus-Nr. 5, Beſitz-Nr. 7, zu Lorenzreuth, Steuerkapital 1040 fl.,

b) ein Feld von 3¼ Tagwerk, der Tannlohacker, dortſelbſt, mit 160 fl. Steuerkapital,

c) ein Feld von 1¼ Tagw., das vordere Stück in der Tannlohe, dortſelbſt, mit 60 fl. Steuerkapital,

d) eine Wieſe von ⅞ Tagw., die mittlere Klingwieſe, mit 170 fl. Steuerkapital,

grundbar zum Rittergut Oberröslau hintern Antheils, deren nähere Beſchreibung in dem Ausſchreiben vom 11. März v. Js. in Nr. 49, 50, 53 des Kreisblattes und Nr. 1 des allgemeinen Anzeigers für Bayern enthalten iſt, zuſammen geſchätzt auf 4957 fl., werden auf Andringen eines Realgläubigers anderweit zum öffentlichen Verkauf ausgeboten, und werden Kaufsliebhaber auf

Donnerſtag den 2. März c. bis Vormittags 12 Uhr

an der Gerichtsſtelle eingeladen. Der Zuſchlag der Verkaufs-Objekte wird nach §. 64 des Hypothekengeſetzes erfolgen. Die Taxations-Verhandlung kann indeſſen in der Regiſtratur während der gewöhnlichen Kanzleiſtunden eingeſehen werden. Wunſiedel, am 28. Januar 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Am 25. September v. J. ſoll in dem Bughofwirthshauſe bei Bamberg einem Reiſenden angeblich aus der Gegend von Hof ein Ränzchen mit Kleidungsſtücken und einiger Baarſchaft entwendet worden ſeyn. Der ſo Beſchädigte ſowie jedermann, der Kenntniß von dieſem Diebſtahl erhalten haben ſollte, wird zur ungeſäumten Anzeige bei ſeiner Obrigkeit aufgefordert. Hiemit wird zugleich das Erſuchen an ſämmtliche Polizeibehörden verbunden, den Eigenthümer des geſtohlenen Ränzchens auszumitteln, deſſen gerichtliche Vernehmung zu veranlaſſen und das Ergebniß hieher zur Kenntniß zu bringen.

Ebermannſtadt, den 17. Februar 1837.

Königliches Landgericht.

Moſer.

Vom K. Landgerichte Culmbach wird im Wege der Rechtshülfe das Grundvermögen des Buchdruckereibeſitzers Spindler jun. dahier

ein Wohnhaus Nr. 274 mit Nebengebäude, Felſenkeller und Gärtchen dahier in der Fiſchergaſſe gelegen

dem öffentlichen Verkauf ausgeſtellt; beſitz- und zahlungsfähige Kaufsluſtige können die Taxe bei Gericht einſehen, am

6. März 1837 Vormittags

ihre Gebote zu Protocoll erklären und haben den Zuſchlag nach der Exekutionsordnung zu gewärtigen.

Culmbach, am 6 December. 1836.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung ſoll das dem Webermeiſter Johann Sebaſtian Baderſchneider in Chriſtusgrün zugehörige Wohnhaus, das auf 700 fl. taxirt wurde, öffentlich meiſtbietend verkauft werden. Termin hiezu haben wir auf den

4. März d. Js. Vormittags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsſtätte angeſetzt, zu welchem annehmbare Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Naila, am 7. Februar 1837.

Königliches Landgericht.

Biſani.

Nicht Amtliche Artikel.

(Zur Nachricht und Empfehlung.) Ich erlaube mir die ergebenſte Anzeige zu machen, daß ich das von meinem verſtorbenen Vater betriebene Geſchäft mit der größten Thätigkeit fortführen und Alles aufbieten werde, meine verehrten Kunden aufs beſte und billigſte zu bedienen. Ich bitte daher, das meinem ſeeligen Va-

ter geſchenkte Zutrauen gütigſt auf mich zu übertragen, welches zu erwerben mein eifrigſtes Beſtreben ſeyn wird.

Bayreuth, den 20 Februar 1837.

Theodor Wagner, Bürger und Uhrmacher, Nr. 82 am Markt.

(Für Eltern und Vormünder.) Im Erziehungs- und Unterrichts-Inſtitute der Unterzeichneten können bis zum 1. April wieder zwei Penſionärinnen aufgenommen werden. Nähere Auskunft ertheilen auf frankirte Briefe: Herr Conſiſtorialrath Dr. Gabler, Herr Stadt-Caplan Heinlein und die Vorſteherin obigen Inſtituts:

Anna Thaumeder.

Bayreuth, den 19. Februar 1837.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 19. Febr. Der Magiſtratsdiener Johann Adam Dietel dahier, mit Jungfrau Anna Katharina Regina Dietrich, Buchdruckerstochter von hier.

— — Johann Seebauer, Gärtner auf der Birken, mit der Wittwe Margaretha Chriſtiana Bernet dahier.

Den 21. Febr. Johann Ernſt Popp, Mitbürger und Gutsbeſitzer zu Oberobſang, mit Magdalena Hübner von der Wieſen.

Geborne.

Den 12. Febr. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 14. Febr. Der Sohn des Bürgers und Schuhmachermeiſters Schaller dahier.

Den 15. Febr. Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

Den 16. Febr. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

— — Der Sohn des Bürgers und Bäckermeiſters Ott dahier.

— — Die Tochter des Bürgers und Schreinermeiſters Keil.

Den 17. Febr. Der Sohn des Maurergeſellen Linhardt im Neuenwege.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 18. Febr. Der Sohn des Schneidermeiſters Herrmann in den Moritzhöfen.

— — Die Tochter des Bierkärners Hammon dahier.

Den 18. Febr. Die todtgeborne Tochter des Bürgers und Schreinermeiſters Egloff dahier.

Den 19. Febr. Die Tochter des Bürgers und Metzgermeiſters Schmidt dahier.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 20. Febr. Ein außerehel. Kind, männl. Geſchlechts.

Den 22. Febr. Die Tochter des Bauadſpiranten Zehelein dahier.

Den 23. Febr. Der todtgeborne Sohn des Bürgers und Schloſſermeiſters Weber dahier.

Geſtorbene.

Den 15. Febr. Die Taglöhnerswittwe Seelmann in den Moritzhöfen, alt 73 Jahre und 8 Monate.

— — Der Sohn des patentirten Commiſſionairs Lampel dahier, alt 1 Jahr, 10 Monate und 6 Tage.

Den 16. Febr. Der Sohn des Soldaten Bezold, alt 3 Monate und 19 Tage.

— — Die hinterlaſſene Wittwe des vormaligen Gärtners Endner im Neuenwege, alt 74 Jahre.

Den 17. Febr. Die hinterlaſſene Wittwe des vormaligen Mitbürgers und Oekonomiebeſitzers Wirth auf dem Grünbaum, alt 68 Jahre und 4 Tage.

Den 18. Febr. Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts, alt 18 Stunden.

— — Der Lohnkutſchersknecht Dehn dahier, alt 63 Jahre.

— — Die Tochter des Maurergeſellen Thein dahier, alt 2 Jahre und 1 Monat.

— — Die todtgeborne Tochter des Bürgers und Schreinermeiſters Egloff dahier.

— — Der Aufläder Köllner dahier, alt 71 Jahre, 11 Monate und 5 Tage.

Den 19. Febr. Der Steinbrecher Badewitz zu Meyernberg, alt 55 Jahre, 9 Monate und 10 Tage.

Den 20. Febr. Die Ehefrau des Taglöhners Neupert dahier, alt 67 Jahre, 8 Monate und 22 Tage.

— — Die Tochter des Zimmergeſellen Heißinger dahier, alt 20 Tage.

Den 21. Febr. Die Wittwe des K. Hallamts-Controleurs Albrecht dahier, alt 76 Jahre.

Den 23. Febr. Der todtgeborne Sohn des Bürgers und Schloſſermeiſters Weber dahier.

(Berichtigung.) In Nr. 21, Seite 224, Zeile 8 muß es bei Lehrer Pohland noch heißen: als Erſatzmann für den Lehrer Popp.

Königlich Bayeriſches

Intelli- genzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 25. Bayreuth, Dienſtag am 28. Februar 1837.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die erledigte Mädchenſchule zu Tirſchenreuth betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die erledigte Mädchenſchule zu Tirſchenreuth mit dem faſſionsmäßigen Einkommen von Zweihundert Gulden — wird hiemit zur Bewerbung ausgeſchrieben.

Die Geſuche um Verleihung dieſer Schulſtelle ſind an die K. Regierung zu richten, und nebſt den vorſchriftsmäßigen Zeugniſſen binnen

4 Wochen

bei dem K. Landgerichte Tirſchenreuth einzureichen.

Bayreuth, den 20. Februar 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Ueberſicht der freiwilligen Beiträge der Land- und Herrſchaftsgerichte des Obermainkreiſes zur Unterſtützung der Armen als vorbeugend und im Falle wirklich eintretender Brechruhr betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Nachſtehendem wird die Ueberſicht der freiwilligen Beiträge der Gemeinden in den Land- und Herrſchaftsgerichten des Obermainkreiſes zur Unterſtützung der Armen als vorbeugend und im Falle wirklich eintretender Brechruhr um ſo mehr zur öffentlichen Kenntniß gebracht, als ſich bei dieſer Gelegenheit wiederholt der Wohlthätigkeits-Sinn der Bewohner des Obermainkreiſes, wie die rühmliche Thätigkeit der Beamten im Allgemeinen auf eine ſo ausgezeichnete Weiſe ausgeſprochen hat.

Bayreuth, den 26. Februar 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Ueberſicht
der freiwilligen Beiträge der Gemeinden des Obermainkreiſes zur Unterſtützung der Armen, als vorbeugend, und im Falle wirklich eintretender Brechruhr.

Land- und Herrſchaftsgerichte.		An Geld.		An Naturalien und Utenſilien.		Summa.	
		fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.
Landgericht	Bayreuth	—	—	—	—	—	—
"	Bamberg I.	522	30	547	—	1069	30
"	Bamberg II.	1086	7½	1570	—	2656	7½
"	Burgebrach	653	27	1408	—	2061	27
"	Culmbach	370	1	138	30	508	31
"	Ebermannſtadt	488	24	719	30	1207	54
"	Eſchenbach	1459	11	635	21	2094	32
"	Forchheim	321	23½	69	30	390	53½
"	Gefrees	19	12	478	36	497	48
	Bemerkung. Außerdem wurde dem Diſtrikts-Ausſchuſſe noch ein Creditvotum von 3000 fl. zu Maßregeln beim Eintritt der Brechruhr bewilliget.						
"	Gräfenberg	53	46	44	—	97	46
"	Höchſtadt	764	3½	482	—	1246	3½
"	Hof	—	—	—	—	—	—
"	Hollfeld	150	32	54	30	205	2
"	Kemnath	191	23	—	—	191	23
"	Kronach, incl. Naturalien	2822	21¾	—	—	2822	21¾
"	Kirchenlamitz	—	—	—	—	—	—
"	Lauenſtein	184	1¾	30	—	214	1¾
"	Lichtenfels	693	12½	663	30	1356	42½
"	Münchberg	933	45	8	—	941	45
"	Naila	1354	17	—	—	1354	17
"	Neuſtadt an der Waldnaab	—	—	120	—	120	—
"	Pegnitz	335	15	183	—	518	15
"	Pottenſtein	12	—	49	39	61	39
"	Rehau	93	10	367	—	460	10
"	Scheßlitz	4073	—	2252	10	6325	10
"	Selb	141	36	493	25	635	1
"	Seßlach	671	57	985	40	1657	37
"	Stadtſteinach	838	—	121	—	959	—
"	Teuſchnitz	100	—	28	20	128	20
	Bemerkung. Außerdem hat der Landgerichtsbezirk noch 1077 fl. 53 kr. disponiblen Fond.						
"	Tirſchenreuth	42	34	262	—	304	34
"	Waldſaſſen	—	—	—	—	—	—
"	Weidenberg	—	—	—	—	—	—
"	Weismain	443	44½	457	—	900	44½
"	Wunſiedel	152	19	362	—	514	19
Herrſchaftsgericht	Banz; durch Beiträge der Standesherrſchaft gedeckt.	—	—	—	—	—	—
"	Guttenberg	—	—	10	—	10	—
"	Mitwitz	27	23	289	—	316	23
"	Tambach	252	29	220	—	472	29
"	Thurnau	148	13	68	—	216	13
	Summa	19,399	18¾	13,116	41	32,515	59¾

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Veraccordirung der Arbeiten an einem neu zu errichtenden Brau- und Mulzhauſe an die Wenigſtnehmenden betreffend.)

Der hieſige Stadt-Magiſtrat beabſichtigt mit Zuſtimmung der Stadtgemeinde-Bevollmächtigten im Hofraume des innern Hoſpitalhofes ein neues Mulz- und Brauhaus zu errichten und die Arbeiten an dieſem Bau an die Wenigſtnehmenden im öffentlichen Aufſtriche zu überlaſſen. Termin zu dieſem Aufſtriche wird nun auf den

9. März d. J. Vormittags 9 Uhr

im Sitzungsſaale des hieſigen Rathhauſes anberaumt, und werden hierzu die dahier befindlichen Maurer-, Zimmer-, Schloſſer-, Glaſer- und Töpfermeiſter eingeladen.

Die dem Bau zu Grunde liegenden Riße und Koſten-Anſchläge ſind in dem dieſſeitigen Regiſtratur-Lokale täglich einzuſehen, die Strichbedingungen ſelbſt aber bei dem, den Strichtermin leitenden Commiſſär, rechtskundigen Magiſtratsrath Haß, zu erfragen.

Der Hinſchlag erfolgt unter dem geſetzlichen Vorbehalt. Bayreuth, am 20. Februar 1837.

Der Magiſtrat der K. Kreis-Hauptſtadt Bayreuth.

In leg. Abweſenheit des 1ſten rechtsk. Bürgermeiſters.

Schweitzer. Haß.

Richter.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Eintragung der beiden Brauhäuſer im Rennweg und den Verkauf der hierdurch gewonnenwerdenden Materialien betreffend.)

Die beiden baufälligen Brauhäuſer im Rennweg ſollen mit Zuſtimmung der Stadtgemeinde-Bevollmächtigten eingetragen und die hierdurch gewonnen werdenden Materialien an die Meiſtbietenden im öffentlichen Aufſtriche verkauft werden.

Termin zu dieſem Verkaufe wird nun auf den

10. März d. J. Vormittags 10 Uhr

im Sitzungsſaale des Rathhauſes anberaumt, und werden hierzu die allenfallſigen Kaufluſtigen mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinſchlag unter Vorbehalt der magiſtratiſchen Genehmigung erfolgen wird.

Die Strichbedingungen ſind vor dem Termin bei dem Commiſſär, rechtskundigen Magiſtratsrath Haß, zu erfragen. Bayreuth, am 20. Februar 1837.

Der Magiſtrat der K. Kreishauptſtadt Bayreuth.

In leg. Abweſenheit des 1ſten rechtsk. Bürgermeiſters.

Schweitzer. Haß.

Richter.

Samſtag den 4. März Vormittags 10 Uhr werden hier

100 Klafter

weiches Scheitholz von dem Wenigſtnehmenden zuerkauft, und Lieferungsluſtige hiezu eingeladen.

St. Georgen, den 21. Februar 1837.

K. Inſpektion des Strafarbeitshauſes.

Köppel.

Sämmtliche Hausbeſitzer und Gewerbtreibende, die nicht mit Häuſern angeſeſſen ſind, werden hiemit aufgefordert, die Beiträge zur Beleuchtungs-Anſtalt zu zwei Kreuzer vom Hundert Gulden Hausſteuer Capital und die mit Häuſern nicht Angeſeſſenen vom Gulden Gewerbeſteuer ſechs Kreuzer an nachbenannten Tagen, von Morgens 9 Uhr bis Abends 6 Uhr zu bezahlen:

Montag den 6. März das I. Viertel, E. Nr. 1 bis 165,
Dienſtag den 7. März das II. Viertel, E. Nr. 166 bis 282,
Mittwoch den 8. März das III. Viertel, E. Nr. 283 bis 401,
Donnerſtag den 9. März das IV. Viertel, E. Nr. 402 bis 474, mit Erlanger und Culmbacher Thor,
Montag den 13. März das V. Viertel, E. Nr. 475 bis 590,
vor dem Cottenbacher und Friedrichsthor und Moritzhöfen.

Bayreuth, den 20. Februar 1837.

Die Rendantur der Beleuchtungs-Anſtalt.

Zellhöfer.

(Den Ludwig-(Donau-Main-) Canal betr.)

Im nächſten Monate März wird bei den unten benannten K. Landgerichten und an den bemerkten Tagen der Bau von vierzig vier Kammerſchleußen an den Wenigſtnehmenden verſteigert.

1) am Montag den 20. März wird bei dem K. Landgerichte Altdorf die Ausführung der zwanzig Schleußen von Nr. 27 bis 46 incl., welche in der

Gegend zwiſchen dem Rieblingshof bei Burgthann und Gſteinach bei Schwarzenbruck entlegen und auf circa 420,000 fl. veranſchlagt ſind, in vier Parthieen je zu fünf Schleußen vergeben.

2) am Dienſtag den 21. März wird bei dem K. Landgerichte Schwabach der Bau weiterer ein und zwanzig zwiſchen Gſteinach, Röttenbach bei St. Wolfgang und dem Gibitzenhof bei Nürnberg entlegener Schleußen von Nr. 47 bis 62 incl., veranſchlagt auf circa 441,000 fl., in vier Parthieen von 4, 5 und 6 Schleußen verſteigert, und

3) am Mittwoch den 22. März wird dieſe Verſteigerung bei dem K. Landgericht Nürnberg beendigt, an welchem Tage der auf 63,000 fl. veranſchlagte Bau der ober und an dem Canalhafen bei Nürnberg herzuſtellenden drei Schleußen Nr. 68, 69 und 70 vergeben werden ſoll.

Die Verſteigerungs-Verhandlungen beginnen an dieſen drei Tagen jedesmal Morgens 10 Uhr. Die Koſtenvoranſchläge, Plane und die Bedingnißhefte für die 30 Schleußen von Nr. 26 bis 56 incl. können 14 Tage vorher in dem Bureau der K. Canalbauſektion IV., und für die 14 Schleußen von Nr. 57 bis 70 incl. in dem der Canalbauſektion V. eingeſehen und nähere Aufſchlüſſe an Ort und Stelle erholt werden.

Die Arbeiten müſſen ſogleich nach erfolgter Genehmigung, welche vorbehalten bleibt, begonnen und ſo betrieben werden, daß ſie innerhalb des bei der Verſteigerung ſelbſt feſtgeſetzt werdenden Termines, welcher mindeſtens vier Jahre umfaſſen wird, vollendet werden können.

Indem man dieß zur allgemeinen Kenntniß bringt, bemerkt man wiederholt, daß die zu ſtellende Caution ein Zehntel der veranſchlagten Summe beträgt, und daß Ausländer, welche an den Verſteigerungen Theil nehmen wollen, deßwegen die erforderliche Sicherheit am Anfange der Verſteigerungsverhandlung durch Creditbriefe auf ein inländiſches Haus oder ſonſt in genügender Weiſe gewähren müſſen.

Schlüßlich wird bemerkt, daß einige Monate ſpäter in demſelben Baudiſtrikt auch noch der Bau eines Brückkanals über die Schwarzach, mehrerer Brücken und des Canalhafens zur Verſteigerung kommen. Uebernehmungsluſtige können ſich wegen näherer Aufſchlüſſe in portofreien Briefen an die beiden Canalbau-Sektionen dahier wenden, welche ihnen auf Verlangen und auf ihre Koſten auch das Preißverzeichniß mittheilen werden.

Nürnberg, den 11 Februar 1837.

Königliche Canalbau-Inſpektion.

Frhr. v. Pechmann. Beyſchlag.

Nachgenannte, zur Conkursmaſſe des Kaufmanns Chriſtoph Friedrich Glaß zu Redwitz gehörigen Realitäten, als:

1) das Feld am krummen Weg,
2) das Feld in der Leutengaſſe,
3) die Hälfte von der Wieſe an der Meiſelgaſſe,
4) die am Marktsweiher liegende Peunthe, reſp. Bleichplatz,

werden hiermit anderweit zum öffentlichen Verkaufe ausgeſtellt und Bietungstermin auf den

10 März c. a. Vormittags um 9 Uhr

und zwar in Folge des von den Betheiligten geſtellten Antrags im Rathhauſe zu Redwitz anberaumt, wobei zugleich auch einiges Schreinergeräthe, dann ein porzellanenes Kaffee-Service und Caffee-Maſchine mit verſteigert werden. Zahlungsfähige Kaufsluſtige werden daher hiezu eingeladen. Wunſiedel, am 24. Januar 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird der gebundene halbe Wirthshof der Margaretha Schmid nun verehelichten Drexler von Höflas, welcher gerichtlich auf 1580 fl. geſchätzt iſt, zum drittenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgeboten. Strichstermin iſt auf den

4. März l. J.

in loco judicii anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes geſchieht, und das Schätzungsprotokoll in der Amts-Regiſtratur zur Einſicht vorliegt.

Kemnath, am 18. Jänner 1837.

Königliches Landgericht Kemnath.

Frhr. v. Andrian.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird am

14. März c. Vormittags 10 Uhr

in der Landgerichts Kanzley dahier ¼ Schneidmühl-Tag Antheil des Simon Löhr Kolb zu Neufang, welchen

derſelbe von der unteren Bitſchſchneidmühle beſitzt, öffentlich an den Meiſtbiethenden verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Kronach, den 11. Februar 1837.

Königliches Landgericht.

a. D.

Seidenbuſch.

Alle diejenigen, welche an die Nachlaßſache der zu Küps verlebten Krämersfrau Dorothea Haake Forderungen oder ſonſtige Anſprüche zu machen haben, werden aufgefordert, dieſelben am

Dienſtag den 7. März d. Js. Vormittags

dahier zu liquidiren, widrigenfalls zur Vertheilung der Maſſe, ohne ſie berückſichtigen zu können, geſchritten wird. Kronach, den 4. Februar 1837.

Königliches Landgericht.

a. D

Seidenbuſch.

In Folge rechtskräftiger Beſchlüſſe und auf Andringen zweier Gläubiger wird das Anweſen der Müller Georg Reiserſchen Eheleute zu Hammermühl auf kommenden Samſtag den 8. April l. J. am Landgerichtsſitze dahier öffentlich verſteigert. Dieſes Anweſen beſteht aus einer Mühle mit 2 Gängen und einer Schneidſäge, dann aus den erforderlichen Wohn- und Oekonomiegebäuden, aus einem Hausgärtchen, 16¼ Tagw. Feldern, 12 Tagw. Wieſen, 6½ Tagw. Hutweide und 4 Tagw. Waldungen. Mit dieſem Gutskomplexe iſt zugleich das Fiſchwaſſer von der Radſtube an bis zum andern Bache, das Forſtrecht zu jährlich 4 Klafter Brennholz mit der benöthigten Rechſtreu verbunden. Als walzende Grundſtücke gehören ferners hiezu: der untere Eberhardacker zu ½ Tagw. und die Hälfte des ſogenannten Pfarrweihers zu 4 Tagw. gegenwärtig zu einer Wieſe benützt. Kaufsliebhaber werden mit der Bemerkung hiezu vorgeladen, daß vor der Verſteigerung die Kaufsbedingniſſe eröffnet werden.

Eſchenbach, den 10. Februar 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Sensburg.

Barbara Kreutzer, geborne Moosberger, verwittibte Bäuerin zu Bühl, und Wolfgang Schirmer, lediger Bauers-Sohn von Gottsfeld, haben in dem unterm 19. December 1836 abgeſchloſſenen Ehevertrag die Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen, welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Schnabelwaid, am 20. Februar 1837.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

Das Grundvermögen des Metzgermeiſters Georg Schubert zu Schwürbitz, wie ſolches in dem Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 124, 125 und 128 v. J. und des allgemeinen Anzeigers Nr. 82, 83, 84 v. J. aufgeführt wurde, iſt abermals dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und Bietungstermin auf den

1. April l. J.

am Sitze des K. Landgerichts anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Lichtenfels, am 7. Februar 1837.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

In der Auseinanderſetzungs-Sache der Kaufmann Seidel'ſchen Relikten zu Helmbrechts werden nachbenannte Grundrealitäten, als:

1) das Wohnhaus, Nr. 142, ganz maſſiv aufgeführt, zweiſtöckig,
2) das Backhaus,
3) der groſſe Stadel, maſſiv, ferner
4) das dazu gehörige Hofrecht, ⅛ Tagwerk,
5) der Gras-, Obſt- und Gemüßgarten.

An Grundſtücken.

a) Felder:

6) 3 Tagwerk Feld mit etwas Wieſen auf'm Erb, Steuerbeſitz-Nr. 1153,
7) 1⅞ Tagwerk am Unterweiſenbacher Weg, Beſitz-Nr. 1535,
8) 1⅞ Tagwerk daſelbſt, das Schutzfeld, Beſitz-Nr. 1152,
9) ⅛ Tagwerk an der Höfer Straße, die Zollſäule, Beſitz-Nr. 1183,
10) ⅞ Tagwerk dergl. daſelbſt, Beſitz-Nr. 1150,
11) 1⅛ Tagw. in der hintern Scharanna, Beſitz-Nr. 1159,
12) 3 Tagw. im hintern Höherweg, das Geigersfeld, mit etwas Wieſen, Beſitz-Nr. 1607 und 1764;

b) an Wieſen:

13) $\frac{3}{16}$ Tagwerk Peunthen bei der Bodenſchatz'ſchen Wieſe, Beſitz-Nr. 1446,

14) $\frac{3}{16}$ Tagw. dergl. allda, Beſitz-Nr. 1160,

15) $\frac{1}{8}$ Tagwerk dergl. ober den ſ. g. Barkeradelsteich, Beſitz-Nr. 682,

16) $\frac{3}{8}$ Tgw. Wieſen im Wildenſtändig, B.-Nr. 1155,

17) $1\frac{3}{4}$ Tagw. Wieſen von der ſ. g. Grohiſchen Wieſe mit 1 Teich, Beſitz-Nr. 1154,

18) $\frac{7}{8}$ Tagwerk dergl. in der Scharanna mit 1 Teich, die Hetzenwieſe, Beſitz-Nr. 1536,

19) $2\frac{7}{8}$ Tagw. dergl. allda mit 1 Teich, B.-Nr. 198,

20) $1\frac{3}{8}$ Tagwerk dergl. bei vorſtehender Wieſe, Beſitz-Nr. 1608,

21) ein 2ter Theil dieſer Wieſe, 2 Tagw. groß, Beſitz-Nr. 1705,

22) $\frac{7}{8}$ Tagw. Wieſen, Gemeindetheil in der alten Gemeinde;

c) Fiſchwaſſer:

23) ein Stück Fiſchwaſſer vom Selbitzfluß, 1165 Schritte lang;

d) an Waldungen:

24) $3\frac{5}{8}$ Tagw. Holz und
$4\frac{3}{4}$ dergl. Oedung im ſ. g. Hohberg, Diſtrikt Wüſtenſelbitz, Beſitz-Nr. 253,

25) $7\frac{1}{4}$ Tagw. Holz und
5 dergl. Oedung im ſchwarzen Holz, der Roſengarten,

hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, Termin hiezu auf

Mittwoch den 8. März l. Js. früh 9 Uhr

zu Helmbrechts anberaumt, an welchem zahlungsfähige Kaufsliebhaber erſcheinen und den Hinſchlag mit obervormundſchaftlicher Genehmigung gewärtigen können. Die Bedingungen und Laſten werden am Termine ſelbſt bekannt gemacht; der Steuer-Vorgeher Rammenſee daſelbſt wird auf Verlangen ſolche einweiſen.

Münchberg, 17. Februar 1837.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Nachdem ſich allenfallſige Deszendenten des im Ruſſ. Feldzuge vermißten und durch landgerichtliches Erkenntniß vom 27. October 1835 für tod erklärten Pankratz Ochs aus Dürrbrunn auf die öffentliche Vorladung vom 1. April 1836 dahier nicht angemeldet, und ihre allenfallſigen Rechtsanſprüche an deſſen Vermögen inner der fürgeſteckten Friſt nicht geltend gemacht haben, ſo wird das angedrohte Präjudiz nunmehr als verwirkt ausgeſprochen, das bisher unter Kuratel geſtandene Vermögen desſelben an deſſen nächſte Verwandte ausgehändigt und ſolches andurch zur öffentlichen Kentniß gebracht.

Ebermannſtadt, den 3. Februar 1837.

Königliches Landgericht.

Moſer.

In Nachlaſſenſchafts- und Conkursſache der Margaretha Dorn zu Niedermirsberg wurde unterm 10ten d. M. Adjudikationsbeſcheid, und am heutigen Prioritäts-Erkenntniß gefaßt. Zur Verkündung des erſteren ſtehet Tagsfahrt auf

Mittwoch den 1. März l. J. früh 9 Uhr

bei Königlichem Landgerichte dahier an, wozu hiemit die betheiligte Gläubigerſchaft und reſp. betheiligten Käufer geladen werden mit dem Beifügen, daß das Prioritäts-Erkenntniß unterm heutigen zur Verkündung an die dahieſige Gerichtstafel angeſchlagen worden ſeyn.

Ebermannſtadt, den 13. Februar 1837.

Königliches Landgericht.

Moſer.

In Sache des Michael Löffler von Steinbach gegen Michael Martin von Windheim wegen Forderung nun Execution wird das dem Beklagten gehörige $\frac{1}{3}$ Dorfgut, beſtehend in Haus, Stadel, 35 Morgen Feld, $3\frac{1}{8}$ Tgw. Wieſen, 2 Aecker Holz, zuſammen auf 1400 fl. taxirt am

Freitag den 17. März d. J. Vormittags 10 Uhr

am Gerichtsſitze dahier unter den an der Tagfahrt eröffnet werdenden Bedingungen verſtrichen, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Nordhalben, den 15. Februar 1837.

Königliches Landgericht.

Gramm.

In Sache der Gotteshausſtiftung Tſchirn gegen mehrere Zinnsreſtanten, hier gegen Johann Weis, Weber von Nordhalben und die Reblichiſchen Erben in Tſchirn, Capital- und Zinnſenforderung betr., wird Ter-

min zum Verſtriche des von beiden Schuldnern beſeſſenen Grundvermögens:

1) eines Wohnhauſes des Johann Weis, Beſ.-Nr. 158 dahier,

2) der Hälfte der ſ. g. heiligen Wieſe der Neblich'ſchen Erben, B.-Nr. 296ᵇ, im Tſchirner Flure gelegen,

auf

Freitag den 17. März l. J. Vormittags 10 Uhr

im Landgerichtslokale dahier anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Nordhalben, den 15. Februar 1837.

Königliches Landgericht.

Gramm.

Der Ziegler Thomas Stumpf aus Schweisdorf beabſichtiget mit ſeiner Familie nach Nordamerika auszuwandern. Es wird dieſes Vorhaben hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit ein jeder, welcher an dieſe Familie Forderungen irgend einer Art zu machen hat, ſich in dem auf den

29. März d. J. Vormittags 9 Uhr

hieſelbſt anſtehenden Termine melde, ſeine Anſprüche oder Forderung liquidire, und legal nachweiſe. Mit Ablauf dieſes Termins ſind alle nicht angemeldete Anſprüche für erloſchen zu betrachten. Höchſtadt, am 22. Februar 1837.

Königliches Landgericht.

Koch, Ldr.

Der Wittib Chriſtina Dreſch von Sterpersdorf wurden am 7ten d. Mts. Abends zwiſchen 6 und 7 Uhr aus einer Kammer zur ebenen Erde folgende Effekten entwendet:

1) Ein Oberbett von weißem leinenen Zwillig, Werth 15 fl.,

2) Ein Unterbett von weiß leinenem Zwillig, noch gut, Werth 5 fl., und

3) Ein weißes Leintuch von grober Leinwand, 5 Ellen groß, Werth 1 fl.

Man erſucht ſämmtliche Königl. Behörden die nöthige Spähe anzuordnen und allenfallſige Relevate hieher bekannt zu machen. Höchſtadt, am 14. Februar 1837.

Königliches Landgericht.

Koch, Ldr.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Metzgermeiſter Heinrich Feilner zu Marktſchorgaſt ſich freiwillig der Curatel unterworfen hat, und daß ſofort der Oekonomie-Bürger Franz Gareiß von dort als Curator für denſelben gerichtlich beſtellt worden iſt. Es wird hiernach Jedermann gewarnt, mit dem gedachten Heinrich Feilner ohne Mitwiſſen und Genehmigung ſeines Curators einen Vertrag abzuſchließen, oder demſelben etwas zu borgen und vorzuleihen, indem ſowohl ſolche Verträge, als Vorleihen, als null und nichtig erachtet werden. Berneck, am 10. Februar 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht Gefrees.

Landgraf.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung ſollen die dem Bauersmann Bernhardt Zintl zu Altmugl gehörigen Realitäten, nämlich:

1) das halbe Hofsanweſen, beſtehend aus einem gemauerten Wohnhaus, mit gemauerter Stallung, hölzernem Stadl und derlei Schupfe, dann Hofraum, einem Grasgarten am Hauſe und Saamgärtl, zwei Aecker, eine Wieſe, dem Nutzantheil an dem noch unvertheilten Gemeindehauſe und Gründen, nebſt jährlichen fünf Klafter Holz und fünf Fuder Rechſtreu aus Königlicher Waldung, ferner

2) ſechs walzende Grundſtücke,

dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt werden. Hiezu iſt Termin auf den

29. März l. Js., Vormittags 10 Uhr

anberaumt, in welchem ſich Kaufsliebhaber in dem Heindliſchen Wirthshauſe zu Neualbenreuth einzufinden, die Kaufsbedingniſſe zu vernehmen, ihre Angebote zu Protokoll zu geben, und den Hinſchlag, den geſetzlichen Beſtimmungen gemäß zu gewärtigen haben. Waldſaſſen, den 14. Februar 1837.

Königliches Landgericht Waldſaſſen.

Schmitt.

Da die am 27. October v. J. abgehaltene Verſteigerung der ärarialiſchen Berg- und Hüttenwerks-Realitäten, nebſt den Inventarienſtücken, zufolge höchſten Dekrets der K. General-Bergwerks- und Salinen-Adminiſtration zu München vom 26. November 1836 wegen der ungünſtigen Ergebniſſe nicht genehmigt, ſondern anbefohlen wurde, dieſe Realitäten, welche in den öffentlichen Blättern bei dem am 27. October v. J. anberaumt geweſenen Ter-

mine beſchrieben ſind, nebſt den Inventarienſtücken dem abermaligen Verkauf auszuſetzen, ſo wird in Folge dieſes hiemit bekannt gemacht, daß der Termin hiezu auf Donnerstag den 16. März 1837 feſtgeſetzt iſt. Die Bedingniſſe, unter welchen dieſe Realitäten verkauft werden, werden den beſitz- und zahlungsfähigen Kaufsliebhabern kurz vor dem Striche bekannt gemacht werden, zu gleicher Zeit kann auch Einſicht von der neueren abgehaltenen Schätzung genommen werden. Stadtſteinach, den 2. Februar 1837.

Königliches Rentamt.

Schindler, Rentbeamter.

Das Königliche Forſtamt Horlach verſteigert
Dienſtag den 7. März a. c. Vormittags 9 Uhr
im Forſtamts Bureau dahier
4 Stück Rothwild-Winterdecken und mehrere Fuchsbälge,
wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Horlach, am 24. Februar 1837.

Königliches Forſtamt.

Schmitt.

(Hallſtadt.) Mit 15. März d. Js. verfällt eine nicht unbedeutende Zahlung für verkauftes Holz aus den Revieren Seehof und Strullendorf. Man bringt dieſes mit dem Beiſatze in Erinnerung, daß Preußiſches Geld und die herabgeſetzten Sächſiſchen 9 und 18 Kreuzer nicht angenommen, dann Jene, die nichts als Scheidemünzen bringen, zurückgewieſen werden. Die Nicht-Einhaltung dieſes Termins hat Zwangsmaßregeln zur Folge.

Hallſtadt, am 23. Februar 1837.

Königlich Bayeriſches Rentamt Bamberg I.

Hofmann.

Der Grundholde Friedr. Henek von Veſtenbergsgreuth will mit ſeiner Familie nach Nordamerika auswandern, was zu dem Ende bekannt gemacht wird, um allenfallſige Anſprüche gegen denſelben ungeſäumt geltend machen zu können. Oberſteinbach, den 9. Februar 1837.

Freiherrlich von Holzſchuher'ſches Patrimonialgericht Veſtenbergsgreuth I.

Schmidt, Patrimonialrichter.

Der Wagnermeiſter Wolfgang Gruber dahier und ſeine Ehefrau Magdalena, geborne Meiſter, haben nach dem Vertrage vom Heutigen die bisher beſtandene hierorts gültige Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen, was geſetzlicher Vorſchrift gemäß hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Markt Trockau, am 22. Februar 1837.

Freiherrlich von Großiſches Patrimonialgericht Trockau mit Tüchersfeld

Martin, Patrimonialrichter.

Ueberſicht

der am heutigen Wochenmarkt beſtandenen Getraidtpreiſe.

	Preis per Schäffel: höchſter.	mittlerer.	niedrigſter.
Waiz . .	11 fl. 24 kr.	11 fl. 6 kr.	10 fl. 48 kr.
Korn . .	8 fl. 6 kr.	8 fl. 3 kr.	8 fl. — kr.
Gerſte . .	8 fl. 12 kr.	7 fl. 54 kr.	7 fl. 36 kr.
Haber . .	5 fl. 12 kr.	5 fl. 12 kr.	5 fl. 12 kr.
Erbſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 8. Februar 1837.

Der Stadt-Magiſtrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Friſches Kölniſches Waſſer von dem älteſten Deſtillator Johann Maria Farina gegenüber dem Altenmarkt in Köln bei

J. Schweiger et Comp.

Ich warne Jedermann, meiner Mutter, der Müllerin Anna Barbara Bauriedel, gebornen Beutner von Kaltenbrunn, etwas zu borgen, da ich für dieſelbe keine Zahlung leiſte. Thumſenreuth, den 20. Februar 1837.

Johann Bauriedel, Müller.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 23. Februar 1837.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. prpt.	102	101¾
ditto ditto „ „ 2 mt.		
ditto à 3½ % prompt .	100⅞	
ditto ditto 2 Monat .		
Promeſſen auf Bank-Actien, por Stück Agio		
Bank-Actien	532	531

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 26. Bayreuth, Donnerſtag am 2. März 1837.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Landwehr zu Eſchenbach betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bei der Landwehr in Eſchenbach wurde der bisherige Landwehr-Oberlieutenant Chriſtoph Brunnhuber zum Hauptmann gewählt.

Dieſe Wahl erhielt im Einverſtändniſſe mit dem K. Landwehr-Kreis-Commando die Beſtätigung, und wird hiemit öffentlich bekannt gemacht. Bayreuth, am 21. Februar 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Landwehr in Cronach betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im Einverſtändniſſe mit dem K. Landwehr-Kreis-Commando wurde die Wahl des Kaufmanns Carl Burger zu Cronach zum Landwehr-Cavallerie-Unterlieutenant bei der Landwehr daſelbſt beſtätiget und dieß durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt gemacht.

Bayreuth, den 23. Februar 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die erledigte erſte teutſche Schulſtelle in Nordhalben betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des Schullehrers Minniglich iſt die erſte teutſche Schulſtelle in Nordhalben, womit faſſionsmäßig ein Einkommen von 303 fl. 30¾ kr. verbunden iſt, in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieſe Schulſtelle haben ihre an die K. Regierung gerichteten Geſuche mit den vorgeſchriebenen Zeugniſſen

binnen 4 Wochen

bei dem K. Landgerichte Teuſchnitz einzureichen.

Bayreuth, den 23. Februar 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Collekte zur Erbauung eines proteſtantiſchen Bet-, Pfarr- und Schulhauſes in Feldkirchen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachträglich zu dem Ausſchreiben vom 9ten d. M., die Collekte zur Erbauung eines proteſtantiſchen Bet-, Pfarr- und Schulhauſes in Feldkirchen betr., in Nr. 19 des Kreis-Intelligenzblattes, wird hiermit bekannt gemacht, daß von den proteſtantiſchen Pfarreien Thumſenreuth, Erbendorf, Kohlberg und Neunkirchen, im Diſtrikts-Dekanate Neunkirchen, annoch 22 fl. 57¼ kr. zu der fraglichen Collekte beigetragen worden ſind, wonach ſich deren Ertrag auf die Geſammtſumme von 561 fl. 43 kr. erhöhet.

Bayreuth, den 24. Februar 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Vertheilung von Jaquard-Stühlen und Webmaſchinen zur Beförderung der Weberei betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat auf Rechnung der Kreisfonds bei dem quiescirten Regierungskanzliſten und Mechanikus Vogel dahier wiederum mehre Jaquard-Maſchinen fertigen laſſen, welche nebſt einer Webmaſchine an geſchickte, fleißige und insbeſonders bei den Jaquardmaſchinen mit den nöthigen Mitteln zu deren vollkommenen Einrichtung verſehene Fabrikanten oder Gewerbsmeiſter zum widerruflichen Gebrauche abgegeben und ſolchen bei Lieferung preiswürdiger Arbeiten auf denſelben ſpäterhin als Prämien überlaſſen werden ſollen.

Diejenigen Fabrikanten oder Gewerbsmeiſter, welche ſolche Maſchinen zu erhalten wünſchen, haben ſich bei ihren vorgeſetzten Behörden zu melden, welche ſodann deren Geſuche mit gutachtlichem Berichte und zuverläſſiger Aeußerung über die Qualifikation und Vermögensverhältniſſe des Geſuchſtellers

binnen 4 Wochen

hieher einzuſenden haben.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden angewieſen, die in ihren Bezirken befindlichen Fabrikanten, Gewerbs-Vereine oder Gewerbsmeiſter hierauf aufmerkſam zu machen.

Bayreuth, den 24. Februar 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An ſämmtliche Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen.

(Die mit 4% verzinslichen Staats-Paſſiv-Capitalien der Stiftungen und Gemeinden betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Sämmtlichen Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen im Obermainkreiſe wird hiermit zur Nachachtung eröff-

net, daß Inhalts Allerhöchſt Königl. Reſcripts vom 26. März 1835 die Verlooſungen der 4procentigen Mobiliſ.-Obligationen ſich nicht auf die Obligationen der Stiftungen und Gemeinden erſtrecken; vielmehr ſoll es den Stiftungs- und Gemeinde-Verwaltungen, mag es öffentliche oder Privat-Stiftungen betreffen, freigeſtellt bleiben, mit Zuſtimmung ihrer Ober-Curatel ihre gezogenen Capitalien noch ſo lange, als Seine Majeſtät der König nicht anders zu verfügen geruhen werden, bei der Schuldentilgungs-Anſtalt gegen 4procentige Verzinnſung zu belaſſen.

Bayreuth, den 25. Februar 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden.

(Die Unterhaltung der Diſtrikts-Straßen und Verbindungswege betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem nunmehr die Zeit herannaht, in welcher ſich die Gemeinden ohne Nachtheil für ihre landwirthſchaftlichen Beſchäftigungen den ſeit den letzten Herbſtreparaturen nöthig gewordenen Straßenausbeſſerungen unterziehen können, ſo werden die Diſtrikts-Polizeibehörden andurch aufgefordert, ſofort die Anordnung zu treffen, daß ſämmtliche Diſtrikts-Straßen und Gemeindewege nach gehörig erfolgter Abſchlammung der Fahrbahn mit klein zerſchlagenem Deckmateriale in hinreichender Menge überführt, die Straßengräben ausgehoben und gereiniget, die Brücken und Durchläſſe, wo es nothwendig iſt, in brauchbarem Zuſtande geſetzt, ſowie die nöthigen Verbeſſerungen und Ergänzungen an den Straßen-Baumpflanzungen vorgenommen werden.

Insbeſonders iſt mit allem Ernſte und Strenge darauf zu ſehen, daß diejenigen Straßenſtrecken, welche durch die Orte ſelbſt führen und in der Regel in einem höchſt vernachläſſigten Zuſtande ſich befinden, normalmäßig hergeſtellt und erhalten werden.

Bayreuth, den 25. Februar 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden des Obermainkreiſes.

(Die Verwendung reſp. Aufbewahrung konfiscirter Gewehre der Wildſchützen bei den Depots der Landwehr-Abtheilungen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das K. Staats-Miniſterium des Innern hat im Einverſtändniſſe mit dem K. Staats-Miniſterium der Finanzen vorbehaltlich anderweiter Verfügung durch Reſcript vom 18ten d. genehmigt, daß die der Confiskation unterworfenen, noch brauchbaren Gewehre der Wildſchützen und der des Wilderns verdächtigen Individuen, ſo ferne ſie nicht nach den beſtehenden Beſtimmungen an die um die Abnahme ſich verdient gemachten K. oder Privat-Jagd- und Forſtbedienſteten, oder an Gendarmen verabfolgt werden dürfen, anſtatt der bisherigen Vernichtung einſtweilen an die Depots derjenigen Landwehr-Abtheilungen zur ſicheren Verwahrung abgegeben werden, welche am Sitze der betreffenden Diſtrikts-Polizeibehörden oder dieſen zunächſt ſich befinden.

Die K. Diſtrikts-Polizeibehörden haben ſich hiernach zu achten, über die abgelieferten Gewehre ſich Empfangs-Beſcheinigungen ausſtellen zu laſſen und eigene Verzeichniſſe hierüber anzulegen und ſtets evident zu halten.

Bayreuth, den 28. Februar 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

P u b l i c a n d u m.

Die von der K. Regierung des Obermainkreiſes, Kammer der Finanzen, anher mitgetheilte Entſchließung des K. Staats-Miniſteriums der Finanzen, d. d. München, 12. Januar 1837, des Inhaltes:

„Auf die Anfrage der K. Kreisregierung, ob die ganze Briefstaxe bei Eintragungen von Hypotheken der „Gutsherrn mit Gerichtsbarkeit auf die Güter ihrer Hinterſaſſen den Gutsherrn zu verrechnen ſeyen, un„geachtet gemäß der beſtehenden Anordnungen die vorbereitenden Handlungen von den K. Landgerichten zu „pflegen, und von dieſen auch die Hypothekbriefe zu contraſigniren ſind, wird erwiedert, daß, da die Mit„wirkung der K. Gerichte bei ſolchen Hypothekbeſtellungen nur als Controlmaßregel, mithin als reine Offi„zialſache erſcheint, allerdings die im §. 9 des Regulativs für die Tax- und Stempelgebühren vom 26. „April 1824 feſtgeſetzte Taxe ungetheilt dem Beſitzer des gutsherrlichen Gerichtes gebühren, welchem in „dem betreffenden Falle die Führung des Hypothekenbuches zuſteht.“

wird ſämmtlichen Hypothekenämtern zur Nachricht andurch bekannt gemacht.

Bamberg, den 14. Februar 1837.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreiſes.

Freiherr v. Waldenfels, Präſident.

Klick.

Dienſtes-Nachrichten.

Von der K. Regierung, Kammer des Innern, wurde

I.

die erledigte Schulſtelle in Zapfendorf, Landg. Scheßlitz, dem bisherigen Schullehrer in Saßendorf, Johann Hofmann, und

II.

die erledigte untere Knaben- und Mädchenſchulſtelle zu Burgkundſtadt, Ldg. Weismain, dem definitiven Schullehrer Martin Gückel zu Neuengrün verliehen.

Heinrich Weſternacher, Candidat der Chyrurgie von Obernſees, dermalen auf der Baderſchule zu Bamberg und ſeine Ehefrau Katharina, geb. Landgraf aus Thiersheim, haben nach der am 27. Januar c. zu Protokoll gegebenen Erklärung die bisher unter ihnen beſtandene eheliche Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 17. Februar 1837.

Königliches Landgericht.

Meyer.

(Widerruf eines Pferdeankaufes.) Da der, beim Königlichen Chevauxlegers-Regiment Herzog Maximilian jüngſthin angeordnete Ankauf von Fohlen und Remonten, in den Garniſonen Dillingen und Neumarkt, vermöge Königlichen Kriegsminiſterial-Reſcriptes vom 21ſten d. Mts eingeſtellt wurde, ſo wird die in Nro. 22 dieſes Blattes vom 14ten d. Mts. deßfalls eingerückte Bekanntmachung hiemit widerrufen.

Dillingen, am 23. Februar 1837.

Von der

Oeconomie-Commiſſion des vorgenannten Regiments.

In dem Schuldenweſen des Schuhmachers Johann Klob I. zu Marienweiher wird auf den Antrag der noch unbefriedigten Hypotheken-Gläubiger das verpfändete Wohnhaus des Klob, Nr. 39, U.-B.-Nr. 272, 30′ lang und 20′ breit, enthält:

im untern Stock 2 Wohnſtuben, Hausplatz, eine Küche, einen Stall und gewölbten Keller. Im obern Stock eine Dachſtube, Hausplatz und Dachkammer, 9 kr. Str.-Simpl.

dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt und Termin hiezu auf

den 13. März l. Js.

in dem Orte Weiher anberaumt, an welchem zahlungsfähige Kaufsliebhaber erſcheinen können und den Hinſchlag zu gewärtigen haben.

Münchberg, den 15. Februar 1837.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Summariſche Ueberſicht
der
Commun-Rechnung der Marktsgemeinde Erbendorf,
für das Verwaltungs-Jahr 1835/36.

Vortrag der Einnahmen.

			fl.	kr.
I.		Aus dem Beſtande der Vorjahre	1109	21
II.		Einnahmen des lauf. Jahres:		
	1.	Aus dem rentirenden Communal-Vermögen:		
		a) von Capitalien	—	—
		b) „ Realitäten	129	46
		c) „ Gewerben	375	18½
		d) „ Rechten	346	46
	2.	Aus der Verwaltung:		
		a) des Communal- und Stiftungs-Vermögens	321	14½
		b) der Polizei	122	30½
	3.	Indirekte Auflagen:		
		a) Malzaufſchlag	—	—
		b) Fleiſchaufſchlag	222	—
		c) Getraidaufſchlag	—	—
		d) Pflaſterzoll	362	37
		e) Brückenzoll	—	—
		f) Uebrige indirekte Auflagen . .	—	—
	4.	Direkte Umlagen	37	18½
	5.	Vorſchüſſe aus anderen Caſſen . .	—	—
	6.	Heimbezahlte Aktiv-Capitalien, Erlös veräußerter Vermögenstheile ꝛc. .	517	33½
	7.	Aufgenommene Paſſiv-Capitalien .	—	—
		Summa	3544	25

Vortrag der Ausgaben.

			fl.	kr.
I.		Auf den Beſtand der Vorjahre	396	31½
II.		Ausgaben für das lauf. Jahr:		
	1.	Auf die Verwaltung des Communal- und Stiftungs-Vermögens, dann der Polizei:		
		a) Beſoldungen	535	45½
		b) Penſionen	—	—
		c) Regie	355	51½
		d) Laſten und Abgaben . . .	147	21½
	2.	Bauten:		
		Unterhalt	217	28
		Neubauten	9	—
	3.	Erhaltung öffentl. Anſtalten:		
		1) auf Wehranſtalten des Staats	—	—
		2) für den Cultus . . .	—	—
		3) für Erziehung und Bildung .	84	47½
		4) für die Wohlthätigkeit . .	—	—
		5) für die Geſundheit . . .	9	24
		6) auf die Sicherheit . . .	139	53½
		7) auf Induſtrie und Cultur .	79	56
		8) auf die Gemeindewege, Brükken, Stege, Waſſerleitung, Brunnen, Pflaſter- und Waſſerbau-Unterhaltungen . .	542	35½
		9) auf jährliche Feſte . . .	4	54½
		10) Beſondere Leiſtungen an andere Caſſen	4	—
		11) außerordentlicher Aufwand auf Gemeinde-Anſtalten	72	26
	4.	Ausgeliehene Capitalien und auf Ankauf von Realitäten	649	6
	5.	Schuldentilgung	205	—
		Verzinnſung	90	24
	6.	Vorſchüſſe an andere Caſſen . . .	—	—
	7.	Reſervefond	—	—
		Summa	3544	25

Abſchluß.

Einnahmen . . .	3544	fl.	25	kr.
Ausgaben . . .	3544	fl.	25	kr.
Beſtand	—	fl.	—	kr.

Vermögen.
a) rentirendes . . . 9825 fl. 50½ kr.
b) nicht rentirendes 23114 fl. 53 kr.
Summa 32940 fl. 43½ kr.

Schulden.
7468 fl. 15½ kr.

Abſchluß.
Vermögen . . . . . 32,940 fl. 43½ kr.
Schulden . . . . . 7,468 fl. 15½ kr.
Aktivſtand . 25,472 fl. 28 kr.

Magiſtrat Erbendorf.
Lindner, Bürgermeiſter.

Witt.

Summariſche Ueberſicht
der Stiftungs-Rechnungen in der Marktsgemeinde Erbendorf,
für das Verwaltungs-Jahr 18$\frac{35}{36}$.

		Einnahmen.	Spitalſtiftung. Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.	Bürgerjugend-Stiftung. Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.	Protestantiſche Unterrichts-Stiftung. Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
I.		Aus dem Beſtande der Vorjahre:												
		Tit. I. An Aktiv-Caſſebeſtand	88	39			17	29			4	29⅝		
		„ II. „ Aktiv-Ausſtänden	44	27			—	—			5	—		
		„ III. An Rechnungsdefekten ꝛc. . . .	25	18	158	24	—	—	17	29	—	—	9	29⅝
II.		Einnahmen des laufenden Jahrs:												
	1.	Aus rentirendem Vermögen:												
		Tit. IV. An Zinſen von Aktiv-Capitalien	49	12			15	—			2	30		
		Tit. V. An Ertrag aus Realitäten . .	—	—			—	—			—	—		
		„ VI. Aus Gewerben	—	—			—	—			—	—		
		„ VII. An Ertrag aus Dominical-Renten ꝛc.	—	—	49	12	—	—	15	—	—	—	2	30
	2.	Beiträge des Aerars anderer Stiftungen u. Privaten:												
		Tit. VIII. An Suſtentations-Beiträgen .	—	—			—	—			—	—		
		„ IX. Auſſerordentliche oder zufällige Einnahmen	—	—			—	—			—	—		
		„ X. Aus Umlagen	—	—			—	—			—	—		
		„ XVI. Legate und Fundirungs-Zuflüſſe	—	—	—	—	—	—	—	—	10	34⅝	10	34⅝
	3.	Heimbezahlte Capitalien:												
		Tit. XIII. An heimbezahlten Aktiv-Capitalien	300	—			—	—			50	—		
		„ XIV. An zurückbezahlten Aktiv-Vorſchüſſen	—	—			—	—			—	—		
		„ XV. Erlös aus verkauften Realitäten und Rechten	—	—	300	—	—	—	—	—	—	—		
	4.	Aufgenommene Paſſiv-Capitalien:												
		Tit. XI. An aufgenommenen Paſſiv-Capitalien	—	—			—	—			—	—		
		„ XII. An aufgenommenen Paſſiv-Vorſchüſſen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—
		Summa			507	36			32	29			72	34¼

		Ausgaben.	Spitalſtiftung.				Bürgerjugend-Stiftung.				Proteſtantiſche Unterrichts-Stiftung.			
			Partial-Betrag.		Total-Betrag.		Partial-Betrag.		Total-Betrag.		Partial-Betrag.		Total-Betrag.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I.		Aus dem Beſtand der Vorjahre:												
		Tit. I. Auf Zahlungs-Rückſtände . . .	—	—			—	—			—	—		
		„ II. Auf Rechnungsdefekte ꝛc. . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	59½		
II.		Ausgaben für das laufende Jahr:											1	59½
	1.	Für die Adminiſtration:												
		Tit. III. Auf die Verwaltung	4	47½			2	42			—	42		
		„ VI. Auf Prozeßkoſten	—	—			—	—			—	—		
					4	47½			2	42			—	42
	2.	Auf den Stiftungs-Zweck:												
		Tit. IV. Auf den Zweck	23	11			8	—			9	27		
					23	11			8	—			9	27
	3.	Schuldentilgung:												
		Tit. VIII. Auf zurückbezahlte Paſſiv-Capitalien	—	—			—	—			—	—		
		„ IX. Auf zurückbezahlte Paſſiv-Vorſchüſſe	—	—			—	—			—	—		
		„ V. Auf Paſſiv-Capitals-Zinſe . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4.	Beiträge zu anderen Stiftungen ꝛc.:												
		Tit. VII. Auf Suſtentations-Beiträge . .	26	45			—	—	—	—	3	—		
					26	45							3	—
	5.	Ausgeliehene Capitalien:												
		Tit. X. An hingeliehenen Aktiv-Capitalien	—	—			—	—			—	—		
		„ XI. An geleiſteten Aktiv-Vorſchüſſen .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Summa			54	43½			10	42			15	8½
		Abſchluß.												
		Einnahmen			507	36			32	29			72	34½
		Ausgaben			54	43½			10	42			15	8½
		Aktiv-Caſſe-Beſtand			452	52½			21	47			57	26

A.

Wohlthätigkeits-Stiftungen.

Vermögen:

a) rentirendes	2112 fl.	—	kr.
b) nicht rentirendes . . .	1746 fl.	11	kr.
Summa	3858 fl.	11	kr.
Schulden	83 fl.	53	kr.

Abgleichung.

Vermögen	3858 fl.	11	kr.
Schulden	83 fl.	53	kr.
Aktivſtand	3774 fl.	18	kr.

B.

Unterrichts-Stiftung.

Vermögen:

a) rentirendes	340 fl.	— kr.	
b) nicht rentirendes . . .	168 fl.	30 kr.	
Summa . .	508 fl.	30 kr.	
Schulden . .	3 fl.	28 kr.	
Aktiv-Beſtand	505 fl.	2 kr.	

Magiſtrat Erbendorf.
Lindner, Bürgermeiſter.

Witt.

Auf den neuerlichen Antrag der Erbsintereſſenten der verlebten Bauer Erhardt Sachsiſchen Eheleute zu Straas werden deren Grundbeſitzungen, beſtehend aus:

½ Hof mit Wohnhaus, Nr. 13, Stadel, Schupfe, Schaafſtall, dann Schorgärtlein,
½ Tagw. Grasgarten am Haus,
dann
1 Tagw., der Lehenacker, hinterm Haus,
1 „ das Gartenfeld,
6⅞ „ Feld, die Leithen,
¼ „ „ das Leithen-Aeckerlein,
2 „ „ der Plößner Hügel,
½ „ dergl. am Plößner Weg,
4 „ Feld, der Berg,
3 „ Wieſen am Haus,
1 „ im Geſteig,
4½ „ Holzwieſen mit 2 Teichen,
6 „ Holz am Grebig,
1½ „ Feld unterm Dorf, } walzend,
1½ „ Wieſen nebſt Weiherlein, } walzend,
1½ „ „ die Peunthe, } walzend,

hiemit dem öffentlichen Verkaufe nochmals ausgeſetzt. Termin hiezu wird auf den

11. März l. Js. Nachmittags 1 Uhr

in dem Orte Straas anberaumt, an welchem zahlungsfähige Kaufsliebhaber erſcheinen können und den Hinſchlag nach Genehmigung der Obervormundſchaft zu gewärtigen haben. Münchberg, den 22. Februar 1837.

Königliches Landgericht.
Wunder.

(Hallſtadt.) Mit 15. März d. Js. verfällt eine nicht unbedeutende Zahlung für verkauftes Holz aus den Revieren Seehof und Strullendorf. Man bringt dieſes mit dem Beiſatze in Erinnerung, daß Preußiſches Geld und die herabgeſetzten Sächſiſchen 9 und 18 Kreuzer nicht angenommen, dann Jene, die nichts als Scheidemünzen bringen, zurückgewieſen werden. Die Nicht-Einhaltung dieſes Termins hat Zwangsmaßregeln zur Folge.

Hallſtadt, am 23. Februar 1837.

Königlich Bayeriſches Rentamt Bamberg I.
Hofmann.

Das Königliche Forſtamt Horlach verſteigert

Dienſtag den 7. März a. c. Vormittags 9 Uhr

im Forſtamts Bureau dahier

4 Stück Rothwild-Winterdecken und mehrere Fuchsbälge,

wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Horlach, am 24. Februar 1837.

Königliches Forſtamt.
Schmitt.

Durch höchſte Entſchließung vom 7. Dezember 1836 iſt der Gemeinde Preßath die Errichtung eines Viehmarktes, und zwar am Donnerſtage jeder Woche allergnädigſt bewilliget. Die Eröffnung dieſes Marktes erfolgt

am Donnerſtag den 2. März h. Js.,

welches dem handeltreibenden Publikum mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dem Beſuche fraglichen Marktes eine Abgabe an die Gemeindekaſſe nicht verbunden iſt. Preſſath, am 24. Februar 1837.

Der Magiſtrat des K. B. Marktes Preßath.
Lins, Bürgermeiſter.
Fink, Marktſchreiber.

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 27. Bayreuth, Sonnabend am 4 März 1837.

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche K. Diſtrikts-Polizeibehörden des Obermainkreiſes.
(Das Wandern der Handwerksgeſellen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die groſse Menge von Wanderſchafts-Dispenſations-Geſuchen, welche bei unterfertigter Stelle täglich eintreffen und die ſich von Woche zu Woche vermehren, beweiſen nur zu deutlich, wie die Luſt zum Wandern immer mehr und mehr abnimmt. — Nicht nur das Emporkommen der Gewerbe ſelbſt leidet dadurch, was einer näheren Ausführung nicht bedarf, ſondern auch den betreffenden Individuen, die ſich oft aus Bequemlichkeit, oft aus Unkenntniß der geſetzlichen Vorſchriften, beſtimmen laſſen, ihre Geſellenzeit daheim, oder in den nächſt liegenden Ortſchaften zuzubringen, geht dadurch ſehr häufig der Nachtheil zu, daß ſie ſpäter bei vorgerückterem Alter, wenn ſie Gelegenheit zur Anſäſſigmachung auf ihr Gewerbe finden, wegen Mangel der geſetzlichen Wanderzeit oder eines Grundes zur Dispenſation davon, noch nachträglich ihre Wanderzeit erſtehen müſſen, und dadurch jene Gelegenheit, ſich bleibend zu fixiren, verlieren.

Mit allem Ernſte muß daher dieſem immer mehr und mehr einreiſenden Uebel geſteuert werden.

Ferner hat aber auch die unterfertigte Stelle mit regem Mißfallen aus ſo vielen Wanderſchafts-Dispenſations- und Conceſſions-Geſuchen erſehen, wie wenig die in dem allgemeinen Ausſchreiben vom 6. März 1828, (Kreis-Intelligenzblatt vom Jahre 1828, Nr. 36) erinnert unter dem 9. December v. Jrs. — den Nachweis über Erſtehung der geſetzlichen Wanderzeit betreffend — enthaltene Beſtimmung, daß Privatzeugniſſe über die erſtandene Wanderzeit, auch wenn ſie von den vorgeſetzten Diſtrikts-Polizeibehörden beglaubigt ſind, ein für allemal nicht berückſichtigt werden ſollen, beachtet wird.

Um nun dieſen beiden Mißſtänden kräftigſt abzuhelfen, werden den K. Diſtrikts-Polizeibehörden nachſtehende Punkte zur ſofortigen genauen Befolgung hierdurch eröffnet:

1) Jedem Handwerkslehrling iſt bei ſeiner Freiſprechung von der Lehre und in Gegenwart ſeines Vaters oder Vormundes, wenn ſolche nicht zu entfernt von dem Orte der Freiſprechung wohnen, durch den Vereinskommiſſair der Zweck der vorgeſchriebenen Wanderſchaft und der aus dieſen geſellenweiſen Arbeiten in der Fremde, ſowohl zur allgemeinen wie zur ſpeziellen Ausbildung im Gewerbe hervorgehende Nutzen auseinander zu ſetzen, und derſelbe darauf aufmerkſam zu machen, daß er den beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften zu Folge, einſtens bei ſeiner Anſäſſigmachung auf dem Gewerbe eine 3jährige Wanderzeit außer dem Heimathsort und dem Gewerbsvereinsſprengel des Ortes der erſtandenen Lehre, als nothwendige Vorbedingung nachzuwei-

ſen habe, und daß nur in den 3 im §. 4 B. Nr. V. des allgemeinen Ausſchreibens vom 1. Juli 1835 (das Gewerbsgeſetz vom 11. September 1825 und die allerhöchſte Verordnung hierzu vom 15. Auguſt 1834 betr.) genannten Fällen, — welche ihnen genau zu erklären ſind, — bei übrigens jeglichenfalls nachgewieſenen 3jährigen geſellenweiſen Arbeiten, eine Dispenſation von der geſetzlichen 3jährigen Wanderzeit ertheilt werden könne.

2) Zugleich iſt unter dem auszufertigenden Lehrbrief, zur ſteten Erinnerung, durch den Vereins-Commiſſair zu ſetzen:

„N. N. wurde über den Zweck und den Nutzen des Wanderns als Geſelle genau und umſtändlich „belehrt, zugleich aufgefördert, ſeine Wanderſchaft ſogleich anzutreten, und ihm insbeſondere er„öffnet, daß der Nachweis der 3jährigen Wanderzeit außer dem Heimathsort und dem Gewerbs„Vereinsſprengel des Ortes der erſtandenen Lehre, eine Hauptbedingung der einſtigen Anſäſſig„machung als Meiſter auf ſein Gewerbe ſey, und daß nur in ganz beſonderen Fällen, welche „demſelben vorgeleſen und erklärt wurden, eine Dispenſation von der vorgeſchriebenen 3jährigen „Wanderzeit, bei welcher Dispenſation aber dennoch jedenfalls ein 3jähriges geſellenweiſes Arbei„ten nachgewieſen werden müſſe, ertheilt werden könne."

3) Die Vorſteher jedes Gewerbs-Vereins ſind aufzufordern, alle Geſellen ihres Gewerbes, die ſich noch nicht auf Wanderſchaft begeben haben, hierzu durch öfters zu wiederholende Ermahnung anzuhalten.

4) Jedem Geſellen iſt nach §. 4 B. Nr. II. des allegirten allgemeinen Ausſchreibens vom 1. Juli 1835, ſogleich nach ſeiner Freiſprechung ein Wanderbuch, auch wenn er ſolches nicht begehrt, und auch ſelbſt wenn er ſeine Wanderſchaft nicht ſogleich antreten will, von der treffenden Diſtrikts-Polizeibehörde auszufertigen, weshalb jeder Vereins-Commiſſair anzuweiſen iſt, der vorgeſetzten Diſtrikts-Polizeibehörde jede erfolgte Freiſprechung eines Lehrlings ſogleich anzuzeigen.

Mit dieſen Wanderbüchern haben die noch nicht auf der Wanderſchaft ſich befindenden Geſellen bei jedem Wechſel eines Meiſters ebenſo zu verfahren, als es für die auf der Wanderſchaft ſich Befindenden zeither immer geſchehen, worüber der §. 4 B. Nr. IX. Abſatz 2 des allegirten allgemeinen Ausſchreibens die näheren Beſtimmungen enthält. — Solches iſt zur allgemeinen Darnachachtung ſämmtlichen Gewerbsmeiſtern und Lokal-Polizeibehörden bekannt zu machen und auch jedem Lehrling bei ſeiner Freiſprechung zur genauen Befolgung einzuprägen.

5) Auch den bereits früher von der Lehre und zum Geſellen Freigeſprochenen, welche ihre Wanderſchaft noch nicht begonnen haben, iſt das sub 1 Enthaltene zu eröffnen, und wo es noch nicht geſchehen, nachträglich ein Wanderbuch mit dem mündlichen Bemerken auszufertigen, daß ſie ſich nachträglich von den Meiſtern, bei denen ſie zeither als Geſellen gearbeitet, geeignete Zeugniſſe in dieſes Wanderbuch, auch wenn ſie ſchon Privat-Zeugniſſe, die niemals berückſichtigt werden würden, beſitzen ſollten, eintragen zu laſſen hätten, welche ſodann von der vorgeſetzten Diſtrikts-Polizeibehörde zu beglaubigen ſind. Auch in Betreff der Zukunft ſind dieſe Geſellen von dem in der vorigen Nr. Abſatz 2 Enthaltenen in Kenntniß zu ſetzen. Sollte ſolche nachträgliche Eintragung durch den betreffenden Meiſter nicht mehr möglich ſeyn, ſo hat ſie durch die vorgeſetzte Lokal-Polizeibehörde unter Beglaubigung der Diſtrikts-Polizeibehörde zu geſchehen.

6) Da nun nach dem sub 4 und 5 Geſagten jeder Handwerksgeſelle, ſey er ſchon auf der Wanderſchaft oder noch nicht, ein Wanderbuch beſitzen muß, ſo darf in Zukunft bei keinem Conzeſſions- oder Wanderſchafts-Dispenſationsgeſuche mehr, und zwar unter keiner Bedingung, ein Privatzeugniß über erſtandene geſellenweiſe Arbeit angenommen werden.

Hierdurch erhält die Nr. 3 des allgemeinen Ausſchreibens vom 24. December v. Irs., die Inſtruktion der Wanderſchafts-Dispenſations-Geſuche betr. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 156) die geeignete Abänderung.

7) Was in den vorſtehenden Punkten von Handwerkslehrlingen und Geſellen geſagt worden, hat auf die, die Handlung erlernenden Individuen, in Betreff der Lehr- und Servierzeit, gleiche Beziehung.

Die obenbenannten Behörden werden hiernach die ſämmtlichen Vereins-Commiſſaire, Lokal-Polizeibehörden, Vereins-Vorſteher und Gewerbsmeiſter quoad pass. concern. anweiſen, und nicht nur einen ſofortigen Vollzug des Obengeſagten eintreten laſſen, ſondern auch über die genaue Befolgung ſämmtlicher Punkte durch Jene wachen.

Bayreuth, den 25. Februar 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An ſämmtliche Polizeibehörden des Obermainkreiſes.
(Erläuterung der Entſchließung vom 19. November 1836, die Anwendung des Stempels in Anſäſſigmachungs- und Gewerbs-Conzeſſionsſachen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die unterm 17ten d. M. erfolgte höchſte Miniſterial-Entſchließung rubrizirten Betreffs wird hiemit den ſämmtlichen Polizei-Behörden zur Beachtung eröffnet.

Bayreuth, den 28. Februar 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Staats-Miniſterium des Innern.

Mit Bezug auf die Ausſchreibung vom 19. November v. Js. untenbezeichneten Betreffes und in Erwiederung des Berichts vom 28. November 1834 wird im Einverſtändniſſe mit dem K. Staatsminiſterio der Finanzen hiemit erläutert, daß auch die Publikationsprotokolle und die abweiſenden Beſchlüſſe in Anſäſſigmachungs- und Gewerbs-Conceſſionsſachen, ſo fern ſolche zu Protokoll gefaßt, und nicht in eine beſondere Ausfertigung niedergelegt werden, ſtempelfrei zu behandeln ſind, und daß nur die Berufungsſchriften und die aus Anlaß derſelben zu erſtattenden Berichte der Stempelpflicht unterliegen.

München, den 17. Februar 1837.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

Erläuterung der Entſchließung vom 19. November 1836 die Anwendung des Stempels in Anſäſſigmachungs- und Gewerbs-Conceſſionsſachen betreffend.

An ſämmtliche Communal- und Curatelbehörden.
(Den Bezug des Lokal-Malz-Aufſchlages von Seite der Gemeinden betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bezüglich auf das dieſſeitige Ausſchreiben vom 30. April v. Js., obigen Betreffs (Kreis-Intelligenzblatt 1836, Nr. 53), wird in Folge eines neuerlichen K. Miniſterial-Reſcripts vom 20ſten d. M. Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

„Seine Majeſtät der König haben durch allerhöchſte Verfügung vom Borde der Medea, im Hafen von Ankona, den Gemeinden kund geben zu laſſen geruht, daß der Malz-Aufſchlag, wo er zum Zwecke der Schuldentilgung bewilliget oder erneuert wird, fortan auf die volle Dauer der durch die Tilgungsplane feſtgeſetzten Schuldentilgungs-Periode werde bewilliget werden. Zugleich haben Allerhöchſtdieſelben die Modalitäten dieſer Bewilligung allergnädigſt ausgeſprochen und namentlich unter Ziffer 2 erklärt:

„Die ertheilte Bewilligung erliſcht in dem Augenblicke von ſelbſt, wo etwa das bewilligte Gefäll ohne ausdrück-

liche vorgängige allerhöchſte Genehmigung ganz oder theilweiſe, und zwar gleichviel, ob bleibend, oder nur unter der Form von Vorſchüſſen zu einem anderen, als dem feſtgeſetzten Verzinſungs- und Tilgungszwecke verwendet würde.“

Um nun dieſer letzteren allerhöchſten Beſtimmung volle Anwendung zu ſichern, wollen Seine Königliche Majeſtät in Zukunft dem dreijährigen Rechenſchafts-Berichte (allerhöchſte Verordnung vom 29. December 1836, Ziffer XXXIII.) genaue rechnungsmäßige und beglaubigte Nachweiſe darüber beigefügt wiſſen, daß der Lokal-Malz-Aufſchlag in der That allenthalben nur zu dem in der Königlichen Bewilligung ausgeſprochenen Zwecke verwendet worden ſey“

Hiernach haben ſich nun die treffenden Gemeinde- und Curatelbehörden genau zu achten, und letztere insbeſondere darüber zu wachen, daß der allergnädigſt bewilligte Lokal-Malz-Aufſchlag zu keinem anderen als dem feſtgeſetzten Verzinſungs- und Tilgungszwecke ohne ausdrückliche vorgängige allerhöchſte Genehmigung verwendet werde. Dieſelben haben auch darüber ihren dreijährigen Rechenſchafts-Berichten, welche ſie nach Anleitung der allerhöchſten Verordnung vom 29. December 1836, Ziffer XXXIII., hieher zu erſtatten haben, genaue rechnungsmäßige und beglaubigte Nachweiſe beizufügen. Den untergebenen Gemeindebehörden wird dagegen ausdrücklich bedeutet, daß jede bei Vorlage dieſer Nachweiſe oder ſonſt wahrgenommene anderweite Verwendung die unfehlbare Verwirklichung des gegebenen Präjudizes, die Erlöſchung der ertheilten Bewilligung des Lokal-Malz-Aufſchlages von ſelbſt, zur Folge haben wird.

Bayreuth, den 28. Februar 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malß.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

P u b l i c a n d u m.

Die von der K. Regierung des Obermainkreiſes, Kammer der Finanzen, anher mitgetheilte Entſchließung des K. Staats-Miniſteriums der Finanzen, d. d. München, 12. Januar 1837, des Inhaltes:

„Auf die Anfrage der K. Kreisregierung, ob die ganze Briefstare bei Eintragungen von Hypotheken der „Gutsherrn mit Gerichtsbarkeit auf die Güter ihrer Hinterſaſſen den Gutsherrn zu verrechnen ſeyen, un„geachtet gemäß der beſtehenden Anordnungen die vorbereitenden Handlungen von den K. Landgerichten zu „pflegen, und von dieſen auch die Hypothekbriefe zu contraſigniren ſind, wird erwiedert, daß, da die Mit„wirkung der K. Gerichte bei ſolchen Hypothekbeſtellungen nur als Controlmaßregel, mithin als reine Offi„zialſache erſcheint, allerdings die im §. 9 des Regulativs für die Tar- und Stempelgebühren vom 26. „April 1824 feſtgeſetzte Tare ungetheilt dem Beſitzer des gutsherrlichen Gerichtes gebühren, welchem in „dem betreffenden Falle die Führung des Hypothekenbuches zuſteht.“

wird ſämmtlichen Hypothekenämtern zur Nachricht andurch bekannt gemacht.

Bamberg, den 14. Februar 1837.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreiſes.

Freiherr v. Waldenfels, Präſident.

Klick.

Bayreuth, den 6. Februar 1837.

V o m

K ö n i g l i c h e n K r e i s - u n d S t a d t g e r i c h t e

B a y r e u t h

wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Oekonom Georg Meyer von den neuen Häuſern und die ledige Margaretha Küfner von Miſtelbach in dem am 1ſten d. M. errichteten Ehevertrage die eheliche Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen haben.

Jann.

v. n.

Cramer.

Die unterfertigte Behörde verſteigert am Donnerſtag den 9. März c., Vormittags 9 Uhr, im forſtamtlichen Geſchäftszimmer

7 Stück Fuchsbälge,

was Kaufsliebhabern hiermit nachrichtlich eröffnet wird.

Bayreuth, am 28. Februar 1837.

Königliches Forſtamt.

Frhr. v. Bothmer.

In der Nacht vom 2ten auf den 3ten d. Mts. wurden aus einem Wohnhauſe dahier

2 Stücke noch nicht angeſchnittenes blaues feines Tuch, jedes zu 20 Ellen, die Elle im Werthe zu 3 fl.,

1 angeſchnittenes Stück etwas gröberes blaues Tuch, ungefähr 16 Ellen haltend, die Elle gleichfalls 3 fl. werth,

entwendet. Die Behörden werden erſucht, zur Entdekkung des zur Zeit unbekannten Thäters und zur Wiedererlangung des Entwendeten gefälligſt mitzuwirken.

Hof, den 16. Februar 1837.

Königliches Land- und Criminal-Unterſuchungsgericht.

Rücker.

Der Käufer des Hammerguts Klingenſporn, deſſen Beſtandtheile in dem Bayreuther Kreisblatte Nr. 108 des Jahrgangs 1835 bereits näher beſchrieben ſind, konnte ſich über ſeine Zahlungsfähigkeit nicht ausweiſen, deßhalb wird dieſes Gut, ſoweit es dem Hammerwerksbeſitzer Chriſtian Löwel zu Klingenſporn eigenthümlich zugehört, dem anderweitigen Verkaufe ausgeſetzt und Bietungstermin auf

Donnerſtag den 9. März a. c. Vormittags 10 Uhr

am Gerichtsſitze anberaumt, wozu zahlungs- und beſitzfähige Kaufsluſtige, die ſich durch gerichtliche Zeugniſſe über ihre Zahlungs- und Beſitzfähigkeit vor Zulaſſung zum Striche ausweiſen müſſen, vorgeladen werden. Von dieſem Striche wird ſämmtlichen betheiligten Hypothekengläubigern Nachricht gegeben, um hiebei ihre Rechte verwahren zu können. Naila, den 29. Januar 1837.

Königliches Landgericht.

Biſani.

Der Bauer Pankratz Eckler im Stammberg hat ſich freiwillig unter Curatel geſtellt und ſich verbindlich erklärt, ohne Einwilligung ſeines von Gerichtswegen aufgeſtellten Curators, des Gemeinde-Vorſtehers Veit Loch von Neudorf, keine neue Schulden zu kontrahiren, noch ſonſtige Verträge einzugehen.

Dieſes wird zu Jedermanns Wiſſenſchaft und Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht. Zugleich werden alle Gläubiger des Pankratz Eckler zur Liquidation ihrer Forderungen auf

Freitag den 17. März l. J. Vormittags 9 Uhr

unter dem Präjudize vorgeladen, daß bei einem allenfalls erzielt werdenden Nachlaſſe die nicht Erſchienenen von Vertheilung der Maſſe ausgeſchloſſen werden.

Scheßlitz, am 15. Februar 1837.

Königliches Landgericht.

Schell.

Auf Requiſition des K. Kreis und Stadtgerichts Bamberg wird der im Kreis-Intelligenzblatt 1836, Stück 88, Seite 842, und Bamberger Wochenblatt Stück 57, Seite 390, mehrbeſchriebene Zehent des Robert Simoni auf der Markung Ludwag, nebſt Zehentſcheune und Grasplätzchen hiemit zum drittenmal öffentlich feilgeboten und Bietungstermin auf

Montag den 20. März Vormittags 10 Uhr

am Gerichtsſitze anberaumt. Beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Eröffnen anher eingeladen, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes vom Jahre 1822 erfolgt.

Scheßlitz, am 24. Februar 1837.

Königliches Landgericht.

Schell.

Der Fabrikant Matthäus Knarr jun. zu Markt Leugaſt und deſſen jetzige Ehefrau Anna Margaretha geborne Schott, geboren am 25. Januar 1820 zu Markt Schorgaſt haben in dem am 24. October v. J. aufgenommenen Ehevertrag die Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berneck, am 23. Februar 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht Gefrees.

Landgraf.

Die Kirche zu Schnai ſoll demolirt und eine neue Kirche daſelbſt erbaut werden. Der Koſten Anſchlag hie-

ſter iſt auf 8860 fl. berechnet. Zur Veraccordirung dieſes Baues an den Wenigſtnehmenden wird nun Termin auf den

21. März Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt, in welchem ſich die Maurer, Steinhauer, Zimmerleute, Schreiner, Glaſer, Schloſſer, Schmiede, Tüncher und Schieferdecker, welche die Arbeiten zu übernehmen Willens ſind, dahier einzufinden haben. Die Riſſe und Koſten-Ueberſchläge können täglich dahier eingeſehen werden und die Gemeindeverwaltung zu Schnai wird auf Verlangen den Bauplatz einweiſen. Lichtenfels, den 22. Februar 1837.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Aus dem Schulwald-Antheile der Gemeinde Unterhaid, am Appendorfer Weg, werden circa

37 Klafter Eichen-Nutzholz,
18 „ Aſt- und Oberholz,
1375 Stück Wellen, dann
90 Klafter Kienfohren-Nutzholz,
45 „ Kienfohren-Brennholz,
3700 Stück Kienfohren-Wellen;

Im Diſtrikt Lehmgrubenſchlag

circa

6 Klafter Eichen-Nutzholz,
2 „ Aſt- und Oberholz, und
200 Stück Wellen,

ſämmtliches auf dem Stock, dem öffentlichen Verkauſe gegen gleich baare Zahlung ausgeſetzt, und Termin hiezu auf

Montag den 20. März früh 9 Uhr

anberaumt, wovon Kaufliebhaber in Kenntniß geſetzt werden, und ſich an dieſem Tag an den beſtimmten Diſtrikten einzufinden haben. Hiebei wird bemerkt, daß nur zahlungsfähige Käufer zugelaſſen und ehevor nicht Zahlung geleiſtet worden iſt, keine Holzabgabe geſchieht. Bamberg, den 15. Februar 1837.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Ldr.

(Hallſtadt.) Mit 15. März d. Js. verfällt eine nicht unbedeutende Zahlung für verkauftes Holz aus den Revieren Seehof und Strullendorf. Man bringt dieſes mit dem Beiſatze in Erinnerung, daß Preußiſches Geld und die herabgeſetzten Sächſiſchen 9 und 18 Kreuzer nicht angenommen, dann Jene, die nichts als Scheidemünzen bringen, zurückgewieſen werden. Die Nicht-Einhaltung dieſes Termins hat Zwangsmaßregeln zur Folge. Hallſtadt, am 23. Februar 1837.

Königlich Bayeriſches Rentamt Bamberg I.

Hofmann.

Der bisherige Gutsbeſitzer und Webergeſelle Johann Schneider zu Feſſelsdorf will mit ſeiner Familie nach Nordamerika auswandern. Zur Liquidation und zum Nachweis ihrer Forderungen werden die Gläubiger des Schneider auf

Montag den 20. März l. J. Vormittags 10 Uhr

unter dem Rechtsnachtheil der Nichtberückſichtigung hieher geladen. Thurnau, den 21. Februar 1837.

Gräflich Giechiſches Herrſchaftsgericht.

v. Prieſer.

Zur Beitreibung ausgeklagter Hypotheken-Schulden wird die dem Johann Fenzlein zu Dietersdorf gehörige Sölde, dann 6 ledige Grundſtücke

Mittwoch den 29. März l. Js Früh 11 Uhr

dahier am Gerichtsſitz dem öffentlichen Verkauſe ausgeſetzt und hat der Meiſtbietende geeigneten Falls den unbedingten Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes zu gewärtigen.

Tambach, den 4. Februar 1837.

Gräflich Orttenburgiſches Herrſchaftsgericht.

Strebel.

In der Verſchollenheits- und reſp. Verlaſſenſchaftsſache des Jacob Wiemann von Redensdorf, wurde, da ſich auf dieſſeitige öffentliche Aufforderung vom 8. Juli 1836 innerhalb des vorgeſteckten 6 monatlichen Termines Niemand gemeldet hat, deſſen in 1072 fl. beſtehendes Vermögen den legitimirten Anverwandten als Eigenthum hinausgegeben.

Banz, am 22. Februar 1837.

Herzoglich Bayeriſches Herrſchaftsgericht.

Ott.

In der Verlaſſenſchaftsſache des zu Unterhöchſtädt ohne Hinterlaſſung von Leibeserben verſtorbenen Tagarbeiters und Wittwers Johann Krauß werden hiermit

die allenfalls vorhandenen unbekannten Erben dieſes Johannes Krauß hierdurch aufgefordert, ihre etwaigen Anſprüche an dieſe Verlaſſenſchaft binnen 4 Wochen dahier anzumelden und nachzuweiſen, widrigenfalls die Verlaſſenſchafts-Maſſe an die bis jetzt bekannten geſetzlichen Erben ausgehändiget werden wird. Wunſiedel, 25. Februar 1837.

Freiherrlich von Waldenfels'ſches Patrimonialgericht Unterhöchſtädt

Klinger.

Die zum Rittergute Förbau gehörige Mühle an der Saale, beſtehend in zwei Mahlgängen und einem Schneidgang, ſoll nebſt den dazu geſchlagenen Grundſtücken ꝛc. von Walburgis laufenden Jahres an auf anderweite 6 Jahre an den Meiſtbietenden, jedoch mit Vorbehalt der Auswahl, verpachtet werden. Qualifizirte Pachtliebhaber, welche die Verpachtungsbedingungen täglich dahier einſehen und vernehmen können, werden eingeladen, ihre Pachtgebote ſofort, oder doch längſtens in dem am

1. April d. J. Vormittags 9 Uhr

vor hieſigem Amte anſtehenden Termin, zu Protokoll zu geben. Bemerkt wird übrigens, daß die Verpachtung unter Vorbehalt gutsherrſchaftlicher Genehmigung erfolgt und der Pachter eine baare Caution von 500 fl. rheinl., welche verzinſet wird, aufrecht machen muß. Schwarzenbach an der Saale, am 14. Februar 1837.

Fürſtlich Schönburgiſches Patrimonial-Amt.

Sand.

Ueberſicht

der am heutigen Wochenmarkt beſtandenen Getraidtpreiſe.

Preis per Schäffel:

	höchſter.	mittlerer.	niedrigſter.
Waiz . .	11 fl. 24 kr.	10 fl. 48 kr.	10 fl. 12 kr.
Korn . .	8 fl. 18 kr.	8 fl. 9 kr.	8 fl. — kr.
Gerſte . .	8 fl. 48 kr.	8 fl. 27 kr.	8 fl. 6 kr.
Haber . .	5 fl 15 kr.	5 fl. 10½ kr.	5 fl. 6 kr.
Erbſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 11. Februar 1837.

Der Stadt-Magiſtrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Der unterzeichnete, von der allerhöchſten Stelle beſtätigte Agent der Nürnberger Feuer-Verſicherungs-Anſtalt auf Gegenſeitigkeit, ſieht ſich ermächtigt und verpflichtet, hiemit bekannt zu machen, daß bei ihm die Satzungen dieſer Anſtalt und die Deklarations-Formularien für Jedermann, welcher ſolche verlangt und der Anſtalt beitreten will, zu haben ſind, daß er bereit iſt, Verſicherungs-Anträge anzunehmen und zu befördern, überhaupt jede erforderliche Auskunft und Nachricht zu ertheilen. —

Die Nürnberger Feuer-Verſicherungs-Anſtalt auf Gegenſeitigkeit erfreut ſich bereits der lebhafteſten Theilnahme des Publikums innerhalb und außerhalb Bayerns; ſie iſt gleichwie von der Staats-Regierung, alſo auch von allen Sachverſtändigen und von allen denjenigen, welche ihren Zweck und ihre Verfaſſung würdigen, als ein wahres Bedürfniß anerkannt und gewährt durch den Grundſatz, auf den allein ſie beruht, daß die Theilnehmer nicht mehr beizutragen haben, als die Brand-Entſchädigungen und Koſten jährlich betragen, dagegen die Ueberſchüſſe zurück empfangen und die Verwaltung ſelbſt mit controlliren, die vollkommenſte Beruhigung.

Durch das dem Inſtitute ſchon bisher zu Theil gewordene Vertrauen des Publikums iſt der Verwaltungs-Rath in den Stand geſetzt worden, unter Beziehung auf den Artikel 12 der Satzungen in Uebereinſtimmung mit dem Artikel 15 der Policebedingungen, ſofort Verſicherungen anzunehmen und dadurch dem Wunſch der Theilnehmer unverzüglich entgegenzukommen, und iſt es zu erwarten, daß durch fortgeſetzte lebhafte Theilnahme die Anſtalt in ganz kurzer Zeit ihre volle Selbſtſtändigkeit und Unabhängigkeit um ſo mehr erlangen werde, als ihr der Schutz und die Beförderung der guten Sache von der allerhöchſten Stelle wiederholt auf das Huldvollſte zugeſichert iſt.

Der unterzeichnete Agent erlaubt ſich daher, an alle, welche ſich die Beruhigung verſchaffen wollen, ihr Eigenthum gegen Feuersgefahr nach Vorſchrift der Satzungen der Anſtalt verſichert zu ſehen, die Einladung hiemit ergehen zu laſſen, derſelben beizutreten und die Anmeldung ihrer Verſicherungen ſchleunigſt an den Unterzeichneten gelangen zu laſſen. Der Agent der Nürnberger Feuer-Verſicherungs-Anſtalt auf Gegenſeitigkeit für den Bezirk Bayreuth, die Landgerichte Eſchenbach, Hollfeld, Pegnitz, Herrſchaftsgericht Thurnau. Bayreuth, am 26. Februar 1837.

Friedr. Carl Münch senior.

Aechte Breslauer Malz-Bonbons empfiehlt

Friedr. Carl Münch sen.

Unterzeichneter bringt hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß er von dem berühmten Appretur- und Dekatirmaſchiniſten Friedrich Dohrn in London ſo eben eine Sammet-Dekatirmaſchine erhalten hat. Dieſe behauptet gegen alle andere heiße Dunſt-Dekatirmaſchinen den gewiß nicht unbedeutenden Vorzug, daß:

1) alle Gattungen Tücher, Seidenzeuche in allen Deſſins, Thibet, Merino, ganz und halbwollene karirte Zeuche,

ohne Verletzung der Qualität und Farbe, einen ausgezeichnet ſchönen Glanz erhalten, und

2) jede Behandlung der Waare mit der Maſchine ganz kalt mit ſeinen eigens dazu gefertigten Sammetbürſten geſchieht, alſo durchaus nicht zu befürchten iſt, daß wie bei heißen Dunſt-Dekatirmaſchinen durch die angewendet werdende große Hitze, der Fall nicht ſelten vorkommt, der Farbe und Qualität geſchadet wird.

Mit der Zuſicherung reeller und billiger Bedienung, verbinde ich die ergebenſte Bitte um recht viele Aufträge.

Heinrich Wolff, Tuchſcheerermeiſter.

Es wird ein mit Penſion verabſchiedeter Gendarm oder Soldat geſucht, welcher die Funktion eines Gerichtsdieners-Gehülfen bei dem hieſigen Königl. Landgerichte übernehmen ſoll. Wer ſich hiezu qualifizirt hält, wolle ſich binnen vier Wochen bei dem Unterzeichneten melden, um über die Bedingungen des Eintrittes unterhandeln zu können. Hollfeld, den 27. Februar 1837.

Hemmerlein, K. Landgerichtsdiener.

Ich warne Jedermann, meiner Mutter, der Müllerin Anna Barbara Bauriedel, gebornen Beutner von Kaltenbrunn, etwas zu borgen, da ich für dieſelbe keine Zahlung leiſte. Thumſenreuth, den 20. Februar 1837.

Johann Bauriedel, Müller.

Geburts- und Todesanzeige.

Geborne.

Den 22. Febr. Der Sohn des Bürgers und Schneidermeiſters Riedel zu St. Georgen.

— — Der Sohn des Bürgers und Töpfermeiſters Silberſchmied zu St. Georgen.

Den 23. Febr. Die todtgeborne Tochter des Porzellainmalers Küchelbecker zu St. Georgen.

Den 24. Febr. Der Sohn des Bürgers und Nürnberger Landkutſchers Ott dahier.

Den 28. Febr. Der Sohn des Bürgers und Beutlermeiſters Hoffmann dahier.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

Den 1. März. Der Sohn des Bürgers, Kupferſchmiedmeiſters und Mechanici Kübel dahier.

— — Der Sohn des Bürgers und Conditors Meiſter dahier.

Geſtorbene.

Den 20. Febr. Die hinterlaſſene Tochter des vormaligen Rechnungs-Reviſors Löw im Neuenwege, alt 60 Jahre.

Den 21. Febr. Die hinterlaſſene Tochter des Taglöhners Nützel dahier, alt 38 Jahre, 6 Monate u. 3 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts, alt 1 Jahr, 8 Monate und 27 Tage.

Den 23. Febr. Der Büttnermeiſter Friedrich zu Heinersreuth, alt 31 Jahre, 4 Monate und 15 Tage.

— — Die todtgeborne Tochter des Porzellainmalers Küchelbecker zu St. Georgen.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts, alt 10 Monate.

Den 24. Febr. Der Maurergeſelle Wolfgang Roß im Neuenwege, alt 65 Jahre.

— — Chriſtian Fiſcher auf der Dürſchnitz, alt 60 Jahre.

— — Die hinterlaſſene älteſte Tochter des Bürgers und Wagnermeiſters Pühl dahier, alt 39 Jahre, 5 Monate und 9 Tage.

Den 25. Febr. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts, alt 9 Tage.

— — Die hinterlaſſene Wittwe des Bürgers und Seifenſiedermeiſters Schaffner dahier, alt 68 Jahre, 7 Monate und 10 Tage.

— — Der Dienſtknecht Andreas Sengenberger zu St. Georgen, alt 19 Jahre, 10 Monate u. 3 Tage.

— — Die Ehefrau des Diſtriktsvorſtehers, Bürgers und Bäckermeiſters Höpfel zu St. Georgen, alt 69 Jahre und 7 Tage.

— — Die Zimmergeſellen-Wittwe Schrödel zu St. Georgen, alt 60 Jahre, 4 Monate und 28 Tage.

Den 26. Febr. Der Schneidermeiſter Küffner zu Heinersreuth, alt 60 Jahre, 3 Monate und 8 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts, alt 9 Monate und 4 Tage.

— — Der Schneidergeſelle Bär dahier, alt 77 Jahre.

Den 27. Febr. Der Taglöhner Krämer auf der Dürſchnitz, alt 58 Jahre und 19 Tage.

— — Der Taglöhner Leindecker dahier, alt 59 Jahre, 8 Monate und 1 Tag.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts, alt 10 Monate und 6 Tage.

— — Die Tochter des Oekonomiebürgers Straußberger zu St. Georgen, alt 1 Jahr, 10 Tage.

Königlich Bayeriſches
Intelligenzblatt
für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 28. Bayreuth, Dienſtag am 7. März 1837.

Amtliche Artikel.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Handels-Verhältniſſe mit Nordamerika, reſp. den, den Bayeriſchen Fabriken daſelbſt gebotenen vortheilhaften Markt betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehende an die K. Regierung des Rezatkreiſes K. d. J. unter dem 22ſten v. M. ergangene höchſte Entſchließung des K. Staats-Miniſteriums des Innern, obengenannten Betreffes wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

„Das unterfertigte Staats-Miniſterium hat aus dem ihm von dem Staats-Miniſterium des K. Hauſes und des Aeußern mitgetheilten Jahresberichte des K. Conſuls, Kaufmanns Sattler in Bremen die freudige Ueberzeugung gewonnen, daß unter den vielen in dem abgewichenen Jahre nach Nordamerika ausgeführten Manufaktur-Erzeugniſſen Teutſchlands jene des Königreichs Bayern eine weſentliche Stelle einnehmen, und daß manche aus jenem Welttheile an die bayeriſchen Fabriken eingegangene bedeutende Beſtellungen, beſonders in Spiegelgläſern, ſogar unbefriediget bleiben mußten.

„Namentlich war aus jenem Berichte zu entnehmen, daß die Strumpffabrikanten der Stadt Erlangen bereits ſehr gelungene Verſuche mit Sendungen von Baumwollen-Strümpfen nach jenem Welttheile gemacht haben, und dadurch mit den ſächſiſchen derlei Fabriken, welche die an ſie fortan eingehenden Beſtellungen in dieſem Waaren-Artikel nicht zu befriedigen vermögen, in Conkurrenz getreten ſind.

„So erfreulich dieſer Beweis der Thatſache iſt, daß die bayeriſche Induſtrie, ſich nicht nur bezüglich der Qualität, ſondern auch bezüglich des Abſatzes ihrer Waaren neue Bahnen ſchafft, ſo dringend erſcheint auch das Bedürfniß, dafür zu ſorgen, daß die ſich darbietenden Abſatz-Gelegenheiten nicht unbenützt bleiben — und in ſolcher Weiſe dem Auslande zufallen.“

Die K. Diſtrikts-Polizeibehörden werden demzufolge angewieſen, ſämmtliche Fabrikanten und Gewerbmeiſter ihrer Bezirke auf dieſen neuen ſehr vortheilhaften Abſatzweg auf geeignete Weiſe aufmerkſam zu machen, und ſie von der Bereitwilligkeit zu verſtändigen, womit der K. Conſul Sattler in Bremen, etwaige Verſuche zu erweiterten Verſendungen nach jenem Welttheile unterſtützen wird. Insbeſondere ſind die Baumwollenſtrumpffabrikanten dabei zu belehren, welch' großer und vortheilhafter Markt ſich ihren Erzeugniſſen in jenem Welttheile eröffnet, und wie es ihr eigener Vortheil erheiſche, ihre Erzeugniſſe in der Art immer mehr zu verbeſſern und zu vervollkommnen, daß ſie jede

noch ſo vortheilhafte Conkurrenz mit den ſächſiſchen Fabriken zu beſtehen vermögen, — ſofort ſie auf jede Weiſe zur Vergrößerung ihrer Verſendungen nach jenem Weltmarkte zu ermuntern.

Bayreuth, den 2. März 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maly.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden des Obermainkreiſes.
(Die Regulirung der öffentlichen Uhren nach der mittleren Zeit betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das K. Staats-Miniſterium des Innern hat auf Antrag der K. Akademie der Wiſſenſchaften im gemeinſamen Intereſſe der Wiſſenſchaft und der öffentlichen ſowohl als Privat-Geſchäfte die gleichförmige Regulirung der öffentlichen Uhren nach der mittleren Zeit mit der weitern Beſtimmung angeordnet, daß der Beginn dieſer Maßregel am 15. April h. J. einzutreten habe.

Die ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden des Obermainkreiſes werden hievon mit dem Auftrag in Kenntniß geſetzt, unverzüglich dafür zu ſorgen, daß die Regulirung der öffentlichen Uhren in allen Städten und Märkten des Kreiſes nach der mittleren Zeit ſtattfinde.

Den Leitfaden zur Vollzichung dieſer Anordnung gibt die nachfolgende Inſtruktion nebſt beigefügter Tabelle.

Bayreuth, den 3. März 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maly.

• • •

Inſtruktion.

Wenn die Sonne bei dem Bogen, welchen ſie täglich am Himmel beſchreibt, nahezu den höchſten Punkt über dem Horizont erreicht hat, und für uns genau im Süden ſteht, ſo nennt man dieſen Augenblick Mittag, und zwar den wahren Mittag. Bis ſie Tags darauf wieder in dieſelbe Lage kömmt, verſtreicht ein wahrer Sonnentag, und man theilt dieſen bekanntlich in 24 Stunden, jede Stunde in 60 Minuten, u. ſ. f. Dieſes Zeitmaaß nennt man die wahre Sonnenzeit. Nun aber dauert es nicht in allen Jahreszeiten gleich lang von einem wahren Mittag bis zum nächſt darauf folgenden; daher die wahren Zeitſtunden, nach gleichförmiger Zeit gemeſſen, bald länger, bald kürzer ſind. Unſere Räderuhren, welche allgemein zum Zeitmaaß dienen, gehen, wenn ſie gut gebaut ſind, Jahr aus Jahr ein gleichmäßig fort, ſo daß jede Stunde, die ſie zeigen, gleich lange dauert, und man iſt nicht im Stande, eine Uhr zu machen, welche genau nach der oben bezeichneten wahren Sonnenzeit geht, daher denn beſtändig an allen Uhren gerichtet werden muß, um ſie wieder während einiger Zeit nahezu übereinſtimmend mit der wahren Sonnenzeit gehen zu machen.

Um dieſem Uebelſtande abzuhelfen, hat man eine gleichförmige Zeit angenommen, die, mit dem Jahre nach wahrer Sonnenzeit gerechnet, gleich viele Tage, Stunden, Minuten u. ſ. w. hat, wo aber jeder Tag, jede Stunde, jede Minute u. ſ. w. gleich lange dauert. Dieſe Zeit nennt man die mittlere Sonnenzeit. Weil aber die wahren Tage, wie oben geſagt wurde, bald länger bald kürzer ſind, als die mittleren oder gleich langen Tage, ſo folgt daraus, daß die Räderuhren nicht zu allen Zeiten des Jahres übereinſtimmend mit den Sonnenuhren gehen, die die wahre Zeit zeigen Die Unterſchiede werden aber nie größer als circa eine Viertelſtunde, um was die Sonnenuhren gegen Räderuhren zweimal im Jahre vor-, und zweimal im Jahre nachgehen.

Da nun die mittlere, d. i. gleichförmige Zeit auch in Bayern als bürgerliches Zeitmaaß, ſo wie es bereits

in unſern Nachbarſtaaten beſteht, eingeführt werden ſoll, iſt beifolgende Tabelle zur Aufnahme in die Kalender des Königreichs entworfen worden.

Dieſelbe Tabelle enthält für alle Tage des Jahres den Unterſchied zwiſchen der mittleren und wahren Zeit, ſo daß jede Räderuhr durch deren Benützung mittelſt einer Sonnenuhr nach mittlerer Zeit gerichtet werden kann.

Tabelle zur Regulirung der Uhren nach mittlerer Zeit.

Wenn die Sonnenuhr 12 Uhr zeigt,			ſollen die Räderuhren zeigen:	Wenn die Sonnenuhr 12 Uhr zeigt,			ſollen die Räderuhren zeigen:
	vom						
Januar .	1 bis 2	. . .	12 Uhr 4 Min.	Auguſt .	8 bis 13	. . .	12 Uhr 5 Min.
	3 — 4	. . .	12. 5.		14 — 18	. . .	12. 4.
	5 — 6	. . .	12. 6.		19 — 23	. . .	12. 3.
	7 — 9	. . .	12. 7.		24 — 26	. . .	12. 2.
	10 — 11	. . .	12. 8.		27 — 30	. . .	12. 1.
	12 — 14	. . .	12. 9.		31 — 2	September	12. 0.
	15 — 17	. . .	12. 10.	September	3 — 5	. . .	11. 59.
	18 — 20	. . .	12. 11.		6 — 8	. . .	11. 58.
	21 — 24	. . .	12. 12.		9 — 11	. . .	11. 57.
	25 — 29	. . .	12. 13.		12 — 14	. . .	11. 56.
	30 — 7	Februar .	12. 14.		15 — 17	. . .	11. 55.
Februar .	8 — 14	. . .	12. 15.		18 — 19	. . .	11. 54.
	15 — 24	. . .	12. 14.		20 — 22	. . .	11. 53.
	25 — 2	März .	12. 13.		23 — 25	. . .	11. 52.
März .	3 — 6	. . .	12. 12.		26 — 28	. . .	11. 51.
	7 — 10	. . .	12. 11.		29 — 1	October .	11. 50.
	11 — 14	. . .	12. 10.	October .	2 — 5	. . .	11. 49.
	15 — 17	. . .	12. 9.		6 — 8	. . .	11. 48.
	18 — 20	. . .	12. 8.		9 — 12	. . .	11. 47.
	21 — 24	. . .	12. 7.		13 — 17	. . .	11. 46.
	25 — 27	. . .	12. 6.		18 — 22	. . .	11. 45.
	28 — 30	. . .	12. 5.		23 — 13	November	11. 44.
	31 — 2	April .	12. 4.	November	14 — 18	. . .	11. 45.
April . .	3 — 6	. . .	12. 3.		19 — 22	. . .	11. 46.
	7 — 9	. . .	12. 2.		23 — 26	. . .	11. 47.
	10 — 13	. . .	12. 1.		27 — 29	. . .	11. 48.
	14 — 17	. . .	12. 0.		30 — 1	December	11. 49.
	18 — 22	. . .	11. 59.	December	2 — 4	. . .	11. 50.
	23 — 27	. . .	11. 58.		5 — 6	. . .	11. 51.
	28 — 5	Mai .	11. 57.		7 — 9	. . .	11. 52.
Mai . .	6 — 24	. . .	11. 56.		10 — 11	. . .	11. 53.
	25 — 1	Juni .	11. 57.		12 — 13	. . .	11. 54.
Juni . .	2 — 7	. . .	11. 58.		14 — 15	. . .	11. 55.
	8 — 12	. . .	11. 59.		16 — 17	. . .	11. 56.
	13 — 17	. . .	12. 0.		18 — 19	. . .	11. 57.
	18 — 22	. . .	12. 1.		20 — 21	. . .	11. 58.
	23 — 26	. . .	12. 2.		22 — 23	. . .	11. 59.
	27 — 1	Juli .	12. 3.		24 — 25	. . .	12. 0.
Juli . .	2 — 7	. . .	12. 4.		26 — 27	. . .	12. 1.
	8 — 14	. . .	12. 5.		28 — 29	. . .	12. 2.
	15 — 7	Auguſt .	12. 6.		30 — 31	. . .	12. 3.

B e k a n n t m a c h u n g.

(Die Conkurs-Prüfung der katholiſchen Pfarramts-Candidaten aus der Erzdiözeſe Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach Vorſchrift der allerhöchſten Verordnungen vom 30. December 1806 und vom 5. Februar 1829 wird in dieſem Jahre zu Bamberg eine Conkursprüfung für diejenigen katholiſchen Geiſtlichen aus der Erzdiözeſe Bamberg, welche ſich dem Pfarramte zu widmen gedenken, abgehalten, und am

29. Mai

der Anfang damit gemacht werden. Die in dieſer Cathegorie ſtehenden Geiſtlichen — ſie mögen dermal bei Pfarreien im Obermain- oder im Rezatkreiſe funktioniren — werden aufgefordert, ihre Admiſſions-Geſuche bei der unterzeichneten Stelle, und zwar ſpäteſtens vier Wochen vor dem Anfange der Prüfung einzureichen. Denſelben muß nebſt den auf normalmäßigem Siegelpapiere ausgefertigten Zeugniſſen des erzbiſchöflichen Ordinariats, des treffenden Magiſtrats, Land- oder Herrſchaftsgerichts, und der Diſtrikts-Schul-Inſpektion oder ſtädtiſchen Schul-Commiſſion über die bisherigen Leiſtungen und das Verhalten der Pfarramts-Candidaten auch der Nachweis einer vierjährigen, oder wenn auf dem Grunde des höchſten Miniſterial-Reſcriptes vom 20. April 1835 ein Diſpenſations-Geſuch begründet werden will, einer wenigſtens 3½jährigen Funktion in der Seelſorge beigefügt ſeyn, wobei es ſich von ſelbſt verſteht, daß ſämmtliche Geſuche doppelt übergeben werden müſſen.

Bayreuth, den 28. Februar 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

B e k a n n t m a c h u n g.

(Die erneuerte Bürgermeiſter-Wahl zu Creußen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch das Ableben des bisherigen Bürgermeiſters, Chirurgen **Grüner** zu Creußen wurde eine neuerliche außerordentliche Erſatzwahl eines Bürgermeiſters daſelbſt veranlaßt, welche unter der Leitung des K. Landgerichts Pegnitz auf den bisherigen Magiſtratsrath Georg **Angerer** daſelbſt fiel. Dieſe Wahl wurde hierorts beſtätiget. An die Stelle des Angerer tritt als Magiſtratsrath der erſte Erſatzmann, Rothgerbermeiſter Johann **Deupſer** ein, welches in Gemäßheit des Artikels 63 der Wahlordnung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 1. März 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

B e k a n n t m a c h u n g.

(Die Benennung der Diſtrikts-Schulen-Inſpektionen des Kreiſes betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die zur Erzielung der nöthigen Gleichförmigkeit feſtgeſtellten Benennungen der Diſtrikts-Schul-Inſpektionen des Obermainkreiſes werden in der beiliegenden Ueberſicht zur allgemeinen Kenntniß und für die betreffenden Behörden zur Nachachtung bekannt gemacht.

Bayreuth, den 3. März 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Ueberſicht
der Diſtrikts-Schulen-Inſpektionen des Obermainkreiſes.

Diſtrikts-Polizeibehörden.	Diſtrikts-Inſpektionen. katholiſche. bisherige Benennung.	Diſtrikts-Inſpektionen. katholiſche. künftige Benennung.	Diſtrikts-Inſpektionen. proteſtantiſche. bisherige Benennung.	Diſtrikts-Inſpektionen. proteſtantiſche. künftige Benennung.
Bamberg.			Bamberg.	
Bamberg I.	Litzendorf.	Bamberg I.	—	—
Bamberg II.	Herrnsdorf.	Bamberg II. Abtheilung 1.	—	—
	Prieſendorf.	Bamberg II. Abtheilung 2.	—	—
Bayreuth.	—	—	Bayreuth.	
Burgebrach.	Burgebrach.	Burgebrach.	—	—
Ebermannſtadt.	Ebermannſtadt.		Heiligenſtadt.	Ebermannſtadt.
Eſchenbach.	Kirchenthumbach.	Eſchenbach.	—	—
Forchheim.	Forchheim.		—	—
Gefrees.	—	—	Berneck.	Gefrees.
Gräfenberg.	Stöckach.	Gräfenberg.	Gräfenberg.	
Höchſtadt.	Höchſtadt.		Mühlhauſen.	Höchſtadt.
Hof.	—	—	Hof.	
Hollfeld.	Hochſtall.	Hollfeld.	—	—
Kemnath.	Kemnath.	Kemnath I.	—	—
	Preſſath.	Kemnath II.	—	—
Kirchenlamitz.	—	—	Weißenſtadt.	Kirchenlamitz.
Kronach.	Kronach.		—	—
Kulmbach.	—	—	Kulmbach.	
Lauenſtein.	—	—	Langenau.	Lauenſtein.
Lichtenfels.	Lichtenfels.		Michelau.	
Münchberg.	Marienweiher.		Münchberg.	
Naila.	—	—	Steben.	Naila.
Neuſtadt.	Windiſcheſchenbach.	Neuſtadt I.	Neunkirchen.	Neuſtadt.
	Weiden.	Neuſtadt II.		
Pegnitz.	—	—	Kreußen.	Pegnitz.
Pottenſtein.	Pottenſtein.		—	—
Rehau.	—	—	Rehau.	
Scheßlitz.	Zapfendorf.	Scheßlitz.	—	—
Selb.	—	—	Selb.	
Seßlach.	Seßlach.		—	—
Stadtſteinach.	Stadtſteinach.		Seibelsdorf.	Stadtſteinach.
Teuſchnitz.	Teuſchnitz.		—	—

Diſtrikts-Polizeibehörden.	Diſtrikts-Inſpektionen. katholiſche. bisherige Benennung.	katholiſche. künftige Benennung.	proteſtantiſche. bisherige Benennung.	proteſtantiſche. künftige Benennung.
Tirſchenreuth.	Beidl.	Tirſchenreuth.	—	—
Thurnau.	—	—	Thurnau.	
Waldſaſſen.	Waldſaſſen.		—	—
Weismain.	Weismain.		—	—
Wunſiedel.	—	—	Wunſiedel.	

Bemerkung. 1 In jenem Falle, wo der Diſtrikts-Inſpektor nicht an dem Orte wohnt, von welchem die Inſpektion ihre Benennung führt, ſoll zugleich der Wohnort des Diſtrikts-Inſpektors angeführt werden.

Bemerkung. 2 Diſtrikts-Schul-Inſpektionen von gleicher Benennung werden durch Beifügung des Confeſſions-Verhältniſſes unterſchieden.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Den Ludwigkanal, insbeſondere die für den Bau deſſelben nöthigen Arbeiten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einem Bericht der K. Kanalbau-Inſpektion zu Nürnberg vom 20ſten v. Mts. wird Nachſtehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Da bereits die Hälfte der Geſammt-Erdarbeiten an Uebernehmer vergeben iſt, ſo müſſen dieſelben mit dem Eintritt dieſes Monats die Anzahl der Arbeiter ſo viel als möglich vermehren. Aus dieſem Grunde werden rüſtige Handarbeiter von jetzt an, und nicht nur für das laufende Jahr, ſondern für mehrere Jahre, längs des ganzen Kanals von Kelheim bis Bamberg hinab gute Beſchäftigung finden. — Die Punkte, an welchen die Arbeiten vorzüglich betrieben werden, ſind im Altmühlthale bei Riedenburg, dann bei Beilngries, Neumarkt, Altdorf, Nürnberg, Erlangen, Forchheim und Bamberg.

Da ferner in dieſem Monate der Bau von 44 Schleußen zwiſchen Altdorf und Nürnberg vergeben werden wird, ſo wird vom April und Mai anfangend, für mehrere Jahre eine ſehr große Anzahl von Steinbrechern, Steinhauern und Maurern gleichfalls guten Verdienſt und Beſchäftigung finden.

Der Lohn für dergleichen Arbeiten kann im Voraus nicht angegeben werden, da er mehr von der Conkurrenz als von dem Willen der Uebernehmer abhängt, wohl aber kann bemerkt werden, daß die Uebernehmer nicht ſchlecht bezahlen können, da nur gute und meiſterhafte Arbeit von ihnen angenommen wird.

Sämmtliche K. Diſtrikts-Polizeibehörden des Kreiſes haben für möglichſte Bekanntmachung des Obengeſagten in ihren Bezirken Sorge zu tragen, und es ſich angelegentlich ſeyn zu laſſen, daß einerſeits dieſe Erwerbsquellen von recht vielen Individuen benützt, andererſeits aber auch der Kanalbau ſelbſt durch dergleichen taugliche Subjekte gefördert werde.

Bayreuth, den 2. März 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Sämmtliche Gerichte des Kreiſes werden hiedurch angewieſen, der Entſchließung der Königlichen Regierung d. K. 23. September 1819 bei Aufnahme der Verträge der Juden über Viehhändel gehörig nachzukommen.

Bamberg, am 24. Februar 1837.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreiſes.

Freiherr v. Waldenfels, Präſident.

Hoffmann.

Dienſtes-Nachricht.

Von der K. Regierung, Kammer des Innern, wurde die erledigte obere Knabenſchul- und Cantorſtelle in Forchheim dem Schullehrer Johann Minniglich in Nordhalben verliehen.

Auf Antrag des Königl. Appellationsgerichts-Advokaten Heerwagen II. dahier, als Anwalt der Schegkiſchen Wittwenſtiftung zu Bayreuth, wird das den Regierungsſecretair Zeheleiniſchen Relicten dahier gehörige Grundſtück von 2¼ Tagwerk Wieſe, die Hofwieſe genannt, bei Kolmdorf, im Steuerdiſtrikt St. Johannis gelegen, Beſitznummer 612, eine Wechſelwieſe, mit

3 fl. 2 kr. rhl Steuer und

4 fl. 17½ kr. rhl. Gefällen,

dann dem zehnten Gulden Handlohn in allen Veränderungsfällen zum Königl. Rentamt belaſtet, anderweit zum öffentlichen Verkauf ausgeſtellt, und Bietungstermin auf den

20. März c. Vormittags 10 Uhr

angeſetzt. Die Taxe deſſelben beträgt 700 fl. Kaufsluſtige werden zu dieſem Termin eingeladen und haben bei ihrer Annehmbarkeit den Zuſchlag um das Meiſtgebot nach der Hypothekenordnung zu gewärtigen.

Bayreuth, am 23. Februar 1837.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Die unterfertigte Behörde verſteigert am Donnerſtag den 9. März c., Vormittags 9 Uhr, im forſtamtlichen Geſchäftszimmer

7 Stück Fuchsbälge,

was Kaufsliebhabern hiermit nachrichtlich eröffnet wird.

Bayreuth, am 28. Februar 1837.

Königliches Forſtamt.

Frhr. v. Bothmer.

Heinrich Müller zu Geutenreuth will durch die Verpachtung ſeines Grundvermögens ſeine Schulden nach und nach abtragen, und hat deßwegen um Vorladung ſeiner Gläubiger gebeten. Dieſe werden auf den

16. März l. J.

zur Liquidation und zur Erklärung auf die Vergleichsvorſchläge unter dem Präjudize vorgeladen, daß anſonſt ihre Anſprüche nicht berückſichtiget, und ſie von der gegenwärtigen Maſſa ausgeſchloſſen werden.

Weismain, den 22. Februar 1837.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Der Verkauf des Georg Schubert'ſchen Grundvermögens zu Schwürbitz iſt durch Zahlung des Schuldners rückgängig geworden, daher der in dem Proklama vom 7ten v. Mts., Kreis-Intelligenzblat Nr. 25, auf den 1. April c. anberaumte Termin wieder aufgehoben wird. Lichtenfels, am 1. März 1837.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Am Montag den 20. März h. J. früh 10 Uhr werden in dem Dorfe Poppenreuth aus der Verlaſſenſchaft des Chriſtoph Häring allda folgende Realitäten unter den vor dem Striche zu vernehmenden Bedingungen öffentlich verſteigert,

1) ein Wohnhaus mit Stallung, Hofraum, Stadel und Schupfe,
2) die ſogenannte Bergwieſe zu 1 Tagwerk mit Neuriß,
3) ein Grasgarten zu ½ Tagwerk.

Tirſchenreuth, am 23. Februar 1837.

Königliches Landgericht.

Wurzer.

Summariſche Ueberſicht
der
Commun=Rechnung der Stadtgemeinde Staffelſtein,
für das Verwaltungs=Jahr 18$\frac{35}{36}$.

Vortrag der Einnahmen.

			fl.	kr.
I.		Aus dem Beſtand der Vorjahre:		
		Tit. I. Aktiv=Caſſa=Beſtand voriger Rechnung	—	—
		Tit. II. Aktiv=Außenſtände . .	215	2⅝
		Tit. III. Rechnungs=Defekte und Erſatzpoſten	202	40⅞
II.		Einnahmen des laufenden Jahrs:		
	1.	Aus dem rentirenden Vermögen:		
		Tit. IV. von Capitalien . . .	46	15
		„ V. „ Realitäten . . .	1695	37½
		„ VII. „ Rechten	58	49⅝
	2.	aus der Verwaltung:		
		Tit. VIII. aus beſonderen Abgaben	28	39½
		„ IX. „ Suſtentations=Beiträgen	177	34⅜
		„ X. „ der Verwaltung der Gemeinde=Anſtalten und der Polizei	204	53
	3.	indirekte Auflagen:		
		Tit. XI. aus indirekten Gemeinde=Auflagen, als:		
		1) Fleiſchaufſchlag . . .	200	—
		2) Pflaſtergeld	420	—
	4.	direkte Auflagen Tit. XII. . . .	71	30
	5.	Vorſchüſſe aus andern Caſſen . .	—	—
	6.	Heimgezahlte Aktiv=Capitalien, Erlös veräußerter Vermögenstheile ꝛc.		
		Tit. XIII. Erlös veräußerter Vermögenstheile	18	57⅛
	7.	aufgenommene Paſſiv=Capitalien Tit. XIII.	—	—
		Summa	3339	59⅝

Vortrag der Ausgaben.

			fl.	kr.
I.		Auf den Beſtand der Vorjahre:		
		Tit. I. auf Zahlungs=Rückſtände voriger Jahre	448	34
		Tit. II. auf Rechnungs=Defekte und Erſatzpoſten	1	14
II.		Ausgaben des laufenden Jahrs:		
	1.	auf die Verwaltung des Communal= und Stiftungs=Vermögens und Polizei:		
		Tit. VII. u. VIII. Beſoldungen . .	740	51
		Tit. IV., VI. u. VII. Regie . .	100	26
		Tit. V. Laſten und Abgaben . .	106	14⅛
	2.	auf Bauten:		
		Tit. XI. Unterhaltung	129	45½
	3.	auf Erhaltung öffentlicher Anſtalten:		
		Tit. IX. auf Wehranſtalten des Staates	10	48
		Tit. X. auf Gemeinde=Anſtalten, als:		
		1) für den Cultus	7	13⅜
		2) „ Erziehung und Bildung .	27	35
		3) „ Wohlthätigkeit . . .	1	30
		4) auf Geſundheit	30	44
		5) „ Sicherheit	219	56⅛
		6) „ Induſtrie und Cultur .	5	3
		7) „ Gemeinde=Wege, Brücken ꝛc.	315	11
		8) „ ſonſtige Gemeinde=Bedürfniſſe	21	16
		Tit. XX. außerordentlicher Aufwand auf Gemeinde=Anſtalten .	34	—
	4.	auf hingeliehene Capitalien, Ankauf von Realitäten	—	—
	5.	Schuldentilgung:		
		Verzinnſung	687	43¼
		Summa	2888	5½

Abſchluß.

Einnahmen	3339 fl.	59⅝ kr.
Ausgaben	2888 fl.	5½ kr.
Ueberſchuß	451 fl.	54⅛ kr.

Vermögen.

a) rentirendes . .	39,377	fl.	30	kr.
b) nicht rentirendes	6005	fl.	28	kr.
Summa	45,382	fl.	58	kr.
Hievon die Schulden abgezogen mit	16,735	fl.	19¾	kr.
bleibt reiner Vermögensſtand	28,647	fl.	38¼	kr.

Schulden.
16,735 fl. 19¾ kr.

Staffelſtein, am 1. Februar 1837.

Der Stadt-Magiſtrat.
Sauer, Bürgermeiſter.

Schellerer, Stadtſchreiber.

Reſultat
der
Rechnung des Local-Armenpflegſchafts-Rathes der Stadt Staffelſtein,
pro 183⅚.

	Vortrag der Einnahmen.	fl.	kr.		Vortrag der Ausgaben.	fl.	kr.
I.	Aus den Vorjahren	445	48½	I.	Auf die Vorjahre	—	—
II.	Aus dem Ertrag des Stamm-Vermögens	32	17½	II.	Auf die Verwaltung	94	7½
III.	An ſtändigen Zuflüſſen	493	23	III.	Auf den Zweck der Ortsarmenpflege .	808	35
IV.	An unſtändigen Zufluſſen	162	—	IV.	Auf zufällige Ausgaben	2	15
V.	An heimbezahlten Aktiv-Capitalien . .	22	—	V.	Auf hingeliehene Aktiv-Capitalien . .	345	—
	Summa	1156	28½		Summa	1249	57½

Abſchluß.

Einnahmen	1156	fl.	28½	kr.
Ausgaben	1249	fl.	57½	kr.
Ueberſchuß	—	fl.	—	kr.
ſohin Mehrausgabe	93	fl.	29	kr.

Vermögen.
rentirendes . . . . 855 fl. — kr.
Summa 855 fl. — kr.

Schulden.
— fl. — kr.
— fl. — kr.

Abgleichung.

Vermögen . . .	855	fl.	—	kr.
Schulden . . .	—	fl.	—	kr.
Reiner Vermögensſtand	855	fl.	—	kr.

Staffelſtein, am 1. Februar 1837.

Der Local-Armenpflegſchafts-Rath.
S. Volk, Pfarrer.

Schellerer, Stadtſchreiber.

Summariſche
der Rechnungen der ſämmtlichen Kirchen-, Wohlthätigkeits-, Cultus-
für das Verwal-

Einnahme.

		Vortrag.	Kirchen-Stiftungen. Gotteshaus. fl.	kr.	pf.	Kreuz-Kapelle. fl.	kr.	pf.	Aldegundis-Kapelle. fl.	kr.	pf.	Georgien-Kapelle. fl.	kr.	pf.
I.		Aus dem Beſtand der Vorjahre:												
		Activ-Caſſa-Beſtand voriger Rechnung	—	1	½	128	2	3½	152	40	1½	24	2	3½
		Activ-Außenſtände	129	3	½	36	18	3	10	38	3	9	22	2
		Rechnungs-Defekte und Erſatzpoſten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II.		Einnahmen des laufenden Jahres:												
	1.	Aus dem rentirenden Vermögen:												
		von Capitalien	494	36	1	79	14	1	83	19	3½	33	28	—
		von Realitäten	2	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		von Rechten	38	8	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2.	Beitrag des Aerars, anderer Stiftungen, Privaten ꝛc.:												
		Suſtentations-Beiträge	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		außerordentliche oder zufällige Einnahmen	157	43	—	3	27	3	10	—	—	2	34	1
		Legaten und Fundirungs-Zuflüſſe	175	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3.	Heimbezahlte Activ-Capitalien, Vorſchüſſe ꝛc.:												
		an erlegten Capitalien	675	—	—	—	—	—	401	15	—	—	—	—
	4.	Aufgenommene Paſſiv-Capitalien, Vorſchüſſe ꝛc.:												
		aufgenommene Paſſiv-Vorſchüſſe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Summa	1671	47	—	247	3	2½	657	54	—	69	27	2½

Ausgabe.

		Vortrag.	Gotteshaus. fl.	kr.	pf.	Kreuz-Kapelle. fl.	kr.	pf.	Aldegundis-Kapelle. fl.	kr.	pf.	Georgien-Kapelle. fl.	kr.	pf.
I.		Auf den Beſtand der Vorjahre:												
		auf Zahlungs-Rückſtände voriger Jahre	3	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Rechnungs-Defekte und Erſatzpoſten	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II.		Ausgaben des laufenden Jahres:												
	1.	Auf die Adminiſtration	63	3	2½	6	3	2	6	39	1	2	3	2
	2.	Auf den Stiftungs-Zweck	843	24	1½	43	15	1	112	16	—	35	13	3
	3.	Schulden-Tilgung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4.	Beiträge an andere Stiftungen und ſonſtige Leiſtungen:												
		Paſſiv-Reichniſſe	2	59	3	—	25	2	—	—	—	—	—	—
		Suſtentations-Beiträge an andere Caſſen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	5.	An hingeliehenen Capitalien, Activ-Vorſchüſſen ꝛc.:												
		hingeliehene Capitalien	300	—	—	—	—	—	380	—	—	—	—	—
		geleiſtete Activ-Vorſchüſſe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Summa	1213	13	1	49	44	1	498	55	1	37	17	1

Digitized by Google

Ueberſicht

und Unterrichts-Stiftungen der Stadtgemeinde Staffelſtein

tungs-Jahr 18$\frac{35}{36}$.

Wohlthätigkeits-Stiftungen.												Cultus-Stiftungen.									Unterrichts-Stiftungen.					
Spital.			Siechhaus.			Almoſenamt.			Weyermänniſche Legaten.			Corporis Christi.			Kaplanei.			Kaplanei-Bau.			Schul.			Schwerdtmacheriſche Stipendien.		
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
—	1	1	2	40	1	100	53	2	88	23	—	38	59	—	62	19	2½	—	—	—	92	27	—	97	3	2½
13	27	—	10	—	—	92	25	3	—	—	—	9	—	—	45	48	2½	6	—	—	23	31	2	2	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
591	42	2½	201	6	½	66	16	3	120	—	—	25	26	3	156	49	1½	13	7	2	83	30	2	26	5	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	97	20	—	—	—	—
92	12	½	—	—	—	46	40	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
57	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
534	18	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
375	—	—	409	15	—	250	—	—	—	—	—	—	—	—	312	30	—	62	30	—	306	15	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	14	2	—	—	—	—	—	—
1672	59	2	623	1	1½	556	16	1	208	23	—	91	28	3	577	27	2½	93	52	—	603	5	2	125	8	3½
75	—	—	14	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	4	23	—	—	—	2½	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
78	55	—	14	24	—	47	25	2	2	12	—	3	3	2	14	52	½	3	7	—	13	18	3½	1	10	2
344	23	—	132	11	2	53	54	—	117	24	—	57	14	3	140	10	—	28	51	—	66	5	—	15	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	3½	—	—	—	—	—	—	—	—	—
475	53	—	12	30	—	24	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	94	30	—	—	—	—
600	—	—	—	—	—	60	—	—	—	—	—	—	—	—	280	—	—	—	—	—	258	15	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	14	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1574	26	—	177	31	2	176	15	½	120	12	—	60	18	1	451	36	2	31	58	—	432	8	3½	16	10	2

A b ſ ch l u ß.

Vortrag.	Kirchen-Stiftungen.											
	Gotteshaus.			Kreuz-Kapelle.			Aldegundis-Kapelle.			Georgien-Kapelle.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Einnahme	1671	47	—	247	3	2½	657	54	—	69	27	2½
Ausgabe	1213	13	1	49	44	1	498	55	1	37	17	1
Ueberſchuß	458	33	3	197	19	1½	158	58	3	32	10	1½
Vermögen: rentirendes	14,249	—	—	2660	—	—	2165	30	—	674	—	—
nicht rentirendes	9299	4	—	1062	57	—	996	16	—	1283	6	2
Summa . . .	23,548	4	—	3722	57	—	3161	46	—	1957	6	2
Schulden	7777	41	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Verbleibt reiner Vermögens-Stand . .	15,770	22	3	3722	57	—	3161	46	—	1957	6	2

Staffelſtein, am 1. Februar 1837.

Der Stadt-Magiſtrat und die katholiſche
Sch. Volk, Pfarrer.

Summariſche Ueberſicht

der

Rechnungen über die Unterrichts-Stiftungen, und zwar der Schul-Stiftung und der Schullehrers-Wittwen-Caſſe in der Stadtgemeinde Auerbach,

für das Verwaltungs-Jahr 18$\frac{35}{36}$.

Vortrag der Einnahmen.

			fl.	kr.
I.		Aus dem Beſtand der Vorjahre Tit. I. II. et III.	601	8½
II.		Einnahmen des lauf. Jahrs:		
	1.	Aus dem rentirenden Vermögen Tit. IV. V. VI. VII.	53	39
	2.	Beiträge des Aerars, anderer Stiftungen und Privaten Tit. VIII. XI. X. XVI.	105	30
	3.	Heimbezahlte Aktiv-Capitalien Tit. XIII. XIV. XV.	—	—
	4.	Aufgenommene Paſſiv-Capitalien Tit. XI. XII.	—	—
		Summa	760	17½

Vortrag der Ausgaben.

			fl.	kr.
I.		Auf den Beſtand der Vorjahre Tit. I. II.	—	—
II.		Ausgaben für das lauf. Jahr:		
	1.	Für die Adminiſtration Tit. III. VI.	11	45
	2.	Auf den Stiftungs-Zweck Tit. IV.	31	51
	3.	Schuldentilgung Tit. VIII. IX. .	—	—
		Verzinſung Tit. V.	—	—
	4.	Beiträge zu anderen Stiftungen und ſonſtige Leiſtungen Tit. VII. . .	—	—
	5.	Ausgeliehene Aktiv-Capitalien Tit. X. XI.	600	—
		Summa	643	36

Wohlthätigkeits-Stiftungen.												Cultus-Stiftungen.									Unterrichts-Stiftungen.					
Spital.			Siechhaus.			Almoſenamt.			Weyermänniſche Legaten.			Corporis Christi.			Kaplanei.			Kaplanei-Bau.			Schul.			Schwerdtmacheriſche Stipendien.		
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
1692	59	2	623	1	1½	556	16	1	208	23	—	91	28	3	577	27	2½	93	52	—	603	5	2	125	8	3½
1574	26	—	177	31	2	176	15	½	120	12	—	60	18	1	451	36	2	31	58	—	432	8	3½	16	10	2
98	33	2	445	29	3½	380	1	½	88	11	—	31	10	2	125	51	½	61	54	—	170	56	2½	108	58	1½
20114	—	—	5195	30	—	3154	—	—	3000	—	—	862	45	—	3649	—	—	336	—	—	4114	—	—	668	45	—
1268	15	—	941	27	—	790	19	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1000	—	—	766	43	—	—	—	—
21382	15	—	6136	57	—	3944	19	2	3000	—	—	862	45	—	3649	—	—	1336	—	—	4880	43	—	668	45	—
844	28	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	53	3	69	57	3½	505	18	1	495	35	2	—	—	—
20537	46	2	6136	57	—	3944	19	2	3000	—	—	854	51	1	3579	2	½	830	41	3	4385	7	2	668	45	—

Kirchen- und Kapellen-Verwaltung daſelbſt.

Sauer, Bürgermeiſter.

Schellerer, Stadtſchreiber.

Abſchluß.

Einnahme . 760 fl. 17½ kr.
Ausgabe . 643 fl. 36 kr.

Ueberſchuß . 116 fl. 41½ kr.

Vermögen.

a) rentirendes . . 2456 fl. — kr.
b) nicht rentirendes . 91 fl. 28½ kr.

Summa 2547 fl. 28½ kr.

Schulden.

— fl. — kr.

Abſchluß.

Vermögen . . . . 2547 fl. 28½ kr.
Schulden . . . . — fl. — kr.

Aktivſtand . . . . 2547 fl. 28½ kr.

Der Stadt-Magiſtrat.

Pitſch, Bürgermeiſter.

Summariſche Ueberſicht
der
Commun-Rechnung der Stadtgemeinde Auerbach,
für das Verwaltungs-Jahr 18$\frac{35}{36}$.

Vortrag der Einnahmen.

			fl.	kr.
I.		Aus dem Beſtande der Vorjahre Tit. I. II. III.	18	1½
II.		Einnahmen des lauf. Jahres:		
	1.	Aus dem rentirenden Vermögen		
		a) von Capitalien Tit. IV. . .	37	33
		b) „ Realitäten Tit. V. . .	1517	11½
		c) „ Gewerben Tit. VI. . .	1638	—
		d) „ Rechten Tit. VII. . .	98	40½
	2.	Aus der Verwaltung:		
		a) des Communal- und Stiftungs-Vermögens Tit. VIII. IX. X. XX. XXI. . .	1048	34½
		b) der Polizei Tit. X.	203	21
	3.	Indirekte Auflagen:		
		a) Malzaufſchlag	—	—
		b) Fleiſchaufſchlag	213	44
		c) Getraidaufſchlag	—	—
		d) Pflaſterzoll	20	—
		e) Brückenzoll	—	—
		f) Uebrige indirekte Auflagen . . Tit. XI. et XIX.	—	—
	4.	Direkte Umlagen Tit. XII.	—	—
	5.	Vorſchüſſe aus anderen Caſſen Tit. XVI. et XVIII.	1593	7⅝
	6.	Heimbezahlte Aktiv-Capitalien, Erlös veräußerter Vermögenstheile ꝛc. Tit. XIII. XIV. XV. . . .	—	—
	7.	Aufgenommene Paſſiv-Capitalien Tit. XVII.	—	—
		Summa	6388	13⅝

Vortrag der Ausgaben.

			fl.	kr.
I.		Auf den Beſtand der Vorjahre Tit. I. II.	—	13¼
II.		Ausgaben für das lauf. Jahr:		
	1.	Auf die Verwaltung des Communal- und Stiftungs-Vermögens, dann der Polizei:		
		Beſoldungen Tit. VII. et VIII. .	1350	52¼
		Penſionen Tit. XIII.	69	30
		Regie Tit. III. IV. et VI. . .	476	51¼
		Laſten und Abgaben Tit. V. . .	558	13⅜
	2.	Bauten;		
		Unterhalt Tit. XI.	1388	8¼
		Neubauten Tit. XXI. . . .	3	—
	3.	Erhaltung öffentl. Anſtalten: Tit. IX.		
		a) auf Wehranſtalten des Staats Tit. X.	12	—
		b) für den Cultus	—	—
		c) für Erziehung und Bildung .	63	28
		d) für die Wohlthätigkeit . .	—	—
		e) für die Geſundheit . . .	20	18
		f) auf die Sicherheit . . .	252	44
		g) auf Induſtrie und Cultur .	55	28
		h) auf die Gemeindewege, Brükken, Stege, Waſſerleitungen, Brunnen, Pflaſter- und Waſſerbau-Unterhaltungen . .	139	43
		i) auf jährliche Feſte Tit. XII.	19	6
		k) Beſondere Leiſtungen an andere Bezirks- oder Stiftungs-Caſſen	66	15
		l) außerordentlicher Aufwand auf Gemeinde-Anſtalten Tit. XX.	—	—
	4.	Ausgeliehene Capitalien und auf Ankauf von Realitäten Tit. XVI. XVII. XVIII.	—	—
	5.	Schuldentilgung Verzinnſung Tit. XIV.	1909	52¼
	6.	Vorſchüſſe an andere Caſſen Tit. XIX.	2	30
	7.	Reſervefond Tit. XV.	—	—
		Summa	6388	13⅝

Abſchluß.

Einnahmen . . . . 6388 fl. 13⅝ kr.
Ausgaben . . . . 6388 fl. 13⅝ kr.

Beſtand — fl. — kr.

Digitized by Google

Vermögen.		Schulden.
a) rentirendes . .	57,864 fl. 57½ kr.	8220 fl. 8 kr.
b) nicht rentirendes	5050 fl. 29½ kr.	
Summa	62,915 fl. 27 kr.	

Abſchluß.

Vermögen . . . . . 62,915 fl. 27 kr.
Schulden . . . . . 8,220 fl. 8 kr.
Aktivſtand . 54,695 fl. 19 kr.

Der Stadt-Magiſtrat.
Pitſch, Bürgermeiſter.

Summariſche Ueberſicht
der
Rechnungen über die Wohlthätigkeits-Stiftungen, und zwar der Spital- und Armenhaus-Stiftung in der Stadtgemeinde Auerbach,
für das Verwaltungs-Jahr 18$\frac{32}{33}$.

		Vortrag der Einnahmen.	fl.	kr.			Vortrag der Ausgaben.	fl.	kr.
I.		Aus dem Beſtand der Vorjahre Tit. I. II. III.	3591	15⅜	I.		Auf den Beſtand der Vorjahre Tit. I. II.	—	—
II.		Einnahmen des lauf. Jahres:			II.		Ausgaben für das laufende Jahr		
	1.	Aus dem rentirenden Vermögen Tit. IV. V. VI. VII.	2203	52½		1.	Für die Adminiſtration Tit. III. VI.	717	58½
	2.	Beiträge des Aerars, anderer Stiftungen und Privaten Tit. VIII. IX. X. XVI. . . .	—	16¾		2.	Auf den Stiftungs-Zweck Tit. IV. .	1898	6⅞
	3.	Heimbezahlte Aktiv-Capitalien Tit. XIII. XIV. XV. . . .	5230	9⅜		3.	Schuldentilgung Tit. VIII. IX. . .	673	30⅛
							Verzinſung Tit. V.	—	—
	4.	Aufgenommene Paſſiv-Capitalien Tit. XI. XII.	—	—		4.	Beiträge zu anderen Stiftungen und ſonſtige Leiſtungen Tit. VII. . .	40	—
						5.	Ausgeliehene Aktiv-Capitalien Tit. X. XI.	2178	22⅛
						6.	Auf den Ankauf von Realitäten und Rechten Tit. XII.	3000	—
		Summa	11025	34			Summa	8507	58

Abſchluß.

Einnahmen . . . 11,025 fl. 34 kr.
Ausgaben . . . . 8507 fl. 58 kr.
Ueberſchuß . . . 2517 fl. 36 kr.

Vermögen.		Schulden.
a) rentirendes . .	75,105 fl. 25½ kr.	1286 fl. 3 kr.
b) nicht rentirendes	7879 fl. 33⅜ kr.	
Summa	82,984 fl. 58⅞ kr.	

Abſchluß.

Vermögen . . . 82,984 fl. 58⅞ kr.
Schulden . . . . 1286 fl. 3 kr.
Aktivſtand . . 81,698 fl. 55⅞ kr.

Der Stadt-Magiſtrat.
Pitſch, Bürgermeiſter.

Geſetzlichen Beſtimmungen zu Folge wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß die hieſige Commun- und Stiftungs-, dann Schullehrers-Wittwen-Penſions-Rechnungen pro $18\frac{35}{36}$ mit folgenden Beſtänden abſchließen.

	Die Commun-Rechnung.		Die Spital-Stiftungs-Rechnung.		Die arme kranke Bürger-Rechnung.		Die arme Lehrlinge-Rechnung.		Die Strümpf- und Schuh-Rechnung.		Die Schullehrers-Wittwen-Penſions-Rechnung.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Einnahmen . .	1393	50½	3277	27	301	59⅛	28	18¼	150	4⅛	48	4⅜
Ausgaben . .	1237	2½	3250	4⅛	210	30	1	—	33	45½	4	—
Aktiv-Caſſe-Beſtand .	156	48	27	22⅛	91	29⅛	27	18¼	116	18⅝	44	4⅜

Pottenſtein, am 10. Februar 1837.

Der Stadt-Magiſtrat allda.

Stockel, Bürgermeiſter.

(Jagdverpachtungen) Zufolge hoher Entſchließung der Königl. Regierung des Obermainkreiſes, Kammer der Finanzen, vom 9ten d. Mts. und Js. werden die bisher in Regie beſchoſſenen Königl. Jagdbezirke Daſchendorf, Baunach, Dergendorf und Viereth der öffentlichen Verpachtung ausgeſetzt und hiezu Termin auf

Montag den 13. März l. J.

anberaumt. Pachtfähige Jagdliebhaber werden eingeladen, am beſagten Tage Vormittags 10 Uhr im Königl. Rentamtslokale zu Rattelsdorf zu erſcheinen, die nähern Pachtbedingungen zu vernehmen, ihre Angebote zu Protokoll zu geben, und mit dem Schlage 12 Uhr den Hinſchlag an die Meiſtbietenden salva ratificatione zu gewärtigen. Lichtenfels und Rattelsdorf, den 20. Februar 1837.

K. Rentamt Rattelsdorf und Forſtamt Lichtenfels.

Dr. Klinger. J. B. Schuſter, Forſtmeiſter.

Da der mit dieſſeitigem öffentlichen Ausſchreiben vom 11. Auguſt 1820 vorgeladene, zu Redensdorf gebürtige, abweſende Andreas Müller innerhalb des dort fürgeſetzten Termines weder ſelbſt erſchienen iſt, um ſein unter vormundſchaftlicher Verwaltung ſtehendes Vermögen in Empfang zu nehmen, noch auch ſonſt Jemand hierauf einen Anſpruch gemacht hat, ſo werden derſelbe oder deſſen allenfallſige Erben wiederholt, um ſolches binnen 6 Monaten zu bewirken, und unter dem Bedeuten vorgeladen, daß nach abermaliger fruchtloſer Verſtreichung dieſes Termines deſſen bisher den legitimirten nächſten Verwandten zur Nutznießung überlaſſenes Vermögen zu 481 fl. 58 kr. denſelben ohne alle Kautionsleiſtung zum eigenthümlichen Gebrauche hinausgegeben werden wird.

Banz, am 23. Jänner 1837.

Herzoglich Bayer'ſches Herrſchaftsgericht.

Ott.

In der Conkursſache der Johann Kremer'ſchen Eheleute von Triebenreuth wird das erlaſſene Prioritäts-Erkenntniß am

20. März c.

publicationis loco an die Gerichtstafel geheftet werden.

Guttenberg, den 17. Februar 1837.

Freiherrlich von Guttenbergiſches Herrſchafts-Gericht Guttenberg.

Löwel.

Der Drechslermeiſter Conrad Maier von Buchau und deſſen Ehefrau Catharina geb. Opitz haben nach einer gerichtlichen Erklärung vom geſtrigen, die unter ihnen bisher beſtandene eheliche Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen, was gemäß §. 422. Theil II. Tit. I. des Allg. Preuß. L. R. hiermit bekannt gemacht wird.

Thurnau, den 28. Januar 1837.

Gräflich Giechiſches Herrſchaftsgericht.

v. Prieſer.

Königlich Bayeriſches

Intelli-genzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 29. Bayreuth, Donnerſtag am 9. März 1837.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

An ſämmtliche Phyſikate und praktiſche Aerzte des Obermainkreiſes.

(Den Rechenſchaftsbericht über die Schutzpocken-Impfung und Revaccination im Iſarkreiſe für $18\frac{35}{36}$, reſp. die Mittheilung der neueren Beobachtungen der Aerzte Dr. Einſele und Dr. Kranz betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge höchſter Miniſterial-Entſchließung vom 23ſten v. Mts. werden die aus dem Rechenſchaftsberichte der K. Regierung des Iſarkreiſes über die Schutzpocken-Impfung pro $18\frac{35}{36}$ entnommenen Beobachtungen des dermalen funktionirenden Gerichtsarztes des Landgerichts München, Dr. Kranz, und des vormaligen Phyſikus Dr. Einſele zu Werdenfels, in Nachſtehendem zur Kenntniß der Phyſikate und praktiſchen Aerzte gebracht, und zur Anwendung dieſes beachtungswerthen Verfahrens aufgefordert.

Sämmtliche Phyſikate haben in ihren Impfberichten das Reſultat ihrer desfallſigen Beobachtungen aufzunehmen.

Bayreuth, den 3. März 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

* * *

München, den 28. Januar 1837.

(Den Rechenſchaftsbericht über die Schutzpocken-Impfung und Revaccination im Iſarkreiſe pro $18\frac{35}{36}$ betr.)

Dr. Kranz erzeugte ſeiner Aeußerung nach vorzüglich ſchöne Puſteln, die ſo ausgezeichnet und charakteriſtiſch waren, daß er ſie früher nie ſo geſehen hatte. Er bezweckte dies, indem er kein Kind von Arm zu Arm impfte, ſondern alle lediglich von flüſſigem Impfſtoffe in Haarröhrchen. Durch dieſe Manipulation glaubt er folgende Vortheile erreicht zu haben:

1) Wurden alle Kinder von einem Stoffe vaccinirt, der nur viermal durch den menſchlichen Organismus gegangen war.
2) Konnte die Impfung ſelbſt viel ſchneller durchgeführt werden.
3) War man des Herumſchleppens der Mutter-Impflinge und des läſtigen Stoffabnehmens überhoben.

Dr. Einſele verfuhr auf die nemliche Art, und ſah auch das nemliche Reſultat.

Dieſe Beobachtung dürfte überhaupt die aufmerkſamſte Beachtung verdienen, da durch dieſes Verfahren die Degeneration des Stoffes am ſicherſten verhindert, und ſogar möglich wird, ganze Gerichtsbezirke mit regenerirtem, unmittelbar von der Kuh, oder doch von der erſten Abimpfung, entnommenen Stoff zu impfen ꝛc.

An ſämmtliche K. Diſtrikts-Polizeibehörden des Obermainkreiſes.
(Die Bewilligung einer Collekte für die durch Hagelſchlag verunglückten Gemeinden des Landgerichts Mellrichſtadt, im Untermainkreiſe betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das allgemeine Ausſchreiben, obenbezeichneten Betreffs vom 19ten v. Mts. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 24) werden die K. Diſtrikts-Polizeibehörden des Obermainkreiſes hierdurch angewieſen, die durch die angeordneten Sammlungen eingehenden Gelder an das K. Landgericht Mellrichſtadt zu überſenden.

Bayreuth, den 4. März 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

An ſämmtliche Polizeibehörden und Phyſikate des Obermainkreiſes.
(Die im Vollzuge des §. 4 Tit. I. des organiſchen Edikts vom 8. September 1808 erlaſſene Apotheker-Ordnung betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehende höchſte Miniſterial-Entſchließung, die im Vollzuge des §. 4 Tit. I. des organiſchen Edikts vom 8. September 1808 erlaſſene Apotheker-Ordnung betr., wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die Polizeibehörden angewieſen, im Benehmen mit den Phyſikaten die gegebene höchſte Verordnung ihrem ganzen Inhalte nach zu vollziehen. —

Was die Bildung der sub §. 4 angeordneten Prüfungs-Commiſſionen betrifft, wird die nähere Beſtimmung unverzüglich erfolgen. Hinſichtlich des in der V. Abtheilung §. 23 Ziffer 11 erwähnten Handverkaufs wird ſich auf die bereits beſtehenden getroffenen Anordnungen der K. Regierung bezogen, wonach, wie bisher, zu verfahren iſt.

Den Behörden wird unverzüglich die nöthige Anzahl von Exemplaren dieſer Anordnung zugeſendet werden, um jedem Apotheker gegen den Betrag von 12 kr. ein Exemplar zuzufertigen. Der Betrag hiefür iſt an die Redaktion des Kreis-Intelligenzblattes einzuſenden. Bayreuth, den 1. März 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

* * *

Staats-Miniſterium des Innern.

Da die wohlthätigen Wirkungen des §. 4 im organiſchen Edikte vom 8. September 1808 bekanntlich zum Theile durch das Erſcheinen der dort verheißenen Apotheker-Ordnung bedingt ſind, und Seine Königliche Majeſtät demzufolge mit Rückſicht auf die dießfalls in den Stände-Verſammlungen und in den Landraths-Verſammlungen laut gewordenen Wünſche das unterfertigte Staats-Miniſterium mit unverzüglicher Feſtſetzung und Kundgabe dieſer Ordnung zu beauftragen geruht haben, ſo wird hiemit im Einklange mit den eingefoderten Gutachten der K. Kreisregierungen, K. d. J., und der Kreis-Medizinal-Ausſchüſſe verfügt, was folgt:

Abtheilung I.

Von der Befähigung zum ſelbſtſtändigen Betriebe einer Apotheke.

Abſchnitt I.

Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1.

Der ſelbſtſtändige Betrieb einer Apotheke ſetzt neben den allgemeinen geſetzlichen Vorbedingungen jeder Conzeſſion, dann neben dem Abſolutorio einer vollſtändigen lateiniſchen Schule

1) das Zurückgelegthaben der vorgeſchriebenen Lehrzeit,
2) das Entlaſſenwordenſeyn aus der Lehre,
3) das Erſtandenhaben der erforderlichen Servier-Zeit,
4) das Gehörthaben der vorgeſchriebenen Wiſſenſchaften an einer Univerſität (§. 9),

5) die Approbation eines Medizinal-Comité's (§. 10 und 11), und
6) den Beſitz eines entſprechenden Vermögens

voraus.

Abſchnitt II.
Von der Lehrzeit.

§. 2.

In die Lehre kann nur aufgenommen werden, wer mit durchaus unwiderſprechlichen Zeugniſſen über ein durchaus gutes ſittliches Betragen, leichte Faſſungskraft und mit dem Abſolutorio einer vollſtändigen lateiniſchen Schule

1) ein Alter von nicht weniger als 14 und nicht mehr als 20 Jahren verbindet, und
2) auf den Grund dieſer Vorlagen von der Diſtrikts-Polizeibehörde nach Maaßgabe der Vollzugs-Vorſchriften vom 24. Juni 1835 zu Art. 7, Ziffer 2 und 3 der Grund-Beſtimmungen für das Gewerbs-Weſen Lit. A. Ziff. IV. den erforderlichen Lehrlings-Vorweis erlangt.

Abſchnitt III.
Von der Entlaſſung aus der Lehre.

§. 3.

Die Freilaſſung aus der Lehre iſt bedingt:

1) durch eine Lehrzeit von wenigſtens 3 Jahren, und
2) durch den Befähigungs-Ausſpruch der einſchlägigen Prüfungs-Commiſſion.

§. 4.

Solche Prüfungs-Commiſſionen werden von der K. Kreisregierung in den größeren Städten des Kreiſes niedergeſetzt, und gebildet aus dem K. Gerichtsarzte des Ortes als Vorſtand, und aus 2 mit der erſten Note approbirten Apothekern.

Jeder Commiſſion wird ein beſtimmter Diſtrikt und mit dieſem die Competenz zur Prüfung der in dieſem Diſtrikte gebildeten Lehrlinge zugewieſen.

§. 5.

Die vor dieſer Commiſſion zu beſtehende Prüfung umfaßt:

a) eine Ueberſetzung einzelner Stellen aus der Pharmacopoea bavarica;
b) die mündliche Beſchreibung mehrerer roher Arznei-Stoffe;
c) die Erörterung der chemiſchen Zuſammenſetzung einzelner Präparate, der Merkmale ihrer Güte und ihres Verhaltens gegen Reagentien;
d) das Ableſen einiger in der Apotheke vorhandener Recepte unter Erklärung ihrer Bereitungs-Art und Spezifizirung ihrer Taxe, und
e) die Bereitung eines pharmazeutiſchen Präparates.

§. 6.

Bei genügend beſtandener Prüfung wird der Lehrbrief durch den Vorſtand und die Commiſſions-Mitglieder unterzeichnet, mit dem Amtsſiegel des Phyſikates geſiegelt, und die nöthige Eröffnung an die Diſtrikts-Polizeibehörde behufs der Abſchreibung des Geprüften aus den Liſten der Lehrlinge nach Inhalt der oberwähnten Vollzugs-Weiſung zu den Grund-Beſtimmungen für das Gewerbs-Weſen eröffnet.

Bei ungenügender Prüfung wird der Geprüfte zu einer Verlängerung der Lehrzeit von 3 — 12 Monaten, und einer neuen Prüfung verurtheilt, und dieſer Beſchluß durch gemeinſamen Bericht des Phyſikus und der Diſtrikts-Polizei-Behörde der K. Kreisregierung, K. d. Innern, angezeigt, damit von Seite der letzteren im Falle etwaiger Untüchtigkeit oder Fahrläſſigkeit des Lehrherrn das Nöthige wegen zeitlichen oder bleibenden Einzuges der Befugniß zum Unterrichte von Lehrlingen verfügt werden könne.

§. 7.

Für die Prüfung hat der Geprüfte eine Taxe von 5 fl. 30 kr. zu entrichten.

Abſchnitt IV.
Von der Servier-Zeit.
§. 8.

Der aus der Lehre Entlaſſene iſt gehalten, noch zwei Jahre als Gehülfe in einer unter Leitung eines approbirten Pharmazeuten ſtehenden Apotheke zuzubringen und ſich hierüber durch ein von dem Gerichtsarzte mit Unterſchrift und Amtsſiegel beglaubigtes Zeugniß auszuweiſen.

Abſchnitt V.
Von der Univerſitäts-Zeit.
§. 9.

Nur nach vorſchriftsmäßiger Vollendung der Lehr- und Servier-Zeit iſt der Uebertritt an eine Univerſität geſtattet, an welcher der Pharmazeut die ſogenannte kleine Matrikel erhält und verpflichtet iſt, binnen eines mindeſt einjährigen Aufenthaltes die Vorträge über Arithmetik, Mineralogie, Botanik, Zoologie, allgemeine und analytiſche Chemie (nebſt Stöchiometrie, Phyſik, Pharmacie und Toxikologie) zu hören und ſich hierüber mit Frequenz-Zeugniſſen, ſo wie über ſein ſittliches Betragen an der Hochſchule mit einem Schluß-Zeugniſſe nach den Satzungen der bayeriſchen Hochſchulen zu verſehen.

Abſchnitt VI.
Von der Approbations-Prüfung.
§. 10.

Die Vorlage der im §. 4 erwähnten Zeugniſſe gibt dem Pharmazeuten das Recht der Anmeldung zur Final-Prüfung.

Dieſe Prüfung wird zur Zeit noch von einem der beiden gegenwärtig beſtehenden Medizinal-Comitéen in Gemäßheit des §. 3 der allerhöchſten Verordnung vom 8. Dezember 1808 (Regierungsblatt Seite 2900 — 2903) und der dieſem §. durch gegenwärtige Apotheker-Ordnung gewordenen Erläuterungen beſtanden.

§. 11.

Das Prüfungs-Ergebniß wird ausgeſprochen, wie folgt:

1) die erſte Prüfungsnote erhält derjenige, welcher nicht nur in der Pharmacie, ſondern auch in der chemiſchen Analyſe, in der ſchriftlichen Erörterung hierüber und in den Natur-Wiſſenſchaften ausgezeichnete Kenntniſſe bewieſen hat;
2) die zweite Note derjenige, welcher in der Waaren-Kunde und pharmazeutiſchen Chemie vollkommen, in Beſtimmung der Naturalien oder in der chemiſchen Analyſe oder in der ſchriftlichen Ausarbeitung darüber nur mäßig genügte;
3) die dritte Note derjenige, welcher zwar in der theoretiſchen und praktiſchen Pharmazie, nicht aber in der chemiſchen Analyſe und in den Natur-Wiſſenſchaften Genüge leiſtete.

Geringere Befähigung hat die Zurückweiſung des Candidaten auf längere oder kürzere Zeit nach den Beſtimmungen der erwähnten Verordnung vom 8. December 1808 zur Folge.

§. 12.

Nur ein mit der I. und II. Note approbirter Pharmazeut iſt befugt, Apotheken ſelbſtſtändig oder als Proviſor zu verwalten.

Die dritte Note befähiget nur zum Proviſorat unter Leitung eines Vorſtandes.

Die Wirkung der Prüfung erliſcht jedoch, wenn der Geprüfte vor Erlangung einer ſelbſtſtändigen Apotheken-Conzeſſion mindeſtens fünf Jahre hindurch der literäriſchen ſowohl, als praktiſchen Beſchäftigung mit der Pharmacie entzogen war, und deſſen Zulaſſung zu der Conzeſſion ſowohl, als zu dem Proviſorat iſt in ſolchem Falle durch eine neue, nach den Vorausſetzungen der §§. 3 und 11 erſtandenen Prüfung bedingt

Die übrigen Vorbedingungen zu Erlangung einer Apotheker-Conzeſſion bemeſſen ſich ausſchließend nach den Grund-Beſtimmungen für das Gewerbs-Weſen vom 11. September 1825 und den im Vollzuge des Art. 10 Ziffer 1 dieſes Geſetzes unter dem 24. Juni 1835 ertheilten Vorſchriften.

Abtheilung II.
Von den Obliegenheiten des Apotheken-Vorſtandes.
§. 13.

Dem Vorſtande einer Apotheke liegt ob:

1) ſeine Apotheke gemäß den Beſtimmungen der §. 15 — 21 gegenwärtiger Inſtruktion einzurichten und zu verwalten, und alle bezüglich des Apothekenweſens beſtehenden oder noch ergehenden Verfügungen innerhalb ſeines Wirkungskreiſes auf das genaueſte zu beobachten und zu vollziehen;
2) allen an ihn geſtellten amtlichen Requiſitionen ſchleunige und pünktliche Folge zu leiſten,
3) bei Verhinderung durch Krankheit oder Geſchäfte zu der Leitung der Apotheke einen approbirten, in alle Verpflichtungen des Vorſtandes tretenden, dem vorgeſetzten Phyſikate angezeigten Pharmazeuten als Geſchäftsführer zu beſtellen;
4) die zum ungeſäumten Vollzuge aller an die Offizin geſtellten begründeten Anforderungen nöthige Anzahl von Gehülfen zu halten;
5) den Ein- und Austritt von Geſellen und Lehrlingen jederzeit ſogleich zur Kenntniß der Diſtrikts-Polizei- und Phyſikats-Behörde zu bringen, über Religioſität, Sittlichkeit, Treue, Ordnung, Reinlichkeit, literäriſche und praktiſche Fortbildung dieſer Zöglinge zu wachen, darüber ein Buch zu führen, und die ihnen zukommenden Zeugniſſe mit ſtrengſter Gewiſſenhaftigkeit auszuſtellen;
6) ſeine pharmazeutiſchen Vorräthe, Behältniſſe und Bücher auf Verlangen der Prüfung der amtlichen Viſitations-Commiſſion zu unterſtellen;
7) ſich alles Selbſtordinirens,
8) aller Geſchenke an Aerzte, und
9) aller verkleinernden Bemerkungen über Aerzte ſich zu enthalten;
10) die ſtrengſte Verſchwiegenheit ſelbſt gegen die Hausgenoſſen in allem zu beobachten, was Ehre und Ruf der Kranken und Aerzte gefährden könnte;
11) alle außerordentlichen, das Leben eines Menſchen gefährdenden Vorfälle bei Gericht anzuzeigen.

Abtheilung III.
Von den Befugnißen des Apotheken-Vorſtandes.
§. 14.

Der Vorſtand einer Apotheke iſt befugt:

1) auf Requiſition der Gerichte oder Polizeibehörden chemiſche Unterſuchungen mit öffentlichem Glauben anzuſtellen, und
2) Lehrlinge bis zur Zahl ſeiner Gehülfen anzunehmen.

Von dieſen beiden Befugniſſen ſind jedoch die gegenwärtig ſchon conzeſſionirten mit der I. und II. Note nicht verſehenen Vorſtände in ſo ferne ausgeſchloſſen, als ihnen die Qualifikation hierzu nicht von dem Gerichtsarzte oder im Berufungsfalle von dem Kreismedizinal-Ausſchuſſe ausdrücklich bezeugt wird.

Abtheilung IV.
Von den Theilen einer Apotheke.
Abſchnitt I.
Allgemeine Beſtimmungen.
§. 15.

Die Apotheke muß außer den Wohngebäuden des Beſitzers enthalten:

a) eine Offizin,
b) ein Laboratorium,
c) die Vorraths-Kammern.

Alle dieſe Räume dürfen lediglich nur ihrer ſpeziellen Beſtimmung (§. 16 — 21) gewidmet werden, und ſämmtlich verſchließbar ſeyn.

Gifte und andere gefährlich z. B. draſtiſch wirkende Arznei-Körper ſind in jeder mit den dazu gehörigen Reibſchalen, Löffeln, Waagen, Gewichten, Sieben und Seichtüchern von den übrigen geſondert, und unter dem Verſchluſſe des Apotheken-Vorſtandes ſorgfältigſt zu verwahren. — Die Vorräthe ſelbſt müſſen jährlich zweimal und zwar im Frühlinge und Herbſte durch den Apotheken-Vorſtand genau durchgegangen und ergänzt, die inländiſchen Pflanzen dagegen alljährlich, die ausländiſchen von zwei zu zwei Jahren erneuert werden.

In jedem der genannten Räume iſt ein Verzeichniß ihres Inhaltes niederzulegen.

Abſchnitt II.

Von der Offizin.

§. 16.

Die Offizin ſoll mit einem geſonderten Eingange verſehen, hell, trocken, luftig, reinlich, gegen Staub, Hitze und Kälte geſchützt ſeyn, und muß enthalten:

1) einen geräumigen Receptir-Tiſch,
2) reinliche, freigeſtellte, größere und kleinere, wenigſtens ein Achtel Gran anzeigende Waagen mit Schalen, ſowohl aus Meſſing als aus Horn oder Knochen, Elfenbein, Schildpatt, nebſt ſaubern, nicht abgenützten, vollkommen richtigen geſtempelten Gewichten,
3) Handmörſer und Reibſchalen verſchiedener Größe, ſowohl aus Metall, als aus Glas oder Stein;
4) Löffel aus Meſſing, ſowie aus Knochen, Horn oder Schildpatt,
5) Zinnerne, porzellanene oder gläßerne Maaße,
6) Ebene glatte Pulver-Schiffchen aus Silber, Meſſing oder Horn, und eine meſſinge, beſſer noch ſtählerne, ſilberne oder hölzerne Pillen-Maſchine;
7) Die verſchiedenen Arznei-Behältniſſe und zwar:
   a) genau ſchließende Gefäße aus Glas, Steingut oder Porzellan, nie aus Metall für die Salze, Extracte, Elektuorien, Salben und Pflaſter,
   b) Gläſer mit eingeriebenen Stöpſeln für die nicht ſehr flüchtigen ſowohl feſten als flüſſigen,
   c) Gläſer mit eingeriebenen Stöpſeln und eng anliegenden Blaſen für die flüchtigen, ſowohl feſten als flüſſigen Körper,
   d) gut geſchloſſene, aus geruchloſem Holze gefertigte Büchſen und Schubladen für die trockenen, nicht zerfließenden Arzneien.

§. 17.

Die im vorhergehenden §. 16 lit a — d erwähnten Stoffe und Präparate ſind in jeder der 4 Abtheilungen alphabetiſch zu reihen, alle Behältniſſe äußerlich, und die mit hölzernen Deckeln verſehenen noch überdieß an der inneren Seite des Deckels mit deutlichen Aufſchriften zu bezeichnen, über welche bei allen heftig wirkenden in der Apothekertaxe mit dem Zeichen + unterſchiedenen Stoffen und Präparaten noch ein Kreutz zu ſetzen iſt.

§. 18.

Der Arzneien-Vorrath muß in größeren Städten ſämmtliche in der Pharmacopoea bavarica verzeichnete Stoffe und Präparate, in kleineren Orten mindeſtens diejenigen, welche durch eine, mit dem Phyſikus und den praktiſchen Aerzten des Diſtriktes zu treffende Uebereinkunft oder im Nichtübereinkunfts-Falle durch einen, nach Vernehmung des Kreis-Medizinal-Ausſchuſſes zu erlaſſenden bureaukratiſchen Regierungsbeſchluß als nöthig erklärt ſind, enthalten.

Jeder Körper, er ſey aus Fabriken bezogen, oder in der Apotheke ſelbſt gefertiget, darf nur nach genauer Prüfung in der Offizin aufgeſtellt werden.

Abſchnitt III.

Von dem Laboratorio.

§. 19.

Das Laboratorium muß, wo möglich, von der Offizin und Wohnung ganz getrennt, beträchtlich hoch, hell und trocken, dabei feuerfeſt, daher gewölbt, mit einem Fußboden aus nicht brennbarem Stoffe, einem unten weiten, hinlänglich hohen, gut ziehenden Rauchfang und wo möglich, theils zu den erforderlichen Arbeiten, theils zur Erhaltung der Reinlichkeit, mit laufendem Waſſer verſehen ſeyn.

§. 20.

Im Laboratorio einer jeden vollſtändig eingerichteten Apotheke müſſen ſich befinden:

ein großer, ſtarker, wohlbefeſtigter Tiſch, wo möglich in der Nähe des Fenſters, mehrere Heerde, unbewegliche und tragbare Oefen, Sand-Kapellen, eine innen verzinnte, mit einem Abkühlungsgefäße verſehene Deſtillir-Geräthſchaft, eiſerne oder gut verzinnte kupferne Pfannen und Keſſel verſchiedener Form und Größe, ſteinerne oder gutgebrannte irdene Abrauchſchalen, gläſerne Scheidetrichter, eine Preſſe, Seihtücher, Tenakeln, Filtrir-Körbe, Trichter, Retorten, Kolben, Glasröhren, Glasſtäbe, Löffel, Spatel, Schmelztiegel einen Reibſtein mit porphyrenem Laufer, eiſerne und ſteinerne Mörſer, Aerometer, Thermometer, Haar-Drath-Beutel-Siebe, ein Reagentien-Käſtchen nach Vorſchrift der Bayeriſchen Pharmacopoea.

In Apotheken mit geringerem Abſatze kann die Zahl dieſer Gegenſtände auf den vom Gerichtsarzte und im Berufungsfalle auf den von der Königl. Kreisregierung im Einklange mit dem Kreismedizinal-Ausſchuſſe feſtzuſetzenden unentbehrlichen Bedarf beſchränkt werden.

In der Nähe des Laboratoriums, wo möglich von ihm geſondert, muß ſich ein gutgeſchloſſenes und gewölbtes Kohlen-Behältniß befinden.

Abſchnitt IV.

Von den Vorraths-Kammern.

§. 21.

Die zu den Vorraths-Kammern gehörigen Räume ſind: der Waſſer-Keller, die Material-Kammern, der Kräuter-Boden, und wo möglich, eine Eisgrube.

1) Der Waſſer-Keller

muß von dem die häuslichen Bedürfniſſe enthaltenden Keller geſondert, trocken, kühl, nicht über 9° Reaumur erwärmt, durch Fenſter erhellt und durch Ventilatoren gelüftet ſeyn, und enthält in verſchiedenen Abtheilungen auf feſten Geſtellen in ſteinernen oder gläſernen, mit großen deutlichen Aufſchriften verſehenen Gefäßen mit alphabetiſcher Ordnung der verſchiedenen Sorten:

die deſtillirten Wäſſer, Eſſige, Weine, Branntweine, Weingeiſt, ätheriſche Oele, Tinkturen, Geiſter, Mineral-Säuren, Kampfer, Phosphor, fette Oele, Salben ꝛc.

2) Die Material-Kammer.

In dieſem luftigen, trockenen Aufbewahrungs-Orte der rohen von den Apothekern bereiteten, oder aus Fabriken bezogenen Arznei-Körper befinden ſich:

ein feſtſtehender Tiſch mit großer ſtarker Tara- und kleiner Handwaage, die erforderlichen Gewichte und Löffel, dann die vorhandenen Vorräthe auf deutlich und alphabetiſch ſignirten Geſtellen und Schränken in eben ſo bezeichneten Schubladen und Gefäßen, außerdem die nöthigen Schachteln, Gläſer, Kapſeln ꝛc.

3) Der Kräuter-Boden

iſt zum Trocknen und Aufbewahren der Pflanzen oder ihrer Theile beſtimmt, und muß daher hell, trocken, luftig, gegen Thiere, Wind und Regen vollkommen geſichert ſeyn, und enthält die bereits getrockneten Kräuter in geſchloſſenen, deutlich bezeichneten und alphabetiſch gereihten Käſten, Fäſſern und Schubladen;

4) wo möglich eine Eisgrube.

Abtheilung V.

Von der Geſchäftsführung in den Apotheken.

§. 22.

Die Geſchäftsführung einer Apotheke darf nur durch einen approbirten Pharmazeuten beſorgt werden. — Ein Individuum dieſer Kathegorie muß daher von 6 Uhr Morgens bis Abends 10 Uhr in der Offizin, außer den erwähnten Stunden dergeſtalt in der Nähe der Offizin ſeyn, daß er von den Arzneiſuchenden mittelſt eines Glockenzuges jeden Augenblick herbeigerufen werden könne.

§. 23.

Bei der Receptur ſind folgende Vorſchriften pünktlichſt zu beachten.

1) Nur Rezepte approbirter, in ihren Unterſchriften durch das Chiffernbuch bekannter Aerzte und Chirurgen dürfen gefertigt werden;

2) bei gleichzeitigem Eintreffen mehrerer Recepte ſind vor allem diejenigen, auf welchen die Gefahr des Verzuges bemerkt iſt, alsdann die für entfernt wohnende Kranke beſtimmten, hierauf die übrigen nach der Ordnung des Einlaufes zu vollziehen,

3) die angefangene Fertigung eines Receptes ſoll niemals durch andere Arbeiten unterbrochen werden;

4) die Bereitung heftig wirkender Arzneien darf nur auf ausdrückliche Anordnung des ordinirenden Arztes wiederholt werden; auch iſt

5) der Vollzug in der Regel jenem Pharmazeuten zu überlaſſen, welcher die erſtmalige Fertigung beſorgt hat;

6) der Pharmazeut iſt zur pünktlichſten Ausführung der ihm vorgelegten Ordination verpflichtet; auch die geringſte Abweichung von derſelben bleibt ihm bei ſtrengſter Einſchreitung unterſagt, und in Zweifelsfällen iſt die Weiſung des ordinirenden Arztes zu erholen;

7) Mangeln auf einem Recepte blos das Datum oder der Name des Kranken, ſo ſind dieſe in der Apotheke nachzutragen, bei fehlender Gebrauchs-Formel iſt aber die Weiſung des Arztes zu erholen,

8) jedes wichtige Recept erhält bei ſeiner Präſentation eine Nummer, unter welchem daſſelbe in das Receptenbuch eingetragen wird,

9) nach genauer Fertigung der Ordination wird die Signatur (der Name des Kranken, das Datum und der Gebrauch) bei Arzneien zu innerem Gebrauche auf weißes, bei jenem zu äußerem Gebrauche auf hellblaues Papier geſetzt, und deren Inhalt überdieß dem minder gebildeten Ueberbringer auch mündlich genügend erörtert. Bei Repetitionen iſt eine neue Signatur mit dem Datum der erſten Ordination und der Repetition anzufügen.

10) Bei alsbaldiger Bezahlung der Arznei iſt der Preis, und zwar unter ausdrücklicher Bemerkung der Taxe eines jeden Beſtandtheiles, dann der einzelnen Beträge für Verrichtung, Gefäße, Signatur und Verband, gleichlautend mit dem Receptbuche unter Empfangs-Beſtätigung auf das Recept zu ſchreiben; entgegengeſetzten Falles aber in dem Contobuche vorzumerken.

11) In dem Handverkaufe, d. i. in dem Verkaufe ohne ärztliche Verordnung darf der Pharmazeut nur gelind wirkende, nie aber Gift enthaltende — Brechen erregende, ſtark abführende, urintreibende Mittel, noch auch Emenagoga verabreichen;

12) Der Verkauf der Gifte insbeſondere richtet ſich nach den hierüber beſtehenden Verordnungen, wornach ſelbe nur zu techniſchem Gebrauche und auch zu dieſem Zwecke in wohlverwahrten Gefäßen nur an jene Perſonen abzugeben ſind, welche ſich über die Befugniß zur Abnahme durch Zeugniſſe der Polizei-Behörden ausweiſen. — Ueber Benennung und Gewicht des verabreichten Giftes, ſo wie über Jahr, Monat und Tag der Abgabe und über den Namen des Empfängers müſſen genaue Aufſchreibungen (Giftbuch) geführt, die Giftſcheine geheftet und ſorgfältig aufbewahrt werden.

§. 24.

Jeder Apotheker iſt verpflichtet, außer den in jeder einzelnen Abtheilung der Apotheke aufliegenden Verzeichniſſen des Inhaltes derſelben (§. 16 — 21) die nachfolgend bezeichneten Bücher zu führen:

a) Das Inventar.

Daſſelbe zerfällt in zwei Theile, in deren erſtem auf ſo viel Blättern, als Geräthe vorhanden ſind, alle Apothekergeräthe, Tag und Preis ihres Ankaufes, die Verbeſſerungen und Nachſchaffungen verzeichnet werden.

In dem zweiten Theile ſind in alphabetiſcher Ordnung die Waaren mit Angabe ihrer verſchiedenen Behältniſſe, ihrer Menge, Preiſe und der Tag, an welchem ſie defekt, und derjenige, an welchem ſie erſetzt wurden, mit Hinweiſung auf das entſprechende Blatt des Beſtellungs- oder Elaborationsbuches nach der Norm der Beilagen Ziff. 1 et 2 aufzuführen.

b) Das Elaborationsbuch.

Ein genaues journaliſtiſches Verzeichniß aller pharmazeutiſchen Arbeiten nach Form der Anlage Ziffer 3.

c) Das Beſtellungsbuch

nach der Anlage Ziff. 4.

d) Das Recepturbuch.

Es regiſtrirt in chronologiſcher Ordnung mit laufenden Ziffern, alle eingelaufenen und verfertigten wichtigen Recepte in Original oder vollſtändigen Abſchriften, nach Norm der Anlage Ziff. 5.

e) Das Contobuch

bezeichnet alphabetiſch geordnet die Namen der im Rückſtande gebliebenen Abnehmer unter Rückbeziehung auf die entſprechende Ziffer des Receptbuches nach Norm der Anlage Ziff. 6, oder ſtatt eines beſonderen Buches eine Sammlung der taxirten Recepte, gereiht nach alphabetiſcher Ordnung der Namen, der Orte und Abnehmer.

f) Das Giftbuch

deſſen Inhalt bereits §. 23 Ziff. 12 näher bezeichnet iſt, in Form der Anlage Ziff 7.

Abſchnitt VI.

Von der Fortbildung und den dazu erforderlichen Hülfs-Mitteln.

§. 25.

Zur Receptur, zur Fortbildung der geprüften Pharmazeuten und behufs des Unterrichtes der Lehrlinge und Gehülfen müſſen in jeder Apotheke vorhanden ſeyn:

a) wenigſtens ein Exemplar der Pharmacopoea bavarica,

b) wenigſtens ein vorzügliches Handbuch über

- aa) Mineralogie,
- bb) Botanik,
- cc) Zoologie,
- dd) Arzneiwaaren-Kunde,
- ee) Phyſik,
- ff) Chemie,
- gg) Pharmacie,

c) wenigſtens eine gute pharmazeutiſche Zeitſchrift,

d) ein Herbarium, und

e) eine Arznei-Waaren-Sammlung, mit beſonderer Rückſicht auf ſich ähnlich ſehende, leicht verwechſelbare Körper.

München, den 17. Februar 1837.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.
Fürſt von Oettingen-Wallerſtein.

Die im Vollzuge des §. 4 Tit. I. des organiſchen Ediktes vom 8. September 1808 erlaſſene Apotheker-Ordnung betr.

Durch den Miniſter der General-Sekretair.
In deſſen Verhinderung der geheime Sekretair.
Goſinger.

Beilage 1.

Inventar der Arznei-Waaren.

Namen der Arznei-Waaren.		Im Jahre 183(6) vorhanden												Im Etatsjahr defect geworden den	Wieder erſetzt den	Bemerkung.
Einfache.	Zuſammengeſetzte.	in der Officin.			in der Materialkammer.			im Aquarium.			Summe.					
		Pf.	U.	Q.	Pf.	U.	Q.	Pf.	U.	Q.	Pf.	U.	Q.		* Mit Hinweiſung auf das Beſtellungs- und Elaborationsbuch.	

Beilage 2.

Inventar der Apotheker-Geräthe.

Namen der Geräthe.	Im Jahre 1836 vorhanden												Im Jahre defekt geworden	Wieder erſetzt den	Bemerkungen.
	in der Officin.			im Laboratorium.			in der Materialkammer.			im Aquarium.					
	Zahl.	Werth.		Zahl.	Werth.		Zahl.	Werth.		Zahl.	Werth.				
		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.			

Digitized by Google

Beilage 3.

Elaborations-Buch.

Jahr.	Monat.	Tag.	Namen der Präparate.	Pfd.	Unze.	Qt.	darauf wurde verwendet.	Pfd.	Unze.	Qt.	Preis.	
											fl.	kr.

Beilage 4.

Bestellungs-Buch.

Namen der bestellten Arznei-Waaren.		Jahr.	Monat.	Tag.	Pfd.	Unze.	Qt.	Name des Kaufmannes oder Fabrikanten.	Erhalten den	Preis der erhaltenen Waaren.		Bemerkungen.
einfache.	zusammengesetzte.											
										fl.	kr.	

Beilage 5.

Receptenbuch.

Jahr.	Monat.	Tag.	Laufende Ziffer.	Wichtiges Original-Recept oder deſſen Abſchrift.

Beilage 6.

Conto-Buch.

Fortlaufende Ziffer.	Jahr.	Monat.	Tag.	Rezept in Original, Abſchrift oder die Beziehung auf das Originalrecept.	Namen der Kranken.	Taxe.	
						fl.	kr.

Beilage 7.

Giftbuch.

Nro.	Name des Giftes.	Namen der Abnehmer.	Zeit der Abgabe.			Gewicht.	Nr. der Polizei-Bewilligung.
			Jahr.	Monat.	Tag.		

Bekanntmachung.

(Die Waiſen-Pfründen-Verleihung betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Vom 1ſten d. Mts. an erhalten die untenbenannten Waiſenkinder die beigeſetzten Pfründen und verbleiben in dem Genuſſe derſelben bis zum zurückgelegten vierzehnten Lebensjahr:

1) Zum Fortgenuß.

1) Kaiſer, Johann Simon, aus Thiersheim, Landgerichts Wunſiedel . . . 10 fl. — kr.

2) Neue Verleihungen.

A. Doppelwaiſen:

2) Herzky, Joh. Nikol., aus Schnarchenreuth, Landgerichts Hof . . . 10 fl. — kr.
3) Zimmermann, Johann Georg, aus Streit, Landgerichts Bayreuth . . 12 fl. — kr.
4) Vogel, Margaretha, von Forſt, Landgerichts Bayreuth . . . . 10 fl. — kr.

B. Einfache Waiſen:

5) Melzer, Amalie Margarethe, aus Schwarzenbach a. W., Landgerichts Naila . 6 fl. — kr.
6) Sittig, Philipp, aus Walpersreuth, Landgerichts Culmbach . . . 6 fl. 30 kr.

Dieſes wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, am 2. März 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An ſämmtliche K. Forſtämter des Obermainkreiſes.

(Die Conkursprüfung für den Staats-Forſtdienſt betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das K. Finanz-Miniſterium hat mittelſt höchſten Reſcripts vom 27. Februar curr. den Anfang der diesjährigen

Forſt-Conkursprüfung vom 1. April, wie er durch das Ausſchreiben vom 12. September 1836, Kreis-Intelligenzblatt Nr. 112 vorläufig anberaumt war, auf den 17ten (Siebenzehnten) April verlegt.

Die ſämmtlichen K. Forſtämter des Obermainkreiſes werden daher angewieſen, ihr untergebenes Perſonale hievon in Kenntniß zu ſetzen, mit dem Bemerken, daß ſich die Conkurrenten mit Logarithmen, ſo wie mit den Cotta'ſchen Waldwerthberechnungs-Tafeln bei der Prüfung zu verſehen haben.

Bayreuth, den 4. März 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Andrian.

Vetterlein.

Fürlinger.

Bekanntmachung.

Diejenigen Hausbeſitzer des hieſigen Stadt-Bezirks, welche mit den Brand-Beiträgen pro 18$\frac{34}{35}$ noch im Rückſtande ſind, werden hierdurch aufgefordert, ſolche nunmehr binnen längſtens 8 Tagen an die treffenden Diſtrikts-Vorſteher bei Vermeidung der Exekution zu bezahlen. Bayreuth, am 2. März 1837.

Der Stadt-Magiſtrat.

In legaler Abweſenheit des erſten rechtsk. Bürgermeiſters.

Schweitzer. Haß.

Richter.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgericht

Bayreuth

wird in der Verlaſſenſchaftsſache des Kaufmanns und Magiſtratsraths Erhardt Chriſtian Dolhopf deſſen Mobiliar-Nachlaß, beſtehend in Meubles und Hausgeräthſchaft jeder Art, dann deſſen Spezerey-Waaren-Lager, welches vorzüglich eine große Quantitat Taback enthält,

Mittwoch den 29. März d. J. Vormittags 9 Uhr anfangend, öffentlich an die Meiſtbietenden gegen baare Zahlung verkauft und werden hiezu Kaufsliebhaber eingeladen.

Bayreuth, am 23. Februar 1837.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Jann, v. n.

v. Kolb.

Bayreuth, am 23. Februar 1837.

Vom

Königlichen Kreis-und Stadtgericht

Bayreuth

wird in der Verlaſſenſchaftsſache des Kaufmanns und Magiſtratsraths Erhardt Chriſtian Dolhopf deſſen Weinlager, größtentheils Franken- und Rheinweine enthaltend,

Freitag den 28. April d. Js. Vormittags 9 Uhr öffentlich gegen baare Bezahlung verkauft. Die Weine ſind rein und gut erhalten und der Verkauf geſchieht je nachdem es gewünſcht wird, in größern oder kleinern Quantitäten, bis zu einem halben Eimer. Auch kommen edlere Weine in Bouteillen abgezogen und Weinfäſſer zum Verkaufe, wozu hiemit Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Jann, v. n.

v. Kolb.

Bayreuth, den 2. März 1837.

Vom

Königlich Bayeriſchen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

wird, nachdem bisher häufig der Fall vorgekommen, daß die Abordnung von Gerichts-Commiſſionen zur Aufnahme oder Annahme von Teſtamenten in die Wohnungen erbeten werden, wenn gleich die Partheien ſelbſt zu Gericht hätten gehen können, hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß künftig nur dann eine Commiſſion in Wohnungen abgeordnet werden wird, wenn der Nachſuchende ſogleich mit ſeinem Antrag ein legal gefertigtes ärztliches Zeugniß vorlegt, daß der Teſtirende wegen Unpäßlichkeit bei Gericht ſelbſt zu erſcheinen, nicht im Stande iſt.

Jann, v. n.

Cramer.

Die unterfertigte Commiſſion gibt am 29ſten dieß durch öffentliche Abſteigerung an die Wenigſtnehmenden zu liefern in Accord:

1800 Ellen kornblaues-Tuch, 80 Ellen ſtahlgrünes Tuch, 70 Ellen ſcharlachrothes Tuch, 40 Ellen ſchwar-

zes Tuch, 67 Ellen weißen Futterboy, 2000 Ellen Pantallon-Leinwand, 2580 Ellen Hemder-Leinwand, 1440 Ellen gebleichte Futter-Leinwand, 1500 Ellen ungebleichte Futter-Leinwand, 30 Sacktücher und das Material zu 200 Paar Schuhen.

Die Accords-Verhandlung beginnt früh um 9 Uhr, wozu Lieferungsluſtige mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß dabei nur inländiſche Gewerbsberechtigte, welche ihre Lieferungsfähigkeit durch amtliche Vermögenszeugniſſe gehörig nachweiſen, zuläſſig ſind und daß zur Lieferung jener Gegenſtände, für welche gewiſſe Preiße erzielt worden, die Genehmigung ſogleich erfolgt.

Bayreuth, den 3. März 1837.

Die Oekonomie-Commiſſion
des Königl. Infanterie Regiments Friedrich Hertling.

Am Donnerſtag den 30ſten dieß, Vormittags 9 Uhr, wird in der Rechnungs-Canzlei im Schieferbau die Lieferung von 2162 Ellen grünen und 200 Ellen rothen Tuches, 2840 Ellen Hemder- und 1794 Ellen gebleichte Futter-Leinwand, 1416 Ellen ungebleichte Futterleinwand, 80 Ellen $\frac{7}{8}$tel breiten Gradl, 600 Stück ſchwarze Kalbfelle und 200 pr. lederne Handſchuhe, dann das Material zu 262 pr. Halbſtiefel, 392 pr. Bundſchuh und 300 pr. Vorſchuhe, an die Wenigſtnehmenden öffentlich verſteigert. Es werden nur Inländer, mit gerichtlichen Zeugniſſen über ihre Lieferungsfähigkeit verſehen, zum Striche zugelaſſen und nur inländiſche Fabrikate angenommen; der Zuſchlag erfolgt an den Wenigſtnehmenden definitiv, wenn die beſtimmten Preiſe nicht überſchritten werden; auch wird nach ertheiltem Zuſchlage kein Nachgebot mehr angenommen.

Bayreuth, den 6. März 1837.

Des
Königl. Bayer. Chevauxlegers-Regiments Kronprinz
Oekonomie-Commiſſion.

In der Konkursſache des Kaufmanns Chriſtoph Friedrich Glaß zu Redwitz wird am 8. März c. a. das Präkluſions- und Lokations-Erkenntniß, Kraft der Verkündigung am Gerichtsbrette angeſchlagen, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Wunſiedel, am 28. Februar 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
v. Wächter.

Der Ziegler Thomas Stumpf aus Schweisdorf beabſichtiget mit ſeiner Familie nach Nordamerika auszuwandern. Es wird dieſes Vorhaben hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit ein jeder, welcher an dieſe Familie Forderungen irgend einer Art zu machen hat, ſich in dem auf den

29. März d. J. Vormittags 9 Uhr

hieſelbſt anſtehenden Termine melde, ſeine Anſprüche oder Forderung liquidire, und legal nachweiſe. Mit Ablauf dieſes Termins ſind alle nicht angemeldete Anſprüche für erloſchen zu betrachten. Höchſtadt, am 22. Februar 1837.

Königliches Landgericht.
Koch, Ldr.

Johann Neukamm von Gundelsheim, geboren den 28. Auguſt 1755, oder deſſen allenfallſige ſich legitimirende Erben, welche bereits unterm 8. November 1825 durch öffentliche Ediktalien zur Empfangnahme ihrer Erbportion erfolglos aufgefordert worden ſind, werden nunmehr, nachdem ſeitdem die weitern geſetzlichen 10 Jahre verlaufen ſind, wiederholt hiemit aufgefordert, binnen einem halben Jahre von heute an, ſich bei unterfertigtem K. Landgerichte einzufinden, um das in circa 600 fl. beſtehende Kuratelvermögen in Empfang zu nehmen, indem im gegentheiligen Falle daſſelbe den nächſten Anverwandten des Abweſenden zur freien Diſpoſition hinausgegeben werden wird.

Bamberg, den 9. December 1836.

Königliches Landgericht Bamberg I.
Geiger.

Der Handelsmann Johann Chriſtoph Schramm von Plech iſt geſonnen, nach Nordamerika auszuwandern. Es werden daher deſſen Gläubiger zur Liquidation und Nachweiſung ihrer Forderungen auf den

28. März c., Vormittags 9 Uhr

unter dem Rechtsnachtheil der Nichtberückſichtigung hieher vorgeladen. Schnabelwaid, am 26. Februar 1837.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Ertl, Ldr.

Der Bauer Johann Kemnather von Ottenhof will mit ſeiner Familie nach Nordamerika auswandern. Diejenigen, welche an den Auswanderungsluſtigen For-

derungen zu machen haben, werden aufgefordert, dieſelben in dem auf den

28. März l. J. Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termin zu liquidiren und nachzuweiſen, widrigenfalls ſolche nicht weiter berückſichtiget werden.

Schnabelwaid, am 26. Februar 1837.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

Johann Schmitt von Horſchdorf iſt im Jahre 1783 als Müllergeſelle ausgewandert, und iſt bis jetzt weder von ſeinem Leben noch Tode eine Nachricht eingelangt; es werden nunmehr auf Antrag ſeiner nächſten Anverwandten derſelbe oder ſeine allenfallſige Leibes- und Inteſtaterben vorgeladen, ſich hierorts binnen 6 Monaten a dato anzumelden, und ſich über ihre Anſprüche zu legitimiren, außerdeſſen Johann Schmitt für verſchollen erklärt, und ſein in 3997 fl. 40¾ kr. beſtehendes Vermögen den nächſten Anverwandten ohne Caution ausgehändigt werden wird.

Lichtenfels, am 18. Januar 1837.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Bei dem K. Rentamte Weismain werden am

15ten d. M.,

Mittwoch Vormittags von 10 — 12 Uhr gegen 120 Schäffel Haber, guter Qualität, aus der letzten Erndte, öffentlich verſteigert, wozu die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Weismain, den 1. März 1837.

Königliches Rentamt.

Streble.

(Jagdverpachtungen.) Zufolge hoher Entſchließung der Königl. Regierung des Obermainkreiſes, Kammer der Finanzen, vom 9ten d. Mts. und Js. werden die bisher in Regie beſchoſſenen Königl. Jagdbezirke Daſchendorf, Baunach, Dorgendorf und Viereth der öffentlichen Verpachtung ausgeſetzt und hiezu Termin auf

Montag den 13. März l. J.

anberaumt. Pachtfähige Jagdliebhaber werden eingeladen, am beſagten Tage Vormittags 10 Uhr im Königl. Rentamtslokale zu Rattelsdorf zu erſcheinen, die nähern Pachtbedingungen zu vernehmen, ihre Angebote zu Protokoll zu geben, und mit dem Schlage 12 Uhr den Hinſchlag an die Meiſtbietenden salva ratificatione zu gewärtigen. Lichtenfels und Rattelsdorf, den 20. Februar 1837.

K. Rentamt Rattelsdorf und Forſtamt Lichtenfels.

Dr. Klinger. J. B. Schuſter, Forſtmeiſter.

---

300 fl. rhl. ſind auf erſte Hypothek ſtündlich zu verleihen

von der Kirchenverwaltung in Schnabelwaid.

Ueberſicht

der am heutigen Wochenmarkt beſtandenen Getraidtpreiſe.

	Preis per Schäffel: höchſter.	mittlerer.	niedrigſter.
Waiz . .	11 fl. 24 kr.	11 fl. 3 kr.	10 fl. 42 kr.
Korn . .	8 fl. 18 kr.	8 fl. 9 kr.	8 fl. — kr.
Gerſte . .	8 fl. 30 kr.	8 fl. 21 kr.	8 fl. 12 kr.
Haber . . .	5 fl. 12 kr.	4 fl. 48 kr.	4 fl. 24 kr.
Erbſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 15. Februar 1837.

Der Stadt-Magiſtrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Unterzeichneter erbietet ſich, gegen ein mäſſiges Honorar, Jünglinge, welche ſich der Malerkunſt widmen wollen, durch mehrjährigen Unterricht im Zeichnen ſowohl als auch im Porzellanmalen ſo heranzubilden, daß ſie nach zurückgelegten Lehrjahren im Stande ſind, auf einer Akademie, oder durch ſonſtiges eifriges Studium ihre Ausbildung, in welcher Art der Malerkunſt es auch ſeyn mag, mit Glück zu vollenden. Als Beweis dafür dienende Zeichnungen, von Zöglingen im zweiten Lehrjahre gefertigt, liegen jederzeit zur Anſicht bereit bei

Friedr. Emm. Rüger, Porzellänmaler und Zeichnungslehrer zu Bayreuth.

Ich warne Jedermann, meiner Mutter, der Müllerin Anna Barbara Bauriedel, gebornen Bentner von Kaltenbrunn, etwas zu borgen, da ich für dieſelbe keine Zahlung leiſte. Thumſenreuth, den 20. Februar 1837.

Johann Bauriedel, Müller.

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 30. Bayreuth, Sonnabend am 11. März 1837.

Amtliche Artikel.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die General-Agentur für die Trieſter Brand-Verſicherungs-Geſellſchaft betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch Entſchließung des K. Staats-Miniſteriums des Innern vom 1ſten d. M. im obenbezeichneten Betreffe wurde die K. Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern beauftragt, dem Handlungshauſe Iſaias Jakob Brandeis zu Fürth die Generalagentur der Trieſter Feuer-Verſicherungsanſtalt ungeſäumt abzunehmen, was mit dem Anhange zur geeigneten öffentlichen Kenntnißnahme gebracht wird, daß die Feuer-Verſicherungs-Anſtalt zu Trieſt bereits vom K. Staats-Miniſterium des Innern angewieſen wurde, für die ungeſäumte Aufſtellung eines anderen Agenten Sorge zu tragen. Bayreuth, den 8. März 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

(Die erledigte zweite Pfarrſtelle zu Geſees, im K. Dekanate Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die durch den Tod des Pfarrers Hulzſchky in Erledigung gekommene zweite proteſtantiſche Pfarrſtelle zu Geſees, im K. Dekanate Bayreuth, wird hierdurch zur Bewerbung innerhalb

Sechs Wochen

öffentlich ausgeſchrieben. Der Ertrag derſelben iſt nach der abgeſchloſſenen Faſſion vom Jahre 1823 folgender:

I. An ſtändigem Gehalt:		
1) aus Staats-Caſſen:		
an baarem Gelde	— fl. — kr.	
an Naturalien:		
5 Klafter weiches Holz aus dem Lindenhardter Forſt à 3 fl. 32½ kr.	17 fl. 42½ kr.	
2) aus Stiftungs-Caſſen:		
aus dem Gotteshauſe Geſees baar	1 fl. 38¼ kr.	
		19 fl. 20¾ kr.

	Uebertrag	19 fl. 20½ kr.
II. Ertrag aus Realitäten:		
freie Wohnung ſammt Genuß der Oekonomie-Gebäude . .	50 fl. — kr.	
4¼ Tagw. Aecker } 2⅛ „ Wieſen } 1/16 „ Garten }	98 fl. 17½ kr.	
		148 fl. 17½ kr.
III. Ertrag aus Rechten:		
1) an Zehnten:		
a) vom großen Fruchtzehnt	227 fl. 35 kr.	
b) „ kleinen Schmalſaatzehnt	30 fl. 48 kr.	
c) „ Heuzehnt	2 fl. 22 kr.	
d) „ Blutzehnt	13 fl. 55 kr.	
2) an Gemeinde-Rechten	1 fl. 30 kr.	
		276 fl. 10½ kr.
IV. Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen . . .		87 fl. 17½ kr.
V. Einnahmen aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde:		
a) an Geld	18 fl. 36½ kr.	
b) an Naturalien	4 fl. 6 kr.	
		22 fl. 42½ kr.
	Summa	553 fl. 49½ kr.
	Laſten	7 fl. 35 kr.
	Bleibt reines Einkommen	546 fl. 14½ kr.

Bayreuth, den 3. März 1837.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.
Freudel.

Sartorius.

(Die Erledigung der Dekanats- und Pfarrſtelle zu Ebermergen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des Königl. Kirchenraths, Dekans und Pfarrers Winkelmann kam die Pfarrei Ebermergen mit dem fortdauernd hiemit verbunden bleibenden Dekanat in Erledigung, was zur vorſchriftsmäßigen, innerhalb ſechs Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Beiſatz bekannt gemacht wird, daß ein beſonderer Dekanats-Gehalt mit der zu den einträglichſten Pfarreien II. Dienſtklaſſe gehörigen Pfarrſtelle nicht verbunden iſt, die Stelle aber nur einem Bewerber verliehen werden könne, der auch das Dekanat gehörig zu verſehen im Stande und bereit ſey.

Das Einkommen der vereinigten Dekanats- und Pfarrſtelle beſteht nach der im Jahr 1826 definitiv abgeſchloſſenen Faſſion in

I. An ſtändigem Gehalte:

1) Aus Staatskaſſen:

an Naturalien:

13 Schffl. 2 Metz 2 Vtl. — ¼ Sbl. Korn, à 10 fl.	134 fl. 11¾ kr.	
2 „ 1 „ 1 „ 2½ „ Dinkel, à 5 fl.	11 fl. 10½ kr.	
1 „ — „ 2 „ 3¼ „ Gerſten, à 7 fl.	7 fl. 49½ kr.	
19 „ — „ — „ 1 „ Haber, à 4 fl.	76 fl. 2½ kr.	
2 Schober langes Stroh, à 5 fl. 30 kr.	11 fl. — kr.	
2 „ kurzes Stroh, à 2 fl. 45 kr.	5 fl. 30 kr.	
2) Aus Stiftungskaſſen und zwar:		
an baarem Geld	3 fl. — kr.	
		248 fl. 43½ kr.
II. An Zinnſen von den zur Pfarrei geſtifteten Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
1) Gebäude:		
Nutzanſchlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude	50 fl. — kr.	
2) Gründe:		
Nutzanſchlag und zwar:		
für 1⅞ Morgen 41 Ruthen Aecker und Gemeindtheile	19 fl. 44 kr.	
3 Tagw. Wieſen	70 fl. — kr.	
⅛ Morgen Garten hinter dem Stadel, 3 Ruthen am Hof, dann 3 Beete im Krautgarten	7 fl. — kr.	
6 Morgen Pfarrwald	10 fl. — kr.	
		156 fl. 44 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
1) an grundherrlichen Rechten:		
a) ſtändige Abgaben:		
α) in Geld	13 fl. 56 kr	
β) in Naturalien:		
Anſchlag für eine Henne, dann einen Handfrohndienſt	— fl. 45 kr.	
Abgelößten Gartenzehenten	1 fl. 52 kr.	
2) an Zehenten:		
a) vom großen Fruchtzehenten	64 fl. 14 kr.	
b) vom kleinen Zehenten	450 fl. — kr.	
c) vom Heu- und Ohmatzehenten	40 fl. — kr.	
d) vom Blut-, Obſt- und Gartenzehenten	75 fl. — kr.	
e) vom Blut-, Obſt-, Garten- und Kleinzehenten aus den eingepfarrten Höfen	72 fl. 15 kr.	
3) Nutzanſchlag des Gemeinderechts	3 fl. — kr.	
4) do. des Weidrechts	3 fl. — kr.	
		724 fl. 2 kr.
V. Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen, incl. 10 fl. an Beichtgeldern		90 fl. 44 kr.
VI. Einnahmen aus obſervanzmäßigen Gaben		9 fl. — kr.
	Summa	1229 fl. 13½ kr.

Uebertrag der Summa	1229 fl.	13¼ kr.
Hievon gehen die Laſten ab mit	114 fl.	28¼ kr.
Verbleibt reines Einkommen	1114 fl.	45¼ kr.

Hiezu kommen noch die auf circa 3 fl. angegebenen freiwilligen Geld- und Natural-Geſchenke.

Ansbach, den 22. Februar 1837.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium
v. Luz.

v. Bibra, Sekretair.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

P u b l i c a n d u m.

Sämmtliche Gerichte des Kreiſes werden hiedurch angewieſen, der Entſchließung der Königlichen Regierung d. d. 23. September 1819 bei Aufnahme der Verträge der Juden über Viehhändel gehörig nachzukommen.

Bamberg, am 24. Februar 1837.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreiſes.
Freiherr v. Waldenfels, Präſident.

Hoffmann.

Dienſtes-Nachrichten.

Vermöge allerhöchſt unmittelbarer Entſchließungen vom 5. März d. Js. haben Seine Königliche Majeſtät allergnädigſt zu beſchließen geruht:

I.

Das Landgericht Lauenſtein ſoll von nun an und ſo lange der Amtsſitz in Ludwigſtadt ſeyn wird, den Namen Ludwigſtadt führen; zum Vorſtande des durch mehrere Gemeinden vom Landgerichts-Bezirke Teuſchnitz erweiterten nunmehrigen Landgerichts II. Claſſe Ludwigſtadt haben Allerhöchſtdieſelben den bisherigen erſten Aſſeſſor des Landgerichts Dinkelsbühl, Guſtav Carl Philipp Müller, zu ernennen;

II.

auf die nach Verſetzung des Landrichters Gramm, unter Ausſcheidung obiger Gemeinden, gebildete Landrichterſtelle in Nordhalben III. Claſſe den dermaligen I. Aſſeſſor des Landgerichts Bamberg II., Joſeph Tünnermann, zu befördern; und

III.

als Aktuar an das Landgericht Ludwigſtadt den bisherigen Aſſeſſor des Landgerichts Teuſchnitz, Franz Koller, mit Beibehaltung ſeiner Bezüge, übergehen zu laſſen geruht; auch haben Seine Majeſtät beſchloſſen:

IV.

zu der durch Beförderung des Landgerichts-Aſſeſſors Tünnermann erledigten I. Aſſeſſorſtelle bei dem Landgerichte Bamberg II. den bisherigen II. Aſſeſſor dieſes Landgerichts, Joſeph Jäger, vorrücken zu laſſen;

V.

auf die hiedurch in Erledigung kommende II. Aſſeſſorſtelle bei dem Landgerichte Bamberg II. den bisherigen II. Aſſeſſor des Landgerichts Herrieden, Ludwig Julius Traugott Freiherrn v. Thüngen, ſeiner wiederholten Verſetzungs-Bitte gemäß, zu verſetzen;

VI.

als zweiten Aſſeſſor des Landgerichts Herrieden den geprüften Rechtspraktikanten und dermaligen Landgerichts-Funktionair bei dem Landgerichte Neuſtadt a. d. WN., Georg Angerer, zu ernennen; endlich wurde:

VII.

dem I. Landgerichts-Aſſeſſor Kaspar Dunkes zu Neuſtadt a. d. WN. die alleruntherthänigſt nachgeſuchte zeitliche Ruheverſetzung auf ein Jahr bewilligt;

VIII.

an deſſen Stelle als I. Aſſeſſor des Landgerichts Neuſtadt a. d. WN. der II. Aſſeſſor dieſes Amtes, Joſeph Süß, befördert;

IX.

die zweite Aſſeſſorſtelle bei demſelben Landgerichte dem bisherigen Aktuar Anton Dümlein daſelbſt verliehen, und

X.

als Aktuar des Landgerichts Neuſtadt a. d. WN. der geprüfte Rechtspraktikant und Landgerichts-Funktionair zu Gerolzhofen, Caſimir König, ernannt.

Durch Beſchluß Königlicher Regierung wurde die erledigte Schulſtelle in Neuengrün, Landgerichts Kronach, dem Schulverweſer Andreas Eberth in Burgkundſtadt verliehen.

Auf Requiſition des Königl. Landgerichts Bamberg II. werden die zur Margaretha Hellborfer'ſchen Verlaſſenſchaft zu Neundorf gehörigen und im dieſſeitigen Königl. Landgerichtsbezirke gelegenen

1 Tagw. Feld, ſogenannten Jörgen im Kirchenbirkkiger Steuerdiſtrikte,

¼ Morgen von ½ Tagwerk Zehent auf dem Schrottenberge in der Pottenſteiner Flurmarkung,

¼ Morgen von ¼ Tagwerk Wieſen in der Röth bei Adlitz

dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt und hiezu Termin auf den

20. März Vormittags 10 Uhr

am Gerichtsſitze dahier anberaumt, an welchem ſich daher zahlungs- und kaufsfähige Strichliebhaber einfinden können. Pottenſtein, den 23. Februar 1837.

Königliches Landgericht.

Seidl, Ldr.

Nachſtehende Beſitzungen des Johann Bienlein mittlerer zu Neudorf werden im Wege der Exekution dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt:

1) ein bebautes Söldengütlein, Beſ.-Nr. 123, St.-Diſtrikt Neudorf, mit 27 kr. Steuerſ., zehntbar zum K. Rentamte und 4 fl. Lehensallodifikations-Bodenzins, incl. des nachſtehenden Feldes bei der Kappel,

2) ein Feld bei der Kappel, Beſ.-Nr. 129, St.-Diſtrikt Neudorf, freieigen, Steuerſ. 15 kr., zehntbar dem K. Rentamte,

3) ¾ Tagw. Feld im Flurlesbaum, Beſ.-Nr. 124, Steuer-Diſtr. Neudorf, freieigen, Steuerſ. 7¾ kr., zehntbar dem K. Rentamte,

4) ein Feld im Frauengründlein, Beſ.-Nr. 125, Steuer-Diſtr. Neudorf, Steuerſ. 16½ kr., 1½ kr. Erbzins, handlohnbar mit 10 pCt., zehntbar dem K. Rentamte,

5) ein Feld im Frauengründlein, die Hieb, Beſitz-Nr. 127, Steuer-Diſtr. Neudorf, freieigen, mit 4½ kr. Steuerſ., zehntbar dem K. Rentamte,

6) ein Feld, die Horlachen, Beſ.-Nr. 132, Steuer-Diſtr. Neudorf, Gräflich von Giechiſches Lehen, mit 7½ kr. Steuerſ., zehntbar dem K. Rentamte,

7) ein Feld, das Berglein, Beſ.-Nr. 133, Steuer-Diſtr. Neudorf, Gräflich von Giechiſches Lehen, Steuerſ. 3¾ kr., zehntbar dem K. Rentamte.

Kaufsluſtige haben am 23. März l. J. im Gerichtsſitze ihr Aufgebot zu legen und den Hinſchlag nach dem §. 64 des Hypothekengeſetzes zu gewärtigen.

Weismain, den 25. Februar 1837.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bei dem K. Rentamte Weismain werden am

15ten d. M.,

Mittwoch Vormittags von 10 — 12 Uhr gegen 120 Schäffel Haber, guter Qualität, aus der letzten Erndte, öffentlich verſteigert, wozu die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Weismain, den 1. März 1837.

Königliches Rentamt.

Streble.

(Hallſtadt.) Das Rentamt Bamberg I. verkauft im Wege öffentlicher Verſteigerung am

30. März d. Jrs.

im Amtslokale zu Hallſtadt Nachmittags 2 Uhr verſchiedene den Waldfrevlern im I. Quartale 18$\frac{36}{37}$ abgepfändete Hau-, Grab-, Säge- und Schneid-Inſtrumente en detail in folgenden Sortimenten:

3 große Holzbeile,
20 detto kleinere,
58 Heppen,
5 Holzreißer,
3 kleine Sägen,
3 Reuthauen,
2 Sichel,
6 Grasſtümpfe.

Zu vielſeitigem Zuſpruche hält ſich bereit
Hallſtadt, am 6. März 1837.

Hofmann.

Summariſche Ueberſicht
der
Commun-Rechnung der Stadtgemeinde Eſchenbach,
für das Verwaltungs-Jahr 18$\frac{34}{35}$.

Vortrag der Einnahmen.

			fl.	kr.
I.		Aus dem Beſtande der Vorjahre	26	11$\frac{3}{4}$
II.		Einnahmen des lauf. Jahrs:		
	1.	Aus dem rentirenden Communal-Vermögen:		
		a) von Capitalien	387	9$\frac{1}{8}$
		b) „ Realitäten	2203	10
		c) „ Gewerben	556	24
		d) „ Rechten	151	58$\frac{1}{2}$
	2.	Aus der Verwaltung:		
		a) des Commun- und Stiftungs-Vermögens	486	$\frac{1}{2}$
		b) der Polizei	118	27
	3.	Indirekte Auflagen:		
		a) Malzaufſchlag	—	—
		b) Fleiſchaufſchlag	258	59
		c) Getreidaufſchlag	—	—
		d) Pflaſterzoll	24	—
		e) Brückenzoll	—	—
		f) Uebrige indirekte Auflagen	—	—
	4.	Direkte Umlagen	—	—
	5.	Vorſchüſſe aus anderen Caſſen	107	45$\frac{1}{2}$
	6.	Heimbezahlte Aktiv-Capitalien, Erlös veräußerter Vermögenstheile ꝛc.	468	30
	7.	Aufgenommene Paſſiv-Capitalien	—	—
		Summa	4788	35$\frac{3}{8}$

Vortrag der Ausgaben.

			fl.	kr.
I.		Auf den Beſtand der Vorjahre	—	—
II.		Ausgaben für das lauf. Jahr:		
	1.	Auf die Verwaltung des Communal- und Stiftungs-Vermögens, dann der Polizei:		
		Beſoldungen	957	6$\frac{1}{2}$
		Penſionen	399	—
		Regie	40	53$\frac{1}{4}$
		Laſten und Abgaben	351	47$\frac{1}{2}$
	2.	Bauten:		
		Unterhalt	474	51
		Neubauten	—	—
	3.	Erhaltung öffentl. Anſtalten:		
		a) auf Wehranſtalten des Staats	—	—
		b) für den Cultus	13	52$\frac{1}{4}$
		c) „ Erziehung und Bildung	266	5
		d) „ die Wohlthätigkeit	7	10
		e) „ die Geſundheit	22	3
		f) auf die Sicherheit	268	38
		g) auf Induſtrie und Cultur	230	32
		h) auf die Gemeindewege, Brücken, Stege, Waſſerleitungen, Brunnen-, Pflaſter- und Waſſer-Bau-Unterhaltung	921	51
		i) auf jährliche Feſte	98	17
			75	16
		k) beſondere Leiſtungen an andere Bezirks-, Gemeinde- oder Stiftungs-Caſſen	31	50
		l) Außerordentlicher Aufwand auf Gemeinde-Anſtalten	—	—
	4.	Ausgeliehene Capitalien und auf Ankauf von Realitäten ꝛc.	439	40
	5.	Schuldentilgung	—	—
		Verzinnſung	28	52
	6.	Vorſchüſſe an andere Caſſen	—	—
	7.	Reſervefond	—	—
		Summa	4627	45$\frac{3}{8}$

Abſchluß.

Einnahme	4788 fl. 35$\frac{3}{8}$ kr.
Ausgabe	4627 fl. 45$\frac{3}{8}$ kr.
Beſtand	160 fl. 50$\frac{1}{8}$ kr.

Vermögen.		Schulden.
a) rentirendes .	27,871 fl. 10 kr.	
b) nicht rentirendes	3,746 fl. 46 kr.	921 fl. 30 kr.
Summa des Vermögens	31,617 fl. 56 kr.	

Abſchluß.

Vermögen	31,617 fl. 56 kr.
Schulden	921 fl. 30 kr.
Reiner Vermögens-Stand	30,696 fl. 26 kr.

Eſchenbach, den 24. Februar 1837.

Stadtmagiſtrat.
Prunhuber, Bürgermeiſter.

(Jagdverpachtungen.) Zufolge hoher Entſchließung der Königl. Regierung des Obermainkreiſes, Kammer der Finanzen, vom 9ten d. Mts. und Js. werden die bisher in Regie beſchoſſenen Königl. Jagdbezirke Daſchendorf, Baunach, Dorgendorf und Viereth der öffentlichen Verpachtung ausgeſetzt und hiezu Termin auf

Montag den 13. März l. J.

anberaumt. Pachtfähige Jagdliebhaber werden eingeladen, am beſagten Tage Vormittags 10 Uhr im Königl. Rentamtslokale zu Rattelsdorf zu erſcheinen, die nähern Pachtbedingungen zu vernehmen, ihre Angebote zu Protokoll zu geben, und mit dem Schlage 12 Uhr den Hinſchlag an die Meiſtbietenden salva ratificatione zu gewärtigen. Lichtenfels und Rattelsdorf, den 20. Februar 1837.

K. Rentamt Rattelsdorf und Forſtamt Lichtenfels.
Dr. Klinger. J. B. Schuſter, Forſtmeiſter.

Der Jude Bär Salomon Fink zu Reckendorf iſt mit Hinterlaſſung eines halben Wohnhauſes und unbedeutenden Mobiliars ohne Notherben und ohne Teſtament geſtorben. Hierauf wird zur Behandlung dieſer Verlaſſenſchaftsſache Termin auf

Mittwoch den 5. April l. J. früh um 10 Uhr

im Goldſchmitt'ſchen Wirthshauſe zu Reckendorf anberaumt:

a) zur Anmeldung und Beſcheinigung der Erbſchaftsanſprüche und Verwandſchaftsgrade,

b) zur Anmeldung und Beſcheinigung allenfallſiger Forderungen; beides bei Vermeidung des Ausſchluſſes,

c) zum Verſtriche und nach Geſtalt der Sache zum Hinſchlag des halben Wohnhauſes Nr. 116, welches für 150 fl. taxirt und eben ſo der Brandverſicherung einverleibt iſt.

Signatum Gereuth, den 1. März 1837.
Adelich von Hirſch'ſches Patrimonial-Gericht I. Cl.
B. Will, Patrimonialrichter.

Ueberſicht
der am heutigen Wochenmarkt beſtandenen Getraidtpreiſe.

Preis per Schäffel:

	höchſter.	mittlerer.	niedrigſter.
Waiz . .	11 fl. 12 kr.	11 fl. — kr.	10 fl. 48 kr.
Korn . .	8 fl. 6 kr.	7 fl. 57 kr.	7 fl. 48 kr.
Gerſte . .	8 fl. 18 kr.	7 fl. 48 kr.	7 fl. 18 kr.
Haber . .	5 fl. 12 kr.	4 fl. 42 kr.	4 fl. 12 kr.
Erbſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 18. Februar 1837.
Der Stadt-Magiſtrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Am Ende des Monats März werden aus der Kleinkinderbewahranſtalt des Frauen-Vereins in Bayreuth jene Kinder entlaſſen, welche das ſechste Lebensjahr überſchritten haben; es können daher wieder mehre arme Kinder, die das zweite Lebensjahr erreichten, in dieſe Anſtalt aufgenommen werden und dürfen die Eltern, Vormünder ꝛc. ſolcher Kinder ihre ſchriftlichen Bitten um die Aufnahme an das Präſidium (Frau Regierungs-Präſident Freifrau von Andrian) gelangen laſſen. Bayreuth, am 7. März 1837.

Der Vorſtand.

Fräulein Sophie Buchta in Bayreuth hat auf ihrem Sterbelager dem Frauen-Verein in Bayreuth Ein Hundert Gulden teſtirt, und deren Verwandten haben dieſen letzten Willen gerne vollzogen.

Der edlen Geberin folgt der reinſte Dank über's Grab, den ihr die Armuth und die Kinder mit Gebet und Segenswünſchen bringen! — Bayreuth, am 7. März 1837.

Der Vorſtand.

Montag am 13. März, Nachmittags 2 Uhr, und die folgenden Tage, werden in dem Hauſe des Hrn. Kaufmanns Gebhardt, eine Treppe hoch, verſchiedene Effekten, als: Canapee, Seſſel, Commode, Tiſche, Schränke, Spiegel, Gläſer, Porzellain, Kleidungsſtücke, Betten, Weißzeuch, Zinn, Kupfer, Meſſing, und mehreres brauchbares Hausgeräthe, gegen baare Zahlung meiſtbietend verkauft.

Geburts- und Todesanzeige.

Geborne.

Den 26. Febr. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts in Aichig.

Den 4. März. Die Tochter des K. Kämmerers, Freiherrn von Hirſchberg dahier.

Geſtorbene.

Den 27. Febr. Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts, alt 7 Monate.

— — Der Sohn des Taglöhners Rupprecht im Neuenweg, alt 1 Jahr und 9 Monate.

Den 28. Febr. Der Webergeſelle Popp in der Armenbeſchäftigungs-Anſtalt, alt 68 Jahre.

— — Der Maurergeſelle Joh. Ad. Eichberger im Neuenwege, alt 39 Jahre und 11 Monate.

— — Der K. Kanzlei-Inſpektor Joh. Gottlieb Buchta dahier, alt 67 Jahre, 7 Monate und 22 Tage.

Den 1. März. Albrecht Ritter, Aufſeher im K. Strafarbeitshauſe zu St. Georgen, alt 60 Jahre und 15 Tage.

— — Der Bürger und Kaufmann Iſrael Samelſon dahier, alt 62 Jahre und 9 Monate.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts in der Altenſtadt, alt 1 Monat und 22 Tage.

Den 2. März. Die Tochter des Schneidermeiſters Hacker im Neuenwege, alt 32 Jahre.

— — Die Tochter des Taglöhners Kurzmann im Neuenwege, alt 4 Monate und 21 Tage.

— — Der Schreinergeſelle Weinzierl dahier, alt 24 Jahre, 8 Monate und 2 Tage.

Den 3. März. Die Feldwebels-Wittwe Dorothea Heuberger im Neuenweg, alt 83 Jahre.

— — Der Zimmergeſelle Rollwenzel auf der Dürſchnitz, alt 79 Jahre, 11 Monate und 14 Tage.

Den 4. März. Der Pfründner Rauſch im Grafenreuther Stifte, alt 81 Jahre, 9 Monate und 18 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts, alt 8 Monate und 26 Tage.

— — Der Gensd'arme Joh. Schramm, alt 31 Jahre.

— — Der Bürger, Zimmermeiſter und Geometer Gerſtner dahier, alt 73 Jahre und 29 Tage.

Den 5. März. Der Bürger, Gold- und Silberſticker Schnapp dahier, alt 43 Jahre.

Den 6. März. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts, alt 1 Jahr und 6 Monate.

— — Die Tochter des Bürgers und Kupferſchmiedmeiſters Kübel dahier, alt 1 Jahr, 9 Monate und 27 Tage.

— — Die Tochter des Getraidmeſſers Schwarz dahier, alt 1 Jahr, 3 Monate und 1 Tag.

Den 7. März. Der Regen- und Sonnenſchirmmacher Lober dahier, alt 25 Jahre, 10 Monate und 18 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts dahier, alt 3 Monate und 4 Tage.

— — Die Tochter des Bürgers und Korbmachers Schott dahier, alt 17 Jahre, 2 Monate und 15 Tage.

— — Der Sohn des Bürgers und Poſamentiermeiſters Feiler dahier, alt 1 Jahr, 1 Monat und 2 Tage.

— — Der Taglöhner Adler in der Altenſtadt, alt 69 Jahre, 9 Monate und 10 Tage.

— — Der Bauersmann Hahn zu Vollhof, alt 62 Jahre, 5 Monate und 24 Tage.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 2. März 1837.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt.	102	101½
ditto ditto „ „ 2 mt.		
ditto à 3½ % prompt .		100¼
ditto ditto 2 Monat .		
Promeſſen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .		
Bank-Actien	536	532

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 31. Bayreuth, Dienſtag am 14. März 1837.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Auswanderungen nach Nordamerika betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der unterfertigten K. Stelle werden von den Diſtrikts-Polizeibehörden öfters Geſuche um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Nordamerika vorgelegt, ohne daß die nach dieſſeitigen Ausſchreiben angeordnete vorgängige Belehrung zu Protokoll konſtatirt wäre.

Man will dieſelben aufmerkſam machen, dieſe Weiſung für die Folge nicht mehr zu überſehen.

Bayreuth, den 6. März 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malß.

An die proteſtantiſche Kirchen-Verwaltung Bayreuth und Bamberg, dann die K. Landgerichte und gutsherrlichen Gerichte, mit Ausſchluß des Herrſchaftsgerichts Tambach, in deren Bezirken proteſtantiſche Kirchen-Verwaltungen ſich befinden.
(Die Anfertigung der Ueberſichten über das proteſtantiſche Kirchen-Vermögen und die allenfallſigen Renten-Ueberſchüſſe und Defizits betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Unter Beziehung auf das dieſſeitige Ausſchreiben vom 10. April 1835, im rubrizirten Betreff (Kreis-Intelligenzblatt 1835, Nr. 47), werden die obengenannten Behörden an die Einſendung der fraglichen Ueberſichten ohnfehlbar bis zum

25ſten d. Mts.

hierdurch erinnert. Bayreuth, den 9. März 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malß.

Bekanntmachung.

(Brandbeiträge pro $18\frac{34}{35}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da noch die meiſten Polizeibehörden mit Ablieferung und Abrechnung der Brandbeiträge pro $18\frac{34}{35}$, dann Vor-

lage des Triplikats der Abrechnung im Rückſtande ſind, ſo werden die Säumigen hieran erinnert, und der Erledigung der Rückſtände zuverläſſig im Laufe dieſes Monats entgegengeſehen, da nach fruchtloſem Verlauf dieſes endlichen Termins gegen die noch im Rückſtand befangenen Behörden mit ernſtlichen Maßregeln eingeſchritten werden müßte.

Bayreuth, den 10. März 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An die K. Land- und Herrſchaftsgerichte des Obermainkreiſes.

(Die Aufſtellung tüchtiger Landwirthe als Mittel-Organe zwiſchen der Regierung und dem landwirthſchaftlichen Kreis-Comité einerſeits, und den Landwirthen überhaupt — andererſeits betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Diejenigen K. Land- und Herrſchaftsgerichte, welche dem allgemeinen Ausſchreiben, obenbezeichneten Betreffs vom 12ten v. Mts. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 20) noch nicht entſprochen haben, werden zum ſchleunigen Vollzug desſelben hiermit aufgefordert.

Bayreuth, den 11. März 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der allerhöchſten Verordnung vom 1. März und 9. April 1805 ſoll die Reinigung der Bäume und Hecken von Raupen bei herannahendem Frühling in jedem Jahre erfolgen.

Sämmtliche Grundbeſitzer des Stadtbezirks werden deßhalb hierdurch aufgefordert, dieß binnen 14 Tagen bei 2 Thaler Strafe unfehlbar bewirken zu laſſen.

Bayreuth, am 10. März 1837.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magiſtrats.

In legaler Abweſenheit des erſten rechtsk. Bürgermeiſters.

Ordnung. Haß.

Richter.

(Den Ludwig-(Donau-Main-) Canal betr.)

Im nächſten Monate März wird bei den unten benannten K. Landgerichten und an den bemerkten Tagen der Bau von vierzig vier Kammerſchleußen an den Wenigſtnehmenden verſteigert.

1) am Montag den 20. März wird bei dem K. Landgerichte Altdorf die Ausführung der zwanzig Schleußen von Nr. 27 bis 46 incl., welche in der Gegend zwiſchen dem Rieblingshof bei Burgthann und Gſteinach bei Schwarzenbruck entlegen und auf circa 420,000 fl. veranſchlagt ſind, in vier Parthieen je zu fünf Schleußen vergeben.

2) am Dienſtag den 21. März wird bei dem K. Landgerichte Schwabach der Bau weiterer ein und zwanzig zwiſchen Gſteinach, Röttenbach bei St. Wolfgang und dem Gibitzenhof bei Nürnberg entlegener Schleußen von Nr. 47 bis 62 incl., veranſchlagt auf circa 441,000 fl., in vier Parthieen von 4, 5 und 6 Schleußen verſteigert, und

3) am Mittwoch den 22. März wird dieſe Verſteigerung bei dem K. Landgericht Nürnberg beendigt, an welchem Tage der auf 63,000 fl. veranſchlagte Bau der ober und an dem Canalhafen bei Nürnberg herzuſtellenden drei Schleußen Nr. 68, 69 und 70 vergeben werden ſoll.

Die Verſteigerungs-Verhandlungen beginnen an dieſen drei Tagen jedesmal Morgens 10 Uhr. Die Koſtenvoranſchläge, Plane und die Bedingnißhefte für die 30 Schleußen von Nr. 26 bis 56 incl. können 14 Tage vorher in dem Bureau der K. Canalbauſektion IV., und für die 14 Schleußen von Nr. 57 bis 70 incl. in dem der Canalbauſektion V. eingeſehen und nähere Aufſchlüſſe an Ort und Stelle erholt werden.

Die Arbeiten müſſen ſogleich nach erfolgter Genehmigung, welche vorbehalten bleibt, begonnen und ſo betrieben werden, daß ſie innerhalb des bei der Verſteigerung ſelbſt feſtgeſetzt werdenden Termines, welcher mindeſtens vier Jahre umfaſſen wird, vollendet werden können.

Indem man dieſs zur allgemeinen Kenntniſs bringt, bemerkt man wiederholt, daſs die zu ſtellende Caution ein Zehntel der veranſchlagten Summe beträgt, und daſs Ausländer, welche an den Verſteigerungen Theil nehmen wollen, deſswegen die erforderliche Sicherheit am Anfange der Verſteigerungsverhandlung durch Creditbriefe auf ein inländiſches Haus oder ſonſt in genügender Weiſe gewähren müſſen.

Schlüſslich wird bemerkt, daſs einige Monate ſpäter in demſelben Baudiſtrikt auch noch der Bau eines Brückkanals über die Schwarzach, mehrerer Brücken und des Canalhafens zur Verſteigerung kommen. Uebernehmungsluſtige können ſich wegen näherer Aufſchlüſſe in portofreien Briefen an die beiden Canalbau-Sektionen dahier wenden, welche ihnen auf Verlangen und auf ihre Koſten auch das Preisverzeichniſs mittheilen werden.

Nürnberg, den 11 Februar 1837.

Königliche Canalbau-Inſpektion.

Frhr. v. Pechmann. Beyſchlag.

Aus dem Schulwald-Antheile der Gemeinde Unterhaid, am Appendorfer Weg, werden circa

37 Klafter Eichen-Nutzholz,
18 „ Aſt- und Oberholz,
1375 Stück Wellen, dann
90 Klafter Kienfohren-Nutzholz,
45 „ Kienfohren-Brennholz,
3700 Stück Kienfohren-Wellen;

Im Diſtrikt Lehmgrubenſchlag circa

5 Klafter Eichen-Nutzholz,
2 „ Aſt- und Oberholz, und
200 Stück Wellen,

ſämmtliches auf dem Stock, dem öffentlichen Verkaufe gegen gleich baare Zahlung ausgeſetzt, und Termin hiezu auf

Montag den 20. März früh 9 Uhr

anberaumt, wovon Kaufliebhaber in Kenntniſs geſetzt werden, und ſich an dieſem Tag an den beſtimmten Diſtrikten einzufinden haben. Hiebei wird bemerkt, daſs nur zahlungsfähige Käufer zugelaſſen und ehevor nicht Zahlung geleiſtet worden iſt, keine Holzabgabe geſchieht. Bamberg, den 15. Februar 1837.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Ldr.

Nach dem Antrag eines Hypothekgläubigers wird das Anweſen des Lorenz Dietz auf dem Schloſſerhauſe dahier, welches durch eine vorzüglich ſchöne Lage außer der Stadt ſich empfiehlt, zum dritten und letztenmale dem öffentlichen Verkauf ausgeboten, und Tagsfahrt hiezu auf

Dienſtag den 11. April 1837 Vormittags 9 Uhr

im hieſigen Amtslokale angeſetzt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daſs nach §. 64 des Hypothekengeſetzes der Hinſchlag an den Meiſtbietenden ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth diesmal erfolge. Uebrigens beſteht das Anweſen aus folgenden zuſammenhängenden Parzellen und iſt nachſtehends taxirt worden:

1) das zweiſtöckige feſtgemauerte Wohnhaus zu 600 fl.,
2) die ebenfalls maſſive Stallſchupfe zu 100 fl.,
3) Stadel mit Kegelbahn, von nämlicher Bauart, zu 200 fl.,
welche Immobilien sub Steuerbeſ.-Nummer 412 vorkommen und zu 1700 fl. aſſekurirt ſind. Ferners
4) zwei Gärten zu 200 fl.,
5) das Feld am Haus, 1¼ Tagwerk haltend, sub Beſ.-Nr. 410, zu 300 fl.

Das Steuerkapital dieſer ſämmtlichen Realitäten iſt 925 fl. Tirſchenreuth, am 16. Februar 1837.

Königliches Landgericht daſelbſt.

Wurzer, Ldr.

Daſs der Webermeiſter Georg Friedrich Taubmann dahier und ſeine Ehefrau Eliſabetha geb. Lang bei Eingehung ihrer Ehe die Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen haben, wird andurch zur öffentlichen Kenntniſs gebracht. Hof, am 26. Januar 1837.

Königliches Landgericht.

Rücker.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaſs des verlebten Melbermeiſters Johann Hartbauer von Weiſenſtadt Anſprüche zu machen haben, werden aufgefordert, dieſe am

Mittwoch den 22ſten laufenden Monats Morgens 9 Uhr

bei dem hieſigen Königlichen Landgerichte zu liquidiren und gehörig nachzuweiſen, widrigenfalls keine Rückſicht bei der Auseinanderſetzung auf dieſelben genommen werden ſoll. Zugleich werden alle Nachlaſs-Schuldner auf-

gefordert, unverzüglich dahier anzuzeigen, was ſie an den Nachlaß ſchulden.

Kirchenlamitz, den 4. März 1837.

Königliches Landgericht.

Beck.

Die Kirche zu Schnai ſoll demolirt und eine neue Kirche daſelbſt erbaut werden. Der Koſten Anſchlag hiefür iſt auf 8800 fl. berechnet. Zur Veraccordirung dieſes Baues an den Wenigſtnehmenden wird nun Termin auf den

21. März Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt, in welchem ſich die Maurer, Steinhauer, Zimmerleute, Schreiner, Glaſer, Schloſſer, Schmiede, Tüncher und Schieferdecker, welche die Arbeiten zu übernehmen Willens ſind, dahier einzufinden haben. Die Riße und Koſten-Ueberſchläge können täglich dahier eingeſehen werden und die Gemeindeverwaltung zu Schnai wird auf Verlangen den Bauplatz einweiſen. Lichtenfels, den 22. Februar 1837.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Auf Requiſition des K. Kreis und Stadtgerichts Bamberg wird der im Kreis-Intelligenzblatt 1836, Stück 88, Seite 842, und Bamberger Wochenblatt Stück 57, Seite 390, mehrbeſchriebene Zehent des Robert Simoni auf der Markung Ludwag, nebſt Zehentſcheune und Grasplätzchen hiemit zum drittenmal öffentlich feilgeboten und Bietungstermin auf

Montag den 20. März Vormittags 10 Uhr

am Gerichtsſitze anberaumt. Beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Eröffnen anher eingeladen, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes vom Jahre 1822 erfolgt.

Scheßlitz, am 24. Februar 1837.

Königliches Landgericht.

Schell.

Auf Andringen eines Realgläubigers und die Requiſition des Königl. Landgerichts Kemnath wird der dem Steinmetzen Johann Nepomuck Ritter zu Schurbach, deſſen Mutter, Anna Marie und deſſen Schweſter Catharina Ritter gehörige Waldboden von 6 Tgw. 87 Dezimalen, bei der Buchlohwaldung im Steuerdiſtrikte Schönbrunn, worauf 160 fl. Steuer-Capital, 1 fl. 19½ kr. Grundgefälle und die Handlohnbarkeit zu 10 Prozent zum K. Rentamte Wunſiedel haften, hiemit zum Verkauf an den Meiſtbiethenden ausgeboten und werden Kaufsliebhaber auf den

31. März c.

Vormittags bis 12 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuſchlag nach Maasgabe des §. 64 des Hypothekengeſetzes erfolgen wird.

Wunſiedel, am 15. Februar 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Bei dem K. Rentamte Weismain werden am

15ten d. M.,

Mittwoch Vormittags von 10 — 12 Uhr gegen 120 Schäffel Haber, guter Qualität, aus der letzten Erndte, öffentlich verſteigert, wozu die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Weismain, den 1. März 1837.

Königliches Rentamt.

Streble.

Ueberſicht

der am heutigen Wochenmarkt beſtandenen Getraidtpreiſe.

Preis per Schäffel:

	höchſter.	mittlerer.	niedrigſter.
Waiz . .	11 fl. 24 kr.	10 fl. 57 kr.	10 fl. 30 kr.
Korn . .	8 fl. 30 kr.	8 fl. 15 kr.	8 fl. — kr.
Gerſte . .	8 fl. 24 kr.	8 fl. — kr.	7 fl. 36 kr.
Haber . .	5 fl. 15 kr.	5 fl. 15 kr.	5 fl. 15 kr.
Erbſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 22. Februar 1837.

Der Stadt-Magiſtrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Neueste französische breite Cattune und Donna Maria-Thybets bei

J. Wertheimber.

Der I., II., III., IV. und VIII. Band von Döllinger's Repertorium der Staats-Verfaſſung, ſo wie der II. bis V. Supplement-Band hiezu — dann das Strafgeſetzbuch des Königreichs Bayern, mit 3 Bänden Anmerkungen hiezu, werden verkauft. Von wem? erfragt man bei der Redaktion dieſes Blattes.

(Mit einer Beilage.)

Beilage

zu Nro. 31 des Intelligenzblattes für den Ober-Main-Kreis.

Dienſtag Bayreuth, 14. März 1837.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

An ſämmtliche Polizeibehörden, Phyſikate und Pfarrämter des Obermainkreiſes.
(Die aſiatiſche Brechruhr betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Nachſtehendem wird eine höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 31. Januar, praes. den 27. Februar c., hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die Behörden angewieſen, bei vorkommenden Fällen die darin von Sr. Majeſtät dem Könige mit ſo väterlicher Sorgfalt und Weisheit angeordneten Beſtimmungen genaueſtens zu vollziehen. Die sub Lit. D. angeführte Beilage wird unverzüglich zur Vertheilung den Polizeibehörden zugefertigt werden.

Bayreuth, den 5. März 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

* * *

Staats-Miniſterium des Innern.

Neuerlichen Wahrnehmungen zufolge wird der wohlthätige und untrügliche Erfolg der Inſtruktiv-Weiſung vom 10. September v. J. noch immer theilweiſe durch den höchſt beklagenswerthen Umſtand gehemmt, daß die ſo dringend angeordnete Belehrung der Verwalteten über den Charakter der epidemiſchen Brechruhr, und über die Nothwendigkeit alsbaldiger Hülfe in der Regel wohl geſchäftsförmlich durch Affigirung geſchriebener oder gedrukter Plakate vollzogen, keineswegs aber der That nach in die Begriffe und in das Verſtändniß der minder gebildeten und minder bemittelten Klaſſen übertragen wird. — Dieſe Verfahrungsweiſe erzeugt gerade in dem prädiſponirteſten und hülfsbedürftigſten Theile der Bevölkerung eine verderbliche Gleichgültigkeit gegen die erſten Symtome des Uebels, ſie begründet die alles gefährdende Vernachläſſigung der entſchiedendſten Diarrhoen, ſie paraliſirt die unentgeldlich wirkende Beſuchs-Anſtalt, und läßt ärztliche Hülfe in der Regel erſt möglich werden, wenn mit dem Uebertritte der Krankheit in die ſpäteren Stadien jede prophylaktiſche Behandlung längſt unmöglich geworden iſt.

Um der Fortdauer ſo bedeutender Mißſtände vorzubeugen, wird hiemit nachträglich zu der eingangserwähnten Inſtruktiv-Weiſung und im Vollzuge neuerlicher Königlicher Befehle verfügt, was folgt:

I. Zeigt ſich in einem noch nicht amtlich als von der epidemiſchen Brechruhr befallen erklärten Orte irgend eine Spur von epidemiſcher Diarrhoe, Cholera-Diarrhoe (Cholerine) oder wirklichen Brechruhr, ſo iſt ſowohl der in dem Orte etwa befindliche Landarzt oder Chirurg, als auch der davon Kenntniß erhaltende praktiſche Arzt unbedingt, und zwar bei Suſpenſion, und nach Umſtänden bei Verluſte der ärztlichen oder chirurgiſchen Wirkſamkeit verpflichtet, die Wahrnahme augenblicklich, und zwar ſchriftlich unter Angabe aller Spezialitäten, und wenn der Fall ſich nicht an dem gerichtsärztlichen Sitze ſelbſt ergeben ſollte, mittelſt Expreſſen zur Kenntniß

a) der betreffenden Diſtrikts-Polizeibehörde, und

b) des betreffenden Gerichtsarztes zu bringen.

II. Der Gerichtsarzt ſeinerſeits iſt gehalten, ſogleich nach Empfange einer ſolchen Anzeige an Ort und Stelle zu eilen, von den Verhältniſſen nähere Kenntniß zu nehmen, und ſofort gemeinſam mit der Diſtrikts-Polizeibehörde 1) durch die nächſt abgehende Poſt, oder wenn der Fall auf das Sich-Entwickeln oder auf das wirkliche Hervorgetretenſeyn der Brechruhr-Epidemie deuten, und das Abwarten des gewöhnlichen Poſtenlaufes verzögernd ſeyn ſollte, durch Eſtaffete Befunds-Anzeige an die vorgeſetzte K. Kreisregierung K. d. J. und 2) Duplikats-Ausfertigung dieſer Anzeige mittelſt des Poſtenlaufes, oder Falls die Abſendung von ärztlichem Perſonal aus der Haupt- und Reſidenzſtadt, oder ſonſt eine Einſchreitung aus dem Geſchäfts-Mittelpunkte nöthig oder wünſchenswerth erſcheinen, und mit dem Abwarten der Poſt ein Nachtheil verknüpft ſeyn ſollte, durch Eſtafette direkt an das unterfertigte Staatsminiſterium zu bringen. — Ferner iſt die Diſtrikts-Polizeibehörde und der Gerichts-Arzt, falls der Befund auf das wirkliche Auftauchen der Epidemie, oder auf das Auftreten der, der Seuche in der Regel vorangehenden epidemiſchen Diarrhoe hinzudeuten ſcheint, gehalten, auf der Stelle und ohne Abwarten weiterer Befehle gemeinſam die ärztliche Beſuchs-Anſtalt,

1) falls die Erkrankung an dem gerichtsärztlichen Sitze ſelbſt ſtattfand, unter unmittelbarer Theilnahme des Gerichtsarztes,

2) in dem entgegen geſetzten Falle mittelſt Abordnung eines Beſuchs-Arztes in die ergriffene oder von der Ergreifung bedrohte Gemeinde in das Leben zu rufen, bei etwaigem Mangel an ärztlichem Perſonal der Anzeige an die K. Kreisregierung das Erſuchen um Abordnung einer beſtimmt anzugebenden Zahl von Aerzten und ärztlichen Gehülfen beizufügen, und auch von dieſer geſtellten Bitte dem unterfertigten Staatsminiſterio gelegenheitlich der Duplikats-Ueberſendung Kenntniß zu geben.

III. Die auf öffentliche Koſten Platz greifende Beſuchs-Anſtalt hat in jedem einzelnen Orte bis nach gänzlichem Erlöſchen der Brechruhr-Krankheit, oder der verdächtigen Diarrhoe, wirkſam zu bleiben.

IV. Tritt an einem noch nicht als ergriffen erklärten Orte ein Todesfall, oder treten an einem ſolchen Orte mehrere Todesfälle unter irgend verdächtigen Symptomen ein, ſo hat

1) wenn der Verſtorbene ein Auswärtiger war, und keine Verwandte in dem Orte beſaß, der Beerdigung die Leichenöffnung unfehlbar und ohne alle weitere Anfrage voranzugehen, und iſt

2) wenn derſelbe zu einer im Orte anſäßigen Familie gehörte, oder daſelbſt Verwandte zählte, alles aufzubieten, um mit ſorgfältiger Vermeidung jenes direkten oder indirekten Zwanges die Einwilligung der Verwandten zur Leichenöffnung zu erlangen. Jedenfalls muß mit der Beerdigung bis nach Ankunft des alsbald mittelſt Expreſſen zu berufenden Gerichtsarztes zurückgehalten, und das Sektions-Protokoll, oder Falls die Zuſtimmung zur Secirung von den Verwandten beharrlich verweigert werden ſollte, das Leichenbeſichtigungs-Protokoll ſammt der Krankengeſchichte auf der Stelle mittelſt gemeinſchaftlichen gerichtsärztlichen und Diſtriktspolizeilichen Berichtes auf dem, unter Ziffer II. 1 und 2 bezeichneten Wege in Urſchrift an die vorgeſetzte Kreis-Regierung, und im Duplikate (als ein zu Beurtheilung der örtlichen Geſundheits-Prognoſe hochwichtiges Produkt) direkt an das unterfertigte Staatsminiſterium eingeſendet werden.

Sollte wider alles Erwarten der behandelnde Arzt, oder falls ein ſolcher nicht rechtzeitig zu erſcheinen vermöchte, der Landarzt oder Chirurg unterlaſſen, den Aufſchub der Beerdigung und das einſtweilige Bewahren der Leiche in einem ſanitätspolizeilich wohl bemeſſenen Lokal bis zur Ankunft des Gerichtsarztes zu bewirken, ſo müßte die Suspenſion und nach Umſtänden ſelbſt der Einzug der ärztlichen oder chirurgiſchen Wirkſamkeit die unerläßliche Folge einer ſolchen Verſäumniß bilden.

Eben ſo würde die verweigerte Befolgung des dießfallſigen ärztlichen, landärztlichen oder chirurgiſchen Auftrages den Betheiligten die ſtrengſte polizeiliche, und den nöthigenfalls zu requirirenden, der Requiſition aber nicht genügenden örtlichen Behörden, die rückſichtsloſeſte Disciplinar-Einſchreitung zuziehen.

V. Bei wirklich ausgebrochener Krankheit ſind nach dem Beiſpiele der K. Haupt- und Reſidenzſtadt ſowohl von den praktiſchen Aerzten als von den ärztlichen Behörden

1) ganz genaue und vollſtändige Krankenliſten nach Formular Anlage A. zu führen,

2) tägliche Rapporte nach Formular Anlage B. an die vorgeſetzte K. Kreisregierung, und im Duplikate an das unterfertigte Staatsminiſterium zu ſenden, und

3) in den erſten Tagen alle nicht von unbeſiegbarer Weigerung der Verwandten begleiteten, in der Folge aber mindeſt von Zeit zu Zeit einige der wichtigſten Fälle durch Sektionen zu konſtatiren. — Die nach einmal erklärtem Ausbruche der epidemiſchen Brechruhr erhobenen Sektions-Protokolle ſind übrigens lediglich einfach zu fertigen, und der K. Kreisregierung zu ihrer und ihres Kreis-Medizinal-Ausſchuſſes Kenntnißnahme und zur ſofortigen Weiterbeförderung an das unterfertigte Staatsminiſterium zu übermitteln.

VI. In dem Augenblicke, in welchem bezüglich eines Ortes das Beſtehen der Brechruhr oder der ihr in der Regel kürzer oder länger vorangehenden Diarrhoe erkannt wird, iſt nicht nur in dem Orte ſelbſt, ſondern auch in allen benachbarten Orten nicht nur

1) die unterm 23. September v. J. hinausgegebene Belehrung „über das diätetiſche und ſonſtige Verfahren bei Erſcheinen der Brechruhr" — an jede Familie speziell zu vertheilen, ſondern auch

2) die in Zeit der Brechruhr-Epidemie weſentlich geſteigerte Bedeutung der Diarrhoe und ihre häufig vorkommende Natur als erſtes, wenn ſchon unſcheinbares, oft ganz ſchmerzloſes Stadium einer furchtbaren Krankheit, dann die Nothwendigkeit augenblicklicher prophylaktiſcher Behandlung und augenblicklichen Anrufens ärztlicher Hülfe bei der leiſeſten Spur und Diarrhoe ſowohl von der Kanzel durch die entſprechend zu geſinnenden Seelſorger als mittelſt obrigkeitlicher nach dem Sonn- und Feiertags-Pfarrgottesdienſte an einem angemeſſenen Orte öffentlich zu verleſender Bekanntmachung recht deutlich zu erklären, und

3) den Seelſorgern, den Ortspolizeibeamten (Patrimonialrichtern, Gemeindevorſtehern) dann dem ärztlichen Hülfsperſonale (Landärzten, Chirurgen) die abſolute Nothwendigkeit ſtets wiederholter Belehrung auf das dringendſte darzulegen.

VII. Die Beſuchsärzte ſind in jedem einzelnen Orte bei ihrer Ankunft durch den Vorſtand oder durch einen Abgeordneten der Diſtrikts-Polizeibehörde, und zwar, falls der Gerichts-Phyſikus nicht mittelſt ärztlicher Geſchäfte verhindert ſeyn ſollte, in Gemeinſchaft mit Letzterem förmlich zu inſtalliren.

Ihnen iſt ſowohl vor ihrem Abgehen von dem Diſtriktsſitze, als wiederholt bei ihrer Inſtallation die Nothwendigkeit zweckmäßigen Aufgreifens ihrer Aufgabe, freundlichen Verhältniſſes zu den Bewohnern, innigen Zuſammenwirkens mit den Ortsbehörden und Ortsgeiſtlichen, ſteten Harmonirens mit den praktiſchen Aerzten, und insbeſondere der Umſtand eindringlich zu Gemüthe zu führen, daß der Arzt nur durch Vertrauen Seegen zu ſpenden vermag, daß die Beſuche nicht nur auf die Häuſer der Kranken, ſondern auch auf die Wohnungen der Geſunden oder Geſund-Geglaubten ſich zu erſtrecken haben, daß die Aufgabe der Beſuchs-Anſtalt iſt, den Keim der Krankheit ärztlich erkannt zu wiſſen, ehe er noch dem Auge des Nicht-Arztes wahrnehmbar wird, daß dieſe Maaßregel im Intereſſe der Geſammtheit nicht minder, als in jenem der Individuen Platz greift, daß demnach auch das unfreundliche Benehmen Einzelner den ärztlichen Eifer nicht ſchwächen, und die Freundlichkeit und Zuvorkommenheit des Arztes nicht erſchüttern darf, daß übrigens dieſe Beſuche nicht den Charakter einer allgemeinen Zwangsanſtalt annehmen dürfen, und daher dieſelben wohl jedem Ortsbewohner perſönlich darzubieten und jeder Familie dringend zu empfehlen, wider den Willen der Einzelnen aber nur in den Wohnungen der durch das Geſetz vom 17. November 1816 der ſittlichen und polizeilichen Vormundſchaft des Armenpflegſchaftsrathes untergebenen Perſonen, dann in andern Wohnungen in ſo weit Platz zu greifen haben, als nach gemeinſamer Ueberzeugung der Diſtrikts-Polizeibehörde und des Gerichtsarztes das ſanitätspolizeiliche Intereſſe der Geſammtheit oder der Nachbarſchaft ſolches dringend erheiſcht. Die Ortsbewohner ihrerſeits ſind von der Bedeutung der ärztlichen Beſuchsanſtalt, von ihren Vortheilen und von ihrer der Gemeinde nichts koſtenden Natur deutlich zu unterrichten und durch Herableſen der in der Anlage C. zuſammengeſtellten Nachrichten über den Verlauf der Krankheit in Mittenwald, Altötting, München, Uffenheim und Pferſee, insbeſondere aber durch deutliches Hervorheben und Erklären der zu verſchiedenen Zeiten durch die Münchner politiſche Zeitung bekannt gemachten, und in dieſe Zuſammenſtellung gleichfalls aufgenommenen Vernachläßigungsfälle und ihrer ſchrecklichen Folgen, durch entſprechende Anregung der elterlichen und kindlichen Pflichten, durch eindringliche Hinweiſung auf die Obliegenheiten chriſtlicher Dienſt-

herrſchaften gegen ihre Dienſtboten, und durch entſprechende Schilderung des aus dem kleinſten Verſäumniſſe für die Geſammt-Familie entſtehen könnenden Unglückes, eben ſo von Sorgloſigkeit und Verſäumniß, als von unnöthiger Furcht entfernt zu halten.

VIII. Jedem öffentlichen Diener iſt in ſchonender, aber ernſter Weiſe zu erkennen zu geben, wie direktes oder indirektes Entgegenwirken gegen die allerhöchſt angeordneten Maaßregeln in einer das Leben der Verwalteten berührenden Sache die rückſichtsloſeſte und unerläßlichſte Einſchreitung zur Folge haben würde und müßte.

IX. Die exponirten Aerzte ſind in der Regel dem betreffenden Gerichts-Phyſikate unbedingt untergeordnet. — Ausnahmen hievon greifen ſelbſt bezüglich der von den K. Kreisregierungen K. d. J. oder von dem unterfertigten Staatsminiſterio abgeordneten ärztlichen Commiſſaire nur in ſoferne Platz, als das denſelben von der Kreisregierung oder von dem unterfertigten Staatsminiſterio ausgefertigte Commiſſorium ein unmittelbares Unterordnungs-Verhältniß unter die Kreisregierung ausnahmsweiſe und ausdrücklich feſtſetzt.

X. So lange die Wiſſenſchaft über die Behandlungsweiſe der Brechruhr zu keinem durchgreifenden Ergebniſſe gelangt ſeyn, und kein Heilverfahren ſich als unbedingt überwiegend erprobt haben wird, kann auch von keinem Vorſchreiben beſtimmter Kurweiſen eine Rede ſeyn. Jedenfalls folgen in der Anlage D. einige vorläufige Aufſchlüſſe über die in der Haupt- und Reſidenzſtadt angewendeten verſchiedenen Heilmethoden und über die dadurch hervorgerufenen Reſultate zur alsbaldigen Mittheilung an ſämmtliche Gerichts- und praktiſche Aerzte, und an das geſammt ärztliche Unter-Perſonal (Landärzte, Chirurgen) der Monarchie. Auch gelten, wie in München, ſo auch in den übrigen Theilen des Reiches folgende Grundſätze:

1) Da das allopathiſche Verfahren zur Zeit das einzige von dem Staate förmlich recipirte, und dem gerichtlichen ſowohl als polizeilichen Sanitätsdienſte zu Grund gelegte iſt, ſo kann die homöopathiſche Methode eben ſo wenig, als das Syſtem der Waſſerkuren irgend Jemanden aufgedrungen werden, vielmehr muß die Anwendung derlei mediziniſcher Syſteme lediglich der Privat-Praxis und dem freien Willen der Patienten überlaſſen bleiben.

2) Die Selbſtthätigkeit der approbirten Aerzte kann auch während der Brechruhr-Epidemie nur jener Controlle unterliegen, welche die Medicinal-Geſetze und Verordnungen der Bayeriſchen Monarchie überhaupt feſtſetzen; der Gerichtsarzt iſt daher nicht befugt, den Gebrauch beſtimmter Mittel zu unterſagen, wohl aber hat er von den Recepten der Privat wie der öffentlichen Praxis Kenntniß zu nehmen, wahrgenommene unzweckmäßige Verordnungen, namentlich die etwaige Anwendung allzuheftiger Doſen von ſtark wirkenden Arzneiſtoffen zum Gegenſtande alsbaldigen freundlichen und kollegialen Aufmerkſammachens der betreffenden Aerzte zu machen, und bei Nichtbeachtung ſeiner Erinnerungen ungeſäumt zur Kenntniß der K. Kreisregierung K. d. J. zu bringen, welche in jedem einzelnen Falle nach Anhörung ihres Kreis-Medizinal-Ausſchuſſes das Entſprechende normgemäß zu verfügen wiſſen wird.

3) Die der Funktion als Aſſiſtenz-Aerzte ſich unterziehenden praktiſchen Aerzte ſind gehalten, ſich mit dem Diſtrikts-Arzte über die weſentlichſten Grundſätze des Verfahrens zu verſtändigen, der angenommenen Grundnorm gemäß zu verfahren, von jeder Ordination dem Diſtriktsarzte regelmäßigen und umſtändlichen Rapport zu erſtatten, und deſſen etwaigen Erinnerungen Folge zu geben;

4) Die mit der Befugniß zur ſelbſtſtändigen Praxis noch nicht bekleideten Individuen der ärztlichen Beſuchs-Anſtalt können nur in Fällen dringender Gefahr und auch hier nur bis zum Erſcheinen des Diſtrikts-Arztes oder eines approbirten Arztes das augenblicklich Erforderliche anordnen. Ihre Anordnungen müßen unbedingt nach den Weiſungen des Diſtriktsarztes bemeſſen ſeyn und ihren Rezepten darf von den Apothekern nur in ſo ferne Folge gegeben werden, als ſolche ausdrücklich „ex ordinatione des Herrn Diſtriktsarztes N. N.“ verfaßt und unterzeichnet ſind.

XI. Unter prophylaktiſcher Behandlung iſt in den Rapporten von Mittenwald, Altötting, ſo wie ſpäter in jenen der Haupt- und Reſidenzſtadt, der Phyſikate Au und München und der Orte Uffenheim und Pferſee nicht die adminiſtrative Prophylaxis, d. h. die vorbeugende Fürſorge für das Nichterkranken der Geſunden durch Suppen-

Anſtalten, durch Vertheilung von Holz, Kleidungsſtücken und Bett-Fournituren, durch Beſeitigung von Erkältungs-Gelegenheiten, durch ſtrenge Handhabung der Viktualien-Polizei u. ſ. w., ſondern lediglich die ärztliche Prophylaxis, d. h. die therapeutiſche Bekämpfung des ſichtbar nähernden Krankheits-Ausbruches, und des Ueberganges des erſten diarrhöeſchen Stadiums in die förmlich ausgebildete Brechruhr verſtanden worden. Dieſem Grundſatze gemäß wurden als prophylaktiſche Fälle nur jene gezählt, in welchen eine vorbeugende ärztliche Behandlung im wahren und vollen Sinne des Wortes ſtattfand, und der Ausdruck: Prophylaxis wurde nie als Gegenſatz des geſunden zum kranken Zuſtande, ſondern als Gegenſatz des noch nicht als förmliche Cholera karakteriſirbaren Krankheits-Zuſtandes zu der wirklichen, vollſtändig ausgebildeten Cholera gegriffen.

Demſelben Grundſatze iſt auch in allen übrigen Theilen des Reiches mit unbedingter Strenge und Gewiſſenhaftigkeit zu huldigen. Und von Erfüllung dieſer Pflicht hätten ſich die öffentlichen und praktiſchen Aerzte ſogar dann nicht abhalten zu laſſen, wenn die Sterbfälle zu den Geneſungen in ungünſtigem Verhältniſſe ſtünden, da Loyalität in allen Lagen des öffentlichen wie des Privatlebens, namentlich aber bei allen, das Wohl der Verwalteten ſo direkt und perſönlich berührenden Angelegenheiten, als erſte und heilige Pflicht erſcheint, und dafür denjenigen Staat, welcher einmal eine Grenzlinie zwiſchen Prophylaxis und wirklicher Krankheit fortzieht, und den bisher nicht klaſſifizirten Fällen ihre wahre Kategorie anweißt, die gewiſſenhafteſte Subſumtion jedes einzelnen Erkrankungsfalles unter die gebührende Kategorie im vollen Sinne des Wortes zur Ehrenſache, gegenüber ſeines Landes, gegenüber der Wiſſenſchaft, gegenüber der Menſchheit erwächſt.

Nun hat ſich aber zur Freude Seiner Königlichen Majeſtät und zur großen Beruhigung des Landes, der Krankheitsverlauf in Bayern zeug Anlage E. ſo günſtig geſtaltet, die Zahl der prophylaktiſchen Rettungen ſteht zu jener der wirklich entwickelten Brechruhrfälle in ſo glänzendem Verhältniße, das nachweisbare Hervorgegangenſeyn endlich der meiſten wirklichen Brechruhrfälle aus dem vermiedenen oder verſpäteteten Anrufen prophylaktiſcher Hülfe, und der auffallend glückliche Erfolg gewiſſer, in dem Verlaufe der ärztlichen Behandlungen als vorzugsweiſe heilſam erkannter Behandlungsweiſen benehmen hier dem Gebote der Pflicht jede beunruhigende Seite.

Iſt es den allerhöchſt angeordneten Maaßregeln zeug Anlage gelungen, in München und deſſen Vorſtädten, alſo in einer der prädisponirteſten Gegenden Europas auf einem Punkte, wo Unterleibskrankheiten ſtationär ſind, wo die minder bemittelte Klaſſe vermöge ihrer Zahl, und zum Theile nach ihrer Lebensweiſe nothwendig zu der ſchlimſten Prognoſe berechtigten, — das Verhältniß der prophylaktiſchen Heilungen zu den wirklichen Entwicklungen der Brechruhr wie 10 und 1 zu ſtellen, ſind vor dem wirklichen Brechruhr-Ausbruche 150 erweislich bloße Folge vermiedener prophylaktiſcher Hülfe, wurden von den exquiſiten Cholera-Kranken ungeachtet der in den erſten Zeiten ſo ſehr divergirenden Behandlungsart 1053 gerettet, gehörten 89 Geſtorbene dem kindlichen, 218 dem dekrepiden Alter an, und waren weitere 53 ob anderer Urſachen unfähig, irgend einem heftigen Krankheits-Anfalle zu widerſtehen, wiederholt ſich derſelbe Fall in mindeſt gleich glänzendem Maaße in den ergriffenen kleinen Städten und Landgemeinden, und wird ſie ſich unfehlbar allenthalben wiederholen, wo gleicher Ernſt und gleiches Pflichtgefühl den Vollzug leiten, ſo erwächſt die offene Darlegung der Wahrheit zugleich zum erfreulichen Geſchäfte.

XII. Die bayeriſchen Anordnungen gründen ſich bekanntlich auf die entſchiedene Vorausſetzung, daß die aſiatiſche Brechruhr als kontagiös im Sinne der Peſt und anderer per Contactum ſich vererbenden Krankheiten nicht zu betrachten ſey, und die Summe aller bisherigen Erfahrungen, namentlich das ſeltene Erkranken der in die Kranken-Atmoſphäre ſo vielfach gebannten Aerzte und Prieſter, dann das Geſundbleiben beinahe aller jener Wärter und Wärterinnen, welche keinen Eckel kannten und dem ärztlichen Rathe folgend, durch Vermeidung ununterbrochener Nachtwachen und durch nahrhafte Koſt der Depreſſion (geſteigerten Prädiſpoſition) ihres Körpers vorbeugten, ſpricht dieſer K. Annahme unbedingt das Wort.

Gleichzeitig aber iſt Seiner Königlichen Majeſtät die Möglichkeit eines verſtärkten oder ſpezifiſchen Miasmas, namentlich bezüglich der mehrere Kranke umſchließenden Lokalitäten, dann der Einfluß nicht entgangen, den jede verdorbene Luft, ſonach auch die verdorbene Luft eines Krankenzimmers auf prädiſponirte oder deprimirte Körper üben kann.

Aus dieſem Geſichtspunkte wurde bereits durch Ziffer 4 der Inſtruktiv-Ausſchreibung vom 10. September 1836 ſtete Reinigung der Krankenzimmer, das häufige Vornehmen Luft reinigender Räucherungen, dann die Neutraliſirung der Exkremente und Auswürfe, als eine der erſten und unerläßlichſten Aufgaben ärztlicher und ſanitätspolizeilicher Wirkſamkeit bezeichnet. — Und auch die Weisheit dieſes Königlichen Befehls hat ſich im vollen Maaße erprobt, indem von den beinahe in jedem Hauſe eingetretenen mehrfachen Erkrankungen wohl manche aus der Vernachläſſigung häuslicher Pflege, oder aus phyſiſchen Eindrücken erklärt werden konnten, andere aber beinahe deutlich auf den Umſtand hinzudeuten ſchienen, daß verdorbene Luft jeder Art während der Brechruhr-Epidemie vorzugsweiſe nachtheilig auf den menſchlichen Organismus wirkt, und das zu einer Zeit, in welcher jede Störung des Normal-Geſundheits-Zuſtandes mehr oder minder zu dem herrſchenden Krankheits-Genius (Brechruhr-Charakter) ſich hinneigt, das Einathmen einer nicht kontagiöſen, aber ſonſt korruppten Luft die in allen Körpern mehr oder minder vorwaltende Choleradispoſition ſehr häufig zur wirklichen Cholera eben ſo auszubilden pflegt.

Jedenfalls iſt die Frage über bedingte Mittheilbarkeit oder abſolute Nichtmittheilbarkeit eine wiſſenſchaftlich noch unentſchiedene, und namentlich die Thatſache noch unerklärt, warum die Krankheit von Individuo zu Individuo bei gehöriger Reinigung der Kranken-Atmosphäre in der Regel ohne alle Wirkung iſt, während mit dem erſten Cholera-Sterbfalle eines zurückgekehrten Einheimiſchen oder eines angekommenen Fremden das Miasma und als deſſen Folge die Epidemie an Orten ſich zu entzünden ſcheint, in welchen bis dahin ſelbſt von gewöhnlicher Diarrhoe keine Spur zu entdecken geweſen war. Wo aber die Wiſſenſchaft noch forſcht, da iſt es Pflicht der Verwaltung, den ſicherſten, das Menſchenleben für jeden Fall ſchützenden Weg zu gehen.

Das geſammte ärztliche und Wärter-Perſonal iſt daher für die genaueſte Befolgung der dießfallſigen Vorſchriften ſtrengſtens verantwortlich zu erklären, und die geiſtlichen ſowohl als weltlichen Behörden, dann die Gerichtsärzte haben ſtets die große Wahrheit vor Augen zu behalten, daß in der Reinigung der Krankenluft, dann in der Neutraliſirung der Exkremente und des Auswurfes einer der mächtigſten Hebel ärztlicher und ſanitätspolizeilicher Prophylaxis ruht.

Uebrigens haben ſich alle ſonſtigen, von der Vaterſorge Seiner Königlichen Majeſtät ausgegangenen Maaßregeln in der erfreulichſten Weiſe bewährt. — Das Sanitäts-Perſonal aller Grade hat Unglaubliches geleiſtet, bewährend, was menſchliche Kraft vermag, wenn wiſſenſchaftliche Begeiſterung und edle Gefühle ihr die höhere Weihe leihen. Dem

Beilage A.

Num. Curr.	Zugang.		Vor- und Zuname.	Alter.	Ledig oder verheirathet.	Stand oder Gewerbe.	Religion.	Vermögens-Stand.	Wohnung.		Anfang der Krankheit nach Tag und Stunde.	Form der Krankheit.			
	Monat.	Tag.							Straße.	Nro.		Vorläufer.	Cholera.	Ch. paralytica.	Diarrhea cholerica.

Bemühen der Aerzte hat ſich der rühmliche Eifer der Staats- und Gemeindebehörden, dann die wahrhaft heldenmüthige Hingebung des Klerus aller Konfeſſionen in erhebender Weiſe angereiht.

Als eigentlicher Schlußſtein des Ganzen aber iſt von allen in- und ausländiſchen Beobachtern die rein mündliche Behandlung des Geſchäftes, und das tägliche Zuſammentreten der Aerzte (§. 17 der Inſtruktion) erkannt worden.

Nur auf dieſem einfachen naturgemäßen Wege ward es möglich, dem unglaublich raſchen Gange der Seuche mit ähnlicher Raſchheit entgegen zu treten. Nur auf ihm konnten ſich unter zahlreichen, zum Theile den verſchiedenartigſten Theorien huldigenden Männern, der nöthige Austauſch der Ideen, und jener Einklang des Strebens und der Richtung entwickeln und erhalten, welcher die Seele jeder großen Maaßregel bildet.

Das finanzielle Ergebniß der nun dahin geſchwundenen Zeit iſt ein durchaus beruhigendes, und umſtändliche Aufzeichnungen bewähren, daß der den Gemeinden obliegende Theil der Koſten, nämlich der Aufwand auf verſtärkte Armenpflege, ſehr gering, und daß namentlich die Suppen- und Holzanſtalt nicht koſtſpieliger, als das gewöhnliche Almoſen iſt, ſobald die Aufgabe kräftig, praktiſch und mit ächter Kenntniß des Volkslebens gegriffen und durchgeführt wird.

Endlich iſt auch nunmehr erwieſen, daß die ärztliche Beſuchsanſtalt nichts weniger, als dem Volkswunſche widerſtrebt, daß vielmehr die erklärbare Kälte der Bevölkerung gegen eine ungewöhnte, von mancher Seite angefeindete Einrichtung bei klugem gefälligen Benehmen der Beſuchsärzte in dankbare Anerkennung übergeht, ſobald die erſten Erfolge ſichtbar geworden und die Bewohner über das ſchauerliche Weſen der Krankheit ſelbſt durch einige auffallende Todesfälle zur Klarheit gelangt ſind.

Dieſelbe Erſcheinung wird ſich unfehlbar allenthalben wiederholen, wo das Uebel aufzutreten ſucht; denn allenthalben wird ſich der Geiſt der Bayeriſchen Verwaltung in gleich trefflicher Weiſe bewähren, dieſer Geiſt, welcher ſich von jeher zeigte, ſo oft es galt, Gefahren irgend einer Art gegenüber zu treten, und Großes für König und Vaterland zu leiſten. München, den 31. Januar 1837.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

Fürſt von Oettingen-Wallerſtein.

Die aſiatiſche Brechruhr betr.

Durch den Miniſter der General-Sekretair.
In deſſen Verhinderung der geheime Sekretair.
Goſinger.

Urſachen.	Symptome.	Behandlung.	zu Hauſe.	im Spitale.	Ausgang.			Dauer der Krankheit	Nicht behandelt.	Bemerkungen.
					Geneſen.	Geſtorben.	In andere Krankheit übergegangen.			

Beilage B.

Tags-Rapport

über den Stand der Brechruhr-Kranken in der K. Haupt- und Reſidenzſtadt München und deren Vorſtädten am 20. Januar.

Namen der Kranken-Anſtalten, Stadt-Viertel und Vorſtädte.	Vom vorigen Tag verblieben.	Neu aufgenommen.	Summa.	Hievon ſind genesen.	gestorben.	in ärztlicher Behandlung verblieben.	Bemerkungen.
Allgemeines Krankenhaus	"	"	"	"	"	"	Außer den von den Militärärzten dann von den praktiſchen Aerzten in der Privatpraxis prophylaktiſch behandelten Fällen wurden von den Aerzten der Beſuchsanſtalten 18 Erkrankungen prophylaktiſch entgegengetreten.
Militair-Spital	"	2	2	"	"	2	
Gr. v. Arco'ſches Filial-Spital .	"	"	"	"	"	"	
Filial-Spital in der Maxvorſtadt .	"	"	"	"	"	"	
" " St. Anna-Vorſtadt .	1	"	1	"	"	1	
Anger-Viertel	1	"	1	"	"	1	
Graggenauer-Viertel	1	"	1	"	"	1	
Hacken-Viertel	"	"	"	"	"	"	
Kreuz-Viertel	"	"	"	"	"	"	
Iſar-Vorſtadt	"	"	"	"	"	"	
St. Anna-Vorſtadt	2	1	3	"	"	3	
Schönfeld-Vorſtadt	"	"	"	"	"	"	
Max-Vorſtadt	"	1	1	"	"	1	
Ludwigs-Vorſtadt	"	"	"	"	"	"	
Vorſtadt Au	2	"	2	"	1	1	
Summa	7	4	11	"	1	10	

München, den 20. Januar 1837.

Dr. Kopp,
K. Kreis- und Stadtgerichts- und Polizeiarzt.

Beilage C.

Zuſammenſtellung

der in der Münchener Politiſchen Zeitung über den Verlauf der epidemiſchen Brechruhr erſchienenen Nachrichten.

München, 9. September 1836.
(Münchener Politiſche Zeitung Nr. 214.)

Die ſeit einiger Zeit in dem Städtchen Mittenwald, Landgerichts Werdenfels herrſchende Durchfallkrankheit hatte gegen Ende Auguſt's angefangen, einen ernſtern Charakter zu entwickeln, und allerneueſtens ſind Fälle vorgekommen, welche ſich in nichts von der ſeit geraumer Zeit in Ober-Italien und ſelbſt in einem Theile Tyrols herrſchenden Brechruhr unterſcheiden. Dieſe Verſchlimmerung des Geſundheitszuſtandes ſcheint ihren nächſten Anlaß in der Lage des Ortes und namentlich in jener der umgebenden Wiesgründe gefunden zu haben, in welchen die Bewohner bei naßkalter Witterung oft bis nach Sonnenuntergang beſchäftiget waren.

Uebrigens ſcheint die Krankheit namentlich im Gegenhalte zu den ſo ſehr prädiſponirenden Umſtänden keine beſondere Heftigkeit zu entwickeln, und die neueſten Berichte des mit dem Verlaufe der Brechruhr durch amtliche Sendungen nach Oeſterreich und Preußen bekannten Dr. Pfeufer melden ſogar aus den letzteren zwei Tagen nur minder gefährliche Erkrankungen, — ein Umſtand, deſſen Fortdauer zu ſehr erfreulichen Schlüſſen in Abſicht auf die Wirkſamkeit der durch die Weisheit und väterliche Fürſorge Sei-

ner Majeſtät des Königs bereits vorlängſt ertheilten allgemeinen Direktiven, und namentlich jener, dem bayeriſchen Staate eigenthümlichen ärztlichen Beſuchsanſtalt berechtigen würde, mittelſt deren jeder des regelmäßigen Erſcheinen eines Hausarztes nicht verſicherten Familie der tägliche Beſuch eines öffentlichen Arztes unentgeldlich dargeboten, und auf ſolche Weiſe die Krankheit allenthalben im Keime oder doch in ihren erſten Stadien ergriffen und bekämpft werden ſoll.

München, 13. September 1836.
(Münchener Politiſche Zeitung Nr. 217.)

Die Nachrichten aus Mittenwald werden von Tag zu Tag beruhigender. Unmittelbar an das Inslebentreten der weiſen und väterlichen Anordnungen unſeres erhabenen Monarchen reiht ſich ein plötzlich und auffallender Umſchwung nicht nur des extenſiven, ſondern auch des intenſiven Krankheits-Charakters. Seit die ärztliche Beſuchs-Anſtalt rechtzeitiges Erkennen des Uebels und rechtzeitige Hülfe bis in die Hütte des Armen bringt, ſeit die Nahrungs- und Reinlichkeits-Polizei den vorgeſchriebenen Grad von Steigerung erlangt hat, ſeit den Spenden an die conſcribirten Armen die allerhöchſt verfügte Spezialiſirung geworden iſt, und eine wohleingerichtete Suppenanſtalt nicht nur den abſolut Dürftigen und ihren Angehörigen unentgeldlich, ſondern auch den minderbemittelten Bürgerfamilien gegen ſehr mäßige Bezahlung eine reine und geſunde Koſt darbietet, ſind die heftigen Fälle ſeltener geworden und hat die Sterblichkeit ſich in unglaublichem Grade gemindert. Gleichen Erfolg hat das raſche Einſchreiten in dem drei Stunden von Mittenwald entfernten, von der Krankheit plötzlich befallenen Dorfe Krün dargeboten, während eine von Mittenwald abgereiſte Familie in einem weit entfernteren Orte beinahe durchgehends das Opfer mangelnder rechtzeitiger ärztlicher Hülfe wurde. Setzen ſich dieſe Ergebniſſe fort, ſo dürfte eine nicht nur für Bayern, ſondern auch für die Geſchichte der Krankheit überhaupt äußerſt wichtige Erfahrung gewonnen und der Beweis geliefert ſeyn, daß eine alle Klaſſen der Bevölkerung gleich kräftig und wohlwollend umfaſſende prophylaktiſche Behandlung die ſicherſte und wirkſamſte Waffe gegen dieſe verheerende Seuche bilde. Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königl. Majeſtät gehen übrigens heute acht junge Aerzte nach Mittenwald ab, um ſich aus eigener Anſchauung mit dem Charakter der Krankheit ganz vertraut zu machen und ſodann auf jedem etwa bedrohten Punkte vollkommen entſprechende Hülfe leiſten zu können. Auch iſt der mit der Brechruhr durch ſeine Reiſe nach Oeſterreich vollkommen vertraute Central-Impfarzt Dr. Reuter in Begleitung des praktiſchen Arztes Dr. Fiſcher in einer Sendung nach den ſüdlichen Amts-Bezirken abgegangen, und den im Biennio begriffenen Aerzten, dann den dem letzten Semeſter des Univerſitäts-Studiums angehörigen Studierenden der Medizin eröffnet worden, daß ihnen bei etwaigem Erſcheinen in Mittenwald von Seite des dortigen ärztlichen Regierungs-Commiſſairs Dr. Pfeuffer jeder nur irgend erwünſchliche Vorſchub harre.

München, 19. September 1836.
(Münchener Politiſche Zeitung Nr. 222.)

Zeug neueren Nachrichten aus Mittenwald hatte die Krankheit in Folge der eingetretenen Regen-Witterung, der dieſe Witterung begleitenden Nebel, und des gleichzeitigen Temperatur-Wechſels von 18 auf 2 Grad Reaumür, dann der vermehrten naßkalten Moor-Ausdünſtungen momentan weſentlich an Kraft gewonnen, und die entſchiedenſte Hinneigung zu dem acuteſten Charakter entwickelt.

Auch dieſe Kriſis war jedoch bis jetzt nicht vermögend geweſen, das Gegengewicht der vereinten ärztlichen und polizeilichen Maßregeln zu überwältigen, und die allerneueſten Berichte laſſen eine unverkennbare Rückkehr zu dem mildern Verlaufe entnehmen.

Die mit ſtrengſter Beharrlichkeit durchgeführte prophylaktiſche Behandlung ſcheint namentlich in dieſer Periode der Epidemie ihre volle Wirkſamkeit bewährt zu haben.

In dem Dorfe Krün, wo daſſelbe mediciniſch polizeiliche Syſtem ſogleich in dem erſten Momente des Auftretens der Brechruhr hatte angewendet werden können, iſt auch bei den erwähnten ſo nachtheiligen Witterungs-Verhältniſſen nicht ein einziger fernerer Fall vorgekommen, und es möchte mit Beſtimmtheit anzunehmen ſeyn, daß dortſelbſt die Ausbildung des Krankheitsmiasmas nicht ſtatt gefunden hat.

München, 21. September 1836.
(Münchener Politiſche Zeitung Nr. 224.)

Die neueſten Nachrichten aus Mittenwald behaupten fortwährend einen beruhigenden Charakter. Vom 18ten auf den 19ten dieß trat kein neuer Erkrankungsfall ein, die Sterbefälle beſchränken ſich auf ein dreijähriges kränkelndes Kind, vier genaſen, und der Krankenſtand belief

ſich nur noch auf ſieben Perſonen, unter welchen eine 74jährige Frau hoffnungslos, ein Individuum ſehr gefährlich, zwei ſchwer Kranke Hoffnung der Geneſung darbietend und drei feſtere Reconvaleſcenten ſich befanden.

Dieſes Ergebniß an einem weſentlich prädisponirten Orte in einem Momente entſchieden ungünſtig klimatiſcher Einflüſſe und gegenüber der durch dieſe Einflüſſe weſentlich geſteigerten intenſiven Kraft des Uebels ſcheint fortwährend zu den erfreulichſten Hoffnungen zu berechtigen, und die Wirkſamkeit des gewählten prophylaktiſchen Syſtemes außer Zweifel zu ſetzen.

Eben ſo läßt die erſte Rundreiſe des ärztlichen Commiſſärs Dr. Reuter den Geſundheits-Zuſtand zwiſchen Krün und der Haupt- und Reſidenzſtadt einſchlüßig der Ammer-See-Gegend als durchaus befriedigend wahrnehmen.

Uebrigens glauben wir einem vielfach geäußerten Wunſche zu entſprechen, indem wir die auf allerhöchſte Anordnung getroffenen Maaßregeln in ihrer Geſammtheit zuſammenfaſſen.

Auf die erſte Nachricht von dem Auftreten der Krankheit ging ein ärztlicher Regierungs-Commiſſär in der Perſon des Dr. Pfeüffer, begleitet von einem, mit allen erforderlichen Mitteln verſehenen Pharmaceuten nach dem ergriffenen Orte (Mittenwald) ab.

Ihm folgte ein Civil-Commiſſär zur Leitung der polizeilichen Geſchäfte, ſammt zwei Aſſiſtenz-Aerzten, und die ärztliche Beſuchs-Anſtalt, beſtimmt, das Uebel auch in der ärmſten Hütte aufzuſuchen und demſelben allenthalben in ſeinen erſten Stadien entgegenzutreten, dann die Suppen-Anſtalt in ihrer weiteſten Entwicklung und die geſteigerte Wirkſamkeit der Armenpflegen traten alsbald in volle Wirkſamkeit.

Ferner begaben ſich 8 beauftragte Aerzte an Ort und Stelle, um die Krankheit durch eigene Anſchauung näher kennen zu lernen.

An ſie ſchloß ſich eine Anzahl freiwilliger Aerzte an; — ſämmtliche Polizeibehörden und ärztliche Regierungs-Commiſſäre wurden angewieſen, im Bedarfsfalle ſich durch Eſtaffette nach Mittenwald zu wenden, und der K. Regierungs-Commiſſär Dr. Pfeuffer erhielt ſeinerſeits den Auftrag, auf etwaige Requiſition die mit dem Verlaufe des Uebels vertrauteſten unter ſeinen Aſſiſtenten alsbald an die bedrohten oder ergriffenen Punkte zu beordern.

Aerztliche Regierungs-Commiſſäre wurden in Anting und Altötting aufgeſtellt, um den Geſundheits-Zuſtand der Mittenwald umgebenden Amtsbezirke des Iſar- und Unterdonaukreiſes namentlich längs der Straßen und Flüſſe zu beobachten, zweifelhafte Fälle alsbald an Ort und Stelle zu unterſuchen, und ſogleich die etwa nöthigen Maaßregeln im Benehmen mit den einſchlägigen polizeilichen und ärztlichen Diſtrikts-Behörden zu veranlaſſen.

Gleicher Auftrag wurde mit huldreichſter Genehmigung Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen Hochdeſſen in Hohenſchwangau befindlichem Leibarzte bezüglich der Lechgegend und des ſüdlichen Oberdonaukreiſes. Wollene Dekken und Fournituren gelangten in einer den Bedarf weit überſteigenden Zahl nach dem Sitze der Krankheit, namhafte Vorräthe deſſelben Materials wurden zur Verfügung der drei ärztlichen Commiſſäre geſtellt. Endlich ergieng an ſämmtliche Regierungs-Stellen des Königreichs die in der Beilage unſers heutigen Blattes abgedruckte Inſtruktion, deren Anordnungen ſich bereits zu Mittenwald und Krün ſo heilſam bewährt haben, und deren Vollzug nunmehr in allen Theilen des Königreichs mit möglichſter Schonung und Umſicht vorbereitet wird.

Alle dieſe wohlwollenden und kräftigen Einſchreitungen dankt Bayern dem tiefen Blicke und der regen Vaterſorge ſeines erhabenen Monarchen; — ſie ſind der Vollzug der längſt von Ihm ausgegangenen eventuellen Befehle und Seiner täglich eintreffenden neuerlichen Weiſungen.

Ihnen kömmt die Stimmung des Landes vertrauensvoll und anerkennend entgegen, und ihre lebendige Durchführung wird abermal bewähren, was ein inniger Einklang des Thrones und des Volkes unter allen Verhältniſſen und ſelbſt da zu leiſten vermag, wo es gilt, große Natur-Erſcheinungen in ihren Wirkungen zu mildern und in ihrem mächtigen Gange zu bekämpfen.

München, 26. September 1836.

(Münchener Politiſche Zeitung Nr. 228)

Anzeigen aus Altötting hatten die Abordnung eines ärztlichen Commiſſärs veranlaßt, und das Reſultat ſeiner Beobachtungen ſcheint keinem Zweifel darüber Raum zu laſſen, daß die Brechruhr-Epidemie ſich auch in den Orten Alt- und Neuötting auszubilden ſtrebt.

Dem am 19ten erfolgten Tode eines dort angelangten Maurergeſellen folgten raſch mehrere andere Sterbefälle und die Krankheit hat binnen wenigen Tagen 9 Opfer gefordert. Die praktiſchen Aerzte DDrn. Dall'Arml

und Rieger ſind alsbald als Aſſiſtenten des ärztlichen Commiſſärs Dr. Feder in jene Gemeinden abgereiſt.

Gleichzeitig wurde Dr. Pfeuffer durch Eſtaffette angewieſen, 3 mit dem Gange der Krankheit bereits vollkommen vertraute Aerzte von Mittenwald nach den ergriffenen Punkten abgehen zu laſſen, und bis jetzt benimmt nichts die Hoffnung, daß das ungeſäumt ins Leben gerufene vorbeugende Syſtem gegenüber des allerdings ſehr ſchnell entwickelten Miasmas ſeine Wirkung nicht verfehlen, und ein günſtiger Erfolg die Beſchlüſſe krönen werde, welche die Diſtrikts-Polizeibehörde, das Diſtrikts-Phyſikat und das verſammelte Plenum des Diſtrikts-Armenpflegſchaftsrathes auf Vortrag des ärztlichen Regierungs-Commiſſärs im Sinne der väterlichen Befehle Seiner Königlichen Majeſtät mit eben ſo vieler Einſicht als Bereitwilligkeit getroffen haben.

München, 30. Septembar 1836.
(Münchener Politiſche Zeitung Nr. 233.)

Die Nachrichten über den Verlauf der Brechruhr werden mit jedem Tage beruhigender.

In Mittenwald fängt die Krankheit allmählig an, auch an Intenſität zu verlieren; der Zeitraum vom 23ſten bis 29ſten blieb ohne alle Sterbfälle, auch eine neuerliche ziemlich akute Erkrankung zu Krün wich dem rechtzeitigen Erkennen und der zweckmäßigen Behandlung und das Wiedererſcheinen der gewöhnlichen Krankheitsformen dürfte mit Beſtimmtheit auf das nahe Erlöſchen der Epidemie ſchließen laßen.

Die übrigen Südgegenden des Iſar- und Oberdonaukreiſes erfreuen ſich laut eben eingelangter Meldungen der ärztlichen Commiſſäre DDrn. Reuter und Gietl eines durchaus befriedigenden Geſundheits-Zuſtandes, und die vermehrte Sterblichkeit in der Gegend des Walchenſee's, namentlich in Fiſchen, läßt durchaus keine Brechruhr ähnliche Veranlaſſung entdecken.

Zu Alt- und Neuötting endlich hat die Sterblichkeit von dem Augenblicke an beinahe gänzlich aufgehört, wo die Verwirklichung der allerhöchſt gebotenen Maaßregeln, namentlich des Neutraliſirens der Exkremente, der Suppenanſtalt und der ärztlichen Beſuchsanſtalt den minderbemittelten Klaſſen eine präſervirende Lebensweiſe möglich gemacht, auch dem Aermſten rechtzeitige ärztliche Hülfe geſichert hat.

Uebrigens bewähren die nunmehr vorliegenden amtlichen Erhebungen und namentlich die eben ſo gründlichen als vollſtändigen Ermittelungen des von der K. Regierung des Unterdonaukreiſes alsbald abgeordneten Kreis-Medizinalrathes Dr. Hofmann, daß der erſte entſchiedene Brechruhr-Fall zu Altötting ſchon in die letzten Tage des Auguſt's fällt, und wenig beachtet blieb, weil die allgemeine Inſtruktion noch nicht erſchienen war, und die Behörde Anſtand nahm, die Leiche des krank aus Wien angelangten Ausländers ohne Einwilligung ſeiner Verwandten der Obduction zu unterwerfen, daß auch das Umſichgreifen und die ſteigende Bösartigkeit galliger Brechdurchfälle vom 1. bis 15. September den behandelnden practiſchen und Landärzten als keine beſtimmten Vorboten der Brechruhr erſchienen und ſonach der Polizeibehörde, ſo wie dem kranken Gerichtsarzte unangemeldet blieben, und daß der Schleier erſt durch das plötzliche Dahinſterben von 5 Individuen in den Tagen vom 16ten und 17ten gelüftet wurde.

Ferner conſtatirt ſich aus jenen Erhebungen, daß ſelbſt den Sterbfällen vom 16ten bis 17ten mehrtägige Leiden vorangingen, daß der eigentliche acute Verlauf ſich erſt gegen den 18ten und 19ten entwickelte, und daß bei der ausgezeichneten Thätigkeit und Tüchtigkeit der dortigen Polizei- und Sanitäts-Behörden dem Hervortreten der Epidemie zu Alt- und Neuötting vorgebeugt worden wäre, hätte die ſchleichende Entfaltung der Epidemie nach Erſcheinen der allerhöchſten Inſtruktion ſtattgehabt.

München, 14. Oktober 1836.
(Münchener Politiſche Zeitung Nr. 244.)

Die neueſten aus Mittenwald, Alt- und Neu-Oetting eingelaufenen Berichte haben die erfreuliche Verſicherung gegeben, daß die dortſelbſt ausgebrochene epidemiſche Brechruhr gänzlich aufgehört oder doch ihren bisherigen Charakter verloren habe.

Auch aus den übrigen Theilen des Iſar- und Unterdonaukreiſes ſind die beruhigendſten Nachrichten über den Geſundheitszuſtand der Einwohner eingekommen.

Da unter dieſen Umſtänden das längere Verweilen der nach Mittenwald und Altötting zur Leitung der getroffenen ſanitäts-polizeilichen Anordnungen abgeſendeten Regierungs-Commiſſäre Dr. Pfeuffer und Dr. Feder unnöthig erſchien, ſo ſind beide bereits zur Rückkehr ermächtiget, und von den beigegebenen Hülfsärzten nur ſo viele vor der Hand noch an den genannten Orten belaſſen wor-

den, als erforderlich waren, um die eingerichteten ärztlichen Beſuchs-Anſtalten noch für einige Zeit fortzuſetzen.

Die beiden abberufenen Regierungs-Commiſſäre nehmen aus den ihrer ärztlichen Aufſicht und Pflege bis jetzt anvertrauten Orten die allgemeine dankbare Anerkennung ihrer ausgezeichneten Leiſtungen mit ſich in die Heimath.

München, 24. Oktober 1836.

(Münchener Politiſche Zeitung Nr. 252.)

Der geſtern erſchienene Polizei-Anzeiger enthält folgende Bekanntmachung der Königlichen Polizei-Direktion München: „In Folge der erſt jüngſt erſchienenen Inſtruktion über die vorſorglichen Maaßregeln gegen epidemiſche Krankheiten wird hiemit bekannt gemacht, daß nicht nur am Anger dahier eine wohleingerichtete und entſprechende Suppen-Anſtalt beſteht, in welcher eine Portion zu 1 Kreuzer abgegeben wird, ſondern auch noch an den verſchiedenen Bau-Plätzen eigene Küchen eingerichtet ſind, in welchen warme Suppen und andere Speiſen gegen mäßige Preiſe erholt werden können. Die resp. Einwohner mögen daher davon nach Belieben Gebrauch machen, um dieſe dargebotene Gelegenheit um ſo mehr zu benützen, als gerade in der gegenwärtigen Jahreszeit und bei den obwaltenden Verhältnißen der Genuß warmer kräftiger Suppen vorzüglich empfohlen werden muß. Hiebei findet ſich die unterzeichnete Behörde in ſanitätspolizeilicher Hinſicht veranlaßt, die ſämmtlichen Einwohner auf ſtrenge Einhaltung einer entſprechenden Diät, auf Mäßigkeit in den Genüſſen aller Art, Reinlichkeit und insbeſondere auf Vermeidung von Verkältungen, und der Geſundheit ſchädlicher Speiſen und Getränke, vorzüglich des unreifen faulen Obſtes, und nicht gehörig geläuterten und ausgegorenen neuen Bieres aufmerkſam zu machen. Bei der Wichtigkeit dieſes Gegenſtandes und dem bekannten Sinne der hieſigen Einwohner wird dieſe Anregung gewiß ihr Ziel nicht verfehlen."

München, 29. Oktober 1836.

(Münchener Politiſche Zeitung Nr. 257.)

Die Königliche Local-Sanitäts-Commiſſion der Haupt- und Reſidenzſtadt München bringt unterm 26ſten d. Nachſtehendes zur öffentlichen Kenntniß:

Zu Folge der bereits in öffentlichen Blättern bekannt gegebenen allerhöchſten Beſtimmungen über die vorſorglichen und ſanitätspolizeilichen Maßregeln gegen epidemiſche Krankheiten und namentlich gegen die Brechruhr vom 10. Sept. l. J. hat man, nachdem ſich einige Spuren derſelben bereits bemerkbar gemacht haben, im Intereſſe der Einzelnen wie der Geſammtheit der Bevölkerung der Stadt München für räthlich befunden, für die ärmere, ſo wie für die weniger bemittelte Klaſſe der Einwohnerſchaft, bei welchen kein regelmäßiger Beſuch eines Hausarztes vorauszuſetzen iſt, die sub Nro. 8. der obigen Beſtimmungen angeordneten unentgeldlichen ärztlichen Beſuchs-Anſtalten in's Leben treten zu laſſen, um den ſorgſamen und klugen Familienvater, ſowie die einzelnen Individuen dieſer Klaſſen auf allenfallſige dem nicht ärztlichen Auge nicht bemerkbare Vorboten der Krankheit möglich ſchnell aufmerkſam zu machen und in den Fall zu ſetzen, ſich rechtzeitlich ärztlicher Hülfe zu verſichern. Dieſe in ihren Folgen ſo höchſt wichtige und wohlthätige Anſtalt wird vorzüglich durch die rühmliche Bereitwilligkeit der HH. Aerzte zur Uebernahme dieſer ehrenvollen Aufgabe gefördert und von Seite des Stadtmagiſtrats und des Armen-Pflegſchafts-Rathes kräftig unterſtützt werden, und man darf mit Recht erwarten, daß die hiemit verbundene wohlthätige Abſicht nicht verkannt, daher den Herren Aerzten allenthalben die willkommenſte Aufnahme zu Theil werde. Auch dem übrigen im obigen Falle nicht begriffenen Theile der resp. Einwohnerſchaft wird dieſe Beſuchs-Anſtalt dargeboten und diejenigen Familien, welche von dieſem Inſtitute für ſich oder ihre Haus-Angehörigen Gebrauch zu machen geneigt ſind, werden eingeladen, ihre dießfallſigen mündlichen oder ſchriftlichen Wünſche in das ſpäter bezeichnete Locale des betreffenden Diſtrikts- oder Aſſiſtenz-Arztes gelangen laſſen zu wollen. In dieſem resp. Amts-Lokal wird immer der einſchlägige Diſtrikts- oder Aſſiſtenz-Arzt oder ein ärztlicher Gehülfe ununterbrochen anweſend ſeyn. Die Stadt mit den Vorſtädten iſt in entſprechende Diſtrikte getheilt und die hiefür beſtimmten Aerzte werden mit ihren Namen und Wohnungen, wie folgt, bekannt gemacht:

Verzeichniß der in die verſchiedenen Stadttheile eingetheilten Diſtrikts-Aerzte mit Bezeichnung ihrer Wohnungen:

I. Diſtrikt. Anger-Viertel. Diſtrikts-Aerzte: Dr. Müller, Bonifaz, obern Anger Nr. 11 über 2 Stiegen; Dr. Wimmer, praktiſcher Arzt, Rindermarkt Nr. 9 über 3 Stiegen; (beide wohnen im Diſtrikte, die Wohnung des Erſteren iſt als Amts-Local bezeichnet).

II. Diſtrikt. Graggenauer-Viertel. Diſtrikts-Aerzte: Dr. Höber, praktiſcher Arzt, Roſenſtraße Nr. 12 über 3 Stiegen; Dr. Röckl, Aſſiſtenz-Arzt, Thal Nr. 52 über 1 Stiege (deſſen Wohnung iſt im Diſtrikte und iſt als Amts-Local bezeichnet); Dr. Dietrich, praktiſcher Arzt, Rindermarkt.

III. Diſtrikt. Hacken-Viertel. Diſtrikts-Aerzte: Dr. Darenberger, prakt. Arzt, Damenſtiftsſtraße Nr. 16 über 2 Stiegen (wohnt im Diſtrikte und iſt dieſe Wohnung des Erſteren als Amts-Locale bezeichnet); Dr. Oettinger, praktiſcher Arzt, Theatinerſtraße Nr. 51 über 2 Stiegen.

IV. Diſtrikt. Kreuz-Viertel. Diſtrikts-Aerzte: Dr. Deiglmaier, prakt. Arzt, Neuhauſergaſſe Nr. 21 über 2 Stiegen (wohnt im Diſtrikte und iſt deſſen Wohnung als Amts-Lokale beſtimmt); Dr. Chriſtlmüller, prakt. Arzt, Dienersgaſſe Nro. 23 über 3 Stiegen.

V. Diſtrikt. Iſar-Vorſtadt. Diſtrikts-Aerzte: Dr. Lingl, prakt. Arzt, Schrannenplatz Nr. 11 über 2 Stiegen; Dr. Kolb, Aſſiſtenz-Arzt, Frauenhoferſtraße Nr. 5 (deſſen Wohnung iſt im Diſtrikte und als Amts-Locale bezeichnet); Dr. Xaver Martin, prakt. Arzt, Thal Nr. 8 über 1 Stiege; Stanger, Aſſiſtenz-Arzt, Müllerſtraße Nr. 8 über 2 Stiegen (deſſen Wohnung iſt im Diſtrikt und als Amts-Locale bezeichnet).

VI. Diſtrikt. Ludwigs-Vorſtadt. Diſtrikts-Aerzte: Dr. Kaltdorf, Müllerſtraße Nr. 6 über 2 Stiegen; Dr. Binder, Cand. Med. Aſſiſtenz-Arzt, Sonnenſtraße Nr. 26 (wohnt im Diſtrikt und iſt deſſen Wohnung als Amts-Locale bezeichnet).

VII. Diſtrikt. Max-Vorſtadt. Diſtrikts-Aerzte: Dr. Ludwig Müller, prakt. Arzt, Glücksſtraße Nr. 6 zu ebener Erde (wohnt im Diſtrikte und iſt deſſen Wohnung als Amts-Locale beſtimmt); Dr. Siegritz, prakt. Arzt, Burggaſſe Nr. 7 über 2 Stiegen.

VIII. Diſtrikt. Schönfeld-Vorſtadt. Diſtrikts-Aerzte: Dr. Feder, Ottoſtraſſe Nr. 14 über 2 St.; Dr. Doſch, Aſſiſtenz-Arzt, Schwabingerlandſtraſſe Nr. 13 (deſſen Wohnung iſt im Diſtrikte und als Amts-Locale bezeichnet).

IX. Diſtrikt. St. Anna-Vorſtadt. Diſtrikts-Aerzte: Dr. Huttler, prakt. Arzt, Brienuerſtraſſe Nr. 47 über 3 Stiegen, Dr. Muck, Aſſiſtenz-Arzt, Sternſtraſſe Nr. 4 (wohnt im Diſtrikt und deſſen Wohnung iſt als Amtslokale bezeichnet); Dr. Weiſsbrod, Heinrich, Bayerſtraſſe Nro. 2 über 1 Stiege.

Jedem Herrn Diſtrikts-Arzte iſt eine genügende Anzahl von Aſſiſtenz-Aerzten und ärztlichen Gehülfen beigegeben.

Indem man zugleich auf die jüngſte Bekanntmachung der K. Polizei-Direktion vom 22. October l. J. in Betreff der Suppen-Anſtalten, ſowie auf die öffentliche dem Druck übergebene Belehrung für Nichtärzte (dieſe Belehrung iſt in dem Büreau des Kreis-Intelligenzblattes im Regierungs-Gebäude zu ebener Erde zu haben) wiederholt aufmerkſam macht, glaubt man die ſämmtlichen reſp. Einwohner der Stadt im Allgemeinen auffordern zu müſſen, bei dem geringſten Unwohlſeyn ſich der ärztlichen Hülfe ſchleunigſt zu bedienen.

Alle bisher mit dem Tode geendeten Krankheitsfälle waren erweislich mehr oder weniger in den erſten Stunden, wohl auch Tagen vernachläſſiget worden.

Wer bei den erſten Anzeigen des Uebelbefindens ſich ſchnell zu Bette legt, alsbald nach ärztlicher Hülfe ſendet, iſt bei ſonſt geſundem Körper und beobachteter regelmäßiger und mäßiger Lebensweiſe in der Regel gerettet, während das zu ſpäte Anrufen ärztlicher Hülfe beinahe immer und zwar ſehr ſchnell zu einem unheilbaren Zuſtande führt.

Allgemeine Präſervativ- oder Hausmittel helfen nichts, da die Krankheit trotz ihres im Allgemeinen ſehr ſcharf bezeichneten Charakters ihre einzelnen Modalitäten nach der Verſchiedenheit der Körperbeſchaffenheit und der dem Krankheitsausbruche unmittelbar vorangegangenen Diätverhältniſſe äußert.

Die geſammte Geiſtlichkeit aller Confeſſionen, die Herrn Diſtrikts-Vorſteher und einflußreiche Perſonen aller Cathegorien werden kräftigſt mitwirken, daß dieſe durch die väterliche Fürſorge Sr. Majeſtät des Königs ſo wohlthätig und wohlwollend begründeten Anſtalten im vollen Umfange benützt werden.

München, 31. October 1836.
(Münchener Politiſche Zeitung Nr. 258.)

Die Brechruhr nimmt in der Haupt- und Reſidenzſtadt einen durchaus beruhigenden Verlauf. Da die Errichtung von Suppen-Anſtalten, namentlich nächſt der verſchiedenen Bauplätze dem Auftreten der Epidemie bereits vorangegangen war, und auch die ſtets muſterhafte Sorgfalt des Armenpflegſchafts-Rathes ſich ſeit geraumer Zeit verdoppelt hatte, ſo fand das Uebel ſchon bei ſeinem Auftreten

jene Elemente nicht vor, welche in der Regel eine vorzugsweiſe Prädisposition darzubieten pflegen. Uebrigens treten dem Umſichgreifen der Krankheit bei uns alle nur denkbaren Mittel entgegen. Die zwei erſten Fälle ergaben ſich am 16. und 17. October in dem allgemeinen Krankenhauſe und zwar an Reconvalescenten. Ihnen folgten in den nächſten 6 Tagen beiläufig 16 Ausbrüche von Brechdurchfall, welche insgeſammt ob der nicht, oder nicht rechtzeitig angeſprochenen Hülfe mit dem Tode endeten, welche aber nichtsdeſtominder, da jedesmal irgend ſpecielle Veranlaſſungen nachgewieſen werden konnten, zu dem Schluſſe auf das wirkliche Daſeyn einer Brechruhr-Epidemie nicht berechtigten. Am 24ſten Morgens 11 Uhr ſprach das Obermedizinal-Collegium in Vereinigung mit den Königl. Leibärzten, mit dem Kreis-Medicinalrathe und mit den Gerichts-Aerzten der Stadt und der Vorſtadt Au, das wirkliche obwohl noch iſolirt ſich offenbarende Vorhandenſeyn der Brechruhr aus, und alsbald traten die inſtruktionsmäßigen Anordnungen ihrem vollſten Umfange nach in Wirkſamkeit. Der 26ſte bot in dem allgemeinen Krankenhauſe, in dem Anger-Viertel, Graggenauer-Viertel und Hacken-Viertel 8 neue Erkrankungen und 3 Sterbfälle dar. Am 27ſten geſellten ſich einzelne Erkrankungen in der Schönfeld-Vorſtadt, Max-Vorſtadt und Ludwigs-Vorſtadt hinzu; die Zahl der neuen Erkrankungen belief ſich auf 8, jene der Sterbfälle auf 3. Der 28ſte brachte in den erwähnten Stadttheilen einſchließig des Militair-Spitales 10 neue Kranke; der 29ſte innerhalb derſelben Bezirke 15 neue Erkrankungen und 8 Sterbfälle; der 30ſte abermal in demſelben Bereiche einen Zuwachs von 15 Kranken und 6 Sterbfällen. Das Kreuz-Viertel, die Iſar- und St. Anna-Vorſtadt ſind bis zur Stunde ſelbſt von den Symptomen nahender Brechruhr freigeblieben. Uebrigens befinden ſich alle Anſtalten in vollem Gange, — 72 Aerzte und ärztliche Gehülfen widmen ſich ausſchließend der Beſuchs-Anſtalt, und erſcheinen täglich zweimal in jeder des regelmäßigen Erſcheinens eines Hausarztes nicht verſicherten, oder die Ausdehnung der Beſuche auf ihre Angehörigen wünſchenden Familie; in jedem Diſtrikte beſteht ein eigenes öffentlich bekannt gemachtes ärztliches Dienſt-Lokal, in welchem der Diſtrikts-Arzt ſelbſt, oder in deſſen Abweſenheit ein Aſſiſtent die Geſchäfte leitet, und auf Verlangen Rath und Hülfe ſpendet. Träger mit Tragſeſſeln und eigens unterrichtete Krankenwärter und Wärterinen ſind auf jeden Wink verfügbar. Zwei Filial-Spitäler werden binnen wenigen Tagen auch den entlegenen Stadttheilen offen ſtehen; der Kgl. Staatsminiſter des Innern und der Kgl. General-Commiſſär des Kreiſes vereinigen ſich täglich mit den Polizei- und Sanitäts-Behörden und mit den Diſtrikts-Aerzten, oder den von ihnen abgeſandten Aſſiſtenten in dem Gebäude der Kreisſtelle, um die Morgen-Rapporte entgegen zu nehmen, und die nöthigen Beſcheide und Weiſungen mündlich an das zu gleicher Stunde in den Diſtrikten zuſammentreffende ärztliche Perſonal zu erlaſſen. Jedem beſuchenden Arzte ſind Suppen- und Holz-Billete zur Verfügung geſtellt; freiwillige Geldbeiträge langen ſchon jetzt vor erfolgter Aufforderung in reichlichem Maaße ein; der zur Unterſtützung armer Wöchnerinnen gebildete, bereits durch ſein bisheriges Wirken ſo ehrwürdige Frauen-Verein hat die Sammlung von Kleidungsſtücken und ſonſtigen Requiſiten für Hausarme Familien übernommen und findet in den Beſuchs-Aerzten menſchenfreundliche Organe. Auch die Viktualien-Polizei wird mit geſchärftem Ernſte gehandhabt. Namentlich fand geſtern unter perſönlicher Leitung eines K. Regierungs-Aſſeſſors in allen Wirthshäuſern und Schenken eine ſehr genaue Viſitation des Bieres ſtatt. Und wirklich hat das Zuſammenwirken dieſer durch die Vaterſorge unſeres Königs hervorgerufenen Anordnungen bereits Unglaubliches geleiſtet. Am 28. October wurden 17, — am 29ſten nicht weniger denn 28, und am 30ſten vollends 29 Individuen von den beſuchenden Aerzten in dem Momente des Erkrankens aufgefunden, und durch ſchnelle, wirkſame Vorbeugungs-Mittel vor der förmlichen Krankheits-Entwicklung bewahrt. Vertrauen herrſcht in allen Klaſſen der Bevölkerung, und alles berechtigt zu der Hoffnung, daß die Krankheit ungeachtet ihrer unverkennbaren Intenſität und ihres ſehr raſchen, in manchen Fällen auf wenige Stunden beſchränkten Verlaufes eine ſehr geringe Zahl von Opfern, und auch dieſe nur in jenen Perſonen finden werde, welche trotz wiederholter, gedruckt vertheilter Belehrung entweder den herrſchenden Krankheits-Genius durch Diätfehler provociren, oder die allerdings oft ſehr kurz darauf aber untrüglich ſich zeigenden Vorboten der Brechruhr ohne alsbaldiges Herbeirufen der ſtets bereiten Aerzte verſtreichen laſſen.

Der geſtern erſchienene Polizei-Anzeiger von München enthält bezüglich der von Seite der Königl. Lokal-Sanitäts-Commiſſion erlaſſenen (im vorgeſtrigen Blatte bereits mitgetheilten) Bekanntmachung noch folgende beſondere Auffor-

derung an die Herren Diſtrikts-Vorſteher: „Die heute an ſämmtliche Einwohner-Familien der Haupt- und Reſidenzſtadt München vertheilte Bekanntmachung über die im Ausfluſſe väterlicher Fürſorge von Seiner Majeſtät dem König Allerhöchſt anbefohlene Einführung ärztlicher Beſuchs-Anſtalten zum Zwecke möglichſter Abwendung epidemiſcher Krankheiten wird die HH. Diſtrikts-Vorſteher bereits über die Wichtigkeit und allgemeine Wohlthätigkeit dieſer Anſtalt belehrt haben. Es wird denſelben aus der Durchleſung dieſer Bekanntmachung auch nicht entgangen ſeyn, daß hiebei beſonders auf die thätige Mitwirkung und Unterſtützung der HH. Diſtrikts- und Aſſiſtenz-Aerzte in deren rühmlichen, aber beſchwerlichen Berufe in ſicherer und ſchleuniger Auffindung der Armen und kranken Hilfsbedürftigen von Seite der HH. Diſtrikts-Vorſteher gerechnet worden iſt. Obwohl es ſofort einer beſonderen Aufmunterung nicht zu bedürfen ſcheint, ſo ſieht man ſich doch, den hohen und wohlthätigen Zweck und die Nothwendigkeit dieſer Beſuchs-Anſtalten im Auge habend, veranlaßt, die HH. Diſtrikts-Vorſteher aufzufodern, den in die verſchiedenen Stadtbezirke eingetheilten und in erwähnter Bekanntmachung bezeichneten Diſtrikts- und Hilfs-Aerzten möglichſten Vorſchub zu leiſten, in Bezeichnung der conſcribirten Armen ſowohl, als auch der noch nicht im ſtädtiſchen Almoſen ſtehenden, aber höchſt hilfsbedürftigen Armen und in ſchleunigſter Anzeige an die genannten HH. Aerzte, wenn Erkrankungen im Diſtrikte vorfallen. Die HH. Aerzte dahier ſind von dem gegenwärtigen Erlaſſe an die HH. Diſtrikts-Vorſteher bereits in Kenntniß geſetzt und werden daher ſich alsbald an dieſelben um kräftige Unterſtützung wenden.“

München, 2. Nov. 1836.
(Münchener Politiſche Zeitung Nr. 260.)

Der Brechruhr-Verlauf fährt fort, beruhigend zu ſeyn. Am 31. October betrug die Zahl der neuen Erkrankungen 20, jene der Geſtorbenen 8 und der Geſammt-Krankenſtand 44. Am 1. November beliefen ſich die neuen Fälle auf 23, die Sterbfälle dagegen nur auf 5 und die Kranken im Ganzen auf 60. Durch prophylaktiſches Einſchreiten blos der 72 Diſtrikts- und Beſuchsärzte (alſo ausſchlüſſig der hausärztlichen Wirkſamkeit) wurden im Entſtehen am 31. Oct. 33 und am 1. Nov. 37, in Summa binnen 2 Tagen 70 entſchiedene Brechruhrfälle unterdrückt. Freiwillige Spenden treffen von allen Seiten ein. Wie immer oben an, wo es ſich um Wohlthun handelt, haben Ihre Königl. Majeſtäten der Sanitäts-Commiſſion 1000 fl. für München und die Au geſendet. Der erbliche Reichsrath Graf Arco v. Valley gab 200 fl. und ſtellte ein von ihm errichtetes mit 8 Betten verſehenes Filial-Spital ſammt dem von ihm remunerirten ärztlichen und Wärterperſonal zur Verfügung. Achtbare Bürgerfamilien übernehmen unentgeldlich die Mühe der Suppenbereitung. Bald wird kein ärztlicher Diſtrikt ohne eigene Suppen-Anſtalt ſeyn, und jedem minder bemittelten Einwohner für ſich und die Seinigen die Wohlthat wohlfeiler Koſt, ſogar ohne die Mühe des weiten Gehens dargeboten. Die ärztlichen Amtslokalitäten werden von heute an Nachts durch farbige Laternen kennbar gemacht. Auf jedem Platze wird zur Nachtszeit ſtets ein Fiacker zu haben ſeyn. Die Geiſtlichkeit wetteifert mit den weltlichen Behörden in rühmlichem Eifer. Vorzüglich iſt das raſtloſe Bemühen und die Hingebung des ärztlichen Perſonals über alles Lob erhaben. Fließen die milden Gaben fortan in gleich reichlichem Maaße, findet die ſeit geſtern ſich zeigende trockene Kälte vollends auch die Hausarmen und minder wohlhabenden Claſſen gut gekleidet und mit warmer Koſt und Wohnung verſehen, ſo dürfte das Ergebniß kaum mehr zweifelhaft bleiben und von der allwaltenden Vorſehung dem Vaterherz unſers geliebten Königs für alles auch hier geleiſtete Gute ein ſüß lohnender Troſt vorbehalten ſeyn.

Der Magiſtrat der K. Haupt- und Reſidenzſtadt München erließ unterm 31. October folgende Bekanntmachung:

„Den Einwohnern Münchens ſind bereits durch eigene von Haus zu Haus vertheilte Bekanntmachungen alle jene wohlwollenden Anordnungen kund gegeben worden, welche Seine Majeſtät der König mit väterlicher Sorgfalt zutreffen geruht haben, um den Fortſchritten der Brechruhr Einhalt zu thun, und an alle Orte die nöthige Hülfe zu bringen. Die Wirkſamkeit dieſer Anordnungen hat ſich bis jetzt auf die erfreulichſte Weiſe bewährt, und es darf nach den bisherigen Erfahrungen mit Zuverſicht der beruhigenden Hoffnung Raum gegeben werden, daß bei dem rühmlichen Wetteifer und der raſtloſen Thätigkeit der ſämmtlichen Herren Aerzte es gelingen werde, die Zahl der Opfer bis zu einem Maaße zu verringern, welche bis jetzt in keiner andern Stadt der von der Brechruhr heimgeſuchten Länder erreicht worden iſt. Damit indeſſen die ſchöne Hoffnung in Erfüllung gehe, iſt außerordentliche Beihülfe zur Unterſtützung jener armen Familien erforderlich, denen die

Mittel mangeln, um ſich durch warme Kleidung, gutes Bettgeräthe und geſunde Nahrung gegen die drohende Gefahr zu ſchützen. Die Armenpflege und die Wohlthätigkeits-Anſtalten der Haupt- und Reſidenzſtadt leiſten zu dieſem Endzwecke, was nur immer in ihren Kräften ſteht; denn es gilt der Erhaltung von Menſchenleben, wo jede engherzige Sparſamkeit doppelt verdammlich wird. Aber das Maaß der gegebenen Kräfte iſt begrenzt, und es kann ohne außerordentliche Mitwirkung der hieſigen Einwohner den täglich wachſenden Bedürfniſſen nicht abgeholfen werden; denn auch eine große Zahl von Dürftigen, denen in gewöhnlichen Zeiten ihr eigener, wenn auch ſpärlicher Erwerb genügt, nimmt in dem gegenwärtigen Augenblicke die öffentliche Hülfe in Anſpruch. An Sie, verehrte Mitbürger, an Ihren erprobten Wohlthätigkeitsſinn und Ihr herzliches Mitgefühl für die Leiden der Armen ergehet daher die dringende Aufforderung, die heiße Bitte um die Leiſtung freiwilliger Beiträge. Nicht nur Beiträge an baarem Gelde ſind es, die noththun; eben ſo willkommen wird die Ueberſendung von entbehrlichen Kleidungsſtücken, Leibwäſche, Bettzeug und Bettdecken ſeyn, und es werden die wohlthätigen Geber dadurch einen eben ſo vollgültigen Anſpruch auf den Dank und die Segnungen ihrer armen leidenden Mitbrüder ſich erwerben. Eine eigene, aus den HH. Magiſtratsräthen Streicher und Bromberger beſtehende Commiſſion iſt zur Empfangnahme der Beiträge niedergeſetzt; ſie wird täglich von Morgens 9 — 12 Uhr in dem kleinen Rathhaus-Saale verſammelt ſeyn, um die einkommenden Gaben zu quittiren, und der beſtehenden Sanitäts-Commiſſion zur Verwendung und zur Vertheilung zu übergeben. Zugleich hat der edle Frauen-Verein, welcher zur Unterſtützung armer Wöchnerinnen beſteht, mit freundlichem und freudigem Entgegenkommen ſich bereit erklärt, auch von ſeiner Seite Sammlungen an Geld- und Natural-Beiträgen der obenbezeichneten Art für die dermal zu befriedigenden Bedürfniſſe zu veranſtalten. Alle an dieſen wohlthätigen Verein zu richtenden Gaben werden — ſoferne ſie in Kleidungsſtücken, Leibwäſche, Bettzeug oder Decken beſtehen — gleichfalls in dem obenbezeichneten Local und in den nemlichen Stunden für deſſen Rechnung in Empfang genommen werden. Die Geldbeiträge aber wir die edelſinnige Vorſteherin des Vereins, die Ehegattin des Handelsmanns Göttner in der Kaufingergaſſe, in ihrer Wohnung zu übernehmen, die Gefälligkeit haben. Mit innigem zuverſichtlichen Vertrauen erwarten die Armen von Ihrer Mildthätigkeit, theuere Mitbürger aller Claſſen, und von Ihrer ächt chriſtlichen Nächſtenliebe die in dieſer Zeit der Gefahr ſo höchſt dringende — ſo höchſt wichtige Hülfe und Unterſtützung, und ihr Vertrauen wird in der gegenwärtigen Noth ſicherlich wieder auf das vollſtändigſte gerechtfertiget werden."

München, 4. November 1836.
(Münchener Politiſche Zeitung Nr. 262.)

Die neueſten Ergebniſſe des Brechruhr-Verlaufes ſind in hohem Maaße erfreulich. War die Zahl der Erkrankungen vom 1ſten auf den 2ten d. Mts. bedeutend geſtiegen und hatte am Vormittage des letzten Tages der Zuwachs von Kranken 32 und der Geſammt-Krankenſtand 92 und die Sterblichkeit 14 Fälle betragen, ſo beliefen ſich dagegen vom 2ten auf den 3ten d. Mts. die neuen Krankheits-Ausbrüche nur auf 13, die Sterbfälle nur auf 9 und die Geneſungen bereits auf 11 (worunter 10 auf das allgemeine Krankenhaus treffen). Durch prophylaktiſche Behandlung wurden vom 1. auf den 2. November 76 und vom 2ten auf den 3ten vollends 78 Brechruhr-Anfälle im Entſtehen unterdrückt. Unter den der Geneſung entgegenſchreitenden Perſonen ſind mehrere, welche hülflos in einſamen Stuben lagen und ohne die ärztliche Beſuchs-Anſtalt unbeachtet zu Grunde gegangen wären.

München, 9. November 1836.
(Münchener Politiſche Zeitung Nr. 266.)

Auch die neueren Wahrnehmungen über den Gang der Brechruhr ſind durchaus beruhigender Art. Das Uebel wird durch die Aerzte mit ſtets gleicher Hingebung mit einem wachſenden Glücke bekämpft. Ganz insbeſondere bietet das allgemeine Krankenhaus trotz des Umſtandes, daß in daſſelbe häufig Individuen in den letzten Perioden des Krankheits-Verlaufes gebracht werden, und das Militair-Spital die erfreulichſten Reſultate dar. Die höhere Ziffer der Erkrankungen erklärt ſich zum Theil aus der nunmehrigen Pünktlichkeit der Aerzte in Einſendung ihrer Rapporte und das an ſich nicht ungünſtige Wechſelverhältniß würde ſich allerdings noch weit überraſchender, ja glänzender darſtellen, hätte nicht die ſehr gewiſſenhafte Bayeriſche Inſtruktion äußerſt ſcharfe Gränzlinien zwiſchen Prophylaxis und wirklicher Brechruhr gezogen, und würden nicht demzufolge auch ſämmtliche Brechruhr-Ausbrüche den prophylaktiſch beſeitigten Fällen beigezählt, ſobald es der

Kunſt gelingt, durch rechtzeitiges Einſchreiten die Lebensgefahr in dem erſten Augenblicke zu beſeitigen, und eine bisher ungewöhnliche Milderung des Krankheits-Verlaufes herbeizuführen, wie denn in der That unter den 12 — 1500 als prophylaktiſch eingetragenen Erkrankungen vielleicht 2 Drittheile ſich befinden, welche nach den bisherigen Anſichten über Cholera-Liſten als förmliche Brechruhr-Fälle angeführt, und ſonach in die Zahl der Heilungen gerechnet werden können.

Gleichzeitig entwickelt ſich der Wohlthätigkeitsſinn in einer, jede Erwartung überſteigenden Weiſe; namentlich hat die Wirkſamkeit des Frauen-Vereins durch die ihm gewordene allerhöchſte unmittelbare Leitung *Ihrer Majeſtät der Königin* und durch die eben ſo rührende als weiſe Aufmerkſamkeit der erhabenen Landesmutter auf die ſpeziellen Bedürfniſſe jeder hausarmen Familie, dann durch die neuerlichen reichlichen Beiträge der erhabenen Königlichen Frau einen über alle Maſſen erfreulichen Aufſchwung erlangt.

Uebrigens kann dem ruhigen Beobachter nicht entgehen, wie die Krankheit hier im direkten Widerſpruche mit den Erfahrungen aller übrigen Länder eine verhältnißmäßig größere Zahl von Opfern in den wohlhabenden Ständen ſucht. Dieſe Thatſache erklärt ſich durch die von den minderbemittelten Claſſen mit ungetheiltem Eifer benützte Offizial-Fürſorge, im Gegenhalte zu der Nicht-Aufmerkſamkeit einzelner bemittelter Perſonen auf die *hochgeſteigerte Intenſität des hieſigen Brechruhr-Charakters*. Dieſes Ueberſehen einzelner Vorſichtsmaßregeln, welches ſchon bisher beinahe bei jedem Sterbefall ſpeziell nachgewieſen werden könnte, dürfte ſich in neueſter Zeit noch durch das Mißverſtehen der wahrhaft dankenswerthen Mittheilungen eines ausgezeichneten praktiſchen Arztes und durch die ſchnell verbreitete Meinung vermehren, als conſtituire der von ſehr vielen hieſigen Aerzten ſeit dem Ausbruche der Epidemie verordnete und namentlich auch von ihnen in dem Stadio der Cholera-Diarrhöe mit dem glücklichſten Erfolg angewendete Gebrauch der Hypocacuanha und Rhabarbara (Rheum palmatum) ein Specificum gegen die Brechruhr ſelbſt und namentlich gegen die vorgerückten Brechruhr-Stadien. Es iſt ſehr zu wünſchen, daß die entſchieden dem prophylaktiſchen Syſteme ſich anreihenden und unzweideutig auf das Stadium der Cholera-Diarrhöe bemeſſenen Erfahrungen dieſes trefflichen, für das allgemeine Wohl warm fühlenden Arztes nicht gegen ſeinen Willen und gegen ſeine ſo beſtimmten und loyalen Erklärungen zu antiprophylaktiſcher Lebensweiſe in einer Zeit mißbraucht werden, wo die Brechruhr-Ausbrüche ohne vorgängige Diarrhöe häufiger zu werden ſcheinen.

München, 16. November 1836.

(Münchener Politiſche Zeitung Nr. 272.)

Die neueſten Rapporte über den Stand der Brechruhr dürften geeignet ſeyn, mannigfache Betrachtungen der ernſteſten Art hervorzurufen.

Zeigt nämlich auch ihr Ziffer einerſeits für die unendliche Macht und für den heilbringenden Einfluß der vorbeugenden Behandlung (Prophylaxis), ſo beweiſt er andererſeits, wohin es kommt und kommen muß, wenn der erſte Augenblick verſäumt und die ärztliche Hülfe erſt in dem Augenblicke völlig ausgebildeter Krankheit angerufen wird.

Von den Brechruhr-Fällen neueſter Zeit gehören *erwieſenermaßen vier Fünftheile einer reinen Vernachläßigung* der Krankheits-Vorboten und höchſtens ein Fünftheil der ohne vorgängige Diarrhöe mit ganzer Gewalt hervorbrechenden asphyctiſchen Brechruhr an. Namentlich treffen die Sterbfälle meiſt ſolche Perſonen, welche ihr Uebelbefinden und insbeſondere das ſo bedenkliche Durchfall-Leiden den Aerzten abſichtlich verheimlicht halten, bis die Macht der Krankheit jeden Rettungs-Verſuch im Voraus entkräftete.

Die Staatsregierung hat dem väterlichen Willen Sr. *Majeſtät des Königs* gemäß die umfaſſendſten Anſtalten in das Leben gerufen. Jeder amtliche, wie jeder praktiſche Arzt übergiebt täglich die namentliche Liſte aller Erkrankten mit Angabe des Standes und der Hausnummer. Dieſe Liſten werden auf das Gewiſſenhafteſte, und zwar, was die Erkrankungen betrifft, durch den Beſuch höherer Sanitäts-Beamten, was die Sterbfälle anbelangt, durch die Liſten der doppelten Todenbeſchau controlirt. Die Wahrheit *und zwar die volle Wahrheit* gelangt täglich und zwar abweichend von der Uebung anderer Länder nach Diſtrikten und unter amtlicher Fertigung zu öffentlicher Kenntniß. Das Publikum rechtfertigt das Vertrauen ſeiner Behörde durch eine muſterhafte Haltung. Möge aber ja Niemand ſich täuſchen über die Bedeutung der Zahlen. Möge man ja nicht aus der verhältnißmäßig geringen Summe der Fälle auf ein gelindes Auftreten der Krankheit ſelbſt ſchließen, und die heilſame Wirkung der Suppen-, Kleidungs- und Beheizungs-Anſtalten gemilderten Armuth

und der von nahe an 80 öffentlichen Aerzten mit beiſpielloſer Hingebung gehandhabten Prophylaxis mit dem örtlichen Charakter des Uebels ſelbſt verwechſeln. Die Krankheit, wo es ihr gelingt, hervorzutreten, iſt hier ſo intenſiv als irgendwo. In ihrem allererſten Momente überſehen, rafft ſie häufig in 8 höchſtens 10 Stunden dahin, und läßt blühende Leben in unglaublich ſchnellem Verlaufe dahin welken.

Möge daher ja Jeder die unentgeldliche und freudig dargebotene Hülfe auf der Stelle anrufen und benützen. Nur auf dieſem Wege, aber auch auf ihm unfehlbar, iſt die baldige Abnahme der Epidemie zu erwarten.

München, 21. November 1836.
(Münchener Politiſche Zeitung Nr. 276.)

Die Bewohner der K. Haupt- und Reſidenzſtadt ſind bereits mehrfach auf die eigenthümliche Natur der herrſchenden epidemiſchen Brechruhr und darauf aufmerkſam gemacht worden, daß augenblickliche ärztliche Hülfe in der Regel der vollen Ausbildung der Krankheit vorzubeugen und ſogar heftig ſich ankündende Fälle auf der Stufe der Prophylaxis zu halten vermag, während die geringſte Verſäumniß nur allzuoft jede Rettung unmöglich macht; ferner ſind mehrfache ſehr eindringliche Warnungen gegen den Glauben an das Beſtehen ſogenannter Specifica und gegen den Gebrauch von Hausmitteln ergangen.

Nichtsdeſtominder haben ſich die Erkrankungen und namentlich die Sterbfälle in den jüngſten 8 bis 10 Tagen weſentlich vermehrt, und amtliche Erhebungen der gewiſſenhafteſten Art laſſen entnehmen, daß je unter 10 dieſer Fälle 2, höchſtens 3 der ohne vorgängige Diarrhöe plötzlich eintretenden Brechruhr angehörten, während ſich 7, oft ſogar 8 als unverkennbare Folge der offenbaren Vernachläſſigung darſtellen. Insbeſondere hat es ſich gezeigt, daß Geſellen und Dienſtboten nicht ſelten das Opfer der Abneigung einzelner Dienſtherrſchaften und Meiſter gegen die jeder Familie unentgeldlich dargebotene ärztliche Beſuchs-Anſtalt werden, und daß zahlreiche im Beginne minder intenſive Erkrankungen durch den Gebrauch des von einigen Blättern empfohlenen Glühweins ſchnell zur abſoluten Unheilbarkeit geſteigert wurden.

Indem von Seite der competenten Behörde verfügt wird, was aus dem Stande einer väterlich wachenden Gewerbs- und Diſtrikts-Polizei zu verfügen iſt, ſieht ſich das unterfertigte Phyſikat in Folge höheren Befehls veranlaßt, einige der auffallendſten Beiſpiele aus den jüngſten Tagen mit dem Wunſche zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß das Vertrauen des Publikums in die durch die Vaterſorge Seiner Königlichen Majeſtät begründeten trefflichen Anſtalten ja nicht in eine Vernachläßigung der unerläßlichſten Vorſicht übergehen, daß vielmehr durch Benützung der ſo reichlich und koſtenfrei dargebotenen ärztlichen Beſuche und durch augenblickliches Anrufen der ärztlichen Hülfe bei jedem Symptome nahender Brechruhr und namentlich bei jeder auch noch ſo unbedeutend ſcheinenden Spur von Diarrhöe, dieſen Anſtalten die erſte und entſchiedenſte Bedingung ihrer vollen Wirkſamkeit zu Theil werden möge.

Theils vernachläſſigt, theils durch den Gebrauch des Glühweins höchſt verſchlimmerte Fälle von Brechruhr-Erkrankungen kamen in den jüngſt verfloſſenen Tagen vor:

1)	im Angerviertel	6.
2)	„ Gragenauerviertel . . .	8.
3)	„ Hackenviertel	2.
4)	„ Kreuzviertel	3.
5)	in der Marvorſtadt . . .	4.
6)	„ „ Ludwigsvorſtadt . . .	3.

Königliches Kreis- und Stadtgerichts-, dann Polizei-Phyſikat der Haupt- und Reſidenz-Stadt München.

Der K. Kreis- und Stadtgerichts-, dann Polizei-Phyſikus
Dr. Kopp.

München, 24. November 1836.
(Münchener Politiſche Zeitung Nr. 279.)

Das Publikum iſt bereits mehrfach darauf aufmerkſam gemacht worden, daß die gegenwärtig herrſchende Krankheit in der Regel dem Heilverfahren weicht, wenn in den der Erkrankung vorangegangenen Tagen die gehörige Lebensweiſe beobachtet wurde, bei den erſten Spuren einer Hinneigung zu der Brechruhr und namentlich bei der erſten Spur eines Abweichens auf der Stelle ärztliche Hülfe angerufen, und dem Rathe des Arztes, ſowohl in Abſicht auf die Arzneimittel, als rückſichtlich der Diät und des äußern Verhaltens gewiſſenhafte Folge geleiſtet wird; daß aber das Vernachläßigen des erſten Augenblickes die heftigſte Krankheits-Exploſion und mit ihr nur allzuoft den Tod nach ſich zieht. Vielleicht dürfte es nützlich ſeyn, dieſe Angaben durch einige Beiſpiele aus neueſter Zeit zu belegen. Wir bemerken daher, daß blos in den jüngſten 3 Tagen unter nahe an 150 Erkrankungen und nahe an 60 Sterbfällen, außer den zahlreichen Opfern der auf die Freinacht vom 20ſten auf den 21ſten gefolgten Indigeſtionen und Erkältungen, und außer den noch immer nicht unbeträchtlichen Opfern des Glühweines, dann außer den durch das Durchnäßen der Hände und Füße zur Erkrankung gelangten, nicht weniger als 41 verheimlichte Diarrhöen vorkamen, worunter folgende Fälle die auffallendſten ſind:

1) Eine Frau, 47 Jahre alt, am Karlsplatze (Ludwigs-Vorſtadt), gebrauchte ohne ärztliche Verordnung Pillnaer-Waſſer, ſetzte den Gebrauch dieſes Mittels ſogar noch fort, als wäſſerige Ausleerung erfolgte, in dem Wahne, daß dieſe Stuhle der Abgang des genoſſenen Mineralwaſſers ſeyen. Zudem ging ſie aus, verfiel in der darauf gefolgten Nacht in die heftigſte Cholera-Diarrhöe, unterwarf ſich auch in dieſem Zuſtande nur theilweiſe den Weiſungen des Arztes, und ſtarb in der verfloſſenen Nacht an Cholera-Asphyctica.

2) Eine Frau, 65 Jahre alt, in der Marſtallſtraße (Graggenauer-Viertel), verheimlichte volle 4 Tage hindurch eine heftige Diarrhöe dem beſuchenden Arzte, hielt ſich an ein ſogenanntes Präſervativ und ſtarb dann ſchnell an der endlich hervorgetretenen Cholera-Asphyctica.

3) Eine Frau, 58 Jahre alt, in dem Schrammengäß-

chen (Graggenauer-Viertel), ſah den Arzt täglich an dem Bette ihres an einer andern Krankheit darnieder liegenden Mannes, ließ ohngeachtet den Warnungen des täglich erſcheinenden Arztes eine viertägige Diarrhöe unbeachtet, erkrankte endlich plötzlich auf offener Straße, und ihre Rettung iſt noch gegenwärtig ſehr zweifelhaft.

4) Ein Mann, 52 Jahre alt, in der Neuhauſergaſſe (Kreuz-Viertel), welcher die Nacht bei ſeiner brechruhrkranken Frau gewacht hatte, genoß am folgenden Tage eine bedeutende Portion altgekochten Kalbfleiſches nebſt neuem Bier, vernachläßigte ſofort die heftigſte Diarrhöe, verfiel Morgens 10 Uhr in den Brechruhr-Zuſtand und war Abends 4 Uhr zur Leiche geworden.

5) Eine Verhaftete, 32 Jahre alt, in der Frohnveſte (Anger-Viertel), verheimlichte 4 Tage hindurch die heftigſte Diarrhöe dem in dem Hauſe wohnenden, alle Gefangenen täglich beſuchenden Arzte, bis die Cholera Asphyctica mit voller Gewalt ſich entwickelte und ihrem Leben ein raſches Ende machte.

6) Ein bejahrter Mann in der Müllerſtraſſe (Anger-Viertel) litt 3 volle Wochen hindurch an Diarrhöe, läugnete ſein Uebelbefinden förmlich den Bezirks-Aerzten und ſtarb nach 24ſtündigem Krankenlager.

7) Ein 34jähriges Frauenzimmer in der Spitalgaſſe (Hacken-Viertel) verheimlichte gleichfalls dem Beſuchsarzte vier volle Wochen hindurch die entſchiedenſte Diarrhöe, bis der plötzlichſte Ausbruch der Cholera Asphyctica ihrem Leben ein Ziel ſetzte.

8) Eine 56jährige Frau in der Hofſtatt (Hacken-Viertel) befliß ſich ſogar einer ähnlichen Verheimlichung, obwohl ſie täglich auf die Beſuchs-Anſtalt zum Abholen von Suppen-Billeten kam, und gab ſogar andere Unpäßlichkeiten vor, bis die heftigſte Erkrankung ihren Zuſtand zu Tage brachte.

9) Eine andere Frau, 60 Jahre alt, Joſeph-Spitalgaſſe (Hacken-Viertel), war von einem heftigen Durchfalle prophylaktiſch geheilt worden, entzog ſich ſofort der vorgeſchriebenen Diät, genoß die ſchwerſten Speiſen, läugnete dem Beſuchs-Arzte die ſtets zunehmende Diarrhöe, und rief die Hülfe erſt wieder an, als die Cholera-Asphyctica im vollſten Maaße ſich entwickelt hatte.

10) Eine Dienſtmagd, etliche 30 Jahre alt, im Roſenthal (Anger-Viertel) läugnete dem täglich in das Haus kommenden Arzte eine ſtets zunehmende Diarrhöe, und ſetzte ſich über alle ſeine Warnungen hinweg, bis ſie beinahe rettungslos in das allgemeine Krankenhaus gelangte.

11) Eine Wittwe, 44 Jahre alt, in der Lerchenſtraße (Ludwigs-Vorſtadt), litt mehrere Tage an Diarrhöe, läugnete ſelbe den Beſuchs-Aerzten ſogar noch, als bereits heftige Krämpfe eingetreten waren, und liegt nun unrettbar darnieder.

12) Eine Magd, Ludwigs-Straße, ſtellte ihre Diarrhöe mehrere Tage hindurch in Abrede, obwohl ihre Herrſchaft im Voraus erklärt hatte, kranke Dienſtboten im Hauſe behalten und auf eigene Koſten verpflegen laſſen zu wollen, und wurde ſpäter nur durch das äußerſt raſche Dazwiſchenkommen des Arztes gerettet.

13) Gleicher Fall ergab ſich in einem andern Hauſe derſelben Straße.

14, 15, 16 u. 17) Zwei Männer und zwei Frauen, in der St. Anna-Vorſtadt beobachteten ein ähnliches Stillſchweigen und büßten ſelbes.

18) Eine Frau, 45 Jahre alt, genaß von leichtem Brechruhr-Anfalle, aß alsbald die unverdaulichſten Speiſen, mied den Hausarzt mit größter Sorgfalt, und ſtarb wenige Stunden nach Ausbruch der Recidive.

19) Ein Mädchen, beiläufig 20 Jahre alt (Anger-Viertel) läugnete ihre Diarrhöe, nachdem unter ihren Augen bereits 3 Perſonen in Folge ähnlicher Verheimlichung erkrankt und zum Theile unrettbar waren, trotz der wiederholten Ermahnungen der Beſuchs-Aerzte, und befindet ſich nun dem Tode nahe.

20) Ein Bedienter, deſſen Herrſchaft die edelſten Anſtalten zur Pflege ihrer Hausangehörigen getroffen hatte, und der ſeit kurzer Zeit 4 dieſer Angehörigen hatte pflegen ſehen, verbarg eine ſehr heftige Diarrhöe 14 Tage hindurch mit beiſpielloſer Hartnäckigkeit, und ſeine Rettung iſt noch zweifelhaft.

21) Ein anderer Bedienter ward unter gleichen Umſtänden das Opfer der nicht benützten ärztlichen Hülfe.

Möchten doch dieſe Fälle zum warnenden Beiſpiel dienen, und bewirken, daß der ſo vollſtändig und unentgeldlich dargebotene ärztliche Rath auch rechtzeitig nachgeſucht, und dadurch der Prophylaxis (der vorbeugenden Behandlung des erſten oder diarrhöe'ſchen Stadiums) ihre heilbringende Wirkſamkeit in vollem Maaße geſichert werde.

München, 26. November 1836.
(Münchener Politiſche Zeitung Nr. 281.)

Es dürfte dem allgemeinen Wunſche entſprechen, wenn unſere Nachrichten über die Brechruhr ſich auf alle von jener Epidemie etwa berührten Theile der Monarchie erſtrecken. In dieſer Ueberzeugung tragen wir heute die Einzelheiten über den bisher täglich nur in ſeinem Geſammt-Ziffer bekannt gewordenen Verlauf der Krankheit in der Vorſtadt Au, dann die bisher noch nicht bekannt gewordenen Rapporte über den Geſundheits-Zuſtand der übrigen Gemeinden des Landgerichts Au und des geſammten Landgerichts München nach. Ferner werden wir fortan nicht nur die 3 ärztlichen Diſtrikte der Vorſtadt Au, dann das Strafarbeitshaus in den Tagsrapport der Haupt- und Reſidenzſtadt ſpeziell aufführen, ſondern auch die geſonderten Rapporte über die übrigen Gemeinden jener beiden Landgerichtsbezirke dem ſtädtiſchen Rapporte anreihen.

Uebrigens wird jeder Vaterlandsfreund aus dieſen Kundgaben mit Freude die Wirkungen entnehmen, deren ſich das vorbeugende Verfahren auch auſſerhalb München erfreut; insbeſondere wird nicht ohne Intereſſe die ungeheuere Macht der Prophylaxis aus der Thatſache erkannt werden, daß die Seuche in den meiſten Dörfern wenige Tage nach dem

Erſcheinen des Beſuchs-Arztes bis auf einen Fall geendet hat, und daß namentlich in dem Strafarbeitshauſe, deſſen Bevölkerung großentheils aus höchſt prädisponirten Individuen beſteht, auf einen wirklichen Brechruhrfall mindeſtens 9 mit vollem Erfolge bewirkte prophylaktiſche Heilungen treffen.

München, 28. November 1836.

(Beilage zur Münchener Politiſchen Zeitung Nr. 282.)

Unter Bezugnahme auf die bereits früher mitgetheilten Fälle von vernachläßigten Diarrhöen, wornach die Brechruhr im heftigſten Grade ausbrach, werden hiemit wieder mehrere, amtlich konſtatirte Vernachläßigungen ähnlicher Art, die vom 24. bis 27. November vorgekommen, öffentlich bekannt gemacht:

1) Am Rindermarkte (Angerviertel) vernachläßigte eine 28 Jahre alte Magd die Diarrhöe acht Tage hindurch, und erlitt hierauf einen heftigen Brechdurchfall.

2) In der Salzſtraße (Maxvorſtadt) hatte eine 21 Jahre alte Näherin die Diarrhöe 3 Tage hindurch ſo heftig, daß ſie täglich 40 Mal abführte. Sie machte nicht nur davon keine Anzeige, ſondern läugnete ſogar dem Arzte, der in ihrer Wohnung täglich einen andern Patienten beſuchte, ihre Unpäßlichkeit gänzlich ab. Die Folge davon war, daß ſie von dem heftigſten Brechdurchfall ergriffen wurde, dem ſie ſchwerlich entgehen dürfte.

3) Im Hahnengäßchen der Schönfeld-Vorſtadt hatte ein 34 Jahre alter Mann bereits 5 Tage die Diarrhöe, ohne das Mindeſte zu gebrauchen. Auf den Genuß von Glühwein, den er unglücklicher Weiſe zu ſich nahm, brach die Brechruhr im heftigſten kaum heilbaren Grade bei ihm aus.

4) In der Mühlſtraße (St. Anna Vorſtadt) litt eine alte Frau ſeit 8 Tagen an der Diarrhöe, ohne das Mindeſte zu gebrauchen. Sie ging in dieſem Zuſtande ſogar noch aus, um ſich ihre Almoſenſuppe zu holen, wurde aber unmittelbar darauf von Krämpfen befallen. Sie ſperrte ſich hierauf in ihre Stube ein, wo ſie um halb 6 Uhr Abends, 8 Stunden nach dem Anfalle der Krämpfe von ihrer Nachbarin ganz erſtarrt gefunden wurde. Die Bemühungen des jetzt erſt herbeigerufenen Arztes blieben fruchtlos, und es ſtarb die Kranke um halb 12 Uhr Nachts unter den heftigſten Erſcheinungen der Brechruhr.

5) In der Pfiſtergaſſe des Graggenauer-Viertels wurde ein 28 Jahre alter Mann um 9 Uhr Abends von der Brechruhr heftig befallen. Ob er gleich ganz nahe dem Amtslokale wohnte, ſo ließ er doch den Arzt um 11 Uhr Abends rufen, eine Vernachläſſigung, die er durch den um 1 Uhr Morgens erfolgten Tod büßen mußte.

6) Eine früher geſunde Frau auf der Hofſtatt im Hacken-Viertel genoß Mittags eine ſtarke Portion ſauer zugerichteter Erdäpfel. Abends fühlte ſie Leibſchmerzen, und um 8 Uhr wurde ſie brechruhrkrank. Erſt um 12 Uhr ließ ſie den Arzt holen, der ſie rettungslos erkrankt fand.

7) Ein 60 Jahre alter Mann, am Grieße der St. Anna Vorſtadt wohnend, erkrankte um 12 Uhr Mittags an der Brechruhr, nachdem er ſchon 3 Tage vorher an Diarrhöe gelitten hatte. Erſt um 2 Uhr ſuchte er die Hülfe eines Arztes nach, der ihn in einem rettungsloſen Zuſtande antraf.

8) Ein Mann in den beſten Jahren litt 6 Tage hindurch an Diarrhöe, die er aber nicht nur vernachläßigte, ſondern auch noch grobe Diätfehler beging. Auf freiem Platze wurde er ſo heftig brechruhrkrank, daß er ganz kalt zuſammenſtürzte, und nach einigen Stunden ſtarb.

9) Eine Kranke in der Heuſtraße, Ludwigvorſtadt, litt an Diarrhöe. Ob ihr gleich der Genuß conſiſtenter Nahrung unterſagt wurde, nahm ſie doch Abends ein Stück Rindfleiſch zu ſich, verfiel aber bald darauf ſo heftig in die Brechruhr, daß ſie bis Mittags des andern Tages ſtarb.

10) Eine Kranke in der Sendlinger-Landſtraße, der Ludwigsvorſtadt litt bereits 3 Tage an Diarrhöe, als ſie Abends Glühwein trank, und Nachts von der heftigſten Cholera ergriffen wurde.

11) Eine Kranke in der Lerchenſtraße (Ludwigsvorſtadt) hatte ſchon längere Zeit das Abführen, weßhalb ihr vom Arzte befohlen wurde, ſich zu Bett zu halten und nur flüßige Nahrung zu ſich zu nehmen. Sie ging aber mit bloßen Füßen umher, aß Abends Carbonade und wurde in der Nacht von der Brechruhr in einem Grade befallen, der ihrem Leben höchſt gefährlich iſt.

12) Ein Mann in mittleren Jahren, in der Theaterſtraße (Angerviertel) wohnend, vernachläßigte die Diarrhöe 6 Tage hindurch. Endlich wurde er in einem ſehr hohen Grade von der Brechruhr befallen.

13) Eine alte Frau, welche in der Rumforderſtraße der Iſarvorſtadt wohnte, hatte bereits 2 Tage hindurch ſtarkes Abführen, als ſie endlich von leichten Krämpfen befallen wurde, die ſie jedoch nicht abhielten, am Brunnen unter freiem Himmel zu waſchen. Die Brechruhr befiel ſie bald darauf in einem ſolchen Grade, daß ſie nach 2 Stunden ein Opfer derſelben wurde.

14) Erſt nachdem ſie ſchon 3 Tage die Diarrhöe hatte, ſuchte eine 60 Jahre alte Frau in der Wienerſtraße (St. Anna Vorſtadt) ob ſie gleich früher ſelbſt eine Brechruhrkranke als Wärterin beſorgte, die ärztliche Hülfe nach, der es jedoch ſchwerlich gelingen wird, ſie dem Tode zu entreiſſen.

15) In der Vorſtadt Au ereignet es ſich ſehr häufig, daß Kranke die ärztliche Hülfe erſt dann anſprechen, wenn ſie ſchon rettungslos verloren ſind. Schon an Diarrhöe leidend, ſuchen ſie ſich der Beſuchsanſtalt auf jede mögliche Weiſe zu entziehen, und gehen deshalb Morgens in aller Frühe aus ihrer Wohnung, in die ſie erſt ſpät Abends wieder zurückkehren. Die Folgen hievon ſind, daß der Tod oft ſcheinbar ſehr ſchnell und unabhaltbar eintritt.

Mögen ſich durch dieſe amtlich conſtatirten und hiemit öffentlich kund gegebenen Fälle die Bewohner Münchens überzeugen, wie gefährlich es ſey, die Diarrhöe zu vernachläſſigen, mögen ſie dadurch beſtimmt werden, beim geringſten Uebelſeyn die ärztliche unentgeldlich dargebotene Hülfe anzurufen, mögen ſie die Nothwendigkeit einſehen, den ärztlichen Anordnungen in jeder Beziehung genau nach-

zukommen; und mögen ſie alles Selbſtkuriren namentlich mit Glühwein unterlaſſen.

Da durch die väterliche Vorſorge **Seiner Majeſtät des Königs** jeder ärmern Familie die unentgeldliche Hülfe zu Theil wird, da die Arzneien unentgeldlich verabfolgt, und da die Armen überdieß an Nahrung, Kleidung und Brennmaterial kräftigſt unterſtützt werden, ſo glaubt man ſich der Hoffnung hingeben zu müſſen, ähnliche Fälle von Vernachläſſigung werden für die Zukunft ſeltener vorkommen.

München, 29. November 1836.

(Münchener Politiſche Zeitung Nr. 283.)

Es dürfte vielleicht für das größere Publikum von Intereſſe ſeyn, das Reſultat aller bisherigen Rapporte über den Verlauf der Brechruhr in einer gedrängten Ueberſicht zu erhalten.

Wir bemerken daher Folgendes:

1) In **Mittenwald** iſt die Krankheit am 17. Auguſt ausgebrochen; von dieſem Tage bis zum 10. September, als dem Beginne der ärztlichen Beſuchsanſtalt ſind:

Erkrankt 94.
Geneſen 32.
Geſtorben 31.

Sonach befanden ſich am letztern Tage noch in ärztlicher Behandlung 31, wovon nach Eintritt der Ankunft des ärztlichen Commiſſärs Dr. **Pfeuffer** und nach dem Beginn der Beſuchsanſtalt geneſen 27, ſtarben 7. Von da an bis zum 12. October, als dem Zeitpunkte des vollſtändigen Erlöſchens der Epidemie, wurden prophylaktiſch behandelt 215, in die vollſtändig ausgebildete Brechruhr gingen über 46, von letztern geneſen 18
ſtarben 28

2) In **Alt- und Neuötting** ſind vom 22. Auguſt bis zum 20. September, als dem Beginne der ärztlichen Beſuchsanſtalt erkrankt 8
geneſen 1
geſtorben 6
In ärztlicher Behandlung befanden ſich daher am letztgenannten Tage 1
Von da an wurden prophylaktiſch behandelt . . 200
in die vollſtändig ausgebildete Brechruhr gingen über 24
von letzteren geneſen 19
ſtarben 5

3) In der Haupt- und Reſidenzſtadt **München** und den Vorſtädten, ausſchlüßlich der Au, ſind vom 16. October, als dem Tage des Ausbruches der Krankheit, bis einſchlüßlich Sonntag den 27. November d. J. 1836 von den Aerzten der Beſuchsanſtalt, und in der Privatpraxis nahe an 1300 prophylaktiſch behandelt worden.

In die vollſtändig ausgebildete Brechruhr Uebergegangene zählte man 902
von letzteren geneſen 304
ſtarben 382
In ärztlicher Behandlung blieben am 27ſten 216

4) In der Vorſtadt Au, ausſchließend des Strafarbeitshauſes, ſind vom 2. November, als dem Tage des Ausbruches der Krankheit, bis einſchlüßlich Sonntag den 27. November prophylaktiſch behandelt worden . 362
in die ausgebildete Brechruhr übergegangen . 68
von letzteren geneſen 25
geſtorben 40
In ärztlicher Behandlung geblieben am 27ſten d. M. 3

5) In dem Strafarbeitshauſe ſind vom 11. November, als dem Tage des Ausbruches der Krankheit, bis einſchlüſſig Sonntag den 27. November prophylaktiſch behandelt worden 149
in die ausgebildete Brechruhr übergegangen . 33
von letzteren genaſen 7
ſtarben 17
In ärztlicher Behandlung ſind geblieben . 9

6) In den übrigen Orten des Landgerichts Au, wobei zu bemerken kommt, daß in Gieſing nur ein Brechruhrfall vorkam, welcher tödtlich ablief; in Böhring und Bogenhauſen aber die zahlreichſten äußerſt verdächtigen Vorläufer der alsbald eingetretenen prophylaktiſchen Behandlung wichen, ſind bis einſchlüßlich Sonntag den 27. November von den Aerzten der Beſuchsanſtalt 166 prophylaktiſch behandelt worden.

In die vollſtändig ausgebildete Brechruhr gingen über 52
von letzteren genaſen 18
ſtarben 16
In ärztlicher Behandlung ſind geblieben . 3

7) In dem Landgerichte München ſind in 16 Ortſchaften von der Krankheit ergriffen und dort prophylaktiſch behandelt worden 176
In die vollſtändig ausgebildete Brechruhr übergegangen 37
von dieſen genaſen 14
geſtorben 16
In ärztlicher Behandlung blieben am 27ſten d. M. 7

Sonach ſummiren ſich 1) die durch vorbeugende (prophylaktiſche) Behandlung im erſten (diarrhöeiſchen) Stadio Geretteten auf 3893
2) die zur wirklichen Cholera ausgebildeten Fälle auf 1264
und unter denen die Geneſungsfälle auf . . . 472
die Sterbfälle auf 563

Unter den Fällen vollkommen ausgebildeter Cholera iſt bei 2 Drittheilen die Vernachläſſigung vorhergegangener Diarrhöe und die Vermeidung der prophylaktiſchen Behandlung amtlich nachgewieſen.

Uebrigens erſcheint das Wechſelverhältniß der Geneſenden und der Sterbfälle in hohem Maaße günſtig, wenn erwogen wird, daß nach der bayeriſchen Vorſchrift unter **prophylaktiſch behandelten Fällen** nicht etwa die durch einfache Diät oder bloßen Genuß von Thee u. ſ. w. entfernten einfachen Unwohlſeyn, ſondern lediglich **wirkliche Erkrankungen** verſtanden werden, daß die Prophylaxis jeden Fall umfaßt, welcher nicht alle **charakteriſtiſchen Merkmale der vollſtändig ausgebildeten aſiatiſchen Brechruhr** namentlich die charakteriſtiſchen Stühle im vollen Maaße darbietet, daß die öffentlichen ſowohl als die praktiſchen Aerzte die augenblick-

liche Anzeige jedes Falles und die ſtrengſte Einhaltung der Normen als Ehrenſache betrachten und überdieß der ſtrengſten und ununterbrochenſten am Krankenbette ſelbſt gehandhabten amtlichen Controle unterliegen, daß demnach der Ziffer der prophylaktiſch Behandelten einerſeits weder die ungeheuere große Zahl der durch die Spenden an warmer Koſt, an Holz und Kleidungsſtücken Präſervirten, noch jene gleichfalls ſehr zahlreichen Fälle umfaßt, wobei der entſchieden hervortretenden Krankheits-Dispoſition auf diätetiſchem Wege oder mittelſt des Genuſſes einfachen Thees u. ſ. w. begegnet wurde, während andererſeits die gewiſſenhafte Scheidung der Prophylaris von der wirklichen Heilung alle jene Erkrankungen in ihr wahres Licht ſtellt, welche dort, wo eine ſolche Scheidung nicht beſteht, der Summe der wirklichen Cholera-Erkrankungen und ſomit auch jener der Geneſungen beigezählt zu werden pflegen. Auch dürfte von Intereſſe ſeyn, zu vernehmen, daß von dem erſten Tage an der unbedingteſte Einklang zwiſchen dem Ergebniſſe der Rapporte und jenem der doppelten Todtenbeſchau wahrzunehmen war, und daß eine amtliche Erhebung der Geſammtzahl aller Sterbfälle in der Haupt- und Reſidenzſtadt München vom 16. October bis 27. November für das Jahr 1835 auf 275 und für das Jahr 1836 auf 716 entziffert; ein Verhältniß, welches abermal mit der Ziffer der Brechruhr-Sterbfälle genau harmonirt, und zugleich ein treffendes Bild des mindern Hervortretens anderer Krankheiten während des Vorhandenſeyns der Brechruhr gewährt. —

München, 25. December 1836.
(Münchener Politiſche Zeitung Nr. 308.)
[Aus der allgemeinen Zeitung.]

Die Brechruhr iſt ſeit dem letzten Monate in einem ſteten und darum die beſten Hoffnungen begründenden Abnehmen. Nicht nur iſt der Stand der Geſtorbenen und Neuerkrankten faſt mit jedem Tage geringer und die Zahl der täglich Geneſenen größer geworden, ſo daß kaum über ein Halbhundert eigentliche Brechruhrkranke mehr in ärztlicher Behandlung ſind, ſondern die Erſcheinung der bis jetzt erloſchenen Krankheiten, Entzündungen beſonders, deutet auch auf eine wirkliche Veränderung der Atmoſphäre zum Beſſern, deren krankhafte Beſchaffenheit über unſere Gegend die innere Urſache der Seuche war. Es ſind in der letzten Zeit darüber noch eigene und zwar elektrometriſche Beobachtungen veranſtaltet worden. Ein mit Beobachtungen dieſer Art vorzüglich beſchäftigter und betrauter Arzt aus Würtemberg hatte wahrgenommen, daß bei den Unterſuchungen, die er auf der Reiſe mit dem Elektrometer anzuſtellen gewohnt war, wie er ſich unſerer Stadt näherte, die gleiche Miſchung der beiden Elektrizitäten in der Atmoſphäre, auf welcher ihre Geſundheit beruht, aufhörte, und die negative Elektrizität in ihr auf eine höchſt auffallende Weiſe vorherrſchend war. Schon vor dieſer Entdeckung hatte ihm ſein Gefühl der Luft die Alteration ihrer Miſchung vermuthen laſſen. Jenes Vorherrſchen der negativen Elektrizität wurde nun auch in dem letzten Stadium der Cholera als ganz ausnehmend und ausſchließend an mehreren ganz ſichern Fällen beobachtet, und wenn in Folge des letzten Kampfes der Natur gegen die Krankheit eine heilſame Kriſis eintrat, ſo zeigte das Elektrometer ſchon früher, ehe irgend ein Symptom ſichtbar wurde, das Annahen jener Kriſis durch die Abnahme jenes Uebergewichtes an — E und die davon bedingte Mehrung von + E, ſo daß, nachdem die Krankheit eigentlich gebrochen und die Geneſung entſchieden war, die beiden Größen von — und + E wieder in ihrem Gleichgewichte erſchienen. Allerdings entſtand dabei die Frage, ob kein Symptom oder Urſache der Krankheit gefunden werde, und Se. Durchl. der Herr Fürſt von Wallerſtein, deſſen Sorgfalt ſich mit gleicher Aufmerkſamkeit auf alle Erſcheinungen der Krankheit erſtreckt, veranſtaltete ganz gleiche Beobachtungen noch bei andern Krankheiten. Einige, aber nur wenige, zeigten dieſelben Erſcheinungen, und die Beobachtungen, welche vielleicht auf das Innere des Uebels führen, werden jetzt mit Beiziehung unſerer Chemiker an Choleraluft, Choleraträger u. ſ. w. fortgeſetzt. Es läßt ſich erwarten, daß ſie zu den wichtigſten Reſultaten führen. Die fremden Aerzte, welche von allen Gegenden des Landes und der andern ſüddeutſchen Staaten in großer Anzahl hieher gereist waren, um die Krankheit zu beobachten, haben uns nun größtentheils wieder verlaſſen, anerkennend, daß die Sorgfalt, mit welcher die ganze Entwicklung und der Gang der Krankheit beachtet, und einzelne Fälle zugleich zum Gegenſtande des Studiums gemacht wurden, verbunden mit der Zuvorkommenheit und Theilnahme der Aerzte, der Behörden und ihres ruhmwürdigen Chefs, ihnen jede erwünſchte Gelegenheit verſchafft haben, ihre für ganz Deutſchland wichtigen Studien über die Cholera hier zu machen und zu vollenden. Täglich waren, nachdem ſie die Krankenhäuſer und Spitäler beſucht, auch einzelne Fälle in Privathäuſern beachtet hatten, Conferenzen zwiſchen ihnen und den hieſigen Aerzten auf dem Rathhauſe, welchen Se. Durchl. der Herr Fürſt von Wallerſtein perſönlich beiwohnte, dem wir, als dem würdigen Vollſtrecker der Abſichten Seiner Majeſtät des Königs und Vertreter Seiner wahren Geſinnungen, nächſt dem Monarchen es am meiſten verdanken, nicht nur, daß die Krankheit auf den möglichſt kleinen Kreis ihrer verderblichen Thätigkeit beſchränkt, und auch in ihm noch oft durch die Hingebung und Geſchicklichkeit der Aerzte beſiegt wurde, ſondern daß ihre Erſcheinung unter uns der ärztlichen Wiſſenſchaft und Kunſt bei der Löſung ihres ſchwerſten Problems der neueſten Zeit, des Charakters und der Heilung dieſer furchtbaren Seuche, die mit dem anfängt, womit die andern enden, mit dem Tode nämlich, von dem weſentlichſten Nutzen geweſen ſeyn wird.

München, den 31. December 1836.
(Münchener Politiſche Zeitung Nr. 311.)

In einer Verſammlung hieſiger Aerzte am 19ten d. M. hielt der Königl. Würtembergiſche Oberamtsarzt Dr. Buzorini folgende Rede:

„Ich habe vor einigen Tagen ſchon die Ehre gehabt, Ihnen eine kurze Bemerkung über die wirklich herrſchende Luft-

Elektricität mitzutheilen. Theils die Aufmerkſamkeit, der man ſie werth fand, theils einem an mich ergangenen Wunſche zu entſprechen, erlaube ich mir mit wenigen Worten theils einzelne Reſultate meiner ſeit längerer Zeit fortgeſetzten Beobachtungen überhaupt, theils insbeſondere aber die dahier geſammelten Erfahrungen über dieſen Gegenſtand mitzutheilen. Schon ſeit dem Monate Juli l. J. zeigte die Luft, und mit ihr die Menſchen eine entſchiedene größere Menge von Elektricität, als in früheren Jahren. Die Elektricität der Luft ſprach ſich als negative, und mehr in ihrem chemiſchen Wirkungs-Vermögen, das heißt, mehr als galvaniſche Elektricität, als in ihrem phyſiſchen Wirkungs-Vermögen, womit der Mangel an Gewittern im verfloſſenen Sommer zuſammenhängt, aus, und ließ ſich durch den, beſonders zu dieſem Zwecke eingerichteten, electromagnetiſchen Multiplikator nachweiſen. Auf meiner Reiſe von Ehingen über Ulm und Augsburg ſetzte ich dieſe Verſuche fort, und es fiel mir auf, daß ſich, je näher ich München kam, deſto mehr freie negative Elektricität zeigte, und zwar in einer Menge, die ich niemals an mir beobachtet hatte. Ich wollte dieſer Erſcheinung keinen beſonderen Werth beilegen, indem ich dieſelbe zufälligen Einflüſſen, wie der veränderten Lebensweiſe, der Anſtrengung der Reiſe ꝛc. zuzuſchreiben geneigt war. Allein ſeit meinem Aufenthalte in München iſt dieſes Verhältniß nicht nur an mir conſtant geblieben, ſondern ich habe es mehr oder minder an allen geſunden Menſchen, die ich zu unterſuchen Gelegenheit hatte, auch conſtant gefunden, und ſonderbar, ſogar todte Körper, Körper jeder Art zeigen hier viel freie Elektricität, die ſonſt keine oder weit weniger zeigen. Ferner habe ich gefunden, daß, ſobald die aſiatiſche Cholera den Menſchen befällt, jede freie Elektricität auf der Haut verſchwindet, von welchem ſich mehrere der hieſigen und fremden Herren Aerzte im allgemeinen Krankenhauſe überzeugt haben, und daß, noch ehe die übrigen Krankheits-Erſcheinungen eine günſtige Wendung der Krankheit verrathen, die wiederkehrende mit dem Bohnenberger'ſchen Elektrometer nachweisbare Elektricität die bald eintretende Beſſerung (Reaktion) verkündigen. Daß ferner die Elektricität bei der Erzeugung dieſer Krankheit in den einzelnen Erkrankungen wieder eine große und wichtige Rolle ſpielt, beweiſet der Umſtand, daß der Ausbruch der Krankheit in den weit häufigſten Fällen mit der Zeit am häufigſten zuſammenfällt, wo die Menge der Luft-Elektricität am größten iſt, das heißt in den Stunden gegen den Morgen. Schübler hat bekanntlich das conſtante Geſetz nachgewieſen, daß die Menge der Elektricität der Luft mit Sonnen-Untergang bis zu den Mitternachtsſtunden abnimmt, dann aber wieder wächſt, und ihre größte Höhe gegen die Frühſtunden vor Sonnen-Aufgang erreicht. Alle dieſe Erſcheinungen zuſammengenommen, machen es wahrſcheinlich, daß die ſchon ſo oft und namentlich wieder kürzlich hier ausgeſprochene Anſicht, daß die Urſache des epidemiſchen Erkrankens überhaupt, und insbeſondere auch der aſiatiſchen Cholera, in dem Einfluſſe der Imponderabilien zu ſuchen ſeyn möchte, mehr als eine Hypotheſe, ſondern ſogar, wie es ſcheint, eine phyſikaliſch nachweisbare Urſache dieſer Krankheit iſt, welche, wie es ſchon ihrem Charakter als galvaniſche Elektricität gemäß iſt, eine chemiſche Wirkung auf den Organismus äußert. Dieſe Wirkung aber geſchieht vermöge der allgemeinen phyſiſchen Geſetze weniger durch die trockene Haut, als vielmehr durch den Reſpirations-Apparat, der durch ſeine natürliche Feuchtigkeit leitungsfähig iſt. — Bei jedem Athemzug kommt dieſe freie Elektricität faſt unmittelbar mit dem Blute in Berührung, und bei längerer Einwirkung unterliegt die vitale Miſchung des Blutes theilweiſe dem chemiſchen Wirkungs-Vermögen der Elektricität, und es entſteht ein Chemismus im Blute, influirt durch die Art und Menge der Luft-Elektricität, unter welchem eine Paralyſe des Blutlebens herbeigeführt wird, und in welchem die Cholera Morbus die Erklärung ihrer Pathogenie und ihrer charakteriſtiſchen Erſcheinungen findet. Wird dieſe Luft-Elektricität auch fernerhin und an anderen Orten, woran ich nach meinen bisher anderweitig über die genetiſchen Momente epidemiſchen Erkrankens gemachten Beobachtungen nicht zu zweifeln Urſache habe, nachgewieſen, ſo geht daraus hervor, daß alle Abſperrungs-Anſtalten vergeblich ſeyn müſſen, es geht aber auch hervor, daß wir im Stande ſind, die Wirkungen dieſes Einfluſſes auf den menſchlichen Organismus zu vermindern, denn Alles, was die Vitalität, namentlich die Energie des Blutlebens herabſtimmt, begünſtigt den Einfluß äußerer Agentien auf daſſelbe, und es kann daher nur die und keine andere Aufgabe der Behörden und der einzelnen Individuen beim Erſcheinen dieſer Krankheit ſeyn, da das genetiſche Moment ſelbſt nicht anwendbar iſt, die Bedingungen ſo viel als möglich ferne zu halten, welche die Wirkungen des elektriſchen Einflußes auf den Organismus der Menſchen begünſtigen. Faſſen wir die Maaßregeln in's Auge, welche hier von der hohen Staatsregierung gehandhabt werden, ſo tragen ſie alle dieſen Charakter, und es hat die Erfahrung dahier glänzend dargethan, daß dieſe Maaßregeln die einzigen richtigen zweckdienlichen und nachahmungswürdigen ſind. Dieß, meine hochzuverehrenden Herren! iſt das Wenige, was ich mitzutheilen weiß. Möchten Sie dieſe Beobachtungen und Andeutungen Ihrer Aufmerkſamkeit und einer weiteren Prüfung werth finden."

München, 6. Januar 1837.

(Münchener Politiſche Zeitung Nr. 5.)

Als in den letzten Tagen des abgewichenen Jahres Brechruhr-Fälle nur noch in wenigen Theilen der Stadt und auch hier noch als Folge auffallend vernachläſſigter Diarrhöeen wahrzunehmen waren, ſchien auch die allmahlige Zurückführung der bisherigen außerordentlichen Anſtalten in jeder Beziehung räthlich. Es wurden daher durch Beſchluß vom 27. December die ärztlichen Zuſammentritte auf die Mittwoche und Sonnabende beſchränkt, und die bisherigen Beſuchs-Anſtalten in einfache Mittelpunkte ſtets bereiter erklecklicher ärztlicher Hülfe umgewandelt. Dieſer Verſuch diente aber leider dazu, nebſt der Wirkſamkeit auch die abſolute Nothwendigkeit der ſo weiſen Königlichen Anordnungen in ein neues und nur allzuglänzendes Licht zu ſtellen. Mit der Wiederkehr der gewöhnlichen Sanitätsmaaßregeln tauchte

auch die alte Sorgloſigkeit in den Gemüthern wieder auf; das ſtrenge diätetiſche und ſanitätiſche Verhalten wich beinahe allenthalben den früheren Gewohnheiten, von den Aerzten nicht mehr in den Wohnungen aufgeſucht, wurde auch das erſte diarrhöeiſche Stadium beinahe nirgends mehr beachtet, die Zahl der prophylaktiſchen Fälle minderte ſich, das Herbeirufen des Arztes trat meiſtens erſt ein, als das Uebel bereits die vollſte Entwicklung erlangt hatte, und die Sterblichkeit ſtieg binnen wenigen Tagen um das Zehnfache.

Dieſe Wahrnehmungen führten nunmehr einen neuen Beſchluß herbei, wonach die Beſuchsanſtalten bis zu mehrtägigem Verſchwundenſeyn aller Brechruhr-Fälle fortzudauern haben.

Schon der geſtrige Rapport bewährt die rühmlichen Folgen dieſer ächt Königlichen Anordnung, und wir dürfen hoffen, durch die Wirkungen derſelben auch die letzten Nachwehen des ſchon in ſeiner Blüthezeit ſo glücklich bekämpften Uebels insbeſondere dann ſehr raſch vielleicht binnen wenigen Tagen beſeitigt zu ſehen, wenn die Einwohner fortfahren, dem Rathe ihrer Behörden freundliche Folge zu leiſten, Diätfehler und Erkältungen möglichſt zu vermeiden, die angebotenen Suppen zu benützen und jede beginnende Diarrhöe alsbald ärztlicher Behandlung zu unterwerfen.

Beilage E.

Ueberſicht

der in der Haupt- und Reſidenzſtadt München und den Vorſtädten Ludwigsvorſtadt, Marvorſtadt, St. Annavorſtadt, Schönfeldvorſtadt, Iſarvorſtadt, und Vorſtadt Au zur wirklichen Brechruhr gediehenen, und der auf prophylaktiſchem Wege vor dem Uebertritte in das paralytiſche Stadium beſeitigten Fälle (23. October 1836 bis incl. 18. Jänner 1837).

Woche.	An der ausgebildeten Brechruhr ſind			Auf prophylaktiſchem Wege wurden behandelt und zum Theil vor dem Uebergange in das paralytiſche Stadium geheilt				Summa aller von der niedrigſten (diarrhoea) bis zur höchſten (stadium asphycticum) Form der Brechruhr während der Dauer der Epidemie Erkrankten.	Bemerkungen.
	Erkrankt.	Geneſen.	Geſtorben.	durch die Beſuchsanſtalten.	in der Militär-Praxis.	in der Privat-Praxis.	in Summa.		
I. Woche. Vom 23. — 29. Oct.	62	7	32	5541	244	5000	10,785	12,759	Am Schluße der Epidemie (18. Januar) verblieben 7 Brechruhrkranke in Behandlung, von welchen 4 geneſen und 3 geſtorben ſind. Von den aus der ausgebildeten Brechruhr Geneſenen ſind mit Calomel und Rheum wenigſtens 500 und in den äußerſten oder höchſten Stadien der Krankheit nahe an 200 mit Moſchus und Champhor für ſich oder in Verbindung mit Calomel behandelt; worden. Dieſer Heilmethode huldigten vom Anfange der Epidemie und ſpäterhin nachſtehende Aerzte. Dr. v. Ringseis, K. Obermedizinalrath Miniſterialref. und Univerſitätsprof. Dr. v. Loe K. Obermed.-Rath u. Direktor des allg Krankenhauſes. „ Koch, K. Obermedizinalrath. „ Koch jun. K. Hofmedikus. „ Appel, K. Kreismedizinalrath. „ Kopp, k. Kr. u. Stdtg. u. Poliz. Arzt. „ Schneider, K. Univerſitätsprofeſſor. „ Reiner, K. Landgerichtsarzt. „ Ullersberger, K. Hofſtabsarzt. „ Urban „ „ „ Fuchs, K. Medizinalrath. „ Müller, Ldw., Diſt. Arzt i. d. Marvorſt. „ Trettenbacher jun. do. „ Daxenberger, Diſt. Arzt im Hackenvtl. „ Feder, Diſt. Arzt i. d. Schönfeldvorſt. „ Deigelmaier, Diſt. Arzt i. Kreuzviertl. „ Chriſtlmüller, do. „ Huttler (ſpäter) Diſtriktsarzt in der St. Annavorſtadt. ſowie die meiſten Aſſiſtenzärzte der öffentlichen Beſuchsanſtalten und mehrere andere Civil- u. Militairärzte.
II. Woche. Vom 30. Oct. bis 5. Nov.	159	23	64						
III. Woche. Vom 6. — 12. Nov.	218	72	80						
IV. Woche. Vom 13. — 19. Nov.	241	125	107						
V. Woche. Vom 20. — 26. Nov.	294	99	133						
VI. Woche. Vom 27. Nov. bis 3. Dec.	275	107	130						
VII. Woche. Vom 4. — 10. Dec.	240	168	112						
VIII. Woche. Vom 11. — 17. Dec.	151	135	68						
IX. Woche. Vom 18. — 24. Dec.	97	126	58						
X. Woche. Vom 25. — 31. Dec.	68	83	30						
XI. Woche. Vom 1. — 7. Januar.	108	31	53						
XII. Woche. Vom 8. — 14. Jan.	57	44	39						
XIII. Woche. Vom 15. — 18. Jan.	6	31	3						
Summa	1974	1052	915						

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 32. Bayreuth, Donnerſtag am 16. März 1837.

Amtliche Artikel.

An die K. Stadtkommiſſaire und ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden.
(Die Beſchlagnahme der Nr. 167 des Würzburger Tagblattes betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfaſſungs-Beilage verfügte Beſchlagnahme der Nr. 167 des Würzburger Tagblattes vom 18. December 1836 iſt durch höchſte Entſchließung des K. Staatsminiſteriums des Innern beſtätigt worden.

Es hat demnach die Confiskation nebſt dem Verbote des erwähnten Tagblattes einzutreten, welches hiermit zur Darnachachtung und Vollziehung öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 9. März 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Beſtrafung des Huthfrevels in den Gebietstheilen des ehemaligen Fürſtenthums Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die unterfertigte K. Stelle hat die Ueberzeugung gewonnen, daß bei Beſtrafung der Huthfrevel in den Gebietstheilen des ehemaligen Fürſtenthums Bayreuth die daſelbſt noch zur Anwendung kommenden Beſtimmungen des ſeiner Zeit förmlich publizirten Patentes vom 16. Mai 1797, die Verhütung und Beſtrafung der Forſt- und Huthfrevel in den Herrſchaftlichen- und Privat-Waldungen betr., nicht allenthalben von den betreffenden Polizei-Behörden beachtet werden.

In dieſem Patent iſt nämlich verordnet:

„daß nicht nur die in den Geſetzen beſtimmten Strafen der Holz-Entwendung und des verbotenen Hütens und Graſens nach ihrem vollen Satz gegen die Frevler jederzeit erkannt und vollzogen werden ſollen, es mögen die Waldungen Königliche ſeyn, oder den Unterthanen, Gemeinden, Pflegen, oder Privatperſonen angehören, ſondern auch, daß die Eltern und Dienſtherrn für die von ihren Kindern und Dienſtboten begangenen Huthfrevel und die darauf geſetzte Strafe von 1 fl. fränk. oder 1 fl. 15 kr. rhl. für jedes Stück Vieh, ſowie für den Erſatz des Schadens in allen Fällen verantwortlich ſeyn ſollen, wenn ſie nicht nachweiſen können, ihren Hirten die ergangenen Verordnungen, ſowie die

heegbaren Schläge und überhaupt die Gränzen des Huthbezirks bekannt gemacht, und ſie vor Schaden gewarnt zu haben.

Indem hiemit das oben erwähnte Patent neuerdings in Erinnerung, und namentlich vorſtehende Beſtimmung deſſelben wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, erhalten zugleich diejenigen Polizeibehörden des Obermainkreiſes, zu deren Bezirken Gebietstheile des ehemaligen Fürſtenthums Bayreuth gehören, die Weiſung, ſich in vorkommenden Fällen bei Aburtheilung von Huthfreveln hiernach ſtrengſtens zu achten.

Bayreuth, den 8. März 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

(Das neue Königliche Wappen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die allerhöchſte Verfügung, in Betreff der von allen Königl. Stellen und Amtsbehörden an ihren Lokalitäten auszuhängenden neuen Königl. Wappen, wird in nachſtehendem Abdrucke allgemein mit dem Anhange bekannt gemacht, daß alle Behörden, welche dieſer allgemeinen Anordnung gemäß eine mit dem vorſchriftmäßigen Wappen bemalte Blechtafel bedürfen, ſich unverzüglich und längſtens binnen 8 Tagen, unter Bezeichnung der unter das Wappen zu ſetzenden Schrift, an das K. Kreisbau-Bureau zu wenden haben, von welchem ſie die genau nach der vorliegenden Muſter-Zeichnung gemalten Tafeln in der möglichſt kürzeſten Zeit erhalten werden, und welches ihnen auch den Preis jeder Tafel bekannt machen wird.

Noch wird bemerkt, daß, wenn allenfalls bei irgend einer Behörde ein größeres als das vorgezeichnete Muſterwappen (von 17 Zoll Breite und 15½ Zoll Höhe) für zweckmäßig und angemeſſen erachtet werden ſollte, desfalls unter Anführung der Gründe der Antrag bei dem K. Kreisbau-Bureau zu machen ſey.

Bayreuth, am 11. März 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern und der Finanzen.

Freiherr von Andrian.

Vetterlein.

Maltz.

* * *

Staats-Miniſterium des Innern und der Finanzen.

Aus Anlaſſe einer eingelangten Anfrage wird über die Aufſtellung des neuen Königl. Wappens an der Außenſeite derjenigen Gebäude, in welchen Königl. Aemter ihren Sitz haben, Folgendes bemerkt:

1) Es iſt der ausdrückliche Wille und Befehl Seiner Majeſtät, an der Außenſeite jedes die Amts-Lokalität einer K. Stelle oder Behörde, oder mehrerer Königl. Stellen und Behörden in ſich ſchließenden Gebäudes an der Stelle des alten Wappens das neue Königl. Wappen dauerhaft, in Oelfarben gemalt, angebracht zu wiſſen.

2) Das neue Wappen hat den viergetheilten Hauptſchild mit dem Herzſchild und der Königskrone, dann den Löwen als Schildhaltern auf dem Sokel ſtehend, nach der anruhenden, aus den Bureau ꝛc. des K. Reichsherolden-Amtes hervorgegangenen Muſter-Zeichnung zu enthalten; dieſe Wappen ſind unter unmittelbarer Leitung der K. Kreisregierung von geübter Hand auf Eiſenblech zu malen, und ſofort an die Behörden zu vertheilen.

Unter den Wappen auf dem ſchwarzen Grunde iſt in gelber Schrift die Bezeichnung der Stelle oder Behörde:

K. Bayeriſches Landgericht N., Stadtkommiſſariat N., K. Bayeriſches Landwehr-Regiments-(Bataillons) Commando N., K. Bayeriſches Lyceum N., K. Bayeriſches Gymnaſium, K. Bayeriſche lateiniſche Schule, Kreis-Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule des N. Kreiſes, Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule N. Claſſe N.

Das Wappenſchild für jede Behörde iſt, wo immer thunlich, über dem Eingangs-Thore ihres Lokales zu befeſtigen. Iſt der Eingang ein gemeinſamer mehrerer Behörden, ſo iſt ein gemeinſames Schild anzubringen. Sollte bei bedeutenderen Gebäuden die Veranlaſſung gegeben ſeyn, dieſe Wappe in einer mehr artiſtiſchen Art zu geſtalten, oder wohl auch ſie und die Inſchrift in Erz oder Stein auszuführen, ſo ſind die diesfallſigen Zeichnungen des Civilbau-Inſpektors dem unterfertigten Staats-Miniſterio vorzulegen, um nach Einvernahme des Baukunſt-Ausſchuſſes die allerhöchſten Befehle Seiner Majeſtät des Königs erholen zu können.

Das K. Regierungs-Präſidium wird hiernach alsbald das weiter Geeignete verfügen, den Vollzug gehörig überwachen, und über die Ausführung im ganzen Kreiſe nach 3 Monaten Anzeige erſtatten; übrigens bei den mit keinen eigenen Lokalitäten verſehenen Landwehr-Regiments- und Bataillons-Commandos das Anbringen von Wappen nur in ſo weit eintreten laſſen, als dem betreffenden Commandanten das Anheften eines Wappens an ſeiner Wohnung genehm iſt.

Die auf Beiſchaffung dieſer Wappenſchilde ſich ergebenden Koſten ſind aus den Regie-Summen der betreffenden Aemter und Behörden zu beſtreiten.

München, den 30. Jänner 1837.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

Fürſt von Oettingen-Wallerſtein. v. Wirſchinger.

Bekanntmachung.

(Die Ueberſicht der freiwilligen Beiträge der Land- und Herrſchaftsgerichte des Obermainkreiſes zur Unterſtützung der Armen als vorbeugend und im Falle wirklich eintretender Brechruhr betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge einer neuerlichen Anzeige des K. Landgerichts Bamberg I. wird die im Kreis-Intelligenzblatte Nr. 25 aufgenommene Ueberſicht obigen Betreffs nachträglich dahin ergänzt:

daß die geſammelten freiwilligen Beiträge dieſes K. Landgerichts den Geſammtbetrag von 3458 fl. 38 kr., und zwar:

1970 fl. 38 kr. an Geld, und
1488 fl. — kr. an Naturalien und Utenſilien,

erreicht haben.

Bayreuth, den 11. März 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An ſämmtliche K. Landgerichte.

(Die Anſchaffung des Werkes: „Handbuch des gerichtlichen Verfahrens in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Aus Auftrag des K. Staats-Miniſteriums des Innern vom 7ten d. M. werden ſämmtliche K. Landgerichte auf das ſehr zweckmäßig befundene Handbuch des gerichtlichen Verfahrens in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom Landrichter Dr. Puchta zu Erlangen, 2te Ausgabe, aufmerkſam gemacht, und dieſelben zu deſſen Anſchaffung aus dem landgerichtlichen Regie-Fond, inſoweit ſolcher als erklecklich erſcheint, hiemit ermächtiget.

Bayreuth, den 12. März 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An ſämmtliche K. Landgerichte.
(Die zweite Auflage der Novellen zur Bayeriſchen Gerichtsordnung betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Aus Auftrag des Königl. Staats-Miniſteriums des Innern vom 6ten d. Mts. werden ſämmtliche K. Landgerichte zur Anſchaffung der von dem K. Kreis- und Stadtgerichtsrathe Dr. Moriz zu München bearbeiteten zweiten verbeſſerten und vermehrten Auflage der Novellen der Bayeriſchen Gerichtsordnung vom Jahre 1811 auf Rechnung der landgerichtlichen Regie-Fonde, in ſo ferne ſolche dazu hinreichen, und keine Ueberſchreitung ſtatt findet, hiedurch ermächtiget.

Bayreuth, den 12. März 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An ſämmtliche K. Diſtrikts-Polizeibehörden.
(Die Aufſicht auf die wandernden Handwerksgeſellen nach Maßgabe der Miniſterial-Entſchließung vom 11. Sept. 1831 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Den obenbenannten Behörden wird nachfolgend ein höchſtes Miniſterial-Reſcript vom 3ten d. Mts., obenbezeichneten Betreffes, bekannt gegeben, und denſelben zur ſtrengen Befolgung deſſelben

1) die Verordnung vom 2. Juli 1812, die ausländiſchen durch Bayern ziehenden Handwerkspurſche betr. (Regierungsblatt vom Jahr 1812, Seite 1309);
2) die Miniſterial-Entſchließung vom 11. September 1831, die wandernden Handwerksgeſellen betr. (Intelligenzblatt vom Jahr 1831, Seite 820);
3) die Beſtimmungen der Verordnung über Bettler und Landſtreicher vom 28. November 1816, Art. I. Nr. 1 und Art. III. Nr. 3 (Regierungsblatt vom Jahr 1816, Seite 859 ff.), und endlich
4) die Miniſterial-Entſchließung vom 20. März 1828, die Verbreitung des Krätzübels durch wandernde Handwerksgeſellen betr. (bekannt gegeben durch lythographirtes Ausſchreiben vom 25. März 1828),

in's Gedächtniß zurückgerufen.

Bayreuth, den 12. März 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Staats-Miniſterium des Innern.

Die nach vorliegenden Anzeigen ſich täglich mehrende Zahl in- und ausländiſcher Handwerksgeſellen, welche arbeitslos und bettelnd das Land nach allen Richtungen durchziehen, führt zur Ueberzeugung, daß die beſtehenden Verordnungen über die polizeiliche Beaufſichtigung der wandernden Handwerksgeſellen von vielen Behörden nicht mit der erforderlichen Strenge gehandhabt werden. — Auch läßt die gemachte Wahrnehmung, daß ein großer Theil der wandernden Handwerksgeſellen mit der Krätze behaftet iſt, die häufige Nichtbeachtung der beſtehenden Vorſchriften zur Verhütung der Verbreitung des Krätzübels durch wandernde Handwerksgeſellen genügend entnehmen.

Je ausgebreiteter die Gelegenheit iſt, welche ſich den wandernden Handwerksgeſellen bei dem gegenwärtigen Standpunkte der Bayeriſchen Induſtrie zur Arbeit darbietet, und jemehr durch Art. 43 des Geſetzes über das Armenweſen vom 17. November 1816 und §. 23 Nr. 5 der Inſtruktion über die Behandlung des Armenweſens vom 24. December 1833 für die Unterſtützung derſelben geſorgt iſt, deſto ſtrengere Einſchreitung iſt gegen die Claſſe der arbeitsſcheuen Handwerksgeſellen geboten, welche die Wanderſchaft blos als eine Gelegenheit zum Müſſiggange und

Bettel betrachten, und ſo zu einer wahren Landesplage erwachſen. Nicht minder iſt es durch längſt anerkannte ſanitäts-polizeiliche Rückſichten dringend geboten, der Verbreitung des Krätzübels, beſonders durch reiſende Handwerksgeſellen, mit möglichſter Sorgfalt und Nachdruck hindernd entgegenzutreten.

München, den 3. März 1837.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

Fürſt von Oettingen-Wallerſtein.

An die K. Stadtkommiſſaire und ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden.

(Die Beſchlagnahme der Druckſchrift unter dem Titel: „die zehn Wirthshausgebote, wie ſie ein Gaſt- oder Schenkwirth ſeinen Gäſten aufs fleißigſte vorhalten ſoll" betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfaſſungs-Beilage verfügte und von der K. Regierung des Rezatkreiſes fortgeſetzte Beſchlagnahme der Druckſchrift: „die zehn Wirthshausgebote, wie ſie ein Gaſt- oder Schenkwirth ſeinen Gäſten aufs fleißigſte vorhalten ſoll", wurde durch höchſte Entſchließung des K. Staats-Miniſteriums des Innern vom 9ten d. Mts. beſtätiget.

Es hat demnach die Confiskation nebſt dem Verbote der erwähnten Druckſchrift einzutreten, welches hiermit zur Nachachtung und Vollziehung öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 13. März 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An ſämmtliche Polizei-Behörden des Obermainkreiſes.

(Die Ausbreitung der Räude-Krankheit unter den Schaafen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In den Landgerichts-Bezirken Gräfenberg, Gefrees und Scheßlitz iſt unter den Schaafen die Räude ausgebrochen und hat ſich durch Verheimlichung der Schaafbeſitzer weiter verbreitet.

Indem dieſes zur Kenntniß der Polizei-Behörden gebracht wird, werden letztere auf die höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 27. April 1835, die Ausbreitung der Räude-Krankheit unter den Schaafen betr., (vid. Kreis-Intelligenzblatt 1835 Nr. 56) hingewieſen und für den pünktlichſten Vollzug verantwortlich gemacht.

Bayreuth, den 14. März 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben unterm 9ten d. M. allergnädigſt geruhet, den Forſtamtsactuar Ludwig Kadner zu Waldſaſſen zum proviſoriſchen Revierförſter auf das erledigte Forſtrevier Albenreuth, im Forſtamte Preſſat, zu ernennen.

Seine Königliche Majeſtät haben Sich unterm 10. März allergnädigſt bewogen gefunden, zu der von dem II Aſſeſſor Max Freiherrn von Gabel in Kemnath und von dem Aktuar Johann Baptiſt Dippold in Wunſiedel allerunterthänigſt nachgeſuchten Vertauſchung ihrer dermaligen Poſten die allerhöchſte Genehmigung zu ertheilen.

Seine Majeſtät der König haben unter dem 2. März allergnädigſt zu beſchließen geruht:

I.

daß der Landgerichtsdiener Johann Stöcklein zu Gefrees, in Rückſicht ſeines vorgerückten Alters und ſeiner Gebrechlichkeit der bisherigen Funktion als Gerichtsdiener zu entheben und

II.

an deſſen Stelle als Landgerichtsdiener in Gefrees der

biſherige proviſoriſche Gerichtsdiener bei dem Landgerichte in Feuchtwang, Wilhelm Trübel in proviſoriſcher Eigenſchaft zu verſetzen, dann

III.

daß die hierdurch erledigte Landgerichtsdienerſtelle in Feuchtwang, gleichfalls in proviſoriſcher Eigenſchaft, dem penſionirten Gendarmerie-Brigadier Michael Engelbrecht zu Bayreuth übertragen werde.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der allerhöchſten Verordnung vom 1. März und 9. April 1805 ſoll die Reinigung der Bäume und Hecken von Raupen bei herannahendem Frühling in jedem Jahre erfolgen.

Sämmtliche Grundbeſitzer des Stadtbezirks werden deßhalb hierdurch aufgefordert, dieß binnen 14 Tagen bei 2 Thaler Strafe unfehlbar bewirken zu laſſen.

Bayreuth, am 10. März 1837.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magiſtrats.

In legaler Abweſenheit des erſten rechtsk. Bürgermeiſters.

Ordnung. Haß.

Richter.

Bayreuth, den 6. März 1837.

Das

Königlich Bayeriſche Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Der wegen ausgezeichneten Diebſtahls angeſchuldigte und auf flüchtigem Fuß befindliche Scheerenſchleifer Philipp Geishardt aus Windheim, Königl. Landgerichts Teuſchnitz wird in Gemäßheit hohen Erkenntniſſes des Königlichen Appellationsgerichts für den Obermainkreis vom 15. November 1836 nach Art 422 Theil II. des Straf-Geſetzbuches hiermit zum zweiten Male öffentlich vorgeladen, und zur Stellung bei unterfertigtem K. Kreis- und Stadtgerichte nunmehr mit der Warnung aufgefordert, daß nach Verlauf des ihm weiter geſetzten dreimonatlichen Termins wider ihn als gegen einen Ungehorſamen den Geſetzen gemäß werde verfahren werden.

Königliches Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Jann, v. n.

v. Lutzenberger.

Samſtag am 25. März Vormittags 11 Uhr werden hier 35 Klafter weiches Waldſcheitholz von dem Wenigſtnehmenden zuerkauft und Lieferungsfähige hiezu eingeladen.

St. Georgen, den 14. März 1837.

Königliche Adminiſtration des Irrenhauſes.

Köppel.

Donnerſtag am 6. April Vormittags 9 Uhr wird dahier eine Quantität Dünger, Erde und Roggenkleien verkauft, und ſolches hiemit bekannt gemacht.

St. Georgen, den 14. März 1837.

Königliche Inſpektion des Strafarbeitshauſes.

Köppel.

Nachdem der öffentlichen Vorladung vom 15. Juli v. J. ohngeachtet dieſſeits Niemand erſchienen iſt, und die dem Unterſtützungsfonde dürftiger Geiſtlichen dahier von der vormaligen Fürſtlich Bambergiſchen Obereinnahme im Monate Februar 1655 über 12,000 fl. fränkiſch oder 15,000 fl. rheinl. ausgeſtellte und zu 4 Prozent fränkiſch am 2. Februar jeden Jahrs verzinsliche, sub Nr. $\frac{3067}{a.\ u.\ b.}$ in das Kataſter der bayeriſchen Staatsſchuldentilgungs-Caſſa dahier eingetragene Schuldurkunde unter Geltendmachung der Anſprüche vorgezeigt hat, ſo wird auf Antrag des Ordinariats des Erzbisthums Bamberg die obenbeſchriebene Schuldurkunde hiemit für kraftlos und amortiſirt erklärt. Bamberg, den 21. Februar 1837.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Stadler.

Zu den Arbeiten des Feſtungsbaues Ingolſtadt werden bis zur Hälfte des nächſten Monats April gegen 1500 Maurergeſellen und 2500 Handlanger aufgenommen, welche in dieſem Baujahr den ganzen Sommer hindurch bis zum Eintritt der ſchlechten Herbſtwitterung beſchäftigt werden können. Alle Arbeiten, welche nach den Ausmaaßen zu beſtimmen ſind, werden in Akkord gegeben, wodurch ſowohl die Maurergeſellen als auch der größere Theil der Handlanger durch anhaltenden Fleiß eine angemeſſene Erhöhung des feſtgeſetzten Taglohnes gewinnen können. Gebrechliche alte Männer, Jungen unter dem Alter von 16 Jahren können nicht zur Arbeit aufgenommen werden. Alle Individuen, welche bei dem hieſigen Feſtungsbau in Arbeit treten wollen, haben zur Eingangs beſtimmten Zeit in Ingolſtadt zu erſcheinen, ſich bei der Stadtpolizei mit legalen Zeugniſſen von ihren Orts- oder ſonſtigen

Behörden auszuweiſen, wornach ihre Aufnahme zur Arbeit erfolgen wird. Ingolſtadt, den 12. März 1837.

Die Königliche Feſtungsbau Direktion Ingolſtadt.

v. Becker.

Der Schuhmachermeiſter Friedrich Meſſerer zu Plech will mit ſeiner Familie nach Nordamerika auswandern. Es werden daher deſſen Gläubiger zur Liquidation und zum Nachweis ihrer Forderungen auf

Dienſtag den 28. März l. J. Vormittags 9 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß im Nichterſcheinungsfalle ihre Forderungen unberückſichtigt bleiben.

Schnabelwaid, am 26. Februar 1837.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

Aus dem Schulwald-Antheile der Gemeinde Unterhaid, am Appendorfer Weg, werden circa

37 Klafter Eichen-Nutzholz,
18 „ Aſt- und Oberholz,
1375 Stück Wellen, dann
90 Klafter Kienfohren-Nutzholz,
45 „ Kienfohren-Brennholz,
3700 Stück Kienfohren-Wellen;

Im Diſtrikt Lehmgrubenſchlag

circa

6 Klafter Eichen-Nutzholz,
2 „ Aſt- und Oberholz, und
200 Stück Wellen,

ſämmtliches auf dem Stock, dem öffentlichen Verkaufe gegen gleich baare Zahlung ausgeſetzt, und Termin hiezu auf

Montag den 20. März früh 9 Uhr

anberaumt, wovon Kaufliebhaber in Kenntniß geſetzt werden, und ſich an dieſem Tag an den beſtimmten Diſtrikten einzufinden haben. Hiebei wird bemerkt, daß nur zahlungsfähige Käufer zugelaſſen und ehevor nicht Zahlung geleiſtet worden iſt, keine Holzabgabe geſchieht. Bamberg, den 15. Februar 1837.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Ldr.

Gemäß judikatmäßigen Erkenntniſſes vom 22. Auguſt, publicirt 12. September v. J., wurde gegen Georg Adelmann von Köttmannsdorf die Gant ausgeſprochen. Es wird demnach:

a) zur Anmeldung und Nachweis ſämmtlicher Forderungen auf
Freitag den 31. März d. J., Vormittags 9 Uhr,
b) zur Vorbringung allenfallſiger Einreden sub poena praeclusi auf
Montag den 1. Mai c.,
endlich
c) zur Abgabe der Re- und Duplik auf
Mittwoch den 16. Mai d. J.

Termin anberaumt. Am erſten Termine werden zugleich die gemeinſchuldner'ſchen Realitäten, beſtehend

aus einem Haus mit Gemeinderecht, Scheune, ¼ Morgen Gärtlein hinter dem Haus, und 1¼ Morgen Feld, im Steinbühl, Frhrl. v. Münchhauſen'ſches Lehen, B.-Nr. 119, Steuer-Kapital 200 fl.

an Zahlungsfähige nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes öffentlich verſteigert

Bamberg, den 26. Februar 1837.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Ldr.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des verlebten Melbermeiſters Johann Hartbauer von Weiſſenſtadt Anſprüche zu machen haben, werden aufgefordert, dieſe am

Mittwoch den 22ſten laufenden Monats Morgens 9 Uhr

bei dem hieſigen Königlichen Landgerichte zu liquidiren und gehörig nachzuweiſen, widrigenfalls keine Rückſicht bei der Auseinanderſetzung auf dieſelben genommen werden ſoll. Zugleich werden alle Nachlaß-Schuldner aufgefordert, unverzüglich dahier anzuzeigen, was ſie an den Nachlaß ſchulden.

Kirchenlamitz, den 4. März 1837.

Königliches Landgericht.

Beck.

Die Webermeiſter Jakob und Friedricka Barbara Raithel'ſchen Eheleute in Selbitz haben die zwiſchen ihnen bisher ſtattgefundene hierorts übliche Gütergemeinſchaft laut Erklärung vom 28. Februar a. c. unter ſich aufgehoben, was nach §. 422 Th. II. Tit. I. des Preuß. Landrechts andurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Naila, den 3. März 1837.

Königliches Landgericht.

Biſani.

Johann Dueßel, Landmann zu Döringſtadt, hat ſich für überſchuldet erklärt und freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen. Es werden demnach die Ediktalien

I. zur Anmeldung und Nachweiſſung der Forderungen auf

Donnerſtag den 30. März c.,

II. zur Vorbringung von Einreden gegen die liquidirten Forderungen auf

Donnerſtag den 27. April l. J.,

und

III. zur An- und Ausführung der Schlußſätze auf

Mittwoch den 24. Mai 1837

feſtgeſetzt, und hiezu alle Gläubiger unter der Rechtsfolge vorgeladen, daß das Ausbleiben am erſten Ediktstage die Abweiſung des Anſpruches von gegenſtändiger Maſſe, und an den übrigen Terminen den Ausſchluß mit der treffenden Handlung nach ſich ziehe. Wer vom Vermögen des Conkurſanten etwas in Händen hat, wird aufgefordert, ſolches unter Vorbehalt ſeiner Rechte sub poena dupli dem Conkursgerichte zu übergeben. Zugleich wird ein Termin zum öffentlichen Verkaufe der Realitäten des Gemeinſchuldners, beſtehend aus:

a) einem Wohnhauſe mit Eingehörungen, B.-Nr. 270,
b) ½ Tagw. Feld auf dem Berglein, B.-Nr. 271,
c) ⅛ Tagw. Feld hinter dem Eichholze, B.-Nr. 273,
d) ¼ Tagw. Feld in der Au, B.-Nr. 272,
e) ⅜ Tagw. Wieſe im vodern Wörthe, B.-Nr. 476,
f) ⅜ Tagw. dergl. im hintern Wörth, B.-Nr. 476,
g) ⅛ Tagw. Wieſe in der Rotzgrube, B.-Nr. 477, und
h) 1 Tagw. Holz im Eichholz, B.-Nr. 479,

auf

Donnerſtag den 30. März c.

als am 1ſten Ediktstage am Gerichtsſitze dahier feſtgeſetzt, wozu Käufer mit dem Eröffnen eingeladen werden, daß an dieſem Termine die Belaſtungen und Bedingungen näher kund gegeben werden. Lichtenfels, am 27. Februar 1837.

Königliches Landgericht.

v. n.

Förtſch.

Vom K. Landgerichte dahier werden auf den Antrag eines Gläubigers unter Bezugnahme auf das Ausſchreiben vom 3ten v. Mts., Kreis-Intelligenzblatt Nr. 9, 11 und 12, die dem Oekonom Johann Jakob Pöhlmann dahier zuſtändigen Immobilien dem anderweiten öffentlichen Verkauf ausgeſetzt und iſt Bietungstermin auf den

31. März d. Js. Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsſtelle anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Culmbach, den 11. Februar 1837.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Die Kirche zu Schnai ſoll demolirt und eine neue Kirche daſelbſt erbaut werden. Der Koſten Anſchlag hiefür iſt auf 8800 fl. berechnet. Zur Veraccordirung dieſes Baues an den Wenigſtnehmenden wird nun Termin auf den

21. März Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt, in welchem ſich die Maurer, Steinhauer, Zimmerleute, Schreiner, Glaſer, Schloſſer, Schmiede, Tüncher und Schieferdecker, welche die Arbeiten zu übernehmen Willens ſind, dahier einzufinden haben. Die Riße und Koſten-Ueberſchläge können täglich dahier eingeſehen werden und die Gemeindeverwaltung zu Schnai wird auf Verlangen den Bauplatz einweiſen. Lichtenfels, den 22. Februar 1837.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers werden folgende Realitäten des Johann Keller zu Eichig:

a) eine bebaute Sölde, St.-B.-Nr. 74,
b) die Hälfte des Feldes am Köttler Graben, St.-B.-Nr. 75,

auf welche ein Aufgebot zu 800 fl. gelegt iſt, zum 2ten mal dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, wozu auf den

30. März Vormittags 10 Uhr

dahier Termin anberaumt iſt und beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber vorgeladen werden. Der Hinſchlag erfolgt nach Vorſchrift des §. 64 des Hypothekengeſetzes.

Lichtenfels, den 1. März 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Gradl.

In Sache des Wagnermeiſters Franz Müller von Nordhalben gegen den vormaligen Kronenwirth Georg

Wachter von da wegen Forderung wird das dem Beklagten Georg Wachter gehörige Wohnhaus dahier H. Nr. 143, am Schloßberge gelegen, am

Freitag den 14. April l. J., Vormittags 9 Uhr

in der Gerichtskanzlei unter den an der Tagfahrt eröffnet werdenden Bedingungen öffentlich verſtrichen und Kaufsliebhaber dazu eingeladen.

Nordhalben, den 9. März 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Gramm.

Das zur Conkursmaſſe des Chriſtian Geyer zu Streitberg gehörige Grundvermögen, beſtehend in:

1) einem zweiſtöckigen Wohnhaus, als die Hälfte von der vormaligen Frohnveſte, mit halbem Gemeinderecht, sub Haus-Nr. 4, Beſ.-Nr. 1, belaſtet mit 5¼ kr. Steuer einfach und 14 kr. Bodenzinns,
2) ¼ Morgen Feld und Wieſe im Steuerdiſtrikt Breitenbach, sub Beſ.-Nr. 372ª, belaſtet mit 1¼ kr. Steuer einfach, 4¼ kr. Erbzinns, 5¼ Maas Korn und 22¼ Maas Habergült zum K. Rentamte Ebermannſtadt,
3) $\frac{1}{12}$ Morgen Feld in der Hohlgaſſe, im Steuerdiſtrikt Breitenbach, sub Beſ.-Nr. 371ᵇ, belaſtet mit ⅝ kr. Steuer einfach, ¼ kr. Erbzinns und 4 Maas Habergült zum K. Rentamte,
4) ein Strichlein Holz im Sahr, in gleichem Steuerdiſtrikt, sub Beſ.-Nr. 371ᵈ, belaſtet mit ⅝ kr. Steuer einfach, ¼ kr. Erbzinns und 4 Maas Habergült zum Königl. Rentamte Ebermannſtadt,

wird hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt. Strichstermin ſtehet auf

Mittwoch den 29. März früh 9 Uhr

bei Königlichem Landgerichte dahier an, wobei zahlungs- und beſitzfähige Kaufsluſtige erſcheinen, ihre Aufgebote zum Protokoll anäußern und des Hinſchlags wegen das Weitere gewärtigen können.

Ebermannſtadt, den 27. Februar 1837.

Königliches Landgericht.

Moſer.

Gegen den Handelsmann Chriſtian Geyer zu Streitberg iſt vom Königlichen Landgerichte dahier der Univerſal-Conkurs rechtskräftig erkannt. Es werden daher die geſetzlichen Ediktstage und zwar

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweiſung der Forderungen auf

Donnerſtag den 30. März l. J.

2) zur Abgabe der Einwendungen gegen die angemeldeten Forderungen auf

Freitag den 28. April l. J.

3) zur Gegen- und Schlußerklärung auf

Mittwoch den 31. Mai l. J.

jedesmal Vormittags um 9 Uhr anberaumt und alle Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage den gänzlichen Ausſchluß von der gegenwärtigen Conkursmaſſe, das Nichterſcheinen an den übrigen Tagen aber den Verluſt der an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinſchuldners etwas in Händen haben, aufgefordert, ſolches bei Vermeidung doppelter Zahlung unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Hiebei wird bemerkt, daß die Aktivmaſſe ſich lediglich auf den Werth eines Wohnhauſes und einiger Grundſtücke erſtrecke, welches Grundvermögen auf 280 fl. geſchätzt, mit 200 fl. Hypothekſchuld belaſtet iſt, und daß ſich der bekannte Schuldenſtand überhaupt auf 1593 fl. berechne.

Ebermannſtadt, den 27. Februar 1837.

Königliches Landgericht.

Moſer.

In der Subhaſtations-Sache des Valentin Brehm von Pordorf hat ſich in beiden Terminen vom 28. Auguſt und 26. November 1835 zu dem öffentlich feilgebotenen

¼ Tagw. Feld, der Ludwager Weg, B.-Nr. 109,
2 „ „ die große Leithen, B.-Nr. 121,
¼ „ „ der Eppenthaler Acker, B.-Nr. 125, und
½ „ „ der Reuther Acker, B.-Nr. 124,

kein Kaufsluſtiger eingefunden. Man hat nun auf Anbringen eines Gläubigers anderweiten Bietungs-Termin auf den

6. April c. Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt, wozu beſitz und zahlungsfähige Kaufsluſtige mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinſchlag an den Meiſtbietenden ohne Rückſicht auf den Schätzungspreiß erfolgt. Hollfeld, den 25. Februar 1837.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

(Hallſtadt.) Das Rentamt Bamberg I. verkauft im Wege öffentlicher Verſteigerung am

30. März d. Jrs.

im Amtslokale zu Hallſtadt Nachmittags 2 Uhr verſchiedene den Waldfrevlern im I. Quartale 18$\frac{36}{37}$ abgepfändete Hau-, Grab-, Säge- und Schneid-Inſtrumente en detail in folgenden Sortimenten:

3 große Holzbeile,
20 detto kleinere,
58 Heppen,
5 Holzreißer,
3 kleine Sägen,
3 Reuthauen,
2 Sichel,
6 Grasſtümpfe.

Zu vielſeitigem Zuſpruche hält ſich bereit;

Hallſtadt, am 6. März 1837.

Hofmann.

Der im Revier Schlüßelau liegende Rothenſander-Jagdbezirk, nebſt der ihm zugetheilten Koppel, ſoll in Gemäßheit hoher Entſchließung Königl. Regierung vom 17. Februar 1837, ad Num. Prot. 7690,

Dienſtag den 28. März a. c.

Vormittag um 11 Uhr im Geſchäftslocale des K. Rentamts Bamberg II. der öffentlichen Verpachtung salva ratificatione unterſtellt werden. Zuläſſige Pachtliebhaber werden mit dem Beiſatze hievon in Kenntniß geſetzt, daß die Grenzen dieſer Jagden, ſowie die näheren Bedingungen vor dem Verſtriche werden eröffnet werden.

Bamberg und Zentbechhofen am 11. März 1837.

Königl. Rentamt Bamberg II. und Forſtamt Bechhofen.

Gengler. Geiger.

Die zum Rittergute Förbau gehörige Mühle an der Saale, beſtehend in zwei Mahlgängen und einem Schneidgang, ſoll nebſt den dazu geſchlagenen Grundſtücken ꝛc. von Walburgis laufenden Jahres an auf anderweite 6 Jahre an den Meiſtbietenden, jedoch mit Vorbehalt der Auswahl, verpachtet werden. Qualifizirte Pachtliebhaber, welche die Verpachtungsbedingungen täglich dahier einſehen und vernehmen können, werden eingeladen, ihre Pachtgebote ſofort, oder doch längſtens in dem am

1. April d. J. Vormittags 9 Uhr

vor hieſigem Amte anſtehenden Termin, zu Protokoll zu geben. Bemerkt wird übrigens, daß die Verpachtung unter Vorbehalt gutsherrſchaftlicher Genehmigung erfolgt und der Pachter eine baare Caution von 500 fl. rheinl., welche verzinſet wird, aufrecht machen muß. Schwarzenbach an der Saale, am 14. Februar 1837.

Fürſtlich Schönburgiſches Patrimonial-Amt.

Sand.

Der zwiſchen dem ledigen Bauernſohn Johann Conrad Wagner von Schimmendorf, und der ledigen Bauerntochter Margaretha Appel von Reuth wegen der Minderjährigkeit der letztern heute vertragsmäßig erfolgte Ausſchluß der Gütergemeinſchaft wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Culmbach, am 30. Januar 1837.

Freiherrlich von Künßbergiſches Patrimonialgericht I. Schmeilsdorf.

Eberlein.

Der Wagnermeiſter Wolfgang Gruber dahier und ſeine Ehefrau Magdalena, geborne Meiſter, haben nach dem Vertrage vom Heutigen die bisher beſtandene hierorts gültige Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen, was geſetzlicher Vorſchrift gemäß hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Markt Trockau, am 22. Februar 1837.

Freiherrlich von Groß'iſches Patrimonialgericht Trockau mit Tüchersfeld

Martin, Patrimonialrichter.

Am 21. Januar l. J. ſtarb der, als Gemeiner im Königl. Bayer. Chevauxlegers-Regimente Taxis zu Ansbach geſtandene Andreas Wagner von Heroldsbach im dortigen Militair-Spitale ohne letztwillige Dispoſition. Da derſelbe ein Einſtandskapital von 300 fl. hinterlaſſen hat, ſo werden alle diejenigen, welche an dieſe Verlaſſenſchaft einen rechtlichen Anſpruch zu machen gedenken, hiemit aufgefordert, denſelben von heute an binnen

6 Wochen

hierorts anzumelden, außerdem hierauf keine weitere Rückſicht genommen, ſondern der Rücklaß an die nächſten Inteſtaterben verabfolgt werden wird.

Thurn, am 8. März 1837.

Freiherrlich v. Horneck'ſches Patrimonialgericht I. Cl.

Kloſtermeier, Patrimonialrichter.

Die weſentlichſten Ergebniſſe der Rechnungen der proteſtantiſchen Cultus-Stiftungen hieſiger Stadt für das Verwaltungs-Jahr 18$\frac{35}{36}$ werden vorſchriftsmäßig in nachſtehender Ueberſicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hof, den 25. Februar 1837.

Die Verwaltung des proteſtantiſchen Kirchen-Vermögens.
Dr. Fahlnberg.

Summariſche Ueberſicht
der
Rechnungen der Cultus-Stiftungen in der Stadtgemeinde Hof,
pro 183$\frac{5}{6}$.

Namen der Cultus-Stiftungen.	Vortrag der Einnahmen.											
	I.		II. Einnahmen des laufenden Jahres.									
	Aus dem Beſtand der Vorjahre.		1. Aus dem rentirenden Vermögen.		2. Beiträge des Aerars, anderer Stiftungen und Privaten.		3. Heimbezahlte Activ-Capitalien.		4. Aufgenommene Paſſiv-Capitalien.		Summa aller Einnahmen.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Hoſpital-Kirchen-Stiftung . . .	1769	23¾	422	11	40	56½	2277	56½	—	—	4510	27¼
St. Lorenz-Kirchen-Stiftung . .	2215	58½	525	33¼	77	53½	600	—	—	—	3419	25½
St. Michaelis-Kirchen-Stiftung .	1033	9½	2060	16¼	982	32½	3756	22½	—	—	7832	20¾

Namen der Cultus-Stiftungen.	Vortrag der Ausgaben.													
	I.		II. Ausgaben für das laufende Jahr.											
	Auf den Beſtand der Vorjahre.		1. Für die Adminiſtration.		2. Auf den Stiftungszweck.		3. Schulden-tilgung.		4. Beiträge zu andern Stiftungen und ſonſtige Leiſtungen.		5. Ausgeliehene Activ-Capitalien.		Summa aller Ausgaben.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Hoſpital-Kirchen-Stiftung . . .	4	10	39	24½	231	37¾	—	—	25	—	200	—	500	12¼
St. Lorenz-Kirchen-Stiftung . .	—	—	46	40¾	190	56½	—	—	188	15	2100	—	2525	52½
St. Michaelis-Kirchen-Stiftung .	50	15½	406	41¼	1860	27	3711	37⅝	633	—	—	—	6662	1½

Digitized by Google

Namen der Cultus-Stiftungen.	Abſchluß.						Vermögen.				Abſchluß.					
	Ein-nahmen.		Aus-gaben.		Ueber-ſchuß.		a. Rentirendes.		b. Nicht rentirendes.		Summa des Vermögens.		Schulden.		Activ-Stand.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Hoſpital-Kirchen-Stiftung	4510	27¾	500	12¼	4010	15½	13,519	43¾	20,569	25½	34,089	9¼	—	—	34,089	9¼
St. Lorenz-Kirchen-Stiftung . .	3419	25½	2525	52¼	893	33¼	16,611	15	29,043	8¼	45,654	23¼	—	—	45,654	23¼
St. Michaelis-Kirchen-Stiftung .	7832	20¾	6662	1½	1170	10¼	31,976	7½	67,325	49¼	99,301	56¼	15	39	99,286	17¼

Hof, am 25. Februar 1837.

Die Verwaltung des proteſtantiſchen Kirchen-Vermögens.
Dr. Fahlnberg.

In der Verlaſſenſchaftsſache des zu Unterhöchſtädt ohne Hinterlaſſung von Leibeserben verſtorbenen Tagarbeiters und Wittwers Johann Krauß werden hiermit die allenfalls vorhandenen unbekannten Erben dieſes Johannes Krauß hierdurch aufgefordert, ihre etwaigen Anſprüche an dieſe Verlaſſenſchaft binnen 4 Wochen dahier anzumelden und nachzuweiſen, widrigenfalls die Verlaſſenſchafts-Maſſe an die bis jetzt bekannten geſetzlichen Erben ausgehändiget werden wird. Wunſiedel, 25. Februar 1837.

Freiherrlich von Waldenfels'ſches Patrimonialgericht Unterhöchſtädt.
Klinger.

Die neuen Straßen in dem abgebrannten, nun wieder aufgebauten Theile hieſiger Stadt, ſollen in dieſem Jahre theils gepflaſtert, theils chauſſirt, und dieſe Arbeiten mit Einſchluß der Materialien an die Wenigſtnehmenden in Accord gegeben werden, weßhalb man zum Verſtriche Termin auf den

30. März c. Vormittags 10 Uhr

anberaumt hat, und zu ſolchem accordluſtige Perſonen mit dem Bemerken einladet, daß angemeſſene Caution wegen pünktlicher Erfüllung des Vertrags von Seiten der Uebernehmer geleiſtet werden muß.

Wunſiedel, den 28. Februar 1837.

Stadt-Magiſtrat.
Meinel. Landgraf.

Nicht Amtliche Artikel.

Zu der am nächſten Montag den 20ſten dieſes Nachmittags von ½3 Uhr an in dem großen Saale des Gaſthofs zum goldenen Anker ſtatt findenden Verſteigerung der diesjährigen Geſchenke für den Frauen-Verein werden hiedurch wiederholt alle Menſchenfreunde eingeladen.

Die ſchönen mannigfaltigen Geſchenke, welche einkommen, und den Wohlthätigkeits-Sinn der edlen Geber abermals beurkunden; endlich der wohlthätige Zweck, zu dem der Erlös verwendet wird, laſſen eine zahlreiche und lebhafte Theilnahme an dieſer Auktion nicht bezweifeln.

Bayreuth, den 14. März 1837.

Der Vorſtand des Frauen-Vereins.

Wegen Bauen an Wegen und Canälen iſt vor der Hand der Durchgang durch die Fantaiſie nicht erlaubt.

Fantaiſie, den 13. März 1837.

J. Karſten, Verwalter.

Die allerhöchſten Orts vorgeſchriebenen neuen Paß-Regiſter Nr. I. II. III. und IV. ſind gegen portofreie Einſendung des Betrages, pro Buch 24 kr., zu haben in der Buch- und Steindruckerei von F. C. Birner.

Außer den, für Königl. Behörden und Magiſtrâte ꝛc. vorſchriftsmäßig lithographirten ſämmtlichen Geſchäfts-Verwaltungs-Tabellen und Papieren ꝛc. ꝛc., ſind auch gegenwärtig wieder Impftabellen und Scheine wie zeither das Buch à 24 kr. bei H. Höreth in Bayreuth vorräthig zu haben.

Königlich Bayeriſches
Intelligenzblatt
für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 33. Bayreuth, Sonnabend am 18. März 1837.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.
(Die Kreishülfs-Vorlehen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt der Fall eingetreten, daß bei der Inſtruktion eines Geſuches um ein Anlehen aus der Kreishülfskaſſe von Seite des treffenden Armenpflegſchaftsrathes nicht mit der erforderlichen Gründlichkeit beſonders bei der Beurtheilung, ob die von dem Anlehensſucher angebotene Sicherheit hinreichend ſey, verfahren worden iſt, welches zur Folge hatte, daß bei dem nach einiger Zeit über das Vermögen des Schuldners ausgebrochenen Konkurs die Kreishülfs-Caſſe mit ihrer Capital- und Annuitäten-Forderung leer ausgegangen iſt.

Nach der durch das Kreis-Intelligenzblatt 1828, sub Nr. 119, kund gegebenen Inſtruktion zur Behandlung und Verwaltung der Hülfs-Caſſen vom 29. Auguſt 1828 werden sub §. 6 die Armen-Pflegſchaftsräthe für die Richtigkeit der nach §. 4 derſelben zu verabfaſſenden Protokolle ausdrücklich verantwortlich gemacht, wenn darinnen etwas Unwahres angegeben oder etwas Wahres verſchwiegen worden iſt. Zur Beurtheilung, ob die von dem Anlehensſucher angebotene Sicherheit hinreichend ſey, iſt es nicht genügend, die oft übertriebenen Schätzungen der Hypothekenſchätzer allein zur Richtſchnur zu nehmen; es iſt vielmehr auch auf die Steuer-Capitalien der zu verpfändenden Objekte und deren früheren Erwerbspreis, ſowie auf den laufenden Preis dieſer Realitäten beſondere Rückſicht zu haben.

Indem man nun ſämmtliche Armen-Pflegſchaftsräthe hierauf aufmerkſam macht, erwartet man von denſelben, daß ſie ſich bei der Inſtruktion der Geſuche genau an obige Inſtruktion halten, und mit der größten Behutſamkeit und Gewiſſenhaftigkeit zu Werke gehen werden, um ſich keiner Verantwortlichkeit für den Fall des Verluſtes eines Darlehens auszuſetzen.

Diejenigen Behörden, welche nach §. 7 obiger Inſtruktion die Protokolle der Armen-Pflegſchaftsräthe zu beglaubigen haben, werden aufgefordert, mit aller Gründlichkeit die dargebotene Sicherheit nebſt der Rechtlichkeit und Sittlichkeit des Darlehenſuchers zu bemeſſen, und die hiernach für erforderlich erachteten Bemerkungen beizufügen. In die vorzulegenden Ueberſichten ſind insbeſondere die Steuer-Capitalien und Erwerbspreiſe der zu verpfändenden Realitäten mit vorzumerken. Würden von Seite derſelben Fahrläſſigkeiten hierinnen ſtatt finden, ſo haben ſie ſich es ſelbſt beizumeſſen, wenn ſie dafür zur perſönlichen Verantwortung gezogen werden.

Bayreuth, den 7. März 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An ſämmtliche Diſtrikts-Paß-Polizeibehörden des Obermainkreiſes.
(Paßweſen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem die K. Würtembergiſche Regierung unterm 18. Februar d. Js. die bisher beſtandene Verfügung, wornach die Päſſe der nach Würtemberg reiſenden Angehörigen des Königreichs Bayern zur Anerkennung ihrer Gültigkeit unter gewiſſen Vorausſetzungen des Visa's der K. Würtembergiſchen Geſandtſchaft am K. Bayeriſchen Hofe bedurften — außer Wirkſamkeit geſetzt und erklärt hat, daß von nun an bei den Päſſen der nach Würtemberg reiſenden Bayern, ſo ferne ſie den allgemeinen Gültigkeits-Erforderniſſen entſprechen, der Mangel dieſes geſandtſchaftlichen Visa's keinen Beanſtandungsgrund mehr bilde, ſo ſind hinwieder in Gemäßheit des Art. XIX. der allerhöchſten Verordnung über das Paßweſen vom 17. Januar 1837 auch die Päſſe der nach Bayern reiſenden K. Würtembergiſchen Unterthanen, nach Ablauf der im Art. XXXIV. der obenbemerkten Verordnung feſtgeſetzten viermonatlichen Friſt eines Visa's der K. Bayeriſchen Geſandtſchaft am K. Würtembergiſchen Hofe nicht mehr bedürftig.

Dieſes wird den ſämmtlichen K. Diſtrikts-Paß-Polizeibehörden des dieſſeitigen Kreiſes in Gemäßheit einer deshalb erfolgten Miniſterial-Entſchließung vom 9. März h. Js. hiemit zur Kenntniß mitgetheilt.

Bayreuth, den 13. März 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

(Auswanderungen nach Nordamerika betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehend wird eine durch den K. Bayer. Conſul in Bremen dem K. Staats-Miniſterium des Innern vorgelegte Anzeige über die nach allen bisherigen Conjunkturen vorausſichtliche Höhe der Ueberfahrtspreiße bei Auswanderungen nach New-York und Baltimore für das laufende Jahr, in Folge Reſcripts aus dem genannten K. Staats-Miniſterium vom 7ten d. Mts. mit Hinblick auf das dieſſeitige Ausſchreiben vom 6ten v. Mts. — Nr. 17 des Kreis-Intelligenz-Blattes — zur öffentlichen Kenntniß gebracht, zum Zwecke der Warnung ſowohl, als zur Verhütung voreiliger Täuſchungen von Auswanderungsluſtigen.

Insbeſondere will man Perſonen, welche wirklich auszuwandern gedenken, darauf alles Ernſtes aufmerkſam machen, wie ſie durch Unterlaſſung der vorgängigen Verſicherung einer beſtimmten Schiffs-Gelegenheit ſich ſelbſt bei ihrer Abreiſe der Gefahr des größten Mangels, ſo wie gänzlicher Vereitelung ihrer Abſicht preisgeben.

Zugleich wird dabei bemerkt, daß das K. Conſulat den Schiffsmackler J. D. Lüdering in Bremen als einen ſehr achtbaren und zuverläſſigen Mann bezeichnet hat, an welchen ſich in ſolchen Fällen gewandt werden kann, auf welche Perſon man daher im Intereſſe der Beſeitigung nachtheiliger Täuſchungen aufmerkſam machen will.

Wiederholt wird angeführt, daß nur bei legalem Nachweis des Beſitzes der Reiſemittel und der Ueberfahrtskoſten Auswanderungs-Geſuche der allerhöchſten Stelle vorgelegt werden können.

Die Diſtrikts-Polizeibehörden werden angewieſen, dieſe Entſchließung in den Gemeinden publiziren zu laſſen, und bei Inſtruktionen von Auswanderungs-Geſuchen es mit dem Nachweiſe des Vermögens der Auswanderungsluſtigen recht genau zu nehmen und die amtlich gefertigten Zeugniſſe darüber zu den Akten zu bringen.

Bayreuth, den 14. März 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bremen, den 16. Januar 1837.

Indem ich mich beehre, Ihnen einliegend einige Exemplare einer Ueberſicht unſerer vorjährigen Schifffahrt mit Nordamerika, ſo wie die Ueberfahrtsbedingungen für Paſſagiere dahin, zu behändigen, erlaube ich mir zugleich, in Beziehung auf Ihre vorigjährige Anfrage, Ihnen die Anzeige zu machen, daß die Paſſagepreiſe ſich in dieſem Jahre wiederum ziemlich hoch ſtellen dürften, in Folge der unausgeſetzten Abladungen von Getraide nach den vereinigten Staaten, und der dadurch verringerten Ueberfahrtsgelegenheiten für Paſſagiere.

Unter 33 bis 36 Thlr. Gold, oder 66 bis 72 fl., pr. Kopf im Durchſchnitt, Armengeld von reſp. 2 à 2⅔ Thlr. Gold pr. Kopf, außerdem dürfte von März bis Juni nach New-York und Baltimore nicht anzukommen ſeyn, ſpäter im Jahre möchten die Preiſe etwas weichen, doch iſt auch dieſes noch ſehr zweifelhaft.

Da im verwichenen Jahre ſehr viele Familien aus dem Bayeriſchen hier eintrafen, welche nicht mit den gehörigen Mitteln verſehen waren, ſo würde es vielleicht zweckmäßig ſeyn, wenn Sie der Regierung von Vorſtehendem Anzeige machten, welche dann die Auswanderer veranlaſſen könnte, nicht früher nach hier abzureiſen, bis ſie ſich durch Einſendung des Handgeldes, einer gewiſſen Schiffsgelegenheit verſichert hätten, nachdem ſie zuvor nachgewieſen, daß ſie im Beſitz des nöthigen Reiſegeldes bis hier und des Ueberfahrtsgeldes nach Amerika ſeyen.

Bekanntmachung.

(Veränderungen im Lokal-Status der K. Bayeriſchen Zollbehörden betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf Requiſition der K. General-Zoll-Adminiſtration München wird unter Bezugnahme auf die im Regierungsblatte Stück 54 vom 23. December v. J. erfolgte höchſte Bekanntmachung, die fortbeſtehenden Zollerhebungsbehörden an der Grenze und im Innern (Hauptzollämter und Nebenzollämter I.), dann die Grenzoberkontroleur-Poſten betr., hiermit bekannt gemacht:

1) daß in Folge deſſen — vom beſagten Tage an —

das Hauptzollamt Schirnding mit der Befugniß zum Begleitſcheinwechſel vorläufig auf die Hauptzollämter Hof, Bamberg und Nürnberg, und ebenſo das Hauptzollamt Mähring mit vorläufiger Beibehaltung der bisherigen Befugniß zum Begleitſcheinwechſel

zu Nebenzollämtern I. Claſſe

redozirt;

das Nebenzollamt I. Claſſe Waldſaſſen aber zu einem Hauptzollamte erhoben;

2) daß dem Bezirke des Hauptzollamtes Hof das Nebenzollamt II. Claſſe zu Selb einverleibt, der übrige Bezirk des bisherigen Hauptzollamtes Schirnding aber mit dem dermaligen Nebenzoll- I. Claſſe daſelbſt, dann mit dem Grenzoberkontrole-Diſtrikt Thiersheim und mit den Legitimationsſcheins-Expeditionsposten Rauſchenſteig, Wunſiedel, Thierſtein und Arzberg, ſo wie der ganze Bezirk des bisherigen Hauptzollamts Mähring dem Hauptzollamts-Bezirke Waldſaſſen zugetheilt, und

3) daß hiernach der Bezirk des Hauptzollamts Waldſaſſen von jenem des Hauptzollamtes Hof durch den Lauf des bei Marktleuthen aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk einmündenden, und denſelben bis zu ſeinem Ausfluſſe nach Böhmen durchſtrömenden Egerfluſſes abgegrenzt wurde.

Die treffenden Diſtrikts-Polizeibehörden haben die Gemeinden ihres Bezirkes zur Darnachachtung hievon in Kenntniß zu ſetzen.

Bayreuth, am 15. März 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malz.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Sämmtliche Gerichte des Kreiſes werden hiedurch angewieſen, der Entſchließung der Königlichen Regierung d. d. 23. September 1819 bei Aufnahme der Verträge der Juden über Viehhändel gehörig nachzukommen.

Bamberg, am 24. Februar 1837.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreiſes.

Freiherr v. Waldenfels, Präſident.

Hoffmann.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth
wird in der Verlaſſenſchaftsſache des Kaufmanns und Magiſtratsraths Erhardt Chriſtian Dolhopf deſſen Mobiliar-Nachlaß, beſtehend in Meubles und Hausgeräthſchaft jeder Art, dann deſſen Spezerey-Waaren-Lager, welches vorzüglich eine große Quantitat Taback enthält,

Mittwoch den 29. März d. J. Vormittags 9 Uhr anfangend, öffentlich an die Meiſtbietenden gegen baare Zahlung verkauft und werden hiezu Kaufsliebhaber eingeladen.

Bayreuth, am 23. Februar 1837.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Jann, v. n.

v. Kolb.

Bayreuth, den 6. Februar 1837.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgerichte
Bayreuth
wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Oekonom Georg Meyer von den neuen Häußern und die ledige Margaretha Küfner von Miſtelbach in dem am 1ſten d. M. errichteten Ehevertrage die eheliche Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen haben.

Jann.

v. n.

Cramer.

Die unterfertigte Commiſſion gibt am 29ſten dies durch öffentliche Abſteigerung an die Wenigſtnehmenden zu liefern in Accord:

1800 Ellen kornblaues-Tuch, 80 Ellen ſtahlgrünes Tuch, 70 Ellen ſcharlachrothes Tuch, 40 Ellen ſchwarzes Tuch, 67 Ellen weißen Futterboy, 2000 Ellen Pantallon-Leinwand, 2580 Ellen Hemder-Leinwand, 1440 Ellen gebleichte Futter-Leinwand, 1500 Ellen ungebleichte Futter-Leinwand, 30 Sacktücher und das Material zu 200 Paar Schuhen.

Die Accords-Verhandlung beginnt früh um 9 Uhr, wozu Lieferungsluſtige mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß dabei nur inländiſche Gewerbsberechtigte, welche ihre Lieferungsfähigkeit durch amtliche Vermögenszeugniſſe gehörig nachweiſen, zuläſſig ſind und daß zur Lieferung jener Gegenſtände, für welche gewiſſe Preiße erzielt worden, die Genehmigung ſogleich erfolgt.

Bayreuth, den 3. März 1837.

Die Oekonomie-Commiſſion
des Königl. Infanterie Regiments Friedrich Hertling.

Am Donnerſtag den 30ſten dieß, Vormittags 9 Uhr, wird in der Rechnungs-Canzlei im Schieferbau die Lieferung von 2162 Ellen grünen und 200 Ellen rothen Tuches, 2840 Ellen Hemder- und 1794 Ellen gebleichte Futter-Leinwand, 1416 Ellen ungebleichte Futterleinwand, 80 Ellen $\frac{3}{4}$tel breiten Gradl, 600 Stück ſchwarze Kalbfelle und 200 pr. lederne Handſchuhe, dann das Material zu 262 pr. Halbſtiefel, 392 pr. Bundſchuh und 300 pr. Vorſchuhe, an die Wenigſtnehmenden öffentlich verſteigert. Es werden nur Inländer, mit gerichtlichen Zeugniſſen über ihre Lieferungsfähigkeit verſehen, zum Striche zugelaſſen und nur inländiſche Fabrikate angenommen; der Zuſchlag erfolgt an den Wenigſtnehmenden definitiv, wenn die beſtimmten Preiſe nicht überſchritten werden; auch wird nach ertheiltem Zuſchlage kein Nachgebot mehr angenommen.

Bayreuth, den 6. März 1837.

Des
Königl. Bayer. Chevauxlegers-Regiments Kronprinz
Oekonomie-Commiſſion.

Samſtag am 25. März Vormittags 11 Uhr werden hier

35 Klafter

weiches Waldſcheitholz von dem Wenigſtnehmenden zuerkauft und Lieferungsfähige hiezu eingeladen.

St. Georgen, den 14. März 1837.

Königliche Adminiſtration des Irrenhauſes.

Köppel.

Donnerſtag am 6. April Vormittags 9 Uhr wird dahier eine Quantität Dünger, Erde und Roggenkleien verkauft, und ſolches hiemit bekannt gemacht.

St. Georgen, den 14. März 1837.

Königliche Inſpektion des Strafarbeitshauſes.

Köppel.

Mit Magiſtratiſcher Genehmigung ſollen die bei der Almoſenkaſten-Stiftung aus dem Holzhiebe im Verwaltungsjahre 18$\frac{36}{37}$ angefallenen

31 Stück Blöcher

Donnerſtag den 23ſten d. Mts. h. ai. Vormittags 9 Uhr auf dem untern Quellhofgut an die Meiſtbietenden öffentlich verkauft werden. Kaufsliebhaber ladet hiezu ein

Bayreuth, 15. März 1837.

Die Verwaltung.

Bracker.

Alle diejenigen, welche Anſprüche auf Mehrerlöſe für die aus dem Zeitraum vom Monat Juli 1832 bis zum Monat Juni 1833 öffentlich verkauften Pfänder an die hieſige Pfandanſtalt zu machen haben, mögen ſolche binnen 2 Monaten bei der unterfertigten Verwaltung geltend machen, außerdem dieſe Mehrerlöſe nach §. 11 der Pfand- und Leih-Ordnung zum Beſten der Anſtalt eingezogen werden. Bayreuth, den 14. März 1837.

Die Pfandhaus-Verwaltung.

Scherber. Kroher.

Der Drechslermeiſter Peter Kellermann von Schwarzenbach am Wald, und deſſen Ehefrau Chriſtianna, geborne Grein, haben die bisher unter ihnen beſtandene Gütergemeinſchaft am 16. Januar a. c. wieder aufgehoben, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Naila, den 28. Februar 1837.

Königliches Landgericht.

Biſani.

Die Webermeiſter Lorenz und Cunigunda Kießling'ſchen Eheleute zu Selbitz haben die zwiſchen ihnen bisher ſtattgefundene, hierorts übliche Gütergemeinſchaft laut Erklärung vom 24. Februar a. c. unter ſich aufgehoben, was andurch nach §. 422, Th. II. Tit. I. des Preuß. Landrechts zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Naila, den 3. März 1837.

Königliches Landgericht.

Biſani.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das aus dem halben Frohnhofe, Hs.-Nr. 66, Beſitz-Nr. 145, neu gebildete Gut der Wittwe Anna Margaretha Bodenſchatz zu Marlesreuth, wovon die Gebäude mit 300 fl. der Brandverſicherungsanſtalt einverleibt ſind, beſtehend in:

1) dem Wohnhauſe, 1½ Stock hoch, theils von Mauer, theils von Fachwerk, mit Schindeln und Stroh gedeckt, nebſt gewölbtem Keller, Scheune und Stallung für 8 Stücke Vieh;
2) 2⅜ Jauchert Feld, das erſte Gewand, II. Claſſe;
3) 2 Jauchert Feld, das zweite Gewand, II. Claſſe;
4) ⅜ Tagw. Grasgarten unterhalb des Hauſes, I. Cl.;
5) ⅜ Tagw. Grasgarten oberhalb deſſelben, II. Cl.;
6) ¼ Tagw. Grasgarten hinter der Scheune, II. Cl.;
7) 16 □Ruthen Pflanzgarten neben dem Hauſe, I. Cl.;
8) ½ Jauchert Wieſe am Leinenholz, III. Cl.;
9) 2¼ Jauchert Holz und Hut, das Leinenholz, belaſtet mit

41¼ kr. Steuerſimplum,
15 kr. circa Erbzins, dann
10 prCt. Handlohn und Todtenfall zum K. Rentamte Lichtenberg,
24 kr. Zehntgeld zur Pfarrei Selbitz I.,

gewürdiget auf

Ein Tauſend Gulden rhl.

dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt und iſt Strichtermin auf

Montag den 17. April a. c. Vormittags 10 Uhr

dahier bezielt worden, wovon beſitz- und zahlungsfähige Liebhaber mit dem Bemerken in Kenntniß geſetzt werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes erfolgen wird. Naila, den 6. März 1837.

Königliches Landgericht.

Biſani.

Im Conkurſe des Moſes Löb Seebacher zu Kunreuth wird andurch bekannt gemacht, daß das unterm Heutigen gefällte Claſſen-Urtheil am 15ten d. Mts. in vim publicationis an die Gerichtstafel geheftet wird.

Forchheim, den 6. März 1837.

Königliches Landgericht.

Badum.

Zur Hülfe Rechtens wird das Wohnhaus des Friedrich Lindner zu Küps Nr. 77 ſammt Gemeinderecht, zuſammen geſchätzt auf 550 fl. dem öffentlichen Verkaufe ausgeſtellt, und Strichstermin auf den

4. April c. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu beſitz und zahlungsfähige Kaufsliebhaber vorgeladen werden. Der Hinſchlag findet nach Maßgabe des §. 64. des Hypothekengeſetzes ſtatt.

Kronach, am 23. Februar 1837.

Königliches Landgericht.

Gleitsmann, Ldr.

Vom Königlichen Landgerichte Culmbach wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei demſelben

1) der Königliche Civiladjunkt Zehrer die Funktion des Depoſital-Caſſakurators, und

2) der Sportelrendant Schmidt die Funktion des Rechnungsführers

verſehen, nur an dieſe gültig Zahlung und von dem Königlichen Landrichter Weniger, dann dieſen gemeinſchaftlich mit rechtlicher Wirkung Quittung geleiſtet werden kann. Als Depoſitaltag iſt der Dienſtag jeder Woche von Vormittags 8 bis 12 Uhr und von Nachmittags 2 bis 6 Uhr beſtimmt.

Culmbach, den 7. März 1837.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Vom K. Landgerichte dahier werden auf den Antrag eines Gläubigers unter Bezugnahme auf das Ausſchreiben vom 3ten v. Mts., Kreis-Intelligenzblatt Nr. 9, 11 und 12, die dem Oekonom Johann Jakob Pöhlmann dahier zuſtändigen Immobilien dem anderweiten öffentlichen Verkauf ausgeſetzt und iſt Bietungstermin auf den

31. März d. Js. Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsſtelle anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Culmbach, den 11. Februar 1837.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des verlebten Melbermeiſters Johann Hartbauer von Weiſenſtadt Anſprüche zu machen haben, werden aufgefordert, dieſe am

Mittwoch den 22ſten laufenden Monats Morgens 9 Uhr

bei dem hieſigen Königlichen Landgerichte zu liquidiren und gehörig nachzuweiſen, widrigenfalls keine Rückſicht bei der Auseinanderſetzung auf dieſelben genommen werden ſoll. Zugleich werden alle Nachlaß-Schuldner aufgefordert, unverzüglich dahier anzuzeigen, was ſie an den Nachlaß ſchulden.

Kirchenlamitz, den 4. März 1837.

Königliches Landgericht.

Beck.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Metzgermeiſter Heinrich Feilner zu Marktſchorgaſt ſich freiwillig der Curatel unterworfen hat, und daß ſofort der Oekonomie-Bürger Franz Gareiß von dort als Curator für denſelben gerichtlich beſtellt worden iſt. Es wird hiernach Jedermann gewarnt, mit dem gedachten Heinrich Feilner ohne Mitwiſſen und Genehmigung ſeines Curators einen Vertrag abzuſchließen, oder demſelben etwas zu borgen und vorzuleihen, indem ſowohl ſolche Verträge, als Vorleihen, als null und nichtig erachtet werden. Berneck, am 10. Februar 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht Gefrees.

Landgraf.

Der Ziegler Thomas Stumpf aus Schweisdorf beabſichtiget mit ſeiner Familie nach Nordamerika auszuwandern. Es wird dieſes Vorhaben hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit ein jeder, welcher an dieſe Familie Forderungen irgend einer Art zu machen hat, ſich in dem auf den

29. März d. J. Vormittags 9 Uhr

hieſelbſt anſtehenden Termine melde, ſeine Anſprüche oder Forderung liquidire, und legal nachweiſe. Mit Ablauf dieſes Termins ſind alle nicht angemeldete Anſprüche für er-

löſchen zu betrachten. Höchſtadt, am 22. Februar 1837.

Königliches Landgericht.

Koch, Ldr.

Der Handelsmann Johann Chriſtoph Schramm von Pirk iſt geſonnen, nach Nordamerika auszuwandern. Es werden daher deſſen Gläubiger zur Liquidation und Nachweiſung ihrer Forderungen auf den

28. März c., Vormittags 9 Uhr

unter dem Rechtsnachtheil der Nichtberückſichtigung hieher vorgeladen. Schnabelwaid, am 26. Februar 1837.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

Der Bauer Johann Kemnather von Ottenhof will mit ſeiner Familie nach Nordamerika auswandern. Diejenigen, welche an den Auswanderungsluſtigen Forderungen zu machen haben, werden aufgefordert, dieſelben in dem auf den

28. März l. J. Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termin zu liquidiren und nachzuweiſen, widrigenfalls ſolche nicht weiter berückſichtiget werden.

Schnabelwaid, am 26. Februar 1837.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

Barbara Kreutzer, geborne Moosberger, verwittibte Bäuerin zu Bühl, und Wolfgang Schirmer, lediger Bauers-Sohn von Gottsfeld, haben in dem unterm 19. December 1836 abgeſchloſſenen Ehevertrag die Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen, welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Schnabelwaid, am 20. Februar 1837.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

Der Müllermeiſter Johann Löhr von Kirkheim hat ſich für inſolvent erklärt und dem Concursverfahren unterworfen. Es wird daher wegen Einfachheit der Sache ein einziger Edictstag zur Anmeldung, gehöriger Nachweiſung der Forderungen und des Vorzugsrechtes, dann zum Vorbringen allenfallſiger Einwendungen gegen dieſelben und Abgabe der Re- und Dupliken auf

Mittwoch den 29. März Vormittags 9 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile an dem Gerichtsſitze anberaumt, daß der Nichterſcheinende von gegenwärtiger Maſſa und den hiebei vorzunehmenden Handlungen ausgeſchloſſen werden müßte. Hiebei wird zugleich bemerkt, daß das Aktiv-Vermögen nach der jüngſterhobenen Schätzung 1900 fl., die Paſſiven dagegen 3866 fl. betragen, und daß die Freiherrl. von Buſeck'ſche Adminiſtration in Bamberg wegen einer ausgeklagten Hypothekenforderung die Sache bis zur Adjudication des ſchuldner'ſchen Grundvermögens gebracht hat. Wer etwas von dem Concurſanten in Händen hat, wird aufgefordert, ſolches unter Vorbehalt ſeiner Rechte bis zu dieſem Termin bei Vermeidung des nochmaligen Erſatzes zu Gerichtshanden zu bringen.

Lichtenfels, am 1. Februar 1837.

Königliches Landgericht.

v. Grabl.

Bei dem unterfertigten Königl. Rentamte werden am Mittwoch den 29ſten dieſes Monats Vormittags 10 Uhr beiläufig 40 Scheffel Haber aus der jüngſten Erndte öffentlich verſteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Kronach, den 13. März 1837.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Die früherhin dahier ſtattgefundenen Viehmärkte nehmen nach getroffener Anordnung kommenden

Donnerstag den 30. März l. J.

wieder ihren Anfang, und werden von 14 zu 14 Tagen jedesmal an einem Donnerstag, oder, wenn hier ein Feyertag fällt, Tags darauf, alſo am Freitage bis im Spätherbſte, ſo lange es die Witterung erlaubt, fortgeſetzt. Alle diejenigen aus nahen und fernern Gegenden, welche Vieh von was immer für einer Art zu verkaufen, oder zu kaufen gedenken, werden hiemit eingeladen, ſich an jenen Markttagen hierorts einzufinden.

Weiden, den 9. März 1837.

Der Stadt-Magiſtrat Weiden.

Sonna, Bürgermeiſter.

Nicht Amtliche Artikel.

Nachdem ich von der höchſten Kreisſtelle ſeit 22. Mai 1834 die Erlaubniß zur Fertigung der Blitzableiter erlangt, und viele Aufträge von Privaten, Kirchen- und Gemeinde-Verwaltungen bisher mit der größten Zufriedenheit ausgeführt habe, ſo beehre ich mich, dies öffent-

lich zur Kenntniß zu bringen, und zu vielen weiteren gefälligen Beſtellungen auf Blitzableiter, wodurch große Unglücke abgewendet werden, einzuladen. Meine Befähigung bewährt das unten beigefügte Zeugniß. Durch billige und dauerhafte Arbeit werde ich das mir ſeither gewordene Zutrauen noch zu erhöhen ſuchen.

Bamberg, den 11. März 1837.

Joſeph Michael Zier, Schloſſermeiſter und Blitzableiter-Fabrikant, D. I., Nr. 289.

* * *

Die vom Schloſſermeiſter Michael Zier angelegten Blitzableiter ſind nach den Grundſätzen der Elektrizitätslehre angefertiget, und gewähren ſowohl hinſichtlich des dazu verwendeten Materials als hinſichtlich der Art ihrer Ausführung hinlängliche Sicherung gegen Blitzbeſchädigungen. Dies bezeugt:

Bamberg, den 17. December 1834.

Dr. C. Rüttinger, Profeſſor der Phyſik und Lyceums-Direktor.

Außer den, für Königl. Behörden und Magiſträte ꝛc. vorſchriftsmäßig lithographirten ſämmtlichen Geſchäfts-Verwaltungs-Tabellen und Papieren ꝛc. ꝛc., ſind auch gegenwärtig wieder Impftabellen und Scheine wie zeither das Buch à 24 kr. bei H. Höreth in Bayreuth vorräthig zu haben.

Einem hohen Adel und verehrungswürdigen Publikum zeige ich ergebenſt an, daß ich die von meinem ſeel. Ehemann betriebene Gold- und Silberſtickerei mit den zwei älteſten Töchtern von meinen 7 meiſt noch minderjährigen Kindern fortführe, und bitte, indem ich ſchon vor meiner Verehelichung dieſes Geſchäft allein betrieben habe, mich mit gütigen Aufträgen zu beehren, die ich in jeder Beziehung billig und gut wie früher beſorgen werde. Bayreuth, den 16. März 1837.

Kath. Joh. Schnapp, Wittwe, Goldſtickerin.

---

500 fl. zu 4 pCt. ſind auf I. Hypothek zu verleihen von dem Gotteshauße zu Geſees.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 16. März. Der Pachtbauer Joh. Georg Hammon dahier, mit Anna Katharina Seeſer von hier.

Geborne.

Den 3. März. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 4. März. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts zu Heinersreuth.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts zu Meyernberg.

Den 7. März. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 12. März. Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

Den 13. März. Ein außer. Kind, weiblichen Geſchlechts.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 14. März. Die Tochter des Oberaufſchlagamts-Dieners Salzmann dahier.

Den 15. März. Der Sohn des Magiſtratsraths und Seifenſiedermeiſters Schaffner dahier.

Geſtorbene.

Den 3. März. Der Cantor der reformirten Gemeinde, Conrad Chriſtoph Nüſſel dahier, alt 69 Jahre und 8. Monate.

Den 8. März. Die unverehelichte Birner dahier, alt 36 Jahre.

— — Der Braumeiſter Wagner zu St. Georgen, alt 63 Jahre und 10 Monate.

Den 9. März. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts, alt 1 Jahr, 2 Monate und 15 Tage.

Den 11. März. Die Ehefrau des Bürgers und Drechslermeiſters Blank sen. in der Jägerſtraße, alt 65 Jahre.

— — Die hinterlaſſene Wittwe des Zimmergeſellen Walther im Neuenwege, alt 59 Jahre und 3 Monate.

Den 12. März. Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts, von Hahnenhöfen, alt 21 Tage.

— — Die Ehefrau des Pachtbauers Körnlein im Neuenwege, alt 39 Jahre, 8 Monate und 2 Tage.

— — Der Sohn des Bürgers und Tuchſcheerermeiſters Wolff dahier, alt 1 Jahr und 4 Monate.

Den 13. März. Die Ehefrau des Mitbürgers Förtſch in der Altenſtadt, alt 39 Jahre, 5 Monate und 13 Tage.

Den 15. März. Die hinterlaſſene Wittwe des Kgl. Oberförſters Huß dahier, alt 69 Jahre, 3 Monate und 12 Tage.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 34. Bayreuth, Dienſtag am 21. März 1837.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Ueberſicht der freiwilligen Beiträge der Land- und Herrſchaftsgerichte des Obermainkreiſes zur Unterſtützung der Armen als vorbeugend und im Fall wirklich eintretender Brechruhr betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachträglich zu der im diesjährigen Kreis-Intelligenzblatte Nr. 25 eingerückten Ueberſicht wird bekannt gemacht: daß auch die Gemeinden des K. Landgerichts Hof an Beiträgen zu dem genannten Zwecke den Betrag von 155 fl. 18 kr. an baarem Gelde und Naturalien ſubſcribirt haben.

Bayreuth, den 14. März 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Landwehr zu Naila betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im Einverſtändniſſe mit dem K. Landwehr-Kreis-Commando iſt die Wahl des bisherigen Landwehr-Unterlieutenants Johann Thomas Schmidt zu Naila bei der Landwehr-Abtheilung daſelbſt zum Oberlieutenant beſtätigt worden, was durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 14. März 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

(An ſämmtliche Diſtrikts- und Lokal-Schul-Inſpektionen des Obermainkreiſes und die Lokal-Schul-Commiſſionen der Städte Bayreuth, Bamberg und Hof.)

(Die Ausſtellung der Schul-Entlaßſcheine betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Unterfertigte Stelle hat die Wahrnehmung gemacht, daß in Beziehung auf die Ausſtellung der Schul-Entlaßſcheine in den verſchiedenen Schulbezirken ſehr verſchiedenes Verfahren ſtatt findet.

Zur Herſtellung der erforderlichen Ordnung und Gleichförmigkeit wird den obenbenannten Behörden bemerklich gemacht:

1) für jedes Individuum iſt nach zurückgelegter Werk- und Feiertags-Schulpflichtigkeit und zwar ſogleich nach der durch die Diſtrikts-Schul-Inſpektion verfügten Entlaſſung aus der Feiertagsſchule durch die Lokal-Schul-Inſpektion, reſp. Commiſſion der Schul-Entlaßſchein auszuſtellen;

2) für den Schul-Entlaßſchein darf nur die Gebühr von 12 kr. erhoben werden, welche in den Lokal-Schulfond fließt, woraus die Koſten für die erforderlichen Formulare beſtritten werden; nur anerkannt Arme ſind von der Entrichtung dieſer Gebühr befreit und erhalten den Schul-Entlaßſchein unentgeldlich

Bayreuth, den 15. März 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malß.

Bekanntmachung.

An ſämmtliche Polizeibehörden und Phyſikate des Obermainkreiſes.

(Die Blattern betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die unterzeichnete K. Stelle hat aus mehreren Berichten höchſt ungerne erſehen, daß die Blattern (Varioloiden) in mehreren Bezirken des Kreiſes ſich immer mehr verbreiten, und in neueren Zeiten durch Verheimlichung derſelben und dadurch vernachläſſigte ärztliche Hilfe mehrere Todesfälle eintraten. So ſtarben im Landgerichts-Bezirk Burgebrach 5 an Blattern erkrankte Individuen; der herbeigerufene Arzt fand dieſelben ſchon im Todeskampf und jede Rettung war ohnmöglich.

Da durch die weiſeſte Fürſorge Sr. Majeſtät des Königs jeder arme Kranke unentgeldlich ſchnell ärztliche Hilfe und auch Arzneien erhält, ſo kann nur die Furcht vor Abſperrung der Beweggrund ſeyn, die Blattern zu verheimlichen, währenddem aber eben durch die Verheimlichung das Gegentheil bewirkt wird, da nicht bei den gutartigen Blattern nach höchſt vorliegenden Verordnungen Sperre eintritt, ſondern nur bei bösartigen, durch Verheimlichung und jede vernachläſſigte Hilfe ſolche einen bösartigen Charakter leicht annehmen, daher bei Entdeckung die Sperre unbedingt einzutreten hat.

Nachdem nun auf der einen Seite durch dergleichen Vernachläſſigungen viele das Opfer der Krankheit werden, welche bei zeitlich geſuchter Hülfe höchſt wahrſcheinlich hätten gerettet werden können, da ferner durch Verheimlichung ſich die Blattern weiter verbreiten, und dadurch viele Familien in Gefahr verſetzt werden können, ſo iſt es Pflicht, mit allem Nachdruck hier einzuſchreiten.

Sämmtliche Polizeibehörden erhalten demnach die Weiſung, unter geeigneter Belehrung über alle Nachtheile, welche durch ein ſo pflichtvergeſſenes Benehmen entſtehen, den Gemeinden zu eröffnen, daß

1) jede Verheimlichung der Blattern mit 10 Thalern, und bei Vermögenloſigkeit mit Arreſt beſtraft werden müſſe, daher bei dem Ausbruch der Blattern ſogleich ein Arzt, oder der treffende zunächſtgelegene Wundarzt herbeizuholen ſey, welch letztere ſodann die vorſchriftsmäßige Anzeige dem treffenden Phyſikate zu machen haben;

2) daß auf den Fall der Entdeckung von bösartigen Blattern die Sperre unnachſichtlich erfolgen müſſe, während bei zeitlicher Anzeige, wo ſolche öfters noch gutartig ſind, die Sperre nicht verfügt werden wird.

Die Phyſikate erhalten von dieſer Anordnung hiemit Kenntniß.

Bayreuth, am 17. März 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malß.

(Die dritte proteſtantiſche Pfarrſtelle zu Kempten betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem die bisherige proteſtantiſche Hauptpredigerſtelle zu Kempten in Gemäßheit eines allerhöchſten Reſcripts vom 23. Februar l. J. aufgehoben, und außer den beiden dortigen Pfarrſtellen eine neue dritte Pfarrſtelle gegründet worden iſt, ſo wird letztere hiedurch zur Bewerbung innerhalb

ſechs Wochen

mit nachſtehendem Ertrage öffentlich ausgeſchrieben:

I. An ſtändigem Gehalte:		
1) aus der Staatskaſſe		400 fl. — kr.
2) aus Stiftungskaſſen		7 fl. — kr.
II. Aus Zinſen von Capitalien		— fl. — kr.
III. Betrag an Realitäten:		
Vergütung für eine Wohnung		75 fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten		— fl. — kr.
V. Aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen von		
1) geſtifteten Predigten	13 fl. 24 kr.	
2) Taufen	39 fl. 58½ kr.	
3) Confirmation	— fl. — kr.	
4) Beichtgeldern	— fl. — kr.	
5) Privat-Communionen	5 fl. — kr.	
6) a. Proklamationen	— fl. — kr.	
b. Trauungen	13 fl. 20 kr.	
7) Leichen	41 fl. 20 kr.	
8) Zeugniſſen	— fl. — kr.	
		113 fl. 2½ kr.
VI. Aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen		1 fl. — kr.
		596 fl. 2½ kr.

VII. An freiwilligen Geſchenken:

ohngefähr 212 fl.

Außerdem liegt dem dritten Pfarrer die Ertheilung des Religions-Unterrichts in der lateiniſchen und Gewerbsſchule ob, wofür eine beſondere Remuneration von vielleicht 50 fl. jährlich gegeben werden wird.

Beſondere Laſten ruhen nicht auf dieſer Pfarrſtelle.

Bayreuth, den 9. März 1837.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.
Freudel.

Hagen.

(Erledigung der Pfarrei Dorfkemathen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Bomhard kam die Pfarrei Dorfkemathen, Dekanats Dinkelsbühl, in Erledigung, was zur vorſchriftsmäßigen — innerhalb 6 Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt

gemacht wird, daß mit dieſer Stelle nach der im Jahr 1834 definitiv abgeſchloſſenen Faſſion folgendes Einkommen verbunden iſt, als:

An ſtändigem Gehalte:		
1) Aus Staats-Caſſen:		
an Naturalien:		
12 Schffl. — Mz. 2 V. 3 S. Korn, à 10 fl.	121 fl. 8¼ kr.	
14 „ 4 „ 3 „ 2¼ „ Haber, à 4 fl.	59 fl. 15¾ kr.	
2 Schober Kornſtroh	11 fl. — kr.	
2) Aus Stiftungs-Caſſen:		
in baarem Gelde	10 fl. 37¼ kr.	
		202 fl. 1¼ kr.
II. An Zinnſen von den zur Pfarrei geſtifteten Capitalien		1 fl. 46½ kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
1) Gebäude:		
Nutzanſchlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude	30 fl. — kr.	
2) Gründe:		
Nutzanſchlag, und zwar für:		
8 Morgen Aecker	43 fl. — kr.	
17½ Tagw. Wieſen	235 fl. — kr.	
2⅛ Morgen Gemeindetheile	15 fl. 30 kr.	
½ Tagw. Garten	15 fl. — kr.	
		338 fl. 30 kr.
IV. Ertrag an Rechten:		
1) An grundherrlichen Rechten:		
a) ſtändige Abgaben in Geld	5 fl. 19¾ kr.	
b) unſtändige Abgaben	— fl. — kr.	
2) An Zehenden:		
a) von einem großen und kleinen Zehnden auf 1¼ M. Acker	1 fl. 20 kr.	
b) von einem Klein- und Brachzehnden	135 fl. — kr.	
c) vom Heuzehenden	73 fl. 45 kr.	
d) vom Blutzehenden	5 fl. — kr.	
3) Nutzanſchlag des Weiderechts	3 fl. — kr.	
		223 fl. 24¾ kr.
V. Aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen		41 fl. 8 kr.
VI. Aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen		— fl. — kr.
	Summa	806 fl. 50½ kr.
Die Laſten abgezogen mit		9 fl. 48 kr.
Verbleibt reines Einkommen		797 fl. 2½ kr.

Wozu noch die auf circa 7 fl. angegebenen freiwilligen Geſchenke kommen.

Ansbach, den 10. März 1837.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.
v. Luz.

v. Bibra, Sekretair.

Bayreuth, den 2. März 1837.

Vom

Königlich Bayeriſchen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

wird, nachdem bisher häufig der Fall vorgekommen, daß die Abordnung von Gerichts-Commiſſionen zur Aufnahme oder Annahme von Teſtamenten in die Wohnungen erbeten werden, wenn gleich die Partheien ſelbſt zu Gericht hätten gehen können, hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß künftig nur dann eine Commiſſion in Wohnungen abgeordnet werden wird, wenn der Nachſuchende ſogleich mit ſeinem Antrag ein legal gefertigtes ärztliches Zeugniß vorlegt, daß der Teſtirende wegen Unpäßlichkeit bei Gericht ſelbſt zu erſcheinen, nicht im Stande iſt.

Jann, v. n.

Cramer.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

wird in der Verlaſſenſchaftsſache des Kaufmanns und Magiſtratsraths Erhardt Chriſtian Dolhopf deſſen Mobiliar-Nachlaß, beſtehend in Meubles und Hausgeräthſchaft jeder Art, dann deſſen Spezerey-Waaren-Lager, welches vorzüglich eine große Quantitat Taback enthält, Mittwoch den 29. März d. J. Vormittags 9 Uhr anfangend, öffentlich an die Meiſtbietenden gegen baare Zahlung verkauft und werden hiezu Kaufsliebhaber eingeladen.

Bayreuth, am 23. Februar 1837.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Jann, v. n.

v. Kolb.

Heinrich Weſternacher, Candidat der Chyrurgie von Obernſees, dermalen auf der Baderſchule zu Bamberg und ſeine Ehefrau Katharina, geb. Landgraf aus Thiersheim, haben nach der am 27. Januar c. zu Protokoll gegebenen Erklärung die bisher unter ihnen beſtandene eheliche Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 17. Februar 1837.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Donnerſtag am 6. April Vormittags 9 Uhr wird dahier eine Quantität Dünger, Erde und Roggenkleien verkauft, und ſolches hiemit bekannt gemacht.

St. Georgen, den 14. März 1837.

Königliche Inſpektion des Strafarbeitshauſes.

Köppel.

Samſtag am 25. März Vormittags 11 Uhr werden hier

35 Klafter

weiches Waldſcheitholz von dem Wenigſtnehmenden zuerkauft und Lieferungsfähige hiezu eingeladen.

St. Georgen, den 14. März 1837.

Königliche Adminiſtration des Irrenhauſes.

Köppel.

Mit Magiſtratiſcher Genehmigung ſollen die bei der Almoſenkaſten-Stiftung aus dem Holzhiebe im Verwaltungsjahre 18$\frac{36}{37}$ angefallenen

31 Stück Blöcher

Donnerſtag den 23ſten d. Mts. h. ai. Vormittags 9 Uhr auf dem untern Quellhofgut an die Meiſtbietenden öffentlich verkauft werden. Kaufsliebhaber ladet hiezu ein

Bayreuth, 15. März 1837.

Die Verwaltung.

Bracker.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat Januar 1836 unausgelöſten Pfänder von Nr. 3648 bis 4579 incl. in dem auf

Donnerſtag den 6. April d. J.

Vor- und Nachmittags angeſetzten Strichtermin an die Meiſtbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden ſollen. Bayreuth, den 17. März 1837.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Scherber. Kroher.

Zu den Arbeiten des Feſtungsbaues Ingolſtadt werden bis zur Hälfte des nächſten Monats April gegen 1500 Maurergeſellen und 2500 Handlanger aufgenommen, welche in dieſem Baujahr den ganzen Sommer hindurch bis zum Eintritt der ſchlechten Herbſtwitterung beſchäftigt werden können. Alle Arbeiten, welche nach den Ausmaaßen zu beſtimmen ſind, werden in Akkord gegeben, wodurch ſowohl die Maurergeſellen als auch der größere Theil der Handlanger durch anhaltenden Fleiß eine angemeſſene Erhöhung des feſtgeſetzten Taglohnes gewinnen können.

Gebrechliche alte Männer, Jungen unter dem Alter von 16 Jahren können nicht zur Arbeit aufgenommen werden. Alle Individuen, welche bei dem hieſigen Feſtungsbau in Arbeit treten wollen, haben zur Eingangs beſtimmten Zeit in Ingolſtadt zu erſcheinen, ſich bei der Stadtpolizei mit legalen Zeugniſſen von ihren Orts- oder ſonſtigen Behörden auszuweiſen, wornach ihre Aufnahme zur Arbeit erfolgen wird. Ingolſtadt, den 12. März 1837.

Die Königliche Feſtungsbau Direktion Ingolſtadt.

v. Becker.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung ſollen die dem Bauersmann Bernhardt Zintl zu Altmugl gehörigen Realitäten, nämlich:

1) das halbe Hofsanweſen, beſtehend aus einem gemauerten Wohnhaus, mit gemauerter Stallung, hölzernem Stadl und derlei Schupfe, dann Hofraum, einem Grasgarten am Hauſe und Saamgärtl, zwei Aecker, eine Wieſe, dem Nutzantheil an dem noch unvertheilten Gemeindehauſe und Gründen, nebſt jährlichen fünf Klafter Holz und fünf Fuder Rechſtreu aus Königlicher Waldung, ferner
2) ſechs walzende Grundſtücke,

dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt werden. Hiezu iſt Termin auf den

29. März l. Js., Vormittags 10 Uhr

anberaumt, in welchem ſich Kaufsliebhaber in dem Heindliſchen Wirthshauſe zu Neualbenreuth einzufinden, die Kaufsbedingniſſe zu vernehmen, ihre Angebote zu Protokoll zu geben, und den Hinſchlag, den geſetzlichen Beſtimmungen gemäß zu gewärtigen haben. Waldſaſſen, den 14. Februar 1837.

Königliches Landgericht Waldſaſſen.

Schmitt.

Der Schuhmachermeiſter Friedrich Meſſerer zu Plech will mit ſeiner Familie nach Nordamerika auswandern. Es werden daher deſſen Gläubiger zur Liquidation und zum Nachweis ihrer Forderungen auf

Dienſtag den 28. März l. J. Vormittags 9 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß im Nichterſcheinungsfalle ihre Forderungen unberückſichtigt bleiben.

Schnabelwaid, am 26. Februar 1837.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

Der Bauer Johann Kemnather von Ottenhof will mit ſeiner Familie nach Nordamerika auswandern. Diejenigen, welche an den Auswanderungsluſtigen Forderungen zu machen haben, werden aufgefordert, dieſelben in dem auf den

28. März l. J. Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termin zu liquidiren und nachzuweiſen, widrigenfalls ſolche nicht weiter berückſichtiget werden.

Schnabelwaid, am 26. Februar 1837.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

Der Handelsmann Johann Chriſtoph Schramm von Plech iſt geſonnen, nach Nordamerika auszuwandern. Es werden daher deſſen Gläubiger zur Liquidation und Nachweiſung ihrer Forderungen auf den

28. März c., Vormittags 9 Uhr

unter dem Rechtsnachtheil der Nichtberückſichtigung hieher vorgeladen. Schnabelwaid, am 26. Februar 1837.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

Der Fabrikant Matthäus Knarr jun. zu Markt Leugaſt und deſſen jetzige Ehefrau Anna Margaretha geborne Schott, geboren am 25. Januar 1820 zu Markt Schorgaſt haben in dem am 24. October v. J. aufgenommenen Ehevertrag die Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berneck, am 23. Februar 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht Gefrees.

Landgraf.

Auf Andringen eines Realgläubigers und die Requiſition des Königl. Landgerichts Kemnath wird der dem Steinmetzen Johann Nepomuck Ritter zu Schurbach, deſſen Mutter, Anna Marie und deſſen Schweſter Catharina Ritter gehörige Waldboden von 6 Tgw. 87 Dezimalen, bei der Buchlohwaldung im Steuerdiſtrikte Schönbrunn, worauf 160 fl. Steuer-Capital, 1 fl. 19¼ kr. Grundgefälle und die Handlohnbarkeit zu 10 Prozent zum K. Rentamte Wunſiedel haften, hiemit zum Verkauf an den Meiſtbiethenden ausgeboten und werden Kaufsliebhaber auf den

31. März c.

Vormittags bis 12 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuſchlag nach Maasgabe des §. 64 des Hypothekengeſetzes erfolgen wird.

Wunſiedel, am 15. Februar 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Vom K. Landgerichte Hof werden alle diejenigen, welche an den Nachlaß des im ledigen Stande am 8. November 1833 zu Paris verſtorbenen Schneidergeſellen Johann Arnold, aus Konradsreuth gebürtig, aus irgend einem Grunde einen Anſpruch zu haben vermeinen, andurch vorgeladen, ſich binnen 9 Monaten, und zwar längſtens in dem auf den

30. December 1837

vor dem hieſigen K. Landgerichte anberaumten Termine perſönlich oder ſchriftlich zu melden, oder zu gewärtigen, daß dieſer Nachlaß als ein herrenloſes Gut erachtet und dem Fiscus zuerkannt werden würde.

Hof, am 6. März 1837.

Königliches Landgericht.

Rücker.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers werden folgende Realitäten des Johann Keller zu Eichig:

a) eine bebaute Sölde, St.-B.-Nr. 74,

b) die Hälfte des Feldes am Kötller Graben, St.-B.-Nr. 75,

auf welche ein Aufgebot zu 800 fl. gelegt iſt, zum 2tenmal dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, wozu auf den

30. März Vormittags 10 Uhr

dahier Termin anberaumt iſt und beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber vorgeladen werden. Der Hinſchlag erfolgt nach Vorſchrift des §. 64 des Hypothekengeſetzes.

Lichtenfels, den 1. März 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Gradl.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung werden folgende Realitäten des Heinrich Fleiſchmann zu Frieſen

1) ein Feld und Wieſen im Eichelsberg, geſchätzt auf 300 fl.,

2) ein Feld und Wieſen im Röslich, geſchätzt auf 250 fl.,

3) ein Feld im Kamberg, geſchätzt auf 200 fl.,

4) ein Feld im See, geſchätzt auf 150 fl.,

5) der 35ſte Tennigs-Angertheil, geſchätzt auf 25 fl.,

6) ¼ Schneidtag auf der neuen Mühle,

7) der 16te Tennigs-Angertheil, geſchätzt auf 30 fl.,

8) der 8te Kambergs-Holztheil, geſchätzt auf 25 fl.,

am

11. April c. Vormittags 10 Uhr

in der Landgerichts-Kanzlei dahier an den Meiſtbietenden nach Maßgabe des §. 64 des Hypothekengeſetzes verkauft.

Kronach, am 1. März 1837.

Königliches Landgericht.

Gleitsmann.

Ueber den Nachlaß der jüngſt verlebten Heinrich Carl und Friedrika Johanna Helena Geiſer'ſchen Eheleute zu Horwagen wurde mit Zuſtimmung der Intereſſenten der Univerſalkonkurs erkannt. Bei der Geringfügigkeit der Maſſe, welche nur in 648 fl. 58 kr. beſteht und die meiſtens von den vorhandenen Hypothekengläubigern in Anſpruch genommen wird, iſt einziger Ediktstag auf den

18. April a. c. Vormittags 9 Uhr

angeſetzt worden, in welchem ſämmtliche Gläubiger zu erſcheinen, ihre Forderungen unter Vorlage der Beweismittel zu liquidiren und ſchlüſſig zu verhandeln haben, widrigenfalls ſie mit ihren Anſprüchen an der Maſſe ausgeſchloſſen werden. Naila, den 25. Februar 1837.

Königliches Landgericht.

Biſani.

Johann Knorr von Eggolsheim, geboren am 16. Juli 1776, iſt ſeit 1796 als Büttnergeſelle abweſend und ſoll nach unſichern Nachrichten bei der Ueberfahrt über den Rhein ertrunken ſeyn; derſelbe oder deſſen allenfallſige Erbsprätendenten werden andurch aufgefordert, ihre Anſprüche auf den in

7282 fl. 16¾ kr.

beſtehenden Erbtheil binnen 6 Monaten und ſpäteſtens bis 10. September 1837 um ſo gewiſſer geltend zu machen, als außerdem derſelbe an deſſen bekannten Erben gegen Caution hinaus gegeben werden wird.

Forchheim, den 10. März 1837.

Königliches Landgericht.

Babum.

Vom Königlichen Landgerichte Scheßlitz wird Michael Degen aus Kremmeldorf, nachdem derſelbe innerhalb des feſtgeſetzten Termins ſich zur Empfangnahme ſeines Vermögens nicht gemeldet, noch von ſeinem Aufenthalte Nachricht gegeben, anmit für verſchollen erklärt, und deſſen Vermögen an ſeine nächſten Inteſtaterben zur freien Diſpoſition ausgehändigt.

Scheßlitz, am 13. März 1837.

Königliches Landgericht.

Schell.

Der Weber Johann Georg Wirth von Ort und die Anna Margaretha Hammon von Lehſten haben durch den am 18. Juli v. J. aufgenommenen Ehevertrag bis zur Großjährigkeit der Braut die eheliche Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen, welches geſetzlicher Vorſchrift gemäß hiedurch bekannt gemacht wird.

Münchberg, den 6. Januar 1837.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Auf Andringen eines Chirographargläubigers werden folgende, dem Webermeiſter Georg Dorn zu Ermreuth gehörige, der Freiherrlich v. Künsbergiſchen Gutsherrſchaft zu Ermreuth grundbaren Objekte, beſtehend

1) im Trüpfhaus nebſt Städelein, H.Nr.37, Steuer-Beſitz-Nr. 134, geſchätzt um 525 fl. und onerirt aus 200 .fl Steuerkapital,
2) das Steigäckerlein, gegen ¼ Tagwerk, Beſitz-Nr. 137, geſchätzt auf 75 fl. und belegt mit 65 fl. Steuerkapital

dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt und wird hiezu Termin auf

Donnerſtag den 20. April, früh 10 Uhr

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber hiemit mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Verkaufsbedingungen im Termin werden eröffnet werden.

Gräfenberg, den 6. März 1837.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Wegen Zahlungs-Unvermögenheit wird das Anweſen der Wittwe Anna Mathia zu Baiersdorf dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt. Dieſes beſteht in einem Hauſe, Garten und Wieſen. Es giebt jährlich 33¾ kr. Erbzins, dann 1 Metz 15⅜ Maas Korn, und 1 Metz 15⅞ Maas Gerſte jährliche Gült, dann 10 Procent Handlohn zum Frühmeß Benefizium Altenkundſtadt. Als Bietungstermin wird

Mittwoch der 19. April l. J.

beſtimmt. Kaufsliebhaber haben am beſagten Tage Vormittags 9 Uhr zu erſcheinen, ihre Aufgebote zu Protokoll zu geben und den Hinſchlag nach Vorſchrift der Exekutionsordnung zu gewärtigen. Weismain, den 8. März 1837.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

In Folge rechtskräftiger Beſchlüſſe und auf Andringen zweier Gläubiger wird das Anweſen der Müller Georg Reiserſchen Eheleute zu Hammermühl auf kommenden Samſtag den 8. April l. J. am Landgerichtsſitze dahier öffentlich verſteigert. Dieſes Anweſen beſteht aus einer Mühle mit 2 Gängen und einer Schneidſäge, dann aus den erforderlichen Wohn- und Oekonomiegebäuden, aus einem Hausgärtchen, 16¼ Tagw. Feldern, 12 Tagw. Wieſen, 6¼ Tagw. Hutweide und 4 Tagw. Waldungen. Mit dieſem Gutskomplexe iſt zugleich das Fiſchwaſſer von der Radſtube an bis zum andern Bache, das Forſtrecht zu jährlich 4 Klafter Brennholz mit der benöthigten Rechſtreu verbunden. Als walzende Grundſtücke gehören ferners hiezu: der untere Eberhardacker zu ½ Tagw. und die Hälfte des ſogenannten Pfarrweihers zu 4 Tagw. gegenwärtig zu einer Wieſe benützt. Kaufsliebhaber werden mit der Bemerkung hiezu vorgeladen, daß vor der Verſteigerung die Kaufsbedingniſſe eröffnet werden.

Eſchenbach, den 10. Februar 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Sensburg.

Am 20. Januar v. Js. wurde auf der Straſſe zwiſchen den Poſtſtatienen Kreußen und Kirchenthumbach bei dem Dorfe Wölkersdorf ein Paket gefunden, worin folgende Effekten waren:

1) ein paar lederne Fauſthandſchuhe mit Pelz gefüttert,
2) ein weißleinenes Tüchl mit R. bezeichnet,
3) ein altes Handtuch an beiden Enden mit rothen Streifen,
4) 4 paar weißleinene Socken, ſchon alt, auf einem ein Z, auf dem andern ein J roth eingenähet, auf den übrigen 3 paar Socken nichts,

5) 2 Hemden von feiner Leinwand, ſchon getragen,
6) ein Nachtſpenſer von weißem Pique für einen Herren mit G. A. 2 bezeichnet,
7) ein Barbiertuch, mitten mit einem Loche,
8) ein Zahnbürſt'chen und ein Barbierpinſel, ein Barbiermeſſerſtreicher in einem rothen Futteral,
9) 2 Barbiermeſſer mit weißen Schaalen von Elfen- oder andern Bein in einem roth ledernen Futteral,
10) ein Buch, bezeichnet: Tarif general des droits,
11) ein weißleinenes grobes altes Tuch, worinn dieſe Effekten gepackt waren.

Nach den eingezogenen Erfahrungen haben damals in der Poſt zu Kirchenthumbach übernachtet, und haben ſohin dieſe Straſſe paſſirt:

1) Conditor Giacome aus Petersburg mit Paß, ausgeſtellt von der Stadt Petersburg am 10. December 1835,
2) Nicolaus Coronaldi, römiſcher Unterthan mit Paß, ausgeſtellt von der Stadt Petersburg am 9. December 1835,
3) Roggiere Lascala, Koch aus Petersburg mit Paß, ausgeſtellt von der Stadt Petersburg am 19. December 1835,
4) Aggata Bartolini, Fabrikanten-Wittwe aus Petersburg mit Paß, ausgeſtellt von der Stadt Petersburg am 11. December 1835.

Die Eigenthümer dieſer Effekten haben ſich binnen 3 Monaten zu melden, und ſich hiezu gehörig auszuweiſen, als ſolche außerdem für ein herrenloſes Gut angeſehen werden, und der Erlös dem K. Fiskus ausgehändigt wird.

Eſchenbach, am 10. Februar 1837.

Königliches Landgericht.

Sensburg.

(Hallſtadt.) Das Rentamt Bamberg I. verkauft im Wege öffentlicher Verſteigerung am

30. März d. Jrs

im Amtslokale zu Hallſtadt Nachmittags 2 Uhr verſchiedene den Waldfrevlern im I. Quartale $18\frac{36}{37}$ abgepfändete Hau-, Grab-, Säge- und Schneid-Inſtrumente en detail in folgenden Sortimenten:

3 große Holzbeile,
20 detto kleinere,
58 Heppen,
5 Holzreißer,
3 kleine Sägen,
3 Reuthauen,
2 Sichel,
6 Graßſtümpfe.

Zu vielſeitigem Zuſpruche hält ſich bereit;

Hallſtadt, am 6. März 1837.

Hofmann.

Im Hofmanniſchen Gaſthauſe zu Oberleinleiter werden Donnerstag den 30. l. Mts. Vormittags 11 Uhr

5 Schocke 17 Bunde langes- und
2 Schocke 28 Bunde kurzes Stroh

verſteigert, welches Kaufsliebhabern hiermit verkündigt wird. Ebermannſtadt, den 12. März 1837.

Königliches Rentamt.

Köppel.

Der im Revier Schlüßelau liegende Rothenſander-Jagdbezirk, nebſt der ihm zugetheilten Koppel, ſoll in Gemäßheit hoher Entſchließung Königl. Regierung vom 17. Februar 1837. ad Num. Prot. 7690

Dienſtag den 28. März a. c.

Vormittag um 11 Uhr im Geſchäftslocale des K. Rentamts Bamberg II. der öffentlichen Verpachtung salva ratificatione unterſtellt werden. Zuläſſige Pachtliebhaber werden mit dem Beiſatze hievon in Kenntniß geſetzt, daß die Grenzen dieſer Jagden, ſowie die näheren Bedingungen vor dem Verſtriche werden eröffnet werden.

Bamberg und Zentbechhofen, am 11. März 1837.

Königl. Rentamt Bamberg II. und Forſtamt Bechhofen.

Gengler. Geiger.

In der Verlaſſenſchaftsſache des zu Unterhöchſtädt ohne Hinterlaſſung von Leibeserben verſtorbenen Tagarbeiters und Wittwers Johann Krauß werden hiermit die fallenfalls vorhandenen unbekannten Erben dieſes Johannes Krauß hierdurch aufgefordert, ihre etwaigen Anſprüche an dieſe Verlaſſenſchaft binnen 4 Wochen dahier anzumelden und nachzuweiſen, widrigenfalls die Verlaſſenſchafts-Maſſe an die bis jetzt bekannten geſetzlichen Erben ausgehändiget werden wird. Wunſiedel, 25. Februar 1837.

Freiherrlich von Waldenfels'ſches Patrimonialgericht Unterhöchſtädt.

Klinger.

Summariſche Ueberſicht

der

Rechnung über die Cultus-Stiftung in der Marktsgemeinde Schwarzenbach am Wald.

für das Verwaltungs-Jahr $18\frac{35}{36}$.

Vortrag der Einnahmen.

			fl.	kr.
I.		Aus dem Beſtand der Vorjahre Tit. I. II. III.	9	55
II.		Einnahmen des lauf. Jahres:		
	1.	Aus dem rentirenden Vermögen Tit. IV. V. VI. VII.	3	—
	2.	Beiträge des Aerars, anderer Stiftungen und Privaten Tit. VIII. IX. X. XVI. . . .	230	2
	3.	Heimbezahlte Aktiv-Capitalien Tit. XIII. XIV. XV. . . .	—	—
	4.	Aufgenommene Paſſiv-Capitalien Tit. XI. XII.	—	—
		Summa	242	57

Vortrag der Ausgaben.

			fl.	kr.
I.		Auf den Beſtand der Vorjahre Tit. I. II.	1	51
II.		Ausgaben für das laufende Jahr		
	1.	Für die Adminiſtration Tit. III. VI.	22	57¼
	2.	Auf den Stiftungs-Zweck Tit. IV. .	238	45¼
	3.	Schuldentilgung Tit. VIII. IX. . .	—	—
		Verzinſung Tit. V.	—	—
	4.	Beiträge zu anderen Stiftungen und ſonſtige Leiſtungen Tit. VII. . .	—	—
	5.	Ausgeliehene Aktiv-Capitalien Tit. X. XI.	—	—
		Summa	263	33½

Abſchluß.

Einnahmen . . . 242 fl. 57 kr.
Ausgaben . . . . 263 fl. 33½ kr.
Mehrausgabe . . 20 fl. 36½ kr.

Vermögen.

a) rentirendes . . . 60 fl. — kr.
b) nicht rentirendes 6280 fl. 17½ kr.
Summa 6340 fl. 17½ kr.

Schulden.

— fl. 9 kr.

Aktivſtand 6340 fl. 8½ kr.

Schwarzenbach am Wald, den 12. Januar 1837.

Die Kirchen-Verwaltung.

Lang.

Bekanntmachung.

Nach geſetzlicher Vorſchrift werden die Reſultate der dieſſeitigen Commun-, Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Stiftungs-Rechnungen pro $18\frac{35}{36}$ nachſtehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hof, den 28. Februar 1837.

Der Stadt-Magiſtrat.

Laubmann. Schrön.

Summariſche Ueberſicht

der

Commun-Rechnung der Stadtgemeinde Hof,

für das Verwaltungs-Jahr 18[illegible].

		Vortrag der Einnahmen.	Geldbetrag. fl.	kr.
I.		**Aus dem Beſtand der Vorjahre:**		
		Tit. I. An Aktiv-Caſſa-Beſtand aus der vorigen Rechnung .	1493	35⅝
		Tit. II. An Aktiv-Ausſtänden . .	1181	45⅛
		Tit. III. An Rechnungs-Defekten und Erſatzpoſten	19	26⅜
II.		**Einnahmen des laufenden Jahres:**		
	1.	Aus dem rentirenden Communal-Vermögen:		
		a) von Capitalien Tit. IV. . .	278	48¾
		b) „ Realitäten „ V. . .	1946	39½
		c) „ Gewerben „ VI. .	805	—
		d) „ Rechten „ VII. .	282	30½
	2.	**Aus der Verwaltung:**		
		a) des Commun- und Stiftungs-Vermögens Tit. VIII., IX., X., XX. und XXI.		
		1) aus beſondern Abgaben Tit. VIII.	968	47½
		2) aus Suſtentations-Beiträgen Tit. IX.	2225	—
		3) aus Schenkungen und Vermächtniſſen Tit. XX.	—	—
		4) aus zufälligen Einnahmen Tit. XXI.	119	8
		b) der Polizei Tit. X. .	1201	33½
	3.	**Indirekte Auflagen Tit. XI.**		
		a) Malz-Aufſchlag	6899	14½
		b) Fleiſch-Aufſchlag	1521	36
		c) Getraidt-Mehlaufſchlag . .	881	59
		d) Pflaſter- und Bruckenzölle . .	2207	15¼
		e) übrige indirekte Auflagen, nämlich:	3059	16⅜
		2613 fl. 59 kr. Tit. XI. Abthl. 3, an Bier und Rathsumgeld, dann Hopf.-Aufſchlag.		
		163 fl. 16½ kr. an Aufſchlag für das im ſtädtiſchen Schlachthaus geſchlachtet werdende Vieh, ſ. g. Kuttelgelder, Abth. 4.		
		Betrag	25,091	36

		Vortrag der Ausgaben.	Geldbetrag. fl.	kr.
I.		**Auf den Beſtand der Vorjahre:**		
		Tit. I. auf Zahlungs-Rückſtände voriger Jahre	—	—
		Tit. II. auf Rechnungs-Defekte und Erſatzpoſten	--	4
II.		**Ausgaben für das laufende Jahr:**		
	1.	auf die Verwaltung des Communal- und Stiftungs-Vermögens, dann der Polizei:		
		a) Beſoldungen Tit. VII. und VIII.	8017	56¼
		b) Penſionen Tit. XIII. . . .	36	40
		c) Regie Tit. III. IV. und VI. .	241	45¼
		d) Laſten und Abgaben Tit. V. .	270	17¾
	2.	**Bauten:**		
		a) Unterhalt Tit. XI.	2177	55¼
		b) Neubauten Tit. XXI. . . .	—	—
	3.	Erhaltung öffentlicher Anſtalten Tit. IX. X. XII. XX.:		
		a) auf Wehr-Anſtalten des Staats Tit. IX.	25	21
		b) auf Gemeinde-Anſtalten Tit. X. und zwar:	7166	29½
		33 fl. 41½ kr. für den Cultus.		
		236 fl. 37½ kr. für Erziehung und Bildung.		
		119 fl. 45 kr. für die Wohlthätigkeit.		
		364 fl. 26 kr. für die Geſundheit.		
		1975 fl. 54½ kr. für die Sicherheit.		
		231 fl. 56¼ kr. für Induſtrie und Cultur.		
		446 fl. 23 kr. auf Unterhaltung der Straßen, Wege und Steege.		
		21 fl. 11 kr. auf Brücken u. Steege.		
		935 fl. 38 kr. auf Waſſerleitungen u. Brunnen.		
		2207 fl. 15¼ kr. auf Pflaſterbau.		
		21 fl. 35¾ kr. auf Stadt-Canäle.		
		Betrag	17,936	29½

		Vortrag der Einnahmen.	Geldbetrag. fl.	kr.
		Uebertrag	25,091	36
II.		Ferner Einnahmen des laufenden Jahrs:		
	3.	25 fl. 14 kr. Auflagen bei Begräbniſſen zum Unterhalt des Lorenzſteigs, Abtheilung 5. 254 fl. — kr. Nachtwachtgelder von der Neu- und Altſtadt, Abth. 6. 2 fl. 46$\frac{7}{8}$ kr. Auflagen von ganzen und halben Chorleichen für das Glockengeläute bei St. Laurenz.		
		3059 fl. 16$\frac{3}{8}$ kr. Sa. w. o.		
	4.	Direkte Umlagen Tit. XII. . . .	1186	7$\frac{3}{4}$
	5.	Vorſchüſſe aus andern Caſſen Tit. XVI. u. XVIII.	245	15$\frac{1}{2}$
	6.	Heimbezahlte Aktiv-Capitalien, Erlös veräußerter Vermögenstheile Tit. XIII. XIV. XV.	1375	45
	7.	Aufgenommene Paſſiv-Capitalien Tit. XVII	—	—
		Summa	27,898	43$\frac{3}{4}$

		Vortrag der Ausgaben.	Geldbetrag. fl.	kr.
		Uebertrag	17,936	29$\frac{1}{2}$
II.		Ferner Ausgaben des laufenden Jahrs:		
	3.	7 fl. 34$\frac{3}{4}$ kr. auf Weiher und Teiche. 365 fl. 24 kr. auf Meß-Buden und Stände. 7 fl. 47$\frac{1}{2}$ kr. auf die Bad- u. Turn-Anſtalt. 191 fl. 19$\frac{1}{2}$ kr. auf jährliche Feſte und für Stadt-Muſik.		
		7166 fl. 29$\frac{1}{2}$ kr. Sa. w. o.		
		c) beſondere Leiſtungen an andere Caſſen und Privaten Tit. XII. .	29	33$\frac{1}{4}$
		d) auſſerordentlicher Aufwand auf Gemeinde-Anſtalten Tit. XX. .	—	—
	4.	ausgeliehene Capitalien und auf Ankauf von Realitäten Tit. XVI. und XVIII.	—	—
	5.	Schuldentilgung:		
		a) bei der Stadtkämmerei:		
		Verzinnſung Tit. XIV. . . .	12	—
		Capitals-Abzahlung Tit. XIV.	300	—
		b) bei der ſtädtiſchen Schuldentilgungs-Caſſe:		
		Verzinnſung, Tit. XIV. der Haupt- und Tit. VI. der Neben- oder Ergänzungs-Rechnung	856	13
		Paſſiv-Capitals-Abzahlungen, oben alleg. Titel	622	21
		Regie-Koſten, Tit. XIV. der Haupt- und Tit. III. der Neben- oder beſondern Schuldentilgungs-Caſſa-Rechnung	252	19$\frac{1}{4}$
		Auf die Verwaltungs-Behörde, Tit. XIV. der Haupt- und Tit. IV. der Neben-Rechnung	1	12
		Auf Lokal-Aufſchlags-Rückvergütungen, Tit. XIV. der Haupt- und Tit. V. der Neben-Rechnung .	1901	24$\frac{1}{4}$
		Auf Suſtentations-Beiträge an andere Caſſen, Tit. XIV. der Haupt- und Tit. VII. der Neben-Rechnung	2009	19$\frac{1}{4}$
		An hingeliehenen Aktiv-Capitalien, Tit. XIV. der Haupt- und Tit. VIII. der Neben-Rechnung . .	100	—
	6	Vorſchüſſe anderer Caſſen Tit. XIX.	354	53$\frac{1}{4}$
	7.	Reſerve-Fond Tit. XV. . . .	—	—
		Summa	24,375	45$\frac{1}{2}$

Digitized by Google

Abſchluß.

Einnahme	27,898 fl. 43¾ kr.
Ausgabe	24,375 fl. 45¼ kr.
Ueberſchuß	3522 fl. 58½ kr.

Vermögen.

a) rentirendes . .	23,871 fl. 15 kr.
b) nicht rentirendes	20,850 fl. 48¾ kr.
Summa	44,722 fl. 3¾ kr.

Schulden.

a) Paſſiv-Capitalien . .	— fl. — kr.
b) refundirliche Vorſchüſſe .	— fl. — kr.
c) Zahlungs-Rückſtände .	963 fl. 49½ kr.
Summa	963 fl. 49½ kr.

Abſchluß.

Vermögen	44,722 fl. 3¾ kr.
Schulden	963 fl. 49½ kr.
Aktivſtand	43,758 fl. 14¼ kr.

Bemerkung.

Auſſer dieſer reinen Kämmereiſchuld von 963 fl. 49½ kr. beſtehen noch laut beſonderer ſtädtiſchen Schulden-Tilgungs-Rechnung pro 18⅗, Seite 24 und laut Seite 10 der Haupt-Communrechnung: 21,799 fl. 54½ kr.

Hof, den 25. Januar 1837.

Stadt-Magiſtrat.
Laubmann. Schrön.

Summariſche Ueberſicht

der

Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Stiftungs-Rechnungen in der Stadtgemeinde Hof, für das Verwaltungs-Jahr 18⅗.

Namen der Stiftungen.	Vortrag der Einnahmen. I. Aus dem Beſtand der Vorjahre. fl.	fr.	II. Einnahmen des laufenden Jahres. 1. Aus dem rentirenden Vermögen. fl.	fr.	2. Beiträge des Aerars, anderer Stiftungen und Privaten. fl.	fr.	3. Heimbezahlte Activ-Capitalien. fl.	fr.	4. Aufgenommene Paſſiv-Capitalien. fl.	fr.	Summa aller Einnahmen. fl.	fr.
1) Katholiſche Cultus-Stiftung .	77	48	6	24	313	10	100	—			557	22
2) Deutſcher Schulfond	—	—	39	22½	2572	2¾	50	—	—	—	2664	25¼
3) Gymnaſial-Schulfond . . .	1009	41⅔	678	15	7560	46	1270	—	—	—	10,518	42⅜
4) Landwirthſchafts- u. Gewerbsſchule	750	—	—	—	2462	33⅜	—	—	—	—	321	33¼
5) Alumneums-Stiftung . . .	522	13⅔	298	7½	79	56⅔	1000	—	—	—	1900	18
6) Lokal-Armen-Pflege . . .	176	28	—	—	6522	57⅓	—	—	1065	—	7764	25⅗
7) Hoſpital-Stiftung . . . . :	7545	39⅓	16,251	46⅛	99	—	1050	—	—	—	24,946	26¾
8) Küfner'ſche Wohlthätigkeitsſtiftung	—	—	280		—	—	—	—	—	—	[illegible]	—
9) von Oſten'ſche Waiſenhausſtiftung	1751	59¾	1717	15	4	—	7475	—	—	—	10,948	14¾
10) Schullehrer-Wittwen-Penſions-Anſtalt	—	—	45	57½	156	—	1148	52½	—	—	1359	40¾

Digitized by Google

Namen der Stiftungen.	Vortrag der Ausgaben.													
	I.		II. Ausgaben für das laufende Jahr.											
	Auf den Beſtand der Vorjahre.		1. Für die Admini- ſtration.		2. Auf den Stif- tungs- zweck.		3. Schulden- tilgung.		4. Beiträge zu andern Stiftun- gen und ſonſtige Leiſtun- gen.		5. Ausgelie- hene Activ- Capita- lien.		Summa aller Ausgaben.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1) Katholiſche Cultus-Stiftung	—	—	14	35	197	13	—	—	—	—	—	—	211	48
2) Deutſcher Schulfond	—	—	22	10	2863	2⅓	—	—	—	33	—	—	2885	45½
3) Gymnaſial-Schulfond	163	30	136	30	7754	16	1421	54	1	22	—	—	9477	30½
4) Landwirthſchafts- u. Gewerbsſchule	—	—	—	—	3212	33½	—	—	—	—	—	—	3212	33½
5) Alumneums-Stiftung	—	—	25	9½	323	47	—	—	—	—	200	—	548	56½
6) Lokal-Armen-Pflege	1097	30¾	82	23⅛	6271	52⅝	9	22½	9	—	—	—	7470	9½
7) Hoſpital-Stiftung	32	12	3725	14⅜	8257	59⅝	5083	27½	4005	—	—	—	21,103	53⅞
8) Küfner'ſche Wohlthätigkeitsſtiftung	—	—	34	52	245	8	—	—	—	—	—	—	280	—
9) von Oſten'ſche Waiſenhausſtiftung	—	—	186	55½	2458	45¼	—	—	—	—	7424	12	10,069	53
10) Schullehrer-Wittwen-Penſions-Anſtalt	—	—	13	10½	—	—	—	—	—	—	—	—	13	10½

Namen der Stiftungen.	Abſchluß.								Vermögen.				Abſchluß.							
	Ein- nahmen.		Aus- gaben.		Ueber- ſchuß.		De- fizit.		a. Ren- tirendes.		b. Nicht rentiren- des.		Summa des Ver- mögens.		Schul- den.		Activ- Stand.		Paſſiv- Stand.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1) Katholiſche Cultus-Stiftung	557	22	211	48	345	34	—	—	300	—	940	30	1240	30	—	—	1240	30	—	—
2) Deutſcher Schulfond	2664	25¼	2885	45½	—	—	221	20¼	2225	—	250	—	2475	—	221	20¼	2253	39⅝	—	—
3) Gymnaſial-Schulfond	10518	42¾	9477	30½	1041	12½	—	—	17223	50¼	—	—	17223	50¼	175	—	17048	50¼	—	—
4) Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schule	3212	33¼	3212	33½	—	—	—	—	—	—	1640	6	1640	6	—	—	1640	6	—	—
5) Alumneums-Stiftung	1900	18	548	56½	1351	21½	—	—	8562	41	59	9	8612	50	78	51½	8533	58½	—	—
6) Lokal-Armen-Pflege	7764	25½	7470	9½	294	16½	—	—	404	48	—	—	404	48	4500	14½	—	—	4035	26¼
7) Hoſpital-Stiftung	94946	26¾	21103	53⅞	3842	32½	—	—	237040	50½	21893	7¾	258933	57⅞	—	—	258933	57⅞	—	—
8) Küfner'ſche Wohlthätigkeits-Stiftung	280	—	280	—	—	—	—	—	7000	—	—	—	7000	—	—	—	7000	—	—	—
9) von Oſten'ſche Waiſenhaus-Stiftung	10948	14¾	10069	55	878	21½	—	—	48398	14⅞	8	55½	48407	10¼	—	—	48407	10¼	—	—
10) Schullehrer-Wittwen-Penſions-Anſtalt	1350	49¾	13	10½	1337	39¼	—	—	1194	54	1390	3	2584	57	—	—	2584	57	—	—

Hof, den 28. Februar 1837.

Der Stadt-Magiſtrat.

Laubmann. Schrön.

Digitized by Google

Am 21. Januar l. J. ſtarb der, als Gemeiner im Königl. Bayer. Chevauxlegers-Regimente Taxis zu Ansbach geſtandene Andreas Wagner von Heroldsbach im dortigen Militair-Spitale ohne letztwillige Disposition. Da derſelbe ein Einſtandskapital von 300 fl. hinterlaſſen hat, ſo werden alle diejenigen, welche an dieſe Verlaſſenſchaft einen rechtlichen Anſpruch zu machen gedenken, hiemit aufgefordert, denſelben von heute an binnen

6 Wochen

hierorts anzumelden, außerdem hierauf keine weitere Rückſicht genommen, ſondern der Rücklaß an die nächſten Inteſtaterben verabfolgt werden wird.

Thurn, am 8. März 1837.

Freiherrlich v. Horneck'ſches Patrimonialgericht I. Kl.
Kloſtermeier, Patrimonialrichter.

Gemäß der hohen Entſchließung Königlicher Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern vom 12. Jänner 1837 iſt von Sr. Majeſtät dem Könige allerhöchſt genehmigt worden, daß zu Erbendorf ein neues Spital erbaut werden darf. Der Koſtenanſchlag hiefür iſt auf 2095 fl. 46 kr. berechnet und feſtgeſetzt. Zur Veraccordirung dieſes Baues an den Wenigſtnehmenden wird höchſter Vorſchrift gemäß Termin auf

Donnerſtag den 6. April 1837 früh 9 Uhr

anberaumt, in welchem ſich die Maurer- und Zimmermeiſter, Steinhauer, Schreiner, Glaſer, Schloſſer und Häfner, welche die Arbeiten zu übernehmen Willens ſind, dahier einzufinden haben. Der Bauriß und die Koſten-Ueberſchläge können täglich auf der Kanzlei eingeſehen werden. Erbendorf, am 13. März 1837.

Magiſtrat des K. Marktes Erbendorf.
Lindner, Bürgermeiſter.

Preiſe der Victualien in der Königl. Bayeriſchen Kreishauptſtadt Bayreuth.

A.

Taxen vom 15. März bis 14. April 1837.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 7 Lth. — Quint; eine Semmel zu 2 kr. 14 Lth. — Qt.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 11 Loth 3 Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 2 Pfund 2 Loth 2 Quint; ein Laib zu 8 kr. 4 Pfund 5 Loth 1 Quint; ein Laib zu 12 kr. 6 Pfd. 7 Loth 3 Quint; ein Laib zu 16 kr. 8 Pfd. 10 Lth. 2 Qt.

4) Römiſches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 2 Loth 1 Quint; ein Laib zu 8 kr. 2 Pfd. 4 Lth. 3 Qt.; ein Laib zu 12 kr. 3 Pfd. 7 Lth. — Qt.

5) Gemiſchtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 11 Loth 1 Quint; ein Laib zu 8 kr. 2 Pfd. 22 Lth. 2 Qt.; ein Laib zu 12 kr. 4 Pfd. 1 Lth. 3 Qt.

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl koſtet 6 kr. — pf.; eine Maas beſtes Waizenmehl 4 kr. 2 pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 2 kr. 3 pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 1 kr. 2 pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 1 kr. — pf.; eine Maas weißes Gerſtenmehl 2 kr. 2 pf.; eine Maas Gerſten-Nachmehl 2 kr. — pf.

III. Köchet.

Eine Maas der feinſten Gerſte koſtet 15 kr. 3 pf.; eine Maas der feinen Gerſte 11 kr. 3 pf.; eine Maas der Mittel-Gerſte 8 kr. — pf.; eine Maas der groben Gerſte 7 kr. 1 pf.; eine Maas der geriſſenen Gerſte 4 kr. — pf.; eine Maas Waizengries 9 kr. — pf.; eine Maas Gerſtengries 3 kr. — pf.; eine Maas geriſſene Habergrüze 4 kr. 2 pf.; eine Maas ungeriſſene Habergrüze 7 kr. — pf.; eine Maas Hierſe 9 kr. 2 pf.; eine Maas Heidel 7 kr. 2 pf.

IV. Fleiſch.

Ein Pfund des beſten Ochſenfleiſches koſtet 9 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Ochſenfleiſches 7 kr. — pf.; ein Pfund des beſten Kuhfleiſches 7 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kuhfleiſches 5 kr. 2 pf.; ein Ochſen- oder Kuhmaul 10 kr. 2 pf.; ein Ochſenfuß 8 kr. 2 pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Fleck 4 kr. 2 pf.; ein Pfund des beſten Kalbfleiſches 7 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleiſches 5 kr. — pf.; ein Kalbskopf 11 kr. — pf.; ein gebrühter Kalbskopf 21 kr. — pf.; ein Gekrös 7 kr. — pf.; ein Paar Pries 6 kr. — pf.; 4 gebrühte Kälberfüße 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Gelüng 7 kr. — pf.; ein Pfund Schweinenfleiſch 9 kr. 2 pf.; ein Pfund roher Speck 14 kr. 2 pf.; eine Siedwurſt 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurſt, 8 St. auf 1 Pf. 2 kr. 2 pf.; ein Pfund Schmeer 15 kr. 2 pf.; ein Pfund Preſſack 10 kr. 2 pf.; ein Pfund Hammel-

und Lammfleiſch 7 kr. — pf.; ein Pfund Schaaffleiſch 5 kr. 2 pf.; ein Pfund Bockfleiſch 4 kr. — pf.; ein Pfund Gaißfleiſch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier koſtet — kr. — pf.; eine Maas Winterbier 3 kr. 3 pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz koſtet 4 kr. 2 pf.

Ein Pfund gezogene Lichter koſtete 24 kr.; ein Pfund gegoſſene Lichter 26 kr.; ein Pfund Seife 22 kr.; ein Pfund rohes Unſchlitt 17 kr. bis — kr.; ein Pfund ausgelaſſenes Unſchlitt 23 kr. bis — kr.; ein Pfund Nierenfett 18 kr. (Freie Conkurrenz.)

B.

Marktpreiſe für den Monat Februar 1837.

Ein Scheffel Waizen koſtete 10 fl. 15 kr. bis 11 fl. 24 kr.; ein Scheffel Roggen 7 fl. 48 kr. bis 8 fl. 27 kr.; ein Scheffel Gerſte 7 fl. 9 kr. bis 8 fl. 30 kr.; ein Scheffel Haber 4 fl. 15 kr. bis 5 fl. 19½ kr.; ein Scheffel Erbſen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Scheffel Linſen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Metz Kartoffel 28 kr. bis 32 kr.; eine Maas Hanfkörner 5 kr. bis 6 kr.

Ein Centner Heu koſtete 1 fl. 45 kr. bis 2 fl. 24 kr.; ein Schock langes Stroh zu 9 Centner, 8 fl. — kr. bis 9 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 6 fl. — kr. bis 7 fl. — kr.

Eine Klafter hartes Holz koſtete 9 fl. 15 kr. bis 11 fl. 15 kr.; eine Klafter weiches Holz 7 fl. 30 kr. bis 8 fl. 15 kr.

Ein Pfund Karpfen koſtete 12 kr. bis 13 kr.; ein Pfund Hechte 17 kr. bis 18 kr.; ein Pfd. Forellen 27 kr. bis 30 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfd. Aalfiſche — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Pfund Weißfiſche 6 kr. bis 7 kr.; eine Maas Grundeln — kr. bis — kr.; ein Schock Krebſe — kr. bis — kr.

Eine Gans koſtete — fl. — kr. bis — fl. — kr.; eine Ente — kr. bis — kr.; eine alte Henne 20 kr. bis 24 kr.; ein junges Huhn 15 kr. bis 18 kr.; eine Kappaune 36 kr. bis 40 kr.; eine alte Taube 4 kr. bis 5 kr.; eine junge Taube 4 kr. bis 5 kr.; ein Haaſe — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Schnepfe — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Rebhuhn — kr. bis — kr.; ein Krammetsvogel — kr. bis — kr.; eine Maas Schmalz 42 kr. bis 43 kr.; ein Pfund Butter 22 kr. bis 24 kr.; 5 Stück Eyer 4 kr.; ein Pfund Zwetſchgen 7 kr. bis 8 kr.; eine Maas Milch 3 kr. Bayreuth, am 15. März 1837.

Der Magiſtrat der K. Kreishauptſtadt Bayreuth,
als Polizei-Senat.

In legal. Abweſenheit des erſten rechtsk. Bürgermeiſters.
Schweitzer. Haß.
Richter, Secretair.

Nicht Amtliche Artikel.

Am 19. Februar iſt in einem Privathauſe ein goldenes Damen-Uehrchen mit goldenem Zifferblatt, römiſchen Zahlen und einer Muſchel auf der Kehrſeite, abhanden gekommen; auch befand ſich ein Haken von Bronce mit einem grünen Stein daran. Es wird Jedermann, dem beſagte Uhr zu Geſichte kommen ſollte, darauf aufmerkſam gemacht und erſucht, auf der Polizei gegen Douceur und Erſtattung aller Koſten Anzeige zu machen. — Die Uhr iſt ein Werk von Geneve und koſtete 44 fl. im Ankauf.

Schwarze und farbige Seidenstoffe in allen Breiten und Qualitäten, zu den billigsten Preisen, bei

J. Wertheimber.

Ein Scribent, der ſich mit den beſten Zeugniſſen ausweiſen kann, wünſcht in einem K. Land- oder Herrſchaftsgerichte, oder bei einem K. Advokaten Unterkunft. Gefällige Anfragen beſorgt die Redaktion dieſes Blattes.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 9. März 1837.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. prpt.		101⅛
ditto ditto „ „ 2 mt.		
ditto à 3½ % prompt .		100⅜
ditto ditto 2 Monat .		
Promeſſen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .		
Bank-Actien	536	533

Königlich Bayeriſches
Intelligenzblatt
für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 35. Bayreuth, Donnerſtag am 23. März 1837.

Amtliche Artikel.

Monatliche Ueberſicht
der
Preiſe der vorzüglichſten Lebens-Bedürfniſſe in den größern Städten des Obermainkreiſes, für den Monat Februar 1837.

Namen der Städte.	Fleiſch. Rindfleiſch 1 Pfund.		Fleiſch. Kalbfleiſch 1 Pfund.		Mehl. Waizenmehl $\frac{1}{32}$ Metzen.		Mehl. Roggenmehl $\frac{1}{32}$ Metzen.		Brod. Waizen-Brod 1 Pfund.		Brod. Roggen-Brod 1 Pfund.		Bier. Winter-Bier 1 Maas.		Bier. Sommer-Bier 1 Maas.		Bemerkungen
	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	
Bayreuth.	8	2	7	—	3	—	—	—	4	2	2	—	3	3	—	—	
Bamberg.	8	3	8	—	3	1	1	2	4	2	1	3½	4	2	—	—	
Hof.	8	2	7	—	freie Concurrenz.				5	1	2	1	3	3	—	—	

Bayreuth, den 17. März 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Monatliche Ueberſicht
der
Getreide-Preiſe in den größern Städten des Obermainkreiſes,
für den Monat Februar 1837.

Namen der Städte.	Getreide-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerſte.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.		
	Täge.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	4. Febr.	77	77	—	10	40	23	23	—	7	57	95	95	—	7	48	19	19	—	4	30	
	11. "	107	107	—	10	57	54	54	—	8	6	92	92	—	8	10	7	7	—	5	11	
	18. "	90	90	—	11	1½	62	62	—	8	3	75	75	—	8	4½	20	20	—	4	45	
	25. "	95	95	—	11	1½	37	37	—	8	13	52	52	—	8	10	5	5	—	5	12	
Bamberg.	1. Febr.	282	183	99	10	30	63	63	—	7	15	546	296	250	7	6	80	76	4	3	48	
	4. "	245	126	119	10	30	46	38	8	7	15	529	224	305	7	10	94	90	4	3	40	
	8. "	261	142	119	10	33	63	50	13	7	15	370	192	178	7	26	96	54	42	4	—	
	11. "	234	164	70	10	38	80	72	8	7	20	290	239	51	7	20	133	91	42	3	50	
	15. "	170	119	51	10	40	68	68	—	7	18	92	92	—	6	54	104	97	7	3	54	
	18. "	161	85	76	10	38	72	72	—	7	25	549	107	442	7	16	125	105	20	4	—	
	22. "	257	157	100	10	43	41	40	1	7	34	1076	752	324	7	24	75	60	15	3	54	
	25. "	193	144	49	10	41	44	44	—	7	32	359	355	4	7	20	72	58	14	3	54	
Hof.	2. Febr.	235	235	—	13	39	251	251	—	9	15	216	216	—	8	36	257	257	—	4	21	
	9. "	249	249	—	13	30	263	263	—	9	39	234	234	—	9	12	266	266	—	4	30	
	16. "	247	247	—	13	54	256	256	—	9	24	241	241	—	9	—	248	248	—	4	18	
	23. "	259	259	—	13	48	235	235	—	9	24	228	228	—	9	—	231	231	—	4	18	

Bayreuth, den 17. März 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malß.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden des Obermainkreiſes.

(Hebammen-Lehrkurs betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zur Bemeſſung, ob es nothwendig iſt, in dieſem Jahr einen Hebammen-Lehrkurs abzuhalten, werden ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden angewieſen, im Benehmen mit den Phyſikaten innerhalb 4 Wochen zu berichten, wieviel

Hebammen-Diſtrikte erledigt ſind. Hiebei muß ausdrücklich bemerkt werden, daß keine Hebammenlehrtochter ohne einen Diſtrikt zugelaſſen wird, und daß auf den Fall der Dienſtesbeſchränktheit einer Hebamme ſolche eine Gehülfin bedarf, durch gerichtsärztliches Zeugniß dieſes nachgewieſen werden muß.

Bayreuth, den 20. März 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bayreuth, den 6. Februar 1837.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgerichte

Bayreuth

wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Oekonom Georg Meyer von den neuen Häußern und die ledige Margaretha Küfner von Miſtelbach in dem am 1ſten d. M. errichteten Ehevertrage die eheliche Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen haben.

Jann.

v. n.

Cramer.

Bayreuth, am 23. Februar 1837.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgericht

Bayreuth

wird in der Verlaſſenſchaftsſache des Kaufmanns und Magiſtratsraths Erhardt Chriſtian Dolhopf deſſen Weinlager, größtentheils Franken- und Rheinweine enthaltend,

Freitag den 28. April d. Js. Vormittags 9 Uhr

öffentlich gegen baare Bezahlung verkauft. Die Weine ſind rein und gut erhalten und der Verkauf geſchieht je nachdem es gewünſcht wird, in größern oder kleinern Quantitäten, bis zu einem halben Eimer. Auch kommen edlere Weine in Bouteillen abgezogen und Weinfäſſer zum Verkaufe, wozu hiemit Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Jann, v. n.

v. Kolb.

Publicandum.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgericht

Bayreuth.

Der vormalige Junker im Königl. Bayeriſchen 1ſten Chevauxlegers-Regiment, Heinrich Dörfler von Bayreuth, iſt ſeit dem Jahre 1812 nach dem Ausmarſche nach Rußland vermißt.

Da nun deſſen Bruder, der Königl. Pfarrer Dörfler von Geroda auf deſſen Todeserklärung angetragen hat, ſo werden der benannte Heinrich Dörfler, ſowie die allenfalls von ihm zurückgelaſſenen unbekannten Erben aufgefordert, binnen 9 Monaten und ſpäteſtens in dem auf den

27. Mai 1837 Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termin bei dem unterfertigten Gerichte, Geſchäftszimmer Nr. 3, entweder ſchriftlich oder perſönlich ſich zu melden, widrigenfalls Heinrich Dörfler für todt erklärt und ſein zurückgelaſſenes Vermögen ſeinem Bruder, dem Pfarrer Dörfler von Geroda, ohne Cautionsleiſtung ausgeantwortet werden wird.

Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterſchrift ausgefertigt.

Bayreuth, den 25. Juli 1836.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Direktor:

v. Harsdorf.

v. Kolb.

Die unterfertigte Commiſſion gibt am 29ſten dies durch öffentliche Abſteigerung an die Wenigſtnehmenden zu liefern in Accord:

1800 Ellen kornblaues-Tuch, 80 Ellen ſtahlgrünes Tuch, 70 Ellen ſcharlachrothes Tuch, 40 Ellen ſchwarzes Tuch, 67 Ellen weißen Futterboy, 2000 Ellen Pantallon-Leinwand, 2580 Ellen Hemder-Leinwand, 1440 Ellen gebleichte Futter-Leinwand, 1500 Ellen ungebleichte Futter-Leinwand, 30 Sacktücher und das Material zu 200 Paar Schuhen.

Die Accords-Verhandlung beginnt früh um 9 Uhr, wozu Lieferungsluſtige mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß dabei nur inländiſche Gewerbsberechtigte, welche ihre Lieferungsfähigkeit durch amtliche Vermögenszeugniſſe gehörig nachweiſen, zuläſſig ſind und daß

zur Lieferung jener Gegenſtände, für welche gewiſſe Preiſe erzielt worden, die Genehmigung ſogleich erfolgt.

Bayreuth, den 3. März 1837.

Die Oekonomie-Commiſſion
des Königl. Infanterie Regiments Friedrich Hertling.

Am Donnerſtag den 30ſten dieß, Vormittags 9 Uhr, wird in der Rechnungs-Canzlei im Schieferbau die Lieferung von 2162 Ellen grünen und 200 Ellen rothen Tuches, 2840 Ellen Hember- und 1794 Ellen gebleichte Futter-Leinwand, 1416 Ellen ungebleichte Futterleinwand, 80 Ellen $\frac{7}{8}$tel breiten Gradl, 600 Stück ſchwarze Kalbfelle und 200 pr. lederne Handſchuhe, dann das Material zu 262 pr. Halbſtiefel, 392 pr. Bundſchuh und 300 pr. Vorſchuhe, an die Wenigſtnehmenden öffentlich verſteigert. Es werden nur Inländer, mit gerichtlichen Zeugniſſen über ihre Lieferungsfähigkeit verſehen, zum Striche zugelaſſen und nur inländiſche Fabrikate angenommen; der Zuſchlag erfolgt an den Wenigſtnehmenden definitiv, wenn die beſtimmten Preiſe nicht überſchritten werden; auch wird nach ertheiltem Zuſchlage kein Nachgebot mehr angenommen.

Bayreuth, den 6. März 1837.

Des
Königl. Bayer. Chevauxlegers-Regiments Kronprinz
Oekonomie-Commiſſion.

Nürnberg, am 11. März 1837.

Bekanntmachung.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgerichte
Nürnberg

werden in der Conkursſache des verſtorbenen Ausſteueranſtalt-Caſſiers Dr. Johann Friedrich Junge dahier folgende zur Maſſe gehörigen Gegenſtände im Hauſe Lit. L. Nr. 299 öffentlich an die Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung in guten und gangbaren Münzſorten verkauft:

1) die Vorräthe an verſchiedenen Schreibmaterialien, wozu Poſt-, Schreib-, Noten- und Conzept-Papiere, viele Papierſorten für Kartenmacher und Buchbinder, linirte und unlinirte Papiere zu Handlungsbüchern, auch eine große Anzahl linirter Schreibhefte für Schulen; ferner eine Parthie ächter Seekiele und ſehr gute Blei- und Roth-Stifte gehören;
2) eine große Schaalwage mit Gewichtern;
3) eine große ſchöne Papierpreſſe;
4) viele Papierregale;
5) eine große eiſerne Caſſe;
6) zwei vollſtändig eingerichtete Linirmaſchinen mit einem nicht unbedeutenden Vorrath von Metallrollen, Ringen, dann nöthigen Handwerkszeug und zweien großen ſchönen Käſten von ſchwarz gebeitztem hartem Holze.

Hinſichtlich dieſer Linirmaſchinen wird noch bemerkt, daß ſie mit großem Koſten- und vielem Zeitaufwand hergeſtellt wurden, daß ſie wegen ihrer zweckmäßigen, großartigen und ſoliden Bauart zum Liniren aller Papiergattungen eingerichtet ſind und daher auch für einen thätigen Mann einen hinreichenden Erwerbszweig zur Ernährung einer Familie abgeben dürften.

Sämmtliche Gegenſtände können auch ſchon einige Tage vor der Verſteigerung Nachmittags von 3 — 5 Uhr in dem ehemals Dr. Jung'ſchen Comtoir, Lit. L. Nr. 299, von Kaufsliebhabern eingeſehen werden.

Zum Verkaufe der beiden Linir-Maſchinen wird nun Tagsfahrt auf

Dienſtag den 4. April Nachmittags 2 — 6 Uhr,

und zum Verkaufe der übrigen oben unter Nr. 1 bis 5 incl. aufgeführten Gegenſtände, insbeſondere der Schreibhefte für Schulen

Mittwoch den 5. April Nachmittags 2 — 6 Uhr

und die folgenden Tage, jedesmal von 9 — 12 Uhr und Nachmittags 2 — 6 Uhr, anberaumt und werden Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Buſch, Direktor.

Giehrl.

Nachdem der öffentlichen Vorladung vom 23. Auguſt v. Irs. ohngeachtet der unbekannte Inhaber der dem Beneſizium Sanctorum apostolorum dahier zu Verluſt gegangenen Schuldurkunde der vormaligen Fürſtlich Bambergiſchen Obereinnahme ad 1200 fl. rheiniſch oder 960 fl. fränkiſch, welches Capital mit 4 Prozent verzinslich und ſpäter auf die K. Bayeriſche Staatsſchuldentilgungs-Caſſa als Schuldnerin übergegangen iſt, übrigens am 17. Juli 1805, sub Nr. 74 des Schuldbuches der Paſſiv-Capitalien des vormaligen Fürſtenthums Bamberg liquidirt und im Cataſter eingetragen wurde, innerhalb der fürgeſetzten Friſt von 6 Monaten dieſe Schuldurkunde dieſſeits nicht

vorgezeigt hat, ſo wird nunmehr dieſelbe hiemit für amortiſirt und kraftlos erklärt. Bamberg, 10. März 1837.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Stadler.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird auf Antrag eines Hypothekar-Gläubigers nachſtehende Realität der Georg Zimmermann'ſchen Eheleute zu Biſchberg

ein Feld der Vogelberg, B. Nr. 155, St.-K. 60 fl. lehenbar dem Katharina-Spital und auch dahin zehentbar

dem öffentlichen Verſtriche ausgeſetzt, und zu dem Ende Strichstermin auf

Montag den 17. April d. J.

im hieſigen Gerichtslokale anberaumt, wozu zahlungsfähige Strichsliebhaber eingeladen werden.

Bamberg, den 9. März 1837.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Gemäß judikatmäßigen Erkenntniſſes vom 22. Auguſt, publicirt 12. September v. J., wurde gegen Georg Adelmann von Köttmannsdorf die Gant ausgeſprochen. Es wird demnach:

a) zur Anmeldung und Nachweis ſämmtlicher Forderungen auf

Freitag den 31. März d. J., Vormittags 9 Uhr,

b) zur Vorbringung allenfallſiger Einreden sub poena praeclusi auf

Montag den 1. Mai c.,

endlich

c) zur Abgabe der Re- und Duplik auf

Mittwoch den 16. Mai d. J.

Termin anberaumt. Am erſten Termine werden zugleich die gemeinſchuldner'ſchen Realitäten, beſtehend

aus einem Haus mit Gemeinderecht, Scheune, ¼ Morgen Gärtlein hinter dem Haus, und 1½ Morgen Feld, im Steinbühl, Frhrl. v. Münchhauſenſches Lehen, B.-Nr. 119, Steuer-Kapital 200 fl.

an Zahlungsfähige nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes öffentlich verſteigert

Bamberg, den 26. Februar 1837.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Ldr.

Der iſraelitiſche Handelsmann und Wittwer Löb Maier Butzel von Scheßlitz und die Wittwe Sara Buttenheimer von Mitwitz, haben laut Ehevertrag vom 16. Januar dieſes Jahres die Gütergemeinſchaft in ihrer künftigen Ehe ausgeſchloſſen.

Scheßlitz, am 10. März 1837.

Königliches Landgericht.

Schell.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird nachbenanntes Grundvermögen des Wirths Johann Meixner zu Wieſen, nemlich:

1) eine bebaute 5tel Hube,
2) 1½ Tagwerk Wieſe, das Angerloos,
3) ¾ „ dergleichen, der Sauerteich,
4) ⅜ „ Feld, das lange Loos,
5) 1/16 „ „ die dürre Heeg,
6) ¾ „ „ der Aichenanger,
7) ⅓ „ „ das Lachenloos,
8) ⅜ „ „ der Neugarten,
9) ein von Holz erbauter Stadel,
10) ¾ Tagwerk Feld im Aengerlein,
11) ½ „ „ im Tödtlein,
12) ⅝ „ „ in der Ecken,
13) 1¼ „ „ im Tödtlein, und
14) ⅜ „ „ im Anſpänlein,

am

20. April Vormittags 9 Uhr

dahier öffentlich verkauft.

Lichtenfels, den 10. März 1837.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Johann Dueßel, Landmann zu Döringſtadt, hat ſich für überſchuldet erklärt und freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen. Es werden demnach die Ediktalien

I. zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen auf

Donnerſtag den 30. März c.,

II. zur Vorbringung von Einreden gegen die liquidirten Forderungen auf

Donnerſtag den 27. April l. J.,

und

III· zur An- und Ausführung der Schlußſätze auf

Mittwoch den 24. Mai 1837

feſtgeſetzt, und hiezu alle Gläubiger unter der Rechtsfolge vorgeladen, daß das Ausbleiben am erſten Ediktstage die Abweiſung des Anſpruches von gegenſtändiger Maſſe, und an den übrigen Terminen den Ausſchluß mit der treffenden Handlung nach ſich ziehe. Wer vom Vermögen des Conkurſanten etwas in Händen hat, wird aufgefordert, ſolches unter Vorbehalt ſeiner Rechte sub poena dupli dem Conkursgerichte zu übergeben. Zugleich wird ein Termin zum öffentlichen Verkaufe der Realitäten des Gemeinſchuldners, beſtehend aus:

a) einem Wohnhauſe mit Eingehörungen, B.-Nr. 270,
b) $\frac{1}{4}$ Tagw. Feld auf dem Berglein, B.-Nr. 271,
c) $\frac{1}{8}$ Tagw. Feld hinter dem Eichholze, B.-Nr. 273,
d) $\frac{1}{8}$ Tagw. Feld in der Au, B.-Nr. 272,
e) $\frac{5}{8}$ Tagw. Wieſe im vodern Wörthe, B.-Nr. 476,
f) $\frac{3}{8}$ Tagw. dergl. im hintern Wörth, B.-Nr. 476,
g) $\frac{1}{8}$ Tagw. Wieſe in der Rotzgrube, B.-Nr. 477, und
h) 1 Tagw. Holz im Eichholz, B.-Nr. 479,

auf

Donnerſtag den 30. März c.

als am 1ſten Ediktstage am Gerichtsſitze dahier feſtgeſetzt, wozu Käufer mit dem Eröffnen eingeladen werden, daß an dieſem Termine die Belaſtungen und Bedingungen näher kund gegeben werden. Lichtenfels, am 27. Februar 1837.

Königliches Landgericht.

v. n.

Förtſch.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers werden folgende Realitäten des Johann Keller zu Eichig:

a) eine bebaute Sölde, St.-B.-Nr. 74,
b) die Hälfte des Feldes am Köttler Graben, St.-B.-Nr. 75,

auf welche ein Aufgebot zu 800 fl. gelegt iſt, zum 2ten mal dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, wozu auf den

30. März Vormittags 10 Uhr

dahier Termin anberaumt iſt und beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber vorgeladen werden. Der Hinſchlag erfolgt nach Vorſchrift des §. 64 des Hypothekengeſetzes. Lichtenfels, den 1. März 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Gradl.

Das in Nr. 121, 124 und 125 des Intelligenzblattes für den Obermainkreis, und Nr. 80 des allgemeinen Anzeigers des Reichs näher bezeichnete Grundvermögen des Bauern Georg Greich von Döringſtadt wird auf den Antrag eines Gläubigers mit dem Aufgebote von 1200 fl. in dem auf den

13. April Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumten Termine anderweit dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt. Lichtenfels, den 8. März 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Gradl.

Auf den Antrag eines Hypothek-Gläubigers wird das früher dem Bergmann Martin Gulden, nun dem Webermeiſter Johann Weiß zu Bergnersreuth gehörige Feld von ½ Tagwerk, der Peunth-Acker, Beſ.-Nr. 35, mit 100 fl. Steuerkapital, in der Flur Bergnersreuth gelegen, hiermit zum öffentlichen Verkaufe an den Meiſtbietenden ausgeſchrieben und werden Kaufsliebhaber hiermit auf den

21. April c. bis Vormittags 12 Uhr

in K. Landgericht dahier eingeladen.

Wunſiedel, am 6. März 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Auf Andringen eines Realgläubigers und die Requiſition des Königl. Landgerichts Kemnath wird der dem Steinmetzen Johann Nepomuck Ritter zu Schurbach, deſſen Mutter, Anna Marie und deſſen Schweſter Catharina Ritter gehörige Waldboden von 6 Tgw. 87 Dezimalen, bei der Buchlohwaldung im Steuerdiſtrikte Schönbrunn, worauf 160 fl. Steuer-Capital, 1 fl. 19¼ kr. Grundgefälle und die Handlohnbarkeit zu 10 Prozent zum K. Rentamte Wunſiedel haften, hiemit zum Verkauf an den Meiſtbiethenden ausgeboten und werden Kaufsliebhaber auf den

31. März c.

Vormittags bis 12 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuſchlag nach Maasgabe des §. 64 des Hypothekengeſetzes erfolgen wird.

Wunſiedel, am 15. Februar 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Der Schuhmachermeiſter Friedrich Meſſerer zu Plech will mit ſeiner Familie nach Nordamerika auswandern. Es werden daher deſſen Gläubiger zur Liquidation und zum Nachweis ihrer Forderungen auf

Dienſtag den 28. März l. J. Vormittags 9 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß im Nichterſcheinungsfalle ihre Forderungen unberückſichtigt bleiben.

Schnabelwaid, am 26. Februar 1837.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

Auf den Antrag des Wirths Joh. Held zu Wieſenthau wird der unbekannte Inhaber nachſtehender zu Verluſt gegangener Obligation, nemlich:

eines Schuld- und Hypotheken-Briefes d. d. Forchheim 12. Auguſt 1828 gegen den Bauern Georg Trautner von Kirchehrenbach und ſeiner Ehefrau Margaretha, geborne Bail als Schuldner und auf die Wittwe Gertraud Heim von Wieſenthau als Gläubigerin ausgeſtellt und verlautend auf ein zu 5 Prozent verzinsliches Capital von 300 fl.

aufgefordert, dieſe Urkunde innerhalb 6 Monaten und zwar längſtens bis zum

18. Auguſt c.

hierorts vorzuweiſen, widrigenfalls dieſelbe für kraftlos erklärt werden würde.

Forchheim, den 14. Februar 1837.

Königliches Landgericht.

Badum.

Der unterm 1ſten K. Bayer. Artillerie-Regimente zu München als Canonier 2ter Claſſe geſtandene, aus Großenbuch gebürtige und ſeit dem Ruſſiſchen Feldzuge vermißte Johann Georg Zucker, ſoll nach den vorliegenden eidlichen Ausſagen 2er Zeugen, bei Polotzk geſtorben ſeyn, weßhalb deſſen rückgelaſſenes, nach letzter Curatel-Rechnung in 463 fl. 50 kr. beſtehendes Vermögen nach erfolgter Todeserklärung, worauf der Antrag geſtellt worden, an ſeine nächſten Verwandten ohne Caution ausgehändigt werden wird.

Sollten allenfalls Descendenten des gedachten Johann Georg Zucker oder ſonſtige Perſonen vorhanden ſeyn, welche rechtliche Anſprüche auf deſſen Vermögen zu machen glauben, ſo werden ſie hiermit aufgefordert, ſich binnen einem halben Jahr a dato bei dem unterzeichneten K. Landgerichte zu melden, um ihre Anſprüche geltend zu machen, widrigenfalls nach Ablauf dieſer Friſt die gedachte Vermögens-Aushändigung ohne weiteren Aufſchub und Berückſichtigung derſelben erfolgen wird. Gräfenberg, den 28. Januar 1837.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Vom K. Landgerichte dahier werden auf den Antrag eines Gläubigers unter Bezugnahme auf das Ausſchreiben vom 3ten v. Mts., Kreis-Intelligenzblatt Nr. 9, 11 und 12, die dem Oekonom Johann Jakob Pöhlmann dahier zuſtändigen Immobilien dem anderweiten öffentlichen Verkauf ausgeſetzt und iſt Bietungstermin auf den

31. März d. Js. Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsſtelle anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Culmbach, den 11. Februar 1837.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Vom Königlichen Landgericht Culmbach wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einem unterm 14. November v. J. dahier verlautbarten Ehevertrag zwiſchen dem Kaufmann Michael Herold zu Gefrees und ſeiner nunmehrigen Ehefrau Auguſte geb. Thierold von hier die Gemeinſchaft der Güter bis zur Volljährigkeit der Letztern ausgeſchloſſen wurde.

Culmbach, am 19. Jänner 1837.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Vom Königlichen Landgerichte Culmbach wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei demſelben

1) der Königliche Civiladjunkt Zehrer die Funktion des Depoſital-Caſſakurators, und
2) der Sportelrendant Schmidt die Funktion des Rechnungsführers

verſehen, nur an dieſe gültig Zahlung und von dem Königlichen Landrichter Weniger, dann dieſen gemeinſchaftlich mit rechtlicher Wirkung Quittung geleiſtet werden kann. Als Depoſitaltag iſt der Dienſtag jeder Woche

von Vormittags 8 bis 12 Uhr und von Nachmittags 2 bis 6 Uhr beſtimmt.

Culmbach, den 7. März 1837.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Am 30ſten d. Mts. Vormittags um 10 Uhr wird in dem Geſchäftslokale des unterfertigten K. Rentamtes eine Parthie ſchneidender und hauender Inſtrumente, Pfänder von Waldfrevlern, beſtehend in:

2 Holzbeilen,
18 Stück Handhacken,
1 Heppe oder Streuhacker, und
1 Sichel,

im Wege öffentlicher Verſteigerung verkauft und dazu Kaufsliebhaber hiedurch eingeladen. Lichtenberg, den 14. März 1837.

Königliches Rentamt.
Höpfel.

Ueberſicht
der am heutigen Wochenmarkt beſtandenen Getraidtpreiſe.

Preis per Schäffel:

	höchſter.	mittlerer.	niedrigſter.
Waiz . .	11 fl. 12 kr.	10 fl. 48 kr.	10 fl. 24 kr.
Korn . .	8 fl. 12 kr.	8 fl. 3 kr.	7 fl. 54 kr.
Gerſte . .	8 fl. 24 kr.	7 fl. 57 kr.	7 fl. 30 kr.
Haber . .	5 fl. 12 kr.	5 fl. 6 kr.	5 fl. — kr.
Erbſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 1. März 1837.
Der Stadt-Magiſtrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Alle Diejenigen, welche an meinen verſtorbenen Bruder, Carl Frhrn. von Künsberg, zu Danndorf bei Culmbach, Anſprüche machen zu können glauben, werden hiemit aufgefordert, ſolche binnen 4 Wochen, und längſtens bis zu dem 1ſten k. Mts. Mai bei dem K. Rechnungs-Reviſ.-Aſſiſtenten Friedrich Frhrn. v. Reitzenſtein in Bayreuth anzumelden, widrigenfalls ſie ihrer Anſprüche verluſtig erklärt werden. Zugleich werden alle Diejenigen, welche Gelder oder andere Sachen an denſelben abzugeben haben, hiermit angewieſen, ſolche binnen gleicher Friſt an den erſt benannten Rechnungs-Reviſ.-Aſſiſtenten Friedrich Frhrn. v. Reitzenſtein abzuliefern. Derſelbe wird über den Empfang gültig quittiren. Danndorf bei Culmbach, den 19. März 1837.

Friedrich Freiherr v. Künsberg,
vormaliger Obriſtlieutenant.

Am 19. Februar iſt in einem Privathauſe ein goldenes Damen-Uehrchen mit goldenem Zifferblatt, römiſchen Zahlen und einer Muſchel auf der Kehrſeite, abhanden gekommen; auch befand ſich ein Haken von Bronce mit einem grünen Stein daran. Es wird Jedermann, dem beſagte Uhr zu Geſichte kommen ſollte, darauf aufmerkſam gemacht und erſucht, auf der Polizei gegen Douceur und Erſtattung aller Koſten Anzeige zu machen. — Die Uhr iſt ein Werk von Geneve und koſtete 44 fl. im Ankauf.

Auf dem ſogenannten Hofmannsberg bei der Hohenwarte ſind verſchiedene junge Obſtbäume zu verkaufen.

Heinrich Strömsdörffer zu
St. Georgen, Nr. 38.

Ein Scribent, der ſich mit den beſten Zeugniſſen ausweiſen kann, wünſcht in einem K. Land- oder Herrſchaftsgerichte, oder bei einem K. Advokaten Unterkunft. Gefällige Anfragen beſorgt die Redaktion dieſes Blattes.

In Nr. 83 auf dem Markt iſt parterre, im Hof, ein Quartier auf kommendes Ziel Jakobi zu vermiethen, beſtehend in 1 Stube, 2 Kammern, Küche, Holzſchlicht und Keller.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 16. März 1837.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. prpt.	102	101¾
ditto ditto „ „ 2 mt.		
ditto à 3½ % prompt .	100¾	100½
ditto ditto 2 Monat .		
Promeſſen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .	30	28
Bank-Actien	535	533

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 36. Bayreuth, Sonnabend am 25. März 1837.

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden des Obermainkreiſes.
(Den Seidenbau betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

werden diejenigen Behörden, welche bis jetzt dem dieſſeitigen Ausſchreiben vom 21. Februar 1837, den Seidenbau betreffend, in Nr. 24 des diesjährigen Kreis-Intelligenzblattes noch nicht nachgekommen ſind, an die Erſtattung der dort angeordneten Anzeigen mit dem Bemerken hiemit erinnert, daß dieſelben unfehlbar bis zum

6. April c.

dahier zur Präſentation kommen müſſen.

Bayreuth, den 21. März 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An ſämmtliche Magiſtrate, Gemeinde und Kirchen-Verwaltungen.
(Die Exekutionsbefugniſſe der Magiſtrate, Gemeinde- und Kirchen-Verwaltungen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach den in Mitte liegenden Entſchließungen des K. Staats-Miniſteriums des Innern vom 13. Mai 1820 und 2. Februar 1837 ſind die Magiſtrate und Ausſchüſſe der Gemeinden in Beziehung auf die Verwaltung des Communal- und Stiftungs-Vermögens keineswegs als Landesherrliche Beamten zu betrachten, ſohin ihre Competenz-Verhältniſſe nicht nach jenen der aufgehobenen Stiftungs- und Communal-Adminiſtrationen, ſondern lediglich nach den Beſtimmungen des Gemeinde-Edikts vom 17. Mai 1818 zu bemeſſen.

Die Gemeinde-Verwaltungen ſind zwar im §. 59 des bezeichneten Ediktes und in den Regulativen vom 21. und 24. September 1818, §. 32 und 39, auf die Beobachtung der über die Bewirthſchaftung dieſes Vermögens vor und nach dem 1. October 1807 erlaſſenen Verordnungen hingewieſen, allein darunter ſind nicht die Regulative über die nunmehr bedeutend veränderten Competenz-Verhältniſſe, ſondern lediglich die Vorſchriften für Darleihen, Verkäufe, Verpachtungen, Nachläſſe u. d. gl. zu verſtehen.

Der Artikel VIII. der Verordnung über Gemeinde-Umlagen vom 22. Juli 1819 kann auf Capital-Zinſe und Grundrenten des Stiftungs- und Gemeinde-Vermögens nicht angewendet werden, weil die Titel der Forderungen und Leiſtungen ganz verſchieden ſind. Hiernach kann den Magiſtraten der Städte und Märkte, dann den Ausſchüſſen

der Landgemeinden, ſo wie den Kirchen-Verwaltungen, die Befugniß, liquide Renten des Stiftungs- und Gemeinde-Vermögens nach den frühern Verordnungen vom 19. November 1810 und 21. Juni 1812 mittelſt Exekution beizutreiben, nicht zugeſtanden werden.

Was übrigens die Beitreibung grundherrlicher Renten betrifft, ſo ſind die Befugniſſe der Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen diesfalls nach dem §. 118 des Ediktes über die gutsherrlichen Rechte zu bemeſſen, worin den Gutsherrn, auch abgeſehen von der Gerichtsbarkeit, das Pfändungsrecht bei ihren Grundholden für den Fall zugeſtanden iſt, wenn ſie daſſelbe rechtmäßig hergebracht haben.

Hiernach haben ſich nun obenbenannte Verwaltungs-Behörden genau zu achten, und ſich keiner Uebergriffe ihrer Competenz-Befugniſſe ſchuldig zu machen.

Bayreuth, am 21. März 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An ſämmtliche Adminiſtrativ-Behörden.

(Die Quartals-Depoſital-Extrakte betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Den ſämmtlichen Adminiſtrativ-Behörden wird hiemit eröffnet, daß in Folge der allerhöchſten Verordnung vom 29. December v. J., die Geſchäfts-Vereinfachung betr., die bisher einzuſenden geweſenen Quartals-Extrakte über die Adminiſtrativ-Depoſiten von nun an ceſſiren. Es wird aber von den Vorſtänden der Stellen erwartet, daß ſie deſto mehr Aufmerkſamkeit auf die ſorgfältigſte, den Depoſital-Vorſchriften entſprechende Behandlung und Verwaltung der gedachten Depoſiten verwenden, und ſich darüber in den nach der allerhöchſten Depoſital-Inſtruktion vom 10. November 1832 vorzulegenden Viſitations- und Sturz-Protokollen, dann bei den ſtattfindenden commiſſerialiſchen Caſſen-Viſitationen ausweiſen werden.

Bayreuth, den 21. März 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

(Congrual-Ergänzungen aus der Kreis-Schuldotation pro 18 36/37 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Den betheiligten deutſchen Schullehrern wird andurch bekannt gemacht, daß die Congrual-Ergänzungen aus der Kreis-Schul-Dotation pro 18 36/37 bei den einſchlägigen K. Rentämtern zur Zahlung eingewieſen ſind und gegen Quittungen, die von den K. Lokal-Schul-Inſpektionen atteſtirt ſeyn müſſen, erhoben werden können.

Bayreuth, den 17. März 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, die von dem Herrn Erzbiſchof von Bamberg geſchehene Ernennung des bisherigen Subregens, Prieſter Michael Deinlein zum Regens, und des bisherigen Repetitors, Prieſter Dr. Leonhard Schmitt zum Subregens im erzbiſchöflichen Clerical-Seminar zu Bamberg zu genehmigen.

Bekanntmachung der im 1ſten Quartal 18$\frac{36}{37}$ bei dem Magiſtrat der Königlichen Kreis-Hauptſtadt Bayreuth unterſuchten und beſtraften Polizei-Uebertretungen.

Im verfloſſenen I. Quartal 18$\frac{36}{37}$ wurden beſtraft:

1) Drei und dreißig Wirthe, nemlich:
   31 wegen Ausſchenkens ſchlechter und unangenehm ſchmeckender Biere, und
   2 wegen Uebertretung der Polizeiſtunde.
2) Drei Bäcker, nemlich:
   2 wegen zu leichten Laiblein- und Semmelbrodes, und
   1 wegen Mangel an ſchwarzem Brode.
3) Drei Metzger, nemlich:
   1 wegen Fleiſch-Aufſchlags-Defraudation,
   1 wegen Verkauf nicht ganz ausgekochter Würſte, und
   1 wegen verſpäteter Anſagung eines Schöpſen.
4) Zwei Händler, weil ſie theils vor, theils während der Marktzeit Viktualien aufkauften.
5) Sieben Perſonen, wegen Defraudation des Marktgeldes.
6) Eine Perſon, wegen des auf den Markt zum Verkauf gebrachten kurzen Holzes.
7) Eine, wegen des auf den Markt zum Verkauf gebrachten verdorbenen Obſtes.
8) Drei, wegen Düngerfahrens nach der geſetzlichen Zeit.
9) Acht, wegen Verbal- und
10) Eine, wegen Real-Injurien.
11) Sechs, wegen verbotswidrigen Hauſirens.
12) Eine, wegen übler Nachrede.
13) Eine, wegen Störung des häuslichen Friedens.
14) Vier, wegen Diebſtahls im polizeilichen Grade.
15) Achtzehn, wegen des zum Verkauf hereingebrachten klein geſpaltenen Holzes.
16) Eine, wegen Mißhandlung eines Mädchens.
17) Zwei, wegen liederlichen und unſittlichen Lebenswandels.
18) Neun, wegen Unfugs und verübter Exceſſe.
19) Eilf, wegen verbotswidrigen Tabackrauchens auf der Straße.
20) Eine, wegen unterlaſſener Aufſicht auf ihre Anſpann.
21) Eine, wegen getriebener Unzucht.
22) Zwei, wegen Demolirung eines Steges.
23) Eine Perſon, wegen Straßen-Contravention.
24) Zwei, wegen Defraudation des Pflaſterzolls.
25) Vier Jungen, wegen Verſäumung der Sonntags-Kinderlehre.
26) Eine Perſon, wegen Fleiſch-Aufſchlags-Defraudation.
27) Eine, wegen der auf den Markt zum Verkauf gebrachten leichten Strohbunde.
28) Eine, wegen unerlaubter Beherbergung fremder Handwerksburſche.
29) Eine, wegen Vagirens.
30) Ein Büttner, wegen Ausſchüren der Fäſſer an einem ungeeigneten Orte.
31) Eine Dienſtmagd, welche, obgleich ſie das Dinggeld annahm, dennoch ſich weigerte, ihren Dienſt anzutreten.
32) Zwei Perſonen, wegen Feldfrevels.
33) Ein Braumeiſter, wegen Uebertretung der Vorſchriften über das Bräuweſen.
34) Eine Perſon, wegen unterlaſſener Aufmauerung und Bedeckung einer Miſtſtätte.
35) Eine, wegen Annahme einer liederlichen Dirne in ihren Dienſt, ohne zuvor eingeholte polizeiliche Erlaubniß.
36) Eine, wegen Verhinderung des Polizei-Perſonals bei Abſtellung eines Raufhandels.

Ferner wegen Bettelns:
   29 Gewohnheits-Bettler, und
   34 Handwerksgeſellen,

ſomit ſind im verfloſſenen I. Quartal 18$\frac{36}{37}$
   201 Perſonen

polizeilich abgeſtraft, und auſſerdem noch:
   6 Individuen, theils wegen ihres liederlichen Lebenswandels, theils wegen legitimationsloſen Herumziehens durch den Schub in ihre Heimath gebracht,
   4 dergleichen, theils wegen Diebſtahls, theils wegen Körper-Verletzung, an die ſtändigen Gerichte abgeliefert, und
   6 wegen ihres Hanges zur Liederlichkeit und arbeitsſcheuen Lebens in die Beſchäftigungs-Anſtalt aufgenommen worden.

Bayreuth, am 21. März 1837.

Der Stadt-Magiſtrat.
Schweitzer. Ordnung.
Richter.

Bayreuth, den 2. März 1837.

Vom

Königlich Bayeriſchen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

wird, nachdem bisher häufig der Fall vorgekommen, daß die Abordnung von Gerichts-Commiſſionen zur Aufnahme oder Annahme von Teſtamenten in die Wohnungen erbeten werden, wenn gleich die Partheien ſelbſt zu Gericht hätten gehen können, hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß künftig nur dann eine Commiſſion in Wohnungen abgeordnet werden wird, wenn der Nachſuchende ſogleich mit ſeinem Antrag ein legal gefertigtes ärztliches Zeugniß vorlegt, daß der Teſtirende wegen Unpäßlichkeit bei Gericht ſelbſt zu erſcheinen, nicht im Stande iſt.

Jann, v. n.

Cramer.

Heinrich Weſternacher, Candidat der Chyrurgie von Obernſees, dermalen auf der Baderſchule zu Bamberg und ſeine Ehefrau Katharina, geb. Landgraf aus Thiersheim, haben nach der am 27. Januar c. zu Protokoll gegebenen Erklärung die bisher unter ihnen beſtandene eheliche Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 17. Februar 1837.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Nürnberg, am 11. März 1837.

Bekanntmachung.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg

werden in der Conkursſache des verſtorbenen Ausſteueranſtalt-Caſſiers Dr. Johann Friedrich Junge dahier folgende zur Maſſe gehörigen Gegenſtände im Hauſe Lit. L. Nr. 299 öffentlich an die Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung in guten und gangbaren Münzſorten verkauft:

1) die Vorräthe an verſchiedenen Schreibmaterialien, wozu Poſt-, Schreib-, Noten- und Conzept-Papiere, viele Papierſorten für Kartenmacher und Buchbinder, linirte und unlinirte Papiere zu Handlungsbüchern, auch eine große Anzahl linirter Schreibhefte für Schulen; ferner eine Parthie ächter Seekiele und ſehr gute Blei- und Roth-Stifte gehören;
2) eine große Schaalwage mit Gewichtern;
3) eine große ſchöne Papierpreſſe;
4) viele Papierregale;
5) eine große eiſerne Caſſe;
6) zwei vollſtändig eingerichtete Linirmaſchinen mit einem nicht unbedeutenden Vorrath von Metallrollen, Ringen, dann nöthigen Handwerkszeug und zweien großen ſchönen Käſten von ſchwarz gebeitztem hartem Holze.

Hinſichtlich dieſer Linirmaſchinen wird noch bemerkt, daß ſie mit großem Koſten- und vielem Zeitaufwand hergeſtellt wurden, daß ſie wegen ihrer zweckmäßiger, großartigen und ſoliden Bauart zum Liniren aller Papiergattungen eingerichtet ſind und daher auch für einen thätigen Mann einen hinreichenden Erwerbszweig zur Ernährung einer Familie abgeben dürften.

Sämmtliche Gegenſtände können auch ſchon einige Tage vor der Verſteigerung Nachmittags von 3 — 5 Uhr in dem ehemals Dr. Jung'ſchen Comtoir, Lit. L. Nr. 299, von Kaufsliebhabern eingeſehen werden.

Zum Verkaufe der beiden Linir-Maſchinen wird nun Tagsfahrt auf

Dienſtag den 4. April Nachmittags 2 — 6 Uhr,

und zum Verkaufe der übrigen oben unter Nr. 1 bis 5 incl. aufgeführten Gegenſtände, insbeſondere der Schreibhefte für Schulen

Mittwoch den 5. April Nachmittags 2 — 6 Uhr

und die folgenden Tage, jedesmal von 9 — 12 Uhr und Nachmittags 2 — 6 Uhr, anberaumt und werden Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Buſch, Direktor.

Giehrl.

Barbara Kreutzer, geborne Moosberger, verwittibte Bäuerin zu Bühl, und Wolfgang Schirmmer, lediger Bauers-Sohn von Gottsfeld, haben in dem unterm 19. December 1836 abgeſchloſſenen Ehevertrag die Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen, welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Schnabelwaid, am 20. Februar 1837.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

Summariſche Ueberſicht
der
Rechnungs-Ergebniſſe der Commun-Rechnung von Gefrees,
für das Verwaltungs-Jahr 18$\frac{4}{5}$.

Vortrag der Einnahmen.

			fl.	kr.
I.		Aus dem Beſtand der Vorjahre	15	1¾
II.		Einnahmen des lauf. Jahrs:		
	1.	Aus dem rentirenden Communal-Vermögen:		
		a) von Capitalien	41	5½
		b) „ Realitäten	847	38½
		c) „ Gewerben	228	20
		d) „ Rechten	255	32¾
	2.	Aus der Verwaltung:		
		a) des Communal- und Stiftungs-Vermögens	123	45
		b) der Polizei	186	58
	3.	Indirekte Auflagen:		
		Fleiſchaufſchlag	322	33
		Pflaſterzoll	896	20¼
	4.	Direkte Umlagen	—	—
	5.	Vorſchüſſe aus anderen Caſſen . .	—	—
	6.	Heimbezahlte Aktiv-Capitalien ꝛc. .	—	—
	7.	Aufgenommene Paſſiv-Capitalien .	—	—
		Summa	2917	14¾

Vortrag der Ausgaben.

			fl.	kr.
I.		Auf den Beſtand der Vorjahre	—	—
II.		Ausgaben für das lauf. Jahr:		
	1.	Auf die Verwaltung des Communal-Vermögens und der Polizei:		
		a) Beſoldungen	610	—
		b) Penſionen	—	—
		c) Regie	136	20½
		d) Laſten und Abgaben . .	54	34¾
		e) Erhebung der Renten und übrigen Einnahmen . .	90	44¾
	2.	Bauten:		
		Unterhalt	219	50½
		Neubauten	—	—
	3.	Erhaltung öffentl. Anſtalten:		
		1) auf Wehranſtalten des Staats .	—	—
		2) für den Cultus	16	26¼
		3) „ Erziehung und Bildung . .	36	53¾
		4) „ die Wohlthätigkeit . . .	16	25
		5) „ die Geſundheit	1	55
		6) auf die Sicherheit	16	13¼
		7) auf Induſtrie und Cultur . .	—	18¾
		8) auf die Gemeindewege, Brücken, Stege, Waſſerleitungen, Brunnen-, Pflaſter- und Waſſer-Bau-Unterhaltungen	874	50¾
		9) auf jährliche Feſte	—	54
	4.	Ausgeliehene Capitalien ꝛc. . .	650	—
	5.	Schuldentilgung	—	—
		Verzinnſung	11	27¼
	6.	Vorſchüſſe an andere Caſſen . . .	—	—
	7.	Reſervefond	—	—
		Summa	2736	54¼

Abſchluß.

Einnahmen	2917	fl.	14¾	kr.
Ausgaben	2736	fl.	54¼	kr.
Aktiv-Beſtand	180	fl.	20½	kr.

Vermögen.

a) rentirendes . .	9278 fl.	51¼ kr.
b) nicht rentirendes .	8818 fl.	42 kr.
Summa	18,097 fl.	33¼ kr.

Schulden.

229 fl. 3¾ kr.

Abſchluß.

Vermögen	18,097 fl.	33¼ kr.
Schulden	229 fl.	3¾ kr.
Aktiv-Stand	17,868 fl.	29½ kr.

Gefrees, den 28. Februar 1837.

Der Magiſtrat.

Rogler, Bürgermeiſter.

Ritter.

Summariſche Ueberſicht

der

Rechnungs-Ergebniſſe der Kirchen-Stiftungs-Rechnung von Gefrees,

für das Verwaltungs-Jahr 18⅜.

		Vortrag der Einnahmen.	fl.	kr.			Vortrag der Ausgaben.	fl.	kr.
I.		Aus dem Beſtand der Vorjahre	—	6	I.		Auf den Beſtand der Vorjahre	15	38⅜
II.		Einnahmen des lauf. Jahrs:			II.		Ausgaben für das lauf. Jahr:		
	1.	Aus dem rentirenden Vermögen:				1.	Für die Adminiſtration	30	50
		An Zinſen von Aktiv-Capitalien	54	59⅛		2.	Auf den Zweck	315	40⅜
		An Ertrag aus Realitäten . .	—	24		3.	Schuldentilgung	—	—
		An Ertrag aus Dominikal-Renten	—	8⅝		4.	Beiträge zu andern Stiftungen ꝛc.:		
	2.	Beiträge des Aerars, anderer Stiftungen und Privaten:					Auf Suſtentations-Beiträge . .	26	33⅜
		An Suſtentations-Beiträgen	334	3⅜		5.	Ausgeliehene Capitalien	—	—
		Außerordentliche Einnahmen .	—	—			Summa	388	42⅞
		Umlagen	—	—					
		Legate	—	—					
	3.	Heimbezahlte Capitalien	—	—					
	4.	Aufgenommene Paſſiv-Capitalien .	—	—					
		Summa	389	41⅜					

Abſchluß.

Einnahme	389 fl.	41⅜ kr.
Ausgabe	388 fl.	42⅞ kr.
Aktiv-Beſtand	— fl.	58½ kr.

Vermögen.		Schulden.
a) rentirendes . . .	1,173 fl. 21¼ kr.	1650 fl. — kr.
b) nicht rentirendes	21,094 fl. 31 kr.	
Summa	22,267 fl. 52¼ kr.	

Abſchluß.

Vermögen	22,267 fl. 52¼ kr.
Schulden	1,650 fl. — kr.
Aktiv-Stand	20,617 fl. 52¼ kr.

Gefrees, den 28. Februar 1837.

Die Kirchen-Verwaltung.

Peetz, Pfarrer und Senior.

Ritter.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers ſoll das dem Webermeiſter Wolfgang Heinrich Stumpf zu Schwarzenbach a. d. S. gehörige halbe Wohnhaus Nro. 122 nebſt Garten, Keller, Holzlege und dem Forſtrechte, aus dem Bezug von einer Klafter Scheitholz beſtehend, an den Meiſtbietenden öffentlich verkauft werden. Hiezu iſt Bietungs-Termin auf den

27. April curr., Vormittags 9 Uhr

anberaumt worden, an welchem beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber zu erſcheinen, ihre Gebote anzugeben und den Zuſchlag nach Maaßgabe des §. 64 des Hypotheken-Geſetzes zu gewärtigen haben. Die Beſchreibung und Schätzung kann in dem Landgerichts-Locale täglich eingeſehen werden. Rehau, den 6. März 1837.

Königliches Landgericht.

Vetter.

Johann Dueßel, Landmann zu Döringſtadt, hat ſich für überſchuldet erklärt und freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen. Es werden demnach die Ediktalien

I. zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen auf

Donnerſtag den 30. März c.,

II. zur Vorbringung von Einreden gegen die liquidirten Forderungen auf

Donnerſtag den 27. April l. J.,

und

III. zur An- und Ausführung der Schlußſätze auf

Mittwoch den 24. Mai 1837

feſtgeſetzt, und hiezu alle Gläubiger unter der Rechtsfolge vorgeladen, daß das Ausbleiben am erſten Ediktstage die Abweiſung des Anſpruches von gegenſtändiger Maſſe, und an den übrigen Terminen den Ausſchluß mit der treffenden Handlung nach ſich ziehe. Wer vom Vermögen des Conkurſanten etwas in Händen hat, wird aufgefordert, ſolches unter Vorbehalt ſeiner Rechte sub poena dupli dem Conkursgerichte zu übergeben. Zugleich wird ein Termin zum öffentlichen Verkaufe der Realitäten des Gemeinſchuldners, beſtehend aus:

a) einem Wohnhauſe mit Eingehörungen, B.-Nr. 270,
b) ¼ Tagw. Feld auf dem Berglein, B.-Nr. 271,
c) ⅛ Tagw. Feld hinter dem Eichholze, B.-Nr. 273,
d) ⅛ Tagw. Feld in der Au, B.-Nr. 272,
e) ⅛ Tagw. Wieſe im vodern Wörthe, B.-Nr. 476,
f) ⅛ Tagw. dergl. im hintern Wörth, B.-Nr. 476,
g) ⅛ Tagw. Wieſe in der Rotzgrube, B.-Nr. 477, und
h) 1 Tagw. Holz im Eichholz, B.-Nr. 479,

auf

Donnerſtag den 30. März c.

als am 1ſten Ediktstage am Gerichtsſitze dahier feſtgeſetzt, wozu Käufer mit dem Eröffnen eingeladen werden, daß an dieſem Termine die Belaſtungen und Bedingungen näher kund gegeben werden. Lichtenfels, am 27. Februar 1837.

Königliches Landgericht.

v. n.

Förtſch.

Das Haus, Beſitz-Nr. 542 zu Kemnath ſammt Gärtlein und Forſtrechts- und Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeinbegründen, mit 500 fl. Steuer-Capital und 1000 fl. Brandaſſekuranz-Capital, zur Wagnermeiſter Konrad Troll'ſchen Conkursmaſſa dahier gehörig, wird, da am 1. December v. Js. eben ſo wenig, wie bisher, ein Kaufsliebhaber erſchien, neuerlich ausgeboten, und zwar dieſer zweite Verkaufstermin auf

Mittwoch den 3. Mai, Vormittags 10 Uhr

vor dem Commiſſaire Königl. II. Aſſeſſor hierorts anberaumt, in welchem dieſe Realitäten ſelbſt beſichtiget und die Schätzungs-Reſultate eingeſehen werden können. Der Hinſchlag erfolgt um das Meiſtgebot unter Beobachtung der Beſtimmungen des §. 64 des Hypothekengeſetzes.

Kemnath, am 2. März 1837.

Königliches Landgericht allda.

Freih. v. Andrian.

Nicht Amtliche Artikel.

Am 19. Februar iſt in einem Privathauſe ein goldenes Damen-Uehrchen mit goldenem Zifferblatt, römiſchen Zahlen und einer Muſchel auf der Kehrſeite, abhanden gekommen; auch befand ſich ein Haken von Bronce mit einem grünen Stein daran. Es wird Jedermann, dem beſagte Uhr zu Geſichte kommen ſollte, darauf aufmerkſam gemacht und erſucht, auf der Polizei gegen Douceur und Erſtattung aller Koſten Anzeige zu machen. — Die Uhr iſt ein Werk von Geneve und koſtete 44 fl. im Ankauf.

In Bezug auf meine früheren Ankündigungen wegen Wieder-Erneuerung und Verſchönerung von Damen-Strohhüten aller Art, womit ich mich nun ſchon ſeit Jahren beſchäftige, mache ich hiermit die Anzeige, daß ich dieſes Geſchäft, wie bisher, auch künftig fortſetze und durch gänzliche Vervollkommnung in demſelben im Stande bin, den an mich gelangenden Aufträgen vollſtändig und nach Wunſche zu entſprechen und kann die Verſicherung geben, daß die meinigen den in Coburg und andern Orten reſtaurirten Damen-Strohhüten gewiß in keiner Beziehung nachſtehen. Ich bitte daher einen hohen Adel und verehrungswürdiges Publikum, mir deren gütiges Zutrauen zu ſchenken, und mich mit recht vielen Beſtellungen zu beehren, die ich gewiß prompt mit möglichſtem Fleiß und gegen die billigſten Preiſe beſorgen werde.

Bayreuth, am 17. März 1837.

Mina Kratzſch, E. Nr. 22.

In Nr. 83 auf dem Markt iſt parterre, im Hof, ein Quartier auf kommendes Ziel Jakobi zu vermiethen, beſtehend in 1 Stube, 2 Kammern, Küche, Holzſchlicht und Keller.

Ein Mann von 38 Jahren, ledigen Standes, früher Soldat, im Leſen und Schreiben nicht unerfahren, ſucht als Gerichtsdieners-Gehülfe irgendwo unterzukommen. Die Redaktion dieſes Blattes theilt auf frankirte Briefe den Namen und Wohnort des Bewerbers mit.

Schwarze und farbige Seidenstoffe in allen Breiten und Qualitäten, zu den billigsten Preisen, bei

J. Wertheimber.

Geburts- und Todesanzeige.

Geborne.

Den 18. März. Die Tochter des Taglöhners Nützel zu St. Georgen.

— — Die Tochter des Kreis- und Stadtgerichts-Diurniſten Brendel dahier.

Den 19. März. Der Sohn des K. Salzamts-Controlleurs Degen dahier.

Den 20. März. Die Tochter des Bürgers und Lohnkutſchers Adler dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts dahier.

Geſtorbene.

Den 14. März. Die hinterlaſſene Wittwe des Taglöhners Popp im Neuenwege, alt 66 Jahre, 11 Monate und 29 Tage.

Den 16. März. Der Taglöhner Hacker im Neuenwege, alt 83 Jahre.

— — Der Sohn des Bauers Bezold in Unterkonradsreuth, alt 9 Tage.

Den 17. März. Die Tochter des Bürgers und Schneidermeiſters Schmidt dahier, alt 3 Jahre, 11 Monate und 10 Tage.

Den 18. März. Die Ehefrau des Magiſtratsdieners Dechant dahier, alt 37 Jahre.

— — Der Schneidermeiſter Söllner zu Meyernberg, alt 26 Jahre, 11 Monate und 18 Tage.

Den 19. März. Der Sträfling Urban Braun aus Hochholzen, Landgerichts Eggenfelden, alt 27 Jahre.

Den 20. März. Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts, alt 1 Jahr, 5 Monate und 21 Tage.

Den 21. März. Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts dahier, alt 1 Jahr, 6 Monate, 20 Tage.

Königlich Bayeriſches
Intelligenzblatt
für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 40. Bayreuth, Dienſtag am 4. April 1837.

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche Polizeibehörden des Obermainkreiſes.
(Das Abraupen der Bäume betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch den Einfluß der beiſpiellos trocknen Witterung der letztverfloſſenen Jahre haben ſich die der Obſtbaumzucht ſchädliche Inſekten, namentlich die Raupen aller Art ſo außerordentlich vermehrt, daß, wenn dem Uebel nicht durch kräftige Mittel Einhalt geſchieht, ſich nicht nur die künftigen Obſtärndten bedeutend verringern, ſondern auch die Bäume ſelbſt, durch die immer wiederkehrenden Verheerungen geſchwächt, am Ende zu Grunde gehen müſſen.

Faſt allenthalben, beſonders in Gegenden, wo die Obſtbaumzucht ſchon ſeit längerer Zeit Beſtand gewonnen hat, beſtehen Provinzial- und Lokal-Verordnungen, welche das rechtzeitige Abraupen der Obſtbäume unter Strafandrohung gegen die Säumigen verfügen; und da, wo ſolche Verordnungen nicht beſtehen ſollten, liegt es um ſo mehr in der Befugniß und in der Pflicht der Lokal-Polizeibehörden, desfalls das Erforderliche vorzukehren, als es ſich nicht blos darum handelt, die Säumigen in ihrem eigenen Intereſſe zur Thätigkeit anzuſpornen, ſondern auch darum, daß die fleißigen und ſorgſamen Beſitzer von Obſtbaum-Pflanzungen gegen die nachtheiligen Folgen der Nachläßigkeit ihrer Nachbaren geſchützt werden.

Das Uebel iſt bereits ſo groß, daß einzelne Beſitzer, wenn ihre Obſtbäume in dieſer Beziehung ungünſtigen nachbarlichen Einflüſſen ausgeſetzt ſind, ſie auf das Reinhalten derſelben beinahe mehr Zeit und Koſten aufwenden müſſen, als der Obſtertrag werth iſt. Unter dieſen Umſtänden genügt es nicht, die beſtehenden Verordnungen nur in Erinnerung zu bringen, oder im Allgemeinen zum rechtzeitigen Abraupen zu ermahnen; die Polizeibehörden müſſen überall beſtimmte Befehle mit Strafandrohung gegen die Säumigen erlaſſen, und ſie müſſen durch beſondere und ſtrenge Kontrolle den Vollzug ihrer Anordnungen ſichern. Damit dieſes gleichförmig geſchehe, wird Folgendes verfügt:

1.

Sämmtliche Polizeibehörden des Kreiſes haben unverzüglich das ſorgfältigſte Abraupen der Obſtbäume, ſie mögen ſich im Beſitze von Privaten oder von Gemeinden, an öffentlichen Plätzen, Alleen ꝛc. befinden, anzuordnen, und da, wo nicht ſchon beſtehende Lokal-Verordnungen Maaß geben, nach vorgängigem Benehmen mit Sachverſtändigen, unter Androhung angemeſſener Strafe gegen Säumige, den Tag zu beſtimmen, bis zu welchem die erſte Reinigung der Obſtbäume, in der Periode nämlich, wo dieſelben noch keine Blätter haben, vollzogen ſeyn muß.

2.

Mit Ablauf des geſetzten Termines iſt in jeder Gemeinde eine Commiſſion, beſtehend in den Städten aus einem

Magiſtrats-Mitgliede, auf dem Lande einem Mitgliede der Gemeindeverwaltung und zwei Sachverſtändigen abzuordnen, um ſich von dem Vollzuge der getroffenen Anordnungen zu überzeugen.

3.

Dieſe Commiſſion hat alle Obſtbaum-Pflanzungen genau zu beſichtigen, diejenigen Beſitzer oder Pächter, welche dem erhaltenen Gebot nicht nachgekommen ſind, aufzuzeichnen und zur Beſtrafung anzuzeigen, die Abraupung aber durch im Voraus dazu beſtellte Sachverſtändige auf Koſten des Säumigen ſogleich anzuordnen, wozu ausdrücklich bemerkt wird, daß die etwaige Zuſicherung des Letzteren, die Reinigung augenblicklich ſelbſt vornehmen zu wollen, unter keiner Bedingung mehr beachtet werden dürfe.

4.

Wenn ſpäter, zur Zeit, wo die Bäume bereits belaubt ſind, diejenigen Raupenarten zum Vorſchein kommen, deren Neſter, als wenig ſichtbar, nicht leicht aufgefunden werden können, z. B. die Ringelraupen, die aber, ſo lange ſie noch klein ſind, jeden Abend wieder zuſammenkriechen, und den andern Tag, ſo lange die Morgenkühle dauert, klumpenweis an den Baumzweigen hängen, oder in den Gabeln der Aeſte gelagert ſind, alſo in dieſer Lebensperiode leicht zerſtört werden können, ſo iſt abermals, nach vorgängigem Benehmen mit Sachverſtändigen, die Abraupung anzuordnen, und dabei zu verfahren, wie in den §§. 1, 2, 3 verfügt wurde.

5.

Da nicht alle Raupenarten überall gleichmäßig oder als permanente Baumfeinde vorkommen, manche erſt nach Jahren wiederkehren, andere plötzlich in einer Gegend erſcheinen, wo man ſie bisher noch nicht gekannt hat, ſo kann für ſolche außerordentliche Fälle eine allgemeine Vorſchrift nicht ertheilt werden, und muß es dem Ermeſſen der Polizeibehörden anheim gegeben werden, jedesmal, wenn, nach dem Gutachten der Sachverſtändigen, eine Vertilgung ſolcher Inſekten mit Erfolg im Großen unternommen werden kann, nach deren Anleitung das Geeignete beſonders anzuordnen.

So wichtig übrigens hierbei die Unterſtützung der Sachverſtändigen iſt, ſo muß doch die fortgeſetzte und ſtrenge amtliche Aufſicht das Beſte thun, und es wird daher den reſpektiven Polizeibehörden zur Pflicht gemacht, dieſem intereſſanten Gegenſtand, der richtig und mit Ernſt aufgegriffen, ſo lohnende Reſultate verſpricht, ihre beſondere Aufmerkſamkeit zuzuwenden.

Bayreuth, den 30. März 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An ſämmtliche K. Diſtrikts-Polizeibehörden des Obermainkreiſes.

(Eintragung der berechtigten Handelsleute und Fabrikanten in die Wechſelmatrikel betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach dem Geſetze über Einführung des Wechſelrechts von 11. September 1825 ſind die berechtigten Handelsleute und Fabrikanten in die bei jedem Wechſelgerichte zu führende Wechſel-Matrikel einzutragen, und der §. 4 der Wechſel-Ordnung vom Jahr 1785 beſtimmt, daß die Kaufleute bei dem Wechſelgerichte, gleich bei dem Antritte der Handlung bei 50 Reichsthaler Strafe ihre Firma einſenden und vormerken laſſen ſollen.

Nach einer Mittheilung des K. Wechſel-Appellationsgerichtes zu Bamberg iſt nun aber ſeit der im Anfange des Jahres 1826 erfolgten Anlegung der Wechſel-Matrikel des Wechſelgerichtes I. Inſtanz Bamberg öfters der Fall vorgekommen, daß Handelsleute, welche ihre Handels-Conzeſſion ſeit jener Zeit erhalten haben, den Antrag auf Imatrikulirung in die Wechſel-Matrikel längere Zeit unterließen, und mit der Unbekanntſchaft jener Vorſchrift der Wechſel-Ordnung ſich zu entſchuldigen ſuchten, wodurch die Vollſtändigkeit der geſetzlich vorgeſchriebenen Wechſel-Matrikel gehindert, und diejenigen, welche aus Unbekanntſchaft mit jener geſetzlichen Vorſchrift die Anzeige ihrer Firma verzögern oder unterlaſſen, durch die geſetzliche angedrohte Geldſtrafe gefährdet werden.

Es werden demnach diejenigen K. Diſtrikts-Polizeibehörden, deren Bezirke ganz oder theilweiſe der K. allerhöchſten Verordnung vom 29 October 1825, die Beſtellung der Wechſelgerichte im Obermainkreiſe betr. (Regierungsblatt vom Jahr 1825, Seite 808 ff.), zu Folge dem Wechſelgerichte I. Inſtanz zu Bamberg zugetheilt ſind, hierdurch angewieſen, zu Folge der Verordnung vom 17. Juni 1803 (Churpfälziſch-Bayeriſches Regierungs- und Intelligenzblatt 1803, pag. 406 — Dr. Moritz Handbuch der Bayeriſchen Wechſel- und Merkantil-Geſetze 1826, Seite 53 — 54) denjenigen konzeſſionirten Handelsleuten und Fabrikanten, welche nicht in Orten wohnen, wo das Preußiſche Landrecht gilt, und welche ſeit dem Jahr 1826 ihre Conzeſſion erſt erhalten haben, oder welche erſt in der Folge konzeſſionirt werden, zu Protokoll zu eröffnen, daß ſie ihre Handlungsraggionen oder Firmen (d. h. die Namen ihrer Handlung) mit der Bemerkung: ob die Handlung allein oder in Geſellſchaft geführt werde, dann wem in ihrer Abweſenheit die Firma pro procura übertragen iſt, eigenhändig in das an das Wechſelgericht I. Inſtanz zu Bamberg einzuſendende Protokoll einſchreiben, und bei jedesmaliger Veränderung ihrer Firmen (ſie erfolge durch geſellſchaftlichen Verein, Todesfall, Verkauf, oder auf was immer für andere Art), die vorgegangene Veränderung bei Strafe von 50 Reichsthalern dem genannten Wechſelgerichte Bamberg binnen 14 Tagen anzeigen müſſen.

Bayreuth, den 31. März 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Prämien für zweckmäßig eingerichtete Flachsdörröfen in Verbindung mit Gemeindebacköfen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Ende vorigen Jahres bei der Bewerbung um die für vorzüglich gebauten und zubereiteten Flachs ausgeſetzten Prämien der untefertigten Stelle zur Vorlage gekommenen Flachsproben haben wiederholt die Wahrnehmung aufgedrungen, daß großentheils der an ſich ſehr gut gebaute Flachs bei dem üblichen Dörren deſſelben in den gewöhnlichen Backöfen verdorben wird, indem der eine Theil eine zu ſtarke, der andere eine zu geringe Röſtung erhält, und deshalb die Verbreitung von zweckmäßig eingerichteten Flachsdörröfen zur Beförderung der Leinwand-Fabrikation als höchſt wünſchenswerth erſcheinen laſſen.

Nicht minder wichtig iſt es, bei dem von Jahr zu Jahr ſteigenden Preis des Brennmaterials der durch das Brodbacken in den Privatbacköfen vorhandenen Holzverſchwendung mittels Errichtung von Gemeindebacköfen Einhalt zu thun.

Die K. Kreis-Regierung hat daher den von dem quiescirten Bauinſpektor Birkel dahier entworfenen Plan einer Flachsdarre mit erwärmter Luft, in Verbindung mit einem Gemeindebackofen, nachdem ſolcher nach dem hierüber erſtatteten höheren techniſchen Gutachten alle Vorzüge einer ſchnellen, gleichmäßigen, gefahrloſen und wohlfeilen Röſtung des Flachſes in ſich vereinigt, und der Planverfertiger einer Prämie von 50 fl. hiefür für würdig erachtet worden war, lithographirte Abdrücke dieſes Planes nebſt der Beſchreibung hiezu an diejenigen Diſtrikts-Polizeibehörden, in deren Bezirken der Flachsbau mehr einheimiſch iſt, zur Vertheilung an die beſſeren Werkmeiſter und an die zu einem ſolchen Bau geneigten Gemeinden hinausgehen laſſen.

Indem nun die Landwirthe und Gemeinden auf dieſen ſo zweckmäßigen Plan hiermit aufmerkſam gemacht werden, wird zugleich bemerkt, daß die unterfertigte Stelle geneigt iſt, ſo weit die ihr zu Diſpoſition ſtehenden Fonds ausreichen, Oekonomen oder Gemeinden, welche dergleichen zweckmäßig konſtruirte Flachsdörröfen im Laufe dieſes Jahres bauen wollen, mit einem unverzinslichen Vorlehen von 20 bis 75 fl. zu unterſtützen, welche nach Erbauung des Ofens und nach geliefertem Nachweiſe über deſſen gelungene Ausführung denſelben ganz oder theilweiſe als Prämien überlaſſen werden ſollen.

Die K. Diſtrikts-Polizeibehörden haben gegenwärtiges Ausſchreiben, da, wo Flachs gebaut wird, zur ſpeziellen Kenntnißnahme der einzelnen Gemeinden zu bringen, und dabei denſelben zu eröffnen, daß ein vollſtändig und

genau gearbeitetes Modell über dieſen Flachsdörrofen dahier bei der K. Kreis-Regierung nöthigen Falles eingeſehen werden kann.

Bayreuth, den 31. März 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Heeresergänzung für das Jahr 1837 aus der Altersklaſſe 1815 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß die Armee für das Jahr 1837 aus der Altersklaſſe 1815 mit dem erforderlichen Contingente von

9812 Mann

ergänzt werde.

Zur Einreihung der vom Obermainkreiſe zu ſtellenden Mannſchaft von

1279 Mann

ſind für die einzelnen Bezirke des Kreiſes folgende Tage feſtgeſetzt worden:

Montag der 24. April

für den Magiſtrat der Stadt Bayreuth und die K. Landgerichte Bayreuth, Gefrees, Hollfeld, Weidenberg und Weismain;

Dienſtag der 25. April

für die K. Landgerichte Culmbach, Rehau, Tirſchenreuth und Wunſiedel, dann die Herrſchaftsgerichte Banz, Lambach und Thurnau;

Mittwoch der 26. April

für die K. Landgerichte Burgebrach, Hof, Kemnath, Kronach, Pegnitz und Stadtſteinach;

Donnerſtag der 27. April

für den Magiſtrat Bamberg, dann die K. Landgerichte Eſchenbach, Gräfenberg, Kirchenlamitz, Lauenſtein, Neuſtadt a. d. WN., Selb und Herrſchaftsgerichte Guttenberg und Mitwitz;

Freitag der 28. April

für den Magiſtrat Hof und die K. Landgerichte Bamberg I., Höchſtadt, Naila, Pottenſtein, Seßlach, Teuſchnitz, Waldſaſſen und Scheßlitz;

Samſtag der 29. April

für die K. Landgerichte Bamberg II., Ebermannſtadt, Forchheim, Lichtenfels und Münchberg.

Bayreuth, den 3. April 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

(Erledigung der Pfarrei Aufhauſen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Woort kam die Pfarrei Aufhauſen, Dekanats Nördlingen, in Erledigung, was zur vorſchriftsmäßigen, innerhalb ſechs Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieſer Stelle nach der im Jahr 1825 definitiv abgeſchloſſenen Faſſion folgendes Einkommen verbunden iſt, als:

I. An ſtändigem Gehalte:

1) aus Stiftungs-Caſſen in baarem Gelde	1 fl. 30 kr.	
2) von Privaten:		
a) an baarem Geld	40 fl. — kr.	
b) an Naturalien:		
3 Schäffel 3¼ Metzen Roggen à 10 fl.	35 fl. 25 kr.	
5 „ $4\frac{17}{32}$ „ Gerſte à 7 fl.	40 fl. 17¾ kr.	
12 „ 2⅜ „ Dinkel à 5 fl.	61 fl. 58¾ kr.	
12 „ 2⅜ „ Haber à 4 fl.	49 fl. 35⅓ kr.	
3¾ Schober Roggenſtroh à 5 fl. 30 kr.	20 fl. 37½ kr.	
8 „ Dinkel-, Gerſten- und Haberſtroh à 2 fl. 45 kr.	22 fl. — kr.	
Das Geſott von 12 Schober Dinkel, Gerſten und Haber	2 fl. 24 kr.	
		273 fl. 48 kr.
II. An Zinſen von den zur Pfarrei geſtifteten Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
1) Gebäude:		
Nutzanſchlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude	25 fl. — kr.	
2) Gründe:		
Nutzanſchlag, und zwar für:		
2⅔ Morgen Acker	14 fl. 40 kr.	
5 Tagwerk Wieſen	45 fl. — kr.	
—⅜ Morgen Hausgarten	5 fl. — kr.	
4 Beet Krautgarten	3 fl. 30 kr.	
		93 fl. 10 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
1) an grundherrlichen Rechten:		
a) ſtändige Abgaben:		
α) an Geld	1 fl. 53½ kr.	
β) an Naturalien:		
4 Schäffel $2\frac{4}{16}$ Metzen Dinkel	22 fl. 8 kr.	
4 „ $2\frac{4}{16}$ „ Haber	17 fl. 42½ kr.	
2) aus Zehenden:		
a) vom großen Fruchtzehenden	22 fl. — kr.	
b) „ Brachzehenden	66 fl. — kr.	
c) „ Heu- und Ohmatzehenden	3 fl. 36 kr.	
d) „ Obſtzehenden	3 fl. — kr.	
e) „ Blutzehenden	5 fl. — kr.	
3) Nutzanſchlag des Gemeinderechts	4 fl. 30 kr.	
4) „ des Waidrechts	1 fl. — kr.	
5) „ des Forſtrechts	— fl. 10 kr.	
		147 fl. — kr.
V. Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen, incl. 6 fl. 27 kr. Beichtgelder		47 fl. 54 kr.
VI. Einnahmen aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen		5 fl. 15 kr.
Summa		567 fl. 7 kr.

	Uebertrag der Summa	567 fl. 7 kr.
Hievon die Laſten abgezogen mit	. . . .	3 fl. 10½ kr.
verbleibt reines Dienſtes-Einkommen	. . . .	563 fl. 56½ kr.

wozu noch die auf circa 7 fl. angegebenen freiwilligen Geſchenke kommen.

Ansbach, den 18. März 1837.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.
v. Luz.

v. Bibra, Sekretair.

Bekanntmachung.

(Die polizeiliche Feſtſetzung des Mahl- und Schneidelohns der Müller betr.)

Zur Nachricht für die Mahlgäſte und zur Nachacht für die Müller findet ſich der unterzeichnete Stadtmagiſtrat veranlaßt, die vorliegenden geſetzlichen Beſtimmungen über Mahl- und Schneidelohn wiederholt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

A. Mahllohn betr.

Dem Mahlgaſt muß durch den Müller im Durchſchnitt
- a) von 1 Metzen Waitz
  40 Maas Mehl und 16 Maas Kleye,
- b) von 1 Metzen Korn
  48 Maas Mehl und 8 Maas Kleye,
- c) von 1 Metzen Gerſte
  40 Maas Mehl und 6 Maas Kleye,

und zwar nach Abzug der dem Müller geſetzlich zu $\frac{1}{16}$ gebührenden Mahlmetze, verabfolgt werden. Allenfallſige Contraventionen werden nachdrücklichſt beahndet werden.

B. Schneidelohn betr.

1) Die zwar nicht überall jedoch hie und da noch gewöhnliche Abgabe eines Mitzbrettes an den Schneidemüller wird als Mißbrauch erkannt, daher keinem Schneidemüller geſtattet iſt, ein Mitzbrett wegzunehmen oder zu verlangen, ſo wie kein Schneidegaſt verbunden iſt, ein dergleichen abzugeben.

2) Dagegen wird dem Schneidemüller geſtattet, eine der beiden Schwarten als ein Theil des Schneidelohns für ſich zu behalten und auszuwählen, jedoch mit der Beſchränkung, daß dem Schneidegaſt freigeſtellt und unbenommen iſt, auch dieſe Schwarte ſelbſt zu behalten, wenn er dem Schneidemüller dafür ſechs Kreuzer oder im Falle das Schneidelohn für ein Brett oder eine Bohle mehr betragen ſollte, dieſen höhern Betrag dafür baar vergütet.

3) Im übrigen wird das Schneidelohn zwar für jetzt nach der Conkurrenz und dem Uebereinkommen um ſo mehr überlaſſen, als die Verhältniſſe der Schneidemühlen ſehr verſchieden ſind, und die Verſchiedenheit der Länge und Stärke der Plöcher und Holzgattung eine allgemeine Norm nicht wohl zuläßet.

Wenn jedoch wahrgenommen wird, daß ein oder der andere Schneidemüller, oder mehrere derſelben unbillige Forderungen zum Nachtheil und zur Bedrückung der Schneidegäſte machen, ſo bleibt der unterzeichneten Polizeibehörde nicht allein überlaſſen, geeignet einzuſchreiten und die Taxe zu beſtimmen, ſondern auch ſolchen Falls die Vermehrung der Schneidemühlen im geſetzlichen Wege zu begünſtigen.

Nach Vorſtehendem haben Schneidemüller und Schneidegäſte ſich zu achten.

Bayreuth, am 23. März 1837.

Der Magiſtrat
der Königlichen Kreishauptſtadt Bayreuth,
als Polizei-Behörde.

In legaler Abweſenheit des erſten rechtsk. Bürgermeiſters.
Schweitzer. Haß.

Die zum Nachlaſſe des Melbermeiſters Johann Hartbauer von Weiſenſtadt gehörigen Grundbeſitzungen, als:

1) ein ganzes bürgerliches 2ſtöckiges maſſiv gebautes Wohnhaus zu Weiſenſtadt, freieigen, Haus-Nr. 54, Beſitz-Nr. 369 und 375, mit 560 fl. Steuerkapital belegt, mit Hintergebäude, Stallung, Holzremiſſe und 3 Hauskellern, dann 1 Felſenkeller bei der Gotteshauskirche und 1 Fiſchkaſten beim Forſthauſe,

2) das dazugehörige Waldrecht, beſtehend in dem jährlichen Bezug von 3 Klaſtern Gerechtholz aus der Königichen Waldung, Beſitz-Nr. 370 und 376 mit $7\frac{1}{4}$ kr. Steuerſimplum belaſtet,

3) ein einſtöckiger Stadel auf dem Kirchenlamitzer Anger,

4) $\frac{1}{4}$ Tagw. Grasgarten am Zeller-Thor, freieigen und sub B.-Nr. 372 und 378 mit $10\frac{1}{2}$ kr. Steuerſimplum belegt,

5) $1\frac{1}{4}$ Tagw. Feld mit einem Wiesflek aufm Stengel, freieigen und sub B.-Nr. 380 mit $26\frac{5}{8}$ kr. Steuerſimplum belegt, $\frac{1}{8}$ Tagw. alldort, sub B.-Nr. 2566, mit $4\frac{5}{8}$ kr. Steuerſimplum belaſtet, 1 Tgw. Feld alldort, sub B.-Nr. 2174 mit $3\frac{3}{8}$ kr. Steuerſimplum belaſtet, welche 3 Theile dermalen zuſammen geackert und als Ganzes verbunden ſind;

6) $1\frac{1}{2}$ Tagw. Feld im Mittelberg, freieigen, zehntbar und sub B.-Nr. 1981 mit $7\frac{1}{8}$ kr. Steuerſimplum belaſtet,

7) 1 Jauchert Wieſen von dem ehemaligen Stadtweiher, freieigen und sub B.-Nr. 359, mit $1\frac{5}{8}$ kr. Steuerſimplum belegt,

8) $1\frac{3}{8}$ Tagw. Weiher, der obere Apothekersweiher, freieigen und sub B.-Nr. 2844, mit $4\frac{1}{4}$ kr. Steuerſimplum belegt, wozu jedoch blos das Fiſchwaſſer gehört,

9) der ſogenannte ſteinigte Weiher am Frankenſteig, B.-Nr. 2463, mit $3\frac{3}{4}$ kr. Steuerſimplum belaſtet,

10) 1 Jauchert Holz im Röhrholz mit $1\frac{1}{8}$ kr., $4\frac{3}{8}$ Jauchert in der Wulgra mit $1\frac{1}{4}$ kr., $3\frac{5}{8}$ Jauchert im Lederer mit $2\frac{5}{8}$ kr. Steuerſimplum belegt, U. B.-Nr. 381,

ſollen am

Freitag den 21. April l. J. Morgens 9 Uhr

dem öffentlichen Verſtriche ausgeſetzt werden, und zwar nach dem wiederholten Antrag der Vormünder im Sterbehauſe zu Weiſenſtadt. Man ladet hiezu Strichsliebhaber ein, mit dem Bemerken, daß der Vormund, Büttnermeiſter Johann Kaiſer von Weiſenſtadt den Kaufsliebhabern jeder Zeit die Beſitzungen einzuweiſen bereit iſt. Kirchenlamitz, den 22. März 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Beck.

Da ſich in dem am 4ten d. M. angeſtandenen Licitationstermine kein Kaufsliebhaber eingefunden hat, ſo wird das fragliche dem Webermeiſter Johann Sebaſtian Baderſchneider zu Chriſtesgrün zugehörige Wohnhaus anderweit ausgeboten und zum Verſtrich Termin auf den

13. April Vormittags 10 Uhr

angeſetzt, wozu annehmbare Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden. Naila, den 21. März 1837.

Königliches Landgericht.

Löwel, C.-Adj.

v. n.

In dem Conkurſe der Gläubiger gegen Nikolaus Burkart von Michelau werden am

Mittwoch den 19. April curr.

nachbe eichnete Realitäten dahier öffentlich verkauft.

1) ein halbes Wohnhaus mit Nebengebäuden, Scheune, Stallung und Hofraith, mit 165 fl. St.-C., geſchätzt auf 600 fl.,

2) $\frac{1}{4}$ Tagw. 16 Ruthen Feld, der Leithenweg-Acker, B. Nr. 835, geſchätzt auf 200 fl.,

3) $2\frac{1}{4}$ Tagw. Holzboden am Wolfs-Ackergraben, U. B. Nr. 1324, geſchätzt auf 200 fl.,

4) $\frac{1}{4}$ Tagw. Wieſe in der Schutzweidiglage, U. B. Nr. 766, geſchätzt auf 100 fl.,

5) $\frac{3}{32}$ Tagw. Wieſe in der Pflugſchleife, U. B. Nr. 768, gewürdigt mit 50 fl., und

6) $\frac{2}{8}$ Tagw. Wieſe im Hacken, U. B. Nr. 769, gewürdigt auf 30 fl.

Bedingniſſe und Laſten werden am Termine kund gegeben. Lichtenfels, am 20. März 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Gradl.

Der in den Magazinen Gefrees und Schorgaſt aufgeſpeicherte Haſer von der letzten Erndte wird am

10. April

dahier verſteigert, wozu Strichliebhaber eingeladen werden. Marktſchorgaſt, den 30. März 1837.

Königlich Bayeriſches Rentamt Gefrees.

Schärtel.

Die zur Verlaſſenſchaftsmaſſe der verlebten Bauerswittwe Margaretha Weber zu Peeſten gehörigen Immobilien, beſtehend:

a) aus einem Frohnſöldengut daſelbſt, Haus-Nr. 7, St.-B.-Nr. 13,

b) aus $\frac{1}{4}$ Tagw. Feld an der breiten Wieſe,
c) aus $\frac{3}{4}$ Tagw. Feld auf der Peeſtner Höhe,
welche Objecte zum Gräfl. Giechiſchen Domainen-Rentamte dahier lehenbar ſind, werden am

17. April c., Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsſtelle dem Verkaufe ausgeſetzt, wozu hiermit beſitz- und zahlungsfähige Kaufsluſtige eingeladen werden. Der Schätzungswerth und die Belaſtung der Objecte conſtatirt aus den Verlaſſenſchaftsakten, welche in dem Geſchäftszimmer Nr. II. eingeſehen werden können. Thurnau, den 18. März 1837.

Gräflich Giechiſches Herrſchaftsgericht.
v. Prieſer.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das maſſiv erbaute, auf 400 fl. taxirte Wohnhaus des Iſraeliten Löw Salomon Kohnfelder dahier dem öffentlichen Verkauf ausgeſtellt und hiezu Termin auf

27. April d. Jrs. Vormittags 11 Uhr

anberaumt, in welchem ſich Kaufsluſtige bei hieſigem Gericht einfinden wollen. Auf dem Objekte haften:

3 fl. 4 kr. jährliche Grundgefälle, und
10pCt. Handlohn in allen Veränderungsfällen,

und geſchieht der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes. Egloffſtein, den 29. März 1837.

Freiherrlich von Egloffſteiniſches Patrimonialgericht I. Cl.
Günther.

Ueberſicht
der am heutigen Wochenmarkt beſtandenen Getraidtpreiſe.

Preis por Schäffel:

	höchſter.	mittlerer.	niedrigſter.
Waiz . .	11 fl. 24 kr.	10 fl. 48 kr.	10 fl. 12 kr.
Korn . .	8 fl. 30 kr.	8 fl. 15 kr.	8 fl. — kr.
Gerſte . .	8 fl. 12 kr.	8 fl. — kr.	7 fl. 48 kr.
Haber . .	5 fl. 18 kr.	4 fl. 54 kr.	4 fl. 30 kr.
Erbſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr
Linſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 15. März 1837.
Der Stadt-Magiſtrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Die für ſämmtliche Apotheken des Obermainkreiſes nach allerhöchſter Verordnung in dem Kreis-Intelligenzblatt Nr. 29 vorgeſchriebenen Tabellen zu dem Inventar der Arzneiwaaren-, Inventar der Apotheker-Geräthe-, Elaborations-, Beſtellungs-, Recepten-, Conto- und Giftbücher, ſind auf mehrere Beſtellungen lithographirt das Buch à 30 kr., ſo wie auch vorräthig lithographirte Apotheker-Signaturen das Buch à 36 kr. gegen portofreie Einſendung des Betrags zu haben in der

H. Höreth'ſchen Buch und Steindruckerei
in Bayreuth.

1000 fl. und 570 fl. Capital ſind ganz oder theilweiſe gegen ſtiftungsmäßige Sicherheit zu verleihen bei

Mobrach.

Ein transportabler eiſerner Gartenofen, auch als Laborirofen brauchbar, eine gebrauchte Treppe und einige Eichenbretter ſind zu verkaufen; wo? ſagt die Redaction d. Blattes.

E. Nr. 174b. nächſt der Opernſtraße iſt ein Quartier von vier heizbaren Zimmern, einer Bodenkammer, Küche, Mitgebrauch des Waſchkeſſels und Kellers, nöthigenfalls auch mit Garten zu vermiethen, und kann ſogleich bezogen werden.

Die neueſten Strohhüte für Damen, Mädchen und Knaben, Sonnen- und Regenſchirme, ſo wie eine große Auswahl in den neueſten Herren-Cravatten von der Frankfurter Oſter-Meſſe, empfehle ich zu ſehr billigen Preiſen.

S. Karpeles.

Das Schnitt- und Mode-Waaren-Lager
des
L. G. Cahn

wurde zur diesjährigen Oſter-Meſſe in Frankfurt a. M. wieder beſtens aſſortirt. Die allerbilligſten Preiſe zuſichernd, bittet er um geneigte Abnahme.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 30. März 1837.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. prpt.		$101\frac{7}{8}$
ditto ditto „ „ 2 mt.		
ditto à $3\frac{1}{2}$ % prompt .	$100\frac{5}{8}$	$100\frac{1}{4}$
ditto ditto 2 Monat .		
Promeſſen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .	28	
Bank-Actien	532	530

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 41. Bayreuth, Donnerſtag am 6. April 1837.

Amtliche Artikel.

An die K. Diſtrikts-Polizeibehörden im Obermainkreiſe.
(Die Leinwandbeſchau betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach Einvernahme der Diſtrikts-Polizeibehörden des dieſſeitigen Regierungsbezirkes wird im Vollzuge der K. allerhöchſten Verordnung vom 7. Juli 1836 (Regierungsblatt vom Jahr 1836 Nr. 27), die Leinwandbeſchau betr., nach dem dermaligen Stande der Leinwandfabrikation im Obermainkreiſe einſtweilen und bis eine vermehrtere Produktion von Leinwand insbeſonders für den auswärtigen Verkauf und den Handel eine größere Anzahl von Leinwandbeſchau-Anſtalten nothwendig erſcheinen läßt, die Errichtung von dergleichen Anſtalten in den Städten

Bayreuth,
Bamberg,
Hof und
Wunſiedel

hiermit angeordnet, und werden denſelben außer den treffenden Stadtbezirken noch folgende auswärtige Polizei-Diſtrikte zugewieſen:

1) der Leinwandbeſchau-Anſtalt zu Bayreuth
die K. Landgerichte Bayreuth, Culmbach, Ebermannſtadt, Eſchenbach, Gefrees, Gräfenberg, Hollfeld, Kemnath, Neuſtadt a. d. WN., Pegnitz, Pottenſtein, Stadtſteinach, Weidenberg, dann die Herrſchaftsgerichte Guttenberg und Thurnau;

2) der Leindwandbeſchau-Anſtalt zu Bamberg
die K. Landgerichte Bamberg I. und II., Burgebrach, Forchheim, Höchſtadt, Kronach, Lichtenfels, Scheßlitz, Seßlach, Weismain, dann die Herrſchaftsgerichte Banz, Mitwitz und Tambach;

3) der Leinwandbeſchau-Anſtalt zu Hof
die K. Landgerichte Hof, Ludwigſtadt, Münchberg, Rehau, Naila, Nordhalben, Selb;

4) der Leinwandbeſchau-Anſtalt zu Wunſiedel
die K. Landgerichte Kirchenlamitz, Tirſchenreuth, Waldſaſſen, Wunſiedel.

Indem bezüglich des Zwecks und der Einrichtung dieſer Beſchau-Anſtalten die näheren Beſtimmungen der K. allerhöchſten Verordnung vom 7. Juli v. J. durch nachfolgenden Abdruck derſelben in Erinnerung zurückgerufen werden,

wird zu Art. IX. derſelben hiermit noch näher beſtimmt, daß zu den Induſtrie-Ausſtellungen und der damit verbundenen Prämien-Vertheilung im Obermainkreiſe in Zukunft nur dergleichen beſchaute und geſtempelte Leinwand gebracht werden darf.

Da dieſe Beſchau-Anſtalten ſchon mit dem Anfange des nächſten Monates in das Leben treten ſollen, ſo haben die Stadtmagiſtrate Bayreuth, Bamberg und Hof, ſowie das K. Landgericht Wunſiedel zur Conſtituirung dieſer Anſtalten nach Art. II. der allegirten K. Verordnung ungeſäumt das Weitere zu verfügen und die Lokalitäten und die Tage, wo und wann jedesmal die Beſchau nach Art. III. l. c. vorgenommen wird, zur öffentlichen Kenntnißnahme zu bringen, welche ſodann nebſt dem Inhalte gegenwärtiger Verfügung und den Beſtimmungen der mehrmals erwähnten allerhöchſten Verordnung von den übrigen Diſtrikts-Polizeibehörden in ihren Amtsbezirken ſpeciell bekannt zu machen ſind.

Uebrigens werden, ſobald in einem Amtsbezirke die Zunahme der Leinwand-Fabrikation die Aufſtellung einer beſondern Beſchau-Anſtalt als räthlich erſcheinen laſſen wird, die beſonderen Anträge von Seiten der treffenden Diſtrikts-Polizeibehörde gewärtiget.

Die oben benannten 3 Stadtmagiſtrate und das K. Landgericht Wunſiedel haben

binnen 14 Tagen

die Namen der ernannten Beſchaumeiſter und deren Erſatzleute hieher zur Anzeige zu bringen, ſowie bezüglich des allenfalls zu committirenden Magiſtratsrathes die geeigneten Anträge zu ſtellen.

Bayreuth, den 1. April 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

* * *

K. Allerhöchſte Verordnung,

die Leinwand-Beſchau betreffend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns zu Beförderung und Vervollkommnung der Leinwand-Fabrikation allergnädigſt bewogen, die früher beinahe in allen Theilen des Königreiches verordnungsmäßig beſtandene Leinwand-Beſchau in dem Geſammt-Umfange der ſieben älteren Kreiſe in gleichmäßige Wirkſamkeit treten zu laſſen, und verordnen daher nach vorgängiger Einvernahme der betreffenden Stellen und Behörden, und auf den Grund der erſtatteten Gutachten, was folgt:

I.

Jedem Leinwand-Fabrikanten und Leinwandhändler ſoll die Gelegenheit dargeboten werden, ſeine in dem Inlande gewebte Leinwand in Abſicht auf Maaß und Beſchaffenheit würdigen, und nach dem Ergebniſſe der Würdigung unter öffentlichen Autorität beglaubigen zu laſſen.

II.

Dieſe Leinwand-Beſchau (Würdigung) wird eigenen Leinwand-Beſchau-Anſtalten übertragen, deren Zahl und Vertheilung nach den diſtriktiven Bedürfniſſen mit billiger Rückſicht auf die nicht allzu weite Entfernung der Leinwand-Erzeuger von dem Beſchauorte feſtzuſetzen iſt, und deren jede zu beſtehen hat:

a) aus dem Bürgermeiſter, oder einem von der Kreisregierung, Kammer des Innern, committirten Magiſtratsrathe als Vorſtand, und

b) aus vier, von der Diſtrikts-Polizeibehörde ernannten Beſchaumeiſtern, deren zwei dem Gewerbe der Leinwandweber, und zwei dem Gewerbe der mit Leinwandhandel treibenden Handelsleute angehören müſſen.

III.

Die Beſchau darf ſich nur auf im Inlande gewebte Leinwand ausdehnen; ſie iſt in den hiezu zu beſtimmenden Lokalitäten an den von der Diſtrikts-Polizeibehörde zu beſtimmenden und öffentlich kundzugebenden Tagen, und zwar im Verhinderungsfalle des Vorſtandes oder einzelner Mitglieder, unter Einberufung der Erſatzleute vorzunehmen.

IV.

Die Beſchlüſſe werden von den Beſchaumeiſtern nach der Stimmenmehrheit gefaßt; dem Vorſtande kömmt bei Stimmengleichheit eine entſcheidende Stimme zu.

V.

Jedes bei der Beſchau fehlerfrei und rein befundene Stück Leinwand iſt an beiden Enden mit einem Stempel von haltbarer Farbe zu verſehen, welcher neben der Güte

a) den Ortsnamen der Beſchau-Anſtalt,
b) die Ellen-Zahl, und
c) die Breite

genau und deutlich ausdrückt. Fehlerhafte und unreine Leinwand darf nicht geſtempelt werden.

VI.

Die Beſchaumeiſter erhalten eine angemeſſene Entſchädigung aus den Beſchaugebühren, welche von jedem zur Schau gebrachten Stücke Leinwand, und zwar, wenn ſolches weniger als 2000 Fäden auf die Elle hält, mit 3 kr., und wenn daſſelbe 2000 Fäden und darüber zählt, mit 6 kr. zu entrichten iſt.

VII.

Die von einer Beſchau-Anſtalt als gut befundene und geſtempelte Leinwand iſt von jeder weitern Beſchau frei.

VIII.

Wurde die Leinwand von einer Beſchau-Anſtalt zur Stempelung nicht geeignet erklärt, ſo bleibt dem Betheiligten unbenommen, ſich an eine andere Beſchau-Anſtalt zu wenden.

IX.

Um Preiſe aus öffentlichen Fonden kann in Zukunft nur beſchaute und geſtempelte Leinwand konkurriren, auch ſollen die aus Kreisfonds für Weber beſtimmten Unterſtützungs-Summen nur jenen Webern zukommen, welche ſich mit Zeugniſſen einer Beſchau-Anſtalt über vorzügliche Fabrikate ausweiſen.

X.

Die bei den Beſchau-Anſtalten verwendeten Stempel ſind nach gemachtem Gebrauche von dem Bürgermeiſter oder deſſen Stellvertreter ſorgfältig zu verwahren. Jede vorgenommene oder verſuchte Fälſchung, Nachahmung, oder unberechtiget vorgenommene Stempelung wird nach den deßfalls beſtehenden Geſetzen beſtraft.

XI.

Unſer Staatsminiſterium des Innern iſt mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Bad Brückenau, den 7. Juli 1836.

Ludwig.

Graf von Seinsheim.

Auf Königlich Allerhöchſten Befehl:
der General-Sekretair.
An deſſen Statt:
der Miniſterialrath Müllbaur.

An die K. Kreis- und Stadt-, Land-, Herrſchafts- und Patrimonialgerichte des Obermainkreiſes.

(Inſertions-Gebühren-Reſte betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da der größte Theil der K. Kreis- und Stadt-, Land-, Herrſchafts- und Patrimonial-Gerichte mit Berichtigung der an die Redaktion des Kreis-Intelligenzblattes ſchuldigen — insbeſondere ſeit mehrern Jahren in Ausſtand verführten Inſertions-Gebühren, noch im Rückſtande iſt, ſo werden dieſe K. Gerichtsſtellen hierdurch aufgefordert:

die Abführung der rückſtändigen Inſerir-Gebühren zu bewirken, oder die Hinderungs-Urſachen binnen acht Tagen bei Vermeidung unfehlbarer Wartboten-Abſendung ſpeziell anzugeben.

Bayreuth, den 3. April 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malß.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden und die unmittelbaren Magiſtrate des Obermainkreiſes.

(Die rechtzeitige Vorlage der Geſuche der Gemeinden um die Bewilligung oder den Fortbezug des Lokal-Malz-Aufſchlages betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das K. Staats-Miniſterium des Innern hat ſich gelegenheitlich der Beſcheidung der pro 18$\frac{36}{37}$ angebrachten Geſuche um die Bewilligung und reſp. Fortſetzung des Lokal-Malz-Aufſchlages wiederholt veranlaßt geſehen, auf die bereits unterm 6. November 1829 erlaſſene und den Behörden mittels lithographirten Ausſchreibens vom 16ten ejusd. zur Kenntniß gebrachte Miniſterial-Entſchließung aufmerkſam zu machen, wornach die fraglichen Geſuche längſtens bis zum 1. Juli jeden Jahres der allerhöchſten Stelle zur Vorlage zu bringen ſind, damit die geſchäftsmäßige Erledigung derſelben noch vor dem Eintritte des neuen Sud-Jahres erfolgen könne.

Da die pünktliche Einhaltung dieſes Termines bei der vorjährigen Bearbeitung des gedachten Geſchäfts-Gegenſtandes aus dem zweifachen Grunde nicht möglich war, weil theils mehrere Geſuche erſt kurz vor dem 1. Juli zum Einlaufe kamen, theils frühere Anträge ſo mangelhaft inſtruirt und begründet waren, daß verzögernde Ergänzungen verfügt werden mußten, ſo erſcheint es nöthig, ſowohl zur Förderung des Geſchäftes, als auch zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens folgende nähere Beſtimmungen zu erlaſſen, nach welchen ſich die Behörden und Gemeinden bei Vermeidung der hiebei angedeuteten Nachtheile gehörig zu achten haben:

1) Die Geſuche der Gemeinden um die Bewilligung zur Einführung oder Fortſetzung des Lokal-Malz-Aufſchlages müſſen bis zum 15. Mai jeden Jahres bei der unterfertigten Stelle vollſtändig inſtruirt zur Vorlage kommen, wenn denſelben bezüglich des nächſt bevorſtehenden Sud-Jahres eine gutachtliche Berückſichtigung zu Theil werden ſoll. Später angebrachte oder mangelhaft belegte Geſuche werden in der Regel von der Aufnahme in das Haupt-Tableau und in den Collektiv-Bericht des treffenden Jahres ausgeſchloſſen. Liegt die verſpätete Vorlage der Diſtrikts-Polizeibehörde zur Laſt, ſo wird gegen dieſelbe auf Inſtanz der betheiligten Gemeinde die geſetzliche Verantwortlichkeit geltend gemacht werden.

2) Jedes ſolche Geſuch muß ſich auf einen förmlichen Beſchluß der Gemeinde und reſp. ihrer Repräſentanten ſtützen. Geht daſſelbe von einer Magiſtrats-Gemeinde aus, ſo iſt der Antrag mit einem Auszuge aus dem Magiſtratiſchen Sitzungs-Protokolle und mit der zuſtimmenden Erklärung der Gemeinde-Bevollmächtigten zu belegen. Die Geſuche der Landgemeinden ſind in einem Beſchluſſe der Gemeindeglieder nach Maaßgabe der §§. 37, 38 und 40 des revidirten Gemeinde-Edikts niederzulegen.

3) Da es der beſtimmteſte Wille Sr. Majeſtät des Königs iſt, daß der Lokal-Malz-Aufſchlag nur zum Zwecke der Schuldentilgung und zu andern außerordentlichen Ausgaben, wie zu Schulhausbauten ꝛc. verliehen werden ſoll, ſo kann nur auf ſolche Geſuche Rückſicht genommen werden, welche die Verfolgung dieſer Zwecke zum Gegenſtande haben und zugleich mit unzweifelhaften Nachweiſen begleitet ſind, daß andere Mittel als der Lokal-Malz-Aufſchlag zur Beſtreitung dieſer Laſten nicht vorhanden ſind.

4) Demnach werden als weitere Belege zur Begründung der Anträge um Bewilligung des Lokal-Malz-Aufſchlages erfordert:

a) eine beglaubigte Abſchrift des von der K. Regierung primitiv feſtgeſetzten Grund-Etats oder Wirthſchafts-Planes,

b) die ausdrückliche Erklärung der Gemeinde, und in Magiſtrats-Gemeinden die Erklärung beider Corporationen, ob und aus welchen Gründen ſie nicht die Einführung einer andern der den Gemeinden geſetzlich zugeſtandenen indirekten Auflagen, wie z. B. des Getraid- und Fleiſch-Aufſchlages, oder wenn letzterer bereits erhoben werden ſollte, die Erhöhung der bisherigen Normal-Sätze wünſchen;

c) ein umfaſſender Schuldentilgungs-Plan, welcher erkennen läßt:

aa) wie hoch ſich die Gemeinde-Schulden und die übrigen unabwendbaren außerordentlichen Ausgaben mit dem Eintritte des Etats-Jahres, für welches der Lokal-Aufſchlag nachgeſucht wird, belaufen,

bb) auf welchen Reinertrag des letzteren über Abzug der Verwaltungs-Koſten und Rückvergütungen, entweder nach einer herzuſtellenden Durchſchnitts-Berechnung aus früheren Rechnungs-Ergebniſſen, oder nach dem beizubringenden Zeugniſſe der Aufſchlags-Behörde mit Sicherheit zu rechnen iſt,

cc) in welchem Zeitraume die gänzliche Abledigung der sub aa erwähnten Verpflichtungen zu gewärtigen ſtehe, und

dd) wie ſich durch den jährlich hiefür disponiblen Sinkungs-Fond der verbleibende Paſſiv-Stand von Jahr zu Jahr geſtalte.

Um einer irrigen Auffaſſung dieſer Momente zu begegnen, iſt den Gemeinden das aus nachſtehendem Abdrucke erſichtliche Formular an die Hand zu geben, wobei lediglich noch zu bemerken iſt, daß, wenn die Zinſen von den beſtehenden Schulden aus den ordentlichen Gemeindemitteln gedeckt werden können, und deren Aufnahme in dem Grund-Etate vorgeſehen iſt, der Schuldentilgungs-Plan ſich nur auf den Vortrag der Paſſiv-Capitalien zu erſtrecken habe, außerdem aber das Formular in ſeinem Rubrikenbaue durchgängig Anwendung findet.

5) Wird von einer Gemeinde um die Erlaubniß zur Fortſetzung des Lokal-Malz-Aufſchlages im letzten Jahre der Bewilligungs-Periode nachgeſucht, ſo iſt hiermit durch einen Auszug aus den Rechnungen der Nachweis zu verbinden, daß das fragliche Gefäll in den verfloſſenen Jahren zweckgemäß verwendet wurde, indem von dieſem Nachweiſe nach den in Mitte liegenden allerhöchſten Entſchließungen die Fort-Bewilligung ausſchließend abhängig gemacht werden ſoll.

6) Die Diſtrikts-Polizeibehörden haben die an dieſelben gelangenden Geſuche der Magiſtrate II. und III. Claſſe, dann der Landgemeinden in eine Ueberſicht aufzunehmen, wie ſie das mit dem lithographirten Ausſchreiben vom 3. December 1829 hinausgegebene Formular vorzeichnet. Die unmittelbaren Magiſtrate fügen dieſe Ueberſicht ihren Geſuchen ſelbſt bei.

7) Sämmtliche Produkte müſſen mit der geordneten Ausfertigung der Gemeinde-Verwaltungen und reſp. Behörden verſehen ſeyn.

Bayreuth, den 1. April 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Malz.

P ł

zur Tilgung der Schulden und
in
Stadt- (Markts-
auf die
vom Etats-Jahre

mit Eintritt des Etats-Jahres	Stand der Schulden und Betrag der sonstigen außerordentlichen Ausgaben.										Deckungs-Mittel.					
	Passiv-Capitalien.		Unabwendbarer außerordentlicher Aufwand der Commune.			Gesammt-Betrag dieser Verpflichtungen.		Zinsen aus dem verzinslichen Theile der Schulden.		Rein-Ertrag des Local-Malz-Aufschlages.		Sonstige Zuflüsse zum Tilgungs-Fonde.		Summa.	
			Betrag.		Bezeichnung des Zwecks.										
	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
$18\frac{37}{38}$	3790	45	1200	—	zur Erbauung eines neuen Schulhauses.	4990	45	120	—	850	—	50	—	900	—
$18\frac{38}{39}$	3310	45	900	—	"	4210	45	104	—	850	—	50	—	900	—
$18\frac{39}{40}$	2814	45	600	—	"	3414	45	84	—	850	—	50	—	900	—
$18\frac{40}{41}$	2298	45	300	—	"	2598	45	64	—	850	—	50	—	900	—
$18\frac{41}{42}$	1762	45	—	—	"	1762	45	44	—	850	—	50	—	900	—
$18\frac{42}{43}$	906	45	—	—	"	906	45	12	—	850	—	50	—	900	—
$18\frac{43}{44}$	18	45	—	—	"	18	45	—	—	—	—	18	45	18	45

Entworfen N. den 30. April 1837.

Von dem Magistrate (der
(Unterschriften

an
anderer außerordentlichen Ausgaben
der
Land-) Gemeinde N.
Periode
18$\frac{41}{42}$ bis 18$\frac{41}{42}$ incl.

Tilgungs-Plan.									Bemerkungen.	Nr. der Belege.
Aus nebenbemerkten Deckungs-Mitteln ſollen beſtritten werden:										
im Laufe des Etats-Jahres.	an Zinſen von Paſſiv-Capitalien.		an den beſtehenden Paſſiv-Capitalien ſelbſt.		an den aufgeführten außerordentlichen Ausgaben.		Summa.			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
18$\frac{37}{38}$	120	—	480	—	300	—	900	—	Den Stand der Paſſiv-Capitalien läßt die abſchriftlich beigehende Vermögens-Ueberſicht entnehmen .	1.
18$\frac{38}{39}$	104	—	496	—	300	—	900	—	Der Ertrag des Local-Malz-Aufſchlages iſt auf den Grund des beigehenden Zeugniſſes des Unteraufſchlägers aus dem jährlichen Malzverbrauche nach Abzug der Tantiemen und der Rückvergütungen für ausgeführtes Bier berechnet.	2.
18$\frac{39}{40}$	84	—	516	—	300	—	900	—	Neben dem Local-Aufſchlage werden auch die Zinſen aus einem Activ-Capitale von 1000 fl. zur Schuldentilgung verwendet.	
18$\frac{40}{41}$	64	—	536	—	300	—	900	—	Die Koſten des Schulhaus-Baues ſollen in 4 Jahresfriſten abgetragen werden.	
18$\frac{41}{42}$	44	—	856	—	—	—	900	—	Der für die Schulden disponible Theil der Deckungs-Mittel wird zunächſt zur Heimzahlung der verzinslichen Capitalien im Betrage von 3000 fl. verwendet, und es erfolgt die Abtragung in runden Summen von 400 fl., 500 fl. ꝛc.	
18$\frac{42}{43}$	12	—	888	—	—	—	900	—	Von dem Mehrbetrage des Sinkungsfondes werden die unverzinslichen Paſſiven zurückbezahlt.	
18$\frac{43}{44}$	—	—	18	45	—	—	18	45		

Gemeinde-Verwaltung) daſelbſt.
der Mitglieder.)

Bekanntmachung.

An ſämmtliche Polizeibehörden des Obermainkreiſes.
(Den Ausbruch der Schaafräude im Landgericht Pegnitz betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem die Schaafräude auch im Landgericht Pegnitz ausgebrochen iſt, ſo wird unter Hinweiſung auf die dieſſeitige Anordnung vom 14. März d. J., vid. Kreis-Intelligenzblatt Nr. 32, ſolches öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 4. April 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Landwehr in Auerbach betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im Einverſtändniſſe mit dem K. Landwehr-Kreis-Commando iſt die Wahl

a) des Franz Ibſcher, Rothgerbermeiſters zu Auerbach, zum Landwehr-Oberlieutenant,
b) des Carl Schneider, Bäckermeiſters daſelbſt, zum Landwehr-Unterlieutenant, und
c) des Johann Frohnhöfer, Schneidermeiſters daſelbſt, ebenfalls zum Landwehr-Unterlieutenant

bei der Landwehr in Auerbach beſtättigt worden, was durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 1. April 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An ſämmtliche K. Rentämter des Obermainkreiſes.
(Die Anwendung der Stempel zu den Penſions-Bezügen unter jährlich 100 fl. betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bei der Prüfung der Penſions-Amortiſations-Rechnung der Königl. Kreis-Caſſe dahier pro 18$\frac{35}{36}$ wurde wahrgenommen, daß mehre K. Rentämter dem Ausſchreiben vom 12. März 1835, Kreis-Intelligenzblatt 1835, Nr. 33 pag. 239, die Anwendung des normalmäßigen Stempels zur erſten oder October-Monats-Quittung bei Penſionen und Alimentationen, die den Jahres-Betrag von 100 fl. nicht erreichen, betreffend, nicht genügt haben.

Die K. Rentämter werden daher nochmals zur Befolgung dieſer Anordnung mit dem Bedeuten angewieſen, daß jede künftige Abweichung hievon mit einer Ordnungs-Strafe gerügt werden wird.

Bayreuth, den 28. März 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Andrian.

Vetterlein.

Fürlinger.

(Die Erledigung der Pfarrei Ottenſoos betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Trummeter kam die Pfarrei Ottenſoos, K. Dekanats Hersbruck, in Erledigung, was zur vorſchriftsmäßigen, innerhalb ſechs Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß nach der vorliegenden definitiv abgeſchloſſenen Faſſion hiemit folgendes Einkommen verbunden iſt, als:

I. An ſtändigem Gehalte:		
1) aus Staats-Caſſen:		
an baarem Gelde	36 fl. — kr.	
2) aus Stiftungs-Caſſen:		
an baarem Gelde	17 fl. — kr.	
an Naturalien:		
16 Klafter weiches Scheitholz, à 4 fl. 15 kr.	68 fl. — kr.	
4 „ Stöcke, à 2 fl. 30 kr.	10 fl. — kr.	
800 Büſchel, à 2 fl. 15 kr. pr. Hundert	18 fl. — kr.	
1 Schleißbaum	6 fl. — kr.	
3 Schffl. 12 Ms. Korn, à 10 fl.	30 fl 37½ kr.	
3) aus Gemeinde-Caſſen:		
an baarem Geld	— fl. 30 kr.	
		186 fl. 7½ kr.
II. An Zinnſen von den zur Pfarrei geſtifteten Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Nutzanſchlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude	50 fl. — kr.	
do. für 4½ Tagw. Wieſen	58 fl. 12 kr.	
do. „ 17 „ Aecker	126 fl. 42 kr.	
do. „ 1 „ Garten	4 fl. 20 kr.	
do. „ 1½ „ Waldung	4 fl. 15 kr.	
		243 fl. 29 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
1) an grundherrlichen Rechten:		
a) ſtändige Abgaben:		
1) in Geld	4 fl. 54 kr.	
2) an Naturalien:		
1 Mz. 4 Ms. Korn, à 10 fl.	1 fl. 52½ kr.	
b) unſtändige Abgaben:		
Handlöhne	1 fl. 18 kr.	
2) An Zehenden:		
a) vom großen Fruchtzehnden zu Ottenſoos	32 fl. 24½ kr.	
b) vom kleinen Schmalſaatzehenden	9 fl. 40 kr.	
c) vom Heuzehenden	— fl. 30 kr.	
d) vom Blutzehenden	1 fl. 45 kr.	
e) vom verpachteten großen und kleinen Fruchtzehenden zu Schönberg	171 fl. 20 kr.	
Betrag	223 fl. 44 kr.	429 fl. 36½ kr.

Uebertrag	223 fl. 44 kr.	429 fl. 36¾ kr.
f) vom verpachteten großen und kleinen Zehenden zu Weigenhofen	31 fl. — kr.	
g) vom verpachteten großen und kleinen Zehenden zu Weigenhofen, der Weißiſche Zehenden genannt	2 fl. 51 kr.	
		257 fl. 35 kr.
V. Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen, incl. 49 fl. 54 kr. an Beichtgeldern		119 fl. 24 kr.
VI. Einnahmen aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen		15 fl. — kr.
Summa		821 fl. 35¾ kr.
Die Laſten abgezogen mit		70 fl. 49¼ kr.
Verbleibt reiner Dienſtes-Ertrag		750 fl. 46½ kr.

wozu noch die auf circa 20 fl. angegebenen freiwilligen Geſchenke kommen.

Ansbach, den 18. März 1837.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

v. Lutz.

v. Bibra, Sekretair.

(Erledigung der Pfarrei Engelthal betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Entbindung des Pfarrers Kleemann von dem Antritte der Pfarrei Engelthal, Dekanats Altdorf, kam dieſe Pfarrei wiederholt in Erledigung, was zur vorſchriftsmäßigen, innerhalb ſechs Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Beiſatze bekannt gemacht wird, daß nach der unterm 29. November 1834 abgeſchloſſenen Faſſion folgendes Einkommen hiemit verbunden iſt, als:

I. An ſtändigem Gehalte:		
1) aus Staatskaſſen, und zwar aus dem Staatsbeitrage durch die Stiftungs-Pflege Engelthal	390 fl. 8 kr.	
2) aus Stiftungs-Caſſen, und zwar: an baarem Gelde	16 fl. 30 kr.	
3) aus andern Pfarreien	3 fl. — kr.	
		409 fl. 38 kr.
II. An Zinnſen von den zur Pfarrei geſtifteten Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Nutzanſchlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude	30 fl. — kr.	
do. ½ Tagw. Hausgarten	5 fl. — kr.	
do. ½ " desgl.	5 fl. — kr.	
		40 fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten		— fl. — kr.
V. Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen, incl. 33 fl. 40 kr. Beichtgelder		131 fl. 53¼ kr.
VI. Einnahmen aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen		53 fl. 50 kr.
Summa		635 fl. 21¼ kr.

	Uebertrag der Summa	635 fl. 21¾ kr.
Die Laſten abgezogon mit	. . . . :	4 fl. 4⁻ kr.
Verbleibt reiner Dienſtes-Ertrag	. . . .	630 fl. 33¾ kr.

wozu noch 48 fl. an freiwilligen Geſchenken kommen.

Ansbach, den 18. März 1837.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium

v. Luz.

v. Bibra, Sekretair.

Dienſtes-Nachricht.

Durch Beſchluß der K. Regierung, Kammer des Innern vom 25. März c. wurde auf erfolgte Präſentation des Magiſtrats in Eſchenbach der Schulverweſer Heinrich Wilhelm Oeſterreicher als erſter Schullehrer und Chorregent in Eſchenbach ernannt.

Der Schneidermeiſter Georg Höreth von Hauendorf beabſichtigt mit ſeiner Familie nach Nordamerika auszuwandern. Es werden deshalb alle diejenigen, welche aus irgend einem Titel einen Anſpruch an denſelben oder deſſen Familie zu machen haben, hiemit aufgefordert, ihre Anſprüche in dem auf den

17. April früh 9 Uhr

angeſetzten Termine dahier anzugeben und gehörig nachzuweiſen, weil außerdem darauf in Anſehung des gegenwärtigen Vermögens der Schuldner keine Rückſicht genommen, ſondern daſſelbe ſolchen verabfolgt werden wird.

Bayreuth, den 22. März 1837.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Der Schneidermeiſter Johann Hofmann von Haag will mit ſeiner Familie nach Nordamerika auswandern. Alle diejenigen, welche aus irgend einem Titel einen Anſpruch an denſelben oder deſſen Familie zu machen haben, werden daher hiemit aufgefordert:

diese Anſprüche in dem auf den 15. April curr. Vormittags 9 Uhr angeſetzten Termine dahier anzugeben und gehörig nachzuweiſen, weil ſonſt darauf in Anſehung des gegenwärtigen Vermögens der Schuldner keine Rückſicht genommen, ſondern daſſelbe ſolchen verabfolgt werden wird.

Bayreuth, am 22. März 1837.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Auf Andringen eines Hypotheken-Gläubigers ſollen nachſtehende Immobilien der Handelsmann Georg und Anna Cunigunda Sauermann'ſchen Eheleute von Stammbach, als:

1) ein Wohnhaus, Nr. 88, im obern Markte, an der Münchberger Straße gelegen, einſtöckig, um 600 fl. taxirt,
2) ein daran ſtoßender Stadel mit 100 fl.,
3) zwei Tagwerk Feld in Altſtammbach, I. Claſſe, mit 350 fl.,
4) zwei Tagwerk Wieſe, incl. ¼ Tagw. Feld, eben daſelbſt, zur II. Claſſe gehörig, 225 fl., und
5) zwei Tagwerk Buſchholz im Tennig, 225 fl. geſchätzt,

öffentlich verkauft werden. Dazu iſt Termin an ordentlicher Gerichtsſtelle auf den

19. April curr. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, in welchem ſich zahlungs- und beſitzfähige Kaufsliebhaber, denen die Einſichtnahme des Taxations-Protokolls in der Regiſtratur täglich freiſtehet, einfinden mögen. Münchberg, den 11. März 1837.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Der Hammerſchmied Georg Puchta von Martinlamitz hat ſich für inſolvent erklärt und auf Eröffnung des allgemeinen Verfahrens angetragen. Es werden demnach alle diejenigen, welche an den Gemein-Schuldner irgend eine Forderung oder einen Anſpruch zu machen haben, zur Liquidation derſelben zu dem hiezu am

26. April c. Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termin unter dem Präjudize vorgeladen, daß die Nichterſcheinenden von der Maſſe werden ausgeſchloſſen werden. Zur Vorbringung der dagegen ſtatt haben-

den Einreden und zugleich zur ſchlüſſigen Verhandlung iſt anderweiter Termin auf den

18. Mai c. Vormittags 9 Uhr

anberaumt worden, wozu die Gläubiger unter dem Präjudize vorgeladen werden, daß ſie im Nichterſcheinungsfalle mit den ſie treffenden Handlungen werden ausgeſchloſſen und nach Lage der Akten ſowohl hinſichtlich der Liquidität als Priorität erkannt werden wird. Zugleich wird bemerkt, daß die Aktiv-Maſſe in einem aus 900 fl. beſtehenden Hauskaufſchilling beſteht und die Paßiven 1260 fl. inclusive einer Hypothekenſchuld von 415 fl. betragen.

Rehau, am 20. März 1837.

Königliches Landgericht.

Vetter.

Für den Landgerichtsbezirk Pegnitz ſoll ein Thierarzt aufgeſtellt werden. Diejenigen Individuen, welche ſich um dieſe Stelle bewerben wollen, werden daher aufgefordert, ihre Geſuche mit den vorgeſchriebenen Zeugniſſen binnen 6 Wochen bei hieſig K. Landgerichte einzureichen.

Schnabelwaid, den 2. März 1837.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

Mit dem 15 April d. Jrs. iſt das dritte und letzte Ziel der zu zahlenden Grund- Haus- und Dominikal-Steuer pro $183\frac{6}{7}$ verfallen, und es werden daher alle außer dem Amtsbezirke wohnenden Grund-, Häuſer- und Renten-Beſitzer oder ihre Verwaltungen, welche nur abſchlägig oder noch gar nichts bezahlt haben, wohlmeinend aufgefordert, bis zu dieſem Termin ihre ſchuldigen Steuern nebſt der Kreisumlage à $3\frac{1}{2}$ kr. pr. Steuergulden zuverläſſig abzuzahlen, um nach Abfluß deſſelben nicht mißliebige Maßregeln anwenden zu müſſen.

Gößweinſtein, den 25. März 1837.

Königliches Rentamt Pottenſtein.

Stumpf.

Nicht Amtliche Artikel.

Ein ſeit Jahren bei Aemtern arbeitendes und vorzüglich in rentamtlichen Geſchäften ausgebildetes Individuum, welches ſeine Brauchbarkeit durch die beſten Zeugniſſe nachzuweiſen vermag, wünſcht eine Stelle bei einem Königlichen Rentamte zu erhalten. Gefällige Anfragen unter Adreſſe K. P. beſorgt die Redaktion dieſes Blattes.

Münchener und Aachener Mobiliar-Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft,

ſanktionirt durch des Königs von Bayern Majeſtät.

Folgende ſind die Reſultate der in öffentlicher General-Verſammlung am 29. März d. J. abgelegten Rechnung für das Jahr 1836:

1) Das Aktien-Capital beträgt . . .	1,750,000 fl.
2) Die bis zur Anſammlung von 350,000 fl. zu reſervirende Gewinngutſchrift beträgt à 200 fl. 12 kr. pr. Aktie	200,200 „
3) Die Reſerve für in 1837 ablaufende Verſicherungen und für die Freijahre iſt geſtiegen von 331,911 fl. auf	371,425 „
4) Die aus eingenommenen und einzunehmenden Prämien beſtehende Reſerve für 1837 und ſpätere Jahre beträgt . .	684,101 „
5) Für unregulirte Brandſchäden ſind reſervirt	43,750 „
6) Mithin beträgt das ganze Gewährleiſtungs-Capital anſtatt vorjähriger 2,953,948 fl.	3,049,476 „
7) Die Netto-Prämien-Einnahme incl. Nebenkoſten vom Jahr 1836 beträgt anſtatt vorjähriger 399,148 fl.	452,816 „
8) Das am 31. Dec. 1836 laufende Verſicherungs-Capital iſt geſtiegen, gegen dasjenige von Ende 1835, von 203,108,691 fl. auf	236,969,659 „
9) Das Verſicherungs-Capital im Königreich Bayern betrug .	32,507,888 „
10) Die Ende 1835 laufenden Verſicherungen mit den in 1836 neugeſchloſſenen zuſammen	347,579,774 „
11) An Brandſchäden ſind bezahlt bis zum 31. December 1836	2,431,840 „
12) Gewinnhälfte an gemeinnützige Anſtalten bezahlt:	
ſeit dem Beſtehen der Geſellſchaft .	149,676 „
für das Jahr 1836	87,500 „
13) Von der zu gemeinnützigen Zwekken beſtimmten Gewinnhälfte fielen auf das Königreich Bayern und wurden bereits zur Dispoſition des Kgl. höchſten Staats-Miniſteriums des Innern geſtellt	15,585 fl. 35 kr.

Die den ausführlichen Abſchluß enthaltenden Protokolle der General-Verſammlung werden in wenigen Tagen von Jedermann bei dem unterzeichneten Agenten der Geſellſchaft in Empfang genommen werden können.

Bayreuth, den 5. April 1837.

Fr. Carl Dilchert.

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 42. Bayreuth, Sonnabend am 8. April 1837.

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden des Obermainkreiſes.
(Auswanderungen nach Nordamerika, reſp. die hiezu nöthigen Legitimationen und Nachweiſe betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Es hat ſich in neuerer Zeit mehrfach der traurige Fall ergeben, daß Individuen ohne zuvor erlangte Auswanderungs-Bewilligung, oder ohne genügende Reiſe-Legitimationen ſich heimlich aus Bayern entfernten, mit Umgehung der dazwiſchen liegenden teutſchen Paßbehörden an Einſchiffungs-Plätze im nördlichen Teutſchland begaben, um ſofort, wie es vorherzuſehen war, an den Orten der Einſchiffung zurückgewieſen, und mit Verluſt der den Schiffsgelegenheiten etwa ſchon im Voraus zugeſendeten Transport-Gebühren total verarmt in die Heimath zurückgeſchoben zu werden.

Das K. Staatsminiſterium des Innern hat ſich daher im Intereſſe der ſo vielfach getäuſcht werdenden Betheiligten durch Reſcript vom 28ſten v. Mts. zu Kundgabe folgender Anordnungen veranlaßt geſehen:

I. „Von Seite der Regierungen von Hannover, Heſſen-Darmſtadt, Heſſen-Caſſel, Naſſau und Braunſchweig ſind ſämmtliche Polizei- und Gränzbehörden angewieſen worden, allen ohne Päſſe und gehörige Legitimation über erlangte Auswanderungs-Erlaubniß ſich nach Einſchiffungs-Plätzen im nördlichen Teutſchland begebenden Bayeriſchen Auswanderer die Gränzen ſtrenge verſchloſſen zu halten, und ſolche Individuen, falls ſie innerhalb der Gränzen betreten werden ſollten, unverzüglich in ihre Heimath zurückzuweiſen. Gleiche Anordnung iſt demnächſt von Seite der K. Niederländiſchen und den Großherzoglich und Herzoglich Sächſiſchen Regierungen zu gewärtigen, ſo wie von den freien Städten Bremen und Hamburg auf deren Gebiet ſtrengſte Anordnungen bezüglich der Auswanderungs-Legitimationen und der Nachweiſe über die erforderlichen Reiſemittel getroffen worden ſind.

II. Keinem Auswanderer iſt die ertheilte Auswanderungs-Bewilligung und der erforderliche Reiſe-Paß von der Polizeibehörde auszuhändigen, bevor derſelbe ſich nicht über die gehörige Verſicherung einer Ueberfahrts-Gelegenheit genügend ausgewieſen haben wird, und die Behörden ſind ſpeziell dienſtverantwortlich für den ſtrengſten und gewiſſenhafteſten Vollzug der über die Prüfung der Vermögens-Verhältniſſe, reſp. der erforderlichen Reiſe- und Ueberfahrtsmittel beſtehenden Vorſchriften — und dafür verantwortlich, daß der wirkliche Beſitz nach dem Zeitpunkte der Auswanderung verläſſig eruirt und bezeugt werde.“

Indem dieſe hohen Anordnungen durch das Kreis-Intelligenzblatt zur Wiſſenſchaft der Auswanderungsluſtigen öffentlich bekannt gemacht werden, werden die Diſtrikts-Polizeibehörden angewieſen, in den Gemeinden dieſelben eben-

falls angemeſſen zu veröffentlichen, und keinem der die Auswanderungs-Erlaubniß erhalten hat, ſolche mit dem erforderlichen Reiſe-Paß eher auszuhändigen, bevor ſich über die gehörige Verſicherung einer Ueberfahrts-Gelegenheit genügend ausgewieſen und die erforderliche Baarſchaft vorgezeigt ſeyn wird.

Die obenbenannten Behörden werden für den pünktlichen Vollzug verantwortlich gemacht.

Bayreuth, den 4. April 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malz.

An die ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden des Obermainkreiſes.

(Die Aufſtellung von Agenten für die Feuer-Verſicherungs-Anſtalt der Bayeriſchen Hypothek- und Wechſelbank betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Gemäßheit höchſten Miniſterial-Reſcripts vom 17ten v. M. wird hiermit zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht, daß die Adminiſtration der Bayeriſchen Hypothek- und Wechſelbank dem Kaufmann Joſeph Hofmann zu Bamberg ſtatt des bisherigen Agenten Nikolaus Popp dortſelbſt die Agentur für die Mobiliar-Feuer-Verſicherungs-Anſtalt, und zwar für den Bezirk der Stadt und der Landgerichte Bamberg I. und II., dann für die Landgerichte Hollfeld, Burgebrach, Scheßlitz, Gleusdorf und Eltmann übertragen, und dieſe Uebertragung die allerhöchſte Beſtätigung erhalten hat.

Bayreuth, den 4. April 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malz.

Bekanntmachung.

An ſämmtliche Polizeibehörden und Phyſikate des Obermainkreiſes.

(Verfälſchung, ſogenanntes Schmieren der Frankenweine betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem in neuerer Zeit die K. Regierung des Untermainkreiſes mehrfach wahrzunehmen die Gelegenheit hatte, daß Weinverfälſchungen (Weinſchmieren) häufig vorgenommen werden, und hiedurch veranlaßt wurde, in Berückſichtigung einerſeits des im Aus- und Inland geſunkenen Credits der Frankenweine und nicht minder zur Abwendung jeder Gefährde für die Geſundheit der Conſumenten das Landmandat vom 20. Juli 1747 mit den dort enthaltenen Verboten und Anordnungen ins Gedächtniß der Kreisbewohner zurückzurufen und daſſelbe zu dieſem Behuf mit dem Beiſatz bekannt gemacht hat, daß das von der K. Regierung des Untermainkreiſes unterm 5. März 1823 erlaſſene Ausſchreiben, unter Bezugnahme auf welches viele Weinverfälſchungen gerechtfertigt werden wollten, als zurückgenommen erklärt, ſo ſieht ſich auch die unterzeichnete K. Stelle hiedurch veranlaßt, die Bewohner des dieſſeitigen Kreiſes hierauf beſonders aufmerkſam zu machen. Insbeſondere werden die Behörden angewieſen, bei der jährlich vorzunehmenden Weinviſitation die Frankenweine mit der größten Sorgfalt zu prüfen, und wo Verfälſchungen entdeckt werden, mit unnachſichtlicher Strenge einzuſchreiten.

Bemerkt wird hiebei, daß eine zu dunkle Farbe der Frankenweine in den meiſten Fällen verdächtig iſt, indem dann gewöhnlich Schmierereien mit Farinzucker, großen Roſinen, Syrup und dergleichen vorgenommen wurden, daher werden Private, die direkte von Weinhändlern im Untermainkreiſe Weine beziehen, wohl thun, wenn ſie dergleichen Verfälſchungen bei dunkler Farbe der Weine vermuthen, ſolche durch Sachverſtändige unterſuchen zu laſſen.

Bayreuth, den 5. April 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malz.

Bekanntmachung.

(Die Extradition mehrerer Stiftungen unter der Verwaltung des verlebten Adminiſtrators Beyer dahier betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Es wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach dem Ableben des geweſenen Adminiſtrators Beyer dahier die von demſelben verwalteten Stiftungen ꝛc. an folgende Individuen des Rechnungs-Commiſſariats der unterfertigten Stelle zur ferneren Verwaltung vom 1ſten d. Mts. an übertragen worden ſind, und zwar:

1) die allgemeine Kreis-Schullehrer-Wittwen-Caſſe, die proteſtantiſche Schullehrer-Relikten-Caſſe und die Entſchädigungs-Caſſe für ehemalige Nürnberger Geiſtliche und Schullehrer, an den K. Rechnungs-Commiſſair Wolf dahier,

2) der Heilsbronner Stipendien-Fond an den Rendanten der K. Kreis-Hülfs-Caſſe und Reviſor Hakker dahier,

3) die Fladenſtein Stadlmänniſche, die Paſchaiſche, die Magiſter Groppiſche und die Stelzer Mobrachiſche Stipendien-Stiftung, an den Reviſor Mobrach dahier,

4) der Bayreuther Provinzial-Waiſenhaus-Fond an den Reviſor Amhoff dahier,

5) der Gymnaſien-Fond dahier, an den Reviſor Lotholz dahier,

6) der Bayreuther Provinzial-Schul-Fond an den Reviſor Grimm dahier.

Bayreuth, den 6. April 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bayreuth, den 16. Januar 1832.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Finanzgeſetze vom 28. December 1831, §. 34 entſprechend, werden nachfolgende geſetzliche Beſtimmungen:

das Anmelden und Erlöſchen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöſchen der Staats-Gefälle und anderer an die Staatskaſſe geſchuldete Zahlungen gegen Privaten betr.

zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 30.

„Unabbrüchig dem Geſetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. October
„1811 und deren Erlöſchen Beſtimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-Finanz-
„und Militair-Kaſſen aus der Zeit vom 1. October 1811 bis zum 1. October 1830 ohne Unterſchied ihres Titels,
„inſoferne ſie innerhalb dieſes Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet geweſen
„wären, für erloſchen erklärt, wenn dieſelben nicht bis zum 1. October 1833 bei dem K. Staats-Miniſterium der
„Finanzen, und zwar ausſchließend nur bei dieſem, angemeldet werden.

„Die Anmeldung der — dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwiſchen dem Tage des gegenwärtigen
„Geſetzes und dem 1. October 1833 geſchehen.

„Eine früher angemeldete Forderung iſt geſchützt gegen den Verfall, wenn ſie

„a) entweder bereits früher bei dem Staats-Miniſterium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und
„der Petent ſie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume
„monirt, oder

„b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Adminiſtrativſtellen oder Behörden ſtatt fand, und der Petent
„ſie innerhalb der vorgeſchriebenen Friſt im Duplicate bei dem Staats-Miniſterium der Finanzen erneuert.

„Eine zwar angemeldete — von dem K. Staats-Miniſterium der Finanzen aber nicht anerkannte und deshalb

„zurückgewieſene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweiſung an, bei den treffenden Gerichten „bei Strafe der Präkluſion klagbar angebracht werden.

„Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem Finanz-Miniſterium vor dem 1. October 1833 allenfalls nicht „verbeſchiedene Forderung muß längſtens in dem Zeitraume vom 1. October 1833 bis 1. October 1834 bei Strafe „der Präkluſion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

„Unter den Forderungen, welche nach dieſem und den nachfolgenden §§. innerhalb der feſtgeſetzten Zeit erlöſchen, „ſind nicht begriffen:

„a) alle Reallaſten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften; jedoch mit der Beſchrän„kung, daß die Nachholung rückſtändiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre zurück aus„gedehnt werden ſoll;

„b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

§. 31.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weiſe für die Zukunft, erlöſchen alle Forderungen an die Staats- „Finanz- und Militair-Kaſſen aus Titeln jeder Art, wenn ſie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo ſie „zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden ſind, oder nicht eine in dieſem Zeitraume an die Kaſſe geſchehene „Anmeldung zur Erhebung nachgewieſen werden kann.

§. 32.

„Rückſtände an Staatsgefällen und andere an die Staatskaſſen geſchuldete Zahlungen, welche vor dem 1. October „1830 verfallen waren, erlöſchen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn ſie nicht zwiſchen dem Tage des gegenwärtigen „Geſetzes und dem 1. October 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekariſche Sicherheit zu geben ver„mögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden ſind.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weiſe für die Zukunft, erlöſchen die verfallenen Staatsgefälle und „andere an die Staatskaſſen geſchuldete Zahlungen, wenn ſolche während dreier aufeinander folgender Jahre nicht ein„gefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekariſche Sicherheit zu geben vermö„gen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden ſind.

„Nach dem Eintritte der Erlöſchung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückſtandes durchaus nicht mehr ver„folgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus ent„ſpringenden Nachtheile.

„Pflichtend und haftend für rückſtändige Gefälle ſind nur diejenigen Perſonen oder ihre Erben, welche das Object, „aus dem ſich das Gefäll ergab, zur Zeit beſaßen, wo das Gefäll angefallen iſt, vorbehaltlich der Beſtimmungen des „Hypotheken-Geſetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

„Gegen die nach den Beſtimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Geſetzes eintretende Erlöſchung „findet eine restitutio in integrum nicht Statt; ausgenommen ſind jedoch minderjährige phyſiſche Perſonen."

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

Vetterlein.

Fürlinger.

(Die Erledigung der II. Pfarrſtelle zu Feuchtwangen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Pöſchel kam die II. Pfarrſtelle zu Feuchtwangen, Dekanats gleichen Namens, in Erledigung, was zur vorſchriftsmäßigen, innerhalb ſechs Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieſer Stelle nach der vorliegenden, definitiv abgeſchloſſenen Dienſtes-Ertrags-Faſſion folgendes Einkommen verbunden iſt, als:

I. An ſtändigem Gehalte:		
1) aus Staatskaſſen:		
a) an baarem Gelde	84 fl. 36 kr.	
b) an Naturalien:		
11 Schffl. 5 Mtz. — V. — Sbl. Korn, à 10 fl. .	118 fl. 20 kr.	
5 „ 2 „ 2 „ — „ Dinkel, à 5 fl. .	27 fl. 10 kr.	
16 „ 1 „ 2 „ — „ Haber, à 4 fl. .	65 fl. — kr.	
15 Klftr. weiches Scheitholz, à 4 fl. 20 kr. . . .	65 fl. — kr.	
75 Stck. Wellen, à 2 fl. 30 kr. per Hundert . . .	1 fl. 52 kr.	
2) Aus Gemeindekaſſen:		
an baarem Gelde	— fl. 45 kr.	
		362 fl. 43 kr.
II. An Zinnſen von den zur Pfarrei geſtifteten Capitalien		25 fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
1) Gebäude:		
Nutzanſchlag der Wohnung und des Hofhauſes . .	75 fl. — kr.	
Zinns für die Scheune	5 fl. — kr.	
2) Gründe:		
Nutzanſchlag für		
¼ Tagwerk Krautbeet	1 fl. — kr.	
2 „ Wieſen	60 fl. 15 kr.	
53 □Ruthen 73 □Fuß Garten	3 fl. — kr.	
		144 fl. 15 kr.
IV. Ertrag aus Rechten		— fl. — kr.
V. Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſt-Funktionen incl. 101 fl. 5 kr. Beichtgeld.		268 fl. 40 kr.
VI. Einnahmen aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen		— fl. — kr.
	Summa	800 fl. 38 kr.
Hievon die Laſten abgezogen mit		8 fl. 59½ kr.
Verbleibt ein reines Einkommen von		791 fl. 38½ kr.

Ansbach, den 27. März 1837.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.

v. Luz.

Görner, v. n.

Zur Perception der im Monat April curr. fällig werdenden Steuern für das Finanzjahr 18$\frac{36}{37}$ wurden für den Steuerdiſtrikt Bayreuth folgende Termine anberaumt, nämlich:

von H.-Nr. 1 bis 109, auf Donnerſtag den 13. April c.,
„ „ 110 „ 220, „ Freitag „ 14. „
„ „ 221 „ 369, „ Montag „ 17. „
„ „ 370 „ 474, „ Dienſtag „ 18. „
„ „ 475 „ 590, „ Mittwoch „ 19. „

für die Bezirke vor den Thoren der Stadt auf

Donnerſtag den 20. April c.,

von St. Georgen und Grünbaum auf

Freitag den 21. April,

von der Altenſtadt, Saas, Oberobſang und Wendelhöfen auf

Montag den 24. April c.,

welches den Zahlungs-Pflichtigen mit der Weiſung eröff-

tet wird, daß die Säumigen die vorſchriftsmäßigen Zwangs-Maaßregeln zu gewärtigen haben.

Bayreuth, den 4. April 1837.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Die unterfertigte Behörde verſteigert:

1) aus dem Revier Heinersreuth, Forſtort Eggeten und Dörnhofer Eben, am Mittwoch den 12ten d. Mts.

10 Fohren-Blöcher,
26 dergl. Stämme,
104 dergl. Brunnenröhren,
70 Klftr. weiches Scheitholz,
200 weiche Wellen,

ferner:

2) aus dem Revier St. Georgen, Forſtort Pühlholz und Stadelleithe, am Donnerſtag den 13ten dieſes Monats

17 Klftr. Erlen- und Linden-Scheitholz,
4½ „ dergl. Stöckholz,
23 „ Fichten- und Föhren-Stöcke,
4325 Stück Erlen- und Linden-Wellen.

Kaufsluſtige, welche vorbezeichnetes Material auch vor dem Verkauf einſehen wollen, haben ſich an die Kgl. Revierförſter Kadner und Herzer zu wenden, und übrigens am erſten Tage in Heinersreuth bei Heinrich Lauterbach, und am 2ten Tage im Meyenreuther Wirthshauſe jedesmal um 2 Uhr zu erſcheinen, wo mit dem Verkaufe wird begonnen werden.

Bayreuth, den 6. April 1837.

Königliches Forſtamt.

Frhr. v. Bothmer.

Die zur Conkursmaſſe des Wirths und Bäckermeiſters Georg Deinhardt von Ermreuth gehörigen Grund-Beſitzungen, beſtehend in:

1) einem Wohnhauſe, Hs.-Nr. 60, nebſt Scheune, Backofen, Holzhaus, Stall, Nebengebäude, Hofraith und 1/17 Tagw. Pflanzgärtlein, auf welchem bisher die Tafernwirthſchaft in realer Eigenſchaft ausgeübt wurde, die reale Backgerechtigkeit aber als zweifelhaft von der Kgl. Regierung beanſtandet wurde, B.-Nr. 211 und 222c, geſchätzt um 2560 fl.,
2) ½ Morgen Holz, das vordere Holz genannt, aus dem Kugleriſchen Gute in Letten gezogen, B.-Nr. 79, geſchätzt um 85 fl.,
3) 1 Tagw. Feld in der Saar, B.-Nr. 212, geſchätzt um 200 fl.,
4) ¼ Tagw. Feld auf der Reuth, B.-Nr. 213, geſchätzt um 110 fl.,
5) 1 Tagw. Feld und Wieſe, die Hutweid, B.-Nr. 214, geſchätzt um 195 fl.,
6) ¾ Tagw. Wieſe in der Kehr oder Gehren, B.-Nr. 215, geſchätzt um 200 fl.,
7) 1 Tagw. Feld und Wieſe, die Brunnenwieſe, wovon ⅔ mit Hopfen beſtellt, B.-Nr. 216, geſchätzt um 300 fl.,
8) 2 Tagw. Holz in 2 Stücken, im Heimbüchig, B.-Nr. 218, geſchätzt um 200 fl.,
9) ½ Tagw. Feld in der Leimengruben, B.-Nr. 151, geſchätzt um 600 fl.,
10) ½ Tagw. Wieſe, die Ermreutherin oder Klingenwieſe, B.-Nr. 383, geſchätzt um 228 fl.,

werden hiemit nach dem Antrag der Gläubiger dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und hiezu Termin auf

Mittwoch den 10. Mai c. Vormittags
von 10 — 12 Uhr

in dem Deinhardtiſchen Wirthshauſe zu Ermreuth anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden, mit dem Bemerken, daß die nähere Beſchreibung und Belaſtung dieſer Realitäten tagtäglich in dieſſeitiger Regiſtratur eingeſehen werden kann, und daß der Geſammtſchätzungswerth dieſer Realitäten 4135 fl. beträgt. Der Zuſchlag dieſer Realitäten geſchieht nach den Beſtimmungen des Hypothekengeſetzes §. 64.

Gräfenberg, den 18. März 1837.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Zur Hülfe Rechtens wird am

25. April c. Vormittags 8 Uhr

in der Landgerichtskanzlei dahier das ¼ Dorfgut des Georg Föhr Kolb Aelterer zu Neufang an den Meiſtbietenden nach Maasgabe der Exekutionsordnung verkauft. Dieſes ¼ Dorfgut iſt K Lehen, im Steuerdiſtrikt Neufang gelegen, mit 595 fl. Capital beſteuert und auf 1300 fl. geſchätzt. Kronach, den 18. März 1837.

Königliches Landgericht.

Gleitsmann, Ldr.

In Kraft der Hülfsvollſtreckung werden 116¾ Tagw. 81 Ruthen Waldungen, das Kellerholz genannt, in der Revier Zuckshut, Forſtamts Bamberg gelegen, ludeigen, reicht die Steuer aus 3100 fl. Capital und iſt geſchätzt auf 2202 fl. dem öffentlichen Verkaufe wiederholt ausgeſetzt. Termin hiezu iſt auf den

2. Mai l. J. Vormittags 9 Uhr

am Sitze des unterfertigten Gerichts anberaumt und werden Kaufliebhaber mit dem Bemerken hiezu vorgeladen, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes bemeſſen wird. Scheßlitz, am 30. März 1837.

Königliches Landgericht.

Schell.

Auf Andringen eines Hypotheken-Gläubigers ſollen nachſtehende Immobilien der Handelsmann Georg und Anna Cunigunda Sauermann'ſchen Eheleute von Stammbach, als:

1) ein Wohnhaus, Nr. 88, im obern Markte, an der Münchberger Straße gelegen, einſtöckig, um 600 fl. taxirt,
2) ein daran ſtoßender Stadel mit 100 fl.,
3) zwei Tagwerk Feld in Altſtammbach, I. Claſſe, mit 350 fl.,
4) zwei Tagwerk Wieſe, incl. ¼ Tagw. Feld, eben daſelbſt, zur II. Claſſe gehörig, 225 fl., und
5) zwei Tagwerk Buſchholz im Tennig, 225 fl. geſchätzt,

öffentlich verkauft werden. Dazu iſt Termin an ordentlicher Gerichtsſtelle auf den

19. April curr. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, in welchem ſich zahlungs- und beſitzfähige Kaufsliebhaber, denen die Einſichtnahme des Taxations-Protokolls in der Regiſtratur täglich freiſtehet, einfinden mögen. Münchberg, den 11. März 1837.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Alle diejenigen, welche an den am 16ten d. verſtorbenen Stadtſchreiber Johann Ströber zu Pegnitz Anſprüche machen zu können glauben, werden hiemit aufgefordert, ſolche binnen ſechs Wochen, und längſtens bis zum 8. Mai l. J. dahier anzumelden, widrigenfalls ſie ihrer Anſprüche verluſtig erklärt werden. Zugleich werden alle diejenigen, welche Gelder oder andere Sachen an denſelben abzugeben haben, hiemit angewieſen, ſolche binnen gleicher Friſt dahier abzuliefern.

Schnabelwaid, am 25. März 1837.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Eril, Ldr.

Mit dem 15. April d. Jrs. iſt das dritte und letzte Ziel der zu zahlenden Grund- Haus- und Dominikal-Steuer pro 183⅚ verfallen, und es werden daher alle außer dem Amtsbezirke wohnenden Grund-, Häuſer- und Renten-Beſitzer oder ihre Verwaltungen, welche nur abſchlägig oder noch gar nichts bezahlt haben, wohlmeinend aufgefordert, bis zu dieſem Termin ihre ſchuldigen Steuern nebſt der Kreisumlage à 3½ kr. pr. Steuergulden zuverläſſig abzuzahlen, um nach Abfluß deſſelben nicht mißliebige Maßregeln anwenden zu müſſen.

Gößweinſtein, den 25. März 1837.

Königliches Rentamt Pottenſtein.

Stumpf.

Am Donnerſtag den 13. April d. Js. Vormittags 10 Uhr verkauft das K. Rentamt dahier circa

1	Schäffel	4	Mtz.	Waiz,
126	„	—	„	Dinkel, und
338	„	—	„	Haber,

im Wege der öffentlichen Verſteigerung, unter dem Vorbehalt höherer Genehmigung, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Neunkirchen, den 1. April 1837.

Königliches Rentamt Gräfenberg.

Maurer.

Von dem der hieſigen Hoſpitalſtiftung angehörigen, im Steuerdiſtrikte Kuchenreuth, zunächſt bei Kemnath gelegenen Spitalhofe wird ſo viel, als ein Viertelhof, incl. des Wohngebäudes, der Stallung und des Stadels ꝛc. beträgt, plus licitando vorbehaltlich der Curatel-Genehmigung verkauft, und iſt hiezu am 11ten des laufenden Monats April Termin in loco Kuchenreuth im Spitalhofs-Gebäude Vormittags zwiſchen 9 und 12 Uhr anberaumt. Indem man Kaufsluſtige zu dieſem Termin ein-

ladet, wird bemerkt, daß die Kaufsbedingniſſe und die Schätzung des fraglichen ¼ Hofes im magiſtratiſchen Bureau dahier eingeſehen werden können. Kemnath, den 4. April 1837.

Stadt-Magiſtrat Kemnath.

Metſchnabl, Bürgermeiſter.

In der untern Spitalgaſſe dahier iſt ein Platz, wo früher das Schmiedmeiſter Joſeph Baumann'ſche Haus ſtand, zum Wiederaufbau eines Hauſes ſammt daran ſtoßendem Stadtmauer-Zwinger-Antheil von dem unterfertigten Magiſtrat, dem der beſagte Platz ſammt Zwinger wegen Stiftungs- und Commun-Forderungen cedirt wurde, salva ratificatione curatelae plus licitando zu verkaufen.

Der Verkaufs-Termin iſt auf den 22 laufenden Monats April Vormittags zwiſchen 9 und 12 Uhr auf dem hieſigen Rathhaus anberaumt, wozu man Kaufsluſtige mit dem Bemerken einladet, daß auf den fraglichen Wiederaufbau die auf dem Joſeph Baumann'ſchen Hauſe beſtandene reale Schmiedgerechtigkeit reclamirt werden kann. Kemnath, den 4. April 1837.

Stadt-Magiſtrat Kemnath.

Metſchnabl, Bürgermeiſter.

Nicht Amtliche Artikel.

Ein ſeit Jahren bei Aemtern arbeitendes und vorzüglich in rentamtlichen Geſchäften ausgebildetes Individuum, welches ſeine Brauchbarkeit durch die beſten Zeugniſſe nachzuweiſen vermag, wünſcht eine Stelle bei einem Königlichen Rentamte zu erhalten. Gefällige Anfragen unter Adreſſe K. P. beſorgt die Redaktion dieſes Blattes.

Zu Grunau bei Bayreuth iſt ächtes Knochen-Dung-Mehl, der Centner zu 2 fl., zu haben. Von dieſem kräftigen Düngungs-Mittel leiſten 2 Centner ſo viel als 5 Fuder Stallmiſt. Eine Anweiſung über den Gebrauch wird beigegeben.

Beſtes chemiſches Knochenmehl bei
Friedr. Carl Münch sen.
in Bayreuth.

Sehr gutes Heu hat zu verkaufen:
der Büttnermeiſter Andreas Doſt sen.
in Bayreuth.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 6. April. Philipp Daniel Seyß, Bürger und Traiteur dahier, mit Jungfrau Anna Margaretha Lutz von der Dürſchnitz.

Geborne.

Den 13. März. Der Sohn des Bürgers und Hutmachermeiſters Friedrich Staudt dahier.

Den 25. März. Die Tochter des Bürgers und Flaſchnermeiſters Gottlieb Staudt dahier.

Den 30. März. Die Tochter des Taglöhners Schmidt im Neuenwege.

Den 31. März. Der Sohn des Bürgers und Schreinermeiſters Wenderoth dahier.

Den 1. April. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 2. April. Der Sohn des Bürgers und Schieferdeckermeiſters Wangermann dahier.

— — Die Tochter des Magiſtratsdieners Wiebel dahier.

Den 4. April. Die todtgeborne Tochter des Bürgers, Huf- und Waffenſchmiedmeiſters Bauer jun. dahier.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 6. April. Der Sohn des Bürgers und Caminfegermeiſters Händel dahier.

Geſtorbene.

Den 29. März. Der Maurergeſelle Dörſler im Neuenwege, alt 50 Jahre.

Den 1. April. Die Ehegattin des penſionirten K. Preuß. erſten Juſtizamtmanns Memminger dahier, alt 63 Jahre.

Den 2. April. Der Bürger, Bäckermeiſter und Gemeindebevollmächtigte Georg Wilhelm Florſchütz zu St. Georgen, alt 76 Jahre, 1 Monat und 9 Tage.

Den 3. April. Die hinterlaſſene Wittwe des Königlichen Kammer-Canzliſten und Hauptmagazins-Rendanten Haberſtumpf dahier, alt 71 Jahre und 1 Monat.

— — Der Sträfling Friedrich Bühn aus Rettern, Landgerichts Forchheim, alt 24 Jahre, 6 Monate.

Den 4. April. Der Sohn des Bürgers und Schneidermeiſters Thaumüller dahier, alt 1 Jahr und 19 Tage.

— — Die todtgeborne Tochter des Bürgers, Huf- und Waffenſchmiedmeiſters Bauer jun. dahier.

Den 6. April. Die Hoſpital-Pfründnerin Zahn dahier, alt 78 Jahre, 3 Monate und 5 Tage.

Königlich Bayeriſches

Intelli-genzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 43. Bayreuth, Dienſtag am 11. April 1837.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die erledigte Schulſtelle zu Unterweilersbach, Landgerichts Ebermannſtadt betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die erledigte Schulſtelle zu Unterweilersbach, Landgerichts Ebermannſtadt, mit dem faſſionsmäßigen Ertrage von 364 fl. 40 kr., wird hiemit zur Bewerbung ausgeſchrieben.

Die Geſuche ſind an die K. Regierung zu richten, und nebſt den vorgeſchriebenen Zeugniſſen binnen längſtens

6 Wochen

bei dem K. Landgerichte Ebermannſtadt einzureichen.

Bayreuth, den 3. April 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Eine außerordentliche Prüfung der Maurer-, Zimmer- und Steinmetz-Meiſterrechts-Adſpiranten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da ein Maurergeſelle aus gewichtigen Gründen verhindert war, bei der am 1. November v. Js. ſtattgefundenen Prüfung der Maurer-, Zimmer- und Steinmetz-Meiſterrechts-Adſpiranten zu erſcheinen, und es für ihn von dem weſentlichſten Nachtheil wäre, bis zur nächſten Prüfung im Herbſt d. Js. zuwarten zu müſſen, ſo findet ſich unterfertigte Stelle auf desfalls geſtelltes Anſuchen bewogen, ausnahmsweiſe eine außerordentliche Prüfung zu dieſem Zwecke im Lokale des K. Kreis-Bau-Bureaus dahier

auf den 26ſten d. Mts.

anzuberaumen.

Solches wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle diejenigen Adſpiranten, welche durch dringende Verhältniſſe (die gründlich nachgewieſen werden müſſen) an dem Erſcheinen bei der vorjährigen Prüfung verhindert waren, und für die gleichfalls Gefahr auf den Verzug obwaltet, um Zulaſſung zu ſolcher außerordentlichen Prüfung auf die vorgeſchriebene Weiſe durch die Polizeibehörden nachſuchen können.

Bayreuth, den 4. April 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.
(Die erledigte obere Mädchen-Schulſtelle in Tirſchenreuth betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die erledigte obere Mädchenſchul- und Cantorsſtelle in Tirſchenreuth mit dem faſſionsmäßigen Einkommen von 302 fl. 40¼ kr. wird hiemit zur Bewerbung ausgeſchrieben.

Die an die K. Regierung zu richtenden Geſuche ſind binnen längſtens

4 Wochen

bei dem K. Landgericht Tirſchenreuth einzureichen.

Bayreuth, den 7. April 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malß.

An ſämmtliche K. Rentämter des Obermainkreiſes.
(Die Heeres-Ergänzung pro 1837 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Antrag der K. Kammer des Innern werden die obenbenannten Behörden hierdurch autoriſirt, auf Verlangen der K. Conſcriptions-Behörden der verſchiedenen Amtsbezirke denſelben zur Beſtreitung der Militair-Conſcriptions- und Aushebungs-Koſten für das Jahr 1837 angemeſſene Vorſchüſſe gegen Quittung zu leiſten, und hierauf, nach erfolgter Genehmigung der hierüber vorgelegten Rechnungen, ſeiner Zeit mit ihnen wieder abzurechnen.

Bayreuth, den 6. April 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Andrian.

Vetterlein.

Fürlinger.

An ſämmtliche K. Rentämter des Obermainkreiſes.
(Die Anwendung der Stempel zu den Penſions-Bezügen unter jährlich 100 fl. betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bei der Prüfung der Penſions-Amortiſations-Rechnung der Königl. Kreis-Caſſe dahier pro 18$\frac{3}{3}\frac{4}{6}$ wurde wahrgenommen, daß mehre K. Rentämter dem Ausſchreiben vom 12. März 1835, Kreis-Intelligenzblatt 1835, Nr. 33 pag. 239, die Anwendung des normalmäßigen Stempels zur erſten oder October-Monats-Quittung bei Penſionen und Alimentationen, die den Jahres-Betrag von 100 fl. nicht erreichen, betreffend, nicht genügt haben.

Die K. Rentämter werden daher nochmals zur Befolgung dieſer Anordnung mit dem Bedeuten angewieſen, daß jede künftige Abweichung hievon mit einer Ordnungs-Strafe gerügt werden wird.

Bayreuth, den 28. März 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Andrian.

Vetterlein.

Fürlinger.

Bayreuth, am 23. Februar 1837.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgericht

Bayreuth

wird in der Verlaſſenſchaftsſache des Kaufmanns und Magiſtratsraths Erhardt Chriſtian Dolhopf deſſen Weinlager, größtentheils Franken- und Rheinweine enthaltend,

Freitag den 28. April d. Js. Vormittags 9 Uhr

öffentlich gegen baare Bezahlung verkauft. Die Weine

ſind rein und gut erhalten und der Verkauf geſchieht je nachdem es gewünſcht wird, in größern oder kleinern Quantitäten, bis zu einem halben Eimer. Auch kommen edlere Weine in Bouteillen abgezogen und Weinfäſſer zum Verkaufe, wozu hiemit Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Jann, v. D.

v. Kolb.

Zur Perception der im Monat April curr. fällig werdenden Steuern für das Finanzjahr 18$\frac{36}{37}$ wurden für den Steuerdiſtrikt Bayreuth folgende Termine anberaumt, nämlich:

von H.-Nr.	1	bis	109,	auf	Donnerſtag	den 13.	April c.,
„ „	110	„	220,	„	Freitag	„ 14.	„
„ „	221	„	369,	„	Montag	„ 17.	„
„ „	370	„	474,	„	Dienſtag	„ 18.	„
„ „	475	„	590,	„	Mittwoch	„ 19.	„

für die Bezirke vor den Thoren der Stadt auf

Donnerſtag den 20. April c.,

von St. Georgen und Grünbaum auf

Freitag den 21. April,

von der Altenſtadt, Saas, Oberobſang und Wendelhöfen auf

Montag den 24. April c.,

welches den Zahlungs-Pflichtigen mit der Weiſung eröffnet wird, daß die Säumigen die vorſchriftsmäßigen Zwangs-Maaßregeln zu gewärtigen haben.

Bayreuth, den 4. April 1837.

Königliches Rentamt.

Ritter.

In dem Schuldenweſen der Gebrüder Georg und Friedrich Kaſtner von Eiſersdorf, d. G., iſt der Konkursprozeß rechtskräftig erkannt. Es werden daher die geſetzlichen Ediktstäge, und zwar:

I. zur Anmeldung und gehörigen Liquidation der Forderungen auf

Dienſtag den 9. Mai,

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Donnerſtag den 8. Junius,

III. zur Schlußverhandlung auf

Sonnabend den 8. Julius,

jedesmal Vormittags 9 Uhr,

vor dem Commiſſaire, Kgl. II. Aſſeſſor, hierorts anberaumt, und dazu ſämmtliche bekannte, wie auch die noch unbekannten Gläubiger unter Androhung des Rechtsnachtheiles vorgeladen, daß das Nichterſcheinen im erſten Ediktstermine die Ausſchließung der treffenden Forderung von der gegenwärtigen Conkursmaſſa, das Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstagen aber den Ausſchluß mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen der Gemeinſchuldner in Händen haben, andurch aufgefordert, ſolches zur Vermeidung des nochmaligen Erſatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Auf den Grund des §. 32 der Prioritäts-Ordnung vom 1. Juni 1822 bringt man ebenfalls zur Kenntniß der Creditorſchaft, daß die Gantrealitäten nach neueſter gerichtlicher Schätzung einen Werth von 5613 fl. haben, die in Beſchlag genommene Mobiliarſchaft auf 131 fl. 58 kr. geſchätzt wurde, außerdem und einigen Pachtgültsausſtänden, deren Beitreibung verfügt wurde, nichts zur Aktivmaſſa gehöriges vorhanden iſt, und die bisher bekannte Schuldenlaſt in 9155 fl. beſteht, worunter 4812 fl. 38½ kr. Hypothekforderungen ſind. Zum Verkaufe der Mobiliarſchaft, des Viehes ꝛc. im öffentlichen Aufſtriche und zur Aufnahme der weiteren Kaufsangebote für das Gantanweſen im ganzen oder einzelnen Beſtandtheilen deſſelben iſt Termin auf

Donnerſtag den 20. April Vormittags 9 Uhr

in loco Eiſersdorf angeſetzt; beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden eingeladen, vor der Gerichts-Commiſſion im Kaſtner'ſchen Hauſe zu erſcheinen, und können die Schätzungs-Reſultate nebſt Verzeichniß der Laſten und Abgaben täglich in hieſiger Regiſtratur einſehen, ſo wie die Beſitzungen ſelbſt von dem Taxator, Müllermeiſter Joſeph Schuſter zu Eiſersdorf, ſich vorzeigen laſſen, die Verkaufsbedingungen im Strichstermine vernehmen und haben den Hinſchlag nach Maaßgabe der §§. 64 und 68 des Hypothekengeſetzes zu gewärtigen. Der Zuſchlag der Mobilien geſchieht ſofort gegen baare Bezahlung des Meiſtgebotes. Das bisherige Meiſtgebot für das Anweſen ſind 3668 fl. Kemnath, am 8. März 1837.

Königliches Landgericht allda.

Freiherr von Andrian.

Vom K. Landgerichte Culmbach werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde an den Schuhmachermeiſter Joh. Sebaſtian Schott

von Kupferberg eine Forderung zu machen haben, hiermit aufgefordert, ihre Anſprüche am

28. April c.

dahier zu liquidiren. Wer an dieſem Tage nicht erſcheint, wird mit ſeinen Forderungen ausgeſchloſſen. Ueber den Vermögensſtand des ꝛc. Schott wird am Liquidations-Termin die nöthige Aufklärung gegeben werden.

Culmbach, den 23. März 1837.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Vom

Königlichen Landgericht Culmbach,
als Civil-Juſtizbehörde,

iſt gegen den Spitalkirchner Johann Andreas Jacob Kießling dahier die Gant rechtskräftig erkannt. Deſſen ſämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger werden hiermit auf den

28. April l. J. Vormittags 10 Uhr

vor das Königliche Landgericht geladen, um ihre Forderungen anzumelden und nachzuweiſen, Einwendungen vorzubringen, weiter ſchlüßlich zu verfahren, und über die in 58 fl. 49 kr. beſtehende Activmaſſe, gegen welche bereits 642 fl. 13 kr. Schulden bekannt ſind, Verfügung zu treffen.

Culmbach, den 14. Februar 1837.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Nach dem Antrag der Erbsintereſſenten werden nachbenannte, zum Nachlaß des verſtorbenen Gaſtwirths Johann Georg Gewinner zu Goldkronach gehörige Immobilien:

1) ein Wohnhaus alldort, Haus-Nr. 54, 2 Stockwerk hoch, von denen das untere maſſiv und das obere von Fachwerk iſt, mit Ziegeln gedeckt, im Erdgeſchoße 2 Keller, im untern Stocke 1 Stube, 2 Kammern, 1 gewölbte Küche, 1 dergl. Stall auf 7 Stück Vieh, im obern Stock 2 Stuben, 3 Kammern, 1 Küche mit Schrottmantel und unterm Dach 2 Böden enthaltend, ſammt Düngerſtätte und Schorgärtlein, geſchätzt auf 1000 fl ;
2) dazu gehörige Gemeindetheile:
¼ Tagw. Feld in der Galgenleithen, Beſ.-Nr. 476, III. Claſſe, werth 10 fl.,
¼ Tagw. Buſch-Nadelholz im Gaberſchacht, Beſ.-Nr. 474, III. Claſſe, werth 25 fl.,
129 □Ruthen Feld in der Nußleithen, Beſ.-Nr. 478, III. Claſſe, geſchätzt auf 15 fl.,

dem gerichtlichen Verkaufe unterſtellt und es iſt auf

Sonnabend den 29ſten d. Ms. Vormittags 9 Uhr

dahier im Gerichts-Lokale Steigerungs-Tagsfahrt anberaumt, zu der andurch beſitz- und zahlungsfähige Kaufsluſtige eingeladen werden. Zugleich ergeht an die Gläubiger des Erblaſſers Johann Georg Gewinner hiemit die Aufforderung, ſich am

Samſtag den 20. Mai c. Vormittags 9 Uhr

dahier zu melden und die Richtigkeit ihrer Anſprüche nachzuweiſen, außerdeſſen der Ausbleibende all' ſeiner etwaigen Vorrechte verluſtig erklärt und mit ſeiner Forderung an dasjenige, was nach Befriedigung der ſich meldenden Gläubiger von der Maſſe noch übrig bleibt, verwieſen werden wird. Berneck, am 3. April 1837.

Königliches Landgericht Gefrees.

Landgraf.

Auf Andringen eines Hypotheken-Gläubigers ſollen nachſtehende Immobilien der Handelsmann Georg und Anna Cunigunda Sauermann'ſchen Eheleute von Stammbach, als:

1) ein Wohnhaus, Nr. 88, im obern Markte, an der Münchberger Straße gelegen, einſtöckig, um 600 fl. taxirt,
2) ein daran ſtoßender Stadel mit 100 fl.,
3) zwei Tagwerk Feld in Altſtammbach, I. Claſſe, mit 350 fl.,
4) zwei Tagwerk Wieſe, incl. ¼ Tagw. Feld, eben daſelbſt, zur II. Claſſe gehörig, 225 fl., und
5) zwei Tagwerk Buſchholz im Tennig, 225 fl. geſchätzt,

öffentlich verkauft werden. Dazu iſt Termin an ordentlicher Gerichtsſtelle auf den

19. April curr. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, in welchem ſich zahlungs- und beſitzfähige Kaufsliebhaber, denen die Einſichtnahme des Taxations-Protokolls in der Regiſtratur täglich freiſtehet, einfinden mögen. Münchberg, den 11. März 1837.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Die zur Conkursmaſſe des Müllermeiſters Johann Martin Fikentſcher auf der Teichmühle bei Seußen gehörigen Realitäten, als:

ein Wohnhaus mit einer Mühle, beſtehend in einem Mahlgang und Oehlſchlag, mit hinreichender Waſſerkraft verſehen,
eine am Hauſe befindliche kleine Schupfe, nebſt Keller,
½ Tagwerk, der Bruckacker,
¼ „ „ Breitacker,
⅝ „ „ Oehrbaumacker,
3 „ „ Bergacker,
¼ „ „ Sandacker,
1 „ „ Schreiner- oder Dämmereiacker,
½ „ das Holzäckerlein,
1 „ die Waldwieſe,
¼ „ die Felbrangenwieſe,
1 „ Waldung,
zwei Gemüßgärtlein am Wohnhaus,
drei Klafter Gerechtholz.

Dieſe vorſtehenden Grundſtücke gehören zur Mühle und bilden einen Viertelshof. Dann nachgenannte walzende Stücke:

die beiden Oehräckerlein,
die Wieſe ober und unter dem Weiher von 1¼ Tagw.,
die Reutwieſe am Schlottenbrunnen von 1¾ Tagw.,
der Mühlteich oberhalb der Mühle von 6 Jauchert,
das untere Reutfeld von ¾ Tagw.,

werden zum drittenmal zum öffentlichen Verkauf hiemit ausgeboten und Bietungstermin auf den

12. Mai c. a. Vormittags um 9 Uhr,

welcher dem beſonders geſtellten Antrage der Betheiligten zu Folge in dem Raſp'iſchen Wirthshauſe zu Seußen abgehalten wird, anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsluſtige eingeladen werden. Der Verkauf dieſes Anweſens erfolgt entweder im Ganzen oder in einzelnen Theilen, je nachdem ſich Kaufsluſtige hiezu einfinden. Wenn Kaufsluſtige vor dem Termin die Kaufs-Objekte einzuſehen verlangen, ſo haben ſie ſich an den Gutsbeſitzer Hecker zu Seußen zu wenden, der ſich der Einweiſung unterziehen wird. Auch liegt das Taxations-Protokoll in der Landgerichts-Regiſtratur zur Einſicht vor. Wunſiedel, den 21. März 1837.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Die Realitäten der Webermeiſter Georg Wolfgang und Chriſtiane Ott'ſchen Eheleute dahier, nämlich das halbe Wohnhaus Nr. 277 in der Hoſpitalgaſſe, B. Nr. 1100, Strkap. 600 fl., mit halbem Waldrecht, Hofraum und Garten, ¼ Tagwerk Feld im Biengarten, B. Nr. 1103, mit 125 fl. Strkap. und ⅛ Tgw. Wieſe dortſelbſt, B. Nr. 1104, mit 50 fl. Strkap. werden hiermit anderweit zum öffentlichen Verkauf ausgeboten und werden Kaufsliebhaber auf den

21. April c.

bis Vormittags 12 Uhr hieher vorgeladen. Wunſiedel, am 11. März 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
v. Wächter.

Die zum Nachlaſſe des Weißbermeiſters Johann Hartbauer von Weiſenſtadt gehörigen Grundbeſitzungen, als:

1) ein ganzes bürgerliches 2ſtöckiges maſſiv gebautes Wohnhaus zu Weiſenſtadt, freieigen, Haus-Nr. 54, Beſitz-Nr. 369 und 375, mit 560 fl. Steuerkapital belegt, mit Hintergebäude, Stallung, Holzremiſſe und 3 Hauskellern, dann 1 Felſenkeller bei der Gotteshauskirche und 1 Fiſchkaſten beim Forſthauſe,
2) das dazugehörige Waldrecht, beſtehend in dem jährlichen Bezug von 3 Klaftern Gerechtholz aus der Königlichen Waldung, Beſitz-Nr. 370 und 376 mit 7½ kr. Steuerſimplum belaſtet,
3) ein einſtöckiger Stadel auf dem Kirchenlamitzer Anger,
4) ¼ Tagw. Grasgarten am Zeller-Thor, freieigen und sub. B.-Nr. 372 und 378 mit 10¼ kr. Steuerſimplum belegt,
5) 1¼ Tagw. Feld mit einem Wiesflek aufm Stengel, freieigen und sub B.-Nr. 380 mit 26⅞ kr. Steuerſimplum belegt, ⅛ Tagw. alldort, sub B.-Nr. 2566, mit 4⅛ kr. Steuerſimplum belaſtet, 1 Tgw Feld alldort, sub B.-Nr. 2174 mit 3⅜ kr. Steuerſimplum belaſtet, welche 3 Theile dermalen zuſammen geackert und als Ganzes verbunden ſind;
6) 1½ Tagw. Feld im Mittelberg, freieigen, zehntbar und sub B.-Nr. 1981 mit 7½ kr. Steuerſimplum belaſtet,

7) 1 Jauchert Wieſen von dem ehemaligen Stadtweiher, freieigen und sub B.-Nr. 359, mit 1⅜ kr. Steuerſimplum belegt,

8) 1⅞ Tagw. Weiher, der obere Apothekersweiher, freieigen und sub B.-Nr. 2844, mit 4⅛ kr. Steuerſimplum belegt, wozu jedoch blos das Fiſchwaſſer gehört,

9) der ſogenannte ſteinigte Weiher am Frankenſteig, B.-Nr. 2463, mit 3⅞ kr. Steuerſimplum belaſtet,

10) 1 Jauchert Holz im Röhrholz mit 1⅛ kr., 4⅞ Jauchert in der Wulgra mit 1⅛ kr., 3⅞ Jauchert im Lederer mit 2⅜ kr. Steuerſimplum belegt, U. B.-Nr. 381,

ſollen am

Freitag den 21. April l. J. Morgens 9 Uhr

dem öffentlichen Verſtriche ausgeſetzt werden, und zwar nach dem wiederholten Antrag der Vormünder im Sterbehauſe zu Weiſenſtadt. Man ladet hiezu Strichsliebhaber ein, mit dem Bemerken, daß der Vormund, Büttnermeiſter Johann Kaiſer von Weiſenſtadt den Kaufsliebhabern jeder Zeit die Beſitzungen einzuweiſen bereit iſt.

Kirchenlamitz, den 22. März 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Beck.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers ſoll das dem Webermeiſter Wolfgang Heinrich Stumpf zu Schwarzenbach a. d. S. gehörige halbe Wohnhaus Nro. 122 nebſt Garten, Keller, Holzlege und dem Forſtrechte, aus dem Bezug von einer Klafter Scheitholz beſtehend, an den Meiſtbietenden öffentlich verkauft werden. Hiezu iſt Bietungs-Termin auf den

27. April curr., Vormittags 9 Uhr

anberaumt worden, an welchem beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber zu erſcheinen, ihre Gebote anzugeben und den Zuſchlag nach Maaßgabe des §. 64 des Hypotheken-Geſetzes zu gewärtigen haben. Die Beſchreibung und Schätzung kann in dem Landgerichts-Locale täglich eingeſehen werden. Rehau, den 6. März 1837.

Königliches Landgericht.

Vetter.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung werden hiemit die Realitäten nachſtehender Perſonen, zu Oberſchwarzenſtein, als:

1) das Wohnhaus des Webermeiſters Erdmann Prell, nebſt Pflanzgarten und ⅛ Tagwerk Feld,

2) das Wohnhaus des Chriſtoph Hüttner nebſt 1⅛ Achtel Tagwerk Feld.

3) das Wohnhaus des Jakob Zapf, nebſt ⅜ Tgw. Feld und ⅛ Tgw. Wieſen,

4) das Wohnhaus des Johann Schramm, nebſt Pflanzgärtlein und ⅛ Tgw. Feld,

5) das Wohnhaus des Webermeiſters Adam Lötſch nebſt ⅛ Tgw. Feld,

dem öffentlichen Verkauſe ausgeſetzt, mit dem Bemerken, daß Bietungstermin auf den

21. April c. Vormittags 10 Uhr

vor dem dieſſeitigen Gerichtsdeputirten Functionär von Ammon angeſetzt worden iſt. Die Taxations-Verhandlungen können inzwiſchen täglich zur gewöhnlichen Gerichtszeit eingeſehen werden.

Naila, am 25. März 1837.

Königliches Landgericht.

Biſani.

Das hieſige Rentamt verkauft im Wege der öffentlichen Verſteigerung am

Montag den 17. April l. J., Vormittags 10 Uhr,

und zwar am Amtsſitze, eine Quantität Haber aus der letztjährigen Eindienung von

circa 105 Schäffeln,

wozu Strichsluſtige hiemit eingeladen werden.

Waiſchenfeld, am 6. April 1837.

Königliches Rentamt.

Schmid, K. Rentbeamter.

Donnerſtag den 20ſten d. M. Vormittags 10 Uhr, werden in dem hieſigen Rentamte bedeutende Quantitäten Korn und Haber, dann einige Scheffel Waiz, 5 Metzen Erbſen und 3 Metzen Jeruſalems-Gerſte, alles von der letzten Erndte meiſtbietend verkauft, wozu Kaufsluſtige eingeladen werden. Uebrigens wird auch gute Gerſte von der letzten Erndte und 1835er Korn täglich aus freier Hand zu billigen Preißen verkauft.

Hof, den 6. April 1837.

Königliches Rentamt.

Brater.

Zum Verkauf von 100 Schäffel Haber vom Fruchtjahr 1836 und von guter Beſchaffenheit, iſt Termin auf Samſtag den 22ſten d. Mts. Vormittags 10 Uhr im Geſchäfts-Lokale des hieſigen Amtes angeſetzt, in welchem Kaufsliebhaber zum Strich hierdurch eingeladen werden. Kemnath, am 6. April 1837.

Königliches Rentamt.

Heinickel.

(Pechlerei-Verpachtung.) Die Pechlerei in den Revieren Floßenbürg, Dreihof und Griesbach wird am

25. April Vormittags 9 Uhr

auf weitere 3 Jahre unter den beſtehenden Bedingungen im Geſchäftslokale des unterfertigten Amtes verpachtet, was mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß nur ſachverſtändige, wegen eines Exceſſes noch keiner Strafe unterlegene Pächter, zum Pachte zugelaſſen werden, daher Auswärtige, dem Amt unbekannte Pachtliebhaber hierüber ſowohl als über ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugniſſe ſich auszuweiſen haben.

Tirſchenreuth, den 29. März 1837.

Königliches Forſtamt.

Haag, Forſtmeiſter.

In der Schuldenſache der Andreas Gebhardt'ſchen Eheleute von der Eulenburg wird das erlaſſene Prioritätserkenntniß am

28. April c.

publicationis loco an die Gerichtstafel geheftet werden, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Guttenberg, den 31. März 1837.

Freiherrlich von Guttenberg'ſches Herrſchafts-Gericht Guttenberg.

Löwel.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das maſſiv erbaute, auf 400 fl. taxirte Wohnhaus des Iſraeliten Löw Salomon Kohnfelder dahier dem öffentlichen Verkauf ausgeſtellt und hiezu Termin auf

27. April d. Irs. Vormittags 11 Uhr

anberaumt, in welchem ſich Kaufsluſtige bei hieſigem Gericht einfinden wollen. Auf dem Objekte haften:

3 fl. 4 kr. jährliche Grundgefälle, und

10pCt. Handlohn in allen Veränderungsfällen,

und geſchieht der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes. Egloffſtein, den 29. März 1837.

Freiherrlich von Egloffſteiniſches Patrimonialgericht I. Cl.

Günther.

Bekanntmachung.

Das von Sr. Königl. Majeſtat von Bayern allergnädigſt begründete techniſch-ökonomiſche Knaben-Erziehungs-Inſtitut zu Nürnberg erfreut ſich laut des jüngſten Jahres-Berichts deſſelben des gedeihlichſten Fortſchreitens, wozu beſonders die jährliche allergnädigſte Unterſtützung von Sr. Majeſtät, als auch die vielen wohlthätigen Beiträge ſehr vieler edler Menſchenfreunde, dazu beitragen.

So wurden im verfloſſenen Jahre für den höchſt wichtigen und wohlthätigen Zweck dieſes Inſtituts ſchon 3385 fl. 2¼ kr. verwendet, und hiedurch im Duchſchnitte 41 Zöglinge in Koſt, Logis, Kleidung und Unterricht erhalten, wozu Se. Königl. Majeſtät ein eigenes ſehr ſchönes Gebäude aus Staatsmitteln erbauen und bei 4 Morgen Landes, zur Anlegung eines Inſtituts-Gartens allergnädigſt anweiſen ließen. Die Zöglinge theilen ſich in zahlbare, welches Söhne bemittelter Aeltern ſind, und in unentgeldlich aufgenommene, welches Söhne weniger bemittelter Eltern, und zum Theil ganz arme verlaſſene Waiſen ſind. Im verfloſſenen Jahre wurden im Laufe deſſelben 22 unentgeldlich und 5 zahlbare aufgenommen. Eben ſo wurden 12 zur Erlernung verſchiedener Handwerke und Gewerbe aus dem Inſtitut entlaſſen und verſorgt.

Von den im Inſtitut befindlichen Eleven gehören 31 dem Rezatkreis, 3 dem Regenkreis, 2 dem Untermainkreis, 1 dem Iſarkreis, 1 dem Unterdonaukreis, 1 dem Oberdonaukreis, und 2 dem Auslande an.

Die Zöglinge erhalten die von allerhöchſter Stelle für die Kreis-Landwirthſchafts- und Gewerbſchulen vorgeſchriebene Lehrgegenſtände, indem das Inſtitut ſelbſt eine Vorbereitungs-Claſſe nebſt den 3 Lehrkurſen der landwirthſchaftlichen Abtheilung dieſer Königl. Staats-Lehranſtalt im Rezatkreiſe bildet, wobei die Zöglinge in der, dem Induſtrie- und Kultur-Verein gehörigen und von demſelben zu dieſem gemeinnützigen Zwecke gewidmeten ſehr großen Oekonomie nebſt dem theoretiſchen Unterricht auch in allen praktiſchen landwirthſchaftlichen Zweigen die gehörige Anweiſung erhalten, ſo zwar, daß ſie ganz allein ohne Dienſtboten und Taglöhner die ganze Oekonomie in allen vorkommenden Arbeiten unter Anweiſung und Mit-

arbeitung der Lehrer ſelbſt zu beſtellen haben, auf welche Weiſe ſie am zweckmäßigſten zu rationellen praktiſchen Oekonomen gebildet werden. Jene Zöglinge, welche ſich durch vorzügliche Fähigkeiten und fleißiges Studiren auszeichnen, werden auch für das höhere wiſſenſchaftliche Studium gebildet, ſo wie jene, welche ſich für bürgerliche Gewerbe und Handwerke eignen, an dieſelben abgegeben werden.

Die unentgeldliche Aufnahme findet in der Regel des Jahrs nur einmal ſtatt und zwar im Monat October; dringende Umſtände machen jedoch, wenn die Anſtalt Mittel beſitzt, hievon eine Ausnahme.

Die Aufnahme zahlbarer Jünglinge kann nach dem Wunſche der Eltern, Vormünder und Behörden zu jeder Zeit geſchehen. Die Bedingungen hiezu ſind:

1) die Aufnahmsgebühren, welche ein für allemal bezahlt werden, und jährlich 25 fl. ausmachen. Außerdem wird
2) von nun an für jeden Knaben unter 12 Jahren bis zum vollendeten 13 Lebensjahr jährlich für Koſt, Logis, Wäſch, Beheizung ꝛc. 60 fl.;
3) für Knaben vom beginnenden 14ten bis zum vollendeten 16ten Lebensjahr, jährlich 75 fl., und
4) für Jünglinge vom 17ten Lebensjahr und darüber 100 fl. bezahlt,
5) für jene Zöglinge, welche in einen Kurs der Kreislandwirthſchaftsſchule eingereiht werden, muß noch jährlich 6 fl. für Unterricht an das Rektorat dieſer Königl. Lehranſtalt berichtiget werden.

Die Anmeldung zur Aufnahme in dieſes Inſtitut geſchieht ſchriftlich oder mündlich beim Vorſtand deſſelben, Profeſſor Dr. Weidenkeller.

Zur zweckmäßigen Erhaltung und Vervollkommnung dieſer höchſt nützlichen und wohlthätigen Anſtalt hat ſich dem allergnädigſten Wunſch Sr. Königl. Majeſtät gemäß ein Verein edler Menſchen- und Vaterlandsfreunde gebildet, welcher ſchon aus einigen 100 Mitgliedern beſteht, und wozu jedes Mitglied ſich verpflichtet, jährlich einen Beitrag in Geld oder Naturalien wenigſtens von 48 kr. zu leiſten, deren Namen in jedem Jahres-Bericht nebſt dem Beitrag verzeichnet, und die Einnahmen und Ausgaben gehörig angegeben werden

Dieſer Jahresbericht giebt auch eine ziemliche Menge Königliche und Communal-Behörden an, welche dieſes Inſtitut durch jährliche freiwillige Beiträge unterſtützen.

Möchten doch recht viele dergleichen Behörden dieſem edelmüthigen Beiſpiel folgen, und ebenſo viele biedere Bayern dem großherzigen und hocherhabenen Beiſpiel unſers väterlich ſorgenden Königs nachfolgen und allerhöchſt deſſelben menſchenfreundlichſten Wunſche durch eine kleine freiwillige Gabe zur Erziehung ſo wie zur Rettung manches armen verlaſſenen Jungen vom phyſiſchen und moraliſchen Verderben zu entſprechen ſuchen, eingedenk der göttlichen Verheißung: „Das was ihr einem der Kleinſten der Meinigen gethan habt, das habt ihr mir gethan.“

Jede, auch die kleinſte Gabe wird mit innigem Dank angenommen und gewiſſenhaft verwendet und berechnet werden.

Schlüßlich wird bemerkt, daß, wo in einem Gerichtsbezirk jährlich 40 fl. Mitglieder-Beiträge eingehen, die Mitglieder das Recht haben, einen armen Knaben zur Aufnahme in das Inſtitut in Vorſchlag bringen zu dürfen.

Nürnberg, 8. März 1837.

Die Commiſſion
des techniſch-ökonomiſchen Knaben-Erziehungs-Inſtituts.
Dr. Weidenkeller, Vorſtand.

Nicht Amtliche Artikel.

Zu Grunau bei Bayreuth iſt ächtes Knochen-Dung-Mehl, der Centner zu 2 fl., zu haben. Von dieſem kräftigen Düngungs-Mittel leiſten 2 Centner ſo viel als 5 Fuder Stallmiſt. Eine Anweiſung über den Gebrauch wird beigegeben.

Im Rennweg, S. Nr. 245, iſt eine Treppe hoch auf Jakobi h. Js. ein Quartier zu vermiethen, beſtehend in 3 in einandergehenden Zimmern, 2 Küchen, 2 Kammern, Holzlege, verſperrtem Keller und Mitgebrauch des Waſchkeſſels und der Mang.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 6. April 1837.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. prpt.		102⅛
ditto ditto „ „ 2 mt.		
ditto à 3½ % prompt .	100⅞	
ditto ditto 2 Monat .		
Promeſſen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .	28	
Bank-Actien	632	

Königlich Bayeriſches
Intelligenzblatt
für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 44. Bayreuth, Donnerſtag am 13. April 1837.

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche K. Diſtrikts-Polizeibehörden.
(Die öffentliche Bekanntmachung der Gewerbs-Conceſſions-Geſuche nach Maaßgabe der Miniſterial-Entſchließungen vom 19. Mai und 22. November 1836 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Den K. Diſtrikts-Polizeibehörden wird, mit Hinweiſung auf die öffentlichen Ausſchreibungen im Kreis-Intelligenzblatt vom Jahre 1836, Seite 668 und 1371, nachſtehend ein K. Miniſterial-Reſcript vom 29ſten v. Mts. zur Darnachachtung bekannt gegeben.

Bayreuth, den 9. April 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maly.

Staats-Miniſterium des Innern.

Inhaltlich des allgemeinen Ausſchreibens vom 19. Mai 1836, den Vollzug des Art. 10, Ziffer 1 des Gewerbs-Geſetzes, hinſichtlich der Inſtruirung der Conceſſions-Geſuche betreffend, namentlich der dort zu Ziffer VIII. der Vollzugs-Weiſung vom 24. Juni 1835 gegebenen Erläuterungen, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Conceſſions-Bewerbung des Tafernwirthes Michael N. zu N. durch öffentlichen Anſchlag zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und allenfallſigen Mitbewerbern die Gelegenheit zur Conkurrenz hätte eröffnet werden ſollen, nachdem es ſich in dem gegenwärtigen Falle noch keineswegs um ein bereits in radizirter Eigenſchaft beſtehendes, und in dieſer Eigenſchaft von den Betheiligten erworbenes Gewerbe handelte, und die durch generaliſirte Miniſterial-Entſchließung vom 22. November v. Irs., die öffentliche Bekanntmachung der Conceſſionsgeſuche ꝛc. betreffend, — ausgeſprochene Befreiung der Geſuche um radizirte Gewerbsrechte von dem öffentlichen Anſchlage — nur von den in radizirter Eigenſchaft bereits beſtehenden und in dieſer Eigenſchaft erworbenen handelt.

München, den 29. März 1837.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

(Die theologiſche Anſtellungs-Prüfung im Jahre 1837 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zu Folge hoher Ober-Conſiſtorial-Entſchließung vom 29ſten v. Mts. ſoll die diesjährige theologiſche Anſtellungs-

Prüfung der proteſtantiſchen Predigtamts-Candidaten am 17. Juli laufenden Jahrs ihren Anfang nehmen, und nach Maßgabe der anzuordnenden Termine in den darauf folgenden Wochen fortgeſetzt werden. Hiezu werden die Candidaten aus der Conkursreihe vom Jahre 1832 und diejenigen, welche durch genügende Zeugniſſe nachweiſen können, daß ſie auf eine beſtimmte Mediat-Pfarrei von dem Patron präſentirt zu werden, Hoffnung haben, mit Hinweiſung auf die Inſtruktion vom 23. Januar 1809, Abſchnitt III. §§. I., II., III. (Amtshandbuch ꝛc. Seite 96 und flg.) einberufen, zugleich aber auch diejenigen Candidaten, die von den vorhergehenden Conkurs-Jahren rückſtändig ſind, ohne die Anſtellungs-Prüfung beſtanden zu haben, zur Anmeldung aufgefordert, mit dem Beifügen, daß im Fall ihres Nichterſcheinens und verſäumten Dispenſations-Geſuches die durch §. 7 der Beförderungs-Ordnung (Amtshandbuch ꝛc. S. 110) beſtimmte Folge, wonach ſie das Recht verlieren, in Berechnung ihrer Wart- und Dienſtzeit mit ihrer Conkursreihe fortzurücken, auf ſie werde angewendet werden.

Sämmtliche Individuen haben ihre Meldung nebſt dem Lebenslaufe, beide in duplo und auf 3 kr. Stempel, von heute binnen vier Wochen unfehlbar bei der unterzeichneten Stelle einzureichen, und denſelben die, blos einfach und auf 15 kr. Stempel auszufertigenden Zeugniſſe über ihr Verhalten in der Zwiſchenzeit von den Rektoraten, unter deren Aufſicht ſie als Studienlehrer geſtanden, oder von den Dekanen, in deren Diſtrikt ſie als Vikarien ſich aufgehalten, und von den Familien, in welchen ſie etwa als Hauslehrer angeſtellt waren, beizulegen.

Auf geſchehene Anmeldung wird ſowohl die Einberufung zu einem beſtimmten Termine, als auch die Mittheilung der Texte für die 14 Tage vor der Prüfung einzuſendenden Probepredigten ſofort erfolgen, und in dieſer doppelten Beziehung wird aus Auftrag des Kgl. Ober-Conſiſtoriums noch ausdrücklich bemerkt, daß 1) die nicht rechtzeitig erfolgte und bisher öfters über alle Gebühr verſpätete Einſendung der Probepredigt mit der Zurückweiſung der Säumigen von der Prüfung, zu welcher ſie ſich gemeldet hatten, zu ahnden iſt, und daß 2), eben ſo eine verſpätete und ungültig befundene Rechtfertigung wegen Wegbleibens von der Prüfung die in der Beförderungs-Ordnung §. 7 (Amtshandbuch ꝛc. S. 110) ausgeſprochenen Nachtheile für die Säumigen zur Folge hat, plötzlich eingetretenes Erkranken aber durch Zeugniſſe vom Arzt und Dekanat nachgewieſen werden muß.

Ansbach, den 4. April 1837.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium
v. Luz.

Görner, v. n.

Bekanntmachung.
(Die Blattern betreffend.)

Nachdem in Gemäßheit des hohen Regierungs-Ausſchreibens vom 17ten v. Mts., Kreis-Intelligenzblatt Nr. 34, in neuern Zeiten durch Verheimlichung der Blattern (Varioliden) und dadurch vernachläſſigte ärztliche Hülfe mehrere Todesfälle eingetreten ſind, und durch dergleichen Vernachläſſigungen viele das Opfer der Krankheit werden, welche bei zeitlich geſuchter Hülfe höchſt wahrſcheinlich hätten gerettet werden können; da ferner durch Verheimlichung ſich die Blattern weiter verbreiten und dadurch viele Familien in Gefahr verſetzt werden können, übrigens jeder arme Kranke unentgeldlich ſchnell ärztliche Hülfe und auch Arzneien erhält und bei den gutartigen Blattern nach höchſt vorliegenden Verordnungen keine Sperre eintritt, ſondern nur bei bösartigen, ſo wird den Einwohnern des hieſigen Stadtbezirks hierdurch eröffnet, daß:

1) jede Verheimlichung der Blattern mit 10 Thalern, und bei Vermögenloſigkeit mit Arreſt beſtraft werden müſſe, daher bei dem Ausbruch der Blattern ſogleich ein Arzt oder der treffende zunächſt gelegene Wundarzt herbeizuholen ſey, welche Letztere ſodann die vorſchriftsmäßige Anzeige dem Phyſikate zu machen haben;
2) auf den Fall der Entdeckung von bösartigen Blattern die Sperre unnachſichtlich erfolgen müſſe, während bei zeitlicher Anzeige, wo ſolche öfters noch gutartig ſind, die Sperre nicht verfügt werden wird.

Bayreuth, am 5. April 1837.

Der Magiſtrat der K. Kreishauptſtadt Bayreuth
als Polizei-Senat.
In legaler Abweſenheit des 1ſten rechtsk. Bürgermeiſters.
Schweitzer. Haß.

Richter.

Bayreuth, den 6. März 1837.

Das
Königlich Bayeriſche Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Der wegen ausgezeichneten Diebſtahls angeſchuldigte und auf flüchtigem Fuß befindliche Scheerenſchleifer Philipp Geishardt aus Windheim, Königl. Landgerichts Teuſchnitz wird in Gemäßheit hohen Erkenntniſſes des Königlichen Appellationsgerichts für den Obermainkreis vom 15. November 1836 nach Art 422 Theil II. des Straf-Geſetzbuches hiermit zum zweiten Male öffentlich vorgeladen, und zur Stellung bei unterfertigtem K. Kreis- und Stadtgerichte nunmehr mit der Warnung aufgefordert, daß nach Verlauf des ihm weiter geſetzten dreimonatlichen Termins wider ihn als gegen einen Ungehorſamen den Geſetzen gemäß werde verfahren werden.

Königliches Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Jann, v. n.

v. Lutzenberger.

Zur Perception der im Monat April curr. fällig werdenden Steuern für das Finanzjahr 18 36/37 wurden für den Steuerdiſtrikt Bayreuth folgende Termine anberaumt, nämlich:

von H.-Nr.	1 bis 109,	auf Donnerſtag	den 13. April c.,
„ „	110 „ 220,	„ Freitag	„ 14. „
„ „	221 „ 369,	„ Montag	„ 17. „
„ „	370 „ 474,	„ Dienſtag	„ 18. „
„ „	475 „ 590,	„ Mittwoch	„ 19. „

für die Bezirke vor den Thoren der Stadt auf

Donnerſtag den 20. April c.,

von St. Georgen und Grünbaum auf

Freitag den 21. April,

von der Altenſtadt, Saas, Oberobſang und Wendelhöfen auf

Montag den 24. April c.,

welches den Zahlungs-Pflichtigen mit der Weiſung eröffnet wird, daß die Säumigen die vorſchriftsmäßigen Zwangs-Maaßregeln zu gewärtigen haben.

Bayreuth, den 4. April 1837.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird nachbenanntes Grundvermögen des Wirths Johann Meixner zu Wieſen, nemlich:

1) eine bebaute 5tel Hube,
2) 1¼ Tagwerk Wieſe, das Angerloos,
3) ¾ „ dergleichen, der Sauerteich,
4) ¾ „ Feld, das lange Loos,
5) 1/16 „ „ die dürre Heeg,
6) ¼ „ „ der Alchenanger,
7) ⅛ „ „ das Lachenloos,
8) ⅛ „ „ der Neugarten,
9) ein von Holz erbauter Stadel,
10) ¼ Tagwerk Feld im Aengerlein,
11) ½ „ „ im Tödtlein,
12) ⅛ „ „ in der Ecken,
13) 1¼ „ „ im Tödtlein, und
14) ⅛ „ „ im Anſpänlein,

am

20. April Vormittags 9 Uhr

dahier öffentlich verkauft.

Lichtenfels, den 10. März 1837.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

In dem Schuldenweſen des Eſſig-Fabrikanten Joſeph Reichelmayer von München wird deſſen zu Schweiſſenreuth im Jahre 1827 neu erbautes maſſives Wohnhaus zum dritten Mal dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt. Solches enthält zwei gut gewölbte Keller, eine große Werkſtätte, in welcher die Wetzſtein-Fabrikation von dem Schuldner betrieben wurde, ferner eine große Stube, zur Eſſig-Fabrikation geeignet, dann die Wohnſtube, ein Nebenzimmer, eine Küche und zwei Kammern, und iſt mit 41¼ kr. Steuerſimplum nach Beſitz-Nr. 124 belegt. Strichstermin iſt auf den

29. April d. Js.

bei unterfertigtem Gerichte anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes erfolge.

Kemnath, am 18. März 1837.

Königliches Landgericht-Kemnath.

Frhr. v. Andrian.

In dem Schuldenweſen der Gebrüder Georg und Friedrich Kaſtner von Eiſersdorf, d. G., iſt der

Conkursprozeß rechtskräftig erkannt. Es werden daher die geſetzlichen Ediktstäge, und zwar:

I. zur Anmeldung und gehörigen Liquidation der Forderungen auf

Dienſtag den 9. Mai,

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Donnerſtag den 8. Junius,

III. zur Schlußverhandlung auf

Sonnabend den 8. Julius,

jedesmal Vormittags 9 Uhr,

vor dem Commiſſaire, Kgl. II. Aſſeſſor, hierorts anberaumt, und dazu ſämmtliche bekannte, wie auch die noch unbekannten Gläubiger unter Androhung des Rechtsnachtheiles vorgeladen, daß das Nichterſcheinen im erſten Ediktstermine die Ausſchließung der treffenden Forderung von der gegenwärtigen Conkursmaſſa, das Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstagen aber den Ausſchluß mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen der Gemeinſchuldner in Händen haben, andurch aufgefordert, ſolches zur Vermeidung des nochmaligen Erſatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Auf den Grund des §. 32 der Prioritäts-Ordnung vom 1. Juni 1822 bringt man ebenfalls zur Kenntniß der Creditorſchaft, daß die Gantrealitäten nach neueſter gerichtlicher Schätzung einen Werth von 5613 fl. haben, die in Beſchlag genommene Mobiliarſchaft auf 131 fl. 58 kr. geſchätzt wurde, außerdem und einigen Pachtgültsausſtänden, deren Beitreibung verfügt wurde, nichts zur Aktivmaſſa gehöriges vorhanden iſt, und die bisher bekannte Schuldenlaſt in 9155 fl. beſteht, worunter 4812 fl. 38½ kr. Hypothekforderungen ſind. Zum Verkaufe der Mobiliarſchaft, des Viehes ꝛc. im öffentlichen Aufſtriche und zur Aufnahme der weiteren Kaufsangebote für das Gantanweſen im ganzen oder einzelnen Beſtandtheilen deſſelben iſt Termin auf

Donnerſtag den 20. April Vormittags 9 Uhr

in loco Eiſersdorf angeſetzt; beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden eingeladen, vor der Gerichts-Commiſſion im Kaſtner'ſchen Hauſe zu erſcheinen, und können die Schätzungs-Reſultate nebſt Verzeichniß der Laſten und Abgaben täglich in hieſiger Regiſtratur einſehen, ſo wie die Beſitzungen ſelbſt von dem Taxator, Müllermeiſter Joſeph Schuſter zu Eiſersdorf, ſich vorzeigen laſſen, die Verkaufsbedingungen im Strichstermine vernehmen und haben den Hinſchlag nach Maaßgabe der §§. 64 und 68 des Hypothekengeſetzes zu gewärtigen. Der Zuſchlag der Mobilien geſchieht ſofort gegen baare Bezahlung des Meiſtgebotes. Das bisherige Meiſtgebot für das Anweſen ſind 3668 fl. Kemnath, am 8. März 1837.

Königliches Landgericht allda.

Freiherr von Andrian.

Vom Königlichen Landgerichte werden die dem Nikolaus Stübinger zu Unterzettlitz zuſtehenden Immobilien, als:

1) 2¼ Tagw. Feld, der Fluracker, Beſ.-Nr. 34^{f},

2) 1 „ „ der Zwergflur, Beſ.-Nr. 34^{g},

im Wege der Hülfsvollſtreckung am

28. April c. Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsſtelle öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft, und Kaufsliebhaber hiezu vorgeladen.

Culmbach, den 31. März 1837.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Die zum Nachlaſſe des Melbermeiſters Johann Hartbauer von Weiſenſtadt gehörigen Grundbeſitzungen, als:

1) ein ganzes bürgerliches 2ſtöckiges maſſiv gebautes Wohnhaus zu Weiſenſtadt, freieigen, Haus-Nr. 54, Beſitz-Nr. 369 und 375, mit 560 fl. Steuerkapital belegt, mit Hintergebäude, Stallung, Holzremiſſe und 3 Hauskellern, dann 1 Felſenkeller bei der Gotteshauskirche und 1 Fiſchkaſten beim Forſthauſe,

2) das dazugehörige Waldrecht, beſtehend in dem jährlichen Bezug von 3 Klaftern Gerechtholz aus der Königlichen Waldung, Beſitz-Nr. 370 und 376 mit 7½ kr. Steuerſimplum belaſtet,

3) ein einſtöckiger Stadel auf dem Kirchenlamitzer Anger,

4) ½ Tagw. Grasgarten am Zeller-Thor, freieigen und sub B.-Nr. 372 und 378 mit 10½ kr. Steuerſimplum belegt,

5) 1¼ Tagw. Feld mit einem Wiesfleck aufm Stengel, freieigen und sub B.-Nr. 380 mit 26¼ kr. Steuerſimplum belegt, ¼ Tagw. alldort, sub B.-Nr. 2566, mit 4½ kr. Steuerſimplum belaſtet, 1 Tagw. Feld all-

dort, sub B.-Nr. 2174 mit $3\frac{3}{8}$ kr. Steuerſimplum belaſtet, welche 3 Theile dermalen zuſammen geackert und als Ganzes verbunden ſind;

6) $1\frac{3}{4}$ Tagw. Feld im Mittelberg, freieigen, zehntbar und sub B.-Nr. 1981 mit $7\frac{1}{8}$ kr. Steuerſimplum belaſtet,

7) 1 Jauchert Wieſen von dem ehemaligen Stadtweiher, freieigen und sub B.-Nr. 359, mit $1\frac{3}{8}$ kr. Steuerſimplum belegt,

8) $1\frac{3}{8}$ Tagw. Weiher, der obere Apothekersweiher, freieigen und sub B.-Nr. 2844, mit $4\frac{1}{8}$ kr. Steuerſimplum belegt, wozu jedoch blos das Fiſchwaſſer gehört,

9) der ſogenannte ſteinigte Weiher am Frankenſteig, B.-Nr. 2463, mit $3\frac{3}{8}$ kr. Steuerſimplum belaſtet,

10) 1 Jauchert Holz im Röhrholz mit $1\frac{5}{8}$ kr., $4\frac{7}{8}$ Jauchert in der Wulgra mit $1\frac{1}{8}$ kr., $3\frac{5}{8}$ Jauchert im Lederer mit $2\frac{3}{8}$ kr. Steuerſimplum belegt, U. B.-Nr. 381,

ſollen am

Freitag den 21. April l. J. Morgens 9 Uhr

dem öffentlichen Verſtriche ausgeſetzt werden, und zwar nach dem wiederholten Antrag der Vormünder im Sterbehauſe zu Weiſenſtadt. Man ladet hiezu Strichsliebhaber ein, mit dem Bemerken, daß der Vormund, Büttnermeiſter Johann Kaiſer von Weiſenſtadt den Kaufsliebhabern jeder Zeit die Beſitzungen einzuweiſen bereit iſt.

Kirchenlamitz, den 22. März 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Beck.

Der Hammerſchmied Georg Puchta von Martinlamitz hat ſich für inſolvent erklärt und auf Eröffnung des allgemeinen Verfahrens angetragen. Es werden demnach alle diejenigen, welche an den Gemein-Schuldner irgend eine Forderung oder einen Anſpruch zu machen haben, zur Liquidation derſelben zu dem hiezu am

26. April c. Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termin unter dem Präjudize vorgeladen, daß die Nichterſcheinenden von der Maſſe werden ausgeſchloſſen werden. Zur Vorbringung der dagegen ſtatt habenden Einreden und zugleich zur ſchlüſſigen Verhandlung iſt anderweiter Termin auf den

18. Mai c. Vormittags 9 Uhr

anberaumt worden, wozu die Gläubiger unter dem Präjudize vorgeladen werden, daß ſie im Nichterſcheinungsfalle mit den ſie treffenden Handlungen werden ausgeſchloſſen und nach Lage der Akten ſowohl hinſichtlich der Liquidität als Priorität erkannt werden wird. Zugleich wird bemerkt, daß die Aktiv-Maſſe in einem aus 900 fl. beſtehenden Hauskaufſchilling beſteht und die Paſſiven 1260 fl. incluſive einer Hypothekenſchuld von 415 fl. betragen.

Rehau, am 20. März 1837.

Königliches Landgericht.

Vetter.

Die Realitäten der Webermeiſter Georg Wolfgang und Chriſtiane Ott'ſchen Eheleute dahier, nämlich das halbe Wohnhaus Nr. 277 in der Hoſpitalgaſſe, B. Nr. 1100, Strkap. 600 fl., mit halbem Waldrecht, Hofraum und Garten, $\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld im Biengarten, B. Nr. 1103, mit 125 fl. Strkap. und $\frac{7}{8}$ Tgw. Wieſe dortſelbſt, B. Nr. 1104, mit 50 fl. Strkap. werden hiermit anderweit zum öffentlichen Verkauf ausgeboten und werden Kaufsliebhaber auf den

21. April c.

bis Vormittags 12 Uhr hieher vorgeladen. Wunſiedel, am 11. März 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

In Kraft der Hülfsvollſtreckung werden $116\frac{3}{4}$ Tagw. 81 Ruthen Waldungen, das Kellerholz genannt, in der Revier Zuckshut, Forſtamts Bamberg gelegen, ludeigen, reicht die Steuer aus 3100 fl. Capital und iſt geſchätzt auf 2202 fl. dem öffentlichen Verkaufe wiederholt ausgeſetzt. Termin hiezu iſt auf den

2. Mai l. J. Vormittags 9 Uhr

am Sitze des unterfertigten Gerichts anberaumt und werden Kaufliebhaber mit dem Bemerken hiezu vorgeladen, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes bemeſſen wird. Scheßlitz, am 30. März 1837.

Königliches Landgericht.

Schell.

Die Webermeiſter Jakob und Friedricka Barbara Raithel'ſchen Eheleute in Selbitz haben die zwiſchen ihnen bisher ſtattgefundene hierorts übliche Gütergemeinſchaft laut Erklärung vom 28. Februar a. c. un-

ter ſich aufgehoben, was nach §. 422 Th. II. Tit. I. des Preuß. Landrechts anburch öffentlich bekannt gemacht wird.

Naila, den 3. März 1837.

Königliches Landgericht.

Biſani.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung werden hiemit die Realitäten nachſtehender Perſonen, zu Oberſchwarzenſtein, als:

1) das Wohnhaus des Webermeiſters Erdmann Prell, nebſt Pflanzgarten und ⅛ Tagwerk Feld,
2) das Wohnhaus des Chriſtoph Hüttner nebſt 1½ Achtel Tagwerk Feld.
3) das Wohnhaus des Jakob Zapf, nebſt ⅛ Tgw. Feld und ⅛ Tgw. Wieſen,
4) das Wohnhaus des Johann Schramm, nebſt Pflanzgärtlein und ⅛ Tgw. Feld,
5) das Wohnhaus des Webermeiſters Adam Lötſch nebſt ⅛ Tgw. Feld,

dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, mit dem Bemerken, daß Bietungstermin auf den

21. April c. Vormittags 10 Uhr

vor dem dieſſeitigen Gerichtsdeputirten Functionär von Ammon angeſetzt worden iſt. Die Taxations-Verhandlungen können, inzwiſchen täglich zur gewöhnlichen Gerichtszeit eingeſehen werden.

Naila, am 25. März 1837.

Königliches Landgericht.

Biſani.

Das hieſige Rentamt verkauft im Wege der öffentlichen Verſteigerung am

Montag den 17. April l. J., Vormittags 10 Uhr,

und zwar am Amtsſitze, eine Quantität Haber aus der letztjährigen Eindienung von

circa 104 Schäffeln,

wozu Strichsluſtige hiemit eingeladen werden.

Waiſchenfeld, am 6. April 1837.

Königliches Rentamt.

Schmid, K. Rentbeamter.

Künftigen Dienſtag, den 18ten d. Mts., wird der auf dem hieſigen Amtsſpeicher aufliegende Haber-Vorrath von 175 Schäffel, aus dem Erndtejahr 1836, dem öffentlichen Verkaufe vorbehaltlich hoher Regierungs-Genehmigung ausgeſetzt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden, welche ſich an obenbenanntem Steigerungstermin im unterzeichneten Amtslokale Morgens 9 Uhr einfinden wollen. Tirſchenreuth, am 7. April 1837.

Königliches Rentamt Tirſchenreuth.

Weinreich.

Zum Verkauf von 100 Schäffel Haber vom Fruchtjahr 1836 und von guter Beſchaffenheit, iſt Termin auf

Samſtag den 22ſten d. Mts. Vormittags 10 Uhr

im Geſchäfts-Lokale des hieſigen Amtes angeſetzt, in welchem Kaufsliebhaber zum Strich hierdurch eingeladen werden. Kemnath, am 6. April 1837.

Königliches Rentamt.

Heinickel.

(Pechlerei-Verpachtung.) Die Pechlerei in den Revieren Floßenbürg, Dreihof und Griesbach wird am

25. April Vormittags 9 Uhr

auf weitere 3 Jahre unter den beſtehenden Bedingungen im Geſchäftslokale des unterfertigten Amtes verpachtet, was mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß nur ſachverſtändige, wegen eines Exceſſes noch keiner Strafe unterlegene Pächter, zum Pachte zugelaſſen werden, daher Auswärtige, dem Amt unbekannte Pachtliebhaber hierüber ſowohl als über ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugniſſe ſich auszuweiſen haben.

Tirſchenreuth, den 29. März 1837.

Königliches Forſtamt.

Haag, Forſtmeiſter.

Im Weg der Hülfsvollſtreckung ſoll das Wohnhaus, Nr. 59, des Zimmermeiſters Johann Georg Werner in Veſtenbergsgreuth, taxirt für 350 fl., dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt werden. Hiezu hat man auf

Samſtag den 22. April d. Js. Vormittags 9 — 12 Uhr

Termin angeſetzt, in welchem Kaufsliebhaber ſich vor hieſigem Gerichte einzufinden haben, die Kaufsbedingungen vernehmen und den Zuſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes gewärtigen können.

Oberſteinbach, den 18. März 1837.

Freiherrlich von Holzſchuher'ſches Patrimonial-Gericht Veſtenbergsgreuth I. Cl.

Schmidt, Patrimonialrichter.

Summariſche Ueberſicht
der
Commun-Rechnung der Stadtgemeinde Kemnath,
für das Verwaltungs-Jahr 18$\frac{35}{36}$.

Vortrag der Einnahmen.

			fl.	kr.
I.		Aus dem Beſtande der Vorjahre	514	56
II.		Einnahmen des lauf. Jahres:		
	1.	Aus dem rentirenden Communal-Vermögen:		
		a) von Capitalien	90	22½
		b) „ Realitäten	820	34
		c) „ Gewerben	391	30
		d) „ Rechten	489	2¼
	2.	Aus der Verwaltung:		
		a) des Communal- und Stiftungs-Vermögens	150	—
		b) der Polizei	153	54
	3.	Indirekte Auflagen:		
		a) Malz-Aufſchlag	—	—
		b) Fleiſchaufſchlag	691	—
		c) Getraid-Aufſchlag	—	—
		d) Pflaſterzoll	261	49
		e) Brückenzoll	—	—
		f) Uebrige indirekte Auflagen	109	25¾
	4.	Direkte Umlagen	—	—
	5.	Vorſchüſſe aus andern Caſſen	—	—
	6.	Heimbezahlte Aktiv-Capitalien, Erlös veräußerter Vermögenstheile ꝛc.	—	—
	7.	Aufgenommene Paſſiv-Capitalien	—	—
		Summa	3672	33

Vortrag der Ausgaben.

			fl.	kr.
I.		Auf den Beſtand der Vorjahre	109	10¼
II.		Ausgaben für das lauf. Jahr:		
	1.	Auf die Verwaltung des Communal- und Stiftungs-Vermögens, dann der Polizei:		
		Beſoldungen	1284	32½
		Penſionen	—	—
		Regie	273	26
		Laſten und Abgaben	418	59½
	2.	Bauten:		
		Unterhalt	228	1
		Neubauten	—	—
	3.	Erhaltung öffentl. Anſtalten:		
		a) auf Wehranſtalten des Staates	18	—
		b) für den Cultus	22	—
		c) „ Erziehung und Bildung	—	—
		d) „ die Wohlthätigkeit	—	—
		e) „ die Geſundheit	—	—
		f) auf die Sicherheit	—	—
		g) auf Induſtrie und Cultur	98	24
		h) auf die Gemeindewege, Brücken, Stege, Waſſerleitungen, Brunnen-, Pflaſter- und Waſſer-Bau-Unterhaltung, dann Beleuchtung	798	41½
		i) auf jährliche Feſte	39	37
		k) Beſondere Leiſtungen an andere Bezirks-, Gemeinde- oder Stiftungs-Caſſen	—	—
		l) Auſſerordentlicher Aufwand auf Gemeinde-Anſtalten	293	13½
	4.	Ausgeliehene Capitalien und auf Ankauf von Realitäten ꝛc.	—	—
	5.	Schuldentilgung:		
		Verzinnſung	25	—
	6.	Vorſchüſſe an andere Caſſen	—	—
	7.	Reſervefond	—	—
		Summa	3609	5¼

Abſchluß.

Einnahme	3672 fl.	33 kr.
Ausgabe	3609 fl.	5¼ kr.
Beſtand	63 fl.	27¼ kr.

Vermögen.		Schulden.	
a) rentirendes . .	49,235 fl. 46½ kr.		2707 fl. 57 kr.
b) nicht rentirendes	16,980 fl. 23½ kr.		
Summa	66,216 fl. 10 kr.	Summa	2707 fl. 57 kr.

Abſchluß.

Vermögen	66,216 fl. 10 kr.
Schulden	2707 fl. 57 kr.
Aktivſtand .	63,508 fl. 13 kr.

Stadt-Magiſtrat Kemnath.
Metſchnabl, Bürgermeiſter.

Auf den Antrag des Bauern und Webermeiſters Georg Friedrich Ott zu Unterpferdt werden deſſen nachbeſchriebene, zum Rittergut Oberkotzau jüngerer Linie grund- und lehenbare Beſitzungen, als:

A. der mit der Nr. 4 bezeichnete halbe Hof zu Unterpferdt, beſtehend in:
1 Wohnhaus, bis auf die Küche von Holz erbaut,
1 Stall, größtentheils maſſiv,
1 Scheune und
1 Schupfe von Holz, worunter ein Keller ſich befindet,
2 Röhr- und Brunnenwaſſern ſammt dem Gemeinderecht,
2 □R. Kleinetgarten, circa
20¾ Tagwerk Feldern,
¾ Tagw. Grasgarten,
7¾ Tagw. Wieſen,
5 Tagw. Huth und Holz, und
¼ Tgw. Teich, mit 1840 fl. Steuerkapital belegt;

B. 2¼ Jauchert Wieſen und Altfeld im Ebersberg, walzend, mit 60 fl. Steuerkapital, und

C. 1 Tagw. Wieſen bei Unterpferdt am Furth gelegen, gleichfalls walzend, mit 115 fl. Steuerkapital belaſtet,

dem öffentlichen Verkauf unterſtellt, Termin zur Licitation auf

Freitag den 12. k. Mts. Mai Vormittags 10 Uhr

im herrſchaftlichen Schloß jüngerer Linie zu Oberkotzau angeſetzt und hiezu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen. Hof, den 1. April 1837.

Das Freiherrl. von Kotzau'ſche Patrimonialgericht I. Claſſe Oberkotzau jüngerer Linie.
Barſch.

Das Benefizium der Engelmeſſe zu Pottenſtein, worauf der hieſige Magiſtrat das Patronatrecht hat, iſt durch die Beförderung des bisherigen Benefiziaten Herrn Klauer in Erledigung gekommen, deſſen Einkünfte nach der jüngſten Faſſion auf 369 fl. 39¾ kr. ſich berechnen. Die Bewerber haben ſich binnen 14 Tagen bei dem unterzeichneten Stadtmagiſtrate ſchriftlich, unter Anlegung eines Zeugniſſes über das Lehramt zu melden, wobei bemerkt wird, daß der künftige Benefiziat außer den ſtiftungsmäßigen Verbindlichkeiten auch die Verrichtungen eines lateiniſchen Vorbereitungs-Lehrers zu übernehmen habe.

Pottenſtein, den 8. April 1837.
Der Stadt-Magiſtrat.
Stöckel, Bürgermeiſter.

Nicht Amtliche Artikel.

Ein Landgerichts-Scribent, welcher ſchon 10 Jahre bei Gerichten funktionirt, und ſich im Beſitze entſprechender Zeugniſſe befindet, wünſcht mit Anfang des Monats Mai, oder wenn auch ſpäter, wieder bei einem Gerichte oder Rechts-Anwalte im Obermainkreiſe Anſtellung zu erhalten. Näheres ertheilt die Redaktion.

Eine viereckigte Schnupftabacks-Doſe mit einem Gemälde, worauf ſich zwei Jäger nebſt einigen Jagdhunden befinden, wurde Freitag den 7. April Abends vermißt. Sollte ſolche Jemanden zu Händen kommen, ſo wird gebeten, dieſe gegen ein Douceur im Gaſthof zum wilden Mann abzugeben.

Zu Grunau bei Bayreuth iſt ächtes Knochen-Dung-Mehl, der Centner zu 2 fl., zu haben. Von dieſem kräftigen Düngungs-Mittel leiſten 2 Centner ſo viel als 5 Fuder Stallmiſt. Eine Anweiſung über den Gebrauch wird beigegeben.

Königlich Bayeriſches
Intelligenzblatt
für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 45. Bayreuth, Sonnabend am 15. April 1837.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.
(Die Waiſen-Pfründen-Verleihung betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Vom 1ſten dieſes Monats an werden an folgende Waiſen die beigeſetzten Pfründen aus dem Provinzial-Waiſenhaus-Fond bis zu dem zurückgelegten vierzehnten Lebensjahr verabreicht, und zwar:

I. Im Fortgenuſſe bleiben:

1) Schmidt, Caſpar, von Culmbach, mit . . . . 6 fl.
2) Fraas, Magdalena, von Oelsnitz, Ldg. Münchberg, mit . . . . . . 7 fl.
3) Schlenzing, Michael, von Selb, mit . . . . 6 fl.
4) Seyfferth, Joh. Nikol und Joh. Michael, Doppelwaiſen, von Grünhaid, Ldg. Selb, mit . 15 fl.
5) Söllner, Cath. Barbara, von Arzberg, Ldg. Wunſiedel, mit . . . . . . 7 fl.

II. Neu verliehen an:

A. Doppelwaiſen:

6) Müller, Johann, von Vordorf, Ldg. Wunſiedel, ... 10 fl.

B. einfache Waiſen:

7) Korn, Anna Cath. Henriette, von Lipperts, Ldg. Hof, ... 6 fl.
8) Windiſch, 1) Cunigunda, 2) Barbara und 3) Johann, von Wüſtenbuchau, Herrſchaftsgerichts Thurnau, ... 15 fl.
9) Bauer, 1) Cath. Eliſab., 2) Sophie Florentine, 3) Margaretha, von der Goldmühle, Ldg. Gefrees, ... 18 fl.
10) Wagner, Helene Marie und Marg. Cunig., von der Goldmühle, Ldg. Gefrees, . . 10 fl.

Dieſes wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 10. April 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Malz.

An ſämmtliche Polizeibehörden des Obermainkreiſes.
(Koſten für Unterſuchung von Schafen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da häufig Liquidationen von Thierärzten für Unterſuchung der Schafe zur Zahlungs-Anweiſung vorgelegt werden, wo noch nicht ausgemittelt iſt, ob das Aerar oder der Schaf-Inhaber die Gebühren zu bezahlen hat, ſo werden ſämmtliche Polizeibehörden auf die Anordnung vom 14. März 1836 (vid. Kreis-Intelligenzblatt Nr. 33) mit dem Auftrag hingewieſen, bei Vorlage dergleichen Liquidationen jedesmal genau die im Regulativ sub. 1, 2, 3, 4, 5 enthaltenen vorgeſchriebenen Punkte zu ermitteln und auf die Liquidation zu beſcheinigen.

Bayreuth, den 11. April 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malz.

An die K. Forſtämter des Kreiſes.
(Beſchlagnahme des für verdächtig gehaltenen Holzes betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Von den äußern Forſtbedienten wird häufig die proviſoriſche Beſchlagnahme des Holzes, welches auf Betreten für entwendet gehalten wird, unterlaſſen, ohne vorher die Identität des verdächtigen Holzes mit dem gefrevelten hergeſtellt und die zur Feſtſtellung des allenfalls behaupteten rechtlichen Erwerbs des Holzes nothwendigen Vergleichungen erſchöpft zu haben.

Ehe dieſes geſchehen, iſt in Zukunft das verdächtige Holz immer mit Beſchlag zu belegen und dem Gemeinde-Vorſteher zu übergeben, damit dieſer es an einen ſolchen Verwahrungsort bringen laſſe, wo ſeine Beſtitigung oder Alterirung nicht zu befürchten iſt. Die K. Forſtämter haben daher zu veranlaſſen, daß von Seite ihres untergebenen Perſonals künftig nicht mehr gegen dieſe Beſtimmung gehandelt wird.

Bayreuth, den 11. April 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Andrian.

Vetterlein.

Fürlinger.

An die K. Kreis- und Stadtgerichte Bamberg und Bayreuth, dann an ſämmtliche K. Landgerichte des Obermainkreiſes.
(Taxirung von Vergleichen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Welche Entſchließung von Seite des K. Staats-Miniſteriums der Finanzen unterm 6ten d. Mts. und Jahrs, im rubrizirten Betreff, auf unſern unterm 23. Juni vorigen Jahrs erſtatteten Bericht erfolgte, haben die ſämmtlichen obenbenannten Behörden aus Nachſtehendem zur Darnachachtung für die Folge zu erſehen.

Bayreuth, den 10. April 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Andrian.

Vetterlein.

Fürlinger.

* *

Staats-Miniſterium der Finanzen.

Unter Beziehung auf die unterm 17. Mai 1822 an die K. Regierung des Rezatkreiſes, Kammer der Finanzen, ergangene, in Abſchrift beigefügte Entſchließung, die taxfreie Behandlung der gerichtlichen Vergleiche betr., wird auf

die berichtliche Anfrage vom 23. Juni v. J. nach vorgängigem Benehmen mit den Königlichen Staats-Ministerien der Juſtiz und des Innern erwiedert, daß die taxfreie Behandlung der Vergleiche über Gegenſtände unter 1000 fl. — ſie mögen bei unmittelbaren oder mittelbaren Gerichten abgeſchloſſen werden, ſich nicht blos auf die eigentliche Vergleichstaxe (verhältnißmäßige Gebühr) beſchränke, ſondern daß auch die Erhebung einer einfachen Protokollsgebühr für die Aufnahme der gutachtlichen Uebereinkunft nicht ſtatt finde.

Dagegen unterliegen die gerichtlichen Vergleichs-Verhandlungen der Stempel-Anwendung auch bei Gegenſtänden unter 1000 fl. allerdings, da die Verordnung vom 18. Jänner 1802 eine Befreiung von der Stempelpflicht nicht ausſpricht, und eben ſo wenig auch das Stempel-Mandat vom 18. December 1812 und das Stempelgeſetz vom 11. September 1825 dergleichen Vergleichs-Verhandlungen von der Stempelpflichtigkeit ausnehmen.

München, den 6. April 1837.

Auf Seiner Majeſtät des Königs Allerhöchſten Befehl.

Der K. Regierung des Rezatkreiſes, K. d. Fin. wird auf ihren Bericht vom 18. September v. Js. im bemerkten Betreffe zur Entſchließung erwiedert, wie folgt:

Ad 1. daß die Verordnung vom 5. Januar 1802, die taxfreie Behandlung der gerichtlichen Vergleiche betr., auch für den Rezatkreis geſetzliche Kraft habe, kann durchaus keinem Zweifel unterworfen ſeyn, da dieſe Novelle, nachdem ſelbe als Anhang und ergänzender Theil zur — auch im Rezatkreiſe giltigen Bayeriſchen Gerichts- und Tax-Ordnung einmal nebſt den übrigen Novellen promulgirt iſt, einer beſonderen Publikation nirgends im Königreich bedarf, übrigens auch das allerhöchſte Reſcript vom 19. Mai 1814, wodurch jene Verordnung nur wiederholt worden iſt, mit Beiſtimmung des Finanzminiſteriums erlaſſen, und von der Kreis-Finanzſtelle zu Ansbach ſelbſt in dem dortigen Intelligenzblatte zur Nachachtung bekannt gemacht wurde.

Ad 2. wird bemerkt, daß unter dem Nachlaſſe nur die Verbriefungs-Gebühr, nicht aber die Taxen von den — dem Vergleiche vorausgegangenen Prozeß-Verhandlungen zu verſtehen ſey, daß aber dieſer Nachlaß der Brieftaxe auch in dem Falle ſtatt finden müſſe, wenn irgend ein ſtreitiger Gegenſtand in Folge des Vergleichs dem einen Transigenten abgetreten wird. — Es kann demnach eine Brieftaxe bei Vergleichen unter 1000 fl. nur in dem Falle ſtatt finden, wenn einer der Transigenten dem andern eine unbewegliche, oder auf einer dieſer gleich geachteten Sache abtritt, welche kein Gegenſtand des Rechtsſtreites war. —

Dagegen

3) ſind nach dem Preußiſchen (im Rezatkreiſe) giltigen Rechte vorkommenden förmlichen Adjudikationsbeſcheide für die Erwerbs-Urkunde über den gerichtlich vollzogenen Verkauf zu achten.

Solche Beſcheide vertreten nach dem dortigen Landrechte Th. I., Tit. 11, §. 361, und der Prozeß-Ordnung Th. I., Tit. 51, §. 59 die Stelle des obrigkeitlich errichteten Contraktes: es muß in einem ſolchen Adjudikationsbeſcheide das Gebot, gegen welches der Zuſchlag geſchehen iſt, und die übrigen Bedingungen wegen Bezahlung der Kaufgelder und ſo unter ausgedrückt werden, daher dieſe Beſcheide alles dasjenige enthalten, was bei den übrigen Gerichten in einem obrigkeitlich errichteten Kaufvertrag aufgenommen wird.

Da bei Veräuſſerung von Immobilien nach der Taxordnung vom Jahre 1810, §. 8 und 16, nur die Verbriefungsgebühren mit einem halben bis zu einem Viertels-Kreuzer zu erheben ſind; ſo iſt bei den fraglichen Subhaſtationen auch nur allein dieſe Brieftaxe zu einem halben Kreuzer reſp. zu einem Viertels-Kreuzer zu erheben, und von einer beſondern Gebühr für Urtheile und Dekrete gänzlich Umgang zu nehmen. Uebrigens iſt bei dieſer Taxirung kein Unterſchied zu machen, es mag die Subhaſtation nothwendig (auf Antrag der Real- und anderer Gläubiger) oder freiwillig (z. B. in Verlaſſenſchaften, Vormundſchaften u. d. gl.) geſchehen ſeyn.

Was endlich die von der K. Regierung nicht berührte Anfrage des Landgerichts Schwabach wegen des Stempels betrifft, ſo wird bemerkt, daß — nachdem in der Stempelverordnung, Abſchnitt II., §. 3, angeordnet iſt, daß bei allen Kaufsurkunden der Gradationsſtempel gebraucht werden ſolle, und der Beſtimmung zu 3 gemäß die Subhaſtations-Beſcheide für das Vertrags-Dokument zu achten ſind, bei denſelben der Gradations-Stempel Anwendung findet.

Die K. Regierung, K. d. Fin., hat ſich hiernach zu achten, die Behörden gehörig anzuweiſen, und die Berichts-beilage zurück zu empfangen.

München, den 17. Mai 1822.

An die K. Regierung des Rezatkreiſes, Kammer der Finanzen, alſo ergangen.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Baupolizeiliche Vorſchriften betr.)

Bei dem Beginne der Bauzeit werden rückſichtlich des Bauweſens nachſtehende, in der hieſigen Feuerordnung vom 18. März vorigen Jahres enthaltene, Vorſchriften zur genaueſten Darnachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1) Neue Häuſer ſind in ſolcher Entfernung von einander anzulegen und durch Einfahrten ſo einzurichten, daß man bei dem Ausbruche eines Feuers mit den nöthigen Hülfs- und Rettungs-Apparaten leicht hinzu kommen kann.

2) Alle Gebäude, ſie mögen Namen haben, welchen ſie wollen, müſſen von Grund aus bis unter das Dach maſſiv erbaut werden.

3) Die Bedachung derſelben darf lediglich aus Ziegel-, Metall- oder Schieferplatten beſtehen.

Die Schindeldächer, als die größten und verderblichſten Feuerleiter, müſſen in Zukunft ganz verſchwinden; deshalb dürfen nicht nur neue Gebäude mit keinen Schindeln mehr gedeckt werden, ſondern die Schindelbedachung muß auch bei jenen Gebäuden, die gegenwärtig mit einer ſolchen noch verſehen ſind, im Fall einer Hauptreparatur, wegfallen.

4) Jedes neue Haus muß von dem andern durch eine Feuermauer getrennt werden, und es iſt insbeſondere bei Einziehung von Balken darauf zu ſehen, daß ſich ſolche nicht von einem Haus in das andere ziehen und dadurch förmliche Feuerleiter bilden.

5) Die Hintergebäude dürfen nach Thunlichkeit weder ſelbſt unter einander noch mit den Hauptgebäuden in Verbindung ſtehen.

Bei Hauptreparaturen ſind die alten Hintergebäude hiernach abzuändern.

6) Gewölbe ſind feuerfeſt und nur auf ebener Erde anzulegen. Neue Städel oder Scheunen ſollen weder in der Stadt, noch in den Vorſtädten erbaut werden. Wetterdächer ſind verboten.

7) Alle Schlöthe, ohne Ausnahme, müſſen aus tüchtig ausgebrannten und gelegten Backſteinen beſtehen, auch die gehörige Weite haben. Die allenfalls hie und da noch vorhandenen geſtellten Schlöthe können durchaus nicht mehr länger geduldet werden; es wird daher die ſchleunige Eintragung und feuerſichere Herſtellung gewärtiget.

8) Insbeſondere ſind die Kamine der Feuerarbeiter ſo herzuſtellen, daß eine Feuersgefahr, auch entfernt, nicht zu befürchten iſt.

9) Damit ein in Brand gerathener Schloth nicht leicht das Dach in Brand ſtecken möge, ſo müſſen alle Schlöthe wenigſtens 2 bis 3 Schuh über das Hausdach hinausgehen.

10) Allen Feuerarbeitern, ſowie den Bäckern liegt ob, über ihre Rauchfänge eiſerne Deckel machen zu laſſen, damit bei einer Schloth-Entzündung durch Zuziehung derſelben das Feuer ſchnell gedämpft werden kann.

11) Hölzerne Durchzüge oder Gebälke durch die Schlöthe zu führen, iſt ſtrenge unterſagt. Da, wo ſich etwa dergleichen Durchzüge oder Gebälke befinden ſollten, ſind ſolche ſofort herabzunehmen und die Löcher zu vermauern. Hölzerne Dachrinnen können nicht geduldet werden; auch iſt das Auspichen derſelben verboten.

12) Eiſerne Röhren müſſen ſo gelegt werden, daß ſie mit keinem Gebälke in Berührung kommen; übrigens müſſen dieſelben auch ſo gebaut ſeyn, daß ſie vom Ruß und Pech leicht gereinigt werden können. Dieſe Reinigung hat im Winter mindeſtens alle 8 Tage zu geſchehen.

13) Bei Anlegung von Feuerſtätten, Kaminen, Backöfen, Malzdörren, Setzung von Stuben-Oefen ꝛc., Einſetzung von neuen Ofenröhren, Brantweinblaſen, Brau-, Farb- und Waſchkeſſeln u. ſ. w. iſt mit beſonderer Vorſicht darauf zu ſehen, daß ſolche lediglich an feuerfeſte Steinmauern, keineswegs aber an überworfene Holz- oder Riegelwände angeſetzt werden. Alle dieſe Einrichtungen ſind übrigens von einem tüchtigen Meiſter zu leiten und müſſen vor ihrem Beginne einer techniſchen Prüfung unterworfen — daher der Polizeibehörde bei Strafe erſt angezeigt werden.

14) Die Malzdörren ſind zwiſchen guten Steingewölben anzulegen, auch können keine Malzdörren von Holz, ſondern nur von Kupfer- oder Eiſenblech geduldet werden. Die hie und da noch beſtehenden hölzernen Malzdörren unterliegen hiernach einer ſchleunigen Abänderung.

15) Sowohl eiſerne, als andere Oefen dürfen nur auf eiſerne oder gemauerte Füße geſtellt werden. Der Stubenboden unter den Oefen muß entweder aus einem Gips-Ausguß oder aus Steinplatten, oder aus Kupfer- oder Eiſenblech beſtehen. Dieſe feuerſichere Unterlage muß ſoweit unter dem Ofen hervorragen, daß das Ofenthürchen wenigſtens 18 Zoll zurückſteht.

16) Alle Oefen ſind mit eiſernen Thürchen zu verſehen; auch müſſen alle Kamin-Thüren mit Eiſenblech beſchlagen ſeyn. Sollte ſich hie und da ein hölzernes Ofenthürchen, oder ein hölzerner Vorſchieber noch befinden, ſo ſind ſolche ſofort herabzunehmen und durch eiſerne Thürchen oder eiſerne Schieber zu ergänzen.

Das polizeiliche Aufſichtsperſonal wird den Vollzug dieſer baupolizeilichen Vorſchriften ſtrenge überwachen und jeden Contraventionsfall zur geeigneten Unterſuchung und Beſtrafung ſofort anzeigen.

Bayreuth, am 6. April 1837.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magiſtrats.
In legaler Abweſenheit des 1ſten rechtsk. Bürgermeiſters.
Schweitzer. Haß.
Richter.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit höchſten Königlichen Miniſterial Reſcripts vom 16. Dezember 1836 und hohen Regierungs-Ausſchreibens vom 29. deſſelben Monats, wird den Einwohnern des hieſigen Stadtbezirks hierdurch wiederholt bekannt gemacht, daß, nachdem nunmehr neben der inländiſchen Immobiliar-Feuer-Verſicherungs-Anſtalt und den beiden auf das Prämien-Prinzip gegründeten inländiſchen Mobiliar-Feuer-Verſicherungs-Societäten auch eine inländiſche Gegenſeitigkeits-Geſellſchaft für Mobiliar-Feuer-Verſicherung in das Leben getreten, und hierdurch Jedem hinreichende Gelgenheit gegeben iſt, ſich den Wiedererſatz erlittener, unverſchuldeter Brandſchäden, ſowohl in Bezug auf Immobilien als Mobilien zu ſichern, Seine Königliche Majeſtät Sich allergnädigſt bewogen gefunden haben, von nun an Collekten wegen Brand-Unglück nicht mehr zu bewilligen.

Bayreuth, den 6. April 1837.

Der Stadt-Magiſtrat.
In leg. Abweſenheit des erſten rechtsk. Bürgermeiſters.
Schweitzer. Haß.
Richter.

Bekanntmachung.
(Die Blattern betreffend.)

Nachdem in Gemäßheit des hohen Regierungs-Ausſchreibens vom 17ten v. Mts., Kreis-Intelligenzblatt Nr. 34, in neuern Zeiten durch Verheimlichung der Blattern (Varioliden) und dadurch vernachläſſigte ärztliche Hülfe mehrere Todesfälle eingetreten ſind, und durch dergleichen Vernachläſſigungen viele das Opfer der Krankheit werden, welche bei zeitlich geſuchter Hülfe höchſt wahrſcheinlich hätten gerettet werden können; da ferner durch Verheimlichung ſich die Blattern weiter verbreiten und dadurch viele Familien in Gefahr verſetzt werden können, übrigens jeder arme Kranke unentgeldlich ſchnell ärztliche Hülfe und auch Arzneien erhält und bei den gutartigen Blattern nach höchſt vorliegenden Verordnungen keine Sperre eintritt, ſondern nur bei bösartigen, ſo wird den Einwohnern des hieſigen Stadtbezirks hierdurch eröffnet, daß:

1) jede Verheimlichung der Blattern mit 10 Thalern, und bei Vermögensloſigkeit mit Arreſt beſtraft werden müſſe, daher bei dem Ausbruch der Blattern ſogleich ein Arzt oder der treffende zunächſt gelegene Wundarzt herbeizuholen ſey, welch Letztere ſodann die vorſchriftsmäßige Anzeige dem Phyſikate zu machen haben;

2) auf den Fall der Entdeckung von bösartigen Blattern die Sperre unnachſichtlich erfolgen müſſe, während bei zeitlicher Anzeige, wo ſolche öfters noch gutartig ſind, die Sperre nicht verfügt werden wird.

Bayreuth, am 5. April 1837.

Der Magiſtrat der K. Kreishauptſtadt Bayreuth
als Polizei-Senat.
In legaler Abweſenheit des 1ſten rechtsk. Bürgermeiſters.
Schweitzer. Haß.
Richter.

Bei dem hieſig K. Rentamte wird am

Donnerſtag den 20. April l. Js.

eine Quantität Hafer, aus der Erndte 1836, von guter Beſchaffenheit, vorbehaltlich hoher Genehmigung K. Regierung im Wege der öffentlichen Verſteigerung verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Bayreuth, den 10. April 1837.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Montag den 17. April c. Nachmittags 2 Uhr wird auf der Königl. Eremitage eine Quantität hartes und weiches Brennholz, ſo wie Geräthholz für Wagner, birkene Reifſtangen und Reißig, an den Meiſtbietenden öffentlich verſteigert, wozu Kaufsluſtige eingeladen werden.

Bayreuth, den 12. April 1837.

Becker, Königl. Schloß-Verwalter. Adler, Königl. Hofgärtner.

Das der Almoſenkaſten-Stiftung gehörige, vor dem Kulmbacher Thor gelegene Wohnhaus, E. Nr. 4, beſtehend in 3 heizbaren Zimmern, mit Alkof, Küche, Boden und Holzlegen, ſammt dem daran befindlichen Garten, iſt auf Walburgi im Ganzen oder auch getheilt zu vermiethen; Näheres bei der Verwaltung.

Bayreuth, den 13. April 1837.

Bracker.

Die ledige Bauerstochter Cunigunda Meyer aus Tannfeld iſt geſonnen, nach Nordamerika auszuwandern. Alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtstitel Anſprüche gegen dieſe Cunigunda Meyer zu machen gedenken, werden hiemit aufgefordert, dieſe in dem hiezu beſtimmten Termin auf den

1. Mai d. Js. Vormittags

um ſo gewiſſer zu liquidiren und gehörig nachzuweiſen, widrigenfalls der Auswanderungsluſtigen ihr Vermögen zur freien Verfügung überlaſſen werden würde.

Hollfeld, den 8. April 1837.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

In der Concursſache des Georg Schleicher zu Degelsdorf wurde im Subhaſtationstermine am 18ten d. Mts. auf das Gantanweſen ein annehmbares Gebot nicht gelegt. Daher wird zum öffentlichen Verkaufe dieſes Anweſens anderweiter Termin auf den

29. April Vormittags 9 Uhr

anberaumt, in welchem ſich beſitz- und zahlungsfähige Kaufsluſtige in der Taferne des Paul Fellner in Auerbach einzufinden haben.

Eſchenbach, den 29. März 1837.

Königliches Landgericht Eſchenbach.

Sendburg.

In dem Schuldenweſen der Gebrüder Georg und Friedrich Kaſtner von Eiſersdorf, b. G., iſt der Konkursprozeß rechtskräftig erkannt. Es werden daher die geſetzlichen Ediktstäge, und zwar:

I. zur Anmeldung und gehörigen Liquidation der Forderungen auf

Dienſtag den 9. Mai,

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Donnerſtag den 8. Junius,

III. zur Schlußverhandlung auf

Sonnabend den 8. Julius,

jedesmal Vormittags 9 Uhr,

vor dem Commiſſaire, Kgl. II. Aſſeſſor, hierorts anberaumt, und dazu ſämmtliche bekannte, wie auch die noch unbekannten Gläubiger unter Androhung des Rechtsnachtheiles vorgeladen, daß das Nichterſcheinen im erſten Ediktstermine die Ausſchließung der treffenden Forderung von der gegenwärtigen Konkursmaſſa, das Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstagen aber den Ausſchluß mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen der Gemeinſchuldner in Händen haben, andurch aufgefordert, ſolches zur Vermeidung des nochmaligen Erſatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Auf den Grund des § 82 der Prioritäts-Ordnung vom 1. Juni 1822 bringt man ebenfalls zur Kenntniß der Creditorſchaft, daß die Gantrealitäten nach neueſter gerichtlicher Schätzung einen Werth von 5613 fl. haben, die in Beſchlag genommene Mobiliarſchaft auf 131 fl. 58 kr. geſchätzt wurde, außerdem und einigen Pachtgültsausſtänden, deren Beitreibung verfügt wurde, nichts zur Aktivmaſſa gehöriges vorhanden iſt, und die bisher bekannte Schuldenlaſt in 9155 fl.

beſteht, worunter 4 812 fl. 38¾ kr. Hypothekforderungen ſind. Zum Verkaufe der Mobiliarſchaft, des Viehes ꝛc. im öffentlichen Aufſtriche und zur Aufnahme der weiteren Kaufsangebote für das Gantanweſen im ganzen oder einzelnen Beſtandtheilen deſſelben iſt Termin auf

Donnerſtag den 20. April Vormittags 9 Uhr

in loco Eiſersdorf angeſetzt; beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden eingeladen, vor der Gerichts-Commiſſion im Kaſtner'ſchen Hauſe zu erſcheinen, und können die Schätzungs-Reſultate nebſt Verzeichniß der Laſten und Abgaben täglich in hieſiger Regiſtratur einſehen, ſo wie die Beſitzungen ſelbſt von dem Taxator, Müllermeiſter Joſeph Schuſter zu Eiſersdorf, ſich vorzeigen laſſen, die Verkaufsbedingungen im Strichstermine vernehmen und haben den Hinſchlag nach Maaßgabe der §§. 64 und 68 des Hypothekengeſetzes zu gewärtigen. Der Zuſchlag der Mobilien geſchieht ſofort gegen baare Bezahlung des Meiſtgebotes. Das bisherige Meiſtgebot für das Anweſen ſind 3668 fl. Kemnath, am 8. März 1837.

Königliches Landgericht allda.

Freiherr von Andrian.

Nach dem Antrag der Erbsintereſſenten werden nachbenannte, zum Nachlaß des verſtorbenen Gaſtwirths Johann Georg Gewinner zu Goldkronach gehörige Immoblien:

1) ein Wohnhaus alldort, Haus-Nr. 54, 2 Stockwerk hoch, von denen das untere maſſiv und das obere von Fachwerk iſt, mit Ziegeln gedeckt, im Erdgeſchoße 2 Keller, im untern Stocke 1 Stube, 2 Kammern, 1 gewölbte Küche, 1 dergl. Stall auf 7 Stück Vieh, im obern Stock 2 Stuben, 3 Kammern, 1 Küche mit Schrottmantel und unterm Dach 2 Böden enthaltend, ſammt Düngerſtätte und Schorgärtlein, geſchätzt auf 1000 fl;

2) dazu gehörige Gemeindetheile:
¼ Tagw. Feld in der Galgenleithen, Beſ.-Nr. 476, III. Claſſe, werth 10 fl.,
¼ Tagw. Buſch- Nadelholz im Gaberſchacht, Beſ.-Nr. 477, III. Claſſe, werth 25 fl.,
129 □Ruthen Feld in der Nußleithen, Beſ.-Nr. 478, III. Claſſe, geſchätzt auf 15 fl.,

dem gerichtlichen Verkaufe unterſtellt und es iſt auf

Sonnabend den 29ſten d. Ms. Vormittags 9 Uhr

dahier im Gerichts-Lokale Steigerungs-Tagsfahrt anberaumt, zu der andurch beſitz- und zahlungsfähige Kaufsluſtige eingeladen werden. Zugleich ergeht an die Gläubiger des Erblaſſers Johann Georg Gewinner hiemit die Aufforderung, ſich am

Samſtag den 20. Mai c. Vormittags 9 Uhr

dahier zu melden und die Richtigkeit ihrer Anſprüche nachzuweiſen, außerdeſſen der Ausbleibende aller ſeiner etwaigen Vorrechte verluſtig erklärt und mit ſeiner Forderung an dasjenige, was nach Befriedigung der ſich meldenden Gläubiger von der Maſſe noch übrig bleibt, verwieſen werden wird. Berneck, am 3. April 1837.

Königliches Landgericht Gefrees.

Landgraf.

In der Verlaſſenſchaft des Johann Erhardt Feiler von hier, wird auf den Antrag des Vormunds der minorennen Feileriſchen Kinder das im hieſigen Markte gelegene einſtöckige Wohnhaus, Nr. 198, mit 3 Klaftern Gerechtholz, Gemeinderecht und ¾ einer Scheune, welches auf 200 fl. geſchätzt iſt, dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Bietungstermin auf

Mittwoch den 10 Mai c. früh 8 Uhr

dahier anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinſchlag vorbehaltlich der Genehmigung des vormundſchaftlichen Gerichts erfolgt.

Rehau, am 6. April 1837.

Königliches Landgericht.

Vetter.

Zur Erholung einer ausgeklagten Hypothekforderung wird nachbenanntes Grundvermögen der Adam Heinrich Ranckiſchen Eheleute zu Schieda, nemlich: ein Gütlein, Haus-Nr. 2, St.-B.-Nr. 502, wozu ein Wohnhaus, Scheune, Holzlege, ¼ Tagw. Garten, 4 Tagw. Feld, ¾ Tagw. Wieſen und 10 □R. Hofrecht gehören, dann 1¼ Tagw. Wieſen, Beſ.-Nr. 299, ſämmtlich Fürſtlich Schönburgiſches Lehen, dem Verkaufe ausgeſetzt und Strichstermin auf

Donnerſtag den 11. Mai c. früh 8 Uhr

dahier anberaumt, wozu Kaufsliebhaber hiemit geladen werden, welche den Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes zu gewärtigen haben. Rehau, den 6. April 1837.

Königliches Landgericht.

Vetter.

Der Weber Johann Georg Wirth von Ort und die Anna Margaretha Hammon von Lehſten haben durch den am 18. Juli v. J. aufgenommenen Ehevertrag bis zur Großjährigkeit der Braut die eheliche Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen, welches geſetzlicher Vorſchrift gemäß hiedurch bekannt gemacht wird.

Münchberg, den 6. Januar 1837.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Freitag den 21ſten d. Mts. Vormittags 9 Uhr wird der dießamtliche Haber-Vorrath von dem Erndtejahre 1836, von beiläufig 121 Schäffeln, der öffentlichen Verſteigerung — vorbehaltlich der hohen Regierungs-Genehmigung — ausgeſetzt. Hiezu ladet Kaufsluſtige ein;

Burgwindheim, den 11. April 1837.

Das Königliche Rentamt Burgebrach in Burgwindheim.

Schmid.

Nicht Amtliche Artikel.

Unterzeichneter iſt geſonnen, ſein an der Hauptſtraße liegendes Wohnhaus Nr. 56, welches ſich im guten Bauzuſtand befindet, aus freier Hand zu verkaufen. Daſſelbe enthält 4 heizbare Zimmer, 3 Kammern, 3 Böden, 1 ſchönen Keller, Küche und 2 Gemeindetheile. Wegen ſeiner ſchönen Lage, würde ſich dieſes Haus zu jedem Geſchäfte gut eignen. Zahlungsfähige Kaufliebhaber ladet daher höflichſt ein. Chriſtian Eißenbeiß, Flaſchnermeiſter in Berneck.

Unterzeichneter iſt Willens, ſeinen ganzen Hof, die hohe Tanne genannt, bei Schwarzenbach am Wald, aus freier Hand ſogleich zu verkaufen. Derſelbe beſteht in einem ganz maſſiven Wohnhauſe mit Brantweinbrennerei, dann Stallung und Scheune, alles ganz maſſiv, im vorigen Jahre erſt erbaut, dann Kalkofen mit Holz, Felder und Wieſen. Ich wünſche, daß der Kauf ſogleich zu Walburgi d. Js. angetreten würde.

Hohentanne, den 8. April 1837.

Johann Müller.

Im Hauſe E. Nr. 6 vor dem Friedrichsthor ſind 2 Zimmer, getheilt oder im Ganzen, zu vermiethen. Näheres beim Eigenthümer.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 9. April. Der Bürger und Bäckermeiſter Johann Chriſtoph Hacker dahier, mit Margaretha Barbara Keyſer von hier.

Geborne.

Den 4. April. Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

Den 6. April. Der todtgeborne Sohn des Bürgers und Webermeiſters Krämer zu St. Georgen.

— — Der Sohn des K. Lieutenants Becker, Begleiter Sr. K. Hoheit des Herrn Herzogs Pius in Bayern.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 7. April. Der Sohn des Bürgers und Kaufmanns Wertheimber dahier.

Den 8. April. Die Tochter des Bürgers und Kaufmanns Ammon dahier.

Den 10. April. Der Sohn des Bürgers und Metzgermeiſters Schultheiß zu St. Georgen.

— — Der Sohn des Bürgers und Strumpfwirkermeiſters Trautner dahier.

Geſtorbene.

Den 6. April. Der todtgeborne Sohn des Bürgers und Webermeiſters Krämer zu St. Georgen.

— — Die Taglöhners-Wittwe Körber zu St. Georgen, alt 57 Jahre.

— — Der Sohn des Taglöhners Spitzel zu St. Georgen, alt 4 Jahre, 6 Monate.

Den 7. April. Der quiescirte Königl. Bayer. Regierungs-Sekretair Seydt dahier, alt 61 Jahre, 2 Monate und 24 Tage.

Den 8. April. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts, alt 3 Monate und 15 Tage.

— — Die Ehefrau des Hautboiſten Hoſt dahier, alt 25 Jahre.

Den 9. April. Der Soldat Joh. Michael Grüner im Kgl. Infanterie-Regiment von Herrling, alt 29 Jahre, 7 Monate und 24 Tage.

Den 10. April. Der Sohn des Kutſchers Angerer dahier, alt 10 Monate und 20 Tage.

Königlich Bayeriſches
Intelli-genzblatt
für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 46. Bayreuth, Dienſtag am 18. April 1837.

Amtliche Artikel.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Ernennung eines neuen Lehrers reſp. Rektors der Kreis-Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule zu Paſſau betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehende Bekanntmachung der K. Regierung des Unterdonaukreiſes, Kammer des Innern, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 13. April 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maly.

(Die Ernennung eines neuen Lehrers reſp. Rektors der Kreis-Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule zu Paſſau betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

An der Kreis-Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule dahier iſt die Stelle eines Lehrers der Mathematik in Erledigung gekommen.

Mit dieſer Stelle iſt der normalmäßige Gehalt von 500 fl. verbunden.

Geeignete Competenten haben ihre Geſuche mit den nöthigen Zeugniſſen verſehen binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen, und zu beachten, daß die Lehrfächer, welche zu beſetzen ſind, die Arithmetik, Algebra und Geometrie umfaſſen, und daß zum Unterricht in dieſen Gegenſtänden 22 Stunden wöchentlich zu verwenden ſind.

Paſſau, am 7. April 1837.

Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des K. Präſidenten.
Zenetti.

Sartorius, Sekretair.

An ſämmtliche Polizeibehörden des Obermainkreiſes.

(Die Unzuläſſigkeit willkührlicher Abänderung jüdiſcher Vor- und Zunamen im Hinblicke auf §§. 5 — 10 des Edikts vom 10. Juni 1813 betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die im rubrizirten Betreffe unterm 9ten d. ergangene höchſte Weiſung des K. Staatsminiſteriums des Innern, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

„Nachdem die Iſraeliten bereits durch die §§. 5 —. 10 des Edikts vom 10. Juni 1813, die Verhältniſſe der jüdiſchen Glaubensgenoſſen betreffend, für verpflichtet erklärt ſind, den einmal angenommenen und in die Matrikel eingetragenen Familien-Namen in allen ihren Geſchäften zu führen; — ſo kann eine in analoger Weiſe auszuſprechende Verpflichtung derſelben bezüglich ihrer, in die amtlichen Geburtsregiſter eingeſchriebenen Vornamen einem gegründeten Zweifel um ſo minder unterliegen, als die willkührliche Abänderung der Vornamen die Herſtellung der Identität der Perſonen erſchwert, und die Verübung ſtrafbarer Unterſchleiſe begünſtiget.“

Dabei wird den Polizeibehörden aufgetragen, zu überwachen, daß die Iſraeliten nur ihre in die Geburts-Regiſter und Matrikeln eingetragenen Familien- und Vornamen führen, und gegen allenfallſige Contravenienten einzuſchreiten. Nicht minder werden dieſelben angewieſen, von jeder hierorts allenfalls zu genehmigenden Namens-Veränderung nicht nur in der Matrikel Vormerkung zu pflegen, ſondern auch jedesmal dem einſchlägigen Rabbinate zur Eintragung in das Geburtsregiſter am treffenden Orte — Mittheilung zu machen.

Hiernach iſt ſich zu achten.

Bayreuth, den 15. April 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An ſämmtliche K. Diſtrikts-Polizeibehörden.

(Stempel- und Tax-Anwendung in Gewerbsſachen, reſp. eine von dem K. Staats-Miniſterium der Finanzen am 25. März 1837 erlaſſene Entſchließung betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Den ſämmtlichen K. Diſtrikts-Polizeibehörden wird nachſtehende höchſte Entſchließung des K. Staats-Miniſteriums der Finanzen vom 25ſten v. Mts. zur genauen Darnachachtung mitgetheilt.

Bayreuth, den 15. April 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Auf Befehl ꝛc.

1) Bei Herſtellung der Kataſter über die realen und radizirten Gewerbe findet die Stempelanwendung nicht ſtatt, da mit der Anordnung dieſer Cataſter nur ein ſtatiſtiſches Elaborat und eine erleichterte Ueberſicht der erwähnten Gewerbe für die betreffenden Polizeibehörden und Stellen beabſichtet wurde.

2) Ebenſo unterliegen die Zulaß-Scheine für die Fähigkeits-Prüfung der Tax- und Stempelpflicht nicht, indem die Anordnung derſelben nicht im Intereſſe des Admittirten, ſondern lediglich in der polizeilichen Aufſicht ihren Grund hat, daher die Ertheilung dieſer Zulaßſcheine als Offizialſache zu behandeln iſt.

3) Die Taxirung und Stempelung der Zeugniſſe über die Prüfungs-Reſultate, ſo wie

4) die Taxirung und Stempelung der Freiſagbriefe iſt durch die Beſtimmungen des §. 74 der proviſoriſchen Taxordnung vom 8. October 1810 und des §. 7 des Stempel-Mandats vom 18. December 1812 geboten, und darf demnach nicht unterlaſſen werden.

5) In den öffentlichen Bekanntmachungen der Conceſſionsgeſuche ſind Taxen und Stempel nicht anzuwenden, da dieſe Bekanntmachungen nicht im Intereſſe des Conceſſionsſuchers angeordnet, auch nicht durch das Gewerbsgeſetz vom 11. September 1825 nothwendig veranlaßt wurden, und mithin nur als eine rein offizielle Maaßregel betrachtet werden kann.

München, den 25. März 1837.

Stempel- und Tax-Anwendung in Gewerbsſachen betr.

Oeffentliche Bekanntmachung.
(Den diesjährigen Roß-Markt betr.)

Der diesjährige Roß-Markt in hieſiger Stadt wird mit der Pfingſtmeſſe am 16., 17. und 18. Mai dieſes Jahres abgehalten, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Bayreuth, den 6. April 1837.

Der Magiſtrat der K. Kreishauptſtadt Bayreuth.
In legaler Abweſenheit des 1ſten rechtsk. Bürgermeiſters.
Schweitzer. Haß.
Richter.

Bekanntmachung.

Bei dem Vermittelungs-Amte des unterzeichneten Stadt-Magiſtrats wurden im Laufe des erſten halben Jahres 18$\frac{36}{37}$

436 Klagen

angemeldet, wovon 156 verglichen worden ſind, 280 aber nicht verglichen werden konnten, theils weil der Verſuch der Sühnen fruchtlos geblieben, größtentheils aber, weil die Beklagten den 2maligen richtigen Vorladungen ungeachtet, ungehorſam nicht erſchienen ſind; es wurden daher zur Anbringung der Klagen bei dem Civilgerichte die erforderlichen Zeugniſſe ausgeſtellt, was hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß ſeit dem Beſtehen des Vermittelungs-Amtes (14. Nov. 1834)

1712

angemeldete Klagen behandelt worden ſind.

Bayreuth, am 6. April 1837.

Der Magiſtrat der Königlichen Kreishauptſtadt Bayreuth.
In leg. Abweſenheit des erſten rechtsk. Bürgermeiſters.
Schweitzer. Ordnung.
Richter.

Bei dem hieſig K. Rentamte wird am

Donnerſtag den 20. April l. Js.

eine Quantität Hafer, aus der Erndte 1836, von guter Beſchaffenheit, vorbehaltlich hoher Genehmigung K. Regierung im Wege der öffentlichen Verſteigerung verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Bayreuth, den 10. April 1837.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Am Freitag den 21ſten d. Mts. wird im K. Forſtrevier Limmersdorf, aus den Forſtorten Zuckermandel, Lichtefleck, Fürſt, Koppbühl folgendes Holz-Materiale verſteigert:

4 Schock Fichten-Leiter- und Pfahlſtangen,
12 „ „ Hopfenſtangen,
60 Klafter Erlen- und Aspen-Scheit- und Prügelholz,
2000 Stück dergleichen Wellen,
50 Klafter Fichten-Scheit- und Prügelholz,
11400 Stück dergleichen Wellen.

Kaufsluſtige, welche dieſes Materiale noch vorher einſehen wollen, haben ſich deshalb an den K. Revierförſter Sintzel in Limmersdorf zu wenden, und übrigens am obigen Tage in Unterobſang beim Wirth Hagen bis 9 Uhr zu erſcheinen, wo mit dem Verkaufe begonnen wird.

Bayreuth, den 13. April 1837.

Königliches Forſtamt daſelbſt.
Frhr. v. Bothmer.

Gegen ſtiftungsmäßige Sicherheit ſind verzinnslich auszuleihen 500 fl. bei der

K. Adminiſtration des Studienfondes Bayreuth.
Lotholz.

Das der Almoſenkaſten-Stiftung gehörige, vor dem Kulmbacher Thor gelegene Wohnhaus, E. Nr. 4, beſtehend in 3 heizbaren Zimmern, mit Alkof, Küche, Boden und Holzlegen, ſammt dem daran befindlichen Garten, iſt auf Walburgi im Ganzen oder auch getheilt zu vermiethen; Näheres bei der Verwaltung.

Bayreuth, den 13. April 1837.

Bracker.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird das Wohnhaus des Lohnkutſchers Stephan Förtſch, Diſtrikt I., Nr. 105, freieigen, mit einem Steuerkapitale von 960 fl. belaſtet, öffentlich verkauft. Kaufsliebhaber werden eingeladen, ſich zu dem Ende

Montags den 8. Mai Vormittags 11 Uhr

vor dem unterfertigten Gerichte, Commiſſions-Zimmer Nr. 5 einzufinden und ihre Aufgebote anzugeben. Der Hinſchlag ſelbſt erfolgt nach §. 64 des Hypothekengeſetzes.

Bamberg, den 7. April 1837.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Dangel.

Ziegler.

Nachdem während des durch die Ediktalladung vom 9. März 1836 vorgeſteckten Termins von 6 Monaten keiner der unbekannten Erbsprätendenten des Konrad Dreßel von Kersbach, geboren 1792, und bei Bar sur Aube verſtorben, ſich gemeldet hat, ſo wird nunmehr das Vermögen an die bekannten Erben hinausgegeben, was in vim publicationis hiermit bekannt gemacht wird. Forchheim, 7. April 1837.

Königliches Landgericht.
Badum.

Der Bäckermeiſter Erhardt Friedrich Grünler dahier hat ſeine Zahlungs-Unfähigkeit vor Gericht angezeigt und ſich dem Gantverfahren unterworfen. Es werden demnach die geſetzlichen Ediktstage und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweiſung der Forderungen auf den
1. Mai,
2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den
5. Juni,
3) zur Abgabe der Schluß-Erinnerungen auf den
3. Juli,

jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt und hiezu ſämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinſchuldners hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen bei dem erſten Termine die Ausſchließung von der Maſſe, das Ausbleiben an den übrigen die Ausſchließung mit der treffenden Handlung zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche von dem Vermögen des Grünler etwas in Händen haben, aufgefordert, ſolches bei Vermeidung doppelten Erſatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Ferner wird das zur Konkursmaſſe gehörige halbe Wohnhaus Nr. 39, E. Nr. 200, ohnweit der Kirche belegen, welches mit darauf haftender realer Backfeuer-Gerechtigkeit um 1200 fl. geſchätzt iſt, ſammt einem Schorgärtlein daran und dem Waldrechte, erſteres auf 20 fl. und letzteres auf 25 fl. taxirt, dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt und Bietungs-Termin auf den

20. Mai l. Js. Vormittags 10 Uhr

angeſetzt, wozu Kaufsliebhaber, welche beſitz- und zahlungsfähig ſind, das Taxations-Protokoll übrigens täglich in der Regiſtratur allhier einſehen können, hiedurch eingeladen werden. Endlich wird beigefügt, daß auf vorbemerkten Realitäten nicht weniger als 1700 fl. Hypothekenſchulden eingetragen ſind. Münchberg, den 11. März 1837.

Königliches Landgericht.
Wunder.

Da bei dem Verſteigerungs-Termine am 7ten dieſes für die Mobilien und Immoblien des Handelsmannes und Fabrikanten Johann Hofmann in Auerbach keine zureichenden Angebote gelegt wurden, ſo werden auf den Antrag der betheiligten Gläubiger dieſelben, und zwar die Mobilien auf

Mittwoch den 3. Mai,

und die Immobilien auf

Donnerſtag den 4. Mai 1837

in loco Auerbach wiederholt verſteigert, und Kaufsluſtige, welche über Zahlung ſich ausweiſen können, mit der Bemerkung hiezu vorgeladen, daß vor der Verſteigerung die Kaufsbedingniſſe eröffnet werden, und die Beſchreibung der Immobilien vom 21. December v. Js. in dem Correſpondenten von und für Deutſchland Nr. 27, 41 und 57, dann in dem Intelligenzblatt für den Obermainkreis Nr. 8, 17 und 22, und im allgemeinen Anzeiger veröffentlicht wurde. Eſchenbach, den 12. März 1837.

Königliches Landgericht Eſchenbach.
Sensburg.

Um den Schuldenſtand des Georg Hahn dahier kennen zu lernen, iſt die Zuſammenberufung deſſen Gläubiger nothwendig. Es werden daher alle jene, die aus irgend einem Grunde einen Forderungs-Anſpruch zu machen gedenken, aufgefordert, ſolchen

Montag den 8. Mai c. a. früh 8 Uhr

unter Nachweis deſſelben geltend zu machen, gegenfalls ſie bei Auseinanderſetzung der Maſſe nicht berückſichtigt werden. Hollfeld, den 7. April 1837.

Königliches Landgericht.
Friedrich.

Die zur Verlaſſenſchaft der Wittwe Kröſter dahier gehörigen Mobilien, nemlich eine goldene Halskette, mehrere Ringe und ſilberne Löffel, dann verſchiedenes Por-

zellain, Gläſer, Zinn-, Kupfer-, Meſſing- und Eiſenwaaren, Betten, Kleidungsſtücke und Hausgeräthe, werden am

Mittwoch den 19ten d. M. Vormittags 9 Uhr

in E. Nr. 247 in der Spitalgaſſe dahier öffentlich gegen baare Zahlung verkauft und Kaufsluſtige hiezu eingeladen. Zugleich werden alle diejenigen, welche an die genannte Nachlaßmaſſe aus irgend einem Grunde einen rechtlichen Anſpruch zu machen haben, aufgefordert, ſolche am

Mittwoch den 26ſten d. Mts.

bei dem unterfertigten Gerichte zu liquidiren und nachzuweiſen, indem außerdem bei der Vertheilung keine weitere Rückſicht hierauf genommen werden kann.

Culmbach, den 8. April 1837.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Vom Königlichen Landgerichte werden die dem Nikolaus Stübinger zu Unterzettlitz zuſtehenden Immobilien, als:

1) 2½ Tagw. Feld, der Fluracker, Beſ.-Nr. 34^f,

2) 1 „ „ der Zwergflur, Beſ.-Nr. 34^s,

im Wege der Hülfsvollſtreckung am

28. April c. Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsſtelle öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft, und Kaufsliebhaber hiezu vorgeladen.

Culmbach, den 31. März 1837.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Die Realitäten der Webermeiſter Georg Wolfgang und Chriſtiane Ott'ſchen Eheleute dahier, nämlich das halbe Wohnhaus Nr. 277 in der Hoſpitalgaſſe, B. Nr. 1100, Strkap. 600 fl., mit halbem Waldrecht, Hofraum und Garten, ½ Tagwerk Feld im Bjengarten, B. Nr. 1103, mit 125 fl. Strkap. und ¼ Tgw. Wieſe dortſelbſt, B. Nr. 1104, mit 50 fl. Strkap. werden hiermit anderweit zum öffentlichen Verkauf ausgeboten und werden Kaufsliebhaber auf den

21. April c.

bis Vormittags 12 Uhr hieher vorgeladen. Wunſiedel, am 11. März 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Auf den Antrag der Realgläubiger des Büttnermeiſters Ludwig Heinrich Schilling zu Redwitz wird deſſen Wohnhaus in der Egerſchen Vorſtadt mit Lagerkeller dortſelbſt, hiermit zum dritten Mal zum öffentlichen Verkauf ausgeboten und werden Kaufsliebhaber hiermit auf den

24. April c. bis Nachmittags 4 Uhr

auf das Rathhaus zu Redwitz zur Abgabe ihrer Gebote eingeladen. Zugleich werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Forderungen an den Büttnermeiſter Schilling zu machen haben, die noch nicht actenmäßig feſtgeſtellt ſind, aufgefordert, dieſe ihre Forderungen in dem auf den 24. April c. anberaumten Termin anzumelden und nachzuweiſen, widrigenfalls bei Vertheilung des zu erzielenden Kaufſchillings auf dieſe Forderungen keine Rückſicht genommen werden wird. Auch werden diejenigen, welche von dem Vermögen des Büttners Schilling etwas inne haben, aufgefordert in dem oben angeſetzten Termin Anzeige zu machen, und die in Händen habenden Effekten zu übergeben, bei Vermeidung der geſetzlichen Strafe. Wunſiedel, am 16. März 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Im Wege der Hilfsvollſtreckunng ſoll das dem Webermeiſter Michael Tauwald zu Schauenſtein zugehörige Wohnhaus öffentlich verſteigert werden, weßhalb hiezu Termin auf den

28. April a. c. Vormittags 10 Uhr

am Gerichtsſitze angeſetzt worden iſt. Annehmbare Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß die Taxationsverhandlung zur gewöhnlichen Gerichtszeit täglich eingeſehen werden könne.

Naila, den 1. April 1837.

Königliches Landgericht.

Biſani.

Der Drechslermeiſter Peter Kellermann von Schwarzenbach am Wald, und deſſen Ehefrau Chriſtiana, geborne Greim, haben die bisher unter ihnen beſtandene Gütergemeinſchaft am 16. Januar a. c. wieder aufgehoben, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Naila, den 28. Februar 1837.

Königliches Landgericht.

Biſani.

Summariſche Ueberſicht

der

Rechnung über die Cultus-Stiftung der Stadtgemeinde Höchſtadt,

für das Verwaltungs-Jahr 18$\frac{35}{36}$.

		Vortrag der Einnahmen.	fl.	kr.			Vortrag der Ausgaben.	fl.	kr.
I.		Aus dem Beſtand der Vorjahre Tit. I. II.	597	12⅝	I.		Auf den Beſtand der Vorjahre Tit. I. II.	55	41¼
II.		Einnahmen des lauf. Jahres:			II.		Ausgaben für das lauf. Jahr:		
	1.	Aus dem rentirenden Vermögen Tit. IV. V. VI. VII.	752	48⅞		1.	Für die Adminiſtration Tit. III. .	104	46½
	2.	Beiträge des Aerars, anderer Stiftungen u. Privaten Tit. VIII. IX. X. XV.	37	32		2.	Auf den Stiftungs-Zweck Tit. IV. .	546	3½
	3.	An heimbezahlten Aktiv-Capitalien Tit. XIII.	178	—		3	Verzinnſung Tit. V.	17	30
						4.	Beiträge zu andern Stiftungen und ſonſtige Leiſtungen Tit. VIII. . .	18	15
						5.	An abgetragenen Capitalien Tit. VIII.	250	—
		Summa	1565	33½			Summa	992	16¼

Abſchluß.

Einnahme	1565 fl.	33½ kr.
Ausgabe	992 fl.	16¼ kr.
Ueberſchuß	573 fl.	16¼ kr.

Vermögen.

a) rentirendes . .	25,578 fl.	36⅞ kr.
b) nicht rentirendes	6,429 fl.	16 kr.
Summa	32,007 fl.	52⅞ kr.

Schulden.

— fl. — kr.

Abſchluß.

Vermögen	32,007 fl.	52⅞ kr.
Schulden	— fl.	— kr.
Aktiv-Stand	32,007 fl.	52⅞ kr.

Gefertigt Höchſtadt, am 1. Februar 1837.

Die Kirchen-Verwaltung.
Götzel, Pfleger.

Die Webermeiſter Lorenz und Cunigunda Kießling'ſchen Eheleute zu Selbitz haben die zwiſchen ihnen bisher ſtattgefundene, hierorts übliche Gütergemeinſchaft laut Erklärung vom 24. Februar a. c. unter ſich aufgehoben, was andurch nach §. 422, Th. II. Tit. I. des Preuß. Landrechts zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Naila, den 3. März 1837.

Königliches Landgericht.
Biſani.

Wolfgang Fechheimer, konceſſionirter Schuhmacher von Mitwitz, iſt entſchloſſen, mit ſeiner Familie nach Nordamerika auszuwandern. Mit Einverſtändniß deſſelben werden nun alle einheimiſchen und auswärtigen Perſonen oder Gemeindebehörden, welche irgend einen Anſpruch gegen Wolfgang Fechheimer begründen können, zur Liquidation und Nachweiſung ſolcher Anſprüche innerhalb 14 Tagen a dato und ſpäteſtens bis zum

25ſten l. Mts., Dienſtags früh 9 Uhr,

unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberückſichtigung zu dem unterfertigten Gerichte vorgeladen.

Decr. Mitwitz, am 4. April 1837.

Vom Freiherrlich von Würzburgiſchen Herrſchaftsgerichte.
Dr. Maier.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers wird nachverzeichnetes Grundvermögen der Georg Würſtlein'ſchen Eheleute zu Altenbanz, als:

1) die Bronnensölde,
2) das Feld auf der Biegen,
3) das Gemeindeholzlos oberhalb der Biegen,
4) das Gemeindewieſenloos am Herether Anger,
5) das Feld in der oberen Biegen,
6) der Acker am Roſſacher Weg,

am Donnerſtag den 27. April l. Irs.

dahier dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Der Hinſchlag erfolgt übrigens nach §. 64 des Hypothekengeſetzes. Banz, am 20. März 1837.

Herzoglich Bayeriſches Herrſchaftsgericht.
Ott.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das maſſiv erbaute, auf 400 fl. taxirte Wohnhaus des Iſraeliten Löw Salomon Kohnfelder dahier dem öffentlichen Verkauf ausgeſtellt und hiezu Termin auf

27. April d. Irs. Vormittags 11 Uhr

anberaumt, in welchem ſich Kaufsluſtige bei hieſigem Gericht einfinden wollen. Auf dem Objekte haften:

3 fl. 4 kr. jährliche Grundgefälle, und
10pCt. Handlohn in allen Veränderungsfällen,

und geſchieht der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes. Egloffſtein, den 29. März 1837.

Freiherrlich von Egloffſteiniſches Patrimonialgericht I. Cl.
Günther.

Der kinderloſe Wittwer Adam Schürzer, Gräflich von Schönborniſcher Rentamtsdiener dahier, iſt ohne Teſtament am 10ten d. Mts. geſtorben. Es werden daher alle diejenigen, welche auf deſſen Nachlaß als Erben oder als Gläubiger Anſpruch zu machen gedenken, hiemit aufgefordert, dieſe ihre Erb- und reſp. Schuldforderungs-Anſprüche am

Montag den 22. Mai d. Is. Vormittags

bei der unterfertigten Verlaſſenſchafts-Behörde anzumelden und nachzuweiſen, widrigenfalls zu gewärtigen, daß der Nachlaß an diejenigen Inteſtaterben, welche ſich als ſolche legitimirt haben werden, ausgeliefert, und hiebei auf die nicht zur Anmeldung gekommenen Schuldforderungen keine Rückſicht genommen wird. Pommersfelden, am 11. April 1837.

Gräflich von Schönborniſches Patrimonialgericht.
Endres.

Preiſe der Victualien in der Königl. Bayeriſchen Kreishauptſtadt Bayreuth.

A.

Taxen vom 15. April bis 14. Mai 1837.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 7 Lth. — Quint; eine Semmel zu 2 kr. 14 Lth. — Qt.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 11 Loth 2 Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 2 Pfund 2 Loth — Quint; ein Laib zu 8 kr. 4 Pfund 3 Loth 3 Quint; ein Laib zu 12 kr. 6 Pfd. 5 Loth 3 Quint; ein Laib zu 16 kr. 8 Pfd. 7 Lth. 2 Qt.

4) Römiſches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 2 Loth — Quint; ein Laib zu 8 kr. 2 Pfd. 4 Lth. — Qt.; ein Laib zu 12 kr. 3 Pfd. 6 Lth. — Qt.

5) Gemiſchtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 11 Loth 1 Quint; ein Laib zu 8 kr. 2 Pfd. 22 Lth. 2 Qt.; ein Laib zu 12 kr. 4 Pfd. 1 Lth. 3 Qt.

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl koſtet 5 kr. — pf.; eine Maas beſtes Waizenmehl 4 kr. 2 pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 3 kr. — pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 1 kr. 2 pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 1 kr. — pf.; eine Maas weißes Gerſtenmehl 2 kr. 2 pf.; eine Maas Gerſten-Nachmehl 2 kr. — pf.

III. Köchet.

Eine Maas der feinſten Gerſte koſtet 15 kr. 3 pf.; eine Maas der feinen Gerſte 11 kr. 3 pf.; eine Maas der Mittel-Gerſte 8 kr. — pf.; eine Maas der groben Gerſte 7 kr. 1 pf.; eine Maas der geriſſenen Gerſte 4 kr. — pf.; eine Maas Waizengries 9 kr. — pf.; eine Maas Gerſtengries 3 kr. — pf.; eine Maas geriſſene Habergrüze 4 kr. 2 pf.; eine Maas ungeriſſene Habergrüze 7 kr. — pf.; eine Maas Hierſe 9 kr. 2 pf.; eine Maas Heidel 7 kr. 2 pf.

IV. Fleiſch.

Ein Pfund des beſten Ochſenfleiſches koſtet 9 kr. 2 pf.;

ein Pfund des geringeren Ochſenfleiſches 7 kr. 2 pf.; ein Pfund des beſten Kuhfleiſches 7 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Kuhfleiſches 6 kr. — pf.; ein Ochſen- oder Kuhmaul 11 kr. — pf.; ein Ochſenfuß 9 kr. — pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 7 kr. — pf.; ein Pfund Fleck 5 kr. — pf.; ein Pfund des beſten Kalbfleiſches 7 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleiſches 5 kr. — pf.; ein Kalbskopf 11 kr. — pf.; ein gebrühter Kalbskopf 21 kr. — pf.; ein Gekrös 7 kr. — pf.; ein Paar Pries 6 kr. — pf.; 4 gebrühte Kälberfüße 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Gelüng 7 kr. — pf.; ein Pfund Schweinenfleiſch 9 kr. 2 pf.; ein Pfund roher Speck 14 kr. 2 pf.; eine Siedwurſt 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurſt, 8 St. auf 1 Pf. 2 kr. 2 pf.; ein Pfund Schmeer 15 kr. 2 pf.; ein Pfund Preſſack 10 kr. 2 pf.; ein Pfund Hammel- und Lammfleiſch 7 kr. — pf.; ein Pfund Schaaffleiſch 5 kr. 2 pf.; ein Pfund Bockfleiſch 4 kr. — pf.; ein Pfund Gaißfleiſch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier koſtet — kr. — pf.; eine Maas Winterbier 3 kr. 3 pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz koſtet 4 kr. 2 pf.

Ein Pfund gezogene Lichter koſtete 24 kr.; ein Pfund gegoſſene Lichter 26 kr; ein Pfund Seife 22 kr.; ein Pfund rohes Unſchlitt 16 kr. bis — kr.; ein Pfund ausgelaſſenes Unſchlitt 23 kr. bis — kr.; ein Pfund Nierenfett 18 kr. (Freie Conkurrenz.)

B.

Marktpreiſe für den Monat März 1837.

Ein Scheffel Waizen koſtete 10 fl. 15 kr. bis 11 fl. 30 kr.; ein Scheffel Roggen 8 fl. — kr. bis 8 fl. 27 kr.; ein Scheffel Gerſte 7 fl. 12 kr. bis 8 fl. 30 kr.; ein Scheffel Haber 4 fl. — kr. bis 5 fl. 27 kr.; ein Scheffel Erbſen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Scheffel Linſen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Metz Kartoffel 30 kr. bis 34 kr.; eine Maas Hanfkörner 5 kr. bis 6 kr.

Ein Centner Heu koſtete 1 fl. 45 kr. bis 2 fl. 15 kr.; ein Schock langes Stroh zu 9 Centner, 8 fl. — kr. bis 11 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 6 fl. — kr. bis 7 fl. — kr.

Eine Klafter hartes Holz koſtete 10 fl. — kr. bis 11 fl. 30 kr.; eine Klafter weiches Holz 8 fl. — kr. bis 9 fl. 15 kr.

Ein Pfund Karpfen koſtete 12 kr. bis 14 kr.; ein Pfund Hechte 22 kr. bis 24 kr.; ein Pfd. Forellen — kr. bis — kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfd. Aalfiſche — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Pfund Weißfiſche — kr. bis — kr.; eine Maas Grundeln 15 kr. bis 16 kr.; ein Schock Krebſe — kr. bis — kr.

Eine Gans koſtete — fl. — kr. bis — fl. — kr.; eine Ente — kr. bis — kr.; eine alte Henne 20 kr. bis 30 kr.; ein junges Huhn 15 kr. bis 16 kr.; eine Kappaune 36 kr. bis 40 kr.; eine alte Taube 5 kr. bis 6 kr.; eine junge Taube 6 kr. bis 7 kr.; ein Haaſe — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Schnepfe — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Rebhuhn — kr. bis — kr.; ein Krammetsvogel — kr. bis — kr.; eine Maas Schmalz 43 kr. bis 45 kr.; ein Pfund Butter 21 kr. bis 24 kr.; 5 Stück Eyer 4 kr.; ein Pfund Zwetſchgen 7 kr. bis 8 kr.; eine Maas Milch 3 kr. Bayreuth, am 15. April 1837.

Der Magiſtrat der K. Kreishauptſtadt Bayreuth,
als Polizei-Senat.
In legal. Abweſenheit des erſten rechtsk. Bürgermeiſters.
Schweitzer. Haß.
Richter, Secretair.

Nicht Amtliche Artikel.

(Geſuch.) Ein Scribent, welcher in allen Geſchäfts-Branchen vollkommen routinirt iſt, eine hübſche und ſchnelle Handſchrift ſchreibt und ſich überhaupt durch die beſten Zeugniſſe legitimiren kann, ſucht bis 1. Mai d. Js. eine anderweite Unterkunft. Frankirte Anfragen mit A. H. bezeichnet beſorgt die Redaktion.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 13. April 1837.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt.	102¼	102
ditto ditto „ „ 2 mt.		
ditto à 3½ % prompt .	100½	
ditto ditto 2 Monat .		
Promeſſen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .	27	
Bank-Actien	529	

Königlich Bayeriſches

Intelli-genzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 47. Bayreuth, Donnerſtag am 20. April 1837.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Das Abraupen der Bäume betreffend.)

In Gemäßheit des hohen Regierungs-Ausſchreibens vom 30ſten v. Mts. wird nachträglich zur dieſſeitigen öffentlichen Bekanntmachung vom 10. März curr. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 32) den Grundbeſitzern und Pächtern des hieſigen Stadtbezirks hierdurch eröffnet, daß die anbefohlene erſte Reinigung der Bäume und Hecken von Raupen, in der Periode nämlich, wo jene noch keine Blätter haben, bis zum 28ſten dieſes Monats bei Vermeidung einer Geldſtrafe von 2 Thalern vollzogen ſeyn muß. Mit Ablauf dieſes geſetzten Termins wird ſich eine Commiſſion des unterzeichneten Stadt-Magiſtrats von dem Vollzuge der getroffenen Anordnung überzeugen und diejenigen Beſitzer oder Pächter, welche dem erhaltenen Gebote nicht nachgekommen ſeyn ſollten, aufzeichnen und zur Beſtrafung anzeigen, die Abraupung aber auf Koſten des Säumigen ſogleich anordnen, wozu ausdrücklich bemerkt wird, daß die etwaige Zuſicherung des Letzteren, die Reinigung augenblicklich ſelbſt vornehmen zu wollen, unter keiner Bedingung mehr beachtet werden wird.

Bayreuth, am 14. April 1837.

Der Polizei-Senat des Stadtmagiſtrats.

In leg. Abweſenheit des erſten rechtsk. Bürgermeiſters.

Schweitzer. Haß.

Richter.

Bayreuth, den 30. März 1837.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgerichte
Bayreuth

wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Königl. Bayer. Regimentsauditor Hr. Lenk dahier und ſeine Verlobte, Fräulein Babette Brand laut Vertrags vom 22ſten dies die eheliche Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen haben.

Pöhlmann, v. n.

Cramer.

1000 fl. ſind im Ganzen oder auch theilweiſe gegen hypothekariſche Sicherheits-Leiſtung ſtündlich zu verleihen.

Bayreuth, den 19. April 1837.

Königliche Adminiſtration des Provinzial-Waiſenhausfonds.

Amhoff.

Der Iſraelit, Glaſermeiſter Abraham Trieſt zu Mittlerwailersbach iſt geſonnen mit ſeiner Ehefrau Rebeka nach Nordamerika auszuwandern. Wer gegen dieſe gedachten Eheleute aus was immer für Rechtstiteln rechtliche Anſprüche machen zu haben glaubt, hat ſolche binnen 3 Wochen von heute an oder längſtens in dem hiezu auf den

5. Mai Vormittags 8 Uhr

anberaumten Termin an- und vorzubringen, außerdem

der nicht Erſcheinende von der Vermögensmaſſe dieſer Auswanderer ausgeſchloſſen werden würde. Ebermannſtadt, den 12. April 1837.

Königliches Landgericht.
Moſer.

Heinrich Stumpfvilla von Küſtenberg beabſichtigt mit ſeiner Familie nach Nordamerika auszuwandern. Alle, welche an denſelben gerichtsſeits unbekannte Forderungen zu machen haben, werden aufgefordert, ſolche in dem auf

Freitag den 5. Mai d. J. Vormittags

anberaumten Termin zu liquidiren und rechtsgültig nachzuweiſen, widrigenfalls ſolche ſpäter nicht mehr berückſichtigt werden können. Stadtſteinach, den 12. April 1837.

Königliches Landgericht.
Kätenpeckh.

Der ledige Bauernſohn Johann Knörrer von Trottenreuth will nach Nordamerika auswandern. Jene, welche an dieſen Forderungen zu machen haben, werden aufgefordert, dieſelben in dem auf

Samſtag den 6. Mai 1837 Vormittags 9 Uhr

anſtehenden Termin zu liquidiren und nachzuweiſen, widrigenfalls ſolche ſpäter nicht berückſichtigt werden können. Stadtſteinach, den 10. April 1837.

Königliches Landgericht.
Kätenpeckh.

Johann Wolfgang Hübner von Rugendorf iſt geſonnen, mit ſeiner Familie nach Nordamerika auszuwandern, weßhalb deſſen allenfallſige Gläubiger zur Liquidation und zum Nachweis ihrer Forderung auf

Samſtag den 6. Mai d. J. Vormittags 9 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß die in dieſem Termin nicht angemeldet werdenden Anſprüche als erloſchen betrachtet werden.

Stadtſteinach, den 10. April 1837.

Königliches Landgericht.
Kätenpeckh.

Da der Bauer Nikolaus Pohl zu Schafhof mit ſeiner Familie nach Nordamerika auswandern will, ſo iſt am

Freitag den 5. Mai c. Vormittags 9 Uhr

vor hieſigem Gerichte Termin anberaumt, in welchem alle, welche an Pohl eine dieſſeits unbekannte Forderung machen können, zu erſcheinen, dieſelbe zu liquidiren und rechtsgenügend nachzuweiſen haben, widrigenfalls ſolche ſpäter nicht mehr berückſichtigt werden könnte.

Stadtſteinach, den 10. April 1837.

Königliches Landgericht.
Kätenpeckh.

Die zur Konkursmaſſe des Müllermeiſters Johann Martin Fikentſcher auf der Teichmühle bei Seußen gehörigen Realitäten, als:

ein Wohnhaus mit einer Mühle, beſtehend in einem Mahlgang und Oehlſchlag, mit hinreichender Waſſerkraft verſehen,
eine am Hauſe befindliche kleine Schupfe, nebſt Keller,
¾ Tagwerk, der Bruckacker,
½ " " Breitacker,
⅛ " " Oehrbaumacker,
3 " " Bergacker,
¾ " " Sandacker,
1 " " Schreiner- oder Dämmereiacker,
¼ " das Holzäckerlein,
1 " die Waldwieſe,
½ " die Feldrangenwieſe,
1 " Waldung,
zwei Gemüßgärtlein am Wohnhaus,
drei Klafter Gerechtholz.

Dieſe vorſtehenden Grundſtücke gehören zur Mühle und bilden einen Viertelshof. Dann nachgenannte walzende Stücke:

die beiden Oehräckerlein,
die Wieſe ober und unter dem Weiher von 1¼ Tagw.,
die Reutwieſe am Schlottenbrunnen von 1⅜ Tagw.,
der Mühlteich oberhalb der Mühle von 6 Jauchert,
das untere Reutfeld von ⅞ Tagw.,

werden zum drittenmal zum öffentlichen Verkauf hiemit ausgeboten und Bietungstermin auf den

12. Mai c. a. Vormittags um 9 Uhr,

welcher dem beſonders geſtellten Antrage der Betheiligten zu Folge in dem Raſp'iſchen Wirthshauſe zu Seußen abgehalten wird, anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsluſtige eingeladen werden. Der Verkauf dieſes Anweſens erfolgt entweder im Ganzen oder in einzelnen Theilen, je nachdem ſich Kaufsluſtige hiezu einfinden. Wenn Kaufs-

luſtige vor dem Termin die Kaufs-Objekte einzuſehen verlangen, ſo haben ſie ſich an den Gutsbeſitzer **Hecker** zu Seußen zu wenden, der ſich der Einweiſung unterziehen wird. Auch liegt das Taxations-Protokoll in der Landgerichts-Regiſtratur zur Einſicht vor. Wunſiedel, den 21. März 1837.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Steckbrief.

Die ledige **Kunigunda Herrmännin** von Geſees hat ſich eines ausgezeichneten Diebſtahls ſehr verdächtig gemacht, und iſt ſeit dem 18. Februar d. J. auf flüchtigen Fuße. Jede Obrigkeit wird aufgefordert, dieſer Perſon aufpaſſen und nachſpähen, und ſie im Falle des Betretens verhaften und hieher liefern zu laſſen.

Wunſiedel, am 14. April 1837.

Königliches Land- und Criminalunterſuchungs-Gericht.
v. Wächter.

Perſonsbeſchreibung.

Die **Kunigunda Herrmännin** iſt etliche 30 Jahre alt, hat ſchwärzliche Haare, eine hohe Stirne, ſchwarze Augenbraunen, graue Augen, eine ſtumpfe Naſe, großen Mund, ein volles und rundes Geſicht, blaſſe Geſichtsfarbe und einen unterſetzten Körperbau.

Ihre **Kleidung**: ein ſchwarz baumwollenes Kopftuch, ein roth kattunenes Halstuch, ein gelb und blau geſtrieftes Wammes, ein dergleichen Rock und Halbſtiefel.

Das in dem Kreis-Intelligenzblatte Nr. 122, 125 und 128 v. J. dem öffentlichen Verkaufe unterſtellte Grundvermögen des **Johann Gick** von Michelau, wird auf wiederholten Antrag eines Gläubigers gerichtlich verſteigert und Bietungstermin auf den

28. April l. J.

bei Gericht anberaumt, wovon beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber in Kenntniß geſetzt werden.

Lichtenfels, am 6. März 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
v. Gradl.

Wegen der erfolgten Befriedigung des Gläubigers wird der durch Verfügung d. d. 10. v. M. zum öffentlichen Verkaufe des Grundvermögens des Wirths **Johann Meixner** zu Wieſen auf den 20ſten d. M. anberaumte Verhandlungstermin aufgehoben.

Lichtenfels, am 4. April 1837.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird nachbenanntes Grundvermögen des Bauern **Lorenz Semmelmann** von Michelau:

1) ein hölzernes Wohnhaus,
2) ¼ Tagw. 15 Ruthen, und ⅛ Tagw. 23 Ruthen Wieſe am Leiterberg,
3) ¾ Tagw. 18 Ruthen Feld, der Kohlſtadtacker,
4) ¾ „ 10 „ Feld, der Eſelsreuthacker,
5) ½ „ Wieſe in der Angerlage,
6) ⅝ „ „ im Stein,
7) ¼ „ „ im Anger,
8) $\frac{3}{16}$ „ „ im Schätzweidig,
9) 9 „ Waldung, Forſtrechts-Entſchädigungs-Antheil,
10) ⅛ Tagw. Wieſe in der Puppern,

in dem auf den

11. Mai Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumten Termine nach den Beſtimmungen der Exekutions-Ordnung verkauft. Lichtenfels, am 7. April 1837.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

Ein für landgerichtliche Regiſtratur-Arbeiten hinlänglich befähigter Scribent kann bei dem Kgl. Landgerichte Hollfeld ſogleich Beſchäftigung finden.

Bewerber mögen ſich ſchleunigſt unter Nachweiſung ihrer Befähigung und Aufführung bei dem Unterzeichneten portofrei melden. Hollfeld, den 14. April 1837.

Friedrich, Landrichter.

Der Töpfermeiſter **Balthaſar Röder** von Hohenberg hat ſich freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen und wird demnach zum Nachweiſe der gegen ihn beſtehenden Forderungen unter Vorlage der Beweismittel, dann zur Vorbringung der Einwendungen dagegen, ſowie zum Schlußverfahren wegen Unbedeutenheit der Maſſe ein einziger Ediktstag auf

Dienſtag den 23. Mai c. Vormittags 9 Uhr

bei Gericht dahier anberaumt, wozu ſämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile des Ausſchluſſes von der gegenwärtigen Maſſe vorgeladen werden. Wer von ſolcher etwas in Handen hat, muß daſſelbe bei Vermeidung des doppelten Erſatzes, jedoch vorbehaltlich ſeiner Rechte, bei Gericht dahier übergeben.

Selb, den 30. März 1837.

Königliches Landgericht.

Donle, Ldr.

In der Conkursſache des Töpfermeiſters Balthaſar Röder zu Hohenberg werden die zur Gantmaſſe gehörigen Realitäten:

a) ein maſſiv von Steinen aufgeführtes Wohnhaus, welches unter B.-Nr. 626 mit einem St.-S. von 18¾ kr. belaſtet iſt, und

b) ein Garten mit Hofrecht, welcher unter B.-Nr. 626a ¾ kr. St.-S. verabreicht,

dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt. Verkaufs-Termin ſteht auf den

18. Mai c. Vormittags 9 Uhr

bei Gericht dahier an, und werden beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß der Hinſchlag in Gemäßheit des Hypothekengeſetzes erfolgt. Selb, am 30. März 1837.

Königliches Landgericht.

Donle, Ldr.

Der Hammerſchmied Georg Puchta von Martinlamitz hat ſich für inſolvent erklärt und auf Eröffnung des allgemeinen Verfahrens angetragen. Es werden demnach alle diejenigen, welche an den Gemein-Schuldner irgend eine Forderung oder einen Anſpruch zu machen haben, zur Liquidation derſelben zu dem hiezu am

26. April c. Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termin unter dem Präjudize vorgeladen, daß die Nichterſcheinenden von der Maſſe werden ausgeſchloſſen werden. Zur Vorbringung der dagegen ſtatt habenden Einreden und zugleich zur ſchlüſſigen Verhandlung iſt anderweiter Termin auf den

18. Mai c. Vormittags 9 Uhr

anberaumt worden, wozu die Gläubiger unter dem Präjudize vorgeladen werden, daß ſie im Nichterſcheinungsfalle mit den ſie treffenden Handlungen werden ausgeſchloſſen und nach Lage der Akten ſowohl hinſichtlich der Liquidität als Priorität erkannt werden wird. Zugleich wird bemerkt, daß die Aktiv-Maſſe in einem aus 990 fl. beſtehenden Hauskaufſchilling beſteht und die Paßiven 1260 fl. incluſive einer Hypothekenſchuld von 415 fl. betragen.

Rehau, am 20. März. 1837.

Königliches Landgericht.

Vetter.

Nach dem Antrag der Erbsintereſſenten werden nachbenannte, zum Nachlaß des verſtorbenen Gaſtwirths Johann Georg Gewinner zu Goldkronach gehörige Immobilien:

1) ein Wohnhaus alldort, Haus-Nr. 54, 2 Stockwerk hoch, von denen das untere maſſiv und das obere von Fachwerk iſt, mit Ziegeln gedeckt, im Erdgeſchoße 2 Keller, im untern Stocke 1 Stube, 2 Kammern, 1 gewölbte Küche, 1 dergl. Stall auf 7 Stück Vieh, im obern Stock 2 Stuben, 3 Kammern, 1 Küche mit Schrottmantel und unterm Dach 2 Böden enthaltend, ſammt Düngerſtätte und Schorgärtlein, geſchätzt auf 1000 fl;

2) dazu gehörige Gemeindetheile:

¾ Tagw. Feld in der Galgenleithen, Beſ.-Nr. 476, III. Claſſe, werth 10 fl.,

¼ Tagw. Buſch-Nadelholz im Gaberſchacht, Beſ.-Nr. 474, III. Claſſe, werth 25 fl.,

129 []Ruthen Feld in der Nußleithen, Beſ.-Nr. 478, III. Claſſe, geſchätzt auf 15 fl.,

dem gerichtlichen Verkaufe unterſtellt und es iſt auf

Sonnabend den 29ſten d. Ms. Vormittags 9 Uhr

dahier im Gerichts-Lokale Steigerungs-Tagsfahrt anberaumt, zu der andurch beſitz- und zahlungsfähige Kaufsluſtige eingeladen werden. Zugleich ergeht an die Gläubiger des Erblaſſers Johann Georg Gewinner hiemit die Aufforderung, ſich am

Samſtag den 20. Mai c. Vormittags 9 Uhr

dahier zu melden und die Richtigkeit ihrer Anſprüche nachzuweiſen, außerdeſſen der Ausbleibende all' ſeiner etwaigen Vorrechte verluſtig erklärt und mit ſeiner Forderung an dasjenige, was nach Befriedigung der ſich meldenden Gläubiger von der Maſſe noch übrig bleibt, verwieſen werden wird. Berneck, am 3. April 1837.

Königliches Landgericht Gefrees.

Landgraf.

Die zur Verlaſſenſchaft der Wittwe **Kröſter** dahier gehörigen Mobilien, nemlich eine goldene Halskette, mehrere Ringe und ſilberne Löffel, dann verſchiedenes Porzellain, Gläſer, Zinn-, Kupfer-, Meſſing- und Eiſenwaaren, Betten, Kleidungsſtücke und Hausgeräthe, werden am

Mittwoch den 19ten d. M. Vormittags 9 Uhr

in E. Nr. 247 in der Spitalgaſſe dahier öffentlich gegen baare Zahlung verkauft und Kaufsluſtige hiezu eingeladen. Zugleich werden alle diejenigen, welche an die genannte Nachlaßmaſſe aus irgend einem Grunde einen rechtlichen Anſpruch zu machen haben, aufgefordert, ſolche am

Mittwoch den 26ſten d. Mts.

bei dem unterfertigten Gerichte zu liquidiren und nachzuweiſen, indem außerdem bei der Vertheilung keine weitere Rückſicht hierauf genommen werden kann.

Culmbach, den 8. April 1837.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Vom Königlichen Landgerichte werden die dem **Nikolaus Stübinger** zu Unterzettlitz zuſtehenden Immobilien, als:

1) $2\frac{1}{2}$ Tagw. Feld, der Fluracker, Beſ.-Nr. 34′,
2) 1 „ „ der Zwergflur, Beſ.-Nr. 34^{5},

im Wege der Hülfsvollſtreckung am

28. April c. Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsſtelle öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft, und Kaufsliebhaber hiezu vorgeladen.

Culmbach, den 31. März 1837.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Vom Königlichen Landgericht Culmbach wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einem unterm 14. November v. J. dahier verlautbarten Ehevertrag zwiſchen dem Kaufmann **Michael Herold** zu Gefrees und ſeiner nunmehrigen Ehefrau **Auguſte** geb. **Thierold** von hier die Gemeinſchaft der Güter bis zur Volljährigkeit der Letztern ausgeſchloſſen wurde.

Culmbach, am 19. Jänner 1837.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung ſoll das dem Webermeiſter **Michael Tauwald** zu Schauenſtein zugehörige Wohnhaus öffentlich verſteigert werden, weßhalb hiezu Termin auf den

28. April a. c. Vormittags 10 Uhr

am Gerichtsſitze angeſetzt worden iſt. Annehmbare Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß die Taxationsverhandlung zur gewöhnlichen Gerichtszeit täglich eingeſehen werden könne.

Naila, den 1. April 1837.

Königliches Landgericht.

Biſani.

Auf den Antrag des Wirths **Joh. Held** zu Wieſenthau wird der unbekannte Inhaber nachſtehender zu Verluſt gegangener Obligation, nemlich:

eines Schuld- und Hypotheken-Briefes d. d. Forchheim 12. Auguſt 1828 gegen den Bauern **Georg Trautner** von Kirchehrenbach und ſeiner Ehefrau **Margaretha**, geborne Bail als Schuldner und auf die Wittwe Gertraud **Heim** von Wieſenthau als Gläubigerin ausgeſtellt und verlautend auf ein zu 5 Prozent verzinsliches Capital von 300 fl.

aufgefordert, dieſe Urkunde innerhalb 6 Monaten und zwar längſtens bis zum

18. Auguſt c.

hierorts vorzuweiſen, widrigenfalls dieſelbe für kraftlos erklärt werden würde.

Forchheim, den 14. Februar 1837.

Königliches Landgericht.

Badum.

Da mit dem 15ten l. M. das letzte Steuer-Ziel verfällt, ſo werden ſämmtliche auſſeramts befindlichen und anſäßigen Steuerpflichtigen insbeſondere die Dominikalrenten-Beſitzer hiemit aufgefordert, ihre Steuer Schuldigkeiten pro $18\frac{36}{37}$ nebſt $3\frac{1}{4}$ kr. Kreisfonds Umlage von jedem Steuer-Gulden in kürzeſter Zeit, und längſtens binnen 4 Wochen hieher zu bezahlen, widrigenfalls mißliebig die Zwangs-Maasregeln bei den einſchlägigen Königl. Rentämtern requirirt werden müßten.

Weismain, den 12. April 1837.

Königliches Rentamt Weismain.

Streble.

Summariſche Ueberſicht

der Commun-Rechnung der magiſtratiſchen Gemeinde Kirchenlamitz, pro 18$\frac{44}{45}$.

Vortrag der Einnahmen.

			fl.	kr.
I.		Aus dem Beſtande der Vorjahre	290	39$\frac{5}{8}$
II.		Einnahmen des lauf. Jahres:		
	1.	Aus dem rentirenden Communal-Vermögen, als:		
		a) von Capitalien 6 fl. — kr.		
		b) „ Realitäten 85 fl. 53 kr.		
		c) „ Gewerben 120 fl. — kr.		
		d) „ Rechten 67 fl. 31$\frac{1}{4}$ kr.	279	24$\frac{1}{4}$
	2.	Aus der Verwaltung:		
		a) des Communal- und Stiftungs-Vermögens . . . 174 fl. 28$\frac{3}{4}$ kr.		
		b) der Polizei . . 186 fl. 3 kr.	360	31$\frac{3}{4}$
	3.	Indirekte Auflagen:		
		a) Malz-Aufſchlag . 600 fl. 52$\frac{1}{8}$ kr.		
		b) Fleiſchaufſchlag . 241 fl. — kr.		
		c) Getraid-Aufſchlag — fl. — kr.		
		d) Pflaſterzoll . . . 306 fl. — kr.		
		e) Brückenzoll . . . — fl. — kr.		
		f) Uebrige indirekte Auflagen . . . . . — fl. — kr.	1147	52$\frac{1}{8}$
	4.	Direkte Umlagen	228	—
	5.	Vorſchüſſe aus andern Caſſen . .	—	—
	6.	Heimbezahlte Aktiv-Capitalien, Erlös veräußerter Vermögenstheile ꝛc.	—	—
	7.	Aufgenommene Paſſiv-Capitalien .	—	—
		Summa	2306	27$\frac{7}{8}$

Vortrag der Ausgaben.

			fl.	kr.
I.		Auf den Beſtand der Vorjahre	39	15
II.		Ausgaben für das lauf. Jahr:		
	1.	Auf die Verwaltung des Communal- und Stiftungs-Vermögens, dann der Polizei:		
		Beſoldungen . 513 fl. 4 kr.		
		Penſionen . . 36 fl. — kr.		
		Regie . . . 40 fl. 51$\frac{1}{2}$ kr.		
		Laſten und Abgaben 77 fl. 5$\frac{3}{4}$ kr.	667	1$\frac{1}{4}$
	2.	Bauten:		
		Unterhalt . . . . 26 fl. 2$\frac{1}{2}$ kr.		
		Neubauten . . . 523 fl. 43$\frac{3}{4}$ kr.	549	46$\frac{1}{4}$
	3.	Erhaltung öffentl. Anſtalten:		
		a) auf Wehranſtalten des Staates . . . — fl. — kr.		
		b) für den Cultus . 36 fl. 44$\frac{1}{2}$ kr.		
		c) „ Erziehung und Bildung . . . 44 fl. 30 kr.		
		d) „ die Wohlthätigkeit — fl. — kr.		
		e) „ die Geſundheit 2 fl. 30 kr.		
		f) auf die Sicherheit 31 fl. 26$\frac{1}{4}$ kr.		
		g) auf Induſtrie und Cultur . . . . . . 30 fl. 23 kr.		
		h) auf die Gemeindewege, Brücken, Stege, Waſſerleitungen, Brunnen-, Pflaſter- und Waſſer-Bau-Unterhaltung 180 fl. 17$\frac{1}{2}$ kr.		
		i) auf jährliche Feſte — fl. — kr.		
		k) Beſondere Leiſtungen an andere Bezirks-, Gemeinde- oder Stiftungs-Caſſen . . — fl. — kr.		
		l) Auſſerordentlicher Aufwand auf Gemeinde-Anſtalten . . . — fl. — kr.	325	51$\frac{1}{4}$
	4.	Ausgeliehene Capitalien und auf Ankauf von Realitäten ꝛc.	—	—
	5.	Schuldentilgung: Verzinnſung	80	—
	6.	Vorſchüſſe an andere Caſſen . . .	—	—
	7.	Reſervefond	—	—
		Summa	1661	53$\frac{3}{4}$

Abſchluß.

Einnahme	2306 fl. 27⅞ kr.
Ausgabe	1661 fl. 53¾ kr.
Ueberſchuß	644 fl. 34⅛ kr.

Vermögen.

a) rentirendes . .	2981 fl. 15 kr.
b) nicht rentirendes	2617 fl. 47⅛ kr.
Summa	5599 fl. 2⅛ kr.

Schulden.

	2551 fl. 41¾ kr.
Summa	per se.

Abſchluß.

Vermögen	5599 fl. 2⅛ kr.
Schulden	2551 fl. 41¾ kr.
Aktiv= Stand	3047 fl. 20⅜ kr.

Kirchenlamitz, den 9. März 1837.

Der Magiſtrat allda.

Schricker, Bürgermeiſter.

Summariſche Ueberſicht

der

Unterrichts=, Schullehrer=Wittwen= und Wohlthätigkeits=Stiftungs=Rechnungen in der magiſtratiſchen Gemeinde Kirchenlamitz, pro $18\frac{36}{37}$.

		Vortrag der Einnahmen.	Unterrichts-Stiftung. fl.	Unterrichts-Stiftung. kr.	Schullehrer-Wittwen-Fond. fl.	Schullehrer-Wittwen-Fond. kr.	Lokal-Wohlthätigkeits-Stiftung. fl.	Lokal-Wohlthätigkeits-Stiftung. kr.
I.		Aus dem Beſtande der Vorjahre . . .	200	13	264	4¼	—	—
II.		Einnahmen des laufenden Jahres:						
	1.	Aus dem rentirenden Vermögen:						
		von Capitalien	1	30	27	7½	23	18¾
	2.	Beiträge des Aerars, anderer Stiftungen und Privaten:						
		der Stiftungen	2	6	—	—	—	—
		der Privaten	363	54	19	15¼	—	—
	3.	Heimbezahlte Capitalien	30	—	—	—	—	—
		Summa	597	43	310	27	23	18¾

		Vortrag der Ausgaben.	Unterrichts-Stiftung.		Schullehrer-Wittwen-Fond.		Lokal-Wohlthätigkeits-Stiftung.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I.		Auf den Beſtand der Vorjahre . . : .	—	—	200	—	—	—
II.		Ausgaben für das laufende Jahr:						
	1.	Auf die Verwaltung	8	13¼	2	59½	2	59½
	2.	Auf den Zweck	367	—½	—	—	20	19¼
		Summa	375	13¾	202	59½	23	18¾
		Abſchluß.						
		Einnahmen	597	43	310	27	23	18¾
		Ausgaben	375	13¾	202	59½	23	18¾
		Ueberſchuß	222	29¼	107	27½	—	—
		Vermögen: rentirendes	1437	30	575	—	520	46
		„ nicht rentirendes	294	18¼	107	27½	—	—
		Summa	1731	48¼	682	27½	520	46
		Abſchluß.						
		Vermögen	1731	48¼	682	27½	520	46
		Schulden	—	—	—	—	—	—
		Aktiv-Stand	1731	48¼	682	27½	520	46

Kirchenlamitz, den 9. März 1837.

Der Magiſtrat allda.
Schricker, Bürgermeiſter.

Sonnabend, den 29ſten d. M. Vormittags 10 Uhr werden im Geſchäftszimmer des unterzeichneten Königl. Rentamtes circa 100 Scheffel Haber aus der letzten Erndte, vorbehältlich hoher Regierungs Genehmigung, an die Meiſtbietenden in beliebigen Partien öffentlich verkauft. Kaufsluſtige ladet hiezu ein.

Lichtenfels, am 12. April 1837.

Das Königliche Rentamt daſelbſt.
Maurer.

Da der Jahrmarkt in Neuſtadt am Kulm mit dem in Stadt Kemnath am 7. Mai fällt, ſo wird ſolcher in Neuſtadt an Chriſto Himmelfahrt den 4. Mai abgehalten.

Neuſtadt am Kulm, den 16. April 1837.

Die Stadt-Verwaltung.
Möſel.

Ueberſicht

der am heutigen Wochenmarkt beſtandenen Getraidtpreiſe.

Preis per Schäffel:

	höchſter.	mittlerer.	niedrigſter.
Waiz . .	11 fl. 42 kr.	11 fl. 15 kr.	10 fl. 48 kr.
Korn . .	8 fl. 36 kr.	8 fl. 18 kr.	8 fl. — kr.
Gerſte . .	8 fl. 24 kr.	8 fl. 24 kr.	8 fl. 24 kr.
Haber . .	5 fl. 18 kr.	5 fl. 9 kr.	5 fl. — kr.
Erbſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 1. April 1837.

Der Stadt-Magiſtrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Die mittlere Etage C. Nr. 440 in der Culmbacher Straſſe, iſt auf Walburgi oder Jakobi, ſo wie die untere auf Jakobi, jede beſtehend aus zwei Zimmern, Alkov, Küche und Kammern zu vermiethen.

(Berichtigung.) In Nr. 41 dieſes Blattes, Seite 416, die Landwehr zu Auerbach betr, iſt pos. b zu leſen: Karl Schieder, ſtatt Karl Schneider.

Königlich Bayeriſches
Intelligenzblatt
für den Ober=Main=Kreis.

Nro. 48. Bayreuth, Sonnabend am 22. April 1837.

Amtliche Artikel.

Oeffentliche Bekanntmachung.
(Die Aufſtellung von Agenten für die Lebensverſicherungs=Anſtalt der Bayeriſchen Hypotheken= und Wechſelbank betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bayeriſche Hypotheken= und Wechſelbank, Nachſtehenden die Agentur für die Lebensverſicherungsanſtalt übertragen, nämlich:

1) dem Kaufmann Nikolaus Kopp zu Bamberg, für die Stadt Bamberg,
2) dem Bürgermeiſter G. F. v. Oerthel zu Hof, für die Stadt Hof, und
3) dem Kaufmann W. Prinzing zu Wunſiedel, für die Stadt Wunſiedel,

welche Aufſtellung die allerhöchſte Beſtätigung erhalten hat.

Bayreuth, den 18. April 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Malz.

Bekanntmachung.
(Die Ernennung der Mitglieder des Landrathes betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach §. 15 des Geſetzes vom 15. Auguſt 1828, die Einführung der Landräthe betr., wird hiemit bekannt gemacht, daß durch ein allerhöchſt unmittelbares Reſcript vom 8ten d. M. von Sr. Maj. dem Könige folgende Mitglieder des Landrathes für den Obermainkreis ernannt worden ſind:

I.

1) Se. Erlaucht der hochgeborne Herr Reichsrath Graf v. Ortenburg zu Tambach,
2) Se. Erlaucht der hochgeborne Herr Reichsrath Graf v. Giech zu Thurnau,

II.

3) der K. Regierungsrath und Gutsbeſitzer Chriſtian v. Landgraf zu Bayreuth,
4) der K. Kämmerer, Kreis=Inſpektor der Landwehr und Gutsbeſitzer Carl Ernſt Freiherr v. Hirſchberg zu Bayreuth,
5) der K. Bezirks=Inſpektor der Landwehr und Gutsbeſitzer Franz Ludwig v. Künsberg zu Schmeilsdorf,

III.

6) der katholiſche Pfarrer Conrad Mahr zu Stadtſteinach,
7) der katholiſche Dechant und Pfarrer Franz Auguſt Bauer zu Cronach,
8) der proteſtantiſche Dekan und Pfarrer Dr. Johann Georg Rubner zu Wunſiedel,

IV.

9) der Großhändler und Magiſtratsrath Moritz Heerdegen zu Hof,
10) der Magiſtratsrath Caspar Schmidt zu Bamberg,
11) der Buchdruckereibeſitzer und Magiſtratsrath Friedrich Birner zu Bayreuth,
12) der Rentenverwalter Chriſtoph Franz Herrmann zu Bamberg,
13) der Kaufmann Friedrich Chriſtoph Grünler zu Culmbach,
14) der Kaufmann und Bürgermeiſter Wilhelm Meinel zu Wunſiedel.

V.

15) Graf Julius von Thürheim zu Karolinenreuth,
16) der Gaſtwirth Heinrich Gampert zu Unterlangenſtadt,
17) der Gaſtwirth Benedikt Mehl zu Neunkirchen am Brand,
18) der Gaſtwirth Georg Hübner zu Oberkonnersreuth,
19) der Großhändler und Bürgermeiſter Georg Friedrich von Oerthel zu Hof,
20) der Hammergutsbeſitzer Chriſtian Ludwig von Weech zu Dorſchenhammer bei Schauenſtein,
21) der Hammergutsbeſitzer Benedikt Glaß zu Welſauerhammer,
22) der Kaufmann Caspar Zambelli zu Pottenſtein,
23) der Bürger Philipp Jennes zu Seßlach,
24) der Gaſtwirth Joſeph Krauß zu Kirchehrenbach,
25) der Gaſtwirth Franz Lothar Rinecker zu Scheßlitz,
26) der Gaſtwirth Norbert Kraus zu Waldſaſſen.

Bayreuth, den 13. April 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Dienſtes-Nachrichten.

Durch allerhöchſte Entſchließung d. d. München den 15. April 1837 haben Seine Königl. Majeſtät dem, von dem Kirchen-Vorſtande der proteſtantiſch-reformirten Gemeinde in Bayreuth für die dortig proteſtantiſch-reformirte Pfarrſtelle präſentirten Pfarramts-Candidaten Johannes Zorn aus Kempten die landesherrliche Beſtätigung ertheilt.

Seine Königliche Majeſtät haben Sich vermöge allerhöchſt unmittelbaren Reſcripts d. d. München den 16. April allergnädigſt bewogen gefunden, das durch die Verſetzung des Gerichtsarztes Dr. Götz erledigte Gerichts-Phyſicat des Landgerichtsbezirkes Pottenſtein dem bisherigen praktiſchen Arzte, Medicinae Doctor Joſeph Gangkofner in Regensburg zu verleihen.

Bekanntmachung.

(Das Abraupen der Bäume betreffend.)

In Gemäßheit des hohen Regierungs-Ausſchreibens vom 30ſten v. Mts. wird nachträglich zur dieſſeitigen öffentlichen Bekanntmachung vom 10. März curr. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 32) den Grundbeſitzern und Pächtern des hieſigen Stadtbezirks hierdurch eröffnet, daß die anbefohlene erſte Reinigung der Bäume und Hecken von Raupen, in der Periode nämlich, wo jene noch keine Blätter haben, bis zum 28ſten dieſes Monats bei Vermeidung einer Geldſtrafe von 2 Thalern vollzogen ſeyn muß. Mit Ablauf dieſes geſetzten Termins wird ſich eine Commiſſion des unterzeichneten Stadt-Magiſtrats von dem Vollzuge der getroffenen Anordnung überzeugen und diejenigen Beſitzer oder Pächter, welche dem erhaltenen

Gebote nicht nachgekommen ſeyn ſollten, aufzeichnen und zur Beſtrafung anzeigen, die Abraupung aber auf Koſten des Säumigen ſogleich anordnen, wozu ausdrücklich bemerkt wird, daß die etwaige Zuſicherung des Letzteren, die Reinigung augenblicklich ſelbſt vornehmen zu wollen, unter keiner Bedingung mehr beachtet werden wird.

Bayreuth, am 14. April 1837.

Der Polizei-Senat des Stadtmagiſtrats.

In leg. Abweſenheit des erſten rechtsk. Bürgermeiſters.

Schweitzer. Haß.

Richter.

Polizeiliche Bekanntmachung.

(Das Wegfangen der Singvögel betr.)

Das Wegfangen der Singvögel in den Umgebungen der Stadt, ſo wie das Ausnehmen oder Zerſtören deren Neſter, wird bei Eintritt des Frühjahrs bei nachdrücklicher Ahndung hiermit unterſagt.

Bayreuth, am 17. April 1837.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magiſtrats.

In legaler Abweſenheit des erſten rechtsk. Bürgermeiſters.

Schweitzer. Haß.

Richter.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Das Sammeln der Knochen auf den Feldern betreffend.)

Das Sammeln der Knochen auf den Feldern wird auf eingelegte Beſchwerde mehrerer Grundbeſitzer bei nachdrücklicher Arreſtſtrafe hiermit unterſagt.

Bayreuth, den 17. April 1837.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magiſtrats.

In legaler Abweſenheit des erſten rechtsk. Bürgermeiſters.

Schweitzer. Haß.

Richter.

Vom Polizei-Senat des Magiſtrats der Kreis-hauptſtadt Bayreuth.

Da Reinlichkeit und Beſeitigung von übler Ausdünſtung die vorzüglichſten Mittel ſind, den Geſundheits-Zuſtand zu erhalten, ſo werden die hieſigen Einwohner, unter Erinnerung an die hierüber bereits beſtehenden polizeilichen Vorſchriften, hierdurch aufgefordert, die Reihen zwiſchen den Häuſern, die Düngergruben, die Canäle und Abzugsgräben, ſo wie das Innere ihrer Höfe gehörig reinigen zu laſſen.

Diejenigen, welche ſich hierin ſaumſelig beweiſen, werden in eine angemeſſene Geldſtrafe genommen werden.

Bayreuth, am 17. April 1837.

In legaler Abweſenheit des erſten rechtsk. Bürgermeiſters.

Schweitzer. Haß.

Richter.

Publicandum.

Es iſt zur Anzeige gebracht worden, daß mehrere hieſige Einwohner die durch die Polizei-Geſetze befohlene Reinigung der Straßen am Mittwoch und Sonnabend vernachläſſigen, auch öfters gehäuften Unrath in den Zwiſchentagen liegen laſſen. Da dieſe Nachläſſigkeit nicht geduldet werden kann, und vorzüglich die jetzige Jahreszeit beſtändige und ſorgſame Reinigung der Straßen nothwendig macht, ſo werden die deshalb früher ergangenen polizeilichen Verordnungen (Intelligenzblatt 1817 Nr. 24 und 139) mit der Bemerkung erneuert, daß jeder Hausbeſitzer dafür verantwortlich gemacht wird, daß:

1) jeden Morgen vor ſeinem Hauſe der in der Nacht etwa dahin gekommene Unrath mit Tages-Anbruch hinweggeſchafft, und
2) an den Kehrtagen die ganze Straße, ſo weit ſie jeder Hausbeſitzer zu reinigen hat, gehörig rein gemacht werde.

Die Polizei-Mannſchaft iſt angewieſen, auf den Vollzug dieſer Anordnung zu wachen und jeden Contraventionsfall, welcher mit 30 kr. Strafe beahndet wird, ſofort zur Beſtrafung anzuzeigen. Bayreuth, den 17. April 1837.

Der Magiſtrat der K. Kreis-Hauptſtadt Bayreuth.

In legaler Abweſenheit des erſten rechtsk. Bürgermeiſters.

Schweitzer. Haß.

Richter.

Polizeiliche Bekanntmachung.

(Das Fliegenlaſſen der Tauben zur Saat- und Erndtezeit betreffend.)

Das Fliegenlaſſen der Tauben zur Saat- und Erndtezeit, nämlich vom Anfang des Monats März an bis zur Mitte des Monats Mai und Anfang des Monats September an bis zum Schluſſe des Monats October wird in Folge einer Regierungs-Entſchließung vom 10. Novem-

der 1832 unter dem Präjudize unterſagt, daß alle Tauben, welche während des gedachten Zeitraums auf den Feldern betroffen werden, von dem Feldeigenthümer gefangen, oder auf eine andere geſetzliche Art erlegt werden dürfen. Bayreuth, den 17. April 1837.

Der Stadt-Magiſtrat, als Polizei-Senat.

In leg. Abweſenheit des erſten rechtsk. Bürgermeiſters.

Schweitzer. Haß.

Richter.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Die ſchon öfters erneuerte polizeiliche Verordnung, nach welcher bei einem Thaler Strafe verboten iſt, daß hieſige Einwohner Hühner und Geflügel auf den Straßen, öffentlichen Spaziergängen und in den Gärten herumlaufen laſſen, wird hiermit zur allgemeinen Nachacht in Erinnerung gebracht. Bayreuth, den 17. April 1837.

Der Stadt-Magiſtrat.

In legaler Abweſenheit des erſten rechtsk. Bürgermeiſters.

Schweitzer. Haß.

Richter.

Polizeiliche Bekanntmachung.

(Unterſuchung der Dächer betr.)

Nach Verfluß der Winter-Monate befinden ſich häufig auf den Dächern Schiefer und Ziegel, welche durch Wind und Sturm losgeriſſen worden ſind und nun den Herabſturz drohen.

Damit dieſer Gefahr bei Zeiten vorgebeugt werde, ſo werden ſämmtliche Hausbeſitzer hiemit aufgefordert, das Dachwerk ihrer Gebäude ſofort unterſuchen, und die losgeriſſenen Schiefer und Ziegel entweder befeſtigen, oder ſolche, wenn ſie zertrümmert ſind, ganz wegſchaffen zu laſſen, zugleich aber für allen Schaden und ſonſtiges Unglück, die aus ihrer Nachläſſigkeit in der Unterſuchung der Dächer entſpringen ſollten, ausdrücklich verantwortlich gemacht.

Bayreuth, am 17. April 1837.

Der Stadt-Magiſtrat als Polizei-Senat.

In legaler Abweſenheit des erſten rechtsk. Bürgermeiſters.

Schweitzer. Haß.

Richter.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Die Reinigung der Betten und Wäſche, ſo wie das Aufhängen und Trocknen oder Sonnen derſelben vor den Häußern, in den Straſſen, an öffentlichen Plätzen und Spaziergängen oder durch die auf die Straſſe gehenden Fenſter und ſonſtige Oeffnungen, verurſacht einen Uebelſtand, welcher mit der Vorſorge für öffentliche Reinlichkeit und gute Ordnung unvereinbar iſt und daher nicht geduldet werden kann.

Die hieſigen Einwohner werden demnach hiermit aufgefordert, künftighin dergleichen Gegenſtände nur im Innern der Häußer und Hofräume, dann Privatgärten ꝛc. reinigen, aufhängen und trocknen zu laſſen, unter der Verwarnung, daß jede Contravention eine Geldſtrafe von 1 fl. 30 kr., oder verhältnißmäßigen Polizei-Arreſt unnachſichtlich zur Folge haben werde.

Bayreuth, den 17. April 1837.

Der Stadt-Magiſtrat, als Polizei-Senat.

In leg. Abweſenheit des erſten rechtsk. Bürgermeiſters.

Schweitzer. Haß.

Richter.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Es wird hiemit das Verbot, auf unberechtigten Wegen über fremde Wieſen und Felder zu gehen, zu reiten oder zu fahren, in Erinnerung gebracht. Jeder Contravenient hat angemeſſene Beſtrafung und außerdem noch die Verurtheilung zum Erſatz des verurſachten Schadens zu gewärtigen. Bayreuth, den 17. April 1837.

Der Stadt-Magiſtrat.

In legaler Abweſenheit des erſten rechtsk. Bürgermeiſters.

Schweitzer. Haß.

Richter.

Zum öffentlichen Verkaufe von 150 Scheffeln gut erhaltenen Haber aus der Erndte 1836 iſt Termin auf

Donnerſtag den 27ſten l. M. Vormittags 10 Uhr

feſtgeſetzt, zu welchem Kaufliebhaber in das rentamtliche Geſchäftslokal eingeladen werden.

Ebermannſtadt, den 16. April 1837.

Königliches Rentamt.

Koppel.

Nachdem Joſeph Leger, Sohn des Lohnkutſchers Martin Leger von hier, geboren am 17. Februar 1761, welcher ſich bereits im Jänner 1786 in K. K. Oeſterreichiſche Militairdienſte begeben, und ſeither von ſeinem Leben oder Aufenthalte eine Nachricht hieher nicht ertheilt hat, der unterm 30. September 1826 an ihn erlaſſenen öffent-

lichen Vorladung ohngeachtet, ſich dieſſeits zur Empfangnahme ſeines Vermögens ad 9927 fl. $24\frac{3}{4}$ kr. nicht gemeldet hat, ſo wird derſelbe, oder ſeine Erben, hiemit zum zweitenmale aufgefordert, ſich binnen einer neuerlichen Friſt von

6 Monaten

zu obigem Zwecke um ſo gewiſſer dieſſeits einzufinden, oder ſonſt ihre Anſprüche geltend zu machen, als außerdem vorerwähntes Vermögen den bereits legitimirten Verwandten des Abweſenden ohne Caution hinausgegeben werden würde.

Bamberg, am 11. April 1837.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Ziegler.

Die Gemeinde Ebermannſtadt verkauft aus ihrer Gemeindewaldung aus freier Hand unter Leitung des unterfertigten K. Landgerichts ohngefähr 150 vollkommen ausgewachſene Fichtenſtämme auf dem Stamme an die Meiſtbietenden gegen gleichbaare bei dem K. Landgerichte zu erlegende Zahlung. Strichsliebhaber werden hiezu eingeladen, und haben ſich über ihre Zahlungsfähigkeit in dem zu gedachtem Verſtriche auf den

26. April Vormittags 8 Uhr

anberaumten Termine gehörig auszuweiſen.

Ebermannſtadt, den 14. April 1837.

Königliches Landgericht.

Moſer.

Der unterm 1ſten K. Bayer. Artillerie-Regimente zu München als Canonier 2ter Claſſe geſtandene, aus Großenbuch gebürtige und ſeit dem Ruſſiſchen Feldzuge vermißte Johann Georg Zucker, ſoll nach den vorliegenden eidlichen Ausſagen der Zeugen, bei Polotzk geſtorben ſeyn, weßhalb deſſen rückgelaſſenes, nach letzter Curatel-Rechnung in 463 fl. 30 kr. beſtehendes Vermögen nach erfolgter Todeserklärung, worauf der Antrag geſtellt worden, an ſeine nächſten Verwandten ohne Caution ausgehändigt werden wird.

Sollten allenfalls Deſcendenten des gedachten Johann Georg Zucker oder ſonſtige Perſonen vorhanden ſeyn, welche rechtliche Anſprüche auf deſſen Vermögen zu machen glauben, ſo werden ſie hiermit aufgefordert,

ſich binnen einem halben Jahr a dato

bei dem unterzeichneten K. Landgerichte zu melden, um ihre Anſprüche geltend zu machen, widrigenfalls nach Ablauf dieſer Friſt die gedachte Vermögens-Aushändigung ohne weiteren Aufſchub und Berückſichtigung derſelben erfolgen wird. Gräfenberg, den 28. Januar 1837.

Königliches Landgericht.

Löwel.

In Kraft der Hülfsvollſtreckung werden $116\frac{3}{4}$ Tagw. 81 Ruthen Waldungen, das Kellerholz genannt, in der Revier Zuckshut, Forſtamts Bamberg gelegen, ludeigen, reicht die Steuer aus 3100 fl. Capital und iſt geſchätzt auf 2202 fl. dem öffentlichen Verkaufe wiederholt ausgeſetzt. Termin hiezu iſt auf den

2. Mai l. J. Vormittags 9 Uhr

am Sitze des unterfertigten Gerichts anberaumt und werden Kaufliebhaber mit dem Bemerken hiezu vorgeladen, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes bemeſſen wird. Scheßlitz, am 30. März 1837.

Königliches Landgericht.

Schell.

Johann Knorr von Eggolsheim, geboren am 16. Juli 1776, iſt ſeit 1796 als Büttnergeſelle abweſend und ſoll nach unſichern Nachrichten bei der Ueberfahrt über den Rhein ertrunken ſeyn; derſelbe oder deſſen allenfallſige Erbsprätendenten werden andurch aufgefordert, ihre Anſprüche auf den in

7282 fl. $16\frac{3}{8}$ kr.

beſtehenden Erbtheil binnen 6 Monaten und ſpäteſtens bis 10. September 1837 um ſo gewiſſer geltend zu machen, als außerdem derſelbe an deſſen bekannten Erben gegen Caution hinaus gegeben werden wird.

Forchheim, den 10. März 1837.

Königliches Landgericht.

Badum.

Alle, welche an die Verlaſſenſchaft des zu Kotzendorf verlebten Büttners und Bauern Johann Graßer irgend einen Anſpruch zu machen haben, werden nach dem Antrag der Erben aufgefordert, dieſe ihre Anſprüche unter Vorlage der deßfallſigen Nachweiſungen am

11. Mai d. Js. von früh 8 bis 12 Uhr

bei dem K. Landgericht Hollfeld vorzubringen; diejenigen, welche an dieſem Termine ſich nicht gehörig anmelden, haben es ſich zuzuſchreiben, daß dann die Verlaſſenſchafts-

Auseinanderſetzung und Hinausgabe ohne weitere Berückſichtigung beſchäftiget werden wird.

Hollfeld, den 15. April 1837.

Königliches Landgericht.

Friedrich.

Der Bäckermeiſter Erhardt Friedrich Grünler dahier hat ſeine Zahlungs-Unfähigkeit vor Gericht angezeigt und ſich dem Gantverfahren unterworfen. Es werden demnach die geſetzlichen Ediktstage und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweiſung der Forderungen auf den

1. Mai,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

5. Juni,

3) zur Abgabe der Schluß-Erinnerungen auf den

3. Juli,

jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt und hiezu ſämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinſchuldners hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen bei dem erſten Termine die Ausſchließung von der Maſſe, das Ausbleiben an den übrigen die Ausſchließung mit der treffenden Handlung zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche von dem Vermögen des Grünler etwas in Händen haben, aufgefordert, ſolches bei Vermeidung doppelten Erſatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Ferner wird das zur Conkursmaſſe gehörige halbe Wohnhaus Nr. 39, E. Nr. 200, ohnweit der Kirche belegen, welches mit darauf haftender realer Backfeuer-Gerechtigkeit um 1200 fl. geſchätzt iſt, ſammt einem Schorgärtlein daran und dem Waldrechte, erſteres auf 20 fl. und letzteres auf 25 fl. taxirt, dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt und Bietungs-Termin auf den

20. Mai l. Js. Vormittags 10 Uhr

angeſetzt, wozu Kaufsliebhaber, welche beſitz- und zahlungsfähig ſind, das Taxations-Protokoll übrigens täglich in der Regiſtratur allhier einſehen können, hiedurch eingeladen werden. Endlich wird beigefügt, daß auf vorbemerkten Realitäten nicht weniger als 1700 fl. Hypothekenſchulden eingetragen ſind. Münchberg, den 11. März 1837.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Da bei dem Verſteigerungs-Termine am 7ten dieſes für die Mobilien und Immobilien des Handelsmannes und Fabrikanten Johann Hofmann in Auerbach keine zureichenden Angebote gelegt wurden, ſo werden auf den Antrag der betheiligten Gläubiger dieſelben, und zwar die Mobilien auf

Mittwoch den 3. Mai,

und die Immobilien auf

Donnerſtag den 4. Mai 1837

in loco Auerbach wiederholt verſteigert, und Kaufsluſtige, welche über Zahlung ſich ausweiſen können, mit der Bemerkung hiezu vorgeladen, daß vor der Verſteigerung die Kaufsbedingniſſe eröffnet werden, und die Beſchreibung der Immobilien vom 21. December v. Js. in dem Correſpondenten von und für Deutſchland Nr. 27, 41 und 57, dann in dem Intelligenzblatt für den Obermainkreis Nr. 8, 17 und 22, und im allgemeinen Anzeiger veröffentlicht wurde. Eſchenbach, den 12. März 1837.

Königliches Landgericht Eſchenbach.

Sensburg.

Das in dem Kreis-Intelligenzblatte Nr. 122, 125 und 128 v. J. dem öffentlichen Verkaufe unterſtellte Grundvermögen des Johann Gick von Michelau, wird auf wiederholten Antrag eines Gläubigers gerichtlich verſteigert und Bietungstermin auf den

28. April l. J.

bei Gericht anberaumt, wovon beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber in Kenntniß geſetzt werden.

Lichtenfels, am 6. März 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Gradl.

Die zur Verlaſſenſchaft der Wittwe Kröſter dahier gehörigen Mobilien, nemlich eine goldene Halskette, mehrere Ringe und ſilberne Löffel, dann verſchiedenes Porzellain, Gläſer, Zinn-, Kupfer-, Meſſing- und Eiſenwaaren, Betten, Kleidungsſtücke und Hausgeräthe, werden am

Mittwoch den 19ten d. M. Vormittags 9 Uhr

in E. Nr. 247 in der Spitalgaſſe dahier öffentlich gegen baare Zahlung verkauft und Kaufsluſtige hiezu eingeladen.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an die genannte Nachlaßmaſſe aus irgend einem Grunde einen rechtlichen Anſpruch zu machen haben, aufgefordert, ſolche am

Mittwoch den 26ſten d. Mts.

bei dem unterfertigten Gerichte zu liquidiren und nachzuweiſen, indem außerdem bei der Vertheilung keine weitere Rückſicht hierauf genommen werden kann.

Culmbach, den 8. April 1837.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Vom

Königlichen Landgericht Culmbach

werden die dem Oekonomen Johann Jakob Pöhlmann dahier zuſtändigen Immobilien, als:

1) ein Wohnhaus, mit Stallung ſammt Hintergebäude, B.-Nr. 1104, enthaltend und zwar das Wohnhaus, 2 Wohnſtuben und eine gewölbte Küche, das Hintergebäude, 5 Stuben, 5 Kammern, einen gewölbten Keller, eine Holzlege oder Stadel,

2) 1½ Tagw. Garten nebſt Reuth, B.-Nr. 1105,

zum drittenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, da das gelegte Meiſtgebot die Taxe nicht erreicht hat. Bietungstermin iſt auf den

8. Mai Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsſtelle anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhange vorgeladen werden, daß das Taxations-Protokoll und das Verzeichniß der Laſten in der Regiſtratur eingeſehen werden können.

Culmbach, den 3. April 1837.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Da mit dem 15ten l. M. das letzte Steuer-Ziel verfällt, ſo werden ſämmtliche auſſeramts befindlichen und anſäßigen Steuerpflichtigen insbeſondere die Dominikalrenten-Beſitzer hiemit aufgefordert, ihre Steuer Schuldigkeiten pro $18\frac{36}{37}$ nebſt 3½ kr. Kreisfonds Umlage von jedem Steuer-Gulden in kürzeſter Zeit, und längſtens binnen 4 Wochen hieher zu bezahlen, widrigenfalls mißliebig die Zwangs-Maasregeln bei den einſchlägigen Königl. Rentämtern requirirt werden müßten.

Weismain, den 12. April 1837.

Königliches Rentamt Weismain.

Streble.

Auf den Antrag des Bauern und Webermeiſters Georg Friedrich Ott zu Unterpferdt werden deſſen nachbeſchriebene, zum Rittergut Oberkotzau jüngerer Linie grund- und lehenbare Beſitzungen, als:

A. der mit der Nr. 4 bezeichnete halbe Hof zu Unterpferdt, beſtehend in:
1 Wohnhaus, bis auf die Küche von Holz erbaut,
1 Stall, gröſtentheils maſſiv,
1 Scheune und
1 Schupfe von Holz, worunter ein Keller ſich befindet,
2 Röhr- und Brunnenwaſſern ſammt dem Gemeinderecht,
2 □R. Kleinetgarten, circa
20½ Tagwerk Feldern,
⅜ Tagw. Grasgarten,
7⅞ Tagw. Wieſen,
5 Tagw. Huth und Holz, und
⅛ Tgw. Teich, mit 1840 fl. Steuerkapital belegt;

B. 2½ Jauchert Wieſen und Altfeld im Ebersberg, walzend, mit 60 fl. Steuerkapital, und

C. 1 Tagw. Wieſen bei Unterpferdt am Furth gelegen, gleichfalls walzend, mit 115 fl. Steuerkapital belaſtet,

dem öffentlichen Verkauf unterſtellt, Termin zur Licitation auf

Freitag den 12. k. Mts. Mai Vormittags 10 Uhr

im herrſchaftlichen Schloß jüngerer Linie zu Oberkotzau angeſetzt und hiezu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen. Hof, den 1. April 1837.

Das Freiherrl. von Kotzau'ſche Patrimonialgericht I. Claſſe Oberkotzau jüngerer Linie.

Barſch.

Ueberſicht

der am heutigen Wochenmarkt beſtandenen Getraidtpreiſe.

Preis por Schäffel:

	höchſter.	mittlerer.	niedrigſter.
Waiz . .	11 fl. 36 kr.	11 fl. 6 kr.	10 fl. 36 kr.
Korn . .	8 fl. 24 kr.	8 fl. 15 kr.	8 fl. 6 kr.
Gerſte . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . .	5 fl. 18 kr.	5 fl. 18 kr.	5 fl. 18 kr.
Erbſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 5. April 1837.

Der Stadt-Magiſtrat.

Nicht Amtliche Artikel.

(Nachricht und Empfehlung.) Die Fabrikation der Strohhüte iſt mir ſo vollkommen gelungen, daß ſolche weder ächter noch an Form gefälliger von irgend einer Fabrik geliefert werden können. Indem ich dieſelben zu ſehr billigen Preiſen andurch empfehle, bemerke ich noch ergebenſt, daß auch getragene Strohhüte durch paſſendes Material vergrößert, wieder moderniſirt werden. Bayreuth, am 18. April 1837.

Sophie Peetz, Modiſtin.

Von der Leipziger Meſſe zurückgekommen, habe ich mein Modewaarenlager neu aſſortirt; beſonders kann ich meine feinen und mittelfeinen Tücher zu den billigſten Preiſen anempfehlen. Leo Bamberger.

Jacob Würzburger,
Kanzleiſtraße 113,

empfiehlt ſein in gegenwärtiger Leipziger Meſſe neu aſſortirtes Waarenlager aller Gattungen feiner und mittelfeiner Tuche, Caſimirs, Drap Zephyrs in den neueſten Modefarben; eine ausgezeichnete Auswahl der modernſten Beinkleiderzeuge, in façionirten und geſtreiften Sommercaſimirs, London Piqués, Seiden-Gilets, nebſt mehreren neuen Artikeln. Durch perſönliche Einkäufe iſt er im Stande, ſeine verehrlichen Abnehmer ſowohl durch eine ſchöne Auswahl als billigſte Preiße zufrieden zu ſtellen.

Am Dienſtag den 25. April Vormittags um 9 Uhr werden in dem Gaſthof zur Schwane dahier 2 Stückfaß Rheinwein, jedes zu 16 Eimer, von Gewächs nahe am Johannesberg, von vorzüglicher Güte, im Ganzen oder getheilt, bis zu einem Eimer, nachdem ſich Käufer finden, gegen baare Zahlung meiſtbietend verkauft. Bayreuth, am 19. April 1837.

Verſchiedenes Hausgeräthe, ſo wie eine Parthie theologiſche und andere Bücher ſollen den 1. Mai in dem Hauſe E. Nr. 412 am Erlanger Thor an den Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Die mittlere Etage E. Nr. 440 in der Culmbacher Straſſe, iſt auf Walburgi oder Jakobi, ſo wie die untere auf Jakobi, jede beſtehend aus zwei Zimmern, Alkov, Küche und Kammern zu vermiethen.

Traunngs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 16. April. Der Kaufmann Georg Chriſtian Dietrich in der Jägerſtraße zu Bayreuth, mit Jungfrau Catharina Margaretha Sophia Weigel von da.

Geborne.

Den 12. April. Der Sohn des Stabstrompeters Johannes, im Königl. Chevauxlegers-Regiment Kronprinz dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts dahier.

Den 13. April. Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts dahier.

Den 14. April. Die Tochter des Fabrikmeiſters Funk in der Zuckerraffinerie zu St. Georgen.

— — Der Sohn des Irrendieners Mack zu St. Georgen.

Den 15. April. Die Tochter des Schriftſetzers Stoll dahier.

Den 16. April. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 18. April. Der Sohn des Bürgers und Schneidermeiſters Rahm.

Den 19. April. Der Sohn des Rentamts-Aſſiſtenten Kroher dahier.

— — Der Sohn des Auf- und Abläders Schilling dahier.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts dahier.

Geſtorbene.

Den 11. April. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts, alt 3 Monate und 15 Tage.

Den 12. April. Der Sohn der Wittwe Weiß im Neuenwege, alt 1 Jahr und 6 Monate.

Den 14. April. Der Schneidermeiſter Georg Hofmann, Irrkranker in der Heilanſtalt zu St. Georgen, alt 43 Jahre.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts dahier, alt 11 Monate.

Den 16. April. Die hinterlaſſene Tochter des Bürgers und Blechſchmiedmeiſters Zapf dahier, alt 15 Jahre, 4 Monate und 5 Tage.

— — Der Sohn des Bürgers und Strumpfwirkermeiſters Trautner dahier, alt 7 Tage.

Den 17. April. Der Taglöhner Adam Hübner zu St. Georgen, alt 70 Jahre.

— — Die Ehefrau des Bürgers und Glaſermeiſters Wanner dahier, alt 59 Jahre, 10 Monate und 4 Tage.

Königlich Bayeriſches

Intelli-genzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 49. Bayreuth, Dienſtag am 25. April 1837.

Amtliche Artikel.

Monatliche Ueberſicht
der
Preiſe der vorzüglichſten Lebens-Bedürfniſſe in den größern Städten des Obermainkreiſes, für den Monat März 1837.

Namen der Städte.	Fleiſch.				Mehl.				Brod.				Bier.				Bemerkungen
	Rind-fleiſch 1 Pfund.		Kalb-fleiſch 1 Pfund.		Waizen-mehl $\frac{1}{32}$ Metzen.		Roggen-mehl $\frac{1}{32}$ Metzen.		Waizen-Brod 1 Pfund.		Roggen-Brod 1 Pfund.		Winter-Bier 1 Maas.		Sommer-Bier 1 Maas.		
	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	
Bayreuth.	9	—	7	—	2	3	—	—	4	2	2	—	3	3	—	—	
Bamberg.	9	1	7	—	3	2	1	2	4	3	1	3½	4	2	—	—	
Hof.	9	—	6	2	freie Concurrenz.				5	—	2	1	3	5	—	—	

Bayreuth, den 19. April 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Monatliche Ueberſicht
der
Getreide-Preiſe in den größern Städten des Obermainkreiſes,
für den Monat März 1837.

Namen der Städte.	Getreide-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerſte.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.		
	Täge.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	4. März	100	100	—	10	54	64	64	—	8	10	38	38	—	7	43	16	16	—	5	3¾	
	11. „	109	109	—	10	58	45	45	—	8	13	7	7	—	8	6	39	39	--	4	36	
	18. „	185	185	—	10	52	56	56	—	8	12	20	20	—	8	3	16	16	—	5	—	
	25. „	93	93	—	11	—	45	45	—	8	13	22	22	—	8	15	14	14	—	4	6¼	
Ramberg.	1. März	204	140	64	10	41	97	67	30	7	34	204	24	180	7	10	58	49	9	3	50	
	4. „	271	150	121	10	43	129	69	60	7	30	509	109	400	7	20	107	81	26	4	—	
	8. „	242	192	50	10	49	130	130	—	7	38	688	588	100	7	36	60	34	26	4	—	
	11. „	224	180	44	10	55	179	171	[illegible]	7	39	339	149	190	7	30	98	92	6	4	—	
	15. „	273	163	110	10	49	138	118	20	7	34	593	193	400	7	40	51	51	—	4	—	
	18. „	288	188	100	10	52	194	124	70	7	48	627	487	140	7	40	70	70	—	4	6	
	22. „	270	158	112	11	8	266	126	140	7	40	290	46	250	7	40	101	101	—	3	57	
	25. „	257	191	66	11	10	191	191	—	7	54	325	320	5	7	38	40	20	20	4	—	
	20. „	150	84	66	10	54	73	73	—	7	44	9	5	4	7	20	60	30	30	4	6	
Hof.	2. März	232	232	—	13	—	218	218	—	9	30	205	205	—	8	54	211	211	—	4	36	
	9. „	247	247	—	13	39	239	239	—	9	39	221	221	—	9	—	226	226	—	4	27	
	16. „	223	223	—	13	30	209	209	—	9	48	213	213	—	9	—	217	217	—	4	48	
	25. „	204	204	—	13	21	193	193	—	9	36	187	187	—	9	—	191	191	—	4	33	
	30. „	194	194	—	13	21	181	181	—	9	30	163	163	—	8	42	155	155	—	4	54	

Bayreuth, den 19. April 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die neueſten Anordnungen der K. Portugieſiſchen Regierung in Zollſachen nach Maaßgabe des neueſten Königlich Portugieſiſchen Zolltarifes betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge K. Miniſterial-Reſcripts vom 9ten d. M. wird nachfolgender von dem K. Bayeriſchen General-Conſul in Liſſabon unter dem 25. Februar l. J. mitgetheilter Auszug aus dem Königl. Portugieſiſchen Zolltarife, in ſo weit derſelbe den Bayeriſchen Handels-, Fabrik- und Gewerbsſtand intereſſirt, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle fremde Produkte, ſobald ſie unter Portugieſiſcher Flagge in Portugall eingeführt werden, mit einer Prämie von 15 $\%$ auf den Betrag der zu bezahlenden Zollrechte begünſtigt werden ſollen.

Bayreuth, den 21. April 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malß.

Verzeichniß

der Zoll-Rechte, welche nachſtehende Artikel nach dem neuen Zolltarife, welcher den 10. April 1837 in Portugall in Ausübung gebracht werden ſoll, bezahlen ſollen.

			Rees.
Claſſe 5. Hörner.	von Ochſen in jeder Arbeit	pr. Pfund	1920
	von Hirſchen idem	pr. Arobe	3000
	von Einhorn und Rhinoceros idem	"	30,000
	Seepferd in jeder Arbeit	Pfund	10,800
Elephantenzähne.	in jeder Arbeit	Pfund	4000
Perlenmutter.	in jeder Arbeit	idem	10,800
Knochen.	in jeder Arbeit	idem	1950
Schildkrötſchalen.	in jeder Arbeit	idem	18,000
Claſſe 12. Pappendeckel.	in Schachteln und ſonſtigen Gegenſtänden	pr. Arobe	3840
	Viſiten-Karten	"	9600
	Geographiſche Karten	"	1280
	Spiel-Karten	"	12,600
Kupferſtiche.	geſtochene oder lythographirte	Pfund	1600
Muſik.	geſtochene oder lythographirte	Arobe	2560
Papier.	vergoldet	Pfund	3600
	verſilbert	"	1800
	ordinäre vergoldet, verſilbert oder bronzirt	Arobe	1920
	farbiges, gemalt, gefärbt oder gedruckt	"	2240
	für Muſik, Linirtes	"	2560
Claſſe 13. Holz.	in Blättern für Kiſtchen und Schachteln	Quintal	800
	verarbeitet in Löffeln, Gabeln, Kiſtchen, Schachteln	Arobe	400
	Nadelbüchſen, Kämme dergl.	"	800
	Schachteln von Fichtenholz, weiße	"	800
	gemalte	"	1000
	Marken, oder Formen für Knöpfe	Pfund	480
	Rahmen, um ſie zuſammenzuſetzen, vergoldet	"	von 100
	oder nicht vergoldet	"	bis 480

			Rees.
Claſſe 15. Bleiſtifte.	für Schreiner	Arobe	1920
	ordinäre, in ordinärem Holz, das Gewicht der Schachteln inbegriffen	„	3200
	feine in Cedernholz, das Gewicht der Schachteln inbegriffen	„	15,360
Gold.	in Drath gezogen	Mark	16,000
	geſchlagen, um zu vergolden, das Gewicht der Büchl inbegriffen	„	8600
	in Poſamentier-Arbeiten, als Galons, Kantellen, Plättchen oder anderen nichtgenannten	„	4800
	einfache Bijouterie-Arbeit, mit falſchen Steinen, Corallen Agathen oder Emaillen	„	25,000
Silber.	in Drath gezogen	Mark	1600
	geſchlagen um zu verſilbern, das Gewicht der Büchl inbegriffen	„	500
	in Poſamentier-Arbeit, Kantillen, Plättchen und allen anderen hier nicht genannten Arbeiten	„	3600
Stahl.	in Feilen, Sägen und allerhand Werkzeugen	Quintal	6400
	in jeder anderen nicht genannten Arbeit, ſey es geſchmolzen, geſchlagen oder gezogen	„	12,800
Kupfer.	geſchlagen in Platten, Blättern oder Böden	„	800
	in Drath gezogen, und für Inſtrumente, auch Röllen	Die Arobe Brutto-Gew.	18,000
	auf jede andere Weiſe verarbeitet, ſelbſt mit Verzierungen von Blei oder Eiſen	Die Arobe	12,000
	Meſſingdrath für Inſtrumente auf Röllchen, Brutto-Gewicht	Arobe	15,000
	Stecknadeln, das Gewicht der Papiere mit inbegriffen	„	4000
Kupfer.	vergoldet oder verſilbert, Semilor und Chriſokaly, geſchlagen, in Drath gezogen	Pfund	1200
	in Blättern, genannt falſches Gold oder Silber, das Gewicht der Büchel inbegriffen	„	600
	geſponnen auf Baumwolle	„	1200
	auf Seide	„	2400
	verarbeitet in Bijouterie-Waaren, mit falſchen Steinen, in Blättern, Plättlein, Kantillen, Franzen und allen Poſamentier-Arbeiten, genannt falſche Gold- und Silber-Arbeit	„	1200
	in allen anderen hier nicht genannten Arbeiten	Arobe	18,000
Eiſen.	Für Inſtrumente in Saiten gezogen auf Rollen, Brutto-Gewicht	„	12,800
	Eiſendraht von jeder Dicke	Quintal	5000
	Stecknadeln, die Papiere inbegriffen	„	6400
	polirt, und gefirnißt in jeder Arbeit	„	12,800
Zinn.	in Blättern für Spiegel zu belegen	„	2400
Glas.	für Brillen, Medaillen, Uhren, mathematiſche und Inſtrumente, Brutto	Arobe	3000
	geſchnitten	„	12,000

			Rees.
Kriſtall-Gläſer.	**Unbelegte** polirte, für Spiegel, von jeder Größe, bis zu 100 Zoll Oberfläche	Arobe	1440
	Die Gläſer von größerem Maaßſtabe, bezahlen pr. Stück, progreſſivement.		
	Belegte bezahlen die Hälfte mehr Rechte, als auf die verſchiedenen Größen der Unbelegten feſtgeſetzt ſind, und werden die Rahmen in dem Maaß begriffen, und bei den kleineren bis zu der Größe von 100 Zoll Oberfläche, ſollen die Rahmen, Verzierungen und Kiſtchen im Gewicht inbegriffen werden.		
Glas-Perlen.	für Halsbänder, Roſenkränze	Arobe	1500
	zum Sticken	"	2000
	für Kronleuchter	"	6000
Claſſe 24. Alabaſter.	in allen möglichen Arbeiten	"	4800
Muſikaliſche Inſtrumente.	Pianoforte und Fortepianos viereckig	Jedes	42,000
	Flügel-Pianos	Jedes	150,000
	Piano in Büfetform	Jedes	72,000
	Flöten von Buxholz mit einem Schlüſſel . . .	Jede	300
	mit mehreren do.	"	1200
	von allen anderen Holzarbeiten, mit 1 Schlüſſel	"	1200
	mit mehreren Schlüſſeln	"	3600
	Flageolet und Pfeifen	"	1200
Inſtrumente.	Für Mathematik, Aſtronomie, Optik, Schifffahrt und Chirurgie	bezahlen	5 Procent.

An ſämmtliche Lokal- und Diſtrikts-Schul-Inſpektionen des Kreiſes.
(Die Pflege und Benutzung der Schulgärten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt die Wahrnehmung gemacht worden, daß einzelne Schullehrer ſich in der vorgeſchriebenen Behandlung der Schulgärten nachläſſig bezeugen, ſo daß der bei Anlegung derſelben beabſichtigte Zweck mehr oder weniger unerreicht bleibt.

Die obenbenannten Behörden werden daher hiemit angewieſen, auch dieſem Gegenſtand ihre pflichtmäßige Controlle zuzuwenden, die fehlenden Lehrer zu ermahnen, und im Fall ihre Erinnerungen nicht beachtet werden ſollten, hieher zur Anzeige zu bringen. Bayreuth, den 20. April 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Den Ludwigs-Canal, reſp. die Bezahlung der Canalbau-Arbeiter betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Es hat ſich an verſchiedenen Orten das Gerücht verbreitet, als bekämen die Handarbeiter am Ludwigs-Canal von den Uebernehmern der Erdarbeiten nur 10 — 12 Kreuzer Taglohn. Um nun den üblen Folgen dieſes falſchen Gerüchtes entgegen zu arbeiten, wird auf einen desfallſigen Bericht der K. Canalbau-Inſpektion und mit Bezugnahme auf das allgemeine Ausſchreiben vom 2ten v. M. (Kreis-Int.-Blatt Nr. 28) Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Der gewöhnliche Taglohn eines geſunden und rüſtigen Taglöhners beträgt nach ſeiner Brauchbarkeit 24 bis 32 kr., jedoch erhalten die Verarbeiter auch 36 — 40 kr. und Akkordarbeiter können ſich leicht die Hälfte mehr verdienen.

Einem Steinbrecher wird dermalen in der Canallinie 36 — 40 kr., einem Maurer 44 — 48 kr. und einem Steinhauer 48 bis 54 kr., nach dem bethätigten Fleiße und der Brauchbarkeit und Geſchicklichkeit bezahlt, jedoch können auch hier Akkordarbeiter ſich immerhin die Hälfte mehr verdienen, und geſchickte Arbeiter können auf eine Arbeitsdauer von 4 Jahren rechnen.

Beſonders geſucht werden Steinbrecher und Steinhauer, welche in der Bearbeitung von harten Steinen, z. B. Jurakalkes, ganz harten Sandſtein, geübt ſind, und ſolche Individuen können täglich angenommen werden, weil bereits der Bau von 48 Schleußen und mehreren Brückanälen verdungen iſt, welche zwiſchen Altdorf und Nürnberg liegen. Die Lebensmittel ſtehen in den Gegenden, worinnen die Bauten vorkommen, in keinem zu hohen Preiße, was ſich ſchon aus dem Stande des gewöhnlichen Taglohns ergiebt.

Sämmtliche K. Diſtrikts-Polizeibehörden, dann die ihnen untergeordneten Patrimonialgerichte und Magiſtrate haben ſolches durch öffentlichen Anſchlag in den beſuchteſten Wirthshäuſern, und auf ſonſt angemeſſene Art zur möglichſt allgemeinen Kenntniß zu bringen. Bayreuth, den 24. April 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An ſämmtliche Polizeibehörden des Obermainkreiſes.

(Die Schafräude betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da in mehreren Bezirken des Obermainkreiſes, namentlich im Landgericht **Pegnitz** die Schafräude ſtark herrſcht, ſo werden die Polizeibehörden angewieſen, die Fleiſchbeſchauer beſonders hierauf aufmerkſam zu machen und Sorge zu tragen, daß keine kranken Schafe geſtochen werden. Bayreuth, den 24. April 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

(Die Abhaltung der Conkursprüfung der katholiſchen Pfarramts-Candidaten der Diözeſe Regensburg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Gemäßheit der allerhöchſten Verordnung vom 30. December 1806 und 5. Februar 1829 oben bemerkten Betreffes wird der Termin zum Beginne der Conkurs-Prüfung der katholiſchen Pfarramts-Candidaten der Diözeſe Regensburg auf den 4. Juli l. J. feſtgeſetzt.

Die Candidaten der benannten biſchöflichen Diözeſe, welche die vorgeſchriebenen Bedingungen der Admiſſion zu jener Prüfung erfüllt haben, werden demnach angewieſen: die verordnungsmäßigen Studien- und Qualifikations-Zeugniße nebſt dem Admiſſions-Geſuche längſtens bis 30. Mai anher vorzulegen.

Regensburg, den 16. April 1837.

Königliche Regierung des Regenkreiſes, Kammer des Innern.

Mehrere Patrimonialämter, Renten- und Lehen-Verwaltungen der in dem ehemaligen Fürſtenthum Bayreuth liegenden Herrſchafts- und Patrimonialgerichte, dann Rittergüter ꝛc. haben für das Kalenderjahr 1836 die bei ihnen fällig werden müſſenden Irrenhaustaxen bis jetzt noch nicht eingeſandt; ſie werden daher hiemit erſucht, dieſe Taxen pro 1836 längſtens bis ultimo Mai einzuſenden oder die Fehlanzeigen, daß Nichts angefallen iſt, zu übermachen. Künftig hat ſolches am 1. October jeden Jahres zu geſchehen. St. Georgen, den 20. April 1837.

Königliche Adminiſtration des Irrenhauſes.

Köppel.

Daß der Taglöhner Heinrich Buſch dahier und ſeine Verlobte Eliſabetha Hoffmann aus Unterkotzau für ihre einzugehende Ehe die Gütergemeinſchaft

unter ſich ausgeſchloſſen haben, wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Hof, am 17. April 1837.

Königliches Landgericht.

Rücker.

Auf Antrag der Georg Häfneriſchen Erbsintereſſenten zu Scheßlitz wird ſämmtliches Mobiliar- und Grundvermögen des Häfners Georg Häfner dahier, welches letztere aus:

1) einem Wohnhauſe mit Nebenbau, Nr. 44, Scheßlitzer Spitallehen, iſt mit 10 % handlohnbar, reicht jährlich 39⅜ kr. Erbzins, und die Steuer aus 700 fl. Capital, und iſt mit 1500 fl. der Brandverſicherungs-Anſtalt einverleibt;
2) eine Scheune mit etwas Grasgarten, K. Lehen, reicht 15 kr. Erbzins, iſt handlohnfrei und mit 500 fl. der Brandverſicherungs-Anſtalt einverleibt;
3) 2¼ Morgen Feld, der Straß-Acker, Scheßlitzer Pfarrlehen, iſt mit 10 % handlohnbar, reicht 47½ kr. Erbzins und die Steuer aus 750 fl. Capital,
4) ¾ Tagw. Wieſe auf dem Griesberg, K. Lehen, reicht 12⅝ kr. Erbzins, iſt mit 10 % handlohnbar und gibt die Steuer aus 160 fl. Capital;
5) ⅝ Tagw. Wieſe eben daſelbſt, Künsbergiſches Lehen, iſt mit 10 % handlohnbar, reicht 39 kr. fränk. Erbzins und die Steuer aus 140 fl. Capital;
6) ¼ Morgen Feld an der Hofwieſe, Scheßlitzer Pfarrlehen, gibt 10 % Handlohn, 9 kr. Erbzins und die Steuer aus 300 fl. Capital;
7) ⅓ Tagw. Wieſe in der Sutten im Schweisdörfer Flur, K. Lehen, gibt 10 % Handlohn, 4½ kr. Erbzins und die Steuer aus 100 fl. Capital, nebſt einer der Margaretha Häfner zugehörigen Wieſe;
8) 1¼ Tagw., B.-Nr. 783, gibt 26 kr. Erbzins und 1 fl. 19 kr. fixirten Zehent, und
9) 2¼ Tagw. Wieſe, die Streuwieſe genannt, B.-Nr. 370, Str.-Cap. 410 fl., gibt 12 kr. Erbzins, dem Häfnergeſellen Joſeph Häfner gehörig,

Samſtag den 29. April c. Vormittags 9 Uhr

dahier öffentlich zum Verkaufe ausgeboten, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber anmit eingeladen werden. Zugleich werden ſämmtliche unbekannte Gläubiger des Georg Häfner aufgefordert, ihre etwaigen Rechtsanſprüche gegen Häfner am

Montag den 22. Mai c.

unfehlbar anzumelden und zu liquidiren, widrigenfalls bei Vertheilung der Kaufſchillinge hierauf keine Rückſicht genommen werden wird. Scheßlitz, am 18. April 1837.

Königliches Landgericht.

Schell.

Das in dem Kreis-Intelligenzblatte Nr. 122, 125 und 128 v. J. dem öffentlichen Verkaufe unterſtellte Grundvermögen des Johann Gick von Michelau, wird auf wiederholten Antrag eines Gläubigers gerichtlich verſteigert und Bietungstermin auf den

28. April l. J.

bei Gericht anberaumt, wovon beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber in Kenntniß geſetzt werden.

Lichtenfels, am 6. März 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Gradl.

Auf Andringen eines Gläubigers wird der ſogenannte Auguſtleinsacker des Carl Moritz von Kleuckheim, geſchätzt auf 100 fl., dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und iſt zum Verſtriche Termin auf den

2. Mai c.

dahier anberaumt. Lichtenfels, am 4. April 1837.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Der ledige Zimmergeſelle Johann Georg Chriſtoph Böhmer zu Wohnsgehaig und die ledige Margaretha Böhmer von da, ſind geſonnen, nach Nordamerika auszuwandern. Alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtstitel Anſprüche an dieſe Auswanderungsluſtigen zu machen gedenken, werden hiemit aufgefordert, dieſe in dem hiezu auf den

1. Mai c., Vormittags

anſtehenden Termin zu liquidiren, und gehörig nachzuweiſen, widrigenfalls dem Chriſtoph und der Margaretha Böhmer ihr Vermögen zur fernern Verfügung überlaſſen werden wird. Hollfeld, den 7. April 1837.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Auf Anrufen eines Gläubigers wird das Wohnhaus des Zeuchmachers Chriſtoph Wild von Plösberg, welches mit Haus-Nr. 98 und sub Str. Beſ. Nr. 137 ei-

nen gerichtlichen Schätzungswerth von 400 fl. hat, ſammt dem $\frac{1}{2}$ Tagwerk haltenden Gärtl im Wege der Execution verkauft, und iſt Termin hiezu auf

Dienſtag den 6. Juni l. J. bis 9 Uhr

im Amtslokale anberaumt, wo ſich Kaufsliebhaber, welche ſolvent ſind, zum Striche einfinden, und die Kaufsbedingungen vernehmen mögen.

Tirſchenreuth, am 8. April 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Wurzer, Ldr.

Vom

Königlichen Landgericht Culmbach

werden die dem Oekonomen Johann Jakob Pöhlmann dahier zuſtändigen Immobilien, als:

1) ein Wohnhaus, mit Stallung ſammt Hintergebäude, B.-Nr. 1104, enthaltend und zwar das Wohnhaus, 2 Wohnſtuben und eine gewölbte Küche, das Hintergebäude, 5 Stuben, 5 Kammern, einen gewölbten Keller, eine Holzlege oder Stadel,

2) 1½ Tagw. Garten nebſt Reuth, B.-Nr. 1105,

zum drittenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, da das gelegte Meiſtgebot die Taxe nicht erreicht hat. Bietungstermin iſt auf den

5. Mai Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsſtelle anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhange vorgeladen werden, daß das Taxations-Protokoll und das Verzeichniß der Laſten in der Regiſtratur eingeſehen werden können.

Culmbach, den 3. April 1837.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Auf den Antrag des Vormundes des hinterbliebenen Kindes der verſtorbenen Metzgermeiſter Johann Georg Rothhaftiſchen Eheleute zu Dörflas wird das zu deren Nachlaß gehörige Anweſen, beſtehend in einem Wohnhauſe dortſelbſt, Hs.-Nr. 34, nebſt Stadel, Holzſchupfe, Keller, 2 neben dem Hauſe befindlichen Gärten, dann in einer Fleiſchbank mit Schlachtgerechtigkeit, hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgeſtellt und Bietungstermin auf den

19. Mai c. a. Vormittags um 9 Uhr

in dem gedachten Wohnhauſe zu Dörflas, gemäß gemachten Antrags anberaumt. Zahlungsfähige Kaufsluſtige werden daher hiezu eingeladen. Wunſiedel, am 7. April 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

(Nachtrag.) In dem Ausſchreiben des Engelmeß-Benefiziums Pottenſtein vom 8ten d. Mts. iſt zu ergänzen:

414 fl. 15¼ kr. Einkünfte,
21 fl. 24 kr. Laſten,

392 fl. 51¼ kr. reiner Ertrag.

Pottenſtein, den 20. April 1837.

Stadt-Magiſtrat Pottenſtein.

Stöckel, Bürgermeiſter.

Ueberſicht

der am heutigen Wochenmarkt beſtandenen Getraidtpreiſe.

Preis per Schäffel:	höchſter.	mittlerer.	niedrigſter.
Waiz . .	12 fl. — kr.	11 fl. 15 kr.	10 fl. 30 kr.
Korn . .	8 fl. 54 kr.	8 fl. 39 kr.	8 fl. 24 kr.
Gerſte . .	9 fl. — kr.	9 fl. — kr.	9 fl. — kr.
Haber . .	5 fl. 24 kr.	5 fl. 24 kr.	5 fl. 24 kr.
Erbſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 8. April 1837.

Der Stadt-Magiſtrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Verſchiedenes Hausgeräthe, ſo wie eine Parthie theologiſche und andere Bücher ſollen den 1. Mai in dem Hauſe E. Nr. 412 am Erlanger Thor an den Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 20. April 1837.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. prpt.	102¼	102
ditto ditto „ „ 2 mt.		
ditto à 3½ % prompt .		100⅜
ditto ditto 2 Monat .		
Promeſſen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .		
Bank-Actien	527	525

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 50. Bayreuth, Donnerſtag am 27. April 1837.

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche K. Land- und Herrſchaftsgerichte, dann Patrimonialgerichte des Obermainkreiſes.
(Tax- und Stempel-Gebühren für Kautions-Inſtrumente bezüglich unternommener Erdarbeiten bei dem Ludwigskanal betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge höchſter Entſchließung des K. Staats-Miniſteriums der Finanzen vom 22ſten v. Mts. wird den obenbenannten Behörden zur Kenntniß und Darnachachtung gebracht:

daß zu den Cautions-Inſtrumenten bezüglich unternommener Erdarbeiten bei dem Ludwigskanal die Anwendung der Taxe und des Stempels alsdann nicht ſtatt finde, wenn ſolche von der unter Leitung der Regierung handelnden Aktien-Geſellſchaft zu zahlen ſeyn würden, wogegen in denjenigen Fällen, in welchen die Koſten der Cautions-Inſtrumente den kontrahirenden Privaten zu tragen obliegen, Taxen und Stempel anzuwenden ſind.

Bayreuth, den 21. April 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Ernennung des Königl. Landrichters Freiherrn von Lichtenſtern zum Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons Neuſtadt a. d. W. N. betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, mit Rückſicht auf §. 25 der Landwehr-Ordnung vom 7. März 1826 den K. Landrichter Freiherrn v. Lichtenſtern zu Neuſtadt a. d. W. N. zum Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons des Landgerichts-Bezirkes Neuſtadt a. d. W. N. allergnädigſt zu ernennen, was in Folge eines Reſcripts aus dem K. Staatsminiſterium des Innern vom 13ten d. Mts. hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 22. April 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Von dem Comité des landwirthſchaftlichen Vereins in Bayern
für den Obermainkreis

werden ſämmtliche Land- und Herrſchaftsgerichte des Kreiſes hiermit erſucht, die pro 1837 ſtatutenmäßig fälligen Beiträge der verehrlichen Vereinsmitglieder ihres Gerichtsbezirkes möglich bald einzukaſſieren und im Ganzen an das Präſidium der Königlichen Regierung des Obermainkreiſes gefälligſt einzuſenden. Bayreuth, den 22. April 1837.

Der Iſte Vorſtand,
Freiherr von Andrian.

Der Sekretair Zerzog.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Amortiſations-Erkenntniß.

Da nach der auf Antrag des K. Fiskalats des Obermainkreiſes am 30. Auguſt 1836 erlaſſenen und geſetzmäßig bekannt gemachten Ediktalcitation des unbekannten Inhabers einer von dem vormaligen Extrabauamte zu Bamberg der dortigen Domküſterey am 22. December 1786 zu Bamberg ausgeſtellten Urkunde über eine mit drei ein halb Procent verzinsliche Darlehensſchuld von zehn tauſend Gulden die ausgeſchriebene eben bemerkte Urkunde bis zum Ablaufe des anberaumten Termins, letzten März 1837, dahier bei Gericht nicht vorgezeigt wurde, ſo wird hiermit die Präkluſion ausgeſprochen, und die Urkunde, der ergangenen Warnung gemäß, für kraftlos erklärt.

Bamberg, am 18. April 1837.

Königlich Bayeriſches Appellationsgericht des Obermainkreiſes.
Freiherr v. Waldenfels, Präſident.

Schöner.

(Die Erledigung der Pfarrei Ohrenbach betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Hofmann kam die Pfarrei Ohrenbach, Dekanats Rothenburg, in Erledigung, was zur vorſchriftsmäßigen, innerhalb ſechs Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß nach der definitiv abgeſchloſſenen Dienſtes-Ertrags-Faſſion folgendes Einkommen mit dieſer Stelle verbunden iſt, als:

I. An ſtändigem Gehalte:		
1) Aus Staatskaſſen:		
vom Rentamt Rothenburg an baarem Geld	22 fl. 30 kr.	
2) Aus Stiftungskaſſen: dtto.	1 fl. 15 kr.	
		23 fl. 45 kr.
II. An Zinnſen von den zur Pfarrei geſtifteten Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
1) Gebäude:		
Nutzanſchlag der Wohnung und Dekonomiegebäude	30 fl. — kr.	
2) Gründe:		
Nutzanſchlag und zwar für		
15 Morgen 2¼ Vtl. 2 Ruthen Acker	58 fl. 45 kr.	
— „ 3 „ 31¼ „ Gemeindetheile	4 fl. 30 kr.	
7 „ —¼ „ 34 $\frac{7}{10}$ „ Wieſen	28 fl. — kr.	
Betrag	121 fl. 15 kr.	23 fl. 45 kr.

	Uebertrag	121 fl. 15 kr.	23 fl. 45 kr.
— Morgen 2 Vtl. 48½ Ruthen Baumgarten	.	6 fl. — kr.	
— „ —½ „ 32$\frac{9}{16}$ „ Krautgarten	.	1 fl. 30 kr.	
10 „ 2 „ 23½ „ Waldung	. .	15 fl. — kr.	
			143 fl. 45 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:			
1) An grundherrlichen Rechten:			
a) ſtändige Abgaben:			
α) an Geld		3 fl. 18¾ kr.	
β) an Naturalien:			
10 Faſtnachtshennen		2 fl. — kr.	
11 Sch. 1 Mtz. 2 V. 001835 Sdl. } 13 „ 2 „ 1 „ 3¼ „ }	Korn, à 8 fl. 55 kr.	219 fl. 55 kr.	
1 „ 2 „ 1 „ 1½ „	Dinkel, à 4 fl. 4 kr.	5 fl. 41 kr.	
13 „ — „ — „ 2 „ } 11 „ 4 „ — „ — „ }	Haber, à 3 fl. 21 kr.	82 fl. 42 kr.	
b) unſtändige Abgaben:			
Laudemien und Mortuarien		57 fl. — kr.	
2) Nutzanſchlag des Gemeinderechts		1 fl. — kr.	
3) dem Rechte, einige erledigte Kirchenſtühle zu vergeben .		— fl. 45 kr.	
			372 fl. 21¾ kr.
V. Aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen incl. 40 fl. an Beichtgeldern.			104 fl. 45½ kr.
VI. An obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen			10 fl. — kr.
		Summa	654 fl. 37¼ kr.
Die Laſten abgezogen mit			16 fl. 4¾ kr.
Verbleibt reiner Dienſtes-Ertrag			638 fl. 32½ kr.

wozu noch die auf 16 fl. angegebenen freiwilligen Geſchenke kommen.

Ansbach, den 12. April 1837.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.
v. Lutz.

Görner, v. n.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben unter dem 18. März l. J. allergnädigſt zu beſchließen geruht, daß die bei dem Landgerichte in Wolfſtein erledigte Gerichtsdienerſtelle in proviſoriſcher Eigenſchaft dem inactiven Brigadier der Zollſchutzwache Johann Nüßlein, dermalen in Bayreuth, übertragen werde.

Seine Königliche Majeſtät haben unter dem 14. April allergnädigſt genehmigt, daß der dermalige noch proviſoriſche Gerichtsdiener bei dem Landgerichte Pegnitz, Chriſtoph Bräundl, auf die erledigte Landgerichtsdienerſtelle in Beilngries, ſeinem Anſuchen gemäß, verſetzt werde und die dadurch erledigte Gerichtsdienerſtelle bei dem Landgerichte Pegnitz in proviſoriſcher Eigenſchaft dem Gendarmerie-Brigadier Max Eigemann in Neuſtadt an der Aiſch allergnädigſt zu verleihen geruht.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Es wird hiemit das Verbot, auf unberechtigten Wegen über fremde Wieſen und Felder zu gehen, zu reiten

oder zu fahren, in Erinnerung gebracht. Jeder Contravenient hat angemeſſene Beſtrafung und außerdem noch die Verurtheilung zum Erſatz des verurſachten Schadens zu gewärtigen. Bayreuth, den 17. April 1837.

Der Stadt-Magiſtrat.

In legaler Abweſenheit des erſten rechtsk. Bürgermeiſters.

Schweitzer. Haß.

Richter.

Oeffentliche Bekanntmachung.
(Baupolizeiliche Vorſchriften betr.)

Bei dem Beginne der Bauzeit werden rückſichtlich des Bauweſens nachſtehende, in der hieſigen Feuerordnung vom 18. März vorigen Jahres enthaltene, Vorſchriften zur genaueſten Darnachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1) Neue Häuſer ſind in ſolcher Entfernung von einander anzulegen und durch Einfahrten ſo einzurichten, daß man bei dem Ausbruche eines Feuers mit den nöthigen Hülfs- und Rettungs-Apparaten leicht hinzu kommen kann.

2) Alle Gebäude, ſie mögen Namen haben, welchen ſie wollen, müſſen von Grund aus bis unter das Dach maſſiv erbaut werden.

3) Die Bedachung derſelben darf lediglich aus Ziegel-, Metall- oder Schieferplatten beſtehen.

Die Schindeldächer, als die größten und verderblichſten Feuerleiter, müſſen in Zukunft ganz verſchwinden; deshalb dürfen nicht nur neue Gebäude mit keinen Schindeln mehr gedeckt werden, ſondern die Schindelbedachung muß auch bei jenen Gebäuden, die gegenwärtig mit einer ſolchen noch verſehen ſind, im Fall einer Hauptreparatur, wegfallen.

4) Jedes neue Haus muß von dem andern durch eine Feuermauer getrennt werden, und es iſt insbeſondere bei Einziehung von Balken darauf zu ſehen, daß ſich ſolche nicht von einem Haus in das andere ziehen und dadurch förmliche Feuerleiter bilden.

5) Die Hintergebäude dürfen nach Thunlichkeit weder ſelbſt unter einander noch mit den Hauptgebäuden in Verbindung ſtehen.

Bei Hauptreparaturen ſind die alten Hintergebäude hiernach abzuändern.

6) Gewölbe ſind feuerfeſt und nur auf ebener Erde anzulegen. Neue Städel oder Scheunen ſollen weder in der Stadt, noch in den Vorſtädten erbaut werden. Wetterdächer ſind verboten.

7) Alle Schöthe, ohne Ausnahme, müſſen aus tüchtig ausgebrannten und gelegten Backſteinen beſtehen, auch die gehörige Weite haben. Die allenfalls hie und da noch vorhandenen geſtellten Schlöthe können durchaus nicht mehr länger geduldet werden; es wird daher die ſchleunige Eintragung und feuerſichere Herſtellung gewärtiget.

8) Insbeſondere ſind die Kamine der Feuerarbeiter ſo herzuſtellen, daß eine Feuersgefahr, auch entfernt, nicht zu befürchten iſt.

9) Damit ein in Brand gerathener Schloth nicht leicht das Dach in Brand ſtecken möge, ſo müſſen alle Schlöthe wenigſtens 2 bis 3 Schuh über das Hausdach hinausgehen.

10) Allen Feuerarbeitern, ſowie den Bäckern liegt ob, über ihre Rauchfänge eiſerne Deckel machen zu laſſen, damit bei einer Schloth-Entzündung durch Zuziehung derſelben das Feuer ſchnell gedämpft werden kann.

11) Hölzerne Durchzüge oder Gebälke durch die Schlöthe zu führen, iſt ſtrenge unterſagt. Da, wo ſich etwa dergleichen Durchzüge oder Gebälke befinden ſollten, ſind ſolche ſofort herabzunehmen und die Löcher zu vermauern. Hölzerne Dachrinnen können nicht geduldet werden; auch iſt das Auspichen derſelben verboten.

12) Eiſerne Röhren müſſen ſo gelegt werden, daß ſie mit keinem Gebälke in Berührung kommen; übrigens müſſen dieſelben auch ſo gebaut ſeyn, daß ſie vom Ruß und Pech leicht gereinigt werden können. Dieſe Reinigung hat im Winter mindeſtens alle 8 Tage zu geſchehen.

13) Bei Anlegung von Feuerſtätten, Kaminen, Backöfen, Malzdörren, Setzung von Stuben-Oefen ꝛc., Einſetzung von neuen Ofenröhren, Brantweinblaſen, Brau-, Farb- und Waſchkeſſeln u. ſ. w. iſt mit beſonderer Vorſicht darauf zu ſehen, daß ſolche lediglich an feuerfeſte Steinmauern, keineswegs aber an überworfene Holz- oder Riegelwände angeſetzt werden. Alle dieſe Einrichtungen ſind übrigens von einem tüchtigen Meiſter zu leiten und müſſen vor ihrem Beginne einer techniſchen Prüfung unterworfen — daher der Polizeibehörde bei Strafe erſt angezeigt werden.

14) Die Malzdörren ſind zwiſchen guten Steingewöl-

den anzulegen, auch können keine Malzdörren von Holz, ſondern nur von Kupfer- oder Eiſenblech geduldet werden. Die hie und da noch beſtehenden hölzernen Malzdörren unterliegen hiernach einer ſchleunigen Abänderung.

15) Sowohl eiſerne, als andere Oefen dürfen nur auf eiſerne oder gemauerte Füße geſtellt werden. Der Stubenboden unter den Oefen muß entweder aus einem Gips-Ausguß oder aus Steinplatten, oder aus Kupfer- oder Eiſenblech beſtehen. Dieſe feuerſichere Unterlage muß ſoweit unter dem Ofen hervorragen, daß das Ofenthürchen wenigſtens 18 Zoll zurückſteht.

16) Alle Oefen ſind mit eiſernen Thürchen zu verſehen; auch müſſen alle Kamin-Thüren mit Eiſenblech beſchlagen ſeyn. Sollte ſich hie und da ein hölzernes Ofenthürchen, oder ein hölzerner Vorſchieber noch befinden, ſo ſind ſolche ſofort herabzunehmen und durch eiſerne Thürchen oder eiſerne Schieber zu ergänzen.

Das polizeiliche Aufſichtsperſonal wird den Vollzug dieſer baupolizeilichen Vorſchriften ſtrenge überwachen und jeden Contraventionsfall zur geeigneten Unterſuchung und Beſtrafung ſofort anzeigen.

Bayreuth, am 6. April 1837.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magiſtrats.
In legaler Abweſenheit des 1ſten rechtsk. Bürgermeiſters.
Schweitzer. Haß.
Richter.

Polizeiliche Bekanntmachung.

(Die Unterſuchung der Blitzableiter betreffend.)

Die Beſitzer und Aufſeher hieſiger Gebäude, welche mit Blitzableitern verſehen ſind, werden hiermit aufgefordert, ſolche ſowohl der allgemeinen, als ihrer eigenen Sicherheit wegen, durch Sachverſtändige genau unterſuchen und in Sicherheit gewährenden Stand herſtellen zu laſſen, und, wie dies geſchehen, binnen vier Wochen bei der unterfertigten Polizeibehörde nachzuweiſen.

Bayreuth, den 24. April 1837.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magiſtrats.
In legaler Abweſenheit des 1ſten rechtsk. Bürgermeiſters.
Schweitzer. Haß.
Richter.

Zur Einnahme der Walburgis- und übrigen ſteten Geldgefälle, ſowie Rauchhahngelder pro $18\frac{36}{37}$, für den Steuerdiſtrikt Bayreuth, wurde Termin auf

Mittwoch den 3. Mai lauf. Jahres

anberaumt, wornach ſich die Zahlungspflichtigen zu achten haben. Bayreuth, den 24. April 1837.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Zu den Einlagen der Erſparniſſe in die hieſige ſtädt'ſche Sparkaſſe auf das Ziel Walburgis 1837 ſind der

1. 2. 3. 5. und 6. Mai d. J.

beſtimmt, an welchen Tagen die Gelder Nachmittags von 2 bis 4 Uhr angenommen werden.

Bayreuth, den 25. April 1837.

Die Sparkaſſe-Verwaltung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird das Wohnhaus des Lohnkutſchers Stephan Förtſch, Diſtrikt I., Nr. 105, freieigen, mit einem Steuerkapitale von 960 fl. belaſtet, öffentlich verkauft. Kaufsliebhaber werden eingeladen, ſich zu dem Ende

Montags den 8. Mai Vormittags 11 Uhr

vor dem unterfertigten Gerichte, Commiſſions-Zimmer Nr. 5 einzufinden und ihre Aufgebote anzugeben. Der Hinſchlag ſelbſt erfolgt nach §. 64 des Hypothekengeſetzes

Bamberg, den 7. April 1837.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Dangel.
Ziegler.

Friedrich Martin, Rothgerbermeiſter von Creußen, wünſcht mit ſeinen Gläubigern ein Uebereinkommen zu treffen. Es werden zu dieſem Zwecke ſämmtliche Gläubiger auf

Montag den 22. Mai l. Js. früh 9 Uhr

hieher unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Außenbleibenden dem Beſchluſſe der Mehrheit beitretend angeſehen werden. Schnabelwaid, am 31. März 1837.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Ertl, Ldr.

Da bei dem Verſteigerungs-Termine am 7ten dieſes für die Mobilien und Immobilien des Handelsmannes und Fabrikanten Johann Hofmann in Auerbach keine zureichenden Angebote gelegt wurden, ſo werden auf den Antrag der betheiligten Gläubiger dieſelben, und zwar die Mobilien auf

Mittwoch den 3. Mai,

und die Immobilien auf

Donnerſtag den 4. Mai 1837

in loco Auerbach wiederholt verſteigert, und Kaufsluſtige, welche über Zahlung ſich ausweiſen können, mit der Bemerkung hiezu vorgeladen, daß vor der Verſteigerung die Kaufsbedingniſſe eröffnet werden, und die Beſchreibung der Immobilien vom 21. December v. Js. in dem Correſpondenten von und für Deutſchland Nr. 27, 41 und 57, dann in dem Intelligenzblatt für den Obermainkreis Nr. 8, 17 und 22, und im allgemeinen Anzeiger veröffentlicht wurde. Eſchenbach, den 12. März 1837.

Königliches Landgericht Eſchenbach.
Sensburg.

Der Bäckermeiſter Erhardt Friedrich Grünler dahier hat ſeine Zahlungs-Unfähigkeit vor Gericht angezeigt und ſich dem Gantverfahren unterworfen. Es werden demnach die geſetzlichen Ediktstage und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweiſung der Forderungen auf den

1. Mai,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

5. Juni,

3) zur Abgabe der Schluß-Erinnerungen auf den

3. Juli,

jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt und hiezu ſämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinſchuldners hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen bei dem erſten Termine die Ausſchließung von der Maſſe, das Ausbleiben an den übrigen die Ausſchließung mit der treffenden Handlung zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche von dem Vermögen des Grünler etwas in Händen haben, aufgefordert, ſolches bei Vermeidung doppelten Erſatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Ferner wird das zur Conkursmaſſe gehörige halbe Wohnhaus Nr. 39, E. Nr. 200, ohnweit der Kirche belegen, welches mit darauf haftender realer Backfeuer-Gerechtigkeit um 1200 fl. geſchätzt iſt, ſammt einem Schorgärtlein daran und dem Waldrechte, erſteres auf 20 fl. und letzteres auf 25 fl. taxirt, dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt und Bietungs-Termin auf den

20. Mai l. Js. Vormittags 10 Uhr

angeſetzt, wozu Kaufsliebhaber, welche beſitz- und zahlungsfähig ſind, das Taxations-Protokoll übrigens täglich in der Regiſtratur allhier einſehen können, hiedurch eingeladen werden. Endlich wird beigefügt, daß auf vorbemerkten Realitäten nicht weniger als 1700 fl. Hypothekenſchulden eingetragen ſind. Münchberg, den 11. März 1837.

Königliches Landgericht.
Wunder.

Vom
Königlichen Landgericht Culmbach

werden die dem Oekonomen Johann Jakob Pöhlmann dahier zuſtändigen Immobilien, als:

1) ein Wohnhaus, mit Stallung ſammt Hintergebäude, B.-Nr. 1104, enthaltend und zwar das Wohnhaus, 2 Wohnſtuben und eine gewölbte Küche, das Hintergebäude, 5 Stuben, 5 Kammern, einen gewölbten Keller, eine Holzlege oder Stadel,

2) 1½ Tagw. Garten nebſt Reuth, B.-Nr. 1105,

zum drittenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, da das gelegte Meiſtgebot die Taxe nicht erreicht hat. Bietungstermin iſt auf den

5. Mai Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsſtelle anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhange vorgeladen werden, daß das Taxations-Protokoll und das Verzeichniß der Laſten in der Regiſtratur eingeſehen werden können.

Culmbach, den 3. April 1837.

Königliches Landgericht.
Weniger.

In der Verlaſſenſchaft des Johann Erhardt Fei-

ler von hier, wird auf den Antrag des Vormunds der minorennen Feilerischen Kinder das im hieſigen Markte gelegene einſtöckige Wohnhaus, Nr. 198, mit 3 Klaftern Gerechtholz, Gemeinderecht und ⅓ einer Scheune, welches auf 200 fl. geſchätzt iſt, dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Bietungstermin auf

Mittwoch den 10 Mai c. früh 8 Uhr

dahier anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinſchlag vorbehaltlich der Genehmigung des vormundſchaftlichen Gerichts erfolgt.

Rehau, am 6. April 1837.

Königliches Landgericht.
Vetter.

Zur Erholung einer ausgeklagten Hypothekforderung wird nachbenanntes Grundvermögen der Adam Heinrich Ranckiſchen Eheleute zu Schieda, nemlich: ein Gütlein, Haus-Nr. 2, St.-B.-Nr. 502, wozu ein Wohnhaus, Scheune, Holzlege, ¼ Tagw. Garten, 4 Tagw. Feld, ⅞ Tagw. Wieſen und 10 □R. Hofrecht gehören, dann 1¼ Tagw. Wieſen, Beſ.-Nr. 299, ſämmtlich Fürſtlich Schönburgiſches Lehen, dem Verkaufe ausgeſetzt und Strichstermin auf

Donnerſtag den 11. Mai c. früh 8 Uhr

dahier anberaumt, wozu Kaufsliebhaber hiemit geladen werden, welche den Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes zu gewärtigen haben. Rehau, den 6. April 1837.

Königliches Landgericht.
Vetter.

In der Conkursſache des Georg Schabbach von Stechendorf wurde das ergangene landgerichtliche Claſſen-Urtheil Kraft der Publikation an die Gerichtstafel affigirt, was andurch bekannt gemacht wird.

Am 29. März 1837.

Königliches Landgericht Hollfeld.
Fridrich.

Alle, welche an die Verlaſſenſchaft des zu Kotzendorf verlebten Büttners und Bauern Johann Graßer irgend einen Anſpruch zu machen haben, werden nach dem Antrag der Erben aufgefordert, dieſe ihre Anſprüche unter Vorlage der deßfallſigen Nachweiſungen am

11. Mai d. Js. von früh 8 bis 12 Uhr

bei dem K. Landgericht Hollfeld vorzubringen; diejenigen, welche an dieſem Termine ſich nicht gehörig anmelden, haben es ſich zuzuſchreiben, daß dann die Verlaſſenſchafts-Auseinanderſetzung und Hinausgabe ohne weitere Berückſichtigung beſchäftiget werden wird.

Hollfeld, den 15. April 1837.

Königliches Landgericht.
Fridrich.

Der Schuhmachermeiſter Georg Hornung dahier hat ſich für konkursmäßig erklärt. Es werden daher für deſſen bekannte und unbekannte Gläubiger folgende Ediktstäge ausgeſchrieben:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweiſung der Forderungen auf

Montag den 8. Mai l. Js.,

2) zur Vorbringung der Einreden, Gegen- und Schlußerinnerungen auf

Montag den 22. Mai l. Js.,

jedesmal früh 9 Uhr, wozu ſämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß diejenigen, welche am erſten Ediktstage nicht erſcheinen, mit ihren Forderungen an gegenwärtiger Gantmaſſe ausgeſchloſſen ſeyn ſollen, das Außenbleiben an dem 2ten Termine aber hat die Ausſchließung der an demſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge. Hiernächſt werden die Immobilien des Eridars, als: ein Wohnhaus mit Scheune, Garten und ein Stück Feld am Hauſe, zum öffentlichen Verkaufe ausgeſchrieben. Strichstermin hat man auf

Dienſtag den 9. Mai l. Js. früh von 9 — 12 Uhr

anberaumt, wozu die Kaufsliebhaber, welche ſich über ihren Leumund und hinreichendes Vermögen auszuweiſen haben, geladen werden und den Hinſchlag an den Meiſtbietenden nach §. 64 des Hypothekengeſetzes zu gewärtigen haben. Weismain, den 5. April 1837.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Die Georg Steger'ſchen Eheleute von Oberehesberg wollen nach Nordamerika auswandern. Es haben daher alle, die an gedachte Auswanderungsluſtige eine Forderung zu machen haben, in dem auf den

13. Mai c. Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termin zu erſcheinen, ihre Anſprüche zu li-

quidiren und gehörig nachzuweiſen, widrigenfalls ſolche ſpäter unberückſichtigt bleiben müßten. Stadtſteinach, den 18. April 1837.

Königliches Landgericht.

Kätenpeckh.

Da die Metzgerswittwe Anna Maria Schrems, geborne Haberkorn von hier, mit Tod abging, und ihre Inteſtaterbin zu Wien lebt, ſo werden von Gerichtswegen alle diejenigen, welche an den Rücklaß der Verſtorbenen aus irgend einem Titel rechtliche Anſprüche machen zu können glauben, hiemit aufgefordert, ſolche binnen 3 Monaten a dato vor unterfertigter Verlaſſenſchafts-Behörde um ſo ſicherer geltend zu machen, als ſonſt nach Ablauf dieſer Friſt rechtlicher Ordnung nach in der Verlaſſenſchafts-Behandlung fürgeſchritten, und die Verlaſſenſchaft ausgeantwortet würde.

Tirſchenreuth, den 17. April 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Wurzer.

Der Bauer Georg Kohmann mittler von Tieſenroth hat ſich wegen Gebrechlichkeit freiwillig dahier der ihm mit ſeiner Ehefrau über das gemeinſchaftliche Vermögen zuſtehenden Dispoſition inſoferne begeben, daß ihm antragsgemäß ein Sequeſter und reſp. Beiſtand in der Perſon des Bauern Valentin Pezold von Tieſenroth gerichtlich beigegeben wurde. Demzufolge werden nun alle diejenigen, welche mit beſagtem Georg Kohmann oder deſſen Ehefrau von nun an läſtige Vertrags-Geſchäfte, von welcher Art immer, abſchließen wollen, darauf aufmerkſam gemacht, daß dieſe nur dann als wirkſam und rechtsgültig angeſehen werden können, wenn ſie mit Zuziehung des ebenbenannten Pezold zu Stande gekommen ſind. Banz, am 17. April 1837.

Herzoglich Bayer'ſches Herrſchaftsgericht.

Ott.

Zur anderweiten Verpachtung der Petri 1838 pachtlos werdenden Gräflich von Rottenhaniſchen Meiereigüter zu Lichtenſtein und Dürnhof wird Termin auf

Donnerſtag den 1. Juni l. Js. früh 10 Uhr

im Adam Schramm'ſchen Gaſtwirthshauſe dahier anberaumt. Die Beſtandtheile des Gutes Lichtenſtein ſind nebſt den nöthigen Oekonomie-Gebäuden und ſchönen Gärten

circa 200 Aecker Feld, und
54 „ Wieſen.

Jene von Dürnhof enthalten auſſer den Oekonomie-Gebäuden und nöthigen Gärten

194 Aecker Feld,
54 „ Wieſen, und
6 „ an 3 Weihern.

Beide Meiereigüter haben die Schäfereigerechtigkeit. Die Dauer der Pachtzeit iſt 6 Jahre, kann aber auch auf Verlangen weiter ausgedehnt werden. Die Strichsbedingungen, ſo wie die näheren Beſchreibungen der genannten Meiereigüter können vor dem Termine im Geſchäftslokale der unterfertigten Rentey eingeſehen werden.

Merzbach, den 16. April 1837.

Gräflich von Rotten'hanſche Rentey.

Schindhelm, Rentmeiſter.

In Sachen des Metzgermeiſters und Wirths Johann Bayer von Premmenreuth wider Nikolaus Gick zu Schwürbitz pcto debiti werden auf Requiſition des Kgl. Landgerichts Lichtenfels Behufs Tilgung einer ausgeklagten und auf Beitreibung beruhenden Schuld die vor dem Wirthshauſe zu Premmenreuth liegenden

62 Stücke Bretter, und
7 Holländer Stämme,

am Donnerſtag, 18. Mai, Vormittags 9 bis 12 Uhr vor einer dortſelbſt eintreffenden Gerichts-Commiſſion öffentlich an den Meiſtbietenden gegen baare Zahlung verkauft, wozu Kaufluſtige eingeladen werden.

Reuth, am 20. April 1837.

Frhrl. von Reitzenſtein'ſches Patrimonialgericht I. Reuth.

Hofmann.

Ueberſicht

der am heutigen Wochenmarkt beſtandenen Getraidtpreiſe.

Preis per Schäffel:

	höchſter.	mittlerer.	niedrigſter.
Waiz . .	11 fl. 42 kr.	11 fl. 27 kr.	11 fl. 12 kr.
Korn . .	9 fl. — kr.	8 fl. 42 kr.	8 fl. 24 kr.
Gerſte . .	7 fl. 54 kr.	7 fl. 54 kr.	7 fl. 54 kr.
Haber . .	5 fl. 36 kr.	5 fl. 24 kr.	5 fl. 12 kr.
Erbſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 12. April 1837.

Der Stadt-Magiſtrat.

Königlich Bayeriſches

Intelli-genzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 51. Bayreuth, Sonnabend am 29. April 1837.

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche Herrſchafts- und Patrimonialgerichte des Obermainkreiſes.
(Taxirung von Vergleichen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die obenbenannten Behörden werden hiemit auf die in Nr. 45 des Kreis-Intelligenzblattes an die Stadt- und Landgerichte von Seiten der K. Kammer der Finanzen ausgeſchriebene höchſte Entſchließung in Betreff der Taxirung von Vergleichen, zu ihrer Nachachtung aufmerkſam gemacht.

Bayreuth, den 25. April 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malß.

Bekanntmachung.

(Paßweſen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt der unterzeichneten Kreis-Regierung zur Anzeige gekommen, daß Reiſende, deren Päſſe unmittelbar auf den Ort ihrer Beſtimmung lauten und dahin viſirt worden, die Anwendung des Art. XX. der allerhöchſten Verordnung vom 17. Januar l. Jrs., das Paßweſen betr., nach welcher Reiſende nach Bayern ihre Päſſe beim Eintritt bei der erſten Bayeriſchen Diſtrikts- reſp. Paß-Polizeibehörde, und beim Austritt bei der letzten Paßbehörde viſiren zu laſſen haben, — außer Acht laſſen.

Zur Vermeidung aller Unannehmlichkeiten wird daher zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach Art. XX. obiger allerhöchſten Verordnung alle Päſſe der nach, in oder aus Bayern reiſenden Fremden, wenn ſie auch bereits bis auf ihren Beſtimmungsort lauten oder dahin viſirt ſind, doch:

1) von der erſten Bayeriſchen Diſtrikts-Polizeibehörde, deren Amtsſitz der Reiſende nach Bayern vermöge der gewählten Straße zu berühren hat, oder ſoferne derſelbe mit Eilwägen reiſet, von der erſten Bayeriſchen Diſtrikts-Polizeibehörde, an deren Amtsſitz der Eilwagen anhält;

2) von der letzten Diſtrikts-Polizeibehörde, deren Amtsſitz der Reiſende bei dem Austritt vermöge der von ihm gewählten Straße zu berühren hat,

viſirt werden müſſen. Betritt

3) der Fremde bei dem Eingange in das Königreich den Amtsſitz einer Gränz-Zollbehörde, ſo hat auch dieſe den Paß ſich vorlegen zu laſſen und denſelben bis zu dem Amtsſitze der ad 1. einſchlägigen Diſtrikts-Polizeibehörde zu viſiren.

Bayreuth, den 25. April 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An ſämmtliche Polizeibehörden und Phyſikate des Obermainkreiſes.

(Impfung betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem die Blattern im Kreiſe ſich immer mehr verbreiten, ſo erſcheint es dringend nothwendig, die Impfung in dieſem Jahre ſo viel als möglich zu beſchleunigen und die Revaccination, welche nur nützen und nie ſchaden kann, beſonders zu empfehlen. Bayreuth, am 26. April 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An die Diſtrikts-Polizeibehörden des Kreiſes.

(Den Hagel-Aſſekuranzverein für den Iſarkreis betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

werden diejenigen Diſtrikts-Polizeibehörden, welche mit der Befolgung der Verfügung vom 19 Februar curr., bezeichneten Betreffes, noch im Rückſtande ſind, mit dem Bemerken hieran erinnert, daß der desfallſige Bericht am 18. Mai c. bei unterfertigter Stelle, bei Vermeidung der Abſendung eines Wartboten, zur Präſentation kommen muß.

Bayreuth, den 25. April 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Das Actien-Unternehmen des Groß-Uhrmachers und Mechanikus Johann Mannhardt in München zur Errichtung einer Maſchinen-Werkſtätte betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der Groß-Uhrmacher und Mechanikus Mannhardt in München hat nach dem Beiſpiele mehrerer Nachbarſtaaten ein Aktien-Untern.hmen zur Errichtung einer großen Maſchinen-Werkſtätte in der verdienſtlichen patriotiſchen Abſicht übernommen, die großen Summen, welche bisher für Maſchinen jeder Art dem Auslande bezahlt wurden, und ferner bezahlt werden müßten, in Bayern ſelbſt zu fixiren.

Um die Theilnahme an dieſem gemeinnützigen Unternehmen zu erleichtern und auch weniger Bemittelten, welche ſich für das immer höhere Aufblühen der vaterländiſchen Induſtrie mit Wärme intereſſiren, möglich zu machen, ſofort das Zuſtandekommen dieſer Maſchinen-Werkſtätte raſcher zu fördern, iſt der Betrag einer Actie nur auf 100 fl. geſtellt worden, und Se. Majeſtät der König geruhten auf die Allerhöchſtdenſelben erſtattete Anzeige dem ſo gearteten Unternehmen Allerhöchſtihr beſonderes Wohlwollen und Allerhöchſtihren Königlichen Schutz zuzuwenden.

Es wird dieſerhalb ein Abdruck des Mannhardt'ſchen Planes hier nachfolgend zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und erhalten ſämmtliche K. Diſtrikts-Polizeibehörden den Auftrag, dieſes gemeinnützige Unternehmen auf geeignete Weiſe zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und beſonders die Aufmerkſamkeit der Capitaliſten darauf hinzulenken.

Bayreuth, den 26. April 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Ankündigung.

Die Errichtung einer Maſchinen-Werkſtätte auf Actien im Vaterlande.

Langjährige Beobachtungen, die ich in Beziehung auf den Zuſtand unſerer Gewerbs-Induſtrie, und namentlich in neuerer Zeit auf meinen verzweigten Reiſen durch das Vaterland machte, wo ich mit Vergnügen in verſchiedenen Gegenden Bayerns einen geſteigerten Schwung und ein Treiben, ſo viel möglich, Alles dasjenige ſelbſt zu erzeugen, was uns bisher das Ausland mit ſo entſchiedener Bereitwilligkeit lieferte, und dafür unſer Geld an ſich zog — wahrnahm, haben mich überzeugt, daß häufig die Unternehmer von Fabrik-Etabliſſements genöthiget ſind, ihre erforderlichen Maſchinen, ja ſogar oft die geringfügigſten Gegenſtände vom Auslande zu beziehen, weil ſelbe theils gar nicht, der beſchränkten Werkſtätten wegen, theils weil die wenigen Mechaniker in Bayern die Arbeiten nicht alle rechtzeitig und zu jenen Preiſen, wie ſelbe vom Auslande bezogen werden können, zu fertigen im Stande ſind.

Dieſem Uebelſtande kann nun füglich, — da wir im Vaterlande außer München, Nürnberg, Würzburg, Lohr und dem Rheinkreiſe gar keine mechaniſche Werkſtätten aufzuweiſen haben, die irgend etwas Großartiges im Maſchinenbau ausführen können, dadurch möglichſt abgeholfen werden, daß man eine, dem immer ſteigenden Bedürfniſſe der Zeit angemeſſene Maſchinen-Werkſtätte, in Verbindung mit einer Eiſengießerei, auch im Vaterlande entweder auf Actien, oder mittels Zuſammentrittes einiger großer Capitaliſten, errichte.

Zu Chemnitz in Sachſen wird eine ähnliche Werkſtätte bereits auf Aktien errichtet, indem man auch dort von der Nothwendigkeit des Beſtehens eines ſolchen Etabliſſements ſich überzeugt hat.

Iſt einmal im Vaterlande der Unternehmungsgeiſt geweckt, und ſind mehrere derlei großartige Etabliſſements errichtet, ſo wird dann in der Folge kein Geld für Dampfwägen und andere mechaniſche Gegenſtände ins Ausland gehen, und auch keines mehr für die einfachſten Gegenſtände, wie für rohe Eiſenbahn-Schienen und dergl. zu verſchleudern Urſache vorhanden ſeyn. — Das Vaterland bietet uns ja hiezu die nöthigen rohen Materialien, wovon ich mich zum Theil in Bezug auf veredelte Schmied-Eiſen-Produktion im Königl. Hüttenamte zu Weiherhammer auf eine ſehr überraſchende Weiſe jüngſt überzeugt habe, indem man dort mit weniger Brennmaterial, als ſonſt, jetzt auch beſſeres, dem Bedürfniſſe entſprechenderes Weicheiſen erzeugt. — Möchte dieſer Veredlungsproceß mehrfältig in Anwendung kommen!

In der Vorausſicht, daß ein ſolches Unternehmen im Allgemeinen höchſt zeitgemäß, nützlich, den Unternehmern vortheilbringend iſt, und der National-Induſtrie großen Vorſchub gewähren dürfte, bin ich, aus bloßer Vorliebe für die gute Sache, um ſo mehr, als ſich bisher noch Niemand hiefür, wenigſtens nicht öffentlich, intereſſirt hat, ſelbſt erbötig, dieſer vorgeſchlagenen Maſchinen-Werkſtätte bedingnißweiſe als Leiter vorzuſtehen.

Im Beſitze einer der größeren, in voller Thätigkeit begriffenen Werkſtätten Bayerns, die mich als Privatbeſitzer in jeder Beziehung um ſo mehr zufrieden ſtellen muß, als ſelbe an Beſtellungen momentan ſo überhäuft iſt, daß ich neuerer Zeit mich ſogar veranlaßt geſehen habe, bedeutende Arbeiten mechaniſcher Gegenſtände minderen Belanges an andere Gewerbsgenoſſen zu überlaſſen, kann ich dennoch nicht umhin, einzig der guten Sache wegen, der vaterländiſchen Induſtrie durch die angeregte Errichtung einer ſolchen Maſchinen-Werkſtätte nach meinen Kräften förderlich zu ſeyn.

Es ſollen die Aktien hiezu nicht über 100 fl. per Stück betragen, damit auch jener Gewerbsfreund, der etwa mehr Sinn für das nützliche Unternehmen, als Geld darzubieten vermag, daran Theil nehmen kann. — Weiters ſoll mir bei dieſer Maſchinen-Werkſtätte bloß der techniſche Theil des Geſchäftes vom dereinſtigen Ausſchuß der Actionairs, jedoch im vollſten Umfange, übertragen werden.

Die Caſſa- und Mercantil-Geſchäfte ſoll die Geſellſchaft, reſpektive deren Ausſchuß, lediglich ſelbſt adminiſtriren, damit ich mich einzig und allein dem Techniſchen weihen kann.

Ich ſelbſt werde eine nicht unanſehnliche Anzahl Actien nehmen, um durch Beiſpiel der guten Sache voran zu gehen.

Die Subſcriptions-Liſte zu dieſer Actien-Unternehmung ſoll bis Ende März künftigen Jahres bei mir eröffnet

bleiben, und wenn bis dahin die erforderliche Anzahl von 1500 Actien unterzeichnet ſeyn wird, ſoll darüber öffentliche Anzeige erfolgen, um im Falle des Zuſtandekommens zur Wahl eines Central-Comitées ſchreiten zu können, das dann die Berathung auf geſetzliche Weiſe vornehmen, das Intereſſe der Geſellſchaft vertreten, und die vorläufige Zinſen-Fixirung der Actien bis zum Thätigkeitsbeginn der Werkſtätte beſtimmen ſoll.

Alle Zuſchriften und Anfragen ſowohl derjenigen, welche privatim mit mir dieſes Unternehmen beginnen wollen, ſo wie alle Anmeldungen zum Actien-Antheil, erbitte ich mir portofrei.

München, im December 1836.

Johann Mannhardt,
Stadt-Uhrmacher und Mechanikus.

Dienſtes-Nachrichten.

Durch allerhöchſte Entſchließung vom 21. April haben Seine Majeſtät der König der von Allerhöchſt Ihrem Herrn Vetter, dem Herrn Herzog Maximilian in Bayern Hoheit für den Pfarramts-Candidaten Heinrich Friedrich Teicher ausgeſtellten Präſentation auf die proteſtantiſche Pfarrei Kleinhereth, Dekanats Michelau, die landesherrliche Beſtätigung ertheilt.

– Durch Beſchluß der Königlichen Regierung, Kammer des Innern vom 26. April c. wurde der praktiſche Arzt zu Rattelsdorf Dr. Munzert auf ſeine Bitte in gleicher Eigenſchaft nach Kemnath verſetzt

und

die hiedurch erledigte Stelle eines praktiſchen Arztes zu Rattelsdorf dem Dr. med. Johann Dürr in Lichtenfels verliehen.

Von der K. Regierung, Kammer des Innern wurde die erledigte Schul- und Cantorſtelle zu Birk, Landgerichts Pegnitz dem Schullehrer Paulus Matthes in Oberredwitz verliehen.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Nicht ſelten nimmt man wahr, daß hieſige Pferdebeſitzer drei, ja ſelbſt vier Pferde zugleich und nebeneinander ausreiten laſſen. Auch bemerkt man häufig, daß ſchwachen und unerwachſenen Perſonen, ja ſogar Kindern, die Leitung von Pferden anvertraut wird.

Da beide Fälle die öffentliche Sicherheit gefährden, ſo ſieht ſich der unterfertigte Stadt-Magiſtrat, als Lokal-Polizeibehörde, hiermit veranlaßt, das Verbot dagegen unter der Warnung hierdurch erneuern zu laſſen, daß jede Contravention mit einer angemeſſenen Geld- oder Arreſtſtrafe unnachſichtlich beahndet werden wird. Zugleich wird das Verbot des ſchnellen Reitens und Fahrens, ſo wie des Bereitens und Befahrens der Bankette und Trottoirs in Erinnerung gebracht.

Bayreuth, am 24. April 1837.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magiſtrats.
In legaler Abweſenheit des 1ſten rechtsk. Bürgermeiſters.
Schweitzer. Haß.
Richter.

Zur Einnahme der Walburgis- und übrigen ſteten Geldgefälle, ſowie Rauchhahngelder pro $18\frac{36}{37}$, für den Steuerdiſtrikt Bayreuth, wurde Termin auf

Mittwoch den 3. Mai lauf. Jahres

anberaumt, wornach ſich die Zahlungspflichtigen zu achten haben. Bayreuth, den 24. April 1837.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Mehrere Patrimonialämter, Renten- und Lehen-Verwaltungen der in dem ehemaligen Fürſtenthum Bayreuth liegenden Herrſchafts- und Patrimonialgerichte, dann Rittergüter ꝛc. haben für das Kalenderjahr 1836 die bei ihnen fällig werden müſſenden Irrenhaustaxen bis jetzt noch nicht eingeſandt; ſie werden daher hiemit erſucht, dieſe Taxen pro 1836 längſtens bis ultimo Mai einzuſenden oder die Fehlanzeigen, daß Nichts angefallen iſt, zu übermachen. Künftig hat ſolches am 1. October jeden Jahres zu geſchehen. St. Georgen, den 20. April 1837.

Königliche Adminiſtration des Irrenhauſes.
Köppel.

Das diesjährige Maifeſt der ſtudierenden Jugend wird an der hieſigen K. Studien-Anſtalt Dienſtag den 2. Mai Vormittags von 10 Uhr an in dem großen Hörſaale durch einen Rede- und Deklamations-Aktus, abwechſelnd mit muſikaliſchen Vorträgen, gefeiert werden. Eltern, Gön-

ner und Jugendfreunde werden hiezu geziemend eingeladen. Bayreuth, den 27. April 1837.

Das Königliche Studien-Rektorat.

Dr. Held.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat Februar 1836 uneingelößten Pfänder von Nr. 4585 bis 5668 incl. in dem auf

Donnerstag den 4. Mai l. J.

Vor- und Nachmittags angesetzten Strichtermin an die Meiſtbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden ſollen. Bayreuth, den 24. April 1837.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Scherber. Kroher.

Der Schneidergeſelle Adam (nach dem Pfarrmatrikel Andreas) Göller, Sohn der im Jahre 1813 hier verſtorbenen Dorothea Dorn, iſt bereits 48 Jahre landesabweſend, ohne Nachricht von ſeinem Leben und Aufenthalte gegeben zu haben.

Derſelbe, oder deſſen allenfallſige Leibeserben werden daher zur Empfangnahme des in 62 fl. 48 kr. beſtehenden Curatel-Vermögens binnen eines halben Jahres unter dem Rechtsnachtheile hieher vorgeladen, daß dieſes Vermögen den im Teſtamente der Dorothea Dorn ſubſtituirten Erben zur Nutznießung gegen Caution hinausgegeben werden ſoll. Bamberg, den 14. April 1837.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Ziegler.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird das Wohnhaus des Lohnkutſchers Stephan Förtſch, Diſtrikt I., Nr. 105, freieigen, mit einem Steuerkapitale von 960 fl. belaſtet, öffentlich verkauft. Kaufsliebhaber werden eingeladen, ſich zu dem Ende

Montags den 8. Mai Vormittags 11 Uhr

vor dem unterfertigten Gerichte, Commiſſions-Zimmer Nr. 5 einzufinden und ihre Aufgebote anzugeben. Der Hinſchlag ſelbſt erfolgt nach §. 64 des Hypothekengeſetzes Bamberg, den 7. April 1837.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Ziegler.

Friedrich Martin, Rothgerbermeiſter von Creuſſen, wünſcht mit ſeinen Gläubigern ſein Uebereinkommen zu treffen. Es werden zu dieſem Zwecke ſämmtliche Gläubiger auf

Montag den 22. Mai l. Js. früh 9 Uhr

hieher unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Außenbleibenden dem Beſchluſſe der Mehrheit beitretend angeſehen werden. Schnabelwaid, am 31. März 1837.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

In der Conkursſache des Pankratz Griebel von Gräfenhäußling wurde das Prioritäts-Erkenntniß unterm heutigen an die Gerichtstafel affigirt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Scheßlitz, am 20. April 1837.

Königliches Landgericht.

Schell.

Vom

Königlichen Landgericht Kulmbach

werden im Wege der Hülfsvollſtreckung am 5. Mai Nachmittags 2 Uhr verſchiedene Silber und Zinn-Geräthe, 1 Glasſchrank, ein Tiſch, Bettüberzüge und ein vollſtändiges Bett öffentlich an den Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung im Gerichtslokale verkauft und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Kulmbach, den 14. April 1837.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Vom K. Landgerichte Culmbach

wird im Wege der Rechtshülfe das Wohnhaus und der daranſtoßende Garten der Schuhmacher Andreas Voglers Eheleute dahier, am Graben gelegen, H. Nr. 333, Beſitz-Nr. 778, mit 45 kr. Hausſteuerſimplum belegt, Stadtlehen, am

31. Mai l. Js. Vormittags

wiederholt dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt und zahlungsfähige Kaufsluſtige geladen; der Hinſchlag erfolgt nach der Exekutions-Ordnung. Culmbach, den 10. Februar 1837.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Auf den Antrag des Vormundes des hinterbliebenen

Kindes der verſtorbenen Metzgermeiſter Johann Georg Nothhaftiſchen Eheleute zu Dörflas wird das zu deren Nachlaß gehörige Anweſen, beſtehend in einem Wohnhauſe dortſelbſt, Hs.-Nr. 34, nebſt Stadel, Holzſchupfe, Keller, 2 neben dem Hauſe befindlichen Gärten, dann in einer Fleiſchbank mit Schlachtgerechtigkeit, hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgeſtellt und Bietungstermin auf den

19. Mai c. a. Vormittags um 9 Uhr

in dem gedachten Wohnhauſe zu Dörflas, gemäß gemachten Antrags anberaumt. Zahlungsfähige Kaufsluſtige werden daher hiezu eingeladen. Wunſiedel, am 7. April 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
v. Wächter.

Die zur Conkursmaſſe des Müllermeiſters Johann Martin Fikentſcher auf der Teichmühle bei Seußen gehörigen Realitäten, als:

ein Wohnhaus mit einer Mühle, beſtehend in einem Mahlgang und Oehlſchlag, mit hinreichender Waſſerkraft verſehen,
eine am Hauſe befindliche kleine Schupfe, nebſt Keller,
$\frac{3}{4}$ Tagwerk, der Bruckacker,
$\frac{1}{2}$ „ „ Breitacker,
$\frac{3}{8}$ „ „ Oehrbaumacker,
3 „ „ Bergacker,
$\frac{3}{4}$ „ „ Sandacker,
1 „ „ Schreiner- oder Dämmereiacker,
$\frac{1}{4}$ „ das Holzäckerlein,
1 „ die Waldwieſe,
$\frac{1}{4}$ „ die Feldrangenwieſe,
1 „ Waldung,
zwei Gemüßgärtlein am Wohnhaus,
drei Klafter Gerechtholz.

Dieſe vorſtehenden Grundſtücke gehören zur Mühle und bilden einen Viertelshof. Dann nachgenannte walzende Stücke:

die beiden Oehräckerlein,
die Wieſe ober und unter dem Weiher von $1\frac{1}{4}$ Tagw.,
die Reutwieſe am Schlottenbrunnen von $1\frac{3}{8}$ Tagw.,
der Mühlteich oberhalb der Mühle von 6 Jauchert,
das untere Reutfeld von $\frac{3}{4}$ Tagw.,

werden zum drittenmal zum öffentlichen Verkauf hiemit ausgeboten und Bietungstermin auf den

12. Mai c. a. Vormittags um 9 Uhr,

welcher dem beſonders geſtellten Antrage der Betheiligten zu Folge in dem Raſp'ſchen Wirthshauſe zu Seußen abgehalten wird, anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsluſtige eingeladen werden. Der Verkauf dieſes Anweſens erfolgt entweder im Ganzen oder in einzelnen Theilen, je nachdem ſich Kaufsluſtige hiezu einfinden. Wenn Kaufsluſtige vor dem Termin die Kaufs-Objekte einzuſehen verlangen, ſo haben ſie ſich an den Gutsbeſitzer Hecker zu Seußen zu wenden, der ſich der Einweiſung unterziehen wird. Auch liegt das Taxations-Protokoll in der Landgerichts-Regiſtratur zur Einſicht vor. Wunſiedel, den 21. März 1837.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird nachbenanntes Grundvermögen des Bauern Lorenz Semmelmann von Michelau:

1) ein hölzernes Wohnhaus,
2) $\frac{3}{4}$ Tagw. 15 Ruthen, und $\frac{1}{4}$ Tagw. 23 Ruthen Wieſe am Leiterberg,
3) $\frac{2}{5}$ Tagw. 18 Ruthen Feld, der Kohlſtadtacker,
4) $\frac{3}{4}$ „ 10 „ Feld, der Eſelsreuthacker,
5) $\frac{1}{4}$ „ Wieſe in der Angerlage,
6) $\frac{5}{6}$ „ „ im Stein,
7) $\frac{1}{4}$ „ „ im Anger,
8) $\frac{9}{16}$ „ „ im Schätzweidig,
9) 9 „ Waldung, Forſtrechts-Entſchädigungs-Antheil,
10) $\frac{1}{8}$ Tagw. Wieſe in der Puppern,

in dem auf den

11. Mai Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumten Termine nach den Beſtimmungen der Exekutions-Ordnung verkauft. Lichtenfels, am 7. April 1837.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

In der Conkursſache des Töpfermeiſters Balthaſar Röder zu Hohenberg werden die zur Gantmaſſe gehörigen Realitäten:

a) ein maſſiv von Steinen ausgeführtes Wohnhaus, welches unter B.-Nr. 626 mit einem St.-S. von $18\frac{3}{4}$ kr. belaſtet iſt, und

b) ein Garten mit Hofrecht, welcher unter B.-Nr. 626ª ⅞ kr. St.-S. verabreicht,

dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt. Verkaufs-Termin ſteht auf den

18. Mai c. Vormittags 9 Uhr

bei Gericht dahier an, und werden beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß der Hinſchlag in Gemäßheit des Hypothekengeſetzes erfolgt. Selb, am 30. März 1837.

Königliches Landgericht.

Donle, Ldr.

Der Töpfermeiſter Balthaſar Röder von Hohenberg hat ſich freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen und wird demnach zum Nachweiſe der gegen ihn beſtehenden Forderungen unter Vorlage der Beweismittel, dann zur Vorbringung der Einwendungen dagegen, ſowie zum Schlußverfahren wegen Unbedeutenheit der Maſſe ein einziger Ediktstag auf

Dienſtag den 23. Mai c. Vormittags 9 Uhr

bei Gericht dahier anberaumt, wozu ſämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile des Ausſchluſſes von der gegenwärtigen Maſſe vorgeladen werden. Wer von ſolcher etwas in Handen hat, muß daſſelbe bei Vermeidung des doppelten Erſatzes, jedoch vorbehaltlich ſeiner Rechte, bei Gericht dahier übergeben.

Selb, den 30. März 1837.

Königliches Landgericht.

Donle, Ldr.

In der Schuldenſache der Kaufleute Schöner et Comp. dahier iſt durch das Erkenntniß des unterfertigten Gerichts vom 7. und publ. 20. April v. Js., beſtätigt durch höchſtes und allerhöchſtes Erkenntniß vom 7. October v. Js. und vom 7. Januar d. Js., der Univerſalkonkurs erkannt; es werden daher die geſetzlichen Ediktstage ausgeſchrieben, wie folgt:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweiſung der Forderungen auf den

23. Mai,

2) zur Vorbringung der Einreden auf den

19. Juni, und

3) zur Schlußverhandlung auf den

10. Juli

jedesmal Vormittags 8 Uhr.

Hiezu werden ſämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen:

daß das Nichterſcheinen oder Unterlaſſen der zu producirenden Beweismittel am erſten Ediktstage die Ausſchließung der Forderung von der gegenwärtigen Conkursmaſſe, das Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstagen aber mit den — an denſelben vorzunehmenden Verhandlungen zur Folge hat.

Wer von der Gantmaſſe etwas in Händen hat, wird aufgefordert, ſolches bei Vermeidung des nochmaligen Erſatzes, jedoch vorbehältlich ſeines Rechtes, bei Gericht zu deponiren. Hof, am 25. März 1837.

Königliches Landgericht.

Rücker.

Die ſämmtlichen zur Wiedererrichtung des hieſigen Rentamtsgebäudes erforderlichen Arbeiten und Dienſte ſollen den Wenigſtnehmenden in Accord gegeben werden, wozu Termin auf den

9. Mai Vormittags

angeſetzt iſt, und Maurer, Zimmerleute, Schieferdecker, Schreiner, Schloſſer und Töpfer eingeladen werden. Der Bauriß kann im Termin und auch vorher eingeſehen werden. Guttenberg, den 24. April 1837.

Freiherrlich von Guttenbergiſche Rentenverwaltung.

Scharf.

Der kinderloſe Wittwer Adam Schürzer, Gräflich von Schönborniſcher Rentamtsdiener dahier, iſt ohne Teſtament am 10ten d. Mts. geſtorben. Es werden daher alle diejenigen, welche auf deſſen Nachlaß als Erben oder als Gläubiger Anſpruch zu machen gedenken, hiemit aufgefordert, dieſe ihre Erb- und reſp. Schuldforderungs-Anſprüche am

Montag den 22. Mai d. Js. Vormittags

bei der unterfertigten Verlaſſenſchafts-Behörde anzumelden und nachzuweiſen, widrigenfalls zu gewärtigen, daß der Nachlaß an diejenigen Inteſtaterben, welche ſich als ſolche legitimirt haben werden, ausgeliefert, und hiebei auf die nicht zur Anmeldung gekommenen Schuldforderungen keine Rückſicht genommen wird. Pommersfelden, am 11. April 1837.

Gräflich von Schönborniſches Patrimonialgericht.

Endres.

Auf den Antrag des Bauern und Webermeiſters Georg Friedrich Ott zu Unterpferdt werden deſſen nachbeſchriebene, zum Rittergut Oberkotzau jüngerer Linie grund- und lehenbare Beſitzungen, als:

A. der mit der Nr. 4 bezeichnete halbe Hof zu Unterpferdt, beſtehend in:
- 1 Wohnhaus, bis auf die Küche von Holz erbaut,
- 1 Stall, größtentheils maſſiv,
- 1 Scheune und
- 1 Schupfe von Holz, worunter ein Keller ſich befindet,
- 2 Röhr- und Brunnenwaſſern ſammt dem Gemeinderecht,
- 2 □R. Kleinetgarten, circa
- 20¼ Tagwerk Feldern,
- ⅞ Tagw. Grasgarten,
- 7¾ Tagw. Wieſen,
- 5 Tagw. Huth und Holz, und
- ⅛ Tgw. Teich, mit 1840 fl. Steuerkapital belegt;

B. 2¼ Jauchert Wieſen und Altfeld im Ebersberg, walzend, mit 60 fl. Steuerkapital, und

C. 1 Tagw. Wieſen bei Unterpferdt am Furth gelegen, gleichfalls walzend, mit 115 fl. Steuerkapital belaſtet,

dem öffentlichen Verkauf unterſtellt, Termin zur Licitation auf

Freitag den 12. k. Mts. Mai Vormittags 10 Uhr

im herrſchaftlichen Schloß jüngerer Linie zu Oberkotzau angeſetzt und hiezu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen. Hof, den 1. April 1837.

Das Freiherrl. von Kotzau'ſche Patrimonialgericht I. Claſſe Oberkotzau jüngerer Linie.

Barſch.

Ueberſicht

der am heutigen Wochenmarkt beſtandenen Getraidtpreiſe.

Preis per Schäffel:

	höchſter.	mittlerer.	niedrigſter.
Waitz	11 fl. 48 kr.	11 fl. 24 kr.	11 fl. — kr.
Korn	9 fl. — kr.	8 fl. 54 kr.	8 fl. 48 kr.
Gerſte . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . .	6 fl. — kr.	5 fl. 39 kr.	5 fl. 18 kr.
Erbſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 15. April 1837.

Der Stadt-Magiſtrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Der achte Catalog meiner Leih-Bibliothek, 410 Bände enthaltend, verläßt in einigen Tagen die Preſſe; dieſes meinen verehrten Leſern bemerkend, empfehle ich meine Bibliothek beſtens. Wunſiedel, am 20. April 1837.

C. C. Baummann.

Der Unterzeichnete verkauft ſeinen beſitzenden halben Hof zu Leutendorf bei Redwitz, im Königl. Landgerichte Wunſiedel, ſo wie die im Steuerdiſtrikt Waldershof liegende große über 4 Tagwerk haltende Wieſe mit Weiher in der Rodenzenreuther Loh aus freier Hand, wozu er hiemit Kaufsliebhaber mit dem Bemerken einladet, daß ſolche wegen Vorzeigung der Verkaufsobjekte ſich an den Bauersmann Georg Benker zu Kleinwendern, wegen des Kaufs ſelbſt aber an den Unterzeichneten wenden mögen. Röhrenhof, den 24. April 1837.

Johann N. Preiß.

Geburts- und Todesanzeige.

Geborne.

Den 15. April. Die Tochter des Güterbeſitzers Lauterbach zu Heinersreuth.

Den 16. April. Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

Den 21. April. Der Sohn des Bürgers und Melbermeiſters Zahn dahier.

Den 22. April. Die Tochter des Steinhauer- und Maurergeſellen Thein dahier.

Den 24. April. Der Sohn des Steinhauer- und Maurergeſellen Raps auf der Dürſchnitz.

Den 25. April. Der Sohn des Regierungs-Canzlei-Diurniſten Diebel dahier.

Geſtorbene.

Den 19. April. Die Ehefrau des Bürgers und Webermeiſters Engelbrecht dahier, alt 49 Jahre und 19 Tage.

Den 20. April. Die ledige Anna Elron. Späth im Rennweg, alt 25 Jahre.

— — Die Ehefrau des Bürgers und Schneidermeiſters Schöpf dahier, alt 67 Jahre, 6 Monate und 18 Tage.

Den 21. April. Der Mitbürger und Pflaſtrergeſelle Becher in der Altenſtadt, alt 87 Jahre, 7 Monate und 11 Tage.

Den 22. April. Der Bürger und Metzgermeiſter Kögler sen. in der Jägerſtraße, alt 74 Jahre.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts, alt 8 Monate und 22 Tage.

Königlich Bayeriſches
Intelligenzblatt
für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 52. Bayreuth, Dienſtag am 2. Mai 1837.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Collekte für die Abgebrannten in Unterammergau betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachträglich zu den unterm 24. Januar d. Js. öffentlich bekannt gemachten Ergebniſſen der Collekte für die Abgebrannten in Unterammergau ſind folgende Beiträge eingekommen und an das K. Landgericht Werdenfels übermacht worden:

1 fl.	3	kr.	vom K. Pfarramte Grafengehaig, im K. Landgerichte Stadtſteinach,
	21	kr.	vom K. Pfarramte Arzberg,
	30	kr.	vom K. Pfarramte Bernſtein,
2 fl.	17	kr.	vom K. Pfarramte Wunſiedel, und
	48½	kr.	vom K. Pfarramte Schönbrunn, im K. Landgerichte Wunſiedel,
1 fl.	36	kr.	vom K. Pfarramte Aufſees, im K. Landgerichte Hollfeld,
6 fl.	35½	kr	in Summe.

Dieſes wird hiemit gleichfalls zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 25. April 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An die Stadt-Magiſtrate Bayreuth, Bamberg und Hof und ſämmtliche K. Landgerichte.

(Die hiſtoriſchen Kreis-Vereine betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachträglich zu dem dieſſeitigen Ausſchreiben vom 13ten d. Mts, die hiſtoriſchen Kreis-Vereine betr., (Extra-Beilage Nr. 62 zum Kreis-Intelligenzblatt pro 1837) werden die genannten Behörden in Kenntniß geſetzt, daß man auf die Zeitſchrift des hiſtoriſchen Vereins, unter dem Titel: „Archiv für Geſchichte und Alterthumskunde des Ober-

mainkreiſes" in der Grau'ſchen Buchhandlung in Bayreuth, bei welcher dieſe Zeitſchrift in ungezwungenen Heften erſcheint, zu ſubſcribiren habe, und daß der Preiß eines Heftes auf 48 kr. zu ſtehen komme.

Bayreuth, den 28. April 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die erledigte erſte Schulſtelle in Burgebrach betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach Beendigung des Nachſitzes der Wittwe Hack zu Burgebrach ſoll die erſte Schulſtelle dortſelbſt mit dem faſſionsmäßigen Einkommen von 423 fl. $9\frac{1}{8}$ kr. wieder beſetzt werden.

Bewerber haben ihre an die K. Regierung zu richtenden Geſuche binnen

6 Wochen

bei dem K. Landgerichte oder der K. Diſtrikts-Schul-Inſpektion Burgebrach einzureichen.

Bayreuth, den 28. April 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die erledigte proteſtantiſche Schulſtelle zu Oberredwitz betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die erledigte proteſtantiſche Schulſtelle zu Oberredwitz, K. Landgerichts Wunſiedel, mit dem faſſionsmäßigen Einkommen von 255 fl. $22\frac{4}{10}$ kr., wird zur Bewerbung hiemit ausgeſchrieben.

Die Bittſteller haben ihre an die K. Regierung gerichteten Geſuche

binnen 6 Wochen

bei dem K. Landgerichte oder der K. Diſtrikts-Schul-Inſpektion Wunſiedel einzureichen.

Bayreuth, den 29. April 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An ſämmtliche K. Landgerichte und Behörden der innern Verwaltung.

(Die ſtatiſtiſche Charte des Graveurs Auguſt Volkert im K. topographiſchen Bureau für das Königreich Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die dieſſeitige Bekanntmachung vom 2. Januar l. Js., in dem Kreis-Intelligenzblatt Nr. 3, werden ſämmtliche oben bezeichnete Behörden auf die ſtatiſtiſche Charte des Graveurs Auguſt Volkert im K. topographiſchen Bureau, welche bei der Reichhaltigkeit ihrer aus verläſſigen Quellen geſchöpften ſtatiſtiſchen Notizen von jedem Geſchäftsmanne mit Nutzen gebraucht werden kann, hiemit aufmerkſam gemacht, mit dem Beiſatz, daß die Anſchaffung aus dem Regie-Fonde, in ſo weit er zureicht, keinem Anſtand unterliegt.

Bayreuth, den 29. April 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An ſämmtliche Landgerichte des Obermainkreiſes, dann das Taxatur-Amt der K. Regierung, Kammer des Innern.
(Taxirung und Stempel-Anwendung bei der Ausſtellung und Legaliſirung der Heimathſcheine betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehende unterm 22. April l. Jrs. ergangene Miniſterial-Entſchließung wird zur genauen Darnachachtung hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 27. April 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Andrian.

Vetterlein.

Fürlinger.

Staats-Miniſterium der Finanzen.

Es haben ſich Zweifel über die Tax- und Stempelgebühr für die Legaliſirung der behufs eines beſtimmten längern Aufenthalts im Auslande auszuſtellenden Heimathſcheine ergeben. Im Benehmen mit dem Staats-Miniſterium des K. Hauſes und des Aeußern, dann mit dem K. Staats-Miniſterium des Innern, und in Folge der vom letzteren K. Staats-Miniſterium unterm 11ten d. Mts. an ſämmtliche K. Regierungs-Kammern des Innern dieſſeits des Rheines erlaſſenen Entſchließung, wird der K. Kreis-Regierung, Kammer der Finanzen, Folgendes zur gleichmäßigen Darnachachtung eröffnet:

1) Für die Ausfertigung aller Heimathſcheine iſt, die Fälle wahrer Armuth des Zeugniß-Bedürftigen ausgenommen, die Tax- und Stempelgebühr wie für andere amtliche Zeugniſſe zu erheben.
2) Wo eine Legaliſirung der Heimathſcheine eintritt, iſt die Legaliſations-Gebühr mit dreißig Kreuzern (30 kr.) nach §. 74 der proviſoriſchen Taxordnung zu entrichten, gleichfalls den Fall der Armuth ausgenommen.
3) Die Berichte, womit dergleichen Heimathſcheine für Bemittelte an die Königlichen Kreis-Regierungen und an die Königl. Staats-Miniſterien eingeſendet werden, ſind gleichfalls als Partheiſachen zu behandeln, auf Stempel-Papier zu ſchreiben, zu taxiren, und hinſichtlich des Poſtportos als Parthei-Sache zu bezeichnen.

München, den 22. April 1837.

Auf Seiner Majeſtät des Königs Allerhöchſten Befehl.

von Wirſchinger.

(Die erledigte Pfarrſtelle in Bernſtein a. W., Dekanats Steben betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da die Pfarrei Bernſtein a. W. durch Enthebung des Pfarrers Arndt in Joditz von dem Antritte dieſer Stelle wieder in Erledigung gekommen iſt, ſo wird dieſelbe hiedurch zur Bewerbung innerhalb ſechs Wochen ausgeſchrieben.

Der Ertrag iſt nach der neueſten Faſſion vom Jahr 1836 folgender:

I. An ſtändigem Gehalte:

1) aus Staatskaſſen baar	21 fl. 18¼ kr.		
an Naturalien;			
4 Schäffel 3¾ Metz Korn	46 fl. 30½ kr.		
2 „ 1¼ „ Haber	8 fl. 13¾ kr.		
¼ Klafter Nutzholz an einem Schleißbaum	9 fl. 15 kr.		
12 Klafter weiches Scheitholz	52 fl. — kr.		
2) aus Stiftungskaſſen	117 fl. 10¾ kr.		
			254 fl. 28¼ kr.

			Uebertrag	254 fl.	28½ kr.
II. An Zinnſen von den zur Pfarrei geſtiſteten Capitalien				20 fl.	45¾ kr.
III. Ertrag aus Realitäten:					
Freie Wohnung nebſt dem Genuß der Dekonomie-Gebäude	25 fl.	— kr.			
8⅞ Tagw. Aecker	54 fl.	46 kr.			
9 1/16 „ Wieſen	41 fl.	52 kr.			
1⅛ „ Garten	2 fl.	— kr.			
—⅞ „ Waldung	— fl.	30 kr.			
				124 fl.	8 kr.
IV. Ertrag aus Rechten				— fl.	— kr.
V. Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen				98 fl.	½ kr.
VI. Einnahmen aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde				27 fl.	38½ kr.
			Summa	525 fl.	1 kr.
			Laſten	12 fl.	17 kr.
			Verbleiben reine Einkünfte	512 fl.	44 kr.

Bayreuth, den 19. April 1837.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.
Freudel.

Hagen.

(Die Erledigung der I. Pfarrſtelle zu Langenzenn betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des Stadtpfarrers Felbinger kam die 1ſte Pfarrſtelle in Langenzenn, Dekanats Zirndorf, in Erledigung, was zur vorſchriftsmäßigen, innerhalb ſechs Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß vorläufig die Auspfarrung eines Einzelhofes beantragt worden, und nach der vorliegenden definitiv abgeſchloſſenen Faſſion mit dieſer Stelle folgendes Einkommen verbunden iſt, als:

I. An ſtändigem Gehalte:				
1) Aus Staats-Caſſen:				
a) an baarem Geld	165 fl.	— kr.		
b) an Naturalien:				
23 Schffl. — Mz. — V. — Sdl. Korn, à 8 fl. 34 kr.	197 fl.	2 kr.		
2 „ 4 „ — „ 3½ „ Haber, à 4 fl. 1 kr.	11 fl.	7 kr.		
16 Klafter weiches Scheitholz und				
80 Stück weiche Wellen	73 fl.	36 kr.		
2) Aus Stiftungskaſſen:				
a) an baarem Gelde	50 fl.	— kr.		
b) an Naturalien:				
5 Schffl. 2 Mz. — V. — Sdl. Haber à 4 fl. 1 kr.	21 fl.	25½ kr.		
2 Klafter weiches Scheitholz, und				
100 Stück dergl. Wellen	11 fl.	— kr.		
			529 fl.	10½ kr.
II. An Zinnſen von den zur Pfarrei geſtiſteten Capitalien			— fl.	— kr.

			529 fl. 10½ kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
1) Gebäude:			
Nutzanſchlag der freien Wohnung	. . . . .	50 fl. — kr.	
2) Gründe:			
ditto für ¼ Tagwerk 47 □R. Garten	. . . .	10 fl. — kr.	
			60 fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten	. . . .		— fl. — kr.
V. Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen incl. 107 fl. 46 kr. Beichtgelder.	. . .		371 fl. 53¾ kr.
VI. Einnahmen aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen	. . . . .		33 fl. 20 kr.
		Summa	994 fl. 24¼ kr.
Hievon die Laſten abgezogen mit	. . . .		7 fl. 7½ kr.
Verbleibt reines Einkommen	. . . .		987 fl. 16¾ kr.

wozu noch die auf circa 20 fl. angegebenen freiwilligen Geſchenke kommen.

Ansbach, den 19. April 1837.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.

v. Lutz.

Görner, v. n.

Bekanntmachung.

(Das Befeſtigen der Blumentöpfe vor den Fenſtern betr.)

Die polizeiliche Verordnung, das Befeſtigen der Blumentöpfe vor den Fenſtern betr. wird hierdurch unter dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß jede Contravention mit einem Thaler Geldſtrafe oder verhältnißmäßigem Polizei-Arreſt unnachſichtlich beahndet werden wird.

Die Polizeimannſchaft iſt angewieſen, auf den Vollzug dieſer Verordnung zu wachen.

Bayreuth, am 24. April 1837.

Der Stadt-Magiſtrat.

In legaler Abweſenheit des erſten rechtskl. Bürgermeiſters.

Schweitzer. Haß.

Richter.

Polizeiliche Bekanntmachung.

(Das Fliegenlaſſen der Tauben zur Saat- und Erndtezeit betreffend.)

Das Fliegenlaſſen der Tauben zur Saat- und Erndtezeit, nämlich vom Anfang des Monats März an bis zur Mitte des Monats Mai und Anfang des Monats September an bis zum Schluſſe des Monats October wird in Folge einer Regierungs-Entſchließung vom 10. November 1832 unter dem Präjudize unterſagt, daß alle Tauben, welche während des gedachten Zeitraums auf den Feldern betroffen werden, von dem Feldeigenthümer gefangen, oder auf eine andere geſetzliche Art erlegt werden dürfen. Bayreuth, den 17. April 1837.

Der Stadt-Magiſtrat, als Polizei-Senat.

In leg. Abweſenheit des erſten rechtskl. Bürgermeiſters.

Schweitzer. Haß.

Richter.

Polizeiliche Bekanntmachung.

(Die Unterſuchung der Blitzableiter betreffend.)

Die Beſitzer und Aufſeher hieſiger Gebäude, welche mit Blitzableitern verſehen ſind, werden hiermit aufgefordert, ſolche ſowohl der allgemeinen, als ihrer eigenen Sicherheit wegen, durch Sachverſtändige genau unterſuchen und in Sicherheit gewährenden Stand herſtellen zu laſſen, und, wie dies geſchehen, binnen vier Wochen bei der unterfertigten Polizeibehörde nachzuweiſen.

Bayreuth, den 24. April 1837.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magiſtrats.

In legaler Abweſenheit des 1ſten rechtskl. Bürgermeiſters.

Schweitzer. Haß.

Richter.

Daß in dem von dem Tuchmachermeiſter Johann Auguſt Stoll zu Bayreuth mit der minorennen Juliana Catharina Fuchs vom Oſchenberg unterm 15. April c. gerichtlich errichteten Ehevertrag die hierorts geſetzlich geltende eheliche Gütergemeinſchaft bis zur erreichten Volljährigkeit der letzteren ausgeſchloſſen wurde, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Bayreuth, den 20. April 1837.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Da der Büttnergeſelle Heinrich Schott von Haag mit ſeiner Familie nach Nordamerika auswandern will, ſo werden alle diejenigen, welche an denſelben oder deſſen Familie aus irgend einem Rechtstitel einen Anſpruch zu machen haben, aufgefordert, ihre Forderungen in dem auf den

11. Mai c. Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termine gehörig zu liquidiren und nachzuweiſen, weil ſonſt darauf in Anſehung des gegenwärtigen Vermögens der Schuldner keine Rückſicht genommen, ſondern daſſelbe ſolchen verabfolgt werden wird.

Bayreuth, den 27. April 1837.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Mehrere Patrimonialämter, Renten- und Lehen-Verwaltungen der in dem ehemaligen Fürſtenthum Bayreuth liegenden Herrſchafts- und Patrimonialgerichte, dann Rittergüter ꝛc. haben für das Kalenderjahr 1836 die bei ihnen fällig werden müſſenden Irrenhaustaxen bis jetzt noch nicht eingeſandt; ſie werden daher hiemit erſucht, dieſe Taxen pro 1836 längſtens bis ultimo Mai einzuſenden oder die Fehlanzeigen, daß Nichts angefallen iſt, zu übermachen. Künftig hat ſolches am 1. October jeden Jahres zu geſchehen. St. Georgen, den 20. April 1837.

Königliche Adminiſtration des Irrenhauſes.

Köppel.

Das dem Johann Keller zu Eichig gehörige Anweſen, beſtehend in

a) einer bebauten Sölde, Beſitz-Nr. 74,

b) dem halben Köttlergrabenacker, B.-Nr. 75, wovon erſtere mit einem Aufgebote zu 1080 fl. und letzterer mit einem dergleichen zu 145 fl. belegt iſt, wird nach dem weiteren Antrag eines Hypothekengläubigers zum 3ten mal dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und hiezu auf den

12. Mai Vormittags 10 Uhr

dahier Termin anberaumt, in welchem beſitz- und zahlungsfähige Kaufsluſtige zu erſcheinen und den Hinſchlag den geſetzlichen Beſtimmungen gemäß zu gewärtigen haben.

Lichtenfels, den 26. April 1837.

Königliches Landgericht.

D. l. a.

Schmidt.

Der Tagarbeiter Gregor Krappmann und ſeine Frau Maria Anna von Stublang wollen nach Nordamerika auswandern. Wer gegen dieſelben aus irgend einem Rechtsgrunde eine Anforderung hat, wird aufgefordert, am

Freitag den 12. Mai h. J.

ſolche dahier anzumelden, weil ſonſt hierauf keine weitere Rückſicht genommen werden kann.

Lichtenfels, am 25. April 1837.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Die zur Webermeiſter Nikol Raitheliſchen Nachlaßmaſſe zu Almbranz gehörigen Immobilien:

a) ein Wohnhaus, Nr. 11, ſammt Nebengebäuden,

b) $1\frac{3}{8}$ Tgw. Feld, und

c) ein Tgw. Wieſe und Grasgarten,

werden dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt. Auf Antrag der Erbsintereſſenten wird Tagesfahrt hiezu in loco Almbranz, und zwar auf den

17. Mai l. Js.

anberaumt, und werden Beſitz- und Zahlungsfähige hiedurch zum gedachten Termine mit dem Bemerken geladen, daß die Taxations-Verhandlung in der Regiſtratur des unterzeichneten Gerichts eingeſehen werden könne.

Münchberg, den 15. April 1837.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Steckbrief.

Der unten ſignaliſirte Dienſtknecht Moritz Mayer von Sattelmannsburg, K. Landgerichts Pottenſtein, hat

ſich eines Diebſtahls höchſt verdächtig gemacht, und iſt zur Zeit flüchtig. Es werden daher alle Juſtiz- und Polizeibehörden erſucht, auf denſelben genaue Spähe zu pflegen, ihn auf Betreten arretiren, und wohlverwahrt hieher einliefern zu laſſen. Bamberg, den 25. April 1837.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Geiger.

* * *

Perſonalbeſchreibung des Moritz Mayer.

Alter, 34 Jahre,
Statur, gering,
Haare, ſchwarzbraun,
Augen, blau,
Mund, groß,
Stirn, gewölbt,
Naſe, proportionirt,
Geſicht, rund,
Beſondere Kennzeichen, iſt am Vorderhaupt kahlköpfig.
Kleidung, unbekannt.

Zur implorirten Hülfsvollſtreckung wird das dem Jakob Hoffmann von Viereth gehörige Tropfhaus mit Eingehör, dann Gärtlein, Königl. Lehed,

Freitag den 26. Mai l. Js. Vormittags 10 Uhr

hierorts vorbehaltlich der Genehmigung der Gläubiger an Zahlungsfähige öffentlich verſteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Bamberg, den 13. April 1837.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boverl, Ldr.

Das Haus des Webermeiſters Johann Sebaſtian Baderſchneider zu Chriſtusgrün, zu deſſen Verkauf ſchon zweimal Bietungstermin anſtand, ohne daß ſich jedoch in ſolchen ein Kaufsluſtiger eingefunden hatte, wird hiemit zum Drittenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt. Termin hiezu wird andurch auf den

11. Mai c. Vormittags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsſtelle angeſetzt, wozu annehmbare Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß nunmehr der Hinſchlag in Gemäßheit §. 64 des Hypothekengeſetzes, ohne Rückſicht auf den Schätzungspreis erfolgt.

Naila, den 22. April 1837.

Königliches Landgericht.

Biſani.

Vom

Königlichen Landgericht Kulmbach

werden im Wege der Hülfsvollſtreckung am 5. Mai Nachmittags 2 Uhr verſchiedene Silber und Zinn-Geräthe, 1 Glasſchrank, ein Tiſch, Bettüberzüge und ein vollſtändiges Bett öffentlich an den Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung im Gerichtslokale verkauft und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Kulmbach, den 14. April 1837.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Auf Andringen einer Hypothekengläubigerin wird das dem Körbler Georg Hack zu Langenſendelbach gehörige Ackergütlein, Haus-Nr. 72, Steuerbeſitz-Nr. 161, beſtehend:

a) aus einem Wohnhaus,
b) einer Scheune, und
c) einem Grasgärtchen,

dann:

⅛ Tagw. Feld in der Trieb, Beſ.-Nr. 162, und
¼ „ „ die Schäfersreuth genannt, B.-Nr. 57^{a},

ſämmtliche Realitäten im Steuerdiſtrikt Langenſendelbach, dem öffentlichen Verkauf auf den

22. Juni früh 10 Uhr

dahier ausgeſetzt, und wird hiebei bemerkt, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes erfolgt. Die Laſten und Abgaben werden am Verſtrichstage ſelbſt bekannt gemacht werden. Gräfenberg, den 28. März 1837.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Der Wagnermeiſter Georg Herzog von Plech will mit ſeiner Familie nach Nordamerika auswandern und werden hiemit alle ſeine etwaigen Gläubiger aufgefordert, ihre Anſprüche hierorts

binnen 6 Wochen a dato

und längſtens bis zum

31. Mai curr.

bei Vermeidung des Ausſchluſſes geltend zu machen.

Schnabelwaid, am 20. April 1837.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

In der Conkursſache der Kaufleute Chriſtian Herold und Gottlieb Müller von hier, wurde das unterm 10. März c. gefällte Präkluſions- und Prioritäts-Erkenntniß, heute an der Gerichtstafel affigirt, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Hof, am 22. April 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Rücker.

In der Verlaſſenſchaft des Johann Erhardt Feiler von hier, wird auf den Antrag des Vormunds der minorennen Feileriſchen Kinder das im hieſigen Markte gelegene einſtöckige Wohnhaus, Nr. 198, mit 3 Klaftern Gerechtholz, Gemeinderecht und ¼ einer Scheune, welches auf 200 fl. geſchätzt iſt, dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Bietungstermin auf

Mittwoch den 10 Mai c. früh 8 Uhr

dahier anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinſchlag vorbehaltlich der Genehmigung des vormundſchaftlichen Gerichts erfolgt.

Rehau, am 6. April 1837.

Königliches Landgericht.

Vetter.

Zur Erholung einer ausgeklagten Hypothekforderung wird nachbenanntes Grundvermögen der Adam Heinrich Ranckiſchen Eheleute zu Schieda, nemlich: ein Gütlein, Haus-Nr. 2, St.-B.-Nr. 502, wozu ein Wohnhaus, Scheune, Holzlege, ¼ Tagw. Garten, 4 Tagw. Feld, ⅜ Tagw. Wieſen und 10 □R. Hofrecht gehören, dann 1⅜ Tagw. Wieſen, Beſ.-Nr. 299, ſämmtlich Fürſtlich Schönburgiſches Lehen, dem Verkaufe ausgeſetzt und Strichstermin auf

Donnerſtag den 11. Mai c. früh 8 Uhr

dahier anberaumt, wozu Kaufsliebhaber hiemit geladen werden, welche den Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes zu gewärtigen haben. Rehau, den 6. April 1837.

Königliches Landgericht.

Vetter.

Der Mobiliar-Nachlaß des dahier verlebten Saifenſiedermeiſters Nikolaus Agnes, beſtehend in Talglichter, Saiſe, Handwerks- und Hausgeräthe, Weiszeug, Betten und dergl., wird am Mittwoch und Donnerſtag den

10. und 11. Mai c.,

jedesmal früh 8 Uhr beginnend, öffentlich an den Meiſtbietenden gegen baare Zahlung verſteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Wer an den Vermögensnachlaß des Agnes aus irgend einem Titel Anſprüche und Forderungen hat, wird zugleich aufgefordert, ſolche bis zum Termine am

30. Mai c. Vormittags

dahier anzumelden und nachzuweiſen, und zwar bei Vermeidung des Ausſchluſſes von der Maſſe. Auch wird bekannt gemacht, daß die beiden Wohnhäuſer des verlebten Agnes, am Strauerthor gelegen und zum Betrieb des Saifenſiedergewerbes eingerichtet, in obigen Terminen an den Meiſtbietenden verkauft und gegen ein annehmbares Kaufsgebot mit Vorbehalt der Curatelgenehmigung auch ſogleich hingeſchlagen werden.

Cronach, am 26. April 1837.

Königliches Landgericht.

Gleitsmann, Landrichter.

Zur Hülfe Rechtens wird am

9. Mai. c. Vormittags 10 Uhr

in der Landgerichts-Kanzlei dahier das auf 2400 fl. geſchätzte ¼ Dorfgut des Bauern Johann Fiedler zu Lahm an den Meiſtbietenden nach Maßgabe der Exekutions-Ordnung verkauft, und hiezu Kaufsliebhaber eingeladen. Cronach, den 5. April 1837.

Königliches Landgericht.

Gleitsmann, Ldr.

Mittwoch den 10ten k. M. Vormittags 10 Uhr wird in dem Geſchäftszimmer des unterzeichneten Königlichen Rentamts

eine Parthie Haber, theils von Pegnitzer, theils von Schnabelwaider Böden

unter Vorbehalt der höchſten Genehmigung öffentlich verkauft, und hiezu Kaufsliebhaber eingeladen.

Pegnitz, am 29. April 1837.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das, der Wittwe Gärtner zu Neualbenreuth gehörige Wohnhaus nebſt

hölzernen Schupfe, dann $\frac{1}{16}$ Tagwerk Gemüßgarten nebſt 1$\frac{1}{4}$ Klaſter Hausholzbezug dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt, und iſt zu dieſem Ende auf

Dienſtag den 30. Mai l. J. Vormittags

Termin anberaumt, an welchem beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber in Neualbenreuth im Heindliſchen Wirthshauſe daſelbſt erſcheinen, die Strichbedingniſſe vernehmen, ihre Aufgebote zu Protokoll geben, und den Hinſchlag um das Meiſtgebot gewärtigen mögen.

Waldſaſſen, den 22. April 1837.

Königliches Landgericht Waldſaſſen.

Schmitt, Ldr.

Summariſche Ueberſicht
der Commun-Rechnung der Gemeinde Wunſiedel,
für das Verwaltungs-Jahr 18$\frac{35}{36}$.

Vortrag der Einnahmen.

			fl.	kr.
I.		Aus dem Beſtande der Vorjahre	10,011	57$\frac{1}{4}$
II.		Einnahmen des lauf. Jahres:		
	1	Aus dem rentirenden Communal-Vermögen:		
		a) von Capitalien	6	33$\frac{3}{4}$
		b) „ Realitäten	3569	35
		c) „ Gewerben	1810	46$\frac{1}{4}$
		d) „ Rechten	4111	25
	2	Aus der Verwaltung:		
		a) des Communal- und Stiftungs-Vermögens	10,066	14$\frac{1}{2}$
		b) der Polizei	539	17
	3	Indirekte Auflagen:		
		a) Malz-Aufſchlag	2691	31$\frac{1}{5}$
		b) Fleiſch-Aufſchlag	1776	23$\frac{3}{4}$
		c) Getraid-Aufſchlag	1218	9$\frac{1}{2}$
		d) Pflaſterzoll	277	3
		e) Brückenzoll	—	—
		f) Uebrige indirekte Auflagen . .	—	—
	4	Direkte Umlagen	—	—
	5	Vorſchüſſe aus andern Caſſen . .	4500	—
	6	Heimbezahlte Aktiv-Capitalien, Erlös veräußerter Vermögenstheile ꝛc.	855	16$\frac{3}{4}$
	7	Aufgenommene Paſſiv-Capitalien .	54,911	—
		Summa	96,345	13$\frac{3}{4}$

Vortrag der Ausgaben.

			fl.	kr.
I.		Auf den Beſtand der Vorjahre	206	15
II.		Ausgaben für das lauf. Jahr:		
	1	Auf die Verwaltung des Communal- und Stiftungs-Vermögens, dann der Polizei:		
		Beſoldungen	3409	49$\frac{1}{4}$
		Penſionen	120	—
		Regie	1426	52$\frac{1}{4}$
		Laſten und Abgaben . . .	465	33$\frac{3}{5}$
	2	Bauten:		
		Unterhalt	1560	11$\frac{1}{4}$
		Neubauten	15,109	57$\frac{3}{4}$
	3	Erhaltung öffentl. Anſtalten:		
		a) auf Wehranſtalten des Staates	—	—
		b) für den Cultus :	177	20$\frac{7}{8}$
		c) „ Erziehung und Bildung . .	449	15$\frac{3}{8}$
		d) „ die Wohlthätigkeit . . .	22	30
		e) „ die Geſundheit	24	57$\frac{1}{2}$
		f) auf die Sicherheit	198	3
		g) auf Induſtrie und Cultur . .	197	6
		h) auf die Gemeinde-Wege, Brücken, Stege, Waſſerleitungen, Brunnen-, Pflaſter- und Waſſerbau-Unterhaltung	5220	49
		i) auf jährliche Feſte	81	24
		k) beſondere Leiſtungen an andere Bezirks-, Gemeinde- oder Stiftungs-Caſſen	14	44$\frac{1}{2}$
		l) außerordentlicher Aufwand auf Gemeinde-Anſtalten	66,489	40$\frac{1}{4}$
	4	Ausgeliehene Capitalien und auf Ankauf von Realitäten ꝛc.	—	—
	5	Schuldentilgung:	—	—
		Verzinnſung	791	23$\frac{1}{4}$
	6	Vorſchüſſe an andere Caſſen . . .	—	—
	7	Reſervefond	—	—
		Summa	95,965	53$\frac{1}{2}$

Abſchluß.

Einnahme	. . . .	96,345 fl. $13\frac{3}{4}$ kr.
Ausgabe	. . . .	95,965 fl. $53\frac{1}{4}$ kr.
	Ueberſchuß	379 fl. $20\frac{1}{2}$ kr.

Vermögen.

a) rentirendes . . .	126,943 fl. 15 kr.
b) nicht rentirendes	12,930 fl. 13 kr.
Summa	139,873 fl. 28 kr.

Schulden.

69,987 fl. 15 kr.
69,987 fl. 15 kr.

Abſchluß.

Vermögen	139,873 fl. 28 kr.
Schulden	69,987 fl. 15 kr.
Aktiv-Stand	69,886 fl. 13 kr.

Wunſiedel, am 15. Februar 1837.

Stadt-Magiſtrat.

Meinel. Landgraf.

Summariſche Ueberſicht

der

Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Stiftungs-Rechnungen in der Stadtgemeinde Wunſiedel,

für das Verwaltungs-Jahr 18$\frac{35}{36}$.

Namen der Stiftungen.	Vortrag der Einnahmen. I. Aus dem Beſtand der Vorjahre.		II. Einnahmen des laufenden Jahres. 1. Aus dem rentirenden Vermögen.		2. Beiträge des Aerars, anderer Stiftungen und Privaten.		3. Heimbezahlte Activ-Capitalien.		4. Aufgenommene Paſſiv-Capitalien.		Summa aller Einnahmen.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1) Lateiniſche Schule	546	$49\frac{3}{4}$	51	—	1246	$49\frac{1}{8}$	—	—	—	—	1844	39
2) Teutſche Schule	6	$4\frac{1}{2}$	169	$41\frac{1}{2}$	2127	$28\frac{5}{8}$	—	—	—	—	2303	$14\frac{1}{4}$
3) Landwirthſchafts- und Gewerbſchule	377	$8\frac{1}{2}$	1	$42\frac{1}{2}$	1083	15	—	—	—	—	1462	6
4) Schullehrer-Wittwen-Anſtalt .	340	35	47	50	23	—	114	40	—	—	526	5
5) Amthor'ſche Stipendien . . .	3	$20\frac{3}{4}$	186	10	3	—	—	—	—	—	192	$30\frac{3}{4}$
6) Reidhardt-, Brand- und Friesnerſche Stipendien	20	$5\frac{3}{4}$	107	30	—	—	—	—	—	—	127	$35\frac{3}{4}$
7) Hoſpital-Stiftung	3243	$19\frac{5}{8}$	4220	$40\frac{1}{8}$	21	$51\frac{1}{2}$	875	—	—	—	8360	$50\frac{1}{8}$
8) Local-Armenpflege	346	$10\frac{3}{4}$	22	$23\frac{1}{2}$	932	$34\frac{1}{4}$	250	—	—	—	1551	$8\frac{1}{2}$
9) Kranken-Inſtitut	916	$38\frac{3}{4}$	93	$11\frac{1}{2}$	300	$7\frac{1}{2}$	5	$23\frac{1}{2}$	—	—	1315	$21\frac{1}{2}$

Digitized by Google

Namen der Stiftungen.	Vortrag der Ausgaben. I. Auf den Beſtand der Vorjahre.		II. Ausgaben für das laufende Jahr. 1. Für die Adminiſtration.		2. Auf den Stiftungs-Zweck.		3. Schulden-tilgung.		4. Beiträge zu andern Stiftungen und ſonſtige Leiſtungen.		5. Ausgeliehene Aktiv-Capitalien.		Summa aller Ausgaben.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1) Lateiniſche Schule . .	—	—	36	40¾	1226	9	—	—	40	—	—	—	1302	49¾
2) Teutſche Schule . .	—	—	41	45½	2166	35½	—	—	40	—	—	—	2248	21
3) Landwirthſchafts- und Gewerbſchule	—	—	14	13	1072	38¼	—	—	—	—	1	42½	1088	51¾
4) Schullehrer-Wittwen-Anſtalt	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	460	—	460	20
5) Amthor'ſche Stipendien	—	—	—	20	185	—	—	—	—	—	5	10	190	30
6) Neidhardt-, Brand- und Friesnerſche Stipendien	—	—	90	30	—	—	—	—	—	—	—	—	90	30
7) Hoſpital-Stiftung .	—	—½	529	57½	3315	17¼	26	—	572	33	1700	—	6143	48¼
8) Local-Armenpflege .	—	—	34	48	1044	50	—	—	—	—	251	53	1331	31½
9) Kranken-Inſtitut . .	—	—	11	41½	257	15½	—	—	—	—	403	35½	673	32¼

Namen der Stiftungen.	Abſchluß. Einnahmen.		Ausgaben.		Ueberſchuß.		Vermögen. a) Rentirendes.		b) Nicht rentirendes.		Abſchluß. Summa des Vermögens.		Schulden.		Aktiv-Stand.		Paſſiv-Stand.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1) Lateiniſche Schule .	1844	39	1302	49¾	541	49¾	975	—	1100	—	2075	—	—	—	2075	—	—	—
2) Teutſche Schule . .	2303	14¾	2248	21	54	53¾	4138	45	5125	—	9263	45	—	—	9263	45	—	—
3) Landwirthſchafts- und Gewerb-Schule . .	1462	6	1088	51¾	373	14¾	452	57¾	750	—	1202	57¾	—	—	—	—	—	—
4) Schullehrer-Wittwen-Anſtalt	526	5	460	20	65	45	1385	24	—	—	1385	24	—	—	1385	24	—	—
5) Amthor'ſche Stipendien	192	30¾	190	30	2	¾	4000	10	—	—	4000	10	—	—	—	—	4000	10
6) Neidhardt-, Brand- u. Friesner'ſche Stipendien	127	36¾	90	30	37	[illegible]	2750	—	—	—	2750	—	—	—	2750	—	—	—
7) Hoſpital-Stiftung .	8360	50⅝	6143	48¼	2217	2⅜	75,064	11	9870	55¾	84,935	6¾	650	—	84,285	6¾	—	—
8) Lokal-Armenpflege .	1551	8¾	1331	31½	219	37	708	51½	—	—	708	51½	—	—	708	51½	—	—
9) Kranken-Inſtitut .	1315	21½	673	32¼	641	40¾	2453	33¾	—	—	2453	33¾	—	—	2453	33¾	—	—

Wunſiedel, den 15. Februar 1837.

Stadt-Magiſtrat.

Meinel. Landgraf.

Aus dem K. landgerichtlichen Depoſitorio werden

300 fl.

Intercalargelder, welche zum Bau des Pfarrhauſes zu Betzenſtein ſeiner Zeit verwendet werden ſollen, gegen 4 Procent und gegen gerichtliche Hypothek ausgeliehen. Alle diejenigen, welche daher obiges Geld aufnehmen wollen, haben ſich daher längſtens innerhalb 4 Wochen dahier zu melden, reſp. die Hypothek zu übergeben, worauf dann ſogleich das Capital verabfolgt werden wird. Pottenſtein, am 23. April 1837.

Königliches Landgericht.

Seidl, Ldr.

Die ledige Bauerntochter Kunigunda Back aus Ablitz, und der ledige Taglöhner Johann Adam Grabenbauer von Hohenmirsberg, haben ihr Geſuch um

Auswanderung nach Nordamerika bereits einleiten laſſen, und es werden demnach vor Allem noch alle diejenigen Perſonen, welche irgend eine Forderung an obbenannte Individuen zu machen haben ſollten, aufgefordert, dieſelben unter Nachweis der Liquidität

binnen vier Wochen

von heute an um ſo gewiſſer dahier anzumelden, als nach Ablauf dieſes Termins keine Rückſicht mehr darauf genommen werden kann. Pottenſtein, am 25. April 1837.

Königliches Landgericht Pottenſtein, im Obermainkreiſe.
Seidl, Ldr.

(Hallſtadt.) Am 16. Mai d. Js. Nachmittags 2 Uhr werden die Dienſtgründe des Forſtwarts Streitel auf der Wunderburg, und zwar:

1½ Morgen Wieſen, die Sendelbachs Wieſe, und
1 „ „ die Schinderswieſe,

dem öffentlichen Verkaufe salva ratificatione ausgeſetzt, auch wird zu gleicher Zeit ein Verſuch zur einjährigen Verpachtung gemacht. Die Eröffnung der Bedingniſſe geſchieht vor der Verſteigerung im Amtslokale zu Hallſtadt. Johann Eckenweber Koppenhannes in der Wunderburg wird dieſe Grundſtücke auf Verlangen vorweiſen.

Hallſtadt, am 26. April 1837.

Königlich Bayeriſches Rentamt Bamberg I.
Hofmann.

Am Freitag den 5. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr verkauft das K. Rentamt dahier circa

105 bis 106 Schäffel Korn

im Wege der öffentlichen Verſteigerung, unter dem Vorbehalt höherer Genehmigung, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Neunkirchen, den 25. April 1837.

Königliches Rentamt Gräfenberg.
Maurer.

Montag den 8. Mai l. Js, Vormittags 10 Uhr, werden in diesherrſchaftlicher Waldung zu Streit

14 Klafter Fohren-Scheit-, und
6 „ Birkenholz

öffentlich an zahlungsfähige Käufer verſteigert, wozu Liebhaber eingeladen werden.

Burggrub, den 27. April 1837.

Freiherrl. Schenk v. Stauffenbergiſche Renten-Verwaltung.
Gleitsmann.

Ueberſicht
der am heutigen Wochenmarkt beſtandenen Getraidtpreiſe.

Preis per Schäffel:

	höchſter.	mittlerer.	niedrigſter.
Waiz . .	12 fl. — kr.	11 fl. 42 kr.	11 fl. 24 kr.
Korn . .	9 fl. — kr.	8 fl. 48 kr.	8 fl. 36 kr.
Gerſte . .	9 fl. — kr.	9 fl. — kr.	9 fl. — kr.
Haber . .	5 fl. 40 kr.	4 fl. 50 kr.	4 fl. — kr.
Erbſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 27. April 1837.

Der Stadt-Magiſtrat.

Nicht Amtliche Artikel.

(Mühlgutsverkauf.) Eine Mühle mit Grundſtücken im approximativen Werthe zu 5000 fl. iſt aus freier Hand zu verkaufen. Kaufsliebhaber, welche von dem Kaufſchillinge ⅔ abtragen und die übrigen ⅓ als Hypothek übernehmen können, haben ſich an den Patrimonialgerichtsactuar Hollerung in Hof zu wenden.

Das ſo eben erſchienene achtzehnte Verzeichniß meines Büchervorraths enthält über 2000 Bände theologiſche und philoſophiſche Werke und iſt auf portofreies Verlangen gratis zu haben.

B. Seligsberg, Antiquar.

In Nr. 452 ſind über 1 Treppe hoch 3 in einander gehende heizbare Zimmer, mit einer hellen Küche, und über 2 Treppen hoch 2 Stuben, 2 Stubenkammern und 2 Hauskammern u. ſ. w., im Ganzen oder getheilt auf Jakobi zu beziehen.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 27. April 1837.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt.	102½	102
ditto ditto „ „ 2 mt.		
ditto à 3½ % prompt .		100⅝
ditto ditto 2 Monat .		
Promeſſen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .		
Bank-Actien	527	525

Königlich Bayeriſches
Intelligenzblatt
für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 53. Bayreuth, Donnerſtag am 4. Mai 1837.

Königlich Allerhöchſte Verordnung.
(Münz-Verhältniſſe betreffend.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Aus Veranlaſſung der — in einigen Nachbarſtaaten — hinſichtlich der Münz-Verhältniſſe getroffenen Anordnungen und Maaßregeln, finden Wir Uns bewogen zu verfügen, was folgt:

I. Der Curswerth der Viertels-Kronenthaler iſt von 40¼ kr. auf 39 kr., ſowohl für den Privatverkehr als bei den ſämmtlichen Staatskaſſen des Königreichs, herabgeſetzt.

II. Dieſe Anordnung tritt mit dem Tage dieſer Bekanntmachung in Wirkſamkeit.

Gegeben München, den 26. April 1837.

Ludwig.

v. Wirſchinger.

Auf Königlich Allerhöchſten Befehl:
der General-Sekretair:
Gietl.

Bekanntmachung.

(Die Termine zur Einreichung der Geſuche um ärztliche Reiſe-Stipendien betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge höchſter Miniſterial-Entſchließung vom 25ſten d. Mts. können Geſuche um ärztliche Reiſe-Stipendien nur in ſo ferne Beachtung finden, als ſelbe:

I. bei der einſchlägigen Kreis-Regierung ſpäteſtens am 1. September eingereicht werden, als ſelbe

II. belegt ſind:

1) durch legaliſirte Abſchrift des vollſtändigen Univerſitäts-Abſolutoriums,

2) durch Zeugniſſe über das ganze oder theilweiſe erſtandene biennium practicum, dann über die etwa ſchon beſtandene Proberelation und Conkurs-Prüfung,

3) durch ein Zeugniß der einſchlägigen Diſtrikts-Polizeibehörde über das bisherige Verhalten, und als

III. in dem Geſuche der Ort, wohin der Arzt zu reiſen beabſichtigt, und die generelle oder ſpezielle Richtung der beabſichteten Beobachtungen auf das beſtimmteſte ausgedrückt erſcheint.

Hiernach iſt ſich bei vorkommenden Fällen zu achten.

Bayreuth, den 30. April 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Tax- und Stempel-Adhibirung zu den Verhandlungen über Ablöſung des Handlohns von Gemeinde- und Stiftungs-Gütern, nach Maaßgabe des §. 100 der Taxordnung vom 8. October 1810 und §. 3 lit. c. des Stempel-Mandats vom 18. December 1812 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einer Entſchließung aus dem K. Staats-Miniſterium des Innern vom 24ſten v. Mts. erachtet ſich das K. Staats-Aerar im Hinblicke auf §. 100 der proviſoriſchen Taxordnung vom 8. October 1810 und §. 3 lit. c. des Stempel-Mandats vom 18. December 1812, dann in der Erwägung des Umſtandes, daß bei Ablöſung der den Gemeinden und Stiftungen zukommenden Handlohnsrechte keineswegs, wie bei Ablöſung der ärarialiſchen Handlöhne, ein Vertrags-Verhältniß zu dem Staate beſteht, nicht für ermächtiget, die Communal- und Stiftungs-Handlohns-Ablöſungs-Verträge von der Tax- und Stempel-Entrichtung zu befreien, und findet ſich daher verpflichtet, auf Aufwendung der Taxe und des Stempels zu ſolchen Verträgen mit allem Nachdrucke zu beſtehen.

Dies wird zur öffentlichen Kenntniß der betheiligten Stiftungs- und Gemeinde-Behörden mit dem Beiſatz gebracht, daß es ſich von ſelbſt verſteht, daß die Tax- und Stempelpflicht nur bezüglich der gerichtlichen Verhandlungen behufs der Vertrags-Verlautbarung, nicht aber hinſichtlich der vorausgehenden oder nachfolgenden Verhandlungen der Curatelbehörden ſtatt findet.

Bayreuth, den 1. Mai 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

(Die erledigte I. proteſtantiſche Pfarrſtelle mit dem damit verbundenen Diſtrikts-Dekanate zu Berneck, im Obermainkreis betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge eines K. Ober-Conſiſtorial-Reſcripts vom 21ſten d. Mts. wird die erledigte erſte proteſtantiſche Pfarrſtelle nebſt dem damit verbundenen Dekanate zu Berneck wiederholt zur Bewerbung innerhalb ſechs Wochen hiedurch öffentlich ausgeſchrieben.

Die Erträgniſſe dieſer combinirten Stelle ſind folgende:

I. An ſtändigem Gehalte:		
1) aus Staats-Caſſen:		
α) an baarem Gelde	35 fl. — kr.	
β) an Naturalien:		
9 Klafter weiches Flößholz, à 2 fl. 30 kr. . . .	21 fl. 12 kr.	
2) aus Stiftungs-Caſſen:		
α) aus dem Gotteshaus Berneck baar	25 fl. 3 kr.	
β) aus der Capelle zu Stein	18 fl. 45 kr.	
3) aus dem Communalvermögen	3 fl. 45 kr.	
4) von anderen Pfarreien	— fl. — kr.	
5) von Privaten	— fl. — kr.	
		103 fl. 45 kr.
II. An Zinſen von geſtifteten Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
freie Wohnung :	50 fl. — kr.	
die Benutzung von 6½ Tagw. Aeckern, 6 „ Wieſen, und einem Gemüßgärtchen am Haus, ...	126 fl. 43 kr.	
		176 fl. 43 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
an ſtändigen und unſtändigen Abgaben	9 fl. —½ kr.	
an Zehnten	227 fl. 39¾ kr.	
		236 fl. 40¼ kr.
V. Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen . . .		240 fl. 35 kr.
VI. Einnahmen aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen		22 fl. 16 kr.
	Summa	779 fl. 59¼ kr.
	Laſten	27 fl. 13 kr.
		752 fl. 46¼ kr.
	Hiezu der jährliche Dekanats-Funktions-Bezug	125 fl. — kr.
	ergiebt ſich für beide Stellen ein jährlicher Ertrag von	877 fl. 46¼ kr.

Bayreuth, den 27. April 1837.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.
Freudel.

Hagen.

Dienſtes-Nachricht.

Von der Königl. Regierung, Kammer des Innern, wurde die erledigte erſte Schulſtelle zu Nordhalben, dem biſherigen 2ten Lehrer daſelbſt, Ferdinand Titus, verliehen.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Den Satz des Sommerbiers betr.)

Die Maas reines, wohlſchmeckendes, gehörig abgelegenes und tarifmäßig gebrautes

Sommerbier koſtet incl. des ſtädtiſchen Lokal-Malz-Aufſchlags

4 kr. 1 pf.

Bayreuth, den 2. Mai 1837.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magiſtrats.

In legaler Abweſenheit des 1ſten rechtsk. Bürgermeiſters.

Schweitzer. Haß.

Richter.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Den diesjährigen Roß-Markt betr.)

Der diesjährige Roß-Markt in hieſiger Stadt wird mit der Pfingſtmeſſe am 16., 17. und 18. Mai dieſes Jahres abgehalten, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Bayreuth, den 6. April 1837.

Der Magiſtrat der K. Kreishauptſtadt Bayreuth.

In legaler Abweſenheit des 1ſten rechtsk. Bürgermeiſters.

Schweitzer. Haß.

Richter.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Die ſchon öfters erneuerte polizeiliche Verordnung, nach welcher bei einem Thaler Strafe verboten iſt, daß hieſige Einwohner Hühner und Geflügel auf den Straßen, öffentlichen Spaziergängen und in den Gärten herumlaufen laſſen, wird hiermit zur allgemeinen Nachacht in Erinnerung gebracht. Bayreuth, den 17. April 1837.

Der Stadt-Magiſtrat.

In legaler Abweſenheit des erſten rechtsk. Bürgermeiſters.

Schweitzer. Haß.

Richter.

Publicandum.

Es iſt zur Anzeige gebracht worden, daß mehrere hieſige Einwohner die durch die Polizei-Geſetze befohlene Reinigung der Straßen am Mittwoch und Sonnabend vernachläſſigen, auch öfters gehäuften Unrath in den Zwiſchentagen liegen laſſen. Da dieſe Nachläſſigkeit nicht geduldet werden kann, und vorzüglich die jetzige Jahreszeit beſtändige und ſorgſame Reinigung der Straßen nothwendig macht, ſo werden die deshalb früher ergangenen polizeilichen Verordnungen (Intelligenzblatt 1817 Nr. 24 und 139) mit der Bemerkung erneuert, daß jeder Haus-Beſitzer dafür verantwortlich gemacht wird, daß:

1) jeden Morgen vor ſeinem Hauſe der in der Nacht etwa dahin gekommene Unrath mit Tages-Anbruch hinweggeſchafft, und

2) an den Kehrtagen die ganze Straße, ſo weit ſie jeder Hausbeſitzer zu reinigen hat, gehörig rein gemacht werde.

Die Polizei-Mannſchaft iſt angewieſen, auf den Vollzug dieſer Anordnung zu wachen und jeden Contraventionsfall, welcher mit 30 kr. Strafe beahndet wird, ſofort zur Beſtrafung anzuzeigen. Bayreuth, den 17. April 1837

Der Magiſtrat der K. Kreis-Hauptſtadt Bayreuth.

In legaler Abweſenheit des erſten rechtsk. Bürgermeiſters.

Schweitzer. Haß.

Richter.

Vom Polizei-Senat des Magiſtrats der Kreis-hauptſtadt Bayreuth.

Da Reinlichkeit und Beſeitigung von übler Ausdünſtung die vorzüglichſten Mittel ſind, den Geſundheits-Zuſtand zu erhalten, ſo werden die hieſigen Einwohner, unter Erinnerung an die hierüber bereits beſtehenden polizeilichen Vorſchriften, hierdurch aufgefordert, die Reihen zwiſchen den Häuſern, die Düngergruben, die Canäle und Abzugsgräben, ſo wie das Innere ihrer Höfe gehörig reinigen zu laſſen.

Diejenigen, welche ſich hierin ſaumſelig beweiſen, werden in eine angemeſſene Geldſtrafe genommen werden.

Bayreuth, am 17. April 1837.

In legaler Abweſenheit des erſten rechtsk. Bürgermeiſters.

Schweitzer. Haß.

Richter.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Die Reinigung der Betten und Wäſche, ſo wie das Aufhängen und Trocknen oder Sonnen derſelben vor den Häußern, in den Straſſen, an öffentlichen Plätzen und Spaziergängen oder durch die auf die Straſſe gehenden Fenſter und ſonſtige Oeffnungen, verurſacht einen Uebelſtand, welcher mit der Vorſorge für öffentliche Reinlichkeit und gute Ordnung unvereinbar iſt und daher nicht geduldet werden kann.

Die hieſigen Einwohner werden demnach hiermit aufgefordert, künftighin dergleichen Gegenſtände nur im Innern der Häußer und Hofräume, dann Privatgärten,

reinigen, aufhängen und trocknen zu laſſen, unter der Verwarnung, daß jede Contravention eine Geldſtrafe von 1 fl. 30 kr., oder verhältnißmäßigen Polizei-Arreſt unnachſichtlich zur Folge haben werde.

Bayreuth, den 17. April 1837.

Der Stadt-Magiſtrat, als Polizei-Senat.

In leg. Abweſenheit des erſten rechtsk. Bürgermeiſters.

Schweitzer. Haß.

Richter.

Oeffentliche Bekanntmachung.
(Das Sammeln der Knochen auf den Feldern betreffend.)

Das Sammeln der Knochen auf den Feldern wird auf eingelegte Beſchwerde mehrerer Grundbeſitzer bei nachdrücklicher Arreſtſtrafe hiermit unterſagt.

Bayreuth, den 17. April 1837.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magiſtrats.

In legaler Abweſenheit des erſten rechtsk. Bürgermeiſters.

Schweitzer. Haß.

Richter.

Polizeiliche Bekanntmachung.
(Unterſuchung der Dächer betr.)

Nach Verfluß der Winter-Monate befinden ſich häufig auf den Dächern Schiefer und Ziegel, welche durch Wind und Sturm losgeriſſen worden ſind und nun den Herabſturz drohen.

Damit dieſer Gefahr bei Zeiten vorgebeugt werde, ſo werden ſämmtliche Hausbeſitzer hiemit aufgefordert, das Dachwerk ihrer Gebäude ſofort unterſuchen, und die losgeriſſenen Schiefer und Ziegel entweder befeſtigen, oder ſolche, wenn ſie zertrümmert ſind, ganz wegſchaffen zu laſſen, zugleich aber für allen Schaden und ſonſtiges Unglück, die aus ihrer Nachläſſigkeit in der Unterſuchung der Dächer entſpringen ſollten, ausdrücklich verantwortlich gemacht.

Bayreuth, am 17. April 1837.

Der Stadt-Magiſtrat als Polizei-Senat.

In legaler Abweſenheit des erſten rechtsk. Bürgermeiſters.

Schweitzer. Haß.

Richter.

Polizeiliche Bekanntmachung.
(Das Wegfangen der Singvögel betr.)

Das Wegfangen der Singvögel in den Umgebungen der Stadt, ſo wie das Ausnehmen oder Zerſtören deren Neſter, wird bei Eintritt des Frühjahrs bei nachdrücklicher Ahndung hiermit unterſagt.

Bayreuth, am 17. April 1837.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magiſtrats.

In legaler Abweſenheit des erſten rechtsk. Bürgermeiſters.

Schweitzer. Haß.

Richter.

Bayreuth, den 30. März 1837.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgerichte
Bayreuth

wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Königl. Bayer. Regimentsauditor Hr. Leuk dahier und ſeine Verlobte, Fräulein Babette Brand laut Vertrags vom 22ſten dies die eheliche Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen haben.

Pöhlmann, v. n.

Cramer.

Die Lieferung nachſtehender Schreibmaterialien für Herzogl. Landes-Regierung, nemlich:

— Rieß	2 Buch	3 Bogen	Velin-		Papier,
2 "	3 "	— "	Holländiſch-		Papier,
— "	3 "	— "	Median-Canzlei-		Papier,
5 "	— "	— "	Regal-Pack-		Papier,
12 "	11 "	— "	Brief-		Papier,
184 "	4 "	— "	fein	Canzlei-	Papier,
25 "	13 "	— "	ordinär	Canzlei-	Papier,
130 "	14 "	— "	Concept-		Papier,
10 "	16 "	— "	doppelt	blau Tektur-	Papier,
2 "	17 "	— "	einfach	blau Tektur-	Papier,
— "	4 "	— "	Makulatur-		Papier,

425 Bund Federn,
71 Federmeſſer,
118 Rothſtifte,
1149 Bleiſtifte,
10 Pfund rothes Siegellack,

ſoll auf dem Wege des öffentlichen Verſtrichs dem Mindeſtfordernden, inſoferne deſſen Fabrikate probemäßig ſind, überlaſſen werden.

Es wird hierzu Termin auf

Mittwoch den 28. Juni d. Js.

anberaumt, und alle diejenigen, welche an der Lieferung Theil zu nehmen wünſchen, werden demnach eingeladen, am genannten Vormittage um 9 Uhr vor der Canzlei-Direktion Herzogl. Landes-Regierung in dem hieſigen Regierungsgebäude ſich einzufinden, die Muſter der Schreibmaterialien vorzulegen, ihre Anerbietungen zu Protokoll zu geben und ſodann das Weitere zu gewärtigen.

Die näheren Lieferungs-Bedingungen können vor dem Verſtrichs-Termin eingeſehen werden.

Coburg, den 18. April 1837.

Die Canzlei-Direktion der Herzoglichen Landes-Regierung.
Feder.

Einige Unbekannte warfen vom 9. auf den 10. October v. J. nächſt Kaſendorf drei Säcke voll Gerſten ab und entflohen dem ſie verfolgenden Gendarm. Der Eigenthümer dieſer Gerſte hat ſich nun binnen 6 Monaten oder längſtens am 20. October d. J. Vormittag dahier einzufinden und ſeine Eigenthumsanſprüche hieran geltend zu machen, widrigenfalls ſolche der Confiskation unterliegt.

Hollfeld, den 21. April 1837.

Königliches Landgericht.
Fridrich.

Nachdem die Metzger Heinrich und Eleonora Roſtiſchen Eheleute dahier nach rechtskräftigem Erkenntniſſe des Erzbiſchöfl. Ehegerichts erſter Inſtanz zu Bamberg vom Tiſch und Bette geſchieden ſind, dieſelben ſich rückſichtlich ihres bisherigen gemeinſchaftlichen Vermögens unterm Geſtrigen ausgeglichen und die Gütergemeinſchaft aufgehoben haben, wird dieſes zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Forchheim, den 25. April 1837.

Königliches Landgericht.
Badum.

In der Conkursſache des Töpfermeiſters Balthaſar Röder zu Hohenberg werden die zur Gantmaſſe gehörigen Realitäten:

a) ein maſſiv von Steinen aufgeführtes Wohnhaus, welches unter B.-Nr. 626 mit einem St.-S. von 18¾ kr. belaſtet iſt, und
b) ein Garten mit Hofrecht, welcher unter B.-Nr. 626ª ¼ kr. St.-S. verabreicht,

dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt. Verkaufs-Termin ſteht auf den

18. Mai c. Vormittags 9 Uhr

bei Gericht dahier an, und werden beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß der Hinſchlag in Gemäßheit des Hypothekengeſetzes erfolgt. Selb, am 30. März 1837.

Königliches Landgericht.
Donle, Ldr.

Der Töpfermeiſter Balthaſar Röder von Hohenberg hat ſich freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen und wird demnach zum Nachweiſe der gegen ihn beſtehenden Forderungen unter Vorlage der Beweismittel, dann zur Vorbringung der Einwendungen dagegen, ſowie zum Schlußverfahren wegen Unbedeutenheit der Maſſe ein einziger Ediktstag auf

Dienſtag den 23. Mai c. Vormittags 9 Uhr

bei Gericht dahier anberaumt, wozu ſämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile des Ausſchluſſes von der gegenwärtigen Maſſe vorgeladen werden. Wer von ſolcher etwas in Handen hat, muß daſſelbe bei Vermeidung des doppelten Erſatzes, jedoch vorbehaltlich ſeiner Rechte, bei Gericht dahier übergeben.

Selb, den 30. März 1837.

Königliches Landgericht.
Donle, Ldr.

Friedrich Martin, Rothgerbermeiſter von Creußen, wünſcht mit ſeinen Gläubigern ein Uebereinkommen zu treffen. Es werden zu dieſem Zwecke ſämmtliche Gläubiger auf

Montag den 22. Mai l. Js. früh 9 Uhr

hieher unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Außenbleibenden dem Beſchluſſe der Mehrheit beitretend angeſehen werden. Schnabelwaid, am 31. März 1837.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Ertl, Ldr.

Da ſich in dem nach der vorſchriftsmäßig in Kenntniß gebrachten Edictal-Citation vom 1. Auguſt 1836 auf den 18. Februar d. Js. zur Vorzeigung nachbenannter Urkunden:

a) ein Schuld- und Hypothekenbrief des Oekonomiebürgers Lorenz Bruckner zu Wunſiedel über 200 fl., zu 5 Prozent verzinnsliche Darlehensſchuld an die Schneiderswittwe Johanna Catharina Heinzmann daſelbſt, d. d. Wunſiedel, am 11. December 1827, vom K. Landgerichte Wunſiedel ausgefertigt;

b) ein Schuld- und Hypothekenbrief über 300 fl., zu 5 Prozent, verzinnsliche Darlehensforderung des Schmiedmeiſters Simon Gropp zu Gravenreuth an die minderjährige Catharina Barbara Rieß von dort, d. d. Wunſiedel, 23. November 1814, mit Ceſſionsvormerk vom 26. Mai und 21. Juni 1825, vom unterzeichneten K. Landgerichte ausgefertigt;

c) eine Schuld- und Pfandverſchreibung, d. d. Wunſiedel 9. Januar, conf. 10. October 1823, ausgefertigt vom damaligen v. Wißel'ſchen Patrimonialgericht Fahrenbach, über 150 fl., väterliche Erbegeldsforderung der Walburga Sticht, nun verehelichte Schindler zu Nagel bei ihrem Bruder Maurergeſellen Johann Sticht daſelbſt;

d) ein Schuld- und Hypothekenbrief K. Landgerichts Wunſiedel, d. d. 8. Juni 1830, über 100 fl., zu 5 Prozent verzinnsliche Darlehensforderung des K. Pfarrers Sieger zu St. Johannis bei Bayreuth, nun deſſen Sohnes, des K. Revierförſters Heinrich Sieger zu Waldthurn, bei den Weißgerbermeiſter Georg Adam und Anna Barbara Köſtler'ſchen Eheleuten zu Thiersheim;

e) ein dergleichen, d. d. Wunſiedel 27. November 1821, über 100 fl., zu 5 Prozent verzinnsliche Darlehensforderung der minderjährigen Kaufmanns-Tochter Suſanna Küſpert zu Wunſiedel, bei Schreinermeiſter Andreas Schmidt zu Thiersheim;

f) ein Schuld- und Hypothekenbrief, K. Landgerichts Wunſiedel, d. d. 14. Auguſt 1826, über 200 fl., zu fünf Prozent verzinnsliche Darlehensforderung der minderjährigen Landwirth Johann Adam Rußiſchen Kinder zu Unterthölau, bei Schuhmachermeiſter Heinrich Wunderlich zu Wunſiedel;

g) eine Cautions- und Hypothekenurkunde, K. Landgerichts dahier, d. d. Wunſiedel, 30. November 1815, über 200 fl. Caution, welche der Muſikus Joseph Friedrich Thoma zu Arzberg dem K. Bergamte Wunſiedel durch Verpfändung ſeines Feldes im Viertel aufrecht gemacht und ausgehändigt hat, anberaumten Termin ein Inhaber genannter Dokumente nicht eingefunden hat, ſo werden zufolge des in der Bekanntmachung vom 1. Auguſt 1836 angedrohten Rechtsnachtheils dieſe Urkunden hiermit für kraftlos erklärt.

Urkundlich unter Siegel und Unterſchrift.

Wunſiedel, am 5. April 1837.

Königlich Bayer'ſches Landgericht.

v. Wächter.

Auf den Antrag des Drechslermeiſters Ernſt Hahn zu Schirnding wird das demſelben gehörige Wohnhaus dortſelbſt Nr. 45 mit 150 fl. Steuerkapital, ſammt Keller und Hofraum, geſchätzt auf 1200 fl., hiermit dem öffentlichen Verkauf ausgeboten, und werden Kaufsliebhaber auf den

31. Mai curr. Vormittags bis 12 Uhr

hieher an ordentliche Gerichtsſtelle eingeladen.

Wunſiedel, am 20. April 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

In dem heute aufgenommenen Ehevertrag zwiſchen dem Kaufmann Carl Weichſel und der noch minderjährigen Bürgerstochter Sabine Raithel von hier wurde wegen Minderjährigkeit der Braut die Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen. Dieſes wird in Gemäßheit der vorliegenden geſetzlichen Beſtimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Kirchenlamitz, am 17. April 1837.

Königliches Landgericht.

Beck.

Das dem Johann Keller zu Eichig gehörige Anweſen, beſtehend in

a) einer bebauten Sölde, Beſitz-Nr. 74,

b) dem halben Köttlergrabenacker, B.-Nr. 75, wovon erſtere mit einem Aufgebote zu 1080 fl. und letzterer mit einem dergleichen zu 145 fl. belegt iſt,

wird nach dem weiteren Antrag eines Hypothekengläubigers zum 3ten mal dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und hiezu auf den

12. Mai Vormittags 10 Uhr.

dahier Termin anberaumt, in welchem beſitz- und zahlungsfähige Kaufsluſtige zu erſcheinen und den Hinſchlag den geſetzlichen Beſtimmungen gemäß zu gewärtigen haben.

Lichtenfels, den 26. April 1837.

Königliches Landgericht.

D. l. a.

Schmidt.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird nachbenanntes Grundvermögen des Bauern Lorenz Semmelmann von Michelau:

1) ein hölzernes Wohnhaus,
2) $\frac{1}{8}$ Tagw. 15 Ruthen, und $\frac{7}{8}$ Tagw. 23 Ruthen Wieſe am Leiterberg,
3) $\frac{3}{4}$ Tagw. 18 Ruthen Feld, der Kohlſtadtacker,
4) $\frac{3}{4}$ „ 10 „ Feld, der Eſelsreuthacker,
5) $\frac{1}{2}$ „ Wieſe in der Angerlage,
6) $\frac{5}{8}$ „ „ im Stein,
7) $\frac{1}{4}$ „ „ im Anger,
8) $\frac{3}{16}$ „ „ im Schätzweidig,
9) 9 „ Waldung, Forſtrechts-Entſchädigungs-Antheil,
10) $\frac{1}{4}$ Tagw. Wieſe in der Puppern,

in dem auf den

11. Mai Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumten Termine nach den Beſtimmungen der Exekutions-Ordnung verkauft. Lichtenfels, am 7. April 1837.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Mittwoch den 10ten k. M. Vormittags 10 Uhr wird in dem Geſchäftszimmer des unterzeichneten Königlichen Rentamts

eine Parthie Haber, theils von Pegnitzer, theils von Schnabelwaider Böden

unter Vorbehalt der höchſten Genehmigung öffentlich verkauft, und hierzu Kaufsliebhaber eingeladen.

Pegnitz, am 29. April 1837.

Königliches Rentamt.

Ritter.

(Hallſtadt.) Am 16. Mai d. Js. Nachmittags 2 Uhr werden die Dienſtgründe des Forſtwarts Streitel auf der Wunderburg, und zwar:

$1\frac{1}{4}$ Morgen Wieſen, die Sendelbachs Wieſe, und
1 „ „ die Schinderswieſe,

dem öffentlichen Verkaufe salva ratificatione ausgeſetzt, auch wird zu gleicher Zeit ein Verſuch zur einjährigen Verpachtung gemacht. Die Eröffnung der Bedingniſſe geſchieht vor der Verſteigerung im Amtslokale zu Hallſtadt. Johann Eckenweber Koppenhannes in der Wunderburg wird dieſe Grundſtücke auf Verlangen vorweiſen.

Hallſtadt, am 26. April 1837.

Königlich Bayeriſches Rentamt Bamberg I.

Hofmann.

Ueberſicht

der am heutigen Wochenmarkt beſtandenen Getraidtpreiſe.

Preis por Schäffel:

	höchſter.	mittlerer.	niedrigſter.
Waiz . .	12 fl. — kr.	11 fl. 42 kr.	11 fl. 24 kr.
Korn . .	9 fl. — kr.	8 fl. 54 kr.	8 fl. 48 kr.
Gerſte . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . .	5 fl. 48 kr.	5 fl. 39 kr.	5 fl. 30 kr.
Erbſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 1. Mai 1837.

Der Stadt-Magiſtrat.

Nicht Amtliche Artikel.

(Stelle-Geſuch.) Ein junger Scribent, welcher nach 4jährigem Lateiniſchen Schulbeſuch bei einem Königl. Rentamte 3 Jahre incipirte, ſich über Treue, Fleiß, Kenntniße und Moralität beſtens auszuweiſen vermag, wünſcht bis Anfangs Juni bei einem ähnlichen Amte baldiges Unterkommen zu finden. Gefällige portofreie Anfragen mit F. R. bezeichnet, befördert die Redaktion dieſes Blattes.

Ein Hühnerhund, männlichen Geſchlechts, weiß, mit braunen Flecken und einer Federruthe, hat ſich verlaufen. Wer ſolchen dem Unterzeichneten zurückbringt, erhält eine angemeſſene Belohnung nebſt Rückerſtattung aller Unkoſten. Wieſau, am 29. April 1837.

Stöhr, K. Forſtgehilfe.

E. Nr. 83 auf dem Markt iſt im Hof parterre ein kleines Quartier und ein Garten zu vermiethen.

Königlich Bayeriſches
Intelli- genzblatt
für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 54. Bayreuth, Sonnabend am 6. Mai 1837.

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche Polizeibehörden des Obermainkreiſes.
(Die nothwendige Verbeſſerung der Bauart der Wohn- und Wirthſchaftsgebäude betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Sämmtliche Polizeibehörden werden hiermit auf die dieſem Blatte im Abdrucke beigefügte, im Kreisbau-Bureau verfaßte Abhandlung über die Nothwendigkeit der Verbeſſerung der Bauart für Wohn- und Wirthſchaftsgebäude ꝛc. aufmerkſam gemacht, und angewieſen, zur Verbreitung ihres Inhaltes ſowohl als [illegible] ihres Zweckes auf das Thätigſte einzuwirken. Auf den Antrag [illegible] werden ihr noch beſondere Abdrücke zugeſendet werden, um ſie an die Werkleute, ſo wie an die Gemeinden ihres Diſtriktes zu vertheilen, und mit Wohlgefallen wird die unterfertigte Stelle den Erfolg dieſer thätigen Einwirkung in den erſten Bauplanen anerkennen, welche ihr mit der empfohlenen ſo nützlichen als nothwendigen Bauart werden vorgelegt werden.

Bayreuth, den 29. April 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

° ° °

Ueber die Nothwendigkeit der Verbeſſerung der Bauart für Wohn- und Wirthſchafts-Gebäude, beſonders auf dem Lande, durch Einführung der flachen Dächer und die denſelben entſprechende Dachbedeckung.

Die verheerenden Feuersbrünſte in den neueſten Zeiten müſſen auch jetzt die Sorge der um das Wohl der Staatsbürger bekümmerten Staats-Regierung im höchſten Grade in Anſpruch nehmen; es iſt ihr die höchſte Aufforderung gegeben, auf alle mögliche Weiſe dahin zu wirken, daß feuerſichere Gebäude, beſonders auf dem Lande, erbaut werden.

Ein Gebäude kann nur als feuerſicher betrachtet werden, wenn es einem entſtehenden Feuer von Innen keinen Durchbruch nach Außen geſtattet, wenn es auch dem Feuer von Außen den Eingang nach Innen zu verwehren vermag. Hieraus folgt nun unmittelbar, daß hauptſächlich die Dächer es ſind, welche als die Urſache betrachtet werden müſſen, weshalb ein begonnener Brand entweder zu einer verheerenden Feuersbrunſt übergeht, oder gleich Anfangs gedämpft wird. Des Feuers von Innen, welches von den Wänden und dem Dache eingeſchloſſen iſt, kann man leicht Herr werden, indem dabei die leicht anzuwendenden Löſchungsmittel von augenblicklicher Wirkung ſind, und das Feuer in ſeinem eigenen Dampfe erſtickt werden kann. Nur dann erſt, wenn die Dachbedeckung verbrannt iſt, und die Flamme zwiſchen den offenen Spar-

ren in den höheren Luftraum auflodert, und von dem Luftzuge, welcher durch die Hitze entſteht, unaufhörlich angefacht wird, dann iſt gewöhnlich an keine Rettung mehr zu denken, und das Waſſer ſelbſt liefert den Brennſtoff, welcher das Feuer vermehrt, ſtatt es zu löſchen; man muß abwarten, bis das in Brand begriffene Holzwerk zuſammenſtürzt, und man dann dieſem, von den noch ſtehenden Mauern umgebenen brennenden Krater von oben herab beikommen kann. Glücklich, wenn es dabei ſein Bewenden hat, und das Element mit dem einzigen in ſich zuſammengebrannten Gebäude ſich begnügt, aber ſo wie das Dach dieſes einzelnen Gebäudes den Ausbruch der Flamme erleichterte, ſo ſind es wieder die Dächer der benachbarten Gebäude, welche wegen ihrer Form und Bauart zuerſt von der ausgebrochenen Flamme ergriffen werden, und es unterliegt wohl keinem Widerſpruche:

daß die Dächer unſerer Gebäude, wie ſie gegenwärtig beſtehen, mehr oder weniger die Urſache eines ausgebrochenen, in jedem Falle aber die Urſache eines fortgepflanzten Brandes ſeyen.

Die ſchon durch das Material, womit ſie bedeckt ſind, feuergefährlichen Stroh-, Schindel- und andere Holzdächer dürfen zwar nicht mehr errichtet werden, allein auch das gebotene, und größtentheils in Anwendung gebrachte Ziegeldach giebt nur ſehr unvollkommenen Schutz gegen das Feuer von Außen, und der Grund dieſes geringen Schutzes liegt in der Nothwendigkeit, daß die Ziegelbedachung nur auf einem ſteileren Dache ausführbar iſt, durch welches dem äußeren Feuer nothwendig viele Angriffspunkte dargeboten werden müſſen.

Bisher mußten daher wohl dieſe ſteileren Dächer zugelaſſen werden, weil die nur einem flacheren Dache entſprechende Bedeckung mit Schiefer, Eiſenblech, Zink ꝛc. nicht allgemein und vielweniger von dem minder bemittelten Bauunternehmer, vorzüglich auf dem Lande, gefordert werden konnte. Das Ziegeldach wurde ſo faſt zur allgemeinen Regel, und mit dieſer entſtand auch nach und nach das Vorurtheil, daß das rauhere Klima nördlicherer Gegenden nur ſteile Dächer geſtatte und flache Dächer nicht zulaſſe, und, wie es bei allen Vorurtheilen zu gehen pflegt, ſo werden nun bei uns faſt allgemein alle flachen Dächer unbedingt verworfen, und man konnte auch bisher dem Vorurtheile durch anſchauliche Aufſtellung des Beſſeren nicht kräftig entgegenwirken, da die Aufgabe der Entdeckung einer zweckmäßigen, dauer[illegible] angemeſſene Bedeckung nicht, oder wenigſtens nicht befriedigend gelöſt war.

Die Aufgabe iſt jedoch jetzt vollkommen gelöſt; — [illegible] vollkommen waſſerdichte, dauerhafte, vor Feuer ſichernde und wohlfeile, im Koſtenaufwande nicht einmal dem Ziegeldache gleichkommende, in vieler anderer Hinſicht aber demſelben weit vorzuziehende Dachbedeckung iſt aufgefunden, angewendet und durch längere Benutzung erprobt worden. Die flachen Dächer ſind durch dieſe Erfindung unbeſchränkt in das Reich der Möglichkeit und Wirklichkeit verſetzt, und nun iſt es Pflicht jedes Hausvaters und Bauunternehmers, ſowohl gegen ſich ſelbſt als gegen ſeine Mitbürger dieſe Bauart anzuwenden, und auch das allgemeine Wohl, die Sicherheit ihrer Bürger, muß ſelbſt die Staatsregierung auffordern, die Erfüllung dieſer Pflicht nicht allein durch Aufmunterung und Ermahnung, ſondern ſelbſt durch Zwangsgebote zu bewirken, wenn erſtere wider Verhoffen keinen Eingang finden ſollten.

Ermahnung, Aufmunterung durch kurze Darſtellung des Nutzens, des Vorzugs der flachen Dächer vor den üblichen ſteileren, durch kurze Anweiſung zur Herſtellung der dieſen Dächern vollkommen entſprechenden Bedeckung — iſt vorläufig der Zweck dieſer Abhandlung; ſie wird denſelben gewiß nicht verfehlen, wenn ſie von jedem Hausvater geleſen und beherzigt werden, wenn jeder Bauwerkmeiſter, in deſſen Hände ſie gelangen ſoll, ſich aufgefordert und verpflichtet finden wird, ſich über den Bau dieſer Dächer näher zu unterrichten, und die Ausführung deſſelben jedem Bauunternehmer als Gebot der Nothwendigkeit aufzulegen.

I.

Nutzen und Vorzug der flachen Dächer im Allgemeinen vor den ſteilen.

Wenn auch in Obigem ſchon die Nothwendigkeit der flachen Dächer in dem Hauptgrunde des Schutzes gegen Feuer dargelegt iſt, ſo iſt doch auch hier die Darſtellung ihrer anderweiten Nützlichkeit, ihres Vorzugs vor den ſteilen Dächern, ganz an ihrem Orte, um auch von dieſer Seite auf die Verbannung der Letzteren einzuwirken.

1) Die Façade eines jeden Gebäudes verliert durch die ſichtbare ſteile Dachfläche mit ihren Dachfenſtern, Schornſteinkaſten und Forſten an ihrer Schönheit, das ſteile Dach giebt dem Gebäude, beſonders bei ſtark vorſpringenden Hauptgeſimſen ein gedrücktes Anſehen; alle Verzierungen der Baukunſt ſind durchaus nicht mit demſelben in

Einklang zu bringen; aller gute Geſchmack in der Baukunſt iſt durch ſie vernichtet, und manches Haus, ſelbſt in Hauptſtädten, könnte, um das Mißfällige an demſelben paſſend zu bezeichnen, ein auf vier Mauern ruhendes Dach genannt werden.

Dagegen iſt das flache Dach dem Auge gänzlich entzogen, alle Verhältniſſe, alle Verzierungen der Außenſeite ſtellen ſich dem Auge ganz rein dar, und es trägt daher in einem hohen Grade zur Schönheit eines jeden, auch noch ſo einfachen Gebäudes bei.

2) Der Raum unter einem ſteilen Dache iſt ſehr wenig und nur unzweckmäßig zu gebrauchen, denn erſtlich gewährt die gewöhnliche Ziegelbedachung nur ſehr geringen Schutz gegen die eindringende Kälte und Hitze, gegen Regen und Schnee. Ferner beſchränkt die geneigte Lage der Dachflächen die Benutzung des Raumes nur auf den mittleren Theil des Dachbodens, welcher noch durch die Schornſteinröhren, die ſich gewöhnlich hier befinden, und durch den Dachſtuhlverband ſehr unterbrochen und unbrauchbar gemacht wird; und endlich iſt das Tageslicht nur ſehr ſparſam zu erlangen, wenn nicht durch einen abermaligen Mißſtand mehrerer Dachfenſter geholfen wird. Daher iſt der Bodenraum bei gewöhnlichen Wohnhäuſern meiſtens nur zur Aufbewahrung von altem Gerümpel oder anderer nicht im Gebrauche ſtehenden Sachen geeignet, da er zur Aufbewahrung von leicht feuerfangenden Materialien, z. B. Heu, Stroh, Holz ꝛc. nach beſtehenden Geſetzen nicht benutzt werden darf.

Ganz anders verhält es ſich bei dem flachen Dache. Der Dachboden unter demſelben iſt als ein vollſtändiges Halbgeſchoß zu betrachten, worin ganz vollkommene Zimmer und Kammern angelegt werden können, indem die Umfaſſungswände durchaus eine lothrechte Stellung erhalten. Auch wird auf dieſe Weiſe bei gleichem und in den meiſten Fällen minderem Koſtenaufwand, neben allen anderen überwiegenden Vorzügen des flachen Daches vor dem ſteilen Ziegeldache, durch die Conſtruktion des Erſteren ein faſt um ein Viertheil größerer nutzbarer Raum in dem Bodenraume erlangt, als durch das Letztere, wie unten berechnet werden wird.

3) Die Dachfenſter auf einem ſteilen Dache, ſie mögen eine Conſtruktion haben welche ſie wollen, ſind mehr oder weniger dem Dache zur Laſt, und vermindern auch bei der größten Vorſicht die ohnedies kaum möglich zu machende Waſſerdichtigkeit eines Ziegeldaches oft ſehr bedeutend. Häufig findet man, daß in der Gegend ſolcher Dachfenſter Sparren und Balken verfault ſind, weil hier das Regen- und Schneewaſſer freieren Durchlaß gefunden hat.

Bei dem flachen Dache, deſſen Bodenraum von lothrechten Wänden umfaßt iſt, befinden ſich die Fenſter in dieſen Wänden, und ſind hier eben ſo wenig nachtheilig als die Fenſter in den übrigen Stockwerken. Zugleich bringen auch die kleineren Fenſter des Halbgeſchoſſes unter dem flachen Dache, ober- oder unterhalb des Hauptgeſimſes ein ſchönes Verhältniß in die Façade, welches auch an dem einfachſten Bauernhauſe nicht fehlen darf.

4) Einen ſehr großen Uebelſtand führt das ſteile Dach bei iſolirt ſtehenden Gebäuden, beſonders auf dem Lande herbei durch die oft ganz unverhältnißmäßig hohen Dachgiebel, die mit der größeren Tiefe des Gebäudes zunehmen, und nur ſchwer gegen Wind und Wetter zu ſchützen ſind. Nicht ſelten werden ſie dadurch aus ihrer lothrechten Stellung gebracht, drohen den Einſturz, und ziehen oft das ganze Dachgeſpärre mit ſich fort. Ein ähnliches Uebel findet bei den Schornſteinröhren ſtatt, die ebenfalls im Dache eine übermäßige Höhe erhalten müſſen, um mit ihren Ausmündungen bis über den Dachforſt zu reichen. Befinden ſich nun dieſe Röhren nicht gerade in der halben Tiefe des Gebäudes, ſo findet man ſich in die Nothwendigkeit verſetzt, ſolche entweder zu ſchleifen, oder in lothrechter Richtung mitten in der Dachfläche hinaus zu führen; aber eins iſt ſo nachtheilig als das andere, denn ein geſchleifter Schornſtein iſt nicht von Dauer, beläſtigt das Gebäude, und kann leicht feuergefährlich werden; und tritt er ſehr hoch aus dem Dache heraus, ſo iſt er häufig dem Einrauchen ausgeſetzt, und kann auch wohl von heftigen Stürmen herabgeworfen werden.

Alle dieſe Uebelſtände können bei einem flachen Dache gar nicht vorkommen. Dachgiebel ſind bei ihnen ſo gut wie gar nicht vorhanden, und die kurzen Schornſteinröhren können an jedem Punkte des Daches lothrecht ausmünden.

5) Alle ſteilen Dächer ſind wegen ihrer Richtung ſowohl, als wegen der großen Flächen, welche ſie darbieten, ſehr der Beſchädigung durch Sturmwinde ausgeſetzt. Es iſt bekannt, welche Verwüſtungen oft die Stürme auch

ſelbſt in den Ziegeldächern anrichten, indem die große Menge der Kanten und Ecken eben ſo viele Angriffspunkte bilden, welche ſowohl auf die einzelnen Theile, als auf die ganze Fläche des Daches von den nachtheiligſten Folgen ſind.

Dagegen iſt das flache Dach dieſem Unfalle ungleich weniger und faſt gar nicht Preis gegeben; die heftigſten Winde ſtreichen gewöhnlich ganz ſpurlos darüber hin, weil ſie nirgends einen Gegenſtand finden, der ihrer Gewalt einen Widerſtand entgegenſetzte. Man erkennt hieraus auch deutlich den Irrthum, der bei dem Vorurtheile gegen die flachen Dächer darin liegt, daß ſie nicht für ein rauheres Klima paſſen ſollen. Gerade die flachen Dächer ſind es, welche aus dem obenangeführten Grunde für das rauhere Klima mehr paſſen als die ſteilen, weil ſie den Stürmen und Winden der rauheren Gegenden mehr zu trotzen vermögen als dieſe, und daher gerade hier eher anzuwenden ſind als die ſteilen Ziegeldächer. Auch der Einwendung, daß das Regenwaſſer einen ſchwachen Abfluß auf dem flachen Dache habe, und der Schnee auf demſelben immer liegen bleiben müſſe, bis er vom Thauwetter geſchmolzen werde — iſt leicht zu begegnen. Das Waſſer fließt auch bei der geringſten Neigung der Dachfläche ab, und iſt die Dachbedeckung waſſerdicht, ſo macht es keinen Unterſchied, ob das Waſſer langſam oder ſchnell vom Dache abfließe; — und der Schnee mag auf dem Dache liegen bleiben, daſſelbe iſt mehr als hinreichend ſtark genug, ihn zu tragen, und ſollte er läſtig werden, ſo fordert es geringe Mühe und unbedeutende Zeit und Koſtenaufwand, ihn fortzuſchaffen.

6) Nicht allein größere Feuerſicherheit gewähren die flachen Dächer vor den ſteilen, ſondern ſie dienen auch dazu, bei einem ausgebrochenen Brande ſichere und wirkſame Hülfe anwenden zu können. Das Ziegeldach eines Nachbarhauſes muß bei einem ausgebrochenen Brande meiſtens ſeinem Schickſale überlaſſen werden, weil man ihm ſelten unmittelbar durch Handleiſtungen beikommen kann; das flache Dach des Nachbarhauſes geſtattet jedoch das Daraufſtehen mehrerer Menſchen, welche gleichſam im Fauſtkampfe mit dem Feuer ſowohl zur Löſchung des anſtoßenden brennenden Gebäudes, als zur Sicherung des bedrohten Nachbarhauſes weit mehr auszurichten vermögen, als die entfernteren von unten wirkenden Spritzen.

7) Endlich muß noch eines Vorzugs der flachen Dächer vor den ſteilen erwähnt werden, welcher durch die Bequemlichkeit und Annehmlichkeit, die er gewährt, nicht unbeachtet bleiben kann. Die flachen Dächer können durch eine gut verwahrte, und allenfalls mit Blech bekleidete Fallthüre zugänglich gemacht, mit einem Geländer verſehen, und dann faſt wie auf ebenen Boden begangen, und zum Genuß der freien Luft und Ausſicht, zur Aufſtellung von Blumentöpfen, zum Wäſchetrocknen und andern, im Freien vorzunehmenden häuslichen Verrichtungen benutzt werden. Nutzen und Vergnügen gewähren ſie auf dieſe Weiſe, woran bei ſteilen Dächern gar nicht zu denken iſt.

Dieſe gewiß Jedem einleuchtenden Vorzüge der flachen Dächer überhaupt führen nun auf den zweiten Gegenſtand dieſer Abhandlung, auf die Mittel, wie dieſe Vortheile erlangt, auf die Art und Weiſe, wie ſolche Dächer ihrem Zwecke entſprechend gebaut werden können.

II.

Kurze Beſchreibung einer vollkommenen Bedeckung flacher Dächer.

Man hat in neuerer Zeit an mehreren Orten Verſuche über eine vollkommen waſſerdichte und feuerſichernde Dachbedeckung, ohne zu den koſtſpieligen Metallbedachungen Zuflucht nehmen zu müſſen, mit mehr oder minderem Erfolge, angeſtellt, und dem K. Preuß. Fabriken-Commiſſionsrath Dorn iſt es gelungen, durch die Erfindung ſeiner Lehmdächer eine neue, erprobte und vollkommen befriedigende Dachbedeckung ins Leben zu führen, und mit ihr auch in den rauheren nördlicheren Gegenden die Anwendung der flachen Dächer zu begründen.

Der Werkmeiſter wird auf die von Dorn herausgegebene kleine Schrift:

Praktiſche Anleitung zur Ausführung der neuen flachen Dachbedeckung ꝛc. 2te Auflage. Berlin 1837. Verlag von E. H. Schröder. Preis 54 kr.

hingewieſen, für die übrigen Bewohner des Kreiſes, welchen vor der Hand eine allgemeinere Belehrung hierüber genügen möchte, wird als Auszug aus obiger Schrift nachfolgende kurze Beſchreibung der Dornſchen Lehmdächer gegeben.

Die Neigung des Daches wird ſehr flach, in einem Winkel von 1 bis 5 Grad, oder 3 bis 12 Zoll Abfall per Ruthe, gehalten, wobei es gleich iſt, ob dieſelbe nur auf einer oder auf zwei Dachſeiten ſtatt findet; — auf die Sparren werden Latten, ſchmal geſchnittene Bretter oder auch gleich ſtarke geſpaltene Stangen dicht neben einander genagelt, und dieſelben mit einer durch die Kelle möglichſt gleich aufzutragenden, wohl durchgearbeiteten Maſſe von magerem Lehm (¼) und naſſer friſchgebrauchter Gerberlohe (¾) beiläufig ½ Zoll dick belegt und geebnet, der Dachſaum aber, um den Abfall über das Geſimſe hinweg zu leiten, mit gebrannten irdenen, oder auch 6 bis 8 Zoll breiten Metallplatten belegt, welche von der erwähnten Maſſe einige Zoll breit bedeckt wird.

Wenn die erſte Lage dieſer Maſſe gut getrocknet iſt, ſo wird ſie mit leichtflüſſigen Theer beſtrichen; iſt derſelbe eingedrungen und auf der Oberfläche trocken, ſo wird ſtrengflüſſiger, oder auch mit Pech in der Hitze vermiſchter Theer neuerdings ſtellenweiſe aufgetragen, und mit ſcharfem groben Sande beſtreut, der nicht haftende Sand aber abgekehrt, darauf wird nun neuerdings eine dünne Lage von Lehm und Lohe gegeben, und wenn ſie getrocknet, ebenfalls mit Theer getränkt, und ſo weiter, wie oben erwähnt, verfahren. Will man einem Gebäude eine um ſo ſolidere Eindeckung geben, ſo wendet man noch eine dritte, und ſelbſt eine vierte Schicht, welche aber ſehr dünne ſeyn müſſen, an.

Die Gründe dieſes Verfahrens ſind: feſtere und doch zugleich nachgebende und weich bleibende (elaſtiſche) Lagen zu bilden, und die mehrfachen Lagen ſind erforderlich, damit eine die andere gegen die Einwirkungen der Atmosphäre ſchütze, und um ſo mehr ihre nachgebenden Eigenſchaften erhalten werden.

Folgende beſondere Bemerkungen mögen noch zur näheren Erläuterung des Verfahrens bei Herſtellung dieſer Dachbedeckung, und zugleich zum Beweiſe dienen, daß das dazu nöthige Material überall ohne bedeutenden Koſtenaufwand zu haben, und die Bearbeitung keiner beſonderen Schwierigkeit unterworfen ſey.

1) Zu der Unterlage der aus der beſchriebenen Maſſe bereiteten Lagen können alle längeren Holzſtücke benutzt werden, wenn ſie nur möglichſt gleichmäßig ſtark behauen, und ein breites Ende gegen ein ſchmales auf die Sparren feſtgenagelt werden. Bevor die Deckung auf dieſe Unterlage durch die ebenen Lehm- und Lohlagen geſchieht, müſſen aber die Vertiefungen und Zwiſchenräume zwiſchen den aufgenagelten Hölzern mit derſelben Maſſe gehörig ausgeglichen werden.

2) Werden zu dem Dachſaum Dachziegel angewendet, ſo werden dieſe, nachdem man die Naſen davon abgeſchlagen, ſo auf das Dach in ſchwachen Lehm gelegt, daß die breite Seite in einer Linie etwa 4 Zoll über das Geſims hinausreicht. Soll Blech dazu verwendet werden, ſo ſind davon Streifen von 6 bis 8 Zoll Breite erforderlich, welche der Länge nach zuſammengeſetzt oder gelöthet und ſo auf die Latten aufgenagelt werden, daß ſie den gehörigen Abfall über das Geſims bilden. Dieſe Blechſtreifen können zugleich in der erforderlichen Einbiegung über dem Geſims die Dachrinnen bilden, wenn ſie in gehöriger Stärke und Befeſtigung aufgebracht werden.

3) Die friſche Gerberlohe wird in dem Verhältniſſe mit Lehm und Waſſer durcheinander gearbeitet, daß von der Lohe gerade ſoviel hinzugefügt wird, um eine mit der Kelle leicht zu bearbeitende Maſſe zu bilden, woraus ſich ohngefähr das oben angegebene Verhältniß von ¼ Lehm und ¾ Lohe ergiebt. — Fetter Lehm erhält leichter Riſſe, deshalb muß demſelben etwas Sand beigemiſcht werden.

4) Nicht überall iſt die Lohe ſo faſerig wie es hier die Anwendung erfordert, und wie ſie da erſcheint, wo ſie auf eigenen Mühlen gemahlen wird; wo ſie aus geſtampfter Rinde beſteht, hat ſie weniger die faſerige Beſchaffenheit, und in dieſem Falle können auch grobfaſerige Moos- und Flechtenarten, ſo wie faſerige Wurzeln, grobe faſerige Sägeſpähne von den Schneidmühlen ꝛc. ſtatt der Gerberlohe verwendet werden.

5) Je gröber und ſchärfer der Sand zu vorliegendem Zwecke verwendet wird, deſto beſſere Dienſte leiſtet er, und in ſo ferne kann man auch geſtoßene Ziegel aller Art, irdene Scherben ꝛc. hiezu verwenden.

6) Gewöhnlicher dickflüſſiger Holztheer hat den Vorzug vor dem Steinkohlentheer, und man bedarf bei der Anwendung deſſelben weder Harz noch Pech, deshalb iſt der erſtere auch, wenn er gegen den letzteren nicht in zu hohem Preiſe ſteht, der Auflöſung des Harzes in Steinkohlentheer vorzuziehen. Es giebt zwar auch dünnfließenden Holztheer, allein derſelbe ſteht dann dem Steinkohlentheer nach, und darf daher nicht auf gleiche Art wie dieſer angewendet werden. Sind dieſe Materialien für manchen Bauunternehmer noch zu theuer, ſo ſind auch (ſelbſt

verdorbene) Oele, welche bei trockener Deſtillation aus thieriſchen und Pflanzenſtoffen gewonnen werden, zu verwenden. Sehr verbeſſert werden dieſe Oele ſo wie auch der Theer zu dem Zwecke, um ihre Geſchmeidigkeit und Weichheit mehr zu erhalten durch einen auch nur geringen Zuſatz von irgend einem fetten, nicht trocknenden Oel, oder Butter, Schmalz, Talg ꝛc., welche auch in ganz unreinem oder für andern Gebrauch verdorbenem Zuſtande am zweckmäßigſten zu den unteren Lagen benutzt werden können.

7) Endlich iſt noch zu bemerken, daß ſolche Dächer nur zu einer Jahreszeit gefertigt werden können, wo es nicht friert, ehe die vollkommene Austrocknung der aufgebrachten Decklagen zu erwarten iſt.

Dies mag hier zur Bezeichnung des Verfahrens zur Herſtellung der Dorn'ſchen Dachbedeckung genug ſeyn. Jeder, der dieſelbe anzuwenden ſich aufgefordert findet, wird den geringen Koſtenaufwand der Anſchaffung der kleinen Dorn'ſchen Schrift nicht ſcheuen, und man kann wohl mit Sicherheit erwarten, daß dieſelbe nicht allein von allen Werkmeiſtern, zu deren Beruf die Herſtellung von Dächern mit gehört, ſondern auch von einzelnen Gemeinden ſelbſt um ſo mehr werde angekauft werden, als ſich dieſe Bedachungsart in jeder Hinſicht am Beſten für Landgebäude eignet, und entſchiedene Vorzüge vor der Ziegelbedachung im Allgemeinen, wie ſchon oben dargeſtellt worden, und insbeſondere noch darin hat, daß unter den Ziegeldächern Hitze und Kälte zu ſchnell wechſeln, und das Futter unter dem Ziegeldache leichter verderbe, als unter einem Lehmdache, weil Holz und Lehm ein ſchlechterer Wärme- und Kälteleiter iſt, unter den Lehmdächern daher eine gleichmäßigere Temperatur ſtatt findet, und das, was unter ihnen aufbewahrt wird, weniger dem Verderben ausgeſetzt iſt. Da man übrigens auf dem Lande Lehm, Sand und Fuhren meiſtens nicht zu bezahlen braucht, die Lohe aber ebenfalls nur den Fuhrlohn koſtet; da in der Folge auch jeder Taglöhner zur Herſtellung ſolcher Dächer, oder wenigſtens der vorkommenden Reparaturen abgerichtet werden kann, ſo kann der Landmann nicht ſicherer und wohlfeiler bauen, als mit Dorn'ſchen Dächern.

Um noch dem allenfallſigen Bedenken in Beziehung auf die vollkommene Feuerſicherheit dieſer Dächer zu begegnen, wird noch Folgendes beigefügt: Obgleich zu dieſer Deckart brennbare Materialien, als Theer, Pech, Gerberlohe ꝛc. mit verwendet werden, ſo gewährt ſie doch eine vollkommene Sicherheit gegen Feuersgefahr, indem die Brennbarkeit der obigen Körpern durch die Verbindung mit Lehm und Sand ſo benommen wird, daß auf einem ſolchen Dache ohne Gefahr Feuer angemacht werden kann. Die Hitze des Feuers erzeugt auf dem Theile, wo ſie wirkt, nur ein Ausbraten des Theeres, und entwickelt nur etwas brennbares Gas, wogegen der verkohlte Theil alsdann nicht weiter verbrennen kann, weil durch den Lehm und Sand die Luft, oder vielmehr deren Sauerſtoff abgehalten wird, mithin eine gänzliche Einäſcherung niemals eintreten kann.

Zur Vergleichung der Koſten eines Ziegeldaches mit einem auf Dorn'ſche Art hergeſtellten Dache mit Inbegriff des für den Bodenraum bei letzterem nöthigen Halbgeſchoßes, ſo wie zur Vergleichung der bei beiden Bedachungsarten gewonnenen Dach-Bodenräume werden noch

III.

nachſtehende Bauanſchläge beigefügt, bei welchen ſowohl Bedarf als Preiſe in den möglichſt höchſten Beträgen angenommen iſt.

Nr. 1.

Koſtenanſchlag zu einem mit Ziegeln doppelt eingedeckten Winkeldach von 40 Fuß Tiefe, 42 Fuß Länge und 20 Fuß Höhe, bei 3½ Fuß Entfernung der Balken von Mittel zu Mittel.

A. Maurerarbeit.

800	Kub.-Fuß Backſteinmauerwerk der beiden Giebel zu 1′ Dicke, per Kub.-Fuß 11 kr. .	146	fl.	40	kr.
800	Quadrat-Fuß Backſteinmauer von Außen zu verputzen, per □F. 1½ kr. . . .	20	fl.	—	kr.
800	□Fuß rauhen Verputz von Innen, à 1 kr.	13	fl.	20	kr.
2436	□Fuß Dachfläche doppelt mit Ziegeln einzudecken, incl. Latten, Nägel ꝛc., à 6 kr. .	243	fl.	36	kr.
42	lauf. Fuß Firſt mit Firſtziegeln zu decken, incl. Mörtel ꝛc., à 6½ kr. . . .	4	fl.	33	kr.
	Summa der Maurerarbeit	428	fl.	9	kr.

B. Zimmermannsarbeit.

13 Balken, 42′ lang	546	lauf.	Fuß,
13 Kehlbalken, 22′ lang	286	„	„
13 Hahnenbalken, 10′ lang	130	„	„
2 Dachpfetten, 42′ lang	84	„	„
8 Stuhlsäulen, 8′ lang	64	„	„
12 Jachtboge, à 5′ lang	60	„	„
26 Sparren, à 28′ lang	728	„	„
26 Aufschieblinge, 9′ lang	234	„	„
Summa	2132	lauf.	Fuß,

die anzukaufen, abzubinden und aufzustellen im Durchschnitt per lauf. Fuß 10 kr.	355 fl.	20 kr.
2310 □Fuß Fläche der beiden Dachböden mit Falzbrettern in Nuth und Feder rauh einzudecken, incl. Nägel per □Fuß 4 kr.	154 fl.	— kr.
26 große Nägel zu den Aufschieblingen, à 3 kr.	1 fl.	18 kr.
Summa der Zimmermannsarbeit	510 fl.	38 kr.

Zusammenstellung.

A. Maurerarbeit	428 fl.	9 kr.
B. Zimmermannsarbeit	510 fl.	38 kr.
Summa des ganzen Anschlags	938 fl.	47 kr.

Der nutzbare Bodenraum unter einem solchen Dache beträgt 13,160 Kub. Fuß.

Nr. 2.

Kostenanschlag zu einem Dorn'schen Dache von 40 Fuß Tiefe, 42 Fuß Länge, bei einer Sparrentheilung von 5 Fuß von Mitte zu Mitte (da ein solches Lehmdach zweimal leichter ist, als ein Ziegeldach), mit geraden Giebeln und erhöhten Seitenwänden zum Zweck der Benutzung des Dachbodens.

A. Maurerarbeit.

1240 Kub. Fuß Backsteinmauerwerk zu 1 Fuß Dicke, den 7 Fuß hohen Umfassungsmauern und der beiden 3 Fuß hohen Giebel, à 11 kr.	227 fl.	20 kr.
1240 □Fuß äußeren glatten Verputz, à 1½ kr.	31 fl.	— kr.
1240 □Fuß inneren Verputz, à 1 kr.	20 fl.	40 kr.
1764 □Fuß Dachfläche nach Vorschrift zu belatten mit hölzernen Nägeln, dann das Deckmaterial gehörig aufzutragen, per □Fuß Arbeitslohn, à 2 kr.	58 fl.	48 kr.
Hiezu 6 Fuhren Lehm, à 1 fl. 12 kr.	7 fl.	12 kr.
6 Fuhren Gerberlohe, à 1 fl. 30 kr.	9 fl.	— kr.
3 Fuhren Sand, à 30 kr.	1 fl.	30 kr.
353 Stück Latten ꝛc. von 2½ Zoll Breite, ½ Zoll Dicke und 21 Fuß Länge, p. St. 9 kr.	52 fl.	57 kr.
7 Tonnen Theer, die Tonne zu 100 preuß. Quart oder 107 bayer. Maas gerechnet, à 11 fl.	77 fl.	— kr.
Summa der Maurer- und Dachdecker-Arbeit	485 fl.	27 kr.

B. Zimmermanns-Arbeit.

13 Balken, à 39 Fuß lang	507	lauf.	Fuß,
3 Dachpfetten, 42 F. lang	126	„	„
8 äußere Wandsäulen, 7 F. lang	56	„	„
4 Mittelsäulen, 10′ lang	40	„	„
18 Biegen, 5′ lang	90	„	„
18 Sparren, 21′ lang	378	„	„
18 Stützen der Sparren, 10′ lang	180	„	„
Summa	1377	lauf.	Fuß.

Dieſe 1377 l. F. anzukaufen, abzubinden und aufzuſtellen, im Durchſchnitt per Fuß 10 kr.	229 fl. 30 kr.
1520 □Fuß Dachbodenfläche mit Falzbrettern in Nuth und Feder rauh einzudecken, incl. der Nägel, à 4 kr. per □Fuß	101 fl. 20 kr.
Summa der Zimmermanns-Arbeit	330 fl. 50 kr.

C. Fläſchner-Arbeit.

84 □Fuß weißes Tafelblech zum Eindecken des untern Dachſaums, à 24 kr.	33 fl. 36 kr.

Zuſammenſtellung.

A. der Maurer- und Dachdecker-Arbeit	485 fl. 27 kr.
B. der Zimmermanns-Arbeit	330 fl. 50 kr.
C. der Fläſchner-Arbeit	33 fl. 36 kr.
Summa des ganzen Anſchlags	849 fl. 52 kr.

Der nutzbare Bodenraum eines ſolchen Daches beträgt 15800 Kub.-Fuß.

Aus der Vergleichung beider Anſchläge ergiebt ſich nun, daß:

1) ein nach Dorn'ſcher Bauart ausgeführtes Dach gegen ein gewöhnliches doppelt mit Ziegeln eingedecktes Winkeldach, beide in gleicher Ausdehnung von 42 Fuß Länge und 40 Fuß Tiefe, um 89 fl. wohlfeiler hergeſtellt werden kann, und

2) dennoch 2740 Kub.-Fuß mehr an nutzbaren Bodenraum habe.

Noch muß bemerkt werden, daß öfter der Beſtimmung des Gebäudes gemäß oder aus einer andern Urſache der Dachraum in dem Halbgeſchoße des Dorn'ſchen Daches nicht erforderlich iſt, und das Dach unmittelbar auf dem Gebälk des letzten Stockwerks, oder über dem Hauptgebälk errichtet wird; in einem ſolchen Falle koſtet das Dorn'ſche Dach nur 380 fl., indeſſen bei gleichem Verhältniſſe das Ziegeldach dennoch in der Höhe eines Winkeldaches gebaut werden müßte, und dieſelbe Summe wie im Anſchlage Nr. 1 mithin faſt das dreifache koſten würde.

Es kann allerdings Fälle geben, wo ein ſolches Dach mehr koſtet, als der Probeanſchlag Nr. 2 nachweiſt, z. B. durch Einrichtung von Dachſtuben oder Kammern, durch Anbringung von Geländern auf der Dachfläche ꝛc., allein es iſt hiebei zu erwägen, daß ſolche Mehrkoſten auch bei dem Ziegeldache und dem Probeanſchlage Nr. 1 vorkommen können, und mithin das Reſultat aus der Vergleichung beider Anſchläge bei gleichen Verhältniſſen immer gleich bleibe; daß aber bei dem Anſchlag Nr. 2 der Natur der Sache nach mehr Erſparungen eintreten können als bei dem Anſchlage Nr. 1. — Eine ſolche bedeutende Erſparung würde z. B. dadurch veranlaßt, wenn die Umgebungs-Wände des Halbgeſchoßes nicht maſſiv, ſondern von Fachwerk hergeſtellt werden, was dem weniger bemittelten Bauunternehmer ausnahmsweiſe und aus den für ſolche Diſpenſations-Fälle ausgeſprochenen geſetzlichen Gründen wohl geſtattet werden würde, da dieſe Wände eigentlich ſchon zum Dache gerechnet werden können, und doch weit ſicherer ſind, als ein außerdem angewendetes Ziegeldach, wenn ſie noch mit einem dauerhaften Bewurf von Außen verſehen werden.

IV.

Erläuterung der beigefügten Zeichnungen.

Nro. 1 ſtellt die Façade eines kleinen Hauſes mit einem Dorn'ſchen Lehmdache und dem Halbgeſchoße dar, wie es bei dem Anſchlage Nro. 2 unterſtellt iſt.

Nro. 2 iſt ein gewöhnliches Ziegeldach, wie es dem Anſchlage Nro. 1 zu Grunde gelegt worden.

Nro. 3 zeigt ein flaches Lehmdach, wenn der nöthige Bodenraum durch Erhöhung der Seitenwände gewonnen und dieſe Erhöhung ringsherum aus Backſteinwänden beſteht.

Nr. 4 zeigt ein Lehmdach, wenn kein Bodenraum, mithin auch kein Halbgeſchoß erforderlich iſt.

Nr. 5 zeigt ein ſolches Dach, wo der Abfall nur nach einer Seite gerichtet iſt.

Bayreuth, den 27. April 1837.

Aus dem K. Bau-Bureau des Obermainkreiſes.

Krafft.

Bekanntmachung.

(Die Ernennung des K. Forſtmeiſters Heinrich Freiherrn von Scheben zu Waldſaſſen, zum Major und Commandanten des Kgl. Landwehr-Bataillons Waldſaſſen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, den K. Forſtmeiſter Freiherrn von Scheben zu Waldſaſſen, zum Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons des Landgerichts-Bezirks Waldſaſſen allergnädigſt zu ernennen.

In Folge eines Reſcriptes aus dem K. Staats-Miniſterium des Innern vom 16ten v. Mts. wird dieſe allerhöchſte Ernennung durch das Kreis-Intelligenzblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 1. Mai 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden des Obermainkreiſes.

(Auswanderungen nach Nordamerika, reſp. die hiezu nöthigen Legitimationen und Nachweiſe betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Den obenbenannten Behörden wird nachträglich zu den durch dieſſeitiges auf Miniſterial-Reſcript vom 28. März curr. im bezeichneten Betreffe baſirtes Ausſchreiben vom 4. April c. — Nr. 42 des Kreis-Int.-Blattes — kundgegebenen Verfügungen auf den Grund eines neuerlichen K. Miniſterial-Reſcripts vom 19ten v. Mts. eröffnet, daß erhaltener Mittheilung zu Folge, nunmehr auch von Seite der Großherzoglich und Herzoglich Sächſiſchen Landesregierungen in gleicher Weiſe die entſprechenden Anordnungen bezüglich der ſtrengſten Controlle gegen durchpaſſirende Auswanderer getroffen, und zugleich die K. Conſuln zu Hamburg und Bremen von der im Betreff des beizubringenden Nachweiſes über gehörige Verſicherung einer Ueberfahrts-Gelegenheit erlaſſenen Beſtimmung zu dem Zwecke in Kenntniß geſetzt worden ſind, um die beſondere Aufmerkſamkeit darauf zu richten, daß von Seite der Schiffsmäckler ꝛc. bei Annahme und Ausſtellung der Ueberfahrts-Verſicherungen mit Billigkeit gegen die Betheiligten verfahren werde.

Wenn gleich nunmehr durch die bei den nördlichen deutſchen Bundesſtaaten getroffenen Einleitungen für die Zukunft der häufigern Wiederkehr des nachtheiligen Unfugs unerlaubter Auswanderungen kräftig entgegen gewirkt werden wird, ſo muß vorzüglich auch ſchon von Seite der inländiſchen Gränz- und übrigen Diſtrikts-Polizeibehörden pflichtmäßige Aufmerkſamkeit darauf gewendet werden, daß nicht ſchon im Inlande zu den mit der Bewilligung verſehenen meiſtentheils in größeren Geſellſchaften abziehenden Auswanderern unberechtigte Individuen ſich geſellen, welche auf dieſe Weiſe der vorſchriftsmäßigen Controlle leichter zu entgehen hoffen, und am Ende durch ihre Mittelloſigkeit den Vollzug der übrigen Auswanderungen ſelbſt gefährden.

Die obenbenannten Behörden werden daher angewieſen, ihre Aufmerkſamkeit vorzüglich auf ſolche Auswanderungs-Geſellſchaften zu erſtrecken, und unberechtigte Auswanderer in ihre Heimath zurückzuweiſen.

Bayreuth, den 3. Mai 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der Pfarrei Mitterteich betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die zum Biſthum Regensburg gehörige Pfarrei Mitterteich, im Landgerichte Waldſaſſen und Dekanats-Bezirke Tirſchenreuth, iſt durch die Verſetzung des bisherigen Beſitzers in Erledigung gekommen.

Dieſelbe umfaßt in 12 Ortſchaften, welche ¼ bis 1¼ Stunden vom Pfarr-Sitze entfernt liegen, 2321 Seelen, wird von dem Pfarrer unter Beigebung eines Hülfspriesters paſtorirt, und hat die Reſpizienz über zwei Schulen in Mitterteich zu führen.

Die Pfarr-Erträgniſſe ſind in der letzt revidirten Faſſion auf 1013 fl. 14¾ kr., und die Laſten auf 444 fl. 28½ kr. feſtgeſetzt worden, ſo daß ein reines Einkommen von 568 fl. 46¼ kr. verbleibt.

Wenn gleich die Congrua hiedurch nicht erreicht erſcheint, ſo war doch dieſe im landesfürſtlichen Patronate ſtehende Pfarrſtelle bei dem letzten Erledigungs-Falle Gegenſtand vielſeitiger Conkurrenz, weshalb auch dermal Bewerber aufgefordert werden, ihre mit den vorgeſchriebenen Zeugniſſen verſehene Geſuche binnen 3 Wochen bei der unterfertigten K. Regierung anzubringen.

Bayreuth, den 3. Mai 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Das Befeſtigen der Blumentöpfe vor den Fenſtern betr.)

Die polizeiliche Verordnung, das Befeſtigen der Blumentöpfe vor den Fenſtern betr. wird hierdurch, unter dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß jede Contravention mit einem Thaler Geldſtrafe oder verhältnißmäßigem Polizei-Arreſt unnachſichtlich beahndet werden wird.

Die Polizeimannſchaft iſt angewieſen, auf den Vollzug dieſer Verordnung zu wachen.

Bayreuth, am 24. April 1837.

Der Stadt-Magiſtrat.
In legaler Abweſenheit des erſten rechtsk. Bürgermeiſters.
Schweitzer. Haß.

Richter.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Nicht ſelten nimmt man wahr, daß hieſige Pferdebeſitzer drei, ja ſelbſt vier Pferde zugleich und nebeneinander ausreiten laſſen. Auch bemerkt man häufig, daß ſchwachen und unerwachſenen Perſonen, ja ſogar Kindern, die Leitung von Pferden anvertraut wird.

Da beide Fälle die öffentliche Sicherheit gefährden, ſo ſieht ſich der unterfertigte Stadt-Magiſtrat, als Lokal-Polizeibehörde, hiermit veranlaßt, das Verbot dagegen unter der Warnung hierdurch erneuern zu laſſen, daß jede Contravention mit einer angemeſſenen Geld- oder Arreſtſtrafe unnachſichtlich beahndet werden wird. Zugleich wird das Verbot des ſchnellen Reitens und Fahrens, ſo wie des Bereitens und Befahrens der Banquetts und Trottoirs in Erinnerung gebracht.

Bayreuth, am 24. April 1837.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magiſtrats.
In legaler Abweſenheit des 1ſten rechtsk. Bürgermeiſters.
Schweitzer. Haß.

Richter.

Im Revier Limmersdorf verſteigert die unterfertigte Behörde aus den Forſtorten Fürſt, Krümleinsbrunnen, Buchwald, Steinſichte, Lichtefleck ꝛc. am

Donnerſtag den 11ten d. Mts.

1 ganzfübrige Buche,
227 Fichten-, Tannen- und Fohren-Bauſtämme,
5 dergl. Blöcher.

Kaufsliebhaber, welche dieſes Materiale vorher noch einſehen wollen, haben ſich deshalb an den Königl. Revierförſter Sintzel in Limmersdorf zu wenden, und übrigens am obigen Tage um 9 Uhr in Unterobſang zu erſcheinen, wo mit dem Verkaufe begonnen werden wird.

Bayreuth, am 3. Mai 1837.

Königliches Forſtamt daſelbſt.
Frhr. v. Bothmer.

Kemnath, den 29. März 1837.

Auf Antrag mehrerer Gläubiger werden nachbenannte Realitäten der Wirths-Eheleute Baptiſt und Anna Bayer zu Unterlind, als:

1) das uneingehöfte Schlachtgütl ſammt der hierauf radizirten Taferngerechtigkeit, Beſ.-Nr. 209;

2) der walzende Triebacker, 1⅞ Tagw. groß,
3) die Schlottenlohwieſe, 1 Tagw. groß,
welch ſämmtliche Realitäten auf 2245 fl. gerichtlich taxirt, und mit 2290 fl. Hypothekenſchulden belaſtet ſind, dem öffentlichen Verkauf unterſtellt. Strichstermin iſt auf den

20. Mai l. Js. Vormittags 9 Uhr

am Gerichtsſitze anberaumt, und werden beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken anzu vorgeladen, daß das Schätzungs-Protokoll und das Verzeichniß der ärarialiſchen und grundherrlichen Laſten in der Amts-Regiſtratur zur Einſicht vorliegt. Der Hinſchlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengeſetzes.

Königliches Landgericht Kemnath.
Frhr. v. Andrian.

Auf den Antrag des Vormundes des hinterbliebenen Kindes der verſtorbenen Metzgermeiſter Johann Georg Rothhaftiſchen Eheleute zu Dörflas wird das zu deren Nachlaß gehörige Anweſen, beſtehend in einem Wohnhauſe dortſelbſt, Hs.-Nr. 34, nebſt Stadel, Holzſchupfe, Keller, 2 neben dem Hauſe befindlichen Gärten, dann in einer Fleiſchbank mit Schlachtgerechtigkeit, hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgeſtellt und Bietungstermin auf den

19. Mai c. a. Vormittags um 9 Uhr

in dem gedachten Wohnhauſe zu Dörflas, gemäß gemachten Antrags anberaumt. Zahlungsfähige Kaufsluſtige werden daher hiezu eingeladen. Wunſiedel, am 7. April 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
v. Wächter.

Das dem Johann Keller zu Eichig gehörige Anweſen, beſtehend in

a) einer bebauten Sölde, Beſitz-Nr. 74,
b) dem halben Köttlergrabenacker, B.-Nr. 75, wovon erſtere mit einem Aufgebote zu 1080 fl. und letzterer mit einem dergleichen zu 145 fl. belegt iſt,

wird nach dem weiteren Antrag eines Hypothekengläubigers zum 3ten mal dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und hiezu auf den

12. Mai Vormittags 10 Uhr

dahier Termin anberaumt, in welchem beſitz- und zahlungsfähige Kaufsluſtige zu erſcheinen und den Hinſchlag den geſetzlichen Beſtimmungen gemäß zu gewärtigen haben. Lichtenfels, den 26. April 1837.

Königliches Landgericht.
D. l. a.
Schmidt.

Zur implorirten Hülfsvollſtreckung wird das dem Jakob Hoffmann von Viereth gehörige Tropfhaus mit Eingehör, dann Gärtlein, Königl. Lehen,

Freitag den 26. Mai l. Js. Vormittags 10 Uhr

hierorts vorbehaltlich der Genehmigung der Gläubiger an Zahlungsfähige öffentlich verſteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Bamberg, den 13. April 1837.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Boveri, Ldr.

(Hallſtadt.) Am 16. Mai d. Js. Nachmittags 2 Uhr werden die Dienſtgründe des Forſtwarts Streitel auf der Wunderburg, und zwar:

1¾ Morgen Wieſen, die Sendelbachs Wieſe, und
1 „ — „ die Schinverswieſe,

dem öffentlichen Verkaufe salva ratificatione ausgeſetzt, auch wird zu gleicher Zeit ein Verſuch zur einjährigen Verpachtung gemacht. Die Eröffnung der Bedingniſſe geſchieht vor der Verſteigerung im Amtslokale zu Hallſtadt. Johann Eckenweber Koppenhannes in der Wunderburg wird dieſe Grundſtücke auf Verlangen verweiſen. Hallſtadt, am 26. April 1837.

Königlich Bayeriſches Rentamt Bamberg I.
Hofmann.

Zur anderweiten Verpachtung der Petri 1838 pachtlos werdenden Gräflich von Rottenhaniſchen Meiereigüter zu Lichtenſtein und Dürnhof wird Termin auf

Donnerſtag den 1. Juni l. J. früh 10 Uhr

im Adam Schramm'ſchen Gaſtwirthshauſe dahier anberaumt. Die Beſtandtheile des Gutes Lichtenſtein ſind nebſt den nöthigen Oekonomie-Gebäuden und ſchönen Gärten

circa 200 Aecker Feld, und
54 „ Wieſen.

Jene von Dürnhof enthalten auſſer den Oekonomie-Gebäuden und nöthigen Gärten

194 Aecker Feld,
54 „ Wieſen, und
6 „ an 3 Weihern.

Beide Meiereigüter haben die Schäfereigerechtigkeit. Die Dauer der Pachtzeit iſt 6 Jahre, kann aber auch auf Verlangen weiter ausgedehnt werden. Die Strichsbedingungen, ſo wie die näheren Beſchreibungen der genannten Meiereigüter können vor dem Termine im Geſchäftslokale der unterfertigten Rentey eingeſehen werden.

Merzbach, den 16. April 1837.

Gräflich von Rotten'hanſche Rentey.

Schindhelm, Rentmeiſter.

Nicht Amtliche Artikel.

E. Nr. 83 auf dem Markt iſt im Hof parterre ein kleines Quartier und ein Garten zu vermiethen.

In der Ludwigsſtraße E. Nr. 268 iſt auf Jakobi das Parterre, beſtehend aus 4 Piecen, mit Küche, Keller, Holzlege und Boden zu vermiethen.

Im Hauſe Nr. 224 im Rennweg iſt das Manſarden-Quartier zu vermiethen.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 4. Mai. Der Bürger und Metzgermeiſter Chriſtian Ernſt Pöhlmann dahier, mit Margaretha Chriſtiana Knörr von hier.

Geborne.

Den 24. April. Die Tochter des Sergeanten Friedbüchler, im K. Linien-Infanterie-Regiment v. Hertling.

Den 25. April. Die Tochter des Webermeiſters Bürcker sen. zu St. Georgen.

Den 27. April. Die Tochter des Maurergeſellen Ritter zu St. Georgen.

Den 28. April. Der Sohn des Taglöhners Zimmermann dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

Den 29. April. Der Sohn des Bürgers und Schuhmachermeiſters Schering dahier.

Den 30. April. Der Sohn des Schauſpielers und Theatermalers Bornhagen dahier.

— — Die todtgeborne Tochter des Bürgers und Metzgermeiſters Knörr dahier.

Den 2. Mai. Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

Den 3. Mai. Die todtgeborne Tochter des Bürgers und Schloſſermeiſters Malter dahier.

— — Der Sohn des Bürgers, Metzgermeiſters und Gaſtwirths Schmidt zu St. Georgen.

Den 4. Mai. Der Sohn des Bürgers und Bäckermeiſters Mann dahier.

Geſtorbene.

Den 25. April. Der Sohn des Bürgers und Metzgermeiſters Schultheiß zu St. Georgen, alt 11 Jahre und 8 Monate.

Den 26. April. Der Lehrer der Mathematik, Ellrodt dahier, alt 28 Jahre, 3 Monate und 26 Tage.

— — Der K. quiescirte Forſtmeiſter Kalbskopf dahier, alt 70 Jahre, 6 Monate und 14 Tage.

— — Der Bürger und Schuhmachermeiſter Leybold dahier, alt 51 Jahre, 5 Monate und 21 Tage.

Den 27. April. Der Schuhmacheraltreiß Dietz dahier, alt 49 Jahre, 1 Monat und 7 Tage.

Den 28. April. Der Gärtner Meyer auf der Dürſchnitz, alt 47 Jahre und 21 Tage.

— — Der Schloſſergeſelle Reichmann dahier, alt 49 Jahre, 1 Monat und 14 Tage.

Den 29. April. Die hinterlaſſene älteſte Tochter des Geheimen-Raths Schlupper dahier, alt 73 Jahre, 10 Monate und 13 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts, alt 3 Jahre, 3 Monate und 26 Tage.

Den 30. April. Die Tochter des Schneidergeſellen Eiſentraud im Neuenwege, alt 9 Monate.

— — Der Sohn des Bürgers und Bäckermeiſters Herold dahier, alt 3 Jahre, 1 Monat und 5 Tage.

— — Die todtgeborne Tochter des Bürgers und Metzgermeiſters Knörr dahier.

Den 1. Mai. Die hinterlaſſene Wittwe des Stadtgerichtsdieners Stillkrauth dahier, alt 53 Jahre, 7 Monate und 29 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts, alt 1 Monat und 5 Tage.

Den 2. Mai. Die hinterlaſſene Wittwe des Kaufmanns Riedmüller zu Markt Breit, alt 72 Jahre, 7 Monate und 18 Tage.

— — Die hinterlaſſene Wittwe des Wagnermeiſters Bernhard dahier, alt 50 Jahre.

Den 3. Mai. Die todtgeborne Tochter des Bürgers und Schloſſermeiſters Malter dahier.

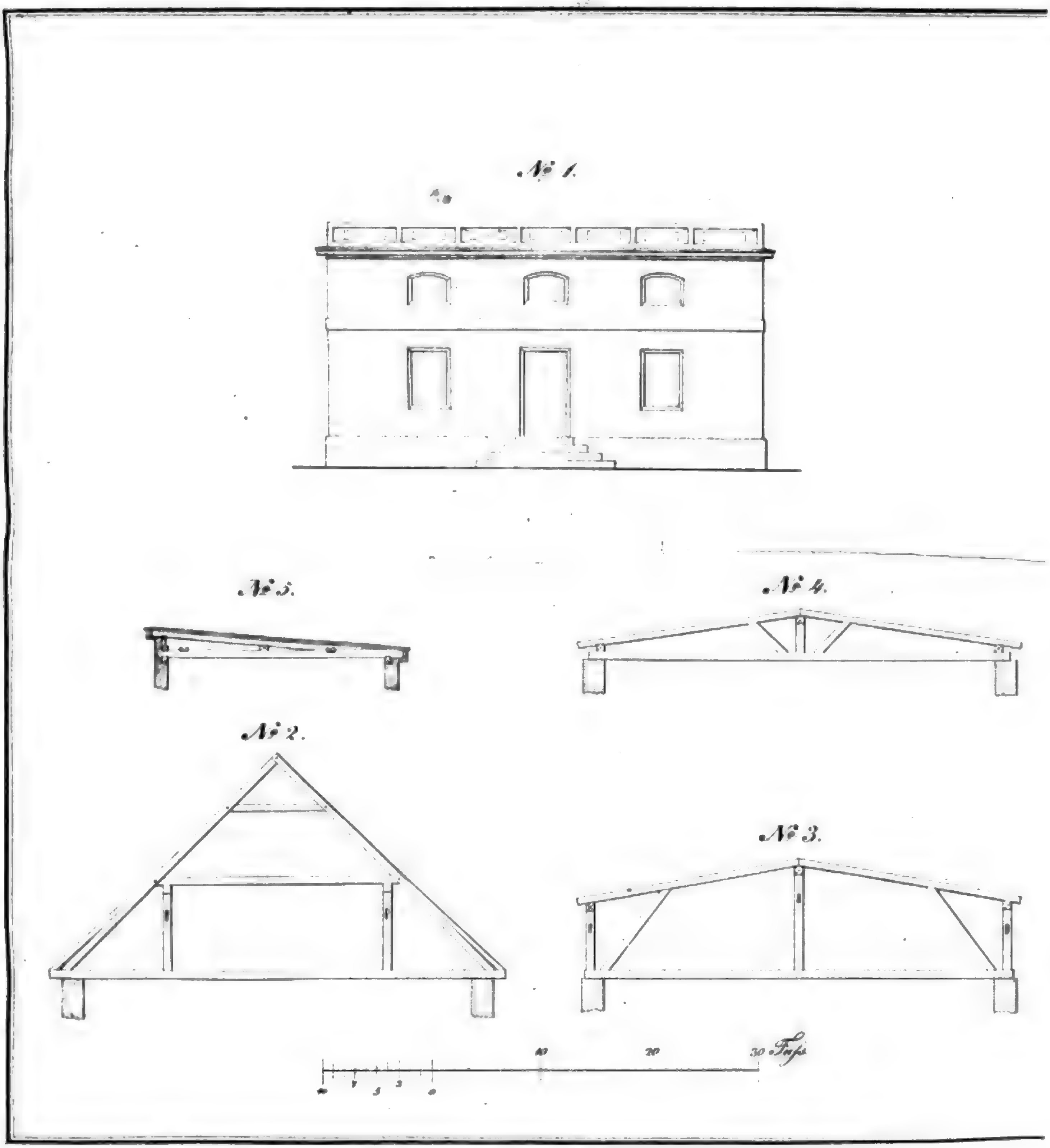
№ 1.
№ 5.
№ 4.
№ 2.
№ 3.
10
20
30 Fuſs

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches
Intelligenzblatt
für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 55. Bayreuth, Dienſtag am 9. Mai 1837.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Auswanderungen über Hamburg nach andern Welttheilen, insbeſondere nach Nordamerika, reſp. die Mittheilung einer von dem Rathe der freien Stadt Hamburg deßfalls erlaſſenen Verordnung vom 27. Februar 1837 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge Reſcripts aus dem K. Staatsminiſterium des Innern vom 18ten v. M. wird jene Verordnung, welche der Rath der freien Stadt Hamburg unterm 27. Februar d. J. in Abſicht auf die Verſchiffung der über Hamburg nach andern Welttheilen Auswandernden erlaſſen hat, zur öffentlichen Kenntniß durch das Kreis-Intelligenzblatt gebracht.

Bayreuth, den 3. Mai 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

* * *

Verordnung

in Betreff der Verſchiffung der über Hamburg nach andern Welttheilen Auswandernden.

Auf Befehl eines Hochedlen Raths der freien und Hanſeſtadt Hamburg publicirt den 27. Februar 1837.

Bei der zunehmenden Zahl der über Hamburg nach andern Welttheilen Auswandernden ſieht E. H. Rath ſich veranlaßt, die Grundſätze, nach welchen die Verſchiffung derſelben in den Häfen von Hamburg und Curhafen zu geſtatten iſt, vorläufig für die Dauer von fünf Jahren obrigkeitlich feſtzuſetzen. Dieſe Grundſätze, ſofern ſie nicht der Fremden-Polizei überhaupt angehören, finden ihre Anwendung jedoch nur bei Schiffen, für welche mehr als fünf und zwanzig Zwiſchendecks-Paſſagiere angenommen worden.

1) Die Verordnungen, welche die Anwerbungen für fremden Kriegsdienſt zur See und zu Lande verbieten, werden inſofern aufrecht erhalten, als dazu nicht abſeiten E. H. Raths ausnahmsweiſe die Autoriſation ertheilt worden.

2) Nur hieſige Bürger oder von E. H. Rath in Folge §. 1 dazu autoriſirte Perſonen, fremde Schiffer nur, ſoferne ſie durch hieſelbſt anſäßige, ſelbſtſchuldige Bürgen hinlänglich vertreten ſind, dürfen wegen der Ueberfahrt von Zwiſchendecks-Paſſagieren nach andern Welttheilen Contrakte ſchließen.

3) Unbeſchadet der Befugniß hieſiger Kaufleute als Rheder, Schiffskorreſpondenten, Befrachter und Ausrüſter in

ihrem Namen über die Annahme von Paſſagieren nach andern Welttheilen ohne Zuziehung eines Maklers Contrakte zu ſchließen, ſteht mit der Beſorgung von Schiffsfrachten überhaupt auch die Vermittlung der Paſſagier Annahme unter den in der Maklerordnung enthaltenen Bedingungen, mit Ausſchluß aller unbefugten Zwiſchenhändler, lediglich den beeidigten Schiffsmaklern zu. Die geſetzliche Courtage von 2 ß Courant für den Spaniſchen Thaler hat der Schiffsmakler nur von dem Verfrachter, nicht von dem Zwiſchendecks-Paſſagier zu fordern.

4) Der Schiffsmakler iſt verpflichtet, der Polizeibehörde und der Commerz-Deputation denjenigen hieſigen Bürger zu bezeichnen, welcher als Rheder, Schiffskorreſpondent, Befrachter, Ausrüſter oder ſelbſtſchuldiger Bürge eines fremden Schiffers, Paſſagier-Contrakte durch ihn ſchließen laſſen. Im Fall kein Makler zugezogen wird, hat der Befrachter dieſe Anzeige zu machen.

5) Der ſo bezeichnete verantwortliche Contrahent oder der Schiffsmakler hat für die doppelte Zeit der als wahrſcheinlich angenommenen Dauer der Reiſe und bis zum Belauf der Paſſagegelder dem Polizeiherrn von demſelben als genügend anerkannte Caution dafür zu beſtellen, daß die in Folge eines mit ihnen abgeſchloſſenen Contraktes hieſelbſt geduldeten Auswanderer und ihre Familien keiner Unterſtützungsanſtalt irgend einer Art hier zur Laſt fallen, daß wenn ſie aus irgend einem Grunde hier zurückbleiben, ſie in ihrer Heimath wieder Aufnahme finden, daß alle in einem ſolchen Fall der Polizei durch Correſpondenz, Transporte, Viatica oder ſonſt auf irgend eine Weiſe entſtehende Koſten derſelben auf erſtes Anfordern ſofort werden erſtattet, auch alle in Folge dieſer Verordnung von ihnen ſowohl als dem Schiffer verwirkte Geldbußen unweigerlich bezahlt, auch derſelben in allen Stücken werde nachgelebt werden.

6) Jeder Auswanderer hat ſich ſpäteſtens am Tage nach ſeiner Ankunft in Hamburg auf dem Polizeibureau zu melden, um gegen die Stempelgebühr von 4 ß eine nach Ablauf von 14 Tagen zu prolongirende Aufenthaltskarte um die Erlaubniß zur Einſchiffung zu erhalten, wofür er außerdem 8 ß an die Polizeikaſſe zu entrichten hat.

7) Jeder Bürger und Einwohner, welcher einen fremden Auswanderer ohne Aufenthaltskarte oder nach dem Ablauf derſelben beherbergt, verfällt nach Maaßgabe der beſtehenden Geſetze in 10 Rthlr. Strafe. Eine gleiche Geldbuße hat der Schiffer zu bezahlen, welcher einen Zwiſchendecks-Paſſagier ohne die Einſchiffungs-Erlaubniß des Polizeiherrn aufnimmt.

8) Nicht mit Aufenthaltskarten oder der Erlaubniß zur Einſchiffung zu verſehen, vielmehr, ſofern ihre Auslieferung nicht vertragsmäßig verlangt werden kann, in Anleitung des Mandats vom 4. Juli 1832 aus Hamburg und deſſen Gebiet zurückzuweiſen ſind:

a) Auswanderer, welchen es an einem Paß ihrer Regierung ins Ausland fehlt.

b) Diejenigen, welche ſich nicht durch eine, die im 5ten Artikel erwähnte Caution involvirende, mit einem hieſigen Contrahenten, deſſen auswärtigen Bevollmächtigten, oder in Folge der, nach Maaßgabe Art. 1 ausnahmsweiſe ertheilten Autoriſation E. H. Raths geſchloſſene Vereinbarung legitimiren, es ſey denn, daß ſie ſich über die nöthigen Geldmittel zur Bezahlung des Paſſagegeldes, ſo wie zur Beſtreitung anderweitiger Bedürfniſſe während ihres muthmaßlichen Aufenthaltes auszuweiſen im Stande ſeyen.

c) Nach Maaßgabe des Bundescartells als Deſerteure oder entwichene Militairpflichtige anzuſehende Perſonen.

d) Solche, die ſich der Strafe begangener Vergehen und Verbrechen zu entziehen ſuchen. Hieſigen Unmündigen wird die Einſchiffung nur mit Zuſtimmung ihrer Eltern, Vormünder oder dieſe vertretenden Perſonen und Behörden geſtattet.

9) Jeder einzelne Paſſagier, das Familienhaupt für ſeine Familie, hat das Recht, eine ſchriftliche Ausfertigung des von ihm geſchloſſenen Contraktes in deutſcher Sprache, ſo wie die Einſicht dieſer Verordnung zu verlangen, wovon zwei Abdrücke ſich am Bord des Schiffes befinden müſſen.

10) Für den Fall, daß dem Schiff auf der Elbe, in Europäiſchen Gewäſſern ein Unfall zuſtoßen ſollte, wodurch daſſelbe an Fortſetzung der Reiſe verhindert wird, hat der Contrahent den Paſſagieren nicht blos das Paſſagegeld wieder zu erſtatten, ſondern auch bis zum Belauf von Bcomk. 40. — für jeden Paſſagier die Koſten für Bergung, Rettung und Unterhalt bis zur Weiterbeförderung zu beſtreiten, überdies dieſelben, ſofern dieſe Ko-

ſten den Betrag von Bcomck. 40. — nicht ganz abſorbirt haben, durch eine mäßige Durchſchnitts-Vergütung für Verluſt zu entſchädigen, auch den Behörden alle ihnen aus dem gedachten Unfall etwa erwachſenden Auslagen zu erſetzen.

Zu dieſem Behuf bleibt es dem Contrahenten überlaſſen, entweder der in Folge Art. 5 übernommenen Caution eine genügende Ausdehnung von dem einfachen bis zum doppelten Belauf des Paſſagegeldes für jeden Paſſagier zu geben, oder die Paſſagegelder unter Hinzufügung eines die Erfüllung der auferlegten Verpflichtungen ſichernden Betrages von Bcomck. 40 — für jeden Paſſagier bei hieſigen Aſſekuranz-Compagnien oder bekannten Privat-Aſſekurateurs aus präſumtivem Mandat der Paſſagiere zu ihren Gunſten in der Art zu verſichern, daß ein etwaiger Ueberſchuß pro rata unter dieſelben vertheilt werde. — Die der Verſicherungs-Polize zu dieſem Behuf einzuſchaltende Clauſel lautet:

„auf Paſſagegelder, inſofern ſolche bei Unglücksfällen des Schiffs laut obrigkeitlicher Verfügung in „Anſpruch genommen werden";

und ferner:

„auf Verwendungsgelder, als Bcomck. 40 — für jeden Kopf, inſofern ſolche bei Unglücksfällen „des Schiffs laut obrigkeitlicher Verordnung in Anſpruch genommen werden, zugleich aber auch in „ſofern, als bei Havarie in einem Nothhafen für die Paſſagiere ungewöhnliche Koſten für Logis, Be„köſtigung u. ſ. w. aufgewendet werden müſſen."

Außerdem iſt der Polize die Clauſel beizufügen, daß ſie nicht cedirt werden dürfe, und eine vidimirte Copie derſelben auf der Polizei zu deponiren. Nur nach Beſtellung jener Caution oder Depoſition der Polizen-Copie darf das Schiff das Revier verlaſſen.

11) Vor der Expedition eines Schiffes hat der in Gemäßheit Art. 5 verantwortliche Contrahent oder der Schiffsmakler der Polizeibehörde ein vollſtändiges Verzeichniß in duplo der für daſſelbe angenommenen Auswanderer mit Angabe des Geburtslandes, des Berufs, Alters, Geſchlechts und Beſtimmungsorts einzureichen. Das Duplikat dieſes Verzeichniſſes wird auf den Fall, daß das Schiff in Cuxhaven anlegt und durch die Reviſion daſelbſt kein Aufenthalt entſteht, zu deren Behuf dem Herrn Amtmann zu Ritzebüttel überſandt. Nach Abgang des Schiffs hat der Contrahent oder Schiffsmakler der Polizeibehörde gleichfalls eine namentliche Angabe der Zurückgebliebenen zu machen.

12) Jährlich ernennt die Commerz-Deputation vier oder mehr Sachverſtändige, welche vor dem Hafenherrn zu beeidigen ſind; durch das Gutachten zweier derſelben, die für jeden Fall beſonders von der Commerz-Deputation bezeichnet werden, oder eines von derſelben hinzugezogenen Obmanns hat der Contrahent zu erhärten, daß das Schiff ſich zur Fahrt mit Paſſagieren nicht blos in einem vollkommen ſeetüchtigen Zuſtande befinde, ſondern auch mit hinlänglich geräumigen Zwiſchendecken für die Zahl der angenommenen Paſſagiere verſehen ſey. Die Anlage A enthält die Grundſätze, welche für dieſe Beſcheinigung, unter dem Vorbehalt den Umſtänden angemeſſener Modifikation, als maaßgebend zu betrachten ſind.

Durch ein gleiches Atteſtat derſelben Sachverſtändigen hat der Contrahent ferner zu beweiſen, daß das Schiff für die wahrſcheinlich längſte Dauer der Reiſe mit geſunden Lebensmitteln, ſüßem Waſſer, einem angemeſſenen, nach Vorſchrift des Geſundheitsraths angeſchafften Arznei-Vorrath und der erforderlichen Krankenkoſt verſehen ſey. Bei Ausſtellung dieſes Atteſtats dienen die in der Anlage B. enthaltenen Beſtimmungen, unter ähnlichem Vorbehalt wie bei der Anlage A, zur Richtſchnur.

Für ein jedes dieſer Atteſtate haben die beiden Sachverſtändigen von dem Contrahenten eines Paſſagierſchiffs keine höhere Gebühr als 4 Speziesthaler zu erheben. Bei Zweifeln über die Einrichtung und Verproviantirung des Schiffs ſteht es dem Polizeiherrn in Folge deshalb angebrachter Beſchwerden zu, außer dem gutachtlichen Bericht der beeidigten Sachverſtändigen auch denjenigen eines der Herren Physicorum, des pharmaceutiſchen oder anderer Mitglieder des Geſundheitsraths, der Rathschirurgen und Schifferalten einzuziehen; auch den Schiffer oder Contrahenten zum Beweiſe, ſo wie eventualiter zur Beeidigung ſeiner Angaben anzuhalten.

13) Ohne Erlaubniß des Polizeiherrn dürfen keine Schiffe mit mehr als 25 Zwiſchendecks-Paſſagieren das Revier verlaſſen.

14) Jedem Paſſagier ſteht es frei, vor dem wirklichen Abgang des Schiffs auf die Ueberfahrt zu verzichten und wieder ans Land zu gehen, ſofern er ſich rückſichtlich eventueller Forderungen den Hamburgiſchen Gerichten unterwirft.

15) Für jeden Tag des nicht durch Wind und Wetter verzögerten Abgangs über 14 Tage nach dem im Contrakt dafür feſtgeſetzten Termin hat der Contrahent jedem Paſſagier, ſofern er ihn nicht am Bord beherbergt und beköſtigt, eine Vergütung von 12 ß zu zahlen.

16) Auf der Reiſe müſſen die Betten, ſofern das Wetter es geſtattet, täglich und zwar durch die Zwiſchendecks-Paſſagiere ſelbſt gelüftet, das Zwiſchendeck zweimal die Woche mit Eſſigdämpfen durchräuchert werden.

17) Die Preiſe der außer der bedungenen Portion käuflichen Gegenſtände ſind an einem, jedem Paſſagier zugänglichen Ort des Schiffs zu affigiren.

18) Am Bord fremder Schiffe muß ein Dollmetſcher den Capitain vertreten, wenn weder dieſer noch der Steuermann der deutſchen Sprache mächtig iſt.

19) Bei einer Zahl von hundert Paſſagieren und darüber muß für ärztliche Hülfe durch eine vom Geſundheitsrath zu dieſem Behuf geeignet befundene Perſon geſorgt werden.

20) Die Paſſagiere ſind an keinem andern als an dem in dem Contrakt namhaft gemachten Ort zu landen. Sie haben das Recht, nach der Ankunft des Schiffs an dem Beſtimmungsort noch zweimal vierundzwanzig Stunden die für die Ueberfahrt bedungene Schlafſtätte und Koſt am Bord deſſelben zu behalten.

21) Die in dem Beſtimmungshafen etwa zum Beſten der Armenanſtalten und Hoſpitäler anſtatt einer geſetzlichen Caution erhobene Abgabe, welche in den Häfen der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika 1½ bis 3 Dollars beträgt, fällt, ſofern der Contrakt deshalb nicht das Gegentheil verfügt, den Paſſagieren zur Laſt.

22) Beſchwerden der Paſſagiere über das dieſer Verordnung nicht entſprechende Verfahren des Schiffers während der Ueberfahrt können, falls ſie ſich nicht am Beſtimmungsort erledigen, entweder direkt oder durch Vermittelung eines Hamburgiſchen Conſulats bei dem Polizeiherrn angebracht werden, welcher dieſelben, ſofern ſie ſich nicht zu einer rechtlichen Entſcheidung durch die Gerichte oder einer disciplinariſchen durch die Makler-Deputation eignen, beſonders wenn der Schiffer ein Hieſiger iſt, zur Unterſuchung verweiſt, und nach den Umſtänden vorbehaltlich einer ſchärferen Ahndung anderweitig geſetzwidriger Handlungen, ſo wie des Regreſſes an E. H. Rath in den dazu geeigneten Fällen, mit einer Geldbuße von 10 bis 50 Rthlrn. beſtraft. Mit einer gleichen Geldbuße wird nach dem Erkenntniß des Polizeiherrn jede anderweitig zu ſeiner Kenntniß gelangende Contravention gegen einzelne Beſtimmungen dieſer Verordnung, ſey es durch den Contrahenten, den Schiffer oder Schiffsmakler belegt, ſofern überhaupt die Expedition des Schiffes nach Reduktion der Paſſagierzahl damit verträglich iſt.

23) Dem Herrn Amtmann in Ritzebüttel ſtehen rückſichtlich der von Cuxhaven expedirten Schiffe mit Auswanderern dieſelben Befugniſſe zu, welche dieſe Verordnung dem Polizeiherrn einräumt.

24) Aeltere, die Verſchiffung von Auswanderern betreffende Verordnungen, ſofern ſie mit der gegenwärtigen in Widerſpruch ſtehen, ſind als aufgehoben zu betrachten.

Gegeben in unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg den 27. Februar 1837.

* * *

Anlage A.

1) Für Auswanderer beſtimmte Schiffe müſſen von untadelhafter Beſchaffenheit ſeyn.

2) Kein nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika beſtimmtes Schiff darf in Folge dort beſtehender Geſetze mehr Paſſagiere als im Verhältniß eines derſelben für jede nicht anderweitig beladene Laſt von 2 Engliſchen Tonnen; kein nach einer Engliſchen Colonie beſtimmtes mehr als 3, incl. des Capitains und der Mannſchaft, für 5 Tonnen annehmen.

3) Wo die Geſetze nicht, wie in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, abweichende Beſtimmungen enthalten, werden rückſichtlich des Schiffraums, ſo wie der Verproviantirung, 3 Kinder unter 7, 2 unter 12 Jahren für einen Paſſagier, Kinder unter 12 Monaten überall nicht gerechnet.

4) Die Höhe des Zwiſchendecks über jeder nur langs Schiffs einzurichtenden Kojenreihe darf nicht unter 5½ Fuß, die Länge der Kojen nicht unter 6 Fuß im Lichten betragen. Mehr als 2 Reihen Kojen übereinander, wovon die unterſte 6 Zoll über dem Zwiſchendeck oder in Ermanglung eines Zwiſchendecks über der daſſelbe erſetzenden Bodenlage, ſind nicht zu geſtatten. Einmannskojen müſſen, mit Inbegriff des freien Raumes für jede Kojenbreite von 8 Zoll, für den Mann 28 Zoll, Zweimannskojen 27, Drei- und Viermannskojen 26 Zoll breit ſeyn. Mehr als Viermannskojen werden in der Regel nicht geſtattet. Auf Schiffen, welche die Linie zu paſſiren haben, iſt eine Kojenbreite von 2½ Fuß für den Mann erforderlich.

5) Der ſich hieraus ergebende Flächenraum von 13 bis 15 Quadrat-Fuß für den Mann, ſo wie außerdem der Platz unter der Lucke, muß von allen Gütern und Proviſionen, mit Ausnahme der in kleinen Kiſten zu verwahrenden unentbehrlichſten Kleidungsſtücke, Waſch- und Eßgeräthe der Paſſagiere, frei bleiben.

6) Die Kojen ſind durch Stützen von 4 und 4 Zoll und unter dem Verdeck befeſtigte Latten von 4 und 3 Zoll zu ſichern.

7) Für die Trennung der Familien und Geſchlechter durch ſchließbare Lattenverſchläge, für abgeſonderte Einzelkojen der Kranken, im Verhältniß von 3 auf 100 Paſſagiere, für bequeme Treppenzugänge, Kühlſegel bei heißem, Segeltuchkappen bei regnigtem Wetter, Erleuchtung bei Nacht oder verſchloſſenen Lucken, iſt gehörige Sorge zu tragen.

Anlage B.

1) Die wahrſcheinlich längſte Dauer der Reiſe beträgt:
   a) nach der Oſtküſte von Amerika, Weſt-Indien, Para und Maranhao bis zum Cap St. Roque in Braſilien einſchließlich 13 Wochen;
   b) nach der Braſiliſchen Küſte vom Cap St. Roque bis einſchließlich der Mündung des Plataſtroms 16 Wochen;
   c) nach dem Cap der guten Hoffnung 18 Wochen;
   d) nach Auſtralien und Van Dimens Land 27 Wochen;
   e) nach andern zur Coloniſirung geeigneten Ländern wird in Gemäßheit deshalb einzuziehender Gutachten die wahrſcheinlich längſte Dauer der Reiſe von der Behörde feſtgeſetzt.

2) Nach dem Geſetz der Vereinigten Staaten von Nordamerika ſind auf der Reiſe aus Europa dahin für jeden Paſſagier, ohne Unterſchied des Alters und ohne Rückſicht auf anderweitig verladene, oder von den Paſſagieren für ihren eigenen Gebrauch mitgenommenen Proviſionen von dem Contrahenten anzuſchaffen: 60 Gallons oder 1 Orhoft Waſſer, 100 Pfund Schiffsbrod, 100 Pfund Fleiſch, 1 Gallon Eſſig.

3) Mit Rückſicht auf die Gewohnheiten der Deutſchen Auswanderer iſt für eine hinlängliche Quantität Gemüſe, an Erbſen, Bohnen, Kartoffeln, das zum Kochen deſſelben erforderliche, auf die Hälfte des ſonſtigen Bedarfs zu ſchätzende Waſſer, ferner für Graupen, Reis, Mehl, Butter, Bier, Caffee und Thee Sorge zu tragen.

4) Die volle Portion beſteht in der Regel aus ¾ Pfd. geſalzenem Rindfleiſch, abwechſelnd mit eben ſo viel geſalzenem Schweinefleiſch und ¼ Pfund geräuchertem Speck.

5) Der wöchentliche Bedarf beſteht aus 3 Pfd. Rindfleiſch für 4, 1½ Pfund Schweinefleiſch für 2, ¼ Pfd. geräuchertem Speck für 1 Tag. — Hiezu kommen 7 Pfd. Schiffsbrod, ½ Pfd. Butter, 7 Deſſel Kaffee, 7 Deſſel Thee, und dieſſeits des 32ſten Grades nördlicher Breite 7 Deſſel Bier.

6) Alle Schiffe, welche ſüdlicher als der 32ſte Grad nördlicher Breite gehen, haben für den Mann 1½, diejenigen, welche nach Braſilien jenſeits des Cap St. Roque oder Buenos Ayres beſtimmt ſind, 2 Orhoft Waſſer einzunehmen.

7) Als Krankenkoſt werden Hühner und getrocknete Früchte, ſo wie ein kleiner Vorrath von Wein empfohlen.

8) Rückſichtlich anderer Spirituoſen wird, Enthaltſamkeit zu befördern, eine Verpflichtung des Contrahenten auch zu der mäßigſten auf die Männer beſchränkten täglichen Austheilung überall nicht vorauszuſetzen, auch eine Beiladung derſelben zum Behuf des Verkaufs an die Paſſagiere zu vermeiden ſeyn.

9) Um die Ueberfahrt in den Bereich auch des weniger Bemittelten zu bringen, überläßt man der Concurrenz nach Sicherung des unerläßlichen Bedürfniſſes an Waſſer, Fleiſch, Brod und vegetabiliſcher Nahrung, ein möglichſt niedriges Paſſagegeld mit der Gewährung billiger Anſprüche der Auswanderer zu vereinigen.

10) Die geſetzlich erforderlichen Proviſionen dürfen erſt angegriffen werden, wenn das Schiff in See iſt. Sie müſſen bei gehörigem Luftzug vor einer Beſchädigung durch Seewaſſer geſchützt ſeyn. Das Waſſer in wohl ausgebrannten und gereinigten Fäſſern muß unter dem 2ten Deck, oder, wenn nur eines vorhanden iſt, mindeſtens 5½ Fuß unter dieſem geſtauet werden.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden des Obermainkreiſes, in deren Bezirken ſich katholiſche Kirchen befinden.
(Die Bitte der katholiſchen Kirchen-Gemeinde zu Meiningen um Bewilligung einer Sammlung im Königreiche betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die katholiſche Kirchen-Gemeinde zu Meiningen hat in einer allerunterthänigſten Vorſtellung vom 6. März l. J. Sr. Maj. dem Könige vorgetragen, wie dieſelbe ſich ohne eigene Kirche, ohne Seelſorger und ohne Gottesdienſt befinde, wie die nächſte katholiſche Kirche, jene zu Euſenhaußen, in dem K. Bayer. Landgerichte Mellrichſtadt, drei Stunden weit entfernt ſey, ſo daß bejahrte und ſchwächliche Perſonen, ſo wie die Kinder, ſich oft das ganze Jahr hindurch auſſer Stande ſehen, einer kirchlichen Feier beizuwohnen, wie ſelbſt für den religiöſen Unterricht der katholiſchen Jugend eine Fürſorge nicht getroffen ſey, und wie eine Abhülfe dieſer Mißſtände weder von Seite der faſt durchaus unbemittelte Glieder zählenden Gemeinde möglich, noch auch bei der Unzureichenheit des vorhandenen Stiftungs-Vermögens aus öffentlichen Caſſen zu erwarten ſey.

Hiemit verband jene Gemeinde die Bitte um Bewilligung einer Collekte in dem Königreiche zum Behufe der Erbauung einer katholiſchen Kirche in der Reſidenzſtadt Meiningen, der Herſtellung eines regelmäßigen katholiſchen Gottesdienſtes und katholiſchen Religions-Unterrichtes daſelbſt.

Seine Königliche Majeſtät haben dieſem, aus einem teutſchen Nachbarſtaate an Allerhöchſt Sie gelangten Geſuche allerhuldreichſt ſtatt zu geben geruht.

In Folge eines K. Miniſterial-Reſcriptes vom 28ſten v. Mts. werden die ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden des Obermainkreiſes, in deren Bezirken ſich katholiſche Kirchen befinden, beauftragt, im Benehmen mit den treffenden Pfarrämtern den Vollzug dieſer Sammlung in den katholiſchen Kirchen ihrer Amtsbezirke anzuordnen, die Ergebniſſe der Collekte von allen Pfarreien zu ſammeln und an das Expeditions-Amt der K. Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, zu Würzburg einzuſenden, gleichzeitig aber eine Ueberſicht der eingegangenen Gelder hieher vorzulegen.

Zur Erledigung dieſes Auftrages wird ein Termin von 4 Wochen vorgezeichnet.

Bayreuth, den 6. Mai 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Malß.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden des Obermainkreiſes, in deren Bezirken ſich katholiſche Kirchen befinden.
(Die Collekte für den Kirchenbau zu Balderſchwang, Landgerichts Immenſtadt betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die katholiſche Pfarrkirche der Gemeinde Balderſchwang, befindet ſich in einem ſo baufälligen Zuſtande, daß bereits im Jahre 1834 die Unvermeidlichkeit eines Neubaues erkannt wurde.

Die phyſiſchen Verhältniſſe dieſer im Süden des bayeriſchen Schwabens in dem Landgerichte Immenſtadt liegenden Gemeinde ſind äuſſerſt ungünſtig. Tief in das Oeſterreichiſche Gebiet vorgeſchoben, von Hochgebirgen umringt, ſind ihre Fluren mindeſtens die Hälfte des Jahres von Schnee und Eis bedeckt, und ihre dürftigen, oft bis in das ſechſte Monat von jeder Verbindung mit Bayern abgeſchnittenen Bewohner ſehen ſich häufig genöthiget, zur Gewinnung des Lebensunterhaltes mit dem Eintritte des Froſtes ihre Heimath zu verlaſſen.

Seine Königliche Majeſtät haben daher in allergnädigſter Würdigung der Unvermögenheit dieſer Gemeinde, die Mittel zu dem auf 6600 fl. veranſchlagten Kirchen-Neubau allein aus ſich zu ſchöpfen, derſelben bereits in dem Jahre 1834 eine Sammlung in den katholiſchen Kirchen des Oberdonaukreiſes bewilliget.

Da jedoch die Nachtheile der örtlichen Lage auch bei der Bauführung durch Erhöhung der Preiſe aller Lebensbedürfniſſe und durch Steigerung aller Handwerker-Löhnungen in einem beträchtlichen Mehraufwande ſich fühlbar machten, ſo erwieſen ſich weder der Ertrag dieſer Collekte, noch die in den beiden Jahren 1835 und 1836 der Gemeinde aus den Renten-Ueberſchüſſen katholiſcher Cultus-Stiftungen zugewendeten Unterſtützungen als zureichend und die Gemeinde Balderſchwang ſieht ſich neuerdings außer Stande, die noch verbleibenden Koſten der baulichen Vollendung und der innern Einrichtung aus eigenen Kräften zu beſtreiten.

Dieſe Gemeinde hat ſich daher wiederholt Seiner Königlichen Majeſtät mit der allerunterthänigſten Bitte genaht, allerhuldreichſt ihr zu erlauben, ſich an das Mitgefühl ihrer katholiſchen Mitbürger des geſammten Reiches wenden, und dieſelben unter Darlegung ihrer Verhältniſſe um milde Beiträge für ihren Kirchenbau anſprechen zu dürfen.

Seine Königl. Majeſtät haben dieſem Geſuche in Berückſichtigung der ganz außerordentlichen Verhältniſſe Balderſchwangs durch Bewilligung einer Kirchen-Collekte allergnädigſt ſtatt zu geben geruht.

In Folge eines K. Miniſterial-Reſcripts vom 27ten v. Mts. werden die ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden des Obermainkreiſes, in deren Bezirken ſich katholiſche Kirchen befinden, beauftragt, im Benehmen mit den treffenden Pfarrämtern den Vollzug dieſer Sammlung in den katholiſchen Kirchen ihrer Amtsbezirke anzuordnen, die Ergebniſſe der Collekte von allen Pfarreien zu ſammeln und an das Expeditions-Amt der K. Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, in Augsburg einzuſenden, gleichzeitig aber eine Ueberſicht der eingegangenen Gelder hieher vorzulegen. Zur Erledigung dieſes Auftrages wird ein Termin von 4 Wochen vorgezeichnet.

Bayreuth, den 6. Mai 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Ausſchreiben

an ſämmtliche K. Baubehörden, dann die polytechniſchen und Gewerbs-Schulen, ſowie die öffentlichen Bibliotheken zu Bayreuth und Bamberg.

(Förſter's allgemeine Bauzeitung, reſp. die Anſchaffung derſelben von Seite K. Behörden auf Regie-Fonds betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der Architekt, Ch. F. L. Förſter, aus Ansbach gebürtig und in Wien etablirt, hat ſeit Anfang des Jahres 1836 die Herausgabe einer allgemeinen Bauzeitung mit Abbildungen für Architekten, Ingenieurs ꝛc. unternommen, welche bei allen Buchhandlungen des Inlandes zu dem jährlichen Pränumerationspreiſe von 24 fl. für die Velinausgabe und von 19 fl. 12 kr. für die ordinaire Ausgabe bezogen werden kann.

Die bisher erſchienenen Blätter dieſer Zeitſchrift haben den Beweis geliefert, daß ſie durchaus ſehr gediegene und lehrreiche Aufſätze und Abhandlungen über alle Theile der Civilbaukunſt, ſo wie der Straßen-, Brücken- und Waſſerbaukunde enthalte, indem die ausgezeichneten, wirklich ausgeführten Bauwerke aller Länder gründlich darin beſchrieben und durch verläſſige Abbildungen verſinnlicht, neue Conſtruktionsarten und in dieſe Fächer einſchlagende Erfindungen dargeſtellt und bekannt gegeben, ſo wie die wichtigſten neuen Erſcheinungen in der Literatur derſelben

richtig gewürdiget werden. Dieſe Zeitſchrift iſt daher als ein ſehr empfehlenswerthes Werk nicht allein für die Königlichen Bau-Behörden, ſondern auch für die polytechniſchen und Gewerbsſchulen, Zeichnungs-Anſtalten, und öffentliche Bibliotheken zu betrachten.

In Gemäßheit hohen K. Miniſterial-Reſcripts vom 27. April l. J. werden ſämmtliche vorbenannte Behörden und öffentliche Anſtalten auf dieſes nützliche Werk hiermit aufmerkſam gemacht und ermächtigt, die Anſchaffung dieſer Zeitſchrift auf Koſten der einſchlägigen Regie-Verwaltungen zu bewirken.

Bayreuth, den 6. Mai 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maly.

(Die Erledigung der Pfarrei Pfofeld betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Mack kam die Pfarrei Pfofeld, K. Dekanats Gunzenhauſen, in Erledigung, was zur vorſchriftsmäßigen, innerhalb ſechs Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieſer Stelle nach der vorliegenden, definitiv abgeſchloſſenen Faſſion folgendes Einkommen verbunden iſt, als:

I. An ſtändigem Gehalte:		
1) Aus Staats-Caſſen:		
a) an baarem Geld	— fl. — kr.	
b) an Naturalien:		
26 Schffl. 4 Mz. 2½ Vlg. Dinkel, à 3 fl. 52 kr. .	103 fl. 31 kr.	
8 „ 5 „ 2½ „ Korn, à 8 fl. 49 kr. .	79 fl. 42¼ kr.	
39 „ 5 „ 3 „ Haber, à 3 fl. 44 kr. .	149 fl. 10½ kr.	
3½ Schober langes Stroh, à 5 fl. 31 kr. . .	19 fl. 18 kr.	
3½ „ Haber-Stroh, à 3 fl. 36 kr. . .	12 fl. 36 kr.	
2) Aus Stiftungskaſſen:		
an baarem Gelde	1 fl. 31½ kr.	
		364 fl. 49¾ kr.
II. An Zinnſen von den zur Pfarrei geſtifteten Capitalien		1 fl. 33¾ kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
1) Gebäude:		
Nutzanſchlag der freien Wohnung und Oekonomiegebäude .	45 fl. — kr.	
2) Gründe:		
Nutzanſchlag und zwar für		
12 Tagwerk Aecker	58 fl. 14 kr.	
3½ „ Wieſen	70 fl. — kr.	
5 „ Waldungen	5 fl. — kr.	
½ „ Garten	8 fl. — kr.	
		186 fl. 14 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
1) an grundherrlichen Rechten:		
a) ſtändige Abgaben:		
	Betrag	552 fl. 37¼ kr.

	Uebertrag	552 fl. 37½ kr.
an Geld	5 fl. 49 kr.	
b) unſtändige Abgaben:		
an Handlöhnen	1 fl. 36¼ kr.	
2) an Zehenten:		
a) vom großen Fruchtzehenden	7 fl. 57 kr.	
b) „ kleinen und Brachzehenden	230 fl. 8¼ kr.	
c) „ Heuzehenden	106 fl. 49 kr.	
d) „ Hopfenzehenden	36 fl. 2 kr.	
e) „ Blutzehenden	9 fl. — kr.	
f) „ Obſtzehenden	7 fl. — kr.	
3) Nutzanſchlag des Gemeinderechts	— fl. 40 kr.	
4) „ „ Weidrechts	1 fl. 15 kr.	
5) „ „ Forſtrechts	4 fl. — kr.	
		410 fl. 17¼ kr.
V. Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen		63 fl. 9 kr.
VI. Einnahmen aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen		— fl. — kr.
	Summa	1026 fl. 3¾ kr.
Die Laſten, unter denen 25 fl. Bauſchilling, dann 72 fl. 5 kr. Steuern enthalten ſind, abgezogen mit		101 fl. 50 kr.
Verbleibt Reinertrag		924 fl. 13¾ kr.

wozu noch die auf circa 6 fl. angegebenen freiwilligen Geſchenke kommen.

Ansbach, den 24. April 1837.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.

v. Luz.

Görner, v. n.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Die ſchon oftmals erneuerte Bekanntmachung, daß zur Satz- und Brutzeit, mithin vom 1. Mai an, bis zu Ende des Monats Juni, weder die Königl. Staats-Waldungen, noch die Gemeinde-, Stiftungs- und Privathölzer mit Streurechen, Dürrholzleſen, Hüthen, Graſen und dergleichen, beunruhiget werden dürfen, wird hiermit mit dem Androhen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gegen diejenigen, die ſich gegen dieſe polizeiliche Verordnung verfehlen ſollten, mit nachdrücklicher Arreſtſtrafe und nach Umſtänden auch mit körperlicher Züchtigung eingeſchritten werden wird. Bayreuth, am 5. Mai 1837.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magiſtrats.

Schweitzer. Haß.

Richter.

Der Uhrmachergeſelle Michael Lippert von hier hat ſich der eignen Verwaltung ſeines Vermögens entſchlagen, und ſich unter Curatel geſtellt. Demſelben wurde der Schneidermeiſter Georg Rückner dahier als Curator beigegeben, was hiemit öffentlich mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß Michael Lippert ohne vormundſchaftliche Genehmigung Verträge gültig nicht abſchließen könne. Bamberg, den 28. April 1837.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Rübel.

Bekanntmachung.

(Den Ludwig- (Donau-Main-) Canal betr.)

Am Montag den 22. Mai wird bei dem K. Landgericht Neumarkt der Bau von zehn größern und kleinern Durchläſſen, welche bäldeſt in der Theilungs-Haltung zwiſchen Neumarkt und dem Dorfe Asbach hergeſtellt werden

ſollen, an den Wenigſtnehmenden verſteigert. Die Baukoſten ſind auf 38,000 fl. veranſchlagt, und das Mauerwerk ſoll aus dem Jurakalkſteine der Nachbarſchaft hergeſtellt werden.

Die Voranſchläge, Plane und Bedingnißhefte liegen bis zur Verſteigerung im Bureau der K. Canalbau-Sektion III. zu Neumarkt zur Einſicht auf.

Die Verſteigerung beginnt am 22. Mai Morgens zehn Uhr. Die Uebernehmungsluſtigen haben nachzuweiſen, daß ſie ein zehntel der Steigerungs-Summe als Caution ſtellen können, ſo wie ſie ſich vor der Verſteigerung entweder über ihre eigene Geſchicklichkeit, oder über die ihres Werkführers auszuweiſen haben.

Nürnberg, den 23. April 1837.

Königliche Canalbau-Inſpektion.

Frhr. v. Pechmann, K. Oberbaurath. Beyſchlag, K. Reggs.- u. Kreisbaurath.

Zehn bis zwölf Tauſend Gulden Capitalien ſind von der K. Adminiſtration der unmittelbaren Stiftungen in Bamberg gegen ſtiftungsmäßige Sicherheit zu 4 Prozent zu verleihen. Bamberg, den 4. Mai 1837.

Der hierorts wegen Scrophel-Krankheit vorläufig des Unterſuchungs-Arreſtes entlaſſene Inquiſit Johann Weiß, genannt Häuſelmann oder Putzenbub, von Mühlbühl, Kgl. Landgerichts Wunſiedel, deſſen Signalement hier unten beigefügt iſt, hat ſich der über ihn angeordneten beſonderen Polizei-Aufſicht entzogen und den Heimathsort Mühlbühl heimlich verlaſſen, ohne daß ſein Aufenthaltsort bisher ausgemittelt werden konnte.

Sämmtliche Gerichts- und Polizei-Behörden werden daher hiemit erſucht, auf dieſen der öffentlichen Sicherheit ſehr gefährlichen Weiß die thätigſte Vigilanz halten, und ihn auf Betreten ſofort arretiren und wohl verwahrt und ſo ſchleunig als möglich, anher liefern zu laſſen, damit die anhängige Unterſuchung wegen Diebſtahls-Verbrechens beendigt werden könne. Kemnath, den 28. April 1837.

Königliches Landgericht.

Freiherr von Göbel, Aſſeſſor.

v. n.

Signalement.

Statur: klein.
Haare: ſchwarzbraun.
Stirn: erhaben.
Augenbraunen: dunkel.
Augen: braun.
Naſe: kurz und etwas ſpitzig.
Mund: proportionirt.
Kinn: länglich.
Geſicht: oval.
Geſichtsfarbe: blaß.
Bart: ſchwarz.
Körperbau: unterſetzt.
Sonſtige Kennzeichen: gelocktes Kopfhaar, blatternarbig und trägt Ohrringe.

Kleidung.

Weiß trägt am Leibe eine tuchene Schirmmütze, weiß baumwollenes Halstuch, dergleichen Chemiſette, gelb wollenes Gilet, mit einer Reihe gelb metallener Knöpfe und umliegenden Kragen, dunkelblauen Spenſer, mit Kragen vom ſchwarzen Mancheſter und mit ſchwarzüberzogenen Knöpfen, Pantallon von hellgrauem Sommerzeuche, ſogenannten Triller, Halbſtiefel von Rindsleder, Hemd von grober Leinwand, aſchergraue Pantallon vom Sommerzeuch zu Unterhoſen.

Heinrich Köſtner, Huther von hier, hat um Zuſammenberufung ſeiner Gläubiger zur Abſchließung ſeines Stündungsgeſuches angetragen; daher werden deſſen ſämmtliche be- und unbekannten Gläubiger zur Liquidation und Nachweiſung ihrer Forderungen auf

Montag den 22. Mai d. Js. 10 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile hieher vorgeladen, daß die Ausbleibenden nicht nur als der Mehrzahl beiſtimmend erachtet, ſondern auch bei dem eventuell einzuleitenden Concursverfahren unberückſichtiget bleiben würden. Nordhalben, den 24. April 1837.

Königliches Landgericht Teuſchnitz.

Gramm.

Der Töpfermeiſter Melchior Hanold zu Thierſtein hat ſich wegen Ueberſchuldigung freiwillig dem Concursverfahren unterworfen. Wegen Unbedeutenheit der Maſſe ſteht zum Nachweiſe der Forderungen, dann Vorbringung der Einreden und endlich zum Schlußverfahren ein einziger Ediktstag auf den

27. Mai c. Vormittags 9 Uhr

bei Gericht dahier an, wozu ſämmtliche bekannte und un-

bekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile des Ausſchluſſes von der gegenwärtigen Maſſe vorgeladen werden.

Selb, am 6. April 1837.

Königliches Landgericht.

Donle, Landr.

Andreas Mehringer, Bauer zu Seibetenreuth, gedenkt mit ſeiner Familie nach Nordamerika auszuwandern. Es werden deshalb Alle, welche an ꝛc. Mehringer eine Forderung zu machen haben, aufgefordert, ſolche in dem auf den

30. Mai c. Vormittags 9 Uhr

anſtehenden Termine zu liquidiren und gehörig nachzuweiſen, widrigenfalls ſpäter keine Rückſicht mehr darauf genommen wird. Stadtſteinach, den 24. April 1837.

Königliches Landgericht.

Kätenpeckh.

Der Färbermeiſter Chriſtian Heinrich Dittmar von Stadtſteinach beabſichtigt, mit ſeiner Familie nach Nordamerika auszuwandern. Es werden deshalb jene, welche an gedachten Dittmar eine Forderung zu machen haben, aufgefordert, dieſe in dem auf den

29. Mai c. Vormittags

anſtehenden Termin zu liquidiren und nachzuweiſen, widrigenfalls ſolche ſpäter unberückſichtigt bleiben müßten.

Stadtſteinach, den 14. April 1837.

Königliches Landgericht.

Kätenpeckh.

Der ledige Bauernſohn und Webergeſelle Johann Lorenz Kalbskopf von Rötzenreuth beabſichtigt, nach Nordamerika auszuwandern. Alle, die an denſelben Anſprüche zu machen gedenken, haben ſolche in dem auf den

30. Mai c. Vormittags 9 Uhr

anſtehenden Termine anzumelden, und gehörig nachzuweißen, widrigenfalls ſolche ſpäter nicht mehr berückſichtigt werden könnten.

Stadtſteinach, den 22. April 1837.

Königliches Landgericht.

Kätenpeckh.

Nach dem Antrag des Vormundes und Taufpathen der Bauer Schmidtiſchen Kinder in Grün ſoll der zum Nachlaß der verſtorbenen Schmidtiſchen Eheleute gehörige halbe Hof, unter Beſitz-Nr. 245 mit 1 fl. 26¼ kr. Steuerſimplum eingetragen, mit den bisher dazu beſeſſenen walzenden Grundſtücken öffentlich verkauft werden. Da dieſem Antrag ſtatt gegeben worden, ſo wird hiermit auch zum öffentlichen Verſtrich dieſes halben Hofs und Zubehör Termin auf den

22. Mai curr. Vormittags 9 Uhr

anberaumt und hiezu Kaufsluſtige mit dem Bemerken eingeladen, daß der Termin im Dorfe Grün abgehalten und bei einem annehmbaren Gebote auch der Zuſchlag der Grundſtücke, für deren Beſtellung geſorgt worden, erfolgen wird. Das Taxationsprotokoll kann hier täglich eingeſehen werden; zur Einweiſung der Grundſtücke iſt der Bauer Riedelbauch in Grün beauftragt.

Kirchenlamitz, am 24. April 1837.

Königliches Landgericht.

Beck.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das Grundvermögen des Johann Dietz, Metzgers zu Rattelsdorf, beſtehend:

a) in dem Wohnhauſe, nebſt Scheune, Hofraith und Gemeinderecht, geſchätzt auf . . . 550 fl.
b) in ½ Mrg. Feld in der Brennenklinge, geſchätzt auf . . . . 75 fl.
c) in ¾ Mrg. Feld in der finſtern Kammer, geſchätzt auf . . . . 80 fl.
d) in ½ Mrg. Feld in der Sandgrube, geſchätzt auf . . . . 55 fl.
e) in ½ Mrg. Feld im obern Mittelweg, geſchätzt auf . . . . 85 fl.
f) in ½ Mrg. Feld beim Lindachgraben, geſchätzt auf . . . . 50 fl.
g) in ½ Mrg. Feld eben da, geſchätzt auf 40 fl.
h) in ½ Mrg. Feld in der Beunt, geſchätzt auf . . . . 65 fl.

und

i) in ⅛ Mrg. Wieſen im Mühlgarten, geſchätzt auf . . . . 100 fl.

zum öffentlichen Verkauf ausgeſchrieben, und Verſteigerungs-Termin auf

Montag den 29ſten künftigen Monats Mai

Vormittags am Gerichtsſitze feſtgeſetzt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Seßlach, den 27. April 1837.

Königliches Landgericht.
Forſter.

Zufolge höchſter Regierungs-Ermächtigung wird der disponible Vorrath an Haber aus der letzten Erndte, von guter Qualität circa 100 Scheffel betragend,

Samſtag den 13ten d. M. früh 10 Uhr

meiſtbietend vorbehaltlich höchſter Ratifikation verkauft, wovon Kaufsliebhaber hiemit in Kenntniß geſetzt werden.

Waldſaſſen, am 3. Mai 1837.

Königliches Rentamt allda.
Lict. v. Haubner.

Der Zimmergeſelle Adam Klob in Krögelſtein will nach Nordamerika auswandern. Termin zur Anmeldung und zum Nachweis der Forderungen an denſelben hat man auf

Donnerſtag den 18. Mai l. Js. Vormittags

angeſetzt, an welchem ſämmtliche Gläubiger ihre Forderungen bei Vermeidung des Ausſchluſſes anzumelden haben.

Thurnau, am 22. April 1837.

Gräflich Giech'ſches Herrſchaftsgericht.
v. Prieſer.

Der verwittibte Landbauer Chriſtoph Hempfling zu Rotſchreuth hat ſich wegen Zahlungs-Unfähigkeit beim Andrange ſeiner Gläubiger dem gegen ihn beſchloſſenen Gantverfahren hier bei Gericht unterworfen, jedoch auf ein Arrangement angetragen. Für die bekannten und unbekannten Gläubiger deſſelben werden daher folgende Ediktstäge, jedesmal früh 9 Uhr, anberaumt, und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweiſung der Forderungen auf

Freitag den 12. Mai l. Js.

und

2) zum Vorbringen der Einreden gegen die Forderungen, dann der Gegen- und Schlußerinnerungen auf

Freitag den 26. Mai l. Js.

Sämmtliche, hiemit vorgeladene Gläubiger haben bei ihrem Nichterſcheinen am erſten Ediktstermine den Ausſchluß ihrer Forderungen von der gegenwärtigen Gantmaſſe, bei ihrem Ausbleiben am 2ten Termine aber die Ausſchließung der treffenden Handlung zu gewärtigen. Wer vom Vermögen des Gemeinſchuldners etwas in Händen hat, wird zur gerichtlichen Uebergabe, vorbehaltlich ſeines Rechtes, bei Vermeidung des doppelten Erſatzes hiemit aufgefordert. Das am erſten Ediktstermine oder Tags darauf dem öffentlichen Verkaufe auszuſetzende Vermögen des Gemeinſchuldners, wozu beſitz- und zahlungsfähige Liebhaber unter dem Bemerken eingeladen werden, daß beim Hinſchlage nach §. 64 des Hypothekengeſetzes verfahren wird, beſteht in einem auf 2500 fl. taxirten geſchloſſenen Söldengute, sub Nr. 1, und in einem ledigen Stücke, die Erleswieſe zu Rotſchreuth, zu einem Taxwerthe von 200 fl. Die Paſſiven betragen an privilegirten Forderungen 2197 fl. 49 kr., und an Currentpoſten etwa 387 fl. 38½ kr.

Mitwitz, am 30. April 1837.

Vom Freiherrlich von Würzburgiſchen Herrſchaftsgerichte.
Dr. Maier.

(Jahrmarkts-Verlegung.) Da der dießjährige erſte Jahrmarkt gerade auf den heiligen Pfingſtſonntag fällt, ſo wird ſolcher auf

den zweiten Pfingſtfeiertag den 15. Mai

verlegt, welches dem gewerbtreibenden Handelsſtand hierdurch eröffnet wird. Betzenſtein, den 6. Mai 1837.

Stadt-Verwaltung.
Weidinger, Vorſtand.

Ueberſicht
der am heutigen Wochenmarkt beſtandenen Getraidtpreiſe.

Preis per Schäffel:

	höchſter.	mittlerer.	niedrigſter.
Waiz . .	12 fl. — kr.	11 fl. 30 kr.	11 fl. — kr.
Korn . .	9 fl. — kr.	8 fl. 39 kr.	8 fl. 18 kr.
Gerſte . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . .	5 fl. 48 kr.	5 fl. 36 kr.	5 fl. 24 kr.
Erbſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 3. Mai 1837.

Der Stadt-Magiſtrat.

Nicht Amtlicher Artikel.

In E. Nr. 86 auf dem Markte iſt zur ebnen Erde ein großes Zimmer für den nächſten Pfingſt- und folgende Jahrmärkte zum Feilhalten zu vermiethen.

Königlich Bayeriſches

Intelli-genzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 56. Bayreuth, Donnerſtag am 11. Mai 1837.

Königlich Allerhöchſte Verordnung.

(Die Herabwürdigung der halben Kronenthaler betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Im Hinblick auf die — ſeit dem Erlaſſe Unſerer Allerhöchſten Verordnung vom 26ſten v. Mts. von einigen Nachbarſtaaten getroffenen Verfügungen hinſichtlich des Curswerthes der halben Kronenthaler, ſehen Wir Uns veranlaßt, zu verfügen, was folgt:

I.

Der Curswerth der halben Kronenthaler iſt von einem Gulden ein und zwanzig Kreuzer auf einen Gulden zwanzig Kreuzer, ſowohl für den Privat-Verkehr, als bei den ſämmtlichen Staats-Caſſen des Königreichs, herabgeſetzt.

II.

Dieſe Anordnung tritt mit dem Tage dieſer Bekanntmachung in Wirkſamkeit.

Gegeben München, den 4. Mai 1837.

Ludwig.

v. Wirſchinger.

Auf Königlich Allerhöchſten Befehl:
der General-Sekretair:
Gietl.

An die K. Stadtkommiſſaire und ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden.
(Die Beſchlagnahme der Piece: „Geſammelte Schriften von C. Herloßſohn 6ter Band, oder Kometenſtrahlen 1ſter Band betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfaſſungs-Beilage von dem Commiſſariate der Stadt Lindau verfügte und von der Königl. Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. J., fortgeſetzte Beſchlagnahme der Piece: „Geſammelte Schriften von C. Herloßſohn 6ter Band, oder Kometenſtrahlen 1ſter Band", wurde durch höchſte Entſchließung des K. Staats-Miniſteriums des Innern vom 27ſten v. M. beſtätigt.

Es hat demnach die Confiscation nebſt dem Verbote der erwähnten Druckſchrift einzutreten, welches hiermit zur Darnachachtung und Vollziehung öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 7. Mai 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An die K. Diſtrikts-Polizeibehörden des Obermainkreiſes.
(Die Collekte für die durch Hagelſchlag verunglückten Gemeinden des Landgerichts Mellrichſtadt betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Diejenigen K. Diſtrikts-Polizeibehörden des Obermainkreiſes, welche der Verfügung vom 19. Februar l. Js. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 24) in obenbemerktem Betreffe noch nicht entſprochen haben, werden hierdurch angewieſen, die Reſultate der vorgenommenen Collekten ſchleunigſt anzuzeigen.

Bayreuth, den 6. Mai 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben allergnädigſt beſchloſſen, die erledigte zweite Pfarrſtelle zu Wunſiedel dem bisherigen dritten Pfarrer daſelbſt, Andreas Moſchenbach zu verleihen.

Von der K. Regierung, Kammer des Innern, wurde auf erfolgte Präſentation der Freiherrlich von Schaumbergiſchen Gutsherrſchaft der Schulverweſer Wilhelm Wunder als Schullehrer zu Strößendorf beſtätigt.

Polizeiliche Bekanntmachung.
(Die diesjährige Pfingſt-Meſſe betreffend.)

Bei dem bevorſtehenden Eintritte der diesjährigen Pfingſt-Meſſe ſieht ſich der unterfertigte Stadt-Magiſtrat, als Polizeibehörde, veranlaßt, zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, nachſtehende Anordnungen zur pünktlichen Befolgung öffentlich bekannt zu machen:

1) Die diesjährige Pfingſt-Meſſe beginnt am Dienſtag den 16. Mai Morgens, und dauert bis zum Donnerſtag den 18ten deſſelben Monats, Abends.

2) Auf die Dauer der Meſſe wird der Viktualienmarkt auf die bekannten Plätze, nämlich der Getreidt- und Holzmarkt auf den Platz vor der Königlichen Studien-Anſtalt in der Friedrichsſtraße, und der Markt mit den übrigen Lebensbedürfniſſen in die ſchwarze und Reitzenſteiniſche Allee verlegt.

3) Alle Kaufleute, Fabrikanten, Künſtler, Profeſſioniſten und Producenten, welche die Meſſe beſuchen, müſſen mit polizeilichen Legitimations-Urkunden, woraus ſich ihre Berechtigung zum Handel ergiebt, verſehen ſeyn.

4) Sämmtliche Gaſtwirthe, welche zur Aufnahme von Fremden berechtigt ſind, haben die Nachtzettel am Abend jeden Tages, oder ſpäteſtens am künftigen Morgen zwiſchen 8 und 9 Uhr und zwar doppelt, nämlich einmal bei dem Königlichen Stadt-Commiſſär und einmal auf dem Polizei-Büreau einzureichen.

5) Alle Gaſthäußer, Garküchen, Bierſchenken und

dergleichen müſſen Nachts um 11 Uhr geſchloſſen ſeyn, wenn nicht um Bewilligung einer Freinacht vorher nachgeſucht und dieſe auch wirklich ertheilt worden iſt.

6) Das Rauchen auf der Straſſe iſt unbedingt verboten. Hinſichtlich des Rauchens in Stallungen, in Scheunen, auf Böden und überhaupt an allen feuergefährlichen Orten wird auf die bereits beſtehenden Polizeiſtrafgeſetze aufmerkſam gemacht.

7) Kein fremder Handelsmann darf auf zwei Plätzen zugleich Waaren auslegen und verkaufen.

8) Bei allen Käufern und Verkäufern dürfen nur Bayeriſche Maaße und Gewichte gebraucht werden.

Die Contravenienten haben auſſer der Confiscation der geführten Maaße und Gewichte auch noch die in den Geſetzen ausgeſprochene Strafe zu ewärtigen.

9) Die Boutiquen und Ständte der Handelsleute müſſen bei Eintritt der Nacht wohl verſperrt und es kann ſelbſt dem Eigenthümer nicht geſtattet werden, dieſelben ſpäterhin wieder zu betreten.

10) Eben ſo ſind die Hausthüren bei Eintritt der Nacht ſorgfältig zu ſchließen.

11) Das Hauſiren kann Niemanden, ohne Unterſchied der Perſon, geſtattet werden, ſelbſt denjenigen Individuen nicht, welche Erlaubnißſcheine hiezu in Händen haben.

12) Wer außer dem Markte, vorzüglich von unbekannten Perſonen, Gegenſtände von Werth kauft, hat die nöthige Vorſicht zu gebrauchen und bei ſich ergebendem Verdacht des rechtswidrigen Beſitzes von Seite des Verkäufers die ſofortige Anzeige auf dem Polizeibüreau zu machen.

13) Alle Waaren ſind während der Meßzeit ſo auszulegen, daß ſie den Durchgang nicht hindern und die Ausſicht nicht ſtören.

14) Bilder-, Doſen- und Liederhändler dürfen nichts feilhalten, was gegen die Sittlichkeit anſtößt.

Alle Gegenſtände, welche Unſittlichkeiten enthalten, unterliegen der ſofortigen Confiskation, vorbehältlich der gegen den Verkäufer noch außerdem zu verhängenden Strafe.

15) Der Verkauf von ungeſtempelten Karten und Kalender bleibt nach, wie vor, unterſagt.

16) Bei Strafe der Confiskation dürfen die Handelsleute keine andern Gold- und Silberwaaren verkaufen, als ſolche, welche bei dem Silber 13 Loth und bei dem Golde 14 Karat nach dem Striche enthalten.

Unbedeutende Kleinigkeiten von Silber, als Ringe, Biſamknöpfe, Ohrenringe ꝛc. dürfen ausnahmsweiſe geringhaltiger ſeyn, doch nicht unter 12 Loth.

17) Diejenigen Individuen, welche inländiſche Weine auf die Meſſe zum Verkauf bringen, und ſich als Producenten gehörig ausweiſen können, dürfen nur unter dem Reiſe bis zu einem Achtelseimer verkaufen, auf keinen Fall aber Gäſte ſetzen.

Der Minutoverkauf, oder die Verzapfung nach Maaßen, Bouteillen, Schoppen und dergleichen bleibt bei nachdrücklicher Strafe verboten.

18) Leute von zweideutigem Rufe, die ſich zur Nachtszeit auf der Straße betreten laſſen, werden ſofort zu Arreſt gebracht und nach Umſtänden beſtraft werden.

19) Das ſchnelle Reiten und Fahren wird während der Meßzeit ſtrenge verboten.

Ueberhaupt iſt das Reiten und Fahren über den Marktplatz möglichſt zu vermeiden.

20) Die Straſſen müſſen während der Dauer der Meſſe gehörig reinlich gehalten werden.

Die Vorſorge zur Erhaltung der Straſſenreinlichkeit muß verdoppelt werden, wenn regneriſche Witterung eintritt.

21) Auf Feuer und Licht wird die ſtrengſte Aufmerkſamkeit empfohlen.

Zu dem Ende hat jeder Hausvater ſeine Angehörigen ſtrenge zu controliren, daß ſie mit Feuer und Licht gehörig umgehen, insbeſondere aber die bei ihm logirenden Fremden zu beaufſichtigen, daß keine Feuergefährlichkeiten vorfallen. Auch müſſen alle unbewohnten Theile der Häuſer, ſowie die Stallungen und Scheunen zur Nachtszeit wohl verwahrt werden.

22) Im Falle entſtehenden Feuerlärms haben ſich die hieſigen Einwohner an den ihnen angewieſenen Plätzen oder auf der Brandſtätte unverweilt einzufinden und den ihnen hier ertheilt werdenden Weiſungen augenblicklich zu genügen.

Kinder und überhaupt ſolche Perſonen, von welchen eine thätige Mitwirkung zur Löſchung eines Brandes nicht zu erwarten iſt, müſſen zur Vermeidung von Unordnungen zu Hauſe gehalten werden.

Um die Straßen gehörig zu erleuchten, muß bei entſtehendem Feuerlärm ein jeder Hausbewohner Licht vor ſeine Fenſter ſtellen.

23) Jeder Hausvater iſt dafür verantwortlich, daß wenn Streit oder Unordnung auf der Straße entſteht, ſeine Angehörigen, als Kinder, Geſinde, Geſellen, Lehrjungen ꝛc. gehörig zu Hauſe bleiben.

24) Alle Polizei-Uebertretungen, Vergehen oder Verbrechen, welche während der Meßzeit vorfallen, ſind auf dem Polizeibüreau ſofort zur Anzeige zu bringen.

Die Polizei-Offizianten, die Markt-Inſpektion, die Diſtriktsvorſteher, die Polizeimannſchaft, die ſtille Nachtwache, und überhaupt das geſammte Aufſichtsperſonale ſind angewieſen worden, auf den genauen Vollzug der in der gegenwärtigen Bekanntmachung gegebenen Vorſchriften und Anordnungen zu wachen.

Bayreuth, am 9. Mai 1837.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magiſtrats.

In legaler Abweſenheit des 1ſten rechtsk. Bürgermeiſters.

Schweitzer. Haß.

Richter, Sekretair.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Geſtohlene Gegenſtände betr.)

Während des heurigen Jahrmarkts zu St. Georgen wurden aus einer Marktbude folgende Schnittwaaren entwendet:

1) 6 Ellen dunkelblaues leinenes Tuch,
2) 7 Dutzend baumwollene Handſchuh in verſchiedenen Farben,
3) 1 Dutzend Chemiſette,
4) 2 Stücke feine dergleichen,
5) 4 Stücke baumwollene Mützen, halb ſchwarz, halb roth,
6) verſchiedene geklöppelte weiße Spitzen,

vor deren Ankauf das hieſige Publikum nicht nur gewarnt, ſondern auch, bei allenfallſiger Entdeckung eines, oder des andern Gegenſtandes, ſofort zur Anzeige aufgefordert wird. Bayreuth, am 6. Mai 1837.

Der Magiſtrat der Königl. Kreishauptſtadt Bayreuth.

In legaler Abweſenheit des erſten rechtsk. Bürgermeiſters.

Schweitzer. Haß.

Richter.

Der Uhrmachergeſelle Michael Lippert von hier hat ſich der eignen Verwaltung ſeines Vermögens entſchlagen, und ſich unter Curatel geſtellt. Demſelben wurde der Schneidermeiſter Georg Rückner dahier als Curator beigegeben, was hiemit öffentlich mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß Michael Lippert ohne vormundſchaftliche Genehmigung Verträge gültig nicht abſchließen könne. Bamberg, den 28. April 1837.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Rübel.

Nachdem die Metzger Heinrich und Eleonora Roſtiſchen Eheleute dahier nach rechtskräftigem Erkenntniſſe des Erzbiſchöfl. Ehegerichts erſter Inſtanz zu Bamberg vom Tiſch und Bette geſchieden ſind, dieſelben ſich rückſichtlich ihres bisherigen gemeinſchaftlichen Vermögens unterm Geſtrigen ausgeglichen und die Gütergemeinſchaft aufgehoben haben, wird dieſes zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Forchheim, den 25. April 1837.

Königliches Landgericht.

Badum.

Auf Anbringen eines Gläubigers des Johann Ott sen. zu Seidwitz wurde die Subhaſtation deſſen Realitäten, beſtehend in einem Gülthöflein, mit:

½ Wohnhaus und Stallung,
½ Stadel,
½ Keller,
8¼ Tagwerk Feld,
2⅞ Tagwerk Wieſe, und
¼ Tagwerk Grasgarten,
Str.-Beſ.-Nr. 17^{a},

beſchloſſen, und Termin zu dieſem Ende auf

Freitag den 26. Mai Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber am Gerichtsſitze ſich einzufinden haben. Das Schätzungs-Protokoll kann dahier eingeſehen werden.

Schnabelwaid, am 31. März 1837.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

Der Bauer und Webermeiſter Simon Fuhrmann von Schwürz will mit ſeiner Frau Eliſabetha geb. Mader von Gottsfeld und ſeinem Dienſtknechte Johann Georg Bauer von Schwürz in die Nordamerikaniſchen

Freiſtaaten auswandern. Es werden auf ſeinen Antrag deren Gläubiger aufgefordert, innerhalb ſechs Wochen a dato und längſtens bis zum

31. Mai curr.

bei Vermeidung des Ausſchluſſes vor unterfertigter Behörde ſich zu melden.

Schnabelwaid, am 31. März 1837.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

Georg Ertl, Bauer zu Hammerbühl d. G., trug auf Vorladung ſeiner Gläubiger an, weil er nach Amerika auswandern will. Es werden daher die etwaigen Gläubiger deſſelben auf

Montag den 29. Mai c. früh 9 Uhr

zur Anmeldung und Nachweiſung ihrer Forderungen unter dem Nachtheile der nachherigen Nichtberückſichtigung vorgeladen. Schnabelwaid, am 6. April 1837.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

Der Wagnermeiſter Georg Herzog von Plech will mit ſeiner Familie nach Nordamerika auswandern und werden hiemit alle ſeine etwaigen Gläubiger aufgefordert, ihre Anſprüche hierorts

binnen 6 Wochen a dato

und längſtens bis zum

31. Mai curr.

bei Vermeidung des Ausſchluſſes geltend zu machen.

Schnabelwaid, am 20. April 1837.

Königliches Landgericht Pegnitz

Ertl, Ldr.

Der Webermeiſter Vitus Tauber von Plech hat vor, mit ſeiner Familie demnächſt nach Nordamerika auszuwandern. Seinem Antrage gemäß werden deſſen allenfallſige Gläubiger hiemit aufgefordert, ihre Anſprüche bei unterfertigter Behörde innerhalb ſechs Wochen a dato und längſtens bis zum 30. Mai d. J. bei Vermeidung des Ausſchluſſes geltend zu machen.

Schnabelwaid, am 12. April 1837.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

In Klagſachen der ledigen Dorothea Beetz von Johannisthal gegen den Dienſtknecht Johann Schörg zu Zeyern, wegen Kindesalimente, wird der Verklagte, da deſſen jetziger Aufenthalt unbekannt iſt, hiemit öffentlich vorgeladen, zur Ableiſtung des ihm durch rechtskräftiges Erkenntniß aufgetragenen Reinigungseides am

27. Juni c. Vormittags 8 Uhr

bei dem unterzeichneten Gerichte bei Strafe des verweigert gehaltenen Eides zu erſcheinen. Kronach, am 18. April 1837.

Königliches Landgericht.

Gleitsmann, Ldr.

Auf Antrag eines Gläubigers werden nachbezeichnete Beſitzungen des Pankratz Gack von Uetzing dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt:

1) 4 Tagw. Feld auf dem Spitzberg, Beſitz-Nr. 130,
2) $\frac{1}{4}$ " " der Dehlingsacker, B.-Nr. 1150,
3) $\frac{1}{4}$ " " der Eichenleitenacker, B.-Nr. 1151,
4) $\frac{3}{4}$ " " der Grötſchenacker, B.-Nr. 1152,
5) 1 " " der untere Kirchenleitenacker, Beſ.-Nr. 1153,
6) $\frac{3}{4}$ " " der obere Kirchenleitenacker, U.-B.-Nr. 1154,
7) $\frac{3}{4}$ " " der Diebswegacker, U.-B.-Nr. 1155,
8) $\frac{1}{4}$ " " das Grubenäckerlein, U.-B.-Nr. 1159,
9) $\frac{1}{8}$ " Wieſe, die Auwieſe, U.-B.-Nr. 1161,
10) $\frac{1}{16}$ " " die obere Kaulangerwieſe, U.-B.-Nr. 1162,
11) $\frac{1}{16}$ " " die untere Kaulangerwieſe, U.-B.-Nr. 1163,
12) ein Miſchholz am Kreuzberg, U.-B.-Nr. 910,
13) ein Laubholz allda, U.-B.-Nr. 911, und
14) ein Miſchholz am Kreuzberg, U.-B.-Nr. 699^{1}.

Hiezu iſt Bietungs-Termin auf

Freitag den 2. Juni l. Js.

dahier feſtgeſetzt, an welchem die Laſten und Bedingniſſe näher eröffnet werden.

Lichtenfels, den 25. April 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht Lichtenfels.

D. l. a.

Schmidt.

Zu Berg, unterzeichneten Königl. Landgerichts, ſoll

eine neue Pfarrpachters-Wohnung erbaut werden, wofür die Koſten auf 3990 fl. veranſchlagt ſind. Zur Veraccordirung dieſes Baues wurde Termin auf den

30ſten d. M. Vormittags 10 Uhr

dahier anberaumt, wozu Strichsluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden,

daß der Plan und die Anſchläge vor dem Termin in der Landgerichtlichen Regiſtratur eingeſehen werden können. Hof, am 5. Mai 1837.

Königliches Landgericht.

Rücker.

In der Schuldenſache der Kaufleute Schöner et Comp. dahier iſt durch das Erkenntniß des unterfertigten Gerichts vom 7. und publ. 20. April v. Js., beſtätigt durch höchſtes und allerhöchſtes Erkenntniß vom 7. October v. Js. und vom 7. Januar d. Js., der Univerſalkonkurs erkannt; es werden daher die geſetzlichen Ediktstage ausgeſchrieben, wie folgt:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweiſung der Forderungen auf den

23. Mai,

2) zur Vorbringung der Einreden auf den

19. Juni, und

3) zur Schlußverhandlung auf den

10. Juli

jedesmal Vormittags 8 Uhr.

Hiezu werden ſämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen:

daß das Nichterſcheinen oder Unterlaſſen der zu producirenden Beweismittel am erſten Ediktstage die Ausſchließung der Forderung von der gegenwärtigen Konkursmaſſe, das Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstagen aber mit den — an denſelben vorzunehmenden Verhandlungen zur Folge hat.

Wer von der Gantmaſſe etwas in Händen hat, wird aufgefordert, ſolches bei Vermeidung des nochmaligen Erſatzes, jedoch vorbehältlich ſeines Rechtes, bei Gericht zu deponiren. Hof, am 25. März 1837.

Königliches Landgericht.

Rücker.

Die dem Schutzjuden Kalmann Uhlmann zu Floß gehörige einſtöckige, mit Steinen erbaute Flußhütte am Floßbache, mit einer Arbeitsſtube und Synagogenſtand, wird nach dem Antrage der Gläubiger wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt und Termin hiezu auf

Mittwoch den 31. Mai d. Js. früh 10 Uhr

am Gerichtsſitze anberaumt, wozu zahlungsfähige Strichsliebhaber vorgeladen werden, an welchem der definitive Zuſchlag mit Genehmigung der Gläubiger erfolgen wird. Neuſtadt a. d. WN., den 15. März 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht Neuſtadt a. d. WN.

Der K. Landrichter,

Freiherr v. Lichtenſtern.

Nach dem Antrag des Vormundes und Taufpathen der Bauer Schmidtiſchen Kinder in Grün ſoll der zum Nachlaß der verſtorbenen Schmidtiſchen Eheleute gehörige halbe Hof, unter Beſitz-Nr. 245 mit 1 fl. 26¼ kr. Steuerſimplum eingetragen, mit den bisher dazu beſeſſenen walzenden Grundſtücken öffentlich verkauft werden. Da dieſem Antrag ſtatt gegeben worden, ſo wird hiermit auch zum öffentlichen Verſtrich dieſes halben Hofs und Zubehör Termin auf den

22. Mai curr. Vormittags 9 Uhr

anberaumt und hiezu Kaufsluſtige mit dem Bemerken eingeladen, daß der Termin im Dorfe Grün abgehalten und bei einem annehmbaren Gebote auch der Zuſchlag der Grundſtücke, für deren Beſtellung geſorgt worden, erfolgen wird. Das Taxationsprotokoll kann hier täglich eingeſehen werden; zur Einweiſung der Grundſtücke iſt der Bauer Riedelbauch in Grün beauftragt.

Kirchenlamitz, am 24. April 1837.

Königliches Landgericht.

Beck.

Die durch den Tod des Gutsbeſitzers Freiherrn von Lindenfels auf Thumſenreuth in Erledigung gekommene hohe und niedere ärarialiſche Jagd auf dem Jagd-Diſtrikte Stelzenbühl, der Revier Kronau, wird

Mittwoch den 31. Mai d. J., Vormittags

von 9 — 12 Uhr

im Rentamts-Lokale zu Kemnath unter den normalmäßigen Bedingungen an den Meiſtbietenden wieder ad dies vitae verpachtet, wozu pachtfähige Jagdliebhaber eingeladen werden. Kemnath und Kulmain, den 2. Mai 1837

Königl. Rentamt Kemnath und Forſtamt Kulmain.

Heinickel, Keck,

Rentbeamte. Forſtmeiſter.

Zur anderweiten Verpachtung der Petri 1838 pachtlos werdenden Gräflich von Rottenhaniſchen Meiereigüter zu Lichtenſtein und Dürnhof wird Termin auf

Donnerſtag den 1. Juni l. J. früh 10 Uhr

im Adam Schramm'ſchen Gaſtwirthshauſe dahier anberaumt. Die Beſtandtheile des Gutes Lichtenſtein ſind nebſt den nöthigen Oekonomie-Gebäuden und ſchönen Gärten

circa 200 Aecker Feld, und
54 „ Wieſen.

Jene von Dürnhof enthalten auſſer den Oekonomie-Gebäuden und nöthigen Gärten

194 Aecker Feld,
54 „ Wieſen, und
6 „ an 3 Weihern.

Beide Meiereigüter haben die Schäfereigerechtigkeit. Die Dauer der Pachtzeit iſt 6 Jahre, kann aber auch auf Verlangen weiter ausgedehnt werden. Die Strichsbedingungen, ſo wie die näheren Beſchreibungen der genannten Meiereigüter können vor dem Termine im Geſchäftslokale der unterfertigten Rentey eingeſehen werden.

Merzbach, den 16. April 1837.

Gräflich von Rotten'hanſche Rentey.

Schindhelm, Rentmeiſter.

Der verwittibte Landbauer Chriſtoph Hempfling zu Rotſchreuth hat ſich wegen Zahlungs-Unfähigkeit beim Andrange ſeiner Gläubiger dem gegen ihn beſchloſſenen Gantverfahren hier bei Gericht unterworfen, jedoch auf ein Arrangement angetragen. Für die bekannten und unbekannten Gläubiger deſſelben werden daher folgende Ediktstäge, jedesmal früh 9 Uhr, anberaumt, und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweiſung der Forderungen auf

Freitag den 12. Mai l. Js.

und

2) zum Vorbringen der Einreden gegen die Forderungen, dann der Gegen- und Schlußerinnerungen auf

Freitag den 26. Mai l. Js.

Sämmtliche, hiemit vorgeladene Gläubiger haben bei ihrem Nichterſcheinen am erſten Ediktstermine den Ausſchluß ihrer Forderungen von der gegenwärtigen Gantmaſſe, bei ihrem Ausbleiben am 2ten Termine aber die Ausſchließung der treffenden Handlung zu gewärtigen. Wer vom Vermögen des Gemeinſchuldners etwas in Händen hat, wird zur gerichtlichen Uebergabe, vorbehaltlich ſeines Rechtes, bei Vermeidung des doppelten Erſatzes hiemit aufgefordert. Das am erſten Ediktstermine oder Tags darauf dem öffentlichen Verkaufe auszuſetzende Vermögen des Gemeinſchuldners, wozu beſitz- und zahlungsfähige Liebhaber unter dem Bemerken eingeladen werden, daß beim Hinſchlage nach §. 64 des Hypothekengeſetzes verfahren wird, beſteht in einem auf 2500 fl. taxirten geſchloſſenen Söldengute, sub Nr. 1, und in einem ledigen Stücke, die Erleswieſe zu Rotſchreuth, zu einem Taxwerthe von 200 fl. Die Paſſiven betragen an privilegirten Forderungen 2197 fl. 49 kr., und an Currentpoſten etwa 387 fl. 38¼ kr.

Mitwitz, am 30. April 1837.

Vom Freiherrlich von Würzburgiſchen Herrſchaftsgerichte.

Dr. Maier.

Der Bauer Pankratz Harz zu Feſſelsdorf will mit ſeiner Familie nach Nordamerika auswandern. Alle diejenigen, welche an denſelben eine rechtliche Forderung zu haben vermeinen, werden andurch aufgefordert, ſolche am

Montag den 29ſten d. Mts. Vormittags

bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung dahier anzumelden und nachzuweiſen.

Thurnau, den 2. Mai 1837.

Gräflich Giechiſches Herrſchaftsgericht.

v. Prieſer.

Der kinderloſe Wittwer Adam Schürzer, Gräflich von Schönborniſcher Rentamtsdiener dahier, iſt ohne Teſtament am 10ten d. Mts. geſtorben. Es werden daher alle diejenigen, welche auf deſſen Nachlaß als Erben oder als Gläubiger Anſpruch zu machen gedenken, hiemit aufgefordert, dieſe ihre Erb- und reſp. Schuldforderungs-Anſprüche am

Montag den 22. Mai d. Js. Vormittags

bei der unterfertigten Verlaſſenſchafts-Behörde anzumelden und nachzuweiſen, widrigenfalls zu gewärtigen, daß der Nachlaß an diejenigen Inteſtaterben, welche ſich als ſolche legitimirt haben werden, ausgeliefert, und hiebei auf die nicht zur Anmeldung gekommenen Schuldforderungen keine Rückſicht genommen wird. Pommersfelden, am 11. April 1837.

Gräflich von Schönborniſches Patrimonialgericht.

Endres.

(Die Wiederbeſetzung der II. proteſtantiſchen Pfarrſtelle in Kitzingen betreffend.)

Durch das Aufrücken des Herrn Pfarrers Dr. Kayſer auf die hieſige erſte proteſtantiſche Pfarrſtelle iſt die zweite proteſtantiſche Pfarrſtelle dahier in Erledigung gekommen, und ſoll aus drei, der allerhöchſten Stelle durch den proteſtantiſchen Kirchen-Gemeinde-Ausſchuß dahier präſentirte Bewerber, welche jedoch eine der beiden erſten Befähigungs-Noten bereits erlangt haben, wieder beſetzt werden.

Nach der geſetzlich gefertigten Faſſion erträgt dieſelbe
500 fl. 48 kr. 3 pf. an baarem Gelde,
60 fl. — kr. — pf. für freie Wohnung,

560 fl. 48 kr. 3 pf., wobei bedeutende zufällige Geſchenke nicht gerechnet ſind.

Diejenigen, welche ſich um dieſe Stelle bewerben wollen, werden aufgefordert, ihre Geſuche binnen vier Wochen, von heute an einfach mit Angabe ihrer perſönlichen Verhältniſſe der Lebens- und Dienſtesjahre, dann Beifügung eines verſiegelten Conſiſtorial-Zeugniſſes über ihre Würdigkeit ſofort einzureichen.

Kitzingen, den 3. Mai 1837.

Der Ausſchuß der proteſtantiſchen Kirchen-Gemeinde.
Carl Hornſchuh, Vorſtand.
Carl Otto Deuſter, Sekretair.

Ueberſicht
der am heutigen Wochenmarkt beſtandenen Getraidtpreiſe.
Preis per Schäffel:

	höchſter.	mittlerer.	niedrigſter.
Waiz . .	12 fl. — kr.	11 fl. 30 kr.	11 fl. — kr.
Korn . .	9 fl. — kr.	8 fl. 51 kr.	8 fl. 42 kr.
Gerſte . .	7 fl. — kr.	7 fl. — kr.	7 fl. — kr.
Haber . .	5 fl. 42 kr.	5 fl. 15 kr.	4 fl. 48 kr.
Erbſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 6. Mai 1837.

Der Stadt-Magiſtrat.

Nicht Amtliche Artikel.

(Mühlgutsverkauf.) Eine Mühle mit Grundſtücken im approximativen Werthe zu 5000 fl. iſt aus freier Hand zu verkaufen. Kaufsliebhaber, welche von dem Kaufſchillinge ⅔ abtragen und die übrigen ⅓ als Hypothek übernehmen können, haben ſich an den Patrimonialgerichtsactuar Hollerung in Hof zu wenden.

Nannette Schneider, Marchande de modes aus Bamberg, bezieht wieder den künftigen Pfingſtmarkt mit einer vorzüglichen Auswahl von Damenputz, und empfiehlt ſich einem hochverehrten Publikum zu geneigter Abnahme ganz ergebenſt. Logirt im Kaufmann Riemann'ſchen Hauſe auf dem Markte parterre, rechts des Eingangs.

Zur bevorſtehenden Pfingſt-Meſſe empfehle ich mein auf das Vollſtändigſte aſſortirtes Galanterie- und Modewaarenlager zur geneigten Abnahme, und werde durch reelle und ſehr billige Bedienung das mir bisher ſo vielſeitig gewordene gütige Vertrauen gewiß auch fernerhin zu rechtfertigen ſuchen. S. Karpeles.

Aechtes kölniſches Waſſer von Johann Maria Farina, böhmiſche Cryſtall- und lackirte Blechwaaren im feinſten und neueſten Geſchmack erſt angekommen bei

S. Karpeles.

Aechtes und in dieſem Jahre gefülltes Saidſchützer und Püllnaer Bitterwaſſer bei

Fr. Carl Dilchert, Rennweg Nr. 224.

In der Prieſterſtraße Nr. 300 iſt ein Quartier im erſten Stock, beſtehend aus einem Wohnzimmer, Schlafkabinet, Küche und Holzlege, ſtündlich zu vermiethen und zu beziehen.

E. Nr. 274 in der Ludwigsſtraße iſt das mittlere Quartier auf das nächſte Ziel Jacobi zu vermiethen, und in E. Nr. 36 in der Maximiliansſtraße das Weitere zu erfragen.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 6. Mai 1837.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt.	102⅛	102
ditto ditto „ „ 2 mt.		
ditto à 3½ % prompt .	100⅝	100½
ditto ditto 2 Monat .		
Promeſſen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .		
Bank-Actien	525	

Königlich Bayeriſches

Intelli-genzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 57. Bayreuth, Sonnabend am 13. Mai 1837.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Das Aufhören der Kreis-Schullehrer-Wittwen-Caſſe betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Mit der Conſtituirung der Privat-Penſions-Anſtalt für Lehrer-Wittwen und Waiſen des Obermainkreiſes hat die bisherige Kreis-Schullehrer-Wittwen-Caſſe zu beſtehen aufgehört.

Sämmtliche Einnahmen und Ausgaben der letzteren ſind dem Ausſchuſſe der erſteren bereits überwieſen worden, ſo daß von nun an keine neue Penſions-Verleihung aus Kreisfonds von unterzeichneter Kgl. Stelle mehr Statt finden kann, und auch die Berichtigung der bereits verliehenen Penſionen durch den Caſſier der neugebildeten Privat-Penſions-Anſtalt erfolgt.

Bayreuth, den 6. Mai 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An ſämmtliche Stadtſchulen-Commiſſionen und K. Diſtrikts-Schul-Inſpektionen des Obermainkreiſes.
(Die Anſtellung und Verſetzung der Schullehrer betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Es ſind Fälle vorgekommen, daß bei Verſetzung eines Schullehrer-Individuums der Diſtrikts-Inſpektor jener Schule, welche der Schullehrer zu verlaſſen hatte, den Vollzug, ja ſelbſt die Eröffnung der dieſſeitigen Anordnung unterließ, und wiederholte Remonſtrationen einreichte, wodurch Beſchwerden auf Beſchwerden von Seite derjenigen Inſpektion, wohin der Lehrer beſtimmt war, und nachtheilige Verzögerungen, ja ſelbſt Verwirrungen alsdann veranlaßt wurden, wenn auf die ausgeſprochene Verſetzung weitere Perſonal-Veränderungen baſirt waren.

Die K. Regierung verkennt zwar keineswegs die gute Abſicht, welche dem Verfahren der erſtgenannten Diſtrikts-Inſpektoren zu Grunde liegt, nehmlich Vorſorge für die Schulen des eigenen Bezirkes, kann jedoch ſolches aus allgemeinen Rückſichten für das Beſte des Schulweſens keineswegs billigen, und ſieht ſich daher zu nachfolgender Beſtimmung veranlaßt:

1) Sobald einer Diſtrikts-Schul-Inſpektion entweder unmittelbar von unterfertigter K. Regierung, oder mittelbar durch eine andere Inſpektion die Nachricht von der Verſetzung eines Lehrers ihres Bezirkes auf eine andere Stelle, verbunden mit einer Einberufung zum Antritt derſelben zukommt, iſt dieß dem betheiligten Lehrer-Individuum unverzüglich und mit dem Beifügen bekannt zu machen, daß mit dieſer Abberufung ſeine Funktion auf der bisherigen Stelle aufhöre, und er ſeinen neuen Poſten ohne Verzug anzutreten habe.

Von dieſem Antritte entſchuldiget einzig und allein Verhinderung durch legal nachgewieſene Krankheit. Remonſtrationen gegen die Uebernahme der neuen Stelle werden zwar nicht als gänzlich unzuläſſig erklärt, können jedoch nur nach erfolgtem wirklichen Antritte der neuen Dienſtesſtelle von Seite des Lehrers Würdigung finden.

2) Derjenige Lehrer, welcher vorſtehender Verfügung entgegenhandelt, hat nicht allein den Einzug ſeines Gehaltes auf die Zeit zwiſchen ſeiner Abberufung und ſeinem Dienſtes-Antritte, nebſt einer angemeſſenen Strafe, ſondern nach Umſtänden ſelbſt ernſtere Disciplinar-Einſchreitung zu gewärtigen.

Bayreuth, den 9. Mai 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An ſämmtliche Polizei-Behörden und Phyſikate des Obermainkreiſes.
(Taxe für Blutegel betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Taxe für die Blutegel wird in der Art regulirt, daß vom 15. Mai bis 15. October d. Js. für einen Blutegel inclusive des Setzens 8 Kreuzer und exclusive des Setzens 5 Kreuzer erhoben werden darf.

Jedoch haben die Phyſikate die Befugniß auf den Grund geſchehener Einkäufe und ſonſtiger Verhältniſſe, beſonders wenn die Blutegel ſehr klein ſeyn ſollten, einen billigern Preis zu beſtimmen.

Die Polizeibehörden haben hiernach die Apotheker und Chirurgen unverzüglich anzuweiſen.

Bayreuth, den 12. Mai 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die 111te Verlooſung der Oeſterreichiſchen älteren Staatsſchuld betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Am 1. März dieſes Jahres wurde die 111te Verlooſung der Oeſterreichiſchen älteren Staatsſchuld vorgenommen, und die 439ſte Serie gezogen, welche ausſchließlich Aerarial-Obligationen der Stände von Böhmen in ſich begreift, deren Nummern unten näher verzeichnet ſind.

Indem man dieß zur öffentlichen Kenntniß bringt, macht man insbeſondere die hiebei betheiligten Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen im Kreiſe zur Wahrung ihrer Rechte hiemit aufmerkſam.

Bayreuth, den 10. Mai 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 439ſten Serie, welche in der am 1. März 1837 vorgenommenen ein hundert und eilften Verlooſung der älteren Staatsſchuld gezogen wurde.

Aerarial-Obligationen der Stände von Böhmen.

Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.
155274	2½	155365	2	155454	2½	155552	2	155628	2½
155275	2	155370	2½	155455	2	155553	2	155634	2½
155278	2	155371	2½	155456	2½	155554	2	155635	2½
155280	2	155372	2½	155457	2	155558	2	155644	2
155281	2	155373	2½	155458	2	155562	2½	155645	2½
155282	2	155379	2½	155459	2	155564	2	155647	1¾
155283	2½	155383	2½	155462	2½	155575	2	155650	2½
155284	2½	155384	2	155465	2½	155577	2	155651	2
155285	2½	155386	2½	155471	2½	155578	1¾	155652	2½
155286	2	155388	2½	155480	2	155579	2½	155653	2½
155287	2	155389	2½	155490	2	155580	1¾	155654	2½
155289	2	155390	2½	155491	2	155582	2	155658	2½
155290	2	155400	2½	155492	2	155583	2½	155663	2
155294	2½	155401	2½	155494	2½	155584	2½	155664	2
155297	2½	155403	2½	155495	2½	155585	2½	155665	2
155315	1¾	155420	2	155496	2½	155586	2½	155666	2
155316	1¾	155421	2	155498	2½	155587	2½	155668	2½
155317	1¾	155422	2	155499	2½	155588	2½	155671	2½
155318	2½	155423	2	155508	2½	155589	2½	155672	2½
155319	2	155424	2	155509	2½	155591	2	155674	2½
155320	2½	155431	2½	155510	2½	155592	2½	135675	2½
155325	2½	155432	2½	155511	2½	155593	2½	155676	2
155327	2½	155434	2	155515	2½	155595	2½	155688	2
155328	2½	155435	2½	155517	2½	155596	2½	155690	2½
155329	2½	155436	2	155518	2½	155600	1¾	155694	2½
155335	2	155437	2½	155519	2½	155601	1¾	155696	2½
155340	2	155438	2½	155520	2½	155602	1¾	155698	2
155341	2½	155439	2½	155521	2½	155606	2½	155701	2
155342	2½	155441	2	155522	2½	155607	2½	155702	1¾
155343	2½	155442	2½	155528	2	155610	1¾	155715	1¾
155348	2½	155447	2½	155536	2	155611	1¾	155716	2
155349	1¾	155448	2½	155537	2	155612	2	155721	2½
155350	2½	155449	2½	155538	2	155613	2	155727	2
155357	2½	155450	2½	155539	2	155614	2	155730	2
155360	2½	155451	2	155546	2½	155623	2½	155731	2½
155361	2½	155453	2½	155550	2	155625	2	155732	2½

Aerarial-Obligationen der Stände von Böhmen.

Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.
155742	2	155891	2½	156025	2½	156156	1¾	156273	2
155743	2	155892	2½	156026	2	156160	2	156274	2
155745	2½	155899	2½	156033	2	156162	1¾	156275	2½
155746	2	155900	2	156054	2½	156163	2	156277	2½
155747	2½	155901	2½	156055	2½	156166	2	156278	2½
155748	2	155903	2½	156060	2	156169	2½	156279	2½
155749	1¾	155909	2	156061	2	156170	2½	156281	2½
155765	2	155914	2½	156062	2	156171	2	156283	2½
155766	2	155915	2½	156063	2	156172	2	156284	2½
155767	2	155916	2½	156064	2½	156174	2	156286	2
155769	2½	155926	2½	156065	2½	156177	2½	156289	2
155770	2	155928	2	156066	2½	156187	2	156290	2
155778	2	155929	1¾	156067	2½	156188	2	156309	2
155781	2½	155930	2	156068	2	156189	2	156310	2
155782	2	155933	2½	156071	2½	156190	2	156312	2
155783	2	155936	2½	156078	2½	156191	2	156315	2
155791	2	155938	2	156079	2½	156207	2½	156316	2½
155800	2½	155945	2	156080	2½	156212	2	156322	2½
155804	2½	155954	2	156081	2½	156213	2	156323	2
155810	2	155957	2½	156086	2	156214	2	156335	1¾
155812	2	155968	2½	156088	2	156215	2	156337	2
155814	2	155987	2½	156089	2½	156216	1¾	156344	2½
155818	2	155988	2	156100	2½	156217	1½	156346	2
155819	2	155994	2	156104	2½	156218	2½	156347	2½
155820	2	155995	2	156108	2	156219	2	156348	2½
155826	2	155996	2	156109	2	156220	2	156349	2½
155828	2½	155997	2½	156112	2	156221	2	156356	2
155829	2½	156005	2	156114	2	156222	2	156366	2½
155837	2	156007	2½	156115	2½	156231	2	156367	2
155840	2½	156008	2	156119	2	156232	2	156368	2
155848	2½	156009	2	156120	2½	156234	2	156371	2½
155849	2	156012	2	156121	2	156236	2	156373	2½
155855	2	156014	2½	156132	2½	156238	2½	156379	2
155857	2	156015	2½	156137	2	156251	2	156387	2
155859	2½	156016	2½	156139	2	156262	2	156388	2
155863	2	156017	2	156140	2½	156266	2½	156389	2
155864	2	156018	2	156143	2	156267	2	156395	1¾
155866	2	156019	2	156148	2	156268	2	156396	2½
155875	2	156020	2½	156149	1¾	156269	1¾	156397	2
155876	2	156021	2½	156150	2	156270	1¾	156400	2
155887	2½	156022	2½	156152	2½	156271	1¾	156402	2
155890	2½	156024	2	156154	2	156272	2	156409	2

Aerarial-Obligationen der Stände von Böhmen.

Nummer.	à pCt.	Nummer.	a pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pGt.	Nummer.	à pCt.
156415	2	156595	2	156763	2	156883	2½	156952	2
146426	2	156596	2	156779	2	156884	2½	156955	2
156428	2	156597	2	156781	2	156885	2½	156957	2
156431	2	156598	2	156783	2½	156889	2	156958	2
156433	2½	156599	1¾	156786	2½	156892	2	156959	2
156444	2½	156600	1¾	156791	2	156893	2	156960	2½
156448	2½	156601	1¾	156792	2	156895	2½	156963	1¾
156454	2	156602	2½	156794	2	156896	2½	156965	2½
156455	2	156603	2½	156798	2½	156897	2½	156968	2½
156456	2	156605	2½	156800	2	156899	2½	156969	1¾
156457	2½	156606	2½	156801	2	156901	2½	156970	1¾
156461	2	156609	1¾	156802	2½	156902	2½	156976	2½
156462	2	156614	2	156803	2½	156903	2½	156978	2
156463	2	156620	2	156804	2	156904	1¾	156979	2
156469	2	156625	2½	156806	2	156905	2	156984	1¾
156470	2	156626	2½	156807	2	156907	2½	156985	1¾
156478	2	156635	2	156809	2½	156910	2	156967	2
156480	2	156636	2	156810	2	156915	2	156988	2
156481	2	156649	2	156813	2½	156917	2	156989	2
156493	2	156650	2½	156816	2½	156918	2	156990	2
156494	2	156651	2	156818	1¾	156924	2	156991	2½
156495	2	156659	2½	156819	2	156925	2	156992	2½
156496	2	156660	2½	155825	2	156927	2	156993	2
156497	2	156661	2½	156829	2½	156928	2	156995	2
156498	2	156667	2	156831	2	156929	2½	156996	2
156508	2½	156668	2	156843	2	156934	1¾	156997	2
156512	2	156669	2	156844	2	156936	2	156999	2
156513	2	156670	2	156846	2	156937	2	157000	2
156520	2	156671	2	156847	2	156938	2	157001	2
156527	2½	156676	2	156848	2½	156939	2	157002	2
156533	2	156686	2½	156849	2½	156940	2	157003	2
156541	2½	156690	1¾	156850	2½	156941	1¾	157007	2
156542	2	156692	2	156855	2	156942	1¾	157016	2
156543	2½	156699	2	156857	2	156943	1¾	157017	2½
156544	2	156703	2	156858	2	156944	1¾	157020	2½
156551	2½	156710	2½	156861	2½	156945	1¾	157021	2
156563	2½	156721	2	156870	2	156946	2½	157022	2
156565	2	156728	2	156872	2½	156947	2½	157023	2
156581	2	156733	2½	156874	1¾	156948	2½	157026	2½
156585	2½	156752	2	156880	2½	156949	2½	157027	2
156586	2½	156760	2½	156881	2½	156950	2½	167030	2
156588	2	156762	2	156882	2½	156951	2	157031	2

Aerarial-Obligationen der Stände von Böhmen.

Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.
157032	1¾	157151	2½	157240	2	157345	2	157426	2
157033	1½	157152	2½	157248	2½	157348	2	157427	2½
157034	1¾	157153	2½	157249	2½	157353,	2½	157433	1¾
157039	2	157155	2½	157250	2½	157354	2½	157437	2
157043	2½	157157	2½	157256	2	157355	2½	157450	2½
157059	2	157160	2½	157261	2	157356	2½	157451	2½
157060	2	157163	2	157263	2½	157357	2½	157452	2
157061	2½	157166	2	157264	2½	157358	2½	157455	2
157062	2½	157168	2	157265	2½	157361	2½	157457	2½
157063	2	157169	2	157266	2½	157363	2	157458	2½
157064	2	157171	2	157267	1¾	157365	2	157459	1¾
157067	2	157173	2	157268	2	157366	1¾	157461	1¾
157068	2½	157176	2	157272	2	157367	1¾	157462	1¾
157071	2	157182	2½	157273	2	157368	2	157481	1¾
157083	1¾	157184	2½	157277	2½	157370	2½	157482	2
157087	2	157186	2	157280	2½	157371	2½	157488	2
157091	2½	157194	2½	157281	2	157373	2½	157489	2
157098	2½	157195	2½	157286	2	157374	2½	157490	2
157099	2	157196	2	157289	2½	157376	2	157492	1¾
157101	2	157203	1¾	157290	2½	157377	2	157495	2
157102	2½	157204	2	157291	2½	157379	2	157498	2½
157103	2½	157205	2½	157294	1¾	157383	2	157502	2½
157104	2	157206	2½	157296	2½	157386	2½	157506	2
157106	2	157207	1¾	157300	1¾	157387	2	157518	2
157110	2	157208	2½	157309	2½	157389	2	157522	2½
157112	1¾	157209	2½	157310	2	157397	2	157528	2½
157113	2½	157210	2½	157317	2	157403	2½	157530	2½
157114	2½	157212	2½	157333	2	157404	2	157537	1¾
157118	2	157213	2½	157337	2	157406	2½	157538	2½
157124	2	157214	2½	157338	2	157408	1¾	157539	2
157129	2½	157219	2	157340	2	157418	2½	157556	2
157141	2	157228	2	157341	2	157419	2½	157558	2½
157142	2½	157230	1¾	157342	2	157422	2½	157560	2
157146	2½	157231	2	157344	2	157425	2½	157562	2

Bekanntmachung.

(Die obere Mädchen-Schule in Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des Schullehrers Doreth iſt die Schullehrerſtelle an der oberen Mädchenſchule in Bayreuth mit dem faſſionsmäßigen Ertrage von 400 fl. in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieſelbe haben ihre an die Königl. Regierung gerichteten Geſuche

binnen 6 Wochen

bei der Stadtſchulen-Commiſſion dahier einzureichen.

Bayreuth, den 8. Mai 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben allergnädigſt beſchloſſen, die erledigte zweite Pfarrſtelle zu Pegnitz, Dekanats Creußen, dem Pfarramts-Candidaten Heinrich Joſeph Schlier aus Unterdarrbach zu verleihen.

Von der K. Regierung, Kammer des Innern, wurde auf erfolgte Präſentation der Freiherrlich von Großiſchen Gutsherrſchaft der Schulverweſer Jakob Ott als Schullehrer zu Tüchersfeld beſtätiget.

Die Steinbrecher Johann Kochiſchen Eheleute zu Eckersdorf wollen nach Nordamerika auswandern. Es werden deßhalb alle diejenigen, welche an ſolche aus irgend einem Rechtstitel einen Anſpruch zu machen haben, hiemit aufgefordert, ſich an dem auf den

23. Mai c. Vormittags 9 Uhr

angeſetzten Termine zu melden und ihre Forderungen gehörig nachzuweiſen, weil ſie außerdem damit von der gegenwärtigen Vermögensmaſſe der Auswanderer werden ausgeſchloſſen werden und ſolche an letztere verabfolgt werden wird. Bayreuth, den 29. April 1837.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Der Schuhmachermeiſter Conrad Schilling von Eckersdorf hat bei unterzeichneter Behörde den Antrag geſtellt, mit ſeiner Familie nach Nordamerika auszuwandern. Es werden deßhalb alle diejenigen, welche an ſolchen oder an deſſen Familie aus irgend einem Rechtstitel Anſprüche haben, hierdurch aufgefordert, dieſelben in dem auf den

23. Mai c. Vormittags 9 Uhr

angeſetzten Termine anzugeben und gehörig nachzuweiſen, weil ſie ſonſt zu gewärtigen haben, damit von deren gegenwärtigen Vermögensmaſſe ausgeſchloſſen zu werden.

Bayreuth, den 29. April 1837.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Bei der unterfertigten Adminiſtration ſind 3000 fl. entweder im Ganzen oder auch theilweiſe gegen ſtiftungsmäßige Sicherheit ſofort zu verleihen.

Bayreuth, den 6. Mai 1837.

K. Adminiſtration des Bayreuther Provinzial Schulfonds.

Grimm.

Zehn bis zwölf Tauſend Gulden Capitalien ſind von der K. Adminiſtration der unmittelbaren Stiftungen in Bamberg gegen ſtiftungsmäßige Sicherheit zu 4 Prozent zu verleihen. Bamberg, den 4. Mai 1837.

Der drei und zwanzigſte Jahresbericht der Maximilians-Heilungs-Anſtalt für arme Augenkranke dahier hat die Preſſe verlaſſen. Indem wir hievon den verehrten Wohlthätern und Gönnern unſeres Inſtitutes ergebenſt Anzeige machen, weihen wir Allen den tiefgefühlteſten Dank dafür, daß Sie uns fortwährend durch liebevolle thätige Theilnahme unterſtützt haben. Der genannte Bericht wird von der ſorgfältigen Anwendung der Gaben Ihrer Liebe Rechenſchaft geben, und wir überlaſſen uns der frohen Hoffnung der künftigen Fortdauer bisher ſo erfreulich bewährter Güte.

Nürnberg, den 1. Mai 1837.

Der Vorſtand der Maximilians-Heilungs-Anſtalt für arme Augenkranke.

Dr. Kapſer. Dr. Seidel, Kirchenrath. Carl Freih. v. Kreß.

In Folge hohen Regierungs-Reſcripts vom 30. April a. c. wird hiedurch zum öffentlichen Verkauf der ärarialiſchen Stabelbrandſtätte aufm Lölla, unweit hieſiger Stadt gelegen, auf den

22ſten d. Vormittags 10 Uhr

Termin anberaumt, zu welchem Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiemit eingeladen werden, daß der Zuſchlag vorbehaltlich hoher Regierungs-Genehmigung erfolgen wird.

Kemnath, am 8. Mai 1837.

Königliches Rentamt.

Heinickel.

Nicht Amtliche Artikel.

Am dritten Pfingſtfeiertag, an unſerer Kirchweih, den 16. Mai, iſt auch Ball im großen Saale unſeres denkwürdigen Schloſſes. Dazu ladet ergebenſt ein, hofft zahlreichen Beſuch und verſpricht prompte Bedienung:

Himmelkron, den 9. Mai 1837.

der Metzgermeiſter Heinrich Wolf daſelbſt.

Schwarze und farbige Seidenzeuge, französische und Wiener Umschlag-Tücher, neueste Cravatten, gewirkte Fuſs-Teppiche bei J. Wertheimber.

Im Hauſe Nr. 1 vor dem Erlanger Thore ſind 2 Quartiere zu Jakobi zu vermiethen und das Nähere beim Eigenthümer zu erfahren.

Am Donnerſtag den 18. Mai Vormittags um 9 Uhr, werden in dem Hauſe des Herrn Kaufmanns Münch sen., 2 Treppen hoch, verſchiedene Effekten, als: 4 Stockuhren, Taſchenuhren, Gold- und Silbergeräthe, Canapee, Seſſel, Tiſche, Schränke, Spiegel, Gläſer, Porzelain, Betten, Weißzeuch, Kleidungsſtücke, Küchengeräthe und mehrere Bücher, worunter das Converſationslexikon, ſowie mehrere brauchbare Gegenſtände, gegen baare Zahlung meiſtbietend verkauft.

Bei Unterzeichnetem ſtehen folgende gebrauchte Chaiſen zu verkaufen: drei vierſitzige, eine davon mit Vorderdach und Koffer, eine leichte Troske, eine vierfederige einſpänige, und ein Tylben, ein paar noch wenig gebrauchte gelbplattirte Silmgeſchirr.

Martin Rogner, Sattlermeiſter
wohnhaft am Eremitagerthor.

Mineralwaſſer: Friſches Saidſchitzer, Pilnaer, Marienbader und Selters bei

G. C. F. Semmelmann, am Markt.

Ein ganzes Büttner-Handwerkzeug iſt täglich zu verkaufen im Hauße E. Nr. 43 zu St. Georgen.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 7. Mai. Der Königl. Unteraufſchläger Andreas Seebauer zu Abbach, mit der Wittwe Johanna Margaretha Pfaffenberger von hier.

Den 7. Mai. Der funktionirende Kreis-Buchhalter Wilhelm Ganzmann zu St. Georgen, mit Fräulein Wilhelmine Jakobi aus Arzberg.

Den 11. Mai. Der Bürger und Tuchmachermeiſter Johann Auguſt Stoll dahier, mit Jungfrau Juliana Catharina Fuchs von Oſchenberg.

Geborne.

Den 5. Mai. Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

Den 6. Mai. Die Tochter des Lohnrößlers Dotzer dahier.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 7. Mai. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 8. Mai. Der Sohn des Zuckerſieders Dörfler zu St. Georgen.

Den 9. Mai. Die Tochter des Königl. Pfarrers Wirth dahier.

— — Der Sohn des Papier-Fabrikanten und Hoffſcherey-Beſitzers Langheinrich dahier.

Den 10. Mai. Die Zwillingsſöhne des Hautboiſten Schaumberg, bei dem Königl. Infanterie-Regimente von Hertling.

Geſtorbene.

Den 1. Mai. Der Soldat Heinrich Zapf, beim Königl. Infanterie-Regimente von Hertling, alt 32 Jahre.

Den 3. Mai. Der Elementarlehrer der obern Mädchenklaſſe Doreth dahier, alt 49 Jahre, 6 Monate und 26 Tage.

— — Die Ehefrau des Bauersmanns Mader zu Unterpreuſchwitz, alt 65 Jahre, 1 Monat und 5 Tage.

Den 4. Mai. Der Schuhmachergeſelle Egermann dahier, alt 50 Jahre, 1 Monat und 27 Tage.

Den 5. Mai. Der Rechnungs-Commiſſariats-Acceſſiſt Brenkmann dahier, alt 38 Jahre, 4 Monate und 4 Tage.

Den 8. Mai. Die Ehefrau des Stadtkärners Vogel dahier, alt 58 Jahre.

Den 9. Mai. Die Tochter des Bürgers und Kaminkehrermeiſters Händel dahier, alt 4 Jahre, 1 Monat und 17 Tage.

— — Die hinterlaſſene Wittwe des Pflaſterergeſellen Stieſler zu Meyernberg, alt 48 Jahre.

Königlich Bayeriſches
Intelli-genzblatt
für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 58. Bayreuth, Dienſtag am 16. Mai 1837.

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche K. Diſtrikts-Polizeibehörden des Kreiſes.
(Die Taxen und Stempel bei Inſtruirung und Beſcheidung von Wanderſchafts-Dispenſations-Geſuchen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge eines Miniſterial-Reſcriptes vom 1ſten d. Mts wird bezüglich der Tax- und Stempel-Adhibirung bei Wanderſchafts-Dispenſationsgeſuchen Folgendes zur genauen Darnachachtung hiermit bekannt gegeben:

1) Die Inſtruktions-Verhandlungen und Beſcheidungen der Wanderſchafts-Dispenſations-Geſuche unterliegen nach den klaren Vorſchriften der Taxe;

2) der Stempel dagegen greift nach eben dieſen Vorſchriften nur bezüglich der primitiven Vorlags-Berichte der Diſtrikts-Polizeibehörden an die K. Kreisregierung, Platz.

Bayreuth, den 10. Mai 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben allergnädigſt beſchloſſen, die erledigte erſte Pfarrſtelle zu Wonſees, Dekanats Culmbach, dem bisherigen Pfarrer zu Neuſtadt am Culm, Gottfried Barnabas Clericus zu verleihen.

Von der Königl. Regierung, Kammer des Innern, wurde die erledigte 2te oder untere Mädchenſchulſtelle in Tirſcheureuth dem Schulverweſer Georg Krug daſelbſt verliehen.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Den diesjährigen Roß-Markt betr.)

Der diesjährige Roß-Markt in hieſiger Stadt wird mit der Pfingſtmeſſe am 16., 17. und 18. Mai dieſes Jahres abgehalten, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Bayreuth, den 6. April 1837.

Der Magiſtrat der K. Kreishauptſtadt Bayreuth.
In legaler Abweſenheit des 1ſten rechtsk. Bürgermeiſters.
Schweitzer. Haß.
Richter.

Bekanntmachung.

Dem unterzeichneten Armenpflegſchaftsrath wurden von einem Ungenannten

2 Kronenthaler

übergeben, für welches Geſchenk der öffentliche Dank hierdurch abgeſtattet wird. Bayreuth, am 6. Mai 1837.

Der Armenpflegſchafts-Rath.

In legaler Abweſenheit des erſten Bürgermeiſters.

Schweizer.

Richter.

Bayreuth, den 6. März 1837.

Das

Königlich Bayeriſche Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Der wegen ausgezeichneten Diebſtahls angeſchuldigte und auf flüchtigem Fuß befindliche Scheerenſchleifer Philipp Geishardt aus Windheim, Königl. Landgerichts Teuſchnitz wird in Gemäßheit hohen Erkenntniſſes des Königlichen Appellationsgerichts für den Obermainkreis vom 15. November 1836 nach Art 422 Theil II. des Straf-Geſetzbuches hiermit zum zweiten Male öffentlich vorgeladen, und zur Stellung bei unterfertigtem K. Kreis- und Stadtgerichte nunmehr mit der Warnung aufgefordert, daß nach Verlauf des ihm weiter geſetzten dreimonatlichen Termins wider ihn als gegen einen Ungehorſamen den Geſetzen gemäß werde verfahren werden.

Königliches Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Jann, v. n.

v. Lutzenberger.

Daß in dem von dem Tuchmachermeiſter Johann Auguſt Stoll zu Bayreuth mit der minorennen Juliana Catharina Fuchs vom Oſchenberg unterm 15. April c. gerichtlich errichteten Ehevertrag die hierorts geſetzlich geltende eheliche Gütergemeinſchaft bis zur erreichten Volljährigkeit der letzteren ausgeſchloſſen wurde, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Bayreuth, den 20. April 1837.

Königliches Landgericht.

Meyer.

In der Verlaſſenſchafts-Sache des K. Pfarrers Johann Pürner zu Motſchenbach, K. Landgerichts Weismain, werden die allenfalls vorhandenen, bisher gerichtlich unbekannten Gläubiger und alle diejenigen, welche ſonſt auf den Nachlaß Anſpruch zu machen haben ſollten, hiemit aufgefordert, ihre Rechte binnen

30 Tagen

entweder bei dem K. Kreis- und Stadtgerichte dahier, oder bei dem K. Landgericht Weismain anzumelden und nachzuweiſen, außerdem auf ſie bei der Maſſa-Vertheilung keine Rückſicht genommen werden könnte.

Bamberg, den 2. Mai 1837.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Ziegler.

Zehn bis zwölf Tauſend Gulden Capitalien ſind von der K. Adminiſtration der unmittelbaren Stiftungen in Bamberg gegen ſtiftungsmäßige Sicherheit zu 4 Prozent zu verleihen. Bamberg, den 4. Mai 1837.

Bekanntmachung.

(Den Ludwig- (Donau-Main-) Canal betr.)

Am Montag den 22. Mai wird bei dem K. Landgericht Neumarkt der Bau von zehn größern und kleinern Durchläſſen, welche bäldeſt in der Theilungs-Haltung zwiſchen Neumarkt und dem Dorfe Asbach hergeſtellt werden ſollen, an den Wenigſtnehmenden verſteigert. Die Baukoſten ſind auf 38,000 fl. veranſchlagt, und das Mauerwerk ſoll aus dem Jurakalkſteine der Nachbarſchaft hergeſtellt werden.

Die Voranſchläge, Plane und Bedingnißhefte liegen bis zur Verſteigerung im Bureau der K. Canalbau-Sektion III. zu Neumarkt zur Einſicht auf.

Die Verſteigerung beginnt am 22. Mai Morgens zehn Uhr. Die Uebernehmungsluſtigen haben nachzuweiſen, daß ſie ein zehntel der Steigerungs-Summe als Caution ſtellen können, ſo wie ſie ſich vor der Verſteigerung entweder über ihre eigene Geſchicklichkeit, oder über die ihres Werkführers auszuweiſen haben.

Nürnberg, den 23. April 1837.

Königliche Canalbau-Inſpektion.

Frhr. v. Pechmann, K. Oberbaurath. — Beyſchlag, K. Reggs.- u. Kreisbaurath.

Der Landwirth Johann Hilpert und deſſen Ehefrau Margaretha geb. Seyfert zu Lorenzreuth, Haus-Nr. 7, haben ſich nach der Gerichtsverhandlung vom 27. April curr. freiwillig der Verwaltung ihres Vermögens begeben und unter die Curatel des Königl. Appellationsgerichts-Advokaten Dürrſchmidt zu Wunſiedel geſtellt. Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß ge-

bracht, damit ſich Niemand mit den Hilpert'ſchen Eheleuten in Rechtsgeſchäfte hinſichtlich deren Vermögens ohne Genehmigung des Curators ꝛc. Dürrſchmidt einlaſſe, denn nur mit deſſen Zuſtimmung haben dergleichen Geſchäfte rechtliche Wirkung. Wunſiedel, am 6. Mai 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Auf Andringen eines Gläubigers des Johann Ort sen. zu Seidwitz wurde die Subhaſtation deſſen Realitäten, beſtehend in einem Gülthöflein, mit:

½ Wohnhaus und Stallung,
½ Stadel,
¼ Keller,
2½ Tagwerk Feld,
2⅞ Tagwerk Wieſe, und
¼ Tagwerk Grasgarten,
Stv.-Beſ.-Nr. 17a,

beſchloſſen, und Termin zu dieſem Ende auf

Freitag den 26. Mai Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber am Gerichtsſitze ſich einzufinden haben. Das Schätzungs-Protokoll kann dahier eingeſehen werden.

Schnabelwaid, am 31. März 1837.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

Der Bauer und Webermeiſter Simon Fuhrmann von Schwürz will mit ſeiner Frau Eliſabetha geb. Mader von Gottsfeld und ſeinem Dienſtknechte Johann Georg Bauer von Schwürz in die Nordamerikaniſchen Freiſtaaten auswandern. Es werden auf ſeinen Antrag deren Gläubiger aufgefordert, innerhalb ſechs Wochen a dato und längſtens bis zum

31. Mai curr.

bei Vermeidung des Ausſchluſſes vor unterfertigter Behörde ſich zu melden.

Schnabelwaid, am 31. März 1837.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

Der Webermeiſter Vitus Tauber von Plech hat vor, mit ſeiner Familie demnächſt nach Nordamerika auszuwandern. Seinem Antrage gemäß werden deſſen allenfallſige Gläubiger hiemit aufgefordert, ihre Anſprüche bei unterfertigter Behörde innerhalb ſechs Wochen a dato und längſtens bis zum 30. Mai d. J. bei Vermeidung des Ausſchluſſes geltend zu machen.

Schnabelwaid, am 12. April 1837.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

Georg Ertl, Bauer zu Hammerbühl b. G., trug auf Vorladung ſeiner Gläubiger an, weil er nach Amerika auswandern will. Es werden daher die etwaigen Gläubiger deſſelben auf

Montag den 29. Mai c. früh 9 Uhr

zur Anmeldung und Nachweiſung ihrer Forderungen unter dem Nachtheile der nachherigen Nichtberückſichtigung vorgeladen. Schnabelwaid, am 6. April 1837.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

Nach dem Antrag des Vormundes und Taufpathen der Bauer Schmidtiſchen Kinder in Grün ſoll der zum Nachlaß der verſtorbenen Schmidtiſchen Eheleute gehörige halbe Hof, unter Beſitz-Nr. 245 mit 1 fl. 26½ kr. Steuerſimplum eingetragen, mit den bisher dazu beſeſſenen walzenden Grundſtücken öffentlich verkauft werden. Da dieſem Antrag ſtatt gegeben worden, ſo wird hiermit auch zum öffentlichen Verſtrich dieſes halben Hofs und Zubehör Termin auf den

22. Mai curr. Vormittags 9 Uhr

anberaumt und hiezu Kaufsluſtige mit dem Bemerken eingeladen, daß der Termin im Dorfe Grün abgehalten und bei einem annehmbaren Gebote auch der Zuſchlag der Grundſtücke, für deren Beſtellung geſorgt worden, erfolgen wird. Das Taxationsprotokoll kann hier täglich eingeſehen werden; zur Einweiſung der Grundſtücke iſt der Bauer Riedelbauch in Grün beauftragt.

Kirchenlamitz, am 24. April 1837.

Königliches Landgericht.

Beck.

In der Conkursſache der Kaufleute Chriſtian Herold und Gottlieb Müller von hier, wurde das unterm 10. März c. gefällte Präkluſions- und Prioritäts-Erkenntniß, heute an der Gerichtstafel affigirt, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Hof, am 22. April 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Rücker.

Von dem K. Bayer. Landgerichte Hof iſt auf Antrag des beſtellten Verlaſſenſchafts-Curators, auf Ableben des geweſenen hieſigen Färbermeiſters Johann Andreas Rödel, nachdem die bekannten nächſten Erben unbedingt der Erbſchaft entſagt haben, der unbekannte Erbe, nebſt ſeinen etwa zurückgelaſſenen Erben und Erbnehmern, dergeſtalt öffentlich vorgeladen worden, daß er ſich binnen

Neun Monaten

und zwar längſtens in dem auf den

28. December 1837

bei gedachtem K. Landgerichte anberaumten Termine perſönlich oder ſchriftlich melden und daſelbſt weitere Anweiſung, im Falle ſeines Außenbleibens aber gewärtigen ſolle, daß derjenige, für welchen der Extrahent ſonſt zu handeln in dieſer Sache berufen iſt, für den rechtmäßigen Erben angenommen, als ſolchem demſelben der Nachlaß zur freien Diſpoſition verabfolgt und der etwan nach erfolgter Präkluſion ſich meldende nähere, oder gleich nahe Erbe alle ſeine Handlungen und Diſpoſitionen anzuerkennen und zu übernehmen ſchuldig, weder Rechnungslegung noch Erſatz der gehobenen Nutzungen zu fordern berechtigt, ſondern derſelbe ſich lediglich mit dem, was alsdann noch von der Erbſchaft wirklich vorhanden wäre, zu begnügen verbunden ſeyn ſoll. Hof, im Obermainkreiſe des Königreichs Bayern, am 28. December 1836.

Königliches Landgericht.

Vetter, v. n.

Zu Berg, unterzeichneten Königl. Landgerichts, ſoll eine neue Pfarrpachters-Wohnung erbaut werden, wofür die Koſten auf 3990 fl. veranſchlagt ſind. Zur Veraccordirung dieſes Baues wurde Termin auf den

30ſten d. M Vormittags 10 Uhr

dahier anberaumt, wozu Strichsluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden,

daß der Plan und die Anſchläge vor dem Termin in der Landgerichtlichen Regiſtratur eingeſehen werden können. Hof, am 5. Mai 1837.

Königliches Landgericht.

Rücker.

Eingeklagter Forderungen halber wird das Wohngebäude des Bäckermeiſters Georg Adam Lehhert zu Schloßgattendorf, Hauß-Nr. 14 mit Neben- und Hintergebäuden, dann einem Gras- und Gemüsgärtlein — nach Abzug der darauf haftenden Steuern und Abgaben auf 743 fl. $59\frac{7}{10}$ kr. tarirt, am Gerichtsſitze den

13. Juni d. J.

meiſtbietend verkauft. Kaufs- und Zahlungsfähige, welchen die Schätzungsprotokolle täglich zur Einſicht vorgelegt werden können, werden hierdurch eingeladen, ſich an dieſem Tag bei unterfertigtem Gerichte einzufinden.

Hof, am 8. Mai 1837.

Königliches Landgericht.

Rücker.

In der Prozeßſache Richter wider Limmert wegen Forderung wird das der Verklagten gehörige Tröpfhaus Nr. 77 zu Ködiz, welches auf 313 fl. tarirt worden iſt, meiſtbietend am Gerichtsſitze verkauft. Beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden zu dem auf den

19. Juni c. Vormittags 10 Uhr

anberaumten Strichstermine hiermit vorgeladen. Das Taxations-Protokoll kann im Geſchäftszimmer des unterfertigten Gerichts täglich eingeſehen werden.

Hof, am 27. April 1837.

Königliches Landgericht.

Rücker.

Der Töpfermeiſter Melchior Hanold zu Thierſtein hat ſich wegen Ueberſchuldigung freiwillig dem Concursverfahren unterworfen. Wegen Unbedeutenheit der Maſſe ſteht zum Nachweiſe der Forderungen, dann Vorbringung der Einreden und endlich zum Schlußverfahren ein einziger Ediktstag auf den

27. Mai c. Vormittags 9 Uhr

bei Gericht dahier an, wozu ſämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile des Ausſchluſſes von der gegenwärtigen Maſſe vorgeladen werden.

Selb, am 6. April 1837.

Königliches Landgericht.

Donle, Landr.

Die nachbenannten zur Nachlaßmaſſe des verſtorbenen Webermeiſters Chriſtoph Müller von Thierſtein gehörige Realitäten, nämlich:

a) ein bürgerliches Wohnhaus allda mit Stallung, Stadel, Keller und Grasgarten, Beſitz-Nr. 99

Strſplm. 18¾ kr., dann mit einem Waldrechte zu 3 Klaſtern Holzes B.-Nr. 101, Strſplm. 7½ kr.

b) 3 walzende Grundſtücke, beſtehend

α) aus 1¼ Tgw. Feld hinter dem Schloßberge,

β) aus 1⅛ Tgw. Feld unter dem Schloßberge und

γ) aus 1 Tgw. Feld an der Dangersloh, und unter B.-Nr. 100 mit einem Strſplm. von 21¼ kr. belaſtet

werden zum öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt. Verkaufstermin ſteht auf den

15. Juni c. Vormittags 9 Uhr

am Gerichtsſitze an, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag nach Maßgabe des §. 64 des Hypothekengeſezes geſchieht. Selb, den 4. Mai 1837.

Königliches Landgericht.

Donle, Ldr.

In Folge kreditorſchaftlichen Antrages wird hiemit das Anweſen des Bauers Adam Menzl von Altenparkſtein zum öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt und hiezu auf

Mittwoch den 31. Mai 1837

in loco judicii Termin anberaumt. Dieſes Anweſen beſteht laut rentämtlichen Schreibens vom 14. Jänner v. Js.

1) aus dem ſogenannten ⅛ Dannerhof, B.-Nr. 21, onerirt mit 470 fl. Steuerkapital, 33¾ kr. Grundzinns, ⅔tel Blutzehend, 2 Maas Zinsſchmalz,

2) dem Katzenſchwanzackerl,
dem Sirrackerl,
dem Staudenhofacker,
den 2 Flotſchackerln,
dem Hutacker,
dem Holzfleckl,

zuſammen B.-Nr. 22, onerirt mit 350 fl., 12½ pCt. Handlohn, in allen Veränderungsfällen, 21¼ kr. Grundzins, und dem ganzen Getreid- und Grünzehend.

Steigerungsluſtige werden mit dem Anhange geladen, daß die Kaufsbedingungen am Steigerungs-Termine bekannt gemacht werden, der Hinſchlag ſich nach §. 64 des Hypothekengeſetzes richte, und daß ſich gerichtsunbekannte Perſonen mit Vermögens- und Leumundszeugniſſen auszuweiſen haben.

Neuſtadt a. W. N., den 1. April 1837.

Königliches Landgericht allda.

Freiherr von Lichtenſtern, Landrichter.

Nachdem während des unterm 25. Februar 1836 vorgeſtreckten 6monatlichen Termins ſich weder Georg Häfner von Schleifhauſen, geboren 28. März 1781, noch unbekannte Erbsprätendenten gemeldet haben, ſo wird derſelbe nunmehr für verſchollen erklärt und dem Präjudize gemäß weiter verfahren.

Forchheim, 7. April 1837.

Königliches Landgericht.

Badum.

Der ledige Schreinergeſelle Conrad Waldmann von Fiſchbach will nach Nordamerika auswandern. Wer an denſelben eine Forderung zu machen hat, muß ſolche in dem auf den

1. Juni c. Vormittags 9 Uhr

anſtehenden Termine liquidiren und rechtsgenügend nachweiſen, widrigenfalls ſolche ſpäter nicht mehr berückſichtigt werden könne. Stadtſteinach, den 2. Mai 1837.

Königliches Landgericht.

Kätenpeck.

Der Bauer Johann Spindler von Seubetenreuth will mit ſeiner Familie nach Nordamerika auswandern, weßhalb jene, die an den ꝛc. Spindler gerichtsunbekannte Forderungen zu machen haben, ſolche in dem auf den

31. Mai c., Vormittags 9 Uhr

anſtehenden Termine zu liquidiren und gehörig nachzuweiſen haben, anſonſt ſolche ſpäter unberückſichtigt bleiben müſſen. Stadtſteinach, den 28. April 1837.

Königliches Landgericht.

Kätenpeck.

Der Schuhmachermeiſter Carl Göppner von Wartenfels will mit ſeiner Familie nach Nordamerika auswandern. Wer an denſelben eine gerichtsunbekannte Forderung zu machen hat, muß ſolche in dem auf den

1. Juni c. Vormittags 9 Uhr

anſtehenden Termin liquidiren und rechtsgenügend nachweiſen, widrigenfalls ſolche ſpäter unberückſichtigt bleiben müßte. Stadtſteinach, den 28. April 1837.

Königliches Landgericht.

Kätenpeck.

Der Webermeiſter Nik. Kremer von Wartenfels iſt Willens, mit ſeiner Familie nach Nordamerika auszuwandern. Es wurde deshalb auf den

31. Mai c., Vormittags

Termin anberaumt, in welchem allenfallſig an denſelben zu machende gerichtsunbekannte Anſprüche zu liquidiren und gehörig nachzuweiſen ſind, widrigenfalls ſolche ſpäter nicht mehr berückſichtigt werden könnten. Stadtſteinach, den 28. April 1837.

Königliches Landgericht.
Kätenpeckh.

Der Oekonom Heinrich Krauße zu Eulsdorf hat ſich der Curatel des Oekonomen Conrad Erbs daſelbſt freiwillig unterworfen. Dies wird mit dem Bedeuten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ꝛc. Krauße ohne Zuſtimmung ſeines Curators über ſein Vermögen gültig nicht disponiren kann.

Ludwigſtadt, am 5. Mai 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
Miller.

Donnerſtag den 25ſten d. M. Vormittags 10 Uhr wird in dem hieſigen Königlichen Rentamte eine bedeutende Quantität Korn und Haber von der letzten Erndte meiſtbietend verkauft, wozu Kaufsluſtige eingeladen werden.

Hof, den 10. Mai 1837.

Königliches Rentamt.
Brater.

In Folge hohen Regierungs-Reſcripts vom 30. April a. c. wird hiedurch zum öffentlichen Verkauf der ärarialiſchen Stadelbrandſtätte aufm Lölla, unweit hieſiger Stadt gelegen, auf den

22ſten d. Vormittags 10 Uhr

Termin anberaumt, zu welchem Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiemit eingeladen werden, daß der Zuſchlag vorbehaltlich hoher Regierungs-Genehmigung erfolgen wird.

Kemnath, am 8. Mai 1837.

Königliches Rentamt.
Heinickel.

Die durch den Tod des Gutsbeſitzers Freiherrn von Lindenfels auf Thumſenreuth in Erledigung gekommene hohe und niedere ärarialiſche Jagd auf dem Jagd-Diſtrikte Stelzenbühl, der Revier Kronau, wird

Mittwoch den 31. Mai d. J., Vormittags
von 9 — 12 Uhr

im Rentamts-Lokale zu Kemnath unter den normalmäßigen Bedingungen an den Meiſtbietenden wieder ad dies vitae verpachtet, wozu pachtfähige Jagdliebhaber eingeladen werden. Kemnath und Kulmain, den 2. Mai 1837

Königl. Rentamt Kemnath und Forſtamt Kulmain.

Heinickel, Rentbeamte. — Keck, Forſtmeiſter.

Der Zimmergeſelle Peter Hausmann von Feſſelsdorf will mit ſeiner Familie in die nordamerikaniſchen Freiſtaaten auswandern. Allenfallſige Forderungen gegen denſelben ſind

Montags den 29ſten d. Mts. Vormittags

dahier anzumelden und nachzuweiſen, widrigenfalls auf dieſelben bei Auſantwortung des Hausmänniſchen Vermögens weiter keine Rückſicht genommen werden könnte.

Thurnau, den 6. Mai 1837.

Gräflich Giechiſches Herrſchaftsgericht.
v. Prieſer.

Der verwittibte Landbauer Chriſtoph Hempfling zu Rotſchreuth hat ſich wegen Zahlungs-Unfähigkeit beim Andrange ſeiner Gläubiger dem gegen ihn beſchloſſenen Gantverfahren hier bei Gericht unterworfen, jedoch auf ein Arrangement angetragen. Für die bekannten und unbekannten Gläubiger deſſelben werden daher folgende Ediktstäge, jedesmal früh 9 Uhr, anberäumt, und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweiſung der Forderungen auf

Freitag den 12. Mai l. Js.

und

2) zum Vorbringen der Einreden gegen die Forderungen, dann der Gegen- und Schlußerinnerungen auf

Freitag den 26. Mai l. Js.

Sämmtliche, hiemit vorgeladene Gläubiger haben bei ihrem Nichterſcheinen am erſten Ediktstermine den Ausſchluß ihrer Forderungen von der gegenwärtigen Gantmaſſe, bei ihrem Ausbleiben am 2ten Termine aber die Ausſchließung der treffenden Handlung zu gewärtigen. Wer vom Vermögen des Gemeinſchuldners etwas in Händen hat, wird zur gerichtlichen Uebergabe, vorbehaltlich ſeines Rechtes, bei Vermeidung des doppelten Erſatzes hiemit aufge-

ſordert. Das am erſten Ediktstermine oder Tags darauf dem öffentlichen Verkauſe auszuſetzende Vermögen des Gemeinſchuldners, wozu beſitz- und zahlungsfähige Liebhaber unter dem Bemerken eingeladen werden, daß beim Hinſchlage nach §. 64 des Hypothekengeſetzes verſahren wird, beſteht in einem auf 2500 fl. tarirten geſchloſſenen Söldengute, sub Nr. 1, und in einem ledigen Stücke, die Erleswieſe zu Rotſchreuth, zu einem Taxwerthe von 200 fl. Die Paſſiven betragen an privilegirten Forderungen 2197 fl. 49 kr., und an Currentpoſten etwa 387 fl. 38½ kr.

Mitwitz, am 30. April 1837.

Vom Freiherrlich von Würzburgiſchen Herrſchaftsgerichte.

Dr. Maier.

Alle diejenigen, welche aus irgend einem Grund an den Nachlaß der zu Autengrün verſtorbenen ledigen Schneiderstochter, Catharina Hager aus Oberkotzau einen Anſpruch zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, ihre Anſprüche innerhalb 4 Wochen und längſtens am

Mittwoch den 24. l. M. Mai Vormittags 9 Uhr

beim unterſertigten Gericht dahier anzumelden und nachzuweiſen, widrigenfalls ſie bei der Nachlaßvertheilung nicht weiter berückſichtigt werden. Hof, am 24. April 1837.

Das Freiherrlich v. Kotzau'ſche Patrimonialgericht I. Claſſe Oberkotzau jüngerer Linie.

Barſch.

Preiſe der Victualien in der Königl. Bayeriſchen Kreishauptſtadt Bayreuth.

A.

Taxen vom 15. Mai bis 14. Juni 1837.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 7 Lth. — Quint; eine Semmel zu 2 kr. 14 Lth. — Qt.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 11 Loth 1 Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 30 Loth — Quint; ein Laib zu 8 kr. 3 Pfund 28 Loth 1 Quint; ein Laib zu 12 kr. 5 Pfd. 26 Loth 1 Quint; ein Laib zu 16 kr. 7 Pfd, 24 Lth. 2 Qt.

4) Römiſches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 1 Loth 3 Quint; ein Laib zu 8 kr. 2 Pfd. 8 Lth. 1 Qt.; ein Laib zu 12 kr. 3 Pfd. 5 Lth. — Qt.

5) Gemiſchtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 9 Loth 2 Quint; ein Laib zu 8 kr. 2 Pfd. 19 Lth. — Qt.; ein Laib zu 12 kr. 3 Pfd. 28 Lth. 2 Qt.

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl koſtet 6 kr. — pf.; eine Maas beſtes Waizenmehl 4 kr. 2 pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 3 kr. 1 pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 1 kr. 2 pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 1 kr. — pf.; eine Maas weißes Gerſtenmehl 2 kr. 2 pf.; eine Maas Gerſten-Nachmehl 2 kr. — pf.

III. Köchel.

Eine Maas der feinſten Gerſte koſtet 15 kr. 3 pf.; eine Maas der feinen Gerſte 11 kr. 3 pf.; eine Maas der Mittel-Gerſte 8 kr. — pf.; eine Maas der groben Gerſte 7 kr. 1 pf.; eine Maas der geriſſenen Gerſte 4 kr. — pf.; eine Maas Waizengries 9 kr. — pf.; eine Maas Gerſtengries 3 kr. — pf.; eine Maas geriſſene Habergrüze 4 kr. 2 pf.; eine Maas ungeriſſene Habergrüze 7 kr. — pf.; eine Maas Hierſe 9 kr. 2 pf.; eine Maas Heidel 7 kr. 2 pf.

IV. Fleiſch.

Ein Pfund des beſten Ochſenfleiſches koſtet 10 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Ochſenfleiſches 7 kr. 2 pf.; ein Pfund des beſten Kuhfleiſches 7 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Kuhfleiſches 6 kr. — pf.; ein Ochſen- oder Kuhmaul 11 kr. — pf.; ein Ochſenfuß 9 kr. — pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 7 kr. — pf.; ein Pfund Fleck 5 kr. — pf.; ein Pfund des beſten Kalbfleiſches 7 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleiſches 5 kr. — pf.; ein Kalbskopf 11 kr. — pf.; ein gebrühter Kalbskopf 21 kr. — pf.; ein Gekrös 7 kr. — pf.; ein Paar Pries 6 kr. — pf.; 4 gebrühte Kälberfüße 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Gelüng 7 kr. — pf.; ein Pfund Schweinenfleiſch 9 kr. 2 pf.; ein Pfund roher Speck 14 kr. 2 pf.; eine Siedwurſt 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurſt, 8 St. auf 1 Pf. 2 kr. 2 pf.; ein Pfund Schmeer 15 kr. 2 pf.; ein Pfund Preſſack 10 kr. 2 pf.; ein Pfund Hammel- und Lammfleiſch 7 kr. — pf.; ein Pfund Schaaffleiſch 5 kr. 2 pf.; ein Pfund Bockfleiſch 4 kr. — pf.; ein Pfund Gaißfleiſch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier koſtet 4 kr. 1 pf.; eine Maas Winterbier 3 kr. 3 pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz koſtet 4 kr. 2 pf.

Ein Pfund gezogene Lichter koſtete 24 kr.; ein Pfund gegoſſene Lichter 26 kr; ein Pfund Seife 22 kr.; ein Pfund rohes Unſchlitt 16 kr. bis — kr.; ein Pfund ausgelaſſenes Unſchlitt 23 kr. bis — kr.; ein Pfund Nierenfett 18 kr. (Freie Conkurrenz.)

B.

Marktpreiſe für den Monat April 1837.

Ein Scheffel Waizen koſtete 10 fl. 33 kr. bis 12 fl. 9 kr.; ein Scheffel Roggen 8 fl. 15 kr. bis 9 fl. 6 kr.; ein Scheffel Gerſte 7 fl. 30 kr. bis 9 fl. — kr.; ein Scheffel Haber 4 fl. 45 kr. bis 5 fl. 54 kr.; ein Scheffel Erbſen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Scheffel Linſen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Metz Kartoffel 28 kr. bis 32 kr.; eine Maas Hanfkörner 5 kr. bis 6 kr.

Ein Centner Heu koſtete 1 fl. 45 kr. bis 2 fl. 20 kr.; ein Schock langes Stroh zu 9 Centner, 9 fl. — kr. bis 12 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 7 fl. — kr. bis 8 fl. — kr.

Eine Klafter hartes Holz koſtete 10 fl. — kr. bis 12 fl. — kr.; eine Klafter weiches Holz 8 fl. — kr. bis 9 fl. 15 kr.

Ein Pfund Karpfen koſtete 12 kr. bis 14 kr.; ein Pfund Hechte 22 kr. bis 24 kr.; ein Pfd. Forellen 27 kr. bis 30 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfd. Aalfiſche — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Pfund Weißfiſche — kr. bis — kr.; eine Maas Grundeln 15 kr. bis 16 kr.; ein Schock Krebſe 15 kr. bis 18 kr.

Eine Gans koſtete — fl. — kr. bis — fl. — kr.; eine Ente — kr. bis — kr.; eine alte Henne 14 kr. bis 20 kr.; ein junges Huhn 12 kr. bis 14 kr.; eine Kappaune 38 kr. bis 45 kr.; eine alte Taube 5 kr. bis 6 kr.; eine junge Taube 6 kr. bis 7 kr.; ein Haaſe — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Schnepfe — fl. 35 kr. bis — fl. 40 kr.; ein Rebhuhn — kr. bis — kr.; ein Krammetsvogel — kr. bis — kr.; eine Maas Schmalz 42 kr. bis 44 kr.; ein Pfund Butter 21 kr. bis 22 kr.; 7 Stück Eyer 4 kr.; ein Pfund Zwetſchgen 7 kr. bis 8 kr.; eine Maas Milch 3 kr. Bayreuth, am 15. Mai 1837.

Der Magiſtrat der K. Kreishauptſtadt Bayreuth, als Polizei-Senat.

In legal. Abweſenheit des erſten rechtsk. Bürgermeiſters.

Schweitzer. Haß.

Richter, Secretair.

Ueberſicht

der am heutigen Wochenmarkt beſtandenen Getraidtpreiſe.

Preis per Schäffel:

	höchſter.	mittlerer.	niedrigſter.
Walz . .	12 fl. 18 kr.	11 fl. 39 kr.	11 fl. — kr.
Korn . .	9 fl. — kr.	8 fl. 51 kr.	8 fl. 42 kr.
Gerſte . .	9 fl. — kr.	9 fl. — kr.	9 fl. — kr.
Haber . .	5 fl. 48 kr.	5 fl. 30 kr.	5 fl. 12 kr.
Erbſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 10. Mai 1837.

Der Stadt-Magiſtrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Die Direktion der Bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank in München hat mir auſſer der Agentſchaft für die Mobiliar-Feuer-Verſicherungs-Anſtalt, auch jene für die Lebens-Verſicherung und Renten-Anſtalt übertragen.

Indem ich dieſes dem verehrlichen Publikum ergebenſt anzeige, lade ich Jedermann zur regen Theilnahme an dieſem wohlthätigen Inſtitute ein, mit der Verſicherung, daß ich alle Aufträge pünktlichſt und verſchwiegen beſorgen werde.

Die gedruckten Grundbeſtimmungen dieſer Anſtalt ſind unentgeldlich bei mir zu haben und jede etwa zu wünſchende Auskunft wird auf's bereitwilligſte ertheilt.

Zugleich wiederhole ich, in Beziehung auf meine früheren Annoncen, die Anzeige, daß ich fortfahre, Verſicherungen für die Mobiliar-Feuer-Verſicherungs-Anſtalt aufzunehmen, und daß die Bank auf Verſicherungen in hieſiger Stadt beſonders Rückſicht nimmt.

Bayreuth, den 12. Mai 1837.

Carl Degen junior.

Schwarze und farbige Seidenzeuge, französische und Wiener Umschlag-Tücher, neueste Cravatten, gewirkte Fuss-Teppiche bei J. Wertheimber.

Ein ganzes Büttner-Handwerkzeug iſt täglich zu verkaufen im Hauße E. Nr. 43 zu St. Georgen.

E. Nr. 274 in der Ludwigsſtraße iſt das mittlere Quartier auf das nächſte Ziel Jacobi zu vermiethen, und in E. Nr. 36 in der Maximiliansſtraße das Weitere zu erfragen.

Königlich Bayeriſches

Intelli-genzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 59. Bayreuth, Donnerſtag am 18. Mai 1837.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Landwehr zu Staffelſtein betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bei der Landwehr zu Staffelſtein iſt die Wahl des Ferdinand Würſtlein daſelbſt zum Landwehr-Unterlieutenant im Einverſtändniße mit dem K. Landwehr-Kreis-Commando beſtättigt worden, und wird dies durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt gemacht.

Bayreuth, den 12. Mai 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Landwehr in Naila betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im Einverſtändniße mit dem K. Landwehr-Kreis-Commando wurde bei dem Landwehrbataillon im Landgerichtsbezirke Naila die Wahl

a) des K. Appellations-Gerichts-Advokaten Pemſel zum Bataillons-Auditor,
b) des Landwehr-Oberlieutenants Schmidt zum Hauptmann,
c) des Landwehr-Unterlieutenants Carl Biſchoff zum Oberlieutenant,
d) des Auguſt Wölzel und
e) des Gottlieb Thieroff

zu Landwehr-Unterlieutenants

beſtättigt, und dies durch das Kreis-Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 11. Mai 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Landwehr in Weiden betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bei dem Landwehr-Bataillon Neuſtadt a. d. W. N. wurde die Wahl
des Leonhardt Hirſchmann zu Weiden,
des Mathias Häcker daſelbſt
zu Landwehr-Unterlieutenants, und
des praktiſchen Arztes Dr. Uebelacker zu Weiden zum Bataillonsarzte
im Einverſtändniße mit dem K. Landwehr-Kreis-Commando beſtättigt, was durch das Kreis-Intelligenzblatt hiemit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 11. Mai 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Den Vollzug der allerhöchſten Verordnung vom 14. Auguſt 1810 über das Verbot des auswärtigen Lottoſpiels, insbeſondere die Ausgabe von Promeſſen auf auswärtige Staats-Lotterie-Anlehensloose und die Einſchreitung gegen deren Ankündigung betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die von dem K. Staats-Miniſterium des Innern in vorbemerktem Betreffe unterm 23. März curr. erlaſſene höchſte Entſchließung wird in Nachſtehendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 15. Mai 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

* * *

Staats-Miniſterium des Innern.

Den in öffentlichen Blättern enthaltenen, von Privaten herrührenden Ankündigungen über den Verkauf ausländiſcher Staats-Lotterie-Anlehensloose ſind häufig auch Empfehlungen des Abſatzes ſogenannter Promeſſen beigefügt, durch welche der Ausſteller derſelben den Erwerbern oder Inhabern das Verſprechen giebt, daß ſie mit den auf den Promeſſen bemerkten Nummern der Originalloose im Gewinnſtfalle den planmäßigen Gewinn zu beziehen haben. — In ſo ferne die Ausgabe von Promeſſen auf auswärtige Staats-Lotterie-Anlehensloose ſchon urſprünglich mit der von der betreffenden Regierung genehmigten Einrichtung des Anlehens verbunden war, ſteht dem Verkaufe ſolcher Promeſſen und ſomit auch der Ankündigung des erſtern in öffentlichen Blättern nach Maaßgabe der Miniſterial-Entſchließung vom 22. Februar 1835, die Bekanntmachung ausländiſcher Staats-Lotterie-Anlehen durch inländiſche Blätter betreffend, ein Bedenken nicht entgegen. Iſt aber die Ausgabe von Promeſſen auf auswärtige Staats-Lotterie-Anlehensloose eine Spekulation von Privaten, ſo fällt ſelbe unzweifelhaft unter die Beſtimmungen der allerhöchſten Verordnung vom 14. Auguſt 1810, das Verbot des auswärtigen Lotterieſpieles betreffend, (Reggsblatt Seite 674) und auch die Zuläſſigkeit derſelben ſubſumirt ſich ſodann unter die über die Ankündigung verbotswidriger Lotterien beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen. —

München, den 23. März 1837.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.
Fürſt von Oettingen-Wallerſtein.

Bekanntmachung.

(Die Aufnahms-Prüfung in das K. Schullehrer-Seminar zu Bamberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Prüfung für die Aufnahme in das K. Schullehrer-Seminar zu Bamberg beginnt für das Schuljahr $18\frac{37}{38}$ am Montage den 17. Juli d. Js. und zwar an dieſem Tage für die Adſpiranten aus der Stadt und den beiden K. Landgerichten Bamberg, dann aus den K. Landgerichten Burgebrach, Forchheim, Höchſtadt, Ebermannſtadt, Pottenſtein, Gräfenberg, Scheßlitz, Hollfeld, Lichtenfels, Seßlach und Weismain,

dann am Mittwochen den 19. Juli für die Adſpiranten aus den übrigen Gerichtsbezirken des Obermainkreiſes und aus dem Rezatkreiſe.

Die Adſpiranten der erſten Abtheilung haben ſich am 16. Juli, jene der zweiten Abtheilung am 18. Juli bei der K. Seminars-Inſpektion Bamberg zu melden.

Den bei der K. Regierung einzureichenden Geſuchen um Zulaſſung zu dieſer Prüfung ſind folgende Zeugniſſe beizufügen:

1) der Taufſchein,
2) ein gerichtsärztliches Zeugniß über phyſiſche Geſundheit und insbeſonders das Nichtvorhandenſeyn von leiblichen Gebrechen, welche irgend einen ſtörenden Einfluß auf den Lehrberuf zu äußern vermögen;
3) ein Vermögens-Zeugniß von der einſchlägigen Lokal-Polizeibehörde, bei Gemeinde-Verwaltungen von der K. Diſtrikts-Polizeibehörde beglaubigt;
4) ein Zeugniß über wohlbenützte Vorbildungszeit von der treffenden Diſtrikts-Schul-Inſpektion legaliſirt;
5) ein Sitten-Zeugniß von der einſchlägigen Lokal- und Diſtrikts-Schulbehörde ausgefertigt.

Bayreuth, den 15. Mai 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malß.

Bekanntmachung.

(Unterricht für die Hufbeſchlagſchmiede.)

Die unterfertigte Schule macht hiemit bekannt, daß der durch den §. 24 des organiſchen Edikts über das Veterinärweſen vom 1. Februar 1810 vorgeſchriebene Unterricht für Hufbeſchlagſchmiede

am 1. Julius,
am 2. November gegenwärtigen Jahres, ſodann
am 2. Januar und
am 3. April künftigen Jahres

dahier eröffnet werden wird.

Diejenigen, welche der geſetzlich vorgeſchriebenen Prüfung und Approbation bedürfen, haben ſich darnach zu richten, indem nach einmal eröffnetem Unterrichte keine Aufnahme mehr ſtattfinden kann, und die ſpäter Ankommenden auf den nächſtfolgenden Lehrkurs verwieſen werden müſſen.

München, den 6. Mai 1837.

Königlich Bayeriſche Central-Veterinär-Schule.

Frhr. v. Kesling.

Mayr, K. Stabs-Buchhalter.

Bekanntmachung.

(Conkursprüfung zur Aufnahme von Eleven in die Königliche Central-Veterinär-Schule.)

Die Conkursprüfung zur Aufnahme von Eleven in die unterfertigte Schule wird im gegenwärtigen Jahre am 27. October ſtatt haben, früh 8 Uhr anfangen und noch deſſelben Tages geſchloſſen werden.

Diejenigen, welche ſich dieſer Prüfung zu unterſtellen gedenken, haben ſich nach §. 17 des organiſchen Edikts über das Veterinärweſen vom 1. Februar 1810 (Regierungsblatt 1810, VIII. Stück) vorerſt bei dem reſp. Landgerichts-Phyſikate zu melden, und Sorge zu tragen, daß die vorgeſchriebenen und gehörig ausgefertigten Zeugniſſe, nämlich:

1) der Taufſchein,
2) die Schulzeugniſſe,
3) das gerichtsärztliche Atteſtat,
4) das Sitten- und
5) das Vermögens-Zeugniß,

noch vor der Mitte des Septembers hieher eingeſendet werden.

Geſuche ohne dieſe Belege, desgleichen verſpätete nicht genügend motivirte Anmeldungen bleiben unberückſichtiget.

München, den 6. Mai 1837.

Königlich Bayeriſche Central-Veterinär-Schule.

Frhr. v. Kesling.

Mayr, K. Stabs-Buchhalter.

Bayreuth, den 8. Mai 1837.

Das

Königlich Bayeriſche Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Publicandum.

Das diesgerichtliche Publicandum vom 2. März lauf. Jahres, im Kreis-Intelligenzblatt Nr. 29, wird hiemit außer Wirkung geſetzt.

Pöhlmann, v. D.

Cramer.

Bayreuth, den 30. März 1837.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth

wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Königl. Bayer. Regimentsauditor Hr. Leuk dahier und ſeine Verlobte, Fräulein Babette Brand laut Vertrags vom 22ſten dies die eheliche Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen haben.

Pöhlmann, v. D.

Cramer.

Dienſtag am 30ſten d. M. werden Vormittags 10 Uhr

175 Klafter

gutes dürres Waldſcheitholz dahier zugekauft und Lieferungs-Luſtige dazu eingeladen.

St. Georgen, den 16. Mai 1837.

Königliche Inſpektion des Strafarbeitshauſes.

Köppel.

Der Uhrmachergeſelle Michael Lippert von hier hat ſich der eignen Verwaltung ſeines Vermögens entſchlagen, und ſich unter Curatel geſtellt. Demſelben wurde der Schneidermeiſter Georg Rückner dahier als Curator beigegeben, was hiemit öffentlich mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß Michael Lippert ohne vormundſchaftliche Genehmigung Verträge gültig nicht abſchließen könne. Bamberg, den 28. April 1837.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Nädel.

In der Verlaſſenſchafts-Sache des K. Pfarrers Johann Pürner zu Motſchenbach, K. Landgerichts Weismain, werden die allenfalls vorhandenen, bisher gerichtlich unbekannten Gläubiger und alle diejenigen, welche ſonſt auf den Nachlaß Anſpruch zu machen haben ſollten, hiemit aufgefordert, ihre Rechte binnen

30 Tagen

entweder bei dem K. Kreis- und Stadtgerichte dahier, oder bei dem K. Landgericht Weismain anzumelden und nachzuweiſen, außerdem auf ſie bei der Maſſa-Vertheilung keine Rückſicht genommen werden könnte.

Bamberg, den 2. Mai 1837.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Ziegler.

Zur imploxirten Hülfsvollſtreckung wird das dem Ja-

kob Hoffmann von Viereth gehörige Tropfhaus mit Eingehör, dann Gärtlein, Königl. Lehen,

Freitag den 26. Mai l. Js., Vormittags 10 Uhr

hierorts vorbehaltlich der Genehmigung der Gläubiger an Zahlungsfähige öffentlich verſteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Bamberg, den 13. April 1837.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Ldr.

Zur Befriedigung mehrerer Gläubiger wird die reale Schmiedgerechtigkeit der Gemeinde Viereth, nebſt einem einzuweiſenden Hausbauplatz 3400 □' nächſt dem Ueberfahrthauſe an der Landſtraße gelegen — und im Falle ſich zu dieſen obigen Verkaufsobjekten kein annehmbarer Käufer vorfinden würde — außer obiger Schmiedgerechtigkeit die vor dem Strichstermine einzuweiſende untere Hälfte des Gemeindehaußes, weiterer Strichstermin auf

Freitag den 2. Juni 1837, Nachmittags 2 Uhr

im Hohner'ſchen Wirthshauße zu Viereth öffentlich an zahlungsfähige Individuen gegen baare Bezahlung jedoch vorbehaltlich der obervormundſchaftlichen Genehmigung verſteigert. Die Strichobjekte können mittlerweile an Ort und Stelle eingeſehen werden, ſo wie ſich Strichluſtige von den Strichsbedingniſſen hierorts Information erbitten können. Bamberg, den 9. Mai 1837.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri.

Vom K. Landgerichte Culmbach

wird im Wege der Rechtshülfe das Wohnhaus und der daranſtoßende Garten der Schuhmacher Andreas Voglers Eheleute dahier, am Graben gelegen, H.-Nr. 333, Beſitz-Nr. 778, mit 45 kr. Hausſteuerſimplum belegt, Stadtlehen, am

31. Mai l. Js. Vormittags

wiederholt dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt und zahlungsfähige Kaufsluſtige geladen; der Hinſchlag erfolgt nach der Exekutions-Ordnung. Culmbach, den 10. Februar 1837.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Auf den Antrag des Drechslermeiſters Ernſt Hahn zu Schirnding wird das demſelben gehörige Wohnhaus dortſelbſt Nr. 45 mit 150 fl. Steuerkapital, ſammt Keller und Hofraum, geſchätzt auf 1200 fl., hiermit dem öffentlichen Verkauf ausgeboten, und werden Kaufsliebhaber auf den

31. Mai curr. Vormittags bis 12 Uhr

hieher an ordentliche Gerichtsſtelle eingeladen.

Wunſiedel, am 20. April 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

In dem heute aufgenommenen Ehevertrag zwiſchen dem Kaufmann Carl Weichſel und der noch minderjährigen Bürgerstochter Sabine Raithel von hier wurde wegen Minderjährigkeit der Braut die Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen. Dieſes wird in Gemäßheit der vorliegenden geſetzlichen Beſtimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Kirchenlamitz, am 17. April 1837.

Königliches Landgericht.

Beck.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das Wohnhaus des Metzgermeiſters Heinrich Barnikel zu Kronach, Haus-Nr. 18 in der Stadt dahier, Stadtlehen, geſchätzt auf 1200 fl., in der Landgerichtskanzley hierſelbſt am

13 Juni curr. Vormittags 10 Uhr

an den Meiſtbietenden verſteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Der Hinſchlag erfolgt nach Maasgabe §. 64 des Hypothekengeſetzes.

Kronach, am 3. Mai 1837.

Königliches Landgericht.

Gleitsmann, Ldr.

Der Bauersmann und Stiftungspfleger Johann Michel Kern aus Kleinweiſach beabſichtigt mit ſeiner Familie nach Nordamerika auszuwandern. Es wird dies Vorhaben hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit alle diejenigen, ſo aus irgend einem Rechtstitel Anſprüche an dieſe Familie zu machen haben, ſelbige im Termin den

12. Juni c. Vormittags 9 Uhr

unter legalem Nachweis dahier geltend machen können.

Höchſtadt, am 11. Mai 1837.

Königliches Landgericht.

Koch, Ldr.

Conrad Bremerein von Reuth, geboren 3. De-

cember 1774, iſt in einem Alter von 18 Jahren als Schmiedegeſelle in die Fremde gegangen, ohne in dem Zeitraume von 40 Jahren eine Nachricht von ſich gegeben zu haben. Derſelbe oder deſſen allenfallſige eheliche Leibeserben werden andurch öffentlich aufgefordert, ſich binnen einem halben Jahre und zwar längſtens bis zum

15. November c.

hierorts um ſo gewiſſer zu melden, als außerdem Conrad Bremerein für verſchollen erklärt und mit deſſen in 248 fl. beſtehenden Vermögen von Amtswegen verfahren werden müßte. Forchheim, den 10. Mai 1837.

Königliches Landgericht.

Badum.

Der Wagnermeiſter Georg Herzog von Plech will mit ſeiner Familie nach Nordamerika auswandern und werden hiemit alle ſeine etwaigen Gläubiger aufgefordert, ihre Anſprüche hierorts

binnen 6 Wochen a dato

und längſtens bis zum

31. Mai curr.

bei Vermeidung des Ausſchluſſes geltend zu machen.

Schnabelwaid, am 20. April 1837.

Königliches Landgericht Pegnitz

Ertl Ldr

Auf Andringen eines Gläubigers des Johann Ortſen. zu Seidwitz wurde die Subhaſtation deſſen Realitäten, beſtehend in einem Gülthöflein, mit:

½ Wohnhaus und Stallung,
½ Stadel,
½ Keller,
8¼ Tagwerk Feld,
2⅞ Tagwerk Wieſe, und
¼ Tagwerk Grasgarten,
Str.-Beſ.-Nr. 17a,

beſchloſſen, und Termin zu dieſem Ende auf

Freitag den 26. Mai Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber am Gerichtsſitze ſich einzufinden haben. Das Schätzungs-Protokoll kann dahier eingeſehen werden.

Schnabelwaid, am 31. März 1837.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

Georg Ertl, Bauer zu Hammerbühl d. G., trug auf Vorladung ſeiner Gläubiger an, weil er nach Amerika auswandern will. Es werden daher die etwaigen Gläubiger deſſelben auf

Montag den 29. Mai c. früh 9 Uhr

zur Anmeldung und Nachweiſung ihrer Forderungen unter dem Nachtheile der nachherigen Nichtberückſichtigung vorgeladen. Schnabelwaid, am 6. April 1837.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

Der Webermeiſter Vitus Tauber von Plech hat vor, mit ſeiner Familie demnächſt nach Nordamerika auszuwandern. Seinem Antrage gemäß werden deſſen allenfallſige Gläubiger hiemit aufgefordert, ihre Anſprüche bei unterfertigter Behörde innerhalb ſechs Wochen a dato und längſtens bis zum 30. Mai d. J. bei Vermeidung des Ausſchluſſes geltend zu machen.

Schnabelwaid, am 12. April 1837.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

Der Schreinermeiſter Georg Bärwind zu Gemünd hat ſich für unzahlbar erklärt, und ſein Vermögen den Gläubigern überlaſſen. Es werden demnach ſämmtliche Gläubiger des genannten Bärwind andurch geladen

Freitag den 9. Juni l. J. früh 10 Uhr

allhier zu erſcheinen und ihre Forderungen unter Vorlage der Urkunden und ſonſtigen Beweismittel zu liquidiren. Die Nichterſcheinenden haben es ſich ſelbſt beizumeſſen und den Rechtsnachtheil zu erwarten, daß bei einem zu Stande kommenden gütlichen Uebereinkommen und Vertheilung der Maſſe auf ſie keine Rückſicht genommen werden ſoll. Zugleich wird das Grundvermögen des Georg Bärwind zu Gemünd, beſtehend in einem Wohnhauſe und Küchengarten, beides abgeſchätzt um die Summe von 450 Gulden rhl. an demſelben Tage 9. Juni laufenden Jahres früh eilf Uhr dahier am Gerichtsſitze öffentlich feilgeboten werden, und hat der Meiſtbietende nach Umſtänden den unbedingten Hinſchlag ſogleich zu erwarten.

Tambach, den 3. Mai 1837.

Gräflich Ortenburgiſches Herrſchaftsgericht.

Strebel.

Summariſche Ueberſicht

der Commun-Rechnung der Stadt-Gemeinde Weißenſtadt, für das Verwaltungs-Jahr $18\frac{34}{35}$.

Vortrag der Einnahmen.

			fl.	kr.
I.		Aus dem Beſtande der Vorjahre	195	24½
II.		Einnahmen des lauf. Jahres:		
	1	Aus dem rentirenden Communal-Vermögen:		
		a) von Capitalien	—	—
		b) „ Realitäten	67	35
		c) „ Gewerben	222	—
		d) „ Rechten	14	10½
	2	Aus der Verwaltung:		
		a) des Communal-Vermögens	92	—
		b) der Polizei	148	12
	3	Indirekte Auflagen:		
		a) Malz-Aufſchlag, incl. Nachholung von $18\frac{32}{33}$ und $18\frac{33}{34}$	1,514	33
		b) Fleiſch-Aufſchlag	298	57
		c) Getraid-Aufſchlag	—	—
		d) Pflaſterzoll, incl. Nachholung von $18\frac{30}{31}$ bis $18\frac{33}{34}$	1,033	30
		e) Brückenzoll	—	—
		f) Uebrige indirekte Auflagen	—	—
	4	Direkte Umlagen	288	33
	5	Vorſchüſſe aus andern Caſſen	—	—
	6	Heimbezahlte Aktiv-Capitalien, Erlös veräußerter Vermögenstheile ꝛc.	—	—
	7	Aufgenommene Paſſiv-Capitalien	—	—
		Summa	3,874	55½

Vortrag der Ausgaben.

			fl.	kr.
I.		Auf den Beſtand der Vorjahre	—	—
II.		Ausgaben für das lauf. Jahr:		
	1	Auf die Verwaltung des Communal-Vermögens, dann der Polizei:		
		a) Beſoldungen	631	27½
		b) Penſionen	—	—
		c) Regie	68	6
		d) Laſten und Abgaben	14	32½
	2	Bauten:		
		a) Unterhalt	178	27½
		b) Neubauten	—	—
	3	Erhaltung öffentl. Anſtalten:		
		a) auf Wehranſtalten des Staates	—	—
		b) für den Cultus	31	44
		c) „ Erziehung und Bildung	109	40
		d) „ die Wohlthätigkeit	—	—
		e) „ die Geſundheit	5	45
		f) auf die Sicherheit	54	7½
		g) auf Induſtrie und Cultur	22	15
		h) auf die Gemeinde-Wege, Brücken, Stege, Waſſerleitungen und Brunnen-Unterhaltung	62	23
		i) auf jährliche Feſte	—	—
		k) beſondere Leiſtungen an andere Bezirks-, Gemeinde- und Stiftungs-Caſſen	—	—
		l) außerordentlicher Aufwand auf Gemeinde-Anſtalten	—	—
	4	Ausgeliehene Capitalien und auf Ankauf von Realitäten ꝛc.	—	—
	5	Schuldentilgung	—	—
		Verzinſung	27	18½
	6	Vorſchüſſe an andere Caſſen	—	—
	7	Reſervefond	—	—
	8	An durchlaufenden Poſten	2,667	38½
		Summa	3,873	25½

Abſchluß.

Einnahme	3,874	fl.	55½	kr.
Ausgabe	3,873	fl.	25½	kr.
Ueberſchuß	1	fl.	30½	kr.

Vermögen.		Schulden.
a) rentirendes . .	1,608 fl. 20 kr.	
b) nicht rentirendes	2,212 fl. 34½ kr.	546 fl. 15 kr.
Summa	3,820 fl. 54½ kr.	Summa.

Abſchluß.

Vermögen	3,820 fl. 54½ kr.
Schulden	546 fl. 15 kr.
Aktiv-Stand	3,274 fl. 39½ kr.

Weißenſtadt, am 15. März 1837.

Stadt-Magiſtrat.

Küſpert.

Alle diejenigen, welche aus irgend einem Grund an den Nachlaß der zu Autengrün verſtorbenen ledigen Schneiderstochter, Catharina Hager aus Oberkotzau einen Anſpruch zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, ihre Anſprüche innerhalb 4 Wochen und längſtens am

Mittwoch den 24. k. M. Mai Vormittags 9 Uhr

beim unterfertigten Gericht dahier anzumelden und nachzuweiſen, widrigenfalls ſie bei der Nachlaßvertheilung nicht weiter berückſichtigt werden. Hof, am 24. April 1837.

Das Freiherrlich v. Kotzau'ſche Patrimonialgericht I. Claſſe Oberkotzau jüngerer Linie.

Barſch.

In der Verlaſſenſchaftsſache des Gaſtwirths Johann Henblein von hier werden alle diejenigen, welche Forderungsanſprüche an denſelben haben, aufgefordert, dieſelben binnen 60 Tagen a dato hierorts zu liquidiren, außerdem dieſelben von gegenwärtiger Maſſe ausgeſchloſſen werden. Weiſenbrunn, am 8. Mai 1837.

Freiherrlich von Redwitziſches Patrimonialgericht I. Weiſenbrunn.

Lamprecht.

Die Stelle eines rechtskundigen Rathes bei dem Magiſtrate der Stadt Cronach iſt durch die mit Genehmigung Königlicher Regierung erfolgte Penſionirung des bisher beſtandenen erlediget. Bewerber um dieſelbe werden hiemit veranlaßt, ihre Geſuche mit den nach §. 48 des revidirten Gemeinde-Ediktes erforderlichen Nachweißungen belegt, binnen 4 Wochen hierorts zu übergeben.

Hiebei wird beſonders bemerkt, daß der neu zu wählende Rechtsrath 600 fl. Beſoldung erhält, neben den ihm als ſolchen obliegenden Geſchäften die Stadtkämmerei-Einnahmen und Ausgaben zu beſorgen und darüber jährlich Rechnung zu legen hat, wofür er jedoch eine beſondere Remuneration nicht empfängt, und hinſichtlich dieſes Rechnungsweſens eine Caution von 1000 fl. aufrecht machen ſoll. Cronach, am 11. Mai 1837.

Der Magiſtrat.

Rimberger.

Sauer.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 11. Mai 1837.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. prpt.	102¼	101¾
ditto ditto „ „ 2 mt.		
ditto à 3½ % prompt .	100¼	100⅛
ditto ditto 2 Monat .		
Promeſſen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .		
Bank-Actien . .	526	524

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 60. Bayreuth, Sonnabend am 20. Mai 1837.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Waiſen-Pfründen-Verleihung betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Von der unterfertigten Kreisſtelle wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nachbenannte Waiſenkinder vom 1ſten d. M. an zum Genuß der beigeſetzten Pfründen gelangen und darin bis nach zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahr verbleiben:

I. Zum Fortgenuß:

1) Degel, Amöna C. A., von Bayreuth, mit . . . . 9 fl.
2) Reul, Johann Michael, von Holzmühl, Landgerichts Kirchenlamitz, mit . . . 6 fl.
3) Hirſchmann, Adam, von Rehau, mit . . . . 6 fl.
4) Baumann, Georg Michael, 2) Joh. Margaretha, 3) Kath. Barbara, von Selb, mit . 12 fl.
5) Fiſchbach, Joh. Chriſtoph, von Selb, mit . . . . 6 fl.
6) Hofmann, Johanna Eliſabetha, von Thiersheim, Landgerichts Wunſiedel, mit . . 10 fl.

II. Neu verliehen:

A. Doppelwaiſen:

7) Rupprecht, Egidius, von Eulenlohe, Ldg. Wunſiedel, mit . . . . . . 10 fl.

B. Einfache Waiſen:

8) Seyffarth, Eliſab. Marg., von Münchberg, mit . . . . 7 fl.
9) Schlötzer, Michael, von Weiſenſtadt, Landgerichts Kirchenlamitz, mit . . . 7 fl.
10) Hegner, Sophia, von Oberröslau, Landgerichts Kirchenlamitz, mit . . . . 7 fl.
11) Ott, Anna Barbara, von Metzlersreuth, Landgerichts Gefrees, mit . . . . 7 fl.
12) Rüger, Conrad, von Reuth, Herrſchaftsgerichts Thurnau, mit . . . . 5 fl.
13) Bauer, Eliſab. Barbara, 2) Johann Michael, von Culmbach, mit . . . . 12 fl.

Bayreuth, den 14. Mai 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Aufnahms-Prüfung in das K. Schullehrer-Seminar zu Bamberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Prüfung für die Aufnahme in das K. Schullehrer-Seminar zu Bamberg beginnt für das Schuljahr 18$\frac{37}{38}$ am Montage den 17. Juli d. Js. und zwar an dieſem Tage für die Adſpiranten aus der Stadt und den beiden K. Landgerichten Bamberg, dann aus den K. Landgerichten Burgebrach, Forchheim, Höchſtadt, Ebermannſtadt, Pottenſtein, Gräfenberg, Scheßlitz, Hollfeld, Lichtenfels, Seßlach und Weismain,

bann am Mittwochen den 19. Juli für die Adſpiranten aus den übrigen Gerichtsbezirken des Obermainkreiſes und aus dem Rezatkreiſe.

Die Adſpiranten der erſten Abtheilung haben ſich am 16. Juli, jene der zweiten Abtheilung am 18. Juli bei der K. Seminars-Inſpektion Bamberg zu melden.

Den bei der K. Regierung einzureichenden Geſuchen um Zulaſſung zu dieſer Prüfung ſind folgende Zeugniſſe beizufügen:

1) der Taufſchein,
2) ein gerichtsärztliches Zeugniß über phyſiſche Geſundheit und insbeſonders das Nichtvorhandenſeyn von leiblichen Gebrechen, welche irgend einen ſtörenden Einfluß auf den Lehrberuf zu äußern vermögen;
3) ein Vermögens-Zeugniß von der einſchlägigen Lokal-Polizeibehörde, bei Gemeinde-Verwaltungen von der K. Diſtrikts-Polizeibehörde beglaubigt;
4) ein Zeugniß über wohlbenützte Vorübungszeit von der treffenden Diſtrikts-Schul-Inſpektion legaliſirt;
5) ein Sitten-Zeugniß von der einſchlägigen Lokal- und Diſtrikts-Schulbehörde ausgefertigt.

Bayreuth, den 15. Mai 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden des Kreiſes.
(Die Durchmärſche fremder Truppen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Darüber, ob fremde Truppen durch den Kreis marſchiren, haben die Diſtrikts-Polizeibehörden alljährlich Bericht zu erſtatten.

Die Erſtattung dieſer Berichte hat indeſſen für die Folge nur dann zu geſchehen, wenn wirklich Durchmärſche fremder Truppen ſtattfinden; Fehlanzeigen haben zu unterbleiben.

Bayreuth, den 18. Mai 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An die K. Kreis- und Stadtgerichte, Land-, Herrſchafts- und Patrimonial-Gerichte und Patrimonial-Aemter, K. Rent- und Berg-Aemter, Magiſtrate, Dekanate und Pfarrämter des ehemaligen Fürſtenthums Bayreuth, ſo wie an die Cameral-Verwaltung zu Caulsdorf.
(Die jährlichen Anzeigen über die eingehobenen und abgelieferten Irrenhaus-Taxgelder betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch das Ausſchreiben vom 16. Juli 1821 wurde unter Andern den obenbenannten Behörden aufgetragen, am Schluſſe eines jeden Etatsjahres eine ſummariſche Zuſammenſtellung aller eingehobenen und abgelieferten Irrenhaus-Taxgelder nach den gegebenen Rechnungs-Titeln hieher vorzulegen.

Nach der unterm 29. December 1836 erſchienenen allerhöchſten Verordnung, die Geſchäfts-Vereinfachung bei der innern Verwaltung betreffend, ſoll jedoch die bisherige Ueberwachungsweiſe der Geſchäfts-Behandlung und des Vollzugs-Verfahrens der Unterbehörden mittelſt ſteter Erholung von Ausweiſen und Vollzugs-Anzeigen von nun an außer Wirkſamkeit treten.

Dem zu Folge wird den obenbezeichneten Behörden hiemit eröffnet, daß ſie für dieſes Etats-Jahr und auch für die Folge weder die oben angeordneten Zuſammenſtellungen hieher zur Vorlage zu bringen, noch überhaupt über den Anfall oder Nicht-Anfall von Irrenhaus-Taxen Anzeigen anher zu erſtatten haben.

Dagegen erwartet man von dem Eifer der obigen Behörden, daß ſie dem dieſſeitigen Ausſchreiben vom 23. März 1827 genau nachkommen und keine Veranlaſſung zur Beſchwerde der Irrenhaus-Adminiſtration in St. Georgen bei unterfertigter Stelle geben werden.

Bayreuth, den 18. Mai 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malß.

Der Gutsbeſitzer Johann Popp von Eckersdorf, noch ledigen Standes, will nach Nordamerika auswandern. Es werden deshalb alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtstitel Anſprüche an denſelben zu machen haben, hiemit auf den

27. Mai c., Vormittags 9 Uhr

vorgeladen, um dieſe Anſprüche anzumelden und gehörig nachzuweiſen, weil ſie ſonſt zu gewärtigen haben, von deſſen gegenwärtiger Vermögensmaſſe ausgeſchloſſen zu werden. Bayreuth, den 13. Mai 1837.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Da der Bauer Georg Wölfel von Eckersdorf beabſichtigt mit ſeiner Familie nach Nordamerika auszuwandern, ſo werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtstitel an denſelben und ſeine Familie Anſprüche zu machen haben, hiermit aufgefordert, ſolche in dem auf den

27. Mai curr. Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumten Termin anzumelden und gehörig nachzuweiſen, weil ſie ſonſt zu gewärtigen haben, damit von dem gegenwärtigen Vermögen der Schuldner ausgeſchloſſen zu werden, indem letztern daſſelbe ausgeantwortet werden würde, wenn ſie die Auswanderungserlaubniß erhalten. Bayreuth, am 13. Mai 1837.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Wegen der von dem Taglöhner Thomas Bauer aus Leßau mit ſeiner Ehefrau und 3 Kindern beabſichtigten Auswanderung nach Nordamerika, werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtstitel an ihn oder ſeine Familie Anſprüche haben, hiemit auf den

27. Mai curr. Vormittags 9 Uhr

vor unterzeichnete Behörde geladen, um dieſe Anſprüche anzumelden und gehörig nachzuweiſen, weil ſie ſonſt zu gewärtigen haben, von der gegenwärtigen Vermögensmaſſe ausgeſchloſſen zu werden.

Bayreuth, am 13. Mai 1837.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Nach Beſchluß vom heutigen ſoll das dem blödſinnigen Johann Teufel zu Obernſees gehörige Anweſen, beſtehend aus einem Wohnhaus mit Stadel, Schorgärtlein und $\frac{1}{8}$ Tagw. Garten, Str.-Diſtr. Truppach, Beſ.-Nr. 381, an die Meiſtbietenden öffentlich verpachtet werden. Zu dieſem Behufe hat man Termin auf den

27. Mai c. Vormittags 10 Uhr

in loco Obernſees anberaumt. Pachtliebhaber werden dazu mit dem Bemerken eingeladen, ſich zugleich am beſagten Tage über ihre Vermögens-Verhältniſſe auszuweiſen. Bayreuth, den 6. Mai 1837.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Dienſtag am 30ſten d. M. werden Vormittags 10 Uhr

175 Klafter

gutes dürres Waldſcheitholz dahier zugekauft und Lieferungs-Luſtige dazu eingeladen.

St. Georgen, den 16. Mai 1837.

Königliche Inſpektion des Strafarbeitshauſes.

Köppel.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat Februar 1836 unausgelößten Pfänder von Nr. 4585 bis 5668 incl. in dem auf

Donnerſtag den 1. Juni d. J.

Vor- und Nachmittags angeſetzten Strichtermin an die Meiſtbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden ſollen. Bayreuth, den 24. April 1837.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Scherber. Kroher.

Nachdem Joſeph Leger, Sohn des Lohnkutſchers Martin Leger von hier, geboren am 17. Februar 1761, welcher ſich bereits im Jänner 1786 in K. K. Oeſterreichiſche Militairdienſte begeben, und ſeither von ſeinem Leben oder Aufenthalte eine Nachricht hieher nicht ertheilt hat, der unterm 30. September 1826 an ihn erlaſſenen öffentlichen Vorladung ohngeachtet, ſich dieſſeits zur Empfangnahme ſeines Vermögens ad 9927 fl. 24¼ kr. nicht gemeldet hat, ſo wird derſelbe, oder ſeine Erben, hiemit zum zweitenmale aufgefordert, ſich binnen einer neuerlichen Friſt von

6 Monaten

zu obigem Zwecke um ſo gewiſſer dieſſeits einzufinden, oder ſonſt ihre Anſprüche geltend zu machen, als außerdem vorerwähntes Vermögen den bereits legitimirten Verwandten des Abweſenden ohne Caution hinausgegeben werden würde.

Bamberg, am 11. April 1837.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Ziegler.

Zur Befriedigung mehrerer Gläubiger wird die reale Schmiedgerechtigkeit der Gemeinde Viereth, nebſt einem einzuweiſenden Hausbauplatz 3400 □' nächſt dem Ueberfahrthauſe an der Landſtraße gelegen — und im Falle ſich zu dieſen obigen Verkaufsobjekten kein annehmbarer Käufer vorfinden würde — außer obiger Schmiedgerechtigkeit die vor dem Strichstermine einzuweiſende untere Hälfte des Gemeindehaußes, weiterer Strichstermin auf

Freitag den 2. Juni 1837, Nachmittags 2 Uhr

im Hohner'ſchen Wirthshauße zu Viereth öffentlich an zahlungsfähige Individuen gegen baare Bezahlung, jedoch vorbehaltlich der obervormundſchaftlichen Genehmigung verſteigert. Die Strichobjekte können mittlerweile an Ort und Stelle eingeſehen werden, ſo wie ſich Strichluſtige von den Strichsbedingniſſen hierorts Information erbitten können. Bamberg, den 9. Mai 1837.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri.

Zu Berg, unterzeichneten Königl. Landgerichts, ſoll eine neue Pfarrpachters-Wohnung erbaut werden, wofür die Koſten auf 3990 fl. veranſchlagt ſind. Zur Veraccordirung dieſes Baues wurde Termin auf den

30ſten d. M Vormittags 10 Uhr

dahier anberaumt, wozu Strichsluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden,

daß der Plan und die Anſchläge vor dem Termin in der Landgerichtlichen Regiſtratur eingeſehen werden können. Hof, am 5. Mai 1837.

Königliches Landgericht.

Rücker.

Eingeklagter Forderungen halber wird das Wohngebäude des Bäckermeiſters Georg Adam Lehnert zu Schloßgattendorf, Hauß-Nr. 14 mit Neben- und Hintergebäuden, dann einem Gras- und Gemüsgärtlein — nach Abzug der darauf haftenden Steuern und Abgaben auf 743 fl. 59$\frac{7}{10}$ kr. taxirt, am Gerichtsſitze den

13. Juni d. J.

meiſtbietend verkauft. Kaufs- und Zahlungsfähige, welchen die Schätzungsprotokolle täglich zur Einſicht vorgelegt werden können, werden hierdurch eingeladen, ſich an dieſem Tag bei unterfertigtem Gerichte einzufinden.

Hof, am 8. Mai 1837.

Königliches Landgericht.

Rücker.

In der Schuldenſache der Kaufleute Schöner et Comp. dahier iſt durch das Erkenntniß des unterfertigten Gerichts vom 7. und publ. 20. April v. Js., beſtätigt durch höchſtes und allerhöchſtes Erkenntniß vom 7. October

v. Js. und vom 7. Januar d. Js., der Univerſalkonkurs erkannt; es werden daher die geſetzlichen Ediktstage ausgeſchrieben, wie folgt:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweiſung der Forderungen auf den
23. Mai,
2) zur Vorbringung der Einreden auf den
19. Juni, und
3) zur Schlußverhandlung auf den
10. Juli
jedesmal Vormittags 8 Uhr.

Hiezu werden ſämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen:

daß das Nichterſcheinen oder Unterlaſſen der zu producirenden Beweismittel am erſten Ediktstage die Ausſchließung der Forderung von der gegenwärtigen Conkursmaſſe, das Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstagen aber mit den — an denſelben vorzunehmenden Verhandlungen zur Folge hat.

Wer von der Gantmaſſe etwas in Händen hat, wird aufgefordert, ſolches bei Vermeidung des nochmaligen Erſatzes, jedoch vorbehältlich ſeines Rechtes, bei Gericht zu deponiren. Hof, am 25. März 1837.

Königliches Landgericht.
Rücker.

Auf den Antrag des Drechslermeiſters Ernſt Hahn zu Schirnding wird das demſelben gehörige Wohnhaus dortſelbſt, Nr. 45 mit 150 fl. Steuerkapital, ſammt Keller und Hofraum, geſchätzt auf 1200 fl., hiermit dem öffentlichen Verkauf ausgeboten, und werden Kaufsliebhaber auf den

31. Mai curr. Vormittags bis 12 Uhr

hieher an ordentliche Gerichtsſtelle eingeladen.

Wunſiedel, am 20. April 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
v. Wächter.

Der Landwirth Johann Hilpert und deſſen Ehefrau Margaretha geb. Seyferth zu Lorenzreuth, Haus-Nr. 7, haben ſich nach der Gerichtsverhandlung vom 27. April curr. freiwillig der Verwaltung ihres Vermögens begeben und unter die Curatel des Königl. Appellationsgerichts-Advokaten Dürrſchmidt zu Wunſiedel geſtellt. Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit ſich Niemand mit den Hilpert'ſchen Eheleuten in Rechtsgeſchäfte hinſichtlich deren Vermögens ohne Genehmigung des Curators ꝛc. Dürrſchmidt einlaſſe, denn nur mit deſſen Zuſtimmung haben dergleichen Geſchäfte rechtliche Wirkung. Wunſiedel, am 6. Mai 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
v. Wächter.

Die nachbenannten zur Nachlaßmaſſe des verſtorbenen Webermeiſters Chriſtoph Müller von Thierſtein gehörigen Realitäten, nämlich:

a) ein bürgerliches Wohnhaus allda mit Stallung, Stadel, Keller und Grasgarten, Beſitz-Nr. 99, Strſplm. 18¾ kr., dann mit einem Waldrechte zu 3 Klaftern Holzes, B.-Nr. 101, Strſplm. 7½ kr.
b) 3 walzende Grundſtücke, beſtehend
α) aus 1¼ Tgw. Feld hinter dem Schloßberge,
β) aus 1⅜ Tgw. Feld unter dem Schloßberge und
γ) aus 1 Tgw. Feld an der Dangersloh, und unter B.-Nr. 100 mit einem Strſplm. von 21⅛ kr. belaſtet

werden zum öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt. Verkaufstermin ſteht auf den

15. Juni c. Vormittags 9 Uhr

am Gerichtsſitze an, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag nach Maßgabe des §. 64 des Hypothekengeſetzes geſchieht. Selb, den 4. Mai 1837.

Königliches Landgericht.
Donle, Ldr.

Der Töpfermeiſter Melchior Hanold zu Thierſtein hat ſich wegen Ueberſchuldigung freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen. Wegen Unbedeutenheit der Maſſe ſteht zum Nachweiſe der Forderungen, dann Vorbringung der Einreden und endlich zum Schlußverfahren ein einziger Ediktstag auf den

27. Mai c. Vormittags 9 Uhr

bei Gericht dahier an, wozu ſämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile des Ausſchluſſes von der gegenwärtigen Maſſe vorgeladen werden.

Selb, am 6. April 1837.

Königliches Landgericht.
Donle, Landr.

Der Bauersmann und Stiftungspfleger Johann Michel Kern aus Kleinweiſach beabſichtigt mit ſeiner Familie nach Nordamerika auszuwandern. Es wird dies Vorhaben hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit alle diejenigen, ſo aus irgend einem Rechtstitel Anſprüche an dieſe Familie zu machen haben, ſelbige im Termin den

12. Juni c. Vormittags 9 Uhr

unter legalem Nachweis dahier geltend machen können.

Höchſtadt, am 11. Mai 1837.

Königliches Landgericht.

Koch, Ldr.

Auf Antrag eines Gläubigers werden nachbezeichnete Beſitzungen des Pankratz Gack von Uetzing dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt:

1) 4 Tagw. Feld auf dem Spitzberg, Beſitz-Nr. 130,
2) $\frac{1}{2}$ " " der Oehlingsacker, B.-Nr. 1150,
3) $\frac{1}{2}$ " " der Eichenleitenacker, B.-Nr. 1151,
4) $\frac{1}{2}$ " " der Grötſchenacker, B.-Nr. 1152,
5) 1 " " der untere Kirchenleitenacker, Beſ.-Nr. 1153,
6) $\frac{1}{2}$ " " der obere Kirchenleitenacker, U.-B.-Nr. 1154,
7) $\frac{3}{8}$ " " der Diebswegacker, U.-B.-Nr. 1155,
8) $\frac{1}{4}$ " " das Grubenäckerlein, U.-B.-Nr. 1159,
9) $\frac{1}{8}$ " Wieſe, die Auwieſe, U.-B.-Nr. 1161,
10) $\frac{1}{16}$ " " die obere Kaulangerwieſe, U.-B.-Nr. 1162,
11) $\frac{1}{16}$ " " die untere Kaulangerwieſe, U.-B.-Nr. 1163,
12) ein Miſchholz am Kreuzberg, U.-B.-Nr. 910,
13) ein Laubholz allda, U.-B.-Nr. 911, und
14) ein Miſchholz am Kreuzberg, U.-B.-Nr. 699a.

Hiezu iſt Bietungs-Termin auf

Freitag den 2. Juni l. Js.

dahier feſtgeſetzt, an welchem die Laſten und Bedingniſſe näher eröffnet werden.

Lichtenfels, den 25. April 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht Lichtenfels.

D. l. a.

Schmidt.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das, der Wittwe Gärtner zu Neualbenreuth gehörige Wohnhaus nebſt hölzernen Schupfe, dann $\frac{1}{16}$ Tagwerk Gemüßgarten nebſt $1\frac{1}{4}$ Klafter Hausholzbezug dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt, und iſt zu dieſem Ende auf

Dienſtag den 30. Mai l. J. Vormittags

Termin anberaumt, an welchem beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber in Neualbenreuth im Heindliſchen Wirthshauſe daſelbſt erſcheinen, die Strichbedingniſſe vernehmen, ihre Aufgebote zu Protokoll geben, und den Hinſchlag um das Meiſtgebot gewärtigen mögen.

Waldſaſſen, den 22. April 1837.

Königliches Landgericht Waldſaſſen.

Schmitt, Ldr.

Vom K. Landgerichte Culmbach

wird im Wege der Rechtshülfe das Wohnhaus und der daranſtoßende Garten der Schuhmacher Andreas Voglers Eheleute dahier, am Graben gelegen, H.-Nr. 333, Beſitz-Nr. 778, mit 45 kr. Hausſteuerſimplum belegt, Stadtlehen, am

31. Mai l. Js. Vormittags

wiederholt dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt und zahlungsfähige Kaufsluſtige geladen; der Hinſchlag erfolgt nach der Exekutions-Ordnung. Culmbach, den 10. Februar 1837.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Vom

Königlichen Landgerichte Culmbach

wird das zur Verlaſſenſchaft des Simon Schuberth von Unterſteinach gehörige

1) Mobiliarvermögen, beſtehend aus einigen Betten, Schreiner-, Büttner und Bauereigeräthe am

2. Juni l. J. Vormittags 9 Uhr

2) Grundvermögen,

a) ein halbes Tropfhaus Haus-Nr. 51b B.-Nr. 178, eine halbe Scheuer, ein Nebengebäude, 2 Schweinſtälle, ein halber Backofen, ein halber Keller, einige Beete Gemüßgarten, und ein halbes Gemeinderecht,

b) 1 Tagwerk Feld, B.-Nr. 180

c) $6\frac{1}{4}$ Jauchert Buſchholz und Oedung, am

2. Juni l. J. Vormittags

an die meiſtbietenden und zahlungsfähigen Kaufsliebhaber, die eingeladen werden, zu Unterſteinach verkauft. Der Hinſchlag der Grundſtücke erfolgt nach eingeholter Genehmigung der Erbsintereßenten.

Culmbach, den 29. April 1837.

Königliches Landgericht.

Zeheer.

r. n.

Der Bauer und Webermeiſter Simon Fuhrmann von Schwürz will mit ſeiner Frau Eliſabetha geb. Mader von Gottsfeld und ſeinem Dienſtknechte Johann Georg Bauer von Schwürz in die Nordamerikaniſchen Freiſtaaten auswandern. Es werden auf ſeinen Antrag deren Gläubiger aufgefordert, innerhalb ſechs Wochen a dato und längſtens bis zum

31. Mai curr.

bei Vermeidung des Ausſchluſſes vor unterfertigter Behörde ſich zu melden.

Schnabelwaid, am 31. März 1837.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

Johann Knorr von Eggolsheim, geboren am 16. Juli 1776, iſt ſeit 1796 als Büttnergeſelle abweſend und ſoll nach unſichern Nachrichten bei der Ueberfahrt über den Rhein ertrunken ſeyn; derſelbe oder deſſen allenfallſige Erbsprätendenten werden andurch aufgefordert, ihre Anſprüche auf den in

7282 fl. 16¾ kr.

beſtehenden Erbtheil binnen 6 Monaten und ſpäteſtens bis 10. September 1837 um ſo gewiſſer geltend zu machen, als außerdem derſelbe an deſſen bekannten Erben gegen Caution hinaus gegeben werden wird.

Forchheim, den 10. März 1837.

Königliches Landgericht.

Badum.

Nachdem die Metzger Heinrich und Eleonora Roſtiſchen Eheleute dahier nach rechtskräftigem Erkenntniſſe des Erzbiſchöfl. Ehegerichts erſter Inſtanz zu Bamberg vom Tiſch und Bette geſchieden ſind, dieſelben ſich rückſichtlich ihres bisherigen gemeinſchaftlichen Vermögens unterm Geſtrigen ausgeglichen und die Gütergemeinſchaft aufgehoben haben, wird dieſes zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Forchheim, den 25. April 1837.

Königliches Landgericht.

Badum.

Die durch den Tod des Gutsbeſitzers Freiherrn von Lindenfels auf Thumſenreuth in Erledigung gekommene hohe und niedere ärarialiſche Jagd auf dem Jagd-Diſtrikte Stelzenbühl, der Revier Kronau, wird

Mittwoch den 31. Mai d. J., Vormittags von 9 — 12 Uhr

im Rentamts-Lokale zu Kemnath unter den normalmäßigen Bedingungen an den Meiſtbietenden wieder ad dies vitae verpachtet, wozu pachtfähige Jagdliebhaber eingeladen werden. Kemnath und Kulmain, den 2. Mai 1837.

Königl. Rentamt Kemnath und Forſtamt Kulmain.

Heinickel, Rentbeamte. Reck, Forſtmeiſter.

Alle diejenigen, welche aus irgend einem Grund an den Nachlaß der zu Autengrün verſtorbenen ledigen Schneiderstochter, Catharina Hager aus Oberkotzau einen Anſpruch zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, ihre Anſprüche innerhalb 4 Wochen und längſtens am

Mittwoch den 24. k. M. Mai Vormittags 9 Uhr

beim unterfertigten Gericht dahier anzumelden und nachzuweiſen, widrigenfalls ſie bei der Nachlaßvertheilung nicht weiter berückſichtigt werden. Hof, am 24. April 1837.

Das Freiherrlich v. Kotzau'ſche Patrimonialgericht I. Claſſe Oberkotzau jüngerer Linie.

Barſch.

In Auftrag des Königl. Landgerichts Selb wird das zur Verlaſſenſchaft des verſtorbenen Dienſtknechts Johann Georg Fraas zu Steinſelb gehörige, zu Walddorf gelegene Wohnhaus, Beſitz-Nr. 16, mit dazu gehöriger Scheune, Backofen, Keller, Garten und ¼ Tagwerk Feld, gewürdiget für 444 fl., dem öffentlichen Verkauf ausgeſtellt und hiezu Bietungstermin auf

Donnerstag den 15. Juni Vormittags

beſtimmt, zu welchem beſitz- und zahlungsfähige Kaufsluſtige mit dem Bemerken hieher vorgeladen werden, daß

der Zuſchlag vorbehaltlich der Genehmigung des K. Landgerichts Selb erfolgt.

Wunſiedel, am 12. Mai 1837.

Freiherrlich von Waldenfels'ſches Patrimonialgericht Unterhöchſtädt.

Klinger.

Nicht Amtliche Artikel.

Die Direktion der Bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank in München hat mir auſſer der Agentſchaft für die Mobiliar-Feuer-Verſicherungs-Anſtalt, auch jene für die Lebens-Verſicherung und Renten-Anſtalt übertragen.

Indem ich dieſes dem verehrlichen Publikum ergebenſt anzeige, lade ich Jedermann zur regen Theilnahme an dieſem wohlthätigen Inſtitute ein, mit der Verſicherung, daß ich alle Aufträge pünktlichſt und verſchwiegen beſorgen werde.

Die gedruckten Grundbeſtimmungen dieſer Anſtalt ſind unentgeldlich bei mir zu haben und jede etwa zu wünſchende Auskunft wird auf's bereitwilligſte ertheilt.

Zugleich wiederhole ich, in Beziehung auf meine früheren Annoncen, die Anzeige, daß ich fortfahre, Verſicherungen für die Mobiliar-Feuer-Verſicherungs-Anſtalt aufzunehmen, und daß die Bank auf Verſicherungen in hieſiger Stadt beſonders Rückſicht nimmt.

Bayreuth, den 12. Mai 1837.

Carl Degen junior.

(Empfehlung.) Zur geneigten Abnahme empfehle ich einem ſchätzbaren hieſigen und auswärtigen Publikum meine feinen, mittelfeinen und ordinären Tücher, in verſchiedenen Farben und Couleuren, verſpreche billigſte Preiße und reelle Behandlung.

Zugleich bemerke ich, daß alles Tuch ſogleich aufs ſchönſte dekatirt und lüſtrirt wird.

J. Aug. Stoll, Tuchmachermeiſter, wohnhaſt bei Herrn Lauterbach, Schmiedmeiſter im Rennweg, H.-Nr. 229.

(Wohnungs-Veränderung.) Zur wohlwollenden Kenntnißnahme zeige ich hiermit meine jetzige Wohnung, welche im Hauſe des Kaufmanns Herrn Ordung, E. Nr. 91 auf dem Marktplatze iſt, ergebenſt an, und empfehle meine Fabrikate in Siegellack, Federkielen und Oblaten zur geneigteſten Abnahme. Bayreuth, den 15. Mai 1837.

Js. Harburger ſeel. Wittwe.

Traunngs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 15. Mai. Der Bürger und Webermeiſter Sinn zu St. Georgen, mit Jungfrau Marg. Mühl aus Creußen.

Den 16. Mai. Der Bürger, Ziegler und Mulzer Eucharius Ferdinand Carl Hoffmann dahier, mit Kunigunda Margaretha Rietzel von hier.

Den 18. Mai. Caspar Joſeph Schaub, Fabrikarbeiter dahier, mit Jungfrau Sabina Magdalena Wilk von hier.

— — Der Bürger und Schloſſermeiſter Chriſtian Conrad Schmidt dahier, mit Jungfrau Chriſtiana Katharina Knauer von hier.

— — Der Bürger und Schneidermeiſter Johann Michael Chriſtian Rieb dahier, mit Jungfrau Johanna Eva Katharina Diemer von hier.

Geborne.

Den 11. Mai. Die Tochter des Taglöhners Baumann zu St. Georgen.

Den 12. Mai. Die Tochter des Bauersmanns Heidenreich dahier.

Den 14. Mai. Der Sohn des Bürgers und Kaufmanns Kießling dahier.

Den 15. Mai. Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

Den 16. Mai. Der Sohn des Bürgers und Seifenſiedermeiſters Gebhardt dahier.

— — Ein außerehelich todtgebornes Kind, weiblichen Geſchlechts.

Geſtorbene.

Den 12. Mai. Der Sohn des Sackträgers Schilling dahier, alt 24 Tage.

Den 13. Mai. Die hinterlaſſene Wittwe des Bürgers, Bäckermeiſters und Gemeindebevollmächtigten Florſchütz zu St. Georgen, alt 72 Jahre, 6 Monate und 20 Tage.

— — Der Sträfling Johann Brunner aus Wickendorf, Landgerichts Nordhalben, alt 31 Jahre.

Den 14. Mai. Der quiescirte Caſſendiener Meyer dahier, alt 76 Jahre, 1 Monat und 14 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts, alt 1 Jahr und 5 Monate.

Den 15. Mai. Der Schuhmachergeſelle Joh. Wolfgang Scheibe aus Wunſiedel, alt 37 Jahre.

— — Der Stadtkärner Vogel dahier, alt 63 Jahre, 9 Monate und 24 Tage.

Den 16. Mai. Ein außerehelich todtgebornes Kind, weiblichen Geſchlechts.

Königlich Bayeriſches

Intelli-genzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 61. Bayreuth, Dienſtag am 23. Mai 1837.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Schulſtelle in Wirbenz betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die erledigte proteſtantiſche Schulſtelle zu Wirbenz, K. Landgerichts Kemnath, mit dem faſſionsmäßigen Ertrag von 324 fl. 8¼ kr., wird hiemit zur Bewerbung ausgeſchrieben.

Die Geſuche ſind an die K. Regierung zu richten, und

binnen 6 Wochen

bei dem K. Landgericht Kemnath oder der K. Diſtrikts-Schul-Inſpektion Pegnitz in Creußen einzureichen.

Bayreuth, den 18. Mai 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An ſämmtliche Schulbehörden des Obermainkreiſes.
(Die Aufſtellung der Prüfungs-Commiſſaire für die Schuldienſt-Präparanden betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das dieſſeitige Ausſchreiben vom 7. October 1836, die Aufſtellung der Prüfungs-Commiſſaire für die Schuldienſt-Präparanden betr., wird den Schulbehörden des Kreiſes hiemit bekannt gemacht, daß die erledigte Stelle eines Prüfungs-Commiſſairs für die Diſtrikts-Schul-Inſpektions-Bezirke Pottenſtein, Ebermannſtadt, kath., Gräfenberg, kath., und Hollfeld unter dem Heutigen dem K. Diſtrikts-Schul-Inſpektor, Pfarrer Ernſt in Hochſtahl übertragen worden iſt.

Bayreuth, den 16. Mai 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.
(Die Schulſtelle in Unterhaid betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch Verſetzung des bisherigen Lehrers iſt die Schulſtelle zu Unterhaid, K. Landgerichts Bamberg II., mit dem faſſionsmäßigen Ertrage von 266 fl. 23¼ kr. erlediget.

Bewerber haben ihre an die K. Regierung zu richtenden Geſuche bei dem K. Landgerichte oder der K. Diſtrikts-Schul-Inſpektion Bamberg II. binnen 4 Wochen einzureichen.

Bayreuth, den 18. Mai 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.
(Die Landwehr zu Forchheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im Einverſtändniße mit dem K. Landwehr-Kreis-Commando wurde bei dem Landwehr-Bataillon Forchheim die Wahl des K. Landgerichts-Arztes Dr. Rath daſelbſt zum Bataillons-Arzte beſtättigt, und wird dies durch das Kreis-Intelligenzblatt öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 18. Mai 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Dienſtes-Nachricht.

Von der K. Regierung, K. d. J., wurde die erledigte Schulſtelle in Nurn, K. Landgerichts Kronach, dem Schulgehülfen Joſeph Hofmann zu Freihung verliehen.

Der Bauer Chriſtian Förſter von Glashütten will mit ſeiner Familie nach Nordamerika auswandern. Es werden deshalb Alle, welche aus irgend einem Rechtstitel Anſprüche an dieſe Familie zu machen haben, aufgefordert, ſolche in dem auf den

1. Juni c., Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termine dahier anzugeben und gehörig nachzuweiſen, weil außerdem darauf in Anſehung des gegenwärtigen Vermögens der Schuldner keine Rückſicht genommen, vielmehr ſolches denſelben verabfolgt werden wird. Bayreuth, am 16. Mai 1837.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Der Schuhmachermeiſter Michael Linhardt von Beuk will mit ſeiner Familie nach Nordamerika auswandern. Es werden deshalb alle diejenigen, welche an denſelben und deſſen Familie aus irgend einem Rechtstitel etwas zu fordern haben, hierdurch aufgefordert, ihre Anſprüche in dem auf den

1. Juni c., Vormittags 9 Uhr

angeſetzten Termine anzumelden und gehörig nachzuweiſen, weil ſie außerdem zu gewärtigen haben, daß ſie von dem gegenwärtigen Vermögen der Linhardtiſchen Familie ausgeſchloſſen werden, und daſſelbe an letztere verabfolgt werden wird. Bayreuth, den 18. Mai 1837.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Der Pachtbauer Johann Wölfel von Glashütten will mit ſeiner Familie nach Nordamerika auswandern. Es werden deshalb alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtstitel Anſprüche an denſelben oder deſſen Familie zu machen haben, auf den

29. Mai curr. Vormittags 9 Uhr

hieher vorgeladen, um dieſe Anſprüche zu liquidiren und gehörig nachzuweiſen, weil ſie außerdem damit von der ge-

genwärtigen Vermögensmaſſe der Wölfel'ſchen Familie werden ausgeſchloſſen werden.

Bayreuth, am 16. Mai 1837.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Dienſtag am 30ſten d. M. werden Vormittags 10 Uhr

175 Klafter

gutes dürres Waldſcheitholz dahier zugekauft und Lieferungs-Luſtige dazu eingeladen.

St. Georgen, den 16. Mai 1837.

Königliche Inſpektion des Strafarbeitshauſes.

Köppel.

In dem K. Strafarbeitshauße zu St. Georgen kann auf Verlangen Flachs, Werg, Schaafwolle ꝛc. ꝛc. karteſcht, gekämmt und geſponnen werden.

Das unterfertigte Forſtamt verſteigert demnächſt folgendes Holzmateriale, und zwar:

1) aus dem Revier St. Georgen, in den Forſtorten Hohewart, Kühnleithen und Fürſtenleithen

am Freitag den 26. Mai c.

53 Stück Fichten- und Föhren-Bauſtämme,
336 Stück Fichten Rüſt- und Pfahlſtangen,
4 Schock Fichten Hopfenſtangen,
30 Klafter weiches Scheit- und Prügelholz,
60 Klafter weiches Stöckholz,
2250 Stück weiche Wellen;

2) aus der Revier Neuſtädtlein, in den Forſtorten Ring, Lindig, Erlenſchnaidt:

am Samſtag den 27. Mai c.:

12 Stück Föhren- und Fichten-Blöcher,
38 „ „ „ „ Brennenröhren,
110 Klafter weiches Scheit- und Prügelholz,
180 „ „ Stöckholz.

Kaufsluſtige, welche dieſes Materiale noch vorher einſehen wollen, haben ſich deshalb an die K. Revierförſter Herzer zu Römerleithen und Kolb zu Neuſtädtlein zu wenden, und übrigens am 26. Mai c. 8 Uhr in der Bürgerreuth, und am 27. Mai um 9 Uhr bei der Waldhütte im Neuſtädtleiner Forſt zu erſcheinen, wo mit den Verkäufen begonnen werden wird.

Bayreuth, den 17. Mai 1837.

Königliches Forſtamt.

Frhr v. Bothmer.

Bekanntmachung.

(Den Ludwig- (Donau-Main-) Canal betr.)

Von den Erdarbeiten des Ludwig-Canales werden demnächſt wieder mehrere Parthien an den unten bezeichneten Tagen, und bei den benannten K. Diſtrikts-Polizeibehörden an den Wenigſtnehmenden verſteigert werden:

1) Am 1. Juni l. J. bei dem K. Landgerichte Kelheim die Erdarbeiten zwiſchen der Donau und der Altmühl über dem niedrigſten Waſſerſtande in einer Länge von 1974' und in einem Koſtenbetrage von 8645 fl. 54 kr.

2) Am 1. Auguſt l. J. ganz oder zum Theile die Grabungsarbeiten in derſelben Abtheilung und Länge unter dem niedrigſten Waſſer und in einem Voranſchlage von . . . . . 13,638 fl. 13 kr. gleichfalls bei dem K. Landgericht Kelheim.

3) Am 12. Juni l. J. bei dem K. Landgerichte Schwabach die Erdarbeiten zwiſchen Röttenbach bei St. Wolfgang bis in die Gegend vom Königshof in drei Abtheilungen, wovon lang und veranſchlagt iſt:

die I. Abtheil. zu 11,000' auf 54,851 fl. 34 kr.
die II. Abtheil. zu 10,500' auf 106,804 fl. 3 kr.
die III. Abthl. zu 11,500' auf 33,670 fl. 8 kr.

Die Verſteigerungen werden an den bezeichneten Tagen jedesmal Morgens 10 Uhr beginnen.

Die Koſtenvoranſchläge, Plane und Bedingnißhefte können ſchon früher, und zwar ad 1 und 2 auf dem Bureau der Canalbau-Sektion I. zu Kelheim, und ad 3 auf jenem der Canalbau-Sektion V. zu Nürnberg eingeſehen, und auch bei beiden Canalbau-Sektionen nähere Erkundigungen eingezogen werden. Die Arbeiten müſſen ſogleich nach erfolgter ſchriftlicher Aufforderung begonnen werden. Die zu leiſtende Caution beträgt ein Zehntel der veranſchlagten Summe. Nürnberg, den 18. Mai 1837.

Königliche Canalbau-Inſpektion.

Frhr. von Pechmann, K. Oberbaurath. Beyſchlag, K. Reggs.- und Kreisbaurath.

Gegen den Büttnergeſellen Georg Motzelt aus Tiefenpölz, deſſen dermaliger Aufenthalt unbekannt iſt, wurde von der ledigen Margaretha Hofmann aus Marktſchorgaſt eine Klage wegen Vaterſchaft und Kindes-Alimente angebracht. Zur Vernehmlaſſung und mündlich

ſchlüſſigen Verhandlung über dieſe Klage wird Termin auf

Donnerſtag den 27. Juli d. Js.

angeſetzt, zu welchem der Beklagte öffentlich vorgeladen wird. Bamberg, den 10. Mai 1837.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Geiger.

Auf Veranlaſſung der vom Straßenbauunternehmer Philipp Biemüller, dermalen zu Bughof gegen den sub 9. d. M. ausgeſchriebenen Verkauf der Gemeindeſchmiede zu Viereth hierorts ſo eben inſinuirten Berufung, wird der auf den

2. Juni d. J.

anberaumte Strich bis weiters ſuspendirt.

Bamberg, den 19. Mai 1837.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Ldr.

Folgende Grundbeſitzungen des Michael Zeuß zu Frieſen werden auf Antrag eines Hypothekgläubigers dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt:

1) ein halbes Tropfhaus, mit einem halben Stadel, B.-Nr. 127, mit 150 fl. Capital beſteuert, K. Lehen, geſchätzt zu 500 fl.,
2) der 40ſte Kembergholztheil, B.-Nr. 994, Steuer-Capital 5 fl., Schätzungswerth 15 fl.,
3) der 41ſte Kembergholztheil, B.-Nr. 1011, St.-Capital 5 fl., Schätzungswerth 10 fl.;

beſitz- und zahlungsfähige Käufer werden auf

Dienſtag den 13. Juni d. Jrs. Vormittags

zur Legung ihrer Angebote vorgeladen.

Kronach, am 9. Mai 1837.

Königliches Landgericht.

Gleitsmann, Ldr.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers werden nachbenannte Realitäten des Zeuchmachers Franz Karl Rüth zu Mitterteich, als:

1) der Acker mit Anwand auf dem Gries, $\frac{1}{4}$ Tagw. groß, St.-B.-Nr. 1569,
2) der Acker, vormals Wieſe, am Söllnergarten, $\frac{3}{8}$ Tagw. groß, St.-B.-Nr. 1575,
3) der Acker am Großbüchlberger Weg, $\frac{7}{8}$ Tgw. groß, St.-B.-Nr. 1573,
4) der Acker in der Kohlloh, 1$\frac{7}{8}$ Tagw groß, St.-B.-Nr. 1571,
5) der Acker in der Straße, 3$\frac{1}{8}$ Tagw. groß, St.-B.-Nr. 1572,
6) der Acker, reſp. Fuhr, in der Kohlloh, $\frac{7}{8}$ Tagw. groß, St.-B.-Nr. 1576,
7) der Holzgrund im Birkicht, $\frac{1}{4}$ Tagw. groß, St.-B.-Nr. 1578,

dem öffentlichen Verkauf unterſtellt. Strichstermin iſt auf den

2. Juni l. Jrs., Vormittags 9 Uhr

am Gerichtsſitze anberaumt, und werden beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken anzu vorgeladen, daß das Schätzungs-Protokoll und das Verzeichniß der darauf haftenden Laſten in der Amtsregiſtratur zur Einſicht vorliegt. Der Hinſchlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengeſetzes.

Waldſaſſen, den 12. Mai 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht Waldſaſſen.

Schmitt.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das, der Wittwe Gärntner zu Neualbenreuth gehörige Wohnhaus nebſt hölzernen Schupfe, dann $\frac{1}{16}$ Tagwerk Gemüßgarten nebſt 1$\frac{1}{2}$ Klafter Hausholzbezug dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt, und iſt zu dieſem Ende auf

Dienſtag den 30. Mai l. J. Vormittags

Termin anberaumt, an welchem beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber in Neualbenreuth im Heindliſchen Wirthshauſe daſelbſt erſcheinen, die Strichbedingniße vernehmen, ihre Aufgebote zu Protokoll geben, und den Hinſchlag um das Meiſtgebot gewärtigen mögen.

Waldſaſſen, den 22. April 1837.

Königliches Landgericht Waldſaſſen.

Schmitt, Ldr.

Den betheiligten Gläubigern in der Nikol Weißiſchen Gantſache zu Uetzing wird eröffnet, daß das Claſſenurtheil am 30ſten l. M. an die Gerichtstafel ſtatt der Publikation angeheftet wird.

Lichtenfels, am 20. April 1837.

Königliches Landgericht.

D. I. a.

Schmidt.

Auf Antrag eines Gläubigers werden nachbezeichnete Beſitzungen des Pankraz Gack von Uetzing dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt:

1) 4 Tagw. Feld auf dem Spitzberg, Beſitz-Nr. 130,
2) ½ „ „ der Dehlingsacker, B.-Nr. 1150,
3) ½ „ „ der Eichenleitenacker, B.-Nr. 1151,
4) ½ „ „ der Grötſchenacker, B.-Nr. 1152,
5) 1 „ „ der untere Kirchenleitenacker, Beſ.-Nr. 1153,
6) ½ „ „ der obere Kirchenleitenacker, U.-B.-Nr. 1154,
7) ¾ „ „ der Diebswegacker, U.-B.-Nr. 1155,
8) ½ „ „ das Grubenäckerlein, U.-B.-Nr. 1159,
9) ½ „ Wieſe, die Auwieſe, U.-B.-Nr. 1161,
10) $\frac{1}{16}$ „ „ die obere Kaulangerwieſe, U.-B.-Nr. 1162,
11) $\frac{1}{16}$ „ „ die untere Kaulangerwieſe, U.-B.-Nr. 1163,
12) ein Miſchholz am Kreuzberg, U.-B.-Nr. 910,
13) ein Laubholz allda, U.-B.-Nr. 911, und
14) ein Miſchholz am Kreuzberg, U.-B.-Nr. 699ᵃ.

Hiezu iſt Bietungs-Termin auf

Freitag den 2. Juni l. Js.

dahier feſtgeſetzt, an welchem die Laſten und Bedingniſſe näher eröffnet werden.

Lichtenfels, den 25. April 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht Lichtenfels.

D. l. a.

Schmidt.

Der Webermeiſter Johann Chriſtoph Schmidt zu Marlesreuth, hat ſich freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen. Es werden daher die geſetzlichen Ediktstäge, nämlich:

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweiſung auf

Dienſtag den 6. Juni a. c.,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Dienſtag den 4. Juli d. Jrs.,

3) zur Schlußverhandlung auf

Montag den 31. Juli c.,

jedesmal Vormittag 9 Uhr feſtgeſetzt und hiezu ſämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage die Ausſchließung der Forderung an der gegenwärtigen Maſſe, das Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstägen aber die Ausſchließung mit den an dieſen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinſchuldners in Händen haben, aufgefordert, ſolches bei Vermeidung des nochmaligen Erſatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Schlüßlich wird bemerkt, daß der Werth des Gantgutes mit Einſchluß des geringen Mobiliars auf 2067 fl. 13 kr. geſchätzt wurde, die Hypothekenſchulden dahingegen auf 3536 fl. ſich belaufen, was die minder bevorzugten Gläubiger nach §§. 32 und 33 der Prioritäts-Ordnung zu berückſichtigen haben. Naila, den 11. April 1837.

Königliches Landgericht.

Biſani.

In der Conkursſache des Fabrikanten Johann Georg Rupprecht zu Lorenzreuth wird am

22. dieſes Monats

das verabfaßte Präkluſions- und Lokations-Erkenntniß, Kraft der Verkündigung am Gerichtsbrette angeſchlagen, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Wunſiedel, am 13. Mai 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

In der Prozeßſache Richter wider Limmert wegen Forderung wird das der Verklagten gehörige Trüpfhaus Nr. 77 zu Köditz, welches auf 313 fl. taxirt worden iſt, meiſtbietend am Gerichtsſitze verkauft. Beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden zu dem auf den

19. Juni c. Vormittags 10 Uhr

anberaumten Strichstermine hiermit vorgeladen. Das Taxations-Protokoll kann im Geſchäftszimmer des unterfertigten Gerichts täglich eingeſehen werden.

Hof, am 27. April 1837.

Königliches Landgericht.

Rücker.

Der ledige Bauernſohn Nikolaus Süppel von Nützenreuth iſt Willens nach Nordamerika auszuwandern.

Es haben deshalb alle, welche an Süppel Anſprüche zu machen gedenken, ſolche in dem auf den

12. Juni c. Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termin zu liquidiren und nachzuweiſen, als auſſerdem ſolche ſpäter nicht mehr berückſichtigt werden könnten. Stadtſteinach, den 16. Mai 1837.

Königliches Landgericht.

Kätenpeck.

In dem von der ledigen Katharina Göppner von Wartenfels geſtellten Auswanderungs-Geſuch nach Nordamerika ſteht zur Anmeldung und Nachweiſung allenfalls an derſelben zu machen habenden Forderungen auf den

12. Juni c. Vormittags 9 Uhr

Termin an, und können ſpätere allenfalls angemeldete Anſprüche nicht mehr berückſichtigt werden. Stadtſteinach, den 7. Mai 1837.

Königliches Landgericht.

Kätenpeck.

Der ledige Bauernſohn Nicol Göppner von Altenreuth will nach Nordamerika auswandern. Es werden deshalb jene, welche an Göppner eine Forderung zu machen haben, aufgefordert, ſolche in dem auf den

12. Juni c. Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termin zu liquidiren und rechtsgenügend nachzuweiſen, widrigenfalls ſolche ſpäter nicht mehr berückſichtigt werden könnten.

Stadtſteinach, den 7. Mai 1837.

Königliches Landgericht.

Kätenpeck.

Daß der Gaſtwirth Paulus Pirner und deſſen Ehefrau, Anna Barbara geborne Pöhlmann dahier, in einem unterm 21ſten d. Mts. dahier errichteten Ehevertrag die bisherige Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen haben, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Culmbach, den 24. April 1837.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Auf Requiſition des Königlichen Kreis- und Stadtgerichts Bayreuth ſoll der zur Verlaſſenſchaftsmaſſe der Pfarrerswittwe Braunold gehörige halbe Antheil an dem todten und lebendigen Zehenden zu Feuln, im Steuerdiſtrikt Trebgaſt, deſſen Werth auf 2340 fl. rhl. erhoben wurde, dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt werden. Bietungs-Termin ſteht auf

Montag den 5. Juni l. Js. Vormittags

dahier an, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber unter dem Bemerken eingeladen werden, daß das Schätzungs-Protokoll täglich dahier eingeſehen werden kann.

Culmbach, den 10. Mai 1837.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Im Wege der Exekution werden die dem Bauern Johann Rucher zu Hinterrehberg gehörigen Immobilien:

ein einſtöckiges Wohnhaus,
Stadel von Holz, und
Schupfe von Holz, an den Stadel angebaut,
1 Jauchert Grasgarten vor und hinter dem Haus,
8 „ Feld, die Hofzelch,
5 „ „ das Geigersfeld,
2¼ Tagw. Feld, das Holzfeld,
3¼ Jauch. „ der Tiegelacker,
4 „ Wieſen, die Heimathwieſen,
3 Tagw. Wieſen, die Mühlwieſen,
5 Tagw. Holz, das Heimathholz,
2½ Tagw. Buſchholz, das Tiegelholz,
2¼ Tagw. das Mühlholz, mit Holz bewachſen,

dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und hiezu Tagesfahrt auf ſpeziell geſtellten Antrag in loco Leugaſt auf den

31. Mai curr.

anberaumt. Beſitzfähige Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken geladen, daß die Taxverhandlungen in loco registraturae des unterzeichneten Landgerichts eingeſehen werden können. Münchberg, den 26. April 1837.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers werden folgende Realitäten des Flößers Valentin Wich von Culmbach:

1) ein Wohnhaus daſelbſt mit Holzſchlicht, Beſitz-Nr. 961, Haus-Nr. 412, und
2) ein Gärtlein im ſogenannten Schießgraben dahier gelegen, Beſitz-Nr. 962, Culmbacher Stadtlehen und zuſammen auf 1030 fl. gewürdigt,

dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt. Strichtermin wird auf den

3. Juli c.

anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden. Der Hinſchlag erfolgt nach den Bedingungen, welche im Verkaufstermin bekannt gemacht werden. Culmbach, den 21. April 1837.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

v. n.

Vom

Königlichen Landgerichte Culmbach

wird das zur Verlaſſenſchaft des Simon Schuberth von Unterſteinach gehörige

1) Mobiliarvermögen, beſtehend aus einigen Betten, Schreiner-, Büttner und Bauereigeräthe am

2. Juni l. J. Vormittags 9 Uhr

2) Grundvermögen;

a) ein halbes Tropfhaus Haus-Nr. 51b B.-Nr. 178, eine halbe Scheuer, ein Nebengebäude, 2 Schweinſtälle, ein halber Backofen, ein halber Keller, einige Beete Gemüßgarten, und ein halbes Gemeinderecht,

b) 1 Tagwerk Feld, B.-Nr. 180

c) 6¼ Jauchert Buſchholz und Oedung, am

2. Juni l. J. Vormittags

an die meiſtbietenden und zahlungsfähigen Kaufsliebhaber, die eingeladen werden, zu Unterſteinach verkauft. Der Hinſchlag der Grundſtücke erfolgt nach eingeholter Genehmigung der Erbsintereßenten.

Culmbach, den 29. April 1837.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

v. n.

Während der vieljährigen Dauer des Regierungsrath Chriſtian Dietrich Freiherr von Egloffſteiniſchen Conkurſes zu Egloffſtein haben ſich hinſichtlich der Gläubiger und deren Vertreter Veränderungen ergeben, welche bisher größtentheils noch nicht zu den Akten berichtiget ſind. Es ergeht daher an alle diejenigen Gläubiger, welche ſich oder ihre Anwälte noch nicht vorſchriftsmäßig in dieſer Conkursſache legitimirt haben, die Aufforderung, ſolches längſtens bis zum

Mittwoch den 16. Auguſt 1837

zu bewerkſtelligen. Da ferner die endliche Diſtribution der Spezial- und Gemeinen-Maſſen von der Erörterung mehrerer Punkte und der Verſtändigung der Gläubigerſchaft mit dem K. Fiskus und des Cridars Nachfolgern abhängt, worüber erſtere noch vernommen werden müſſen, ſo hat man hiezu auf

Mittwoch den 16. Auguſt Vormittags 10 Uhr

in hieſigem Amtslokale Termin anberaumt, in welchem den Gläubigern der Stand der Spezial- ſowie der Gemeinenmaſſe zur Einſicht vorgelegt und deren Erklärung zu Protokoll erholt werden ſoll. Alle diejenigen Gläubiger, die bis zu dieſem Termin den Vollmachtspunkt nicht berichtiget haben, haben ſich die Aufbürdung der hieraus erwachſenen ferneren Koſten ſelbſt zuzuſchreiben; von den an dieſen Terminen nicht Erſchreinenden wird angenommen werden, daß ſie den von der anweſenden Gläubigerſchaft zu ſtellenden Anträgen und zu faſſenden Beſchlüſſen beiſtimmen. Gräfenberg, den 8. Mai 1837.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Die Johann Carl Spieſſiſchen Relikten zu Hilpoltſtein haben auf Zuſammenberufung ihrer Gläubiger angetragen, um ſich mit ſolchen wo möglich abzufinden; man hat deshalb auf

Dienſtag den 13. Juni Vormittags 10 Uhr

dahier Termin anberaumt, wozu ſämmtliche Gläubiger des verlebten Johann Carl Spieß hiemit unter dem Rechtsnachtheile geladen werden, daß im Falle eines Arrangements die Nichterſchienenen der Stimmenmehrheit der Gläubiger werden beigezählt werden.

Gräfenberg, den 10. Mai 1837.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Zum Verkauf der auf dem hieſigen ärarialiſchen Getraidſpeicher gelagerten disponibeln Natural-Vorräthe, in

circa 15 Schäffel Waizen,
70 „ Korn, und
20 „ Haber,

aus dem Erndtejahr 1836, beſtehend, hat man auf

Samſtag den 3. Juni a. c.

Strichtermin anberaumt, und werden hiezu Kaufsliebhaber eingeladen. Kemnath, den 18. Mai 1837.

Königliches Rentamt.

Heinickel.

Die Weberswittwe Margaretha Neudecker von Streichenreuth gedenkt mit ihrer Familie nach Nordamerika auszuwandern, weshalb alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde eine Forderung an dieſelbe machen können, aufgefordert werden, ſolche im Termine am

12. Juni curr.

um ſo gewiſſer dahier anzumelden und nachzuweiſen, als auſſerdem der Wittwe Neudecker die ungehinderte Vermögensexportation geſtattet werden würde.

Guttenberg, den 12. Mai 1837.

Freiherrlich von Guttenberg'ſches Herrſchaftsgericht.

Löwel.

In Auftrag des Königl. Landgerichts Selb wird das zur Verlaſſenſchaft des verſtorbenen Dienſtknechts Johann Georg Fraas zu Steinſelb gehörige, zu Walddorf gelegene Wohnhaus, Beſitz-Nr. 16, mit dazu gehöriger Scheune, Backofen, Keller, Garten und ¼ Tagwerk Feld, gewürdiget für 444 fl., dem öffentlichen Verkauf ausgeſtellt und hiezu Bietungstermin auf

Donnerſtag den 15. Juni Vormittags

beſtimmt, zu welchem beſitz- und zahlungsfähige Kaufsluſtige mit dem Bemerken hieher vorgeladen werden, daß der Zuſchlag vorbehaltlich der Genehmigung des K. Landgerichts Selb erfolgt.

Wunſiedel, am 12. Mai 1837.

Freiherrlich von Waldenfels'ſches Patrimonialgericht Unterhöchſtädt.

Klinger.

In der Verlaſſenſchaftsſache des Gaſtwirths Johann Heublein von hier werden alle diejenigen, welche Forderungsanſprüche an denſelben haben, aufgefordert, dieſelben binnen 60 Tagen a dato hierorts zu liquidiren, außerdem dieſelben von gegenwärtiger Maſſe ausgeſchloſſen werden. Weiſenbrunn, am 3. Mai 1837.

Freiherrlich von Redwitziſches Patrimonialgericht I. Weiſenbrunn.

Lamprecht.

Mit Ende Juli d. J. wird dahier die Stelle des Magiſtratsdieners erledigt. Dieſelbe hat einen jährlichen Ertrag von:

100 fl. fixer Geldbeſoldung,
20 fl. mit dem Anſchlag der freien Wohnung im Rathhauſe,
10 fl. an Gebühren fürs öffentliche Ausklingeln, dann
36 fl. durchſchnittsmäßig an Inſinuations- und Exekutions-Geldern,

166 fl. im Ganzen.

Qualifizirte Individuen zur Uebernahme dieſes Poſtens werden demnach aufgefordert, ſich binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Behörde entweder perſönlich oder ſchriftlich und zwar unter Vorlage legaler Ausweiſe über Conduite, Dienſt- und Familien-Verhältniſſe zu melden.

Helmbrechts, am 16. Mai 1837.

Der Stadt-Magiſtrat.

Seiffert.

Ueberſicht

der am heutigen Wochenmarkt beſtandenen Getraidtpreiſe.

Preis per Schäffel:

	höchſter.	mittlerer.	niedrigſter.
Waiz . .	12 fl. 18 kr.	12 fl. — kr.	11 fl. 42 kr.
Korn . .	9 fl. — kr.	9 fl. — kr.	9 fl. — kr.
Gerſte . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . .	5 fl. 48 kr.	5 fl. 48 kr.	5 fl. 48 kr.
Erbſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 13. Mai 1837.

Der Stadt-Magiſtrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Allen Freunden der Natur und des geſelligen Vergnügens diene zur Nachricht, daß das wegen ſchlechter Witterung verlegte Maifeſt auf dem rauhen Kulme, am 1. Juni gefeiert wird. Bemerkt wird hiebei, daß an dieſem Tage zugleich auf dem Sandberge auch ein Kegelſchieben und Scheiben-Schieſſen beginnt. Für gute Bewirthung wird beſtens geſorgt werden, weßhalb zu frequentem Beſuch höflichſt einladet:

Sandberg, bei Neuſtadt, den 14. Mai 1837.

Butz, Wirth.

Rigaer Leinſaamen, deſſen Aechtheit garantirt, bei

Carl Degen jun.

Königlich Bayeriſches

Intelli-genzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 62. Bayreuth, Donnerſtag am 25. Mai 1837.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Wiederbeſetzung der Schulſtelle Hohengüsbach betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die erledigte Schulſtelle zu Hohengüsbach, Landgerichts Scheßlitz, mit dem faſſionsmäßigen Ertrage von 200 fl., ſoll gegenwärtig wieder beſetzt werden.

Bewerber um dieſe Stelle haben ihre an die K. Regierung gerichteten Geſuche

binnen 4 Wochen

bei dem K. Landgericht oder der K. Diſtrikts-Schulen-Inſpektion Scheßlitz einzureichen.

Bayreuth, den 18. Mai 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden des Obermainkreiſes.

(Unterſuchung von Krätzigen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die K. Regierung ſieht ſich veranlaßt, eine unter dem 24. April 1833 an den Stadtkommiſſair in Bayreuth erlaſſene Anordnung in Nachſtehendem zur gleichen Darnachachtung ſämmtlichen Polizeibehörden mitzutheilen.

Bayreuth, den 19. Mai 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

* * *

An den K. Stadtkommiſſair in Bayreuth.

(Krätze betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der K. Stadtkommiſſair erhält in der Anlage sub leg. rem. einen Bericht des Stadt-Magiſtrats Bamberg und des Stadt-Magiſtrats Hof, Krätze betr., mit dem Auftrage, zu verfügen, daß in Zukunft bei dem mindeſten Zweifel die der Krätze verdächtigen Handwerksburſche durch den Stadtphyſikus oder Polizei-Wundarzt unterſucht werden, welche

beide ein ſolches Geſchäft unentgeldlich zu verrichten haben. Die K. Regierung erwartet ſowohl den pünktlichſten Vollzug dieſer Anordnung, als auch aller übrigen wegen der Krätze gegebenen Beſtimmungen.

Bayreuth, den 24. April 1833.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des K. Regierungs-Präſidenten,

Freudel, Direktor.

Maltz.

An die Magiſtrate der Städte Bayreuth, Bamberg und Hof, dann ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden des Obermainkreiſes.

(Die Geſchäfts-Vereinfachung bei der innern Verwaltung in Abſicht auf Viktualien-Polizei betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zum Vollzuge der in der allerhöchſten Verordnung, rubricirten Betreffes vom 29. December v. J. sub A. I. enthaltenen Beſtimmung, daß die bisherige Ueberwachungsweiſe der Geſchäfts-Behandlung und des Vollzugs-Verfahrens der Unterbehörden mittelſt ſteter Erholung von Ausweiſen und Vollzugs-Anzeigen auſſer Wirkſamkeit treten ſoll, hat die unterfertigte K. Stelle bezüglich der Viktualien-Polizei die Abſtellung

1) der vierteljährigen Viktualien-Viſitations-Tabellen ſowie der Vorlage derſelben, und der Verhandlungen über die Nachviſitationen,

2) der monatlichen Einſendung der Getraide-Preiß-Tabellen mit Vorbehalt einer am Schluſſe jeden Etatsjahres vorzulegenden Geſammt-Ueberſicht und mit Ausnahme der Schrannenpreis-Anzeigen von Seite der 3 unmittelbaren Städte, endlich

3) der monatlichen Vorlage der Viktualien-Taxtabellen, vorbehaltlich einer ebenfalls am Schluſſe jeden Etatsjahres einzuſendenden Geſammt-Ueberſicht der Viktualientaxen jeden Monats

beſchloſſen.

Indem man daher den obenbezeichneten Behörden hievon zur Darnachachtung für die Folge Eröffnung macht, ſpricht man zugleich die Erwartung aus, daß dieſelben in dieſer Geſchäfts-Vereinfachung keinen Anlaß zur Verminderung ihres Eifers für die dermalen um ſo dringender gebotene Controlle der Ortsbehörden finden werden, wovon man ſich bei den jährlichen Viſitationen der einzelnen Aemter überzeugen wird.

Bayreuth, den 20. Mai 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An ſämmtliche Polizeibehörden des Obermainkreiſes.

(Die periodiſchen Anzeigen über die Anſäßigmachungen und den Vieh- und Hauſirhandel der Juden ſ. a. betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im Vollzuge des Artikel I. der allerhöchſten Verordnung vom 29 December 1836, über die Geſchäfts-Vereinfachung, werden folgende periodiſche Anzeigen für aufgehoben erklärt:

1) die Quartals-Anzeigen über die Anſäßigmachungen der Juden.

2) Die jährlichen Anzeigen über die Beſtrafung von Iſraeliten wegen unberechtigten oder wucheriſchen Viehhandels.

3) Hinſichtlich der Hauſir-Handels-Patente wird angeordnet, daß dort, wo kein Bedenken über die Fortdauer dieſer Patente beſteht, die Diſtrikts-Polizeibehörden zur Verlängerung derſelben künftig autoriſirt ſind, und daß nur über jene Patente jährlich vor Ablauf des Etatsjahres zu berichten iſt, deren Erneuerung nach der lithographirten Ausſchreibung bedenklich oder unzuläſſig erſcheint.

4) Die bisher jährlich vorgelegten Tableaux über die erneuerten Viehhandels-Patente haben gleichfalls zu ceſſiren.

Dagegen erwartet man zu ſämmtlichen Polizeibehörden des Kreiſes, daß ſie

zu 1) ihre Verzeichniſſe über die in den Orten ihres Bezirkes anſäßigen Iſraeliten ſtets evident halten, —

zu 2) von jeder Beſtrafung eines Juden wegen unbefugten oder wucheriſchen Viehhandels der Heimath-Behörde desſelben ſogleich Kenntniß geben, damit dieſe hierüber Vormerkung pflege und das weiter allenfalls Geeignete verfüge, —

3) die lithographirten Ausſchreibungen vom 16. März 1813, 16. März 1820 und die gedruckte Ausſchreibung vom 6. Juli 1832 (Kreisblatt 1832, Nr. 83) hinſichtlich der Bedingungen, unter welchen allein der Hauſirhandel der Iſraeliten zur Zeit noch geſtattet werden kann, genau zu vollziehen, — und

4) ebenſo die Kreis-Anordnung vom 23. September 1819 und 23. April 1828 über die Statthaftigkeit des Viehhandels der Juden ſtreng zu handhaben.

Hiernach iſt ſich zu achten.

Bayreuth, den 20. Mai 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An ſämmtliche Polizei-Behörden des Obermainkreiſes.
(Die Abtretungen von Matrikeln der Iſraeliten betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Vorſchriften der dieſſeitigen Ausſchreibung vom 6. Juni 1833, die Wiederbeſetzung erledigter Matrikelſtellen betr., (Beilage zu Nr. 71 des Kreis-Intelligenzblattes vom Jahre 1833) werden nicht allenthalben gleichmäßig zum Vollzuge gebracht, und es wird deßhalb Nachſtehendes verfügt:

1) Die Matrikeln der Iſraeliten bilden nach §. VII. des Ediktes vom 10. Juni 1813 über die Verhältniſſe der iſraelitiſchen Glaubensgenoſſen die Stelle der vormaligen Schutzbriefe für die gegenwärtigen Matrikelbeſitzer und ihre Nachkommen. Nach dem Tode des gegenwärtigen Beſitzers geht deßhalb deſſen Matrikel an ſeine etwaige Wittwe, und nach deren Abſterben oder in deren Ermangelung, an ſeine Kinder über, wenn eines derſelben in der Lage iſt, ſeine Anſäſſigmachung zu begründen.

Die Erforderniſſe hiezu ſind aus dem revidirten Anſäſſigmachungs-Geſetze vom 1. Juli 1834 zu entnehmen.

2) Im Falle der Erledigung einer Matrikel, d. h. wenn Niemand von der Familie des letzten Matrikelinhabers vorhanden iſt, der eine Anſäſſigkeit begründen könnte oder wollte, findet die Eintragung eines andern Iſraeliten derſelben Gemeinde, der bereits von der zuſtändigen Obrigkeit die Erlaubniß zur Anſäſſigmachung erhielt, aber die Immatrikulirung noch nicht erlangte, auf dieſe erledigte Matrikel ſtatt, ſoferne nicht Iſraeliten vorhanden ſind, welche von der allerhöchſten Stelle die Erlaubniß zur Anſäſſigmachung über die Normalzahl nur unter der Bedingung des Einrückens in eine ordentliche Matrikel erhalten haben. In dieſem letztern Falle hat vor Allem der auf eine Separat-Matrikel anſäſſige iſraelitiſche Familienvater in die erledigte Matrikel einzurücken, und iſt deſſen Separat-Matrikel zur Umſchreibung vorzulegen.

In jenem Falle iſt der älteſte der anſäſſigen, aber nicht immatrikulirten Competenten in die erledigte Matrikel einzutragen. Die Priorität beſtimmt ſich nach dem Tage der erlangten Anſäſſigmachungs-Erlaubniß.

3) Iſt kein ſolcher Competent oder kein, nur unter der Bedingung des Einrückens in eine ordentliche Matrikel, auf eine Separat-Matrikel anſäſſiger Jude in der Gemeinde vorhanden, ſo hat die Polizei-Behörde ſogleich nach erlangter Kenntniß von der Erledigung der Matrikel dieſelbe in der treffenden Gemeinde und am Amtsſitze durch Anſchlag bekannt zu machen, und die allenfallſigen Bewerber hierum aufzufordern, ihre Geſuche

um die Anſäſſigmachung mit den erforderlichen Belegen und Nachweiſen binnen 3 Monaten anzubringen. Iſt innerhalb dieſer Zeit kein Competent aufgetreten, oder hat keiner der rechtzeitig ſich gemeldeten Bewerber die Erlaubniß zur Anſäſſigmachung erlangt, ſo iſt die treffende Matrikel für erloſchen zu erklären und hierüber zur Abſchreibung in der Kreis-Matrikel Anzeige zu erſtatten. Im entgegengeſetzten Falle iſt nach bekannter Vorſchrift zu verfahren.

4) Abtretungen von Matrikeln finden nur zwiſchen Aſcendenten und Deſcendenten und nur alsdann ſtatt, wenn der fernere Nahrungsſtand des Matrikel-Abtreters geſichert erſcheint.

5) Bei ſonſtigen Abtretungen von Matrikeln wird die abgetretene Matrikel Gemeingut, und iſt hiemit nach Ziffer 2 und 3 dieſer Ausſchreibung zu verfahren.

6) Mit der Matrikel-Abtretung erlöſchen alle jene Rechte, welche aus der Anſäſſigkeit hervorgehen.

Hienach haben ſich ſämmtliche Polizei-Behörden des Obermainkreiſes künftig zu achten.

Bayreuth, den 20. Mai 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An ſämmtliche K. Diſtrikts-Polizeibehörden.

(Das Verbot des Wanderns ausländiſcher aus der Schweiz kommender Handwerks-Geſellen in dem Königreiche Hannover nach Maaßgabe einer Verordnung vom 4. Mai 1835 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In dem Königreiche Hannover beſteht eine Verordnung vom 4. Mai 1835 (Geſetz-Sammlung des Königreiches Hannover 1835 Nr. 14, das Verbot des Wanderns der Handwerks-Geſellen in der Schweitz betreffend,) worin folgende Beſtimmung vorkömmt:

§. 3. „Ausländiſche Handwerksgeſellen, welche ſich ſeit dem 1. Jänner vorigen Jahres (1834) kürzere oder längere Zeit in der Schweiz aufgehalten haben, ſollen an der Gränze des Königreiches, oder wo ſie innerhalb derſelben betroffen werden, ſogleich angehalten und über die Gränze geſchafft werden. Müſſen ſie, um auf geradem Wege in ihre Heimath zu gelangen, durch Gebietstheile des Königreiches gehen, ſo iſt ihnen in ihren Reiſe-Papieren eine Marſch-Route, welche die zu berührenden Orte und die Zeit für die Reiſe enthält, vorzuſchreiben. Auf gleiche Weiſe ſind diejenigen auswärtigen Handwerksgeſellen zu behandeln, aus deren Reiſe-Papieren hervorgeht, oder die auf ſonſtige Weiſe zu erkennen geben, daß ſie nach der Schweiz zu wandern beabſichtigen.“

Sämmtliche K. Diſtrikts-Polizeibehörden erhalten demnach den Auftrag, alle in's Ausland wandernde Handwerksgeſellen hiernach geeignet zu belehren.

Bayreuth, den 22. Mai 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An die K. Stadtkommiſſariate und ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden.

(Die Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Entwurf zu einem republikaniſchen Strafgeſetzbuche von Dr. Ludwig Frey, Docent des Rechts an der Univerſität zu Bern. Bern 1835“ betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfaſſungs-Beilage von der K. Regierung des Rheinkreiſes verfügte Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Entwurf zu einem republikaniſchen Strafgeſetzbuche von Dr. Ludwig Frey. Bern 1835. Verlag von C. A. Jenni Sohn“ wurde durch höchſte Entſchließung des K. Staats-Miniſteriums des Innern vom 16ten d. Mts. beſtätiget.

Es hat demnach die Conſiskation nebſt dem Verbote der erwähnten Druckſchrift einzutreten, welches hiermit zur Darnachachtung und Vollziehung öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 22. Mai 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An die ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden des Obermainkreiſes.

(Die Aufſtellung eines General-Agenten für die Feuer-Verſicherungs-Anſtalt der Bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der von der Adminiſtration der Bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank als General-Agent für die Mobiliar-Feuer-Verſicherungs-Anſtalt aufgeſtellte Eduard Eichthal zu München hat als ſolcher laut höchſten Miniſterial-Reſcripts vom 7. Mai 1837 die widerrufliche Beſtätigung erhalten, was zur Nachachtung hiemit bekannt gegeben wird.

Bayreuth, den 22. Mai 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

(Erledigung der erſten Pfarrſtelle in Windsheim und des hiemit verbundenen Dekanats betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch das Ableben des I. Pfarrers und Diſtrikts-Schul-Inſpektors Hagen zu Windsheim kam die dortige I. Pfarrſtelle mit dem hiemit verbundenen Dekanate in Erledigung, was zur vorſchriftsmäßigen, innerhalb ſechs Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß hiemit nach der im heurigem Jahr rectifizirten Dienſtes-Ertrags-Faſſion folgendes Einkommen verbunden iſt, als

I. An ſtändigem Gehalte:		
1) aus Stiftungs-Caſſen:		
a) an baarem Gelde	877 fl. 49½ kr.	
b) an Naturalien:		
4 Schäffel 2⅔ Metzen Korn à 8 fl. 51 kr.	39 fl. 20 kr.	
9 „ 2 „ Dinkel à 4 fl. 4 kr.	37 fl. 57½ kr.	
1 „ 2 „ Haber à 3 fl. 25 kr.	4 fl. 33⅓ kr.	
		959 fl. 40 kr.
II. An Zinſen von den zur Pfarrei geſtifteten Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Nutzanſchlag der Wohnung		65 fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten		— fl. — kr.
V. Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen		237 fl. 42 kr.
VI. Einnahmen aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen		— fl. — kr.
	Summa	1262 fl. 22 kr.
Die Laſten abgezogen mit		1 fl. 15 kr.
Verbleibt reines Dienſtes-Einkommen		1261 fl. 7 kr.

Hiezu kommen noch die auf beiläufig 40 fl. angegebenen freiwilligen Geld- und Natur-Gefälle.

Ansbach, den 12. Mai 1837.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.

v. Lutz.

Görner, v. n.

Dienſtes-Nachricht.

Seine Königliche Majeſtät haben allergnädigſt beſchloſſen, die erledigte zweite Pfarrſtelle zu Selb, Dekanats Wunſiedel, dem bisherigen Pfarrer zu Peeſten, Dekanats Thurnau, Johann Georg Söllheim zu verleihen.

Künftigen Montag den 29ſten d. Mts. Vormittags 10 Uhr werden auf dem Platze vor dem Schieferbau einige ausgemuſterte Pferde gegen gleich baare Bezahlung verſteigert. Bayreuth, den 23. Mai 1837.

Des Königlich Bayeriſchen Chevauxlegers-Regiments Oekonomie-Commiſſion.

In dem K. Strafarbeitshauße zu St. Georgen kann auf Verlangen Flachs, Werg, Schaafwolle ꝛc. ꝛc. karteſcht, gekämmt und geſponnen werden.

Auf Requiſition des Königlichen Kreis- und Stadtgerichts Bayreuth ſollen nachbenannte zur Debitmaſſe des verlebten Commiſſionsraths Vogel zu Schwarzenbach an der Saale gehörigen, im Steuerdiſtrikt Schwarzenbach belegenen Realitäten, nemlich:

1) die Hälfte eines Wohnhauſes, beſtehend aus einer Wohnſtube und Stallung zu ebener Erde, gemeinſchaftlicher Hausplatz, einer Stube mit Kammer unter dem Manſarden-Dache und dem halben Boden, mit $\frac{1}{4}$ Jauchert Garten am Haus, Steuer-Beſitz-Nr. 440ª,
2) $\frac{1}{4}$ Jauchert Feld am Haus, St.-B.-Nr. 440ª,
3) 1$\frac{1}{2}$ „ „ der Hölzelsacker, St.-B.-Nr. 441ª,
4) $\frac{1}{2}$ „ Wieſe bei Förbau, St.-B.-Nr. 442ª,
5) $\frac{1}{4}$ „ Wieſen in der Zaidelwaid, St.-B.-Nr. 443ª,

an die Meiſtbietenden öffentlich verſteigert werden. Zu dieſem Ende iſt Bietungs-Termin auf den

9 Juni c. Vormittags 9 Uhr

in dem Eberhardt Schübel'ſchen Gaſthofe zu Schwarzenbach a. d. Saale anberaumt worden, an welchem ſich beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber einzufinden, ihre Angebote zu Protokoll zu geben, und den Zuſchlag nach §. 37 der Novelle vom 22. Juli 1819 zu gewärtigen haben. Die Taxations-Verhandlung kann übrigens täglich in der Regiſtratur des Königl. Landgerichts eingeſehen werden. Rehau, den 20. April 1837.

Königliches Landgericht.
Vetter, Ldr.

Vom K. Landgerichte Culmbach (als Juſtizbehörde) wird auf den Grund der gepflogenen und geſchloſſenen Verhandlungen hiermit ausgeſprochen, daß folgende Depoſiten:

1) 16 fl. 13$\frac{1}{2}$ kr. für die Kinder des Johann Magowitz,
2) 8 fl. 11 kr. für die Tochter des Maurergeſellen Nikol Adam,
3) 125 fl. 7 kr. für den Pfarrer Drechſel,
4) 191 fl. 28$\frac{1}{4}$ kr. für die Kinder des verſtorbenen Hofkommiſſairs Erb 3ter Ehe,

als herrenloſes Gut dem K. Fiskus eigenthümlich zuzuſprechen und auszuantworten ſey, wenn vorher die erwachſenen Koſten werden abzogen ſeyn.

Culmbach, den 12. Mai 1837.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Auf Requiſition des Königlichen Kreis- und Stadtgerichts Bayreuth ſoll der zur Verlaſſenſchaftsmaſſe der Pfarrerswittwe Braunold gehörige halbe Antheil an dem todten und lebendigen Zehenden zu Feuln, im Steuerdiſtrikt Trebgaſt, deſſen Werth auf 2340 fl. rhl. erhoben wurde, dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt werden. Bietungs-Termin ſteht auf

Montag den 5. Juni l. Js. Vormittags

dahier an, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber unter dem Bemerken eingeladen werden, daß das Schätzungs-Protokoll täglich dahier eingeſehen werden kann.

Culmbach, den 10. Mai 1837.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Vom Königlichen Landgerichte Culmbach wird das zur Verlaſſenſchaft des Simon Schuberth von Unterſteinach gehörige

1) Mobiliarvermögen, beſtehend aus einigen Betten, Schreiner-, Büttner und Bauereigeräthe am
2. Juni l. J. Vormittags 9 Uhr
2) Grundvermögen:

a) ein halbes Tropfhaus Haus-Nr. 51ᵇ B.-Nr. 178, eine halbe Scheuer, ein Nebengebäude, 2 Schweinſtälle, ein halber Backofen, ein halber Keller, einige Beete Gemüßgarten, und ein halbes Gemeinderecht,

b) 1 Tagwerk Feld, B.-Nr. 180

c) 6½ Jauchert Buschholz und Oedung, am

2. Juni l. J. Vormittags

an die meiſtbietenden und zahlungsfähigen Kaufsliebhaber, die eingeladen werden, zu Untersteinach verkauft. Der Hinſchlag der Grundſtücke erfolgt nach eingeholter Genehmigung der Erbsintereßenten.

Culmbach, den 29. April 1837.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

v. n.

Johann Conrad Künzel, Maurergeſelle und ſeine Ehefrau Catharina Margaretha geb. Martin von Creußen wollen nach Nordamerika auswandern. Ihre allenfallſigen Gläubiger haben ihre Forderungen am

10. Juni l. J. früh 9 Uhr

dahier bei Vermeidung des Ausſchluſſes anzumelden und nachzuweiſen. Schnabelweid, am 10. Mai 1837.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

Die nachbenannten zur Nachlaßmaſſe des verſtorbenen Webermeiſters Chriſtoph Müller von Thierſtein gehörigen Realitäten, nämlich:

a) ein bürgerliches Wohnhaus allda mit Stallung, Stadel, Keller und Grasgarten, Beſitz-Nr. 99, Strſplm. 18¾ kr., dann mit einem Waldrechte zu 3 Klaftern Holzes, B.-Nr. 101, Strſplm. 7½ kr.

b) 3 walzende Grundſtücke, beſtehend

α) aus 1½ Tgw. Feld hinter dem Schloßberge,

β) aus 1¼ Tgw. Feld unter dem Schloßberge und

γ) aus 1 Tgw. Feld an der Dangersloh, und unter B.-Nr. 100 mit einem Strſplm. von 21½ kr. belaſtet

werden zum öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt. Verkaufstermin ſteht auf den

15. Juni c. Vormittags 9 Uhr

am Gerichtsſitze an, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag nach Maßgabe des §. 64 des Hypothekengeſetzes geſchieht. Selb, den 4. Mai 1837.

Königliches Landgericht.

Donle, Ldr.

In dem heute aufgenommenen Ehevertrag zwiſchen dem Kaufmann Carl Weichſel und der noch minderjährigen Bürgerstochter Sabine Raithel von hier wurde wegen Minderjährigkeit der Braut die Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen. Dieſes wird in Gemäßheit der vorliegenden geſetzlichen Beſtimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Kirchenlamitz, am 17. April 1837.

Königliches Landgericht.

Beck.

Der auf den 2. Juni curr. anberaumte Termin wegen Verkauf der Realitäten des Zeuchmachers Rüth zu Mitterteich (vid. Kreis-Intelligenzblatt Nr. 61) wird hiermit aufgehoben. Waldſaſſen, den 20. Mai 1837.

Königliches Landgericht.

Schmitt.

Der Webermeiſter Johann Chriſtoph Schmidt zu Marlesreuth, hat ſich freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen. Es werden daher die geſetzlichen Ediktstäge, nämlich:

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweiſung auf

Dienſtag den 6. Juni a. c.,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Dienſtag den 4. Juli d. Jrs.,

3) zur Schlußverhandlung auf

Montag den 31. Juli c.,

jedesmal Vormittag 9 Uhr feſtgeſetzt und hiezu ſämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage die Ausſchließung der Forderung an der gegenwärtigen Maſſe, das Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstägen aber die Ausſchließung mit den an dieſen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinſchuldners in Händen haben, aufgefordert, ſolches bei Vermeidung des nochmaligen Erſatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Schlüßlich wird bemerkt, daß der Werth des Gantgutes mit Ein-

ſchluß des geringen Mobiliars auf 2087 fl. 13 kr. geſchätzt wurde, die Hypothekenſchulden dahingegen auf 3536 fl. ſich belaufen, was die minder bevorzugten Gläubiger nach §§. 32 und 33 der Prioritäts-Ordnung zu berückſichtigen haben. Naila, den 11. April 1837.

Königliches Landgericht.
Biſani.

Eingeklagter Forderungen halber wird das Wohngebäude des Bäckermeiſters Georg Adam Lehnert zu Schloßgattendorf, Hauß-Nr. 14 mit Neben- und Hintergebäuden, dann einem Gras- und Gemüsgärtlein — nach Abzug der darauf haftenden Steuern und Abgaben auf 743 fl. 59 $\frac{7}{10}$ kr. taxirt, am Gerichtsſitze den

13. Juni d. J.

meiſtbietend verkauft. Kaufs- und Zahlungsfähige, welchen die Schätzungsprotokolle täglich zur Einſicht vorgelegt werden können, werden hierdurch eingeladen, ſich an dieſem Tag bei unterfertigtem Gerichte einzufinden.

Hof, am 8. Mai 1837.

Königliches Landgericht.
Rücker.

In der Conkursſache der Kaufleute Chriſtian Herold und Gottlieb Müller von hier, wurde das unterm 10. März c. gefällte Präkluſions- und Prioritäts-Erkenntniß, heute an der Gerichtstafel affigirt, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Hof, am 22. April 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
Rücker.

Zum Verkauf der auf dem hieſigen ärarialiſchen Getraidſpeicher gelagerten disponibeln Natural-Vorräthe, in
circa 15 Schäffel Waizen,
70 „ Korn, und
20 „ Haber,
aus dem Erndtejahr 1836, beſtehend, hat man auf

Samſtag den 3. Juni a. c.

Strichtermin anberaumt, und werden hiezu Kaufsliebhaber eingeladen. Kemnath, den 18. Mai 1837.

Königliches Rentamt.
Heinickel.

In Folge hoher gutsherrlicher Entſchließung ſoll das Schloß dahier einer über 1000 fl. veranſchlagten Reparatur unterſtellt, und ſolche an den wenigſtnehmenden Werkmeiſter in Akkord überlaſſen werden. Es iſt hiezu Strichstermin auf

Montag den 29. Mai. curr. ai. Vormittags 10 Uhr dahier anberaumt, wozu Strichsliebhaber mit dem Bedeuten eingeladen werden, daß die Anſchläge vorher ſchon eingeſehen werden können.

Goldkronach, den 20. Mai 1837.

Die Rittergutsverwaltung.
Hartung.

Ueberſicht

der am heutigen Wochenmarkt beſtandenen Getraidtpreiſe.

Preis per Schäffel:	höchſter.	mittlerer.	niedrigſter.
Waiz . .	12 fl. 36 kr.	12 fl. 18 kr.	12 fl. — kr.
Korn . .	9 fl. 18 kr.	9 fl. 3 kr.	8 fl. 48 kr.
Gerſte . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . .	5 fl. 48 kr.	5 fl. 42 kr.	5 fl. 36 kr.
Erbſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 17. Mai 1837.

Der Stadt-Magiſtrat.

Nicht Amtliche Artikel.

In E. Nr. 86 iſt im Hinterhauße zur ebenen Erde ein Quartier mit oder ohne Stall zu vermiethen.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 18. Mai 1837.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt.		102
ditto ditto „ „ 2 mt.		
ditto à 3½ % prompt .	101	100½
ditto ditto 2 Monat .		
Promeſſen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .		
Bank-Actien . . .	525	523

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 63. Bayreuth, Sonnabend am 27. Mai 1837.

Amtliche Artikel.

Monatliche Ueberſicht
der
Preiſe der vorzüglichſten Lebens-Bedürfniſſe in den größern Städten des Obermainkreiſes, für den Monat April 1837.

Namen der Städte.	Fleiſch.				Mehl.			
	Rindfleiſch 1 Pfund.		Kalbfleiſch 1 Pfund.		Waizenmehl 1/32 Metzen.		Roggenmehl 1/32 Metzen.	
	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Bayreuth.	9	2	7	—	3	—	—	—
Bamberg.	9	2	7	—	3	2	1	3
Hof.	9	—	6	2	freie Concurrenz.			

Namen der Städte.	Brod.				Bier.				Bemerkungen
	Waizen-Brod 1 Pfund.		Roggen-Brod 1 Pfund.		Winter-Bier 1 Maas.		Sommer-Bier 1 Maas.		
	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	
Bayreuth.	4	2	2	—	3	3	4	1	
Bamberg.	4	3	2	—	4	2	4	3	
Hof.	5	—	2	1	3	—	—	—	

Bayreuth, den 18. Mai 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Monatliche Ueberſicht
der
Getreide-Preiſe in den größern Städten des Obermainkreiſes,
für den Monat April 1837.

Namen der Städte.	Getreide-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerſte.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittelpreis.		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittelpreis.		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittelpreis.		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittelpreis.		
	Täge.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	April 3. bis 8.	178	172	6	11	10	78	78	—	8	27	4	4	—	9	—	10	10	—	5	18	
	10. = 15.	119	116	3	11	25	101	101	—	8	48	4	4	—	7	54	53	53	—	5	15	
	17. = 22.	136	130	6	11	34	72	72	—	8	54	7	7	—	7	51	23	23	—	5	39	
	24. = 29.	114	94	20	11	42	70	70	—	8	51	1	1	—	9	—	26	26	—	5	14	
Bamberg.	1. April	368	324	44	11	9	141	141	—	7	57	93	89	4	8	6	118	98	20	4	—	
	5. =	169	69	100	11	9	105	90	15	[illegible]	—	50	—	50	8	—	61	25	36	4	11	
	8. =	241	141	100	11	15	111	83	28	8	6	61	57	4	7	36	92	82	10	4	17	
	12. =	329	225	104	11	20	271	141	130	[illegible]	12	21	12	9	7	50	64	54	10	4	17	
	15. =	312	212	100	11	20	292	242	50	8	23	13	13	—	7	48	76	46	30	4	21	
	19. =	315	165	150	11	27	331	191	140	8	24	3	3	—	7	45	106	86	20	4	16	
	22. =	284	214	70	11	36	321	251	70	8	33	2	2	—	8	—	47	32	15	4	21	
	26. =	208	143	65	11	36	246	146	100	8	35	16	1	15	8	—	43	35	8	4	30	
	29. =	352	260	92	11	36	267	214	53	8	30	29	20	9	8	—	92	58	34	4	17	
Hof.	6. April	216	216	—	13	39	203	203	—	9	42	207	207	—	8	42	169	169	—	4	36	
	13. =	205	205	—	13	21	192	192	—	10	3	185	185	—	8	42	141	141	—	5	9	
	20. =	185	185	—	13	39	171	171	—	10	21	165	165	—	9	—	153	153	—	5	6	
	27. =	161	161	—	14	12	153	153	—	10	15	147	147	—	9	—	138	138	—	5	12	

Bayreuth, den 18. Mai 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden des Obermainkreiſes.
(Die Entſchädigung für die Hebamme bei Zuziehung einer andern als der Diſtrikts-Hebamme betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Noch immer ſcheint in mehrern Bezirken der Glaube zu beſtehen, daß den Hebammen nicht die freie Praxis geſtattet, und im Fall eine Hebamme in einen andern Diſtrikt gerufen würde, der Diſtrikts-Hebamme eine Entſchädigung von 30 Kreuzern zu geben ſey.

Da dieſe Anſicht ganz irrig iſt, ſo werden die Polizeibehörden unter Hinweiſung auf den III. Abſchnitt §. 1 der Inſtruktion für Hebammen, ſowie auf die Miniſterial-Entſchließung vom 26. September 1819, vid. Kreis-Intelligenzblatt Jahrgang 1820, Nr. 98, angewieſen, in den Gemeinden bekannt zu machen, daß jede aufgeſtellte Hebamme berechtigt ſey, auch außerhalb ihres Diſtrikts Geburten zu beſchäftigen, ohne der Diſtrikts-Hebamme irgend eine Entſchädigung zu geben. Bayreuth, den 24. Mai 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden des Obermainkreiſes.
(Auswanderungen nach Nordamerika, insbeſondere Anordnungen der Kgl. Franzöſiſchen Regierung in Beziehung auf fremde Auswanderer betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge eines Reſcripts aus dem K. Staats-Miniſterium des Innern vom 12ten d. Mts. bemerkten Betreffes, wird Nachſtehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Die Königl. Franzöſiſche Regierung geſtattet fortan fremden Auswanderern den Uebertritt über die Franzöſiſche Gränze nur in ſo ferne, als ſie mit einem von ihrer Regierung ausgeſtellten, und von einer Franzöſiſchen Geſandtſchaft beglaubigten Paſſe verſehen ſind. Dieſe geſandtſchaftliche Beglaubigung aber wird, inhaltlich dieſſeitiger Ausſchreibung vom 5. September v. Js., Nr. 108 des Kreis-Intelligenzblattes, nur dann ertheilt, wenn dem Paſſe ein förmliches Zeugniß darüber beigefügt iſt, daß jede in demſelben benannte Perſon von 18 Jahren und darüber eine Summe von 400 fl., und jede Perſon unter 18 Jahren eine Summe von 200 fl. beſitzt. Um nun dieſen Beſtimmungen zu entgehen, ſchleichen ſich nach vorliegenden Anzeigen ſehr häufig teutſche Auswanderer heimlich nach Frankreich ein, und zwar vorzüglich durch Hilfe von Fuhrleuten, meiſtens Rheinländern, welche es auf ſich nehmen, die Auswanderer bis nach Havre zu bringen, ohne daß letztere für Päſſe oder Auswanderungs-Certifikate zu ſorgen haben. Von dieſen Fuhrleuten verleitet, umgeht der Auswanderer die Franzöſiſchen Gränzſtationen, wandert an den Markttagen mit den Franzöſiſchen Landleuten vor Tages-Anbruch in die Thore von Metz oder Nancy ein, und kömmt hier wieder mit ſeinem Fuhrmanne zuſammen, der mit dem Gepäcke und mit andern Auswanderern, deren Papiere in Ordnung ſind, entweder ſchon voraus eintraf, oder denſelben Tag ankömmt. Auf ſolche Weiſe entgeht der Auswanderer zwar bis zu dem Seehafen aller polizeilichen Aufſicht; da aber, wie gleichfalls in der Entſchließung vom 5. September v. Jrs. bemerkt wurde, die Erlaubniß zur Einſchiffung in den franzöſiſchen Häfen durch den Vorweis einer Reiſe-Legitimation, und zwar einer ſolchen bedingt iſt, welche überdieß ſchon urſprünglich die Beſtimmung der Reiſe über das Meer enthält, ſo kommen die heimlich Ausgewanderten nunmehr in den unangenehmen Fall, entweder in ihre Heimath zurückwandern zu müſſen, oder von den franzöſiſchen Behörden an die Gränze zurückgeliefert zu werden.

Die Bewohner des Kreiſes werden auf die aus dem bemerkten heimlichen Uebertritte nach Frankreich entſpringenden Nachtheile aufmerkſam gemacht, und gleich wie die Behörden des Rheinkreiſes gegen ſolche Fuhrleute, welche etwa zu unerlaubten Auswanderungen Bayeriſcher Staats-Angehöriger behülflich ſeyn könnten, zur ſtrengſten Einſchreitung beauftragt worden ſind, eben ſo iſt gegen Fuhrleute aus dieſſeitigem Kreiſe einzuſchreiten, wenn der eine oder der andere zu dergleichen Unfugen ſich gebrauchen laſſen ſollte.

Ferner fordert die K. Franzöſiſche Regierung an der Gränze die wirkliche Vorzeigung der von der Geſandtſchaft atteſtirten Baarſumme.

Dieſer Bedingung ſuchen arme, das Einſchleichen vermeidende Auswanderer dadurch zu genügen, daß ſie das betreffende Geld von Juden gegen wucheriſche Zinſen an der Gränze erborgen, und ſelbes nach erfolgter Vorweiſung an der Gränze und erhaltener Paßviſa von Seite der franzöſiſchen Gränzbehörden zurückgeben. Dieſe Täuſchung iſt nur möglich, wo die Heimaths-Behörde unrichtige Vermögens-Zeugniſſe ausſtellt, und ſonach die K. Franzöſiſche Geſandtſchaft hinwieder zu unbegründeter Paßfertigung induzirt hat.

Die Täuſchung ſelbſt aber fällt zunächſt auf die armen Auswanderer, welche dann ohne Mittel in den Seehafen ankommen und zurücktransportirt werden, und unmittelbar darauf in die Heimathsgemeinden zurück, welchen ſolche, des wenigen Vermögens vollends entblößte Familien als Laſt des Armenfondes anheim fallen.

Die obenbenannten Behörden werden daher unter Hinweiſung auf das dieſſeitige Ausſchreiben vom 4. Juni v. J. — Nr. 32 der Beilage des Kreis-Intelligenzblattes — ſich verpflichtet fühlen, die Ausſtellung der Vermögenszeugniſſe auf das gewiſſenhafteſte zu behandeln.

Endlich haben ſich gemäß einer weiteren Anordnung der K. Franzöſiſchen Regierung die nach Amerika auswandern wollenden Perſonen ſchon an der Gränze entweder durch eine Engagements-Urkunde eines Schiff-Capitains, worin dieſer die Ueberfahrt garantirt, oder darüber zu legitimiren, daß der Betrag der Ueberfahrtskoſten ſchon nach dem Einſchiffungshafen übermacht worden ſey, und zu Folge dieſer Verfügung ſind durch mehrere, mit Befrachtung von Fahrzeugen zum Transporte teutſcher Auswanderer ſich beſchäftigende Handelshäuſer aus Havre, an der teutſch franzöſiſchen Gränze Agentſchaften etablirt worden, bei welchen für die über letztern Ort ſich einſchiffenden Auswanderer Empfangsſcheine für die Koſten der Ueberfahrt, mit Angabe der die Ueberfahrt leitenden Schiffs-Capitaine zu haben ſind; dieſe Agentſchaften bieten teutſchen Auswanderern allerdings an der Gränze die Gelegenheit zu nachträglicher Erfüllung der oberwähnten Formalitäten dar. Bei dem gränzenloſen Zutrauen der unerfahrenen Auswanderer in die Vorſpiegelungen ſolcher Agenten ſind jedoch Benachtheiligungen mannichfacher Art um ſo mehr möglich, als dieſe in der den Auswanderern unbekannten Franz. Sprache abgefaßten Scheine bezüglich des Anſatzes der Transportkoſten, nicht ſowohl beſtimmten Regeln, als vielmehr der Willkühr der Agenten folgen, ihrem Inhalte nach den Auswanderern nicht erklärt zu werden pflegen, und vermöge ihrer juridiſchen Formalitäten vor den Franzöſiſchen Handelsgerichten als mit Einwilligung der Auswanderer verfaßt, behandelt werden müſſen.

Um nun die Auswanderer vor den ihnen auf dieſe Weiſe zugehenden Nachtheilen zu bewahren, werden dieſelben auf die möglichen Uebervortheilungen von Seite der bemerkten Agenten aufmerkſam gemacht und ihnen bemerkt, wie nöthig es ſey, beiden Agentſchaften darauf zu dringen, daß ihnen die Empfangsſcheine über die Koſten der Ueberfahrt, welche als Vertrags-Urkunden über die Ueberfahrt gelten, auch in teutſcher Sprache ausgeſtellt werden.

Bayreuth, den 23. Mai 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Malz.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Erſparung von Brennmateriale durch Verbeſſerung der Oefen in den Wohnhäuſern der Landleute betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Von Jahr zu Jahr vermehren ſich die Klagen über zunehmenden Holzmangel und daraus folgender Steigerung der Preiſe des Brennmaterials. Dieſe Klagen ſind nicht ungegründet und haben deshalb ſchon vielfach zum Nachdenken über Abhülfe und kräftiges Entgegenwirken Veranlaſſung gegeben.

Der Hauptgrund ſolches zunehmenden Mangels liegt unbezweifelt in der ſteten Steigerung der Bevölkerung, — in der von Jahr zu Jahr und namentlich ſeit dem Zollverein statthabenden Erweiterung und Vermehrung der Fabriks- und Gewerbs-Unternehmungen, und wohl auch in den jetzt erſt fühlbar werdenden Nachwehen der häufigen Wald-

Ausrodungen und Wald-Devaſtationen früherer Decennien. — Wohl ſucht die ſtets im Fortſchreiten begriffene Waldbewirthſchaftung die Holzproduktion zu vermehren, und das Eröffnen der Torfmoore bietet vielfache neue Quellen für Brennmateriale dar, allein erſtere iſt nicht im Stande mit jenen, den Mangel und die Theuerung verurſachenden Thatſachen gleichen Schritt zu halten, und letztere ſind nur lokal und werden wegen den theuern Transportkoſten nie ganz allgemein werden können. Es iſt daher dringendes Bedürfniß, Mittel ausfindig zu machen, um auf zweckgemäße Art dieſem immer bedrohender um ſich greifenden Uebel entgegen zu wirken.

Vielfach iſt deßhalb die Anſicht ausgeſprochen worden, es möchte ein Verbot der Holz-Ausfuhr erlaſſen werden; genaue Berechnungen haben aber dargethan, daß auch bei der Conſumtion des ſämmtlichen in's Ausland gehenden Handelsholzes als Brennmateriale im Inlande eine weſentliche Aenderung der Preiſe nicht erzweckt werden würde, und die durch ſolche Unterdrückung des Holzhandels auf andere Weiſe erzeugten Nachtheile und entzogenen Vortheile wären zu groß, als daß auf dieſe Vorſchläge eingegangen werden könnte. Dieſer Handel bringt unſerem Vaterlande und ganz beſonders dem Obermainkreiſe nicht nur bedeutende Geldſummen vom Auslande zu, die uns völlig entgehen würden, ſondern beſchäftigt auch ſo viele tauſende von Familien, namentlich in dem nordweſtlichen Theile des Kreiſes, die ohne demſelben gänzlich verdienſtlos ſeyn würden, daß derſelbe für das allgemeine Beſte bei weitem mehr vortheilbringend als nachtheilig erſcheint.

Es müſſen daher andere Mittel in Anwendung gebracht werden — und dieſe findet die unterfertigte Stelle in der Holz-Erſparniß und in der ſolche bezweckende Verbeſſerung der Oefen.

Die faſt überall in Bayern und insbeſondere auch im Obermainkreiſe übliche Conſtruktion der gewöhnlichen Zimmer- und Kochöfen der Landleute bildete ſich in einer Zeit aus, wo von Holzmangel und Theuerung des Brennmateriales noch nirgends die Rede war, iſt aber auch bei dem nunmehr immer mehr zunehmenden Holzmangel ſtets dieſelbe geblieben. Die Verſchwendung in dieſen holzfreſſenden und ganz widerſinnigen eiſernen und Kachelöfen iſt ſo groß, daß bei einer zweckgemäßen Verbeſſerung derſelben mit Beſtimmtheit ein Drittheil, wo nicht gar die Hälfte alles zeither in den Wohnhäuſern und Oekonomiegebäuden der Landleute verbrauchten Brennmateriales erſpart werden würde. Durch ſolche bedeutende Erſparung würde aber jenem Mangel und der durch denſelben erzeugten Theuerung am kräftigſten entgegengewirkt, und die unterfertigte Stelle hat es ſich daher zur ernſten Aufgabe gemacht, auf ſolche Verbeſſerung mit allem Eifer hinzuwirken.

Dieſerhalb ſetzt die Königliche Regierung einen Preis von

Zwanzig Dukaten

auf die Erfindung eines gründlich verbeſſerten, holzerſparenden Ofens für die Zimmer der Landleute — hierdurch aus.

Solcher Ofen muß zu gleicher Hitzgebung wie die zeitherigen, bedeutend weniger Brennmaterial conſumiren, dabei aber zugleich

1) in ſeiner Anſchaffung wenigſtens eben ſo wohlfeil ſeyn, als die zeither allerwärts auf dem Lande üblichen großen Kachelöfen,
2) dem Landmann denſelben Nutzen und dieſelbe Bequemlichkeit zum Haushalt und zur Erwärmung des Viehfutters wie die zeitherigen geben, daher auch den dem Landmann nöthigen Waſſerkeſſel enthalten, und endlich
3) für Holz- wie für Torf-Conſumtion gleich tauglich, oder doch mit Leichtigkeit und geringem Koſtenaufwand für letzten einzurichten ſeyn.

Sehr zweckgemäß wäre es zugleich, wenn bei der Erfindung eines ſolchen Ofens darauf Bedacht genommen würde, daß die Kacheln der ſchon beſtehenden Oefen zur Erbauung der neuen verwendet werden könnten, damit die Anlage der letzteren dem Landmann erleichtert werde.

Preisbewerber werden aufgefordert, gründliche Pläne mit genauer Beſchreibung, oder beſſer noch Modelle bis längſtens zum letzten Auguſt d. J. zur unterfertigten Stelle einzuſenden, welche dieſelben ſodann einer genauen Prüfung unterwerfen, und dem beſten derſelben den ausgeſetzten Preis zuerkennen wird.

Sämmtliche K. Diſtrikts-Polizeibehörden erhalten hierdurch den Auftrag, vorſtehende Bekanntmachung auf ge-

eignete Weiſe zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und die ihnen bekannten einſichtsvolleren Gewerbsleute dieſes Faches, oder ſonſtige hierfür Intereſſe habenden Privaten, von denen eine preiswürdige Erfindung zu erwarten ſteht, zur Bewerbung um den Preis aufzufordern.

Bemerkt wird noch, daß auch Preiſebewerbungen aus anderen Kreiſen angenommen werden.

Bayreuth, den 23. Mai 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden des Obermainkreiſes.

(Den Vollzug des Art. XI. der allerhöchſten Verordnung vom 29. December v. J., wegen der Geſchäfts-Vereinfachung der innern Verwaltung betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch den Art. XI. der allerhöchſten Verordnung vom 29. December v. J., die Geſchäfts-Vereinfachung bei der innern Verwaltung betr., (Kreis-Intelligenzblatt 1837, Nr. 6, pag. 49) iſt ausgeſprochen, daß Rekurſe jeder Art gegen Beſchlüſſe der Diſtrikts-Polizeibehörden bei der einſchlägigen erſten Inſtanz anzubringen ſeyen.

Dieſe allerhöchſte Beſtimmung iſt erneuert in dem Ausſchreiben der unterfertigten K. Stelle vom 19. Januar l. J., die Vollziehung des Abſchnitts XV. der allerhöchſten Verordnung vom 29. December 1836, in Abſicht auf die Errichtung eines Anmeldungs-Bureaus bei der K. Regierung des Obermainkreiſes betr., zu Ziff. VII. Nr. 1, (Kreis-Intelligenzblatt 1837, Nr. 10, pag. 85).

Demohngeachtet werden häufig ſchriftliche Rekurſe gegen die Beſchlüſſe der Diſtrikts-Polizeibehörden bei der K. Kreisregierung, Kammer des Innern, unmittelbar eingereicht.

Um den Art. XI. der obenallegirten allerhöchſten Verordnung den Vollzug zu ſichern, werden andurch ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden des Obermainkreiſes die oben erwähnten Bekanntmachungen in Erinnerung gebracht, und dieſelben angewieſen:

> den Denunciaten bei der Publikation des betreffenden Beſchluſſes zu Protokoll zu eröffnen, daß ſowohl die mündliche Berufung dagegen, nur bei der erſten Inſtanz zu Protokoll gegeben, als auch die ſchriftliche, durch einen recipirten Anwalt verfaßte, nur daſelbſt zur Beförderung an die Recurs-Inſtanz eingereicht werden könne.

Man gewärtigt, daß die obigen Behörden dieſer Anordnung genau nachkommen werden, und wird hierauf bei erfolgender Aktenvorlage und ſonſtiger Akteneinſicht genaue Rückſicht nehmen.

Bayreuth, den 24. Mai 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

(Die Aufnahmsprüfung in das proteſtantiſche Schullehrer-Seminar zu Altdorf für 18$\frac{37}{38}$ betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach §. 16 des allerhöchſten Regulativs über die Bildung der Schullehrer vom 31. Januar v. Js. haben die die Aufnahme in ein Schullehrer-Seminar nachſuchenden Schulpräparanden die hiezu erforderliche Befähigung durch eine Prüfung zu erproben.

Dieſe Prüfung wird mit den proteſtantiſchen Schulpräparanden aus dem Unter-, Obermain-, Regen- und Oberdonau-Kreiſe, welche wünſchen im kommenden Jahre 183$\frac{7}{8}$ in das Seminar zu Altdorf aufgenommen zu werden, von demſelben am

18., 19. und 20. Juli l. J.

abgehalten werden, und dabei beſtimmt, daß die Aſpiranten ſich am Tage zuvor, folglich am 17. Juli bei der Se-

minar-Inſpektion in Altdorf anzumelden und folgende Zeugniſſe

1) ihr Tauf- und Schul-Entlaſſungs-Zeugniß,
2) ein gerichts-ärztliches über Körperbeſchaffenheit und Geſundheit,
3) ein dergleichen über nochmalige Impfung in den letzten Jahren,
4) ein von der Lokal-Polizeibehörde ausgefertigtes und in Landgemeinden von der Diſtrikts-Polizeibehörde beglaubigtes Vermögens-Zeugniß,
5) den Nachweis über die erfolgte Aufnahme unter die Schulpräparanden, und
6) ein Zeugniß der Diſtrikts-Schulbehörde über die Dauer der Vorbereitungszeit, dann über Fleiß, Fortgang und ſittliches Verhalten,

ohnfehlbar vorzulegen haben.

Ansbach, den 13. Mai 1837.

Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern.
v. Stichaner.

Seefrid, Sekretair.

Nach Befehl K. Regierung, Kammer der Finanzen vom 10ten d. M. werden am

Montag den 5. Juni Vormittags 10 Uhr

im Geſchäftszimmer des Königl. Rentamts mehrere entbehrlich gewordene Waldſpitzen vom Revier Heinersreuth, welche ſich dicht an dem Orte Dörnhof hinziehen und von geringem Flächen-Inhalte ſind, in ſchicklichen Abtheilungen der öffentlichen Verſteigerung unter den normalmäßigen Bedingungen und den beſonderen: daß das darauf ſtehende Holz für das Königliche Aerar gefällt wird, ausgeſetzt. Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Königl. Revierförſter Kadner zu Heinersreuth die zu veräußernden Waldtheile auf Verlangen noch vor dem Verkaufstermin vorzeigen wird.

Bayreuth, am 23. Mai 1837.

Königliches Rentamt und Forſtamt.
Ritter. Freiherr v. Bothmer.

In dem K. Strafarbeitshauße zu St. Georgen kann auf Verlangen Flachs, Werg, Schaafwolle ꝛc. ꝛc. karteſcht, gekämmt und geſponnen werden.

Auf Requiſition des Königlichen Kreis- und Stadtgerichts Bayreuth ſoll der zur Verlaſſenſchaftsmaſſe der Pfarrerswittwe Braunold gehörige halbe Antheil an dem todten und lebendigen Zehenden zu Feuln, im Steuerdiſtrikt Trebgaſt, deſſen Werth auf 2340 fl. rhl. erhoben wurde, dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt werden. Bietungs-Termin ſteht auf

Montag den 5. Juni l. Js. Vormittags

dahier an, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber unter dem Bemerken eingeladen werden, daß das Schätzungs-Protokoll täglich dahier eingeſehen werden kann.

Culmbach, den 10. Mai 1837.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Auf Requiſition des Königlichen Kreis- und Stadtgerichts Bayreuth ſollen nachbenannte zur Debitmaſſe des verlebten Commiſſionsraths Vogel zu Schwarzenbach an der Saale gehörigen, im Steuerdiſtrikt Schwarzenbach belegenen Realitäten, nemlich:

1) die Hälfte eines Wohnhauſes, beſtehend aus einer Wohnſtube und Stallung zu ebener Erde, gemeinſchaftlicher Hausplatz, einer Stube mit Kammer unter dem Manſarden-Dache und dem halben Boden, mit ¼ Jauchert Garten am Haus, Steuer-Beſitz-Nr. 440ᵃ,
2) ¼ Jauchert Feld am Haus, St.-B.-Nr. 440ᵃ,
3) 1¼ „ „ der Hölzelsacker, St.-B.-Nr. 441ᵃ,
4) ¼ „ Wieſe bei Förbau, St.-B.-Nr. 442ᵃ,
5) ¼ „ Wieſen in der Zaidelwaid, St.-B.-Nr. 443ᵃ,

an die Meiſtbietenden öffentlich verſteigert werden. Zu dieſem Ende iſt Bietungs-Termin auf den

9 Juni c. Vormittags 9 Uhr

in dem Eberhardt Schübel'ſchen Gaſthofe zu Schwarzenbach a. d. Saale anberaumt worden, an welchem ſich beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber einzufinden, ihre

Angebote zu Protokoll zu geben, und den Zuſchlag nach §. 37 der Novelle vom 22. Juli 1819 zu gewärtigen haben. Die Taxations-Verhandlung kann übrigens täglich in der Regiſtratur des Königl. Landgerichts eingeſehen werden. Rehau, den 20. April 1837.

Königliches Landgericht.

Vetter, Ldr.

Im Geſchäftslokale des unterzeichneten Königl. Rentamtes werden

Donnerſtag den 8. Juni 1837 Vormittags 9 Uhr

100 Scheffel Korn vorzüglicher Güte aus der Erndte 1836 verſteigert und Kaufsliebhaber zum Strich hiermit eingeladen. Ebermannſtadt, den 22. Mai 1837.

Königliches Rentamt.

Köppel.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das dem Dekonomen Sebaſtian Müller zu Hain gehörige Feld, der Melmacker, im Gärtenrother Flur gelegen am

14. Juni c.

an Gerichtsſtelle zu Buchau dem Verkauf ausgeſetzt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsluſtige hiemit geladen werden. Thurnau, den 5. Mai 1837.

Gräflich Giechiſches Herrſchaftsgericht,
als prov. Verwaltung des Patrim.-Gerichts I. Buchau.

v. Prieſer.

Ueberſicht

der am heutigen Wochenmarkt beſtandenen Getraidtpreiſe.

Preis per Schäffel:

	höchſter.	mittlerer.	niedrigſter.
Waiz	13 fl. 12 kr.	13 fl. 6 kr.	13 fl. — kr.
Korn	10 fl. — kr.	9 fl. 30 kr.	9 fl. — kr.
Gerſte	8 fl. 24 kr.	8 fl. 24 kr.	8 fl. 24 kr.
Haber	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Erbſen	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linſen	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 20. Mai 1837.

Der Stadt-Magiſtrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Unterzeichnete ſind Willens, die zum Nachlaß ihres verſtorbenen Vaters gehörige Wieſe in der untern Au, an den Meiſtbietenden zu verkaufen, und laden Kaufsluſtige hiermit ein, ſich am 10. Juni Nachmittags 2 Uhr in der Behauſung des Metzgers und Wirths Herrn Lang auf dem Herzog einzufinden, wo nach vorher bekannt gemachten Bedingniſſen der Meiſtbietende mit Schlag 6 Uhr den Zuſchlag zu gewärtigen hat. Bayreuth, am 25. Mai 1837.

Die Metzger Kögleriſchen Erben.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 21. Mai. Der Bürger und Webermeiſter Johann Heinrich Kraus im Neuenwege, ein Wittwer, mit Jungfrau Margaretha Barbara Hohenberger von der Jägerſtraße.

Geborne.

Den 11. Mai. Der Sohn des Bürgers und Schloſſermeiſters Blank dahier.

Den 18. Mai. Der Sohn des Königl. Profeſſors Kirchner dahier.

— — Der Sohn des Bürgers und Strumpfwirkermeiſters Händel dahier.

— — Der Sohn des Zimmergeſellen Kahnhäuſer zu St. Georgen.

Den 19. Mai. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

Den 20. Mai. Die Tochter des Magiſtratsdieners Schamel dahier.

— — Der Sohn des Freiherrn v. Malſen, K. Bayer. Major a la Suite und Hof-Chef bei Sr. Hoheit Herrn Herzog Pius in Bayern.

Geſtorbene.

Den 19. Mai. Die hinterlaſſene Wittwe des Königl. Pfarrers Ströber zu Streitau, eine geborne Scheretz von hier, alt 79 Jahre, 11 Monate und 27 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts, alt 11 Monate.

Den 20. Mai. Der Sohn des Bürgers und Schuhmachermeiſters Mayer dahier, alt 5 Jahre, 3 Monate und 10 Tage.

Den 21. Mai. Der ledige Johann Wolfgang Höreth aus Wendelhöfen, alt 23 Jahre.

Den 22. Mai. Der Königl. Preuß. penſionirte Hauptmann Frhr. v. Plagotitz dahier, alt 70 Jahre, 4 Monate und 7 Tage.

Königlich Bayeriſches
Intelligenzblatt
für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 64. Bayreuth, Dienſtag am 30. Mai 1837.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die am 1. März d. J. erfolgte 17te Verlooſung des Oeſterreichiſchen Anlehens von 1820 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Am 1. März dieſes Jahres wurde die 17te Verlooſung des im Jahre 1820 eröffneten Oeſterreichiſchen Staats-Anlehens von 20,800,000 fl. in Wien vorgenommen. Es wurden hiebei die in der Beilage verzeichneten Looſe mit ihren Gewinnſten gezogen.

Man bringt dieß hiemit zur öffentlichen Kenntniß, und macht die etwa betheiligten Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen zur Wahrung ihrer Rechte beſonders darauf aufmerkſam.

Bayreuth, den 10. Mai 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An die Diſtrikts-Polizeibehörden im Umfange des ehemaligen Fürſtenthums Bayreuth.

(Die Beſtrafung der Huthfrevel betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Vorgekommene Fälle veranlaſſen, die vorbemerkten Diſtrikts-Polizeibehörden anzuweiſen:

daß ſie die unter dem 20. März d. Jrs. ergangene, in Nr. 32 des Kreis-Intelligenzblattes eingerückte Erinnerung an das Patent vom 16. Mai 1797 wegen Beſtrafung der Huthfrevel in allen Gemeinden des ehemaligen Fürſtenthums Bayreuth ſpeciell bekannt machen,

damit ſich Niemand mit Unkenntniß des Geſetzes entſchuldigen kann.

Bayreuth, den 24. Mai 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Theilung des Hauptſteueramts in Cöln betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge höchſten Miniſterial-Reſcriptes vom 19ten d. Mts. wird der Handel- und Schifferſtand des Kreiſes benachrichtigt, daß das Königl. Preußiſche Hauptſteueramt in Cöln im Monat März d. Js.

a) in das Hauptſteueramt für inländiſche, und

b) in das Hauptſteueramt für ausländiſche Gegenſtände

getheilt, dagegen das zu Bonn zu einem Unterſteueramt reducirt und dem Hauptſteueramt Cöln für inländiſche Gegenſtände zugetheilt worden ſey.

Die betreffenden K. Diſtrikts-Polizeibehörden werden hierdurch angewieſen, hiervon den Handels- und Schifferſtand geeignet in Kenntniß zu ſetzen.

Bayreuth, den 25. Mai 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Das Weihbiſchof Schnatz'ſche Familien-Stipendium betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das Weihbiſchof Schnatz'ſche Familien-Stipendium, brüderlicher Linie, iſt mit dem Ablaufe des Winter-Semeſters 18$\frac{36}{37}$ in Erledigung gekommen.

Bewerber um daſſelbe haben ihre Geſuche, mit dem erforderlichen Nachweiſe verſehen, in welcher Hinſicht auf das dieſſeitige Ausſchreiben vom 16. September 1830 Bezug genommen wird,

binnen 6 Wochen

bei der unterfertigten K. Kreisſtelle einzureichen.

Bayreuth, den 26. Mai 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Das dießjährige landwirthſchaftliche Kreisfeſt betr.)

Das zur Förderung raſcher Fortſchritte der Landwirthſchaft nach §. 15 der von Seiner Majeſtät dem Könige allerhöchſt genehmigten Satzungen des landwirthſchaftlichen Vereins in Bayern alljährlich in jedem Kreiſe des Königreichs abzuhaltende landwirthſchaftliche Feſt wird, wie im vorigen Jahre auch heuer wieder, und zwar ſchon im Monat Auguſt in der Kreishauptſtadt Bayreuth abgehalten, — Tag und Ort der Abhaltung aber demnächſt näher bekannt gemacht werden.

Ebenſo werden auch die an dieſem Feſte zu vertheilenden Preiſe für ausgezeichnete Leiſtungen im Gebiete der Landwirthſchaft (Feldbau, — Wieſenkulturen und Futterkräuterbau, dann Viehzucht, — Obſtbaumzucht, — Bienenzucht ꝛc.) und endlich für Dienſtboten wegen vieljähriger treuer Dienſteszeit ununterbrochen bei einem Dienſtherren, genau nach den im Vorjahr getroffenen und im Kreis-Intelligenzblatte Nr. 96, d. d. 11. Auguſt 1836 bekannt gemachten Beſtimmungen ſich richten.

Indem das unterzeichnete Comité hiermit vorläufig auf dieſes Feſt alle Gemeinden und größeren und kleineren Grundbeſitzer im Obermainkreiſe aufmerkſam macht, erſucht es zugleich auch alle Königlichen Behörden, ihre Untergebenen über den eigentlichen Zweck deſſelben bei vorkommender Gelegenheit zu belehren und zur regen Theilnahme zu ermuntern. Bayreuth, den 24. Mai 1837.

Das Kreis-Comité des landwirthſchaftlichen Vereins in Bayern.

Der I. Vorſtand:

Freiherr von Andrian.

Zerzog, Sekretair.

(Die erledigte Kgl. Bayeriſche Patronats-Pfarrei Wiedersberg, im Königreiche Sachſen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die erledigte Bayeriſche Patronats-Pfarrei Wiedersberg, in der Sächſiſchen Superintendentur Oelsnitz, ohnweit Hof, wird andurch zur Bewerbung innerhalb

vier Wochen

mit dem Beiſatze ausgeſchrieben, daß auch Candidaten, welche bereits zur Anſtellung geprüft ſind, und eine der höhern zwei Noten erlangt haben, ſich um dieſe Pfarrſtelle melden dürfen. Der Ertrag dieſer Pfarrſtelle iſt folgender:

I. An ſtändigem Gehalte:		
Beſoldung vom K. Rentamte Hof	37 fl. 30 kr.	
aus der Kirchen-Caſſe zu Wiedersberg baar	4 fl. 23 kr.	
Aequivalent der Trankſteuer aus dem K. Steueramte Plauen baar	15 fl. — kr.	
		56 fl. 53 kr.
II. An Zinnſen von den zur Pfarrei geſtifteten Capitalien		— fl. — kr.
III. Aus dem Ertrage der Realitäten:		
freie Wohnung im Pfarrhauſe, nebſt dem Genuſſe der Oekonomie-Gebäude	25 fl. — kr.	
5 Tagw. Feld und 4 Tagw. Wieſen mit Koſten . . .	70 fl. — kr.	
		95 fl. — kr.
IV. Aus dem Ertrage der Rechte:		
α) ſtändige Einnahmen:		
jährliche Erbzinnſen	5 fl. 37½ kr.	
2 Schffl. ½½ Metz Korn aus dem Rentamte Hof à 10 fl. per Schffl.	20 fl. 34½ kr.	
5 Klafter Holz nebſt einigen Stöcken und Streu mit Abzug der Koſten	20 fl. — kr.	
β) an Zehenten mit Abzug der Koſten	117 fl. — kr.	
		163 fl. 11½ kr.
V. Aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Verrichtungen		190 fl. — kr.
VI. Aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen		— fl. — kr.
	Summa	505 fl. 4½ kr.
	Laſten	— fl. — kr.
	Bleibt reines Einkommen	505 fl. 4½ kr.

Bayreuth, den 20. Mai 1837.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.
Freudel.

Hagen.

(Die Erledigung der Pfarrei Linden betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Pfarrei Linden, K. Dekanats Mkt. Erlbach, iſt in Erledigung gekommen, was zur vorſchriftsmäßigen,

innerhalb ſechs Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieſer Stelle nach der deſinitiv abgeſchloſſenen und reſp. rektifizirten Faſſion folgendes Dienſt-Einkommen verbunden iſt, als:

I. An ſtändigem Gehalte:		
1) aus Staats-Caſſen:		
a) an baarem Gelde	41 fl. 15 kr.	
b) an Naturalien:		
19 Schäffel $2\frac{8}{32}$ Metzen Korn à 8 fl. 51 kr.	171 fl. 28 kr.	
13 „ $4\frac{29}{32}$ „ Haber à 3 fl. 25 kr.	47 fl. $1\frac{1}{2}$ kr.	
2 „ $4\frac{17}{32}$ „ Dinkel à 4 fl. 4 kr.	11 fl. $11\frac{1}{4}$ kr.	
2) aus Stiftungs-Caſſen:		
an baarem Gelde	55 fl. $36\frac{1}{4}$ kr.	
3) aus Gemeinde-Caſſen:		
an baarem Gelde	113 fl. — kr.	
		439 fl. $32\frac{1}{2}$ kr.
II. An Zinſen von den zur Pfarrei geſtifteten Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
1) Anſchlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude	35 fl. — kr.	
2) ditto und zwar für:		
$2\frac{1}{2}$ Tagw. Aecker } $1\frac{1}{2}$ „ Wieſen }	43 fl. — kr.	
$\frac{1}{4}$ „ Gärten	10 fl. — kr.	
		88 fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
Nutzanſchlag des Weidrechts		2 fl. 30 kr.
V. Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen incl. 51 fl. 39 kr. Beichtgelder.		171 fl. 51 kr.
VI. An obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen		15 fl. — kr.
	Summa	716 fl. $53\frac{1}{2}$ kr.
Die Laſten abgezogen mit		33 fl. 40 kr.
Verbleibt ein reines Dienſtes-Einkommen von		683 fl. $13\frac{1}{2}$ kr.

Ansbach, den 13. Mai 1837.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.
v. Luz.

Görner, v. n.

Dienſtes-Nachricht.

Von der Königl. Regierung, Kammer des Innern, wurde die erledigte Schulſtelle in Unterweilersbach, Landgerichts Ebermannſtadt, dem Schullehrer Nikolaus Denerling zu Seelig verliehen.

Bayreuth, den 1. Mai 1837.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth.

In der Kaufmann Iſrael Samelſon'ſchen Ver-

laſſenſchaftsſache dahier werden alle diejenigen, welche Anſprüche an dieſe Verlaſſenſchaftsmaſſe zu machen haben, hiemit aufgefordert, dieſelben binnen 3 Monaten und längſtens bis

Mittwoch den 2. Auguſt curr.

um ſo gewiſſer anzumelden und genügend nachzuweiſen, als ſonſt bei den weitern Verhandlungen und der Vertheilung der Verlaſſenſchaftsmaſſe auf ſie keine Rückſicht genommen werden wird.

Zugleich bringt man hiemit zur Kenntniß, daß die Mehrzahl der bekannten Gläubiger ſich bereits auſſergerichtlich über die Art ihrer Befriedigung aus der Maſſe verglichen haben und ſoll nach dem Antrage ihres Communmandatars dieſer Vergleich gerichtlich conſtatirt und hierzu ſämmtliche Gläubiger vorgeladen werden.

Es wird demnach Termin zur Herſtellung einer gütlichen Uebereinkunft auf

Mittwoch 2. Auguſt Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt und werden ſämmtliche Gläubiger hierzu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß angenommen wird, als treten die Nichterſchienenen den Beſchlüſſen der Uebrigen bei.

Pöhlmann.

v. n.

Cramer.

Bayreuth, am 8. Mai 1837.

Vom

Königlich Bayeriſchen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Da in dem erſten Subhaſtations-Termine auf das den Webermeiſter Johann Andreas Kolbiſchen Eheleuten dahier gehörige Wohnhaus in der Spitalgaſſe, St.-B.-Nr. 182 und E.-Nr. 378, worauf lediglich die Steuer aus 2400 fl. Steuerkapital haftet und welches gerichtlich auf 4000 fl. geſchätzt iſt, kein annehmbares Gebot gelegt wurde, ſo wird auf den Antrag eines Hypothekengläubigers hiemit anderweiter Termin zum öffentlichen Verkaufe deſſelben auf den

5. Juli c. Vormittags 10 Uhr

vor dem Kreis- und Stadtgerichts-Acceſſiſten Fickenſcher anberaumt.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Kaufsbedingungen im Termine bekannt gemacht werden, das Schätzungs-Protokoll in der Regiſtratur eingeſehen werden kann und der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes erfolgt.

Urkundlich unter gerichtlicher Siegelung und Unterſchrift.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Pöhlmann.

v. n.

Cramer.

Daß in dem von dem Tuchmachermeiſter Johann Auguſt Stoll zu Bayreuth mit der minorennen Juliana Catharina Fuchs vom Oſchenberg unterm 15. April c. gerichtlich errichteten Ehevertrag die hierorts geſetzlich geltende eheliche Gütergemeinſchaft bis zur erreichten Volljährigkeit der letzteren ausgeſchloſſen wurde, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Bayreuth, den 20. April 1837.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Bekanntmachung.

(Den Ludwig- (Donau-Main-) Canal betr.)

Von den Erdarbeiten des Ludwig-Canales werden demnächſt wieder mehrere Parthien an den unten bezeichneten Tagen, und bei den benannten K. Diſtrikts-Polizeibehörden an den Wenigſtnehmenden verſteigert werden:

1) Am 1. Juni l. J. bei dem K. Landgerichte Kelheim die Erdarbeiten zwiſchen der Donau und der Altmühl über dem niedrigſten Waſſerſtande in einer Länge von 1974′ und in einem Koſtenbetrage von . . 8645 fl. 54 kr.

2) Am 1. Auguſt l. J. ganz oder zum Theile die Grabungsarbeiten in derſelben Abtheilung und Länge unter dem niedrigſten Waſſer und in einem Voranſchlage von . . . . . . 13,638 fl. 13 kr. gleichfalls bei dem K. Landgericht Kelheim.

3) Am 12. Juni l. J. bei dem K. Landgerichte Schwabach die Erdarbeiten zwiſchen Röttenbach bei St. Wolfgang bis in die Gegend vom Königshof in drei Abtheilungen, wovon lang und veranſchlagt iſt:

die I. Abtheil. zu 11,000′ auf 54,851 fl. 34 kr.
die II. Abtheil. zu 10,500′ auf 106,804 fl. 3 kr.
die III. Abthl. zu 11,500′ auf 33,670 fl. 8 kr.

Die Verſteigerungen werden an den bezeichneten Tagen jedesmal Morgens 10 Uhr beginnen.

Die Koſtenvoranſchläge, Plane und Bedingnißhefte können ſchon früher, und zwar ad 1 und 2 auf dem Bureau der Canalbau-Sektion I. zu Kelheim, und ad 3 auf jenem der Canalbau-Sektion V. zu Nürnberg eingeſehen, und auch bei beiden Canalbau-Sektionen nähere Erkundigungen eingezogen werden. Die Arbeiten müſſen ſogleich nach erfolgter ſchriftlicher Aufforderung begonnen werden. Die zu leiſtende Caution beträgt ein Zehntel der veranſchlagten Summe. Nürnberg, den 18. Mai 1837.

Königliche Canalbau-Inſpektion.

Frhr. von Pechmann, K. Oberbaurath. Beyſchlag, K. Reggs.- und Kreisbaurath.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das Anweſen der Conrad Gmelchiſchen Relikten zu Neuhaus, beſtehend in einem Hauſe und dem 5ten Antheil an einem Felſenkeller, dann 3½ Tagw. Aeckern dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, wozu am Gerichtsſitze auf künftigen

Mittwoch den 28. Juni 1837

Termin anſteht. Die Käufer haben ihre Angebote abzugeben, und den Zuſchlag nach der Exekutionsordnung zu gewärtigen. Dieſelben beſitzen im Bezirke des Königl. Landgerichts Pegnitz noch 3 Tagwerk Feldgründe, worauf zugleich Angebote angenommen werden. Zugleich haben an dieſem Termine alle diejenigen, welche an die Gmelchiſchen Relikten Anſprüche zu machen haben, zu erſcheinen und ſolche zu liquidiren, als hierauf keine weitere Rückſicht genommen werden würde.

Eſchenbach, am 13. Mai 1837.

Königliches Landgericht.

v. n.

Erll, Aſſeſſor.

Der ledige Maurergeſelle Georg Kraus zu Schirradorf iſt geſonnen nach Nordamerika auszuwandern. Alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtstitel Anſprüche an dieſen Kraus zu machen gedenken, werden hiemit angewieſen, ſolche am

8. Juni c. a.

um ſo gewiſſer anzumelden und nachzuweiſen, als auſſerdem ſie unberückſichtigt gelaſſen werden.

Hollfeld, am 19. Mai 1837.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Die Geſchwiſter Cunigunda und Barbara Leikam aus Schirradorf ſind geſonnen, mit Zuſtimmung ihres Vormundes Bauers, Johann Münch zu Sanspareil nach Nordamerika auszuwandern. Alle diejenigen, welche an den Auswanderungsluſtigen Anſprüche aus irgend einem Rechtstitel zu machen gedenken, werden aufgefordert, ſolche in dem auf den

12. Juni l. J.

anſtehenden Termine um ſo gewiſſer zu liquidiren und gehörig nachzuweiſen, widrigenfalls ſie mit ihren vermeintlichen Anſprüchen ausgeſchloſſen, und den Auswanderungsluſtigen ihr Vermögen zur freien Verfügung überlaſſen werden würde. Am 19. Mai 1837.

Königliches Landgericht Hollfeld.

Fridrich.

Der Bauer Georg Bergmann zu Feulersdorf beabſichtigt mit ſeiner Familie nach Nordamerika auszuwandern. Alle Gläubiger deſſelben werden hiemit aufgefordert, ihre Anſprüche gegen den Auswanderungsluſtigen in dem auf den

12. Juni c. Vormittags

beſtimmten Termine um ſo gewiſſer zu liquidiren und gehörig nachzuweiſen, widrigenfalls dieſelben nicht berückſichtigt werden würden. Hollfeld, am 19. Mai 1837.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Der verwittibte Maurermeiſter Johann Conrad Schwarzott und deſſen von ſeinem Vermögen abgetheilte Kinder, reſp. Schwiegertochter, nämlich:

1) Katharina Barbara
2) Johann Friedrich und deſſen Ehefrau,
3) Maria
4) Anna Margaretha
5) Carolina Barbara
6) Christiana Sophia

} Schwarzott,

ſämmtlich von Monſees, wollen nach Nordamerika auswandern. Alle unbekannten Gläubiger dieſer Auswanderungsluſtigen werden hiemit aufgefordert, ihre Forderungen in dem auf den

15. Juni l. Js.

anberaumten Termin zu liquidiren und nachzuweiſen, als

außerdem auf dieſe keine Rückſicht genommen und jenen ihr Vermögen zur freien Dispoſition ausgehändigt werden würde. Am 19. Mai 1837.

Königliches Landgericht Hollfeld.
Fridrich.

Die Johann Georg und Margaretha Balerleiniſchen Eheleute aus Wadendorf haben ihre Inſolvenz bei Gericht erklärt. Demgemäß werden ſämmtliche, ſowohl bekannte als unbekannte Gläubiger derſelben zur Liquidation ihrer Forderungen auf

Donnerſtag den 15. Juni c. a. früh

unter dem Rechtsnachtheile hieher vorgeladen, daß auf die Nichterſcheinenden außer dem Falle der Eröffnung des Conkurſes der Gläubiger bei Vertheilung der Maſſe keine Rückſicht werde genommen werden. Hollfeld, den 18. Mai 1837.

Königliches Landgericht.
Fridrich.

Auf den Antrag des Vormunds des minderjährigen Kindes der Georg und Margaretha Williſchen Eheleute von Steinbach wird das vorhandene Mobiliare, beſtehend aus Bauereigeſchirr, Kleidungsſtücken, einigen Bettwaren, Vieh, Getraid, Heu und Stroh, dann andern Hausgeräthſchaften, am

6. Juni Vormittags

im Orte Steinbach gegen gleich baare Zahlung öffentlich verſteigert. Die zu dem Nachlaſſe gehörigen Grundſtücke, beſtehend aus

einem Wohnhaus mit angebautem Stadel,
1[illegible] Tagwerk Feld im Rangen,
[illegible] „ Feld, der 2te Rangen,
[illegible] „ Feld, der 3te Rangen,
1[illegible] „ Feld, der Mittelweg,
[illegible] „ Feld in der langen Gaß,
[illegible] „ Grasgarten hinterm Haus,
[illegible] „ Wieſen, der Rangen,
[illegible] „ Wieſen am mittlern Wegfeld,
1 „ dergleichen im Welkres,
5[illegible] „ Holz in der Höh,
[illegible] „ Stangen- und Buſchholz,
1[illegible] „ Feld, das Gemeindefeld,
6[illegible] „ Wieſen am Gemeindefeld,
1 „ Landgerechtholz,

wird dagegen am

9. Juni Vormittags

auf den Antrag der Intereſſenten zu Steinbach dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, wo zahlungsfähige Kaufsliebhaber ſich einfinden und den Hinſchlag gewärtigen können. Derjenige, deſſen Vermögens-Verhältniſſe nicht bekannt ſind, hat ſich durch legale Zeugniſſe oder angeſeſſenen Bürgen auszuweiſen; Verkaufs-Bedingungen werden im Termin eröffnet.

Münchberg, 23. Mai 1837.

Königliches Landgericht.
Wunder.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers werden die den Georg Leikamiſchen Eheleuten zu Niedermirsberg zugehörigen Grundſtücke, als:

1) ein Wohnhaus mit Scheune, Hofraith und Gemeinderecht, K. Lehen,
2) ½ Mgn. Feld im langen Baum, freies Eigenthum,
3) ¼ Mgn. Feld im Droſchenlohr, freies Eigenthum,
4) ¼ Mgn. Feld in der Ebermannſtädter Leithen, freies Eigenthum,
5) ¾ Mgn. Feld in der Düll, der Pfarrei Wieſenthau lehenbar,

dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt und Strichstermin auf den

13. Juni c., Vormittags 9 Uhr

vor dem K. Landgerichte dahier anberaumt, zu welchem beſitz- und zahlungsfähige Käufer eingeladen werden.

Ebermannſtadt, am 28. April 1837.

Königliches Landgericht.
Moſer.

Der Webermeiſter Georg Hornung und ſeine Ehefrau Margaretha von Oberwallenſtadt wollen mit ihrer Baaſe, der Weberswittwe Margaretha Kerling nach Nordamerika auswandern. Wer gegen dieſe Perſonen aus irgend einem Rechtsgrunde einen Anſpruch hat, wird aufgefordert, am

Mittwoch den 14. Juni l. J.

ſolchen dahier anzumelden, weil ſonſt hierauf keine weitere Rückſicht genommen werden kann.

Lichtenfels, am 19. Mai 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
v. Gradl.

In der Georg Adelmann'ſchen Gantſache von Köttmannsdorf wird zu dem klägeriſcher Seits beantragten 2ten Verſtriche der ſämmtlichen ſchuldneriſchen Realitäten, beſtehend:

1) aus einem Söldenhauſe mit Gemeindrecht, Scheune, ½ M. Gärtlein hinter dem Hauſe,

2) 1½ M. Feld im Steinbühl, Freiherrl. von Münchhauſen'ſches Lehen, Beſitz-Nr. 49, Steuerkapital 200 fl.,

3) 1 M. Feld im Zentſchlag, Beſitz-Nr. 251, Steuerkapital 90 fl.,

nach §. 64 des Hypothekengeſetzes auf

Mittwoch den 21. Juni l. Js.

zu Folge Antrages in loco Köttmannsdorf Termin anberaumt, wozu zahlungsfähige Steigerungsliebhaber geladen werden. Bamberg, den 8. Mai 1837.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Ldr.

Von dem Königlichen Rentamte Weismain werden nachbeſchriebene entbehrliche Staats-Realitäten zu Maineck, als:

1)	die große Steegwieſe am Main zu	4,34 Tgw.
2)	das Steegäckerlein	0,42 „
3)	das Steegwieslein	0,17 „
4)	der Rangen hinter dem Schloß	2,39 „
5)	der Schroth	0,42 „
6)	vom Hopfenrainfelde . . .	0,14 „

dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt. Zum Verſteigerungs-Tage iſt der 5. Juni dieſes Jahrs beſtimmt, auf welchen Kaufsliebhaber zum Rentamtsſitze eingeladen werden, um die Verkaufsbedingniſſe zu vernehmen und der Verſteigerung thätig beizuwohnen.

Weismain, den 24. Mai 1837.

Königliches Rentamt Weismain.

Streble.

Die auf den diesamtlichen Speichern noch beſtehenden Getraidvorräthe von beiläufig

13 Schäffel Waiz, } zu Pottenſtein,
46 „ Korn, }

und

24 Schäffel Korn zu Gößweinſtein,

werden vorbehaltlich höchſter Regierungs-Genehmigung am 8. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr öffentlich verſteigert, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß vor der Abgabe baare Zahlung zu leiſten iſt. Gösweinſtein, 24. Mai 1837.

Königliches Rentamt Pottenſtein.

Stumpf.

Mit polizeilicher Bewilligung wurde der hieſige Jacobi-Markt auf den 3ten Sonntag vor Jacobi verlegt, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Neudroſſenfeld, den 27. Mai 1837.

Von der Landgemeinde Verwaltung daſelbſt.

Maſel, Gemeindevorſteher.

Nicht Amtliche Artikel.

Beabſichtigter Veränderung wegen bin ich geſonnen, meine Beſitzung aus freier Hand zu verkaufen. Dieſe beſteht aus dem von Steinen und 2 Stock hoch erbauten neuen Schloſſe, welches enthält: 8 heizbare Zimmer, 5 Kammern, 2 Küchen, wovon die eine gewölbt iſt, nebſt einer Stallung. Das alte maſſive Schloßgebäude ſteht am Bache, worin ſich die gewölbte Werkſtätte, ein Ledergewölbe, 2 Keller und 3 Boden befinden. Beide Gebäude ſind mit einem verſchloſſenen Hofraum verſehen, wozu auch ¼ Tagwerk Feld und 2 Tagw. Gras- und Gemüſegarten gehören, wobei noch bemerkt wird, daß ſich dieſe Gebäude zu einer Fabrik jeder Art ſehr gut eignen.

Zahlungsfähige Kaufliebhaber wollen ſich gefälligſt perſönlich, oder durch frankirte Briefe an mich wenden.

Unterſteinach, den 24. Mai 1837.

Chriſtoph Krügel, Lohgerbermeiſter.

Johann Gottfried Lairitz dahier verkauft aus freier Hand ſein im Neuenweg gelegenes, mit E. Nr. 534 bezeichnetes Wohnhaus und ladet Kaufsliebhaber hiezu ein.

In einer hieſigen Spezerei-Handlung wird ein Lehrling geſucht. Bei der Redaktion das Nähere.

Das Verzeichniß der Looſe und ihrer Gewinnſte bei der am 1. März 1837 erfolgten 17ten Verlooſung des K. K. Oeſterreichiſchen Anlehens von 1820

in der Beilage.

Königlich Bayeriſches
Intelligenzblatt
für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 65. Bayreuth, Donnerſtag am 1. Juni 1837.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.
(Das Repertorium über die Landraths-Verhandlungen und Abſchiede von Ferdinand Fiſcher betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bezüglich auf das dieſſeitige Ausſchreiben vom 5. Auguſt v. Jrs. im obigen Betreffe (Kreis-Intelligenz-Blatt 1836 Nr. 95) wird in Folge eines Reſcriptes aus dem K. Staats-Miniſterium des Innern vom 20ſten d. Mts. ſämmtlichen Gemeinde-Behörden hiemit eröffnet, daß ſich der Verfaſſer des Repertoriums über die Landraths-Verhandlungen und Abſchiede, Ferdinand Fiſcher, dazu bereit erklärt hat, auf 10 Prozent des zu 3 fl. 36 kr. beiläufig feſtgeſetzten Preiſes eines jeden von denſelben abgenommenen Exemplares zu Gunſten des Diſtrikts-Armen-Fondes zu verzichten.

Da dieſes Werk für jede Gemeinde-Verwaltung von unverkennbarem Nutzen iſt, um ihr die Kenntnißnahme der ihre Intereſſen ſo nahe berührenden Landraths-Verhandlungen zu erleichtern, indem es mit den Hinweiſungen auf die amtlichen Abdrücke der Landraths-Protokolle und Abſchiede eine kurze Anzeige ihres Inhaltes verbindet, ſo werden ſämmtliche Gemeinde-Behörden des Kreiſes auf dieſes höchſt gemeinnützige Werk aufmerkſam gemacht.

Die Diſtrikts-Polizei- und Curatelbehörden haben insbeſondere die untergebenen Gemeinden, die mit den erforderlichen Mitteln verſehen ſind, zur Anſchaffung auf Rechnung der Gemeinde-Caſſen mit dem Bemerken aufzufordern, daß die Beſtellungen und Zahlungen unmittelbar an den Herausgeber zu richten ſind.

Bayreuth, den 27. Mai 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An ſämmtliche K. Diſtrikts-Polizeibehörden.
(Die Markt-Handels-Patente betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Betreff der zeither angeordnet geweſenen Vorlage der Markt-Handels-Patente wird für die Zukunft im Intereſſe der Geſchäfts-Vereinfachung, wie aber auch beſonders der Betheiligten, Folgendes angeordnet:

1) die Verlängerung der bereits ertheilten, oder künftig von unterfertigter Stelle zu ertheilenden Markt-Handels-Patente hat in Zukunft am Ende jeden Etatsjahres von den K. Diſtrikts-Polizeibehörden unmittelbar zu geſchehen. Denſelben wird hierbei zur Pflicht gemacht, dergleichen Geſuche um Verlängerung ſtrengſtens zu prüfen und

ſolche nur an ganz würdige und bedürftige Individuen zu ertheilen. — Die Verlängerung geſchieht immer nur auf 1 Jahr.

Finden ſich in einzelnen Fällen ganz beſondere Umſtände, wegen welcher eine K. Diſtrikts-Polizeibehörde über die Ertheilung oder Zurückweiſung der Verlängerung in Zweifel iſt, ſo ſind ſolche Geſuche der unterfertigten Stelle vorzulegen.

2) Neu angebrachte Geſuche um dergleichen Patente ſind in Zukunft jederzeit ſogleich mit kurzem gutachtlichen Bericht vorzulegen. Unterfertigte Stelle findet ſich zu dieſer Abänderung der zeitherigen Anordnung, wornach ſolche neue Geſuche erſt am Ende des Jahres zuſammen eingeſandt wurden, im Intereſſe der anſuchenden Individuen veranlaßt, indem der zeitherige, oft ein ganzes Jahr dauernde Aufſchub nicht ſelten den größten Nachtheil für den Ambienten herbeiführte.

3) Am Ende jeden Jahres haben die obenbenannten Behörden in einer Ueberſichts-Tabelle

a) alle von ihnen verlängerten und

b) alle durch Tod, Entſagung, oder wegen Verlängerungs-Verweigerung abgängig gewordenen Patente zur Vorlage zu bringen.

Dieſe Ueberſichts-Tabellen treten an die Stelle der zeither vorgeſchriebenen.

Bayreuth, den 29. Mai 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An ſämmtliche K. Diſtrikts-Polizeibehörden des Kreiſes.

(Die Ueberſichts-Tabellen über den Bau und die Unterhaltung der Diſtriktsſtraßen und Verbindungswege betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im Einklange mit dem Art. I. der allerhöchſten Verordnung vom 29. December v. J. — die Geſchäftsvereinfachung bei der innern Verwaltung betr. — werden die durch Regierungs-Entſchließung vom 8. September 1832 angeordneten Semeſtral-Ueberſichtstabellen über den Bau und die Unterhaltung der Diſtriktsſtraßen und Verbindungswege für aufgehoben erklärt.

Damit jedoch unterfertigte Stelle ſtets genaue Kenntniß über das Fortſchreiten der im Bau begriffenen neuen Diſtrikts- und Communikationsſtraßen habe, iſt bis zum 1. December jeden Jahres in abgeſonderten Berichten anzuzeigen, was bei jeder ſolchen Straße im Laufe der verfloſſenen Bauzeit geſchehen ſey, wobei genau anzugeben iſt, von wo an und bis wohin gebaut worden.

Es wird übrigens erwartet, daß die benannten Behörden auch ohne ſolche fernere Ueberwachung dem Straßenbau allen Eifer zuwenden werden.

Bayreuth, den 29. Mai 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An ſämmtliche K. Diſtrikts-Polizeibehörden des Kreiſes.

(Die Gewerbs-Zu- und Abgänge betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Um in allen Zweigen der innern Verwaltung ſo viel immer möglich eine Geſchäfts-Vereinfachung eintreten zu laſſen, treten von nun an an die Stelle der vierteljährigen tabellariſchen Ueberſichten der Gewerbs-Zu- und Abgänge halbjährige, am 1. April und 1. October jeden Jahres, in der zeitherigen Form zu erſtattende Anzeigen.

Hiebei werden diejenigen K. Diſtrikts-Polizeibehörden, welche mit der Vorlage der Gewerbs-Zu- und Abgänge

pro 1. April l. J. noch im Rückſtande ſind, angewieſen, ſolche bis längſtens zum 15ten l. Mts. an unterfertigte Stelle einzuſenden.

Bayreuth, den 29. Mai 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An ſämmtliche K. Diſtrikts-Polizeibehörden des Kreiſes.

(Die Reinigung der Flüſſe und Bäche betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im Vollzug des Art. I. der allerhöchſten Verordnung vom 29. December v. Js., die Geſchäfts-Vereinfachung der inneren Verwaltung betr., haben die periodiſchen Berichterſtattungen über die vorgenommene Reinigung der Flüſſe und Bäche in Zukunft zu unterbleiben.

Den benannten Behörden wird aber hierbei zur Pflicht gemacht, auch fernerhin durch geeignete Anordnungen und Beaufſichtigung für ſolche Reinigung gehörige Sorge zu tragen.

Bayreuth, den 29. Mai 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die erledigte katholiſche Schulſtelle in Mühlbühl betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die erledigte katholiſche Schulſtelle in Mühlbühl mit Reichenbach, K. Landgerichts Wunſiedel, mit dem faſſionsmäßigen Ertrage von 208 fl., wird hiemit zur Bewerbung ausgeſchrieben.

Die Geſuche ſind an die unterfertigte K. Regierung zu richten, und bei dem K. Landgericht Wunſiedel oder der K. Diſtrikts-Schul-Inſpektion Kemnath binnen 4 Wochen einzureichen.

Bayreuth, den 30. Mai 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An ſämmtliche Kreis- und Stadtgerichte, dann Landgerichte des Obermainkreiſes.

(Taxirung der Teſtamente betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehende unter dem 24ſten dieſes Monats ergangene Miniſterial-Entſchließung wird hiermit zur genauen Darnachachtung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 29. Mai 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Andrian.

Vetterlein.

Fürlinger.

Staats-Miniſterium der Finanzen.

Was unterm Heutigen an die Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes, Kammer der Finanzen, ergangen, zeigt Folgendes:

Zur Erzielung eines gleichartigen Verfahrens bei Taxirung der Teſtamente ſind die Gerichts-Behörden anzuweiſen, überall, wo die Größe des Vermögens des Teſtators nicht ohnehin bekannt iſt, bei Aufnahme des Teſtaments vorläufig nur die Taxe von vier Gulden zu erheben, dabei aber die definitive Feſtſtellung der Teſtaments-Taxe bis zur Ermittlung des Verlaſſenſchafts-Betrages nach geſchehener Eröffnung des Teſtamentes vorzubehalten. — In keinem Falle darf der Teſtator zur Angabe ſeines Vermögens angehalten, oder von Seite der Behörde zur Ausmittlung deſſelben bei der Teſtaments-Aufnahme in eine Unterſuchung ſich eingelaſſen werden.

München, den 24. Mai 1837.

Auf Seiner Majeſtät des Königs Allerhöchſten Befehl.

von Wirſchinger.

Am Dienſtag den 6. Juni c. werden im Forſtrevier Limmersdorf, aus den Forſtorten Koppbühl, Forſtleithe, Beerſteig, Lichtefleck, Steinfichte ꝛc.,

550 Klafter weiche Stöcke,

ferner:

am Mittwoch den 7. Juni c. aus dem Forſtrevier Heinersreuth, Forſtdiſtrikt Eggeten und Seierlein,

80 Klafter weiche Stöcke

meiſtbietend verwerthet.

Kaufsluſtigen kann auf Verlangen das Materiale vor dem Verſtrich durch die Königl. Revierförſter Sintzel zu Limmersdorf und Kabner in Heinersreuth vorgezeigt werden. Uebrigens haben die Käufer am erſtgenannten Tage in Unter-Obſang, und am darauf folgenden Tag im obern Wirthshauſe zu Heinersreuth, jedesmal um 8 Uhr, zu erſcheinen, wo mit den Verkäufen wird begonnen werden. Bayreuth, am 28. Mai 1837.

Königliches Forſtamt daſelbſt.

Frhr. v. Bothmer.

Am 14. Juni c. a. Vormittags 8 Uhr ſoll der Mobiliar-Nachlaß des verſtorbenen Kaufmanns Chriſtoph Heinrich Schmidt dahier in der Wohnung des hieſigen Stadtkirchners Schmidt am Kirchenthore, beſtehend in einigen Meubeln, Betten, Kleidungsſtücken, Hausgeräthe und etlichen Büchern, gegen gleich baare Bezahlung verſteigert werden. Kaufsluſtige werden hiezu eingeladen.

Wunſiedel, am 24. Mai 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Alle diejenigen, welche an der Verlaſſenſchaft der im ledigen Stande und ohne letztwillige Verordnung dahier am 30. April l. J. verſtorbenen Kaufmannstochter Regina Käſpert eine Anforderung zu machen haben, werden auf den Antrag der geſetzlichen Erbin derſelben, der hinterbliebenen einzigen Tochter des verſtorbenen Bruders der Erblaſſerin, Pfarrers Andreas Eugen Käſpert, Friederika, verehelicht an den Kaufmann J. H. Fiſcher zu Weiden hiermit aufgefordert, am

22. Juni curr. anni Vormittags um 9 Uhr

im K. Landgerichte dahier zu erſcheinen und ihre Forderungen unter Vorlegung der in Händen hierüber habenden Beweismittel zu liquidiren, indem im Falle ihres Nichterſcheinens ohne weitere Berückſichtigung ihrer Forderungen die Verlaſſenſchaftsmaſſe an die legitimirte Erbin werde hinausgegeben werden. Zugleich werden diejenigen, welche von dem gedachten Nachlaß etwas in Händen haben ſollten, hiermit bedeutet, ſolches bis zu dem anberaumten Termin bei Vermeidung der Folgen des unredlichen Beſitzes dahier anzuzeigen. Wunſiedel, am 17. Mai 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers des Andreas Schott von Willersdorf, wurde der Verkauf deſſen auf 1350 fl. geſchätzten Gutes zu Willersdorf beſchloſſen und Verkaufstermin auf den

21. Juni Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsluſtige andurch eingeladen werden.

Forchheim, den 18. Mai 1837.

Königliches Landgericht.

Badum, Ldr.

Auf Requiſition des Königlichen Kreis- und Stadtgerichts Bayreuth ſollen nachbenannte zur Debitmaſſe des verlebten Commiſſionsraths Vogel zu Schwarzenbach an der Saale gehörigen, im Steuerdiſtrikt Schwarzenbach belegenen Realitäten, nemlich:

1) die Hälfte eines Wohnhauſes, beſtehend aus einer Wohnſtube und Stallung zu ebener Erde, gemeinſchaftlicher Hausplatz, einer Stube mit Kammer unter dem Manſarden-Dache und dem halben Boden, mit $\frac{1}{8}$ Jauchert Garten am Haus, Steuer Beſitz-Nr. 440ª,
2) $\frac{1}{4}$ Jauchert Feld am Haus, St.-B.-Nr. 440ª,
3) 1$\frac{1}{4}$ " " der Hölzelsacker, St.-B.-Nr. 441ª,
4) $\frac{1}{8}$ " Wieſe bei Förbau, St.-B.-Nr. 442ª,
5) $\frac{1}{8}$ " Wieſen in der Zaidelwaid, St.-B.-Nr. 443ª,

an die Meiſtbietenden öffentlich verſteigert werden. Zu dieſem Ende iſt Bietungs-Termin auf den

9 Juni c. Vormittags 9 Uhr

in dem Eberhardt Schübel'ſchen Gaſthofe zu Schwarzenbach a. d. Saale anberaumt worden, an welchem ſich beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber einzufinden, ihre Angebote zu Protokoll zu geben, und den Zuſchlag nach §. 37 der Novelle vom 22. Juli 1819 zu gewärtigen haben. Die Taxations-Verhandlung kann übrigens täglich in der Regiſtratur des Königl. Landgerichts eingeſehen werden. Rehau, den 20. April 1837.

Königliches Landgericht.
Vetter, Ldr.

Zur Erholung mehrerer ausgeklagten Forderungen wird das Grundvermögen des Anton Herbſt von Melkendorf, wie ſolches im dieſſeitigen Erlaße vom 29. September v. J. beſchrieben iſt, dem weiteren Verſtriche unterſtellt, und Tagsfahrt hiezu auf

Mittwoch den 21. Juni d. J.

anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiemit vorgeladen werden.

Bamberg, den 18. Mai 1837.

Königliches Landgericht Bamberg I.
D. l. imp.
Konrad, Aſſeſſor.

Der Weber Georg Michel Pickel aus Kleinweiſach hat die Erlaubniß erhalten, mit ſeiner Familie nach Nordamerika auswandern zu dürfen. Es wird dies Vorhaben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit alle diejenigen, welche an dieſe Familie aus irgend einem Grunde Anſprüche zu machen haben, ſelbige unter legalem Nachweis im Termin auf den

21. Juni d. J. Vormittags 9 Uhr

dahier gehörig anmelden können. Höchſtadt, am 24. Mai 1837.

Königliches Landgericht.
Koch, Ldr.

In der Verlaſſenſchaft der Georg und Barbara Hahn'ſchen Eheleute zu Hollfeld werden nachſtehende Realitäten als:

1) ein Haus ſammt Hofraith und Pflanzgärtlein und angebaute Stallung, dann
2) $\frac{1}{2}$ Tagwerk Gemeindetheil an 3en Kreuzen
3) $\frac{1}{8}$ Tgw. dergleichen daſelbſt,
4) 1 Tgw. Feld am Sandberg,
5) $\frac{1}{4}$ Tgw. Feld am Jüdenrangen,
6) $\frac{1}{4}$ Tgw. Feld am Neuhäuſer Weg,
7) $\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld am Trependaig, die täglich in Augenſchein genommen werden können und beſtellt ſind,

Donnerſtag den 15. Juni c. a. früh 10 Uhr

dem öffentlichen Verkaufe unter den am Termin bekannt gemacht werdenden Bedingniſſen ausgeſetzt, wozu Strichliebhaber eingeladen werden.

Hollfeld, am 19. Mai 1837.

Königliches Landgericht.
Fridrich.

Die Ferdinand und Margaretha Leichtlſchen Eheleute aus Plankenfels und ihre 5 Kinder ſind geſonnen, nach Nordamerika auszuwandern. Alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtstitel Anſprüche an die Leichtiſchen Ehelente oder an ihre Kinder zu machen gedenken, werden hiemit angewieſen, ſolche am

15. Juni l. Js.

dahier gehörig anzumelden und nachzuweiſen, als ſie auſſerdem von der gegenwärtigen Maſſe ausgeſchloſſen, und den Auswanderungsluſtigen ihr Vermögen zur freien Verfügung ausgehändigt werden würde.

Am 23. Mai 1837.

Königliches Landgericht Hollfeld.
Fridrich.

Die Umbauung zweier Gebäude dahier in ein Land-

gerichts-Gebäude ſoll an den Wenigſtnehmenden verakkordirt werden. Es ſind die desfallſigen Arbeiten, und zwar die

1) des Maurers und Tünchers	auf	7604 fl.	30 kr.
2) „ Dachdeckers	„	2331 fl.	40 kr.
3) „ Zimmermanns	„	1251 fl.	11 kr.
4) „ Schreiners	„	1073 fl.	24 kr.
5) „ Schloſſers	„	1546 fl.	54 kr.
6) „ Glaſers	„	103 fl.	20 kr.
7) „ Häfners	„	226 fl.	— kr. und
8) „ Mechanikus fürs Setzen eines Blitzableiters	auf	127 fl.	— kr.
	in Sa. auf	14,263 fl.	59 kr.

veranſchlagt, wobei zu bemerken iſt, daß die Dachung des Hauptgebäudes mit Eiſenblech einzudecken kommt. Zur Herabſteigerung ſteht nun auf

Mittwoch den 14. Juni c., Vormittags 9 Uhr

Termin dahier an, zu welchem andurch gehörig befähigte Akkordluſtige eingeladen werden.

Berneck, am 25. Mai 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht Gefrees.
Landgraf.

Der Webermeiſter Johann Chriſtoph Schmidt zu Marlesreuth, hat ſich freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen. Es werden daher die geſetzlichen Ediktstäge, nämlich:

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweiſung auf

Dienſtag den 6. Juni a. c.,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Dienſtag den 4. Juli d. Irs.,

3) zur Schlußverhandlung auf

Montag den 31. Juli c.,

jedesmal Vormittag 9 Uhr feſtgeſetzt und hiezu ſämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage die Ausſchließung der Forderung an der gegenwärtigen Maſſe, das Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstägen aber die Ausſchließung mit den an dieſen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinſchuldners in Händen haben, aufgefordert, ſolches bei Vermeidung des nochmaligen Erſatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Schlüßlich wird bemerkt, daß der Werth des Gantgutes mit Einſchluß des geringen Mobiliars auf 2067 fl. 13 kr. geſchätzt wurde, die Hypothekenſchulden dahingegen auf 3536 fl. ſich belaufen, was die minder bevorzugten Gläubiger nach §§. 32 und 33 der Prioritäts-Ordnung zu berückſichtigen haben. Naila, den 11. April 1837.

Königliches Landgericht.
Biſani.

Nachdem ſich in dem zur Subhaſtation des Anweſens des Metzgermeiſters Johann Henfling zu Oberbibrach auf den 20. März l. J. anberaumten Termin kein Kaufluſtiger gemeldet hat, ſo wird hiezu weitere Tagsfahrt auf den

28. Juni Vormittags 9 Uhr

angeſetzt, in welcher ſich beſitz- und zahlungsfähige Kaufluſtige am Landgerichtsſitze einzufinden haben.

Eſchenbach, den 10 Mai 1837.

Königliches Landgericht.
v. n.
Ertl, Aſſeſſor.

Der Bauer Lorenz Meyer von Langenreuth, geſonnen, mit ſeiner Ehefrau Chriſtiana, vorher verehelichten Imhof und gebornen Imhof, nach Nordamerika auszuwandern, hat auf Convokation ſeiner Gläubiger angetragen. In Folge deſſen werden ſämmtliche Creditoren des Emigranten hiemit aufgefordert, ihre Forderungen binnen 4 Wochen a dato und längſtens bis zum

19 Juni, Vormittags

hierorts anzubringen und zu liquidiren, widrigenfalls auf ſie ſpäter keine Rückſicht mehr genommen würde. Schnabelwaid, am 17. Mai 1837.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Ertl, Ldr.

Der Bauer Johann Heinlein von Neufang, will mit ſeiner Familie nach Nordamerika auswandern. Alle diejenigen, welche an denſelben eine rechtliche Forderung zu haben vermeinen, werden hiemit aufgefordert, ſolche am

15. Juni d. J. Vormittags

bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung dahier anzumelden und nachzuweiſen. Cronach, am 20. Mai 1837.

Königliches Landgericht.

Gleitsmann, Ldr.

Wer auf den Vermögensnachlaß der Wittwe Dorothea Wölker zu Schneckenlohe Anſprüche zu machen hat, wird aufgefordert, dieſe bis zum

19. Juni c. Vormittags

dahier anzumelden und nachzuweiſen, widrigenfalls fraglicher Nachlaß den ſich bereits angemeldeten Verwandten der Erblaßerin ohne Weiteres überlaßen wird.

Cronach, den 18. Mai 1837.

Königliches Landgericht.

Gleitsmann, Ldr.

Die auf dem Magazin zu Himmelkron gelagerten Getraide aus der letzten Erndte, von vorzüglicher Güte, von

32 Scheffel Waiz,
130 „ Hafer,

werden am

7. Juni c.

dahier verſteigert, wozu eingeladen wird. Marktſchorgaſt, den 27. Mai 1837.

Königliches Rentamt Gefrees.

Schärtel.

Von dem Königlichen Rentamte Weismain werden nachbeſchriebene entbehrliche Staats-Realitäten zu Maineck, als:

1) die große Steegwieſe am Main zu 4,34 Tgw.
2) das Steegäckerlein . . . . 0,42 „
3) das Steegwieslein . . . . 0,17 „
4) der Rangen hinter dem Schloß 2,39 „
5) der Schroth . . . . . . 0,42 „
6) vom Hopfenrainfelde . . . 0,14 „

dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt. Zum Verſteigerungs-Tage iſt der 5. Juni dieſes Jahrs beſtimmt, auf welchen Kaufsliebhaber zum Rentamtsſitze eingeladen werden, um die Verkaufsbedingniſſe zu vernehmen und der Verſteigerung thätig beizuwohnen.

Weismain, den 24. Mai 1837.

Königliches Rentamt Weismain.

Streble.

Bei dem Königlichen Rentamte Weismain eröffnet ſich am 1. Juli d. Js. eine Stelle für ein Subjekt, welches mit den rentamtlichen Geſchäften überhaupt bekannt iſt und insbeſondere in der Steuer- und Gefäll-Umſchreibung ſich Fertigkeit erworben hat.

Weismain, den 27. Mai 1837.

Der Königliche Rentbeamte

Streble.

Die auf den diesamtlichen Speichern noch beſtehenden Getraidvorräthe von beiläufig

13 Schäffel Waiz, } zu Pottenſtein,
46 „ Korn, }

und

24 Schäffel Korn zu Gößweinſtein,

werden vorbehaltlich höchſter Regierungs-Genehmigung

am 8. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr

öffentlich verſteigert, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß vor der Abgabe baare Zahlung zu leiſten iſt. Gößweinſtein, 24. Mai 1837.

Königliches Rentamt Pottenſtein.

Stumpf.

Die Weberswittwe Margaretha Neudecker von Streichenreuth gedenkt mit ihrer Familie nach Nordamerika auszuwandern, weshalb alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde eine Forderung an dieſelbe machen können, aufgefordert werden, ſolche im Termine am

12. Juni curr.

um ſo gewiſſer dahier anzumelden und nachzuweiſen, als auſſerdem der Wittwe Neudecker die ungehinderte Vermögensexportation geſtattet werden würde.

Guttenberg, den 12. Mai 1837.

Freiherrlich von Guttenberg'ſches Herrſchaftsgericht.

Löwel.

In Auftrag des Königl. Landgerichts Selb wird das zur Verlaſſenſchaft des verſtorbenen Dienſtknechts Johann Georg Fraas zu Steinſelb gehörige, zu Walddorf gelegene Wohnhaus, Beſitz-Nr. 16, mit dazu gehöriger Scheune, Backofen, Keller, Garten und ½ Tagwerk Feld, gewürdiget für 444 fl., dem öffentlichen Verkauf ausgeſtellt und hiezu Bietungstermin auf

Donnerſtag den 15. Juni Vormittags

beſtimmt, zu welchem beſitz- und zahlungsfähige Kaufsluſtige mit dem Bemerken hieher vorgeladen werden, daß der Zuſchlag vorbehaltlich der Genehmigung des K. Landgerichts Selb erfolgt.

Wunſiedel, am 12. Mai 1837.

Freiherrlich von Waldenfels'ſches Patrimonialgericht Unterhöchſtädt.
Klinger.

Montag den 12. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr, werden in der Gräflich von Schönborniſchen Waldung, Körzendorferhaag genannt, bei Körzendorf in der Revier Kirchahorn gelegen,

15 eichene Nutzſtücke,

von vorzüglich guter Qualität, öffentlich meiſtbietend verſteigert, wozu die Kaufluſtigen einladet

Weiher, am 27. Mai 1837.

Das Gräflich von Schönbornſche Domainenamt.
Richter, Verweſer.

In der Verlaſſenſchaftsſache des Gaſtwirths Johann Heublein von hier werden alle diejenigen, welche Forderungsansprüche an denſelben haben, aufgefordert, dieſelben binnen 60 Tagen a dato hierorts zu liquidiren, außerdem dieſelben von gegenwärtiger Maſſe ausgeſchloſſen werden. Weiſenbrunn, am 3. Mai 1837.

Freiherrlich von Redwitziſches Patrimonialgericht I. Weiſenbrunn.
Lamprecht.

Mit Ende Juli d. J. wird dahier die Stelle des Magiſtratsdieners erledigt. Dieſelbe hat einen jährlichen Ertrag von:

100 fl. fixer Geldbeſoldung,
20 fl. mit dem Anſchlag der freien Wohnung im Rathhauſe,
10 fl. an Gebühren fürs öffentliche Ausklingeln, dann
36 fl. durchſchnittsmäßig an Inſinuations- und Exekutions-Geldern,

166 fl. im Ganzen.

Qualifizirte Individuen zur Uebernahme dieſes Poſtens werden demnach aufgefordert, ſich binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Behörde entweder perſönlich oder ſchriftlich und zwar unter Vorlage legaler Ausweiſe über Conduite, Dienſt- und Familien-Verhältniſſe zu melden.

Helmbrechts, am 16. Mai 1837.

Der Stadt-Magiſtrat.
Seiffert.

Ueberſicht
der am heutigen Wochenmarkt beſtandenen Getraidtpreiſe.

Preis per Schäffel:

	höchſter.	mittlerer.	niedrigſter.
Waiz . .	14 fl. 24 kr.	13 fl. 48 kr.	13 fl. 12 kr.
Korn . .	10 fl. 36 kr.	10 fl. 18 kr.	10 fl. — kr.
Gerſte . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . .	5 fl. 48 kr.	5 fl. 48 kr.	5 fl. 48 kr.
Erbſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 24. Mai 1837.

Der Stadt-Magiſtrat.

Nicht Amtliche Artikel.

(Wohnungs-Veränderung und Laden-Eröffnung.) Einem hohen verehrlichen Publikum bringe ich zur gehorſamſten Anzeige, daß ich meine bisherige Wohnung verlaſſen, und mein neues vormals Schegkiſche Haus in der Friedrichsſtraße bezogen habe. Mein bekanntes Schnittwaarenlager habe ich bei Eröffnung meines neuen Ladens durch vortheilhafte Einkäufe in allen Sorten feiner, mittelfeiner ächter niederländer und aller Uniforms Tücher, Billard-Tuch-Caſimirs, drap de Zephyrs, drap royals, Beinkleider- und Gilets-Zeuche, in allen Sorten, oſtindiſcher Nankins und engl. Leder, ächt oſtindiſcher Taſchen-Tücher, feiner Hemderleinwande, Geſundheits-Flanelle und noch vieler andern einſchlägigen Artikel, auf das Sorgfältigſte und Beſte aſſortirt, wodurch ich in Stand geſetzt bin, das mir bisher geſchenkte Vertrauen und Wohlwollen meiner Titl. Abnehmer durch die reellſte und billigſte Bedienung auch ferner zu erhalten, und bitte daher ergebenſt um recht zahlreichen gütigen Beſuch.

Bayreuth, am 23. Mai 1837.

Bernhard Mayer.

Unterzeichnete ſind Willens, ihre beiden zum Nachlaß ihres verſtorbenen Vaters gehörigen Wieſen, eine bei dem Mühlthürlein, die andere bei der Heugaſſe gelegen, an den Meiſtbietenden zu verkaufen, und laden Kaufsluſtige hiermit ein, ſich am 10. Juni Nachmittags 2 Uhr in der Behauſung des Metzgers und Wirths Herrn Lang auf dem Herzog einzufinden, wo nach vorher bekannt gemachten Bedingniſſen der Meiſtbietende mit Schlag 6 Uhr den Zuſchlag zu gewärtigen hat. Bayreuth, am 25. Mai 1837.

Die Metzger Kögleriſchen Erben.

Königlich Bayeriſches
Intelli-genzblatt
für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 66. Bayreuth, Sonnabend am 3. Juni 1837.

Amtliche Artikel.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Stipendien für Schüler der Landwirthſchafts- und Gewerbsſchulen im Obermainkreiſe betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Diejenigen Schüler der Landwirthſchafts- und Gewerbsſchulen im Obermainkreiſe, welche ſich um Stipendien aus Mitteln des Kreisfondes bewerben wollen, haben ihre Geſuche nebſt den erforderlichen Belegen bei ihren vorgeſetzten Rektoraten baldigſt zu übergeben, welche dieſelben zu ſammeln und unter Beobachtung der im Ausſchreiben vom 5. Mai 1834 (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 55) sub Nr. 1 und 4 gegebenen Beſtimmungen mit gutachtlichem Berichte

bis zum 1. Juli curr.

hieher einzuſenden haben.

Bemerkt wird noch, daß bei Verleihung der Stipendien vorzugsweiſe auf ſolche befähigte, fleißige und wohlgeſittete Schüler Rückſicht genommen werden wird, deren Wohnort nicht am Sitze der Gewerbsſchule iſt und welche deßhalb von andern Orten an den Sitz der Gewerbsſchule, behufs deren Beſuches ſich haben begeben müſſen.

Bayreuth, den 31. Mai 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian. Maltz.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Kreis-Induſtrie-Ausſtellung von 1837 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch höchſtes Miniſterial-Reſcript vom 22ſten, praes. 28ſten v. Mts. iſt verfügt worden, daß die jährliche Induſtrie-Ausſtellung für den Obermainkreis zwiſchen Bayreuth (in dem Zeitpunkte des landwirthſchaftlichen Kreisfeſtes) und zwiſchen Bamberg (zur Zeit des fortan von zwei zu zwei Jahren abzuhaltenden Thereſien-Feſtes) wechſle.

Im Vollzuge dieſer höchſten Verfügung wird nun die Kreis-Induſtrie-Ausſtellung, nachdem dieſelbe im vorigen Jahre bereits dahier in Verbindung mit dem landwirthſchaftlichen Kreisfeſte abgehalten wurde, für dieſes Jahr nach Bamberg auf den 8ten nächſten Monates, an welchem Tage bereits das Thereſienfeſt dortſelbſt beginnt, hiermit ausgeſchrieben und folgendes Reglement zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht.

§. 1.

Dieſe Induſtrie-Ausſtellung für den Obermainkreis umfaßt nur die Produkte der Induſtrie aus dieſem Kreiſe, beſchränkt ſich jedoch keineswegs auf Kunſtwerke und Schauſtücke, ſondern nimmt vielmehr jedes gut gearbeitete Erzeugniß im Bereiche der Induſtrie auf.

§. 2.

Alle zur Ausſtellung beſtimmten Gegenſtände müſſen ſpäteſtens bis zum 1ſten nächſten Monates an das Central-Comité des Thereſien-Volksfeſtes zu Bamberg, welches die Leitung der Induſtrie-Ausſtellung zu übernehmen ſich erboten hat, eingeſendet ſeyn, und zwar:

a) franco,
b) mit genauen Urſprungs-Zeugniſſen verſehen,
c) jedes Stück mit einer beſonderen Etiquette nach Formular A. bezeichnet,
d) mit einer in duplo nach Formular B. angefertigten Rechnung begleitet.

§. 3.

Von jedem Stücke wird angenommen, daß es um den angeſetzten Preis zum Verkaufe disponibel ſey.

Uebrigens ſind die Preiſe ſtets auf Bayeriſches Maaß und Gewicht reduzirt anzuſetzen.

§. 4.

Jene Gegenſtände, welche nicht verkauft werden können, oder welche nicht zur Verlooſung mit gezogen werden, werden dem Einſender portofrei zurückgeſchickt. Ebenſo werden die Erlöſe aus den verkauften und verlooſten Waaren an den Sitz der treffenden Diſtrikts-Polizeibehörde portofrei übermacht.

§. 5.

Für ausgezeichnete Leiſtungen ſollen auch in dieſem Jahre Prämien ausgeſetzt werden, welche nebſt den öffentlichen Belobungen für wenn auch nicht als ausgezeichnet doch als vorzüglich befundene Induſtrie-Produkte durch alle Amtsblätter des Kreiſes zur allgemeinen ehrenden Kenntnißnahme gebracht werden.

§. 6.

Die Urſprungs-Zeugniſſe ſind von den Lokalbehörden unentgeldlich und mit der größten Bereitwilligkeit auszuſtellen und eben ſo von den Diſtrikts-Polizeibehörden zu contraſigniren.

Die unterfertigte Stelle ladet alle Fabrikanten, Gewerbsmeiſter und ſonſtige Verfertiger induſtrieller Produkte im Obermainkreiſe zur Einſendung zahlreicher und preiswürdiger Erzeugniſſe ein, und glaubt einer ſolchen um ſo zuverſichtlicher entgegen ſehen zu dürfen, als bereits die Schönheit und die bedeutende Anzahl der zur vorjährigen Induſtrie-Ausſtellung eingelaufenen Induſtrie-Produkte zeigte, welche Anerkennung die Errichtung einer ſolchen Kreis-Induſtrie-Ausſtellung bei den Fabrikanten und Gewerbsmeiſtern im dieſſeitigen Regierungsbezirke ſogleich bei deren erſtem Entſtehen gefunden hatte, und als ſchon allein der durch den Verkauf und die mit der Ausſtellung in Verbindung gebrachte öffentliche Verlooſung ſich ergebene bedeutende Abſatz von faſt der Hälfte des Werths der zum Verkaufe eingeſchickten Waaren die Vortheile augenſcheinlich werden ließ, welche Induſtrie-Ausſtellungen für jene Producenten mit ſich führen, die preiswürdige, durch billige Preiße ſich auszeichnende Erzeugniſſe zur allgemeinen Anſchauung bringen.

Sämmtliche Polizeibehörden werden es ſich hiebei zur beſonderen Aufgabe machen, die Bewohner ihres Bezirkes zur Einſendung von Induſtrie-Erzeugniſſen beſonders aufzumuntern.

Bayreuth, den 2. Juni 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Formular A.

Etiquetten der Zettel, welche jedem einzuſendenden Gegenſtande dauerhaft angeklebt oder angeheftet werden müſſen, und nach Umſtänden ein größeres oder ein kleineres Format haben können:

(Vor- und Zunamen) in (Wohnort)
Nr. 1. ein Stück geſtreifter Gingham zu 30 bayer. Ellen
Preis 40 kr. die Elle.

Formular B.

Rechnung

von N. N. in N., K. Landgerichts N. (Herrſchaftsgerichts N. (bei den Städten Bayreuth, Bamberg und Hof bleibt die weitere Bezeichnung weg.)

Derſelbe ſendet an das Central-Comité des Thereſien-Volksfeſtes zu Bamberg durch Fuhrmann oder Boten N. Kiſten (Ballen oder Päcke) mit Zeichen Nr. welche enthalten:

Fortlaufende Nummer.	Stückzahl, Ellenmaaß, Gewichtsbetrag in Bayeriſchem Maaß und Gewicht.	Benennung des Gegenſtandes.	Preis eines Stücks, eines Dutzends, einer Elle, eines Pfunds u. ſ. w.		Der zu berechnende und auszuwerfende Geſammtbetrag.		Leer zu laſſender Raum für die Einträge der Regierung oder der von ihr anzuordnenden Commiſſion.
			fl.	kr.	fl.	kr.	

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Kreis-Induſtrie-Ausſtellung von 1837, reſp. die damit in Verbindung zu bringende öffentliche Verlooſung betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bei der allgemeinen Theilnahme, welche die mit der Kreis-Induſtrie-Ausſtellung im vorigen Jahre in Verbindung gebrachte öffentliche Verlooſung gefunden hat, ſoll auch eine ſolche wiederum zu der dieſesmal nach Ausſchreiben vom heutigen zu Bamberg gleichzeitig mit dem Thereſien-Volksfeſt am 8ten nächſten Monates ſtattfindenden Kreis-Induſtrie-Ausſtellung hinzutreten.

Dieſelbe wird in derſelben Art und nach denſelben Grundſätzen, wie im vorigen Jahre, gehalten werden, daß nämlich:

1) der Preis eines Looſes einen Gulden beträgt,
2) auf 8 Looſe mit Einrechnung der Koſten ein Treffer fällt,

3) der Werth des geringſten Gewinnſtes wenigſtens einen Gulden beträgt,
4) bei der Auswahl der Gewinnſte vorzugsweiſe auf deren Güte und Zweckmäßigkeit geſehen, und
5) nach der Verlooſung mit der Bekanntmachung deren Ergebniſſe eine öffentliche Rechnungsablage verbunden wird.

Dieſelbe wird, wenn nicht beſondere Hinderniſſe hemmend im Wege treten, alsbald nach Beendigung des Thereſien-Volksfeſtes zu Bamberg ſtattfinden.

Die K. Kreisregierung glaubt einem raſchen und bedeutenden Abſatze der Looſe um ſo beſtimmter entgegenſehen zu dürfen, als, wie ſchon bemerkt, auch dieſesmal bei der Auswahl der zu verlooſenden Gegenſtände auf deren Zweckmäßigkeit, allgemeiner Brauchbarkeit und inneren reellen Werthes geſehen wird, und als dieſelbe lediglich durch dieſe Verlooſung die Beförderung und Aufmunterung des Fabrik- und Gewerbsfleißes in dem ihrer Vorſorge anvertrauten Regierungsbezirke zu erzielen ſucht.

Bei allen Land- und Herrſchaftsgerichten, ſowie bei den Magiſtraten der Städte Bayreuth, Bamberg und Hof und bei der Regierungs- Regie-Verwaltung dahier ſind Looſe zu einem Gulden zu haben.

Bayreuth, den 2. Juni 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der Schulſtelle zu Seelig betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die durch Verſetzung des Lehrers Deuerling in Erledigung gekommene Schullehrerſtelle zu Seelig, Königl. Landgerichts Hollfeld, mit welcher ein faſſionsmäßiges reines Einkommen von jährlich 237 fl. 45¾ kr. verbunden iſt, wird hiermit zur freien Bewerbung mit dem Bemerken ausgeſchrieben, daß die Geſuche um die Stelle bei der K. Diſtrikts-Schul-Inſpektion Hollfeld zu Hochſtall binnen 4 Wochen eingereicht werden müſſen.

Bayreuth, den 3. Juni 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Fabrikation des Runkelrübenzuckers betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das im obenſtehenden Betreffe ergangene höchſte Miniſterial-Reſcript vom 29ſten v. Mts. wird im nachfolgenden Abdrucke zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht.

Bayreuth, den 3. Juni 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

* * *

Staats-Miniſterium des Innern.

Seine Majeſtät der König haben allergnädigſt geruht, nach vorgängiger Einvernahme Allerhöchſt-Ihrer Staats-Miniſterien des Innern und der Finanzen, in Betreff der Fabrikation des Runkelrübenzuckers, allergnädigſt feſtzuſetzen, wie folgt:

I.

Die Fabrikation des Runkelrübenzuckers iſt in Gemäßheit Art. 8 Ziff. 2 der geſetzlichen Grundbeſtimmungen für das Gewerbsweſen vom 11. September 1825 in allen Theilen des Reiches der freien Conkurrenz der Landwirthe überlaſſen.

II.

Lebhafter Wunſch Seiner Königlichen Majeſtät iſt es, daß das erſte Fabrikations-Stadium, nämlich die Extraktion des Zuckerſtoffes möglich lokal ſtatt finde, damit das als Düngermittel zu verbrauchende Reſiduum, ſo weit dies nur immer thunlich erſcheint, dem Wirthſchaftsbetriebe des Rüben-Produzenten ſelbſt zu Gute gehe.

III.

Dagegen werden Allerhöchſt-Dieſelben es ſehr gerne ſehen, wenn die Landwirthe einzelner Diſtrikte oder ganzer Kreiſe ſich Behufs der ſpäteren koſtſpieligeren, einen größeren Apparat und erweiterte Technik vorausſetzenden Fabrikationsmomente ſich in förmliche Geſellſchaften, und zwar nach Umſtänden unter Mitbetheiligung nicht güterbeſitzender Capitaliſten vereinigen, damit die bayeriſche Zuckerfabrikation neben der möglichſten Lokaliſirung des Lokaliſirbaren, auch die erforderliche Conzentration des mit vereinten Kräften leichter Durchführbaren darbiete, und auf ſolche Weiſe, mit den zum Theile koloſſalen Societäten des Auslandes, volle und nachhaltige Conkurrenz zu halten vermöge.

IV.

Seine Königliche Majeſtät werden ſolchen Geſellſchaften die nach den Geſetzen des Reiches jede Vereinsbildung bedingende Königliche Genehmigung auf erfolgendes Anſuchen und bei entſprechendem Befunde der mit vorzulegenden Statuten mit Vergnügen ertheilen.

V.

Uebrigens verſteht ſich von ſelbſt, daß ſowohl die in ſolcher Weiſe ſich bildenden Vereine, als auch die ihre Rüben, bis zur gänzlichen Vollendung des Zuckers ſelbſt verarbeitenden einzelnen Gutsbeſitzer, ſich in der Folge allen jenen Beſteuerungs- und Controlls-Anordnungen zu fügen haben, welche etwa auf dem durch Tit. VII. §. 2 der Verfaſſungs-Urkunde vorgezeichneten Wege feſtgeſetzt werden könnten.

Die K. Kreisregierung wird hienach das weiter Geeignete verfügen, und gegenwärtige Eröffnung durch das Kreis-Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß bringen.

München, den 29. Mai 1837.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.
Fürſt von Oettingen-Wallerſtein.

Bekanntmachung.

(Die Aufhebung der von Seite der Päpſtlichen Staaten gegen Bayern beſtandenen Quarantaine in Hinſicht auf die Cholera betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge höchſter Miniſterial-Entſchließung vom 19ten v. M. wird hiemit bekannt gemacht, daß die Päpſtliche Regierung die bisher gegen Bayern wegen der Cholera beſtandene Quarantaine wieder aufgehoben habe.

Bayreuth, den 4. Juni 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der proteſtantiſchen Lehrer- und Kirchendienerſtelle zu Walkersbrunn betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die durch den Tod des Lehrers Kunſt in Erledigung gekommene proteſtantiſche Lehrer- und Kirchendienerſtelle

zu Wallersbrunn, K. Landgerichts Gräfenberg, welche ein reines Einkommen von 310 fl. 20¾ kr. faſſionsmäßig gewährt, wird hiermit zur Bewerbung mit dem Beiſatze ausgeſchrieben, daß die Geſuche um dieſelbe bei der K. Diſtrikts-Schul-Inſpektion zu Gräfenberg binnen 4 Wochen eingereicht werden müſſen.

Bayreuth, den 4. Juni 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An ſämmtliche Diſtrikts-Paß-Polizeibehörden des Obermainkreiſes.
(Paßweſen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Gemäßheit eines höchſten Reſcripts des K. Staats-Miniſteriums des Innern vom 30ſten v. Mts. wird unter Bezugnahme auf die Miniſterial-Entſchließung vom 9. März (bekannt gemacht durch Regierungs-Reſcript vom 13. März in Nr. 33 des Kreis-Intelligenzblattes) ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden zur Kenntniß eröffnet,

daß, nachdem auch in dem Königreiche Hannover, dem Herzogthum Braunſchweig, den Großherzoglich und Herzoglich Sächſiſchen Ländern, den beiden Großherzogthümern Mecklenburg und in den Gebieten der vier freien Städte zur Bewilligung des Eintritts reiſender Bayeriſcher Unterthanen das Paßviſa einer Geſandtſchaft oder eines diplomatiſchen Agenten dieſer Länder nicht erforderlich iſt, hinwieder in Gemäßheit des Art. XIV. der allerhöchſten Verordnung über das Paßweſen vom 17. Jänner 1837 auch die nach Bayern reiſenden Unterthanen jener Länder zum Eintritt nach Bayern des Paßviſa's der bei ihren Regierungen akkreditirten Bayeriſchen Geſandtſchaften nicht bedürfen.

Bayreuth, den 5. Juni 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bayreuth, den 1. Juni 1837.

Von dem
Königlich Bayeriſchen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

wird die Lieferung des jährlichen Holzbedarfes von circa
25 Klaftern Stöcke, und
60 „ weiches Scheitholz
dem Wenigſtfordernden überlaſſen.

Diejenigen, welche ſolche übernehmen wollen, haben ſich am 14. Juni Vormittags 9 Uhr im Gerichtslokale und zwar im Seſſionszimmer einzufinden, die nähern Bedingungen zu vernehmen und den ſofortigen Abſchluß des Accordes zu erwarten.

Pöhlmann.

v. n.

Bei dem diesjährigen Thereſien-Volksfeſte dahier findet das Wagenrennen auf dieſelbe Weiſe Statt, wie bei den früheren Feſten.

Vier Rennwagen haben zwiſchen geſpannten Seilen eine Bahn von 1800 Fuß Länge viermal zu durchlaufen und erhalten hiefür nachbezeichnete, gegen die Vorjahre erhöhte Preiſe:

als erſter Preis zehn Dukaten nebſt reich geſtickter Ehrenfahne,

als zweiter acht Dukaten nebſt reich geſtickter Ehrenfahne,

als dritter ſechs Dukaten nebſt Ehrenfahne,

als vierter vier Dukaten nebſt Ehrenfahne.

Außerdem bekommen dieſelben noch Verdienſt-Ehren-Diplome.

Melden ſich mehr als vier Theilnehmer zu dieſem Rennen an, und zwar wenigſtens ſechs, ſo findet ein Nachrennen Statt, wobei folgende Preiſe vertheilt werden:

vier Dukaten für den erſten Preis nebſt reich geſtickter Fahne,

drei Dukaten für den zweiten Preis nebſt reich geſtickter Fahne,

zwei Dukaten für den dritten Preis nebſt einer Fahne,
und
eine Dukate für den vierten Preis nebſt einer Fahne,
dann gleichfalls Diplome nach Verdienſt.

Die vier Theilnehmer, welche ſich zuerſt anmelden, machen das erſte Rennen und die übrigen das zweite, woran der eine oder der andere vom erſten Rennen wieder Antheil nehmen kann, wenn die Zahl nicht ſchon voll iſt.

Die Wagenlenker erhalten ihre Coſtüme vom Comité und jeder von ihnen einen Bayeriſchen Thaler.

Die Rennwagen und Geſchirre ſtellt gleichfalls das Comité.

Theilnehmer belieben ſich ſpäteſtens bis zum 30ſten laufenden Monats bei dem unterzeichneten Comité anzumelden.

Dabei wird bemerkt, daß in dieſem Jahre zu dem Rennen auf der Thereſienwieſe ein ganz von Sand freier Platz ausgeſucht werden wird.

Bamberg, am 3. Juni 1837.

Das Central-Comité.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das halbe Mühlhofsanweſen des Müllers Jakob Höſel zu Dorf Reuth, beſtehend aus:

1) einem neuerbauten Wohnhaus mit Mahlmühle und Stall,
2) einem hölzernen Stadel,
3) aus 4⅜ Tagwerk Ackerland, und
4) 1 Tagwerk Wieſengrund,

in einem Schätzungswerthe von 3540 fl., wiederholt dem gerichtlichen Verkauf ausgeſetzt und Strichstermin auf

Mittwoch den 14. Juni d. Js.

an Ort und Stelle anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber andurch mit dem Bemerken geladen ſind, daß die auf dieſem Anweſen haftenden Laſten und Abgaben am Termine ſelbſt bekannt gemacht werden.

Kemnath, den 20. April 1837.

Königliches Landgericht Kemnath.

Frhr. v. Andrian.

Im Geſchäftszimmer des unterzeichneten Königl. Rentamts werden

Dienſtags den 13. Juni Vormittags 10 Uhr ohngefähr

125 Schäffel Haber

öffentlich verkauft und hierzu Kaufsluſtige eingeladen.

Pegnitz, am 30. Mai 1837.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Mit 15. Juni d. J. verfällt eine ſehr bedeutende Einnahme für verkaufte Forſtprodukte aus den Revieren

Geisfeld,
Seehof und
Strullendorf.

Die pünktliche Einhaltung dieſes Termins wird mit dem Beiſatze in Erinnerung gebracht, daß preußiſches Geld gar nicht, halbe und viertels Kronenthaler aber nur nach dem herabgeſetzten Werth angenommen werden dürfen, durchlöcherte und beſchnittene Gelder ganz und gar zurückgewieſen werden müſſen. Gegen Jene, die den Zahlungstermin nicht einhalten, müſſen Zwangsmittel angewendet, und die Holzſchuld ſelbſt zum Eintrage in das Hypothekenbuch angemeldet werden.

Hallſtadt, am 1. Juni 1837.

Königliches Rentamt Bamberg I.

Hofmann.

Das Rentamt Bamberg I. durch neuerliche Zulieferungen abermals aſſortirt, verkauft im Wege öffentlicher Verſteigerung am

16. Juni d. J. Nachmittags 2 Uhr

im Amtslokale zu Hallſtadt folgende Pfänder von Waldfrevlern für das II. Quartal 18 36/37 en detail und zwar:

5 Schubkarren,
5 große Holzbeile,
8 detto kleinere,
32 ganze- und
4 halbe Heppen,
2 Schleifenſchnitzer,
1 Reuthaue,
2 kleine Baumſägen,
7 Holzreiſer von Eiſen,
3 Grasſtümpfe,
1 Streu- und
1 Graskorb,
1 Streurechen.

Bei annehmbaren Angeboten verſpricht der Unterzeichnete prompte Abgabe.

Hallſtadt, am 1. Juni 1837.

Hofmann.

Da der Zimmergeſelle **Georg Detſch** zu Haig, im unterzeichneten Gerichtsbezirke, mit ſeiner Familie nach Nordamerika auszuwandern beabſichtigt, ſo werden auf Antrag deſſelben alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Anſprüche an den **Georg Detſch** zu machen haben, zu dem hiezu beſtimmten Termine auf

Freitag den 16. Juni l. J. früh 9 Uhr

hieher zu Gericht unter der Aufforderung vorgeladen, ihre Anſprüche anzumelden und ſtatthaft nachzuweiſen, widrigenfalls ſie zu gewärtigen haben, daß ſie von der gegenwärtigen Vermögensmaſſe der **Georg Detſchiſchen** Eheleute, welchen nach erlangter Auswanderungs-Erlaubniß ihr Vermögen zur freien Verfügung überlaſſen bleibt, ausgeſchloſſen werden. Mitwitz, im K. Bayer. Obermainkreiſe, am 29. Mai 1837.

Vom Freiherrlich von Würzburg'ſchen Herrſchaftsgerichte.
Dr. Maier.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das dem Oekonomen **Sebaſtian Müller** zu Hain gehörige Feld, der Melmacker, im Gärtenrother Flur gelegen am

14. Juni c.

an Gerichtsſtelle zu Buchau dem Verkauf ausgeſetzt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsluſtige hiemit geladen werden. Thurnau, den 5. Mai 1837.

Gräflich Giechiſches Herrſchaftsgericht,
als prov. Verwaltung des Patrim.-Gerichts I. Buchau.
v. Prieſer.

Der Webermeiſter **Johann Jakob Deeg** und deſſen Ehefrau **Margaretha Barbara**, geborne **Weiß**, zu Conradsreuth, beabſichtigen nach Nordamerika auszuwandern. Es werden daher alle diejenigen, welche eine Forderung an die **Deeg**'ſchen Eheleute zu machen haben, hiedurch aufgefordert, ſich am

Donnerſtag den 15. k. M. Juni Vormittags 9 Uhr

dahier einzufinden und ihre Forderungen zu liquidiren, widrigenfalls ſie ſpäterhin nicht weiter berückſichtigt werden würden. Hof, am 19. Mai 1837.

Das Freiherrlich von Reitzenſtein'ſche Patrimonialgericht II. Claſſe Conradsreuth.
Barſch.

Da der Schuhmachermeiſter **Johann Andreas Wolf**, deſſen Ehefrau **Eva Barbara**, geborne **Anger**, und außereheliche Sohn **Adam Maiſel** zu Conradsreuth, nach Nordamerika auswandern wollen, ſo werden alle diejenigen, welche an die genannten Perſonen eine Forderung zu machen haben, hierdurch aufgefordert, ſich innerhalb 3 Wochen und längſtens am

Sonnabend den 17ten k. M. Juni Vormittags 9 Uhr

dahier zu melden und ihre Anſprüche nachzuweiſen, widrigenfalls ſie gewärtigen müßten, nicht weiter berückſichtigt zu werden. Hof, am 23. Mai 1837.

Das Freiherrlich von Reitzenſtein'ſche Patrimonialgericht II. Claſſe Conradsreuth.
Barſch.

Ueberſicht
der am heutigen Wochenmarkt beſtandenen Getraidtpreiſe.

	Preis per Schäffel: höchſter.	mittlerer.	niedrigſter.
Waiz . .	14 fl. 24 kr.	13 fl. 39 kr.	12 fl. 54 kr.
Korn . .	11 fl. — kr.	10 fl. 30 kr.	10 fl. — kr.
Gerſte . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . .	6 fl. 24 kr.	5 fl. 57 kr.	5 fl. 30 kr.
Erbſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 31. Mai 1837.
Der Stadt-Magiſtrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Schöne kräftige Pflanzen der großen ächten gelben und weiſen Zuckerrüben, wie auch große lange Burgunder Runkel-Rüben, die ſowohl zur Zucker-Fabrikation als Viehfütterung ſehr zu empfehlen ſind, verkauft Hofgärtner **Adler** dahier à Schock 3 Kreutzer.

E. Nr. 274 in der Ludwigsſtraße iſt das mittlere Quartier nächſtes Ziel Jacobi zu vermiethen, es beſteht in drei heizbaren Zimmern, Alkov, Kammer, Boden, Keller, Holzlege, Waſchhaus und Garten. Das Nähere iſt in Nr. 36 in der Maximiliansſtraße zu erfahren.

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 69. Bayreuth, Sonnabend am 10. Juni 1837.

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche Polizeibehörden und Phyſikate des Obermainkreiſes.
(Medicinal-Polizei betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehende Entſchließung wurde auf einen von einem Gerichtsarzt geſtellten Anfrags-Bericht erlaſſen:

1) „In Zukunft hat der Phyſikus ohne Zuziehung der Polizeibehörde die Apotheken-Viſitation vorzunehmen, jedoch hat die Polizeibehörde einen verpflichteten Protokollführer dem Phyſikus zum Behuf der Apotheken-Viſitation beizugeben.

2) Der Impf-Conſpekt iſt für die Zukunft vom Phyſikus zu verfertigen und mit dem Impf-Bericht vorzulegen.

3) Die praktiſchen Aerzte haben am Ende des Jahres und zwar mit Schluß des Monats September die vorgeſchriebenen Berichte über den Krankheits-Zuſtand dem Phyſikus zu übergeben, jedoch verſteht es ſich von ſelbſten, daß, im Fall eine anſteckende Krankheit entſtehen ſollte, dem Phyſikus ſogleich hievon Anzeige zu erſtatten iſt.“

Hiernach iſt ſich zu achten und die Polizeibehörden haben den praktiſchen Aerzten ihres Bezirkes in Bezug auf Nr. 3 der Entſchließung zur genaueſten Nachachtung Kenntniß zu geben.

Bayreuth, den 3. Juni 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An ſämmtliche Polizeibehörden des Obermainkreiſes.
(Hebammen-Lehrkurs pro 1837 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge höchſter Miniſterial-Entſchließung vom 31ſten v. Mts. hat am 1. October d. Js. an der Hebammen-Schule in Bamberg ein Lehrkurs zu beginnen.

Hievon werden ſämmtliche Polizeibehörden mit dem Auftrag in Kenntniß geſetzt, bis zum 25. Auguſt d. Js. ſämmtliche nach Vorſchrift zu inſtruirende oder ſchon inſtruirte Geſuche der nothwendigen Hebammen-Lehrtöchter zur weitern Entſchließung hieher vorzulegen. — Hiebei wird ausdrücklich bemerkt, daß

1) keine Hebammen-Lehrtochter zum Kurs zugelaſſen werde, die nicht einen Diſtrikt hat, oder wo nicht nachgewieſen iſt, daß wegen legal zu beſcheinigender Gebrechen eine Hebamme ſolch eine Aushilfe bedarf.

2) Im Zuſtand der Schwangerſchaft ebenfalls zum Kurs keine Zulaſſung ſtatt findet.

3) Jedes Geſuch ganz genau nach der allerhöchſten Verordnung vom 7. Januar 1816, Bildung der Hebammen betreffend, inſtruirt vorgelegt werden muß.

Bayreuth, den 6. Juni 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An die K. Kreis- und Stadtgerichte Bamberg und Bayreuth, dann ſämmtliche Landgerichte des Obermainkreiſes.
Tax- und Stempel-Adhibirung zu den Verhandlungen über Ablöſung des Handlohns von Gemeinde- und Stiftungs-Gütern betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehendes Reſcript des K. Staats-Miniſteriums des Innern, d. d. 24. April 1837, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung bekannt gemacht.

Bayreuth, den 6. Juni 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Andrian.

Vetterlein.

Fürlinger.

Staats-Miniſterium des Innern.

Das K. Staatsärar erachtet ſich im Hinblicke auf §. 100 der proviſoriſchen Taxordnung vom 8. October 1810, und §. 3 lit. c des Stempel-Mandats vom 18. December 1812, dann in der Erwägung des Umſtandes, daß bei Ablöſung der den Gemeinden und Stiftungen zukommenden Handlohns-Rechte keineswegs wie bei Ablöſung der ärarialiſchen Handlöhne ein Vertrags-Verhältniß zu dem Staate beſteht — nicht für ermächtigt, die Communal- und Stiftungs-Handlohns-Ablöſungs-Verträge von der Tax- und Stempel-Entrichtung zu befreien, und findet ſich verpflichtet, auf Anwendung der Taxe und des Stempels zu ſolchen Verträgen mit allem Nachdrucke zu beſtehen.

Dies wird der K. Regierung des Unterdonaukreiſes, Kammer des Innern, unter Rückſchluß der Beilagen des Berichts vom 31. Juli 1835 mit dem Auftrage eröffnet, der Kundgabe durch das Kreis-Intelligenzblatt die Bemerkung beizufügen, wie es ſich von ſelbſt verſteht, daß die Tax- und Stempelpflicht nur bezüglich der gerichtlichen Verhandlungen Behufs der Vertrags-Verlautbarung, nicht aber hinſichtlich der vorausgehenden oder nachfolgenden Verhandlungen der Curatelbehörden ſtatt findet.

München, den 24. April 1837.

An die K. Regierung des Unterdonaukreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen dieſſeits des Rheins.

(Die erledigte proteſtantiſche Pfarrſtelle in Buch am Forſt, Dekanats Michelau betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die durch den Tod des Seniors und Pfarrers Krepper erledigte proteſtantiſche Pfarrei in Buch am Forſt wird hiemit zur Bewerbung innerhalb

ſechs Wochen

öffentlich ausgeſchrieben.

Der Ertrag derſelben iſt nach vorgenommener Reduktion der Getraidpreiſe ꝛc. folgender:

I. An ſtändigem Gehalte:		
1) aus Staatskaſſen	— fl. — kr.	
2) aus Stiftungskaſſen baar	16 fl. 23½ kr.	
3) aus Gemeindekaſſen	— fl. — kr.	
4) von andern Pfarreien	— fl. — kr.	
5) von Privaten:		
aus dem Herzogl. Sachſen-Coburgiſchen Amte Sonnenfeld baar	10 fl. — kr.	
1 Scheffel 3 Mtz. 2 Vrtl. 1 Sechz. Waizen, Münchner Gemäß	18 fl. 43½ kr.	
3 Scheffel 1 Mtz. 3½ Sechz. Korn, Münchner Gemäß .	30 fl. 24 kr.	
		75 fl. 31 kr.
II. Zinſen von Aktiv-Capitalien		6 fl. 15 kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
freie Wohnung im Pfarrhauſe, nebſt dem Genuß der Oekonomie-Gebäude	25 fl. — kr.	
5½ Morgen 93 Ruthen Aecker, } auf bayer. territorio	47 fl. 57 kr.	
158 Ruthen Wieſen, } auf bayer. territorio .	18 fl. 45 kr.	
¼ Morgen Garten, } auf bayer. territorio	5 fl. — kr.	
4 Morgen Wieſen auf Herzogl. Koburgiſchem territorio .	170 fl. 19½ kr.	
		267 fl. 1½ kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
1) aus grundherrlichen Rechten:		
a) an ſtändigen Abgaben:		
α) in Geld	1 fl. 29 kr.	
β) in Naturalien	3 fl. — kr.	
b) unſtändige Abgaben an Handlohn	9 fl. — kr.	
2) an Zehnten:		
der Fruchtzehnt ꝛc.	145 fl. 7 kr.	
Heuzehnt	14 fl. — kr.	
Blutzehnt	— fl. 54 kr.	
		160 fl. 1 kr.
3) an Gemeinderechten		— fl. — kr.
4) an Waidrechten		— fl. — kr.
5) an Forſtrechten		— fl. — kr.
V. Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes Funktionen		49 fl. 10 kr.
VI. Obſervanzmäßige Gaben		— fl. — kr.
VII. An freiwilligen Geſchenken		— fl. — kr.
	Summa	557 fl. 58½ kr.
	Laſten	31 fl. 11½ kr.
	Bleibt reines Einkommen	526 fl. 47 kr.

Bayreuth, den 1. Juni 1837.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.
Freudel.

Hagen.

Bayreuth, den 1. Juni 1837.

Von dem

Königlich Bayeriſchen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

wird die Lieferung des jährlichen Holzbedarfes von circa
25 Klaftern Stöcke, und
60 „ weiches Scheitholz
dem Wenigſtfordernden überlaſſen.

Diejenigen, welche ſolche übernehmen wollen, haben ſich am 14. Juni Vormittags 9 Uhr im Gerichtslokale und zwar im Seſſionszimmer einzufinden, die nähern Bedingungen zu vernehmen und den ſofortigen Abſchluß des Accordes zu erwarten.

Pöhlmann.

v. n.

Dienſtag den 4. Juli d. Js., Vormittags 9 Uhr, werden in dem K. Strafarbeitshauße zu St. Georgen bei Bayreuth, ſchöne Marmorwaaren, als:

runde, ovale und eckigte Schnupftabackdoſen, obere Theetaſſen, moſaik Tiſche, ausgeſchweifte und halb runde Tiſche, Aufſätze und Poſtamente, Plettſteine, Kamine, Inſcriptions-Platten, Gewichtſteine, Vaſen, Leuchter, Uhrgehäuße, eine Uhr von Marmor und eine Figur von weißem Marmor,

an den Meiſtbietenden gegen ſogleich baare Bezahlung verkauft. Dies wird hiemit bekannt gemacht und Liebhaber hiezu eingeladen. St. Georgen, den 6. Juni 1837.

Königliche Inſpektion des Strafarbeitshaußes.

Köppel.

St. Georgen, den 3. Juni 1837.

Zwei tauſend Gulden können entweder im Ganzen oder theilweiſe gegen Pupillar-Sicherheit ausgeliehen werden bei der K. Adminiſtration des Irrenhauſes.

Köppel.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat März 1836 unausgelößten Pfänder von Nr. 5675 bis 6534 incl. in dem auf

Donnerſtag den 22ſten d. Mts.

Vor- und Nachmittags angeſetzten Strichtermin an die Meiſtbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden ſollen. Bayreuth, den 5. Juni 1837.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Scherber. Kroher.

Johann Müller, Taglöhner zu Dreſchenau, und deſſen Verlobte, Eliſabetha Hübner von der Lichtentanne, haben die eheliche Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Bayreuth, den 27. Mai 1837.

Freiherrlich Reitzenſteiniſches Patrimonialgericht Neudroſſenfeld.

Werner.

Aſchaffenburg, den 5. Juni 1837.

Steckbrief

gegen den flüchtig gegangenen Israeliten Gabriel Maierſohn, welcher des gemeinen Verbrechens des betrügeriſchen Bankeruts angeſchuldigt.

Geburtsort: Aſchaffenburg.
Stand- und Gewerbe: Gold- und Silberarbeiter.
Wohnort: Aſchaffenburg.
Alter: 27 Jahre.
Geſtalt: etwas buckelicht.
Größe: 5 Schuhe 7 — 8 Zoll.
Geſichtsfarbe: friſch.
Bart: } ſchwarz.
Haare: }
Augen: ſchwarzbraun.
Naſe: gebogen und ſpitz.
Zähne: geſund.
Mund: groß.
Sprache: jüdiſcher Dialekt.
Kleidung: bei ſeiner Entweichung trug er einen braunen Ueberrock mit Sammtkragen, Schuhe mit Lappen, die den Fuß wie Stiefel bedecken, ein ſchwarzes Halstuch mit Unterbinde.
Sonſtige Eigenſchaften: am Halſe hat er mehrere Geſchwüre.

Man ſtellt das dienſtfreundſchaftliche Erſuchen, dieſen Beſchriebenen im Falle des Betretens anzuhalten und anher auszuliefern

Königl. Bayeriſches Kreis- und Stadtgericht Aſchaffenburg.

v. Will, Direktor.

Wagner, G.-P.

Am 14. Juni c. a. Vormittags 8 Uhr ſoll der Mobiliar-Nachlaß des verſtorbenen Kaufmanns Chriſtoph Heinrich Schmidt dahier in der Wohnung des hieſigen Stadtkirchners Schmidt am Kirchenthore, beſtehend

in einigen Meubeln, Betten, Kleidungsſtücken, Hausgeräthe und etlichen Büchern, gegen gleich baare Bezahlung verſteigert werden. Kaufsluſtige werden hiezu eingeladen.

Wunſiedel, am 24. Mai 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Der Bauer Johann Täuber zu Gelbsreuth iſt geſonnen, mit ſeiner Familie nach Nordamerika auszuwandern. Alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtstitel Anſprüche an Johann Täuber zu machen gedenken, werden hiezu aufgefordert, ſolche in dem auf den

22. Juni c. Vormittag

anſtehenden Termine zu liquidiren und gehörig nachzuweiſen, widrigenfalls ihre vermeintlichen Forderungen nicht berückſichtigt, und dem Auswanderungsluſtigen ſein Vermögen zur freien Verfügung überlaſſen werden würde.

Hollfeld, den 19. Mai 1837.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Der Bauer Peter Dorſch von Poxdorf will mit ſeiner Familie nach Nordamerika auswandern. Alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtstitel Anſprüche gegen die Dorſchiſche Familie zu machen gedenken, werden hiemit aufgefordert, ſolche am

22. Juni c.

gehörig anzumelden und zu liquidiren, außerdem ſie von der gegenwärtigen Maſſe mit ihren Forderungen ausgeſchloſſen und den Auswanderungsluſtigen ihr Vermögen zur freyen Verfügung eingehändigt werden würde.

Hollfeld, den 31. Mai 1837.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung werden folgende Grundſtücke des Andreas Kneuer von Stückbrunn dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, als:

1) 1¼ Morgen Feld im Sommerſchlag, Beſitz-Nr. 337, Steuerkapital 100 fl., K. Lehen, mit 10 Prozent handlohnbar und mit einem jährlichen Erbzins von 50 kr. behaftet.

2) ¾ Morgen Feld im Neugereuth, Beſitz-Nr. 345, Steuerkapital 70 fl., K. Lehen, mit 10 Prozent handlohnbar, und gleichfalls mit einem jährlichen Erbzins von 50 kr. behaftet.

Strichstermin hiezu wird auf

Mittwoch den 28. Juni l. J. Vormittags

im Gerichtslokale anberaumt, wozu Kaufs- und Strichsliebhaber, welche ihre Zahlungsfähigkeit nachzuweiſen haben, eingeladen werden. Bamberg, den 24. Mai 1837.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Ldr.

Die ledige Margaretha Hempfling zu Gößersdorf will nach Nordamerika auswandern. Wer an dieſe Anſprüche machen kann, hat ſolche in dem auf den

21. Juni c. Vormittags 9 Uhr

anſtehenden Termine zu liquidiren und nachzuweiſen, widrigenfalls ſolche ſpäter nicht mehr berückſichtigt werden könnten. Stadtſteinach, den 21. Mai 1837.

Königliches Landgericht.

Kätenpeckh.

Bei dem Königlichen Rentamte Weismain eröffnet ſich am 1. Juli d. Js. eine Stelle für ein Subjekt, welches mit den rentamtlichen Geſchäften überhaupt bekannt iſt und insbeſondere in der Steuer- und Gefäll-Umſchreibung ſich Fertigkeit erworben hat.

Weismain, den 27. Mai 1837.

Der Königliche Rentbeamte

Streble.

Montag den 19ten d. M., Vormittags, verſteigert das unterfertigte Rentamt den disponiblen Waizenvorrath von dem Erndtejahre 1836 von beiläufig 5 Schäffel 1 Metz, und den noch vorhandenen Kornvorrath von dem Erndtejahre 1835 von beiläufig 45 Schäffel, vorbehaltlich der hohen Regierungs-Genehmigung. Hiezu ladet Kaufsliebhaber ein

Burgwindheim, den 7. Juni 1837.

Das Königliche Rentamt Burgebrach.

Schmid.

Mit 15. Juni d. J. verfällt eine ſehr bedeutende Einnahme für verkaufte Forſtprodukte aus den Revieren

Geisfeld,

Seehof und

Strullendorf.

Die pünktliche Einhaltung dieſes Termins wird mit dem Beiſatze in Erinnerung gebracht, daß preußiſches Geld gar nicht, halbe und viertels Kronenthaler aber nur

nach dem herabgeſetzten Werth angenommen werden dürfen, durchlöcherte und beſchnittene Gelder ganz und gar zurückgewieſen werden müſſen. Gegen Jene, die den Zahlungstermin nicht einhalten, müſſen Zwangsmittel angewendet, und die Holzſchuld ſelbſt zum Eintrage in das Hypothekenbuch angemeldet werden.

Hallſtadt, am 1. Juni 1837.

Königliches Rentamt Bamberg I.

Hofmann.

Das Rentamt Bamberg I. durch neuerliche Zulieferungen abermals aſſortirt, verkauft im Wege öffentlicher Verſteigerung am

16. Juni d. J. Nachmittags 2 Uhr

im Amtslokale zu Hallſtadt folgende Pfänder von Waldfrevlern für das II. Quartal 18 36/37 en detail und zwar:

5 Schubkarren,
5 große Holzbeile,
8 detto kleinere,
32 ganze- und
4 halbe Heppen,
2 Schleiſenſchnitzer,
1 Reuthaue,
2 kleine Baumſägen,
7 Holzreiſer von Eiſen,
3 Grasſtümpfe,
1 Streu- und
1 Graskorb,
1 Streurechen.

Bei annehmbaren Angeboten verſpricht der Unterzeichnete prompte Abgabe.

Hallſtadt, am 1. Juni 1837.

Hofmann.

Da der Zimmergeſelle Georg Detſch zu Haig, im unterzeichneten Gerichtsbezirke, mit ſeiner Familie nach Nordamerika auszuwandern beabſichtigt, ſo werden auf Antrag deſſelben alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Anſprüche an den Georg Detſch zu machen haben, zu dem hiezu beſtimmten Termine auf

Freitag den 16. Juni l. J früh 9 Uhr

hieher zu Gericht unter der Aufforderung vorgeladen, ihre Anſprüche anzumelden und ſtatthaft nachzuweiſen, widrigenfalls ſie zu gewärtigen haben, daß ſie von der gegenwärtigen Vermögensmaſſe der Georg Detſchiſchen Eheleute, welchen nach erlangter Auswanderungs-Erlaubniß ihr Vermögen zur freien Verfügung überlaſſen bleibe, ausgeſchloſſen werden. Mitwitz, im K. Bayer. Obermainkreiſe, am 29. Mai 1837.

Vom Freiherrlich von Würzburg'ſchen Herrſchaftsgerichte.

Dr. Maier.

Der Webermeiſter Johann Jakob Deeg und deſſen Ehefrau Margaretha Barbara, geborne Weiß, zu Conradsreuth, beabſichtigen nach Nordamerika auszuwandern. Es werden daher alle diejenigen, welche eine Forderung an die Deeg'ſchen Eheleute zu machen haben, hiedurch aufgefordert, ſich am

Donnerſtag den 15. l. M. Juni Vormittags 9 Uhr

dahier einzufinden und ihre Forderungen zu liquidiren, widrigenfalls ſie ſpäterhin nicht weiter berückſichtigt werden würden. Hof, am 19. Mai 1837.

Das Freiherrlich von Reitzenſtein'ſche Patrimonialgericht II. Claſſe Conradsreuth.

Barſch.

Der Webermeiſter Johann Abraham Oelſchlegel und deſſen Ehefrau Margaretha, geb. Steingruber, zu Conradsreuth, wollen nach Nordamerika auswandern. Es werden daher alle diejenigen, welche an die Oelſchlegel'ſchen Eheleute eine Forderung zu machen haben, hiermit aufgefordert, ſich am

Donnerſtag den 22ſten l. M. Vormittags 9 Uhr

dahier zu melden und ihre Anſprüche nachzuweiſen, widrigenfalls ſie nicht weiter berückſichtigt zu werden, gewärtigen müßten. Hof, am 1. Juni 1837.

Das Freiherrlich von Reitzenſtein'ſche Patrimonialgericht II. Claſſe Conradsreuth.

Barſch.

Da der Schuhmachermeiſter Johann Andreas Wolf, deſſen Ehefrau Eva Barbara, geborne Anger, und außereheliche Sohn Adam Maiſel zu Conradsreuth, nach Nordamerika auswandern wollen, ſo werden alle diejenigen, welche an die genannten Perſonen eine Forderung zu machen haben, hierdurch aufgefordert, ſich innerhalb 3 Wochen und längſtens am

Sonnabend den 17ten l. M. Juni Vormittags 9 Uhr

dahier zu melden und ihre Anſprüche nachzuweiſen, widri-

genfalls ſie gewärtigen müßten, nicht weiter berückſichtigt zu werden. Hof, am 23. Mai 1837.

Das Freiherrlich von Reitzenſtein'ſche Patrimonialgericht II. Claſſe Conradsreuth.
Barſch.

Da die ledige Barbara Schwager zu Conradsreuth nach Nordamerika auswandern will, ſo werden alle diejenigen, welche irgend eine Forderung an dieſelbe zu machen haben, hierdurch aufgefordert, ſich am

Donnerſtag den 22ſten l. M. Vormittags 9 Uhr

dahier zu melden und ihre Anſprüche nachzuweiſen, widrigenfalls ſie nicht mehr berückſichtigt werden würden.

Hof, am 1. Juni 1837.

Das Freiherrlich von Reitzenſtein'ſche Patrimonialgericht II. Claſſe Conradsreuth.
Barſch.

Ueberſicht
der am heutigen Wochenmarkt beſtandenen Getraidtpreiſe.

Preis por Schäffel:

	höchſter.	mittlerer.	niedrigſter.
Waiz . .	13 fl. 30 kr.	12 fl. 45 kr.	12 fl. — kr.
Korn . .	10 fl. 36 kr.	10 fl. 18 kr.	10 fl. — kr.
Gerſte . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . .	7 fl. — kr.	6 fl. 21 kr.	5 fl. 42 kr.
Erbſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 3. Juni 1837.

Der Stadt-Magiſtrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Nachdem mir von dem hochverehrlichen Magiſtrat der hieſig Königlichen Kreishauptſtadt die Erlaubniß zur Verfertigung von Damen-Putzarbeiten ertheilt worden iſt, ſo zeige ich dies einem hohen Adel und verehrlichen Publikum mit der gehorſamſt ergebenſten Bitte an, mich mit recht vielen Aufträgen zu beehren, verſpreche die prompteſte billigſte Bedienung und werde übrigens durch die ſchönſten Deſſeins des neueſten Geſchmacks meiner Arbeiten die Zufriedenheit der verehrlichen Damen zu erlangen ſuchen. Zugleich bemerke ich, daß ſtets eine ſchöne Auswahl aller in das Fach der Putzarbeiten einſchlagenden Artikel zu den billigſten Preiſen vorräthig ſeyn wird.

Bayreuth, am 27. Mai 1837.

Katharina Strebel, E. Nr. 361.

Ich erlaube mir hiemit die ergebene Anzeige, daß ich, in Verbindung mit meinem Sohne Chriſtian Höreth, die durch das Abſterben meines ſeeligen Mannes an mich übergegangene Buch- und Steindruckerei auf hieſigem Platze, unter der zeitherigen Firma: Heinrich Höreth, fortführen werde, und bitte, das geſchenkte Zutrauen, welches meinem ſeeligen Manne von Seite der öffentlichen Behörden und ſonſtigen Geſchäftsfreunden zu Theil wurde, von nun an auf mich und meinen Sohn übergehen laſſen zu wollen.

Bayreuth, den 5. Juni 1837.

Johanna Höreth.

Nachdem der Unterzeichnete von dem hieſigen Wohllöblichen Stadtmagiſtrate die Erlaubniß erhalten hat, Unterricht in der Kunſt, Haare zu flechten, ertheilen zu dürfen, ſo gibt ſich derſelbe die Ehre, einem hohen Adel und geehrten Publikum hiemit ganz ergebenſt anzuzeigen, daß er ſowohl als ſeine Frau die niedlichſten und geſchmackvollſten Arbeiten aus Haaren nach einer erſt neu erfundenen Art, ſowohl auf Beſtellung verfertigen, als auch hierin gegen ein billiges Honorar gründlichen Unterricht, jedoch ausſchließend nur Frauenzimmern ertheilen.

Die Arbeiten beſtehen in ganz modernen Geflechten aus Haaren, als: Ohrbehänge, Fingerringe, Braceletten, Uhrbänder, Uhrketten, Vorſtecknadeln, Haarblumen und noch viele andere Gegenſtände, die aus dem Muſterbuche des Unterzeichneten nach Belieben ausgewählt werden können.

In dem kurzen Zeitraum von 30 Stunden können an der Zahl 55 Muſter erlernt werden, auch iſt zu jedem Muſter die Beſchreibung ſammt der Zeichnung vorhanden, ſo daß ſie — einmal erlernt, nie mehr vergeſſen werden kann.

Da die Kunſt, Haare zu flechten, eine angenehme unterhaltende Beſchäftigung gewähret, nach der Methode des Unterfertigten leicht erlernt, und der hiezu erforderliche Apparat mit wenigen Koſten verknüpft iſt — ſo ſchmeichelt derſelbe ſich um ſo mehr mit der Hoffnung eines zahlreichen Beſuches, um welchen er ganz ergebenſt bittet, da ſein Aufenthalt nicht von langer Dauer ſeyn wird.

Anton Broger, Haarflechtkünſtler. Logirt in der Ludwigsſtraße Nr. 254, zwei Treppen hoch.

Da bei Gelegenheit des diesjährigen, am 18ten d. M. Nachmittags abzuhaltenden Gregorienfeſtes hieſigen Marktes zugleich Abends 8 Uhr ein Ball im Schlott'ſchen Saale gegeben werden ſoll, ſo werden alle verehrten Freunde hieſiger Umgegend hiezu ergebenſt eingeladen. Dieſes geſellige Vergnügen wird ſich gewiß auch diesmal, wie früher ſchon, eine zahlreich frohe Theilnahme zu verſprechen haben. Selbitz, den 5. Juni 1837.

Der Geſellſchafts-Verein dahier.

Chr. Schaller. Wilh. Biſchoff.

Bei dem unterzeichneten Gerichtsdiener können am 1. Auguſt d. Jrs. zwei Individuen, welche ſich mit legalen Zeugniſſen über Treue und ſittliches Betragen auszuweiſen vermögen, als Gehülfen unter annehmbaren Bedingniſſen Unterkunft finden, jedoch blos ſolche, die ſchon bei einem Kgl. Landgerichte in dieſer Eigenſchaft, oder bei der Kgl. Gendarmerie im Dienſte ſtanden, und des Leſens und Schreibens ganz gut kundig und unverehelicht ſind.

Kronach, am 4. Juni 1837.

Der Gerichtsdiener Hübner.

Am Dienſtag den 13ten d. M., Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr und an den darauf folgenden Tagen werden in der Wohnung des verlebten Königl. Forſtmeiſters Kalbskopf dahier folgende Gegenſtände zum öffentlichen Verkaufe gegen gleich baare Bezahlung ausgeſetzt, als: Gold, Silber, Uhren, Canapee, Seſſeln, Commode, Tiſche, Schränke, Spiegel, Zinn, Meſſing, Kupfer, Leinenzeuch, Betten, Kleidungsſtücke, worunter ſich ein ganz neuer Uniform befindet, Gewehre, 3 Globus in verſchiedener Größe, Hirſchgeweihe von beſonderer Schönheit, geometriſche Inſtrumente, Forſtcharten, Bücher und ſonſtige Geräthſchaften. Kaufsliebhaber werden hiezu ergebenſt eingeladen.

Ein beinahe noch ganz neues Riemenzeug mit Tſchako, Schwerdt und Epauletts iſt billigſt zu verkaufen. Wo? ſagt die Redaktion dieſes Blattes.

E. Nr. 16 am Markt ſind zwei Quartiere, eines eine Treppe hoch, ſtündlich, und eines parterre im Hof auf Jakobi oder Martini zu vermiethen; es kann auch ein Laden dazu gegeben werden.

E. Nr. 274 in der Ludwigsſtraße iſt das mittlere Quartier nächſtes Ziel Jacobi zu vermiethen; es beſteht in drei heizbaren Zimmern, Alkov, Kammer, Boden, Keller, Holzlege, Waſchhaus und Garten. Das Nähere iſt in Nr. 36 in der Maximiliansſtraße zu erfahren.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 6. Juni. Der Einwohner Georg Meyer in den Neuenhäuſern, ein Wittwer, mit Margaretha Küfner von Miſtelbach.

Den 8. Juni. Der Königliche Regierungs-Sekretair I. Claſſe Franz Anton Ludwig Freiherr von Muffel, mit Fräulein Eliſe Vetterlein von hier.

Geborne.

Den 28. Mai. Ein außerehel. Kind, weibl. Geſchlechts.

Den 30. Mai. Die Tochter des Bürgers und Schreinermeiſters A. Roſenſtein.

Den 31. Mai. Die Tochter des Taglöhners Michael im Neuenwege.

Den 1. Juni. Der Sohn des Bürgers und Lohnrößlers Jakob Lebermann.

Den 2. Juni. Die Tochter des Bauers Pötzinger auf dem Grünbaum.

— — Die Tochter des Bürgers, Buch- und Steindruckerei-Beſitzers Höreth dahier.

Den 5. Juni. Der Sohn des Bürgers und Metzgermeiſters Pöhlmann dahier.

— — Die Tochter des Bürgers und Schreinermeiſters Egloff dahier.

Den 6. Juni. Die Tochter des Reſſource-Oekonoms Tauber dahier.

— — Die Tochter des Stadt-Apothekers Weiß dahier.

— — Der Sohn des Bürgers und Kammmachermeiſters Stelzner dahier.

Geſtorbene.

Den 31. Mai. Die Ehefrau des Bürgers und Lohgerbermeiſters Fortling dahier, alt 73 Jahre und 7 Tage.

Den 2. Juni. Die Tochter des Taglöhners Neupert dahier, alt 8 Monate und 3 Tage.

— — Die Hutmacherswittwe Lober in St. Georgen, alt 71 Jahre.

Den 4. Juni. Der Sackträger Bauer im Neuenwege, alt 29 Jahre, 1 Monat.

— — Die Ehefrau des Pachtbauers Bär auf der Hohlmühle, alt 63 Jahre, 3 Monate und 21 Tage.

Den 5. Juni. Die Irrkranke Anna Maria Schmidt aus Amberg, alt 48 Jahre.

Den 6. Juni. Die hinterlaſſene Wittwe des Bedienten Schmidt dahier, alt 61 Jahre, 11 Monate u. 15 Tage.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 1. Juni 1837.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. prpt.	102½	102¼
ditto ditto „ „ 2 mt.		
ditto à 3½ % prompt .	101	100¼
ditto ditto 2 Monat .		
Promeſſen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .		
Bank-Actien	525	

Königlich Bayeriſches

Intelli-genzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 70. Bayreuth, Dienſtag am 13. Juni 1837.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Schulſtellen in Rehau betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach erfolgter neuer Organiſation der Schulſtellen zu Rehau werden nunmehr:

1) die obere Mädchen-Schulſtelle, verbunden mit dem Organiſtendienſte und einem jährlichen Einkommen von 400 fl.

2) die II. Vorbereitungsſchul- und Kirchnerſtelle, mit einem jährlichen Ertrage von 325 fl,

3) die I. Vorbereitungs-Schulſtelle, mit einem Ertrage von 200 fl.,

zur Bewerbung ausgeſchrieben.

Die Geſuche ſind an die K. Regierung zu richten und bei dem K. Landgerichte oder der K. Diſtrikts-Schulinſpektion Rehau

binnen 6 Wochen

einzureichen.

Bayreuth, den 31. Mai 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maly.

Bekanntmachung.

(Die Landwehr in Bayreuth betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im Einverſtändniſſe mit dem K. Landwehr-Kreis-Commando wurde bei dem Landwehr-Bataillon dahier die Wahl

a) des bisherigen Landwehr-Oberlieutenants Conrad Fehr zum Hauptmann,

b) der bisherigen Landwehr-Unterlieutenants

Carl Kießling,

Heinrich Schlenck und

Joſeph Eichmüller

zu Oberlieutenants, und

c) des Inſtrumentenmachers Simon Stengel,
d) des Kaufmanns Georg Chriſtian Dietrich,
e) des Uhrmachers Johann Adam Theodor Wagner
zu Landwehr-Unterlieutenants

beſtättigt, was durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 2. Juni 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.
(Die Pfarrei Püchersreuth betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Beſitzers iſt die katholiſche Pfarrei Püchersreuth, im Landgericht Neuſtadt a. d. W. N., welche zur Diözeſe Regensburg und zum Dekanate Sulzbach gehört, in Erledigung gekommen. Dieſelbe zählt 2322 Parochianen in 33 Ortſchaften mit einer Entfernung von ¼ bis 1½ Stunden vom Pfarrſitze, enthält vier Filial-Kirchen, hat ſechs Schulen zu reſpiziren, und wird von dem Pfarrer ohne Hülfs-Prieſter paſtorirt, jedoch leiſtet der zu Plösberg exponirte Benefiziat einige Unterſtützung in der Seelſorge.

Die jährlichen Einkünfte ſind auf 705 fl. 26⅞ kr., und die Laſten auf 182 fl. 34⅛ kr. fatirt, ſo daß ein reines Einkommen von 522 fl. 52¾ kr. verbleibt.

Bewerber um dieſe landesfürſtliche Patronats-Pfarrei haben ihre mit den vorſchriftsmäßigen Zeugniſſen belegte Geſuche innerhalb 3 Wochen bei der unterzeichneten Stelle einzureichen.

Bayreuth, den 7. Juni 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An die K. Stadtkommiſſaire und ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden.
(Die Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Katechismus der Münchner Welt" betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfaſſungs-Beilage von der K. Polizei-Direktion München verfügte und von der K. Regierung des Iſarkreiſes fortgeſetzte Beſchlagnahme der Druckſchrift:

„Katechismus der Münchner Welt, mit dem Motto: Thätigkeit greift den Körper, denken die Seele an", iſt durch höchſte Entſchließung des K. Staats-Miniſteriums des Innern beſtätiget worden.

Es hat demnach die Confiskation nebſt dem Verbote der erwähnten Druckſchrift einzutreten, welches hiermit zur Darnachachtung und Vollziehung öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 8. Juni 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.
(Die Landwehr in Pottenſtein betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bei der Landwehr in Pottenſtein wurde die Wahl:

a) des bisherigen Landwehr-Oberlieutenants Stöckel zum Hauptmann, und

b) des Landgerichts-Sportel-Rendanten Horn zum Quartiermeiſter,

im Einverſtändniſſe mit dem K. Landwehr-Kreis-Commando beſtätiget, was durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 8. Juni 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Erſparung von Brennmateriale durch Verbeſſerung der Oefen in den Wohnhäuſern der Landleute betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Von Jahr zu Jahr vermehren ſich die Klagen über zunehmenden Holzmangel und daraus folgender Steigerung der Preiſe des Brennmaterials. Dieſe Klagen ſind nicht ungegründet und haben deshalb ſchon vielfach zum Nachdenken über Abhülfe und kräftiges Entgegenwirken Veranlaſſung gegeben.

Der Hauptgrund ſolches zunehmenden Mangels liegt unbezweifelt in der ſteten Steigerung der Bevölkerung, — in der von Jahr zu Jahr und namentlich ſeit dem Zollverein ſtatthabenden Erweiterung und Vermehrung der Fabriks- und Gewerbs-Unternehmungen, und wohl auch in den jetzt erſt fühlbar werdenden Nachwehen der häufigen Wald-Ausrodungen und Wald-Devaſtationen früherer Decennien. — Wohl ſucht die ſtets im Fortſchreiten begriffene Waldbewirthſchaftung die Holzproduktion zu vermehren, und das Eröffnen der Torfmoore bietet vielfache neue Quellen für Brennmateriale dar, allein erſtere iſt nicht im Stande, mit jenen, den Mangel und die Theuerung verurſachenden Thatſachen gleichen Schritt zu halten, und letztere ſind nur lokal und werden wegen den theuern Transportkoſten nie ganz allgemein werden können. Es iſt daher dringendes Bedürfniß, Mittel ausfindig zu machen, um auf zweckgemäße Art dieſem immer bedrohender um ſich greifenden Uebel entgegen zu wirken.

Vielfach iſt deßhalb die Anſicht ausgeſprochen worden, es möchte ein Verbot der Holz-Ausfuhr erlaſſen werden; genaue Berechnungen haben aber dargethan, daß auch bei der Conſumtion des ſämmtlichen in's Ausland gehenden Handelsholzes als Brennmateriale im Inlande eine weſentliche Aenderung der Preiſe nicht erzweckt werden würde, und die durch ſolche Unterdrückung des Holzhandels auf andere Weiſe erzeugten Nachtheile und entzogenen Vortheile wären zu groß, als daß auf dieſe Vorſchläge eingegangen werden könnte. Dieſer Handel bringt unſerem Vaterlande und ganz beſonders dem Obermainkreiſe nicht nur bedeutende Geldſummen vom Auslande zu, die uns völlig entgehen würden, ſondern beſchäftigt auch ſo viele tauſende von Familien, namentlich in dem nordweſtlichen Theile des Kreiſes, die ohne demſelben gänzlich verdienſtlos ſeyn würden, daß derſelbe für das allgemeine Beſte bei weitem mehr vortheilbringend als nachtheilig erſcheint.

Es müſſen daher andere Mittel in Anwendung gebracht werden — und dieſe findet die unterfertigte Stelle in der Holz-Erſparniß und in der ſolche bezweckende Verbeſſerung der Oefen.

Die faſt überall in Bayern und insbeſondere auch im Obermainkreiſe übliche Conſtruktion der gewöhnlichen Zimmer- und Kochöfen der Landleute bildete ſich in einer Zeit aus, wo von Holzmangel und Theurung des Brennmateriales noch nirgends die Rede war, iſt aber auch bei dem nunmehr immer mehr zunehmenden Holzmangel ſtets dieſelbe geblieben. Die Verſchwendung in dieſen holzfreſſenden und ganz widerſinnigen eiſernen und Kachelöfen iſt ſo groß, daß bei einer zweckgemäßen Verbeſſerung derſelben mit Beſtimmtheit ein Drittheil, wo nicht gar die Hälfte alles zeither in den Wohnhäuſern und Oekonomiegebäuden der Landleute verbrauchten Brennmateriales erſpart werden würde. Durch ſolche bedeutende Erſparung würde aber jenem Mangel und der durch denſelben erzeugten Theuerung am kräftigſten entgegengewirkt, und die unterfertigte Stelle hat es ſich daher zur ernſten Aufgabe gemacht, auf ſolche Verbeſſerung mit allem Eifer hinzuwirken.

Dieſerhalb ſetzt die Königliche Regierung einen Preis von

Zwanzig Dukaten

auf die Erfindung eines gründlich verbeſſerten, holzerſparenden Ofens für die Zimmer der Landleute — hierdurch aus.

Solcher Ofen muß zu gleicher Hitzgebung wie die zeitherigen, bedeutend weniger Brennmaterial conſumiren, dabei aber zugleich

1) in ſeiner Anſchaffung wenigſtens eben ſo wohlfeil ſeyn, als die zeither allerwärts auf dem Lande üblichen großen Kachelöfen,

2) dem Landmann denſelben Nutzen und dieſelbe Bequemlichkeit zum Haushalt und zur Erwärmung des Viehfutters wie die zeitherigen geben, daher auch den dem Landmann nöthigen Waſſerkeſſel enthalten, und endlich

3) für Holz- wie für Torf-Conſumtion gleich tauglich, oder doch mit Leichtigkeit und geringem Koſtenaufwand für letzten einzurichten ſeyn.

Sehr zweckgemäß wäre es zugleich, wenn bei der Erfindung eines ſolchen Ofens darauf Bedacht genommen würde, daß die Kacheln der ſchon beſtehenden Oefen zur Erbauung der neuen verwendet werden könnten, damit die Anlage der letzteren dem Landmann erleichtert werde.

Preisbewerber werden aufgefordert, gründliche Pläne mit genauer Beſchreibung, oder beſſer noch Modelle bis längſtens zum letzten Auguſt d. J. zur unterfertigten Stelle einzuſenden, welche dieſelben ſodann einer genauen Prüfung unterwerfen, und dem beſten derſelben den ausgeſetzten Preis zuerkennen wird.

Sämmtliche K. Diſtrikts-Polizeibehörden erhalten hierdurch den Auftrag, vorſtehende Bekanntmachung auf geeignete Weiſe zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und die ihnen bekannten einſichtsvolleren Gewerbsleute dieſes Faches, oder ſonſtige hierfür Intereſſe habenden Privaten, von denen eine preiswürdige Erfindung zu erwarten ſteht, zur Bewerbung um den Preis aufzufordern.

Bemerkt wird noch, daß auch Preiſebewerbungen aus anderen Kreiſen angenommen werden.

Bayreuth, den 23. Mai 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian

Maltz.

Dienſtes-Nachricht.

Bei der neuen Organiſation der Schulſtellen zu Rehau iſt der Knabenlehrer Conrad Strattner als Oberknabenlehrer, zugleich Chorregent und Cantor von der K. Regierung, Kammer des Innern beſtätigt worden.

St. Georgen, den 3. Juni 1837.

Zwei tauſend Gulden können entweder im Ganzen oder theilweiſe gegen Pupillar-Sicherheit ausgeliehen werden bei der K. Adminiſtration des Irrenhauſes.

Köppel.

Das Feld und Holz im Kalkknock, dann der krumme Acker des Johann Bienlein, mittlern zu Neudorf, werden dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt und Strichtermin auf den

30. Juni l. Js.

anberaumt; dieſes wird zur Kenntniß der Kaufluſtigen gebracht. Weismain, den 29. Mai 1837.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Vom K. Landgericht Culmbach

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ſich im dieſſeitigen Depoſitorio unter der Bezeichnung:

asſervirte Gefälle von Bamberger Unterthanen und Stempelgelder von Lehenbriefen 235 fl. 6 kr. und 2 fl. 42 kr. in einem devalvirten Kronenthaler

befinden, über deren Eigenthümer jede Nachricht ermangelt. Auf, von dem Königlichen Kreis-Fiscalate geſtellten Antrag wird nun hiermit vorgeladen: wer aus irgend einem Rechtsgrunde Anſprüche auf dieſes Depoſitum zu machen hat. Dieſe Anſprüche ſind am

23. Auguſt l. Js. Vormittags

dahier anzumelden und nachzuweiſen, weil außerdem das Depoſitum als herrenlos dem Königl. Fiskus zugeſprochen werden wird. Culmbach, den 23. Mai 1837.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Daß der Gaſtwirth Paulus Pirner und deſſen Ehefrau, Anna Barbara geborne Pöhlmann dahier, in einem unterm 21ſten d. Mts. dahier errichteten Ehevertrag die bisherige Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen haben, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Culmbach, den 24. April 1837.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Der Bauer Lorenz Meyer von Langenreuth, geſonnen, mit ſeiner Ehefrau Chriſtiana, vorher verehelichten Imhof und gebornen Imhof, nach Nordamerika auszuwandern, hat auf Convokation ſeiner Gläubiger angetragen. In Folge deſſen werden ſämmtliche Creditoren des Emigranten hiemit aufgefordert, ihre Forderungen binnen 4 Wochen a dato und längſtens bis zum

19 Juni, Vormittags 9 Uhr

hierorts anzubringen und zu liquidiren, widrigenfalls auf ſie ſpäter keine Rückſicht mehr genommen würde. Schnabelwaid, am 17. Mai 1837.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

Zur Verſteigerung der hinterlaſſenen Effekten des verlebten Johann Stahl, penſionirten Gendarmen zu Pegnitz, wird Termin auf

Donnerſtag den 22. Juni l. Is. früh 9 Uhr

in Haus-Nr. 40 zu Pegnitz anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Der Zuſchlag geſchieht gegen baare Bezahlung. Schnabelwaid, am 19. Mai 1837.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

Der Dienſtknecht Johann Holzmann zu Kleinſendelbach und die Bauernwittwe Kunigunda Nepf zu Grosenbuch, haben in ihrem am 5. Februar 1835 gerichtlich errichteten Ehevertrag die allgemeine eheliche Gütergemeinſchaft, welche in den zum vormaligen Gräflich und Freiherrlich von Egloffſteiniſchen Patrimonialgericht Kunreuth gehörig geweſenen Ortſchaften üblich iſt, unter ſich ausgeſchloſſen, und wird ſolches nachträglich hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Gräfenberg, den 5. Mai 1837.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Alle diejenigen, welche an der Verlaſſenſchaft der im ledigen Stande und ohne letztwillige Verordnung dahier am 30. April l. J. verſtorbenen Kaufmannstochter Regina Küſpert eine Anforderung zu machen haben, werden auf den Antrag der geſetzlichen Erbin derſelben, der hinterbliebenen einzigen Tochter des verſtorbenen Bruders der Erblaſſerin, Pfarrers Andreas Eugen Küſpert, Friederika, verehelicht an den Kaufmann J. H. Fiſcher zu Weiden hiermit aufgefordert, am

22. Juni curr. anni Vormittags um 9 Uhr

im K. Landgerichte dahier zu erſcheinen und ihre Forderungen unter Vorlegung der in Händen hierüber habenden Beweismittel zu liquidiren, indem im Falle ihres Nichterſcheinens ohne weitere Berückſichtigung ihrer Forderungen die Verlaſſenſchaftsmaſſe an die legitimirte Erbin werde hinausgegeben werden. Zugleich werden diejenigen, welche von dem gedachten Nachlaß etwas in Händen haben ſollten, hiermit bedeutet, ſolches bis zu dem anberaumten Termin bei Vermeidung der Folgen des unredlichen Beſitzes dahier anzuzeigen. Wunſiedel, am 17. Mai 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

In der Conkursſache gegen den Rothgerbermeiſter Johann Arzberger jun. zu Dörflas wird das unterm 26ſten d. Mts. verabfaßte Präkluſions- und Lokations-Erkenntniß am

10. Juni c. a.

Kraft der Verkündigung an die Gerichtstafel affigirt.

Wunſiedel, am 29. Mai 1837.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Ueber das Vermögen des verſtorbenen Salz-Faktors Johann Rohnfelder dahier wurde der Univerſal-Conkurs erkannt, inzwiſchen jedoch ein Nachlaß-Geſuch zur Vorlage an die Gläubiger eingereicht. Es wird demnach ein Termin zur förmlichen Liquidation und Nachweiſung aller ge-

gen die Johann Rohnfelderiſchen Eheleute obwaltenden Schulden und zur Vorlage des Zahlungs-Planes auf

Freitag den 23 Juni l. Js.

beſtimmt, wozu ſämmtliche Gläubiger mit dem Eröffnen vorgeladen werden, daß, im Falle ein Arrangement nicht zu Stande kommt, an dieſem Liquidations-Termine die weitern Ediktstage beſtimmt werden und daß das Nichterſcheinen an demſelben den gänzlichen Ausſchluß der Forderung von gegenſtändiger Maſſe zur Folge habe. Gleichzeitig werden hiemit folgende, zur Maſſe gehörigen Beſitzungen dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt:

1) ein Brauerei-, Schenkwirthſchafts- und Oekonomie-Gut, beſtehend aus einem zweigädigen Wohnhauſe mit Haus- und Felſenkeller, Wirthſchafts-Gebäuden und einem maſſiven Brauhauſe,
2) ein zweigädiges Wohnhaus mit Garten, an der Cronacher Straße,
3) das zum erſteren Wohnhauſe gehörige zuſammenhängende Ackerland mit Gärten und Wieſengrund, zu circa 10 Tagwerken,
4) ein Feld am Herberge (Hopfengarten), Beſitz-Nr. 522,
5) ein Acker an der Straße (am Hilders- oder Heiligen-Beet), Beſitz-Nr. 396,
6) ein Feld an der Straße, am Degenborfer Wege, Beſitz-Nr. 523, und
7) ein Gemeindewald-Antheil im Herberge am Abtholze, Nr. 201, Beſitz-Nr. 1760.

Das Hauptgut, auf welchem die Rechte zum Bierbrauen, Brantweinbrennen und die Billard-Wirthſchaft ausgeübt wurden, eignet ſich durch ſeine paſſende Lage am Main-Canale zu einem Fabrik-Etabliſſement. Strichstermin wird auf

Mittwoch den 21. Juni l. Js.

beſtimmt, wobei die Bedingniſſe und Belaſtungen näher eröffnet werden Lichtenfels, den 25. Mai 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Gradl.

Um den Schuldenſtand des verlebten Friedr. Wittauer genau zu erheben, wird Schulden-Liquidation nothwendig. Es werden daher alle jene, welche aus irgend einem Grund an den Nachlaß des Friedr Wittauer eine Forderung machen zu können glauben, hiemit geladen, ſolche unter Vorlage der treffenden Urkunden und ſonſtigen Beweismittel

Donnerſtag den 22. Juni c. a. früh 9 Uhr

bei der unterfertigten Stelle vorzubringen. Die Nichterſcheinenden haben es ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wenn bei einer etwa zu Stande kommenden gütlichen Beilegung der Sache auf ſie keine Rückſicht genommen werden wird.

Hollfeld, den 29. Mai 1837.

Königliches Landgericht.

Friedrich.

Der ledige Johann Dannhäuſer von Körzendorf und die ledige Margaretha Schmitt von Reizendorf, ſind geſonnen nach Nordamerika auszuwandern. Alle diejenigen Perſonen, welche aus irgend einem Rechtstitel an dieſen Auswanderungsluſtigen Anſprüche zu machen gedenken, werden aufgefordert, ſolche am

22. Juni c.

dahier gehörig anzumelden und nachzuweiſen, als ſie auſſerdem mit ſolchen von der gegenwärtigen Maſſe ausgeſchloſſen werden würden. Hollfeld, am 29. Mai 1837.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird das dem Bauern Johann Hörl zu Marlesreuth gehörige Söldengütlein B.-Nr. 134, Königl. Lehen, beſtehend aus folgenden Realitäten:

1) dem Wohnhauſe, nebſt Stallung Scheune und Hofraith,
2) 9 Jauchert Feld, theils Iter, theils IIter, theils IIIter Claſſe,
3) 3¼ Jauchert Wieſe, nämlich die Döbrarwieſe und das Gründchen genannt, zur Iſten und IIten Claſſe,
4) ⅛ Jauchert Grasgarten neben dem Hauſe, zur IIten und IIIten Claſſe,
5) 5 Ruthen Gemüßgarten am Hauſe zur Iten Claſſe,
6) 3 Jauchert Holz und Huth zur IIIten Claſſe gehörig,

im Steuerdiſtrikte Culmitz gelegen und taxirt auf 2176 fl. rhl., in dem auf

Montag den 3. Juli Vormittags 10 Uhr

anberaumten Termine dahier nach den Beſtimmungen der Exekutionsordnung verkauft, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden,

daß das Taxationsprotokoll bei der Regiſtratur täglich eingeſehen werden könne. Naila, den 27. Mai 1837.

Königliches Landgericht.

Elſani.

Vom K. Landgericht Cronach.

Der Taglöhner Andres Fiſcher von Tieſenbach will mit ſeinem Weibe nach Nordamerika auswandern. Alle diejenigen, welche an denſelben eine rechtliche Forderung zu haben vermeinen, werden hiemit aufgefordert, ſolche am

Dienſtag den 20. Juni c. a., Vormittags

bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung dahier anzumelden und nachzuweiſen. Cronach, am 21. Mai 1837.

Königliches Landgericht

D. l. a.

Seidenbuſch.

Zur Erholung mehrerer ausgeklagten Forderungen wird das Grundvermögen des Anton Herbſt von Melkendorf, wie ſolches im dieſſeitigen Erlaße vom 29. September v. J. beſchrieben iſt, dem weiteren Verſtriche unterſtellt, und Tagsfahrt hiezu auf

Mittwoch den 21. Juni d. J.

anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiemit vorgeladen werden.

Bamberg, den 18. Mai 1837.

Königliches Landgericht Bamberg I.

D. l. imp.

Konrad, Aſſeſſor.

In der Georg Adelmann'ſchen Gantſache von Köttmannsdorf wird zu dem klägeriſcher Seits beantragten 2ten Verſtriche der ſämmtlichen ſchuldneriſchen Realitäten, beſtehend:

1) aus einem Söldenhauſe mit Gemeindrecht, Scheune, ¼ M. Gärtlein hinter dem Hauſe,
2) 1¼ M. Feld im Steinbühl, Freiherrl. von Münchhauſen'ſches Lehen, Beſitz-Nr. 49, Steuerkapital 200 fl.,
3) 1 M. Feld im Zentſchlag, Beſitz-Nr. 251, Steuerkapital 90 fl.,

nach §. 64 des Hypothekengeſetzes auf

Mittwoch den 21. Juni l. Js.

zu Folge Antrages in loco Köttmannsdorf Termin anberaumt, wozu zahlungsfähige Steigerungsliebhaber geladen werden. Bamberg, den 8. Mai 1837.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Ldr.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das Wohnhaus des Matthias Weiß, Bauer zu Unteraurach, mit Scheune, K. Lehen, B. Nr. 35^{h}, Strkap. 250 fl., dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Strichstermin hiezu auf

Donnerſtag den 22. Juni c., Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wo die darauf haftenden öffentlichen Laſten nebſt Kaufsbedingungen bekannt gemacht werden. Gerichtsunbekannte Kaufs- und Strichsliebhaber haben ſich über deren Zahlungsfähigkeit rechtsgenügend auszuweiſen.

Bamberg, den 26. Mai 1837.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri.

Der Weber Georg Michel Pickel aus Kleinweiſach hat die Erlaubniß erhalten, mit ſeiner Familie nach Nordamerika auswandern zu dürfen. Es wird dies Vorhaben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit alle diejenigen, welche an dieſe Familie aus irgend einem Grunde Anſprüche zu machen haben, ſelbige unter legalem Nachweis im Termin auf den

21. Juni d. J. Vormittags 9 Uhr

dahier gehörig anmelden können. Höchſtadt, am 24. Mai 1837.

Königliches Landgericht.

Koch, Ldr.

Mit 15. Juni d. J. verfällt eine ſehr bedeutende Einnahme für verkaufte Forſtprodukte aus den Revieren

Geisfeld,
Seehof und
Strullendorf.

Die pünktliche Einhaltung dieſes Termins wird mit dem Beiſatze in Erinnerung gebracht, daß preußiſches Geld gar nicht, halbe und viertels Kronenthaler aber nur nach dem herabgeſetzten Werth angenommen werden dürfen, durchlöcherte und beſchnittene Gelder ganz und gar zurückgewieſen werden müſſen. Gegen Jene, die den Zahlungstermin nicht einhalten, müſſen Zwangsmittel an-

gewendet, und die Holzſchuld ſelbſt zum Eintrage in das Hypothekenbuch angemeldet werden.

Hallſtadt, am 1. Juni 1837.

Königliches Rentamt Bamberg I.

Hofmann.

Daß der Privat-Scribent Carl Prediger zu Bayreuth wegen Winkelagentie beſtraft worden, wird nach Vorſchrift der allerhöchſten Verordnung vom 18. Februar 1811 zur Warnung des Publikums hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Thurnau, am 4. Juni 1837.

Gräflich Giech'ſches Herrſchaftsgericht.

v. Prieſer.

Der Webermeiſter Johann Jakob Deeg und deſſen Ehefrau Margaretha Barbara, geborne Weiß, zu Conradsreuth, beabſichtigen nach Nordamerika auszuwandern. Es werden daher alle diejenigen, welche eine Forderung an die Deeg'ſchen Eheleute zu machen haben, hiedurch aufgefordert, ſich am

Donnerſtag den 15 l. M. Juni Vormittags 9 Uhr

dahier einzufinden und ihre Forderungen zu liquidiren, widrigenfalls ſie ſpäterhin nicht weiter berückſichtigt werden würden. Hof, am 19. Mai 1837.

Das Freiherrlich von Reitzenſtein'ſche Patrimonialgericht II. Claſſe Conradsreuth.

Barſch.

Der Webermeiſter Johann Abraham Oelſchlegel und deſſen Ehefrau Margaretha, geb. Steingruber, zu Conradsreuth, wollen nach Nordamerika auswandern. Es werden daher alle diejenigen, welche an die Oelſchlegel'ſchen Eheleute eine Forderung zu machen haben, hiermit aufgefordert, ſich am

Donnerſtag den 22ſten l. M. Vormittags 9 Uhr

dahier zu melden und ihre Anſprüche nachzuweiſen, widrigenfalls ſie nicht weiter berückſichtigt zu werden, gewärtigen müßten. Hof, am 1. Juni 1837.

Das Freiherrlich von Reitzenſtein'ſche Patrimonialgericht II. Claſſe Conradsreuth.

Barſch.

Ueberſicht

der am heutigen Wochenmarkt beſtandenen Getraidpreiſe.

Preis per Schäffel:

	höchſter.	mittlerer.	niedrigſter.
Waiz . .	14 fl. — kr.	13 fl. — kr.	12 fl. — kr.
Korn . .	10 fl. 36 kr.	10 fl. 27 kr.	10 fl. 18 kr.
Gerſte . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . .	6 fl. 54 kr.	6 fl. 42 kr.	6 fl. 30 kr.
Erbſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 7. Juni 1837.

Der Stadt-Magiſtrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Unterzeichneter ſtellt ſeine in Volsbach beſitzenden Grundrealitäten aus freier Hand zum Verkaufe aus, beſtehend aus einem neu erbauten zweiſtöckigen Wohnhaus, desgl. Nebenhaus, neuer Scheune, mit neuer Schmiede, ferner ein Söldengut, mit 5 Tagw. Grundſtücke, wozu Termin auf den 5 Juli d. J. in loco Volsbach anberaumt, und den Kaufsliebhabern das weitere eröffnet werden wird.

Volsbach, den 10. Juni 1837.

Lorenz Behr, Hufſchmiedmeiſter.

Da ich zur Unterſtützung meines Vaters deſſen Geſchäft übernommen habe, ſo erbiete ich mich zur Fertigung gezwirnter Baumwolle aller Gattungen, ſo wie auch Patent- und Kamelgarn-Zwirn allerlei Sorten und Farben, übernehme ſolche in Quantitäten, ſo auch im Einzeln, und verſpreche die richtigſte Ablieferung und billigſten Preiße.

Friedrich Büchner, vormals Gerlach, wohnhaft Ochſengaſſe Nr. 160.

Es ſind 600 fl. auf erſte Hypothek ſtündlich zu verleihen; wo? iſt bei der Redaktion zu erfragen.

E. Nr. 274 in der Ludwigsſtraße iſt das mittlere Quartier nächſtes Ziel Jacobi zu vermiethen; es beſteht in drei heizbaren Zimmern, Alkov, Kammer, Boden, Keller, Holzlege, Waſchhaus und Garten. Das Nähere iſt in Nr. 36 in der Maximiliansſtraße zu erfahren.

(Mit einer Beilage.)

Beilage

zu Nro. 70 des Intelligenzblattes für den Ober-Main-Kreis.

Dienſtag | Bayreuth, 13. Juni 1837.

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche Polizeibehörden und Phyſikate des Obermainkreiſes.
(Unterſuchung von Apotheken betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Um der Unterſuchung der Apotheken einen übereinſtimmenden und erſchöpfenden Charakter beizulegen, werden in Folge höchſter vorliegender Miniſterial-Entſchließung nachſtehende Beſtimmungen erlaſſen:

I.

Die Viſitation der Apotheken iſt jährlich einmal von dem treffenden Gerichtsarzt mit Zuziehung eines verpflichteten Protokollführers, der von der Polizeibehörde beizugeben iſt, vorzunehmen. — Die Gerichtsärzte werden darauf Bedacht nehmen, daß die Unterſuchung zu einer Zeit beſchäftigt wird, wo alle Kräuter bereits geſammelt, die Säfte eingekocht und die Wintervorräthe überhaupt beiſammen ſind. — Es verſteht ſich übrigens von ſelbſten, daß die Apotheken unter ſteter Aufſicht der Gerichtsärzte in der Art zu ſtellen ſind, daß von Zeit zu Zeit ſie ſich in denſelben umſehen und von jeder Beſchwerde, die allenfalls wegen ſchlechter Arzneien oder ſonſtiger Unordnungen erhoben werden, ſogleich ſelbſt ſich überzeugen und im Fall der Begründung derſelben geeignete Einleitung zur Abhilfe zu treffen haben.

II.

Die Viſitations-Commiſſion hat die Verhältniſſe

1) des Apotheker-Perſonals und
2) des Gewerbsbetriebes auf das genaueſte und erſchöpfendſte zu würdigen und demzufolge
   a) bei ihrem unangekündeten Erſcheinen auf der Stelle mit der Viſitation der Stoffe und Präparate in der Offizin ſowohl als in den Vorrathskammern zu beginnen, ſofort
   b) zur Beſichtigung der Räume, der Geräthſchaften, der Bücher und der literariſchen Hilfsmittel, überzugehen, endlich
   c) die ſubjektive Befähigung des Apothekers ſowohl als die des von ihm verwendeten Perſonals auf das genaueſte zu ermitteln, und die Ergebniſſe aller dieſer Ermittlungen in ein Protokoll nach Anleitung des sub Ziffer 1 anruhenden Formulars und ſeiner 3 tabellariſchen Beilagen A. B. C. niederzulegen.

III.

Was die Prüfung der Präparate und Stoffe betrifft, ſo hat ſelbe mit der größten Genauigkeit Platz zu greifen. Insbeſondere ſind die theueren, leicht Verfälſchungen unterworfenen Körper der genaueſten Controle zu unterziehen, und bezüglich ihrer, namentlich die Frage aufs ſchärfſte zu löſen, ob ſie auch in hinreichender, dem Umfange des Geſchäftes entſprechender Menge zugegen und ob nicht etwa, während kleine Portionen beſſerer Qualität der Commiſſion vorgelegt werden, größere Vorräthe von ſchlechter Beſchaffenheit der Viſitation entzogen werden wollen. Auch ſind mindeſtens 18 — 24 Gegenſtände dieſer Art mittels Anwendung von Reagentien chemiſch zu verifiziren. Werden in der Apotheke homöopathiſche Arzneien bereitet, ſo tritt bei Prüfung der Arznei-Vorräthe die beſondere hierüber gegebene Inſtruktion in Anwendung, und es iſt dieſer Umſtand ſpeziell zu bemerken.

Schlechte oder verdorbene Arzneien ſind ſogleich der Vernichtung zu übergeben, oder in dem Fall eines von dem Apotheker erhobenen Einſpruches unter das Doppelſiegel der Commiſſion und des Apothekers zu legen, und der weitere Beſchluß hierüber von der K. Kreisregierung, welche das Gutachten des Kreis-Medizinal-Ausſchuſſes erheben wird, einzuholen.

IV.

Bei Prüfung der Bücher und vorhandenen Recepten iſt ſpeziell darauf zu ſehen, ob dieſelben nach §. 24 der Inſtruktion für Apotheker richtig und in Uebereinſtimmung unter ſich und den vorhandenen Objekten geführt werden, ob aus denſelben keine Tax-Ueberſchreitungen und keine Spuren von Pfuſchereien und Selbſtordiniren zu entnehmen ſind.

V.

Das umfaſſende, auch die auf die Unterſuchung verwendete Zeit genau angebende Protokoll iſt dem Apotheken-Vorſtande ſeinem vollen Umfange nach ohne allen Rückhalt zu eröffnen, neben der Commiſſion auch von dem Apotheker unbedingt, oder am Schluſſe eine von ihm alsbald zu Protokoll zu diktirende vorläufige Verantwortung zu unterzeichnen.

VI.

Das erſte im Sinne dieſer Inſtruktion geführte Protokoll dient den nachfolgenden Viſitationen derſelben Apotheke als Grundlage.

VII.

Die Verhandlungen dieſer Viſitation ſind von dem Gerichtsarzt mit einem Begleitungsbericht bis zum 1. November eines jeden Jahres der K. Kreisregierung vorzulegen, welche ſodann nach Vernehmung des Kreis-Medizinal-Ausſchuſſes kompetenzmäßig Beſcheid erlaſſen wird.

Zugleich wird den Polizeibehörden und Phyſikaten eröffnet, daß nach einer höchſten Miniſterial-Beſtimmung durch den Kreis-Medizinalrath unter Zuziehung des treffenden Gerichtsarztes und eines von der K. Regierung benannten Pharmazeuten jede Apotheke des Kreiſes mindeſtens alle 5 Jahre einmal und zwar nach derſelben Inſtruktion, wie die vorliegende, unterſucht werden muß; nur iſt noch dieſer Regierungs-Commiſſion zur Pflicht gemacht, nach vollendeter Viſitation

1) den Gerichtsarzt mit ſeinen etwaigen Beſchwerden über die Apotheke zu vernehmen;
2) die Diſtrikts-Polizeibehörden und den Ausſchuß des Diſtrikts-Armenpflegſchafts-Rathes um ihr Urtheil über die Beſchaffenheit der Apotheke, über deren Leiſtungen, über das ausgezeichnete genügende oder ungenügende Erfülltſeyn der Inſtruktion und über die Schnelligkeit in der Bedienung, Billigkeit und Wohlthätigkeit gegen Arme zu geſinnen, und die erfolgende Aeußerung dem Protokolle beizuregiſtriren.

Nicht minder ſind an einem beſtimmten Tage die etwaigen Beſchwerden der Bezirks-Angehörigen, namentlich der Lokal-Polizeibehörden, (Patrimonialgerichte, Patrimonialämter, Gemeinde-Verwaltungen, Lokal-Armenpflegſchafts-Räthe und ihrer Vorſtände, der Seelſorger) zu vernehmen und zu konſtatiren.

Hienach iſt ſich bei vorkommenden Fällen zu achten.

Bayreuth, den 4. Juni 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern
Freiherr von Andrian.

Maltz.

* * *

Beilage Ziffer 1 zu § 4 der Miniſterial-Entſchließung vom 15. März 1837. Nr. 26,032 und 35,554.

Protokoll,
aufgenommen in Gemäßheit des §. 4 der Inſtruktion vom .... 1837 über die Unterſuchung der N. Apotheke des N. zu N. in dem Polizei-Diſtrikte N.

zu N. am 18

Gegenwärtige
1) Gerichtsarzt N.
dann
2) der als Protokollführer verpflichtete N.
und
3) der Apotheker N.

Im Vollzuge der K. Miniſterial-Entſchließungen vom 22. Jänner 1833 und . . . . 1837, hat die unterzeichnete Commiſſion ſich unter dem Heutigen in die N. Apotheke zu N. begeben, dem Eigenthümer derſelben N. N. den Zweck ihres Erſcheinens eröffnet, und ſofort unverzüglich den Viſitations-Akt vorgenommen, wie folgt:

I. Unterſuchung der Stoffe und Präparate.

Gemäß §. 4 der Inſtruktion vom . . . . 1837 wurde die Unterſuchung mit der Viſitation der Stoffe und Präparate begonnen, und zwar:

A. in der Offizin.

Jedes hieſelbſt vorgefundene Arzneimittel wurde der Reihe nach genau beſichtiget und geprüft, wo es nöthig war, auch deſſen ſpezifiſches Gewicht unterſucht, und hieraus die in der sub Litt. A anruhenden Liſte genau verzeichneten Reſultate gewonnen.

Hienach wären:

a) als gänzlich fehlend neu anzuſchaffen:
(enumerentur die Präparate)

b) in den ſchadhaft befundenen
(enumerentur die Präparate)
das Verdorbene von dem Unverdorbenen zu reinigen,

c) als gänzlich verdorben der Vernichtung zu übergeben und neu anzuſchaffen:
(enumerentur die Präparate)
(oder als gänzlich verdorben ſollten der Vernichtung übergeben werden, und ſind wegen Einſpruchs des Apotheken-Eigenthümers unter doppeltes Siegel der Commiſſion und des Apothekers gelegt, folgende Präparate.)

Ferner fand ſich bei dieſer Prüfung Anlaß zu folgenden beſondern Bemerkungen:
(inserentur.)

B. In dem Aquarium.

Der hier aufgefundene Vorrath und das Reſultat der hiemit vorgenommenen Prüfung iſt ebenfalls in der sub lit. A. anruhenden Liſte genau verzeichnet.

Hienach ſind:

a) als gänzlich fehlend neu anzuſchaffen ꝛc. ꝛc.
(Hier folgen die etwa nöthigen Bemerkungen in derſelben Art, wie vorſtehend bei Unterſuchung der Präparate in der Offizin angegeben iſt.)

C. In der Materialien-Kammer.

Die in dieſer Kammer aufbewahrten Arznei-Körper ſind ſammt dem Reſultate ihrer Prüfung in der sub lit. A. anruhenden Liſte bereits aufgeführt.

Hienach ſind:

a) als gänzlich fehlend neu anzuſchaffen:
u. ſ. f. (wie oben.)

D. In dem Kräuterboden.

Die vorgefundenen Pflanzen ſind unter genauer Angabe ihrer Beſchaffenheit in der sub lit. A anruhenden Liſte aufgezählt.

Hienach ſind:

a) als gänzlich fehlend ꝛc. ꝛc.

(inser. das Weitere nach obigem Schema.)

II. Unterſuchung der Räume und der Geräthſchaften.

Im Allgemeinen.

Nach Vollendung dieſer Prüfung wurde ſofort zu genauerer Beſichtigung der Räume und Geräthſchaften geſchritten, und hiebei vorerſt im Allgemeinen wahrgenommen, was folgt:

Die Lage der Apotheke iſt nach den Himmelsgegenden . . . . gerichtet.

Ueber die Ordnung und Reinlichkeit findet ſich im Allgemeinen (durchaus nichts — oder — nur) zu erinnern.

Die einzelnen Räume fanden ſich in Uebereinſtimmung mit dem §. 15 der Miniſterial-Entſchließung vom 17. Februar 1837, ihrer ſpeziellen Beſtimmung gewidmet und ſämmtlich verſchließbar.

Die Gifte und alle andern gefährlich wirkenden Arznei-Körper ſind mit den dazu gehörigen Reibſchalen, Löffeln, Gewichten, Sieben und Seihtüchern, von den übrigen Stoffen geſondert, unter dem Verſchluſſe des Apotheken-Vorſtandes.

In jedem Raume fand ſich ein genaues, alphabetiſch geordnetes Verzeichniß des Inhaltes.

Bei Unterſuchung der Waagen und Gewichte fand ſich

(inser. die Reſultate der Prüfung.)

Die Ueberſchriften aller Behältniſſe ſind deutlich und, wo vorgeſchrieben, auch mit dem Zeichen des † verſehen.

Außerdem findet ſich im Allgemeinen nur zu erinnern:

(inser.)

Sofort wurde zur ſpeziellen Beſichtigung der einzelnen Räume geſchritten wie folgt:

A. Die Officin.

Die Offizin iſt gegen die Himmelsgegenden . . . . gelegen, mit einem geſonderten Eingange verſehen, hinlänglich hell, trocken, luftig, reinlich, gegen Staub, Hitze und Kälte geſchützt.

Ihre Dimenſionen ſind . . . .

Die Einrichtung beſteht aus den in der sub lit. B. anruhenden Liſte bezeichneten Geräthen.

Hienach wären neu anzuſchaffen:

a) Waagſchaalen ꝛc. ꝛc.

(enumerentur die fehlenden oder mangelhaften Geräthe.)

Die Aufſtellung der Präparate ſtimmet mit den Vorſchriften des §. 17 der Miniſterial-Entſchließung vom 17. Februar 1837, (ganz oder in Folgendem nicht) überein.

B. Das Laboratorium.

Das Laboratorium iſt von der Offizin und der Wohnung durch eine . . . . . getrennt, hat . . . Fuß Höhe, . . . Fuß Tiefe, . . . Fuß Länge, iſt feuerfeſt gewölbt, mit einem Fußboden von . . . . und mit einem unten weiten, hinlänglich hohen, gut ziehenden Rauchfang und laufenden Waſſer verſehen, und ſcheint der Frequenz der Apotheke zu genügen.

Die Einrichtung des Laboratoriums entſpricht nach Ausweis der sub lit. B. anruhenden Liſte den Beſtimmungen des § 20 der Miniſterial-Entſchließung vom 17. Februar 1837.

Das Kohlenbehältniß befindet ſich . . . . . .

(bei anderm Befund ändert ſich natürlich auch das Schema.)

C. Die Vorraths-Kammer.

Hierauf wurden alle, die Vorrathskammer bildenden Räume beſichtigt, nemlich:

1) der Waſſerkeller.

In den Waſſerkeller führen vom Hausflur . . . . . . Stufen. Er iſt von dem die häuslichen Bedürfniſſe ent-

haltenden Keller durch . . . . . . geſondert, kühl zu . . . . ° Reaum. erwärmt, durch Fenſter erhellt, mit Ventilatoren gelüftet, und hat folgende Dimenſionen . . . .

Die Einrichtung der Geſtelle und Abtheilungen, dann die Aufbewahrung der Stoffe, iſt nach Ausweis der Einträge in der sub lit. B. anruhenden Liſte, in Uebereinſtimmung mit dem §. 21 der Miniſterial-Entſchließung vom 17. Februar 1837, bewirkt.

2) die Materialien-Kammer.

Dieſelbe hat folgende Dimenſionen . . . . und iſt zur Aufnahme der benöthigten Materialien hinreichend geräumig, luftig und trocken.

Ueber die in der, sub lit. B. anruhenden Liſte näher bezeichnete Einrichtung findet ſich nichts zu erinnern.

3) der Kräuterboden.

Der Kräuterboden befindet ſich in dem . . . Stockwerke des Hauſes. — Wie die sub lit. B. anruhende Liſte ausweißt, fand ſich derſelbe hell, trocken, luftig, gegen Dürre, Wind und Regen vollkommen geſichert und die Aufbewahrung der Kräuter übereinſtimmend mit dem §. 21 der Miniſterial-Entſchließung vom 17. Februar 1837, in geſchloſſenen, deutlich bezeichneten und alphabetiſch gereihten Behältern, Fächern und Schubläden.

Für das Trocknen der Pflanzen fand ſich eine beſondere Lokalität von folgenden Dimenſionen . . . . ihrem Zwecke durchaus entſprechend.

4) Die Eisgrube.

Die Eisgrube befindet ſich in . . . . vollkommen zweckmäßig und dem Bedürfniſſe entſprechend geräumig errichtet, und mit einem hinreichenden Vorrathe von Eis angefüllt.

Außer den oben beſchriebenen Räumen beſitzt die Apotheke auch noch eine beſondere Stoß-, Preß- und Schnittkammer, in welcher beſonders folgende, zweckmäßig eingerichtete und zur Manipulation nothwendige Geräthe wahrgenommen wurden.

(enumerentur.)

Hierauf wurde zu

III. Unterſuchung der homöopathiſchen Arzneimittel

geſchritten, wobei ſich folgendes Reſultat ergab . . . .

IV. Perſonalſtand der Apotheke.

Hierüber iſt das Nöthige in der sub lit. C. anruhenden Liſte aufgenommen, wonach eine Vermehrung oder Aenderung nicht nothwendig ſcheint.

V. Die Geſchäftsführung.

Die Geſchäftsführung in der Apotheke wurde ſofort genau geprüft und hiebei zu folgenden Bemerkungen Anlaß gefunden.

1) Die Geſchäftsſtunden

werden in der durch §. 22 der Miniſterial-Entſchließung vom 17. Februar 1837 vorgeſchriebenen Art eingehalten, indem ſelbe unter das Perſonal vertheilt ſind wie folgt:

(inseratur.)

Ein Individuum ſchläft in der Nähe der Offizin in einem Zimmer, in welchem eine von der Straße anziehbare Glocke angebracht iſt.

2) Die Receptur.

Die Rezeptur iſt nach Angabe des Perſonals eingerichtet wie folgt:

1) das Chiffernbuch . . . . . .
2) bei gleichzeitig eintreffenden Rezepten wird . . . . . .
3) Repetitionen heftig wirkender Arzneien werden nur auf ausdrückliche Anordnung des ordinirenden Arztes gefertigt,

4) bei Zweifelfällen wird . . . . . .
5) die Präſentation wird jenen Rezepten beigeſetzt, welche . . . . .
6) die Signatur wird in folgender Art behandelt . . . . . .
7) Mit der Tarirung wird verfahren wie folgt . . . .
8) Zum Handverkaufe gelangen nur . . . .
9) der Giftverkauf wird in der Art behandelt, daß . . . . . .

Hiernach ergab ſich im Hinblicke auf §. 23 der Miniſterial-Entſchließung vom 17. Februar 1837 folgendes zu bemerken . . . .

3) Die Buchführung.

Bezüglich der nach §. 24 der Miniſterial-Entſchließung vom 17. Februar 1837 zu führenden Bücher kam Folgendes zu erinnern:

a) das Inventarium iſt . . . .
b) das Elaborationsbuch . . . .
c) das Beſtellungsbuch . . . .
d) das Rezeptionsbuch . . . .
e) das Contobuch . . . .
f) das Giftbuch . . . .

Bei Prüfung der Bücher, deren Uebereinſtimmung unter ſich und mit den vorhandenen Objekten keiner Beanſtandung unterlag, wurde wegen Taxüberſchreitung, Pfuſcherei und Selbſtordiniren wahrgenommen, daß ꝛc. . . . . . .

VI. Hilfsmittel der Fortbildung.

An zur Fortbildung nach §. 25 der Miniſterial-Entſchließung vom 17. Februar 1837 vorgeſchriebenen Hilfsmitteln fanden ſich vor:

a) . . . Exemplare der Pharmacopoea bavar.
b) . . . Handbücher der Mineralogie von . . . .
c) . . . Handbücher der Botanik von . . . .
d) . . . Handbücher der Zoologie von . . . . . .
e) . . . Handbücher der Arzneiwaarenkunde von . . . . .
f) . . . Handbücher der Phyſik von . . . . . .
g) . . . Handbücher der Chemie von . . . . . .
h) . . . Handbücher der Pharmazie von . . . . . .
i) . . . Pharmazeutiſche Zeitſchriften, nämlich die ꝛc. . . . . . .
k) Ein . . . . . . Herbarium.
l) Eine . . . . . . Arzneiwaaren-Sammlung.

Außerdem beſitzt die Apotheke noch folgende Bücher und Sammlungen zum gemeinſchaftlichen Gebrauche:
(enumerentur.)

Nachdem der Unterſuchungs-Akt in . . . Stunden, in bezeichneter Art vollendet, und gegenwärtiges Protokoll ſeinem vollſtändigen Inhalte nach dem Vorſtande der Apotheke war vorgeleſen worden, äußerte der Letztere noch Folgendes:

(inser. die etwaigen Bemerkungen desſelben.)

Hierauf wurde der ganze Inhalt des Protokolls durch Unterſchrift beſtätiget.

(Unterſchrift des Gerichtsarztes, Apothekers ꝛc. . . .)

Beilage lit. A. zu dem nach §. 4 der Miniſterial-Entſchließung vom 15. März 1837, Nr. 26,032 und 35,554, über Unterſuchung der N. Apotheke zu N. am aufgenommenen Protokoll.

N. . . . . . Kreis. * * * **N. . . . . . Polizeibehörde.**

Liſte
über
die Viſitation der Arzneimittel
der
N. . . . Apotheke des N. . . . zu N.
für das Jahr 18[illegible]

Arzneimittel in der Officin.	Prüfungsmittel.	Reſultat der Prüfung.	Reſultat der Prüfung derſelben Arzneimittel.			Bemerkungen.
			im Aquarium:	in der Material-Kammer:	auf dem Kräuterboden:	
Acetum arom.						

Beilage lit. B. zu dem nach §. 4 der Miniſterial-Entſchließung vom 15. März 1837, Nr. 26,032 und 35,554 über Unterſuchung der N. Apotheke zu N. am aufgenommenen Protokoll.

N. . . . . . Kreis. * * * **N. . . . . . Polizeibehörde.**

Liſte
über
die verſchiedenen Lokale und Geräthe
der
N. . . . Apotheke des N. . . . zu N.
für das Jahr 18[illegible]

Officin.					Laboratorium.			Waſſerkeller.		Materialkammer.				Kräuterboden.				
Beſchaffenheit des Lokals. Vergl. Apoth.-Ordnung §. 15.	Geräthe. Vergl. Apothek.-Ordg §. 16.		Arzneibehältniſſe.		Beſchaffenheit des Lokals, §. 15. 19.	Geräthe, §. 20.		Beſchaffenheit des Lokals. §. 15. 21.	Ordnung des Enthaltenen.	Beſchaffenheit des Lokals, §. 15. 21.	Geräthe.		Ordnung des Enthaltenen.	Beſchaffenheit des Lokals, §. 15. 21.	Ordnung des Inhaltes.	Buchführung.	Bibliothek.	Sammlungen.
	Namen.	Beſchaffenheit.	Namen.	Beſchaffenheit, §. 17.		Namen.	Beſchaffenheit.				Namen.	Beſchaffenheit.						

Beilage lit. C. zu dem nach §. 4 der Miniſterial-Entſchließung vom 15. März 1837, Nr. 26,032 und 35,551 über Unterſuchung der N. Apotheke zu N. am . . ten aufgenommenen Protokoll.

N. . . . . . . Kreis. N. . . . . . Polizei-Behörde.

Liſte
über
das Apotheken-Perſonal
der
N. . . . . Apotheke des N. . . . . zu N.
für das Jahr 18¾

Anmerkung. Für eine jede Apotheke, auch der mehreren ein und deſſelben Ortes, iſt ein eigener Bogen der gegenwärtigen Tabelle zu verwenden. Die Anfertigung dieſer Tabelle übernimmt der Gerichtsarzt.

Apotheken-Perſonale.	Vor- und Zuname.	Zeit und Ort der Geburt.	Confeſſion.	Ob ledig oder verheirathet.	Zahl der Kinder.	In Funktion ſeit	Datum und Note des Abſolutoriums der latein. Schule.	Datum und Note des Lehrbriefes.	Dauer und Note des Servirens.	Datum und Note des Univerſitäts-Abſolutoriums.	Zeit, Ort und Note der Approbation.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
Eigenthümer												Hier iſt ausdrücklich zu bemerken: 1) die erſte Entſtehungszeit der Apotheke. 2) Ob dieſelbe real oder perſonell ſey? 3) Der Bezirk der Apotheke. 4) Ihre letzte Uebernahmszeit, und 5) Ob, und in wie ferne unentgeldliche oder billigere Abgabe an Arme ſtatt findet.
Proviſoren.	1 . . 2 . .											
Gehilfen.	1 . . 2 . . 3 . .											
Lehrlinge.	1 . . 2 . . 3 . .											

(Datum)

(Unterſchrift des K. Gerichtsarztes)
N.

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 71. Bayreuth, Donnerſtag am 15. Juni 1837.

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche K. Diſtrikts-Polizeibehörden des Obermainkreiſes, in specie an die K. Landgerichte Neuſtadt a. d. WN., Waldſaſſen und Tirſchenreuth.

(Die Aufſtellung eines Agenten für die Nürnberger Mobiliar-Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Grund eines hohen Miniſterial-Reſcripts vom 3ten d. Mts. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die inländiſche Nürnberger Mobiliar-Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft dem Kaufmann Friedrich Zemſch zu Weiden die Agentur für den Bezirk der Landgerichte Neuſtadt an der Waldnaabe, Waldſaſſen und Tirſchenreuth, welche bisher dem Handlungshauſe Herbegen-Prinzing et Comp. zugetheilt geweſen war, übertragen hat und der Wirkſamkeit deſſelben kein Hinderniß entgegen ſteht.

Bayreuth, den 10. Juni 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

(Die Erledigung der Pfarrei Bruck, Dekanats Erlangen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Schäfer kam die Pfarrei Bruck, Dekanats Erlangen, in Erledigung, was zur vorſchriftsmäßigen innerhalb ſechs Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieſer Stelle nach dem neu hergeſtellten Faſſions-Abſchluß folgendes Einkommen verbunden iſt, als:

I. An ſtändigem Gehalte:			
1) aus Staats-Caſſen, und zwar an Naturalien:			
5 Mäß weiches Scheitholz à 5 fl. 53 kr.	29 fl.	25	kr.
500 St. Wellen à 2 fl.	10 fl.	—	kr.
5 Mäß Stöcke à 2 fl. 30 kr.	14 fl.	25	kr.
2) aus Stiftungs-Caſſen:			
a) von der beſondern Stiftungs-Adminiſtration des Landalmoſen-Amts Nürnberg:			
α) in baarem Geld	120 fl.	—	kr.
Betrag	173 fl.	50	kr.

Uebertrag	173 fl. 50 kr.	
β) an Naturalien:		
4 Schäffel $2\frac{5}{7}$ Metzen Korn à 9 fl. 1 kr. .	39 fl. 19½ kr.	
b) aus dem Gotteshaus Bruck:		
an baarem Geld	7 fl. — kr.	
		220 fl. 9½ kr.
II. An Zinnſen von den zur Pfarrei geſtifteten Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Nutzanſchlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude, dann		
½ Tagw. Gärten	30 fl. — kr.	
ditto 2 „ Aecker	20 fl. — kr.	
ditto 3 „ Wieſen	30 fl. — kr.	
		80 fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten		— fl. — kr.
V. Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen . . . . incl. 127 fl. 32 kr. Beichtgelder.		297 fl. 17 kr.
VI. Einnahmen aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen		5 fl. — kr.
	Summa	602 fl. 26½ kr.
Hievon die Laſten abgezogen mit		23 fl. — kr.
Verbleibt ein reines Einkommen von		579 fl. 26½ kr.

Wozu noch die auf 46 fl. 30 kr. angegebenen freiwilligen Geſchenke kommen.

Ansbach, den 3. Juni 1837.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.
v. Luz.

Görner, v. n.

Bayreuth, den 1. Mai 1837.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth.

In der Kaufmann Iſrael Samelſon'ſchen Verlaſſenſchaftsſache dahier werden alle diejenigen, welche Anſprüche an dieſe Verlaſſenſchaftsmaſſe zu machen haben, hiemit aufgefordert, dieſelben binnen 3 Monaten und längſtens bis

Mittwoch den 2. Auguſt curr.

um ſo gewiſſer anzumelden und genügend nachzuweiſen, als ſonſt bei den weitern Verhandlungen und der Vertheilung der Verlaſſenſchaftsmaſſe auf ſie keine Rückſicht genommen werden wird.

Zugleich bringt man hiemit zur Kenntniß, daß die Mehrzahl der bekannten Gläubiger ſich bereits auſſergerichtlich über die Art ihrer Befriedigung aus der Maſſe verglichen haben und ſoll nach dem Antrage ihres Communmandatars dieſer Vergleich gerichtlich conſtatirt und hierzu ſämmtliche Gläubiger vorgeladen werden.

Es wird demnach Termin zur Herſtellung einer gütlichen Uebereinkunft auf

Mittwoch 2. Auguſt Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt und werden ſämmtliche Gläubiger hierzu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß angenommen wird, als treten die Nichterſchienenen den Beſchlüſſen der Uebrigen bei.

Pöhlmann.
v. n.

Cramer.

Wegen der von dem Dienſtknecht Friedrich Sendelbeck aus Schamelsberg nachgeſuchten Auswanderung nach Nordamerika werden alle diejenigen, welche an den-

ſelben aus irgend einem Rechtstitel Forderungen zu machen haben, hiemit vorgeladen, ſolche in dem auf den

19. Juni c. Vormittags 9 Uhr

angeſetzten Termine anzumelden und gehörig nachzuweiſen, weil ſie ſonſt damit von dem gegenwärtigen Vermögen des ꝛc. Sendelbeck ausgeſchloſſen und ſolches demſelben ausgeantwortet werden wird. Bayreuth, den 7. Juni 1837.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Die gegen den Bauern Johann Raps zu Stockau am 18. November 1823 erkannte Prodigalitäts-Erklärung wurde durch Beſchluß vom 2ten d. Mts. aufgehoben, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, am 3. Juni 1837.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Der aus dem Bräuhauſe vor dem Cottenbacher-Thor wegen Unbrauchbarkeit entbehrlich gewordene alte eiſerne Keſſel ſoll dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt werden. Kaufsluſtige werden daher zu dem hiezu anberaumten Verſteigerungs-Termin auf

Mittwoch den 21. Juni curr. Vormittags 11 Uhr

eingeladen. Bayreuth, am 12. Juni 1837.

Die Stadtkämmerei.
Neuper.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat März 1836 unausgelößten Pfänder von Nr. 5675 bis 6534 incl. in dem auf

Donnerſtag den 22ſten d. Mts.

Vor- und Nachmittags angeſetzten Strichtermin an die Meiſtbietenden gegen baare Bezahlung verkauſt werden ſollen. Bayreuth, den 5. Juni 1837.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.
Scherber. Kroher.

(Pferde-Lieferung betr.) Zufolge Königl. Kriegs-Miniſterial-Befehles ſchließet die K. Adminiſtrations-Commiſſion der Militair-Fohlenhöfe einen Lieferungs-Akkord auf 300 inländiſche Remontes, und zwar auf 60 Cüraſſier-Pferde und 240 Chevauxlegers-Pferde ab.

Zu dieſer Lieferung werden nur K. Bayeriſche Unterthanen zugelaſſen, welche jedoch über ihre Lieferungs-Fähigkeit ſich gerichtlich auszuweiſen haben, in ſoferne ſie hierorts nicht ſchon bekannt ſind.

Zur Abſchließung dieſes Lieferungs-Akkordes wird auf den 3. Juli d. Js. Tagsfahrt anberaumt, und die Verhandlung ſelbſt in dem Bureau der obenbenannten Stelle, welches in der Schönfeldſtraße Hs.-Nr. 17, dem K. Kriegs-Miniſterial-Gebäude gegenüber ſich befindet, vorgenommen. Dieſelbe nimmt am benannten Tage früh neun Uhr ihren Anfang und um 12 Uhr Mittags wird das Protokoll geſchloſſen, ſodann kein Nachgebot mehr angenommen.

Die Lieferungs-Bedingniſſe können vierzehn Tage vor dem abzuſchließenden Lieferungs-Akkorde in dem benannten Amtslokale eingeſehen werden.

München, den 31. Mai 1837.

In Folge höchſter Anordnung der K. Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern, vom $\frac{1}{1}\frac{9}{6}$ d. Ms. ſoll die Verköſtigung der Correktionaire vom 1. October 1837 bis letzten September 1838 an den Wenigſtnehmenden in Verpachtung gegeben werden.

Es wird ſofort zum öffentlichen Verſtrich auf

Dienſtag den 15. Auguſt d. Js.
Vormittags von 9 — 12 Uhr

Termin anberaumt und Pachtluſtige hiezu eingeladen.

Die nähern Verpachtungs-Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden.

Vorläufig wird bemerkt, daß dem Speismeiſter die Benützung der in der Anſtalt vorhandenen Küche und der erforderlichen Keller und Gewölbe gratis überlaſſen und das Küchengeſchirr auf Koſten des Aerars angeſchafft und resp. unterhalten wird.

Unbekannte Strichluſtige haben ſich über ihre Befähigung und guten Leumund durch obrigkeitliche Atteſte auszuweiſen.

Der Zuſchlag erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung der Königl. Regierung des Obermainkreiſes.

Plaſſenburg, den 22. Mai 1837.

Königliches Polizei-Commiſſariat
der Correktions-Anſtalt Plaſſenburg.
Graf.

Bennewitz.

In der Nachlaſſenſchaft des Papierfabrikanten Chriſtian Gottlieb Käferſtein zu Wartenfels hat das

unterfertigte K. Landgericht auf den Antrag der Vormünder und Anverwandten als Obervormundſchaftliche Behörde, Behufs der vorläufigen Erbregulirung beſchloſſen, das zum Nachlaß gehörige Grundvermögen auf 6 Jahre öffentlich zu verpachten, und die Mobiliarſchaft meiſtbietend gegen baare Zahlung zu verkaufen.

Zu den Grundbeſitzungen gehört:

1) die Papiermühle zu Wartenfels, beſtehend aus dem als radicirt anerkannten Recht zur Papierfabrikation, mit den zum Betrieb des Gewerbs gehörigen Vorrichtungen und Geräthſchaften nebſt Wohn-, Wirthſchafts- und Fabrikgebäuden mit Einſchluß eines ſogenannten Beigeſchirrs, und $\frac{1}{16}$ Tgw. Gemüßgarten,
2) mehrere walzende Felder und Wieſen, und 8 Tgw. Holz, zuſammen auf 4145 fl. geſchätzt. Zur Verpachtung und zum Verſtrich der Mobiliarſchaft iſt der

3. Juli curr. Vormittags

und die darauf folgenden Tage in der Wartenfelſer Papiermühle beſtimmt, wozu Pächter und Käufer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das Geſchäft mit der Verpachtung begonnen wird. Die Pächter der Papiermühle und der Grundſtücke, welche angemeſſene Kaution errichten, und ſich hierüber bei dem Verpachtungstermin ausweiſen müßen, können ſich vor dem Verpachtungstermin bei dem hieſigen Landgerichte oder bei dem aufgeſtellten Werkführer Adolph Käferſtein durch Einſicht der Verlaſſenſchafts-Verhandlungen, oder der zu verpachtenden Gegenſtände, genaue Information vor dem Termin verſchaffen. Sollte der Pächter des Fabrikgeſchäftes ſich mit dem Pacht der ad 2 aufgeführten walzenden Grundſtücke nicht befaſſen wollen, ſo können dieſelben auch abgeſondert von der Fabrik, und einzeln verpachtet werden. Die näheren Bedingniſſe werden bei dem Verpachtungstermine bekannt gemacht werden.

Dieſe Papiermühle hat ſich bisher bei der Solidität des letztern Beſitzers, bei dem guten Waſſerſtand, bei der vortheilhaften Lage und bei der zweckmäßigen Einrichtung der Fabrikgebäude eines ſehr großen Abſatzes in dem Innlande, in den angränzenden K. Sächſiſchen und K. Preußiſchen Gebieten zu erfreuen gehabt.

Das vorhandene Mobiliar beſteht unter andern aus Vieh, Haus- und Stadlgeräth, worunter ſich 2 Pferde, 3 Kühe, 1 Kalbe, eine 2ſpännige Chaiſe, ein aufgerichteter Fuhrmanns-Wagen mit Zeinſtück und Decke, und noch 3 andere Wägen nebſt Kettenwerk befinden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend einen Anſpruch an die Käferſtein'ſche Maſſe zu machen haben, aufgefordert, dieſelben am

1. Juli curr. Vormittags 9 Uhr

vor hieſigem Landgericht anzumelden und gehörig nachzuweiſen, widrigenfalls ſie mit denſelben ausgeſchloſſen werden würden.

Endlich werden alle diejenigen, welche in die Käferſteiniſche Maſſe etwas ſchuldig ſind, aufgefordert, dieſe Poſten an Niemand anders, als an das K. Landgericht innerhalb 4 Wochen zu bezahlen, widrigenfalls ſie dieſelben nochmals zu bezahlen, und reſp. Klage zu erwarten hätten. Stadtſteinach, den 30. Mai 1837.

Königliches Landgericht.

Kätenpeckh.

Ueber das Vermögen des verſtorbenen Salz-Faktors Johann Rohnfelder dahier wurde der Univerſal-Conkurs erkannt, inzwiſchen jedoch ein Nachlaß-Geſuch zur Vorlage an die Gläubiger eingereicht. Es wird demnach ein Termin zur förmlichen Liquidation und Nachweiſung aller gegen die Johann Rohnfelderiſchen Eheleute obwaltenden Schulden und zur Vorlage des Zahlungs-Planes auf

Freitag den 23 Juni l. Js.

beſtimmt, wozu ſämmtliche Gläubiger mit dem Eröffnen vorgeladen werden, daß, im Falle ein Arrangement nicht zu Stande kommt, an dieſem Liquidations-Termine die weiteren Ediktstage beſtimmt werden und daß das Nichterſcheinen an demſelben den gänzlichen Ausſchluß der Forderung von gegenſtändiger Maſſe zur Folge habe. Gleichzeitig werden hiemit folgende, zur Maſſe gehörigen Beſitzungen dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt:

1) ein Brauerei-, Schenkwirthſchafts- und Oekonomie-Gut, beſtehend aus einem zweigädigen Wohnhauſe mit Haus- und Felſenkeller, Wirthſchafts-Gebäuden und einem maſſiven Brauhauſe,
2) ein zweigädiges Wohnhaus mit Garten, an der Cronacher Straße,
3) das zum erſteren Wohnhauſe gehörige zuſammenhängende Ackerland mit Gärten und Wieſengrund, zu circa 10 Tagwerken,
4) ein Feld am Herberge (Hopfengarten), Beſitz-Nr. 522,

5) ein Acker an der Straße (am Hilders- oder Heiligen-Beet), Beſitz-Nr. 396,

6) ein Feld an der Straße, am Degendorfer Wege, Beſitz-Nr. 523, und

7) ein Gemeindewald-Antheil im Herberge am Abtholze, Nr. 201, Beſitz-Nr. 1760.

Das Hauptgut, auf welchem die Rechte zum Bierbrauen, Brantweinbrennen und die Billard-Wirthſchaft ausgeübt wurden, eignet ſich durch ſeine paſſende Lage am Main-Canale zu einem Fabrik-Etabliſſement. Strichstermin wird auf

Mittwoch den 21. Juni l. Js.

beſtimmt, wobei die Bedingniſſe und Belaſtungen näher eröffnet werden. Lichtenfels, den 25. Mai 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Gradl.

Wer gegen den Schloſſer Johann Fiſcher dahier, und ſeine Ehefrau Erneſtine, geborne Barnickel eine Forderung oder ſonſtigen Anſpruch hat, wird aufgefordert, ſolche am Freitag den

30. Juni c.

anzumelden und nachzuweiſen, ſonſt hierauf bei der beabſichtigten Auswanderung nach Nordamerika keine Rückſicht mehr genommen werden kann.

Lichtenfels, am 6. Juni 1837.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Auf den Antrag eines Hypothekar-Gläubigers werden folgende, dem Wolfgang Ott von Schwabthal gehörige Realitäten:

¼ Tagwerk Feld im Reuthweg, Beſitz-Nr. 24,
ein Feld auf der Hahnersleuthen,
⅜ Tagwerk Feld am Knock, U.-B.-Nr. 82,
¼ „ Wieſe, die Roßhöle, U.-B.-Nr. 261,

dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und iſt Bietungs-Termin auf den

30. Juni Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes erfolgt.

Lichtenfels, am 2. Juni 1837.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Alle diejenigen, welche an der Verlaſſenſchaft der im ledigen Stande und ohne letztwillige Verordnung dahier am 30. April l. J. verſtorbenen Kaufmannstochter Regina Küſpert eine Anforderung zu machen haben, werden auf den Antrag der geſetzlichen Erbin derſelben, der hinterbliebenen einzigen Tochter des verſtorbenen Bruders der Erblaſſerin, Pfarrers Andreas Eugen Küſpert, Friederika, verehelicht an den Kaufmann J. H. Fiſcher zu Weiden hiermit aufgefordert, am

22. Juni curr. anni Vormittags um 9 Uhr

im K. Landgerichte dahier zu erſcheinen und ihre Forderungen unter Vorlegung der in Händen hierüber habenden Beweismittel zu liquidiren, indem im Falle ihres Nichterſcheinens ohne weitere Berückſichtigung ihrer Forderungen die Verlaſſenſchaftsmaſſe an die legitimirte Erbin werde hinausgegeben werden. Zugleich werden diejenigen, welche von dem gedachten Nachlaß etwas in Händen haben ſollten, hiermit bedeutet, ſolches bis zu dem anberaumten Termin bei Vermeidung der Folgen des unredlichen Beſitzes dahier anzuzeigen. Wunſiedel, am 17. Mai 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

In der Unterſuchung gegen den Schreiner-Lehrling Johann Peter Blau von Thiersheim, wegen Diebſtahls, befinden ſich folgende, muthmaßlich entwendete Sachen, deren Eigenthümer noch nicht bekannt ſind, in der Verwahrung des unterfertigten Gerichts:

1) ein altes zerriſſenes und geflicktes Mannshemd,
2) ein baumwollenes Tüchlein, bayeriſchblau mit gelben Tippeln und einer gelben Tour,
3) eine zinnerne Schnupftabacks-Doſe,
4) ein meſſinger Leuchter,
5) ein noch gutes Mannshemd, von klarer Leinwand, am Bruſtſchlitz mit B. roth bezeichnet,
6) ein blautuchener Frack mit gelben Knöpfen, der aber jetzt zertrennt iſt.

Dies wird zum Zweck der Ausmittelung des oder der Damnifikaten hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wunſiedel, am 18. April 1837.

Königliches Land- und Criminal-Unterſuchungsgericht.

v. Wächter.

Der Bauer Erhardt Röbel von Marlesreuth und

deſſen Ehefrau, Suſanna Eliſabetha geborne Meſſeth, haben gemäß ihrer am 11ten v. Ms. angezeigten Uebereinkunft die bisher unter denſelben beſtandene Gütergemeinſchaft aufgehoben, was hiemit veröffentlicht wird.

Naila, am 3. Juni 1837.

Königliches Landgericht.

Biſani.

Da ſich am 21. April c. als in dem zum Verkaufe nachſtehender Realitäten:

1) des Wohnhauſes des Webermeiſters Erdmann Prell, nebſt Pflanzgarten und ⅜ Tagw. Feld,
2) des Wohnhauſes des Chriſtoph Hüttner, nebſt 1½ Achtel Tagw. Feld,
3) des Wohnhauſes des Jakob Zapf, nebſt ⅛ Tagw. Feld und ⅛ Tagw. Wieſe,
4) des Wohnhauſes des Johann Schramm, nebſt Pflanzgärtlein und ⅛ Tagw. Feld,
5) des Wohnhauſes des Webermeiſters Adam Lötſch, nebſt ⅛ Tagw. Feld,

ſämmtlich zu Schwarzenſtein,

angeſtandenen Termine ein Kaufsliebhaber nicht eingefunden hat, ſo werden deshalb dieſelben anderweit auf den

22. Juni a. c. Vormittags 10 Uhr

an gewöhnlicher Gerichtsſtelle dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt und annehmbare Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Naila, den 1. Juni 1837.

Königliches Landgericht.

Biſani.

Die Schmiedsgeſellen-Wittwe Barbara Degel von Steben, hat ſich dem Konkursverfahren freiwillig unterworfen, und werden daher die Ediktstäge, wie folgt, feſtgeſetzt:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweiſung der Forderungen

Mittwoch der 12. Juli l. Js.,

2) zur Vorbringung der Einreden und zugleich zur allſeitigen Schlußverhandlung

Dienſtag der 8. Auguſt l. Js.,

jedesmal Vormittag 9 Uhr.

Hiezu werden ſämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen, oder Unterlaſſen der Beweisvorlage am erſten Ediktstage den Ausſchluß der Forderung von gegenwärtiger Konkursmaſſe, das Ausbleiben am zweiten und letzten Ediktstage aber die Ausſchließung mit den vorzunehmenden Verhandlungen zur Folge haben wird. Wer von der Maſſe etwas in Händen hat, wird aufgefordert, ſolches bei Vermeidung des nochmaligen Erſatzes, jedoch vorbehaltlich ſeiner Rechte, bei Gericht dahier zu übergeben. Naila, den 3. Juni 1837.

Königliches Landgericht.

Biſani.

Vom K. Landgerichte Hollfeld

wird hiemit bekannt gemacht, daß die ledige Bauerstochter Margaretha Mayer von Tannfeld geſonnen iſt, nach Nord-Amerika auszuwandern. Alle diejenigen Perſonen, welche Forderungen an dieſe Barbara Mayer zu machen haben, werden aufgefordert, ihre Anſprüche am

Montag den 26. Juni c.

dahier gehörig anzumelden und nachzuweiſen, widrigenfalls derſelben ihr Vermögen zur freien Verfügung ausgehändigt werden würde. Hollfeld, am 3. Juni 1837.

Fridrich.

Während der vieljährigen Dauer des Regierungsrath Chriſtian Dietrich Freiherr von Egloffſteiniſchen Konkurſes zu Egloffſtein haben ſich hinſichtlich der Gläubiger und deren Vertreter Veränderungen ergeben, welche bisher größtentheils noch nicht zu den Akten berichtiget ſind. Es ergeht daher an alle diejenigen Gläubiger, welche ſich oder ihre Anwälte noch nicht vorſchriftsmäßig in dieſer Konkursſache legitimirt haben, die Aufforderung, ſolches längſtens bis zum

Mittwoch den 16. Auguſt 1837

zu bewerkſtelligen. Da ferner die endliche Diſtribution der Spezial- und Gemeinen-Maſſen von der Erörterung mehrerer Punkte und der Verſtändigung der Gläubigerſchaft mit dem K. Fiskus und des Cridars Nachfolgern abhängt, worüber erſtere noch vernommen werden müſſen, ſo hat man hiezu auf

Mittwoch den 16. Auguſt Vormittags 10 Uhr

in hieſigem Amtslokale Termin anberaumt, in welchem den Gläubigern der Stand der Spezial- ſowie der Gemeinenmaſſe zur Einſicht vorgelegt und deren Erklärung zu Protokoll erholt werden ſoll. Alle diejenigen Gläubiger, die bis zu dieſem Termin den Vollmachtspunkt nicht

berichtiget haben, haben ſich die Aufbürdung der hieraus erwachſenen ferneren Koſten ſelbſt zuzuſchreiben; von den an dieſen Terminen nicht Erſcheinenden wird angenommen werden, daß ſie den von der anweſenden Gläubigerſchaft zu ſtellenden Anträgen und zu faſſenden Beſchlüſſen beiſtimmen. Gräfenberg, den 8. Mai 1837.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Auf kreditorſchaftlichen Antrag werden folgende Realitäten des Johann Häfner zu Nairitz, als:

1) deſſen einſtöckiges, mit Stallung auf 2 Stück Vieh verſehenes und von Riegelfach erbautes Wohnhaus, auf 300 fl. gerichtlich taxirt,
2) das Saam- und Grasgärtchen, ¼ Tagwerk groß und auf 40 fl. gewerthet,

zum drittenmal dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt.

Strichstermin iſt auf den

23. Juni l. Js.

am Amtsſitze anberaumt und werden beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiezu vorgeladen, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes geſchieht. Das Schätzungs-Protokoll liegt in der Amts-Regiſtratur zur Einſicht vor. Kemnath, am 29. April 1837.

Königliches Landgericht Kemnath.

Frhr. v. Andrian.

Zur Hülfe Rechtens wird am

30. Juni c., Vormittags 10 Uhr

in der Landgerichtskanzlei dahier ein Feld mit Wiesrangen aufm Schiefer, im Diſtrikt Steinwieſen, zugehörig dem Johann Koch Dumper zu Steinwieſen, und geſchätzt auf 80 fl., an den Meiſtbietenden verkauft. Der Hinſchlag geſchieht nach Vorſchrift der Exekutions-Ordnung. Kronach, am 27. Mai 1837.

Königliches Landgericht.

Gleitsmann, Ldr.

Gegen den Büttnergeſellen Georg Motzelt aus Tiefenpölz, deſſen dermaliger Aufenthalt unbekannt iſt, wurde von der ledigen Margaretha Hofmann aus Marktſchorgaſt eine Klage wegen Vaterſchaft und Kindes-Alimente angebracht. Zur Vernehmlaſſung und mündlich ſchlüſſigen Verhandlung über dieſe Klage wird Termin auf

Donnerſtag den 27. Juli d. Js.

angeſetzt, zu welchem der Beklagte öffentlich vorgeladen wird. Bamberg, den 10. Mai 1837.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Geiger.

Zur Erholung mehrerer ausgeklagten Forderungen wird das Grundvermögen des Anton Herbſt von Melkendorf, wie ſolches im dieſſeitigen Erlaße vom 29. September v. J. beſchrieben iſt, dem weiteren Verſtriche unterſtellt, und Tagsfahrt hiezu auf

Mittwoch den 21. Juni d. J.

anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiemit vorgeladen werden.

Bamberg, den 18. Mai 1837.

Königliches Landgericht Bamberg I.

D. l. imp.

Konrad, Aſſeſſor.

In der Georg Adelmann'ſchen Gantſache von Köttmannsdorf wird zu dem klägeriſcher Seits beantragten 2ten Verſtriche der ſämmtlichen ſchuldneriſchen Realitäten, beſtehend:

1) aus einem Söldenhauſe mit Gemeinbrecht, Scheune, ¼ M. Gärtlein hinter dem Hauſe,
2) 1¼ M Feld im Steinbühl, Freiherrl. von Münchhauſen'ſches Lehen, Beſitz-Nr. 49, Steuerkapital 200 fl.,
3) 1 M. Feld im Zentſchlag, Beſitz-Nr. 251, Steuerkapital 90 fl.,

nach §. 64 des Hypothekengeſetzes auf

Mittwoch den 21. Juni l. Js.

zu Folge Antrages in loco Köttmannsdorf Termin anberaumt, wozu zahlungsfähige Steigerungsliebhaber geladen werden. Bamberg, den 8. Mai 1837.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Ldr.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das Wohnhaus des Matthias Weiß, Bauer zu Unteraurach, mit Scheune, K. Lehen, B. Nr. 35^{b}, Stkap. 250 fl., dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Strichstermin hiezu auf

Donnerſtag den 22. Juni c., Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wo die darauf haftenden öffentlichen Laſten

nebſt Kaufsbedingungen bekannt gemacht werden. Gerichtsunbekannte Kaufs- und Strichsliebhaber haben ſich über deren Zahlungsfähigkeit rechtsgenügend auszuweiſen.

Bamberg, den 26. Mai 1837.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri.

Die gegenwärtig erledigte Chirurgen- reſp. Baderſtelle in Kirchenthumbach, die bisher mit einer bedeutenden Praxis ausgeübt wurde, ſoll wieder beſetzt werden. Die desfallſigen Bewerber werden daher aufgefordert, unter Vorlage ihrer Qualifikations-Zeugniſſe in Zeit von 4 Wochen mündlich oder ſchriftlich hierum ſich zu melden.

Eſchenbach, im Obermainkreis, am 5. Juni 1837.

Königliches Landgericht.

Hinkelmann.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird der $\frac{1}{12}$tel Keckhof zu Oberbibrach, den Keckiſchen Relikten daſelbſt gehörig, dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt. Termin hiezu ſteht auf den

1. Juli l. J. Vormittags 10 Uhr

an, wozu Kaufsliebhaber hiemit geladen werden.

Eſchenbach, den 5. Juni 1837.

Königliches Landgericht.

Hinkelmann.

Da die ledige Barbara Schwager zu Conradsreuth nach Nordamerika auswandern will, ſo werden alle diejenigen, welche irgend eine Forderung an dieſelbe zu machen haben, hierdurch aufgefordert, ſich am

Donnerſtag den 22ſten l. M. Vormittags 9 Uhr

dahier zu melden und ihre Anſprüche nachzuweiſen, widrigenfalls ſie nicht mehr berückſichtigt werden würden.

Hof, am 1. Juni 1837.

Das Freiherrlich von Reitzenſtein'ſche Patrimonialgericht II. Claſſe Conradsreuth.

Barſch.

Der Webermeiſter Johann Abraham Oelſchlegel und deſſen Ehefrau Margaretha, geb. Steingruber, zu Conradsreuth, wollen nach Nordamerika auswandern. Es werden daher alle diejenigen, welche an die Oelſchlegel'ſchen Eheleute eine Forderung zu machen haben, hiermit aufgefordert, ſich am

Donnerſtag den 22ſten l. M. Vormittags 9 Uhr

dahier zu melden und ihre Anſprüche nachzuweiſen, widrigenfalls ſie nicht weiter berückſichtigt zu werden, gewärtigen müßten. Hof, am 1. Juni 1837.

Das Freiherrlich von Reitzenſtein'ſche Patrimonialgericht II. Claſſe Conradsreuth.

Barſch.

Ueberſicht

der am heutigen Wochenmarkt beſtandenen Getraidtpreiſe.

Preis per Schäffel;

	höchſter.	mittlerer.	niedrigſter.
Waiz . .	14 fl. — kr.	13 fl. — kr.	12 fl. — kr.
Korn . .	10 fl. 36 kr.	10 fl. 12 kr.	9 fl. 48 kr.
Gerſte . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . .	7 fl. — kr.	6 fl. 12 kr.	5 fl. 24 kr.
Erbſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 10. Juni 1837.

Der Stadt-Magiſtrat.

Nicht Amtliche Artikel.

In ein Spezerei-Geſchäft wird ein junger Menſch in die Lehre zu nehmen geſucht. Auskunft ertheilt die Redaktion dieſes Blattes.

---

2 Tagwerk gute Feldwieſen ſind ſtündlich zu verpachten.

Bürkhardt Schmidt, Metzgermeiſter in der Jägerſtraße.

In E. Nr. 86 iſt im Hinterhauſe zur ebenen Erde ein Quartier mit oder ohne Stall zu vermiethen.

Es ſind 600 fl. auf erſte Hypothek ſtündlich zu verleihen; wo? iſt bei der Redaktion zu erfragen.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 8. Juni 1837.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. prpt.	102½	102¼
ditto ditto „ „ 2 mt.		
ditto à 3½ % prompt .		100¼
ditto ditto 2 Monat .		
Promeſſen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .		
Bank-Actien	527	525

Königlich Bayeriſches
Intelli-genzblatt
für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 72. Bayreuth, Sonnabend am 17 Juni 1837.

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden des Obermainkreiſes.
(Die Vollziehung des Abſchnitts XV. der allerhöchſten Verordnung vom 29. December 1836, in Abſicht auf die Errichtung eines Anmeldungs-Bureaus bei der K. Regierung des Obermainkreiſes betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seit der Zeit, wo die Präſidial-Ausſchreibung vom 17. Jänner l. J. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 10) ins Leben trat, ſind bis zum 1ſten d. Mts. 396 Partheien in dem Anmeldungs-Bureau der unterzeichneten Stelle erſchienen. Hievon mußten 263 mit ihren vorerſt nicht hieher geeigneten Anbringen an die betreffenden Unterbehörden gewieſen werden: — gleiches Schickſal hatten 53 bei der Kreisſtelle unmittelbar angebrachten Rekurſe: — 47 Partheien, die ſich in reinen Juſtizgegenſtänden an die Kreisregierung wandten, wurden unter geeigneter Belehrung an die betreffenden Juſtizſtellen verwieſen, und nur 33 Beſchwerden konnten als gehörig bereiſt hierorts zu Protokoll aufgenommen werden.

Dieſe Thatſachen führen auf die Vermuthung, daß der Inhalt des unterm 19. Jänner l. J. in dem bezeichneten Betreffe erlaſſenen Regierungs-Ausſchreibens (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 10) noch nicht hinreichend bekannt geworden ſey: — nach den gemachten Wahrnehmungen ſcheinen aber auch viele Partheien den Weg an den Sitz der Kreisregierung nur in der Abſicht einzuſchlagen, um ſich durch einen Vorweis des Anmeldbureaus bei der betreffenden Unterbehörde leichter Gehör zu verſchaffen.

Indem man nun den Diſtrikts-Polizeibehörden des dieſſeitigen Kreiſes die Weiſung ertheilt, dem erwähnten Regierungs-Ausſchreiben die ausgedehnteſte Publizität zu geben, und die Partheien bei jeder geeigneten Veranlaſſung von den beſtehenden Reſſorts-Verhältniſſen genau zu unterrichten, ergeht an dieſelben zugleich die Aufforderung, dem perſönlichen Anbringen der Amtsangehörigen ſtets ein williges Ohr zu leihen, wodurch den bisherigen häufigen Umgehungen der erſten Inſtanz am ſicherſten vorgebeugt, und in den Partheien die Ueberzeugung hervorgerufen werden kann, daß der vorgeſchriebene naturgemäße Geſchäftsgang auch derjenige ſey, der ihren wohlverſtandenen Intereſſen am meiſten zuſagt.

Wenn ſchon nicht zu läugnen iſt, daß auch der Obermainkreis einzelne Individuen zählt, welche durch muthwillige Beſchwerden, ſo wie durch eigenſinniges Beharren auf bereits mehrmals zurückgewieſene Geſuche die Geduld des Amtsperſonals auf eine harte Probe ſtellen, ſo darf dieſe doch nicht ermüden. Unbegründete Geſuche können und müſſen beharrlich zurückgewieſen, muthwillige Beſchwerden ſogar beſtraft werden; aber nimmermehr läßt es ſich mit einer wohlgeordneten väterlichen Verwaltung vereinbaren, beiden das obrigkeitliche Gehör von kurzer Hand zu verſagen.

Die unterzeichnete Stelle wird dieſem Gegenſtand bei den vorgeſchriebenen Aemtervisitationen vorzügliche Aufmerkſamkeit widmen, und bei Herſtellung der Qualifikations-Tabellen die Verdienſte ſolcher Beamten, welche ſich den Angelegenheiten ihrer Amtsangehörigen mit hingebendem Eifer widmen, gewiſſenhaft würdigen und zur Kenntniß der allerhöchſten Stelle bringen.

Bayreuth, den 12. Juni 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Ernennung eines neuen Lehrers der Mathematik an der Kreis-Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule zu Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

An der Kreis-Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule dahier iſt durch den Tod des bisherigen Lehrers die Stelle eines Lehrers der Mathematik in Erledigung gekommen.

Mit dieſer Stelle iſt der etatmäßige Gehalt von 500 fl. verbunden.

Geeignete Competenten haben ihre mit den nöthigen Zeugniſſen verſehene Geſuche zur unterfertigten Stelle

binnen 4 Wochen

bei dem Stadtmagiſtrate dahier einzureichen.

Bayreuth, den 13. Juni 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An die Diſtrikts-Polizeibehörden im Obermainkreiſe.

(Die Prüfung der Lehrlinge nach Maaßgabe des Miniſterial-Ausſchreibens vom 24. Juni 1835, Lit. A Ziff. VIII., den Vollzug des Art. 7 Ziff. 2. 3 der geſetzlichen Grundbeſtimmungen für das Gewerbsweſen bezüglich der gegenſeitigen Verhältniſſe der Gewerbsmeiſter, der Geſellen und Lehrlinge betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die im rubrizirten Betreffe ergangene Miniſterial-Entſchließung vom 3ten d. Mts. wird den Diſtrikts-Polizeibehörden im nachfolgenden Abdrucke zur geeigneten Kenntnißnahme gebracht.

Bayreuth, den 13. Juni 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz

Staats-Miniſterium des Innern.

Auf die Anfrage der K. Kreisregierung, Kammer des Innern, wie es mit der Prüfung jener Lehrlinge zu halten ſey, aus deren Gewerbe ſich an dem Sitze der Prüfungs-Commiſſion gebildete Meiſter nicht, oder nicht in gehöriger Zahl vorfinden, wird hiermit erwiedert, wie folgt:

Iſt an einem Prüfungs-Commiſſions-Sitze ein Gewerbe nicht, oder nur ungenügend repräſentirt, ſo vermag die ergänzende Einberufung auswärts wohnender Meiſter um ſo weniger als ein dem Zwecke entſprechender Ausweg erkannt zu werden, als nach Vorſchrift der Miniſterial-Ausſchreibung vom 24. Juni 1835 die Wirkſamkeit der Prüfungs-Commiſſionen nicht durch eine vorgängige Anmeldung der zu Prüfenden abhängig iſt, vielmehr dieſe Commiſſionen an jedem der ausgeſchriebenen Prüfungstage eventuell zur Handhabung ihres Amtes bereit ſeyn müſſen, die Beiziehung auswärtiger Meiſter alſo für letztere jährlich eine oftmalige, nicht ſelten ganz unnöthige Entfernung vom Hauſe veranlaſſen, — ſonach, neben unverhältnißmäßiger Koſtenmehrung, auch praktiſch unduchführbar ſeyn würde, viel-

mehr iſt der in einem ſolchen Falle befindliche Prüfungsbezirk, bezüglich des betreffenden Prüfungszweiges in ſo lange einem anderen, an ſeinem Sitze die nöthige Zahl intelligenter Genoſſen des betreffenden Gewerbes zählenden Prüfungsbezirke beizuſchlagen, bis das in Frage ſtehende Gewerbe an dem Diſtrikts-Sitze ſelbſt den nöthigen in- und extenſiven Aufſchwung erlangt, und dieß in der durch das Miniſterial-Ausſchreiben vom 24. Juni bezeichneten Weiſe öffentlich bekannt zu machen.

München, den 3. Juni 1837.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden.

(Auswanderungen nach Nord-Amerika, insbeſondere den Vollzug des §. 67 des Heeres-Ergänzungs-Geſetzes vom 15. Auguſt 1828 betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachträglich zu dem dieſſeitigen Ausſchreiben vom 4. Juni 1834 (Beilage zum Kreis-Intelligenzblatt Nr. 68) wird auf den Grund eines Reſcripts aus dem K. Staatsminiſterium des Innern vom 3ten d. Mts. erläuternd verfügt:

1) Den bereits konſcriptionspflichtig gewordenen Individuen liegt die Verpflichtung ob, vorerſt ihrer Militairpflicht zu genügen, das heißt, einen Erſatzmann zu ſtellen, ehe ſie die Auswanderungs-Erlaubniß erhalten können, ſie mögen einzeln oder in Geſellſchaft ihrer Familien nach Nord-Amerika auswandern.

2) Solche Individuen, welche in dem Vorjahre der Conſcriptionspflicht ſtehen, haben

a) wenn ſie einzeln nach Nord-Amerika auswandern wollen, zur Genüge ihrer Militairpflicht die vorſchriftsmäßige Caution aufrecht zu machen.

Im Falle ſie aber in Geſellſchaft ihrer Familien die Heimath verlaſſen und des Bayeriſchen Indigenats ſich begeben, iſt

b) ſelbſt von Aufrechtmachung dieſer Caution Umgang zu nehmen.

3) Diejenigen Individuen, welche ihre Militairpflichtigkeits-Jahre noch nicht ganz zurückgelegt haben, haben gleichfalls die vorſchriftsmäßige Caution aufrecht zu machen.

Bayreuth, den 13. Juni 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An ſämmtliche Behörden der inneren Verwaltung.

(Das Werk des Ober-Geometers Gebhard über Penſions-Anſtalten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Adminiſtration des K. Central-Schulbücher-Verlags wird demnächſt eine Bekanntmachung über die Herausgabe des Werkes des Ober-Geometers Gebhard über Wittwen- und Waiſen-Penſions-Anſtalten durch das Kreis-Intelligenzblatt erfolgen, deſſen Anſchaffung wegen ſeiner Wichtigkeit ſämmtlichen Behörden der inneren Verwaltung aus den etwa verfügbaren Regiefonden hiemit empfohlen wird.

Bayreuth, den 13. Juni 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

(Die Erledigung der Pfarrei Steinsfeld, Dekanats Rothenburg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Lozbeck kam die Pfarrei Steinsfeld, Dekanats Rothenburg, in Erledigung, was zur vorſchriftsmäßigen — innerhalb ſechs Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß hiemit nach dem neuhergeſtellten Faſſions-Abſchluß folgendes Einkommen verbunden iſt, als:

I. An ſtändigem Gehalte:		
1) aus Stiftungskaſſen:		
a) an baarem Geld	83 fl. 39 kr.	
b) an Naturalien:		
3 Schffl. 2 Mzn. 3 Vlg. ¼ Sdl. Korn, à 8 fl. 55 kr. .	30 fl. 51¼ kr.	
		114 fl. 30¼ kr.
II. An Zinnſen von den zur Pfarrei geſtifteten Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
1) Gebäude:		
Nutzanſchlag der freien Wohnung	35 fl. — kr.	
2) Gründe:		
Nutzanſchlag, und zwar für		
5¾ Mgn. Aecker 4 „ 34 Dez. Wieſen }	171 fl. 55 kr.	
¼ Viertl Mgn. Garten	2 fl. 20 kr.	
29 Dez. Waldung	— fl. 24 kr.	
		209 fl. 39 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
1) an grundherrlichen Rechten:		
a) ſtändige Abgaben:		
α) in Geld	9 fl. 6¼ kr.	
β) an Naturalien:		
1 Schffl. 4 Mz. 1 V. 2¼ Sdl. Korn, à 8 fl. 55 kr. .	15 fl. 26½ kr.	
2 „ 4 „ 2 „ 2¾ „ Dinkel, à 4 fl. 4 kr. .	11 fl. 23½ kr.	
5 „ 3 „ 1 „ 1¼ „ Haber, à 3 fl. 21 kr. .	18 fl. 37 kr.	
b) unſtändige Abgaben:		
Laudemien	20 fl. 2 kr.	
2) Zehenten:		
a) vom großen Zehenten	148 fl. 34 kr.	
b) vom kleinen Zehenten	5 fl. 42½ kr.	
c) vom Blutzehenten	— fl. 3 kr.	
3) Nutzanſchlag des Weidrechts	9 fl. — kr.	
		237 fl. 54¼ kr.
V. Aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen, incl. 40 fl. 22 kr. Beichtgelder		108 fl. 33 kr.
VI. Einnahmen aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen		— fl. — kr.
	Summa	670 fl. 37½ kr.
	Laſten . . .	— fl. — kr.
	Summa der reinen Einkünfte	670 fl. 37½ kr.

wozu noch die auf circa 50 fl. angegebenen freiwilligen Geſchenke kommen.

Ansbach, den 3. Juni 1837.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.
v. Lutz.

Görner, v. n.

Bekanntmachung.

(Die Kreis-Induſtrie-Ausſtellung von 1837 reſp. die damit in Verbindung zu bringende öffentliche Verlooſung betr.)

In Gemäßheit des hohen Regierungs-Ausſchreibens vom 2ten dieſes im Kreis-Intelligenzblatt Nr. 67 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Looſe zu 1 fl. bei dem dieſſeitigen Sekretariate bis zu Ende dieſes Monats täglich zu haben ſind.

Bayreuth, am 9. Juni 1837.

Der Stadt-Magiſtrat.

In legaler Abweſenheit des erſten Bürgermeiſters.

Ordnung. Haß.

Richter.

Dienſtag den 4. Juli d. Js., Vormittags 9 Uhr, werden in dem K. Strafarbeitshauße zu St. Georgen bei Bayreuth, ſchöne Marmorwaaren, als:

runde, ovale und eckigte Schnupftabackdoſen, obere Theetaſſen, moſaik Tiſche, ausgeſchweifte und halb runde Tiſche, Aufſätze und Poſtamente, Plettſteine, Kamine, Inſcriptions-Platten, Gewichtſteine, Vaſen, Leuchter, Uhrgehäuße, eine Uhr von Marmor und eine Figur von weißem Marmor,

an den Meiſtbietenden gegen ſogleich baare Bezahlung verkauft. Dies wird hiemit bekannt gemacht und Liebhaber hiezu eingeladen. St. Georgen, den 6. Juni 1837.

Königliche Inſpektion des Strafarbeitshaußes.

Köppel.

St. Georgen, den 3. Juni 1837.

Zwei tauſend Gulden können entweder im Ganzen oder theilweiſe gegen Pupillar-Sicherheit ausgeliehen werden bei der K. Adminiſtration des Irrenhauſes.

Köppel.

Der aus dem Bräuhauſe vor dem Cottenbacher-Thor wegen Unbrauchbarkeit entbehrlich gewordene alte eiſerne Keſſel ſoll dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt werden. Kaufsluſtige werden daher zu dem hiezu anberaumten Verſteigerungs-Termin auf

Mittwoch den 21. Juni curr. Vormittags 11 Uhr

eingeladen. Bayreuth, am 12. Juni 1837.

Die Stadtkämmerei.

Neuper.

In Folge K. Regierungs-Entſchließung vom 1ſten d. Mts. wird zur Einhebung der Landwehr-Reluitions-Beiträge pro 18 1/6 Termin auf

Montag den 24. Juli curr.

feſtgeſetzt und den Zahlungspflichtigen zugleich eröffnet, daß nur an dieſem Tage und zwar im Sitzungsſaale des hieſigen Rathhauſes die obengenannten Beiträge von dem zur Perception beauftragten Landwehr-Quartiermeiſter angenommen und allenfallſige Reklamationen gegen die Anlage bei unterfertiger Commiſſion durchaus nicht vorgebracht werden können. Bayreuth, am 15. Juni 1837.

Die Oekonomie-Commiſſion der Königl. Landwehr.

Degen, Landwehr-Hauptmann. Bracker, Landwehr-Quartiermeiſter.

Da ſich am 21. April c. als in dem zum Verkaufe nachſtehender Realitäten:

1) des Wohnhauſes des Webermeiſters Erdmann Prell, nebſt Pflanzgarten und 1/4 Tagw. Feld,
2) des Wohnhauſes des Chriſtoph Hüttner, nebſt 1 1/2 Achtel Tagw. Feld,
3) des Wohnhauſes des Jakob Zapf, nebſt 1/8 Tagw. Feld und 1/4 Tagw. Wieſe,
4) des Wohnhauſes des Johann Schramm, nebſt Pflanzgärtlein und 1/8 Tagw. Feld,
5) des Wohnhauſes des Webermeiſters Adam Lötſch, nebſt 1/8 Tagw. Feld,

ſämmtlich zu Schwarzenſtein,

angeſtandenen Termine ein Kaufsliebhaber nicht eingefunden hat, ſo werden deshalb dieſelben anderweit auf den

22. Juni a. c. Vormittags 10 Uhr

an gewöhnlicher Gerichtsſtelle dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt und annehmbare Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Naila, den 1. Juni 1837.

Königliches Landgericht.

Biſani.

Margaretha Fick von Neuſtadt am Culm iſt Willens, mit ihren 3 Kindern nach Nord-Amerika auszuwandern. Dieß wird andurch mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle diejenigen, welche an dieſelbe aus was immer für einem Titel eine Forderung zu machen haben, aufgefordert werden, dieſe binnen 14 Tagen von heute an geltend zu machen, widrigenfalls ſie

ſich ſelbſt zuſchreiben müßten, wenn ſie mit ihren Forderungen unbefriedigt blieben. Kemnath, am 2. Juni 1837.

Königliches Landgericht.

Frhr. v. Andrian.

Am 30. Juni c., Vormittags 10 Uhr, wird in der Landgerichts-Kanzlei dahier der dem Flößer Eduard Hümmer zu Kronach gehörige Acker auf der Hellebarden, geſchätzt auf 55 fl., nach §. 64 des Hypothekengeſetzes an den Meiſtbietenden verkauft.

Kronach, am 1. Juni 1837.

Königliches Landgericht.

u. D.

Seidenbuſch.

In der Debitſache des Rothgerbermeiſters Johannes Röder von Höchſtädt werden deſſen ſämmtliche Realitäten, beſtehend aus einem Hauſe mit Schupfe, Hofrecht, Schorgärtlein, dann 3 walzenden Grundſtücken nebſt den vorhandenen Mobilien dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt. Termin hiezu ſteht auf den

30. Juni c. Vormittags 9 Uhr

im Röder'ſchen Hauſe zu Höchſtädt an, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinſchlag in Beziehung auf die Immobilien nach Maasgabe des §. 64 des Hypothekengeſetzes geſchieht. Selb, am 26. Mai 1837.

Königliches Landgericht.

Donle, Ldr.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Grundanweſen des Webermeiſters Johann Thomas Becher zu Witzleshofen, beſtehend:

in einem Söldengut, Hs.-Nr. 31 dortſelbſt, wozu gehört:

1) das Wohnhaus mit Hofrecht,
2) $\frac{1}{8}$ Tagwerk Grasgarten am Wohnhaus,
3) $1\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld, der Gemeindetheil,

zum erſtenmal dem öffentlichen gerichtlichen Verkauf hiedurch ausgeſetzt. Daſſelbe hat nach erhobener Schätzung einen Geſammtwerth von 627 fl., worauf lediglich das Hypothekkapital zu 450 fl. rhl haftet. Strichtermin iſt auf

Montag den 10. Juli l. J. Vormittags 10 Uhr

am hieſigen K. Landgerichtsſitze anberaumt, und werden hiezu ſtrich- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes erfolgen werde.

Berneck, am 2. Juni 1837.

Königliches Landgericht Gefrees.

Landgraf.

Auf Antrag des Curator über die Verlaſſenſchaft des dahier verſtorbenen Johann Andreas Rödel, geweſenen Färbermeiſters zu Hof, welche hauptſächlich in einem Wohnhauſe und einigem Mobiliar beſteht, wurde vom unterzeichneten Gerichte der erbſchaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet und die Vorladung der Gläubiger zur Anmeldung und Nachweiſung ihrer Forderungen verfügt, daß ſie binnen neun Wochen ihre Forderungen mündlich oder ſchriftlich anzeigen, die Abſchriften der Urkunden, worauf ſie ſich gründen, beilegen, hiernächſt aber in dem angeſetzten Liquidations-Termine den

25. Auguſt d. Js.

bei dem K. Landgerichte dahier erſcheinen, die Dokumente urſchriftlich vorlegen, und die ſonſtigen Beweismittel anzeigen, das nöthige zu Protokoll verhandeln, und das weitere gewärtig ſeyen; dagegen bei ihrem Außenbleiben gewärtigen ſollen, daß ſie aller ihrer etwaigen Vorrechte verluſtig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der ſich meldenden Gläubiger von der Maſſe noch übrig bleiben möchte, verwieſen werden ſollen.

Als die hieſigen öffentlichen Anwälte, welche bevollmächtigt werden können, werden die Herren Advokaten Müller II., von Feilitzſch, Lunkenbein, Wagner und Weigard benannt.

Hof, am 26. Mai 1837.

Königliches Landgericht.

Rücker.

Der Webermeiſter Johann Peez von Helmbrechts, der Drechslermeiſter Georg Chriſtian Adam Grünler von da, der Schloſſermeiſter Georg Conrad Höllerich von Ort, der Rothgerbermeiſter Johann Wolfgang Höreth dahier, und der Schenkwirth Mathäus Knarr, dann der Fabrikant Carl Birkigt von Marktleugaſt, wollen nach Amerika auswandern.

Wer Anſprüche an dieſelben zu machen hat, wird aufgefordert, binnen 14 Tagen ſolche geltend zu machen,

weil außerdem keine weitere Rückſicht hierauf genommen werden könne.

Münchberg, den 5. Juni 1837.

Königliches Landgericht.
Wunder.

In Folge höchſten Reſcripts der Königlichen Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern, vom 14ten und praes. den 20. Mai d. J., wird das Stiftsgut Prügel von Lichtmeß 1838 an, auf weitere 6 bis 9 Jahre, vorbehaltlich Genehmigung dieſer höchſten Stelle verpachtet. Dieſes Gut liegt im Landgerichte Weismain, ohnweit Weismain und Altenkundſtadt, und beſteht aus folgenden Beſtandtheilen, welche Pachtluſtige vor der Steigerung einſehen können, und zwar:

das Pächtershaus, ſammt darin befindlicher Darr- und Brauerei-Einrichtung,
3 Scheuern,
4 gewölbte Stallungen,
ein dergleichen Schaafſtall,
4 Pflanz- und Gemüßgärtlein,
ein Baum- und Grasgarten,
183 Tgw. Feld,
94 Tgw. Wieſen,
3 Weiher.

Bei dieſem Gute iſt noch eine Schaafhut für 300 Schaafe, eine Rindviehhut, Brau- und Schenkrecht, welches von dem Pächter, ſo wie gegenwärtig betrieben werden kann. Auch erhält der Pächter jährlich 28 Klafter Rechtholz ſammt Abfällen aus dem Königl. Forſte.

Pachtliebhaber, welche ſich durch gerichtliche Zeugniſſe ausweiſen können, daß ſie eine Caution von zwölfhundert Gulden zu leiſten im Stande ſind, und außerdem noch ein Vermögen zur Anſchaffung von 40 bis 50 Stück Vieh ꝛc. beſitzen, und ſich ſowohl über ihre ökonomiſchen Kenntniſſe, als guten Leumund legitimiren, werden auf

Donnerſtag den 6. Juli d. J., Vormittag 9 Uhr

nach Prügel eingeladen, wo die Steigerung abgehalten, und die weiteren Bedingniſſe bekannt gemacht werden. Diejenigen, welche ſich nicht durch gerichtliche Zeugniſſe über die obenbemerkten Qualifikationen ausweiſen können, werden zum Striche nicht zugelaſſen. Weismain, am 6. Juni 1837.

Die Königliche Verwaltung Prügel.
Andr. Hofmann.

Andreas Hempfling, Landbauer zu Rotſchreuth im Bezirke des unterzeichneten Gerichtes, beabſichtigt mit ſeiner Familie nach Nordamerika auszuwandern. Auf Antrag deſſelben werden alle jene, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Anſprüche an die Andreas Hempflingiſchen Eheleute zu machen haben, zu dem hiezu auf

Dienſtag den 27ſten l. M. früh 9 Uhr

beſtimmten Termin hieher zu Gericht zur Anmeldung und gehörigen Nachweiſung ihrer Foderungen unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß ſie von der gegenwärtigen Vermögensmaſſe des Andreas Hempfling, welchem letztere nach erlangter Auswanderungserlaubniß zur freien Verfügung überlaſſen wird, ausgeſchloſſen werden.

Decr. Mitwitz, im K. Bayer. Obermainkreiſe am 8. Juni 1837.

Vom Freiherrlich von Würzburgiſchen Herrſchaftsgerichte.
Dr. Maier.

Da die ledige Barbara Schwager zu Conradsreuth nach Nordamerika auswandern will, ſo werden alle diejenigen, welche irgend eine Forderung an dieſelbe zu machen haben, hierdurch aufgefordert, ſich am

Donnerſtag den 22ſten l. M. Vormittags 9 Uhr

dahier zu melden und ihre Anſprüche nachzuweiſen, widrigenfalls ſie nicht mehr berückſichtigt werden würden.

Hof, am 1. Juni 1837.

Das Freiherrlich von Reitzenſtein'ſche Patrimonialgericht II. Claſſe Conradsreuth.
Barſch.

In der Verlaſſenſchaftsſache der Wittwe Magdalena Stahlmann von Obernſees werden alle diejenigen, welche Forderungen zu machen haben, hiemit aufgefordert, dieſe am

Montag den 31. Juli l. J. Vormittags

dahier zu liquidiren und nachzuweiſen, widrigenfalls dergleichen Anſprüche bei der Vertheilung der Maſſe ausgeſchloſſen werden müſſen.

Hiebei wird zugleich zum öffentlichen Verſtrich der zur Stahlmänniſchen Maſſe gehörigen Immobilien, Freiherrlich von Aufſeßiſche Lehen, als:

ein Wohnhaus,
ein Tagwerk Wieſen in der Au,
ein Tagwerk Wieſen und Feld, die Lochnersecken,

Tagsfahrt auf

Freitag den 28. Juli l. Js. Vormittags 10 Uhr dahier feſtgeſetzt und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen. Aufſeß, den 3. Juni 1837.

Freiherrlich von Aufſeßiſches Patrimonialgericht.
Gewinner, Patr. R.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des Söldengutsbeſitzers und Gemeindedieners Heinrich Schnapp dahier Forderungs-Anſprüche zu machen haben, werden hiedurch aufgefordert, ſolche

binnen 30 Tagen

hierorts zu liquidiren und nachzuweiſen, außerdem dieſelben bei Auseinanderſetzung der Verlaſſenſchaft unberückſichtigt bleiben werden. Fiſchbach, am 8. Juni 1837.

Freiherrlich v. Reitzenſteiniſches Patrimonialgericht.
Lamprecht.

In der unterzeichneten Iſraelitiſchen Gemeinde iſt die Vorſänger- und Religionslehrer-Stelle erledigt. Bewerber um dieſe Stelle haben ſich bei Unterzeichnetem längſtens binnen 4 Wochen zu melden.

Mkt. Heiligenſtadt, den 12. Juni 1837.
Strauß, Kultuspfleger.

Ueberſicht
der am heutigen Wochenmarkt beſtandenen Getraidtpreiſe.

Preis per Schäffel:

	höchſter.	mittlerer.	niedrigſter.
Waiz . .	14 fl. 6 kr.	13 fl. 39 kr.	13 fl. 12 kr.
Korn . .	10 fl. 30 kr.	10 fl. 21 kr.	10 fl. 12 kr.
Gerſte . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . .	6 fl. 54 kr.	6 fl. 18 kr.	6 fl. 6 kr.
Erbſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 14. Juni 1837.
Der Stadt-Magiſtrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Am 25ſten d. M. findet dahier das dießjährige Freiſchießen ſtatt. Man bringt dieß hiemit zur öffentlichen Kenntniß, und ladet Freunde dieſes geſelligen Vergnügens zur Theilnahme ergebenſt ein. Gefrees, den 12. Juni 1837.

Die Schützengeſellſchaft.

In E. Nr. 415 am Erlanger Thor iſt ein Quartier, beſtehend in einer Stube, nebſt Kammer, Küche, Keller und Boden ꝛc., auf Jakobi oder Martini zu vermiethen; auch kann noch ein Zimmer dazu gegeben werden.

Geburts- und Todesanzeige.

Geborne.

Den 8. Juni. Die Tochter des Büchſenmachers Eichmüller, im K. 1ſten Chevauxlegers-Regimente dahier.

Den 9. Juni. Der Sohn des Bürgers und Gärtners Freyberger dahier.

Den 11. Juni. Der todtgeborne Sohn des Bauers Schoberth zu Kottenbach.

Den 12. Juni. Der Sohn des Bürgers, Metzgermeiſters und Gaſtwirths Schlenck dahier.

Den 13. Juni. Die Tochter des Bürgers und Schmiedmeiſters Gutmann im Neuenwege.

Den 14. Juni. Die Tochter des Maurergeſeller Hacker in der Altenſtadt.

Geſtorbene.

Den 8. Juni. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts, alt 17 Tage.

Den 9. Juni. Der hinterlaſſene zweite Sohn des Bürgers und Melbermeiſters Söllner dahier, alt 36 Jahre, 10 Monate und 28 Tage.

— — Die Soldaten-Wittwe Marg. Malm im Neuenwege, alt 74 Jahre.

Den 10. Juni. Die hinterlaſſene Wittwe des Stadtkärners Hautſch dahier, alt 63 Jahre, 2 Monate und 13 Tage.

Den 11. Juni. Der todtgeborne Sohn des Bauers Schoberth zu Kottenbach.

Verzeichniß
der vom 5ten bis zum 10ten dieſes Monats im Königl. Badorte Steben angekommenen Badegäſte.

1) Herr Alexander Beck, Partikulier aus Nürnberg.
2) „ Friedrich Chriſt. Weiß, aus Hof.
3) Fr. Maria Anna v. Schubert, aus Neuhof.
4) „ Wilhelmina Heinran, aus Helmbrechts.
5) „ Maria Meiſter, von daher.

Bad Steben, den 10. Juni 1837.

(Mit einer Beilage.)

Beilage

zu Nro. 72 des Intelligenzblattes für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend — Bayreuth, 17. Juni 1837.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Floßordnung für das aus dem fränkiſchen Wald und der Umgegend zu verflößende Holz betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die K. Regierung hat ſich — in Anbetracht der in den letzten Jahren eingetretenen größern Ausdehnung des Floßhandels aus dem fränkiſchen Walde und ſeinen Umgebungen, — in Anbetracht der Unvollſtändigkeit der Floßordnung vom 31. Januar 1820, welche damals hauptſächlich nur für das K. Landgericht Kronach gegeben worden war, und in Anbetracht endlich, daß dieſer Floßhandel mit der von Jahr zu Jahr zunehmenden Theuerung des Brennholzes in Einklang gebracht werden müſſe, — veranlaßt geſehen, obengenannte Floßordnung ſammt den ihr nachgefolgten einzelnen Beſtimmungen und Anordnungen, einer Reviſion zu unterwerfen. Nachdem nunmehr ſolche vollendet, und hierüber zu Kronach ſelbſt von den betreffenden Beamten aller betheiligten Gerichtsbezirke, von Vertretern des Staats-Aerars, von einem Ausſchuß der betheiligten Flößer, Müller und Uferbeſitzer, und von eigens aufgeſtellten unpartheyiſchen Sachverſtändigen, unter Leitung eines Regierungs-Commiſſairs eine Berathung gepflogen worden, erläßt nunmehr unterfertigte Stelle, unter Aufhebung der Floßordnung vom 31. Januar 1820 und den ihr nachgefolgten einzelnen Beſtimmungen, folgende, für genannten Floßhandel in den betreffenden Polizei-Bezirken allgemein und allein gültige Floßordnung, nach welcher das ganze Geſchäft zu leiten und alle vorkommende einzelne Differenzen fortan zu ſchlichten ſind.

Tit. I.

Von dem Anfang und Ende der Floßzeit.

§. 1.

Das Holzſchleifen darf nicht eher ſeinen Anfang nehmen, bis der Boden feſt gefroren und hinreichend mit Eis und Schnee bedeckt iſt. Diesfallſige Contraventionen werden mit 1 — 5 Gulden Strafe, mit Vorbehalt der Entſchädigung der Grundeigenthümer, belegt.

In dringenden Fällen iſt das Holzſchleifen auch dann geſtattet, wenn der Boden nicht in der angegebenen Art feſt gefroren und bedeckt iſt; es muß ſich jedoch der betreffende Floßhändler mit dem Grundeigenthümer im Voraus hierüber verſtändigen, und im Falle ſolches Uebereinkommen nicht zu Stande käme, iſt auf desfallſige Anzeige von der betreffenden K. Diſtrikts-Polizeibehörde das Geeignete zu verfügen und feſtzuſetzen.

Ein Anſpruch an das K. Staats-Aerar kann wegen ſolcher Grundentſchädigungen niemals gemacht werden.

§. 2.

Die Floßzeit ſelbſt beginnt in den oberen Gründen der K. Landgerichte Naila, Nordhalben, Ludwigſtadt, Stadtſteinach und Kronach, welche ſich enden

a) im Haßlachgrunde bei Preſſig,

b) im Kronachsgrunde bei Gifting und Wilhelmsthal, und

c) im Rodachsgrunde bei der Köttelbrücke und bei Wallenfels

mit dem 11. October, und ſchließt mit dem 11. Mai jeden Jahres. Außerhalb dieſer Floßzeit, alſo vom 11. Mai

bis 11. October, dürfen auch keine Floßwaaren, ſie mögen den Namen haben wie ſie wollen, in den bezeichneten oberen Gründen liegen bleiben.

Für die Gegend unterhalb der sub a, b und c angegebenen Gränzen bis Lichtenfels iſt der Anfang der Floßzeit an keinen Termin gebunden. Das Ende derſelben tritt bei der Zollſcheere bei Kronach mit dem 16ten und bei dem ſ. g. Loch bei Lichtenfels mit dem 20. October jeden Jahres ein; jedoch darf dasjenige Holz, welches erſt im nächſten Frühjahre von Lichtenfels aus verflößt werden ſoll, noch nach dem 16. October die Zollſcheere paſſiren.

Der Anfang der Floßzeit von Lichtenfels aus beginnt mit dem 20. März und iſt an einen Endtermin nicht gebunden.

Für die Holländerflöße, welche ihr Holz aus dem Lichtenfelſer Forſtamte bezogen, wird weder ein Anfangs- noch ein Endtermin feſtgeſetzt, es muß jedoch zum Anfang der Eisgang bereits begonnen haben.

Die ſämmtlichen in dieſem §. genannten Termine ſind unerſtreckbar, und ſind deßfallſige Verlängerungsanträge von den Diſtrikts-Polizeibehörden von kurzer Hand als unſtatthaft, und dem Floßgeſchäft im Allgemeinen, insbeſondere aber den übrigen Floßhändlern höchſt nachtheilig, — zurückzuweiſen.

§. 3.

Eine Ausnahme hievon wird lediglich in Betreff der zu der Schneidmühle zu Hauſen zu verflößenden Blöcher gemacht.

Dieſe dürfen auch nach den angegebenen Terminen die Zollſcheere und das Lichtenfelſer Loch paſſiren, jedoch dürfen ſolche

1) in keinem Fall länger als 15 Fuß ſeyn, und muß
2) der Durchlaß eines ſolchen Blöchertransportes nach dem angeführten Schlußtermine, für die Zollſcheere dem K. Landgerichte Kronach, für das Lichtenfelſer Loch dem K. Landgerichte Lichtenfels, jederzeit 24 Stunden voraus angezeigt werden, worauf die betreffenden Floßaufſeher zur genaueſten Aufſicht anzuweiſen ſind, und von denen insbeſondere der zu Lichtenfels bei dem Ausladen der Blöcher bei Hauſen zugegen zu ſeyn hat.

Jede bei ſolchem, nach der geſchloßenen Zeit für die Schneidemühle zu Hauſen zu verflößenden Blöchertransport, durch den Beſitzer dieſer Schneidmühle oder ſeinen Knechten verübte Contravention, insbeſondere das widerrechtliche Weiterflößen dieſer nur für Hauſen beſtimmten Blöcher, zieht dem Beſitzer der genannten Schneidmühle für jedes Bloch eine Strafe von 30 kr. zu.

Tit. II.

Von den Lagerplätzen.

§. 4.

Das Herabführen der Bretter auf der Achſe auf die Lagerplätze zwiſchen dem Hammer- und Kleinenwöhrde und der Zollſcheere, bleibt auch ferner geſtattet; um aber einestheils einen Floßgrund vor einem anderen nicht zu verkürzen, anderntheils um die im Fluſſe mit ihren Waaren haltenden Flößer an der Floßreiſe nicht zu hindern, wird verfügt:

§. 5.

Die auf der Achſe aus dem Rodachsgrunde, dann aus den Landgerichten Stadtſteinach und Naila, aus dem Reußſchen und von Nordhalben hergebrachten Bretter, welche oberhalb der Zollſcheere abgelagert werden ſollen, dürfen nur auf die Lagerplätze an die Rodach gebracht und dort eingeworfen werden, dagegen ſind die aus den übrigen Theilen des Landgerichts Nordhalben und Ludwigſtadt, dann dem Herzogl. Sachſen-Meiningen'ſchen gebrachten Bretter auf die Lagerplätze an die Haßlach zu bringen und dort einzuwerfen.

§. 6.

Das Einwerfen der aus dieſen Brettern gefertigten Stümmel darf nur in dem Zeitpunkte geſchehen, wenn die Ordnung des Flößens *jenen* Grund trifft, auf deſſen Lagerplatz die Stümmel eingemacht wurden. Dieſe Stümmel werden beim Abzählen der Floßwaaren aus dem Hammer- oder Kleinenwöhrde, dem treffenden Grunde zu- oder abgezählt.

§. 7.

Wenn einen Grund die Ordnung zum Flößen trifft, ſo darf von den zwiſchen dem Wöhrde und der Zollſcheere be-

findlichen Stümmel und Böden nur der 10te Theil der den Grund treffenden 300 Dinger, ſomit nicht mehr als 30 Dinger eingeworfen werden.

§. 8.

Wer eine Parthie von wenigſtens 10 — 15 Stümmel oder darüber zu einem und demſelben Zeitpunkte einwerfen will, hat bei Vermeidung von 1 fl. 30 kr. Strafe, dieſes Einwerfen dem Floßaufſeher Tags zuvor anzuzeigen.

§. 9.

Unter mehrern Flößern, welche zu gleicher Zeit einwerfen wollen, hat derjenige den Vorzug, der ſich zuerſt nach geendigter Zubereitung bei dem Floßaufſeher gemeldet, und nach deſſen Ueberzeugung von dem vorbereiteten Zuſtande der Waaren die Erlaubniß zum Einwerfen erhalten hat.

§. 10.

Beſtimmt wird hierbei, daß derjenige, welcher ſich auf einen beſtimmten Tag zum Schutze gemeldet hat und an ſolchem nicht abflößt, ſeines Vorrechtes zum Flößen verluſtig, und der nächſt Angemeldete zur Floßtur gelaſſen werde, wenn er nicht durch unvorhergeſehene Naturereigniſſe oder durch muthwillige Einwirkung eines dritten hieran gehindert worden ſeyn ſollte, wobei zu gleicher Zeit, im Falle, wo geflößt werden kann und der Schutz beſtellt iſt, aber nicht geflößt wird, gegen den Säumigen eine Strafe von 5 bis 20 fl. zu verhängen iſt.

§. 11.

Das Einwerfen unter der Zollſcheere iſt unter der Bedingung erlaubt, daß der Floßgang offen bleibt, und hierdurch das Flößen nicht aufgehalten werde.

Die Contravenienten werden, je nachdem das Floßgeſchäft mehr oder weniger hierdurch gehindert worden, mit 5 bis 20 fl. beſtraft.

Tit. III.

Vom Blöchertreiben.

§. 12.

Das Floßweſen beginnt in den oberen Gründen (ſiehe §. 2) jeden Jahres mit dem Einwerfen und Flößen der Blöcher, und nur dann dürfen Böden vor ſolchen geflößt werden, wenn in einem oder dem anderen Grund keine Blöcher vorhanden ſind. In dieſem Falle iſt jedoch vorerſt dem Floßaufſeher oder dem treffenden K. Revierförſter Anzeige zu erſtatten, deren Unterlaſſung eine Strafe von 5 — 10 Gulden nach ſich zieht.

§. 13.

Die Eigenthümer des Holzes haben dieſes während des Winters auf die Looſen und in die Nähe der Floßbäche, jedoch auf ſichere Plätze zu bringen.

§. 14.

Bei dem Vorhandenſeyn des erforderlichen Waſſers werden ſodann die Blöcher eingeworfen und geflößt.

§. 15.

Das Flößen derſelben muß ununterbrochen fortgeſetzt werden, und haben diejenigen, welche ſich aus irgend einer Abſicht ſaumſelig oder nachläſſig dabei zeigen ſollten, eine Strafe von 1 — 5 Gulden zu gewärtigen.

§. 16.

Damit das Floßgeſchäft auf keine Weiſe einen Aufenthalt erleide, wird beſtimmt, daß bei dem Treiben der Blöcher auf die unteren Werke, während der geſetzlichen Floßzeit von Wallenfels, Steinwieſen und Kronach aus zu einem Blöchertransporte nicht mehr als 20 Schock Blöcher eingeworfen und fortgetrieben werden dürfen. Eine Contravention wird an den Uebertreter mit 1 fl. 30 kr. per Schock beſtraft.

Das Einwerfen eines ſolchen Blöchertransportes iſt jedesmal bei Vermeidung einer Strafe von 1 fl. 30 kr. vorher dem Floßaufſeher anzuzeigen.

§. 17.

Um das Treiben der Blöcher zu fördern, Stemmungen zu beſeitigen und Uferbeſchädigungen vorzubeugen, iſt im K. Landgerichte Naila immer zu einem Schock Blöcher 1 Mann, in allen übrigen Floßgegenden aber zu 2 Schock Blö-

cher 1 Mann beizuſtellen. Für jeden, der ausgeſprochenen Blöcherquantitäten nach, abgängigen Mann iſt per Tag 1 fl. 30 kr. Strafe zu zahlen, und haben die desfallſigen Contravenienten außer dem Erſatz für allenfallſige Uferbeſchädigungen noch zu gewärtigen, daß auf ihre Koſten die abgängige Mannſchaft geſtellt werde.

§. 18.

Bei den Krümmungen der Flüſſe und Bäche iſt die erforderliche Anzahl Leute zu ſtellen, damit die Blöcher ſich nicht häufen und Ueberſchwemmungen oder Uferbeſchädigungen verurſachen.

Jeder Contraventionsfall wird per Tag mit 1 — 5 fl. als Strafe gerügt, für welche alle diejenigen, welche bei dieſem Treiben eigenthümliche Blöcher haben, ſolidariſch haften. Dieſe Holzeigenthümer haften zugleich auch für alle Beſchädigungen, die aus ſolchen Ueberſchwemmungen hervorgehen.

§. 19.

Sämmtliche zu treibende Blöcher ſind ohne Unterbrechung auf diejenigen Schneidmühlen, für die ſie beſtimmt ſind, zu bringen, wenn nicht durch Witterung oder Waſſerſtand auf wenige Tage zum Ausſetzen des Blöchertreibens ein Hinderniß gegeben ſeyn ſollte.

§. 20.

Bei den Schneidmühlen ſelbſt iſt von den Mühlbeſitzern die erforderliche Anzahl von Mannſchaft zu ſtellen, um das Auffangen, Ausſcheeren und Aufrollen der Blöcher zu befördern, ohne den Fortgang des Waſſers aufzuhalten.

Diejenigen, welche ſich hierbei einer Saumſal oder Fahrläſſigkeit zu Schulden kommen laſſen ſollten, werden mit 1 — 25 fl. geſtraft, wobei aber genau zu berückſichtigen iſt, ob der Grund der Zögerung nicht abſichtlich ſey, um einen Dritten an ſeinem Floßgeſchäft zu hindern, wodurch ſich die auszuſprechende Strafe bis zu ihrem Maximum ſteigern könnte.

§. 21.

Böden mit den Blöchern zugleich zu flößen iſt durchaus verboten. Für jeden auf ſolche Art eingeworfenen Boden wird der Eigenthümer mit 1 Gulden 30 kr. beſtraft, wobei ihm, falls ſolches Einwerfen der Böden von einem Floßknecht eigenmächtig geſchehen, der Regreßanſpruch an ſolchen vorbehalten bleibt.

§. 22.

Das Flößen von 15 ſchuhigen Blöchern iſt in den oberen Floßgründen (§. 2) durchaus verboten. Wer gegen dieſe Vorſchrift fehlt, wird mit einer Strafe von 30 kr. belegt. — In den untern Floßgründen können die 15ſchuhigen Blöcher allein oder mit 10ſchuhigen zugleich geflößt werden.

Tit. IV.

Vom Flößen der Stümmel und Böden.

§. 23.

Das Flößen der Stümmel und Böden richtet ſich nach Witterung und Waſſerſtand, und kann zu dem Beginnen derſelben kein beſtimmter Termin gegeben werden, jedoch müſſen die gewöhnlichen Floßtermine dabei eingehalten werden.

Bei dieſem Floßzweige werden folgende Beſtimmungen getroffen:

§. 24.

Das Flößen der Böden beginnt in den oberen Floßgründen an den Orten, wo es zeither die Obſervanz geſtattete; welches dieſe Orte ſind, haben die betreffenden K. Diſtrikts-Polizeibehörden durch Vernehmung Sachverſtändiger zu ermitteln, um bei allen vorkommenden Fällen darnach entſcheiden zu können. — Wer oberhalb dieſer Punkte Böden flößt, verfällt in eine Strafe von 1 fl. per Boden, wobei er für den Schaden, den er durch ſolche den Uferbeſitzern zufügt, noch beſonders zu haften hat.

§. 25.

Es wird abwechſelnd aus dem Hammer- und Kleien-Wöhrde geflößt, jedoch muß der zu den beiden letzten Redwitzſchützen nöthige Holzbedarf auf dem Kleien- und Hammerwöhrde in gleichen Raten genommen und geflößt werden; jede Contravention wird mit 5 fl. beſtraft.

§. 26.

Es darf immer nur aus dem Wöhrde Waare ausgelaſſen werden, welches an der Ordnung iſt, und hat der Uebertreter die im vorigen §. angeſetzte Strafe zu zahlen.

§. 27.

Den Anfang macht jederzeit das Hammerwöhrd mit 300 Dinger, dann folgt das Kleienwöhrd mit gleicher Anzahl.

§. 28.

Bei den aus dem Kleienwöhrde zu flößenden Waaren muß ¼ aus dem Kronachs-, ¾ aus dem Haslachs-Fluße beſtehen, es ſey denn, daß in dem einen oder andern Fluße die treffende Anzahl Waare nicht vorhanden wäre, in welchem Falle aus dem anderen Fluſſe das zur Complettirung der 300 Dinger erforderliche Holz gelaſſen werden kann.

§. 29.

Diejenigen Stümmel und Böden, welche bereits in das Hammer- oder Kleien-Wöhrd eingebracht worden ſind, und von denen ſich bereits der Haupttransport in der Zollſcheere befindet, dürfen nach vorheriger Anzeige und Einſicht durch den Floßaufſeher auch über die beſtimmte Anzahl Dinger (jedoch nicht mehr als 20) noch zu dem Hauptort in die Scheere gelaſſen werden, und wird im Allgemeinen dabei beſtimmt, daß ein Boden für 1 Ding und 1 Stümmel für 2 Dinger zu zählen ſind.

§. 30.

Sollte in einem oder dem anderen der beiden Wöhrde der zum Auslaſſen in die Zollſcheere erforderliche Dinger-Vorrath nicht vorhanden ſeyn, ſo darf dadurch dasjenige Wöhrd, welches dieſen Holz-Vorrath beſitzt, am Auslaſſen dieſer ſeiner Waaren nicht gehindert werden, und wenn demnach das andere Wöhrd wieder mit Floßholz verſehen iſt, ſo beginnt dennoch die Ordnung wieder mit dem erſteren, ohne daß dabei die aus dem Mangel an Holz für dieſes Wöhrd zurückgebliebenen Dinger noch gerechnet werden dürften.

§. 31.

Zwiſchen dem Kleien- und Hammerwöhrde, dann der Zollſcheere dürfen ſich nie mehr als 300 Dinger befinden.

§. 32.

Der im vorigen § bezeichnete Zwiſchenraum darf nie als Sammelplatz für die Floßwaaren betrachtet werden, ſondern es ſind, während mit Schützen geflößt wird, die eingebrachten Dinger binnen 3 Tagen, oder doch wenigſtens ſo bald, als das zu einem Redwitzſchutz nothwendige Commerzialholz (wozu im Allgemeinen 60 — 70 Stümmel und 200 Böden, oder eine verhältnißmäßige Mehrzahl von Stümmel oder Böden gerechnet wird) vorhanden iſt, und der hierzu nöthige Waſſervorrath gemacht werden kann, — weiter zu flößen. Diejenigen, welche auf dieſe gegebene Art und Weiſe ſich dem Weiterflößen auf ertheilten Befehl des Floßaufſehers nicht unterziehen, werden am 1ſten Tage mit 10, am 2ten mit 20, und am 3ten mit 30 Gulden Strafe belegt, für welche zugleich alle diejenigen ſolidariſch haften, welche Floßwaaren in der Scheere ſtehen haben.

§. 33.

Unter der Zollſcheere iſt jedem geſtattet, ſich einen Sammelplatz für ſeine Waare zu erwählen, jedoch darf durch ſolchen der Fluß und die Paſſage nicht geſperrt werden.

§. 34.

Sobald eine Parthie Waaren aus der Zollſcheere gelaſſen iſt, wird aus dem Wöhrde, welches ſich an der Ordnung befindet, eine gleiche Anzahl Dinger wieder in die Scheere gelaſſen.

§. 35.

In die Flüße und Bäche oberhalb der beiden genannten Wöhrde, darf keine größere Quantität Stümmel oder Böden eingeworfen werden, als ſo angehängt werden können, daß die Mitte des Flußbettes wenigſtens auf 10 Fuß in der Breite frei iſt.

Jeder Stümmel oder Boden, der nicht vorſchriftsmäßig am Ufer der Flüſſe und Bäche oder bei den Wöhrden und deren Wagen befeſtigt iſt, oder derjenige, der nach ſeiner Stellung den vorſchriftsmäßigen Raum verengt, wird an dem Eigenthümer mit 30 Kreutzer Strafe belegt.

§. 36.

Für die Zollſcheere wird, da ſie der bedeutendſte Sammelplatz iſt, beſtimmt, daß das zur Paſſage freibleibende Flußbett wenigſtens 15 Fuß breit ſeyn müſſe, und von Schwürbitz den Main hinab muß ſolches eine Breite von wenigſtens 20 Fuß haben. Für jeden dagegen und inſtruktionswidrig hangenden Stümmel oder Boden iſt gleichfalls eine Strafe von 30 Kreutzern zu zahlen.

§. 37.

Sobald einen Fluß die Ordnung trifft, daß aus demſelben Waaren gelaſſen werden, müſſen die Stümmel und Böden in der Ordnung, in welcher ſie ſtehen oder angehängt ſind, aus dem Wöhrde geflößt werden, es ſey denn, daß jene Böden, mit welchen nachgewartet werden will, ſo befeſtigt ſeyen, daß der Fluß ganz frei und offen bleibt; es dürfen demnach die in dem Wöhrde und in der Zollſcheere vorhandenen Stümmel oder Böden von ihrer Befeſtigung nicht eher losgemacht werden, als bis nach dem Stand der Floßwaaren und der Erlaubniß des Floßherrn die Reihe des Abflößens an ſie kommt. Dieſem gemäß hat ſich bei jedem Schutz und zwar ſchon vor ſeiner Ziehung der treffende Floßherr oder ein von ihm ſpeziell beauftragter Abgeordneter an Ort und Stelle einzufinden und neben dem Floß-Aufſeher für die inſtruktionsmäßige Ordnung zu wachen, wobei der Floßherr für die dießfallſigen Anordnungen principaliter zu haften hat.

Derjenige Floßherr, der ſich bei und reſp. vor dem Schutz nicht an Ort und Stelle eingefunden, oder keinen Abgeordneten geſtellt haben ſollte, wird mit einer Strafe von 1 fl. 30 kr. belegt; — und derjenige ſ. g. Redwitz-Schutzknecht, welcher ſich hierbei durch nicht befolgte Anordnungen des Floß-Aufſehers oder Floßherrn irgend eines Exzeſſes ſchuldig machen ſollte, hat nach Umſtänden entweder Geld- oder Polizei-Arreſtſtrafe zu gewärtigen.

§. 38.

Das Zurückſchieben der vorſtehenden Böden und Stümmel und das Hervortreiben der hinteren iſt bei 1 fl. 30 kr. für jedes derſelben verboten; jedoch kann hierzu von dem Floß-Aufſeher auf geſtellten Antrag die Erlaubniß ertheilt, dabei aber niemals von der allgemeinen Beſtimmung, daß die Floß-Paſſage frei bleiben muß, abgegangen werden.

§. 39.

Bei einem Schutze haben immer die Stümmel zum Flößen den Vorzug, und es dürfen daher bei einem Stümmelſchutz, außer den ſ. g. Schorböden, kein anderer Boden, bei Vermeidung einer Strafe von 30 kr. für jeden derſelben, vorgeflößt werden.

§. 40.

Wer vom Buch- und Steinberger Mahl-Wöhrde, oder vom Wöhrde der Heidelsmühle aus einen Stümmelſchutz abgehen laſſen will, hat hiervon Tags zuvor dem Floß-Aufſeher ſichere Nachricht zu geben. — Die Unterlaſſung wird mit 30 kr. gerügt, vorbehaltlich der Entſchädigung an den Floßherrn, welchem durch ſolche unterlaſſene Anzeige Schaden zukommen ſollte.

§. 41.

Eben ſo müſſen auch die Redwitzſchütze, und zwar wenigſtens 24 Stunden vorher, bei Vermeidung einer Strafe von 1 fl. 30 kr., dem Floß-Aufſeher angezeigt werden.

§. 42.

Das Flößen der Böden und Stümmel bei Hochwaſſer, wenn nämlich das Waſſer den Fluß-Ufern gleich läuft, bleibt verboten, und wird der dawider Handelnde für jeden Boden oder Stümmel mit 1 fl. 30 kr. Strafe belegt.

§. 43.

Desgleichen bleibt auch das Flößen von ungeſpanntem Pfadenholz, bei 30 kr. Strafe für jeden Stamm, verboten.

Die vorgeſchützte Entſchuldigung, daß der Boden erſt während des Flößens zertrümmert worden, und daß die einzelnen Pfaden bis zu einem zum Wiedereinſpannen geeigneten Platz zuſammengetrieben werden müßten, muß von den Flößern vollſtändig erwieſen ſeyn, außerdem hierauf bei Dekretirung der Strafe keine Rückſicht genommen werden kann.

§. 44.

Dergleichen einzeln ſchwimmende Pfaden müſſen ſogleich wieder eingeſpannt, oder, wenn ſolches an dem Ort, wo ſie angetroffen werden, nicht möglich ſeyn ſollte, ungeſäumt auf einen zum Wiedereinſpannen geeigneten Platz gebracht werden.

§. 45.

Da zuweilen der Fall eintritt, daß Pfaden vom Ort, wo ſie gefällt, oder auf der Looſe herabgebracht werden, zu Waſſer bis auf den Spannplatz geflößt werden müſſen, ſo wird verordnet, daß ſie bei dieſem Transport ſtets gekuppelt ſeyn müſſen, außerdem die im §. 43 ausgeſprochene Strafe eintritt.

§. 46.

Für jeden Stümmel oder Boden, welcher, ohne daß ſich ein Mann auf demſelben befindet, geflößt wird, wird eine Strafe von 30 kr. gezahlt.

§. 47.

Das Auslaſſen der Böden aus den Wöhrden, ohne daß ſich bei jedem derſelben ein Mann befindet, iſt im Allgemeinen, bei einer Strafe von 15 kr. für den Boden, unterſagt.

Eine Ausnahme hiervon machen jedoch die Wöhrde im Haslachs-Fluß, nämlich das Biegen-, Berg-, Stein- und Kleinenwöhrd, indem im Allgemeinen bei dieſen Wöhrden hierdurch kein Schade hervorgebracht wird; damit aber auch allenfallſige Stemmungen der, dieſe Wöhrde paſſirenden Böden, und hieraus entſtehende Beſchädigungen abgewendet werden, muß zu 3 der herausgelaſſenen Böden wenigſtens 1 Mann geſtellt werden, welcher deren ordnungsmäßiges Weiterflößen und deren Befeſtigung an den Ufern ſogleich zu beſorgen hat.

Für jeden Boden, der über die angegebene Anzahl von einem Mann an den angegebenen Wöhrden geflößt wird, iſt eine Strafe von 15 kr. zu zahlen.

§. 48.

Um einerſeits die Ufer und Wöhrde vor Schaden zu ſchützen, und das ſtärkere Blöcherholz den Schneidmühlen nicht zu entziehen, — und andererſeits, um dem Bedarf des Brennmateriales durch den Floßhandel nicht zu viel Holz zu entziehen, und durch zu gering zu flößendes Holz dem Floßhandel ſelbſt zu ſchaden, wird hierdurch angeordnet, daß oberhalb des Hammer- und Kleinenwöhrdes das Flößen des Pfadenholzes über 60 Fuß 4 Zoll bayeriſchen Maas Länge, und 9 Zoll 4 Linien Stärke am Ablaß, ſowie das Flößen der 10er und noch geringeren Böden, letzteres überhaupt, alſo auch unterhalb der genannten Wöhrde, ein für allemal unterſagt ſey.

Wer, gegen dieſe Vorſchrift handelnd, Pfadenholz oder Böden verflößt, welche den angegebenen Betrag überſchreiten, hat für jeden Stamm, pro Schuh über das angegebene Längen- und pro Zoll über das angegebene Stärke-Maas, 1 fl. 30 kr. — und für jeden 10er oder geringeren Boden 20 fl. Strafe zu zahlen.

Die zu Biſchberg gefertigten Flöße dürfen nicht breiter als 30 Fuß ſeyn, da breitere das Schweinfurter Wöhrdloch nicht paſſiren können.

Für jedes, gegen dieſe Vorſchrift, breiter gefertigte Floß iſt eine Strafe von 20 fl. zu zahlen.

§. 49.

Es wird geſtattet, daß auf einem 4 gewöhnliche Bretter langen Stümmel ein ordinär Bretter langer Flügel, dagegen aber weder ein Zwirmann noch ein Doppelflügel geheftet, verflößt werde. Auf einem 5 ordinäre Bretter langen Stümmel, welcher für Stümmel die Maximal-Länge bildet, darf kein Flügel geheftet ſeyn.

Auf jeden der in dieſem §. genannten Stümmel müſſen ſich beim Flößen 2 Mann befinden; eine desfallſige Contravention wird mit 1 fl. 30 kr. Strafe belegt.

§. 50.

Es dürfen zu einem Schutze nicht mehr Dinger eingeworfen werden, als nach Verhältniß des vorhandenen Waſſers zu dem Beſtimmungsorte können gebracht werden.

Sollte jedoch der Fall eintreten, daß zufällig ein oder der andere Stümmel oder Boden liegen bleiben ſollte, ſo müſſen dieſelben bis zum nächſten Schutze entweder auf einen ſicheren Ort gebracht, oder ſie müſſen durch Convention mit dem nächſten Schutz weiter geflößt werden.

§. 51.

Bei einem Stümmelſchutz aber müſſen die beim vorigen Schutze liegen gebliebenen Böden auf die Seite geſchafft und befeſtiget werden, bis die Stümmel vorbei ſind, weil die Böden vor den Stümmeln nach §. 39 nicht geflößt werden dürfen.

Der deßfallſige Contravenient verfällt in eine Strafe von 1 fl. 30 kr. pro Boden.

§. 52.

Das Abſtechen der Baubüſche und des übrigen Uferbauholzes wird mit 1 oder 2tägiger polizeilicher Gefängnißſtrafe geahndet; iſt damit das Entwenden deſſelben verbunden, ſo wird im erſten Falle jene Gefängnißſtrafe auf 4, im zweiten Fall auf 8 Tage unter Androhung der Ablieferung in's Zwangsarbeitshaus im Wiederbetretungsfall, erhöht. Bei einer drittmaligen Betretung iſt die vorige Strafe zu wiederholen, und hat ſodann die wirkliche Ablieferung in das Zwangsarbeitshaus nach Art. 1 Nr. 5 der allerhöchſten Verordnung vom 28. November 1816 — die Zwangsarbeitshäuſer betr. — (Regierungsblatt vom Jahre 1816, S. 887) zu erfolgen. Obige Arreſtſtrafen treten natürlich nur da ein, wo die Beſchädigung nicht von der Art iſt, daß nach den Geſetzen eine noch größere Strafe zu verhängen wäre.

§. 53.

Da ſehr häufige Floßübertretungen durch die Floßknechte ohne Mitwiſſen der Floßherrn begangen werden, und ſich erſtere überhaupt vielfache Eigenmächtigkeiten den Floßhändlern gegenüber erlauben, ſo werden die Polizeibehörden hierdurch angewieſen, auf jede vom Floßaufſeher oder einem Floßherrn gegen einen der Floßknechte gemachte Anzeige ſchleunigſt und mit aller Strenge einzuſchreiten, und, im Falle durch ſolche Exceſſe der Floßknechte ein Floßherr in eine Strafe verfällt worden, die gegen erſtere ſonſt zu verhängende Strafe zu verſchärfen.

Insbeſondere iſt jeder Floßknecht, welcher eigenmächtig und ohne Auftrag erhalten zu haben, Dinger herabflößt, für jeden Boden mit 24, und für jeden Stümmel mit 48 Stunden Arreſt zu beſtrafen.

§. 54.

Alle Floßbäche müſſen, ſobald Kälte und Fröſte eintreten, von jeder Art Floßholz geräumt, und dieſes auf ſolche Plätze gebracht werden, wo ein allenfalls eintretendes Hochwaſſer auf ſelbiges nicht nachtheilig einwirken kann.

Für jeden zurückbleibenden Boden iſt eine Strafe von 30 kr. und für jedes Bloch von 15 kr. zu entrichten, und müſſen dieſe Hölzer bei nochmaliger Strafzahlung ſogleich ausgeeißt und auf ſchickliche Lagerplätze gebracht werden.

§. 55.

Die Wieſen und Felder ſind im Frühjahr ſogleich vom Floßholz zu räumen, es ſey denn, daß zwiſchen dem Eigenthümer des Holzes und dem des treffenden Grundſtückes eine desfallſige Uebereinkunft getroffen würde

Ein Zuwiderhandeln dieſer Beſtimmung zieht die im vorigen §. beſtimmte Strafe nach ſich.

§. 56.

Das Anlegen neuer Fußpfade nächſt den Ufern der Floßbäche, oder das Breitermachen der bereits beſtehenden, ſo wie auch das Lagern der Böden, Pſaden, Stümmel, Blöcher oder Steinkohlenfäſſer auf Straſſen und Wegen, und das hierdurch wohl gar eintretende Verſperren der Paſſage, wird mit einer Strafe von 1 — 15 fl. belegt.

§. 57.

Das Flößen und die öffentliche Arbeit am Flößholz an Sonn- und Feiertagen, und endlich das Flößen zur Nachtzeit iſt ſtrenge verboten, und werden dießfallſige Contravenienten mit 5 — 20 fl. beſtraft.

Da übrigens das Floßgeſchäft die Eigenthümlichkeit mit ſich führt, daß im Falle nur einige wenige Individuen flößen, doch die meiſten übrigen Flößer, welche Waaren im Waſſer haben, an Ort und Stelle ſeyn und in Betreff ihres Eigenthums mitarbeiten müſſen, ſo erſtreckt ſich obiges Verbot auch auf die, nur einer chriſtlichen Religions-Parthei zuſtehenden Feiertage, ſo daß die Anhänger einer andern Religions-Parthei an ſolchen Tagen zwar jede beliebige,

auch auf das Floßgeſchäft Bezug habende Arbeit (in ſoferne die Gottesdienſt-Feier der andern dadurch nicht geſtört wird), vollbringen können, jedoch das Flößen ſelbſt bei der oben ausgeſprochenen Strafe unterlaſſen müſſen.

Das in dieſem §. benannte Verbot des Flößens und Arbeitens an Sonn- und Feiertagen erleidet eine Ausnahme, wenn Gefahr auf den Verzug vorhanden iſt, doch muß im gegebenen Fall, bei Vermeidung der angeführten Strafe, die Diſtriktspolizeiliche Erlaubniß erholt, oder doch der betreffenden Polizeibehörde nachträglich Kenntniß hiervon, und zwar unverzüglich gegeben werden.

Das Bretterſchneiden auf den Schneidmühlen an den Sonn- und gemeinſchaftlichen Feiertagen wird, dringende Fälle ausgenommen, hiermit verboten, ſo daß die Schneidmühlen vom Sonnabend Abend bis Montag Früh ſtilleſtehen müſſen. Zuwiderhandelnde ſind mit 20 fl. Strafe zu belegen.

Durch dieſe Beſtimmung tritt das Generale vom 26. November 1835 (Kreis-Intelligenzblatt 1835 Nr. 147) außer Wirkung.

Tit. V.
Vom Schützen.

§. 58.

Die Mühlbeſitzer ſind verbunden, zur Beförderung des Floßgeſchäftes zu ſchützen, es ſey denn der Waſſermangel ſo groß, daß Mangel an Mehl zu fürchten wäre; worüber in vorkommenden Fällen die K. Diſtrikts-Polizeibehörden entſcheiden, deren Entſcheidung ohneweiters zum Vollzug gelangen muß.

§. 59.

Wer das Schützen verweigert, verfällt in eine Strafe von 15 fl. und hat dem treffenden Flößer den ihm allenfalls zugehenden Schaden noch außerdem zu erſetzen.

§. 60.

An jede Mühle resp. Wöhrd wird ein Eichpfahl geſetzt, welcher in minimo und maximo angiebt, wie hoch von dem Mühlenbeſitzer zu ſchützen iſt. Wenn ein Müller unter dem minimo oder über dem maximo ſchützt, verfällt er in eine Strafe von 10 — 20 fl.

§. 61.

Einer gleichen Strafe werden die Eigenthümer derjenigen Mühlwerke unterſtellt, welche Behufs des Schützens ihre Gräben nicht ſollten zuſetzen, oder ihre Schneidmühlen nicht ſollten ſtehen laſſen.

§. 62.

Da die Erhebung der Schutz und Wöhrdgelder ihrem Betrage nach neben der örtlichen Lage der Werke und techniſchen Einrichtung derſelben auf den Waſſervorrath im Allgemeinen, und auf die verſchiedenen Waſſerſtände begründet iſt, ſo kann ſich der Fall ergeben, daß zwiſchen den Mühlbeſitzern und Flößern Differenzien über Beſtimmung des Waſſerſtandes entſtehen.

In dieſem Fall iſt von einem oder dem anderen Theil dem Floßaufſcher ſogleich Anzeige zu erſtatten, der ſofort im Fall er dieſe Differenzien nicht ſelbſt zu ſchlichten im Stande iſt, der treffenden K. Diſtrikts-Polizeibehörde Anzeige zu erſtatten hat, welche ungeſäumt entſcheidenden Beſchluß erläßt.

§. 63.

Die Mühlenbeſitzer haben Sorge zu tragen, und ſind von den treffenden K. Diſtrikts-Polizeibehörden noch ſpeziell dafür verantwortlich zu machen, daß die jedesmaligen Schütze durch ihre Schneidmüller in gehörige Aufſicht genommen, und auch inſtruktionsgemäß abgezogen werden, daher ſich dieſe auch, bei Vermeidung einer Strafe von 5 — 10 fl. oder äquivalenten Polizeiarreſt, beim Beginnen des Schutzes und während deſſelben, ſtets auf dem treffenden Wöhrde, anweſend zu halten haben, wofür ihnen die im Schutzgeldregulirungs-Tarife ausgeworfenen Beträge bezahlt werden.

§. 64.

Die Reparaturen an den Mühlen und deren Wöhrden dürfen nur während dem Monate Auguſt vorgenommen werden. Läßt ein Müller dieſen Zeitpunkt ungenützt verſtreichen, ſo unterliegt er, im Falle die Reparatur unverſchiebbar, und durch die Verzögerung das Flößen wirklich aufgehalten wird, einer von der K. Diſtrikts-Polizeibehörde feſt-

zuſetzenden Geldſtrafe. — Damit aber dergleichen Verzögerungen vermieden werden, haben die genannten Behörden diejenigen Reparaturen an den Mühlen und Wöhrden, welche für das Floßgeſchäft nöthig erſcheinen, und bis zum 10. Auguſt noch nicht begonnen ſind, auf Koſten des ſaumſeligen Mühleneigenthümers herſtellen zu laſſen.

§. 65.

Nur auſſerordentliche Beſchädigungen der Mühlen und deren Wöhrde, können eine Ausnahme von dieſer Regel begründen, müſſen jedoch jedesmal gehörig konſtatirt werden.

§. 66.

Wenn ein Flößer, der ſich mit ſeinen Waaren in der Zollſcheere befindet, zu ſeinem Schutz das Waſſer aus mehreren Gründen nöthig hat, ſo müſſen ſich die Flößer und Wöhrdbeſitzer in den oberen Gründen, welche gleichfalls ſchützen wollen, hinſichtlich der Zeit, wenn der Schutz gezogen werden ſoll, lediglich nach dem Flößer in der Scheere richten, widrigenfalls ſie den Erſatz wegen des verloren gegangenen Schutzes zu leiſten, und überdieß noch eine Strafe von 30 fl. zu entrichten haben.

§. 67.

Wenn ein Flößer einen Schutz beſtellt hat, und ein anderer bei Gelegenheit dieſes Schutzes Waaren mit verflößt, ſo hat er antheilmäßig zum Schutze mitzubezahlen; jedoch hat derjenige, der den Schutz beſtellt, und die hierzu erforderliche Waare hat, zu beſtimmen, ob ein Anderer zugleich mit dieſem ſeinen beſtellten Schutz flößen dürfe oder nicht, daher von dem Schutzbeſteller jederzeit erſt die dießfallſige Bewilligung einzuholen iſt.

Für jeden Stümmel oder Boden, der auf dem Schutze des Beſtellers, ohne deſſen Genehmigung eingeworfen resp. mit geflößt wird, wird 1 fl. Strafe gezahlt. Bevor aber der Schutz von der Scheere aus abgezogen wird, ſind die treffenden Mitflößer dem Floßaufſeher namentlich anzuzeigen.

Für jeden Stümmel oder Boden, der unterhalb Schwürbitz auf den Schutz des Beſtellers, ohne deſſen Genehmigung eingeworfen resp. mitgeflößt wird, iſt eine Strafe von 5 fl. zu zahlen.

§. 68.

Der Betrag des antheilmäßigen Schutzgeldes, ſo wie auch jener der Wöhrd- und Schutzgeld-Gebühren der Müller, iſt im Falle entſtehender Differenzien im Wege der Diſtriktspolizeilichen Entſcheidung feſtzuſetzen und beizutreiben, und hat derjenige, welcher eine ſolche Concurrenz zu leiſten ſich weigert, noch überdieß eine arbiträre polizeiliche Strafe zu gewärtigen, er müßte denn nach 24 Stunden auf ihm bekannt gemachte Rechnung Zahlung leiſten.

§. 69.

Das eigenmächtige Zuſetzen und Oeffnen der Wöhrde wird den Flößern bei Vermeidung einer Strafe von 10 fl. und vorbehaltlich des Schadenerſatzes unterſagt; dabei haben jedoch die Floßherrn für ihre Knechte, welche übrigens für ſolche Frevel gleichfalls zu beſtrafen ſind, — zu haften.

Die Flößer haben die Schütze zur anbefohlenen Zeit zu beſtellen, und die Müller vom Anfange des Schutzes in Kenntniß zu ſetzen, damit dieſe die Wöhrde öffnen, und überhaupt die anderweitigen nöthigen Anſtalten zum Schutze treffen können.

§. 70.

Kein Müller darf einen Schutz, wenn er geſetzt iſt, für einen Anderen als den, der ihn ſetzen ließ, öffnen, auſſerdem er, neben dem Schadenserſatz an den Flößer, der den Schutz ſetzen ließ, in eine Strafe von 30 fl. verfällt.

§. 71.

Den Flößern oder ihren Knechten, für welche erſtere zu haften haben, wird bei 10 fl. Strafe unterſagt, die Schutzteiche eigenmächtig zu ſetzen oder zu ziehen.

Solches darf nur durch die verpflichteten Teichzieher, und bei Schutzwöhrden vom Müller oder von ſeinem hierzu beauftragten Schneidmüller geſchehen.

§. 72.

Die Inſtruktion über die Verwendung und Beaufſichtigung der K. Forſtſchutzteiche vom 23. April 1836, wird als ferner gültig beibehalten und bildet eine Beilage zu dieſer neuen Floßordnung.

§. 73.

Die Schutz- und Wöhrd-Gelder werden nach einem noch erfolgenden beſondern Regulativ erhoben.

Da jedoch eine definitive Regulirung der Schutz- und Wöhrdgelder zur Zeit noch nicht an allen Orten geſchehen iſt, ſo ſoll einſtweilen, wie bisher die Feſtſetzung dieſer den Müllern zu reichenden Beträge, für jeden einzelnen Fall dem Uebereinkommen der Betheiligten überlaſſen bleiben. Kann jedoch ein ſolches Uebereinkommen nicht zu Stande kommen, oder werden übermäßige Anſätze erhoben, ſo hat die treffende K. Diſtrikts-Polizeibehörde ſolche auf geſchehene Anzeige, oder auch ex officio feſtzuſetzen resp. zu ermäßigen.

Tit. VI.

Von der Floßkaſſe.

§. 74.

Zur Wiedererbauung und zur ſodannigen Unterhaltung der Zollſcheere bei Kronach, desgleichen zu verſchiedenen anderweitigen, auf das allgemeine Floßgeſchäft Bezug habenden Ausgaben, wird eine Floßkaſſe errichtet.

§. 75.

Dieſe Floßkaſſe erhält als Einnahme:

1) von den in die Zollſcheere einlaufenden Waaren, und zwar:

a) von jedem Stümmel	1 kr.
b) von jedem Boden im Grunde	½ kr.
c) für 1 Bretter oder Stangenrieg	½ kr.
d) für einen doppelten Flügel	½ kr.
e) für einen einfachen „	¼ kr.
2) von den unter dem Hammer- und Kleinenwöhrde geflößten IVer u. Ver Böden	1 fl. — kr.

§. 76.

Die Verwendung der Gelder erſtreckt ſich, außer den im §. 74 ſpeziell angeführten Zwecken hauptſächlich auf die Angelegenheiten der Flößer, welche die Zollſcheere benützen.

§. 77.

Dieſe Kaſſe wird von einem, unter Reſpicienz des K. Landgerichts Kronach aus den Flößern zu wählenden Ausſchuſſe, welcher die nöthige gerichtliche Garantie zu leiſten hat, geführt; welcher Ausſchuß jährlich dem genannten K. Landgericht Rechnung zu ſtellen, und bei größeren Ausgaben vorerſt deſſen Genehmigung zu erholen hat.

Tit. VII.

Von der Aufſicht auf das Floßweſen.

§. 78.

Zur Aufſicht auf das Floßweſen wird für die K. Landgerichte Kronach, Lichtenfels, Naila und Nordhalben, dann für das Herrſchaftsgericht Banz ein beſonders verpflichteter Floßaufſeher von der K. Regierung aufgeſtellt, welcher ſeinen Wohnſitz zu Kronach hat.

Sollte es ſich ſpäter zeigen, daß derſelbe, durch das Floßgeſchäft im Landgerichtsbezirk Kronach, auf welches er ſeine Hauptthätigkeit zu verwenden hat, zu ausſchließend in Anſpruch genommen würde, ſo daß er in den übrigen Bezirken die nöthige Aufſicht nicht führen könne, ſo ſoll für jedes der 3 übrigen K. Landgerichte ein beſonderer Unteraufſeher aufgeſtellt werden, von denen der zu Lichtenfels das Floßgeſchäft im Herrſchaftsgericht Banz mit zu überwachen hätte.

§. 79.

Dieſen Floßaufſehern liegt vorzugsweiſe neben dem Forſtaufſichtsperſonale, der Gendarmerie und den Gemeinde-Vorſtehern, die allgemeine und ſpezielle Aufſicht auf das Floßweſen ob, und haben dieſelben überhaupt zu wachen, daß nach den Beſtimmungen der Floßordnung geflößt werde.

§. 80.

Deren Anzeigen, wenn ſie auf eigene Wahrnehmung beruhen, liefern gegen die Contravenienten, denen jedoch der Gegenbeweis jederzeit vorbehalten bleibt, volle Probe.

§. 81.

Der Floßaufſeher zu Kronach hat ſämmtliche in allen betreffenden Diſtrikts-Polizeibezirken vorfallenden Floßfrevel den einſchlägigen kompetenten Polizeibehörden quartaliter in tabellariſcher Form anzuzeigen, welche dieſelben ſodann, an vierteljährig zu haltenden Floßrügetagen, die von den Forſtrügetagen zu trennen ſind, ſummariſch abwandeln. Anzeigen von beſonderer Wichtigkeit, oder wo Gefahr für das Floßweſen auf den Verzug haftet, ſind ſofort zu erſtatten und abzuwandeln.

Damit der Floßaufſeher zu Kronach von allen entdeckten Floßfreveln Kenntniß erhalte, hat das K. Forſtperſonale die durch daſſelbe entdeckten Frevel ihm mitzutheilen, und das übrige Aufſichtsperſonale ihm von den eigen entdeckten Freveln Anzeige zu erſtatten.

Dieſe Anordnung geſchieht in der Abſicht, um die zeither häufig vorgekommenen mehrfachen Anzeigen deſſelben Frevels bei verſchiedenen Polizeibehörden zu vermeiden, welche in das Abwandlungsgeſchäft nachtheilige Verzögerungen brachten.

Der Floßaufſeher zu Kronach hat daher, vor Erſtattung der Anzeige an die Polizeibehörden, ſämmtliche Mittheilungen und Anzeigen genau zu vergleichen, um doppelte Anmeldungen zu vermeiden.

§. 82.

Den Floßaufſehern iſt in dringenden Fällen, wo Gefahr auf den Verzug ſteht, von den Floßhändlern und ihren Knechten augenblicklicher Gehorſam zu leiſten, und ſind dieſelben bei allenfallſiger Widerſpenſtigkeit verpflichtet, ſogleich der betreffenden K. Diſtrikts-Polizeibehörde zur ſofortigen Aſſiſtenzleiſtung Anzeige zu machen.

§. 83.

Eine weitere ſtrenge Aufſicht führen die Floßaufſeher auf die Uferbauten und auf Reinhaltung der Floßbäche; demgemäß dieſelben zu wachen haben, daß die Floßbäche reſp. Uferbauten vor dem Beginnen der Floßzeit in einen vollkommen guten Zuſtand hergeſtellt werden. Es ſind daher von ihnen wenigſtens des Jahres 2mal unter Zuziehung von Uferbauſachverſtändigen, welche von den betreffenden K. Diſtrikts-Polizeibehörden zu beſtätigen ſind, die ſämmtlichen Floßuferbauten ihrer Diſtrikte zu inſpiziren, und Behufs der allenfallſigen Reparaturen die geeigneten Anträge an die treffenden Diſtrikts-Polizeibehörden zur möglichen Abhülfe zu machen.

§. 84.

Der Floßaufſeher von Kronach hat insbeſondere eine ſtrenge Aufſicht auf die Zollſcheere zu halten, und zu wachen, daß die §. 75 genannten Abgaben zur Floßkaſſe pünktlich bezahlt werden.

§. 85.

Schluß.

Vorſtehende Floßordnung iſt von den treffenden Diſtrikts-Polizeibehörden zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und tritt mit dem Tag ihrer Publikation ins Leben.

Bayreuth, den 12. Juni 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

* * *

Inſtruktion

über die Verwendung und Beaufſichtigung der Königl. Floßſchutzteiche in den Forſtämtern Steinwieſen und Geroldsgrün, ſo wie über die Controllirung und Erhebung der dafür feſtgeſetzten Floßgebühren.

§. 1.

In den Königl. Forſtamts-Bezirken Steinwieſen und Geroldsgrün werden folgende Floß-Schutzteiche zur Verbringung der Commerzial-Hölzer auf K. Koſten unterhalten, als:

der Dober-Schutzteich,

der Tſchirnködel-Schutzteich,
" Roſenbaum- "
" Lamitz- "
" Grümpel- "
" Langenauer- "
" Schwarze- "
" Thiemitz- "
" Rodachs- "

§. 2.

Die Benützung dieſer Bringwerke iſt jedem geſtattet, der ſich der allgemeinen Floßordnung vom 31. Januar 1820 und nachſtehenden Anordnungen unterwirft.

§. 3.

Für jeden der Eingangs genannten Schutzteiche wird ein von der unterfertigten Kreisregierung beſtimmter, und durch das K. Landgericht verpflichteter Teichzieher, welcher ein anſäßiger Unterthan ſeyn muß, aufgeſtellt.

§. 4.

Bei dem Beginne der Floßzeit übernimmt derſelbe von dem Königl. Revierförſter, in deſſen Dienſtesbezirk die Bring-anſtalt ſituirt iſt, das Schloß und die Kette, womit die Schütze am Ablaß befeſtiget und aufgezogen wird, behält ſolche in Verwahr, damit Flößer und Floßknechte den Teich nicht willkührlich ſetzen und ziehen können, und ſtellt ſie am Schluſſe der Floßzeit demſelben wieder zurück.

§. 5.

Der Teichzieher hat zu jeder Zeit, beſonders aber während der Benützung des Teiches zur Flöße, und wenn der Teich geſetzt iſt, auch zur Nachtzeit darauf zu ſehen, daß dem Teiche durch das Setzen, Ueberlaufen, Ziehen, oder ſonſtige äußere ungünſtige Einwirkungen kein Schaden zugehe, und nothwendige Baufälle, zur Verhütung größerer Nach-theile, ſogleich zur Anzeige und Kenntniß des betreffenden Revierförſters zu bringen. Derſelbe iſt weiter verpflichtet, von jedem ihm bekannt werdenden Exceſſe und Frevel der Flößer und Floßknechte, wodurch dem Staatsärar in irgend einer Beziehung Nachtheil zugehen könnte, dem K. Revierförſter Meldung zu machen.

§. 6.

Die Nichtbefolgung oder Verſäumniß ſeiner Obliegenheiten hat Entlaſſung oder angemeſſene Beſtrafung zur Folge.

§. 7.

Das Teichziehen fängt mit Altmichaelis (14 Tage nach Michaelis) an und endiget am Altwalburgistage (den 11. Mai).

§. 8.

Das Ziehen des Teiches darf nie ſo ſpät geſchehen, daß das Triebwaſſer die unter dem Schutzteiche im Thalgrunde gelegenen Staatswaldungen der nächſten Reviere zur Nachtzeit durchläuft, wodurch nur Gelegenheit zu Holzfrevel und Unordnungen gegeben und die Aufſicht erſchwert würde.

Die Teiche dürfen daher im Spätherbſte und Winter nur einmal des Tages, und damit zuvor die Floßbäche ab-geſpürt werden können, nicht vor 9 Uhr und nicht ſpäter als 10 Uhr Vormittags gezogen werden. Nur in den Mo-naten October und April und bis zum Schluſſe der Frühjahrs-Floßzeit, können dieſelben, wenn ſie hinreichend anlaufen, zweimal an einem Tage geſetzt, jedoch nicht vor 8 Uhr früh das erſtemal, und nicht nach 2 Uhr Nachmittag das zweite-mal gezogen werden.

Die durch die ganze Rinne laufende Waſſermaſſe iſt, beſonders wenn der Floßbach ſchon unterhalb mit einigem Waſſer verſehen iſt, nicht auf einmal, ſondern nur nach und nach abzulaſſen, indem dadurch das Flößen anhaltender gemacht wird, und die Uferüberſchreitungen beſeitiget werden.

Bei Freiwaſſer und wenn Ueberſchwemmungen der Wieſengründe zu beſorgen ſind, darf der Teich nicht geſetzt und gezogen werden.

§. 9.

Das Einwerfen von Holz oberhalb des Schutzteiches iſt durchaus nicht zu dulden, noch weniger darf ſolches durch den Teich gelaſſen werden. Das Holzeinwerfen kann daher nur unterhalb des Teiches ſtattfinden, und es darf zur Vermeidung von Ueberſchwemmungen und Uferbeſchädigungen keine größere Holz-Quantität auf einen Teichzug verflößt werden, als die Waſſermaſſe zu tragen vermag. Die Nichtbeachtung dieſer Anordnung von Seite der Flößer wird mit einer Strafe von 30 Thalern belegt.

§. 10.

Das Teichziehen kann nicht ſtattfinden, wenn zum Verderben der Uferbauten Blöcher und Pfaden unter einander geflößt werden wollten, und iſt nur dann zu geſtatten, wenn zuvor die Blöcher und dann die Pfadenböden eingelaſſen werden. Die Contravenienten ſind derſelben Strafe wie im vorhergehenden §. 9 unterworfen.

§. 11.

Den ſchwarzen Teich in der Forſtrevier Langenbach ſpeziell betreffend, wird deſſen Ziehung, wenn ſolche zur Verſtärkung des Teichwaſſers des im Fürſtlich Reußiſchen Gebiete liegenden Schutzteiches bei Titſchendorf erforderlich iſt, nur dann geſtattet, wenn Letzteres ſchon der Einmündung der Rodach in die Muſchwitz ſich nähert, um dadurch zu verhindern, daß nicht durch die ſtarke Anfluth des Waſſers die Blöcher zuſammenrollen, Schutz machen, auf die anſtoßenden Wieſen herausgetragen werden, und Grieß und Schlamm hinausſchütten, oder auch den Uferbau ruiniren.

§. 12.

Die Floßgebühren für alles vom Auslande bezogene, inſofern keine beſondern Verträge beſtehen, und für alles aus inländiſchen Staats- und Privat-Waldungen verflößt werdende Holz, ſind auf

zwei und zwanzig Kreuzer per Schock Blöcher und auf acht Kreuzer per Pfaden-Boden,

feſtgeſetzt, welche von den Intereſſenten bei jenem Rentamte zu entrichten ſind, in deſſen Bezirk die Forſtrevier liegt, zu welcher der Schutzteich gehört.

Außer obigen Beträgen beſteht keine weitere Zahlungs-Verbindlichkeit für die Benützung der Bringwerke, indem das Aerar die vollſtändige Entſchädigung des Teichziehers für ſeine Dienſtleiſtung übernimmt, daher die an einigen Anſtalten ſeither übliche Abgabe von 24 kr. per Teichzug zu unterbleiben hat. Die Floßgebühren für das aus dem Fürſtlich Reußiſchen Gebiete eingehende Commerzialholz werden receßmäßig mit 22½ kr. per Schock Blöcher und 37½ kr. per Stück Pfadenboden entrichtet.

§. 13.

Der K. Revierförſter, in deſſen Revierbezirk die Bringanſtalt ſituirt iſt, hat die Aufſicht über den Schutzteich und über den Teichzeicher, ſo wie überhaupt die Handhabung der Anordnungen über die Benützung der Bringwerke, und wird deßhalb von dem K. Forſtamte beſonders verpflichtet. Will ein Holzhändler oder Flößer von einem Schutzteiche zur Verbringung ſeines Holzes Gebrauch machen, ſo hat er daher zuvörderſt jenem K. Revierförſter, aus deſſen Dienſt-Bezirke das Material bezogen worden iſt, oder wenn ſolches aus Privat- oder Gemeinde-Waldungen gewonnen iſt, dem nächſten K. Revierförſter, unter deſſen polizeilicher Oberaufſicht die fraglichen Waldungen geſtellt ſind, die Anzahl der zu verflößenden Blöcher und Stück Pfadenböden anzugeben, welche Angabe von dem K. Revierförſter durch Abzählung der Floßhölzer genau zu kontrolliren, und nach der Zahl der Blöcher und Stück Pfadenböden in dem hiefür beſtimmten Journal (Schema Lit. A.) einzutragen iſt. Iſt das zu verflößende Holz aus Waldungen von Gutsherren oder deren Grund- und Gerichtsholden, ſo hat die Holzabzählung, und zwar am Floßbache ſelbſt, von jenem Revierförſter zu geſchehen, in deſſen Revierbezirk die betreffende Bringanſtalt ſituirt iſt. Liegt der betreffende Schutzteich in demſelben Revierbezirke, in welchem das zum Verflößen abgezählte Material gewonnen worden iſt, ſo hat auf den Grund dieſes Eintrages die Ausſtellung des Erlaubnißſcheines zur Benützung des Schutzteiches Statt zu finden. Iſt dagegen zur Verbringung des abgezählten Floßholzes ein in einem anderen Revierbezirke gelegener Schutzteich erforderlich, ſo iſt das Abzählungs-Verzeichniß alsbald demjenigen Revierförſter verſchloſſen zu behändigen, deſſen ſpezieller Aufſicht die Bringanſtalt obliegt, welch letzterer hierauf nach Vorſchrift zu verfahren, und die Floßgebühren bei der benützten Bringanſtalt zu verrechnen hat.

§. 14.

Der Erlaubniß-Schein muß nebſt Tag und Stunde zur Ziehung des Teiches den Lagerplatz des Flößholzes, deſſen Anzahl nach Blöcher und Pfadenböden, und den Namen des Holzeigenthümers oder Flößers enthalten.

§. 15.

Damit der Dienſt in den Staatsforſten keine Störung erleide, hat der K. Revierförſter in der Umgegend und allen Ortſchaften, wo es zu wiſſen nöthig iſt, während der Floßzeit jene Wochentage bekannt zu machen, welche zur Anmeldung und Abzählung des Floßholzes zum Behufe der Verbringung beſtimmt ſind.

§. 16.

Der Teichzieher darf unter keinem Vorwande den Teich ziehen und das Waſſer zum Zweck der Flöße ablaſſen, bis durch den K. Revierförſter auf erfolgte Nachzählung des angegebenen Floßholzes, der Erlaubniß-Schein dazu ihm behändiget worden iſt.

§. 17.

Den Flößern und ihren Knechten, ſo wie jedem bei der Flöße beſchäftigten Arbeiter, für welche ſtets die Dienſtherren zu haften haben, iſt ſtrenge verboten, den Schutzteich eigenmächtig zu ziehen, oder eine den vorſtehenden Beſtimmungen widerſtrebende Handlung zu begehen. Die Contravenienten ſind bei dem betreffenden K. Landgerichte zur Behandlung nach der unterm 31. Januar 1820 erlaſſenen Floß-Ordnung, nach welcher ſich überhaupt auch das Floß-Geſchäft regelt, und welche auf alle Fälle oder Uebertretungen anzuwenden iſt, wo die vorliegende Ordnung nicht eine andere Beſtimmung ausdrücklich enthält, zur Anzeige zu bringen.

§. 18.

So wie ein Teichzug ſtatt gehabt hat, wird der Erlaubnißſchein in ein von dem Teichzieher zu führendes Verzeichniß nach dem weiter anliegenden Formular B. vorgemerkt, welches Verzeichniß nach beendigter Frühjahrs- und Herbſtflöße nebſt den erhaltenen Erlaubnißſcheinen, von dem Teichzieher dem vorgeſetzten Forſtamte direkte einzuhändigen iſt.

§. 19.

Wenn das Teichziehen wegen einer Parthie Holz, welche ſchon abgezählt iſt, und wovon die Floßgebühren zur Verrechnung vorgemerkt ſind, zum weiteren Verflößen im nämlichen Thalgrunde mehrmalen nothwendig iſt, und verlangt wird, ſo iſt zwar der Teich jedesmal, und ſo oft es für nothwendig erkannt wird, zu ziehen, aber die Gebühren ſind alsdann nur einmal zu verrechnen. Dagegen iſt eine neu hinzugekommene Holzparthie, welche mit der ſchon im Floßbache liegenden verflößt werden ſoll, gleichfalls abzuzählen, und zur Entrichtung der Gebühren vorſchriftmäßig zu notiren, daher auch zur Controlle der Erlaubnißſchein für dieſe letztere Holzparthie dem Teichzieher zu übergeben.

§. 20.

Die benachbarten K. Revierförſter haben ſich in Fällen, wo es für erforderlich erachtet wird, ſtets rechtzeitig vor dem Beginne des Teichziehens in Kenntniß zu ſetzen, und ſich überhaupt jedwegen gegenſeitige Unterſtützung zu gewähren. Dieſe Beſtimmung iſt auch auf den Freiherrlich von Lerchenfeld'ſchen Revierförſter zu Preſſeck, wegen Benützung des Schutzteiches bei der Biſchoffsmühle der Revier Rodeck anzuwenden, weil außerdem die unterhalb liegenden Gutswaldungen gefährdet werden könnten.

§. 21.

Vierzehn Tage nach Beendigung der Frühjahr- und Herbſt-Flöße hat der betreffende Königl. Revierförſter ſein Journal über die ausgeſtellten Teichzettel und reſp. abgezählten Floßhölzer und darnach berechneten Flößgebühren abzuſchließen, und dem K. Forſtamte zur Prüfung und Vergleichung mit dem, vom Teichzieher gleichfalls vorgelegten Verzeichniſſe und demſelben beigefügten Erlaubnißſcheinen, zu übergeben.

§. 22.

Dieſe Rechnungs-Belege, nebſt einer vollſtändigen Deſignation, hat das Königl. Forſtamt nach vollzogener Prüfung zur Superreviſion und Perzeptions-Einweiſung bei dem einſchlägigen Königl. Rentamte der unterfertigten Stelle alsbald vorzulegen.

§. 23.

Vorliegende Floß-Ordnung hat, hinſichtlich der polizeilichen Beſtimmungen jene Abänderung zu erdulden, welche bei einer dereinſtigen Reviſion der Floßordnung vom 31. März 1820 für nothwendig erachtet werden ſollte.

Bayreuth, den 23. April 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern und der Finanzen.

Schema Lit. A.

Journal

des Königlichen Revierförſters zu N.

über

die vom . . . . bis . . . . mittelſt des ärarialiſchen Schutzteiches N. N. verflößten Blöcher und Pfadenböden, und die dadurch angefallenen Floßgebühren.

Fortl. Nummer.	Datum des Erlaubniß-Scheines zum Teichziehen.	Der Ziehung.		Benennung des Holzlager-Platzes.	Aufgelagertes Holz.		Namen der Flößer.	Betrag der Floßgebühren an				Bemerkungen.
					Blöcher.	Pfadenböden.		Blöchern.		Pfadenböden.		
		Tag.	Stunde.		Schock.	Stück.		fl.	kr.	fl.	kr.	

Unterſchrift.

Schema Lit. B.

Verzeichniß

über die von dem Teichzieher des ärarialiſchen Floßſchutzteiches N. N. geſammelten Erlaubnißſcheine und reſp. vollzogenen Teichziehungen

vom . . . . bis . . . .

Des Erlaubniß-Scheines.		Die Ziehung geſchah.		Das Floßholz war gelegen.	Blöcher.	Pfadenböden.	Name des Flößers.
Nr.	Tag.	Tag.	Stunde.		Schock.	Stück.	

Unterſchrift.

Königlich Bayeriſches
Intelligenzblatt
für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 73. Bayreuth, Dienſtag am 20. Juni 1837.

Amtliche Artikel.

An die Polizeibehörden im Obermainkreiſe.
(Ertheilung der Verehelichungs-Bewilligung an Militairperſonen, reſp. deren Subſumtion unter den §. 2 Ziff. IV. des revidirten Anſäſſigmachungs- und Verehelichungs-Geſetzes vom 1. Juli 1834 und der Vollzugsanweiſung vom 11. März 1837 Abth. VII. Ziff. 16 lit. a und b betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das im rubricirten Betreffe unterm 3ten d. Mts. ergangene höchſte Miniſterialreſcript nebſt deſſen Beilagen wird den Polizeibehörden im nachfolgenden Abdrucke zur Kenntnißnahme gebracht.

Bayreuth, den 13. Juni 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

* * *

Staats-Miniſterium des Innern.

Die K. Kreisregierung, K. d. Innern, empfängt anruhend die Abſchrift einer von dem K. Kriegs-Miniſterio im Betreff der Verehelichungs-Bewilligungen an Militairperſonen unterm 19ten v. Mts erlaſſenen Ausſchreibung zur Kenntnißnahme und Verſtändigung der Diſtrikts-Polizei- und Anſäſſigkeits-Behörden, dann zu deren Belehrung darüber, daß

1) bei den nicht unter Ziff. 1 ſondern unter §. 2 Ziff. IV. des revidirten Anſäſſigmachungs-Geſetzes ſich ſubſumirenden Verehelichungs-Geſuchen aktiver Militair-Perſonen die Gemeinden auf die den Nahrungsſtand der Militärperſonen nachhaltig ſichernden Momente geeignet aufmerkſam zu machen, und

2) in dem Fall erfolgter gemeindlicher Zuſtimmung der nach §. 9 deſſelben Geſetzes zu faſſende Beſchluß über die polizeiliche Bewilligung der Verehelichung auf die Erwägung des Erfüllt- oder Nichterfülltſeyns der geſetzlichen Vorbedingungen und Vorausſetzungen zu beſchränken ſey, ohne in die dem Cognitions-Kreiſe der Militärbehörden anheimfallende Frage der Dienſtregulativmäßigen Beſtimmungen überzugreifen.

München, den 3. Juni 1837.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl.
Fürſt von Oettingen-Wallerſtein.

* * *

Kriegs-Miniſterium.

Dem Ingenieur-Corps-Commando wird in der Anlage das von Seite des Königlichen Staats-Miniſteriums des Innern unterm 19. Mai 1835 an ſämmtliche K. Kreisregierungen dieſſeits des Rheines, Kammern des Innern, ausgefertigte Reſcript mit der nachfolgenden weitern Erläuterung mitgetheilt:

Die Titel zur Anſäßigmachung und Verehelichung, an welche das revidirte Geſetz §. 8, Nr. 1 und 2, jede Verehelichungs-Bewilligung unbedingt knüpft, ſind in dieſem Miniſterial-Reſcripte der Vollſtändigkeit wegen ſämmtlich aufgezählt; da es ſich von ſelbſt verſteht, daß nicht jeder Erwerb eines derſelben mit den dienſtlichen Verhältniſſen eines im Militair-Verbande ſtehenden Individuums ſich vereinbare; ſo folgt, daß Militair-Perſonen während ihrer Dienſtzeit nicht auf den Grund der mit ihren Dienſtverpflichtungen unverträglichen Anſäſſigkeitstitel, ſondern nur auf den Grund eines der übrigen, mit vorbehaltener Bewilligung der Militairbehörde, ſich verehelichen können, und es kommt hier bezüglich der Unteroffiziere und Soldaten außer dem Erwerbe eines den Steuercenſus erreichenden Grundvermögens oder eines radizirten Gewerbes, deren Bebauung, reſp. Ausübung durch Stellvertreter zuläſſig iſt, hauptſächlich der Titel eines auf ſonſtige Weiſe vollſtändig und nachhaltig geſicherten Nahrungsſtandes (§. 2 Ziff. IV des revidirten Anſäßigmachungs-Geſetzes) in Betracht.

Der Nachweis des nachhaltig geſicherten Nahrungsſtandes kann, wie dieſes in Uebereinſtimmung des Königlichen Kriegs-Miniſteriums mit dem Königlichen Staats-Miniſterium des Innern das beſagte Miniſterial-Reſcript vom 19. Mai 1835 ausſpricht, auf eine den Militair-Dinſtesverhältniſſen zuſagende Weiſe durch die Reengagements-Vortheile, die Heiraths-Caution u. ſ. w., verbunden mit gutem Leumunde geliefert werden, und es iſt braven und gutgedienten Unteroffizieren und Soldaten weder durch das Geſetz, noch durch deſſen Vollzugsweiſe die Möglichkeit der Verehelichung entzogen.

Die bejahende Löſung der Frage, ob der Nahrunßsſtand ſolcher Perſonen nachhaltig geſichert ſey, iſt durch das Geſetz (§. 9 Ziff. I) an die Zuſtimmung der mit einem abſolut hindernden Widerſpruchsrechte bekleideten, weſentlich betheiligten Gemeinden gebunden.

Dieſe Zuſtimmung wird aber den Militairs, nach Zuſicherung des Königlichen Staats-Miniſteriums des Innern, auf Betreiben eben ſo zu Theil werden, wie ſie z. B. den revocablen Angeſtellten im Civildienſte in ihren Heimaths-Gemeinden, oder ſubſidiär in dritten Gemeinden täglich zu Theil wird, und um ſo füglicher noch, da nach den allerhöchſten Verordnungen vom 15. November 1820, und vom 9. März 1825 den Unteroffizieren und Soldaten in den gegebenen Fällen beſtimmte Anrechte auf Beibehaltung im Militairſtande, auf Penſion und Verſorgung, und ihren Familien zu Folge der Verordnung vom 15. Dezember 1812 unter Erfüllung der obliegenden Verpflichtungen, auf Wittwen- und Waiſen-Penſionen und Unterſtützungen eingeräumt ſind, ſie demnach in Beziehung auf geſicherten Nahrungsſtand gegen die revocablen Civil-Angeſtellten im offenbaren Vortheile ſtehen, und nur ſelten, während ihrer Dienſtzeit gar nicht, und am häufigſten nie, ihren Heimaths-Gemeinden zur Laſt fallen werden, übrigens die Geſetze eine vorzügliche Berückſichtigung treu und gut geleiſteter Militairdienſte beabſichtigen und verordnen, von den mit einer Garniſon verſehenen Stadt-Gemeinden ſchicklich nicht außer Augen verloren werden mag, wie viel der Beſitz der Garniſon und der verſchiedenen Militair-Etabliſſements zu ihrem verbeſſerten Nahrungs- und Wohlſtande beitrage, und dieſe Betrachtungen ſie bei der dienſtlich ohnehin gebotenen großen Beſchränkung der Soldaten-Ehen nothwendig zur gegentheiligen willfährigen Aufnahme würdiger Soldaten-Familien in ihren Gemeinde-Verband durch Verleihung der erforderlichen Heimathsrechte beſtimmen muß.

Beigefügt wird endlich, daß die Ertheilung der Heiraths-Bewilligung an Militair-Perſonen nach den geſetzlichen und den dienſtvorſchriftmäßigen Beſtimmungen nur der oberſten Militair-Behörde, nicht aber zur Beeinträchtigung der Dienſtes-Subordinations- und Disciplinar-Erforderniſſe den Polizei-Behörden und Gemeinden zuſtehe, deren geſetzliche Einwirkung bei Heiraths-Bewilligungen der Militair-Perſonen ſich nach der beiſtimmenden Erklärung des Königlichen Staats-Miniſteriums des Innern lediglich auf den Ausſpruch über die Erfüllung der erforderlichen

Vorbedingungen, und ſomit auch nur auf die nach militairdienſtlichem Erforderniſſe gemäß der Militair-Verordnung vom 18. Juni 1823 zu ertheilende Beſcheinigung über die zugeſtandenen Heimathrechte für den bedürfenden Fall beſchränkt, ohne in die Militair-Dienſt-Regulative ſelbſt übergreifen zu ſollen, ſo wie, daß die jedenfalls nur eventuelle Aufnahme einer Militair-Perſon als Inn- oder Beiſaß in einer Gemeinde niemalen an deren militairdienſtlichen Verpflichtungen im Geringſten abbrechen könne.

München, den 20. Mai 1837.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl.

An

das Ingenieur-Corps-Commando alſo ergangen

und

ſämmtlichen Militair-Behörden mitgetheilt worden.

Es hat ſich die Frage ergeben, in wie ferne die Verordnung vom 1. Auguſt 1823, die Heirathen der Soldaten und Unteroffiziere, dann ihre Heimaths-Rechte betr., (Regierungsblatt vom Jahre 1823, Seite 1191) neben den gegenwärtig geltenden geſetzlichen Beſtimmungen über Anſäßigmachung und Verehelichung noch als gültig und anwendbar anzuſehen ſey?

Dieſe Frage findet in den Beſtimmungen des revidirten Geſetzes über Anſäßigmachung und Verehelichung ihre unzweifelhafte Löſung, und es wird ſonach ſämmtlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, dieſſeits des Rheins im Einklange mit dem K. Kriegs-Miniſterium hiermit bemerkt, was folgt:

Das bemerkte Geſetz knüpft in ſeinem §. 8 die Erlaubniß zur Verehelichung oder Wiederverehelichung ausdrücklich und zwar bezüglich aller Staatsangehörigen ohne Ausnahme an das Daſeyn einer förmlich conſtatirten und zuerkannten Anſäßigkeit, die Conſtatirung und Zuerkennung der Anſäßigkeit aber wird nach §. 5 deſſelben Geſetzes bei definitiver Anſtellung in einem öffentlichen Amte des Staates, der Kirche oder der Gemeinde durch die Anſtellungs-Urkunde, bei perſönlichen Gewerbs-Conzeſſionen durch die im Berufungsfalle beſtätigte Conzeſſions-Urkunde, in allen übrigen Fällen *durch einen* in Rechtskraft erwachſenen Beſchluß über das Vorhandenſeyn der allgemeinen und beſonderen Vorbedingungen — welcher Beſchluß wieder

a) ſo ferne es ſich um die Anſäßigmachung auf einen dem geſetzlichen Steuer-Cenſus entſprechenden, bis zu dem Capital-Betrage dieſes Cenſus ſchuldenfreien Grundbeſitz, dann

b) um Anſäßigmachung auf ein am 1. Juli 1834 ſchon beſtandenes häusliches Anweſen, oder um die Erwerbung des Anſäßigkeits-Titels eines nicht definitiven Staats-, Kirchen- oder Gemeinde-Dieners handelt, die gutachtliche Einvernahme, ſo ferne es ſich um die Anſäßigmachung auf einen in ſonſtiger Weiſe vollſtändig und nachhaltig geſicherten Nahrungsſtand frägt, die förmliche Einwilligung der betreffenden Gemeinde, vorausſetzt.

Die Militair-Perſonen ſind keine definitiv angeſtellten Diener des Staates, der Kirche oder der Gemeinden. Vielmehr macht das Geſetz §. 13 die Verehelichungen aller in dem Armee-Verbande ſtehenden Perſonen, *neben den polizeilichen, privat- und kirchenrechtlichen*, auch noch überdieß von den militairdienſtlichen Vorſchriften aus dem ſehr erheblichen Motive abhängig, damit die Zahl der verheiratheten Militairs das von den oberſten Militairbehörden angemeſſen erachtete Maaß nicht überſteige.

Zudem hat das Geſetz vom 11. September 1825 alle früheren, über Anſäßigmachung und Verehelichung beſtehenden Verordnungen ausdrücklich aufgehoben.

Es verſteht ſich alſo von ſelbſt, und iſt auch bisher nie bezweifelt worden, daß die Verehelichung einer Militair-Perſon nur in ſo ferne Platz greifen darf, als dieſelbe

1) die Erlaubniß der Militair-Behörde erlangt habe, und ſich überdieß

2) entweder über die *definitive* Aufnahme in den Civil-Staatsdienſt, über die Erwerbung einer realen, oder über die Erlangung einer perſönlichen Gewerbs-Conzeſſion ausweiſe, oder

3) durch förmlichen Beſchluß der Polizeibehörde die Anſäßigkeit, und zwar

a) auf ein, dem gebotenen Steuer-Cenſus entſprechendes, und bis zu deſſen Betrage ſchuldenfreies Gut, oder auf ein am 1. Juli 1834 ſchon beſtandenes Anweſen nach erholter gutachtlicher Erklärung, oder

b) auf den ſonſt geſicherten Nahrungsſtand, z. B. auf die durch die Reengagements-Verhältniſſe geöffnete Verſorgungs-Ausſicht auf das Einſtands-Capital, auf die bei den Militair-Behörden geleiſtete Caution u. ſ. w. mit Einwilligung der Heimaths-Gemeinde — erlangt haben.

Eben ſo verſteht ſich von ſelbſt, daß die Entrichtung der Aufnahms-Gebühren in jedem ſolchen Falle bis zu dem Augenblicke ausgeſetzt bleibt, an welchem der Soldat oder Unteroffizier aus dem Militair-Verbande austritt, und mit dem wirklichen Eintritte in den Gemeinde-Verband auch die Vortheile eines Gemeinde-Gliedes erlangt.

Die K. Kreisregierung, Kammer des Innern, wird die Behörden hiernach geeignet anweiſen.

München, den 19. Mai 1835.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl.

An ſämmtliche Phyſikate des Obermainkreiſes.
(Berichte über den Zuſtand der Geiſteskranken betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die dieſſeitige Anordnung vom 25. November 1834, Behandlung der Geiſteskranken betr., vid. Kreis-Intelligenzblatt Nr. 144, hat ſchon die wohlthätigſten Folgen gehabt, indem hiedurch die Cur dieſer Unglücklichen erleichtert und ſolche beſſer behandelt wurden; die K. Regierung vertraut daher zu den Phyſikaten, daß ſie mit unermüdeter Sorgfalt die in jener Anordnung getroffenen Beſtimmungen ſtets vollziehen werden.

Nachdem jedoch ſie bisher vierteljährig über die mit den Geiſteskranken vorgenommenen Unterſuchungen berichten mußten, ſo wird zur Geſchäfts-Vereinfachung hiemit beſtimmt, daß vom 1. October 1837 an die Berichte über die Irren aufzuhören haben, jedoch verſteht es ſich von ſelbſten, daß auf den Fall ein ſolcher Unglücklicher nicht gut behandelt oder verpflegt werden ſollte, auf eine bei der Polizei-Behörde dießfalls zu machende Anzeige keine Abhilfe geſchieht, hierüber zur K. Regierung beſonders zu berichten iſt, um ſogleich geeignet einſchreiten zu können.

Der K. Regierungs-Medizinal-Rath hat auch noch wiederholt den Auftrag erhalten, bei ſeinen Viſitationsreiſen dem Zuſtande dieſer Unglücklichen beſondere Aufmerkſamkeit zu widmen, und ſich zu überzeugen, ob die gegebenen Vorſchriften genau vollzogen werden.

Es iſt daher ein Verzeichniß ſämmtlicher Geiſteskranken bei den Phyſikaten evident zu halten, um ſolches dem Regierungs-Medizinal-Rath auf Verlangen ſogleich vorlegen zu können.

Bayreuth, den 14. Juni 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An ſämmtliche Communal- und Stiftungs-Behörden, ſowie an ſämmtliche Diſtrikts-Polizei- und Curatelbehörden.
(Die Verſicherung des Gemeinde- und Stiftungs-Eigenthums bei auswärtigen Mobiliar-Feuer-Aſſekuranz-Geſellſchaften betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einem Reſcript aus dem K. Staats-Miniſterium des Innern vom 7ten d. Mts. iſt zur Anzeige gekommen, daß Gemeinde- und Stiftungs-Eigenthum nicht ſelten bei auswärtigen Mobiliar-Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaften aſſekurirt wird. Durch dieſes Verfahren beweiſen nun die treffenden Gemeinde- und Stiftungs-Behörden, daß ſie noch nicht die völlige Ueberzeugung von der landesväterlichen Fürſorge erhalten haben, welche zwei inländiſche Prämien-Geſellſchaften und eine inländiſche Gegenſeitigkeits-Anſtalt ins Leben rief. Das Communal- und Stiftungs-Intereſſe wird dabei weſentlich gefährdet, wenn man erwägt, daß die meiſten ausländiſchen Inſtitute nur rein ſpekulativer Natur ſind, und daß ſie vor den inländiſchen Gerichten unerreichbar ſind. Hiedurch findet man ſich bewogen,

ſämmtliche Communal- und Stiftungs-Verwaltungen vor dem Eintritt in auswärtige Mobiliar-Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaften alles Ernſtes zu warnen und dagegen dieſelben dazu aufzufordern, daß ſie ſich einer der inländiſchen Geſellſchaften zur gehörigen Verſicherung des Gemeinde- und Stiftungs-Eigenthums einverleiben laſſen.

Die vorgeſetzten Curatelbehörden haben es an den zweckdienlichen Belehrungen und Einſchreitungen nicht fehlen zu laſſen, und dahin zu wirken, daß die Aſſekuranz des Commun- und Stiftungs-Vermögens bei den inländiſchen Feuer-Verſicherungs-Anſtalten allgemeiner und durchgängig zum Vollzug gebracht werde.

Bayreuth, den 15. Juni 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden und Phyſikate des Obermainkreiſes.
(Apotheken-Viſitation betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge einer höchſten Miniſterial-Entſchließung vom 7ten d. Mts. wird nachträglich zu der dieſſeitigen Bekanntmachung vom 4ten d. Mts., Unterſuchung von Apotheken betr. (vid. Kreis-Intelligenzblatt Nr. 70), den Behörden eröffnet, daß die Apotheken-Viſitationen von den Diſtrikts-Polizeibehörden und den Diſtrikts-Phyſikaten gemeinſchaftlich vorzunehmen ſeyen; wornach ſich zu achten iſt. Bayreuth, den 15. Juni 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Schulſtelle zu Seelig betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der Reinertrag der mittelſt Entſchließung vom 3ten d. Mts. in Nr. 68 des Kreis-Intelligenzblattes zur Bewerbung ausgeſchriebenen Lehrerſtelle zu Seelig wurde von 237 fl. 45¼ kr. auf 200 fl. 45¾ kr. herabgeſetzt.

Was zur Darnachachtung für diejenigen, welche um dieſe erledigte Lehrerſtelle nachgeſucht haben oder noch nachſuchen wollen, bekannt gemacht wird. Bayreuth, den 15. Juni 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

(Die erledigte zweite proteſtantiſche Pfarrſtelle zu Caſendorf, im K. Dekanate Culmbach betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des II. Pfarrers Göring auf die Pfarrei Oberndorf iſt die zweite proteſtantiſche Pfarrſtelle zu **Kaſendorf** in Erledigung gekommen, welche hiemit zur Bewerbung innerhalb

ſechs Wochen

öffentlich ausgeſchrieben wird. Der Ertrag iſt folgender:

I. An ſtändigem Gehalte:

1) aus den Staats-Caſſen:

2⅞ Klafter Holz, bayer. Maaß	8 fl.	42 kr.
20⅞ Schock Reiſig	41 fl.	8½ kr.
2) aus Stiftungs-Caſſen:		
a) aus dem Gotteshaus Kaſendorf baar	33 fl.	45 kr.
Betrag	83 fl.	35½ kr.

Uebertrag	83 fl. 35½ kr.	
3) aus Gemeinde-Caſſen	— fl. — kr.	
4) von andern Pfarreien:		
von der I. Pfarrei Kaſendorf baar	100 fl. — kr.	
5) von Privaten	— fl. — kr.	
		183 fl. 35½ kr.
II. An Zinſen von geſtifteten Capitalien		— fl. 37½ kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
freie Wohnung, nebſt dem Genuß der Oekonomie-Gebäude .	20 fl. — kr.	
1 Tagwerk Aecker	26 fl. — kr.	
		46 fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
1) an grundherrlichen Rechten:		
a) ſtändige Abgaben:		
5½ Metzen Gült Korn	9 fl. 22½ kr.	
b) unſtändige Abgaben	— fl. —⅛ kr.	
2) an Zehnten:		
vom Fruchtzehnten	69 fl. 46¼ kr.	
3) an Gemeinderechten	— fl. — kr.	
4) an Waldrechten	— fl. — kr.	
5) an Forſtrechten	— fl. — kr.	
		79 fl. 8¾ kr.
V. Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen		78 fl. 9 kr.
VI. Einnahmen aus obſervanzmäßigen Gaben ꝛc.		22 fl. — kr.
VII. An freiwilligen Geſchenken		— fl. — kr.
	Summa	409 fl. 30¾ kr.
	Laſten	3 fl. 14½ kr.
	Verbleibt reiner Ertrag	406 fl. 16¼ kr.

Bayreuth, den 12. Juni 1837.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.

Gabler, v. n.

Hagen.

(Die erledigte proteſtantiſche Pfarrei Arlesried, im K. Dekanate Memmingen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Hannemann auf die Pfarrei Lauben iſt die Pfarrſtelle zu Arlesried in Erledigung gekommen, welche hiemit zur Bewerbung binnen ſechs Wochen ausgeſchrieben wird, und folgenden Ertrag gewährt:

I. An ſtändigem Gehalte:		
1) aus Staats-Caſſen	— fl. — kr.	
2) aus Stiftungs-Caſſen:		
an baarem Gelde	216 fl. 24 kr.	
Betrag	216 fl. 24 kr.	

Uebertrag	216 fl. 24 kr.	
6 Schſſ. 1 Mtz. 3 Vrl. $1\frac{84}{100}$ Sechz. Kern	83 fl. 3 kr.	
6 " 1 " — " 3 " Roggen	56 fl. 48 kr.	
— " 5 " 3 " — $\frac{82}{100}$ " Veeſen	4 fl. 26½ kr.	
— " 3 " — " — $\frac{32}{100}$ " Gerſte	3 fl. 49 kr.	
— " 4 " — " $2\frac{31}{100}$ " Haber	2 fl. 41½ kr.	
3 Schober Roggen-, 3 " Veeſen-, 3 " Haber- } Stroh	34 fl. 33 kr.	
3 Hennen	— fl. 45 kr.	
5 Hahne	1 fl. — kr.	
21½ Klafter Buchenſcheitholz	172 fl. 39 kr.	
6 " Tannenſcheitholz	31 fl. 57 kr.	
6 " Buchenabholz	13 fl. 30 kr.	
5 Pfund Gültflachs	1 fl. 35 kr.	
3) aus Gemeinde-Caſſen	— fl. — kr.	
4) von andern Pfarreien	— fl. — kr.	
5) von Privaten	— fl. — kr.	
		623 fl. 11 kr.
II. An Zinſen von geſtifteten Capitalien		4 fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
freie Wohnung im Pfarrhauſe	40 fl. — kr.	
4½ Tagwerk 29 Ruthen Wieſen	10 fl. 30 kr.	
15 Ruthen Garten	3 fl. — kr.	
		53 fl. 30 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
1) an grundherrlichen Rechten	— fl. — kr.	
2) an Zehnten:		
Schmalſaatzehnten	5 fl. 4 kr.	
Blutzehnten	2 fl. — kr.	
3) an Gemeinderechten	— fl. — kr.	
4) an Waidrechten	— fl. — kr.	
5) an Forſtrechten	— fl. — kr.	
		7 fl. 4 kr.
V. Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen		97 fl. 40 kr.
VI. Obſervanzmäßige Gaben		39 fl. 28 kr.
VII. Freiwillige Geſchenke		— fl. — kr.
Summa		824 fl. 53 kr.
Laſten		8 fl. 22½ kr.
Reiner Ertrag		816 fl. 30½ kr.

Bayreuth, den 13. Juni 1837.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.

Gabler, v. D.

Hegen.

Bekanntmachung.

(Die Kreis-Induſtrie-Ausſtellung von 1837 reſp. die damit in Verbindung zu bringende öffentliche Verlooſung betr.)

In Gemäßheit des hohen Regierungs-Ausſchreibens vom 2ten dieſes im Kreis-Intelligenzblatt Nr. 67 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Looſe zu 1 fl. bei dem dieſſeitigen Sekretariate bis zu Ende dieſes Monats täglich zu haben ſind.

Bayreuth, am 9. Juni 1837.

Der Stadt-Magiſtrat.

In legaler Abweſenheit des erſten Bürgermeiſters.

Ordnung. Haß.

Richter.

Bayreuth, am 8. Mai 1837.

Vom

Königlich Bayeriſchen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Da in dem erſten Subhaſtations-Termine auf das den Webermeiſter Johann Andreas Kolbiſchen Eheleuten dahier gehörige Wohnhaus in der Spitalgaſſe, St.-B.-Nr. 182 und E.-Nr. 378, worauf lediglich die Steuer aus 2400 fl. Steuerkapital haftet und welches gerichtlich auf 4000 fl. geſchätzt iſt, kein annehmbares Gebot gelegt wurde, ſo wird auf den Antrag eines Hypothekengläubigers hiemit anderweiter Termin zum öffentlichen Verkaufe deſſelben auf den

5. Juli c. Vormittags 10 Uhr

vor dem Kreis- und Stadtgerichts-Acceſſiſten Fickenſcher anberaumt.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Kaufsbedingungen im Termine bekannt gemacht werden, das Schätzungs-Protokoll in der Regiſtratur eingeſehen werden kann und der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes erfolgt.

Urkundlich unter gerichtlicher Siegelung und Unterſchrift.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Pöhlmann.

v. n.

Cramer.

Am Donnerſtag den 6. Juli l. J. Vormittag 10 Uhr, werden von der unterfertigten Commiſſion 24 einmännige und 40 zweimännige wollene Decken unter Vorbehalt der höhern Genehmigung an den Wenigſtnehmenden zu liefern in Accord gegeben, wozu Lieferungsluſtige mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß dabei nur inländiſche Gewerbsberechtigte, welche ihre Lieferungsfähigkeit durch amtliche Vermögenszeugniſſe gehörig nachweiſen, zuläſſig ſind. Bayreuth, den 15. Juni 1837.

Die Oekonomie-Commiſſion

des K. Infanterie-Regiments Friedrich Hertling.

Bekanntmachung.

(Den Ludwig-(Donau-Main-) Canal betr.)

An den untenbezeichneten Tagen werden die nachbenannten Bau-Abtheilungen des Ludwig-Canales bei den bezeichneten K. Diſtrikts-Polizeibehörden zur Verſteigerung an die Wenigſtnehmenden gebracht:

1) Am 12. Julius bei dem K. Landgerichte Beilngries die Erdarbeiten in der 15ten Canalhaltung zwiſchen Beilngries und Berching in vier Abtheilungen, wovon lang und veranſchlagt iſt
 die I. Abtheilung zu 13,349′ auf 48,035 fl. 7 kr.
 die II. „ „ 21,084′ „ 56,805 fl. 7 kr.
 wozu noch zwei neue Straßen-Anlagen neben dem Canale kommen, und zwar als
 III. Abtheilung ein Strecke von 2800′ lang, veranſchlagt auf 6005 fl. 15 kr.,
 als IV. Abtheilung eine Strecke von 4844′, veranſchlagt auf 7548 fl. 31 kr.

2) Am 25. Julius bei dem Magiſtrate der K. Stadt Erlangen die Fortſetzung der Canal-Arbeiten an der Windmühle vor dieſer Stadt in zwei Abtheilungen:
 I. Abtheilung. Ein 118′ langer, 25′ breiter Brück-Canal von drei Oeffnungen, alles aus Quader-Mauerwerk konſtruirt, und auf 20,000 fl. veranſchlagt,
 als II. Abtheilung die Herſtellung der Schleußen Nr. 82 und 83 mit dem dazwiſchen liegenden 1700′ langen gemauerten Canal-Theile und mehreren Ueberwölbungen und einigen Nebenarbeiten, veranſchlagt auf 197,084 fl. 5 kr.

Hiebei wird bemerkt, daß der Brück-Canal am 30. September 1839, und die Canal-Strecke mit den beiden Schleußen am 30. September 1840 gänzlich vollendet ſeyn müſſen, und daß das heurige Jahr zu den Vorarbeiten, beſonders in den Steinbrüchen, welche den Ueber-

nehmern überwieſen werden, benützt werden kann, indem die Arbeit erſt im nächſten Jahre beginnen ſoll.

Die Verſteigerungs-Verhandlungen werden an den bezeichneten Tagen jedesmal Morgens 10 Uhr vorgenommen. Die Koſten-Voranſchläge, Plane und Bedingniß-Hefte können ſchon früher und zwar ad 1 in dem Bureau der K. Canalbau-Sektion II. in Beilngries, und ad 2 in jenem der Canalbau-Sektion VI. in Erlangen eingeſehen und auch bei beiden Canalbau-Sektionen nähere Erkundigungen eingezogen werden. Die zu leiſtende Caution beträgt ein Zehntheil der für jedes Objekt veranſchlagten Summe. Nürnberg, den 11. Juni 1837.

Königliche Canalbau-Inſpektion.

Frhr. v. Pechmann, Beyſchlag,
K. B. Ober-Baurath. K. B. Reggs.- und Kreisbaurath.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung werden folgende Grundſtücke des Andreas Kneuer von Stückbrunn dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, als:

1) $1\frac{1}{4}$ Morgen Feld im Sommerſchlag, Beſitz-Nr. 337, Steuerkapital 100 fl., K. Lehen, mit 10 Prozent handlohnbar und mit einem jährlichen Erbzins von 50 kr. behaftet.
2) $\frac{3}{4}$ Morgen Feld im Neugereuth, Beſitz-Nr. 345, Steuerkapital 70 fl., K. Lehen, mit 10 Prozent handlohnbar, und gleichfalls mit einem jährlichen Erbzins von 50 kr. behaftet.

Strichstermin hiezu wird auf

Mittwoch den 28. Juni l. J. Vormittags

im Gerichtslokale anberaumt, wozu Kaufs- und Strichsliebhaber, welche ihre Zahlungsfähigkeit nachzuweiſen haben, eingeladen werden. Bamberg, den 24. Mai 1837.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Ldr.

Alle diejenigen, welche aus der unbedeutenden Nachlaſſenſchaftsmaſſa der Dorothea Linhardt aus was immer für einem Grunde Anſprüche zu machen gedenken, werden aufgefordert, ſolche mit den gehörigen Beweißmitteln auf

Dienſtag den 4. Juli curr.

anzubringen, außerdem dieſelben von der Maſſe ausgeſchloſſen bleiben. Lichtenfels, am 28. Mai 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Gradl.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers werden folgende Realitäten des Flößers Valentin Wich von Culmbach:

1) ein Wohnhaus daſelbſt mit Holzſchlicht, Beſitz-Nr. 961, Haus-Nr. 412, und
2) ein Gärtlein im ſogenannten Schießgraben dahier gelegen, Beſitz-Nr. 962, Culmbacher Stadtlehen und zuſammen auf 1030 fl. gewürdigt,

dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt. Strichtermin wird auf den

3. Juli c.

anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden. Der Hinſchlag erfolgt nach den Bedingungen, welche im Verkaufstermin bekannt gemacht werden. Culmbach, den 21. April 1837.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

v. D.

Auf Inſtanz eines Gläubigers wird der dem Bauern Friedrich Hertel zu Oberehrenbach gehörende Guts-Complex, beſtehend in einem Wohnhauſe, einem halben Stadel, halben Backofen, halbes Gemeinderecht, Hofraith, beiläufig $5\frac{1}{4}$ Tagw. Feld, $1\frac{7}{8}$ Tagwerk Wieſe, $1\frac{1}{4}$ Tagwerk Holz, mit $43\frac{1}{2}$ kr. Erbzins, $29\frac{1}{2}$ Eyer, 108 Handlohn zur Pfarrei Wieſenthau, 1030 fl. Steuer-Capital belaſtet und Beſitz-Nr. 152a/2 beſchrieben, am

Dienſtag den 11. Juli Vormittags 10 Uhr

im hieſigen Landgerichtslokale im Wege der Exekution an den Meiſtbietenden nach Vorſchrift des Hypothekengeſetzes öffentlich verſteigert, wovon man Kaufsliebhaber mit dem Bemerken in Kenntniß ſetzt, daß die dem Gerichte unbekannten Perſonen ſich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweiſen haben. Gräfenberg, den 26. Mai 1837.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Vom Königlichen Landgericht Naila wird auf den Antrag eines Gläubigers das dem Webermeiſter Gottfried Lenz in Schwarzenbach a. W. zuſtändige halbe Wohnhaus Nr. 19, Beſitz-Nr. 35, nebſt Schupfe, Hofrecht und Keller, belaſtet 1) mit 10 Prozent Handlohn zum K. Rentamte, 2) 1 fl. $48\frac{3}{4}$ kr. Erbzins, und auf 325 fl. gewürdiget, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausge-

ſetzt und Bietungs-Termin an ordentlicher Gerichtsſtelle auf den

29. Juni curr.

angeſetzt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhange vorgeladen werden, daß der Hinſchlag in Gemäßheit der geſetzlichen Beſtimmungen erfolgt.

Naila, am 7. Juni 1837.

Königliches Landgericht.

Biſani.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird das dem Bauern Johann Hörl zu Marlesreuth gehörige Söldengütlein B.-Nr. 134, Königl. Lehen, beſtehend aus folgenden Realitäten:

1) dem Wohnhauſe, nebſt Stallung Scheune und Hofraith,
2) 9 Jauchert Feld, theils Iter, theils IIter, theils IIIter Claſſe,
3) 3¼ Jauchert Wieſe, nämlich die Döbraerwieſe und das Gründchen genannt, zur Iſten und IIten Claſſe,
4) ½ Jauchert Grasgarten neben dem Hauſe, zur IIten und IIIten Claſſe,
5) 5 Ruthen Gemüßgarten am Hauſe zur Iten Claſſe,
6) 3 Jauchert Holz und Huth zur IIIten Claſſe gehörig,

im Steuerdiſtrikte Culmitz gelegen und taxirt auf 2176 fl. rhl., in dem auf

Montag den 3. Juli Vormittags 10 Uhr

anberaumten Termine dahier nach den Beſtimmungen der Exekutionsordnung verkauft, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das Taxationsprotokoll bei der Regiſtratur täglich eingeſehen werden könne. Naila, den 27. Mai 1837.

Königliches Landgericht.

Biſani.

Der Oekonom Heinrich Krauße zu Caulsdorf hat ſich der Curatel des Oekonomen Conrad Erbs daſelbſt freiwillig unterworfen. Dies wird mit dem Bedeuten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß rc. Krauße ohne Zuſtimmung ſeines Curators über ſein Vermögen gültig nicht disponiren kann.

Ludwigſtadt, am 5. Mai 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Miller.

Andreas Hempfling, Landbauer zu Rotſchreuth im Bezirke des unterzeichneten Gerichtes, beabſichtigt mit ſeiner Familie nach Nordamerika auszuwandern. Auf Antrag deſſelben werden alle jene, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Anſprüche an die Andreas Hempflingiſchen Eheleute zu machen haben, zu dem hiezu auf

Dienſtag den 27ſten l. M. früh 9 Uhr

beſtimmten Termin hieher zu Gericht zur Anmeldung und gehörigen Nachweiſung ihrer Foderungen unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß ſie von der gegenwärtigen Vermögensmaſſe des Andreas Hempfling, welchem letztere nach erlangter Auswanderungserlaubniß zur freien Verfügung überlaſſen wird, ausgeſchloſſen werden.

Decr. Mitwitz, im K. Bayer. Obermainkreiſe am 8. Juni 1837.

Vom Freiherrlich von Würzburgiſchen Herrſchaftsgerichte.

Dr. Maier.

Johann Schurz, Webermeiſter dahier, und deſſen Ehefrau Maria Roſina, geb. Schießer, beabſichtigen nach Nord-Amerika auszuwandern. Es werden daher alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtstitel Forderungen gegen die benannten Eheleute zu machen haben, hiemit aufgefordert, dieſelben am

Mittwoch den 5. Juli d. Js. Vormittags

um ſo gewiſſer dahier anzumelden, als außerdem bei Auslieferung des Auswanderungs-Scheines auf die nicht angemeldeten Forderungen keine Rückſicht genommen werden kann. Pommersfelden, am 14. Juni 1837.

Gräflich von Schönborn'ſches Patrimonialgericht.

Endres.

Der abweſende Müllergeſelle, ſpäter Kaiſerlich Oeſterreichiſcher Soldat, Georg Maiſel von Mengersdorf, hat auf die Vorladung vom 24. Auguſt v. Js. ſich bis jetzt nicht gemeldet, noch weniger haben unbekannte Leibeserben deſſelben ſich legitimirt. Dieſer Maiſel oder ſeine allenfalls zurückgelaſſenen Leibes-Erben werden daher auf Antrag der nächſten Verwandten deſſelben hiemit wiederholt aufgefordert, binnen

6 Monaten

von heute an ſich zu melden. Nach Verlauf dieſer Friſt ohne Anmeldung wird das vorhandene Vermögen ohne

Caution den nächſten Verwandten hinausgegeben, indem Georg Maiſel für todt um ſo mehr angeſehen werden kann, als er ſchon 33 Jahre abweſend iſt. Aufſes, im K. Bayer. Obermainkreiſe, den 10. Juni 1837.

Freiherrlich von Aufſeßiſches Patrimonialgericht.

Gewinner, Patrimonialrichter.

Preiſe der Victualien in der Königl. Bayeriſchen Kreishauptſtadt Bayreuth.

A.

Taxen vom 15. Juni bis 14. Juli 1837.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 6 Lth. 1 Quint; eine Semmel zu 2 kr. 12 Lth. 2 Qt.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 10 Loth 1 Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 26 Loth 1 Quint; ein Laib zu 8 kr. 3 Pfund 20 Loth 2 Quint; ein Laib zu 12 kr. 5 Pfd. 15 Loth — Quint; ein Laib zu 16 kr. 7 Pfd. 9 Lth. 1 Qt.

4) Römiſches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 30 Loth 1 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 28 Lth. 3 Qt.; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfd. 27 Lth. -- Qt.

5) Gemiſchtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 6 Loth 1 Quint; ein Laib zu 8 kr. 2 Pfd. 12 Lth. 2 Qt.; ein Laib zu 12 kr. 3 Pfd. 19 Lth. — Qt.

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl koſtet 6 kr. 2 pf.; eine Maas beſtes Waizenmehl 5 kr. — pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 3 kr. 2 pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 1 kr. 3 pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 1 kr. 1 pf.; eine Maas weißes Gerſtenmehl 2 kr. 2 pf.; eine Maas Gerſten-Nachmehl 2 kr. — pf.

III. Köchet.

Eine Maas der feinſten Gerſte koſtet 15 kr. 3 pf.; eine Maas der feinen Gerſte 11 kr. 3 pf.; eine Maas der Mittel-Gerſte 8 kr. — pf.; eine Maas der groben Gerſte 7 kr. 1 pf.; eine Maas der geriſſenen Gerſte 4 kr. — pf.; eine Maas Waizengries 9 kr. 3 pf.; eine Maas Gerſtengries 3 kr. — pf.; eine Maas geriſſene Habergrüze 4 kr. 2 pf.; eine Maas ungeriſſene Habergrüze 7 kr. — pf.; eine Maas Hierſe 9 kr. 2 pf.; eine Maas Heidel 7 kr. 2 pf.

IV. Fleiſch.

Ein Pfund des beſten Ochſenfleiſches koſtet 10 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Ochſenfleiſches 7 kr. 2 pf.; ein Pfund des beſten Kuhfleiſches 7 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Kuhfleiſches 6 kr. — pf.; ein Ochſen- oder Kuhmaul 11 kr. — pf.; ein Ochſenfuß 9 kr. — pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 7 kr. — pf.; ein Pfund Fleck 5 kr. — pf.; ein Pfund des beſten Kalbfleiſches 7 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleiſches 5 kr. — pf.; ein Kalbskopf 11 kr. — pf.; ein gebrühter Kalbskopf 21 kr. — pf.; ein Gekrös 7 kr. — pf.; ein Paar Pries 6 kr. — pf.; 4 gebrühte Kälberfüße 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Gelüng 7 kr. — pf.; ein Pfund Schweinenfleiſch 10 kr. — pf.; ein Pfund roher Speck 15 kr. — pf.; eine Siedwurſt 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurſt, 8 St. auf 1 Pf. 2 kr. 2 pf.; ein Pfund Schmeer 16 kr. — pf.; ein Pfund Preſſack 11 kr. — pf.; ein Pfund Hammel- und Lammfleiſch 7 kr. — pf.; ein Pfund Schaaffleiſch 5 kr. 2 pf.; ein Pfund Bockfleiſch 4 kr. — pf.; ein Pfund Gaißfleiſch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier koſtet 4 kr. 1 pf.; eine Maas Winterbier — kr. — pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz koſtet 4 kr. 2 pf.

Ein Pfund gezogene Lichter koſtete 24 kr.; ein Pfund gegoſſene Lichter 26 kr; ein Pfund Seife 22 kr; ein Pfund rohes Unſchlitt 16 kr. bis — kr.; ein Pfund ausgelaſſenes Unſchlitt 23 kr. bis — kr.; ein Pfund Nierenfett 18 kr. (Freie Conkurrenz.)

B.

Marktpreiſe für den Monat Mai 1837.

Ein Scheffel Waizen koſtete 11 fl. — kr. bis 14 fl. 27 kr.; ein Scheffel Roggen 8 fl. 30 kr. bis 11 fl. 0 kr.; ein Scheffel Gerſte 7 fl. — kr. bis 9 fl. — kr.; ein Scheffel Haber 5 fl. 6 kr. bis 6 fl. 21 kr.; ein Scheffel Erbſen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Scheffel Linſen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Metz Kartoffel 30 kr. bis 32 kr.; eine Maas Hanfkörner 5 kr. bis 6 kr.

Ein Centner Heu koſtete 1 fl. 50 kr. bis 2 fl. 30 kr.; ein Schock langes Stroh zu 9 Centner, 9 fl. — kr. bis 12 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 7 fl. — kr. bis 8 fl. — kr.

Eine Klafter hartes Holz koſtete 10 fl. — kr. bis 12 fl. — kr.; eine Klafter weiches Holz 8 fl. 30 kr. bis 9 fl. 30 kr.

Ein Pfund Karpfen koſtete 12 kr. bis 14 kr.; ein Pfund Hechte 22 kr. bis 24 kr.; ein Pfd. Forellen 27 kr. bis 30 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfd. Aalfiſche — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Pfund Weißfiſche 6 kr. bis 7 kr.; eine Maas Grundeln — kr. bis — kr.; ein Schack Krebſe 15 kr. bis 20 kr.

Eine Gans koſtete — fl. 40 kr. bis — fl. 48 kr.; eine Ente 40 kr. bis 41 kr.; eine alte Henne 14 kr. bis 20 kr.; ein junges Huhn 10 kr. bis 14 kr.; eine Kappaune 38 kr. bis 48 kr.; eine alte Taube 4 kr. bis 5 kr.; eine junge Taube 4 kr. bis 5 kr.; ein Haaſe — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Schnepfe — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Rebhuhn — kr. bis — kr.; ein Krammetsvogel — kr. bis — kr.; eine Maas Schmalz 36 kr. bis 40 kr.; ein Pfund Butter 18 kr. bis 20 kr.; 7 Stück Eyer 4 kr.; ein Pfund Zwetſchgen 7 kr. bis 8 kr.; eine Maas Milch 3 kr. Bayreuth, am 15. Juni 1837.

Der Magiſtrat der K. Kreishauptſtadt Bayreuth, als Polizei-Senat.

In legal. Abweſenheit des erſten rechtsk. Bürgermeiſters.
Schweitzer. Haß.
Richter, Secretair.

Ueberſicht
der am heutigen Wochenmarkt beſtandenen Getraidtpreiſe.

Preis per Schäffel:

	höchſter.	mittlerer.	niedrigſter.
Walz . .	13 fl. 30 kr.	12 fl. 51 kr.	12 fl. 12 kr.
Korn . .	10 fl. 18 kr.	10 fl. — kr.	9 fl. 42 kr.
Gerſte . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . .	6 fl. 48 kr.	6 fl. 9 kr.	5 fl. 30 kr.
Erbſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 17. Juni 1837.
Der Stadt-Magiſtrat.

Das König Ottobad bei Wieſau, im Obermainkreiſe des Königreichs Bayern.

Dieſe Bade-Anſtalt iſt ſeit Jahrzehnten von einer nicht geringen Anzahl von Kranken beſucht worden, ohne daß in der Nähe der Mineralquellen ſelbſt eine Unterkunft nebſt brauchbaren Bade-Einrichtungen vorhanden war.

Nunmehr ſeit einem Jahr wurde dieſelbe durch den Aufbau eines anſehnlichen Kur- und eines Badehauſes zur bequemen Benützung für Kurgäſte eingerichtet, und durch höchſte Obſorge mit einem Kurarzt in der Perſon des K. Landgerichts-Phyſikus von Waldſaſſen verſehen.

Die Mineralquellen daſelbſt, deren erſte der Pyrmonter Trinkquelle ähnlich, zum innern und äußerlichen Gebrauch, eine 2te und 3te allein zum äußerlichen Gebrauch dienen, wirken mit bewährtem Erfolg, hauptſächlich gegen nachfolgende Krankheitszuſtände:

1) kränkliche Reizbarkeit aus reiner Schwäche,
2) hypochondriſche und hyſteriſche Nervenverſtimmungen, welche entweder rein für ſich beſtehen, oder mit Stagnationen des venöſen Blutumlaufs im Pfortaderſyſtem im Cauſaul-Zuſammenhang ſtehen;
3) Erſchöpfung nach Säfte, beſonders nach Blutverluſt, Chloroſe,
4) Unregelmäßigkeit der Katamenien,
5) cachektiſcher Zuſtand,
6) anomale oder langbeſtandene Hämorrhoidal- und arthritiſche Uebel und deren Folgekrankheiten,
7) Neuralgien, Krämpfe, Lähmungen,
8) Verdauungsſchwäche, vom Appetitmangel bis zur Lienterie, u. ſ. w.

Außerdem ſind beträchtliche Lager von Moorerde beſter Qualität zum äußeren Gebrauch gegen die geeigneten Krankheits-Fälle disponibel.

Das Ottobad iſt Anfangs Junius eröffnet worden, und für comfortable Wohnung, Koſt, Getränke u. ſ. w. wohlgeſorgt. König Otto-Bad, bei Wieſau, am 9. Junius 1837.

Nicht Amtliche Artikel.

Unterzeichneter hat 4 Gehülfen im Dienſt, ſucht aber auch noch einen 5ten Gehülfen. Derjenige, welcher ſich hiezu qualifizirt und gute Zeugniſſe beſitzt, wolle ſich daher in portofreien Briefen an den Unterzeichneten wenden.
Hollfeld, den 9. Juni 1837.
Hemmerlein, Landgerichtsdiener.

In Nr. 83 auf dem Markt ſind 2 kleine Quartiere zu vermiethen, wovon das eine die Ausſicht in den Garten hat.

Königlich Bayeriſches
Intelligenzblatt
für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 74. Bayreuth, Donnerſtag am 22. Juni 1837.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die auſſerordentliche Erſatzwahl eines Bürgermeiſters in Münchberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Wegen Abtrittes des bisherigen Bürgermeiſters, Fabrikanten Andreas Schneider zu Münchberg wurde eine außerordentliche Zwiſchenwahl eines Bürgermeiſters durch die dortigen Gemeinde-Bevollmächtigten unter Leitung des K. Landgerichts Münchberg vorgenommen und mittelſt abſoluter Stimmenmehrheit der bisherige Magiſtratsrath Carl Zapf zum Bürgermeiſter erwählt und hierorts beſtätiget. An deſſen Stelle rückte dagegen als Magiſtratsrath der erſte Erſatzmann, Fabrikant Adam Imhof vor.

Dies wird in Gemäßheit des Artikels 63 der Wahlordnung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 16. Juni 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden des Obermainkreiſes.

(Die Sonnen-Uhren des Steingraveurs Aufleger zu München betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der Steingraveur Aufleger zu München hat Sonnen-Uhren neuer Art konſtruirt, welche durch das Direktorium der K. Sternwarte und auch durch den Central-Verwaltungs-Ausſchuß des polytechniſchen Vereins dortſelbſt geprüft und von denſelben hinſichtlich ihrer ſtrengwiſſenſchaftlichen Begründung nicht minder als bezüglich ihrer techniſchen Ausführung als vollkommen entſprechend befunden wurden und welche überdies ſo eingerichtet ſind, daß ſie, was bei den bisher gebräuchlichen der Fall nicht war, die wahre und die mittlere Zeit angeben.

Die ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden des Obermainkreiſes werden in Gemäßheit eines hohen K. Miniſterial-Reſcripts vom 2ten d. Mts. hievon benachrichtigt, um die Gemeinden auf dieſe Erfindung für den Fall der Herſtellung neuer Sonnen-Uhren aufmerkſam zu machen, weßhalb auch die Koſten-Anſchläge, ſo wie eine Zeichnung derſelben in der Beilage mitgetheilt werden.

Bayreuth, den 17. Juni 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

(Die erledigte erſte proteſtantiſche Pfarrſtelle zu Berg, im K. Dekanate Hof betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Scherber in Berg iſt die dortige erſte proteſtantiſche Pfarrſtelle in Erledigung gekommen, welche hiemit zur Bewerbung innerhalb

ſechs Wochen

mit nachſtehendem Ertrage ausgeſchrieben wird:

I. An ſtändigem Gehalte:		
1) aus Staats-Caſſen	— fl. — kr.	
2) aus Stiftungs-Caſſen baar	6 fl. 32 kr.	
3) aus Gemeinde-Caſſen	— fl. — kr.	
4) von andern Pfarreien	— fl. — kr.	
5) von Privaten	— fl. — kr.	
		6 fl. 32 kr.
II. An Zinſen von geſtifteten Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
freie Wohnung im Pfarrhauſe	50 fl. — kr.	
$\frac{5}{8}$ Tagw. Garten, 33$\frac{1}{4}$ " Aecker, 19 " Wieſen, 2 " Huth, 34$\frac{1}{4}$ " Waldung, — dieſe Grundſtücke ſind ſämmtlich, nebſt den Oekonomie-Gebäuden verpachtet und gewähren an Pachtgeld	293 fl. 30 kr.	
$\frac{1}{2}$ " Gemüßgarten, in eigener Regie,	1 fl. — kr.	
$\frac{1}{8}$ " Aecker, in eigener Regie,	— fl. 45 kr.	
Unkultivirter Antheil an den vertheilten Gemeindegründen	1 fl. 45 kr.	
13$\frac{1}{2}$ Klaſter weiches Brennholz aus dem Pfarrwald	45 fl. 54 kr.	
6$\frac{1}{4}$ " weiche Stöcke, eben daher	9 fl. 27 kr.	
		402 fl. 21 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
1) an grundherrlichen Rechten:		
a) ſtändige Abgaben: α) in Geld, β) an Naturalien,	50 fl. 54$\frac{1}{2}$ kr	
b) unſtändige Abgaben: an Laudemien	45 fl. — kr.	
2) an Zehnten:		
a) vom großen Fruchtzehnten	244 fl. 50$\frac{1}{4}$ kr.	
b) Sackzehnten	14 fl. 22$\frac{1}{2}$ kr.	
c) Zehntgelder	44 fl. 30 kr.	
3) an Gemeinderechten	— fl. — kr.	
4) an Waiderechten	— fl. — kr.	
5) an Forſtrechten	— fl. — kr.	
		399 fl. 37$\frac{1}{4}$ kr.
	Betrag	808 fl. 30$\frac{1}{4}$ kr.

	Uebertrag	808	fl.	30½	kr.
V. Einnahmen von beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen		181	fl.	37½	kr.
VI. Einnahmen von obſervanzmäßigen Gaben ꝛc.		15	fl.	—	kr.
VII. An freiwilligen Geſchenken		—	fl.	—	kr.
	Summa	1004	fl.	48½	kr.
	Laſten	45	fl.	10½	kr.
Die reinen Einkünfte beſtehen demnach noch in		959	fl.	38	kr.

Bayreuth, den 17. Juni 1837.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.
Gabler, v. n.

Hagen.

Oeffentliche Bekanntmachung.
(Die Beſtimmung der diesjährigen Badeplätze betreffend.)

Die öffentlichen Badeplätze im Mainfluſſe ſind für dieſes Jahr 50 Schritte oberhalb des herrſchaftlichen Flößangers — 65 Schritte lang —, und 250 Schritte unterhalb des Herzogmühlwöhrs — 50 Schritte lang — abgeſteckt und mit aufgerichteten Stangen bezeichnet worden.

Alle diejenigen, welche ſich im Mainfluſſe baden wollen, werden, ihrer eigenen Sicherheit wegen, angewieſen, ſich nur der beſtimmten Badeplätze zu bedienen, zugleich aber darauf aufmerkſam gemacht, daß das Baden in Weihern oder an Orten, welche zu nahe an öffentlichen Wegen und Straßen liegen, als der Sittlichkeit und Schamhaftigkeit zuwider, ſtrengſtens verboten iſt.

Uebrigens haben ſich die Badeluſtigen nur auf den bereits beſtehenden Wegen zu den gedachten Badeplätzen zu begeben, keineswegs aber, wie dies zum Nachtheile der Grundbeſitzer nur zu häufig geſchieht, neue Wege durch die Auwieſen ſich zu bahnen.

Bayreuth, am 21. Juni 1837.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magiſtrats.

Publicandum.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung ſoll der den Büchſenmacher Albrechtiſchen Relikten zu St. Georgen zugehörige 180 []Ruthen Flächeninhalt erfaſſende und mit einem Keller auf 4 Gebräu Bier verſehene Garten, welcher am 5. Januar c. auf 680 fl. gerichtlich gewürdigt worden iſt, dem anderweiten öffentlichen Verkauf unterſtellt werden. Kaufluſtige werden hiezu auf den

30. Juni c. Vormittags 9 Uhr

Nr. 3 des unterfertigten Gerichts angeſetzten Bietungstermin mit der Bemerkung eingeladen, daß der Zuſchlag nach Maaßgabe des Hypothekengeſetzes erfolgen wird und denſelben freiſteht, inzwiſchen das Taxationsprotokoll in dieſſeitiger Amtsregiſtratur einzuſehen. Bayreuth, den 29. Mai 1837.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Pöhlmann.
v. n.

Cramer.

Bayreuth, den 18. Mai 1837.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth

wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß der Kaufmann Koppel Herzſtein dahier und ſeine Ehefrau Roſalie, geborne Crailsheim aus Sulzbürg, in einem unterm 10. Mai c. errichteten gerichtlichen Ehevertrage die in hieſiger Provinz geltende allgemeine eheliche Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen haben.

Urkundlich unter Siegel und Unterſchrift ausgefertigt.
Pöhlmann.
v. n.

Cramer.

Die unmündige Margaretha Steininger aus Miſtelgau iſt am 12. Juli 1835 mit Tode abgegangen. Alle jene unbekannte Erben, welche auf den Nachlaß rechtliche Anſprüche machen wollen, haben ſich binnen 3 Monaten und zwar längſtens bis zum

20. September d. J.

dahier zu melden, und dieſelben nachzuweiſen, außerdeſ-

ſen bei dieſer Verlaſſenſchafts-Verhandlung weiters keine Rückſicht darauf genommen werden würde. Bayreuth, den 13. Juni 1837.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Am Donnerſtag den 6. Juli l. J. Vormittag 10 Uhr, werden von der unterfertigten Commiſſion 24 einmännige und 40 zweimännige wollene Decken unter Vorbehalt der höhern Genehmigung an den Wenigſtnehmenden zu liefern in Accord gegeben, wozu Lieferungsluſtige mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß dabei nur innländiſche Gewerbsberechtigte, welche ihre Lieferungsfähigkeit durch amtliche Vermögenszeugniſſe gehörig nachweiſen, zuläſſig ſind. Bayreuth, den 15. Juni 1837.

Die Oekonomie-Commiſſion
des K. Infanterie-Regiments Friedrich Hertling.

Freitag den 30ſten d. M., Vormittag 9 Uhr, werden von der unterzeichneten Commiſſion verſchiedene Schreiner-, Büttner-, Kupfer- und Zeugſchmied-Arbeiten unter Vorbehalt der höhern Genehmigung an die Wenigſtnehmenden zu liefern in Akkord gegeben, wozu Lieferungsluſtige mit dem Bemerken hiedurch eingeladen werden, daß jene Conkurrenten, welche der Commiſſion nicht hinreichend bekannt ſind, ihre Lieferungsfähigkeit durch amtliche Vermögenszeugniſſe gehörig nachzuweiſen haben. Bayreuth, den 16. Juni 1837.

Die Oekonomie-Commiſſion des K. Inf.-Regiments
Friedrich Hertling.

Im Geſchäftslokale der unterfertigten Commiſſion wird für die hieſige Garniſon

Montag den 3. Juli Vormittag 10 Uhr

der Lichter-, Oel-, Dochtgarn-, Seifen- und Beſenbedarf pro 18 37/38 durch öffentliche Abſteigerung an den Wenigſtnehmenden zu liefern in Akkord gegeben, wozu Lieferungsluſtige hierdurch einladet. Bayreuth, den 19. Juni 1837.

Die Oekonomie-Commiſſion
des K. Infanterie-Regiments Friedrich Hertling.

(Pferde-Lieferung betr.) Zufolge Königl. Kriegs-Miniſterial-Befehles ſchließet die K. Adminiſtrations-Commiſſion der Militair-Fohlenhöfe einen Lieferungs-Akkord auf 300 inländiſche Remontes, und zwar auf 60 Cüraſſier-Pferde und 240 Chevauxlegers-Pferde ab.

Zu dieſer Lieferung werden nur K. Bayeriſche Unterthanen zugelaſſen, welche jedoch über ihre Lieferungs-Fähigkeit ſich gerichtlich auszuweiſen haben, in ſoferne ſie hierorts nicht ſchon bekannt ſind.

Zur Abſchließung dieſes Lieferungs-Akkordes wird auf den 3. Juli d. Js. Tagsfahrt anberaumt, und die Verhandlung ſelbſt in dem Bureau der obenbenannten Stelle, welches in der Schönfeldſtraße Hs.-Nr. 17, dem K. Kriegs-Miniſterial-Gebäude gegenüber ſich befindet, vorgenommen. Dieſelbe nimmt am benannten Tage früh neun Uhr ihren Anfang und um 12 Uhr Mittags wird das Protokoll geſchloſſen, ſodann kein Nachgebot mehr angenommen.

Die Lieferungs-Bedingniſſe können vierzehn Tage vor dem abzuſchließenden Lieferungs-Akkorde in dem benannten Amtslokale eingeſehen werden.

München, den 31. Mai 1837.

Mit dem Ende dieſes Studienjahres wird in dem von Aufſeeß'ſchen Seminar zu Bamberg durch den Austritt eines Candidaten der Philoſophie ein Freiplatz erledigt. Die zu dieſer Beſetzung durch höchſte Entſchließung des Königl. Staats-Miniſteriums des Innern vom 2. December 1834 angeordnete Aufnahmsprüfung wird für die einer Gemeinde des ehemaligen Hochſtifts Bamberg angehörigen Knaben auf Dienſtag den

18. Juli l. J.

anberaumt.

Dem bei dem Königl. Studien-Rektorate zu übergebenden Bittgeſuche um Zulaſſung zur Prüfung ſind beizulegen:

a) das Tauf- und Armuths Zeugniß,
b) das Bittgeſuch an die Königl. Regierung des Obermainkreiſes um Aufnahme, in duplo gefertiget,
c) die vorſchriftsmäßigen Studien- und Sittenzeugniſſe,
d) der Impfſchein, und
e) das Zeugniß eines amtlichen Arztes über den Geſundheitszuſtand.

Bamberg, den 16. Juni 1837.

Königliches Studien-Rectorat.
Steinruck.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung werden folgende

Grundſtücke des Andreas Kuener von Stückbrunn dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, als:

1) 1¼ Morgen Feld im Sommerſchlag, Beſitz-Nr. 337, Steuerkapital 100 fl., K. Lehen, mit 10 Prozent handlohnbar und mit einem jährlichen Erbzins von 50 kr. behaftet.
2) ¼ Morgen Feld im Neugereuth, Beſitz-Nr. 345, Steuerkapital 70 fl., K. Lehen, mit 10 Prozent handlohnbar, und gleichfalls mit einem jährlichen Erbzins von 50 kr. behaftet.

Strichstermin hiezu wird auf

Mittwoch den 28. Juni l. J. Vormittags

im Gerichtslokale anberaumt, wozu Kaufs- und Strichsliebhaber, welche ihre Zahlungsfähigkeit nachzuweiſen haben, eingeladen werden. Bamberg, den 24. Mai 1837.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Ldr.

Die Taglöhner Georg und Gertraud Schabtachiſchen Eheleute zu Stechendorf ſind geſonnen nach Nord-Amerika auszuwandern. Alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtstitel Forderungen oder ſonſtige Anſprüche zu machen gedenken, werden andurch aufgefordert, ſolche an dem hiezu beſtimmten Termin am

3. Juli

zu liquidiren und nachzuweiſen, als außerdem ihre Forderungen nicht berückſichtigt und den Auswanderern ihr Vermögen zur freien Verfügung überlaſſen werden würde.

Hollfeld, den 14. Juni 1837.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Der ledige Bergmann Lorenz Müller von Lahm will nach Nordamerika auswandern. Alle diejenigen, welche an denſelben eine rechtliche Forderung zu haben vermeinen, werden hiermit aufgefordert, ſolche am

Mittwoch den 5. Juli d. J. Vormittags

bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung dahier anzumelden und nachzuweiſen. Kronach, am 12. Juni 1837.

Königliches Landgericht.

a. D.

Seidenbuſch.

Der Glaſer Georg Maſel von Küps will mit ſeiner Familie nach Nordamerika auswandern. Alle diejenigen, welche an denſelben eine rechtliche Forderung zu haben vermeinen, werden hiermit aufgefordert, ſolche am

Mittwoch den 5. Juli d. J. Vormittags

bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung dahier anzumelden und nachzuweiſen. Kronach, am 3. Juni 1837.

Königliches Landgericht.

a. D.

Seidenbuſch.

Der Schneidermeiſter Johann Hellmuth von Knellendorf, dann die Wittwe Margaretha Löffler von dort, wollen mit ihren Familien nach Nordamerika auswandern. Alle diejenigen, welche an dieſelben eine rechtliche Forderung zu haben vermeinen, werden hiermit aufgefordert, ſolche am

Mittwoch den 5. Juli d. J. Vormittags

bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung dahier anzumelden und nachzuweiſen. Kronach, am 3. Juni 1837.

Königliches Landgericht.

a. D.

Seidenbuſch.

In dem Termin am 9ten v. Mts. zum Verkaufe des auf 2400 fl. geſchätzten ½ Dorfgutes des Johann Fiedler zu Lahm hat ſich kein Kaufsliebhaber dahier eingefunden. Zum Verkauf dieſes ½ Dorfguts ſteht am

15. Juli c. Vormittags 10 Uhr

in der Landgerichtskanzlei dahier wiederholt Termin an, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag nach Vorſchrift der Exekutionsordnung erfolgt. Kronach, am 5. Juni 1837.

Königliches Landgericht.

a. D.

Seidenbuſch.

Nach Nord-Amerika wollen auswandern:

1) der ledige Paulus Rüßlein von Stübig,
2) der ledige Müllergeſelle Jakob Deinlein von Wieſengiech, und
3) der Kleingütler Ehrhardt Huber und ſeine Ehefrau von Steinfeld.

Alle diejenigen, welche an dieſe Auswanderungsluſtigen Forderungen zu machen haben, werden aufgefordert, ihre Anſprüche am

30. Juni c.

dahier zu liquidiren, widrigenfalls den Auswanderungsluſtigen ihr Vermögen zur freien Verfügung überlaſſen würde.
Scheßlitz, am 16. Juni 1837.

Königliches Landgericht.
Schell.

Der Bauer und Zapfenwirth Johann Plenkner aus Oberwinterbach hat den Entſchluß gefaßt, mit ſeiner Familie nach Nordamerika auszuwandern. Es wird dies Vorhaben andurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit alle diejenigen, welche etwa aus irgend einem Grunde an dieſe Familie einen Anſpruch zu machen haben, ſelbigen im Termin den

5. Juli d. J., Vormittags 9 Uhr

dahier unter legalem Nachweis ihrer Forderungen geltend machen können. Höchſtadt, am 13. Juni 1837.

Königliches Landgericht.
Koch, Ldr.

Conrad Meiſter, Bauer zu Affalterthal, hat ſich zur Erhaltung ſeines noch wenigen Vermögens freiwillig unter Curatel geſtellt und wurde ihm der Vorſteher Conrad Held von da, als Curator beigegeben. Man bringt dieſes zur allgemeinen Kenntniß mit dem Bemerken, daß ꝛc. Meiſter ohne Zuſtimmung ſeines Curators keine rechtsgültigen Verträge abzuſchließen befugt ſey, und warnt daher Jedermann vor dem etwa hieraus entſpringenden Nachtheile. Gräfenberg, den 6. Juni 1837.

Königliches Landgericht.
Löwel.

Die dem Joſeph Dietz zu Wiersberg zugehörige reale Badergerechtigkeit alldort, wird auf den Antrag der Urſula Koch von Enchenreuth nochmals dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt. Bietungstermin ſteht auf den

27. Juni c. Vormittags

dahier an, wozu Kaufsliebhaber hiemit vorgeladen werden mit dem Bemerken, daß dieß der geſetzlich letzte Verkaufstermin iſt. Culmbach, den 13. Juni 1837.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Die zur Verlaſſenſchaft der Maria Juſtina Kröſter von hier gehörige Wieſe, ½ Tgw. enthaltend, im Steuerdiſtrikt Ludwigſchorgaſt gelegen, die Aue genannt, auf 135 fl. taxirt, wird nach dem Antrage der Erbsintereſſenten am

1. Juli l. J. Vormittags

dahier dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt, wozu Kaufsluſtige eingeladen werden.
Culmbach, den 12. Juni 1837.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Um ermeſſen zu können, welches Verfahren in dem Schuldenweſen des Johann Zimmermann zu Oberfellendorf einzuleiten ſey, werden deſſen ſowohl bekannte als unbekannte Gläubiger hiemit öffentlich zur Liquidation ihrer Forderungen und gütlichen Vereinigung über die Vertheilung der vorhandenen Aktivmaſſe auf den

14. Juli Vormittags 8 Uhr

vor dem K. Landgerichte dahier anberaumten Termine unter dem Rechtsnachtheile geladen, daß der Nichterſcheinende bei Erzielung einer gütlichen Vereinigung mit ſeinen allenfallſigen Anſprüchen an der gegenwärtigen Maſſe ausgeſchloſſen werden wird.
Ebermannſtadt, den 31. Mai 1837.

Königliches Landgericht.
Moſer.

Auf den Antrag eines Hypothekar-Gläubigers werden folgende, dem Wolfgang Ott von Schwabthal gehörige Realitäten:

½ Tagwerk Feld im Reuthweg, Beſitz-Nr. 24,
ein Feld auf der Hahnersleuthen,
¾ Tagwerk Feld am Knock, U.-B.-Nr. 82,
½ „ Wieſe, die Roßhöle, U.-B.-Nr. 261,

dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und iſt Bietungs-Termin auf den

30. Juni Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes erfolgt.
Lichtenfels, am 2. Juni 1837.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

Alle diejenigen, welche aus der unbedeutenden Nachlaſſenſchaftsmaſſa der Dorothea Linhardt aus was

immer für einem Grunde Anſprüche zu machen gedenken, werden aufgefordert, ſolche mit den gehörigen Beweißmitteln auf

Dienſtag den 4. Juli curr.

anzubringen, außerdem dieſelben von der Maſſe ausgeſchloſſen bleiben. Lichtenfels, am 28. Mai 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Gradl.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung werden die dem Anton Weidner von Rottmannsthal gehörigen Beſitzungen, wie ſolche im Kreisintelligenzblatt Nr. 17, 21 und 22 bereits ausgeſchrieben ſind, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, Termin hiezu auf den

5. Juli curr.

am Gerichtsſitze anberaumt und beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen.

Lichtenfels, am 27. Mai 1837.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Vom Königlichen Landgericht Naila wird auf den Antrag eines Gläubigers das dem Webermeiſter Gottfried Lenz in Schwarzenbach a. W. zuſtändige halbe Wohnhaus Nr. 19, Beſitz-Nr. 35, nebſt Schupfe, Hofrecht und Keller, belaſtet 1) mit 10 Prozent Handlohn zum K. Rentamte, 2) 1 fl. 48$\frac{3}{4}$ kr. Erbzins, und auf 325 fl. gewürdiget, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt und Bietungs-Termin an ordentlicher Gerichtsſtelle auf den

29. Juni curr.

angeſetzt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhange vorgeladen werden, daß der Hinſchlag in Gemäßheit der geſetzlichen Beſtimmungen erfolgt.

Naila, am 7. Juni 1837.

Königliches Landgericht.

Biſani.

In der Debitſache des Rothgerbermeiſters Johannes Röder von Höchſtädt werden deſſen ſämmtliche Realitäten, beſtehend aus einem Hauſe mit Schupfe, Hofrecht, Schorgärtlein, dann 3 walzenden Grundſtücken nebſt den vorhandenen Mobilien dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt. Termin hiezu ſteht auf den

30. Juni c. Vormittags 9 Uhr

im Röder'ſchen Hauſe zu Höchſtädt an, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinſchlag in Beziehung auf die Immobilien nach Maaßgabe des §. 64 des Hypothekengeſetzes geſchieht. Selb, am 26. Mai 1837.

Königliches Landgericht.

Donle, Ldr.

In der Nachlaſſenſchaft des Papierfabrikanten Chriſtian Gottlieb Käferſtein zu Wartenfels hat das unterfertigte K. Landgericht auf den Antrag der Vormünder und Anverwandten als Obervormundſchaftliche Behörde, Behufs der vorläufigen Erbregulirung beſchloſſen, das zum Nachlaß gehörige Grundvermögen auf 6 Jahre öffentlich zu verpachten, und die Mobiliarſchaft meiſtbietend gegen baare Zahlung zu verkaufen.

Zu den Grundbeſitzungen gehört:

1) die Papiermühle zu Wartenfels, beſtehend aus dem als radicirt anerkannten Recht zur Papierfabrikation, mit den zum Betrieb des Gewerbs gehörigen Vorrichtungen und Geräthſchaften nebſt Wohn-, Wirthſchafts- und Fabrikgebäuden mit Einſchluß eines ſogenannten Beigeſchirrs, und $\frac{1}{16}$ Tgw. Gemüßgarten,
2) mehrere walzende Felder und Wieſen, und 8 Tgw. Holz, zuſammen auf 4145 fl geſchätzt. Zur Verpachtung und zum Verſtrich der Mobiliarſchaft iſt der

3. Juli curr. Vormittags

und die darauf folgenden Tage in der Wartenfelſer Papiermühle beſtimmt, wozu Pächter und Käufer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das Geſchäft mit der Verpachtung begonnen wird. Die Pächter der Papiermühle und der Grundſtücke, welche angemeſſene Kaution errichten, und ſich hierüber bei dem Verpachtungstermin ausweiſen müſſen, können ſich vor dem Verpachtungstermin bei dem hieſigen Landgerichte oder bei dem aufgeſtellten Werkführer Adolph Käferſtein durch Einſicht der Verlaſſenſchafts-Verhandlungen, oder der zu verpachtenden Gegenſtände, genaue Information vor dem Termin verſchaffen. Sollte der Pächter des Fabrikgeſchäftes ſich mit dem Pacht der ad 2 aufgeführten walzenden Grundſtücke nicht befaſſen wollen, ſo können dieſelben auch abgeſondert von der Fabrik, und einzeln verpachtet werden. Die näheren Bedingniſſe werden bei dem Verpachtungstermine bekannt gemacht werden.

Dieſe Papiermühle hat ſich bisher bei der Solidität

des letztern Beſitzers, bei dem guten Waſſerſtand, bei der vortheilhaſten Lage und bei der zweckmäßigen Einrichtung der Fabrikgebäude eines ſehr großen Abſatzes in dem Innlande, in den angränzenden K. Sächſiſchen und K. Preußiſchen Gebieten zu erfreuen gehabt.

Das vorhandene Mobiliar beſteht unter andern aus Vieh, Haus- und Stadlgeräth, worunter ſich 2 Pferde, 3 Kühe, 1 Kalbe, eine 2ſpännige Chaiſe, ein aufgerichteter Fuhrmanns-Wagen mit Zeinſtück und Decke, und noch 3 andere Wägen nebſt Kettenwerk befinden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend einen Anſpruch an die Käferſtein'ſche Maſſe zu machen haben, aufgefordert, dieſelben am

1. Juli curr. Vormittags 9 Uhr

vor hieſigem Landgericht anzumelden und gehörig nachzuweiſen, widrigenfalls ſie mit denſelben ausgeſchloſſen werden würden.

Endlich werden alle diejenigen, welche in die Käferſteiniſche Maſſe etwas ſchuldig ſind, aufgefordert, dieſe Poſten an Niemand anders, als an das K. Landgericht innerhalb 4 Wochen zu bezahlen, widrigenfalls ſie dieſelben nochmals zu bezahlen, und reſp. Klage zu erwarten hätten. Stadtſteinach, den 30. Mai 1837.

Königliches Landgericht.

Kätenpeckh.

Andreas Hempfling, Landbauer zu Rotſchreuth im Bezirke des unterzeichneten Gerichtes, beabſichtigt mit ſeiner Familie nach Nordamerika auszuwandern. Auf Antrag deſſelben werden alle jene, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Anſprüche an die Andreas Hempflingiſchen Eheleute zu machen haben, zu dem hiezu auf

Dienſtag den 27ſten l. M. früh 9 Uhr

beſtimmten Termin hieher zu Gericht zur Anmeldung und gehörigen Nachweiſung ihrer Foderungen unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß ſie von der gegenwärtigen Vermögensmaſſe des Andreas Hempfling, welchem letztere nach erlangter Auswanderungserlaubniß zur freien Verfügung überlaſſen wird, ausgeſchloſſen werden.

Decr. Mitwitz, im K. Bayer. Obermainkreiſe am 8. Juni 1837.

Vom Freiherrlich von Würzburgiſchen Herrſchaftsgerichte.

Dr. Maier.

Bei der hieſigen Bergknappſchafts-Caſſa ſind zu Jakobi d. J. 1000 fl. Capital gegen 4½ Prozent Zinſen und ſtiftungsmäßige Sicherheit zu verleihen.

Goldkronach, den 19. Juni 1837.

Die Rendantur der daſigen Bergknappſchafts-Caſſe.

Hartung.

Auf das im K. Central-Schulbücher-Verlag in München erſchienene Werk vom K. Obergeometer Gebhard, über Penſions-Anſtalten, kann bei den Kreis-Schulbücher-Haupt-Niederlagen:

Buchner'ſche Buchhandlung in Bayreuth und

Dreſch'ſche Buchhandlung in Bamberg

ſubſcribirt werden; ſelbes umfaßt 28¼ Bogen in med. 8., nebſt 26 lithographirten Tabellen.

Der Subſcriptions-Preis hiefür iſt auf 2 fl feſtgeſetzt, nur diejenigen, welche ſich über eine frühere Subſcription ausweiſen können, erhalten das Exemplar um 1 fl. 48 kr. Anbei wird auf die umfaſſende Beleuchtung dieſer Schrift in den gelehrten Anzeigen l. Js. Nr. 54 — 60, ſowie auf die frühere Subſcriptions-Ankündigung vom 17. October 1831 hingewieſen.

Nicht Amtliche Artikel.

Das Haus E. Nr. 145 im neuen Weg, welches eine Stube, Kammer, 2 Böden, Keller, Holzſchlicht ꝛc. enthält, iſt zu verkaufen. Das Nähere ertheilt die Unterzeichnete.

Barbara Reiß.

In Nr. 83 auf dem Markt ſind 2 kleine Quartiere zu vermiethen, wovon das eine die Ausſicht in den Garten hat.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 15. Juni 1837.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. prpt.	102½	102¼
ditto ditto „ „ 2 mt.		
ditto à 3½ % prompt .		100¼
ditto ditto 2 Monat .		
Promeſſen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .		
Bank-Actien	526	524

1837.

...etr.)

...haffung ei-
...gekommen

...rgen wie-
...e, welche
... Thalern

...lliren und

...Malß.

...Kreis-In-
...m Kreis-
... Zukunft
...en.

...Malß.

3, Uhr in Minuten, die übrigen Stunden in Viertel gegeben, ohne Säulen und Rahmen, für horizontale oder verticale Ebenen . . . . . 24 fl. –

4, eine gleicher Größe, alle Stunden der wahren Sonnenzeit in Vierteln gegeben . . . . . 18 fl. –

Darnach ergibt sich der Preis zu No 3 und 4 für das Kirchengebäude wie folgt:

/: b :/

[illegible] Nr. Zeitlauf . . . 12 fl. –

Abschrift ad Nr 11370

Kosten-Anschlaege über einige Sonnen-Uhren.

Sollte mir die Ehre zutheil werden, daß ich für die Stiftungs-Gebäude oder Private Sonnenuhren zu machen beauftragt würde, so theile ich nachträglich die mir jetzt möglichen Kosten-Anschläge mit

/a/

1 Für eine Sonnenuhr nach vorgelegtem Muster, sammt einer Säule von harten blauen Sandstein, aus dem Steinbruche [illegible] oder [illegible], nach beiliegender Zeichnung . . . . 120 fl.–

2. eine dergleichen Gestalt mit einfachen jedoch vergoldeten Zeigern, sammt einer steinernen Säule 88 fl.

3. eine gleiche Größe mit einfachen nicht vergoldeten Zeigern, wie die wahre Sonnenzeit von 9 bis 12

Königlich Bayeriſches
Intelligenzblatt
für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 75. Bayreuth, Sonnabend am 24. Juni 1837.

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche Polizeibehörden, Phyſikate und praktiſchen Aerzte des Obermainkreiſes.
(Die Anſchaffung reſp. Anwendung eigener Gefäße von Seite der Chirurgen zur Vornahme von Aderläſſen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die dieſſeits erlaſſene Anordnung vom 25. Juni 1834, vid. Kreis-Intelligenzblatt Nr. 78, die Anſchaffung eigener Gefäße von Seite der Chirurgen zur Vornahme von Aderläſſen betr., ſcheint ganz außer Acht gekommen zu ſeyn.

Die K. Regierung ſieht ſich daher veranlaßt, ſämmtliche Polizei-Behörden zu beauftragen, den Chirurgen wiederholt zu eröffnen, daß ſie durchaus nur zur Vornahme von Aderläſſen der eigends hiezu beſtimmten Gefäße, welche mit dem Gewicht bezeichnet ſind, ſich zu bedienen haben, als außerdem ſie mit einer Strafe von 2 Thalern belegt werden müßten, welche bei jedem Contraventionsfall auch unnachſichtlich zu erheben iſt.

Sämmtliche Gerichtsärzte und praktiſchen Aerzte werden beauftragt, obige Anordnung genau zu kontrolliren und die Dawiderhandelnden der treffenden Polizei-Behörde anzuzeigen.

Bayreuth, den 21. Juni 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des K. Regierungs-Präſidenten.
Vetterlein.

Maltz.

An ſämmtliche Polizeibehörden und Phyſikate des Obermainkreiſes.
(Apotheken-Viſitation betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die erlaſſene Anordnung vom 15ten d. M., Apotheken-Viſitation betr. (vid. Kreis-Intelligenzblatt Nr. 73), tritt die Weiſung vom 24ſten v. M., Geſchäfts-Vereinfachung betr. (vid. Beilage zum Kreis-Intelligenzblatt Nr. 88), in Bezug auf die Anzeigen wegen Apotheken-Viſitation außer Wirkſamkeit und hat in Zukunft die Vorlage der Apotheken-Viſitationen von den Polizeibehörden gemeinſchaftlich mit den Phyſikaten zu geſchehen.

Bayreuth, den 22. Juni 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des K. Regierungs-Präſidenten.
Vetterlein.

Maltz.

An ſämmtliche Phyſikate des Obermainkreiſes.
(Revaccination betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Um die Reſultate der Revaccination genau kennen zu lernen, und hiernach ihre Fortſchritte und Folgen zu bemeſſen, erhalten ſämmtliche Phyſikate im Nachſtehenden ein Formular, nach welchem in Zukunft jährlich, und zwar immer mit Einſendung des Impfberichts, der Erfolg der Revaccination vorzulegen iſt. In der Rubrik: Bemerkung, ſind allenfalls auffallend und wiſſenſchaftlich merkwürdige Ergebniſſe einzutragen.

Bayreuth, den 20. Juni 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des Königlichen Regierungs-Präſidenten.

Vetterlein.

Maltz.

Tabellariſche Ueberſicht
der im Jahre 1837 im Königlichen Phyſikats-Bezirke . . . . Revaccinirten.

Anzahl der Revaccinirten im Ganzen.	Anzahl der mit gutem Erfolg Revaccinirten.	Alter der Revaccinirten.				Anzahl der ohne Erfolg Revaccinirten.	Alter der Revaccinirten.				Anmerkung.
		unter 20 Jahren.	zwiſchen 20 — 30 Jahren.	zwiſchen 30 — 40 Jahren.	über 40 Jahre.		unter 20 Jahren.	zwiſchen 20 — 30 Jahren.	zwiſchen 30 — 40 Jahren.	über 40 Jahre.	

An die K. Phyſikate des Obermainkreiſes.
(Impf-Conſpekte betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Aus mehreren zur Vorlage gekommenen Impf-Conſpekten pro 18$\frac{36}{37}$ hat die unterfertigte K. Kreisſtelle erſehen, daß ungeachtet der in dem Ausſchreiben vom 24. Mai l. Js., Geſchäfts-Vereinfachung betr., unter Ziffer 3 deshalb

ertheilten Vorſchrift den Conſpekten die Berechnung der Impf-Gebühren nach Impf-Bezirken nicht beigefügt worden iſt, aus welchem Grunde die Feſtſetzung der Impf-Gebühren und ſonſtigen Impf-Koſten nicht erfolgen konnte, und daher die Impf-Conſpekte zur Vervollſtändigung zurückgeſchloſſen werden mußten.

Jene K. Landgerichts-Phyſikate, welche mit der Vorlage der Impf-Conſpekte noch zurück ſind, werden hiemit angewieſen, gleichzeitig die Berechnung der Impf-Gebühren nach den verſchiedenen Impf-Bezirken, ſo wie die der ſonſtigen Impf-Koſten mit einzuſenden, damit die Feſtſetzung derſelben erfolgen kann und Zurückgaben der Impf-Conſpekte beſeitiget werden.

Bayreuth, den 22. Juni 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des K. Regierungs-Präſidenten.

Vetterlein.

Maltz.

Bekanntmachung.

Nach dem letzten Willen des dahier verſtorbenen Canzlei-Inſpektors Herrn Johann Gottlieb Buchta wurden

100 fl.

zur verzinslichen Anlage bei der hieſigen Armenfonds-Stiftung baar einbezahlt, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Bayreuth, am 17. Juni 1837.

Der Stadt-Magiſtrat.

In legaler Abweſenheit des 1ſten Bürgermeiſters.

Schweitzer. Ordnung.

Richter.

Die Prüfung zur Aufnahme unter die hieſigen Präparandenſchüler wird am 19. Juli l. J. abgehalten.

Diejenigen, welche dieſe Prüfung zu beſtehen gedenken, haben ſich über Zeit und Ort ihrer Geburt, über ihre Vermögens-Umſtände und Unterſtützungsmittel, dann darüber auszuweiſen, daß ſie mindeſtens

a) die Werktagsſchule oder einen dieſem gleichgeltenden Unterricht als vollſtändig befähigt verlaſſen;
b) ein geſittetes Betragen gepflogen, und
c) kein körperliches Gebrechen an ſich haben, welches ſie für den Lehrberuf untauglich machen könnte.

Bayreuth, den 16. Juni 1837.

Königliche Stadtſchulen-Commiſſion.

In legaler Abweſenheit des Vorſtandes.

Schweitzer. Haß.

Richter.

Publicandum.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung ſoll der den Büchſenmacher Albrechtiſchen Relikten zu St. Georgen zugehörige 180 []Ruthen Flächeninhalt erfaſſende und mit einem Keller auf 4 Gebräu Bier verſehene Garten, welcher am 5. Januar c. auf 680 fl. gerichtlich gewürdigt worden iſt, dem anderweiten öffentlichen Verkauf unterſtellt werden. Kaufluſtige werden hiezu auf den

30. Juni c. Vormittags 9 Uhr

Nr. 3 des unterfertigten Gerichts angeſetzten Bietungstermin mit der Bemerkung eingeladen, daß der Zuſchlag nach Maaßgabe des Hypothekengeſetzes erfolgen wird und denſelben freiſteht, inzwiſchen das Taxationsprotokoll in dieſſeitiger Amtsregiſtratur einzuſehen. Bayreuth, den 29. Mai 1837.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Pöhlmann.

v. n.

Cramer.

Bayreuth, am 8. Mai 1837.

Vom

Königlich Bayeriſchen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Da in dem erſten Subhaſtations-Termine auf das den Webermeiſter Johann Andreas Kolbiſchen Eheleuten dahier gehörige Wohnhaus in der Spitalgaſſe, St.-B.-Nr. 182 und E.-Nr. 378, worauf lediglich die Steuer aus 2400 fl. Steuerkapital haftet und welches gerichtlich auf 4000 fl. geſchätzt iſt, kein annehmbares Gebot gelegt wurde, ſo wird auf den Antrag eines Hypothekengläubigers hiemit anderweiter Termin zum öffentlichen Verkaufe deſſelben auf den

5. Juli c. Vormittags 10 Uhr

vor dem Kreis- und Stadtgerichts-Acceſſiſten Fickenſcher anberaumt.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Kaufsbedingungen im Termine bekannt gemacht werden, das Schätzungs-Protokoll in der Regiſtratur eingeſehen werden kann und der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes erfolgt.

Urkundlich unter gerichtlicher Siegelung und Unterſchrift.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Pöhlmann.
v. n.
Cramer.

Dienſtag den 4. Juli d. Js., Vormittags 9 Uhr, werden in dem K. Strafarbeitshauße zu St. Georgen bei Bayreuth, ſchöne Marmorwaaren, als:

runde, ovale und eckigte Schnupftabackdoſen, obere Theetaſſen, moſaik Tiſche, ausgeſchweifte und halb runde Tiſche, Aufſätze und Poſtamente, Plettſteine, Kamine, Inſcriptions-Platten, Gewichtſteine, Vaſen, Leuchter, Uhrgehäuße, eine Uhr von Marmor und eine Figur von weißem Marmor,

an den Meiſtbietenden gegen ſogleich baare Bezahlung verkauft. Dies wird hiemit bekannt gemacht und Liebhaber hiezu eingeladen. St. Georgen, den 6. Juni 1837.

Königliche Inſpektion des Strafarbeitshaußes.
Köppel.

Vom Königlichen Rentamte dahier werden im Wege öffentlicher Verſteigerung am

Dienſtag den 4. Juli c. Vormittags 9 Uhr

im Amtslokale verſchiedene, den Waldfrevlern in der Revier Warmenſteinach abgepfändete, Hau-, Grab-, Säg- und Schneid-Inſtrumente, einzeln gegen gleichbaare Bezahlung verkauft und zwar:

1 Säge,
42 Hacken,
17 Beile,
1 Radhaue.

Bei dieſer Gelegenheit wird auch eine alte abgenützte eiſerne Siegelpreſſe zum Verkauf ausgeboten.

Bayreuth, am 15. Juni 1837.

Königliches Rentamt.

Freitag den 30ſten d. M., Vormittag 9 Uhr, werden von der unterzeichneten Commiſſion verſchiedene Schreiner-, Büttner-, Kupfer- und Zeugſchmied-Arbeiten unter Vorbehalt der höhern Genehmigung an die Wenigſtnehmenden zu liefern in Akkord gegeben, wozu Lieferungsluſtige mit dem Bemerken hiedurch eingeladen werden, daß jene Conkurrenten, welche der Commiſſion nicht hinreichend bekannt ſind, ihre Lieferungsfähigkeit durch amtliche Vermögenszeugniſſe gehörig nachzuweiſen haben. Bayreuth, den 16. Juni 1837.

Die Oekonomie-Commiſſion des K. Inf.-Regiments Friedrich Hertling.

Im Geſchäftslokale der unterfertigten Commiſſion wird für die hieſige Garniſon

Montag den 3. Juli Vormittag 10 Uhr

der Lichter-, Oel-, Dochtgarn-, Seifen- und Beſenbedarf pro 18$\frac{37}{38}$ durch öffentliche Abſteigerung an den Wenigſtnehmenden zu liefern in Akkord gegeben, wozu Lieferungsluſtige hierdurch einladet. Bayreuth, den 19. Juni 1837.

Die Oekonomie-Commiſſion
des K. Infanterie-Regiments Friedrich Hertling.

Am Donnerſtag den 6. Juli l. J. Vormittag 10 Uhr, werden von der unterfertigten Commiſſion 24 einmännige und 40 zweimännige wollene Decken unter Vorbehalt der höhern Genehmigung an den Wenigſtnehmenden zu liefern in Accord gegeben, wozu Lieferungsluſtige mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß dabei nur inländiſche Gewerbsberechtigte, welche ihre Lieferungsfähigkeit durch amtliche Vermögenszeugniſſe gehörig nachweiſen, zuläſſig ſind. Bayreuth, den 15. Juni 1837.

Die Oekonomie-Commiſſion
des K. Infanterie-Regiments Friedrich Hertling.

In Folge höchſter Anordnung der K. Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern, vom $\frac{1}{15}$. d. Ms. ſoll die Verköſtigung der Correktionaire vom 1. October 1837 bis letzten September 1838 an den Wenigſtnehmenden in Verpachtung gegeben werden.

Es wird ſofort zum öffentlichen Verſtrich auf

Dienſtag den 15. Auguſt d. Js.
Vormittags von 9 — 12 Uhr

Termin anberaumt und Pachtluſtige hiezu eingeladen.

Die nähern Verpachtungs-Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden.

Vorläufig wird bemerkt, daß dem Speismeiſter die Benützung der in der Anſtalt vorhandenen Küche und der erforderlichen Keller und Gewölbe gratis überlaſſen und das Küchengeſchirr auf Koſten des Aerars angeſchafft und resp. unterhalten wird.

Unbekannte Strichluſtige haben ſich über ihre Befähigung und guten Leumund durch obrigkeitliche Atteſte auszuweiſen.

Der Zuſchlag erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung der Königl. Regierung des Obermainkreiſes.

Plaſſenburg, den 22. Mai 1837.

Königliches Polizei-Commiſſariat
der Correktions-Anſtalt Plaſſenburg.
Graf.
Bennewitz.

Auf den Antrag eines Hypothekar-Gläubigers werden folgende, dem Wolfgang Ott von Schwabthal gehörige Realitäten:

$\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld im Reuthweg, Beſitz-Nr. 24,
ein Feld auf der Hahnersleuthen,
$\frac{3}{4}$ Tagwerk Feld am Knock, U.-B.-Nr. 82,
$\frac{1}{2}$ „ Wieſe, die Roßhöle, U.-B.-Nr. 261,

dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und iſt Bietungs-Termin auf den

30. Juni Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes erfolgt.

Lichtenfels, am 2. Juni 1837.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

Alle diejenigen, welche aus der unbedeutenden Nachlaſſenſchaftsmaſſa der Dorothea Linhardt aus was immer für einem Grunde Anſprüche zu machen gedenken, werden aufgefordert, ſolche mit den gehörigen Beweißmitteln auf

Dienſtag den 4. Juli curr.

anzubringen, außerdem dieſelben von der Maſſe ausgeſchloſſen bleiben. Lichtenfels, am 28. Mai 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
v. Gradl.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers iſt der Verkauf der dem Metzgergeſellen Georg Gmelch zu Neuhaus gehörigen Grundſtücke:

2 Tagw. Feld am Wald in 2 Stücken, B.-Nr. 149, Strſplm. $7\frac{1}{2}$ kr.,
$1\frac{1}{4}$ Tagw. Feld am Viehtrieb, B.-Nr. 333, Strſplm. $3\frac{1}{4}$ kr, im Steuerdiſtrikt Höfen gelegen,

beſchloſſen worden. Zu dieſem Ende iſt Termin auf den

29. Juni c. Vormittags 9 Uhr

anberaumt worden, wozu zahlungs- und beſitzfähige Kaufsliebhaber, welche den Zuſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes zu gewärtigen haben, eingeladen werden.

Schnabelwaid, am 24. Mai 1837.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Ertl, Ldr.

Alle diejenigen, welche an den am 11ten d. zu Pegnitz verſtorbenen Johann Stahl, penſionirten Gendarmen zu Pferd aus Wölfersdorf, K. Landgerichts Eſchenbach, Anſprüche machen zu können glauben, werden hiemit aufgefordert, ſolche bis zum

30. Juni c. Vormittags 9 Uhr

dahier anzumelden, widrigenfalls ſie ihrer Anſprüche verluſtig erklärt werden. Zugleich werden alle diejenigen, welche Gelder oder andere Sachen an denſelben abzugeben haben, hiemit angewieſen, ſolche bis zum gedachten Tage dahier abzuliefern. Schnabelwaid, am 19. Mai 1837.

Königliches Landgericht.
Ertl., Ldr.

Johann Georg Hüls, Schreinermeiſter zu Bodelſtadt, dermalen zu Gleuſen wohnhaft, hat auf Zuſammenberufung ſeiner Gläubiger, um ſich mit dieſen zu einigen und Nachläſſe zu erwirken, dahier angetragen. Dieſem zu Folge werden alle diejenigen, welche an obigen Hüls eine Forderung zu machen haben, hiemit vorgeladen, dieſe am

10. Juli c. früh 9 Uhr

dahier in Liquidation zu bringen, und die weiteren Anträge des Schuldners zu gewärtigen. Zugleich wird denſelben der Maſſaſtand, ſo weit er jetzt ſchon erhoben iſt, bekannt gemacht werden. Diejenigen, welche nicht erſcheinen, werden der Stimmenmehrheit der Erſchienenen beitretend erachtet, und haben, in ſo ferne ihre Forderun-

gen noch nicht bekannt ſind, den Ausſchluß von der Maſſa zu erwarten. Den 14. Mai 1837.

Königliches Landgericht Seßlach.

Forſter.

Nach Nord-Amerika wollen auswandern:

1) der ledige Paulus Rüßlein von Stübig,
2) der ledige Müllergeſelle Jakob Deinlein von Wieſengiech, und
3) der Kleingütler Ehrhardt Huber und ſeine Ehefrau von Steinfeld.

Alle diejenigen, welche an dieſe Auswanderungsluſtigen Forderungen zu machen haben, werden aufgefordert, ihre Anſprüche am

30. Juni c.

dahier zu liquidiren, widrigenfalls den Auswanderungsluſtigen ihr Vermögen zur freien Verfügung überlaſſen würde.

Scheßlitz, am 16. Juni 1837.

Königliches Landgericht.

Schell.

Vom Königlichen Landgericht Naila wird auf den Antrag eines Gläubigers das dem Webermeiſter Gottfried Lenz in Schwarzenbach a. W. zuſtändige halbe Wohnhaus Nr. 19, Beſitz-Nr. 35, nebſt Schupfe, Hofrecht und Keller, belaſtet 1) mit 10 Prozent Handlohn zum K. Rentamte, 2) 1 fl. 48¾ kr. Erbzins, und auf 325 fl. gewürdiget, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt und Bietungs-Termin an ordentlicher Gerichtsſtelle auf den

29. Juni curr.

angeſetzt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhange vorgeladen werden, daß der Hinſchlag in Gemäßheit der geſetzlichen Beſtimmungen erfolgt.

Naila, am 7. Juni 1837.

Königliches Landgericht.

Biſani.

Die Schmiedsgeſellen-Wittwe Barbara Degel von Steben, hat ſich dem Conkursverfahren freiwillig unterworfen, und werden daher die Ediktstäge, wie folgt, feſtgeſetzt:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweiſung der Forderungen

Mittwoch der 12. Juli l. Js.,

2) zur Vorbringung der Einreden und zugleich zur allſeitigen Schlußverhandlung

Dienſtag der 8. Auguſt l. Js.,

jedesmal Vormittag 9 Uhr.

Hiezu werden ſämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen, oder Unterlaſſen der Beweisvorlage am erſten Ediktstage den Ausſchluß der Forderung von gegenwärtiger Conkursmaſſe, das Ausbleiben am zweiten und letzten Ediktstage aber die Ausſchließung mit den vorzunehmenden Verhandlungen zur Folge haben wird. Wer von der Maſſe etwas in Händen hat, wird aufgefordert, ſolches bei Vermeidung des nochmaligen Erſatzes, jedoch vorbehaltlich ſeiner Rechte, bei Gericht dahier zu übergeben. Naila, den 3. Juni 1837.

Königliches Landgericht.

Biſani.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird das dem Bauern Johann Hörl zu Marlesreuth gehörige Söldengütlein H.-Nr. 134, Königl. Lehen, beſtehend aus folgenden Realitäten:

1) dem Wohnhauſe, nebſt Stallung Scheune und Hofraith,
2) 9 Jauchert Feld, theils Iter, theils IIter, theils IIIter Claſſe,
3) 3¼ Jauchert Wieſe, nämlich die Döbraerwieſe und das Gründchen genannt, zur Iſten und IIten Claſſe,
4) ⅛ Jauchert Grasgarten neben dem Hauſe, zur IIten und IIIten Claſſe,
5) 5 Ruthen Gemüßgarten am Hauſe zur Iten Claſſe,
6) 3 Jauchert Holz und Huth zur IIIten Claſſe gehörig,

im Steuerdiſtrikte Culmitz gelegen und tarirt auf 2176 fl. rhl., in dem auf

Montag den 3. Juli Vormittags 10 Uhr

anberaumten Termine dahier nach den Beſtimmungen der Erekutionsordnung verkauft, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das Taxationsprotokoll bei der Regiſtratur täglich eingeſehen werden könne. Naila, den 27. Mai 1837.

Königliches Landgericht.

Biſani.

Vom K. Landgerichte Hof werden alle diejenigen, wel-

che an den Nachlaß des im ledigen Stande am 8. November 1833 zu Paris verſtorbenen Schneidergeſellen Johann Arnold, aus Konradsreuth gebürtig, aus irgend einem Grunde einen Anſpruch zu haben vermeinen, andurch vorgeladen, ſich binnen 9 Monaten, und zwar längſtens in dem auf den

30. December 1837

vor dem hieſigen K. Landgerichte anberaumten Termine perſönlich oder ſchriftlich zu melden, oder zu gewärtigen, daß dieſer Nachlaß als ein herrenloſes Gut erachtet und dem Fiscus zuerkannt werden würde.

Hof, am 6. März 1837.

Königliches Landgericht.
Rücker.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Grundanweſen des Webermeiſters Johann Thoma's Becher zu Witzleshofen, beſtehend:

in einem Söldengut, Hs.-Nr. 31 dortſelbſt, wozu gehört:

1) das Wohnhaus mit Hofrecht,
2) ⅛ Tagwerk Grasgarten am Wohnhaus,
3) 1¼ Tagwerk Feld, der Gemeindetheil,

zum erſtenmal dem öffentlichen gerichtlichen Verkauf hiedurch ausgeſetzt. Daſſelbe hat nach erhobener Schätzung einen Geſammtwerth von 627 fl., worauf lediglich das Hypothekkapital zu 450 fl. rhl haftet. Strichtermin iſt auf

Montag den 10. Juli l. J. Vormittags 10 Uhr

am hieſigen K. Landgerichtsſitze anberaumt, und werden hiezu ſtrich- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes erfolgen werde.

Berneck, am 2. Juni 1837.

Königliches Landgericht Gefrees.
Landgraf.

In Folge höchſten Reſcripts der Königlichen Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern, vom 14ten und praes. den 20. Mai d. J., wird das Stiftsgut Prügel von Lichtmeß 1838 an, auf weitere 6 bis 9 Jahre, vorbehaltlich Genehmigung dieſer höchſten Stelle verpachtet. Dieſes Gut liegt im Landgerichte Weismain, ohnweit Weismain und Altenkundſtadt, und beſteht aus folgenden Beſtandtheilen, welche Pachtluſtige vor der Steigerung einſehen können, und zwar:

das Pächtershaus, ſammt darin befindlicher Darr- und Brauerei-Einrichtung,
3 Scheuern,
4 gewölbte Stallungen,
ein dergleichen Schaafſtall,
4 Pflanz- und Gemüßgärtlein,
ein Baum- und Grasgarten,
183 Tgw. Feld,
94 Tgw. Wieſen,
3 Weiher.

Bei dieſem Gute iſt noch eine Schaafhut für 300 Schaafe, eine Rindviehhut, Brau- und Schenkrecht, welches von dem Pächter, ſo wie gegenwärtig betrieben werden kann. Auch erhält der Pächter jährlich 28 Klafter Rechtholz ſammt Abfällen aus dem Königl. Forſte.

Pachtliebhaber, welche ſich durch gerichtliche Zeugniſſe ausweiſen können, daß ſie eine Caution von zwölfhundert Gulden zu leiſten im Stande ſind, und außerdem noch ein Vermögen zur Anſchaffung von 40 bis 50 Stück Vieh ꝛc. beſitzen, und ſich ſowohl über ihre ökonomiſchen Kenntniſſe, als guten Leumund legitimiren, werden auf

Donnerſtag den 6. Juli d. J., Vormittag 9 Uhr

nach Prügel eingeladen, wo die Steigerung abgehalten, und die weiteren Bedingniſſe bekannt gemacht werden. Diejenigen, welche ſich nicht durch gerichtliche Zeugniſſe über die obenbemerkten Qualifikationen ausweiſen können, werden zum Striche nicht zugelaſſen. Weismain, am 6. Juni 1837.

Die Königliche Verwaltung Prügel.
Andr. Hofmann.

Johann Schurz, Webermeiſter dahier, und deſſen Ehefrau Maria Roſina, geb. Schießer, beabſichtigen nach Nord-Amerika auszuwandern. Es werden daher alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtstitel Forderungen gegen die benannten Eheleute zu machen haben, hiemit aufgefordert, dieſelben am

Mittwoch den 5. Juli d. Js. Vormittags

um ſo gewiſſer dahier anzumelden, als außerdem bei Auslieferung des Auswanderungs-Scheines auf die nicht angemeldeten Forderungen keine Rückſicht genommen werden kann. Pommersfelden, am 14. Juni 1837.

Gräflich von Schönborn'ſches Patrimonialgericht.
Endres.

Haupt-Summariſche Ueberſicht
der Commun-Rechnungen der Stadt-Gemeinde Cronach,
für das Verwaltungs-Jahr 18$\frac{35}{36}$.

Vortrag der Einnahmen.

			fl.	kr.	pf.
I.		Aus dem Beſtande der Vorjahre Tit. I. II. III. . . .	6472	55	1$\frac{1}{2}$
II.		Einnahmen des laufenden Jahres.			
	1.	Aus dem rentirenden Communal-Vermögen:			
		a) von Capitalien Tit. IV.	182	54	2
		b) „ Realitäten „ V.	5431	13	1
		c) „ Gewerben „ VI.	813	9	—
		d) „ Rechten „ VII.	2476	6	2$\frac{1}{2}$
	2.	Aus der Verwaltung:			
		a) des Communal- und Stiftungs-Vermögens Tit. VIII. IX. X. XX. XXI. . .	2068	32	$\frac{1}{2}$
		b) der Polizei Tit. X. .	137	53	3
	3	Indirekte Auflagen Tit. XI.:			
		a) Malz-Aufſchlag Tit. XI.	4514	31	—
		b) Fleiſch-Aufſchlag „ „	925	—	—
		c) Getraid-Aufſchlag „ „	—	—	—
		d) Pflaſterzoll „ „	1715	30	—
		e) Brückenzoll „ „	478	30	—
		f) übrige indirekte Auflagen Tit. XIX.	1200	—	2$\frac{1}{2}$
	4.	Direkte Umlagen Tit. XII. .	—	—	—
	5.	Vorſchüſſe aus andern Caſſen Tit. XVI. XVIII.	640	8	1
	6.	Heimbezahlte Aktiv-Capitalien, Erlöß veräußerter Vermögenstheile ꝛc. Tit. XIII. XIV. XV. .	4370	29	3$\frac{1}{2}$
	7.	Aufgenommene Paſſiv-Capitalien Tit. XVII.	—	—	—
		Summa	31,426	54	1$\frac{1}{2}$

Vortrag der Ausgaben.

			fl.	kr.	pf.
I.		Auf den Beſtand der Vorjahre Tit. I. II.	790	24	3
II.		Ausgaben für das laufende Jahr.			
	1.	Auf die Verwaltung des Communal- und Stiftungs-Vermögens, dann der Polizei:			
		Beſoldungen Tit. VII. VIII.	3696	3	3
		Penſionen Tit. XIII. . .	151	36	—
		Regie Tit. III. IV. VI. .	3418	26	1$\frac{1}{2}$
		Laſten und Abgaben Tit. V.	775	19	3
	2.	Bauten:			
		Unterhalt Tit. XI. . . .	961	24	2
		Neubauten Tit. XXI. . .	4857	7	2
	3.	Erhaltung öffentlicher Anſtalten:			
		a) auf Wehr-Anſtalten des Staates Tit. IX. . .	100	53	—
		b) für den Cultus Tit. X.	200	41	1
		c) für Erziehung und Bildung Tit. X.	859	56	3
		d) für die Wohlthätigkeit T. X.	882	35	2
		e) für die Geſundheit Tit. X.	353	46	1
		f) auf die Sicherheit Tit. X.	1484	2	1
		g) auf Induſtrie und Cultur Tit. X.	—	—	—
		h) auf die Gemeinde-Wege, Brücken, Stege, Waſſerleitungen, Brunnen, Pflaſter- und Waſſerbau-Unterhaltung Tit. X. . .	3903	5	1
		i) auf jährliche Feſte Tit. X.	418	22	—
		k) beſondere Leiſtungen an andere Bezirks-, Gemeinde- oder Stiftungskaſſen T. XII.	—	—	—
		l) außerordentlicher Aufwand auf Gemeinde-Anſtalten Tit. XX.	219	20	2
	4.	Ausgeliehene Capitalien und auf Ankauf von Realitäten ꝛc. Tit. XVI. XVII. XVIII. . . .	170	37	—
	5.	Schulden-Tilgung Tit. XIV. .	3662	55	3$\frac{1}{2}$
		Verzinnſung	1437	57	3$\frac{1}{2}$
	6.	Vorſchüſſe an andere Caſſen T. XIX.	—	—	—
	7.	Reſerve-Fond Tit. XV. . .	—	—	—
		Summa	28,344	36	$\frac{1}{2}$

Abſchluß.

Einnahme . . . . 31,426 fl. 54 kr. 1½ pf.
Ausgabe . . . . 28,344 fl. 36 kr. ½ pf.
Aktiv-Beſtand 3,082 fl. 18 kr. ½ pf.

Vermögen.

a) rentirendes . . 281,386 fl. 24 kr. 3 pf.
b) nicht rentirendes 35,630 fl. — kr. — pf.
Summa 317,016 fl. 24 kr. 3 pf.

Schulden.

45,435 fl. 15⅛ kr.
Summa 45,435 fl. 15⅛ kr.

Abſchluß.

Vermögen . . . . 317,016 fl. 24¾ kr.
Schulden . . . . 45,435 fl. 15⅛ kr.
Aktiv-Stand 271,581 fl. 9⅝ kr.

Cronach, am 11. April 1837.

Der Magiſtrat.

Nimberger.

Sauer.

Summariſche Ueberſicht
der
Rechnungen über die Cultus-Stiftungen in der Stadt-Gemeinde Cronach,
für das Verwaltungs-Jahr $18\frac{35}{36}$.

Vortrag der Einnahmen.

		fl.	kr.	pf.
I.	Aus dem Beſtande der Vorjahre Tit. I. II. III. . . .	961	3	3¾
II.	Einnahmen des laufenden Jahres:			
1.	Aus dem rentirenden Vermögen Tit. IV. V. VI. VII.	2325	30	3
2.	Beiträge des Aerars, anderer Stiftungen und Privaten Tit. VIII. IX. X. XVI.	721	51	3
3.	Heimbezahlte Aktiv-Capitalien Tit. XIII. XIV. XV.	995	—	—
4.	Aufgenommene Paſſiv-Capitalien Tit. XI. XII.	979	53	2¾
	Summa	5983	20	½

Vortrag der Ausgaben.

		fl.	kr.	pf.
I.	Auf den Beſtand der Vorjahre Tit. I. II.	339	9	—
II.	Ausgaben für das laufende Jahr:			
1.	Für die Adminiſtration Tit. III. et VI.	422	49	3½
2.	Auf den Stiftungs-Zweck Tit. IV.	3854	13	3
3.	Schulden-Tilgung Tit. VIII. IX.:	—	—	—
	Verzinnſung Tit. V. . . .	—	—	—
4.	Beiträge zu anderen Stiftungen und ſonſtige Leiſtungen Tit. VII. .	183	39	½
5.	Ausgeliehene Aktiv-Capitalien Tit. X. et XI. und XII. bei der Kreutz-Capellen-Stiftung . . .	719	—	—
	Summa	5518	51	3

Abſchluß.

Einnahme . . . . 5983 fl. 20½ kr.
Ausgabe . . . . 5518 fl. $51\frac{6}{8}$ kr.
Ueberſchuß 464 fl. 28⅜ kr.
Nach Abzug des Nachlaſſes bei der Gotteshaus-Stiftung mit . 5 fl. 29⅜ kr.
Beſtand 458 fl. 59⅛ kr.

Vermögen.		Schulden.
a) rentirendes . .	70,229 fl. 2⅞ kr.	979 fl. 53¼ kr.
b) nicht rentirendes	31,927 fl. 30 kr.	
Summa	102,156 fl. 32⅞ kr.	Summa 979 fl. 53¼ kr.

A b ſ ch l u ß.

Vermögen	102,156 fl. 32⅞ kr.
Schulden	979 fl. 53¼ kr.
Aktiv-Stand	101,176 fl. 39⅝ kr.

Cronach, am 13. Februar 1837.

Die Kirchen-Verwaltung. — **Der Magiſtrat.**

Bauer. — Rimberger.

Sauer.

Summariſche Ueberſicht

der

Rechnungen über die Wohlthätigkeits-Stiftungen in der Stadt-Gemeinde Cronach,

für das Verwaltungs-Jahr 18$\frac{35}{36}$.

Vortrag der Einnahmen.			fl.	kr.	pf.
I.		Aus dem Beſtande der Vorjahre Tit. I. II. III.	5423	59	3½
II.		Einnahmen des laufenden Jahres:			
	1.	Aus dem rentirenden Vermögen Tit. IV. V. VI. VII.	6692	53	½
	2.	Beiträge des Aerars, anderer Stiftungen und Privaten Tit. VIII. IX. X. XVI.	197	6	—
	3.	Heimbezahlte Aktiv-Capitalien Tit. XIII. XIV. XV.	6234	55	2
	4.	Aufgenommene Paſſiv-Capitalien Tit. XI. XII.	—	—	—
		Summa	18,548	54	2

Vortrag der Ausgaben.			fl.	kr.	pf.
I.		Auf den Beſtand der Vorjahre Tit. I. II.	338	55	—
II.		Ausgaben für das laufende Jahr:			
	1.	Für die Adminiſtration Tit. III. VI.	1236	49	1
	2.	Auf den Stiftungs-Zweck Tit. IV.	3962	38	3
	3.	Schulden-Tilgung Tit. VIII. IX.:	—	—	—
		Verzinnſung Tit. V.	—	—	—
	4.	Beiträge zu andern Stiftungen und ſonſtige Leiſtungen Tit. VII. .	2217	8	1
	5.	Ausgeliehene Aktiv-Capitalien Tit. X. XI.	4954	23	2½
		Summa	12,709	54	3½

A b ſ ch l u ß.

Einnahme	18,548 fl. 54½ kr.
Ausgabe	12,709 fl. 54⅞ kr.
Ueberſchuß	5,838 fl. 59⅝ kr.

Vermögen.		Schulden.
a) rentirendes . .	158,284 fl. 51¾ kr.	— fl. — kr.
b) nicht rentirendes	14,369 fl. 27¼ kr.	
Summa	172,654 fl. 19 kr.	Summa — fl. — kr.

A b ſ ch l u ß.

Vermögen . . . . . 172,654 fl. 19 kr.
Schulden . . . . . — fl. — kr.

Aktiv-Stand 172,654 fl. 19 kr.

Cronach, am 27. Februar 1837.

Der Magiſtrat.
Rimberger.

Sauer.

Summariſche Ueberſicht
der
Rechnungen über die Unterrichts-Stiftungen in der Stadt-Gemeinde Cronach,
für das Verwaltungs-Jahr 18$\frac{35}{36}$.

Vortrag der Einnahmen.

			fl.	kr.	pf.
I.		Aus dem Beſtande der Vorjahre Tit. I. II. III. . . .	640	36	1½
II.		Einnahmen des laufenden Jahres:			
	1.	Aus dem rentirenden Vermögen Tit. IV. V. VI. VII.	428	24	1
	2.	Beiträge des Aerars, anderer Stiftungen und Privaten Tit., VIII. IX. X. XVI.	1856	53	1½
	3.	Heimbezahlte Aktiv-Capitalien Tit. XIII. XIV. XV.	412	30	—
	4.	Aufgenommene Paſſiv-Capitalien Tit. XI. XII.	—	—	—
		Summa	3338	24	—

Vortrag der Ausgaben.

			fl.	kr.	pf.
I.		Auf den Beſtand der Vorjahre Tit. I. II.	—	7	2
II.		Ausgaben für das laufende Jahr:			
	1.	Für die Adminiſtration Tit. III. VI.	40	45	2
	2.	Auf den Stiftungs-Zweck Tit. IV.	2269	18	2
	3.	Schulden-Tilgung Tit. VIII. IX.	—	—	—
		Verzinnſung Tit. V. . . .	—	—	—
	4.	Beiträge zu andern Stiftungen und ſonſtige Leiſtungen Tit. VII. .	12	53	—
	5.	Ausgeliehene Aktiv-Capitalien Tit. X. XI.	225	—	—
		Summa	2548	4	2

A b ſ ch l u ß.

Einnahme . . . . . . 3338 fl. 24 kr.
Ausgabe . . . . . . 2548 fl. 4½ kr.

Ueberſchuß 790 fl. 19½ kr.

Vermögen.

a) rentirendes . . . 11,386 fl. 2½ kr.
b) nicht rentirendes . — fl. — kr.

Summa 11,386 fl. 2½ kr.

Schulden.

4 fl. — kr.

Summa 4 fl. — kr.

A b ſ ch l u ß.

Vermögen . . . 11,386 fl. 2½ kr.
Schulden . . . 4 fl. — kr.

Aktiv-Stand 11,382 fl. 2½ kr.

Cronach, am 2. März 1837.

Der Magiſtrat.
Rimberger.

Sauer.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des Söldensgutsbeſitzers und Gemeindedieners Heinrich Schnapp dahier Forderungs-Anſprüche zu machen haben, werden hiedurch aufgefordert, ſolche

binnen 30 Tagen

hierorts zu liquidiren und nachzuweiſen, außerdem dieſelben bei Auseinanderſetzung der Verlaſſenſchaft unberückſichtigt bleiben werden. Fiſchbach, am 8. Juni 1837.

Freiherrlich v. Reitzenſteiniſches Patrimonialgericht.

Lamprecht.

In der unterzeichneten Iſraelitiſchen Gemeinde iſt die Vorſänger- und Religionslehrer-Stelle erledigt. Bewerber um dieſe Stelle haben ſich bei Unterzeichnetem längſtens binnen 4 Wochen zu melden.

Mkt. Heiligenſtadt, den 12. Juni 1837.

Strauß, Kultuspfleger.

Ueberſicht

der am heutigen Wochenmarkt beſtandenen Getraidtpreiſe.

Preis per Schäffel:

	höchſter.	mittlerer.	niedrigſter.
Waiz . .	13 fl. 30 kr.	12 fl. 45 kr.	12 fl. — kr.
Korn . .	10 fl. — kr.	9 fl. 42 kr.	9 fl. 24 kr.
Gerſte . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . .	6 fl. 54 kr.	6 fl. 21 kr.	5 fl. 48 kr.
Erbſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 21. Juni 1837.

Der Stadt-Magiſtrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Schon ſeit 8 Tagen haben wir das Vergnügen, in der auf hieſigem Marktplatz erbauten Bude das rühmlichſt bekannte Kircherſche Panorama zu ſehen, welches als das einzige bis jetzt noch geſehene Kunſtwerk in ſeiner Art, und daher wirklich als ein wahres Sanspareil in dieſer Beziehung geprieſen werden kann. Kunſtfreunden und allen denjenigen, welche in kaum einer halben Stunde die Reiſe von hier nach Amerika und von dort wieder zurück unternehmen, die wichtigſten Städte dieſes Welttheils, wie z. B. Philadelphia, New-York, Boſton, Baltimore ꝛc. ſehen, mehreren in und außer denſelben vorgefallenen gefahrvollen Begebenheiten, ohne dabei einer Gefahr ausgeſetzt zu ſeyn oder Furcht zu hegen, beiwohnen und ſogar noch auf dem Heimwege das alte Jeruſalem nebſt manchen andern intereſſanten Gegenden durchſtreifen wollen, wird es wirklich nicht gereuen, Alles dies um ein Naulon von 12 Kreuzern zu genießen. S.

Friſches Mineralwaſſer: Pillnaer, Saidſchitzer, Selterſer, Eger, Langenauer, Marienbader Kreuzbrunnen bei Adolarius Semmelmann.

Am Montag den 26. Juni Nachmittag um 2 Uhr werden in dem Schulgebäude, der Stadtkirche gegenüber, eine Treppe hoch, verſchiedene Effekten, als: Silbergeräthe, Uhren, Canapée, Seſſel, Tiſche, Schränke, Manns- und Frauenkleider, Porzellain, Gläſer, Zinn, Kupfer, Weißzeuch, Betten und mehrerer brauchbare Hausgeräthe, gegen baare Zahlung meiſtbietend verkauft.

Eine große Sammlung von Büchern, in ſchönem Einband für Schullehrer, und Erziehung der Jugend, wie auch Muſikalien, kommen am Mittwoch den 28. Juni zum Verkauf, Nachmittag 2 Uhr, wozu Käufer höflichſt eingeladen werden.

Geburts- und Todesanzeige.

Geborne.

Den 14. Juni. Der Sohn des Bürgers und Drechslermeiſters Blank dahier.

Den 17. Juni. Die Tochter des Bürgers, Huf- und Waffenſchmiedmeiſters Ziegel dahier.

Den 18. Juni. Die Tochter des Rechtsrathes Haß dahier.

Den 19. Juni. Der Sohn des patentirten Commiſſionairs Lampl dahier.

Den 20. Juni. Die Tochter des Bürgers und Tuchmachermeiſters Hautum dahier.

Den 21. Juni. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Geſtorbene.

Den 14. Juni. Die hinterlaſſene Tochter des Bürgers und Büttnermeiſters Detzer dahier, alt 59 Jahre, 6 Monate und 20 Tage.

Den 16. Juni. Der Sohn des Bürgers und Schloſſermeiſters Blanck dahier, alt 1 Monat und 5 Tage.

Den 18. Juni. Der Sohn des Bürgers und Bäckermeiſters Hilpert dahier, alt 1 Jahr, 7 Monate und 24 Tage.

Den 19. Juni. Die hinterlaſſene Wittwe des Bürgers und Büttnermeiſters Lenk dahier, alt 52 Jahre, 7 Monate und 7 Tage.

Königlich Bayeriſches

Intelli-genzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 76. Bayreuth, Dienſtag am 27. Juni 1837.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Verleihung von Waiſen-Pfünden betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Vom 1ſten dieſes Monats an werden an nachſtehende Waiſen die beigeſetzten Waiſenpfründen von der Adminiſtration des Waiſenhaus-Fonds dahier bis zum zurückgelegten vierzehnten Lebensjahr derſelben verabreicht.

Es verbleiben

I. Im Fortgenuß:

1)	Mühl, Barbara Johanna und Chriſtianne Auguſta dahier, mit	14 fl.
2)	Geiger, Johann und Margaretha, aus Stammbach, Landgerichts Münchberg, mit .	12 fl.
3)	Wolfrum, Chriſt. Fried. Carl und Anna Barbara, aus Schauenſtein, Landg. Naila, mit .	12 fl.
4)	Herzog, Katharina, aus Plech, Landg. Pegnitz, mit	7 fl.
5)	König, Eliſ. Barbara und Johann Adam, aus Schwarzenbach, Landg. Rehau, mit .	16 fl.
6)	Barth, Anna Margaretha, aus Arzberg, Landg. Wunſiedel, mit	7 fl.
7)	Gareis, Heinrich, aus Limmersdorf, Herrſchaftsgerichts Thurnau	7 fl.

II. Neu verliehen:

A. Doppelwaiſen:

8)	Söllheim, Peter, aus St. Johannis, Landgerichts Bayreuth, mit	10 fl.
9)	Oelſchlägel, Joh. Marg. und Cunigunda, aus Culmbach, mit	18 fl.

B. einfache Waiſen:

10)	Hochſtetter, Joh. Heinrich, aus Gözmannsgrün, Landg. Münchberg, mit	7 fl.
11)	Fick, Katharina, aus Remmersdorf, Landg. Gefrees, mit	7 fl.

Dies wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 23. Juni 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des K. Regierungs-Präſidenten.

Vetterlein.

Malz.

Bekanntmachung

(Der für fähig zur Anſtellung als Rabbiner befundenen Candidaten.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bei der vom 20. bis 27. Mai curr. dahier Statt gehabten mündlichen und ſchriftlichen Prüfung der Rabbinats-Candidaten ſind nachſtehende Candidaten, als:

1) Meyer Lebrecht aus Memelsdorf,
2) Jantoff Pfeifer aus Bruck, Landgerichts Erlangen,
3) Heyum Reichmann aus Rimbach im Untermainkreiſe,
4) Emanuel Schwab aus Heidingsfeld, Landgerichts Würzburg,
5) Hermann Felſenheld aus Merzbach, Landgerichts Ebern, und
6) Sußmann Berg aus Kiſſingen,

für befähigt zur Anſtellung als Rabbiner erkannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 21. Juni 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Malz.

An die Conſcriptions-Behörden des Obermainkreiſes.
(Die Aushebung der Altersklaſſe 1815 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Diejenigen 40 Tage, innerhalb welcher ſich jene Conſcribirte aus der Altersklaſſe 1815, welche von dem K. Rekrutirungsrathe in ihrer Abweſenheit zur Einreihung in die Armee beſtimmt wurden, zu ſtellen hatten, ſind nun längſt abgelaufen, und man vertraut zu den Conſcriptionsbehörden, daß dieſelben die erforderlichen Belege zur Begründung der Widerſpenſtigkeits-Erkenntniſſe werden geſammelt, insbeſondere die Recherchen hinſichtlich der Vermögens-Verhältniſſe der für widerſpenſtig zu Erklärenden werden nunmehr gepflogen haben.

Jene Belege und dieſe Recherchen ſind daher, wenn es noch nicht geſchehen ſeyn ſollte, unverzüglich an die Juſtizbehörden abzugeben, und iſt das weitere Verfahren nach

§. 84 des Heeresergänzungs-Geſetzes vom 15. Auguſt 1828

hervorzurufen.

Um wegen Nachſtellung der Mannſchaft für ſolche für widerſpenſtig zu erklärende Conſcribirten, welche Erſatzmänner nicht ſtellen können, weitern Beſchluß faſſen zu können, erhalten die benannten Behörden die Weiſung, unverzüglich und längſtens binnen 8 Tagen das Reſultat der Vermögens-Recherchen anzuzeigen. Diejenigen Conſcriptionsbehörden, welche Widerſpenſtige nicht haben, haben keine Fehlanzeige zu erſtatten.

Wie es ſich von ſelbſt verſteht, ſind als widerſpenſtig nicht zu betrachten, Conſcribirte welche

a) krank darnieder liegen, und vor dem Oberſten Rekrutirungsrathe nicht erſcheinen können,
b) ſich auf hohen Schulen befinden, und
c) Erſatzmänner, weil ſie gegen Caution anſäßig ſind, zu ſtellen haben.

Um aber die Liſten berichtigen zu können, iſt

ad a) anzuzeigen, bis wenn ſolche Conſcribirte zur Verpflichtung vorſtellig gemacht werden können,
ad b) ſind die Aſſentſcheine ſolcher auf hohen Schulen befindlichen Conſcribirten ſchleunigſt, wo es geſchehen kann, zu erholen und vorzulegen, außerdem dafür zu ſorgen, daß deren Verpflichtung ganz beſtimmt während der Ferien-Zeit derſelben bewirkt wird, und

ad c) iſt ſich mit den treffenden Heeresabtheilungen ins Benehmen zu ſetzen, auf Koſten ſolcher Conſcribirten um jeden Preiß ein Erſatzmann einſtellen zu laſſen, und der Aſſentſchein vorzulegen.

Bayreuth, den 23. Juni 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des K. Regierungs-Präſidenten.
Vetterlein.

Maltz.

An die Diſtrikts-Polizeibehörden des Obermainkreiſes.
(Die Blinden-Beſchäftigungs-Anſtalt in München betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einem Reſcripte aus dem K. Staats-Miniſterium des Innern vom 16ten d. wird nach der Beſtimmung der Ziffer V. der Stiftungs-Urkunde über die Blinden-Beſchäftigungs-Anſtalt in München vom 25. Auguſt v. J. die Wohlthat der Aufnahme in dieſelbe vorzugsweiſe den aus der Blinden-Erziehungs-Anſtalt austretenden Zöglingen zugewendet, was öffentlich zur Kenntnißnahme und Darnachachtung bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 24. Juni 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des K. Regierungs-Präſidenten.
Vetterlein.

Maltz.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben unterm 21. Juni allergnädigſt geruhet, auf das durch das Ableben des Revierförſters Gengler in Erledigung gekommene Forſt-Revier Mantel, im Forſtamte Weiden, den bisherigen Revierförſter Anton Eder zu Ahornberg, im Forſtamte Culmain, in gleicher Eigenſchaft zu verſetzen, und auf das erledigte Forſtrevier Ahornberg den bisherigen Forſtamts-Aktuar Matthias Schollweck zu Starnberg im Iſarkreiſe zum proviſoriſchen Revierförſter zu ernennen.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung ſoll der den Büchſenmacher Albrechtiſchen Relikten zu St. Georgen zugehörige 180 []Ruthen Flächeninhalt erfaſſende und mit einem Keller auf 4 Gebräu Bier verſehene Garten, welcher am 5. Januar c. auf 680 fl. gerichtlich gewürdigt worden iſt, dem anderweiten öffentlichen Verkauf unterſtellt werden. Kaufluſtige werden hiezu auf den

30. Juni c. Vormittags 9 Uhr

Nr. 3 des unterfertigten Gerichts angeſetzten Bietungstermin mit der Bemerkung eingeladen, daß der Zuſchlag nach Maaßgabe des Hypothekengeſetzes erfolgen wird und denſelben freiſteht, inzwiſchen das Taxationsprotokoll in dieſſeitiger Amtsregiſtratur einzuſehen. Bayreuth, den 29. Mai 1837.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Pöhlmann.
v. n.

Cramer.

Bayreuth, den 1. Mai 1837.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth.

In der Kaufmann Iſrael Samelſon'ſchen Verlaſſenſchaftsſache dahier werden alle diejenigen, welche Anſprüche an dieſe Verlaſſenſchaftsmaſſe zu machen haben, hiemit aufgefordert, dieſelben binnen 3 Monaten und längſtens bis

Mittwoch den 2. Auguſt curr.

um ſo gewiſſer anzumelden und genügend nachzuweiſen, als ſonſt bei den weitern Verhandlungen und der Vertheilung der Verlaſſenſchaftsmaſſe auf ſie keine Rückſicht genommen werden wird.

Zugleich bringt man hiemit zur Kenntniß, daß die Mehrzahl der bekannten Gläubiger ſich bereits auſſergericht-

lich über die Art ihrer Befriedigung aus der Maſſe verglichen haben und ſoll nach dem Antrage ihres Communmandatars dieſer Vergleich gerichtlich conſtatirt und hierzu ſämmtliche Gläubiger vorgeladen werden.

Es wird demnach Termin zur Herſtellung einer gütlichen Uebereinkunft auf

Mittwoch 2. Auguſt Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt und werden ſämmtliche Gläubiger hierzu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß angenommen wird, als treten die Nichterſchienenen den Beſchlüſſen der Uebrigen bei.

Pöhlmann.

v. n.

Cramer.

Bayreuth, den 8. Juni 1837.

Publicandum.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgericht

Bayreuth

ſollen auf Antrag der Gläubiger in der Kaufmann Samelſon'ſchen Verlaſſenſchafts-Sache ſämmtliche zu dieſer Maſſe gehörige Gegenſtände öffentlich verkauft werden.

Es werden daher folgende Termine angeſetzt und öffentlich bekannt gemacht:

a) zum Verkauf der Mobilien auf
Montag den 17. Juli c. Vormittags 9 Uhr
und die folgenden Tage,

b) zum Verkauf des Waarenlagers
Montag der 24. Juli c. Vormittags 9 Uhr
und die folgenden Tage im Samelſon'ſchen Hauſe,

c) zur Subhaſtation einiger Sitze in der hieſigen Synagoge auf
Freitag den 4. Auguſt Vormittags 9 Uhr,

d) zur Verſteigerung des an der Hauptſtraße dahier gelegenen Samelſon'ſchen Haußes auf
Mittwoch den 9. Auguſt Vormittags 9 Uhr

dahier im Seſſionszimmer vor dem Commiſſair, Acceſſiſt Fiſcher, und hiezu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen, daß der Zuſchlag des Haußes vorbehaltlich der obervormundſchaftlichen Genehmigung erfolgt.

Pöhlmann,

v. n.

Fiſcher.

Zur Verpachtung der zum Nachlaß des Bauers Georg Zeuſchel zu Oberwaiz gehörigen Wieſen von circa 5 Tagwerk — auf gegenwärtiges Jahr — iſt Termin auf den

7. Juli c.

anberaumt, wozu Pachtliebhaber hieher ins Landgerichtslokale eingeladen werden. Bayreuth, den 19. Juni 1837.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Vom Königlichen Rentamte dahier werden im Wege öffentlicher Verſteigerung am

Dienſtag den 4. Juli c. Vormittags 9 Uhr

im Amtslokale verſchiedene, den Waldfrevlern in der Revier Warmenſteinach abgepfändete, Hau-, Grab-, Säg- und Schneid-Inſtrumente, einzeln gegen gleichbaare Bezahlung verkauft und zwar:

1 Säge,
42 Hacken,
17 Beile,
1 Radhaue.

Bei dieſer Gelegenheit wird auch eine alte abgenützte eiſerne Siegelpreſſe zum Verkauf ausgeboten.

Bayreuth, am 15. Juni 1837.

Königliches Rentamt.

Am Montag den 10. Juli d. J. Vormittags 9 Uhr, in der Rechnungskanzlei im Schieferbaue, wird die Lieferung von:

120 Kappenſchirm mit Schweißleder und Riemchen, 500 Pfund Zeugleder, 6 Pfund Rindslinder, 6 Pfund Lohgarleder, 20 Pfund Sohlenleder, 4 Stück braune Kalbfelle, 126 Stück rauhe Schaaffelle, 60 Pfund Spagat, 66 Stück Untergurten, 1500 Zaumſchnallen, 20 Reitſtangen, 24 Knebeltrenſen-Gebiß, 300 Striegl, 50 Halfterketten,

vorbehaltlich höherer Genehmigung öffentlich verſteigert.

Nur inländiſche Gewerbsberechtigte, welche ſich über ihre Lieferungsfähigkeit ausweiſen, werden beim Abſtriche zugelaſſen, auch dürfen nur inländiſche Fabrikate abgeliefert werden. Bayreuth, den 19. Juni 1837.

Die Oekonomie-Commiſſion
des Königl. Bayer. Chevauxlegers-Regiments Kronprinz.

Freitag den 30ſten d. M., Vormittag 9 Uhr, werden

von der unterzeichneten Commiſſion verſchiedene Schreiner-, Büttner-, Kupfer- und Zeugſchmied-Arbeiten unter Vorbehalt der höhern Genehmigung an die Wenigſtnehmenden zu liefern in Akkord gegeben, wozu Lieferungsluſtige mit dem Bemerken hiedurch eingeladen werden, daß jene Conkurrenten, welche der Commiſſion nicht hinreichend bekannt ſind, ihre Lieferungsfähigkeit durch amtliche Vermögenszeugniſſe gehörig nachzuweiſen haben. Bayreuth, den 16. Juni 1837.

Die Oekonomie-Commiſſion des K. Inf.-Regiments
Friedrich Hertling.

Im Geſchäftslokale der unterfertigten Commiſſion wird für die hieſige Garniſon

Montag den 3. Juli Vormittag 10 Uhr

der Lichter-, Oel-, Dochtgarn-, Seifen- und Beſenbedarf pro $18\frac{37}{38}$ durch öffentliche Abſteigerung an den Wenigſtnehmenden zu liefern in Akkord gegeben, wozu Lieferungsluſtige hierdurch einladet. Bayreuth, den 19. Juni 1837.

Die Oekonomie-Commiſſion
des K. Infanterie-Regiments Friedrich Hertling.

Johann Müller, Taglöhner zu Dreſchenau, und deſſen Verlobte, Eliſabetha Hübner von der Lichtentanne, haben die eheliche Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Bayreuth, den 27. Mai 1837.

Freiherrlich Reitzenſteiniſches Patrimonialgericht
Neudroſſenfeld.
Werner.

Auf Requiſition des Freiherrlich Auſſeeſ'ſchen Patrimonialgerichts Mengersdorf werden nachbenannte von den verlebten Conrad Stahlmann'ſchen Eheleuten zu Obernſees nachgelaſſene und dem Rittergute Truppach lehenbare Grundſtücke hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt:

1) ein Acker zu $1\frac{1}{4}$ Tagwerk im ſogenannten Katzenzipfel II. Claſſe, mit der darauf befindlichen Frucht, geſchätzt auf 300 fl.,
2) ein Acker im Steinbruch zu $1\frac{3}{8}$ Tagw., halb zur II. und halb zur III. Claſſe gehörig, nebſt der darauf befindlichen Frucht, geſchätzt auf 171 fl. 55 kr.,
3) eine Wieſe zu $1\frac{1}{4}$ Tagw. II. Claſſe bei der St. Ruperts-Capelle, geſchätzt auf 70 fl.

Dieſer Verkauf ſoll am 24ſten nächſten Monats Juli Vormittags 9 bis 12 Uhr in der Behauſung des Bäckermeiſters Trips zu Obernſees vorgenommen werden, und der Zuſchlag an den Meiſtbietenden erfolgt mit Vorbehalt vormundſchaftsgerichtlicher Genehmigung.

Bayreuth, den 22. Juni 1837.

Patrimonialgericht Truppach.
Werner.

Am Donnerſtag den 29ſten d. M. Vormittags 9 Uhr werden in der Ottmannsreuther Hoſpitalwaldung, nahe bei der Eimersmühle, 44 Stück föhrene Plöcher, 17 Klafter Scheitholz und mehrere Klafter Stöcke mit Magiſtratlicher Genehmigung dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, welches Liebhabern hierdurch bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 26. Juni 1837.

Die Hoſpitalſtiftungs-Verwaltung.
Birner.

Nachdem Joſeph Leger, Sohn des Lohnkutſchers Martin Leger von hier, geboren am 17. Februar 1761, welcher ſich bereits im Jänner 1786 in K. K. Oeſterreichiſche Militairdienſte begeben, und ſeither von ſeinem Leben oder Aufenthalte eine Nachricht hieher nicht ertheilt hat, der unterm 30. September 1826 an ihn erlaſſenen öffentlichen Vorladung ohngeachtet, ſich dieſſeits zur Empfangnahme ſeines Vermögens ad 9927 fl. 24$\frac{3}{4}$ kr. nicht gemeldet hat, ſo wird derſelbe, oder ſeine Erben, hiemit zum zweitenmale aufgefordert, ſich binnen einer neuerlichen Friſt von

6 Monaten

zu obigem Zwecke um ſo gewiſſer dieſſeits einzufinden, oder ſonſt ihre Anſprüche geltend zu machen, als außerdem vorerwähntes Vermögen den bereits legitimirten Verwandten des Abweſenden ohne Caution hinausgegeben werden würde.

Bamberg, am 11. April 1837.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Dangel.

Ziegler.

Bekanntmachung.

(Den Ludwig-(Donau-Main-) Canal betr.)

An den untenbezeichneten Tagen werden die nachbenannten Bau-Abtheilungen des Ludwig-Canales bei den bezeichneten K. Diſtrikts-Polizeibehörden zur Verſteigerung an die Wenigſtnehmenden gebracht:

1) Am 12. Julius bei dem K. Landgerichte Beilngries die Erdarbeiten in der 15ten Canalhaltung zwiſchen Beilngries und Berching in vier Abtheilungen, wovon lang und veranſchlagt iſt

die I. Abtheilung zu 13,349′ auf 48,035 fl. 7 kr.
die II. „ „ 21,084′ „ 56,805 fl. 7 kr.

wozu noch zwei neue Straßen-Anlagen neben dem Canale kommen, und zwar als

III. Abtheilung ein Strecke von 2800′ lang, veranſchlagt auf 6905 fl. 15 kr.,

als IV. Abtheilung eine Strecke von 4844′, veranſchlagt auf 7548 fl. 31 kr.

2) Am 25. Julius bei dem Magiſtrate der K. Stadt Erlangen die Fortſetzung der Canal-Arbeiten an der Windmühle vor dieſer Stadt in zwei Abtheilungen:

I. Abtheilung. Ein 118′ langer, 25′ breiter Brück-Canal von drei Oeffnungen, alles aus Quader-Mauerwerk konſtruirt, und auf 20,000 fl. veranſchlagt,

als II. Abtheilung die Herſtellung der Schleußen Nr. 82 und 83 mit dem dazwiſchen liegenden 1700′ langen gemauerten Canal-Theile und mehreren Ueberwölbungen und einigen Nebenarbeiten, veranſchlagt auf 197,084 fl. 5 kr.

Hiebei wird bemerkt, daß der Brück-Canal am 30. September 1839, und die Canal-Strecke mit den beiden Schleußen am 30. September 1840 gänzlich vollendet ſeyn müſſen, und daß das heurige Jahr zu den Vorarbeiten, beſonders in den Steinbrüchen, welche den Uebernehmern überwieſen werden, benützt werden kann, indem die Arbeit erſt im nächſten Jahre beginnen ſoll.

Die Verſteigerungs-Verhandlungen werden an den bezeichneten Tagen jedesmal Morgens 10 Uhr vorgenommen. Die Koſten-Voranſchläge, Plane und Bedingniß-Hefte können ſchon früher und zwar ad 1 in dem Bureau der K. Canalbau-Sektion II. in Beilngries, und ad 2 in jenem der Canalbau-Sektion VI. in Erlangen eingeſehen und auch bei beiden Canalbau-Sektionen nähere Erkundigungen eingezogen werden. Die zu leiſtende Caution beträgt ein Zehntheil der für jedes Objekt veranſchlagten Summe. Nürnberg, den 11. Juni 1837.

Königliche Canalbau-Inſpektion.

Frhr. v. Pechmann, K. B. Ober-Baurath. Beyſchlag, K. B. Reggs.- und Kreisbaurath.

Auf Requiſition des K. Landgerichts Gräfenberg wird das Anweſen des Bauers Conrad Schleicher in Niedernhof, beſtehend in

1) einem Wohnhauſe nebſt Stadel, Stallung und einer halben Ziegelhütte,
2) 41¼ Tagwerk Felder,
3) 12 Tgw. Wieſen,
4) Gerechtholz und Streurecht,

zuſammen auf 4835 fl. geſchätzt, dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und hierzu Termin auf den

27. Juli Vormittags 9 Uhr

anberaumt, in welchem ſich beſitz- und zahlungsfähige Kaufsluſtige am Landgerichtsſitze einzufinden haben.

Eſchenbach, den 15. Juni 1837.

Königliches Landgericht.
Hinkelmann.

Georg Schönmüller von hier, und ſeine Ehefrau Barbara, geborne Motſchmann wollen nach Amerika auswandern. Wer gegen dieſelben aus irgend einem Grunde einen Anſpruch hat, wird aufgefordert, ſolchen am

Freitag den 14. Juli l. J.

dahier anzumelden, ſonſt hierauf keine Rückſicht weiter genommen werden kann. Lichtenfels, den 16. Juni 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
v. Gradl, Ldr.

Da der Zimmermeiſter Andreas Wicklein zu Redwitz und deſſen Ehefrau Anna Dorothea, geborne Mann, mit ihren vor- und nachehelichen Kindern nach Amerika auswandern wollen, ſo werden alle jene, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Anſprüche gegen dieſe Perſonen haben, aufgefordert, ſolche am

Mittwoch den 19. Juli c.

dahier anzumelden, ſonſt bei Bewilligung des Geſuches hierauf keine weitere Rückſicht genommen werden kann.

Lichtenfels, am 19. Juni 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
v. Gradl.

Nachdem ſich für das unterm 27. April l. Js. zum Verkaufe ausgeſchriebene Grundvermögen des Metzgers Joh. Dietz zu Nattelsdorf, beſtehend in einem Wohn-

hauſe nebſt Scheune, Hofraith und Gemeinderecht, geſchätzt auf 550 fl., in 3$\frac{1}{4}$ Morgen Feld- und $\frac{1}{2}$ Morgen Wiesgründen, zuſammen geſchätzt auf 500 fl., bei dem am 29ſten v. Mts. angeſetzten Verſteigerungs-Termin kein Käufer eingefunden hat, ſo wird auf kreditorſchaftlichen Antrag ein zweitmaliger Verſteigerungs-Termin auf

Mittwoch den 12ten k. Mts. Juli Vormittags

am Gerichts-Sitze ausgeſchrieben, wozu zahlungsfähige Kaufsluſtige eingeladen werden. Seßlach, den 16. Juni 1837.

Königliches Landgericht.
Forſter.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung werden nachſtehende Beſitzungen der Webermeiſter Nikolaus und Eva Dippoldtiſchen Eheleute von Sparneck:

eine Sölde, beſtehend aus einem Wohnhaus, Nr. 53, zweiſtöckig, der erſte Stock maſſiv, der 2te halb Mauer, halb Fachwerk, mit Schindeln bedacht, B. Nr. 136, wozu ein Schüpflein nebſt Gärtchen am Haus, dann Gerechtholz, 1$\frac{1}{6}$ Klafter weiches Scheitholz, $\frac{4}{6}$ Klafter dergl. Stöcke gehören,

ferner:

$\frac{3}{4}$ Tagwerk, die Waldgeräumwieſe, B.-Nr. 137,

1$\frac{1}{2}$ Tagwerk Huth-Gemeindetheil, B.-Nr. 233,

dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt und Termin hiezu auf den

7. Juli curr. Vormittags

dahier anberaumt, in welchem zahlungsfähige Kaufsliebhaber erſcheinen und den Hinſchlag mit Genehmigung der Creditorſchaft gewärtigen können. Münchberg, den 19. April 1837.

Königliches Landgericht.
Wunder.

In der Nachlaſſenſchaft des Papierfabrikanten Chriſtian Gottlieb Käferſtein zu Wartenfels hat das unterfertigte K. Landgericht auf den Antrag der Vormünder und Anverwandten als Obervormundſchaftliche Behörde, Behufs der vorläufigen Erbregulirung beſchloſſen, das zum Nachlaß gehörige Grundvermögen auf 6 Jahre öffentlich zu verpachten, und die Mobiliarſchaft meiſtbietend gegen baare Zahlung zu verkaufen.

Zu den Grundbeſitzungen gehört:

1) die Papiermühle zu Wartenfels, beſtehend aus dem als radicirt anerkannten Recht zur Papierfabrikation, mit den zum Betrieb des Gewerbs gehörigen Vorrichtungen und Geräthſchaften nebſt Wohn-, Wirthſchafts- und Fabrikgebäuden mit Einſchluß eines ſogenannten Beigeſchirrs, und $\frac{1}{16}$ Tgw. Gemüßgarten,

2) mehrere walzende Felder und Wieſen, und 8 Tgw. Holz, zuſammen auf 4145 fl. geſchätzt. Zur Verpachtung und zum Verſtrich der Mobiliarſchaft iſt der

3. Juli curr. Vormittags

und die darauf folgenden Tage in der Wartenfelſer Papiermühle beſtimmt, wozu Pächter und Käufer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das Geſchäft mit der Verpachtung begonnen wird. Die Pächter der Papiermühle und der Grundſtücke, welche angemeſſene Kaution errichten, und ſich hierüber bei dem Verpachtungstermin ausweiſen müßen, können ſich vor dem Verpachtungstermin bei dem hieſigen Landgerichte oder bei dem aufgeſtellten Werkführer Adolph Käferſtein durch Einſicht der Verlaſſenſchafts-Verhandlungen, oder der zu verpachtenden Gegenſtände, genaue Information vor dem Termin verſchaffen. Sollte der Pächter des Fabrikgeſchäftes ſich mit dem Pacht der ad 2 aufgeführten walzenden Grundſtücke nicht befaſſen wollen, ſo können dieſelben auch abgeſondert von der Fabrik, und einzeln verpachtet werden. Die näheren Bedingniſſe werden bei dem Verpachtungstermine bekannt gemacht werden.

Dieſe Papiermühle hat ſich bisher bei der Solidität des letztern Beſitzers, bei dem guten Waſſerſtand, bei der vortheilhaften Lage und bei der zweckmäßigen Einrichtung der Fabrikgebäude eines ſehr großen Abſatzes in dem Inlande, in den angränzenden K. Sächſiſchen und K. Preußiſchen Gebieten zu erfreuen gehabt.

Das vorhandene Mobiliar beſteht unter andern aus Vieh, Haus- und Stadlgeräth, worunter ſich 2 Pferde, 3 Kühe, 1 Kalbe, eine 2ſpännige Chaiſe, ein aufgerichteter Fuhrmanns-Wagen mit Zeinſtück und Decke, und noch 3 andere Wägen nebſt Kettenwerk befinden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend einen Anſpruch an die Käferſtein'ſche Maſſe zu machen haben, aufgefordert, dieſelben am

1. Juli curr. Vormittags 9 Uhr

vor hieſigem Landgericht anzumelden und gehörig nachzuweiſen, widrigenfalls ſie mit denſelben ausgeſchloſſen werden würden.

Endlich werden alle diejenigen, welche in die Käfer-

ſteiniſche Maſſe etwas ſchuldig ſind, aufgefordert, dieſe Poſten an Niemand anders, als an das K. Landgericht innerhalb 4 Wochen zu bezahlen, widrigenfalls ſie dieſelben nochmals zu bezahlen, und reſp. Klage zu erwarten hätten. Stadtſteinach, den 30. Mai 1837.

Königliches Landgericht.
Kätenpeckh.

Vom
Königlichen Landgericht Culmbach
werden die zur Curatelmaſſe der Magdalena Eliſabetha Pöhlmann dahier gehörigen beiden Wieſen:

1) die Hälfte von 3 Tagwerk in der Mittelau, bei der Primersdörferin,
2) 5 Tagwerk in der Pörbitſcherau,

für das laufende Jahr öffentlich an den Meiſtbietenden verpachtet und Pachtliebhaber hiezu eingeladen.

Culmbach, den 19. Juni 1837.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Daß der Gaſtwirth Paulus Pirner und deſſen Ehefrau, Anna Barbara geborne Pöhlmann dahier, in einem unterm 21ſten d. Mts. dahier errichteten Ehevertrag die bisherige Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen haben, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Culmbach, den 24. April 1837.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Das Wohngebäude des Bäckermeiſters Georg Adam Lehnert zu Schloßgattendorf, Haus-Nr. 14 ſoll, weil das unterm 13ten d. M. gelegte Gebot kaum die Taxe erreichte, geſtellten Antragsgemäß mit den Neben- und Hintergebäuden, dann einem Gras- und Gemüßgärtlein einem nochmaligen Verkauf unterſtellt werden. Wir haben zu deſſen Vornahme auf den

27. Juli c.

am Gerichtsſitze Termin anberaumt, und beziehen uns im Uebrigen auf die frühere Bekanntmachung vom 8ten verg. Mts. Hof, am 19. Juni 1837.

Königliches Landgericht.
Rücker.

In der Bäcker Johann Heinrich Ludwig'ſchen Nachlaßſache von hier ſollen die zu dieſer Verlaſſenſchaft gehörigen Immobilien, als:

a) die beiden Wohnhäuſer, Nr. 528 und 529, in der Altſtadt, mit Hintergebäude und Felſenkellern, dann dazu gehörigen 2 Minſtertheilen, B.-Nr. 66 bis 71, der IV. Sektion,
b) eine Scheune Nr. 118 am Kreuzſtein,
c) drei Jauchert Feld unter der Warte, B.-Nr. 387 und 388, der II. Steuerſektion,
d) vier Jauchert Feld im ſogenannten Jobſt, B.-Nr. 239, der II. Sektion,

im Wege der freiwilligen Subhaſtation zum Verkauf ausgeſetzt werden. Wir haben Termin hiezu auf den

28. Juli d. J.

anberaumt, zu welchem beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber andurch eingeladen werden.

Hof, am 19. Juni 1837.

Königliches Landgericht.
Rücker.

In dem Philipps-Spitale zu Trauſtadt iſt eine halbe Pfründe erledigt. Diejenigen, welche ſich um Erhaltung dieſer halben Pfründe bewerben wollen, müſſen ſich

Donnerſtag den 13. Juli d. J. Nachmittags 2 Uhr

auf dem Gemeindehauſe in Trauſtadt bei der angeordneten Prüfungs-Commiſſion einfinden und die Zeugniſſe über Alter, Religion, Leumund und Vermögensverhältniſſe vorlegen. Sulzheim, den 15. Juni 1837.

Fürſtliches Herrſchaftsgericht.
Ley, H.-R.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Beſtimmung des §. 82 lit. b. des revidirten Gemeinde-Edikts werden die Ergebniſſe der dieſſeitigen Commun- und Stiftungs-Rechnungen pro $183\frac{5}{6}$ durch nachſtehende 4 Ueberſichten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Culmbach, den 19. Juni 1837.

Stadt-Magiſtrat.
Gummi. Körbitz.

I.

Summariſche Ueberſicht

der

Commun-Rechnung der Stadt-Gemeinde Culmbach,

für das Verwaltungs-Jahr $18\frac{35}{36}$.

Vortrag der Einnahmen.

			fl.	kr.	pf.
I.		Aus dem Beſtande der Vorjahre	2928	57	1
II.		Einnahmen des laufenden Jahres.			
	1.	Aus dem rentirenden Communal-Vermögen:			
		a) von Capitalien . . .	504	58	1½
		b) „ Realitäten . . .	433	46	2
		c) „ Gewerben . . .	586	10	—
		d) „ Rechten . . .	703	15	1
	2.	Aus der Verwaltung:			
		a) des Communal- und Stiftungs-Vermögens . .	2076	49	—
		b) der Polizei	379	2	—
	3.	Indirekte Auflagen:			
		a) Malzaufſchlag	5638	52	2
		b) Fleiſchaufſchlag . . .	925	—	—
		c) Getraidtaufſchlag . . .	—	—	—
		d) Pflaſterzoll	1372	26	3½
		e) Brückenzoll	—	—	—
		f) übrige indirekte Auflagen .	170	18	—
	4.	Direkte Umlagen	—	—	—
	5.	Vorſchüſſe aus andern Caſſen .	—	—	—
	6.	Heimbezahlte Aktiv-Capitalien, Erlös veräußerter Vermögenstheile rc.	3862	28	1
	7.	Aufgenommene Paſſiv-Capitalien	—	—	—
		Summa	19,582	4	—

Vortrag der Ausgaben.

			fl.	kr.	pf.
I.		Auf den Beſtand der Vorjahre	436	31	1½
II.		Ausgaben für das laufende Jahr.			
	1.	Auf die Verwaltung des Communal- und Stiftungs-Vermögens, dann der Polizei			
		Beſoldungen	2633	37	1
		Penſionen	20	—	—
		Regie	310	—	—
		Laſten und Abgaben (incl. der Lokalmalz-Aufſchlags-Rückvergütung)	3523	11	2
	2.	Bauten:			
		Unterhalt	414	54	—
		Neubauten	3155	52	—
	3.	Erhaltung öffentlicher Anſtalten:			
		a) auf Wehranſtalten des Staats	28	16	—
		b) für den Cultus	81	55	—
		c) „ Erziehung und Bildung	707	59	—
		d) „ die Wohlthätigkeit .	—	—	—
		e) „ die Geſundheit . .	330	56	—
		f) auf die Sicherheit . . .	721	18	3½
		g) „ Induſtrie und Cultur .	59	56	—
		h) „ die Gemeindewege, Brücken, Stege, Waſſerleitungen, Brunnen, Pflaſter- und Waſſerbau-Unterhaltung . .	2525	26	2½
		i) auf jährliche Feſte . . .	—	—	—
		k) beſondere Leiſtungen an andere Bezirks-, Gemeinde- oder Stiftungs-Caſſen . . .	—	—	—
		l) außerordentlicher Aufwand auf Gemeinde-Anſtalten . .	140	—	—
	4.	Ausgeliehene Capitalien und auf Ankauf von Realitäten rc. . .	2225	—	—
	5.	Schulden-Tilgung	—	—	—
		Verzinſung	37	36	—
	6.	Vorſchüſſe an andere Caſſen . .	—	—	—
	7.	Reſervefond	—	—	—
		Summa	17,352	29	2½

A b ſ ch l u ß.

Einnahme	19,582 fl.	4	kr.
Ausgabe	17,352 fl.	29⅝	kr.
Ueberſchuß	2,229 fl.	34⅜	kr.

Vermögen.

a) rentirendes	31,532 fl.	46¼	kr.
b) nicht rentirendes . .	24,875 fl.	19⅞	kr.
Summa	56,408 fl.	6⅛	kr.

Schulden.

	1715 fl.	55½	kr.
Summa	1715 fl.	55½	kr.

A b ſ ch l u ß.

Vermögen	56,408 fl.	6⅛	kr.
Schulden	1,715 fl.	55½	kr.
Aktiv-Stand	54,692 fl.	10⅝	kr.

II.

Summariſche Ueberſicht

der

Rechnungen über die Cultus-Stiftungen in der Stadt-Gemeinde Culmbach,

für das Verwaltungs-Jahr $18\frac{35}{36}$.

Vortrag der Einnahmen.

			fl.	kr.	pf.
I.		Aus dem Beſtand der Vorjahre	232	35	3
II.		Einnahmen des laufenden Jahres:			
	1.	Aus dem rentirenden Vermögen	777	12	—
	2.	Beiträge des Aerars, anderer Stiftungen und Privaten . . .	443	12	1½
	3.	Heimbezahlte Aktiv-Capitalien .	—	—	—
	4.	Aufgenommene Paſſiv-Capitalien	—	—	—
		Summa	1453	—	½

Vortrag der Ausgaben.

			fl.	kr.	pf.
I.		Auf den Beſtand der Vorjahre	291	33	3
II.		Ausgaben für das laufende Jahr:			
	1.	Für die Adminiſtration . . .	91	32	3
	2.	Auf den Stiftungs-Zweck . .	692	53	2
	3.	Schuldentilgung	—	—	—
		Verzinnſung	56	40	3
	4.	Beiträge zu andern Stiftungen und ſonſtige Leiſtungen	179	38	1
	5.	Ausgeliehene Aktiv-Capitalien .	50	—	—
		Summa	1362	19	—

A b ſ ch l u ß.

Einnahmen	1453 fl.	½	kr.
Ausgaben	1362 fl.	19	kr.
Ueberſchuß	90 fl.	41½	kr.

Vermögen.

a) rentirendes . .	19,795 fl.	41⅞	kr.
b) nicht rentirendes	17,367 fl.	35⅝	kr.
Summa	37,163 fl.	17½	kr.

Schulden.

	4821 fl.	45⅝	kr.
Summa	4821 fl.	45⅝	kr.

A b ſ ch l u ß.

Vermögen	37,163 fl.	17½	kr.
Schulden	4,821 fl.	45⅝	kr.
Aktiv-Stand	32,341 fl.	32⅝	kr.

III.

Summariſche Ueberſicht

der

Rechnungen über die Unterrichts-Stiftungen in der Stadt-Gemeinde Culmbach,

für das Verwaltungs-Jahr 18$\frac{35}{36}$.

	Vortrag der Einnahmen.	fl.	kr.	pf.		Vortrag der Ausgaben.	fl.	kr.	pf.
I.	Aus dem Beſtande der Vorjahre	219	57	—	I.	Auf den Beſtand der Vorjahre . . . . . . , .	7	44	1½
II.	Einnahmen des laufenden Jahres:				II.	Ausgaben für das laufende Jahr:			
1.	Aus dem rentirenden Vermögen	180	15	—	1.	Für die Adminiſtration . .	5	39	2
2.	Beiträge des Aerars, anderer Stiftungen und Privaten . . .	2041	11	2	2.	Auf den Stiftungs-Zweck . .	2100	53	2
3.	Heimbezahlte Aktiv-Capitalien .	—	—	—	3.	Schuldentilgung	—	—	—
4.	Aufgenommene Paſſiv-Capitalien	—	—	—		Verzinnſung	—	—	—
					4.	Beiträge zu andern Stiftungen und ſonſtige Leiſtungen	8	—	—
					5.	Ausgeliehene Aktiv-Capitalien .	—	—	—
	Summa	2441	23	2		Summa	2122	17	1½

Abſchluß.

Einnahmen	2441 fl.	23½ kr.
Ausgaben	2122 fl.	17⅜ kr.
Ueberſchuß	319 fl.	6⅛ kr.

Vermögen.

a) rentirendes . .	4,450 fl.	— kr.
b) nicht rentirendes .	1,082 fl.	14½ kr.
Summa	5,532 fl.	14½ kr.

Schulden.

	878 fl.	17¾ kr.
Summa	878 fl.	17¾ kr.

Abſchluß.

Vermögen	5,532 fl.	14½ kr.
Schulden	878 fl.	17¾ kr.
Aktiv-Stand	4,653 fl.	56¾ kr.

IV.

Summariſche Ueberſicht

der

Rechnungen über die Wohlthätigkeits-Stiftungen in der Stadt-Gemeinde Culmbach, für das Verwaltungs-Jahr $18\frac{36}{37}$.

		Vortrag der Einnahmen.	fl.	kr.	pf.			Vortrag der Ausgaben.	fl.	kr.	pf.
I.		Aus dem Beſtande der Vorjahre	443	16	3	I.		Auf den Beſtand der Vorjahre	238	23	$3\frac{1}{2}$
II.		Einnahmen des laufenden Jahres:				II.		Ausgaben für das laufende Jahr:			
	1.	Aus dem rentirenden Vermögen	4277	8	2		1.	Für die Adminiſtration . . .	378	22	2
	2.	Beiträge des Aerars, anderer Stiftungen und Privaten . . .	446	57	—		2.	Auf den Stiftungs-Zweck . .	2744	21	2
	3.	Heimbezahlte Aktiv-Capitalien	60	34	2		3.	Schuldentilgung	—	—	—
	4.	Aufgenommene Paſſiv-Capitalien	—	—	—			Verzinnſung	—	—	—
		Summa	5227	56	3		4.	Beiträge zu andern Stiftungen und ſonſtige Leiſtungen	483	30	—
							5.	Ausgeliehene Aktiv-Capitalien .	74	42	2
								Summa	3919	20	$1\frac{1}{2}$

Abſchluß.

Einnahmen	5,227 fl.	$56\frac{3}{4}$ kr.
Ausgaben	3,919 fl.	$20\frac{3}{8}$ kr.
Ueberſchuß	1,308 fl.	$36\frac{3}{8}$ kr.

Vermögen.

a) rentirendes . .	76,065 fl.	$35\frac{5}{8}$ kr.
b) nicht rentirendes .	8,170 fl.	$30\frac{5}{8}$ kr.
Summa	84,236 fl.	$6\frac{1}{4}$ kr.

Schulden.

	360 fl.	— kr.
Summa	360 fl.	— kr.

Abſchluß.

Vermögen	84,236 fl.	$6\frac{1}{4}$ kr.
Schulden	360 fl.	— kr.
Aktiv-Stand	83,876 fl.	$6\frac{1}{4}$ kr.

Nicht amtliche Artikel.

Bei dem unterzeichneten Rentamte kann ein in der Perzeption geübtes und verläſſiges und mit dem Laudemial- und Rechnungsweſen vertrautes Individuum unter ſehr annehmbaren Bedingniſſen ſtündlich eintreten. Das Nähere auf diesfallſige Anfragen. Burgwindheim, den 23. Juni 1837.

Schmid, K. Rentbeamter.

In der unterzeichneten Iſraelitiſchen Gemeinde iſt die Vorſänger- und Religionslehrer-Stelle erledigt. Bewerber um dieſe Stelle haben ſich bei Unterzeichnetem längſtens binnen 4 Wochen zu melden.

Mkt. Heiligenſtadt, den 12. Juni 1837.

Strauß, Kultuspfleger.

In der breiten Gaſſe Nr. 300 iſt ein Quartier für einen ledigen Herrn mit oder ohne Meubels ſtündlich zu vermiethen.

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 77. Bayreuth, Donnerſtag am 29. Juni 1837.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Landwehr zu Bamberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im Einverſtändniſſe mit dem K. Landwehr-Kreis-Commando wurde bei dem Landwehr-Regimente in Bamberg die Wahl

a) des bisherigen Cavallerie-Oberlieutenants Leonard Ekert zum Rittmeiſter,
b) des bisherigen Cavallerie-Unterlieutenants Peter Ament zum Cavallerie-Oberlieutenant, und
c) des bisherigen Cavallerie-Wachtmeiſters Michael Götz zum Cavallerie-Lieutenant,
d) der bisherigen Infanterie-Unterlieutenants
Carl Sachs und Ernſt Thomas
zu Oberlieutenants, und
e) des Carl Mai, Bierbrauers, und
f) des Friedrich Dinckler, Kaufmanns,
zu Unterlieutenants, und
g) der Unter-Chirurgen
Heinrich Büttner und
Chriſtoph Munck
zu Bataillons-Chirurgen

beſtättigt, und wird dies durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt gemacht.

Bayreuth, den 23. Juni 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des K. Regierungs-Präſidenten.

Vetterlein.

Malz.

Die Prüfung zur Aufnahme unter die hieſigen Präparandenſchüler wird am 19. Juli l. J. abgehalten.

Diejenigen, welche dieſe Prüfung zu beſtehen gedenken, haben ſich über Zeit und Ort ihrer Geburt, über ihre Vermögens-Umſtände und Unterſtützungsmittel, dann darüber auszuweiſen, daß ſie mindeſtens

a) die Werktagsſchule oder einen dieſem gleichgeltenden Unterricht als vollſtändig befähigt verlaſſen;

b) ein geſittetes Betragen gepflogen, und
c) kein körperliches Gebrechen an ſich haben, welches ſie für den Lehrberuf untauglich machen könnte.

Bayreuth, den 16. Juni 1837.

Königliche Stadtſchulen-Commiſſion.
In legaler Abweſenheit des Vorſtandes.
Schweitzer. Haß.
Richter.

Bayreuth, den 8. Juni 1837.

Publicandum.
Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth

ſollen auf Antrag der Gläubiger in der Kaufmann Samelſon'ſchen Verlaſſenſchafts-Sache ſämmtliche zu dieſer Maſſe gehörige Gegenſtände öffentlich verkauft werden.

Es werden daher folgende Termine angeſetzt und öffentlich bekannt gemacht:

a) zum Verkauf der Mobilien auf
Montag den 17. Juli c. Vormittags 9 Uhr
und die folgenden Tage,

b) zum Verkauf des Waarenlagers
Montag der 24. Juli c. Vormittags 9 Uhr
und die folgenden Tage im Samelſon'ſchen Hauſe,

c) zur Subhaſtation einiger Sitze in der hieſigen Synagoge auf
Freitag den 4. Auguſt Vormittags 9 Uhr,

d) zur Verſteigerung des an der Hauptſtraße dahier gelegenen Samelſon'ſchen Haußes auf
Mittwoch den 9. Auguſt Vormittags 9 Uhr

dahier im Seſſionszimmer vor dem Commiſſair, Acceſſiſt Fiſcher, und hiezu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen, daß der Zuſchlag des Haußes vorbehaltlich de robervormundſchaftlichen Genehmigung erfolgt.

Pöhlmann,
v. n.
Fiſcher.

Am Montag den 10. Juli d. J. Vormittags 9 Uhr, in der Rechnungskanzlei im Schieferbaue, wird die Lieferung von:

120 Kappenſchirm mit Schweißleder und Riemchen, 500 Pfund Zeugleder, 6 Pfund Rindslinder, 6 Pfund Lohgarleder, 20 Pfund Sohlenleder, 4 Stück braune Kalbfelle, 126 Stück rauhe Schaaffelle, 60 Pfund Spagat, 66 Stück Untergurten, 1500 Zaumſchnallen, 20 Reitſtangen, 24 Knebeltrenſen-Gebiß, 300 Striegl, 50 Halfterketten,

vorbehaltlich höherer Genehmigung öffentlich verſteigert.

Nur inländiſche Gewerbsberechtigte, welche ſich über ihre Lieferungsfähigkeit ausweiſen, werden beim Abſtriche zugelaſſen, auch dürfen nur inländiſche Fabrikate abgeliefert werden. Bayreuth, den 19. Juni 1837.

Die Oekonomie-Commiſſion
des Königl. Bayer. Chevauxlegers-Regiments Kronprinz.

Auf Requiſition des Freiherrlich Auffees'ſchen Patrimonialgerichts Mengersdorf werden nachbenannte von den verlebten Conrad Stahlmann'ſchen Eheleuten zu Obernſees nachgelaſſene und dem Rittergute Truppach lehenbare Grundſtücke hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt:

1) ein Acker zu 1½ Tagwerk im ſogenannten Katzenzipfel II. Claſſe, mit der darauf befindlichen Frucht, geſchätzt auf 300 fl.,
2) ein Acker im Steinbruch zu 1½ Tagw., halb zur II. und halb zur III. Claſſe gehörig, nebſt der darauf befindlichen Frucht, geſchätzt auf 171 fl. 55 kr.,
3) eine Wieſe zu 1¼ Tagw. II. Claſſe bei der St. Ruperts-Capelle, geſchätzt auf 70 fl.

Dieſer Verkauf ſoll am 24ſten nächſten Monats Juli Vormittags 9 bis 12 Uhr in der Behauſung des Bäckermeiſters Trips zu Obernſees vorgenommen werden, und der Zuſchlag an den Meiſtbietenden erfolgt mit Vorbehalt vormundſchaftsgerichtlicher Genehmigung.

Bayreuth, den 22. Juni 1837.

Patrimonialgericht Truppach.
Werner.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat April 1836 unausgelößten Pfänder von Nr. 6535 bis 7370 incl. in dem auf

Donnerſtag den 13. Juli d. Js.

Vor- und Nachmittags angeſetzten Strichtermin an die Meiſtbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden ſollen. Bayreuth, den 26. Juni 1837.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.
Scherber. Kroher.

Mit dem Ende dieſes Studienjahres wird in dem von Auffeeß'ſchen Seminar zu Bamberg durch den Austritt eines Candidaten der Philoſophie ein Freiplatz erledigt. Die zu dieſer Beſetzung durch höchſte Entſchließung des Königl. Staats-Miniſteriums des Innern vom 2. December 1834 angeordnete Aufnahmsprüfung wird für die einer Gemeinde des ehemaligen Hochſtifts Bamberg angehörigen Knaben auf Dienſtag den

18. Juli l. J.

anberaumt.

Dem bei dem Königl. Studien-Rektorate zu übergebenden Bittgeſuche um Zulaſſung zur Prüfung ſind beizulegen:

a) das Tauf- und Armuths Zeugniß,

b) das Bittgeſuch an die Königl. Regierung des Obermainkreiſes um Aufnahme, in duplo gefertiget,

c) die vorſchriftsmäßigen Studien- und Sittenzeugniſſe,

d) der Impfſchein, und

e) das Zeugniß eines amtlichen Arztes über den Geſundheitszuſtand.

Bamberg, den 16. Juni 1837.

Königliches Studien-Rectorat.

Steinruck.

Das Wohngebäude des Bäckermeiſters Georg Adam Lehnert zu Schloßgattendorf, Haus-Nr. 14 ſoll, weil das unterm 13ten d. M. gelegte Gebot kaum die Taxe erreichte, geſtellten Antragsgemäß mit den Neben- und Hintergebäuden, dann einem Gras- und Gemüßgärtlein einem nochmaligen Verkauf unterſtellt werden. Wir haben zu deſſen Vornahme auf den

27. Juli c.

am Gerichtsſitze Termin anberaumt, und beziehen uns im Uebrigen auf die frühere Bekanntmachung vom 8ten verg. Mts. Hof, am 19. Juni 1837.

Königliches Landgericht.

Rücker.

In der Bäcker Johann Heinrich Ludwig'ſchen Nachlaßſache von hier ſollen die zu dieſer Verlaſſenſchaft gehörigen Immobilien, als:

a) die beiden Wahnhäuſer, Nr. 528 und 529, in der Altſtadt, mit Hintergebäude und Felſenkellern, dann dazu gehörigen 2 Minſterthellen, B.-Nr. 66 bis 71, der IV. Sektion,

b) eine Scheune Nr. 118 am Kreuzſtein,

c) drei Jauchert Feld unter der Warte, B.-Nr. 387 und 388, der II. Steuerſektion,

d) vier Jauchert Feld im ſogenannten Jobſt, B.-Nr. 239, der II. Sektion,

im Wege der freiwilligen Subhaſtation zum Verkauf ausgeſetzt werden. Wir haben Termin hiezu auf den

28. Juli d. J.

anberaumt, zu welchem beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber andurch eingeladen werden.

Hof, am 19. Juni 1837.

Königliches Landgericht.

Rücker.

Auf Antrag des Curator über die Verlaſſenſchaft des dahier verſtorbenen Johann Andreas Rödel, geweſenen Färbermeiſters zu Hof, welche hauptſächlich in einem Wohnhauſe und einigem Mobiliar beſteht, wurde vom unterzeichneten Gerichte der erbſchaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet und die Vorladung der Gläubiger zur Anmeldung und Nachweiſung ihrer Forderungen verfügt, daß ſie binnen neun Wochen ihre Forderungen mündlich oder ſchriftlich anzeigen, die Abſchriften der Urkunden, worauf ſie ſich gründen, beilegen, hiernächſt aber in dem angeſetzten Liquidations-Termine den

25. Auguſt d. Js.

bei dem K. Landgerichte dahier erſcheinen, die Dokumente urſchriftlich vorlegen, und die ſonſtigen Beweismittel anzeigen, das nöthige zu Protokoll verhandeln, und das weitere gewärtig ſeyen; dagegen bei ihrem Außenbleiben gewärtigen ſollen, daß ſie aller ihrer etwaigen Vorrechte verluſtig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der ſich meldenden Gläubiger von der Maſſe noch übrig bleiben möchte, verwieſen werden ſollen.

Als die hieſigen öffentlichen Anwälte, welche bevollmächtigt werden können, werden die Herren Advokaten Müller II., von Feilitzſch, Lunkenbein, Wagner und Weigard benannt.

Hof, am 26. Mai 1837.

Königliches Landgericht.

Rücker.

Von dem K. Bayer. Landgerichte Hof iſt auf Antrag des beſtellten Verlaſſenſchafts-Curators, auf Ableben des geweſenen hieſigen Färbermeiſters Johann Andreas Rödel, nachdem die bekannten nächſten Erben unbedingt der Erbſchaft entſagt haben, der unbekannte Erbe, nebſt ſeinen etwa zurückgelaſſenen Erben und Erbnehmern, dergeſtalt öffentlich vorgeladen worden, daß er ſich binnen

Neun Monaten

und zwar längſtens in dem auf den

28. December 1837

bei gedachtem K. Landgerichte anberaumten Termine perſönlich oder ſchriftlich melden und daſelbſt weitere Anweiſung, im Falle ſeines Außenbleibens aber gewärtigen ſolle, daß derjenige, für welchen der Extrahent ſonſt zu handeln in dieſer Sache berufen iſt, für den rechtmäßigen Erben angenommen, als ſolchem demſelben der Nachlaß zur freien Dispoſition verabfolgt und der etwan nach erfolgter Präkluſion ſich meldende nähere, oder gleich nahe Erbe alle ſeine Handlungen und Dispoſitionen anzuerkennen und zu übernehmen ſchuldig, weder Rechnungslegung noch Erſatz der gehobenen Nutzungen zu fordern berechtigt, ſondern derſelbe ſich lediglich mit dem, was alsdann noch von der Erbſchaft wirklich vorhanden wäre, zu begnügen verbunden ſeyn ſoll. Hof, im Obermainkreiſe des Königreichs Bayern, am 28. December 1836.

Königliches Landgericht.

Vetter, v. n.

Die Schmiedsgeſellen-Wittwe Barbara Degel von Steben, hat ſich dem Konkursverfahren freiwillig unterworfen, und werden daher die Ediktstäge, wie folgt, feſtgeſetzt:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweiſung der Forderungen

Mittwoch der 12. Juli l. Js.,

2) zur Vorbringung der Einreden und zugleich zur allſeitigen Schlußverhandlung

Dienſtag der 8. Auguſt l. Js.,

jedesmal Vormittag 9 Uhr.

Hiezu werden ſämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen, oder Unterlaſſen der Beweisvorlage am erſten Ediktstage den Ausſchluß der Forderung von gegenwärtiger Conkursmaſſe, das Ausbleiben am zweiten und letzten Ediktstage aber die Ausſchließung mit den vorzunehmenden Verhandlungen zur Folge haben wird. Wer von der Maſſe etwas in Händen hat, wird aufgefordert, ſolches bei Vermeidung des nochmaligen Erſatzes, jedoch vorbehältlich ſeiner Rechte, bei Gericht dahier zu übergeben. Naila, den 3. Juni 1837.

Königliches Landgericht.

Biſani.

Der Bauer Erhardt Rödel von Marlesreuth und deſſen Ehefrau, Suſanna Eliſabetha geborne Meſſeth, haben gemäß ihrer am 11ten v. Ms. angezeigten Uebereinkunft die bisher unter denſelben beſtandene Gütergemeinſchaft aufgehoben, was hiemit veröffentlicht wird.

Naila, am 3. Juni 1837.

Königliches Landgericht.

Biſani.

Während der vieljährigen Dauer des Regierungsrath Chriſtian Dietrich Freiherr von Egloffſteiniſchen Conkurſes zu Egloffſtein haben ſich hinſichtlich der Gläubiger und deren Vertreter Veränderungen ergeben, welche bisher größtentheils noch nicht zu den Akten berichtiget ſind. Es ergeht daher an alle diejenigen Gläubiger, welche ſich oder ihre Anwälte noch nicht vorſchriftsmäßig in dieſer Conkursſache legitimirt haben, die Aufforderung, ſolches längſtens bis zum

Mittwoch den 16. Auguſt 1837

zu bewerkſtelligen. Da ferner die endliche Diſtribution der Spezial- und Gemeinen-Maſſen von der Erörterung mehrerer Punkte und der Verſtändigung der Gläubigerſchaft mit dem K. Fiskus und des Cridars Nachfolgern abhängt, worüber erſtere noch vernommen werden müſſen, ſo hat man hiezu auf

Mittwoch den 16. Auguſt Vormittags 10 Uhr

in hieſigem Amtslokale Termin anberaumt, in welchem den Gläubigern der Stand der Spezial- ſowie der Gemeinenmaſſe zur Einſicht vorgelegt und deren Erklärung zu Protokoll erholt werden ſoll. Alle diejenigen Gläubiger, die bis zu dieſem Termin den Vollmachtspunkt nicht berichtiget haben, haben ſich die Aufbürdung der hieraus erwachſenen ferneren Koſten ſelbſt zuzuſchreiben; von den an dieſen Terminen nicht Erſcheinenden wird angenom-

men werden, daß ſie den von der anweſenden Gläubigerſchaft zu ſtellenden Anträgen und zu faſſenden Beſchlüſſen beiſtimmen. Gräfenberg, den 8. Mai 1837.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Der Dienſtknecht Johann Holzmann zu Kleinſendelbach und die Bauernwittwe Kunigunda Nepf zu Groſenbuch, haben in ihrem am 5. Februar 1835 gerichtlich errichteten Ehevertrag die allgemeine eheliche Gütergemeinſchaft, welche in den zum vormaligen Gräflich und Freiherrlich von Egloffſteiniſchen Patrimonialgericht Kunreuth gehörig geweſenen Ortſchaften üblich iſt, unter ſich ausgeſchloſſen, und wird ſolches nachträglich hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Gräfenberg, den 5. Mai 1837.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung werden die dem Anton Weidner von Rottmannsthal gehörigen Beſitzungen, wie ſolche im Kreisintelligenzblatt Nr. 17, 21 und 22 bereits ausgeſchrieben ſind, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, Termin hiezu auf den

5. Juli curr.

am Gerichtsſitze anberaumt und beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen.

Lichtenfels, am 27. Mai 1837.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Der Bauer und Zapfenwirth Johann Plenkner aus Oberwinterbach hat den Entſchluß gefaßt, mit ſeiner Familie nach Nordamerika auszuwandern. Es wird dies Vorhaben andurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit alle diejenigen, welche etwa aus irgend einem Grunde an dieſe Familie einen Anſpruch zu machen haben, ſelbigen im Termin den

5. Juli d. J., Vormittags 9 Uhr

dahier unter legalem Nachweis ihrer Forderungen geltend machen können. Höchſtadt, am 13. Juni 1837.

Königliches Landgericht.

Koch, Ldr.

Johann Georg Hüls, Schreinermeiſter zu Bodelſtadt, dermalen zu Gleuſen wohnhaft, hat auf Zuſammenberufung ſeiner Gläubiger, um ſich mit dieſen zu einigen und Nachläſſe zu erwirken, dahier angetragen. Dieſem zu Folge werden alle diejenigen, welche an obigen Hüls eine Forderung zu machen haben, hiemit vorgeladen, dieſe am

10. Juli c. früh 9 Uhr

dahier in Liquidation zu bringen, und die weiteren Anträge des Schuldners zu gewärtigen. Zugleich wird denſelben der Maſſaſtand, ſo weit er jetzt ſchon erhoben iſt, bekannt gemacht werden. Diejenigen, welche nicht erſcheinen, werden der Stimmenmehrheit der Erſchienenen beitretend erachtet, und haben, in ſo ferne ihre Forderungen noch nicht bekannt ſind, den Ausſchluß von der Maſſa zu erwarten. Den 14. Mai 1837.

Königliches Landgericht Seßlach.

Forſter.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Grundanweſen des Webermeiſters Johann Thomas Becher zu Witzleshofen, beſtehend:

in einem Söldengut, Hs.-Nr. 31 dortſelbſt, wozu gehört:

1) das Wohnhaus mit Hofrecht,
2) ½ Tagwerk Grasgarten am Wohnhaus,
3) 1¼ Tagwerk Feld, der Gemeindetheil,

zum erſtenmal dem öffentlichen gerichtlichen Verkauf hiedurch ausgeſetzt. Daſſelbe hat nach erhobener Schätzung einen Geſammtwerth von 627 fl., worauf lediglich das Hypothekkapital zu 450 fl. rhl haftet. Strichtermin iſt auf

Montag den 10. Juli l. J. Vormittags 10 Uhr

am hieſigen K. Landgerichtsſitze anberaumt, und werden hiezu ſtrich- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes erfolgen werde.

Berneck, am 2. Juni 1837.

Königliches Landgericht Gefrees.

Landgraf.

In Folge der vom K. Landgerichte Selb in der Verlaſſenſchaft des Commerzienraths Johann Michael Zeitler zu Wellerthal hieher ergangenen Requiſition werden die zu dieſem Nachlaſſe gehörigen und im dieſſeitigen Gerichtsbezirk belegenen Grubenantheile, als:

1) der vierte Antheil an der Leuiſianen-Zeche unterhalb Schlottenhof,

2) der dritte Antheil an der kleinen Johannes-Zeche unterhalb Arzberg nebſt vorhandenem Antheil an dem Inventarium,

zum öffentlichen Verkaufe hiermit ausgeboten. Kaufsluſtige haben ſich in dem hiezu auf den

24. Juli c. a. Vormittags um 9 Uhr

anberaumten Termin am hieſigen Gerichtsſitze einzufinden, ihre Gebote zu Protokoll zu geben, und können das aufgenommene Abſchätzungsprotokoll täglich in der Regiſtratur einſehen. Der Zuſchlag erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung der Creditorſchaft.

Wunſiedel, am 10. Juni 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht als Berggericht.

v. Wächter.

Auf den Antrag eines Realgläubigers werden die Realitäten der Webermeiſter Paul Köſtler'ſchen Eheleute zu Reichenbach, beſtehend in einem Wohnhauſe Nr. 39 allda, auf 200 fl. geſchätzt und ¼ Tagw. Feld, ohnweit Reichenbach, die Hardt genannt, auf 60 fl. taxirt, dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt und Licitations-Termin auf K. Landgericht hieſelbſt auf

Mittwoch den 19. Juli c. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag an den Meiſtbietenden nach §. 64 des Hypothekengeſetzes erfolgen wird. Das Schätzungs-Protokoll kann täglich in hieſiger Regiſtratur eingeſehen werden.

Wunſiedel, am 21. Juni 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

In der Nacht vom 7. auf den 8. Juni d. J. wurden aus einem Bauernhauſe zu Haidlas folgende Gegenſtände geſtohlen:

1) 30 Ellen grobe ungebleichte Leinwand, in 3 Zügeln.

2) 1 Zügel klarer ungebleichter Leinwand, zu 12 Ellen. Der Einſchuß iſt melirt, da er theils aus gebleichtem, theils aus ungebleichtem Garn beſtand. An den Zügeln ſind Bleichbänder von Triffel angenäht.

3) Ein Paar lange Stiefel mit kalbledernen Schenkeln und rindsledernen Vorſchuhen, und mit weißem Schaafleder gefüttert. Auf den Abſätzen ſind wenige breite Nägel und in dem einen Schenkel iſt ein Flecklein eingeſtückt.

4) Ein Paar neue, lange, grau gefärbte, vorſtattne Hoſen, mit ſchwarzbeinenen Knöpfen.

5) Ein Weiberwammes von dunkelblauem Tuch, etwas abgetragen, mit kurzen Schößen, und in den Aermeln mit weißem Frieß gefüttert.

6) Ein neues Mannshemd mit grobem Stock und klaren Aermeln, ohne Knopflöcher, und hinten am Kragen mit weißleinenen Bändchen.

7) Eine Schürze von klarer Leinwand, mit Bändern aus weißem Garn geflochten.

8) Eine grobleinene Schürze mit weißleinenen Schnüren.

9) Eine Fauſtſcheere, etwas roſtig, mit einem guten und einem ſchlechten Theil.

10) Ein ſogenanntes Pfeffertüchlein, roth mit kleinen blauen Gittern.

11) Ein dergleichen kleineres.

12) Zwei Hemdchen von einem 5jährigen Mädchen.

13) 3 Schuhalen, eine gute mit braunem Heft und 2 abgeſtumpfte mit geſchnitzten Heften.

Der Verdacht wegen dieſes Diebſtahls fällt auf einen fremden Kerl, der am 7. Juni d. Js. nach Haidlas kam und muthmaßlich ein Scheerenſchleifer war, oder ſich wenigſtens für einen ſolchen ausgab.

Die Geſtalt und Kleidung deſſelben wird alſo beſchrieben:

er ſey ohngefähr 27 Jahre alt, von mittlerer unterſetzter Statur, mit einem etwas ſchmächtigen bleichen Geſichte, gelblichten Haaren, und einem kleinen gelblichten Backenbart; er habe eine blautuchene Ruſſenkappe, ein blautuchenes Goller, und lange Hoſen von bläulichtem weiß eingeſprengtem Sommerzeuch getragen.

Alle Obrigkeiten werden hiermit aufgefordert, wegen der geſtohlenen Sachen und wegen des des Diebſtahls verdächtigen Subjekts die geeignete Spähe zu veranſtalten und deren Ergebniß hieher mitzutheilen.

Wunſiedel, am 19. Juni 1837.

Königliches Land- und Criminal-Unterſuchungs-Gericht.

v. Wächter.

Vom
Königlichen Landgericht Culmbach
werden die zur Curatelmaſſe der **Magdalena Eliſabetha Pöhlmann** dahier gehörigen beiden Wieſen:
1) die Hälfte von 3 Tagwerk in der Mittelau, bei der Primersdörferin,
2) 5 Tagwerk in der Pörbitſcherau,
für das laufende Jahr öffentlich an den Meiſtbietenden verpachtet und Pachtliebhaber hiezu eingeladen.
Culmbach, den 19. Juni 1837.
Königliches Landgericht.
Weniger.

Vom K. Landgericht Culmbach
wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ſich im dieſſeitigen Depoſitorio unter der Bezeichnung:
aſſervirte Gefälle von Bamberger Unterthanen und Stempelgelder von Lehenbriefen 235 fl. 6 kr. und 2 fl. 42 kr. in einem devalvirten Kronenthaler
befinden, über deren Eigenthümer jede Nachricht ermangelt. Auf, von dem Königlichen Kreis-Fiscalate geſtellten Antrag wird nun hiermit vorgeladen: wer aus irgend einem Rechtsgrunde Anſprüche auf dieſes Depoſitum zu machen hat. Dieſe Anſprüche ſind am
23. Auguſt l. Js. Vormittags
dahier anzumelden und nachzuweiſen, weil außerdem das Depoſitum als herrenlos dem Königl. Fiskus zugeſprochen werden wird. Culmbach, den 23. Mai 1837.
Königliches Landgericht.
Weniger.

Zur Tilgung einer hypothekariſchen Schuld wird das freieigene Holz des **Ernſt Berg** von Wildenberg, im Steuerdiſtrikte Hald, Beſitz-Nr. 253, öffentlich verkauft. Als Bietungs-Termin wird
Mittwoch der 19. Juli l. Js.
beſtimmt. Kaufsliebhaber haben am beſagten Tage ihre Aufgebote abzugeben und den Hinſchlag nach Vorſchrift der Exekutions-Ordnung abzuwarten. Weismain, den 14. Juni 1837.
Königliches Landgericht.
Sondinger.

Künftigen Donnerſtag den 6. Juli d. J. Vormittag 10 Uhr wird in dem hieſigen Königl. Rentamte eine bedeutende Quantität Korn und Haber meiſtbietend verkauft, wozu Kaufsluſtige eingeladen werden. Hof, den 26. Juni 1837.
Königliches Rentamt.
Brater.

In Folge höchſten Reſcripts der Königlichen Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern, vom 14ten und praes. den 20. Mai d. J., wird das Stiftsgut **Prügel** von Lichtmeß 1838 an, auf weitere 6 bis 9 Jahre, vorbehaltlich Genehmigung dieſer höchſten Stelle verpachtet. Dieſes Gut liegt im Landgerichte Weismain, ohnweit Weismain und Altenkundſtadt, und beſteht aus folgenden Beſtandtheilen, welche Pachtluſtige vor der Steigerung einſehen können, und zwar:
das Pächtershaus, ſammt darin befindlicher Darr- und Brauerei-Einrichtung,
3 Scheuern,
4 gewölbte Stallungen,
ein dergleichen Schaafſtall,
4 Pflanz- und Gemüßgärtlein,
ein Baum- und Grasgarten,
183 Tgw. Feld,
94 Tgw. Wieſen,
3 Weiher.
Bei dieſem Gute iſt noch eine Schaafhut für 300 Schaafe, eine Rindviehhut, Brau- und Schenkrecht, welches von dem Pächter, ſo wie gegenwärtig betrieben werden kann. Auch erhält der Pächter jährlich 28 Klafter Rechtholz ſammt Abfällen aus dem Königl. Forſte.
Pachtliebhaber, welche ſich durch gerichtliche Zeugniſſe ausweiſen können, daß ſie eine Caution von zwölfhundert Gulden zu leiſten im Stande ſind, und außerdem noch ein Vermögen zur Anſchaffung von 40 bis 50 Stück Vieh ꝛc. beſitzen, und ſich ſowohl über ihre ökonomiſchen Kenntniſſe, als guten Leumund legitimiren, werden auf
Donnerſtag den 6. Juli d. J., Vormittag 9 Uhr
nach Prügel eingeladen, wo die Steigerung abgehalten, und die weiteren Bedingniſſe bekannt gemacht werden. Diejenigen, welche ſich nicht durch gerichtliche Zeugniſſe über die obenbemerkten Qualifikationen ausweiſen können, werden zum Striche nicht zugelaſſen. Weismain, am 6. Juni 1837.
Die Königliche Verwaltung Prügel.
Andr. Hofmann.

In der Verlaſſenſchaftsſache der Wittwe **Magdalena Stahlmann** von Oberſees werden alle diejenigen, welche Forderungen zu machen haben, hiemit aufgefordert, dieſe am

Montag den 31. Juli l. J. Vormittags

dahier zu liquidiren und nachzuweiſen, widrigenfalls dergleichen Anſprüche bei der Vertheilung der Maſſe ausgeſchloſſen werden müſſen.

Hiebei wird zugleich zum öffentlichen Verſtrich der zur **Stahlmänniſchen** Maſſe gehörigen Immobilien, Freiherrlich von Aufſeßiſche Lehen, als:

ein Wohnhaus,

ein Tagwerk Wieſen in der Au,

ein Tagwerk Wieſen und Feld, die Lochnersecken,

Tagsfahrt auf

Freitag den 28. Juli l. Js. Vormittags 10 Uhr

dahier feſtgeſetzt und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen. Aufſeß, den 3. Juni 1837.

Freiherrlich von Aufſeßiſches Patrimonialgericht.

Gewinner, Patr. R.

Johann Schurz, Webermeiſter dahier, und deſſen Ehefrau **Maria Roſina**, geb. Schießer, beabſichtigen nach Nord-Amerika auszuwandern. Es werden daher alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtstitel Forderungen gegen die benannten Eheleute zu machen haben, hiemit aufgefordert, dieſelben am

Mittwoch den 5. Juli d. Js. Vormittags

um ſo gewiſſer dahier anzumelden, als außerdem bei Auslieferung des Auswanderungs-Scheines auf die nicht angemeldeten Forderungen keine Rückſicht genommen werden kann. Pommersfelden, am 14. Juni 1837.

Gräflich von Schönborn'ſches Patrimonialgericht.

Endres.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das dem Schneidermeiſter **Johann Fugmann** dahier gehörige Wohnhaus hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und hiezu Strichtermin auf

Mittwoch den 19. Juli Vormittags 11 Uhr

angeſetzt, wozu zahlungsfähige Käufer eingeladen werden und den Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes zu gewärtigen haben. Weiſenbrunn, am 7. Juni 1837.

Freiherrlich von Redwitz'ſches Patrimonialgericht.

Lamprecht.

Nicht Amtliche Artikel.

(**Anzeige für Schul- und Präparandenlehrer.**) Mehrfache Anfragen veranlaſsen den Unterzeichneten zu der öffentlichen Anzeige, daſs die von ihm zunächst für die Zöglinge des hiesigen Schullehrer-Seminariums herausgegebenen Werkchen:

a) 100 Choräle mit Vor- und Zwischenspielen und genauer Bezeichnung der Pedal-Applicatur. Für Orgelspieler, die sich an eine obligate Behandlung des Pedals gewöhnen wollen. 1stes Heft. Preis 54 kr. 2tes Heft. Preis 1 fl. 30 kr.

b) 100 ausgewählte Präludien zum gottesdienstlichen Gebrauche. Preis 48 kr.

c) Die Pestalozzische Einheitentabelle. 2 Royalbogen. Preis 12 kr.,

nun vollständig erschienen sind und sowohl von dem Unterzeichneten, als auch von der Stein'schen Buchhandlung in Nürnberg bezogen werden können.

J. M. Herrling, Lehrer am Königlichen Schullehrer-Seminar in Altdorf.

Sturmband, Graveur in **München**, empfiehlt ſeine beſtens bekannten Arbeiten dem verehrten Innlande. Außer allen Gattungen von Siegeln mit Wappen oder Namen gravirt er auch die Landgemeinde- und Kirchenverwaltungs-Siegel, und zwar die für Siegellack zu 1 fl. 12 kr., und jene zum Abdruck mit Schwärze für 2 fl. — und verſpricht durchgehends die fleißigſte Ausarbeitung.

Durch Königliche Regierungs-Entſchließung vom 3. Juni 1837 wurde mir die Leichenbeſchau in dem früher dem Landarzte Hofmann zuſtändigen Diſtrikte übertragen. Hievon ſetze ich hiermit die betreffenden Königlichen Pfarrämter und Gemeindeverwaltungen in Kenntniß. Weismain, den 24. Juni 1837.

Dr. Zeußer, pr. Arzt.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 22. Juni 1837.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. prpt.	102½	102¼
ditto ditto „ „ 2 mt.		
ditto à 3½ % prompt .		100¾
ditto ditto 2 Monat .		
Promeſſen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .		
Bank-Actien	524	

Königlich Bayeriſches
Intelligenzblatt
für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 78. Bayreuth, Sonnabend am 1. Juli 1837.

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden im Obermainkreiſe.
(Die freien Erwerbsarten betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Von mehren Kreis-Regierungen wurde bei dem K. Staats-Miniſterium des Innern bereits wiederholt der Wunſch ausgeſprochen, es möchten die durch die allerhöchſte Verordnung vom 1. Juli 1834 außer Wirkſamkeit getretenen §§. 46 und 47 der früheren Vollzugsinſtruktion vom 28. December 1825 zu dem Gewerbsgeſetze von dieſem Jahre durch eine neue Beſtimmung erſetzt werden.

In Folge höchſten Miniſterial-Reſcriptes vom 19ten d. Mts. erhalten nun die Diſtrikts-Polizeibehörden die Weiſung,

binnen 14 Tagen

ſich gutachtlich hieher zu äußern,

a) ob und

b) unter welchen Modifikationen außer der durch Miniſterial-Reſcript vom 17. December 1836 ſchon als freie Erwerbsart erklärten Verfertigung von Frauenkleidern und andern Gegenſtänden des weiblichen Putzes, die Bezeichnung auch der übrigen in dem vorerwähnten §. 46 unter 1 bis 6 incl. aufgeführten Erwerbsarten als freie, die gewünſchte Abhülfe zu gewähren vermögend ſeyn möchte.

Bayreuth, den 27. Juni 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Eine Schrift unter dem Titel: Kurze Anleitung über Torf, deſſen Entſtehen, Gewinnen und Verbrauchen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In der Grauiſchen Buchhandlung zu Hof iſt eine Schrift unter dem Titel:

„Kurze Anleitung über Torf, deſſen Entſtehen, Gewinnen und Verbrauchen"

erſchienen, welche den vormaligen Rathsacceſſiſten an der hieſigen Regierungs-Finanz-Kammer und nunmehrigen Rechnungs-Commiſſair an der K. Regierung des Regenkreiſes Heinrich Döhla, zum Verfaſſer hat.

Da dieſe Schrift mit Gründlichkeit und Sachkenntniß einen Gegenſtand behandelt, welcher nicht nur für Landwirthe, ſondern auch für Inhaber Holz conſumirende Gewerbe von großem Intereſſe iſt, zumal in einer Zeit, wo das Brennmaterial an mehreren Orten einen ſehr hohen Preiß erſtiegen hat, ſo läßt ſich von ihrer möglichſten Verbreitung vielſeitiger Nutzen verſprechen. Die unterzeichnete Stelle ſieht ſich daher veranlaßt, ſämmtliche Polizeibehörden,

Mitglieder des Landwirthſchaftlichen Vereins, Gemeinden, Armenpflegen und Private auf das Erſcheinen obiger Schrift empfehlend aufmerkſam zu machen.

Den zur unterzeichneten Stelle reſortirenden Behörden wird zugleich geſtattet, ſelbe aus ihren Regieaverſen anzuſchaffen. Bayreuth, den 28. Juni 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An die Diſtrikts-Polizeibehörden im Obermainkreiſe.
(Tax- und Stempelfreiheit der Zollſchutzwach-Mannſchaft betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zu Folge Mittheilung der K. General-Zoll-Administration in München vom 16ten, praes. 25ſten d. M., wird den Diſtrikts-Polizeibehörden hiermit bekannt gemacht, daß nach einer K. Finanz-Miniſterial-Entſchließung vom 9ten d. M. die Tax- und Stempel-Befreiung der Zollſchutzwach-Mannſchaft in dienſtlicher Beziehung und in ihren aus dem Dienſtverhältniſſe hervorgehenden perſönlichen Angelegenheiten, ſo wie ſie derſelben bisher zuſtand, auch ferner belaſſen bleibt. Bayreuth, den 27. Juni 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Rechenſchafts-Bericht

über die

Einnahmen und Ausgaben

des

landwirthſchaftlichen Vereins für den Obermainkreis

pro 1836.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Ueber die Wirthſchafts-Operationen der Vereinskaſſe enthält die von dem Caſſier, Königlichen Rentbeamten Ritter dahier gelegte und von dem Comité geprüfte Rechnung folgende Reſultate:				
Einnahmen.				
In Ermangelung eines zur Zeit noch nicht beſtehenden Fondes an Capitalien, Realitäten oder Renten bilden die ſtatutenmäßigen Beiträge der Mitglieder das ausſchließende Einkommen. Sie betragen von 1606 Mitgliedern à 2 fl. 42 kr., und einem dergleichen à 11 fl.	—	—	4347	12
Sa. per se.				
Ausgaben.				
Die Ausgaben zerfallen:				
1) in Verwaltungs-Ausgaben,				
2) in Regie-Koſten,				
3) in Ausgaben des Zweckes, und zwar nach den dem Vereine obliegenden Aufgaben:				
a) der Förderung der Intelligenz,				
b) der Unternehmung landwirthſchaftlicher Verſuche zur praktiſchen Anſchauung,				
c) der Belohnung und Aufmunterung von Landwirthen und Dienſtboten,				
d) der feierlichen Oſtentation.				

	fl.	kr.	fl.	kr.
Ad 1.				
An Verwaltungskoſten gelangt die beſtimmte Remuneration von . . .	—	—	55	—
in Aufrechnung, welche für die Führung des Journals und der Regiſtratur, ſowie für die Canzlei-Geſchäfte aller Art ausgeſetzt ſind.				
Ad 2.				
Die Regiekoſten umfaſſen:				
a) den Aufwand für Schreibmaterialien ꝛc. im Betrage von	28	27		
b) die Ausgaben für Poſtporto, Fracht- und Botenlöhne, da dem Kreis-Comité bezüglich der Correſpondenz mit den Mitgliedern zur Zeit noch keine Porto-Freiheit zugeſtanden iſt, mit	48	45		
c) die Koſten für lithographirte Arbeiten und Inſerationen in öffentlichen Blättern, welche im erſten Verwaltungs-Jahre, beſonders wegen der Wahl-Verhandlungen und des Drucks der Aufnahms-Diplome, beträchtlicher ſich herausſtellen, als in anderen gewöhnlichen Jahren, im Betrage von . . .	279	11¾		
d) die Koſten für ſonſtige Bureau-Bedürfniſſe, als: Bibliothek- und Regiſtratur-Schrank, Siegel ꝛc. ꝛc. mit	32	48		
			389	11¾
Ad 3.				
und zwar				
ad a. Auf die Förderung der Intelligenz.				
1) Von dem normalmäßigen Beitrage eines Vereins-Mitgliedes werden den Statuten zu Folge 42 kr. für das jedem Mitgliede zuzufertigende Central-Blatt des General-Comité verwendet. Es beträgt daher der Aufwand für 1607 Mitglieder, einſchlüſſig einiger überzähliger Exemplare, zur Ergänzung von Defekten	1129	48		
Die accordmäßigen Koſten für die Verſendung dieſer Blätter vom Sitze des Kreis-Comité aus an die einzelnen Mitglieder des Kreiſes incl. Couverts betragen	200	—		
2) Den Vereinsſatzungen gemäß wurde auf die Gründung einer landwirthſchaftlichen Bibliothek Bedacht genommen, deren Einſicht und Benützung jedem Vereins-Mitgliede im Lokale der Königlichen Kreis-Regierung zu Gebote ſteht. Soweit die geſammelten Bücher und Schriften aus den Mitteln des Inſtituts angeſchafft werden mußten, beträgt der Aufwand:				
a) an Ladenpreiſen	140	58		
b) an Buchbinderlohn	18	45		
			1489	31
ad b. Auf landwirthſchaftliche Verſuche.				
1) Da der Verein zur Zeit noch kein eigenes Grund-Vermögen beſitzt, ſo wurden zum verſuchsweiſen Anbau verſchiedener, im Obermainkreis noch nicht bekannter Futterkräuter einige Felder gepachtet und dieſe im Intereſſe des Vereins beſtellt. An deßfallſigen Ausgaben ſind erwachſen:				
Betrag	—	—	1933	42¾

	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag	—	—	1933	42¾
1) vertragsmäßiges Pachtgeld	36	—		
2) für angekauften Saamen	89	37		
3) auf Taglohn	8	29		
4) für angeſchaffte kleine Geräthſchaften	—	30		
2) Unter allen Verbeſſerungen, womit das Comité den Landwirthen an die Hand ging, fand die Einrichtung von Probe-Dungſtätten oder Gülle-Gruben, durch welche die durch den Regen abgeſchwemmt werdende Jauche aufgefangen und als eines der wichtigſten Dung-Materialien zur Benützung der Oekonomie konſervirt wird, den meiſten Anklang.				
Es wurden dergleichen, theilweiſe mit Pumpen verſehene Dungſtätten auf den Hofräumen unvermöglicher Landwirthe, welche die Koſten nicht ſelbſt beſtreiten konnten, eingerichtet in den Bezirken der Königl. Landgerichte Bayreuth, Culmbach, Eſchenbach, Hollfeld, Kronach und Pottenſtein. Zur leichteren Herſtellung der Pumpen an Ort und Stelle, hat nächſtdem das Comité für die Anſchaffung von zweien Röhrenbohrern Sorge getragen, deren ſich jeder Oekonom bedienen kann, welcher dem gegebenen Beiſpiele nachzuſtreben beabſichtigt.				
Die Koſten dieſes Unternehmens belaufen ſich auf	297	36½		
			432	12½
ad c. Auf Belohnung und Aufmunterung der Landwirthe und Dienſtboten.				
1) Die bei dem erſten Kreis-Landwirthſchafts-Feſte an die Eigenthümer der vorzüglich befundenen Viehſtücke vertheilten Preiſe betragen laut der im Kreis-Intelligenzblatte vom Jahre 1836 Nr. 119 enthaltenen öffentlichen Bekanntmachung, einſchlüſſig der von dem Königlichen Haupt-Münzamte berechneten Silber-Differenz	222	30		
Die hiezu gehörigen Preiß-Tafeln koſteten	24	26		
2) Die Koſten der angeſchafften 41 Stück Preiß-Fahnen beliefen ſich auf .	112	55		
wovon ſich jedoch noch 22 Stücke, als bei dem dießjährigen Kreis-Landwirthſchafts-Feſte zur Vertheilung beſtimmt, bei dem Comité aufbewahrt befinden.				
3) Für 25 Stück von dem genannten Königl. Haupt-Münzamte verſchriebenen Medaillen incl. Etui's wurden bezahlt	75	—		
4) Der Geldwerth für 12 Stück angekaufte Geſchichts-Thaler, welche gleichfalls als Preiße verabreicht wurden, beträgt	28	48		
5) An Belohnungen im baaren Gelde für würdige Dienſtboten wurden ausgegeben	272	—		
6) Zur Förderung des Seidenbaues im Kreiſe, insbeſondere zur Aufmunterung einiger Einwohner in Bayreuth, welche ſich hiemit beſchäftigen, ſind an Unterſtützungen verabreicht worden	75	—		
7) Für außerordentliche Dienſtleiſtungen bei dieſer Gelegenheit, nemlich für die ſchriftliche Einladung der Mitglieder, Anlegung und Führung der Preiß-Liſten ꝛc., wofür die etatsmäßige jährliche Remuneration von 55 fl. keine hinlängliche Ver-				
Betrag	810	39	2365	55¼

	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag	810	39	2365	55¼
gütung gewährt, wurden an einige Kanzlei-Individuen als beſonderes Honorar bezahlt	18	45		
			829	24
ad d. **Auf Feierlichkeiten.**				
1) Die erſtmalige Begehung des Kreis-Landwirthſchafts-Feſtes veranlaßte dem Comité einen Aufwand von	173	44		
welchen die Aufrichtung und das Wiederabbrechen der Tribüne, die Dekorirung der Preis-Vertheilungs-Stätte, die Vigilanzkoſten der Gendarmerie und der Polizei-Mannſchaft in Anſpruch nahmen.				
2) Aus Anlaß der nach dem Wunſche des General-Comité erfolgten Abordnung eines Mitgliedes des Kreis-Comité zu den ſtattgehabten Landwirthſchaftlichen Berathungen während des Octoberfeſtes in München, wurden dem gewählten Deputirten an Reiſekoſten vergütet	100	—		
			273	44
Summa aller Ausgaben . . .	—	—	3469	3¼
Die Rechnung ſchließt demnach wie folgt ab:				
Einnahmen	—	—	4347	12
Ausgaben	—	—	3469	3¼
Ueberſchuß oder Aktiv-Beſtand .	—	—	878	8¾

welcher in die nächſte Rechnung überzutragen iſt.

Bayreuth, den 28. Juni 1837.

Das Kreis-Comité des landwirthſchaftlichen Vereins in Bayern für den Obermainkreis.

Der I. Vorſtand,

Freiherr von Andrian.

Die Sekretaire:

Graf von Thürheim. Zerzog.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden des Obermainkreiſes.

(Das landwirthſchaftliche Kreisfeſt betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Sämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden des Obermainkreiſes werden auf das nachſtehende durch das landwirthſchaftliche Kreis-Comité erlaſſene **Programm zu dem in der Kreishauptſtadt Bayreuth abzuhaltenden dießjährigen landwirthſchaftlichen Kreisfeſte** beſonders aufmerkſam gemacht, und angewieſen, demſelben die möglichſte Publizität zu geben, und zur Verherrlichung dieſes patriotiſchen Feſtes nach Kräften mitzuwirken, insbeſondere aber durch genaue Inſtruirung der Lokal-Polizeibehörden dahin zu wirken, daß bei Ausſtellung der vorgeſchriebenen Zeugniſſe mit der erforderlichen Umſicht und Gewiſſenhaftigkeit verfahren werde.

Bayreuth, den 29. Juni 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des K. Regierungs-Präſidenten.

Vetterlein.

Maltz.

P r o g r a m m

zu dem in der Kreishauptſtadt Bayreuth in dieſem Jahre zum wiederholten Male abzuhaltenden landwirthſchaftlichen Kreisfeſte.

Das nach §. 15 der von Sr. Majeſtät des Königs allerhöchſt genehmigten Satzungen des landwirthſchaftlichen Vereins in Bayern alljährlich angeordnete landwirthſchaftliche Kreisfeſt wird auch in dieſem Jahre wiederholt, und zwar

Sonntag den 27. Auguſt d. J.

in der Kreishauptſtadt Bayreuth abgehalten werden.

Die bei dieſem diesjährigen landwirthſchaftlichen Feſte zu vertheilenden Preiſe richten ſich wie im vorigen Jahre nach folgenden Beſtimmungen:

A. Für ausgezeichnete Leiſtungen in der Landwirthſchaft überhaupt.

a) Für alle Arten von zweckmäßigen Culturen und beſonders Mooskulturen, — Trockenlegen der Sümpfe u. dgl.

b) Für Wieſenentwäſſerungen durch zweckmäßig angelegte Waſſerabzugsgräben, — Regulirung der beſtehenden Gräben, — ſodann auch für Wieſenbewäſſerungs-Anlagen und Umwandlung ein- und zweimähdiger Wieſen in zwei- und dreimähige, alſo Wieſenverbeſſerung überhaupt.

c) Für den erfolgreichen oder auch blos verſuchsweiſen Anbau verſchiedener, bisher noch wenig oder nicht in einer Gegend des Kreiſes bekannter und eingeführter, nützlicher Futterkräuter; Aufhebung von Brachen ꝛc.;

d) Für Anlegung von gut eingerichteten Dungſtätten mit Güllegruben, welche die Eigenthümer ſelbſt eingerichtet haben, und die Gülle auf verſtändige Weiſe zur Befruchtung der Wieſen und Aenger benützen; — ſodann für Anwendung beſonderer Dungmittel, — Anlegung von Compoſthaufen, — Ueberführen der Felder mit Erdarten u. dgl. als Dünger, — oder zur Vertiefung der ſeichten Ackerkrume, oder zugleich zur Abänderung des Feuchtigkeits- und Wärme-Verhältniſſes des Bodens durch Aufführen einer Erdart entgegengeſetzter Beſchaffenheit; — für Abheben und Einebnen großer unfruchtbarer Hügel oder Dämme, — Benützung von Erdarten oder bröcklichen Torfs als Streumaterial oder zu Compoſt; und endlich für Anwendung einer grünen Düngung.

e) Für zweckmäßige oder vermehrte Obſtbaum-Anlagen durch Zucht aus Kernen oder Veredlung wilder Obſtbaumſtämmlinge; ferner auch für Maulbeerbaum-Anpflanzungen, beſonders Anlegung von Hecken aus ſolchen.

f) Für Arrondirungen; Fixirung von Natural-Laſten und jede Beſeitigung der das Fortſchreiten einer beſſeren Cultur hemmenden Hinderniſſe.

g) Für zweckmäßige Anlegung nachhaltiger Torfſtiche;

h) Für größere und zweckmäßig betriebene Bienenzucht;

i) Für neu eingerichtete Sparöfen auf Holz- und Torffeuerung.

k) Für Erbauung flacher Dächer bei Neubauten nach der neueren bekannt gemachten Methode.

l) Für ausgezeichnete Ortsvorſteher, die zur Verbeſſerung in der Landwirthſchaft und Verbreitung des Gemeinnützigen in ihren Gemeinden beſonders beitragen; und endlich

m) Für männliche und weibliche Dienſtboten, welche über 15 Jahre hindurch bei einem Dienſtherrn durch Fleiß, Treue, Willigkeit und tadelfreies ſittliches Betragen ſich ausgezeichnet haben. Hierunter ſind aber lediglich nur jene Dienſtboten verſtanden, welche bei der reinen Landwirthſchaft, d. h. bei Ackerbau und bei Aufzucht, Wart und Pflege der einen oder der anderen landwirthſchaftlichen Hausthiergattung ſich beſonders verdient machten.

Die Preiſe für die von a — l angeführten Cultur-Gegenſtände beſtehen in ſilbernen Medaillen. Auch geruhten Sr. Hoheit der Herr Herzog Pius zu Bayreuth für das diesjährige Feſt 50 Gulden zu Preiſen für beſondere Auszeichnungen im Gebiete der Landwirthſchaft auszuſetzen, bei deren Vertheilung auch auf vorgenommene bedeutende Wald-Culturen Rückſicht genommen werden wird.

In den hierüber beizubringenden Zeugniſſen müſſen aber außer den übrigen beſonders auch die Boden- und örtlich klimatiſchen Verhältniſſe der Cultur genau angegeben werden.

Die Belohnungen verdienſtvoller landwirthſchaftlicher Dienſtboten beſtehen in baarem Gelde von 5 — 10 Gulden; wobei jedoch bemerkt wird, daß im vorigen Jahre belohnte Dienſtboten heuer nicht ſchon wieder, ſondern erſt nach Verlauf von 5 zu 5 Jahren um Belohnungen ſich bewerben können. Außerdem werden in beiden Fällen die Namen der Preisträger in öffentlichen Blättern bekannt gemacht.

Zur Erlangung einer Prämie in Bezug auf die sub a — l angegebenen Punkte gelten folgende Normen:

1) es gelten nur die Leiſtungen vom vergangenen Jahre 1836 und dem laufenden 1837.

Die im vorigen Jahre aber ſchon mit Preiſen belohnten Leiſtungen gelten, wie ſich von ſelbſt verſteht, heuer nicht wieder.

2) Das Gemeinnützige behauptet immer den Vorzug vor dem Selbſtnützigen.

3) Die Preiſe werden möglichſt gleichmäßig in alle Gegenden des Kreiſes unter größere und kleinere Grundbeſitzer vertheilt, in ſoferne aus allen denenſelben verdienſtvolle Preisbewerber ſich einfinden;

4) wird Rückſicht genommen: auf die Gegend und das Wohnort des ſich Auszeichnenden, dann auf die ſich entgegenſtellenden Hinderniſſe, — Vermögensumſtände, — Unglücksfälle, — ein oder mehrmaliges Mißlingen des Unternehmens u. ſ. w.

Perſönliches Erſcheinen der Preisbewerber in der Kreis-Hauptſtadt iſt nicht nöthig, ſondern es iſt nur über die betreffende Sache unter Couvert an das Präſidium der Königlichen Regierung des Obermainkreiſes ſpäteſtens bis 10. Auguſt d. Jrs. ein Zeugniß einzuſchicken, welches ausführlich und genau folgende Punkte enthalten muß:

a) Vor- und Zuname, Stand oder Charakter, Wohnort, mit näherer Bezeichnung der Umgegend, — Landgericht, zu welchem Preisbewerber gehört;

b) genaue Angabe des Cultur-Gegenſtandes, des Jahres der Cultivirung oder Verbeſſerung, und ob und welche Hinderniſſe dabei zu beſeitigen waren;

c) genaue Darſtellung des Verfahrens, auf welche Art und Weiſe und mit welchen Mitteln und Koſten die Cultur ſelbſt oder Verbeſſerung eines ſchon beſtehenden Culturzweiges vorgenommen wurde, und mit welchem Erfolg, — indem ſehr viel darauf ankommt, ob in allen Fällen eine Nachahmung möglich, oder auch nur in ökonomiſcher Beziehung räthlich erſcheint.

Dergleichen Zeugniſſe ſind zur Verhinderung aller möglichen falſchen Angaben von den Orts-Polizeibehörden lediglich nur auf den Grund perſönlicher Anſchauung oder erholter ganz verläſſiger Aufſchlüſſe auszuſtellen, und deren Inhalt von der Diſtrikts-Polizeibehörde, nach erlangter vollkommener Ueberzeugung von der Richtigkeit, zu beſtätigen.

Ganze Gemeinden haben ſich in vorkommenden Fällen dieſer Art an ihre treffenden K. Landgerichte zu wenden, welche auf Anſuchen ſodann ausführliche Mittheilung über den richtigen Befund der Sache dem Kreis-Comité machen werden.

In Culturgegenſtänden verdienſtvolle Orts-Vorſteher ſind von den Königlichen Landgerichten mit genauer Angabe obiger Beſtimmungen dem Kreis-Comité namhaft zu machen.

Die Zeugniſſe für belohnungswürdige Dienſtboten werden von den Ortsvorſtehern ausgeſtellt, von einigen Gemeinde-Bevollmächtigten und dem Dienſtherrn unterzeichnet, und von den Königlichen Landgerichten beſtätigt.

Ferner werden Preiſe vertheilt:

B. Für die Viehzucht,

und zwar:

I. Rindviehzucht:

a) für die ſchönſten 1½ — 2jährigen zur Nachzucht tauglichen Stiere.

Hauptpreiſe: vier zu 18, 16, 14, 12 Gulden, mit Fahne;
Nachpreiſe: zwei zu 8, 6 Gulden, ohne Fahne;
Weitpreiſe: zwei zu 2 Gulden, ohne Fahne;

b) für die ſchönſten und beſten Zuchtkühe mit dem 1ſten Kalbe:

Hauptpreiſe: fünf zu 18, 16, 14, 12, 10 Gulden, mit Fahne;
Nachpreiſe: drei zu 8, 6, 4 Gulden, ohne Fahne;
Weitpreiſe: zwei zu 2 Gulden, ohne Fahne;

II. Pferdezucht:

a) für die ſchönſten 3½jährigen Hengſte:

Hauptpreiſe: drei zu 25, 20, 15 Gulden, mit Fahne;
Nachpreiſe: zwei zu 10, 8 Gulden, ohne Fahne;
Weitpreiſe: zwei zu 3, 2 Gulden, ohne Fahne;

b) für die ſchönſten 3½jährigen Stuten;

Hauptpreiſe:
Nachpreiſe: } wie bei den Hengſten.
Weitpreiſe:

III. Schweinzucht:

a) für Schweinsbären, und

b) für diejenigen Schweinsmütter, welche in einem Jahr, oder zwei Jahre zuſammengenommen, die meiſten Ferkeln geworſen haben, und deren Nachzucht ſehr geſucht iſt:

Hauptpreiſe: drei zu 8, 6, 4 Gulden, mit Fahne;
Nachpreiſe: zwei zu 3, 2 Gulden, ohne Fahne;
Weitpreiſe: keine, — weil entferntere Beſitzer der Schweine ſolche nur mit ſehr erſchwertem Transporte hierher bringen könnten, und in ſolchen Fällen ein, wie ſpäter angegeben werden wird, überſchicktes oder im möglichen Falle auch ſelbſt überbrachtes Atteſt, in vorſchriftsmäßiger Form ausgeſtellt, hinreichend iſt, einen der Haupt- oder Nachpreiſe zu bekommen. —

IV. Schafzucht:

a) für 2½ bis 4jährige Widder von vorzüglichem Körperbau und der beſten Mittelwolle:

Hauptpreiſe: drei zu 8, 6, 5 Gulden, mit Fahne;
Nachpreiſe: zwei zu 3, 2 Gulden, ohne Fahne;
Weitpreiſe: zwei zu 2 Gulden, ohne Fahne;

b) für 2½ bis 4jährige Mutterſchafe von vorzüglichem Körperbau und der beſten Mittelwolle:

Hauptpreiſe:
Nachpreiſe: } wie bei den Widdern.
Weitpreiſe:

V. Ziegenzucht:

a) für die ſchönſten 2 — 4jährigen Ziegenböcke von der beſten Race:

Hauptpreiſe: drei zu 6, 5, 4 Gulden, mit Fahne;
Nachpreiſe: zwei zu 3, 2 Gulden, ohne Fahne;
Weitpreiſe: zwei zu 2 Gulden, ohne Fahne;

b) für die ſchönſten 2 — 4jährigen und milchreichſten Ziegen:

Hauptpreiſe:
Nachpreiſe: } wie bei den Ziegenböcken.
Weitpreiſe:

Hauptpreiſe erhalten nur die erſten ausgezeichnetſten Thiere;
Nachpreiſe die nach dieſen folgenden, zwar minder ausgezeichneten, aber doch noch vorzüglichen preiswürdigen Thiere, und Weitpreiſe erhalten die, welche wohl fehlerfrei und gut, aber im Vergleich zu den Beſſeren dieſen nachſtehen, jedoch über, oder wenigſtens eine Tagreiſe weit von der Kreishauptſtadt entfernt ſind.

Bei Vertheilung dieſer Preiſe gelten folgende Beſtimmungen:

1) Vollkommene Geſundheit der zur Ausſtellung gebrachten Thiere iſt vor Allem die erſte Bedingung;

2) müſſen die zum Feſte gebrachten Thiere nicht nur von erwünſcht ſchöner, ebenmäßiger Körperform, ſondern auch in jeder Beziehung ganz fehlerfrei ſeyn.

Anmerk. Zu den äußerlichen ſichtbaren Fehlern bei den Pferden gehören beſonders: unverhältnißmäßige Größe oder Stärke, Dünne oder Schwäche eines Körpertheils zu den übrigen; das gänzliche Fehlen oder die Verſtümmlung eines ſolchen, z. B. der Ohren, Lippen ꝛc., — eine fehlerhafte Stellung und Gangart, — tief eingebogenes Kreuz, ſchmale ſchwache Kruppe, — ſtarke Abdachung von der Kruppe bis zum Anſatze des Schweifes, — fehlerhafte Hufe, — Auswüchſe, Gallen, Spat ꝛc., — ſchlaffe, herabhängende Ohren und Unterlippen, — Blindheit, — wenig behaarter oder ſogenannter Rattenſchweif u. ſ. w.;

3) ſollen diejenigen Pferde bei gleicher Qualifikation den Vorzug vor andern erhalten, welche von Königl. Beſchälhengſten abſtammen;

4) wird auf die Gegend und das Wohnort des ſich auszeichnenden Viehzüchters, deſſen übrige Wirthſchafts-Verhältniſſe ꝛc. Rückſicht genommen;

5) muß jeder Preißbewerber das zum Feſte gebrachte Stück ſelbſt erzogen, oder wenigſtens 1 Jahr vor der Ausſtellung von einem Nachbar oder Viehzüchter im Obermainkreiſe als ſelbſt gezogenes Stück gekauft haben; — ſodann muß bei trächtigen Kalbinen die Trächtigkeit ſchon deutlich bemerkbar oder bei genauer Unterſuchung unverkennbar ſeyn;

6) nur 3 Stunden im Umkreiſe der Hauptſtadt Bayreuth wohnende Schweinszüchter müſſen ihre Zucht-Schweine zur Ausſtellung bringen, weiter entfernt wohnende haben, wie oben bemerkt, längſtens bis 10. Auguſt d. J. ein Zeugniß einzuſchicken.

Die zur Erlangung eines Preiſes an das Präſidium der K. Kreisregierung ebenfalls längſtens bis 10. Auguſt d. J. einzuſendenden Zeugniſſe, wozu allen Gerichtsbehörden gedruckte Formulare überſendet werden, enthalten außer Namen und Wohnort des Beſitzers:

a) bei den Rindviehſtücken: Geſchlecht, Farbe, Abzeichen, Alter, Abſtammung von Vater und Mutter (Raçe oder Schlag), ſelbſt erzogen oder gekauft, und wann letzteres, — Art und Weiſe der Fütterung bei der Aufzucht u. ſ. w.;

b) bei den Pferden: Geſchlecht, Farbe, Abzeichen, Alter, Höhe, Abſtammung von Vater und Mutter, — ſelbſt erzogen oder gekauft, und wann letzteres, — Art und Weiſe der Fütterung bei der Aufzucht.

c) bei den Schweinen: Farbe, Alter, Abſtammung, ſelbſt erzogen oder gekauft, und wann letzteres, — bei den Mutterſchweinen, — wie viele Ferkeln ſie im letzten Jahr und wie viele im vorletzten Jahr geworfen, — Fütterungsweiſe.

d) bei den Schafen: Geſchlecht, Alter, durch welche Kreuzung entſtanden, ſelbſt erzogen oder gekauft, und wann letzteres, — wieviel an Gewicht es bisher jährlich Wolle abgeworfen hat.

e) bei den Ziegen: Geſchlecht, Alter, Raçe oder Schlag, — ſelbſt erzogen oder gekauft, und wann letzteres, wie viele Jungen die Ziege das letzte Mal geworfen und von welcher Milchergiebigkeit ſie iſt, — nicht blos nach dem Zickeln, ſondern durch das ganze Jahr.

Alle vorſchriftsmäßigen Zeugniſſe, die Bezug auf dieſes Kreis-Landwirthſchaftsfeſt haben, erhalten die Bewerber um Preiſe unentgeldlich von den treffenden Behörden ausgeſtellt.

Als Ort zur Beurtheilung der Preiswürdigkeit der zur Ausſtellung gebrachten Thiere iſt der Exercirplatz im Königl. Hofgarten, nächſt der Schrollengaſſe dahier, beſtimmt, woſelbſt ſich am Sonnabend den 26. Auguſt Nachmittags 3 Uhr alle zum Feſte mit Pferden, Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen erſchienenen Viehzüchter oder deren Stellvertreter vor dem hierzu angeordneten Preisgericht einzufinden und bei ſelbigem ſogleich ſich zu melden haben. —

Tags darauf als am Sonntag den 27. Auguſt Nachmittags 3 Uhr erfolgt durch den Königlichen General-Com-

miſſair und Regierungs-Präſidenten Freiherrn von Andrian die eigentliche Preisvertheilung, bei welcher die Beſitzer preiswürdiger Thiere ſolche in der ihnen vorher mitgetheilt werdenden Ordnung vorzuführen haben.

Die Namen ſämmtlicher Preisträger werden nach dem Feſte im Königlichen Kreis-Intelligenzblatte und anderen öffentlichen Blättern mit Bezeichnung ihres Verdienſtes rühmlichſt bekannt gemacht werden.

Indem das unterzeichnete Kreis-Comité vorſtehende Beſtimmungen öffentlich bekannt macht, ladet daſſelbe ſämmtliche Landwirthe des Obermainkreiſes, welche vorzügliche Leiſtungen im Gebiete der Landwirthſchaft aufzuweiſen haben, ein, an dem landwirthſchaftlichen Feſte regen Antheil zu nehmen, ſo wie ſämmtliche Amtsbehörden des Kreiſes ergebenſt erſucht werden, ihre das landwirthſchaftliche Feſt beſuchenden Amtsuntergebenen möglichſt zu unterſtützen, und bei Ausfertigung oder Beſtätigung der erforderlichen Zeugniſſe die vorgeſchriebenen durch den Zweck bedingten Beſtimmungen genau einzuhalten.

Bayreuth, den 28. Juni 1837.

Das Kreis-Comité des landwirthſchaftlichen Vereins in Bayern.
Der I. Vorſtand,
Freiherr von Andrian.

Herzog, Sekretair.

Dienſtes-Nachricht.

Seine Königliche Majeſtät haben Sich bewogen gefunden, den Pfarramts-Candidaten Schiller, ſeiner Bitte gemäß, von dem Antritte der ihm verliehenen zweiten Pfarrſtelle in Pegnitz allergnädigſt zu entbinden, und dieſe Pfarrſtelle dem Candidaten Georg Leonhardt Wilhelm Trezel aus Sulzbach zu verleihen.

Um denjenigen Eltern, welche ihre Söhne der hieſigen K. Studienanſtalt zu übergeben gedenken, Gewißheit über die Anforderungen zu verſchaffen, welche beim Eintritt in die unterſte Claſſe derſelben gemacht werden müſſen, wird Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Die hieſige lateiniſche Schule beſteht nach ihrer gegenwärtigen Einrichtung aus fünf Claſſen. Für die Aufnahme in die erſte oder unterſte Claſſe iſt nicht nöthig, daß in der Erlernung der lateiniſchen Sprache ſchon ein Anfang gemacht ſey, ſo wie hinwiederum der Beſitz einiger Kenntniſſe in dieſer Sprache auch keine Bürgſchaft gibt, daß die Aufnahme ſogleich in die zweite Claſſe werde verſtattet werden können. Dagegen müſſen als unerläßliche Bedingungen für den Eintritt in die erſte Claſſe geltend gemacht werden: Fertigkeit im Leſen deutſcher und lateiniſcher Druck- und Hand-Schrift, eine leſerliche und möglichſt wohl gebildete deutſche und lateiniſche Handſchrift, verhältnißmäßige Sicherheit in der deutſchen Orthographie, Fertigkeit in den vier Grund-Rechnungsarten mit unbenannten (ganzen) Zahlen, Auswendigwiſſen der drei erſten Hauptſtücke des Katechismus. Insbeſondere muß darauf aufmerkſam gemacht werden, daß für diejenigen Knaben, welche durch die techniſchen Schwierigkeiten des Schreibens ſich noch aufgehalten und gehindert ſehen, durchaus kein günſtiger Erfolg des Unterrichts in der lateiniſchen Schule zu hoffen iſt. Auch iſt der Eintritt in die unterſte Claſſe derſelben vor zurückgelegtem neunten Lebensjahre in der Regel nicht zu wünſchen. Bayreuth, den 24. Juni 1837.

Königliches Studien-Rektorat.
Dr. Held.

Am Montag den 10. Juli d. J. Vormittags 9 Uhr, in der Rechnungskanzlei im Schieferbaue, wird die Lieferung von:

120 Kappenſchirm mit Schweißleder und Riemchen, 500 Pfund Zeugleder, 6 Pfund Rindslinder, 6 Pfund Lohgarleder, 20 Pfund Sohlenleder, 4 Stück braune Kalbfelle, 126 Stück rauhe Schaffelle, 60 Pfund Spagat, 66 Stück Untergurten, 1500 Zaumſchnallen, 20 Reitſtangen, 24 Kurbeltrenſen-Gebiß, 300 Striegl, 50 Halſterketten,

vorbehaltlich höherer Genehmigung öffentlich verſteigert.

Nur inländiſche Gewerbsberechtigte, welche ſich über ihre Lieferungsfähigkeit ausweiſen, werden beim Abſtriche zugelaſſen, auch dürfen nur inländiſche Fabrikate abgeliefert werden. Bayreuth, den 19. Juni 1837.

Die Oekonomie-Commiſſion
des Königl. Bayer. Chevauxlegers-Regiments Kronprinz.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung werden die dem Anton Weidner von Rottmannsthal gehörigen Beſitzungen, wie ſolche im Kreisintelligenzblatt Nr. 17, 21 und 22 bereits ausgeſchrieben ſind, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, Termin hiezu auf den

5. Juli curr.

am Gerichtsſitze anberaumt und beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen.

Lichtenfels, am 27. Mai 1837.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Johann Georg Häls, Schreinermeiſter zu Bodelſtadt, dermalen zu Gleuſen wohnhaft, hat auf Zuſammenberufung ſeiner Gläubiger, um ſich mit dieſen zu einigen und Nachläſſe zu erwirken, dahier angetragen. Dieſem zu Folge werden alle diejenigen, welche an obigen Häls eine Forderung zu machen haben, hiemit vorgeladen, dieſe am

10. Juli c. früh 9 Uhr

dahier in Liquidation zu bringen, und die weiteren Anträge des Schuldners zu gewärtigen. Zugleich wird denſelben der Maſſaſtand, ſo weit er jetzt ſchon erhoben iſt, bekannt gemacht werden. Diejenigen, welche nicht erſcheinen, werden der Stimmenmehrheit der Erſchienenen beitretend erachtet, und haben, in ſo ferne ihre Forderungen noch nicht bekannt ſind, den Ausſchluß von der Maſſa zu erwarten. Den 14. Mai 1837.

Königliches Landgericht Seßlach.

Forſter.

Der Taglöhner Chriſtian Eck zu Rambach will mit ſeiner Familie nach Nord-Amerika auswandern. Es wird dies Vorhaben hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit alle diejenigen, ſo an dieſe Familie Anſprüche zu machen haben, ſelbige in dem dazu anberaumten Liquidations-Termine auf den

12. Juli d. Jrs. Vormittags 9 Uhr

dahier unter legalem Nachweis ihrer Forderung anmelden können.

Höchſtadt, am 26. Juni 1837.

Königliches Landgericht.

Koch.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird das Anweſen des Müllermeiſters Johann Stümpfl in Hanzamühl, beſtehend aus dem Wohnhaus, Mahlgang und Stadel, 12 Tagwerk Feldern, 10¼ Tagw. Wieſen, 3¼ Tagw. Weiher und 7 Tagw. Holz, zuſammen auf 2580 fl. geſchätzt, dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt und hiezu Termin auf den

31. Juli l. J. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, in welchem ſich beſitz- und zahlungsfähige Kaufsluſtige am Landgerichtsſitz einzufinden haben.

Eſchenbach, am 21. Juni 1837.

Königliches Landgericht Eſchenbach.

Hinkelmann.

Zum Verſtrich einer Quantität Haber iſt der

5. Juli dieſes Jahrs Vormittags

beſtimmt, welches hiemit bekannt macht

Guttenberg, den 27. Juni 1837.

Freiherrlich von Guttenbergiſche Rentenverwaltung.

Scharff.

Vom Magiſtrate der Stadt Kronach.

Mit Beziehung auf das Ausſchreiben vom 11. Mai l. J., die Wiederbeſetzung der Stelle eines rechtskundigen Rathes zu Kronach betr., wird nachträglich allenfallſigen Bewerbern hiemit eröffnet, daß von Stellung einer Caution Umgang genommen, und der Termin zur weitern Anmeldung auf weitere 4 Wochen verlängert wird. Kronach, am 26. Juni 1837.

Der Magiſtrat.

Nimberger.

Sauer.

Nicht Amtliche Artikel.

(Anerbieten zu Anfertigung von Zehent-Subrepartitionen.) Das Steuer-Definitivum iſt bereits in dem benachbarten Rezatkreiſe eingeführt, und daſſelbe hat auch der Obermainkreis nach Verlauf einiger Jahre zu hoffen.

Wer den Bau der neuen Diſinitiv-Cataſter und das hiezu gehörige Umſchreibweſen kennt, wird zugeſtehen, daß es ſowohl für die Aemter, als wie für die Unterthanen

großen Vortheil bringt, wenn die Cataſter ſo bündig hergeſtellt werden können, daß in der Folge keine totalen Umänderungen Statt finden dürfen. Derartige Umänderungen, welche ſodann im Umſchreibwege zu geſchehen haben, ſind als eine wahre Laſt zu betrachten, denn die für ſolche Umſchreibungen paſſirenden Umſchreibgebühren lohnen die mühevolle Arbeit nicht zum 4ten Theil.

Solche totale Cataſter-Umänderungen treten auch ein, wenn z. E. die fixirten Zehenten erſt dann ſubrepartirt werden, nachdem die Definitiv-Cataſter an die Aemter extradirt worden ſind. Den größten Vortheil gewährt es alſo, wenn dieſe Zehnten noch vor der Cataſterirung ſubrepartirt werden.

Verordnungsgemäß liegt den Gemeinden ob, die Zehent-Subrepartitionen auf eigene Koſten nach beliebigem Maaßſtab ſelbſt herzuſtellen und an die K. Rentämter zu übergeben, worauf die gerichtliche Verlautbarung erfolgt. Der Maaßſtab zur Vertheilung der fixirten Zehenten kann nach alter Claſſifikation oder nach der neuen Bonitätsklaſſe gewählt werden, und in letztern Fällen iſt blos nothwendig, die Claſſifikation verſehen mit den nöthigen Plan-Nummern, von der Königlichen Cataſter-Commiſſion in München zu erholen.

Da nun häufig weder bei Gemeinden noch bei Aemtern Subjekte vorhanden ſind, welche ſich mit Anfertigung dieſer Zehent-Subrepartitionen befaſſen wollen oder können, ſo wird hiedurch die Gelegenheit geboten, dieſe Zehent-Subrepartitionen auf Verlangen unverweilt gegen ſehr mäßige Gebühren anfertigen laſſen zu können.

Die hierauf reflektirenden Königlichen Herrn Rentbeamten, ſo wie die betreffenden Gemeinden werden nun gebeten, ihre allenfallſige Aufträge ſo ſchleunig als möglich portofrei an die Redaktion dieſes Blattes unter Lit. W. H. einzuſenden, welche ſodann dem Unternehmer dieſes, der ſchon für viele Gemeinden dergleichen Subrepartitionen angefertigt hat, zur weitern Privat-Correſpondenz zugeſendet werden.

Indem der Unterzeichnete einem hohen Adel und geehrten Publikum für das ihm bisher geſchenkte Zutrauen verbindlichſt dankt, — empfiehlt er ſich nochmals denen unterthänigſt, welche auf die ſchöne Haarflechtkunſt-Gegenſtände noch Beſtellungen zu machen haben. Er erſucht, den Anlaß um ſo ſchleuniger zu benützen, als ſein Aufenthalt dahier nicht mehr von langer Dauer ſeyn wird.

Anton Broger, Haarflechtkünſtler,
logirt bei Frau Kaufmann Daig,
Ludwigsſtraße Nr. 254.

Geburts- und Todesanzeige.

Geborne.

Den 16. Juni. Der Sohn des Elementarlehrers Künzel dahier.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 23. Juni. Die Tochter des Landgerichts-Regiſtrators Drechſel dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

— — Ein außerehelich todtgebornes Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 26. Juni. Die Tochter des Feldwaibels Winterheld bei dem K. Infanterie-Regimente Friedrich Hertling dahier.

Den 27. Juni. Ein außerehel. Kind, weibl. Geſchlechts.

Geſtorbene.

Den 17. Juni. Der Sohn des Bauers Michael Zahn zu St. Georgen, alt 1 Jahr und 6 Tage.

Den 21. Juni. Der Sohn des Fuhrmanns Gräf vor dem Brandenburger Thor, alt 9 Jahre.

— — Der Zwillingsſohn des Hautboiſten Schaumberg, bei dem Kgl. Infanterie-Regimente Friedrich Hertling dahier, alt 1 Monat und 11 Tage.

Den 22. Juni. Die Tochter des Bürgers und Lohgerbermeiſters Schlenk dahier, alt 8 Monate und 6 Tage.

— — Der Sohn des Bürgers und Bäckermeiſters Staudt dahier, alt 6 Monate und 2 Tage.

Den 23. Juni. Ein außerehelich todtgebornes Kind, weiblichen Geſchlechts.

— — Die hinterlaſſene Wittwe des Examinators Küffner in den Moritzhöfen, alt 62 Jahre und 5 Tage.

— — Der Bürger und Maurermeiſter Birkel in den Moritzhöfen, alt 37 Jahre, 10 Monate und 23 Tage.

Den 24. Juni. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts, alt 1 Jahr, 1 Monat und 16 Tage.

Den 26. Juni. Der Webergeſelle Fiſcher dahier, alt 60 Jahre.

— — Der Schneidergeſelle Andreas Schmitt von Aufſeeß, alt 34 Jahre.

Königlich Bayeriſches
Intelligenzblatt
für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 79. Bayreuth, Dienſtag am 4. Juli 1837.

Amtliche Artikel.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Den für den Verkehr erforderlichen Bedarf an Landes-Scheide-Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Gemäßheit eines Reſcriptes des K. Staatsminiſteriums des Innern vom 21ſten d. Mts. wird zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht, daß die K. Central-Staatskaſſe vom K. Staatsminiſterium der Finanzen angewieſen worden iſt, den für den Verkehr erforderlichen Bedarf an Landes-Scheide-Münzen an ſämmtliche Kreiskaſſen verabfolgen zu laſſen, welche beauftragt ſind, dieſelben an nachfragende Privaten abzugeben, und zu gleichem Behufe an die K. Renämter zu verſenden.

Bayreuth, den 28. Juni 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bayreuth, den 16. Januar 1832.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Finanzgeſetze vom 28. December 1831, §. 34 entſprechend, werden nachfolgende geſetzliche Beſtimmungen:

das Anmelden und Erlöſchen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöſchen der Staats-Gefälle und anderer an die Staatskaſſe geſchuldete Zahlungen gegen Privaten betr.

zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 30.

„Unabbrüchig dem Geſetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. October
„1811 und deren Erlöſchen Beſtimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-Finanz-
„und Militair-Kaſſen aus der Zeit vom 1. October 1811 bis zum 1. October 1830 ohne Unterſchied ihres Titels,
„inſoferne ſie innerhalb dieſes Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet geweſen
„wären, für erloſchen erklärt, wenn dieſelben nicht bis zum 1. October 1833 bei dem K. Staats-Miniſterium der
„Finanzen, und zwar ausſchließend nur bei dieſem, angemeldet werden.

„Die Anmeldung der — dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwiſchen dem Tage des gegenwärtigen
„Geſetzes und dem 1. October 1833 geſchehen.

„Eine früher angemeldete Forderung iſt geſchützt gegen den Verfall, wenn ſie

„a) entweder bereits früher bei dem Staats-Miniſterium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und „der Petent ſie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume „monirt, oder

„b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Adminiſtrativſtellen oder Behörden ſtatt fand, und der Petent „ſie innerhalb der vorgeſchriebenen Friſt im Duplicate bei dem Staats-Miniſterium der Finanzen erneuert.

„Eine zwar angemeldete — von dem K. Staats-Miniſterium der Finanzen aber nicht anerkannte und deshalb „zurückgewieſene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweiſung an, bei den treffenden Gerichten „bei Strafe der Präkluſion klagbar angebracht werden.

„Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem Finanz-Miniſterium vor dem 1. October 1833 allenfalls nicht „verbeſchiedene Forderung muß längſtens in dem Zeitraume vom 1. October 1833 bis 1. October 1834 bei Strafe „der Präkluſion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

„Unter den Forderungen, welche nach dieſem und den nachfolgenden §§. innerhalb der feſtgeſetzten Zeit erlöſchen, „ſind nicht begriffen:

„a) alle Reallaſten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften; jedoch mit der Beſchrän„kung, daß die Nachholung rückſtändiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre zurück aus„gedehnt werden ſoll;

„b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

§. 31.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weiſe für die Zukunft, erlöſchen alle Forderungen an die Staats„Finanz- und Militair-Kaſſen aus Titeln jeder Art, wenn ſie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo ſie „zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden ſind, oder nicht eine in dieſem Zeitraume an die Kaſſe geſchehene „Anmeldung zur Erhebung nachgewieſen werden kann.

§. 32.

„Rückſtände an Staatsgefällen und andere an die Staatskaſſen geſchuldete Zahlungen, welche vor dem 1. October „1830 verfallen waren, erlöſchen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn ſie nicht zwiſchen dem Tage des gegenwärtigen „Geſetzes und dem 1. October 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekariſche Sicherheit zu geben ver„mögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden ſind.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weiſe für die Zukunft, erlöſchen die verfallenen Staatsgefälle und „andere an die Staatskaſſen geſchuldete Zahlungen, wenn ſolche während dreier aufeinander folgender Jahre nicht ein„gefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekariſche Sicherheit zu geben vermö„gen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden ſind.

„Nach dem Eintritte der Erlöſchung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückſtandes durchaus nicht mehr ver„folgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus ent„ſpringenden Nachtheile.

„Pflichtend und haftend für rückſtändige Gefälle ſind nur diejenigen Perſonen oder ihre Erben, welche das Object, „aus dem ſich das Gefäll ergab, zur Zeit beſaßen, wo das Gefäll angefallen iſt, vorbehaltlich der Beſtimmungen des „Hypotheken-Geſetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

„Gegen die nach den Beſtimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Geſetzes eintretende Erlöſchung „findet eine restitutio in integrum nicht Statt; ausgenommen ſind jedoch minderjährige phyſiſche Perſonen.“

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

Vetterlein.

Fürlinger.

(Die erledigte proteſtantiſche Pfarrei **Weſtheim**, im K. Dekanate Rügheim betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers **Schmälzlein** auf die Pfarrei **Engelthal** iſt die proteſtantiſche Pfarrſtelle in **Weſtheim**, Dekanats **Rügheim** erledigt worden, welche hiemit zur Bewerbung innerhalb

ſechs Wochen

öffentlich ausgeſchrieben wird. Der Pfarr-Ertrag iſt nach dem neueſten Faſſions-Abſchluß folgender:

I. An ſtändigem Gehalte:		
1) aus Staats-Caſſen	— fl. — kr.	
2) aus Stiftungs-Caſſen:		
α) an baarem Geld	49 fl. 37½ kr.	
β) an Naturalien:		
1 Schäffel 3 Metzen 1 Vierl. 2½ Sechz. Korn . .	13 fl. 42 kr.	
3) aus Gemeinde-Caſſen	— fl. — kr.	
4) von andern Pfarreien	— fl. — kr.	
5) von Privaten:		
α) an baarem Geld	10 fl. 30 kr.	
β) an Naturalien:		
5 Schäffel 4 Metzen 3 Vierl. $\frac{2}{15}$ S. Korn . .	50 fl. 56¾ kr.	
5 „ 5 „ 2 „ 3½ „ Haber . .	24 fl. 6½ kr.	
		148 fl. 52¾ kr.
II. An Zinnſen von geſtifteten Capitalien		5 fl. 38½ kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
freie Wohnung im Pfarrhauſe, nebſt dem Genuß der Oekonomie-Gebäude	20 fl. — kr.	
6 Tagw. 34 Ruthen 7 Schuh 69 Zoll Aecker 2 „ 104 „ 6 „ 86 „ Wieſen — „ 101 „ 8 „ Gras- und Gemüßgarten — „ 31 „ 19 „ 39 Zoll Hopfengarten,	129 fl. 15 kr.	
		149 fl. 15 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
a) ſtändige Geldgefälle	13 fl. 35¾ kr.	
b) Naturalien	9 fl. 27½ kr.	
c) Handlöhne	3 fl. — kr.	
d) Fruchtzehnten	29 fl. — kr.	
e) Schmalſaatzehnten	— fl. — kr.	
f) Weinzehnten	2 fl. — kr	
g) Waidrecht	1 fl. 15 kr.	
		58 fl. 41½ kr.
V. Einnahmen an Dienſt-Funktionen		48 fl. 55½ kr.
VI. Obſervanzmäßige Gaben		35 fl. — kr.
		446 fl. 22½ kr.

	Uebertrag	446 fl.	$22\frac{1}{2}$ kr.			
VII. Freiwillige Geſchenke	.	— fl.	— kr.			
	Summa	446 fl.	$22\frac{1}{2}$ kr.			
	Laſten	5 fl.	— kr.			
	Bleibt reiner Ertrag	441 fl.	$22\frac{1}{2}$ kr.			

Bayreuth, den 26. Juni 1837.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.

Gabler, v. n.

Hagen.

(Erledigung der Pfarrei Welbhauſen, Dekanats Uffenheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch das Ableben des Pfarrers Schumann kam die Pfarrei Welbhauſen, K. Dekanats Uffenheim, in Erledigung, was zur vorſchriftsmäßigen, innerhalb ſechs Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieſer Stelle nach dem neu hergeſtellten Faſſions-Abſchluß folgendes Einkommen verbunden iſt, als:

I. An ſtändigem Gehalte:		
1) aus Stiftungs-Caſſen:		
a) an baarem Gelde	1 fl. 45 kr.	
b) an Naturalien:		
— Schfl. — Mz. 2 V. 1 Sdl. Korn, à 8 fl. 14 kr. .	— fl. $46\frac{1}{2}$ kr.	
— „ — „ 3 „ 2 „ Haber, à 3 fl. 25 kr. .	— fl. 30 kr.	
2) aus Gemeindekaſſen:		
an baarem Gelde	3 fl. — kr.	
		6 fl. $1\frac{1}{2}$ kr.
II. An Zinnſen von den zur Pfarrei geſtifteten Capitalien . .		5 fl. 27 kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
1) Gebäude:		
Nutzanſchlag der Wohnung und Dekonomie-Gebäude .	45 fl. — kr.	
2) Gründe:		
Nutzanſchlag für		
$\frac{1}{8}$ Tagw. $19\frac{4}{15}$ Rth. Krautfeld	10 fl. — kr.	
$\frac{1}{4}$ „ $94\frac{1}{6}$ „ Wieſen	18 fl. — kr.	
$\frac{3}{8}$ „ $11\frac{1}{8}$ „ Gärten	5 fl. — kr.	
$\frac{1}{2}$ „ — $\frac{2}{3}$ „ Gemeindetheil	6 fl. — kr.	
		84 fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
1) an grundherrlichen Rechten:		
a) ſtändige Abgaben, und zwar:		
an Naturalien:		
1 Schfl. 3 Mz. — Vrl. — Sdl. Waizen, à 10 fl. 30 kr.	15 fl. 45 kr.	
8 „ 3 „ 3 „ 2 „ Korn, à 8 fl. 14 kr.	71 fl. 11 kr.	
1 „ 4 „ 2 „ — „ Dinkel, à 3 fl. 52 kr.	6 fl. 46 kr.	
— „ 1 „ 3 „ — „ Gerſte, à 6 fl. 58 kr.	2 fl. 2 kr.	
Betrag	95 fl. 44 kr.	95 fl. $28\frac{1}{2}$ kr.

Uebertrag	95 fl. 44 kr.	95 fl. 28½ kr.
10 Schfl. 3 Mz. — Vrl. — Sdl. Haber, à 3 fl. 25 kr.	35 fl. 52½ kr.	
— „ 1 „ — „ 2 „ Erbſen, à 7 fl. 39 kr.	1 fl. 26½ kr.	
eine Faſtnachtshenne im Geldanſchlag	— fl. 20 kr.	
b) unſtändige Abgaben und zwar:		
an Handlöhnen	37 fl. 12 kr.	
2) an Zehenden:		
1) vom großen Fruchtzehenden	202 fl. 18½ kr.	
2) vom kleinen Zehenden zu Welbhauſen	15 fl. — kr.	
3) vom Blutzehenden	5 fl. — kr.	
4) vom großen Fruchtzehenden zu Uffenheim . . .	233 fl. 18½ kr.	
3) an Forſtrechten und zwar:		
aus dem Welbhäuſer Gemeindewald:		
7½ Klafter halb hartes Stammholz, à 8 fl. . .	60 fl. — kr.	
7½ „ halb hartes Abholz, à 5 fl. . . .	37 fl. 30 kr.	
1000 St. Wellen, à 5 fl. pr. Hundert . . .	50 fl. — kr.	
		773 fl. 41½ kr.
V. Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen, incl. 10 fl. 23 kr. Beichtgelder		41 fl. 56½ kr.
VI. Einnahmen aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen		— fl. — kr.
Summa		911 fl. 6½ kr.
Hievon die Laſten abgezogen mit		34 fl. 36 kr.
Verbleibt reines Dienſtes-Einkommen		876 fl. 30½ kr.

wozu noch die auf 50 fl. berechneten freiwilligen Geſchenke kommen.

Ansbach, den 16. Juni 1837.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.

v. Luz.

Görner, v. n.

Dienſtes-Nachricht.

Seine Majeſtät der König haben Sich mittelſt Allerhöchſtunmittelbaren Reſcripts d. d. München den 24. Juni 1837 in wohlgefälliger Anerkennung der angezeigten, eine lange Reihe von Jahren fortgeſetzten dienſtlichen Auszeichnung des Regierungs-Regiſtrators der Kammer des Innern, Johann Georg Heinritz, und ſeines anderweiten verdienſtlichen Wirkens und Strebens in und außer ſeinem Dienſtes-Berufe allergnädigſt bewogen gefunden, demſelben zum Zeichen Ihrer beſondern Allerhöchſten Zufriedenheit den Titel und Rang eines Rathes taxfrei allergnädigſt zu verleihen.

Da ſich aus näherer Recherche ergeben hat, daß die den Regierungs-Sekretair Zehleiniſchen Relikten dahier zugehörige in vim executionis öffentlich feilgeſtellte Wieſe, die Hofwieſe genannt, bei Colmdorf im Steuer-Diſtrikt Johannis gelegen, mit der Steuerbeſ.-Nr. 612, 3⅝ Jauchert 10 Ruthen einſchlüſſig ⅛ Jauchert Feld hält, 480 fl. Steuerkapital, 4 fl. 16 kr. Gefälle hat, und mit der Handlohnbarkeit zum zehnten Gulden, dann dem Zehenten zum 10ten Band an Privaten belaſtet iſt, auch die Eigenſchaft als Wechſelwieſe, unter der ſie öffentlich bekannt gemacht wurde, nicht hat, ſo wird auf den Antrag des K. Landgerichts Kemnath als Vormundſchaftsbehörde der mitbetheiligten minorennen Henriette Dorn zu Ebnath, die obgedachte Wieſe, jedoch nicht als Wechſelwieſe, hiemit nochmals öffentlich zum Verkauf ausgeſtellt, und Bietungstermin auf den

10. Juli c. Vormittags 10 Uhr

angeſetzt, wozu Kaufsluſtige hiemit eingeladen werden, welche bei ihrer Annehmbarkeit den Zuſchlag um das Meiſtgebot nach der Hypotheken-Ordnung zu gewärtigen haben. Die Taxe dieſes Grundſtücks beträgt 700 fl. rhl. und kann zu jeder Zeit in der Regiſtratur eingeſehen werden.

Bayreuth, den 21 Juni 1837.

Königliches Landgericht.

Meyer.

In der Nachlaßſache des Zeichnungslehrers Sebaſtian Scharnagel werden die vorhandenen Mobilien und einige Kunſtgegenſtände, insbeſondere unter letzteren eine Anzahl gemalter Glasſcheiben, öffentlich am

17. Juli 1837 früh 9 Uhr

anfangend im Hauſe Diſt. III. Nr. 1183 verſteigert, welches Kaufsliebhabern hiermit bekannt gemacht wird.

Bamberg, 23. Juni 1837.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Ziegler.

Bekanntmachung.

(Den Ludwig-(Donau-Main-)Canal betr.)

An den untenbezeichneten Tagen werden die nachbenannten Bau-Abtheilungen des Ludwig-Canales bei den bezeichneten K. Diſtrikts-Polizeibehörden zur Verſteigerung an die Wenigſtnehmenden gebracht:

1) Am 12. Julius bei dem K. Landgerichte Beilngries die Erdarbeiten in der 15ten Canalhaltung zwiſchen Beilngries und Berching in vier Abtheilungen, wovon lang und veranſchlagt iſt

die I. Abtheilung zu 13,349′ auf 48,035 fl. 7 kr.

die II. „ „ 21,084′ „ 56,805 fl. 7 kr.

wozu noch zwei neue Straßen-Anlagen neben dem Canale kommen, und zwar als

III. Abtheilung ein Strecke von 2800′ lang, veranſchlagt auf 6905 fl. 15 kr.,

als IV. Abtheilung eine Strecke von 4844′, veranſchlagt auf 7548 fl. 31 kr.

2) Am 25. Julius bei dem Magiſtrate der K. Stadt Erlangen die Fortſetzung der Canal-Arbeiten an der Windmühle vor dieſer Stadt in zwei Abtheilungen:

I. Abtheilung. Ein 118′ langer, 25′ breiter Brück-Canal von drei Oeffnungen, alles aus Quader-Mauerwerk konſtruirt, und auf 20,000 fl. veranſchlagt,

als II. Abtheilung die Herſtellung der Schleußen Nr. 82 und 83 mit dem dazwiſchen liegenden 1700′ langen gemauerten Canal-Theile und mehreren Ueberwölbungen und einigen Nebenarbeiten, veranſchlagt auf 197,084 fl. 5 kr.

Hiebei wird bemerkt, daß der Brück-Canal am 30. September 1839, und die Canal-Strecke mit den beiden Schleußen am 30. September 1840 gänzlich vollendet ſeyn müſſen, und daß das heurige Jahr zu den Vorarbeiten, beſonders in den Steinbrüchen, welche den Uebernehmern überwieſen werden, benützt werden kann, indem die Arbeit erſt im nächſten Jahre beginnen ſoll.

Die Verſteigerungs-Verhandlungen werden an den bezeichneten Tagen jedesmal Morgens 10 Uhr vorgenommen. Die Koſten-Voranſchläge, Plane und Bedingniß-Hefte können ſchon früher und zwar ad 1 in dem Bureau der K. Canalbau-Sektion II. in Beilngries, und ad 2 in jenem der Canalbau-Sektion VI. in Erlangen eingeſehen und auch bei beiden Canalbau-Sektionen nähere Erkundigungen eingezogen werden. Die zu leiſtende Caution beträgt ein Zehntheil der für jedes Objekt veranſchlagten Summe. Nürnberg, den 11. Juni 1837.

Königliche Canalbau-Inſpektion.

Frhr. v. Pechmann, K. B. Ober-Baurath.

Beyſchlag, K. B. Reggs.- und Kreisbaurath.

In der Conkursſache des Töpfermeiſters Melchior Hanold von Thierſtein wird das zur Gantmaſſe gehörige, maſſiv von Steinen erbaute Wohnhaus, Nr. 85 alldort, mit Schurſe und Hofrecht dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt. Verkaufs-Termin ſteht auf den

20. Juli c. Vormittags 9 Uhr

bei Gericht dahier an, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuſchlag nach Maßgabe des §. 64 des Hypothekengeſetzes geſchieht. Selb, den 15. Juni 1837.

Königliches Landgericht.

Donle, Ldr.

Der Taglöhner Chriſtoph Kießling von Birkenbühl hat ſich wegen Ueberſchuldung freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen, und es wird daher bei der Unbedeutenheit der Maſſe zum Nachweiſe der Forderungen unter Vorlage der Beweismittel, dann zur Vorbringung der

dagegen ſtehenden Einwendungen, und endlich zum Schlußverfahren ein einziger Termin auf den

29. Juli c. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu ſämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile des Ausſchluſſes geladen werden. Wer von der Maſſe etwas in Händen hat, wird aufgefordert, ſolches bei Vermeidung des doppelten Erſatzes, jedoch vorbehaltlich ſeiner Rechte, an das Depoſitorium des unterfertigten K. Landgerichts abzugeben. Zugleich wird hiemit bekannt gemacht, daß das zur Gantmaſſe gehörige Wohnhaus, Nr. 14, zu Birkenbühl an dem obigen Termine bei Gericht dahier zum öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt wird, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Selb, den 15. Juni 1837.

Königliches Landgericht.

Donle, Ldr.

Vom K. Landgerichte Culmbach werden auf den Antrag eines Chirographar-Gläubigers folgende Realitäten des Bauern Adam Schuberth zu Unterſteinach:

1) ½ Tagwerk Feld, die hintere Mark, U. B. Nr. 190, auf 80 fl. gewürdiget,
2) ¼ Tagwerk Feld, der Hummendorfer Graben, B. Nr. 241, auf 25 fl. geſchätzet,
3) 1 Tagwerk Feld im Burgſtall, B. Nr. 314, auf 140 fl. geſchätzt,
4) ¼ Tagwerk Feld daſelbſt, B. Nr. 318, auf 70 fl. gewürdiget,

dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt. Strichtermin wird auf den

11. Auguſt curr.

angeſetzt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsluſtige hiemit eingeladen werden. Der Hinſchlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengeſetzes.

Culmbach, den 6. Juni 1837.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Der Taglöhner Chriſtian Eck zu Rambach will mit ſeiner Familie nach Nord-Amerika auswandern. Es wird dies Vorhaben hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit alle diejenigen, ſo an dieſe Familie Anſprüche zu machen haben, ſelbige in dem dazu anberaumten Liquidations-Termine auf den

12. Juli d. Jrs. Vormittags 9 Uhr

dahier unter legalem Nachweis ihrer Forderung anmelden können.

Höchſtadt, am 26. Juni 1837.

Königliches Landgericht.

Koch.

Auf kreditorſchaftlichen Antrag werden das in der Bekanntmachung vom 25. Mai l. J. näher beſchriebene Brau-Schenkwirthſchafts und Oekonomie-Anweſen, dann das Wohnhaus am oberen Thore und die 4 ledigen Grundſtücke zur Schuldenmaſſe des vormaligen Salzfaktors Johann Rohnfelder dahier gehörig, dem anderweiten öffentlichen Verkaufe unterſtellt, wozu Strichstermin auf

Freitag den 14. Juli curr.

mit dem Bemerken feſtgeſetzt wird, daß bei annehmbaren Angeboten der unbedingte Hinſchlag erfolgen wird.

Am

Montag den 17. Juli curr.

werden in dem Hauptgute einiges Vieh, Wagen, Bauerei-Geſchirre, gegen 200 Eimer Faß, Brauntenſilien aller Art, Haus- und Wirthſchafts-Geräthe, ein Billard und dergleichen öffentlich verſtrichen, wozu Käufer hiedurch vorgeladen werden.

Lichtenfels, am 26. Juni 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Gradl.

Da der Brunnengräber Michael Dautenheim von Wilhelmsthal geſonnen iſt, nach Nordamerika auszuwandern, ſo werden deſſen ſämmtliche Gläubiger auf

Dienſtag den 18. Juli d. J. Vormittags

zur Anmeldung und Nachweiſung ihrer Forderungen an denſelben unter der Strafe der Nichtberückſichtigung vorgeladen. Cronach, am 26. Juni 1837.

Königliches Landgericht.

a. d.

Seidenbuſch.

Pfarrei-Erledigung.

Durch die Reſignirung des Pfarrers Häfner kam die dahieſige Pfarrei in Erledigung und ſoll dieſelbe alsbald wieder beſetzt werden, was hiemit zur vorſchriftsmäßig bis zum 14. Juli l. Js. einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Geſuche an die Freiherrlich von Greßiſche Patronats-Herrſchaft gerichtet, in obiger Friſt dahier übergeben ſeyn müſſen,

und mit der dahieſigen Pfarrſtelle nach der im Jahre 1827 definitiv abgeſchloſſenen Faſſion folgendes Einkommen verbunden iſt:

I. An ſtändigem Gehalte:	
a) aus der Gutsherrlichen Renteikaſſe	25 fl. — kr.
b) aus der Gemeindekaſſe . . .	12 fl. 30 kr.
c) aus der Gotteshauskaſſe . . .	18 fl. 45 kr.
II. Ertrag aus Realitäten:	
1) Nutzanſchlag der Wohnung und Oekonomiegebäude	30 fl. — kr.
2) Nutzanſchlag für 5 Morgen Artfeld, 1 Morgen Wieſe und ½ Morgen Garten	55 fl. — kr.
III. An Naturalien:	
— Schffl. 4½ Mtz. Waizen, à 12 fl. .	9 fl. — kr.
4 „ 1½ „ Korn, à 10 fl. .	42 fl. 36 kr.
2 „ 2 „ Gerſte, à 7 fl. .	14 fl. 39½ kr.
9¾ Klafter Holz, à 5 fl. 6 kr. . . .	47 fl. 56 kr.
420 Stück Wellen	10 fl. 30 kr.
IV. An beſonders bezahlt werdenden Dienſtesfunktionen	69 fl. 57½ kr.
V. An obſervanzmäßigen Gaben . .	— fl. — kr.
Summa	335 fl. 53¾ kr.
Laſten	— fl. — kr.

Gleiſenau, den 27. Juni 1837.

Freiherrlich von Groß'ſches Patrimonialgericht, im Untermainkreiſe.

Schneider, Patrimonialrichter.

Das dem Hauſe für Unheilbaren dahier eigenthümliche Oekonomiegut im Orte Schmirldorf, K. Landgerichts Scheßlitz, ½ Stunde ſeitwärts von der Straße von Bamberg nach Bayreuth entfernt, beſtehend aus:

2 Wohnhäuſern mit Stallungen, einer doppelten Scheuer mit 2 beſonderen Eingängen,
2 Schweinſtällen,
1 Backofen, Brunnen und Hofraith,
1½ Tagwerk Garten,
42½ Tagw. Felder,
15½ Tagw. Wieſen,
2 Tagw. Laubholz und
dem Gemeindrecht,

wird entweder als ein ganzes, oder als zwei für ſich beſtehende Gutskomplexe nach dem bereits angefertigten Zerſchlagungsplane Donnerſtag den 20. Juli l. J. Vormittags 10 Uhr im Orte Schmirldorf dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, wobei ſich die Kaufsliebhaber über ihre Zahlungsfähigkeit vor dem Beginn des Striches legal auszuweiſen haben.

Bemerkt wird, daß hinſichtlich der Bezahlung des Kaufſchillings ein Viertel deſſelben nach erfolgter Ratifikation noch vor der Einweiſung der Kaufsobjekte, das zweite Viertel in zweijährigen Friſten mit 4%iger Verzinſung zu erlegen iſt, die zweite Hälfte der Kaufſumme auf erſte Hypothek darauf ſtehen bleiben kann. Lehenſchultheiß Andreas Einwich im Orte Schmirldorf iſt beauftragt die Beſtandtheile des Gutes Jedem zu zeigen, und werden die Laſten und übrigen Bedingungen vor dem Striche eröffnet, können aber auch inzwiſchen auf dem Rathhauſe dahier im Geſchäftszimmer Nr. 13, Morgens von 9 — 12, dann Nachmittags von 3 — 5 Uhr erholt werden. Bamberg, den 26. Juni 1837.

Das Caſſier- und Oekonomieamt der Renten der Wohlthätigkeits-Stiftungen.

Birnbaum. Fraas

Nicht Amtliche Artikel.

Aus der Fabrik M. Baumann in Pechhof ſind in der Niederlage ſtets zu haben alle Sorten Kartätſchen, Strubel, Knieſtreichen und Hutmacher-Kratzen. Auch werden alle beliebige Aufträge an fertigen Tuch- und Zeugmacher-Geſchirren, Stahlblätter, Stuhlzähne, Litzen, nach der Angabe pünktlich beſorgt bei

J. Mich. Rahm,
in der Wolfsgaſſe.

Bekanntmachung.

Die neue Auflage der Statuten des Amts- und Kanzlei-Perſonal-Unterſtützungs- und des damit in Verbindung gebrachten Leichen-Vereines iſt ſo eben erſchienen.

Dieſe, ſo wie der öffentliche Rechenſchafts-Bericht über den Zuſtand des Vereines für das vierte Jahr ſeiner Gründung, nebſt den beigefügten Bemerkungen und Anhang des K. Polizei-Direktors Hrn. Carl Ritter v. Menz als leitenden Commiſſairs und Schiedsrichters (München 1837), ſind gegen Erlage von 18 kr. im Vereins-Geſchäfts-Lokale, Löwengrube Auguſtinerſtock Haus-Nr. 5, Eingang 7, und in der Gil'ſchen Buchhandlung dahier zu erholen. München, am 27. Juni 1837.

Königlich Bayeriſches
Intelli-genzblatt
für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 80. Bayreuth, Donnerſtag am 6. Juli 1837.

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden des Obermainkreiſes.
(Das landwirthſchaftliche Kreisfeſt betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Sämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden des Obermainkreiſes werden auf das nachſtehende durch das landwirthſchaftliche Kreis-Comité erlaſſene Programm zu dem in der Kreishauptſtadt Bayreuth abzuhaltenden dießjährigen landwirthſchaftlichen Kreisfeſte beſonders aufmerkſam gemacht, und angewieſen, demſelben die möglichſte Publizität zu geben, und zur Verherrlichung dieſes patriotiſchen Feſtes nach Kräften mitzuwirken, insbeſonders aber durch genaue Inſtruirung der Lokal-Polizeibehörden dahin zu wirken, daß bei Ausſtellung der vorgeſchriebenen Zeugniſſe mit der erforderlichen Umſicht und Gewiſſenhaftigkeit verfahren werde.

Bayreuth, den 30. Juni 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des K. Regierungs-Präſidenten.
Vetterlein.

Maltz.

Programm
zu dem in der Kreishauptſtadt Bayreuth in dieſem Jahre zum wiederholten Male abzuhaltenden landwirthſchaftlichen Kreisfeſte.

Das nach §. 15 der von Sr. Majeſtät des Königs allerhöchſt genehmigten Satzungen des landwirthſchaftlichen Vereins in Bayern alljährlich angeordnete landwirthſchaftliche Kreisfeſt wird auch in dieſem Jahre wiederholt, und zwar

Sonntag den 27. Auguſt d. J.

in der Kreishauptſtadt Bayreuth abgehalten werden.

Die bei dieſem diesjährigen landwirthſchaftlichen Feſte zu vertheilenden Preiſe richten ſich wie im vorigen Jahre nach folgenden Beſtimmungen:

A. Für ausgezeichnete Leiſtungen in der Landwirthſchaft überhaupt.

a) Für alle Arten von zweckmäßigen Culturen und beſonders Mooskulturen, — Trockenlegen der Sümpfe u. dgl.

b) Für Wieſenentwäſſerungen durch zweckmäßig angelegte Waſſerabzugsgräben, — Regulirung der beſtehenden

Gräben, — ſodann auch für Wieſenbewäſſerungs-Anlagen und Umwandlung ein- und zweimähdiger Wieſen in zwei- und dreimähige, alſo Wieſenverbeſſerung überhaupt.

c) Für den erfolgreichen oder auch blos verſuchsweiſen Anbau verſchiedener, bisher noch wenig oder nicht in einer Gegend des Kreiſes bekannter und eingeführter, nützlicher Futterkräuter; Aufhebung von Brachen ꝛc.;

d) Für Anlegung von gut eingerichteten Dungſtätten mit Güllegruben, welche die Eigenthümer ſelbſt eingerichtet haben, und die Gülle auf verſtändige Weiſe zur Befruchtung der Wieſen und Aenger benützen; — ſodann für Anwendung beſonderer Dungmittel, — Anlegung von Compoſthaufen, — Ueberführen der Felder mit Erdarten u. dgl. als Dünger, — oder zur Vertiefung der ſeichten Ackerkrume, oder zugleich zur Abänderung des Feuchtigkeits- und Wärme-Verhältniſſes des Bodens durch Aufführen einer Erdart entgegengeſetzter Beſchaffenheit; — für Abheben und Einebnen großer unfruchtbarer Hügel oder Dämme, — Benützung von Erdarten oder bröcklichen Torfs als Streumaterial oder zu Compoſt; und endlich für Anwendung einer grünen Düngung.

e) Für zweckmäßige oder vermehrte Obſtbaum-Anlagen durch Zucht aus Kernen oder Veredlung wilder Obſtbaumſtämmlinge; ferner auch für Maulbeerbaum-Anpflanzungen, beſonders Anlegung von Hecken aus ſolchen.

f) Für Arrondirungen; Fixirung von Natural-Laſten und jede Beſeitigung der das Fortſchreiten einer beſſeren Cultur hemmenden Hinderniſſe.

g) Für zweckmäßige Anlegung nachhaltiger Torfſtiche;

h) Für größere und zweckmäßig betriebene Bienenzucht;

i) Für neu eingerichtete Sparöfen auf Holz- und Torffeuerung.

k) Für Erbauung flacher Dächer bei Neubauten nach der neueren bekannt gemachten Methode.

l) Für ausgezeichnete Ortsvorſteher, die zur Verbeſſerung in der Landwirthſchaft und Verbreitung des Gemeinnützigen in ihren Gemeinden beſonders beitragen; und endlich

m) Für männliche und weibliche Dienſtboten, welche über 15 Jahre hindurch bei einem Dienſtherrn durch Fleiß, Treue, Willigkeit und tadelfreies ſittliches Betragen ſich ausgezeichnet haben. Hierunter ſind aber lediglich nur jene Dienſtboten verſtanden, welche bei der reinen Landwirthſchaft, d. h. bei Ackerbau und bei Aufzucht, Wart und Pflege der einen oder der anderen landwirthſchaftlichen Hausthiergattung ſich beſonders verdient machten.

Die Preiſe für die von a — l angeführten Cultur-Gegenſtände beſtehen in ſilbernen Medaillen. Auch geruhten Se. Hoheit der Herr Herzog Pius zu Bayreuth für das diesjährige Feſt 50 Gulden zu Preiſen für beſondere Auszeichnungen im Gebiete der Landwirthſchaft auszuſetzen, bei deren Vertheilung auch auf vorgenommene bedeutende Wald-Culturen Rückſicht genommen werden wird.

In den hierüber beizubringenden Zeugniſſen müſſen aber außer den übrigen beſonders auch die Boden- und örtlich klimatiſchen Verhältniſſe der Cultur genau angegeben werden.

Die Belohnungen verdienſtvoller landwirthſchaftlicher Dienſtboten beſtehen in baarem Gelde von 5 — 10 Gulden; wobei jedoch bemerkt wird, daß im vorigen Jahre belohnte Dienſtboten heuer nicht ſchon wieder, ſondern erſt nach Verlauf von 5 zu 5 Jahren um Belohnungen ſich bewerben können. Außerdem werden in beiden Fällen die Namen der Preisträger in öffentlichen Blättern bekannt gemacht.

Zur Erlangung einer Prämie in Bezug auf die sub a — l angegebenen Punkte gelten folgende Normen:

1) es gelten nur die Leiſtungen vom vergangenen Jahre 1836 und dem laufenden 1837.

Die im vorigen Jahre aber ſchon mit Preiſen belohnten Leiſtungen gelten, wie ſich von ſelbſt verſteht, heuer nicht wieder.

2) Das Gemeinnützige behauptet immer den Vorzug vor dem Selbſtnützigen.

3) Die Preiſe werden möglichſt gleichmäßig in alle Gegenden des Kreiſes unter größere und kleinere Grundbeſitzer vertheilt, in ſoferne aus allen denenſelben verdienſtvolle Preisbewerber ſich einfinden;

4) wird Rückſicht genommen: auf die Gegend und das Wohnort des ſich Auszeichnenden, dann auf die ſich entgegenſtellenden Hinderniſſe, — Vermögensumſtände, — Unglücksfälle, — ein oder mehrmaliges Mißlingen des Unternehmens u. ſ. w.

Perſönliches Erſcheinen der Preisbewerber in der Kreis-Hauptſtadt iſt nicht nöthig, ſondern es iſt nur über die betreffende Sache unter Couvert an das Präſidium der Königlichen Regierung des Obermainkreiſes ſpäteſtens bis 10. Auguſt d. Jrs. ein Zeugniß einzuſchicken, welches ausführlich und genau folgende Punkte enthalten muß:

a) Vor- und Zuname, Stand oder Charakter, Wohnort, mit näherer Bezeichnung der Umgegend, — Landgericht, zu welchem Preisbewerber gehört;

b) genaue Angabe des Cultur-Gegenſtandes, des Jahres der Cultivirung oder Verbeſſerung, und ob und welche Hinderniſſe dabei zu beſeitigen waren;

c) genaue Darſtellung des Verfahrens, auf welche Art und Weiſe und mit welchen Mitteln und Koſten die Cultur ſelbſt oder Verbeſſerung eines ſchon beſtehenden Culturzweiges vorgenommen wurde, und mit welchem Erfolg, — indem ſehr viel darauf ankommt, ob in allen Fällen eine Nachahmung möglich, oder auch nur in ökonomiſcher Beziehung räthlich erſcheint.

Dergleichen Zeugniſſe ſind zur Verhinderung aller möglichen falſchen Angaben von den Orts-Polizeibehörden lediglich nur auf den Grund perſönlicher Anſchauung oder erholter ganz verläſſiger Aufſchlüſſe auszuſtellen, und deren Inhalt von der Diſtrikts-Polizeibehörde, nach erlangter vollkommener Ueberzeugung von der Richtigkeit, zu beſtätigen.

Ganze Gemeinden haben ſich in vorkommenden Fällen dieſer Art an ihre treffenden K. Landgerichte zu wenden, welche auf Anſuchen ſodann ausführliche Mittheilung über den richtigen Befund der Sache dem Kreis-Comité machen werden.

In Culturgegenſtänden verdienſtvolle Orts-Vorſteher ſind von den Königlichen Landgerichten mit genauer Angabe obiger Beſtimmungen dem Kreis-Comité namhaft zu machen.

Die Zeugniſſe für belohnungswürdige Dienſtboten werden von den Ortsvorſtehern ausgeſtellt, von einigen Gemeinde-Bevollmächtigten und dem Dienſtherrn unterzeichnet, und von den Königlichen Landgerichten beſtätigt.

Ferner werden Preiſe vertheilt:

B. Für die Viehzucht,

und zwar:

I. Rindviehzucht:

a) für die ſchönſten 1½ — 2jährigen zur Nachzucht tauglichen Stiere.
Hauptpreiſe: vier zu 18, 16, 14, 12 Gulden, mit Fahne;
Nachpreiſe: zwei zu 8, 6 Gulden, ohne Fahne;
Weitpreiſe: zwei zu 2 Gulden, ohne Fahne;

b) für die ſchönſten und beſten Zuchtkühe mit dem 1ſten Kalbe:
Hauptpreiſe: fünf zu 18, 16, 14, 12, 10 Gulden, mit Fahne;
Nachpreiſe: drei zu 8, 6, 4 Gulden, ohne Fahne;
Weitpreiſe: zwei zu 2 Gulden, ohne Fahne;

II. Pferdezucht:

a) für die ſchönſten 3½jährigen Hengſte:
Hauptpreiſe: drei zu 25, 20, 15 Gulden, mit Fahne;
Nachpreiſe: zwei zu 10, 8 Gulden, ohne Fahne;
Weitpreiſe: zwei zu 3, 2 Gulden, ohne Fahne;

b) für die ſchönſten 3½jährigen Stuten:
Hauptpreiſe:
Nachpreiſe: } wie bei den Hengſten.
Weitpreiſe:

III. Schweinzucht:

a) für Schweinsbären, und

b) für diejenigen Schweinsmütter, welche in **einem** Jahr, oder **zwei** **Jahre** zuſammengenommen, die meiſten Ferkeln geworfen haben, und deren Nachzucht ſehr geſucht iſt:

Hauptpreiſe: drei zu 8, 6, 4 Gulden, mit Fahne;
Nachpreiſe: zwei zu 3, 2 Gulden, ohne Fahne;
Weitpreiſe: keine, — weil entferntere Beſitzer der Schweine ſolche nur mit ſehr erſchwertem Transporte hierher bringen könnten, und in ſolchen Fällen ein, wie ſpäter angegeben werden wird, überſchicktes oder im möglichen Falle auch ſelbſt überbrachtes Atteſt, in vorſchriftsmäßiger Form ausgeſtellt, hinreichend iſt, einen der Haupt- oder Nachpreiſe zu bekommen. —

IV. **Schafzucht:**

a) für 2½ bis 4jährige Widder von vorzüglichem Körperbau und der beſten Mittelwolle:

Hauptpreiſe: **drei** zu 8, 6, 5 Gulden, mit Fahne;
Nachpreiſe: **zwei** zu 3, 2 Gulden, ohne Fahne;
Weitpreiſe: **zwei** zu 2 Gulden, ohne Fahne;

b) für 2½ bis 4jährige Mutterſchafe von vorzüglichem Körperbau und der beſten Mittelwolle:

Hauptpreiſe: }
Nachpreiſe: } wie bei den Widdern.
Weitpreiſe: }

V. **Ziegenzucht:**

a) für die ſchönſten 2 — 4jährigen Ziegenböcke von der beſten Race:

Hauptpreiſe: **drei** zu 6, 5, 4 Gulden, mit Fahne;
Nachpreiſe: **zwei** zu 3, 2 Gulden, ohne Fahne;
Weitpreiſe: **zwei** zu 2 Gulden, ohne Fahne;

b) für die ſchönſten 2 — 4jährigen und milchreichſten Ziegen:

Hauptpreiſe: }
Nachpreiſe: } wie bei den Ziegenböcken.
Weitpreiſe: }

Hauptpreiſe erhalten nur die erſten ausgezeichnetſten Thiere;

Nachpreiſe die nach dieſen folgenden, zwar minder ausgezeichneten, aber doch noch vorzüglichen preiswürdigen Thiere, und **Weitpreiſe** erhalten die, welche wohl fehlerfrei und gut, aber im Vergleich zu den Beſſeren dieſen nachſtehen, jedoch über, oder wenigſtens eine Tagreiſe weit von der Kreishauptſtadt entfernt ſind.

Bei Vertheilung dieſer Preiſe gelten folgende Beſtimmungen:

1) Vollkommene Geſundheit der zur Ausſtellung gebrachten Thiere iſt vor Allem die erſte Bedingung;

2) müſſen die zum Feſte gebrachten Thiere nicht nur von erwünſcht ſchöner, ebenmäßiger Körperform, ſondern auch in jeder Beziehung ganz fehlerfrei ſeyn.

Anmerk. Zu den äußerlichen ſichtbaren Fehlern bei den Pferden gehören beſonders: unverhältnißmäßige Größe oder Stärke, Dünne oder Schwäche eines Körpertheils zu den übrigen; das gänzliche Fehlen oder die Verſtümmlung eines ſolchen, z. B. der Ohren, Lippen ꝛc., — eine fehlerhafte Stellung und Gangart, — tief eingebogenes Kreuz, ſchmale ſchwache Kruppe, — ſtarke Abdachung von der Kruppe bis zum Anſatze des Schweifes, — fehlerhafte Hufe, — Auswüchſe, Gallen, Spat ꝛc., — ſchlaffe, herabhängende Ohren und Unterlippen, — Blindheit, — wenig behaarter oder ſogenannter Rattenſchweif u. ſ. w.;

3) ſollen diejenigen Pferde bei gleicher Qualifikation den Vorzug vor andern erhalten, welche von Königl. Beſchälhengſten abſtammen;

4) wird auf die Gegend und das Wohnort des ſich auszeichnenden Viehzüchters, deſſen übrige Wirthſchafts-Verhältniſſe ꝛc. Rückſicht genommen;

5) muß jeder Preißbewerber das zum Feſte gebrachte Stück ſelbſt erzogen, oder wenigſtens 1 Jahr vor der Ausſtellung von einem Nachbar oder Viehzüchter im Obermainkreiſe als ſelbſt gezogenes Stück gekauft haben; — ſodann muß bei trächtigen Kalbinen die Trächtigkeit ſchon deutlich bemerkbar oder bei genauer Unterſuchung unverkennbar ſeyn;

6) nur 3 Stunden im Umkreiſe der Hauptſtadt Bayreuth wohnende Schweinszüchter müſſen ihre Zucht-Schweine zur Ausſtellung bringen, weiter entfernt wohnende haben, wie oben bemerkt, längſtens bis 10. Auguſt d. J. ein Zeugniß einzuſchicken.

Die zur Erlangung eines Preiſes an das Präſidium der K. Kreisregierung ebenfalls längſtens bis 10. Auguſt d. J. einzuſendenden Zeugniſſe, wozu allen Gerichtsbehörden gedruckte Formulare überſendet werden, enthalten außer Namen und Wohnort des Beſitzers:

a) bei den Rindviehſtücken: Geſchlecht, Farbe, Abzeichen, Alter, Abſtammung von Vater und Mutter (Raçe oder Schlag), ſelbſt erzogen oder gekauft, und wann letzteres, — Art und Weiſe der Fütterung bei der Aufzucht u. ſ. w.;

b) bei den Pferden: Geſchlecht, Farbe, Abzeichen, Alter, Höhe, Abſtammung von Vater und Mutter, — ſelbſt erzogen oder gekauft, und wann letzteres, — Art und Weiſe der Fütterung bei der Aufzucht.

c) bei den Schweinen: Farbe, Alter, Abſtammung, ſelbſt erzogen oder gekauft, und wann letzteres, — bei den Mutterſchweinen, — wie viele Ferkeln ſie im letzten Jahr und wie viele im vorletzten Jahr geworfen, — Fütterungsweiſe.

d) bei den Schafen: Geſchlecht, Alter, durch welche Kreuzung entſtanden, ſelbſt erzogen oder gekauft, und wann letzteres, — wieviel an Gewicht es bisher jährlich Wolle abgeworfen hat.

e) bei den Ziegen: Geſchlecht, Alter, Raçe oder Schlag, — ſelbſt erzogen oder gekauft, und wann letzteres, wie viele Jungen die Ziege das letzte Mal geworfen und von welcher Milchergiebigkeit ſie iſt, — nicht blos nach dem Zickeln, ſondern durch das ganze Jahr.

Alle vorſchriftsmäßigen Zeugniſſe, die Bezug auf dieſes Kreis-Landwirthſchaftsfeſt haben, erhalten die Bewerber um Preiſe unentgeldlich von den treffenden Behörden ausgeſtellt.

Als Ort zur Beurtheilung der Preiswürdigkeit der zur Ausſtellung gebrachten Thiere iſt der Exercirplatz im Königl. Hofgarten, nächſt der Schrollengaſſe dahier, beſtimmt, woſelbſt ſich am Sonnabend den 26. Auguſt Nachmittags 3 Uhr alle zum Feſte mit Pferden, Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen erſchienenen Viehzüchter oder deren Stellvertreter vor dem hierzu angeordneten Preisgericht einzufinden und bei ſelbigem ſogleich ſich zu melden haben. — Tags darauf als am Sonntag den 27. Auguſt Nachmittags 3 Uhr erfolgt durch den Königlichen General-Commiſſair und Regierungs-Präſidenten Freiherrn von Andrian die eigentliche Preisvertheilung, bei welcher die Beſitzer preiswürdiger Thiere ſolche in der ihnen vorher mitgetheilt werdenden Ordnung vorzuführen haben.

Die Namen ſämmtlicher Preisträger werden nach dem Feſte im Königlichen Kreis-Intelligenzblatte und anderen öffentlichen Blättern mit Bezeichnung ihres Verdienſtes rühmlichſt bekannt gemacht werden.

Indem das unterzeichnete Kreis-Comité vorſtehende Beſtimmungen öffentlich bekannt macht, ladet daſſelbe ſämmtliche Landwirthe des Obermainkreiſes, welche vorzügliche Leiſtungen im Gebiete der Landwirthſchaft aufzuweiſen haben, ein, an dem landwirthſchaftlichen Feſte regen Antheil zu nehmen, ſo wie ſämmtliche Amtsbehörden des Kreiſes ergebenſt erſucht werden, ihre das landwirthſchaftliche Feſt beſuchenden Amtsuntergebenen möglichſt zu unterſtützen, und bei Ausfertigung oder Beſtätigung der erforderlichen Zeugniſſe die vorgeſchriebenen durch den Zweck bedingten Beſtimmungen genau einzuhalten.

Bayreuth, den 28. Juni 1837.

Das Kreis-Comité des landwirthſchaftlichen Vereins in Bayern.

Der I. Vorſtand,

Freiherr von Andrian.

Zerzog, Sekretair.

An ſämmtliche K. Diſtrikts-Schul-Inſpektionen des Kreiſes.
(Die Theilnahme der ſchulpflichtigen Jugend an den öffentlichen Tanzbeluſtigungen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Den benannten Behörden wird hiemit eröffnet, daß die periodiſchen Anzeigen wegen der Theilnahme der ſchulpflichtigen Jugend an den öffentlichen Tanzbeluſtigungen für die Folge zu unterbleiben haben.

Bayreuth, den 11. Juli 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des K. Regierungs-Präſidenten.
Freudel, Direktor.

Malz.

An die Phyſikate des Obermainkreis-Bezirkes.
(Die Impfung pro 1837 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Jene Phyſikate, welche die General-Conſpekte über die im heurigen Jahre vollzogene Schutzpocken-Impfung und die Berechnung der Impfgebühren und Auslagen für Impftabellen-Papier, Porto und Botenlohn noch nicht zur Vorlage gebracht haben, werden hiemit beauftragt, ſolche binnen 8 Tagen bei Vermeidung der Abſendung von Wartboten vorzulegen, oder die allenfalls beſtehenden Hinderniſſe berichtlich anzuzeigen.

Bayreuth, den 11. Juli 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des K. Regierungs-Präſidenten.
Freudel, Direktor.

Malz.

An die betheiligten Diſtrikts-Polizeibehörden.
(Das Diſtrikts-Umlags-Rechnungsweſen pro 18$\frac{35}{36}$ betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Jene Diſtrikts-Polizeibehörden, welche die Diſtrikts-Umlags-Rechnungen pro 18$\frac{35}{36}$ noch nicht übergeben, oder Fehlanzeige erſtattet haben, werden hiemit beauftragt, die Rückſtände ohnfehlbar binnen

8 Tagen

nachzubringen.

Bayreuth, den 12. Juli 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des Königlichen Regierungs-Präſidenten.
Freudel, Direktor.

Malz.

Oeffentliche Bekanntmachung.
(Die mit der Kreis-Induſtrie-Ausſtellung von 1837 in Verbindung gebrachte öffentliche Verlooſung betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die mit der diesjährigen Kreis-Induſtrie-Ausſtellung zu Bamberg in Verbindung gebrachte öffentliche Verlooſung wird in Gegenwart und unter Controlle einer magiſtratiſchen Commiſſion dortſelbſt am nächſten Montage den 17ten d. Mts. beginnen, und zwar wird an dieſem Tage die Einlage der Loos- und Gewinnſt-Nummern in das Spiel- und Glückrad Vormittags 8 — 12 Uhr und Nachmittags 2 — 6 Uhr ſtatt finden, ſowie am folgenden Tage in denſelben Stunden die Ziehung ſelbſt vor ſich gehen.

Dies wird mit dem Bemerken hiermit zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht, daß die Verlooſung in dem Saale der Induſtrie-Ausſtellung ſtatt finden wird.

Bayreuth, den 14. Juli 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des K. Regierungs-Präſidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

Dienſtes-Nachrichten.

Von der K. Regierung, Kammer des Innern wurde:

I.

die erledigte obere Mädchenſchulſtelle in Bayreuth dem Schullehrer Johann Schneider daſelbſt,

II.

die dadurch in Erledigung kommende zweite Mädchenſchulſtelle dem Schullehrer Chriſtian Friedrich Lippert dahier und

III.

die hierdurch erledigte dritte Knabenſchulſtelle in Bayreuth dem Chordirigenten und Schullehrer Georg Friedrich Heiniſch in Pegnitz verliehen.

Bayreuth, den 18. Mai 1837.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgericht

Bayreuth

wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß der Kaufmann Koppel Herzſtein dahier und ſeine Ehefrau Roſalie, geborne Crailsheim aus Sulzbürg, in einem unterm 10. Mai c. errichteten gerichtlichen Ehevertrage die in hieſiger Provinz geltende allgemeine eheliche Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen haben.

Urkundlich unter Siegel und Unterſchrift ausgefertigt.

Pöhlmann.

v. n.

Cramer.

Donnerſtag den 3. Auguſt, Vormittags 9 Uhr, werden dahier mehrere alte Spielkarten, welche noch für Conditor, Apotheker u. dgl. brauchbar ſind, Kartonsbögen, Poſt-, Schreib- und Conceptpapier, einige Farbwaaren, in Holz geſchnittene, in Kupfer geſtochene Kartenformen, Preſſen und überhaupt mehrere zu einer Karten-Fabrik gehörige Arbeits-Requiſiten an den Meiſtbietenden gegen ſogleich baare Bezahlung verkauft. Was hiemit bekannt gemacht wird. St. Georgen, am 8. Juli 1837.

Königliche Inſpektion des Strafarbeitshauſes.

Köppel.

In Folge K. Regierungs-Entſchließung vom 1ſten d. M. wird zur Einhebung der Landwehr-Reluitions-Beiträge pro $18\frac{35}{36}$ Termin auf

Montag den 24. Juli curr.

feſtgeſetzt und den Zahlungspflichtigen zugleich eröffnet, daß nur an dieſem Tage und zwar im Sitzungsſaale des hieſigen Rathhauſes die obengenannten Beiträge von dem zur Perception beauftragten Landwehr-Quartiermeiſter angenommen und allenfallſige Reklamationen gegen die Anlage bei unterfertigter Commiſſion nicht vorgebracht werden können. Bayreuth, am 15. Juni 1837.

Die Oekonomie-Commiſſion der K. Landwehr.

Degen, Ldw.-Hauptmann. Bracker, Ldw.-Ortrmſtr.

In der Conkursſache des Töpfermeiſters Melchior Hanold von Thierſtein wird das zur Gantmaſſe gehörige, maſſiv von Steinen erbaute Wohnhaus, Nr. 85 alldort, mit Schupfe und Hofrecht dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt. Verkaufs-Termin ſteht auf den

20. Juli c. Vormittags 9 Uhr

bei Gericht dahier an, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuſchlag nach Maßgabe des §. 64 des Hypothekengeſetzes geſchieht. Selb, den 15. Juni 1837.

Königliches Landgericht.

Donle, Ldr.

Das zur Conkursmaſſe des Bäckermeiſters Erhardt Friedrich Grünler dahier gehörige halbe Wohnhaus Nr. 39, Beſitz-Nr. 200, ohnweit der Kirche belegen, welches mit darauf haftender realer Backfeuergerechtigkeit

um 1200 fl. geſchätzt iſt, ſammt einem Schorgärtlein daran, und dem Waldrechte, erſteres auf 20 fl., und letzteres auf 25 fl. taxirt, wird dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt, und Bietungstermin auf den

25. Juli l. J. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiedurch eingeladen ſind. Münchberg, den 23. Juni 1837.

Königliches Landgericht.
Wunder.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird das Wohnhaus des Johann Herzig dahier, auf welchem das reale Recht zum Betrieb der Häfnerprofeſſion ruhet, am

26. Juli d. Jrs. Vormittags 11 Uhr

nach Anleitung des Hypothekengeſetzes im hieſigen Gerichtslokale öffentlich verkaufet und ſollen vor dem Aufſtrich ſelbſt die darauf haſtenden Laſten bekannt gemacht werden.

Egloffſtein, den 29. Juni 1837.

Frhrl. v. Egloffſtein'ſches Patrimonialgericht.
Günther.

Nicht Amtliche Artikel.

Todes-Anzeige.

Mein zweiter Sohn, Ernſt Wilhelm Fürchtegott Donauer, Handlungs-Commis in Leipzig, verſchied daſelbſt am 6ten l. Mts. an einer Lungenlähmung, im nicht ganz vollendeten 21ſten Jahr. Er war im Begriff hieher zu reiſen, um hier Geneſung oder Ruhe zu ſuchen. Er aber ſah ſein geliebtes Vaterland, ich den geliebten Sohn nicht wieder! So hat es Gott beſchieden, er ruht nun dort im Frieden. Dieſe traurige Anzeige widmet allen verehrten Gönnern, Freunden und Verwandten, um ſtille Theilnahme bittend; Coburg, den 10. Juli 1837.

Chriſtian Ludwig Donauer,
Poſtmeiſter.

Im Hauſe E. Nr. 41 an der Maximiliansſtraße iſt eine Treppe hoch ein Quartier, beſtehend in 1 Stube, Stubenkammer ꝛc. auf das Ziel Jacobi zu vermiethen und zu beziehen.

In Nr. 83 auf dem Markt ſind 2 kleine Quartiere zu vermiethen, wovon das eine die Ausſicht in den Garten hat.

Traunungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 9. Juli. Der Zimmergeſelle Lorenz Danner zu Meyernberg, mit Magdalena Opitz von Eckersdorf.

— — Der Taglöhner Chriſtoph Heinrich Stölzel dahier, mit Anna Katharina Beyerköhler von hier.

— — Der Bürger und Schmiedmeiſter Georg Ludwig Ferdinand Lauterbach dahier, mit Jungfrau Johanna Carolina Barbara Grüner von hier.

Den 11. Juli. Der Bürger und Lebküchnermeiſter Johann Georg David Reintſch dahier, mit Fräulein Mathilde Helena Metzger dahier.

Geborne.

Den 5. Juli. Die Tochter des Bürgers und Schuhmachermeiſters Hagen zu St. Georgen.

Den 6. Juli. Der Sohn des Bürgers und Büttnermeiſters Stöltung dahier.

Den 8. Juli. Der Sohn des Bürgers und Drechslermeiſters Zeitler dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

Den 9. Juli. Der Sohn des Sackträgers Rüger im Neuenwege.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

Den 10. Juli. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 11. Juli. Die Tochter des Saitenmachers Zettner im Neuenwege.

— — Der Sohn des Bürgers und Gürtlermeiſters Mösch dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

Geſtorbene.

Den 7. Juli. Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts im Neuenwege, alt 8 Monate.

— — Die Tochter des Bürgers und Webermeiſters Reiner dahier, alt 45 Jahre, 9. Monate und 22 Tage.

Den 8. Juli. Der Taglöhner Bühlhorn dahier, alt 70 Jahre und 2 Monate.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts, alt 1 Jahr, 4 Monate, 1 Tag.

Den 9. Juli. Der K. Faktor Föttinger im Strafarbeitshauſe zu St. Georgen, alt 56 Jahre.

Den 10. Juli. Der Magiſtrats-Offiziant Preißmann dahier, alt 37 Jahre, 7 Monate und 11 Tage.

Königlich Bayeriſches

Intelli-genzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 85. Bayreuth, Dienſtag am 18. Juli 1837.

Amtliche Artikel.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Kreis-Induſtrie-Ausſtellung von 1837 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Namen der Medaillen- und Preisträger, ſo wie der Belobten bei der diesjährigen Kreis-Induſtrie-Ausſtellung zu Bamberg für die zu ſolcher eingelieferten ausgezeichneten oder vorzüglichen Induſtriegegenſtände werden im nachfolgenden Abdrucke zur öffentlichen ehrenden Kenntnißnahme gebracht.

Bayreuth, den 14. Juli 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des K. Regierungs-Präſidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

Verzeichniß

der Medaillen- und Preisträger bei der I. Kreis-Induſtrie-Ausſtellung am IV. Thereſien-Volksfeſt zu Bamberg im Jahre 1837.

A. Medaillen erhielten:

1) Wich, Juwelier zu Bayreuth.
2) Schmitt, Porzellainmaler zu Bamberg.
3) Adler, Karl, Inſtrumentenmacher zu Bamberg.
4) Höpfel, Leonard, Wachstuchfabrikant zu Bamberg.
5) Hagen, Michael, Müller zu Altendorf.
6) Birmer, Magnus, Kürſchner zu Bamberg.
7) Föttinger, Faktor im Strafarbeitshauſe zu St. Georgen bei Bayreuth.
8) Bader, Richard, Poſamentier zu Bamberg.
9) Dirr, Ofenfabrikant zu Bamberg.

B. Preiſe erhielten:

I. Claſſe:

1) Vogel, Mechanikus zu Bayreuth.
2) Leitherer, Eugen, Mechanikus von Bamberg.

II. Claſſe:

1) Hammerbacher, Johann, Poſamentier und Bortenarbeiter von Bamberg.
2) Böhmer, Joſeph, Leinweber von Heinersreuth.
3) Köth, Georg, Häfner von Bamberg.
4) Langheinrich, Chriſtoph, Tuchmacher von Hof.

III. Claſſe:

1) Uhlmann, Schloſſer von Bamberg.
2) Sack, Leinweber von der Altſtadt Bayreuth.
3) v. Heydekam, Zuckerfabrikant von Ebensfeld.
4) Kernaul, Zeugſchmied von Bamberg.
5) Engleder, Inſtrumentenmacher von Bamberg.
6) Schwarzmann, Georg, Leinweber von Scheßlitz.
7) Heinlein, Valentin, Büchſenmacher von Bamberg.
8) Herold, Chriſtian, Tuchmacher von Hof.
9) Kraus, Inſtrumentenmacher von Bamberg.
10) Elling, Büchſenmacher von Bamberg.

IV. Claſſe.

1) Stöckel, Friedrich, Schloſſermeiſter von Hof.
2) Staudt, Gottlieb, Flaſchner von Bayreuth.
3) Vogel, Vergolders-Wittwe von Bamberg.
4) Wächter, Burkard, Vergolder von Bamberg.
5) Stark, Margaretha, von Mitwitz.
6) Kaiſer, Nikolaus, von Schnai.
7) J. A. Mai, von Oberlangenſtadt.
8) Remert, Georg, von Michelau.
9) Schricker, Joh. Fried., Strumpfwirker von Wunſiedel.
10) Oehm, Joſeph, Webermeiſter von Bamberg.
11) Fuß, Georg, Webermeiſter von Bamberg.
12) Rottmanner, Joh., Schneidermeiſter von Bamberg.
13) Wittmann, Peter, Schuhmachermeiſter von Bamberg.
14) Dumſer, Joh. Chriſtian, Strumpfſtricker von Hof.
15) Holland, Hutmachermeiſter von Bamberg.
16) Rickel, Nikolaus, Rothgerbermeiſter von Staffelſtein.
17) Herberich, Theodor, Gold- und Silberarbeiter von Bamberg.
18) Hollfelder, Johann, Webermeiſter von Bayreuth.

C. Diplome erhielten:

1) Graßer, Maria, Fräulein von Bayreuth.
2) Reindel, Buchdruckerei-Beſitzer von Bamberg.
3) Himmelſtoß, Friſeur von Bamberg.
4) Landgraf, Hutmacher von Bamberg.
5) Scheidel, Hutmacher von Bamberg.
6) Rey, Kammmacher von Bamberg.
7) Poland, Kürſchner von Hof.
8) Dittmar, Schiffsbauers-Lehrling von Bamberg.

9) Barnikel, Siebmachers-Wittwe von Bamberg.
10) Püllner, Sohn, Mechanikus von Bayreuth.
11) Schmitt, Heinrich, Uhrmacher von Bamberg.
12) Preißmann, Jeanette, von Bamberg.
13) Pfregner, Joſeph, Drechsler von Bamberg.
14) Bergner, Drechsler von Bamberg.
15) Witzgall, Paulina, von Bayreuth.
16) Kintzinger, Lina, von Bamberg.
17) König, Fräulein, von Bamberg.
18) Heuſchmann, Buchbinder von Bayreuth.
19) Vogel, Galanterie-Arbeiter von Bamberg.
20) Ney, Henriette, von Bamberg.
21) Werner, Vorſtenmacher von Bamberg.
22) Schuſter, Kammmacher von Bamberg.
23) Kellermann, Vorſtenbinder von Bamberg.
24) Fleiſchmann, Silberarbeiter von Bamberg.
25) Herold, Zinngieſer von Hof.
26) Hofmann, Georg, Meſſerſchmied von Bamberg.
27) Schillein, Mathäus, Gürtler von Bamberg.
28) Heiligenthaler, Sattler von Bamberg.
29) Großmann, Gebrüder, von Hof.
30) Gattineau, Hyeronimus von Forchheim.
31) Fuchs, Feilenhauer von Bayreuth.
32) Walter, Seilermeiſter von Bamberg.
33) Fiſcher, Webermeiſter von Bayreuth.
34) Hohenberger, Webermeiſter von Hof.
35) Jungkunſt, Webermeiſter von Lichtenberg.
36) Leiſner, Webermeiſter von Haag.
37) Kerwein, Schneidermeiſter von Bamberg.
38) Erbshäuſer, Schneidermeiſter von Bamberg.
39) Hinkelmann, Anna, von Bamberg.
40) Schebel, Margaretha, von Bamberg.
41) Barber, Bauer von Bamberg.
42) Röhrer, Lehrerin von Bamberg.
43) Köppel, Webermeiſter von Bayreuth.
44) Hübner, Webermeiſter von Bayreuth.
45) Sinn jun., Webermeiſter von St. Georgen.
46) Schindler, Carl, Webermeiſter von Bayreuth.
47) Heuſchmann, Webermeiſter von Welſauerhammer.
48) Frank, Webermeiſter von Dörflas.
49) Ott, Webermeiſter von Danndorf.
50) Vogel, Sophia, von Bayreuth.
51) Seidlitz, Webermeiſter von Bayreuth.
52) Buch, Georg, Webermeiſter von Bayreuth.

Bekanntmachung.

(Die Landwehr zu Berneck betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Wahl

a) des Oberlieutenants Nikolaus Glaſer zum Hauptmann,

b) des Lieutenants Heinrich Adam Küſpert zum Oberlieutenant,

c) des Kaufmanns Johann Nikolaus Schlee zum Unterlieutenant

bei der Landwehr in Berneck wurde im Einverſtändniſſe mit dem K. Landwehr-Kreis-Commando beſtättigt, und wird dieß durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt gemacht.

Bayreuth, den 6. Juli 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An ſämmtliche Conſcriptions-Behörden des Obermainkreiſes.

(Die Nachſtellung von Conſcribirten betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Beinahe an jedem Tage wird von den Conſcriptions-Behörden ein oder der andere Conſcribirte, der bei der Aushebung wegen Abweſenheit oder aus andern Rückſichten nur proviſoriſch zugetheilt wurde, nachgeſtellt, was für die Ober-Sanitäts-Commiſſion mit bedeutendem Zeitaufwand verknüpft iſt.

Um dies zu beſeitigen, wird hiemit beſtimmt, daß nachzuſtellende Conſcribirte, ſie mögen widerſpenſtige, oder proviſoriſch zugetheilte ſeyn, zur Ober-Sanitäts-Commiſſion nur an den Montägen hieher vorſtellig zu machen ſind, und daher in den ihnen auszuſtellenden Vorweiſen ausdrücklich der Tag zu beſtimmen iſt, an welchem ſie ſich dahier einzufinden haben. Bayreuth, den 14. Juli 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des Königlichen Regierungs-Präſidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

An ſämmtliche K. Land- und gutsherrliche Gerichte, Magiſtrate und an die drei Bau-Inſpektionen.

(Bauliche Veränderungen an Staats-, Kirchen- und ſonſtigen Stiftungs-Gebäuden, reſp. den Vollzug der Miniſterial-Entſchließung vom 10. Jänner 1833 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bezüglich auf das dieſſeitige Ausſchreiben vom 16. Januar 1833 wird den obenbezeichneten Behörden die durch das untenſtehende Reſcript aus dem K. Staats-Miniſterium des Innern vom 5ten d. Mts. bekannt gemachte weitere allerhöchſte Anordnung im rubrizirten Betreff zur genauen Nachacht andurch eröffnet.

Bayreuth, den 14. Juli 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des K. Regierungs-Präſidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

* * *

Staats-Miniſterium des Innern.

Seine Majeſtät der König finden Sich allergnädigſt bewogen, die unterm 10. Jänner 1833 allerhöchſt getroffene Anordnung, wodurch jede Veränderung in dem Bewurfe oder Anſtriche der äußern Faſſungsmauern von Staats- oder Stiftungs-Gebäuden durch vorgängige allerhöchſte Genehmigung bedingt wurde, auch auf den Anſtrich oder Be-

wurf des Innern alterthümlicher Kirchen-, Gemeinde- und Stiftungs-Gebäude, dann auf die im Innern ſolcher Gebäude aufgeſtellte Sculptur und ſonſtige Kunſtwerke auszudehnen.

Die K. Kreis-Regierung wird hiernach ungeſäumt das weiter Geeignete verfügen und den Vollzug genau überwachen. München, den 5. Juli 1837.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl.

Fürſt von Oettingen-Wallerſtein.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden des Obermainkreiſes.

(Das Lumpenſammeln durch ausländiſche Iſraeliten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehende, durch höchſtes Miniſterial-Reſcript vom 1ſten d. Mts. mitgetheilte, von der K. Regierung des Oberdonaukreiſes zum Vollzuge der Miniſterial-Ausſchreiben vom 23. December 1835 und 29. Auguſt 1836 (Kreis-Intelligenzblatt 1836, Nr. 6 und Nr. 108) erlaſſene Entſchließung rubrizirten Betreffes vom 2. November v. Js. wird den obenbenannten Behörden zur gleichmäßigen Darnachachtung und mit dem Auftrage zur Kenntniß gebracht, keinem ausländiſchen Juden ein Wanderbuch zum Lumpenſammeln im Inlande zu ertheilen, und jeden ſolchen jüdiſchen Lumpenſammler, welcher betroffen werden ſollte, über die Gränze zurückzuweiſen, falls er aber wider Vermuthen mit einem Wanderbuch verſehen ſeyn würde, ſolches ihm abzunehmen und mit Bericht anher einzuſenden.

Bayreuth, den 14 Juli 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des K. Regierungs-Präſidenten.

Freudel, Direktor.

Maly.

* * *

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden des Oberdonaukreiſes.

(Das Lumpenſammeln durch ausländiſche Iſraeliten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch §. 20. des Ediktes über die Verhältniſſe der jüdiſchen Glaubens-Genoſſen vom 10. Juni 1813 iſt für die Zukunft allen bisher nicht ſchon ausnahmsweiſe dazu Berechtigten und ohne ſolchen Erwerb nahrungslos werdenden Juden jede Art des Hauſir-, Noth- und Schacher-Handels gänzlich verboten. Unter dieſe Kategorie muß aber auch das Lumpenſammeln durch Juden gerechnet werden, da dieſe nur durch einen Aufkauf der Lumpen in den Häuſern bewerkſtelliget werden kann, auch nur einen nothdürftigen Erwerb gewährt, ſomit als ein Noth- und Hauſir-Handel erſcheint. Demnach konnte ſchon bisher keinem inländiſchen Juden eine Ermächtigung zum Lumpenſammeln ertheilt werden. Es kommt aber neuerlich öfter vor, daß ausländiſche, insbeſondere würtembergiſche Juden an den Gränzen erſcheinen, und als Commiſſionaire von Papierfabrikanten eines zum Zollvereine gehörigen Staates auf den Grund der Entſchließung des K. Staatsminiſteriums des Innern vom 29. Auguſt d. J., die Ausfuhr der Lumpen aus dem Königreiche Bayern in die Vereins-Staaten betreffend, ein Wanderbuch zum Lumpenſammeln im Inlande in Anſpruch nehmen. In der gedachten K. Miniſterial-Entſchließung ſind jedoch ausdrücklich den Commiſſionairen konceſſionirter Papierfabrikanten aus zollverbrüderten Staaten nur jene Befugniſſe zugeſtanden, deren ſich die Commiſſionaire inländiſchen Papierfabriken erfreuen, und es ſind ihre Geſuche um Ertheilung eines Wanderbuches bei der Diſtrikts-Polizei-Behörde der Eintritts-Station ganz nach gleichen Normen zu behandeln, welche für die Commiſſionaire inländiſcher Fabriken beſtehen. Da nun als ſolche, wie oben bemerkt wurde, Juden nicht zugelaſſen werden können, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß auch ausländiſchen Juden keine größeren Rechte eingeräumt werden dürfen.

Augsburg, den 2. November 1836.

Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern.

von Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

Bekanntmachung

(Die am 1. Juni 1837 verlooſten K. K. Oeſterreichiſchen 4prozentigen Bank-Obligationen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einem Cirkular der Kaiſerl. Nieder-Oeſterreichiſchen Landes-Regierung vom 2ten v. Mts. werden die am 1. Juni d. Js. in der Serie 140 verlooſten vierprozentigen Bank-Obligationen, und zwar

Nr. 43,229 mit einem Achtel der Capitals-Summe,
„ 52,523 „ der Hälfte „ „ „
„ 52,524 „ einem Drittel „ „ „
„ 52,525 „ „ Drittel „ „ „
„ 52,535 „ der Hälfte „ „ „
„ 52,536 „ einem Viertel „ „ „

gegen neue mit vier Prozent in Conventions-Münze verzinsliche Staats-Schuldverſchreibungen umgewechſelt.

Hievon werden nun die etwa betheiligten Stiftungen und Gemeinden in Kenntniß geſetzt, um die nöthigen Vorlagen zu bewirken.

Die äußeren Curatel-Behörden haben insbeſondere die untergebenen Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen hierauf aufmerkſam zu machen, damit ſie ihre Intereſſen unter der Leitung derſelben gehörig wahren.

Bayreuth, den 11. Juli 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des K. Regierungs-Präſidenten.
Freudel, Direktor.

Malz.

(An die betheiligten Diſtrikts-Polizeibehörden im Obermainkreiſe.)
(Die freien Erwerbsarten betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Diejenigen Diſtrikts-Polizeibehörden, welche der Verfügung vom 27. Juni d. Js., Kreis-Intelligenzblatt Nr. 78, in rubrizirtem Betreff nicht genügt haben, werden wiederholt hierdurch angewieſen, die rückſtändigen Berichte unfehlbar bis zum 25ſten d. Mts. an die unterfertigte Stelle zum Einlauf zu befördern, widrigenfalls ſolche durch Wartboten werden abgeholt werden.

Bayreuth, den 15. Juli 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des K. Regierungs-Präſidenten.
Freudel, Direktor.

Malz.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben unterm 9. Juli allergnädigſt beſchloſſen, die katholiſche Pfarrei Mitterteich, Landger. Waldſaſſen, dem bisherigen Pfarrer in Vilshofen, Landgerichts Burglengenfeld, Prieſter Adam Auer zu übertragen.

Von der K. Regierung, Kammer des Innern, wurde

I.

die erledigte Schulſtelle zu Hohengüßbach, Landgerichts Scheßlitz, dem Schullehrer Johann Wallner in Ramlesreuth, und

II.

die erſte Schulſtelle zu Burgebrach dem Schul- und Zeichnungslehrer Johann Baptiſt Brehm in Hollfeld verliehen, dann

III.

die Schulſtelle zu Unterhaid, Landgerichts Bamberg II., dem Schullehrer Ignatz Schmitt zu Buchbach übertragen.

Das zur Conkursmaſſe des Bäckermeiſters Erhardt Friedrich Grünler dahier gehörige halbe Wohnhaus Nr. 39, Beſitz-Nr. 200, ohnweit der Kirche belegen, welches mit darauf haftender realer Backfeuergerechtigkeit um 1200 fl. geſchätzt iſt, ſammt einem Schorgärtlein daran, und dem Waldrechte, erſteres auf 20 fl., und letzteres auf 25 fl. taxirt, wird dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt, und Bietungstermin auf den

25. Juli l. J. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiedurch eingeladen ſind. Münchberg, den 23. Juni 1837.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung werden die dem Potaſchenſieder Andreas Baderſchneider zu Gemeinreuth zugehörigen Grundſtücke im Steuerdiſtrikte Bernſtein, als:

a) $\frac{1}{4}$ Tagw. Wieſen in dem Löhmargrunde,

b) der 4te Antheil von ſechs und vierthalb Achtel Tagw. Feld im Sengelwald, Beſitz-Nr. 594,

welche auf 300 fl. geſchätzt ſind, am

Donnerſtag den 27. Juli Vormittags 10 Uhr

nach Maaßgabe des §. 64 des Hypothekengeſetzes öffentlich verkauft, wozu zahlungs- und beſitzfähige Kaufsluſtige vorgeladen werden. Naila, am 22. Juni 1837.

Königliches Landgericht.

Löwel, Civil-Adjunct.

v. n.

In Folge der vom K. Landgerichte Selb in der Verlaſſenſchaft des Commerzienraths Johann Michael Zeitler zu Wellerthal hieher ergangenen Requiſition werden die zu dieſem Nachlaſſe gehörigen und im dieſſeitigen Gerichtsbezirk belegenen Grubenantheile, als:

1) der vierte Antheil an der Louiſianen-Zeche unterhalb Schlottenhof,

2) der dritte Antheil an der kleinen Johannes-Zeche unterhalb Arzberg nebſt vorhandenem Antheil an dem Inventarium,

zum öffentlichen Verkaufe hiermit ausgeboten. Kaufsluſtige haben ſich in dem hiezu auf den

24. Juli c. a. Vormittags um 9 Uhr

anberaumten Termin am hieſigen Gerichtsſitze einzufinden, ihre Gebote zu Protokoll zu geben, und können das aufgenommene Abſchätzungsprotokoll täglich in der Regiſtratur einſehen. Der Zuſchlag erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung der Creditorſchaft.

Wunſiedel, am 10. Juni 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht als Berggericht.

v. Wächter.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird der halbe Gült- und Frohnhof, der Braunshof genannt des Zimmermeiſters Peter Klob zu Krögelſtein am

3. Auguſt Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsſtelle meiſtbietend verkauft. Dieſer Hof beſteht aus: einem Haus Nr. 3, Stadel, Keller, $\frac{1}{4}$ Tagw. Garten und Hofſtatt, 25$\frac{1}{2}$ Tagw. Felder, 1 Tagw. Wieſe und 3$\frac{1}{4}$ Tagw. Schwarz und Reißholz mit 2 Aeckerlein. Derſelbe iſt grundbar zum Gräflich Giechiſchen Domainen-Rentamte Thurnau und haften darauf.

Handlohn zu 10 Prozent vom wahren Werth in allen Beſitz-Veränderungsfällen,

Todenfall in Herrn und Vaſallenfällen zu 2$\frac{1}{2}$ Prozent incl. fixen Schreibgeldes aus 112$\frac{1}{2}$ fl. frk. Todenfalls Taxe und jährlich 4 fl. 29$\frac{1}{4}$ kr. frk. ſtändige Grundgefälle, 2 fl. frk. Fixum für die Natural-Spannfrohn,

2 Schäffel 1$\frac{4}{32}$ Metz Korn- } Gült,
2 „ 3$\frac{17}{32}$ „ Haber- }

die Lieferſchmalzpflicht und die Jagdfrohn zum Gräflich Domainen-Rentamte dahier,

der Blut-, Feld- und Wieſenzehnten zum Königlichen Rentamte Culmbach,

die Weihfeldſteuer zum Pfarramte Krögelſtein und eine Läutgarbe zur Schulſtelle daſelbſt.

Thurnau, den 22. Juni 1837.

Gräflich Giechiſches Herrſchaftsgericht.

v. Prieſer.

Der Hofbeſitzer Mathäus Hübner zu Lopp und deſſen Ehefrau Caroline, geborne Hofmann, haben die zwiſchen ihnen bisher beſtandene Gemeinſchaft der Gü-

ter aufgehoben. Dieß wird geſetzlicher Vorſchrift gemäß hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Thurnau, am 10. Juli 1837.

Freiherrlich Künsbergiſches Patrimonialgericht.

Das dem Hauſe für Unheilbaren dahier eigenthümliche Oekonomiegut im Orte Schmirldorf, K. Landgerichts Scheßlitz, ¼ Stunde ſeitwärts von der Straße von Bamberg nach Bayreuth entfernt, beſtehend aus:

2 Wohnhäuſern mit Stallungen, einer doppelten Scheuer mit 2 beſonderen Eingängen,
2 Schweinſtällen,
1 Backofen, Brunnen und Hofraith,
1½ Tagwerk Garten,
42½ Tagw. Felder,
15½ Tagw. Wieſen,
2 Tagw. Laubholz und
dem Gemeinderecht,

wird entweder als ein ganzes, oder als zwei für ſich beſtehende Gutskomplexe nach dem bereits angefertigten Zerſchlagungsplane

Donnerſtag den 20. Juli l. J. Vormittags 10 Uhr im Orte Schmirldorf dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, wobei ſich die Kaufsliebhaber über ihre Zahlungsfähigkeit vor dem Beginn des Striches legal auszuweiſen haben.

Bemerkt wird, daß hinſichtlich der Bezahlung des Kaufſchillings ein Viertel deſſelben nach erfolgter Ratifikation noch vor der Einweiſung der Kaufsobjekte, das zweite Viertel in zweijährigen Friſten mit 4%iger Verzinſung zu erlegen iſt, die zweite Hälfte der Kaufſumme auf erſte Hypothek darauf ſtehen bleiben kann. Lehenſchultheiß Andreas Einwich im Orte Schmirldorf iſt beauftragt die Beſtandtheile des Gutes Jedem zu zeigen, und werden die Laſten und übrigen Bedingungen vor dem Striche eröffnet, können aber auch inzwiſchen auf dem Rathhauſe dahier im Geſchäftszimmer Nr. 13, Morgens von 9 — 12, dann Nachmittags von 3 — 5 Uhr erholt werden. Bamberg, den 26. Juni 1837.

Das Caſſier- und Oekonomieamt der Renten der Wohlthätigkeits-Stiftungen.

Birnbaum. Fraas.

Diejenigen, welche in die Präparanden-Schule dahier aufgenommen zu werden wünschen, haben bei der auf den 31. Juli bestimmten Prüfung sich dahier einzufinden, und die Zeugnisse über ihre Geburtszeit und Heimath, ihre Befähigung und Entlassung aus der Werktagsschule, ihr sittliches Betragen, über Vermögen und körperliche Tauglichkeit, zur Stelle zu bringen.

Marienweiher, den 10. Juli 1837.

Kgl. Prüfungs-Commission für Schuldienst-Präparanden
Deinzer.

Ueberſicht

der am heutigen Wochenmarkt beſtandenen Getraidpreiſe.

	Preis per Schäffel: höchſter.	mittlerer.	niedrigſter.
Waiz . .	13 fl. 12 kr.	12 fl. 24 kr.	11 fl. 36 kr.
Korn . .	9 fl. 48 kr.	9 fl. 27 kr.	9 fl. 6 kr.
Gerſte . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . .	6 fl. 48 kr.	6 fl. 39 kr.	6 fl. 30 kr.
Erbſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 8. Juli 1837.

Der Stadt-Magiſtrat.

Nicht Amtliche Artikel.

(Stelle-Geſuch.) Ein ſehr geübter Rentamts-Gehülfe, der ſehr gute Zeugniſſe in Händen hat, ſich auch ſtets ſehr gut betrug, wünſcht gegenwärtig und zwar ſchleunig eine anderweitere Anſtellung bei einem K. Rentamte, Landgerichte oder einem K. Herrn Advokaten zu erhalten. Anfragen hierauf werden durch die Redaktion befördert sub Adreſſe A. St. G. R.

Bei Flaſchner Vogel am Markt ſind zwei Quartiere, eines eine Treppe hoch, ſtündlich, und eines zwei Treppen hoch auf Martini zu vermiethen.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 13. Juli 1837.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. prpt.	101⅛	101½
ditto ditto „ „ 2 mt.		
ditto à 3½ % prompt .		100¾
ditto ditto 2 Monat .		
Promeſſen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .		
Bank-Actien	515	

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 86. Bayreuth, Donnerſtag am 20. Juli 1837.

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche K. Diſtrikts-Polizeibehörden des Obermainkreiſes.
(Die Bitte des Fuhrmanns Emmerling zu Bamberg um eine Collekte im Kreiſe wegen eines unverſchuldet erlittenen Unglücks betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Am 18. December v. Js. verunglückte der Fuhrmann Sebaſtian Emmerling zu Bamberg, reſp. deſſen Fracht-Uebernehmer Johann Mayer von St. Johannis mit dem Frachtgute zu 1479 Pfund Zucker, im Werthe zu 473 fl. 16 kr., auf dem ſogenannten Würgauer Berg, wegen deren Erſatzes erſterer in Anſpruch genommen wird, und bei ſeinen ungünſtigen Vermögens-Verhältniſſen um Geſtattung einer desfallſigen Collekte im Kreiſe gebeten hat.

Da nach den vorliegenden Akten dieſer Verluſt hinlänglich hergeſtellt iſt und hiebei weder dem ꝛc. Emmerling, noch dem ꝛc. Mayer eine Schuld oder Nachläſſigkeit zur Laſt gelegt werden kann, auch die Stelle auf dem Würgauer Weg, wo ſich der Vorfall ereignete, wirklich äußerſt gefährlich iſt, und die Erſatzleiſtung dieſes Schadens ſeinen Vermögens-Verfall nach ſich ziehen würde, ſo hat man, nach der der unterzeichneten K. Kreisregierung durch die allerhöchſte Verordnung vom 17. December 1825, Tit. VI. §. 59 eingeräumten Competenz, in Berückſichtigung dieſer konſtatirten Verhältniſſe das Emmerling'ſche Geſuch um eine Collekte im Kreiſe bewilligt, und beauftragt hiermit die ſämmtlichen K. Diſtrikts-Polizeibehörden des Kreiſes, dieſe Sammlung ſofort zu veranſtalten, und den Betrag hieraus an die Regie-Verwaltung der K. Regierung dahier binnen 4 Wochen einzuſenden.

Bayreuth, den 15. Juli 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des K. Regierungs-Präſidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Entlaſſung eines Schulverweſers aus dem Schuldienſte betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch Verfügung der unterfertigten K. Regierung vom heutigen hat der Verweſer einer teutſchen Schule des

Kreiſes wegen ungenügender Befähigung und tadelhafter Lebensweiſe die gänzliche Entlaſſung aus dem Schuldienſte erhalten, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 16. Juli 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des K. Regierungs-Präſidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An ſämmtliche Polizei- und Baubehörden des Obermainkreiſes.
(Das Beſeitigen des Straſſenkothes auf den Staatsſtraſſen nach Maßgabe der allerhöchſten Verordnung vom 16. Auguſt 1805, §. 9 der Inſtruktion für die Wegmacher vom 26. Auguſt 1819, und jener für die Wegmeiſter vom 31. März 1831, §. 20 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehende allerhöchſte Verfügung, in bezeichnetem Betreffe, wird den Polizeibehörden und den drei Bau-Inſpektionen des Obermainkreiſes zur Kenntniß und genaueſten Nachachtung nach dieſer für die gute Erhaltung der Straſſen höchſtwichtigen Anordnung, ſo weit ſie die einen oder andern dieſer Behörden betrifft, hiermit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 17. Juli 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des K. Regierungs-Präſidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Staats-Miniſterium des Innern.

Da ſich über die Art der Beſeitigung des Straſſenkothes auf den Staatsſtraſſen, ſo wie der aus den Straſſengräben ausgehobenen Erde, in neuerer Zeit mehrfällige Anſtände erhoben und zu Beſchwerden von Seiten der adjacirenden Grundeigenthümer Veranlaſſung gegeben haben, ſo werden, um dieſe für die Zukunft zu vermeiden, und eine gleichmäßige Behandlung in allen Kreiſen zu ſichern — die gegenwärtig darüber beſtehenden Vorſchriften, welche in der allerhöchſten Verordnung vom 16. Auguſt 1805, §. 9 in der allerhöchſt genehmigten Inſtruktion für die Wegmacher vom 26. Auguſt 1819, §§. 17 und 18, und in jener für die Wegmeiſter vom 31. März 1831, §. 20 enthalten ſind, in folgenden Beſtimmungen zuſammengefaßt und ergänzt:

I.

Das Straſſen-Unterhaltungs-Material ſoll niemals auf die Straße geworfen, noch zur Ausfüllung der Geleiſe verwendet werden, ehe der früher entſtandene Straſſenkoth oder Schlamm abgeräumt worden iſt.

II.

Der abgezogene Straſſenkoth iſt vor allem zur allmähligen Einebnung der aus früheren Zeiten neben der Straſſe vermöge verlaſſener Kiesgruben und ſonſt befindlichen Vertiefungen — dann zu dem Zwecke zu verwenden, um beſtehende Kiesgruben von der Straſſe ſelbſt, durch einen vollkommen geebneten und der Cultur zurückzugebenden Raum von mindeſt 40 bis 50 Schuh Breite zu trennen, wie denn in Zukunft keine Kiesgrube in geringerer als mindeſt einer Entfernung von 80 bis 100 Schuhen von der Straſſe anzulegen iſt; wo keine ſolche vorhanden, oder wo allmählige Ausfüllung erzielt iſt, und keine Nothwendigkeit obwaltet, den Koth zur Erweiterung der Straſſe an die Straſſen-Böſchungen anzuſchlagen, iſt dieſer Abraum den Beſitzern der anliegenden Grundſtücke zu überlaſſen und falls dieſelben ſich zur Annahme verſtehen, die ungeſäumte Abſetzung auf ihre anliegenden Felder zu bewirken, widrigenfalls aber die Auffetzung auf die Fußbänke in Haufen in der Art zu vollziehen, daß den Fußgängern der nöthige Raum zum bequemen Gehen verbleibe.

Machen die Umſtände ausnahmsweiſe nöthig, daß der Koth von der Mitte der Straſſe weg, momentan an deren Rand gebracht wird, was vorzüglich eintreten kann, wenn der Koth bei Regenwetter beinahe flüſſig iſt, weßwegen er nicht ſogleich in Haufen aufgeſetzt werden kann, ſo muß der ſo an den Rand abgezogene Schlamm mit jener Zahl von Zwiſchenräumen verſehen werden, welche nöthig iſt, damit der Abfluß des Waſſers von der Straſſe ungehindert Platz greifen könne. Auch muß die Aufſetzung deſſelben in Haufen eintreten, ſobald die einigermaſſen erzielte Conſiſtenz es irgend möglich macht.

III.

Die Vorſchriften der Ziffer II. Abſatz 1 gegenwärtiger Weiſung finden auch auf die bei Räumung der Straſſengräben ausgehobene Erde Anwendung, falls ſolche nicht dort, wo der jenſeitige Rand des Grabens, ſo noch zu der Straße gehört, auf dieſen aufgeſetzt, oder zur Erweiterung der Straße mittelſt Anſchlagen an die Straßenböſchungen erforderlich erſcheint.

IV.

Häuft ſich bei anhaltend trockenem Wetter der Staub auf der Straſſe, ſo muß dieſer gleichfalls abgezogen und in Haufen auf den Straſſenrand aufgeſetzt werden.

V.

Dieſe Arbeit, ſo wie das Abziehen des Kothes und Schlammes bei naſſem Wetter, muß immer mit den dazu beſtimmten Krücken der Wegmacher geſchehen.

VI.

Den angränzenden Eigenthümern, und falls dieſe keine Geneigtheit zur Annahme zeigen, den ſonſtigen Grundbeſitzern, ſind die aufgeſetzten Koth- und Erdhaufen ohne allen Vergütungs-Anſpruch an Staat oder Wegmacher, und blos gegen die Verbindlichkeit ſtets alsbaldigen Abführens zu überlaſſen. Da der Straſſenkoth und die aus den Gräben ausgehobene Erde in der Regel ſehr gutes Düngungs-Material darbieten, und bei gehöriger Benützung zu der Verbeſſerung der adjacirenden Grundſtücke weſentlich beitragen können, ſo wird es bei ernſtlicher Mitwirkung der Polizeibehörden nicht ſchwer halten, Abnehmer zu finden, und mit dieſen ſolche Uebereinkünfte zu treffen, welche die raſche Abräumung der abgezogenen oder ausgehobenen Maſſen unbedingt ſichern.

Den zu Bewerkſtelligung ſolcher Uebereinkünfte mitwirkenden Wegmachern iſt eine angemeſſene Belohnung zu ſichern. Die Uebereinkunft ſelbſt aber iſt ſtets auf eine beſtimmte Zeitdauer zu beſchränken, darf ohne alle Weitläufigkeiten und Formalitäten, — wo ſolches ſichernd genug erſcheint, auch auf mündlichem Wege hergeſtellt werden, und es iſt den Abnehmern dabei zu überlaſſen, ob ſie die alsbaldige Ausbreitung auf ihr Eigenthum oder die vorläufige Ablagerung auf einem mit der Straſſe in keiner Verbindung ſtehenden Punkte vorziehen.

VII.

Sollte ſich wider Erwarten das rechtzeitige Beſeitigen der zu den Zwecken des Ziff. II., Abſatz 1. nicht erforderlichen Koth- und Erdhaufen von der Straſſe, auf keine der unter Ziff. II. Abſ. 1. und Ziffer VI. angeführten Weiſen bewerkſtelligen laſſen, ſo iſt die Abfuhr auf Koſten des Straſſen-Unterhaltungs-Etats zu bewirken, hiebei aber Sorge zu tragen, daß ſolche Ablagerungs-Punkte gewählt werden, welche einerſeits nahe genug liegen, um die Koſten nicht unnöthig zu erhöhen und anderſeits nicht unmittelbar an die Straſſenbaukette anſtoßen, und nicht das bisherige Bild eines die Straſſen begränzenden Maulwurf-Syſtemes im Großen darbieten.

VIII.

Den Wegmachern bleibt ſtrengſtens unterſagt, den Abraum von der Straſſe, oder die aus den Straſſengräben ausgehobene Erde, ohne Zuſtimmung der betreffenden Grundbeſitzer, auf die anſtoßenden Privat-Grundſtücke zu werfen.

Die K. Kreisregierung K. d. J. wird gegenwärtige Verfügung zur Kenntniß der Polizei- ſowohl als der Baubehörden bringen, und den künftigen reelen Vollzug angemeſſen veranlaſſen und überwachen.

München, den 10. Juni 1837.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

Fürſt von Oettingen-Wallerſtein.

Dienſtes-Nachricht.

Seine Majeſtät der König haben Sich unter dem 3. Juli d. J. allergnädigſt bewogen gefunden, die erledigte Gerichtsdienerſtelle des Landgerichts Weismain in proviſoriſcher Eigenſchaft dem penſionirten Gendarmerie-Brigadier Michael Neubauer in Kemnath zu verleihen.

Bayreuth, den 29. Juni 1837.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgericht

Bayreuth

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Büttnermeiſter Philipp und Roſina Doſtiſchen Eheleute dahier laut Protokoll vom 28. April curr. die unter ihnen bisher beſtehende eheliche Gütergemeinſchaft aufgehoben haben.

Pöhlmann.

v. n.

Fiſcher, v. n.

Montag den 24ſten d. M. Nachmittags 2 Uhr werden in der Wohnung des Unterzeichneten, im Kaufmann Mühleiſenſchen Hauſe auf dem Marktplatze,

$15\frac{3}{8}$ Klafter Buchenſcheit- und

$7\frac{1}{2}$ „ Flößholz

meiſtbietend verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Bayreuth, den 16. Juli 1837.

Die Königliche Studienfonds-Adminiſtration.

Lotholz.

Auf Requiſition des Freiherrlich Aufſees'ſchen Patrimonialgerichts Mengersdorf werden nachbenannte von den verlebten Conrad Stahlmann'ſchen Eheleuten zu Obernſees nachgelaſſene und dem Rittergute Truppach lehenbare Grundſtücke hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt:

1) ein Acker zu $1\frac{1}{4}$ Tagwerk im ſogenannten Katzenzipfel II. Claſſe, mit der darauf befindlichen Frucht, geſchätzt auf 300 fl.,
2) ein Acker im Steinbruch zu $1\frac{1}{4}$ Tagw., halb zur II. und halb zur III. Claſſe gehörig, nebſt der darauf befindlichen Frucht, geſchätzt auf 171 fl. 55 kr.,
3) eine Wieſe zu $1\frac{1}{4}$ Tagw. II. Claſſe bei der St. Ruperts-Capelle, geſchätzt auf 70 fl.

Dieſer Verkauf ſoll am 24ſten nächſten Monats Juli Vormittags 9 bis 12 Uhr in der Behauſung des Bäckermeiſters Trips zu Obernſees vorgenommen werden, und der Zuſchlag an den Meiſtbietenden erfolgt mit Vorbehalt vormundſchaftsgerichtlicher Genehmigung.

Bayreuth, den 22. Juni 1837.

Patrimonialgericht Truppach.

Werner.

In Folge K. Regierungs-Entſchließung vom 1ſten d. M. wird zur Einhebung der Landwehr-Reluitions-Beiträge pro $18\frac{36}{37}$ Termin auf

Montag den 24. Juli curr.

feſtgeſetzt und den Zahlungspflichtigen zugleich eröffnet, daß nur an dieſem Tage und zwar im Sitzungsſaale des hieſigen Rathhauſes die obengenannten Beiträge von dem zur Perception beauftragten Landwehr-Quartiermeiſter angenommen und allenfallſige Reklamationen gegen die Anlage bei unterfertigter Commiſſion nicht vorgebracht werden können. Bayreuth, am 15. Juni 1837.

Die Oekonomie-Commiſſion der K. Landwehr.

Degen, Bracker,

Ldw.-Hauptmann. Ldw.-Qrtrmſtr.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung werden nachſtehende Realitäten der Oldenburg'ſchen Relikten zu Mühlendorf, als:

1) ein halbes Tropfhaus, Cat.-Nr. 13, Steuerkapital 230 fl., freies Eigenthum,
2) 5 Morgen Schlagholz, der Schrollenſchlag, von Löffelholz'ſches Lehen, Beſitz-Nr. 183, Steuerkapital 200 fl., ferner:
3) $\frac{1}{8}$ Morg. Feld daſelbſt, freieigen und zehentfrei, Beſitz-Nr. 184, Steuerkapital 105 fl.,
4) das Feld in der Weinerten, von Crailsheim'ſches Lehen,

dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt und Strichtermin auf künftigen

Mittwoch den 2. Auguſt l. Js.

im Gerichts-Lokale dahier anberaumt, wozu Kaufs- und Strichsluſtige, die ihre Zahlungsfähigkeit nachzuweiſen haben, eingeladen werden. Bamberg, den 20. Juni 1837.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Ldr.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers wird das Gut

des Häfners Heinrich Müller von Geutenreuth dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt und Verſteigerungs-Termin auf den

4. Auguſt l. Js

anberaumt. Dieſes wird den Kaufsluſtigen zur Nachricht und der Eröffnung bekannt gemacht, daß der Hinſchlag nach den Beſtimmungen des §. 64 des Hypothekengeſetzes erfolgen werde. Weismain, den 1. Juli 1837.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Vom Königlichen Landgerichte Kronach.

Auf den Antrag der Gläubiger des Heinrich Fleiſchmann, Flößer von Frieſen, welcher ſein Vermögen freiwillig an ſeine Gläubiger abtrat, wird zur Liquidation und Nachweiſung aller Anſprüche an daſſelbe, dann zur Erzielung einer gütlichen Uebereinkunft über die Vermögenstheilung unter die Gläubiger auf den

27. Julius c. früh 8 Uhr

Termin anberaumt, wozu alle jene, welche Anſprüche auf dieſes Vermögen geltend machen wollen, bei Vermeidung des Ausſchluſſes von der Maſſe vorgeladen werden. Dabei dient zur Nachricht, daß das vorhandene Aktiv-Vermögen auf 2710 fl. geſchätzt, die Paſſive aber auf 4261 fl. 45 kr., darunter 3472 fl. 30 kr. Hypothekenſchulden angegeben worden ſind.

Die zur Maſſe gehörigen Realitäten:

1) ein Acker in der Angergaſſe, geſchätzt auf 300 fl.,
2) ein Haus mit Stadel und Hofraith, geſchätzt auf 900 fl.,
3) ein Feld und Wieſe im Preßlich, geſchätzt auf 200 fl.,
4) ein Feld und Wieſe im Eichelsbach, geſchätzt auf 300 fl.,
5) ein Feld im Kammberg, geſchätzt auf 225 fl.,
6) ein Feld und Wieſe im See, geſchätzt auf 170 fl.,
7) der 35ſte Tennigangertheil, geſchätzt auf 30 fl.,
8) ½ Schneidtag auf der Rattenmühle, geſchätzt auf 200 fl.,
9) der 8te Kennlebergsholzantheil, geſchätzt auf 20 fl.,
10) der 16te Tennigholztheil, geſchätzt auf 40 fl.,
11) ein Feld zu ½ vom Fleckacker, geſchätzt auf 250 fl.,
12) einem Acker, die See, zu 35 fl.,

werden auf

25. Julius c. früh 9 Uhr

in der landgerichtlichen Kanzlei öffentlich an den Meiſtbietenden mit den daraufſtehenden Früchten verſtrichen, und der Hinſchlag vorbehaltlich der Genehmigung der Gläubiger ertheilt. Beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu vorgeladen. Kronach, am 10. Juli 1837.

Königliches Landgericht.

a. l. D.

Seidenbuſch.

Die Mutter und Geſchwiſtere des ſeit dem Jahr 1812 im ruſſiſchen Feldzuge vermißten und auf den Grund zweier Zeugen-Ausſagen für todt angenommenen Soldaten Johann Conrad Schramm aus Poxdorf haben auf Ausantwortung ſeines in 246 fl. beſtehenden Vermögens angetragen, weshalb alle jene, welche allenfalls beſſere Anſprüche auf dieſes Vermögen zu machen haben, aufgefordert werden, ihre Anſprüche binnen 3 Monaten und längſtens bis zum

16. October d. J.

dahier geltend zu machen, außerdem das Vermögen ohne weiters an die bekannten Erben hinausgegeben werden würde. Forchheim, 3. Juli 1837

Königliches Landgericht.

Badum.

Gegen den penſionirten Lehrer und vormaligen Lottokollekteur Georg Michael Schubert, gegenwärtig zu Nürnberg, wurde der Univerſal-Conkurs rechtskräftig erkannt und werden daher die Ediktstage ausgeſchrieben, wie folgt:

1) zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen auf

Montag den 24. Juli l. J.,

2) zur Vorbringung der Einreden, ſowie Abgabe der Schlußſätze auf

Montag den 21. Auguſt d. J.

jedesmal Morgens 8 Uhr, wozu ſämmtliche bekannte und nicht bekannte Gläubiger mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß, wer am erſten Ediktstag nicht erſcheint oder ſeine Beweismittel nicht vorlegt, mit ſeiner Forderung von der gegenwärtigen Gantmaſſe, dagegen wer am zweiten Ediktstag nicht erſcheint, mit der betreffenden Verhandlung ausgeſchloſſen werden wird. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Gantierers etwas in Händen haben, aufgefordert, ſolches unter Vorbehalt ih-

res Rechtes bei Gericht zu übergeben, und endlich benachrichtiget, daß dieſſeits 750 fl. 43 kr. Schulden bereits bekannt ſind, zu deren Deckung nichts vorhanden iſt, als ein jährlicher Terz-Abzug zu 52 fl. 10 kr., von dem bereits 145 fl. 5½ kr. admaſſirt iſt. Forchheim, den 22. Juni 1837.

Königliches Landgericht.
Badum, Ldr.

Die in der Dorf- und Flurmarkung Koppenwind liegenden handlohn-, erbzins-, gült- und zehentfreien Staatsrealitäten und Gründe des vormaligen Oekonomiegutes Koppenwind werden entweder dem öffentlichen Verkaufe im Ganzen oder in den einzelnen Theilen, oder der öffentlichen Verpachtung auf weitere 9 Jahre ausgeſetzt, vom Erndtejahre inclus. 1838 bis 1846, und Verhandlungs-Termin auf

Mittwoch den 26. Juli Vormittags 9 Uhr

in loco Koppenwind in dem Uebelischen Wirthshauſe anberaumt. Hiezu werden Kauf- und Pachtluſtige unter dem Bemerken eingeladen, daß folgende Beſitz-Theile in Verhandlung zu bringen ſind:

1) das ſogenannte alte Jäger-Anweſen, beſtehend:
   a) in einem in Koppenwind an der Burgwindheimer und Prölsdorfer Straße ganz frei ſtehenden einſtöckigen, maſſiv von Steinen erbauten und mit Ziegel eingedeckten Wohngebäude mit 2 heizbaren Zimmern, 1 heizbaren Kammer, dann Küche und Abtritt zu ebener Erde, und mit 1 heizbaren Zimmer, 1 heizbaren Kammer und 4 kleinen Dachkammern über eine Stiege.
   b) in einer ganz freiſtehenden, von Steinen aufgeführten und mit Ziegel eingedeckten Stallung auf 6 Stück Vieh mit Heuboden und Holzlege,
   c) in einer von Holz erbauten Schweinſtallung,
   d) in einem Baugärtchen zu ⅛ Tagwerk,
   e) in einer mit einer Mauer gegen Weſten ganz, und gegen Norden und Süden aber zur Hälfte geſchloſſenen geräumigen Hofraith, und
   f) in einem gegen Süden angränzenden Theil von der ſogenannten Hofwieſe, von beiläufig ½ Tagwerk.
2) Die große, maſſiv von Steinen erbaute und mit Ziegel eingedeckte, an der Hofraith des dermaligen Förſterhauſes entlegene Scheune;
3) an Gründen beiläufig 70 Würzburger Morgen Wieſen und 166 Würzburger Morgen Ackerland.

Burgwindheim, den 4. Juli 1837.

Königliches Rentamt Burgebrach.
Schmid.

Von den — auf dem Gräflich Giechiſchen Speicher zu Wieſentfels befindlichen Getraid-Vorräthen ſollen

10 Schäffel	Waiz,		von der vorjährigen Erndte, und von beſter Qualität,
50 „	Korn und		
100 „	Haber,		

am nächſten

Dienſtag den 25. Juli Nachmittags 2 Uhr

im Schloſſe zu Wieſentfels zum Verkauf im Steigerungswege ausgeſetzt werden, wozu Kaufsliebhaber unter dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag nur unter Vorbehalt höherer Genehmigung erfolgt.

Thurnau, am 17. Juli 1837.

Gräflich Giechiſches Domainen-Rentamt.
Billing.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung werden nachfolgende Grundbeſitzungen am

31. Juli Vormittags 10 Uhr

an den Meiſtbietenden dahier öffentlich verkauft:

1) das Frohnſöldengut des Johann Peter Lorenz Gerſtenberger zu Krögelſtein, die Geißlers-Sölde genannt, H. Nr. 23, wozu gehören: 1 Haus mit angebautem Stadel, ¼ Tgw. Gras- und Obſtgarten und 4 Tgw. Felder,
2) folgende der Wittwe Sophia Gerſtenberger zu Krögelſtein gehörige ledige Stücke:
   a) ¾ Tagw. Feld im Tünger und Feulersdorfer Kreuzweg bei der Hagſäule,
   b) 1 Tagw. Feld mit etwas Oedſchaft an der Kaiſerleiten,
   c) 1½ Tagw. Feld in 2 Stücken beim Adelshölzlein im krummen Teich.

Der Schätzungswerth und die Laſten obiger Immobilien können zu jeder Gerichtsſtunde dahier eingeſehen werden. Thurnau, den 22. Juni 1837.

Gräflich Giechiſches Herrſchaftsgericht.
v. Prieſer.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Hofsbeſitzer Johann Strobel allhier und die Wittwe Aga-

the Lenz in Günthersdorf in ihrem am 8ten d. M. errichteten Ehevertrag die in hieſiger Provinz beſtehende eheliche Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen haben.

Dörnthal, den 10 Juli 1837.

Das Freiherrlich von Dobeneckiſche Patrimonialgericht Dörnthal.

Otto.

In der Verlaſſenſchaftsſache der Wittwe Magdalena Stahlmann von Obernſees werden alle diejenigen, welche Forderungen zu machen haben, hiemit aufgefordert, dieſe am

Montag den 31. Juli l. J. Vormittags

dahier zu liquidiren und nachzuweiſen, widrigenfalls dergleichen Anſprüche bei der Vertheilung der Maſſe ausgeſchloſſen werden müſſen.

Hiebei wird zugleich zum öffentlichen Verſtrich der zur Stahlmänniſchen Maſſe gehörigen Immobilien, Freiherrlich von Auffeſſiſche Lehen, als:

ein Wohnhaus,

ein Tagwerk Wieſen in der Au,

ein Tagwerk Wieſen und Feld, die Lochnersecken,

Tagsfahrt auf

Freitag den 28. Juli l. Js. Vormittags 10 Uhr

dahier feſtgeſetzt und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen. Aufſeß, den 3. Juni 1837.

Freiherrlich von Aufſeſſiſches Patrimonialgericht.

Gewinner, Patr. R.

Preiſe der Victualien in der Königl. Bayeriſchen Kreishauptſtadt Bayreuth.

A.

Taxen vom 15. Juli bis 14. Auguſt 1837.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 6 Lth. 1 Quint; eine Semmel zu 2 kr. 12 Lth. 2 Qt.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 10 Loth 1 Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 23 Loth 2 Quint; ein Laib zu 8 kr. 3 Pfund 15 Loth — Quint; ein Laib zu 12 kr. 5 Pfd. 6 Loth 2 Quint; ein Laib zu 16 kr. 6 Pfd. 30 Lth. — Qt.

4) Römiſches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 30 Loth 1 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 28 Lth. 3 Qt.; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfd. 27 Lth. — Qt.

5) Gemiſchtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 5 Loth — Quint; ein Laib zu 8 kr. 2 Pfd. 10 Lth. — Qt.; ein Laib zu 12 kr. 3 Pfd. 15 Lth. — Qt.

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl koſtet 6 kr. 3 pf.; eine Maas beſtes Waizenmehl 5 kr. 1 pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 3 kr. 2 pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 1 kr. 3 pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 1 kr. 1 pf.; eine Maas weißes Gerſtenmehl 2 kr. 2 pf.; eine Maas Gerſten-Nachmehl 2 kr. — pf.

III. Köchel.

Eine Maas der feinſten Gerſte koſtet 15 kr. 3 pf.; eine Maas der feinen Gerſte 11 kr. 3 pf.; eine Maas der Mittel-Gerſte 8 kr. — pf.; eine Maas der groben Gerſte 7 kr. 1 pf.; eine Maas der geriſſenen Gerſte 4 kr. — pf; eine Maas Waizengries 10 kr. — pf.; eine Maas Gerſtengries 3 kr. — pf.; eine Maas geriſſene Habergrüze 4 kr. 2 pf.; eine Maas ungeriſſene Habergrüze 7 kr. — pf.; eine Maas Hierſe 9 kr. 2 pf.; eine Maas Heidel 7 kr. 2 pf.

IV. Fleiſch.

Ein Pfund des beſten Ochſenfleiſches koſtet 10 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Ochſenfleiſches 7 kr. 2 pf.; ein Pfund des beſten Kuhfleiſches 7 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Kuhfleiſches 6 kr. — pf.; ein Ochſen- oder Kuhmaul 11 kr. — pf.; ein Ochſenfuß 9 kr. — pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 7 kr. — pf.; ein Pfund Fleck 5 kr. — pf.; ein Pfund des beſten Kalbfleiſches 7 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleiſches 5 kr. — pf.; ein Kalbskopf 11 kr. — pf.; ein gebrühter Kalbskopf 21 kr. — pf.; ein Gekrös 7 kr. — pf.; ein Paar Pries 6 kr. — pf.; 4 gebrühte Kälberfüße 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Gelüng 7 kr. — pf.; ein Pfund Schweinenfleiſch 10 kr. — pf.; ein Pfund roher Speck 15 kr. — pf.; eine Siedwurſt 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurſt, 8 St. auf 1 Pf. 2 kr. 2 pf.; ein Pfund Schmeer 16 kr. — pf.; ein Pfund Preſſack 11 kr. — pf.; ein Pfund Hammel- und Lammfleiſch 7 kr. 2 pf.; ein Pfund Schaaffleiſch 6 kr. — pf.; ein Pfund Bockfleiſch 4 kr. — pf.; ein Pfund Gaißfleiſch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier koſtet 4 kr. 1 pf.; ein Maas Winterbier — kr. — pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz koſtet 4 kr. 2 pf.

Ein Pfund gezogene Lichter koſtete 23 kr.; ein Pfund gegoſſene Lichter 25 kr; ein Pfund Seife 21 kr.; ein Pfund rohes Unſchlitt 15 kr. bis — kr.; ein Pfund ausgelaſſenes Unſchlitt 22 kr. bis — kr.; ein Pfund Nierenfett 18 kr. (Freie Conkurrenz.)

B.

Marktpreiſe für den Monat Juni 1837.

Ein Scheffel Waizen koſtete 11 fl. 51 kr. bis 14 fl. — kr.; ein Scheffel Roggen 9 fl. 12 kr. bis 10 fl. 48 kr.; ein Scheffel Gerſte — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Scheffel Haber 5 fl. 24 kr. bis 6 fl. 57 kr.; ein Scheffel Erbſen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Scheffel Linſen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Metz Kartoffel 30 kr. bis 32 kr.; eine Maas Hanfkörner 5 kr. bis 6 kr.

Ein Centner Heu koſtete — fl. 55 kr. bis 2 fl. 15 kr.; ein Schock langes Stroh zu 9 Centner, 9 fl. — kr. bis 12 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 7 fl. — kr. bis 8 fl. — kr.

Eine Klafter hartes Holz koſtete 10 fl. — kr. bis 12 fl. — kr.; eine Klafter weiches Holz 8 fl. — kr. bis 9 fl. 15 kr.

Ein Pfund Karpfen koſtete 12 kr. bis 14 kr.; ein Pfund Hechte 18 kr. bis 19 kr; ein Pfd. Forellen 27 kr. bis 30 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfd. Aalfiſche — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Pfund Weißfiſche 6 kr. bis 7 kr.; eine Maas Grundeln 12 kr. bis 15 kr.; ein Schock Krebſe 20 kr. bis 30 kr.

Eine Gans koſtete — fl. 36 kr. bis — fl. 42 kr.; eine Ente 26 kr. bis 30 kr.; eine alte Henne 14 kr. bis 20 kr.; ein junges Huhn 10 kr. bis 12 kr.; eine Kappaune — kr. bis — kr.; eine alte Taube 4 kr. bis 5 kr.; eine junge Taube 4 kr. bis 5 kr.; ein Haaſe — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Schnepfe — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Rebhuhn — kr. bis — kr.; ein Krammetsvogel — kr. bis — kr.; eine Maas Schmalz 36 kr. bis 40 kr.; ein Pfund Butter 18 kr. bis 20 kr.; 7 Stück Eyer 4 kr.; ein Pfund Zwetſchgen 7 kr. bis 8 kr.; eine Maas Milch 3 kr. Bayreuth, am 15. Juli 1837.

Der Magiſtrat der K. Kreishauptſtadt Bayreuth,
als Polizei-Senat.
In legal. Abweſenheit des erſten rechtsk. Bürgermeiſters.
Schweitzer. Haß.
Richter, Secretair.

Ueberſicht
der am heutigen Wochenmarkt beſtandenen Getraidtpreiſe.

	Preis per Schäffel: höchſter.	mittlerer.	niedrigſter.
Waiz . .	12 fl. 54 kr.	12 fl. 21 kr.	11 fl. 48 kr.
Korn . .	9 fl. 36 kr.	9 fl. 27 kr.	9 fl. 18 kr.
Gerſte . .	10 fl. 30 kr.	10 fl. 30 kr.	10 fl. 30 kr.
Haber . .	6 fl. 36 kr.	6 fl. 15 kr.	5 fl. 54 kr.
Erbſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 12. Juli 1837.
Der Stadt-Magiſtrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Von den Unterzeichneten als Erbsintereſſenten des hinterlaſſenen Vermögens des verlebten Benefiziaten Johann Brückner dahier, werden auf Obrigkeitliche Erlaubniß mehrere Möbels, als: Canapee, Seſſel, Betten, Kleidungsſtücke, Commode, Behältniße, Wand- und Taſchenuhren, ſilberbeſchlagene Tabakpfeifen, Tabakdoſen, 4 Paar Schuh- und Hoſenſchnallen, Tiſche, Bilder, ein großer Spiegel, und mehrere geiſtliche Bücher ꝛc., am künftigen

Freitag den 28ſten d. M.

im Pfarrhauſe dahier früh 9 Uhr meiſtbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kaufluſtige eingeladen werden, und auch zugleich Jene, welche eine Forderung an den ꝛc. Brückner zu machen, ſich an dieſem Tag einzufinden und ihre Forderung anzumelden haben.

Kupferberg, den 14. Juli 1837.

Philipp Anton Haas.
Lorenz Brückner.
Adam Schelden.
Sebaſtian Brückner.

Verzeichniß
der bis zum 12. Juli 1837 im Alexandersbade angekommenen Badgäſte.

1) Hr. v. Bomhard, K. Regierungs-Direktor, mit Gemahlin und Tochter, von Bayreuth.
2) Fr. Gräfin v. Zedtwitz, von da.
3) Fr. Schweizer, Oberlieutenants-Gattin, ebendaher.
4) Fr. Maurer, Kaufm.-Gattin, von Kirchenlamitz.

Wunſiedel, den 12. Juli 1837.

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 87. Bayreuth, Sonnabend am 22. Juli 1837.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der katholiſchen Pfarrei Fichtelberg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch Verſetzung des bisherigen Pfarrers zu Fichtelberg iſt dieſe Pfarrei in Erledigung gekommen.

Dieſelbe iſt K. Patronats, liegt im K. Landgerichte Kemnath, gehört zum Dekanate gleichen Namens und zur biſchöflichen Diözeſe Regensburg.

Sie erſtreckt ſich über 1700 Seelen in 17 vom Pfarrſitze ¾ bis 1¼ Stunde entfernt liegenden Ortſchaften und Einzeln.

Zu dieſer Pfarrei gehören zwei Schulen, eine zu Fichtelberg und eine zu Oberſteinach.

Ein Hülfspriester iſt dem Pfarrer nicht beigegeben.

Nach der letzt richtig geſtellten Faſſion beträgt das Einkommen 749 fl. ½ kr. und ſind die Laſten auf 22 fl. 28¾ kr. berechnet worden, ſo daß ein reiner Ertrag von

720 fl. 31½ kr.

verbleibt.

Bewerber um dieſe erledigte Pfarrſtelle haben ihre vorſchriftsmäßig belegten Geſuche binnen 4 Wochen bei unterfertigter K. Stelle einzureichen.

Bayreuth, den 17. Juli 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des Königlichen Regierungs-Präſidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An ſämmtliche Polizeibehörden des Obermainkreiſes.

(Den Verkauf des Leſeholzes, reſp. der Saamenzapfen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der unterfertigten K. Stelle iſt zur Kenntniß gekommen, daß in neuerer Zeit außer dem Leſeholz auch aufgeleſene Saamenzapfen ſehr häufig zum Verkauf gebracht werden.

Das Ueberhandnehmen des Verkaufes dieſer Saamenzapfen ſcheint in der irrigen Anſicht mehrerer Polizeibehörden, als ſey deren Verkauf erlaubt, ſeinen Grund zu haben.

Da aber dieſe Saamenzapfen unbezweifelt zu dem Leſeholz gehören, deſſen Verkauf geſetzlich verboten iſt, ſo können auch ſie, gleich dem übrigen Leſeholze, einen Verkaufs-Artikel nicht bilden.

Die ſämmtlichen Polizeibehörden des Obermainkreiſes, und namentlich der Magiſtrat der Kreishauptſtadt Bayreuth, werden demnach angewieſen, ſich hiernach ſtrengſtens zu achten, und das ihnen untergeordnete Perſonal geeignet zu inſtruiren.

Bayreuth, den 18. Juli 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des K. Regierungs-Präſidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

An die K. Stadtkommiſſaire und ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden.

(Die Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Menzel, der Franzoſenfreſſer, von Ludwig Börne" betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die auf den Grund des § 7 der III. Verfaſſungs-Beilage von der K. Regierung des Rheinkreiſes verfügte Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Menzel, der Franzoſenfreſſer, von Ludwig Börne. Paris bei Theoph. Barrois fils 1837" wurde durch höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 14ten d. Mts. beſtätigt.

Es hat demnach die Confiskation nebſt dem Verbote der erwähnten Druckſchrift einzutreten, welches hiemit zur Darnachachtung und Vollziehung öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 19. Juli 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des K. Regierungs-Präſidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

(Die erledigte proteſtantiſche Pfarrei Arlesried, im K. Dekanate Memmingen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Grund des neueſten Faſſions-Abſchluſſes von der Pfarrei Arlesried ſtellt ſich der Ertrag derſelben anders dar, als er in dem Ausſchreiben vom 13. Juni l. J. angegeben iſt, und wird daher für diejenigen Geiſtlichen, welche als Competenten ſich anzumelden gedenken, öffentlich bekannt gemacht, wie folgt:

I. An ſtändigem Gehalte:

	fl.	kr.
1) aus Staats-Caſſen	— fl.	— kr.
2) aus Stiftungs-Caſſen:		
an baarem Gelde	216 fl.	24 kr.
6 Schfl. 1 Mtz. 3 Vrl. $1\frac{84}{100}$ Sechz. Korn	83 fl.	3 kr.
6 " 1 " — " 3 " Roggen	56 fl.	48 kr.
5 " 3 " — $\frac{83}{100}$ " Veeſen	4 fl.	$26\frac{1}{4}$ kr.
3 " — " — $\frac{58}{100}$ " Gerſte	3 fl.	49 kr.
— " 4 " — " $2\frac{31}{100}$ " Haber	2 fl.	$41\frac{1}{2}$ kr.
3 Schober Roggen-, 3 " Veeſen-, 3 " Haber- Stroh	34 fl.	33 kr.
3 Hennen	— fl.	45 kr.
5 Hahne	1 fl.	— kr.
Betrag	403 fl.	30 kr.

Uebertrag	403 fl. 30 kr.	
21¼ Klftr. Buchenſcheitholz	172 fl. 39 kr.	
6 „ Tannenſcheitholz	31 fl. 57 kr.	
6 „ Buchenabholz	13 fl. 30 kr.	
5 Pfund Gültflachs	1 fl. 35 kr.	
3) aus Gemeinde-Caſſen	— fl. — kr.	
4) von andern Pfarreien	— fl. — kr.	
5) von Privaten	— fl. — kr.	
		623 fl. 11 kr.
II. An Zinſen von geſtifteten Capitalien		4 fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
freie Wohnung im Pfarrhauſe	35 fl. — kr.	
4¾ Tagwerk 29 Ruthen Wieſen	10 fl. 30 kr.	
— „ 15 „ Garten	3 fl. — kr.	
		48 fl. 30 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
1) an grundherrlichen Rechten	— fl. — kr.	
2) an Zehenten:		
Schmalſaatzehnten	5 fl. 4 kr.	
3) an Gemeinderechten	2 fl. — kr.	
4) an Waidrechten	— fl. — kr.	
5) an Forſtrechten	— fl. — kr.	
		7 fl. 4 kr.
V. Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen		16 fl. 40 kr.
VI. Obſervanzmäßige Gaben		39 fl. 28 kr.
VII. Freiwillige Geſchenke		— fl. — kr.
Summa		738 fl. 53 kr.
Laſten		4 fl. 30 kr.
Reiner Ertrag		734 fl. 23 kr.

Bayreuth, den 13. Juli 1837.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.
Freudel.

Hagen.

Dienſtes-Nachricht.

Seine Königliche Majeſtät haben unterm 12. Juli allergnädigſt genehmigt, daß die Pfarrei Hallerndorf, Ldg. Forchheim, von dem Herrn Erzbiſchof von Bamberg dem bisherigen Pfarrer in Ludwigſchorgaſt, Ldg. Culmbach, Prieſter Franz Schütz, verliehen werde.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Der Privatſcribent Carl Prediger dahier iſt wegen mehrfacher Winkel-Agentie polizeilich abgeſtraft worden, und wird ſolches zur Warnung der Partheien hiermit öffentlich bekannt gemacht. Bayreuth, am 15. Juli 1837.

Der Magiſtrat der K. Kreishauptſtadt Bayreuth, als Polizeibehörde.

In legaler Abweſenheit des 1ſten rechtsk. Bürgermeiſters.
Schweitzer. Ordnung.

Richter.

Der Müllermeiſter Johann Chriſtoph Dörnhöfer auf der Zeckenmühle und deſſen Ehefrau Anna, geborne Dollhopf von dort, haben die bei Eingehung ihrer Ehe ausgeſchloſſene allgemeine Gütergemeinſchaft nachträglich durch Vertrag vom 7ten v. M. unter ſich eingegangen, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Bayreuth, den 10. Juli 1837.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Der Bauer Johann Conrad Fichtel von Miſtelgau und deſſen Verlobte Barbara Zeilmann von dort, haben unterm 1. Juli c. für den Fall ihrer Verehelichung die dahier geſetzlich beſtehende Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen, was hiemit vorſchriftsmäßig bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 5. Juli 1837.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Montag den 24ſten d. M. Nachmittags 2 Uhr werden in der Wohnung des Unterzeichneten, im Kaufmann Mühleiſenſchen Hauſe auf dem Marktplatze,

15¾ Klafter Buchenſcheit- und
7¾ „ Flößholz

meiſtbietend verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Bayreuth, den 16. Juli 1837.

Die Königliche Studienfonds-Adminiſtration.

Lotholz.

Johann Müller, Taglöhner zu Dreſchenau, und deſſen Verlobte, Eliſabetha Hübner von der Lichtentanne, haben die eheliche Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Bayreuth, den 27. Mai 1837.

Freiherrlich Reitzenſteiniſches Patrimonialgericht Neudroſſenfeld.

Werner.

Bekanntmachung.

Diejenigen, welche für das Ziel Jakobi Erſparniſſe bei der hieſigen Sparkaſſe anlegen wollen, können ſolche vom Mantag den 24ſten bis Mittwoch den 26ſten dieſes Monats, jedesmal Nachmittags von 2 Uhr an, einzahlen.

Da übrigens mit Ende dieſes Monats das Verwaltungs-Jahr der Sparkaſſe ſich ſchließt und die Berechnung der Zinnſen auf die Zeit vom 1. Auguſt 1836 bis letzten Juli 1837 für die bereits angelegten Darlehen vorgenommen wird, ſo können die Zinnſen unter Vorlage der Quittungs-Bücher vom Donnerſtag den 27ſten bis Samſtag den 29ſten des gegenwärtigen Monats, Nachmittags von 2 Uhr an, erhoben werden.

Wer an dieſen Tagen ſich nicht meldet, bei dem wird angenommen, daß er die Zinnſen kapitaliſiren laſſen wolle und es erfolgt ſofort die Uebertragung derſelben in das Capitalienbuch.

Bayreuth, den 19. Juli 1837.

Die Sparkaſſe-Verwaltung.

Um denjenigen Eltern, welche ihre Söhne der hieſigen K. Studienanſtalt zu übergeben gedenken, Gewißheit über die Anforderungen zu verſchaffen, welche beim Eintritt in die unterſte Claſſe derſelben gemacht werden müſſen, wird Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Die hieſige lateiniſche Schule beſteht nach ihrer gegenwärtigen Einrichtung aus fünf Claſſen. Für die Aufnahme in die erſte oder unterſte Claſſe iſt nicht nöthig, daß in der Erlernung der lateiniſchen Sprache ſchon ein Anfang gemacht ſey, ſo wie hinwiederum der Beſitz einiger Kenntniſſe in dieſer Sprache auch keine Bürgſchaft gibt, daß die Aufnahme ſogleich in die zweite Claſſe werde verſtattet werden können. Dagegen müſſen als unerläßliche Bedingungen für den Eintritt in die erſte Claſſe geltend gemacht werden: Fertigkeit im Leſen deutſcher und lateiniſcher Druck- und Hand-Schrift, eine leſerliche und möglichſt wohl gebildete deutſche und lateiniſche Handſchrift, verhältnißmäßige Sicherheit in der deutſchen Orthographie, Fertigkeit in den vier Grund-Rechnungsarten mit unbenannten (ganzen) Zahlen, Auswendigwiſſen der drei erſten Hauptſtücke des Katechismus. Insbeſondere muß darauf aufmerkſam gemacht werden, daß für diejenigen Knaben, welche durch die techniſchen Schwierigkeiten des Schreibens ſich noch aufgehalten und gehindert ſehen, durchaus kein günſtiger Erfolg des Unterrichts in der lateiniſchen Schule zu hoffen iſt. Auch iſt der Eintritt in die unterſte Claſſe derſelben vor zurückgelegtem neunten Lebensjahre in der Regel nicht zu wünſchen. Bayreuth, den 24. Juni 1837.

Königliches Studien-Rektorat.

Dr. Held.

Der Krämer Lorenz Nüßlein von Stadelhofen will

mit ſeiner Frau und acht Kindern nach Nordamerika auswandern. Alle diejenigen, welche an Lorenz Nüßlein eine Forderung zu machen haben, werden aufgefordert, ihre Anſprüche

Freitag den 4. Auguſt l. J.

dahier zu liquidiren, widrigenfalls dem Lorenz Nüßlein ſein Vermögen zur freien Verfügung überlaſſen würde.

Scheßlitz, den 15. Juli 1837.

Königliches Landgericht.

Schell.

Vom Königlichen Landgerichte Culmbach wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Schneidermeiſter und Landkrämer Johann Georg Froſch von Ludwigſchorgaſt nach Nordamerika auswandert. Es werden daher alle diejenigen, welche an den genannten Froſch Forderungen zu machen haben, aufgefordert, dieſelben am

27ſten d. Vormittags 10 Uhr

zu liquidiren, widrigenfalls dem Froſch der Paß verabfolgt werden wird. Culmbach, den 13. Juli 1837.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Der Kaufmann Chriſtoph Heinrich Schmidt dahier iſt am 14. März c. a. im ledigen Stande und ohne Hinterlaſſung eines Teſtaments verſtorben. Die Gläubiger deſſelben werden hiermit bei Verluſt ihrer Anſprüche an der Vermögensmaſſe aufgefordert, ihre Forderungen anzumelden und nachzuweiſen und zu dieſem Ende am

21. Auguſt c. a. Vormittags

im K. Landgerichte zu erſcheinen.

Wunſiedel, am 4. Juli 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Am 11. Juli d. J. wurde in dem Unterröslauer Gemeindeweiher an der Poſtſtraße nach Eger, K. Landgerichts Kirchenlamitz, der Leichnam eines ermordeten jungen Mannes gefunden, und aus den in ſeiner Brieftaſche enthaltenen Papieren ergab ſich, daß es der 25jährige Drathfabrikant Georg Chriſtian Jäger von Ohrdruf war.

Sein von der Fürſtlich Hohenloh'ſchen Kanzlei zu Ohrdruf ausgeſtellter Reiſepaß iſt noch am 8. Juli d. J. bei dem K. Stadtkommiſſariate Bayreuth viſirt, und entweder iſt er noch an dieſem, oder an dem folgenden Tage von Bayreuth abgereiſt um über Berneck direkt, oder vielleicht auch über Weidenberg, Warmenſteinach und Goldmühle, wo Drathwerke ſind,

Gefrees,
Weißenſtadt und
Thiersheim

nach

Eger zu gehen.

Der Ermordete war von kräftigem unterſetzten Körperbau, ausgezeichneter Musculatur und ſchönem Körperhabitus, 5 Schuh 8 Zoll groß, hatte ein volles rundes Geſicht, dunkelbraunes, hinten kurz abgeſchornes Haar, eine ziemlich hohe und freie Stirne, ſtarke Augenbraunen, nach ſeinem Paſſe blaue Augen, eine mäßig gebogene römiſche Naſe, proportionirten Mund, gute Zähne, ein ovalrundes Kinn, einen ziemlich kurzen Backenbart, und eine angenehme und intereſſante Geſichtsbildung.

Seine Kleidung beſtand aus:

einem blaubaumwollenen Staubhemde,

einer dunkelgrünen, tuchenen, mit einem ſchwarzen Sammtſtreifen beſetzten Mütze,

einer ſchwarzſeidenen Halsbinde, mit rothen und violetten Strichen,

einer Weſte von ſchwarz und weißgegittertem Schaafwollenzeuch,

baumwollenen, aſchgrauen Pantalons, mit einem Hoſenträger von weißen, roth eingefaßten Borten,

kurzen Kamaſchen von ähnlichem Zeuch wie die Hoſen, und

ſtarken, rindsledernen Schnürſchuhen, mit Eiſen auf den Abſätzen.

Das Schnupftuch deſſelben war ein baumwollenes, roth und weiß, mit Abbildungen einer Engliſchen Eiſenbahn.

Dabei führte er einen braun und gelb gefleckten Stock, mit einem ſchwarzen Knopfe, und eine zinnerne Carlsbader Schnupftabacksdoſe.

Es iſt nach allen Umſtänden unzweifelhaft, daß an demſelben ein Raubmord verübt wurde, und muthmaßlich wurden demſelben, außer ſeinem Gelde, ein bepacktes Felleiſen, eine Sackuhr und eine Tabackspfeife, vielleicht auch ein Fingerring, geraubt.

Von dem Urheber dieſer gräßlichen That konnte zur Zeit nicht die mindeſte Spur entdeckt werden, und es ergeht daher hiermit an alle Obrigkeiten die dringende Aufforderung, zur Erſpähung deſſelben eifrigſt mitzuwirken.

Zugleich werden auch alle Privatperſonen, die den Jäger auf ſeiner letzten Reiſe ſeit dem 8ten d. Mts., und allenfalls einen Reiſegefährten bei ihm geſehen haben, oder ſonſt einen zur Aufklärung und weitern Erforſchung dienlichen Thatumſtand wiſſen, bei ihrer Menſchen- und Unterthanenpflicht aufgefordert, ihre Wiſſenſchaft der nächſten Amtsbehörde oder dem unterfertigten Unterſuchungsgerichte ſchleunigſt mitzutheilen.

Wunſiedel, am 13. Juli 1837.

Königliches Land- und Criminalunterſuchungs-Gericht.

v. Wächter.

In der Verlaſſenſchaft der Georg und Barbara Hahn'ſchen Eheleute dahier werden nachſtehende Realitäten, als:

1) ein Haus, ſammt Hofraith und Pflanzgärtlein, und angebaute Stallung, dann
2) ½ Tgw. Gemeindetheil an 3en Kreuzen,
3) ⅛ „ dergl. daſelbſt,
4) 1 „ Feld am Sandberg,
5) ½ „ „ „ Zündenrangen,
6) ½ „ „ „ Neuhäuſer Weg,
7) ½ „ „ „ Trependaig,

zum drittenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und wird Termin hiezu auf

Donnerstag den 27ſten d. M., Vormittags 9 Uhr

am Gerichtsſitze dahier anberaumt, an welchem Tage die Strichsbedingniſſe bekannt gemacht werden. Hollfeld, am 8. Juli 1837.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Der Schneidergeſelle Johann Hofmann aus Schlackenreuth, geboren am 4. Juni 1764, iſt ſchon mehr als 40 Jahre von ſeiner Heimath entfernt, und hat während dieſer Zeit keine Nachricht von ſich hieher erlaſſen. Auf geſtellten Antrag wird Hofmann und ſeine allenfallſigen Erben aufgefordert, ſich binnen einem halben Jahr und längſtens bis zum

11. Januar 1838

bei dem hieſigen Landgerichte in Perſon oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu melden, widrigenfalls Hofmann für todt erklärt, und ſein beiläufig in 1200 fl. beſtehendes Vermögen, an ſeine ſich legitimirenden Erben gegen Caution ausgehändigt werden wird.

Stadtſteinach, den 13. Juni 1837.

Königliches Landgericht.

Kätenpeck.

Johann Fiſcher, geboren am 22. Juni 1774 aus Altenreuth hat ſich ſchon über 40 Jahre von ſeiner Heimath entfernt, und während dieſer Zeit nichts von ſich hören laſſen. Auf geſtellten Antrag wird Fiſcher oder ſeine allenfallſigen Erben hiemit aufgefordert, ſich binnen einem halben Jahr oder längſtens bis zum

11. Januar 1838

bei hieſigem Landgericht zu melden, widrigenfalls Johann Fiſcher für todt erklärt, und ſein beiläufig in 1200 fl. beſtehendes Vermögen an ſeine ſich legitimirenden Erben gegen Caution ausgehändigt werden wird.

Stadtſteinach, den 2. Mai 1837.

Königliches Landgericht.

Kätenpeck.

Gegen den Webermeiſter Adam Kießling von Haueiſen, nun zu Volkmannsgrün wurde der Conkursprozeß rechtskräftig erkannt, und wird wegen der Geringfügigkeit der Conkursmaſſe ein einziger Ediktstag zur Anmeldung und gehörigen Nachweiſung der Forderung, zur Vorbringung der allenfallſigen Einwendungen gegen die liquidirten Forderungen, ſo wie zur Abgabe der Gegen- und Schlußerklärung auf

Donnerstag den 3. Auguſt, Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wobei ſämmtliche Gläubiger des beſagten Kießling mit dem Bedeuten vorgeladen werden, daß diejenigen, welche an dieſem Termine nicht erſcheinen, mit ihren Forderungen ausgeſchloſſen werden. Gleichzeitig werden jene, welche von dem Gemeinſchuldner etwas beſitzen ſollten, hiemit aufgefordert, daſſelbe bis zum Ediktstag bei Vermeidung doppelten Erſatzes, jedoch vorbehaltlich ihrer Anſprüche bei dem K. Landgericht zu deponiren. Naila, den 23. Juni 1837.

Königliches Landgericht.

Löwel, C.-Abj.

v. n.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung werden die dem Potaſchenſieder Andreas Baderſchneider zu Gemeinreuth zugehörigen Grundſtücke im Steuerdiſtrikte Bernſtein, als:

a) ½ Tagw. Wieſen in dem Löhmargrunde,

b) der 4te Antheil von ſechs und vierthalb Achtel Tgw. Feld im Sengelwald, Beſitz-Nr. 594,

welche auf 300 fl. geſchätzt ſind, am

Donnerſtag den 27. Juli Vormittags 10 Uhr

nach Maaßgabe des §. 64 des Hypothekengeſetzes öffentlich verkauft, wozu zahlungs- und beſitzfähige Kaufsluſtige vorgeladen werden. Naila, am 22. Juni 1837.

Königliches Landgericht.

Löwel, Civil-Adjunct.

v. n.

Vom K. Landgerichte Culmbach werden auf den Antrag eines Chirographar-Gläubigers folgende Realitäten des Bauern Adam Schuberth zu Unterſteinach:

1) ½ Tagwerk Feld, die hintere Markt, U. B. Nr. 190, auf 80 fl. gewürdiget,

2) ¼ Tagwerk Feld, der Hummendorfer Graben, B. Nr. 241, auf 25 fl. geſchätzet,

3) 1 Tagwerk Feld im Burgſtall, B. Nr. 314, auf 140 fl. geſchätzt,

4) ½ Tagwerk Feld daſelbſt, B. Nr. 318, auf 70 fl. gewürdiget,

dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt. Strichtermin wird auf den

11. Auguſt curr.

angeſetzt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsluſtige hiemit eingeladen werden. Der Hinſchlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengeſetzes.

Culmbach, den 6. Juni 1837.

Königliches Landgericht.

Weniger.

In der Bäcker Johann Heinrich Ludwig'ſchen Nachlaßſache von hier ſollen die zu dieſer Verlaſſenſchaft gehörigen Immobilien, als:

a) die beiden Wohnhäuſer, Nr. 528 und 529, in der Altſtadt, mit Hintergebäude und Felſenkellern, dann dazu gehörigen 2 Minſtertheilen, B.-Nr. 66 bis 71, der IV. Sektion,

b) eine Scheune Nr. 118 am Kreuzſtein,

c) drei Jauchert Feld unter der Warte, B.-Nr. 387 und 388, der II. Steuerſektion,

d) vier Jauchert Feld im ſogenannten Jobſt, B.-Nr. 239, der II. Sektion,

im Wege der freiwilligen Subhaſtation zum Verkauf ausgeſetzt werden. Wir haben Termin hiezu auf den

28. Juli d. J.

anberaumt, zu welchem beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber andurch eingeladen werden.

Hof, am 19. Juni 1837.

Königliches Landgericht.

Rücker.

Der Bauer Erhardt Rödel von Marlesreuth und deſſen Ehefrau, Suſanna Eliſabetha geborne Meſſeth, haben gemäß ihrer am 11ten v. Ms. angezeigten Uebereinkunft die bisher unter denſelben beſtandene Gütergemeinſchaft aufgehoben, was hiemit veröffentlicht wird.

Naila, am 3. Juni 1837.

Königliches Landgericht.

Biſani.

Der Taglöhner Chriſtoph Kießling von Birkenbühl hat ſich wegen Ueberſchuldung freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen, und es wird daher bei der Unbedeutenheit der Maſſe zum Nachweiſe der Forderungen unter Vorlage der Beweismittel, dann zur Vorbringung der dagegen ſtehenden Einwendungen, und endlich zum Schlußverfahren ein einziger Termin auf den

29. Juli c. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu ſämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile des Ausſchluſſes geladen werden. Wer von der Maſſe etwas in Handen hat, wird aufgefordert, ſolches bei Vermeidung des doppelten Erſatzes, jedoch vorbehaltlich ſeiner Rechte, an das Depoſitorium des unterfertigten K. Landgerichts abzugeben. Zugleich wird hiemit bekannt gemacht, daß das zur Gantmaſſe gehörige Wohnhaus, Nr. 14, zu Birkenbühl an dem obigen Termine bei Gericht dahier zum öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt wird, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Selb, den 15. Juni 1837.

Königliches Landgericht.

Donle, Ldr.

Der Oekonom Heinrich Krauße zu Lanksdorf hat ſich der Curatel des Oekonomen Conrad Erbs daſelbſt freiwillig unterworfen. Dies wird mit dem Bedeuten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ꝛc. Krauße ohne Zuſtimmung ſeines Curators über ſein Vermögen gültig nicht disponiren kann.

Ludwigſtadt, am 5. Mai 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Müller.

Nicht Amtliche Artikel.

Es werden 500 bis 1000 fl. auf Hypothek geſucht; Näheres bei der Redaktion dieſes Blattes.

In dem Wohnhaus E. Nr. 296 auf dem Schloßplatze iſt von Martini d. J. an das Quartier im untern Stock rechter Hand, beſtehend aus drei Zimmern, 1 Stubenkammer, 1 Gewölbe und 1 Küche, dann Keller und Bodenkammer zu vermiethen. Zu dieſem Quartier kann auch die Stallung für 2 Pferde zur Miethe gegeben werden.

Beim Bäckermeiſter Kroher in der Jägerſtraße iſt ein großes Quartier, vorneheraus, beſtehend in zwei heizbaren Zimmern, Alkov, Küche, Kammer, Holzlege, Mitgebrauch des Waſchhauſes, Mang und Kellers, auf Martini zu vermiethen.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 16. Juli. Johann Volkmar Elias Gareißen, Bürger und Zimmermeiſter dahier, ein Wittwer, mit Anna Eleonora Johanna Bernet dahier.

— — Der Landgerichts-Oberſchreiber Johann Nikolaus Kreuner dahier, mit Jungfrau Chriſtiana Wilhelmine Menzel von hier.

Den 20. Juli. Johann Georg Dietrich, Kammerdiener bei dem K. Regierungsrathe Grafen von Münſter, mit Jungfrau Johanna Maria Juliana Viereggen aus Osnabrück.

Geboren.

Den 13. Juli. Die Tochter des Lohnkutſchers Ochs dahier.

Geſtorbene.

Den 12. Juli. Der Sohn des Magiſtratsraths und Seifenſiedermeiſters Schaffner dahier, alt 3 Monate und 27 Tage.

Den 13. Juli. Die ledige Friederika Herrmann in der Armenbeſchäftigungs-Anſtalt zu St. Georgen, alt 41 Jahre.

Den 18. Juli. Der K. Rechnungs-Commiſſair Bieringer dahier, alt 43 Jahre.

— — Die unverehelichte Johanna Dippold dahier, alt 22 Jahre, 3 Monate, 6 Tage.

Verzeichniß

der vom 7. bis 14. Juli 1837 incl. im Bad Steben angekommenen Kurgäſte.

71) Fr. Zenker, Kaufmanns-Gattin aus Nürnberg.
72) Fr. Clara Schamberger, ebendaher.
73) Fr. P. Leye, Kammermuſikus-Gattin aus Coburg.
74) Fr. Babette Merkel, von Nürnberg.
75) Fr. Roſalie Felſenſtein, ebendaher.
76) Fr. M. Weingärtner, desgl.
77) Hr. Pfarrer S. Kiſpert, aus Mellendorf.
78) Hr. Kiſpert, Gutsbeſitzer aus Ulm.
79) Fr. Dorothea Schobert, aus Thierſtein.
80) Hr. Moſes Lauer, mit Gattin, aus Burgkundſtadt.
81) Fr. Eva Engelhardt, mit Geſellſchafterin Pauline Engelhardt, aus Saalfeld.
82) Fr. Marie Küntzel, Kfm.-Tochter aus Nürnberg.
83) Fr. Nette Gunzenhäuſer, Kaufmanns-Gattin aus Bayreuth.
84) Fr. Sophie Glaſer, Pfarrerin, mit Schweſter, ebendaher.
85) Fr. Anna Eliſ. Weigmann, Gaſtwirths-Wittwe, aus Fürth.
86) Fr. Anna Tauber, Kaufm.-Gattin, ebendaher.
87) Fr. Carolina Waltz, aus Hof.
88) Fr. Ottilie Heerdegen, ebendaher.
89) Fr. Louiſe Löwel, Herrſchaftsrichters-Gattin, von Guttenberg.
90) Hr. Georg Friedrich Herold, aus Hof.
91) Fr. Wilhelmina Ruckdeſchel, ebendaher.
92) Hr. Franz Metzger, K. Rechnungs-Commiſſair, von Bayreuth.

Steben, den 14. Juli 1837.

Königlich Bayeriſches Intelligenzblatt für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 88. Bayreuth, Dienſtag am 25. Juli 1837.

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche K. Land-, Herrſchafts- und Patrimonialgerichte des Obermainkreiſes
(Den Vollzug des §. 9 Nr. 1 Lit. d. des revidirten Geſetzes über Anſäßigmachung und Verehelichung, hier die nähere Erläuterung dieſer Geſetzesſtelle betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehendes allerhöchſtes Miniſterial-Reſcript vom 1ſten d. Mts., obenbezeichneten Betreffs, wird zur Kenntniß und Darnachachtung in allen vorkommenden Fällen hierdurch bekannt gegeben.

Bayreuth, den 20. Juli 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des K. Regierungs-Präſidenten.
Freudel, Direktor.

Maly.

Staats-Miniſterium des Innern.

Die in dem Berichte der K. Regierung des N.-Kreiſes, obenſtehenden Betreffes ausgeſprochene Anſicht, daß die durch §. 9. Nr. 1. des revidirten Geſetzes über Anſäßigmachung und Verehelichung vorgeſchriebene Vernehmung der betreffenden Gutsherrn nur dann Statt zu finden habe, wenn der Gutsbeſitzer zugleich Grund- und Gerichtsherr iſt, ſteht weder mit dem Wortlaute, noch mit der klaren Abſicht des Geſetzes im Einklange. Vielmehr räumt das erwähnte Geſetz den Grund- und den Gerichtsherrn, alſo jedem dieſer Categorien im einzelnen das Einwilligungs- und Berufungsrecht ein, und die Motive ſowohl als Verhandlungen beweiſen deutlich, daß bei Feſtſetzung dieſes Rechts nicht nur die privatrechtlichen Verhältniſſe der Grundherrn, ſondern auch das politiſche Intereſſe der Gerichtsherrn in das Auge gefaßt, und der verfaſſungsmäßigen Zuſtändigkeit der letztern in keiner Weiſe nahe getreten werden wolle.

München, den 1. Juli 1837.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl.
Fürſt von Oettingen-Wallerſtein.

An ſämmtliche K. Diſtrikts-Polizeibehörden des Obermainkreiſes.
(Die diesjährige Prämien-Vertheilung zur Beförderung der Pferdezucht, ingleichen die Muſterung der Zuchtſtuten und Gaureiter-Hengſte betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf Anſuchen des K. Bayeriſchen Oberſtſtallmeiſter-Stabs, als Direktion des allgemeinen Landgeſtütes, und

nach Vorſchrift der allerhöchſten Verordnungen vom 27. September 1829 und 1. April 1831 wird nachſtehende öffentliche Bekanntmachung hierdurch kund gegeben, wobei den K. Diſtrikts-Polizeibehörden hierdurch aufgegeben wird,

1) die konkurrirenden Stationen hievon zu verſtändigen,

2) für eine allgemeine, in allen Ortſchaften, wo Pferdezucht iſt, ſtattfindende Bekanntwerdung dieſes öffentlichen Ausſchreibens Sorge zu tragen und

3) anzuordnen, daß diejenigen Stuten, welche bei Gelegenheit der Prämien-Vertheilung nicht vorgeführt und für die Beſchälung approbirt werden können, zu einer ſchicklichen Zeit und mit Beiziehung von Sachverſtändigen gemuſtert und approbirt werden.

Bayreuth, den 20. Juli 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des K. Regierungs-Präſidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Prämien-Vertheilung zur Beförderung der Pferdezucht, ingleichen die Muſterung der Zuchtſtuten und Gaureiter-Hengſte betreffend.)

In Gemäßheit der Königlichen allerhöchſten Verordnungen vom 27. September 1829 und 1. April 1831 wird über die diesjährigen Preiſe-Vertheilungen bei dem Landgeſtüte Nachſtehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I.

Die Beſchäl-Station des Obermainkreiſes bildet für das gegenwärtige Jahr einen Bezirk.

Zu dieſem Bezirke gehört: 1) Neuſtadt a. d. Aiſch, 2) Uffenheim im Rezatkreiſe, und 3) Wachenroth.

II.

Die Prämien-Vertheilung und Stuten-Beſchreibung findet ſtatt:

a) die Prämien-Vertheilung. b) die Stuten-Beſchreibung.

am 15. September in Neuſtadt a. d. Aiſch.

III.

Die aus der Anzahl der beſchälten Stuten ſich ergebenden und der Bewerbung auszuſetzenden Prämien werden folgende ſeyn:

10 für Stuten und 3 für Hengſte.

IV.

Der Eigenthümer eines als preiswürdig anerkannten Pferdes empfängt mit der Fahne auch ein Drittheil der treffenden Prämie; die zwei übrigen Drittheile werden aber erſt nach Erfüllung der hierüber aufgeſtellten Bedingungen zahlbar, d. h. bei den Stuten für das 1ſte und 2te Fohlen, und bei den Hengſten für den ſogenannten Gauritt innerhalb der dafür angewieſenen Bezirke.

V.

Diejenigen, welchen in den Vorjahren Prämien zugeſprochen worden ſind, und von daher noch Forderungen zu machen haben, werden zugleich hiemit aufgerufen, dieſelben bei der Prämien-Vertheilung ihres Bezirkes auf die bisher üblich geweſene Art geltend zu machen, und den treffenden Betrag von der Königlichen Landgeſtüts-Commiſſion in Empfang zu nehmen.

VI.

Wer im künftigen Frühjahr eine oder mehrere Stuten durch Landgeſtüts-Beſchäler belegt zu erhalten wünſcht, hat dieſelben der Königlichen Commiſſion zur Muſterung und vorſchriftsmäßigen Approbation vorzuführen.

VII.

Auch die Hengſte, welche noch ferner zum Gaureiten, desgleichen diejenigen, welche zum erſtenmale hiefür ge-

braucht werden ſollen, müſſen, wie es bisher geſchehen iſt, der Commiſſion zur Muſterung und Approbation vorgeführt werden.

München, den 5. Juli 1837.

Der

Königlich Bayeriſche Oberſtſtallmeiſter-Stab, als Direktion des allgemeinen Landgeſtütes.

An die ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden des Obermainkreiſes.
(Die Aufſtellung von Agenten für die Mobiliar-Feuer-Verſicherungs-Anſtalt der Bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Grund eines hohen K. Miniſterial-Reſcripts vom 14ten d. M. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Adminiſtration der Bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank:

1) dem Kaufmann Heinrich Sartory zu Hof ſtatt des bisherigen Agenten G. F. v. Oerthel dortſelbſt für Stadt- und Landgericht Hof, dann die Landgerichte Naila und Münchberg, ſowie

2) dem Kaufmann Chriſtian Carl Matth. Schmidt zu Wunſiedel für das K. Landgericht Wunſiedel

die Agentur für ihre Mobiliar-Feuer-Verſicherungs-Anſtalt übertragen hat und der Wirkſamkeit derſelben kein Hinderniß entgegenſteht.

Bayreuth, den 21. Juli 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des K. Regierungs-Präſidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An die K. Stadtkommiſſaire und ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden.
(Die Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Forſchungen über die Verfaſſungen der freien Völker, von Simonde Sismondi" betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfaſſungs-Beilage verfügte Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Forſchungen über die Verfaſſungen der freien Völker von Simonde von Sismondi, überſetzt und mit Anmerkungen begleitet von Auguſt Schäfer, Frankfurt a. M. bei W. Kuchler 1837", wurde durch höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 15ten d. M. beſtätiget.

Es hat demnach die Confiskation nebſt dem Verbote der erwähnten Druckſchrift einzutreten, welches hiermit zur Darnachachtung und Vollziehung öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 22. Juli 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des K. Regierungs-Präſidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

(Die Erledigung der III. Pfarrſtelle in Feuchtwang betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Glandorf kam die dritte Pfarrſtelle in Feuchtwang, Dekanats gleichen Namens, in Erledigung, was zur Bewerbung innerhalb ſechs Wochen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieſer Pfarrſtelle nach der im Januar d. J. vorgenommenen Faſſionsberichtigung folgendes Einkommen verbunden iſt, als:

I. An ſtändigem Gehalte:

1) aus Staats-Caſſen:

vom K. Rentamte Feuchtwang:		
a) an baarem Gelde	81 fl. 15 kr.	
Fiſchgeld	3 fl. 21 kr.	
b) an Naturalien:		
11 Schfl. 5 Mtz. — Vrl. Korn, à 8 fl. 32 kr. .	100 fl. 58¾ kr.	
5 „ 2 „ 2 „ Dinkel, à 4 fl. 13 kr. .	22 fl. 50½ kr.	
16 „ 1 „ 2 „ Haber, à 3 fl. 26 kr. .	55 fl. 47¾ kr.	
15 Klafter weiches Scheitholz, à 4 fl. 20 kr. .	65 fl. — kr.	
75 Stück Wellen, das Hundert à 2 fl. 30 kr. .	1 fl. 52½ kr.	
2) aus Stiftungs-Caſſen	— fl. — kr.	
3) aus Gemeinde-Caſſen und zwar Fiſchgeld . . .	— fl. 45 kr.	
		331 fl. 50½ kr.
II. An Zinnſen von den zur Pfarrei geſtifteten Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
1) Gebäude:		
Nutzanſchlag der Wohnung mit Hof und Waſchhaus . .	50 fl. — kr.	
2) Gründe:		
Nutzanſchlag von ½ Morgen Krautbeet	1 fl. — kr.	
„ „ 2 Tagw. Wieſen	39 fl. 20 kr.	
„ „ 1/16 „ Garten	2 fl. 24 kr.	
		92 fl. 44 kr.
IV. Ertrag aus Rechten		— fl. — kr.
V. Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen . . .		261 fl. 35 kr.
VI. Einnahmen aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen		— fl. — kr.
	Summa	686 fl. 9½ kr.
Hievon die Laſten abgezogen mit		8 fl. 55½ kr.
verbleibt ein reines Einkommen von		677 fl. 14 kr.

wozu noch 5 fl. 18½ kr. an freiwilligen Geſchenken kommen.

Ansbach, den 12. Juli 1837.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.

In legaler Abweſenheit des Vorſtandes.

Roth.

Görner, v. a.

Bekanntmachung.

Den Eltern und Pflegeltern der die Elementarſchulen dahier und zu St. Georgen beſuchenden Kinder wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß am

Freitag den 28ſten d. Mts. Nachmittags 3 Uhr

die öffentliche Preisvertheilung Statt haben wird.

Bayreuth, am 22. Juli 1837.

Die Königliche Stadtſchulen-Commiſſion.

Der Vorſtand legal abweſend.

Schweitzer.

Richter.

Nachdem der öffentlichen Vorladung vom 13. December v. Js. ohngeachtet die dem Gräflich von Rottenhanſchen Beneſizium Sanct Bartholomei dahier zu Verluſt gegangene Obligation ad 3796 fl. rhl., wovon 250 fl. genanntem Beneſizium, der übrige Betrag aber dem Beneſizium Sanct Joannis et Pauli, Sanct Kunigundae, Sanct Ottiliae und den 40 Martirern gehören, und welche Schuld-Urkunde von der Ober-Einnahme des vormaligen Fürſtenthums Bamberg ausgeſtellt, das Capital ſelbſt unterm 27. Juni 1806 liquidirt, zu 4 Prozent verzinſet

und ſub Nr. 3074 in das Cataſter der Paſſiv-Capitalien des Fürſtenthums Bamberg eingetragen iſt, von dem unbekannten Inhaber binnen der präfigirten Friſt von 6 Monaten dieſſeits nicht vorgezeigt wurde, ſo wird nunmehr die obenbeſchriebene Schuld-Urkunde der Fürſtlich Bambergiſchen Ober-Einnahme hiemit für kraftlos und erloſchen erklärt. Bamberg, den 7. Juli 1837.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Dangel.

Rübel.

Der Krämer Lorenz Nüßlein von Stadelhofen will mit ſeiner Frau und acht Kindern nach Nordamerika auswandern. Alle diejenigen, welche an Lorenz Nüßlein eine Forderung zu machen haben, werden aufgefordert, ihre Anſprüche

Freitag den 4. Auguſt l. J.

dahier zu liquidiren, widrigenfalls dem Lorenz Nüßlein ſein Vermögen zur freien Verfügung überlaſſen würde. Scheßlitz, den 15. Juli 1837.

Königliches Landgericht.
Schell.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung werden nachſtehende Realitäten der Oldenburg'ſchen Relikten zu Mühlendorf, als:

1) ein halbes Tropfhaus, Cat.-Nr. 13, Steuerkapital 230 fl., freies Eigenthum,
2) 5 Morgen Schlagholz, der Schrollenſchlag, von Löffelholz'ſches Lehen, Beſitz-Nr. 183, Steuerkapital 200 fl., ferner:
3) ¾ Morg. Feld daſelbſt, freieigen und zehentfrei, Beſitz-Nr. 184, Steuerkapital 105 fl.,
4) das Feld in der Weinerten, von Crailsheim'ſches Lehen,

dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt und Strichtermin auf künftigen

Mittwoch den 2. Auguſt l. Js.

im Gerichts-Lokale dahier anberaumt, wozu Kaufs- und Strichsluſtige, die ihre Zahlungsfähigkeit nachzuweiſen haben, eingeladen werden. Bamberg, den 20. Juni 1837.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Boveri, Ldr.

Das dem Bernhard Zeh von Saßanfarth zugehörige ⅞ Morg. Feld vom langen Rain, Beſitz-Nr. 249^c, Steuerkapital 45 fl., im Werthe zu 50 fl., Freiherrlich v. Sodenſches Lehen, wird im Wege der Hülfsvollſtreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt und Termin hiezu auf

Donnerſtag den 10. Auguſt d. J. Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß die auf der Realität haftenden Schulden und Abgaben am Strichtermine bekannt gemacht werden. Der Hinſchlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengeſetzes. Bamberg, den 3. Juli 1837.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Boveri, Ldr.

Da ſich zu den unterm 20. Jänner v. Js. auf der Straße zwiſchen Creußen und Kirchenthumbach gefundenen und in der Bekanntmachung vom 10. Februar l. Js. bezeichneten Effekten

Kreis-Intelligenzblatt Nr. 22,
Allgemeiner Anzeiger Nr. 15 pro 1837,

binnen des Termines von 3 Monaten kein Eigenthümer gemeldet hat, ſo werden dieſelben als ein herrenloſes Gut hiemit dem K. Fiskus zuerkannt. Eſchenbach, den 13. Juli 1837.

Königliches Landgericht.
Hinkelmann.

Von dem K. Landgericht Stadtſteinach wird hiermit bekannt gemacht, daß Johann Zeitler von Stadtſteinach für todt erklärt, und ſein Vermögen an den ſich legitimirten Erben gegen Caution ausgehändigt worden iſt.
Stadtſteinach, den 29. Mai 1837.

Königliches Landgericht.
Kätenpeckh.

Auf den geſtellten Antrag ſollen die der Wirths-Wittwe Katharina Schöpf zu Lehſten bei Helmbrechts gehörigen Immobilien sub hasta geſtellt werden. Es ſind dieſelben:

1) ein Wohnhaus Nr. 8, B.-Nr. 131, worauf bisher die Zapfenſchenkgerechtigkeit ausgeübt wurde, 500 fl. taxirt,
2) der Stadel am Hauſe, 200 fl.,

3) ein Felſenkeller ohnweit des Hauſes an der Straße nach Naila, 75 fl.,

4) $\frac{7}{8}$ Tagw. oder $1\frac{1}{8}$ Jauchert Feld, das Leithenfeld, 80 fl.,

5) $\frac{3}{4}$ Tagw. oder $1\frac{1}{8}$ Jauchert, das Keſtenfeld, in 2 Stücken, 80 fl.,

6) $\frac{3}{8}$ Tagw. oder $\frac{1}{2}$ Jauchert, das Wieſenäckerlein, 20 fl.,

7) $\frac{1}{2}$ Tagw. oder $\frac{5}{8}$ Jauchert, die Holzwieſen, 100 fl.,

8) $2\frac{1}{8}$ Tagw. Grasgarten, 75 fl.,

9) $3\frac{3}{8}$ Tagw. oder $4\frac{1}{4}$ Jauchert Holz in der Neſtelreuth, incl. 2 Stücklein Feld, aus einigen ſchlagbaren Bäumen, dann Stangenholz, Buſchwerk und Oedung beſtehend, um 200 fl. eingeſchätzt.

Strichtermin, in welchem auch mehreres Mobiliare verſteigert werden ſoll, iſt auf den

7. Auguſt l. J. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu ſich Kaufsluſtige, denen die Einſicht der Taxations-Verhandlung in dahieſiger Regiſtratur offen ſteht, in Lehſten einzufinden, die Kaufsbedingungen zu vernehmen und den Hinſchlag bei annehmbaren Angeboten und der Einwilligung des Curators zu gewärtigen haben.

Münchberg, am 26. Juni 1837.

Königliches Landgericht.

Wunder.

In der Curatel über die minderjährigen Kinder des verſtorbenen Bäckermeiſters Johann Georg Geigenmüller zu Helmbrechts werden die Grundbeſitzungen:

1) ein halbes Wohnhaus Nr. 40 mit halbem Stall und halbem unter dem Hauſe befindlichen Keller, mit dem darauf ruhenden Backfeuerrecht, um 700 fl. gewürdigt;

2) $\frac{7}{8}$ Tagw. Feld im Förſtling, 50 fl. taxirt,

dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt und Tagesfahrt, womit auch eine Auktion der Mobilien verbunden iſt, auf den

5. Auguſt c. Vormittags 9. Uhr

nach beſonderem Antrag in loco Helmbrechts anberaumt, wozu Kaufsliebhaber, welche die Kaufsbedingungen erfahren ſollen, auch das Taxations-Protokoll zuvor in der dießeitigen Landgerichts-Regiſtratur einſehen können, hiedurch eingeladen werden. Münchberg, 24. Juni 1837.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Im Wege der Exekution werden die dem Bauern Johann Rucker zu Hinterrehberg gehörigen Immobilien:

Ein einſtöckiges Wohnhaus, ein Stadel von Holz und Schupfe von Holz, an den Stadel angebaut,
1 Jauchert Grasgarten vor und hinter dem Haus,
8 Jauchert Feld, die Hofzelch,
5 Jauchert Feld, das Geyersfeld,
$2\frac{1}{2}$ Tagw. Feld, das Holzfeld,
$3\frac{1}{2}$ Jauchert Feld, der Tiegelacker,
4 Jauchert Wieſen, die Heimathwieſen,
3 Tagw. Wieſen, die Mühlwieſen,
5 Tagw. Holz, das Heimathholz,
$2\frac{1}{2}$ Tagw. Buſchholz, das Tiegelholz,
$2\frac{1}{4}$ Tagw. das Mühlholz, mit Büſchen bewachſen,

da das gelegte Gebot die Taxe nicht erreicht hat, auf geſtellten Antrag anderweit dem Verkauf ausgeſetzt, und hiezu Termin wieder in loco Leugaſt auf den

14. Auguſt curr. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber geladen werden.

Münchberg, den 29. Juni 1837.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Das Wohnhaus des Metzgermeiſters Heinrich Bannickel zu Cronach, in der Stadt dahier, Haus-Nr. 18, geſchätzt auf 1200 fl., wird wiederholt zum Verkaufe ausgeboten und Strichtermin am

8. Auguſt curr., Vormittags 10 Uhr

in der Gerichtskanzlei dahier abgehalten. Der Hinſchlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengeſetzes.

Cronach, am 5. Juli 1837.

Königliches Landgericht.

a. l. D.

Seidenbuſch.

Am 14. Juli d. J. Mittags wurden in dem Zeitelmooswalde zwei fremde, verdächtige Kerl geſehen, welche durch die Gebüſche herausbrachen, auf einen, auf der alten Straße über Birk nach Weißenſtadt gehenden Lohnboten zu gingen, ihn eine kleine Strecke weit begleiteten, und dann auf der andern Seite der Straße wieder in den Wald hineingingen, mit dem Bemerken:

ſie gingen jetzt nach Meyerhof und Biſchofsgrün.

Sie fragten ihn über ſeine Geſchäfte aus, brachten einen weißledernen Zugbeutel, worin viel Geld war, aus der Taſche, und zeigten ihm einen Badiſchen Thaler, und dann einen Doppel-Louisd'or, wobei ſie wiſſen wollten, ob er dieſe Geldſtücke nicht kenne, und ihnen nicht wechſeln wolle?

Den Werth des Goldſtücks kannten ſie nicht, oder thaten ſo, als wenn ſie ihn nicht kannten. Sie äußerten nämlich:

es möge ein Dukaten, auch wohl 6 fl. werth ſeyn, und wenn ſie 4 Preuß. Thaler dafür bekämen, gäben ſie es her.

Die Geſtalt und Kleidung dieſer Kerl wird alſo beſchrieben:

Der eine derſelben war langer und ſtarker Statur, ohngefähr 34 — 35 Jahre alt, hatte braune Haare, ein bleiches Geſicht, mit ſtarken Backenknochen und tiefer liegenden Wangen und eine etwas eingebogene Naſe.

Auch hatte er einen nicht ſtarken, aber langen Backenbart und ein klein wenig Schnurrbart.

Derſelbe trug:

ein dunkelblaues, neumodiſches Käppchen, das hinten und vorn geſteppt war,
einen dunkelblauen Stutzfrack, mit hornenen Knöpfen,
eine gelblich, grünlich und weißlich geſtreifte Weſte, und
ein Paar grautuchene Pantalons.

Der andere Kerl ſah etwas älter aus, ohngefähr 36 — 37 Jahre alt, war von kleiner, geſchmeidiger Statur, hatte ein dürres, ſchmales, bleiches Geſicht, mit tiefliegenden Wangen, eine kleine Naſe, braunes Haar, und einen röthlichen Schnurrbart.

Dieſer trug:

eine dunkelgrüne Ruſſenkappe,
ein dunkelblaues Goller,
eine ſchwarze Halsbinde, mit einer großen, herunterhängenden Maſche,
ein Paar aſchgraue, tuchene Pantalons und Stiefel.

Dieſe Kerl ſind nun überhaupt, und insbeſondere in Bezug auf den am 10ten d. M. an dem Drathfabrikanten Jäger verübten Raubmord, äußerſt verdächtig, und es iſt daher an ihrer Entdeckung und Habhaftwerdung ſehr viel gelegen.

Alle Obrigkeiten werden nun hiermit aufgefordert, deshalb die ſtrengſte Spähe eintreten zu laſſen.

Wunſiedel, am 16. Juli 1837.

Königliches Land- und Criminal-Unterſuchungsgericht.

v. Wächter.

Der Taglöhner Chriſtoph Kießling von Birkenbühl hat ſich wegen Ueberſchuldung freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen, und es wird daher bei der Unbedeutenheit der Maſſe zum Nachweiſe der Forderungen unter Vorlage der Beweismittel, dann zur Vorbringung der dagegen ſtehenden Einwendungen, und endlich zum Schlußverfahren ein einziger Termin auf den

29. Juli c. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu ſämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile des Ausſchluſſes geladen werden. Wer von der Maſſe etwas in Handen hat, wird aufgefordert, ſolches bei Vermeidung des doppelten Erſatzes, jedoch vorbehaltlich ſeiner Rechte, an das Depoſitorium des unterfertigten K. Landgerichts abzugeben. Zugleich wird hiemit bekannt gemacht, daß das zur Gantmaſſe gehörige Wohnhaus, Nr. 14, zu Birkenbühl an dem obigen Termine bei Gericht dahier zum öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt wird, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Selb, den 15. Juni 1837.

Königliches Landgericht.

Doule, Ldr.

Vom Königlichen Landgerichte Culmbach wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Schneidermeiſter und Landkrämer Johann Georg Froſch von Ludwigſchorgaſt nach Nordamerika auswandert. Es werden daher alle diejenigen, welche an den genannten Froſch Forderungen zu machen haben, aufgefordert, dieſelben am

27ſten d. Vormittags 10 Uhr

zu liquidiren, widrigenfalls dem Froſch der Paß verabfolgt werden wird. Culmbach, den 13. Juli 1837.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Gegen den Webermeiſter Adam Kießling von Haueiſen, nun zu Voikmannsgrün wurde der Conkursprozeß rechtskräftig erkannt, und wird wegen der Gering-

fügigkeit der Conkursmaſſe ein einziger Ediktstag zur Anmeldung und gehörigen Nachweiſung der Forderung, zur Vorbringung der allenfallſigen Einwendungen gegen die liquidirten Forderungen, ſo wie zur Abgabe der Gegen- und Schlußerklärung auf

Donnerstag den 3. Auguſt, Vormittags 10 Uhr anberaumt, wobei ſämmtliche Gläubiger des beſagten **Kießling** mit dem Bedeuten vorgeladen werden, daß diejenigen, welche an dieſem Termine nicht erſcheinen, mit ihren Forderungen ausgeſchloſſen werden. Gleichzeitig werden jene, welche von dem Gemeinſchuldner etwas beſitzen ſollten, hiemit aufgefordert, daſſelbe bis zum Ediktstag bei Vermeidung doppelten Erſatzes, jedoch vorbehaltlich ihrer Anſprüche bei dem K. Landgericht zu deponiren. Naila, den 23. Juni 1837.

Königliches Landgericht.

Löwel, C.-Adj.

v. n.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung werden nachfolgende Grundbeſitzungen am

31. Juli Vormittags 10 Uhr

an den Meiſtbietenden dahier öffentlich verkauft:

1) das Frohnſöldengut des Johann Peter Lorenz Gerſtenberger zu Krögelſtein, die Geißlers-Sölde genannt, H. Nr. 23, wozu gehören: 1 Haus mit angebautem Stadel, ¼ Tgw. Gras- und Obſtgarten und 4 Tgw. Felder,
2) folgende der Wittwe Sophia Gerſtenberger zu Krögelſtein gehörige ledige Stücke:
   a) ⅞ Tagw. Feld im Tünger und Feulersdorfer Kreuzweg bei der Hagſäule,
   b) 1 Tagw. Feld mit etwas Oedſchaft an der Kaiſerleiten,
   c) 1½ Tagw. Feld in 2 Stücken beim Adelshölzlein im krummen Teich.

Der Schätzungswerth und die Laſten obiger Immobilien können zu jeder Gerichtsſtunde dahier eingeſehen werden. Thurnau, den 22. Juni 1837.

Gräflich Giechiſches Herrſchaftsgericht.

v. Prieſer.

Im Wege der Exekution werden die den Johann Schubertiſchen Eheleuten zu Lopp zugehörigen Immobilien, als:

1) ein Frohnſöldengut mit Zugehör,
2) 1¾ Tagw. Feld, der Leimenacker,
3) ¼ Tagw. Feld im Birkig,

am

7. Auguſt Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsſtelle an beſitz- und zahlungsfähige Meiſtbiethende verkauft werden. Das Taxationsprotokoll, in welchem die Immobilien näher beſchrieben ſind, kann täglich in dem Geſchäftszimmer Nr. II. eingeſehen werden.

Thurnau, am 5. Juli 1837.

Gräflich Giech'ſches Herrſchaftsgericht.

v. Prieſer.

Diejenigen, welche in die Präparanden-Schule dahier aufgenommen zu werden wünschen, haben bei der auf den 31. Juli bestimmten Prüfung sich dahier einzufinden, und die Zeugnisse über ihre Geburtszeit und Heimath, ihre Befähigung und Entlassung aus der Werktagsschule, ihr sittliches Betragen, über Vermögen und körperliche Tauglichkeit, zur Stelle zu bringen.

Marienweiher, den 10. Juli 1837.

Kgl. Prüfungs-Commission für Schuldienst-Präparanden.

Deinzer.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt beſtandenen Getraidtpreiſe.

Preis per Schäffel:

	höchſter.	mittlerer.	niedrigſter.
Waiz . .	12 fl. 54 kr.	11 fl. 57 kr.	11 fl. — kr.
Korn . .	9 fl. 48 kr.	9 fl. 36 kr.	9 fl. 24 kr.
Gerſte . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . .	6 fl. 54 kr.	6 fl. 12 kr.	5 fl. 30 kr.
Erbſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 15. Juli 1837.

Der Stadt-Magiſtrat.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 20. Juli 1837.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. prpt.	101¼	101½
ditto ditto „ „ 2 mt.		
ditto à 3½ % prompt .		100¼
ditto ditto 2 Monat .		
Promeſſen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .		
Bank-Actien	510	

Königlich Bayeriſches
Intelli-genzblatt
für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 89. Bayreuth, Donnerſtag am 27. Juli 1837.

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche Polizeibehörden und Phyſikate des Obermainkreiſes.
(Verkauf unreifer Früchte betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Wegen der in dieſem Jahre ſpätern Reife aller Früchte werden die Behörden beſonders auf den zu frühen Verkauf derſelben aufmerkſam gemacht und angewieſen, den Verkauf der Kartoffel erſt nach Vernehmung des treffenden Phyſikats zu geſtatten. Bayreuth, den 23. Juli 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des K. Regierungs-Präſidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die mit der Kreisinduſtrie-Ausſtellung von 1837 in Verbindung gebrachte öffentliche Verlooſung betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausſchreiben vom 2ten Juni c. und das vom 14ten d. Mts., im rubrizirten Betreffe, werden die Ergebniſſe der am 18ten d. Mts. zu Bamberg öffentlich ſtatt gefundenen Verlooſung im nachfolgenden Verzeichniſſe, welchem ſogleich die öffentliche Rechenſchaftsablage beigefügt iſt, zur allgemeinen Kenntnißnahme gebracht.

Die Einlage der Loos- und Gewinnſt-Nummern in das Spiel und Glückrad, ſowie die Ziehung ſelbſt ging in Gegenwart und unter Controlle einer eigens hiezu gebildeten magiſtratiſchen Commiſſion ganz auf dieſelbe Weiſe, wie im vorigen Jahre zu Bayreuth, vor ſich.

Die außer Bamberg gefallenen Gewinnſte wurden bereits zum größten Theile an die treffenden Diſtriktspolizeibehörden zur Aushändigung an die Gewinnſtträger abgeſendet. Wo dieß wegen mangelnder Fahrgelegenheit nicht ſtatt finden kaunte, wird es in den nächſten Tagen erfolgen.

Die Diſtriktspolizeibehörden haben die Gewinnſte mit den denſelben angehefteten Etiquetten, auf welchen der Gewinnſt jedesmal mit der gewinnenden Loos-Nummer näher angegeben iſt, an die Gewinnſtträger auszuantworten.

Bayreuth, den 22. Juli 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des Königlichen Regierungs-Präſidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Verzeichniß

der bei der am 18. Juli 1837 zu Bamberg ſtatt gefundenen Verlooſung der zur Kreis-Induſtrie-Ausſtellung von 1837 eingeſandten Induſtrie-Erzeugniſſe angefallenen Gewinnſte.

Fortl. Nr.	Zum Zuge gekommene Loos-Nummer.	Zum Zuge gekommene Gewinnſt-Nummer.	Bezeichnung der gezogenen Gewinnſte.	Preis. fl.	Preis. kr.	Name des Polizei-Diſtrikts, wohin die Gewinnſte gefallen.
1	1298	113	1½ Ellen graues Tuch zu Beinkleider	5	37½	Landgericht Gräfenberg.
2	2003	172	3½ Ellen Beinkleiderzeug	2	48	Bamberg.
3	4	140	ein wollener Teppich	4	—	Landgericht Kitzingen.
4	1645	155	3¼ Ellen Hoſenzeug	3	15	Landgericht Scheßlitz.
5	1265	82	1 Dejeuné	8	—	Landgericht Gefrees.
6	657	39	3⅜ Ellen braunes Tuch zu Rock	15	11¼	Bamberg.
7	173	225	1 Kleiderbürſte	1	45	desgl.
8	352	10	1 rother Schlafrock	21	—	Bayreuth.
9	693	158	zwei baumwollene Unterbeinkleider	3	12	Bamberg.
10	1361	61	2¼ Ellen blaues Tuch zu Frack	11	40	Landgericht Hollfeld.
11	729	198	1 Wachstuch	2	30	Bamberg.
12	645	34	3¼ Ellen ſchwarzes Tuch zu Rock	15	26¼	desgl.
13	866	2	7⅜ Ellen blaues Tuch zu Mantel	37	58½	desgl.
14	767	141	2 hölzerne Leuchter	4	—	desgl.
15	1733	173	3½ Ellen Beinkleiderzeug	2	48	Landgericht Nordhalben.
16	941	203	3½ Ellen Hoſenzeug	2	27	Bamberg.
17	1555	108	12 Ellen Handtücher	5	48	desgl.
18	827	232	1 baumwollene Damaſt-Schürze	1	24	desgl.
19	135	53	30 Ellen roth und weißes Bettzeug	12	30	Bayreuth.
20	940	37	3⅜ Ellen braunes Tuch zu Rock	15	11¼	Bamberg.
21	1966	54	½ St. leinenes Tuch zu 12 Ellen	12	—	desgl.
22	1175	152	1 St. graue Servietten	3	30	Landgericht Ebermannſtadt.
23	1667	151	1 St. ½ breite weiße Servietten	3	30	Landgericht Selb.
24	1458	32	3¼ Ellen blaues Tuch zu Rock	15	55½	Landgericht Lichtenfels.
25	43	212	3¼ Ellen Hoſenzeug	2	16½	Bamberg.
26	1071	149	1 blaue Caffee-Serviette	3	30	Landgericht Burgebrach.
27	617	128	1 Filzhut	5	24	Bamberg.
28	2144	48	¼ Dutzend ſilberne Kaffeelöffel	13	30	desgl.
29	2065	56	1 Spinnrad	12	—	desgl.
30	1081	83	1 goldene Bruſtnadel mit Topas	8	—	desgl.
31	2	42	3¼ Ellen grünes Tuch zu Rock	14	57	desgl.
32	1190	178	3½ Ellen Beinkleiderzeug	2	48	Landgericht Eſchenbach.
33	1181	148	½ G. Wachstuch	3	30	Landgericht Ebermannſtadt.
34	1755	181	3⅜ Ellen weißen Satin zu Beinkleidern	2	42½	Landgericht Tirſchenreuth.
35	679	24	3¾ Ellen ſchwarzes Tuch zu Frack	16	52½	Bamberg.
36	339	79	2 Ellen grünes Tuch zu Frack	9	12	Bayreuth.
37	1260	64	2¼ Ellen ſchwarzes Tuch	11	15	Landgericht Gefrees.
38	1522	245	1 Federmeſſer	1	—	Landgericht Naila.
39	1646	171	3½ Ellen Hoſenzeug	2	48	Landgericht Scheßlitz.
40	2124	66	2¼ Ellen blaues Tuch	11	15	Bamberg.
41	1767	194	3 Ellen weißen Satin	2	30	Landgericht Waldſaſſen.
42	694	60	2½ Ellen blaues Tuch	11	40	Bamberg.
43	134	85	1 Hut	8	—	Bayreuth.

Fortl. Nr.	Zum Zuge gekommene Loos-Nummer.	Zum Zuge gekommene Gewinnſt-Nummer.	Bezeichnung der gezogenen Gewinnſte.	Preis. fl.	Preis. kr.	Name des Polizei-Diſtrikts, wohin die Gewinnſte gefallen.
44	902	146	2 hölzerne Leuchter	3	36	Bayreuth.
45	1560	67	2¼ Ellen blaues Tuch	11	15	Landg. Neuſtadt a. d. WN.
46	1373	147	1 Tiſchmeſſer und Gabel	3	30	Landgericht Kemnath.
47	2007	192	3 Ellen weißen Satin	2	30	Bamberg.
48	1409	26	3¼ Ellen blaues Tuch	16	20	Landgericht Kronach.
49	571	28	3¼ Ellen desgl.	16	15	Magiſtrat Hof.
50	1975	161	1 Müffchen	3	—	Bamberg.
51	724	126	1 Hut	5	30	desgl.
52	1224	27	3¼ Ellen blaues Tuch	16	15	Landgericht Bamberg I.
53	1085	162	1 Müffchen	3	—	Magiſtrat Bamberg.
54	963	5	1 Reiſepelz	26	—	desgl.
55	1031	33	3¼ Ellen blaues Tuch	15	55½	Landgericht Bamberg I.
56	2034	29	3¼ Ellen desgl.	16	15	Stadt Bamberg.
57	3	25	3¼ Ellen ſchwarzes Tuch	16	40	Landgericht Kitzingen.
58	2070	163	1 Müffchen	3	—	Stadt Bamberg.
59	1284	109	12 Ellen Handtücher	5	48	Landgericht Gräfenberg.
60	1926	104	1 Hut	6	—	Herrſchaftsgericht Mitwitz.
61	1002	223	3¼ Ellen Hoſenzeug	1	59	Landgericht Bayreuth.
62	709	216	4½ Ellen Hoſenzeug	2	16½	Stadt Bamberg.
63	1286	44	3¼ Ellen grünes Tuch	14	57	Landgericht Gräfenberg.
64	756	134	1 baumwollenes Caſſinet	4	40	Stadt Bayreuth.
65	667	176	3½ Ellen Hoſenzeug	2	48	Stadt Bamberg.
66	1533	102	1¼ Ellen blaues Tuch	6	15	desgl.
67	831	220	3¼ Ellen Hoſenzeug	2	16½	desgl.
68	1653	15	$3\frac{5}{12}$ Ellen blaues Tuch	17	5	Landgericht Scheßlitz.
69	1388	209	1 Müffchen	2	24	Landgericht Kirchenlamitz.
70	1165	227	1 Jagdſchlupfer	1	45	Landgericht Culmbach.
71	424	175	3½ Ellen Hoſenzeug	2	48	Magiſtrat Hof.
72	1093	51	2½ Ellen blaues Tuch	13	7½	Landgericht Culmbach.
73	868	237	1 Sammtbürſte	1	18	Stadt Bamberg.
74	2115	135	½ Gr. Wachstuch	4	30	desgl.
75	1912	4	1 Dutzend Meſſer und Gabel	30	—	Herrſchaftsgericht Mitwitz.
76	70	160	1 Müffchen	3	—	Stadt Bamberg.
77	848	218	3¼ Ellen Hoſenzeug	2	16½	desgl.
78	228	205	do.	2	27	Stadt Bayreuth.
79	1173	142	1 Kaffee-Taſſe	4	—	Landgericht Ebermannſtadt.
80	1062	165	1 Kleiderbürſte	3	—	Landgericht Bamberg II.
81	1504	110	12 Ellen Handtücher	5	48	Landgericht Münchberg.
82	1256	101	1 Hut	6	30	Landgericht Gefrees.
83	776	63	2¼ Ellen ſchwarzes Tuch	11	15	Stadt Bamberg.
84	249	137	½ Gr. Wachstuch	4	—	desgl.
85	1026	111	1½ Ellen graues Tuch	5	37½	Landgericht Bayreuth.
86	855	78	1 Glockenzug	9	30	Stadt Bamberg.
87	300	180	3½ Ellen weißen Satin	2	42½	desgl.
88	2045	132	¼ Dutzend Servietten	5	—	desgl.
89	838	30	3¼ Ellen blaues Tuch	16	15	desgl.
90	1327	80	1 Spinnrad	9	—	Landgericht Höchſtadt.

Fortl. Nr.	Zum Zuge gekommene Loos-Nummer.	Zum Zuge gekommene Gewinnſt-Nummer.	Bezeichnung der gezogenen Gewinnſte.	Preis. fl.	Preis. kr.	Name des Polizei-Diſtrikts, wohin die Gewinnſte gefallen.
91	107	138	½ Gr. Wachstuch	4	—	Stadt Bayreuth.
92	2044	72	2⅓ Ellen blaues Tuch	10	53	Stadt Bamberg.
93	372	168	1 Meſſer	3	—	Stadt Bayreuth.
94	1204	233	1 Haarbürſte	1	24	Landgericht Bamberg I.
95	2129	226	1 Kleiderbürſte	1	45	Stadt Bamberg.
96	1871	197	3¼ Ellen Hoſenzeug	2	30	Landgericht Wunſiedel.
97	1041	103	11 Ellen Betttuchzeuch	6	14	Landgericht Bamberg I.
98	261	41	3¾ Ellen grünes Tuch	14	57	Stadt Bamberg.
99	2117	86	13 Ellen Bettzeug	7	48	desgl.
100	1829	95	14 Ellen Handtücher	6	46	Landgericht Wunſiedel.
101	1581	228	1 Meſſer mit Stähl	1	45	Landgericht Pegnitz.
102	960	246	1 Thee-Maſchine	9	—	Stadt Bamberg.
103	164	215	3¼ Ellen Hoſenzeug	2	16½	Stadt Bayreuth.
104	1072	193	3 Ellen weiſſen Satin	2	30	desgl.
105	1401	133	2 hölzerne Leuchter	5	—	Landgericht Kirchenlamitz.
106	348	68	2½ Ellen blaues Tuch	11	15	Stadt Bayreuth.
107	137	217	3¼ Ellen Hoſenzeug	2	16½	desgl.
108	1211	121	6 Stück Handtücher	5	36	Landgericht Bamberg I.
109	116	116	1½ Ellen graues Tuch	5	37½	Stadt Bayreuth.
110	1765	136	½ Gr. Wachstuch	4	—	Landgericht Waldſaſſen.
111	1101	244	1 Federmeſſer	1	—	Landgericht Culmbach.
112	207	23	3¾ Ellen ſchwarzes Tuch	16	52½	Stadt Bayreuth.
113	1434	211	3¼ Ellen Hoſenzeug	2	16½	Landgericht Cronach.
114	1545	154	3¼ Ellen Beinkleiderzeug	3	15	Landg. Neuſtadt a. d. WN.
115	1221	17	$3\frac{5}{12}$ Ellen blaues Tuch	17	5	Landgericht Bamberg I.
116	7	118	1½ Ellen graues Tuch	5	37½	Stadt Bamberg.
117	386	105	1 Kaffeemühle	6	—	Stadt Bayreuth.
118	1599	81	2½ Ellen graues Tuch	8	45	Landgericht Pottenſtein.
119	1270	188	3¼ Hoſenzeug	2	36¼	,, Gefrees.
120	1825	124	1 Tiſchteppich	5	30	,, Wunſiedel.
121	1501	22	3¾ Ellen ſchwarzes Tuch	16	52½	,, Münchberg.
122	1420	224	1 Jagdſchlupfer	1	45	,, Kronach.
123	1626	90	1½ Ellen ſchwarzes Tuch	7	7½	,, Rehau.
124	2071	9	23¼ Ellen Leinwand	21	42	Stadt Bamberg.
125	155	45	15¾ Ellen Leinwand	14	10½	,, Bayreuth.
126	684	248	1 ſilbernen Schlüſſelhaken	5	15	,, Bamberg.
127	319	169	1 Taſchenmeſſer	3	—	,, Bayreuth.
128	1384	204	3½ Ellen Hoſenzeug	2	27	Landgericht Kemnath.
129	860	131	½ Dutzend Servietten	5	—	Stadt Bamberg.
130	1602	195	3 Ellen weißen Satin	2	30	Landgericht Pottenſtein.
131	1131	186	3¼ Ellen Hoſenzeug	2	36¼	,, Culmbach.
132	1242	187	do.	2	36¼	,, Gefrees
133	1385	201	3½ Ellen desgl.	2	27	,, Kemnath.
134	50	130	½ Dutzend Servietten	5	—	Stadt Bayreuth.
135	366	71	2⅓ Ellen blaues Tuch	10	53	,, ,,
136	664	117	1½ Ellen graues Tuch	5	37½	,, Bamberg.
137	2021	91	2 Stück weiße Servietten	7	—	,, ,,

Fortl. Nr.	Zum Zuge gekommene Loos-Nummer.	Zum Zuge gekommene Gewinnſt-Nummer.	Bezeichnung der gezogenen Gewinnſte.	Preis. fl.	Preis. kr.	Name des Polizei-Diſtrikts, wohin die Gewinnſte gefallen.
138	208	84	1 Chatuſſe	8	—	Stadt Bayreuth.
139	1536	170	3½ Ellen Hoſenzeug	2	48	„ Bamberg.
140	832	21	3¾ Ellen ſchwarzes Tuch	16	52½	„ „
141	1099	43	3¼ Ellen grünes Tuch	14	57	Landgericht Culmbach.
142	936	243	1 Kleiderbürſte	1	—	Stadt Bamberg.
143	1927	88	15 Ellen grau und lila Köper . .	7	40	Herrſchaftsgericht Mitwitz.
144	1598	231	1 Sammtbürſte	1	30	Landgericht Pottenſtein.
145	2049	35	3¼ Ellen ſchwarzes Tuch	15	26⅕	Stadt Bamberg.
146	248	153	1 graue Serviette	3	30	„ „
147	2046	19	3¼ Ellen blaues Tuch	17	3¼	„ „
148	89	47	1 Garnitur Tiſchzeug	14	—	„ „
149	203	99	1 Hut	6	30	„ Bayreuth.
150	812	20	1 grüner Schaafpelz	17	—	„ Bamberg.
151	1255	191	3 Ellen Satin	2	30	Landgericht Gefrees.
152	260	120	6 Handtücher	5	36	Stadt Bamberg.
153	385	213	3¼ Ellen Hoſenzeug	2	16½	„ „
154	2027	7	1 ſilberner Vorleglöffel	21	57	„ „
155	2097	40	1 Schaafpelz	15	—	„ „
156	713	13	1 Reiſepelz	18	—	„ „
157	296	1	1 Zwilling	63	—	„ Bayreuth.
158	968	174	3¼ Ellen Hoſenzeug	2	48	„ Bamberg.
159	889	52	1 Schaafpelz	13	—	„ „
160	2012	55	12 Ellen Leinwand	12	—	„ „
161	912	221	1 Uhrkiſſen	2	—	„ „
162	1704	247	1 Paar Sackpiſtolen	12	—	Landgericht Stadtſteinach.
163	691	235	1 baumwollener Damaſt-Schurz . .	1	24	Stadt Bamberg.
164	821	166	1 Federmeſſer	3	—	desgl.
165	1437	62	2¼ Ellen ſchwarzes Tuch	11	15	Landgericht Ludwigſtadt.
166	1371	14	3½ Ellen ſchwarzes Tuch	17	48¾	Landgericht Kemnath.
167	974	230	1 Haarbürſte	1	30	Stadt Bamberg.
168	1698	73	1 Couverttiſchzeug mit Servietten . .	10	30	Landgericht Stadtſteinach.
169	1677	87	15 Ellen grün und lila Köper . . .	7	40	„ Selb.
170	1377	74	2⅛ Ellen blaues Tuch	10	24¾	„ Kemnath.
171	2174	70	1 Pelerine	11	—	Stadt Bamberg.
172	1805	49	2½ Ellen blaues Tuch	13	7½	Landgericht Weismain.
173	1601	189	3⅛ Ellen Hoſenzeug	2	36¾	Landgericht Pottenſtein.
174	836	100	1 Hut	6	30	Stadt Bamberg.
175	401	179	1 Federmeſſer	2	48	Magiſtrat Hof.
176	1141	214	3¼ Ellen Hoſenzeug	2	16½	Landgericht Culmbach.
177	1735	156	3¼ Ellen Hoſenzeug	3	15	Stadt Bamberg.
178	273	18	3 2/7 Ellen blaues Tuch	17	5	desgl.
179	1944	177	3½ Ellen Hoſenzeug	2	48	Herrſchaftsgericht Thurnau.
180	256	185	3⅛ Ellen Hoſenzeug	2	36¼	Stadt Bamberg.
181	890	238	1 Kleiderbürſte	1	12	desgl.
182	88	129	1 Kopfkiſſen	5	—	desgl.
183	1738	122	6 Handtücher	5	36	Landgericht Tirſchenreuth.
184	25	106	1 Hut	5	48	Stadt Bayreuth.

Fortl. Nr.	Zum Zuge gekommene Loos-Nummer.	Zum Zuge gekommene Gewinnſt-Nummer.	Bezeichnung der gezogenen Gewinnſte.	Preis. fl.	Preis. kr.	Name des Polizei-Diſtrikts, wohin die Gewinnſte gefallen.
185	145	222	1 Müffchen	2	—	Stadt Bamberg.
186	1090	184	3⅛ Ellen Hoſenzeug	2	36¼	Landgericht Burgebrach.
187	750	12	1 Pelerine	18	—	Stadt Bamberg.
188	1124	98	1 Hut	6	30	Landgericht Culmbach.
189	1526	229	1 Haarbürſte	1	30	" Naila.
190	312	199	3½ Ellen Hoſenzeug	2	27	Stadt Bayreuth.
191	295	76	1 Tafeltuch	10	—	" "
192	467	164	1 leinener Tiſchteppich	3	—	Magiſtrat Hof.
193	84	31	3¼ Ellen blaues Tuch	16	15	Stadt Bayreuth.
194	175	144	1 Korb	3	40	" "
195	169	242	1 Kleiderbürſte	1	—	" "
196	1380	107	1 Damen-Strohhut	5	48	Landgericht Kemnath.
197	1995	239	1 Keiderbürſte	1	12	Stadt Bamberg.
198	745	97	1 Hut	6	30	" "
199	707	89	1 Hut	7	15	" "
200	1500	38	3⅜ Ellen braunes Tuch	15	11¼	Landgericht Münchbe
201	1708	207	8½ Ellen Hoſenzeug	2	27	" Stadtſteinach.
202	907	143	4 Handtücher	3	44	Stadt Bamberg.
203	1441	96	1 Hut	6	36	Landgericht Ludwigſtadt.
204	909	94	1 Hut	7	—	Stadt Bamberg.
205	1750	58	2¼ Ellen blaues Tuch	11	48¾	Landgericht Tirſchenreuth.
206	1741	16	3 5/12 Ellen blaues Tuch	17	5	" "
207	692	123	1 Tiſchteppich	5	30	Stadt Bamberg.
208	73	119	6 Handtücher	5	36	" "
209	462	50	2½ Ellen blaues Tuch	13	7½	Stadt Hof.
210	1662	183	3⅛ Ellen Hoſenzeug	2	36¼	Landgericht Selb.
211	878	241	1 Kleiderbürſte	1	12	Stadt Bamberg.
212	2036	240	1 do.	1	12	" "
213	1774	208	3½ Ellen Hoſenzeug	2	27	Landgericht Waldſaſſen.
214	1675	114	1½ Ellen graues Tuch	5	37½	" Selb.
215	205	157	3¼ Ellen Hoſenzeug	3	15	Stadt Bayreuth.
216	325	167	1 Körbchen von Horn	3	—	" "
217	473	3	30 ½ Ellen Leinwand	30	30	" Bamberg.
218	398	206	3½ Ellen Hoſenzeug	2	27	" Bayreuth.
219	2018	182	½ Gr. Wachstuch	2	40	" Bamberg.
220	1266	139	1 wollener Tiſchteppich	4	—	Landgericht Gefrees.
221	1604	93	1 porzellanener Pfeifenkopf	7	—	" Pottenſtein.
222	96	69	2¼ Ellen blaues Tuch	11	15	Stadt Bayreuth.
223	1283	46	15⅜ Ellen Leinwand	14	10½	Landgericht Gräfenberg.
224	1579	190	3⅛ Ellen Hoſenzeug	2	36¼	" Pegnitz.
225	346	8	23¼ Ellen Leinwand	21	42	Stadt Bayreuth.
226	2154	65	2¼ Ellen ſchwarzes Tuch	11	15	Landgericht Selb.
227	491	125	1 Bruſtnadel	5	30	Stadt Hof.
228	2108	200	3½ Ellen Hoſenzeug	2	27	" Bamberg.
229	15	115	1½ Ellen graues Tuch	5	37½	" Bayreuth.
230	1921	202	3½ Ellen Hoſenzeug	2	27	Herrſchaftsgericht Mitwitz.
231	636	59	2½ Ellen blaues Tuch	11	40	Stadt Bamberg.

Fortl. Nr.	Zum Zuge gekommene Loos-Nummer.	Zum Zuge gekommene Gewinnst-Nummer.	Bezeichnung der gezogenen Gewinnste.	Preis. fl.	Preis. kr.	Name des Polizei-Distrikts, wohin die Gewinnste gefallen.
232	1020	210	$3\frac{1}{2}$ Ellen Hoſenzeug	2	$18\frac{1}{4}$	Landgericht Bayreuth.
233	784	150	1 $\frac{3}{4}$breite weiße Serviette	3	30	Stadt Bamberg.
234	871	234	1 baumwollene Damaſt-Schürze . .	1	24	desgl.
235	2103	145	2 hölzerne Leuchter	3	36	desgl.
236	903	196	$3\frac{1}{3}$ Ellen Hoſenzeug	2	30	Stadt Bayreuth.
237	869	219	$3\frac{1}{4}$ Ellen Hoſenzeug	2	$16\frac{1}{2}$	„ Bamberg.
238	1672	236	1 baumwollene Damaſt-Schürze . .	1	24	Landgericht Selb.
239	2061	6	24 Ellen Leinwand	24	—	Stadt Bamberg.
240	1482	92	1 Chatulle	7	—	Landgericht Lichtenfels.
241	846	36	$3\frac{3}{8}$ Ellen braunes Tuch	15	$11\frac{1}{2}$	Stadt Bamberg.
242	2112	75	$2\frac{1}{4}$ Ellen blaues Tuch	10	$7\frac{1}{2}$	desgl.
243	1658	11	37 Ellen weiß und rothen Einſchlag .	20	58	Landgericht Scheßlitz.
244	948	57	$2\frac{1}{3}$ Ellen blaues Tuch	11	$48\frac{2}{3}$	Stadt Bamberg.
245	184	159	2 baumwollene Unterbeinkleider . .	3	12	„ Bayreuth.
246	472	77	1 färbiges Tafeltuch	10	—	„ Hof.
247	383	112	$1\frac{1}{2}$ Ellen graues Tuch	5	$37\frac{1}{2}$	„ Bayreuth.
248	282	127	1 Toilett-Spiegel	5	30	desgl.
			Summa	1919	$54\frac{3}{4}$	

Oeffentliche Rechenſchafts-Ablage.

Von den von Nr. 1 — 2190 incl. emittirten Looſen fanden nachbezeichnete keine Loos-Abnehmer:

27. 28. 29. 31. 33. 34. 41. 51. 52. 54. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 76. 77. 78. 79. 80. 91. 92. 93. 94. 166. 274. 407. 408. 409. 410. 420. 421. 425. 426. 427. 428. 429. 432. 433. 434. 436. 437. 440. 444. 449. 451. 452. 454. 456. 457. 458. 459. 460. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 492. 493. 496. 497. 498. 499. 501 — 520. 522. 523. 526. 527. 531 — 546 incl. 550. 551. 553. 554. 556 — 560. 562. 563. 566 — 568 incl. 572 — 579. 582 — 599. 1053 — 1058 incl. 1098. 1100. 1104. 1110 — 1113 incl. 1129. 1132. 1133. 1138. 1139. 1142. 1143. 1145. 1154. 1156 — 1158 incl. 1160. 1162. 1166. 1194. 1195. 1197. 1198 — 1200 incl. 1231. 1232 — 1239 incl. 1901 — 1908 incl. 1935 u. 1936. 1939. 1940. 2175 — 2189.

Die Anzahl der abgeſetzten Looſe beträgt demnach 1960.

Abgleichung.

Einnahme.

1960 fl. an den abgeſetzten Looſen.

Ausgabe.

1919 fl. $54\frac{3}{4}$ kr. Geſammtbetrag der Gewinnſte.
40 fl. $5\frac{1}{4}$ kr. Betrag der Koſten für Emballage, Transport, Schreibereien ꝛc. bei der Verlooſung.

1960 fl. — kr. Summa.

Bemerkung. **Obenberechnete geringe Verlooſungskoſten wurden nach ihren ſpeziellen Beträgen bei der Verlooſung der magiſtratiſchen Commiſſion zur Einſicht und Prüfung vorgelegt, und von derſelben als richtig befunden.**

Bayreuth, den 22. Juli 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des K. Regierungs-Präſidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

An ſämmtliche Polizeibehörden des Obermainkreiſes.
(Die Anwendung der flachen Dächer bei neuen Gebäuden nach Dorn'ſcher Conſtruktion, namentlich bei Gebäuden der Gemeinden und Stiftungen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Königl. Majeſtät haben das Beſtreben der K. Kreisregierung, die durch neuere Erfahrungen begründete Möglichkeit der Ausführung feuerſicherer flacher Dächer, insbeſondere der Dächer nach Dorn'ſcher Conſtruktion mit Lehmbedeckung zu befördern, und durch die Bekanntmachung in Nr. 54 des Kreis-Intelligenzblattes zur allgemeinen Kenntniß im Kreiſe zu bringen, mit Wohlgefallen aufgenommen, und wenn auch gegenwärtig eine Allerhöchſte Verordnung über die allgemeine Einführung dieſer Dorn'ſchen Dachbauart nicht erlaſſen werden kann, ſo werden doch alle Behörden, welche bei dem Entſtehen neuer Gebäude einzuwirken haben, bei dieſer Allerhöchſten Anerkennung ſowohl, als bei dem ſchon früher Allerhöchſt ausgeſprochenen Willen zu Gunſten der flachen Dächer, ſich um ſo mehr aufgefordert finden, über die Anwendung der Dorn'ſchen Methode Verſuche anſtellen und nähere Erfahrungen, vorzüglich in Hinſicht der lange Dauer verſprechenden Qualität des erforderlichen Materials, und der Koſten in Bezug auf die aus dem Auslande zu beziehenden Ingredienzien ſammeln zu laſſen, und es läßt ſich bei dem thätigen Eifer der Behörden mit Sicherheit erwarten, daß die bereits in andern Ländern aus ähnlichen Verſuchen ſich ergebenen günſtigen Reſultate und die hieraus erfolgte vielfache Anwendung auch bei uns ſich beſtätigen und zu gleicher Anwendung führen werde.

Die unterfertigte Stelle ſieht mit Zuverläſſigkeit den baldigen Anzeigen über dieſe Verſuche entgegen und fügt noch bei, daß auch ſelbſt die Modifizirung bereits Allerhöchſt genehmigter Pläne von neuen Schulhäuſern und andern Stiftungs- und Communalgebäuden keinem Anſtande unterliege, indem durch die Aufſtellung eines Halbgeſchoſſes ſtatt des in dem Plane genehmigten Daches die weſentlichen Formen des Gebäudes keine Aenderung erleiden, und den Gemeinden weder größerer Aufwand erwächſt noch auch bezüglich der Haltbarkeit ein Bedenken obwaltet.

Bayreuth, den 24. Juli 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des K. Regierungs-Präſidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Bayreuth, den 18. Mai 1837.
Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth
wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß der Kaufmann Koppel Herzſtein dahier und ſeine Ehefrau Roſalie, geborne Crailsheim aus Sulzbürg, in einem unterm 10. Mai c. errichteten gerichtlichen Ehevertrage die in hieſiger Provinz geltende allgemeine eheliche Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen haben.

Urkundlich unter Siegel und Unterſchrift ausgefertigt.
Pöhlmann.
v. n. Cramer.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat Mai 1836 unausgelößten Pfänder von Nr. 7374 bis 8287 incl. in dem auf

Donnerstag den 3. Auguſt d. Js.
Vor- und Nachmittags angeſetzten Strichtermin an die Meiſtbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden ſollen. Bayreuth, den 24. Juli 1837.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.
Scherber. Kroher, Contr.

Gegen den Webermeiſter Adam Kießling von Haueiſen, nun zu Volkmannsgrün wurde der Konkursprozeß rechtskräftig erkannt, und wird wegen der Geringfügigkeit der Konkursmaſſe ein einziger Ediktstag zur Anmeldung und gehörigen Nachweiſung der Forderung, zur Vorbringung der allenfallſigen Einwendungen gegen die liquidirten Forderungen, ſo wie zur Abgabe der Gegen- und Schlußerklärung auf

Donnerstag den 3. Auguſt, Vormittags 10 Uhr anberaumt, wobei ſämmtliche Gläubiger des beſagten

Kießling mit dem Bedeuten vorgeladen werden, daß diejenigen, welche an dieſem Termine nicht erſcheinen, mit ihren Forderungen ausgeſchloſſen werden. Gleichzeitig werden jene, welche von dem Gemeinſchuldner etwas beſitzen ſollten, hiemit aufgefordert, daſſelbe bis zum Ediktstag bei Vermeidung doppelten Erſatzes, jedoch vorbehaltlich ihrer Anſprüche bei dem K. Landgericht zu deponiren. Naila, den 23. Juni 1837.

Königliches Landgericht.
Löwel, E.-Adj.
v. n.

Der Schuhmacher Georg Treger von Wilhelmsthal iſt geſonnen, nach Nordamerika auszuwandern. Es werden daher deſſen ſämmtliche Gläubiger auf

Montag den 21. Auguſt d. J. Vormittags

zur Anmeldung und Nachweiſung ihrer Forderung unter der Strafe der Nichtberückſichtigung vorgeladen.

Cronach, am 12. Juli 1837.

Königliches Landgericht.
a. l. d.
Seidenbuſch.

Ueber den Nachlaß des verſtorbenen Taglöhners Erhardt Martin von Thierſtein wurde der Conkurs erkannt, und es wird daher zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen, dann zur Vorbringung der dagegen ſtehenden Einwendungen und endlich zum Schlußverfahren ein einziger Termin auf den

17. Auguſt c. Vormittags 9 Uhr

bei Gericht dahier anberaumt, wozu ſämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Nichterſcheinen die Präkluſion von der in einem Kaufſchillingsreſte von 394 fl. 30 kr. beſtehenden Maſſe zur Folge hat.

Selb, den 1. Juli 1837.

Königliches Landgericht.
Donle, Ldr.

Das Grundanweſen des Webermeiſters Johann Thomas Becher von Witzleshofen, beſtehend in einem Söldengut Haus-Nr. 31 dortſelbſt, wozu gehört:

1) das Wohnhaus mit Hofrecht,
2) $\frac{1}{8}$ Tagw. Grasgarten am Wohnhaus,
3) $1\frac{1}{4}$ Tagw. Feld der Gemeindetheil,

wird hiemit zum zweitenmale dem öffentlich gerichtlichen Verkaufe hierdurch ausgeſetzt, und iſt deßhalb Strichtermin auf

Montag den 28. Auguſt l. J. Morgens 10 Uhr

am hieſigen Landgerichtsſitze anberaumt worden, wozu ſtrich- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes erfolgen wird.

Berneck, am 20. Juli 1837.

Königliches Landgericht Gefrees.
Landgraf.

Vom K. Landgericht Culmbach

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ſich im dieſſeitigen Depoſitorio unter der Bezeichnung:

aſſervirte Gefälle von Bamberger Unterthanen und Stempelgelder von Lehenbriefen 235 fl. 6 kr. und 2 fl. 42 kr. in einem devalvirten Kronenthaler

befinden, über deren Eigenthümer jede Nachricht ermangelt. Auf, von dem Königlichen Kreis-Fiscalate geſtellten Antrag wird nun hiermit vorgeladen: wer aus irgend einem Rechtsgrunde Anſprüche auf dieſes Depoſitum zu machen hat. Dieſe Anſprüche ſind am

23. Auguſt l. Js. Vormittags

dahier anzumelden und nachzuweiſen, weil außerdem das Depoſitum als herrenlos dem Königl. Fiskus zugeſprochen werden wird. Culmbach, den 23. Mai 1837.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Vom Königlichen Landgericht Culmbach

wird im Wege der Hülfsvollſtreckung folgend bezeichnetes dem Erhardt Witzgall von Pörbitſch zugehörige Grundvermögen:

1) 1 Tagw. Wieſe bei Pörbitſch, U.-B.-Nr. 180 mit 18 kr. Strſplm. belegt, Freiherrlich von Guttenbergiſches-Kirchleuſer Lehen, und dahin mit 10 Prozent Handlohn, doppelten Todtenfall, 6 kr. Gefäll und 15 kr. Wegfeldſteuer belaſtet.
2) ein Wohnhaus zu Pörbitſch, B.-Nr. 36^{a}, mit $11\frac{1}{4}$ kr. Strſplm. belegt, von Guttenberg-Kirchleuſer Lehen,

dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt, auf den

3. Auguſt l. J. Vormittags

als den anberaumten Bietungstermin Kaufsluſtige geladen, die ihre Gebote zu Protokoll geben, und den nach der Exekutionsordnung erfolgenden Hinſchlag gewärtigen können.

Culmbach, den 22. Mai 1837.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Die Meßnerswohnung zu Gräfenberg ſoll zum 3ten Schul-Lokale verwendet werden, und ergeben ſich in Folge deſſen mehrere Reparaturen, welche nachſtehend veranſchlagt wurden:

Maurer-Arbeiten	63 fl.	48½ kr.
Zimmermanns-Arbeiten . .	27 fl.	40 kr.
Schreiner-Arbeiten	33 fl.	42 kr.
Schloſſer-Arbeiten	20 fl.	46 kr.
Glaſer-Arbeiten	25 fl.	28 kr.
Hafner-Arbeiten	7 fl.	— kr.

Dieſe Arbeiten werden künftigen

Dienſtag den 8. Auguſt 1837 Vormittags 9 Uhr

im hieſigen Landgerichts-Lokale an den Wenigſtnehmenden öffentlich verſteigert, und werden Steigerungsfähige hievon in Kenntniß geſetzt, mit dem Bemerken, daß die Strichsbedingniſſe am Strichstermin ſelbſt bekannt gemacht werden. Uebrigens kann der Voranſchlag bis zum Bietungs-Termin dahier eingeſehen werden. Gräfenberg, den 17. Juli 1837.

Königliches Landgericht.

d. l. a.

Dr. Pöhlmann.

Zur Vorlage des dermaligen Standes der Wundarzt Chriſtoph Fuchs'ſchen Verlaſſenſchaftsſache zu Markt Redwitz an die bekannten Gläubiger hat man Termin am

Donnerſtag den 24. Auguſt c. Vormittags 10 Uhr

auf hieſig Königl. Landgericht angeſetzt; es werden die bisher unbekannt gebliebenen Gläubiger des ꝛc. Fuchs zu dieſer Tagesfahrt andurch vorgeladen, da die Aktiva von den Paſſiven überſtiegen werden. Die ausbleibenden Gläubiger werden ausgeſchloſſen werden von der Theilnahme an der Maſſe. Wunſiedel, am 11. Juli 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Am 20. Februar d. Js. iſt eine fremde taubſtumme Mannsperſon, deren Signalement hier unten folgt, in hieſiger Stadt aufgegriffen worden, und jeder Verſuch bisher fruchtlos geblieben, ſeine Heimath auszumitteln.

Unterfertigtes K. Landgericht beſtimmte daher nach §. 4 des Heimathsgeſetzes vom 11. September 1825 durch Entſchließung vom 5ten d. Mts. die Stadtgemeinde Wunſiedel zur vorſorglichen Heimath für ſo lange, bis die urſprüngliche Heimath entdeckt ſeyn werde.

Allein es entſprang dieſer Taubſtumme alsbald nach der Ablieferung an den Magiſtrat am 10ten d. Mts. aus dem hieſigen ſtädtiſchen Armenhauſe, und es konnte weder ſein jetziger Aufenthalt, noch der Weg, den er eingeſchlagen, erforſcht werden.

Nur Muthmaſſung ſpricht dafür, daß er aus Böhmen ſeyn möge.

Dies wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, mit dem Erſuchen an die Polizeibehörden, Spähe auf dieſen Taubſtummen und zur Ermittlung ſeiner wirklichen Heimath anzuordnen, und auf Betreten deſſelben oder irgend eine zweckdienliche Erfahrung ſofort das weiter Geeignete zu verfügen. Wunſiedel, den 14. Juli 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Signalement.

Größe: 5′ 12″ 4‴;
Alter: muthmaßlich 19 bis 20 Jahre;
Haare: blond;
Stirne: rund und hoch;
Augenbraunen: ſchwarzbraun;
Augen: grau;
Naſe: ſtark und etwas breit;
Mund: klein, mit aufgeworfener Oberlippe;
Bart: unbehaart;
Kinn: rund;
Geſichtsbildung: länglicht, ſchmal;
Geſichtsfarbe: blaß;
Körperbau: ſchlank, aber nicht unterſetzt;
Beſondere Kennzeichen waren nicht zu ermitteln.

Da Franz Birger von Loffele, welcher als Chevaurleger den Feldzug nach Rußland im Jahre 1812 mitmachte, nach der eidlichen Ausſage zweier Zeugen daſelbſt geſtorben iſt, ſo werden deſſen etwaige Leibeserben hiemit aufgefordert, ſich binnen 6 Monaten als ſolche auszuweiſen, außerdem deſſen Vermögen den nächſten Anverwand-

ten ohne Caution hinausgegeben wird. Lichtenfels, den 30. Juni 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
v. Gradl.

Im Wege rechtlicher Hülfe wird das Wohnhaus nebſt Garten des verlebten Maurergeſellen Johann Och dahier dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, wozu Bietungstermin auf

Freitag den 11. Auguſt c.

anſteht, an welchem den Käufern die Bedingniſſe und Laſten eröffnet werden. Lichtenfels, am 23. Juni 1837.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

Im Wege der Exekution werden die den Johann Schubertiſchen Eheleuten zu Lopp zugehörigen Immobilien, als:

1) ein Frohnſöldengut mit Zugehör,
2) 1¼ Tagw. Feld, der Leimenacker,
3) ½ Tagw. Feld im Birkig,

am

7. Auguſt Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsſtelle an beſitz- und zahlungsfähige Meiſtbiethende verkauft werden. Das Taxationsprotokoll, in welchem die Immobilien näher beſchrieben ſind, kann täglich in dem Geſchäftszimmer Nr. II. eingeſehen werden.

Thurnau, am 5. Juli 1837.

Gräflich Giech'ſches Herrſchaftsgericht.
v. Prieſer.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird der halbe Gült- und Frohnhof, der Braunshof genannt des Zimmermeiſters Peter Klob zu Krögelſtein am

3. Auguſt Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsſtelle meiſtbietend verkauft. Dieſer Hof beſteht aus: einem Haus Nr. 3, Stadel, Keller, ½ Tagw. Garten und Hofſtatt, 25¾ Tagw. Felder, 1 Tagw. Wieſe und 3½ Tagw. Schwarz und Reißholz mit 2 Aeckerlein. Derſelbe iſt grundbar zum Gräflich Giechiſchen Domainen-Rentamte Thurnau und haften darauf.

Handlohn zu 10 Prozent vom wahren Werth in allen Beſitz-Veränderungsfällen,

Todenfall in Herrn und Vaſallenfällen zu 2$\frac{2}{5}$ Prozent incl. fixen Schreibgeldes aus 112½ fl. frk. Todenfalls Taxe und jährlich 4 fl. 29$\frac{1}{8}$ kr. frk. ſtändige Grundgefälle, 2 fl. frk. Fixum für die Natural-Spannfrohn,

2 Schäffel 1$\frac{4}{32}$ Metz Korn- } Gült,
2 „ 3$\frac{17}{32}$ „ Haber- }

die Lieferſchmalzpflicht und die Jagdfrohn zum Gräflich. Domainen-Rentamte dahier,

der Blut-, Feld- und Wieſenzehnten zum Königlichen Rentamte Culmbach,

die Weihfeldſteuer zum Pfarramte Krögelſtein und eine Läutgarbe zur Schulſtelle daſelbſt.

Thurnau, den 22. Juni 1837.

Gräflich Giechiſches Herrſchaftsgericht.
v. Prieſer.

Auf Antrag eines Hypothekargläubigers werden nachbenannte Grundbeſitzungen des Michael Ruppert zu Stadel, als

ein Acker, der Baumgarten genannt,
ein Acker, die Röthen im Keſſel,
ein Feld im Eckſtall,
das Leitleins-Aeckerlein,
ein Raſen im Hopfanger, und
ein Raſen an der Hirtenwieſe,

dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Strichstermin auf

Mittwochen den 6. September d. J.

im hieſigen Gerichtslokale anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Strichsliebhaber eingeladen werden. Der Hinſchlag erfolget nach §. 64 des Hypothekengeſetzes.

Banz, den 20. Juli 1837.

Herzoglich Bayeriſches Herrſchaftsgericht.
Ott.

Der abweſende Müllergeſelle, ſpäter Kaiſerlich Oeſterreichiſcher Soldat, Georg Maiſel von Mengersdorf, hat auf die Vorladung vom 24. Auguſt v. Js. ſich bis jetzt nicht gemeldet, noch weniger haben unbekannte Leibeserben deſſelben ſich legitimirt. Dieſer Maiſel oder ſeine allenfalls zurückgelaſſenen Leibes-Erben werden daher auf Antrag der nächſten Verwandten deſſelben hiemit wiederholt aufgefordert, binnen

6 Monaten

von heute an ſich zu melden. Nach Verlauf dieſer Friſt ohne Anmeldung wird das vorhandene Vermögen ohne

Caution den nächſten Verwandten hinausgegeben, indem Georg Maiſel für todt um ſo mehr angeſehen werden kann, als er ſchon 33 Jahre abweſend iſt. Auſſes, im K. Bayer. Obermainkreiſe, den 10. Juni 1837.

Freiherrlich von Auſſeßiſches Patrimonialgericht.
Gewinner, Patrimonialrichter.

Ueberſicht
der am heutigen Wochenmarkt beſtandenen Getraidtpreiſe.

Preis per Schäffel:

	höchſter.	mittlerer.	niedrigſter.
Malz . .	12 fl. 36 kr.	11 fl. 51 kr.	11 fl. 6 kr.
Korn . .	9 fl. 36 kr.	9 fl. 18 kr.	9 fl. — kr.
Gerſte . .	10 fl. 30 kr.	10 fl. 27 kr.	10 fl. 24 kr.
Haber . .	6 fl. 54 kr.	6 fl. 18 kr.	5 fl. 42 kr.
Erbſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 19. Juli 1837.
Der Stadt-Magiſtrat.

Verzeichniß
der im Laufe des Jahres zu Wieſau im Otto-bad eingetroffenen Badgäſte auf die Periode vom 1. Juli 1837 bis 14ten ejusd.

Waldſaſſen, den 17. Juli 1837.

22) Fr. Wild, Emma, Fabrikantens-Gattin von Sulzbach.
23) Fr. Schöner, Thereſia, Pfarrers-Gattin von Plößberg.
24) Eiber, Katharina, Webermeiſtersfrau von Neuhaus.
25) Fr. Wiener, von Floß.
26) Wopperer, Georg, Müllersſohn von Treveſen.
27) Hr. Wächter, Joh Georg, Conſulent der ehemalig Bayreuthiſchen Ritterſchaft und Patrimonialrichter, von Hof.
28) Hr. Renner, Pfarrer von Großkonreuth.
29) Hr. Pröls, Stadtpfarrer von Hirſchau.
30) Fr. Sophie Blach, von Floß.
31) Fr. Roſine Blach, von Floß.
32) Fr. Magdalena Fuchs, von Fuchsmühl.
33) Hr. Germann, Anton, Pfarrer von Naabburg.
34) Hr. Greger, Kreis- und Stadtgerichtsrath von Augsburg.
35) Hr. Pini, Oberlieutenant im K. Regiment Kronprinz, von München.
36) Hr. Hofmayer, Glashändler von Amberg.
37) Hr. Vogt, Martin, Schullehrer von Culmain.
38) Fr. Bauer, Hofwerkmeiſters-Gattin, von Fürſtenried bei München, nebſt
39) Frl. Tochter.
40) Fr. Zintl, Marg., Gaſtwirthin von Floß, nebſt
41) Tochter.
42) Hr. Speyer, Doktor und Mitglied des K. Medizinal-Comité's und Landgerichts-Phyſikus, von Bamberg.
43) Frl. Carolina Püttner, von Bayreuth.
44) Fr. Staub, Landgerichts-Phyſikus-Gattin von Burgebrach.
45) Frl. Sperl, von Sulzbach.
46) Frl. Sperl, ebendaher.
47) Fr. Knorr, Kaufmanns-Gattin von Weyden.
48) Frl. Roſcher, ebendaher.
49) Fr. Aichinger, Pfarrers-Gattin von Floß, nebſt
50) Frl. Tochter.

Königlich Bayeriſches Landgericht Waldſaſſen.
Schmitt.

Nicht Amtlicher Artikel.

Unterzeichnete ſind entſchloſſen, folgende in Selb befindliche Realitäten:

1 Haus mit 2 Wohnungen, einem Backofen, einer Scheune, 3 Kellern und 2 Fiſchbehältniſſen, nebſt Waldrecht, Steuerkapital 1300 fl.,
¼ Tagwerk Garten, Steuerkapital 125 fl.,
1 kleines Gärtchen an der Scheune, Steuerk. 25 fl.,
½ Tagw. Feld hinter der Scheune, Steuerk. 100 fl.,

Montag den 14. Auguſt Vormittags um 10 Uhr aus freier Hand zu verkaufen. Indem hiezu beſitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber eingeladen werden, wird noch bemerkt, daß die Kaufsbedingniſſe bei dem Verkauf näher bekannt gemacht werden und daß die Hälfte des Kaufſchillings zu 4prozentiger Verzinſung auf den erkauften Immobilien gegen hypothekariſche Sicherheitsleiſtung ſtehen bleiben könne. Die Einſichtnahme dieſer angegebenen Gegenſtände kann zu jeder Zeit geſchehen. Selb, den 14. Juli 1837.

Raithel. Rennebaum.

Königlich Bayeriſches
Intelligenzblatt
für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 90. Bayreuth, Sonnabend am 29. Juli 1837.

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden des Obermainkreiſes.
(Das landwirthſchaftliche Kreisfeſt betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Sämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden des Obermainkreiſes werden auf das nachſtehende durch das landwirthſchaftliche Kreis-Comité erlaſſene Programm zu dem in der Kreishauptſtadt Bayreuth abzuhaltenden dießjährigen landwirthſchaftlichen Kreisfeſte beſonders aufmerkſam gemacht, und angewieſen, demſelben die möglichſte Publizität zu geben, und zur Verherrlichung dieſes patriotiſchen Feſtes nach Kräften mitzuwirken, insbeſonders aber durch genaue Inſtruirung der Lokal-Polizeibehörden dahin zu wirken, daß bei Ausſtellung der vorgeſchriebenen Zeugniſſe mit der erforderlichen Umſicht und Gewiſſenhaftigkeit verfahren werde.

Bayreuth, den 30. Juni 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des K. Regierungs-Präſidenten.
Vetterlein.

Maltz.

Programm
zu dem in der Kreishauptſtadt Bayreuth in dieſem Jahre zum wiederholten Male abzuhaltenden landwirthſchaftlichen Kreisfeſte.

Das nach §. 15 der von Sr. Majeſtät des Königs allerhöchſt genehmigten Satzungen des landwirthſchaftlichen Vereins in Bayern alljährlich angeordnete landwirthſchaftliche Kreisfeſt wird auch in dieſem Jahre wiederholt, und zwar

Sonntag den 27. Auguſt d. J.

in der Kreishauptſtadt Bayreuth abgehalten werden.

Die bei dieſem diesjährigen landwirthſchaftlichen Feſte zu vertheilenden Preiſe richten ſich wie im vorigen Jahre nach folgenden Beſtimmungen:

A. Für ausgezeichnete Leiſtungen in der Landwirthſchaft überhaupt.

a) Für alle Arten von zweckmäßigen Culturen und beſonders Mooskulturen, — Trockenlegen der Sümpfe u. dgl.

b) Für Wieſenentwäſſerungen durch zweckmäßig angelegte Waſſerabzugsgräben, — Regulirung der beſtehenden

Gräben, — ſodann auch für Wieſenbewäſſerungs-Anlagen und Umwandlung ein- und zweimähdiger Wieſen in zwei- und dreimähige, alſo Wieſenverbeſſerung überhaupt.

c) Für den erfolgreichen oder auch blos verſuchsweiſen Anbau verſchiedener, bisher noch wenig oder nicht in einer Gegend des Kreiſes bekannter und eingeführter, nützlicher Futterkräuter; Aufhebung von Brachen ꝛc.;

d) Für Anlegung von gut eingerichteten Dungſtätten mit Güllegruben, welche die Eigenthümer ſelbſt eingerichtet haben, und die Gülle auf verſtändige Weiſe zur Befruchtung der Wieſen und Aenger benützen; — ſodann für Anwendung beſonderer Dungmittel, — Anlegung von Compoſthaufen, — Ueberführen der Felder mit Erdarten u. dgl. als Dünger, — oder zur Vertiefung der ſeichten Ackerkrume, oder zugleich zur Abänderung des Feuchtigkeits- und Wärme-Verhältniſſes des Bodens durch Aufführen einer Erdart entgegengeſetzter Beſchaffenheit; — für Abheben und Einebnen großer unfruchtbarer Hügel oder Dämme, — Benützung von Erdarten oder bröcklichen Torfs als Streumaterial oder zu Compoſt; und endlich für Anwendung einer grünen Düngung.

e) Für zweckmäßige oder vermehrte Obſtbaum-Anlagen durch Zucht aus Kernen oder Veredlung wilder Obſtbaumſtämmlinge; ferner auch für Maulbeerbaum-Anpflanzungen, beſonders Anlegung von Hecken aus ſolchen.

f) Für Arrondirungen; Fixirung von Natural-Laſten und jede Beſeitigung der das Fortſchreiten einer beſſeren Cultur hemmenden Hinderniſſe.

g) Für zweckmäßige Anlegung nachhaltiger Torfſtiche;

h) Für größere und zweckmäßig betriebene Bienenzucht;

i) Für neu eingerichtete Sparöfen auf Holz- und Torffeuerung.

k) Für Erbauung flacher Dächer bei Neubauten nach der neueren bekannt gemachten Methode.

l) Für ausgezeichnete Ortsvorſteher, die zur Verbeſſerung in der Landwirthſchaft und Verbreitung des Gemeinnützigen in ihren Gemeinden beſonders beitragen; und endlich

m) Für männliche und weibliche Dienſtboten, welche über 15 Jahre hindurch bei einem Dienſtherrn durch Fleiß, Treue, Willigkeit und tadelfreies ſittliches Betragen ſich ausgezeichnet haben. Hierunter ſind aber lediglich nur jene Dienſtboten verſtanden, welche bei der reinen Landwirthſchaft, d. h. bei Ackerbau und bei Aufzucht, Wart und Pflege der einen oder der anderen landwirthſchaftlichen Hausthiergattung ſich beſonders verdient machten.

Die Preiſe für die von a — l angeführten Cultur-Gegenſtände beſtehen in ſilbernen Medaillen. Auch geruhten Se. Hoheit der Herr Herzog Pius zu Bayreuth für das diesjährige Feſt 50 Gulden zu Preiſen für beſondere Auszeichnungen im Gebiete der Landwirthſchaft auszuſetzen, bei deren Vertheilung auch auf vorgenommene bedeutende Wald-Culturen Rückſicht genommen werden wird.

In den hierüber beizubringenden Zeugniſſen müſſen aber außer den übrigen beſonders auch die Boden- und örtlich klimatiſchen Verhältniſſe der Cultur genau angegeben werden.

Die Belohnungen verdienſtvoller landwirthſchaftlicher Dienſtboten beſtehen in baarem Gelde von 5 — 10 Gulden; wobei jedoch bemerkt wird, daß im vorigen Jahre belohnte Dienſtboten heuer nicht ſchon wieder, ſondern erſt nach Verlauf von 5 zu 5 Jahren um Belohnungen ſich bewerben können. Außerdem werden in beiden Fällen die Namen der Preisträger in öffentlichen Blättern bekannt gemacht.

Zur Erlangung einer Prämie in Bezug auf die sub a — l angegebenen Punkte gelten folgende Normen:

1) es gelten nur die Leiſtungen vom vergangenen Jahre 1836 und dem laufenden 1837.

Die im vorigen Jahre aber ſchon mit Preiſen belohnten Leiſtungen gelten, wie ſich von ſelbſt verſteht, heuer nicht wieder.

2) Das Gemeinnützige behauptet immer den Vorzug vor dem Selbſtnützigen.

3) Die Preiſe werden möglichſt gleichmäßig in alle Gegenden des Kreiſes unter größere und kleinere Grundbeſitzer vertheilt, in ſoferne aus allen denenſelben verdienſtvolle Preisbewerber ſich einfinden;

4) wird Rückſicht genommen: auf die Gegend und das Wohnort des ſich Auszeichnenden, dann auf die ſich entgegenſtellenden Hinderniſſe, — Vermögensumſtände, — Unglücksfälle, — ein oder mehrmaliges Mißlingen des Unternehmens u. ſ. w.

Perſönliches Erſcheinen der Preisbewerber in der Kreis-Hauptſtadt iſt nicht nöthig, ſondern es iſt nur über die betreffende Sache unter Couvert an das Präſidium der Königlichen Regierung des Obermainkreiſes ſpäteſtens bis 10. Auguſt d. Jrs. ein Zeugniß einzuſchicken, welches ausführlich und genau folgende Punkte enthalten muß:

a) Vor- und Zuname, Stand oder Charakter, Wohnort, mit näherer Bezeichnung der Umgegend, — Landgericht, zu welchem Preisbewerber gehört;

b) genaue Angabe des Cultur-Gegenſtandes, des Jahres der Cultivirung oder Verbeſſerung, und ob und welche Hinderniſſe dabei zu beſeitigen waren;

c) genaue Darſtellung des Verfahrens, auf welche Art und Weiſe und mit welchen Mitteln und Koſten die Cultur ſelbſt oder Verbeſſerung eines ſchon beſtehenden Culturzweiges vorgenommen wurde, und mit welchem Erfolg, — indem ſehr viel darauf ankommt, ob in allen Fällen eine Nachahmung möglich, oder auch nur in ökonomiſcher Beziehung räthlich erſcheint.

Dergleichen Zeugniſſe ſind zur Verhinderung aller möglichen falſchen Angaben von den Orts-Polizeibehörden lediglich nur auf den Grund perſönlicher Anſchauung oder erholter ganz verläſſiger Aufſchlüſſe auszuſtellen, und deren Inhalt von der Diſtrikts-Polizeibehörde, nach erlangter vollkommener Ueberzeugung von der Richtigkeit, zu beſtätigen.

Ganze Gemeinden haben ſich in vorkommenden Fällen dieſer Art an ihre treffenden K. Landgerichte zu wenden, welche auf Anſuchen ſodann ausführliche Mittheilung über den richtigen Befund der Sache dem Kreis-Comité machen werden.

In Culturgegenſtänden verdienſtvolle Orts-Vorſteher ſind von den Königlichen Landgerichten mit genauer Angabe obiger Beſtimmungen dem Kreis-Comité namhaft zu machen.

Die Zeugniſſe für belohnungswürdige Dienſtboten werden von den Ortsvorſtehern ausgeſtellt, von einigen Gemeinde-Bevollmächtigten und dem Dienſtherrn unterzeichnet, und von den Königlichen Landgerichten beſtätigt.

Ferner werden Preiſe vertheilt:

B. Für die Viehzucht,

und zwar:

I. Rindviehzucht:

a) für die ſchönſten 1½ — 2jährigen zur Nachzucht tauglichen Stiere.
Hauptpreiſe: vier zu 18, 16, 14, 12 Gulden, mit Fahne;
Nachpreiſe: zwei zu 8, 6 Gulden, ohne Fahne;
Weitpreiſe: zwei zu 2 Gulden, ohne Fahne;

b) für die ſchönſten und beſten Zuchtkühe mit dem 1ſten Kalbe:
Hauptpreiſe: fünf zu 18, 16, 14, 12, 10 Gulden, mit Fahne;
Nachpreiſe: drei zu 8, 6, 4 Gulden, ohne Fahne;
Weitpreiſe: zwei zu 2 Gulden, ohne Fahne;

II. Pferdezucht:

a) für die ſchönſten 3½jährigen Hengſte:
Hauptpreiſe: drei zu 25, 20, 15 Gulden, mit Fahne;
Nachpreiſe: zwei zu 10, 8 Gulden, ohne Fahne;
Weitpreiſe: zwei zu 3, 2 Gulden, ohne Fahne;

b) für die ſchönſten 3½jährigen Stuten:
Hauptpreiſe: }
Nachpreiſe: } wie bei den Hengſten.
Weitpreiſe: }

III. Schweinzucht:

a) für Schweinsbären, und

b) für diejenigen Schweinsmütter, welche in einem Jahr, oder zwei Jahre zuſammengenommen, die meiſten Ferkeln geworfen haben, und deren Nachzucht ſehr geſucht iſt:

Hauptpreiſe: drei zu 8, 6, 4 Gulden, mit Fahne;

Nachpreiſe: zwei zu 3, 2 Gulden, ohne Fahne;

Weitpreiſe: keine, — weil entferntere Beſitzer der Schweine ſolche nur mit ſehr erſchwertem Transporte hierher bringen könnten, und in ſolchen Fällen ein, wie ſpäter angegeben werden wird, überſchicktes oder im möglichen Falle auch ſelbſt überbrachtes Atteſt, in vorſchriftsmäßiger Form ausgeſtellt, hinreichend iſt, einen der Haupt- oder Nachpreiſe zu bekommen. —

IV. Schafzucht:

a) für 2½ bis 4jährige Widder von vorzüglichem Körperbau und der beſten Mittelwolle:

Hauptpreiſe: drei zu 8, 6, 5 Gulden, mit Fahne;

Nachpreiſe: zwei zu 3, 2 Gulden, ohne Fahne;

Weitpreiſe: zwei zu 2 Gulden, ohne Fahne;

b) für 2½ bis 4jährige Mutterſchafe von vorzüglichem Körperbau und der beſten Mittelwolle:

Hauptpreiſe:
Nachpreiſe:
Weitpreiſe: } wie bei den Widdern.

V. Ziegenzucht:

a) für die ſchönſten 2 — 4jährigen Ziegenböcke von der beſten Race:

Hauptpreiſe: drei zu 6, 5, 4 Gulden, mit Fahne;

Nachpreiſe: zwei zu 3, 2 Gulden, ohne Fahne;

Weitpreiſe: zwei zu 2 Gulden, ohne Fahne;

b) für die ſchönſten 2 — 4jährigen und milchreichſten Ziegen:

Hauptpreiſe:
Nachpreiſe:
Weitpreiſe: } wie bei den Ziegenböcken.

Hauptpreiſe erhalten nur die erſten ausgezeichnetſten Thiere;

Nachpreiſe die nach dieſen folgenden, zwar minder ausgezeichneten, aber doch noch vorzüglichen preiswürdigen Thiere, und Weitpreiſe erhalten die, welche wohl fehlerfrei und gut, aber im Vergleich zu den Beſſeren dieſen nachſtehen, jedoch über, oder wenigſtens eine Tagreiſe weit von der Kreishauptſtadt entfernt ſind.

Bei Vertheilung dieſer Preiſe gelten folgende Beſtimmungen:

1) Vollkommene Geſundheit der zur Ausſtellung gebrachten Thiere iſt vor Allem die erſte Bedingung;

2) müſſen die zum Feſte gebrachten Thiere nicht nur von erwünſcht ſchöner, ebenmäßiger Körperform, ſondern auch in jeder Beziehung ganz fehlerfrei ſeyn.

Anmerk. Zu den äußerlichen ſichtbaren Fehlern bei den Pferden gehören beſonders: unverhältnißmäßige Größe oder Stärke, Dünne oder Schwäche eines Körpertheils zu den übrigen; das gänzliche Fehlen oder die Verſtümmlung eines ſolchen, z. B. der Ohren, Lippen ꝛc., — eine fehlerhafte Stellung und Gangart, — tief eingebogenes Kreuz, ſchmale ſchwache Kruppe, — ſtarke Abdachung von der Kruppe bis zum Anſatze des Schweifes, — fehlerhafte Hufe, — Auswüchſe, Gallen, Spat ꝛc., — ſchlaffe, herabhängende Ohren und Unterlippen, — Blindheit, — wenig behaarter oder ſogenannter Rattenſchweif u. ſ. w.;

3) ſollen diejenigen Pferde bei gleicher Qualifikation den Vorzug vor andern erhalten, welche von Königl. Beſchälhengſten abſtammen;

4) wird auf die Gegend und das Wohnort des ſich auszeichnenden Viehzüchters, deſſen übrige Wirthſchafts-Verhältniſſe ꝛc. Rückſicht genommen;

5) muß jeder Preißbewerber das zum Feſte gebrachte Stück ſelbſt erzogen, oder wenigſtens 1 Jahr vor der Ausſtellung von einem Nachbar oder Viehzüchter im Obermainkreiſe als ſelbſt gezogenes Stück gekauft haben; — ſodann muß bei trächtigen Kalbinen die Trächtigkeit ſchon deutlich bemerkbar oder bei genauer Unterſuchung unverkennbar ſeyn;

6) nur 3 Stunden im Umkreiſe der Hauptſtadt Bayreuth wohnende Schweinszüchter müſſen ihre Zucht-Schweine zur Ausſtellung bringen, weiter entfernt wohnende haben, wie oben bemerkt, längſtens bis 10. Auguſt d. J. ein Zeugniß einzuſchicken.

Die zur Erlangung eines Preiſes an das Präſidium der K. Kreisregierung ebenfalls längſtens bis 10. Auguſt d. J. einzuſendenden Zeugniſſe, wozu allen Gerichtsbehörden gedruckte Formulare überſendet werden, enthalten außer Namen und Wohnort des Beſitzers:

a) bei den Rindviehſtücken: Geſchlecht, Farbe, Abzeichen, Alter, Abſtammung von Vater und Mutter (Raçe oder Schlag), ſelbſt erzogen oder gekauft, und wann letzteres, — Art und Weiſe der Fütterung bei der Aufzucht u. ſ. w.;

b) bei den Pferden: Geſchlecht, Farbe, Abzeichen, Alter, Höhe, Abſtammung von Vater und Mutter, — ſelbſt erzogen oder gekauft, und wann letzteres, — Art und Weiſe der Fütterung bei der Aufzucht.

c) bei den Schweinen: Farbe, Alter, Abſtammung, ſelbſt erzogen oder gekauft, und wann letzteres, — bei den Mutterſchweinen, — wie viele Ferkeln ſie im letzten Jahr und wie viele im vorletzten Jahr geworfen, — Fütterungsweiſe.

d) bei den Schafen: Geſchlecht, Alter, durch welche Kreuzung entſtanden, ſelbſt erzogen oder gekauft, und wann letzteres, — wieviel an Gewicht es bisher jährlich Wolle abgeworfen hat.

e) bei den Ziegen: Geſchlecht, Alter, Raçe oder Schlag, — ſelbſt erzogen oder gekauft, und wann letzteres, wie viele Jungen die Ziege das letzte Mal geworfen und von welcher Milchergiebigkeit ſie iſt, — nicht blos nach dem Zickeln, ſondern durch das ganze Jahr.

Alle vorſchriftsmäßigen Zeugniſſe, die Bezug auf dieſes Kreis-Landwirthſchaftsfeſt haben, erhalten die Bewerber um Preiſe unentgeldlich von den treffenden Behörden ausgeſtellt.

Als Ort zur Beurtheilung der Preiswürdigkeit der zur Ausſtellung gebrachten Thiere iſt der Exercirplatz im Königl. Hofgarten, nächſt der Schrollengaſſe dahier, beſtimmt, woſelbſt ſich am Sonnabend den 26. Auguſt Nachmittags 3 Uhr alle zum Feſte mit Pferden, Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen erſchienenen Viehzüchter oder deren Stellvertreter vor dem hierzu angeordneten Preisgericht einzufinden und bei ſelbigem ſogleich ſich zu melden haben. —

Tags darauf als am Sonntag den 27. Auguſt Nachmittags 3 Uhr erfolgt durch den Königlichen General-Commiſſair und Regierungs-Präſidenten Freiherrn von Andrian die eigentliche Preisvertheilung, bei welcher die Beſitzer preiswürdiger Thiere ſolche in der ihnen vorher mitgetheilt werdenden Ordnung vorzuführen haben.

Die Namen ſämmtlicher Preisträger werden nach dem Feſte im Königlichen Kreis-Intelligenzblatte und anderen öffentlichen Blättern mit Bezeichnung ihres Verdienſtes rühmlichſt bekannt gemacht werden.

Indem das unterzeichnete Kreis-Comité vorſtehende Beſtimmungen öffentlich bekannt macht, ladet daſſelbe ſämmtliche Landwirthe des Obermainkreiſes, welche vorzügliche Leiſtungen im Gebiete der Landwirthſchaft aufzuweiſen haben, ein, an dem landwirthſchaftlichen Feſte regen Antheil zu nehmen, ſo wie ſämmtliche Amtsbehörden des Kreiſes ergebenſt erſucht werden, ihre das landwirthſchaftliche Feſt beſuchenden Amtsuntergebenen möglichſt zu unterſtützen, und bei Ausfertigung oder Beſtätigung der erforderlichen Zeugniſſe die vorgeſchriebenen durch den Zweck bedingten Beſtimmungen genau einzuhalten.

Bayreuth, den 28. Juni 1837.

Das Kreis-Comité des landwirthſchaftlichen Vereins in Bayern.

Der I. Vorſtand,

Freiherr von Andrian.

Zerzog, Sekretair.

An ſämmtliche K. Diſtrikts-Polizeibehörden des Obermainkreiſes.
(Die diesjährige Prämien-Vertheilung zur Beförderung der Pferdezucht, ingleichen die Muſterung der Zuchtſtuten und Gaureiter-Hengſte betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf Anſuchen des K. Bayeriſchen Oberſtſtallmeiſter-Stabs, als Direktion des allgemeinen Landgeſtütes, und nach Vorſchrift der allerhöchſten Verordnungen vom 27. September 1829 und 1. April 1831 wird nachſtehende öffentliche Bekanntmachung hierdurch kund gegeben, wobei den K. Diſtrikts-Polizeibehörden hierdurch aufgegeben wird,

1) die konkurrirenden Stationen hiervon zu verſtändigen,
2) für eine allgemeine, in allen Ortſchaften, wo Pferdezucht iſt, ſtattfindende Bekanntwerdung dieſes öffentlichen Ausſchreibens Sorge zu tragen und
3) anzuordnen, daß diejenigen Stuten, welche bei Gelegenheit der Prämien-Vertheilung nicht vorgeführt und für die Beſchälung approbirt werden können, zu einer ſchicklichen Zeit und mit Beiziehung von Sachverſtändigen gemuſtert und approbirt werden.

Bayreuth, den 20. Juli 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des K. Regierungs-Präſidenten.
Freudel, Direktor.

Malz.

Bekanntmachung.

(Die Prämien-Vertheilung zur Beförderung der Pferdezucht, ingleichen die Muſterung der Zuchtſtuten und Gaureiter-Hengſte betreffend.)

In Gemäßheit der Königlichen allerhöchſten Verordnungen vom 27. September 1829 und 1. April 1831 wird über die diesjährigen Preiſe-Vertheilungen bei dem Landgeſtüte Nachſtehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I.

Die Beſchäl-Station des Obermainkreiſes bildet für das gegenwärtige Jahr einen Bezirk.
Zu dieſem Bezirke gehört: 1) Neuſtadt a. d. Aiſch, 2) Uffenheim im Rezatkreiſe, und 3) Wachenroth.

II.

Die Prämien-Vertheilung und Stuten-Beſchreibung findet ſtatt:
a) die Prämien-Vertheilung. b) die Stuten-Beſchreibung.
am 15. September in Neuſtadt a. d. Aiſch.

III.

Die aus der Anzahl der beſchälten Stuten ſich ergebenden und der Bewerbung auszuſetzenden Prämien werden folgende ſeyn:

10 für Stuten und 3 für Hengſte.

IV.

Der Eigenthümer eines als preiswürdig anerkannten Pferdes empfängt mit der Fahne auch ein Drittheil der treffenden Prämie; die zwei übrigen Drittheile werden aber erſt nach Erfüllung der hierüber aufgeſtellten Bedingungen zahlbar, d. h. bei den Stuten für das 1ſte und 2te Fohlen, und bei den Hengſten für den ſogenannten Gauritt innerhalb der dafür angewieſenen Bezirke.

V.

Diejenigen, welchen in den Vorjahren Prämien zugeſprochen worden ſind, und von daher noch Forderungen zu machen haben, werden zugleich hiemit aufgerufen, dieſelben bei der Prämien-Vertheilung ihres Bezirkes auf die bis-

her üblich geweſene Art geltend zu machen, und den treffenden Betrag von der Königlichen Landgeſtüts-Commiſſion in Empfang zu nehmen.

VI.

Wer im künftigen Frühjahr eine oder mehrere Stuten durch Landgeſtüts-Beſchäler belegt zu erhalten wünſcht, hat dieſelben der Königlichen Commiſſion zur Muſterung und vorſchriftsmäßigen Approbation vorzuführen.

VII.

Auch die Hengſte, welche noch ferner zum Gaureiten, desgleichen diejenigen, welche zum erſtenmale hiefür gebraucht werden ſollen, müſſen, wie es bisher geſchehen iſt, der Commiſſion zur Muſterung und Approbation vorgeführt werden.

München, den 5. Juli 1837.

Der

Königlich Bayeriſche Oberſtſtallmeiſter-Stab, als Direktion des allgemeinen Landgeſtütes.

Bekanntmachung.

(Die Landwehr in Eſchenbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im Einverſtändniſſe mit dem K. Landwehr-Kreis-Commando wurde bei der Landwehr in Eſchenbach die Wahl

a) des Landwehr-Unterlieutenants Simon Brunhuber zum Oberlieutenant, und

b) des Nagelſchmiedmeiſters Johann Beinhardt zum Landwehr-Unterlieutenant

beſtättigt, und wird dies durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt gemacht.

Bayreuth, den 21. Juli 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des K. Regierungs-Präſidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

An ſämmtliche K. Diſtrikts-Polizeibehörden des Obermainkreiſes und an die K. Stadtkommiſſariate zu Bayreuth, Bamberg und Hof.

(Die Taxen für die Wanderbücher der Handwerksgeſellen, reſp. die Ergänzung der generellen Weiſung vom 16. December 1833 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehendes K. Miniſterial-Reſcript vom 1ſten d. Mts., obenbezeichneten Betreffs, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und werden die K. Diſtrikts-Polizeibehörden, wie die K. Stadtkommiſſariate zu Bayreuth, Bamberg und Hof angewieſen, Sorge zu tragen, daß an dem Sitz jeder Diſtrikts-Polizeibehörde, wie auch jedes Stadtkommiſſariats unausgefüllte Wanderbücher um einen mäßigen, amtlich feſtzuſetzenden Preis für das in ſteifen Pappendeckel blau gebundene und mit einem weißen Schild verſehene Exemplar zu haben ſeyen.

Bayreuth, den 24. Juli 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des K. Regierungs-Präſidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

* * *

Staats-Miniſterium des Innern.

Der K. Kreisregierung, Kammer des Innern, wird auf den Grund der von ſämmtlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, dieſſeits des Rheins einbeförderten Aufſchlüſſe und in Uebereinſtimmung mit dem K. Staats-

Miniſterium der Finanzen eröffnet, daß es in Betreff der Tax-Erhebung für die Wanderbücher der Handwerksgeſellen bei folgenden, die generelle Weiſung vom 16. December 1833 erſetzenden Anordnungen ſein Bewenden habe:

I. Die Taxe für die amtliche Ausfertigung eines Wanderbuches iſt zufolge des Art. 11. der geſetzlichen Grundbeſtimmungen für das Gewerbsweſen durch §. 74 der proviſoriſchen Taxordnung vom 8. October 1810 auf 30 Kreuzer feſtgeſtellt.

II. Neben dieſer Taxe kömmt nun noch der Stempel-Betrag mit 3 Kreuzer zu entrichten.

III. Dieſer Tax-Betrag fließt durchgehends den zur Tax-Erhebung Berechtigten, ſohin bei den Landgerichten und der K. Polizei-Direktion München dem Staatsärar, bei den Herrſchaftsgerichten den Gerichtsherrn, und bei den einer Kreisregierung untergeordneten, ſohin zu Ausübung der Diſtrikts-Polizei befugten Magiſtraten, den einſchlägigen Gemeinden zu.

IV. Die Beiſchaffung des vorſchriftsmäßigen Wanderbuches zum amtlichen Eintrage liegt den betreffenden Handwerksgeſellen und im Unvermögenheits-Falle der betreffenden Diſtrikts-Polizeibehörde ob.

Die Koſten der von den K. Landgerichten und der K. Polizei-Direktion München an arme Handwerksgeſellen unentgeldlich abgegebenen Wanderbücher ſind auf die entſprechende Poſition des Sicherheits-Etats für Wanderbücher und gedruckte Formularien für den Polizeidienſt zu verrechnen.

München, den 1. Juli 1837.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl.

Fürſt von Oettingen-Wallerſtein.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden des Obermainkreiſes.

(Das Central-Landwirthſchafts-, reſp. October-Feſt zu München betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das Programm zu dem heurigen Central-Landwirthſchafts-, reſp. October-Feſte zu München wird in nachſtehendem Abdrucke zur allgemeinen Kenntniß gebracht und werden hiebei ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden noch beſonders auf die genaue Einhaltung des Termins, an welchem die Zeugniſſe eingeſendet werden müſſen, aufmerkſam gemacht, indem alle jene Zeugniſſe, welche nach dem feſtgeſetzten Termine einlaufen, in keinem Falle mehr Berückſichtigung finden können.

Bayreuth, den 25. Juli 1837.

Das Präſidium der Königlichen Regierung des Obermainkreiſes.

In Abweſenheit des K. Regierungs-Präſidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

Programm

zu dem

Central-Landwirthſchaftsfeſte in München, am erſten October 1837.

Das Central-Landwirthſchaftsfeſt wird am erſten October d. J. in München gefeiert. Der Zweck dieſes Feſtes iſt, die Landwirthſchaft unſers Vaterlandes dadurch zu fördern, daß alle Bewohner Bayerns für ihre Leiſtungen in irgend einem Zweige der Landwirthſchaft unter den Augen des erhabenen Monarchen die gebührende öffentliche Auszeichnung und Anerkennung finden, damit durch dieſe Beiſpiele überall der Sinn für das Beſſere geweckt, und Eifer zur Nachahmung desſelben hervorgerufen werde. Es liegt nicht in dem Zwecke, auch nicht in der Macht des Vereins, alle ausgezeichneten Leiſtungen der Landwirthe und Freunde der Landwirthſchaft, welche mittelbar oder durch Beiſpiele oder Opfer zur Emporhebung der Landwirthſchaft beitragen, durch große Geldſummen zu belohnen, weil dieſe Leiſtungen

in ihrem glücklichen Erfolge und in dem Bewußtſeyn, zum Nutzen ſeiner Mitbürger gewirkt zu haben, ſelbſt die ſchönſte Belohnung in ſich tragen, ſondern die vertheilten Ehrenpreiſe haben bei allen Nationen der ältern und neueren Zeit immer einen weit höhern Werth, als alle Geldprämien genoſſen, weil Ehre und Auszeichnung dauernder und der menſchlichen Würde entſprechender als Belohnungen in Geld ſind. Es werden daher nachſtehende Beſtimmungen über die Ertheilung der Preiſe zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

I.

Ausgezeichnete Leiſtungen, welche durch Medaillen die verdiente Anerkennung erhalten.

§. 1.

Fünf große goldene und zehn große ſilberne Medaillen ſind für die verſchiedenen ausgezeichneten allgemeinen Leiſtungen derjenigen Landwirthe beſtimmt, welche

1) ſich durch eine vorzügliche und zweckmäßige Bearbeitung ihrer Felder, durch Einführung neuer brauchbarer Ackergeräthe, z. B. des Schäuſel- und Häufelpfluges ꝛc., durch Anwendung neuer Dünger-Materialien, zweckmäßige Bereitung des Stallmiſtes und Benützung der Gülle, durch den Anbau der Brache zu Futter-, Fabrik- und Handelspflanzen ausgezeichnet,

2) welche wenig produktive Grundſtücke verbeſſert, z. B. Moore und Sümpfe entwäſſert, Anlagen zu Bewäſſerungen gemacht, neue Pflanzungen z. B. Hopfen-, Weingärten ꝛc. angelegt,

3) welche durch zweckmäßige Anlage neuer Gebäude, durch Erfindung oder Verbeſſerung der Geräthe, durch beſſere Verwerthung der Produkte, durch Herſtellung guter Wege, Anlage von Alleen und Verſchönerung überhaupt ein belehrendes Beiſpiel gegeben haben.

§. 2.

Zwei kleine goldene und acht kleine ſilberne Medaillen ſind für alle K. Staatsbeamten und Gemeindevorſteher ausgeſetzt, welche zur Einführung einer anerkannt nützlichen Verbeſſerung in Dörfern oder Gemeinden im Allgemeinen beigetragen und insbeſondere zur Aufrechthaltung der Feldpolizei und Culturverordnungen, zu allgemeinen Arrondirungen, zur Ausführung nützlicher gemeinſamer Unternehmungen, z. B. Herſtellung guter Wege, Bepflanzung derſelben mit Bäumen, zur Schlichtung von Cultur-Streitigkeiten thätig gewirkt haben.

§. 3.

An diejenigen zum Betriebe des Landbaues verwendeten Dienſtbothen, die ſich durch vieljährige treue Dienſte und gute Aufführung ausgezeichnet haben, werden zwölf ſilberne Vereins-Medaillen an die männlichen, und eben ſo viele an die weiblichen Individuen vertheilt.

§. 4.

Außerdem werden noch:

a) eine große ſilberne und drei kleine ſilberne Medaillen für den Runkelrübenbau,
b) dergleichen für den Flachs- und Hanfbau,
c) dergleichen für den Anbau von Oelſamen,
d) dergleichen für die Maulbeerbaumpflanzungen und Seidenzucht vertheilt.

§. 5.

Da die Viehzucht der wichtigſte Zweig der Landwirthſchaft iſt, deren Förderung als das dringendſte Bedürfniß betrachtet werden muß, ſo werden für dieſen Gegenſtand nicht nur Geldpreiſe, ſondern auch Medaillen für die ausgezeichnetſten Leiſtungen ausgeſetzt, und zwar:

Zwei große goldene und zehn große ſilberne Medaillen werden denjenigen ertheilt, welche die größte Fläche mit künſtlichen Futterkräutern, als Klee, Eſparſette, Luzerne, Rüben, Mais und Grünfutter überhaupt gebaut, das meiſte Zugvieh zur Nachzucht aufgeſtellt, und die beſten Zuchtthiere eingeführt haben.

§. 6.

Außer den Medaillen werden nach dem Beiſpiele der Induſtrieausſtellung noch Auszeichnungen durch ehrenvolle Erwähnung mittelſt Diplomen ertheilt werden, deren Zahl mit der Zahl der Conkurrenten und der Wichtigkeit des Gegenſtandes im Verhältniſſe ſtehen wird.

§. 7.

Alle Bewerber für die bisher ausgeſetzten Medaillen und Ehren-Diplome müſſen die betreffenden Zeugniſſe bis zum 1. September an das Comité ihres Kreiſes, die des Iſarkreiſes an das General-Comité des landwirthſchaftlichen Vereins einſenden. Alle dieſe Zeugniſſe ſind in der Weiſe nach beiliegendem Formular I. §. 12 zu verfaſſen, wobei nur noch bemerkt wird, daß für dieſelbe Leiſtung nur einmal vom General-Comité eine Auszeichnung durch die Medaille oder ein Diplom ertheilt werden könne, daß aber ſolche, welche bereits Medaillen an den Kreisfeſten erlangt haben, von der Conkurrenz beim Centralfeſte in München nicht ausgeſchloſſen ſeyen. Alle Bewerber, de-

ren Zeugniſſe nicht in der vorgeſchriebenen Form oder nach dem feſtgeſetzten Termine eingeſendet werden, haben ſich von der Conkurrenz ausgeſchloſſen.

II.

Ausgezeichnete Leiſtungen in der Landwirthſchaft, welche durch Geldpreiſe belohnt werden.

§. 8.

Da alle direkte Beſtrebungen zur Förderung der Landwirthſchaft mit Auslagen verbunden ſind, welche nicht ſelten durch ungünſtige Ereigniſſe einen guten Erfolg nicht haben, ſo werden wie bisher auch Geldpreiſe ertheilt, und zwar:

A. Für die beſten 4jährigen Zuchthengſte:

a) 6 Hauptpreiſe mit Fahnen:

1ſter	Preis	50	bayer.	Thaler.
2ter	—	30	—	—
3ter	—	24	—	—
4ter	—	16	—	—
5ter	—	12	—	—
6ter	—	10	—	—

b) 12 Nachpreiſe. Jeder beſteht in der Vereinsdenkmünze, ſammt Fahne und einem Buche.

Dieſe Nachpreiſe werden ohne Entgang an der für die Hauptpreiſe bisher beſtimmten Summe ertheilt, und zwar für diejenigen Landwirthe, die ſonſt für ihre preiswürdigen Viehſtücke keine Preiſe erhalten würden, die man alſo nicht unbelohnt davon ziehen laſſen will. Auch erſieht das General-Comité dabei die günſtige Gelegenheit, nützliche landwirthſchaftliche Schriften unter die Landleute zu bringen. Solche Bücher werden ſich mit der Jahresreihe in den Dörfern häufen, und einen Saamen ausſtreuen, der die ſchönſte Aerndte erwarten läßt.

B. Für die beſten 4jährigen Zuchtſtuten.

a) 6 Hauptpreiſe mit Fahnen:

1ſter	Preis	50	bayer.	Thaler.
2ter	—	30	—	—
3ter	—	24	—	—
4ter	—	16	—	—
5ter	—	12	—	—
6ter	—	10	—	—

b) 12 Nachpreiſe. Jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche beſtehend.

C. Für die beſten 1½ und zweijährigen, zur Zucht tauglichen Stiere, bei welchen die 4 Schaufelzähne noch nicht vollſtändig gebildet ſind.

a) 4 Hauptpreiſe mit Fahnen:

1ſter	Preis	20	bayer.	Thaler.
2ter	—	12	—	—
3ter	—	10	—	—
4ter	—	8	—	—

b) 6 Nachpreiſe auf obige Art.

D. Für die beſten Zuchtkühe mit dem erſten Kalbe, welches zugleich dabei ſtehen muß.

a) 4 Hauptpreiſe mit Fahnen:

1ſter	Preis	20	bayer.	Thaler.
2ter	—	12	—	—
3ter	—	10	—	—
4ter	—	8	—	—

b) 6 Nachpreiſe auf obige Art.

E. Für die Zucht der veredelten Schafe im Alter von 2 — 4 Jahren.

a) 4 Hauptpreiſe mit Fahnen:

1ſter	Preis	25	bayer.	Thaler.
2ter	—	20	—	—
3ter	—	15	—	—
4ter	—	10	—	—

b) 4 Nachpreiſe. Jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Buche und einer Schafſcheere beſtehend.

F. Für die Schweinszucht.

a) 3 Hauptpreiſe mit Fahnen:

1ſter	Preis	10	bayer.	Thaler.
2ter	—	6	—	—
3ter	—	4	—	—

b) 1 Nachpreis. In der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche beſtehend. Die Schweine ſammt den Jungen müſſen auf den Platz geführt werden, und es reichen nicht die nur vorgezeigten obrigkeitlichen Zeugniſſe zu. Es gelten daher die Haupt- und Nachpreiſe auch nur für die Schweinsmütter.

G. Um auch die für die Landwirthſchaft ſo wichtige Maſtung zu ermuntern, werden auch heuer folgende, jedoch lediglich für Landwirthe und Oekonomiebeſitzer, welche allein zur Konkurrenz zugelaſſen werden, beſtimmte Preiſe dafür angeordnet.

a) Maſtochſen,

die nämlich in kürzeſter Zeit und auf die wohlfeilſte Art am ſchwerſten gemacht ſind. Den Thatbeſtand hierüber muß auf die richtigen Angaben des Gemeinde-Vorſtehers und Eigenthümers des Maſtviehes ein obrigkeitliches Zeugniß nachweiſen, welches auch bei der Preiswerbung für Schweinemaſtung zu beobachten iſt; dieſes obrigkeitliche Zeugniß muß demnach bei jedem Stücke genau ausweiſen:

1) Farbe des Thieres,
2) Höhe und Länge,
3) Alter,
4) Gewicht vor der Maſt,
5) gegenwärtiges Gewicht,
6) Dauer der Maſt,
7) Art der Fütterung,
8) Koſten der Maſtung,
9) Entfernung von München.

Auch wird in Anſehung des Maſtviehes noch weiter verordnet, daß ein Stück Maſtvieh, das ſchon im vorigen Jahre einen Preis erhielt, heuer keinen weiteren empfangen kann. Um andern Klagen abzuhelfen, und damit entferntere Landwirthe auch mit allen andern Unternehmern der Maſtung konkurriren können, werden nach den verſchiedenen Entfernungen des hergebrachten Maſtviehes noch Benefizien von Gewichtsnachlaß für den durch das Hertreiben verurſachten Gewichtsverluſt bei den Maſtochſen 12 Pfund per Tagreiſe — zugeſtanden, welcher Gewichtsnachlaß unter gleichen Verhältniſſen in Rechnung kommt.

Preiſe für die Maſtochſen der Landwirthe.

1ſter	Preis	18	bayer.	Thaler.
2ter	—	12	—	—
3ter	—	8	—	—
4ter	—	6	—	—

ſammt Fahnen.

Vier Nachpreiſe, ein jeder aus der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche beſtehend.

Bei dieſen Preiſen können nur ausübende Landwirthe, keineswegs aber Metzger überhaupt, insbeſondere nicht die von München und daſigen Vorſtädten konkurriren.

b) Maſtſchweine.

1ſter	Preis	6	bayer.	Thaler.
2ter	—	3	—	—
3ter	—	1	—	—

ſammt Fahnen.

2 Nachpreiſe wie oben.

§. 9.

Jedem Knechte oder jeder Dirne, welche ein preistragendes Viehſtück begleiten, wird eine beſondere Denkmünze zum Lohne ihres Fleißes zugeſtellt.

Das General-Comité wünſcht die Veranlaſſung treffen zu können, daß die Viehſtücke, welche bei den Bezirks-Landwirthſchaftsfeſten die erſten Preiſe erhielten, wenigſtens größtentheils bei dem Centralfeſte erſchienen, wodurch das Letztere ſeinem Zwecke als Central-Landwirthſchaftsfeſt erſt ganz entſprechen würde. Nachdem es aber an Mitteln, um die hiezu nöthigen Entſchädigungen beſtreiten zu können, zur Zeit noch fehlt, ſo werden, wie bisher, die Beſitzer von preiswerbenden Pferden, welche wenigſtens 25, und von Stieren, Kühen, Schweinen und Schafen, die wenigſtens 15 Stunden weit herbeigeführt werden, in ſo ferne die Viehſtücke übrigens zur Preiſewerbung geeignet ſind, ſogenannte Weitpreiſe erhalten, und zwar ſelbſt dann, wenn ihnen einer der vorausgeſetzten Preiſe zu Theil geworden iſt. Vielleicht möchte dieſes noch den Ehrgeiz ſo manchen entfernten Landwirthes anregen. Die größeren Entfernungen, welche nach den an den Landſtraßen befindlichen Stundenſäulen auf dem kürzeſten Wege nach München berechnet werden, und welche in den beizubringenden Zeugniſſen genau bemerkt ſeyn müſſen, beſtimmen den Vorzug, ſo wie unter einer andern Entfernung für die Viehgattungen kein Anſpruch auf einen ſolchen Preis Statt finden kann.

a) Weitpreiſe für Hengſte und Stuten.

1ſter	Preis	10	bayer.	Thaler.
2ter	—	8	—	—
3ter	—	6	—	—
4ter	—	4	—	—

b) Für die Stiere, Kühe und Schafe.

1ſter	Preis	6	bayer.	Thaler.
2ter	—	4	—	—
3ter	—	2	—	—
4ter	—	1	—	—

c) Für Schweine.

1ſter	Preis	6	bayer.	Thaler.
2ter	—	4	—	—

d) Weitpreiſe für Maſtochſen.

1ſter	Preis	6	bayer.	Thaler.
2ter	—	4	—	—
3ter	—	2	—	—
4ter	—	1	—	—

e) Weitpreiſe für die Maſtſchweine.

1ſter Preis 3 bayer. Thaler.

2ter — 2 — —

Zu jedem ſolchen Preiſe eine Fahne mit der Inſchrift: Weitfahne des Centralfeſtes 1837.

§. 11.

Für die Vertheilung der Preiſe werden folgende Beſtimmungen feſtgeſetzt:

1) Um alle Preiſe können nur inländiſche Landwirthe, jedoch aus allen Gegenden des Königreiches, und zwar vorzüglich ſelbſt jene werben, welche bei irgend einem Kreisfeſte ſchon Preiſe erhalten haben.

2) Zur Auswahl und Prüfung der Viehſtücke und Zuerkennung der Preiſe wird ein Schiedsgericht von ſachverſtändigen und unpartheiiſchen Männern beſtellt.

Das General-Comité, um den entfernteſten Anſchein einer Partheilichkeit und diesfallſige Klagen zu beſeitigen, will, daß hierüber eine förmliche Juri beſtehe, und daß keiner davon ein Mitglied ſeyn könne, welcher ſelbſt ein Preiswerber iſt. Zur ſchnelleren und beſſeren Beurtheilung der Viehſtücke wird eine ſolche Juri oder Preisgericht:

1) Für Hengſte und Stuten,

2) für Stiere, Kühe und Schweine,

3) für die feinwolligen Schafe und endlich

4) für das Maſtvieh

aufgeſtellt.

Erſteres beſteht aus 8 Preisrichtern, von den übrigen dreien jedes aus 6 Preisrichtern, von denen überall das General-Comité die Hälfte, die andere Hälfte der hieſige Magiſtrat wählt. Jedes ſolche Preisgericht erhält zugleich ein leitendes Mitglied des General-Comité, welches auch das Protokoll zu führen, und von den Preisrichtern die Erklärung abzunehmen hat, daß ſie nach ihrer beſten Ueberzeugung ganz unpartheiiſch ihr Urtheil ausſprechen.

3) Zur Preisbewerbung können nur ſolche Viehſtücke konkurriren, deren Beſitzer durch erforderliche Zeugniſſe nachweiſen:

a) daß ſie ſelbſt ausübende Landwirthe ſind, daß ſie

b) das preiswerbende Vieh entweder bis zu dem bedingten Alter der Preiswürdigkeit ſelbſt erzogen, oder die Erziehung wenigſtens ſeit der erſten Hälfte dieſes Alters übernommen haben, und daß die nämlichen Viehſtücke beim Centralfeſte noch nicht Preiſe erhielten,

c) daß die Oekonomien der Eigenthümer überhaupt gut beſtellt, und das preiswerbende Viehſtück nicht mit Vernachläſſigung der übrigen beſonders gepflegt worden ſey.

d) Auch bei dem Maſtvieh oder Maſtgeſchäfte iſt die Eigenſchaft eines wirklichen Landwirthes erforderlich.

Dieſe Zeugniſſe ſind bis zum 15ten September zum General-Comité des landwirthſchaftlichen Vereins einzuſenden; ſpäter einlaufende werden nicht mehr beachtet.

4) Landwirthſchafts-Anſtalten des Staates begeben ſich der Bewerbung um die Preiſe in dem Maße, daß ſie zwar an ihrem Orte genannt werden, wenn ihnen ein Preis gebührt, der Preis ſelbſt aber dem nächſtfolgenden Privat-Oekonomen zu Theil wird.

5) Keiner kann mehr als einen Preis für dieſelbe Viehgattung erhalten; wenn daher Jemand mehrere der ausgeſetzten Preiſe würdige Stücke zur Ausſtellung gebracht haben ſollte, ſo wird die Preiswürdigkeit der übrigen Stücke und der ihnen gebührende Platz ausgeſprochen, auch dem Eigenthümer die treffende Denkmünze zugeſtellt, der Geldpreis aber und die Fahne dem nächſtfolgenden ſchönſten Stücke eines andern Landwirthes zuerkannt.

6) Die Auswahl der preiswerbenden Hengſte, Stuten, Stiere und Schafe, wie aller andern Thiere, geſchieht am Tage vor der Preiſevertheilung auf dem Zeughausplatze vor der neuen Reitſchule; ſie fängt Früh 7 Uhr an, und diejenigen Stücke, welche um 10 Uhr Morgens noch nicht eingetroffen ſeyn ſollten, können nicht mehr zur Konkurrenz gelaſſen werden. Weil aber die vielen Pferde die meiſten Geſchäfte veranlaſſen, und daher bis jetzt oft Verzögerung und Verwirrung entſtanden, ſo iſt zugleich feſtgeſetzt worden, daß ſich das Preisgericht für die Pferde ſchon Freitags Nachmittags um 3 Uhr verſammelt, damit die ſchon vorhandenen Pferde um dieſe Stunde ſogleich auf den neuen Schauplatz geführt und beſichtigt werden können, um ſo eine Vorarbeit für den Samſtag Morgens zu bezwecken.

7) Am Feſttage ſelbſt, Vormittags gegen 9 Uhr, werden die Freitags und Samſtags zuvor auf dem beſagten Zeughausplatze zur beſtimmten Zeit erſchienenen und von den Richtern beſchriebenen Stücke auf die Thereſienwieſe gebracht, und in die für die verſchie-

denen Viehgattungen beſtimmten Abtheilungen geführt, worein nur diejenigen gelaſſen werden, deren Beſitzer ſich durch die auf dem Zeughausplatze erhaltenen Zeichen legitimiren können.

§. 12.

Wie die Zeugniſſe für das Zucht- und Maſtvieh beſchaffen ſeyn müſſen, darüber geben nachfolgende Vorſchriften und Formularien genügende Auskunft, und es muß ſich von den Preisbewerbern ebenſo wie von den Stellen pünktlich hienach gerichtet werden. Es muß alſo für jedes Stück Vieh ein eigenes ſolches Atteſtat eingeſchickt werden. Die von der K. B. Landgeſtüts-Commiſſion ausgeſtellten Zeugniſſe ſind nicht zureichend, ſondern nur die, nach unten bemerkten Formularien ausgefertigten als giltig anzuſehen. Den Atteſtaten für die Schafe ſind noch beſonders Wollenmuſter beizufügen, weil die Feinheit der Wolle den Hauptausſchlag giebt.

Formularien für Zeugniſſe.

I. Zeugniſſe für Bewerber von Medaillen und Ehrendiplomen.

Vorzeiger dieſes, Namens . . .
Eigenſchaft, Landwirth, Ortsvorſtand, K. Beamter
Wohnort:
bewirbt ſich um die nach §. . . des Programms ausgeſetzten Ehrenpreiſe für nachſtehende Leiſtungen:
(nun werden die Leiſtungen einzeln und genau aufgezählt, wie ſie in §. 1, 2, 4, 5 im Allgemeinen erwähnt ſind, wobei auch die Zeit angegeben werden muß, in welcher das Geleiſtete begonnen und vollführt worden iſt.)
Daß das in dieſem Zeugniſſe Aufgeführte der Wahrheit gemäß durch uns Unterzeichnete befunden worden iſt, bezeugen
Unterſchriften des Ortsvorſtandes . . . und zweier zu Zeugen qualifizirter Gemeinde-Mitglieder.

II. Zeugniß für einen Zuchthengſten, (Zuchtſtute, Stier und Kuh).

Vorzeiger dieſes, Namens:
Eigenſchaft, als ausübender Landwirth:
Wohnort:
Führet zum dießjährigen Central-Landwirthſchaftsfeſte ein . . .
welch
an Farbe:
Abzeichen:
Alter:
Höhe:
Abſtammung: Vater . . Mutter . .
Hat daſſelbe ſelbſt erzogen,
a) von Geburt her:
b) oder erkauft, und wie lange ſelbſt gepflegt:
Des Eigenthümers Oekonomie befindet ſich gegenwärtig im . . . . . Zuſtande.
Deſſelben Wohnort iſt von München entfernt . . geometriſche Stunden.

III. Zeugniß für die veredelte Schafzucht.

Vorzeiger dieſes, Namens:
Eigenſchaft, als ausübender Landwirth:
Wohnort:
Führet zum dießjährigen Central-Landwirthſchaftsfeſte:
Zahl . . Widder,
Zahl . . Mutterſchafe,
Zahl . . Lämmer.
a) deſſelben Heerde von gleicher Veredlung iſt ſtark:
b) hat ſeit dem 1. October 1836 . . Lämmer erhalten,
c) der gegenwärtige Geſundheitszuſtand der Heerde iſt zu Folge thierärztlicher Unterſuchung:
d) von dieſer Unterſuchung werden Wollproben verſiegelt beigeſchloſſen . . . Päckchen,
e) der Eigenthümer iſt in dem Beſitze dieſer veredelten Heerde ſeit . . .
Deſſelben Oekonomie befindet ſich gegenwärtig im . . . Zuſtande.
Iſt von München entfernt . . . geometriſche Stunden.

IV. Zeugniß für Schweinszucht.

Vorzeiger dieſes, Namens:
Eigenſchaft als ausübender Landwirth:
Wohnort:
Führet zum dießjährigen Central-Landwirthſchaftsfeſte:
Zahl . . Schweinsbär,
Zahl . . Schweinsmütter,
Zahl . . Ferkeln.
Des Eigenthümers Schweinszucht beſtand übrigens dieſes Jahr hindurch in . . . Schweinsbär, . . . Schweinsmütter.
Davon ſeit 1. October 1836 erhalten . . . Ferkeln.
Deſſelben Oekonomie befindet ſich gegenwärtig im . . . Zuſtande.
Iſt von München entfernt . . . geometriſche Stunden.

V. Zeugniß für das Maſtvieh.

Vorzeiger dieſes, Namens:
Seines Geſchäftes:

Wohnort:

Welcher die Maſtung vorſtehender Thiere ſelbſt vorgenommen hat, führet zum dießjährigen Central-Landwirthſchafts-
feſte nachfolgende Stücke:

(Benennung derſelben) welche

a) an Farbe:

b) Höhe und Länge:

c) Alter:

d) Haben vor der Maſt gewogen:

e) Und wiegen gegenwärtig:

f) Die Maſtung hat gedauert ſeit:

g) Die Fütterung während der Maſtung beſtand in:

h) Die Koſten der Maſtung betrugen per Tag:

Des Eigenthümers Wohnort iſt von München entfernt . . . geometriſche Stunden.

Die Zeugniſſe müſſen alle von dem Ortsvorſteher gewiſſenhaft ausgeſtellt und von der einſchlägigen Obrigkeit über den ganzen Thatbeſtand legaliſirt ſeyn. Nebenbei werden aber ſämmtliche Stellen erſucht, über die Thatſachen genaue Einſicht zu nehmen, weil nach vorgekommenen Anzeigen bereits mehrere Unterſchleife eingetretten ſind. Zugleich werden aber auch diejenigen Titl. Hrn. Preisbewerber, die mit Patrimonialgerichten verſehen ſind, erſucht, die Zeugniſſe von den benachbarten Gerichtsſtellen ausfertigen zu laſſen, welches auch auf Güter-Adminiſtrationen ꝛc. Bezug hat. Bezüglich dieſer Atteſtate wird nochmal die geſetzliche Verfügung wiederholt, wie ſchon in vorigen Jahren vorkam: „Sehr unangenehm drang ſich im vorigen Jahre wieder die Bemerkung auf, daß mit Ausſtellung der Zeugniſſe, ſowohl in Anſehung der Viehzucht und Maſtung, als der Cultur-Leiſtungen und Beförderungen, die Sache noch nicht in gehöriger Ordnung iſt, und dadurch die Preisgerichte in große Verlegenheit gerathen, auch aus Mangel vollſtändiger Zeugniſſe manche Preisbewerber unſchuldig zu leiden haben. Es ſind doch durch die Intelligenzblätter der K. Kreisregierungen die Formulare für die Zeugniſſe genau vorgeſchrieben worden, und wenn bei jeder Gerichtsſtelle die Formularbücher, wie es die Ordnung mit ſich bringt, vorhanden ſind, ſo können für dieſe Zeugniſſe alle Jahre die Rubriken genau ausgefüllt, und ſo alles beruhiget werden. Die Vorſteher der Gemeinden mögen auf dieſe Art nicht fehlen bei dieſen Ausfertigungen, und ſo auch die Gerichtsſtellen nicht, welche nicht blos die Unterſchriſt des Vorſtehers, ſondern ſtets den Inhalt des Zeugniſſes zu beſtätigen, und dadurch den Akt zu legaliſiren haben, weil außerdem jede Preiswerbung zurückgewieſen wird. Es iſt auch ſchon wiederholt bemerkt worden, daß in Anſehung der Pferde die Zeugniſſe der K. Landgeſtüts-Commiſſion nicht zureichen, ſondern auch noch die ordentlich vorgeſchriebenen Zeugniſſe mit übergeben werden müſſen, auch für jedes Viehſtück nach den Gattungen abgeſonderte Zeugniſſe erforderlich ſind. Einzelne, und zwar nur wenige Stellen erlaubten ſich, bei dieſen Zeugniſſen auch Taxen zu nehmen und Stempelbögen zu fordern. Es kann dieſes nur einem Irrthume zugeſchrieben werden, indem aus der Natur der Sache für ſolche Fälle keine Taxen, wie keine Stempelbögen zuläßig ſind, vielmehr Alles zuſammenwirken muß, um eine ſo wichtige Angelegenheit, wie die Ermunterung der Landwirthſchaft des Reiches vorſtellt, möglichſt zu erleichtern und zu fördern, wie auch nur ſo der allerhöchſten Regierungsabſicht bei dieſem Feſte entſprochen werden kann.“

§. 13.

Nachdem Seine Majeſtät der **König** das Feſt durch Ihre Gegenwart beglücken, ſo werden Allerhöchſtdieſelben bei Ihrer Ankunft von einer beſondern Abordnung, dann von den gewählten Schiedsrichtern ehrerbietigſt empfangen.

§ 14.

Nach der von Seiner Majeſtät dem **Könige** gepflogenen Beſichtigung der durch gedachtes Schiedsgericht getroffenen Wahl beginnt die feierliche, von Muſikchören begleitete Preiſevertheilung aus der Hand Seiner Durchlaucht des Hrn. Staatsminiſters des Innern.

§. 15.

Sowohl für die Beſetzung des Platzes durch Wachen, und für andere gewöhnliche Sicherheitsmaßregeln, als für den Frohſinn und die Bequemlichkeit der Zuſeher, wird von den einſchlägigen Behörden alle nöthige Fürſorge getroffen werden.

§. 16.

Am andern Tage, Montag den 2ten, beginnt des Morgens der Viehmarkt. Dieſer Markttag dient nebenbei zur Einſicht aller Sämereien, Pflanzen, landwirthſchaftlicher Bücher, Geräthe und Maſchinen, wofür auch die nöthigen Boutiquen aufgeſchlagen werden.

§. 17.

Die durch §. 21 der Satzungen angeordnete öffentliche Sitzung, welcher alle zur Zeit des Feſtes anweſenden Mitglieder beizuwohnen berechtigt ſind, wird am andern Tage Montag den 2ten zur Beſprechung allgemeiner Vereins-In-

tereſſen in einer noch zu beſtimmenden Stunde gehalten werden. Das General-Comité hält es für zweckmäßig, daß außer den allgemeinen, durch die anweſenden Vereinsmitglieder angeregten Berathungs-Gegenſtänden noch einzelne beſtimmte Materien zur öffentlichen Beſprechung vorgezeichnet werden, und wünſcht, daß in der diesjährigen Verſammlung:

1) über die Einführung und Verbreitung des Runkelrübenbaues und deren Verwendung zur Zuckerfabrikation,
2) über den gegenwärtigen Zuſtand der Bienenzucht in Bayern

recht vielſeitige Mittheilungen gemacht werden.

Diejenigen Mitglieder, welche über dieſe bezeichneten Gegenſtände öffentliche Vorträge zu halten wünſchen, werden eingeladen, die Anzeige hievon beim General-Comité einige Tage vor der öffentlichen Verſammlung zu machen.

§. 18.

Die ganze Woche hindurch bleibt auch das Lokal des landwirthſchaftlichen Vereins in der Türkenſtraſſe Nr. 2 Jedermann geöffnet, um alle Sammlungen, landwirthſchaftliche Maſchinen und Geräthſchaften, die Modelle, Bücher, Sämereien ꝛc. einzuſehen, und man wird ſich Mühe geben, über Alles beſondere Auskunft zu ertheilen.

§. 19.

Die übrigen Feſtlichkeiten, als das Pferderennen, Vogel-, Hirſch-, Piſtolen- und Scheiben-Schießen werden wie alle Jahre Statt finden, und es wird von dem Magiſtrate der K. Haupt- und Reſidenzſtadt München noch das Geeignete hierüber bekannt gemacht werden.

§. 20.

Dieſes Programm wird in den Kreiſen durch die Intelligenzblätter und andere öffentlichen Blätter ſobald als möglich genaueſt bekannt gemacht werden. Ebenſo werden alle Ortsvorſtände erſucht, für die Bekanntmachung in ihrer Gegend, beſonders auch in den Dörfern beſtens zu ſorgen.

München, den 12. Juli 1837.

Das General-Comité des landwirthſchaftlichen Vereins in Bayern.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Der Privat-Scribent Johann Ulrich Nietſche, welcher anfängt, ſeine Winkel-Agentie ſehr in das Groſſe zu betreiben, indem er hiezu ein förmliches Bureau hält, und durch aufgeſtellte Gehülfen auswärtige, anwaltliche Hülfe ſuchende Parteien zu ſich führen läßt, iſt durch einen von der Königlichen Regierung beſtätigten Magiſtrats-Beſchluß wegen grober Winkelagentie mit einem ſechstägigen Polizei-Arreſt beahndet worden.

Es wird dieſes zur Warnung für auswärtige Parteien mit der Bemerkung zur Kenntniß gebracht, daß ſie bei dem, von der Königl. Regierung errichteten Anmeldungs-Bureau ſichere, ſchnellere und koſtenfreie Abhülfe ihrer gegründeten Beſchwerden finden können.

Bayreuth, am 21. Juli 1837.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magiſtrats.
In leg. Abweſenheit des erſten rechtsk. Bürgermeiſters.
Schweitzer. Ordnung.
Richter.

Am Mittwoch den 2. Auguſt l. J. werden im K. Forſtrevier Neuſtädtlein, Forſtdiſtrikt Ring und Klingersleithe,

140 Klafter weiche Stöcke

meiſtbietend verkauft. Kaufsluſtige, welche dieſes Materiale noch vorher einſehen wollen, haben ſich deshalb an den Königlichen Revierförſter Kolb in Neuſtädtlein zu wenden und übrigens am obigen Tag um 9 Uhr bei der Waldhütte im Neuſtädtler Forſt zu erſcheinen, wo mit dem Verkaufe angefangen wird. Bayreuth, am 27. Juli 1837.

Königliches Forſtamt daſelbſt.
v. Bothmer.

Zur Perception der im Monat Juli fällig geweſenen Gewerbſteuer für das II. Semeſter 18 $\frac{36}{37}$ wurde für den Steuerdiſtrikt Bayreuth Termin auf

Freitag den 4. Auguſt curr.

anberaumt, an welchem Tage die Zahlungspflichtigen bei Vermeidung geſetzlicher Einſchreitungen zu erſcheinen haben. Bayreuth, den 27. Juli 1837.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Vom Königlichen Landgericht Culmbach wird im Wege der Hülfsvollſtreckung folgend bezeichnetes dem Erhardt Witzgall von Pörbitſch zugehörige Grundvermögen:

1) 1 Tagw. Wieſe bei Pörbitſch, H.-B.-Nr. 180 mit 18 kr. Strſplm. belegt, Freiherrlich von Guttenbergiſches Kirchleuſer Lehen, und dahin mit 10 Prozent Handlohn, doppelten Todtenfall, 6 kr. Gefäll und 15 kr. Wegfeldſteuer belaſtet,

2) ein Wohnhaus zu Pörbitſch, B.-Nr. 360*, mit 11¼ kr. Stfrplm. belegt, von Guttenberg-Kirchleuſer Lehen,

dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt, auf den

3. Auguſt l. J. Vormittags

als den anberaumten Bietungstermin Kaufsluſtige geladen, die ihre Gebote zu Protokoll geben, und den nach der Exekutionsordnung erfolgenden Hinſchlag gewärtigen können.

Culmbach, den 22. Mai 1837.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Nicht Amtlicher Artikel.

Ein Rentamtsgehilfe, der ſeit mehreren Jahren ſich mit der Gefäll-Perzeption beſchäftigte, und zugleich bei allen übrigen rentamtlichen Rechnungsarbeiten verwendet wurde, wünſcht ſeine Stelle zu verändern. Derſelbe kann ſich über Treue, Fleiß und Wohlverhalten beſtens ausweiſen, und bittet beliebige Anfragen unter Chiffer F. B. an die Redaktion dieſes Blattes gelangen zu laſſen.

E. Nr. 492 in der Jägerſtraſſe iſt das mittlere Quartier, beſtehend in 4 heizbaren Zimmern, und allen ſonſtigen Bequemlichkeiten auf Martini zu vermiethen.

Geburts- und Todesanzeige.

Geborne.

Den 15. Juli. Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

Den 20. Juli. Die Tochter des Bürgers und Seilermeiſters Bracker dahier.

Den 22. Juli. Der Sohn des Bürgers und Webermeiſters Mühlhäuſer im Neuenwege.

Den 24. Juli. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Geſtorbene.

Den 19. Juli. Der Buchdruckergehülfe Kolb von der Altenſtadt, alt 26 Jahre, 3 Monate und 11 Tage.

Den 20. Juli. Die Tochter des Bürgers und Webermeiſters Kolb dahier, alt 8 Monate und 18 Tage.

Den 21. Juli. Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts, alt 3 Monate und 17 Tage.

— — Der Kutſcher Stahlmann dahier, alt 50 Jahre.

Den 22. Juli. Der vormalige Fourier Eichmüller dahier, alt 36 Jahre und 9 Monate.

Den 22. Juli. Die Ehefrau des Bürgers u. Melbermeiſters Drechſel im Neuenwege, alt 55 Jahre u. 7 Monate.

Den 24. Juli. Die Taglöhnersfrau Sophia Joſepha Schiffner dahier, alt 28 Jahre.

Den 25. Juli. Die Wittwe des Commiſſions-Sekretairs Martius dahier, alt 68 Jahre, 5 Monate u. 22 Tage.

Verzeichniß

der vom 15. bis 21. Juli 1837 incl. im Bade Steben angekommenen Kurgäſte.

93) Freyin von Meyern-Hohenberg, Hoffräulein Ihrer Königl. Hoheit der Frau Herzogin von Sachſen-Coburg-Gotha, von Coburg.

94) Frl. Amalie Broßmann, von Schleiz.

95) Frl. Clementine Broßmann, ebendaher.

96) Fr. H. Gleußner, Lehrers-Gattin von Burgebrach.

97) Fr. Jeannette Berg, Melbers-Gattin von daher.

98) Fr. Franziska Stang, von daher.

99) Hr. Candidat Friedrich Hummel mit Frau Mutter, von Neuſtadt a. d. A.

100) Hr. Kaufmann Johann Martin Weißel, v. Fürth.

101) Frl. Mina Lehmus, von Gräfenberg.

102) Fr. Friederika Dietz, von Hof.

103) Fr. Charlotte Hebenſtreit, von Neuſtadt a. d. Orla.

104) Fr. Sabina Koch, von Hirſchberg a. d. Saale.

105) Fr. Mina Kaſtor, von Redwitz.

106) Hr. Michl Maiſel, Kgl. Gendarmerie-Brigadier von Bayreuth.

107) Hr. Appellationsgerichts-Aſſeſſor v. Dobeneck, von Bamberg.

108) Hr. Melbermeiſter Angermann, von Bayreuth.

109) Hr. v. Beſſerer, Kgl. Gendarmerie-Hauptmann von daher.

110) Fr. Rentbeamtin von Braun, von Ebersdorf.

111) Fr. Mina Koch, von Hirſchberg a. d. Saale.

112) Freyfrau von Tänzl, geb. Gräfin von Spreti, Kgl. Landrichters-Gattin, mit Familie, von Berchtesgaden.

113) Hr. Ludwig von Ammon, Kgl. Landgerichts-Aſſeſſor von Schnabelwaid.

114) Fr. Sophia von Braun, von Ebersdorf.

115) Fr. Maria Anna Hofmann, von Steinwieſen.

116) Fr. Lotte Faber, von Nürnberg.

Steben, den 22. Juli 1837.

Königlich Bayeriſches
Intelligenzblatt
für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 91. Bayreuth, Dienſtag am 1. Auguſt 1837.

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche K. Landgerichte des Obermainkreiſes.
(Taxen für Wanderbücher der Handwerksgeſellen ꝛc. betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehende Miniſterial-Entſchließung d. d. 1. Juli l. J., die Taxen und Stempel für Wanderbücher betreffend, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß die K. Landgerichte dafür zu ſorgen haben, daß die Taxe von 30 Kreuzer und der Stempel-Betrag von drei Kreuzer auch ungekürzt in die Staatskaſſa fließen.

Bayreuth, den 24. Juli 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer der Finanzen.
In Abweſenheit des Königlichen Regierungs-Präſidenten.
Freudel, Direktor.

Vetterlein.

Fürlinger.

* * *

Staats-Miniſterium des Innern.

Der K. Kreisregierung, Kammer des Innern, wird auf den Grund der von ſämmtlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, dieſſeits des Rheins einbeförderten Aufſchlüſſe und in Uebereinſtimmung mit dem K. Staats-Miniſterium der Finanzen eröffnet, daß es in Betreff der Tax-Erhebung für die Wanderbücher der Handwerksgeſellen bei folgenden, die generelle Weiſung vom 16. December 1833 erſetzenden Anordnungen ſein Bewenden habe:

I. Die Taxe für die amtliche Ausfertigung eines Wanderbuches iſt zufolge des Art. 11. der geſetzlichen Grundbeſtimmungen für das Gewerbsweſen durch §. 74 der proviſoriſchen Taxordnung vom 8. October 1810 auf 30 Kreuzer feſtgeſtellt.

II. Neben dieſer Taxe kömmt nur noch der Stempel-Betrag mit 3 Kreuzer zu entrichten.

III. Dieſer Tax-Betrag fließt durchgehends den zur Tax-Erhebung Berechtigten, ſohin bei den Landgerichten und der K. Polizei-Direktion München dem Staatsärar, bei den Herrſchaftsgerichten den Gerichtsherrn, und bei den einer Kreisregierung untergeordneten, ſohin zu Ausübung der Diſtrikts-Polizei befugten Magiſtraten, den einſchlägigen Gemeinden zu.

IV. Die Beiſchaffung des vorſchriftsmäßigen Wanderbuches zum amtlichen Eintrage liegt den betreffenden Handwerksgeſellen und im Unvermögenheits-Falle der betreffenden Diſtrikts-Polizeibehörde ob.

Die Koſten der von den Landgerichten und der K. Polizeidirektion München an arme Handwerksgeſellen unentgeldlich abgegebenen Wanderbücher ſind auf die entſprechende Poſition des Sicherheits-Etats für Wanderbücher und gedruckte Formularien für den Polizeidienſt zu verrechnen.

München, den 1. Juli 1837.

An ſämmtliche K. Kreisregierungen dieſſeits des Rheines alſo ergangen.

Bekanntmachung.

(Die Collekte für den Pfarr- und Schulhaus-Bau zu Feldkirchen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachträglich zu den Ausſchreiben vom 9. und 24. Februar d. Js., die Collekte für den Pfarr- und Schulhaus-Bau zu Feldkirchen betr., wird hiemit bekannt gemacht, daß von der proteſtantiſchen Pfarrei Aufſees, Landgerichts Hollfeld, noch 4 fl. 59 kr. zu der obigen Collekte beigetragen worden ſind, wornach ſich deren Ertrag auf die Geſammtſumme von 566 fl. 42 kr. erhöht.

Bayreuth, den 27. Juli 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des Königlichen Regierungs-Präſidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die erledigte dritte Schul- zugleich Kirchnersſtelle in Weißenſtadt betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die erledigte dritte Schul- zugleich Kirchnersſtelle in Weißenſtadt, mit dem faſſionsmäßigen Ertrage von 228 fl. 8 kr., wird hiemit zur Bewerbung ausgeſchrieben.

Die Geſuche ſind binnen

4 Wochen

bei dem K. Landgerichte oder der K. Diſtrikts-Schuleninſpektion Kirchenlamitz einzureichen.

Bayreuth, den 28. Juli 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des K. Regierungs-Präſidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

(Die diesjährige theologiſche Aufnahms-Prüfung betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die diesjährige theologiſche Aufnahms-Prüfung der proteſtantiſchen Pfarramts-Candidaten ſoll nach Anordnung des K. Ober-Conſiſtoriums mittelſt Entſchließung vom 12ten d. mit dem 25. September dieſes Jahres ihren Anfang nehmen und in wöchentlichen Terminen fortgeſetzt werden.

Diejenigen Candidaten, welche ihre Studienzeit vollendet haben, werden hiemit aufgefordert, ihre Meldungen und zwar in duplo und auf 3 Kreuzer Stempel, einzugeben.

Folgende Gegenſtände müſſen der Meldung beigelegt ſeyn:

1) Das Tauf-Zeugniß in originali und in beglaubter Abſchrift, dieſe ebenfalls auf einem Stempelbogen geſchrieben, wie das Original.

2) Ein ſelbſt entworfener Lebenslauf in duplo auf Stempelpapier zu 3 Kreuzer.

3) Das verſiegelte Univerſitäts-Zeugniß nach den Satzungen für die Studirende §. 18, wie ſie von der K. Regierung am 28. Januar 1828, Nr. 15. des Kreis-Intelligenzblattes für den Rezatkreis bekannt gemacht worden ſind.

4) Das Atteſt über Legalität der Aufführung auf der Univerſität, wie ſolches S. 82 §. III. Ziff. 3. des Amtshandbuchs vorgeſchrieben iſt.

5) Dem Univerſitäts-Zeugniß iſt ein Verzeichniß aller Vorleſungen beizulegen, die der Examinand gehört hat.

Wer dieſe Belege nicht vollſtändig vorlegt, kann die Einberufung zur Prüfung nicht erhalten.

Diejenigen Candidaten, die zur nochmaligen Prüfung ſich ſtellen müſſen, haben ſich auf ihre frühern Eingaben zu beziehen, zugleich aber die Zeugniſſe über ihr Verhalten von denjenigen geiſtlichen Behörden beizubringen, in deren Bezirk ſie in der Zwiſchenzeit zugebracht haben.

Ausdrücklich wird noch bemerkt, daß nach §. 8. des Edikts über die innern Kirchen-Angelegenheiten, rückſichtlich der Cenſur und Claſſifikation ein analoges Verfahren, wie es für die Prüfung der Candidaten für den Staatsdienſt durch die Verordnung vom 9. December 1817 (Regierungsblatt 1817, S. 10, 11 u. w.) feſtgeſetzt wurde, beobachtet werde.

Solche Candidaten, die um die Vorladung nachſuchen und ſie erhalten, dann aber nicht erſcheinen, haben ſich die hieraus entſtehenden Nachtheile ſelbſt zuzuſchreiben und können nach der vom K. Ober-Conſiſtorium am 4. März 1833 verfügten und am 9. März an alle Dekanate ausgeſchriebenen Bekanntmachung nicht in den gegenwärtigen Jahrgang eingereiht werden, was ihnen ſowohl von dem Univerſitäts-Senate, als von den treffenden Dekanaten wird eröffnet worden ſeyn.

Ansbach, den 22. Juli 1837.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.
In leg. Abweſenheit des Vorſtandes.
Roth.

Görner, v. n.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die erledigte Stelle eines Magiſtrats-Offizianten betr.)

Bei dem hieſigen Stadt-Magiſtrat iſt die Stelle eines Magiſtrats-Offizianten erledigt.

Bewerber um dieſe Stelle, welche mit einem fixen Geldgehalt von 350 fl. verbunden iſt, haben ihre desfallſigen Geſuche binnen 4 Wochen dahier einzureichen und dieſen Zeugniſſe über tadelloſen Lebenswandel, ruhiges, humanes Benehmen, und vorzügliche Brauchbarkeit und Geſchäftsgewandtheit im innern und äußern Polizeidienſte beizufügen.

Bayreuth, am 28. Juli 1837.

Der Magiſtrat
der Königlichen Kreishauptſtadt Bayreuth.
In leg. Abweſenheit des erſten rechtsk. Bürgermeiſters.
Schweitzer. Ordnung. Haß.

Wich.

Derjenige, der in der Nähe der Bayreuther-Pottenſteiner Diſtriktsſtraße einen nachhaltigen Steinbruch zur Gewinnung guten brauchbaren Straßenbaumaterials, namentlich Uralkalkes, ausmittelt, erhält aus dem Straßenbau-Unterſtützungs-Fonde dahier eine Belohnung von

25 fl. rhl.

und wird hiemit aufgefordert, Anzeige über ſeine Entdekkung in mindeſtens 4 Wochen zu machen.

Bayreuth, am 25. Juli 1837.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Zur Perception der im Monat Juli fällig geweſenen Gewerbſteuer für das II. Semeſter 18$\frac{36}{37}$ wurde für den Steuerdiſtrikt Bayreuth Termin auf

Freitag den 4. Auguſt curr.

anberaumt, an welchem Tage die Zahlungspflichtigen bei Vermeidung geſetzlicher Einſchreitungen zu erſcheinen haben. Bayreuth, den 27. Juli 1837.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Zur Erholung mehrerer ausgeklagten Forderungen wird das Grundvermögen des Anton Herbſt von Melkendorf, wie ſolches im dieſſeitigen Erlaſſe vom 29. September v. J. beſchrieben iſt, nunmehr dem dritten Verſtriche unterſtellt, und Tagsfahrt hiezu auf

Mittwoch den 9. Auguſt d. J.

anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber vorgeladen werden. Bamberg, den 6. Juli 1837.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Geiger.

In einer hierorts anhängigen Unterſuchung wegen Waldfrevel werden 2 aus der nächſt Oberhaid gelegenen Waldung Vierritzknock entwendete Tannenſtämme, im Werthe von 50 fl., im Orte Dörfleins

Donnerſtag den 10. Auguſt 1837, Nachmittags 2 Uhr

durch eine K. Landgerichts-Commiſſion an zahlungsfähige Kaufsluſtige öffentlich gegen baare Bezahlung verſteigert. Bamberg, am 20. Juli 1837.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Ldr.

Das dem Bernhard Zeh von Saſſanfarth zugehörige ⅞ Morg. Feld vom langen Rain, Beſitz-Nr. 249c, Steuerkapital 45 fl., im Werthe zu 50 fl., Freiherrlich v. Sodenſches Lehen, wird im Wege der Hülfsvollſtreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt und Termin hiezu auf

Donnerſtag den 10. Auguſt d. J. Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß die auf der Realität haftenden Schulden und Abgaben am Strichtermine bekannt gemacht werden. Der Hinſchlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengeſetzes. Bamberg, den 3. Juli 1837.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Ldr.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers wird das Grundvermögen des Johann Güßbacher zu Medlitz, beſtehend aus dem Wohnhauſe nebſt Scheune, Hofraum und Garten, dann 10 Grundſtücken, im Schätzungswerthe zu 990 fl., dem öffentlichen Verkaufe ausgeſtellt, und Verſteigerungstermin auf

Mittwoch den 16ten künftigen Monats Auguſt, Vormittags

am Gerichtsſitze anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Den 22. Juli 1837.

Königliches Landgericht Seßlach.

Forſter.

Alle diejenigen, welche an den nach Nordamerika auswandernden Schmied Sebaſtian Keim zu Neufang Forderungen oder ſonſtige Anſprüche zu machen haben, werden zur Anmeldung und Nachweiſung dieſer Forderungen oder Anſprüche bei Verluſt derſelben auf

Montag den 7. Auguſt c., Vormittags

vorgeladen. Cronach, am 15. Juli 1837.

Königliches Landgericht.

a. l. d.

Seidenbuſch.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß Georg Frauenreuther, Gürtlersſohn von Floßenbürg, nachdem ſich weder er ſelbſt noch allenfallſige Deszendenten innerhalb des durch Vorladung vom 27. Juli v. J. gegebenen halbjährigen Termins gemeldet haben, durch Erkenntniß vom heutigen für verſchollen erklärt wurde, und in Folge deſſen ſein Vermögen an die nächſten Verwandten gegen Caution hinausgegeben werden wird. Neuſtadt a. d. WN., den 1. Juni 1837.

Königliches Landgericht Neuſtadt an der Wald-Naabe.

Der K. Landrichter,

Freiherr v. Lichtenſtern.

Wer gegen den Hutmachermeiſter Leonhard Schweigert dahier und deſſen Ehefrau, geborne Greiner, aus irgend einem Rechtsgrunde einen Anſpruch hat, wird aufgefordert, denſelben am

18. Auguſt curr.

anzumelden, außerdem bei der erzielten Auswanderung nach Amerika keine weitere Rückſicht genommen werden kann. Lichtenfels, den 19. Juli 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Gradl.

Die Meßnerswohnung zu Gräfenberg ſoll zum 3ten Schul-Lokale verwendet werden, und ergeben ſich in Folge deſſen mehrere Reparaturen, welche nachſtehend veranſchlagt wurden:

Maurer-Arbeiten . . . . 63 fl. 48¼ kr.

Zimmermanns-Arbeiten . . . 27 fl. 40 kr.
Schreiner-Arbeiten . . . . . 33 fl. 42 kr.
Schloſſer-Arbeiten . . . . . 20 fl. 46 kr.
Glaſer-Arbeiten . . . . . 25 fl. 28 kr.
Hafner-Arbeiten . . . . . 7 fl. — kr.

Dieſe Arbeiten werden künftigen

Dienſtag den 8. Auguſt 1837 Vormittags 9 Uhr

im hieſigen Landgerichts-Lokale an den Wenigſtnehmenden öffentlich verſteigert, und werden Steigerungsfähige hievon in Kenntniß geſetzt, mit dem Bemerken, daß die Strichsbedingniſſe am Strichstermin ſelbſt bekannt gemacht werden. Uebrigens kann der Voranſchlag bis zum Bietungs-Termin dahier eingeſehen werden. Gräfenberg, den 17. Juli 1837.]

Königliches Landgericht.
d. l. a.
Dr. Pöhlmann.

Auf den geſtellten Antrag ſollen die der Wirths-Wittwe Katharina Schöpf zu Lehſten bei Helmbrechts gehörigen Immobilien sub hasta geſtellt werden. Es ſind dieſelben:

1) ein Wohnhaus Nr. 8, B.-Nr. 131, worauf bisher die Zapfenſchenkgerechtigkeit ausgeübt wurde, 500 fl. taxirt,
2) der Stadel am Hauſe, 200 fl.,
3) ein Felſenkeller ohnweit des Hauſes an der Straße nach Naila, 75 fl.,
4) ¾ Tagw. oder 1⅜ Jauchert Feld, das Leithenfeld, 80 fl.,
5) ¾ Tagw. oder 1⅛ Jauchert, das Keſtenfeld, in 2 Stücken, 80 fl.,
6) ⅜ Tagw. oder ¼ Jauchert, das Wieſenäckerlein, 20 fl.,
7) ½ Tagw. oder ⅝ Jauchert, die Holzwieſen, 100 fl.,
8) 2⅛ Tagw. Grasgarten, 75 fl.,
9) $3\frac{1}{12}$ Tagw. oder 4½ Jauchert Holz in der Neſtelreuth, incl. 2 Stücklein Feld, aus einigen ſchlagbaren Bäumen, dann Stangenholz, Buſchwerk und Oedung beſtehend, um 200 fl. eingeſchätzt.

Strichtermin, in welchem auch mehreres Mobiliare verſteigert werden ſoll, iſt auf den

7. Auguſt l. J. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu ſich Kaufsluſtige, denen die Einſicht der Taxations-Verhandlung in dahieſiger Regiſtratur offen ſteht, in Lehſten einzufinden, die Kaufsbedingungen zu vernehmen und den Hinſchlag bei annehmbaren Angeboten und der Einwilligung des Curators zu gewärtigen haben.

Münchberg, am 26. Juni 1837.

Königliches Landgericht.
Wunder.

Da der ſeit dem Ruſſiſchen Feldzuge vermißte Michael Weißenberger von Pottenſtein innerhalb des nach Ediktalladung vom 17. April 1832 (Correſpondent von und für Deutſchland pro 1832, Nr. 122) feſtgeſetzten Termins von einem halben Jahre weder ſelbſt erſchien, noch auch allenfallſige Deszendenten deſſelben ſich gemeldet haben, ſo wird derſelbe für verſchollen erklärt und deſſen Vermögen an ſeine Verwandten gegen Caution ausgeantwortet. Pottenſtein, den 28. Juni 1837.

Königliches Landgericht.
Seidl, Ldr.

Auf dem Wege der Hilfsvollſtreckung wird am

23. Auguſt l. J.

im Amtslokale dahier ein dem Metzgergeſellen Andreas Löhr zu Adelsdorf eigenthümliches Grundſtück im Ortsflure Adelsdorf ¾ Morgen Feld am Zentknok sub B.-Nr. 267, dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt.

Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hievon mit dem Bemerken in Kenntniß geſetzt, daß der Hinſchlag des Kaufobjekts nach §. 64 des Hypothekengeſetzes erfolgt, die übrigen Strichsbedingungen aber an obigem Termine bekannt gemacht werden ſollen.

Strichsluſtige können ſich übrigens zur vorgängigen Einſicht an den Gemeinde-Vorſtand Zöbelein zu Adelsdorf wenden.

Höchſtadt, den 4. Juli. 1837.

Königliches Landgericht.
In legaler Abweſenheit des K. Landrichters.
Warmuth, Aſſeſſor.

Der Mühlarzt Johann Georg Vogt von Willersdorf, dieſſeitigen Gerichtsbezirks, wurde von der ledigen Suſanna Burger von Geroldsgrün, vormals zu Willersdorf, und reſp. der Vormundſchaft ihres am 29. Auguſt 1826 gebornen außerehelichen Kindes wegen Vaterſchaft, Alimentation, Entſchädigung und Genugthuung nach einer unterm 19. Januar 1835 eingereichten

Klage belangt, und auf Ediktal-Citation deſſelben angetragen, nachdem über ſeinen Aufenthaltsort bisher nichts erforſcht werden konnte. Es wird demnach gedachter Johann Georg Vogt hiemit öffentlich aufgefordert, ſich binnen zwei Monaten und längſtens bis zum

4. October l. Js.

dahier einzufinden und ſich gegen die Klage vernehmen zu laſſen, außerdem ſolche für abgeleugnet gehalten, er ſeiner Einreden für verluſtig erachtet und Klägerin zum Beweis der Klage zugelaſſen werden würde. Forchheim, den 20. Juli 1837.

Königliches Landgericht.

Badum.

Im Wege der Exekution werden die den Johann Schubertiſchen Eheleuten zu Lopp zugehörigen Immobilien, als:

1) ein Frohnſölbengut mit Zugehör,
2) $1\frac{1}{2}$ Tagw. Feld, der Leimenacker,
3) $\frac{1}{2}$ Tagw. Feld im Birkig,

am

7. Auguſt Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsſtelle an beſitz- und zahlungsfähige Meiſtbiethende verkauft werden. Das Taxationsprotokoll, in welchem die Immobilien näher beſchrieben ſind, kann täglich in dem Geſchäftszimmer Nr. II. eingeſehen werden. Thurnau, am 5. Juli 1837.

Gräflich Giech'ſches Herrſchaftsgericht.

v. Prieſer.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird der halbe Gült- und Frohnhof, der Braunshof genannt des Zimmermeiſters Peter Klob zu Krögelſtein am

3. Auguſt Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsſtelle meiſtbietend verkauft. Dieſer Hof beſteht aus: einem Haus Nr. 3, Stadel, Keller, $\frac{1}{4}$ Tagw. Garten und Hofſtatt, $25\frac{3}{4}$ Tagw. Felder, 1 Tagw. Wieſe und $3\frac{1}{2}$ Tagw. Schwarz und Reißholz mit 2 Aeckerlein. Derſelbe iſt grundbar zum Gräflich Giechiſchen Domainen-Rentamte Thurnau und haften darauf.

Handlohn zu 10 Prozent vom wahren Werth in allen Beſitz-Veränderungsfällen,

Todenfall in Herrn und Vaſallenfällen zu $2\frac{7}{8}$ Prozent incl. fixen Schreibgeldes aus $112\frac{1}{2}$ fl. frk. Todenfalls Taxe und jährlich 4 fl. $29\frac{3}{4}$ kr. frk. ſtändige Grundgefälle, 2 fl. frk. Fixum für die Natural-Spannfrohn,

2 Schäffel $1\frac{4}{32}$ Metz Korn- } Gült,
2 „ $3\frac{17}{32}$ „ Haber- }

die Lieferſchmalzpflicht und die Jagdfrohn zum Gräflich. Domainen-Rentamte dahier,

der Blut-, Feld- und Wieſenzehnten zum Königlichen Rentamte Culmbach,

die Weihfeldſteuer zum Pfarramte Krögelſtein und eine Läutgarbe zur Schulſtelle daſelbſt.

Thurnau, den 22. Juni 1837.

Gräflich Giechiſches Herrſchaftsgericht.

v. Prieſer.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das dem Nikolaus Gick zu Schwürbitz gehörige bebaute $\frac{3}{4}$ Gut zu Schwürbitz, Haus-Nr. 35, Str.-B.-Nr. 61, mit 1200 fl. Steuerkapital, lehenbar zum Rittergut Oberdornlach, hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und hiezu Strichtermin auf

Mittwoch den 23. Auguſt l. J.

in dem Gerichtslokale anberaumt, wozu zahlungsfähige Käufer eingeladen werden, und den Hinſchlag nach Vorſchrift des §. 64 des Hypothekengeſetzes zu gewärtigen haben. Weiſenbrunn, am 10. Juli 1837.

Freiherrlich von Redwitziſches Patrimonialgericht I.

Lamprecht.

Der in Nr. 81 des Kreis-Intelligenzblattes vom heurigen Jahre angezeigte Verkauf des Johann Herzigſchen Hauſes dahier ging wegen Mangels eines Erkäufers nicht vor ſich, weshalb ein neuer Termin hiezu auf den

14. Auguſt d. J. Vormittags 11 Uhr

hierdurch anberaumt wird.

Egloffſtein, den 26. Juli 1837.

Freiherrlich von Egloffſteiniſches Patrimonialgericht.

Günther.

Auf Requiſition des Königl. Kreis- und Stadtgerichts Bayreuth werden die zur Verlaſſenſchaftsmaſſe der Pfarrerswittwe Braunold gehörigen Immobilien auf der Neuſernleithen bei Mengersdorf gelegenen Freiherrlich von Aufſeſſiſchen Lehen, als:

1) ein Söldengut, St.-B.-Nr. 428, wozu gehört: ein Wohnhaus, Stallung, Stadel, Schaafſtall, ein Backofen,

¼ Tagw. Schorgärtlein, ¼ Tagw. Baumgarten und Wieſen, ½ Tagw. Wieſen, und 3¼ Tagw. Feld in 3 Stücken, geſchätzt auf 970 fl. rhl.

2) ein Tagw. Feld, der Eichacker, St.-B.-Nr. 429, taxirt auf 160 fl.,

3) ein Tagw. Feld, die Brunnleithen, St.-B.-Nr. 430, Taxwerth 130 fl.,

4) ein halb Tagw. Wieſe, die Eichwieſe, St.-B.-Nr. 431, geſchätzt auf 150 fl.,

5) 1¼ Tagw. die Huthwaidwieſe, St.-B.-Nr. 433, Schätzungswerth 170 fl.,

6) ¼ Tagw. Feld, die 3 Weiheräckerlein, St.-B.-Nr. 432, taxirt zu 80 fl. rhl.,

der öffentlichen Verſteigerung am 31. nächſten Monats Auguſt Nachmittags 2 Uhr in dem Wirthshauſe zu Mengersdorf ausgeſetzt.

Kaufsliebhaber, welche ihre Zahlungsfähigkeit nachweiſen können, werden mit der Bemerkung eingeladen, daß der Gemeindevorſteher Penning zu Mengersdorf beauftragt iſt, auf Verlangen die Immobilien einzuweiſen, und von den Laſten Nachricht zu geben.

Der Hinſchlag an den Meiſtbietenden kann nur mit erfolgter Genehmigung des Königl. Kreis- und Stadtgerichts Bayreuth geſchehen. Aufſeß, den 24. Juli 1837.

Freiherrlich von Aufſeßiſches Patrimonialgericht.

Gewinner.

Der Schuhmachermeiſter Johann Adam Narr von Eiſenbühl und ſeine Ehefrau Katharina, geborne Breyer, wollen nach Nordamerika auswandern. Es werden daher alle diejenigen, welche an dieſen Narr'ſchen Eheleuten Forderungen zu machen haben, hiemit aufgefordert, ſolche am

18ten künftigen Monats, Vormittags 9 Uhr

dahier zu liquidiren, widrigenfalls den genannten Narr'ſchen Eheleuten ihr Vermögen zur ungehinderten Exportation ausgehändigt wird.

Rudolphſtein, den 22. Juli 1837.

Adelich von Kochiſches Patrimonialgericht Rudolphſtein.

Münch.

Zufolge landgerichtlichen Beſchluſſes wird das dem abweſenden Moſes Samuel Bettmann aus Altenkundſtadt gehörige halbe Häuschen und ein Stand in der Synagoge dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt. Dieſes halbe Haus iſt Freiherrlich von Schaumbergiſches Lehen, und belaſtet mit 31 kr. jährlichen Grundgefällen, mit der Handlohnbarkeit zu 10 Prozent und mit 240 fl. Steuerkapital, nach Beſitz-Nr. 212, Diſtrikts Altenkundſtadt. Der Steigerungs-Termin iſt auf den

31. Auguſt d. J.

anberaumt, an welchem Tage die Kaufluſtigen früh 9 Uhr hier zu erſcheinen, ihre Aufgebote zu Protokoll zu legen, und den Hinſchlag nach Maßgabe des §. 64 des Hypothekengeſetzes zu gewärtigen haben. Strößendorf, am 25. Juli 1837.

Freiherrlich von Schaumbergiſches Patrimonialgericht.

Kraus.

Am 10. Auguſt a. c. Vormittags 9 Uhr werden 287 Stämme Holz aus dieſſeitiger Gemeindewaldung öffentlich verſteigert, wozu Kaufsliebhaber einladet.

Schwarzenbach am Wald, 27. Juli 1837.

Der Magiſtrat.

Weber. Meier.

Ueberſicht

der am heutigen Wochenmarkt beſtandenen Getraidtpreiſe.

Preis per Schäffel:

	höchſter.	mittlerer.	niedrigſter.
Waiz . .	12 fl. 36 kr.	11 fl. 42 kr.	10 fl. 48 kr.
Korn . .	9 fl. 36 kr.	9 fl. 18 kr.	9 fl. — kr.
Gerſte . .	9 fl. 48 kr.	9 fl. 24 kr.	9 fl. — kr.
Haber . .	6 fl. 24 kr.	6 fl. 12 kr.	6 fl. — kr.
Erbſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 22. Juli 1837.

Der Stadt-Magiſtrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Holzerſparende Oefen für Landleute betr.

Concurrenten um den durch das Kreis-Intelligenzblatt des Obermainkreiſes Nr. 63 und 70 v. d. J. ausgeſchriebenen Preis für die Erfindung eines holzerſparenden Ofens für die Zimmer der Landleute iſt es vielleicht nützlich, aufmerkſam gemacht zu werden, auf einen Oeconomie-Ofen, welcher ſeit mehreren Jahren in der Geſind- und Kochſtube des K. Rentbeamten zu Culmbach vorzügliche Dienſte lei-

ſtet, um deſſen Conſtruktion ihre Aufmerkſamkeit zuwenden und mit demſelben etwa ſelbſt vergleichende Verſuche anſtellen zu können, wozu ihn der Beſitzer gerne zur Diſpoſition ſtellen wird. Er iſt nach den Grundſätzen gebaut, welche in der Schrift des gedachten Rentbeamten über Zimmer-Erwärmung ꝛc. 1831, insbeſondere S. 51 — 55, entwickelt ſind und hat, nebſt noch einigen in demſelben Gebäude aufgeſtellten, ähnlichen Oefen und zweckmäßigen Heiz-Vorrichtungen, den, Jedermann ſofort durch Gefühl und Augenſchein nachzuweiſenden Vortheil gewährt, daß nicht nur eine für jeden Zweck abzumeſſende, nachhaltende und geſunde Wärme für Kochen, Sieden, Braten, Dörren und Waſſer-Keſſel erzielt, ſondern auch an dem jährlichen Holz-Deputat von 36 Klafter, welches ehehin für 9 Amts- und Wohn-Zimmer, dann eine Waſchſtube einer zahlreichen Familie, kaum zureichte, in wenig Jahren viel mehr als ein voller Jahresbetrag als Vorrath aufgeſpart werden konnte.

Ein ſolcher Ofen, welcher für jede Bauernſtube paßt, kann zwar nicht von gewöhnlichen Töpfer-Kacheln aufgebaut werden und etwas mehr koſten, als ein bisher gebräuchlicher Bauern-Ofen. Der Mehr-Aufwand wird aber durch die Erſparniß an Holz, an Verſtreich- und Reparatur-Koſten im erſten Jahre ſchon erſetzt werden und nicht mehr Statt haben, ſobald ſich die Töpfer auf die Herſtellung der dazu erforderlichen genutheten Ofenplatten von beſtimmten Abmeſſungen werden eingerichtet und ſich die Grundſätze werden angeeignet haben, welche vor allen eine richtige Proportion des Feuerheerdes zu der Größe des Ofens und des zu erwärmenden Raumes bezwecken, was beides gar nicht ſchwierig iſt.

Ob übrigens die Conſtruktion dieſer ſogenannten Proportional-Oefen einer Aufmerkſamkeit würdig iſt, könnte neben Vielen, die ſich derſelben bedienen, vorzüglich einer unſerer erſten und ſpeculativeſten Techniker Bayerns und Deutſchlands, Herr W. Sattler in Schweinfurth auf den Grund eigener Erfahrung ausſagen, indem derſelbe ſeit mehreren Jahren Ofenplatten von den Vorräthen der ehemaligen Probe-Fabrik zu Culmbach bezieht und ſie nach den Grundſätzen obenerwähnter Schrift aufbauen läßt. Prüfet Alles, das Beſte behaltet!

Diejenigen verehrlichen Königl. Stellen, Gönner, Freunde und Bekannte, welchen Einladungen zu Subſcriptionen für ein auf dem Petersberge bei Veitlahm zu errichtendes Gebäude und auf Schriften, deren Ertrag für dieſes Gebäude beſtimmt iſt, zugekommen ſind und den Erfolg noch nicht angezeigt haben, werden gebeten, dieſe Anzeige nunmehr gefälligſt zu beſchleunigen, um ſich bei der noch in dieſem Jahre ſtatthaben ſollenden Ausführung des Plans darnach bemeſſen zu können.

Culmbach, den 27. Juli 1837.

Weltrich, K. Rentbeamte.

Unterzeichnete ſind entſchloſſen, folgende in Selb befindliche Realitäten:

1 Haus mit 2 Wohnungen, einem Backofen, einer Scheune, 3 Kellern und 2 Fiſchbehältnißen, nebſt Waldrecht, Steuerkapital 1300 fl.,
½ Tagwerk Garten, Steuerkapital 125 fl.,
1 kleines Gärtchen an der Scheune, Steuerk. 25 fl.,
½ Tagw. Feld hinter der Scheune, Steuerk. 100 fl.,

Montag den 14. Auguſt Vormittags um 10 Uhr aus freier Hand zu verkaufen. Indem hiezu beſitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber eingeladen werden, wird noch bemerkt, daß die Kaufsbedingniſſe bei dem Verkauf näher bekannt gemacht werden und daß die Hälfte des Kaufſchillings zu 4prozentiger Verzinſung auf den erkauften Immobilien gegen hypothekariſche Sicherheitsleiſtung ſtehen bleiben könne. Die Einſichtnahme dieſer angegebenen Gegenſtände kann zu jeder Zeit geſchehen.

Selb, den 14. Juli 1837.

Raithel. Rennebaum.

E. Nr. 492 in der Jägerſtraße iſt das mittlere Quartier, beſtehend in 4 heizbaren Zimmern, und allen ſonſtigen Bequemlichkeiten auf Martini zu vermiethen.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 27. Juli 1837.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt.	101¼	101⅛
ditto ditto „ „ 2 mt.		
ditto à 3½ % prompt .	100¼	
ditto ditto 2 Monat .		
Promeſſen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .		
Bank-Actien	515	510

Königlich Bayeriſches
Intelligenzblatt
für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 92. Bayreuth, Donnerſtag am 3. Auguſt 1837.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Pfarrei Glosberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Pfarrei Glosberg iſt durch den Tod des bisherigen Beſitzers in Erledigung gekommen.

Dieſelbe liegt im Landgerichtsbezirke Kronach, im Dekanate gleichen Namens, der Erzdiözes Bamberg und iſt Königlichen Patronats. Sie erſtreckt ſich über 624 Seelen in 11 Ortſchaften und Einzelnen, in einem Umfange von ¼ bis 2½ Stunden vom Pfarrſitze, und wird vom Pfarrer ohne Hilfsprieſter paſtorirt.

Im Pfarrſprengel befinden ſich zwei Schulen, eine im Pfarrorte und eine zu Haig.

Nach der letzt richtig geſtellten Faſſion belaufen ſich die Einkünfte auf

839 fl. 29½ kr.

und die Laſten auf

8 fl. 52¾ kr.

ſo daß ein reiner Ertrag von

830 fl. 36¾ kr.

verbleibt.

Bewerber um dieſe Pfarrſtelle haben ihre vorſchriftsmäßig belegten Geſuche binnen 4 Wochen bei unterfertigter K. Stelle einzureichen.

Bayreuth, den 28. Juli 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des K. Regierungs-Präſidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Das im Königreiche Sachſen erlaſſene Verbot der Annahme, Ausgabe und des Einbringens der Brabanter ½ und ¼ Kronenthaler betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch eine Bekanntmachung des K. Sächſiſchen Miniſteriums des Innern, d. d. Dresden, den 6. Mai d. J. — die Brabanter ½ und ¼ Kronenthaler betr. — wurde Jedermann vor Annahme und Ausgabe der von mehreren Deut-

ſchen Regierungen theils ganz verrufenen, theils auf einen geringeren Werth herabgeſetzten ¼ und ½ Brabanter Kronenthaler, bei Vermeidung der in dem Kurfürſtlich Sächſiſchen Münzedikt vom 14. Mai 1763 angedrohten Strafe der Conſiskation verwarnt, zugleich aber in Erinnerung gebracht, daß in dem vorerwähnten Münzedikt §. 22 insbeſondere das verbotene abſichtliche Einbringen ſolcher Münzen, um ſie im Lande auszugeben und davon geſetzwidrigen Vortheil zu ziehen, nicht nur ebenfalls mit der Conſiskation und Erlegung des 4fachen Werthes, ſondern auch mit Gefängniß und nach Befinden ſogar mit Zuchthausſtrafe bedroht worden iſt.

Indem dieſes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, erhalten zugleich die ſämmtlichen K. Diſtrikts-Polizeibehörden in Folge höchſten Miniſterial-Reſcripts vom 21ſten d. Mts. den Auftrag, ſolches ſchleunigſt zur Kenntniß des handeltreibenden Publikums zu bringen, und ſelbes vor den angedrohten ſchweren Folgen bei Zeiten zu warnen.

Bayreuth, den 29. Juli 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des K. Regierungs-Präſidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An die Diſtrikts-Polizeibehörden und Stiftungs-Adminiſtrationen.
(Förmlichkeiten bei Erhebung von Stiftungs-Capitals-Zinnſen aus Oeſterreichiſchen Caſſen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einer vorliegenden Anzeige des K. Hof-Agenten in Wien werden die vorgeſchriebenen Formalitäten bei Erhebung der Zinnſen von Stiftungs-Capitalien aus Oeſterreichiſchen Caſſen, welche insbeſondere durch das dieſſeitige Ausſchreiben vom 13. Mai v. J. in der Beilage zum Kreis-Intelligenzblatt Nr. 15 bekannt gemacht worden ſind, nicht beachtet, und dadurch Zeitverluſt und Koſtenaufwand verurſacht. Es werden demnach obige Behörden genau auf obiges Ausſchreiben hingewieſen, und ihnen die Beobachtung der erforderlichen Legaliſationen und die genaueſte Bezeichnung der Obligationen mit ihren Nummern, und mit dem Tage und Orte der Ausſtellung anempfohlen.

Bayreuth, den 31. Juli 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des K. Regierungs-Präſidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden des Obermainkreiſes.
(Das Denkmal für Jean Paul Richter aus Wunſiedel betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Unter Beziehung auf das Präſidial-Ausſchreiben vom 23. Mai 1835 in Nr. 63 des Kreis-Intelligenzblattes wird den ſämmtlichen K. Diſtrikts-Polizeibehörden des Obermainkreiſes im nachſtehenden Abdrucke das Programm über die Errichtung eines Denkmals für Jean Paul Richter in ſeiner Vaterſtadt Wunſiedel mit dem Auftrage bekannt gemacht, die allenfallſigen freiwilligen Beiträge unmittelbar an das dortige Comité, welches zu dieſem Zwecke errichtet wurde, abzuſenden.

Bayreuth, den 29. Juli 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des Königlichen Regierungs-Präſidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Für
Jean Pauls Denkmal
in ſeiner Vaterſtadt
Wunſiedel.

Unſere — durch die Feuertaufe wiedergeborne — Stadt zu ſchmücken

mit einem Denkmal für ihren edelſten Sohn Johann Paul Friedrich Richter, dahier geboren den 21. März 1763, herangebildet zu einem der größten deutſchen Dichter, weltbekannt unter dem Schriftſteller-Namen

Jean Paul,

geſtorben am 14. November 1825 zu Bayreuth, geziert mit allgemeiner Liebe und dankbarer Verehrung für ſeine genialen Geiſteswerke!

Das war der innige Wunſch aller Bewohner hieſig freundlicher Fichtelgebirgsſtadt, als deren Wiederaufbau begann — nach dem Brandunglücke vom 20. October 1834. Dieſer Wiederaufbau iſt ſo weſentlich gefördert worden — durch wohlthätige Menſchenfreunde aus der Nähe und aus der Ferne, daß unſer Dankbarkeitsgefühl nothwendig die Pflicht dankbarer Anerkennung nahe berühren mußte, welche wir gegen unſern edlen Jean Paul tragen.

Räumliche Straßen und öffentliche Plätze bildeten ſich in unſerer verjüngten Stadt, namentlich an Jean Pauls Vaterhauſe, welches unſer würdig gebautes Gotteshaus zum Nachbarn hat; beide Häuſer waren von den Flammen verſchont geblieben. Es geſtaltete ſich dort ein ſchöner freier Platz, der — geſchützt vor dem Geräuſche des Volksverkehrs an den Arbeitstagen der Woche — zu verſprechen ſchien:

ſchneller werde man hier die Gefühle für Humanität ſammeln und auf gute Entſchlüſſe wirken laſſen, wenn das Bild Jean Pauls, dieſes großen Lehrers der Humanität, dort werde aufgerichtet ſeyn.

Es befreundeten ſich Alle mit Sinn und Zweck dieſes Wunſches. Der hochſinnige Monarch Bayerns ſprach freundlichen Beifall aus. Aber die Sache erſchwerte ſich, als die Unterzeichneten Form und entſprechende äußere Würde in Berathung nahmen. Mancherlei Rathſchläge, von Männern der Kunſt ertheilt, begehrten rückſichtsvolle Würdigung. Einer der herrlichen Haine in unſerem Gebirgs-Wunderland, Louiſenburg, ſonſt Luxburg genannt, trägt ſchon ſeit einem Jahrzehend den Namen: „Jean Pauls Platz“, und dieſer gab einem edlen Künſtler den Gedanken:

es werde auf dieſem Platz eine Halle erbaut — aus großartigen Werkſtücken heimiſchen Granits, es werde dieſe Halle ausgeſtattet mit Bildern al fresco, die Hauptideen aus Jean Pauls Schriften, die Glanzpunkte darſtellend; es gewähre dieſe Halle die Ausſicht auf die reizenden Fluren um hieſige Stadt, dem Röslauthale entlang.

Das nur ſey ein würdiges Erinnerungszeichen für Jean Paul! Der näheren Entwicklung dieſer impoſanten Idee entgegenſehend — zögerte man mit dem Verfolg des urſprünglichen Vorſchlages,

des Dichters Bruſtbild in Bronze vor deſſen Wiegenhauſe aufzuſtellen.

Allein es gelang dieſe Entwicklung nicht! Der Frühling erneuerte ſich zum zweiten Male, ſeit der Wunſch für Jean Pauls Denkmal zum Beſchluß geworden war; da ermuthigte uns Bewohner hieſiger Stadt die lebhafte Theilnahme, welche allenthalben bemerkbar ward, zum Beſchluß:

es möge ſich dieſes Denkmal für Jean Paul verwirklichen, in der nächſten Zeit, geſtaltet als Standbild des Dichters — von Erz gegoſſen — vor deſſen Geburtshauſe aufgeſtellt, der Platz zur Aufſtellung nehme den Namen

Richters Platz

an.

Getragen werde dieſes Standbild von einem Granit-Würfel, umgeben von grün bewachſenem Raume, den ein Metallgeländer befriedet.

Es werden hiemit Künſtler des In- und Auslandes zu Rath gebeten für edle und entſprechende Formung dieſes

Bildes; mit ſolchem werde in des Dichters nahem Geburtshauſe und zwar in demſelben Gemache, worin Er geboren worden, ein Muſeum verbunden, welches den Beſuchenden Jean Pauls Schriften darbietet, ſammt Reliquien auf des Dichters Perſönlichkeit zurückweiſend; ein Album ſey zur Hand, um den Ausdruck der Empfindungen der Gäſte aufzunehmen und die Namen der Beförderer des Denkmals zu bewahren.

Anſehnliche Geldhülfsbeiträge ſind von Jean Pauls Freunden des nahen und fernen Landes bereits geſpendet worden, die Unterzeichneten haben ſolche dankbar entgegen genommen, da hieſige Stadt aus eigenen Kräften das Werk nicht zu vollenden vermag, wenn gleich ſolche darauf ſtolz ſeyn würde:

im Namen des ganzen Volks der Deutſchen das Dankopfer für ſolch' ausgezeichneten Geiſt, wie Jean Paul, zu verrichten!

Daher will man durch dieſe Zeilen verkünden und bitten, es möge Theilnahme und Unterſtützung der Sache verliehen werden!

Ergießen ſich die Beiträge reichlich genug; ſo ſoll eine

Jean Pauls Stiftung

aufgerichtet werden, aus welcher eingebornen braven Zöglingen für Wiſſenſchaft, Kunſt und Gewerbe die nöthige Unterſtützung zu Ausbildungsreiſen gereicht würde.

Aber auch Frauen, welche für Bildung und Veredlung der weiblichen Jugend wirkſam ſind, namentlich als Lehrerinnen, könnte daraus Hülfe werden; denn Jean Paul war es, der in ſeiner geiſtvollen Erziehungs-Lehrſchrift, der Levana, das große Recht der Mütter ſiegreich vertheidigte, ihren Kindern die erſte Erziehung zu geben; er hat klar dargethan, wie nur der treue Mutterſinn es vermag, die erſte Grundlage des Wahren und Edlen in die Herzen der Kinder zu ſenken, und wie dieſe große Beſtimmung der Mutter durch gar Nichts zu erſetzen ſey! Darum iſt Ihm der einſtimmige Dank aller pflichtgetreuen Frauen und Mütter längſt gewidmet und es wird der Schutz der letzteren

für dieſes zu errichtende Jean Pauls Denkmal

niemals fehlen.

Die ehrenwerthen Buchhandlungen, welche ſich geneigt fühlen, zur guten Sache thätig mitzuwirken, werden gebeten, mit der Grau'ſchen Buchhandlung zu Hof in Benehmen zu treten; ſolche hat alle und jede Vermittlung auf ſich genommen, namentlich wird ſolche die Geldbeiträge, welche in den geehrten Buchhandlungen freiwillig werden niedergelegt werden, empfangen und einliefern; öffentliche Rechnungsablage über alle und jede Beiträge wird unter Aufſicht hieſig Königlichen Landgerichts erfolgen. Angenehme Pflicht wird es den Unterzeichneten ſeyn, die Förderungsbeſtrebungen der geehrten Buchhandlungen in das Album dankbar einzutragen.

Wunſiedel, im Obermainkreiſe des Königreichs Bayern, den 15. Mai 1837.

Die Beauftragten:

v. Wächter. Rubner. Dr. Fikentſcher. Grötzſch. Meinel. Landgraf. Schmidt. Vogel. Tuppert. Ritter. Pöhlmann. Braun. Dr. Schmidt. Lerchenfeld. Förſter.

An ſämmtliche K. Diſtrikts-Polizeibehörden des Obermainkreiſes.

(Die diesjährige Prämien-Vertheilung zur Beförderung der Pferdezucht, ingleichen die Muſterung der Zuchtſtuten und Gaureiter-Hengſte betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf Anſuchen des K. Bayeriſchen Oberſtſtallmeiſter-Stabs, als Direktion des allgemeinen Landgeſtütes, und nach Vorſchrift der allerhöchſten Verordnungen vom 27. September 1829 und 1. April 1831 wird nachſtehende öffentliche Bekanntmachung hierdurch kund gegeben, wobei den K. Diſtrikts-Polizeibehörden hierdurch aufgegeben wird,

1) die konkurrirenden Stationen hiervon zu verſtändigen,
2) für eine allgemeine, in allen Ortſchaften, wo Pferdezucht iſt, ſtattfindende Bekanntwerdung dieſes öffentlichen Ausſchreibens Sorge zu tragen und
3) anzuordnen, daß diejenigen Stuten, welche bei Gelegenheit der Prämien-Vertheilung nicht vorgeführt und

für die Beſchälung approbirt werden können, zu einer ſchicklichen Zeit und mit Beiziehung von Sachverſtändigen gemuſtert und approbirt werden.

Bayreuth, den 20. Juli 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des K. Regierungs-Präſidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Prämien-Vertheilung zur Beförderung der Pferdezucht, ingleichen die Muſterung der Zuchtſtuten und Gaureiter-Hengſte betreffend.)

In Gemäßheit der Königlichen allerhöchſten Verordnungen vom 27. September 1829 und 1. April 1831 wird über die diesjährigen Preiſe-Vertheilungen bei dem Landgeſtüte Nachſtehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I.

Die Beſchäl-Station des Obermainkreiſes bildet für das gegenwärtige Jahr einen Bezirk.

Zu dieſem Bezirke gehört: 1) Neuſtadt a. d. Aiſch, 2) Uffenheim im Rezatkreiſe, und 3) Wachenroth.

II.

Die Prämien-Vertheilung und Stuten-Beſchreibung findet ſtatt:

a) die Prämien-Vertheilung. b) die Stuten-Beſchreibung.

am 15. September in Neuſtadt a. d. Aiſch.

III.

Die aus der Anzahl der beſchälten Stuten ſich ergebenden und der Bewerbung auszuſetzenden Prämien werden folgende ſeyn:

10 für Stuten und 8 für Hengſte.

IV.

Der Eigenthümer eines als preiswürdig anerkannten Pferdes empfängt mit der Fahne auch ein Drittheil der treffenden Prämie; die zwei übrigen Drittheile werden aber erſt nach Erfüllung der hierüber aufgeſtellten Bedingungen zahlbar, d. h. bei den Stuten für das 1ſte und 2te Fohlen, und bei den Hengſten für den ſogenannten Gauritt innerhalb der dafür angewieſenen Bezirke.

V.

Diejenigen, welchen in den Vorjahren Prämien zugeſprochen worden ſind, und von daher noch Forderungen zu machen haben, werden zugleich hiemit aufgerufen, dieſelben bei der Prämien-Vertheilung ihres Bezirkes auf die bisher üblich geweſene Art geltend zu machen, und den treffenden Betrag von der Königlichen Landgeſtüts-Commiſſion in Empfang zu nehmen.

VI.

Wer im künftigen Frühjahr eine oder mehrere Stuten durch Landgeſtüts-Beſchäler belegt zu erhalten wünſcht, hat dieſelben der Königlichen Commiſſion zur Muſterung und vorſchriftsmäßigen Approbation vorzuführen.

VII.

Auch die Hengſte, welche noch ferner zum Gaureiten, desgleichen diejenigen, welche zum erſtenmale hiefür gebraucht werden ſollen, müſſen, wie es bisher geſchehen iſt, der Commiſſion zur Muſterung und Approbation vorgeführt werden.

München, den 5. Juli 1837.

Der
Königlich Bayeriſche Oberſtſtallmeiſter-Stab, als Direktion des allgemeinen Landgeſtütes.

Bayreuth, den 13. Juli 1837.

Bekanntmachung.

Von dem Königlichen Kreis- und Stadtgericht wird das den Webermeiſter Johann Andreas Kolbiſchen Eheleuten dahier gehörige Wohnhaus in der Spitalgaſſe, Str.-B.-Nr. 282 und C.-Nr. 378, auf den Antrag eines Hypothekengläubigers und unter Bezug auf das frühere Ausſchreiben vom 8. Mai c., im Intelligenzblatte Nr. 64, 73 und 75, hiemit zum drittenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt; Termin hiezu ſteht auf den

9. Auguſt c. Vormittags 10 Uhr

in Nr. 11 an und Kaufsliebhaber werden hiezu geladen.

Pöhlmann,
v. n.
coll. Militzer.

Bayreuth, den 13. Juli 1837.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
werden in der Verlaſſenſchaft des dahier verſtorbenen Handlungs-Commis Friedrich Hempel aus Hirſchberg in Schleſien auf den Antrag der auswärtigen Erben deſſelben alle diejenigen, welche irgend eine Forderung an Jenen zu machen haben, hiemit aufgefordert, ihre Anſprüche binnen 30 Tagen und ſpäteſtens bis zu dem auf den

2. September c. Vormittags 9 Uhr

im Commiſſions-Zimmer Nr. 11 anberaumten Termine anzumelden und nachzuweiſen, widrigenfalls die vorhandene Maſſe an die Erbsprätendenten ausgeantwortet werden wird.

Pöhlmann,
v. n.
Militzer.

Zur Erholung mehrerer ausgeklagten Forderungen wird das Grundvermögen des Anton Herbſt von Melkendorf, wie ſolches im dieſſeitigen Erlaſſe vom 29. September v. J. beſchrieben iſt, nunmehr dem dritten Verſtriche unterſtellt, und Tagsfahrt hiezu auf

Mittwoch den 9. Auguſt d. J.

anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber vorgeladen werden. Bamberg, den 6. Juli 1837.

Königliches Landgericht Bamberg I.
Geiger.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das dem Joſeph Gunzelmann in Utzing gehörige Grundvermögen, als:

1) ½ bebautes Gütlein, B.-Nr. 97,
2) die Hälfte von 3 Tagw. Holz im Löſch, U.-B.-Nr. 1435,
3) die Hälfte von 2¼ Tagw. Holz, am Großenberg, U.-B.-Nr. 1436,
4) die Hälfte von ¼ Tagw. Miſchholz am Kreuzberg, U.-B.-Nr. 1437,
5) die Hälfte von ¼ Tagw. Laubholz allda, U.-B.-Nr. 1438,
6) 1 Tagw. Feld bei der Marter, U.-B.-Nr. 1439,
7) ein Feld im Spitzberg, U.-B.-Nr. 1440,
8) ein Feld daſelbſt, U.-B.-Nr. 1441,
9) 1½ Tagw. Feld ober dem Leichenthal, U.-B.-Nr. 1135,
10) 8¼ Tagw. Feld ober dem Leichenthal, U.-B.-Nr. 1135,
11) ¼ Tagw. Wieſe daſelbſt, U.-B.-Nr. 1135,

dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und Strichstermin auf den

16. Auguſt l. J.

am Gerichtsſitze anberaumt, und Kaufsliebhaber mit dem Bemerken, daß in dieſem die näheren Bedingungen bekannt gemacht werden, eingeladen.

Lichtenfels, am 9. Juli 1837.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

Die Kaufmann Sebaſtian Sandneriſchen Eheleute zu Mkt. Zeuln haben ihr Vermögen an die Gläubiger abgetreten und bei Unzulänglichkeit des letztern iſt nun das Gantverfahren beſchloſſen. Es wird daher zur Anbringung und Nachweiſung der Forderungen auf

Dienſtag den 29. Auguſt c.,

dann zur Vorbringung der Einreden, ſowie zur Abgabe der Schlußſätze Termin auf

Freitag den 22. September c.

anberaumt, wozu ſämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß wer am erſten Ediktstag nicht erſcheint, oder ſeine Beweismittel vorzulegen unterläßt, mit ſeiner Forderung von der gegenwärtigen Gantmaſſe ausgeſchloſſen; dagegen hat das

Nichterſcheinen am zweiten Ediktstag zur Folge, daß der Ausbleibende mit der ihn treffenden Handlung ausgeſchloſſen werden wird. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinſchuldners etwas in Händen haben, aufgefordert, ſolches unter Vorbehalt ihres Rechtes bei Gericht zu übergeben, und ſchlüßlich noch bemerkt, daß der Vermögensſtand auf 816 fl. 32 kr. geſchätzt, dagegen die bekannten Schulden ſich auf 2587 fl. belaufen und unter dieſen 600 fl. zur erſten Stelle im Hypothekenbuch eingetragen ſind. Lichtenfels, am 12. Juli 1837.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

Der Kaufmann Ludwig Berblinger von Ebensfeld und deſſen Ehefrau Dorothea, geb. Holler, haben unterm 30. Mai c. die zwiſchen ihnen beſtandene Bamberger Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen, was hiemit zur Publizität gebracht wird.

Lichtenfels, am 29. Juni 1837.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

Jakob Mahr von Markt Graitz, Sohn des verlebten Bernhardt Mahr dortſelbſt, hat ſich vor allbereits 40 Jahren zu Thurnau unter das K. K. Oeſterreichiſche Militair anwerben laſſen, und ſeit dieſer Zeit weder von ſeinem Leben und Aufenthalt Nachricht gegeben. Es wird daher derſelbe oder deſſen allenfallſige Leibeserben vorgeladen, ſich binnen eines halben Jahres an dem 20. Februar 1838 bei Gericht einzufinden, außerdem mit ſeinem Vermögen im Betrag zu 1089 fl. 29. kr. von Amtswegen werde verfahren werden.

Lichtenfels, am 4. Juli 1837.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

Nachdem auf die wiederholte öffentliche Vorladung vom 2. Auguſt 1832 (vide Fränk. Merkur Nr. 235, 250 und 252, Bayreuther Intelligenzblatt Nr. 98, 111 und 123, Correſpondent Nr. 227, 289 und 349) der ſeit 55 Jahren abweſende Michael Engelhardt, gebürtig aus Burggrub, und vor ſeiner Entfernung wohnhaft zu Sterpach, dieſſeitigen Gerichtsbezirks, ſich bisher weder dahier gemeldet hat, noch von ſeinem Aufenthalts-Nachricht hieher gelangt iſt, ſo wird derſelbe nunmehr als todt erklärt und ſeinen nächſten Anverwandten, welchen deſſen Vermögen bereits gegen Caution hinausgegeben iſt, die beſtellte Cautionsleiſtung hiemit erlaſſen.

Höchſtadt, den 31. Mai 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
Koch, Ldr.

Das Haus des Adalbert Hümer dahier wird auf Antrag eines Hypothekengläubigers dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und hiezu Termin auf den

30. Auguſt l. J.

anberaumt. Der Hinſchlag geſchieht nach den Beſtimmungen des §. 64 des Hypothekengeſetzes. Weismain, den 18. Juli 1837.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Die Meßnerswohnung zu Gräfenberg ſoll zum 3ten Schul-Lokale verwendet werden, und ergeben ſich in Folge deſſen mehrere Reparaturen, welche nachſtehend veranſchlagt wurden:

Maurer-Arbeiten	. . . .	63	fl.	48½	kr.
Zimmermanns-Arbeiten	. .	27	fl.	40	kr.
Schreiner-Arbeiten	. . . .	33	fl.	42	kr.
Schloſſer-Arbeiten	. . . .	20	fl.	46	kr.
Glaſer-Arbeiten	. . . . .	25	fl.	28	kr.
Hafner-Arbeiten	. . . . .	7	fl.	—	kr.

Dieſe Arbeiten werden künftigen

Dienſtag den 8. Auguſt 1837 Vormittags 9 Uhr

im hieſigen Landgerichts-Lokale an den Wenigſtnehmenden öffentlich verſteigert, und werden Steigerungsfähige hievon in Kenntniß geſetzt, mit dem Bemerken, daß die Strichsbedingniſſe am Strichstermin ſelbſt bekannt gemacht werden. Uebrigens kann der Voranſchlag bis zum Bietungs-Termin dahier eingeſehen werden. Gräfenberg, den 17. Juli 1837.

Königliches Landgericht.
d. l. a.
Dr. Pöhlmann.

Auf den geſtellten Antrag ſollen die der Wirths-Wittwe Katharina Schöpf zu Lehſten bei Helmbrechts gehörigen Immobilien sub hasta geſtellt werden. Es ſind dieſelben:

ſtorbenen Mutter, der verwittweten Kammerräthin Anna Regina Löwel, geborne Püttner dahier, gegenwärtig regulirt und vertheilt werden ſoll, ſo werden alle diejenigen, welche an denſelben aus irgend einem Grund einen Anſpruch zu haben vermeinen, hievon mit dem Anhang in Kenntniß geſetzt, ihre vermeintlichen Anſprüche rechtzeitig bei Vermeidung der mit der Unterlaſſung verbundenen Rechtsnachtheile anzumelden.

Hof, den 27. Juli 1837.

Die hinterlaſſenen Erben.

Unterzeichnete ſind entſchloſſen, folgende in Selb befindliche Realitäten:

1 Haus mit 2 Wohnungen, einem Backofen, einer Scheune, 3 Kellern und 2 Fiſchbehältnißen, nebſt Waldrecht, Steuerkapital 1300 fl.,
½ Tagwerk Garten, Steuerkapital 125 fl.,
1 kleines Gärtchen an der Scheune, Steuerk. 25 fl.,
½ Tagw. Feld hinter der Scheune, Steuerk. 100 fl.,

Montag den 14. Auguſt Vormittags um 10 Uhr

aus freier Hand zu verkaufen. Indem hiezu beſitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber eingeladen werden, wird noch bemerkt, daß die Kaufsbedingniſſe bei dem Verkauf näher bekannt gemacht werden und daß die Hälfte des Kaufſchillings zu 4prozentiger Verzinſung auf den erkauften Immobilien gegen hypothekariſche Sicherheitsleiſtung ſtehen bleiben könne. Die Einſichtnahme dieſer angegebenen Gegenſtände kann zu jeder Zeit geſchehen.

Selb, den 14. Juli 1837.

Raithel. Rennebaum.

In Nr. 83 auf dem Markt ſind 2 kleine Quartiere zu vermiethen, wovon das eine die Ausſicht in den Garten hat.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 1. Auguſt. Petrus Stubenrauch, 1ſter Wachtmeiſter im K. Chevaurlegers-Regimente Kronprinz dahier, mit Jungfrau Barbara Lenger von hier.

Geborne.

Den 21. Juli. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 29. Juli. Die Tochter des Bürgers, Knopfmachermeiſters und Crepinarbeiters Haßgall dahier.

Den 29. Juli. Der Sohn des Taglöhners Meyer in den Neuenhäuſern.

— — Die Tochter des K. Forſtwarts Geiß dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

Den 30. Juli. Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

Den 1. Auguſt. Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

Den 2. Auguſt. Die Tochter des Bürgers und Metzgermeiſters Schmidt zu St. Georgen.

Geſtorbene.

Den 25. Juli. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts, alt 6 Monate und 26 Tage.

Den 28. Juli. Die Ehefrau des Braumeiſters und Maurergeſellen Braun in der Altenſtadt, alt 55 Jahre, 1 Monat und 14 Tage.

Den 29. Juli. Die Tochter des Taglöhners Zahner zu St. Georgen, alt 4 Jahre, 9 Monate und 16 Tage.

Den 30. Juli. Der Zwillingsſohn des Hautboiſten Schaumberg dahier, alt 2 Monate und 20 Tage.

Den 31. Juli. Die Ehefrau des Bürgers und Nadlermeiſters Heuberger dahier, alt 64 Jahre, 3 Monate und 22 Tage.

Den 3. Auguſt. Seine Hoheit der Herr Herzog Pius in Bayern, alt 51 Jahre, 2 Tage.

Verzeichniß

der vom 22. bis 29. Juli 1837 incl. im Bade Steben angekommenen Kurgäſte.

117) Hr. Carl Jahn aus Hof.
118) Hr. J. H. Dietzel aus Hanau.
119) Hr. Friedr. Leop. v. Küttner, H. S. Commiſſionsrath und Bankdirektor, von Döllſtädt bei Gotha.
120) Hr. Johann Wolfg. Weber, Bürgermeiſter aus Schwarzenbach a. W.
121) Fr. Carolina Wertheimber, Kaufmanns-Gattin aus Bayreuth.
122) Fr. Carolina Bendit, Kaufm.-Gattin aus Fürth.
123) Hr. Ober-Appell.-Gerichtsrath Siebenwurſt, von München.
124) Hr. Hofadvokat Pertſch, nebſt
125) Gattin, aus Coburg.
126) Hr. Moriz Briegleb, Hofadvokat, ebendaher.

Steben, den 29. Juli 1837.

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 93. Bayreuth, Sonnabend am 5. Auguſt 1837.

Amtliche Artikel.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Das im Königreiche Sachſen erlaſſene Verbot der Annahme, Ausgabe und des Einbringens der Brabanter ½ und ¼ Kronenthaler betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch eine Bekanntmachung des K. Sächſiſchen Miniſteriums des Innern, d. d. Dresden, den 6. Mai d. J. — die Brabanter ½ und ¼ Kronenthaler betr. — wurde Jedermann vor Annahme und Ausgabe der von mehreren Deutſchen Regierungen theils ganz verrufenen, theils auf einen geringeren Werth herabgeſetzten ½ und ¼ Brabanter Kronenthaler, bei Vermeidung der in dem Kurfürſtlich Sächſiſchen Münzedikt vom 14. Mai 1763 angedrohten Strafe der Confiskation verwarnt, zugleich aber in Erinnerung gebracht, daß in dem vorerwähnten Münzedikt §. 22 insbeſondere das verbotene abſichtliche Einbringen ſolcher Münzen, um ſie im Lande auszugeben und davon geſetzwidrigen Vortheil zu ziehen, nicht nur ebenfalls mit der Confiskation und Erlegung des 4fachen Werthes, ſondern auch mit Gefängniß und nach Befinden ſogar mit Zuchthausſtrafe bedroht worden iſt.

Indem dieſes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, erhalten zugleich die ſämmtlichen K. Diſtrikts-Polizeibehörden in Folge höchſten Miniſterial-Reſcripts vom 21ſten d. Mts. den Auftrag, ſolches ſchleunigſt zur Kenntniß des handeltreibenden Publikums zu bringen, und ſelbes vor den angedrohten ſchweren Folgen bei Zeiten zu warnen.

Bayreuth, den 29. Juli 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des K. Regierungs-Präſidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

An die K. Stadtkommiſſaire und ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden.

(Die Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Merkwürdige Eingabe eines Pfarrers an den Landtag 1837. Herausgegeben von Pfarrer Königsberger“ betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfaſſungs-Beilage von der K. Regierung des Iſarkreiſes verfügte Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Merkwürdige Eingabe eines Pfarrers an den Landtag 1837. Herausgegeben von

Die Geſuche um dieſelbe ſind binnen 4 Wochen bei dem K. Landgerichte oder der K. Diſtrikts-Schulen-Inſpektion Lichtenfels einzureichen.

Bayreuth, den 31. Juli 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An ſämmtliche K. Diſtrikts-Schulen-Inſpektionen des Kreiſes.

(Die erledigten Schulſtellen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da die Zeit herannahet, wo die Seminariſten des II. Curſes aus Altdorf und Bamberg entlaſſen werden, ſo haben die obenbenannten Behörden ungeſäumt zur Anzeige zu bringen, bei welchen Schulen die Aufſtellung von Verweſern oder Gehilfen unumgänglich nothwendig iſt.

Bayreuth, den 3. Auguſt 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die rechtzeitige Vorlage von Quieszenz-Verlängerungs-Geſuchen der auf gewiſſe Zeit quiescirten Staatsdiener betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehende an das unterzeichnete Königl. Regierungs-Präſidium ergangene hohe Königl. Miniſterial-Entſchließung vom 25ſten vorigen Monats, im rubrizirten Betreffe, wird hiermit zur genaueſten Darnachachtung der auf eine gewiſſe Zeit quiescirten Staatsdiener öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 3. Auguſt 1837.

Das Präſidium der Königlichen Regierung des Obermainkreiſes.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

* * *

Staats-Miniſterium des Innern.

Es iſt der Wille Seiner Majeſtät des Königs, daß Geſuche der wegen phyſiſcher Gebrechen nach §. 22, lit. D. der IX. Verfaſſungs-Beilage auf beſtimmte Zeit quieszirten Staatsdiener um Verlängerung der Quieszenz Allerhöchſtdenſelben jederzeit vor dem Ablaufe der vorigen Quieszirungs-Friſt, und zwar ſo zeitig vorgelegt werden ſollen, daß Allerhöchſt Ihr Entſchluß über die nachgeſuchte Quieszenz-Verlängerung dem Quieszenten noch vor dem Ablaufe der vorigen Quieszenz-Friſt zukommen kann.

München, den 25. Juli 1837.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl.

Fürſt von Oettingen-Wallerſtein.

Bekanntmachung.

(Die Benennung der Diſtrikts-Schulen-Inſpektionen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die ſeit dem Ausſchreiben vom 3. März d. J., Kreis-Intelligenzblatt Nr. 28, die Benennung der Diſtrikts-

Schulen-Inſpektionen betr., eingetretenen Aenderungen in den Bezirken der Diſtrikts-Schulen-Inſpektionen werden in Folgendem zur Kenntniß der Betheiligten gebracht:

1) Sämmtliche Schulen des K. Landgerichts Weidenberg wurden der Diſtrikts-Schulen-Inſpektion Pegnitz in Kreußen zugewieſen.

2) Die beiden Abtheilungen der Diſtrikts-Inſpektion Bamberg II. ſind nunmehr in eine Inſpektion vereinigt, welcher der Pfarrer Hepp in Prieſendorf vorſteht.

3) Für die proteſtantiſchen Schulen des K. Landgerichts Hollfeld iſt eine eigene Diſtrikts-Inſpektion gebildet und ſolche dem K. Pfarrer Leydel in Kaſendorf übertragen worden. Es beſteht ſonach von jetzt an eine katholiſche und eine proteſtantiſche Diſtrikts-Inſpektion Hollfeld, erſtere zu Hochſtall, letztere zu Kaſendorf.

4) Wegen der erfolgten Auflöſung des Landgerichts Teuſchnitz und der Aenderung des Namens des Landgerichts Lauenſtein nimmt die Diſtrikts-Schulen-Inſpektion Teuſchnitz die Benennung „katholiſche Diſtrikts-Schulen-Inſpektion Ludwigsſtadt zu Teuſchnitz", und die Diſtrikts-Schulen-Inſpektion Lauenſtein die Benennung „proteſtantiſche Diſtrikts-Schulen-Inſpektion Ludwigsſtadt zu Langenau" an. Erſterer verbleiben die katholiſchen Schulen des K. Landgerichts Nordhalben einverleibt. Die der bisherigen Diſtrikts-Schulen-Inſpektion Teuſchnitz untergebenen Lokal-Inſpektionen zu Neukenroth und Poſſeck aber werden mit dem Schuldiſtrikte Kronach vereiniget.

Bayreuth, den 4. Auguſt 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An ſämmtliche K. Forſtämter des Obermainkreiſes.

(Die Forſtpreis-Tarife und die Holzhauerlöhne für die 4te Finanzperiode betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Diejenigen Forſtämter, welche mit der Vorlage der Forſtpreis- und Hauerlöhns-Tarife für die 4te Finanzperiode noch im Rückſtande ſich befinden, werden zur Einſendung der fraglichen Elaborate in kürzeſter Zeit hiemit aufgefordert.

Bayreuth, den 3. Auguſt 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Andrian.

Vetterlein.

Fürlinger.

(Die erledigte proteſtantiſche Pfarrei Muggendorf, im Dekanate Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die durch den Tod des Seniors und Pfarrers Kraußold erledigte proteſtantiſche Pfarrei Muggendorf im Dekanats Diſtrikte Bamberg wird hiermit zur Bewerbung innerhalb ſechs Wochen, unter folgenden 2 Bemerkungen ausgeſchrieben:

1) daß dieſe Stelle an jährlicher Einnahme für Stolgebühren 49 fl. 48 kr. aus dem Filiale Wüſtenſtein verlieren werde, wenn daſelbſt nach dem geſtellten Antrage ein ſtabiles Vikariat errichtet werden ſollte, wogegen jedoch die in den Laſten der Pfarrei angeſetzte Summe von 50 fl. für Haltung eines dann überflüßig werdenden Dienſtpferds wegfallen würde, ſo daß der Ertrag der Pfarrei in dem angegebenen Falle nicht vermindert wird, und

2) daß es vielleicht nöthig werden könnte, einen Dekanats-Bezirk aus den umliegenden Pfarrſtellen zu bilden, demnach mit der Pfarrei Muggendorf ein Dekanat zu verbinden, in welchem Falle der Pfarrer auch die Verpflichtung der Dekanatsführung zu übernehmen hätte, aber auch zugleich eine den beſtehenden Verordnungen ent-

ſprechende Auswahl unter den Competenten ſtatt ſinden würde. Die Erträgniſſe dieſer Pfarrei ſind nach der neueſten Faſſion folgende:

I. An ſtändigem Gehalte:		
1) aus Staats-Caſſen:		
in Geld	— fl. — kr.	
3 Schfl. 4 Mtz. 2 Vrl. 1 Sechz. Korn	32 fl. 40 kr.	
4 „ 1 „ 2 „ — „ Haber	12 fl. 1½ kr.	
6 Klafter weiches Scheitholz	19 fl. — kr.	
2) aus Stiftungs-Caſſen:		
aus dem Gotteshaus Muggendorf:		
an baarem Gelde	1 fl. 21½ kr.	
3) aus Gemeinde-Caſſen	— fl. — kr.	
4) von andern Pfarreien	— fl. — kr.	
5) von Privaten	— fl. — kr.	
		65 fl. 3 kr.
II. An Zinnſen von den zur Pfarrei geſtifteten Capitalien		— fl. 37½ kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
freie Wohnung im Pfarrhauße, nebſt dem Genuß der Oekonomie-Gebäude	35 fl. — kr.	
5 Tagwerk Aecker	68 fl. 50 kr.	
13⅞ „ Wieſen	191 fl. 40 kr.	
—⅛ „ Garten	20 fl. — kr.	
4 „ Waldungen	4 fl. — kr.	
		319 fl. 30 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
1) an grundherrlichen Rechten:		
a) an ſtändigen Abgaben:		
α) in Geld	30 fl. 8¾ kr.	
β) in Naturalien:		
2 Schfl. 2 Mtz. 2 Vrl. 3½ Sechz. Waizen . .	28 fl. 31 kr.	
9 „ 4 „ 2 „ 1 „ Korn . .	84 fl. 46 kr.	
1 „ — „ 1 „ — „ Haber . .	2 fl. 46½ kr.	
— „ 2 „ 1 „ — „ Hanfkörner .	3 fl. 15½ kr.	
b) unſtändige Abgaben:		
an Handlöhnen	52 fl. 46½ kr.	
2) an Zehnten:		
vom Fruchtzehnten	1 fl. 10½ kr.	
3) an Gemeinderechten	— fl. — kr.	
4) an Waidrechten	2 fl. — kr.	
5) an Forſtrechten	— fl. — kr.	
		205 fl. 25¼ kr.
V. Einnahmen an Dienſtes-Funktionen		187 fl. 58½ kr.
	Betrag	778 fl. 34½ kr.

	Uebertrag	778	fl.	34½	kr.
VI. Obſervanzmäßige Gaben		20	fl.	15	kr.
VII. An freiwilligen Geſchenken		—	fl.	—	kr.
	Summa	798	fl.	49½	kr.
	Laſten	69	fl.	33½	kr.
	Reiner Ertrag	729	fl.	15½	kr.

Bayreuth, den 1. Auguſt 1837.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.

Gabler, v. n.

Hagen.

Bayreuth, den 13. Juli 1837.

Bekanntmachung.

Von dem Königlichen Kreis- und Stadtgericht wird das den Webermeiſter Johann Andreas Kolbiſchen Eheleuten dahier gehörige Wohnhaus in der Spitalgaſſe, Str.-B.-Nr. 282 und C.-Nr. 378, auf den Antrag eines Hypothekengläubigers und unter Bezug auf das frühere Ausſchreiben vom 8. Mai c., im Intelligenzblatte Nr. 64, 73 und 75, hiemit zum drittenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt; Termin hiezu ſteht auf den

9. Auguſt c. Vormittags 10 Uhr

in Nr. 11 an und Kaufsliebhaber werden hiezu geladen.

Pöhlmann,

v. n.

coll. Millitzer.

St. Georgen bei Bayreuth, den 4. Auguſt 1837.

Die

Königlich Bayeriſche

Inſpektion des Strafarbeitshauſes

verpachtet am Dienſtag den 29. Auguſt d. Js. Vormittags 9 Uhr

2½ Tagwerk Feld,

1½ Tagwerk Wieſen und ein Garten

im Ganzen oder mehreren Abtheilungen auf drei Jahre, und ladet Liebhaber hiezu ein.

Köppel.

In der Gantſache des Flaſchnermeiſters Joſeph Schlee dahier, wird das zur Maſſe gehörige Haus, Diſtrikt I. Nr. 172, welches freieigen und sub Sect. II. B. Nr. 178 mit 3360 fl. Steuerkapital belegt iſt, dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt. Strichstermin ſteht auf den

30. Auguſt 1837 früh 9 Uhr

im Commiſſionszimmer Nr. 25 an, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes erfolgt. Bamberg, den 21. Juli 1837.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Stadler.

In der Gantſache des Flaſchnermeiſters Joſeph Schlee dahier werden die geſetzlichen Ediktstage und zwar:

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweiſung auf

Donnerſtag den 24. Auguſt 1837,

2) zur Abgabe der Einreden auf

Mittwoch den 20. September 1837,

3) zur Schlußverhandlung auf

Mittwoch den 18. October 1837

feſtgeſetzt, wozu die Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Nichterſcheinen am Liquidations-Termine den Ausſchluß der Forderung von der Maſſa, das Ausbleiben in den übrigen Terminen aber den Verluſt der treffenden Handlung zur Folge hat. Hiebei wird zur Nachachtung eröffnet, daß nach dem erhobenen Inventar die Aktivmaſſa in 4061 fl. 25 kr. beſteht, wogegen die angemeldeten Paſſiven, worunter 4375 fl. Hypothekenſchulden ſind, ſich auf 6224 fl. 36 kr. belaufen.

Bamberg, den 21. Juli 1837.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Stadler.

Am 20. Februar d. Js. iſt eine fremde taubſtumme Mannsperſon, deren Signalement hier unten folgt, in hieſiger Stadt aufgegriffen worden, und jeder Verſuch bisher fruchtlos geblieben, ſeine Heimath auszumitteln.

Unterfertigtes K. Landgericht beſtimmte daher nach §. 4 des Heimathsgeſetzes vom 11. September 1825 durch Entſchließung vom 5ten d. Mts. die Stadtgemeinde Wunſiedel zur vorſorglichen Heimath für ſo lange, bis die urſprüngliche Heimath entdeckt ſeyn werde.

Allein es entſprang dieſer Taubſtumme alsbald nach der Ablieferung an den Magiſtrat am 10ten d. Mts. aus dem hieſigen ſtädtiſchen Armenhauſe, und es konnte weder ſein jetziger Aufenthalt, noch der Weg, den er eingeſchlagen, erforſcht werden.

Nur Muthmaſſung ſpricht dafür, daß er aus Böhmen ſeyn möge.

Dies wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, mit dem Erſuchen an die Polizeibehörden, Spähe auf dieſen Taubſtummen und zur Ermittlung ſeiner wirklichen Heimath anzuordnen, und auf Betreten desſelben oder irgend eine zweckdienliche Erfahrung ſofort das weiter Geeignete zu verfügen. Wunſiedel, den 14. Juli 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Signalement.

Größe: 5′ 12″ 4‴;
Alter: muthmaßlich 19 bis 20 Jahre;
Haare: blond;
Stirne: rund und hoch;
Augenbraunen: ſchwarzbraun;
Augen: grau;
Naſe: ſtark und etwas breit;
Mund: klein, mit aufgeworfener Oberlippe;
Bart: unbehaart;
Kinn: rund;
Geſichtsbildung: länglicht, ſchmal;
Geſichtsfarbe: blaß;
Körperbau: ſchlank, aber nicht unterſetzt;
Beſondere Kennzeichen waren nicht zu ermitteln.

Ueber den Nachlaß des verſtorbenen Taglöhners Erhardt Martin von Thierſtein wurde der Conkurs erkannt, und es wird daher zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen, dann zur Vorbringung der dagegen ſtehenden Einwendungen und endlich zum Schlußverfahren ein einziger Termin auf den

17. Auguſt c. Vormittags 9 Uhr

bei Gericht dahier anberaumt, wozu ſämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Nichterſcheinen die Präkluſion von der in einem Kaufſchillingsreſte von 394 fl. 30 kr. beſtehenden Maſſe zur Folge hat.

Selb, den 1. Juli 1837.

Königliches Landgericht.

Donle, Ldr.

Von dem K. Landgerichte Selb wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Metzgermeiſter Joh. Wolfgang Kaiſer dahier und deſſen Verlobte, die Wittwe Anna Barbara Grötſch, geb. Beck allda, in dem Ehevertrage vom 28. März v. J. die in der Provinz Bayreuth geſetzliche Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen haben. Selb, den 15. Juli 1837.

Königliches Landgericht.

Donle, Ldr.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das Grundvermögen des Johann Dietz zu Mattelsdorf, beſtehend aus einem Wohnhauſe nebſt Scheune, Hofraith und Gemindrecht, geſchätzet auf 550 fl., 3¼ Morgenfeld, und ¾ Morgen Wiesgründen, zuſammen geſchätzt auf 500 fl., am

Mittwoch den 30. des k. M. Auguſt Vormittags von 10 — 12 Uhr

zum dritten Male bei der unterfertigten Gerichtsbehörde der öffentlichen Verſteigerung unterſtellt. Kaufliebhaber werden mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolget. Den 29. Juli 1837.

Königliches Landgericht Seßlach.

Forſter.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das Grundvermögen des Johann Jäger zu Buſendorf, beſtehend in einem Wohnhauße, nebſt Nebengebäuden, Gemeinderecht, und 24 Grundſtücken, im Schätzungswerth zu 1000 fl., dem öffentlichen Verkaufe ausgeſtellet, und Steigerungstermin auf Donnerstag den 31ſten des künf-

tigen Monats Auguſt, Vormittags von 10 — 12 Uhr am Gerichtsſitze anberaumt, und werden zahlfähige Kaufsliebhaber hiezu eingeladen. Den 29. Juli 1837.

Königliches Landgericht Seßlach.

Forſter.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das dem Joſeph Gunzelmann in Utzing gehörige Grundvermögen, als:

1) ½ bebautes Gütlein, B.-Nr. 97,
2) die Hälfte von 3 Tagw. Holz im Löſch, U.-B.-Nr. 1435,
3) die Hälfte von 2½ Tagw. Holz, am Großenberg, U.-B.-Nr. 1436,
4) die Hälfte von ½ Tagw. Miſchholz am Kreutzberg, U.-B.-Nr. 1437,
5) die Hälfte von ½ Tagw. Laubholz allda, U.-B.-Nr. 1438,
6) 1 Tagw. Feld bei der Marter, U.-B.-Nr. 1439,
7) ein Feld im Spitzberg, U.-B.-Nr. 1440,
8) ein Feld daſelbſt, U.-B.-Nr. 1441,
9) 1½ Tagw. Feld ober dem Leichenthal, U.-B.-Nr. 1135,
10) 8½ Tagw. Feld ober dem Leichenthal, U.-B.-Nr. 1135,
11) ½ Tagw. Wieſe daſelbſt, U.-B.-Nr. 1135,

dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und Strichstermin auf den

16. Auguſt l. J.

am Gerichtsſitze anberaumt, und Kaufsliebhaber mit dem Bemerken, daß in dieſem die näheren Bedingungen bekannt gemacht werden, eingeladen.

Lichtenfels, am 9. Juli 1837.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Der in Nr. 81 des Kreis-Intelligenzblattes vom heurigen Jahre angezeigte Verkauf des Johann Herzig'ſchen Hauſes dahier ging wegen Mangels eines Erkäufers nicht vor ſich, weshalb ein neuer Termin hiezu auf den

14. Auguſt d. J. Vormittags 11 Uhr

hierdurch anberaumt wird.

Egloffſtein, den 26. Juli 1837.

Freiherrlich von Egloffſteiniſches Patrimonialgericht.

Günther.

Der Schuhmachermeiſter Johann Adam Narr von Eiſenbühl und ſeine Ehefrau Katharina, geborne Breyer, wollen nach Nordamerika auswandern. Es werden daher alle diejenigen, welche an dieſen Narr'ſchen Eheleuten Forderungen zu machen haben, hiemit aufgefordert, ſolche am

18ten künftigen Monats, Vormittags 9 Uhr

dahier zu liquidiren, widrigenfalls den genannten Narr'ſchen Eheleuten ihr Vermögen zur ungehinderten Exportation ausgehändigt wird.

Rudolphſtein, den 22. Juli 1837.

Adelich von Kochiſches Patrimonialgericht Rudolphſtein.

Münch.

In der Conkursſache des Sebaſtian Bauer, Amtmann in Hummendorf, iſt heute das Prioritäts-Erkenntniß in Kraft der Verkündigung an die Gerichtstafel geheftet worden. Schmölz, den 28. Juli 1837.

Das Freiherrlich v. Redwitziſche Patrimonialgericht I. Claſſe dahier.

Höpfl.

Man bringt zur öffentlichen Kenntniß, daß das in der Conkursſache des Zeuchmachers und Krämers Georg Kalluper zu Krummenaab am heutigen Tage verabfaßte Prioritäts-Erkenntniß ſtatt der Publikation am

9. Auguſt l. Js.

an das Gerichtsbrett angeſchlagen werde und zur Einſicht vorliege. Reuth, am 24. Juli 1837.

Adelich von Grafenſtein'ſches Patrimonialgericht I. Krummenaab.

Hofmann.

Der Webergeſelle Georg Moſer aus Wernersreuth und die ledige Johanna Sophie Grießhammer von Mühlbach haben durch einen am 10ten l. M. dahier verlautbarten Ehevertrag die in hieſiger Provinz geltende Gemeinſchaft der Güter unter ſich ausgeſchloſſen. Dies wird in Gemäßheit §. 422 Tit. I. Th. II. des allgemeinen Preußiſchen Landrechts zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Erkersreuth, den 24. Juli 1837.

Freiherrlich von Reitzenſtein'ſches Patrimonialgericht.

v. Paſchwitz.

Ueberſicht
der am heutigen Wochenmarkt beſtandenen Getraidtpreiſe.

Preis por Schäffel:

	höchſter.	mittlerer.	niedrigſter.
Waiz . .	12 fl. 54 kr.	12 fl. 6 kr.	11 fl. 18 kr.
Korn . .	9 fl. 54 kr.	9 fl. 36 kr.	9 fl. 18 kr.
Gerſte . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . .	6 fl. 36 kr.	6 fl. 24 kr.	6 fl. 12 kr.
Erbſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 2. Auguſt 1837.

Der Stadt-Magiſtrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Bei Ferdinand Enke in Erlangen iſt ſo eben erſchienen und in allen ſoliden Buchhandlungen, in Bayreuth in der Grau'ſchen Buchhandlung, in Hof und Wunſiedel bei G. A. Grau, zu erhalten:

Kraußold, L., 4ter Pfarrer und Lokal-Schul-Inſpektor in Fürth, Erklärung des Katechismus Lutheri, als Handbuch zum Gebrauch des neuen kirchlichen Schul-Katechismus in Bayern beim Confirmanden-Unterricht und in den höhern Schulklaſſen. Nebſt einem geſchichtlichen Anhang. 8. 16 Bogen. 48 kr.

Das Bedürfniß eines Handbuchs beim höhern Unterricht fühlt wohl Jeder. Das vorſtehende Handbuch iſt einerſeits als ein ſelbſtſtändiges Ganze bearbeitet; andrerſeits iſt zugleich beſtändig auf den neuen Schul-Katechismus Rückſicht genommen, und namentlich bei den beigefügten Beweisſtellen auf die Nummer der Beweisſtellen in jenem hingewieſen; ſo daß es gewiß dem Bedürfniß völlig entſprechen wird.

Außer meinem ſchon bekannten und nun wieder vollſtändig aſſortirten Lager aller Sorten goldener und ſilberner Taſchenuhren für Herren und Damen, Pariſer, Wiener und Augsburger Tiſchuhren, ſowie einer großen Auswahl Platina-Zündmaſchinen, empfehle ich eine ſo eben erhaltene Sendung von Pariſer Bronce- und Alabaſter-Penduls, dann eine vorzüglich gute Sorte Tiſchuhren in einfachen Holzkäſten, ſämmtlich zu außerordentlich billigen Preiſen, und bitte um geneigten Zuſpruch.

Joh. Wolfg. Burger,
Maximiliansplatz E. Nr. 107.

Nachdem der Nachlaß unſerer am 28. Mai l. J. verſtorbenen Mutter, der verwittweten Kammerräthin Anna Regina Löwel, geborne Püttner dahier, gegenwärtig regulirt und vertheilt werden ſoll, ſo werden alle diejenigen, welche an denſelben aus irgend einem Grund einen Anſpruch zu haben vermeinen, hievon mit dem Anhang in Kenntniß geſetzt, ihre vermeintlichen Anſprüche rechtzeitig bei Vermeidung der mit der Unterlaſſung verbundenen Rechtsnachtheile anzumelden.

Hof, den 27. Juli 1837.

Die hinterlaſſenen Erben.

Durch die Acquiſition eines andern Hauſes ſieht ſich der Eigenthümer des Wohnhauſes Nr. 160 dahier veranlaßt, daſſelbe mit darauf haftender Bäckerei- und Brauereigerechtigkeit aus freier Hand zu verkaufen. Es befindet ſich in einer der frequenteſten Straßen der Stadt und hat zum Betrieb obiger Gewerbe eine äußerſt vortheilhafte Lage. Daſſelbe enthält vier geräumige Wohn-, ein Nebenzimmer-, mehrere Böden und Kammern, Backofen, Stallung und Holzremiſe. Dazu gehört ein unweit des Hauſes ſich befindlicher Keller, welcher theils gewölbt, theils in Felſen gehauen iſt. Ein ſehr geräumiger Stadel kann entweder ebenfalls zu dem Hauſe gegeben, oder auch beſonders verkauft werden. Termin zum Verkaufe dieſer Realitäten iſt auf den

22. Auguſt curr. Nachmittags

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verkaufs-Objekte zu jeder beliebigen Zeit eingeſehen werden können, und der Verkauf in dem fraglichen Hauſe ſelbſt ſtattfindet. Münchberg, am 1. Auguſt 1837.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 3. Auguſt 1837.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. prpt.	101¼	101½
ditto ditto „ „ 2 mt.		
ditto à 3½ % prompt .	100¼	
ditto ditto 2 Monat .		
Promeſſen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .		
Bank-Actien	514	512

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 95. Bayreuth, Donnerſtag am 10. Auguſt 1837.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Waiſenpfründen-Verleihung betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Juli d. J. an, den unten benannten Waiſenkindern die beigeſetzten Pfründen angewieſen und an dieſelben bis zu ihrem zurückgelegten 14ten Lebensjahr verabreicht werden. Es verbleiben nämlich

I. im Fortgenuſſe:

1)	Schrön, Carol. Johanne Julie, aus Gattendorf, jetzt in Bayreuth, mit	12 fl.
2)	Künneth, Cunigunda, von Berneck, Ldg. Gefrees, mit	7 fl.
3)	Fichtner, Amöne Auguſta und Johann Samuel, von Helmbrechts, Ldg. Münchberg, mit	12 fl.
4)	Schmatz, Joh. Georg, von Reinersreuth, Ldg. Münchberg, mit	7 fl.
5)	Roſenhauer, Fr. Henriette, von Münchberg, mit	7 fl.
6)	Melzer, Amalie Marg., von Schwarzenbach am Wald, Ldg. Naila, mit . . .	7 fl.
7)	Helm, Simon, und Joh. Chriſtoph, von Lorenzreuth, Ldg. Wunſiedel, mit . . .	12 fl.

II. Neu verliehen:

A. Doppelwaiſen:

8)	Kragler, Anna Sophia Marg. und Heinrich Chriſt. Wilh., von Creußen, Ldg. Pegnitz, mit	20 fl.
9)	Rauh, Joh. Chriſtoph Adam, und Joh. Georg, von Creußen, Ldg. Pegnitz, mit . .	18 fl.

B. einfache Waiſen:

10)	Wurzel, Johann, von Meierhof, Ldg. Kirchenlamitz, mit	5 fl.
11)	Ruckdeſchel, Magdalena, von Gefrees, mit	7 fl.
12)	Prediger, Eleonora Fried. Stephania und Soph. Luiſe Charlotte, von Bayreuth, mit .	16 fl.
13)	Bucka, Andreas, von Arzberg, Ldg. Wunſiedel, mit	7 fl.
14)	Dill, Johann Adam, von Schwarzenbach am Wald, Ldg. Naila, mit . . .	7 fl.
15)	Schlick, Jakob, und Joh. Wolfgang, von Sparneck, Ldg. Münchberg, mit . .	14 fl.

Bayreuth, den 3. Auguſt 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Chorrektors- und Schullehrersſtelle zu Pegnitz betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Chorrektors- und Schulſtelle zu Pegnitz, mit einem Ertrage von 400 fl., wird hiemit zur Bewerbung ausgeſchrieben.

Die Geſuche ſind innerhalb

Sechs Wochen

bei dem K. Landgerichte oder der K. Diſtrikts-Schulen-Inſpektion Pegnitz, letztere in Creußen, und zwar einfach einzureichen. Bayreuth, den 3. Auguſt 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Schulſtelle zu Pfaffendorf betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die erledigte katholiſche Schulſtelle zu Pfaffendorf, K. Landgerichts Weismain, mit einem Ertrage von 244 fl. 32 kr., wird hiemit zur Bewerbung ausgeſchrieben.

Die Geſuche um dieſelbe ſind

binnen 4 Wochen

bei dem K. Landgerichte oder der K. Diſtrikts-Schulen-Inſpektion Weismain einfach einzureichen

Bayreuth, den 3. Auguſt 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Die Reviſion der eingeſendeten Nachweiſungen über die Advokaten-Strafen des I. Semeſters 18$\frac{36}{37}$ hat abermals gezeigt, daß von mehreren Untergerichten das Publikandum vom 21. Juni 1836 nicht befolgt worden iſt, und die Nachweiſungen fehlerhaft angefertigt worden ſind. Da dieſe Nachweiſungen die Controlle der von dem hieſigen Gerichtshofe dem K. Staats-Miniſterium der Juſtiz gelegt werdenden Haupt-Nachweiſung gedachter Strafen abgeben müßen, ſo wird wiederholt verordnet, daß

1) die Semeſter Nachweiſung:
   a) die Reſte der Vorzeit,
   b) den Anfall des laufenden Semeſters

   enthalten muß;

2) daß Strafen nur dann in Reſt verführt werden dürfen, wenn deßhalb der Rekurs ergriffen, und dieſes in der Nachweiſung gehörig belegt worden iſt,

3) daß die Nachweiſungen doppelt und längſtens bis zum 15. October — oder 15. April jeden Jahrs hier eingelangt ſeyn müſſen.

Sollte bei der Reviſion der zu legenden Nachweiſungen die geringſte Abweichung von dieſer Anordnung ſich ergeben, ſo wird nicht nur eine Strafe von einem Reichsthaler eintreten, ſondern es werden auch die Nachweiſungen ſofort durch Wartboten auf Koſten des Amtsvorſtands zurückgeſendet werden.

Bei Termins-Verſäumniß wird der Exekutionsbote abgeſchickt werden.

Bamberg, den 4. Auguſt 1837.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreiſes.
Freiherr v. Waldenfels, Präſident.

Schöner.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, nachſtehende proteſtantiſche Anfangspfarreien zu verleihen, wie folgt:

I.

die Pfarrei Bernſtein am Wald, Dekanats Steben, dem Pfarramts-Candidaten Chriſtian Auguſt Elias Götz,

II.

die Pfarrei Plößberg, Dekanats Weiden, dem Candidaten Chriſtian Wilhelm Hofmeiſter,

III.

die Pfarrei Döhlau, Dekanats Hof, dem Candidaten Heinrich Richter mit Entbindung des Letztern von dem Antritte der ihm verliehenen K. Bayer. Patronats-Pfarrei Wiedersberg im K. Sächſiſchen Gebiete, und

IV.

für dieſe Patronatspfarrei Wiedersberg den Pfarramts-Candidaten Johann Conrad Rödel aus Zell allergnädigſt zu ernennen geruht.

Von der K. Regierung, Kammer des Innern, wurde

I.

auf erfolgte Präſentation von Seite der Gräflich Caſtell'ſchen Standesherrſchaft die Schulſtelle in Kleinweiſach, K. Landgerichts Höchſtadt, dem Schullehrer Johann Georg Schmidt zu Futterſee übertragen, und

II

die zweite Schullehrer- und Cantorſtelle in Weiſenſtadt dem Schullehrer Johann Kraußold in Oberpreuſchwitz verliehen.

Oeffentliche Bekanntmachung.
(Viehmarkt bei dem landwirthſchaftlichen Kreisfeſte betreffend.)

Da nach dem Antrag des Landwirthſchaftlichen Kreis-Comité mit dem dießjährigen landwirthſchaftlichen Kreisfeſte ein Viehmarkt verbunden werden ſoll, ſo wird, im Einverſtändniß mit dem Stadt-Magiſtrate Creußen hiermit angeordnet, daß der auf den 28ſten d. M. fallende Creußener Viehmarkt ausfällt, und Statt deſſen, am genannten Tage Viehmarkt dahier und zwar in der Pappel-Allee in der Schrollengaſſe, gehalten werden wird.

Indem dieſes dem dabei betheiligten Publikum hiermit bekannt gemacht wird, dient zugleich zur Nachricht, daß zur Ausgleichung der dadurch unterbrochenen Reihenfolge, zweimal hintereinander, nämlich am 14. und 21. Auguſt zu Creußen, am 4. September zu St. Georgen und am 11. September abermals zu Creußen Viehmarkt Statt finden wird. Bayreuth, am 7. Auguſt 1837.

Der Magiſtrat
der Königlichen Kreishauptſtadt Bayreuth.
In leg. Abweſenheit des erſten rechtsk. Bürgermeiſters.
Schweitzer. Ordnung.

Richter.

Zur Einnahme der Familienſteuer von den erſten 6 Hauptklaſſen pro 183$\frac{6}{7}$ wurde für den Steuerdiſtrikt Bayreuth Termin, und zwar:

von Haus-Nr. 1 bis 368 auf
Dienſtag den 15. Auguſt c.,

von H.-Nr. 369 bis 590, dann von jenen Nummern vor den Thoren der Stadt auf
Mittwoch den 16. Auguſt c.,

von St. Georgen, Grünbaum, Altenſtadt, Saas, Oberobſang und Wendelhöfen auf
Donnerſtag den 17. Auguſt c.

anberaumt, welches den Zahlungspflichtigen mit dem Bemerken eröffnet wird, daß die Außenbleibenden die geſetzlichen Zwangsmaaßregeln zu erwarten haben.

Bayreuth, am 5. Auguſt 1837.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat Juni 1836 unausgelöſten Pfänder von Nr. 8300 bis 9186 incl. in dem auf

Donnerſtag den 17ten d. Mts.

Vor- und Nachmittags angeſetzten Strichtermin an die

Meiſtbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden ſollen. Bayreuth, den 7. Auguſt 1837.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.
Scherber. Kroher, Contr.

Der Kaufmann Chriſtoph Heinrich Schmidt dahier iſt am 14. März c. a. im ledigen Stande und ohne Hinterlaſſung eines Teſtaments verſtorben. Die Gläubiger deſſelben werden hiermit bei Verluſt ihrer Anſprüche an der Vermögensmaſſe aufgefordert, ihre Forderungen anzumelden und nachzuweiſen und zu dieſem Ende am

21. Auguſt c. a, Vormittags

im K. Landgerichte zu erſcheinen.

Wunſiedel, am 4. Juli 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
v. Wächter.

Ueberſicht
der am heutigen Wochenmarkt beſtandenen Getraidtpreiſe.

Preis per Schäffel:

	höchſter.	mittlerer.	niedrigſter.
Waiz . .	12 fl. 36 kr.	11 fl. 48 kr.	11 fl. — kr.
Korn . .	9 fl. 42 kr.	9 fl. 21 kr.	9 fl. — kr.
Gerſte . .	8 fl. 24 kr.	8 fl. 24 kr.	8 fl. 24 kr.
Haber . .	7 fl. — kr.	6 fl. 6 kr.	5 fl. 12 kr.
Erbſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 5. Auguſt 1837.

Der Stadt-Magiſtrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Nürnberger Feuer-Verſicherungs-Anſtalt auf Gegenſeitigkeit.

Unter Beziehung an die Bekanntmachung vom 14. November 1836 und mit Hinweiſung auf die damit in Verbindung ſtehende Erklärung in den bis Juli dieſes Jahres ausgefertigten Polizen dieſer Anſtalt, beehrt ſich hiemit der unterzeichnete Verwaltungsrath, den Intereſſenten, ſo wie auch dem Publikum überhaupt, die erfreuliche Anzeige zu widmen, daß das angemeldete Aſſüranzkapital die Summe von ſieben Millionen Gulden überſtiegen hat, und daß in Folge deſſen, und Kraft gefaßten Beſchluſſes, mit dem heutigen Tage die nach den Satzungen geregelte, ſelbſtſtändige Wirkſamkeit der Anſtalt eröffnet wird. — Ueberzeugt, daß dieſe Benachrichtigung den zahlreichen Mitgliedern und den vielen Perſonen, die noch geſonnen ſeyn möchten, ſich dem, ſo rege Theilnahme genießenden Inſtitute anzuſchließen, ſehr willkommen ſeyn werde, hat ſich der unterzeichnete Verwaltungsrath dieſer Obliegenheit mit lebhaftem Vergnügen entledigt, und vereinigt noch damit die vorläufige Anzeige einer im Herbſte dieſes Jahres abzuhaltenden Generalverſammlung, welche demnächſt durch beſondere Einladung näher anberaumt werden ſoll. Nürnberg, den 1. Auguſt 1837.

Der Verwaltungsrath der Nürnberger Feuer-Verſicherungs-Anſtalt auf Gegenſeitigkeit.
J. C. Merck, Vorſtand. C. B. Crämer, Sekretär.

* * *

Der Unterzeichnete iſt bereit, die Satzungen der Anſtalt, nebſt Declarationen zur Anmeldung von Verſicherungen mitzutheilen, ſo wie überhaupt jede noch gewünſcht werdende Auskunft zu geben. Bayreuth, 5. Auguſt 1837.

Julius Münch sen., Agent.

Beſter Rübſaamen ſehr billig bei
Fr. Carl Dilchert, Rennweg Nr. 224.

Verzeichniß
der vom 29. Juli bis 3. Auguſt 1837 incl. im Bade Steben angekommenen Kurgäſte.

127) Hr. C. G. Friedrich, Schullehrer von Lichtenſtein in Sachſen.
128) Fr. Liſette Franck, Kaufmanns-Gattin von Hof.
129) Fr. Julie Strasburger, von Sonnenberg.
130) Hr. Andreas Othberg, Steuerinſpektor v. Coburg.
131) Hr. J. G. Lobenſtein, ebendaher.
132) Fr. Chriſtiana Schlegel, von Sparneck.
133) Fr. Maria Schlegel, ebendaher.
134) Hr. Joſeph Kreutheim, von Aſch.
135) Hr. Lamprecht, von Cronach.
136) Hr. Florentin Finck, Dr. med. von Gefrees.
137) Hr. Dr. Lenk, von Dillingen.
138) Hr. Fillweber, Pfarrer von Mockersdorf.
139) Fr. Jette Müller, Salzfaktorin von Naila.
140) Fr. Margaretha Burger, Kaufmannstochter von Bamberg.
141) Hr. C. G. Germar nebſt Gattin, von Glauchau.
142) Hr. Juſtiziar Mamterer mit Gattin, von Aſch.
143) Hr. Frhr. v. Marſchall, K. Bayer. Forſtmeiſter nebſt Gattin, von Neuſtadt a. C.
144) Fr. Kunigunda Wunder, von Zeyern.
145) Hr. Mathäus Gleitsmann, von Cronach.
146) Fr. Cath. Haußmann, Kaufmanns-Gattin von Coburg.
147) Hr. Joh. Chriſtian Sembach, Jäger von daher.

Steben, den 3. Auguſt 1837.

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 96. Bayreuth, Sonnabend am 12. Auguſt 1837.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Oeffentliche Sitzung des landwirthſchaftlichen Kreiskomités dahier betr.)

Zu dem im Kreis-Intelligenzblatte bereits mehrmals erlaſſenen Programme für das in der Kreishauptſtadt abzuhaltende dießjährige II. landwirthſchaftliche Kreisfeſt wird hiermit noch bekannt gemacht, daß

Montag den 28. Auguſt d. J.

Vormittags 10 Uhr eine öffentliche Sitzung des landwirthſchaftlichen Kreis-Comités — im Saale des neuen Schloßes Statt finden wird, an welcher alle Vereinsmitglieder Theil zu nehmen berechtigt ſind und hierzu beſonders eingeladen werden. Bayreuth, den 9. Auguſt 1837.

Das Kreis-Comité des landwirthſchaftlichen Vereins in Bayern für den Obermainkreis.

Der I. Vorſtand

Freiherr von Andrian.

Der Sekretair

Zerzog.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Die Reviſion der eingeſendeten Nachweiſungen über die Advokaten-Strafen des I. Semeſters 183$\frac{6}{7}$ hat abermals gezeigt, daß von mehreren Untergerichten das Publikandum vom 21. Juni 1836 nicht befolgt worden iſt, und die Nachweiſungen fehlerhaft angefertigt worden ſind. Da dieſe Nachweiſungen die Controlle der von dem hieſigen Gerichtshofe dem K. Staats-Miniſterium der Juſtiz gelegt werdenden Haupt-Nachweiſung gedachter Strafen abgeben müßen, ſo wird wiederholt verordnet, daß

1) die Semeſter-Nachweiſung:
   a) die Reſte der Vorzeit,
   b) den Anfall des laufenden Semeſters

   enthalten muß;

2) daß Strafen nur dann in Reſt verführt werden dürfen, wenn deßhalb der Rekurs ergriffen, und dieſes in der Nachweiſung gehörig belegt worden iſt,

3) daß die Nachweiſungen doppelt und längſtens bis zum 15. October — oder 15. April jeden Jahrs hier eingelangt ſeyn müſſen.

Sollte bei der Reviſion der zu legenden Nachweiſungen die geringſte Abweichung von dieſer Anordnung ſich ergeben, ſo wird nicht nur eine Strafe von einem Reichsthaler eintreten, ſondern es werden auch die Nachweiſungen ſofort durch Wartboten auf Koſten des Amtsvorſtands zurückgeſendet werden.

Bei Termins-Verſäumniß wird der Exekutionsbote abgeſchickt werden.

Bamberg, den 4. Auguſt 1837.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreiſes.

Freiherr v. Waldenfels, Präſident.

Schöner.

Dienſtes-Nachricht.

Seine Königliche Majeſtät haben allergnädigſt genehmigt, daß die katholiſche Pfarrei Motſchenbach, Ldg: Weismain, von dem Herrn Erzbiſchofe von Bamberg dem Pfarr-Amts-Candidaten, Prieſter Joſeph Betz, Domkaplan in Bamberg, verliehen werde.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Viehmarkt bei dem landwirthſchaftlichen Kreisfeſte betreffend.)

Da nach dem Antrag des Landwirthſchaftlichen Kreis-Comité mit dem dießjährigen landwirthſchaftlichen Kreisfeſte ein Viehmarkt verbunden werden ſoll, ſo wird, im Einverſtändniß mit dem Stadt-Magiſtrate Creußen hiermit angeordnet, daß der auf den 28ſten d. M. fallende Creußener Viehmarkt ausfällt, und Statt deſſen, am genannten Tage Viehmarkt dahier und zwar in der Pappel-Allee in der Schrollengaſſe, gehalten werden wird.

Indem dieſes dem dabei betheiligten Publikum hiermit bekannt gemacht wird, dient zugleich zur Nachricht, daß zur Ausgleichung der dadurch unterbrochenen Reihenfolge, zweimal hintereinander, nämlich am 14. und 21. Auguſt zu Creußen, am 4. September zu St. Georgen und am 11. September abermals zu Creußen Viehmarkt Statt finden wird. Bayreuth, am 7. Auguſt 1837.

Der Magiſtrat
der Königlichen Kreishauptſtadt Bayreuth.

In leg. Abweſenheit des erſten rechtsk. Bürgermeiſters.

Schweitzer. Ordnung.

Richter.

Zur Einnahme der Familienſteuer von den erſten 6 Hauptklaſſen pro $183\frac{6}{7}$ wurde für den Steuerdiſtrikt Bayreuth Termin, und zwar:

von Haus-Nr. 1 bis 368 auf

Dienſtag den 15. Auguſt c.,

von H.-Nr. 369 bis 590, dann von jenen Nummern vor den Thoren der Stadt auf

Mittwoch den 16. Auguſt c.,

von St. Georgen, Grünbaum, Altenſtadt, Saas, Oberobſang und Wendelhöfen auf

Donnerſtag den 17. Auguſt c.

anberaumt, welches den Zahlungspflichtigen mit dem Bemerken eröffnet wird, daß die Außenbleibenden die geſetzlichen Zwangsmaaßregeln zu erwarten haben.

Bayreuth, am 5. Auguſt 1837.

Königliches Rentamt.

Ritter.

St. Georgen bei Bayreuth, den 4. Auguſt 1837.

Die
Königlich Bayeriſche
Inſpektion des Strafarbeitshauſes

verpachtet am Dienſtag den 29. Auguſt d. Js. Vormittags 9 Uhr

$2\frac{3}{4}$ Tagwerk Feld,

$1\frac{1}{4}$ Tagwerk Wieſen und einen Garten

im Ganzen oder mehreren Abtheilungen auf drei Jahre, und ladet Liebhaber hiezu ein.

Köppel.

Der zur Bauer Nikol Schöpfiſchen Verlaſſenſchaftsmaſſe zu Mechlenreuth gehörige halbe Hof, Beſ.-Nr. 143, beſtehend in

1) einem Wohnhauſe, Haus-Nr. 19, mit Stallung, Scheune, Schaafſtall, Schupfe und Hofraith,
2) $1\frac{1}{16}$ Tagw. Gras- und Gemüßgarten,
3) $15\frac{1}{4}$ „ Felder, in 12 Stücken,
4) 9 „ Wieſen, mit 3 Weihern in 3 Stücken,
5) 2 „ Huth, in 3 Stücken,

6) 4¼ Tagw. Holz in 4 Stücken,
7) dem 14ten Antheil an dem dortigen Dorfweiher,
8) 2½ Klafter weichem Scheit und
   1 „ dergleichen Stöckholz, als jährliches Gerechtholz aus der Sparnecker Waldung,

wird hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und auf beſonderen Antrag der Intereſſenten Tagsfahrt hiezu im Orte Mechlenreuth auf den

1. September curr. von Nachmittags 2 bis 5 Uhr angeſetzt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß

1) der Zuſchlag unter Vorbehalt der vormundſchaftlichen Genehmigung erfolgt, und
2) Käufer den Natural-Ausding der Mutter des Defunkti, der 72jährigen Margaretha Schöpf geborne Vogel, über deſſen Beſtandtheile zu jederzeit in der Gerichts-Regiſtratur Information eingezogen werden kann, auf deren Lebensdauer mit zu übernehmen hat.

Münchberg, den 30. Juli 1837.

Königliches Landgericht.
Wunder.

Durch die nachſtehende Zuſammenſtellung wird der Betrag der pro 183⅚ durch die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer der Finanzen, genehmigten Steuer- und übrigen Gefäll-Nachläſſe wegen ſtattgefundener Elementar-Beſchädigungen in Gemäßheit des §. 14 der Vollzugs-Inſtruktion vom 12. Juni 1835 zu dem Steuer-Nachlaß-Geſetz vom 1. Juli 1834 bekannt gemacht.

Summariſcher Zuſammentrag
über die Steuer- und Gefäll-Nachläſſe für das Finanzjahr 183⅚ bei dem Königlichen Rentamte Lichtenberg.

Fortlaufende Nr.	Benennung der Gemeinden.	Nachlaß-Betrag an																					
		Haus-steuer.			Grund-steuer.			grundherrlichen Abgaben															
								in Geld.			in Naturalien:												
											Korn.				Gerſte.				Haber.				
		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	Schfl.	Mtz.	V.	S.	Schfl.	Mtz.	V.	S.	Schfl.	Mtz.	V.	S.
1.	Dörnthal . . .	—	—	—	11	24	3	16	19	1	3	2	2	3½	3	2	3	2	7	3	1	2½
2.	Selbitz	2	17	3	15	31	2	42	2	1	.	.	3	1½	.	2	1	1½	2	3	—	3½
	Summa	2	17	3	26	56	1	58	21	2	3	3	2	1	3	5	—	3½	10	—	2	2

Lichtenberg, den 4. Auguſt 1837.

Königlich Bayeriſches Rentamt.
Höpfel.

Waldſaſſen, den 5. Auguſt 1837.

Verzeichniß der vom 15. Juli bis 1. Auguſt 1837 zu Ottobad bei Wieſau angekommenen Kurgäſte.

51) Hr. Weingärtner, Bürgermeiſter von Amberg.
52) Fr. Weingärtner, Sophia, Bürgermeiſters-Tochter von daher.
53) Hönigsberger, Handelsfrau von Floß.
54) Hr. Wening, Dechant von Luhe.
55) Hr. Herer, kath. Stadtpfarrer von Weiden.
56) Thanner, Nani, Gaſtwirthsfrau v. Bärnau.
57) Bienapfel, Magdalena, von Weiden.
58) Maierhöfer, Anna, Bäuerin von Schönfeld.
59) Hr. Kotz, Martin, kath. Pfarrer von Hahnbach.
60) Fr. v. Lehner, Appell.-Ger.-Raths-Gattin von Bamberg.
61) Fr. v. Gruben, Bertha, von München.

62) Fr. v. Roppelt, Artillerie-Majors-Gattin von München.

63) Hr. Cloſter, Dr. philos. von Oldenburg.

64) Fr. Scherdel, Pfarrers-Gattin von Happurg.

65) Fr. Scherdel, Aline, Pfarrers-Tochter von da.

66) Fr. Pühlbeck, Lehrers-Gattin von Cham.

67) Hr. Maier, K. Advokat von Münchberg.

68) Hr. Frhr. v. Maſſenbach, K. Geheimerath und Kammerherr,

69) Freifrau v. Maſſenbach, Gemahlin deſſelben, von Bamberg.

70) Hr. Reger, Regiſtrator von Amberg.

Königlich Bayeriſches Landgericht Waldſaſſen.

Schmitt.

Ueberſicht

der am heutigen Wochenmarkt beſtandenen Getraidtpreiſe.

Preis per Schäffel:

	höchſter.	mittlerer.	niedrigſter.
Waiz . .	13 fl. 12 kr.	12 fl. 6 kr.	11 fl. — kr.
Korn . . .	9 fl. 48 kr.	9 fl. 39 kr.	9 fl. 30 kr.
Gerſte . .	10 fl. 12 kr.	9 fl. 54 kr.	9 fl. 36 kr.
Haber . .	6 fl. 54 kr.	5 fl. 57 kr.	5 fl. — kr.
Erbſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 9. Auguſt 1837.

Der Stadt-Magiſtrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Beſter Rübſaamen ſehr billig bei

Fr. Carl Dilchert, Rennweg Nr. 224.

Ein Kleiderſchrank von Eichenholz und im guten Zuſtande iſt zu verkaufen im Hauße E. Nr. 302.

Am Montag den 14. Auguſt, Nachmittag um 2 Uhr, und die folgenden Tage werden in dem hinterſten Gebäude im Hauſe des Herrn Uhrmachers Wagner verſchiedene Effekten: Commode, Tiſche, Schränke, Spiegel, Zinn, Kupfer, Meſſing, Kleidungsſtücke, Betten und mehreres brauchbares Hausgeräthe, gegen baare Zahlung meiſtbietend verkauft.

Geburts- und Todesanzeige.

Geborne.

Den 3. Auguſt. Der Sohn des Bürgers und Lohgerbermeiſters Schlenck dahier.

Den 3. Auguſt. Der Sohn des Bürgers und Schreinermeiſters Diebel dahier.

— — Der Sohn des Funktionairs Höpfel, beim Kgl. Kreis-Forſtbureau dahier.

Den 4. Aug. Die Tochter des Bürgers und Schneidermeiſters Herrmann dahier.

Den 5. Aug. Die Tochter des Bürgers und Schreinermeiſters Böttger dahier.

Den 6. Aug. Der Sohn des Bauersmanns Beyerköhler in den Moritzhöfen.

— — Der Sohn des Taglöhners Hacker dahier.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 8. Aug. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Geſtorbene.

Den 3. Auguſt. Der Bediente Braunwald dahier, alt 50 Jahre.

Den 4. Aug. Der Sohn des Pachtbauers Drechſel im Neuenwege, alt 8 Tage.

Den 5. Aug. Die Dienſtmagd Häckel dahier, alt 24 Jahre.

Den 6. Aug. Die Tochter des Taglöhners Zeller in den Moritzhöfen, alt 4 Jahre, 1 Monat und 10 Tage.

— — Der Schuhmachergeſelle Kern dahier, alt 25 Jahre.

— — Die Ehefrau des Bürgers und Schuhmachermeiſters Schering dahier, alt 25 Jahre, 8 Monate und 18 Tage.

— — Die hinterlaſſene Wittwe des Bürgers und Bamberger Landkutſchers Weber dahier, alt 60 Jahre, 10 Monate und 24 Tage.

Verzeichniß

der bis zum 4. Auguſt 1837 im Alexandersbade angekommenen Badegäſte.

5) Freifrau v. Lindenfels, mit Sohn,

6) Kgl. Hr. Forſtinſpektor Freiherr von Greyerz mit Familie, von Bayreuth.

7) Freifrau v. Seckendorf, mit Familie, von da.

8) Kgl. Hr. Regierungsrath Lampert, aus Bayreuth.

9) Kgl. Hr. Stadtpfarrer Oeſterreicher, von da.

10) Frau Amalia Kolb, mit Familie, von da.

11) Kgl. Hr. Oberlieutenant und Adjutant Fritſch, v. da.

Wunſiedel, den 4. Auguſt 1837.

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 97. Bayreuth, Dienſtag am 15. Auguſt 1837.

Inhalt:

Benennung des Betreffs und der Einlaufnummer auf den Berichten und Eingaben an das K. Appellationsgericht. — Advokaten-Strafen. — Erledigung der Pfarrei Meinheim, Dekanats Dittenheim. — Dienſtes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Inhalts.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Da mehrere Untergerichte den Vorſchriften der Verfügungen vom 4. Juni 1833 (Kreis-Intelligenzblatt vom Jahre 1833, pag. 535, und 22. April 1834, Kreis-Intelligenzblatt vom Jahre 1834, pag. 449)

„bei jedem Berichte den Betreff der Sache und die Nummer der letzten an das Gericht in der betreffenden „Sache erlaſſenen dieſſeitigen Entſchließung anzuführen, und wenn mehr als ein Aktenband hieher eingeſendet „wird, die Zahl der Akten mit Anführung der Rubriken entweder im Berichte ſelbſt, oder in einem be„ſonderen dem Berichte beizulegenden Verzeichniſſe anzugeben, in einer beſonderen Beilage jederzeit dann, „wenn die aus mehr als einem Bande beſtehenden Akten ſich bei ergriffener Reviſion zur Einſendung an K. „Oberappellationsgericht eignen",

nicht nachkommen, ſo werden ſie hiezu unter Androhung einer Strafe von einem Thaler wiederholt angewieſen.

Auch die Rechtsanwälte ꝛc. haben die Vorſchrift wegen genauer Angabe des Betreffes der Sache und Aufführung der Nummer der letzten Entſchließung unter gleicher Strafe zu befolgen.

Bamberg, den 8. Auguſt 1837.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreiſes.

Freiherr v. Waldenfels, Präſident.

Hoffmann.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Die Reviſion der eingeſendeten Nachweiſungen über die Advokaten-Strafen des I. Semeſters $183\frac{6}{7}$ hat abermals gezeigt, daß von mehreren Untergerichten das Publikandum vom 21. Juni 1830 nicht befolgt worden iſt, und die Nachweiſungen fehlerhaft angefertigt worden ſind. Da dieſe Nachweiſungen die Controlle der von dem hieſigen Gerichtshofe dem K. Staats-Miniſterium der Juſtiz gelegt werdenden Haupt-Nachweiſung gedachter Strafen abgeben müßen, ſo wird wiederholt verordnet, daß

1) die Semeſter-Nachweiſung:
   a) die Reſte der Vorzeit,
   b) den Anfall des laufenden Semeſters

enthalten muß;

2) daß Strafen nur dann in Reſt verführt werden dürfen, wenn deßhalb der Rekurs ergriffen, und dieſes in der Nachweiſung gehörig belegt worden iſt,

3) daß die Nachweiſungen doppelt und längſtens bis zum 15. October — oder 15. April jeden Jahrs hier eingelangt ſeyn müſſen.

Sollte bei der Reviſion der zu legenden Nachweiſungen die geringſte Abweichung von dieſer Anordnung ſich ergeben, ſo wird nicht nur eine Strafe von einem Reichsthaler eintreten, ſondern es werden auch die Nachweiſungen ſofort durch Wartboten auf Koſten des Amtsvorſtands zurückgeſendet werden.

Bei Termins-Verſäumniß wird der Exekutionsbote abgeſchickt werden.

Bamberg, den 4. Auguſt 1837.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreiſes.

Freiherr v. Waldenfels, Präſident.

Schöner.

(Die Erledigung der Pfarrei Meinheim, Dekanats Dittenheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Wach kam die Pfarrei Meinheim, K. Dekanats Dittenheim, in Erledigung, was zur vorſchriftsmäßigen — innerhalb 6 Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieſer Stelle nach dem im Laufe des heurigen Jahrs hergeſtellten neuen Faſſionsabſchluſſe folgendes Einkommen verbunden iſt, als:

I. An ſtändigem Gehalte:		
1) aus Staats-Caſſen:		
a) an baarem Gelde	18 fl. 45 kr.	
b) an Naturalien:		
2 Schſſ. 5 Mtz. 3 V. $2\frac{1}{4}$ Sdl. Korn, à 8 fl. 59 kr. .	26 fl. $47\frac{1}{2}$ kr.	
4 „ 2 „ 3 „ $1\frac{1}{4}$ „ Korn, à 8 fl. 59 kr. .	40 fl. $10\frac{1}{4}$ kr.	
12 „ 2 „ 1 „ $1\frac{1}{4}$ „ Dinkel, à 3 fl. 49 kr. .	47 fl. $18\frac{1}{2}$ kr.	
14 „ 5 „ — „ $3\frac{1}{4}$ „ Haber, à 3 fl. 24 kr. .	50 fl. 34 kr.	
1 Schober langes Stroh, à 5 fl. 33 kr.	5 fl. 33 kr.	
1 „ kurzes Stroh, à 3 fl. 23 kr.	3 fl. 23 kr.	
		192 fl. $30\frac{1}{4}$ kr.
II. An Zinnſen von den zur Pfarrei geſtifteten Capitalien		32 fl. $24\frac{1}{2}$ kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
1) Gebäude:		
Nutzanſchlag der Wohnung und Oekonomiegebäude .	45 fl. — kr.	
2) Gründe:		
Nutzanſchlag und zwar:		
$10\frac{1}{2}$ Morgen Acker	103 fl. 45 kr.	
$\frac{7}{16}$ „ Acker, Gemeindetheil	4 fl. $22\frac{1}{2}$ kr.	
4 Tagw. Peunt und Wieſen, gleichfalls Gemeindetheile	48 fl. — kr.	
Betrag	201 fl. $7\frac{1}{2}$ kr.	224 fl. $55\frac{1}{4}$ kr.

Uebertrag	201 fl. 7½ kr.	224 fl. 55¼ kr.
½ Tagw. Weiher	— fl. 45 kr.	
Einen Garten in der Peunt	— fl. — kr.	
		201 fl. 52½ kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
1) An grundherrlichen Rechten:		
a) ſtändige Abgaben:		
α) an Geld	3 fl. 22 kr.	
β) an Naturalien:		
— Schſl. 5 Mtz. 1 V. 1½ Sdl. Dinkel, à 3 fl. 49 kr.	3 fl. 23½ kr.	
— „ 5 „ 1 „ 1½ „ Haber, à 3 fl. 24 kr.	3 fl. 1¼ kr.	
b) unſtändige Abgaben:		
an Laudemien und Handlöhnen	5 fl. 50½ kr.	
2) an Zehenden:		
a) vom Meinheimer Brachzehenden	145 fl. 15 kr.	
b) „ Meinheimer Neubruchzehenden	83 fl. 24 kr.	
c) „ Meinheimer Heuzehenden	65 fl. 19 kr.	
d) „ Oberwailer Brach- und Garten-Zehenden . .	14 fl. 30 kr.	
e) „ Wolfsbrunner Brach-, Klee-, Neubruch und Gartenzehenden	36 fl. 48 kr.	
f) vom Meinheimer, Oberweiler und Wolfsbrunner Blutzehenden	18 fl. 11 kr.	
3) Nutzanſchlag des Waidrechts	1 fl. — kr.	
4) Forſtrecht:		
1½ Klafter Schlag- oder Miſchlingsholz, und		
1 Fuhr Laubſtreu	13 fl. 30 kr.	
		393 fl. 35 kr.
V. Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen		99 fl. 48 kr.
VI. Einnahmen aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen		— fl. — kr.
Summa		920 fl. 10¾ kr.
Hievon die Laſten abgezogen mit		8 fl. 53 kr.
verbleibt reines Dienſtes-Einkommen		911 fl. 17¾ kr.

wozu noch die auf 3 fl. berechneten freiwilligen Geſchenke kommen.

Ansbach, den 5. Auguſt 1837.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.

v. Luz.

Görner, v. n.

Dienſtes-Nachrichten.

Von der K. Regierung, K. d. Innern, wurde

I.

die erledigte Schul- und Cantorsſtelle zu Walkersbrunn, Ldg. Gräfenberg, dem Schullehrer Chriſtian Becker zu Haag verliehen, und

II.

die erledigte Schulſtelle zu Oberredwitz, Ldg. Wunſiedel,

dem Schulverweſer Franz Kirmreuther in Holenbrunn übertragen.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Nachſtehende gefällige und ſchmeichelhafte Mittheilung des Königl. Herrn Majors à la suite Freiherrn v. Malſen, Hof-Chef beiweiland Seiner Hoheit des Herrn Herzogs Pius Auguſt in Bayern:

„Bayreuth, den 9. Auguſt 1837.

„In Gemäßheit einer Aufforderung des Herzoglichen Hofmarſchalls Freiherrn von Freyberg habe ich die Ehre, dem löblichen Stadt-Magiſtrat den verbindlichſten Dank Seiner Hoheit des Herrn Herzogs Maximilian in Bayern für die gefällige Mitwirkung bei den geſtrigen und heutigen Trauer-Feyerlichkeiten abzuſtatten, und das Erſuchen zu ſtellen, dieſen Dank auch ſämmtlichen hieſigen Einwohnern für die hiebei an den Tag gelegte Theilnahme ausdrücken zu wollen.

„Möchten dieſelben das Andenken des Ihnen ſtets beſonders freundlich geſinnt geweſenen höchſtſeligen Herrn Herzogs Pius in ihren Herzen bewahren!

„Ich verharre in vollkommenſter Hochachtung.

Frhr. v. Malſen."

beeilt ſich der unterfertigte Stadt-Magiſtrat zur Kenntniß der hieſigen Einwohner zu bringen.

Bayreuth, den 12. Auguſt 1837.

Der Magiſtrat der K. Kreishauptſtadt Bayreuth.
In legaler Abweſenheit des erſten rechtsk. Bürgermeiſters.
Schweitzer. Haß.

Richter.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Viehmarkt bei dem landwirthſchaftlichen Kreisfeſte betreffend.)

Da nach dem Antrag des Landwirthſchaftlichen Kreis-Comité mit dem dießjährigen landwirthſchaftlichen Kreisfeſte ein Viehmarkt verbunden werden ſoll, ſo wird, im Einverſtändniß mit dem Stadt-Magiſtrate Creußen hiermit angeordnet, daß der auf den 28ſten d. M. fallende Creußener Viehmarkt ausfällt, und Statt deſſen, am genannten Tage Viehmarkt dahier und zwar in der Pappel-Allee in der Schrollengaſſe, gehalten werden wird.

Indem dieſes dem dabei betheiligten Publikum hiermit bekannt gemacht wird, dient zugleich zur Nachricht, daß zur Ausgleichung der dadurch unterbrochenen Reihenfolge, zweimal hintereinander, nämlich am 14. und 21. Auguſt zu Creußen, am 4. September zu St. Georgen und am 11. September abermals zu Creußen Viehmarkt Statt finden wird. Bayreuth, am 7. Auguſt 1837.

Der Magiſtrat
der Königlichen Kreishauptſtadt Bayreuth.
In leg. Abweſenheit des erſten rechtsk. Bürgermeiſters.
Schweitzer. Ordnung.

Richter.

Zur Einnahme der Familienſteuer von den erſten 6 Hauptklaſſen pro $183\frac{6}{7}$ wird für den Steuerdiſtrikt Bayreuth Termin, und zwar:

von Haus-Nr. 1 bis 368 auf
Dienſtag den 15. Auguſt c.,
von H.-Nr. 369 bis 590, dann von jenen Nummern vor den Thoren der Stadt auf
Mittwoch den 16. Auguſt c.,
von St. Georgen, Grünbaum, Altenſtadt, Saas, Oberobſang und Wendelhöfen auf
Donnerſtag den 17. Auguſt c.

anberaumt, welches den Zahlungspflichtigen mit dem Bemerken eröffnet wird, daß die Außenbleibenden die geſetzlichen Zwangsmaaßregeln zu erwarten haben.

Bayreuth, am 5. Auguſt 1837.

Königliches Rentamt.
Ritter.

St. Georgen bei Bayreuth, den 4. Auguſt 1837.

Die
Königlich Bayeriſche
Inſpektion des Strafarbeitshauſes

verpachtet am Dienſtag den 29. Auguſt d. Js. Vormittags 9 Uhr

$2\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld,
$1\frac{1}{2}$ Tagwerk Wieſen und einen Garten

im Ganzen oder mehreren Abtheilungen auf drei Jahre, und ladet Liebhaber hiezu ein.

Köppel.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat Juni 1836 unausgelößten Pfänder von Nr. 8300 bis 9186 incl. in dem auf

Donnerſtag den 17ten d. Mts.

Vor- und Nachmittags angeſetzten Strichtermin an die Meiſtbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden ſollen. Bayreuth, den 7. Auguſt 1837.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Scherber. Kroher, Contr.

In Gegenwart eines Königlichen Miniſterial-Commiſſairs wird die Inſpektion und Abſolutorial-Prüfung an der hieſigen K. Kreis-Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schule am

23ſten und 24ſten dieſes Monats
von Morgens 7 Uhr an

vorgenommen werden, wozu Eltern, Vormünder und Freunde der Schuljugend geziemend einladet.

Bayreuth, den 14. Auguſt 1837.

Der Vorſtand,
Saher.

In der Gantſache des Flaſchnermeiſters Joſeph Schlee dahier werden die geſetzlichen Ediktstage und zwar:

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweiſung auf
Donnerſtag den 24. Auguſt 1837,
2) zur Abgabe der Einreden auf
Mittwoch den 20. September 1837,
3) zur Schlußverhandlung auf
Mittwoch den 18. October 1837

feſtgeſetzt, wozu die Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Nichterſcheinen am Liquidations-Termine den Ausſchluß der Forderung von der Maſſa, das Ausbleiben in den übrigen Terminen aber den Verluſt der treffenden Handlung zur Folge hat. Hiebei wird zur Nachachtung eröffnet, daß nach dem erhobenen Inventar die Aktivmaſſa in 4061 fl. 25 kr. beſteht, wogegen die angemeldeten Paſſiven, worunter 4375 fl. Hypothekenſchulden ſind, ſich auf 6224 fl. 36 kr. belaufen

Bamberg, den 21. Juli 1837.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Stadler.

In Sache der Gotteshausſtiftung Tſchirn gegen mehrere Zinsreſtanten, hier gegen Johann Weiß, Weber zu Nordhalben, Capital- und Zinſenforderung betr. wird anderweiter Termin zum Verſtriche des dem Beklagten gehörigen Wohnhauſes H.-Nr. 158 auf

Donnerſtag den 31. Auguſt d. J. Vormittags 9 Uhr

im Landgerichtslokale dahier anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Nordhalben, den 2. Auguſt 1837.

Königliches Landgericht.
Tünnermann, Ldr.

Die Kaufmann Sebaſtian Sandneriſchen Eheleute zu Mkt. Zeuln haben ihr Vermögen an die Gläubiger abgetreten und bei Unzulänglichkeit des letztern iſt nun das Gantverfahren beſchloſſen. Es wird daher zur Anbringung und Nachweiſung der Forderungen auf

Dienſtag den 29. Auguſt c.,

dann zur Vorbringung der Einreden, ſowie zur Abgabe der Schlußſätze Termin auf

Freitag den 22. September c.

anberaumt, wozu ſämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß wer am erſten Ediktstag nicht erſcheint, oder ſeine Beweismittel vorzulegen unterläßt, mit ſeiner Forderung von der gegenwärtigen Gantmaſſe ausgeſchloſſen, dagegen hat das Nichterſcheinen am zweiten Ediktstag zur Folge, daß der Ausbleibende mit der ihn treffenden Handlung ausgeſchloſſen werden wird. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinſchuldners etwas in Händen haben, aufgefordert, ſolches unter Vorbehalt ihres Rechtes bei Gericht zu übergeben, und ſchlüßlich noch bemerkt, daß der Vermögensſtand auf 816 fl. 32 kr. geſchätzt, dagegen die bekannten Schulden ſich auf 2587 fl. belaufen und unter dieſen 600 fl. zur erſten Stelle im Hypothekenbuch eingetragen ſind. Lichtenfels, am 12. Juli 1837.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

In dem Schuldenweſen des verlebten Salzfaktors Johann Rohnfelder dahier werden in deſſen Wohnung vor dem Koburger Thore am

Donnerſtag den 17ten l. M., Morgens 8 Uhr
anfangend,

mehrere Hausgeräthe, Brauereigeſchirr, gegen 200 Ei-

mer Faß, ein Billard mit Zugehörungen, öffentlich verſteigert. Am

Mittwoch den 23ſten l. Mts.

werden zu dieſer Maſſe:

1) ein zweigädiges Wohnhaus mit Garten an der Kronacher Straße,

2) der Hopfengarten am Herberge, B. Nr. 396 und

3) ein Gemeindewaldantheil im Herberg am Abtholze, Nr. 201, B. Nr. 1760,

bei dem Landgerichte öffentlich verkauft. Lichtenfels, am 8. Auguſt 1837.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

Der Tagarbeiter Moritz Herbſt zu Köttel, und ſeine Ehefrau Katharina geb. Schütz wollen nach Nordamerika auswandern. Wer gegen dieſelben aus irgend einem Rechtsgrunde einen Anſpruch hat, wird hiemit aufgefordert, denſelben am

Donnerstag den 31. Auguſt

anzumelden und nachzuweiſen, ſonſt hierauf keine weitere Rückſicht genommen werden kann.

Lichtenfels, am 9. Auguſt 1837.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

Der Bauer Johann Münch von Feulersdorf iſt geſonnen, mit ſeiner Familie nach Nordamerika auszuwandern. Alle diejenigen, welche Forderungen oder ſonſtige Anſprüche an den Auswanderungsluſtigen zu machen haben, werden angewieſen, ſolche in dem auf den

21. Auguſt l. J.

anſtehenden Termin um ſo gewiſſer zu liquidiren und gehörig nachzuweiſen, widrigenfalls ſie unberückſichtigt bleiben, und ihm ſein Vermögen zur freien Verfügung überlaſſen werden würde. Hollfeld, am 2. Auguſt 1837.

Königliches Landgericht.
Fridrich.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das halbe Wohnhaus des Schneidermeiſters Georg Heinrich Schmidt dahier, ſowie die Hälfte von ½ Tagwerk Feld am Reuthberg gelegen, öffentlich meiſtbietend verkauft. Termin hiezu iſt auf den

24. Auguſt c., Vormittags 10 Uhr

angeſezt worden, wozu annehmbare Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß die Taxations-Verhandlung täglich zur gewöhnlichen Gerichtszeit dahier eingeſehen werden könne.

Naila, am 1. Auguſt 1837.

Königliches Landgericht.
Biſani.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers werden die den Georg Leikamiſchen Eheleuten zu Niedermirsberg zugehörigen Grundſtücke, als:

1) ein Wohnhaus mit Scheune, Hofraith und Gemeinderecht, K. Lehen;

2) ½ Morgen Feld im langen Baum, freies Eigenthum;

3) ¼ Morgen Feld im Droſchenlohr, freies Eigenthum;

4) ½ Morgen Feld in der Ebermannſtädter Leithen, freies Eigenthum,

5) ¼ Morg. Feld in der Düll, der Pfarrei Wieſenthau lehnbar;

dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Strichstermin auf den

12. September Vormittags 9 Uhr

vor dem K. Landgerichte dahier anberaumt, zu welchem beſitz- und zahlungsfähige Käufer eingeladen werden.

Ebermannſtadt, den 24. Juli 1837.

Königliches Landgericht.
Moſer.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das Wohnhaus des Georg Eber Stümpf in Unterrodach, ſammt Nebenbau und Garten, B. Nr. 103, mit 350 fl. Steuerkapital, v. Redwitz-Burkersdorfer Lehen, geſchätzt auf 1100 fl., am

5. September c., Vormittags 10 Uhr

in der Landgerichtskanzlei dahier an den Meiſtbietenden öffentlich verſteigert, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes erfolgt.

Kronach, den 2. Auguſt 1837.

Königliches Landgericht.
a. l. D.
Seidenbuſch.

Der den Bauer Johann Heinrich Sebaſtian Längheinrich'ſchen minderjährigen Kindern in Habermannsgrün zugehörige ¼ Hof Nr. 15, ſoll von Lichtmeß 1838 an, auf anderweite vier Jahre verpachtet werden. Wir haben Termin hiezu auf den

28. Auguſt d. J.

im Orte Habermannsgrün anberaumt, wozu Cautionsfähige Pachtluſtige andurch vorgeladen werden.

Hof, am 7. Auguſt 1837.

Königliches Landgericht.

Rücker.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das Trüpfhaus des Webergeſellen Caſpar Mergner zu Untertiefendorf, an der ehemaligen Poſtſtraße, Nr. 14, mit der angebauten Schupfe und dem anſtoßenden Gärtlein, taxirt auf 266 fl., meiſtbietend bei unterfertigtem Gerichte am

7. September Vormittags 10 Uhr

verſteigert. Kauf- und Zahlungsfähige, welche das Schätzungsprotokoll täglich einſehen können, werden hiezu eingeladen. Hof, am 28. Juli 1837.

Königliches Landgericht.

Rücker.

Das Schulhaus zu Aſchbach ſoll erweitert, und die hiezu erforderlichen Arbeiten, veranſchlagt für:

den Maurer mit	243 fl.	4 kr.
„ Zimmermann mit	65 fl.	36 kr.
„ Schreiner mit	105 fl.	— kr.
„ Schloſſer mit	23 fl.	36 kr.
„ Glaſer mit	45 fl.	— kr.
„ Häfner mit	24 fl.	— kr.

an den Wenigſtnehmenden verſtrichen werden. Hiezu iſt Termin auf

Montag den 4. September Vormittags 9 Uhr

anberaumt, an welchem Tage die Strichsluſtigen Werkleute ſich bei dem K. Landgerichte dahier einfinden können. Die Strichbedingniſſe werden im Termine bekannt gemacht. Koſten-Anſchläge und Baupläne können täglich in der Landgerichts-Kanzlei eingeſehen werden. Burgebrach, 7. Auguſt 1837.

Königliches Landgericht.

Gensburg.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird das halbe Wohnhaus des Tuchmachermeiſters Herrmann Gläſl in Auerbach wiederholt zum öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und hiezu Termin auf den

7. September Vormittags 9 Uhr

anberaumt, in welchem ſich beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber am Landgerichtsſitze einzufinden haben.

Eſchenbach, am 24. Juli 1837.

Königliches Landgericht Eſchenbach.

Hinkelmann.

Daß in dem heute ausgefertigten Ehevertrag zwiſchen dem Wittwer Leonhard Pöhlmann in Unterſteinach und der ledigen Katharina Margaretha Stöklin aus Förſtenreuth die im ehemaligen Fürſtenthum Bayreuth geltende allgemeine eheliche Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen worden, wird hiemit bekannt gemacht. Guttenberg, den 29. Juli 1837.

Freiherrlich von Guttenbergiſches Patrimonialgericht Unterſteinach.

Scharff.

In Sachen des Wirths Johann Bayer von Premmenreuth wider Nikolaus Gick zu Schwürbitz, Forderung betr., werden zur Tilgung der klägeriſchen Reſtforderung die vor dem Wirthshauſe zu Premmenreuth befindlichen

7 Holländer-Stämme

öffentlich an den Meiſtbietenden am

11. September l. J., Vormittags 10 — 12 Uhr

in loco Premmenreuth verſteigert, was man für Kaufluſtige zur Kenntniß hiemit bringt.

Reuth, den 8. Auguſt 1837.

Freiherrlich von Reitzenſteinſches Patrimonialgericht I. Reuth.

Hofmann.

Auf Requiſition des Königl. Kreis- und Stadtgerichts Bayreuth werden die zur Verlaſſenſchaftsmaſſe der Pfarrerswittwe Braunold gehörigen Immobilien auf der Neußernleithen bei Mengersdorf gelegenen Freiherrlich von Aufſeßiſchen Lehen, als:

1) ein Söldengut, St.-B.-Nr. 428, wozu gehört: ein Wohnhaus, Stallung, Stadel, Schaafſtall, ein Backofen,
¼ Tagw. Schorgärtlein, ¾ Tagw. Baumgarten und

Wieſen, ½ Tagw. Wieſen, und 3¼ Tagw. Feld in 3 Stücken, geſchätzt auf 970 fl. rhl.

2) ein Tagw. Feld, der Eichacker, St.-B.-Nr. 429, tarirt auf 160 fl.,

3) ein Tagw. Feld, die Brunnleithen, St.-B.-Nr. 430, Tarwerth 130 fl.,

4) ein halb Tagw. Wieſe, die Eichwieſe, St.-B.-Nr. 431, geſchätzt auf 150 fl.,

5) 1¼ Tagw. die Huthwaidwieſe, St.-B.-Nr. 433, Schätzungswerth 170 fl.,

6) ½ Tagw. Feld, die 3 Weiheräckerlein, St.-B.-Nr. 432, tarirt zu 80 fl. rhl.,

der öffentlichen Verſteigerung am 31. nächſten Monats Auguſt Nachmittags 2 Uhr in dem Wirthshauſe zu Mengersdorf ausgeſetzt.

Kaufsliebhaber, welche ihre Zahlungsfähigkeit nachweiſen können, werden mit der Bemerkung eingeladen, daß der Gemeindevorſteher Penning zu Mengersdorf beauftragt iſt, auf Verlangen die Immobilien einzuweiſen, und von den Laſten Nachricht zu geben.

Der Hinſchlag an den Meiſtbietenden kann nur mit erfolgter Genehmigung des Königl. Kreis- und Stadtgerichts Bayreuth geſchehen. Aufſeß, den 24. Juli 1837.

Freiherrlich von Aufſeßiſches Patrimonialgericht.
Gewinner.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Hofsbeſitzer Johann Strobel allhier und die Wittwe Agathe Lenz in Günthersdorf in ihrem am 8ten d. M. errichteten Ehevertrag die in hieſiger Provinz beſtehende eheliche Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen haben.

Dörnthal, den 10 Juli 1837.

Das Freiherrlich von Dobeneckiſche Partrimonialgericht Dörnthal.
Otto.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das dem Nikolaus Gick zu Schwürbitz gehörige bebaute ⅔ Gut zu Schwürbitz, Haus-Nr. 35, Str.-B.-Nr. 61, mit 1200 fl. Steuerkapital, lehenbar zum Rittergut Oberdornlach, hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und hiezu Strichtermin auf

Mittwoch den 23. Auguſt l. J.

in dem Gerichtslokale anberaumt, wozu zahlungsfähige Käufer eingeladen werden, und den Hinſchlag nach Vorſchrift des §. 64 des Hypothekengeſetzes zu gewärtigen haben. Weiſſenbrunn, am 10. Juli 1837.

Freiherrlich von Redwitziſches Patrimonialgericht I.
Lamprecht.

Ueberſicht
der am heutigen Wochenmarkt beſtandenen Getraidtpreiſe.

	Preis per Schäffel: höchſter.	mittlerer.	niedrigſter.
Malz . .	13 fl. 6 kr.	12 fl. 18 kr.	11 fl. 30 kr.
Korn . .	9 fl. 54 kr.	9 fl. 27 kr.	9 fl. — kr.
Gerſte . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . .	6 fl. 54 kr.	6 fl. 18 kr.	5 fl. 42 kr.
Erbſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr
Linſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 12. Auguſt 1837.

Der Stadt-Magiſtrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Indem ich hiermit bekannt mache, daß ich mein bisheriges Quartier verlaſſen habe und gegenwärtig in dem Hauſe des K. Advokaten Herrn Scheidemandel, unmittelbar neben dem K. Regierungs-Gebäude wohne, bitte ich zugleich um fernere gütige Abnahme meines modernſten Seiden- und Wollen-Cravatten-Vorrathes ganz ergebenſt.

J. G. Wickleh.

So eben iſt erſchienen und in den hieſigen Buchhandlungen zu haben die bei den feierlichen Exequien Seiner Hoheit, Pius Auguſt, Herzogs in Bayern, abgehaltene Rede, nebſt biographiſcher Skizze.

Fünf Tauſend Gulden können gegen vorſchriftsmäßige Pupillar-Sicherheit ausgeliehen und zu St. Georgen, Haus Nr. 96 nähere Nachricht eingeholt werden.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 10. Auguſt 1837.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. prpt.	101¾	101½
ditto ditto „ „ 2 mt.		
ditto à 3½ % prompt .	100½	
ditto ditto 2 Monat .		
Promeſſen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .		
Bank-Actien	514	512

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 98. Bayreuth, Donnerſtag am 17. Auguſt 1837.

Inhalt:

Landwehr zu Naila. — Sammlung für die am 21. April v. J. durch Hagelſchlag verunglückten 7 Gemeinden im Landgericht Mellrichſtadt. — Portofreiheit für verſendetes Stempelpapier. — Benennung des Betreffs und der Einlaufnummer auf den Berichten und Eingaben an das K. Appellationsgericht. — Dienſtes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Landwehr in Naila betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im Einverſtändniſſe mit dem K. Landwehr-Kreis-Commando wurde bei der Landwehr im Landgerichts-Bezirk Naila die Wahl

des K. Landgerichts-Arztes Dr. Reichel zu Naila zum Bataillons-Arzte, und

des Magiſtratsraths Zuber daſelbſt zum Bataillons-Quartiermeiſter

beſtättigt, und wird dieſes durch das Kreis-Intelligenzblatt öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 11. Auguſt 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des K. Regierungs-Präſidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Sammlung für die am 21. April v. J. durch Hagelſchlag verunglückten 7 Gemeinden im Landgericht Mellrichſtadt betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

wird der Ertrag der in Folge höchſten Miniſterial-Reſcripts vom 11. Februar d. J. im Obermainkreis veranſtalteten Sammlung für die am 21. April v. J. durch Hagelſchlag verunglückten Gemeinden Baſtheim, Euſenhauſen, Frickenhauſen, Hainhof, Rödles, Simonshof und Stockheim, in nachſtehender Zuſammenſtellung zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Bayreuth, den 11. Auguſt 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des K. Regierungs-Präſidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

Zuſammenſtellung

der in Folge höchſten Miniſterial-Reſcripts vom 11. Februar d. J. für die am 21. April v. J. durch Hagelſchlag verunglückten Gemeinden Baſtheim, Euſenhauſen, Frickenhauſen, Hainhof, Rödles, Simonshof und Stockheim, K. Landgerichts Mellrichſtadt, veranſtalteten Sammlung im Obermainkreiſe.

Fortl. Nr.	Namen der Diſtrikts-Polizeibehörden.	Geld-Betrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
	I. Magiſtrate:			
1	Bayreuth	67	30¼	
2	Bamberg	28	7	
3	Hof	10	46¾	
	II. Landgerichte:			
4	Bayreuth	5	35	
5	Bamberg I. . . .	21	36	
6	Bamberg II. . . .	13	10	
7	Burgebrach . . .	21	38	
8	Culmbach . . .	15	29¼	
9	Ebermannſtadt . .	6	24¾	
10	Eſchenbach . . .	5	35¾	
11	Forchheim . . .	8	42½	
12	Gefrees	5	48½	
13	Gräfenberg . . .	11	21	
14	Höchſtadt	26	46	
15	Hof	4	23¼	
16	Hollfeld	11	48	
17	Kemnath	8	19½	
18	Kirchenlamitz . . .	7	35½	
19	Kronach	9	33	
20	Lichtenfels . . .	1	48	
21	Ludwigsſtadt . . .	10	—	
22	Münchberg . . .	11	2	
23	Naila	6	15¼	
	Betrag	319	15¾	
	Uebertrag	319	15¾	
	ferner Landgerichte			
24	Neuſtadt	8	30	
25	Pegnitz	10	2¼	
26	Pottenſtein . . .	2	4½	
27	Rehau	7	21¾	
28	Scheßlitz	13	11	
29	Selb	3	8¼	
30	Seßlach	9	59	
31	Stadtſteinach . . .	6	39½	
32	Teuſchnitz (jetzt Nordhalben)	6	6	
33	Tirſcheureuth . . .	21	1	
34	Waldſaſſen . . .	12	22	
35	Weidenberg . . .	2	8	
36	Weismain . . .	9	57¼	
37	Wunſiedel . . .	47	42	
	III. Herrſchaftsgerichte:			
38	Banz	2	25½	
39	Guttenberg . . .	1	5	
40	Mitwitz	—	—	
41	Tambach	3	¾	
42	Thurnau	4	11½	
	Summa	490	6¾	

Bayreuth, den 11. Auguſt 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des K. Regierungs-Präſidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

An das K. Ober-Aufſchlagamt und ſämmtliche K. Rentämter und Expeditionsämter des Obermainkreiſes.

(Portofreiheit für verſendetes Stempelpapier betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einem an die K. General-Poſt-Adminiſtration ergangenen Reſcript des K. Staatsminiſterii des K. Hauſes

und des Aeußern vom 25ſten v. Mts. haben Se. Majeſtät der König zu beſchließen geruht, daß die bisherige portofreie Verſendung des Stempelpapiers von dem K. Kreis-Verlagsamt an die K. Rent- und Expeditionsämter, dann der bei dieſen letztern Aemtern eingehenden Stempelgefälle zu den Verlagsämtern bis auf weitere allerhöchſte Verfügung fortbeſtehen ſoll, welches den treffenden Aemtern zur Wiſſenſchaft und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 11. Auguſt 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer der Finanzen.

In Abweſenheit des Königlichen Regierungs-Präſidenten.

Freudel, Direktor.

Vetterlein.

Fürlinger.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Da mehrere Untergerichte den Vorſchriften der Verfügungen vom 4. Juni 1833 (Kreis-Intelligenzblatt vom Jahre 1833, pag. 535, und 22. April 1834, Kreis-Intelligenzblatt vom Jahre 1834, pag. 449)

„bei jedem Berichte den Betreff der Sache und die Nummer der letzten an das Gericht in der betreffenden „Sache erlaſſenen dieſſeitigen Entſchließung anzuführen, und wenn mehr als ein Aktenband hieher eingeſendet „wird, die Zahl der Akten mit Anführung der Rubriken entweder im Berichte ſelbſt, oder in einem be„ſonderen dem Berichte beizulegenden Verzeichniſſe anzugeben, in einer beſonderen Beilage jederzeit dann, „wenn die aus mehr als einem Bande beſtehenden Akten ſich bei ergriffener Reviſion zur Einſendung an K. „Oberappellationsgericht eignen“,

nicht nachkommen, ſo werden ſie hiezu unter Androhung einer Strafe von einem Thaler wiederholt angewieſen.

Auch die Rechtsanwälte ꝛc. haben die Vorſchrift wegen genauer Angabe des Betreffes der Sache und Aufführung der Nummer der letzten Entſchließung unter gleicher Strafe zu befolgen.

Bamberg, den 8. Auguſt 1837.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreiſes.

Freiherr v. Waldenfels, Präſident.

Hoffmann.

Dienſtes-Nachricht.

Von der K. Regierung, Kammer des Innern, wurde auf erfolgte Präſentation des Stadtmagiſtrats in Tirſchenreuth die erledigte obere Mädchenſchul- und Cantorſtelle daſelbſt dem bisherigen Lehrer der untern Claſſe, Adam Weis übertragen.

Für das gegenwärtige Etats-Jahr 18$\frac{37}{38}$ müſſen im nächſten Monate September über die Beſoldungen und Funktions-Gehälter, die Quieszenz-Gehälter und Penſionen die vorſchriftsmäßigen Haupt-Quittungen ausgeſtellt werden, welche mit dem vollſtändigen Tauf- und Familien-Namen, unter Beiſetzung der Eigenſchaft, in welcher der Gehalts- oder Penſionsbezug ſtatt findet, zu unterzeichnen ſind.

Bei den Quittungen über Quieszenz-Gehälter und Penſionen ſind überdies auch die bekannten polizeilichen Lebens-, Standes- und Aufenthalts-Atteſte erforderlich.

Unrichtig ausgeſtellte, oder korrigirte und radirte Quittungen können nicht angenommen werden.

Diejenigen Penſions-Empfänger, deren Jahres-Bezug den Betrag von 100 fl. nicht erreicht, und die bereits zu der erſtmonatlichen Quittung pro 18$\frac{37}{38}$ den treffenden ganzjährigen Stempel verwendet haben, ſtellen die Hauptquittung ohne Stempel aus.

Bayreuth, den 15. Auguſt 1837.

Königliche Obermainkreis-Caſſa.

Degen. Hartwig.

Bayreuth, den 13. Juli 1837.
Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
werden in der Verlaſſenſchaft des dahier verſtorbenen Handlungs-Commis Friedrich Hempel aus Hirſchberg in Schleſien auf den Antrag der auswärtigen Erben deſſelben alle diejenigen, welche irgend eine Forderung an Jenen zu machen haben, hiemit aufgefordert, ihre Anſprüche binnen 30 Tagen und ſpäteſtens bis zu dem auf den
2. September c. Vormittags 9 Uhr
im Commiſſions-Zimmer Nr. 11 anberaumten Termine anzumelden und nachzuweiſen, widrigenfalls die vorhandene Maſſe an die Erbsprätendenten ausgeantwortet werden wird.

Pöhlmann,
v. n.
coll. Militzer.

Bayreuth, den 29. Juni 1837.
Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth
wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Büttnermeiſter Philipp und Roſina Doſtiſchen Eheleute dahier laut Protokoll vom 28. April curr. die unter ihnen bisher beſtehende eheliche Gütergemeinſchaft aufgehoben haben.

Pöhlmann.
v. n.
Fiſcher, v. n.

Der Müllermeiſter Johann Chriſtoph Dörnhöfer auf der Zeckenmühle und deſſen Ehefrau Anna, geborne Dollhopf von dort, haben die bei Eingehung ihrer Ehe ausgeſchloſſene allgemeine Gütergemeinſchaft nachträglich durch Vertrag vom 7ten v. M. unter ſich eingegangen, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Bayreuth, den 10. Juli 1837.

Königliches Landgericht.
Meyer.

St. Georgen bei Bayreuth, den 14. Auguſt 1837.
Von der
Königlich Bayeriſchen
Adminiſtration des Irrenhauſes
wird der Bedarf an Wollentuch, Flanell, Leinwand, Zwilch, Gemödelten, Geſtreiften, Sack- und Halstücher u. dgl., dann Brennöl, Lichter und Seife pro 1837/8 am Donnerſtag den 7. September d. J., Vormittags 9 Uhr, von dem wenigſtnehmenden berechtigten Lieferungsluſtigen zuerkauft.

Köppel.

St. Georgen bei Bayreuth, den 14. Auguſt 1837.
Von der
Königlich Bayeriſchen
Inſpektion des Strafarbeitshauſes
werden Dienſtag den 12. September d. Js., Vormittags 10 Uhr, die kleinen Fuhren an den Wenigſtnehmenden verſtrichen, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Köppel.

Die diesjährigen öffentlichen Prüfungen an der hieſigen Königl. Studien-Anſtalt werden in folgender Ordnung vorgenommen werden:

I. am Gymnaſium:

Montag,	21. Auguſt,	Vormittags 8 — 12 Uhr I. Claſſe.
"	"	Nachmittags 2 — 6 Uhr II. Claſſe.
Dienſtag,	22. Auguſt,	Vormittags 8 — 12 Uhr III. Cl.
"	"	Nachmittags 2 — 6 Uhr, Prüfung in der hebräiſchen und franzöſiſchen Sprache für alle Claſſen.
Mittwoch,	23. Auguſt,	Vormittags 8 — 12 Uhr, Prüfung in der Religion für die Schüler ſämmtlicher Claſſen.

II. an der lateiniſchen Schule:

Donnerſtag,	24. Aug.,	Vormittags 8 — 12 Uhr I. Cl.
"	"	Nachmittags 2 — 6 Uhr II. Cl.
Sonnabend,	26. Aug.,	Vormittags 8 — 12 Uhr III. Cl.
Montag,	28. Aug.,	Vormittags 8 — 12 Uhr IV. Cl.
"	"	Nachmittags 2 — 6 Uhr V. Cl.
Dienſtag,	29. Aug.,	Vormittags 8 — 12 Uhr, Prüfung in der Religion für die proteſtantiſchen Schüler aller Claſſen. Nachmittags 2 — 4 Uhr, Prüfung in der Religion für die katholiſchen Schüler aller Claſſen und in der franzöſiſchen Sprache für die V. Claſſe.

Gönner, Eltern und Jugendfreunde werden geziemend

eingeladen, dieſen Prüfungen ihre ehrende Anweſenheit zu ſchenken und der ſtudierenden Jugend dadurch eine wohlthätige Aufmunterung zu Theil werden zu laſſen.

Bayreuth, am 13. Auguſt 1837.

Königliches Studien-Rektorat.

Dr. Held.

In Gegenwart eines Königlichen Miniſterial-Commiſſairs wird die Inſpektion und Abſolutorial-Prüfung an der hieſigen K. Kreis-Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schule am

23ſten und 24ſten dieſes Monats
von Morgens 7 Uhr an

vorgenommen werden, wozu Eltern, Vormünder und Freunde der Schuljugend geziemend einladet;

Bayreuth, den 14. Auguſt 1837.

Der Vorſtand,
Saher.

(Die Erledigung der Inſpektors-Stelle am evangel. Collegium zu St. Anna in Augsburg betr.)

Die durch einen Candidaten des Studienlehr- und des Pfarramts wieder zu beſetzende Stelle eines Inſpektors an der Erziehungsanſtalt dem evangeliſchen Collegium zu St. Anna iſt erlediget.

Der Gehalt eines Inſpektors beſtehet in einem Fixum von jährlich 250 fl. — freier Wohnung mit Beheizung und Beleuchtung, dann freier Beköſtigung, freier Waſch und freier ärztlicher Behandlung.

Der Inſpektor tritt als ſolcher in die Verhältniſſe der Studien-Vorbereitungslehrer und in die Anſprüche der im Studien-Lehramt angeſtellten Pfarramts-Candidaten, muß aber die philologiſche Prüfung nicht blos für eine lateiniſche Schule, ſondern für ein Gymnaſium beſtanden haben, und ſich darüber durch legitime Zeugniſſe ausweiſen.

Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem unterfertigten Magiſtrat zu melden, und ihre Geſuche, mit den erforderlichen Zeugniſſen verſehen bis zum 15. September laufenden Jahres einzureichen. Augsburg, den 11. Auguſt 1837.

Magiſtrat der Stadt Augsburg.

Der I. Bürgermeiſter,
Dr. Caron du Val.

Birkinger.

In der Gantſache des Flaſchnermeiſters Joſeph Schlee dahier, wird das zur Maſſe gehörige Haus, Diſtrikt I. Nr. 172, welches freieigen und sub Sect. II. B. Nr. 178 mit 3360 fl. Steuerkapital belegt iſt, dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt. Strichstermin ſteht auf den

30. Auguſt 1837 früh 9 Uhr

im Commiſſionszimmer Nr. 25 an, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes erfolgt. Bamberg, den 21. Juli 1837.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Stadler.

Mehrere Herren Pfarrer haften mit ihren ſchuldigen bereits verfallenen und bis zum Schluſſe dieſes Monats noch fällig werdenden Leiſtungen zum Emeritenfonde an Interkalar-Prozenten und Beiträgen noch im Rückſtande; dieſe werden bei dem bevorſtehenden Rechnungs-Schluſſe an ſchleunige Zahlung erinnert, außerdem man die ferner im Rückſtande Verbleibenden Königlicher Regierung anzeigen müßte, um Beſchlagnahme auf ihre Einkünfte zur Tilgung ihrer Rückſtände anordnen zu können.

Bamberg, den 14. Auguſt 1837.

Königliche Adminiſtration der geiſtlichen Stiftungen.

Das Grundanweſen des Webermeiſters Johann Thomas Becher von Witzleshofen, beſtehend in einem Söldengut Haus-Nr. 31 dortſelbſt, wozu gehört:

1) das Wohnhaus mit Hofrecht,
2) $\frac{1}{8}$ Tagw. Grasgarten am Wohnhaus,
3) $1\frac{1}{4}$ Tagw. Feld der Gemeindetheil,

wird hiemit zum zweitenmale dem öffentlich gerichtlichen Verkaufe hierdurch ausgeſetzt, und iſt deßhalb Strichtermin auf

Montag den 28. Auguſt l. J. Morgens 10 Uhr

am hieſigen Landgerichtsſitze anberaumt worden, wozu ſtrich- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes erfolgen wird.

Berneck, am 20. Juli 1837.

Königliches Landgericht Gefrees.

Landgraf.

Nachdem auf die wiederholte öffentliche Vorladung vom 2. Auguſt 1832 (vide Fränk. Merkur Nr. 235, 250 und 252, Bayreuther Intelligenzblatt Nr. 98, 111 und 123, Correſpondent Nr. 227, 289 und 349) der ſeit 55 Jahren abweſende Michael Engelhard, gebürtig aus Burggrub, und vor ſeiner Entfernung wohnhaft zu Steppach, dieſſeitigen Gerichtsbezirks, ſich bisher weder dahier gemeldet hat, noch von ſeinem Aufenthalte Nachricht hieher gelangt iſt, ſo wird derſelbe nunmehr als todt erklärt und ſeinen nächſten Anverwandten, welchen deſſen Vermögen bereits gegen Caution hinausgegeben iſt, die beſtellte Cautionsleiſtung hiemit erlaſſen.

Höchſtadt, den 31. Mai 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Koch, Ldr.

Von dem K. Bayer. Landgerichte Hof iſt auf Antrag des beſtellten Verlaſſenſchafts-Curators, auf Ableben des geweſenen hieſigen Färbermeiſters Johann Andreas Rödel, nachdem die bekannten nächſten Erben unbedingt der Erbſchaft entſagt haben, der unbekannte Erbe, nebſt ſeinen etwa zurückgelaſſenen Erben und Erbnehmern, dergeſtalt öffentlich vorgeladen worden, daß er ſich binnen

Neun Monaten

und zwar längſtens in dem auf den

28. December 1837

bei gedachtem K. Landgerichte anberaumten Termine perſönlich oder ſchriftlich melden und daſelbſt weitere Anweiſung, im Falle ſeines Außenbleibens aber gewärtigen ſolle, daß derjenige, für welchen der Extrahent ſonſt zu handeln in dieſer Sache berufen iſt, für den rechtmäßigen Erben angenommen, als ſolchem demſelben der Nachlaß zur freien Dispoſition verabfolgt und der etwan nach erfolgter Präkluſion ſich meldende nähere, oder gleich nahe Erbe alle ſeine Handlungen und Dispoſitionen anzuerkennen und zu übernehmen ſchuldig, weder Rechnungslegung noch Erſatz der gehobenen Nutzungen zu fordern berechtigt, ſondern derſelbe ſich lediglich mit dem, was alsdann noch von der Erbſchaft wirklich vorhanden wäre, zu begnügen verbunden ſeyn ſoll. Hof, im Obermainkreiſe des Königreichs Bayern, am 28. December 1836.

Königliches Landgericht.

Vetter, v. n.

Der Schneidergeſelle Johann Hofmann aus Schlackenreuth, geboren am 4. Juni 1764, iſt ſchon mehr als 40 Jahre von ſeiner Heimath entfernt, und hat während dieſer Zeit keine Nachricht von ſich hieher erlaſſen. Auf geſtellten Antrag wird Hofmann und ſeine allenfallſigen Erben aufgefordert, ſich binnen einem halben Jahr und längſtens bis zum

11. Januar 1838

bei dem hieſigen Landgerichte in Perſon oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu melden, widrigenfalls Hofmann für todt erklärt, und ſein beiläufig in 1200 fl. beſtehendes Vermögen, an ſeine ſich legitimirenden Erben gegen Caution ausgehändigt werden wird.

Stadtſteinach, den 13. Juni 1837.

Königliches Landgericht.

Kätenpeck.

Preiſe der Victualien in der Königl. Bayeriſchen Kreishauptſtadt Bayreuth.

A.

Taxen vom 15. bis 31. Auguſt 1837.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 6 Lth. 2 Quint; eine Semmel zu 2 kr. 13 Lth. — Qt.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 10 Loth 3 Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 25 Loth 2 Quint; ein Laib zu 8 kr. 3 Pfund 19 Loth — Quint; ein Laib zu 12 kr. 5 Pfd. 12 Loth 2 Quint; ein Laib zu 16 kr. 7 Pfd. 6 Lth. — Qt.

4) Römiſches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 31 Loth 3 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 31 Lth. 1 Qt.; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfd. 31 Lth. — Qt.

5) Gemiſchtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 6 Loth 2 Quint; ein Laib zu 8 kr. 2 Pfd. 13 Lth. — Qt.; ein Laib zu 12 kr. 3 Pfd. 19 Lth. — Qt.

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl koſtet 6 kr. 2 pf.; eine Maas beſtes Waizenmehl 5 kr. — pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 3 kr. — pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 1 kr. 2 pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 1 kr. — pf.; eine Maas weißes Gerſtenmehl 2 kr. 2 pf.; eine Maas Gerſten-Nachmehl 2 kr. — pf.

III. Köchet.

Eine Maas der feinſten Gerſte koſtet 15 kr. 3 pf.; eine Maas der feinen Gerſte 11 kr. 3 pf.; eine Maas der Mittel-Gerſte 8 kr. — pf.; eine Maas der groben Gerſte 7 kr. 1 pf.; eine Maas der geriſſenen Gerſte 4 kr. — pf.; eine Maas Waizengries 9 kr. 3 pf.; eine Maas Gerſtengries 3 kr. — pf.; eine Maas geriſſene Habergrüze 4 kr. 2 pf.; eine Maas ungeriſſene Habergrüze 7 kr. — pf.; eine Maas Hierſe 9 kr. 2 pf.; eine Maas Heidel 7 kr. 2 pf.

IV. Fleiſch.

Ein Pfund des beſten Ochſenfleiſches koſtet 10 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Ochſenfleiſches 7 kr. 2 pf.; ein Pfund des beſten Kuhfleiſches 7 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Kuhfleiſches 6 kr. — pf.; ein Ochſen- oder Kuhmaul 11 kr. — pf.; ein Ochſenfuß 9 kr. — pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 7 kr. — pf.; ein Pfund Fleck 5 kr. — pf.; ein Pfund des beſten Kalbfleiſches 7 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleiſches 5 kr. — pf.; ein Kalbskopf 11 kr. — pf.; ein gebrühter Kalbskopf 21 kr. — pf.; ein Gekrös 7 kr. — pf.; ein Paar Pries 6 kr. — pf.; 4 gebrühte Kälberfüße 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Gelling 7 kr. — pf.; ein Pfund Schweinenfleiſch 10 kr. — pf.; ein Pfund roher Speck 15 kr. — pf.; eine Siedwurſt 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurſt, 8 St. auf 1 Pf. 2 kr. 2 pf.; ein Pfund Schmeer 16 kr. — pf.; ein Pfund Preſſack 11 kr. — pf.; ein Pfund Hammel- und Lammfleiſch 7 kr. 2 pf.; ein Pfund Schaaffleiſch 6 kr. — pf.; ein Pfund Bockfleiſch 4 kr. — pf.; ein Pfund Gaißfleiſch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier koſtet 4 kr. 1 pf.; eine Maas Winterbier — kr. — pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz koſtet 4 kr. 2 pf.

Ein Pfund gezogene Lichter koſtete 22 kr.; ein Pfund gegoſſene Lichter 24 kr.; ein Pfund Seife 20 kr.; ein Pfund rohes Unſchlitt 14 kr. bis — kr.; ein Pfund ausgelaſſenes Unſchlitt 21 kr. bis — kr.; ein Pfund Nierenfett 18 kr. (Freie Conkurrenz.)

B.

Marktpreiſe für den Monat Juli 1837.

Ein Scheffel Waizen koſtete 10 fl. 57 kr. bis 13 fl. 6 kr.; ein Scheffel Roggen 9 fl. — kr. bis 10 fl. — kr.; ein Scheffel Gerſte 9 fl. 42 kr. bis 10 fl. 30 kr.; ein Scheffel Haber 5 fl. 18 kr. bis 6 fl. 48 kr.; ein Scheffel Erbſen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Scheffel Linſen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Metz Kartoffel 30 kr. bis 32 kr.; eine Maas Hanfkörner 5 kr. bis 6 kr.

Ein Centner Heu koſtete — fl. 53 kr. bis 1 fl. 58 kr.; ein Schock langes Stroh zu 9 Centner, 9 fl. — kr. bis 12 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 7 fl. — kr. bis 8 fl. — kr.

Eine Klafter hartes Holz koſtete 9 fl. — kr. bis 12 fl. — kr.; eine Klafter weiches Holz 7 fl. — kr. bis 8 fl. 45 kr.

Ein Pfund Karpfen koſtete 12 kr. bis 14 kr.; ein Pfund Hechte 18 kr. bis 19 kr.; ein Pfd. Forellen 27 kr. bis 30 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfd. Aalfiſche — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Pfund Weißfiſche 6 kr. bis 7 kr.; eine Maas Grundeln 12 kr. bis 15 kr.; ein Schock Krebſe 20 kr. bis 38 kr.

Eine Gans koſtete — fl. 40 kr. bis 1 fl. — kr.; eine Ente 22 kr. bis 30 kr.; eine alte Henne 14 kr. bis 20 kr.; ein junges Huhn 8 kr. bis 10 kr.; eine Kappaune — kr. bis — kr.; eine alte Taube 3 kr. bis 4 kr.; eine junge Taube 3 kr. bis 4 kr.; ein Haaſe — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Schnepfe — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Rebhuhn — kr. bis — kr.; ein Krammetsvogel — kr. bis — kr.; eine Maas Schmalz 34 kr. bis 36 kr.; ein Pfund Butter 15 kr. bis 17 kr.; 6 Stück Eyer 4 kr.; ein Pfund Zwetſchgen 7 kr. bis 8 kr.; eine Maas Milch 3 kr. Bayreuth, am 15. Auguſt 1837.

Der Magiſtrat der K. Kreishauptſtadt Bayreuth,
als Polizei-Senat.
In legal. Abweſenheit des erſten rechtsk. Bürgermeiſters.
Schweitzer. Haß.
Richter, Secretair.

Nicht Amtliche Artikel.

Nürnberger Feuer-Verſicherungs-Anſtalt auf Gegenſeitigkeit.

Unter Beziehung an die Bekanntmachung vom 14. November 1836 und mit Hinweiſung auf die damit in Verbindung ſtehende Erklärung in den bis Juli dieſes Jahres ausgefertigten Polizen dieſer Anſtalt, beehrt ſich hiemit der unterzeichnete Verwaltungsrath, den Intereſſenten, ſo wie auch dem Publikum überhaupt, die erfreuliche Anzeige zu widmen, daß das angemeldete Aſſüranzkapital die Summe

von ſieben Millionen Gulden überſtiegen hat, und daß in Folge deſſen, und Kraft gefaßten Beſchluſſes, mit dem heutigen Tage die nach den Satzungen geregelte, ſelbſtſtändige Wirkſamkeit der Anſtalt eröffnet wird. — Ueberzeugt, daß dieſe Benachrichtigung den zahlreichen Mitgliedern und den vielen Perſonen, die noch geſonnen ſeyn möchten, ſich dem, ſo rege Theilnahme genießenden Inſtitute anzuſchließen, ſehr willkommen ſeyn werde, hat ſich der unterzeichnete Verwaltungsrath dieſer Obliegenheit mit lebhaftem Vergnügen entledigt, und vereinigt noch damit die vorläufige Anzeige einer im Herbſte dieſes Jahres abzuhaltenden Generalverſammlung, welche demnächſt durch beſondere Einladung näher anberaumt werden ſoll. Nürnberg, den 1. Auguſt 1837.

Der Verwaltungsrath der Nürnberger Feuer-Verſicherungs-Anſtalt auf Gegenſeitigkeit.

J. C. Merck, Vorſtand. C. B. Crämer, Sekretär.

* *

Der Unterzeichnete iſt bereit, die Satzungen der Anſtalt, nebſt Declarationen zur Anmeldung von Verſicherungen mitzutheilen, ſo wie überhaupt jede noch gewünſcht werdende Auskunft zu geben. Bayreuth, 5. Auguſt 1837.

Julius Münch sen., Agent.

Die Medicamente:

Augenwaſſer von Dr. Hette, à 1 fl.
„ balſam von demſelben, à 1 fl. und à 45 kr.
Zahnliquor, à 36 kr.
„ kitte, à 48 kr.
„ emulſion, à 36 kr.
„ Seiſe, à 36 kr.
„ Pulver, à 24 kr.
} von Dr. Ringelmann, K. Bayer. Leibzahnarzt und Profeſſor.
Haaröhl von Maier, à 1 fl. 12 kr. ſtatt 2 fl. 24 kr.
Haar-Balſam von Koeller, à 54 kr. und à 30 kr.
Gichtbalſam von Seewald, à 40 kr.
Gichtpapier von Sterry, à 24 kr.

ſind ächt zu haben bei

J. Schweiger et Comp.

(Zur Nachricht.) Die früher auf Subſcription angekündigte Schrift: „Das Chriſtenthum nach dem Katechismus Dr. Luthers, in kurzer Erläuterung deſſelben und der Beweisſtellen aus heiliger Schrift in einer neuen Auswahl, ein Religionsbuch zum Selbſtunterricht und zur Erbauung, von C. H. G. Meyer, K. Diſtr.-Schulinſpektor, Kap. Senior und erſtem Pfarrer zu Weißenſtadt", iſt verſendet und kann durch alle Buchhandlungen, wie vom Verfaſſer, um den (bis Michaelis d. J. geltenden) Preis von 48 kr., zu Bayreuth in der Grau'ſchen Buchhandlung, in Hof und Wunſiedel bei G. A. Grau bezogen werden.

Den Zweck giebt der Titel an. Man findet, nach Anleitung dieſes, in den proteſtantiſchen Schulen des Königreichs Bayern eingeführten Katechismus und der ihm beigegebenen Bibelſprüche, welche, ſo weit es erforderlich, in erklärenden Umſchreibungen beigefügt ſind, die chriſtlichen Glaubens- und Sittenlehren in faßlicher Ueberſicht dargeſtellt, und Dasjenige iſt vom Verfaſſer kürzlich hinzugegeben, was in dieſen Beziehungen zum Selbſtunterrichte, Behufs deutlicher Einſicht in die chriſtliche Religion und der Erbauung, oder auch zur Vorbereitung auf den Jugendunterricht, als zweckdienlich zu erachten iſt.

Fünf Tauſend Gulden können gegen vorſchriftsmäßige Pupillar-Sicherheit ausgeliehen und zu St. Georgen, Haus Nr. 96 nähere Nachricht eingeholt werden.

Zwei Quartiere, wovon eines im Hof parterre iſt, das andere die Ausſicht in den Garten hat, ſind auf Martini zu vermiethen, Nr. 83 auf dem Markte.

Verzeichniß
der vom 5. bis 11. Auguſt 1837 incl. im Bade Steben angekommenen Kurgäſte.

148) Fr. Belly Meyer, Kaufm.-Tochter von Fürth.
149) Fr. Clara Mohr, Kaufm.-Gattin von Bamberg.
150) Hr. v. Hecht, K. Bayer. Regierungsrath von Bayreuth.
151) Fr. Obriſtlieutenantin Boſch von Augsburg.
152) Fr. Eva Krauß, Kaufmanns-Gattin von Hof.
153) Fr. Trienette Krauß von Leupoldsdorf.
154) Hr. Johannes Reubig, Lehrer von Auerbach.
155) Fr. Friederike Germar von Glauchau in Sachſen.
156) Fr. Bergmeiſterin Sinkel von Lobenſtein,
157) Fr. Lina Stößlein von Kronach.
158) Fr. Eliſe Kempf, Wittwe, von Neuwied a. Rhein.
159) Hr. M. Erlebach, Sprachlehrer von Bayreuth.
160) Fr. J. Weyſel von Fürth.
161) Hr. Dr. Eichele, K. Landgerichts-Phyſikus von Eſchenbach.
162) Fr. Margar. Thieroff, Fabrikanten-Gattin von Culmitz.
163) Hr. Helmſchrott, K. Regierungs-Sekretair von Bayreuth.

Steben, den 12. Auguſt 1837.

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 99. Bayreuth, Sonnabend am 19. Auguſt 1837.

Inhalt:

Erledigung der Schul- und Cantorsſtelle zu Hutſchdorf. — Collekte für den Schulhausbau zu Obermarxfeld, Landgerichts Neuburg. — Erledigung der katholiſchen Pfarrei Auerbach. — Eine im Bezirke des Patrimonialgerichts Jettenbach aufgegriffene, unbekannte Mannsperſon. — Benennung des Betreffs und der Einlaufnummer auf den Berichten und Eingaben an das K. Appellationsgericht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der Schul- und Cantors-Stelle zu Hutſchdorf betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die proteſtantiſche Schul- und Cantorsſtelle zu Hutſchdorf, mit dem faſſionsmäßigen Einkommen von 361 fl. 9 kr., wird hiemit zur Bewerbung mit dem Beifügen ausgeſchrieben, daß aus dieſen Erträgniſſen dem vormaligen Lehrer dortſelbſt eine jährliche Alimentation von 160 fl. zu verabreichen iſt.

Die Geſuche ſind binnen

6 Wochen

bei dem K. Landgerichte oder der K. Diſtrikts-Schul-Inſpektion Culmbach einzureichen.

Bayreuth, den 14. Auguſt 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des Königlichen Regierungs-Präſidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Collekte für den Schulhausbau zu Obermarxfeld, Landgerichts Neuburg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

wird der Ertrag der in Folge höchſten Miniſterial-Reſcripts vom 23. December v. J. bei der proteſtantiſchen Einwohnerſchaft des Obermainkreiſes veranſtalteten Haus-Collekte für den Schulhausbau zu Obermarxfeld, Landgerichts Neuburg, in nachſtehender Zuſammenſtellung zur öffentlichen Kenntniß hiermit gebracht. Bayreuth, den 14. Auguſt 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des K. Regierungs-Präſidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

Zuſammenſtellung

der in Folge höchſten Miniſterial-Reſcripts vom 23. December v. J. bei der proteſtantiſchen Einwohnerſchaft des Obermainkreiſes veranſtalteten Haus-Collekte für die proteſtantiſche Gemeinde Obermarfeld, Landgerichts Neuburg im Oberdonaukreiſe, zur dringend nöthigen Herſtellung eines neuen Schulhauſes.

Fortl. Nr.	Namen der Diſtrikts-Polizeibehörden.	Geld-Betrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
	I. Magiſtrate:			
1	Bayreuth	43	45¼	
2	Bamberg	14	—	
3	Hof	19	25¼	
	II. Landgerichte:			
4	Bayreuth	6	9	
5	Bamberg I.	1	21	
6	Bamberg II.	—	—	
7	Burgebrach	1	36	
8	Culmbach	14	44	
9	Ebermannſtadt	21	8	
10	Eſchenbach	—	—	
11	Forchheim	11	31	
12	Gefrees	9	2½	
13	Gräfenberg	13	56	
14	Höchſtadt	11	26	
15	Hollfeld	11	13	
16	Hof	23	50	
17	Kemnath	—	—	
18	Kirchenlamitz	7	23¼	
19	Kronach	12	19	
20	Lichtenfels	5	23¼	
21	Ludwigsſtadt	10	16	
22	Münchberg	24	34¾	
23	Naila	18	39½	
	Betrag	281	42¾	

Fortl. Nr.	Namen der Diſtrikts-Polizeibehörden.	Geld-Betrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
	Uebertrag	281	42¾	
	ferner Landgerichte			
24	Neuſtadt	48	32½	
25	Pegnitz	32	55¼	
26	Pottenſtein	5	45	
27	Rehau	—	—	
28	Scheßlitz	—	—	
29	Selb	3	¾	
30	Seßlach	2	49¾	
31	Stadtſteinach	18	21½	
32	Teuſchnitz (jetzt Nordhalben)	—	—	
33	Tirſchenreuth	—	—	
34	Waldſaſſen	—	—	
35	Weidenberg	—	50	
36	Weismain	7	30¼	
37	Wunſiedel	12	36¼	
	III. Herrſchaftsgerichte:			
38	Banz	1	51	
39	Guttenberg	3	42	
40	Mitwitz	3	39	
41	Tambach	3	21	
42	Thurnau	5	46½	
	Summa	432	23½	

Bayreuth, den 11. Auguſt 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des K. Regierungs-Präſidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der katholiſchen Pfarrei Auerbach betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch das am 4ten d. Mts. erfolgte Ableben des Dechants und Pfarrers Sebaſtian Sichert iſt die Pfarrei Auer-

bach, im Dekanate gleichen Namens, der Erzbiözeſe Bamberg, und im Landgerichtsbezirke Eſchenbach, in Erledigung gekommen.

Dieſelbe erſtreckt ſich außer der Stadt Auerbach noch auf 20 einzelne Ortſchaften und Höfe mit einer $\frac{1}{4}$ bis $1\frac{1}{2}$ ſtündiger Entfernung vom Pfarrſitze und mit einer Anzahl von 2539 Seelen, zu deren Paſtorirung dem zeitlichen Pfarrer zwei Hülfspriester beigegeben ſind. Unter ſeiner Reſpizienz als Lokal-Schul-Inſpektor ſtehen drei Schulen zu Auerbach. Im Pfarrbezirke und zwar außerhalb des Pfarrortes befinden ſich Kapellen auf dem Pinzigberge bei Reichenbach und zu Ranna, ſowie in dieſem ſelbſt neben der Pfarr- noch drei Neben-Kirchen.

Die Pfarrfaſſion ſchließt mit 2046 fl. $50\frac{1}{4}$ kr. Einkünften und mit 928 fl. $50\frac{1}{4}$ kr. Laſten ab, ſo daß ein reines Einkommen von 1118 fl. verbleibt.

Bewerber um dieſe landesfürſtliche Patronats-Pfarrei haben ihre nach Vorſchrift mit Zeugniſſen begleiteten Geſuche binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Stelle einzureichen.

Bayreuth, den 11. Auguſt 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des K. Regierungs-Präſidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden des Obermainkreiſes.

(Eine im Bezirke des Patrimonialgerichts Jettenbach, im Iſarkreiſe, aufgegriffene unbekannte Mannsperſon betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im Bezirke des Patrimonialgerichts Jettenbach, K. Landgerichts Mühldorf, wurde am 13ten v. M. ein daſelbſt unbekannter, eine völlig unkennbare Sprache redender Burſche aufgegriffen, deſſen Perſonalbeſchreibung hier beifolgt.

Die Diſtrikts-Polizeibehörden werden beauftragt, im Falle ſie im Stande ſeyn ſollten, über die Herkunft dieſes Menſchen Aufſchluß zu ertheilen, unverzüglich hieher Bericht zu erſtatten.

Bayreuth, den 15. Auguſt 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des K. Regierungs-Präſidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

Perſonal-Beſchreibung der eingelieferten unbekannten Mannsperſon.

Dieſelbe iſt 5 Schuh groß, etwas unterſetzter Statur, gegen 17 Jahre alt, hat dunkelbraune ſtruppige Haare, welche dem Geſichte zu etwas lichtbraun ſind, einen ſtarken Haarboden, braune Augenbraunen, eine ſchmale Stirne, graue Augen, eine kleine abwärtsgebogene regelmäßig geſtaltete Naſe, einen kleinen regelmäßigen Mund, eine ovale Geſichtsform, bräunliche Geſichtsfarbe, mit mehreren bemerkbaren Sommerſproſſen, an der rechten Seite der Stirne befindet ſich eine kleine Narbe, und an dem rechten Backen eine mit einigen Haaren bewachſene Warze.

Die Zähne ſind vollſtändig, klein und kurz, und jeder derſelben hat in der Mitte einen kleinen Einſchnitt. An der linken Hand und zwar an dem Goldfinger und Zeigefinger befinden ſich zwei vernarbte Schnittwunden. An dem kleinen Finger der linken Hand befindet ſich ein kleiner Ring von Meſſing. An dem Leibe trägt derſelbe ein blau wollenes Halstuch mit gelben Blumen, ein dunkel tuchenes altes zerriſſenes und geflicktes Gilet zum Ueberſchlagen mit zwei Reihen gelb meſſingenen hochgegupten ſ. g. Gürtler-Knöpfen, eine dunkeltuchene alte zerriſſene Hoſe, einen zerriſſenen weiß leinernen Schurz und ein zerriſſenes leinernes Hemd. Als Kopfbedeckung hat er eine braune tücherne Kappe mit einem ledernen Schirme, welche mit einem alten Otterpelze beſetzt iſt, und mit Ohrenläppchen verſehen iſt. Er trägt eine kleine hölzerne Kürbe bei ſich, in welcher er jedoch nur einige alte Lumpen und mehrere Stücke Brod hat.

Bemerkung.

Die Geſichtszüge dieſes Menſchen verrathen eine Geiſtesſchwäche, ſein Blick iſt zwar regelmäßig, jedoch verdrehen ſich manchmal die Augen, der Blick wird unſtätt, und es ziehen ſich die Muskeln gleichſam krampfhaft zuſammen.

Gewöhnlich lacht er, ſo oft man ihn anredet, und er thut dieſes auch öfter ohne Anſprache. Seine Stimme iſt hell, und er bringt die Worte, wie man zu ſagen pflegt, ſingend hervor.

An Geld führt er 16 kr. 2 pf. bei ſich.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Da mehrere Untergerichte den Vorſchriften der Verfügungen vom 4. Juni 1833 (Kreis-Intelligenzblatt vom Jahre 1833, pag. 535, und 22. April 1834, Kreis-Intelligenzblatt vom Jahre 1834, pag. 449)

„bei jedem Berichte den Betreff der Sache und die Nummer der letzten an das Gericht in der betreffenden „Sache erlaſſenen dieſſeitigen Entſchließung anzuführen, und wenn mehr als ein Aktenband hieher eingeſendet „wird, die Zahl der Akten mit Anführung der Rubriken entweder im Berichte ſelbſt, oder in einem be„ſonderen dem Berichte beizulegenden Verzeichniſſe anzugeben, in einer beſonderen Beilage jederzeit dann, „wenn die aus mehr als einem Bande beſtehenden Akten ſich bei ergriffener Reviſion zur Einſendung an K. „Oberappellationsgericht eignen",

nicht nachkommen, ſo werden ſie hiezu unter Androhung einer Strafe von einem Thaler wiederholt angewieſen.

Auch die Rechtsanwälte ꝛc. haben die Vorſchrift wegen genauer Angabe des Betreffes der Sache und Aufführung der Nummer der letzten Entſchließung unter gleicher Strafe zu befolgen.

Bamberg, den 8. Auguſt 1837.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreiſes.

Freiherr v. Waldenfels, Präſident.

Hoffmann.

Bekanntmachung.

Montag den 4. September 1837 wird der Papierbedarf der K. Lotto-Anſtalt für das nächſte Etatsjahr 18$\frac{37}{38}$ unter Vorbehalt höchſter Genehmigung an den Wenigſtnehmenden zur Lieferung angelaſſen werden.

Dieſer Bedarf beſteht:

An Schreibpapier: in 150 Ballen weißem Kanzlei von wenigſtens 15 Zoll Höhe und 18$\frac{1}{2}$ Zoll Breite, in 70 Ballen ſchwarzem Conzept von 14$\frac{1}{2}$ Zoll Höhe und 17$\frac{1}{2}$ Zoll Breite, dann in 20 Ballen Conzept von 15$\frac{1}{2}$ Zoll Höhe und 21 Zoll Breite.

An Druckpapier: in 4 Ballen weißem Kanzlei, in 4 Ballen detto geringerer Gattung, beide vom Format des weißen Schreibpapieres, und in 1 Ballen Kopeipapier.

Die Bedingungen werden unmittelbar vor der Abſtrichs-Handlung bekannt gemacht; Papiermuſter mit beigemerkten Preiſen ſind aber ſchon bis 1. September an die K. General-Lotto-Adminiſtration vorzulegen.

Der Papierfabrikant oder Händler, welcher ſodann wirklich an der Lizitation theilnehmen will, muß ſich Morgens 9 Uhr im K. Lottogebäude in der Promenadſtraße Nr. 2 einfinden, zu welcher Zeit in Aller Gegenwart vorläufig über Brauchbarkeit der eingekommenen Muſter abgeſprochen wird.

Nach 12 Uhr Mittags wird kein Anbot mehr angenommen und das Protokoll geſchloſſen.

München, den 5. Auguſt 1837.

Königliche General-Lotto-Adminiſtration.

Trautner.

Wühr.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Anzeige von allen geſchloſſenen Getraid- und andern Käufen betreffend.)

Um eine beſtändige Ueberſicht über die Preiſe des Waitzens, des Korns, der Gerſte und des Habers, ſo wie der Kartoffeln, des Holzes, des Heues und des

Strohes zu erhalten, und dadurch in den Stand geſetzt zu werden, nicht allein den monatlichen und jährlichen Verbrauch dieſer Viktualien bemeſſen, ſondern auch den Ober- und Nebenbehörden über die dahier ſtatt findenden Preiſe der beſagten Lebensbedürfniſſe fortwährend den nöthigen Aufſchluß geben zu können, ſieht ſich der hieſige Stadt-Magiſtrat veranlaßt, die in dieſer Beziehung vorliegenden ältern Verordnungen zu erneuern und hiemit zu beſtimmen, was folgt:

1) Jeder Kauf, der über die erwähnten Viktualien geſchloſſen wird, muß bei der Markt-Inſpektion mit Benennung des Kaufpreiſes, des Käufers und Verkäufers, dann des Wohnorts derſelben ſofort zur Anzeige gebracht werden.

2) Dieſe Anzeige hat auch von denjenigen Viktualien zu erfolgen, welche auswärts erkauft, aber zum Verbrauche hierher geſchafft werden.

3) Jede Unterlaſſung dieſer Anzeige zieht eine Geldſtrafe von zwei Gulden, welche vom Käufer und Verkäufer gemeinſchaftlich zu zahlen iſt, und noch außerdem die Zahlung der Unterſuchungs-Koſten nach ſich.

4) Die Markt-Inſpektion führt über alle dieſe Anzeigen ein eigenes Buch und bringt ſolches am Ende eines jeden Monats zur Vorlage.

5) Im Verhinderungsfall des Markt-Inſpektors übernimmt der Marktmeiſter die Aufnahme der Anzeigen.

6) Die bis jetzt geſchehenen Anzeigen der Getraid-Ein- und Verkäufe bei dem Polizei-Rottmeiſter fallen von nun an als überflüſſig hinweg.

Bayreuth, den 14. Auguſt 1837.

Der Magiſtrat der K. Kreishauptſtadt Bayreuth.

In leg. Abweſenheit des erſten rechtsk. Bürgermeiſters.

Schweitzer. Haß.

Richter.

In Folge aktenmäßiger Ueberſchuldung wird über das Vermögen des nach Amerika ausgewanderten Eiſenhändlers Chriſtian Morg von hier der Univerſal-Konkurs eröffnet, und zu dieſem Zweck die geſetzlichen Ediktstage ausgeſchrieben, wie folgt:

I.

Zu Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen auf Freitag den 1. September d. J.,

II.

Zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen
Montag den 2. October 1837,

III.

Zu Abgabe der Schlußſätze, und zwar:
a) der Replik auf
Mittwoch den 1. November 1837,
b) der Duplik auf
Mittwoch den 15. November 1837,
jedesmal Morgens 9 Uhr,

und hiezu alle unbekannten Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Ausbleiben im erſten Termin den Ausſchluß der Forderung von der gegenwärtigen Maſſe, das Nichterſcheinen in den übrigen Terminen aber den Verluſt der an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von der Morgſchen Maſſe irgend etwas in Händen haben, aufgefordert, daſſelbe, vorbehaltlich ihrer Rechte bei Vermeidung doppelten Erſatzes zur Maſſe einzuliefern.

Die Maſſe beſteht aus dem Waarenlager und Mobiliar des Chriſtian Morg und iſt der Aktivſtand derſelben dermalen beiläufig 2300 fl., der bis jetzt bekannte Paſſivſtand aber beiläufig 10,000 fl.

Bayreuth, den 24. Juli 1837.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Pöhlmann.

v. n.

Roder.

St. Georgen bei Bayreuth, den 14. Auguſt 1837.

Von der
Königlich Bayeriſchen
Inſpektion des Strafarbeitshauſes
werden Dienſtag den 12. September d. Js., Vormittags 10 Uhr, die kleinen Fuhren an den Wenigſtnehmenden verſtrichen, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Köppel.

St. Georgen bei Bayreuth, den 14. Auguſt 1837.

Von der
Königlich Bayeriſchen
Adminiſtration des Irrenhauſes
wird der Bedarf an Wollentuch, Flanell, Leinwand,

Zwilch, Gemödelten, Geſtreiften, Sack- und Halstücher u. dgl., dann Brennöl, Lichter und Seife pro 183⅞ am Donnerſtag den 7. September d. J., Vormittags 9 Uhr, von dem wenigſtnehmenden berechtigten Lieferungsluſtigen zuerkauft.

Köppel.

In Gegenwart eines Königlichen Miniſterial-Commiſſärs wird die Inſpektion und Abſolutorial-Prüfung an der hieſigen K. Kreis-Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schule am

23ſten und 24ſten dieſes Monats
von Morgens 7 Uhr an

vorgenommen werden, wozu Eltern, Vormünder und Freunde der Schuljugend geziemend einladet;

Bayreuth, den 14. Auguſt 1837.

Der Vorſtand,
Saher.

Vom Königlichen Landgericht Culmbach werden die unbekannten Gläubiger des Färbers Heinrich Lütjen von Wiersberg, der ſich für zahlungsunfähig erklärt, die Zuſammenberufung ſeiner Gläubiger beantragt, und Vereinigung über deſſen Befriedigung zu treffen nachgeſucht hat, hiermit auf den

4. September l. Js. Vormittags

vor das K. Landgericht geladen. In dieſem Termin ſoll den Gläubigern

1) der Vermögens- und Schuldenſtand des Lütjen kundgegeben,
2) die Vereinigung über deren Befriedigung verſucht, oder
3) das weitere Verfahren gegen den Schuldner beſtimmt werden.

Welcher Gläubiger nicht erſcheint, wird der Mehrzahl der Erſchienenen zuſtimmend angenommen.

Culmbach, den 19. Juli 1837.

Königliches Landgericht.
Zehrer.
v. n.

Vom Königl. Landgerichte dahier iſt gegen die Flößer Valentin Wich'ſchen Eheleute dahier auf Eröffnung des Univerſal-Konkurſes rechtskräftig erkannt. Es werden daher die geſetzlichen Ediktstäge, nämlich:

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweiſung auf den
20. September,
2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den
20. October,
3) zur Schlußverhandlung auf den
20. November d. J.,

jedesmal Morgens 9 Uhr feſtgeſetzt und hiezu ſämmtliche Gläubiger der Gemeinſchuldner hiermit unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage die Ausſchließung der Forderung von der Conkursmaſſe, das Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstägen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinſchuldners in Händen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Erſatzes aufgefordert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Culmbach, den 24. Juli 1837.

Königliches Landgericht.
Zehrer.
v. n.

Vom Königlichen Landgerichte Culmbach wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Schreinermeiſter Michael Knorr zu Kupferberg, ein Wittwer, und die Wittwe Urſula Catharina Lang die eheliche Gütergemeinſchaft, laut Vertrag vom 24ſten v. M. ausgeſchloſſen haben. Culmbach, den 18. Juli 1837.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Der ledige Joſeph Körner von Schlüſſelfeld iſt ſchon über 25 Jahre abweſend, ohne von ſeinem Leben oder Aufenthalt Nachricht gegeben zu haben. Derſelbe oder deſſen Leibeserben haben ſich daher binnen 6 Monaten zur Empfangnahme deſſen nach der letzt revidirten Vormundſchaftsrechnung in

1864 fl. 56¼ kr.

beſtehenden Vermögens zu melden, widrigenfalls ſolches den anweſenden nächſten Verwandten ohne Caution überlaſſen werden ſoll. Höchſtadt, den 2. Auguſt 1837.

Königliches Landgericht.
Koch, Ldr.

Der Webermeiſter Iſaac Katz aus Mühlhauſen hat mit ſeiner Familie die Auswanderungs-Erlaubniß nach Nordamerika erhalten. Es wird dies Vorhaben hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit alle diejenigen, welche an dieſe Familie irgend einen Anſpruch zu machen haben, ſelbige im Termin auf den

28. Auguſt d. J. Vormittags 9 Uhr

dahier geltend machen können. Nach Ablauf dieſes Liquidations-Termins wird dem Iſaac Katz ſein Vermögen zur freien Dispoſition überlaſſen.

Höchſtadt, am 11. Auguſt 1837.

Königliches Landgericht.

Koch, Ldr.

Da am 31ſten v. Mts. auf die Grundbeſitzungen der Wittwe Sophia Gerſtenberger und des Peter Lorenz Gerſtenberger zu Krögelſtein kein Angebot gelegt worden iſt, ſo werden dieſe Realitäten unter Bezugnahme auf das Ausſchreiben vom 22. Juni c., Kreis-Intelligenzblatt Nr. 81, 86, 88, am

28ten d. Mts. Vormittags 11 Uhr

nochmals sub hasta geſtellt. Thurnau, den 2. Auguſt 1837.

Gräflich Giechſches Herrſchaftsgericht.

v. Prieſer

Das zur Conkursmaſſe des Friedrich Schmidt in Kaltenbrunn gehörige, aus Mangel an Kaufsliebhabern ſeit dem Jahre 1825 ſequeſtrirte Grundvermögen wird, da das erſte Hypotheken-Capital beigetrieben werden muß, und endlich ein Kaufgebot von 6000 fl. gelegt worden iſt, hiermit nochmals zum Verſtriche im Ganzen, dann Verſuchsweiſe auch zum Verſtriche in einzelnen Theilen ausgeſetzt, nachdem die bedingte lehenherrliche Dismembrations-Erlaubniß ertheilt worden iſt. Dieſes Grundvermögen beſteht:

a) in einem geſchloſſenen Hofgute mit Wohn- und Oekonomie-Gebäuden, 28¼ Acker Feld und 11 Morgen Wieſen in den beſten Lagen des Itzgrundes, belaſtet mit 7 fl. 33¾ kr. Erbzins, 5 Schffl. 2 Mtz. Korn und 5 Schffl. 3¾ Mtz. Haber gilt, der Handlohnbarkeit zu 10 Prozent und der Zehntbarkeit der Grundſtücke,

b) in 21 walzenden Feldſtücken.

Nach dem Dismembrationsplan iſt aus dem Hofgute ein kleiner Gutskomplex gebildet worden, welcher nebſt den Gebäulichkeiten eine Mannsnahrung an Feldern und Wieſen mit dem Grundſteuerſimplum zu 1 fl. 43¾ kr. und 3 fl. 6¼ kr Erbzins in ſich begreift, worauf noch 51 Feld und 4 Wieſenſtücke zum einzelnen Verkaufe übrig bleiben. Zu dieſem Verſtrichen im Ganzen, ſowie im Einzelnen, wird Tagsfahrt auf

Donnerſtag den 28. September l. J.,
früh 8 Uhr anfangend,

im Wirthshauſe zu Kaltenbrunn hiermit anberaumt. Unterdeſſen kann die Güterbeſchreibung, ſowie der Dismembrationsplan bei der unterzeichneten Behörde und bei dem Gemeindevorſteher Nicolaus Hofmann zu Kaltenbrunn eingeſehen werden, welcher auch beauftragt iſt, auf Verlangen allenthalben die Gebäude und Grundſtücke vorzuzeigen. Hiezu werden nicht nur die Kaufsliebhaber, ſondern auch die Gläubiger der Friedrich Schmidt'ſchen Conkursmaſſe vorgeladen, um nach §. 64 des Hypothekengeſetzes ihre Rechte zu wahren, bei Vermeidung des Ausſchluſſes ihrer Erklärungen.

Merzbach, den 12. Auguſt 1837.

Gräflich von Rottenhan'ſches Patrimonialgericht Kaltenbrunn I. Cl. im Königlich Bayeriſchen Obermainkreiſe.

W. Bill, Patrimonialrichter.

Ueberſicht

der am heutigen Wochenmarkt beſtandenen Getraidtpreiſe.

Preis per Schäffel:

	höchſter.	mittlerer.	niedrigſter.
Waiz . .	12 fl. 54 kr.	11 fl. 51 kr.	10 fl. 48 kr.
Korn . .	9 fl. 36 kr.	9 fl. 18 kr.	9 fl. — kr.
Gerſte . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . .	6 fl. 36 kr.	6 fl. 12 kr.	5 fl. 48 kr.
Erbſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 16. Auguſt 1837.

Der Stadt-Magiſtrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Durch die Acquiſition eines andern Hauſes ſieht ſich der Eigenthümer des Wohnhauſes Nr. 160 dahier veranlaßt, daſſelbe mit darauf haftender Bäckerei- und Brauerei-Gerechtigkeit aus freier Hand zu verkaufen. Dieſes Haus befindet ſich in einer der frequenteſten Straßen der Stadt und hat zum Betriebe obiger Gewerbe eine äußerſt

vortheilhafte Lage. Es enthält vier geräumige Wohn- und ein Nebenzimmer, mehrere Böden und Kammern, Backofen, Stallung und Holzremiße. Dazu gehört ein unweit des Hauſes ſich befindlicher großer Keller, welcher theils gewölbt, theils in Felſen gehauen iſt.

Ein ſehr geräumiger Stadel kann ebenfalls zu dem Hauſe gegeben, oder auch beſonders verkauft werden.

Termin zum Verkaufe dieſer Realitäten iſt auf den 22. Auguſt curr. Nachmittags anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verkaufs-Objekte zu jeder beliebigen Zeit eingeſehen werden können und der Verkauf in dem fraglichen Hauſe ſelbſt ſtattfindet.

Uebrigens iſt noch beizufügen, daß durch die aus dem großen, hieſige Stadt am 12ten d. M. betroffenen Brandunglücke hervorgehenden vielen Bauten, dem Käufer dieſes Hauſes ein großer Gewerbs-Umſchwung für mehrere Jahre geſichert iſt.

Münchberg, am 14. Auguſt 1837.

Die Medicamente:

Augenwaſſer von Dr. Hette, à 1 fl.
" balſam von demſelben, à 1 fl. und à 45 kr.
Zahnliquor, à 36 kr.
" kitte, à 48 kr.
" emulſion, à 36 kr.
" Seiſe, à 36 kr.
" Pulver, à 24 kr.
} von Dr. Ringelmann, K. Bayer. Leibzahnarzt und Profeſſor.
Haaröhl von Maier, à 1 fl. 12 kr. ſtatt 2 fl. 24 kr.
Haar-Balſam von Koeller, à 54 kr. und à 30 kr.
Gichtbalſam von Seewald, à 40 kr.
Gichtpapier von Sterry, à 24 kr.

ſind ächt zu haben bei

J. Schweiger et Comp.

Aus der Gutswaldung zu Burggrub, bei Kirchenthumbach, werden Stöcke verkauft, welche um 4 fl. 15 kr. bis 4 fl. 30 kr., incl. Fuhrlohn, hieher nach Bayreuth geliefert werden können. Die Stöcke ſind ſogenannte kurze Stöcke, welche ca. 6 bis 9 Zoll Stammhöhe haben, und ſind bereits trocken. Kaufsliebhaber müſſen ſich an den Holzaufſeher Bernhardt in Kirchenthumbach wenden.

Fünf Tauſend Gulden können gegen vorſchriftsmäßige Pupillar-Sicherheit ausgeliehen und zu St. Georgen, Haus Nr. 96 nähere Nachricht eingeholt werden.

Zwei Quartiere, wovon eines im Hof parterre iſt, das andere die Ausſicht in den Garten hat, ſind auf Martini zu vermiethen, Nr. 83 auf dem Markte.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 15. Auguſt. Der Taglöhner Johann Lienhardt zu Heinersreuth, mit Katharina Söhnlein von Eckersdorf.

Den 17. Aug. Carl Johann Patritius Graf O'Hegerty, Maltheſer-Ritter und Offizier der Königl. Franzöſiſchen Ehrenlegion, mit Ihro Durchlaucht Frau Franziska, verwittibten Fürſtin von Lobkowitz, gebornen Gräfin von Sternberg-Mardenſcheid.

Geborne.

Den 10. Auguſt. Der Sohn des Bürgers und Schloſſermeiſters Gaab dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

Den 12. Aug. Der Sohn des Zuckerſieders Nuß zu St. Georgen.

Den 14. Aug. Der Sohn des Lotto-Reviſors Peez dahier.

Den 15. Aug. Ein außerehelich todtgebornes Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 16. Aug. Der Sohn des Bürgers und Buchbindermeiſters Seufft dahier.

— — Die Tochter des Bürgers, Schwarz- und Schönfärbermeiſters Hänlein dahier.

— — Die Tochter des Bürgers und Metzgermeiſters Morg dahier.

— — Der Sohn des Bürgers und Büttnermeiſters Schnell im Neuenwege.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

Geſtorbene.

Den 11. Auguſt. Der Sohn des Taglöhners Hacker in den Moritzhöfen, alt 6 Tage.

Den 12. Aug. Die Ehefrau des Taglöhners Hogers im heil. Kreuz, alt 72 Jahre.

Den 15. Aug. Ein außerehelich todtgebornes Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 16. Aug. Die Bierkärners-Wittwe Margaretha Feilner vor dem Brandenburger Thor, alt 83 Jahre.

— — Der Sträfling Georg Dorſch, Schuſtergeſelle aus Bona, K. Landgerichts Burgebrach, alt 27 Jahre.

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 100. Bayreuth, Dienſtag am 22. Auguſt 1837.

Inhalt:

Die Kirche zu Bayriſch-Eiſenſtein. — Die Landwehr zu Culmbach. — Die Landwehr zu Kemnath. — Die Collekten für den Bau der Kirchen zu Balderſchwang und Meiningen. — Beabſichtigte ökonomiſche Reiſe des K. Profeſſors Dr. Weidenkeller zu Nürnberg durch einen Theil von Bayern, ſowie den Ankauf von Allgaier Vieh. — Dienſtes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden des Obermainkreiſes.
(Die Kirche zu Bayriſch-Eiſenſtein betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch höchſtes Miniſterial-Reſcript von 11. Juni d. J. iſt zum Zwecke der Erbauung einer katholiſchen Kirche in Bayriſch-Eiſenſtein die Vornahme einer Sammlung freiwilliger Gaben bei ſämmtlichen Katholiken in den ſieben Kreiſen dieſſeits des Rheins bewilligt worden. Die Diſtrikts-Polizeibehörden des Obermainkreiſes werden hievon mit der Weiſung in Kenntniß geſetzt, dieſe allgemeine Kollekte ungeſäumt vorzunehmen, und die eingehenden Gelder an das Königliche Landgericht Kötzting im Unterdonaukreiſe abzuſenden, binnen 6 Wochen aber über das Ergebniß Anzeige hieher zu erſtatten. Bayreuth, den 18. Auguſt 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Landwehr zu Culmbach betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im Einverſtändniſſe mit dem K. Landwehr-Kreis-Commando wurde die Wahl des Fabrikanten Andreas Trendel zu Culmbach als Landwehr-Unterlieutenant bei dem Landwehr-Bataillon daſelbſt beſtättigt, und wird dies durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt gemacht.

Bayreuth, den 17. Auguſt 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des K. Regierungs-Präſidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Landwehr zu Kemnath betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im Einverſtändniſſe mit dem K. Landwehr-Kreis-Commando wurde bei dem Landwehr-Bataillon Kemnath die Wahl

des Landwehr-Unterlieutenants Jakob Metſchnabel zum Hauptmann, und
des Landwehr-Aktuars Andreas Rößler zum Unterlieutenant

beſtättigt, und wird dies durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt gemacht.

Bayreuth, den 15. Auguſt 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des K. Regierungs-Präſidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An den Stadt-Magiſtrat Hof, an die K. Landgerichte Bayreuth, Ebermannſtadt, Hof, Kirchenlamitz, Lichtenfels, Naila, Neuſtadt a. d. WN., Pegnitz, Rehau, Selb, Stadtſteinach, Nordhalben, Waldſaſſen, Weidenberg, Herrſchaftsgerichte Guttenberg, Thurnau.

(Die Collekten für den Bau der Kirchen zu Balderſchwang und Meiningen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

werden die obenbenannten Diſtrikts-Polizeibehörden hiermit erinnert, den Ausfall der durch die Verfügungen vom 6. Mai d. Js. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 55) ausgeſchriebenen Sammlungen für den Bau der Kirchen zu Balderſchwang und Meiningen bis zum 1. September in geſonderten Berichten, bei Vermeidung der Abſendung von Wartboten anzuzeigen.

Bayreuth, den 16. Auguſt 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des Königlichen Regierungs-Präſidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die von dem K. Profeſſor und Vorſtand des techniſch-ökonomiſchen Erziehungs-Inſtituts zu Nürnberg, Dr. Weidenkeller, beabſichtigte ökonomiſche Reiſe durch einen Theil von Bayern und das bayeriſche und allgaierſche Hochgebirge, ſo wie den Ankauf von Allgaier Vieh betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf das von dem K. Profeſſor und Vorſtand des techniſch-ökonomiſchen Erziehungs-Inſtituts zu Nürnberg, Dr. Weidenkeller, bei unterfertigter Stelle gemachte Anſuchen wird nachſtehende Bekanntmachung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 19. Auguſt 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung und Einladung.

Der unterzeichnete Vorſtand beabſichtigt in dieſem Herbſte zum Zweck der Vereins- und landwirthſchaftlichen Inſtituts-Oekonomie eine Anzahl trächtiger Kalben und Kühe von der ſo vorzüglich nützlichen Allgaier Rindvieh-Race auf

dem berühmten Sonthofer Rindviehmarkt perſönlich anzukaufen, und erbietet ſich hiermit ſämmtlichen Herrn Gutsbeſitzern und Oekonomen, welche allenfalls ſolches Vieh zu erhalten wünſchen, bei dieſer Gelegenheit ihren Wunſch auf die möglichſt billigſte Weiſe zu erfüllen. Bekanntlich ſind um dieſe Zeit die trächtigen Kalben an Ort und Stelle um billigen Preis zu haben und wenn nun mehrere Stücke mit einander transportirt werden, ſo kommen die Transportkoſten im Verhältniß auch nicht zu hoch zu ſtehen. Wer nun die Vorzüge dieſer ſchönen Rindvieh-Race, als ihre vorzüglichſte Milchergiebigkeit und ſtets ſchön geformten Leib ſelbſt bei mittelmäßig guter Fütterung und Waide kennt, wird gewiß wohlthun, ſich ſolche Thiere kommen zu laſſen. Das Kaufs-Protokoll, was bei jedem Stück verfaßt werden wird, wird jedem Beſteller zeigen, was ſein Stück Kuh oder Kalben koſtet.

Ebenſo werden die Quittungen, die Zehrungs- und Transportkoſten der Leute, welche das Vieh transportiren, ſo wie des Viehes ſelbſt, beweiſen, welche dann auf alle angekaufte Stücke ausgeſchlagen werden. Möglichſte Sparſamkeit wird dabei beobachtet werden. Wer demnach Luſt hat, ſich ein oder mehrere Stücke Vieh kommen zu laſſen, der beliebe ſich, mit ſeiner Beſtellung mündlich oder ſchriftlich an den Unterzeichneten zu wenden.

Bei dieſer Gelegenheit wird der Unterzeichnete mit einem Theil ſeiner Landwirthſchafts-Zöglinge eine größere landwirthſchaftliche Reiſe veranſtalten, welche im Monat September und October ſtattfinden und den Beſuch einer großen Anzahl größerer Inſtitute, Oekonomien, Fabriken, Brauereien, Käſereien, Geſtüte, Alpen-Schäfereien, Viehmärkte und überhaupt alles für den Landwirth Nöthige und Nützliche umfaſſen wird. Die Richtung der Reiſe ſoll über Ellingen, Weiſenburg, Eichſtädt, Neuburg, Ingolſtadt, Pfaffenhofen, Schleußheim, Käferloher Pferdemarkt, Starnberg, Benediktbeuern, Schweizanger, Weilheim, ein Theil der bayeriſchen Alpen, Füſen, Sonthofen, ein Theil der Algaier Alpen und der dortigen Käſereien, beſonders in der Kirnach, wo die berühmteſten ſogenannten Schweizerkäſe gemacht werden, dann zurück nach Kempten, Memmingen, Ulm, Nördlingen, Wallenſtein, Oettingen, Gunzenhauſen, Ansbach und Triesdorf zurück nach Nürnberg nehmen. Die Reiſe geht wo möglich durchgehends zu Fuß, nur wenn beſondere Umſtände es veranlaſſen, wird eine Auſpann genommen, daher die Reiſekoſten ſo billig als möglich gemacht werden ſollen. Die ganze Reiſe wird ohngefähr 4 Wochen dauern, und diejenigen Eltern, welche wünſchen, ihre Söhne unter der Aufſicht des Unterzeichneten dieſe wiſſenſchaftliche Reiſe, aus welcher ſie gewiß Nutzen ziehen, und ihre landwirthſchaftlichen und techniſchen Kenntniſſe bereichern werden, haben vor der Reiſe 30 fl. an den Unterzeichneten zu erlegen. Es wird genaue Rechnung geführt, die Reiſegeſellſchaft zehrt gemeinſchaftlich und wenn ein Ueberſchuß bleiben ſollte, ſo wird derſelbe wieder gemeinſchaftlich vertheilt. Der Unterzeichnete zehrt auf ſeine eigene Koſten. Er wird wie bisher auf gute Zucht und ſolides Betragen der ihn begleitenden Zöglinge ſtrenge wachen, weshalb auch die ihm übergebenen Jünglinge ſich verpflichten müſſen, ſeinen Befehlen und Anordnungen genaue Folge zu leiſten. Nutzen und Vergnügen ſoll den Mitreiſenden im hohen Maaße zu Theil werden, welches die nach der Reiſe erſcheinende Reiſebeſchreibung gewiß hinlänglich beweiſen wird. Eltern, beſonders Oekonomen und Techniker können wohl ihren Söhnen nicht leicht ein größeres und nützlicheres Vergnügen bereiten, welches für ſie nicht leicht vorübergehend, ſondern für ihre ganze Lebenszeit bleibend nützlich und erfreulich ſeyn wird.

Deshalb ergeht an Sie die ergebenſte Einladung, daß diejenigen Eltern, welche ihren Söhnen dieſes in vieler Hinſicht nützliche Vergnügen bereiten wollen, ſich mündlich oder ſchriftlich an mich wenden, worauf ſie vom Tage der Abreiſe dann genauer in Kenntniß geſetzt werden ſollen.

Nürnberg, den 26. Juli 1837.

Dr. Weidenkeller,
K. Profeſſor und Vorſtand des techniſch-ökonomiſchen Erziehungs-Inſtituts.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben unterm 13. Auguſt allergnädigſt genehmigt, daß die Pfarrei Etzelskirchen, Landgerichts Höchſtadt, von dem Herrn Erzbiſchof von Bamberg dem Pfarramts-Candidaten Prieſter Johann Braunersreuther, zur Zeit Pfarrverweſer in Theiſenort verliehen werde.

Durch Königl. Miniſterial-Reſcript vom 6. Auguſt iſt die erledigte Lehrſtelle der vierten Claſſe der lateiniſchen

Schule zu Hof durch das Vorrücken der Studienlehrer Bodack, Reiß und Dietſch in die Lehrſtellen der nächſt höheren Claſſen beſetzt und die hiedurch eröffnete Lehrſtelle der erſten Claſſe dem außerordentlichen Profeſſor der Philologie zu Erlangen, Dr. Ernſt Julius Richter übertragen worden.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die erledigte Stelle eines Magiſtrats-Offizianten betr.)

Bei dem hieſigen Stadt-Magiſtrat iſt die Stelle eines Magiſtrats-Offizianten erledigt.

Bewerber um dieſe Stelle, welche mit einem fixen Geldgehalt von 350 fl. verbunden iſt, haben ihre desfallſigen Geſuche binnen 4 Wochen dahier einzureichen und dieſen Zeugniſſe über tadelloſen Lebenswandel, ruhiges, humanes Benehmen, und vorzügliche Brauchbarkeit und Geſchäftsgewandtheit im innern und äußern Polizeidienſte beizufügen.

Bayreuth, am 28. Juli 1837.

Der Magiſtrat
der Königlichen Kreishauptſtadt Bayreuth.
In leg. Abweſenheit des erſten rechtsk. Bürgermeiſters.
Schweitzer. Ordnung. Haß.

Wich.

An der hieſigen K. Kreis-Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule erfolgt zum Schluſſe dieſes Schuljahres die Preisvertheilung:

Donnerſtag den 29. Auguſt, Nachmittags 3 Uhr.

Es werden daher Freunde der Schuljugend, Aeltern und Pflegbefohlne geziemend erſucht, dieſer Feierlichkeit beizuwohnen.

Bayreuth, den 22. Auguſt 1837.

Der Vorſtand,
Saher.

Am 11ten dieß Nachts wurde an dem Schneidergeſellen Georg Jakob Marthaler aus Neupforz, Land-Commiſſariats Germersheim im Rheinkreiſe, in einem Wäldchen unweit der Straße von hier nach Forchheim ein Straßenraub verübt. Der Verdacht fällt auf zwei Webergeſellen, Johann Georg Grubner von Creußen und Georg Lipfert von Buchbach, welche an dieſem Tage ihre Wanderbücher hier nach Lichtenfels viſiren ließen.

Nach der Beſchreibung des Damnifikaten, welchem ein noch ganz guter Oberrock von dunkelblauem Tuche, mit halbſeidenen Knöpfen gleicher Farbe, und 1 paar gleichfärbige lange Hoſen abgenommen wurden, war

1) der eine Burſche gegen 6 Schuh groß, ſtark und kräftig gebaut, hatte ſchwarzes Haar, war beiläufig 25 — 26 Jahre alt, trug einen ſchwarz tuchenen Oberrock mit ſchwarz ſammtnem Kragen, eine weiße Weſte mit gelben Tupfen, Pantalons von grauem Sommerzeug, eine dunkelblau tuchene Kappe mit einem Schirm und Stiefel.

Er war ohne Halstuch und trug keinen Bart.

2) Der andere Burſche war etwas kleiner, hatte braune Haare und dergleichen Bart unter dem Kinn ein wenig gewachſen, ſchien etwas älter, trug eine grüntuchene Kappe mit Schirm, einen grüntuchenne Oberrock, der bis an die Wade herabreichte, eine weiße Halsbinde, blautuche Pantalons und Stiefel, eine Weſte hatte er nicht.

Beide hatten keine Wanderbündel.

Sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden werden erſucht erſucht, nach dieſen Burſchen forſchen, dieſelben im Betretungsfalle verhaften und hieher abliefern zu laſſen.

Bamberg, den 17. Auguſt 1837.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Dangel.

Ziegler.

Der zur Bauer Nikol Schöpfiſchen Verlaſſenſchaftsmaſſe zu Mechlenreuth gehörige halbe Hof, Beſ.-Nr. 143, beſtehend in

1) einem Wohnhauſe, Haus-Nr. 19, mit Stallung, Scheune, Schaafſtall, Schupfe und Hofraith,
2) $1\frac{1}{16}$ Tagw. Gras- und Gemüßgarten,
3) 15½ „ Felder, in 12 Stücken,
4) 9 „ Wieſen, mit 3 Weihern in 3 Stücken,
5) 2 „ Huth, in 3 Stücken,
6) 4½ Tagw. Holz in 4 Stücken,
7) dem 14ten Antheil an dem dortigen Dorfweiher,
8) 2 Klafter weichem Scheit und
1 „ dergleichen Stöckholz, als jährliches Gerechtholz aus der Sparnecker Waldung,

wird hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und auf beſonderen Antrag der Intereſſenten Tagsfahrt hiezu im Orte Mechlenreuth auf den

1. September curr. von Nachmittags 2 bis 5 Uhr

angeſetzt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß

1) der Zuſchlag unter Vorbehalt der vormundſchaftliche Genehmigung erfolgt, und

2) Käufer den Natural-Ausding der Mutter des Defunkti, der 72jährigen Margaretha Schöpf geborne Vogel, über deſſen Beſtandtheile zu jederzeit in der Gerichts-Regiſtratur Information eingezogen werden kann, auf deren Lebensdauer mit zu übernehmen hat.

Münchberg, den 30. Juli 1837.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Der dem Bauern Friedrich Hertel zu Oberehrenbach gehörige Gutskompler, beſtehend in einem Wohnhauſe, halben Stadel, halben Backofen, halben Gemeinderecht, Hofraith, beiläufig 5¼ Tgw. Feld, 1⅞ Tgw. Wieſe, 1⅛ Tgw. Holz, mit 43½ kr. Erbzinns, 29½ Eyer, 10ß Handlohn, zur Pfarrei Wieſenthau, 1030 fl. Steuerkapital belaſtet, Beſitz-Nr. 152ª beſchrieben, wird auf Inſtanz eines Hypothekengläubigers künftigen Montag den

18. September 1837

zum 2ten mal dem öffentlichen Verſtrich ausgeſetzt und geſchieht der Hinſchlag nach Vorſchrift des Hypothekengeſetzes §. 64. Indem man Kaufsliebhaber hievon in Kenntniß ſetzt, wird zugleich bemerkt, daß dem Gerichte unbekannte Streicher zuvor ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugniße nachzuweiſen haben.

Gräfenberg, den 29. Juli 1837.

Königliches Landgericht.

d. l. a.

Dr. Pöhlmann.

Von dem K. Landgerichte Selb wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Metzgermeiſter Joh. Wolfgang Kaiſer dahier und deſſen Verlobte, die Wittwe Anna Barbara Grötſch, geb. Beck allda, in dem Ehevertrage vom 28. März v. J. die in der Provinz Bayreuth geſetzliche Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen haben. Selb, den 15. Juli 1837.

Königliches Landgericht.

Donle, Ldr.

Johann Fiſcher, geboren am 22. Juni 1774 aus Altenreuth hat ſich ſchon über 40 Jahre von ſeiner Heimath entfernt, und während dieſer Zeit nichts von ſich hören laſſen. Auf geſtellten Antrag wird Fiſcher oder ſeine allenfallſigen Erben hiemit aufgefordert, ſich binnen einem halben Jahr oder längſtens bis zum

11. Januar 1838

bei hieſigem Landgericht zu melden, widrigenfalls Johann Fiſcher für todt erklärt, und ſein beiläufig in 1200 fl. beſtehendes Vermögen an ſeine ſich legitimirenden Erben gegen Caution ausgehändigt werden wird.

Stadtſteinach, den 2. Mai 1837.

Königliches Landgericht.

Kätenpeckh.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das Trüpfhaus des Webergeſellen Caſpar Merguer zu Untertiefendorf, an der ehemaligen Poſtſtraße, Nr. 14, mit der angebauten Schupfe und dem anſtoßenden Gärtlein, taxirt auf 266 fl., meiſtbietend bei unterfertigtem Gerichte am

7. September Vormittags 10 Uhr

verſteigert. Kauf- und Zahlungsfähige, welche das Schätzungsprotokoll täglich einſehen können, werden hiezu eingeladen. Hof, am 28. Juli 1837.

Königliches Landgericht.

Rücker.

Der den Bauer Johann Heinrich Sebaſtian Langheinrich'ſchen minderjährigen Kindern in Habermannsgrün zugehörige ¼ Hof Nr. 15, ſoll von Lichtmeß 1838 an, auf anderweite vier Jahre verpachtet werden. Wir haben Termin hiezu auf den

28. Auguſt d. J.

im Orte Habermannsgrün anberaumt, wozu Cautionsfähige Pachtluſtige andurch vorgeladen werden.

Hof, am 7. Auguſt 1837.

Königliches Landgericht.

Rücker.

Auf den Antrag eines Gläubigers werden nachſtehende, dem Johann Schmeußer zu Traindorf zugehörige Grundſtücke, als:

1) das ſogenannte Tubelhaus nebſt Garten und dem ganzen Gemeinderechte.

2) 3¼ Morgen Feld, der Bronnenacker,

dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt und Strichtermin auf den

12. September c. Vormittags 9 Uhr

am Gerichtsſitze dahier anberaumt, zu welchem beſitz- und zahlungsfähige Käufer eingeladen werden. Ebermannſtadt, den 1. Auguſt 1837.

Königliches Landgericht.

Moſer.

Steckbrief.

Baltaſar Jung aus Feſtenbergsgereuth, lediger Korbmacher, kam im Verlauf einer wegen Diebſtahlsvergehen wider ihn geführten General-Unterſuchung dahier in Verhaft und iſt in der Nacht vom 23. auf den 24. April l. J. gewaltſam aus ſeinem Gefängniß entwichen, ohne daß es den eifrigen Bemühungen der hieſigen und ſämmtlicher benachbarten Gendarmerie-Stationen bisher gelingen konnte, ihn wieder zu Verhaft zu bringen.

Nachdem nun gegen Baltaſar Jung vom Königlichen Appellationsgericht des Obermainkreiſes wegen Diebſtahlsvergehens die Hauptunterſuchung erkannt iſt, und ſich inzwiſchen Verdacht weiterer Diebſtähle theils im Vergehens- theils im Verbrechensgrade gegen denſelben Inkulpaten erhoben hat und ſomit an ſeiner Wiederarretirung viel gelegen iſt, ſo ergeht hiemit an alle Obrigkeiten die dringende Aufforderung, Spähe gegen Baltaſar Jung anzuordnen, ihn im Betretungsfalle wohlverwahrt hieher einliefern zu laſſen und wegen Gefährlichkeit der Flucht die größte Vorſicht gegen ihn anzuwenden. Das Signalement des Jung iſt nachſtehend beigefügt.

Höchſtadt an der Aiſch, den 16. Auguſt 1837.

Königliches Landgericht.

Koch, Ldr.

* * *

Signalement.

Baltaſar Jung iſt 33 Jahre alt, gegen 5 Schuh 8 Zoll groß, hat eine braune Geſichtsfarbe, ein ſchmales Geſicht mit einzelnen wenig bemerkbaren Blatternarben, ſpitzigen Kinn und blonde Haare.

Er trug bei ſeiner Entweichung ein dunkelblau tuchenes Goller, dergleichen Pantalons und eine Schirmmütze von demſelben Tuche.

Der Schmiedmeiſter Michael Schmitt von Steinfeld iſt unter Curatel geſtellt und darf ohne Einwilligung ſeines von Gerichtswegen aufgeſtellten Curators, des Bauern Johann Lins zu Steinfeld weder Schulden machen noch ſonſtige Verträge bei Vermeidung der Ungültigkeit eingehen. Zugleich werden alle diejenigen, welche eine Forderung an Michael Schmitt zu machen haben, aufgefordert, ihre Forderung am

Montag den 11. September l. Js. Vormittag 9 Uhr

bei Vermeidung des Ausſchluſſes zu liquidiren.

Scheßlitz, den 14. Auguſt 1837.

Königliches Landgericht.

Schell.

Unter Bezugnahme auf das dieſſeitige Ausſchreiben vom 5. Juli d. J. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 88, 89, 91) werden die Immobilien des Bauern Johann Schuberth zu Lopp am

18. September c.

dem nochmaligen Verkaufe ausgeſetzt. Thurnau, am 11. Auguſt 1837.

Gräflich Giech'ſches Herrſchaftsgericht.

v. Prieſer.

Die dem Zimmermeiſter Peter Klob zu Krögelſtein zugehörigen Immobilien, welche in dem dieſſeitigen Patent vom 22. Juni d. Js. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 85, 89, 91) näher beſchrieben ſind, werden am

11. September c. Vormittags 11 Uhr

dem nochmaligen Exekutiv-Verkauf ausgeſetzt.

Thurnau, den 10. Auguſt 1837.

Gräflich Giechiſches Herrſchaftsgericht.

v. Prieſer.

Da am 31ſten v. Mts. auf die Grundbeſitzungen der Wittwe Sophia Gerſtenberger und des Peter Lorenz Gerſtenberger zu Krögelſtein kein Angebot gelegt worden iſt, ſo werden dieſe Realitäten unter Bezugnahme auf das Ausſchreiben vom 22. Juni c., Kreis-Intelligenzblatt Nr. 81, 86, 88, am

28ten d. Mts. Vormittags 11 Uhr

nochmals sub hasta geſtellt. Thurnau, den 2. Auguſt 1837.

Gräflich Giechſches Herrſchaftsgericht.

v. Prieſer.

Auf Antrag eines Hypothekargläubigers werden nachbenannte Grundbeſitzungen des Michael Ruppert zu Stadel, als

ein Acker, der Baumgarten genannt,

ein Acker, die Röthen im Keſſel,
ein Feld im Eckſtall,
das Leitleins-Aeckerlein,
ein Raſen im Hopfanger, und
ein Raſen an der Hirtenwieſe,
dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Strichstermin auf

Mittwochen den 6. September d. J.

im hieſigen Gerichtslokale anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Strichsliebhaber eingeladen werden. Der Hinſchlag erfolget nach §. 64 des Hypothekengeſetzes.
Banz, den 20. Juli 1837.

Herzoglich Bayeriſches Herrſchaftsgericht.
Ott.

Auf Antrag der Erbsintereſſenten des verſtorbenen Metzgermeiſters Friedr. Bamm sen. wird zur Liquidation und Nachweiſung der Forderungen der vorhandenen Gläubiger Tagsfahrt auf

Mittwoch den 30. Auguſt Vormittags 9 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile angeſetzt, daß auf die Nichterſcheinenden bei Vertheilung der Verlaſſenſchaftsmaſſe keine Rückſicht genommen werde. Schney, den 27. Juli 1837.

Gräflich v. Brockdorf'ſches Patrimonialgericht I. Cl.
F. G. v. Brockdorf.

Der Webergeſelle Georg Moſer aus Wernersreuth und die ledige Johanna Sophie Grießhammer von Mühlbach haben durch einen am 10ten l. M. dahier verlautbarten Ehevertrag die in hieſiger Provinz geltende Gemeinſchaft der Güter unter ſich ausgeſchloſſen. Dies wird in Gemäßheit §. 422 Tit. I. Th. II. des allgemeinen Preußiſchen Landrechts zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Erkersreuth, den 24. Juli 1837.

Freiherrlich von Reitzenſtein'ſches Patrimonialgericht.
v. Paſchwitz.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird das Wohnhaus des Seilermeiſters Johann Georg Hetzner dahier zum öffentlichen Verkauf feilgeſtellt und Termin zum Verſtrich nach Maßgabe des Hypothekengeſetzes auf

28. Auguſt d. J. Vormittags 11 Uhr

im Gerichtslokale dahier anberaumt. Der Werth des Objekts und die darauf haftenden Laſten werden vor dem Aufſtrich den Käufern eröffnet; wer ſich aber früher davon unterrichten will, dem ſtehen die Akten zur Einſicht offen.
Egloffſtein, den 22. Juli 1837.

Freiherrlich von Egloffſtein'ſches Patrimonialgericht I. Claſſe.
Günther.

Der abweſende Müllergeſelle, ſpäter Kaiſerlich Oeſterreichiſcher Soldat, Georg Maiſel von Mengersdorf, hat auf die Vorladung vom 24. Auguſt v. Js. ſich bis jetzt nicht gemeldet, noch weniger haben unbekannte Leibeserben deſſelben ſich legitimirt. Dieſer Maiſel oder ſeine allenfalls zurückgelaſſenen Leibes-Erben werden daher auf Antrag der nächſten Verwandten deſſelben hiemit wiederholt aufgefordert, binnen

6 Monaten

von heute an ſich zu melden. Nach Verlauf dieſer Friſt ohne Anmeldung wird das vorhandene Vermögen ohne Caution den nächſten Verwandten hinausgegeben, indem Georg Maiſel für todt um ſo mehr angeſehen werden kann, als er ſchon 33 Jahre abweſend iſt. Aufſes, im K. Bayer. Obermainkreiſe, den 10. Juni 1837.

Freiherrlich von Aufſeßiſches Patrimonialgericht.
Gewinner, Patrimonialrichter.

Das zur Conkursmaſſe des Friedrich Schmidt in Kaltenbrunn gehörige, aus Mangel an Kaufsliebhabern ſeit dem Jahre 1825 ſequeſtrirte Grundvermögen wird, da das erſte Hypotheken-Capital beigetrieben werden muß, und endlich ein Kaufgebot von 6000 fl. gelegt worden iſt, hiermit nochmals zum Verſtriche im Ganzen, dann Verſuchsweiſe auch zum Verſtriche in einzelnen Theilen ausgeſetzt, nachdem die bedingte lehenherrliche Dismembrations-Erlaubniß ertheilt worden iſt. Dieſes Grundvermögen beſteht:

a) in einem geſchloſſenen Hofgute mit Wohn- und Oekonomie-Gebäuden, 28¼ Acker Feld und 11 Morgen Wieſen in den beſten Lagen des Itzgrundes, belaſtet mit 7 fl. 33¾ kr. Erbzins, 5 Schffl. 2 Mtz. Korn und 5 Schffl. 3⅞ Mtz. Haber gilt, der Handlohnbarkeit zu 10 Prozent und der Zehntbarkeit der Grundſtücke,

b) in 21 walzenden Feldſtücken.

Nach dem Dismembrationsplan iſt aus dem Hofgute ein kleiner Gutskompler gebildet worden, welcher nebſt den Gebäulichkeiten eine Mannsnahrung an Feldern und

Wieſen mit dem Grundſteuerſimplum zu 1 fl. $43\frac{3}{8}$ kr. und 3 fl. $6\frac{1}{2}$ kr Erbzins in ſich begreift, worauf noch 51 Feld und 4 Wieſenſtücke zum einzelnen Verkaufe übrig bleiben. Zu dieſem Verſtrichen im Ganzen, ſowie im Einzelnen, wird Tagsfahrt auf

Donnerſtag den 28. September l. J.,
früh 8 Uhr anfangend,

im Wirthshauſe zu Kaltenbrunn hiermit anberaumt. Unterdeſſen kann die Güterbeſchreibung, ſowie der Dismembrationsplan bei der unterzeichneten Behörde und bei dem Gemeindevorſteher Nicolaus Hofmann zu Kaltenbrunn eingeſehen werden, welcher auch beauftragt iſt, auf Verlangen allenthalben die Gebäude und Grundſtücke vorzuzeigen. Hiezu werden nicht nur die Kaufsliebhaber, ſondern auch die Gläubiger der Friedrich Schmidt'ſchen Conkursmaſſe vorgeladen, um nach §. 64 des Hypothekengeſetzes ihre Rechte zu wahren, bei Vermeidung des Ausſchluſſes ihrer Erklärungen.

Merzbach, den 12. Auguſt 1837.

Gräflich von Rottenhan'ſches-Patrimonialgericht Kaltenbrunn I. Cl. im Königlich Bayeriſchen Obermainkreiſe.
B. Vill, Patrimonialrichter.

Nicht Amtliche Artikel.

Auf nächſte Bamberger Herbſtmeſſe, ſo wie auch für mehrere folgende, ſind im Reicholdiſchen Hauſe am Marplatze zu Bamberg 2 Zimmer nebſt Schlafkabinette im mittleren Stocke gegen die Hauptſtraße, entweder zuſammen oder geſondert, zum Feilhaben und Logiren an ſolide Handelsleute zu vermiethen.

Nürnberger Feuer-Verſicherungs-Anſtalt auf Gegenſeitigkeit.

Unter Beziehung an die Bekanntmachung vom 14. November 1836 und mit Hinweiſung auf die damit in Verbindung ſtehende Erklärung in den bis Juli dieſes Jahres ausgefertigten Polizen dieſer Anſtalt, beehrt ſich hiemit der unterzeichnete Verwaltungsrath, den Intereſſenten, ſo wie auch dem Publikum überhaupt, die erfreuliche Anzeige zu widmen, daß das angemeldete Aſſüranzkapital die Summe von ſieben Millionen Gulden überſtiegen hat, und daß in Folge deſſen, und Kraft gefaßten Beſchluſſes, mit dem heutigen Tage die nach den Satzungen geregelte, ſelbſtſtändige Wirkſamkeit der Anſtalt eröffnet wird. — Ueberzeugt, daß dieſe Benachrichtigung den zahlreichen Mitgliedern und den vielen Perſonen, die noch geſonnen ſeyn möchten, ſich dem, ſo rege Theilnahme genießenden Inſtitute anzuſchließen, ſehr willkommen ſeyn werde, hat ſich der unterzeichnete Verwaltungsrath dieſer Obliegenheit mit lebhaſtem Vergnügen entledigt, und vereinigt noch damit die vorläufige Anzeige einer im Herbſte dieſes Jahres abzuhaltenden Generalverſammlung, welche demnächſt durch beſondere Einladung näher anberaumt werden ſoll. Nürnberg, den 1. Auguſt 1837.

Der Verwaltungsrath der Nürnberger Feuer-Verſicherungs-Anſtalt auf Gegenſeitigkeit.
J. C. Merck, Vorſtand. C. B. Crämer, Sekretär.

* * *

Der Unterzeichnete iſt bereit, die Satzungen der Anſtalt, nebſt Declarationen zur Anmeldung von Verſicherungen mitzutheilen, ſo wie überhaupt jede noch gewünſcht werdende Auskunft zu geben. Bayreuth, 5. Auguſt 1837.
Julius Münch sen., Agent.

Ein in allen Adminiſtrativ-Geſchäften, insbeſondere dem landgerichtlichen Sportel- und Rechungsweſen tüchtig bewandertes Individuum, welches ſich hierüber mit den vortheilhafteſten Zeugniſſen auszuweiſen vermag, ſucht weitere Unterkunft bei einem königlichen Land-Herrſchafts- oder Patrimonialgerichte. Gefällige portofreie Anfragen, mit R. B. bezeichnet, befördert die Redaction dieſes Blattes.

Ein Landgerichtsoberſchreiber und Sportelrendant wünſcht ſeine dermalige Stelle zu verändern; am liebſten jedoch bis 1. October curr. als dem Anfange eines neuen Rechnungsjahres. Neben dem Tax- und übrigen Rechnungsweſen übernimmt er das Gewerbsweſen und ſämmtliche Polizeigeſchäfte, leiſtet auch eine angemeſſene Caution. Die Herren Landgerichtsvorſtände wollen ſich dieſerhalb an die Redaktion dieſes Blattes wenden.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 17. Auguſt 1837.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt.	$101\frac{1}{4}$	$101\frac{1}{2}$
ditto ditto „ „ 2 mt.		
ditto à $3\frac{1}{2}$ % prompt .	$100\frac{5}{8}$	.
ditto ditto 2 Monat .		
Promeſſen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .		
Bank-Actien	517	514

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 101. Bayreuth, Donnerſtag am 24 Auguſt 1837.

Inhalt:

Das Armen-Weſen. — Die Einreihung der Gebäude mit Dorn'ſchen Lehmdächern bei der Brandverſicherungs-Anſtalt in die Claſſe der Gebäude mit unverbrennlichen Dachbedeckungen. — Die Schulſtelle zu Oberpreuſchwitz. — Die für das Jahr 1837 ſtattfindende ärztliche Concursprüfung — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche Land- und Herrſchaftsgerichte des Obermainkreiſes.
(Das Armen-Weſen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da nun der Zeitpunkt herannaht, in welchem die Plenar-Verſammlungen der Diſtrikts-Armenpflegſchafts-Räthe inſtruktionsmäßig abzuhalten ſind, ſo ergeht an ſämmtliche Land- und Herrſchaftsgerichte des Obermainkreiſes die Weiſung, sub §. 12 des Plenar-Verſammlungs-Protokolles die Frage beantworten zu laſſen, welche Beſchäftigungs-Weiſe der Armen nach den bisherigen Erfahrungen für jeden Diſtrikt und reſp. für jede Gemeinde die zweckmäßigſte ſeyn dürfte.

Bei Beantwortung dieſer Frage haben ſodann die einzelnen Lokal-Armenpflegen dasjenige Verfahren genau anzugeben, welches ſie bisher bei der Beſchäftigung ihrer Armen und zur Beſeitigung jedes Müſſigganges beobachteten und von welchem Erfolge daſſelbe begleitet war.

Da der Geiſt der Inſtruktion über das Armen-Weſen vorzüglich dahin geht, den Bettel und Müſſiggang der Armen zu unterdrücken und jeden Bedürftigen zu einer regelmäßigen, ſeinen Kräften angemeſſenen Beſchäftigung anzuhalten, ſolches bisher aber noch von den wenigſten Armenpflegen ausgeführt worden zu ſeyn ſcheint, ſo iſt es dringend nothwendig, bei Beantwortung der geſtellten Frage und Schilderung des bisher Geleiſteten genau und gründlich zu Werke zu gehen, und die zur Leitung der Diſtrikts-Armen-Verſammlungen berufenen Polizeibeamten werden daher ermahnt, dieſen Gegenſtand nicht nur ſelbſt mit lebendigem Eifer aufzugreifen und zu behandeln, ſondern auch die Vorſtände der Lokal-Armenpflegſchaften zu einer offenen, freimüthigen und wahren Schilderung des bisherigen Zuſtandes zu veranlaſſen.

Bayreuth, den 20. Auguſt 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden des Obermainkreiſes.
(Die Einreihung der Gebäude mit Dorn'ſchen Lehmdächern bei der Brandverſicherungs-Anſtalt in die Claſſe der Gebäude mit unverbrennlichen Dachbedeckungen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Grund eines hohen Königl. Miniſterial-Reſcripts vom 11ten dieſes Monats wird hiemit den ſämmtlichen Königl. Diſtrikts-Polizeibehörden des Ober-Mainkreiſes zur Wiſſenſchaft und Darnachachtung bekannt gemacht, daß die von dem Commiſſionsrathe Dorn in Berlin erfundenen theergetränkten Lehmdächer bei der Claſſifikation der der allgemeinen Brandverſicherungs-Anſtalt einzuverleibenden Gebäude den unverbrennlichen Dachbedeckungen gleich zu achten ſeyen.

Bayreuth, den 21. Auguſt 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.
(Die Schulſtelle zu Oberpreuſchwitz betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die erledigte Schulſtelle zu Oberpreuſchwitz, K. Landgerichts Bayreuth, mit dem faſſionsmäßigen Ertrage von 251 fl. 30 kr. wird hiemit zur Bewerbung ausgeſchrieben.

Die Geſuche ſind binnen

4 Wochen

bei dem K. Landgerichte oder der K. Diſtriktsſchulen-Inſpektion Bayreuth einfach einzureichen.

Bayreuth, den 19. Auguſt 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.
(Die für das Jahr 1837 ſtattfindende ärztliche Concursprüfung betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge höchſter Miniſterial-Entſchließung vom 15ten d. Mts. wird hiemit bekannt gemacht, daß am 16. October d. Js. bei den K. Medizinal-Comitéen Bamberg und München eine ärztliche Conkurs-Prüfung abgehalten werden wird und daß die hiezu aſpirirenden Aerzte ſich desfalls rechtzeitig an eines der beiden Comitéen zu wenden und den Vorſchriften der allerhöchſten Verordnung vom 8. December 1808 (Regierungsblatt vom Jahr 1808, St. 72, §. 2 lit. a, l, m und n) genau nachzukommen haben.

Bayreuth, den 21. Auguſt 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Oeffentliche Bekanntmachung.
(Die Anzeige von allen geſchloſſenen Getraid- und andern Käufen betreffend.)

Um eine beſtändige Ueberſicht über die Preiſe des Waitzens, des Korns, der Gerſte und des Habers, ſo wie der Kartoffeln, des Holzes, des Heues und des Strohes zu erhalten, und dadurch in den Stand geſetzt zu werden, nicht allein den monatlichen und jährlichen Verbrauch dieſer Viktualien bemeſſen, ſondern auch den Ober- und Nebenbehörden über die dahier ſtatt findenden

Preiſe der beſagten Lebensbedürfniſſe fortwährend den nöthigen Aufſchluß geben zu können, ſieht ſich der hieſige Stadt-Magiſtrat veranlaßt, die in dieſer Beziehung vorliegenden ältern Verordnungen zu erneuern und hiemit zu beſtimmen, was folgt:

1) Jeder Kauf, der über die erwähnten Viktualien geſchloſſen wird, muß bei der Markt-Inſpektion mit Benennung des Kaufpreiſes, des Käufers und Verkäufers, dann des Wohnorts derſelben ſofort zur Anzeige gebracht werden.

2) Dieſe Anzeige hat auch von denjenigen Viktualien zu erfolgen, welche auswärts erkauft, aber zum Verbrauche hierher geſchafft werden.

3) Jede Unterlaſſung dieſer Anzeige zieht eine Geldſtrafe von zwei Gulden, welche vom Käufer und Verkäufer gemeinſchaftlich zu zahlen iſt, und noch außerdem die Zahlung der Unterſuchungs-Koſten nach ſich. Unrichtige Kaufs- und Verkaufs-Anzeigen unterliegen einer gleichen Strafe.

4) Die Markt-Inſpektion führt über alle dieſe Anzeigen ein eigenes Buch und bringt ſolches am Ende eines jeden Monats zur Vorlage.

5) Im Verhinderungsfall des Markt-Inſpektors übernimmt der Marktmeiſter die Aufnahme der Anzeigen.

6) Die bis jetzt geſchehenen Anzeigen der Getraid-Ein- und Verkäufe bei dem Polizei-Rottmeiſter fallen von nun an als überflüſſig hinweg.

Bayreuth, den 14. Auguſt 1837.

Der Magiſtrat der K. Kreishauptſtadt Bayreuth.

In leg. Abweſenheit des erſten rechtsk. Bürgermeiſters.

Schweitzer. Haß.

Richter.

St. Georgen bei Bayreuth, den 14. Auguſt 1837.

Von der

Königlich Bayeriſchen

Adminiſtration des Irrenhauſes

wird der Bedarf an Wollentuch, Flanell, Leinwand, Zwilch, Gemödelten, Geſtreiſten, Sack- und Halstücher u. dgl., dann Brennöl, Lichter und Seife pro 1837 am Donnerſtag den 7. September d. J., Vormittags 9 Uhr, von dem wenigſtnehmenden berechtigten Lieferungsluſtigen zuerkauft.

Köppel.

St. Georgen bei Bayreuth, den 14. Auguſt 1837.

Von der

Königlich Bayeriſchen

Inſpektion des Strafarbeitshauſes

werden Dienſtag den 12. September d. Js., Vormittags 10 Uhr, die kleinen Fuhren an den Wenigſtnehmenden verſtrichen, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Köppel.

An der hieſigen K. Kreis-Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule erfolgt zum Schluſſe dieſes Schuljahres die Preisvertheilung:

Dienſtag den 29. Auguſt, Nachmittags 3 Uhr.

Es werden daher Freunde der Schuljugend, Aeltern und Pflegbefohlne geziemend erſucht, dieſer Feierlichkeit beizuwohnen.

Bayreuth, den 22. Auguſt 1837.

Der Vorſtand,

Saher.

Mehrere Herren Pfarrer haften mit ihren ſchuldigen bereits verfallenen und bis zum Schluſſe dieſes Monats noch fällig werdenden Leiſtungen zum Emeritenfonde an Interkalar-Prozenten und Beiträgen noch im Rückſtande; dieſe werden bei dem bevorſtehenden Rechnungs-Schluſſe an ſchleunige Zahlung erinnert, außerdem man die ferner im Rückſtande Verbleibenden Königlicher Regierung anzeigen müßte, um Beſchlagnahme auf ihre Einkünfte zur Tilgung ihrer Rückſtände anordnen zu können.

Bamberg, den 14. Auguſt 1837.

Königliche Adminiſtration der geiſtlichen Stiftungen.

Der Metzgermeiſter Michael Hofmann von Memmelsdorf hat ſich freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen. Es werden daher alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde eine Forderung an beſagten Michael Hofmann zu machen haben, hiemit aufgefordert, ſolche hierorts geltend zu machen. Termin hiezu ſteht und zwar

1) zur Anbringung und Liquidſtellung der Forderung auf

Dienſtag den 12. September d. J.,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die liquidirten Forderungen auf

Donnerſtag den 12. Oktober d. J.,

3) zur Schlußverhandlung auf

Dienſtag den 14. November 1837

an. Diejenigen Gläubiger, welche am erſten Ediktstage nicht erſcheinen und ihre Forderungen anbringen, werden abgewieſen, diejenigen, welche an den andern Ediktstagen nicht erſcheinen, werden mit der ſie treffenden Handlung ausgeſchloßen werden. Zugleich wird den bekannten und unbekannten Gläubigern hiemit in Folge §. 32 und 33 der Prioritäts-Ordnung zu ihrem Bemeſſen eröffnet, daß die Aktiv Maſſa

a) aus einem Wohnhauſe mit Stadel, Backofen, und Holzlege beſteht, geſchätzt auf 800 fl.

b) aus einer Fleiſchbank in der Stadt Bamberg, und

c) einigen höchſt unbedeutenden Mobilien

beſteht; daß dagegen auf dem Hauſe 500 fl. Hypothekenſchuld eingetragen und 600 fl. vorgemerkt ſind, daß auf der Fleiſchbank 1300 fl. Hypothekenkapitalien verſichert ſind, ferner daß außer dieſen Paſſiven bereits noch 2449 fl. an verſchiedenen Forderungen angemeldet ſind. Schlüßlich werden alle jene, welche etwas von dem Vermögen des Michael Hofmann in Händen haben, aufgefordert, ſolches vorbehaltlich ihrer Anſprüche hierauf hierorts zu hinterlegen. Bamberg, den 9. Auguſt 1837.

Königliches Landgericht Bamberg I

d. l. a.

Konrad, Aſſeſſor.

Der Bäckermeiſter Georg Friedrich Mötſch zu Thiersheim hat ſich freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen. Es werden daher die geſetzlichen Ediktstage wie folgt anberaumt:

1) zur Anmeldung der Forderungen und zum Beweis derſelben auf den

11. September l. Js.,

2) zur Vorbringung der Einreden auf den

16. Oktober l. Js.,

3) zum Schlußverfahren auf den

20. November l. Js.

jedesmal Vormittags um 9 Uhr.

Das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage hat den Ausſchluß von der Konkursmaſſe, das Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstagen den Ausſchluß von den darin vorzunehmenden Handlungen zur rechtlichen Folge. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas von dem Bäckermeiſter Mötſch in Händen haben, aufgefordert, ſolches mit Vorbehalt ihrer Rechte und bei Vermeidung doppelten Erſatzes zu Gerichtshänden zu geben. Wunſiedel, am 3. Auguſt 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Da Franz Birger von Loffele, welcher als Chevauxleger den Feldzug nach Rußland im Jahre 1812 mitmachte, nach der eidlichen Ausſage zweier Zeugen daſelbſt geſtorben iſt, ſo werden deſſen etwaige Leibeserben hiemit aufgefordert, ſich binnen 6 Monaten als ſolche auszuweiſen, außerdem deſſen Vermögen den nächſten Anverwandten ohne Caution hinausgegeben wird. Lichtenfels, den 30. Juni 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Gradl.

Wer auf die Verlaſſenſchaftsmaſſe der Wittwe Katharina Kolb zu Ziegelerden Anſprüche und Forderungen zu machen hat, wird hiermit vorgeladen, dieſe bei Vermeidung des Ausſchluſſes von der Maſſe am

11. September c. Vormittags

dahier zu liquidiren und gehörig nachzuweiſen. Kronach, den 7. Auguſt 1837.

Königliches Landgericht.

a. l. d.

Seidenbuſch.

Vom Königlichen Landgerichte Culmbach wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Schreinermeiſter Michael Knorr zu Kupferberg, ein Wittwer, und die Wittwe Urſula Catharina Lang die eheliche Gütergemeinſchaft, laut Vertrag vom 24ſten v. M. ausgeſchloſſen haben. Culmbach, den 18. Juli 1837.

Königliches Landgericht.

Weniger.

In Sache des Maurergeſellen Michael Loeffler von Steinbach a. W. gegen den Bauern Michael Martin von Windheim, wegen Forderung, wird der auf

den 17. März l. Js. angeſtandene Termin zum Verkaufe des dem Beklagten gehörigen ½ Dorfgutes (Allg. Anzeiger für Bayern Nr. 17; Kreis-Intelligenzblatt Nr. 25) auf den

4. October l. Js. Vormittags 10 Uhr

unter denſelben Bedingungen reaſſumirt, wozu Strichsliebhaber hierher eingeladen werden.

Ludwigsſtadt, am 15. Auguſt 1837.

Königlich Bayer'ſches Landgericht.

Müller.

Der dem Bauern Friedrich Hertel zu Oberehrenbach gehörige Gutskompler, beſtehend in einem Wohnhauſe, halbem Stadel, halbem Backofen, halbem Gemeinderecht, Hofraith, beiläufig 5¼ Tgw. Feld, 1⅞ Tgw. Wieſe, 1⅞ Tgw. Holz, mit 43½ kr. Erbzinns, 29½ Eyer, 10 fl. Handlohn, zur Pfarrei Wieſenthau, 1030 fl. Steuerkapital belaſtet, Beſitz-Nr. 152a beſchrieben, wird auf Inſtanz eines Hypothekengläubigers künſtigen Montag den

18. September 1837

zum 2ten mal dem öffentlichen Verſtrich ausgeſetzt und geſchieht der Hinſchlag nach Vorſchrift des Hypothekengeſetzes §. 64. Indem man Kaufsliebhaber hievon in Kenntniß ſetzt, wird zugleich bemerkt, daß dem Gerichte unbekannte Streicher zuvor ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugniße nachzuweiſen haben.

Gräfenberg, den 29. Juli 1837.

Königliches Landgericht.

d. l. a.

Dr. Pöhlmann.

Der den Bauer Johann Heinrich Sebaſtian Langheinrich'ſchen minderjährigen Kindern in Habermannsgrün zugehörige ¼ Hof Nr. 15, ſoll von Lichtmeß 1838 an, auf anderweite vier Jahre verpachtet werden. Wir haben Termin hiezu auf den

28. Auguſt d. J.

im Orte Habermannsgrün anberaumt, wozu Cautionsfähige Pachtluſtige andurch vorgeladen werden.

Hof, am 7. Auguſt 1837.

Königliches Landgericht.

Rücker.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das Trüpfhaus des Webergeſellen Caſpar Mergner zu Untertiefendorf, an der ehemaligen Poſtſtraße, Nr. 14, mit der angebauten Schupfe und dem anſtoßenden Gärtlein, taxirt auf 266 fl., meiſtbietend bei unterfertigtem Gerichte am

7. September Vormittags 10 Uhr

verſteigert. Kauf- und Zahlungsfähige, welche das Schäzzungsprotokoll täglich einſehen können, werden hiezu eingeladen. Hof, am 28. Juli 1837.

Königliches Landgericht.

Rücker.

Steckbrief.

Balthaſar Jung aus Feſtenbergsgereuth, lediger Korbmacher, kam im Verlauf einer wegen Diebſtahlsvergehen wider ihn geführten General-Unterſuchung dahier in Verhaft und iſt in der Nacht vom 23. auf den 24. April l. J. gewaltſam aus ſeinem Gefängniß entwichen, ohne daß es den eifrigen Bemühungen der hieſigen und ſämmtlicher benachbarten Gendarmerie-Stationen bisher gelingen konnte, ihn wieder zu Verhaft zu bringen.

Nachdem nun gegen Balthaſar Jung vom Königlichen Appellationsgericht des Obermainkreiſes wegen Diebſtahlsvergehens die Hauptunterſuchung erkannt iſt, und ſich inzwiſchen Verdacht weiterer Diebſtähle theils im Vergehens- theils im Verbrechensgrade gegen denſelben Inkulpaten erhoben hat und ſomit an ſeiner Wiederarretirung viel gelegen iſt, ſo ergeht hiemit an alle Obrigkeiten die dringende Aufforderung, Spähe gegen Balthaſar Jung anzuordnen, ihn im Betretungsfalle wohlverwahrt hieher einliefern zu laſſen und wegen Gefährlichkeit der Flucht die größte Vorſicht gegen ihn anzuwenden. Das Signalement des Jung iſt nachſtehend beigefügt.

Höchſtadt an der Aiſch, den 16. Auguſt 1837.

Königliches Landgericht.

Koch, Ldr.

* * *

Signalement.

Balthaſar Jung iſt 33 Jahre alt, gegen 5 Schuh 8 Zoll groß, hat eine braune Geſichtsfarbe, ein ſchmales Geſicht mit einzelnen wenig bemerkbaren Blatternarben, ſpitziges Kinn und blonde Haare.

Er trug bei ſeiner Entweichung ein dunkelblau tuchenes Goller, dergleichen Pantalons und eine Schirmmütze von demſelben Tuche.

Der Schmiedmeiſter Michael Schmitt von Steinfeld iſt unter Curatel geſtellt und darf ohne Einwilligung ſei-

nes von Gerichtswegen aufgeſtellten Curators, des Bauern Johann Link zu Steinfeld weder Schulden machen noch ſonſtige Verträge bei Vermeidung der Ungültigkeit eingehen. Zugleich werden alle diejenigen, welche eine Forderung an Michael Schmitt zu machen haben, aufgefordert, ihre Forderung am

Montag den 11. September l. Js. Vormittag 9 Uhr bei Vermeidung des Ausſchluſſes zu liquidiren.

Scheßlitz, den 14. Auguſt 1837.

Königliches Landgericht.

Schell.

Der arbeitsſcheue und ſicherheitsgefährliche Webergeſelle Benedikt Brendel von hier hat ſich am 2ten d. M. ſofort nach ſeiner Einlieferung der über ihn angeordneten beſondern Polizei-Aufſicht wieder entzogen und durch Flucht von Wunſiedel, unbekannt wohin, entfernt. Unter Beifügung des Signalements dieſes Vaganten requiriren wir daher ſämmtliche Polizeibehörden dienſtergebenſt, auf denſelben ſorgfältige Spähe zu verfügen und ihn im Betretungsfalle anher wieder rückliefern zu laſſen.

Wunſiedel, am 7. Auguſt 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

* * *

Signalement.

Alter, 27 Jahre,
Haare, braun,
Stirne, breit,
Augen, blaugrau,
Augenbraunen, braun,
Naſe, } proportionirt,
Mund, }
Zähne, gut,
Kinn, oval,
Bart, braun,
Geſichtsfarbe, geſund,
Größe, 5' 9'',
Körperbau, unterſetzt,
Beſondere Kennzeichen, ohne.

Zur Perception der landgerichtl. Taxen und Sporteln, ſowie der Brandaſſekuranz Beiträge hat der unterfertigte K. Landgerichtsvorſtand, den Landgerichts-Oberſchreiber Ludwig Schußmann dahier aufgeſtellt, was hiemit mit dem Anhange öffentlich bekannt gemacht wird, daß nur die Quittungen von dieſem gültig anerkannt werden. Am 17. Auguſt 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht Waldſaſſen.

Schmitt, Ldr.

Auf Requiſition des Königl. Kreis- und Stadtgerichts Bayreuth vom 24ſten v. und praes 2ten l. M. werden die zur Debitmaſſe des verlebten Commiſſions-Raths Vogel zu Schwarzenbach a. d. S. gehörigen Realitäten, namentlich:

a) ein halbes Wohnhaus H.-Nr. 223, mit ⅛ Jauchert Garten,
b) ½ Jauchert Feld am Haus,
c) 1¼ Jauchert Feld, der Hölzelsacker,
d) ⅜ Jauchert Wieſe bei Forbau,
e) ¼ Jauchert Wieſe in der Zaidelwaid,

dem anderweiten öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Bietungstermin auf den

29. Auguſt Vormittags 9 Uhr

und zwar dem ausdrücklichen Antrag der Gläubiger gemäß in dem Eberhardt Schübel'ſchen Gaſthof zu Schwarzenbach a. d. S. anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Eröffnen eingeladen werden, daß der unbedingte Zuſchlag erfolgen wird. Rehau, den 12. Auguſt 1837.

Königliches Landgericht.

Vetter

Vom Königl. Landgerichte dahier iſt gegen die Flößer Valentin Wich'ſchen Eheleute dahier auf Eröffnung des Univerſal-Conkurſes rechtskräftig erkannt. Es werden daher die geſetzlichen Ediktstäge, nämlich:

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweiſung auf den

20. September,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

20. October,

3) zur Schlußverhandlung auf den

20. November d. J.,

jedesmal Morgens 9 Uhr feſtgeſetzt und hiezu ſämmtliche Gläubiger der Gemeinſchuldner hiermit unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage die Ausſchließung der Forderung von der Con-

kursmaſſe, das Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstägen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinſchuldners in Händen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Erſatzes aufgefordert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Culmbach, den 24. Juli 1837.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

v. n.

Unter Bezugnahme auf das dieſſeitige Ausſchreiben vom 5. Juli d. J. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 88, 89, 91) werden die Immobilien des Bauern Johann Schuberth zu Lopp am

18. September c.

dem nochmaligen Verkaufe ausgeſetzt. Thurnau, am 11. Auguſt 1837.

Gräflich Giech'ſches Herrſchaftsgericht.

v. Prieſer.

Die dem Zimmermeiſter Peter Klob zu Krögelſtein zugehörigen Immobilien, welche in dem dieſſeitigen Patent vom 22. Juni d. Js. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 85, 89, 91) näher beſchrieben ſind, werden am

11. September c. Vormittags 11 Uhr

dem nochmaligen Exekutiv-Verkauf ausgeſetzt.

Thurnau, den 10. Auguſt 1837.

Gräflich Giechiſches Herrſchaftsgericht.

v. Prieſer.

Da am 31ſten v. Mts. auf die Grundbeſitzungen der Wittwe Sophia Gerſtenberger und des Peter Lorenz Gerſtenberger zu Krögelſtein kein Angebot gelegt worden iſt, ſo werden dieſe Realitäten unter Bezugnahme auf das Ausſchreiben vom 22. Juni c., Kreis-Intelligenzblatt Nr. 81, 86, 88, am

28ten d. Mts. Vormittags 11 Uhr

nochmals sub hasta geſtellt. Thurnau, den 2. Auguſt 1837.

Gräflich Giechſches Herrſchaftsgericht.

v. Prieſer

Daß in dem heute ausgefertigten Ehevertrag zwiſchen dem Wittwer Leonhard Pöhlmann in Unterſteinach und der ledigen Katharina Margaretha Stöklin aus Förſtenreuth die im ehemaligen Fürſtenthum Bayreuth geltende allgemeine eheliche Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen worden, wird hiemit bekannt gemacht. Guttenberg, den 29. Juli 1837.

Freiherrlich von Guttenbergiſches Patrimonialgericht Unterſteinach.

Scharff.

Auf Antrag der Erbsintereſſenten des verſtorbenen Metzgermeiſters Friedr. Bamm sen. wird zur Liquidation und Nachweiſung der Forderungen der vorhandenen Gläubiger Tagsfahrt auf

Mittwoch den 30. Auguſt Vormittags 9 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile angeſetzt, daß auf die Nichterſcheinenden bei Vertheilung der Verlaſſenſchaftsmaſſe keine Rückſicht genommen werde. Schney, den 27. Juli 1837.

Gräflich v. Brockdorf'ſches Patrimonialgericht I. Cl.

F. Gr. v. Brockdorf.

(Erledigte Stadtförſterſtelle.) Durch den Tod des hieſigen Stadtförſters Joſeph Zell iſt die hieſige Stadtförſterſtelle in Erledigung gekommen. Mit dieſer Stelle iſt ein fixer Gehalt von jährlichen 300 fl. dann ausgewieſene Nebenbezüge von fixen 30 fl. an Forſttantiemen, 5 Klafter hartes- und 5 Klafter weiches Holz von Seite der Stadtkammer, dann 4 Klafter weiches Holz von Seite der Hoſpitalſtiftung, dieſe letztere jedoch excl. Hauer- und Fuhrlohn, verbunden. Der Betrag der Anzeiggelder wird durch den Fleiß des Stadtförſters beſtimmt, und regulirt ſich nach der Zahl der Anzeigen. Bemerkt muß aber hiebei werden, daß es dem neu ernannten Stadtförſter durchaus verboten bleibt, als Jagdpächter über die dem Aerar zuſtehende Jagdgerechtſame in den dieſſeitigen Waldungen aufzutreten, oder anderwärts als Pächter eine Jagd zu übernehmen. Bewerber um dieſe Stelle, die in die Kathegorie der Forſtwarteien eingereiht iſt, haben ihre Geſuche binnen 3 Wochen a dato dieſſeits, gehörig belegt insbeſondere wegen erſtandener Prüfung einzureichen.

Weiden, den 14. Auguſt. 1837.

Stadt-Magiſtrat Weiden.

Sonna, Bürgermeiſter.

Herrmann.

Ueberſicht
der am heutigen Wochenmarkt beſtandenen Getraidtpreiſe.
Preis per Schäffel:

	höchſter.	mittlerer.	niedrigſter.
Waiz . .	12 fl. 54 kr.	12 fl. 12 kr.	11 fl. 30 kr.
Korn . .	9 fl. 36 kr.	9 fl. 18 kr.	9 fl. — kr.
Gerſte . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . .	6 fl. 36 kr.	6 fl. 27 kr.	6 fl. 18 kr.
Erbſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 19. Auguſt 1837.
Der Stadt-Magiſtrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Einladung zur Subſcription.

Handbibliothek
des
bayeriſchen Staatsbürgers
oder
Sammlung Königl. Bayer. Adminiſtrativ-Geſetze und Verordnungen vom Jahre 1817 bis auf die neueſte Zeit,
bezüglich
auf die Verfaſſung des Reiches, Verwaltung der Gemeinden und die materiellen Intereſſen des Bürgers überhaupt.
Zuſammengeſtellt
von einem Geſchäftsmanne
mit höchſter Genehmigung des K. Staatsminiſteriums des Innern.

In vier Bändchen.

Verzeichniß
der zu edirenden Geſetze und Verordnungen, wie dieſelben in einzelnen Bändchen zuſammengefaßt werden.

I. Gemeinde-Edikt. Wahlordnung. Geſchäftsordnung in den Stadt- und Landgemeinden. Verhältniſſe der K. Commiſſarien in den Städten I. und II. Claſſe zu den Magiſtraten. Allerhöchſte Verordnung vom 17. Jänner 1837 über das Paßweſen.

II. Verfaſſungs-Urkunde mit ihren Beilagen und Anhängen, und den abändernden Geſetzen, namentlich auch über die Civilliſte.

III. Geſetze: die Umlagen für Gemeinde-Bedürfniſſe, Peräquation der Kriegslaſten, die Diſtriktsumlagen, die Heimath, Anſäßigmachung und Verehelichung, das Gewerbsweſen, die Creditvereine, die Heer-Ergänzung; Allerhöchſte Verordnung, die Landwehr betr.; Allerhöchſte Verordnung über die Geſchäftsvereinfachung bei der innern Verwaltung vom 29. December 1836. (Dieſes 3te Bändchen iſt ſo eben erſchienen.)

IV. Geſetze: den Landrath, die Grundſteuer, die Häuſerſteuer, die Steuernachläſſe betr.

Das ganze Werk erſcheint in 4 Bänden, die zuſammen nicht über 2 fl. 42 kr. koſten werden.

Zu Aufträgen empfiehlt ſich die
Buchner'ſche Buchhandlung.

Auf nächſte Bamberger Herbſtmeſſe, ſo wie auch für mehrere folgende, ſind im Reicholdiſchen Hauſe am Marplatze zu Bamberg 2 Zimmer nebſt Schlafkabinette im mittleren Stocke gegen die Hauptſtraße, entweder zuſammen oder geſondert, zum Feilhaben und Logiren an ſolide Handelsleute zu vermiethen.

Ein Landgerichtsoberſchreiber und Sportelrendant wünſcht ſeine dermalige Stelle zu verändern; am liebſten jedoch bis 1. October curr. als dem Anfange eines neuen Rechnungsjahres. Neben dem Tax- und übrigen Rechnungsweſen übernimmt er das Gewerbsweſen und ſämmtliche Polizeigeſchäfte, leiſtet auch eine angemeſſene Caution. Die Herren Landgerichtsvorſtände wollen ſich dieſerhalb an die Redaktion dieſes Blattes wenden.

Verzeichniß
der vom 11. bis 17. Auguſt 1837 incl. im Bade Steben angekommenen Kurgäſte.

164) Hr. v. Feilitzſch, K. Kammerherr von Renndorf.
165) Fr. Babetta Friedmann von Selbitz.
166) Fr. Julie Unger von Aſch.
167) Hr. C. Clesca, Profeſſor von Neuburg a. D.
168) Hr. Marcus Schmidt, Lieutenant im K. Infanterie-Regiment Kronprinz, von München.
169) Hr. Dr. Recknagel von Nürnberg.
170) Hr. C. Belluit von Nürnberg.

Steben, den 19. Auguſt 1837.

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 102. Bayreuth, Sonnabend am 26. Auguſt 1837.

Inhalt:

Die Aufſtellung von Mittelorganen zwiſchen der K. Regierung und dem landwirthſchaftlichen Kreis-Comité einerſeits und den Landwirthen andererſeits. — Münchener-Aachener Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Aufſtellung von Mittelorganen zwiſchen der K. Regierung und dem landwirthſchaftlichen Kreis-Comité einerſeits und den Landwirthen andererſeits betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge des Regierungs-Ausſchreibens, obenbezeichneten Betreffs vom 12. Februar l. J. im Kreis-Intelligenz-Blatt vom laufenden Jahr Nr. 20 wurden nunmehr in allen Land- und Herrſchaftsgerichten des Obermainkreiſes dergleichen Mittelorgane aufgeſtellt, und jedem ein eigener Diſtrikt zu ſeinem ſpeciellen Wirken angewieſen, worauf unterfertigte Stelle nunmehr dieſe ſämmtlichen Mittelorgane zur öffentlichen Kenntniß bringt:

1) Landgericht Bayreuth.

1) Hübner, Johann Georg, Gaſtwirth zu Oberkonnersreuth.
2) Herrmannsdörfer, Joh. Adam, Bauer zu Oberpreuſchwitz
3) Dörffler, Johann, Gemeindevorſteher zu Euben.
4) Kolb, Johaan Ernſt, Gutsbeſitzer zu Altdroſenfeld.
5) Böhmer, Johann, von Geſees.
6) Hofmann, Joh. Georg, von Miſtelgau.
7) Molter, Joh. Michael, Bauer und Krämer von Obernſees.
8) Kolb, K. Revierförſter von Neuſtädtlein.

2) Landgericht Bamberg I.

1) Wirth, Thomas, Revierförſter von Geisfeld.
2) Schrauber, Georg, Gemeindevorſteher von Hirſchaid.
3) Steinheimer, Johann, von Hallſtadt.
4) Hölzlein, Wirth von Pödeldorf.

3) Landgericht Bamberg II.
1) Rainprechter, Ritter Karl v., Gutsbeſitzer von Schlüſſelau.
2) Karl, Kilian, Gemeindevorſteher von Staffelbach.
3) Mayer, Valentin, Oeconomieverwalter zu Trabelsdorf.
4) Landgericht Burgebrach.
1) Neff, Otto, von Unterneuſeß.
2) Schmidt, Nicolaus, von Burgwindheim.
3) Baſel, Johann Georg, von Ampferbach.
4) Kundmüller, Friedrich, von Niederndorf.
5) Landgericht Culmbach.
1) Gummi, Bürgermeiſter von Culmbach.
2) Schilpp, Magiſtratsrath allda.
3) Mörling, Stadtſchreiber allda.
4) Müller, vormal. Gemeindevorſteher von Meierhof.
5) Röder, Gemeindevorſteher von Hegnabrunn.
6) Oetter, Gemeindevorſteher von Wirsberg.
6) Landgericht Ebermannſtadt.
1) Sponſel, Johann Conrad, von Muggendorf.
2) Hack, Heinrich, von Ebermannſtadt.
3) Ströbel, Andreas, von Haggenbach.
4) Irbaniſchütz, Friedrich, von Tiefenſtürmig.
5) Zolleis, Jobſt, von Burggrub.
6) Sponſel, Johann, von Windiſchgailenreuth.
7) Landgericht Eſchenbach.
1) Grafenſtein von, Gutsbeſitzer von Hammergänlas.
2) Neumüller, Müllermeiſter von Neumühl bei Auerbach.
3) Göppel, Florian, Poſthalter von Grafenwöhr.
4) Dippold, Peter, Oeconom von Haſelhof bei Speinshardt.
5) Oberndorfer, Joſeph, Metzger und Oeconom von Eſchenbach.
6) Sturm, Hammerbeſitzer von Stauberhammer.
8) Landgericht Forchheim.
1) Schmidt, Gregor, Magiſtratsrath zu Forchheim.
2) Lechner, Franz, Magiſtratsrath allda.
3) Gebhardt, Georg, Gemeindevorſteher von Kirchehrenbach.
4) Rauh, Georg, Gaſtwirth von Hallerndorf.
5) Holzſchuh, Pfarrer von Schnaid.
9) Landgericht Gefrees.
1) Neidhardt, Lebküchner von Berneck.
2) Tritſchler, Brauereibeſitzer in Himmelkron.
3) Todtſchinder zu Goldkronach.
4) Schwärzer, Steuervorgeher von Biſchoffsgrün.
5) Künneth, Gaſtwirth und Poſterpeditor in Gefrees.
10) Landgericht Gräfenberg.
1) Günther, Patrimonialrichter zu Eggloffſtein.
2) Zöllner, Johann Georg, Landwirth in Schellenberg.

Ferner Landgericht Gräfenberg.

3) Mehl, Benedict, Gaſtwirth von Neunkirchen.
4) Rackelmann, Johann, Gaſtwirth von Etlaswind.
5) Dorn, Heinrich, Müllermeiſter in Gräfenberg.
6) Held, Konrad, Gemeindevorſtand von Wülfersdorf.

11) Landgericht Höchſtadt.

1) Scheubel, Georg, Gutsbeſitzer in Schlüſſelfeld.
2) Scharold, Georg, Gemeindevorſteher in Sterpersdorf.
3) Droß, Franz, Gaſtwirth in Wachenroth.
4) Mahr, Andreas, zu Steppach.
5) Weiß, Georg, zu Zentbechhofen.

12) Landgericht Hof.

1) Hahn, Pachter zu Brandſtein.
2) Stelzer, Gemeindevorſteher von Conradsreuth.
3) Schott, Müllermeiſter v. Martinsreuth.
4) Knörnſchild, Gemeindevorſteher von Töpen.
5) Schnabel, Gemeindevorſteher von Vierſchau.
6) Hertel, Bauer zu Trogen.

13) Landgericht Hollfeld.

1) Stenglein, Pankratz, zu Voitmannsdorf.
2) Pittroff, Mathäus, von Hollfeld.
3) Knöchel, Johann, zu Wohnsgehaig.
4) Schwarz, Johann, zu Alladorf.
5) Schroll, Georg Adam, von Waiſchenfeld.

14) Landgericht Kemnath.

1) Käs, Gemeindevorſteher von Plöſen.
2) Mayer, Gemeindevorſteher von Höflas.
3) Hörl, Obmann von Kulmain.
4) Markov, Obmann von Neubau.
5) Möſel, Gemeindevorſteher von Neuſtadt a. C.
6) Fiſcher, Gemeindevorſteher von Waldeck.
7) Lins, Burgermeiſter von Preßath.
8) Steiner, Bauer von Steinbühl.
9) Kellner, Jakob, Wirthspächter zu Dechantsees.
10) Zimmer, Balthaſar, Bauer von Höll und Hald.

15) Landgericht Kirchenlamitz.

1) Barſch, Rudolph, Hammergutsbeſitzer von Kaiſerhammer.
2) Neupert, Johann, Steuervorgeher zu Biebersbach.
3) Köppel, von Marktleuthen.
4) Ott, Elias, Bäckermeiſter von Weiſſenſtadt.
5) Kohl, Daniel, Bäckermeiſter und Landwirth von Kirchenlamitz.

16) Landgericht Kronach.

1) Heinlein, Anton, Oekonom und Magiſtratsrath von Cronach.
2) Schart, Johann, Landwirth von Oberlangenſtadt.
3) Wiklein, Johann Georg, von Katharagrub.

Ferner Landgericht Kronach.

4) Schuſter, Gotthardt, Poſterpeditor von Steinwieſen.
5) Förtſch, Johann, Bauer von Neufang.
6) Götz, Johann, Handelsmann von Wallenfels.

17) Landgericht Lichtenfels.

1) Krappmann, Dr. Mich., Landgerichtsarzt von Lichtenfels.
2) Brückner, Johann, Gaſtwirth zu Höchſtadt.
3) Stellwaag, Albert, Gaſtwirth von Langheim.
4) Ziegler, Rentamts-Oberſchreiber in Lichtenfels.
5) Schmelzing, Joſeph, Gaſtwirth und Magiſtratsrath zu Staffelſtein.
6) Dauer, Andreas, Gutsbeſitzer von Neuſes.

18) Landgericht Ludwigsſtadt.

1) Greiner, Georg, Oberlieutenant und Fabrikbeſitzer von Schauberg.
2) Suffa, Georg, Gaſtwirth zu Ludwigsſtadt.
3) Porzelt, Georg, Oekonom und Rothgerber zu Teuſchnitz.

19) Landgericht Münchberg.

1) Wenz, Freiherr von, zu Buch.
2) Rammenſee, Bürgermeiſter von Helmbrechts.
3) Oswald, Müllermeiſter und Gemeindevorſtand zu Plöſen.
4) Künneth, Gaſtwirth zu Münchberg.

20) Landgericht Naila.

1) Weech, Franz Xaver von, Hammerbeſitzer von Dorſchenhammer bei Schauenſtein.
2) Jungkunz, Friedrich, von Lichtenberg.
3) Biſchoff, Carl, von Naila.
4) Michel, Chriſtoph, Bauer von Gottsmannsgrün.
5) Bär, Heinrich Phil., Handelsmann von Geroldsgrün.

21) Landgericht Neuſtadt a. d. WN.

1) Korb, Chriſtoph von, Rittergutsbeſitzer von Püchersreuth.
2) Sperl, Chriſt. von, Hammergutsbeſitzer zu Altenhammer.
3) Lintl, Mathias, Pfarrer zu Altenſtadt.
4) Tritſchler, Franz, Pfarrer zu Windiſcheſchenbach.
5) Kraus, Jakob, von Rothenſtadt.
6) Weber, Leonhardt, Gutsbeſitzer von Hütten.
7) Hofmann, Johann, Gemeindevorſteher zu Mantl.
8) Häußler, Georg, Poſterpeditor und Tafernwirth zu Freiung.

22) Landgericht Nordhalben.

1) Wunder, Johann, Bürgermeiſter zu Nordhalben.
2) Seiler, Nikolaus, Unteraufſchläger allda.

23) Landgericht Pegnitz.

1) Glenck, Emanuel, Bürgermeiſter zu Pegnitz.
2) Haidenaber von, Revierförſter zu Lindenhardt.
3) Sturm, Joh. Baptiſt, zu Hammerſchrot.
4) Pflaum, Joh. Heinrich, Gaſtwirth zu Schnabelwaid.
5) Glenck, Gaſtwirth von Bronn.

24) Landgericht Pottenſtein.
1) Wagner, Chriſtoph, Bäckermeiſter zu Pottenſtein.
2) Schmidt, Peter, Oekonom zu Prüllsbirkig.
3) Hautſch, Joh., von Höchſtadt.
4) Berner, Franz, Wirth zu Gößweinſtein.
5) Seebald, Johann, Stiftungspfleger zu Moggaſt.

25) Landgericht Rehau.
1) Schübel, Joh. Georg, Metzgermeiſter zu Schwarzenbach a. d. S.
2) Lang, Wilhelm, Metzgermeiſter von Fattigau.
3) Schörner, Johann, zu Regnitzloſau.
4) Rödel, Nikolaus, Gemeindevorſteher zu Neutſchau.

26) Landgericht Scheßlitz.
1) Burkardt, K. Rentbeamter zu Scheßlitz.
2) Ditterich, Joh., Gemeindevorſteher von Stabelhofen.
3) Schwinn, Georg, Gemeindevorſteher von Breitengüsbach.

27) Landgericht Selb.
1) Acker, Chriſtoph, Kaufmann und Oekonom zu Hohenberg.
2) Barſch, Ernſt Abraham, Papierfabrikant von Selb.
3) Hertel, Wolfgang, Gemeindevorſteher von Spielberg.
4) Zeitler, Andreas, Bäckermeiſter und Magiſtratsrath zu Selb.

28) Landgericht Seßlach.
1) Brunner, Peter, Gemeindevorſteher von Ebing.
2) Och, Georg, in Kaltenbrunn.
3) Pfeuffer, Valentin, in Schottenſtein.
4) Jennes, Philipp, Gemeindevorſtand in Seßlach.

29) Landgericht Stadtſteinach.
1) Chriſtenn, Apotheker in Stadtſteinach.
2) Tempel, Johann, Bauer von Reichenbach.
3) Frey, Revierförſter von Preſſeck.
4) Kirſchner, Chriſt., Gaſtwirth in Seibelsdorf.

30) Landgericht Tirſchenreuth.
1) Hartung von, Gutsbeſitzer zu Dietersdorf.
2) Froſchauer, Johann, Kupferſchmied in Tirſchenreuth.
3) Thanner, Gaſtwirth zu Bärnau.
4) Prockl, Gaſtwirth in Schönficht.
5) Kraus, Michael, Bauer von Hiltershof.

31) Landgericht Waldſaßen.
1) Lanzer, Doktor in Fockenfehl.
2) Stelzel, Chriſtoph, zu Groſchlattengrün.
3) Zeus, Joſeph, Bürgermeiſter in Mitterteich.
4) Kolb, Andreas, Oeconom in Waldſaſſen.
5) Plaſter, Georg, Gemeindevorſteher zu Neualbenreuth.
6) Bittner, Chriſtoph, Wirth von Fuchsmühl.

32) Landgericht Weidenberg.
1) Lautner, Friedr., Oeconom von Döbraſchütz.

Ferner Landgericht Weidenberg.

2) Rothe, Heinrich, Fabrikant von Warmenſteinach.

3) Meyer, Konrad, Bauer von Uizdorf.

4) Schöller, Müllermeiſter von Weidenberg.

33) Landgericht Weismain.

1) Brückner, Franz, Poſterpeditor in Burgkundſtadt.

2) Böhr, Georg, Gaſtwirth und Landſtand von Mainroth.

3) Dück, Michael, Gemeindevorſteher in Neudorf.

4) Sturm, Gemeindevorſteher in Wallersberg.

34) Landgericht Wunſiedel.

1) Wächter von, Landrichter in Wunſiedel.

2) Ruß, Johann, Gutsbeſitzer in Lorenzreuth.

3) Purrucker, Georg Wolf, Landwirth in Leupoldsdorf,

4) Arzberger, Rothgerbermeiſter von Mkt. Thiersheim.

5) Geyer, Heinrich, Rittergutsbeſitzer von Leutendorf.

6) Hagen, Andreas, Gaſtwirth und Magiſtratsrath in Arzberg.

1) Herrſchaftsgericht Banz.

1) Graß, Kaspar, Gemeindevorſtand in Altenbanz.

2) Büttner, Johann Georg, in Tiefenroth.

3) Eller, Friedrich, von Kleinheirath.

2) Herrſchaftsgericht Guttenberg.

1) Meſeth, Andreas, in Eppenreuth.

2) Limmer, Paulus, Wirth in Guttenberg.

3) Herrſchaftsgericht Mittwitz.

Gampert, Johann, Landbauer und Brauer zu Neundorf.

4) Herrſchaftsgericht Tambach.

1) Caroli, Kanzleirath in Tambach.

2) Heubner, Georg, Gemeindevorſtand in Gemünd.

5) Herrſchaftsgericht Thurnau.

1) Kolb, Johann, Gemeindevorſtand von Peeſten.

2) Lindner, Joh. Konrad, Gemeindevorſtand von Krögelſtein.

3) Schwarz, Friedrich, Gemeindevorſtand von Berndorf.

Bayreuth, den 19. Auguſt 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malz.

An ſämmtliche K. Diſtrikts-Polizeibehörden des Obermainkreiſes.

(Die Münchner-Aachener Feuerverſicherungs-Geſellſchaft betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Königliche Majeſtät haben nach erfolgter zuſtimmender Erklärung der Münchener-Aachener Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft unterm 23ſten v. M. allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß den in dem beſonderen Uebereinkommen vom 10. Februar 1834 Art. III. bezeichneten Zwecken der Verwendungsweiſe der einen Hälfte des jährlichen Gewinnes der genannten Feuerverſicherungs-Geſellſchaft auch die Anſchaffung tüchtiger Feuerlöſchmaſchinen und Löſchgeräthſchaften, dann in waſſerarmen Gegenden die Errichtung von Brunnen und Waſſerleitungen, und überhaupt

alle durchgreifende Vorkehrungen gegen Brand-Unglücke ſchon jetzt beigezählt, und die Vertheilung des bereits angefallenen Gewinnes für das Jahr 1836 im Betrage von 15,585 fl 35 kr. an die Kreisregierungen nach dem Maaßſtabe des Bedürfniſſes der Gemeinden — vorbehaltlich der Verwendungs-Nachweiſung geeignet vorgenommen werde.

Aus Veranlaßung eines hohen K. Miniſterial-Reſcripts vom 15ten und präſentirt 22ſten laufenden Monats erhalten daher ſämmtliche K. Diſtrikts-Polizeibehörden den Auftrag, nach nachſtehendem Formulare ein Verzeichniß unverzüglich anzufertigen und ſolches, insbeſondere mit Rückſicht auf §. 124 der Vollzugs-Inſtruktion über die allgemeine Brandverſicherungs-Ordnung vom 20. September 1835, binnen 8 Tagen unfehlbar und zwar bei Vermeidung der Abſendung eines Wartboten in Vorlage zu bringen, da dieſe Verzeichniße der höchſten Stelle ſchleunigſt vorgelegt werden müſſen.

Bayreuth, den 24. Auguſt 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des K. Regierungs-Präſidenten.
Vetterlein.

Maltz.

Verzeichniß

des

K. Landgerichts N.

(Landkommiſſariats, Magiſtrats, Herrſchaftsgerichtes.)

über

den nothwendigſten Bedarf an Feuerlöſch-Requiſiten ꝛc. und den Unterſtützungsantheil hieran zu Gunſten der Gemeinden nach dem Maaßſtabe ihres Bedürfniſſes.

Verfaßt den

Noch nothwendiger Bedarf in allen Gemeinden des Kreiſes.														Gutachten über die zu gewährenden Unterſtützungen.		
Nr. curr.	Namen der Gemeinde.	Feuer-Löſchmaſchinen und Geräthſchaften.					Brunnen und Waſſerleitungen.					Sonſtige Vorkehrungen gegen Brandunglücke.		Der Diſtrikts-Polizei-Behörde.	Der Königl. Kreis-Regierung.	Bemerkungen.
		Zahl der ſchon vorhandenen.	Noch nöthige bringend		minder bringend		Zahl der ſchon vorhandenen.	Noch nöthige bringend		minder bringend		Art derſelben.	Koſten.			
			Zahl.	Koſten.	Zahl.	Koſten.		Zahl.	Koſten.	Zahl.	Koſten.					
				fl. kr.		fl. kr.			fl. kr.		fl. kr.		fl. kr.			
												Fertigung.		(Datum.)		

Nachdem ſich Johann Ullrich Sporer von Oberfrankenohe und deſſen allenfallſige Leibeserben innerhalb der in der öffentlichen Ladung vom 18. April v. J. vorgeſteckten Friſt zu 6 Monaten nicht gemeldet haben, ſo wird in Gemäßheit des angedrohten Präjudizes Johann Ullrich Sporer für todt erklärt und ſein Nachlaß den legalen Erben gegen Caution behändigt.

Eſchenbach, am 4. Auguſt 1837.

Königliches Landgericht Eſchenbach.
Hinkelmann.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das Anweſen des Georg Laus zu Neuhaus wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt und hiezu Termin auf den

29. September Vormittags 9 Uhr

anberaumt, an welchem ſich beſitz- und zahlungsfähige Kaufluſtige am Landgerichtsſitze einzufinden haben.

Eſchenbach, den 15. Auguſt 1837.

Königliches Landgericht.

Hinkelmann.

Auf Requiſition des Königl. Kreis- und Stadtgerichts Bayreuth vom 24ſten v. und praes 2ten l. M. werden die zur Debitmaſſe des verlebten Commiſſions-Raths Vogel zu Schwarzenbach a. d. S. gehörigen Realitäten, namentlich:

a) ein halbes Wohnhaus H.-Nr. 223, mit ¼ Jauchert Garten,
b) ¼ Jauchert Feld am Haus,
c) 1¼ Jauchert Feld, der Hölzelsacker,
d) ½ Jauchert Wieſe bei Forbau,
e) ½ Jauchert Wieſe in der Zaidelwaid,

dem anderweiten öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Bietungstermin auf den

29. Auguſt Vormittags 9 Uhr

und zwar dem ausdrücklichen Antrag der Gläubiger gemäß in dem Eberhardt Schübel'ſchen Gaſthof zu Schwarzenbach a. d S. anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Eröffnen eingeladen werden, daß der unbedingte Zuſchlag erfolgen wird. Rehau, den 12. Auguſt 1837.

Königliches Landgericht.

Vetter

Auf Antrag der Erbsintereſſenten des verſtorbenen Metzgermeiſters Friedr. Bamm sen. wird zur Liquidation und Nachweiſung der Forderungen der vorhandenen Gläubiger Tagsfahrt auf

Mittwoch den 30. Auguſt Vormittags 9 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile angeſetzt, daß auf die Nichterſcheinenden bei Vertheilung der Verlaſſenſchaftsmaſſe keine Rückſicht genommen werde. Schney, den 27. Juli 1837.

Gräflich v. Brockdorf'ſches Patrimonialgericht I. Cl.

F. Gr. v. Brockdorf.

Allen denjenigen Ortſchaften in der Nähe und Ferne, welche bei dem am 12ten d. Mts. dahier ſtattgefundenen großen Brand-Unglücke uns mit ihren Löſchmaſchinen zu Hülfe eilten, ſagen wir andurch unſern herzlichſten Dank und wünſchen, daß Gott ſie vor ähnlichem Jammer für alle Zeiten bewahren möge.

Münchberg, am 21. Auguſt 1837.

Stadt-Magiſtrat.

Zapf.

Nicht Amtliche Artikel.

In dem Hauſe C. Nr. 497 am Brandenburger Thor, iſt ein Quartier, beſtehend aus einer Stube und Kabinet, geräumigen Stallung, Wagenremiße und Boden, nebſt einer Abtheilung Keller, zu Martini l. J. zu vermiethen.

Geburts- und Todesanzeige.

Geborne.

Den 13. Auguſt. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts, zu St. Georgen.

Den 16. Auguſt. Der Sohn des Kutſchers Böhm in der Zuckerfabrik zu St. Georgen.

Den 20. Auguſt. Die Tochter des Maurergeſellen Klärner zu St. Georgen.

Den 21. Auguſt. Der Sohn des Kgl. Bayer. Kammerherrn und Regierungs-Aſſeſſors Freiherrn v. Rotenhan auf Eyrichshofen dahier.

Den 23. Aug. Die Tochter des Bürgers und Kaufmanns Adolph Degen dahier.

— — Die Tochter des Bürgers, Weiß- und Rothgerbermeiſters Schuppe dahier.

Geſtorbene.

Den 16. Auguſt. Die Tochter des Bürgers und Bierbrauers Götz zu St. Georgen, alt 3 Jahre und 21 Tage.

Den 17. Auguſt. Der Sohn des Rentamts-Aſſiſtenten Kroher dahier, alt 3 Monate und 28 Tage.

Den 19. Aug. Die Tochter des Bürgers und Schneidermeiſters Büſchelberger dahier, alt 10 Monate und 11 Tage.

Den 21. Auguſt. Die Tochter des Fuhrmanns Krems zu St. Georgen, alt 2 Jahre und 6 Monate.

Den 22. Auguſt. Der Güterlader Georg Penſel aus Wunſiedel, alt 69 Jahre, 6 Monate und 12 Tage.

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 103. Bayreuth, Dienſtag am 29. Auguſt 1837.

Inhalt:

Ertheilung von Conceſſionen auf radizirte und reale Gewerbe ꝛc. — Proteſtantiſche Schulſtelle in Haag. — Wiederbeſetzung der untern Knaben-Lehrerſtelle in Tirſchenreuth. — Beſetzung der erledigten katholiſchen Lehrerſtelle zu Merkendorf. — Landwehr zu Eſchenbach. — Erledigung der III. Pfarrſtelle zu Fürth. — Dienſtes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche K. Diſtrikts-Polizeibehörden des Obermainkreiſes.

(Die Ertheilung von Conceſſionen auf radizirte und reale Gewerbe, reſp. die Beurtheilung der Heimathsrechte bei Ueberſiedlungen nach §. 6 des Geſetzes und Ziff. II. Nr. 1 der Entſchließung vom 24 Juni 1835 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehende, an eine K. Kreisregierung erlaſſene höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 14ten d. Mts. wird zur Darnachachtung bei analogen Fällen hierdurch bekannt gegeben. Bayreuth, den 22. Auguſt 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Staats-Miniſterium des Innern.

Nachdem Ueberſiedlungen bereits anſäßiger Perſonen aus einer Gemeinde in die andere, nach §. 6 des revidirten Anſäßigmachungsgeſetzes, als neue Anſäſſigmachungen nur in ſoferne zu behandeln ſind, als mit denſelben eine Aenderung der Heimath verbunden wird, die Eliſabetha Demmert zu Unterſchwaningen aber die Bewilligung zur Ausübung einer in Ansbach erkauften Braugerechtſame, nach Inhalt des Protokolles vom 26. September v. J. unter der ausdrücklichen Erklärung nachgeſucht hat, daß weder ſie ſelbſt, noch ihr als Werkführer der Brauerei bezeichneter Ehemann, noch ihre Kinder, das in Unterſchwaningen erworbene Heimathsrecht aufzuheben gedenken, ſo folgen die mit Bericht vom 26ſten v. Mts. vorgelegten Verhandlungen mit dem Bemerken zurück, daß bei dem beſtimmten Inhalte der oben angeführten Erklärung, nach den klaren Beſtimmungen des Geſetzes und der Ziff. II. Nr. 1 des Norm: Reſcriptes vom 24. Juni 1835 von Behandlung des Gegenſtandes als eine neue Anſäſſigmachung keine Rede ſeyn könne.

München, den 14. Auguſt 1837.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl.

Bekanntmachung.

(Die proteſtantiſche Schulſtelle in Haag betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die proteſtantiſche Schulſtelle in Haag, K. Landgerichts Bayreuth mit dem faſſionsmäßigen Ertrage von 264 fl. 28½ kr. wird hiemit zur Bewerbung ausgeſchrieben.

Die Bittſteller haben ihre Geſuche binnen

6 Wochen

bei dem K. Landgerichte oder der K. Diſtrikts-Schul-Inſpektion in Bayreuth einfach einzureichen.

Bayreuth, den 19. Auguſt 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

(Die Wiederbeſetzung der untern Knabenklaſſe zu Tirſchenreuth betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des Lehrers Adam Weiß auf die obere Mädchenlehrer- und Kantorſtelle zu Tirſchenreuth wurde die daſige untere Knabenlehrerſtelle erledigt, mit welcher ein jährliches reines Einkommen von 205 fl. faſſionsmäßig verbunden iſt.

Zur Wiederbeſetzung wird dieſelbe mit dem Bemerken hiermit ausgeſchrieben, daß die Geſuche um dieſe Stelle binnen 4 Wochen bei der K. Diſtrikts-Schul-Inſpektion Tirſchenreuth eingereicht werden müſſen.

Bayreuth, den 25. Auguſt 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des K. Regierungs-Präſidenten.

Vetterlein.

Maltz.

(Die Beſetzung der erledigten katholiſchen Lehrerſtelle zu Merkendorf betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die in Folge der Verſetzung des Lehrers Stock erledigte Lehrerſtelle zu Merkendorf, welche nach der geprüften Faſſion eine jährliche reine Einnahme von 215 fl. 54 kr. gewährt, wird hiemit zur freien Bewerbung mit dem Beiſatz ausgeſchrieben, daß die Geſuche um dieſelbe binnen 4 Wochen bei der K. Diſtrikts-Schul-Inſpektion Scheßlitz eingereicht werden müſſen.

Bayreuth, den 25. Auguſt 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des K. Regierungs-Präſidenten.

Vetterlein.

Maltz.

(Die Landwehr zu Eſchenbach betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im Einverſtändniſſe mit dem K. Landwehr-Kreis-Commando wurde bei der Landwehr-Abtheilung zu Eſchenbach die Wahl des Hufſchmiedmeiſters Georg Lang daſelbſt zum Landwehr-Unterlieutenant beſtättigt, und wird dies durch das Kreis-Intelligenzblatt öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 24. Auguſt 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des K. Regierungs-Präſidenten.

Vetterlein.

Maltz.

(Die Erledigung der III. Pfarrſtelle zu Fürth betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Seiffert kam die III. Pfarrſtelle zu Fürth, Dekanats Zirndorf in Erledigung, was zur vorſchriftsmäßigen, innerhalb ſechs Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieſer Stelle nach der neuhergeſtellten Dienſtes-Faſſion folgendes Einkommen verbunden iſt, als:

I. An ſtändigem Gehalte		— fl. — kr.
II An Zinnſen von den zur Pfarrei geſtifteten Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
1) An Gebäuden:		
Antheil an dem Gebrauche eines Oekonomieſtadels zugleich mit der II. und IV. Pfarrſtelle	— fl. — kr.	
2) An Gründen:		
Nutzanſchlag für:		
45 Tagw. 22 Dez. Aecker und		
8 „ 13 „ Wieſen	545 fl. 18 kr.	
		545 fl. 18 kr.
IV. Ertrag aus Rechten		— fl. — kr.
V. Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen, excl. der Beichtgelder		300 fl. — kr.
VI. Einnahmen aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen		— fl. — kr.
Summa		845 fl. 18 kr.
Hievon die Laſten abgezogen mit		40 fl. 50 kr.
Bleibt reines Dienſtes-Einkommen		804 fl. 28 kr.

wozu noch die aus dem Beichtväterlichen Verhältniſſe fließenden Einnahmen kommen, deren jährlicher Betrag bis jetzt noch nicht ermäßiget werden konnte.

Ansbach, den 14. Auguſt 1837.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.

v. Luz.

Görner, v. n.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben unterm 20ſten d. Mts. allergnädigſt geruhet, zu der bei der K. Regierungs-Finanz-Kammer des Obermainkreiſes erledigten Rechnungs-Commiſſärsſtelle den bei der genannten Kreis-Regierung functionirenden Rechnungs-Reviſor Georg Chriſtian Karl Scherber in proviſoriſcher Eigenſchaft zu ernennen.

Seine Majeſtät der König haben Sich unterm 13. Auguſt allergnädigſt bewogen gefunden:

1) den penſionirten Gendarm Michael Neubauer von dem Antritte des demſelben proviſoriſch verliehenen Gerichtsdiener-Poſten bei dem Landgerichte Weismain zu entbinden und denſelben in der Militair-Verſorgungs-Anſtalt zu Fürſtenfeld zu belaſſen,

2) die hiernach wieder erledigte Gerichtsdienerſtelle des gedachten Landgerichts in proviſoriſcher Eigenſchaft dem penſionirten Gendarmerie-Brigadier Adam Putz in Ansbach zu verleihen.

Von der K. Regierung, K. d. Innern, wurde

I.

auf die erledigte Schulſtelle in Mühlbühl, Ldg. Wunſiedel, der bisherige Schullehrer Joh. Bapt. Stock von Merkendorf verſetzt, und

II.

die erledigte Schulſtelle zu Dörflas, Ldg. Wunſiedel, dem Schulverweſer Carl Lauter in Bayreuth in definitiver Eigenſchaft verliehen.

Bekanntmachung.

Der Unterzeichnete beeilt ſich, das ſo eben von Seiner Hoheit dem Herrn Herzog Maximilian in Bayern erhaltene gnädige Handſchreiben nachſtehenden Inhalts:

Mein Herr Bürgermeiſter! Die Stadt, in welcher Mein innigſtgeliebter Herr Vater ſo viele Jahre gerne und vergnügt bis an ſein ſeliges Ende gelebt hat, zeigte bei Seinem Hinſcheiden und den Ihm erwieſenen letzten Ehrenbezeugungen eine ſolch' allgemeine und rege Theilnahme, daß dieſe nicht nur die gehegte Vorliebe des Seligen für die werthe Stadt vollkommen rechtfertiget, ſondern Mir in Meinem tiefen Schmerz auch einen wohlthätigen Troſt gewährt. Ich beſtätige daher recht innig Selbſt alles dasjenige, was Mein Bevollmächtiger ſich ſchon in Meinem Namen über Meinen Dank auszudrücken ſich verpflichtet gefühlt hat und bitte Sie, Mein Herr Bürgermeiſter, dieſe Meine Gefühle zur Kenntniß der Bewohner Bayreuths zu bringen, für ſich ſelbſt aber auch noch insbeſondere die Aeußerung der vorzüglichen Achtung und Bereitwilligkeit anzunehmen, mit der Ich verbleibe

München, den 6. Auguſt 1837. Mein Herr Bürgermeiſter

An Ihr Wohlgeneigter

Herrn Bürgermeiſter Maximilian.

E. C. Hagen.

den Bewohnern der Kreishauptſtadt Bayreuth hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. München, am 24. Auguſt 1837.

Hagen, erſter rechtskundiger Bürgermeiſter der Kreishauptſtadt Bayreuth und Landtags-Abgeordneter.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Anzeige von allen geſchloſſenen Getraid- und andern Käufen betreffend.)

Um eine beſtändige Ueberſicht über die Preiſe des Waitzens, des Korns, der Gerſte und des Habers, ſo wie der Kartoffeln, des Holzes, des Heues und des Strohes zu erhalten, und dadurch in den Stand geſetzt zu werden, nicht allein den monatlichen und jährlichen Verbrauch dieſer Viktualien bemeſſen, ſondern auch den Ober- und Nebenbehörden über die dahier ſtatt findenden Preiſe der beſagten Lebensbedürfniſſe fortwährend den nöthigen Aufſchluß geben zu können, ſieht ſich der hieſige Stadt-Magiſtrat veranlaßt, die in dieſer Beziehung vorliegenden ältern Verordnungen zu erneuern und hiemit zu beſtimmen, was folgt:

1) Jeder Kauf, der über die erwähnten Viktualien geſchloſſen wird, muß bei der Markt-Inſpektion mit Benennung des Kaufpreiſes, des Käufers und Verkäufers, dann des Wohnorts derſelben ſofort zur Anzeige gebracht werden.

2) Dieſe Anzeige hat auch von denjenigen Viktualien zu erfolgen, welche auswärts erkauft, aber zum Verbrauche hierher geſchafft werden.

3) Jede Unterlaſſung dieſer Anzeige zieht eine Geldſtrafe von zwei Gulden, welche vom Käufer und Verkäufer gemeinſchaftlich zu zahlen iſt, und noch außerdem die Zahlung der Unterſuchungs-Koſten nach ſich. Unrichtige Kaufs- und Verkaufs-Anzeigen unterliegen einer gleichen Strafe.

4) Die Markt-Inſpektion führt über alle dieſe Anzeigen ein eigenes Buch und bringt ſolches am Ende eines jeden Monats zur Vorlage.

5) Im Verhinderungsfall des Markt-Inſpektors übernimmt der Marktmeiſter die Aufnahme der Anzeigen.

6) Die bis jetzt geſchehenen Anzeigen der Getraid-Ein- und Verkäufe bei dem Polizei-Rottmeiſter fallen von nun an als überflüſſig hinweg.

Bayreuth, den 14. Auguſt 1837.

Der Magiſtrat der K. Kreishauptſtadt Bayreuth.
In leg. Abweſenheit des erſten rechtsk. Bürgermeiſters.

Schweitzer. Haß.

Richter.

Bayreuth, den 14. Auguſt 1837.

Bekanntmachung.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgericht

Bayreuth

wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der

Königl. Appellations-Gerichts-Expeditor Carl Julius Schreyer von Amberg und ſeine Verlobte, Fräulein Henriette Chriſtiane Erneſtine Rettiz von hier, laut Vertrag vom 10ten d. M. die hierorts geltende Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen haben.

Pöhlmann,

v. n.

Rober.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die öffentliche Preiſe-Vertheilung an der hieſigen K. Studien-Anſtalt, in Verbindung mit der Entlaſſung der Abiturienten, wird am Donnerſtag den 31. Auguſt Vormittags 10 Uhr an in dem gewöhnlichen Lokale vorgenommen werden. Gönner, Eltern und Jugendfreunde werden geziemend eingeladen, dieſer Feierlichkeit beizuwohnen und der ſtudierenden Jugend hiedurch ein erfreuliches Zeichen Ihrer wohlwollenden und aufmunternden Theilnahme zu geben. Bayreuth, den 26. Auguſt 1837.

Königliches Studien-Rektorat.

Dr. Held.

Den Eltern und Pfleg-Eltern der die Elementarſchulen dahier und zu St. Georgen beſuchenden Kinder, wird hierdurch bekannt gemacht, daß gedachte Schulen

Montag, den 4. September curr.

wieder ihren Anfang nehmen und daß an dieſem Tage zugleich die Verſetzung in höhere Claſſen, ſo wie die Aufnahme neuer Schüler ſtatt hat.

Bayreuth, am 26. Auguſt 1837.

Die K. Stadtſchulen-Commiſſion.

In legaler Abweſenheit des Vorſtandes.

Schweitzer.

Richter.

In dem K. Strafarbeitshauſe wird Schaafwolle gekämmt, kartäſcht, geſponnen, gezwirnt, geſtrikt, Flachs gehechelt, geſponnen und alle übrig dergleichen Arbeiten verrichtet. St. Georgen, den 23. Auguſt 1837.

Die liederliche Dirne Catharina Höpfel, Metzgermeiſterstochter von hier, deren Signalement hierunten folgt, hat ſich abermals der über ſie angeordneten Polizeiaufſicht entzogen und vagirt wieder herum, während noch eine Polizei-Unterſuchung gegen ſie wegen arbeitsſcheuen Herumſtreunens, Entwendungen und verſchiedener betrüglicher Unternehmungen zu erledigen iſt. Wir erſuchen daher ſämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden, dieſe ſicherheitsgefährliche Perſon, welche bereits wegen Diebſtahls-Verbrechen im Arbeitshauſe geweſen, auf Betreten ſofort arretiren und anher abliefern zu laſſen.

Wunſiedel, am 16. Auguſt 1837.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

S i g n a l e m e n t.

Alter, 28 Jahre.
Statur, mittlere.
Körperbau, etwas unterſetzt.
Haare, braun.
Augen, grau mit einem etwas frechen Blick.
Naſe, proportionirt.
Mund, etwas groß.
Kinn, etwas ſpitzig.
Geſicht, länglich, rund, voll.
Geſichtsfarbe, feurig geſund.
Beſonderes Kennzeichen: ſie hat eine außerordentliche Suade und ſpricht etwas vornehm.

Der liederliche Schneidergeſelle Johann Chriſtoph Truckenbrod aus Wunſiedel, früherd in Militairdienſten geſtanden, hat ſich neuerlich der über ihn angeordneten beſondern Polizei-Aufſicht entzogen und ſtreunt allem Vermuthen nach wieder auf dem Bettel und der öffentlichen Sicheit gefährlich herum. Sein Signalement folgt hierunten bei. Dieß zur Nachricht, um Spähe auf ihn zu halten und denſelben auf Betreten aufgreifen und anher abliefern zu laſſen. Wunſiedel, am 21. Auguſt 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Alter: 41 Jahre.
Größe: 5′ 6″.
Haare: ſchwarz.
Stirne: nieder.
Naſe: breit
Mund: proportionirt.
Statur: unterſetzt.
Beſondere Kennzeichen: ohne.

Bei erlangter Rechtskraft des sub 13. Juni l. J. publizirten Conkurs-Erkenntniſſes gegen Heinrich Köſtner vulgo Huter von hier wird das zu dieſer Maſſe gehörige Grundvermögen, beſtehend:

a) in ½ Wohnhaus und ½ Scheune, freies Eigenthum, B. Nr. 904, mit 120 fl. St.-C. belaſtet,

b) 1½ Achtel Tagw. Feld im kleinen Gäßlein, freies Eigenthum, B.-Nr. 906, mit 25 fl. St.-C. belegt, zehendfrei;

c) das 4tel von 6½ Achtel Tagw. Feld im Ochſengrundersteig, freieigen, B.-Nr. 909 mit 25 fl. St.-C. belaſtet, fixirten Zehend zum Theil zum K. Rentamt Rothenkirchen, zum Theil unfixirt zum K. Pfarramt Nordhalben;

d) 1 Tagwerk Feld und Wieſen im Zotterwieslein, außer grundherrlichem Verband, B.-Nr. 910 mit 55 fl. St.-C., dann mit Zehend wie ad c belaſtet,

e) ½ Tagw. Feld auf dem Lerchenhügel, welches in demſelben Grund- und Zehendbarkeitsverhältniſſe, wie jene ad c und d ſteht, B.-Nr. 2309 und mit 30 fl. St.-C. belegt;

f) 1 Tagw. Feld im Siegengrund B.-Nr. 2022, freieigen, St.-C. 30 fl.,

g) 1 Tagw. Wieſengeräum im Harſch, B.-Nr. 240 im Str.-Diſtr. Tſchirn mit 10 und 2 pro cento in allen Veränderungsfällen handlohnbar, St.-C. 50 fl.;

h) 1 Tagw. Feld im Regberg im Buſchholz, B.-Nr. 910, St.-C. 55 fl.

dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt, Strichstermin auf

Montag den 18. September früh 10 Uhr,

dahier anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes geſchieht.

Nordhalben, den 12. Auguſt 1837.

Königliches Landgericht.

Tünnermann, Landrichter.

In der Gantſache des Heinrich Köſtner vulgo Huter dahier werden die geſetzlichen Ediktstage, und zwar:

a) zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweiſung auf

Montag den 18. September früh 9 Uhr,

b) zur Abgabe der Einreden auf

Montag den 16. Oktober früh 9 Uhr,

c) zur Schlußverhandlung auf

Montag den 13. November früh 9 Uhr

feſtgeſetzt, wozu die Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile geladen werden, daß das Nichterſcheinen am Liquidations-Termine den Ausſchluß der Forderung von der Maſſe, das Ausbleiben in den übrigen Terminen den Verluſt der treffenden Handlung zur Folge hat. Hiebei wird noch beſonders der Creditorſchaft bemerkt, daß nach dem erhobenen Inventar die Aktivmaſſe in 795 fl. beſteht, die bisher angemeldeten Paſſiven in 859 fl. 51½ kr., worunter 733 fl. 4½ kr. Hypothekenſchulden ſich befinden, betragen, und daher auf den §. 33 der Prioritätsordnung noch beſonders aufmerkſam gemacht.

Nordhalben, den 12. Auguſt 1837.

Königliches Landgericht.

Tünnermann, Ldr.

Nach Anzeige vom 16ten d. wurden dem Georg Daum (Grün) zu Rappoltengrün am 9ten oder 10ten d. Mts. aus einer unverſperrten Lade auf dem Hausboden folgende Effekten entwendet, als:

a) ein roth- und weißgeſtreifter Bettüberzug, ganz neu, ohne beſonderes Kennzeichen, im Werth zu 1 fl. 40 kr.,

b) ein veilchen-blaues ſeidenes Halstuch mit ſchäckigten Kanten, noch wenig gebraucht, im Werthe zu wenigſtens 5 fl.

Dieſes hat in der Mitte ein paar ſchmale länglichte Flecken durch die ſich etwas verlorne Farbe erhalten;

c) ein ſchwarz ſeidenes Halstuch mit rothen Streifen, ganz neu, und ohne beſonderes Kennzeichen, werth 2 fl. 42 kr.,

d) ein karmoiſinrothes ſeidenes grün geſtreiftes Halstuch, ebenfalls ganz neu, und ohne beſonderes Kennzeichen, werth 2 fl. 42 kr.

Da der Thäter noch unbekannt iſt, ſo wolle Spähe verfügt und von dem Reſultate Nachricht gegeben werden.

Nordhalben, den 18. Auguſt 1837.

Königliches Landgericht.

Tünnermann, Ldr.

Das dem Flaſchnermeiſter Friedrich Becher von Schwarzenbach a. S. gehörige 2ſtöckige maſſiv erbaute Wohnhaus Nr. 121 wird hiemit in Kraft der Hülfsvoll-

ſtreckung öffentlich feilgebothen, und nach dem Antrage deſſelben Bietungstermin auf

Montag den 18. September curr. früh 8 Uhr

in loco Schwarzenbach anberaumt. Kaufsliebhaber haben ſich auf dem dortigen Rathhaus einzufinden, und den Hinſchlag nach Vorſchrift des §. 64 des Hypothekengeſetzes zu gewärtigen. Rehau, den 31. Juli 1837.

Königliches Landgericht.

Vetter.

Im Depoſitorio des K. Landgerichts dahier befindet ſich

1) eine Friedrichs'dor, welche im December 1835 außerhalb Mantel gefunden worden ſeyn will;

2) eine Kette, welche auf der Straße von der Altenſtadt nach Weiden im verfloſſenen Winter gleichfalls gefunden worden ſeyn will.

Die unbekannten Eigenthümer werden daher aufgefordert, ſich innerhalb 3 Monaten a dato zu melden, gehörig zu legitimiren und dieſe Gegenſtände in Empfang zu nehmen, widrigenfalls ſolche als herrenloſes Gut nach Verlauf dieſer Zeit dem K. Fiskus anheimfallen. Neuſtadt a. d. WN., den 31. Juli 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht Neuſtadt a. d. WN.

Der K. Landrichter,

Freiherr von Lichtenſtern.

In Gemäßheit höchſten Auftrags Königlicher Regierung, Kammer der Finanzen ſoll die hohe und niedere Allein-Jagd im Zeller-Jagdbezirk der Revier Sparneck, im Wege der öffentlichen Verſteigerung verpachtet werden, wozu Verpachtungstermin auf

Sonnabend den 9. September d. J. Vormittags 10 Uhr

im Königlichen Rentamte zu Münchberg anberaumt wird, und die Jagdgränzbeſchreibung auf Verlangen pachtungsfähiger Liebhaber bei der K. Revierförſterei zu Sparneck noch vor der Verpachtung eingeſehen werden kann.

Münchberg und Wunſiedel, den 22. Auguſt 1837.

Königliches Forſt- und Rentamt.

Moſer. Link.

Konrad Ruppert, am 17. Juni 1768 zu Schwärzdorf im Bezirke des unterzeichneten Gerichtes geboren, iſt in einem Alter von 26 Jahren mit Familie in Folge obrigkeitlicher Bewilligung aus ſeiner Heimath ausgewandert, ohne daß mittler Weile von dem Aufenthalte desſelben oder ſeiner Leibeserben einige Nachricht an ſeine Geſchwiſter in hieſiger Umgegend gelangte. Auf Antrag der Letzteren werden die etwa vorhandenen hierorts unbekannten Leibeserben des Konrad Ruppert, welche auf deſſen hierorts befindliches, in 20 fl. beſtehendes älterliches Erbvermögen rechtliche Anſprüche zu machen beabſichtigen, hiemit aufgefordert, ihre Rechte binnen ſechs Monaten oder längſtens bis zum 10 Februar 1838 hierorts perſönlich oder ſchriftlich geltend zu machen, oder zu gewärtigen, daß das obgedachte Vermögen auf vorgängige Todeserklärung des Provocaten den legitimirten bekannten nächſten Verwandten des Konrad Ruppert gegen Caution werde verabfolgt werden. Mitwitz bei Cronach, am 10. Auguſt 1837.

Vom Freiherrl. v. Würzburgſchen Herrſchaftsgerichte.

L. S. Dr. Maſer.

Der Paulus Schübel aus Adelsdorf und ſeine Verlobte Barbara Eibert aus Mühlhauſen, haben in dem am 6. Febr. d. J. abgeſchloſſenen Ehevertrag die hierorts übliche Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen, was den geſetzlichen Beſtimmungen zu Folge, hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Adelsdorf, den 1. März 1837.

Freihrl. von Bibraiſches Patrimonialgericht.

Bürger.

Ueberſicht

der am heutigen Wochenmarkt beſtandenen Getraidtpreiſe.

Preis per Schäffel:

	höchſter.	mittlerer.	niedrigſter.
Waiz . .	12 fl. 48 kr.	11 fl. 39 kr.	10 fl. 30 kr.
Korn . .	9 fl. 48 kr.	9 fl. 39 kr.	9 fl. 30 kr.
Gerſte . .	9 fl. 36 kr.	9 fl. 36 kr.	9 fl. 36 kr.
Haber . .	6 fl. 36 kr.	6 fl. 12 kr.	5 fl. 48 kr.
Erbſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 23. Auguſt 1837.

Der Stadt-Magiſtrat.

Verzeichniß

der im Ottobad bei Wieſau vom 1. bis 15. Auguſt angekommenen Badegäſte.

Verfaßt Waldſaſſen, am 16. Auguſt 1837.

71) Zahn, Seifenſiedermeiſter von Nabburg.

72) Fr. Maier, Kath., Oberlieutenants-Gattin von Bamberg.
73) Frl. Pramberger, Kath., Forſtmeiſters-Tochter von Waldſaſſen.
74) Fr. Maier, Kaufmanns-Gattin von Amberg.
75) Fröhlich, Hofbeſitzer von Triebendorf.
76) Hr. Fleiſcher, K. Forſtamts-Aktuar von Altdorf.
77) Rübl, Kath., von Floß.
78) Englmann, von Floß.
79) Mende, Heinrich, Formſtecher von Waldſaſſen.
80) Güggelberger, Chriſtina, Bürgermeiſters-Tochter von Tirſchenreuth.
81) Hr. Beer, Kgl. Landgerichts-Civil-Adjunkt von Bayreuth.
82) Hr. Schweitzer, K. Revierförſter von Hirſchwald.
83) Fr. Schweitzer, K. Revierförſters-Gattin von Hirſchwald.
84) Hr. Angerer, K. Forſtwart von Spielberg.
85) Hr. Weininger, Sebaſtian, Aufſchläger von Weiden.
86) Hönigsberger II., Handelsfrau von Floß.
87) Rieß, Hartſchier-Gardiſt von München.
88) Reg'n, Johann, Gutsbeſitzer von Michlfeld.
89) Reg'n, Georg, Müllermeiſter von Michlfeld.
90) Lanzer, Gutsbeſitzers-Gattin von Fokenfeld.
91) Thurm, Sophia, von Altenburg in Sachſen.

Königlich Bayeriſches Landgericht Waldſaſſen.
Schmitt.

Nicht Amtliche Artikel.

(Nürnberger Feuer-Verſicherungs-Anſtalt auf Gegenſeitigkeit.) Unter Beziehung an die Bekanntmachung vom 14. November 1836, und mit Hinweiſung auf die damit in Verbindung ſtehende Erklärung in den bis Juli dieſes Jahres ausgefertigten Polizen dieſer Anſtalt, beehrt ſich hiemit der unterzeichnete Verwaltungsrath den Intereſſenten, ſo wie auch dem Publikum überhaupt, die erfreuliche Anzeige zu widmen, daß das angemeldete Aſſuranzkapital die Summe von ſieben Millionen Gulden überſtiegen hat, und daß in Folge deſſen, und Kraft gefaßten Beſchluſſes, mit dem heutigen Tage die nach den Satzungen geregelte, ſelbſtſtändige Wirkſamkeit der Anſtalt eröffnet wird. — Ueberzeugt, daß dieſe Benachrichtigung den zahlreichen Mitgliedern und den vielen Perſonen, die noch geſonnen ſeyn möchten, ſich dem, ſo rege Theilnahme genießenden Inſtitute anzuſchließen, ſehr willkommen ſeyn werde, hat ſich der unterzeichnete Verwaltungsrath dieſer Obliegenheit mit lebhaftem Vergnügen entledigt, und vereinigt noch damit die vorläufige Anzeige einer im Herbſte dieſes Jahres abzuhaltenden Generalverſammlung, welche demnächſt durch beſondere Einladung näher anberaumt werden ſoll.

Nürnberg, den 1. Auguſt 1837.

Der Verwaltungsrath der Nürnberger Feuer-Verſicherungs-Anſtalt auf Gegenſeitigkeit.

J. C. Merck, Vorſtand. C. B. Crämer, Sekretär.

* * *

Unterzeichneter ladet zum Verſicherungs-Beitritt dieſer Anſtalt höflichſt ein; die Satzungen und Deklarationen werde jedem auf Verlangen ſenden, ſowie über dasjenige, was gewünſcht werden mögte, Auskunft ertheilen.

Weiden, den 18. Auguſt 1837.

Gg. Friedr. Zemſch,
Agent für die K. Landgerichte Neuſtadt a. d. WN., Tirſchenreuth und Waldſaſſen.

Sämmtliche Mitglieder des Frauen-Vereins werden hiemit gebeten, der nach den Statuten beſtimmten General- und Wahlverſammlung am Mittwoch den 30. Auguſt, Nachmittags 3 Uhr, in der neuen Wohnung (bei Herrn Bürgermeiſter Liebhardt) der Kleinkinderbewahranſtalt — ſowie dem am 3. September in der Hoſpitalkirche hierauf bezüglichen Früh-Gottesdienſt recht zahlreich beizuwohnen.

Bayreuth, am 25. Auguſt 1837.

Der Vorſtand.

In dem Städtchen Berneck auf der Hochſtraße von Bayreuth nach Hof iſt ein ganz maſſiv und neu gebautes Haus nebſt einem auſſer der Stadt gelegenen Stadel aus freier Hand zu verkaufen. Das Haus liegt am Markt, iſt freies Eigenthum, hat das bürgerliche Recht Bier zu brauen und Brandwein zu brennen, und iſt überdies zu jedem Gewerbs-Betrieb günſtig gelegen. Kaufsliebhaber wenden ſich an die Redaktion dieſes Blattes, oder gleich unmittelbar an die Bewohner des Hauſes Nr. 133 zu Berneck.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 24. Auguſt 1837.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. prpt.	$102\frac{1}{4}$	$101\frac{7}{8}$
ditto ditto „ „ 2 mt.		
ditto à $3\frac{1}{2}$ % prompt .	$100\frac{5}{8}$	$100\frac{3}{8}$
ditto ditto 2 Monat .		
Promeſſen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .		
Bank-Actien	517	514

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 104. Bayreuth, Donnerſtag am 31. Auguſt 1837.

Inhalt:

Wiederbeſetzung der erledigten Mädchenlehrer- und Organiſtenſtelle zu Hollfeld — Wiederbeſetzung der erledigten proteſtantiſchen Lehrer- und Kirchendienerſtelle in Emtmannsberg. — Erledigung der Pfarrei Eckersmühlen. — Dienſtes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Wiederbeſetzung der erledigten Mädchenlehrer- und Organiſtenſtelle zu Hollfeld betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die durch die Beförderung des Lehrers Brehm zur Erledigung gekommene Mädchenlehrer- und Organiſtenſtelle zu Hollfeld, mit welcher nach der revidirten Faſſion eine jährliche reine Einnahme von 334 fl. 4¼ kr. verbunden iſt, wird hiermit zur freien Bewerbung ausgeſchrieben mit dem Bemerken, daß die Geſuche um dieſe Stelle in einfachen Vorſtellungen bei der K. katholiſchen Diſtrikts-Schul-Inſpektion Hollfeld zu Hochſtahl binnen 4 Wochen eingereicht werden müſſen.

Bayreuth, den 25. Auguſt 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des K. Regierungs-Präſidenten.
Vetterlein.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Wiederbeſetzung der erledigten prot. Lehrer- und Kirchendienerſtelle zu Emtmannsberg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die erledigte proteſt. Lehrer- und Kirchendienerſtelle zu Emtmannsberg, K. Landgerichts Bayreuth, mit welcher ein jährliches reines Einkommen von 361 fl. 19¾ kr. faſſionsmäßig verbunden iſt, wird zur freien Bewerbung hier-

mit mit dem Bemerken ausgeſchrieben, daß die Geſuche um dieſe Stelle binnen 4 Wochen bei der K. Diſtrikts-Schul-Inſpektion Bayreuth eingereicht werden müſſen.

Bayreuth, den 26. Auguſt 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des K. Regierungs-Präſidenten.

Vetterlein.

Malß.

(Erledigung der Pfarrei Eckersmühlen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Beck kam die Pfarrei Eckersmühlen, Dekanats Roth, in Erledigung, was zur vorſchriftsmäßigen, innerhalb ſechs Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieſer Stelle nach dem vorliegenden im heurigen Jahre hergeſtellten Faſſions-Abſchluß folgendes Einkommen verbunden iſt, als:

I. An ſtändigem Gehalte:		
1) Aus Staats-Caſſen:		
a) an baarem Gelde	25 fl. — kr.	
b) an Naturalien:		
6 Klafter Ansbacher Ms. Scheitholz, à 3 fl.	18 fl. — kr.	
30 St. weiche Wellen	— fl. 27 kr.	
2) Aus Stiftungs-Caſſen:		
a) An baarem Geld	78 fl. 45 kr.	
Wieſenäquivalent	8 fl. — kr.	
b) An Naturalien:		
11 Schffl. 5 Mtz. 3 V. 2 Ms. Korn, à 8 fl. 30 kr.	101 fl. 49½ kr.	
3 Schober langes Kornſtroh	18 fl. 24 kr.	
6 Klftr. Scheitholz	22 fl. — kr.	
		272 fl. 25½ kr.
II. An Zinnſen von den zur Pfarrei geſtifteten Capitalien		2 fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
1) Gebäude:		
Nutzanſchlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude	20 fl. — kr.	
2) Gründe:		
Nutzanſchlag für — 46 Dez. Wieſen	10 fl. 54 kr.	
Der Garten im Hofraum	2 fl. 30 kr.	
		33 fl. 24 kr.
IV. Ertrag aus Rechten		— fl. — kr.
V. Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen incl. 24 fl. 5 kr. an Beichtgeldern.		77 fl. 1½ kr.
	Betrag	384 fl. 51 kr.

	Uebertrag	384 fl.	51 kr.
VI. Einnahmen aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen		6 fl.	— kr.
Summa des reinen Einkommens, da Laſten nicht hierauf ruhen . . .		390 fl.	51 kr.

Hiezu kommen noch die auf 25 fl. angegebenen freiwilligen Geſchenke.

Ansbach, den 23. Auguſt 1837.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.

v. Luz.

Görner, v. n.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, den in Folge des Poſtentauſches des ehevorigen II. Aſſeſſors Maximilian Freiherrn von Gobel zu Kemnath mit dem Aktuar Joh. Bapt. Dippold von Wunſiedel, als zweiter Gerichtsbeiſitzer in Kemnath eingerückten ältern Landgerichts-Aktuar Cajetan v. Renauld, als zweiten Landgerichts-Aſſeſſor allergnädigſt zu ernennen.

Von der K. Regierung, Kammer des Innern, wurde die erledigte erſte Mädchen-Schulſtelle in Bayreuth dem Schullehrer Joh. Nik. Zwanziger zu Dörflas, Landgerichts Wunſiedel, verliehen.

In dem K. Strafarbeitshauſe wird Schaafwolle gekämmt, kartäſcht, geſponnen, gezwirnt, geſtrikt, Flachs gehechelt, geſponnen und alle übrig dergleichen Arbeiten verrichtet. St. Georgen, den 23. Auguſt 1837.

Das dem Flaſchnermeiſter Friedrich Becher von Schwarzenbach a. S. gehörige 2ſtöckige maſſiv erbaute Wohnhaus Nr. 121 wird hiemit in Kraft der Hülfsvollſtreckung öffentlich feilgebothen, und nach dem Antrage deſſelben Bietungstermin auf

Montag den 18. September curr. früh 8 Uhr

in loco Schwarzenbach anberaumt. Kaufsliebhaber haben ſich auf dem dortigen Rathhaus einzufinden, und den Hinſchlag nach Vorſchrift des §. 64 des Hypothekengeſetzes zu gewärtigen.

Rehau, den 31. Juli 1837.

Königliches Landgericht.

Vetter.

Steckbrief.

Balthaſar Jung aus Feſtenbergsgereuth, lediger Korbmacher, kam im Verlauf einer wegen Diebſtahlsvergehen wider ihn geführten General-Unterſuchung dahier in Verhaft und iſt in der Nacht vom 23. auf den 24. April l. J. gewaltſam aus ſeinem Gefängniß entwichen, ohne daß es den eifrigen Bemühungen der hieſigen und ſämmtlicher benachbarten Gendarmerie-Stationen bisher gelingen konnte, ihn wieder zu Verhaft zu bringen.

Nachdem nun gegen Balthaſar Jung vom Königlichen Appellationsgericht des Obermainkreiſes wegen Diebſtahlsvergehens die Hauptunterſuchung erkannt iſt, und ſich inzwiſchen Verdacht weiterer Diebſtähle theils im Vergehens- theils im Verbrechensgrade gegen denſelben Inkulpaten erhoben hat und ſomit an ſeiner Wiederarretirung viel gelegen iſt, ſo ergeht hiemit an alle Obrigkeiten die dringende Aufforderung, Spähe gegen Balthaſar Jung anzuordnen, ihn im Betretungsfalle wohlverwahrt hieher einliefern zu laſſen und wegen Gefährlichkeit der Flucht die größte Vorſicht gegen ihn anzuwenden. Das Signalement des Jung iſt nachſtehend beigefügt.

Höchſtadt an der Aiſch, den 16. Auguſt 1837.

Königliches Landgericht.

Koch, Ldr.

Signalement.

Balthaſar Jung iſt 33 Jahre alt, gegen 5 Schuh 8 Zoll groß, hat eine braune Geſichtsfarbe, ein ſchmales Geſicht mit einzelnen wenig bemerkbaren Blatternarben, ſpitziges Kinn und blonde Haare.

Er trug bei ſeiner Entweichung ein dunkelblau tuchenes Goller, dergleichen Pantalons und eine Schirmmütze von demſelben Tuche.

Vom K. Landgerichte Culmbach werden alle diejenigen, welche an den Kaufſchilling der ſubhaſtirten, dem Oekonom Jakob Pöhlmann dahier zuſtändig geweſenen Realitäten, wie dieſelben in Nro. 11, 12, 32, 33, 35 des Kreis-Intelligenzblattes, dann in dem allgemeinen Anzeiger für das Königreich Bayern Nr. 6, 7, 8 l. Js. beſchrieben ſind, in 2405 fl. beſtehend, Anſprüche zu haben glauben, aufgefordert, dieſelben am

20. September l. J. Vormittags 11 Uhr

dahier entweder perſönlich oder durch einen genügend Bevollmächtigten um ſo gewiſſer anzumelden, als die Außenbleibenden mit ihren Anſprüchen an dieſen Kaufſchilling ausgeſchloſſen, und ihnen damit ein ewiges Stillſchweigen ſowohl gegen den Käufer der Realitäten als gegen die Gläubiger, unter welche das Kaufgeld zur Vertheilung kömmt, auferlegt werden wird.

Culmbach, den 14. Auguſt 1837.

Königliches Landgericht.

Vom Königl. Landgerichte dahier iſt gegen die Flößer Valentin Wich'ſchen Eheleute dahier auf Eröffnung des Univerſal-Conkurſes rechtskräftig erkannt. Es werden daher die geſetzlichen Ediktstäge, nämlich:

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweiſung auf den
20. September,
2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den
20. October,
3) zur Schlußverhandlung auf den
20. November d. J.,

jedesmal Morgens 9 Uhr feſtgeſetzt und hiezu ſämmtliche Gläubiger der Gemeinſchuldner hiermit unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage die Ausſchließung der Forderung von der Conkursmaſſe, das Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstägen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinſchuldners in Händen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Erſatzes aufgefordert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Culmbach, den 24. Juli 1837.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

v. n.

Die liederliche Dirne Catharina Höpfel, Metzgermeiſterstochter von hier, deren Signalement hierunten folgt, hat ſich abermals der über ſie angeordneten Polizeiaufſicht entzogen und vagirt wieder herum, während noch eine Polizei-Unterſuchung gegen ſie wegen arbeitsſcheuen Herumſtreunens, Entwendungen und verſchiedener betrüglicher Unternehmungen zu erledigen iſt. Wir erſuchen daher ſämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden, dieſe ſicherheitsgefährliche Perſon, welche bereits wegen Diebſtahls-Verbrechen im Arbeitshauſe geweſen, auf Betreten ſofort arretiren und anher abliefern zu laſſen.

Wunſiedel, am 16. Auguſt 1837.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Signalement.

Alter, 28 Jahre.
Statur, mittlere.
Körperbau, etwas unterſetzt.
Haare, braun.
Augen, grau mit einem etwas frechen Blick.
Naſe, proportionirt.
Mund, etwas groß.
Kinn, etwas ſpitzig.
Geſicht, länglich, rund, voll.
Geſichtsfarbe, feurig geſund.
Beſonderes Kennzeichen: ſie hat eine außerordentliche Suade und ſpricht etwas vornehm.

Der arbeitsſcheue und ſicherheitsgefährliche Webergeſelle Benedikt Brendel von hier hat ſich am 2ten d. M. ſofort nach ſeiner Einlieferung der über ihn angeordneten beſondern Polizei-Aufſicht wieder entzogen und durch Flucht von Wunſiedel, unbekannt wohin, entfernt. Unter Beifügung des Signalements dieſes Vaganten requiriren wir daher ſämmtliche Polizeibehörden dienſtergebenſt, auf denſelben ſorgfältige Spähe zu verfügen und

ihn im Betretungsfalle anher wieder rückliefern zu laſſen.
Wunſiedel, am 7. Auguſt 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
v. Wächter.

* * *

Signalement.

Alter, 27 Jahre,
Haare, braun,
Stirne, breit,
Augen, blaugrau,
Augenbraunen, braun,
Naſe, } proportionirt,
Mund, }
Zähne, gut,
Kinn, oval,
Bart, braun,
Geſichtsfarbe, geſund,
Größe, 5' 9'',
Körperbau, unterſetzt,
Beſondere Kennzeichen, ohne.

Der Bäckermeiſter **Georg Friedrich Mötſch** zu Thiersheim hat ſich freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen. Es werden daher die geſetzlichen Ediktstage wie folgt anberaumt:

1) zur Anmeldung der Forderungen und zum Beweis derſelben auf den
11. September l. Js.,
2) zur Vorbringung der Einreden auf den
16. Oktober l. Js.,
3) zum Schlußverfahren auf den
20. November l. Js.
jedesmal Vormittags um 9 Uhr.

Das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage hat den Ausſchluß von der Conkursmaſſe, das Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstagen den Ausſchluß von den darin vorzunehmenden Handlungen zur rechtlichen Folge. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas von dem Bäckermeiſter Mötſch in Händen haben, aufgefordert, ſolches mit Vorbehalt ihrer Rechte und bei Vermeidung doppelten Erſatzes zu Gerichtshänden zu geben. Wunſiedel, am 3. Auguſt 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
v. Wächter.

Nachdem der Bäckermeiſter Johann Adam **Blechſchmied** zu Weisdorf ſeine Inſolvenz gerichtlich erklärt hat, ſo iſt gegen ſolchen der Univerſal-Concurs ausgeſprochen und eröffnet worden. Demgemäß werden hiemit die geſetzlichen Ediktstäge, nemlich:

der 1ſte Ediktstag zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweiſe
auf den 8. September c.,
der 2te Ediktstag zur Vorbringung der Einreden gegen die am 1ſten Ediktstag angemeldeten Forderungen
auf den 7. October c.,
der 3te Ediktstag zum Schlußverfahren
auf den 4. November c.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr dahier anberaumt, und hiezu die ſämmtlichen Gläubiger des Johann Adam Blechſchmied unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß ihr Außenbleiben am 1ſten Ediktstag den Ausſchluß der zu liquidirenden Forderung von der geſammten Concursmaſſe, das Außenbleiben an den beiden übrigen Ediktstagen aber den Ausſchluß mit der treffenden Handlung zur Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinſchuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Erſatzes aufgefordert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.
Münchberg, am 5. Auguſt 1837.

Königliches Landgericht.
v. n. Tröger, Civ. Adj.

Nachdem ſich in Folge der unterm 14. Februar 1837 erlaſſenen Ediktalladung der unbekannte Inhaber der vermißten Hypotheken-Urkunde d. d. Forchheim 12. Auguſt 1828 gegen die Georg und Margaretha **Trautner**iſchen Eheleute zu Kirchehrenbach als Schuldner für 300 fl. und auf die Wittwe Gertraud **Heim** zu Wieſenthau als Gläubigerin verlautend, nicht gemeldet hat, ſo wird nunmehr Kraft der Verordnung vom 10. October 1810. §. V. die Präcluſion der ergangenen Warnung gemäß richterlich dahin ausgeſprochen:

daß beſagte Urkunde für kraftlos zu erklären ſey.

Forchheim, den 22. Auguſt 1837.

Königliches Landgericht.
Badum.

Nachdem dem Bauern Johann Preuſch von Gosberg die Diſpoſition über ſein Vermögen entzogen, und dieſe deſſen Ehefrau Kunigunda übertragen wurde, ſo werden alle, von dem erſtgenannten von nun an ohne Einwilligung ſeiner Ehefrau eingegangen werdende Verträge und insbeſondere deſſen künftige Schulden, als nichtig und unverbindlich erklärt. Forchheim, den 17. Auguſt 1837.

Königliches Landgericht.

Badum.

Einem Eingehörigen des unterfertigten K. Landgerichts wurden über 100 fl. an baarem Gelde und eine 2gehäuſige ſilberne Taſchenuhr, auf deren Bügel die Buchſtaben G. T. eingegraben ſind, entwendet. Zur Wiedererlangung des Geldes und der Uhr, ſowie zur Entdeckung des Thäters wollen alle Polizei-Behörden und redlich Geſinnten gefälligſt mitwirken.

Scheßlitz, am 21 Auguſt 1837.

Königliches Landgericht.

Schell.

Das Vermögen des Erhardt Welſcher, Bauersſohn von Raitſch, welcher im Jahre 1780 als Metzger auf Wanderung ging und ſeitdem ohne Nachricht zu geben, abweſend war, wurde im Jahre 1822 ſeinen dahier befindlichen nächſten Verwandten, im Betrage zu 917 fl. 2¼ kr., gegen Caution ausgehändigt, weil ſich derſelbe oder ſeine rechtmäßigen Descendenten auf die öffentlich ergangene Vorladung vom 12. October 1821 nicht gemeldet hatte. Auf neuerlichen Antrag wird Erhardt Welſcher oder deſſen rechtmäßige Descendenz wiederholt vorgeladen, ſich

binnen 6 Monaten a dato

dahier zu melden und auszuweiſen, indem nach Ablauf dieſer Friſt die Caution gelöſcht und das benannte Vermögen den ad acta legitimirten nächſten Verwandten deſſelben ohne weitere Sicherheits-Beſtellung überlaſſen werden wird. Cronach, den 12. Auguſt 1837.

Königliches Landgericht.

a. d.

Seidenbuſch.

In der Concursſache des Töpfermeiſters Melchior Hanold zu Thierſtein hat ſich am erſten Verkaufstermin zu dem zur Concursmaſſe gehörigen Wohnhauſe Nr. 85 alldort nebſt Zubehörung kein Kaufsliebhaber eingefunden und daſſelbe wird daher anderweit zum öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt. Termin hiezu ſteht auf den

18. September c. Vormittag 9 Uhr

bei Gericht dahier an, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag nach Maaßgabe des §. 64. des Hypotheken-Geſetzes geſchieht. Selb, den 8. Auguſt 1837.

Königliches Landgericht.

Donle, Ldr.

In der Conkursſache des Taglöhners Chriſtoph Kießling zu Birkenbühl wird das zur Gantmaſſa gehörige Wohnhaus Nr. 14 zu Birkenbühl wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, da ſich am erſten Verkaufstermin ein Kaufsliebhaber nicht eingefunden hat. Tagsfahrt hiezu ſteht auf den

23. September c. Vormittag 9 Uhr

bei Gericht dahier an, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag nach Maaßgabe des §. 64 des Hypothekengeſetzes geſchieht. Selb, den 17. Auguſt 1837.

Königliches Landgericht.

Von dem K. Landgerichte Selb wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Metzgermeiſter Joh. Wolfgang Kaiſer dahier und deſſen Verlobte, die Wittwe Anna Barbara Grötſch, geb. Beck allda, in dem Ehevertrage vom 28. März v. J. die in der Provinz Bayreuth geſetzliche Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen haben. Selb, den 15. Juli 1837.

Königliches Landgericht.

Donle, Ldr.

Der dem Bauern Friedrich Hertel zu Oberehrenbach gehörige Gutskomplex, beſtehend in einem Wohnhauſe, halbem Stadel, halbem Backofen, halbem Gemeinderecht, Hofraith, beiläufig 5¼ Tgw. Feld, 1⅞ Tgw. Wieſe, 1¾ Tgw. Holz, mit 43¼ kr. Erbzinns, 29¼ Eyer, 10 fl. Handlohn, zur Pfarrei Wieſenthau, 1030 fl. Steuerka-

pital belaſtet, Beſitz-Nr. 152ª beſchrieben, wird auf Inſtanz eines Hypothekengläubigers künftigen Montag den

18. September 1837

zum 2ten mal dem öffentlichen Verſtrich ausgeſetzt und geſchieht der Hinſchlag nach Vorſchrift des Hypothekengeſetzes §. 64. Indem man Kaufsliebhaber hievon in Kenntniß ſetzt, wird zugleich bemerkt, daß dem Gerichte unbekannte Streicher zuvor ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugniſſe nachzuweiſen haben.

Gräfenberg, den 29. Juli 1837.

Königliches Landgericht.

d. l. a.

Dr. Pöhlmann.

Der Metzgermeiſter Michael Hofmann von Memmelsdorf hat ſich freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen. Es werden daher alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde eine Forderung an beſagten Michael Hofmann zu machen haben, hiemit aufgefordert, ſolche hierorts geltend zu machen. Termin hiezu ſteht und zwar.

1) zur Anbringung und Liquidſtellung der Forderung auf

Dienſtag den 12. September d. J.,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die liquidirten Forderungen auf

Donnerſtag den 12. Oktober d. J.,

3) zur Schlußverhandlung auf

Dienſtag den 14. November 1837

an. Diejenigen Gläubiger, welche am erſten Ediktstage nicht erſcheinen und ihre Forderungen anbringen, werden abgewieſen, diejenigen, welche an den andern Ediktstagen nicht erſcheinen, werden mit der ſie treffenden Handlung ausgeſchloßen werden. Zugleich wird den bekannten und unbekannten Gläubigern hiemit in Folge §. 32 und 33 der Prioritäts-Ordnung zu ihrem Bemeſſen eröffnet, daß die Aktiv Maſſa

a) aus einem Wohnhauſe mit Stadel, Backofen, und Holzlege beſteht, geſchätzt auf 800 fl.

b) aus einer Fleiſchbank in der Stadt Bamberg, und

c) einigen höchſt unbedeutenden Mobilien

beſteht; daß dagegen auf dem Hauſe 500 fl. Hypothekenſchuld eingetragen und 600 fl. vorgemerkt ſind, daß auf der Fleiſchbank 1300 fl. Hypothek-Capitalien verſichert ſind, ferner daß außer dieſen Paſſiven bereits noch 2449 fl. an verſchiedenen Forderungen angemeldet ſind. Schlüßlich werden alle jene, welche etwas von dem Vermögen des Michael Hofmann in Händen haben, aufgefordert, ſolches vorbehaltlich ihrer Anſprüche hierauf hierorts zu hinterlegen. Bamberg, den 9. Auguſt 1837.

Königliches Landgericht Bamberg I

d. l. a.

Konrad, Aſſeſſor.

Jakob Mahr von Markt Graitz, Sohn des verlebten Bernhardt Mahr dortſelbſt, hat ſich vor allbereits 40 Jahren zu Thurnau unter das K. K. Oeſterreichiſche Militair anwerben laſſen, und ſeit dieſer Zeit weder von ſeinem Leben und Aufenthalt Nachricht gegeben. Es wird daher derſelbe oder deſſen allenfallſige Leibeserben vorgeladen, ſich binnen eines halben Jahres an dem 20. Februar 1838 bei Gericht einzufinden, außerdem mit ſeinem Vermögen im Betrag zu 1089 fl. 29. kr. von Amtswegen werde verfahren werden.

Lichtenfels, am 4. Juli 1837.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Zur öffentlichen Verpachtung der Eroberungen aus den Königlichen Regie-Jagden in den Revieren Ebrach, Wintelhof, Koppenwind und Herrnsdorf pro 18$\frac{37}{38}$ ſteht Termin auf

Samſtag den 9. September l. Js, Vormittags 10 Uhr in der Rentamtskanzlei an, wozu Pachtliebhaber eingeladen werden. Burgwindheim und Ebrach, den 24. Auguſt 1837.

K. Rentamt Burgebrach. K. Forſtamt Ebrach.

Schmid. Seippel.

Die dem Zimmermeiſter Peter Klob zu Krögelſtein zugehörigen Immobilien, welche in dem dieſſeitigen Patent vom 22. Juni d. Js. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 85, 89, 91) näher beſchrieben ſind, werden am

11. September c. Vormittags 11 Uhr

dem nochmaligen Exekutiv-Verkauf ausgeſetzt.

Thurnau, den 10. Auguſt 1837.

Gräflich Giechiſches Herrſchaftsgericht.

v. Prieſer.

Unter Bezugnahme auf das dieſſeitige Ausſchreiben vom 5. Juli d. J. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 88, 89, 91) werden die Immobilien des Bauern Johann Schuberth zu Lopp am

18. September c.

dem nochmaligen Verkaufe ausgeſetzt. Thurnau, am 11. Auguſt 1837.

Gräflich Giech'ſches Herrſchaftsgericht.
v. Prieſer.

Das zur Conkursmaſſe des Friedrich Schmidt in Kaltenbrunn gehörige, aus Mangel an Kaufsliebhabern ſeit dem Jahre 1825 ſequeſtrirte Grundvermögen wird, da das erſte Hypotheken-Capital beigetrieben werden muß, und endlich ein Kaufgebot von 6000 fl. gelegt worden iſt, hiermit nochmals zum Verſtriche im Ganzen, dann Verſuchsweiſe auch zum Verſtriche in einzelnen Theilen ausgeſetzt, nachdem die bedingte lehenherrliche Dismembrations-Erlaubniß ertheilt worden iſt. Dieſes Grundvermögen beſteht:

a) in einem geſchloſſenen Hofgute mit Wohn- und Oekonomie-Gebäuden, 28$\frac{1}{8}$ Acker Feld und 11 Morgen Wieſen in den beſten Lagen des Itzgrundes, belaſtet mit 7 fl. 33$\frac{3}{4}$ kr. Erbzins, 5 Schffl. 2 Mtz. Korn und 5 Schffl. 3$\frac{3}{4}$$\frac{1}{2}$ Mtz. Haber gilt, der Handlohnbarkeit zu 10 Prozent und der Zehntbarkeit der Grundſtücke,

b) in 21 walzenden Feldſtücken.

Nach dem Dismembrationsplan iſt aus dem Hofgute ein kleiner Gutskompler gebildet worden, welcher nebſt den Gebäulichkeiten eine Mannsnahrung an Feldern und Wieſen mit dem Grundſteuerſimplum zu 1 fl. 43$\frac{3}{8}$ kr. und 3 fl. 6$\frac{1}{2}$ kr Erbzins in ſich begreift, worauf noch 51 Feld und 4 Wieſenſtücke zum einzelnen Verkaufe übrig bleiben. Zu dieſem Verſtrichen im Ganzen, ſowie im Einzelnen, wird Tagsfahrt auf

Donnerſtag den 28. September l. J.,
früh 8 Uhr anfangend,

im Wirthshauſe zu Kaltenbrunn hiermit anberaumt. Unterdeſſen kann die Güterbeſchreibung, ſowie der Dismembrationsplan bei der unterzeichneten Behörde und bei dem Gemeindevorſteher Nicolaus Hofmann zu Kaltenbrunn eingeſehen werden, welcher auch beauftragt iſt, auf Verlangen allenthalben die Gebäude und Grundſtücke vorzuzeigen. Hiezu werden nicht nur die Kaufsliebhaber, ſondern auch die Gläubiger der Friedrich Schmidt'ſchen Conkursmaſſe vorgeladen, um nach §. 64 des Hypothekengeſetzes ihre Rechte zu wahren, bei Vermeidung des Ausſchluſſes ihrer Erklärungen.

Merzbach, den 12. Auguſt 1837.

Gräflich von Rottenhan'ſches Patrimonialgericht Kaltenbrunn I. Cl. im Königlich Bayeriſchen Obermainkreiſe.
B. Vill, Patrimonialrichter.

Ueberſicht
der am heutigen Wochenmarkt beſtandenen Getraidtpreiſe.

Preis per Schäffel:

	höchſter.	mittlerer.	niedrigſter.
Waiz . .	12 fl. 36 kr.	12 fl. 24 kr.	12 fl. 12 kr.
Korn . .	9 fl. 54 kr.	9 fl. 27 kr.	9 fl. — kr.
Gerſte . .	9 fl. — kr.	9 fl. — kr.	9 fl. — kr.
Haber . .	6 fl. 42 kr.	6 fl. 9 kr.	5 fl. 36 kr.
Erbſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 26. Auguſt 1837.
Der Stadt-Magiſtrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Montags den 4. September d. J. Vor- und Nachmittags wird im Schloße des Ritterguts Itzigau die zum Nachlaſſe des verſtorbenen Prozeßraths v. Püttner gehörige Bibliothek, juriſtiſchen, öconomiſchen, naturgeſchichtlichen und gemiſchten Inhalts an den Meiſtbietenden gegen ſogleich baare Zahlung öffentlich verkauft.

Mittwoch den 6. September d. Js., Vormittags 10 Uhr, werden in der Waldung Heide bei Griesbach, K. Landgerichts Naila,

155 Blöcher-Bäume,
130 7er Pfaden,
100 8er Pfaden,
50 9er Pfaden,

an den Meiſtbietenden gegen baare Zahlung, unter Vorbehalt der Genehmigung der Erbsintereſſenten, öffentlich verkauft.

Königlich Bayeriſches
Intelligenzblatt
für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 105. Bayreuth, Sonnabend am 2. September 1837.

Inhalt:
Prüfung der Maurer-, Zimmer- und Steinmetz-Meiſterrechts-Aſpiranten. — Diſtriktsumlagen-Rechnungen pro 18$\frac{35}{36}$. — Rechnungslegung pro 18$\frac{36}{37}$. — Belobung wegen Auszeichnung bei einem entſtandenen Waldbrande. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.
(Die Prüfung der Maurer-, Zimmer- und Steinmetz-Meiſterrechts-Aſpiranten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Mit Hinweiſung auf die Inſtruktion für die Prüfung der Bauhandwerker (Kreis-Intelligenzblatt vom Jahr 1830 Nr. 108) wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die jährliche Prüfung derjenigen, welche ſich als Maurer-, Zimmer- und Steinmetzmeiſter für den gewöhnlichen Betrieb ihres Handwerks als Meiſter anſäßig machen wollen, nach den Beſtimmungen der §. 41 — 45 der allegirten Inſtruktion am

1. November d. Js.

am Sitze der K. Regierung in dem Lokale des K. Kreisbau-Bureau werde abgehalten werden, und die Zulaſſung zu dieſer Prüfung auf die vorgeſchriebene Weiſe rechtzeitig durch die Polizeibehörden nachzuſuchen ſey.

Bayreuth, den 29. Auguſt 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

(Die Diſtrikts-Umlagen-Rechnungen pro 18$\frac{35}{36}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Reſultate der ſuperrevidirten Rechnungen über die Diſtrikts-Umlagen pro 18$\frac{35}{36}$ werden in Gemäßheit der allerhöchſten Verordnung vom 22. Juli 1819, die Umlagen für Gemeindebedürfniſſe betreffend, in nachſtehender Ueberſicht zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 30. Auguſt 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Ueberſicht

der im Obermainkreiſe im Jahre $18\frac{35}{36}$ ſtattgehabten Diſtrikts-Umlagen.

Num. curr.	Polizei-Behörden.	Direktes Steuer-Contingent.	Geſammt-Betrag der Diſtrikts-Umlagen mit Einſchluß der Hand- und Spanndienſte auf nothwendige Zwecke. fl.	kr.	nützliche Zwecke. fl.	kr.	Bemerkungen.
	Landgerichte.						
1	Bamberg I. . .	18,422	739	35⅜	74	5½	
2	Hof	14,683	3543	8	.	.	
3	Lichtenfels . .	31,897⅓	531	35	.	.	
4	Münchberg . .	5107	1636	55	.	.	nemlich: 850 fl. 40 kr. baar und 786 fl. 13 kr. durch Dienſte.
	"	7802	2426	6½	.	.	nemlich: 747 fl. 41½ kr. baar und 1678 fl. 25 kr. durch Naturalleiſtungen.
	"	5037	794	24	.	.	nemlich: 372 fl. 19 kr. baar und 422 fl. 5 kr. durch Naturalleiſtungen.
5	Neuſtadt a. d. WN.	30,596 9/10	3037	40½	.	.	nemlich: 1076 fl. 28½ kr. baar und 1961 fl. 12 kr. durch Natural-Dienſtleiſtungen.
6	Scheßlitz . . .	18,088½	75	.	.	.	
7	Tirſchenreuth .	13,796	2069	12¾	.	.	
8	Waldſaſſen . .	15,001	590	53½	.	.	

Bayreuth, den 30. Auguſt 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An ſämmtliche K. Rentämter, Landgerichte, Forſtämter, die K. Kreis und Stadtgerichte, Taxämter und das K. Ober-Aufſchlag-Amt des Obermainkreiſes.

(Rechnungslegung pro 18$\frac{36}{37}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die allgemeine Verfügung vom 2. März 1835 (Kreis-Intelligenzblatt 1835 Nr. 28) ſind die Termine für die Vorlage der verſchiedenen Jahres-Rechnungen feſtgeſetzt, welche auch für das Verwaltungsjahr 18$\frac{36}{37}$ dieſelben bleiben.

Damit nun dieſe Rechnungstermine pünktlich eingehalten werden können, werden ſämmtliche Rechnungs-Behörden hierdurch aufgefordert, die Rechnungsvorarbeiten an den hiezu beſtimmten Zeitpunkten zuverläſſig und bei Vermeidung der angedrohten Präjudize hieher zur Vorlage zu bringen.

Das Rechnungs-Commiſſariat iſt angewieſen, dieſe Termine genau zu kontroliren und es wird ohne alle weitere Erinnerung die ſäumigen Beamten die feſtgeſetzte Strafe treffen.

Bei Nichteinhaltung der Rechnungstermine ſelbſt wird für jede einzelne Rechnung eine Strafe von 10 Thalern beſtimmt.

Bayreuth, den 26. Auguſt 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer der Finanzen.

In Abweſenheit des K. Regierungs-Präſidenten.

Vetterlein.

Fürlinger.

Bekanntmachung.

(Belobung wegen Auszeichnung bei einem entſtandenen Waldbrande betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einem vom K. Forſtamte Waldſaſſen erſtatteten Berichte haben die Gemeinden Brand, Wölſau, Preißdorf und Haingrün bei dem am 9. Juli d. Js. im Wald-Diſtrikte Schupfenrangen der Revier Püchelberg ausgebrochenen Waldbrande durch ihre ſchnelle, zahlreiche, angeſtrengte und ausdauernde Hilfeleiſtung, andern dem Brandplatze viel näher gelegenen und in jene Waldungen eingeforſteten Gemeinden gegenüber, ſich ganz beſonders ausgezeichnet und dadurch zur ſchnellen Unterdrückung dieſes große Gefahr drohenden Waldbrandes weſentlich beigetragen.

Dieſe rühmliche Handlung wird in Folge eines Finanz-Miniſterial-Reſcripts vom 14ten d. Mts. unter beſonderer Belobung und zur Aufmunterung in vorkommenden ähnlichen Fällen hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 26. Auguſt 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Andrian.

Vetterlein.

Fürlinger.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit höchſten Miniſterial-Reſcripts vom 16. December 1836 und hohen Regierungs-Ausſchreibens vom 29ſten deſſelben Monats wird den Einwohnern des hieſigen Stadtbezirks hierdurch wiederholt bekannt gemacht, daß, nachdem nunmehr neben der inländiſchen Immobiliar-Feuer-Verſicherungs-Anſtalt und den beiden auf das Prämien-Princip gegründeten inländiſchen Mobiliar Feuer-Verſicherungs-Societäten auch eine inländiſche Gegenſeitigkeits-Geſellſchaft für Mobiliar-Feuer-Verſicherung in das Leben getreten, und hiedurch Jedem hinreichende Gelegenheit gegeben iſt, ſich den Wiedererſatz erlittener unverſchuldeter Brandſchäden, ſowohl in Bezug auf Immobilien als Mobilien zu ſichern, Seine Königliche

Majeſtät Sich allergnädigſt bewogen gefunden haben, von nun an Collekten wegen Brand-Unglückes nicht mehr zu bewilligen. Bayreuth, am 23. Auguſt 1837.

Der Magiſtrat
der Königlich Bayeriſchen Kreis-Hauptſtadt Bayreuth.
In legaler Abweſenheit des erſten rechtsk. Bürgermeiſters.
Schweitzer. Haß.
Richter.

Erkenntniß.

Das
Königlich Bayeriſche Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

erkennt auf erſtatteten Vortrag, daß, da zur Sache, die Todeserklärung des vormaligen Junkers im K. Bayer. Chevauxlegers-Regiment, Heinrich Dörfler von hier betr., die öffentliche Vorladung deſſelben und ſeiner unbekannten Erben den Beſtimmungen der Preuß. Ger.-Ord. Tit. XXXVII. §. 6 gemäß, durch Anſchlag ad valvas judicii und durch drei resp. ſechsmaliges Einrücken

a) in das Intelligenzblatt für den Obermainkreis,
b) in den Korreſpondenten von und für Deutſchland,
c) in die Leipziger Zeitung,
d) in die Bayer. Nationalzeitung

zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden iſt, ſich die treffenden Exemplare dieſer Blätter mit dem Anſchlage an das Gerichtsbrett vollſtändig in den Akten befinden, in dem auf den 27. Mai curr. anberaumt geweſenen Termine aber, weder gedachter Heinrich Dörfler, noch ſeine allenfallſigen unbekannten Erben ſich perſönlich oder ſchriftlich gemeldet haben, und auch von dem die Todeserklärung veranlaßenden Bruder deſſelben, dem K. Pfarrer Dörfler von Geroda der §. 10 Nr. 3 l. c. vorgeſchriebene Diligenzeid abgeleiſtet worden iſt,

der Heinrich Dörfler für todt zu erklären und ſein nachgelaſſenes Vermögen nach beſchrittener Rechtskraft dieſes Erkenntniſſes ſeinem Bruder, Pfarrer Dörfler zu Geroda ohne Caution auszuantworten ſey.

Bayreuth, den 21. Auguſt 1837.
Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Pöhlmann.
v. n.
Münch.

Vermöge höchſten Reſcripts K. Regierung des Obermainkreiſes, Kammer der Finanzen vom 25ſten d. Mts. ſoll der hieſige, in der Nähe des herrſchaftlichen Waſchhauſes gelegene Waſchhanggärten im Wege der öffentlichen Verſteigerung verpachtet werden. Demnach wird der Termin zu dieſer Verhandlung auf den 11. September d. J. Vormittags 10 Uhr feſtgeſetzt, wozu Pachtliebhaber in der Wohnung des K. Schloßverwalters zu erſcheinen, und die nähern Pachtbedingungen darüber zu vernehmen, eingeladen werden. Bayreuth, den 30. Auguſt 1837.

Königliche Schloßverwaltung.
Gerl.

In dem K. Strafarbeitshauſe wird Schaafwolle gekämmt, kartäſcht, geſponnen, gezwirnt, geſtrikt, Flachs gehechelt, geſponnen und alle übrig dergleichen Arbeiten verrichtet. St. Georgen, den 23. Auguſt 1837.

Die liederliche Dirne Catharina Höpfel, Metzgermeiſterstochter von hier, deren Signalement hierunten folgt, hat ſich abermals der über ſie angeordneten Polizeiaufſicht entzogen und vagirt wieder herum, während noch eine Polizei-Unterſuchung gegen ſie wegen arbeitsſcheuen Herumſtreunens, Entwendungen und verſchiedener betrüglicher Unternehmungen zu erledigen iſt. Wir erſuchen daher ſämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden, dieſe ſicherheitsgefährliche Perſon, welche bereits wegen Diebſtahls-Verbrechen im Arbeitshauſe geweſen, auf Betreten ſofort arretiren und anher abliefern zu laſſen.

Wunſiedel, am 16. Auguſt 1837.
Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Signalement.

Alter, 28 Jahre.
Statur, mittlere.
Körperbau, etwas unterſetzt.
Haare, braun.
Augen, grau mit einem etwas frechen Blick.
Naſe, proportionirt.
Mund, etwas groß.

Kinn, etwas ſpitzig.
Geſicht, länglich, rund, voll.
Geſichtsfarbe, feurig geſund.
Beſonderes Kennzeichen: ſie hat eine außerordentliche Suade und ſpricht etwas vornehm.

Der arbeitsſcheue und ſicherheitsgefährliche Webergeſelle Benedikt Brendel von hier hat ſich am 2ten d. M. ſofort nach ſeiner Einlieferung der über ihn angeordneten beſondern Polizei-Aufſicht wieder entzogen und durch Flucht von Wunſiedel, unbekannt wohin, entfernt. Unter Beifügung des Signalements dieſes Vaganten requiriren wir daher ſämmtliche Polizeibehörden dienſtergebenſt, auf denſelben ſorgfältige Spähe zu verfügen und ihn im Betretungsfalle anher wieder rückliefern zu laſſen.

Wunſiedel, am 7. Auguſt 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
v. Wächter.

* * *

Signalement.

Alter, 27 Jahre,
Haare, braun,
Stirne, breit,
Augen, blaugrau,
Augenbraunen, braun,
Naſe, } proportionirt,
Mund, }
Zähne, gut,
Kinn, oval,
Bart, braun,
Geſichtsfarbe, geſund,
Größe, 5′ 9″,
Körperbau, unterſetzt,
Beſondere Kennzeichen, ohne.

Einem Eingehörigen des unterfertigten K. Landgerichts wurden über 100 fl. an baarem Gelde und eine 2gehäuſige ſilberne Taſchenuhr, auf deren Bügel die Buchſtaben G. T. eingegraben ſind, entwendet. Zur Wiedererlangung des Geldes und der Uhr, ſowie zur Entdeckung des Thäters wollen alle Polizei-Behörden und redlich Geſinnten gefälligſt mitwirken.

Scheßlitz, am 21 Auguſt 1837.

Königliches Landgericht.
Schell.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung werden 2 Gemeindetheile des Andreas Murrmann Hanſelmann in Oberrodach:

1) ½ Feldtheil auf dem Griesberglein B.-Nr. 1246 mit 5 fl. Steuerkapital, freieigen,
2) ½ Angertheil Nr. 15 in der Firſchnitz, B.-Nr. 1427a mit 10 fl Steuerkapital, freieigen,

nach Maasgabe der Exekutions-Ordnung am

12. September curr. Vormittags 10 Uhr

in der Landgerichtskanzlei dahier an den Meiſtbietenden verkauft und Kaufsliebhaber hiezu vorgeladen.

Kronach, am 7. Auguſt 1837.

Königliches Landgericht.
Gleitsmann, Ldr.

Da die Erbſchaft des in Stockheim im ledigen Stande verſtorbenen Georg Schreiner wegen der Minderjährigkeit eines Miterben nur bedingt angetreten wurde, ſo werden alle jene, welche an dieſe Nachlaßmaſſe irgend eine Forderung machen zu können glauben, aufgefordert, ſolche am

23. September l. Js.

dahier um ſo mehr zu liquidiren, als außerdem bei der Auseinanderſetzung dieſer Verlaſſenſchaft hierauf keine Rückſicht genommen werden wird. Kronach, am 18. Auguſt 1837.

Königliches Landgericht.
Gleitsmann, Ldr.

Der Webergeſelle Georg Moſer aus Wernersreuth und die ledige Johanna Sophie Grießhammer von Mühlbach haben durch einen am 10ten l. M. dahier verlautbarten Ehevertrag die in hieſiger Provinz geltende Gemeinſchaft der Güter unter ſich ausgeſchloſſen. Dies wird in Gemäßheit §. 422 Tit. I. Th. II. des allgemeinen Preußiſchen Landrechts zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erkersreuth, den 24. Juli 1837.

Freiherrlich von Reitzenſtein'ſches Patrimonialgericht.
v. Paſchwitz.

Preiſe der Victualien in der Königl. Bayeriſchen Kreishauptſtadt Bayreuth.

A.

Taxen vom 1. bis 30. September 1837.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 6 Lth. 2 Quint; eine Semmel zu 2 kr. 13 Lth. — Qt.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 10 Loth 3 Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 25 Loth 2 Quint; ein Laib zu 8 kr. 3 Pfund 19 Loth — Quint; ein Laib zu 12 kr. 5 Pfd. 12 Loth 2 Quint; ein Laib zu 16 kr. 7 Pfd. 6 Lth. — Qt.

4) Römiſches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß [illegible] Pfund 31 Loth 3 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 31 Lth. 1 Qt.; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfd. 31 Lth. [illegible]

[illegible] Gemiſchtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 6 Loth 2 Quint; ein Laib zu 8 kr. 2 Pfd. 13 Lth. — Qt.; ein Laib zu 12 kr. 3 Pfd. 19 Lth. — Qt.

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl koſtet 7 kr. — pf.; eine Maas beſtes Waizenmehl 5 kr. — pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 3 kr. — pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 1 kr. 2 pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 1 kr. — pf.; eine Maas weißes Gerſtenmehl 2 kr. 2 pf.; eine Maas Gerſten-Nachmehl 2 kr. — pf.

III. Kochet.

Eine Maas der feinſten Gerſte koſtet 15 kr. 3 pf.; eine Maas der feinen Gerſte 11 kr. 3 pf.; eine Maas der Mittel-Gerſte 8 kr. — pf.; eine Maas der groben Gerſte 7 kr. 1 pf.; eine Maas der geriſſenen Gerſte 4 kr. — pf.; eine Maas Waizengries 10 kr. 2 pf.; eine Maas Gerſtengries 3 kr. — pf.; eine Maas geriſſene Habergrüze 4 kr. 2 pf.; eine Maas ungeriſſene Habergrüze 7 kr. — pf.; eine Maas Hierſe 9 kr. 2 pf.; eine Maas Heidel 7 kr. 2 pf.

IV. Fleiſch.

Ein Pfund des beſten Ochſenfleiſches koſtet 10 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Ochſenfleiſches 7 kr. 2 pf.; ein Pfund des beſten Kuhfleiſches 7 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Kuhfleiſches 6 kr. — pf.; ein Ochſen- oder Kuhmaul 14 kr. — pf.; ein Ochſenfuß 9 kr. — pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 7 kr. — pf.; ein Pfund Fleck 5 kr. — pf.; ein Pfund des beſten Kalbfleiſches 8 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleiſches 6 kr. — pf.; ein Kalbskopf 12 kr. — pf.; ein gebrühter Kalbskopf 22 kr. — pf.; ein Gekrös 8 kr. — pf.; ein Paar Pries 7 kr. — pf.; 4 gebrühte Kälberfüße 7 kr. 2 pf.; ein Pfund Gelüng 8 kr. — pf.; ein Pfund Schweinenfleiſch 10 kr. — pf.; ein Pfund roher Speck 15 kr. — pf.; eine Siedwurſt 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurſt, 8 St. auf 1 Pf. 2 kr. 2 pf.; ein Pfund Schmeer 16 kr. — pf.; ein Pfund Preſſack 11 kr. — pf.; ein Pfund Hammel- und Lammfleiſch 7 kr. 2 pf.; ein Pfund Schaaffleiſch 6 kr. — pf.; ein Pfund Bockfleiſch 4 kr. — pf.; ein Pfund Gaißfleiſch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier koſtet 4 kr. 1 pf.; eine Maas Winterbier — kr. — pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz koſtet 4 kr.

Ein Pfund gezogene Lichter koſtete 22 kr.; ein Pfund gegoſſene Lichter 24 kr.; ein Pfund Seife 20 kr.; ein Pfund rohes Unſchlitt 14 kr. bis — kr.; ein Pfund ausgelaſſenes Unſchlitt 21 kr. bis — kr.; ein Pfund Nierenfett 18 kr. (Freie Conkurrenz.)

B.

Marktpreiſe für den Monat Auguſt 1837.

Ein Scheffel Waizen koſtete 11 fl. 9 kr. bis 13 fl. 9 kr.; ein Scheffel Roggen 9 fl. — kr. bis 9 fl. 51 kr.; ein Scheffel Gerſte 8 fl. 24 kr. bis 10 fl. 12 kr.; ein Scheffel Haber 5 fl. 21 kr. bis 6 fl. 54 kr.; ein Scheffel Erbſen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Scheffel Linſen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Metz Kartoffel 24 kr. bis 32 kr.; eine Maas Hanfkörner 5 kr. bis 6 kr.

Ein Centner Heu koſtete — fl. 45 kr. bis 1 fl. 30 kr.; ein Schock langes Stroh zu 9 Centner, 8 fl. — kr. bis 12 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 6 fl. 30 kr. bis 7 fl. 30 kr.

Eine Klafter hartes Holz koſtete 9 fl. 30 kr. bis 13 fl. — kr.; eine Klafter weiches Holz 7 fl. 30 kr. bis 9 fl. — kr.

Ein Pfund Karpfen koſtete 10 kr. bis 11 kr.; ein Pfund Hechte 18 kr. bis 20 kr.; ein Pfd. Forellen 27 kr. bis 30 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfd. Aalfiſche — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Pfund Weißfiſche 6 kr. bis 7 kr.; eine Maas Grundeln 12 kr. bis 15 kr.; ein Schock Krebſe 24 kr. bis 45 kr.

Eine Gans koſtete — fl. 40 kr. bis 1 fl. — kr.; eine Ente 24 kr. bis 36 kr.; eine alte Henne 15 kr. bis 20 kr.; ein junges Huhn 8 kr. bis 10 kr.; eine Kappaune — kr. bis — kr.; eine alte Taube 3 kr. bis 4 kr.; eine junge Taube 4 kr. bis 5 kr.; ein Haaſe — fl. 40 kr. bis — fl. 45 kr.; ein Schnepfe — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein

Rebhuhn 12 kr. bis 15 kr.; ein Krammetsvogel — kr. bis — kr.; eine Maas Schmalz 32 kr. bis 34 kr.; ein Pfund Butter 16 kr. bis 18 kr.; 6 Stück Eyer 4 kr.; ein Pfund Zwetſchgen 7 kr. bis 8 kr.; eine Maas Milch 3 kr. Bayreuth, am 1. September 1837.

Der Magiſtrat der K. Kreishauptſtadt Bayreuth, als Polizei-Senat.

In legal. Abweſenheit des erſten rechtsk. Bürgermeiſters.
Schweitzer. Haß.
——— Richter, Secretair.

Ueberſicht
der am heutigen Wochenmarkt beſtandenen Getraidtpreiſe.

Preis per Schäffel:

	höchſter.	mittlerer.	niedrigſter.
Waiz . .	12 fl. 54 kr.	12 fl. 39 kr.	12 fl. 24 kr.
Korn . .	9 fl. 48 kr.	9 fl. 24 kr.	9 fl. — kr.
Gerſte . .	9 fl. 54 kr.	9 fl. 54 kr.	9 fl. 54 kr.
Haber . .	6 fl. 36 kr.	6 fl. 33 kr.	6 fl. 30 kr.
Erbſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 30. Auguſt 1837.
Der Stadt-Magiſtrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Bei der Freiherrl. von Thüngenſchen Bierbrauerei zu Weiſenbach, K. Landgerichts Brückenau im Untermainkreiſe, iſt die Stelle eines Werkführers erlediget und es kann ein gelernter Brauer, welcher ſich über guten Leumund und Befähigung ausweiſen kann, unter ſehr annehmbaren Bedingungen in Condition treten. Ueber das Nähere wird, auf geſchehene Meldung, der unterzeichnete Oekonomie-Verwalter nähere Auskunft ertheilen.
Roſenberger.

Bayeriſches Nationalwerk!

Im Verlage der Carl Kollmann'ſchen Buchhandlung in Augsburg iſt nun eben erſchienen und an alle verehrlichen Subſcribenten verſandt, auch fortwährend dortſelbſt und in allen inländiſchen Buchhandlungen vorräthig zu finden, namentlich in München, Landshut, Regensburg, Straubing, Paſſau, Kempten, Neuburg, Nördlingen, Nürnberg, Ansbach, Bayreuth (in der Grau'ſchen Buchhandlung, Hof und Wunſiedel bei G. A. Grau), Bamberg, Würzburg und Speyer:

Hand-Bibliothek
des Bayeriſchen Staatsbürgers,
oder
Sammlung
K. Bayeriſcher Adminiſtrativ-Geſetze und Verordnungen vom Jahre 1817 bis auf die neueſte Zeit, bezüglich auf die Verfaſſung des Reiches, Verwaltung der Gemeinden und die materiellen Intereſſen der Bürgers überhaupt.
Zuſammengeſtellt
von einem Geſchäftsmanne
mit höchſter Genehmigung des K. Staatminiſteriums des Innern.
In vier Bändchen.
Drittes Bändchen.

Inhalt: I. Gem.-Umlagen-Geſetz. II. Kriegslaſten-Peräquations-Geſetz. III. Diſtrikts-Umlagen-Geſetz. IV. V. Heimaths-Geſetz, nebſt Inſtruktion. VI. Geſetz über Anſäßigmachung und Verehelichung. VII. Gewerbsgeſetz. VIII. Geſetz über Credit-Vereine. IX. Heer-Ergänzungs-(Conſcriptions-)Geſetz. X. Landwehrordnung. XI. Geſchäfts-Vereinfach.-Ordnun'g beim innern Dienſt. XII. Geſchäfts-Vereinfachungs-Ordnung beim Staatsbaudienſt. XIII. Acht Inſtruktionen zum Anſäßigmachungs-Geſetz. XIV. Fünfundzwanzig Inſtruktionen zum Gewerbsgeſetz,

nebſt
Inhalts und vollſtändigem alphabetiſchem Sachregiſter.

Die Herausgabe beginnt aus dem Grunde mit dem dritten Bande, weil die darin befindlichen Geſetze und Verordnungen alle Tage zur Anwendung kommen, und dann, weil bezüglich dieſer, aus der gegenwärtigen Stände-Verſammlung keine Aenderungen hervorzugehen ſcheinen.

Da es von vielen Seiten gewünſcht wurde, ſo ſind auch ſchon in dieſem Bande die Inſtruktionen zum Anſäßigmachungs- und Gewerbsgeſetze ſo vollſtändig als möglich aufgenommen, wodurch bei der ökonomiſchen und dennoch ſchönen und deutlichen Einrichtung des Druckes die angeſchlagene Bogenzahl aller vier Bände doch nicht ver-

mehrt, dem Publikum aber ein weſentlicher Dienſt geleiſtet wird.

Obwohl dieſer Band 17½ Druckbogen in Oktav geſchmackvoll broſchirt enthält, ſo wurde deſſen Preis doch in Rückſicht auf die große Theilnahme an der Subſcription noch billiger, als bei der vorläufigen Ankündigung, geſtellt, nemlich

für die Abnehmer aller vier Bändchen auf 48 kr.

für die Käufer dieſes einzelnen Bändchens auf 1 fl.

Subſcribenten-Sammler erhalten auf 10 Exemplare 1 Ex., auf 25 Ex. 2 Ex., auf 50 Ex. 7 Ex. gratis, gegen ſofortige Zahlung des Betrages bei Empfang jedes Bändchens.

Den hohen Königl. und magiſtrat. Behörden, ſowie allen Perſonen, welche irgend ein öffentliches Amt bekleiden, den Herren Pfarrern, allen Hausvätern, Gewerbsleuten, ſowie überhaupt jedem Bayern empfehlen wir nun dieſes wichtige, unentbehrliche, und bei aller Vollſtändigkeit doch wohlfeilſte und compendiöſeſte Buch zur Anſchaffung, die dadurch ſelbſt den Unbemittelten möglich gemacht iſt.

Das Erſte Bändchen folgt bis Ende Auguſt, das zweite im September und das vierte im October nach.

Schlüßlich bitten wir dringend, dieſes Werk nicht mit der „Taſchenbibliothek für Bayeriſche Staatsbürger" (Augsburg bei Jeniſch), und der „Taſchenbibliothek für Staatsbürger" (Nürnberg) zu verwechſeln, da es ſich von beiden weſentlich unterſcheidet.

Augsburg, den 12. Auguſt 1837.

K. Kollmann'ſche Buchhandlung.

Eine Wittwe, welche ernſtlich ſtrebte, ſich die für weibliche Erziehung nöthigen Eigenſchaften zu erwerben, wünſcht unter ſehr billigen Bedingungen Pflegetöchter in Koſt und Logis zu nehmen, welche ſie in allen häuslichen und feinern weiblichen Arbeiten möglichſt ſorgfältig zu unterrichten verſpricht. Portofreie Briefe beliebe man an die Redaktion dieſes Blattes zu addreſſiren, welche weitere Auskunft ertheilen wird.

Geburts- und Todesanzeige.

Geborne.

Den 17. Auguſt. Die Tochter des Gärtners Heidenreich dahier.

Den 28. Auguſt. Der Sohn des teutſchen Lehrers Rüger zu St. Georgen.

— — Der Sohn des Bürgers und Bäckermeiſters Herold dahier.

Den 30. Auguſt. Die Tochter des Bürgers und Rothgerbermeiſters Gebhardt dahier.

Geſtorbene.

Den 23. Auguſt. Die Ehefrau des Zuckerſieders Dörfler zu St. Georgen, alt 27 Jahre, 8 Monate und 6 Tage.

— — Adam Röthlein, Soldat im K. Bayer. Inf. Regimente Friedrich Hertling dahier, alt 26 Jahre.

Den 26. Auguſt. Die Ehefrau des Bürgers und Seifenſiedermeiſters Bulloth am Brandenburger Thore, alt 26 Jahre und 13 Tage.

Den 27. Auguſt. Ein außereheliches Kind weiblichen Geſchlechts zu St. Georgen, alt 1 Jahr und 7 Monate.

— — Johann Anton Krems zu St. Georgen, als 3 Jahre, 1 Monat und 15 Tage.

— — Der Bürger und Kammmachermeiſter Hoffer dahier, alt 64 Jahre, 4 Monate und 10 Tage.

Den 29. Auguſt. Die Ehefrau des Maurergeſellen Poſt im Neuenweg, alt 61 Jahre und 6 Monate.

Verzeichniß

der vom 19. bis 26. Auguſt 1837 incl. im Bade Steben angekommenen Kurgäſte.

171) Fr. Helena Jänichen, Hauptmanns-Wittwe von Hof.

172) Hr. L. Ritter von Bayreuth.

173) Hr. F. L. Schröder von Leisnig.

174) Fr. Barbara Heinritz von Bug.

175) Hr. Philipp Bär, Handelsmann von Geroldsgrün.

176) Fr. Regierungs - Direktorin v. Bomhard von Bayreuth.

177) Hr. Ferdinand Chriſtian Reck von Neudroſſenfeld.

Steben, den 26. Auguſt 1837.

Verzeichniß

der vom 4. bis zum 26. Auguſt 1837 im Alexandersbade angekommenen Badegäſte.

12) Hr. Kreis-Caſſe-Controlleur Köhler aus Bayreuth.

13) Hr. Oberlieutenant Greiffeld von da, und

14) Hr. Kaufmann Heinrich Schuſter aus Berlin.

Wunſiedel, den 26. Auguſt 1837.

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 106. Bayreuth, Dienſtag am 5. September 1837.

Inhalt:

Waiſen-Pfründen-Verleihung. — Prüfung der Stadt- und Marktſchreiber resp. die analoge Anwendung der Normativ-Entſchließung vom 30. Auguſt 1835 auf dieſe Prüfungen. — Dauer der Freinächte und Tanzmuſiken in den kleineren Städten und Märkten ꝛc. — Verkauf der Wanderbücher. — Abhandlung über praktiſchen Unterricht in der Malzbereitung von J. F. Zerzog. — Erledigung der Pfarrei Großkonreuth. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Waiſen-Pfründen-Verleihung betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Vom 1ſten dieſes Monats an beziehen die untenbenannten Waiſen die beigeſetzten Pfründen bis zum zurückgelegten 14ten Lebensjahr, und zwar:

I. zum Fortgenuß:

1) Roth, Margaretha, von Frankenhammer, Ldg. Kirchenlamitz, ... 7 fl.

II. neu verliehen:

A. Doppelwaiſen:

2) Roſenmerkel, Georg Ludwig Carl, von Selb, ... 10 fl.
3) Reichel, Anna Maria Henriette, von Münchberg, ... 6 fl.

B. einfache Waiſen:

4) Schmidt, Eva Katharina, von Arzberg, Ldg. Wunſidel, ... 5 fl.
5) Zimmermann, Suſanna Dorothea, von Arzberg, Ldg. Wunſiedel, ... 7 fl.
6) Barth, Kath. Eliſabetha und Margaretha, von Arzberg, Ldg. Wunſiedel, ... 14 fl.
7) Prell, Joh. Chriſtian, von Arzberg, Ldg. Wunſiedel, ... 7 fl.
8) Dümler, J. Gottf. Carl, von Regnitzloſau, Ldg. Rehau, ... 5 fl.
9) Kiesling, Joh. Nikol., von Unterwaltersgrün, Ldg. Kirchenlamitz, ... 6 fl.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 26. Auguſt 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des K. Regierungs-Präſidenten.

Vetterlein.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Prüfung der Stadt- und Marktſchreiber resp. die analoge Anwendung der Normativ-Entſchließung vom 30. Auguſt 1835 auf dieſe Prüfungen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das K. Staatsminiſterium des Innern erließ im obigen Betreff unterm 20ſten d. M. die untenſtehende Entſchließung, wobei auf die unterm 11. September 1835 durch das Kreis-Intelligenzblatt Nr. 111 bekannt gemachte Normativ-Entſchließung vom 30. Auguſt 1835, die Prüfung für herrſchaftliche Commiſſariate und Patrimonial-Aemter betr., Bezug genommen wird. Indem nun dieß zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, fordert man die Betheiligten hiemit auf, ſich hiernach für die Folge genau zu achten.

Bayreuth, den 31. Auguſt 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malß.

* * *

Staats-Miniſterium des Innern.

Auf den berichtlichen Antrag vom 27. April d. Js. wird bemerkt was folgt:

Da das revidirte Gemeinde-Edikt in lit. b ſeines §. 48 praktiſche Prüfungen der Adſpiranten für Stadt- und Marktſchreiberſtellen anordnet, ſo finden

I. auf dieſe jährlich an dem Sitze jeder Kreis-Regierung abzuhaltenden Prüfungen die §§. 1, 3, 4, 7, 8, 9, Ziffer 1, §. 10 der Normativ-Entſchließung vom 30. Auguſt 1835 auf dieſe Kategorien von Prüfungen volle Anwendung, dagegen kann

II. der im §. 2 dieſer Entſchließung geforderte Nachweis einer zweijährigen gerichtlichen oder polizeilichen Praxis nach den klaren Beſtimmungen §. 48 lit. b. des revidirten Gemeinde-Edikts keinen analogen Vollzug finden, und blos die Beibringung amtlicher Zeugniſſe über untadelhaftes ſittliches Betragen gefordert werden.

III. Die ebenfalls ſchriftliche Prüfung hat ſich neben den, im §. 5 des allegirten Normativs bezeichneten, einem Local-Polizeibeamten nöthigen, theoretiſchen und praktiſchen Kenntniſſen, in größerer Ausdehnung über diejenigen Gegenſtände und Geſchäftsvorkommniſſe zu erſtrecken, welche, wie die Verwaltungs-Normen des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens, die Vorſchriften über Etats- und Rechnungsfertigung, dann über magiſtratiſche Geſchäftsführung, die ſpeziellen Wirkungskreiſe der Stadt- und Marktſchreiber berühren. Zu dem Ende

IV. ſind den Kandidaten außer den ſechs ſchriftlichen Fragen und dem praktiſchen Falle aus dem Gebiete des Polizeirechts (§. 6 des Normativs vom 30. Auguſt 1835) noch ſechs weitere ſchriftliche Fragen, vorzugsweiſe aus dem Gebiete der Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens-Verwaltung und Verrechnung vorzulegen, und dieſe Fragen dergeſtalt zu bemeſſen, daß ſich aus deren Beantwortung die praktiſche Befähigung des betreffenden Individuums für ſeinen nächſten Beruf recht vollſtändig ermitteln laſſe.

V. Hat jedoch der Prüfungs-Candidat bereits die Prüfung für die Anſtellung als Patrimonialrichter II. Klaſſe, Patrimonialbeamte oder herrſchaftlicher Commiſſär genügend beſtanden, ſo genügt ſeiner Seits die Beantwortung der ſpeziellen Fragen.

VI. Der prüfenden K. Kreisregierung bleibt anheimgegeben, den Zeitpunkt der hier bemerkten Prüfung mit jener für die Patrimonialämter, jedoch in der Art zuſammentreffen zu laſſen, daß die gemeinſamen Prüfungs-Aufgaben nur jene Gegenſtände berühren, welche nach gegenwärtiger Erläuterung beide Kategorien von Examinaten gemeinſam angehen.

Die K. Kreis-Regierung, K. d. J., wird hiernach das weiter Geeignete zu verfügen wiſſen.

München, den 20. Auguſt 1837.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl.

An ſämmtliche Polizeibehörden des Obermainkreiſes.
(Die Dauer der Freinächte und Tanzmuſiken in den kleineren Städten und Märkten, resp. deren Beſchränkung im Hinblicke auf die Landraths-Abſchiede für den Obermainkreis vom 31. Januar 1831 und 1. Mai 1833 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die durch Miniſterial-Entſchließung vom 6. Februar d. J. angeordneten Erhebungen bezeichneten Betreffs haben bezüglich der Dauer dieſer Tanzmuſiken und Freinächte ergeben, daß ſich ſolche zwar großentheils auf die Mitternachtsſtunde beſchränkt, in den kleineren Städten und Märkten einiger Bezirke aber bis ein und zwei Uhr Morgens, wohl auch noch weiter hinaus verlängert wird.

Da dieſe übermäßige Dauer der Freinächte und Tanzmuſiken in jeder Beziehung die nachtheiligſten Folgen herbeiführen, indem dadurch die Arbeitsluſt für die nachfolgenden Tage geſchwächt, die Sicherheit des Hauſes wegen nächtlichen Ausbleibens gefährdet, die Ausſchweifung genährt, ja oftmals die Quelle höchſt beklagenswerther Criminalfälle eröffnet wird, ſo erſcheint es dringend nothwendig, dieſem Uebermaße angemeſſen entgegen zu treten.

Die obenbenannten Behörden werden daher im Hinblick auf die Landraths-Abſchiede für den Obermainkreis vom 31. Januar 1831 und 1. Mai 1833 und unter Hinweiſung auf das deßhalb in Betreff der öffentlichen Luſtbarkeiten und Tänze erlaſſene Ausſchreiben vom 4. März 1831 (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 31) abermals und alles Ernſtes angewieſen, aus den angeführten hochwichtigen Rückſichten, die Dauer der Freinächte und Tanzmuſiken in den kleineren Städten und Märkten möglichſt zu beſchränken, ſowie pflichtmäßig darüber zu wachen, daß jede ungebührliche Ausdehnung ſolcher Luſtbarkeiten vermieden werde.

Insbeſondere wird den Diſtrikts-Polizeibehörden noch zur Pflicht gemacht, die ihnen untergebenen Lokal-Polizeibehörden ſtrenge zu controlliren, und ſoferne Erinnerungen wegen Ueberſchreitung dieſer Anordnung erfolglos bleiben ſollten, unverzüglich Anzeige hieher zu erſtatten.

Bayreuth, den 31. Auguſt 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An ſämmtliche K. Diſtrikts-Polizeibehörden des Obermainkreiſes und die 3 K. Stadtkommiſſariate.
(Den Verkauf der Wanderbücher betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Um der höchſten miniſteriellen Anordnung vom 1ſten v. M. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 90) in Betreff der Gleichheit der Wanderbücher völlig zu genügen, und den K. Diſtrikts-Polizeibehörden und Stadtkommiſſariaten die Anſchaffung des nöthigen Vorrathes derſelben zur Abgabe an die Handwerksgeſellen zu erleichtern, werden die obenbenannten Behörden hierdurch benachrichtiget, daß ſie dieſe Wanderbücher wie zeither entweder von dem Buch- und Steindruckerei-Beſitzer Birner dahier unmittelbar oder auch durch die K. Regieverwaltung beziehen können, wobei bemerkt wird, daß ein ſolches Wanderbuch auf 17 kr. dahier zu ſtehen komme, nämlich:

Druck und Papier für 4 Bögen	4 kr.
Stempel	3 kr.
ledernes Futteral	10 kr.
	17 kr.

Bayreuth, den 31. Auguſt 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die von dem Landwirthſchaftslehrer an der Kreis-Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule zu Bayreuth J. F. Zerzog verfaßte Abhandlung über praktiſchen Unterricht in der Malzbereitung betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da es erwieſen iſt, daß die Hauptmängel des Biers in der fehlerhaften Malzbereitung liegen, und da namentlich im Obermainkreiſe dieſe letztere noch auf einer niedrigen Stufe ſteht, ſo hat der Landwirthſchaftslehrer der Kreis-Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule zu Bayreuth J. F. Zerzog, welcher bei ſeinem längeren Aufenthalt zu München, Augsburg und Schleisheim Gelegenheit hatte, ſich gründliche theoretiſche und praktiſche Kenntniſſe im Bierbrauen und namentlich in der Malzbereitung zu erwerben und welcher ſelbſt mehrere Jahre hindurch in Altbayern eine nicht unbedeutende Bierbrauerei leitete, Veranlaſſung genommen, eine Abhandlung über den praktiſchen Unterricht in der Malzbereitung zu ſchreiben, welche durch das Central-Comité des landwirthſchaftlichen-Vereins zu München praktiſch geprüft, und als vollkommen tüchtig und empfehlenswerth anerkannt wurde.

Dieſe Abhandlung wird demnächſt im Drucke erſcheinen und iſt ſodann um einen äußerſt geringen Preis zu haben. — Es wird ſolches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und kann dieſelbe allen Brauhausbeſitzern als ſehr ruhmwürdig anempfohlen werden.

Die K. Diſtrikts-Polizeibehörden erhalten hierbei den Auftrag, alle Brauer ihrer Bezirke auf dieſe Schrift aufmerkſam zu machen, und zur Anſchaffung derſelben aufzumuntern.

Bayreuth, den 31. Auguſt 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

(Erledigung der Pfarrei Großkonreuth betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Pfarrei Großkonreuth, im Landgericht Tirſchenreuth und Dekanatsbezirke gleichen Namens, der Diözeſe Regensburg, iſt in Erledigung gekommen. Dieſelbe wird von dem Pfarrer ohne Hülfs-Prieſter paſtorirt, hat nur eine Schule in Großkonreuth ſelbſt zu reſpiziren, und erſtreckt ſich in einer Entfernung von ¼ bis zu ½ Stunde vom Pfarrſitze auf 8 Ortſchaften und Weiler mit einer Bevölkerung von 810 Seelen. Die Pfarr-Revenuen belaufen ſich faſſionsmäßig auf 826 fl. 22 kr., ſowie die Laſten auf 20 fl. 38½ kr., ſo, daß ein reines jährliches Einkommen von 805 fl. 43½ kr. verbleibt. Bewerber um dieſe dem landesfürſtlichen Patronate angehörige Pfarrſtelle haben innerhalb 4 Wochen ihre Geſuche ſammt den vorſchriftsmäßigen Zeugniſſen bei der unterzeichneten K. Regierung einzureichen.

Bayreuth, den 1. September 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bayreuth, den 14. Auguſt 1837.

Bekanntmachung.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgericht

Bayreuth

wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Königl. Appellations-Gerichts-Expeditor Carl Julius Schreyer von Amberg und ſeine Verlobte, Fräulein Henriette Chriſtiane Erneſtine Nettiz von hier, laut Vertrag vom 10ten d. M. die hierorts geltende Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen haben.

Pöhlmann.

v. n.

Roder.

Vom
K. Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth

wird in der Debitſache des Eiſenhändlers Chriſtian Morg dahier deſſen Mobiliar-Nachlaß, ſowie deſſen Waarenlager

Montag den 16. Oktober d. Js. Vormittag 9 Uhr anfangend, öffentlich und gegen baare Bezahlung verſteigert, wozu hiermit Kaufsliebhaber vorgeladen werden.

Bayreuth, den 24. Auguſt 1837.

Pöhlmann.

v. n.

Münch.

Publicandum.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth

wird in der Kaufmann Samelſoniſchen Verlaſſenſchaftsſache, da in dem Termine am 9. Auguſt ein annehmliches Gebot auf das Haus nicht gelegt wurde, anderweitiger Subhaſtationstermin auf

Mittwoch den 27. September Vormittags 9 Uhr anberaumt.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken geladen, daß, wenn in dieſem Termine ein geeignetes Gebot gelegt wird, dem Hinſchlag die obervormundſchaftliche Genehmigung nicht vorenthalten werden wird.

Bayreuth, den 20. Auguſt 1837.

Pöhlmann.

v. n.

Münch.

In der Teſtaments- und Verlaſſenſchaftsſache der zu Colmdorf verſtorbenen Schreinermeiſterstochter Margaretha Schleicher von Creußen werden auf den Antrag des aufgeſtellten Curators, K. Appellationsgerichts-Advokaten Morg dahier, alle diejenigen, welche an der Schleicher'ſchen Verlaſſenſchaftsmaſſe Anſprüche aus irgend einem Titel zu machen haben, hiermit aufgefordert, ſolche in dem auf

den 12. September curr. Vormittags 9 Uhr

angeſetzten Termin zu liquidiren und gehörig nachzuweiſen, bei Vermeidung, daß ſie mit ihren Forderungen ausgeſchloſſen werden. Zugleich haben auch zur Richtigſtellung des Inventariums in dieſer Verlaſſenſchaftsſache diejenigen, welche Capitalien zu dieſer Maſſe ſchulden, ihre Zinnsquittungsbüchlein in dieſem Termine vorzulegen, bei Vermeidung, daß die nicht nachgewieſenen Zinnſen für unberichtigt angenommen und vom Tag der Obligationsausſtellung an nachgefordert werden würden.

Bayreuth, am 28. Auguſt 1837.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Zur Hülfsvollſtreckung werden auf Andringen eines Hypothekgläubigers die nachgenannten Realitäten des Bauers Nikolaus Hohl von Steegaurach, als:

a) ein Strich Feld, der Schlegel-Acker, B.-Nr. 163,
b) eine Sölde, der Speckhof, B.-Nr. 189, 190, 191 et 192,
c) ein Feld, das lange Gewend, B.-Nr. 49,
d) ein Feld, der Stachetten-Acker, B.-Nr. 53,

am Gerichtsſitze

Freitag den 29. September l. Js. Vormittags 10 Uhr an zahlungsfähige nach §. 64 des Hypothekengeſetzes öffentlich verſteigert. An dieſem Tage haben ſich ſämmtliche Kaufsluſtige hierorts einzufinden. Bamberg, am 21. Auguſt 1837.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Ldr.

Durch Verfügung der K. Regierung des Obermainkreiſes vom 21ſten praes. 25ſten d. Mts. wird der von der Gemeinde Viereth beſchloſſene Verkauf

a) des untern Theiles des dortigen Gemeindehauſes, dann
b) der darauf haftenden Schmiedgerechtigkeit am Sitze des dieſſeitigen Landgerichts

Donnerſtag den 14. September 1837
Vormittags 10 Uhr

öffentlich an Zahlungsfähige verſteigert. Mittlerweile können die Kaufsluſtigen die verkäuflichen Gegenſtände an Ort und Stelle einſehen, zu deren Einweiſung Gemeindevorſteher Krug angewieſen iſt, ſowie denſelben frei ſteht, ſich aus den dieſſeitigen Akten von den Kaufsbedingniſſen Kenntniß zu verſchaffen.

Bamberg, den 28. Auguſt 1837.

Königliches Landgericht Bamberg II.

a. l. d.

Jäger, I. Aſſeſſor.

Der Metzgermeiſter Michael Hofmann von Memmelsdorf hat ſich freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen. Es werden daher alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde eine Forderung an beſagten Michael Hofmann zu machen haben, hiemit aufgefordert, ſolche hierorts geltend zu machen. Termin hiezu ſteht und zwar

1) zur Anbringung und Liquidſtellung der Forderung auf

Dienſtag den 12. September d. J.,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die liquidirten Forderungen auf

Donnerſtag den 12. Oktober d. J.,

3) zur Schlußverhandlung auf

Dienſtag den 14. November 1837

an. Diejenigen Gläubiger, welche am erſten Ediktstage nicht erſcheinen und ihre Forderungen anbringen, werden abgewieſen, diejenigen, welche an den andern Ediktstagen nicht erſcheinen, werden mit der ſie treffenden Handlung ausgeſchloſſen werden. Zugleich wird den bekannten und unbekannten Gläubigern hiemit in Folge §. 32 und 33 der Prioritäts-Ordnung zu ihrem Bemeſſen eröffnet, daß die Aktiv Maſſa

a) aus einem Wohnhauſe mit Stadel, Backofen, und Holzlege beſteht, geſchätzt auf 800 fl.

b) aus einer Fleiſchbank in der Stadt Bamberg, und

c) einigen höchſt unbedeutenden Mobilien

beſteht; daß dagegen auf dem Hauſe 500 fl. Hypothekenſchuld eingetragen und 600 fl. vorgemerkt ſind, daß auf der Fleiſchbank 1300 fl. Hypothek-Capitalien verſichert ſind, ferner daß außer dieſen Paſſiven bereits noch 2449 fl. an verſchiedenen Forderungen angemeldet ſind. Schlüßlich werden alle jene, welche etwas von dem Vermögen des Michael Hofmann in Händen haben, aufgefordert, ſolches vorbehaltlich ihrer Anſprüche hierauf hierorts zu hinterlegen. Bamberg, den 9. Auguſt 1837.

Königliches Landgericht Bamberg I
d. l. a.
Konrad, Aſſeſſor.

Die auf flüchtigem Fuße befindliche ledige Carolina Keiner zu Arzberg wird hiermit vorgeladen, innerhalb 3 Monaten vor Gericht zu erſcheinen, und ſich wegen der wider ſie vorhandenen Anſchuldigung des Verbrechens des Betrugs zu verantworten. Wunſiedel, am 16. Auguſt 1837.

Königliches Land- und Criminal-Unterſuchungs-Gericht Wunſiedel.
v. Wächter.

Der Bäckermeiſter Georg Friedrich Mötſch zu Thiersheim hat ſich freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen. Es werden daher die geſetzlichen Ediktstage wie folgt anberaumt:

1) zur Anmeldung der Forderungen und zum Beweis derſelben auf den

11. September l. Js.,

2) zur Vorbringung der Einreden auf den

16. Oktober l. Js.,

3) zum Schlußverfahren auf den

20. November l. Js.

jedesmal Vormittags um 9 Uhr.

Das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage hat den Ausſchluß von der Conkursmaſſe, das Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstagen den Ausſchluß von den darin vorzunehmenden Handlungen zur rechtlichen Folge. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas von dem Bäckermeiſter Mötſch in Händen haben, aufgefordert, ſolches mit Vorbehalt ihrer Rechte und bei Vermeidung doppelten Erſatzes zu Gerichtshänden zu geben. Wunſiedel, am 3. Auguſt 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
v. Wächter.

Nachdem der Bäckermeiſter Johann Adam Blechſchmied zu Weisdorf ſeine Inſolvenz gerichtlich erklärt hat, ſo iſt gegen ſolchen der Univerſal-Concurs ausgeſprochen und eröffnet worden. Demgemäß werden hiemit die geſetzlichen Ediktstäge, nemlich:

der 1ſte Ediktstag zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweiſe

auf den 8. September c.,

der 2te Ediktstag zur Vorbringung der Einreden gegen die am 1ſten Ediktstag angemeldeten Forderungen

auf den 7. October c.,

der 3te Ediktstag zum Schlußverfahren

auf den 4. November c.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr dahier anberaumt, und hiezu die ſämmtlichen Gläubiger des Johann Adam Blechſchmied unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß ihr Außenbleiben am 1ſten Ediktstag den Ausſchluß der zu liquidirenden Forderung von der geſammten Concursmaſſe, das Außenbleiben an den beiden übrigen Ediktstagen aber den Ausſchluß mit der treffenden Handlung zur Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinſchuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Erſatzes aufgefordert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Münchberg, am 5. Auguſt 1837.

Königliches Landgericht.

v. n. Tröger, Civ. Adj.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das Wohnhaus des Büchſenmachermeiſters Franz Neuber zu Kirchenthumbach, auf 400fl. geſchätzt, dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt und hiezu Termin auf den

9. Oktober Vormittags 10 Uhr

anberaumt, in welchem ſich beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber am Landgerichtsſitze einzufinden haben.

Eſchenbach, den 27. Auguſt 1837.

Königliches Landgericht.

Hinkelmann.

Vom K. Landgerichte Kulmbach

werden auf den Antrag eines Gläubigers die beiden dem Bauer Adam Schuberth sen. zu Unterſteinach zuſtändigen beiden Grundſtücke, nämlich:

1) ein Tagwerk Feld im Melm, Beſitz-Nr. 140,

2) 1¼ Tagwerk Wieſe am Kögelein, Beſitz-Nr. 531,

erſteres auf 230 fl. letzteres auf 250fl. geſchätzt,

den 14. September curr.

am Gerichtsſitze an den Meiſtbietenden verkauft, und beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes erfolge, und das Laſten- und Abgabenverzeichniß in der Regiſtratur eingeſehen werden könne.

Culmbach, den 18. Auguſt 1837.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Vom K. Landgerichte Culmbach

werden alle diejenigen, welche an den Kaufſchilling der ſubhaſtirten, dem Oekonom Jakob Pöhlmann dahier zuſtändig geweſenen Realitäten, wie dieſelben in Nro. 11, 12, 32, 33, 35 des Kreis-Intelligenzblattes, dann in dem allgemeinen Anzeiger für das Königreich Bayern Nr. 6, 7, 8 l. Js. beſchrieben ſind, in 2405 fl. beſtehend, Anſprüche zu haben glauben, aufgefordert, dieſelben am

20. September l. J. Vormittags 11 Uhr

dahier entweder perſönlich oder durch einen genügend Bevollmächtigten um ſo gewiſſer anzumelden, als die Außenbleibenden mit ihren Anſprüchen an dieſen Kaufſchilling ausgeſchloſſen, und ihnen damit ein ewiges Stillſchweigen ſowohl gegen den Käufer der Realitäten als gegen die Gläubiger, unter welche das Kaufgeld zur Vertheilung kömmt, auferlegt werden wird.

Culmbach, den 14. Auguſt 1837.

Königliches Landgericht.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung werden nachſtehende, dem Andreas Wendler zu Döringſtadt gehörigen Realitäten, als:

1) ¼ Tgw. Wieſe im vordern Wörth, B. Nr. 535, Werth 50 fl.,

2) ¼ Tgw. Feld mit Wieſe, im Hagelgrund, B. Nr. 533, Werth 150 fl.,

3) ¼ Tgw. Wieſe im hinteren Wörth, B. Nr. 536, im Werthe zu 90 fl.,

4) ein Tgw. Holz im Eichholz, B. Nr. 539, Werth 35 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und iſt Strichstermin auf den

18. September c.

dahier anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Lichtenfels, am 16. Auguſt 1837.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das ¼ Wohn-

haus mit Schorgärtlein des Büttners **Konrad Werner** von Michelau, geſchätzt auf 200fl. am

18. September c.

dahier öffentlich verſteigert.

Lichtenfels, am 18. Auguſt 1837.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

In der Debitſache des Schuhmachers **Johann Zwoſta** zu Effeltter wird deſſen Feld im Schleißbaum, Beſitz-Nr. 259, beſtehend aus 2 Gewenden, dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Termin hiezu auf

Montag den 25. September früh 10 Uhr

dahier anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Nordhalben, den 25. Auguſt 1837.

Königliches Landgericht.

Tünnermann.

Am 9ten curr. verkauft das unterzeichnete Amt eine Quantität Waiz, Korn und Haber von beſter Qualität, und ladet zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu ein.

Mt. Trockau, am 1. September 1837.

Freiherrlich von Großiſches Rentverwaltungs-Amt.

Martin, Patr.-Richter.

Da in dem Nr. 92, 93 und 100 des dießjährigen Intelligenzblattes ausgeſchrieben geweſenen Verkauf des **Johann Georg Hetzneriſchen** Hauſes allhier, die Taxe nicht geboten worden iſt, ſo wird dieſes Haus wiederholt feilgeſtellt und weiter Bietungstermin auf

27. September d. Js. Vormittags 11 Uhr

im hieſigen Gerichtslokale angeſetzt.

Egloffſtein, den 29. Auguſt 1837.

Freiherrlich von Egloffſteiniſches Patrimonialgericht I.

Günther.

Ueberſicht

der am heutigen Wochenmarkt beſtandenen Getraidtpreiſe.

Preis por Schäffel:

	höchſter.	mittlerer.	niedrigſter.
Waiz . .	13 fl. — kr.	12 fl. 30 kr.	12 fl. — kr.
Korn . .	10 fl. 30 kr.	9 fl. 45 kr.	9 fl. — kr.
Gerſte . .	9 fl. 18 kr.	9 fl. 18 kr.	9 fl. 18 kr.
Haber . .	6 fl. 36 kr.	5 fl. 33 kr.	4 fl. 30 kr.
Erbſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 2. September 1837.

Der Stadt-Magiſtrat.

Nicht Amtliche Artikel.

(Zahnärztliche Anzeige.) Der durch mehrere medizíniſche Fakultäten und das Collegium medicum zu Meiningen öffentlich examinirte und approbirte Herzogl. Sachſen-Meiningeniſche Hof-Zahnarzt J. B. **Adler** nebſt Sohn empfehlen ſich einem hochgeehrten Adel und geehrten Publikum in allen Zahnkrankheiten und dahin gehörigen Operationen, und bemerken, daß ſie nächſt dem mechaniſchen Einſetzen einzelner Zähne-Reihen auch ganze Zahngarnituren, auf Gold- oder Platinaplatten, mit allem nur möglichen Revers nach größerer Technik verfertigen. Arme werden unentgeldlich bedient, welche Morgens 8 Uhr auf das Zimmer kommen können.

Logis im goldenen Anker, Zimmer Nr. 20.

In Bezug auf die Anoncen des Herrn **Albert Cramer** in Mögeldorf Corr. Nr. 239, 242 bringe ich hiemit zur allgemeinen Kenntniß, daß mir derſelbe ein Commiſſionslager von ſeiner anerkannt guten Saife ertheilt hat, welche ich zum Hausbedarf angelegentlich empfehle und auf Verlangen Muſter gratis ertheile.

Bei Abnahme von ½ — ¼ Centner wird nicht nur der Preis verhältnißmäßig billiger geſtellt, ſondern auch zu dieſem Quantum einige Stücke ganz feine Toilette-Saife zum gleichen Preis gegeben.

Recht vielen Aufträgen ſieht hierauf entgegen,

Carl Degen jun.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 31. Auguſt 1837.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. prpt.	102⅜	102¼
ditto ditto „ „ 2 mt.		
ditto à 3½ % prompt .	100⅝	
ditto ditto 2 Monat .		
Promeſſen auf Bank-Actien, por Stück Agio . . .		
Bank-Actien	516	

Königlich Bayeriſches
Intelligenzblatt
für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 107. Bayreuth, Donnerſtag am 7. September 1837.

Inhalt:

Verbot gegen die zu große Belaſtung des Fuhrwerkes in Oeſterreich, reſp. die Veröffentlichung der desfalls erlaſſenen Verordnung. — Vollzug der Miniſterial-Entſchließung vom 29. Auguſt 1836, bezüglich des Lumpen-Sammelns im Fürſtenthume Hohenzollern-Hechingen. — Anſtellungs-Prüfung der Schuldienſt-Exſpektanten. — Ernennung des Landrichters und Landwehr-Majors v. Wächter zu Wunſiedel zum Inſpektor des achten Landwehr-Inſpektions-Bezirkes. — Anſchaffung des Regierungsblattes pro 1838. — Erledigung der Pfarrei Gattendorf. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Verbot gegen die zu große Belaſtung des Fuhrwerkes in Oeſterreich, reſp. die Veröffentlichung der deßfalls am 12. Juni 1837 erlaſſenen Verordnung betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge hohen Miniſterial-Reſcripts vom 22ſten v. Mts. wird nachſtehender Auszug aus einer von der K. K. Oeſterreichiſchen Regierung gegen die zu große Belaſtung des Fuhrwerks in den dortigen Staaten erlaſſenen Verordnung zur Warnung ſämmtlicher, die genannten K. K. Staaten beſuchenden Fracht-Fuhrleute zur öffentlichen Kunde gebracht.

Hierbei erhalten die K. Diſtrikts-Polizeibehörden den Auftrag, ſolches ſämmtlichen Fracht-Fuhrleuten ihrer Bezirke noch beſonders bekannt zu geben. Bayreuth, den 2. September 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malz.

Circulare

der K. K. Landesregierung in dem Erzherzogthume Oeſterreich unter der Enns.

d. d. Wien, den 12. Junius 1837.

(Das Verbot gegen die große Belaſtung des Fuhrwerkes mit ſchmalen, nicht ſechs Zoll breiten Radfelgen betr.)

Die K. K. vereinigte Hofkanzlei hat ſich laut des herabgelangten hohen Dekretes vom 27. Mai d. Js., Z. 10,110, veranlaßt gefunden, das unterm 31. Mai 1833, Z. 29,739, kund gemachte Verbot gegen die zu große Belaſtung des Fuhrwerkes mit ſchmalen, ſechs Zoll nicht erreichenden Radfelgen zu erneuern, und nach gepflogenem Einvernehmen mit der K. K. allgemeinen Hofkammer folgende Beſtimmungen bezüglich der Entdeckung, Unterſuchung und Beſtrafung dieſes Straßen-Polizei-Vergehens zu erlaſſen.

Digitized by Google

1) Wagen mit ſchmalen, ſechs Zoll nicht meſſenden Radfelgen dürfen mit keiner größeren Ladung als von ſechzig zwei (62) Zentnern beſchwert ſeyn, und in Fällen, wo das Gewicht der Ladung nur mittelſt Abwage erhoben werden kann, und zur Beſeitigung des Abladens der Wagen ſammt der Ladung zugleich abgewogen wird, darf das Gewicht des Wagens mit der Ladung zuſammen neunzig ſieben (97) Zentner nicht überſchreiten.

2) Die Ueberſchreitung dieſes Normal-Gewichtes wird in jedem Betretungsfalle mit zehn Gulden (10 fl.) Conv.-Münze beſtraft, welche Strafe daher bei wiederholter Betretung auch wiederholt zu entrichten iſt.

3) Zur Entdeckung dieſes Vergehens gegen die Straßen-Polizei ſind nicht nur die politiſchen Obrigkeiten und die Straßenbeamten, dann die Pächter der Wegmauthen berufen, welche demnach auch zu der Einſicht der Frachtbriefe und anderer der Waarenladung zum Ausweiſe dienender Papiere berechtiget ſind, ſondern es werden auch die Zollämter, die Verzehrungsſteuerämter, die in ärariſcher Regie ſtehenden Wegmauthämter und die Gefällenwache, in Gemäßheit der ihnen von der K. K. allgemeinen Hofkammer ertheilten Weiſung bei ihren ſonſtigen Amtshandlungen das Augenmerk auf das Ueberſchreiten des Ladungsgewichtes richten.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

An ſämmtliche K. Diſtrikts-Polizeibehörden des Obermainkreiſes.

(Den Vollzug der Miniſterial-Entſchließung vom 29. Auguſt 1836 bezüglich des Lumpen-Sammelns im Fürſtenthume Hohenzollern-Hechingen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehendes hohe Miniſterial-Reſcript obengenannten Betreffes vom 23ſten v. M. wird den K. Diſtrikts-Polizeibehörden mit dem Auftrag hierdurch eröffnet, in vorkommenden Fällen bezüglich der Lumpenſammler aus dem Fürſtenthum Hohenzollern-Hechingen genau nach Maßgabe des Schlußſatzes der generaliſirten Miniſterial-Entſchließung vom 29. Auguſt v. J. (Kreis-Intelligenzblatt vom Jahr 1836 Nr. 108) zu verfahren.

Bayreuth, den 2. September 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Staats-Miniſterium des Innern.

Das Fürſtenthum Hohenzollern-Hechingen hat die Befugniß zum Sammeln von Haderlumpen für die Dauer des teutſchen Zoll-Vereins frei gegeben und bezüglich der hiezu erforderlichen Legitimationen beſtimmt, daß

1) Fürſtlich Hohenzollern-Hechingen'ſche Unterthanen, welche in dem Fürſtenthume oder in den Vereinsſtaaten Bayern, Würtemberg und Baden Haderlumpen ſammeln oder aufkaufen wollen, zu dieſem Behufe bei dem Fürſtlichen Oberamte in Hechingen ein Certifikat nachzuſuchen;

2) Unterthanen der Vereinsſtaaten Bayern, Würtemberg und Baden aber, welche im Fürſtenthume Hechingen Haderlumpen ſammeln und aufkaufen wollen, ſich hiezu mittelſt eines von ihrer zuſtändigen Obrigkeit ausgefertigten Certifikates auszuweiſen haben.

München, den 23. Auguſt 1837.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl.

Bekanntmachung.

(Anſtellungs-Prüfung der Schuldienſt-Exſpektanten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die diesjährige Anſtellungs-Prüfung der Schuldienſt-Exſpektanten nimmt

Montag den 6. November d. Js.

in Bayreuth ihren Anfang.

Die betheiligten proviſoriſchen Lehrer, Schulverweſer und Schulgehilfen haben ſich bei der Prüfungs-Commiſſion

über eine dreijährige Praxis auszuweiſen, und derſelben zugleich ein auf normalmäßiges Stempelpapier ausgefertigtes verſchloſſenes Sitten-Zeugniß, dann eine, von eigener Hand geſchriebene, als Probe der Kalligraphie dienende Perſonal-Beſchreibung, wie ſie die Bekanntmachung der unterfertigten K. Stelle vom 3. Juli 1829 (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 85) verlangt, zu übergeben.

Bayreuth, den 4. September 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Ernennung des Landrichters und Landwehr-Majors v. Wächter zu Wunſiedel zum Inſpektor des achten Landwehr-Inſpektions-Bezirkes betreffend)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben ſich allergnädigſt bewogen gefunden, die Bildung eines achten Landwehr-Inſpektions-Bezirks, aus den Landgerichtsbezirken Wunſiedel, Waldſaſſen und Kirchenlamitz beſtehend, zu genehmigen und den K. Landrichter und Major des Landwehr-Bataillons Wunſiedel, v. Wächter zum Inſpektor dieſes Bezirkes allergnädigſt zu ernennen.

In Folge eines Reſcripts aus dem K. Staats-Miniſterium des Innern vom 24ſten des vorigen Monats wird dieß durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt gemacht.

Bayreuth, den 4. September 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An ſämmtliche K. Land- und Herrſchaftsgerichte, ſowie an die Magiſtrate der Städte Bayreuth, Bamberg und Hof.

(Die Anſchaffung des Regierungsblattes pro 1838 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Damit die Beſtellung des Bedarfes an Regierungsblättern pro 1838 rechtzeitig erfolge, ſo ergeht an die oben benannten Behörden hiemit der Auftrag, die nach dem Ausſchreiben vom 11. September 1833 dreifach anzufertigenden Verzeichniſſe über die gegen Bezahlung und unentgeldlich abzugebenden Regierungsblätter ſofort herzuſtellen und längſtens bis zum

20. September dieſes Jahrs

dahier bei Vermeidung der Abſendung eines Wartboten einzureichen.

Bayreuth, den 4. September 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

(Die erledigte proteſtantiſche Pfarrei Gattendorf im K. Dekanate Hof betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die durch die Beförderung des Pfarrers Beſold nach Ohrenbach erledigte proteſtantiſche Pfarrſtelle Gattendorf bei Hof wird hiermit zur Bewerbung innerhalb

Sechs Wochen

ausgeſchrieben.

Die Erträgniſſe dieſer Stelle ſind nach der neueſten Faſſions-Berechnung folgende:

I. An ſtändigem Gehalte:		
1) Aus Staats-Caſſen:	— fl. — kr.	
2) Aus Stiftungs-Caſſen:		
in Geld	7 fl. 50 kr.	
3) Aus Gemeinde-Caſſen	— fl. — kr.	
4) Von andern Pfarreien	— fl. — kr.	
5) Von Privaten, baar	15 fl. 37½ kr.	
		23 fl. 27½ kr.
II. An Zinnſen von Aktiv-Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag an Realitäten:		
freie Wohnung nebſt dem Genuß der Oekonomie-Gebäude	35 fl. — kr.	
2⅞ Tgw. Aecker in eigener Regie	17 fl. 23¾ kr.	
16⅝ „ „ verpachtet	126 fl. — kr.	
2⅛ „ Wieſen in eigener Regie	30 fl. — kr.	
2⅜ „ „ verpachtet	24 fl. — kr.	
—⅛ „ Gärten	15 fl. — kr.	
—⅜ „ Weiher	4 fl. — kr.	
2½ „ Huthland	6 fl. — kr.	
Gotteshaus-Waldung, woraus der Pfarrer ſeinen Holzbedarf bezieht	50 fl. — kr.	
		307 fl. 23¾ kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
1) an grundherrlichen Rechten:		
a) ſtändige Abgaben:		
baar	13 fl. 37 kr.	
Naturalien	3 fl. 46¼ kr.	
b) unſtändige Abgaben		
Handlöhne	18 fl. 45 kr.	
2) An Zehenten:		
Fruchtzehenten / Schmalſaatzehenten	214 fl. 18 kr.	
3) An Gemeinde-Rechten	— fl. — kr.	
4) „ Waid-Rechten	— fl. — kr.	
5) „ Forſt-Rechten	— fl. — kr.	
		250 fl. 26¼ kr.
V. Einnahmen an Dienſt-Funktionen		101 fl. 9½ kr.
VI. Obſervanzmäßige Gaben		10 fl. — kr.
VII. Freiwillige Geſchenke		— fl. — kr.
	Summe	692 fl. 26¾ kr.
	Laſten	12 fl. — kr.
	Bleibt reiner Ertrag	680 fl. 26¼ kr.

Bayreuth, den 30. Auguſt 1837.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.

Gabler, v. n.

Hagen.

Publicandum.
Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth

wird in der Kaufmann Samelſoniſchen Verlaſſenſchafts-ſache, da in dem Termine am 9. Auguſt ein annehmliches Gebot auf das Haus nicht gelegt wurde, anderweitiger Subhaſtationstermin auf

Mittwoch den 27. September Vormittags 9 Uhr

anberaumt.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken geladen, daß, wenn in dieſem Termine ein geeignetes Gebot gelegt wird, dem Hinſchlag die obervormundſchaftliche Genehmigung nicht vorenthalten werden wird.

Bayreuth, den 20. Auguſt 1837.

Pöhlmann.

v. n.

Münch.

Künftigen Montag den 11ten d. M. Vormittags 10 Uhr werden auf dem Platze vor dem Schieferbau einige ausgemuſterte Dienſtpferde gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verſteigert. Bayreuth, am 4. September 1837.

Die
Oeconomie-Commiſſion des K. Chevauxlegers-Regiments
Kronprinz.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat Juli 1836 unausgelöſten Pfänder von Nr. 9191 bis 10,120 incl. in dem auf

Donnerſtag den 21. September d. Js.

Vor- und Nachmittags angeſetzten Strichtermin an die Meiſtbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden ſollen. Bayreuth, den 4. September 1837.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.
Kroher, Controleur.

Im Schloſſe zu Truppach werden am 11ten d. M. Vormittags von 9 bis 12 Uhr öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft:

ein ſogenannter Kaunitz, eine Komode, ein Wandtiſchchen, ein Nachttiſchchen, eine Bettſtatt, und ein Rohrſtuhl, alles von Kirſchbaumholz, dann eine angeſtrichene Bettſtatt, ein Kleiderſchrank, eine Büchſe und verſchiedene andere Gegenſtände.

Dieſes wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, am 3. September 1837.

Vom Patrimonialgericht Truppach.
Werner.

Nach höchſtem Befehl ſoll das dem Lyceum dahier gehörige Gut Sandhof dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt werden.

Daſſelbe liegt zwei Stunden von Bamberg im Bezirk des K. Landgerichts Bamberg II. und enthält außer den erforderlichen Wohn- und Oekonomiegebäuden, dann einer Kapelle in einem ganz geſchloſſenen Arrondiſſement

—	Tgw.	29	Dez.	Gärten,
211	„	13	„	Aecker,
64	„	48	„	Wieſen,
149	„	99	„	Holz,
20	„	35	„	Weyher,
7	„	68	„	Oedung,

nach Bayeriſchem Maas vermeſſen, wozu noch in einer Entfernung von einer Stunde im Bezirk des K. Landgerichts Baunach eine zu 32 Tgw. nach altem Bamberger Maas beſchriebene Anwieſe im Baunachthal, wozu Hand- und Spannfrohnen geleiſtet werden, dann

ein Antheil an der unvertheilten Landesweide mit 538 Tgw. 32. Dez. und die Schaafhutgerechtigkeit in der K. Aerarialwaldung Sennberg und in 5 Gemeindefluren gehört.

Auch hat dieſer Hof aus der K. Staatswaldung jährlich einen Acker Brennholz und ſo viel Bauholz als zu deſſen Unterhaltung erforderlich iſt, unentgeldlich zu beziehen.

Zu dieſem Verkauf wird Termin auf

Montag den 23. Oktober d. J.

Morgens 10 Uhr in Sandhof anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit der Bemerkung eingeladen werden, daß

1) ſie ſich über ihre Zahlungsfähigkeit längſtens 8 Tage vor der Verſteigerung bei Vermeidung des Ausſchluſſes von derſelben durch gerichtliche Zeugniſſe auszuweiſen haben,
2) der Verkauf im Ganzen, und wenn ſich eine Konkurrenz von Kaufsliebhabern ergiebt, auch im Einzelnen verſucht werden wird,
3) die näheren Verkaufsbedingniſſe hierorts eingeſehen werden können, das Gut ſelbſt aber von dem Königl. Forſtwart Schneider in Sandhof auf Verlangen vorgezeigt werden wird.

Digitized by Google

Zugleich werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Rechtstitel Realanſprüche an dieſes Gut, oder an die einzelnen Beſtandtheile deſſelben zu haben vermeinen, aufgefordert, dieſelben bis längſtens zum 16. Oktober d. J. anzuzeigen, widrigenfalls ſie bei dieſem Verkauf nicht berückſichtiget werden würden.

Bamberg, den 29. Auguſt 1837.

Königliche Adminiſtration der unmittelbaren Stiftungen.

Hofmann.

Zur Hülfsvollſtreckung werden auf Andringen eines Hypothekgläubigers die nachgenannten Realitäten des Bauers Nikolaus Hohl von Steegaurach, als:

a) ein Strich Feld, der Schlegel-Acker, B.-Nr. 163,

b) eine Sölde, der Speckhof, B.-Nr. 189, 190, 191 et 192,

c) ein Feld, das lange Gewend, B.-Nr. 49,

d) ein Feld, der Stachetten-Acker, B.-Nr. 53,

am Gerichtsſitze

Freitag den 29. September l. Js. Vormittags 10 Uhr an Zahlungsfähige nach §. 64 des Hypothekengeſetzes öffentlich verſteigert. An dieſem Tage haben ſich ſämmtliche Kaufsluſtige hierorts einzufinden. Bamberg, am 21. Auguſt 1837.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Ldr.

Durch Verfügung der K. Regierung des Obermainkreiſes vom 21ſten praes. 25ſten d. Mts. wird der von der Gemeinde Viereth beſchloſſene Verkauf

a) des untern Theiles des dortigen Gemeindehauſes, dann

b) der darauf haftenden Schmiedgerechtigkeit am Sitze des dieſſeitigen Landgerichts

Donnerſtag den 14. September 1837
Vormittags 10 Uhr

öffentlich an Zahlungsfähige verſteigert. Mittlerweile können die Kaufsluſtigen die verkäuflichen Gegenſtände an Ort und Stelle einſehen, zu deren Einweiſung Gemeindevorſteher Krug angewieſen iſt, ſowie denſelben frei ſteht, ſich aus den dieſſeitigen Akten von den Kaufsbedingniſſen Kenntniß zu verſchaffen.

Bamberg, den 28. Auguſt 1837.

Königliches Landgericht Bamberg II.

a l. d.

Jäger, I. Aſſeſſor.

Das dem Flaſchnermeiſter Friedrich Becher von Schwarzenbach a. S. gehörige 2ſtöckige maſſiv erbaute Wohnhaus Nr. 121 wird hiemit in Kraft der Hülfsvollſtreckung öffentlich feilgebothen, und nach dem Antrage deſſelben Bietungstermin auf

Montag den 18. September curr. früh 8 Uhr

in loco Schwarzenbach anberaumt. Kaufsliebhaber haben ſich auf dem dortigen Rathhaus einzufinden, und den Hinſchlag nach Vorſchrift des §. 64 des Hypothekengeſetzes zu gewärtigen.

Rehau, den 31. Juli 1837.

Königliches Landgericht.

Vetter.

Vom K. Landgerichte Kulmbach

werden auf den Antrag eines Gläubigers die beiden dem Bauer Adam Schuberth sen. zu Unterſteinach zuſtändigen beiden Grundſtücke, nämlich:

1) ein Tagwerk Feld im Melm, Beſitz-Nr. 140,

2) 1¼ Tagwerk Wieſe am Kögelein, Beſitz-Nr. 531,

erſteres auf 230 fl. letzteres auf 250 fl. geſchätzt,

den 14. September curr.

am Gerichtsſitze an den Meiſtbietenden verkauft, und beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes erfolge, und das Laſten- und Abgabenverzeichniß in der Regiſtratur eingeſehen werden könne.

Culmbach, den 18. Auguſt 1837.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Vom K. Landgerichte Culmbach

werden alle diejenigen, welche an den Kaufſchilling der ſubhaſtirten, dem Oekonom Jakob Pöhlmann dahier zuſtändig geweſenen Realitäten, wie dieſelben in Nro. 11, 12, 32, 33, 35 des Kreis-Intelligenzblattes, dann in dem allgemeinen Anzeiger für das Königreich Bayern Nr. 6, 7, 8 l. Js. beſchrieben ſind, in 2405 fl. beſtehend, Anſprüche zu haben glauben, aufgefordert, dieſelben am

20. September l. J. Vormittags 11 Uhr

dahier entweder perſönlich oder durch einen genügend Bevollmächtigten um ſo gewiſſer anzumelden, als die Außen-

bleibenden mit ihren Anſprüchen an dieſen Kaufſchilling ausgeſchloſſen, und ihnen damit ein ewiges Stillſchweigen ſowohl gegen den Käufer der Realitäten als gegen die Gläubiger, unter welche das Kaufgeld zur Vertheilung kömmt, auferlegt werden wird.

Culmbach, den 14. Auguſt 1837.

Königliches Landgericht.

Vom K. Landgerichte Hof werden alle diejenigen, welche an den Nachlaß des im ledigen Stande am 8. November 1833 zu Paris verſtorbenen Schneidergeſellen Johann Arnold, aus Konradsreuth gebürtig, aus irgend einem Grunde einen Anſpruch zu haben vermeinen, andurch vorgeladen, ſich binnen 9 Monaten, und zwar längſtens in dem auf den

30. December 1837

vor dem hieſigen K. Landgerichte anberaumten Termine perſönlich oder ſchriftlich zu melden, oder zu gewärtigen, daß dieſer Nachlaß als ein herrenloſes Gut erachtet und dem Fiscus zuerkannt werden würde.

Hof, am 6. März 1837.

Königliches Landgericht.

Rücker.

Ein im Regiſtratur-Weſen gut bewandertes Individuum kann bei dem hieſigen Landgerichte unter annehmbaren Bedingungen Aufnahme finden und hat ſich unter Anlegung ſeiner Zeugniſſe an den Unterzeichneten zu wenden. Eſchenbach, am 2. September 1837.

Königliches Landgericht Eſchenbach.

Hinkelmann.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers werden die den Georg Leikamiſchen Eheleuten zu Niedermirsberg zugehörigen Grundſtücke, als:

1) ⅛ Tagwerk Feld, das Waſſergeſtell
2) ⅜ Tagwerk Feld, der Borzersacker

dem öffentlichen Verkaufe ausgeſtellt, und Strichstermin auf den

22. September Vormittags 9 Uhr

anberaumt, zu welchem beſitz- und zahlungsfähige Käufer eingeladen werden. Ebermannſtadt, den 14. Auguſt 1837.

Königliches Landgericht.

Moſer.

Der Wittwer und Schuhmachermeiſter Joh. Eberlein aus Freienfels hat bei ſeiner Wiederverehelichung mit der ledigen Brigitta Waiſel allda Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen, was hiemit veröffentlicht wird.

Hollfeld, den 15. Juni 1837.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

In der Concursſache des Töpfermeiſters Melchior Hanold zu Thierſtein hat ſich am erſten Verkaufstermin zu dem zur Concursmaſſe gehörigen Wohnhauſe Nr. 85 alldort nebſt Zubehörung kein Kaufsliebhaber eingefunden und daſſelbe wird daher anderweit zum öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt. Termin hiezu ſteht auf den

18. September c. Vormittag 9 Uhr

bei Gericht dahier an, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag nach Maaßgabe des §. 64. des Hypotheken-Geſetzes geſchieht. Selb, den 8. Auguſt 1837.

Königliches Landgericht.

Donle, Ldr.

In der Konkursſache des Taglöhners Chriſtoph Kießling zu Birkenbühl wird das zur Gantmaſſa gehörige Wohnhaus Nr. 14 zu Birkenbühl wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, da ſich am erſten Verkaufstermin ein Kaufsliebhaber nicht eingefunden hat. Tagsfahrt hiezu ſteht auf den

23. September c. Vormittag 9 Uhr

bei Gericht dahier an, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag nach Maaßgabe des §. 64 des Hypothekengeſetzes geſchieht. Selb, den 17. Auguſt 1837

Königliches Landgericht.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung ſoll das dem Bürger Peter Klinger zu Schwarzenbach a. W. zugehörige Anweſen, beſtehend aus einem Wohnhauſe, einer Stallung, Scheune, Holzlege mit Schupfe und Kellerhaus, dann beiläufig 5 Tagwerk Acker und Wieſe nebſt dem 24ſten Antheil an der Brauerei, öffentlich meiſtbietend verkauft werden. Termin hiezu wird hiemit an ordentlicher Gerichtsſtelle auf den

30. September Vormittags 10 Uhr

vor dem dieſſeitigen Gerichtsdeputirten, Funktionär von Ammon mit dem Beifügen angeſetzt, daß der Hinſchlag nach Maßgabe §. 64 des Hypothekengeſetzes erfolgt. Das in Rede ſtehende Anweſen wurde übrigens unterm 26. Mai curr. gerichtlich auf 2384 fl. gewürdigt, was die Taxationsverhandlung, welche zur gewöhnlichen Gerichtszeit täglich eingeſehen werden kann, näher beſagt.

Naila, am 30. Auguſt. 1837.

Das Königlich Bayeriſche Landgericht daſelbſt.
Biſani.

Daß in dem heute ausgefertigten Ehevertrag zwiſchen dem Wittwer Leonhard Pöhlmann in Unterſteinach und der ledigen Katharina Margaretha Stöklin aus Förſtenreuth die im ehemaligen Fürſtenthum Bayreuth geltende allgemeine eheliche Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen worden, wird hiemit bekannt gemacht. Guttenberg, den 29. Juli 1837.

Freiherrlich von Guttenbergiſches Patrimonialgericht Unterſteinach.
Scharff.

Da in dem Nr. 92, 93 und 100 des dießjährigen Intelligenzblattes ausgeſchrieben geweſenen Verkauf des Johann Georg Hetzneriſchen Hauſes allhier, die Taxe nicht geboten worden iſt, ſo wird dieſes Haus wiederholt feilgeſtellt und weiter Bietungstermin auf

27. September d. Js. Vormittags 11 Uhr

im hieſigen Gerichtslokale angeſetzt.

Egloffſtein, den 29. Auguſt 1837.

Freiherrlich von Egloffſteiniſches Patrimonialgericht I.
Günther.

Der Webermeiſter Nikol Grimm von hier hat ſich wegen Ueberſchuldung freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen, und es wird daher bei der Unbedeutenheit der Maſſe zum Nachweiſe der Forderungen, unter Vorlage der Beweismittel, dann zur Vorbringung der dagegen ſtehenden Einwendungen und endlich zum Schlußverfahren ein einziger Termin auf den

26. September curr. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu ſämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile des Ausſchlußes geladen werden. Wer von der Maſſe etwas in Händen hat, wird ferner aufgefordert, ſolches bei Vermeidung des doppelten Erſatzes, jedoch vorbehaltlich ſeiner Rechte, an das Depoſitorium des unterfertigten Patrimonialgerichts abzugeben. Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß das zur Gantmaſſe gehörige halbe Wohnhaus H.-Nr. 40 zu Oberröslau, dem Rittergute Oberröslau, vordern Antheils grund- und lehenbar, an dem oben erwähnten Termine bei Gericht dahier zum öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt wird, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Oberröslau, den 21. Auguſt 1837.

Freiherrlich von Waldenfels'ſches Patrimonialgericht I. Cl. Oberröslau vordern Antheils.
v. Waldenfels.

Nicht Amtliche Artikel.

Reſultate
der Rechnung des Schreiber-Vereins im Obermainkreis pro $18\frac{36}{37}$

9,415 fl. — kr.	an rentirendem Aktiv-Capital-Vermögen
629 fl. 36 kr.	an nach und nach zu zahlenden Supplements-Beiträgen der neu aufgenommenen Mitglieder,
3 fl. 30 kr.	an Mobilien,
198 fl. 35 kr.	an Aktiv-Rezeß,
10,246 fl. 41 kr.	in Summa.

Dieſes bringt den verehrlichen Mitgliedern und anderen aufnahmsfähigen Individuen hiemit zur öffentlichen Kenntniß. Bamberg, am 30 Auguſt. 1837.

Das Comité des Schreiber-Unterſtützungs-Vereins im Obermainkreis.
Deller, Vorſtand. Albert, Caſſier. Schuſter, Controlleur.

In Bezug auf die Anoncen des Herrn Albert Cramer in Mögeldorf, Corr. Nr. 239, 242 bringe ich hiemit zur allgemeinen Kenntniß, daß mir derſelbe ein Commiſſionslager von ſeiner anerkannt guten Saife ertheilt hat, welche ich zum Hausbedarf angelegentlich empfehle und auf Verlangen Muſter gratis ertheile.

Bei Abnahme von $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{2}$ Centner wird nicht nur der Preis verhältnißmäßig billiger geſtellt, ſondern auch zu dieſem Quantum einige Stücke ganz feine Toilette-Saife zum gleichen Preis gegeben.

Recht vielen Aufträgen ſieht hierauf entgegen,

Carl Degen jun.

Königlich Bayeriſches
Intelligenzblatt
für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 108. Bayreuth, Sonnabend am 9 September 1837.

Inhalt:

Anſtellungs-Prüfung der Schuldienſt-Exſpektanten. — Tax-Rückſtände. — Erledigung der Pfarrei Meinheim. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Anſtellungs-Prüfung der Schuldienſt-Exſpektanten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die diesjährige Anſtellungs-Prüfung der Schuldienſt-Exſpektanten nimmt

Montag den 6. November d. Js.

in Bayreuth ihren Anfang.

Die betheiligten proviſoriſchen Lehrer, Schulverweſer und Schulgehilfen haben ſich bei der Prüfungs-Commiſſion über eine dreijährige Praxis auszuweiſen, und derſelben zugleich ein auf normalmäßiges Stempelpapier ausgefertigtes verſchloſſenes Sitten-Zeugniß, dann eine, von eigener Hand geſchriebene, als Probe der Kalligraphie dienende Perſonal-Beſchreibung, wie ſie die Bekanntmachung der unterfertigten K. Stelle vom 3. Juli 1829 (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 85) verlangt, zu übergeben.

Bayreuth, den 4. September 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Nachdem das Expeditions-Amt des unterzeichneten K. Gerichtshofes angezeigt hat, daß mehrere Gerichte ſich bei Einſendung der Taxen des K. Ober-Appellationsgerichts und des K. Appellationsgerichts Saumſal ſchuldig machen, und die Libelle über dieſe Taxen nicht vorſchriftsmäßig abfaßen, ſo werden die Publicanda vom 5. Februar 1817 und 5. December 1820 (Kreis-Intelligenzblatt 1817 pag. 86, 1820 pag. 748 und 997) hiedurch in Erinnerung gebracht, und es werden die Gerichte zugleich angewieſen, bei unfehlbarer Vermeidung eines Executionsboten

1) die ſämmtlichen erigiblen Taxrückſtände, ſowohl des laufenden Jahrs, als früherer Jahre bis zum 1. Oktober d. J. baar einzuliefern;

2) die Libelle

a) über die ruhenden Gefälle mit genügender Beſcheinigung der zeitlichen Uneinbringlichkeit derſelben,

b) über die abſolut inexigiblen mit Beifügung der vorſchriftsmäßigen Armuthszeugniſſe und Genußſcheine im nemlichen Termine einzuſenden.

Bamberg, den 5. September 1837.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreiſes.
v. Spies, Vice-Präſident.

Drißl.

(Erledigung der Pfarrei Meinheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachträglich wird zu dem Ausſchreiben der erledigten Pfarrei Meinheim, Dekanats Dittenheim, vom 5ten v. Mts. zur Kenntniß gebracht, daß außer den dort angegebenen . . . . 8 fl. 53 kr.
Laſten, noch weiters ein jährlicher Steuerbetrag von . . . . 55 fl. 52½ kr.
auf dieſer Pfarrei haftet. Die Geſammt-Laſten ſtellen ſich hiernach auf . . . . 64 fl. 45½ kr.
dar, nach deren Abzug nur ein reiner Dienſtes-Ertrag von . . . . . . 855 fl. 25 kr.
verbleibt.

Ansbach, den 1. September 1837.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.
v. Luz.

Görner, v. n.

Bekanntmachung.

In der Verlaſſenſchaftsſache des Kaufmanns und Magiſtratsraths Erhardt Chriſtian Dolhopf wird deſſen Tabakwaarenlager zu St Johannis, beſtehend in circa 90 Centnern verſchiedenen Rauchtabakes,

Donnerſtag den 21. September d. J. Vormittags 9 Uhr im Gaſthof zum goldenen Adler, an den Meiſtbietenden parthieenweiſe gegen baare Bezahlung veräußert, und hiezu Kaufsliebhaber eingeladen.

Bayreuth, den 28. Auguſt 1837.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Pöhlmann.
v. n.

Münch.

Künftigen Montag den 11ten d. M. Vormittags 10 Uhr werden auf dem Platze vor dem Schieferbau einige ausgemuſterte Dienſtpferde gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verſteigert. Bayreuth, am 4. September 1837.

Die
Oeconomie-Commiſſion des K. Chevauxlegers-Regiments
Kronprinz.

Im Wege der Exekution werden am 22. September lauf. Js. im Hauſe des Conrad Lindner in Bußbach mehrere Viehſtücke, Futterkräuter, Haus- und Baumannsgeräthſchaften an den Meiſtbietenden gegen ſogleich baare Zahlung öffentlich verkauft. Kaufsliebhaber haben ſich in der vormittägigen Gerichtszeit dort einzufinden.

Bayreuth, am 20. Juli 1837.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Vom K. Landgerichte Kulmbach

werden auf den Antrag eines Gläubigers die beiden dem Bauer Adam Schuberth sen. zu Unterſteinach zuſtändigen beiden Grundſtücke, nämlich:

1) ein Tagwerk Feld im Melm, Beſitz-Nr. 140,

2) 1½ Tagwerk Wieſe am Kögelein, Beſitz-Nr. 531,

erſteres auf 230 fl. letzteres auf 250 fl. geſchätzt,

den 14. September curr.

am Gerichtsſitze an den Meiſtbietenden verkauft, und beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu mit dem Be-

merken eingeladen, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes erfolge, und das Laſten- und Abgabenverzeichniß in der Regiſtratur eingeſehen werden könne.

Culmbach, den 18. Auguſt 1837.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Der liederliche Taglöhner Valentin **Pabſtmann** aus Mkt. Zeuln hat ſich der über ihn angeordneten Polizei-Aufſicht entzogen, ſtreunt berufslos herum und giebt ſich mit Diebereien, beſonders an Wagenketten ab. Sämmtliche Polizei-Behörden werden erſucht, Spähe gegen dieſen unten ſignaliſirten Kerl zu halten und ihn im Betretungsfalle hieher liefern zu laſſen.

Lichtenfels, am 1. September 1837.

Königl. Bayeriſches Landgericht.

v. Gradl.

* * *

Signalement.

Valentin **Pabſtmann** iſt 60 Jahre alt, mittlerer Größe, hat weißlichte Haare, eine hohe Stirne, blaue Augen, graue Augenbraunen, breite Naſe, proportionirten Mund, kurzes Kinn, grauen Bart, länglichtes Geſicht, einen Kahlkopf und iſt wohl genährt.

In der Concursſache des Töpfermeiſters Melchior **Hanold** zu Thierſtein hat ſich am erſten Verkaufstermin zu dem zur Concursmaſſe gehörigen Wohnhauſe Nr. 85 alldort nebſt Zubehörung kein Kaufsliebhaber eingefunden und daſſelbe wird daher anderweit zum öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt. Termin hiezu ſteht auf den

18. September c. Vormittag 9 Uhr

bei Gericht dahier an, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag nach Maasgabe des §. 64. des Hypotheken-Geſetzes geſchieht. Selb, den 8. Auguſt 1837.

Königliches Landgericht.

Donle, Ldr.

In der Conkursſache des Taglöhners Chriſtoph **Kießling** zu Birkenbühl wird das zur Gantmaſſa gehörige Wohnhaus Nr. 14 zu Birkenbühl wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, da ſich am erſten Verkaufstermin ein Kaufsliebhaber nicht eingefunden hat. Tagsfahrt hiezu ſteht auf den

23. September c. Vormittag 9 Uhr

bei Gericht dahier an, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag nach Maaßgabe des §. 64 des Hypothekengeſetzes geſchieht. Selb, den 17. Auguſt 1837

Königliches Landgericht.

Künftigen Dienſtag den 12. September c. Vormittags 10 Uhr werden mehrere — den Forſtfrevlern abgepfändete ſchneidende Inſtrumente, als:

20 Hacken,
61 Heppen,
1 Reuthhaue,
1 Grasſtumpf,
1 Schnitzmeſſer,
1 Reishegel,
1 Schubkarrenrad,
3 Sicheln,

dem öffentlich meiſtbietenden Verkauf gegen ſogleich baare Bezahlung ausgeſetzt und hiezu Kaufsliebhaber eingeladen.

Forchheim, am 4. September 1837.

Königliches Rentamt.

A. Stapf.

Zur Verpachtung des in den K. Regie-Jagden Burk, Reuth und Wimmelbach im Etatsjahre 18 $\frac{37}{38}$ erobert werdenden Wildes iſt Termin auf

Mittwoch den 20ſten d. M. früh 9 Uhr

im Geſchäftslokale des K. Rentamtes Forchheim anberaumt, wozu Pachtliebhaber eingeladen werden. Forchheim und Zentbechhofen, den 4. September 1837.

Königliches Rentamt. Königliches Forſtamt.
A. Stapf. Geiger, Forſtmeiſter.

Ueberſicht

der am heutigen Wochenmarkt beſtandenen Getraidtpreiſe.

Preis per Schäffel:

	höchſter.	mittlerer.	niedrigſter.
Waiz . .	13 fl. 6 kr.	12 fl. 33 kr.	12 fl. — kr.
Korn . .	10 fl. 24 kr.	9 fl. 48 kr.	9 fl. 12 kr.
Gerſte . .	10 fl. 30 kr.	9 fl. 45 kr.	9 fl. — kr.

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
	Preis per Schäffel:		
Haber . .	6 fl. 30 kr.	5 fl. 30 kr.	4 fl. 30 kr.
Erbſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 6. September 1837.

Der Stadt-Magiſtrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Reſultate
der Rechnung des Schreiber-Vereins im Obermainkreis pro 18 3/4

9,415 fl. — kr. an rentirendem Aktiv-Capital-Vermögen
629 fl. 36 kr. an nach und nach zu zahlenden Supplements-Beiträgen der neu aufgenommenen Mitglieder,
3 fl. 30 kr. an Mobilien,
198 fl. 35 kr. an Aktiv-Rezeß,

10,246 fl. 41 kr. in Summa.

Dieſes bringt den verehrlichen Mitgliedern und anderen aufnahmsfähigen Individuen hiemit zur öffentlichen Kenntniß. Bamberg, am 30 Auguſt. 1837.

Das Comité des Schreiber-Unterſtützungs-Vereins im Obermainkreis.

Deller, Vorſtand. Albert, Caſſier. Schuſter, Controlleur.

In Bezug auf die Anoncen des Herrn Albert Cramer in Mögeldorf, Corr. Nr. 239, 242 bringe ich hiemit zur allgemeinen Kenntniß, daß mir derſelbe ein Commiſſionslager von ſeiner anerkannt guten Saife ertheilt hat, welche ich zum Hausbedarf angelegentlich empfehle und auf Verlangen Muſter gratis ertheile.

Bei Abnahme von ½ — ¼ Centner wird nicht nur der Preis verhältnißmäßig billiger geſtellt, ſondern auch zu dieſem Quantum einige Stücke ganz feine Toilette-Saife zum gleichen Preis gegeben.

Recht vielen Aufträgen ſieht hierauf entgegen,

Carl Degen jun.

Bei dem unterzeichneten Rentbeamten kann Ende dieſes Monats ein geübter Scribent unter guten Bedingungen eintreten. Das Nähere auf dießfallſige Anfrage

Burgwindheim, den 7. September 1837.

Schmid, K. Rentbeamte.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 7. September. Der Söldengutsbeſitzer Conrad Hübner auf dem Hahnenhof, mit Margaretha Schuſter von Altdroſſenfeld.

— — Der Bürger und Uhrmacher Johann Adam Theodor Wagner dahier, mit Jungfrau Magdalena Eliſabetha Pöhlmann aus Culmbach.

— — Der Bürger und Zeuchmachermeiſter Chriſtoph Carl Popp dahier, ein Wittwer, mit Anna Meyer von hier.

Geborne.

Den 30. Auguſt. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 31. Aug. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 1. September. Der Sohn des Schuhmachermeiſters Alban dahier

Den 4. Sept. Der Sohn des Mitbürgers und Müllermeiſters Schiller auf der Rückleinsmühle.

Den 6. Sept. Die Zwillingskinder, 1 Sohn und 1 todtgeborne Tochter, des Kutſchers Keller dahier.

Geſtorbene.

Den 30. Auguſt. Der K. Regierungs-Kanzliſt Bonté, alt 56 Jahre und 2 Monate.

Den 1. September. Der Färbergeſelle Vogel dahier, alt 39 Jahre, 5 Monate und 17 Tage.

Den 4 Sept. Der Schreinergeſelle Nelke im Neuenweg, alt 18 Jahre.

— — Die Tochter des Handelsmann J. Neumann dahier, alt 22 Jahre, 2 Monate.

Den 5. Sept. Der Sohn des Bürgers und Schuhmachermeiſters Schering dahier, alt 4 Monate und 5 Tage.

Den 6. Sept. Die todtgeborne Zwillingstochter des Kutſchers Keller dahier.

Verzeichniß
der vom 27. Auguſt bis 2. September 1837 incl. im Bade Steben angekommenen Kurgäſte, und zwar:

178) Fr. Rentbeamtin Ritter aus Bayreuth.

Steben, den 2. September 1837.

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 109. Bayreuth, Dienſtag am 12. September 1837.

Inhalt:

Jean Pauls Denkmal zu Wunſiedel. — Collekte für die Abgebrannten der Fürſtl. Reußiſchen Reſidenzſtadt Schleiz. — Beſchlagnahme der Druckſchrift: Politiſches Rundgemählde, oder kleine Chronik des Jahres 1836. — Landwehr in Weiden. — Bericht der K. Baugewerksſchule zu München. — Dienſtes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An die K. Diſtrikts-Polizeibehörden des Obermainkreiſes.
(Jean Pauls Denkmal zu Wunſiedel betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König geruhten die Errichtung eines Denkmals für den verlebten Dichter Jean Paul Richter in ſeiner Vaterſtadt Wunſiedel wiederholt und zwar mit der Beſtimmung allergnädigſt zu genehmigen, daß der Entwurf hiezu allerhöchſter Genehmigung unterſtellt werde.

Sämmtliche K. Diſtrikts-Polizeibehörden werden hievon unter Beziehung auf die Regierungs-Ausſchreiben vom 23. Mai 1835 (Intelligenzblatt Nr. 63) und 29. Juli 1837 (Intelligenzblatt Nr. 92) in Kenntniß geſetzt und angewieſen, das Zuſtandekommen des nicht nur für Wunſiedel, ſondern auch für Bayern, ja für ganz Teutſchland ehrenvollen Unternehmens in jeder angemeſſenen Weiſe zu fördern, und die desfallſigen freiwilligen Beiträge unmittelbar an das zu dieſem Zwecke gebildete Comité zu Wunſiedel unter Vorſtandſchaft des dortigen K. Landrichters v. Wächter einzuſenden.

Bayreuth, den 2. September 1837.

Präſidium der Königlichen Regierung des Obermainkreiſes.

Freiherr von Andrian.

Maly.

An ſämmtliche K. Diſtrikts-Polizeibehörden des Obermainkreiſes.
(Collekte für die Abgebrannten der Fürſtl. Reußiſchen Reſidenzſtadt Schleiz betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben auf die Bitte der Fürſtl. Reuß-Plauenſchen Hof- und Kammer-Commiſſion vom 1ſten v. Mts. in allerhuldvollſter Berückſichtigung des die Bewohner der Stadt Schleiz betroffenen außerordentlichen Brandunglücks, und in allergnädigſter Anerkennung der von den Bewohnern dieſer Statt gelegenheitlich des Brandes in der Stadt Hof bewährten wohlthätigen und freundnachbarlichen Geſinnungen eine, in allen Kreiſen des Reichs für jene unglücklichen Abgebrannten vorzunehmende Collekte zu bewilligen geruht.

In Gemäßheit eines hohen K. Miniſterial-Reſcripts vom 31. Auguſt a. c. erhalten ſämmtliche K. Diſtrikts-Polizeibehörden des Obermainkreiſes hiemit den Auftrag, ungeſäumt das Geeignete zur Veranſtaltung dieſer anbefohlnen Collekte zu verfügen, und nach vollendeter Sammlung die gegebenen Beiträge unter Anfügung eines Verzeichniſſes an die Regie-Verwaltung der unterzeichneten K. Kreisregierung binnen längſtens drei Wochen einzuſenden.

Bayreuth, den 8. September 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malz.

An die K. Stadtkommiſſaire und ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden.

(Die Beſchlagnahme der Druckſchrift: Politiſches Rundgemälde, oder kleine Chronik des Jahres 1836. Leipzig 1837 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfaſſungs-Beilage verfügte und nach Beſchluß der K. Regierung des Untermainkreiſes fortgeſetzte Beſchlagnahme der Druckſchrift: Politiſches Rundgemälde, oder kleine Chronik des Jahres 1836. Leipzig 1837, wurde durch höchſte Entſchließung des K. Staats-Miniſteriums des Innern vom 31ſten v. M. beſtätiget.

Es hat demnach die Conſiskation nebſt dem Verbote der erwähnten Druckſchrift einzutreten, welches hiermit zur Darnachachtung und Vollziehung öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 8. September 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malz.

Bekanntmachung.

(Die Landwehr in Weiden betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im Einverſtändniſſe mit dem K. Landwehrkreis-Commando wurde bei der Landwehr in Weiden die Wahl

des Oberlieutenants Johann Bayer zum Zeugwart,

des Unterlieutenants Bernhardt Zemſch zum Oberlieutenant und

des Stadtſchreibers Eduard Herrmann zum Unterlieutenant

ſämmtlich aus Weiden beſtättigt, und wird dieß durch das Kreis-Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 5. September 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malz.

Bekanntmachung.

(Den Bericht der K. Baugewerkſchule zu München betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Höchſter Anordnung gemäß wird der Bericht der K. Baugewerkſchule in München 18$\frac{36}{37}$, welcher in dem Intelligenzblatt für den Iſarkreis, Nr. 35 vom 25. Auguſt enthalten iſt, auch in nachſtehendem Abdrucke durch das Intelligenzblatt des Obermainkreiſes in dieſem Kreiſe zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 7. September 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malz.

Die Königliche Baugewerksſchule zu München 18$\frac{36}{37}$.

Bei dem am Tage vor Joſephi erfolgten Schluſſe des diesjährigen Curſus dieſer Anſtalt, welche ſeit vierzehn Jahren, jeden Winter werktäglich vom frühen Morgen bis zum ſpäten Abend, beſonders für die höhere Ausbildung der Maurer- und Steinhauer-, dann Zimmergeſellen und Parlierer, ſowie auch der Kiſtler, Schloſſer, Ofenſetzer, Stuccatore, Zimmermaler, Mühlärzte und Brunnenmacher ꝛc. beſteht; im Allgemeinen aber die Vervollkommnung der Bauhandwerker und die Begründung eines verbeſſerten Volksbauweſens beabſichtiget, haben folgende Individuen, nach Zuſtimmung ſämmtlicher Lehrer, die ſtiftungsmäßigen zwölf Preiſe der Deputation für Bauweſen und Landesverſchönerung erhalten, nämlich Inländer: 1) J. N. Weiß aus Ansbach; 2) S. Geigenberger aus Waſſerburg; 3) L. Burkhäuſer aus Seinsheim; 4) S. Feßlmayr aus Pförring; 5) M. Bohrer aus Weinberg, und 6) J. Mayrhofer aus Peterskirchen; Ausländer: 7) H. Vogel aus Potsdam; 8) H. Paulus aus Ulm; 9) F. Mikſch aus Loſſontz-Tugar und 10) K. C. Jene aus Caſchau in Ungarn; dann 11) C. Freiſe aus Göttingen und 12) H. Peilert aus Heſſen-Caſſel *).

Folgende Gegenſtände ſind in der Geſellen- und Meiſter-Claſſe gelehrt worden und zwar: a) Durch den Vorſtand, K. Baurath und Ehrenmitglied der Akademie der bildenden Künſte, Dr. Vorherr: Vorträge über die Grundlehren der Architektur (des Hoch-, Waſſer-, Brücken- und Straßenbaues), ſowie über Baupolizei, mit Hinſicht auf Sonnenbau und Landesverſchönerung, unter Hinweiſung auf die wichtigſten Bauten der Hauptſtadt, und unter Vorzeigung vorzüglicher architektoniſcher Werke, dann Andeutungen nützlich zu reiſen; b) durch den K. Profeſſor Haindl: Vorträge über darſtellende Geometrie und Maſchinenkunde, ſowie Leitung des Maſchinen-Modellir-Unterrichts, mit Exkurſionen in Fabriken und Werkſtätten; c) durch den Univerſitäts-Privatdocenten Dr. Dempp: Vorträge über Geometrie, praktiſche Mechanik und Hydraulik, dann über techniſche Phyſik und Chemie, ſowie

*) Die Namen der übrigen Schüler nach der Ordnung ihres Eintrittes ſind: A. Tübbecke, C. Mooshake, A. Kurz, P. Donetshuber, P. Baumann, F. Gröger, J. Möſmeringer, G. Wieſeckel, H. Wieſeckel, J. Breſele, M. Moritz, P. Ebetſch, G. Schreiner, A. Baier, F. Mitterhuber, J. Heuwiſer, K. Will, F. Hauberriſer, G. Henke, M. Würtz, F. Wintergerſt, L. Ramm, J. Sprenger, J. Wachter, J. N. Schmitt, C. Haupt, J. J. Häusler, M. Rämmelmeyer, A. F. Schinzel, J. Guggenberger, G. Och, M. Müller, K. Schurrer, H. Hornneber, J. G. Schnitzenberger, C. F. Heinz, G. M. Lang, J. Neuwiller, J. Rauſcher, C. Bähr, J. Sayer, J. H. Dieſel, F. Niderberger, D. Sarreiter, M. Preiſinger, J. Wänger, K. Mayer, M. Hofhammer, A. Rudholzer, M. Hofmann, M. Elbs, J. Fleiſchmann, A. Peter, F. J. Greml, J. Grenz, G. Anwander, J. F. Mahling, J. Pföderl, A. Enzenſperger, F. Thüring, G. Neumayr, M. Grim, J. Märtl, B. Heigl, P. Rigert, M. Rigert, A. E. Nendel, J. Blattmann, V. Schreiber, M. Dittmann, G. Maier, J. Enſer, H. Ihl, A. Perrin, C. Winnerling, J. G. Schnabel, J. Wenk, B. Weber, F. Lamberſperger, J. Höfer, J. Sailer, F. Reiter, J. Dippel, M. Gaab, J. G. Feil, J. Lauffer, J. G. Klein, J. Feeß, G. Weiß, A. Stüblein, A. Obwurzer, W. Schmid, F. Scheck, A. Meyer, M. Stauber, H. Kayſer, A. Grabler, G. Schnell, G. Härtl, L. Bachmann, J. Böhm, G. Winnerling, H. Dornemann, F. Weinſperg, C. Mohr, W. Mohrmann, K. Enzenſperger, G. Dilli, G. Renkl, J. Mederer, J. Hennermann, E. Rehfus, J. Razesberger, M. Staller, A. Huthöfer, J. K. Jordan, K. Herr, A. Brandel, L. Seydlitz, N. Wieſt, B. Burkhart, M. Hauf, M. Beham, J. Gebhardt, J. Monninger, M. Geißler, J. Reiter, H. Ruß, J. Schuſterbauer, J. Fuchs, A. Eßlinger, F. Schnöll, J. Wuſt, W. Mayr, J. J. Breitemoſer, K. Krauſe, E. Preuß, A. Schmid und J. Herwig; nämlich im Ganzen 103 Bayern, wovon 25 die diesjährige vorſchriftsmäßige Conkursprüfung bei der K. Iſarkreis-Regierung beſtanden haben, dann 48 Fremde aus 14 Staaten, und zwar: 7 Preußen, 7 Würtemberger, 7 Schweizer, 6 Oeſterreicher und Ungarn, 6 Baden, 3 Braunſchweiger, 2 Franzoſen, 2 Hannoveraner, 2 Curheſſen, 2 Frankfurter a. M., 1 Sachſe, 1 Oldenburger, 1 Mecklenburger und 1 Reuß-Lobenſteiner. — Zugleich wird bemerkt, daß den ſchon vor 26 Jahren für einen der geſchickteſten Baugewerkslehrlinge an der Münchener feiertäglichen Handwerkerſchule, welche der Baugewerksſchule als Vorbereitungsanſtalt dient, auf ewige Zeiten alle zwei Jahre zur Vertheilung geſtifteten „Dr. Vorherr'ſchen Architekturpreis" in dieſem Jahre der Kiſtlerlehrling Florian Winkler aus München erhielt. (S. Jahresbericht über den Zuſtand der männlichen und weiblichen Feiertagsſchulen in München 1837.)

über Baumaterialienlehre, dann praktiſche Unterweiſung im Blitzableiter-Aufſtellen und Uebungen im Feldmeſſen; d) durch den Bau-Inſpektor Eichheim: Unterricht in der Architekturzeichnung und Compoſition, ſowie in den Anfangsgründen der Perſpektiv, dann im Verfertigen der Voranſchläge; e) durch den Profeſſor und Zeichnungslehrer Schöpf: Bau- und Maſchinenzeichnen, Grund- und Aufriſſe, dann Profile; f) durch den Docenten Dr. Nagler: Vorträge über Geſchichte der Architektur, mit beſonderer Hinſicht auf das Volksbauweſen; g) durch den Baumeiſter Paris: Steinſchnitt und Modelliren in Gips; h) durch den Mechanikus Stephani, gemeinſchaftlich mit dem Zimmerpalier Georg Prändl: Praktiſcher Unterricht im Modelliren von Mühl- und Zimmerwerken, dann Baumaſchinen; i) durch den Bildhauer Xav. Schwanthaler: Boſſiren, beſonders Ornamente; k) durch den Zeichnungslehrer und Schulaufſeher Joſ. Sedlmair: Freihandzeichnen, vorzüglich Bauverzierungen; l) durch den Schreib- und Rechnenlehrer Xav. Perzl: Unterricht in der Arithmetik, dann im Schön- und Rechtſchreiben und Aufſätze-Verfertigen, mit beſonderer Hinſicht auf das Baufach.

Die der Meiſter-Claſſe zur Beantwortung aufgegebene Frage: „Welches ſind die bekannteſten Dachbedeckungs-Materialien, wie verhalten ſich dieſe hinſichtlich des Preiſes und der Dauer zu einander, und welche dienen beſonders zu flachen Dächern; aber wie könnten in den meiſten Fällen die bisherigen Dachungen, nach Dr. Fauſt die Erbſünde der Häuſer, künftig ganz entbehrt und dagegen ebene, nach einer freien Seite zum Waſſerablauf etwas geneigte, wohlfeile und jeder Witterung, ſowie dem Feuer, gehörig widerſtehende Decken hergeſtellt werden?" hat unter 19 Conkurrenten der oben erwähnte H. Vogel am Beßten beantwortet, der ſich zugleich das Verdienſt erwarb, den zahlreichen Baugewerksſchülern die ſinnige und bereits durch viele Verſuche im Großen ſeit mehreren Jahren bewährt befundene Dorn'ſche Methode flacher Dachdeckung aus Lehm, Gerber-Eichenloh und Steinkohlentheer, dann Schwarzpech und Sand, praktiſch zu lehren, indem eine entſprechende Probe dieſer Methode angefertiget wurde, welche im Garten des landwirthſchaftlichen Vereins in München zu Jedermanns Anſicht aufgeſtellt iſt, und wobei folgendes Verfahren Statt fand: Ein Theil Lehm, mit etwas Sand verſetzt, da erſterer ſehr fett war, wurde mit drei Theilen Eichenloh, wie ſolche aus der Gerberei kam, mittels Waſſer vermiſcht, und dieſe, wie Mörtel bereitete Maſſe mit der Kelle ½ Zoll ſtark auf die ringsum am äußern Rande mit einem 6 Zoll breiten Streifen Eiſenblech verſehene flache Dachdecke (aus gewöhnlichen Dachlatten beſtehend, die einen guten Viertelzoll weit auseinander auf die nach einer Seite, auf den Bayer. Fuß um einen halben Zoll geneigte oberſte Balkenlage genagelt ſind, welche zugleich als Sparrwerk dient und deshalb Sparrgebälk genannt werden dürfte,) aufgetragen und geebnet. Als dieſe Lage (Decklage, wozu nach den bisherigen Erfahrungen ſtatt der Eichenloh auch Sägſpäne, Waſſermoos und Waldmoos, keineswegs aber Fichtenloh, gebraucht werden können,) vollkommen trocken war, wurde dieſelbe zweimal gut mit erwärmten Steinkohlentheer überpinſelt, nachdem man zuvor die durch Trocknung entſtandenen kleinen Ritze und Sprünge gehörig mit Sand und Theer ausgefüllt oder zugeſchlemmt hatte, und ſodann eine zweite Lage (Schutzlage) von einem ſchwachen halben Zoll ſtark auf die erſte geſetzt. Dieſe zweite Lage, in gleicher Miſchung als die erſte, wurde, nach vollkommener Trocknung, mehrmal mit warmen Steinkohlentheer und zwar ſo getränkt, daß dieſelbe durch und durch geſättiget war; beim letzten Anſtrich aber iſt dem Theer etwas Schwarzpech, auf den Quadratfuß ungefähr ein Loth, zugeſetzt, und während dieſer Anſtrich noch flüſſig war, ſcharfer oder wohl ausgewaſchener Sand als Schluß darauf geſtreut worden. Zur Schutzlage ſollte erfahrungsgemäß zum Lehm ſtets nur Eichenloh, am beßren gemahlene und langfaſerige, dann Steinkohlentheer genommen werden; ob aber ſtatt des letztern für die Decklage nicht auch dickflüſſiger Holztheer brauchbar wäre? müſſen ſpätere Erfahrungen lehren, ſowie, ob nicht allenfalls zwiſchen den auf die mindeſte Stärke reduzirten Deck- und Schutzlagen große mit Theer getränkte einfache Papierbogen, oder auch ſogenannte Harzplatten, aus zwei geleimten ſtarken Papierbogen beſtehend, wovon einer mit ¾ Pech und ¼ Theer auf einer Seite warm angeſtrichen, und der andere auf der beſtrichenen Seite feſt aufgedrückt iſt, ſo daß beide wie zuſammengeleimt erſcheinen, einzulegen wären? (Ueber dieſe Harzplatten hat der Preußiſche Bau-Inſpector S. Sachs, ein Gegner der Dorn'ſchen Dach-Methode, erſt jüngſt ein kleines Buch unter folgendem Titel herausgegeben: „Anweiſung zur Anfertigung einer neuen völlig feuerfeſten und abſolut waſſerdichten Dachbedeckung für ganz fla-

che Dächer, mittels eigens erfundener Harzplatten und ganz eigenthümlich geformter Steinfließen" ꝛc. Berlin 1837. 54 kr.) Ehe indeſſen im Großen zur Ausführung der Dorn'ſchen Dachdecken geſchritten wird, muß ſich zuvor hinſichtlich der Bereitung der Deck- und Schutzmaſſe, ohne hierbei Theer anzuwenden, einige Uebung im Kleinen erworben werden, was unerläſſig iſt, um das rechte Verhältniß der Miſchung des Lehms und der Lohe, oder des Surrogats der letzteren, zu treffen, und auch beſtimmt zu wiſſen, falls der Lehm ſehr fett wäre, wie viel Sand zugeſetzt werden muß? Im Durchſchnitt braucht man nach dem Gewichte ſo viel Lehm als Lohe; nach dem Maaß aber, wie oben erwähnt, 3 Theile Eichenlohe und 1 Theil Lehm. Der Bayer. Quadratfuß von zwei Lagen dieſer Maſſe, getrocknet 1½ Zoll ſtark und 5 Pfund wiegend, forderte ⅓ Bayer. Maaß Steinkohlen-Theer, wovon die Maaß — 2⅓ Pfund, oder genau 2 Pfund 10⅔ Loth wiegt, alſo 100 Bayer. Maaß zu 2 Centner 33⅓ Pfund zu rechnen ſind, indem bemerkt wird, daß eine Bayer. Maaß ungefähr einen Franz. Litre, oder eine Berliner Quart beträgt, und die Tonne Steinkohlen-Theer oder 100 Quart aus England frei bis Potsdam zur Zeit 3½ Thlr. oder 6 fl. 7½ kr. zu ſtehen kommt. Würde zu München die Maaß Steinkohlen-Theer doppelt ſo viel, ja ſelbſt 12 Kreuzer koſten, wie die erſte aus Holland über Marktbreit bezogene Probe wirklich gekoſtet hat, ſo betrüge ſolcher im erſten Falle 2½ kr., im zweiten und höchſten Falle aber 4 Kreuzer für den Quadratfuß. Die Auslagen für Lehm (wovon der Cubikfuß im trockenen Zuſtande 53 Pfd. wiegt) und für Eichenloh (wovon der Cubikfuß friſch oder feucht, wie ſolche aus der Gerbergrube kommt, im Durchſchnitt zu 16½ Pfd. gerechnet werden kann), dann für Sand, Pech, Fuhr- und Arbeitslohn, ſo wie für die nöthigen Eiſen- oder Zinkblechſtreifen, dürften aber wohl in ganz Bayern nicht über 4 Kreuzer zu ſtehen kommen, ſo daß alſo der Quadratfuß dieſer Dachdeckung höchſtens 8 Kreuzer heiſcht, ſpäter aber gewiß, wenn der Steinkohlen-Theer in Bayern ſelbſt erzeugt oder in großen Quantitäten unmittelbar aus England, beſonders mit Benützung des Ludwigs-Canals, oder auch der Eiſenbahnen, bezogen wird, wenigſtens um ¼ wohlfeiler und alſo ſelbſt geringer als ein Ziegeldach kommen dürfte, weshalb dieſe, jeder Witterung und auch dem Feuer gehörig widerſtehende Maſſe alle Empfehlung verdient, und zwar um ſo mehr, als deren Anfertigung von jedem ſchlichten Landmann leicht geſchehen kann, und ein geübter Arbeiter mit zwei Gehilfen, die Zeit der Trocknung abgerechnet, in 10 bis 12 Stunden 400 Quadratfuß zu vollenden im Stande iſt. (Vergl. Bayer. Nationalzeitung Nr. 88 d. Js.) — Die K. Kreisregierungen zu Bayreuth, München und Paſſau haben bereits auf die zweite Auflage der Dorn'ſchen Schrift: „Praktiſche Anleitung zur Ausführung der neuen flachen Dachdeckung, Berlin 1837, (54 kr.)" öffentlich aufmerkſam gemacht, und dieſe treffliche Dachdeckung-Methode, welche ſeit ſechs Jahren in Berlin und Potsdam, ſo wie in den Umgebungen dieſer Städte, vielfach ausgeführt wurde, und ſich unterdeſſen ſo bewährte, daß gegenwärtig daſelbſt kein Neubau mehr errichtet wird, ohne hiervon Gebrauch zu machen, den Bauenden zur Anwendung empfohlen, wohl mit allem Rechte, da hierdurch die ſchon ſeit Jahrhunderten zu löſen verſuchte Aufgabe, die Dächer unſerer Hochgebäude in Form und Material zu verbeſſern, eine ſo vollkommene Löſung in ökonomiſcher, konſtruktiver, finanzieller, feuerpolizeilicher und zugleich in äſthetiſcher Hinſicht erhalten hat, daß die diesjährige „Allgemeine Bauzeitung" die geſammte Bauwelt aufforderte, dem Erfinder Dank zu zollen. Auch hat die K. Regierung des Iſarkreiſes, mit Bezug auf die im Kreis-Intelligenzblatt Nr. 23 d. Js. erlaſſene Ausſchreibung, „die Verbeſſerung der Bauart der Wohn- und Wirthſchaftsgebäude betreffend", ſämmtliche Bau-Inſpektionen unterm 12 Juni dieſes Jahrs noch beſonders beauftragt: nach allen Kräften einzuwirken, daß die durch den Fabriken-Commiſſionsrath Dorn in Berlin erfundene flache Dachdeckungs-Methode nicht blos bei den Staats-, Stiftungs- und Communalgebäuden, ſondern hauptſächlich bei Privatbauten vielfache Anwendung erhalte. Zugleich ſind dieſe Baubehörden zur Anſchaffung des ſehr praktiſchen und deshalb beſonders empfehlenswerthen Werkes: „Der Bau der Dorn'ſchen Lehmdächer nach eigenen Erfahrungen, mit Hinſicht auf die dabei vorkommenden Holz-Conſtruktionen und Koſten-Berechnungen, bearbeitet von Guſtav Linke, K. Preuß. Bau-Inſpektor und Lehrer der allgemeinen Bauſchule zu Berlin mit 1 Kupft. Braunſchweig 1837" (1 fl. 12 kr.) auf Regiekoſten mit dem Beiſatze ermächtiget worden, „daß man zuverſichtlich gewärtige, daß dieſelben dieſem hochwichtigen Gegenſtande unausgeſetzt beſondere Sorgfalt widmen werden." Ebenſo ſind die Münchener Kaufleute, welche mit dergleichen Artikel Handel treiben, aufmerkſam gemacht worden, ſich mit Steinkohlen-Theer,

wovon die Tonne in Holland, à 120 Bayer. Maaß, 7 Holländ. Gulden koſtet, zu verſehen, und die Diſtrikts-Polizeibehörden wurden am 4. Auguſt d. Js. beauftragt, anzuzeigen, ob ſich Stein- oder Braun-Kohlenlager zur allenfallſigen Theerbereitung, dann ob ſich Eichenloh, oder Surrogate derſelben, in hinlänglicher Quantität finden? — Die Herren: Staatsminiſter ꝛc. Graf v. Montegelas und Regierungsrath ꝛc. Baron v. Welden, laſſen ſo eben dieſe, bereits in die erſte Claſſe der Brandaſſecuranz erhobene Dachart auf ihren Gütern in der Nähe von München im Großen ausführen. Wenn aber, was gewiß erfolgen wird, ſpäter dieſe Dachdecken, möglichſt vervollkommnet, im Vaterlande allgemeine Einführung erhalten, dann dürfte wohl die Baugewerksſchule ſich in dem Bewußtſeyn reichlich belohnt fühlen, die erſte practiſche Probe dieſer gemeinnützigen Erfindung in Bayerns Hauptſtadt aufgeſtellt zu haben.

Von den eingekommenen 9 Reiſeberichten iſt jener des obgedachten F. Miſch am Ausführlichſten befunden worden. Die von 46 Schülern verfertigten 15 Zimmerwerks- und Mühlmodelle, dann 21 Steinſchnittgegenſtände und 10 Boſſirſtücke zeugen von beſonderem Fleiße. Die aufgegebenen 7 Programme über verſchiedene bürgerl. Gebäude haben 47 Schüler zu löſen geſtrebt, mehrere mit beſonderer Pünktlichkeit, alle aber nach der Sonnenbaulehre, die immer größere Theilnahme findet. Durch die flachen Dachdecken hat nun das Syſtem des Sonnenbaues, nach welcher ſchon längſt auf der Inſel Helgoland alle Häuſer gebaut werden, und das beſonders in der gebildeten Welt ſtets an Ausdehnung zunimmt, indem ſich dasſelbe zum alten Willkürbau wie Chriſtenthum zum Heidenthum verhält, gehörige Rundung und Abſchließung erhalten. Wenn aber nach der Allgemeinen Zeitung vom 2. April dieſes Jahrs zu München die Erfahrung gemacht worden ſeyn ſoll, daß gerade diejenigen Häuſer, welche an der Sonnenſeite gelegen, vorzugsweiſe Cholera-Erkrankungen aufzuweiſen hatten, ſo dürfte dieſes doch eine nähere Erörterung verdienen, welche Sonnenſeite, ob die öſtliche, ſüdliche oder weſtliche gemeint ſey, und in welchen Zimmern die an der Cholera Erkrankten ihren Aufenthalt hatten? indem es ja leicht ſeyn könnte, daß z. B. die mit den Hauptfronten nach Norden ſtehenden Häuſer nicht auf der nördlichen, ſondern auf der ſüdlichen Seite bewohnt wurden, und ſo umgekehrt. Aus einem, eigens in Bezug auf die Cholera lithographirt erſchienenen Plan von Mittenwald geht indeſſen hervor, daß daſelbſt in den rein nach Süden gelegenen Wohnungen Niemand an der Cholera ſtarb und nur in einem Paar, ungefähr nach dieſer Himmelsgegend gerichteten Häuſern ſich Kranke von leichten Cholera-Anfällen fanden, die vielleicht die nördliche, oder auch die öſtliche und weſtliche Seite bewohnten, während die übrigen, nach andern Himmelsgegenden ſituirten Häuſer zahlreiche Cholerakranke und Sterbende hatten. Doch ſterben und bezahlen muß man ja, nach Franklin, allenthalben. Den Aerzten, ſowie den Baumeiſtern ſcheint die Sonnenbaulehre noch viel zu wenig bekannt zu ſeyn, und es wäre zu wünſchen, daß ſie derſelben mehr Aufmerkſamkeit als bisher ſchenken; beſonders aber den Hauptpunkt gehörig in's Auge faſſen möchten, daß hierbei Nord und Süd, einander entgegengeſetzt, in Wechſelwirkung ſind, wodurch nach vielfacher Erfahrung die wohlthätigſten Folgen für die Sanität im Allgemeinen entſtehen. Dr. Al. Wurm ſchrieb jüngſt in ſeinem „Verſuch einer Geſundheitslehre des Weibes“: „Sehr beachtenswerth iſt der in unſerm Vaterlande vom Baurath Vorherr mit lobenswerthem Eifer gerühmte und wo möglich realiſirte Sonnenbau.“ — Mit den innigſten Dankgefühlen gegen die allwaltende Vorſehung muß hier auch bemerkt werden, daß, obgleich ſchon beim Beginne des diesjährigen Curſus die Cholera in der Haupt- und Reſidenzſtadt ſich unerbittlich ihre Opfer ausſuchte, doch die 151 Schüler zählende Baugewerksſchule von dieſer Seuche verſchont blieb; denn die an derſelben erlegenen zwei Ausländer können in Bezug auf die Schule nicht gerechnet werden, da ſie noch vor der Immatriculation verſtarben.

Außer der Bearbeitung der obgedachten Programme iſt zugleich der ſpecielle Entwurf eines Sonnenſtadt-Quartiers mit 15 Häuſern, der ſpäter, gehörig bereiniget, durch die Lithographie vervielfältiget und der Oeffentlichkeit übergeben werden wird, in der Baugewerksſchule genau ausgearbeitet worden, mit beſonderer Anwendung von ruſſiſchen Rauchröhren, runden Kaminen, gußeiſernen Abtrittſchläuchen, dann ſteinernen und eiſernen Treppen und flachen Dachdecken, ſowie auf verſtändigen Gebrauch des hydrauliſchen Mörtels und Cements, welche Gegenſtände den Schülern beſonders zur Einführung und Verbreitung beim Volksbauweſen anempfohlen worden ſind, indem man dieſelben zugleich aufforderte, nach allen Kräften die in Bayern zuerſt in Anregung gebrachte und zu einem beſondern Lehr- und Regierungszweig erhobene gute

Sache der Landesverſchönerung, wofür bereits mehrere Vereine in verſchiedenen Ländern, in **Preußen** allein fünf, zu **Wittenberg**, **Poſen**, **Marienwerder**, **Culm** und **Graudenz**, beſtehen, und welche nur dadurch entſteht, wenn Agrikultur, Gartenkunſt und Architektur in größter Reinheit **ungetrennt** nicht bloß für das Einzelne, ſondern hauptſächlich für das **Gemeinſame** wirken, in aller Welt durch Wort und That zu befördern. Die Literatur dieſes Gegenſtandes iſt erſt jüngſt wieder durch eine kleine Schrift: „C. H. E. **Paulus** über Sonnenbau und Landesverſchönerung, Blaubeuren 1837,“ vermehrt worden. —

Die Bibliothek erhielt einen Zuwachs von 19 Werken und die Zeichnungsvorlagen wurden mit mehreren Blättern bereichert. — Der „Dr. Vorherr'ſche Fonds zur Unterſtützung für Bauleute und zur Beförderung der Landesverſchönerung“, hat ſich durch die Erträgniſſe von 29 fl. 57 kr. aus den lithographirt herausgegebenen „Entwürfen zu Pfarr- und Schulhäuſern nach der Sonnenbaulehre“, dann durch 43 fl. erübrigte Schulgelder, die von bemittelten Fremden erhoben worden ſind, und durch den Reſt von 70 fl. 3 kr., welcher ſich ſchon früher für eine nach Berlin an die T. Trautwein'ſche Buchhandlung verkaufte Parthie Monatsblätter für Bauweſen und Landesverſchönerung ergab, und der als eine Frucht der Mühe des Schulvorſtandes für die Zwecke der Bau-Deputation, welche ganz gleich mit jenen des Dr. Vorherr'ſchen Fonds ſind, dieſer Stiftung zunächſt angehört, dann durch 357 fl. freiwillige Beiträge von inländiſchen Bauleuten, im Ganzen um 500 Gulden vermehrt. — Das K. Staatsminiſterium des Innern fand ſich unterm 1. Mai d. J. bewogen, erneut und um ſo mehr die vollſte Anerkennung den verdienſtlichen Leiſtungen des Vorſtandes für die Baugewerksſchule auszuſprechen, als derſelbe ſich fortwährend bemüht, die Fonds dieſer Anſtalt, und zwar aus Mitteln, welche er ſelbſt zu ſchaffen weiß, zu vergrößern. Schon früher geruheten auch Seine Majeſtät der König von Würtemberg, wie ſich das ihm zugekommene K. Miniſterialſchreiben ausdrückt, ſeinen ausgezeichneten Verdienſten um Bauweſen und Landesverſchönerung Höchſt-Ihre vollkommene Anerkennung zu ſchenken. —

Durch das kräftige Zuſammenwirken von zehn beſonders tüchtigen Lehrern iſt dieſe Anſtalt, welche dem Staate jährlich nur einen Aufwand von 900 Gulden verurſacht, indem der Magiſtrat der Hauptſtadt die nöthigen erwärmten Localitäten gratis gibt, in Bezug auf Reichhaltigkeit des theoretiſchen und praktiſchen Unterrichts bereits ſo ausgerüſtet, daß in derſelben nicht nur die verſchiedenen Baugewerker vollſtändige Ausbildung erhalten, ſondern auch diejenigen, welche bürgerliche Baumeiſter und Civil-Ingenieure werden wollen, ihren Zweck zu geeigneter Vorbereitung möglichſt vollkommen erreichen können. — In derſelben erhielten ſeit ihrem Beſtande 1507 Schüler Unterricht, nämlich: $\frac{4}{5}$ Inländer und $\frac{1}{5}$ Fremde aus 27 Staaten, beſonders 99 Schweizer, 84 Preußen, 75 Würtemberger, 49 Baden, 46 Oeſterreicher und Ungarn, 40 Hamburger ꝛc. Mögen dieſelben ſich immer mit Liebe und Dankbarkeit des Staates und der Hauptſtadt, welcher dieſer Name durch die ſich täglich mehrenden großartigen Schöpfungen eines kunſtſinnigen edeln **Königs** mit Recht gebührt, erinnern, wo ihnen beſſere Bildung zu Theil wurde; beſtändig eingedenk ſeyn, daß die Kunſt nie zum Handwerk ſinken dürfe, dagegen jedes Handwerk ſich zur Kunſt empor ſchwingen müſſe; ſtets aber nach Vervollkommnung im Baufache ſtreben und dazu beitragen, **Alles** Bauen zu erfreulichem Geſchäfte des denkenden Menſchen zu machen!

Den 25. Auguſt 1837.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben Sich unterm 28. Auguſt d. Js. allergnädigſt bewogen gefunden:

1) den zweiten Aſſeſſor des Landgerichts Eſchenbach, Andreas **Holzer** in gleicher Eigenſchaft zu dem Landgerichte Tirſchenreuth zu verſetzen und

2) den dermaligen zweiten Landgerichts-Aſſeſſor in Tirſchenreuth, Leopold **Barth** in eben dieſer Eigenſchaft für das Landgericht Eſchenbach zu beſtimmen.

Bayreuth, den 14. Auguſt 1837.

Bekanntmachung.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgericht

Bayreuth

wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Königl. Appellations-Gerichts-Expeditor **Carl Julius Schreyer** von Amberg und ſeine Verlobte, Fräulein **Henriette Chriſtiane Erneſtine Rettig** von hier,

laut Vertrag vom 10ten d. M. die hierorts geltende Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen haben.

Pöhlmann.

v. n.

Rober.

In der Verlaſſenſchaftsſache des Kaufmanns und Magiſtratsraths Erhardt Chriſtian Dolhopf wird deſſen Tabakwaarenlager zu St Johannis, beſtehend in circa 90 Centnern verſchiedenen Rauchtabakes,

Donnerſtag den 21. September d. J. Vormittags 9 Uhr

im Gaſthof zum goldenen Adler, an den Meiſtbietenden parthieenweiſe gegen baare Bezahlung veräußert, und hiezu Kaufsliebhaber eingeladen.

Bayreuth, den 28. Auguſt 1837.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Pöhlmann.

v. n.

Münch.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat Juli 1836 unausgelößten Pfänder von Nr. 9191 bis 10,120 incl. in dem auf

Donnerſtag den 21. September d. Js.

Vor- und Nachmittags angeſetzten Strichtermin an die Meiſtbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden ſollen. Bayreuth, den 4. September 1837.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Kroher, Controleur.

Auf Requiſition des K. Landgerichts Lichtenfels vom 15. Auguſt, praes. 1. September l. J., werden die in Sachen des Holzhändlers Schneider von Eltmann gegen Nikolaus Gick von Schwürbitz wegen Vertragserfüllung sub 22. Juni von dem dermaligen Beſitzer derſelben mit Beſchlag belegten 6 Holländer Fohrenſtämme, nach deren vorausgegangenen Taxation von einer Gerichts-Commiſſion

Mittwoch den 13. September 1837

Nachmittags 2 Uhr

zu Biſchberg öffentlich gegen baare Bezahlung verſteigert, wozu zahlungsfähige Käufer vorgeladen werden.

Bamberg, den 4. September 1837.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Ldr.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das der ledigen Maria Fiebler zu Peeſten zugehörige Wohnhaus Nr. 48 daſelbſt, Gräflich Giech'ſches Erbzinnslehen, am

12. October Vormittags 11 Uhr

dem Verkaufe ausgeſetzt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsluſtige hiemit eingeladen werden.

Thurnau, am 23. Auguſt 1837.

Gräflich Giech'ſches Herrſchaftsgericht.

v. Prieſer.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das dahier gelegene Wohnhaus der Wittwe des Metzgermeiſters Johann Adam Teichweiher dahier am

12. October Vormittags 11 Uhr

sub hasta geſtellt. Das Taxationsprotokoll kann täglich in der Gerichts-Regiſtratur eingeſehen werden.

Thurnau, am 23. Auguſt 1837.

Gräflich Giech'ſches Herrſchaftsgericht.

v. Prieſer.

Nicht Amtliche Artikel.

(Für Eltern und Vormünder.) Im Erziehungs- und Unterrichts-Inſtitute der Unterzeichneten, iſt die dießjährige Prüfung und der Schluß des Lehrjahres auf den 28. September, die Wiedereröffnung deſſelben auf den 1. November; die Aufnahme für Penſionärinen aber auf den 1. October feſtgeſetzt. Nähere Auskunft über Aufnahmsbedingungen ertheilen auf frankirte Briefe; Herr Conſiſtorialrath Dr. Gabler, Herr Stadtkaplan Heinlein und

die Vorſteherin obigen Inſtituts,

Anna Thaumeder.

Bayreuth, den 1. September 1837.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 7. September 1837.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. prpt.	102¼	101¾
ditto à 3½ % prompt .	100⅝	
Promeſſen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .		
Bank-Actien	509	506

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 110. Bayreuth, Donnerſtag am 14. September 1837.

Inhalt:

Feuer-Polizei. — Fortgang der Zehend-Fixirungen. — Schul-Viſitationen pro 1837. — Anſtellungs-Prüfung der Schuldienſt-Exſpektanten. — Tax-Rückſtände. — Beſchwerden über Juſtiz-Verzögerungen. — Erledigung der Pfarrei Enheim. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden des Obermainkreiſes, dann an die K. Stadtkommiſſaire in Bayreuth, Bamberg und Hof.
(Feuer-Polizei betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Obwohl die unterfertigte Kreisregierung durch die im obengenannten Betreffe unterm 2. und 4. November 1834 erlaſſenen Ausſchreiben und die hierauf vollzogene Reviſion ſämmtlicher Feuerlöſch-Ordnungen ihrer Seits nichts unterlaſſen hat, was zur Verhütung und im Entſtehungsfalle zur ſchleunigen Abwendung einer Feuersgefahr nothwendig oder nützlich erſchien, ſo laſſen doch die in neuerer Zeit häufig und in größerer Ausdehnung vorgekommenen Brände vermuthen, daß die getroffenen Anordnungen nicht vollſtändig zum Vollzug gekommen, insbeſondere, daß die für jeden Polizei-Diſtrikt und jede Gemeinde geprüften und beſtätigten Feuerlöſch-Ordnungen nicht überall in das Leben getreten ſind.

Es werden daher die ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden wiederholt angewieſen, die hinſichtlich der Verhütung von Feuersgefahr beſtehenden allgemeinen und ſpeziellen Vorſchriften und Verbote ſämmtlichen Bewohnern ihres Bezirkes ins Gedächtniß zu rufen und dieſelben neben der beſondern Empfehlung zur ſorgfältigſten Aufſicht auf Feuer und Licht gemeſſenſt zu verwarnen,

daß nicht nur der Gebrauch des Span- oder Schleußenlichtes überhaupt und insbeſondere in Ställen, Scheunen, auf Böden und in unbewohnten Kammern auf das ſtrengſte unterſagt iſt, ſondern daß auch an dieſen Orten und überall, wo leicht feuerfangende Gegenſtände ſich in größeren Quantitäten befinden, ſelbſt Talg- und Oehllichter nur in wohlverwahrten und geſchloſſenen Laternen gebraucht werden dürfen;

daß das Tabakrauchen an den bezeichneten Orten ſelbſt mit verſchloſſenen Pfeifen nicht geduldet werden kann;

daß es nicht minder verpönt iſt, Flachs, Hanf, Kleider, Holz, Schleußen und andere brennbare Gegenſtände zum Trocknen an die Kamine und Oefen oder auf dieſelben und in die Ofenröhren insbeſondere zur Nachtzeit zu hängen oder zu legen;

daß weder das Verbrennen der Flachsbollen bei heftigem Winde auf dem Lande, noch das Flachshecheln bei nicht wohl verwahrtem Lichte geſtattet iſt;

daß alles Flachs- und Hanfdörren, ſo wie das Brechen und Bläuen nicht im Hauſe, ſondern nur in gemauerten abgeſonderten Flachsdörren und Brechſtuben verrichtet werden ſoll;

daß jede Art von Schießen und Feuerwerk in und zwiſchen den Häuſern ſtraffällig erſcheint;

daß Gluthkohlen in Häfen nur mit der größten Vorſicht gebraucht werden dürfen und wohl verwahrt werden müſſen;

daß auch das Schmalzauslaſſen und Pechſieden nur mit beſonderer Vorſicht vorgenommen werden darf;

daß der Gebrauch der in neuerer Zeit aufgekommenen Zündhölzchen, welche durch bloßes Ausſtreichen oder Ueberfahren einer rauhen Fläche oder der Reibung zwiſchen Sand-Papieren ſich entzünden, mit beſonderer Feuers-Gefährlichkeit verbunden iſt;

daß wenn naſſes Getraid, Stroh, Heu und Krummet eingebracht wird, öfters nachzuſehen und das Geeignete vorzukehren iſt, damit nicht eine Selbſtentzündung deſſelben erfolge;

ſowie endlich, daß diejenigen, welche bei ſpäter Nacht zu arbeiten bemüſſigt ſind, nie das Licht in die Nähe feuerfangender Gegenſtände ſtellen ſollen.

Insbeſondere ſind die Gaſtwirthe dafür verantwortlich zu machen, daß die feuerpolizeilichen Vorſchriften nicht nur von ihren Dienſtboten und Familien-Angehörigen, ſondern auch von den durch ſie beherbergten Fremden und deren Dienſtboten auf das genaueſte beobachtet werden, zu welchem Behufe ſie perſönlich von Zeit zu Zeit nachzuſehen und alle Zugänge zu den leicht feuerfangende Vorräthe enthaltenden Kammern, Scheunen und Böden wohlverſchloſſen zu halten, verpflichtet ſind.

Alle Gewerbsleute, welche mit Hülfe des Feuers arbeiten, als Schmiede, Schloſſer ꝛc. ſind zu einer vorzüglichen Behutſamkeit und dazu zu verpflichten, daß ſie nach Beendigung ihrer Arbeit das gebrauchte Feuer wohl ablöſchen und ſich genaue Ueberzeugung verſchaffen, ob ſich nicht irgendwo etwas feuergefährliches verhalten habe.

Nicht minder ſind diejenigen Gewerbe, welche leicht feuerfangende Stoffe verarbeiten, dazu anzuhalten, daß ſie nicht allzugroße Quantitäten derſelben in ihren Wohngebäuden aufbewahren und insbeſondere, wenn bei Licht gearbeitet werden muß, alle überflüſſigen Vorräthe aus den Werkſtätten entfernt halten.

Nächſtdem haben die Diſtrikts-Polizeibehörden genau zu überwachen, daß die vorgeſchriebene Feuerſchau wenigſtens alle halbe Jahre für jedes Wohnhaus von den Orts-Polizeibehörden vorſchriftsmäßig mit Zuziehung der verpflichteten Sachverſtändigen (eines Maurer- oder Zimmermeiſters, dann des Kaminkehrers) vorgenommen, hiebei jeder Winkel des Hauſes, beſonders Kamine, Schlöte, Oefen, Küchen und Schürlöcher von innen und außen durchſucht, auch unter dem Hausdache alles Verdächtige pflichtmäßig beſichtigt und ein vorzügliches Augenmerk darauf gerichtet werde,

ob nicht gegen die beſtehenden Verbote auf den Dachböden der Häuſer Holz-, Stroh- und Heu-Vorräthe oder andere brennbare Materialien aufbewahrt werden, welche entweder in Scheunen oder auf den Höfen oder in wohlverwahrten Gewölben zu ebener Erde oder auch in den Kellern untergebracht ſeyn ſollen, was insbeſondere auch bei der Aſche der Fall ſeyn muß, welche nur in irdenen oder metallenen, nie aber in hölzernen Gefäßen enthalten ſeyn darf;

ob vorſchriftsmäßig die Schürlöcher mit eiſernen Thürchen verwahrt und die Kamine innen mit Blech beſchlagen ſind;

ob die Rauchſchlöte, Kamine und Oefen nicht mangelbar ſind und der Ausbeſſerung bedürfen;

ob die Feuerſtätten auch nur an feuerfeſten Steinmauern angebracht ſind;

ob die Fußböden unter den Oefen mit Gyps ausgegoſſen, oder mit Steinplatten belegt, endlich wo die Oefen in den Zimmern geheizt werden, mit blechernen Tafeln oder Behältern zum Aufnehmen der aus dem Ofen ſpringenden Kohlen verſehen ſind;

ob das Verbot, Fenſter und andere auf die Straßen oder Hofräume gehende Oeffnungen mit Heu, Stroh oder andern leicht feuerfangenden Gegenſtänden zu verſtopfen, nirgends übertreten iſt;

ob ſich zwiſchen naheſtehenden Gebäuden keine hölzernen Läden und Dachrinnen befinden, welche ungeachtet der übrigen feuerfeſten Umfaſſung derſelben doch die Weiterverbreitung des Feuers bei Brandunfällen begünſtigen würden;

ob die wegen Reinigung der Kamine und Rauchfänge beſtehenden Vorſchriften, wornach ſolche von den Hausbewohnern ſelbſt wenigſtens einigemal die Woche bis zu einer angemeſſenen Höhe abgekehrt, von dem Kaminkehrer aber bei einer ſtarken Feuerung alle vier Wochen, außerdem aber im Winter alle acht Wochen und im Sommer alle Vierteljahre gefegt werden müſſen, überall beobachtet ſind;

und ob endlich kein der polizeilichen Genehmigung ermangelnder Bau aufgeführt wurde;

daß ſodann die 14 Tage nach der vorgenommenen Feuerbeſchau eintretende Nachbeſchau von den Orts-Polizeibehörden mit nicht minderer Gründlichkeit und Strenge vorgenommen und die für die bis dahin nicht gewendeten Contraventionsfälle verwirkte Strafe auch wirklich von den ſäumigen Hauseigenthümern eingezogen, ſowie die Feuers-Gefährlichkeit ohne weiters auf Koſten derſelben von Amtswegen verbeſſert werde.

Die Diſtrikts-Polizeibeamten haben bei den von ihnen vorzunehmenden Nachviſitationen nicht aus den Augen zu verlieren, daß ſolche vorzugsweiſe eine Controlle der Lokal-Polizeibehörde bezweckt, und ſich daher nicht auf die Beſichtigung der von der erſteren bei Vornahme der Feuerſchau notirten Gebrechen zu beſchränken, ſondern vorzugsweiſe zu unterſuchen hat, ob von derſelben nicht eine vorhandene Feuersgefährlichkeit zu rügen und reſp. deren Wendung bei der Nachſchau zu bewirken, unterlaſſen worden iſt.

Jede bei der Nachviſitation wahrgenommene Feuersgefährlichkeit muß daher neben der gewöhnlichen Verfügung gegen den Hauseigenthümer auch die Verantwortung und reſp. Ahndung der nachläſſig befundenen Lokal-Polizeibehörde unfehlbar nach ſich ziehen.

Es ſind übrigens die Mitglieder der Feuerſchau-Commiſſion auch auf die Verordnung vom 7. Mai 1803 (Regierungsblatt von 1803 Stück XXI.) beſonders aufmerkſam zu machen, zu Folge welcher, wenn durch eine erwieſenermaßen, zur Zeit der Feuerbeſchau ſchon vorhandene und von den Beſchauern nicht ſofort zur Abſtellung bezeichnete Feuersgefährlichkeit ein Feuer ausgekommen iſt, dieſe Nachläſſigkeit unnachſichtlich und empfindlich beſtraft werden ſoll, ohne daß jedoch hierdurch die Straffälligkeit des Hauseigenthümers gemindert würde.

Was aber bei den jüngſten Bränden die Aufmerkſamkeit eines jeden vorzugsweiſe auf ſich zieht, iſt nicht nur, daß ſich dieſelben ſo häufig zutrugen, ſondern auch, daß mehrere derſelben eine ſo bedeutende Ausdehnung gewannen.

Es reicht daher keineswegs hin, die zur Verhütung der Feuersgefahr beſtehenden Vorſchriften zu handhaben, ſondern es iſt auch nothwendig, überall ſolche Maßregeln zu treffen, daß jedes entſtandene Feuer um ſich zu greifen verhindert und möglichſt ſchnell wieder gelöſcht werde.

Da es nun von beſonderer Wichtigkeit in dieſer Beziehung iſt, daß gleich beim Ausbruche eines Feuers, wo deſſen Dämpfung noch mit weniger Schwierigkeiten verknüpft iſt, die Orts-Polizeibehörde davon zur Ergreifung der zweckmäßigſten Maaßregeln in Kenntniß geſetzt und unter ihrer Leitung gleich im Entſtehen die Gefahr durch Aufbietung aller disponibeln Kräfte beſeitigt werde, ſo iſt nicht nur allen Bewohnern die geſetzliche Beſtimmung, daß derjenige, welcher mit Wiſſen und gefliſſentlich das in ſeinem Hauſe entſtandene Feuer heimlich und ſtill hält, auch in dem Fall, wenn das Feuer wirklich von ihm gelöſcht wird, empfindlich geſtraft werden ſoll, neuerdings bekannt zu machen, ſondern auch ſtrenge darauf zu ſehen, daß die angeordneten Tag- und Nachtwachen in jedem Orte auch wirklich ſtattfinden, indem gerade dieſe letzteren, wenn ſie ihre Schuldigkeit beobachten, in den meiſten Fällen die erſte Kunde von einem ausbrechenden Feuer geben können.

Was nun die zur Dämpfung eines Brandes beſtimmten Geräthe an Löſchmaſchinen, Handſpritzen, Waſſerkufen und Eimern, Leitern, Haken ꝛc. betrifft, ſo ſind zwar nach den vorliegenden Anzeigen die Gemeinden des Kreiſes hiemit zur Nothdurft verſehen und es darf von dem Pflichtgefühle der Behörden erwartet werden, daß ſie nicht unterlaſſen, überall auf deren Inſtandhaltung und auf die jährlich erforderlichen Nachſchaffungen zu dringen, allein, wie die Erfahrung lehrt, genügt nicht allein die Menge des Apparates und der disponiblen Hände, ſondern es kommt alles auf eine zweckmäßige Verwendung der vorhandenen Kräfte und Werkzeuge an.

Mit geringen äußern Hülfsmitteln haben oft ſchon nur wenige vereinigte Menſchen Auſſerordentliches geleiſtet, weil ſie unter einer guten Leitung an ein rechtzeitiges Zuſammenwirken in gegebener Ordnung gewöhnt wurden, während die tägliche Erfahrung faſt zeigt, daß große, ſchlecht oder gar nicht organiſirte Menſchenhaufen wenig auszurichten vermögen, wenn ſie gleich mit allen zweckdienlichen Maſchinen und Geräthen überflüſſig verſehen ſind.

Bei der jüngſten Redaktion und Reviſion der Feuer-Ordnungen wurde daher überall zur Begründung der ſo nothwendigen Ordnung feſtgeſetzt, daß jeder Gemeinde-Angehörige im Voraus für den Fall einer entſtehenden Feuersbrunſt einer beſtimmten dabei nothwendigen Beſchäftigung zugewieſen werde und damit eine Abtheilung der ganzen Gemeinde,

in drei Rotten in der Art zu verbinden ſey, daß je eine nach einem regelmäßigen Turnus vorzugsweiſe zuerſt den Feuerdienſt zu leiſten resp. ſich dazu bereit zu halten habe und bei anhaltendem Feuer durch die andern Rotten abzulöſen ſey, weshalb jede ſolche Rotte für alle bei dem Löſchen eines Brandes und bei dem Retten der Effekten vorkommenden Verrichtungen ihre beſtimmten Leute im entſprechenden Verhältniſſe zählen ſoll.

Neben der Möglichkeit einer regelmäßigen Ablöſung und einer leichteren Verwendung bei gleichzeitigen Bränden an verſchiedenen Orten iſt dieſe Rottenabtheilung aber auch nothwendig gefunden worden, um es fernerhin nicht mehr dem Zufalle preis geben zu müſſen, ob ſich auch bei eintretendem Brand-Unglücke eine genügende Anzahl der zum Löſchen und Retten nothwendigen Perſonen einfinden würde.

Denn wenn es gleich keinen Augenblick zweifelhaft ſeyn kann, daß es Pflicht eines jeden Staats-Angehörigen iſt, bei entſtehender Feuersgefahr mit allen Kräften zu deren Abwendung beizutragen, ſo möchte es doch faſt den Anſchein gewinnen, als ob viele, ſeitdem durch die weit verbreiteten Feuerverſicherungs-Geſellſchaften die Verluſtsgefahr an beweglichem und unbeweglichem Eigenthum in den meiſten Fällen bedeutend vermindert, in einzelnen vielleicht auch ganz beſeitigt iſt, den Umfang ihrer desfallſigen Pflichten verkannt und nachdem die Selbſterhaltung nicht mehr antreibt, ſich mit geringerer Thätigkeit begnügen zu dürfen, geglaubt hätten, und es durfte daher nicht wohl länger gezögert werden, durch Organiſirung des Löſch- und Rettungs-Dienſtes jeden einzelnen zu überzeugen, daß wenn auch ſein Haab und Gut vollkommen für den Fall des Verbrennens durch den Eintritt in eine Brandaſſekuranz-Geſellſchaft verſichert und in gleicher Weiſe auch jedem Nachbar die bedungene Entſchädigung gewiß ſey, er und alle Gemeindeglieder nichtsdeſtoweniger zur Anwendung aller Kräfte moraliſch und geſetzlich verpflichtet blieben, um zu retten, was zu retten möglich wäre, zugleich aber auch dadurch die Möglichkeit zu gewähren, die in Erfüllung dieſer Pflicht Säumigen und Läſſigen nach den beſtehenden Strafbeſtimmungen zu ahnden, hiedurch aber den früheren Zuſtand herbeizuführen, wo auf den erſten Feuerruf die ganze Einwohnerſchaft in Thätigkeit kam und bis zur völligen Dämpfung des Brandes einmüthiglich bei einander in gemeinſamer Anſtrengung aushielt.

Indeſſen erheben ſich bei Betrachtung der neuerlichen Brandunfälle ſo manche ſchwer zu unterdrückende Zweifel, ob die Herſtellung revidirter, zum Theil auch ganz neuer Feuer-Ordnungen den beabſichtigten Zweck erfüllt hat und ob die in denſelben getroffenen Beſtimmungen auch wirklich ſo in das Leben übergegangen ſind, daß deren geordnete Durchführung eintretenden Falles ſelbſt bei der mit jedem Feuerlärm natürlich verbundenen Unruhe und daraus ſo leicht entſtehenden Verwirrung mit Grund erwartet werden darf.

Die ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden werden deßhalb hiemit angewieſen, binnen 4 Wochen anzuzeigen, was von denſelben bisher geſchehen iſt, um die in den letzten Jahren in ihren Bezirken beſtättigten lokalen und diſtriktiven Feuerlöſch-Ordnungen in das Leben zu rufen, zugleich aber auch noch mit folgenden Vorſchriften verſehen, welche, wo dieß nicht bisher ſchon der Fall war, ſofort zum Vollzug zu bringen ſind:

1) Außer den jeder Rotte vorgeſetzten Rottenmeiſtern, dann den für jede Feuerlöſchmaſchine ernannten Spritzenmeiſtern müſſen auch für die übrigen Dienſtzweige eigene Führer aufgeſtellt werden, welche nach der Anordnung des die ganze Anſtalt dirigirenden Polizeibeamten die nächſte Leitung jedes einzelnen Hülfeleiſtenden übernehmen.

   Als ſolche ſind namentlich Kolonnenmeiſter und Rettungsführer zu ernennen, von denen erſtere die Aufſtellung und Leitung der die Waſſereimer auf und ablangenden Kolonnen, letztere die Anführung und Leitung der zur Rettung der Mobilien und Moventien beſtimmten Mannſchaft zu beſorgen haben. Die Zahl dieſer Führer richtet ſich nach der Zahl der für jede Beſchäftigungsweiſe disponiblen Mannſchaft und zwar in der Art, daß bei den zum Retten beſtimmten auf 10 bis 12 Perſonen ein Führer, bei den zur Beiſchaffung des Waſſers aber beorderten auf je 25 bis 30 Mann ein Kolonnenmeiſter zu rechnen iſt.

   Indem dieſe Unterabtheilungen ein für allemal gebildet und mit beſtimmten Führern verſehen werden, wird nicht nur bei dem Brande ſelbſt die Ausführung aller Löſch- und Rettungs-Verſuche erleichtert, ſondern es wird auch die Wegweiſung unberufener Müſſiggänger und Zuſchauer von dem Brandplatze erleichtert, das Einſchleichen diebiſchen Geſindels in die brennenden oder nahe dabei ſtehenden Gebäude aber verhindert.

2) Bei der in allen Feuer-Ordnungen beſtimmten Abſendung von Feuer-Reitern und Feuerboten, welche bei aus-

brechendem Brande von den nächſtgelegenen Ortſchaften Hülfe herbeizuholen haben, iſt zwar nachgelaſſen worden, daß ſolche von dem die Löſch-Anſtalten leitenden Beamten oder Gemeinde-Vorſteher erſt in jedem eintretenden Falle benannt und abgeſendet werden ſollen; inzwiſchen kann aber doch nicht verkannt werden, daß eines Theils an deren möglichſt ſchnellem Abgange viel gelegen iſt, andern Theils im Drange des Augenblicks, wo an Ort und Stelle zugleich vielerlei Anforderungen befriedigt und alle Kräfte aufgeboten werden müſſen, um die ſchon vorhandenen Mittel ſo zweckmäßig als möglich zu verwenden, leicht Unterlaſſungen und Verzögerungen in Abſendung dieſer Boten eintreten können, welche große, mit jedem Zeitverluſt wachſende Nachtheile zur Folge haben müſſen.

Es ſcheint daher zweckmäßiger, auch die nöthige Zahl von Feuer-Reitern und Boten ſchon im Voraus aus den hiezu am geeignetſten erſcheinenden Miethsleuten auszuwählen und ein für allemal zu beauftragen, daß ſie im Falle eines Feuerlärms ſich ſofort in den ihnen bezeichneten Nachbarsort begeben und die dortige Polizeibehörde behufs der Abſendung der disponiblen Hülfsmannſchaft und Werkzeuge von dem Brande in Kenntniß ſetzen. Um denſelben die verdiente Belohnung oder Zurechtweiſung zuwenden zu können, ſind dieſelben anzuweiſen, ſich über den Vollzug ihres Auftrags in jedem einzelnen Falle beſcheinigen zu laſſen.

3) Da es aber in allen Fällen am meiſten zur Erhaltung einer förderlichen Ordnung beiträgt und den Gang der Löſchanſtalten beſchleunigt, wenn ein jeder genau mit dem bekannt iſt, was ihm eintretenden Falles zu thun obliegt, ſo iſt es unumgängliches Erforderniß, daß in den Gemeinden von Zeit zu Zeit die für den einzelnen Ort ſowohl als für den Polizei-Diſtrikt im Ganzen beſtehenden Feuerlöſch-Ordnungen verleſen, umſtändlich erklärt und ſelbſt durch angemeſſene praktiſche Uebungen jedem einzelnen vollkommen eingeprägt werden, zu welchem Behufe ein Exemplar von dieſen Feuer-Ordnungen bei den Gemeinde-Akten aufbewahrt werden muß.

Zu den dieſerhalb anzuſtellenden Gemeinde-Verſammlungen ſind jedoch nicht blos die ſtimmberechtigten Gemeindeglieder, ſondern auch alle in der Gemeinde wohnenden erwachſenen Heimathsberechtigten, ſowie die Miethsund Innleute zu berufen.

Die praktiſchen Uebungen ſelbſt ſind unmittelbar nach dem Verleſen der Feuer-Ordnung in allen bei entſtehenden Feuersbrünſten vorkommenden Verrichtungen in der Art vorzunehmen, daß eine Rotte nach der andern auf ein gegebenes Zeichen von dem Verſammlungsorte aus ſich zu den Löſchungs- und Rettungs-Inſtrumenten begiebt, dieſelben an einen dritten als die angenommene Brandſtelle vorher bezeichneten Platz bringt und daſelbſt alle bei einem ſolchen Falle vorkommenden Verrichtungen vornimmt, wobei vorzugsweiſe darauf zu ſehen iſt, daß jeder das ihm zugewieſene Geſchäft mit Ruhe und Ordnung ohne Störung des andern vollzieht und alle Beſchädigungen der Löſchgeräthe und fremden Eigenthums ſorgfältig vermeidet.

Der die Uebung leitende Polizeibeamte wird den Gemeinde-Angehörigen die erforderliche Gewandheit leicht verſchaffen, wenn er mit Ernſt dieſen an ſich ſo wichtigen Gegenſtand behandelt und in der Aufſtellung der Maſchinen und Mannſchaft in paſſenden Zeiträumen geeignete Veränderungen vornehmen läßt.

4) Die Vorſtände der Land- und Herrſchafts-Gerichte haben bei der jährlichen Inſpektion der Land-Gemeinden in denſelben, dann bei andern ſich ergebenden Gelegenheiten in den mit magiſtratiſcher Verfaſſung verſehenen Städten und Märkten ihres Bezirkes nicht nur ſich von dem Vorhandenſeyn der erforderlichen Löſchgeräthſchaften und von der Beobachtung der in der Feuerlöſchordnung, dann hier von 1 bis 3 gegebenen Vorſchriften genaue Ueberzeugung zu verſchaffen, ſondern auch eine praktiſche Uebung in ihrem Beiſeyn und unter ihrer Oberleitung vornehmen zu laſſen, wobei ſie ſich es vorzüglich werden angelegen ſeyn laſſen, den Ortspolizeibeamten über die zweckmäßigſte Art und Weiſe aufzuklären, in welcher nach den örtlichen Verhältniſſen die Löſchanſtalten zu leiten ſeyn möchten.

Insbeſondere haben die Diſtrikts-Polizeibehörden zu überwachen, daß die Verleſung und praktiſche Einübung der Feuerordnung in dieſem Herbſte noch wenigſtens einmal, für die Zukunft aber mindeſtens alle halbe Jahre ſtatt finde, wo ſich ſodann ſolches am zweckmäßigſten mit den ohnehin ſchon überall vorgeſchriebenen periodiſchen Proben der Feuerlöſchmaſchinen verbinden läßt.

Die unterzeichnete Stelle ſieht der genauen Beobachtung vorſtehender Beſtimmungen um ſo zuverſichtlicher entgegen, als ſämmtliche Vorſtände der Diſtrikts- und Lokal-Polizei-Behörden das Gewicht der auf ihnen ruhenden Verantwortlichkeit wohl ſelbſt fühlen, und ſich vor deren Geltendmachung in etwaigen Vernachläſſigungsfällen zu bewahren wiſſen werden.

Bayreuth, den 10. September 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An die betheiligten Diſtrikts-Polizeibehörden des Obermainkreiſes.
(Den Fortgang der Zehend-Fixirungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Diejenigen Diſtrikts-Polizeibehörden, die mit den Berichten in rubrizirtem Betreff, welche ſie nach Anleitung des Ausſchreibens vom 26. November 1832 vier Wochen vor dem Schluſſe jeden Etatsjahres zu erſtatten haben, im Rückſtande ſich befinden, erhalten hierdurch die Weiſung, die rückſtändigen Anzeigen bis zum 25ſten dieſes Monats an die unterfertigte Stelle zum Einlauf zu befördern, widrigenfalls ſolche durch Wartboten werden abgeholt werden.

Bayreuth, den 10. September 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An die K. Diſtrikts-Schulen-Inſpektionen des Kreiſes.
(Die Schulviſitationen pro 1837 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Jenen Diſtrikts-Schulen-Inſpektionen, welche mit Einſendung der diesjährigen Schulviſitations-Protokolle noch im Rückſtande ſind, wird hiermit ein endlicher Termin von

14 Tagen

vorgeſtreckt, und hiebei bemerkt, daß die Diäten-Liquidationen, die nicht bis Ende dieſes Monats als dem Schluſſe des Rechnungsjahres dahier zum Einlaufe kommen, Beanſtandung finden müſſen, nachdem als äußerſter Termin zur Zahlungsanweiſung der 15. October gegeben iſt.

Bayreuth, den 9. September 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Anſtellungs-Prüfung der Schuldienſt-Exſpektanten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die diesjährige Anſtellungs-Prüfung der Schuldienſt-Exſpektanten nimmt

Montag den 6. November d. Is.

in Bayreuth ihren Anfang.

Die betheiligten proviſoriſchen Lehrer, Schulverweſer und Schulgehilfen haben ſich bei der Prüfungs-Commiſſion über eine dreijährige Praxis auszuweiſen, und derſelben zugleich ein auf normalmäßiges Stempelpapier ausgefertigtes verſchloſſenes Sitten-Zeugniß, dann eine, von eigener Hand geſchriebene, als Probe der Kalligraphie dienende Per-

ſonal-Beſchreibung, wie ſie die Bekanntmachung der unterfertigten K. Stelle vom 3. Juli 1829 (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 85) verlangt, zu übergeben. Bayreuth, den 4. September 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Nachdem das Expeditions-Amt des unterzeichneten K. Gerichtshofes angezeigt hat, daß mehrere Gerichte ſich bei Einſendung der Taxen des K. Ober-Appellationsgerichts und des K. Appellationsgerichts Saumſal ſchuldig machen, und die Libelle über dieſe Taxen nicht vorſchriftsmäßig abfaßen, ſo werden die Publicanda vom 5. Februar 1817 und 5. December 1820 (Kreis-Intelligenzblatt 1817 pag. 86, 1820 pag. 748 und 997) hiedurch in Erinnerung gebracht, und es werden die Gerichte zugleich angewieſen, bei unfehlbarer Vermeidung eines Executionsboten

1) die ſämmtlichen exigiblen Taxrückſtände, ſowohl des laufenden Jahrs, als früherer Jahre bis zum 1. Oktober d. J. baar einzuliefern;

2) die Libelle

a) über die ruhenden Gefälle mit genügender Beſcheinigung der zeitlichen Uneinbringlichkeit derſelben,

b) über die abſolut inexigiblen mit Beifügung der vorſchriftsmäßigen Armuthszeugniſſe und Genußſcheine

im nemlichen Termine einzuſenden.

Bamberg, den 5. September 1837.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreiſes.

v. Spies, Vice-Präſident.

Drißl.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Es iſt mehrmals vorgekommen, daß Anwälte nach angebrachter Beſchwerde über Juſtiz-Verzögerungen oder andere angeblich ungeeignete Verfügungen der Untergerichte Monitorien hieher übergeben oder auch Anzeigen machen, daß die Beſchwerde gehoben ſey. Da aber der unterzeichnete Gerichtshof von Amtswegen darauf wacht, daß die Beſchwerden gehoben, und darüber Bericht erſtattet werde, ſo werden die Anwälte angewieſen, ſolche Monitorien oder Anzeigen, wodurch den Partheien nur unnöthige Koſten verurſacht werden, zu unterlaſſen.

Uebrigens werden die Gerichte angewieſen, den ihnen zum Berichte über angebrachte Beſchwerden geſetzten Termin bei Vermeidung einer Ordnungsſtrafe auf das genaueſte einzuhalten.

Bamberg, am 7. September 1837.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreiſes.

v. Spies, Vice-Präſident.

Hoffmann.

(Erledigung der Pfarrei Enheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Gademann kam die Pfarrei Enheim, Dekanats Uffenheim, in Erledigung, was zur vorſchriftsmäßigen, innerhalb ſechs Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieſer Stelle, nach dem im Laufe des heurigen Jahres hergeſtellten Faſſions-Abſchluß, folgendes Einkommen verbunden iſt, als:

I. An baarem Gelde:

1) Aus Stiftungs-Caſſen:		
a) An baarem Geld	29 fl. 35½ kr.	
b) An Naturalien:		
2 Mtz. 3 Vlg. 3⅞ Sdl. Korn, à 8 fl. 14 kr. . .	3 fl. 45½ kr.	
		33 fl. 20¼ kr.
II. Zinnſe von den zur Pfarrei geſtifteten Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
1) Gebäude:		
Nutzanſchlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude .	25 fl. — kr.	
2) Gründe:		
Nutzanſchlag und zwar für		
9⅞ Morgen Aecker	93 fl. — kr.	
2 Tagwerk Wieſen	44 fl. — kr.	
		162 fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
1) an grundherrlichen Rechten:		
a) ſtändige Abgaben:		
α) in Geld	2 fl. 40 kr.	
β) an Naturalien:		
1 Schffl. 3 Mtz. 2 V. 1 Sdl. Waizen, à 10 fl. 30 kr.	16 fl. 44 kr.	
23 „ 2 „ 1 „ 1¾ „ Korn, à 8 fl. 14 kr.	192 fl. 36½ kr.	
14 „ 3 „ 3 „ 2 „ Haber, à 3 fl. 45 kr.	50 fl. ¼ kr.	
b) unſtändige Abgaben:		
Zuſchreibgebühren	— fl. 40 kr.	
		262 fl. 41 kr.
V. Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſt-Funktionen		28 fl. 51½ kr.
VI. Einnahmen aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen		— fl. — kr.
	Summa	486 fl. 53½ kr.
Hievon die Laſten abgezogen mit		5 fl. 30 kr.
Verbleibt reines Dienſtes-Einkommen		481 fl. 23½ kr.

wozu noch die auf 8 fl. 12 kr. berechneten freiwilligen Geſchenke kommen.

Ansbach, den 4. September 1837.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.
v. Luz.

Görner, v. n.

Donnerſtag den 21ſten d. Mts. Vormittags 9 Uhr wird dahier eine Quantität Dünger, Erde und Kleie, dann Freitags den 22ſten d. Mts. Vormittags 9 Uhr eine Parthie alte Kleider, gegen gleich baare Zahlung verkauft und werden Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

St. Georgen, den 9. September 1837.

Königliche Strafarbeitshaus Inſpektion.
Köppel.

Bekanntmachung.

(Den Ludwig-(Donau-Main) Kanal betr.)

Die nachbenannten Bauabtheilungen und Bauobjekte des Ludwig-Kanales werden an den untenbezeichneten Tagen und bei den betreffenden Diſtrikts-Polizeibehörden zur Verſteigerung an die Wenigſtnehmenden gebracht.

1) Am Donnerſtag den 5. Oktober bei dem K. Landge-

richte Beilngries die Herſtellung der neun Schleuſſen von Nro. 7 bis 15 incl. zwiſchen Dietfurt und Beilngries, veranſchlagt auf 211,500 fl. — kr.

2) Am Freitag den 6. Oktober bei dem K. Landgericht Neumarkt die Erdarbeiten in dem VII. und VIII. Arbeitsloſe zwiſchen Meilenhofen und Richersberg, oder vom K. Forſte Sollach bis auf die Naſcher Haide, und zwar iſt das VII. Loos 10500′ lang und veranſchlagt auf . . . 90,000 fl. — kr. das VIII. Loos 1257′ lang und veranſchlagt auf 14,000 fl. — kr.

3) Am Samſtag den 7. Oktober bei dem K. Landgerichte Schwabach die Herſtellung des Brückkanals über die Schwarzach ober Röttenbach bei St. Wolfgang, und die Anfertigung der Thore für 41 Schleuſſen.

Der Brückkanal zu 430′ lang iſt veranſchlagt auf . . . . 54,000 fl. — kr. wobei bemerkt wird, daß die Bauſteine nicht ſehr weit entfernt genommen werden.

Die aus Eichenholz herzuſtellenden Schleußenthore ſind veranſchlagt auf . 32,841 fl. 41 kr.

4) Am Montag den 9. Oktober bei dem K. Landgericht Nürnberg die II. Abtheilung der Erdarbeiten in der 74. Kanalhaltung, und die Herſtellung von Stemmthoren für 6 Schleußen.

Die Erdarbeit begreift eine Länge von 2637′ und iſt auf 11,258 fl. veranſchlagt.

Der Voranſchlag der Schleußenthore beträgt 4806 fl. 6 kr.

5) Am Dienſtag den 10. Oktober bei dem K. Landgerichte Erlangen die Erdarbeiten in den 8 Kanalhaltungen von 75 bis 82 incl. in drei Abtheilungen und der Bau der 8 Schleußen von 74 bis 81.

Es iſt die Erdarbeit veranſchlagt, und zwar:

die I. Abth. zu 13705′ Länge auf	50,449 fl.	56 kr.
die II. „ „ 11665′ „ „	59,778 fl.	57 kr.
die III. „ „ 13048′ „ „	35,673 fl.	29 kr.

die 8 Schleußen ſind veranſchlagt auf 144,000 fl. — kr.

Die Verſteigerungs-Verhandlungen werden an den bezeichneten Tagen jedesmal Morgens 9 Uhr vorgenommen.

Die Koſten-Voranſchläge, Plane, Baubeſchreibungen und Bedingnißhefte können ſchon früher, und zwar in den Bureaux

ad 1. der K. Kanalbau-Sektion II. in Beilngries
ad 2. „ „ „ „ III. „ Neumarkt
ad 3. „ „ „ „ IV. „ Feucht
ad 4. „ „ „ „ V. „ Nürnberg
ad 5. „ „ „ „ VI. „ Erlangen

eingeſehen werden.

Die zu leiſtende Caution beträgt ein Zehntheil der für jedes Objekt veranſchlagten Summe.

Nürnberg, den 5. September 1837.

Königliche Kanalbau-Inſpektion.

Frhr. v. Pechmann, K. Oberbaurath. Beyſchlag, K. Reggs.- und Kreisbaurath.

In der Nacht vom 30ſten auf den 31ſten v. Mts. wurden dem K. 1ſten Pfarrer Scherer zu Arzberg, d. G. und reſp. der Kirchenſtiftung allda, mittelſt gewaltſamen Einbruchs in das Pfarrhaus dortſelbſt, durch noch unausgemittelte Thäter folgend bezeichnete Baarſchaften, Pretioſen und übrigens werthvolle Gegenſtände geſtohlen:

A. Dem Königl. I. Pfarrer Scherer.

1) Ein ganz neues ſilbernes Caffeegeſchirr, beſtehend aus einer Caffee- Milch- und runden Theekanne; auf den beiden erſten befinden ſich als Zierde Eichhörner, — nebſt einer gekräpſten Zuckerſchaale, inwendig vergoldet;
2) ein ſilberner Tafelaufſatz mit 2 kryſtallenen Caraffinen, nebſt Salz- und Pfeffernäpſchen von Silber, oben mit runder Höhlung für eine Citrone;
3) zwei ſilberne große Obſtkörbchen von durchbrochener Arbeit, verziert mit Füllhörnern und auf dem Boden mit einer ſilbernen Roſe auf goldenem Grunde;
4) ein ſilberner, durchbrochen gearbeiteter Brodkorb;
5) zwei ſilberne Tafel-Leuchter von getriebener Arbeit, darſtellend 2 mythologiſche Figuren;
6) ein ſilbernes Strickkörbchen von getriebener Arbeit, mit roſenrothem, ſeidenen Futter;
7) eine ſilberne Fiſchſchaufel von durchbrochener Arbeit;
8) eine ſilberne Zuckerſchaale;
9) ein kleines ſilbernes Aufſätzlein mit 6 ſilbernen Theelöffeln;
10) zwei ſilberne, inwendig vergoldete Salzfäßchen, Schiffchen vorſtellend, mit rudernden Engeln;
11) zwei ſilberne Salzfäßchen nach älterer Façon;

12) ein ſilberner Kalender, die 12 Monate, auf Pergament gemahlt, enthaltend;
13) eine ganz neue goldene Doſe in rothem Saffian-Futteral mit weiſem Atlas gefüttert, länglich viereckig und 14 carätiges Gold;
14) eine dergl. goldene Doſe mit einem Gemälde auf Perlmutter, vorſtellend einen herabgeſchoſſenen Trompeter, deſſen Pferd und Hund neben ihm ſtehen;
15) eine ſilberne Doſe von getriebener Arbeit, einen Gärtner in ſeinem Garten bildlich darſtellend, viereckig, inwendig mit dem Gemälde des Marggrafen Friedrich von Brandenburg;
16) eine ſilberne, doppelt aufgehende, mit chineſiſchen Characteren verſehene Doſe;
17) eine mit Silber beſchlagene Muſcheldoſe;
18) eine Doſe von gepreßtem Horn, mit vergoldetem Chanier, oben gegittert mit goldenen Punkten beſtreut;
19) eine elaſtiſche Doſe von Papier-Machée, ovalrund;
20) eine geſchnittene hölzerne Doſe, 2 Jäger mit einem Hunde darſtellend;
21) eine hölzerne Doſe von Buchsbaum, Napoleon nebſt mehreren ſeiner Generale und dem Mamelucken darauf vorgeſtellt;
22) eine Emaille-Doſe, auf der innern Seite des Deckels ein Frauenzimmer dargeſtellt,
23) eine Doſe von Porcellain, worauf ein Mops dargeſtellt, — auf der Oeffnung eine Landſchaft;
24) ein halbes Dutzend ſilberne Deſſert-Meſſer, die Hefte gepreßt;
25) ſechs ganz neue Eßlöffel, 6 ganz ſilberne Gabeln, 6 ſilberne Meſſer, ein inwendig ſtark vergoldeter Vorleglöffel, ein großer Gemüßlöffel und 6 Theelöffel;
26) aus einem zweiten Futteral, ganz genau dieſelben Gegenſtände;
27) ein Futteral mit Einſatz, mit 12 Meſſern und 12 Gabeln — die Klingen damascirt, die Hefte von Silber und ſtark vergoldet;
28) ein anderes Futteral mit 12 dazu gehörigen ſilbernen ſtark vergoldeten Löffeln;
29) ein goldner Ring, der Hauptſtein Rubin roso, mit ſtarkem Brillant en jour eingefaßt;
30) eine diamantene Vorſtecknadel mit einem anſehnlichen Hauptſteine, nebſt mehreren Nebenſteinen;
31) ein reich mit goldenen Spitzen beſetzter Pathenbeutel, mit 26 ganzen Ducaten, 23 neuen Kronenthalern, einem alten ſächſiſchen drei köpfigen Thaler, 17 halben Conventionsthalern, 3 24kr. Stücken, 3 Schauſtücken, einen alten länglichen Silberpfennig;
32) ein Pathenbeutel mit mehreren Ducaten, unter denen ein viereckigter halber Ducaten mit einem Lamm, nebſt mehreren Kronenthalern; in dieſem Beutel befand ſich das Verzeichniß über ſeinen Inhalt.
33) ein alter ſilberner vergoldeter Löffel mit gewundenem Stiele, am Ende mit Figuren, vorne rund;
34) eine Lorgnette in Silber gefaßt;
35) ein kleines Perſpektiv mit acroamatiſchen Gläſern, in Elfenbein gefaßt;
36) ein Federmeſſer mit doppelter Klinge — ganz neu;
37) ein Taſchenmeſſer mit Perlenmutterſchaalen;
38) ein ganz neues Silberkaffeezeuch, beſtehend aus einer Caffee- Milch- und Thee-Kanne, mit Schwanenverzierung;
39) eine dazu gehörige ſehr ſchöne mit Cryſtalleinſatz verſehne Zuckerſchaale von durchbrochener Arbeit, an welcher mehrere Schmetterlinge, ringsherum Jagdſtücke und an den vier Seiten oder Füſſen Reiter eingepreßt ſind — unten eine Zwirbelnuß, Augsburger Probe; dann eine dazu gehörige Zuckerzange von gepreßter Arbeit;
40) eine goldene Damenuhr, das Gehäuße von getriebener Arbeit, mit einem Schäfer und einem ſilbernen und goldenen Lamme, älterer Façon, mit einem Uhrband, ſchwarz und Gold, von Crepin-Arbeit;
41) mehrere ſilberne Schächtelein von Filigran-Arbeit, wovon einige mit Ducaten gefüllt waren, eines beſonders mit einem ganzen, halben, viertels und ſechszehntels Ducaten;
42) eine kleine ſilberne Radwerrn von gleicher Arbeit;
43) eine dergl. ſilberne Mausfalle;
44) ein dergl. ſilberner Seiltänzer;
45) ein ſilberner Schraubthaler, in dem ſich die alten Augsburger Trachten auf Marienglas gemahlt befinden;
46) zwei Schnüre gute Perlen;
47) drei Schnüre dergl. worunter mehrere größere;
48) ein goldner Ring mit einem grünen Stein und Diamanten beſetzt; er hat einen Sprung und iſt mit einem Faden umwickelt;
49) ein goldner Ring mit einem Diamant — auf beiden Seiten Vergißmeinnicht;
50) ein goldner Ring mit dunkelbraunem Stein, auf beiden Seiten ein kleiner Diamant;

51) ein goldner Ring mit einem Topas, und an beiden Seiten ein kleiner Diamant;

52) ein goldner Ring von Filigran-Arbeit mit vier Vergißmeinnicht;

53) ein goldner Ring mit Vergißmeinnicht, von denen einige abgeſprungen ſind;

54) ein goldner Ring mit einem Elementenſtein;

55) ein kleiner goldener Ring;

56) zwei goldene Eheringe, der kleinere mit den Buchſtaben J. E. St. F. und der Jahrszahl 1787; der größere mit den Buchſtaben J. E. F. S. und der nämlichen Jahrszahl;

57) ein Anhängſtück mit Diamanten und Rubinen;

58) eine goldene Vorſtecknadel mit einem blauen Adler;

59) ein Braunſchweigiſch-Lünneburger Thaler mit dem Ritter St. Georg, fünf Conventionsthaler ſchwer;

60) mehrere Schauſtücke über die Augsburger-Confeſſion und deren Secular-Feier, weiß, mit dem Bruſtbild Luthers und Melanchtons;

61) ein Schauſtück auf einen Künſtlerverein, auf dem viele Handwerkszeuche abgebildet ſind;

62) ein Stück, auf der einen Seite die Kreutzigung, und auf der andern die Auferſtehung Jeſu;

63) ein Stück mit Silber vergoldeten Raif nebſt ſolchen Kettlein, auf dem die Dreyeinigkeit dargeſtellt iſt;

64) ein Conventions-Thaler, auf dem die Bruſtbilder der jetzigen Königl. Bayeriſchen Familie abgebildet;

65) ein Conſtitutions-Thaler;

66) ein Conventionsthaler auf Bürgertreue, mit einem Hunde;

67) mehrere alte ſächſiſche Thaler;

68) mehrere Schauſtücke, betr. fürſtliche Verheirathungen und Friedensſchlüſſe,

69) mehrere Thaler, die Reihe der Franzöſiſchen Könige, nebſt Freiheitsfahne, von Ludwig XIV. bis auf den jetzigen König;

70) ein Silberling;

71) ein viereckigtes Stück, vom Marggraf Achilles im Feldlager geſchlagen;

72) zwei viereckigte Stücke mit einer Vogelſtange, das Vogelſchießen zu St. Georgen vorſtellend;

73) ein Schauſtück, den erledigten Biſchoffsſitz zu Regensburg darſtellend;

74) drei verſchiedene Ruſſiſche Silber-Rubeln;

75) ein Schauſtück, die Belagerung Ofen's darſtellend;

76) alte Conventions-Thaler und 24 Kreuzer Stücke von ſäkulariſirten Fürſten und Reichsſtädten;

77) ein Thaler von der Republik Raguſa;

78) mehrere venetianiſche und italieniſche Thaler, nebſt noch vielem andern Schatzgelde, deſſen einzelne Stücke Damnificat nicht zu beſchreiben vermag; die ganze entwendete Münzenſammlung beläuft ſich auf 1000 bis 1200 fl. Werth;

79) ein Waſchlavoir nebſt dazu gehöriger Kanne von feinem engliſchen Zinn;

80) fünf Ueberzüge von feiner hausgemachter Leinwand, nebſt Betttüchern;

81) ein bis zwei Stück dergleichen Leinwand, ohngefähr 30 Ellen;

82) zwei Tafeltücher, eines mit dem Säulenmuſter;

83) drei ganz neue Mannshemden von feiner, hausgemachter Leinwand;

84) ein halb Dutzend leinene Taſchentücher, weiß, mit breiten rothen Kanten;

85) ein Paar ganz neue, noch nicht gebrauchte, ſchwarz ſeidne Mannsſtrümpfe;

86) mehrere Paar baumwollene Mannsſtrümpfe;

87) ein Stück feine ſchleſiſche Leinwand von 30 Ellen;

88) ein Couvert über einen runden Tiſch von gedrucktem Caſſimir mit einer Tour in der Mitte und einem Kranz von orangengelber Farbe — ſächſiſches Fabrikat.

B. Der Kirchenſtiftung in Arzberg.

89) eine große, ſilberne Weinkanne, 2½ Maas haltend, inwendig vergoldet, auf dem Deckel ein Pelikan im Neſte ſitzend, mit dem Grafenreuther Wappen, das ein Einhorn im Feld und auf dem Helme hat, nebſt der Umſchrift:

Legatum He. Joh. Wolfgang Adams
v. Grafenreuth A° 1703.

90) eine dergleichen kleinere, 1 Maas haltend, endlich

91) ein ſilbernes Crucifix geſtiftet von Friedrich Gſell, Schuhmachermeiſter aus Breslau, — das Kreutz vergoldet, der Chriſtus blos von Silber, das Poſtament von Silber mit durchbrochener, vergoldeter Arbeit, das Innere des Poſtamentes mit Pech ausgegoſſen.

Man ließ zwar zur Zeit 5 Einwohner von Arzberg als mehr oder minder verdächtig proviſoriſch verhaften; jedoch hängt die Erforſchung ihrer wirklichen Betheiligung und der verbrecheriſchen Verbindung der Thäter — allen-

falls mit Ausländern — noch von nähern Recherchen ab.

Wir erſuchen daher ſämmtliche verehrte inländiſche und ausländiſche Gerichts- und Polizeibehörden anmit dienſtergebenſt, wegen dieſes ſo ausgezeichneten Diebſtahls ſofort die Spähe zu verfügen und alles Mögliche aufzubieten, das Geſtohlene wieder aufzufinden und die Ermittelung und Auherlieferung der Thäter zu bewirken.

Jede zweckdienliche Notiz wolle uns gefälligſt ſofort mitgetheilt werden. Wunſiedel, am 2. September 1837.

Königl. Bayer. Land- und Criminal-Unterſuchungs-Gericht Wunſiedel im Obermainkreiſe.

v. Wächter.

Das in der Nachlaßſache des dahier im ledigen Stande verſtorbenen Kaufmanns Chriſtoph Heinrich Schmidt ergangene Präcluſions-Erkenntniß wird Kraft der Verkündigung am 14ten d. Mts. an das Gerichtsbrett dahier affigirt, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Wunſiedel, am 5. September 1837.

Königl. Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Daß der Wittwer und Webermeiſter Wolfgang Schramm von Eppenreuth und die Wittwe Sophia Knarr von Walberngrün in dem am 28ſten v. Mts. dahier abgeſchloſſenen Ehevertrage die Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen haben, wird hiemit bekannt gemacht.

Guttenberg, den 2. September 1837.

Freiherrlich von Guttenberg'ſches Herrſchafts-Gericht Guttenberg.

Löwel.

Das vereinigte Benefizium der Engelmeſſe in der Stadtpfarrkirche zu Höchſtadt und St. Anna im Spitale allda, worauf dem hieſigen Magiſtrat das Patronatrecht zuſteht, und deſſen Einkünfte ſich nach der jüngſten Faſſion auf 388 fl. 34½ kr. berechnen, iſt gegenwärtig erledigt. Die Bewerber um dieſes Benefizium, bei welchem der Benefiziat auſſer den ſtiftungsmäßigen Verbindlichkeiten auch die Verrichtungen eines Kaplans bei der Pfarrei Höchſtadt zu übernehmen hat, haben ſich binnen 14 Tagen bei dem unterzeichneten Stadtmagiſtrat ſchriftlich unter Anlegung eines Zeugniſſes ihrer vorgeſetzten geiſtlichen Stelle über die bisherige Verwendung in der Seelſorge zu melden.

Höchſtadt, am 5. September 1837.

Der Stadtmagiſtrat.

Haas, Bürgermeiſter.

Ueberſicht

der am heutigen Wochenmarkt beſtandenen Getraidtpreiſe.

Preis per Schäffel:

	höchſter.	mittlerer.	niedrigſter.
Waiz . .	12 fl. 54 kr.	12 fl. 27 kr.	12 fl. — kr.
Korn . .	10 fl. 12 kr.	9 fl. 54 kr.	9 fl. 36 kr.
Gerſte . .	9 fl. 42 kr.	9 fl. 3 kr.	8 fl. 24 kr.
Haber . .	6 fl. 36 kr.	5 fl. 30 kr.	4 fl. 24 kr.
Erbſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 9. September 1837.

Der Stadt-Magiſtrat.

Nicht Amtliche Artikel.

(Gutsverpachtung). Die Freiherrlich v. Aufſeßiſche Rittergutsöconomie zu Mengersdorf, mit Ausnahme weniger Stücke und der Brauerei, ſoll auf 6 Jahre im Ganzen neu verpachtet werden, wozu ein Strichtermin zu Oberſees bei Gaſtwirth Schobert am

Freitag den 22. September l. Js. Morgens 9 Uhr abgehalten wird. Pachtungsfähige Liebhaber werden hiezu eingeladen und können ſich durch Ortsvorſtand Penning zu Mengersdorf die Grundſtücke und noch im Bau begriffenen Oeconomiegebäude einweiſen laſſen.

(Geſuch.) Eine Gutsherrſchaft ſucht für ein großes Oekonomiegut einen Halbpachter, unter ſehr annehmlichen Bedingungen. Geeignete Bewerber können das Nähere bei der Redaktion dieſes Blattes erfahren.

Die wilde Fiſcherei — von der Grunauer Mühle bis zum Wehr oberhalb der Höhniſchen Mühle zu St. Johannis — ſoll am Montag den 25ſten d. Mts. Nachmittags 2 Uhr in der Wohnung des Herrn Grottenmeiſters Pöhlmann entweder verkauft oder verpachtet werden.

Die Bekanntmachung der näheren Bedingungen erfolgt vor dem Verſtriche.

Kaufs- und Pachtliebhaber werden hiezu eingeladen.

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 111. Bayreuth, Sonnabend am 16. September 1837.

Inhalt.

Zweites landwirthſchaftliche Kreisfeſt. — Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Heines Salon, III. Band", nebſt einer Vorrede, betitelt: „über den Denuncianten. — Jahrbücher der Stadt- und Markts-Gemeinden. — Inſertions-Gebühren-Ausſtände. — Erledigung der II. proteſtantiſchen Pfarrſtelle zu Culmbach. — Tax-Rückſtände. — Beſchwerden über Juſtiz-Verzögerungen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 11. September 1837.

Das Zweite landwirthſchaftliche Kreisfeſt zu Bayreuth.

Der landwirthſchaftliche Verein in Bayern — kräftig erblühend unter dem ſegenreichen Schutze eines väterlich ſorgenden Monarchen, mit friſchem belebendem Hauche alle Gegenden des Vaterlandes berührend und durch prüfendes, lohnendes und belehrendes Wirken das Wohl des Einzelnen und das der Geſammtheit fördernd — hat zum zweiten Male für die Bewohner des Obermainkreiſes durch die Feier eines landwirthſchaftlichen Kreisfeſtes in Bayreuth den ſchönen Zweck ſeines Daſeyns bekundet, und mit inniger Freude ſprechen wir es aus, daß für das laufende Jahr dieſer Zweck in hohem Grade erreicht wurde. Eine vermehrte Theilnahme von allen Seiten, eifriges Hinzudrängen zu den Preiſen und Belohnungen und zahlreiche, gelungene Fortſchritte in allen Zweigen landwirthſchaftlicher Cultur gaben davon den deutlichen Beweis.

Um ſo mehr fühlt das Kreis-Comité ſich verpflichtet, hier noch den Manen des verewigten Herzogs Pius in Bayern einen bleibenden Dank zuzurufen, da durch Höchſtdeſſen beſondere Unterſtützung daſſelbe in den Stand geſetzt war, die vorzüglichſten Leiſtungen reichlicher zu belohnen. Der Höchſtſelige Herzog Pius — wie ſein ganzes liebevolles Wirken nur ein Fördern des Guten und Nützlichen war — hatte vor Erlaſſung des Programms dem Kreis-Comité die Summe von 60 fl. zur Preiſevertheilung gnädigſt übermacht.

Hiervon erhielten die Gemeinde Waiſchenfeld und die Gemeinde Nanckendorf jede 25 fl. wegen fortgeſetzter, zweckmäßiger Forſtkultur, reſp. Anſäung öder Hänge, und die Gemeinde Kirchahorn 10 fl., weil dieſelbe 200 Tagwerk Huten zu Ackerland kultivirt hat.

Indem wir dieſen Gemeinden durch beſondere Auszeichnung die wohlverdiente Anerkennung ihres Eifers und zweckmäßigen Thätigkeit zu Theil werden laſſen, ſprechen wir die beſtimmte Hoffnung aus, daß dieſelben auf eine paſſende und würdige Weiſe die ihnen gewordene Belohnung verwenden werden und zwar die Erſteren durch Ankauf von Holzſaamen zu weiterer Beſaamung, die Letztere aber dadurch, daß ſie die kultivirten Aecker fortdauernd verbeſſert und zu dem

Ende Futterkräuterſaamen ankauft, da im Obermainkreis nicht ſowohl eine Vergrößerung des Ackerlandes, als eine mehr intenſive Bewirthſchaftung desſelben wünſchenswerth und zweckdienlich erſcheint.

Die übrigen Preiſe, deren Empfänger in den angehängten Liſten öffentlich benannt und als Muſter für alle Landwirthe bezeichnet werden, vertheilte am 27. Auguſt der K. Regierungs-Präſident und General-Commiſſair, Freiherr von Andrian, mit eigener Hand. Von einer feſtlich geſchmückten Tribüne herab, umgeben von den Mitgliedern des Kreis-Comité's und des Preisgerichts, inmitten einer zahlreichen und glänzenden Verſammlung und im Angeſicht vieler Tauſende, richtete derſelbe an die Preisträger herzliche und tiefeindringende Worte, indem er das Verdienſt belobte und zu fernerer Thätigkeit aufforderte, den Schwachen ermuthigte, daß er an der großen Sache der Landwirthſchaft feſthalte und erſtarke, und die Dienſtboten ermahnte, in den ſchweren Pflichten des Gehorſams, der Treue und der Arbeitſamkeit auszuharren.

Eine eben ſo rege Theilnahme fand am folgenden Tage, den 28. Auguſt, die öffentliche Sitzung des landwirthſchaftlichen Kreis-Comité's, in welcher der K. General-Commiſſair präſidirte und deren Zweck war, intereſſante Erſcheinungen im Gebiete der Landwirthſchaft zu beſprechen und zu allgemeiner Kenntniß zu bringen.

Der zweite Vorſtand, K. Regierungs- und Forſtrath, Freiherr von Redwitz, ſprach über die Anwendung der Erde als Streuſurrogat und über die Einrichtung einer Wieſenbau-, reſp. Cultur-Schule.

Der erſte Sekretair, Gutsbeſitzer Graf Thürheim, zeigte die Wichtigkeit der Landwirthſchaft — nachdem er dieſelbe in moraliſcher, politiſcher und finanzieller Beziehung geſchichtlich entwickelt hatte — ſpeziell für den Obermainkreis durch Darlegung der ſtatiſtiſchen und agrikolen Verhältniſſe.

Der zweite Sekretair, Landwirthſchaftslehrer Zerzog, legte den Verwaltungs- und Rechnungs-Bericht des Kreis-Comité's vor, und verbreitete ſich über das, was für die Zukunft vornehmlich in das Bereich ſeines Wirkens zu ziehen ſey.

Der Schullehrer Koch von St. Johannis theilte Beobachtungen und Erfahrungen aus der praktiſchen Landwirthſchaft mit, woraus als beſonders intereſſant und neu ſeine Methode des Runkelrübenbaues und die Mehlbereitung aus Erdäpfel hervorzuheben ſind.

Das landwirthſchaftliche Kreisfeſt ſchloß ſich mit ſeinen Feierlichkeiten an das Bürgerſchießen an und wurde dadurch ein fröhliches Volksfeſt, zu deſſen herzlicher und würdiger Feier der Allerhöchſte Geburtstag Seiner Majeſtät des Königs der ſchönſte Anlaß iſt und immer ſeyn wird.

Das Kreis-Comité ſpricht ſeinen aufrichtigen Dank gegen alle Vereins-Mitglieder aus, welche durch rege Theilnahme und nützliches Wirken dem Aufblühen vollendeter Landwirthſchaft förderlich waren; es fordert ſie auf, die heiligen Intereſſen des Ackerbaues ferner zu wahren, der großen Sache freudig die kleinen Opfer zu bringen und im gemeinſamen Streben die Wohlfahrt und das Glück des Vaterlandes zu begründen.

Das landwirthſchaftliche Comité im Obermainkreiſe.

Der erſte Vorſtand:

Freiherr von Andrian.

Die Sekretaire:

Graf Thürheim. Zerzog.

* * *

Benennung

derjenigen Landwirthe und Individuen des Obermainkreiſes, welche bei der Feier des diesjährigen Kreis-Landwirthſchaftsfeſtes mit Preiſen für Viehzucht gewürdigt wurden, und zwar:

I. Pferde.

a) Hengſte:

den II. Hauptpreis zu 20 fl. mit Fahne erhielt der Müllermeiſter Carl Chriſtian Ströbel von der Hölzleinsmühle, Landgerichts Bayreuth.

„ III. „ zu 15 fl. mit Fahne, der Oekonom Johann Oetter von Melkendorf, Landgerichts Bayreuth.

„ I. Nachpreis zu 10 fl., der Bauer Johann Georg Schwenk von Troſchenreuth, Landgerichts Bayreuth.

b) Zuchtſtuten:

den I. Hauptpreis zu 25 fl. mit Fahne erhielt der Bauer Nikolaus Kolb von Waldau, Landgerichts Culmbach.
„ II. „ zu 20 fl. mit Fahne, der Müllermeiſter Maiſel von Heinersreuth, Landgerichts Bayreuth.
„ III. „ zu 15 fl. mit Fahne, der Bauer Johann Roß von Hahnenhof, Landgerichts Bayreuth.

II. Rindvieh.

a) Zuchtſtiere:

den I. Hauptpreis zu 18 fl. mit Fahne erhielt der Bauer Johann Holl von Eckersdorf, Landgerichts Bayreuth.
„ II. „ zu 16 fl. mit Fahne, der Bierbrauer und Oekonom Chriſtoph Dolhopf von St. Johannis, Landgerichts Bayreuth.
„ III. „ zu 14 fl. mit Fahne, der Hirt Stephan Haarländer von Bayreuth, Stadtmagiſtrats Bayreuth.
„ IV. „ zu 12 fl. mit Fahne, der Bauer Egermann von Oberkonnersreuth, Landgerichts Bayreuth.
„ I. Nachpreis zu 8 fl., der Gutsbeſitzer Julius Graf von Thürheim von Carolinenreuth, Landgerichts Bayreuth.
„ II. „ zu 6 fl., der Bauer Johann Thomas Hammon von Rodersberg, Landgerichts Bayreuth.

b) Zuchtkühe:

den I. Hauptpreis zu 18 fl. mit Fahne erhielt der Bierbrauer und Oekonom Chriſtoph Dolhopf von St. Johannis, Landgerichts Bayreuth.
„ II. „ zu 16 fl. mit Fahne, der Bäckermeiſter Würfel von Bayreuth.
„ III. „ zu 14 fl. mit Fahne, der Bauer Feulner von Alersdorf, Landgerichts Bayreuth.
„ IV. „ zu 12 fl. mit Fahne, der Müllermeiſter Ullrich Bauer von Bayreuth.
„ V. „ zu 10 fl. mit Fahne, der Rothgerbermeiſter Heinrich Schlenck von Bayreuth.
„ I. Nachpreis zu 8 fl., der Bauer Johann Georg Egermann von Oberkonnersreuth, Landgerichts Bayreuth,
„ II. „ zu 6 fl., der Metzgermeiſter Nikolaus Morg zu Bayreuth.
„ III. „ zu 4 fl., der Müllermeiſter Conrad Faſold von Lehen, Landgerichts Bayreuth.
„ I. Weitpreis, der Rothgerbermeiſter Georg Adam Schroll von Waiſchenfeld, Landgerichts Hollfeld.
„ II. „ der Schmiedmeiſter Mathäus Sahr von Weidenberg, Landgerichts gleichen Namens.

III. Schweine.

a) männliche:

den I. Hauptpreis zu 8 fl. mit Fahne erhielt der Hirt Stephan Haarländer von Bayreuth.

b) Zuchtſchweine, weibliche:

den I. Hauptpreis zu 8 fl. mit Fahne erhielt der Bauer Johann Wolfgang Zahn von Haſelhof, Landg. Bayreuth.
„ II. „ zu 6 fl. mit Fahne, der Pächter Johann Rauſch von Bayreuth.
„ III. „ zu 4 fl. mit Fahne, der Bauer Johann Hübſch von Ramſenthal, Landgerichts Bayreuth.
„ I. Nachpreis zu 3 fl. die Metzgermeiſters-Wittib Angermann von Bayreuth.
„ II. „ zu 2 fl. der Müllermeiſter Clemens Büttner von Löhm, Landgerichts Pegnitz.

IV. Schaafe.

a) Zuchtwidder:

den I. Hauptpreis zu 8 fl. mit Fahne erhielt der Bauer Thomas Höhn von Heinersreuth, Landgerichts Bayreuth.
„ II. „ zu 6 fl. mit Fahne, der Hutmann Andreas Schmidt von Bindlach, Landgerichts Bayreuth.
„ III. „ zu 5 fl. mit Fahne, der Müllermeiſter Johann Peter Weigel von Altdroſſenfeld, Landgerichts Bayreuth.
„ I. Nachpreis zu 3 fl., der Wirth Martin Angermann von Oberpreuſchwitz, Landgerichts Bayreuth.
„ II. „ zu 2 fl., der Bauer Johann Georg Sengenberger von Neunkirchen, Landgerichts Bayreuth.

b) Mutterſchaafe:

den I. Hauptpreis zu 8 fl. mit Fahne erhielt der Bauer Simon Pleitner von Bindlach, Landgerichts Bayreuth.

den II. Hauptpreis zu 6 fl. mit Fahne erhielt der Oekonom Wittmann von St. Georgen, Stadtmagiſtrats Bayreuth.
„ III. „ zu 5 fl. mit Fahne, der Bauer Johann Georg Sengenberger von Neunkirchen, Landgerichts Bayreuth.
„ I. Nachpreis zu 3 fl., der Oekonom Georg Förſter von Püchenbach, Landgerichts Pottenſtein.
„ II. „ zu 2 fl., der Schäfer Michael Weber von Püchenbach, Landgerichts Pottenſtein.
„ I. Weitpreis, der Oekonom Georg Förſter von Püchenbach, Landgerichts Pottenſtein.
„ II. „ der Schäfer Michael Weber von Püchenbach, Landgerichts Pottenſtein.

V. Ziegenzucht.

a) Ziegenböcke:

den I. Hauptpreis zu 6 fl. mit Fahne erhielt der Bauer Conrad Strömsdörfer von Aichen, Landg. Bayreuth.
„ II. „ zu 5 fl. mit Fahne, der Bauer Johann Weigel von Rödensdorf, Landgerichts Bayreuth.

b) Ziegen:

den I. Hauptpreis zu 6 fl. mit Fahne erhielt der Porzellandreher Andreas Stübinger von St. Georgen, Stadtmagiſtrats Bayreuth.

Benennung

derjenigen Landwirthe und Individuen des Obermainkreiſes, welche bei der Feyer des diesjährigen Kreis-Landwirthſchaftsfeſtes theils mit Preißen (Medaillen) theils mit Belobungen gewürdigt wurden, und zwar:

A.

wegen Felder- und Wieſenkultur, Einrichtung von Güllegruben, Benützung der Miſtjauche u. d. gl. erhielten

a) die ſilberne Verdienſt-Medaille.

1) Backer, Wolfgang, Oekonom zu Spänfleck, Landgerichts Bayreuth.
2) Büchner, Heinrich, Oekonomiebeſitzer zu Schnabelwaid, Ldg. Schnabelwaid.
3) Beſold, Georg, Metzgermeiſter zu Haag, Ldg. Eſchenbach.
4) Decker, Michael, Ortsvorſteher in Burk, K. Ldg. Forchheim.
5) Dörfler, Heinrich, Gemeindevorſteher zu Haſelhof, Ldg. Bayreuth.
6) Döring, Joh. Chriſtoph, Gaſtwirth zum wilden Mann in Bayreuth, Stadtmagiſtrats gleichen Namens.
7) Ertl, Adam, Oeconom zu Haag, Landgerichts Eſchenbach.
8) Faſſold, Conrad, Müllermeiſter zu Lehen, Ldg. Bayreuth.
9) Feder, Johann, Gemeindevorſteher zu Adlitz, Ldg. Pottenſtein.
10) Gradl, Georg, Gemeindevorſteher zu Nankendorf, Ldg. Hollfeld.
11) Goller, Adam, Hufſchmiedmeiſter zu St. Georgen, Stadtmagiſtrats Bayreuth.
12) Holzſchuh, Joſeph, Pfarrer zu Schnaid, Landgerichts Forchheim.
13) Hirſchberger, Joh. Georg, Ziegler zu Naila, Ldg. Naila.
14) Hofmann, Valentin, Färbermeiſter zu Waiſchenfeld, Ldg. Hollfeld.
15) Höfler, Johann, Kantor zu Schönbrunn, Ldg. Wunſiedel.
16) Hüttner, Joh. Matthäus, Kantor und Schullehrer zu Kirchahorn, Ldg. Hollfeld.
17) Kirchehrenbach, Gemeinde, resp. Ortsvorſteher Georg Gebhardt daſ. Ldg. Forchheim.
18) Lairitz, Wilhelm, Bürger und Webermeiſter zu Bayreuth, Stadt-Magiſtrats gleichen Namens.
19) Müller, Nicol, Bauer von Ahornberg, Ldg. Münchberg.
20) Okl, Chriſtoph, Gaſtwirth zu Tirſchenreuth, Ldg. Tirſchenreuth.
21) v. Rainprechter, Carl, Gutsbeſitzer zu Schlüſſelau, Ldg. Bamberg II.
22) Rauſch, Joh. Valentin, Landmann zu Neuenreuth, Ldg. Berneck.

23) Schmid, Peter, Oekonom von Prülsbirkig, Ldg. Pottenſtein.
24) Schuberth, Joh. Heinrich, Gemeindevorſteher zu Culmitz, Ldg. Naila.
25) Tannenberg, Gottfried, Rentenverwalter zu Weiſſenbrunn, Ldg. Kronach.
26) Wiesneth, Johann, Oekonom zu Craz-Sambach, Ldg. Höchſtadt.
27) Ziegler, Kaſpar, Rentamts-Oberſchreiber zu Lichtenfels, Ldg. Lichtenfels.
28) Zahn, Joh. Georg, Seifenſieder zu Tirſchenreuth, Ldg. Tirſchenreuth.
29) Trapper, Andreas, von Azendorf, Herrſchaftsgerichts Thurnau.

b) Belobt wurden:

1) Buchfelder, Johann, Bauer zu Körbeldorf, Landgerichts Pottenſtein.
2) Burckart, K. Rentbeamter zu Scheßlitz, Ldg. Scheßlitz.
3) Bär, Heinrich Philipp, Oekonom zu Geroldsgrün, Ldg. Naila.
4) Borger, Andreas, Baumwollenfabrikant zu Naila, Ldg. Naila.
5) Benker, Ludwig, Kantor und Lehrer zu Lindenhard, Ldg. Pegnitz.
6) Förſter, Georg, Metzgermeiſter zu Püchenbach, Ldg. Pottenſtein.
7) Fichtelberger, Friedrich, Hautboiſt im 13ten Linien-Inf.-Regiment zu Bayreuth.
8) Grabenbauer, Konrad, Bauer zu Körbeldorf, Ldg. Pottenſtein
9) Greller, Georg, Bauer zu Körbeldorf, Ldg. Pottenſtein.
10) Gläſel, Joh. Adam, Müllermeiſter zu Neuenmühle, Ldg. Kirchenlamitz.
11) Gerſtner, Joh. Michael, Webermeiſter zu Marktleuthen, Ldg. Kirchenlamitz.
12) Goldfuß, Adam, Gemeindebevollmächtigter zu Göſſeldorf, Ldg. Hollfeld.
13) Gunzelmann, Franz, Ortsvorſteher zu Buch, Ldg. Höchſtadt.
14) Haberberger, Johann, Bauer zu Körbeldorf, Ldg. Pottenſtein.
15) Hager, Joh. Adam, Schuhmachermeiſter zu Döbra, Ldg. Naila.
16) Hohenberger, Joh. Georg, Oekonom zu Döbra, Ldg. Naila.
17) Hübſch, Johann, Bauersmann zu Ramſenthal, Ldg. Bayreuth.
18) Höhn, Adam, Taglöhner zu Weikenreuth, Ldg. Bayreuth.
19) Körzdörfer, Georg, Bauer zu Körbeldorf, Ldg. Pottenſtein.
20) Krieg, Joſeph, Bauer zu Körbeldorf, Ldg. Pottenſtein.
21) Körzdörfer, Georg, Bauer zu Körbelsdorf, Ldg. Pottenſtein.
22) Lobes, Johann, Bauer zu Körbeldorf, Ldg. Pottenſtein.
23) Lehner, Johann, Hofbeſitzer von Seubelsdorf, Ldg. Lichtenfels.
24) Link, Georg, Gaſtwirth und Oekonom zu Wernsdorf, Ldg. Bamberg I.
25) Lauer, Johann, Gemeindevorſteher zu Weiſchenfeld, Ldg. Hollfeld.
26) Müller, Ludwig Auguſt, Rektor zu Naila, Ldg. Naila.
27) Pflaum, Heinrich, Gaſtwirth zu Schnabelwaid, Ldg. Schnabelwaid.
28) Püttner, Johann, Gemeindevorſtand zu Kirchenthumbach, Ldg. Eſchenbach.
29) Raithel, Joh. Georg, Bäckermeiſter und Gaſtwirth zu Döbra, Ldg. Naila.
30) Raab, Michael, Rektor zu Marienweyher, Ldg. Münchberg.
31) Rath, Johann, Webermeiſter zu Bernſtein, Ldg. Tirſchenreuth.
32) Schuberth, Lorenz, Bauer zu Gumpersdorf, Ldg. Kulmbach.
33) Schertel, Georg, Muſicus zu Ramſenthal, Ldg. Bayreuth.
34) Sommerer, Konrad, Bauer zu Ramſenthal, Ldg. Bayreuth.
35) Schlüſſelfeld, Gemeinde, Ldg Höchſtadt.
36) Schmidt, Johann, Oekonom zu Schnabelwaid, Ldg. Schnabelwaid.
37) Scheubel, Eva, Wittib, Tafernwirthin zu Gremsdorf, Ldg. Höchſtadt.

38) Schmidt, Michael, Oekonom und Schneidermeiſter zu Döhlau, Ldg. Weidenberg.
39) Vogel, Georg, Metzgermeiſter zu Schnabelwaid, Ldg. Schnabelwaid.
40) Vogel, Georg, Metzgermeiſter und Tafernwirth zu Schnabelwaid, Ldg. Schnabelwaid.
41) Vogel, Johann, Oekonom zu Döhlau, Ldg. Weidenberg.
42) Weiß, Oekonom zu Zentbechhofen, Ldg. Höchſtadt.
43) Wieſenthau, Gemeinde, Ldg. Forchheim.
44) Wagner, Johann, Bauer zu Körbeldorf, Ldg. Pottenſtein.
45) Zapf, Johann, Oekonom zu Hilpertsgraben, Ldg. Weidenberg.
46) Zeitler, Schullehrer zu Unterwaiz, Ldg. Bayreuth.
47) Zeitler, Joh. Wolfgang, Bauer zu Theta, Ldg. Bayreuth.
48) Zenk, Gutsbeſitzer zu Zentbechhofen, Ldg. Höchſtadt.
49) Trautner, Georg, Schneidermeiſter in Seidwitz, K. Ldg. Schnabelwaid.

B.

wegen Flachs-, Hanf- und Repsbau erhielten

a) die ſilberne Verdienſt-Medaille:

1) Hartmann, Georg Friedrich, Müllermeiſter zu Scharthammer, Landgerichts Schnabelwaid
2) Scheubel, Eva, Tafernwirthin zu Gremsdorf, Ldg. Höchſtadt.

b) Belobt wurden:

1) Büttner, Clemens, Müllermeiſter zu Löhm, Landgerichts Schnabelwaid.
2) Hacker, Martin, Schmiedmeiſter zu Schnabelwaid, Ldg. Schnabelwaid.
3) Hilpert, Friedrich, Gaſtwirth zu Oberndorf, Ldg. Höchſtadt.
4) Vogel, Heinrich, Gaſtwirth zu Schnabelwaid, Ldg. Schnabelwaid.
5) Vogel, Friedrich, Ackerbürger zu Schnabelwaid, Ldg. Schnabelwaid.
6) Vogel, Georg, Metzgermeiſter zu Schnabelwaid, Ldg. Schnabelwaid.
7) Pfaffenberger, Ulrich, Bauer zu Moritzreuth, K. Ldg. Bayreuth.
8) Nüßlein, Carl, aus Zochenreuth, K. Ldg. Hollfeld.

C.

Für Obſtbaumzucht erhielten:

a) die ſilberne Verdienſtmedaille.

1) Baumann, K., Schullehrer im Diſtr. II. zu Bamberg, Stadtmagiſtrats gleichen Namens.
2) Farmbauer, Joſeph, Bauer zu Bernſtein, Landgerichts Tirſchenreuth.
3) Haber, Mathias, Knabenlehrer zu Kaſtl, Ldg Kemnath.
4) Höfer, Michael, Bauernſohn zu Seidlersreuth, Ldg. Tirſchenreuth.
5) Haberkorn, Franz, Bauer zu Birk, Ldg. Tirſchenreuth.
6) Künzel, Elementarlehrer zu Bayreuth, Stadtmagiſtrats gleichen Namens.
7) Reinhardt, Johann Georg, Schullehrer und Chorrektor zu Schüſſelfeld, Ldg. Höchſtadt.

b) Oeffentliche Belobung verdienen:

1) Backer, Wolfgang, Oekonom zu Spänfleck, Landgerichts Bayreuth.
2) Baer, Heinrich Philipp, Oekonom zu Geroldsgrün, Ldg. Naila.
3) Borger, Andreas, Baumwollenfabrikant zu Naila, Ldg. Naila.
4) Bauernſchub, Johann, Büttnermeiſter zu Leutenbach, Ldg. Forchheim.
5) Döring, Jakob, Müller und Oekonom zu Bühl, Ldg. Schnabelwaid.
6) Döring, Joh. Chriſtoph, Gaſtwirth zum wilden Mann zu Bayreuth, Stadtmagiſtrats gleichen Namens.
7) Egloff, Heinrich, Taxator zu Hof, Ldg. Hof.

8) Feder, Johann, Gemeindevorſteher zu Adlitz, Ldg. Pottenſtein.
9) Fichtelberger, Friedrich, Hautboiſt im K. 13. Linien-Inf.-Reg. zu Bayreuth.
10) Gradl, Georg, Gemeindevorſteher und Gaſtwirth zu Rankendorf, Ldg. Hollfeld.
11) Holzſchuh, Joſeph, Pfarrer zu Schnaid, Ldg. Forchheim.
12) Hüttner, Johann Matthäus, Schullehrer und Kantor zu Kirchahorn, Ldg. Hollfeld.
13) Kirchehrenbach, Gemeinde, Ldg. Forchheim.
14) Lauer, Johann, Gemeindevorſteher zu Waiſchenfeld, Ldg. Hollfeld.
15) Müller, Ludwig Auguſt, Rektor zu Naila, Ldg. Naila.
16) Müller, Nikol, Bauer zu Ahornberg, Ldg. Münchberg.
17) Naundorf, Gottfried, Nagelſchmiedmeiſter zu Hof, Ldg. Hof.
18) Poland, Konrad, Kantor und Schullehrer zu Köditz, Ldg. Hof.
19) Raithel, Joh. Georg, Bäckermeiſter und Gaſtwirth zu Döbra, Ldg. Naila.
20) Raab, Michael, Rektor zu Marienweiher, Ldg. Münchberg.
21) Rauſch, Johann Valentin, Landmann zu Neuenreuth, Ldg. Berneck.
22) Schmidt, Johann Heinrich, Gaſtwirth zu Petzenſtein, Ldg. Pottenſtein.
23) Schlaifhauſen, Gemeinde, Ldg. Forchheim.
24) Schuſter, Heinrich, Schneidermeiſter zu Hof, Ldg. Hof.
25) Schmidkonz, Joſeph, Bauer und Ortsvorſtand zu Hohenthann, Ldg. Tirſchenreuth.
26) Schmidt, Johann, Bauer zu Laineck, Ldg. Bayreuth.
27) Seyfert, Chriſtian, Bauer zu Langheim, Ldg. Lichtenfels.
28) Schilling, Johann, Lehrer zu Lohndorf, Ldg. Bamberg I.
29) Seibel, Chriſtoph, Schullehrer zu Ziegelhütten, Ldg. Kulmbach.
30) Thümler, Martin, Schneidermeiſter zu Hof, Ldg. Hof.
31) Thiem, Wolfgang, Schullehrer zu Waldau, Ldg. Culmbach.
32) Weinmann, Balthaſar, Schullehrer in Craz-Sambach, Ldg. Höchſtadt.
33) Wieſenthau, Gemeinde, Ldg. Forchheim.
34) Waiſchenfeld, Gemeinde, Ldg. Hollfeld.
35) Zeitler, Joh. Wolfgang, Bauer in Theta, Ldg. Bayreuth.
36) Ziegler, Kaspar, Rentamtsoberſchreiber zu Lichtenfels, Ldg. Lichtenfels.

D.

Für Bienenzucht erhielten:

a) die ſilberne Verdienſtmedaille.

1) Goldfuß, Adam, Gemeindebevollmächtigter zu Göſſeldorf, Landgerichts Hollfeld.
2) Schmidt, Johann Heinrich, Gaſtwirth zu Petzenſtein, Ldg. Pottenſtein.
3) Sandler, Gemeindevorſteher zu Hofſtetten, Ldg. Culmbach.

b) öffentliche Belobung.

1) Höfer, Michael, Bauernſohn von Seidlersreuth, Ldg. Tirſchenreuth.
2) Haberkorn, Franz, Bauernſohn von Birk, Ldg. Tirſchenreuth.
3) Wolfrum, Leonhardt, Bauer zu Meyerhof, Ldg. Naila.

E.

Für Hopfenbau resp. neue Hopfenanlagen erhielten:

a) die ſilberne Verdienſtmedaille.

1) Herold, Johann, Gaſtwirth zu Püchenbach, Landgerichts Pottenſtein.
2) Paulus, Michl, Bauer zu Neudorf, Ldg. Neuſtadt a. d. WN.
3) Schmidt, Friedrich, Landgerichts-Scribent und Oekonom zu Bamberg, Stadtmagiſtrats gleichen Namens.

b) belobt wurden.

1) Ament, Johann, Kronenwirth zu Forchheim, Landgerichts daſ.
2) Bachmeyer, K. Salzfaktor zu Forchheim.
3) Ehmann, Philipp, Wirth zu Leſſau, Ldg. Bayreuth.
4) Humann, Moriz, zu Forchheim, Ldg. daſelbſt.
5) Hübſch, Johann, Bauer zu Ramſenthal, Ldg. Bayreuth.
6) Kaufenſtein, Johann, Schwingenmacher zu Bühl, Ldg. Schnabelwaid.
7) Rath, Johann,
8) Rath, Andreas, } zu Forchheim.
9) Schönfelder,
10) Schmidt, Peter, Oekonom zu Prülsbirkig, Ldg. Pottenſtein.
11) Ziegler, Kaspar, Rentamtsoberſchreiber zu Lichtenfels, Ldg. Lichtenfels.
12) Hofmann, Johann, Bauer zu Remſchenreuth, K. Ldg. Pegnitz.

F.

Wegen Auffinden und Benützen von Torflagern erhielt:

a) die ſilberne Verdienſt-Medaille.

Poland, Konrad, Kantor und Schullehrer zu Köditz, Landgerichts Hof.

b) belobt wurde:

Müller, Nikol, Bauer von Ahornberg, Landgerichts Münchberg.

G.

Wegen Forſtkultur erhielten:

a) die ſilberne Verdienſt-Medaille.

1) Müller, Ludwig Auguſt, Rektor zu Naila, Landgerichts Naila.
2) Waiſchenfeld, Gemeinde, resp. der Bürgermeiſter Lauer daſelbſt, Ldg. Hollfeld.

b) belobt wurden.

1) Grabl, Georg, Gaſtwirth und Gemeindevorſteher zu Nankendorf, Ldg. Hollfeld.
2) Hübſch, Johann, Bauer zu Ramſenthal, K. Ldg. Bayreuth.
3) Schneider, Revierförſter zu Burk, Ldg. Forchheim.
4) Schmidt, Peter, Oekonom zu Prülsbirkig, Ldg. Pottenſtein.
5) Schmidt, Johann, Bauer zu Laineck, Ldg. Bayreuth.

H.

Durch Friedensſtiftung hat ſich ausgezeichnet und wird belobt:

Dörfler, Heinrich, Gemeindevorſteher zu Haſelhof, Landgerichts Bayreuth.

Benennung

der Dienſtboten, welche über 15 Jahre ununterbrochen bei einem Oekonomen redlich, fleißig und treu gedient, dabei ein ſittliches Betragen gepflogen, und daher bei dem dießjährigen Kreis-Landwirthſchafts-Feſte belohnt wurden, und zwar:

A. Männliche Dienſtbothen,

mit einem Preis von 11 Gulden:

Friedrich Carl Auguſt Knoblauch, wegen 54jähriger Dienſtzeit als Schäfer der Gemeinde Laineck, K. Landgerichts Bayreuth;

mit einem Preis von 10 Gulden:

Georg Semmelmann, wegen 44jähriger Dienſtzeit als Schäfer der Gemeinde Cottenbach, Landgerichts Bayreuth;

mit Preiſen von 7 Gulden:

1) Johann Münch, wegen 41jähriger Dienſtzeit bei dem Bauern Thomas Gramp in Roſengrund, Ldg. Culmbach;
2) Johann Köhler, wegen 40jähriger Dienſtzeit bei dem Bauersmann Adam Hübner zu Euben, K. Ldg. Bayreuth;
3) Johann Dörfler, wegen 40jähriger Dienſtzeit bei dem Bauersmann Albrecht Dörfler zu Hauenreuth, K. Ldg. Bayreuth;
4) Bernhard Forſter, wegen 36jähriger Dienſtzeit bei Joſeph Sollmann zu Matzersreuth, K. Ldg. Tirſchenreuth;
5) Johann Nikol Wölfel, wegen 36jähriger Dienſtzeit bei Johann Adam Wölfel zu Thierbach, K. Ldg. Naila;

mit Preiſen von 6 Gulden:

1) Balthaſar Platzer, wegen 34jähriger Dienſtzeit als Gemeindehirt der Gemeinde Plößberg, K. Ldg. Tirſchenreuth;
2) Sebaſtian Tretter, wegen 32jähriger Dienſtzeit bei dem K. Bayer. Kammerherrn, Major und Ritterguts beſitzer Joſeph von Weikmann zu Unterbruck, K. Ldg. Kemnath;
3) Wolfgang Lindner, wegen 32jähriger Dienſtzeit bei dem Gaſtwirth Erhardt Stöckel zu Weiden, K. Ldg. Neuſtadt a. d. WN.;
4) Adam Hochmuth, wegen 32jähriger Dienſtzeit bei dem Gutsbeſitzer von Zerzog zu Nairiz, K. Ldg. Kemnath;
5) Johann Schrüfer, wegen 31jähriger Dienſtzeit bei dem Ziegler und Oekonom Johann Dauth in der Kugelauer Ziegelhütte, K. Ldg. Hollfeld;
6) Conrad Sponſel, wegen 31jähriger Dienſtzeit bei dem Johann Dietrich Sponſel zu Gösmannsberg, K. Ldg. Ebermannſtadt;
7) Johann Köſtner, wegen 29jähriger Dienſtzeit bei Alexander Bär zu Staffelsmühle, K. Ldg. Naila;
8) Johann Greim, wegen 27jähriger Dienſte bei dem Ritterguts-Pächter Johann Georg Dick zu Hartungs, K. Ldg. Hof;
9) Peter Wurm, wegen 25jähriger Dienſtzeit bei Franz Xaver Franck zu Treppenſtein, K. Ldg. Tirſchenreuth;
10) Michael Michel, wegen 25jähriger Dienſtzeit bei dem Spitalhofpachter Conrad Heidenreich auf dem äußeren Spitalhof bei Bayreuth, Stadtmagiſtrats gleichen Namens;

mit Preiſen von 5 Gulden:

1) Johann Schrüfer, wegen 23jähriger Dienſtzeit bei Georg Schrüfer zu Gößeldorf, K. Ldg. Hollfeld;
2) Johann Bodenſchatz, wegen 22jähriger Dienſtzeit bei Johann Bodenſchatz zu Marlesreuth, K. Ldg. Naila;
3) Conrad Haberberger, wegen 22jähriger Dienſtzeit bei Martin Haberberger zu Körbeldorf, K. Landg. Pottenſtein;
4) Adam Goldfuß, wegen 22jähriger Dienſtzeit bei Georg Rügler zu Prülsbirkig, K. Ldg. Pottenſtein.
5) Johann Conrad Sack, wegen 22jähriger Dienſtzeit bei dem Fabrikanten Conrad Ruckdeſchel zu Hof, K. Landgerichts Hof;
6) Georg Auguſt Schrembs, wegen 21jähriger Dienſtzeit bei dem Metzgermeiſter Beſold zu Haag, K. Ldg. Eſchenbach;
7) Joham Erhardt Zahn, wegen 21jähriger Dienſtzeit bei dem Steuer-Vorgeher Horn zu Bindlach, K. Ldg. Bayreuth;
8) Michael Küffner, wegen 20jähriger Dienſtzeit bei dem Gaſtwirth Friedrich Schobert zu Obernſees, K. Landg. Bayreuth.
9) Georg Fuchs, wegen 20jähriger Dienſtzeit bei Georg Brendel zu Kleinleſau, K. Ldg. Pottenſtein;
10) Pankratz Günther, wegen 20jähriger Dienſtzeit bei dem K. Revierförſter Eckert zu Peulendorf, K. Landg. Scheßlitz;
11) Andreas Feulner, wegen 20jähriger Dienſtzeit bei dem Handelsmann Johann Götz zu Wallenfels, K. Ldg. Kronach.
12) Johann Bedſold, wegen 20jähriger Dienſtzeit bei Johann Georg Pezold zu Gößeldorf, K. Ldg. Hollfeld;
13) Thomas Kilgert, wegen 20jähriger Dienſtzeit bei Johann Voit zu Neuhaus, K. Ldg. Weidenberg;

14) Joſeph Reichel, wegen 19jähriger Dienſtzeit bei Franz Joſeph Kühn zu Tirſchenreuth, K. Ldg. Tirſchenreuth;
15) Adam Hacker, wegen 19jähriger Dienſtzeit bei Johann Körber zu Unterpreuſchwitz, K. Ldg. Bayreuth;
16) Georg Merkel, wegen 18jähriger Dienſtzeit bei dem Rothgerber Georg Diſtler zu Pottenſtein, Landg. Pottenſtein;
17) Bernhard Lindner, wegen 18jähriger Dienſtzeit bei dem Bauern Conrad Lindner zu Gailetsreuth, K. Landg. Neuſtadt a. d. W. N.;
18) Johann Binzer, wegen 18jähriger Dienſtzeit bei der Färbermeiſters-Wittwe Barbara Speckner zu Kemnath, K. Landg. Kemnath.
19) Heinrich Hofmann, wegen 18jähriger Dienſtzeit bei dem Schenk von Stauffenbergiſchen Patrimonialrichter Gleitsmann zu Burggrub, K. Ldg. Ebermannſtadt;
20) Peter Hagen, wegen 17jähriger Dienſtzeit bei dem Bauer Ullrich Renner zu Weiglathal, K. Ldg. Bayreuth.
21) Johann Preſſel, wegen 17jähriger Dienſtzeit bei dem Bauern Johann Löw zu Boksdorf, K. Ldg. Neuſtadt a. d. WN.
22) Johann Häfner, wegen 17jähriger Dienſtzeit bei dem Bäckermeiſter und Bierbrauer Johann Keilholz zu Leutenbach, K. Ldg. Forchheim.
23) Johann Prell, wegen 17jähriger Dienſtzeit bei Martin Prell zu Lorenzreuth, K. Ldg. Wunſiedel.
24) Balthaſar Giel, wegen 16jähriger Dienſtzeit bei Heinrich Zenkel zu Güntersdorf, Ldg. Höchſtadt;
25) Johann Dörfler, wegen 16jähriger Dienſtzeit bei dem Brauer und Oeconom Heinrich Reinfelder zu Hollfeld, K. Ldg. Hollfeld;
26) Heinrich Modſchiedler, wegen 16jähriger Dienſtzeit bei Martin Regus zu Ladingshof, K. Ldg. Ebermannſtadt;
27) Leonhardt Beck, wegen 16jähriger Dienſtzeit bei Jakob Lottner zu Kirchenthumbach, K. Ldg. Eſchenbach;
28) Georg Martin, wegen 16jähriger Dienſtzeit bei Kunigunda Gold zu Hohenberg, K. Ldg. Hollfeld;
29) Johann Schreiber, wegen 15½ jähriger Dienſtzeit bei dem Gaſtwirth Georg Ernſt Maiſel zu Plankenfels, K. Ldg. Hollfeld;
30) Johann Schilling, wegen 15½jähriger Dienſtzeit bei Hrn. Kreisdirektor v. Bülow zu Grunau, K. Ldg. Bayreuth;
31) Johann Rebel, wegen 15jähriger Dienſtzeit bei Johann Rebel zu Stadelhofen, K. Ldg. Pottenſtein;
32) Michael Kunſt, wegen 15jähriger Dienſtzeit bei Georg Linder zu Meierhof, K. Ldg. Neuſtadt a. d. WN.;
33) Johann Adam Dörfler, wegen 15jähriger Dienſtzeit bei Nikolaus Dörfler zu Schaitz, K. Ldg. Kulmbach;
34) Jobſt Dörfler, wegen 15jähriger Dienſtzeit bei Nikolaus Dörfler zu Schaitz, K. Ldg. Kulmbach;
35) Johann Leonhardt Böhm, wegen 15jähriger Dienſtzeit als Schäfer bei der Gemeinde Seybothenreuth, K. Ldg. Weidenberg.

B. Weibliche Dienſtbothen,

mit einem Preis von 10 Gulden:

Barbara Findeiß, wegen 45jähriger Dienſtzeit bei Johann Findeiß zu Chriſtesgrün, K. Ldg. Naila;

mit einem Preis von 7 Gulden:

Kunigunda Krämer, wegen 36jähriger Dienſtzeit bei Johann Reinfelder, Müllermeiſter zu Hollfeld, K. Ldg. Hollfeld;

mit Preiſen von 6 Gulden:

1) Klara Betterlein, wegen 30jähriger Dienſtzeit bei dem Papierfabrikanten Keferſtein zu Papiermühle bei Wartenfels, K. Ldg. Stadtſteinach;
2) Margaretha Förtſch, wegen 30jähriger Dienſtzeit bei Johann Schrüfer zu Köttweinsdorf, K. Ldg. Hollfeld;
3) Urſula Maiſel, wegen 28½jähriger Dienſtzeit bei Johann Nikol zu Keinach, K. Ldg. Hollfeld;

4) Margaretha Schmidt, wegen 26jähriger Dienſtzeit bei dem Rothgerbermeiſter Weigel zu Creußen, K. Ldg. Schnabelwaidt.

5) Anna Margaretha Müller, wegen 25jähriger Dienſtzeit bei Andreas Neubecker zu Böſenbirkig, K. Ldg. Pottenſtein;

mit Preiſen von 5 Gulden:

1) Barbara Nagengaſt, wegen 24jähriger Dienſtzeit bei Wolf Roth zu Weppersdorf, K. Ldg. Forchheim;
2) Barbara Lothes, wegen 24jähriger Dienſtzeit bei dem Revierförſter Friedrich Schugmann zu Sachſendorf, K. Ldg. Hollfeld;
3) Kunigunda Büttner, wegen 22jähriger Dienſtzeit bei Lorenz Pöhlmann zu Zollmühl, K. Ldg. Kulmbach;
4) Magdalena Hofmann, wegen 22jähriger Dienſtzeit bei Johann Grimmer zu Aufſees, K. Ldg. Hollfeld;
5) Katharina Bauer, wegen 22jähriger Dienſtzeit bei Johann Schertel zu Saſſenreuth, K. Ldg. Culmbach;
6) Urſula Lindner, wegen 22jähriger Dienſtzeit bei Konrad Lindner zu Gailetsreuth, K. Ldg. Neuſtadt a. WN.;
7) Anna Maria Schreyer, wegen 22jähriger Dienſtzeit bei Franz Sebaſtian Krieger zu Roſenhammer, K. Ldg. Waldſaſſen;
8) Kunigunda Kart, wegen 21jähriger Dienſtzeit bei dem Bauern Johann Jöck zu Craz-Sambach, K. Ldg. Höchſtadt;
9) Eliſabetha Lutz, wegen 21jähriger Dienſtzeit bei Adam Scherm zu Emtmannsberg, K. Ldg Bayreuth;
10) Kunigunda Kohmann, wegen 21jähriger Dienſtzeit bei Joſeph Büttner zu Püchitz, Herrſchaftsgerichts Banz;
11) Barbara Lobes, wegen 21jähriger Dienſtzeit bei Johann Böhner zu Kosbrunn, K. Ldg. Pottenſtein;
12) Chriſtiana Heißenſtein, wegen 21jähriger Dienſtzeit bei dem Bauern Johann Georg Licht zu Zochendorf, K. Ldg. Ebermannſtadt;
13) Dorothea Leſſig, wegen 20jähriger Dienſtzeit bei Friederika Langheinrich zu Hof, K. Ldg. Hof;
14) Barbara Memer, wegen 20jähriger Dienſtzeit bei Balthaſar Weinmann zu Craz-Sambach, K. Ldg. Höchſtadt;
15) Kunigunda Hübner, wegen 20jähriger Dienſtzeit bei Bartolom. Potzel zu Waldau, K. Ldg. Culmbach;
16) Creszentia Schultes, wegen 20jähriger Dienſtzeit bei Chriſtoph Lindner zu Tirſchenreuth, K. Ldg. Tirſchenreuth;
17) Anna Tellerin, wegen 20jähriger Dienſtzeit bei Johann Schmidt zu Sanspareil, K. Ldg Hollfeld;
18) Barbara Graßinger, wegen 18½jähriger Dienſtzeit bei Johann Nicol zu Kainach K. Ldg. Hollfeld;
19) Kunigunda Pfaffenberger, wegen 18jähriger Dienſtzeit bei dem Pfarrer Chriſtian Link zu Konradsreuth, K. Ldg. Hof;
20) Anna Maria Düſſel, wegen 17jähriger Dienſtzeit bei Dorothea Hellmuth zu Nedensdorf, Herrſchaftsgerichts Banz;
21) Katharina Pförtſch, wegen 16jähriger Dienſtzeit bei Johann May zu Saukendorf, K. Ldg. Hollfeld;
22) Anna Seebauer, wegen 16jähriger Dienſtzeit bei Jakob Putzel zu Nairitz, K. Ldg, Kemnath;
23) Margaretha Dauer, wegen 16jähriger Dienſtzeit bei Johann Herold zu Wonſees, K. Ldg. Hollfeld;
24) Anna Katharina Tröger, wegen 16jähriger Dienſtzeit bei Friedrich Opel zu Oberredwitz, K. Ldg. Wunſiedel;
25) Wilhelmine Hagen, wegen 16jähriger Dienſtzeit bei Georg Ernſt Schamel zu Obernſees, K. Ldg. Bayreuth;
26) Eliſabetha Schrüfer, wegen 15jähriger Dienſtzeit bei Johannes Schrüfer zu Saukendorf, K. Ldg. Hollfeld;
27) Margaretha Witzgall, wegen 15jähriger Dienſtzeit bei Johann Bals zu Schwarzenbach, K. Landg. Naila;
28) Katharine Popp, wegen 15jähriger Dienſtzeit bei Ulrich Funk zu Leibs, K. Ldg. Pottenſtein;
29) Katharina Preller, wegen 15jähriger Dienſtzeit bei dem Wirth Johann Lauterbach zu Körbeldorf, K. Landg. Pottenſtein;

30) Maria Kunigunda Düſel, wegen 15jähriger Dienſtzeit bei Dorothea Hellmuth zu Redensdorf, Herrſchaftsgerichts Banz;

31) Barbara Schatz, wegen 15jähriger Dienſtzeit bei Valentin Hofmann zu Waiſchenfeld, K. Ldg. Hollfeld;

32) Margaretha Wöhrl, wegen 15jähriger Dienſtzeit bei Andreas Höcht zu Wieſau, K. Ldg. Waldſaſſen.

An die K. Stadtkommiſſaire und ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden.

(Die Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Heines Salon, III. Band", nebſt einer Vorrede, betitelt: „über den Denunzianten" betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfaſſungs-Beilage von der Polizei-Direktion München verfügte und von der K. Regierung des Iſarkreiſes fortgeſetzte Beſchlagnahme der Druckſchrift: „der Salon von H. Heine, 3ter Band, Hamburg bei Hoffmann und Campe, 1837", nebſt der Vorrede unter dem Titel „Ueber den Denunzianten", wurde durch höchſte Entſchließung des K. Staats-Miniſteriums des Innern vom 6ten d. Mts. beſtätiget.

Es hat demnach die Confiskation nebſt dem Verbote der erwähnten Druckſchrift einzutreten, welches hiermit zur Darnachachtung und Vollziehung öffentlich bekannt gemacht wird. Bayreuth, den 12. September 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An die Stadtmagiſtrate Bayreuth, Bamberg und Hof, und an ſämmtliche K. Land- und gutsherrliche Gerichte.

(Die Jahrbücher der Stadt- und Markts-Gemeinden betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einer Entſchließung des K. Staats-Miniſteriums des Innern vom 31ſten v. Mts. ſollen von jedem künftig im Druck erſcheinenden Jahrbuche einer Gemeinde 8 Exemplare an das beſagte K. Staats-Miniſterium eingeſendet, und denſelben zugleich eine Note über die Koſten Behufs der Anweiſung beigefügt werden. Hiernach haben ſich nun obenbenannte Behörden bei der Vorlage der Jahrbücher genau zu achten.

Bayreuth, den 12. September 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An die ſämmtlichen Königl. Kreis- und Stadt-, Land-, Herrſchafts- und Patrimonialgerichte des Obermainkreiſes.

(Inſertions-Gebühren-Ausſtände betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Um die Redaktion des Kreis-Intelligenzblattes an der rechtzeitigen Vorlage der Ausſtands- und Nachlaß-Libelle über die von den Königl. Kreis- und Stadt-, Land-, Herrſchafts- und Patrimonialgerichten des Kreiſes reſtirenden Inſerir-Gebühren, ſo wie an der rechtzeitigen Rechnungslegung nicht zu hindern, erhalten ſämmtliche obenbenannte Gerichtsſtellen hiemit den Auftrag:

1) die von der Redaktion mit Schluß dieſes Monats deſignirt und den treffenden Gerichten mittelſt ſpezieller Nachweiſungen bekannt gemacht werdenden Inſertions-Gebühren-Ausſtände bis ultimo September 1837 einſchlüſſig, längſtens bis zum 25. October dieſes Jahres, bei Vermeidung der Abſendung von Wartboten, an die Redaktion portofrei und nicht unter Bezeichnung R. S. in kaſſenmäßigen Münzen zu berichtigen, außerdem die vorſchriftswidrig eingehenden Geldſendungen auf Koſten des Amtsvorſtandes zurückgewieſen werden.

2) Wenn bei einer oder der andern Poſt Stündung einzutreten hat, oder im Falle

3) Poſten ſich zur Niederſchlagung eignen, hierüber in derſelben Friſt die vorgeſchriebenen geſonderten Libelle, unter Angabe der geſetzlichen Motive, mit Bemerkung der Extrahenten, des Gebühren-Betrages und der Regiſter-Nummer, gleichfalls bei Vermeidung der Abſendung eines Wartboten an die Redaktion zu überſenden.

Hiebei wird jedoch ausdrücklich beſtimmt, daß Ausſtände der Vorjahre, deren weitere Stündung nur oberflächlich bemerkt und nicht legal nachgewieſen werden ſollte, dem Gerichtsvorſtande zur Zahlung werden heimgewieſen werden.

Bayreuth, den 11. September 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

(Die erledigte II. proteſtantiſche Pfarrſtelle in Kulmbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die durch die Beförderung des Seniors und II. Pfarrers Schramm auf die erſte Pfarrſtelle in Langenzenn in Erledigung gekommene zweite proteſtantiſche Pfarrſtelle zu Kulmbach, im Dekanate gleichen Namens wird hiemit zur Bewerbung innerhalb

ſechs Wochen

mit nachſtehendem, nach dem neueſten Faſſions-Abſchluß berechneten Ertrage ausgeſchrieben:

I. An ſtändigem Gehalte:				
1) Aus Staats-Caſſen:				
an baarem Gelde	111 fl.	15 kr.		
1 Schffl. $1\frac{6}{32}$ Metzen Waitzen	14 fl.	$24\frac{1}{2}$ kr.		
16 " $4\frac{24}{32}$ " Korn	154 fl.	29 kr.		
11 " $5\frac{21}{32}$ " Gerſte	80 fl.	40 kr.		
5 " $4\frac{20}{32}$ " Haber	18 fl.	48 kr.		
$10\frac{1}{2}$ Klafter weiches Flößholz	37 fl.	48 kr.		
2) Aus Stiftungs-Caſſen baar	11 fl.	$3\frac{1}{2}$ kr.		
3) Aus Gemeinde-Caſſen	— fl.	— kr.		
4) Von andern Pfarreien	— fl.	— kr.		
5) Von Privaten	— fl.	— kr.		
			428 fl.	$28\frac{1}{2}$ kr.
II. An Zinnſen von Aktiv-Capitalien			— fl.	— kr.
III. Ertrag aus Realitäten:				
Freie Wohnung im Archidiakonats-Hauſe	50 fl.	— kr.		
2 Tagwerk Wieſen	72 fl.	— kr.		
1 Blumen-Gärtchen	— fl.	30 kr.		
			122 fl.	30 kr.
IV. Ertrag aus Rechten			— fl.	— kr.
V. Einnahmen an Dienſt-Funktionen			143 fl.	8 kr.
VI. Obſervanzmäßige Gaben			7 fl.	$33\frac{1}{2}$ kr.
VII. Freiwillige Geſchenke			— fl.	— kr.
Summa			701 fl.	$39\frac{1}{2}$ kr.
Laſten			— fl.	— kr.
Verbleibt reines Einkommen			701 fl.	$39\frac{1}{2}$ kr.

Bayreuth, den 8. September 1837.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.

Freudel.

Hagen.

Publicandum.
Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Nachdem das Expeditions-Amt des unterzeichneten K. Gerichtshofes angezeigt hat, daß mehrere Gerichte ſich bei Einſendung der Taxen des K. Ober-Appellationsgerichts und des K. Appellationsgerichts Saumſal ſchuldig machen, und die Libelle über dieſe Taxen nicht vorſchriftsmäßig abfaßen, ſo werden die Publicanda vom 5. Februar 1817 und 5. December 1820 (Kreis-Intelligenzblatt 1817 pag. 86, 1820 pag. 748 und 997) hiedurch in Erinnerung gebracht, und es werden die Gerichte zugleich angewieſen, bei unfehlbarer Vermeidung eines Executionsboten

1) die ſämmtlichen exigiblen Taxrückſtände, ſowohl des laufenden Jahrs, als früherer Jahre bis zum 1. Oktober d. J. baar einzuliefern;

2) die Libelle
   a) über die ruhenden Gefälle mit genügender Beſcheinigung der zeitlichen Uneinbringlichkeit derſelben,
   b) über die abſolut inexigiblen mit Beifügung der vorſchriftsmäßigen Armuthszeugniſſe und Genußſcheine

im nemlichen Termine einzuſenden.

Bamberg, den 5. September 1837.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreiſes.
v. Spies, Vice-Präſident.

Drißl.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.
Publicandum.

Es iſt mehrmals vorgekommen, daß Anwälte nach angebrachter Beſchwerde über Juſtiz-Verzögerungen oder andere angeblich ungeeignete Verfügungen der Untergerichte Monitorien hieher übergeben oder auch Anzeigen machen, daß die Beſchwerde gehoben ſey. Da aber der unterzeichnete Gerichtshof von Amtswegen darauf wacht, daß die Beſchwerden gehoben, und darüber Bericht erſtattet werde, ſo werden die Anwälte angewieſen, ſolche Monitorien oder Anzeigen, wodurch den Parthéien nur unnöthige Koſten verurſacht werden, zu unterlaſſen.

Uebrigens werden die Gerichte angewieſen, den ihnen zum Berichte über angebrachte Beſchwerden geſetzten Termin bei Vermeidung einer Ordnungsſtrafe auf das genaueſte einzuhalten.

Bamberg, am 7. September 1837.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreiſes.
v. Spies, Vice-Präſident.

Hoffmann.

In der Verlaſſenſchaftsſache des Kaufmanns und Magiſtratsraths **Erhardt Chriſtian Dolhopf** wird deſſen Tabakwaarenlager zu St Johannis, beſtehend in circa 90 Centnern verſchiedenen Rauchtabakes,

Donnerſtag den 21. September d. J. Vormittags 9 Uhr

im Gaſthof zum goldenen Adler, an den Meiſtbietenden parthieenweiſe gegen baare Bezahlung veräußert, und hiezu Kaufsliebhaber eingeladen.

Bayreuth, den 28. Auguſt 1837.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Pöhlmann.
v. n.

Münch.

Donnerstag den 21ſten d. Mts. Vormittags 9 Uhr wird dahier eine Quantität Dünger, Erde und Kleie, dann

Freitags den 22ſten d. Mts. Vormittags 9 Uhr

eine Parthie alte Kleider, gegen gleich baare Zahlung verkauft und werden Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

St. Georgen, den 9. September 1837.

Königliche Strafarbeitshaus Inſpektion.
Köppel.

Der K. Landrichter **Michael v. Gradl** zu Lichtenfels und die verwittibte Revierförſterin **Dorothea Griebel** zu Schwürbitz, nun verehelichte v. **Gradl** ha-

ben in ihrem am 13. Juni vorigen Jahres errichteten Ehevertrage die Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen. Dieſes wird dem Antrage derſelben gemäß hiermit bekannt gemacht.

Bamberg, den 1. September 1837.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Stabler.

Wer an den Nachlaß des hier verſtorbenen penſionirten Laquai Georg Erhardt Bahl irgend einen Anſpruch zu haben glaubt, wird zu deſſen Liquidation auf

Montag den 9. October 1837 Vormittags 10 Uhr

in das Geſchäftszimmer Nr. 17 unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß auf denſelben bei Auseinanderſetzung der Verlaſſenſchaft keine Rückſicht genommen werden ſoll.

Bamberg, 5. September 1837.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Das Wohnhaus des Metzgermeiſters Heinrich Barnikel zu Kronach, in der Stadt gelegen, Nr. 18, Stadtlehen, für einen Nichtbürger von Kronach mit 10 Prozent handlohnbar, auf 1200 fl. geſchätzt und worauf bis jetzt 855 fl. geboten ſind, wird nunmehr zum drittenmale dem Verkaufe ausgeſetzt, und Kaufsliebhaber auf den Strichtermin am

3. October c. v. M. 10 Uhr

hieher eingeladen, und bemerkt, daß der Hinſchlag gemäß §. 64 des Hypothekengeſetzes erfolgt. Kronach, den 30. Auguſt 1837.

Königliches Landgericht.

a. d. l.

Seidenbuſch.

In der Bäcker Johann Heinrich Gottlieb Ludwig'ſchen Nachlaßſache dahier wurden die im erſten Strichtermine am 28. Juli c. auf die zu der Verlaſſenſchaft gehörigen

a) zwei Wohnhäuſer Nr. 528 und 529 in der Altſtadt mit Zubehör,
b) eine Scheune Nr. 118 am Kreuzſtein,
c) drei Jauchert Feld unter der Warte, B.-Nr. 387 und 388 der II. Steuerſektion,
d) vier Jauchert Feld im Jobſt, St.-B.-Nr. 239, Sektion II.,

gelegten Gebote von den Vormündern nicht genehmigt, vielmehr die anderweite Subhaſtation beantragt. Wir haben Termin hiezu auf den

3. October c.

anberaumt, zu welchem beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber andurch vorgeladen werden.

Hof, am 1. September 1837.

Königliches Landgericht.

Rücker.

Auf Antrag der Ritter v. Manniſchen Gutsherrſchaft zu Langenbruck wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem dortigen Oekonomiepächter Caspar Steh jede Veräußerung von Vieh und Fahrniß ohne Bewilligung der Gutsherrſchaft als ungültig und bei Strafe unterſagt ſey.

Amberg, den 18. Auguſt 1837.

Königliches Landgericht.

Lindig.

Vom Königlichen Landgerichte Culmbach wird wiederholt das Grundvermögen des Erhardt Witzgall zu Pörbitſch

1 Tagwerk Wieſe bei Pörbitſch U.-B.-Nr. 180,
1 Wohnhaus zu Pörbitſch B.-Nr. 360a

auf den

2. October l. J. Vormittags 9 Uhr

zum öffentlichen Verkauf ausgeſtellt, Kaufsluſtige geladen, und dieſen der Zuſchlag nach der Exekutionsordnung zugeſichert.

Culmbach, den 7. Auguſt 1837.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Unter Bezugnahme auf das Patent vom 2. Auguſt c. Kreis-Intelligenzblatt Nr. 99, 100, 101, werden die darin bezeichneten Grundbeſitzungen der Wittwe Sophia Gerſtenberger zu Krögelſtein und des Peter Lorenz Gerſtenberger daſelbſt am

9. October l. J.

zum drittenmale dem Verkaufe ausgeſetzt und erfolgt jetzt der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungspreis.

Thurnau, den 31. Auguſt 1837.

Gräflich Giech'ſches Herrſchaftsgericht.

v. Prieſer.

Das vereinigte Beneſizium der Engelmeſſe in der Stadtpfarrkirche zu Höchſtadt und St. Anna im Spitale allda, worauf dem hieſigen Magiſtrat das Patronatrecht zuſteht, und deſſen Einkünfte ſich nach der jüngſten Faſſion auf 388 fl. 34¼ kr. berechnen, iſt gegenwärtig erledigt. Die Bewerber um dieſes Beneſizium, bei welchem der Beneſiziat auſſer den ſtiftungsmäßigen Verbindlichkeiten auch die Verrichtungen eines Kaplans bei der Pfarrei Höchſtadt zu übernehmen hat, haben ſich binnen 14 Tagen bei dem unterzeichneten Stadtmagiſtrat ſchriftlich unter Anlegung eines Zeugniſſes ihrer vorgeſetzten geiſtlichen Stelle über die bisherige Verwendung in der Seelſorge zu melden.

Höchſtadt, am 5. September 1837.

Der Stadtmagiſtrat.

Haas, Bürgermeiſter.

Nicht Amtliche Artikel.

Nachdem ich von dießjähriger Herbſtmeſſe zu Frankfurt a M. zurückgekehrt bin, iſt mein bekanntes

Schnitt- und Modewaaren-Lager

in allen Fächern wieder auf das Vollſtändigſte aſſortirt und bitte unter Zuſicherung reellſter und billigſter Bedienung um geneigte Abnahme

L. G. Cahn.

Ganz neue Holländer-Voll-Häringe billigſt bei

Eiſenbeiß.

Von der Frankfurter Meſſe zurückgekehrt, empfehle ich mein nun wieder auf das Neueſte aſſortirte Galanterie-Waaren-Lager unter Zuſicherung reellſter und billigſter Bedienung zur geneigten Abnahme.

S. Karpeles.

(Dienſtgeſuch.) Ein quiescirter Diener mit einer anſehnlichen Penſion wünſcht unter billigen Bedingniſſen bei einer Herrſchaft als Oekonomie-Verwalter, Hausmeiſter, Gerichtsdiener, oder Waldaufſeher unterzukommen und kann ſich über ſeine Brauchbarkeit und Kenntniſſe durch gute Zeugniſſe näher ausweiſen.

Die Aufſchlüſſe hierüber giebt durch frankirte Briefe die Königliche Poſterpedition Waldſaſſen.

In der für den Stand der Handlungslehrlinge gründliche und zweckmäßige Vorbildung gewährenden Erziehungs-Anſtalt des Unterzeichneten können einige Zöglinge Aufnahme finden, da einige Plätze offen ſtehen. Näheres über die Bedingungen der Aufnahme und über Einrichtung der Anſtalt ertheilen auf frankirte Briefe in Nürnberg: die Herren Gebrüder Beſtelmeyer, A. Touſſaint, G. Bilhofer; in Fürth: Bechert, Sohn et Meyer; in Schwabach: die Herren Gebrüder Beckh; in Erlangen: die Herren Gebrüder Fiſcher und der Unterzeichnete ſelbſt.

Erlangen, den 13. September 1837.

Dr. J. Leutbecher.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 10. Sept. Der Tröpfhausbeſitzer Johann Kolb von Heinersreuth, mit Anna Katharina Preißinger von Tannenbach.

— — Der Taglöhner Peter Wunderlich auf der Dürſchnitz, mit Margaretha Rieß von Unterſteinach.

Den 12. Sept. Der Bürger, Weiß- und Rothgerbermeiſter Chriſtian Heinrich Martin dahier, mit Jungfrau Kunigunda Friederika Johanna Krauß von hier.

Geborne.

Den 8. Sept. Der Sohn des Bürgers und Bäckermeiſters Herold dahier.

— — Die Tochter des Bürgers und Sattlermeiſters Zellhöfer dahier.

Den 13. Sept. Die Tochter des Dr. der Medizin und ausübenden Arztes Falco dahier

— — Der Sohn des Königl. Bayer. Gendarmerie-Hauptmanns von Beſſerer-Thalfingen dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

Geſtorbene.

Den 9. Sept. Der Sohn des Kgl. Hauptmanns von Brunnenmayer dahier, alt 1 Jahr, 11 Monate und 22 Tage.

Den 10. Sept. Die unverehelichte Hopfmüller dahier, alt 25 Jahre, 8 Monate und 24 Tage.

— — Der vormalige Aufſeher im Königl. Strafarbeitshauſe zu St. Georgen, Andreas Jahn, alt 70 Jahre.

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 112. Bayreuth, Dienſtag am 19. September 1837.

Inhalt.

Neue Floßordnung. — Inſertions-Gebühren-Ausſtände. — Erbauung einer katholiſchen Kirche zu Gelnhauſen. — Ein unbekannter im Bezirke des K. Landgerichts München aufgegriffener Vagant. — Beſetzung der Mädchenlehrer- und Kirchnerſtelle zu Biſchoffgrün. — Beſchwerden über Juſtiz-Verzögerungen. — Dienſtes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die neue Floßordnung betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Verſchiedene Anträge haben unterfertigte Stelle veranlaßt, in Betreff der neuen Floßordnung vom 12. Juni lauf. Jahrs und der ihr beigefügten Inſtruktion über die K. Floßſchutzteiche vom 23. April 1836 zu einigen §§. nachſtehende Zuſätze zu erlaſſen, die fortan als integrirender Theil der Floßordnung anzuſehen ſind.

1) ad Tit. IV. §. 48. Damit das Verbot des Flößens der 10er oder noch geringeren Böden nicht dadurch umgangen werde, daß aus dem zeither hiefür gebrauchten geringeren Holz 9er oder gar 8er gefertigt werden, ſo wird als Maßbeſtimmung für die 9er, als der nunmehr geringſten Art der Böden, feſtgeſetzt, daß ein hierzu verwendeter Pfade nicht unter 45 Bayeriſche Fuß Länge, und nicht unter 6 Bayeriſche Zoll mittleren Durchmeſſer haben dürfe. — Wird in einem Boden geringeres Pfadenholz gefunden, ſo tritt die für die 10er Boden angeſetzte Strafe ein.

2) ad §. 1 der Inſtruktion über die K. Floßſchutzteiche iſt den verzeichneten Floßſchutzteichen auch hier an der Tettau unterhalb der Alexandershütte beizuſetzen.

3) ad §. 8 derſelben im 2ten Abſatz iſt ſtatt der Worte „Nur in den Monaten October und April“ zu ſetzen

„Nur in den Monaten October, März und April“

Die betreffenden K. Diſtrikts-Polizeibehörden haben dieſe Beſtimmungen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Denſelben wird hierbei noch aufgetragen, zur Zeit-Erſparniß für das K. Forſtperſonale die nach §. 81 der Floßord-

nung angeordneten getrennten Forſt- und Floß-Rügetage, mit Beibehaltung der Trennung immer an einem und demſelben Tage abzuhalten.

Bayreuth, den 10. September 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An die ſämmtlichen Königl. Kreis- und Stadt-, Land-, Herrſchafts- und Patrimonialgerichte des Obermainkreiſes.
(Inſertions-Gebühren-Ausſtände betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Um die Redaktion des Kreis-Intelligenzblattes an der rechtzeitigen Vorlage der Ausſtands- und Nachlaß-Libelle über die von den Königl. Kreis- und Stadt-, Land-, Herrſchafts- und Patrimonialgerichten des Kreiſes reſtirenden Inſerir-Gebühren, ſo wie an der rechtzeitigen Rechnungslegung nicht zu hindern, erhalten ſämmtliche obenbenannte Gerichtsſtellen hiemit den Auftrag:

1) die von der Redaktion mit Schluß dieſes Monats deſignirt und den treffenden Gerichten mittelſt ſpezieller Nachweiſungen bekannt gemacht werdenden Inſertions-Gebühren-Ausſtände bis ultimo September 1837 einſchlüſſig, längſtens bis zum 25. October dieſes Jahres, bei Vermeidung der Abſendung von Wartboten, an die Redaktion portofrei und nicht unter Bezeichnung R. S. in kaſſenmäßigen Münzen zu berichtigen, außerdem die vorſchriftswidrig eingehenden Geldſendungen auf Koſten des Amtsvorſtandes zurückgewieſen werden.

2) Wenn bei einer oder der andern Poſt Stündung einzutreten hat, oder im Falle

3) Poſten ſich zur Niederſchlagung eignen, hierüber in derſelben Friſt die vorgeſchriebenen geſonderten Libelle, unter Angabe der geſetzlichen Motive, mit Bemerkung der Extrahenten, des Gebühren-Betrages und der Regiſter-Nummer, gleichfalls bei Vermeidung der Abſendung eines Wartboten an die Redaktion zu überſenden.

Hiebei wird jedoch ausdrücklich beſtimmt, daß Ausſtände der Vorjahre, deren weitere Stündung nur oberflächlich bemerkt und nicht legal nachgewieſen werden ſollte, dem Gerichtsvorſtande zur Zahlung werden heimgewieſen werden.

Bayreuth, den 11. September 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An ſämmtliche Polizeibehörden im Obermainkreiſe.
(Die Erbauung einer katholiſchen Kirche zu Gelnhauſen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zu Folge eines K. Miniſterial-Reſcripts vom 6ten d. M. haben Seine Königliche Majeſtät allergnädigſt zu geſtatten geruht, daß für die Erbauung einer katholiſchen Kirche zu Gelnhauſen im Churfürſtenthum Heſſen eine Sammlung von Beiträgen bei den Katholiken des Königreichs veranſtaltet werde. Dieſes wird den obenbenannten Behörden mit dem Auftrage bekannt gemacht, die Kollekte unter den in ihren Amtsbezirken domizilirenden Katholiken ungeſäumt vorzunehmen, die eingehenden Gelder an das Expeditionsamt der K. Regierung des Untermainkreiſes in Würzburg einzuſenden, und innerhalb 4 Wochen über den ſich ergebenen Anfall Anzeige zu erſtatten.

Bayreuth, den 12. September 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An ſämmtliche Polizeibehörden des Obermainkreiſes.
(Einen unbekannten im Bezirke des K. Landgerichts München aufgegriffenen Vaganten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im Bezirke des K. Landgerichts München, wurde am 14ten v. Mts eine unbekannte, in einem Alter von etwa 30 Jahren ſtehende Mannsperſon aufgegriffen, von welcher ungeachtet aller angewendeten Bemühungen über Herkunft und Heimath-Verhältniſſe durchaus keine Aufſchlüſſe erhalten werden konnten.

Die ſämmtlichen Polizeibehörden des Obermainkreiſes werden angewieſen, in ihren Bezirken hinſichtlich dieſes Individuums ſofort die geeigneten Nachforſchungen zu veranlaſſen, und die allenfallſigen Reſultate dem K. Landgerichte München kund zu geben; wobei bemerkt wird, daß die genauere Perſonalbeſchreibung aus der jüngſten von der genannten Behörde verfügten Ausſchreibung durch den allgemeinen Anzeiger zu entnehmen ſey.

Bayreuth, den 13. September 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

B e k a n n t m a c h u n g.
(Die Beſetzung der Mädchenlehrer- und Kirchnerſtelle zu Biſchoffgrün betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die erledigte Mädchenlehrer- und Kirchnerſtelle zu Biſchoffgrün, mit welcher nach der neuerlich ſtattgefundenen Regulirung ein reines Einkommen von jährlich 250 fl. verbunden iſt, wird hiermit zur freien Bewerbung mit dem Beiſatze ausgeſchrieben, daß die Geſuche um dieſe Stelle binnen 4 Wochen bei der K. Diſtrikts-Schul-Inſpektion oder dem K. Landgericht Gefrees eingereicht werden müſſen.

Bayreuth, den 14. September 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

P u b l i c a n d u m.

Es iſt mehrmals vorgekommen, daß Anwälte nach angebrachter Beſchwerde über Juſtiz-Verzögerungen oder andere angeblich ungeeignete Verfügungen der Untergerichte Monitorien hieher übergeben oder auch Anzeigen machen, daß die Beſchwerde gehoben ſey. Da aber der unterzeichnete Gerichtshof von Amtswegen darauf wacht, daß die Beſchwerden gehoben, und darüber Bericht erſtattet werde, ſo werden die Anwälte angewieſen, ſolche Monitorien oder Anzeigen, wodurch den Partheien nur unnöthige Koſten verurſacht werden, zu unterlaſſen.

Uebrigens werden die Gerichte angewieſen, den ihnen zum Berichte über angebrachte Beſchwerden geſetzten Termin bei Vermeidung einer Ordnungsſtrafe auf das genaueſte einzuhalten.

Bamberg, am 7. September 1837.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreiſes.
v. Spies, Vice-Präſident.

Hoffmann.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben mittelſt allerhöchſt unmittelbaren Reſcripts d. d. Berchtesgaden den 6. September 1837 allergnädigſt beſchloſſen, die erledigte 3te proteſtantiſche Pfarrſtelle zu Wunſiedel, dem bisherigen Pfarrer zu Krögelſtein, Johann Friedrich Georg Eduard Bachmann zu verleihen.

Seine Königliche Majeſtät haben unterm

7ten d. Mts. allergnädigſt beſchloſſen, die erledigte proteſtantiſche Pfarrſtelle zu Buch am Forſt, Dek. Michelau, dem bisherigen zweiten Pfarrer zu Melkendorf, Ernſt Joſeph Scherber zu verleihen.

Publicandum.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth

wird in der Kaufmann Samelſoniſchen Verlaſſenſchaftsſache, da in dem Termine am 9. Auguſt ein annehmliches Gebot auf das Haus nicht gelegt wurde, anderweitiger Subhaſtationstermin auf

Mittwoch den 27. September Vormittags 9 Uhr anberaumt.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken geladen, daß, wenn in dieſem Termine ein geeignetes Gebot gelegt wird, dem Hinſchlag die obervormundſchaftliche Genehmigung nicht vorenthalten werden wird.

Bayreuth, den 20. Auguſt 1837.

Pöhlmann.

v. n.

Münch.

Vom
K. Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth

wird in der Debitſache des Eiſenhändlers Chriſtian Morg dahier deſſen Mobiliar-Nachlaß, ſowie deſſen Waarenlager

Montag den 16. Oktober d. Js. Vormittag 9 Uhr anfangend, öffentlich und gegen baare Bezahlung verſteigert, wozu hiermit Kaufsliebhaber vorgeladen werden.

Bayreuth, den 24. Auguſt 1837.

Pöhlmann.

v. n.

Münch.

Donnerstag den 21ſten d. Mts. Vormittags 9 Uhr wird dahier eine Quantität Dünger, Erde und Kleie, dann Freitags den 22ſten d. Mts. Vormittags 9 Uhr eine Parthie alte Kleider, gegen gleich baare Zahlung verkauft und werden Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

St. Georgen, den 9. September 1837.

Königliche Strafarbeitshaus Inſpektion.

Köppel.

Bekanntmachung.

(Den Ludwig- (Donau-Main) Kanal betr.)

Die nachbenannten Bauabtheilungen und Bauobjekte des Ludwig-Kanales werden an den untenbezeichneten Tagen und bei den betreffenden Diſtrikts-Polizeibehörden zur Verſteigerung an die Wenigſtnehmenden gebracht.

1) Am Donnerſtag den 5. Oktober bei dem K. Landgerichte Beilngries die Herſtellung der neun Schleußen von Nro. 7 bis 15 incl. zwiſchen Dietfurt und Beilngries, veranſchlagt auf . . 217800 fl. — kr.

2) Am Freitag den 6. Oktober bei dem K. Landgericht Neumarkt die Erdarbeiten in dem VII. und VIII. Arbeitsloſe zwiſchen Meilenhofen und Richersberg, oder vom K. Forſte Sollach bis auf die Raſcher Haide, und zwar iſt das VII. Loos 10500′ lang und veranſchlagt auf . . 90,000 fl. — kr.
das VIII. Loos 1257′ lang und veranſchlagt auf 14,000 fl. — kr.

3) Am Samſtag den 7. Oktober bei dem K. Landgerichte Schwabach die Herſtellung des Brückkanals über die Schwarzach ober Röttenbach bei St. Wolfgang, und die Anfertigung der Thore für 41 Schleußen.
Der Brückkanal zu 430′ lang iſt veranſchlagt auf . . . . 54,000 fl. — kr.
wobei bemerkt wird, daß die Bauſteine nicht ſehr weit entfernt genommen werden.
Die aus Eichenholz herzuſtellenden Schleußenthore ſind veranſchlagt auf . 32,841 fl. 41 kr.

4) Am Montag den 9. Oktober bei dem K. Landgericht Nürnberg die II. Abtheilung der Erdarbeiten in der 74. Kanalhaltung, und die Herſtellung von Stemmthoren für 6 Schleußen.
Die Erdarbeit begreift eine Länge von 2637′ und iſt auf 11,258 fl. veranſchlagt.
Der Voranſchlag der Schleußenthore beträgt 4806 fl. 6 kr.

5) Am Dienſtag den 10. Oktober bei dem K. Landgerichte Erlangen die Erdarbeiten in den 8 Kanalhaltungen von 75 bis 82 incl. in drei Abtheilungen und der Bau der 8 Schleußen von 74 bis 81.

Es iſt die Erdarbeit veranſchlagt, und zwar:
die I. Abth. zu 13705′ Länge auf 50,449 fl. 56 kr.
die II. „ „ 11665′ „ „ 59,778 fl. 57 kr.
die III. „ „ 13048′ „ „ 35,673 fl. 29 kr.
die 8 Schleußen ſind veranſchlagt auf
144,000 fl. — kr.

Die Verſteigerungs-Verhandlungen werden an den bezeichneten Tagen jedesmal Morgens 9 Uhr vorgenommen.

Die Koſten-Voranſchläge, Plane, Baubeſchreibungen und Bedingnißhefte können ſchon früher, und zwar in den Bureaux

ad 1. der K. Kanalbau-Sektion II. in Beilngries
ad 2. „ „ „ „ III. „ Neumarkt
ad 3. „ „ „ „ IV. „ Feucht
ad 4. „ „ „ „ V. „ Nürnberg
ad 5. „ „ „ „ VI. „ Erlangen

eingeſehen werden.

Die zu leiſtende Caution beträgt ein Zehntheil der für jedes Objekt veranſchlagten Summe.

Nürnberg, den 5. September 1837.

Königliche Kanalbau-Inſpektion.

Frhr. v. Pechmann, K. Oberbaurath. Beyſchlag, K. Reggs.- und Kreisbaurath.

Im Verfolge einer gegen die ledige Webers- und Zolleinnehmerstochter Barbara Grosmayer von Leutendorf, d. G. und deren Liebhaber, Schäfersſohn Johann Riedel von dort, unterm 9. Februar d. Js. eingeleiteten Polizei-Unterſuchung, wegen Diebſtahlsverdachts, ſind dieſen Angeſchuldeten als verdächtig abgenommen worden:

1) vierzehn Stücke Vorhängringe von Meßing,
2) ein bereits — wie zu einem Unterbette — gehörig zuſammengenähtes — aus 7½ Ellen beſtehendes Stück noch ganz neuen, ungebleichten Zwilches,
3) drei Docken roth gefärbtes Baumwollengarn,
4) ein Milchlöffel von Meſſing mit eiſernem Stiele,
5) ein ſchon ziemlich benütztes Schnappmeſſer mit Schale von ſchwarzem Horne mit Blättchen von Meſſing, mit zwei kleineren und einer größeren Klinge, einer Lochſäge, einem Korkzieher, einem kleinen Haken und einem Pfriemen,
6) ein kleiner, eiſerner Handſchraubſtock,
7) ein neues Eßgeſteck, beſtehend aus Meſſer und Gabel mit roth gebeizten Heften von Holz.

Die bisherigen Nachforſchungen, die beſtohlenen Eigenthümer dieſer Gegenſtände auszumitteln, blieben vergeblich. Es werden daher durch dieſe öffentliche Ausſchreibung die Damnifikaten aufgefordert, Anzeige bei Gericht zu machen, und ſich hierüber umſtändlich vernehmen zu laſſen, und die ſämmtlichen Behörden erſucht, gefällig zweckdienlich mitzuwirken. Nach fruchtloſem Verlaufe eines halben Jahres würden ſonſt dieſe Sachen wie herrenloſes Gut betrachtet, und zum Vortheile des K. Staats-Aerars meiſtbietend veräußert werden.

Wunſiedel, am 5. Auguſt 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Nach hohem Regierungs-Reſcripte vom 26. Auguſt dieſes Jahrs ſteht zum Verkaufe der ärarialiſchen Zehent-Scheune dahier in hieſigem Amtslokale Verſtrichs-Termin auf

Dienſtag den 10. October d. Js. früh 9 Uhr

nach vorheriger Bekanntmachung der Strichs-Bedingniſſe, feſt, wozu Strichsliebhaber einladet. Nordhalben, den 11. September 1837.

Königliches Landgericht.

Tünnermann.

Weil bei den vorausgegangenen zwei Verſteigerungs-Terminen am 7. März und 4. Mai l. Js. für die Immobilien des Handelsmannes und Fabrikanten Joh. Hofmann in Auerbach keine zureichenden Angebote gelegt wurden, ſo werden ſelbe auf den Antrag der Gläubiger auf

Montag den 23. October l. Js.

in loco Auerbach wiederholt der öffentlichen Verſteigerung ausgeſetzt und Kaufsliebhaber, welche über Zahlungsfähigkeit ſich ausweiſen können, mit der Bemerkung hiezu vorgeladen, daß vor der Verſteigerung die Kaufsbedingniſſe eröffnet werden, und die Beſchreibung dieſer Immobilien vom 21. December v. J. in dem Correſpondenten von und für Deutſchland Nr. 27, 41 und 57, dann in dem Intelligenzblatte für den Obermainkreis Nr. 8, 17 und 22, und im allgemeinen Anzeiger veröffentlicht wurde.

Eſchenbach im Obermainkreiſe, am 10. Sept. 1837.

Königliches Landgericht.

Hinkelmann.

Bekanntmachung.

Die für das Jahr 18$\frac{36}{37}$ wegen Mißwachſes von Königlicher Regierung genehmigten Steuer- und Gefäll-Nachläſſe im hieſigen Amtsbezirk werden hier vorſchriftsmäßig bekannt gemacht.

* * *

Summariſche Zuſammenſtellung
über die Steuer- und Gefäll-Nachläſſe bei dem Königlichen Rentamte Hof pro 18$\frac{36}{37}$.

Fortlaufende Nr.	Namen der Nachlaßgenießenden Gemeinden.	Betrag des ganzjährigen Nachlaſſes an																									
		Grund-Steuern.		grund- und zehendherrlichen Gefällen																							
				in Geld.		in Naturalien.																					
						Waizen.				Korn.				Gerſte.				Haber.				Erbſen.				langes Stroh.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	Sch.	M.	V.	S.	Sch.	M.	V.	S.	Sch.	M.	V.	S.	Sch.	M.	V.	S.	Sch.	M.	V.	S.	Sck.	Bd.
1	Bronnenthal	7	16¼	35	57½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Draiſendorf	66	49¾	5	31¾	—	2	2	1	19	1	2	1	11	4	3	2	3	1	2	—	—	2	1	3	—	—
3	Habermannsgrün	4	40	—	—	—	—	—	—	1	3	3	3	1	3	3	3	1	4	2	—	—	—	—	—	—	—
4	Haydt	79	19½	3	23½	—	3	—	2	5	3	2	3	3	3	3	2	6	—	3	1	—	3	—	2	—	—
5	Hofeck, der Rittergutspachter	—	—	8	15	—	—	—	—	1	3	—	2	2	—	1	—	—	2	2	1	—	—	—	—	—	—
6	Jodiz	4	37½	—	—	—	—	2	2	5	3	1	3	4	—	2	1	1	5	2	1	—	—	2	2	—	—
7	Kautendorf	23	32¾	—	—	—	—	—	—	7	4	2	—	6	3	3	—	6	3	1	—	—	—	—	—	—	—
8	Koediz	43	50	4	56¼	—	—	1	2	17	—	—	—	14	1	3	1	19	1	2	1	—	—	3	—	—	—
9	Leimiz mit Döberliz	142	25	23	39¼	3	4	2	—	37	5	1	2	28	2	—	1	24	5	3	1	3	2	3	3	—	49½
10	Martinsreuth, Parzelle Eppenreuth	8	11¾	2	15	—	3	1	3	5	—	1	3	5	—	1	3	4	5	1	—	—	3	1	3	—	—
11	Moſchendorf, die Parzellen Stumpfenhof u. Pfarrhof	9	22¼	11	8½	—	—	—	—	6	3	—	3	6	3	1	3	5	5	2	2	—	—	—	—	—	—
12	Mentſchau	3	40¼	—	—	—	—	—	—	2	3	2	2	—	—	—	—	2	3	2	2	—	—	—	—	—	—
13	Tauperliz	20	18	18	55¾	—	—	—	3	11	1	2	1	9	5	—	1	3	1	—	1	—	—	—	3	—	—
14	Unterkozau	9	31½	3	25¾	—	1	2	1	6	1	2	1	6	—	—	—	4	—	2	1	—	1	2	1	—	3½
15	Vierſchau, Parzelle Weinzliz	18	1	4	41½	—	—	2	3	1	1	3	2	—	5	3	1	—	4	2	3	—	—	—	—	—	—
16	Wölbattendorf, Parzellen Epplas u. Oſeck a. St.	25	18¾	—	58½	—	1	—	2	6	1	1	2	6	1	1	2	8	5	3	1	—	—	—	—	—	—
17	Zedtwiz	25	3½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	492	9¾	122	48	6	—	—	3	135	3	1	—	107	1	1	—	93	4	—	3	5	3	—	1	—	52½

Hof, den 15. Auguſt 1837.

Königliches Rentamt.
Brater.

Das zur Conkursmaſſa des **Sebaſtian Sandner** gehörige Wohnhaus und das Mobiliar deſſelben, beſtehend in Kramwaaren, als Rauch- und Schnupftaback, Cygorien, Bänder, Knöpfe, Waldrauchwerk, Brieftaſchen, Seide ꝛc. wird dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und Bietungstermin auf den

9. October c.

anberaumt. Beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben ſich am Steigerungstermin in dem Hauſe des Gemeinſchuldners früh 9 Uhr einzufinden, und können des Hinſchlages mit dem ½ Hauſe unter Genehmigung der Gläubigerſchaft gewärtig ſeyn. Der Verkauf des beweglichen Vermögens geſchieht gegen gleich baare Bezahlung.

Lichtenfels, am 30. Auguſt 1837.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

Konrad **Ruppert**, am 17. Juni 1768 zu Schwärzdorf im Bezirke des unterzeichneten Gerichtes geboren, iſt in einem Alter von 26 Jahren mit Familie in Folge obrigkeitlicher Bewilligung aus ſeiner Heimath ausgewandert, ohne daß mittler Weile von dem Aufenthalte des-

ſelben oder ſeiner Leibeserben einige Nachricht an ſeine Geſchwiſter in hieſiger Umgegend gelangte. Auf Antrag der Letzteren werden die etwa vorhandenen hierorts unbekannten Leibeserben des Konrad Ruppert, welche auf deſſen hierorts befindliches, in 20 fl. beſtehendes älterliches Erbvermögen rechtliche Anſprüche zu machen beabſichtigen, hiemit aufgefordert, ihre Rechte binnen ſechs Monaten oder längſtens bis zum 10 Februar 1838 hierorts perſönlich oder ſchriftlich geltend zu machen, oder zu gewärtigen, daß das obgedachte Vermögen auf vorgängige Todeserklärung des Provocaten den legitimirten bekannten nächſten Verwandten des Konrad Ruppert gegen Caution werde verabfolgt werden. Mitwitz bei Cronach, am 10. Auguſt 1837.

Vom Freiherrl. v. Würzburgſchen Herrſchaftsgerichte.

L. S. Dr. Maier.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das der ledigen Maria Fiedler zu Peeſten zugehörige Wohnhaus Nr. 48 daſelbſt, Gräflich Giech'ſches Erbzinnslehen, am

12. October Vormittags 11 Uhr

dem Verkaufe ausgeſetzt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsluſtige hiemit eingeladen werden.

Thurnau, am 23. Auguſt 1837.

Gräflich Giech'ſches Herrſchaftsgericht.

v. Prieſer.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das dahier gelegene Wohnhaus der Wittwe des Metzgermeiſters Johann Adam Teichweiher dahier am

12. October Vormittags 11 Uhr

sub hasta geſtellt. Das Taxationsprotokoll kann täglich in der Gerichts-Regiſtratur eingeſehen werden.

Thurnau, am 23. Auguſt 1837.

Gräflich Giech'ſches Herrſchaftsgericht.

v. Prieſer.

Unter Bezugnahme auf das Patent vom 2. Auguſt c. Kreis-Intelligenzblatt Nr. 99, 100, 101, werden die darin bezeichneten Grundbeſitzungen der Wittwe Sophia Gerſtenberger zu Krögelſtein und des Peter Lorenz Gerſtenberger daſelbſt am

9. October l. J.

zum drittenmale dem Verkaufe ausgeſetzt und erfolgt jetzt der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungspreis.

Thurnau, den 31. Auguſt 1837.

Gräflich Giech'ſches Herrſchaftsgericht.

v. Prieſer.

Da in dem Nr. 92, 93 und 100 des diesjährigen Intelligenzblattes ausgeſchrieben geweſenen Verkauf des Johann Georg Hetznerischen Hauſes allhier, die Taxe nicht geboten worden iſt, ſo wird dieſes Haus wiederholt feilgeſtellt und weiter Bietungstermin auf

27. September d. Is. Vormittags 11 Uhr

im hieſigen Gerichtslokale angeſetzt.

Egloffſtein, den 29. Auguſt 1837.

Freiherrlich von Egloffſteiniſches Patrimonialgericht I.

Günther.

Das vereinigte Benefizium der Engelmeſſe in der Stadtpfarrkirche zu Höchſtadt und St. Anna im Spitale allda, worauf dem hieſigen Magiſtrat das Patronatrecht zuſteht, und deſſen Einkünfte ſich nach der jüngſten Faſſion auf 388 fl. 34½ kr. berechnen, iſt gegenwärtig erledigt. Die Bewerber um dieſes Benefizium, bei welchem der Benefiziat auſſer den ſtiftungsmäßigen Verbindlichkeiten auch die Verrichtungen eines Kaplans bei der Pfarrei Höchſtadt zu übernehmen hat, haben ſich binnen 14 Tagen bei dem unterzeichneten Stadtmagiſtrat ſchriftlich unter Anlegung eines Zeugniſſes ihrer vorgeſetzten geiſtlichen Stelle über die bisherige Verwendung in der Seelſorge zu melden.

Höchſtadt, am 5. September 1837.

Der Stadtmagiſtrat.

Haas, Bürgermeiſter.

Durch die Quiescirung des bisherigen Stadtſchreibers dahier, iſt dieſe Stelle bei dem hieſigen Magiſtrate in Erledigung gekommen, weshalb ſolche zur Bewerbung öffentlich ausgeſchrieben und dabei bemerkt wird, daß deren gegenwärtiger Ertrag auf 400 fl. — baar feſtgeſetzt worden iſt, daß übrigens die geſetzlichen Anſtellungsbedingungen nicht geändert werden ſollen, und die Geſuche um gedachte Stelle mit den erforderlichen Atteſten der Befähigung belegt, innerhalb 4 Wochen bei dem unterzeichneten Magiſtrate portofrei einzureichen ſind.

Wunſiedel, am 12. September 1837.

Stadt-Magiſtrat.

Meinel. Landgraf.

Ueberſicht

der am heutigen Wochenmarkt beſtandenen Getraidtpreiſe.

Preis per Schäffel:

	höchſter.	mittlerer.	niedrigſter.
Waiz . .	13 fl. 30 kr.	13 fl. 6 kr.	12 fl. — kr.
Korn . .	10 fl. 30 kr.	10 fl. 9 kr.	9 fl. 30 kr.
Gerſte . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . .	6 fl. 24 kr.	5 fl. 9 kr.	4 fl. 48 kr.
Erbſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 13. September 1837.

Der Stadt-Magiſtrat.

Verzeichniß

der im Laufe des Jahres zu Wieſau im Ottobad eingetroffenen Badegäſte auf die Periode vom 16. Auguſt bis 1. September 1837.

92) Follend, Georg, Bauer von Eſchenbach.

93) Hr. Specht, Cooperator von Grafenwöhr.

94) Thereſia Bär, Zeuchmacherstochter von Tirſchenreuth.

95) Hr. Sommer, K. Lyceal-Profeſſor von Amberg.

96) Hr. Wiedemann, Königl. Appellationsgerichtsrath nebſt

97) Fr. Gemahlin von Amberg.

98) Hr. Bauſtädter, K. Studienrektor von Amberg.

99) Hr. Retzer, erſter rechtskundiger Magiſtratsrath von Amberg.

100) Schuh, Bürger und Gaſtgeber von Amberg.

Waldſaſſen, den 10. September 1837.

Königliches Landgericht Waldſaſſen.
Schmitt.

Nicht Amtliche Artikel.

Die unterzeichneten Erbsintereſſenten der beiden verſtorbenen Handelsleute, Nikolaus und Katharina Neumüller ſind geſonnen, die durch dieſe Todesfälle zugefallene Verlaſſenſchaft an die Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung öffentlich zu verſteigern; zu dieſem Striche iſt Termin auf den

24. September 1837 Mittags

und die nachfolgenden Tage anberaumt. Dieſe Hinterlaſſenſchaft beſteht:

1) In allen in dem Laden befindlichen Schnitt-Spezerei-Waaren, goldenen und ſilbernen Haubenzeuchen, Seidenwaaren, alle Sorten Rauch- und Schnupf-Tabak.

2) An Mobiliarſchaft, nemlich Betten, Wäſche, Canapee, Seſſeln, Kupfer, Zinn und Meſſing ꝛc.

3) In einem zunächſt an der Stadt gelegenen Baumgarten circa 375 Stück ſchöne tragbare Obſtbäume faſſend, und einem ganz neu gemauerten 2 ſtöckigen Gartenhauſe, in der Mitte dieſes Gartens gelegen.

4) In einem gemauerten mit Ziegeln bedeckten halben Stadel, und einem Gemüsgärtl an der Stadt gelegen.

5) In einem bedeutenden Quantum von Futter.

Hiezu laden recht viele Kaufsluſtige ein.

Auerbach, am 9. September 1837.

Georg Neumüller.
Franz Reißer.

Daß ich das Spezerey-Waaren-Geſchäft des Herrn J. M. Reiß ſeelig, vis à vis dem Königl. Landgerichte dahier, übernommen habe, bringe ich nachträglich noch zur Anzeige, und empfehle ſo eben erhaltene neue Häringe, ächten Limburger Käß, preußiſche Roſoli-Abzüge von Kümmel und Anis, ſehr guten Eſſig die Maas 4 kr., dann verſchiedene Sorten in- und ausländiſche Rauchtabacke, ſchwarzes Gußwachs in Scheibchen von 1 — 1½ Lth., das Pfund 1 fl. 45 kr., bei ¼ Ctr. noch billiger, zur gefälligen Abnahme.

Baumwollen-Garn, ſehr gute Franken-Zwetſchgen, Kaffee, Zucker, Gewürze und Anderes mehr, gebe ich billigſt ab. Gutgehaltene Frankenweine von den Jahren 1822 und 1827, 15 — 20 fl. pr. Eimer, bei ¼ Gebinden Faß frei.

Bayreuth, am 14. September 1837.

Chriſtian Dietrich.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, [illegible] September 1837.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt.	102¼	102
ditto à 3½ % prompt .		100½
Promeſſen auf Bank-Actien, per Stück Agio		
Bank-Actien		509

Königlich Bayeriſches
Intelligenzblatt
für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 113. Bayreuth, Donnerſtag am 21. September 1837.

Inhalt.

Ausgleichungs-Abgaben auf Bier, Branntwein und geſchrottetes Malz zwiſchen Bayern und Würtemberg. — Waiſen-Pfründen-Verleihung. — Erbauung einer Synagoge und eines Schulhauſes in Speyer. — Advokaten-Wittwen- und Waiſen-Beiträge. — Dienſtes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Ausgleichungs-Abgaben auf Bier, Branntwein und geſchrottetes Malz zwiſchen Bayern und Würtemberg nach Maſgabe der Miniſterial-Entſchließung vom 18. Auguſt 1834 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehendes höchſtes Miniſterial-Reſcript vom 7ten d. Mts., obenbezeichneten Betreffs, wird hiemit zu Aller Kenntniß gebracht:

„Seine Majeſtät der König haben bezüglich der Ausgleichungs-Abgaben auf Bier, Branntwein und „geſchrottetes Malz zwiſchen Bayern und Würtemberg Nachſtehendes allerhöchſt zu verordnen geruht:

„In Gemäßheit der Beſtimmungen der Zoll-Vereinigungs-Verträge ſind die Ausgleichungs-Abgaben von „geſchrottetem Malze, Bier und Branntwein im wechſelſeitigen Verkehr zwiſchen den Königreichen Bayern und „Würtemberg folgendermaſſen feſtgeſetzt worden:

„Erſtens für den Verkehr des Königreiches Bayern dieſſeits des Rheins mit „dem Königreiche Würtemberg:

„1) für geſchrottetes Malz, welches aus Würtemberg nach Bayern geht, zu einem Gulden „achtzehn Kreuzer für den Bayeriſchen Schäffel;

„2) für Bier, und zwar braunes Sommer- und Winterbier, ſo wie Weißbier, welches aus Würtem-„berg nach Bayern geht, zu zwanzig ſechs Kreuzer für den Bayeriſchen Eimer;

„3) für Branntwein, welcher aus Bayern nach Würtemberg geht, zu fünf Gulden für den „Würtemberg'ſchen Eimer.

„Hinſichtlich der wechſelſeitigen Einfuhr geſchrotteten Malzes in beide Königreiche wird endlich insbeſondere „bemerkt, daß dieſelbe zugleich von der urkundlichen Nachweiſung der geſchehenen inneren Verſteuerung abhängig „iſt; daher ſich Jedermann, wer Malz aus Würtemberg nach Bayern zu führen beabſichtigt, mit dem erforder-

„lichen Ausweiſe über die vorher gegangene Steuer-Entrichtung Behufs deren Vorlage bei den betreffenden Kö-
„niglich Bayeriſchen Behörden zu verſehen hat.

„Der Vollzug gegenwärtiger Anordnungen tritt mit dem erſten des Monats, 1. October 1837, in Kraft,
„daher dieſelben durch das Regierungsblatt unter der Eröffnung bekannt gemacht werden, daß die geeigneten
„Vollzugs-Vorſchriften gleichzeitig den K. Bayeriſchen Zollbehörden zugefertigt worden ſind.

München, den 7. September 1837."

Die K. Diſtrikts-Polizeibehörden werden hierbei angewieſen, ſich in allen vorkommenden Fällen nach den gegebenen Vorſchriften ſtrengſtens zu achten, und wird ihnen hierzu ein Reſcript des K. Staats-Miniſteriums des Innern vom 18. Auguſt 1834, die Bier-Einfuhr aus dem Königreich Würtemberg betreffend, durch nachſtehenden Abdruck ins Gedächtniß zurückgerufen.

Bayreuth, den 17. September 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Staats-Miniſterium des Innern.

Nachdem von Seite des K. Staats-Miniſteriums der Finanzen im Hinblicke auf die, in den neueſten Zollvereinigungs-Verträgen enthaltenen Beſtimmungen zu Gunſten der Bier-Einfuhr aus dem Königreiche Würtemberg, Vorſorge dahin getroffen iſt, die Differenz des Malzaufſchlages bei dem dermaligen höhern Betrage der Bayeriſchen Malzabgabe gegen jene in Würtemberg für die Bayeriſchen Caſſen zu ſichern, ohne hiedurch dem Verkehre hindernd entgegen zu treten, ſo wird die K. Kreisregierung, Kammer des Innern, von dieſer Verfügung mit dem Bemerken in Kenntniß geſetzt, daß hiernach dem Abſatze des Würtembergiſchen Bieres im Inlande kein weiteres Hinderniß entgegen zu ſetzen, jedoch von den einſchlägigen Polizeibehörden die zur Sicherſtellung des Finanz-Aerars angeordnete Aufſicht dahin ſtets nach Kräften zu unterſtützen ſey, daß die erwähnte Bier-Einfuhr aus Würtemberg Nirgends mit Umgehung der hiefür bezeichneten Uebergangsſtationen, ſonach der Entrichtung der Ausgleichungs-Abgabe Statt finden könne.

München, den 18. Auguſt 1834.

Bekanntmachung.

(Die Waiſen-Pfründen-Verleihung betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Vom 1ſten d. Mts. an beziehen die untenbenannten Waiſenkinder die beigeſetzten Pfründen bis nach zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahr, und zwar verbleiben

A. im Fortgenuſſe:

1) Möhrlein, Andreas, von Culmbach,	7 fl. — kr.
2) Götſchel, Katharina, von Leyſau, Landgerichts Gefrees,	7 fl. — kr.
3) Hübner, Roſina Maria, von Gefrees,	7 fl. 30 kr.
4) Wurzel, Joh. Jakob, von Meierhof, Ldg. Kirchenlamitz,	7 fl. 30 kr.
5) Link, 1) Michael, 2) Nikolaus, von Selb,	12 fl. — kr.

B. Neu verliehen
an die
I. Doppelwaiſen:

6) Schmelz, J. Sophia, von Münchberg,	5 fl. — kr.
7) Pauſch, 1) Johann, 2) Katharina, von Ködnitz, Ldg. Culmbach,	16 fl. — kr.

II. einfache Waiſen:

8) Fiſcher, Joh. Ph. Erh., von Naila, ... 7 fl. — kr.
9) Lotholz, Carol. Wilh., von Bayreuth, ... 7 fl. — kr.
10) Dörfler, 1) Maria Kath., 2) Kath. Margar., von Bayreuth, . . . 15 fl. — kr.
11) Meyer, Barb. Friedr., von Bayreuth, ... 7 fl. — kr.
12) Seifert, Joh. Tobias, von Münchberg, ... 6 fl. — kr.

Dieſes wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 14. September 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An ſämmtliche Polizeibehörden des Obermainkreiſes.
(Die Erbauung einer Synagoge und eines Schulhauſes in Speyer betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben laut höchſten Miniſterial-Reſcripts vom 6ten d. M. zu geſtatten geruht, daß zum Zwecke der Erbauung einer Synagoge und eines Schulhauſes für die Iſraeliten in Speyer eine Collekte bei ihren Glaubensgenoſſen im Königreich veranſtaltet werde.

Die Polizeibehörden des Obermainkreiſes haben dieß den Vorſtehern, der in ihren Bezirken befindlichen iſraelitiſchen Cult-Gemeinden zu eröffnen, und ſie zu beauftragen, bei ihren Glaubensgenoſſen eine Sammlung zu dem angegebenen Zweck zu veranſtalten, und das Ergebniß an die Polizeibehörde, welche daſſelbe an das K. Stadt-Commiſſariat in Speyer zu überſenden, den Betrag aber anher anzuzeigen hat, abzuliefern.

Hiernach iſt zu verfügen.

Bayreuth, den 17. September 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

P u b l i c a n d u m.

Die Advokaten-Wittwen- und Waiſen-Beiträge müſſen von den Königl. Gerichten nach der beſtehenden Verordnung jedesmal in den erſten acht Tagen des Semeſters an das Expeditions-Amt des unterzeichneten Gerichtshofs eingeſendet ſeyn. Da wahrgenommen iſt, daß mehrere Gerichte dieſer Beſtimmung nicht nachkommen, ſo werden ſie zu deren Beobachtung unter dem Präjudize angewieſen, daß, wenn die Beiträge zu der gedachten Zeit nicht eingekommen ſeyn werden, ein Wartbote auf Koſten des ſäumigen Gerichts zur Abholung dieſer Beiträge abgeordnet werden wird.

Bamberg, den 15. September 1837.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreiſes.

v. Spies, Vice-Präſident.

Drißl.

Dienſtes-Nachricht.

Seine Königliche Majeſtät haben mittelſt allerhöchſtunmittelbarer Entſchließung vom 12. September 1837 allergnädigſt beſchloſſen, die erledigte Dekanats- und erſte proteſtantiſche Pfarrſtelle zu Berneck dem bisherigen 2ten Pfarrer zu Kadolzburg und Pfarrer in Zautendorf, Dekanats Zirndorf, Georg Caſpar Adler zu verleihen.

Oeffentliche Dankſagung.

Die Agentur der Münchener-Aachener Mobiliar-Feuer-Verſicherungs-Anſtalt dahier hat für Diejenigen, welche ſich bei dem geſtrigen Brande zu St. Georgen durch Thätigkeit, Ausdauer und Umſicht im Löſch- und Rettungsgeſchäfte beſonders ausgezeichnet haben, den Betrag von

Vierzig Gulden

[illegible]

Indem für dieſe Gabe hiemit der gebührende Dank ausgeſprochen wird, verſichert man zugleich, daß die Verwendung des Geldbetrages ganz nach dem Wunſche der erwähnten Agentur erfolgen wird.

Bayreuth, am 19. September 1837.

Der Magiſtrat der K. Kreishauptſtadt Bayreuth.

Schweitzer. Haß.

Richter.

Am Donnerſtag den 28ſten d. M., Vormittags 10 Uhr, in der Rechnungskanzlei, wird der im künftigen Etatsjahr in den herrſchaftlichen Stallungen abfallende Pferdsdünger öffentlich verſteigert.

Bayreuth, den 19. September 1837.

Die
Oekonomie-Commiſſion des Königl. Bayer. Chevauxlegers-Regiments Kronprinz.

Der K. Landrichter Michael v. Grabl zu Lichtenfels und die verwittibte Revierförſterin Dorothea Griebel zu Schwürbitz, nun verehelichte v. Grabl haben in ihrem am 13. Juni vorigen Jahres errichteten Ehevertrage die Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen. Dieſes wird dem Antrage derſelben gemäß hiermit bekannt gemacht.

Bamberg, den 1. September 1837.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Stadler.

Wer an den Nachlaß des hier verſtorbenen penſionirten Laquai Georg Erhardt Bahl irgend einen Anſpruch zu haben glaubt, wird zu deſſen Liquidation auf

Montag den 9. October 1837 Vormittags 10 Uhr

in das Geſchäftszimmer Nr. 17 unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß auf denſelben bei Auseinanderſetzung der Verlaſſenſchaft keine Rückſicht genommen werden ſoll.

Bamberg, 5. September 1837.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Nach höchſtem Befehl ſoll das dem Lyceum dahier gehörige Gut Sandhof dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt werden.

Daſſelbe liegt zwei Stunden von Bamberg im Bezirk des K. Landgerichts Bamberg II. und enthält außer den erforderlichen Wohn- und Oekonomiegebäuden, dann einer Kapelle in einem ganz geſchloſſenen Arrondiſſement

—	Tgw.	29	Dez.	Gärten,
211	„	13	„	Aecker,
64	„	48	„	Wieſen,
149	„	99	„	Holz,
20	„	35	„	Weyher,
7	„	68	„	Oedung,

nach Bayeriſchem Maas vermeſſen, wozu noch in einer Entfernung von einer Stunde im Bezirk des K. Landgerichts Baunach eine zu 32 Tgw. nach altem Bamberger Maas beſchriebene Auwieſe im Baunachthal, wozu Hand- und Spannfrohnen geleiſtet werden, dann ein Antheil an der unvertheilten Landesweide mit 538 Tgw. 32 Dez. und die Schaafhutgerechtigkeit in der K. Aerarialwaldung Sennberg und in 5 Gemeindefluren gehört.

Auch hat dieſer Hof aus der K. Staatswaldung jährlich einen Acker Brennholz und ſo viel Bauholz als zu deſſen Unterhaltung erforderlich iſt, unentgeldlich zu beziehen.

Zu dieſem Verkauf wird Termin auf

Montag den 23. Oktober d. J.

Morgens 10 Uhr in Sandhof anberaumt, wozu Kaufliebhaber mit der Bemerkung eingeladen werden, daß

1) ſie ſich über ihre Zahlungsfähigkeit längſtens 8 Tage vor der Verſteigerung bei Vermeidung des Ausſchluſſes von derſelben durch gerichtliche Zeugniſſe auszuweiſen haben,
2) der Verkauf im Ganzen, und wenn ſich eine Concurrenz von Kaufsliebhabern ergiebt, auch im Einzelnen verſucht werden wird,
3) die näheren Verkaufsbedingniſſe hierorts eingeſehen werden können, das Gut ſelbſt aber von dem Königl.

Forſtwart Schneider in Sandhof auf Verlangen vorgezeigt werden wird.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Rechtstitel Realanſprüche an dieſes Gut, oder an die einzelnen Beſtandtheile deſſelben zu haben vermeinen, aufgefordert, dieſelben bis längſtens zum 16. October d. J. anzuzeigen, widrigenfalls ſie bei dieſem Verkauf nicht berückſichtigt werden würden.

Bamberg, den 29. Auguſt 1837.

Königliche Adminiſtration der unmittelbaren Stiftungen.

Hofmann.

Auf den Antrag eines Realgläubigers wird das halbe Wohnhaus der Maurers-Wittwe Barbara Lang zu Markt Redwitz Nr. 52 dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt undhiezu Termin auf

Dienſtag den 17. October curr. Vormittags 9 Uhr

bei hieſig K. Landgerichte anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxverhandlung täglich in hieſiger Regiſtratur eingeſehen werden kann und der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes erfolgt.

Wunſiedel, den 14. September 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Auf den Antrag eines Realgläubigers wird das Wohnhaus nebſt Schrune der Landwirth Johann Nikolaus Menzel'ſchen Eheleute zu Haingrün dem öffentlichen Verkaufe untergeſtellt und wird hiezu Verkaufstermin auf

Mittwoch den 18. Oktober curr. Vormittags 9 Uhr

vor hieſig Königlichem Landgerichte anberaumt, wozu zahlungs- und beſitzfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxverhandlung täglich in hieſiger Regiſtratur eingeſehen werden kann und der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes erfolgt.

Wunſiedel, den 14. September 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Im Verfolge einer gegen die ledige Webers- und Zolleinnehmerstochter Barbara Grosmayer von Leutendorf, d. G. und deren Liebhaber, Schäfersſohn Johann Riedel von dort, unterm 9. Februar d. Js. eingeleiteten Polizei-Unterſuchung, wegen Diebſtahlsverdachts, ſind dieſen Angeſchuldeten als verdächtig abgenommen worden:

1) vierzehn Stücke Vorhängringe von Meßing,
2) ein bereits — wie zu einem Unterbette — gehörig zuſammengenähtes — aus 7½ Ellen beſtehendes Stück noch ganz neuen, ungebleichten Zwilches,
3) drei Docken roth gefärbtes Baumwollengarn,
4) ein Milchlöffel von Meſſing mit eiſernem Stiele,
5) ein ſchon ziemlich benütztes Schnappmeſſer mit Schale von ſchwarzem Horne mit Blättchen von Meſſing, mit zwei kleineren und einer größeren Klinge, einer Lochſäge, einem Korkzieher, einem kleinen Haken und einem Pfriemen,
6) ein kleiner, eiſerner Handſchraubſtock,
7) ein neues Eßgeſteck, beſtehend aus Meſſer und Gabel mit roth gebeizten Heften von Holz.

Die bisherigen Nachforſchungen, die beſtohlenen Eigenthümer dieſer Gegenſtände auszumitteln, blieben vergeblich. Es werden daher durch dieſe öffentliche Ausſchreibung die Damnifikaten aufgefordert, Anzeige bei Gericht zu machen, und ſich hierüber umſtändlich vernehmen zu laſſen, und die ſämmtlichen Behörden erſucht, gefällig zweckdienlich mitzuwirken. Nach fruchtloſem Verlaufe eines halben Jahres würden ſonſt dieſe Sachen wie herrenloſes Gut betrachtet, und zum Vortheile des K. Staats-Aerars meiſtbietend veräußert werden.

Wunſiedel, am 5. Auguſt 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Weil bei den vorausgegangenen zwei Verſteigerungs-Terminen am 7. März und 4. Mai l. Js. für die Immobilien des Handelsmannes und Fabrikanten Joh. Hofmann in Auerbach keine zureichenden Angebote gelegt wurden, ſo werden ſelbe auf den Antrag der Gläubiger auf

Montag den 23. October l. Js.

in loco Auerbach wiederholt der öffentlichen Verſteigerung ausgeſetzt und Kaufsliebhaber, welche über Zahlungsfähigkeit ſich ausweiſen können, mit der Bemerkung hiezu vorgeladen, daß vor der Verſteigerung die Kaufsbedingniſſe eröffnet werden, und die Beſchreibung dieſer Immobilien vom 21. December v. J. in dem Correſpondenten

von und für Deutſchland Nr. 27, 41 und 57, dann in dem Intelligenzblatte für den Obermainkreis Nr. 8, 17 und 22, und im allgemeinen Anzeiger veröffentlicht wurde.

Eſchenbach im Obermainkreiſe, am 10. Sept. 1837.

Königliches Landgericht.

Hinkelmann.

Der Wirth Franz Neubauer zu Reichenbach hat unter Anerkennung ſeiner Ueberſchuldung freiwillig dem Conkursverfahren ſich unterworfen. Es werden daher die geſetzlichen Ediktstage und zwar

I. zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen auf

Montag 30. October l. J.,

II. zur Vorbringung der Einreden dagegen auf

Donnerſtag 30. November l. J.,

III. zur Schlußverhandlung

a) für die Replik auf den

Montag 18. December l. J.

b) für die Duplik auf

Dienſtag 2. Januar k. J.

jedesmal Vormittags 9 Uhr im Gerichtslokale dahier anberaumt, und hiezu ſämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinſchuldners unter dem Rechtsnachtheile hiermit vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage den Ausſchluß der Forderung von der Conkursmaſſe, an den übrigen Ediktstagen den Verluſt der treffenden Handlung zur Folge hat. Alle diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinſchuldners in Händen haben, werden aufgefordert, daſſelbe bei Vermeidung des doppelten Erſatzes und unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Den Gläubigern wird ferner eröffnet, daß das Vermögen des Gemeinſchuldners 6782 fl. 2 kr. und der Paſſivſtand 7290 fl. 29 kr unter welchen 2800 fl. Hypotheken beträgt. Am erſten Ediktstage ſoll auch ein gütliches Uebereinkommen des Gemeinſchuldners mit ſeinen Gläubigern verſucht und es ſollen dieſe über die weitere Behandlung der Aktivmaſſe vernommen werden. In dieſer Beziehung werden die ausbleibenden Gläubiger als dem Beſchluß der Mehrheit beitretend, erachtet werden.

Ludwigsſtadt, 9. September 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Müller.

Das zur Conkursmaſſa des Sebaſtian Sandner gehörige Wohnhaus und das Mobiliar deſſelben, beſtehend in Kramwaaren, als Rauch- und Schnupftaback, Spezereien, Bänder, Knöpfe, Waldrauchwerk, Brieftaſchen, Seide ꝛc. wird dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und Bietungstermin auf den

9. October c.

anberaumt. Beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben ſich am Steigerungstermin in dem Hauſe des Gemeinſchuldners früh 9 Uhr einzufinden, und können des Hinſchlages mit dem ½ Hauſe unter Genehmigung der Gläubigerſchaft gewärtig ſeyn. Der Verkauf des beweglichen Vermögens geſchieht gegen gleich baare Bezahlung.

Lichtenfels, am 30. Auguſt 1837.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Da Franz Birger von Loffele, welcher als Chevaurleger den Feldzug nach Rußland im Jahre 1812 mitmachte, nach der eidlichen Ausſage zweier Zeugen daſelbſt geſtorben iſt, ſo werden deſſen etwaige Leibeserben hiemit aufgefordert, ſich binnen 6 Monaten als ſolche auszuweiſen, außerdem deſſen Vermögen den nächſten Anverwandten ohne Caution hinausgegeben wird. Lichtenfels, den 30. Juni 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Gradl.

Vom Königlichen Landgerichte Culmbach wird wiederholt das Grundvermögen des Erhardt Witzgall zu Pörbitſch

1 Tagwerk Wieſe bei Pörbitſch B.-Nr. 180,

1 Wohnhaus zu Pörbitſch B.-Nr. 360*

auf den

2. October l. J. Vormittags 9 Uhr

zum öffentlichen Verkauf ausgeſtellt, Kaufsluſtige geladen, und dieſen der Zuſchlag nach der Exekutionsordnung zugeſichert.

Culmbach, den 7. Auguſt 1837.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Das Vermögen des Erhardt Welſcher, Bauersſohn von Raitſch, welcher im Jahre 1780 als Metzger auf Wanderung ging und ſeitdem ohne Nachricht zugeben, ab-

weſend war, wurde im Jahre 1822 ſeinen dahier befindlichen nächſten Verwandten, im Betrage zu 917 fl. 2¼ kr., gegen Caution ausgehändigt, weil ſich derſelbe oder ſeine rechtmäßigen Descendenten auf die öffentlich ergangene Vorladung vom 12. October 1821 nicht gemeldet hatte. Auf neuerlichen Antrag wird Erhardt Welſcher oder deſſen rechtmäßige Descendenz wiederholt vorgeladen, ſich binnen 6 Monaten a dato dahier zu melden und auszuweiſen, indem nach Ablauf dieſer Friſt die Caution gelöſcht und das benannte Vermögen den ad acta legitimirten nächſten Verwandten deſſelben ohne weitere Sicherheits-Beſtellung überlaſſen werden wird. Cronach, den 12. Auguſt 1837.

Königliches Landgericht.
a. d.
Seidenbuſch.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung ſoll das dem Bürger Peter Klinger zu Schwarzenbach a. W. zugehörige Anweſen, beſtehend aus einem Wohnhauſe, einer Stallung, Scheune, Holzlege mit Schupfe und Kellerhaus, dann beiläufig 5 Tagwerk Acker und Wieſe nebſt dem 24ſten Antheil an der Brauerei, öffentlich meiſtbietend verkauft werden. Termin hiezu wird hiemit an ordentlicher Gerichtsſtelle auf den

30. September Vormittags 10 Uhr

vor dem dieſſeitigen Gerichtsdeputirten, Funktionär von Ammon mit dem Beifügen angeſetzt, daß der Hinſchlag nach Maßgabe §. 64 des Hypothekengeſetzes erfolgt. Das in Rede ſtehende Anweſen wurde übrigens unterm 26. Mai curr. gerichtlich auf 2384 fl. gewürdigt, was die Taxationsverhandlung, welche zur gewöhnlichen Gerichtszeit täglich eingeſehen werden kann, näher beſagt.

Naila, am 30. Auguſt 1837.

Das Königlich Bayeriſche Landgericht daſelbſt.
Biſani.

Der ledige Joſeph Körner von Schlüſſelfeld iſt ſchon über 25 Jahre abweſend, ohne von ſeinem Leben oder Aufenthalt Nachricht gegeben zu haben. Derſelbe oder deſſen Leibeserben haben ſich daher binnen 6 Monaten zur Empfangnahme deſſen nach der letzt revidirten Vormundſchaftsrechnung in

1864 fl. 56¼ kr.

beſtehenden Vermögens zu melden, widrigenfalls ſolches den anweſenden nächſten Verwandten ohne Caution überlaſſen werden ſoll. Höchſtadt, den 2. Auguſt 1837.

Königliches Landgericht.
Koch, Ldr.

In der Bäcker Johann Heinrich Gottlieb Ludwig'ſchen Nachlaßſache dahier wurden die im erſten Strichtermine am 28. Juli c. auf die zu der Verlaſſenſchaft gehörigen

a) zwei Wohnhäuſer Nr. 528 und 529 in der Altſtadt mit Zubehör,
b) eine Scheune Nr. 118 am Kreuzſtein,
c) drei Jauchert Feld unter der Warte, B.-Nr. 387 und 388 der II. Steuerſektion,
d) vier Jauchert Feld im Jobſt, St.-B.-Nr. 239, Sektion II.,

gelegten Gebote von den Vormündern nicht genehmigt, vielmehr die anderweite Subhaſtation beantragt. Wir haben Termin hiezu auf den

3. October c.

anberaumt, zu welchem beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber andurch vorgeladen werden.

Hof, am 1. September 1837.

Königliches Landgericht.
Rücker.

Johann Fiſcher, geboren am 22. Juni 1774 aus Altenreuth hat ſich ſchon über 40 Jahre von ſeiner Heimath entfernt, und während dieſer Zeit nichts von ſich hören laſſen. Auf geſtellten Antrag wird Fiſcher oder ſeine allenfallſigen Erben hiemit aufgefordert, ſich binnen einem halben Jahr oder längſtens bis zum

11. Januar 1838

bei hieſigem Landgericht zu melden, widrigenfalls Johann Fiſcher für todt erklärt, und ſein beiläufig in 1400 fl. beſtehendes Vermögen an ſeine ſich legitimirenden Erben gegen Caution ausgehändigt werden wird.

Stadtſteinach, den 2. Mai 1837.

Königliches Landgericht.
Kätenpech.

Der Schneidergeſelle Johann Hofmann aus Schlackenreuth, geboren am 4. Juni 1764, iſt ſchon

mehr als 40 Jahre von ſeiner Heimath entfernt, und hat während dieſer Zeit keine Nachricht von ſich hieher erlaſſen. Auf geſtellten Antrag wird Hofmann und ſeine allenfallſigen Erben aufgefordert, ſich binnen einem halben Jahr und längſtens bis zum

11. Januar 1838

bei dem hieſigen Landgerichte in Perſon oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu melden, widrigenfalls Hofmann für todt erklärt, und ſein beiläufig in 1200 fl. beſtehendes Vermögen, an ſeine ſich legitimirenden Erben gegen Caution ausgehändigt werden wird.

Stadtſteinach, den 13. Juni 1837.

Königliches Landgericht.

Kätenpech.

Daß der Wittwer und Webermeiſter Wolfgang Schramm von Eppenreuth und die Wittwe Sophia Knarr von Walberngrün in dem am 28ſten v. Mts. dahier abgeſchloſſenen Ehevertrage die Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen haben, wird hiemit bekannt gemacht.

Guttenberg, den 2. September 1837.

Freiherrlich von Guttenberg'ſches Herrſchafts-Gericht Guttenberg.

Löwel.

Auf das dem abweſenden Moſes Samuel Bettmann von Altenkundſtadt gehörige halbe Häuslein ſammt einem Stande in der Synagoge wurden im erſten Verkaufstermine 150 fl. geboten. Der zweite Verſteigerungstermin wird am

28ſten dieſes Monats

abgehalten, welches den allenfallſigen Kaufsluſtigen zur Kenntniß bringt. Ströſſendorf, am 1. September 1837.

Freiherrlich von Schaumbergiſches Patrimonialgericht.

Kraus.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers ſoll das dem Bauer Johann Wolfgang Planck gehörige Erbzinsgut Nr. 17 in Marxgrün, geſchätzt auf 1033 fl. 47 kr., öffentlich an die Meiſtbietenden verkauft werden. Hiezu wird Bietungstermin auf den

20ſten künftigen Monats October Vormittags 10 Uhr

anberaumt und es werden Kaufsluſtige eingeladen, ſich in demſelben in dem Rankiſchen Wirthshaus in Marxgrün einzufinden. Iſſigau, den 15. September 1837.

Das Adelich von Püttneriſche Patrimonial-Gericht Iſſigau.

Otto.

Ueberſicht

der am heutigen Wochenmarkt beſtandenen Getraidtpreiſe.

Preis per Schäffel:

	höchſter.	mittlerer.	niedrigſter.
Waiz . .	13 fl. 30 kr.	13 fl. 1¼ kr.	11 fl. 48 kr.
Korn . .	10 fl. 30 kr.	10 fl. 10½ kr.	9 fl. 30 kr.
Gerſte . .	10 fl. 18 kr.	10 fl. 18 kr.	10 fl. 18 kr.
Haber . .	6 fl. 30 kr.	5 fl. 16½ kr.	4 fl. 30 kr.
Erbſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 16. September 1837.

Der Stadt-Magiſtrat.

Nicht Amtliche Artikel.

In J. Scheible's Buchhandlung in Stuttgart erſchien ſo eben und kann durch die Grau'ſche Buchhandlung zu Bayreuth, ſo wie durch G. A. Grau in Hof und Georg Grau in Wunſiedel bezogen werden:

Maximilian Joſeph,

König von Bayern,

Sein Leben und Wirken

geſchildert von

Dr. Johann Michael Söltl,

K. Profeſſor in München.

Mit zwei Stahlſtichen.

gr. 8. elegant brochirt 2 fl. 24 kr.

Die Religionslehrer- und Vorſänger-Stelle im Orte Hirſchaid, Königl. Landgerichts Bamberg I., iſt erledigt. Bewerber um dieſe Stelle, welche mit guten Zeugniſſen und Note verſehen ſind, haben ſich längſtens binnen 14 Tagen durch portofreie Briefe beim Unterzeichneten zu melden, um das Weitere zu vernehmen.

Hirſchaid, den 16. September 1837.

Wolf Schütz, Vorſteher.

Königlich Bayeriſches
Intelligenzblatt
für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 114. Bayreuth, Sonnabend am 23. September 1837.

Inhalt.

Umwechslung der alten Schuldverſchreibungen von den verſchiedenen Abtheilungen der Salzburger Landesſchuld. — 113te Verlooſung der ältern Oeſterreichiſchen Staatsſchuld. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Umwechslung der alten Schuldverſchreibungen von den verſchiedenen Abtheilungen der Salzburger Landesſchuld betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Bekanntmachung des K. K. Oeſterreichiſchen Landespräſidiums zu Linz vom 22. Juli d. J., die Umwechslung der alten Schuldverſchreibungen von den verſchiedenen Abtheilungen der Salzburger Landesſchuld betr., wird hiemit den betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur geeigneten Beachtung kund gegeben.

Bayreuth, den 20. September 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
In Verhinderung des K. Regierungs-Präſidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Umwechslung der alten Schuldverſchreibungen von den verſchiedenen Abtheilungen der Salzburger Landesſchuld betr.)

Da die alten Schuldverſchreibungen von den verſchiedenen Abtheilungen der Salzburger Landesſchuld, welche in Folge der am 13. December 1828 zwiſchen den allerhöchſten Höfen von Oeſterreich und Bayern abgeſchloſſenen Convention von der K. K. Oeſterreichiſchen Regierung übernommen worden ſind, bisher nicht umgeſchrieben werden konnten, ſo hat ſich die hohe K. K. allgemeine Hofkammer beſtimmt gefunden, denjenigen Gläubigern, die eine Umſchreibung ihrer alten Schuld-Dokumente wünſchten, dieſe nach vorausgegangener Liquidirung in Hofkammer-Obligationen umzuſtalten, und es iſt zu erwarten, daß die Vortheile, welche für die Beſitzer aus der Umwechslung hervorgehen, dieſelben veranlaſſen werden, die Umwechslung vorzunehmen.

In dieſen Hofkammer-Obligationen, welche von der K. K. Univerſal-Staats-Schulden-Caſſe ausgefertigt werden, und worin der Titel der Schuld mit den Worten: „entſprungen aus der vertragsmäßigen Uebernahme der Lan-

desſchuld von Salzburg“ ausgedrückt erſcheint, werden die Capitals-Beträge, die in den alten Schuldurkunden in Reichswährung erſcheinen, auf Conv.-Münze nach dem Zwanzigguldenfuße reducirt.

Der urſprünglich bedungene Zinſenfuß bleibt, in ſo weit nicht aus der Liquidation ein verändertes Verhältniß hervorgeht, unverändert.

Die Obligationen werden auf Namen ausgeſtellt, und können wieder umgeſchrieben, zertheilt und zuſammen geſchrieben werden.

Die Verzinſung wird ohne Rückſicht auf die bei den alten Obligationen übliche Verzinſungszeit halbjährig vom Ausſtellungs-Tage der Obligationen gegen geſtempelte Quittung geleiſtet, und zwar unmittelbar von der Univerſal-Staatsſchulden-Caſſe in Wien, oder für deren Rechnung bei der Salzburger Credits-Caſſe. Auch iſt es den Gläubigern freigeſtellt, die Zinſen davon auf andere Credits-Abtheilungen überweiſen zu laſſen. Die Hofkammer-Obligationen über die Salzburger Landesſchuld ſind zur börſenmäßigen Einlöſung von dem allgemeinen Tilgungsfonde geeignet. Der Ausfertigung neuer Hofkammer-Obligationen hat jedoch eine Liquidirung der alten Schuldverſchreibungen voraus zu gehen. Die Gläubiger, welche die Umſchreibung im Wege der Verwechslung gegen Hofkammer-Obligationen wünſchen, haben daher ihre alten Schuldverſchreibungen an die K. K. Cameral- und Credits-Caſſe in Salzburg mit allen zum Beweiſe ihrer Forderung und ihres Eigenthums dienenden Dokumenten in Original unter Beiſchließung eines unterfertigten Verzeichniſſes abzugeben, für die eingelegten Dokumente werden Empfangs-Beſtätigungen ausgehändigt werden, welche zum Beweiſe der Uebergabe der Dokumente dienen.

Beſitzer von ſolchen Paſſiv-Capitalien, worüber die Schuldurkunden in Verluſt gerathen ſind, haben vorläufig von dem K. K. Stadt- und Landrechte zu Salzburg, welches die einzige Inſtanz für die Amortiſirung dieſer Urkunden iſt, die gerichtliche Amortiſation derſelben nach Vorſchrift der Geſetze zu bewirken, und können nur gegen Beibringung der Amortiſations-Erkenntniſſe zur Liquidirung ihrer Forderungen zugelaſſen werden.

Bei Ueberreichung der alten Schuldverſchreibungen haben die Gläubiger ſich zugleich zu erklären, bei welcher Credits-Caſſe ſie die Zinſen der neu auszuſtellenden Hofkammer-Obligationen beheben wollen.

Die bis zu dem Ausſtellungs-Tage derſelben von den alten Schuld-Urkunden verfallenen Intereſſen werden in jedem Falle von der Salzburger Credits-Caſſe berichtigt.

Um die Erhebung der neuen Obligationen und der bis zum Ausſtellungstage derſelben von den alten Schuldbriefen verfallenen Zinſen haben ſich die Parteien entweder ſelbſt, oder durch Bevollmächtigte unter Zurückgabe der bei der Einlegung der alten Schuldbriefe erhaltenen Empfangsbeſtätigungen bei der Credits-Caſſe in Salzburg zu melden. Dasjenige Individuum, welches eine ſolche Empfangsbeſtätigung produzirt, wird als Bevollmächtigter angeſehen werden.

Linz, am 22. Juli 1837.

Vom K. K. Landes-Präſidium.

Philipp Freiherr von Skrbensky, K. K. Regierungs-Präſident.

Bekanntmachung.

(Die 113te Verlooſung der ältern Oeſterreichiſchen Staatsſchuld, reſp. die Mittheilung eines deshalb erſchienenen Cirkulars betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehendes Cirkulare der K. K. Landesregierung des Erzherzogthums Oeſterreich unter der Enns vom 2ten v. Mts. wird mit dem Verzeichniſſe der Obligationen, welche zu der 113ten Verlooſung der ältern Oeſterreichiſchen Staatsſchuld gezogenen 431ſten Serie gehören, zur Wahrung der Rechte der Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen hiemit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 20. September 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

In Verhinderung des K. Regierungs-Präſidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

Cirkulare

der K. K. Landesregierung in dem Erzherzogthume Oeſterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 1. Auguſt 1837 in der Serie 431 verloosten Böhmiſch-ſtändiſchen Aerarial-Obligationen zu Fünf, zu Vier und zu Drei und Einhalb Percent.

In Folge eines Dekretes der K. K. allgemeinen Hofkammer vom 1ſten d. M. wird, mit Beziehung auf die Cirkular-Verordnung vom 29. October 1829, Nachſtehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1. Die fünfperzentigen Bömiſch-ſtändiſchen Aerarial-Obligationen, welche in die am 1. Auguſt d. J. verlooste Serie 431 von Nummer 144,734 bis einſchließig Nummer 145,477 eingetheilt ſind, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals baar in Conv.-Münze zurückbezahlt, dagegen die in dieſer Serie begriffenen Obligationen zu Vier und zu Drei und Einhalb Percent nach den Beſtimmungen des Allerhöchſten Patentes vom 21ſten März 1818 gegen neue mit Vier und mit Drei und Einhalb Percent in Conv. Münze verzinsliche Staatsſchuldverſchreibungen umgewechſelt.

§. 2. Die Auszahlung der verloosten fünfperzentigen Capitalien beginnt am 1. October d. J. von der Böhmiſch-ſtändiſchen Aerarial-Credits-Caſſe in Prag, bei welcher daher die verloosten Obligationen einzureichen ſind.

§. 3. Mit der Zurückzahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Intereſſen, und zwar bis 1. Auguſt d. J. zu Zwei und Einhalb Perzent in Wiener Währung, für die Monate Auguſt und September d. J. hingegen die urſprünglichen Zinſen zu Fünf vom Hundert in Conv.-Münze berichtiget.

§. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beſchlag, ein Verboth oder ſonſt eine Vormerkung haftet, iſt vor der Capitals-Auszahlung von der Behörde, welche den Beſchlag, den Verboth oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken.

§. 5. Bei der Capitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöſter, Stiftungen, öffentliche Inſtitute und andere Körperhaften lauten, finden jene Vorſchriften ihre Anwendung, welche bei der Umſchreibung von derlei Obligationen befolgt werden müſſen.

§. 6. Die Umwechslung der in die Verlooſung gefallenen Böhmiſch-ſtändiſchen Aerarial-Obligationen zu vier, dann zu drei und ein halb Percent gegen neue Staats-Schuldverſchreibungen geſchieht gleichfalls bei der Böhmiſch-ſtändiſchen Aerarial-Credits-Caſſe in Prag.

§. 7. Die Zinſen der neuen Schuldverſchreibungen in Conventions-Münze laufen vom 1. Auguſt 1837 und die bis dahin ausſtändigen Intereſſen in Wiener Währung von den älteren Schuldbriefen werden bei der Umwechslung der Obligationen berichtiget.

§. 8. Den Beſitzern ſolcher Obligationen, deren Verzinſung auf eine andere Credits-Caſſe übertragen iſt, ſteht es frei, die Capitals-Auszahlung und beziehungsweiſe die Obligations-Umwechslung bei der Böhmiſch-ſtändiſchen Aerarial-Credits-Caſſe, oder bei jener Credits-Caſſe zu erhalten, wo ſie bisher die Zinſen bezogen haben. Im letzteren Falle haben ſie die verloosten Obligationen bei der Caſſe einzureichen, aus welcher ſie bisher die Zinſen erhoben haben.

Wien am 2. Auguſt 1837.

Johann Talatzko Freiherr von Geſtietiez.
Nied.-Oeſterr. Regierungs-Präſident.

Joſeph Felner,
Nied.-Oeſterr. Regierungsrath.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 431ſten Serie, welche in der am 1ſten Auguſt 1837 vorgenommenen einhundert und dreizehnten Verlooſung der älteren Staatsſchuld gezogen wurde.

Aerarial-Obligationen der Stände von Böhmen.

Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.
144734	2	144789	1¾	144866	2½	144956	2	145018	2
144735	2	144791	1¾	144867	1¾	144959	2½	145019	2
144736	2½	144793	1¾	144880	2	144962	1¾	145020	2
144737	2	144794	1¾	144882	2½	144963	1¾	145021	2½
144739	2	144795	1¾	144884	2½	144965	2	145022	1¾
144741	2	144796	1¾	144890	2½	144966	2	145023	1¾
144742	2	144797	1¾	144891	2	144973	2	145024	2
144743	2½	144798	1¾	144902	2	144974	2	145025	2
144744	2½	144799	1¾	144903	2½	144975	2½	145027	2
144745	2	144800	1¾	144904	1¾	144976	2	145028	2½
144746	2	144801	1¾	144906	1¾	144979	2½	145030	2½
144747	2½	144802	2	144907	2	144980	2½	145031	1¾
144750	2½	144803	2	144909	2½	144982	2	145033	2
144751	2	144805	2½	144913	2½	144984	2	145035	2
144752	2½	144806	1¾	144915	2½	144985	1¾	145036	2½
144753	2	144809	1¾	144916	2	144987	1¾	145037	2½
144754	2½	144811	1¾	144917	2	144988	2	145041	2½
144755	2	144812	1¾	144919	2	144998	1¾	145042	2
144756	2½	144813	2	144923	2½	144999	1¾	145044	1¾
144757	2	144819	1¾	144924	2½	145000	1¾	145045	1¾
144758	2½	144820	2½	144928	2½	145001	2	145046	2
144759	2	144823	2	144929	2½	145002	2	145047	2
144760	2½	144829	1¾	144930	1¾	145003	2½	145048	2
144761	2	144831	1¾	144932	1¾	145005	2½	145049	1¾
144762	2½	144833	1¾	144933	2	145006	2½	145050	2½
144763	2	144835	1¾	144935	2	145007	2½	145051	2
144764	2½	144836	1¾	144936	2	145008	2½	145052	2
144765	2	144841	2	144937	1¾	145009	2½	145054	2
144766	2½	144842	2½	144938	2	145010	2½	145055	2½
144767	2	144843	2	144939	2	145011	2½	145056	2½
144771	2	144845	2½	144940	2	145012	2	145057	2½
144775	2	144847	2	144941	2	145013	2	145070	1¾
144776	2	144848	2	144942	2	145014	2	145072	1¾
144785	1¾	144853	2	144943	2½	145015	2	145073	2
144786	1¾	144854	2	144945	2	145016	2	145075	2½
144788	1¾	144862	2	144947	2	145017	2	145076	1¾

Aerarial-Obligationen der Stände von Böhmen.

Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.
145088	1¾	145146	2	145225	2	145329	2	145407	2½
145089	2	145149	2½	145226	2	145331	2	145408	2½
145090	2½	145150	2½	145227	2	145332	2	145409	2
145093	2	145151	2	145230	2	145335	2	145411	2
145096	2	145152	2½	145231	2	145344	2	145415	2½
145100	2½	145154	2	145232	2½	145347	2½	145422	2
145101	2½	145163	2	145233	2½	145354	2	145425	2½
145102	2	145164	2	145234	2½	145355	2	145426	2
145104	2	145165	2	145238	2½	145356	2	145430	2½
145105	1¾	145166	2	145239	1¾	145357	2	145431	2½
145107	1¾	145169	1¾	145240	2	145358	2	145432	2
145108	2	145170	1¾	145241	2½	145359	2	145454	2½
145110	2	145171	2	145242	2½	145360	2½	145455	2½
145111	2½	145172	2	145248	2	145361	2½	145456	2½
145112	2	145173	2½	145251	1¾	145362	2½	145457	2
145113	2	145179	2	145253	2	145369	2½	145458	2
145114	2	145183	2	145255	2½	145370	2½	145459	2
145116	2½	145184	2	145258	2	145371	2½	145460	2
145117	2	145186	2½	145270	1¾	145376	2	145461	2½
145118	1¾	145187	2½	145272	2½	145379	2½	145462	2
145119	2½	145188	2	145275	2	145380	2½	145463	2½
145120	1¾	145190	2	145291	2	145382	2½	145464	2
145121	2½	145194	2	145292	2½	145384	2	145465	2
145122	1¾	145195	2½	145293	2½	145387	2	145466	2
145124	1¾	145196	2	145296	2	145388	2	145467	2
145125	1¾	145197	2½	145299	1¾	145389	2	145468	2
145127	2	145198	2	145300	2	145390	2½	145469	2
145129	2	145201	2	145311	2½	145391	2	145470	2
145130	2	145203	2½	145312	2	145392	2	145472	2
145132	2½	145205	2½	145313	2½	145393	2	145473	2
145134	2½	145207	2½	145315	2½	145394	2	145474	2
145135	2½	145208	2	145316	2½	145395	2	145475	2
145136	2	145209	2	145321	2½	145396	2½	145476	2½
145137	1¾	145210	2	145324	2½	145398	2½	145477	2
145138	2	145211	2	145325	2½	145401	2		
145143	2	145214	2½	145326	2½	145403	2		
145144	2	145221	2½	145328	2½	145405	2		

Publicandum.

Die zur v. Hirſchbergiſchen Gutshälfte Weyhersberg gehörige Oekonomie ſoll von Lichtmeß 1838 an anderweit öffentlich verpachtet werden.

Indem man den Pachtluſtigen eröffnet, daß der Verpachtungs-Termin ſelbſt auf den

12. October curr. Vormittags 9 Uhr

in dem Schloſſe zu Weyhersberg hiermit angeſetzt iſt, werden dieſelben mit der Bemerkung hiezu vorgeladen, daß der Sequeſter Weber zu Hütten über die zu erſterer gehörigen Beſtandtheile die erforderliche Auskunft geben wird, und daß die Pachtbedingniſſe ſelbſt im Bietungs-Termine bekannt gemacht werden.

Bayreuth, den 11. September 1837.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Pöhlmann.

v. n.

Münch.

Publicandum.

Die zur Verlaſſenſchaft der verwittweten Stadtgerichts-Sekretair Martius dahier gehörigen Gegenſtände, worunter Gold, Silber, Uhren, Spiegel, Meſſing, Kupfer, Zinn, Weißzeug, Betten, Meubles, Schränke ꝛc. werden am

3. October c.

und den folgenden Tagen im Hauſe Nr. 418 in der Erlangerſtraße Morgens von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr dem öffentlichen Verkaufe gegen ſogleich baare Bezahlung ausgeſtellt.

Ferner wird das zur genannten Verlaſſenſchaft gehörige Wohnhaus Nr. 418 in der Erlangerſtraße nebſt den daranſtoßenden beiden Gärten, worüber die nähere Beſchreibung täglich in der dieſſeitigen Regiſtratur eingeſehen werden kann, am 13. October Vormittags 10 Uhr mit dem Bemerken öffentlich im Seſſionszimmer des Kreis- und Stadtgerichts dahier verſteigert, daß der Hinſchlag nur mit Genehmigung der Erbsintereſſenten erfolgen wird. Zu den bezeichneten Terminen werden Kaufsliebhaber hiedurch eingeladen. Bayreuth, den 11. September 1837.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Pöhlmann.

v. n.

Münch.

Am Donnerſtag den 28ſten d. M., Vormittags 10 Uhr, in der Rechnungskanzlei, wird der im künftigen Etatsjahr in den herrſchaftlichen Stallungen abfallende Pferdsdünger öffentlich verſteigert.

Bayreuth, den 19. September 1837.

Die

Oekonomie-Commiſſion des Königl. Bayer. Chevaurlegers-Regiments Kronprinz.

Bekanntmachung.

Alle diejenigen, welche für das Schuljahr 18$\frac{37}{38}$ in die hieſige Königl. Studienanſtalt aufgenommen zu werden wünſchen, haben ſich am 16. October zwiſchen 8 und 12 Uhr Vormittags, unter Vorlegung ihrer Zeugniſſe über bisher genoſſenen Unterricht, und, wenn ſie aus Privatunterricht kommen, auch ihrer Tauf- und Impfſcheine, bei dem unterzeichneten Rektorate zu melden, worauf ihnen wegen der vorſchriftsmäßigen Aufnahms-Prüfung die weitere erforderliche Anweiſung ertheilt werden wird. Wiederholt wird hiebei bemerkt, daß die Aufnahme in die unterſte Claſſe der lateiniſchen Schule an folgende unerläßliche Bedingungen gebunden iſt: Fertigkeit im Leſen deutſcher und lateiniſcher Schrift, eine leſerliche und möglichſt wohlgebildete deutſche und lateiniſche Handſchrift, verhältnißmäßige Sicherheit in der deutſchen Orthographie, Fertigkeit in den vier Grundrechnungsarten mit unbenannten ganzen Zahlen, Auswendigwiſſen der drei erſten Hauptſtücke des Katechismus. Denjenigen auswärtigen Eltern, welche für ihre Söhne eine gute Unterkunft in Wohnung und Koſt, unter zuverläſſiger Aufſicht und Pflege, ſuchen, ſieht das Rektorat ſich in den Stand geſetzt, mehrere achtbare Familien in hieſiger Stadt zu dieſem Behufe in Vorſchlag bringen und empfehlen zu können.

Bayreuth, den 18. September 1837.

Königliches Studien-Rektorat.

Dr. Held.

Die Gotteshausſtiftung Kupferberg hat dem vormaligen Fürſtlichen Hochſtifte Bamberg, und der für dieſes beſtellt geweſenen Fürſtlichen Obereinnahme auf Fürſtlich Bamberger Obereinnahm-Obligation, d. d. Bamberg den 31. Auguſt 1796 Cat.-Nr. 427 ein Contributionsvor-

lehen von Ein Hundert Zwanzig Gulden frk. oder 150 fl. rhl. zu vier Prozent verzinnslich, und gegen Verpfändung der Steuergefälle gegeben, welches Capital ſpäter auf die K. Staatsſchuldentilgungskaſſe übergegangen iſt. Die erwähnte Urkunde iſt zu Verluſt gegangen, und deren Amortiſation beantragt. Der allenfallſige Beſitzer derſelben wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten a dato alſo längſtens bis zum

Montag den 11. December l. J.

hierorts ſich zu melden, um ſeine Anſprüche auf die Urkunde geltend zu machen, auſſerdem dieſelbe für kraftlos erachtet werden würde.

Culmbach den 4. September 1837.

Königliches Landgericht.

In der Bäcker Johann Heinrich Gottlieb Ludwig'ſchen Nachlaßſache dahier wurden die im erſten Strichtermine am 28. Juli c. auf die zu der Verlaſſenſchaft gehörigen

a) zwei Wohnhäuſer Nr. 528 und 529 in der Altſtadt mit Zubehör,
b) eine Scheune Nr. 118 am Kreuzſtein,
c) drei Jauchert Feld unter der Warte, B.-Nr. 387 und 388 der II. Steuerſektion,
d) vier Jauchert Feld im Jobſt, St.-B.-Nr. 239, Sektion II.,

gelegten Gebote von den Vormündern nicht genehmigt, vielmehr die anderweite Subhaſtation beantragt. Wir haben Termin hiezu auf den

3. October c.

anberaumt, zu welchem beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber andurch vorgeladen werden.

Hof, am 1. September 1837.

Königliches Landgericht.
Rücker.

Unter Hinweiſung auf die in Nr. 97 des Kreis-Intelligenzblattes und Nr. 66 des allgemeinen Anzeigers abgedruckte öffentliche Bekanntmachung wird zur Verakkordirung der Arbeiten an den Wenigſtnehmenden für Erweiterung des Schulhauſes zu Aſchbach anderweiter Termin auf den

2. October Vormittags 9 Uhr

anberaumt, was den Strichsluſtigen hiemit eröffnet wird.

Burgebrach, am 12. September 1837.

Königliches Landgericht.
Sensburg.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird das den Schloſſergeſellen Leonhard und Katharina Schmidtiſchen Eheleuten dahier zugehörige

1) ½ Haus mit Gärtlein, Haus-Nr. 39, am Pinſel, Cat.-Nr. 358,
2) ein Gemeinderecht, sub Cat.-Nr. 359,

der Subhaſtation auf den

10. October Vormittags 10 Uhr

dahier unterſtellt. Indem hievon Kaufliebhaber in Kenntniß geſetzt werden, wird bemerkt, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes erfolgt. Das Schätzungsprotokoll kann in der Regiſtratur nur eingeſehen werden.

Gräfenberg, den 22. Auguſt 1837.

Königliches Landgericht.
Löwel.

Die dem Aerar heimgefallene hohe und niedere Jagd auf dem Jagdbezirk Stelzenbühl, im Revier Kronau, ſoll, nachdem ſich bei dem am 31. Mai d. J. anberaumt geweſenen Verpachtungstermin kein Jagdpächter eingefunden hat, höchſtem Auftrage gemäß einer wiederholten Verpachtung nach den normalmäßigen Bedingungen unterſtellt werden, und iſt hiezu ein anderweitiger Termin auf

Montag den 16. October d. J. Vormittags von 9 — 12 Uhr

im Rentamtslokale zu Kemnath anberaumt worden, wozu pachtfähige Jagdliebhaber eingeladen werden.

Kemnath und Kulmain, den 16. September 1837.

K. Rentamt Kemnath und Forſtamt Kulmain.

Heinickel. D. l. a.
Ulrich, Actuar.

Zur Wiederverpachtung der ärarialiſchen Gebäulichkeiten und Gründe des Staats-Oekonomieguts Koppenwind, in der Orts- und Flurmarkung Koppenwind, auf weitere 9 Jahre, wird Termin auf

Mittwoch den 4. October l. Js.

in loco Koppenwind in dem Ibelſchen Wirthshauſe anberaumt. Hiezu werden Pachtliebhaber unter dem Bemerken eingeladen, daß der Akt um 9 Uhr Morgens eröffnet und die Bedingniſſe vor der Verpachtung werden bekannt

gemacht werden. Burgwindheim, den 18. September 1837.

Königliches Rentamt Burgebrach.
Schmid.

Ueberſicht
der am heutigen Wochenmarkt beſtandenen Getraidtpreiſe.

	Preis per Schäffel:		
	höchſter.	mittlerer.	niedrigſter.
Malz . .	14 fl. 42 kr.	14 fl. 7½ kr.	12 fl. 24 kr.
Korn . .	10 fl. 48 kr.	10 fl. 21 kr.	10 fl. — kr.
Gerſte . .	10 fl. 42 kr.	10 fl. 15 kr.	9 fl. 24 kr.
Haber . .	6 fl. 36 kr.	4 fl. 51 kr.	4 fl. 30 kr.
Erbſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 20. September 1837.

Der Stadt-Magiſtrat.

Nicht Amtliche Artikel.

In der Grau'ſchen Buchhandlung in Bayreuth und bei G. A. Grau in Hof und Wunſiedel iſt zu haben:

Gemeinnütziger Schreibkalender auf das Jahr 1838. Für Canzleien, Gerichtsſtellen und Rentämter, für Haus- und Landwirthſchaft, für Katholiken und Proteſtanten eingerichtet. 16 Bogen in 4., auf ſchönem Schreibpapier gedruckt, und in farbigem Umſchlage gebunden. Preis 36 kr. Mit Schreibpapier durchſchoſſen 48 kr.

Dieſer Kalender wird nun ſeit 36 Jahren jedesmal mit geſteigertem Beifall und vermehrter Theilnahme aufgenommen. Er enthält die Genealogie des Königl. Hauſes Bayern, und nebſt den gewöhnlichen Kalender-Notizen auf jeden Tag des Jahres einen hinreichenden Raum, um darauf die Ausgaben und Einnahmen, auch andere Gegenſtände anzumerken. Geſchäfte, die auf längere Zeit beſtimmt ſind, können zur Erinnerung auf den treffenden Tag vorgemerkt werden. Am Schluſſe ſind Intereſſe-Tafeln, eine Reduktion des Preußiſchen Geldes, eine Berechnung ganzer, halber und viertels-Kronenthaler nach den neueſten Münzveränderungen, der Juden-Kalender und die Ankunft und der Abgang der K. Brief-Poſten und der Poſtwägen, ſo wie der Landboten beigefügt.

Dieſer Kalender wird wegen ſeiner zweckmäßigen Einrichtung bereits ſeit langer Zeit von den meiſten K. Stellen und in den Haushaltungen als Tag- und Einſchreibebuch gebraucht.

Unterzeichnete ſetzt wegen ihres Abzugs nach Bamberg folgende Gegenſtände dem öffentlichen Verkaufe aus, als: ganz gutes Silber an Meſſer, Gabel, Löffel, Leuchter, Kaffeegeſchirr; ferner 2 Stockuhren; Schreinerey-waaren von Kirſch- und Nußbaumholz; ſeidene damaſtene Seſſel und Canapé; Kaffeetiſch, Commode, Bettſtätte, Kleiderſchränke, ein ſehr gut erhaltenes Clavier, und noch mehrere Gegenſtände zu häuslichen Einrichtungen; ferner eine Chaiſe und eine Troſchke, einen ganz neuen 4ſitzigen ſchön gepolſterten Schlitten, mit Pferdegeſchirr; neue Betten; mehrere Fäſſer- und Kufen-Dauben, nebſt Kühlſchiff und Durchlaß.

Hiezu iſt auf Donnerſtag den 5. und Freitag den 6. October d. J. Strichstermin anberaumt, wozu Kaufsliebhaber höflichſt eingeladen werden. Giechkröttendorf bei Weismain, den 20. September 1837.

M. Mägerl, Revierförſters-Wittwe.

Geburts- und Todesanzeige.

Geborne.

Den 10. September. Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

Den 15. Sept. Die Tochter des Webermeiſters Espreſer im Neuenwege.

— — Die Tochter des Poſtkondukteurs Schmidt dahier.

— — Der Sohn des Stadtgerichtsdieners-Gehülfen Schaub dahier.

Den 16. Sept. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 18. Sept. Der Sohn des Zuckerſieders Winterſtein zu St. Georgen.

Geſtorbene.

Den 13. Sept. Johann Adam Weidenhammer in der Altenſtadt, alt 15 Jahre, 3 Monate und 27 Tage.

Den 17. Sept. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts, alt 1 Monat, 10 Tage.

— — Der Schneidergeſelle Wolfgang Seyffert dahier, alt 26 Jahre, 4 Monate und 6 Tage.

Den 18. Sept. Der Lieutenant v. Heydenaber, beim K. Bayer. Infanterie-Regiment Friedrich Hertling dahier, alt 28 Jahre, 7 Monate und 3 Tage.

— — Der Muſikant Uebelhack in den Moritzhöfen, alt 39 Jahre, 5 Monate und 7 Tage.

— — Die Seelhaus-Pfründnerin Margaretha Barbara Schmidt dahier, alt 80 Jahre, 9 Monate und 12 Tage.

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 115. Bayreuth, Dienſtag am 26. September 1837.

Inhalt.

Inſertions-Gebühren-Ausſtände. — Neu organiſirte zweite Schulſtelle zu Wirsberg. — Verhältniſſe der Kirchenverwaltungen zu den Pfarrämtern. — Praktiſche Prüfung der um Anſtellung im Staatsdienſt ſich bewerbenden Staatsdienſt-Aſpiranten. — Kreis-Commando der Landwehr. — Katholiſche Schulſtelle zu Michlf.ld. — Advokaten-Wittwen- und Waiſen-Beiträge. — Mandatarien ad insinuandum. — Dienſtes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

An die ſämmtlichen Königl. Kreis- und Stadt-, Land-, Herrſchafts- und Patrimonialgerichte des Obermainkreiſes.
(Inſertions-Gebühren-Ausſtände betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Um die Redaktion des Kreis-Intelligenzblattes an der rechtzeitigen Vorlage der Ausſtands- und Nachlaß-Libelle über die von den Königl. Kreis- und Stadt-, Land-, Herrſchafts- und Patrimonialgerichten des Kreiſes reſtirenden Inſerir-Gebühren, ſo wie an der rechtzeitigen Rechnungslegung nicht zu hindern, erhalten ſämmtliche obenbenannte Gerichtsſtellen hiemit den Auftrag:

1) die von der Redaktion mit Schluß dieſes Monats deſignirt und den treffenden Gerichten mittelſt ſpezieller Nachweiſungen bekannt gemacht werdenden Inſertions-Gebühren-Ausſtände bis ultimo September 1837 einſchlüſſig, längſtens bis zum 25. October dieſes Jahres, bei Vermeidung der Abſendung von Wartboten, an die Redaktion portofrei und nicht unter Bezeichnung R. S. in kaſſenmäßigen Münzen zu berichtigen, außerdem die vorſchriftswidrig eingehenden Geldſendungen auf Koſten des Amtsvorſtandes zurückgewieſen werden.

2) Wenn bei einer oder der andern Poſt Stündung einzutreten hat, oder im Falle

3) Poſten ſich zur Niederſchlagung eignen, hierüber in derſelben Friſt die vorgeſchriebenen geſonderten Libelle, unter Angabe der geſetzlichen Motive, mit Bemerkung der Extrahenten, des Gebühren-Betrages und der Regiſter-Nummer, gleichfalls bei Vermeidung der Abſendung eines Wartboten an die Redaktion zu überſenden.

Hiebei wird jedoch ausdrücklich beſtimmt, daß Ausſtände der Vorjahre, deren weitere Stündung nur oberflächlich bemerkt und nicht legal nachgewieſen werden ſollte, dem Gerichtsvorſtande zur Zahlung werden heimgewieſen werden.

Bayreuth, den 11. September 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die neu organiſirte zweite Schulſtelle zu Wirsberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die neu organiſirte zweite Schullehrerſtelle in Wirsberg, mit einem jährlichen Einkommen von 200 fl. nebſt freier Wohnung, wird hiemit zur Bewerbung ausgeſchrieben.

Die Geſuche ſind einfach

binnen 4 Wochen

bei dem K. Landgerichte oder der K. Diſtrikts-Schulen-Inſpektion Culmbach einzureichen.

Bayreuth, den 17. September 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Verhältniſſe der Kirchenverwaltungen zu den Pfarrämtern betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das höchſte Miniſterial-Reſcript vom 11. September, die Verhältniſſe der Kirchenverwaltungen zu den Pfarrämtern betr., wird hiemit im Nachſtehenden zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Bayreuth, den 21. September 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

In Verhinderung des K. Regierungs-Präſidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

Staats-Miniſterium des Innern.

Auf den Bericht vom 5. Juni d. Is., bezeichneten Betreffs, wird der K. Regierung des N. Kreiſes, K. d. J., nach Vernehmung des K. proteſtantiſchen Oberkonſiſtoriums Folgendes erwiedert:

Das revidirte Gemeinde-Edikt hat im §. 59 die Verwaltung des von den Magiſtraten adminiſtrirten Cultusvermögens den neu gebildeten Kirchenverwaltungen auf dieſelbe Weiſe und mit denſelben Befugniſſen übertragen, wie ſolche von den Magiſtraten ausgeübt wurden. Bezüglich der Stellung der Kirchenverwaltungen zu den Pfarrämtern, welche beide dadurch, daß der Pfarrer zugleich Vorſtand der Kirchenverwaltung iſt, der Eigenſchaft ſelbſtſtändiger Behörden nicht entbehren, hat das revidirte Gemeinde-Edikt nichts geändert, als daß die im §. 59 Abſ. 3 des Gemeinde-Edikts vom 17. Mai 1818 verordnete Mittheilung der Rechnungen über das Cultusvermögen an den Pfarrer nunmehr wegfällt. Die beſondern Beſtimmungen über Benehmen zwiſchen der Verwaltungsbehörde des Cultusvermögens und den Pfarrämtern, insbeſondere bezüglich der Cultusbauten nach Maaßgabe des allerhöchſten Reſcripts vom 14. Juni 1824, die Berathungen der Generalſynoden im Jahre 1823 betr., §. 7, und des Miniſterial-Reſcripts vom 21. November 1833 ſind dagegen durch die allgemeinen geſetzlichen Anordnungen nicht aufgehoben.

München, den 11. September 1837.

Bekanntmachung.

(Die praktiſche Prüfung der um Anſtellung im Staatsdienſt ſich bewerbenden Staatsdienſt-Aſpiranten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bei dem Herannahen des Termines für die praktiſche Prüfung der um Anſtellung im Staatsdienſt ſich bewerben-

den Staatsdienſt-Aſpiranten wird die in dieſer Beziehung unter dem 6. Mai 1833 ergangene höchſte Miniſterial-Entſchließung, folgenden Inhalts, den ſich dazu melden wollenden Rechts-Candidaten in Erinnerung gebracht:

„Nachdem es durch die Verlegung des Abhaltungs-Termines der Conkurs-Prüfung vom 1. Mai auf den 1. December jeden Jahres den Rechts-Candidaten möglich gemacht iſt, von der theoretiſchen Prüfung an gerechnet, die vorgeſchriebene zweijährige Amtspraxis bis zur Conkursprüfung im Monate December des darauf folgenden zweiten Jahres ganz zu vollenden, ſo findet hinfür eine Diſpenſation Behufs der Zulaſſung zu einer der dazwiſchen fallenden praktiſchen Prüfungen durchaus nicht mehr ſtatt

Dagegen erfordert aber von der andern Seite die engere Begrenzung des Zeitraums zwiſchen der theoretiſchen Prüfung bis zur praktiſchen, und die Anpaſſung desſelben an die vorgeſchriebene Dauer der Vorbereitung, eine deſto ſtrengere Aufmerkſamkeit auf willkührliche Verſpätung des Antritts, Unterbrechung oder Abkürzung der Praxis.

Die K. Regierung wird deshalb, und zur möglichſten Sicherung der Abſicht der neuen Anordnung gegen Mißbrauch von Seite der Rechtspraktikanten, die größte Strenge bei der ihr durch den §. 27 der allerhöchſten Verordnung vom 6. März 1830 übertragenen Prüfung der dießfälligen Nachweiſe und in der Vollziehung der im 2ten Abſatze des nämlichen §. enthaltenen Beſtimmung beobachten.

Bei vollgiltiger Nachweiſung einer durch unverſchuldete Verhältniſſe und Umſtände veranlaßten Verkürzung, oder Unterbrechung der vollen zweijährigen Amtspraxis, während einer verhältnißmäßig kurzen, den Zweck der Vorbereitung nicht ſtörenden Zeit ſind zwar Dispens-Geſuche Behufs der Zulaſſung zur betreffenden praktiſchen Prüfung in einzelnen Fällen nicht ausgeſchloſſen, Seine Majeſtät der König haben jedoch die Ertheilung ſolcher Diſpenſationen Allerhöchſt Sich unmittelbar vorzubehalten geruht.

In dieſer Weiſe motivirte und belegte Dispens-Geſuche ſind übrigens der unterfertigten Stelle, Kammer des Innern, zur Würdigung und Einbeförderung ſpäteſtens acht Wochen vor dem Beginne der Conkurs-Prüfung vorzulegen."

Bayreuth, den 23. September 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.
(Das Kreis-Commando der Landwehr betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, mit Rückſicht auf §. 25 der Landwehrordnung vom 7. März 1826, den bisherigen Landwehroberſten und Kreis-Inſpektor der Landwehr des Obermainkreiſes, Ernſt Freiherrn von Hirſchberg zum Kreis-Commandanten der Landwehr des Obermainkreiſes allergnädigſt zu ernennen. Dieſes wird in Folge eines höchſten Miniſterial-Reſcriptes vom 19ten d. M. hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 23. September 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.
(Die katholiſche Schulſtelle zu Michlfeld betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die katholiſche Schulſtelle Michlfeld, K. Landgerichts Eſchenbach, iſt in Erledigung gekommen. Dieſelbe ge-

währt ein jährliches Einkommen von 446 fl. 59¼ kr., jedoch liegt dem Lehrer die Verpflegung und Honorirung eines Gehilfen ob. Letztere iſt auf 4 fl. pr. Monat beſtimmt.

Die Bewerber um dieſe Schulſtelle haben ihre Geſuche bei dem K. Landgericht oder der K. Diſtrikts-Schulen-Inſpektion Eſchenbach, letztere zu Kirchenthumbach,

binnen 6 Wochen

und zwar einfach einzureichen.

Bayreuth, den 23. September 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Die Advokaten-Wittwen- und Waiſen-Beiträge müſſen von den Königl. Gerichten nach der beſtehenden Verordnung jedesmal in den erſten acht Tagen des Semeſters an das Expeditions-Amt des unterzeichneten Gerichtshofs eingeſendet ſeyn. Da wahrgenommen iſt, daß mehrere Gerichte dieſer Beſtimmung nicht nachkommen, ſo werden ſie zu deren Beobachtung unter dem Präjudize angewieſen, daß, wenn die Beiträge zu der gedachten Zeit nicht eingekommen ſeyn werden, ein Wartbote auf Koſten des ſäumigen Gerichts zur Abholung dieſer Beiträge abgeordnet werden wird.

Bamberg, den 15. September 1837.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreiſes.

v. Spies, Vice-Präſident.

Drißl.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Mehrere Gerichte vernachläſſigen die geſetzliche Vorſchrift, vermöge deren die Partheien, welche ſich nicht innerhalb des Gerichtsbezirks befinden, anzuhalten ſind, ſogleich mit dem erſten Einlangen Mandatarien ad insinuandum zu beſtellen, von welchen die gerichtlichen Taxen erhoben werden können. Dadurch geſchieht es dann, daß andere Gerichte mit der Beitreibung ſolcher Taxen behelligt werden. Die Gerichte werden daher wiederholt angewieſen, die obige geſetzliche Vorſchrift zu befolgen, widrigenfalls in Gemäßheit der öffentlichen Bekanntmachungen vom 16. October 1819 und 2. November 1833 unfehlbar mit Strafe gegen ſie verfahren werden wird.

Bamberg, am 19. September 1837.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreiſes.

v. Spies, Vice-Präſident.

Klick.

Dienſtes-Nachricht.

Seine Majeſtät der König haben allergnädigſt beſchloſſen, die Pfarrei Modſchiedel, Ldg. Weismain, dem Pfarramts-Candidaten Prieſter Candidus Fiſcher, zur Zeit Caplan in Lichtenfels, zu übertragen.

Publicandum.

Die zur v. Hirſchbergiſchen Gutshälfte Weyhersberg gehörige Oekonomie ſoll von Lichtmeß 1838 an anderweit öffentlich verpachtet werden.

Indem man den Pachtluſtigen eröffnet, daß der Verpachtungs-Termin ſelbſt auf den

12. October curr. Vormittags 9 Uhr

in dem Schloſſe zu Weyhersberg hiermit angeſetzt iſt, werden dieſelben mit der Bemerkung hiezu vorgeladen, daß der Sequeſter Weber zu Hütten über die zu erſterer ge-

hörigen Beſtandtheile die erforderliche Auskunft geben wird, und daß die Pachtbedingniſſe ſelbſt im Bietungs-Termine bekannt gemacht werden.

Bayreuth, den 11. September 1837.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Pöhlmann.

v. n.

Münch.

Publicandum.

Die zur Verlaſſenſchaft der verwittweten Stadtgerichts-Sekretair Martius dahier gehörigen Gegenſtände, worunter Gold, Silber, Uhren, Spiegel, Meſſing, Kupfer, Zinn, Weißzeug, Betten, Meubles, Schränke ꝛc. werden am

3. October c.

und den folgenden Tagen im Hauſe Nr. 418 in der Erlangerſtraße Morgens von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr dem öffentlichen Verkaufe gegen ſogleich baare Bezahlung ausgeſtellt.

Ferner wird das zur genannten Verlaſſenſchaft gehörige Wohnhaus Nr. 418 in der Erlangerſtraße nebſt den daranſtoßenden beiden Gärten, worüber die nähere Beſchreibung täglich in der dieſſeitigen Regiſtratur eingeſehen werden kann, am 13. October Vormittags 10 Uhr mit dem Bemerken öffentlich im Seſſionszimmer des Kreis- und Stadtgerichts dahier verſteigert, daß der Hinſchlag nur mit Genehmigung der Erbsintereſſenten erfolgen wird. Zu den bezeichneten Terminen werden Kaufsliebhaber hiedurch eingeladen. Bayreuth, den 11. September 1837.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Pöhlmann.

v. n.

Münch.

Bekanntmachung.

Diejenigen Schüler der lateiniſchen und deutſchen Schulen, welche bereits das 12te Jahr zurückgelegt haben, und in die hieſige K. Kreis-Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schule wollen aufgenommen werden, haben ſich zur Einſchreibung

Freitag den 13. October d. J.,

Vormittag von 8 bis 12 Uhr und Nachmittag von 2 bis 5 Uhr, im Lokale dieſer Lehranſtalt zu melden und ihre Geburts- nebſt Schulzeugniſſe mitzubringen.

Die Aufnahms-Prüfung findet

Samſtag den 14. October d. J., Vormittags von 8 Uhr an, ſtatt. Bemerkt wird, daß diejenigen Schüler, welche einſt von hier aus zur techniſchen Hochſchule nach München übertreten wollen, das Abſolvirthaben der lateiniſchen Schule, (wenn auch mit Diſpenſation der griechiſchen Sprache) oder das derſelben erſetzende Privatſtudium nachzuweiſen haben.

Das Schulgeld beträgt jährlich Vier Gulden.

Bayreuth, den 24. September 1837.

Der Vorſtand,

Saher.

Am Donnerſtag den 28ſten d. M., Vormittags 10 Uhr, in der Rechnungskanzlei, wird der im künftigen Etatsjahr in den herrſchaftlichen Stallungen abfallende Pferdsdünger öffentlich verſteigert.

Bayreuth, den 19. September 1837.

Die

Oekonomie-Commiſſion des Königl. Bayer. Chevaurlegers-Regiments Kronprinz.

In der Gantſache des Flaſchnermeiſters Joſeph Schlee wird das zur Maſſa gehörige Haus, Diſt. L, Nr. 172, zum zweitenmale dem Verkauf ausgeſetzt und Strichstermin auf den

4. October 1837

anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes erfolgt. Bamberg, 5. September 1837.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Rübel.

Bekanntmachung.

(Den Ludwig- (Donau-Main) Kanal betr.)

Die nachbenannten Bauabtheilungen und Bauobjekte des Ludwig-Kanales werden an den untenbezeichneten Tagen und bei den betreffenden Diſtrikts-Polizeibehörden zur Verſteigerung an die Wenigſtnehmenden gebracht.

1) Am Donnerſtag den 5. Oktober bei dem K. Landgerichte Beilngries die Herſtellung der neun Schleußen von Nro. 7 bis 15 incl. zwiſchen Dietfurt und Beilngries, veranſchlagt auf 211,500 fl.

2) Am Freitag den 6. Oktober bei dem K. Landgericht

Neumarkt die Erdarbeiten in dem VII. und VIII. Arbeitsloſe zwiſchen Meilenhofen und Richersberg, oder vom K. Forſte Sollach bis auf die Raſcher Haide, und zwar iſt das VII. Loos 10500′ lang und veranſchlagt auf . . 90,000 fl. — kr.
das VIII. Loos 1257′ lang und veranſchlagt auf 14,000 fl. — kr.

3) Am Samſtag den 7. Oktober bei dem K. Landgerichte Schwabach die Herſtellung des Brückkanals über die Schwarzach ober Röttenbach bei St. Wolfgang, und die Anfertigung der Thore für 41 Schleußen.

Der Brückkanal zu 430′ lang iſt veranſchlagt auf . . . . 54,000 fl. — kr. wobei bemerkt wird, daß die Bauſteine nicht ſehr weit entfernt genommen werden.

Die aus Eichenholz herzuſtellenden Schleußenthore ſind veranſchlagt auf . 32,841 fl. 41 kr.

4) Am Montag den 9. Oktober bei dem K. Landgericht Nürnberg die II. Abtheilung der Erdarbeiten in der 74. Kanalhaltung, und die Herſtellung von Stemmthoren für 6 Schleußen.

Die Erdarbeit begreift eine Länge von 2637′ und iſt auf 11,258 fl. veranſchlagt.

Der Voranſchlag der Schleußenthore beträgt 4806 fl. 6 kr.

5) Am Dienſtag den 10. Oktober bei dem K. Landgerichte Erlangen die Erdarbeiten in den 8 Kanalhaltungen von 75 bis 82 incl. in drei Abtheilungen und der Bau der 8 Schleußen von 74 bis 81.

Es iſt die Erdarbeit veranſchlagt, und zwar:
die I. Abth. zu 13705′ Länge auf 50,449 fl. 56 kr.
die II. „ „ 11665′ „ „ 59,778 fl. 57 kr.
die III. „ „ 13048′ „ „ 35,673 fl. 29 kr.
die 8 Schleußen ſind veranſchlagt auf 144,000 fl. — kr.

Die Verſteigerungs-Verhandlungen werden an den bezeichneten Tagen jedesmal Morgens 9 Uhr vorgenommen.

Die Koſten-Voranſchläge, Plane, Baubeſchreibungen und Bedingnißhefte können ſchon früher, und zwar in den Bureaux
ad 1. der K. Kanalbau-Sektion II. in Beilngries
ad 2. „ „ „ „ III. „ Neumarkt
ad 3. „ „ „ „ IV. „ Feucht
ad 4. der K. Kanalbau-Sektion V. in Nürnberg
ad 5. „ „ „ „ VI. „ Erlangen
eingeſehen werden.

Die zu leiſtende Caution beträgt ein Zehntheil der für jedes Objekt veranſchlagten Summe.

Nürnberg, den 5. September 1837.

Königliche Kanalbau-Inſpektion.

Frhr. v. Pechmann, K. Oberbaurath. Beyſchlag, K. Reggs.- und Kreisbaurath.

Wer an den Rücklaß des als Gemeiner im 10ten Linien-Infanterie-Regimente in dem Jahre 1812 in den Krieg gegen Rußland ausmaſchirten, und nach zeugſchaftlichen Erhebungen zu Knoſen in Polen an der Ruhrkrankheit verſtorbenen Johann Kachelmann von Trabelsdorf, geboren am 9. Mai 1789, Forderungen oder ſonſtige Anſprüche begründen zu können glaubt, hat ſelbige in dem hiefür auf

Montag den 11. December d. J. Vormittags 10 Uhr

angeſetzten Termine entweder perſönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte unter dem Rechtsnachtheile geltend zu machen, daß auf diejenigen, welche ſich nicht melden, bei der Vertheilung des in 464 fl. 30 kr. beſtehenden Nachlaſſes keine Rückſicht genommen, ſondern ſelbiger an die ſich bereits gemeldeten nächſten Verwandten des ꝛc. Kachelmann ohne Caution hinausgegeben werden ſoll.

Bamberg, den 10. September 1837.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Ldr.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung ſollen die den Metzgermeiſter Gottlob Thumſer'ſchen Eheleuten dahier zugehörigen Realitäten, als:

a) das Wohnhaus, Nr. 278, in der Karolinenſtraße, mit daran gelegenem Garten, Beſ.-Nr. 179, der II. Steuerſektion,

b) ein gleicher Antheil an hieſiger Fleiſchhalle, mit darauf ruhender Schlachtgerechtigkeit, Beſ.-Nr. 328, der I. Steuerſektion,

dem öffentlichen Verkauf unterſtellt werden. Wir haben Termin hiezu auf den

30. October c.

an ordentlicher Amtsſtelle anberaumt, zu welchem beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit der Bemerkung vor-

geladen werden, daß die Schätzungs-Verhandlungen in dieſſeitiger Regiſtratur zur Einſicht vorliegen.

Hof, am 8. September 1837.

Königliches Landgericht.

Rücker.

Ungefähr im Monate Juni l. Js. wurde die sub Nro. 1 und am 12. Auguſt die sub Nro. 2 nachſtehend beſchriebene Tabakspfeife nebſt andern Gegenſtänden dahier entwendet. Die Behörden werden erſucht, zur Entdeckung des Thäters und zur Wiedererlangung des Entwendeten gefälligſt mitzuwirken.

Beſchreibung der Ablaten.

1) Ein mit Silber beſchlagener Meerſchaum-Pfeifenkopf, der Hals iſt kurz, größtentheils braun geraucht, der Kopf nicht beſonders hoch, unten muſchelförmig geſchnitten, auf dem Deckel ein durchbrochenes römiſches Kreuz nebſt einem ¼ Fuß langen Rohre mit gewöhnlicher Mundſpitze,
2) Ein Meerſchaumpfeifenkopf von ſogenannter ungariſcher Form mit kurzem Hals und hohem Kopf, erſterer ſchon ziemlich braun angeraucht, letzterer noch etwas fleckig, beide mit ſilbernem Beſchläge, der Deckel ohne Oeffnung muſchelartig gearbeitet, nebſt einem ungefähr 1½ Fuß langen Weichſelrohre mit elaſtiſcher kameelhaarener Spitze,
3) Ein porzellainer Pfeifenkopf ohne Gemälde mit gelbem Beſchläge,
4) Ein porzellainer Pfeifenkopf, worauf das Bruſtbild eines Frauenzimmers gemahlt,
5) Ein hölzerner mit weiſem Metalle beſchlagener Pfeifenkopf von ungariſcher Form,
6) Acht zinnerne Glasunterſätze mit den Namen der Eigenthümer bezeichnet,
7) Zwei ſilberne Salzlöffelchen,
8) Ein porzellaines Senflöffelchen,
9) Ein gemödeltes Handtuch mit T bezeichnet.

Hof, am 18. September 1837.

Königliches Land- und Criminaluntersuchungs-Gericht.

Rücker.

Vom Königlichen Landgericht Hof wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Faktor Julius Löſchner von der goldenen Adlerhütte, K. Landgerichts Culmbach, und Fräulein Amöna Jänichen von hier in dem heute errichteten Ehevertrag die in hieſiger Provinz geltende Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen haben.

Hof, am 13. September 1837.

Königliches Landgericht.

Rücker.

Der Schuhmachergeſelle Georg Wolfgang Lairitz aus Stemmesgrün, Gemeinde-Diſtrikts Bernſtein, hieſigen Gerichts, hat ſich um die Zeit des 26. Mai c. aus dem ihm angewieſenen Aufenthaltsbezirk entfernt, ohne Wanderbuch oder ſonſtige amtliche Ausweiſung. Da mit Grund zu erwarten iſt, daß dieſer Georg Wolfgang Lairitz, der ſich nach dem Namen ſeines außerehelichen Vaters auch ſchon Könug genannt hat, der öffentlichen Sicherheit gefährlich iſt, ſo wird derſelbe ausgeſchrieben und werden ſämmtliche Polizeibehörden erſucht, auf dieſen Mann, deſſen Signalement unten folgt, Spähe zu halten und im Betretungsfalle ſicher hieher liefern zu laſſen.

Wunſiedel, am 12. September 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

* * *

Signalement.

Alter: 40 Jahre; Haare: hellbraun; Augen: blaugrau; Augenbraunen: hellbraun; Naſe: groß; Mund: groß; Zähne: geſund; Kinn: ſpitzig; Bart: hellbraun und wenig; Geſichtsfarbe: zur Zeit der Entweichung blaß; Geſichtsform: lang; Größe: 5′ 10″; Körperbau: kräftig. Kleidung zur Zeit der Entweichung: weißlich ſchmutzige Schirmmütze, alter brauner Frack, blaue mit Leder beſetzte Tuchbeinkleider, gelb geſtreifte Weſte, gelbliche Halsbinde, Halbſtiefel.

Auf Requiſition des Königlichen Kreis- und Stadtgerichts Bayreuth ſollen am

10. October c. a.

Vormittags um 9 Uhr in dem Ritterguts-Schloße zu Oberröslau hintern Antheils die zur Verlaſſenſchaft der dortſelbſt verſtorbenen Frau Hauptmännin Freifrau Suſanna v. Waldenfels gehörigen Effekten, als:

einige noch ganz neue Comode, dann Schränke, Tiſche, Kanapee, Seſſel, Stühle, Betten, und Frauenkleider, Porzellain, Gläſer, Zinn und Kupfer, Bücher, ſowie eine Forto et Piano im Flügelform, fer-

ner ein Oeconomiewagen nebſt Pflug, wie auch eine Kuh,

an die Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verkauft werden. Kaufsluſtige werden daher hiezu eingeladen. Wunſiedel, am 14. September 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Vom Königlichen Landgerichte Culmbach wird wiederholt das Grundvermögen des **Erhardt Witzgall** zu Pörbitſch

1 Tagwerk Wieſe bei Pörbitſch B.-Nr. 180,

1 Wohnhaus zu Pörbitſch B.-Nr. 360*

auf den

2. October l. J. Vormittags 9 Uhr

zum öffentlichen Verkauf ausgeſtellt, Kaufsluſtige geladen, und dieſen der Zuſchlag nach der Exekutionsordnung zugeſichert.

Culmbach, den 7. Auguſt 1837.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Auf Antrag eines Gläubigers wird das Grundvermögen des **Joſeph Gunzelmann** von Uetzing, wie ſolches in Nr. 92, 93, 94 des Kreis-Intelligenzblattes und Nr. 62 des allgemeinen Anzeigers, Jahrgang 1837, bereits beſchrieben iſt, dem zweiten öffentlichen Verkaufe unterſtellt, Strichstermin auf den

2. October c.

am Gerichtsſitze anberaumt und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen. Lichtenfels, am 2. September 1837.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers werden 2⅞ Tagw. 22 R. 7 Sch. Feld im Dornetsbühl des **Johann Winter** in Obertrubach am

10. October d. J. Vormittags 10 Uhr

im hieſigen Amtslokale nach §. 64 des Hypothekengeſetzes öffentlich verkaufet. Daſſelbe iſt auf 100 fl. geſchätzt, giebt 10 kr. Grundzinns, 10% Handlohn in allen Veränderungs-Fällen, und iſt auch zehntbar.

Egloffſtein, den 17. September 1837.

Freiherrlich von Egloffſtein'ſches Patrimonialgericht.

Günther.

(**Die zu beſetzende Stadtförſterſtelle in Tirſchenreuth betr.**)

Zur Beaufſichtigung des hieſigen Commun-Waldes wird dahier ein Individuum aus den K. Forſtbedienſteten gegen eine jährliche Beſoldung von 250 fl. und den Anzeigegebühren (mit Ausnahme derer, die die Communkaſſe treffen würden) mit dem Bemerken in proviſoriſcher Eigenſchaft aufgenommen, daß dieſem Individuum, welches außer dem Magiſtrate auch unter Aufſicht einer Kgl. Forſtbehörde ſteht, laut Entſchließung der K. Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern vom 11. Juli d. J. der Rücktritt in den K. Forſtdienſt bei Wohlverhalten, und ſo weit die Competenz dieſer hohen Kreisſtelle zureicht, zugeſichert wurde. Bewerber hierum haben ihre Geſuche, mit Zeugniſſen belegt, binnen 4 Wochen a dato bei unterfertigter Stelle einzureichen. Tirſchenreuth, den 20. September 1837.

Der Stadt-Magiſtrat.

Gücklberger, Bürgermeiſter.

Mayer, Stadtſchreiber.

Das **Senftiſche** Familien-Stipendium für Studierende auf einer Univerſität geſtiftet, iſt dahier in Erledigung gekommen. Competenten, welche auf einer Hochſchule ſtudieren, haben ſich binnen 6 **Wochen** unter Vorlegung ihrer Studien-, Sitten- und Anverwandtſchafts-Zeugniſſe bei unterzeichneter Präſentations-Behörde zu melden. Weismain, am 18. September 1837.

Das K. Pfarramt. Blumenröther.

Die Stadtgemeinde-Verwaltung. Weis, Vorſtand. And. Hofmann, Stift.-Pfl.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 21. September 1837.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. prpt.	102¼	102
ditto à 3½ % prompt .	100⅞	
Promeſſen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .		
Bank-Actien	511	509

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 116. Bayreuth, Donnerſtag am 28. September 1837.

Inhalt.

Advokaten-Wittwen- und Waiſen-Beiträge. — Mandatarien der Partheien ad insinuandum. — Getraidtpreiſe vom Monat Juni. — Dienſtes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Die Advokaten-Wittwen- und Waiſen-Beiträge müſſen von den Königl. Gerichten nach der beſtehenden Verordnung jedesmal in den erſten acht Tagen des Semeſters an das Expeditions-Amt des unterzeichneten Gerichtshofs eingeſendet ſeyn. Da wahrgenommen iſt, daß mehrere Gerichte dieſer Beſtimmung nicht nachkommen, ſo werden ſie zu deren Beobachtung unter dem Präjudize angewieſen, daß, wenn die Beiträge zu der gedachten Zeit nicht eingekommen ſeyn werden, ein Wartbote auf Koſten des ſäumigen Gerichts zur Abholung dieſer Beiträge abgeordnet werden wird.

Bamberg, den 15. September 1837.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreiſes.

v. Spies, Vice-Präſident.

Drißl.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Mehrere Gerichte vernachläſſigen die geſetzliche Vorſchrift, vermöge deren die Partheien, welche ſich nicht innerhalb des Gerichtsbezirks befinden, anzuhalten ſind, ſogleich mit dem erſten Einlangen Mandatarien ad insinuandum zu beſtellen, von welchen die gerichtlichen Taxen erhoben werden können. Dadurch geſchieht es dann, daß andere Gerichte mit der Beitreibung ſolcher Taxen behelligt werden. Die Gerichte werden daher wiederholt angewieſen, die obige geſetzliche Vorſchrift zu befolgen, widrigenfalls in Gemäßheit der öffentlichen Bekanntmachungen vom 16. October 1819 und 2. November 1833 unfehlbar mit Strafe gegen ſie verfahren werden wird.

Bamberg, am 19. September 1837.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreiſes.

v. Spies, Vice-Präſident.

Klick.

Monatliche Ueberſicht
der
Getreide-Preiſe in den größern Städten des Obermainkreiſes, für den Monat Juni 1837.

Namen der Städte.	Getreide-Märkte.	Waizen. Stand.	Waizen. Verkauf.	Waizen. Reſt.	Waizen. Mittel-Preis.		Korn. Stand.	Korn. Verkauf.	Korn. Reſt.	Korn. Mittel-Preis.		Gerſte. Stand.	Gerſte. Verkauf.	Gerſte. Reſt.	Gerſte. Mittel-Preis.		Haber. Stand.	Haber. Verkauf.	Haber. Reſt.	Haber. Mittel-Preis.		Bemerkungen.
	Täge.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	29. Mai bis 3. Juni	190	181	9	13	12	153	143	10	10	24	—	—	—	—	—	13	13	—	6	9	
	5. = 10.	183	183	—	13	—	90	53	37	10	19	—	—	—	—	—	15	15	- -	6	27	
	12. = 17.	168	168	—	13	15	170	162	8	10	10	—	—	—	—	—	40	33	7	6	22	
	19. = 24.	146	146	—	12	36	113	107	6	9	30	—	—	—	—	—	40	40	—	6	18	
	26. = 1. Juli.	147	147	—	12	27	49	49	—	9	21	—	—	—	—	—	38	38	—	6	3	
Bamberg.	3. Juni	589	493	96	12	54	513	433	80	10	—	15	—	15	—	—	70	50	20	4	36	
	7. =	234	84	150	13	—	331	181	150	10	15	23	1	22	9	30	53	33	20	4	32	
	10. =	303	229	74	13	12	305	285	20	10	27	26	11	15	9	30	99	79	20	4	33	
	14. =	251	177	74	13	—	218	208	10	10	18	17	2	15	9	15	66	42	24	4	45	
	17. =	446	306	140	13	10	220	160	60	10	6	15	—	15	—	—	73	53	20	4	30	
	21. =	305	99	206	12	20	343	163	180	9	12	15	—	15	—	—	102	69	33	4	32	
	25. =	291	221	70	12	42	213	158	55	9	48	15	—	15	—	—	46	19	27	4	38	
	28. =	276	234	42	12	22	142	86	56	9	36	15	1	14	9	15	54	41	13	4	36	
Hof.	1. Juni	138	138	—	15	48	146	146	—	11	42	134	134	—	9	36	149	149	—	6	—	
	8. =	156	156	—	15	48	163	163	—	12	9	147	147	—	9	24	161	161	—	5	51	
	15. =	171	171	—	15	30	184	184	—	12	9	165	165	—	10	15	176	176	—	6	9	
	22. =	194	194	—	15	24	173	173	—	12	9	147	147	—	10	12	163	163	—	6	—	
	29. =	209	209	—	14	27	195	195	—	11	42	167	167	—	9	12	183	183	—	5	42	

Bayreuth, den 24. September 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Dienſtes-Nachricht.

Seine Königliche Majeſtät haben unterm 21. September d. J. allergnädigſt beſchloſſen, die erledigte erſte Pfarrſtelle zu Berg, Dekanats Hof, dem bisherigen erſten Pfarrer und Senior zu Lindenhardt, Dekanats Creußen, Carl Friedrich Schlemmer zu verleihen.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Den Verkauf eines Bauplatzes betr.)

Der durch den Abbruch zweier Bräuhäuſer gewonnene freie Platz im Rennweg, welcher 43 Quadratruthen 75 Quadratfuß enthält, ſoll unter der Bedingung, daß darauf binnen Jahr und Tag ein zweckmäßiges, wenigſtens zwei Stockwerk hohes Wohngebäude errichtet werde, öffentlich und meiſtbietend verkauft werden.

Termin zu dieſem Verkaufe wird auf

Montag den 16. October d. J. Vormittags 10 Uhr

im Sitzungs-Saale des Rathhauſes anberaumt und haben ſich in demſelben zahlungsfähige Kaufsluſtige einzufinden.

Die weitern Bedingniſſe des Verkaufs werden im Termin ſelbſt bekannt gemacht werden.

Bayreuth, am 20. September 1837.

Der Magiſtrat
der Königlichen Kreishauptſtadt Bayreuth.
In legaler Abweſenheit des erſten rechtsk. Bürgermeiſters.
Schweitzer. Haß

Richter.

Publicandum.

Die zur v. Hirſchbergiſchen Gutshälfte Weyhersberg gehörige Oekonomie ſoll von Lichtmeß 1838 an anderweit öffentlich verpachtet werden.

Indem man den Pachtluſtigen eröffnet, daß der Verpachtungs-Termin ſelbſt auf den

12. October curr. Vormittags 9 Uhr

in dem Schloſſe zu Weyhersberg hiermit angeſetzt iſt, werden dieſelben mit der Bemerkung hiezu vorgeladen, daß der Sequeſter Weber zu Hütten über die zu erſterer gehörigen Beſtandtheile die erforderliche Auskunft geben wird, und daß die Pachtbedingniſſe ſelbſt im Bietungs-Termine bekannt gemacht werden.

Bayreuth, den 11. September 1837.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Pöhlmann.
v. n.

Münch.

Publicandum.

Die zur Verlaſſenſchaft der verwittweten Stadtgerichts-Sekretair Martius dahier gehörigen Gegenſtände, worunter Gold, Silber, Uhren, Spiegel, Meſſing, Kupfer, Zinn, Weißzeug, Betten, Meubles, Schränke ꝛc. werden am

3. October c.

und den folgenden Tagen im Hauſe Nr. 418 in der Erlangerſtraße Morgens von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr dem öffentlichen Verkaufe gegen ſogleich baare Bezahlung ausgeſtellt.

Ferner wird das zur genannten Verlaſſenſchaft gehörige Wohnhaus Nr. 418 in der Erlangerſtraße nebſt den daranſtoßenden beiden Gärten, worüber die nähere Beſchreibung täglich in der dieſſeitigen Regiſtratur eingeſehen werden kann, am 13. October Vormittags 10 Uhr mit dem Bemerken öffentlich im Seſſionszimmer des Kreis- und Stadtgerichts dahier verſteigert, daß der Hinſchlag nur mit Genehmigung der Erbsintereſſenten erfolgen wird. Zu den bezeichneten Terminen werden Kaufsliebhaber hiedurch eingeladen. Bayreuth, den 11. September 1837.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Pöhlmann.
v. n.

Münch.

In der Gantſache des Flaſchnermeiſters Joſeph Schlee wird das zur Maſſa gehörige Haus, Diſt. I., Nr. 172, zum zweitenmale dem Verkauf ausgeſetzt und Strichstermin auf den

4. October 1837

anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes erfolgt. Bamberg, 5. September 1837.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Dangel.

Rüdel.

Nach höchſtem Befehl ſoll das dem Lyceum dahier gehörige Gut Sandhof dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt werden.

Daſſelbe liegt zwei Stunden von Bamberg im Bezirk des K. Landgerichts Bamberg II. und enthält außer den

erforderlichen Wohn- und Oekonomiegebäuden, dann einer Kapelle in einem ganz geſchloſſenen Arrondiſſement

— Tgw.	29	Dez.	Gärten,
211 „	13	„	Aecker,
64 „	48	„	Wieſen,
149 „	99	„	Holz,
20 „	35	„	Weyher,
7 „	68	„	Oedung,

nach Bayeriſchem Maas vermeſſen, wozu noch in einer Entfernung von einer Stunde im Bezirk des K. Landgerichts Baunach eine zu 32 Tgw. nach altem Bamberger Maas beſchriebene Auwieſe im Baunachthal, wozu Hand- und Spannfrohnen geleiſtet werden, dann ein Antheil an der unvertheilten Landesweide mit 538 Tgw. 32 Dez. und die Schaafhutgerechtigkeit in der K. Aerarialwaldung Sennberg und in 5 Gemeindefluren gehört.

Auch hat dieſer Hof aus der K. Staatswaldung jährlich einen Acker Brennholz und ſo viel Bauholz als zu deſſen Unterhaltung erforderlich iſt, unentgeldlich zu beziehen.

Zu dieſem Verkauf wird Termin auf

Montag den 23. Oktober d. J.

Morgens 10 Uhr in Sandhof anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit der Bemerkung eingeladen werden, daß

1) ſie ſich über ihre Zahlungsfähigkeit längſtens 8 Tage vor der Verſteigerung bei Vermeidung des Ausſchluſſes von derſelben durch gerichtliche Zeugniſſe auszuweiſen haben,
2) der Verkauf im Ganzen, und wenn ſich eine Conkurrenz von Kaufsliebhabern ergiebt, auch im Einzelnen verſucht werden wird,
3) die näheren Verkaufsbedingniſſe hierorts eingeſehen werden können, das Gut ſelbſt aber von dem Königl. Forſtwart Schneider in Sandhof auf Verlangen vorgezeigt werden wird.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Rechtstitel Realanſprüche an dieſes Gut, oder an die einzelnen Beſtandtheile deſſelben zu haben vermeinen, aufgefordert, dieſelben bis längſtens zum 16. Oktober d. J. anzuzeigen, widrigenfalls ſie bei dieſem Verkauf nicht berückſichtiget werden würden.

Bamberg, den 29. Auguſt 1837.

Königliche Adminiſtration der unmittelbaren Stiftungen.

Hofmann.

Am 16. October l. Js. wird die Aufnahmsprüfung mit denjenigen Schülern gehalten werden, welche pro 18$\frac{37}{38}$ in die hieſige lateiniſche Schule eintreten wollen. Dieſelben haben ſich mit ihren Aeltern oder Vormündern am genannten Tage, Vormittags zwiſchen 8 und 12 Uhr in der Wohnung des Unterzeichneten einzufinden, und ihre Zeugniße über bisher genoſſenen Unterricht, ſowie Tauf- und Impfſchein vorzulegen.

Zur Aufnahme in die unterſte Klaſſe der lateiniſchen Schule wird hinlängliche Fertigkeit im Leſen teutſcher und lateiniſcher Schrift, eine leſerliche Handſchrift, verhältnißmäßige Sicherheit in der Orthographie, und Fertigkeit in den 4 Grundrechnungsarten mit unbenannten ganzen Zahlen unerläßlich gefordert. Auswärtige Aeltern haben ſich hinſichtlich der Wohnung, wohin ſie ihre Söhne bringen wollen, mit dem Subrectorate zu benehmen.

Zur Beruhigung ſolcher Aeltern wird bemerkt, daß man auf ihre der hieſigen Anſtalt übergebenen Söhne die ſorgfältigſte Aufſicht halten wird. Weiden, den 20. September 1837.

Das Königliche Subrectorat.

M. Menzel.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird das dem Bauern Johann Hörl zu Marlesreuth zugehörige Söldengut zu Marlesreuth, beſtehend aus Haus, Scheune, Stallung, Hofraum, 9 Jauchert Feld, 3$\frac{1}{2}$ Jauchert Wieſen, $\frac{1}{4}$ Jauchert Grasgarten, 5 Ruthen Gemüsgarten, 3 Jauchert Holz und Huth um 2176 fl. gewürdiget, am

Donnerſtag den 5. October Vormittags 9 Uhr

öffentlich am Gerichtsſitze nach Maßgabe des Hypothekengeſetzes §. 63 verkauft, wozu zahlungs- und beſitzfähige Kaufsluſtige vorgeladen werden.

Naila, am 13. September 1837.

Königliches Landgericht.

Biſani.

Im Wege der Exekution werden folgende, dem Metzgermeiſter Georg Held zu Gößweinſtein gehörige Immobilien:

1) ein Wohnhaus, Beſ.-Nr. 130, zu Gößweinſtein, um 1800 fl. gewürdigt, wozu gehört
2) 3$\frac{1}{4}$ Tagw. Feld, Beſ.-Nr. 131, geſchätzt um 600 fl.,

3) die vertheilten Gemeindegründe, Beſ.-Nr. 132, taxirt auf 150 fl.,

4) Antheil an noch unvertheilten Gemeindegründen, Beſ.-Nr. 133, gewerthet auf 25 fl,

dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und wird Tagsfahrt hiezu auf

26. October Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber vorgeladen werden. Pottenſtein, den 5. September 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Seidl, Ldr.

Nach Uebereinkommen vom 16. Februar curr. haben der Schuhmachermeiſter Johann Klob III. von Marienweiher und ſeine Ehefrau Katharina, geb. Zahl, die Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloßen, was hierdurch bekannt gemacht wird. Münchberg, am 14. September 1837.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Vom K. Landgerichte wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Weberswittwe Kunigunda Gareis zu Wirsberg ſich am 12ten d. M. für überſchuldet erklärt hat. Das Beſitzthum derſelben, beſtehend in einem Wohnhauſe, Haus-Nr. 121, Rott- und Schroth-Theil zu Wirsberg, Beſ.-Nr. 784, mit 5¼ kr. Str.-Splm., 10 Proz. Handlohn und 1 fl. 37½ kr. Erbzinſen belegt, und mit 562 fl. 30 kr. Hypothekenſchulden belaſtet, wird hiermit auf den

20. October l. J. Vormittags 10 Uhr

dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und zahlungsfähige Kaufsluſtige geladen. Sämmtliche ſowohl bekannte als unbekannte Gläubiger der Wittwe Kunigunda Gareis zu Wirsberg werden hiermit aufgefordert, ſich am

23. October l. J. Vormittags 9 Uhr

dahier einzufinden, ihre Forderungen anzumelden und nachzuweiſen, mit ihren Erinnerungen ſich gegenſeitig vernehmen zu laſſen, und durch die Erklärung über den Zuſchlag der Realitäten und das zu erwartende Gebot das weitere Verfahren zu beſtimmen. Wer in dem letztangeführten Termin nicht erſcheint, hat zu gewärtigen, daß er bei der Maſſevertheilung unberückſichtigt bleibe.

Culmbach, den 30. Auguſt 1837.

Königliches Landgericht.

Von dem K. Bayer. Landgerichte Hof iſt auf Antrag des beſtellten Verlaſſenſchafts-Curators, auf Ableben des geweſenen hieſigen Färbermeiſters Johann Andreas Nödel, nachdem die bekannten nächſten Erben unbedingt der Erbſchaft entſagt haben, der unbekannte Erbe, nebſt ſeinen etwa zurückgelaſſenen Erben und Erbnehmern, dergeſtalt öffentlich vorgeladen worden, daß er ſich binnen

Neun Monaten

und zwar längſtens in dem auf den

28. December 1837

bei gedachtem K. Landgerichte anberaumten Termine perſönlich oder ſchriftlich melden und daſelbſt weitere Anweiſung, im Falle ſeines Außenbleibens aber gewärtigen ſolle, daß derjenige, für welchen der Extrahent ſonſt zu handeln in dieſer Sache berufen iſt, für den rechtmäßigen Erben angenommen, als ſolchem demſelben der Nachlaß zur freien Diſpoſition verabfolgt und der etwan nach erfolgter Präkluſion ſich meldende nähere, oder gleich nahe Erbe alle ſeine Handlungen und Diſpoſitionen anzuerkennen und zu übernehmen ſchuldig, weder Rechnungslegung noch Erſatz der gehobenen Nutzungen zu fordern berechtigt, ſondern derſelbe ſich lediglich mit dem, was alsdann noch von der Erbſchaft wirklich vorhanden wäre, zu begnügen verbunden ſeyn ſoll. Hof, im Obermainkreiſe des Königreichs Bayern, am 28. December 1836.

Königliches Landgericht.

Vetter, v. n.

Auf den Antrag der Vormünder der Eckardt'ſchen Kinder wird das zum Nachlaß der verlebten Wirthswittwe Dorothea Eckardt zu Buch a. F. gehörige Gaſthaus mit Brauerei, Feldern und Wieſen auf 6 Jahre verpachtet. Hiezu iſt in dieſem Gaſthauſe zu Buch a. F. auf

Montag den 9. October Vormittags 9 Uhr

Termin anberaumt, in welchem Pachtluſtige zu erſcheinen haben. Auch wird ein Inventarium, beſtehend in Brauerei- und Bauerei-Geſchirr, Heu, Stroh, Getraid, 1500 Stück Hopfenſtangen, dann Vieh, dazu gegeben. Die Pachtobjekte werden auf Verlangen durch den Vormund Georg Knorr zu Buch eingewieſen. Der Pächter hat eine Caution zu 600 fl. aufrecht zu machen, und werden die übrigen Bedingungen im Termine ſelbſt bekannt gemacht. An dieſem Termine werden zugleich mehrere entbehrliche Mobilien öffentlich an den Meiſtbietenden verſtei-

gert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Lichtenfels, den 18. September 1837.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Das zur Conkursmaſſa des Sebaſtian Sandner gehörige Wohnhaus und das Mobiliar deſſelben, beſtehend in Kramwaaren, als Rauch- und Schnupftaback, Cygorien, Bänder, Knöpfe, Waldrauchwerk, Brieftaſchen, Seide ꝛc. wird dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und Bietungstermin auf den

9. October c.

anberaumt. Beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben ſich am Steigerungstermin in dem Hauſe des Gemeinſchuldners früh 9 Uhr einzufinden, und können des Hinſchlages mit dem ½ Hauſe unter Genehmigung der Gläubigerſchaft gewärtig ſeyn. Der Verkauf des beweglichen Vermögens geſchieht gegen gleich baare Bezahlung. Lichtenfels, am 30. Auguſt 1837.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Auf Antrag eines Gläubigers wird das Grundvermögen des Joſeph Gunzelmann von Uetzing, wie ſolches in Nr. 92, 93, 94 des Kreis-Intelligenzblattes und Nr. 62 des allgemeinen Anzeigers, Jahrgang 1837, bereits beſchrieben iſt, dem zweiten öffentlichen Verkaufe unterſtellt, Strichstermin auf den

2. October c.

am Gerichtsſitze anberaumt und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen. Lichtenfels, am 2. September 1837.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Im Verfolge einer gegen die ledige Webers- und Zolleinnehmerstochter Barbara Grosmayer von Leutendorf, d. G. und deren Liebhaber, Schäfersſohn Johann Riedel von dort, unterm 9. Februar d. Js. eingeleiteten Polizei-Unterſuchung, wegen Diebſtahlsverdachts, ſind dieſen Angeſchuldeten als verdächtig abgenommen worden:

1) vierzehn Stücke Vorhängringe von Meßing,
2) ein bereits — wie zu einem Unterbette — gehörig zuſammengenähtes — aus 7¼ Ellen beſtehendes Stück noch ganz neuen, ungebleichten Zwilches,
3) drei Docken roth gefärbtes Baumwollengarn,
4) ein Milchlöffel von Meſſing mit eiſernem Stiele,
5) ein ſchon ziemlich benütztes Schnappmeſſer mit Schale von ſchwarzem Horne mit Blättchen von Meſſing, mit zwei kleineren und einer größeren Klinge, einer Lochſäge, einem Korkzieher, einem kleinen Haken und einem Pfriemen,
6) ein kleiner, eiſerner Handſchraubſtock,
7) ein neues Eßgeſteck, beſtehend aus Meſſer und Gabel mit roth gebeizten Heften von Holz.

Die bisherigen Nachforſchungen, die beſtohlenen Eigenthümer dieſer Gegenſtände auszumitteln, blieben vergeblich. Es werden daher durch dieſe öffentliche Ausſchreibung die Damniſikaten aufgefordert, Anzeige bei Gericht zu machen, und ſich hierüber umſtändlich vernehmen zu laſſen, und die ſämmtlichen Behörden erſucht, gefällig zweckdienlich mitzuwirken. Nach fruchtloſem Verlaufe eines halben Jahres würden ſonſt dieſe Sachen wie herrenloſes Gut betrachtet, und zum Vortheile des K. Staats-Aerars meiſtbietend veräußert werden.

Wunſiedel, am 5. Auguſt 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Der Schuhmachergeſelle Georg Wolfgang Lairitz aus Stemmesgrün, Gemeinde-Diſtrikts Bernſtein, hieſigen Gerichts, hat ſich um die Zeit des 26. Mai c. aus dem ihm angewieſenen Aufenthaltsbezirk entfernt, ohne Wanderbuch oder ſonſtige amtliche Ausweiſung. Da mit Grund zu erwarten iſt, daß dieſer Georg Wolfgang Lairitz, der ſich nach dem Namen ſeines außerehelichen Vaters auch ſchon König genannt hat, der öffentlichen Sicherheit gefährlich iſt, ſo wird derſelbe ausgeſchrieben und werden ſämmtliche Polizeibehörden erſucht, auf dieſen Mann, deſſen Signalement unten folgt, Spähe zu halten und im Betretungsfalle ſicher hieher liefern zu laſſen.

Wunſiedel, am 12. September 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

* * *

Signalement.

Alter: 40 Jahre; Haare: hellbraun; Augen: blaugrau; Augenbraunen: hellbraun; Naſe: groß; Mund: groß; Zähne: geſund; Kinn: ſpitzig; Bart: hellbraun und wenig; Geſichtsfarbe: zur Zeit der Entweichung blaß; Geſichtsform: lang; Größe: 5′ 10″; Körperbau: kräf-

tig. Kleidung zur Zeit der Entweichung: weißlich ſchmuzzige Schirmmütze, alter brauner Frack, blaue mit Leder beſetzte Tuchbeinkleider, gelb geſtreifte Weſte, gelbliche Halsbinde, Halbſtiefel.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Zeuchmachermeiſter Johann Friedrich Striuz, und deſſen Ehefrau Thereſia, geb. Kraus dahier mittelſt der am 13ten d. M. zu Protokoll gegebenen Uebereinkunft die eheliche Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen haben. Wunſiedel, am 16. September 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Der Bauerſohn Friedrich Grünn von Edlendorf und die ledige Katharina Tröger von Ahornberg haben in dem gerichtlichen Ehevertrage vom 14. März curr. bis zur erlangter Großjährigkeit der Braut die Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloßen, welches geſetzlicher Vorſchrift gemäß hiedurch bekannt gemacht wird.

Münchberg, am 13. September 1837.

Königliches Landgericht.

v. n.

Tröger, Civ.-Adj.

Die dem Aerar heimgefallene hohe und niedere Jagd auf dem Jagdbezirk Stelzenbühl, im Revier Kronau, ſoll, nachdem ſich bei dem am 31. Mai d. J. anberaumt geweſenen Verpachtungstermin kein Jagdpächter eingefunden hat, höchſtem Auftrage gemäß einer wiederholten Verpachtung nach den normalmäßigen Bedingungen unterſtellt werden, und iſt hiezu ein anderweitiger Termin auf

Montag den 16. October d. J. Vormittags von 9 — 12 Uhr

im Rentamtslokale zu Kemnath anberaumt worden, wozu pachtfähige Jagdliebhaber eingeladen werden.

Kemnath und Kulmain, den 16. September 1837.

K. Rentamt Kemnath und Forſtamt Kulmain.

Heinickel. D. l. a.

Ulrich, Actuar.

Saat-Eicheln werden kaum entſprechend reif werden. Dieſes den s. T. Intereſſenten ergebenſt zur vorläufigen Nachricht. Sign. den 23. September 1837.

Königliches Forſtamt Ebrach.

Seippel.

Konrad Ruppert, am 17. Juni 1768 zu Schwärzdorf im Bezirke des unterzeichneten Gerichtes geboren, iſt in einem Alter von 26 Jahren mit Familie in Folge obrigkeitlicher Bewilligung aus ſeiner Heimath ausgewandert, ohne daß mittler Weile von dem Aufenthalte deſſelben oder ſeiner Leibeserben einige Nachricht an ſeine Geſchwiſter in hieſiger Umgegend gelangte. Auf Antrag der Letzteren werden die etwa vorhandenen hierorts unbekannten Leibeserben des Konrad Ruppert, welche auf deſſen hierorts befindliches, in 20 fl. beſtehendes älterliches Erbvermögen rechtliche Anſprüche zu machen beabſichtigen, hiemit aufgefordert, ihre Rechte binnen ſechs Monaten oder längſtens bis zum 10 Februar 1838 hierorts perſönlich oder ſchriftlich geltend zu machen, oder zu gewärtigen, daß das obgedachte Vermögen auf vorgängige Todeserklärung des Provocaten den legitimirten bekannten nächſten Verwandten des Konrad Ruppert gegen Caution werde verabfolgt werden. Mitwitz bei Cronach, am 10. Auguſt 1837.

Vom Freiherrl. v. Würzburgſchen Herrſchaftsgerichte.

L. S. Dr. Maier.

Daß der Wittwer und Webermeiſter Wolfgang Schramm von Eppenreuth und die Wittwe Sophia Knarr von Walberngrün in dem am 28ſten v. Mts. dahier abgeſchloſſenen Ehevertrage die Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen haben, wird hiemit bekannt gemacht.

Guttenberg, den 2. September 1837.

Freiherrlich von Guttenberg'ſches Herrſchafts-Gericht Guttenberg.

Löwel.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das dahier gelegene Wohnhaus der Wittwe des Metzgermeiſters Johann Adam Teichweiher dahier am

12. October Vormittags 11 Uhr

sub hasta geſtellt. Das Taxationsprotokoll kann täglich in der Gerichts-Regiſtratur eingeſehen werden.

Thurnau, am 23. Auguſt 1837.

Gräflich Giech'ſches Herrſchaftsgericht.

v. Prieſer.

Unter Bezugnahme auf das Patent vom 2. Auguſt c.

Kreis-Intelligenzblatt Nr. 99, 100, 101, werden die darin bezeichneten Grundbeſitzungen der Wittwe Sophia Gerſtenberger zu Krögelſtein und des Peter Lorenz Gerſtenberger daſelbſt am

9. October l. J.

zum drittenmale dem Verkaufe ausgeſetzt und erfolgt jetzt der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungspreis.

Thurnau, den 31. Auguſt 1837.

Gräflich Giech'ſches Herrſchaftsgericht.

v. Prieſer.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das der ledigen Maria Fiedler zu Peeſten zugehörige Wohnhaus Nr. 48 daſelbſt, Gräflich Giech'ſches Erbzinnslehen, am

12. October Vormittags 11 Uhr

dem Verkaufe ausgeſetzt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsluſtige hiemit eingeladen werden.

Thurnau, am 23. Auguſt 1837.

Gräflich Giech'ſches Herrſchaftsgericht.

v. Prieſer.

Zum Verkauf der Immobilien des Zimmermeiſters Peter Klob zu Krögelſtein hat man dritten und letzten Termin auf den

16. October l. Js.

anberaumt, in welchem der Hinſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Thurnau, am 14. September 1837.

Gräflich Giechſches Herrſchaftsgericht.

v. Prieſer.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers werden 2⅛ Tagw. 22 R. 7 Sch. Feld im Dornetsbühl des Johann Winter in Obertrubach am

10. October d. J. Vormittags 10 Uhr

im hieſigen Amtslokale nach §. 64 des Hypothekengeſetzes öffentlich verkaufet. Daſſelbe iſt auf 100 fl. geſchätzt, giebt 10 kr. Grundzinns, 10ß Handlohn in allen Veränderungs-Fällen, und iſt auch zehntbar.

Egloffſtein, den 17. September 1837.

Freiherrlich von Egloffſtein'ſches Patrimonialgericht.

Günther.

Das Seufftiſche Familien-Stipendium, für Studierende auf einer Univerſität geſtiftet, iſt dahier in Erledigung gekommen. Competenten, welche auf einer Hochſchule ſtudieren, haben ſich binnen 6 Wochen unter Vorlegung ihrer Studien-, Sitten- und Anverwandtſchafts-Zeugniſſe bei unterzeichneter Präſentations-Behörde zu melden. Weismain, am 18. September 1837.

Das K. Pfarramt. Die Stadtgemeinde-Verwaltung.
Blumenröther. Weis, Vorſtand.
Andr. Hofmann, Stift.-Pfl.

Ueberſicht
der am heutigen Wochenmarkt beſtandenen Getraidtpreiſe.
Preis por Schäffel:

	höchſter.	mittlerer.	niedrigſter.
Malz . .	15 fl. 6 kr.	14 fl. 37½ kr.	13 fl. 12 kr.
Korn . .	10 fl. 48 kr.	10 fl. 36 kr.	10 fl. 30 kr.
Gerſte . .	11 fl. 12 kr.	10 fl. 42 kr.	9 fl. 48 kr.
Haber . .	6 fl. 18 kr.	5 fl. 30 kr.	4 fl. 18 kr.
Erbſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 23. September 1837.

Der Stadt-Magiſtrat.

Nicht Amtlicher Artikel.

Unterzeichnete ſetzt wegen ihres Abzugs nach Bamberg folgende Gegenſtände dem öffentlichen Verkaufe aus, als: ganz gutes Silber an Meſſer, Gabel, Löffel, Leuchter, Kaffeegeſchirr; ferner 2 Stockuhren; Schreinereywaaren von Kirſch- und Nußbaumholz; ſeidene damaſtene Seſſel und Canapé; Kaffeetiſch, Commode, Bettſtätte, Kleiderſchränke, ein ſehr gut erhaltenes Clavier, und noch mehrere Gegenſtände zu häuslichen Einrichtungen; ferner eine Chaiſe und eine Troſchke, einen ganz neuen 4ſitzigen ſchön gepolſterten Schlitten, mit Pferdegeſchirr; neue Betten; mehrere Fäſſer, und Kufen-Dauben, nebſt Kühlſchiff und Durchlaß.

Hiezu iſt auf Donnerſtag den 5. und Freitag den 6. October d. J. Strichstermin anberaumt, wozu Kaufsliebhaber höflichſt eingeladen werden. Giechkröttendorf bei Weismain, den 20. September 1837.

M. Mägerl, Revierförſters-Wittwe.

Königlich Bayeriſches
Intelligenzblatt
für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 117. Bayreuth, Sonnabend am 30. September 1837.

Inhalt.

Ernennung der Mitglieder des Landrathes — Mandatarien der Partheien ad insinuandum. — Getraidtpreiſe vom Monat Juli. — Dienſtes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.
(Die Ernennung der Mitglieder des Landrathes betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Mit Bezug auf das Ausſchreiben vom 13. April d. J., die Ernennung der Mitglieder des Landrathes betr., wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch ein allerhöchſt unmittelbares Reſcript d. d. Berchtesgaden, den 16ten d. Mts. zu der durch das erfolgte Ableben des Gaſtwirths Georg Hübner zu Oberkonnersreuth erledigten Stelle eines Mitgliedes des Landrathes für den Obermainkreis der Landeigenthümer und Gaſtwirth Georg Hölzlein zu Pödeldorf, im Landgerichte Bamberg I., von Seiner Majeſtät dem Könige allergnädigſt ernannt worden iſt.

Bayreuth, den 23. September 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Mehrere Gerichte vernachläſſigen die geſetzliche Vorſchrift, vermöge deren die Partheien, welche ſich nicht innerhalb des Gerichtsbezirks befinden, anzuhalten ſind, ſogleich mit dem erſten Einlangen Mandatarien ad insinuandum zu beſtellen, von welchen die gerichtlichen Taxen erhoben werden können. Dadurch geſchieht es dann, daß andere Gerichte mit der Beitreibung ſolcher Taxen behelligt werden. Die Gerichte werden daher wiederholt angewieſen, die obige geſetzliche Vorſchrift zu befolgen, widrigenfalls in Gemäßheit der öffentlichen Bekanntmachungen vom 16. October 1819 und 2. November 1833 unfehlbar mit Strafe gegen ſie verfahren werden wird.

Bamberg, am 19. September 1837.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreiſes.

v. Spies, Vice-Präſident.

Klick.

Monatliche Ueberſicht
der
Getreide-Preiſe in den größern Städten des Obermainkreiſes,
für den Monat Juli 1837.

Namen der Städte.	Getreide-Märkte.	Waizen. Stand.	Waizen. Verkauf.	Waizen. Reſt.	Waizen. Mittel-Preis.		Korn. Stand.	Korn. Verkauf.	Korn. Reſt.	Korn. Mittel-Preis.		Gerſte. Stand.	Gerſte. Verkauf.	Gerſte. Reſt.	Gerſte. Mittel-Preis.		Haber. Stand.	Haber. Verkauf.	Haber. Reſt.	Haber. Mittel-Preis.		Bemerkungen.
	Täge.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	Juli. 2. = 8.	134	134	—	12	21	118	118	—	9	30	—	—	—	—	—	10	10	—	6	27	
	10. = 15.	112	112	—	12	9	124	124	—	9	31	9	9	—	10	30	24	24	—	6	15	
	17. = 22.	130	124	6	11	46	149	149	—	9	18	7	7	—	9	55	22	22	—	6	15	
	24. = 29.	141	136	5	12	12	196	196	—	9	42	—	—	—	—	—	60	60	—	6	1½	
Bamberg.	1. Juli	213	77	136	12	15	198	98	100	9	38	15	—	15	—	—	90	57	33	4	24	
	5. =	349	213	136	13	—	325	225	100	9	57	32	17	15	9	—	148	115	33	4	45	
	8. =	136	122	14	12	44	153	108	45	9	30	15	—	15	—	—	74	44	30	4	40	
	12. =	112	112	—	13	—	261	261	—	10	—	15	—	15	—	—	157	147	10	4	40	
	15. =	199	193	6	13	12	199	199	—	9	55	15	1	14	9	30	53	53	—	4	55	
	19. =	381	381	—	13	18	259	235	24	9	54	15	7	8	9	15	148	136	12	4	50	
	22. =	362	272	90	13	18	173	165	8	10	6	8	—	8	—	—	155	143	12	4	49	
	26. =	303	258	45	13	18	164	144	20	10	0	8	—	8	—	—	202	186	16	4	48	
	29. =	510	210	300	13	—	237	207	30	10	2	8	2	6	10	—	209	199	10	4	40	
Hof.	6. Juli	181	181	—	15	—	165	165	—	11	45	145	145	—	9	—	157	157	—	5	48	
	13. =	162	162	—	14	24	138	138	—	12	3	126	126	—	9	48	135	133	—	6	19	
	20. =	195	195	—	14	6	174	174	—	11	15	153	153	—	9	—	169	169	—	5	54	
	27. =	176	176	—	14	45	147	147	—	11	39	138	138	—	9	12	132	132	—	5	51	

Bayreuth, den 24. September 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben allergnädigſt beſchloſſen, die Pfarrei Fichtelberg, Landgerichts Kemnath, dem Pfarramts-Candidaten Prieſter Erhard Trettenbach, d. Z. Cooperator an der Stadtpfarrei St. Jakob in Straubing, zu übertragen.

Von der K. Regierung, Kammer des Innern, wurde die erledigte Schulſtelle in Pfaffendorf, Landgerichts Weismain, dem definitiven Lehrer Anton Keller zu Nagel verliehen.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Den Verkauf eines Bauplatzes betr.)

Der durch den Abbruch zweier Bräuhäuſer gewonnene freie Platz im Rennweg, welcher 43 Quadratruthen 75 Quadratfuß enthält, ſoll unter der Bedingung, daß darauf binnen Jahr und Tag ein zweckmäßiges, wenigſtens zwei Stockwerk hohes Wohngebäude errichtet werde, öffentlich und meiſtbietend verkauft werden.

Termin zu dieſem Verkaufe wird auf

Montag den 16. October d. J. Vormittags 10 Uhr

im Sitzungs-Saale des Rathhauses anberaumt und haben ſich in demſelben zahlungsfähige Kaufsluſtige einzufinden.

Die weitern Bedingniſſe des Verkaufs werden im Termin ſelbſt bekannt gemacht werden.

Bayreuth, am 20. September 1837.

Der Magiſtrat
der Königlichen Kreishauptſtadt Bayreuth.
In legaler Abweſenheit des erſten rechtsk. Bürgermeiſters.
Schweitzer. Haß

Richter.

Bekanntmachung.

(Die Conſcription der Altersklaſſe 1816 betreffend.)

Nach dem Geſetze über die Ergänzung des ſtehenden Heeres vom 15. Auguſt 1828 iſt zur Anfertigung der Conſcriptions-Liſte der 4. reſp. 5. November jeden Jahres beſtimmt.

Es haben ſich daher ſämmtliche Conſcriptionspflichtige der Altersklaſſe 1816 am

Samſtag den 4. November Vormittags 9 Uhr

im Seſſionszimmer des Stadtmagiſtrats perſönlich einzufinden, oder durch einen Bevollmächtigten vertreten zu laſſen, und ſich zum Eintragen in die Liſte zu melden.

Die Conſcriptionspflichtigen, welche an dieſem Tage weder perſönlich erſcheinen, noch ſich durch Bevollmächtigte vertreten laſſen, werden auf den Grund der Geburts-Regiſter und Spezialliſten der Diſtrikts-Vorſteher in die Conſcriptionsliſte von Amtswegen eingetragen und haben zu gewärtigen, daß ſie für ungehorſam werden erklärt werden.

In dieſem Fall treffen ſie nachfolgende Strafen:

Sie verlieren den Anſpruch:

1) auf Zurückſtellung,
2) auf Loosnummer-Tauſchung,
3) werden in die durch ihre Pflichtverletzung ſich ergebenden Koſten, und
4) in eine Geldſtrafe von 10 bis 20 fl. verurtheilt, welch letztere — wenn ſie wegen Vermögensloſigkeit uneinbringbar iſt — in Gefängnißſtrafe verwandelt wird.

Diejenigen Conſcriptionspflichtigen der Altersklaſſe 1816, welche nicht zu dem Conſcriptions-Bezirk der hieſigen Stadt gehören, und nur ihren temporären Aufenthalt dahier haben, können ſich 14 Tage vor dem Termine, nämlich am

Samſtag den 21. October d. J.

auf dem Magiſtrats-Bureau dahier einfinden und als conſcriptionspflichtig anmelden.

Auf den Einwand, dieſen Termin nicht gekannt zu haben, wird keine Rückſicht genommen werden.

Bayreuth, am 21. September 1837.

Der Magiſtrat
der Königlichen Kreishauptſtadt Bayreuth,
als Conſcriptions-Behörde.
In leg. Abweſenheit des erſten rechtsk. Bürgermeiſters.
Schweitzer. Ordnung.

Richter.

Vom
K. Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth

wird in der Debitſache des Eiſenhändlers Chriſtian

Morg dahier deſſen Mobiliar-Nachlaß, ſowie deſſen Waarenlager

Montag den 16 Oktober d. Js. Vormittag 9 Uhr anfangend, öffentlich und gegen baare Bezahlung verſteigert, wozu hiermit Kaufsliebhaber vorgeladen werden.

Bayreuth, den 24. Auguſt 1837.

Pöhlmann.

v. n.

Münch.

Bekanntmachung.

Diejenigen Schüler der lateiniſchen und deutſchen Schulen, welche bereits das 12te Jahr zurückgelegt haben, und in die hieſige K. Kreis-Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schule wollen aufgenommen werden, haben ſich zur Einſchreibung

Freitag den 13. October d. J.,

Vormittag von 8 bis 12 Uhr und Nachmittag von 2 bis 5 Uhr, im Lokale dieſer Lehranſtalt zu melden und ihre Geburts- nebſt Schulzeugniſſe mitzubringen.

Die Aufnahms-Prüfung findet

Samſtag den 14. October d. J., Vormittags von 8 Uhr an, ſtatt. Bemerkt wird, daß diejenigen Schüler, welche einſt von hier aus zur techniſchen Hochſchule nach München übertreten wollen, das Abſolvirthaben der lateiniſchen Schule, (wenn auch mit Diſpenſation der griechiſchen Sprache) oder das derſelben erſetzende Privatſtudium nachzuweiſen haben.

Das Schulgeld beträgt jährlich Vier Gulden.

Bayreuth, den 24. September 1837.

Der Vorſtand,

Saher.

In der Gantſache des Flaſchnermeiſters Joseph Schlee wird das zur Maſſa gehörige Haus, Diſt. I., Nr. 172, zum zweitenmale dem Verkauf ausgeſetzt und Strichstermin auf den

4. October 1837

anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes erfolgt. Bamberg, 5. September 1837.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Rübel.

Bekanntmachung.

(Den Ludwig- (Donau-Main) Kanal betr.)

Die nachbenannten Bauabtheilungen und Bauobjekte des Ludwig-Kanales werden an den untenbezeichneten Tagen und bei den betreffenden Diſtrikts-Polizeibehörden zur Verſteigerung an die Wenigſtnehmenden gebracht.

1) Am Donnerſtag den 5. Oktober bei dem K. Landgerichte Beilngries die Herſtellung der neun Schleußen von Nro. 7 bis 15 incl. zwiſchen Dietfurt und Beilngries, veranſchlagt auf 211,500 fl.

2) Am Freitag den 6. Oktober bei dem K. Landgericht Neumarkt die Erdarbeiten in dem VII. und VIII. Arbeitsloſe zwiſchen Meilenhofen und Richersberg, oder vom K. Forſte Sollach bis auf die Raſcher Haide, und zwar iſt das VII. Loos 10500′ lang und veranſchlagt auf . . 90,000 fl. — kr. das VIII. Loos 1257′ lang und veranſchlagt auf 14,000 fl. — kr.

3) Am Samſtag den 7. Oktober bei dem K. Landgerichte Schwabach die Herſtellung des Brückkanals über die Schwarzach oder Röttenbach bei St. Wolfgang, und die Aufertigung der Thore für 41 Schleußen.

Der Brückkanal zu 430′ lang iſt veranſchlagt auf . . . . 54,000 fl. — kr. wobei bemerkt wird, daß die Bauſteine nicht ſehr weit entfernt genommen werden.

Die aus Eichenholz herzuſtellenden Schleußenthore ſind veranſchlagt auf . 32,841 fl. 41 kr.

4) Am Montag den 9. Oktober bei dem K. Landgericht Nürnberg die II. Abtheilung der Erdarbeiten in der 74. Kanalhaltung, und die Herſtellung von Stemmthoren für 6 Schleußen.

Die Erdarbeit begreift eine Länge von 2637′ und iſt auf 11,258 fl. veranſchlagt.

Der Voranſchlag der Schleußenthore beträgt 4806 fl. 6 kr.

5) Am Dienſtag den 10. Oktober bei dem K. Landgerichte Erlangen die Erdarbeiten in den 8 Kanalhaltungen von 75 bis 82 incl. in drei Abtheilungen und der Bau der 8 Schleußen von 74 bis 81.

Es iſt die Erdarbeit veranſchlagt, und zwar:

die I. Abth. zu 13705′ Länge auf	50,449 fl. 56 kr.
die II. „ „ 11665′ „ „	59,778 fl. 57 kr.
die III. „ „ 13048′ „ „	35,673 fl. 29 kr.

die 8 Schleußen ſind veranſchlagt auf 144,000 fl. — kr.

Die Verſteigerungs-Verhandlungen werden an den bezeichneten Tagen jedesmal Morgens 9 Uhr vorgenommen.

Die Koſten-Voranſchläge, Plane, Baubeſchreibungen und Bedingnißhefte können ſchon früher, und zwar in den Bureaux

ad 1. der K. Kanalbau-Sektion II. in Beilngries
ad 2. „ „ „ „ III. „ Neumarkt
ad 3. „ „ „ „ IV. „ Feucht
ad 4. der K. Kanalbau-Sektion V. in Nürnberg
ad 5. „ „ „ „ VI. „ Erlangen

eingeſehen werden.

Die zu leiſtende Caution beträgt ein Zehntheil der für jedes Objekt veranſchlagten Summe.

Nürnberg, den 5. September 1837.

Königliche Kanalbau-Inſpektion.

Frhr. v. Pechmann, K. Oberbaurath. Beyſchlag, K. Reggs.- und Kreisbaurath.

Auf den Antrag der Vormünder der Eckardt'ſchen Kinder wird das zum Nachlaß der verlebten Wirthswittwe Dorothea Eckardt zu Buch a. F. gehörige Gaſthaus mit Brauerei, Feldern und Wieſen auf 6 Jahre verpachtet. Hiezu iſt in dieſem Gaſthauſe zu Buch a. F. auf

Montag den 9. October Vormittags 9 Uhr

Termin anberaumt, in welchem Pachtluſtige zu erſcheinen haben. Auch wird ein Inventarium, beſtehend in Brauerei- und Bauerei-Geſchirr, Heu, Stroh, Getraid, 1500 Stück Hopfenſtangen, dann Vieh, dazu gegeben. Die Pachtobjekte werden auf Verlangen durch den Vormund Georg Knorr zu Buch eingewieſen. Der Pächter hat eine Caution zu 600 fl. aufrecht zu machen, und werden die übrigen Bedingungen im Termine ſelbſt bekannt gemacht. An dieſem Termine werden zugleich mehrere entbehrliche Mobilien öffentlich an den Meiſtbietenden verſteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Lichtenfels, den 18. September 1837.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Jakob Mahr von Markt Graitz, Sohn des verlebten Bernhard Mahr dortſelbſt, hat ſich vor allbereits 40 Jahren zu Thurnau unter das K. K. Oeſterreichiſche Militair anwerben laſſen, und ſeit dieſer Zeit weder von ſeinem Leben und Aufenthalt Nachricht gegeben. Es wird daher derſelbe oder deſſen allenfallſige Leibeserben vorgeladen, ſich binnen eines halben Jahres an dem 20. Februar 1838 bei Gericht einzufinden, außerdem mit ſeinem Vermögen im Betrag zu 1089 fl. 29. kr. von Amtswegen werde verfahren werden.

Lichtenfels, am 4. Juli 1837.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Auf Antrag eines Gläubigers wird das Grundvermögen des Joſeph Gunzelmann von Uetzing, wie ſolches in Nr. 92, 93, 94 des Kreis-Intelligenzblattes und Nr. 62 des allgemeinen Anzeigers, Jahrgang 1837, bereits beſchrieben iſt, dem zweiten öffentlichen Verkaufe unterſtellt, Strichstermin auf den

2. October c.

am Gerichtsſitze anberaumt und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen. Lichtenfels, am 2. September 1837.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Die auf flüchtigem Fuße befindliche ledige Carolina Keiner zu Arzberg wird hiermit vorgeladen, innerhalb 3 Monaten vor Gericht zu erſcheinen, und ſich wegen der wider ſie vorhandenen Anſchuldigung des Verbrechens des Betrugs zu verantworten. Wunſiedel, am 16. Auguſt. 1837.

Königliches Land- und Criminal-Unterſuchungs-Gericht Wunſiedel.

v. Wächter.

Der Schuhmachergeſelle Georg Wolfgang Lairitz aus Stemmesgrün, Gemeinde-Diſtrikts Bernſtein, hieſigen Gerichts, hat ſich um die Zeit des 26. Mai c. aus dem ihm angewieſenen Aufenthaltsbezirk entfernt, ohne Wanderbuch oder ſonſtige amtliche Ausweiſung. Da mit

Grund zu erwarten iſt, daß dieſer Georg Wolfgang Lairitz, der ſich nach dem Namen ſeines außerehelichen Vaters auch ſchon König genannt hat, der öffentlichen Sicherheit gefährlich iſt, ſo wird derſelbe ausgeſchrieben und werden ſämmtliche Polizeibehörden erſucht, auf dieſen Mann, deſſen Signalement unten folgt, Spähe zu halten und im Betretungsfalle ſicher hieher liefern zu laſſen.

Wunſiedel, am 12. September 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

* * *

Signalement.

Alter: 40 Jahre; Haare: hellbraun; Augen: blaugrau; Augenbraunen: hellbraun; Naſe: groß; Mund: groß; Zähne: geſund; Kinn: ſpitzig; Bart: hellbraun und wenig; Geſichtsfarbe: zur Zeit der Entweichung blaß; Geſichtsform: lang; Größe: 5′ 10″; Körperbau: kräftig. Kleidung zur Zeit der Entweichung: weißlich ſchmuzige Schirmmütze, alter brauner Frack, blaue mit Leder beſetzte Tuchbeinkleider, gelb geſtreifte Weſte, gelbliche Halsbinde, Halbſtiefel.

Das Vermögen des Erhardt Welſcher, Bauersſohn von Raitſch, welcher im Jahre 1780 als Metzger auf Wanderung ging und ſeitdem ohne Nachricht zu geben, alweſend war, wurde im Jahre 1822 ſeinen dahier befindlichen nächſten Verwandten, im Betrage zu 917 fl. 2¾ kr., gegen Caution ausgehändigt, weil ſich derſelbe oder ſeine rechtmäßigen Descendenten auf die öffentlich ergangene Vorladung vom 12. October 1821 nicht gemeldet hatte. Auf neuerlichen Antrag wird Erhardt Welſcher oder deſſen rechtmäßige Descendenz wiederholt vorgeladen, ſich

binnen 6 Monaten a dato

dahier zu melden und auszuweiſen, indem nach Ablauf dieſer Friſt die Caution gelöſcht und das benannte Vermögen den ad acta legitimirten nächſten Verwandten deſſelben ohne weitere Sicherheits-Beſtellung überlaſſen werden wird. Cronach, den 12. Auguſt 1837.

Königliches Landgericht.

a. d.

Seidenbuſch.

Weil bei den vorausgegangenen zwei Verſteigerungs-Terminen am 7. März und 4. Mai l. Js. für die Immobilien des Handelsmannes und Fabrikanten Joh. Hofmann in Auerbach keine zureichenden Angebote gelegt wurden, ſo werden ſelbe auf den Antrag der Gläubiger auf

Montag den 23. October l. Js.

in loco Auerbach wiederholt der öffentlichen Verſteigerung ausgeſetzt und Kaufsliebhaber, welche über Zahlungsfähigkeit ſich ausweiſen können, mit der Bemerkung hiezu vorgeladen, daß vor der Verſteigerung die Kaufsbedingniſſe eröffnet werden, und die Beſchreibung dieſer Immobilien vom 21. December v. J. in dem Correſpondenten von und für Deutſchland Nr. 27, 41 und 57, dann in dem Intelligenzblatte für den Obermainkreis Nr. 8, 17 und 22, und im allgemeinen Anzeiger veröffentlicht wurde.

Eſchenbach im Obermainkreiſe, am 10. Sept. 1837.

Königliches Landgericht.

Hinkelmann.

Vom Königlichen Landgericht Hof wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Faktor Julius Löſchner von der goldenen Adlerhütte, K. Landgerichts Culmbach, und Fräulein Amöna Jänichen von hier in dem heute errichteten Ehevertrag die in hieſiger Provinz geltende Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen haben.

Hof, am 13. September 1837.

Königliches Landgericht.

Rücker.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung ſollen die den Metzgermeiſter Gottlob Thumſer'ſchen Eheleuten dahier zugehörigen Realitäten, als:

a) das Wohnhaus, Nr. 278, in der Karolinenſtraße, mit daran gelegenem Garten, Beſ.-Nr. 179, der II. Steuerſektion,

b) ein gleicher Antheil an hieſiger Fleiſchhalle, mit darauf ruhender Schlachtgerechtigkeit, Beſ.-Nr. 328, der I. Steuerſektion,

dem öffentlichen Verkauf unterſtellt werden. Wir haben Termin hiezu auf den

30. October c.

an ordentlicher Amtsſtelle anberaumt, zu welchem beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit der Bemerkung vor-

geladen werden, daß die Schätzungs-Verhandlungen in dieſſeitiger Regiſtratur zur Einſicht vorliegen.

Hof, am 8. September 1837.

Königliches Landgericht.

Rücker.

In der Nacht vom 22ſten auf den 23ſten d. M. wurden mittelſt Einbruchs und Einſteigens aus einem Wohnhauſe in Unterkotzau folgende Gegenſtände entwendet:

1) ein Oberbett von weißem Zwilch, mit einem weißleinenen blaugegitterten Ueberzuge, werth 20 fl.,
2) ein Oberbett von weißem Zwilch mit zwei drei Finger breiten blauen Streifen, werth 20fl.,
3) zwei Kopfpolſter von eben ſolchem blaugeſtreiften Bettzwilch, zuſammen 10 fl. werth,
4) ein Betttuch von grober Leinewand, ungezeichnet, werth 1 fl.,
5) zwei hellblau- und dunkelblau geſtreifte Weiberjacken oder Wämmſer, das eine von ſchaafwollener, das andere von baumwollener ſogenannter Vorſtatt mit überzogenen Knöpfen, werth 30 kr.

Die Behörden werden erſucht, zur Entdeckung der zur Zeit unbekannten Thäter und Wiedererlangung des Entwendeten gefälligſt mitzuwirken. Hof, am 25. September 1837.

Königliches Land- und Criminaluntersuchungs-Gericht.

Rücker.

Der Wirth **Franz Neubauer** zu Reichenbach hat unter Anerkennung ſeiner Ueberſchuldung freiwillig dem Conkursverfahren ſich unterworfen. Es werden daher die geſetzlichen Ediktstage und zwar

I. zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen auf

Montag 30. October l. J.,

II. zur Vorbringung der Einreden dagegen auf

Donnerſtag 30. November l. J.,

III. zur Schlußverhandlung

a) für die Replik auf den

Montag 18. December l. J.

b) für die Duplik auf

Dienſtag 2. Januar k. J.

jedesmal Vormittags 9 Uhr im Gerichtslokale dahier anberaumt, und hiezu ſämmtliche **unbekannte** Gläubiger des Gemeinſchuldners unter dem Rechtsnachtheile hiermit vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage den Ausſchluß der Forderung von der Conkursmaſſe, an den übrigen Ediktstagen den Verluſt der treffenden Handlung zur Folge hat. Alle diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinſchuldners in Händen haben, werden aufgefordert, daſſelbe bei Vermeidung des doppelten Erſatzes und unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Den Gläubigern wird ferner eröffnet, daß das Vermögen des Gemeinſchuldners 6782 fl. 2 kr. und der Paſſivſtand 7290 fl. 29 kr. unter welchen 2800 fl. Hypotheken beträgt. Am erſten Ediktstage ſoll auch ein gütliches Uebereinkommen des Gemeinſchuldners mit ſeinen Gläubigern verſucht und es ſollen dieſe über die weitere Behandlung der Aktivmaſſe vernommen werden. In dieſer Beziehung werden die ausbleibenden Gläubiger als dem Beſchluß der Mehrheit beitretend, erachtet werden.

Ludwigsſtadt, 9. September 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Müller.

Die dem Aerar heimgefallene hohe und niedere Jagd auf dem Jagdbezirk Stelzenbühl, im Revier Kronau, ſoll, nachdem ſich bei dem am 31. Mai d. J. anberaumt geweſenen Verpachtungstermin kein Jagdpächter eingefunden hat, höchſtem Auftrage gemäß einer wiederholten Verpachtung nach den normalmäßigen Bedingungen unterſtellt werden, und iſt hiezu ein anderweitiger Termin auf

Montag den 16. October d. J. Vormittags von 9 — 12 Uhr

im Rentamtslokale zu Kemnath anberaumt worden, wozu pachtfähige Jagdliebhaber eingeladen werden.

Kemnath und Kulmain, den 16. September 1837.

K. Rentamt Kemnath und Forſtamt Kulmain.

Heinickel. D. l. a.

Ulrich, Actuar.

Zum Verkauf der Immobilien des Zimmermeiſters **Peter Klob** zu Krögelſtein hat man dritten und letzten Termin auf den

16. October l. Js.

anberaumt, in welchem der Hinſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Thurnau, am 14. September 1837.

Gräflich Giechſches Herrſchaftsgericht.

v. Prieſer.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers ſoll das dem Bauer Johann Wolfgang Planck gehörige Erbzinsgut Nr. 17 in Marxgrün, geſchätzt auf 1033 fl. 47 kr., öffentlich an die Meiſtbietenden verkauft werden. Hiezu wird Bietungstermin auf den

20ſten künftigen Monats October Vormittags 10 Uhr

anberaumt und es werden Kaufsluſtige eingeladen, ſich in demſelben in dem Rankiſchen Wirthshaus in Marxgrün einzufinden. Iſſigau, den 15. September 1837.

Das Adelich von Püttneriſche Patrimonial-Gericht Iſſigau.

Otto.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers werden 2⅞ Tagw. 22 R. 7 Sch. Feld im Dornetsbühl des Johann Winter in Obertrubach am

10. October d. J. Vormittags 10 Uhr

im hieſigen Amtslokale nach §. 64 des Hypothekengeſetzes öffentlich verkaufet. Daſſelbe iſt auf 100 fl. geſchätzt, giebt 10 kr. Grundzinns, 10⅛ Handlohn in allen Veränderungs-Fällen, und iſt auch zehntbar.

Egloffſtein, den 17. September 1837.

Freiherrlich von Egloffſtein'ſches Patrimonialgericht.

Günther.

Ueberſicht

der am heutigen Wochenmarkt beſtandenen Getraidtpreiſe.

Preis per Schäffel:

	höchſter.	mittlerer.	niedrigſter.
Waiz . .	15 fl. — kr.	14 fl. 30 kr.	12 fl. 48 kr.
Korn . .	10 fl. 54 kr.	10 fl. 46½ kr.	10 fl. 30 kr.
Gerſte . .	10 fl. 48 kr.	10 fl. 31½ kr.	9 fl. 12 kr.
Haber . .	5 fl. 36 kr.	5 fl. 12 kr.	4 fl. 24 kr.
Erbſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 27. September 1837.

Der Stadt-Magiſtrat.

Nicht Amtliche Artikel.

(Landkarten.) In der Grau'ſchen Buchhandlung in Bayreuth, und G. A. Grau in Hof und Wunſiedel, bei Lachmüller in Bamberg und Riegel und Wießner in Nürnberg ſind zu haben:

Karte vom Obermainkreiſe des Königreiches Bayern. Preis 15 kr. — und

Karte vom Obermainkreiſe für deutſche Schulen. Preis 6 kr.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 28. September. Der Bürger und Kaufmann Johann Matthäus Kolb dahier, mit Fräulein Maria Madlon Henriette Juliana Bayerlein von hier.

Geborne.

Den 21. Sept. Die Tochter des Bürgers und Buchhändlers Grau dahier.

— — Die Tochter des Escadrons-Schmieds Merle, bei dem K. Bayer. Chevauxlegers-Regiment Kronprinz dahier.

— — Die Tochter des Bürgers und Schneidermeiſters Lauterkorn dahier.

Den 23. Sept. Der Sohn des Bürgers und Schuhmachermeiſters Baudenbach dahier.

— — Die Tochter des Schneidermeiſters Schöppel zu Wendelhöfen.

Den 25. Sept. Die Tochter des Studienlehrers Hechtfiſcher dahier.

Den 26. Sept. Der Sohn des Bürgers und Mulzermeiſters Dannreuther dahier.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 27. Sept. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Geſtorbene.

Den 25. Sept. Der Bäckergeſelle Johann Hertel dahier, alt 38 Jahre.

— — Die Ehefrau des Bauers Körnlein im Neuenwege, alt 74 Jahre.

— — Die Tochter des K. Forſtwarts Geiß dahier, alt 2 Monate und 2 Tage.

Den 26. Sept. Der Conſiſtorialdiener Wilhelm Schmidt dahier, alt 60 Jahre.

Den 27. Sept. Der Doktor der Medizin, Wundarznei- und Entbindungskunſt, Laur dahier, alt 23 Jahre, 8 Monate und 27 Tage.

— — Die Ehefrau des Roßhändlers Lottes zu St. Georgen, alt 59 Jahre, 9 Monate und 19 Tage.

Jahr 1837.

Siebzehnte Verlooſung

des im Jahre 1820 eröffneten Anlehens von 20,800,000 fl. Conventions-Münze

nach dem Zwanziggulden-Fuße.

Haupt-Verzeichniß

der vom 1. bis 6. März 1837 gezogenen 11,440 Looſe mit ihren Gewinnen.

Nummern der verlooſten Serien.

12. 15. 22. 25. 42. 53. 70. 96. 102. 124. 131. 136. 143. 173. 184. 195.

200. 210. 235. 240. 257. 288. 292. 299. 358. 364. 365. 410. 498. 529. 580.

604. 606. 611. 646. 662. 687. 705. 724. 752. 782. 787. 788. 791.

Nummern der Looſe mit ihren Gewinnen.

Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.
Serie Nr. 12.									
2861	185	2876	185	2891	185	2906	185	2921	185
2862	185	2877	185	2892	185	2907	185	2922	185
2863	185	2878	185	2893	185	2908	185	2923	185
2864	185	2879	185	2894	185	2909	185	2924	185
2865	185	2880	185	2895	185	2910	185	2925	185
2866	185	2881	185	2896	185	2911	185	2926	185
2867	185	2882	185	2897	185	2912	250	2937	185
2868	205	2883	185	2898	185	2913	185	2928	205
2869	185	2884	185	2899	185	2914	185	2929	195
2870	185	2885	185	2900	185	2915	185	2930	185
2871	185	2886	185	2901	185	2916	185	2931	185
2872	300	2887	185	2902	185	2917	185	2932	195
2873	195	2888	185	2903	205	2918	185	2933	185
2874	185	2889	500	2904	185	2919	185	2934	185
2875	185	2890	185	2905	185	2920	185	2935	185

Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.
2936	185	2973	205	3010	185	3047	185	3084	185
2937	185	2974	185	3011	185	3048	185	3085	185
2938	185	2975	185	3012	185	3049	185	3086	185
2939	185	2976	185	3013	185	3050	185	3087	185
2940	185	2977	185	3014	185	3051	185	3088	185
2941	185	2978	185	3015	185	3052	185	3089	185
2942	185	2979	205	3016	185	3053	185	3090	185
2943	185	2980	185	3017	250	3054	185	3091	185
2944	185	2981	185	3018	185	3055	185	3092	185
2945	185	2982	185	3019	195	3056	185	3093	185
2946	185	2983	185	3020	185	3057	185	3094	185
2947	185	2984	185	3021	185	3058	195	3095	185
2948	185	2985	185	3022	185	3059	185	3096	185
2949	185	2986	185	3023	185	3060	185	3097	185
2950	300	2987	185	3024	185	3061	185	3098	185
2951	185	2988	185	3025	185	3062	195	3099	185
2952	185	2989	185	3026	185	3063	195	3100	185
2953	185	2990	185	3027	185	3064	185	3101	185
2954	185	2991	185	3028	185	3065	185	3102	185
2955	185	2992	185	3029	185	3066	185	3103	185
2956	185	2993	185	3030	185	3067	185	3104	185
2957	185	2994	185	3031	185	3068	185	3105	185
2958	185	2995	185	3032	185	3069	185	3106	185
2959	185	2996	185	3033	185	3070	185	3107	185
2960	185	2997	185	3034	185	3071	185	3108	195
2961	185	2998	185	3035	185	3072	185	3109	185
2962	1500	2999	185	3036	185	3073	195	3110	185
2963	185	3000	185	3037	185	3074	185	3111	185
2964	185	3001	185	3038	185	3075	185	3112	195
2965	185	3002	185	3039	185	3076	185	3113	185
2966	185	3003	185	3040	185	3077	185	3114	185
2967	185	3004	500	3041	185	3078	195	3115	185
2968	185	3005	185	3042	185	3079	185	3116	185
2969	185	3006	185	3043	185	3080	185	3117	185
2970	185	3007	185	3044	185	3081	185	3118	185
2971	185	3008	185	3045	185	3082	185	3119	205
2972	185	3009	185	3046	185	3083	185	3120	185

Serie Nr. 15.

3641	185	3647	185	3653	185	3659	185	3665	185
3642	185	3648	185	3654	185	3660	185	3666	185
3643	185	3649	185	3655	185	3661	185	3667	185
3644	185	3650	185	3656	185	3662	185	3668	185
3645	185	3651	185	3657	185	3663	185	3669	185
3646	195	3652	185	3658	185	3664	185	3670	185

Digitized by Google

Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.
3671	185	3717	185	3763	185	3809	185	3855	185
3672	185	3718	185	3764	185	3810	185	3856	185
3673	185	3719	185	3765	185	3811	185	3857	185
3674	185	3720	185	3766	185	3812	195	3858	185
3675	185	3721	185	3767	185	3813	185	3859	185
3676	185	3722	185	3768	185	3814	185	3860	185
3677	185	3723	185	3769	185	3815	185	3861	185
3678	185	3724	185	3770	185	3816	185	3862	185
3679	300	3725	185	3771	185	3817	185	3863	185
3680	185	3726	185	3772	185	3818	185	3864	185
3681	185	3727	185	3773	185	3819	185	3865	185
3682	185	3728	185	3774	185	3820	185	3866	185
3683	185	3729	300	3775	700	3821	185	3867	185
3684	185	3730	185	3776	185	3822	185	3868	185
3685	185	3731	185	3777	185	3823	185	3869	185
3686	185	3732	185	3778	185	3824	185	3870	185
3687	185	3733	185	3779	185	3825	185	3871	185
3688	195	3734	185	3780	185	3826	185	3872	185
3689	185	3735	185	3781	185	3827	185	3873	185
3690	185	3736	205	3782	185	3828	185	3874	185
3691	185	3737	185	3783	185	3829	185	3875	185
3692	185	3738	185	3784	185	3830	195	3876	185
3693	185	3739	185	3785	185	3831	185	3877	185
3694	185	3740	185	3786	185	3832	185	3878	185
3695	185	3741	185	3787	185	3833	185	3879	185
3696	185	3742	195	3788	185	3834	185	3880	185
3697	185	3743	185	3789	185	3835	185	3881	185
3698	185	3744	185	3790	185	3836	195	3882	185
3699	185	3745	185	3791	185	3837	185	3883	185
3700	185	3746	205	3792	185	3838	185	3884	185
3701	185	3747	185	3793	205	3839	185	3885	185
3702	185	3748	185	3794	185	3840	250	3886	185
3703	185	3749	185	3795	185	3841	185	3887	185
3704	185	3750	185	3796	185	3842	185	3888	185
3705	185	3751	185	3797	185	3843	185	3889	185
3706	185	3752	185	3798	185	3844	185	3890	185
3707	185	3753	185	3799	185	3845	185	3891	185
3708	185	3754	185	3800	185	3846	185	3892	185
3709	185	3755	185	3801	185	3847	195	3893	185
3710	185	3756	185	3802	185	3848	185	3894	185
3711	185	3757	185	3803	185	3849	185	3895	185
3712	185	3758	185	3804	250	3850	8000	3896	185
3713	185	3759	195	3805	185	3851	185	3897	185
3714	185	3760	185	3806	185	3852	185	3898	185
3715	185	3761	185	3807	185	3853	205	3899	700
3716	185	3762	185	3808	185	3854	185	3900	185

Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.
Serie Nr. 22.									
5461	185	5504	185	5547	185	5590	185	5633	185
5462	185	5505	185	5548	185	5591	185	5634	205
5463	185	5506	185	5549	185	5592	185	5635	185
5464	185	5507	185	5550	185	5593	185	5636	185
5465	185	5508	185	5551	185	5594	185	5637	185
5466	185	5509	185	5552	185	5595	185	5638	185
5467	185	5510	185	5553	185	5596	185	5639	185
5468	185	5511	185	5554	185	5597	195	5640	185
5469	185	5512	185	5555	185	5598	185	5641	185
5470	185	5513	185	5556	185	5599	185	5642	205
5471	185	5514	185	5557	185	5600	185	5643	185
5472	185	5515	185	5558	185	5601	185	5644	185
5473	185	5516	195	5559	185	5602	185	5645	195
5474	185	5517	185	5560	185	5603	185	5646	185
5475	185	5518	185	5561	185	5604	250	5647	185
5476	185	5519	185	5562	185	5605	195	5648	185
5477	195	5520	185	5563	185	5606	185	5649	185
5478	185	5521	185	5564	185	5607	185	5650	185
5479	185	5522	185	5565	185	5608	185	5651	300
5480	185	5523	185	5566	185	5609	185	5652	185
5481	195	5524	185	5567	195	5610	185	5653	250
5482	185	5525	185	5568	185	5611	185	5654	185
5483	185	5526	185	5569	185	5612	185	5655	185
5484	185	5527	185	5570	185	5613	185	5656	195
5485	185	5528	185	5571	185	5614	205	5657	185
5486	195	5529	185	5572	185	5615	185	5658	185
5487	185	5530	185	5573	185	5616	185	5659	185
5488	185	5531	185	5574	185	5617	185	5660	185
5489	185	5532	185	5575	185	5618	185	5661	195
5490	185	5533	185	5576	185	5619	195	5662	185
5491	185	5534	205	5577	185	5620	185	5663	185
5492	185	5535	185	5578	185	5621	300	5664	185
5493	185	5536	195	5579	185	5622	185	5665	185
5494	185	5537	185	5580	185	5623	185	5666	185
5495	185	5538	185	5581	185	5624	185	5667	185
5496	185	5539	185	5582	185	5625	185	5668	185
5497	185	5540	185	5583	185	5626	185	5669	185
5498	205	5541	185	5584	195	5627	185	5670	185
5499	185	5542	185	5585	185	5628	185	5671	185
5500	185	5543	185	5586	185	5629	185	5672	185
5501	185	5544	500	5587	195	5630	185	5673	185
5502	185	5545	185	5588	185	5631	185	5674	185
5503	185	5546	185	5589	185	5632	185	5675	185

Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.
5676	185	5685	185	5694	185	5703	185	5712	185
5677	195	5686	185	5695	185	5704	185	5713	195
5678	185	5687	185	5696	185	5705	185	5714	185
5679	185	5688	185	5697	185	5706	195	5715	185
5680	185	5689	185	5698	185	5707	195	5716	185
5681	185	5690	185	5699	185	5708	195	5717	185
5682	195	5691	185	5700	500	5709	185	5718	185
5683	185	5692	185	5701	185	5710	185	5719	185
5684	185	5693	185	5702	185	5711	185	5720	185

Serie Nr. 25.

6241	185	6275	185	6309	185	6343	185	6377	185
6242	185	6276	185	6310	185	6344	185	6378	185
6243	185	6277	185	6311	185	6345	185	6379	185
6244	185	6278	185	6312	185	6346	185	6380	185
6245	185	6279	185	6313	185	6347	185	6381	195
6246	185	6280	185	6314	185	6348	185	6382	195
6247	250	6281	205	6315	185	6349	185	6383	185
6248	205	6282	185	6316	185	6350	185	6384	185
6249	1000	6283	185	6317	185	6351	185	6385	185
6250	185	6284	185	6318	185	6352	185	6386	185
6251	300	6285	185	6319	205	6353	185	6387	185
6252	185	6286	185	6320	185	6354	185	6388	185
6253	185	6287	1500	6321	185	6355	185	6389	185
6254	185	6288	185	6322	185	6356	185	6390	185
6255	185	6289	185	6323	185	6357	185	6391	185
6256	185	6290	250	6324	185	6358	185	6392	185
6257	185	6291	185	6325	185	6359	195	6393	185
6258	185	6292	185	6326	185	6360	185	6394	185
6259	185	6293	250	6327	185	6361	185	6395	185
6260	185	6294	185	6328	185	6362	185	6396	185
6261	185	6295	185	6329	185	6363	185	6397	185
6262	185	6296	185	6330	185	6364	195	6398	185
6263	185	6297	185	6331	195	6365	185	6399	185
6264	185	6298	185	6332	185	6366	185	6400	185
6265	185	6299	185	6333	185	6367	195	6401	185
6266	185	6300	195	6334	185	6368	195	6402	185
6267	185	6301	185	6335	250	6369	185	6403	185
6268	185	6302	185	6336	185	6370	185	6404	185
6269	195	6303	185	6337	185	6371	185	6405	195
6270	185	6304	185	6338	195	6372	185	6406	250
6271	1000	6305	185	6339	185	6373	185	6407	185
6272	185	6306	185	6340	185	6374	185	6408	185
6273	185	6307	185	6341	185	6374	185	6409	185
6274	185	6308	185	6342	185	6376	185	6410	185

Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.
6411	185	6429	185	6447	185	6465	185	6483	185
6412	185	6430	185	6448	185	6466	185	6484	195
6413	185	6431	185	6449	185	6467	185	6485	185
6414	185	6432	185	6450	185	6468	185	6486	185
6415	185	6433	195	6451	185	6469	185	6487	185
6416	185	6434	185	6452	185	6470	185	6488	185
6417	185	6435	185	6453	185	6471	185	6489	300
6418	185	6436	185	6454	185	6472	185	6490	195
6419	185	6437	185	6455	185	6473	185	6491	185
6420	700	6438	185	6456	185	6474	205	6492	185
6421	185	6439	185	6457	185	6475	185	6493	195
6422	185	6440	185	6458	185	6476	185	6494	195
6423	185	6441	185	6459	185	6477	185	6495	185
6424	185	6442	185	6460	185	6478	185	6496	185
6425	205	6443	185	6461	500	6479	185	6497	185
6426	185	6444	185	6462	185	6480	185	6498	185
6427	195	6445	185	6463	195	6481	185	6499	185
6428	250	6446	185	6464	185	6482	185	6500	185

Serie Nr. 42.

10661	185	10686	185	10711	185	10736	185	10761	185
10662	8000	10687	185	10712	185	10737	185	10762	185
10663	185	10688	185	10713	185	10738	185	10763	185
10664	185	10689	185	10714	185	10739	195	10764	250
10665	185	10690	185	10715	205	10740	185	10765	185
10666	185	10691	185	10716	185	10741	185	10766	185
10667	185	10692	185	10717	185	10742	185	10767	185
10668	185	10693	185	10718	185	10743	250	10768	185
10669	185	10694	185	10719	185	10744	185	10769	185
10670	205	10695	185	10720	185	10745	185	10770	195
10671	185	10696	195	10721	185	10746	195	10771	250
10672	185	10697	185	10722	185	10747	185	10772	185
10673	185	10698	185	10723	185	10748	185	10773	185
10674	185	10699	185	10724	185	10749	185	10774	185
10675	185	10700	185	10725	185	10750	185	10775	185
10676	185	10701	205	10726	185	10751	205	10776	185
10677	185	10702	185	10727	185	10752	185	10777	185
10678	185	10703	185	10728	185	10753	185	10778	185
10679	185	10704	185	10729	185	10754	185	10779	185
10680	185	10705	205	10730	250	10755	185	10780	185
10681	185	10706	185	10731	185	10756	185	10781	185
10682	185	10707	185	10732	185	10757	205	10782	185
10683	185	10708	185	10733	185	10758	185	10783	185
10684	185	10709	185	10734	185	10759	185	10784	185
10685	195	10710	185	10735	205	10760	185	10785	195

Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.
10786	185	10813	185	10840	185	10867	185	10894	185
10787	195	10814	185	10841	185	10868	195	10895	205
10788	185	10815	185	10842	185	10869	185	10896	185
10789	185	10816	185	10843	185	10870	185	10897	185
10790	195	10817	185	10844	185	10871	185	10898	700
10791	195	10818	195	10845	185	10872	185	10899	185
10792	185	10819	185	10846	205	10873	185	10900	185
10793	185	10820	185	10847	185	10874	250	10901	185
10794	185	10821	185	10848	185	10875	185	10902	185
10795	185	10822	185	10849	185	10876	185	10903	185
10796	185	10823	185	10850	185	10877	185	10904	185
10797	185	10824	185	10851	185	10878	185	10905	185
10798	185	10825	185	10852	185	10879	185	10906	185
10799	185	10826	185	10853	185	10880	195	10907	185
10800	185	10827	185	10854	185	10881	185	10908	185
10801	185	10828	185	10855	185	10882	185	10909	185
10802	185	10829	185	10856	185	10883	185	10910	185
10803	185	10830	185	10857	185	10884	185	10911	185
10804	185	10831	195	10858	185	10885	185	10912	185
10805	185	10832	185	10859	195	10886	185	10913	185
10806	185	10833	185	10860	185	10887	185	10914	185
10807	185	10834	185	10861	185	10888	205	10915	300
10808	195	10835	185	10862	185	10889	185	10916	205
10809	185	10836	185	10863	185	10890	185	10917	185
10810	185	10837	185	10864	185	10891	185	10918	185
10811	185	10838	185	10865	185	10892	185	10919	185
10812	185	10839	185	10866	185	10893	185	10920	185

Serie Nr. 53.

13521	185	13537	185	13553	185	13569	185	13585	185
13522	185	13538	185	13554	185	13570	185	13586	195
13523	185	13539	185	13555	185	13571	185	13587	185
13524	185	13540	185	13556	185	13572	185	13588	185
13525	185	13541	185	13557	185	13573	185	13589	185
13526	185	13542	185	13558	185	13574	185	13590	185
13527	185	13543	185	13559	205	13575	185	13591	195
13528	185	13544	185	13560	185	13576	185	13592	185
13529	185	13545	185	13561	185	13577	185	13593	185
13530	185	13546	185	13562	185	13578	195	13594	185
13531	185	13547	185	13563	185	13579	185	13595	185
13532	185	13548	185	13564	185	13580	185	13596	185
13533	185	13549	185	13565	185	13581	185	13597	185
13534	185	13550	185	13566	185	13582	185	13598	185
13535	185	13551	186	13567	185	13583	185	13599	185
13536	185	13552	185	13568	185	13584	185	13600	185

Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.
13601	185	13637	205	13673	185	13709	185	13745	185
13602	185	13638	185	13674	185	13710	185	13746	205
13603	185	13639	185	13675	185	13711	185	13747	185
13604	185	13640	195	13676	185	13712	185	13748	185
13605	185	13641	185	13677	185	13713	185	13749	185
13606	185	13642	185	13678	185	13714	185	13750	185
13607	185	13643	185	13679	195	13715	185	13751	185
13608	195	13644	185	13680	185	13716	185	13752	185
13609	185	13645	185	13681	185	13717	185	13753	185
13610	185	13646	185	13682	185	13718	195	13754	185
13611	185	13647	185	13683	185	13719	185	13755	185
13612	185	13648	185	13684	185	13720	185	13756	185
13613	185	13649	185	13685	185	13721	185	13757	185
13614	185	13650	185	13686	185	13722	300	13758	185
13615	185	13651	185	13687	185	13723	185	13759	185
13616	185	13652	185	13688	185	13724	185	13760	185
13617	185	13653	185	13689	195	13725	185	13761	185
13618	300	13654	185	13690	195	13726	185	13762	185
13619	185	13655	185	13691	185	13727	185	13763	185
13620	185	13656	185	13692	185	13728	195	13764	185
13621	185	13657	185	13693	185	13729	185	13765	185
13622	185	13658	185	13694	185	13730	185	13766	185
13623	185	13659	185	13695	185	13731	185	13767	185
13624	185	13660	185	13696	185	13732	185	13768	185
13625	195	13661	185	13697	185	13733	185	13769	185
13626	185	13662	185	13698	185	13734	185	13770	185
13627	185	13663	185	13699	185	13735	185	13771	185
13628	185	13664	300	13700	185	13736	195	13772	185
13629	185	13665	205	13701	185	13737	185	13773	185
13630	185	13666	185	13702	185	13738	185	13774	185
13631	185	13667	185	13703	185	13739	500	13775	185
13632	185	13668	185	13704	185	13740	185	13776	185
13633	185	13669	185	13705	185	13741	185	13777	185
13634	185	13670	185	13706	185	13742	185	13778	195
13635	185	13671	185	13707	185	13743	185	13779	185
13636	185	13672	185	13708	185	13744	185	13780	185.

Serie Nr. 70.

17941	185	17948	185	17955	185	17962	185	17969	185
17942	185	17949	185	17956	185	17963	185	17970	185
17943	250	17950	185	17957	185	17964	185	17971	185
17944	185	17951	185	17958	185	17965	185	17972	195
17945	185	17952	185	17959	185	17966	185	17973	185
17946	185	17953	185	17960	185	17967	185	17974	185
17947	185	17954	185	17961	185	17968	185	17975	185

Digitized by Google

Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.
17976	185	18021	185	18066	185	18111	185	18156	185
17977	185	18022	185	18067	185	18112	185	18157	185
17978	185	18023	185	18068	185	18113	185	18158	185
17979	185	18024	185	18069	185	18114	185	18159	185
17980	185	18025	185	18070	205	18115	185	18160	195
17981	185	18026	185	18071	185	18116	1000	18161	195
17982	185	18027	250	18072	185	18117	185	18162	185
17983	205	18028	185	18073	185	18118	185	18163	185
17984	185	18029	185	18074	185	18119	185	18164	185
17985	185	18030	205	18075	185	18120	185	18165	185
17986	185	18031	185	18076	185	18121	185	18166	185
17987	185	18032	195	18077	185	18122	185	18167	185
17988	185	18033	185	18078	185	18123	185	18168	185
17989	185	18034	195	18079	185	18124	185	18169	250
17990	185	18035	185	18080	185	18125	185	18170	185
17991	195	18036	185	18081	185	18126	185	18171	185
17992	185	18037	185	18082	185	18127	185	18172	185
17993	185	18038	185	18083	185	18128	185	18173	185
17994	185	18039	185	18084	195	18129	185	18174	185
17995	185	18040	185	18085	185	18130	185	18175	185
17996	185	18041	185	18086	185	18131	185	18176	205
17997	500	18042	185	18087	185	18132	185	18177	185
17998	185	18043	185	18088	185	18133	185	18178	205
17999	185	18044	185	18089	185	18134	185	18179	185
18000	195	18045	185	18090	205	18135	195	18180	2000
18001	185	18046	195	18091	700	18136	185	18181	185
18002	185	18047	185	18092	185	18137	185	18182	1000
18003	185	18048	185	18093	185	18138	185	18183	185
18004	250	18049	185	18094	185	18139	185	18184	195
18005	185	18050	185	18095	185	18140	185	18185	185
18006	185	18051	185	18096	185	18141	185	18186	185
18007	185	18052	185	18097	185	18142	185	18187	185
18008	185	18053	185	18098	185	18143	185	18188	185
18009	185	18054	185	18099	185	18144	185	18189	185
18010	185	18055	185	18100	185	18145	185	18190	195
18011	185	18056	185	18101	700	18146	185	18191	185
18012	195	18057	185	18102	185	18147	185	18192	205
18013	185	18058	185	18103	185	18148	185	18193	185
18014	1500	18059	185	18104	185	18149	185	18194	185
18015	185	18060	185	18105	195	18150	185	18195	185
18016	185	18061	185	18106	185	18151	185	18196	185
18017	185	18062	185	18107	185	18152	185	18197	205
18018	185	18063	185	18108	185	18153	185	18198	185
18019	185	18064	250	18109	185	18154	185	18199	185
18020	185	18065	185	18110	195	18155	185	18200	185

Digitized by Google

Serie Nr. 96.

Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.
24701	185	24744	185	24787	185	24830	185	24873	185
24702	185	24745	185	24788	185	24831	185	24874	185
24703	185	24746	185	24789	185	24832	500	24875	185
24704	185	24747	185	24790	185	24833	185	24876	185
24705	185	24748	185	24791	185	24834	185	24877	185
24706	185	24749	185	24792	185	24835	185	24878	185
24707	300	24750	185	24793	185	24836	195	24879	185
24708	185	24751	185	24794	185	24837	185	24880	185
24709	185	24752	185	24795	185	24838	185	24881	185
24710	185	24753	185	24796	185	24839	185	24882	185
24711	185	24754	185	24797	185	24840	185	24883	185
24712	195	24755	185	24798	185	24841	185	24884	185
24713	185	24756	185	24799	185	24842	185	24885	185
24714	185	24757	185	24800	185	24843	185	24886	185
24715	185	24758	185	24801	185	24844	185	24887	185
24716	185	24759	185	24802	185	24845	185	24888	185
24717	195	24760	185	24803	185	24846	185	24889	185
24718	185	24761	185	24804	185	24847	185	24890	185
24719	185	24762	185	24805	185	24848	185	24891	185
24720	185	24763	205	24806	185	24849	185	24892	185
24721	185	24764	185	24807	195	24850	185	24893	185
24722	185	24765	185	24808	185	24851	185	24894	185
24723	185	24766	185	24809	185	24852	185	24895	185
24724	185	24767	185	24810	185	24853	185	24896	185
24725	185	24768	185	24811	185	24854	185	24897	185
24726	185	24769	185	24812	185	24855	185	24898	195
24727	185	24770	185	24813	185	24856	185	24899	185
24728	185	24771	185	24814	185	24857	185	24900	205
24729	185	24772	185	24815	185	24858	185	24901	185
24730	185	24773	185	24816	185	24859	185	24902	185
24731	195	24774	185	24817	185	24860	185	24903	185
24732	185	24775	185	24818	185	24861	185	24904	185
24733	185	24776	185	24819	185	24862	195	24905	185
24734	185	24777	250	24820	185	24863	185	24906	185
24735	185	24778	185	24821	185	24864	185	24907	185
24736	195	24779	185	24822	185	24865	185	24908	185
24737	185	24780	185	24823	185	24866	185	24909	185
24738	185	24781	185	24824	185	24867	185	24910	185
24739	185	24782	185	24825	185	24868	185	24911	205
24740	185	24783	185	24826	185	24869	185	24912	185
24741	185	24784	185	24827	205	24870	250	24913	185
24742	195	24785	185	24828	185	24871	185	24914	185
24743	185	24786	185	24829	185	24872	185	24915	185

Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.
24916	185	24925	185	24934	185	24943	185	24952	185
24917	185	24926	195	24935	185	24944	185	24953	185
24918	185	24927	185	24936	185	24945	185	24954	185
24919	185	24928	185	24937	185	24946	185	24955	185
24920	700	24929	185	24938	185	24947	185	24956	195
24921	185	24930	185	24939	185	24948	185	24957	185
24922	185	24931	185	24940	185	24949	185	24958	185
24923	185	24932	185	24941	185	24950	185	24959	185
24924	185	24933	185	24942	185	24951	185	24960	185

Serie Nr. 102.

26261	185	26295	185	26329	185	26363	195	26397	185
26262	185	26296	185	26330	205	26364	185	26398	185
26263	185	26297	185	26331	185	26365	205	26399	185
26264	185	26298	185	26332	195	26366	185	26400	185
26265	185	26299	195	26333	185	26367	185	26401	195
26266	250	26300	185	26334	185	26368	185	26402	195
26267	185	26301	185	26335	185	26369	185	26403	185
26268	185	26302	185	26336	185	26370	185	26404	185
26269	195	26303	185	26337	185	26371	185	26405	185
26270	185	26304	195	26338	185	26372	185	26406	185
26271	195	26305	185	26339	185	26373	185	26407	185
26272	185	26306	185	26340	185	26374	185	26408	185
26273	185	26307	185	26341	185	26375	185	26409	185
26274	185	26308	185	26342	185	26376	205	26410	185
26275	185	26309	195	26343	185	26377	185	26411	185
26276	185	26310	185	26344	185	26378	185	26412	185
26277	185	26311	185	26345	185	26379	195	26413	185
26278	185	26312	185	26346	250	26380	185	26414	185
26279	185	26313	300	26347	195	26381	185	26415	185
26280	195	26314	185	26348	185	26382	185	26416	185
26281	185	26315	185	26349	185	26383	185	26417	185
26282	185	26316	185	26350	185	26384	185	26418	185
26283	185	26317	185	26351	185	26385	185	26419	185
26284	185	26318	185	26352	185	26386	185	26420	185
26285	185	26319	185	26353	185	26387	185	26421	185
26286	185	26320	195	26354	185	26388	185	26422	185
26287	185	26321	185	26355	185	26389	300	26423	185
26288	185	26322	195	26356	185	26390	185	26424	185
26289	185	26323	195	26357	185	26391	185	26425	185
26290	185	26324	205	26358	185	26392	185	26426	185
26291	185	26325	185	26359	185	26393	185	26427	250
26292	185	26326	185	26360	300	26394	185	26428	185
26293	185	26327	185	26361	185	26395	185	26429	205
26294	185	26328	185	26362	185	26396	185	26430	185

Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.
26431	185	26449	185	26467	185	26485	185	26503	300
26432	185	26450	185	26468	185	26486	185	26504	185
26433	185	26451	185	26469	185	26487	185	26605	185
26434	185	26452	185	26470	185	26488	185	26506	185
26435	185	26453	185	26471	185	26489	185	26507	185
26436	185	26454	185	26472	185	26490	185	26508	185
26437	185	26455	185	26473	185	26491	185	26509	185
26438	185	26456	185	26474	300	26492	185	26510	185
26439	185	26457	185	26475	185	26493	185	26511	185
26440	185	26458	185	26476	185	26494	195	26512	185
26441	185	26459	185	26477	185	26495	185	26513	185
26442	185	26460	185	26478	185	26496	195	26514	185
26443	185	26461	185	26479	185	26497	185	26515	185
26444	185	26462	185	26480	185	26498	185	26516	185
26445	185	26463	195	26481	185	26499	185	26517	185
26446	185	26464	185	26482	185	26500	185	26518	185
26447	185	26465	185	26483	185	26501	185	26519	185
26448	185	26466	185	26484	185	26502	185	26520	185

Serie Nr. 124.

31981	185	32006	185	32031	185	32056	185	32081	185
31982	185	32007	185	32032	185	32057	185	32082	185
31983	185	32008	185	32033	185	32058	185	32083	185
31984	185	32009	185	32034	185	32059	185	32084	185
31985	195	32010	185	32035	185	32060	195	32085	185
31986	185	32011	185	32036	185	32061	185	32086	185
31987	185	32012	185	32037	185	32062	185	32087	185
31988	185	32013	250	32038	185	32063	185	32088	185
31989	185	32014	185	32039	185	32064	185	32089	185
31990	185	32015	185	32040	185	32065	185	32090	185
31991	185	32016	185	32041	185	32066	185	32091	185
31992	185	32017	185	32042	205	32067	185	32092	185
31993	185	32018	195	32043	185	32068	185	32093	185
31994	185	32019	185	32044	185	32069	185	32094	185
31995	185	32020	195	32045	185	32070	185	32095	185
31996	185	32021	185	32046	185	32071	185	32096	185
31997	185	32022	185	32047	185	32072	185	32097	185
31998	185	32023	185	32048	185	32073	185	32098	185
31999	500	32024	185	32049	185	32074	185	32099	185
32000	185	32025	185	32050	185	32075	185	32100	185
32001	185	32026	185	32051	185	32076	185	32101	185
32002	185	32027	185	32052	185	32077	205	32102	185
32003	185	32028	185	32053	185	32078	185	32103	185
32004	185	32029	185	32054	185	32079	185	32104	185
32005	195	32030	185	32055	185	32080	195	32105	195

Digitized by Google

Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.
32106	185	32133	185	32160	185	32187	185	32214	185
32107	185	32134	185	32161	185	32188	185	32215	185
32108	185	32135	185	32162	185	32189	185	32216	185
32109	185	32136	185	32163	185	32190	185	32217	185
32110	185	32137	185	32164	205	32191	185	32218	185
32111	185	32138	185	32165	185	32192	185	32219	195
32112	185	32139	185	32166	185	32193	185	32220	185
32113	185	32140	185	32167	185	32194	185	32221	185
32114	185	32141	300	32168	185	32195	185	32222	195
32115	185	32142	185	32169	185	32196	185	32223	185
32116	185	32143	185	32170	185	32197	185	32224	185
32117	185	32144	185	32171	185	32198	185	32225	185
32118	185	32145	185	32172	185	32199	185	32226	185
32119	195	32146	185	32173	185	32200	185	32227	185
32120	185	32147	185	32174	185	32201	185	32228	185
32121	185	32148	185	32175	185	32202	185	32229	185
32122	185	32149	185	32176	185	32203	185	32230	185
32123	205	32150	185	32177	185	32204	185	32231	185
32124	185	32151	185	32178	195	32205	185	32232	185
32125	185	32152	185	32179	185	32206	185	32233	185
32126	185	32153	250	32180	185	32207	185	32234	185
32127	185	32154	185	32181	185	32208	185	32235	185
32128	185	32155	185	32182	185	32209	195	32236	185
32129	185	32156	185	32183	185	32210	185	32237	185
32130	185	32157	185	32184	185	32211	185	32238	185
32131	185	32158	185	32185	185	32212	185	32239	185
32132	185	32159	185	32186	185	32213	185	32240	185

Serie Nr. 131.

33801	185	33817	185	33833	185	33849	185	33865	185
33802	185	33818	185	33834	185	33850	195	33866	185
33803	185	33819	185	33835	185	33851	185	33867	185
33804	185	33820	185	33836	185	33852	185	33868	185
33805	185	33821	185	33837	185	33853	185	33869	185
33806	185	33822	185	33838	185	33854	185	33870	195
33807	185	33823	185	33839	185	33855	205	33871	185
33808	185	33824	185	33840	185	33856	185	33872	195
33809	185	33825	185	33841	185	33857	185	33873	185
33810	185	33826	185	33842	185	33858	185	33874	185
33811	185	33827	185	33843	205	33859	185	33875	185
33812	185	33828	185	33844	185	33860	185	33876	185
33813	185	33829	185	33845	185	33861	185	33877	185
33814	185	33830	185	33846	185	33862	185	33878	185
33815	185	33831	185	33847	185	33863	185	33879	185
33816	185	33832	185	33848	185	33864	185	33880	195

Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.
33881	185	33917	185	33953	185	33989	185	34025	185
33882	185	33918	185	33954	250	33990	185	34026	185
33883	185	33919	185	33955	195	33991	185	34027	185
33884	195	33920	195	33956	185	33992	185	34028	185
33885	185	33921	185	33957	185	33993	185	34029	185
33886	185	33922	195	33958	185	33994	185	34030	185
33887	185	33923	185	33959	300	33995	185	34031	185
33888	185	33924	185	33960	185	33996	185	34032	185
33889	250	33925	185	33961	185	33997	185	34033	185
33890	185	33926	185	33962	185	33998	185	34034	185
33891	185	33927	185	33963	185	33999	185	34035	185
33892	185	33928	205	33964	185	34000	185	34036	185
33893	185	33929	185	33965	205	34001	185	34037	185
33894	185	33930	185	33966	185	34002	195	34038	185
33895	185	33931	185	33967	185	34003	185	34039	185
33896	185	33932	185	33968	185	34004	185	34040	185
33897	185	33933	185	33969	185	34005	185	34041	185
33898	185	33934	185	33970	185	34006	185	34042	185
33899	185	33935	185	33971	185	34007	185	34043	185
33900	185	33936	185	33972	185	34008	185	34044	185
33901	185	33937	185	33973	185	34009	185	34045	185
33902	185	33938	195	33974	185	34010	185	34046	185
33903	185	33939	185	33975	185	34011	185	34047	185
33904	185	33940	185	33976	185	34012	185	34048	185
33905	185	33941	185	33977	185	34013	185	34049	2000
33906	205	33942	185	33978	185	34014	185	34050	185
33907	185	33943	185	33979	185	34015	185	34051	185
33908	185	33944	195	33980	195	34016	185	34052	185
33909	185	33945	195	33981	2000	34017	185	34053	185
33910	185	33946	185	33982	185	34018	185	34054	185
33911	185	33947	185	33983	185	34019	185	34055	185
33912	185	33948	185	33984	185	34020	185	34056	185
33913	185	33949	185	33985	185	34021	1000	34057	185
33914	185	33950	185	33986	185	34022	185	34058	185
33915	250	33951	185	33987	205	34023	185	34059	185
33916	185	33952	185	33988	185	34024	185	34060	185

Serie Nr. 136.

35101	185	35108	205	35115	205	35122	195	35129	185
35102	185	35109	185	35116	185	35123	250	35130	185
35103	185	35110	185	35117	185	35124	185	35131	185
35104	185	35111	250	35118	185	35125	185	35132	185
35105	185	35112	185	35119	205	35126	185	35133	185
35106	185	35113	185	35120	185	35127	185	35134	185
35107	185	35114	185	35121	185	35128	185	35135	185

Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.
35136	185	35181	185	35226	185	35271	185	35316	185
35137	185	35182	185	35227	185	35272	185	35317	185
35138	300	35183	185	35228	185	35273	1000	35318	185
35139	185	35184	185	35229	185	35274	185	35319	185
35140	185	35185	185	35230	185	35275	195	35320	185
35141	185	35186	185	35231	185	35276	185	35321	185
35142	185	35187	185	35232	185	35277	185	35322	185
35143	185	35188	185	35233	185	35278	185	35323	185
35144	185	35189	185	35234	185	35279	185	35324	185
35145	205	35190	205	35235	185	35280	185	35325	185
35146	195	35191	185	35236	185	35281	185	35326	185
35147	185	35192	185	35237	185	35282	185	35327	185
35148	195	35193	185	35238	185	35283	185	35328	185
35149	185	35194	185	35239	185	35284	185	35329	185
35150	185	35195	185	35240	185	35285	250	35330	185
35151	185	35196	185	35241	185	35286	185	35331	185
35152	185	35197	185	35242	185	35287	185	35332	195
35153	185	35198	185	35243	185	35288	185	35333	185
35154	185	35199	205	35244	185	35289	185	35334	1000
35155	1000	35200	185	35245	185	35290	185	35335	185
35156	185	35201	185	35246	185	35291	185	35336	185
35157	185	35202	185	35247	185	35292	185	35337	185
35158	185	35203	195	35248	185	35293	185	35338	185
35159	185	35204	185	35249	185	35294	185	35339	185
35160	185	35205	185	35250	185	35295	185	35340	185
35161	250	35206	185	35251	185	35296	195	35341	185
35162	185	35207	185	35252	185	35297	185	35342	185
35163	185	35208	185	35253	185	35298	185	35343	185
35164	185	35209	185	35254	185	35299	185	35344	185
35165	185	35210	185	35255	185	35300	185	35345	185
35166	185	35211	185	35256	185	35301	185	35346	185
35167	185	35212	185	35257	300	35302	250	35347	185
35168	185	35213	185	35258	185	35303	185	35348	185
35169	185	35214	185	35259	185	35304	185	35349	185
35170	185	35215	185	35260	185	35305	185	35350	185
35171	185	35216	185	35261	195	35306	185	35351	185
35172	185	35217	185	35262	185	35307	185	35352	185
35173	195	35218	185	35263	185	35308	185	35353	185
35174	185	35219	185	35264	185	35309	185	35354	185
35175	185	35220	185	35265	185	35310	185	35355	185
35176	195	35221	185	35266	185	35311	185	35356	185
35177	185	35222	185	35267	185	35312	185	35357	185
35178	185	35223	185	35268	185	35313	195	35358	185
35179	195	35224	195	35269	185	35314	205	35359	195
35180	185	35225	185	35270	500	35315	185	35360	185

Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.

Serie Nr. 143.

36921	185	36964	185	37007	185	37050	185	37093	185
36922	185	36965	195	37008	185	37051	185	37094	195
36923	185	36966	185	37009	195	37052	185	37095	185
36924	185	36967	185	37010	185	37053	185	37096	185
36925	185	36968	185	37011	185	37054	185	37097	185
36926	195	36969	185	37012	185	37055	185	37098	185
36927	185	36970	185	37013	185	37056	185	37099	185
36928	185	36971	185	37014	185	37057	185	37100	185
36929	185	36972	185	37015	185	37058	195	37101	185
36930	185	36973	185	37016	185	37059	185	37102	185
36931	185	36974	185	37017	185	37060	185	37103	185
36932	185	36975	185	37018	185	37061	185	37104	185
36933	185	36976	185	37019	185	37062	185	37105	185
36934	185	36977	185	37020	185	37063	195	37106	185
36935	185	36978	185	37021	185	37064	185	37107	185
36936	185	36979	185	37022	185	37065	185	37108	185
36937	185	36980	185	37023	185	37066	185	37109	185
36938	185	36981	185	37024	185	37067	185	37110	300
36939	185	36982	185	37025	185	37068	185	37111	185
36940	185	36983	185	37026	185	37069	195	37112	185
36941	185	36984	185	37027	185	37070	185	37113	185
36942	185	36985	185	37028	185	37071	185	37114	185
36943	185	36986	195	37029	185	37072	185	37115	185
36944	4000	36987	185	37030	4000	37073	185	37116	185
36945	700	36988	185	37031	185	37074	185	37117	185
36946	195	36989	300	37032	185	37075	185	37118	185
36947	185	36990	185	37033	185	37076	185	37119	185
36948	195	36991	185	37034	185	37077	185	37120	185
36949	185	36992	185	37035	185	37078	185	37121	185
36950	195	36993	195	37036	185	37079	185	37122	185
36951	185	36994	185	37037	500	37080	185	37123	185
36952	185	36995	205	37038	185	37081	185	37124	185
36953	185	36996	185	37039	185	37082	195	37125	185
36954	185	36997	185	37040	185	37083	250	37126	185
36955	185	36998	185	37041	185	37084	2500	37127	185
36956	205	36999	185	37042	185	37085	1000	37128	185
36957	185	37000	185	37043	185	37086	185	37129	185
36958	185	37001	185	37044	185	37087	185	37130	185
36959	185	37002	185	37045	185	37088	205	37131	185
36960	185	37003	185	37046	185	37089	185	37132	185
36961	185	37004	185	37047	185	37090	185	37133	185
36962	185	37005	185	37048	185	37091	185	37134	185
36963	185	37006	185	37049	185	37092	185	37135	185

Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.
37136	185	37145	185	37154	185	37163	185	37172	185
37137	185	37146	185	37155	185	37164	185	37173	185
37138	185	37147	185	37156	185	37165	185	37174	185
37139	185	37148	185	37157	185	37166	185	37175	185
37140	185	37149	185	37158	185	37167	185	37176	185
37141	185	37150	185	37159	185	37168	185	37177	205
37142	185	37151	195	37160	185	37169	185	37178	185
37143	185	37152	185	37161	185	37170	185	37179	195
37144	185	37153	185	37162	185	37171	185	37180	185

Serie Nr. 173.

44721	185	44755	185	44789	185	44823	185	44857	185
44722	185	44756	185	44790	185	44824	195	44858	185
44723	185	44757	195	44791	300	44825	185	44859	185
44724	185	44758	185	44792	185	44826	185	44860	185
44725	185	44759	185	44793	185	44827	185	44861	185
44726	185	44760	185	44794	185	44828	185	44862	185
44727	185	44761	185	44795	185	44829	185	44863	185
44728	185	44762	185	44796	185	44830	185	44864	185
44729	185	44763	185	44797	185	44831	185	44865	185
44730	185	44764	185	44798	185	44832	185	44866	185
44731	185	44765	185	44799	185	44833	185	44867	195
44732	185	44766	185	44800	185	44834	185	44868	185
44733	185	44767	185	44801	185	44835	250	44869	185
44734	185	44768	185	44802	185	44836	185	44870	195
44735	185	44769	185	44803	185	44837	185	44871	185
44736	185	44770	185	44804	185	44838	185	44872	195
44737	185	44771	185	44805	185	44839	185	44873	185
44738	185	44772	185	44806	185	44840	185	44874	185
44739	185	44773	185	44807	185	44841	185	44875	185
44740	185	44774	185	44808	185	44842	185	44876	185
44741	185	44775	185	44809	185	44843	185	44877	185
44742	185	44776	185	44810	185	44844	195	44878	185
44743	185	44777	185	44811	185	44845	185	44879	185
44744	185	44778	185	44812	185	44846	185	44880	185
44745	185	44779	195	44813	185	44847	185	44881	185
44746	185	44780	185	44814	185	44848	185	44882	185
44747	185	44781	185	44815	185	44849	185	44883	185
44748	185	44782	195	44816	185	44850	195	44884	185
44749	195	44783	185	44817	185	44851	185	44885	185
44750	185	44784	185	44818	185	44852	185	44886	185
44751	185	44785	185	44819	185	44853	185	44887	185
44752	185	44786	185	44820	185	44854	500	44888	185
44753	185	44787	185	44821	185	44855	250	44889	185
44754	185	44788	185	44822	185	44856	185	44890	185

Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.
44891	185	44909	185	44927	185	44945	185	44963	185
44892	185	44910	185	44928	185	44946	185	44964	185
44893	185	44911	185	44929	185	44947	185	44965	250
44894	185	44912	185	44930	185	44948	185	44966	185
44895	185	44913	185	44931	185	44949	185	44967	185
44896	185	44914	185	44932	185	44950	185	44968	185
44897	185	44915	185	44933	185	44951	185	44969	185
44898	185	44916	185	44934	185	44952	185	44970	185
44899	185	44917	185	44935	185	44953	185	44971	185
44900	195	44918	185	44936	185	44954	185	44972	185
44901	185	44919	195	44937	185	44955	185	44973	185
44902	185	44920	195	44938	185	44956	185	44974	185
44903	185	44921	195	44939	185	44957	250	44975	185
44904	185	44922	185	44940	185	44958	185	44976	185
44905	185	44923	185	44941	195	44959	185	44977	185
44906	185	44924	185	44942	185	44960	185	44978	185
44907	185	44925	185	44943	185	44961	185	44979	185
44908	185	44926	185	44944	185	44962	185	44980	185

Serie Nr. 184.

47581	185	47606	185	47631	185	47656	185	47681	185
47582	185	47607	185	47632	185	47657	185	47682	185
47583	185	47608	185	47633	185	47658	195	47683	185
47584	250	47609	195	47634	185	47659	185	47684	185
47585	185	47610	300	47635	185	47660	185	47685	185
47586	185	47611	185	47636	185	47661	185	47686	185
47587	185	47612	185	47637	185	47662	185	47687	185
47588	185	47613	185	47638	195	47663	185	47688	185
47589	185	47614	185	47639	185	47664	185	47689	185
47590	185	47615	185	47640	185	47665	185	47690	185
47591	185	47616	185	47641	185	47666	185	47691	185
47592	185	47617	185	47642	185	47667	185	47692	185
47593	185	47618	185	47643	185	47668	185	47693	185
47594	185	47619	185	47644	185	47669	185	47694	185
47595	185	47620	185	47645	185	47670	185	47695	185
47596	185	47621	185	47646	185	47671	185	47696	185
47597	185	47622	185	47647	185	47672	185	47697	195
47598	185	47623	185	47648	185	47673	185	47698	185
47599	185	47624	185	47649	185	47674	185	47699	185
47600	185	47625	195	47650	185	47675	185	47700	185
47601	185	47626	185	47651	205	47676	185	47701	185
47602	250	47627	185	47652	185	47677	185	47702	185
47603	195	47628	195	47653	500	47678	185	47703	185
47604	185	47629	185	47654	185	47679	185	47704	185
47605	185	47630	185	47655	205	47680	185	47705	185

Digitized by Google

Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.
47706	185	47733	185	47760	185	47787	185	47814	185
47707	185	47734	185	47761	185	47788	185	47815	185
47708	185	47735	185	47762	185	47789	195	47816	185
47709	185	47736	185	47763	185	47790	185	47817	185
47710	185	47737	185	47764	185	47791	185	47818	185
47711	185	47738	185	47765	185	47792	185	47819	195
47712	185	47739	185	47766	250	47793	185	47820	185
47713	205	47740	185	47767	185	47794	185	47821	185
47714	185	47741	185	47768	185	47795	185	47822	185
47715	185	47742	185	47769	185	47796	185	47823	185
47716	185	47743	185	47770	195	47797	185	47824	195
47717	185	47744	185	47771	185	47798	185	47825	185
47718	185	47745	185	47772	185	47799	185	47826	300
47719	195	47746	185	47773	185	47800	185	47827	195
47720	185	47747	185	47774	185	47801	185	47828	185
47721	185	47748	185	47775	185	47802	185	47829	185
47722	185	47749	185	47776	185	47803	185	47830	185
47723	185	47750	185	47777	185	47804	185	47831	185
47724	185	47751	185	47778	185	47805	185	47832	185
47725	185	47752	185	47779	185	47806	185	47833	185
47726	185	47753	185	47780	185	47807	195	47834	185
47727	185	47754	185	47781	185	47808	185	47835	185
47728	185	47755	185	47782	185	47809	185	47836	185
47729	185	47756	185	47783	185	47810	185	47837	195
47730	185	47757	185	47784	185	47811	185	47838	205
47731	185	47758	185	47785	195	47812	185	47839	185
47732	185	47759	185	47786	185	47813	185	47840	185

Serie Nr. 195.

50441	185	50457	185	50473	185	50489	185	50505	185
50442	185	50458	185	50474	185	50490	185	50506	185
50443	185	50459	185	50475	300	50491	300	50507	185
50444	185	50460	185	50476	185	50492	185	50508	185
50445	205	50461	185	50477	185	50493	185	50509	185
50446	185	50462	185	50478	185	50494	185	50510	185
50447	185	50463	185	50479	185	50495	205	50511	185
50448	185	50464	185	50480	185	50496	185	50512	185
50449	250	50465	185	50481	185	50497	250	50513	185
50450	195	50466	185	50482	185	50498	185	50514	195
50451	185	50467	185	50483	185	50499	185	50515	185
50452	185	50468	185	50484	185	50500	185	50516	185
50453	185	50469	250	50485	185	50501	185	50517	185
50454	185	50470	185	50486	195	50502	185	50518	185
50455	185	50471	185	50487	185	50503	185	50519	185
50456	185	50472	185	50488	185	50504	185	50520	185

Digitized by Google

Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.
50521	185	50557	195	50593	185	50629	185	50665	185
50522	185	50558	185	50594	185	50630	250	50666	185
60523	185	50559	185	50595	185	50631	185	50667	185
50524	195	50560	185	50596	185	50632	185	50668	185
50525	185	50561	185	50597	185	50633	185	50669	185
50526	185	50562	185	50598	185	50634	185	50670	185
50527	185	50563	185	50599	195	50635	185	50671	185
50528	250	50564	185	50600	185	50636	300	50672	185
50529	700	50565	185	50601	185	50637	185	50673	185
50530	185	50566	195	50602	185	50638	185	50674	195
50531	185	50567	195	50603	185	50639	185	50675	185
50532	185	50568	185	50604	185	50640	185	50676	185
50533	185	50569	185	50605	185	50641	185	50677	300
50534	185	50570	185	50606	185	50642	185	50678	205
50535	185	50571	185	50607	185	50643	185	50679	185
50536	185	50572	185	50608	185	50644	250	50680	185
50537	185	50573	185	50609	185	50645	185	50681	185
50538	185	50574	185	50610	205	50646	185	50682	185
50539	185	50575	185	50611	195	50647	185	50683	185
50540	185	50576	185	50612	185	50648	185	50684	250
50541	185	50577	185	50613	185	50649	185	50685	185
50542	185	50578	185	50614	205	50650	185	50686	185
50543	185	50579	185	50615	185	50651	185	50687	185
50544	185	50580	185	50616	185	50652	185	50688	185
50545	185	50581	185	50617	185	50653	185	50689	195
50546	185	50582	185	50618	185	50654	185	50690	185
50547	185	50583	185	50619	185	50655	185	50691	185
50548	185	50584	185	50620	185	50656	205	50692	185
50549	185	50585	185	50621	300	50657	185	50693	185
50550	185	50586	185	50622	185	50658	205	50694	185
50551	185	50587	185	50623	185	50659	185	50695	185
50552	185	50588	195	50624	185	50660	185	50696	185
50553	185	50589	185	50625	185	50661	250	50697	185
50554	185	50590	185	50626	185	50662	185	50698	195
50555	195	50591	185	50627	185	50663	195	50699	185
50556	185	50592	185	50628	185	50664	185	50700	185

Serie Nr. 200.

51741	185	51748	195	51755	185	51762	185	51769	185
51742	195	51749	185	51736	185	51763	195	51770	250
51743	185	51750	205	51757	185	51764	185	51771	185
51744	185	51751	185	51758	185	51765	185	51772	500
51745	185	51752	185	51759	185	51766	185	51773	205
51746	185	51753	185	51760	185	51767	185	51774	185
51747	195	51754	185	51761	185	51768	185	51775	185

Digitized by Google

Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.
51776	195	51821	185	51866	185	51911	185	51956	185
51777	185	51822	185	51867	185	51912	185	51957	185
51778	185	51823	185	51868	185	51913	185	51958	185
51779	205	51824	185	51869	185	51914	185	51959	185
51780	185	51825	185	51870	185	51915	185	51960	185
51781	185	51826	185	51871	185	51916	185	51961	185
51782	185	51827	185	51872	185	51917	185	51962	185
51783	185	51828	195	51873	185	51918	185	51963	185
51784	300	51829	185	51874	185	51919	185	51964	185
51785	185	51830	185	51875	185	51920	500	51965	185
51786	185	51831	185	51876	185	51921	185	51966	185
51787	185	51832	185	51877	185	51922	185	51967	185
51788	185	51835	185	51878	185	51923	185	51968	185
51789	195	51834	185	51879	185	51924	185	51969	185
51790	300	51835	185	51880	185	51925	185	51970	185
51791	185	51836	205	51881	185	51926	185	51971	195
51792	185	51837	185	51882	185	51927	185	51972	185
51793	185	51838	185	51883	185	51928	185	51973	185
51794	185	51839	185	51884	185	51929	185	51974	185
51795	185	51840	185	51885	185	51930	185	51975	185
51796	185	51841	185	51886	185	51931	185	51976	185
51797	185	51842	185	51887	205	51932	185	51977	185
51798	185	51843	185	51888	185	51933	185	51978	185
51799	195	51844	185	51889	185	51934	205	51979	195
51800	185	51845	185	51890	185	51935	185	51980	185
51801	195	51846	185	51891	185	51936	185	51981	250
51802	185	51847	700	51892	185	51937	185	51982	185
51803	185	51848	195	51893	185	51938	195	51983	185
51804	185	51849	185	51894	185	51939	185	51984	185
51805	185	51850	185	51895	185	51940	185	51985	250
51806	185	51851	185	51896	185	51941	185	51986	185
51807	185	51852	185	51897	185	51942	185	51987	185
51808	195	51853	185	51898	185	51943	185	51988	185
51809	185	51854	300	51899	185	51944	185	51989	185
51810	185	51855	185	51900	185	51945	185	51990	185
51811	185	51856	185	51901	185	51946	185	51991	185
51812	195	51857	185	51902	195	51947	185	51992	185
51813	185	51858	185	51903	185	51948	185	51993	185
51814	185	51859	185	51904	185	51949	185	51994	185
51815	185	51860	185	51905	185	51950	185	51995	185
51816	185	51861	185	51906	185	51951	185	51996	250
51817	185	51862	205	51907	205	51952	185	51997	300
51818	185	51863	185	51908	185	51953	185	51998	185
51819	185	51864	195	51909	185	51954	185	51999	185
51820	185	51865	185	51910	185	51955	185	52000	185

Digitized by Google

Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.

Serie Nr. 210.

54341	185	54384	205	54427	185	54470	185	54513	185
54342	185	54385	185	54428	185	54471	185	54514	185
54343	185	54386	185	54429	185	54472	185	54515	185
54344	185	54387	195	54430	185	54473	185	54516	185
54345	185	54388	185	54431	185	54474	195	54517	185
54346	185	54389	185	54432	500	54475	185	54518	185
54347	1000	54390	250	54433	185	54476	185	54519	185
54348	185	54391	195	54434	185	54477	185	54520	185
54349	185	54392	185	54435	185	54478	185	54521	185
54350	185	54393	185	54436	185	54479	185	54522	185
54351	185	54394	185	54437	185	54480	185	54523	185
54352	185	54395	185	54438	185	54481	185	54524	185
54353	185	54396	205	54439	185	54482	185	54525	185
54354	185	54397	205	54440	185	54483	185	54526	185
54355	185	54398	185	54441	185	54484	185	54527	185
54356	185	54399	185	54442	185	54485	185	54528	185
54357	185	54400	185	54443	185	54486	185	54529	185
54358	185	54401	185	54444	250	54487	185	54530	185
54359	185	54402	185	54445	185	54488	185	54531	185
54360	185	54403	185	54446	185	54489	185	54532	185
54361	185	54404	185	54447	185	54490	195	54533	185
54362	185	54405	185	54448	185	54491	195	54534	185
54363	205	54406	185	54449	185	54492	185	54535	185
54364	185	54407	185	54450	185	54493	185	54536	185
54365	185	54408	195	54451	185	54494	185	54537	185
54366	185	54409	185	54452	205	54495	185	54538	185
54367	185	54410	185	54453	185	54496	185	54539	185
54368	195	54411	185	54454	185	54497	185	54540	185
54369	185	54412	185	54455	185	54498	185	54541	185
54370	185	54413	185	54456	185	54499	185	54542	185
54371	185	54414	185	54457	185	54500	185	54543	195
54372	185	54415	185	54458	195	54501	185	54544	185
54373	185	54416	185	54459	185	54502	185	54545	185
54374	185	54417	185	54460	185	54503	185	54546	195
54375	185	54418	195	54461	185	54504	185	54547	185
54376	185	54419	185	54462	195	54505	185	54548	185
54377	250	54420	195	54463	185	54506	205	54549	185
54378	185	54421	185	54464	185	54507	195	54550	185
54379	205	54422	185	54465	185	54508	185	54551	185
54380	185	54423	185	54466	185	54509	185	54552	185
54381	185	54424	185	54467	185	54510	185	54553	185
54382	205	54425	185	54468	185	54511	185	54554	185
54383	185	54426	185	54469	195	54512	185	54555	185

Digitized by Google

Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.
54556	185	54565	185	54574	185	54583	185	54592	195
54557	185	54566	185	54575	185	54584	185	54593	185
54558	185	54567	185	54576	185	54585	185	54594	185
54559	185	54568	185	54577	185	54586	185	54595	185
54560	185	54569	185	54578	185	54587	185	54596	185
54561	185	54570	185	54579	185	54588	185	54597	185
54562	195	54571	195	54580	185	54589	185	54598	185
54563	185	54572	185	54581	185	54590	185	54599	185
54564	185	54573	185	54582	185	54591	195	54600	185

Serie Nr. 235.

60841	185	60875	185	60909	185	60943	185	60977	185
60842	185	60876	185	60910	185	60944	185	60978	185
60843	185	60877	185	60911	185	60945	185	60979	195
60844	185	60878	185	60912	185	60946	185	60980	185
60845	185	60879	185	60913	185	60947	205	60981	185
60846	185	60880	185	60914	185	60948	185	60982	185
60847	185	60881	185	60915	185	60949	185	60983	185
60848	185	60882	185	60916	195	60950	185	60984	185
60849	185	60883	195	60917	185	60951	185	60985	185
60850	185	60884	185	60918	185	60952	185	60986	185
60851	185	60885	185	60919	185	60953	185	60987	185
60852	185	60886	185	60920	185	60954	185	60988	185
60853	185	60887	185	60921	185	60955	185	60989	185
60854	185	60888	185	60922	185	60956	185	60990	185
60855	185	60889	185	60923	185	60957	185	60991	195
60856	185	60890	185	60924	185	60958	185	60992	185
60857	185	60891	185	60925	185	60959	185	60993	185
60858	185	60892	185	60926	185	60960	185	60994	185
60859	185	60893	185	60927	195	60961	185	60995	185
60860	185	60894	185	60928	185	60962	185	60996	185
60861	185	60895	185	60929	185	60963	185	60997	185
60862	195	60896	185	60930	195	60964	195	60998	185
60863	185	60897	185	60931	185	60965	185	60999	185
60864	185	60898	185	60932	185	60966	185	61000	185
60865	185	60999	185	60933	185	60967	185	61001	185
60866	185	60900	185	60934	185	60968	185	61002	185
60867	185	60901	185	60935	185	60969	185	61003	185
60868	185	60902	185	60936	185	60970	185	61004	185
60869	185	60903	185	60937	185	60971	185	61005	185
60870	185	60904	185	60938	185	60972	185	61006	185
60871	250	60905	185	60939	185	60973	185	61007	185
60872	185	60906	185	60940	185	60974	185	61008	185
60873	185	60907	185	60941	195	60975	185	61009	185
60874	185	60908	185	60942	185	60976	185	61010	185

Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.
61011	185	61029	185	61047	185	61065	185	61083	185
61012	185	61030	250	61048	185	61066	185	61084	185
61013	185	61031	300	61049	185	61067	185	61085	185
61014	185	61032	185	61050	185	61068	185	61086	185
61015	185	61033	195	61051	185	61069	185	61087	185
61016	185	61034	185	61052	185	61070	185	61088	185
61017	185	61035	195	61053	185	61071	185	61089	185
61018	185	61036	185	61054	185	61072	185	61090	185
61019	205	61037	185	61055	185	61073	185	61091	185
61020	185	61038	185	61056	185	61074	185	61092	185
61021	185	61039	185	61057	185	61075	185	61093	185
61022	185	61040	185	61058	185	61076	185	61094	185
61023	185	61041	185	61059	185	61077	185	61095	185
61024	185	61042	185	61060	185	61078	185	61096	185
61025	185	61043	185	61061	185	61079	185	61097	185
61026	185	61044	185	61062	185	61080	185	61098	185
61027	185	61045	185	61063	185	61081	185	61099	185
61028	185	61046	2000	61064	185	61082	185	61100	185

Serie Nr. 240.

62141	185	62166	195	62191	185	62216	185	62241	195
62142	185	62167	185	62192	185	62217	185	62242	185
62143	195	62168	185	62193	185	62218	185	62243	185
62144	205	62169	185	62194	185	62219	185	62244	185
62145	185	62170	195	62195	185	62220	185	62245	185
62146	185	62171	185	62196	185	62221	205	62246	185
62147	185	62172	185	62197	185	62222	250	62247	185
62148	185	62173	185	62198	185	62223	185	62248	185
62149	185	62174	185	62199	185	62224	185	62249	185
62150	185	62175	185	62200	185	62225	185	62250	185
62151	185	62176	185	62201	185	62226	185	62251	185
62152	185	62177	185	62202	185	62227	185	62252	185
62153	185	62178	185	62203	185	62228	185	62253	185
62154	185	62179	185	62204	185	62229	185	62254	185
62155	185	62180	195	62205	185	62230	185	62255	185
62156	185	62181	185	62206	185	62231	185	62256	185
62157	185	62182	185	62207	185	62232	195	62257	250
62158	185	62183	195	62208	185	62233	185	62258	185
62159	185	62184	185	62209	185	62234	185	62259	185
62160	185	62185	185	62210	185	62235	300	62260	185
62161	185	62186	185	62211	205	62236	195	62261	185
62162	185	62187	250	62212	185	62237	185	62262	185
62163	185	62188	500	62213	185	62238	205	62263	185
62164	185	62189	185	62214	500	62239	185	62264	185
62165	185	62190	185	62215	185	62240	185	62265	185

Digitized by Google

Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.
62266	185	62293	185	62320	185	62347	185	62374	185
62267	185	62294	185	62321	185	62348	185	62375	185
62268	185	62295	195	62322	195	62349	185	62376	185
62269	185	62296	195	62323	185	62350	185	62377	195
62270	185	62297	185	62324	185	62351	185	62378	195
62271	185	62298	195	62325	185	62352	185	62379	185
62272	185	62299	700	62326	185	62353	195	62380	185
62273	185	62300	185	62327	185	62354	185	62381	185
62274	195	62301	185	62328	205	62355	185	62382	205
62275	185	62302	185	62329	185	62356	185	62383	205
62276	185	62303	185	62330	2500	62357	185	62384	185
62277	185	62304	185	62331	185	62358	185	62385	185
62278	185	62305	185	62332	195	62359	185	62386	185
62279	185	62306	185	62333	185	62360	185	62387	1500
62280	300	62307	185	62334	185	62361	185	62388	185
62281	195	62308	185	62335	195	62362	185	62389	185
62282	185	62309	250	62336	185	62363	185	62390	185
62283	185	62310	185	62337	185	62364	185	62391	185
62284	185	62311	195	62338	185	62365	185	62392	185
62285	185	62312	185	62339	185	62366	185	62393	185
62286	185	62313	185	62340	185	62367	185	62394	185
62287	185	62314	185	62341	185	62368	185	62395	185
62288	185	62315	185	62342	185	62369	185	62396	185
62289	185	62316	185	62343	195	62370	250	62397	185
62290	185	62317	185	62344	185	62371	185	62398	185
62291	185	62318	185	62345	185	62372	185	62399	185
62292	185	62319	250	62346	185	62373	185	62400	185

Serie Nr. 257.

66561	185	66577	185	66593	195	66609	185	66625	185
66562	185	66578	185	66594	185	66610	185	66626	185
66563	205	66579	205	66595	185	66611	185	66627	185
66564	250	66580	185	66596	185	66612	195	66628	185
66565	185	66581	185	66597	185	66613	195	66629	185
66566	185	66582	185	66598	185	66614	195	66630	185
66567	185	66583	185	66599	185	66615	185	66631	185
66568	185	66584	185	66600	185	66616	185	66632	185
66569	185	66585	185	66601	185	66617	185	66633	185
66570	185	66586	185	66602	185	66618	185	66634	185
66571	185	66587	185	66603	185	66619	185	66635	185
66572	185	66588	185	66604	185	66620	205	66636	185
66573	185	66589	185	66605	185	66621	185	66637	185
66574	185	66590	185	66606	185	66622	185	66638	185
66575	185	66591	185	66607	185	66623	185	66639	185
66576	195	66592	185	66608	185	66624	250	66640	185

Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.
66641	185	66677	195	66713	185	66749	185	66785	500
66642	185	66678	185	66714	185	66750	185	66786	185
66643	185	66679	185	66715	185	66751	185	66787	185
66644	185	66680	195	66716	185	66752	185	66788	185
66645	185	66681	185	66717	185	66753	185	66789	185
66646	185	66682	185	66718	250	66754	185	66790	205
66647	185	66683	185	66719	195	66755	185	66791	185
66648	250	66684	185	66720	195	66756	250	66792	185
66649	185	66685	250	66721	185	66757	185	66793	185
66650	185	66686	185	66722	185	66758	185	66794	185
66651	185	66687	185	66723	185	66759	185	66795	185
66652	185	66688	300	66724	185	66760	185	66796	185
66653	700	66689	185	66725	185	66761	185	66797	185
66654	185	66690	205	66726	185	66762	185	66798	185
66655	185	66691	185	66727	185	66763	185	66799	250
66656	185	66692	185	66728	185	66764	185	66800	185
66657	195	66693	195	66729	185	66765	185	66801	185
66658	185	66694	185	66730	185	66766	185	66802	185
66659	185	66695	195	66731	185	66767	185	66803	185
66660	185	66696	195	66732	185	66768	185	66804	185
66661	185	66697	185	66733	185	66769	185	66805	185
66662	195	66698	185	66734	185	66770	185	66806	185
66663	185	66699	185	66735	185	66771	205	66807	185
66664	185	66700	185	66736	185	66772	185	66808	185
66665	185	66701	185	66737	185	66773	185	66809	185
66666	185	66702	185	66738	185	66774	195	66810	185
66667	185	66703	185	66739	185	66775	185	66811	185
66668	185	66704	185	66740	185	66776	185	66812	185
66669	185	66705	185	66741	185	66777	185	66813	185
66670	185	66706	185	66742	185	66778	205	66814	205
66671	185	66707	195	66743	185	66779	205	66815	185
66672	185	66708	195	66744	185	66780	205	66816	185
66673	185	66709	185	66745	185	66781	185	66817	185
66674	185	66710	185	66746	195	66782	185	66818	185
66675	185	66711	185	66747	185	66783	185	66819	185
66676	185	66712	500	66748	185	66784	185	66820	195

Serie Nr. 288.

74621	185	74628	185	74635	185	74642	185	74649	185
74622	185	74629	185	74636	250	74643	185	74650	185
74623	185	74630	185	74637	185	74644	185	74651	185
74624	185	74631	185	74638	185	74645	185	74652	185
74625	185	74632	185	74639	185	74646	185	74653	185
74626	185	74633	185	74640	250	74647	185	74654	500
74627	185	74634	185	74641	185	74648	185	74655	185

Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.
74656	185	74701	185	74746	185	74791	185	74836	185
74657	185	74702	185	74747	185	74792	185	74837	185
74658	205	74703	185	74748	185	74793	185	74838	185
74659	185	74704	185	74749	500	74794	185	74839	185
74660	185	74705	185	74750	185	74795	185	74840	185
74661	185	74706	185	74751	300	74796	185	74841	185
74662	185	74707	185	74752	185	74797	185	74842	185
74663	185	74708	185	74753	185	74798	185	74843	185
74664	185	74709	185	74754	185	74799	300	74844	185
74665	185	74710	185	74755	185	74800	185	74845	195
74666	185	74711	185	74756	185	74801	185	74846	185
74667	185	74712	185	74757	185	74802	185	74847	185
74668	185	74713	185	74758	185	74803	185	74848	185
74669	185	74714	185	74759	185	74804	185	74849	185
74670	185	74715	185	74760	185	74805	185	74850	185
74671	185	74716	185	74761	185	74806	185	74851	185
74672	185	74717	185	74762	250	74807	185	74852	185
74673	195	74718	185	74763	185	74808	185	74853	185
74674	185	74719	185	74764	185	74809	185	74854	185
74675	185	74720	185	74765	185	74810	185	74855	185
74676	185	74721	185	74766	185	74811	185	74856	185
74677	185	74722	185	74767	185	74812	185	74857	185
74678	185	74723	185	74768	185	74813	195	74858	195
74679	250	74724	185	74769	185	74814	195	74859	195
74680	185	74725	185	74770	185	74815	185	74860	185
74681	185	74726	185	74771	185	74816	185	74861	185
74682	185	74727	185	74772	185	74817	185	74862	195
74683	185	74728	185	74773	185	74818	205	74863	185
74684	250	74729	300	74774	185	74819	185	74864	195
74685	185	74730	185	74775	185	74820	185	74865	185
74686	185	74731	185	74776	185	74821	185	74866	185
74687	185	74732	185	74777	185	74822	185	74867	185
74688	185	74733	250	74778	185	74823	185	74868	185
74689	185	74734	185	74779	185	74824	185	74869	195
74690	205	74735	185	74780	185	74825	185	74870	185
74691	185	74736	185	74781	185	74826	185	74871	500
74692	185	74737	185	74782	185	74827	185	74872	185
74693	185	74738	185	74783	185	74828	185	74873	185
74694	185	74739	185	74784	185	74829	185	74874	185
74695	185	74740	185	74785	185	74830	185	74875	195
74696	185	74741	185	74786	1000	74831	185	74876	185
74697	185	74742	185	74787	185	74832	185	74877	500
74698	185	74743	195	74788	185	74833	185	74878	185
74699	185	74744	205	74789	185	74834	185	74879	300
74700	185	74745	185	74790	185	74835	195	74880	185

Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.

Serie Nr. 292.

75661	185	75704	185	75747	185	75790	185	75833	185
75662	185	75705	205	75748	185	75791	185	75834	185
75663	185	75706	185	75749	185	75792	195	75835	185
75664	185	75707	185	75750	185	75793	195	75836	185
75665	185	75708	185	75751	185	75794	185	75837	185
75666	185	75709	185	75752	185	75795	185	75838	185
75667	185	75710	185	75753	185	75796	250	75839	185
75668	185	75711	185	75754	185	75797	185	75840	185
75669	185	75712	185	75755	185	75798	185	75841	185
75670	185	75713	185	75756	185	75799	185	75842	185
75671	185	75714	185	75757	185	75800	185	75843	195
75672	185	75715	185	75758	185	75801	185	75844	185
75673	185	75716	185	75759	185	75802	185	75845	185
75674	185	75717	185	75760	185	75803	195	75846	185
75675	185	75718	185	75761	185	75804	185	75847	185
75676	185	75719	1500	75762	185	75805	185	75848	185
75677	185	75720	185	75763	185	75806	185	75849	185
75678	185	75721	185	75764	185	75807	500	75850	185
75679	205	75722	195	75765	185	75808	185	75851	185
75680	185	75723	185	75766	185	75809	195	75852	185
75681	185	75724	185	75767	185	75810	185	75853	185
75682	185	75725	195	75768	185	75811	185	75854	185
75683	185	75726	500	75769	185	75812	185	75855	185
75684	185	75727	185	75770	185	75813	185	75856	185
75685	185	75728	185	75771	185	75814	185	75857	195
75686	185	75729	185	75772	185	75815	185	75858	185
75687	185	75730	185	75773	185	75816	185	75859	185
75688	195	75731	185	75774	185	75817	185	75860	185
75689	185	75732	185	75775	185	75818	185	75861	185
75690	185	75733	185	75776	185	75819	185	75862	185
75691	185	75734	185	75777	185	75820	185	75863	185
75692	185	75735	195	75778	185	75821	185	75864	185
75693	185	75736	185	75779	185	75822	185	75865	195
75694	185	75737	185	75780	185	75823	185	75866	185
75695	185	75738	195	75781	185	75824	185	75867	185
75696	185	75739	185	75782	185	75825	185	75868	185
75697	185	75740	185	75783	185	75826	185	75869	185
75698	185	75741	185	75784	185	75827	185	75870	185
75699	185	75742	205	75785	185	75828	185	75871	185
75700	185	75743	185	75786	185	75829	185	75872	185
75701	185	75744	185	75787	185	75830	185	75873	185
75702	185	75745	185	75788	185	75831	185	75874	185
75703	185	75746	185	75789	185	75832	205	75875	205

Digitized by Google

Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.
75876	185	75885	500	75894	185	75903	185	75912	185
75877	195	75886	185	75895	185	75904	185	75913	185
75878	195	75887	185	75896	205	75905	185	75914	185
75879	185	75888	185	75897	185	75906	185	75915	185
75880	300	75889	185	75898	185	75907	195	75916	195
75881	185	75890	185	75899	185	75908	185	75917	185
75882	195	75891	185	75900	185	75909	185	75918	185
75883	185	75892	250	75901	300	75910	185	75919	185
75884	300	75893	185	75902	185	75911	185	75920	185

Serie Nr. 299.

77481	185	77515	185	77549	185	77583	185	77617	205
77482	185	77516	185	77550	185	77584	185	77618	185
77483	185	77517	185	77551	185	77585	185	77619	185
77484	185	77518	185	77552	185	77586	185	77620	185
77485	185	77519	185	77553	185	77587	185	77621	185
77486	185	77520	185	77554	185	77588	185	77622	185
77487	185	77521	185	77555	185	77589	185	77623	185
77488	185	77522	185	77556	185	77590	185	77624	185
77489	205	77523	195	77557	185	77591	185	77625	185
77490	195	77524	185	77558	195	77592	185	77626	185
77491	185	77525	185	77559	185	77593	185	77627	185
77492	185	77526	185	77560	185	77594	185	77628	185
77493	185	77527	195	77561	185	77595	185	77629	185
77494	185	77528	185	77562	195	77596	185	77630	185
77495	185	77529	185	77563	185	77597	185	77631	185
77496	185	77530	185	77564	185	77598	185	77632	185
77497	185	77531	185	77565	185	77599	185	77633	185
77498	185	77532	185	77566	185	77600	185	77634	700
77499	185	77533	185	77567	185	77601	185	77635	185
77500	185	77534	185	77568	185	77602	185	77636	185
77501	185	77535	300	77569	185	77603	185	77637	185
77502	185	77536	185	77570	185	77604	185	77638	185
77503	185	77537	250	77571	185	77605	185	77639	205
77504	185	77538	185	77572	185	77606	185	77640	185
77505	195	77539	185	77573	185	77607	185	77641	185
77506	185	77540	185	77574	185	77608	185	77642	185
77507	185	77541	185	77575	195	77609	185	77643	185
77508	185	77542	185	77576	185	77610	185	77644	185
77509	185	77543	185	77577	185	77611	185	77645	185
77510	**4000**	77544	185	77578	185	77612	185	77646	185
77511	195	77545	185	77579	185	77613	185	77647	185
77512	195	77546	185	77580	185	77614	185	77648	185
77513	**1500**	77547	185	77581	185	77615	185	77649	185
77514	195	77548	185	77582	185	77616	185	77650	185

Digitized by Google

Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.
77651	185	77669	185	77687	195	77705	185	77723	185
77652	195	77670	185	77688	185	77706	300	77724	185
77653	250	77671	185	77689	500	77707	185	77725	185
77654	185	77672	205	77690	185	77708	185	77726	300
77655	195	77673	185	77691	185	77709	185	77727	185
77656	195	77674	185	77692	185	77710	195	77728	185
77657	185	77675	185	77693	185	77711	185	77729	185
77658	195	77676	185	77694	185	77712	185	77730	185
77659	185	77677	205	77695	185	77713	185	77731	185
77660	185	77678	185	77696	300	77714	185	77732	185
77661	185	77679	185	77697	185	77715	300	77733	185
77662	185	77680	300	77698	185	77716	185	77734	185
77663	185	77681	185	77699	185	77717	185	77735	185
77664	185	77682	205	77700	185	77718	185	77736	185
77665	185	77683	185	77701	185	77719	185	77737	185
77666	195	77684	185	77702	185	77720	185	77738	185
77667	185	77685	185	77703	185	77721	195	77739	185
77668	185	77686	185	77704	185	77722	185	77740	195

Serie Nr. 358.

92821	185	92846	185	92871	185	92896	195	92921	195
92822	185	92847	185	92872	185	92897	185	92922	185
92823	185	92848	185	92873	185	92898	185	92923	195
92824	205	92849	185	92874	185	92899	185	92924	185
92825	185	92850	185	92875	185	92900	185	92925	185
92826	185	92851	185	92876	185	92901	185	92926	185
92827	185	92852	185	92877	185	92902	185	92927	185
92828	185	92853	185	92878	185	92903	185	92928	185
92829	185	92854	185	92879	185	92904	185	92929	185
92830	185	92855	185	92880	185	92905	185	92930	185
92831	205	92856	185	92881	185	92906	195	92931	185
92832	185	92857	185	92882	185	92907	185	92932	185
92833	195	92858	185	92883	185	92908	185	92933	185
92834	185	92859	185	92884	185	92909	185	92934	185
92835	185	92860	185	92885	195	92910	185	92935	185
92836	195	92861	185	92886	185	92911	185	92936	185
92837	185	92862	185	92887	185	92912	185	92937	185
92838	185	92863	185	92888	185	92913	185	92938	195
92839	205	92864	185	92889	500	92914	185	92939	185
92840	205	92865	185	92890	185	92915	195	92940	185
92841	185	92866	185	92891	185	92916	195	92941	185
92842	185	92867	185	92892	185	92917	185	92942	185
92843	185	92868	185	92893	185	92918	185	92943	185
92844	185	92869	185	92894	185	92919	185	92944	185
92845	185	92870	185	92895	185	92920	195	92945	185

Digitized by Google

Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.
92946	185	92973	185	93000	185	93027	185	93054	185
92947	185	92974	185	93001	185	93028	205	93055	185
92948	195	92975	185	93002	185	93029	185	93056	185
92949	185	92976	185	93003	185	93030	185	93057	185
92950	185	92977	185	93004	185	93031	185	93058	185
92951	185	92978	185	93005	185	93032	185	93059	185
92952	185	92979	185	93006	185	93033	185	93060	185
92953	185	92980	185	93007	185	93034	185	93061	185
92954	185	92981	185	93008	185	93035	185	93062	185
92955	185	92982	185	93009	185	93036	185	93063	185
92956	185	92983	185	93010	185	93037	185	93064	185
92957	185	92984	185	93011	185	93038	185	93065	185
92958	195	92985	185	93012	185	93039	185	93066	195
92959	250	92986	185	93013	185	93040	185	93067	185
92960	185	92987	185	93014	185	93041	250	93068	185
92961	185	92988	185	93015	185	93042	185	93069	185
92962	185	92989	185	93016	185	93043	195	93070	185
92963	185	92990	185	93017	195	93044	185	93071	185
92964	185	92991	185	93018	185	93045	195	93072	185
92965	185	92992	185	93019	185	93046	185	93073	195
92966	185	92993	185	93020	185	93047	185	93074	185
92967	185	92994	185	93021	185	93048	185	93075	185
92968	185	92995	185	93022	185	93049	185	93076	185
92969	185	92996	185	93023	185	93050	185	93077	185
92970	185	92997	185	93024	195	93051	185	93078	185
92971	185	92998	185	93025	185	93052	205	93079	250
92972	185	92999	185	93026	185	93053	195	93080	185

Serie Nr. 364.

94381	185	94397	185	94413	195	94429	185	94445	185
94382	185	94398	185	94414	185	94430	185	94446	185
94383	185	94399	185	94415	185	94431	250	94447	185
94384	185	94400	185	94416	185	94432	185	94448	185
94385	195	94401	185	94417	185	94433	185	94449	185
94386	185	94402	185	94418	185	94434	185	94450	185
94387	185	94403	185	94419	500	94435	185	94451	185
94388	185	94404	185	94420	185	94436	195	94452	185
94389	185	94405	185	94421	185	94437	185	94453	185
94390	185	94406	185	94422	185	94438	185	94454	205
94391	195	94407	185	94423	185	94439	185	94455	185
94392	185	94408	185	94424	185	94440	185	94456	185
94393	185	94409	185	94425	185	94441	185	94457	185
94394	185	94410	185	94426	185	94442	185	94458	185
94395	185	94411	185	94427	185	94443	185	94459	195
94396	185	94412	185	94428	185	94444	185	94460	185

Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.
94461	185	94497	185	94533	185	94569	185	94605	185
94462	205	94498	185	94534	185	94570	185	94606	185
94463	185	94499	185	94535	185	94571	185	94607	185
94464	185	94500	185	94536	205	94572	185	94608	195
94465	185	94501	185	94537	185	94573	185	94609	185
94466	195	94502	185	94538	1000	94574	185	94610	185
94467	185	94503	185	94539	185	94575	185	94611	185
94468	205	94504	195	94540	185	94576	185	94612	185
94469	185	94505	195	94541	185	94577	185	94613	185
94470	185	94506	185	94542	195	94578	185	94614	185
94471	185	94507	250	94543	185	94579	185	94615	185
94472	185	94508	185	94544	185	94580	185	94616	185
94473	185	94509	185	94545	185	94581	185	94617	185
94474	250	94510	185	94546	185	94582	700	94618	250
94475	185	94511	185	94547	185	94583	185	94619	185
94476	185	94512	185	94548	185	94584	185	94620	185
94477	185	94513	195	94549	185	94585	195	94621	185
94478	185	94514	185	94550	185	94586	185	94622	185
94479	185	94515	185	94551	185	94587	300	94623	205
94480	185	94516	185	94552	185	94588	185	94624	185
94481	185	94517	185	94553	185	94589	185	94625	185
94482	185	94518	185	94554	185	94590	185	94626	185
94483	205	94519	185	94555	250	94591	185	94627	185
94484	185	94520	185	94556	185	94592	185	94628	185
94485	185	94521	185	94557	185	94593	185	94629	185
94486	185	94522	185	94558	185	94594	185	94630	185
94487	185	94523	195	94559	185	94595	185	94631	185
94488	185	94524	185	94560	185	94596	185	94632	185
94489	185	94525	185	94561	185	94597	185	94633	185
94490	185	94526	185	94562	185	94598	185	94634	185
94491	185	94527	185	94563	185	94599	185	94635	185
94492	185	94528	185	94564	195	94600	250	94636	185
94493	185	94529	185	94565	185	94601	185	94637	185
94494	185	94530	185	94566	185	94602	185	94638	185
94495	185	94531	185	94567	185	94603	185	94639	185
94496	185	94532	195	94568	185	94604	185	94640	185

Serie Nr. 365.

94641	185	94648	185	94655	195	94662	185	94669	195
94642	185	94649	185	94656	185	94663	185	94670	195
94643	250	94650	185	94657	185	94664	185	94671	185
94644	195	94651	185	94658	185	94665	185	94672	185
94645	185	94652	185	94659	185	94666	185	94673	185
94646	185	94653	185	94660	185	94667	185	94674	185
94647	185	94654	195	94661	185	94668	185	94675	195

Digitized by Google

Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.
94676	185	94721	185	94766	185	94811	185	94856	185
94677	185	94722	185	94767	185	94812	100000	94857	185
94678	185	94723	185	94768	185	94813	185	94858	185
94679	185	94724	195	94769	185	94814	185	94859	185
94680	185	94725	185	94770	185	94815	185	94860	185
94681	185	94726	300	94771	205	94816	185	94861	185
94682	185	94727	185	94772	185	94817	185	94862	185
94683	185	94728	185	94773	185	94818	185	94863	185
94684	185	94729	205	94774	185	94819	185	94864	185
94685	185	94730	185	94775	185	94820	185	94865	185
94686	185	94731	185	94776	185	94821	185	94866	185
94687	185	94732	185	94777	195	94822	205	94867	185
94688	185	94733	185	94778	185	94823	185	94868	205
94689	185	94734	185	94779	185	94824	185	94869	185
94690	185	94735	185	94780	195	94825	185	94870	185
94691	205	94736	185	94781	185	94826	185	94871	185
94692	185	94737	195	94782	205	94827	185	94872	185
94693	195	94738	185	94783	185	94828	185	94873	195
94694	185	94739	185	94784	185	94829	185	94874	250
94695	195	94740	185	94785	185	94830	185	94875	185
94696	185	94741	185	94786	185	94831	185	94876	185
94697	185	94742	185	94787	185	94832	185	94877	185
94698	185	94743	185	94788	205	94833	185	94878	185
94699	185	94744	185	94789	185	94834	185	94879	500
94700	300	94745	185	94790	185	94835	185	94880	185
94701	185	94746	185	94791	185	94836	185	94881	185
94702	185	94747	185	94792	185	94837	195	94882	185
94703	195	94748	185	94793	185	94838	185	94883	185
94704	185	94749	185	94794	185	94839	185	94884	185
94705	185	94750	185	94795	185	94840	185	94885	185
94706	185	94751	300	94796	185	94841	185	94886	300
94707	185	94752	195	94797	185	94842	195	94887	185
94708	185	94753	185	94798	195	94843	185	94888	185
94709	185	94754	185	94799	185	94844	185	94889	185
94710	185	94755	185	94800	300	94845	185	94890	185
94711	185	94756	185	94801	185	94846	185	94891	185
94712	185	94757	195	94802	185	94847	185	94892	185
94713	185	94758	185	94803	185	94848	185	94893	185
94714	185	94759	185	94804	185	94849	185	94894	185
94715	185	94760	195	94805	185	94850	185	94895	185
94716	185	94761	205	94806	185	94851	300	94896	185
94717	185	94762	185	94807	185	94852	185	94897	185
94718	185	94763	185	94808	185	94853	185	94898	185
94719	185	94764	185	94809	185	94854	185	94899	185
94720	185	94765	185	94810	185	94855	185	94900	185

Serie Nr. 410.

Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.
106341	500	106384	195	106427	185	106470	185	106513	185
106342	185	106385	185	106428	185	106471	185	106514	185
106343	195	106386	185	106429	185	106472	185	106515	185
106344	185	106387	185	106430	185	106473	185	106516	185
106345	185	106388	185	106431	185	106474	185	106517	185
106346	185	106389	185	106432	185	106475	205	106518	185
106347	185	106390	185	106433	185	106476	185	106519	185
106348	185	106391	185	106434	185	106477	195	106520	185
106349	185	106392	185	106435	185	106478	195	106521	185
106350	185	106393	185	106436	195	106479	185	106522	185
106351	185	106394	185	106437	185	106480	300	106523	185
106352	185	106395	195	106438	185	106481	185	106524	185
106353	185	106396	195	106439	185	106482	185	106525	185
106354	185	106397	185	106440	185	106483	185	106526	185
106355	185	106398	185	106441	185	106484	185	106527	185
106356	185	106399	250	106442	185	106485	185	106528	185
106357	185	106400	185	106443	185	106486	185	106529	195
106358	185	106401	185	106444	195	106487	185	106530	185
106359	185	106402	185	106445	205	106488	185	106531	185
106360	185	106403	250	106446	185	106489	195	106532	195
106361	185	106404	185	106447	185	106490	185	106533	185
106362	185	106405	195	106448	185	106491	185	106534	185
106363	185	106406	185	106449	185	106492	185	106535	185
106364	185	106407	185	106450	185	106493	185	106536	185
106365	185	106408	185	106451	185	106494	185	106537	185
106366	195	106409	185	106452	185	106495	185	106538	185
106367	185	106410	185	106453	185	106496	185	106539	185
106368	185	106411	185	106454	185	106497	185	106540	250
106369	185	106412	185	106455	185	106498	185	106541	185
106370	195	106413	185	106456	195	106499	300	106542	185
106371	185	106414	185	106457	185	106500	185	106543	185
106372	185	106415	185	106458	185	106501	195	106544	185
106373	185	106416	185	106459	185	106502	185	106545	185
106374	185	106417	185	106460	185	106503	185	106546	185
106375	185	106418	185	106461	185	106504	185	106547	195
106376	185	106419	185	106462	185	106505	185	106548	205
106377	185	106420	185	106463	185	106506	185	106549	185
106378	185	106421	185	106464	185	106507	185	106550	185
106379	185	106422	185	106465	185	106508	185	106551	185
106380	185	106423	185	106466	185	106509	185	106552	185
106381	185	106424	185	106467	185	106510	185	106553	185
106382	185	106425	185	106468	185	106511	185	106554	185
106383	195	106426	185	106469	185	106512	185	106555	195

Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.
106556	250	106565	185	106574	185	106583	185	106592	185
106557	185	106566	185	106575	185	106584	185	106593	185
106558	185	106567	250	106576	185	106585	185	106594	185
106559	185	106568	185	106577	205	106586	185	106595	185
106560	185	106569	185	106578	185	106587	185	106596	185
106561	185	106570	185	106579	185	106588	185	106597	185
106562	185	106571	185	106580	185	106589	185	106598	185
106563	185	106572	185	106581	185	106590	185	106599	185
106564	185	106573	195	106582	185	106591	185	106600	185

Serie Nr. 498.

129221	185	129255	185	129289	185	129323	185	129357	185
129222	185	129256	185	129290	185	129324	185	129358	185
129223	185	129257	195	129291	185	129325	185	129359	195
129224	185	129258	185	129292	185	129326	185	129360	185
129225	185	129259	185	129293	185	129327	185	129361	185
129226	185	129260	185	129294	185	129328	185	129362	185
129227	185	129261	205	129295	185	129329	185	129363	185
129228	185	129262	185	129296	185	129330	185	129364	185
129229	185	129263	185	129297	185	129331	185	129365	185
129230	185	129264	250	129298	185	129332	185	129366	205
129231	185	129265	185	129299	185	129333	185	129367	250
129232	185	129266	185	129300	300	129334	185	129368	185
129233	185	129267	185	129301	185	129335	185	129369	185
129234	185	129268	185	129302	185	129336	185	129370	185
129235	185	129269	185	129303	185	129337	185	129371	185
129236	185	129270	185	129304	185	129338	185	129372	185
129237	185	129271	185	129305	185	129339	185	129373	185
129238	185	129272	185	129306	185	129340	185	129374	185
129239	185	129273	185	129307	185	129341	185	129375	185
129240	185	129274	185	129308	195	129342	195	129376	195
129241	185	129275	185	129309	185	129343	185	129377	185
129242	185	129276	185	129310	250	129344	195	129378	185
129243	185	129277	185	129311	185	129345	185	129379	185
129244	185	129278	185	129312	185	129346	185	129380	185
129245	185	129279	185	129313	185	129347	185	129381	185
129246	185	129280	185	129314	185	129348	300	129382	250
129247	185	129281	185	129315	205	129349	185	129383	185
129248	185	129282	185	129316	185	129350	185	129384	500
129249	185	129283	205	129317	195	129351	185	129385	185
129250	185	129284	185	129318	185	129352	185	129386	185
129251	185	129285	185	129319	185	129353	185	129387	185
129252	185	129286	185	129320	185	129354	185	129388	185
129253	185	129287	185	129321	185	129355	195	129389	185
129254	185	129288	185	129322	185	129356	195	129390	185

Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.
129391	185	129409	185	129427	185	129445	195	129463	185
129392	185	129410	185	129428	185	129446	185	129464	185
129393	185	129411	185	129429	185	129447	185	129465	185
129394	185	129412	185	129430	185	129448	185	129466	185
129395	185	129413	185	129431	185	129449	185	129467	185
129396	185	129414	185	129432	185	129450	185	129468	185
129397	700	129415	195	129433	185	129451	185	129469	185
129398	195	129416	185	129434	195	129452	185	129470	185
129399	185	129417	185	129435	185	129453	185	129471	185
129400	185	129418	195	129436	185	129454	185	129472	185
129401	185	129419	185	129437	185	129455	185	129473	185
129402	185	129420	185	129438	185	129456	185	129474	185
129403	185	129421	185	129439	185	129457	185	129475	185
129404	185	129422	185	129440	185	129458	185	129476	205
129405	185	129423	185	129441	185	129459	185	129477	185
129406	185	129424	185	129442	185	129460	185	129478	185
129407	185	129425	185	129443	185	129461	185	129479	185
129408	185	129426	185	129444	185	129462	185	129480	185

Serie Nr. 529.

137281	185	137306	185	137331	185	137356	185	137381	185
137282	185	137307	185	137332	185	137357	185	137382	185
137283	185	137308	185	137333	185	137358	195	137383	185
137284	185	137309	185	137334	185	137359	185	137384	185
137285	185	137310	185	137335	185	137360	185	137385	195
137286	185	137311	185	137336	185	137361	185	137386	185
137287	185	137312	185	137337	185	137362	185	137387	185
137288	195	137313	185	137338	185	137363	2000	137388	185
137289	300	137314	185	137339	185	137364	185	137389	185
137290	185	137315	185	137340	185	137365	185	137390	185
137291	185	137316	185	137341	195	137366	185	137391	185
137292	205	137317	185	137342	185	137367	185	137392	185
137293	185	137318	185	137343	185	137368	185	137393	185
137294	185	137319	185	137344	185	137369	185	137394	185
137295	185	137320	185	137345	250	137370	185	137395	185
137296	185	137321	195	137346	185	137371	185	137396	185
137297	185	137322	185	137347	185	137372	185	137397	185
137298	185	137323	185	137348	185	137373	195	137398	185
137299	185	137324	185	137349	185	137374	185	137399	185
137300	185	137325	185	137350	185	137375	185	137400	185
137301	185	137326	185	137351	185	137376	185	137401	185
137302	185	137327	185	137352	185	137377	185	137402	185
137303	185	137328	185	137353	185	137378	185	137403	195
137304	185	137329	185	137354	185	137379	185	137404	205
137305	205	137330	185	137355	185	137380	185	137405	185

Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.
137406	185	137433	185	137460	185	137487	185	137514	185
137407	195	137434	185	137461	250	137488	185	137515	195
137408	195	137435	185	137462	195	137489	185	137516	185
137409	185	137436	185	137463	185	137490	185	137517	185
137410	185	137437	185	137464	185	137491	185	137518	185
137411	185	137438	700	137465	185	137492	185	137519	185
137412	185	137439	185	137466	185	137493	185	137520	185
137413	185	137440	185	137467	185	137494	185	137521	185
137414	185	137441	185	137468	185	137495	195	137522	185
137415	185	137442	185	137469	500	137496	185	137523	185
137416	185	137443	185	137470	185	137497	185	137524	185
137417	185	137444	185	137471	185	137498	185	137525	185
137418	185	137445	185	137472	185	137499	185	137526	185
137419	185	137446	250	137473	185	137500	195	137527	195
137420	185	137447	185	137474	195	137501	185	137528	185
137421	185	137448	185	137475	185	137502	185	137529	185
137422	185	137449	185	137476	195	137503	185	137530	185
137423	185	137450	185	137477	185	137504	185	137531	185
137424	185	137451	185	137478	185	137505	185	137532	185
137425	185	137452	185	137479	185	137506	185	137533	185
137426	185	137453	185	137480	185	137507	185	137534	185
137427	185	137454	185	137481	185	137508	185	137535	185
137428	185	137455	185	137482	185	137509	195	137536	185
137429	185	137456	185	137483	185	137510	185	137537	185
137430	185	137457	185	137484	185	137511	185	137538	185
137431	185	137458	185	137485	205	137512	195	137539	185
137432	185	137459	185	137486	185	137513	185	137540	185

Serie Nr. 580.

150541	185	150557	185	150573	185	150589	185	150605	185
150542	205	150558	185	150574	185	150590	185	150606	185
150543	185	150559	185	150575	195	150591	185	150607	185
150544	205	150560	185	150576	185	150592	185	150608	250
150545	185	150561	185	150577	205	150593	185	150609	195
150546	185	150562	185	150578	185	150594	185	150610	250
150547	185	150563	185	150579	185	150595	185	150611	185
150548	195	150564	205	150580	250	150596	185	150612	185
150549	185	150565	185	150581	1500	150597	185	150613	185
150550	185	150566	195	150582	185	150598	185	150614	185
150551	195	150567	1500	150583	185	150599	185	150615	185
150552	185	150568	185	150584	185	150600	185	150616	185
150553	185	150569	185	150585	185	150601	185	150617	185
150554	185	150570	185	150586	185	150602	205	150618	185
150555	195	150571	185	150587	185	150603	185	150619	185
150556	185	150572	185	150588	185	150604	185	150620	185

Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.
150621	185	150657	185	150693	185	150729	185	150765	185
150622	185	150658	185	150694	185	150730	185	150766	185
150623	185	150659	185	150695	185	150731	185	150767	185
150624	250	150660	185	150696	185	150732	205	150768	185
150625	185	150661	185	150697	195	150733	185	150769	195
150626	185	150662	185	150698	185	150734	185	150770	185
150627	205	150663	185	150699	185	150735	185	150771	185
150628	205	150664	185	150700	195	150736	185	150772	185
150629	185	150665	185	150701	185	150737	185	150773	185
150630	185	150666	185	150702	185	150738	185	150774	185
150631	195	150667	195	150703	205	150739	185	150775	185
150632	185	150668	185	150704	185	150740	185	150776	185
150633	250	150669	205	150705	185	150741	195	150777	185
150634	185	150670	185	150706	185	150742	185	150778	205
150635	195	150671	185	150707	185	150743	185	150779	185
150636	185	150672	1500	150708	185	150744	185	150780	185
150637	185	150673	185	150709	185	150745	185	150781	185
150638	185	150674	185	150710	185	150746	185	150782	185
150639	300	150675	185	150711	185	150747	185	150783	185
150640	2000	150676	185	150712	185	150748	185	150784	185
150641	185	150677	185	150713	205	150749	185	150785	185
150642	185	150678	195	150714	185	150750	185	150786	185
150643	185	150679	185	150715	185	150751	185	150787	185
150644	185	150680	185	150716	185	150752	195	150788	185
150645	185	150681	185	150717	185	150753	185	150789	185
150646	185	150682	185	150718	250	150754	185	150790	185
150647	185	150683	185	150719	185	150755	185	150791	185
150648	185	150684	185	150720	185	150756	185	150792	185
150649	185	150685	185	150721	185	150757	185	150793	185
150650	185	150686	185	150722	185	150758	185	150794	185
150651	185	150687	185	150723	205	150759	185	150795	185
150652	185	150688	195	150724	185	150760	185	150796	185
150653	185	150689	185	150725	185	150761	185	150797	185
150654	205	150690	185	150726	185	150762	185	150798	185
150655	185	150691	185	150727	185	150763	185	150799	185
150656	185	150692	185	150728	185	150764	185	150800	185

Serie Nr. 604.

156781	185	156788	185	156795	185	156802	185	156809	185
156782	195	156789	185	156796	185	156803	185	156810	185
156783	185	156790	185	156797	185	156804	185	156811	500
156784	185	156791	195	156798	185	156805	185	156812	185
156785	185	156792	195	156799	185	146806	185	156813	185
156786	185	156793	185	156800	185	156807	185	156814	185
156787	185	156794	185	156801	185	156808	185	156815	185

Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.
156816	185	156861	185	156906	185	156951	185	156996	185
156817	185	156862	300	156907	185	156952	185	156997	185
156818	185	156863	185	156908	185	156953	185	156998	185
156819	185	156864	185	156909	185	156954	205	156999	185
156820	185	156865	185	156910	205	156955	185	157000	500
156821	250	156866	185	156911	195	156956	185	157001	185
156822	185	156867	185	156912	185	156957	185	157002	185
156823	195	156868	185	156913	185	156958	185	157003	185
156824	185	156869	185	156914	185	156959	185	157004	185
156825	185	156870	185	156915	185	156960	185	157005	185
156826	185	156871	185	156916	185	156961	185	157006	185
156827	185	156872	185	156917	185	156962	185	157007	185
156828	185	156873	185	156918	300	156963	185	157008	185
156829	185	156874	185	156919	185	156964	185	157009	185
156830	195	156875	185	156920	185	156965	185	157010	185
156831	185	156876	185	156921	185	156966	195	157011	185
156832	185	156877	185	156922	185	156967	185	157012	185
156833	185	156878	185	156923	185	156968	185	157013	185
156834	185	156879	185	156924	195	156969	185	157014	185
156835	185	156880	185	156925	185	156970	185	157015	185
156836	185	156881	185	156926	185	156971	185	157016	185
156837	185	156882	185	156927	195	156972	185	157017	185
156838	185	156883	185	156928	185	156973	185	157018	185
156839	185	156884	185	156929	185	156974	185	157019	185
156840	185	156885	185	156930	185	156975	185	157020	185
156841	185	156886	185	156931	185	156976	205	157021	185
156842	185	156887	185	156932	185	156977	185	157022	185
156843	185	156888	185	156933	185	156978	185	157023	185
156844	185	156889	185	156934	185	156979	185	157024	185
156845	185	156890	185	156935	185	156980	185	157025	185
156846	185	156891	185	156936	185	156981	185	157026	185
156847	185	156892	185	156937	185	156982	185	157027	185
156848	185	156893	185	156938	205	156983	185	157028	185
156849	185	156894	185	156939	185	156984	185	157029	195
156850	185	156895	185	156940	185	156985	300	157030	185
156851	185	156896	185	156941	185	156986	185	157031	185
156852	185	156897	185	156942	185	156987	185	157032	185
156853	185	156898	185	156943	185	156988	185	157033	185
156854	185	156899	185	156944	185	156989	185	157034	185
156855	185	156900	185	156945	185	156990	195	157035	185
156856	185	156901	185	156946	250	156991	195	157036	185
156857	185	156902	185	156947	185	156992	185	157037	185
156858	700	156903	185	156948	185	156993	300	157038	185
156859	185	156904	185	156949	185	156994	300	157039	185
156860	185	156905	185	156950	185	156995	185	157040	185

Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.
Serie Nr. 606.									
157301	185	157344	195	157387	300	157430	185	157473	185
157302	185	157345	12000	157388	185	157431	185	157474	185
157303	195	157346	185	157389	185	157432	195	157475	185
157304	185	157347	185	157390	185	157433	185	157476	185
157305	185	157348	195	157391	185	157434	185	157477	185
157306	185	157349	185	157392	185	157435	185	157478	185
157307	185	157350	205	157393	185	157436	195	157479	185
157308	185	157351	185	157394	185	157437	185	157480	185
157309	185	157352	185	157395	185	157438	185	157481	185
157310	195	157353	185	157396	185	157439	185	157482	185
157311	185	157354	185	157397	700	157440	185	157483	185
157312	185	157355	185	157398	185	157441	185	157484	185
157313	185	157356	185	157399	205	157442	185	157485	185
157314	185	157357	185	157400	185	157443	185	157486	185
157315	185	157358	195	157401	185	157444	185	157487	195
157316	185	157359	185	157402	185	157445	185	157488	185
157317	185	157360	185	157403	185	157446	185	157489	185
157318	195	157361	185	157404	185	157447	185	157490	185
157319	185	157362	185	157405	185	157448	185	157491	195
157320	185	157363	185	157406	185	157449	185	157492	185
157321	185	157364	700	157407	185	157450	185	157493	185
157322	195	157365	185	157408	185	157451	185	157494	185
157323	185	157366	185	157409	185	157452	185	157495	185
157324	185	157367	185	157410	185	157453	185	157496	185
157325	185	157368	185	157411	185	157454	185	157497	185
157326	185	157369	185	157412	185	157455	185	157498	185
157327	185	157370	185	157413	500	157456	185	157499	185
157328	185	157371	185	157414	185	157457	185	157500	185
157329	185	157372	185	157415	185	157458	185	157501	185
157330	185	157373	185	157416	185	157459	185	157502	185
157331	185	157374	185	157417	250	157460	185	157503	185
157332	185	157375	195	157418	185	157461	185	157504	185
157333	185	157376	185	157419	185	157462	185	157505	185
157334	185	157377	185	157420	185	157463	185	157506	185
157335	185	157378	185	157421	185	157464	185	157507	185
157336	185	157379	185	157422	185	157465	185	157508	185
157337	185	157380	185	157423	195	157466	195	157509	185
157338	185	157381	185	157424	185	157467	185	157510	195
157339	500	157382	185	157425	50000	157468	500	157511	185
157340	185	157383	185	157426	185	157469	185	157512	185
157341	185	157384	185	157427	185	157470	500	157513	185
157342	185	157385	185	157428	185	157471	185	157514	185
157343	185	157386	185	157429	185	157472	185	157515	185

Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.
157516	185	157525	185	157534	185	157543	185	157552	185
157517	185	157526	185	157535	185	157544	185	157553	185
157518	185	157527	185	157536	195	157545	185	157554	185
157519	185	157528	185	157537	185	157546	185	157555	185
157520	185	157529	185	157538	195	157547	185	157556	185
157521	185	157530	185	157539	185	157548	185	157557	185
157522	185	157531	185	157540	185	157549	185	157558	185
157523	185	157532	185	157541	185	157550	185	157559	185
157524	185	157533	185	157542	185	157551	185	157560	185
Serie Nr. 611.									
158601	185	158635	185	158669	185	158703	185	158737	185
158602	185	158636	185	158670	185	158704	185	158738	185
158603	185	158637	185	158671	185	158705	185	158739	185
158604	185	158638	185	158672	185	158706	185	158740	185
158605	185	158639	185	158673	185	158707	185	158741	185
158606	185	158640	185	158674	185	158708	185	158742	185
158607	185	158641	185	158675	185	158709	185	158743	185
158608	185	158642	185	158676	185	158710	185	158744	185
158609	185	158643	185	158677	185	158711	195	158745	185
158610	185	158644	185	158678	185	158712	185	158746	185
158611	185	158645	185	158679	185	158713	185	158747	185
158612	250	158646	185	158680	185	158714	185	158748	185
158613	185	158647	185	158681	195	158715	185	158749	185
158614	300	158648	185	158682	185	158716	185	158750	185
158615	205	158649	185	158683	195	158717	300	158751	185
158616	185	158650	185	158684	185	158718	185	158752	185
158617	185	158651	185	158685	185	158719	185	158753	185
158618	185	158652	185	158686	205	158720	185	158754	185
158619	185	158653	185	158687	185	158721	185	158755	185
158620	185	158654	185	158688	195	158722	185	158756	185
158621	185	158655	185	158689	185	158723	185	158757	185
158622	185	158656	185	158690	185	158724	185	158758	185
158623	185	158657	185	158691	185	158725	205	158759	185
158624	185	158658	195	158692	185	158726	185	158760	185
158625	185	158659	185	158693	185	158727	185	158761	185
158626	195	158660	185	158694	185	158728	250	158762	185
158627	185	158661	195	158695	185	158729	185	158763	185
158628	185	158662	185	158696	185	158730	185	158764	195
158629	185	158663	185	158697	185	158731	185	158765	205
158630	185	158664	185	158698	185	158732	185	158766	185
158631	185	158665	185	158699	185	158733	185	158767	185
158632	185	158666	185	158700	185	158734	185	158768	185
158633	185	158667	185	158701	185	158735	185	158769	185
158634	195	158668	185	158702	185	158736	185	158770	185

Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.
158771	185	158789	185	158807	185	158825	185	158843	185
158772	185	158790	185	158808	250	158826	185	158844	185
158773	185	158791	185	158809	185	158827	185	158845	185
158774	185	158792	185	158810	185	158828	195	158846	185
158775	185	158793	185	158811	185	158829	185	158847	185
158776	185	158794	185	158812	185	158830	185	158848	185
158777	185	158795	185	158813	185	158831	185	158849	185
158778	185	158796	185	158814	195	158832	185	158850	185
158779	185	158797	185	158815	185	158833	185	158851	185
158780	185	158798	185	158816	185	158834	185	158852	185
158781	185	158799	185	158817	185	158835	185	158853	185
158782	185	158800	185	158818	185	158836	185	158854	185
158783	185	158801	185	158819	185	158837	185	158855	185
158784	500	158802	185	158820	185	158838	185	158856	185
158785	185	158803	185	158821	185	158839	185	158857	185
158786	185	158804	185	158822	185	158840	185	158858	185
158787	185	158805	185	158823	185	158841	185	158859	185
158788	185	158806	185	158824	195	158842	185	158860	185

Serie Nr. 646.

167701	185	167726	185	167751	185	167776	185	167801	250
167702	185	167727	185	167752	300	167777	185	167802	185
167703	185	167728	185	167753	195	167778	185	167803	185
167704	185	167729	185	167754	185	167779	195	167804	185
167705	185	167730	185	167755	185	167780	185	167805	185
167706	185	167731	185	167756	185	167781	700	167806	185
167707	185	167732	185	167757	250	167782	185	167807	195
167708	185	167733	185	167758	185	167783	195	167808	185
167709	195	167734	185	167759	185	167784	185	167809	185
167710	195	167735	185	167760	185	167785	185	167810	185
167711	185	167736	185	167761	205	167786	185	167811	185
167712	185	167737	185	167762	185	167787	185	167812	185
167713	185	167738	300	167763	185	167788	185	167813	185
167714	185	167739	185	167764	185	167789	195	167814	185
167715	185	167740	185	167765	185	167790	185	167815	185
167716	185	167741	185	167766	185	167791	185	167816	185
167717	185	167742	185	167767	185	167792	185	167817	185
167718	185	167743	500	167768	185	167793	185	167818	185
167719	185	167744	185	167769	185	167794	185	167819	185
167720	185	167745	185	167770	185	167795	185	167820	185
167721	300	167746	185	167771	185	167796	185	167821	185
167722	185	167747	185	167772	185	167797	185	167822	185
167723	185	167748	185	167773	185	167798	185	167823	185
167724	185	167749	185	167774	185	167799	185	167824	185
167725	185	167750	185	167775	185	167800	185	167825	185

Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.
167826	185	167853	195	167880	185	167907	185	167934	185
167827	185	167854	185	167881	205	167908	185	167935	185
167828	185	167855	185	167882	185	167909	185	167936	185
167829	185	167856	185	167883	185	167910	185	167937	185
167830	195	167857	185	167884	185	167911	195	167938	185
167831	185	167858	185	167885	185	167912	185	167939	185
167832	195	167859	185	167886	185	167913	185	167940	185
167833	185	167860	185	167887	185	167914	185	167941	185
167834	185	167861	1000	167888	185	167915	185	167942	185
167835	185	167862	185	167889	185	167916	185	167943	185
167836	185	167863	185	167890	185	167917	185	167944	185
167837	185	167864	185	167891	185	167918	185	167945	195
167838	185	167865	185	167892	185	167919	185	167946	185
167839	185	167866	185	167893	185	167920	185	167947	185
167840	185	167867	185	167894	185	167921	185	167948	185
167841	185	167868	195	167895	500	167922	185	167949	185
167842	185	167869	195	167896	185	167923	185	167950	185
167843	185	167870	185	167897	185	167924	185	167951	185
167844	185	167871	185	167898	185	167925	185	167952	1500
167845	185	167872	185	167899	185	167926	185	167953	185
167846	185	167873	185	167900	185	167927	185	167954	185
167847	185	167874	185	167901	185	167928	185	167955	185
167848	185	167875	185	167902	185	167929	185	167956	185
167849	185	167876	185	167903	185	167930	185	167957	185
167850	185	167877	185	167904	185	167931	185	167958	185
167851	185	167878	185	167905	185	167932	185	167959	185
167852	185	167879	185	167906	185	167933	185	167960	185

Serie Nr. 662.

171861	195	171877	205	171893	185	171909	185	171925	185
171862	185	171878	185	171894	185	171910	185	171926	185
171863	185	171879	185	171895	195	171911	185	171927	185
171864	195	171880	185	171896	185	171912	185	171928	185
171865	185	171881	185	171897	185	171913	185	171929	185
171866	185	171882	205	171898	185	171914	185	171930	185
171867	185	171883	185	171899	185	171915	185	171931	185
171868	185	171884	185	171900	205	171916	185	171932	185
171869	185	171885	185	171901	195	171917	185	171933	185
171870	185	171886	185	171902	185	171918	205	171934	185
171871	185	171887	185	171903	185	171919	185	171935	185
171872	185	171888	185	171904	185	171820	185	171936	195
171873	185	171889	195	171905	195	171921	185	171937	185
171874	185	171890	185	171906	185	171922	195	171938	185
171875	185	171891	185	171907	185	171923	185	171939	185
171876	250	171892	700	171908	195	171924	185	171940	185

Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.
171941	185	171977	185	172013	185	172049	185	172085	185
171942	185	171978	185	172014	185	172050	300	172086	185
171943	185	171979	185	172015	185	172051	185	172087	185
171944	185	171980	195	172016	185	172052	185	172088	185
171945	185	171981	185	172017	185	172053	185	172089	185
171946	195	171982	195	172018	185	172054	185	172090	185
171947	185	171983	185	172019	185	172055	300	172091	185
171948	185	171984	185	172020	185	172056	185	172092	185
171949	185	171985	185	172021	185	172057	185	172093	185
171950	185	171986	185	172022	185	172058	185	172094	185
171951	185	171987	185	172023	185	172059	185	172095	185
171952	185	171988	185	172024	185	172060	185	172096	185
171953	185	171989	195	172025	185	172061	185	172097	185
171954	185	171990	185	172026	185	172062	185	172098	185
171955	185	171991	185	172027	185	172063	185	172099	185
171956	185	171992	185	172028	185	172064	185	172100	205
171957	185	171993	185	172029	300	172065	185	172101	185
171958	185	171994	25000	172030	185	172066	185	172102	185
171959	185	171995	195	172031	185	172067	185	172103	185
171960	185	171996	185	172032	185	172068	185	172104	185
171961	195	171997	185	172033	185	172069	185	172105	195
171962	185	171998	205	172034	185	172070	185	172106	185
171963	185	171999	185	172035	185	172071	185	172107	185
171964	185	172000	195	172036	185	172072	185	172108	185
171965	185	172001	185	172037	185	172073	185	172109	185
171966	195	172002	185	172038	185	172074	205	172110	185
171967	185	172003	185	172039	185	172075	185	172111	185
171968	185	172004	185	172040	185	172076	185	172112	185
171969	700	172005	185	172041	185	172077	205	172113	185
171970	185	172006	185	172042	185	172078	185	172114	185
171971	185	172007	195	172043	185	172079	195	172115	185
171972	185	172008	205	172044	185	172080	185	172116	185
171973	185	172009	185	172045	185	172081	185	172117	185
171974	185	172010	185	172046	185	172082	185	172118	185
171975	185	172011	185	172047	185	172083	185	172119	185
171976	185	172012	185	172048	185	172084	185	172120	185

Serie Nr. 687.

178361	185	178368	185	178375	185	178382	185	178389	185
178362	185	178369	185	178376	250	178383	300	178390	185
178363	185	178370	185	178377	185	178384	185	178391	185
178364	205	178371	185	178378	195	178385	185	178392	185
178365	195	178372	185	178379	185	178386	185	178393	185
178366	185	178373	195	178380	185	178387	185	178394	185
178367	185	178374	185	178381	185	178388	185	178395	195

Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.
178396	185	178441	185	178486	185	178531	185	178576	185
178397	185	178442	185	178487	185	178532	185	178577	185
178398	185	178443	185	178488	185	178533	185	178578	185
178399	185	178444	185	178489	185	178534	185	178579	185
178400	185	178445	185	178490	185	178535	185	178580	185
178401	185	178446	300	178491	185	178536	185	178581	185
178402	185	178447	185	178492	185	178537	185	178582	185
178403	185	178448	185	178493	185	178538	185	178583	205
178404	195	178449	250	178494	185	178539	185	178584	185
178405	185	178450	185	178495	185	178540	185	178585	185
178406	185	178451	185	178496	185	178541	185	178586	185
178407	185	178452	185	178497	185	178542	185	178587	185
178408	185	178453	185	178498	185	178543	185	178588	185
178409	185	178454	185	178499	185	178544	195	178589	185
178410	185	178455	185	178500	185	178545	185	178590	185
178411	195	178456	185	178501	185	178546	300	178591	185
178412	185	178457	185	178502	185	178547	185	178592	185
178413	185	178458	205	178503	185	178548	185	178593	185
178414	185	178459	185	178504	185	178549	185	178594	205
178415	185	178460	185	178505	185	178550	185	178595	185
178416	185	178461	185	178506	185	178551	185	178596	185
178417	185	178462	185	178507	185	178552	185	178597	185
178418	185	178463	250	178508	185	178553	185	178598	185
178419	185	178464	185	178509	185	178554	185	178599	185
178420	185	178465	185	178510	185	178555	185	178600	185
178421	185	178466	185	178511	205	178556	185	178601	185
178422	185	178467	185	178512	185	178557	185	178602	195
178423	185	178468	195	178513	185	178558	185	178603	185
178424	185	178469	185	178514	185	178559	185	178604	185
178425	185	178470	185	178515	185	178560	185	178605	185
178426	185	178471	185	178516	185	178561	185	178606	185
178427	185	178472	185	178517	185	178562	185	178607	195
178428	195	178473	185	178518	185	178563	185	178608	185
178429	185	178474	185	178519	185	178564	195	178609	185
178430	185	178475	300	178520	185	178565	185	178610	185
178431	185	178476	185	178521	185	178566	185	178611	185
178432	185	178477	185	178522	185	178567	185	178612	185
178433	185	178478	185	178523	205	178568	185	178613	185
178434	185	178479	185	178524	185	178569	185	178614	185
178435	250	178480	250	178525	185	178570	185	178615	185
178436	195	178481	185	178526	185	178571	185	178616	195
178437	185	178482	185	178527	185	178572	185	178617	185
178438	185	178483	185	178528	185	178573	185	178618	185
178439	300	178484	185	178529	185	178574	185	178619	185
178440	185	178485	185	178530	185	178575	195	178620	185

Digitized by Google

Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.
Serie Nr. 705.									
183041	185	183084	185	183127	185	183170	185	183213	185
183042	185	183085	300	183128	185	183171	185	183214	185
183043	185	183086	185	183129	185	183172	185	183215	185
183044	185	183087	185	183130	185	183173	185	183216	185
183045	185	183088	185	183131	185	183174	185	183217	185
183046	195	183089	185	183132	185	183175	185	183218	185
183047	185	183090	185	183133	185	183176	185	183219	185
183048	185	183091	185	183134	185	183177	185	183220	195
183049	185	183092	185	183135	185	183178	195	183221	185
183050	185	183093	185	183136	185	183179	185	183222	185
183051	185	183094	185	183137	185	183180	205	183223	185
183052	185	183095	195	183138	185	183181	185	183224	185
183053	185	183096	185	183139	185	183182	195	183225	185
183054	185	183097	185	183140	185	183183	185	183226	185
183055	185	183098	185	183141	185	183184	185	183227	185
183056	185	183099	185	183142	195	183185	185	183228	185
183057	185	183100	195	183143	185	183186	185	183229	185
183058	185	183101	185	183144	185	183187	185	183230	185
183059	185	183102	185	183145	185	183188	185	183231	185
183060	185	183103	185	183146	185	183189	185	183232	185
183061	185	183104	185	183147	185	183190	185	183233	195
183062	185	183105	185	183148	300	183191	185	183234	185
183063	185	183106	185	183149	185	183192	185	183235	185
183064	195	183107	185	183150	205	183193	185	183236	185
183065	185	183108	250	183151	185	183194	185	183237	185
183066	500	183109	185	183152	185	183195	185	183238	185
183067	185	183110	185	183153	185	183196	185	183239	185
183068	185	183111	185	183154	185	183197	195	183240	185
183069	185	183112	185	183155	185	183198	185	183241	185
183070	185	183113	185	183156	185	183199	185	183242	185
183071	185	183114	185	183157	185	183200	185	183243	185
183072	185	183115	185	183158	185	183201	185	183244	185
183073	185	183116	185	183159	185	183202	185	183245	185
183074	185	183117	185	183160	185	183203	185	183246	185
183075	185	183118	185	183161	185	183204	185	183247	185
183076	185	183119	185	183162	500	183205	185	183248	185
183077	185	183120	185	183163	195	183206	300	183249	195
183078	185	183121	185	183164	185	183207	185	183250	185
183079	195	183122	205	183165	185	183208	185	183251	185
183080	185	183123	185	183166	185	183209	185	183252	185
183081	185	183124	185	183167	1000	183210	185	183253	185
183082	185	183125	185	183168	185	183211	185	183254	185
183083	185	183126	185	183169	185	183212	185	183255	185

Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.
183256	185	183265	185	183274	185	183283	185	183292	195
183257	185	183266	185	183275	185	183284	185	183293	185
183258	185	183267	185	183276	185	183285	185	183294	185
183259	185	183268	185	183277	195	183286	185	183295	185
183260	185	183269	185	183278	185	183287	195	183296	185
183261	195	183270	185	183279	185	183288	185	183297	185
183262	195	183271	185	183280	185	183289	185	183298	185
183263	185	183272	185	183281	185	183290	185	183299	185
183264	185	183273	185	183282	185	183291	195	183300	250

Serie Nr. 724.

187981	185	188015	195	188049	185	188083	185	188117	185
187982	185	188016	185	188050	205	188084	185	188118	185
187983	185	188017	185	188051	185	188085	185	188119	185
187984	185	188018	185	188052	185	188086	185	188120	185
187985	185	188019	185	188053	185	188087	185	188121	185
187986	185	188020	185	188054	185	188088	2500	188122	185
187987	185	188021	185	188055	185	188089	185	188123	185
187988	185	188022	185	188056	185	188090	185	188124	205
187989	185	188023	185	188057	185	188091	185	188125	185
187990	185	188024	185	188058	185	188092	185	188126	185
187991	185	188025	185	188059	185	188093	185	188127	185
187992	185	188026	185	188060	185	188094	185	188128	185
187993	185	188027	185	188061	195	188095	185	188129	185
187994	185	188028	185	188062	185	188096	185	188130	185
187995	185	188029	185	188063	185	188097	185	188131	185
187996	185	188030	185	188064	185	188098	185	188132	185
187997	185	188031	185	188065	185	188099	185	188133	195
187998	185	188032	195	188066	185	188100	185	188134	185
187999	185	188033	185	188067	185	188101	185	188135	185
188000	195	188034	185	188068	185	188102	185	188136	185
188001	185	188035	185	188069	185	188103	185	188137	185
188002	185	188036	195	188070	185	188104	185	188138	185
188003	185	188037	185	188071	185	188105	185	188139	195
188004	185	188038	185	188072	185	188106	185	188140	185
188005	185	188039	185	188073	185	188107	185	188141	185
188006	185	188040	185	188074	185	188108	185	188142	195
188007	185	188041	185	188075	185	188109	185	188143	185
188008	195	188042	185	188076	185	188110	185	188144	185
188009	185	188043	185	188077	185	188111	185	188145	185
188010	185	188044	185	188078	185	188112	185	188146	195
188011	185	188045	185	188079	185	188113	185	188147	185
188012	185	188046	185	188080	185	188114	185	188148	185
188013	185	188047	185	188081	185	188115	205	188149	185
188014	185	188048	185	188082	185	188116	205	188150	185

Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.
188151	185	188169	185	188187	185	188205	185	188223	185
188152	185	188170	185	188188	185	188206	185	188224	185
188153	185	188171	185	188189	185	188207	185	188225	185
188154	205	188172	185	188190	185	188208	185	188226	185
188155	185	188173	185	188191	185	188209	185	188227	185
188156	185	188174	185	188192	185	188210	185	188228	185
188157	185	188175	195	188193	185	188211	185	188229	185
188158	185	188176	185	188194	185	188212	185	188230	185
188159	185	188177	185	188195	185	188213	185	188231	195
188160	185	188178	185	188196	185	188214	185	188232	185
188161	205	188179	185	188197	185	188215	185	188233	185
188162	185	188180	185	188198	185	188216	185	188234	185
188163	185	188181	195	188199	185	188217	185	188235	185
188164	185	188182	185	188200	185	188218	185	188236	185
188165	185	188183	185	188201	185	188219	185	188237	185
188166	185	188184	185	188202	185	188220	185	188238	185
188167	185	188185	185	188203	195	188321	185	188239	185
188168	185	188186	185	188204	250	188222	185	188240	195

Serie Nr. 752.

195261	185	195286	185	195311	185	195336	185	195361	185
195262	185	195287	185	195312	185	195337	185	195362	185
195263	185	195288	185	195313	195	195338	185	195363	185
195264	185	195289	185	195314	185	195339	205	195364	185
195265	185	195290	185	195315	205	195340	185	195365	185
195266	185	195291	185	195316	185	195341	185	195366	185
195267	185	195292	185	195317	185	195342	185	195367	185
195268	195	195293	185	195318	185	195343	185	195368	185
195269	185	195294	185	195319	185	195344	205	195369	185
195270	185	195295	205	195320	185	195345	185	195370	185
195271	185	195296	185	195321	185	195346	185	195371	186
195272	185	195297	185	195322	185	195347	185	195372	195
195273	500	195298	185	195323	185	195348	185	195373	185
195274	185	195299	185	195324	185	195349	185	195374	195
195275	185	195300	185	195325	185	195350	185	195375	185
195276	185	195301	185	195326	205	195351	185	195376	185
195277	185	195302	185	195327	185	195352	185	195377	185
195278	185	195303	185	195328	185	195353	185	195378	185
195279	185	195304	185	195329	185	195354	185	195379	205
195280	185	195305	185	195330	185	195355	185	195380	185
195281	185	195306	185	195331	185	195356	185	195381	185
195282	185	195307	185	195332	185	195357	185	195382	185
195283	185	195308	185	195333	185	195358	185	195383	185
195284	185	195309	185	195334	185	195359	185	195384	195
195285	185	195310	185	195335	185	195360	185	195385	195

Digitized by Google

Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.
195386	185	195413	185	195440	185	195467	185	195494	185
195387	185	195414	300	195441	185	195468	185	195495	185
195388	185	195415	195	195442	195	195469	185	195496	185
195389	185	195416	185	195443	185	195470	185	195497	185
195390	300	195417	185	195444	185	195471	250	195498	185
195391	185	195418	185	195445	185	195472	185	195499	185
195392	300	195419	185	195446	185	195473	185	195500	195
195393	185	195420	185	195447	185	195474	195	195501	185
195394	185	195421	185	195448	185	195475	185	195502	185
195395	185	195422	185	195449	300	195476	185	195503	185
195396	185	195423	185	195450	185	195477	185	195504	185
195397	185	195424	185	195451	185	195478	185	195505	500
195398	185	195425	185	195452	185	195479	185	195506	185
195399	185	195426	185	195453	185	195480	185	195507	185
195400	195	195427	185	195454	185	195481	185	195508	185
195401	185	195428	185	195455	185	195482	185	195509	185
195402	185	195429	185	195456	185	195483	185	195510	185
195403	185	195430	185	195457	185	195484	185	195511	185
195404	185	195431	185	195458	185	195485	185	195512	185
195405	185	195432	185	195459	185	195486	185	195513	185
195406	185	195433	185	195460	185	195487	185	195514	195
195407	185	195434	185	195461	195	195488	185	195515	185
195408	195	195435	185	195462	185	195489	185	195516	185
195409	185	195436	205	195463	185	195490	185	195517	195
195410	185	195437	185	195464	185	195491	185	195518	195
195411	185	195438	185	195465	185	195492	185	195519	185
195412	185	195439	205	195466	185	195493	185	195520	185

Serie Nr. 782.

203061	185	203077	185	203093	185	203109	185	203125	185
203062	250	203078	185	203094	185	203110	185	203126	185
203063	205	203079	185	203095	185	203111	185	203127	185
203064	185	203080	195	203096	185	203112	185	203128	185
203065	185	203081	185	203097	185	203113	195	203129	185
203066	185	203082	185	203098	185	203114	195	203130	185
203067	185	203083	185	203099	185	203115	185	203131	185
203068	185	203084	185	203100	185	203116	185	203132	185
203069	185	203085	185	203101	185	203117	185	203133	185
203070	185	203086	185	203102	185	203118	185	203134	185
203071	185	203087	185	203103	185	203119	185	203135	185
203072	185	203088	185	203104	185	203120	185	203136	185
203073	185	203089	185	203105	185	203121	185	203137	185
203074	700	203090	185	203106	185	203122	185	203138	185
203075	185	203091	185	203107	185	203123	185	203139	185
203076	185	203092	185	203108	185	203124	185	203140	185

Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.
203141	185	203177	185	203213	195	203249	185	203285	185
203142	185	203178	185	203214	185	203250	185	203286	185
203143	195	203179	185	203215	185	203251	185	203287	185
203144	185	203180	205	203216	185	203252	185	203288	185
203145	195	203181	185	203217	185	203253	185	203289	185
203146	185	203182	500	203218	185	203254	185	203290	185
203147	185	203183	185	203219	195	203255	185	203291	185
203148	185	203184	185	203220	185	203256	185	203292	185
203149	185	203185	185	203221	185	203257	250	203293	185
203150	205	203186	185	203222	185	203258	185	203294	185
203151	185	203187	185	203223	185	203259	185	203295	185
203152	185	203188	185	203224	185	203260	185	203296	185
203153	185	203189	185	203225	205	203261	185	203297	185
203154	185	203190	185	203226	185	203262	195	203298	185
203155	185	203191	185	203227	185	203263	250	203299	185
203156	185	203192	185	203228	185	203264	185	203300	185
203157	185	203193	185	203229	185	203265	185	203301	185
203158	185	203194	185	203230	185	203266	185	203302	205
203159	185	203195	185	203231	185	203267	185	203303	185
203160	300	203196	185	203232	185	203268	195	203304	185
203161	185	203197	185	203233	185	203269	185	203305	185
203162	185	203198	185	203234	185	203270	185	203306	185
203163	185	203199	185	203235	185	203271	185	203307	185
203164	185	203200	185	203236	185	203272	185	203308	185
203165	185	203201	185	203237	185	203273	185	203309	185
203166	185	203202	185	203238	185	203274	185	203310	185
203167	185	203203	185	203239	185	203275	185	203311	185
203168	185	203204	185	203240	250	203276	185	203312	185
203169	205	203205	185	203241	185	203277	185	203313	185
203170	185	203206	185	203242	185	203278	185	203314	185
203171	185	203207	185	203243	185	203279	185	203315	250
203172	185	203208	185	203244	185	203280	185	203316	185
203173	185	203209	185	203245	185	203281	185	203317	185
203174	185	203210	185	203246	185	203282	185	203318	185
203175	185	203211	185	203247	185	203283	185	203319	185
203176	185	203212	250	203248	205	203284	185	203320	185

Serie Nr. 787.

204361	185	204368	195	204375	185	204382	185	204389	185
204362	185	204369	185	204376	185	204383	185	204390	185
204363	185	204370	185	204377	185	204384	185	204391	185
204364	185	204371	185	204378	185	204385	185	204392	185
204365	185	204372	250	204379	185	204386	185	204393	185
204366	185	204373	185	204380	185	204387	195	204394	185
204367	185	204374	185	204381	185	204388	185	204395	185

Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.
204396	185	204441	185	204486	185	204531	185	204576	185
204397	185	204442	185	204487	185	204532	185	204577	185
204398	185	204443	185	204488	185	204533	185	204578	185
204399	185	204444	185	204489	195	204534	185	204579	185
204400	185	204445	185	204490	185	204535	185	204580	195
204401	185	204446	185	204491	185	204536	185	204581	185
204402	185	204447	185	204492	185	204537	185	204582	185
204403	185	204448	205	204493	185	204538	185	204583	185
204404	185	204449	185	204494	205	204539	195	204584	185
204405	185	204450	185	204495	185	204540	185	204585	185
204406	185	204451	185	204496	185	204541	185	204586	185
204407	185	204452	195	204497	185	204542	185	204587	2500
204408	185	204453	185	204498	185	204543	185	204588	185
204409	185	204454	185	204499	185	204544	185	204589	185
204410	185	204455	195	204500	185	204545	185	204590	185
204411	195	204456	185	204501	185	204546	185	204591	185
204412	185	204557	185	204502	300	204547	185	204592	185
204413	185	204458	185	204503	185	204548	185	204593	185
204414	195	204459	185	204504	185	204549	185	204594	185
204415	185	204460	185	204505	185	204550	185	204595	185
204416	185	204461	185	204506	195	204551	185	204596	185
204417	185	204462	185	204507	185	204552	185	204597	185
204418	185	204463	185	204508	185	204553	185	204598	185
204419	185	204464	185	204509	185	204554	185	204599	185
204420	185	204465	185	204510	185	204555	185	204600	185
204421	300	204466	185	204511	185	204556	185	204601	185
204422	185	204467	185	204512	185	204557	185	204602	185
204423	185	204468	185	204513	185	204558	185	204603	185
204424	185	204469	185	204514	185	204559	185	204604	185
204425	185	204470	185	204515	185	204560	185	204605	185
204426	185	204471	185	204516	195	204561	185	204606	185
204427	195	204472	185	204517	185	204562	185	204607	185
204428	185	204473	185	204518	2000	204563	185	204608	185
204429	185	204474	185	204519	185	204564	300	204609	185
204430	185	204475	185	204520	185	204565	185	204610	185
204431	185	204476	185	204521	185	204566	185	204611	185
204432	185	204477	185	204522	185	204567	185	204612	185
204433	185	204478	185	204523	185	204568	185	204613	185
204434	185	204479	185	204524	185	204569	195	204614	185
204435	185	204480	185	204525	185	204570	205	204615	185
204436	185	204481	185	204526	205	204571	185	204616	195
204437	185	204482	185	204527	185	204572	185	204617	185
204438	185	204483	185	204528	185	204573	185	204618	185
204439	185	204484	185	204529	185	204574	185	204619	185
204440	185	204485	185	204530	250	204575	185	204620	185

Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.
Serie Nr. 788.									
204621	185	204664	185	204707	185	204750	185	204793	185
204622	195	204665	205	204708	195	204751	185	204794	185
204623	250	204666	185	204709	185	204752	185	204795	185
204624	185	204667	185	204710	185	204753	185	204796	185
204625	185	204668	185	204711	185	204754	185	204797	185
204626	185	204669	185	204712	185	204755	185	204798	700
204627	185	204670	185	204713	185	204756	185	204799	185
204628	185	204671	185	204714	185	204757	185	204800	185
204629	185	204672	185	204715	185	204758	185	204801	195
204630	185	204673	185	204716	185	204759	185	204802	185
204631	185	204674	185	204717	185	204760	185	204803	185
204632	185	204675	185	204718	185	204761	185	204804	195
204633	185	204676	185	204719	185	204762	185	204805	185
204634	185	204677	185	204720	185	204763	185	204806	250
204635	185	204678	185	204721	185	204764	185	204807	185
204636	185	204679	195	204722	185	204765	185	204808	205
204637	185	204680	185	204723	185	204766	185	204809	205
204638	185	204681	185	204724	185	204767	185	204810	185
204639	185	204682	185	204725	185	204768	185	204811	195
204640	250	204683	185	204726	185	204769	185	204812	185
204641	205	204684	185	204727	185	204770	185	204813	185
204642	185	204685	185	204728	185	204771	185	204814	185
204643	185	204686	185	204729	185	204772	185	204815	185
204644	185	204687	185	204730	185	204773	185	204816	185
204645	185	204688	185	204731	185	204774	185	204817	185
204646	185	204689	185	204732	185	204775	185	204818	185
204647	185	204690	185	204733	205	204776	185	204819	300
204648	185	204691	185	204734	185	204777	185	204820	185
204649	185	204692	185	204735	185	204778	185	204821	185
204650	185	204693	185	204736	185	204779	185	204822	185
204651	185	204694	185	204737	185	204780	185	204823	185
204652	185	204695	185	204738	185	204781	205	204824	195
204653	185	204696	185	204739	185	204782	185	204825	185
204654	195	204697	185	204740	195	204783	195	204826	185
204655	185	204698	185	204741	195	204784	185	204827	185
204656	185	204699	185	204742	185	204785	185	204828	205
204657	185	204700	185	204743	185	204786	500	204829	185
204658	185	204701	185	204744	250	204787	185	204830	185
204659	185	204702	185	204745	185	204788	185	204831	185
204660	185	204703	185	204746	185	204789	185	204832	185
204661	185	204704	185	204747	185	204790	185	204833	195
204662	195	204705	185	204748	185	204791	185	204834	185
204663	185	204706	185	204749	185	204792	185	204835	185

Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.
204836	185	204845	185	204854	185	204863	185	204872	185
204837	185	204846	185	204855	185	204864	195	204873	195
204838	1000	204847	185	204856	185	204865	185	204874	185
204839	185	204848	195	204857	185	204866	185	204875	185
204840	185	204849	185	204858	185	204867	185	204876	185
204841	185	204850	195	204859	185	204868	185	204877	185
204842	185	204851	250	204860	185	204869	185	204878	185
204843	185	204852	185	204861	185	204870	185	204879	185
204844	185	204853	185	204862	185	204871	185	204880	185

Serie Nr. 791.

205401	195	205435	185	205469	185	205503	185	205537	185
205402	185	205436	185	205470	185	205504	185	205538	185
205403	185	205437	700	205471	185	205505	185	205539	185
205404	185	205438	185	205472	195	205506	185	205540	185
205405	185	205439	185	205473	185	205507	185	205541	185
205406	185	205440	185	205474	185	205508	185	205542	185
205407	185	205441	185	205475	185	205509	185	205543	300
205408	185	205442	185	205476	185	205510	195	205544	185
205409	185	205443	185	205477	185	205511	185	205545	185
205410	185	205444	185	205478	185	205512	185	205546	205
205411	185	205445	185	205479	185	205513	185	205547	185
205412	185	205446	185	205480	185	205514	185	205548	185
205413	185	205447	185	205481	185	205515	185	205549	185
205414	185	205448	185	205482	185	205516	185	205550	185
205415	185	205449	185	205483	185	205517	185	205551	250
205416	185	205450	185	205484	185	205518	185	205552	185
205417	185	205451	185	205485	205	205519	205	205553	185
205418	185	205452	185	205486	195	205520	185	205554	185
205419	185	205453	185	205487	185	205521	205	205555	185
205420	185	205454	185	205488	185	205522	185	205556	185
205421	185	205455	185	205489	185	205523	185	205557	185
205422	185	205456	185	205490	185	205524	185	205558	185
205423	2500	205457	185	205491	185	205525	185	205559	185
205424	185	205458	185	205492	205	205526	185	205560	185
205425	185	205459	185	205493	185	205527	185	205561	185
205426	185	205460	185	205494	185	205528	185	205562	185
205427	185	205461	185	205495	185	205529	185	205563	185
205428	185	205462	185	205496	185	205530	185	205564	250
205429	500	205463	185	205497	185	205531	185	205565	185
205430	185	205464	185	205498	185	205532	185	205566	185
205431	185	205465	185	205499	185	205533	185	205567	185
205432	185	205466	185	205500	185	205534	300	205568	185
205433	185	205467	195	205501	185	205535	185	205569	185
205434	185	205468	185	205502	185	205536	185	205570	185

Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.	Loos-Nummer.	Gewinn. fl.
205571	185	205589	185	205607	185	205625	185	205643	185
205572	205	205590	185	205608	185	205626	185	205644	205
205573	185	205591	185	205609	185	205627	185	205645	185
205574	185	205592	185	205610	185	205628	185	205646	185
205575	185	205593	185	205611	300	205629	205	205647	185
205576	185	205594	185	205612	185	205630	185	205648	185
205577	185	205595	185	205613	185	205631	185	205649	185
205578	185	205596	195	205614	185	205632	185	205650	185
205579	185	205597	185	205615	185	205633	185	205651	185
205580	185	205598	185	205616	185	205634	185	205652	185
205581	185	205599	185	205617	185	205635	185	205653	185
205582	185	205600	185	205618	185	205636	185	205654	185
205583	195	205601	185	205619	185	205637	185	205655	185
205584	185	205602	185	205620	185	205638	185	205656	185
205585	205	205603	185	205621	185	205639	185	205657	185
205586	185	205604	185	205622	185	205640	195	205658	185
205587	185	205605	185	205623	185	205641	185	205659	185
205588	195	205606	185	205624	250	205642	185	205660	185

Ende der ſiebzehnten Verlooſung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 118. Bayreuth, Dienſtag am 3. October 1837.

Inhalt.

Anmelden und Erlöſchen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar ꝛc. — Erledigung der proteſtantiſchen Pfarrſtelle zu Weſtheim. — Begnadigungsgeſuche in Strafſachen. — Getraidtpreiſe vom Monat Auguſt. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 16. Januar 1832.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Finanzgeſetze vom 28. December 1831, §. 34 entſprechend, werden nachfolgende geſetzliche Beſtimmungen:

das Anmelden und Erlöſchen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöſchen der Staats-Gefälle und anderer an die Staatskaſſe geſchuldete Zahlungen gegen Privaten betr.

zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 30.

„Unabbrüchig dem Geſetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. October „1811 und deren Erlöſchen Beſtimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-Finanz- „und Militair-Kaſſen aus der Zeit vom 1. October 1811 bis zum 1. October 1830 ohne Unterſchied ihres Titels, „inſoferne ſie innerhalb dieſes Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet geweſen „wären, für erloſchen erklärt, wenn dieſelben nicht bis zum 1. October 1833 bei dem K. Staats-Miniſterium der „Finanzen, und zwar ausſchließend nur bei dieſem, angemeldet werden.

„Die Anmeldung der — dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwiſchen dem Tage des gegenwärtigen „Geſetzes und dem 1. October 1833 geſchehen.

„Eine früher angemeldete Forderung iſt geſchützt gegen den Verfall, wenn ſie

„a) entweder bereits früher bei dem Staats-Miniſterium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und „der Petent ſie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume „monirt, oder

„b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Adminiſtrativſtellen oder Behörden ſtatt fand, und der Petent „ſie innerhalb der vorgeſchriebenen Friſt im Duplicate bei dem Staatsminiſterium der Finanzen erneuert.

„Eine zwar angemeldete — von dem K. Staats-Miniſterium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb „zurückgewieſene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweiſung an, bei den treffenden Gerichten „bei Strafe der Präkluſion klagbar angebracht werden.

„Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem Finanz-Miniſterium vor dem 1. October 1833 allenfalls nicht „verbeſchiedene Forderung muß längſtens in dem Zeitraume vom 1. October 1833 bis 1. October 1834 bei Strafe „der Präkluſion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

„Unter den Forderungen, welche nach dieſem und den nachfolgenden §§. innerhalb der feſtgeſetzten Zeit erlöſchen, „ſind nicht begriffen:

„a) alle Reallaſten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften; jedoch mit der Beſchränkung, daß die Nachholung rückſtändiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden ſoll;

„b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

§. 31.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weiſe für die Zukunft, erlöſchen alle Forderungen an die Staats-, „Finanz- und Militair-Kaſſen aus Titeln jeder Art, wenn ſie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo ſie „zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden ſind, oder nicht eine in dieſem Zeitraume an die Kaſſe geſchehene „Anmeldung zur Erhebung nachgewieſen werden kann.

§. 32.

„Rückſtände an Staatsgefällen und andere an die Staatskaſſen geſchuldete Zahlungen, welche vor dem 1. October „1830 verfallen waren, erlöſchen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn ſie nicht zwiſchen dem Tage des gegenwärtigen „Geſetzes und dem 1. October 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekariſche Sicherheit zu geben ver„mögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden ſind.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weiſe für die Zukunft, erlöſchen die verfallenen Staatsgefälle und „andere an die Staatskaſſen geſchuldete Zahlungen, wenn ſolche während dreier aufeinander folgender Jahre nicht ein„gefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekariſche Sicherheit zu geben vermö„gen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden ſind.

„Nach dem Eintritte der Erlöſchung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückſtandes durchaus nicht mehr ver„folgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus ent„ſpringenden Nachtheile.

„Pflichtend und haftend für rückſtändige Gefälle ſind nur diejenigen Perſonen oder ihre Erben, welche das Object, „aus dem ſich das Gefäll ergab, zur Zeit beſaßen, wo das Gefäll angefallen iſt, vorbehaltlich der Beſtimmungen des „Hypotheken-Geſetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

„Gegen die nach den Beſtimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Geſetzes eintretende Erlöſchung „findet eine restitutio in integrum nicht Statt; ausgenommen ſind jedoch minderjährige phyſiſche Perſonen.“

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

Vetterlein.

Fürlinger.

(Die erledigte proteſtantiſche Pfarrſtelle zu Weſtheim, im K. Dekanate Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die durch den Tod des Pfarrers Herding erledigte proteſtantiſche Pfarrſtelle zu Weſtheim, im K. Dekanate Würzburg, wird hiemit zur Bewerbung innerhalb ſechs Wochen ausgeſchrieben. Der Ertrag iſt nach dem neueſten Faſſions-Abſchluſſe folgender:

I. An ſtändigem Gehalte:

1) Aus Staats-Caſſen . . . . — fl. — kr.

2) aus Stiftungs-Caſſen:

an baarem Gelde	451 fl. 37½ kr.		
4 Schfl. 4 Mtz. 11⅛ Maas Gültkorn, Bayer. Maas .	40 fl. 24½ kr.		
4½ Eimer 15¼ Maas Traubenmoſt, Bayer. Maas .	24 fl. — kr.		
3) aus Gemeinde-Caſſen:			
an baarem Gelde	15 fl. — kr.		
4) von andern Pfarreien	— fl. — kr.		
5) von Privaten	— fl. — kr.		
		531 fl. 1½ kr.	
II. An Zinſen von Aktiv-Capitalien		— fl. — kr.	
III. Ertrag aus Realitäten:			
Freie Wohnung im Pfarrhauße, nebſt dem Genuß der Dekonomie-Gebäude	35 fl. — kr.		
7⅛ Tgw. 17 Rth. 86 Schuh 25 Zoll Acker, Bayer. Maas	60 fl. 15 kr.		
—¼ „ 19 „ 61 „ 12 „ Wieſen „ „	15 fl. — kr.		
—⅛ „ 36 „ 38 „ 14 „ Gärten „ „	3 fl. 45 kr.		
—⅜ „ 1 „ 16 „ 74 „ Weinbergsfeld . .	6 fl. 33 kr.		
Holz	— fl. — kr.		
		120 fl. 33 kr.	
IV. Ertrag aus Rechten		— fl. — kr.	
V. Einnahmen an Dienſt-Funktionen		26 fl. 15¼ kr.	
VI. Obſervanzmäßige Gaben		— fl. — kr.	
VII. Freiwillige Geſchenke 33 fl. — kr.			
	Summa	677 fl. 50 kr.	
	Laſten	5 fl. 30¼ kr.	
	Verbleibt reiner Ertrag	672 fl. 19¾ kr.	

Bayreuth, den 25. September 1837.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.
Freudel.

Hagen.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Es ſind Fälle vorgekommen, daß Unterſuchungsgerichte Begnadigungsgeſuche in Strafſachen an den unterzeichneten Gerichtshof einſchickten, ohne ſich über die Wahr- oder Unwahrheit der Begnadigungsgründe zu äußern.

Da ohne eine ſolche Aeußerung und reſpektive Erhebung dem K. Appellationsgerichte nicht wohl möglich iſt, die einkommenden Geſuche zu prüfen und gutachtlich weiter zu befördern, ſo werden ſämmtliche Unterſuchungsgerichte hiemit angewieſen, in ſolchen Fällen, und beſonders wenn der Bittſteller ſein Geſuch auf beſondere Dienſtes-, Familien- oder ſonſtige Verhältniſſe ſtützt, jedesmal ſogleich im Einſendungsberichte die genügenden Aufſchlüſſe darüber zu geben, und erforderlichen Falls zu belegen.

Bamberg, den 23. September 1837.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreiſes.
v. Spies, Vice-Präſident.

Drißl.

Monatliche Ueberſicht
der
Getreide-Preiſe in den größern Städten des Obermainkreiſes,
für den Monat Auguſt 1837.

Namen der Städte.	Getreide-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerſte.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.		
	Täge.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	31. Juli bis 3. Aug.	168	168	—	11	57	146	146	—	9	28	7	7	—	8	24	24	24	—	6	15	
	7. — 12.	122	122	—	12	12	146	146	—	9	33	4	4	—	9	54	34	26	8	6	7½	
	bis 19.	163	163	—	12	1½	84	84	—	9	18	—	—	—	—	—	42	42	—	6	19	
	" 26.	81	81	—	12	1½	46	46	—	9	33	2	2	—	9	18	45	45	—	6	10	
Bamberg.	2. Aug.	525	325	200	13	12	157	138	29	10	10	4	½	3½	10	—	191	176	15	4	47	
	5. "	346	263	83	13	8	154	154	—	10	12	14	—	14	—	—	131	114	17	4	33	
	9. "	164	128	36	13	6	63	63	—	10	15	14	14	—	10	—	80	50	30	4	54	
	12. "	164	163	1	13	—	131	122	9	9	54	1	1	—	9	30	104	66	38	5	—	
	16. "	205	20	185	12	30	146	114	32	9	50	—	—	—	—	—	114	67	47	4	43	
	19. "	397	322	75	13	10	178	178	—	10	—	—	—	—	—	—	210	150	51	4	24	
	23. "	144	139	5	12	54	140	140	6	10	—	—	—	—	—	—	221	141	80	4	18	
	26. "	238	235	3	12	36	167	159	8	[illegible]	42	33	33	—	9	42	161	99	62	4	16	
	30. "	254	253	1	12	40	203	158	45	9	58	24	24	—	10	—	176	140	36	4	—	
Hof.	3. Aug.	143	143	—	14	42	126	126	—	11	48	117	117	—	9	12	109	109	—	5	51	
	10. "	195	195	—	14	42	166	100	—	11	12	157	157	—	9	24	146	146	—	6	12	
	17. "	171	171	—	14	42	153	153	—	10	45	134	134	—	9	54	116	116	—	6	3	
							122	122	—	11	12											altes.
	24. "	158	158	—	13	45	38	38	—	9	18	100	100	—	9	—	78	78	—	6	30	neues.
							97	97	—	10	27											altes.
	31. "	133	133	—	14	39	28	28	—	9	16	84	84	—	9	—	69	69	—	5	30	neues.

Bayreuth, den 24. September 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Das zur Debitmaſſa der Kaufmannswittib Regina Ribaudet dahier gehörige ſehr bedeutende Schnitt- und Galanterie-Waarenlager wird dem öffentlichen Verſtriche gegen gleichbaare Zahlung unterſtellt und iſt hierzu Termin auf den

19. October l. J. Vormittags 9 Uhr

anfangend im Hauße Diſt. III. Nr. 1212 feſtgeſetzt, was Strichsliebhabern hiemit eröffnet wird.

Bamberg, den 22. September 1837.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Stadtler.

Nach höchſter Vorſchrift nimmt das neue Schuljahr mit dem 17. October c. ſeinen Anfang, was allen denjenigen Eltern und Vormündern, die ihre Söhne und Pflegbefohlnen der Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule dahier zuführen wollen, anmit eröffnet wird. Die förmliche Aufnahme der Schüler erfolgt am 16ten l. Mts. Morgens 9 Uhr, und haben ſich zu dem Ende diejenigen, welche um ſolche nachſuchen, zu dieſer Stunde im Lehrlocale der Anſtalt bei dem unterzeichneten Vorſtande zu melden und zugleich die vorgeſchriebenen Atteſte ihrer bisherigen Schulbehörde über genoſſenen Unterricht, über Fleiß, ſittliches Betragen und Fortgang mit vorzulegen. Jeder die Admiſſion nachſuchende Jüngling, muß das 12te Jahr zurückgelegt haben; und alle diejenigen, welche ſich nicht mit einem legalen Zeugniße der bisherigen Schulbehörde auszuweißen vermögen, müſſen ſich vor ihrer Aufnahme der vorſchriftsmäßigen Prüfung unterſtellen. Jene Jünglinge, welche nach vollſtändigem Beſuche des techniſchen Gymnaſiums, ſpäter zur techniſchen Hochſchule nach München Behufs ihrer Befähigung zu den techniſchen Zweigen des öffentlichen Dienſtes, überzutreten gedenken, müſſen geſetzlich die lateiniſche Schule abſolvirt haben, — oder das, dieſe erſetzende Privatſtudium nachweiſen.

Hof, am 30. September 1837.

Rectorat der Königlichen Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule I. Claße.

Laubmann.

In Folge Erkenntniß des K. Appellationsgerichts des Obermainkreiſes ſoll gegen den auf flüchtigem Fuß befindlichen Inquiſiten Johann Weiß von Mühlbühl das Ungehorſams-Verfahren eingeleitet werden. Johann Weiß wird demnach vorgeladen, innerhalb 3 Monaten vor dem dieſſeitigen Unterſuchungsgericht zu erſcheinen, und ſich wegen der wider ihn vorhandenen Anſchuldigung mehrerer Diebſtähle zu verantworten.

Kemnath, 16. September 1837.

Königliches Landgericht Kemnath.

Frhr. v. Andrian.

Auf den Antrag der Vormünder der Eckardt'ſchen Kinder wird das zum Nachlaß der verlebten Wirthswittwe Dorothea Eckardt zu Buch a. F. gehörige Gaſthaus mit Brauerei, Feldern und Wieſen auf 6 Jahre verpachtet. Hiezu iſt in dieſem Gaſthauſe zu Buch a. F. auf

Montag den 9. October Vormittags 9 Uhr

Termin anberaumt, in welchem Pachtluſtige zu erſcheinen haben. Auch wird ein Inventarium, beſtehend in Brauerei- und Bauerei-Geſchirr, Heu, Stroh, Getraid, 1500 Stück Hopfenſtangen, dann Vieh, dazu gegeben. Die Pachtobjekte werden auf Verlangen durch den Vormund Georg Knorr zu Buch eingewieſen. Der Pächter hat eine Caution zu 600 fl. aufrecht zu machen, und werden die übrigen Bedingungen im Termine ſelbſt bekannt gemacht. In dieſem Termine werden zugleich mehrere entbehrliche Mobilien öffentlich an den Meiſtbietenden verſteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Lichtenfels, den 18. September 1837.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Margaretha Schnapp, Wittib zu Motſchenbach kann wegen Geiſtesſchwäche ihrem Hausweſen nicht mehr vorſtehen; es wird daher für dieſe in der Perſon des Erhardt Metzner zu Motſchenbach ein Curator beſtellt, welches mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß von nun an nur mit dem Curator unter Zuſtimmung der großjährigen Schnappiſchen Kinder rechtsverbindliche Verträge abgeſchloſſen werden können.

Weismain, den 22. September 1837.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

In dem Hypothekenbuche für den Diſtrikt Geſchwand finden ſich auf dem Gute des Bauern Johann Schuhmann von Liberbach — Bieberbach 100 fl. Cap. an den Amtsvogt Lorenz Jakob Tryllitſch zu Eunreuth

eingetragen, und war dieſe Forderung im ehemaligen Conſensbuche des Amts Cunreuth im Jahre 1750 ingroſſirt. Der dermalige Beſitzer des Gutes hat auf Amortiſirung der Forderung angetragen, da alle Nachforſchungen nach dem rechtmäßigen Inhaber derſelben fruchtlos blieben. Es werden alle jene, welche auf dieſe Forderung ein Recht zu haben glauben, zur Anmeldung innerhalb 6 Monaten bei Verluſt derſelben vorgeladen.

Pottenſtein, am 19. September 1837.

Königlich Bayer. Landgericht Pottenſtein im Obermainkreiſe.

Seidl, Ldr.

Vom Königl. Landgerichte Culmbach wird das Anweſen des Oekonom Johann Jakob Pöhlmann dahier, beſtehend aus

1) einem Wohnhaus mit Stallung, Hintergebäude und Keller, Beſitz-Nr. 1104,

2) 1⅛ Tagw. Garten nebſt Reuth, B.-Nr. 1105,

anderweit dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt, da der Käufer deſſelben auſſer Stande war, den Kaufſchilling zu erlegen und Bietungstermin auf den

18. October l. J. Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsſtelle anberaumt, wozu man Kaufsliebhaber mit dem Anhange einladet, daß der Hinſchlag in Gemäßheit des §. 64 des Hypothekengeſetzes erfolge und das Taxationsprotokoll in der Regiſtratur eingeſehen werden kann. Culmbach, den 5. September 1837.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Der Wiederaufbau der im vorigen Jahre abgebrannten Pfarr- und Schulgebäude zu Goldkronach ſoll an den Wenigſtnehmenden in Akkord gegeben werden, und es ſind die desfallſigen Arbeiten und zwar:

a) des Maurers incl. der Hand- und Spanndienſte auf	10,803 fl.	16 kr.
b) des Zimmermanns incl. der Hand- und Spanndienſte auf	4137 fl.	59 kr.
c) des Schreiners auf	453 fl.	9 kr.
d) des Schloſſers auf	444 fl.	3 kr.
e) des Glaſers auf	763 fl.	14 kr.
f) des Häfners auf	368 fl.	— kr.
g) des Flaſchners auf	128 fl.	— kr.

in Summa auf 17097 fl. 41 kr. veranſchlagt.

Zur Herabſteigerung iſt auf

Dienſtag den 31. October h. J. Vormittags 9 Uhr

dahier im Gerichtslokale Termin anberaumt, zu welchem anburch gehörig befähigte Akkordluſtige eingeladen werden.

Berneck, den 25. September 1837.

Königliches Landgericht Gefrees.

Landgraf.

Auf Antrag der Inteſtat-Erben des verlebten Königl. Pfarrers Johann Evangeliſt Renner von Großkonreuth werden alle diejenigen, welche Erb- oder ſonſtigen Anſpruch aus was immer für einen Titel gegen die Verlaſſenſchafts-Maſſe geltend zu machen haben, hiemit aufgefordert, ſolche

binnen 2 Monaten a dato

vor dem unterfertigten Gericht, als delegirter Verlaſſenſchaftsbehörde um ſo ſicherer anzumelden, als ſonſt bei weiterer Auseinanderſetzung und Ausfolglaſſung der Erbſchaft eine Rückſicht auf ſie nimmer genommen werden könne.

Tirſchenreuth, am 27. September 1837.

Königliches Landgericht.

Wurzer, Ldr.

Es wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß die Bäckermeiſter Adam und Anna Eliſabetha Lippert'ſchen Eheleute zu Oberhöchſtädt die in dem diesjährigen Intelligenzblatte für den Obermainkreis Nr. 5, 19 und 23 ausgeſchriebene Aufhebung der im ehemaligen Fürſtenthume Bayreuth beſtehenden Gütergemeinſchaft nach der gerichtlichen Verhandlung vom heutigen Dato wieder zurückgenommen, und ſich allen rechtlichen Folgen und Wirkungen dieſer Gemeinſchaft ſowohl für die Vergangenheit als für die Zukunft unterworfen haben. Selb, den 28. Auguſt 1837.

Königliches Landgericht.

Man hat zum Verkauf der Immobilien des Johann Schuberth zu Lopp dritten und letzten Termin auf den

23. October l. Js.

anberaumt, in welchem der Zuſchlag an den Meiſtbietenden ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Thurnau, den 20. September 1837.

Gräflich Giechſches Herrſchaftsgericht.

v. Prieſer.

Das im zweiten Verſteigerungs-Termine auf das Moſes Samuel Bettmann'ſche halbe Häuschen nebſt Schulſtand gelegte Kaufsangebot zu 205 fl wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht und dritter Bietungs-Termin auf den

31. October

angeſetzt, in welchem der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes erfolgen wird. Strößendorf, am 29. September 1837.

Freiherrlich von Schaumbergiſches Patrimonialgericht.
Kraus.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers ſoll das dem Wirth und Metzgermeiſter Chriſtian Franck gehörige Wirthshaus, Haus-Nr. 3, mit dem dazu gehörigen Viertelshof in Köditz, geſchätzt auf 2060 fl., öffentlich an die Meiſtbietenden verkauft werden. Hiezu wird Bietungstermin auf den

3. künftigen Monats November Vormittags 10 Uhr

anberaumt, und es werden Kaufsluſtige geladen, ſich in demſelben in dem Franckiſchen Wirthshaus in Köditz einzufinden. Trogen, den 26. September 1837.

Das Adelich v. Feilitzſchiſche Patrimonialgericht Trogen.
Otto.

Es wird hiemit vorſchriftsmäßig bekannt gemacht, daß der gutsherrliche Pächter Conrad Popp von Breitenreuth und deſſen Verlobte, die Wittwe Sophia Tiſchner von hier in dem am 18ten d. Mts. dahier aufgenommenen Ehevertrage die Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen haben. Guttenberg, den 20. September 1837.

Freiherrlich von Guttenbergiſches Herrſchafts-Gericht Guttenberg.
Löwel.

Preiſe der Victualien in der Königl. Bayeriſchen Kreishauptſtadt Bayreuth.

A.

Taxen vom 1. bis 30. October 1837.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 6 Lth. — Quint; eine Semmel zu 2 kr. 12 Lth. — Qt.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 10 Loth — Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 22 Loth 2 Quint; ein Laib zu 8 kr. 3 Pfund 12 Loth 3 Quint; ein Laib zu 12 kr. 5 Pfd. 3 Loth 1 Quint; ein Laib zu 16 kr. 6 Pfd. 25 Lth. 2 Qt.

4) Römiſches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 29 Loth 2 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 26 Lth. 2 Qt.; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfd. 24 Lth. — Qt.

5) Gemiſchtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 4 Loth 1 Quint; ein Laib zu 8 kr. 2 Pfd. 8 Lth. 2 Qt.; ein Laib zu 12 kr. 3 Pfd. 12 Lth. 3 Qt.

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl koſtet 7 kr. 1 pf.; eine Maas beſtes Waizenmehl 5 kr. 1 pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 3 kr. 1 pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 1 kr. 3 pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 1 kr. 1 pf.; eine Maas weißes Gerſtenmehl 3 kr. — pf.; eine Maas Gerſten-Nachmehl 2 kr. 2 pf.

III. Köchet.

Eine Maas der feinſten Gerſte koſtet 18 kr. 2 pf.; eine Maas der feinen Gerſte 14 kr. — pf.; eine Maas der Mittel-Gerſte 9 kr. 1 pf.; eine Maas der groben Gerſte 8 kr. 2 pf.; eine Maas der geriſſenen Gerſte 4 kr. 2 pf.; eine Maas Waizengries 10 kr. 3 pf.; eine Maas Gerſtengries 3 kr. 2 pf.; eine Maas geriſſene Habergrüze 4 kr. 2 pf.; eine Maas ungeriſſene Habergrüze 7 kr. — pf.; eine Maas Hierſe 9 kr. 2 pf.; eine Maas Heidel 7 kr. 2 pf.

IV. Fleiſch.

Ein Pfund des beſten Ochſenfleiſches koſtet 10 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Ochſenfleiſches 7 kr. 2 pf.; ein Pfund des beſten Kuhfleiſches 7 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Kuhfleiſches 6 kr. — pf.; ein Ochſen- oder Kuhmaul 11 kr. — pf.; ein Ochſenfuß 9 kr. — pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 7 kr. — pf.; ein Pfund Fleck 5 kr. — pf.; ein Pfund des beſten Kalbfleiſches 8 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleiſches 6 kr. — pf.; ein Kalbskopf 12 kr. — pf.; ein gebrühter Kalbskopf 22 kr. — pf.; ein Gekrös 8 kr. — pf.; ein Paar Pries 7 kr. — pf.; 4 gebrühte Kälberfüße 7 kr. 2 pf.; ein Pfund Gelüng 8 kr. — pf.; ein Pfund Schweinenfleiſch 10 kr. — pf.; ein Pfund roher Speck 15 kr. — pf.; eine Siedwurſt 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurſt, 8 St. auf 1 Pf.

2 kr. 2 pf.; ein Pfund Schmeer 16 kr. — pf.; ein Pfund Preſsack 11 kr. — pf.; ein Pfund Hammel- und Lammfleiſch 8 kr. — pf.; ein Pfund Schaaffleiſch 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Bockfleiſch 4 kr. — pf.; ein Pfund Gaißfleiſch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier koſtet 4 kr. 1 pf.; eine Maas Winterbier 3 kr. 3 pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz koſtet 4 kr. 2 pf.

Ein Pfund gezogene Lichter koſtete 22 kr.; ein Pfund gegoſſene Lichter 24 kr; ein Pfund Seife 20 kr.; ein Pfund rohes Unſchlitt 14 kr. bis — kr.; ein Pfund ausgelaſſenes Unſchlitt 21 kr. bis — kr.; ein Pfund Nierenfett 18 kr. (Freie Conkurrenz.)

B.

Marktpreiſe für den Monat September 1837.

Ein Scheffel Waizen koſtete 11 fl. 54 kr. bis 14 fl. 54 kr.; ein Scheffel Roggen 9 fl. — kr. bis 10 fl. 48 kr.; ein Scheffel Gerſte 8 fl. 42 kr. bis 10 fl. 57 kr.; ein Scheffel Haber 4 fl. 24 kr. bis 6 fl. 36 kr.; ein Scheffel Erbſen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Scheffel Linſen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Metz Kartoffel 24 kr. bis 32 kr.; eine Maas Hanfkörner 6 kr. bis 7 kr.

Ein Centner Heu koſtete — fl. 46 kr. bis 1 fl. 18 kr.; ein Schock langes Stroh zu 9 Centner, 8 fl. — kr. bis 11 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 6 fl. 30 kr. bis 7 fl. 30 kr.

Eine Klafter hartes Holz koſtete 9 fl. 30 kr. bis 12 fl. 30 kr.; eine Klafter weiches Holz 8 fl. — kr. bis 9 fl. — kr.

Ein Pfund Karpfen koſtete 9 kr. bis 11 kr.; ein Pfund Hechte 15 kr. bis 18 kr.; ein Pfd. Forellen 27 kr. bis 30 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfd. Aalfiſche — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Pfund Weißfiſche 6 kr. bis 7 kr.; eine Maas Grundeln 12 kr. bis 15 kr.; ein Schock Krebſe 24 kr. bis 40 kr.

Eine Gans koſtete — fl. 40 kr. bis 1 fl. — kr.; eine Ente 26 kr. bis 32 kr.; eine alte Henne 12 kr. bis 15 kr.; ein junges Huhn 8 kr. bis 11 kr.; eine Kappaune — kr. bis — kr.; eine alte Taube 3 kr. bis 4 kr.; eine junge Taube 4 kr. bis 5 kr.; ein Haaſe — fl. 36 kr. bis — fl. 42 kr.; ein Schnepfe — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Rebhuhn 9 kr. bis 12 kr.; ein Krammetsvogel — kr. bis — kr.; eine Maas Schmalz 32 kr. bis 35 kr.; ein Pfund Butter 17 kr. bis 19 kr.; 5 Stück Eyer 4 kr.; ein Pfund Zwetſchgen 7 kr. bis 8 kr.; eine Maas Milch 3 kr. Bayreuth, am 1. October 1837.

Der Magiſtrat der K. Kreishauptſtadt Bayreuth, als Polizei-Senat.

In legal. Abweſenheit des erſten rechtsk. Bürgermeiſters.

Schweitzer. Haß.

Richter, Secretair.

Nicht Amtliche Artikel.

Neue Leipziger Mess-Waaren in schöner Auswahl und zu billigen Preisen bei

J. Wertheimber.

In ganz feinen Kryſtall-Chevé-Gläſern, zu Herren- und Damen-Cylinderuhren, iſt vollſtändig aſſortirt

J. W. Burger.

In einer der Hauptſtädte des Untermainkreiſes wird ein junger ſolider Menſch als Lehrling in einer Conditorei unter billigen Bedingungen aufzunehmen geſucht. Das Nähere bei der Redaktion dieſes Blattes.

Es werden einige Gymnaſiaſten oder Gewerbſchüler in Koſt und Logis zu nehmen geſucht. Das Nähere in E. Nr. 192.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 28. September 1837.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. prpt.	102¼	
ditto à 3½ % prompt .	100½	
Promeſſen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .		
Bank-Actien	510	

Den 10. September iſt in dem Bade zu Steben angekommen:

179) Fr. Kunigunda Müller, Saifenſiederin aus Waldenfels.

Steben, den 16. September 1837.

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 119. Bayreuth, Donnerſtag am 5. October 1837.

Inhalt.

Landwehr zu Selb. — Reſultate der Kreishülfskaſſe-Rechnung für den Obermainkreis pro 18 $\frac{35}{36}$. — Landwehr zu Bärnau. — Wiederherſtellung der See-Schifffahrt von dem teutſchen Rheine aus. — Begnadigungsgeſuche in Strafſachen. — Dienſtes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Landwehr zu Selb betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im Einverſtändiſſe mit dem K. Kreis-Commando iſt bei der Landwehr-Diviſion in Selb die Wahl

1) der bisherigen beiden Oberlieutenants

Wilh. Schmidt und
Mart. Meuchner

zu Hauptleuten;

2) der bisherigen beiden Unterlieutenants

Chriſtoph Prell, und
Lorenz Seibold

zu Oberlieutenants, endlich

3) der bisherigen beiden Feldwaibels

Ernſt Kaiſer, und
Georg Mich. Sticht

zu Unterlieutenants

beſtätigt worden, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 29. September 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Mals

Bekanntmachung.

(Die Reſultate der Kreishülfs-Caſſe-Rechnung für den Obermainkreis pro $18\frac{35}{36}$ betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Reſultate der Kreishülfs-Caſſe-Rechnung pro $18\frac{35}{36}$ werden hiemit folgendermaſſen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und zwar:

Einnahme:

37	fl.	55	kr.	Beſtand von $18\frac{34}{35}$,
176	fl.	8½	kr.	Aktiv-Ausſtände und Reviſions-Nachholungen,
40	fl.	—	kr.	neuerliche Dotations-Zuflüſſe,
3004	fl.	4¾	kr.	Annuitäten,
400	fl.	34½	kr.	abgetragene Capitalien,
3658	fl.	42¼	kr.	Summa.

Ausgabe:

3500	fl.			Anleihen an ſtiftungsmäßige Individuen,
109	fl.	12	kr.	auf Regie,
3609	fl.	12	kr.	Summa.

Beſtand, welcher pro $18\frac{36}{37}$ übergeht:

49 fl. 30¼ kr.

Der ganze Vermögensſtand der Kreishülfs-Caſſe ſtellt ſich daher am Schluß der Rechnung pro $18\frac{35}{36}$ wie folgt dar:

49	fl.	30¼	kr.	baarer Caſſenbeſtand,
25730	fl.	40	kr.	ausgeliehene Capitalien,
317	fl.	24½	kr.	Aktiv-Ausſtände,
106	fl.	43	kr.	Utenſilien,
26204	fl.	17¾	kr.	Summa.

Hieraus haben bis letzten September 1836

287 Individuen

Hülfs-Anleihen erhalten, und der Vermögensſtand hat ſich gegen voriges Jahr um

566 fl. 2 kr.

vermehrt.

Bayreuth, den 29. September 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Landwehr zu Bärnau betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im Einverſtändniſſe mit dem K. Kreis-Commando wurde die am 7ten d. Mts. bei der Landwehr-Compagnie zu Bärnau vorgenommene Wahl

1) des Gaſtwirths Johann Thanner zum Hauptmann,

2) des Bäckermeiſters Joſ. Thanner zum Oberlieutenant,

3) des Metzgermeiſters Barth. Winkelmann, und

4) des Müllermeiſters Johann Thanner zu Unterlieutenants

beſtätigt, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 28. September 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Wiederherſtellung der See-Schifffahrt von dem teutſchen Rheine aus betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehendes höchſtes Miniſterial-Reſcript vom 25ſten v. M., obenbezeichneten Betreffs, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und erhalten die K. Diſtrikts-Polizeibehörden, in deren Bezirken ſich größere Handelshäuſer und Fabriken befinden, den Auftrag, daſſelbe noch beſonders denſelben bekannt zu geben.

Bayreuth, den 1. October 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Staats-Miniſterium des Innern.

Zu den erfreulichen Zeichen rühmlicher Thätigkeit und wachſenden Unternehmungsgeiſtes des teutſchen Handels zählt der ſo eben ſtattgefundene Verſuch zur Wiederherſtellung der See-Schifffahrt von dem teutſchen Rheine, reſp. von Cöln aus mittelſt des am 29ſten v. M. vom Stapel gelaſſenen und vollkommen befriedigend gebauten Schooners „der Rhein.“

Seine Majeſtät der König haben die über dieſes höchſt wichtige Ereigniß von dem K. Conſul in Cöln erſtattete Anzeige mit beſonderem Wohlgefallen aufzunehmen geruht und wollen daſſelbe zur Kenntniß des Bayeriſchen Fabrik-, Gewerbs- und Handelsſtandes gebracht wiſſen.

Bayern erfreut ſich bezüglich eines möglichſt direkten überſeeiſchen Handels, insbeſondere mit Nordamerika durch ſeine Verbindung mit den zwei großen Waſſerſtraßen, Main und Rhein, einer vorzugsweiſe günſtigen Lage.

Schon gegenwärtig erreicht die Ausfuhr Bayeriſcher Induſtrie-Erzeugniſſe nach Nordamerika laut berichtlicher Anzeigen des K. Conſuls in New-York jährlich den Werth von mindeſtens 8 Millionen Gulden.

Waren dieſe Waarenſendungen über Holland überhaupt, insbeſondere aber der ſchweren oder ſogenannten Ballaſtgüter, als Stahl- und Eiſenwaaren, Lithographie-Steine, Wein, Druckerſchwärze, Fenſter- und andere Gläſer ꝛc. der hohen Zwiſchenſpeditions- und Umladekoſten in den Holländiſchen Seehäfen bisher höchſt erſchwert, und beinahe unmöglich und mußten dieſe Waarenſendungen beinahe ausſchließend mit bedeutendem Umwege, demnach auch mit erhöhten Koſten über Bremen dirigirt werden, ſo ſind alle dieſe Erſchwerniſſe durch die nun demnächſt beginnende regelmäßige und direkte See-Schifffahrt von dem teutſchen Rhein, reſp. Cöln aus beſeitiget, und der Ausfuhr Bayeriſcher Induſtrie-Erzeugniſſe nach den überſeeiſchen Staaten öffnen ſich Combinationen, welche eine nahmhafte Vermehrung des bereits ſchön aufblühenden Bayeriſchen Aktivhandels mit Rechte erwarten laſſen.

Der K. Kreisregierung, Kammer des Innern, wird dieſes mit dem Auftrage eröffnet, dieſem wichtigen Ereigniſſe gegenüber des Fabrik-, Gewerbs- und Handelsſtandes die entſprechende Publizität zu geben, welcher ſicher nicht ermangeln wird, namentlich mit New-York und Philadelphia, wo bereits ſehr einſichtsvolle und thätige K. Conſule aufgeſtellt ſind, direkte Verbindungen anzuknüpfen, wobei ihnen der Beirath und die Vermittlung des um den vaterländiſchen Verkehr ſo hochverdienten K. Conſuls und Commerzienrathes Bartels in Cöln vom beſonderen Nutzen ſeyn wird.

München, den 25. September 1837.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl.

Fürſt von Oettingen-Wallerſtein.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Es ſind Fälle vorgekommen, daß Unterſuchungsgerichte Begnadigungsgeſuche in Straſſachen an den unterzeichneten Gerichtshof einſchickten, ohne ſich über die Wahr- oder Unwahrheit der Begnadigungsgründe zu äußern.

Da ohne eine ſolche Aeußerung und reſpektive Erhebung dem K. Appellationsgerichte nicht wohl möglich iſt, die einkommenden Geſuche zu prüfen und gutachtlich weiter zu befördern, ſo werden ſämmtliche Unterſuchungsgerichte hiemit angewieſen, in ſolchen Fällen, und beſonders wenn der Bittſteller ſein Geſuch auf beſondere Dienſtes-, Familien- oder ſonſtige Verhältniſſe ſtützt, jedesmal ſogleich im Einſendungsberichte die genügenden Aufſchlüſſe darüber zu geben, und erforderlichen Falls zu belegen.

Bamberg, den 23. September 1837.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreiſes.

v. Spies, Vice-Präſident.

Driſl.

Dienſtes-Nachricht.

Seine Majeſtät der König haben Sich mittelſt allerhöchſt unmittelbaren Reſcripts vom 25. September 1837 allergnädigſt bewogen gefunden, dem quiescirten Regierungs-Regiſtrator der Kammer der Finanzen des Obermainkreiſes, Pankratz Meyer, dermalen zu Regensburg, als ein Zeichen Allerhöchſt Ihrer beſonderen

Zufriedenheit den Titel eines Regierungs-Aſſeſſors tax- und ſtempelfrei zu verleihen.

Bekanntmachung.

(Die Conſcription der Altersklaſſe 1816 betreffend.)

Nach dem Geſetze über die Ergänzung des ſtehenden Heeres vom 15. Auguſt 1828 iſt zur Anfertigung der Conſcriptions-Liſte der 4. reſp. 5. November jeden Jahres beſtimmt.

Es haben ſich daher ſämmtliche Conſcriptionspflichtige der Altersklaſſe 1816 am

Samſtag den 4. November Vormittags 9 Uhr

im Seſſionszimmer des Stadtmagiſtrats perſönlich einzufinden, oder durch einen Bevollmächtigten vertreten zu laſſen, und ſich zum Eintragen in die Liſte zu melden.

Die Conſcriptionspflichtigen, welche an dieſem Tage weder perſönlich erſcheinen, noch ſich durch Bevollmächtigte vertreten laſſen, werden auf den Grund der Geburts-Regiſter und Spezialliſten der Diſtrikts-Vorſteher in die Conſcriptionsliſte von Amtswegen eingetragen und haben zu gewärtigen, daß ſie für ungehorſam werden erklärt werden.

In dieſem Fall treffen ſie nachfolgende Strafen:

Sie verlieren den Anſpruch:

1) auf Zurückſtellung,
2) auf Loosnummer-Tauſchung,
3) werden in die durch ihre Pflichtverletzung ſich ergebenden Koſten, und
4) in eine Geldſtrafe von 10 bis 20 fl. verurtheilt, welch letztere — wenn ſie wegen Vermögensloſigkeit uneinbringbar iſt — in Gefängnißſtrafe verwandelt wird.

Diejenigen Conſcriptionspflichtigen der Altersklaſſe 1816, welche nicht zu dem Conſcriptions-Bezirk der hieſigen Stadt gehören, und nur ihren temporären Aufenthalt dahier haben, können ſich 14 Tage vor dem Termine, nämlich am

Samſtag den 21. October d. J.

auf dem Magiſtrats-Bureau dahier einfinden und als conſcriptionspflichtig anmelden.

Auf den Einwand, dieſen Termin nicht gekannt zu haben, wird keine Rückſicht genommen werden.

Bayreuth, am 21. September 1837.

Der Magiſtrat
der Königlichen Kreishauptſtadt Bayreuth,
als Conſcriptions-Behörde.
In leg. Abweſenheit des erſten rechtsk. Bürgermeiſters.
Schweitzer. Ordnung.
Richter.

Bekanntmachung.

Alle diejenigen, welche für das Schuljahr $18\frac{37}{38}$ in die hieſige Königl. Studienanſtalt aufgenommen zu werden wünſchen, haben ſich am 16. October zwiſchen 8 und 12 Uhr Vormittags, unter Vorlegung ihrer Zeugniſſe über bisher genoſſenen Unterricht, und, wenn ſie aus Privatunterricht kommen, auch ihrer Tauf- und Impfſcheine, bei dem unterzeichneten Rektorate zu melden, worauf ihnen wegen der vorſchriftsmäßigen Aufnahms-Prüfung die weitere erforderliche Anweiſung ertheilt werden wird. Wiederholt wird hiebei bemerkt, daß die Aufnahme in die unterſte Claſſe der lateiniſchen Schule an folgende unerläßliche Bedingungen gebunden iſt: Fertigkeit im Leſen deutſcher und lateiniſcher Schrift, eine leſerliche und möglichſt wohlgebildete deutſche und lateiniſche Handſchrift, verhältnißmäßige Sicherheit in der deutſchen Orthographie, Fertigkeit in den vier Grundrechnungsarten mit unbenannten ganzen Zahlen, Auswendigwiſſen der drei erſten Hauptſtücke des Katechismus: Denjenigen auswärtigen Eltern, welche für ihre Söhne eine gute Unterkunft in Wohnung und Koſt, unter zuverläſſiger Aufſicht und Pflege, ſuchen, ſieht das Rektorat ſich in den Stand geſetzt, mehrere achtbare Familien in hieſiger Stadt zu dieſem Behufe in Vorſchlag bringen und empfehlen zu können.

Bayreuth, den 18. September 1837.

Königliches Studien-Rektorat.
Dr. Held.

In der General-Unterſuchung wegen eines an dem Schneidergeſellen Georg Jakob Marthaler aus Neupforz, Landkommiſſariats-Germersheim im Rheinkreiſe, verübten Straßenraubes iſt das Erſcheinen des

Damnifikaten bei unterzeichnetem Gerichte zur Rekognition zweier verhafteten Individuen nöthig. Sämmtliche Polizeibehörden, welche von dem Aufenthalte des Georg Jakob Marthaler Kunde erhalten, werden daher dienſtfreundlichſt erſucht, denſelben zur ſchleunigen Hieherkunft anzuweiſen.

Bamberg, den 26. September 1837.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Ziegler.

Das zur Debitmaſſa der Kaufmannswittib Regina Riboudet dahier gehörige ſehr bedeutende Schnitt- und Galanterie-Waarenlager wird dem öffentlichen Verſtriche gegen gleichbaare Zahlung unterſtellt und iſt hierzu Termin auf den

19. October l. J. Vormittags 9 Uhr

anfangend im Hauße Diſt. III. Nr. 1212 feſtgeſetzt, was Strichsliebhabern hiemit eröffnet wird.

Bamberg, den 22. September 1837.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Stadler.

Auf Antrag der Erbintereſſenten in Sache, die Verlaſſenſchaft der Schreinermeiſterswittwe Anna Barbara Rieß zu Redwitz b. G. betr., werden die zu dieſer Erbmaſſe gehörigen Immobilien, nämlich:

a) das Feld an der Fuchswieſe, 1524 □ Klaſter, B.-Nr. 1291,

b) das Feld am untern Berge, 720 □ Klaſter, B.-Nr. 1292,

c) das Feld im Geisbach, 1320 □ Klaſter, B.-Nr. 1294,

d) die Fuchswieſe, 396 □ Klaſter, B.-Nr. 1297,

e) die Waldwieſe auf der ſogenannten Ruhſtatt in der Gemeindeflur Seußen, 2 Tagw. 12 Ruthen groß, B.-Nr. 253,

f) ½ Reutwieſe auf der Ruhſtatt, in der Gemeindeflur Pechhofen, B.-Nr. 247,

g) ein Stadelbauplatz zu Redwitz, wovon jedoch das Aſſekuranzkapital bereits vom vorigen Beſitzer weggezogen und veräußert worden iſt,

durch eine Königliche Landgerichts-Commiſſion in loco Redwitz meiſtbietend veräußert. Beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mögen ſich dazu am

Freitag den 13. October Vormittags 9 Uhr

im Geſchäftszimmer im Rathhauſe zu Redwitz einfinden, die Kaufsbedingungen vernehmen, und haben den Hinſchlag um das Meiſtgebot vorbehaltlich der Genehmigung der Erbintereſſenten zu gewärtigen. Die Realitäten ſelbſt können auch ſchon vorher von den Erben, Schreinermeiſter Martin Rieß und cons. zu Redwitz vorgezeigt und die Schätzungsreſultate in hieſiger Gerichtsregiſtratur eingeſehen werden. Wunſiedel, am 20. September 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Zeuchmachermeiſter Johann Friedrich Strinz, und deſſen Ehefrau Thereſia, geb. Kraus dahier mittelſt der am 13ten d. M. zu Protokoll gegebenen Uebereinkunft die eheliche Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen haben. Wunſiedel, am 16. September 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Eingeklagter Forderungen halber wird das Tröpfhäuslein der ledigen Anna Margaretha Limmert von Ködiz, Nr. 77, nachdem das am 19. Juni l. Js. darauf gelegte Gebot die Genehmigung nicht erhalten hat, einem anderweiten Verkauf unterſtellt. Wir haben am Gerichtsſitz auf den

30. October c. Vormittags 10 Uhr

Termin anberaumt, und laden hiezu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber ein. Hof, am 22. September 1837.

Königliches Landgericht.

Rücker.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung ſollen die den Metzgermeiſter Gottlob Thumſer'ſchen Eheleuten dahier zugehörigen Realitäten, als:

a) das Wohnhaus, Nr. 278, in der Karolinenſtraße, mit daran gelegenem Garten, Beſ.-Nr. 179, der II. Steuerſektion,

b) ein gleicher Antheil an hieſiger Fleiſchhalle, mit darauf ruhender Schlachtgerechtigkeit, Beſ.-Nr. 328, der I. Steuerſektion,

dem öffentlichen Verkauf unterſtellt werden. Wir haben Termin hiezu auf den

30. October c.

an ordentlicher Amtsſtelle anberaumt, zu welchem beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit der Bemerkung vorgeladen werden, daß die Schätzungs-Verhandlungen in dieſſeitiger Regiſtratur zur Einſicht vorliegen.

Hof, am 8. September 1837.

Königliches Landgericht.

Rücker.

Auf Andringen der Gläubiger des Bäckermeiſters Chriſtoph Maier zu Waldershof werden deſſen ſämmtliche Realitäten am

26. October l. Js.

dahier bei Gericht an die Meiſtbietenden im Verſteigerungswege veräußert. Dieſe Realitäten ſind:

1) das gemauerte mit Taſchen gedeckte Wohnhaus,
2) eine auf Säulen geſtellte, mit Schindeln gedeckte Holzſchupfe,
3) eine Schupfe, welche zu einem Stadel einzurichten iſt, gemauert, und mit Ziegeltaſchen gedeckt, darunter ein Märzenkeller mit Stuffen und Gantern von Granit,
4) der Grasgarten; $\frac{1}{16}$ Tagw groß.

Aecker:

5) Ackerl im Kalkofenweg, St.-B.-Nr. 237, $\frac{7}{8}$ Tgw.,
6) Raumfeld auf'm Hard, B.-Nr 238, $\frac{1}{4}$ Tgw.,
7) Feld im langen Stück, B.-Nr. 239, $\frac{7}{8}$ Tgw.,
8) Feld im Hopfenacker, B.-Nr. 240, $\frac{7}{8}$ Tgw.,
9) Ackerl hinter der Kirche, B.-Nr. 2312, $\frac{5}{8}$ Tgw.,
10) Ackerl im langen Weg, B.-Nr. 2314, $\frac{4}{5}$ Tgw.,
11) Ackerl auf der Hofſtatt, B.-Nr. 235, $\frac{1}{4}$ Tgw.

Wieſen:

12) Wieſe beim Kirchweiher, B.-Nr. 2327, $\frac{3}{4}$ Tgw.

Holz:

13) Holz im Maſchaberg, B.-Nr. 246, $\frac{7}{8}$ Tgw., mit 30jährigem Beſtand,
14) Holz im Hammerholz, B.-Nr. 244, $\frac{7}{8}$ Tgw. bloßer Schlag,
15) Holz allda, St.-B.-Nr. 245, $\frac{1}{4}$ Tgw. mit $1\frac{1}{4}$ Klafter ſchlagbarem Holze, ſonſt abgetrieben.

Sämmtliche dieſe Realitäten werden im Ganzen und theilweiſe zum Verkaufe ausgeſetzt. Auswärtige, hierorts nicht genügend bekannte Käufer haben ſich über Vermögen und Leumund gehörig auszuweiſen. Der Zuſchlag um das Meiſtgebot wird nach Vernehmung der Gläubiger ſofort geſchehen. Kaufsluſtige werden auf den beſtimmten Termin hieher vorgeladen. Waldſaſſen, den 2. September 1837.

Königliches Landgericht Waldſaſſen.

Schmitt.

Der Wiederaufbau der im vorigen Jahre abgebrannten Pfarr- und Schulgebäude zu Goldkronach ſoll an den Wenigſtnehmenden in Akkord gegeben werden, und es ſind die desfallſigen Arbeiten und zwar:

a) des Maurers incl. der Hand- und Spanndienſte auf	10,803 fl.	16 kr.
b) des Zimmermanns incl. der Hand- und Spanndienſte auf	4137 fl.	59 kr.
c) des Schreiners auf . .	453 fl.	9 kr.
d) des Schloſſers auf . .	444 fl.	3 kr.
e) des Glaſers auf . . .	763 fl.	14 kr.
f) des Häfners auf . . .	368 fl.	— kr.
g) des Flaſchners auf . .	128 fl.	— kr.

in Summa auf 17097 fl. 41 kr. veranſchlagt.

Zur Herabſteigerung iſt auf

Dienſtag den 31. October h. J. Vormittags 9 Uhr

dahier im Gerichtslokale Termin anberaumt, zu welchem andurch gehörig befähigte Akkordluſtige eingeladen werden.

Berneck, den 25. September 1837.

Königliches Landgericht Gefrees.

Landgraf.

Vom Königl. Landgerichte Culmbach wird das Anweſen des Oekonom Johann Jakob Pöhlmann dahier, beſtehend aus

1) einem Wohnhaus mit Stallung, Hintergebäude und Keller, Beſitz-Nr. 1104,
2) $1\frac{7}{8}$ Tagw. Garten nebſt Reuth, B.-Nr. 1105,

anderweit dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt, da der Käu-

fer deſſelben auſſer Stande war, den Kaufſchilling zu erlegen und Bietungstermin auf den

18. October l. J. Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsſtelle anberaumt, wozu man Kaufsliebhaber mit dem Anhange einladet, daß der Hinſchlag in Gemäßheit des §. 64 des Hypothekengeſetzes erfolge und das Taxationsprotokoll in der Regiſtratur eingeſehen werden kann. Culmbach, den 5. September 1837.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Man hat zum Verkauf der Immobilien des Johann Schuberth zu Lopp dritten und letzten Termin auf den

23. October l. Js.

anberaumt, in welchem der Zuſchlag an den Meiſtbietenden ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird. Thurnau, den 20. September 1837.

Gräflich Giechſches Herrſchaftsgericht.

v. Prieſer.

Zum Verkauf der Immobilien des Zimmermeiſters Peter Klob zu Krögelſtein hat man dritten und letzten Termin auf den

16. October l. Js.

anberaumt, in welchem der Hinſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Thurnau, am 14. September 1837.

Gräflich Giechſches Herrſchaftsgericht.

v. Prieſer.

Am 18. October d. J. Vormittags 11 Uhr wird im Lokale des unterfertigten Gerichts das Wohnhaus des Johann Georg Hetzner dahier zum dritten und letzten Mal dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt, was unter Bezugnahme auf die im Intelligenzblatte Nr. 106, 107 und 112 d. J. enthaltene Anzeige zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Egloffſtein, den 27. September 1837.

Freiherrlich von Egloffſteiniſches Patrimonialgericht.

Günther.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers ſoll das dem Wirth und Metzgermeiſter Chriſtian Franck gehörige Wirthshaus, Haus-Nr. 5, mit dem dazu gehörigen Viertelshof in Köditz, geſchätzt auf 2060 fl., öffentlich an die Meiſtbietenden verkauft werden. Hiezu wird Bietungstermin auf den

8. künftigen Monats November Vormittags 10 Uhr

anberaumt, und es werden Kaufsluſtige geladen, ſich in demſelben in dem Franckiſchen Wirthshaus in Köditz einzufinden. Trogen, den 26. September 1837.

Das Adelich v. Feilitzſchiſche Patrimonialgericht Trogen.

Otto.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers ſoll das dem Bauer Johann Wolfgang Planck gehörige Erbzinsgut Nr. 17 in Marxgrün, geſchätzt auf 1033 fl. 47 kr., öffentlich an die Meiſtbietenden verkauft werden. Hiezu wird Bietungstermin auf den

20ſten künftigen Monats October Vormittags 10 Uhr

anberaumt und es werden Kaufsluſtige eingeladen, ſich in demſelben in dem Rankiſchen Wirthshaus in Marxgrün einzufinden. Iſſigau, den 15. September 1837.

Das Adelich von Püttneriſche Patrimonial-Gericht Iſſigau.

Otto.

Es wird hiemit vorſchriftsmäßig bekannt gemacht, daß der gutsherrliche Pächter Conrad Popp von Breitenreuth und deſſen Verlobte, die Wittwe Sophia Tiſchner von hier in dem am 18ten d. Mts. dahier aufgenommenen Ehevertrage die Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen haben. Guttenberg, den 20. September 1837.

Freiherrlich von Guttenbergiſches Herrſchafts-Gericht Guttenberg.

Löwel.

Ueberſicht

der am heutigen Wochenmarkt beſtandenen Getraidtpreiſe.

	Preis per Schäffel: höchſter.	mittlerer.	niedrigſter.
Malz . .	14 fl. 24 kr.	14 fl. 6 kr.	13 fl. 12 kr.
Korn . .	10 fl. 48 kr.	10 fl. 33 kr.	10 fl. 24 kr.
Gerſte . .	10 fl. 30 kr.	10 fl. 19½ kr.	10 fl. — kr.
Haber . .	5 fl. 48 kr.	4 fl. 52½ kr.	3 fl. 48 kr.
Erbſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 30. September 1837.

Der Stadt-Magiſtrat.

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 120. Bayreuth, Sonnabend am 7. October 1837.

Inhalt.

Stipendien-Vertheilung für Landwirthſchafts-Schüler. — Dienſtes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Stipendien-Vertheilung für Landwirthſchafts-Schüler bei den Landwirthſchafts- und Gewerbsſchulen des Obermainkreiſes betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bei dem nahen Beginn des Schuljahres 18$\frac{37}{38}$ bei den 4 Landwirthſchafts- und Gewerbsſchulen des Obermainkreiſes, bringt die unterfertigte Stelle zur allgemeinen Kenntniß, daß für arme, würdige Landwirthſchaftsſchüler in dem beginnenden Schuljahre Stipendien vertheilt werden.

Desfallſige Geſuche mit den nöthigen Zeugniſſen verſehen, ſind bei dem betreffenden Rektorate (Subrektorate) einzureichen, und durch dieſelben der unterfertigten Stelle bis zum 1. December l. J. vorzulegen.

Die K. Diſtrikts-Polizeibehörden haben ſolches in ihren Bezirken ungeſäumt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Bayreuth, den 5. October 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maſe.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſtunmittelbarer Reſcripte d. d. Berchtesgaden den 29. September 1837 allergnädigſt beſchloſſen:

I.

die katholiſche Pfarrei Auerbach, Landgerichts Eſchenbach, dem bisherigen Pfarrer in Thurndorf, Prieſter Joſeph Mader, und

II.

die katholiſche Pfarrei Glosberg, Landgerichts Kronach, dem bisherigen Pfarrer in Pautzfeld, Prieſter Adam Keller zu übertragen.

Bekanntmachung.

(Die Conſcription der Altersklaſſe 1816 betreffend.)

Nach dem Geſetze über die Ergänzung des ſtehenden Heeres vom 15. Auguſt 1828 iſt zur Anfertigung der Conſcriptions-Liſte der 4. reſp. 5. November jeden Jahres beſtimmt.

Es haben ſich daher ſämmtliche Conſcriptionspflichtige der Altersklaſſe 1816 am

Samſtag den 4. November Vormittags 9 Uhr

im Seſſionszimmer des Stadtmagiſtrats perſönlich einzufinden, oder durch einen Bevollmächtigten vertreten zu laſſen, und ſich zum Eintragen in die Liſte zu melden.

Die Conſcriptionspflichtigen, welche an dieſem Tage weder perſönlich erſcheinen, noch ſich durch Bevollmächtigte vertreten laſſen, werden auf den Grund der Geburts-Regiſter und Spezialliſten der Diſtrikts-Vorſteher in die Conſcriptionsliſte von Amtswegen eingetragen und haben zu gewärtigen, daß ſie für ungehorſam werden erklärt werden.

In dieſem Fall treffen ſie nachfolgende Strafen:

Sie verlieren den Anſpruch:

1) auf Zurückſtellung,
2) auf Loosnummer-Tauſchung,
3) werden in die durch ihre Pflichtverletzung ſich ergebenden Koſten, und
4) in eine Geldſtrafe von 10 bis 20 fl. verurtheilt, welch letztere — wenn ſie wegen Vermögensloſigkeit uneinbringbar iſt — in Gefängnißſtrafe verwandelt wird.

Diejenigen Conſcriptionspflichtigen der Altersklaſſe 1816, welche nicht zu dem Conſcriptions-Bezirk der hieſigen Stadt gehören, und nur ihren temporären Aufenthalt dahier haben, können ſich 14 Tage vor dem Termine, nämlich am

Samſtag den 21. October d. J.

auf dem Magiſtrats-Bureau dahier einfinden und als conſcriptionspflichtig anmelden.

Auf den Einwand, dieſen Termin nicht gekannt zu haben, wird keine Rückſicht genommen werden.

Bayreuth, am 21. September 1837.

Der Magiſtrat
der Königlichen Kreishauptſtadt Bayreuth,
als Conſcriptions-Behörde.

In leg. Abweſenheit des erſten rechtsk. Bürgermeiſters.
Schweitzer. Ordnung.
Richter.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat Auguſt 1836 unausgelößten Pfänder von Nr. 10,125 bis 11,093 incl. in dem auf

Donnerſtag den 26. October d. Js.

Vor- und Nachmittags angeſetzten Strichtermin an die Meiſtbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden ſollen. Bayreuth, den 4. October 1837.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.
Kroher, Controleur.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung ſollen nachſtehende Realitäten der Gebrüder Weber Johann und Conrad Kraus auf der Haidte bei Helmbrechts:

ein neuerbautes Wohnhaus Nr. 7, wozu 1¼ Tgw. ehemaliges Holzland gehören, von welch letzterem ¼ Tagw. in 2 Stücken zu Feld und 1 Tagw. Wieſen aptirt, geſchätzt auf 1320 fl.

dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt werden. Bietungstermin ſteht auf den

12. October d. J. Vormittags 10 Uhr

im Gaſtwirth Pöhlmann'ſchen Wirthshauſe in Helmbrechts an, wozu an zahlungsfähige Kaufsluſtige mit dem Bemerken Einladung ergeht, daß der Zuſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes erfolgt.

Münchberg, 14. September 1837.

Königliches Landgericht.
Wunder.

Vom Königl. Landgerichte Culmbach wird das Anweſen des Oekonom Johann Jakob Pöhlmann dahier, beſtehend aus

1) einem Wohnhaus mit Stallung, Hintergebäude und Keller, Beſitz-Nr. 1104,
2) 1⅜ Tagw. Garten nebſt Reuth, B.-Nr. 1105,

anderweit dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt, da der Käufer deſſelben auſſer Stande war, den Kaufſchilling zu erlegen und Bietungstermin auf den

18. October l. J. Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsſtelle anberaumt, wozu man Kaufsliebhaber mit dem Anhange einladet, daß der Hinſchlag in Gemäßheit des §. 64 des Hypothekengeſetzes erfolge und das Taxationsprotokoll in der Regiſtratur eingeſehen werden kann. Culmbach, den 5. September 1837.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Am 18. October d. J. Vormittags 11 Uhr wird im Lokale des unterfertigten Gerichts das Wohnhaus des

Johann Georg Hetzner dahier zum dritten und letzten Mal dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt, was unter Bezugnahme auf die im Intelligenzblatte Nr. 106, 107 und 112 d. J. enthaltene Anzeige zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Egloffſtein, den 27. September 1837.

Freiherrlich von Egloffſteiniſches Patrimonialgericht.
Günther.

Ueberſicht
der am heutigen Wochenmarkt beſtandenen Getraidtpreiſe.

Preis por Schäffel:

	höchſter.	mittlerer.	niedrigſter.
Waiz . .	14 fl. 42 kr.	13 fl. 52½ kr.	12 fl. 54 kr.
Korn . .	11 fl. 6 kr.	10 fl. 43½ kr.	10 fl. — kr.
Gerſte . .	10 fl. 48 kr.	10 fl. 25½ kr.	10 fl. — kr.
Haber . .	5 fl. 36 kr.	4 fl. 55½ kr.	4 fl. 30 kr.
Erbſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr
Linſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 4. October 1837.
Der Stadt-Magiſtrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Lehrbücher für die bayeriſchen Volksſchulen, welche in der Carl Kollmann'ſchen Buchhandlung in Augsburg erſchienen und dortſelbſt, wie durch alle ſolide Buchhandlungen Bayerns zu erhalten ſind, namentlich auch in München, Landshut, Paſſau, Straubing, Regensburg, Kempten, Nürnberg, Ansbach, Nördlingen, Würzburg, Bamberg, Bayreuth in der Grau'ſchen Buchhandlung, in Hof und Wunſiedel bei G. A. Grau:

Baader, Pfarrer, Joſ., der bayeriſche Elementarſchüler, oder das Wiſſenswertheſte vom Menſchen, der Natur und Kunſt. Achte abermals vermehrte und verbeſſerte Auflage. 8. 1836. Preis 12 kr., mit Einband 15 kr. Bei direkter Abnahme werden auf 10 Exemplaren drei, und bei 50, 100 und mehr Exemplaren wird je das 5te Ex. gratis zugegeben.

Durach, Prof., Geſchichte der Bayern. 8. 1829. geb. 18 kr. (Bei Parthien dieſelben Frei-Exemplare, wie beim Elementarſchüler.)

Fick, Mich., bayeriſche Geſchichte für Schulen und Familien, zur Erweckung der Liebe zum Könige und Vaterlande. 3te verm. und verb. Aufl. Gedruckt mit allerhöchſter Genehmigung der K. Regierung. 8. 1835. Preis für Bayern 9 kr. geb. 12 kr. (fürs Ausland ungeb. 12 kr., geb. 15 kr.) Bei direkter Abnahme wird je auf 10 Exemplare eins gratis zugegeben.

Fick, Mich., allgemein faßliche und vollſtändige Globuslehre für den öffentlichen und Privatunterricht, und für ſolche, die ſich ſelbſt in dieſem Theile der mathematiſchen Geographie unterrichten wollen. Mit 8 Abbildungen in Steindruck. 8. 1837. geh. 24 kr. Bei Parthien dieſelben Frei-Exemplare, wie bei der bayer. Geſchichte.

Fick, Mich., die Schule und ihre Disziplin; das Eine nothwendige Buch für angehende Schulmänner. gr. 8. 1833. 54 kr.

Gigl, G. G., Geſchichte von Bayern. Dritte Auflage. 8. 1829. geb. 24 kr. Bei Parthien dieſelben Frei-Exemplare, wie beim Elementarſchüler.

Maurer, W., Biographien berühmter Männer aus Bayern, bis Ende des 18ten Jahrhunderts. Nebſt den merkwürdigſten Ereigniſſen aus der Geſchichte Bayerns, durch alle Jahrhunderte der chriſtlichen Zeitrechnung. 8. geb. 48 kr.

Mayr, Pfarrer, J. E., Grundbegriffe zur elementariſchen Behandlung des durch die K. Regierung in allen deutſchen Schulen eingeführten Erdglobus. Mit 5 Abbild. 12. 1832. geb. 12 kr. Hievon wird die gleiche Anzahl Frei-Exemplare, wie beim Elementarſchüler, gegeben.

Bürchner, Chr., Schreibſpiegel, oder Sammlung der gewöhnlichſten Sprach- und Schreibfehler, nebſt leicht faßlicher Anweiſung, ihre Verbeſſerung nach Regeln und in Beiſpielen zu erlernen. Mit einem Anhange, die meiſten ähnlich lautenden Wörter enthaltend. 3te Aufl. 8. geh. 12 kr.

Engelbrecht, Briefe für Kinder, nebſt einer kurzen Anleitung zum Briefſchreiben und einigen andern Geſchäfts-Aufſätzen. 4te Aufl. 8. 24 kr.

— — Lehrreiche Erzählungen aus allen Zeiten, nebſt einem Anhange von auserleſenen Sprichwörtern, Lebenslehren und Wohlſtandsregeln für Kinder. 2te Aufl. 8. 24 kr.

Link, A., Beiſpiele der Religioſität. Ein Chriſten-Lehr- und Prüfungsgeſchenk für fleißige und gut geſittete Kinder. 2te Aufl. 8. 18 kr.

Maurer, W., lehrreiche Erzählungen. Ein Geſchenk für die Jugend. 4te Aufl. 8. 24 kr., gebunden 36 kr.

Rauchenbichler, Joſ., Gebete für Kinder zum allgemeinen Gebrauche in den katholiſchen Volksſchulen Bayerns. Zweite verb. u. verm. Aufl. Mit dem erklärten apoſtoliſchen Glaubensbekenntniſſe, der Ueberſetzung der heil. Meſſe und einigen Liedern. 18. 1833. Mit 1 Kupfer. 12 kr. (Frei-Exemplar, wie beim Elementarſchüler.)

Auszug, der, über das Volksſchulweſen in Bayern beſtehenden Verordnungen. gr. 8. 18 kr. (Fürs Ausland 24 kr.)

Von der Frankfurter und Leipziger Meſſe habe ich eine geſchmackvolle Auswahl der neueſten Galanterie- und Modewaaren erhalten und bin durch vortheilhafte perſönlich gemachte Einkäufe im Stande, beſonders billige Preiſe zu ſtellen. Eine vorzügliche Auswahl der feinſten Thybets und neueren Kleiderſtoffe, franzöſiſche und engliſche Kattune, Donna Maria und andere neue Mäntelzeuge, ſeidene und Wollen-Shawls, wobei die jetzt ſo beliebten Braganza-Tücher, kann ich für die jetzige Jahreszeit beſonders empfehlen; ferner weiße und bunte Ballkleider, Meubles-Kattun und Damaſte, ſeidne Chatelaines, Stolas, Gürtel, Schleyer, Arbeitstaſchen und noch mehrere in dieſes Fach einſchlagende Artikel.

S. M. Wilmersdörffer,
Friedrichsſtraße E. Nr. 358.

Von der Leipziger Meſſe zurückgekommen, empfehle ich mein friſch aſſortirtes Tuch- und Modewaaren-Lager zu den billigſten Preiſen.

Leo Bamberger.

10,000 fl. werden gegen gute Sicherheit ausgeliehen. Wo? ſagt die Redaktion dieſes Blattes.

Für eine kleine Familie iſt ein Quartier auf nächſtes Ziel Martini zu vermiethen, Nr. 83 auf dem Markt.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 1. October. Der Inſtrumentenmacher-Gehülfe Raimund Wilke dahier, mit Anna Margaretha Lauterbach von St. Georgen.

Geborne.

Den 25. September. Der Sohn des Königl. Kreis- und Stadtgerichtsdieners Gögelein dahier.

Den 29. Sept. Der Sohn des K. Salzſtadelmeiſters Weihermüller dahier.

Den 30. Sept. Die Tochter des Bürgers und Metzgermeiſters Bullemer dahier.

— — Der Sohn des Bürgers und Schuhmachermeiſters Samuel Friedmann dahier.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 2. October. Die Tochter des Muſikus Hertel dahier.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 3. October. Der Sohn des Bürgers und Schuhmachermeiſters Ziegenthaler dahier.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Geſtorbene.

Den 25. September. Der Gemeine Stephan Grüner, beim K. Bayer. Chevauxlegers-Regimente Kronprinz dahier, alt 32 Jahre.

Den 28. Sept. Der Königl. Bayer. Oberzollamtsaſſiſtent Behm dahier, alt 39 Jahre, 9 Monate und 11 Tage.

Den 29. Sept. Die Tochter des Bürgers, Bäckermeiſters und Gaſtgebers Schnauffer zum edlen Hirſchen dahier, alt 20 Jahre, 5 Monate und 12 Tage.

— — Der Sträfling Sebaſtian Rath, Müllergeſelle aus Windiſcheſchenbach, alt 21 Jahre.

Den 30. Sept. Der Bürger und Nadlermeiſter Heuberger dahier, alt 69 Jahre, 9 Monate und 27 Tage.

— — Die hinterlaſſene Wittwe des Taglöhners Schertel auf der Saas, alt 79 Jahre, 1 Monat und 19 Tage.

Den 1. October. Der Sträfling Georg Rauſcher, Schneidergeſelle aus Lichtenfels, alt 26 Jahre.

Den 2. October. Der Sohn des Bürgers und Schuhmachermeiſters Schrödel dahier, alt 3 Jahre und 28 Tage.

— — Die Tochter des Maurergeſellen Klärner zu St. Georgen, alt 1 Monat und 10 Tage.

Königlich Bayeriſches
Intelligenzblatt
für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 121. Bayreuth, Dienſtag am 10. October 1837.

Inhalt.

Stipendien-Vertheilung für Landwirthſchafts-Schüler. — Erkennungszeichen für die zum Gendarmerie-Dienſt verwendeten Linien-Soldaten. — Beſchlagnahme der Druckſchrift: Aktenmäßige Darſtellung der über die Ermordung des Studenten Ludwig Leſſing geführten Unterſuchung ꝛc. — Begnadigungsgeſuche in Strafſachen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Stipendien-Vertheilung für Landwirthſchafts-Schüler betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bei dem nahen Beginn des Schuljahres 18$\frac{37}{38}$ bei den 4 Landwirthſchafts- und Gewerbsſchulen des Obermainkreiſes, bringt die unterfertigte Stelle zur allgemeinen Kenntniß, daß für arme, würdige Landwirthſchaftsſchüler in dem beginnenden Schuljahre Stipendien vertheilt werden.

Desfallſige Geſuche mit den nöthigen Zeugniſſen verſehen, ſind bei dem betreffenden Rektorate (Subrektorate) einzureichen, und durch dieſelben der unterfertigten Stelle bis zum 1. December l. J. vorzulegen.

Die K. Diſtrikts-Polizeibehörden haben ſolches in ihren Bezirken ungeſäumt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Bayreuth, den 5. October 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Das Erkennungszeichen für die zum Gendarmerie-Dienſt verwendeten Linien-Soldaten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Gemäßheit einer allerhöchſten Entſchließung werden die zum Gendarmerie-Dienſte momentan zu verwendenden Linien-Soldaten künftig als Erkennungs-Zeichen einen am Patrontaſchen-Riemen an der Stelle, wo ſich dieſer vornen auf der Bruſt mit der Säbelkuppel kreuzt, anzubringenden Schild von Meſſingblech mit der Inſchrift: „Gendarmerie“ ohne andere Verzierung tragen.

Dieſe allerhöchſte Anordnung wird zur Beſeitigung jeder Einrede des Nicht-Erkennens der zur Funktion als Gendarmen momentan berufenen Linien-Soldaten öffentlich bekannt gemacht. Bayreuth, den 7. October 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des K. Regierungs-Präſidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

An die K. Stadtkommiſſaire und ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden.
(Die Beſchlagnahme der Druckſchrift: Aktenmäßige Darſtellung der über die Ermordung des Studenten Ludwig Leſſing geführten Unterſuchung von Dr. Joſeph Schauberg. Erſter Abſchnitt. Zürich 1837 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der dritten Verfaſſungs-Beilage verfügte und von der K. Regierung des Untermainkreiſes fortgeſetzte Beſchlagnahme der Druckſchrift: Aktenmäßige Darſtellung der über die Ermordung des Studenten Ludwig Leſſing geführten Unterſuchung von Dr. Joſeph Schauberg. Erſter Abſchnitt. Zürich 1837, wurde durch Kgl. Miniſterial-Entſchließung vom 29ſten v. M. beſtätiget.

Es hat demnach die Confiskation nebſt dem Verbote der erwähnten Druckſchrift einzutreten, welches hiermit zur Darnachachtung und Vollziehung öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 7. October 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des K. Regierungs-Präſidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Es ſind Fälle vorgekommen, daß Unterſuchungsgerichte Begnadigungsgeſuche in Straſſachen an den unterzeichneten Gerichtshof einſchickten, ohne ſich über die Wahr- oder Unwahrheit der Begnadigungsgründe zu äußern.

Da ohne eine ſolche Aeußerung und reſpektive Erhebung dem K. Appellationsgerichte nicht wohl möglich iſt, die einkommenden Geſuche zu prüfen und gutachtlich weiter zu befördern, ſo werden ſämmtliche Unterſuchungsgerichte hiemit angewieſen, in ſolchen Fällen, und beſonders wenn der Bittſteller ſein Geſuch auf beſondere Dienſtes-, Familien- oder ſonſtige Verhältniſſe ſtützt, jedesmal ſogleich im Einſendungsberichte die genügenden Aufſchlüſſe darüber zu geben, und erforderlichen Falls zu belegen. Bamberg, den 23. September 1837.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreiſes.
v. Spies, Vice-Präſident.

Drißl.

Zur Einnahme der Michaelis und übrigen ſteten Geldgefälle pro 183⅞, als I. Hälfte, für den Steuerdiſtrikt Bayreuth, wurde Termin auf

Donnerſtag den 19. October l. J.

anberaumt, wornach ſich die Zahlungspflichtigen zu achten haben. Bayreuth, den 5. October 1837.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Mittwoch den 18ten d. Mts. Nachmittags 2 Uhr werden in dem Münzgebäude dahier verſchiedene Armaturſtücke, Sattel und Reitzeuge, meiſtbietend verſteigert, wozu Kaufsliebhaber einladet

Bayreuth, am 7. October 1837.

Die Oekonomie-Commiſſion des K. Landwehr-Bataillons.
Degen, Ldw.-Hauptm. Bracker, Ldw.-Qrtrmſtr.

Bekanntmachung.

Diejenigen Schüler der lateiniſchen und deutſchen Schulen, welche bereits das 12te Jahr zurückgelegt haben, und in die hieſige K. Kreis-Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schule wollen aufgenommen werden, haben ſich zur Einſchreibung

Freitag den 13. October d. J.,

Vormittag von 8 bis 12 Uhr und Nachmittag von 2 bis 5 Uhr, im Lokale dieſer Lehranſtalt zu melden und ihre Geburts- nebſt Schulzeugniſſe mitzubringen.

Die Aufnahms-Prüfung findet

Samſtag den 14. October d. J., Vormittags von 8 Uhr an,

ſtatt. Bemerkt wird, daß diejenigen Schüler, welche einſt von hier aus zur techniſchen Hochſchule nach München übertreten wollen, das Abſolvirthaben der lateiniſchen Schule,

(wenn auch mit Diſpenſation der griechiſchen Sprache) oder das derſelben erſetzende Privatſtudium nachzuweiſen haben.

Das Schulgeld beträgt jährlich Vier Gulden.

Bayreuth, den 24. September 1837.

Der Vorſtand,

Saher.

Die Aufnahmsprüfung für die lateiniſche Schule dahier iſt auf den 16. Oktober und für das Gymnaſium auf den 18. October feſtgeſetzt.

Diejenigen, welche in das Gymnaſium eintreten wollen, haben am Tage vor der Prüfung ein Zeugniß über ihre früheren Studien und, wenn ſie noch nicht auf der hieſigen lateiniſchen Schule waren, ihren Taufſchein dem Rektorate vorzulegen.

Bei der Anmeldung für die lateiniſche Schule iſt gleichfalls ein Zeugniß über den zuletzt genoſſenen Schul- oder Privatunterricht nöthig und daſſelbe, ſowie der Taufſchein und Impfſchein am Prüfungstermin Morgens 8 Uhr dem Rektorate zu übergeben.

Der erſten Claſſe der lateiniſchen Schule iſt nun auch eine Vorbereitungs-Claſſe angereiht, ſo daß die lateiniſche Sprache von den Elementen an in der öffentlichen Anſtalt gelehrt wird. Diejenigen Knaben, welche in dieſe Claſſe eintreten ſollen, haben bei der Prüfung darzuthun, daß ſie deutſch und lateiniſch fertig leſen und ſchreiben können, in der deutſchen Orthographie nicht zuweit zurück ſind, die drei erſten Hauptſtücke des Katechismus auswendig wiſſen und einen guten Grund in den vier Stammrechnungsarten gelegt haben. Schulzeugniß, Tauf- und Impfſchein ſind auch von dieſen vorzulegen.

Hof, den 4. October 1837.

Königliches Studienrektorat.

Dr. Lechner.

Die auf flüchtigem Fuße befindliche ledige Caroline Keiner zu Arzberg wird hiermit vorgeladen, innerhalb 3 Monaten vor Gericht zu erſcheinen, und ſich wegen der wider ſie vorhandenen Anſchuldigung des Verbrechens des Betrugs zu verantworten. Wunſiedel, am 16. Auguſt 1837.

Königliches Land- und Criminal-Unterſuchungs-Gericht Wunſiedel.

v. Wächter.

In Gantſachen des Leonhardt Heuſch, Drechslermeiſters zu Kemern, wird ein einziger Ediktstag abgehalten, und alſo Termin ſowie zur Anmeldung und gehörigen Nachweiſung aller Foderungen als der dagegen ſtattfindenden Einreden und übrigen Handlungen auf den

31. October curr.

anberaumt, wo alle Gläubiger bei Vermeidung des Ausſchluſſes ihrer Forderungen von der Maſſa und ihrer ſonſtigen Handlungen zu erſcheinen haben.

Scheßlitz, am 30. September 1837.

Königliches Landgericht.

Schell.

In Gantſachen des Leonhardt Heuſch, Drechslermeiſters zu Kemern, werden die zur Maſſa gehörigen Realitäten mit 10 Prozent handlohnbar, K. Lehen, am

30. October curr.

in loco Kemern öffentlich verſteigert. Sie ſind:

1) ein unbezimmertes Gütchen, das Schlüſſelsachtel genannt, gibt 9⅞ kr. Erbzins, 2¼ kr. Frohngeld, $\frac{1}{32}$ Waizen, $\frac{3}{32}$ Habergült, gegen 2¼ Waiſſat, und unter B.-Nr. 310, die Steuer aus 615 fl. Kapital,

2) ein Söldengut, gibt 12¼ kr. Erbzins, ⅛ kr. Rauchgeld, und unter B.-Nr. 351 die Steuer aus 350 fl. Kapital,

3) ein unbezimmertes Gütchen, das Schottenachtel genannt, gibt 9⅞ kr. Erbzins, 2¼ kr. Frohngeld, $\frac{1}{32}$ Waiz, 20½ „ Habergült, gegen 2¼ Waiſſat und unter B.-Nr. 440, die Steuer aus 670 fl. Kapital.

Der Hinſchlag geſchieht nach §. 64 des Hypothekengeſetzes. Kaufsliebhaber werden hierzu eingeladen.

Scheßlitz, am 30. September 1837.

Königliches Landgericht.

Schell.

Nicht Amtliche Artikel.

Beim K. Landgerichte Gefrees in Berneck iſt eine Scribentenſtelle erlediget und es haben ſich Bewerber darum insbeſondere auch über Gewandtheit im Rechnungsfache auszuweiſen.

Bei dem K. Landgerichte Euerdorf, im Untermainkreiſe, wird die Stelle eines Sportelrendanten erledigt. Bewerber wollen ſich dieſerhalb an den Unterzeichneten wenden, der im Auftrag des Herrn Gerichtsvorſtandes das

Nähere beſorgen wird, wobei jedoch die erſte Bedingung gemacht wird, daß der Eintritt bis ſpäteſtens 25. October l. J. erfolgen müße.

Frieſer, Sportelrendant.

So eben iſt erſchienen und an die Titl. Abonnenten verſandt, auch fortwährend bei uns ſelbſt und durch alle Buchhandlungen zu erhalten, (namentlich in München, Landshut, Kempten, Straubing, Regensburg, Paſſau, Nürnberg, Ansbach, Würzburg, Bayreuth in der Grau'ſchen Buchhandlung in Hof und Wunſedel bei G. A. Grau, Bamberg, Nördlingen):

Quartalſchrift für praktiſches Schulweſen.

Mit beſonderer Rückſicht
auf das Königreich Bayern.
Im Vereine mit mehreren Schulmännern u. Schulfreunden
herausgegeben von
Fr. Anton Heim,
Prediger an der Domkirche zu Augsburg,
und
Dr. Fr. Vogel,
vormaliger II. Inſpektor am K. Schullehrer-Seminar zu Dillingen, nunmehrigem Stadtpfarrer zu Rain an der Donau.
Erſter Jahrgang. Drittes Quartalheft.
Mit einer Muſik-Beilage.

Inhalt: I. Aufſätze und Ausarbeitungen. Ueber das Verhältniß der Verſtandes- und Gemüthsbildung vom K. Studiendirektor Dr. Böhm in Kempten. Grammatiſtik, oder Anleitung zur leichtern Erlernung der todten Sprachen an den bayeriſchen Studien-Anſtalten, Geſchichtliches der Behandlungsart des Rechnens und allgemeinen Grundſätze hierüber (Fortſetzung.) Beiträge zur praktiſchen Behandlungsart des Rechnens (Fortſetzung). Taubſtummen-Unterricht (Fortſetzung). Die Bereitung des Zuckers aus Runkelrüben. Fremdwörter. Sprichwörter.

II. Rezenſirende Bücher-Anzeigen.

III. Das Inſtitut der engliſchen Fräulein; Kleinkinderbewahranſtalt Augsburgs. Der kranke Lehrer. Rechnungs-Reſultate der Vereine zur Unterſtützung der Wittwen und Waiſen in Bayern; Auszüge aus den Kreis-Intelligenz-Blättern. Literariſche Anzeigen.

Neue Beſtellungen werden ſtets angenommen. Der Preis des ganzen Jahrgangs iſt nur 2 fl. 42 kr. oder 1 Rthlr. 16 gr. preuß.

Augsburg, den 1. September 1837.

Carl Kollmann'ſche Buchhandlung.

Indem ich meinen verehrten Freunden und Gönnern hieſiger Stadt und in der Ferne hiedurch die Anzeige widme, daß ich meine bisherige Wohnung in den Moritzhöfen dahier verlaſſen und das von mir erkaufte Wohnhaus im Rennwege, unmittelbar am Eremitager Thor Nr. 235, bezogen habe, bitte ich zugleich um die Fortſetzung ihres mir ſeit Jahren geſchenkten Vertrauens in Abnahme meiner Gerberei-Erzeugniße, und werde mir dieſes Vertrauen auch in der Folge durch Abgabe guter Waare und prompte Bedienung zu bewahren wiſſen. Bayreuth, den 9. October 1837.

Georg Cronacher, Lohgerbermeiſter.

Ein feiner vollſtändiger und wenig gebrauchter Landwehr-Grenadier-Uniform nebſt Armatur iſt zu verkaufen; wo? ſagt die Redaction dieſes Blattes.

Im Hauße E. Nr. 186 in der Maximilionsſtraße können Schüler in Logis genommen werden.

Unterzeichneter empfiehlt ſeine bekannte
Tuch- und Schnittwaaren-Handlung,
welche durch neue von der Leipziger Meſſe eingetroffene Vorräthe wieder in allen Gattungen feinen und mittelfeinen Tuchen in den modernſten Farben, Uniformtuchen, Cuirs de laine, Draps-Zephyr et Electorals, Double-Casimirs, Biebers et Castorines, bunten und glatten Flanels in allen Sorten, Mode-Damenmäntel, eine vorzüglich reiche Auswahl der neueſten franz. et engl. Winterbeinkleiderzeuge, dergleichen Westen in Wolle, Seide und Cachemirs und mehrern Artikeln, vollkommen assortirt iſt.

Durch perſönliche vortheilhafte Einkäufe kann ich meinen verehrten Abnehmern bei reellſter Bedienung die billigſten Preiße zuſichern, und bitte um recht zahlreichen geneigten Beſuch.

Jacob Würzburger,
Canzleiſtraße 113.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 5. October 1837.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. prpt.	$102\frac{1}{8}$	$101\frac{7}{8}$
ditto à $3\frac{1}{2}$ % prompt .		$100\frac{7}{8}$
Promeſſen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .		
Bank-Actien	509	

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 122. Bayreuth, Donnerſtag am 12. October 1837.

Inhalt.

Stipendien-Vertheilung für Landwirthſchafts-Schüler. — Penſions-Anſtalt für Schullehrer-Wittwen des Obermainkreiſes. — Dienſtes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Stipendien-Vertheilung für Landwirthſchafts-Schüler bei den Landwirthſchafts- und Gewerbsſchulen des Obermainkreiſes betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bei dem nahen Beginn des Schuljahres 18$\frac{37}{38}$ bei den 4 Landwirthſchafts- und Gewerbsſchulen des Obermainkreiſes, bringt die unterfertigte Stelle zur allgemeinen Kenntniß, daß für arme, würdige Landwirthſchaftsſchüler in dem beginnenden Schuljahre Stipendien vertheilt werden.

Deßfallſige Geſuche mit den nöthigen Zeugniſſen verſehen, ſind bei dem betreffenden Rektorate (Subrektorate) einzureichen, und durch dieſelben der unterfertigten Stelle bis zum 1. December l. J. vorzulegen.

Die K. Diſtrikts-Polizeibehörden haben ſolches in ihren Bezirken ungeſäumt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Bayreuth, den 5. October 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malß.

Bekanntmachung.

(Die Penſions-Anſtalt für Schullehrer-Wittwen des Obermainkreiſes betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach vorliegender Anzeige ſind viele teutſche Schullehrer, welche der Penſions-Anſtalt für Schullehrer-Wittwen des Obermainkreiſes beizutreten wünſchen, hieran durch ihre Mittelloſigkeit gehindert.

Da die Schullehrer-Wittwen ſeit Errichtung dieſer Penſions-Anſtalt keine Unterſtützung aus Kreisfonds mehr zu erwarten haben, ſo fallen alle jene Wittwen, deren Ehegatten dieſem Penſions-Vereine nicht beigetreten ſind, der Lokal-Armenkaſſe zur Laſt; es liegt ſomit im Intereſſe der Gemeinden, bei Mittelloſigkeit der Lehrer aus eigenen Mitteln zu bewirken, daß die Aufnahme derſelben bei der Penſions-Anſtalt erfolge.

Den Gemeinden wird es keineswegs ſchwer fallen, die jährlichen nicht bedeutenden Beiträge zum Penſionsfonde aufzubringen, während ihnen bei dem Abſterben ihres Lehrers der große Vortheil zugeht, von der Ernährung der Relikten deſſelben befreit zu bleiben.

Die K. Regierung vertraut daher zu dem Eifer der Polizeibehörden, der Diſtrikts- und Lokal-Schul-Inſpektionen, daß ſie ihren Einfluß benützen werden, jene Gemeinden, wo ſich Lehrer befinden, welche die jährlichen Beiträge zum Penſions-Vereine nicht übernehmen können, dahin zu bewegen, daß ſie ſich verpflichten, dieſe Beiträge für ihre Lehrer ſelbſt zu leiſten.

Binnen

8 Wochen

wird Anzeige des Reſultates von Seite der Diſtrikts-Polizeibehörden und Diſtrikts-Schul-Inſpektionen gewärtiget.

Bayreuth, den 9. October 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des K. Regierungs-Präſidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben allergnädigſt genehmigt, daß die Pfarrei Drügendorf, Ldg. Bamberg I., von dem Herrn Erzbiſchof von Bamberg dem bisherigen Curaten in Pinzberg, Prieſter Caſpar Repp verliehen werde.

Seine Majeſtät der König haben unterm 3ten d. M. geruhet, auf das erledigte Forſtrevier Speinshardt, im Forſtamte Preſſath, den bisherigen Revierförſter Carl von Heyder zu Schwarzenbach, im Forſtamte Geroldsgrün, in gleicher Eigenſchaft zu verſetzen, und dagegen auf das hiedurch erledigte Forſtrevier Schwarzenbach den bisherigen Forſtamtsaktuar zu Steinwieſen, Friedrich Schmidt, zum proviſoriſchen Revierförſter allergnädigſt zu ernennen.

Bekanntmachung

der vom Magiſtrat der Königl. Kreishauptſtadt Bayreuth im III. und IV. Quartal 18$\frac{36}{37}$ unterſuchten und beſtraften Polizei-Uebertretungen.

In dem verfloſſenen III. und IV. Quartale 18$\frac{36}{37}$ wurden beſtraft:

1) drei und dreißig Bier-Wirthe, nämlich:
   - 20 wegen Verleitgebens nicht feiner und unangenehm ſchmeckender Biere,
   - 6 wegen Verleitgebens des Winter-, um die Taxe des Sommer- oder Lagerbieres,
   - 7 wegen Uebertretung der Polizeiſtunde.

2) Dreizehn Bäcker, nämlich:
   - 6 wegen zu leichten Laiblein- und Semmelbrods,
   - 4 wegen Ausbackens von naſſem ſchwarzen Brod,
   - 3 wegen Mangels an ſchwarzem Brod.

3) Sechzehn Metzger, nämlich:
   - 1 wegen Verunreinigung der Fleiſchbank,
   - 1 wegen ungebührlicher Fleiſchzuwaage,
   - 2 wegen verbotswidriger Aufbewahrung von Fleiſch in ihren Haus-Schlachtkammern,
   - 1 wegen Verkaufs zu leichter Bratwürſte,
   - 6 wegen Fleiſchaufſchlags-Defraudationen,
   - 2 wegen Schadenhütens,
   - 2 wegen ungeeigneten Transports von Kälbern über die erlaubte Zahl, und
   - 1 wegen Austreibens einer Heerde Schaafe während des ſonntägigen Gottesdienſtes,

4) vierzehn Perſonen wegen Verbal- und
5) ſechzehn Perſonen wegen Real-Injurien,
6) eilf Perſonen wegen Diebſtahls im polizeilichen Grade,
7) drei und zwanzig Perſonen wegen Exceſſe,
8) ein Häfnermeiſter wegen Setzung eines feuergefährlichen Ofens,
9) acht Perſonen wegen Marktgelder Defraudationen,
10) ſechs Perſonen wegen Hauſirens,
11) drei Holzhändler wegen Holzaufkaufs während der Marktzeit,
12) ein Höcker wegen Schmalz-Aufkaufs während derſelben Zeit,
13) ein Holzhauer wegen unberechtigten Einmiſchens in einen Holzhandel,
14) acht Perſonen wegen auf den Markt zum Verkauf gebrachter zu leichter Butter,

15) fünf Perſonen, wegen Verfehlung gegen die Straſſenpolizeilichen Anordnungen,
16) zwei Perſonen, wegen unanſtändigen und reſpektswidrigen Benehmens gegen einen Polizeiſoldaten,
17) fünf Perſonen wegen Tabakrauchens auf der Straße und an feuergefährlichen Orten,
18) eine Perſon wegen Feuer-Contravention,
19) ein Handwerksburſche wegen Nichteinhaltung des amtlichen Viſa's ſeines Wanderbuches,
20) fünf Perſonen wegen Einbringens klein geſpalteten Holzes,
21) ſieben Perſonen wegen Winkelagentie,
22) ein Bauer wegen betrügeriſchen Holzverkaufs.
23) ein Ziegler wegen Kalkverkaufs in ungeſtempelten Gefäßen,
24) zwei Perſonen wegen unerlaubter Aufnahme fremder Perſonen,
25) ein Müllermeiſter wegen unterlaſſener Ziehung ſeiner Wehrſchütze,
26) eine Perſon wegen verbotswidrigen Getraidt-Aufkaufs vor einem Stadtthor,
27) drei Perſonen wegen Verbreitung eines unwahren Gerüchts,
28) eine Perſon wegen Betretens eines verbotenen Weges über eine Wieſe,
29) ein Dienſtknecht wegen Schwemmens von Pferden über die erlaubte Zahl,
30) eine Perſon wegen Verheimlichung einer gefundenen Sache,
31) fünf Individuen wegen auf den Markt zum Verkauf gebrachten zu kurzen Klafter-Scheitholzes,
32) vier Perſonen wegen liederlichen Lebenswandels,
33) zwei Perſonen wegen verübten Feldfrevels,
34) eine Perſon wegen Verkaufs eines ungeſtempelten und zu leichten Gewichtes,
35) zwei Kaufleute wegen Aufbewahrung zu großer Pulvervorräthe an unerlaubten Orten,
36) zwei Pflaſterzoll-Einnehmer wegen Dienſtesvernachläſſigung,
37) drei Perſonen, wegen Bau-Contraventionen,
38) ein Apotheker wegen Verfehlung gegen die vorliegenden medizinisch-polizeilichen Verordnungen,
39) drei Perſonen, wegen eingegangener Winkelehe,
40) eine Perſon, wegen gefährlicher Drohungen,
41) eine Perſon, wegen ſchnellen Fahrens,
42) eine Perſon, wegen Verkaufs unreifer Kartoffel,
43) eine Perſon, wegen Laufenlaſſens eines großen Hundes ohne Maulkorb, und
44) einhundert zwei und vierzig Individuen, wegen Schulverſäumniße.

Ferner wegen Bettelns
55 Handwerks-Geſellen, und
16 Gewohnheitsbettler.

Es ſind ſomit in dem verfloſſenen III. und IV. Quartale 18¾
Vierhundert zwei und Dreißig Perſonen
polizeilich abgeſtraft und außerdem noch
5 Individuen wegen Liederlichkeit und Arbeitsſcheue in die hieſige Beſchäftigungs-Anſtalt aufgenommen,
12 Individuen wegen liederlichen und legitimationsloſen Herumziehens durch den Schub in ihre Heimath gebracht, und
5 Individuen wegen verübten Diebſtahls und Körperverletzung den zuſtändigen Gerichten überliefert worden.

Bayreuth, am 2. October 1837.

Der Magiſtrat der Kgl. Kreishauptſtadt Bayreuth
als Polizeiſenat.
In legaler Abweſenheit des 1ſten rechtsk. Bürgermeiſters.
Schweitzer. Ordnung.
Richter.

Das Thaumeder'ſche weibliche Erziehungs- und Unterrichts-Inſtitut zu Bayreuth betreffend.

Die diesjährige öffentliche Prüfung der Zöglinge des ſeit dem 1. März 1828 mit Genehmigung der hieſig Königlichen Stadtſchulen-Commiſſion und der Königlichen Kreis-Regierung von der Regierungs-Regiſtrators-Wittwe Anna Thaumeder dahier errichteten weiblichen Erziehungs- und Unterrichts-Inſtituts, als des einzigen hier beſtehenden, wurde, nachdem ſolche von dem Herrn Dekan und Schul-Inſpektor Blumröder mit einer geiſtreichen Rede über den ſegensreichen Einfluß der Religioſität auf weibliche Bildungs-Anſtalten eröffnet worden, am 28. September zur allgemeinen Zufriedenheit der Aeltern und Vorgeſetzten abgehalten.

Dieſe Prüfung hat auch diesmal das erfreuliche Reſultat geliefert, daß die Schülerinnen in allen Zweigen des Unterrichts bedeutende Fortſchritte gemacht, daß die

von ihnen vorgelegten Handarbeiten insbeſondere ſich durch Geſchmack und Kunſtfertigkeit ausgezeichnet haben, und daß überhaupt alles geſchehen iſt, was höhere Ausbildung des Geiſtes und Herzens befördern und dieſe Anſtalt als allgemein empfehlenswerth darſtellen kann.

Bayreuth, am 7. October 1837.

Die Königliche Stadtſchulen-Commiſſion.

In legaler Abweſenheit des Vorſtandes.

Schweitzer.

Richter.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Der auf Montag den 16ten d. Mts. Vormittags 10 Uhr zum öffentlichen Verkauf des im Rennweg befindlichen Bauplatzes angeſetzte Termin wird hiemit aufgehoben.

Bayreuth, am 9. October 1837.

Der Stadt-Magiſtrat.

In leg. Abweſenheit des erſten rechtsk. Bürgermeiſters.

Schweitzer. Haß.

Richter.

Zur Einnahme der Michaelis und übrigen ſteten Geldgefälle pro $183\frac{7}{8}$, als I. Hälfte, für den Steuerdiſtrikt Bayreuth, wurde Termin auf

Donnerſtag den 19. October l. J.

anberaumt, wornach ſich die Zahlungspflichtigen zu achten haben. Bayreuth, den 5. October 1837.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Mittwoch den 18ten d. Mts. Nachmittags 2 Uhr werden in dem Münzgebäude dahier verſchiedene Armaturſtücke, Sattel und Reitzeuge, meiſtbietend verſteigert, wozu Kaufsliebhaber einladet

Bayreuth, am 7. October 1837.

Die Oekonomie-Commiſſion des K. Landwehr-Bataillons.

Degen, Ldw.-Hauptm. Bracker, Ldw.-Qrtrmſtr.

Johann Georg Ludwig Verblinger, Kaufmann zu Ebensfeld, hat ſich für überſchuldet erklärt und dem Conkurs-Verfahren unterworfen. Es werden demnach die Ediktalien:

I. zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen auf

Dienſtag den 31. October curr.,

II. zur Vorbringung von Einreden gegen die liquidirten Forderungen auf

Mittwoch den 29. November

und

III. zur An- und Ausführung der Schlußſätze auf

Mittwoch den 27. December curr.

feſtgeſetzt, und hiezu alle Gläubiger unter der Rechtsfolge vorgeladen, daß das Ausbleiben am erſten Ediktstage die Abweiſung des Anſpruches von gegenſtändiger Maſſe, und an den übrigen Terminen den Ausſchluß mit den treffenden Handlungen nach ſich ziehe. Wer vom Vermögen des Conkurſanten etwas in Händen hat, wird aufgefordert, ſolches unter Vorbehalt ſeiner Rechte sub poena dupli dem Conkursgerichte zu übergeben. Zugleich wird ein Termin zum öffentlichen Verkaufe der Waaren-Vorräthe und der Realitäten des Gemeinſchuldners, beſtehend aus:

1) einem Wohnhauſe mit $\frac{3}{8}$ Tagwerk Garten, Beſitz-Nr. 406,
2) $\frac{1}{4}$ Tagw. Feld, der Gehen-Acker, Beſitz-Nr. 407, und
3) $\frac{3}{8}$ Tagw. 29 Ruthen Feld, der zweite Gehen-Acker, Beſitz-Nr. 408,

auf

Freitag den 13. October

im Orte Ebensfeld feſtgeſetzt, wozu Käufer andurch eingeladen werden. Lichtenfels, am 20. September 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Gradl.

Ueberſicht

der am heutigen Wochenmarkt beſtandenen Getraidtpreiſe.

Preis per Schäffel:

	höchſter.	mittlerer.	niedrigſter.
Waiz . .	14 fl. 24 kr.	13 fl. 37½ kr.	12 fl. — kr.
Korn . .	10 fl. 48 kr.	10 fl. 30 kr.	10 fl. — kr.
Gerſte . .	11 fl. — kr.	10 fl. 34½ kr.	10 fl. — kr.
Haber . .	5 fl. 42 kr.	4 fl. 55½ kr.	4 fl. 30 kr.
Erbſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linſen . .	14 fl. 24 kr.	12 fl. 58½ kr.	11 fl. 24 kr.

Bayreuth, am 7. October 1837.

Der Stadt-Magiſtrat.

Königlich Bayeriſches
Intelligenzblatt
für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 123. Bayreuth, Sonnabend am 14. October 1837.

Inhalt.

Wandern der Handwerksgeſellen — Collekte für den Kirchenbau zu Balderſchwang, Landgerichts Immenſtadt. — Dienſtes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentl. Behörden verſchiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche K. Diſtrikts-Polizeibehörden des Obermainkreiſes.
(Das Wandern der Handwerksgeſellen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Ohngeachtet des unter dem 25. Februar l. Js. (Kreis-Intelligenzblatt 1837, Nr. 27) gegebenen beſtimmten Auftrages, für alle Handwerksgeſellen, welche bereits früher von der Lehre frei und zum Geſellen geſprochen worden und noch kein Wanderbuch beſitzen, ſolche nachträglich auszufertigen, desgleichen für jeden, welcher nunmehr zum Geſellen geſprochen wird, ſogleich bei der Freiſprechung von der Lehre eines auszuſtellen — kommen dennoch von mehreren K. Diſtrikts-Polizeibehörden noch immer Wanderſchafts- oder Conceſſions-Geſuche ein, denen ſolche Wanderbücher abgehen, ein Beweis, daß jenes allgemeine Ausſchreiben von vielen Behörden noch nicht in Vollzug geſetzt worden.

Es erhalten daher alle diejenigen K. Diſtrikts-Polizeibehörden, welche ſich noch in dieſer Säumniß befinden, den gemeſſenen Befehl, ſogleich nach Empfang dieſes alle in ihrem Bezirk befindlichen und noch nicht mit einem Wanderbuch verſehenen Geſellen vorkommen zu laſſen, denen, welche dem einſchläglichen Bezirke angehören, Wanderbücher auszuſtellen und ſie genau wegen der nachträglichen Einträge durch die betreffenden Meiſter, dem allegirten Ausſchreiben zu Folge, anzuweiſen, diejenigen aber, welche andern Bezirken angehören, zur ſofortigen Erholung der Wanderbücher bei ihren reſp. Diſtrikts-Polizeibehörden zu beauftragen, und ihnen, wie den obengenannten, einen Termin zum Nachweis über den Vollzug des gegebenen Auftrages zu ertheilen.

Bayreuth, den 11. October 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des K. Regierungs-Präſidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Collekte für den Kirchenbau zu Balderſchwang, K. Landgerichts Immenſtadt betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

wird der Ertrag der in Folge höchſten Miniſterial-Reſcriptes vom 27. April c. in den katholiſchen Kirchen veranſtal-

teten Collekte für den Kirchenbau zu **Balderſchwang**, Landgerichts Immenſtadt im Oberdonaukreiſe, in nachſtehen, der Zuſammenſtellung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Bayreuth, den 9. October 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des K. Regierungs-Präſidenten.

Freudel, Direktor.

Malz.

* * *

Zuſammenſtellung

des Ertrags der in Folge höchſter Miniſterial-Entſchließung vom 27. April c. in den katholiſchen Kirchen des Obermainkreiſes veranſtalteten Sammlungen milder Beiträge für den Kirchenbau zu **Balderſchwang**, Landgerichts Immenſtadt im Oberdonaukreiſe.

Fortl. Nr.	Namen der Diſtrikts-Polizei-Behörden.	Namen der kathol. Pfarrämter.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	I. Magiſtrate.						
1	Bayreuth . . .	Bayreuth	.	.	2	$14\frac{1}{4}$	
2	Bamberg . . .	Diſtrikt 1.	—	33			
		„ 2.	—	24			
		„ 3.	—	51			
		„ 4.	4	$3\frac{1}{2}$	5	$51\frac{1}{2}$	
3	Hof	. . . .	.	.	—	—	
	II. Landgerichte.						
		Pfarramt Amlingſtadt .	5	$28\frac{3}{4}$			
4	Bamberg I. . . .	„ Drügendorf .	1	45			
		„ Hallſtadt . .	—	$54\frac{1}{2}$			
		„ Hirſchaid .	2	—			
		„ Miſtendorf .	1	3			
		„ Strullendorf .	—	24			
		„ Geiesfeld . .	—	45			
					12	$20\frac{1}{4}$	
5	Bamberg II. . . .	Pfarramt Pettſtadt . .	—	26			
		„ Oberaurach .	3	44			
		„ Seußling .	—	36			
		„ Oberhaid .	1	24			
					6	10	
6	Burgebrach . .	Pfarramt Burgwindheim	7	—			
		„ Schönbrunn .	—	39			
		Steppach (Curatie) .	1	9			
		Pfarramt Burgebrach .	1	$25\frac{1}{2}$			
		„ Ebrach . .	1	12			
					11	$25\frac{1}{2}$	
		Betrag	.	.	38	$1\frac{1}{2}$	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Diſtrikts-Polizei-Behörden	Namen der kathol. Pfarrämter	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	II. Landgerichte.	Uebertrag	.	.	38	1½	
7	Culmbach	. . . .	.	.	—	—	
8	Ebermannſtadt . .	Pfarramt Ebermannſtadt	—	11			
		" Drogendorf für Tiefenſtürmig	1	24			
		" Pretzfeld . .	—	55	2	30	
9	Eſchenbach . . .	Pfarramt Neuhauß .	1	3			
		" Speinshart .	1	—			
		" Eſchenbach .	1	31			
		" Pappenberg .	—	50			
		" Schlammersdorf	—	18			
		" Troſchenreuth	—	30			
		" Auerbach .	3	1			
		" Hopfenohe .	1	30	9	43	
10	Forchheim . . .	im Ganzen	.	.	5	4	
11	Gräfenberg . . .	Pfarramt Neunkirchen .	2	—			
		" Stöckach . .	—	48			
		" Weiſenohe .	1	20	4	8	
12	Höchſtadt . . .	Pfarramt Schlüſſelfeld .	—	30			
		" Wachenroth .	2	3			
		" Etzelskirchen .	1	12			
		" Höchſtadt .	1	25			
		" Adelsdorf .	1	12			
		" Gremsdorf .	1	6	7	28	
13	Hollfeld	Pfarramt Hochſtall .	—	34			
		" Schönfeld .	—	35			
		" Hollfeld . .	2	32½			
		" Volsbach . .	1	15			
		" Oberailsfeld .	—	49			
		" Königsfeld .	—	36	6	21½	
14	Kemnath . . .	Pfarramt Kirchenlaibach	—	35			
		Kirchenbingarten (Expoſitur)	2	38			
		Betrag	3	13	73	15½	

Fortl. Nr.	Namen der Diſtrikts-Polizei-Behörden.	Namen der kathol. Pfarrämter.	Partial-Betrag. fl.	Partial-Betrag. kr.	Total-Betrag. fl.	Total-Betrag. kr.	Bemerkungen.
	II. Landgerichte.	Uebertrag	3	13	73	15½	
14	Kemnath	Pfarramt Pullenreuth .	—	30			
		" Preſſath . .	2	2			
					5	45	
15	Kronach	Pfarramt Frieſen . .	—	30			
		" Steinberg .	1	49			
		" Steinwieſen .	—	34½			
					2	53½	
16	Luwigsſtadt . .	. . . .	.	.	—	—	
17	Münchberg . . .	Pfarramt Marienweiher	.	.	1	45	
18	Neuſtadt a. d. W. N.	Pfarramt Floß . . .	1	8¾			
		" Neunkirchen .	1	24			
		" Altenſtadt .	1	2¼			
		" Windiſchenlaibach	1	10			
		" Rothenſtadt	—	33			
					5	18	
19	Nordhalben . .	Pfarramt Nordhalben .	.	.	—	45	
20	Pottenſtein . . .	Pfarramt Pottenſtein .	1	31			
		" Püchenbach .	1	21			
		" Elbersberg .	1	30			
		" Wichſenſtein .	—	37			
					4	59	
21	Scheßlitz	Pfarramt Breitengüßbach	1	20			
		" Giech . .	1	55			
		" Kemmern .	—	27			
		" Kirchſchletten .	—	40			
		" Ludwag . .	1	21			
		" Scheßlitz .	5	20¾			
		" Stadelhofen .	1	15			
		" Steinfeld . .	—	24			
		" Weichenwaſſerlos	1	24			
		" Zapſendorf .	1	—			
					15	6¾	
22	Seßlach	Pfarramt Rattelsdorf .	.	.	1	30	
23	Stadtſteinach . .	. . . .	.	.	—	—	
24	Tirſchenreuth . .	Pfarramt Wondreb .	1	13			
		" Mähring .	1	—			
		Betrag	2	13	111	18¼	

Fortl. Nr.	Namen der Diſtrikts-Polizei-Behörden.	Namen der kathol. Pfarrämter.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	II. Landgerichte.	Uebertrag	2	13	111	18¼	
24	Tirſchenreuth . .	Pfarramt Schwarzenbach	—	40			
		„ Tirſchenreuth	3	6			
		„ Plosberg .	1	—			
		„ Wurz . .	1	36			
		„ Groskonreuth	—	30			
		„ Bärnau . .	—	34			
		„ Hohenthan .	1	10			
		„ Falkenberg .	2	6			
					12	55	
25	Waldſaſſen . . .	Pfarramt Waldſaſſen .	1	36			
		„ Wernersreuth	—	55½			
		„ Münchenreuth	—	48			
		„ Leonberg . .	—	24			
					3	43½	
26	Weismain . . .	Pfarramt Mainroth .	—	30			
		„ Weismain .	1	15			
		„ Modſchiedel .	—	34			
					2	19	
27	Wunſiedel . . .	Pfarramt Mkt. Redwitz	.	.	—	36	
	III. Herrſchaftsgerichte.						
28	Banz	Pfarramt Banz . .	—	52			
		„ Altenbanz .	1	6			
					1	58	
29	Guttenberg . . .	. . . .	.	.	—	—	In den übrigen Polizei-Diſtrikten befinden ſich keine katholiſchen Kirchen.
30	Mitwitz	. . . .	.	.	—	—	
31	Tambach	Pfarramt Autenhaußen	—	30			
		„ Neundorf .	—	45			
					1	15	
		Summa			134	4¼	

Bayreuth, den 9. October 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des K. Regierungs-Präſidenten.

Freudel, Direktor.

Melh.

Dienſtes-Nachricht.

Seine Majeſtät der König haben allergnädigſt beſchloſſen, die erledigte proteſtantiſche Pfarrſtelle zu Hilpoltſtein, Dekanats Gräfenberg, dem bisherigen Pfarrer zu Aufenau, Dekanats Waizenbach, Johann Friedrich Schäfer zu verleihen.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat Auguſt 1836 unausgelößten Pfänder von Nr. 10,125 bis 11,093 incl. in dem auf

Donnerſtag den 26. October d. Js.

Vor- und Nachmittags angeſetzten Strichtermin an die Meiſtbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden ſollen. Bayreuth, den 4. October 1837.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.
Kroher, Controleur.

Mittwoch den 18ten d. Mts. Nachmittags 2 Uhr werden in dem Münzgebäude dahier verſchiedene Armaturſtücke, Sattel und Reitzeuge, meiſtbietend verſteigert, wozu Kaufsliebhaber einladet

Bayreuth, am 7. October 1837.

Die Oekonomie-Commiſſion des K. Landwehr-Bataillons.
Degen, Ldw.-Hauptm. Bracker, Ldw.-Qrtrmſtr.

Die Johann Conrad Förſtel'ſchen Eheleute zu Störnhof haben ſich für zahlungsunfähig erklärt und ihr Vermögen ihren Gläubigern abgetreten. Da nun offenbar eine Ueberſchuldung vorliegt, und auf Andringen mehrerer Gläubiger die Vergantung hier eintritt, ſo werden andurch die geſetzlichen Ganttäge und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderungen auf

Donnerſtag den 26. October l. J.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Montag den 27. November l. J. und

3) zur Abgabe der Schluß-Erinnerungen für die Gegen- und Schlußeinrede auf

Mittwoch den 27. December l. J.

ebesmal Morgens um 8 Uhr feſtgeſetzt und hiezu ſämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinſchuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen bei dem erſten Ganttage die Ausſchließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterſcheinen an den übrigen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinſchuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Erſatzes aufgefordert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Was den Stand der Aktivmaſſe betrifft, ſo wird den Betheiligten eröffnet, daß dieſe bei Abgang irgend einigen Mobiliar-Vermögens lediglich in einem Altivum zu 601 fl. als Erlös des bereits verkauften ½ vom Schübelshofe und in 60 fl. Schätzung eines Ackers an der Straß, daher in 661 fl. beſtehe, wogegen ein Schuldenſtand zu 1091 fl. bereits gerichtsbekannt iſt, und daß nur allein die Hypothekenſchulden 825 fl. betragen, daher voraus ſichtlich ſelbſt die Hypothekengläubiger nicht vollſtändig befriedigt werden können.

Es werden daher die Chyrographar-Gläubiger darauf aufmerkſam gemacht, daß im Falle ſie bei dem angegebenen Maſſezuſtande dennoch das Liquidations- und Prioritäts-Verfahren unter ſich fortſetzen wollten, dieſes zwar unbenommen bleibe, ſie aber alsdann verbunden ſeyen, für die Koſten dieſes weiteren Verfahrens einen verhältnißmäßigen Vorſchuß zu machen, und dieſe Koſten allein zu tragen, wenn dafür nach Befriedigung der Hypothekengläubiger kein Ueberſchuß von der Maſſe vorhanden iſt. Zugleich wird zum Verkaufe des zur Maſſe gehörigen im Störnhofer Flurbezirk gelegenen Ackers, die Straß, ſub Beſitz-Nr. 76d welcher zum K. Rentamte dahier 5½ kr. Steuer einfach, dann 25 kr. Erbzinns und Handlohn mit 10 vom Hundert reicht, und zehntpflichtig iſt, Strichstermin auf

Donnerſtag den 26. October l. Js. Vormittags 9 Uhr dahier anberaumt, und werden zahlungs- und beſitzfähige Kaufsluſtige andurch eingeladen.

Ebermannſtadt, am 26. September 1837.

Königliches Landgericht.
Moſer.

Neuſtadt a. d. W. N., den 29. Auguſt 1837.

Den Anweſensverkauf des Forſtſtationsgehilfen Veit Grötſch in Oberweitz zu Untermantl betr.

In Folge Antrages eines Hypothekengläubigers wird das Anweſen des Forſtſtationsgehilfen Veit Grötſch in Oberweitz zu Untermantl, beſtehend aus

1) dem Meier reſp. Rebenhäuſl, Umſchreibbuch Nr. 88, mit 300 fl. Steuer-Capital belaſtet,
2) der erſtern Abtheilung des Dornbergackers, Umſchreibbuch Nr. 63, onerirt mit 20 fl. Steuer-Capital,
3) der 7ten Abtheilung hievon per 2¼ Tagwerk, onerirt mit 23 fl. Steuer-Capital, dem öffentlichen Verkaufe an den Meiſtbietenden unterſtellt, und hiezu auf

Samſtag den 28. October l. Js.

am Amtſitze dahier Termin anberaumt, wozu Kaufsluſtige mit dem Anhange vorgeladen werden, daß ſich der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothek-Geſetzes richte, und ſich Gerichtsunbekannte Individuen mit Vermögens- und Leumunds-Zeugniſſen zu verſehen haben.

Königliches Landgericht Neuſtadt a. d. W. N.
Süß I. Aſſeſſor.
v. n.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das halbe Gütlein des Webermeiſters Johann Adam Heinrich Munzert von Leupoldsgrün, H.-Nr. 40, mit Hofrecht, einer halben Scheune und den dazu gehörenden Feldern und Wieſen, welche auf 721 fl. 44¾ kr. tarirt worden ſind, meiſtbietend am

31. October

verkauft. Kaufsliebhaber, welchen das Taxationsprotokoll täglich zur Einſicht vorgelegt werden kann, werden eingeladen, ſich an dieſem Tag bei unterfertigtem Gerichte einzufinden. Hof, am 22. September 1837.

Königliches Landgericht.
Rücker.

In Gemäßheit hoher Entſchließung Königlicher Regierung, Kammer der Finanzen werden folgende ärarialiſche Grundſtücke auf fernere 9 Jahre der öffentlichen Verpachtung ausgeſetzt:

1) 3 Tgw. 34 Ruthen, der Zerreiß-Acker bei Bernheck,
2) 3 Tgw. 297 Ruthen Feld, der Fichten-Acker in der Nähe von Bernheck liegend, und
3) 278 Ruthen die Heſſenreuth-Wieſe bei Weidenſees.

Die Verpachtung erfolgt am

Freitag den 20. d. M. Vormittags 10 Uhr

im Geſchäftszimmer des unterzeichneten Rentamts, wozu Pachtluſtige eingeladen werden.

Pegnitz, am 11. October 1837.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Nicht Amtliche Artikel.

Bayeriſches Nationalwerk.

Im Verlage der Carl Kollmann'ſchen Buchhandlung in Augsburg iſt nun eben erſchienen und an alle verehrlichen Subſcribenten verſandt, auch fortwährend dortſelbſt, und in allen inländiſchen Buchhandlungen vorräthig zu finden (auch in München, Landshut, Regensburg, Straubing, Paſſau, Neuburg, Kempten, Nördlingen, Nürnberg, Würzburg, Bayreuth in der Grau'ſchen Buchhandlung, Bamberg bei Dreſch, Lachmüller, Lit.-art. Inſt., Doderich, Hof und Wunſiedel bei Grau. Ansbach bei Dollfuß:

Handbibliothek
des bayeriſchen Staatsbürgers,
oder
Sammlung

K. Bayer. Adminiſtrativ-Geſetze und Verordnungen vom Jahr 1817 bis auf die neueſte Zeit, bezüglich auf die Verfaſſung des Reiches, Verwaltung der Gemeinden und die materiellen Intereſſen des Bürgers überhaupt.

Zuſammengeſtellt
von einem Geſchäftsmanne.
Mit höchſter Genehmigung des K. Staatsminiſteriums des Innern.
In vier Bändchen.
Erſtes Bändchen.

Inhalt: I. Revidirtes Gemeinde-Edikt. II. Gemeinde-Wahlordnung. III. Inſtruktion über die Geſchäftsführung der Magiſtrate. IV. Inſtruktion über die Geſchäftsführung in den Landgemeinden. V. Inſtruktion über die Verhältniſſe der K. Commiſſarien zu den Magiſtraten. VI. Inſtruktion über das Paßweſen.

Das Bedürfniß einer vollſtändigen Sammlung der in Bayern geltenden Adminiſtrativ-Geſetze in einer Hand-Ausgabe war um ſo dringender, als unter der glorreichen Regierung unſers allergnädigſten Königs beſonders das Gemeinde-Leben wahre Bedeutung erhielt, und die vaterländiſche Induſtrie einen nie gekannten Aufſchwung genommen hat. — Durch die Herausgabe ge-

genwärtiger „Handbibliothek" iſt dieſem Bedürfniſſe nun abgeholfen, wenn gleich der Herausgeber ſich nur auf die Aufnahme der wichtigſten Geſetze und den wichtigſten Zeitpunkt beſchränken mußte. Die ſeit 1817 erſchienenen Adminiſtrativ-Geſetze ſind mit den betreffenden Auszügen aus den Landtagsabſchieden und den ſpätern erläuternden Geſetzen ganz vollſtändig aufgenommen, weil ſich an das Jahr 1818 durch die dem Königreiche ertheilte Conſtitution eine völlige Umgeſtaltung der Verhältniſſe knüpft.

Mit dieſer „Handbibliothek" verſehen, wird jeder Geſchäftsmann bei ſeinen meiſten Arbeiten ausreichen, jeder Bürger ſich in ſeiner Angelegenheit Raths erholen können; vollſtändige und zweckmäßige Realregiſter machen ſie auch den minder Unterrichteten zugänglich, und werden ſelbſt dem Geübten willkommen ſeyn. Es iſt nichts geſpart, um die Ausgabe leſerlich, gefällig, vorzüglich korrekt, und daneben doch höchſt wohlfeil zu machen, durch welche Eigenſchaften ſie ſich vor allen ähnlichen Werken auszeichnet.

Der um das Vaterland und um Augsburg hochverdiente erſte Bürgermeiſter, Herr Dr. Carron du Val, dieſer warme Freund des Gemeindewohles, hat es hochgeneigteſt erlaubt, Ihm dieſe „Handbibliothek" zu widmen, und derſelben dadurch eine weſentliche Zierde zu geben.

Der Preis des erſten Bändchens iſt:
für die Subſcribenten aufs Ganze 33 Kreuzer,
einzeln 42 Kreuzer,
der Preis des dritten bereits im Juli erſchienenen Bändchens für die Subſcribenten 48 kr., einzeln 1 fl.

An dem Druck des zweiten und vierten Bändchens wird bereits gearbeitet, dieſelben können jedoch erſt nach dem Schluſſe des gegenwärtigen Landtages ausgegeben werden, weil mit Wahrſcheinlichkeit noch neue Geſetze aufzunehmen ſind.

Augsburg, den 22. September 1837.

K. Kollmann'ſche Buchhandlung.

Beim K. Landgerichte Gefrees in Berneck iſt eine Scribentenſtelle erlediget und es haben ſich Bewerber darum insbeſondere auch über Gewandtheit im Rechnungsfache auszuweiſen.

Herr Stadtſchreiber ***** in N. wird erſucht, ſeine alte Schuld an B. in W. ſofort zu zahlen, oder zu gewärtigen, daß man ihn hiezu namentlich auffordert.

Feine und mittelfeine ächtfarbige Tuche, ſeidene und wollene Weſten-Stoffe, modern gefertigte Hausröcke für Herren, mit und ohne Pelz ꝛc. empfiehlt mit der Verſicherung der reellſten und billigſten Bedienung.

H. M. Wilmersdörffer.

Hauptſtraße E. Nr. 23 iſt das Quartier 2 Treppen hoch, beſtehend aus 3 heizbaren Zimmern, mehrern Kammern, Küche, Boden, Keller, Holzlege, Mitgebrauch des Waſchkeſſels und der Mang zu vermiethen, und kann bis Martini bezogen werden.

Für eine kleine Familie iſt ein Quartier auf nächſtes Ziel Martini zu vermiethen, Nr. 83 auf dem Markt.

Geburts- und Todesanzeige.

Geborne.

Den 3. October. Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

Den 5. October. Die Tochter des Bürgers und Seilermeiſters Gebhardt.

Den 8. October. Der Sohn des Thomas Ohland, ſtationirten Förſters in Unterſteinach, Landgerichts Weidenberg.

Den 9. October. Die todtgeborne Tochter des Bürgers und Glaſermeiſters Münſter dahier.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 10. October. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Geſtorbene.

Den 6. October. Die hinterlaſſene Wittwe des K. Preuß. Geheimen Kriegs- und Domainenrathes Vogel dahier, alt 85 Jahre, 8 Monate und 12 Tage.

Den 9. October. Die todtgeborne Tochter des Bürgers und Glaſermeiſters Münſter dahier.

Den 11. October. Der Rechnungs-Commiſſariats-Acceſſiſt Winkler, alt 52 Jahre.

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für den Ober=Main=Kreis.

Nro. 124. Bayreuth, Dienſtag am 17. October 1837.

Inhalt.

Schaafräude. — Collekte für den kathol. Kirchenbau in Meiningen. — Beaufſichtigung über Viktualien, beſonders Eſſig. — Handwerks=Mißbräuche. — Erledigung der Pfarrei Herbolzheim. — Erledigung der Pfarrei Windsfeld. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche Polizeibehörden und Phyſikate des Obermainkreiſes.
(Schaafräude betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In den Bezirken Scheßlitz, Kirchenlamitz, Hollfeld, Thurnau herrſcht die Schaafräude, ſo daß in einigen Diſtrikten mehrere hundert Schaafe davon ergriffen ſind. Die ſtrengſten Sanitätspolizeilichen Maßregeln ſind bereits in den ergriffenen Bezirken angeordnet. — Sämmtliche Polizeibehörden werden auf die erlaſſene Ausſchreibung vom 6. Mai 1835, vid. Kreis-Intelligenzblatt Nr. 56, hingewieſen und ſich bei vorkommenden Fällen hienach zu achten wiſſen.

Bayreuth, den 14. October 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Collekte für den kathol. Kirchenbau in Meiningen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

wird der Ertrag der in Folge höchſter Miniſterial=Entſchließung vom 28. April c. in den katholiſchen Kirchen des

Obermainkreiſes veranſtalteten Collekte für den katholiſchen Kirchenbau in **Meiningen** in nachſtehender Zuſammenſtellung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Bayreuth, den 9. October 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des K. Regierungs-Präſidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

* * *

Zuſammenſtellung

der in Folge höchſter Miniſterial-Entſchließung vom 28. April c. in den katholiſchen Kirchen des Obermainkreiſes veranſtalteten Sammlung für den katholiſchen Kirchenbau in **Meiningen**.

Fortl. Nr.	Namen der Diſtrikts-Polizei-Behörden	Namen der kathol. Pfarrämter	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	I. Magiſtrate.						
1	Bayreuth	Bayreuth	.	.	2	30½	
2	Bamberg . . .	Diſtrikt 1.	1	25½			
		" 2.	—	24			
		" 3.	—	45			
		" 4.	6	52			
					9	26½	
3	Hof	. . . .	.	.	—	—	Den kath. Einwohnern in Hof gebricht es ſelbſt noch an einer Kirche.
	II. Landgerichte.						
4	Bamberg I. . . .	Pfarramt Geisfeld .	1	30			
		" Hallſtadt . .	1	6¼			
		" Litzendorf .	—	50			
		" Lohndorf .	1	3			
		" Memelsdorf .	1	20			
		" Miſtendorf .	2	15			
		" Strullendorf .	3	30			
		" Drügendorf .	3	46			
		" Amlingſtadt .	1	42			
					17	2¼	
5	Bamberg II. . . .	Pfarramt Aurach . .	3	30			
		" Frensdorf .	6	36½			
		" Seußling .	—	33			
		" Oberhaid .	1	39			
					12	18½	
6	Burgebrach . . .	Pfarramt Frensdorf .	3	6			
		" Burgwindheim	7	—			
		" Schönbrunn .	—	39			
		Betrag	10	45	41	17¾	

Fortl. Nr.	Namen der Diſtrikts-Polizei-Behörden	Namen der kathol. Pfarrämter	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	II. Landgerichte.	Uebertrag	10	45	41	17½	
6	Burgebrach . . .	Pfarramt Burgebrach .	1	25½			
		„ Ebrach . .	1	12			
		Stappenbach (Curatie) .	1	9			
					14	31½	
7	Culmbach	. . . .	.	.	—	—	
8	Ebermannſtadt . .	Pfarramt Ebermannſtadt	1	10			
		„ Pretzfeld . .	1	—			
		„ Tieſenſtürmig	2	12			
					3	22	
9	Eſchenbach . . .	Pfarramt Neuhauß .	1	3			
		„ Speinshart .	1	12			
		„ Schlammersdorf	—	9			
		„ Troſchenreuth	—	30			
		„ Auerbach .	1	2½			
		„ Hopfenohe .	1	30			
		„ Pappenberg .	—	19½			
					5	46½	
10	Forchheim . . .	im Ganzen	.	.	9	14½	
11	Gefrees	. . . .	.	.	—	—	
12	Gräfenberg . . .	Pfarramt Langenſendelbach	—	30			
		„ Neunkirchen a. B.	2	36			
		„ Stöckach . .	—	48			
		„ Weiſenohe .	1	20			
					5	14	
13	Höchſtadt . . .	Pfarramt Wachenroth .	1	24			
		„ Etzelskirchen .	1	11			
		„ Gremsdorf .	1	6			
		„ Höchſtadt .	1	40			
		„ Schlüſſelfeld .	—	30			
					5	51	
14	Hollfeld	Pfarramt Hochſtall .	—	41			
		„ Schönfeld .	—	45			
		„ Hollfeld . .	1	27½			
		„ Volsbach . .	1	45			
		„ Oberailsfeld .	—	49			
		„ Königsfeld .	—	30			
					5	57½	
		Betrag	.	.	91	14½	

Fortl. Nr.	Namen der Diſtrikts-Polizei-Behörden	Namen der kathol. Pfarrämter	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	II. Landgerichte.	Uebertrag			91	14¼	
15	Kemnath	Pfarramt Kirchenlaibach	—	27			
		Kirchenpingarten	2	38			
		Pfarramt Pullenreuth .	—	30			
		„ Preſſath . .	3	8¾			
					6	43¾	
16	Kronach	Pfarramt Steinberg	3	13			
		„ Frieſen . .	1	12			
		„ Theiſenort .	1	33			
		„ Poſſek . .	1	8½			
		„ Steinwieſen .	—	40			
					7	46½	
17	Ludwigsſtadt . .	Pfarramt Windheim .	.	.	6	—	
18	Münchberg . . .	Pfarramt Marienweiher	.	.	1	45	
19	Neuſtadt a. d. W. N.	Pfarramt Floß . . .	1	24			
		„ Neunkirchen .	1	24			
		„ Altenſtadt .	1	2			
		„ Windiſcheſchenbach	1	10			
		„ Rothenſtadt	—	26			
					5	26	
20	Nordhalben . .	Pfarramt Nordhalben .	.	.	—	45	
21	Pottenſtein . . .	Pfarramt Pottenſtein .	1	31			
		„ Püchenbach .	1	21			
		„ Elbersberg .	1	30			
					4	22	
22	Scheßlitz	Pfarramt Breitengüßbach	1	20			
		„ Giech . .	1	39			
		„ Kemmern .	—	21			
		„ Ludwag . .	2	10			
		„ Scheßlitz .	5	4¾			
		„ Stadelhofen .	1	15			
		„ Weichenwaſſerlos	1	24			
		„ Zapfendorf .	1	—			
		„ Steinfeld . .	—	24			
					14	37¾	
23	Seßlach	Pfarramt Rattelsdorf .	.	.	3	—	
24	Stadtſteinach . .	. . . .	.	.	—	—	
25	Tirſchenreuth . .	Pfarramt Wondreb .	1	13			
		Betrag	1	13	141	40¼	

Fortl. Nr.	Namen der Diſtrikts-Polizei-Behörden.	Namen der kathol. Pfarrämter.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	II. Landgerichte.	Uebertrag	1	13	141	40¼	
25	Tirſchenreuth . .	Pfarramt Großkonreuth	—	30			
		„ Mähring .	1	—			
		„ Schwarzenbach	—	40			
		„ Tirſchenreuth	2	6			
		„ Hoßenthan .	1	9½			
		„ Wurz . .	1	36			
		„ Plösberg .	1	—			
		„ Falkenberg .	2	6			
		„ Bärnau . .	—	34			
					11	54½	
26	Waldſaſſen . . .	Pfarramt Waldſaſſen .	1	28			
		„ Wernersreuth	—	44½			
		„ Münchenreuth	—	48			
		„ Leonberg . .	—	24			
					3	24¼	
27	Weismain . . .	Pfarramt Modſchiedel .	—	49			
		„ Weismain .	1	10			
					1	59	
28	Wunſiedel . . .	Pfarramt Redwitz . .	.	.	—	30	
	III. Herrſchaftsgerichte.						
29	Banz	Pfarramt Banz . .	1	25			
		„ Altenbanz .	1	6			
					2	31	
30	Guttenberg . .	im Ganzen	.	.	3	30	In den übrigen Polizei-Diſtrikten befinden ſich keine katholiſchen Kirchen.
31	Mitwitz	Schloß (Curatie) . .	.	.	—	—	
32	Tambach	Pfarramt Neundorf .	2	—			
		„ Autenhaußen	—	31¼			
					2	31¼	
		Summa			168	¼	

Bayreuth, den 9. October 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des K. Regierungs-Präſidenten.

Freudel, Direktor.

Malß.

An ſämmtliche Polizeibehörden und Phyſikate des Obermainkreiſes.
(Beaufſichtigung über Viktualien, beſonders Eſſig betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch dieſſeitige Entſchließung vom 2. Juli 1827, Aufſicht über Viktualien betr., vid. Kreis-Intelligenzblatt 1827, Nr. 82, iſt den Phyſikaten auf den Grund des organiſchen Edikts über das Medizinal-Weſen ausdrücklich zur Pflicht gemacht, die Aufſicht über die geſunde Beſchaffenheit der Viktualien, insbeſondere der Branntweine, Biere Eſſige und Weine aufs genaueſte zu handhaben. Die K. Regierung hat ſich ungern überzeugt, daß beſonders bei den Eſſigen dieſe Aufſicht bisher von vielen Behörden ganz vernachläſſigt wurde, woher es nur allein kommen konnte, daß der Regierungs-Medizinalrath bei ſeiner letzten Sanitätspolizeilichen Viſitationsreiſe in mehreren Orten, und ſelbſt in Städten mehrere Eſſige theils verfälſcht, theils ſehr geringhaltig befunden hat. — Ein ſolcher Mißſtand kann ohne Nachtheil für die Geſundheit des Publikums nicht mehr länger beſtehen. —

Demgemäß erhalten die Phyſikate, unter beſonderer Hinweiſung auf die Anordnung vom 2. Juli 1827, hiemit wiederholt, und zwar bei perſönlicher Verantwortung den Auftrag, vorzüglich die Eſſige, beſonders jene der Schnellfabriken, von Zeit zu Zeit chemiſch zu prüfen, und wo ſie verfälſchten oder zu geringhaltigen Eſſig finden, den Polizeibehörden die Anzeige zu machen, damit letzterer Seits mit unnachſichtlicher Strenge eingeſchritten werden kann. — Sehr zweckmäßig wird es ſeyn, wenn das Publikum zur Aufrechthaltung dieſer Anordnung dadurch mitwirkt, daß daſſelbe von ſchlechter oder verdächtiger Beſchaffenheit der obenbezeichneten Viktualien jedesmal die Polizeibehörden oder die Phyſikate aufmerkſam macht. —

Die von der allerhöchſten Stelle angeordnete Sanitätspolizeiliche Regierungs-Viſitations-Commiſſion wird jedesmal dieſem Gegenſtand beſondere Aufmerkſamkeit zuwenden.

Bayreuth, den 13. October 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des Königlichen Regierungs-Präſidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An ſämmtliche K. Diſtrikts-Polizeibehörden.
(Handwerks-Mißbräuche betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt der unterfertigten Stelle zur Kenntniß gekommen, daß bei mehreren Gewerben, namentlich aber bei dem der Steinmetze, der Mißbrauch obwalte, daß Lehrlinge von ihren Meiſtern genöthigt werden, länger als 3 Jahre in der Lehre zu bleiben; da ſolches der ausdrücklichen Beſtimmung des §. 4 A. Nr. V. des allgemeinen Ausſchreibens vom 1. Juli 1835 (Kreis-Intelligenzblatt 1835, Beilage zu Nr. 84) entgegen iſt, ſo werden die K. Diſtrikts-Polizeibehörden hierdurch angewieſen, gegen ſolchen Mißbrauch nach Kräften einzuſchreiten. Ferner ſoll auch hie und da noch der Unfug der beſondern Freilaſſung der Lehrlinge durch die Geſellen des betreffenden Gewerbes durch Mittheilung der ſ. g. Waidſprüche vorkommen.

Die K. obenbenannten Behörden werden demnach mit Bezugnahme auf das allgemeine Ausſchreiben vom 16. Juni 1834 (Kreis-Intelligenzblatt vom Jahr 1834, Nr. 74) angewieſen, dieſem Unfug kräftigſt zu ſteuern.

Bayreuth, den 13. October 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des K. Regierungs-Präſidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

(Erledigung der Pfarrei Herbolzheim betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Seidenſchwanz kam die Pfarrei Herbolzheim, Dekanats Windsheim, in Erledigung, was zur vorſchriftsmäßigen, innerhalb ſechs Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß nach dem im Laufe dieſes Jahrs neu hergeſtellten Faſſions-Abſchluß folgendes Einkommen mit dieſer Stelle verbunden iſt, als:

I. An ſtändigem Gehalt:		
1) aus Staats-Caſſen:		
a) an baarem Gelde	206 fl. 15 kr.	
b) an Naturalien:		
1 Schfl. 4 Mtz. 3⅓ Sechz. Roggen, à 8 fl. 34 kr.	14 fl. 35⅓ kr.	
2) aus Stiftungs-Caſſen:		
an Naturalien:		
5⅓ Schfl. Dinkel, à 4 fl. 5 kr.	21 fl. 46⅔ kr.	
		242 fl. 37 kr.
II. An Zinſen von den zur Pfarrei geſtifteten Capitalien		— fl. — kr.
III. An Ertrag aus Realitäten:		
1) Gebäude:		
Nutzanſchlag der freien Wohnung	25 fl. — kr.	
2) Gründe:		
Nutzanſchlag und zwar für:		
7 Tagw. 49 Dez. Aecker	77 fl. 39½ kr.	
3 „ 96 „ Wieſe	95 fl. 54 kr.	
— „ 9 „ Garten	3 fl. — kr.	
		201 fl. 33½ kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
1) Nutzanſchlag des Weiderechts	3 fl. — kr.	
2) Ertrag des Forſtrechts zu		
6 Klafter Scheitholz, à 6 fl.	36 fl. — kr.	
300 Stück Wellen, à 3 fl.	9 fl. — kr.	
		48 fl. — kr.
V. Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen		33 fl. 22½ kr.
	Summa	525 fl. 33 kr.
Hiervon die Laſten abgezogen mit		8 fl. 45 kr.
Verbleibt reines Dienſtes-Einkommen		516 fl. 48 kr.

wozu noch die auf 60 fl. angegebenen freiwilligen Geſchenke kommen.

Ansbach, den 4. October 1837.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.
v. Lutz.

Görner, v. n.

(Die Erledigung der Pfarrei Windsfeld betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Heß kam die Pfarrei Windsfeld, Dekanats Dittenheim, in Erledigung, was zur vorſchriftsmäßigen, innerhalb ſechs Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieſer Stelle nach dem neu hergeſtellten Faſſions-Abſchluß folgendes Einkommen verbunden iſt, als:

I. An ſtändigem Gehalte:		
Aus Stiftungs-Caſſen und zwar in Geld		21 fl. — kr.
II. An Zinnſen von den zur Pfarrei geſtifteten Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
1) Gebäude:		
Nutzanſchlag der Wohnung und Oekonomiegebäude	40 fl. — kr.	
2) Gründe:		
Nutzanſchlag und zwar für		
$6\frac{1}{4}$ Morgen Acker	126 fl. — kr.	
$5\frac{3}{8}$ Tagw. Wieſen	99 fl. 30 kr.	
$\frac{1}{8}$ Morgen Garten	1 fl. 30 kr.	
Gemeindetheile	2 fl. 15 kr.	269 fl. 15 kr.
V. Ertrag aus Rechten:		
1) An grundherrlichen Rechten:		
a) ſtändige Abgaben:		
α) an Geld	16 fl. $15\frac{1}{2}$ kr.	
β) an Naturalien:		
— Schffl. $2\frac{7}{8}$ Metzen Waizen, à 10 fl. 55 kr.	5 fl. 14 kr.	
8 „ $5\frac{1}{8}$ „ Korn, à 8 fl. 59 kr.	79 fl. 32 kr.	
11 „ 1 „ Haber, à 3 fl. 24 kr.	37 fl. 58 kr.	
3 Schbr. Kornſtroh, à 5 fl. 33 kr.	16 fl. 39 kr.	
1 „ 24 Bund Haberſtroh, à 3 fl. 23 kr.	4 fl. 44 kr.	
b) unſtändige Abgaben:		
Laudemien	— fl. 20 kr.	
2) An Zehenden:		
a) vom groſſen Fruchtzehenden	121 fl. $51\frac{1}{2}$ kr.	
b) „ kleinen Zehenden	147 fl. $37\frac{1}{2}$ kr.	
c) „ Flachszehenden	50 fl. — kr.	
d) „ Heuzehenden	2 fl. 14 kr.	
e) „ Graszehenden	1 fl. $27\frac{1}{2}$ kr.	
f) „ Blutzehenden	15 fl. 12 kr.	
g) „ Obſtzehenden	— fl. 30 kr.	
3) Nutzanſchlag des Gemeinderechts	5 fl. — kr.	504 fl. 35 kr.
V. Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen		65 fl. 46 kr.
VI. Einnahmen aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen		— fl. — kr.
Summa		860 fl. 36 kr.

	Vertrag	860 fl. 36 kr.
Hievon die Laſten abgezogen mit	. . . .	2 fl. 7 kr.
Verbleibt reines Dienſtes-Einkommen	. . . .	858 fl. 29 kr.

wozu noch die auf 50 fl. angegebenen freiwilligen Geſchenke kommen.

Ansbach, den 4. October 1837.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.

v. Luz.

Görner, y. n.

Auf Requiſition des Königl. Kreis- und Stadtgerichts dahier, wird die — dem Rittergute Truppach grundbare zur Pfarrer Braunoldſchen Verlaſſenſchaft gehörige Waldparzelle zu 3 Tagwerk, das Tellerholz genannt, ¼ Stund von Truppach gelegen und auf 90 fl. geſchätzt, hierdurch dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt.

Hiezu hat man Tagesfahrt auf den 13ten nächſten Monats November Vormittags 9 bis 12 Uhr anberaumt und zu dieſer Zeit haben ſich daher beſitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber vor dem unterfertigten Gerichte dahier gehörig einzufinden, ihre Aufgebote abzugeben und hiernächſt die Genehmigung des hieſigen Königl. Kreis- und Stadtgerichts zu gewärtigen.

Bayreuth, den 10. October 1837.

Das Patrimonial-Gericht Truppach.

Werner.

Johann Georg Ludwig Berblinger, Kaufmann zu Ebensfeld, hat ſich für überſchuldet erklärt und dem Conkurs-Verfahren unterworfen. Es werden demnach die Ediktalien:

I. zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen auf
Dienſtag den 31. October curr.,

II. zur Vorbringung von Einreden gegen die liquidirten Forderungen auf
Mittwoch den 29. November
und

III. zur An- und Ausführung der Schlußſätze auf
Mittwoch den 27. December curr.

feſtgeſetzt, und hiezu alle Gläubiger unter der Rechtsfolge vorgeladen, daß das Ausbleiben am erſten Ediktstage die Abweiſung des Anſpruches von gegenſtändiger Maſſe, und an den übrigen Terminen den Ausſchluß mit den treffenden Handlungen nach ſich ziehe. Wer vom Vermögen des Conkurſanten etwas in Händen hat, wird aufgefordert, ſolches unter Vorbehalt ſeiner Rechte sub poena dupli dem Conkursgerichte zu übergeben. Zugleich wird ein Termin zum öffentlichen Verkaufe der Waaren-Vorräthe und der Realitäten des Gemeinſchuldners, beſtehend aus:

1) einem Wohnhauſe mit ⅛ Tagwerk Garten, Beſitz-Nr. 406,
2) ½ Tagw. Feld, der Gehen-Acker, Beſitz-Nr. 407, und
3) ⅜ Tagw. 29 Ruthen Feld, der zweite Gehen-Acker, Beſitz-Nr. 408,

auf

Freitag den 13. October

im Orte Ebensfeld feſtgeſetzt, wozu Käufer andurch eingeladen werden. Lichtenfels, am 20. September 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Gradl.

Vom Königlichen Landgericht Hof wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Faktor Julius Löſchner von der goldenen Adlerhütte, K. Landgerichts Culmbach, und Fräulein Amöna Jänichen von hier in dem heute errichteten Ehevertrag die in hieſiger Provinz geltende Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen haben.

Hof, am 13. September 1837.

Königliches Landgericht.

Rücker.

Nach dem am 26ſten v. Mts. dahier errichteten gerichtlichen Ehevertrag zwiſchen dem Söldengutsbeſitzer Johann Georg Götz in Degmann und der Margaretha Barbara Will von Brandholz iſt die in hieſiger Provinz geltende Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen worden, welches

den beſtehenden Verordnungen gemäß hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Berneck, den 26. September 1837.

Königliches Landgericht Gefrees.

Landgraf.

Nach der vorliegenden Klage vom 21. Juli l. J. nimmt die ledige Magdalena Schönauer aus Neudroßenfeld den Bäckergeſellen Eberhardt Bauer aus Alladorf als natürlichen Vater ihres am 1. April 1836 außerehelich gebornen und auf den Namen Johann Kaspar getauften Kindes in Anſpruch, und klagte auf Leiſtung

1) von 25 fl. Entſchädigung,
2) von 1 fl. 30 kr. monatliche Alimente,
3) von 12 fl. Tauf- und Wochenbettkoſten und
4) des erforderlichen Lehr- und Losſprechgeldes, wenn das Kind zu einem Handwerke gegeben werden ſollte.

Da der verklagte Eberhardt Bauer abweſend, und deſſen Aufenthalt unbekannt iſt, ſo wird derſelbe auf Antrag der Klägerin und in Gemäßheit §. 3, Nr. 1. C. V. der vaterländiſchen Gerichtsordnung hiemit öffentlich vorgeladen, und zugleich angewieſen, ſich in Perſon, oder durch einen hinreichend Bevollmächtigten in dem auf den

11. December d. J., Vormittags 8 Uhr

zur Beantwortung der Klage und weitern Verhandlung der Sache beſtimmten Termine dahier einzufinden. Hollfeld, am 18. September 1837.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Es wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß die Bäckermeiſter Adam und Anna Eliſabetha Lippert'ſchen Eheleute zu Oberhöchſtädt die in dem diesjährigen Intelligenzblatte für den Obermainkreis Nr. 5, 19 und 23 ausgeſchriebene Aufhebung der im ehemaligen Fürſtenthume Bayreuth beſtehenden Gütergemeinſchaft nach der gerichtlichen Verhandlung vom heutigen Dato wieder zurückgenommen, und ſich allen rechtlichen Folgen und Wirkungen dieſer Gemeinſchaft ſowohl für die Vergangenheit als für die Zukunft unterworfen haben. Selb, den 28. Auguſt 1837.

Königliches Landgericht.

Vom K. Landgerichte Culmbach (als Juſtizbehörde) wird auf die Ediktalladung der Eigenthümer der unter der Bezeichnung aſſervirte Gefälle von Bamberger Unterthanen und Stempelgelder von Lehenbriefen im dieſſeitigen Depoſitorio verwahrten 235 fl. 6 kr. und 2 fl. 42 kr., letztere in einem devalvirten Kronenthaler, hiermit ausgeſprochen:

daß dieſe Gelder als herrenloſes Gut dem K. Fiskus als Eigenthum zuerkannt werde, von welchem jedoch die Koſten der Verhandlungen in Abzug zu bringen ſind.

Culmbach, den 26. Auguſt 1837.

Königliches Landgericht.

Weniger.

(Den Verkauf des Gutes Grub betreffend.)

Auf wiederholten kreditorſchaftlichen Antrag wird das Oekonomiegut Grub der zweitmaligen öffentlichen Verſteigerung unterſtellt. Indem ſich bezüglich des Schätzungswerthes, der Laſten und Beſtandtheile auf die Bekanntmachung vom 20. Juli v. J. (allgemeiner Anzeiger Stück 78, Kreis-Intelligenzblatt für den Obermainkreis Stück 116, Correſpondent von und für Deutſchland Stück 272 und Amberger Wochenblatt Stück 39) bezogen wird, wird hiemit bekannt gemacht, daß zu dieſem Zwecke auf

Dienſtag den 31. October l. J.

in loco judicii Termin anberaumt iſt, wozu Steigerungsluſtige mit dem Anhange geladen werden, daß ſich gerichtsunbekannte Perſonen mit gerichtlichen Vermögens- und Leumunds-Zeugniſſen zu verſehen haben, und daß der Zuſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes zu gewärtigen ſteht. Neuſtadt a. d. N., den 12. September 1837.

Königliches Landgericht allda.

J. Süß, I. Aſſeſſor.

v. n.

In Gemäßheit hoher Entſchließung Königlicher Regierung, Kammer der Finanzen werden folgende ärarialiſche Grundſtücke auf fernere 9 Jahre der öffentlichen Verpachtung ausgeſetzt:

1) 3 Tgw. 34 Ruthen, der Zerreiß-Acker bei Bernheck,
2) 3 Tgw. 297 Ruthen Feld, der Fichten-Acker in der Nähe von Bernheck liegend, und,
3) 278 Ruthen, die Heſſenreuth-Wieſe bei Weidenſees.

Die Verpachtung erfolgt am

Freitag den 20. d. M. Vormittags 10 Uhr

im Geſchäftszimmer des unterzeichneten Rentamts, wozu Pachtluſtige eingeladen werden.

Pegnitz, am 11. October 1837.

Königliches Rentamt.

Ritter.

(Holländer-Bau- und Nutzholz-Verſteigerung.) Mittwoch den 25ſten d. Mts. u. Js. Vormittags 9 Uhr werden aus der K. Forſtrevier Dorgendorf, und zwar aus den Walddiſtrikten:

Luſtberg an der Neckendorfer-Lage . .	6 Eichen Holländer- und 13 „ Nutz- und Brennholz-Looſe;
Luſtberg an der Salmsdorfer-Lage . .	21 Eichen Holländer;
Luſtberg an der Dorgendorfer-Lage . .	7 „ bergl. und 14 „ Nutz- und Brennholz-Looſe;
Stiefenberg am Schultheiſenholz . . .	33 Eichen- und 55 Fichten- } Bauſtämme;
Stiefenberg am Kleinkuffenhügel . . .	9 Eichen Nutz- und Brennholz-Looſe;
Stiefenberg am Würzburgerholz . . .	15 bergl. und 15 Eichen Holländer;
Semberg an der Saututſchen . . .	17 bergl. und 14 Fichten } Holländer;
Semberg der Dachsbau	22 Eichen- und 1 Fichten } Nutz- u. Brennholz-Loos.

Revier Daſchendorf, und zwar aus

den Walddiſtrikten Grehberg 17	Eichen Holländerſtämme,
„ „ Kraiberg 10	

auf dem Stocke öffentlich verſteigert.

Kaufsluſtige haben dieſe bereits angewieſenen und numerirten Hölzer zuvor gehörig einzuſehen, zur Zeit der Verſteigerung im Gaſthofe zum Hirſchen in Baunach ſich einzufinden, dort die Verkaufs-Bedingniſſe zu vernehmen, und ihre Aufgebote wie gewöhnlich zu Protokoll zu geben.

Anbei wird noch bemerkt, daß Forſtgeldreſtanten in keinem Falle, und Kaufsluſtige außer dem Rentamtsbezirke Rattelsdorf anſäßig, nur dann zum Striche gelaſſen werden, wenn ſie ſich durch amtliche Zeugniſſe über ihre Zahlungsfähigkeit ausweiſen können.

Lichtenfels, den 12. October 1837.

Königliches Forſtamt allda.

J. B. Schuſter, Forſtmeiſter.

Man hat zum Verkauf der Immobilien des Johann Schuberth zu Lopp dritten und letzten Termin auf den

23. October l. Js.

anberaumt, in welchem der Zuſchlag an den Meiſtbietenden ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Thurnau, den 20. September 1837.

Gräflich Giechſches Herrſchaftsgericht.

v. Prieſer.

(Das techniſch-ökonomiſche Erziehungs-Inſtitut im Rezatkreiſe betr.) Bei dieſer Lehranſtalt, welche theils als Vorbereitungsklaſſe, theils als praktiſche Uebungsanſtalt mit der K. Kreislandwirthſchafts- und Gewerbsſchule in engſter Verbindung ſteht, findet die Aufnahme der Zöglinge in dieſelbe Sonntags den 29. October ſtatt, wozu während dieſer Zeit die Anmeldungen ſchriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Vorſtand gemacht werden können. Die Zöglinge dieſer Anſtalt erhalten in allen für die Kreislandwirthſchafts- und Gewerbsſchulen von allerhöchſten Orts vorgeſchriebenen Lehrgegenſtänden gründlichen wiſſenſchaftlichen Unterricht, wobei die praktiſche Ausübung mit denſelben Hand in Hand geht.

Sie wohnen in dem durch die allerhöchſte Gnade Sr. Majeſtät geſtifteten Gebäude auf dem Oekonomiegut zu Lichtenhof, und erſteht der Aufſicht des Vorſtandes und der Lehrer dieſer Anſtalt, erhalten in derſelben den Unterricht, Koſt, Logis, Waſch u. ſ. w. für die allerbilligſten Preiſe, ſo zwar, wie ſie in keiner andern Anſtalt ſo billig geſetzt ſind, nämlich:

für Knaben vom 11ten bis zum vollendeten 13ten Lebensjahr werden jährlich 60 fl.,

für Knaben vom beginnenden 14ten bis zum vollendeten 16ten Lebensjahr 75 fl., und

für Jünglinge vom 17ten Lebensjahr und darüber 100 fl. bezahlt.

Die Aufnahmsgebühren, welche ein für allemal bezahlt werden, ſind für Knaben von jedem Alter gleich, auf 25 fl. feſtgeſetzt.

Eltern, welche ihren Söhnen eine beſſere Koſt als die im Inſtitut eingeführte geben laſſen wollen, haben ſich deßhalb mit dem Vorſtand des Inſtituts beſonders zu verſtändigen. Gemeinden, welche einen armen Knaben dem Inſtitut gegen Bezahlung übergeben wollen, wird mit Be-

rückſichtigung der obwaltenden Verhältniſſe ein geringerer Jahresbeitrag, als oben angegeben, beſtimmt, und auch in den meiſten Fällen die Aufnahmsgebühr nachgelaſſen.

Die Zöglinge dieſes Inſtituts genießen auch die großen Vortheile, daß ſie alle hieſigen vielſeitigen Lehr-Anſtalten benützen, und ſich daher nach ihrem Talent, Fähigkeiten und Belieben, für jeden Stand, Gewerb und wiſſenſchaftliches Fach ausbilden können, was ihnen bei ſo geringem Koſtenaufwand nicht ſo leicht ein anderes Inſtitut darbieten wird.

Nürnberg, den 2. October 1837.

Dr. Weidenkeller,

K. Profeſſor und Vorſtand des Inſtituts.

Nicht Amtliche Artikel.

Das Schulhalten im neunzehnten' Jahrhundert, oder — vom Element an lückenlos fortſchreitender ineinandergreifender Unterricht für 2080 Lehrſtunden in der Volkſchule. Von W. K. Schultheiß, Elementarlehrer in Nürnberg. 101¼ Bogen 8. iſt beim Verfaſſer für 6 fl. 45 kr. zu haben.

Jede geordnete Buchhandlung beliebe hierauf Beſtellungen anzunehmen. Bei baarer Einſendung des Geldes darf der vierte Theil abgezogen werden, dagegen aber hat jeder Abnehmer Porto und Transportkoſten zu tragen. Für möglichſt billige Zuſendung kann geſorgt werden.

Ueber erwähntes Elementarwerk enthalten:

a) Die allgemeine Schulzeitung 1837 Num. 125 Darmſtadt bei Leske,

b) Der Wittwen und Waiſenfreund. Eine pädagogiſche Zeitſchrift von dem Lehrerverein des Iſarkreiſes. XVI Bändchen. München 1837. In Commiſſion bei J. K. Finſterlin,

c) Die Biene, Bayerſches Sonntagsblatt 1837. Num. 33 und andere Literariſche Blätter ſehr günſtige Recenſionen und Empfehlungen.

Wer dieſe geleſen hat, wird ſich über den pädagogiſchen Schatz freuen, welcher in benanntem Werke enthalten iſt. Eine mehr als 30jährige Erfahrung im Schulhalten liegt bei Anfertigung des Ganzen zum Grunde, deßhalb ſteht ſolches auch im Gegenſatz zu den bisher erſchienenen Volksſchriften, welche nicht, wie dieſes, unmittelbar in die Schule führen. Dem bisherigen Experimentiren mit verſchiedenen neuen Methoden wirkt es kräftigſt entgegen, auch iſt die Disciplin eine zum beſſeren Ziele führende geworden. Alle, welche vom Ganzen eine Ueber- und Einſicht genommen haben, ſtimmen darin überein, daß vorbenanntes Elementarwerk in keiner Sammlung von Schulſchriften fehlen ſoll.

Zum Schulgebrauch werden auch die beſondern Abſchnitte des Lehrbuches einzeln und zu den möglichſt billigen Preiſen abgegeben. Nürnberg, Schildgaſſe S. Num. 645.

Am Dienſtag den 24. October werden aus dem Nachlaſſe des verlebten Dekans Sichert folgende Gegenſtände gegen baare Bezahlung an die Meiſtbietenden veräußert, als: Silber, Weißzeug, Betten, Uhren, Meubles, Kleidungsſtücke, Porzellain, Oekonomie-Geräthſchaften und Vieh. Auerbach, am 12. October 1837.

Katharina Sichert.

Mein, für kommenden Winter vollſtändig aſſortirtes
Rauch- und Pelzwaaren-Lager,
bietet wieder eine vorzügliche Auswahl in den ſchon bekannten Artikeln, als: Haus-, Jagd- und Reiſe-Pelze, Mantel-Kragen, Peletinen, Boas, Müffe, Collier's, Schlittendecken, Fußſäcke, Futterwerk in Tafeln ꝛc.

J. Wertheimber.

Einem hochgeehrten Publikum zeige ich ergebenſt an, daß mir vom hochlöblichen Stadtmagiſtrat die Erlaubniß zur Anſäßigmachung als Juwelier, Gold- und Silberarbeiter in hieſiger Stadt ertheilt wurde. Mit dieſer Anzeige verbinde ich die Bitte, mich mit recht vielen Aufträgen, die ich pünktlich und gut beſorgen werde, zu beehren. Mein Bemühen wird es ſeyn, mir das Vertrauen eines geehrten Publikums durch ſolide Arbeit zu erwerben.

Bayreuth, den 14. October 1837.

Auguſt Williams, Juwelier und Goldarbeiter, Breiteſtraße Nr. 300.

Erſte zu 5 Prozent verzinsliche Hypotheken im Betrage von 7 bis 8000 fl. werden gegen baares Geld umzuſetzen geſucht. Von wem? ſagt die Redaktion dieſes Blattes.

Hauptſtraße E. Nr. 23 iſt das Quartier 2 Treppen hoch, beſtehend aus 3 heizbaren Zimmern, mehrern Kammern, Küche, Boden, Keller, Holzlege, Mitgebrauch des Waſchkeſſels und der Mang zu vermiethen, und kann bis Martini bezogen werden.

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 125. Bayreuth, Donnerſtag am 19. October 1837.

Inhalt.

Feuer-Polizei. — Land- reſp. Communal-Stiftungs- und Conkurrenz-Bauten. — Apotheken. — Erledigung der Pfarrei Hallerſtein. — Erledigung der II. Pfarrſtelle zu Windsbach. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche K. Diſtrikts-Polizeibehörden des Obermainkreiſes, ſowie an die K. Stadt-Commiſſaire in Bayreuth, Bamberg und Hof.
(Feuer-Polizei betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das Tabackrauchen auf öffentlicher Straße, ſo wie an feuergefährlichen Orten iſt ſchon durch frühere Polizei-Verordnungen verboten; demohngeachtet aber bemerkt man häufige Uebertretung dieſer Verbote, vorzüglich durch Rauchen mit Cigaren, wodurch leicht Feuersgefahr entſtehen kann.

Man findet ſich deshalb veranlaßt, ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden des Obermainkreiſes, insbeſondere unter Beziehung auf das Regierungs-Ausſchreiben vom 10ten v. M. in Nr. 110 des Kreis-Intelligenzblattes, wiederholt aufzufordern, pflichtmäßig auf die Befolgung dieſer Verbote zu wachen und diejenigen, welche ſich einer Uebertretung derſelben zu Schulden kommen laſſen, zur Verantwortung zu ziehen und unnachſichtlich den vorliegenden Beſtimmungen gemäß zu beſtrafen.

Bayreuth, den 12. October 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des K. Regierungs-Präſidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An die K. Landgerichte Bayreuth, Burgebrach, Culmbach, Forchheim, Hof, Kronach, Lichtenfels, Münchberg, Nordhalben, Pegnitz, Pottenſtein, Rehau, Scheßlitz, Selb, Stadtſteinach, Weidenberg, Weismain, Wunſiedel, dann die Herrſchaftsgerichte Guttenberg, Mitwitz, Tambach, Thurnau, und die Stadtmagiſtrate Bayreuth und Hof.
(Die im Etatsjahre $18\frac{36}{37}$ genehmigten neuen Land- reſp. Communal-Stiftungs- und Conkurrenz-Bauten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

werden die obenbenannten Behörden an die am Schluſſe jeden Etatsjahres zu erſtattende Anzeige, in obenbemerktem Be-

treffe, mit dem Bemerken hiemit erinnert, daß der desfallſige Bericht am 24ſten d. Mts. bei unterfertigter Stelle, bei Vermeidung der Abſendung eines Wartboten, zur Präſentation kommen muß.

Bayreuth, den 14. October 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An ſämmtliche Polizeibehörden und Phyſikate des Obermainkreiſes.
(Apotheken betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die K. Regierung hat ſich ungerne überzeugt, daß viele Apotheken im Obermainkreiſe durchaus nicht ihrem Zweck entſprechen, und von den Phyſikaten in ihren Berichten über die Viſitation der Apotheken als ſehr gut eingerichtet dargeſtellt werden, währenddem ſie von der oberen Viſitations-Commiſſion in einem ganz entgegengeſetzten Zuſtand befunden wurden.

Ein ſolcher Mißſtand kann und darf zum Nachtheil für das Publikum nicht mehr beſtehen, da oft Leben und Geſundheit hievon abhängt.

Jede ungeeignete Nachſicht von Seite der Aufſichtsbehörde kann verderblich werden und iſt höchſt ahndungswerth.

Die K. Regierung ſieht ſich daher veranlaßt, ſämmtliche Polizeibehörden zu beauftragen, unverzüglich den Beſitzern der Apotheken zu eröffnen, daß dieſelben unnachſichtlich verbunden ſind, innerhalb 3 Monaten, von Eröffnung dieſer Entſchließung an, ihre Apotheken ganz nach der allerhöchſten Vorſchrift der Apotheker-Ordnung vom 17. Februar d. J., ohne ſich eine Abweichung zu erlauben, einzurichten, und darnach in gutem Zuſtand auch zu erhalten.

Nach Ablauf dieſes Termins haben die Polizeibehörden mit Zuziehung der Phyſikate Nachſicht zu pflegen, ob gegenwärtige Anordnung vollzogen iſt, und wo dieſes nicht der Fall ſeyn ſollte, mit Strafe einzuſchreiten.

Die K. Regierung wird von Zeit zu Zeit durch Abordnung von Regierungs-Commiſſionen ſelbſt ſich Ueberzeugung verſchaffen, ob die gegebene Vorſchrift genau gehandhabt wird. — Insbeſondere werden die Phyſikate als zunächſt gelegene Aufſichts-Behörden, denen ſchon durch früher erlaſſene allgemeine Beſtimmungen aufgetragen wurde, nicht allein durch jährliche Viſitationen, ſondern auch durch öftere Nachſicht ſtets die Apotheken zu überwachen, für den guten Zuſtand derſelben perſönlich verantwortlich gemacht.

Sollte das Publikum Beſchwerden gegen eine Apotheke haben, ſo wird es zweckmäßig ſeyn, ſolche jedesmal bei der treffenden Polizeibehörde ſogleich anzubringen, um dieſe ſchnell beſeitigen zu können.

Bayreuth, den 14. October 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

(Die erledigte proteſtantiſche Pfarrſtelle in Hallerſtein, Dekanats Münchberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die erledigte proteſtantiſche Pfarrſtelle zu Hallerſtein wird hiemit zur Bewerbung innerhalb ſechs Wochen ausgeſchrieben.

Der Ertrag iſt nach den neueſten Faßions-Abſchlüſſen folgender:

I. An ſtändigem Gehalte:

1) Aus Staats-Caſſen:

an baarem Gelde	16 fl.	24½ kr.		
9 Schffl. 1 Mtz. 3 Viertel Korn	79 fl.	31¼ kr.		
9 „ 1 „ 3 „ Gerſte	58 fl.	36¼ kr.		
5 „ 2 „ 2 „ Haber	17 fl.	36¼ kr.		
45 Bund langes Stroh	3 fl.	42 kr.		
1 Schleißbaum	1 fl.	— kr.		
11⅞ Klafter weiches Scheitholz	32 fl.	40 kr.		
3¼ „ weiche Stöcke	2 fl.	46¼ kr.		
2) Aus Stiftungs-Caſſen	— fl.	— kr.		
3) Aus Gemeinde-Caſſen	— fl.	— kr.		
4) Von andern Pfarreien	— fl.	— kr.		
5) Von Privaten	— fl.	— kr.		
			212 fl.	17¼ kr.
II. An Zinnſen von Activ-Capitalien			— fl.	— kr.
III. Ertrag an Realitäten:				
freie Wohnung im Pfarrhauſe nebſt dem Genuſſe der Dekonomiegebäude	25 fl.	— kr.		
10 Tagwerk oder 13½ Jauchert Aecker	83 fl.	— kr.		
5 „ „ 9 „ Wieſen	48 fl.	45 kr.		
½ Jauchert Garten	10 fl.	— kr.		
⅛ „ „	2 fl.	— kr.		
der Gemeinde-Teich	1 fl.	— kr.		
			169 fl.	45 kr.
IV. Ertrag aus Rechten			— fl.	— kr.
V. Einnahmen an Dienſtes-Funktionen			49 fl.	51½ kr.
VI. Obſervanzmäßige Gaben			24 fl.	18 kr.
VII. Freiwillige Geſchenke 24 fl.				
		Summa	456 fl.	12 kr.
		Laſten	2 fl.	46½ kr.
		Verbleibt reiner Ertrag	453 fl.	25½ kr.

Bayreuth, den 10. October 1837.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.
Freudel.

Hagen.

(Erledigung der II. Pfarrſtelle zu Windsbach betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Alt kam die II Pfarrſtelle und das damit verbundene Subrektorat zu Windsbach, Dekanats Windsbach, in Erledigung, was zur vorſchriftsmäßigen, innerhalb 6 Wochen einzureichenden Bewerbung für ſolche theologiſche Candidaten, welche zugleich die erforderliche philologiſche Prüfung beſtanden haben, bekannt gemacht wird.

Das mit dieſer Stelle verbundene Einkommen beſteht nach dem im Laufe des heurigen Jahres neu hergeſtellten

Faſſionsabſchluſſe in den nachſtehenden Bezügen, woraus jedoch ein jährlicher Beitrag zu dem Ruhegehalt des emeritirten Pfarrers Ilgen mit 50 fl. zu leiſten iſt, als:

I. An ſtändigem Gehalt:		
1) aus Staats-Caſſen:		
a) an baarem Gelde	— fl. — kr.	
b) an Naturalien:		
16 Klafter weiches Scheitholz	52 fl. 32 kr.	
2) aus Stiftungs-Caſſen:		
a) an baarem Geld	230 fl. — kr.	
b) an Naturalien:		
8 Schfl. 5 Mz. 2 Vlg. 2½ Sdl. Korn, à 8 fl. 12 kr.	73 fl. 21 kr.	
		355 fl. 53 kr.
II. An Zinſen von den zur Pfarrei geſtifteten Capitalien		— fl. — kr.
III. An Ertrag aus Realitäten:		
Nutzanſchlag der freien Wohnung und des am Hauſe befindlichen ⅓ Tagw. haltenden Gartens		50 fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten		— fl. — kr.
V. Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen		24 fl. 47½ kr.
VI. Einnahmen aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen		6 fl. — kr.
Summa des reinen Dienſtes-Ertrags		436 fl. 40½ kr.

Die bisherigen Einnahmen für die lateiniſche Schule betragen im Durchſchnitte jährlich 24 fl.

Ansbach, den 9. October 1837.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.

v. Luz.

Görner, v. n.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Anordnung einer ſtillen Nachtwache betreffend.)

Da die ſchon ſeit mehreren Jahren beſtehende ſtille Nachtwache als ein vorzügliches Mittel zur Aufrechthaltung der nächtlichen Ruhe und Ordnung, insbeſondere aber der öffentlichen Sicherheit, ſich bewährt hat, ſo ſoll dieſelbe auch in den bevorſtehenden Herbſt- und Wintermonaten Statt finden, und am 24ſten d. M. beginnen.

Indem man die hieſigen Einwohner von dieſer polizeilichen Maßregel in Kenntniß ſetzt, bemerkt man, daß von der Theilnahme an dieſer allgemeinen Anordnung Niemand befreit iſt und daß diejenigen, welche den Wachedienſt nicht perſönlich leiſten wollen, für eine Lohnwache, wie früher, 18 kr. zu bezahlen haben.

Bayreuth, am 14. October 1837.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magiſtrats.

In leg. Abweſenheit des erſten rechtsk. Bürgermeiſters.

Schweitzer. Haß.

Richter.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Zeuchmachermeiſter Johann Friedrich Strinz, und deſſen Ehefrau Thereſia, geb. Kraus dahier mittelſt der am 13ten d. M. zu Protokoll gegebenen Uebereinkunft die eheliche Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen haben. Wunſiedel, am 16. September 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Das Wohnhaus des Schuhmachermeiſters Georg Künzel zu Schloßgattendorf, Nr. 12, mit einem dabei befindlichen Gemüß- und Grasgarten, ſoll, weil das im Termine am 3. Auguſt d. J. geſtellte Gebot die Genehmigung der Hypothekengläubiger nicht erhalten hat, geſtellten Antrags gemäß einem nochmaligen Verkaufe unterſtellt werden. Wir haben zu deſſen Vornahme Termin auf den

9. November Vormittags 9 Uhr

am Gerichtsſitze anberaumt, und laden beſitz- und zah-

lungsfähige Kaufsliebhaber hierzu mit dem Bemerken ein, daß die Taxationsverhandlungen bis zum Termine täglich in der Gerichtsregiſtratur eingeſehen werden können.

Hof, am 7. October 1837.

Königliches Landgericht.

Rücker.

In Gantſachen des Leonhardt Heuſch, Drechslermeiſters zu Kemern, wird ein einziger Ediktstag abgehalten, und alſo Termin, ſowie zur Anmeldung und gehörigen Nachweiſung aller Forderungen als der dagegen ſtattfindenden Einreden und übrigen Handlungen auf den

31. October curr.

anberaumt, wo alle Gläubiger bei Vermeidung des Ausſchluſſes ihrer Forderungen von der Maſſa und ihrer ſonſtigen Handlungen zu erſcheinen haben.

Scheßlitz, am 30. September 1837.

Königliches Landgericht.

Schell.

Auf den Antrag eines Gläubigers werden nachſtehende dem Johann Schmeußer zu Traindorf zugehörige Grundſtücke, als:

1) das ſogenannte Jubelhaus nebſt Garten und dem ganzen Gemeinderechte,
2) ⅛ Morgen Feld der Bronnenacker,

dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt und Strichstermin auf den 24. October Vormittags 8 Uhr am Gerichtsſitze dahier anberaumt, zu welchem beſitz und zahlungsfähige Käufer eingeladen werden.

Ebermannſtadt, den 19. September 1837.

Königliches Landgericht.

Moſer.

(Holländer-Bau- und Nutzholz-Verſteigerung.) Mittwoch den 25ſten d. Mts. u. Js. Vormittags 9 Uhr werden aus der K. Forſtrevier Dorgendorf, und zwar aus den Walddiſtrikten:

Luſtberg an der Neckendorfer-Lage . .	6 Eichen Holländer- und 13 „ Nutz- und Brennholz-Looſe;	
Luſtberg an der Salmsdorfer-Lage . .	21 Eichen Holländer;	
Luſtberg an der Dorgendorfer-Lage . .	7 Eichen dergl. und 14 „ Nutz- und Brennholz-Looſe;	
Stiefenberg am Schultheiſenholz . . .	33 Eichen- und 55 Fichten-	Bauſtämme;
Stiefenberg am Kleinkufſenhügel . . .	9 Eichen Nutz- und Brennholz-Looſe;	
Stiefenberg am Würzburgerholz . . .	15 dergl. und 15 Eichen Holländer;	
Semberg an der Saututſchen . . .	17 dergl. und 14 Fichten	Holländer;
Semberg der Dachsbau	22 Eichen- und 1 Fichten	Nutz- u. Brennholz-Loos.

Revier Daſchendorf, und zwar aus den Walddiſtrikten Grehberg 17 } Eichen Holländerſtämme,
„ „ Kraiberg 10 }

auf dem Stocke öffentlich verſteigert.

Kaufsluſtige haben dieſe bereits angewieſenen und numerirten Hölzer zuvor gehörig einzuſehen, zur Zeit der Verſteigerung im Gaſthofe zum Hirſchen in Baunach ſich einzufinden, dort die Verkaufs-Bedingniſſe zu vernehmen, und ihre Aufgebote wie gewöhnlich zu Protokoll zu geben.

Anbei wird noch bemerkt, daß Forſtgeldreſtanten in keinem Falle, und Kaufsluſtige außer dem Rentamtsbezirke Rattelsdorf anſäßig, nur dann zum Striche gelaſſen werden, wenn ſie ſich durch amtliche Zeugniſſe über ihre Zahlungsfähigkeit ausweiſen können.

Lichtenfels, den 12. October 1837.

Königliches Forſtamt allda.

J. B. Schuſter, Forſtmeiſter.

Der Handelsmann Moſes Mack zu Demmelsdorf hat am 13ten d. M. ein Friſtengeſuch angebracht und um Zuſammenberufung ſeiner Gläubiger gebeten. Man hat daher zur Verhandlung der Sache einen Termin auf den

8. November l. J. Vormittags 9 Uhr

an ordentlicher Gerichtsſtelle zu Wieſentfels anberaumt und ladet hiezu alle unbekannte Gläubiger des Moſes Mack unter der Verwarnung vor, daß von dem Nichterſcheinenden angenommen werden wird, daß er ſich ſtillſchweigend dem Beſchluß der Mehrheit anſchließe.

Thurnau, am 20. September 1837.

Gräflich Giech'ſches Herrſchaftsgericht, als proviſoriſche Verwaltung des Patrimonialgerichts Wieſentfels.

v. Prieſer.

Bekanntmachung.

In Folge des Geſetzes über die Steuer-Nachläſſe vom 1. Juli 1834, §. 14 und der allerhöchſten Vollzugs-Inſtruktion vom 12. Juni 1835 werden die für das Verwaltungs-Jahr 183$\frac{6}{7}$ durch hohe Regierungs-Reſcripte vom 28. Auguſt und 19. September d. J. wegen Statt gehabten Hagelſchlages und Brandunglücks genehmigten Steuer- und Gefäll-Nachläſſe im hieſigen Rentamts-Bezirke, hiemit veröffentlicht.

Fortlaufende Nr.	Namen der Nachlaßgenießenden Gemeinden.	Betrag des ganzjährigen Nachlaſſes. an Grund-Steuern.		Grund- und zehendherrlichen Gefälle. in Geld.		Natural-Gefälle. Waizen.				Dinkel.				Korn.				Gerſte.				Haber.				Bemerkungen.
		fl.	kr.	fl.	kr.	S.	M.	V.	S	S.	M.	V.	S	S.	M.	V.	S	S.	M.	V.	S	S.	M.	V.	S	
1	Oberzaunsbach . . .	138	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	In Folge Hagelſchlags.
2	Unterzaunsbach . . .	189	24½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
3	Walkersbrunn	2	41½	—	22½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
4	Dormitz	1	53¼	—	4¾	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	¼	—	—	—	—	—	—	—	—	In Folge Brandunglücks.
5	Rüſſelbach	13	52½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	—	4	—	½	—	—	3	½	
	Summa	346	14¾	—	27¼	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3¼	—	4	—	½	—	—	3	½	

Neunkirchen, den 30. September 1837.

Königliches Rentamt Gräfenberg.
Maurer.

Gegen den Bauern Nikolaus Biedermann zu Dörnhof bei Peeſten iſt am 14ten v. Mts. auf Eröffnung des Univerſal-Conkurſes erkannt worden. Da der Gemeinſchuldner gegen dieſes Erkenntniß innerhalb der geſetzlichen 14tägigen Friſt keine Appellation eingewendet hat, ſo werden ſofort die Ediktstäge dahin ausgeſchrieben:

I. zur Anmeldung und zum Beweis der Forderungen
der 2. November,

II. zum Vorbringen der Einreden
der 30. November,

III. zur Schlußverhandlung
der 18. December,

an welchen Terminen ſich die Gläubiger jedesmal Vormittags 9 Uhr vor dem Referenten, Funktionair Kellein einzufinden haben. Das Nichterſcheinen am erſten Ediktstag hat den gänzlichen Ausſchluß von der gegenwärtigen Concursmaſſe, das Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstagen den Ausſchluß von den darin geſetzlich vorzunehmenden Verhandlungen zur rechtlichen Folge. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des ꝛc. Biedermann in Händen haben, hiemit aufgefordert, ſolches vorbehaltlich ihrer Rechte bei Vermeidung doppelten Erſatzes dem Conkursgerichte auszuliefern. Um übrigens im Allgemeinen eine Ueberſicht des Aktiv- und Paſſiv-Status zu geben, wird hier bemerkt,

1) daß keine Mobiliarſchaft vorhanden iſt,
2) daß das Grundbeſitzthum auf 1097 fl. geſchätzt wurde, und
3) daß bereits 1417 fl. 59½ kr. Schulden bekannt ſind.

Thurnau, den 30. September 1837.

Gräflich Giech'ſches Herrſchaftsgericht.
v. Prieſer.

Es wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß die Bäckermeiſter Adam und Anna Eliſabetha Lippert'ſchen Eheleute zu Oberhöchſtädt die in dem diesjährigen Intelligenzblatte für den Obermainkreis Nr. 5, 19 und 23 ausgeſchriebene Aufhebung der im ehemaligen Fürſtenthume Bayreuth beſtehenden Gütergemeinſchaft nach der gerichtlichen Verhandlung vom heutigen Dato wieder zurückgenommen, und ſich allen rechtlichen Folgen und Wirkungen dieſer Gemeinſchaft ſowohl für die Vergangenheit als für die Zukunft unterworfen haben. Selb, den 28. Auguſt 1837.

Königliches Landgericht.

Der abweſende Maurergeſelle Urban Adam Schmitt, am 10. Juli 1754 zu Aſchbach geboren, hat ſich auf die ſchon unterm 12. Juli 1824 ergangene öffentliche Ladung zum Empfang ſeines gegenwärtig in 114 fl. 26¼ kr. beſtehenden Vermögens weder während des feſtgeſetzten halbjährigen Termins noch bis hieher gemeldet, weshalb deſſen allenfallſige Leibeserben und wer ſonſt in Ermanglung ſolcher ein Erbrecht auf dieſes Vermögen zu haben glaubt, hierdurch aufgefordert werden, ihre Anſprüche binnen ½ Jahr und längſtens bis zum 26 Januar k. Js. entweder in Perſon oder durch gehörig Bevollmächtigte anzumelden und nachzuweiſen, auſſerdem bei dem weitern Verfahren auf ſie keine Rückſicht genommen wird. Bemerkt wird, daß der Abweſende einen Bruder Namens Johann Georg Schmitt, am 24. März 1757 geboren, gehabt habe, der als verheiratheter Schuhmacher am 28. September 1788 zu Schlüſſelfeld geſtorben iſt und einen am 6. Februar 1788 gebornen Sohn Johann Georg hinterlaſſen habe, mit dieſem ſich deſſen Wittwe Anna Maria Schmitt geborne Herr aus Würzburg wieder dahin zu ihrem Vater Jakob Herr, einem Häcker, begeben haben ſoll. Aſchbach, bei Burgwindheim im Obermainkreiſe, am 11. October 1837.

Freiherrlich von Pöllnitz'ſches Patrimonialgericht I. Cl.

Sauer.

Folgende zur Verlaſſenſchaft des Nachtwächters und Gemeindedieners Heinrich Schnapp dahier gehörigen Realitäten, als:

1) ein Wohnhaus mit Stadel, Backofen, Gemüs- und Obſtgarten, Nr. 44., St.-B.-Nr. 118,

2) ein Feld, die Weihersgrabenſpitze genannt, St.-B.-Nr. 120,

3) ein Feld, der Weihersgraben genannt, St.-B.-Nr. 123,

werden am

Donnerſtag den 26. October l. J. Vormittags 10 Uhr dahier dem öffentlichen Verkaufe an den Meiſtbietenden ausgeſetzt, wozu Käufer eingeladen werden.

Fiſchbach, den 9. October 1837.

Freiherrlich von Reitzenſtein'ſches Patrimonialgericht.

Lamprecht.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers ſoll das dem Wirth und Metzgermeiſter Chriſtian Franck gehörige Wirthshaus, Haus-Nr. 5, mit dem dazu gehörigen Viertelshof in Ködiz, geſchätzt auf 2060 fl., öffentlich an die Meiſtbietenden verkauft werden. Hiezu wird Bietungstermin auf den

3. künftigen Monats November Vormittags 10 Uhr anberaumt, und es werden Kaufsluſtige geladen, ſich in demſelben in dem Franckiſchen Wirthshauſe in Ködiz einzufinden. Trogen, den 26. September 1837.

Das Adelich v. Feilitzſchiſche Patrimonialgericht Trogen.

Otto.

Es wird hiemit vorſchriftsmäßig bekannt gemacht, daß der gutsherrliche Pächter Conrad Popp von Breitenreuth und deſſen Verlobte, die Wittwe Sophia Tiſchner von hier in dem am 18ten d. Mts. dahier aufgenommenen Ehevertrage die Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen haben. Guttenberg, den 20. September 1837.

Freiherrlich von Guttenbergiſches Herrſchafts-Gericht Guttenberg.

Löwel.

Vermöge Gerichtsbeſchluß vom 18. Auguſt d. Js. ſoll das Wohnhaus des Mathäus Ritter zu Redwitz Nr. 8 ſammt dahinter liegendem Garten, Freiherrlich von Redwitz'ſches Zinslehen, einer ausgeklagten Schuld wegen öffentlich verkauft werden. Hiezu iſt Termin auf Samſtag den 18. November d. Js. Vormittags dahier angeſetzt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber geladen werden. Redwitz, den 13. October 1837.

Freiherrlich von Redwitz'ſches Patrimonialgericht.

Dohrer.

Ueberſicht
der am heutigen Wochenmarkt beſtandenen Getraidtpreiſe.

Preis per Schäffel:

	höchſter.	mittlerer.	niedrigſter.
Waiz . .	14 fl. 36 kr.	13 fl. 49½ kr.	12 fl. 48 kr.
Korn . .	10 fl. 48 kr.	10 fl. 27 kr.	10 fl. 12 kr.
Gerſte . .	10 fl. 48 kr.	10 fl. 39 kr.	10 fl. 30 kr.
Haber . .	5 fl. 36 kr.	4 fl. 22½ kr.	4 fl. — kr.
Erbſen . .	10 fl. 30 kr.	10 fl. 30 kr.	10 fl. 30 kr.
Linſen . .	12 fl. 36 kr.	11 fl. 34½ kr.	9 fl. 36 kr.

Bayreuth, am 11. October 1837.

Der Stadt-Magiſtrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Vorläufige Anzeige.

Wir beehren uns, hiermit zur Vermeidung von Colliſionen bekannt zu machen, daß als Fortſetzung unſerer mit ſpezieller allerhöchſter Genehmigung veranſtalteten

Sammlung der wichtigſten allgemeinen Geſetze und Verordnungen des Königreichs Bayern

ſogleich nach dem Schluſſe der gegenwärtigen Ständeverſammlung in einer bequemen, wohlfeilen Taſchenausgabe folgende neue Geſetze bei uns erſcheinen werden:

1) das Zollgeſetz, die Zollordnung mit dem Tarif und Waarenverzeichniß;
2) das Zollſtrafgeſetz;
3) das Geſetz, einige Verbeſſerungen der Gerichtsordnung in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten betreffend — nebſt der Inſtruktion dazu;
4) das Geſetz, die Verhütung ungleichförmiger Erkenntniſſe betr. — nebſt Inſtruktion;
5) das Geſetz, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend;
6) das Geſetz, die Behandlung und Beſtrafung geringerer körperlicher Mißhandlungen betr.

Auch werden demnächſt die nothwendig gewordenen neuen Auflagen des Hypothekengeſetzes ſammt Inſtruktion, das revidirte Gemeinde-Edikt, des Geſetzes über den Landrath ſammt den neuen Ergänzungen dazu u. ſ. w. bei uns erſcheinen.

Bamberg, 1. October 1837.

Lit. art. Inſtitut.

Zu Beſtellungen empfehlen ſich die Grau'ſche Buchhandlung in Bayreuth, G. A. Grau in Hof und Wunſiedel.

(Bücher-Verkauf.) Eine Anzahl gut erhaltene Bücher aus der neueſten Zeit, für die Herren Mediziner, Chirurgen und Geburts-Helfer, ſind bei mir zum Verkauf. Das geſchriebene Verzeichniß darüber mit den Preiſen, kann ich, unter Zurückerbittung, mittheilen. Zugleich biete ich auch meinen übrigen großen Bücher-Vorrath für die billigſten Preiſe an. Bayreuth, am 15. October 1837.

Laur, Königl. Kreis-Buchhalter.

Platina-Schwämme von beſter Sorte ſind wieder zu haben bei Wolfgang Burger.

(Verkaufs-Anzeige.) Von dem Hammerbeſitzer Hrn. Preiß zu Röhrenhof beauftragt, deſſen zu Leutendorf bei Redwitz liegenden halben Frohnhof, nebſt einer im Steuerdiſtrikt Walthershof liegenden und in mehrere Abtheilungen theilbaren Wieſe öffentlich an die Meiſtbietenden zu verkaufen, lade ich Kaufsliebhaber hiermit ein, zur Abgabe ihrer Gebote am 10. November d. J., Vormittags im Wirthshauſe zu Leutendorf ſich einzufinden, und des Zuſchlages nach erfolgter Genehmigung des Eigenthümers gewärtig zu ſeyn.

Wunſiedel, den 14. October 1837.

Vogel, K. Advokat.

Herr Stadtſchreiber ***** in N. wird erſucht, ſeine alte Schuld an B. in W. ſofort zu zahlen, oder zu gewärtigen, daß man ihn hiezu namentlich auffordert.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 12. October 1837.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt.	102¼	102
ditto à 3½ % prompt .		100½
Promeſſen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .	.	
Bank-Actien	508	506

Königlich Bayeriſches
Intelligenzblatt
für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 126. Bayreuth, Sonnabend am 21. October 1837.

Inhalt.

Verkauf von Arzneimitteln von Seite der Zahnärzte. — Regulirung der Getraidt ꝛc.-Normalpreiſe. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche Polizeibehörden und Phyſikate des Obermainkreiſes.
(Den Verkauf von Arzneimitteln von Seite der Zahnärzte betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Wenn auch die K. Regierung von Zeit zu Zeit ſich veranlaßt ſieht, inländiſchen oder fremden Zahnärzten die Erlaubniß zu ertheilen, auf ihrer Durchreiſe im Obermainkreiſe die Zahnarzneikunde auszuüben, ſo iſt denſelben hierdurch noch keineswegs die Befugniß eingeräumt, ſelbſt Arzneimittel, wie Zahn-Tinkturen, Zahnpulver und andere dergleichen Reinigungsmittel ꝛc. zu verkaufen, indem ſolchen Individuen eben ſo wenig wie andern Aerzten der Arznei-Verkauf geſtattet werden darf, und ſie gleich letzteren gehalten ſind, ihre Arzneien in den Apotheken zu verſchreiben.

Obige Befugniß iſt den Zahnärzten um ſo weniger zu geben, da die Erfahrung nur zu oft lehrt, daß ſie in den Apotheken um den billigſten Preis ihre Arzneien verfertigen laſſen, und ſodann mit dem unverhältnißmäßigſten Profit an das Publikum verkaufen. — Sollten dergleichen Zahnärzte zur Bemäntelung ihrer Handlungsweiſe auch vorgeben, im Beſitz von Geheimmitteln zu ſeyn, ſo kann nach den vorliegenden allerhöchſten Verordnungen über den Verkauf von Geheimmitteln ohne höchſte Miniſterial-Bewilligung ſolcher ihnen nicht geſtattet werden, und ſelbſt dann ſind ſie nur befugt, dieſe ſogenannten Geheimmittel durch den Apotheker verſchleißen zu laſſen.

Demgemäß erhalten ſämmtliche Polizeibehörden hiemit den Auftrag, allen jenen Zahnärzten, denen die Bewilligung ertheilt iſt, oder noch wird, ihre Kunſt in dem Obermainkreiſe auszuüben, bei namhafter Strafe den Arznei-Verkauf zu verbieten, und das Publikum wird aufgefordert, zur Aufrechthaltung dieſer zu ſeinem eigenen Beſten getroffenen Anordnung mitzuwirken.

Die Phyſikate erhalten von dieſer Beſtimmung hiemit Kenntniß, um ſolche möglichſt zu kontrolliren.

Bayreuth, den 17. October 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An ſämmtliche K. Landgerichte des Obermainkreiſes, dann die Stadtmagiſträte Bayreuth, Bamberg und Hof.
(Die Regulirung der Normalpreiſe pro 18[illegible] betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

werden die obenbenannten K. Polizeibehörden des Obermainkreiſes, unter Hinweiſung auf die früheren wegen Regulirung der Getraid-Normalpreiſe erlaſſenen allgemeinen Verfügungen, hierdurch aufgefordert, die zwiſchen dem 15. November und 15. December d. J. ſtatt habenden verſchiedenen Schrannen-, Markt- und Currentpreiſe und zwar die höchſten, mittleren und niedrigſten aller im Handel und Wandel vorkommenden, in den Diſtrikten der einzelnen Polizeibehörden ſelbſt erbauten Getraidgattungen und Früchte, nämlich Waizen, Roggen, Dinkel, Gerſte, Haber, Erbſen, Linſen, Wicken, Hirſe, Haidel, Lein, Hanf, Hopfen, Kartoffel, Wein, Stroh (langen und kurzen) Heu ꝛc. mit der größten Verläſſigkeit zu erheben, in einer eigenen, genau nach dem durch das Ausſchreiben vom 28. December 1835 (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 157) mitgetheilten Formular anzufertigenden Tabelle zuſammenzuſtellen und mit Bericht bei Vermeidung der Abſendung eines Wartboten längſtens bis zum

20. December d. Js.

hieher einzuſenden. Die Entfernungen und der Poſtenlauf ſind dabei genau zu berückſichtigen.

Bayreuth, den 18. October 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Andrian.

Vetterlein.

Fürlinger.

An die K. Rentämter des Obermainkreiſes.
(Die Regulirung der Frucht-Normalpreiſe pro $18\frac{37}{38}$ betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die K. Rentämter des Obermainkreiſes werden hierdurch, unter Hinweiſung auf die früheren allgemeinen Verfügungen wegen Regulirung der Frucht-Normalpreiſe, an die dort vorgeſchriebene genaue Erhebung der Früchtepreiſe zwiſchen dem 15. November und 15. December d. Js. mit Vermeidung aller Koſten, ſowie an deren pünktliche Anzeige bis zum 20. December d. Js. erinnert.

In den Fällen, wo notoriſch die Getraidmärkte nur mit ausländiſchem Getraide von beſſerer Qualität als das ſelbſterbaute iſt, beſucht werden ſollten, iſt von dem treffenden Rentamte bei Einſendung jener Getraidpreiſe beſonderer Antrag zu erſtatten, um die wirklichen Lokalmittelpreiſe herſtellen zu können. Bayreuth, den 18. October 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Andrian.

Vetterlein.

Fürlinger.

Oeffentliche Bekanntmachung.
(Die Anordnung einer ſtillen Nachtwache betreffend.)

Da die ſchon ſeit mehreren Jahren beſtehende ſtille Nachtwache als ein vorzügliches Mittel zur Aufrechthaltung der nächtlichen Ruhe und Ordnung, insbeſondere aber der öffentlichen Sicherheit, ſich bewährt hat, ſo ſoll dieſelbe auch in den bevorſtehenden Herbſt- und Wintermonaten Statt finden, und am 24ſten d. M. beginnen.

Indem man die hieſigen Einwohner von dieſer polizeilichen Maßregel in Kenntniß ſetzt, bemerkt man, daß von der Theilnahme an dieſer allgemeinen Anordnung Niemand befreit iſt und daß diejenigen, welche den Wachedienſt nicht perſönlich leiſten wollen, für eine Lohnwache, wie früher, 18 kr. zu bezahlen haben.

Bayreuth, am 14. October 1837.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magiſtrats.

In leg. Abweſenheit des erſten rechtsk. Bürgermeiſters.

Schweitzer. Haß.

Richter.

Zur Wiederverpachtung einer von Weiland Sr. Hoheit dem Herrn Herzog Pius Auguſt in Bayern benützten, jetzt aber entbehrlich gewordenen Kellerabtheilung unter dem alten Schloſſe, wurde Termin auf

Mittwoch den 25 d. M.

anberaumt, zu welchem Pachtliebhaber hiermit eingeladen werden. Bayreuth, den 16. October 1837.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Von der Königlichen Inſpektion des Strafarbeits-Hauſes werden am Dienſtage den 7. November. c. Vormittags 10 Uhr

180 Zentner

gutes Lagerſtroh von dem Wenigſtnehmenden zuerkauft, und Lieferungsluſtige hiezu eingeladen.

St. Georgen bei Bayreuth, den 18. October 1837.

Köppel.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Forderung, wofür im Wege der Exekution der Verkauf der Realitäten des Metzgermeiſters Georg Held in Gößweinſtein beſchloſſen war, (Intelligenzblatt 1837 Nr. 116) berichtigt iſt, daher die Hülfsvollſtreckung reſp. der auf 26. October curr. anberaumte Termin zum Verkaufe ceſſirt. Pottenſtein, den 13. October 1837.

Königliches Landgericht.

Seidl, Ldr.

Conrad Gundelfinger, Bürger zu Gräfenberg, hat auf Zuſammenberufung ſeiner Gläubiger angetragen, um mit ſolchen ein gütliches Arrangement zu treffen. Es ergeht daher an alle Gläubiger des Gundelfinger die Aufforderung, ſich künftigen

Dienſtag den 31. October 1837 Vormittags 10 Uhr

im hieſigen Landgerichte einzufinden, und ſich über die Anträge des Schuldners zu äußern. Von denjenigen Gläubigern, die an dieſem Termine nicht erſcheinen, wird angenommen, daß ſie der Stimmenmehrheit der erſchienenen Creditoren beitreten.

Gräfenberg, am 26. September 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Löwel.

Eingeklagter Forderungen halber wird das Tröpfhäuslein der ledigen Anna Margaretha Limmert von Ködiz, Nr. 77, nachdem das am 19. Juni l. Js. darauf gelegte Gebot die Genehmigung nicht erhalten hat, einem anderweiten Verkauf unterſtellt. Wir haben am Gerichtsſitz auf den

30. October c. Vormittags 10 Uhr

Termin anberaumt, und laden hiezu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber ein. Hof, am 22. September 1837.

Königliches Landgericht.

Rücker.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung ſollen die auf 1055 fl. gewürdigten Realitäten des Johann Tiſchhöfer von Frankenberg, beſtehend aus

Wohnhaus, Stadel, Streuſchupfe, Keller, dem Drittheil eines Backofens,

½ Tagwerk Grasgarten, dann

7½ „ Felder und Wieſen,

am

8. November c. Vormittags von 9 — 12 Uhr

dahier nach Vorſchrift des Hypothekengeſetzes verſteigert werden, wozu ſolvente Kaufsliebhaber erſcheinen können.

Schnabelwaid, am 28. September 1837.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

Nach höchſter Regierungs-Entſchließung vom 7ten d. M. Nr. 1913, ſollen mehrere Strecken der Straße von Würgau über Caſendorf nach Münchberg im dieſſeitigen Polizeibezirke, zwiſchen der Grenze des Landgerichts Scheßlitz und dem Caſendorfer Berge gelegen, in einer Geſammt-Länge von 20,918 Fuß, wo möglich noch in dieſem Jahre hergeſtellt werden. Die Hauptarbeiten bei dieſem Straßenbau ſind theils gewöhnliche Erdarbeiten, das Fördern, die Beifuhr und das Kleinſchlagen des Steinmaterials als zur Beſchotterung und Erhebung des Banquets, theils auf den neu zu erbauenden Strecken in einer Ausdehnung von 5783 Fuß, die Legung eines friſchen Grundbaues und ſollen entweder einem Unternehmer des Ganzen oder verſchiedenen Accordanten der einzelnen Arbeiten überlaſſen werden. Im Benehmen mit der Königl. Bau-

Inſpektion Culmbach hat man zur gemeinſchaftlichen Accordirungsverhandlung Termin auf

Freitag den 27ſten d. M. Vormittags 9 Uhr

im Poſthauſe zu Caſendorf angeſetzt, zu welchem arbeits- und kautionsfähige Accordanten geladen werden. Die Accordsbedingniſſe ſollen im Verſteigerungstermin ſelbſt näher bekannt gemacht werden, und bleiben im Weſentlichen dieſelben, welche durch die allerhöchſte Verordnung vom 29. April 1833 vorgeſchrieben ſind. Die Koſtenvoranſchläge und Pläne ꝛc. können inzwiſchen täglich bei der Königl. Bau-Inſpektion Culmbach eingeſehen werden.

Thurnau, den 15. October 1837.

Gräflich Giechiſches Herrſchaftsgericht.
v. Prieſer.

Folgende zur Verlaſſenſchaft des Nachtwächters und Gemeindedieners Heinrich Schnapp dahier gehörigen Realitäten, als:

1) ein Wohnhaus mit Stadel, Backofen, Gemüs- und Obſtgarten, Nr. 44., St.-B.-Nr. 118,
2) ein Feld, die Weihersgrabenſpitze genannt, St.-B.-Nr. 120,
3) ein Feld, der Weihersgraben genannt, St.-B.-Nr. 123,

werden am

Donnerſtag den 26. October l. J. Vormittags 10 Uhr

dahier dem öffentlichen Verkaufe an den Meiſtbietenden ausgeſetzt, wozu Käufer eingeladen werden.

Fiſchbach, den 9. October 1837.

Freiherrlich von Reitzenſtein'ſches Patrimonialgericht.
Lamprecht.

Ueberſicht
der am heutigen Wochenmarkt beſtandenen Getraidtpreiſe.

Preis per Schäffel:

	höchſter.	mittlerer.	niedrigſter.
Waiz . .	14 fl. 42 kr.	14 fl. 34½ kr.	13 fl. 24 kr.
Korn . .	10 fl. 54 kr.	10 fl. 46½ kr.	10 fl. 30 kr.
Gerſte . .	11 fl. — kr.	10 fl. 28½ kr.	10 fl. — kr.
Haber . .	5 fl. 36 kr.	4 fl. 43½ kr.	4 fl. 24 kr.
Erbſen . .	18 fl. — kr.	13 fl. 30 kr.	10 fl. 30 kr.
Linſen . .	13 fl. 12 kr.	11 fl. 34½ kr.	10 fl. 30 kr.

Bayreuth, am 14. October 1837.

Der Stadt-Magiſtrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Die unterzeichnete Wittwe des Maurermeiſters Teupſer zu Weidenberg, welche 25 Geſellen und 2 Lehrlinge hat, iſt geſonnen, das Maurer-Gewerbe fernerhin auszuüben, und ſucht hiezu einen fähigen geprüften Geſellen, als Werkführer. Befähigte Bewerber um dieſe Stelle, haben ſich baldigſt an die Unterzeichnete zu wenden.

Weidenberg, den 17. October 1837.

Magdalena Teupſer,
Maurermeiſters-Wittwe.

E. Nr. 185 in der Opernſtraße iſt ein Zimmer mit Bett und Meubels ſogleich oder auf den 1. Nov. zu vermiethen.

Geburts- und Todesanzeige.

Geborne.

Den 13. October. Die Tochter des Bürgers, Tuchſcheerermeiſters und Dekateurs Popp dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

Den 14. October. Ein außerehelich todtgebornes Kind, männlichen Geſchlechts.

Den 16. Oct. Ein außerehel. Kind, männl. Geſchlechts.

Den 18. October. Der Sohn des Bürgers und Tuchmachermeiſters Stoll dahier.

— — Die todtgeborne Tochter des Taglöhners Danner dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

Geſtorbene.

Den 11. October. Der Büttnergeſelle und Hoſpitalpfründner Löw dahier, alt 64 Jahre und 25 Tage.

Den 13. October. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts, alt 9 Monate.

— — Conrad Geck, Soldat bei dem K. Inf.-Regimente Friedrich Hertling, alt 30 Jahre, 5 Mon., 23 Tage.

Den 14. October. Der Büchſenmacher Veit Erhard zu St. Georgen, alt 74 Jahre.

— — Ein außerehelich todtgebornes Kind, männlichen Geſchlechts.

Den 16. October. Die hinterlaſſene Wittwe des vormaligen Sergeanten Ulrich in der Jägerſtraße, alt 81 Jahre, 6 Monate und 12 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts, alt 1 Monat, 12 Tage.

Den 18. October. Die todtgeborne Tochter des Taglöhners Danner dahier.

Königlich Bayeriſches
Intelligenzblatt
für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 127. Bayreuth, Dienſtag am 24. October 1837.

Inhalt.

Erledigung der Pfarrei Jochsberg. — Dienſtes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

(Erledigung der Pfarrei Jochsberg, Dekanats Leutershauſen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Redenbacher kam die Pfarrei Jochsberg, Dekanats Leutershauſen, in Erledigung, was zur vorſchriftsmäßigen, innerhalb ſechs Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieſer Stelle nach dem neuhergeſtellten Faſſions-Abſchluß folgendes Einkommen verbunden iſt, als:

I. An ſtändigem Gehalte:		
1) Aus Staats-Caſſen, und zwar an Naturalien:		
12 Klafter weiches Scheitholz und		
1 „ Eichen-Scheitholz	54 fl. — kr.	
60 Stück Wellen, à 1 fl. 40 kr.	— fl. 46½ kr.	
		54 fl. 46½ kr.
II. An Zinſen von den zur Pfarrei geſtifteten Capitalien		25 fl. — kr.
III. An Ertrag aus Realitäten:		
1) Gebäude:		
Nutzanſchlag der Wohnung und Oekonomiegebäude	30 fl. — kr.	
2) Gründe: Nutzanſchlag und zwar:		
2 Tagw. Wieſen	50 fl. — kr.	
des Hausgartens	1 fl. 50 kr.	
des Gemeindetheils	7 fl. — kr.	
		88 fl. 30 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
1) An grundherrlichen Rechten:		
	Betrag	168 fl. 16½ kr.

	Uebertrag	168 fl. 16¼ kr.
a) ſtändige Abgaben:		
α) an Geld	23 fl. 56½ kr.	
β) an Naturalien, und zwar:		
Zeilacher Getraidgült:		
5 Schfl. 1 Mz. — V. 3½ Sdl. Dinkel, à 3 fl. 50 kr.	19 fl. 56¼ kr.	
10 „ 2 „ 1 „ — „ Haber, à 3 fl. 28 kr.	35 fl. 58 kr.	
— „ 4 „ 3 „ ½ „ Waizen, à 10 fl. 27 kr.	8 fl. 18 kr.	
Pfezendorfer Getraidgült:		
1 Schfl. 1 Mz. 3 V. 1 Sdl. Haber, à 3 fl. 28 kr.	4 fl. 31 kr.	
— „ 4 „ 3 „ 1½ „ Korn, à 8 fl. 22 kr.	6 fl. 47¼ kr.	
b) unſtändige Abgaben:		
Beſtehe- und Todfallhandlöhne	49 fl. 36½ kr.	
2) An Zehenten		
a) Vom großen Zehenten	158 fl. 16¼ kr.	
b) Vom kleinen Zehenten	37 fl. — kr.	
c) Vom Blutzehenten	6 fl. — kr.	
d) Fixirtes Zehentheu	10 fl. — kr.	
		360 fl. 20½ kr.
V. Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen . . . . incl. 9 fl. 27½ kr. an Beichtgeldern.		34 fl. 49 kr.
VI. Einnahmen an obſervanzmäßigen Sammlungen		4 fl. 24 kr.
	Summa	567 fl. 50 kr.
Hievon die Laſten abgezogen mit		— fl. 30 kr.
Verbleibt ein reines Einkommen von		567 fl. 20 kr.

wozu noch die auf 13 fl. berechneten freiwilligen Geſchenke kommen.

Ansbach, den 12. October 1837.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.

In legaler Abweſenheit des Vorſtandes.

Roth.

Görner, v. n.

Dienſtes-Nachrichten.

Von der K. Regierung, K. d. J. wurde

I.

die Schulſtelle in Merkendorf, Landgerichts Scheßlitz, dem Schulverweſer Johann Neudecker in Pommersfelden und

II.

die Schulſtelle in Oberpreuſchwitz, Landgerichts Bayreuth, dem Mädchenlehrer Johann David Rumler zu Eckersdorf verliehen.

Bayreuth, den 2. October 1837.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers ſollen nachſtehende dem Bäckermeiſter Johann Adam Lindner zugehörige Realitäten:

1) ein Wohn- und Backhaus in der Erlangerſtraße mit Stallung, Schupfe, Hofraith, Garten, H.-Nr. 256,

2) ein Kellerhaus ſammt Felſenkeller, Schupfe und Garten in den neuen Häuſern, St.-B.-Nr. 249,

3) 1¼ Tagw. Feld hinter dem Stadtlazareth, der Schallersacker, St.-B.-Nr. 462,

welche Realitäten auf 8158 fl. — kr. gerichtlich gewürdigt worden ſind, am

10. November c. Vormittags 9 Uhr

öffentlich verkauft werden.

Beſitz- und zahlungsfähige Kaufluſtige, denen freiſteht, das Schätzungsprotokoll in der Zwiſchenzeit in der Regiſtratur des unterfertigten Gerichtes einzuſehen, werden zu dieſer Tagesfahrt mit der Bemerkung eingeladen, daß der Hinſchlag in Gemäßheit des §. 64 des Hypothekengeſetzes erfolgen wird.

Pöhlmann.

v. n.

Münch.

In der Verlaſſenſchaftsſache der zu Colmdorf verſtorbenen Schreinermeiſterstochter Margaretha Schleiher von Creußen werden auf den Antrag des aufgeſtellten Curators, K. Appellationsgerichts-Advokaten Morg dahier, alle diejenigen, welche im Termin am 12. September c. nicht erſchienen ſind, und ihre Forderungen und Anſprüche nicht angemeldet und nachgewieſen haben, ſowie auch diejenigen Schuldner, welche die Zinszahlung bei den von ihnen zu dieſer Maſſe ſchuldigen Kapitalien nicht nachgewieſen haben, damit, dem frühern in der öffentlichen Bekanntmachung vom 28. Auguſt c. ausgeſprochenen Präjudize gemäß ausgeſchloſſen.

Bayreuth, den 13. October 1837.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Der Schuhmachermeiſter Johann Dörfler zu Zettlitz und deſſen Ehefrau Anna, geborne Lippert aus Bindlach, haben die bei ihrer Verehelichung ausgeſchloſſene Gütergemeinſchaft gemäß Vertrages vom Heutigen eingegangen, was hiermit zur allſeitigen Kenntniß gebracht wird. Bayreuth, den 11. October 1837.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Zur Wiederverpachtung einer von Weiland Sr. Hoheit dem Herrn Herzog Pius Auguſt in Bayern benützten, jetzt aber entbehrlich gewordenen Kellerabtheilung unter dem alten Schloſſe, wurde Termin auf

Mittwoch den 25 d. M.

anberaumt, zu welchem Pachtliebhaber hiermit eingeladen werden. Bayreuth, den 16. October 1837.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Von der Königlichen Inſpektion des Strafarbeits-Hauſes werden am Dienſtage den 7. November. c. Vormittags 10 Uhr

180 Zentner

gutes Lagerſtroh von dem Wenigſtnehmenden zuerkauft, und Lieferungsluſtige hiezu eingeladen.

St. Georgen bei Bayreuth, den 18. October 1837.

Köppel.

Auf Requiſition des Königl. Kreis- und Stadtgerichts dahier, wird die — dem Rittergute Truppach grundbare zur Pfarrer Braunoldſchen Verlaſſenſchaft gehörige Waldparzelle zu 3 Tagwerk, das Tellerholz genannt, ¼ Stund von Truppach gelegen und auf 90 fl. geſchätzt, hierdurch dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt.

Hiezu hat man Tagesfahrt auf den 13ten nächſten Monats November Vormittags 9 bis 12 Uhr anberaumt und zu dieſer Zeit haben ſich daher beſitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber vor dem unterfertigten Gerichte dahier gehörig einzufinden, ihre Aufgebote abzugeben und hiernächſt die Genehmigung des hieſigen Königl. Kreis- und Stadtgerichts zu gewärtigen.

Bayreuth, den 10. October 1837.

Das Patrimonial-Gericht Truppach.

Werner.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das halbe Gütlein des Webermeiſters Johann Adam Heinrich Munzert von Leupoldsgrün, H.-Nr. 40, mit Hofrecht, einer halben Scheune und den dazu gehörenden Feldern und Wieſen, welche auf 721 fl. 44¼ kr. taxirt worden ſind, meiſtbietend am

31. October

verkauft. Kaufsliebhaber, welchen das Taxationsproto-

ſoll täglich zur Einſicht vorgelegt werden kann, werden eingeladen, ſich an dieſem Tag bei unterfertigtem Gerichte einzuſinden. Hof, am 22. September 1837.

Königliches Landgericht.

Rücker.

Daß der Rothgerbermeiſter Heinrich Wolfrum aus Schauenſtein und deſſen Verlobte, die ledige Margaretha Catharina Henriette Benkert von hier nach ihrem heute hier errichteten Ehevertrag die hier hergebrachte allgemeine Gütergemeinſchaft bei Eingehung ihrer Ehe unter ſich ausgeſchloſſen haben, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Hof, am 7. October 1837.

Königliches Landgericht.

Rücker.

Nach der vorliegenden Klage vom 21. Juli l. J. nimmt die ledige Magdalena Schönauer aus Neudroßenfeld den Bäckergeſellen Eberhardt Bauer aus Alladorf als natürlichen Vater ihres am 1. April 1836 außerehelich gebornen und auf den Namen Johann Kaſpar getauften Kindes in Anſpruch, und klagte auf Leiſtung

1) von 25 fl. Entſchädigung,
2) von 1 fl. 30 kr. monatliche Alimente,
3) von 12 fl. Tauf- und Wochenbettkoſten und
4) des erforderlichen Lehr- und Losſprechgeldes, wenn das Kind zu einem Handwerke gegeben werden ſollte.

Da der verklagte Eberhardt Bauer abweſend, und deſſen Aufenthalt unbekannt iſt, ſo wird derſelbe auf Antrag der Klägerin und in Gemäßheit §. 3, Nr. 1. C. V. der vaterländiſchen Gerichtsordnung hiemit öffentlich vorgeladen, und zugleich angewieſen, ſich in Perſon, oder durch einen hinreichend Bevollmächtigten in dem auf den

11. December d. J., Vormittags 8 Uhr

zur Beantwortung der Klage und weitern Verhandlung der Sache beſtimmten Termine dahier einzuſinden. Hollfeld, am 18. September 1837.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Der ledige Anton Deinhardt aus Neuhaus und die gleichfalls ledige Katharina Deinhardt aus Droſendorf haben bei ihrer eingegangenen Ehe laut Vertrags vom 23. September 1837 die Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Hollfeld, am 5. October 1837.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

In Gantſachen des Leonhardt Heuſch, Drechslermeiſters zu Kemern, werden die zur Maſſa gehörigen Realitäten mit 10 Prozent handlohnbar, K. Lehen, am

30. October curr.

in loco Kemern öffentlich verſteigert. Sie ſind:

1) ein unbezimmertes Gütchen, das Schlüſſelsachtel genannt, gibt $9\frac{3}{8}$ kr. Erbzins, $2\frac{1}{4}$ kr. Frohngeld, $\frac{17}{32}$ Waizen, $\frac{29}{32}$ Habergült, gegen $2\frac{1}{4}$ Waiſſat, und unter B.-Nr. 310, die Steuer aus 615 fl. Kapital,
2) ein Söldengut, gibt $12\frac{3}{8}$ kr. Erbzins, $\frac{1}{8}$ kr. Rauchgeld, und unter B.-Nr. 351 die Steuer aus 350 fl. Kapital,
3) ein unbezimmertes Gütchen, das Schottenachtel genannt, gibt $9\frac{3}{8}$ kr. Erbzins, $2\frac{1}{4}$ kr. Frohngeldt $\frac{17}{32}$ Waiz, $20\frac{3}{4}$ „ Habergült, gegen $2\frac{1}{4}$ Waiſſat und unter B.-Nr. 440, die Steuer aus 670 fl. Kapital.

Der Hinſchlag geſchieht nach §. 64 des Hypothekengeſetzes. Kaufsliebhaber werden hierzu eingeladen.

Scheßlitz, am 30. September 1837.

Königliches Landgericht.

Schell.

In Gantſachen des Leonhardt Heuſch, Drechslermeiſters zu Kemern, wird ein einziger Ediktstag abgehalten, und alſo Termin, ſowie zur Anmeldung und gehörigen Nachweiſung aller Forderungen als der dagegen ſtattſindenden Einreden und übrigen Handlungen auf den

31. October curr.

anberaumt, wo alle Gläubiger bei Vermeidung des Ausſchluſſes ihrer Forderungen von der Maſſa und ihrer ſonſtigen Handlungen zu erſcheinen haben.

Scheßlitz, am 30. September 1837.

Königliches Landgericht.

Schell.

Die Gotteshausſtiftung Kupferberg hat dem vormaligen Fürſtlichen Hochſtifte Bamberg, und der für dieſes beſtellt geweſenen Fürſtlichen Obereinnahme auf Fürſtlich

Bamberger Obereinnahm-Obligation, d. d. Bamberg den 31. Auguſt 1796 Cat.-Nr. 427 ein Contributionsvorlehen von Ein Hundert Zwanzig Gulden frk. oder 150 fl. rhl. zu vier Prozent verzinnslich, und gegen Verpfändung der Steuergefälle gegeben, welches Capital ſpäter auf die K. Staatsſchuldentilgungskaſſe übergegangen iſt. Die erwähnte Urkunde iſt zu Verluſt gegangen, und deren Amortiſation beantragt. Der allenfallſige Beſitzer derſelben wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten a dato alſo längſtens bis zum

Montag den 11. December l. J.

hierorts ſich zu melden, um ſeine Anſprüche auf die Urkunde geltend zu machen, auſſerdem dieſelbe für kraftlos erachtet werden würde.

Culmbach den 4. September 1837.

Königliches Landgericht.

Johann Georg Ludwig Berblinger, Kaufmann zu Ebensfeld, hat ſich für überſchuldet erklärt und dem Konkurs-Verfahren unterworfen. Es werden demnach die Ediktalien:

I. zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen auf

Dienſtag den 31. October curr.,

II. zur Vorbringung von Einreden gegen die liquidirten Forderungen auf

Mittwoch den 29. November

und

III. zur An- und Ausführung der Schlußſätze auf

Mittwoch den 27. December curr.

feſtgeſetzt, und hiezu alle Gläubiger unter der Rechtsfolge vorgeladen, daß das Ausbleiben am erſten Ediktstage die Abweiſung des Anſpruches von gegenſtändiger Maſſe, und an den übrigen Terminen den Ausſchluß mit den treffenden Handlungen nach ſich ziehe. Wer vom Vermögen des Konkurſanten etwas in Händen hat, wird aufgefordert, ſolches unter Vorbehalt ſeiner Rechte sub poena dupli dem Konkursgerichte zu übergeben. Zugleich wird ein Termin zum öffentlichen Verkaufe der Waaren-Vorräthe und der Realitäten des Gemeinſchuldners, beſtehend aus:

1) einem Wohnhauſe mit ⅛ Tagwerk Garten, Beſitz-Nr. 406,

2) ¼ Tagw. Feld, der Gehen-Acker, Beſitz-Nr. 407, und

3) ⅞ Tagw. 29 Ruthen Feld, der zweite Gehen-Acker, Beſitz-Nr. 408,

auf

Freitag den 13. October

im Orte Ebensfeld feſtgeſetzt, wozu Käufer andurch eingeladen werden. Lichtenfels, am 20. September 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Gradl.

Der Taglöhner Martin Unrein von Unterneuſes hat ſich wegen vorhandener Ueberſchuldung ſeines Vermögens freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen; es wird deßhalb hiemit die Gant gegen ihn eröffnet, und wegen Unbedeutenheit der Maſſa zum Nachweiſe der Forderungen, zum Vorbringen der dagegen ſtehenden Einreden, ſowie zum Schlußverfahren ein einziger Termin auf

Montag den 6. November l. Js.

bei Gericht dahier anberaumt, wozu die unbekannten Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile des Ausſchluſſes vorgeladen werden. Lichtenfels, am 11. October 1837.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Auf den Antrag der Rittergutsherrſchaft zu Fahrnbach ſoll das dem Schneidermeiſter Georg Köſtler zu Mühlbühl zugehörige halbe Wohnhaus Nr. 25, dann ⅞ Tagw. Wieſe im Weidenberg, wegen ſchuldigen Handlohns, öffentlich verkauft werden. Zu dieſem Verkauf iſt nunmehr auch auf den

20. November c. a. Vormittags um 9 Uhr

am Gerichtsſitze Termin anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber hiemit eingeladen werden.

Wunſiedel, am 13. October 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Auf den Grund rechtskräftiger Beſchlüſſe und auf Andringen zweier Gläubiger wird das ſämmtliche Anweſen der Müller Georg Reiſer'ſchen Eheleute zu Hammermühl auf künftigen

Montag den 4. December l. Js.

am Landgerichtsſitze dahier öffentlich verſteigert, weil bei dem frühern Verſteigerungstermin kein Käufer ſich eingefunden hat. Dieſes Anweſen beſteht aus einer Mühle an der Creuſſen mit 2 Mahlgängen und einer Schneidſäge,

dann aus den erforderlichen Wohn- und Oekonomie-Gebäuden, aus einem Hausgärtchen, ferner aus 16½ Tagwerk Feldern, 12 Tagwerk Wieſen, 6½ Tagwerk Hutweide und 4 Tagwerk Waldungen. Mit dieſem Gutskomplexe iſt zugleich das Fiſchwaſſer von der Radſtube an bis zum andern Bach, und das Forſtrecht mit jährlich 4 Klafter Brennholz, dann mit der benöthigten Rechſtreu verbunden. Als walzende Grundſtücke gehören ferners hiezu: der untere Eberhardacker zu ½ Tagwerk und die Hälfte des ſogenannten Pfarrweihers zu 4 Tagwerk, gegenwärtig zu einer Wieſe benützt. Kaufsliebhaber, welche über Zahlung ſich ausweiſen können, werden mit der Bemerkung hiezu vorgeladen, daß vor der Verſteigerung die Kaufsbedingniſſe eröffnet werden. Eſchenbach, am 7. October 1837.

Königliches Landgericht.
Hinkelmann.

Wer an den Rücklaß des als Gemeiner im 10ten Linien-Infanterie-Regimente in dem Jahre 1812 in den Krieg gegen Rußland ausmaſchirten, und nach zeugſchaftlichen Erhebungen zu Knoſen in Polen an der Ruhrkrankheit verſtorbenen Johann Kachelmann von Trabelsdorf, geboren am 9. Mai 1789, Forderungen oder ſonſtige Anſprüche begründen zu können glaubt, hat ſelbige in dem hiefür auf

Montag den 11. December d. J. Vormittags 10 Uhr

angeſetzten Termine entweder perſönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte unter dem Rechtsnachtheile geltend zu machen, daß auf diejenigen, welche ſich nicht melden, bei der Vertheilung des in 464 fl. 30 kr. beſtehenden Nachlaſſes keine Rückſicht genommen, ſondern ſelbiger an die ſich bereits gemeldeten nächſten Verwandten des ꝛc. Kachelmann ohne Caution hinausgegeben werden ſoll.

Bamberg, den 10. September 1837.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Boveri, Ldr.

Der Webergeſelle Jakob Pöhlmann aus Marktleuthen, 21 Jahre alt, hat ſich freiwillig der Fortſezzung der über ihn und ſein Vermögen angeordneten Curatel unterworfen, demſelben iſt daher auch heute der Schreinermeiſter Jakob Purucker aus Marktleuthen zum Curator beſtellt worden. Dieſes wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, damit ſich Jedermann hüte, mit dem Pöhlmann Verträge einzugehen, oder demſelben irgend etwas zu borgen, denn alle ohne Zuſtimmung des dem Pöhlmann beſtellten Curators kontrahirte Schulden werden von nun an für ungültig erklärt und daher auch nichts für ihn gezahlt werden. Wer bis jetzt irgend etwas von demſelben zu fordern, hat ſich binnen 14 Tagen bei Vermeidung des Ausſchluſſes zu melden.

Kirchenlamitz, am 28. September 1837.

Königliches Landgericht.
Beck.

Wer an den Nachlaß des Bauern Johann Schuberth von Tſchirn irgend einen Anſpruch zu machen glaubt, wird zu deſſen Liquidation auf

Montag den 6. November d. Js. früh 9 Uhr

zu dem unterfertigten Kgl. Landgerichte unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß auf den Ausbleibenden bei Auseinanderſetzung der Verlaſſenſchaft keine Rückſicht genommen werden ſoll. Nordhalben, den 13. October 1837.

Königliches Landgericht.
Tünnermann.

Der ledige Joſeph Körner von Schlüſſelfeld iſt ſchon über 25 Jahre abweſend, ohne von ſeinem Leben oder Aufenthalt Nachricht gegeben zu haben. Derſelbe oder deſſen Leibeserben haben ſich daher binnen 6 Monaten zur Empfangnahme deſſen nach der letzt revidirten Vormundſchaftsrechnung in

1864 fl. 56½ kr.

beſtehenden Vermögens zu melden, widrigenfalls ſolches den anweſenden nächſten Verwandten ohne Caution überlaſſen werden ſoll. Höchſtadt, den 2. Auguſt 1837.

Königliches Landgericht.
Koch, Ldr.

Die von dem Georg Dietrich von Trainau durch das Königl. Landgericht Lichtenfels unterm 22. December 1830 für die Vormundſchaft der damals minderjährigen Tuchmacherstochter Margaretha Schubert zu Kronach ausgefertigte Schuld- und Hypothekurkunde, über ein zu 5 Prozent verzinnsliches Capital von 450 fl., wird hiermit in Folge der öffentlichen Bekanntmachung vom 14.

December 1836 (conf. Nr. 156 des Kreis-Intelligenzblattes vom Jahre 1836), und da ſich innerhalb der geſetzten 6monatlichen Friſt der Inhaber nicht gemeldet hat, für kraftlos erklärt. Kronach, den 9. October 1837.

Königliches Landgericht.

Seidenbuſch, v. n.

Nach dem am 26ſten v. Mts. dahier errichteten gerichtlichen Ehevertrag zwiſchen dem Söldengutsbeſitzer Johann Georg Götz in Degmann und der Margaretha Barbara Will von Brandholz iſt die in hieſiger Provinz geltende Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen worden, welches den beſtehenden Verordnungen gemäß hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Berneck, den 26. September 1837.

Königliches Landgericht Gefrees.

Landgraf.

Conrad Gundelfinger, Bürger zu Gräfenberg, hat auf Zuſammenberufung ſeiner Gläubiger angetragen, um mit ſolchen ein gütliches Arrangement zu treffen. Es ergeht daher an alle Gläubiger des Gundelfinger die Aufforderung, ſich künftigen

Dienſtag den 31. October 1837 Vormittags 10 Uhr

im hieſigen Landgerichte einzufinden, und ſich über die Anträge des Schuldners zu äußern. Von denjenigen Gläubigern, die an dieſem Termine nicht erſcheinen, wird angenommen, daß ſie der Stimmenmehrheit der erſchienenen Creditoren beitreten.

Gräfenberg, am 26. September 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Löwel.

Gegen den Bauern Nikolaus Biedermann zu Dörnhof bei Peeſten iſt am 14ten v. Mts. auf Eröffnung des Univerſal-Conkurſes erkannt worden. Da der Gemeinſchuldner gegen dieſes Erkenntniß innerhalb der geſetzlichen 14tägigen Friſt keine Appellation eingewendet hat, ſo werden ſofort die Ediktstäge dahin ausgeſchrieben:

I. zur Anmeldung und zum Beweis der Forderungen der 2. November,

II. zum Vorbringen der Einreden der 30. November,

III. zur Schlußverhandlung der 18. December,

an welchen Terminen ſich die Gläubiger jedesmal Vormittags 9 Uhr vor dem Referenten, Funktionair Kellein einzufinden haben. Das Nichterſcheinen am erſten Ediktstag hat den gänzlichen Ausſchluß von der gegenwärtigen Conkursmaſſe, das Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstagen den Ausſchluß von den darin geſetzlich vorzunehmenden Verhandlungen zur rechtlichen Folge. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des ꝛc. Biedermann in Händen haben, hiemit aufgefordert, ſolches vorbehaltlich ihrer Rechte bei Vermeidung doppelten Erſatzes dem Conkursgerichte auszuliefern. Um übrigens im Allgemeinen eine Ueberſicht des Aktiv- und Paſſiv-Status zu geben, wird hier bemerkt,

1) daß keine Mobiliarſchaft vorhanden iſt,
2) daß das Grundbeſitzthum auf 1007 fl. geſchätzt wurde, und
3) daß bereits 1417 fl. 59½ kr. Schulden bekannt ſind.

Thurnau, den 30. September 1837.

Gräflich Giech'ſches Herrſchaftsgericht.

v. Prieſer.

Der Handelsmann Moſes Mack zu Demmelsdorf hat am 13ten d. M. ein Friſtengeſuch angebracht und um Zuſammenberufung ſeiner Gläubiger gebeten. Man hat daher zur Verhandlung der Sache einen Termin auf den

8. November l. J. Vormittags 9 Uhr

an ordentlicher Gerichtsſtelle zu Wieſentfels anberaumt und ladet hiezu alle unbekannte Gläubiger des Moſes Mack unter der Verwarnung vor, daß von dem Nichterſcheinenden angenommen werden wird, daß er ſich ſtillſchweigend dem Beſchluß der Mehrheit anſchließe.

Thurnau, am 20. September 1837.

Gräflich Giech'ſches Herrſchaftsgericht, als proviſoriſche Verwaltung des Patrimonialgerichts Wieſentfels.

v. Prieſer.

Folgende zur Verlaſſenſchaft des Nachtwächters und Gemeindedieners Heinrich Schnapp dahier gehörigen Realitäten, als:

1) ein Wohnhaus mit Stadel, Backofen, Gemüß- und Obſtgarten, Nr. 44., St.-B.-Nr. 118,

2) ein Feld, die Weihersgrabenſpitze genannt, St.-B.-Nr. 120,

3) ein Feld, der Weihersgraben genannt, St.-B.-Nr. 123,

werden am

Donnerſtag den 26. October l. J. Vormittags 10 Uhr dahier dem öffentlichen Verkaufe an den Meiſtbietenden ausgeſetzt, wozu Käufer eingeladen werden.

Fiſchbach, den 9. October 1837.

Freiherrlich von Reitzenſtein'ſches Patrimonialgericht.
Lamprecht.

Ueberſicht

der am heutigen Wochenmarkt beſtandenen Getraidtpreiſe.

Preis per Schäffel:

	höchſter.	mittlerer.	niedrigſter.
Waiz . .	14 fl. 42 kr.	14 fl. 10½ kr.	12 fl. 36 kr.
Korn . .	11 fl. 12 kr.	10 fl. 48 kr.	10 fl. 36 kr.
Gerſte . .	11 fl. 24 kr.	10 fl. 51 kr.	10 fl. 12 kr.
Haber . .	5 fl. 42 kr.	4 fl. 51 kr.	3 fl. 48 kr.
Erbſen . .	18 fl. — kr.	14 fl. 33 kr.	12 fl. — kr.
Linſen . .	13 fl. 30 kr.	12 fl. 40½ kr.	11 fl. 36 kr.

Bayreuth, am 18. October 1837.

Der Stadt-Magiſtrat.

Nicht Amtliche Artikel.

(Verkaufs-Anzeige.) Von dem Hammerbeſitzer Hrn. Preiß zu Röhrenhof beauftragt, deſſen zu Leutendorf bei Redwitz liegenden halben Frohnhof, nebſt einer im Steuerdiſtrikt Walthershof liegenden und in mehrere Abtheilungen theilbaren Wieſe öffentlich an die Meiſtbietenden zu verkaufen, lade ich Kaufsliebhaber hiermit ein, zur Abgabe ihrer Gebote am 10. November d. J., Vormittags im Wirthshauſe zu Leutendorf ſich einzufinden, und des Zuſchlages nach erfolgter Genehmigung des Eigenthümers gewärtig zu ſeyn.

Wunſiedel, den 14. October 1837.

Vogel, K. Advokat.

Vorläufige Anzeige.

Wir beehren uns, hiermit zur Vermeidung von Colliſionen bekannt zu machen, daß als Fortſetzung unſerer mit ſpezieller allerhöchſter Genehmigung veranſtalteten

Sammlung der wichtigſten allgemeinen Geſetze und Verordnungen des Königreichs Bayern

ſogleich nach dem Schluſſe der gegenwärtigen Ständeverſammlung in einer bequemen, wohlfeilen Taſchenausgabe folgende neue Geſetze bei uns erſcheinen werden:

1) das Zollgeſetz, die Zollordnung mit dem Tarif und Waarenverzeichniß;
2) das Zollſtrafgeſetz;
3) das Geſetz, einige Verbeſſerungen der Gerichtsordnung in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten betreffend — nebſt der Inſtruktion dazu;
4) das Geſetz, die Verhütung ungleichförmiger Erkenntniſſe betr. — nebſt Inſtruktion;
5) das Geſetz, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend;
6) das Geſetz, die Behandlung und Beſtrafung geringerer körperlicher Mißhandlungen betr.

Auch werden demnächſt die nothwendig gewordenen neuen Auflagen des Hypothekengeſetzes ſammt Inſtruktion, das revidirte Gemeinde-Edikt, des Geſetzes über den Landrath ſammt den neuen Ergänzungen dazu u. ſ. w. bei uns erſcheinen.

Bamberg, 1. October 1837.

Lit. art. Inſtitut.

Zu Beſtellungen empfehlen ſich die Grau'ſche Buchhandlung in Bayreuth, G. A. Grau in Hof und Wunſiedel.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 19. October 1837.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt.	102¼	102
ditto à 3½ % prompt .		100½
Promeſſen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .		
Bank-Actien	508	506

Königlich Bayeriſches
Intelligenzblatt
für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 128. Bayreuth, Donnerſtag am 26. October 1837.

Inhalt.

Das neue Königliche Wappen. — Die äußere Abzeichnung der Gemeindediener, Orts- und Flurwächter ꝛc. — Landwehr in Creußen. — Landwehr in Teuſchnitz. — Die für den verunglückten Fuhrmann Emmerling zu Bamberg bewilligte Collekte. — Dienſtes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

(Das neue Königliche Wappen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da von mehreren in Folge des Ausſchreibens vom 11. März d. J. (cf. Kreis-Intelligenzblatt Nr. 32) zur Anſchaffung und Aushängung des neuen Königlichen Wappens angewieſenen Königlichen Behörden die in dem ſpäteren auf den Grund eines höchſten Miniſterial-Reſcripts von unterfertigter K. Regierung unterm 3. Juli c. erlaſſenen Ausſchreiben angeordnete Vollzugsanzeige bis jetzt nicht eingeſendet worden iſt, ſo wird hiemit mit dem Bemerken daran erinnert, daß derſelben nunmehr binnen endlichen 8 Tagen in der in Nr. 80 des diesjährigen Kreis-Intelligenzblatts vorgeſchriebenen tabellariſchen Form entgegengeſehen wird.

Bayreuth, den 23. October 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des Königlichen Regierungs-Präſidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden.

(Die äußere Abzeichnung der Gemeindediener, Orts- und Flurwächter durch ein ſtets zu tragendes Dienſtzeichen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben, um den Gemeindedienern, Orts- und Flurwächtern ein beſtimmtes Dienſtzeichen zuzuwenden und dadurch zu bewirken, daß ihre Eigenſchaft als öffentliche Diener von Niemanden verkannt werden könne, zu geſtatten geruhet, daß dieſelben eine hellblaue Armbinde mit weiß metallenem Schilde, auf welchem in durchbrochener Schrift das Wort „Gemeindedienſt“ anzubringen iſt, tragen dürfen. Die Muſterzeichnung dieſes an dem rechten Arme anzubringenden Abzeichens iſt unten beigedruckt.

Durch das Tragen erwähnten Dienſtzeichens machen ſich dieſe Gemeindediener in der Eigenſchaft als öffentliche Diener erſt kennbar und ihre Verrichtungen mit dieſem Zeichen im Dienſte verdienen um ſo mehr öffentlichen Glauben.

Beleidigungen und Widerſetzlichkeiten im Dienſte gegen dieſelben ziehen die in dem Strafgeſetzbuche angedrohten empfindlichen Strafen, welche insbeſondere in den Artikeln 315 — 317 und Art. 411 u. 412 Th. I. deſſelben näher ausgedrückt ſind, nach ſich, ohne daß ſich von Seite der Thäter mit der Unkenntlichkeit derſelben in ihrem öffentlichen Dienſte entſchuldiget werden kann.

Es haben zu dem Ende ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden für den genauen Vollzug dieſer Allerhöchſten Anordnung ſofort Sorge zu tragen und darüber zu wachen, daß die Gemeindediener, Orts- und Flurwächter zum ſteten Tragen fraglichen Abzeichens im Dienſte angehalten werden.

Bayreuth, den 20. October 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des K. Regierungs-Präſidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Landwehr in Creußen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im Einverſtändniſſe mit dem K. Landwehr-Kreis-Commando wurde bei der Landwehr in Creußen die Wahl

a) des bisherigen Landwehr-Oberlieutenants Paulus Küneth zum Hauptmann,

b) des Bäckers Christian Ebert zum Oberlieutenant, und

c) des Bäckers Heinrich Küneth zum Unterlieutenant

beſtätigt, und wird dies durch das Kreis-Intelligenzblatt öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 19. October 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Landwehr in Teuſchnitz betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bei der Landwehr in Teuſchnitz wurde im Einverſtändniße mit dem K. Landwehr-Kreis-Commando die Wahl

des Landwehr-Unterlieutenants Johannes Förtſch daſelbſt zum Oberlieutenant, und

des Färbermeiſters Melchior Jungkunz zum Unterlieutenant

beſtätigt, und wird dies andurch öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 20. October 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des K. Regierungs-Präſidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

Ausſchreiben.

(Die für den verunglückten Fuhrmann Emmerling zu Bamberg bewilligte Collekte im Kreiſe betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Diejenigen Diſtrikts-Polizeibehörden des Kreiſes, welche dem in dem Kreis-Intelligenzblatte Nr. 86 befindlichen, unterm 15. Juli lauf. Jahrs erlaſſenen Ausſchreiben im vorbemerkten Betreffe bis jetzt noch nicht nachgekommen ſind, erhalten hiermit den wiederholten Auftrag, die allenfalls erzielten Unterſtützungs-Beiträge binnen 8 Tagen an die Regie-Verwaltung der unterzeichneten K. Regierung zuverläßig einzuſenden, oder binnen gleicher Friſt, im Falle keine eingegangen ſind, Fehlanzeige zu erſtatten, anſonſten man in die unangenehme Nothwendigkeit verſetzt ſeyn würde, zu deren Abholung Wartboten abſenden zu müſſen. Bayreuth, den 23. October 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des K. Regierungs-Präſidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

Dienſtes-Nachricht.

Seine Königliche Majeſtät haben mittelſt allerhöchſt unmittelbaren Reſcripts d. d. München den 19. October 1837 allergnädigſt beſchloſſen, die katholiſche Pfarrei Neunkirchen bei Weiden, Landgerichts Neuſtadt a. d. WN. dem bisherigen Pfarrer zu Michelsdorf, Prieſter Paul Haubner zu übertragen.

In Gantſachen des Leonhardt Heuſch, Drechslermeiſters zu Kemern, werden die zur Maſſa gehörigen Realitäten mit 10 Prozent handlohnbar, K. Lehen, am

30. October curr.

in loco Kemern öffentlich verſteigert. Sie ſind:

1) ein unbezimmertes Gütchen, das Schlüſſelsachtel genannt, gibt 9½ kr. Erbzins, 2¼ kr. Frohngeld, ²⁄₃₂ Waizen, ²⁄₃₂ Habergült, gegen 2¼ Waiſſat, und unter B.-Nr. 310, die Steuer aus 615 fl. Kapital,

2) ein Söldengut, gibt 12½ kr. Erbzins, ½ kr. Rauch-

geld. und unter B.-Nr. 351 die Steuer aus 350 fl. Kapital,

3) ein unbezimmertes Gütchen, das Schottenachtel genannt, gibt $9\frac{3}{8}$ kr. Erbzins, $2\frac{1}{4}$ kr. Frohngeld, $\frac{17}{32}$ Waiz, $20\frac{3}{8}$ „ Habergült, gegen $2\frac{1}{4}$ Waiſſat und unter B.-Nr. 440, die Steuer aus 670 fl. Kapital.

Der Hinſchlag geſchieht nach §. 64 des Hypothekengeſetzes. Kaufliebhaber werden hierzu eingeladen.

Scheßlitz, am 30. September 1837.

Königliches Landgericht.

Schell.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das halbe Gütlein des Webermeiſters Johann Adam Heinrich Munzert von Leupoldsgrün, H.-Nr. 40, mit Hofrecht, einer halben Scheune und den dazu gehörenden Feldern und Wieſen, welche auf 721 fl. $44\frac{1}{2}$ kr. taxirt worden ſind, meiſtbietend am

31. October

verkauft. Kaufsliebhaber, welchen das Taxationsprotokoll täglich zur Einſicht vorgelegt werden kann, werden eingeladen, ſich an dieſem Tag bei unterfertigtem Gerichte einzufinden. Hof, am 22. September 1837.

Königliches Landgericht.

Rücker.

Gegen den Bauern Nikolaus Biedermann zu Dörnhof bei Peeſten iſt am 14ten v. Mts. auf Eröffnung des Univerſal-Conkurſes erkannt worden. Da der Gemeinſchuldner gegen dieſes Erkenntniß innerhalb der geſetzlichen 14tägigen Friſt keine Appellation eingewendet hat, ſo werden ſofort die Ediktstäge dahin ausgeſchrieben:

I. zur Anmeldung und zum Beweis der Forderungen
der 2. November,

II. zum Vorbringen der Einreden
der 30. November,

III. zur Schlußverhandlung
der 18. December,

an welchen Terminen ſich die Gläubiger jedesmal Vormittags 9 Uhr vor dem Referenten, Funktionair Kellein einzufinden haben. Das Nichterſcheinen am erſten Ediktstag hat den gänzlichen Ausſchluß von der gegenwärtigen Conkursmaſſe, das Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstagen den Ausſchluß von den darin geſetzlich vorzunehmenden Verhandlungen zur rechtlichen Folge. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des rc. Biedermann in Händen haben, hiemit aufgefordert, ſolches vorbehaltlich ihrer Rechte bei Vermeidung doppelten Erſatzes dem Conkursgerichte auszuliefern. Um übrigens im Allgemeinen eine Ueberſicht des Aktiv- und Paſſiv-Status zu geben, wird hier bemerkt,

1) daß keine Mobiliarſchaft vorhanden iſt,
2) daß das Grundbeſitzthum auf 1007 fl. geſchätzt wurde, und
3) daß bereits 1417 fl. $59\frac{1}{2}$ kr. Schulden bekannt ſind.

Thurnau, den 30. September 1837.

Gräflich Giech'ſches Herrſchaftsgericht.

v. Prieſer.

Nicht Amtliche Artikel.

Bei Georg Franz in München iſt erſchienen und in der Grau'ſchen Buchhandlung in Bayreuth und bei G. A. Grau in Hof und Wunſiedel zu haben:

Novellen zur Bayer. Gerichts-Ordnung vom Jahre 1754 — 1837. Herausgegeben mit K. Allerh. Privilegien von Dr. Moritz, K. B. Kreis- und Stadtgerichts-Rath und Wechſel- und Merkantil-Gerichts-Aſſeſſor in München. 3te Lfg. Bogen 31 bis 50 und Inhalt Bogen B. 2 fl. 6 kr.

Vermöge Allerhöchſten Reſcripts des Staats-Miniſteriums der Juſtiz d. d. 17. Januar 1837, ſo wie des Staats-Miniſteriums des Innern d. d. 6. März 1837 wurde dieſe Sammlung zur Anſchaffung bei den ſämmtlichen Juſtiz- und Adminiſtrativſtellen und Behörden des Königreichs aus Regiefonds genehmigt.

Die Brauchbarkeit dieſer Novellen iſt längſt anerkannt und bedarf keiner weitern Empfehlung mehr. Die früher erſchienene erſte und zweite Lieferung koſten 3 fl. 6 kr., die vierte in wenig Wochen erſcheinende und nur 9 — 10 Bogen ſtarke Lieferung beſchließt den erſten Band; der Druck des zweiten Bandes, welcher alle die am Schluſſe des gegenwärtigen Landtags die Allerhöchſte Sanktion erhaltenden Geſetze enthalten wird, wird unverzüglich begonnen und in drei bis vier Lieferungen beendigt.

Königlich Bayeriſches
Intelligenzblatt
für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 129. Bayreuth, Sonnabend am 28. October 1837.

Inhalt.

Collekte für die Abgebrannten von Schleitz. — Ablöſung der Militairpflicht bei Auswanderungen nach Oeſterreich ꝛc. — Dienſtes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

Ausſchreiben.

(Collekte für die Abgebrannten von Schleitz betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nur einige Diſtrikts-Polizeibehörden des Obermainkreiſes haben dem in obenangeführtem Betreffe unterm 8ten vorigen Mts. erlaſſenen, in Nr. 109 des Kreis-Intelligenzblatts befindlichen Ausſchreiben genügt, und die bisher angefallenen Unterſtützungs-Beiträge für die verunglückten Abbrändler eingeſendet.

Die ſäumigen Diſtrikts-Polizeibehörden erhalten daher hiermit den Auftrag, die geſammelten Beträge unfehlbar binnen 14 Tagen an die Regie-Verwaltung der unterzeichneten Kgl. Kreisregierung einzuſenden, oder binnen gleicher Friſt, bei Vermeidung der Abſendung eines Wartbotens, Fehlanzeige zu erſtatten.

Bayreuth, den 23. October 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des Königlichen Regierungs-Präſidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden des Obermainkreiſes.

(Die Ablöſung der Militairpflicht bei Auswanderungen nach Oeſterreich, reſp. die Erklärung der K. K. Oeſterreichiſchen Regierung, eine Redemtion der Militairpflicht nicht mehr erheben zu wollen, betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach Inhalt der auf allerhöchſte Entſchließung vom 5. April 1821, dann der K. Miniſterial-Entſchließungen vom 12. Dezember 1827 und 16. October 1833 erlaſſenen dieſſeitigen Ausſchreiben

a) des lithographirten Ausſchreibens vom 9. April 1821,

b) des lithographirten Ausſchreibens vom 19. Dezember 1827, und

c) des Ausſchreibens vom 20. October 1833 — Nr. 128 der Beilage des Kreis-Intelligenzblattes —

fand aus dem geſetzlichen Standpunkte der Reziprozität bei Auswanderungen Bayeriſcher Unterthanen nach Oeſterreich eine Ablößung der Militärpflicht gegenwärtig nur noch bezüglich der in dem Alter vom 19ten bis vollendeten 29ſten Jahre ſtehenden militärpflichtigen Individuen ſtatt.

Nachdem nunmehr in Folge eines Reſcripts aus dem K. Staatsminiſterium des Innern vom 16ten d. M. die K. K. Oeſterreichiſche Regierung erklärt hat, auch von den obenerwähnten militärpflichtigen, dem Heere nicht bereits eingereihten Unterthanen bei Auswanderungen nach Bayern eine Redemtion der Militairpflicht nicht mehr erheben zu wollen, ſo hat nach dem eben allegirten K. Miniſterial-Reſcripte gleiches Verfahren auch bezüglich Bayeriſcher Auswanderer Platz zu greifen, wornach ſich die ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden des Obermainkreiſes in vorkommenden Fällen zu achten haben.

Bayreuth, den 24. October 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malz.

Dienſtes-Nachricht.

In Folge höchſter Miniſterial-Entſchließung, d. d. München den 16. October 1837, wurde dem Dr. med. David Rothſchild zu Forchheim die Aufnahme als praktiſcher Arzt dortſelbſt bewilligt.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Den proviſoriſchen Bierſatz betr.)

Da der Preis der Gerſte nach hergeſtellter Berechnung in dem begonnenen Sudjahr um 2 fl. per Schäffel geſtiegen iſt, ſo wird in Gemäßheit des Art. 25 der allerhöchſten Verordnung vom 25. April 1811 (Reg.Blatt 1811, S. 625) die Maas Winterbier proviſoriſch auf den Preis von Vier Kreuzer feſtgeſetzt, und dieſe Satzbeſtimmung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, am 23. October 1837.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magiſtrats.

In legaler Abweſenheit des 1ſten rechtsk. Bürgermeiſters.

Schweitzer. Haß.

Richter.

Bayreuth, den 2. October 1837.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers ſollen nachſtehende dem Bäckermeiſter Johann Adam Lindner zugehörige Realitäten:

1) ein Wohn- und Backhaus in der Erlangerſtraße mit Stallung, Schupfe, Hofraith, Garten, B.-Nr. 256,
2) ein Kellerhaus ſammt Felſenkeller, Schupfe und Garten in den neuen Häuſern, St.-B.-Nr. 249,
3) 1¼ Tagw. Feld hinter dem Stadtlazareth, der Schallersacker, St.-B.-Nr. 462,

welche Realitäten auf 8158 fl. — kr. gerichtlich gewürdigt worden ſind, am

10. November c. Vormittags 9 Uhr

öffentlich verkauft werden.

Beſitz- und zahlungsfähige Kaufluſtige, denen freiſteht, das Schätzungsprotokoll in der Zwiſchenzeit in der Regiſtratur des unterfertigten Gerichtes einzuſehen, werden zu dieſer Tagesfahrt mit der Bemerkung eingeladen, daß der Hinſchlag in Gemäßheit des §. 64 des Hypothekengeſetzes erfolgen wird.

Pöhlmann.

v. n.

Münch.

Von der Königlichen Inſpektion des Strafarbeits-Hauſes

werden am Dienſtage den 7. November. c. Vormittags 10 Uhr

180 Zentner

gutes Lagerſtroh von dem Wenigſtnehmenden zuerkauft, und Lieferungsluſtige hiezu eingeladen.

St. Georgen bei Bayreuth, den 18. October 1837.

Köppel.

Der Handelsmann Moſes Mack zu Demmelsdorf hat am 13ten d. M. ein Friſtengeſuch angebracht und um Zuſammenberufung ſeiner Gläubiger gebeten. Man hat daher zur Verhandlung der Sache einen Termin auf den

8. November l. J. Vormittags 9 Uhr

an ordentlicher Gerichtsſtelle zu Wieſentfels anberaumt und ladet hiezu alle unbekannte Gläubiger des Moſes Mack unter der Verwarnung vor, daß von dem Nichterſcheinenden angenommen werden wird, daß er ſich ſtillſchweigend dem Beſchluß der Mehrheit anſchließe.

Thurnau, am 20. September 1837.

Gräflich Giech'ſches Herrſchaftsgericht, als proviſoriſche Verwaltung des Patrimonialgerichts Wieſentfels.
v. Prieſer.

Auf Anſuchen eines Privat-Eigenthümers ſoll deſſen dahier an der hindurch führenden Straße nach dem Bade Steben und den Sächſiſch-Reußiſchen Landen gelegenes bürgerliches Wohnhaus mit Nebengebäuden, worauf die Bäckergerechtigkeit, das Recht, Bier zu brauen, zu ſchenken und Branntwein zu brennen ruht, dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt werden, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß dieſes Haus ſich auch zu einer Gaſtwirthſchaft eignen könnte, welche dahier bei möglichſter Unterſtützung annoch errichtet werden kann, weshalb hiezu geeignete Perſonen mit den erforderlichen Zeugniſſen und Mitteln ſich bei der unterzeichneten Behörde melden können. Schauenſtein, den 18. October 1837.

Der Magiſtrat allda.
Schmidt.

Um etwaigen Irrungen vorzubeugen, wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß der bevorſtehende Simon-Judä-Jahrmarkt dahier nicht am 31ten d. Mts., ſondern wegen der an dieſem dato noch ſtatt habenden Culmbacher Meſſe erſt Dienſtags darauf, alſo

am 7. November d. Js.,

abgehalten werde. Helmbrechts, am 24. October 1837.

Der Stadtmagiſtrat.
Seiffert.

Ueberſicht
der am heutigen Wochenmarkt beſtandenen Getraidtpreiſe.

Preis per Schäffel:

	höchſter.	mittlerer.	niedrigſter.
Waiz . .	14 fl. 42 kr.	14 fl. 25½ kr.	13 fl. 12 kr.
Korn . .	11 fl. 12 kr.	10 fl. 46½ kr.	10 fl. 30 kr.
Gerſte . .	11 fl. 24 kr.	10 fl. 58½ kr.	10 fl. 12 kr.
Haber . .	5 fl. 36 kr.	4 fl. 37½ kr.	4 fl. 24 kr.
Erbſen . .	15 fl. — kr.	15 fl. — kr.	15 fl. — kr.
Linſen . .	16 fl. — kr.	14 fl. 24 kr.	12 fl. — kr.

Bayreuth, am 21. October 1837.
Der Stadt-Magiſtrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Feine und mittelfeine Tuche, Drap de Zephyrs, engliſchen Biber und Calmucks, Flanelle in allen Gattungen, Meubles-Damaſte in den vorzüglichſten Farben, und neueſte Weſten, empfiehlt zu den billigſten Preiſen

L. M. Gutmann.

Geburts- und Todesanzeige.

Geborne.

Den 20. October. Der Sohn des Kreis- und Stadtgerichtsraths-Acceſſiſten Oerthel dahier.

Den 21. Oct. Der Sohn des Mitbürgers und Webermeiſters Sack in der Altenſtadt.

Den 22. Oct. Der Sohn des Kgl. Conſiſtorial-Canzliſten Degen dahier.

— — Der Sohn des Bierkärners Feilner am Brandenburger Thor.

Den 23. Oct. Der Sohn des Regierungs-Diurniſten Funk dahier.

— — Die Tochter des Bürgers und Bäckermeiſters Maiſel dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

Den 24. Oct. Die Tochter des Bürgers und Bäckermeiſters Herath dahier.

Geſtorbene.

Den 19. October. Die Ehefrau des Steinhauers und Maurergeſellen Pfiſtner in der Altenſtadt, alt 47 Jahre, 7 Monate und 25 Tage.

Den 21. Oct. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts, alt 2 Jahre, 6 Monate und 24 Tage.

Den 22. Oct. Die Ehefrau des Bürgers und Webermeiſters Lober dahier, alt 77 Jahre und 10 Monate.

ligten davon in Kenntniß zu ſetzen und in den vorkommenden Fällen die ihnen nach der Inſtruktion zuſtehende Aufſicht zu führen.

Bemerkt wird hiebei, daß die einzelnen Lehrern biſher ſpeziell ertheilte Befugniß, ihren Söhnen oder anderen beſonders benannten Individuen Präparanden-Unterricht zu ertheilen, hiedurch nicht aufgehoben wird.

Bayreuth, den 27. October 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Verzeichniß
derjenigen Geiſtlichen und Lehrer, welchen die Ertheilung des Schuldienſt-Präparanden-Unterrichts zugeſtanden wird.

Diſtrikts-Schulen-Inſpektion.	Geiſtliche.	Lehrer.	Wohnort.
	A. Katholiſcher Confeſſion.		
Bamberg, Stadt.	— —	Sachs.	Bamberg.
	— —	Hennemann.	„
Bamberg I.	— —	Ringelmann.	Amlingſtadt.
Bamberg II.	Gregel.	— —	Trunſtadt.
	— —	Karl.	Oberhaid.
Bayreuth.	— —	Molendo.	Bayreuth.
Burgebrach.	— —	Steinmetz.	Unterneuſes.
Ebermannſtadt.	— —	Deuerling.	Burggrub.
Forchheim.	— —	Ramer.	Forchheim.
	— —	Minniglich.	„
	— —	Rößert.	Eggolsheim.
Gräfenberg.	— —	Bauer.	Neunkirchen am Brand.
Höchſtadt.	— —	Reinhart.	Schlüſſelfeld.
	— —	Martin.	Höchſtadt.
	— —	Oeſterreicher.	Heuchelheim.
	— —	Lindner.	Höchſtadt.
Kemnath II.	— —	Kausler.	Mockersdorf.
Kronach.	— —	Weinkheim.	Kronach.
	— —	Will.	Wallenfels.
Lichtenfels.	— —	Wendel.	Marktzeuln.
Ludwigsſtadt.	— —	Oerter.	Rothenkirchen.
	— —	Weiß.	Teuſchnitz.
Marienweiher.	— —	Raab.	Marienweiher.
Neuſtadt II.	— —	Höſl.	Weiden.
Pottenſtein.	— —	Fleiſchmann.	Gößweinſtein.
	— —	Meßbacher.	Pottenſtein.
Scheßlitz.	— —	Sauer.	Straßgiech.

Diſtrikts-Schulen-Inſpektion.	Geiſtliche.	Lehrer.	Wohnort.
	Proteſtantiſcher Confeſſion.		
Rehau.	— —	Scherber.	Rehau.
Stadtſteinach.	Mengert.	— —	Fiſchbach.
Thurnau.	Bachmann.	Babel.	Krögelſtein.
	C. Iſraelitiſcher Confeſſion.		
Bayreuth.	— —	Stern.	Bayreuth.

Bekanntmachung.

(Viehſperre gegen Böhmen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach ſehr glaubwürdig erhobenen Nachrichten herrſcht in dem Ellbogner Kreiſe, und zwar in dem Dorfe Lubenſt, ſo wie in dem 2 Stunden hievon entfernt liegenden Orte Liebkowitz die Löſerdürre auf eine ſehr verheerende Weiſe; auch ſoll dieſe Krankheit ſich dort weiter verbreitet haben.

Die K. Regierung hat ſich hierdurch veranlaßt geſehen, proviſoriſch die Viehſperre gegen Böhmen, und zwar ganz nach der allerhöchſten Anordnung vom 22. December 1813 zu verfügen, was zur allgemeinen Kenntniß hiermit gebracht wird. Bayreuth, am 30. Oktober 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Dienſtes-Nachricht.

Seine Königliche Majeſtät haben mittelſt allerhöchſtunmittelbaren Reſcriptes d. d. München den 25. October 1837 allergnädigſt beſchloſſen, die katholiſche Pfarrei Thurndorf, Landgerichts Eſchenbach, dem Pfarramts-Candidaten Prieſter Caſpar Anton Schweitzer, zur Zeit Caplan an der Stadtpfarrei St. Gangolph in Bamberg zu übertragen.

Bekanntmachung.

Zur Warnung der Partheien wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß der Privat-Scribent Carl Teufel dahier durch einen von der Königl. Regierung, Kammer des Innern dahier, beſtätigten polizeilichen Beſchluß wegen Winkel-Agentie mit einem 24ſtündigen Polizei-Arreſt abgeſtraft worden iſt.

Bayreuth, am 23. October 1837.

Der Stadt-Magiſtrat.

In legaler Abweſenheit des 1ſten rechtsk. Bürgermeiſters

Schweitzer. Ordnung.

Richter.

Zur Verpachtung der Immobilien der Bauer Caſpar Naſerſchen Kinder zu Aichen, und zwar:

1) ein Söldengut, beſtehend aus Wohnhaus, Stallung, Stadel, Hofraith, 3 Schorgärtlein, 8 Tagwerk Feld, 5¼ Tagwerk Wieſen, Gemeinderecht mit jährlich 3 Klafter Gerechtholz und Reißig;
2) walzende Grundſtücke als:
   - 1½ Tagwerk Feld, die Mermetenreuth,
   - 1½ Tagwerk Feld, der Brunnerangen,
   - ¼ Tagwerk Feld, das Fiſchbehälterlein, jetzt Wieſen,
   - 1¼ Tagwerk Wieſen, im Limmersdorfer Forſt, die Lippertsreuth,
   - 1 Tagwerk Feld, bei der Straß,

auf weitere ſechs Jahre vom 1. Mai 1838 an bis dahin 1844, iſt

auf den 17. November früh 9 Uhr

im Naſerſchen Wohnhauſe zu Aichen Termin anberaumt, wozu Pachtliebhaber eingeladen werden. Der

am Gerichtsſitze Termin anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber hiemit eingeladen werden.

Wunſiedel, am 13. October 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Folgende zum Nachlaſſe des Handelsmanns Johann Hering zu Arzberg gehörigen Realitäten, als:

1) das an der Wagengaſſe belegene Wohnhaus H. Nr. 135, nebſt Stadel, Stallung und Holzſchupfe, dann 3 Klafter Gerechtholz,
2) der hinter dem Hauſe befindliche Gemüßgarten,
3) das Schmiedefeuerrecht,
4) das vorhandene Schmiedehandwerkzeug

werden auf den Antrag der Wittwe und der beiden Vormünder der noch minderjährigen Kinder hiermit zum öffentlichen Verkaufe ausgeſtellt. Beſitz und zahlungsfähige Kaufsluſtige werden daher eingeladen, ſich am

21. November c. a.

Vormittag um 9 Uhr zu Arzberg in dem gedachten Wohnhauſe einzufinden. Das aufgenommene Schätzungs-Protokoll kann täglich in der Gerichtsregiſtratur eingeſehen werden. Wunſiedel, den 20. October 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Der hieſige zweite Knabenlehrer Joſeph Stockmaier und die ledige Chriſtiana Schubert, jüngſte Tochter des verſtorbenen K. Advokaten Schubert dahier, haben in dem am 21. Auguſt c. a. gerichtlich verlautbarten Ehevertrage die eheliche Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen, welches den beſtehenden Geſetzen gemäß hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wunſiedel, den 2. October 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Der Webergeſelle Jakob Pöhlmann aus Marktleuthen, 21 Jahre alt, hat ſich freiwillig der Fortſezzung der über ihn und ſein Vermögen angeordneten Curatel unterworfen, demſelben iſt daher auch heute der Schreinermeiſter Jakob Purucker aus Marktleuthen zum Curator beſtellt worden. Dieſes wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, damit ſich Jedermann hüte, mit dem Pöhlmann Verträge einzugehen, oder demſelben irgend etwas zu borgen, denn alle ohne Zuſtimmung des dem Pöhlmann beſtellten Curators kontrahirte Schulden werden von nun an für ungültig erklärt und daher auch nichts für ihn gezahlt werden. Wer bis jetzt irgend etwas von demſelben zu fordern, hat ſich binnen 14 Tagen bei Vermeidung des Ausſchluſſes zu melden.

Kirchenlamitz, am 28. September 1837.

Königliches Landgericht.

Beck.

Kommenden Montag den 13. November l. J. Vormittags 10 Uhr werden die zur Aktivmaſſe des Balthaſar Jungkunz zu Teuſchnitz gehörigen Realitäten, beſtehend

a) aus einer Wieſe in der Teuſchnitz, Martelswieſe genannt, ad $1\frac{1}{2}$ Tagw. sub Beſitz-Nr. 360 taxirt um 100 fl.
b) einem Felde im Bergen, sub B.-Nr. 344, taxirt um 12 fl.

wo von beiden Realitäten 15 kr. aus 50 fl. Steuerkapital und 1 kr. Kreisumlage an das Königl. Rentamt Teuſchnitz zu Rothenkirchen zu entrichten iſt, an den Meiſtbietenden im Landgerichtslokale dahier veräußert. Beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden daher zu dieſer Handlung hieher geladen.

Ludwigsſtadt, 13. October 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Müller.

Das dem Flaſchnermeiſter Friedrich Becher zu Schwärzenbach a. d. S. gehörige, maſſiv erbaute Wohnhaus, worauf bereits ein Aufgebot von 900 fl. gelegt wurde, wird im Wege der Exekution nochmals feil geboten, und dem geſtellten Antrage zu Folge anderweiter Bietungstermin auf

Montag den 6. November curr. früh 8 Uhr

in Schwarzenbach a. d. S. ſelbſt anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, ſich auf dem Rathhauſe daſelbſt einzufinden. Der Hinſchlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengeſetzes.

Rehau, den 9. October 1837.

Königliches Landgericht.

Vetter.

Der ſeit einiger Zeit nicht mehr abgehaltene, der hieſigen Stadt zuſtändige Jahrmarkt am 3ten Advent-Sonntag wird vom laufenden Jahre an, am Sonntag den 17. December 1837 wieder dahier abgehalten, was zur allgemeinen Kenntniß bringt. Eſchenbach, den 30. October 1837.

Der Stadt-Magiſtrat.

Prunhuber, Bürgermeiſter.

Ueberſicht

der am heutigen Wochenmarkt beſtandenen Getraidtpreiſe.

Preis per Schäffel:

	höchſter.	mittlerer.	niedrigſter.
Waiz . .	14 fl. 42 kr.	14 fl. 9 kr.	11 fl. 48 kr.
Korn . .	11 fl. 24 kr.	10 fl. 54 kr.	10 fl. 30 kr.
Gerſte . .	11 fl. 24 kr.	10 fl. 54 kr.	10 fl. 30 kr.
Haber . .	5 fl. 36 kr.	4 fl. 55½ kr.	4 fl. — kr.
Erbſen . .	15 fl. — kr.	15 fl. — kr.	15 fl. — kr.
Linſen . .	15 fl. — kr.	14 fl. 40½ kr.	13 fl. 48 kr.

Bayreuth, am 25. October 1837.

Der Stadt-Magiſtrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Handbuch und Atlas in Einem Bande.

In der Grau'ſchen Buchhandlung in Bayreuth und bei G. A. Grau in Hof und Wunſiedel iſt vorräthig:

Brückner's Handbuch der Neueſten Erdbeſchreibung.

Mit einer Menge erklärender Holzſchnitte, vielen Tabellen und 66 vortrefflich in Stahl geſtochenen Karten.

Preis broſchirt: 3 Thlr. ſächs. — 5 fl. 24 kr. rhl.

Herausgetreten aus den Schranken der Routine und den Fortſchritten der Civiliſation folgend, ſtehen unter den Wiſſenſchaften die geographiſchen jetzt in der vorderſten Reihe. Die allgemeine Bildung macht ſie unentbehrlich jedem Stande, und bald wird keine Dorfſchule mehr ohne Globus, ohne Atlas, ohne geographiſchen Unterricht ſeyn.

Bei dem erſtaunlichen Fortſchreiten der Erdkunde veralten ihre Lehrbücher ſchnell und was vor wenigen Jahren noch neu ſchien, hat ſeine Brauchbarkeit ſchon verloren. Vorzüglich gilt dieß von allen jenen Schriften, (und bei weitem die meiſten trifft dieſer Tadel!) in welchen der geographiſche Stoff Maſſe an Maſſe, ohne leitende Idee, in und auf einander gehäuft iſt. Andere Werke, und unter dieſen manche der neueſten, verlieren an praktiſcher Tüchtigkeit dadurch, daß ſie das entgegengeſetzte Extrem verfolgen, Alles aus idealen Geſichtspunkten behandeln, zu ſehr zergliedern, zerſtreuen und zertheilen. Sie laſſen keinen umfaſſenden Ueberblick zu und ſchaffen, ſtatt eine klare und deutliche Vorſtellung zu geben, Verwirrung.

Der Verfaſſer unſers Handbuchs glaubt als den beſten und rechten Pfad denjenigen erkannt und verfolgt zu haben, welcher zwiſchen beiden ſich bekämpfenden Extremen zum Ziele führt. Er hat in ſeinem Werke das Gute beider Methoden zu vereinigen geſucht, ohne im Eifer für eine Schule ihre Mängel zu adoptiren. Zu dem Verſuche, (wie er beſcheiden ſein Buch nennt,) hatte er, als praktiſcher Schulmann, äußern Beruf; des innern iſt er ſich bewußt und gewiß, dem Werke alle Vollendung gegeben zu haben, die ihm zu geben war. Darum übergiebt er es der Kritik und dem Publikum ohne Furcht vor deren Urtheil.

Wir haben zu den vielen Vorzügen dieſes geographiſchen Lehrbuchs (das bald in Aller Hände ſeyn wird!) noch den der Ausſtattung mit einer großen Menge ſchön geſtochener und kolorirter Karten gefügt, welche dem Texte ſich anpaſſen. NB. Jedes andere Werk ähnlicher Art entbehrt eine ſolche Zugabe, wodurch ſich in einem anſehnlichen Octavbande Lehrbuch und Atlas auf das Zweckmäßigſte und Bequemſte vereinigt finden. — Der Preis iſt darum nicht höher, als für ähnliche Werke ohne Karten.

Hildburghauſen, Amſterdam, Paris und Philadelphia, September 1837.

Das Bibliographische Institut.

(Lehrlings-Geſuch.) In einem Gold- und Silberarbeitergeſchäft wird ein junger Menſch von guter Familie, unter annehmbaren Bedingniſſen, in die Lehre zu nehmen geſucht. Wo? ſagt die Redaktion dieſes Blattes.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 26. October 1837.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. prpt.	102¼	102
dito à 3½ % prompt .	100¼	100½
Promeſſen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .	6	4
Bank-Actien	509	507

mit Stallung, Schupſe, Hofraith, Garten, B.-Nr. 256,

2) ein Kellerhaus ſammt Felſenkeller, Schupſe und Garten in den neuen Häuſern, St.-B.-Nr. 249,

3) $1\frac{1}{2}$ Tagw. Feld hinter dem Stadtlazareth, der Schallersacker, St.-B.-Nr. 462,

welche Realitäten auf 8158 fl. — kr. gerichtlich gewürdigt worden ſind, am

10. November c. Vormittags 9 Uhr

öffentlich verkauft werden.

Beſitz- und zahlungsfähige Kaufluſtige, denen freiſteht, das Schätzungsprotokoll in der Zwiſchenzeit in der Regiſtratur des unterfertigten Gerichtes einzuſehen, werden zu dieſer Tagesfahrt mit der Bemerkung eingeladen, daß der Hinſchlag in Gemäsheit des §. 64 des Hypothekengeſetzes erfolgen wird.

Pöhlmann.

v. n.

Münch.

In Folge Erkenntniß des K. Appellationsgerichts des Obermainkreiſes ſoll gegen den auf flüchtigem Fuß befindlichen Inquiſiten Johann Weiß von Mühlbühl das Ungehorſams-Verfahren eingeleitet werden. Johann Weiß wird demnach vorgeladen, innerhalb 3 Monaten vor dem dieſſeitigen Unterſuchungsgericht zu erſcheinen, und ſich wegen der wider ihn vorhandenen Anſchuldigung mehrerer Diebſtähle zu verantworten.

Kemnath, 16. September 1887.

Königliches Landgericht Kemnath.
Frhr. v. Andrian.

Nach Teſtament des ledigen Johann Georg Schrepfer aus Lauf d. d. Staffelſtein den 12. Juli 1784 wurde den hinterlaſſenen Söhnen ſeines Bruders Johann Michael Schrepfer, Mühlarzt und Handelsmann, mit Namen Johann Georg und Johann Michael, Soldaten in kaiſerlichen Dienſten, jedem 50 fl. fränkiſch vermacht. Da nun das Geburtsort derſelben nicht ermittelt werden konnte, jedoch aus dem fragl. Teſtamente erhellt, daß dieſelben ſchon im Jahre 1784, alſo über 50 Jahre abweſend ſind, ſo werden dieſelben oder deren etwaige Leibeserben aufgefordert, ſich binnen 6 Monaten a dato hier zu melden und ſich über ihre Anſprüche auszuweiſen, als außerdem erſtere für verſchollen erklärt und die beiden Legate, welche ſich nunmehr auf 302 fl. belaufen, den ſubſtituirten Erben ohne Caution ausgehändigt werden wird. Lichtenfels, am 6. October 1837.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

In der Conkursſache der Anna Werthmann, ledigen Standes zu Saßanfahrt, wird zum Verſtriche des zur Maſſe gehörigen Wohnhauſes, Nr. 16, nebſt $\frac{1}{4}$ Morgen Gemüßgartens, 1ſter Bietungstermin auf den

16. November l. J. früh 10 Uhr

am Gerichtsſitze dahier anberaumt, wozu Strichsluſtige unter dem Bemerken eingeladen werden, daß die Strichsbedingungen beim Verſteigerungstage bekannt gemacht werden ſollen, übrigens der Zuſchlag nach den Beſtimmungen des Hypothekengeſetzes §. 64 erfolgen werde.

Bamberg, den 17. October 1837.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Boveri, Ldr.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger des Carl Auguſt Pruker, Krämer zu Waldershof, werden deſſen daſelbſt beſitzende Realitäten, als:

a) das gemauerte Wohnhaus mit Stall,
b) der Stadlplatz außerm Markt,
c) $1\frac{1}{2}$ Klaſter Hausholz aus K. Waldung,
d) $\frac{1}{4}$ Tagw. Feld aufm Hard,
e) $\frac{3}{8}$ " Ackerl in der Hammerleithen,
f) $\frac{3}{4}$ " " mit Anwand aufm Hirtgarten,
g) $\frac{3}{8}$ " " beim Prukweiher,
h) $\frac{3}{4}$ " Wieſe hinterm Eichta,

dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt. Termin zu dieſem Zwecke hat man auf

Montag den 20. November l. J. Vormittags 10 Uhr

bei unterfertigtem Amt anberaumt, an welchem beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber erſcheinen, die Strich-Bedingniſſe vernehmen, ihre Aufgebote zu Protokoll geben, und den Hinſchlag um das Meiſtgebot gewärtigen mögen.

Waldſaſſen, den 19. October 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht Waldſaſſen.
Schmitt.

In der Verlaſſenſchaft des Bauern Paulus Wagner von Mainleus werden

1) die in einem Gute und mehreren walzenden Grundſtücken beſtehenden Immobilien am
Freitag den 10. November d. J. Vormittags
verpachtet, und

2) die Mobilien und Moventien am
Montag den 13. November d. J. Vormittags
und die folgenden Tage öffentlich verkauft,

was mit der Bemerkung bekannt gemacht wird, daß der Bauer Georg Neber in Mainleus beauftragt iſt, die ſich meldenden Pachtliebhaber in die Grundbeſitzungen einzuweiſen. Culmbach, am 27. October 1837.

Freiherrlich von Künßbergiſches Patrimonialgericht I. Wernſtein.

Eberlein.

Da auf das Wohnhaus der ledigen Maria Fiedler zu Peeſten in dem geſtrigen Termin kein Angebot gelegt worden iſt, ſo wird daſſelbe nochmals am

13. November curr.

sub hasta geſtellt. Thurnau, den 13. October 1837.

Gräflich Giech'ſches Herrſchaftsgericht.

v. Prieſer.

Steckbrief.

Der Webergeſelle Heinrich Bucka von Allern, Landgerichts Stadtſteinach, iſt eines im dieſſeitigen Criminalbezirke verübten Diebſtahl-Verbrechens dringend verdächtig, und befindet ſich auf flüchtigem Fuße.

Unter Mittheilung ſeines Signalements erſucht man alle Gerichts- und Polizeibehörden, auf denſelben Spähe zu beſtellen, und ihn auf Betreten wohlverwahrt anher liefern zu laſſen. Thurnau, den 29. October 1837.

Gräflich Giechiſches Herrſchaftsgericht.

* * *

Signalement des Heinrich Bucka.

Alter: 52 Jahre.
Größe: 5′ 4″.
Stirne: ſchmal.
Augen: blau.
Naſe: ſcharf.
Mund: breit.
Geſicht: länglich.
Geſichtsfarbe: bleich.
Haare: braun und dünn.
Statur: unterſetzt.
Beſondere Kennzeichen: ſtottert etwas.
Seine dermalige Kleidung kann nicht angegeben werden.
Gewöhnlich trägt er einen Kamm in den Haaren.

Unter Bezugnahme auf das dieſſeitige Ausſchreiben vom 23. Auguſt curr. Kreis-Intelligenzblatt Nr. 109, 112, 116, wird das Wohnhaus der Metzgers-Wittwe Catharina Trichweiher dahier

am 13ten k. Mts.

dem nochmaligen Verkauf ausgeſetzt. Thurnau, am 13. October 1837.

Gräflich Giech'ſches Herrſchaftsgericht.

v. Prieſer.

Ueberſicht

der am heutigen Wochenmarkt beſtandenen Getraidtpreiſe.

Preis per Schäffel:

	höchſter.	mittlerer.	niedrigſter.
Waiz . .	14 fl. 24 kr.	14 fl. 6 kr.	13 fl. 12 kr.
Korn . .	11 fl. 12 kr.	10 fl. 54 kr.	10 fl. 42 kr.
Gerſte . .	11 fl. 54 kr.	11 fl. 16½ kr.	9 fl. 48 kr.
Haber . .	5 fl. 30 kr.	4 fl. 48 kr.	3 fl. 48 kr.
Erbſen . .	21 fl. — kr.	18 fl. 39 kr.	11 fl. — kr.
Linſen . .	14 fl. — kr.	12 fl. 58½ kr.	10 fl. 30 kr.

Bayreuth, am 28. October 1837.

Der Stadt-Magiſtrat.

Nicht Amtlicher Artikel.

(Verkaufs-Anzeige.) Von dem Hammerbeſitzer Hrn. Preiß zu Röhrenhof beauftragt, deſſen zu Leutendorf bei Redwitz liegenden halben Frohnhof, nebſt einer im Steuerdiſtrikt Walthershof liegenden und in mehrere Abtheilungen theilbaren Wieſe öffentlich an die Meiſtbietenden zu verkaufen, lade ich Kaufsliebhaber hiermit ein, zur Abgabe ihrer Gebote am 10. November d. J., Vormittags im Wirthshauſe zu Leutendorf ſich einzufinden und des Zuſchlages nach erfolgter Genehmigung des Eigenthümers gewärtig zu ſeyn.

Wunſiedel, den 14. October 1837.

Vogel, K. Advokat.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 132. Bayreuth, Sonnabend am 4. November 1837.

Inhalt.

Erledigung der Schulſtelle zu Streitau. — Wahl eines rechtskundigen Magiſtratsrathes in der Stadt Cronach. — Beſchlagnahme der Zeitſchrift: „der Cenſor", erſtes Heft. — Geſuch des Schmiedgeſellen Barthol. Piſel zu Altenerding um Diſpenſation von der Wanderſchaft ꝛc. — Eiſenoxydhydrat-Auflöſung als Gegengift bei Arſenik-Vergiftung. — Ausfuhr-Artikel für jenſeits der Meere. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der neugebildeten Schulſtelle zu Streitau betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die neugebildete obere Schul-, zugleich Kirchner-, Cantor- und Organiſtenſtelle zu Streitau mit dem faſſionsmäßigen Ertrage von 281 fl. 58¾ kr., wird hiemit zur Bewerbung ausgeſchrieben.

Die Geſuche ſind binnen

4 Wochen

bei dem Königl. Landgericht oder der K. Diſtrikts-Schul-Inſpektion Gefrees einfach einzureichen.

Bayreuth, den 29. October 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Wahl eines rechtskundigen Magiſtratsrathes in der Stadt Cronach betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Penſionirung des rechtskundigen Rathes Stößlein zu Cronach iſt die Stelle eines rechtskundigen Rathes bei dem dortigen Stadt-Magiſtrat in Erledigung gekommen.

Die hierauf unter Leitung des K. Landgerichts Cronach bewirkte Wahl ergab das Reſultat, daß der geprüfte Rechtspraktikant Carl Mertel von Kirchehrenbach durch abſolute Stimmenmehrheit zum rechtskundigen Rath erwählet worden iſt.

Dieſe Wahl wurde heute von unterfertigter Stelle beſtätiget, und wird dieſes in Gemäßheit des Artikels 63 der Wahlordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Bayreuth, den 25. October 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An die K. Stadtkommiſſaire und ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden.

(Die Beſchlagnahme der Zeitſchrift: „der Cenſor" 1tes Heft betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfaſſungs-Beilage verfügte und nach Beſchluß der K. Regierung des Rheinkreiſes fortgeſetzte Beſchlagnahme der Druckſchrift: „der Cenſor" Zeitſchrift für Rechtswiſſenſchaft, Oeffentlichkeit ꝛc., herausgegeben von Ludwig Hoffmann. Erſtes Heft. Zweibrücken bei G. Ritter 1837, wurde durch höchſte Entſchließung des K. Staats-Miniſteriums des Innern vom 24ſten d. M. beſtätiget.

Es hat demnach die Confiskation nebſt dem Verbote der erwähnten Druckſchrift einzutreten, welches hiermit zur Darnachachtung und Vollziehung öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 30. October 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An ſämmtliche K. Diſtrikts-Polizeibehörden des Obermainkreiſes.

(Das Geſuch des Schmiedgeſellen Barthol. Piſel zu Altenerding, Landgerichts Erding, um Diſpenſation von der Wanderſchaft reſp. die Wanderungspflicht der die Anſäſſigmachung als Hufſchmiede beabſichtigenden Individuen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehender Auszug aus einer an die K. Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern erlaſſenen und der unterfertigten Stelle zur Kenntniß mitgetheilten höchſten Miniſterial-Entſchließung vom 21ſten d. M. wird hiermit den obenbenannten Behörden zur Darnachachtung, ſo wie zur Eröffnung an die Gewerbsvereine der Schmiede, bekannt gegeben. Bayreuth, den 31. October 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

* * *

Der §. 24 der allerhöchſten Verordnung vom 1. Februar 1810, das Veterinairweſen und die Errichtung einer Central-Veterinairſchule betreffend, dann die allerhöchſte Verordnung vom 8. Juni 1816, das von den Beſchlagſchmieden an mehreren Orten noch übliche Meiſterſtück betreffend, ſprechen keine Ausnahme der blos als Hufbeſchlagſchmiede die Anſäſſigmachung beabſichtigenden Individuen von den beſtehenden Wanderſchafts-Vorſchriften aus.

Vielmehr iſt durch dieſelben bloß ausgeſprochen, daß die von einem Beſchlagſchmied im Unterrichte an der Veterinairſchule zugebrachte Zeit in die üblichen Wanderjahre eingerechnet werden dürfe.

Hieraus folgt von ſelbſt, daß eine Zulaſſung zu der Fähigkeitsprüfung bei der K. Central-Veterinairſchule oder bei der Veterinairſchule in Würzburg von dem Ausweiſe der Wanderjahre oder deren nur den K. Kreisregierungen zuſtehenden Diſpenſation bedingt iſt, daß jedoch eine Aufnahme an den erwähnten Anſtalten zum bloßen Unterrichte von der vorgängigen Beendigung der dreijährigen Wanderzeit nicht abhängig, ſondern es den Wanderungs-Pflichtigen überlaſſen iſt, den in die Wanderzeit einzurechnenden Unterricht entweder vor oder nach der Wanderung zu frequentiren.

Vorſtehende Direktiven wurden der K. Central-Veterinairſchule unterm Heutigen mit dem Auftrage zur Darnachachtung mitgetheilt, hienach auch die K. Veterinairſchule in Würzburg gleichmäßig anzuweiſen.

München, den 21. October 1837.

einen oder anderen Unternehmen ſelbſt als Theilnehmer mit eintreten wolle, einzig nur zu dem Zwecke, dieſe Ausfuhr nach Süd- und Nordamerika um ſo ſchneller in Gang zu bringen, ſofort Bayerns Natur- und Landwirthſchaftliche Erzeugniſſe recht bald auch jenſeits der Meere einheimiſch zu machen.

Da insbeſondere Bier, Schweinefleiſch, Butter und Schweineſchmalz in Bayern ſchon jetzt in vorzüglicher Qualität erzeugt wird, die Produktion derſelben aber, wenn ihr Abſatz nach den überſeeiſchen Ländern einmal eröffnet iſt, auch bezüglich der Quantität noch ungleich höher geſteigert werden kann, ſo wird dieſer neue Abſatzweg für erwähnte Erzeugniſſe zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und werden die K. Polizeibehörden noch insbeſonders beauftragt, die betreffenden Producenten und größern Handelsleute zu Verſuchen von Probeſendungen zu ermuntern.

Bezüglich des Segeltuches und ordinärer Leinwand, beſonders zu Kaffeeſäcken, wird weitere Bekanntmachung erfolgen, ſobald die von dem mehrerwähnten Conſul zugeſicherten Proben eingekommen ſeyn werden.

Verzeichniß der zu verſendenden, und nach Cuba, Jamaica, Newyork und London gangbarſten Artikel, nebſt Angabe ihrer nothwendigen Verpackung.

Bayeriſches Bier in Flaſchen,
Schweinefleiſch in Pückel,
Segeltuch und ordinäre Leinwand zu Kaffeeſäcken,
Butter und Schweineſchmalz.

Bier muß in Kiſten von ein und zwei Duzend Flaſchen nach einer eigenen Form, ohngefähr wie nachſtehendes Modell

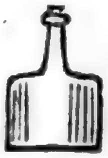

verpackt werden, und gleich dem Champagner-Wein mit Draht zugeflochten ſeyn. Das Bier muß heller Farbe, ſogenanntes Lagerbier ſeyn, damit die Flaſchen auf dem weiten Transport nicht ſpringen; es muß, wenn der Propfen losgeht, wie der Champagner mouſſiren. Der öſters genannte K. Conſul erwartete bei Erſtattung ſeines Berichts Proben von dergleichen Flaſchen, wird ſolche daher zweifels ohne jetzt ſchon erhalten haben.

Gepöckeltes Schweinefleiſch muß in Fäſſern oder Tonnen von Eichenholz verpackt werden, jede circa 200 Pfund ſchwer. Die Stücken Fleiſch dürfen nicht mehr wie 4 Pfund wiegen. Köpfe und Füſſe werden nicht angenommen. Auf 200 Pfund Fleiſch gehört:

1 Pfund Salpeter,
1 „ Pfeffer,
1 „ Lorbeerblätter.

Von Salz oder Peckel muß das Faß ganz gefüllt werden, ſo daß das Fleiſch im Peckel bis oben anliegt. — Je fetter das Fleiſch, deſto beſſer, denn das Fett wird jenſeits der Meere abgeſchnitten, um Schmalz daraus zu ziehen; nur das magere Fleiſch wird verzehrt.

Die Eichentonnen müſſen gut verſchloſſen ſeyn, damit der Peckel nicht rinnen oder auslaufen kann.

Segeltuch und ordinäre Leinwand. Hiebei wird bemerkt, daß Conſul **Bartels** Caffeeſäcke-Proben von Bremen erwartet, und daß dergleichen, da der Stoff in Bayern (und namentlich im Obermainkreis) in vorzüglicher Güte gefertiget wird, dahier zur Ausfuhr gefertiget werden können.

Butter und Schweineſchmalz müſſen in ſteinernen Töpfen verpackt werden, die nicht mehr noch weniger als 1 Aroba halten dürfen, welches 25 Pfund ſpaniſches Gewicht ausmacht, gleichſtehend mit 24½ Pfund preußiſchem Gewicht.

Butter und Schmalz in Fäſſern zu verſenden, iſt nicht räthlich, weil die Wärme des dortigen Klimas das

2) der hinter dem Hauſe befindliche Gemüßgarten,
3) das Schmiedefeuerrecht,
4) das vorhandene Schmiedehandwerkzeug

werden auf den Antrag der Wittwe und der beiden Vormündern der noch minderjährigen Kinder hiermit zum öffentlichen Verkaufe ausgeſtellt. Beſitz und zahlungsfähige Kaufsluſtige werden daher eingeladen, ſich am

21. November c. a.

Vormittag um 9 Uhr zu Arzberg in dem gedachten Wohnhauſe einzufinden. Das aufgenommene Schätzungs-Protokoll kann täglich in der Gerichtsregiſtratur eingeſehen werden. Wunſiedel, den 20. October 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
v. Wächter.

Das, auf das Trüpfhaus des Webergeſellen Kaſpar Mergner zu Untertiefendorf unterm 7ten v. M. gelegte Gebot erhielt die Genehmigung der Gläubiger nicht; demnach wird dasſelbe ſammt Schupfe und Gärtlein auf deren Antrag einem zweiten Verkaufe unterſtellt. Wir haben dazu an ordentlicher Gerichtsſtelle auf

den 23. November

Termin anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Hof, am 17. October 1837.

Königliches Landgericht.
Rücker.

In der Conkursſache des Taglöhners Chriſtoph Kießling von Birkenbühl wird das zur Gantmaſſe gehörige Wohnhaus Nr. 14 zu Birkenbühl, zum dritten- und letztenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, da ſich auch am zweiten Verkaufstermine kein Kaufsliebhaber eingefunden hat. Tagsfahrt hiezu ſteht auf den

16. November c. Vormittags 9 Uhr

bei Gericht dahier an, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß nach §. 64 des Hypothekengeſetzes verfahren wird. Selb, am 10. October 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
Donle, Ldr.

In der Conkursſache des Webergeſellen Johann Martin und deſſen in subsidium verhafteten Vaters, des verſtorbenen Taglöhners Erhardt Martin von Thierſtein wird hiermit bekannt gemacht, daß das Prioritäts-Erkenntniß unterm Heutigen an die Gerichtstafel angeheſtet worden iſt. Selb, am 24. September 1837.

Königliches Landgericht.
Donle, Ldr.

Der Bauer Andreas Gubitz von Hollfabreuth und deſſen Verlobte, Margaretha Küfner von Craimoos haben laut Protokolls vom 23. October d. Js. die landesübliche Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Schnabelwaid, den 27. October 1837.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Ertl, Ldr.

Der Freiherrlich von Redwitz'ſche Patrimonialrichter Joſeph Dohrer zu Redwitz und deſſen Gattin Auguſta Eulalia Mathilde, geborne Müller, haben die hielandsübliche eheliche Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen, was deren Antrag entſprechend, hiermit bekannt gemacht wird. Lichtenfels, den 22. September 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
v. Gradl.

Unter Bezugnahme auf das dieſſeitige Ausſchreiben vom 23. Auguſt curr. Kreis-Intelligenzblatt Nr. 109, 112, 116, wird das Wohnhaus der Metzgers-Wittwe Catharina Teichweiher dahier

am 13ten k. Mts.

dem nochmaligen Verkauf ausgeſetzt. Thürnau, am 13. October 1837.

Gräflich Giech'ſches Herrſchaftsgericht.
v. Prieſer.

Der dritte Lehrer und Kirchner Johann Lindner dahier, und deſſen Verlobte, die ledige Cunigunda Angermann von Caſendorf haben nach einem am 22ſten v. M. errichteten Ehevertrag die hierorts übliche eheliche Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen, was zur Darnachachtung hiermit bekannt gemacht wird.

Thurnau, am 9. September 1837.

Gräflich Giechiſches Herrſchaftsgericht.
v. Prieſer.

In der Verlaſſenſchaft des Bauern Paulus Wagner von Mainleus werden

1) die in einem Gute und mehreren walzenden Grundſtücken beſtehenden Immobilien am

Freitag den 10. November d. J. Vormittags verpachtet, und

2) die Mobilien und Moventien am

Montag den 13. November d. J. Vormittags und die folgenden Tage öffentlich verkauft,

was mit der Bemerkung bekannt gemacht wird, daß der Bauer Georg Reber in Mainleus beauftragt iſt, die ſich meldenden Pachtliebhaber in die Grundbeſitzungen einzuweiſen. Culmbach, am 27. October 1837.

Freiherrlich von Künßbergiſches Patrimonialgericht I. Wernſtein.

Eberlein.

Preiſe der Victualien in der Königl. Bayeriſchen Kreishauptſtadt Bayreuth.

A.

Taxen vom 1. bis 30. November 1837.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 5 Lth. 3 Quint; eine Semmel zu 2 kr. 11 Lth. 2 Qt.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 9 Loth 2 Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 20 Loth — Quint; ein Laib zu 8 kr. 3 Pfund 8 Loth — Quint; ein Laib zu 12 kr. 4 Pfd. 28 Loth — Quint; ein Laib zu 16 kr. 6 Pfd. 15 Lth. 3 Qt.

4) Römiſches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 28 Loth — Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 24 Lth. — Qt.; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfd. 20 Lth. — Qt.

5) Gemiſchtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 2 Loth 2 Quint; ein Laib zu 8 kr. 2 Pfd. 5 Lth. — Qt.; ein Laib zu 12 kr. 3 Pfd. 7 Lth. 2 Qt.

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl koſtet 7 kr. 2 pf.; eine Maas beſtes Waizenmehl 5 kr. 2 pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 3 kr. 2 pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 2 kr. — pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 1 kr. 2 pf.; eine Maas weißes Gerſtenmehl 3 kr. 1 pf.; eine Maas Gerſten-Nachmehl 2 kr. 3 pf.

III. Köchet.

Eine Maas der feinſten Gerſte koſtet 19 kr. 2 pf.; eine Maas der feinen Gerſte 14 kr. 3 pf.; eine Maas der Mittel-Gerſte 9 kr. 3 pf.; eine Maas der groben Gerſte 9 kr. — pf.; eine Maas der geriſſenen Gerſte 4 kr. 3 pf.; eine Maas Waizengries 11 kr. 1 pf.; eine Maas Gerſtengries 3 kr. 3 pf.; eine Maas geriſſene Habergrütze 4 kr. 2 pf.; eine Maas ungeriſſene Habergrütze 7 kr. — pf.; eine Maas Hierſe 9 kr. — pf.; eine Maas Heidel 6 kr. 2 pf.

IV. Fleiſch.

Ein Pfund des beſten Ochſenfleiſches koſtet 10 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Ochſenfleiſches 7 kr. 2 pf.; ein Pfund des beſten Kuhfleiſches 7 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Kuhfleiſches 6 kr. — pf.; ein Ochſen- oder Kuhmaul 11 kr. — pf.; ein Ochſenfuß 9 kr. — pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 7 kr. — pf.; ein Pfund Fleck 5 kr. — pf.; ein Pfund des beſten Kalbfleiſches 8 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleiſches 6 kr. — pf.; ein Kalbskopf 12 kr. — pf.; ein gebrühter Kalbskopf 22 kr. — pf.; ein Gekrös 8 kr. — pf.; ein Paar Pries 7 kr. — pf.; 4 gebrühte Kälberfüße 7 kr. 2 pf.; ein Pfund Gelüng 8 kr. — pf.; ein Pfund Schweinenfleiſch 10 kr. — pf.; ein Pfund roher Speck 15 kr. — pf.; eine Siedwurſt 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurſt, 8 St. auf 1 Pf. 2 kr. 2 pf.; ein Pfund Schmeer 16 kr. — pf.; ein Pfund Preſſack 11 kr. — pf.; ein Pfund Hammel- und Lammfleiſch 8 kr. — pf.; ein Pfund Schaaffleiſch 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Bockfleiſch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Gaißfleiſch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier koſtet 4 kr. 1 pf.; eine Maas Winterbier 4 kr. — pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz koſtet 4 kr. 2 pf.

Ein Pfund gezogene Lichter koſtete 23 kr.; ein Pfund gegoſſene Lichter 25 kr; ein Pfund Seife 21 kr; ein Pfund rohes Unſchlitt 15 kr. bis — kr.; ein Pfund ausgelaſſenes Unſchlitt 22 kr. bis — kr.; ein Pfund Nierenfett 18 kr. (Freie Conkurrenz.)

B.

Marktpreiſe für den Monat October 1837.

Ein Scheffel Waizen koſtete 11 fl. 48 kr. bis 14 fl. 42 kr.; ein Scheffel Roggen 10 fl. — kr. bis 11 fl. 24 kr.; ein Scheffel Gerſte 9 fl. 48 kr. bis 11 fl. 54 kr.; ein Scheffel Haber 3 fl. 48 kr. bis 5 fl. 39 kr.; ein Scheffel Erbſen 10 fl. 30 kr. bis 21 fl. — kr.; ein

Scheffel Linſen 10 fl. 3 kr. bis 15 fl. — kr.; ein Metz Kartoffel 20 kr. bis 32 kr.; eine Maas Hanfkörner 6 kr. bis 7 kr.

Ein Centner Heu koſtete — fl. 48 kr. bis 1 fl. 18 kr.; ein Schock langes Stroh zu 9 Centner, 8 fl. — kr. bis 10 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 6 fl. — kr. bis 7 fl. 30 kr.

Eine Klafter hartes Holz koſtete 10 fl. — kr. bis 13 fl. 30 kr.; eine Klafter weiches Holz 7 fl. 45 kr. bis 9 fl. 15 kr.

Ein Pfund Karpfen koſtete 9 kr. bis 12 kr.; ein Pfund Hechte 14 kr. bis 16 kr.; ein Pfd. Forellen 27 kr. bis 30 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfd. Aalfiſche — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Pfund Weißfiſche 6 kr. bis 7 kr.; eine Maas Grundeln 10 kr. bis 12 kr.; ein Schock Krebſe — kr. bis — kr.

Eine Gans koſtete — fl. 45 kr. bis 1 fl. — kr.; eine Ente 25 kr. bis 32 kr.; eine alte Henne 12 kr. bis 16 kr.; ein junges Huhn 8 kr. bis 10 kr.; eine Kappaune — kr. bis — kr.; eine alte Taube 3 kr. bis 4 kr.; eine junge Taube 4 kr. bis 5 kr.; ein Haaſe — fl. 30 kr. bis — fl. 42 kr.; ein Schnepfe — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Rebhuhn 12 kr. bis 14 kr.; ein Krammetsvogel 3 kr. bis 4 kr.; eine Maas Schmalz 33 kr. bis 35 kr.; ein Pfund Butter 17 kr. bis 19 kr.; 5 Stück Eyer 4 kr.; ein Pfund Zwetſchgen 7 kr. bis 8 kr.; eine Maas Milch 3 kr. Bayreuth, am 1. November 1837

Der Magiſtrat der K. Kreishauptſtadt Bayreuth, als Polizei-Senat.

In legal. Abweſenheit des erſten rechtsk. Bürgermeiſters.
Schweitzer. Haß.
Richter, Secretair.

Ueberſicht

der am heutigen Wochenmarkt beſtandenen Getraidtpreiſe.

Preis por Schäffel:

	höchſter.	mittlerer.	niedrigſter.
Waiz . .	14 fl. 42 kr.	14 fl. 12 kr.	12 fl. 12 kr.
Korn . .	11 fl. 12 kr.	10 fl. 55½ kr.	10 fl. 48 kr.
Gerſte . .	11 fl. 42 kr.	11 fl. 1½ kr.	10 fl. 30 kr.
Haber . .	5 fl. 36 kr.	4 fl. 24 kr.	4 fl. 12 kr.
Erbſen . .	19 fl. 30 kr.	15 fl. 43½ kr.	12 fl. — kr.
Linſen . .	14 fl. — kr.	13 fl. 18 kr.	12 fl. — kr.

Bayreuth, am 1. November 1837.
Der Stadt-Magiſtrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß ich für meinen Sohn, den geweſenen Soldaten und Gendarm Johann Rix aus Weidenberg, keine Schulden, die er auf meine Rechnung machen wird, ſie mögen auch den Namen haben wie ſie wollen, mehr zahle. Weidenberg, am 29. October 1837.

Anna Marg. Rix, Kommunaldieners-Wittwe.

Geburts- und Todesanzeige.

Geborne.

Den 21. October. Der Sohn des Pachtbauers Engelbrecht in den Moritzhöfen.

Den 26. October. Die Tochter des Bürgers und Weißgerbermeiſters Dörfler dahier.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 29. October. Die Zwillingstochter und der Zwillingsſohn des Färbermeiſters Wolfram in Wendelhöfen.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

Den 30. October. Der Sohn des Bürgers und Bäckermeiſters Höpfel zu St. Georgen.

Den 31. Oct. Der Sohn des Oekonom Eichmüller vor dem Cottenbacher Thor.

— — Die Tochter des Taglöhners Schmidt auf dem Grünbaum.

Den 1. November. Der Sohn des Bürgers und Häfnermeiſters Stübinger dahier.

Geſtorbene.

Den 25. October. Der Bürger und Siebmachermeiſter Joh. Conr. With. Pallmann dahier, alt 42 Jahre, 3 Monate und 1 Tag.

Den 26. Oct. Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts, alt 3 Monate und 17 Tage.

Den 28. Oct. Die ältere Zwillingstochter des Bürgers, Schneidermeiſters und Kappenfabrikanten Seyfferth dahier, alt 1 Jahr, 4 Monate und 7 Tage.

Den 29. Oct. Der Irrkranke, Metzgermeiſter Schübel aus Schwarzenbach an der Saale, alt 37 Jahre.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts zu St. Georgen, alt 2 Jahre und 5 Monate.

Den 30. Oct. Die Ehefrau des Bürgers und Bäckermeiſters Höpfel zu St. Georgen, alt 23 Jahre.

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 133. Bayreuth, Dienſtag am 7. November 1837.

Inhalt.

Aufſtellung von Mittelorganen zwiſchen der K. Regierung und dem landwirthſchaftlichen Kreis-Comité einerſeits, und den Landwirthen andererſeits. — Errichtung einer Malzmühle bei Tivoli nächſt München durch eine Aktiengeſellſchaft. — Getraidpreiſe vom Monat September. — Gewerbsvereinsweſen. — Abhaltung einer Prüfung für die Adſpiranten zu herrſchaftlichen Commiſſariaten und Patrimonialämtern, dann für Stadt- und Marktſchreiber. — Dienſtes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

(Die Aufſtellung von Mittelorganen zwiſchen der K. Regierung und dem landwirthſchaftlichen Kreis-Comité einerſeits, und den Landwirthen andererſeits betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachträglich zu dem allgemeinen Ausſchreiben vom 19ten v. M. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 102) wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der K. Pfarrer Imhof zu Königsfeld als 6tes landwirthſchaftliches Mittelorgan für das Königl. Landgericht Hollfeld unter dem heutigen aufgeſtellt worden ſey.

Bayreuth, den 29. September 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An ſämmtliche K. Diſtrikts-Polizeibehörden des Obermainkreiſes.

(Die Errichtung einer Malzmühle bei Tivoli nächſt München durch eine Aktiengeſellſchaft betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Sämmtliche K. Diſtrikts-Polizeibehörden werden andurch angewieſen, die Gewerbsvereine der Müller ihrer Bezirke auf die in dem Regierungsblatt Nr. 52 enthaltene Bekanntmachung, „die Statuten der Aktiengeſellſchaft zur Errichtung einer Malz-Getraidtemühle bei Tivoli nächſt München betr.", rechtzeitig aufmerkſam zu machen, denſelben auf Verlangen Einſicht von den Statuten ſelbſt zu gewähren, und Sorge zu tragen, daß etwaige Aktienbegehren derſelben, oder einzelner Müller, rechtzeitig an den Unternehmer gelange.

Bayreuth, den 3. November 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Monatliche Ueberſicht
der
Getreide-Preiſe in den größern Städten des Obermainkreiſes, für den Monat September 1837.

Namen der Städte.	Getreide-Märkte.	Waizen. Stand.	Waizen. Verkauf.	Waizen. Reſt.	Waizen. Mittel-Preis. fl.	Waizen. Mittel-Preis. kr.	Korn. Stand.	Korn. Verkauf.	Korn. Reſt.	Korn. Mittel-Preis. fl.	Korn. Mittel-Preis. kr.	Gerſte. Stand.	Gerſte. Verkauf.	Gerſte. Reſt.	Gerſte. Mittel-Preis. fl.	Gerſte. Mittel-Preis. kr.	Haber. Stand.	Haber. Verkauf.	Haber. Reſt.	Haber. Mittel-Preis. fl.	Haber. Mittel-Preis. kr.	Bemerkungen.
	Täge.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	Septbr. bis 2.	163	163	—	12	34	79	79	—	9	34	11	11	—	9	36	16	16	—	6	3	
	„ 9.	110	110	—	12	30	105	105	—	9	51	18	18	—	9	24	32	32	—	5	36	
	„ 16.	125	125	—	13	3¾	74	74	—	10	0¾	11	11	—	10	18	51	51	—	5	12	
	„ 23.	165	153	12	14	22	42	42	—	10	28	121	121	—	10	28	34	34	—	5	10	
	„ 30.	158	158	—	14	18	42	42	—	10	30	47	47	—	10	25	38	38	—	5	2½	
Bamberg.	2. Sept.	352	272	80	12	28	271	147	124	9	10	118	12	106	10	18	104	74	30	4	16	
	6. „	300	240	60	13	13	196	193	3	9	15	310	250	60	10	16	153	115	38	4	8	
	9. „	290	230	60	12	40	81	61	20	9	7	406	106	300	10	20	132	105	27	3	44	
	12. „	236	176	60	13	11	115	115	—	9	33	479	339	140	10	15	56	40	16	3	37	
	16. „	245	237	8	13	36	23	23	—	9	28	496	416	80	10	30	57	411	13	3	28	
	20. „	187	127	60	13	36	109	109	—	10	—	358	168	190	10	30	93	88	5	3	24	
	23. „	203	158	45	14	2	51	51	—	10	7	460	260	200	10	30	121	82	39	3	20	
	27. „	382	352	30	15	6	95	95	—	10	30	620	525	106	10	30	146	136	10	3	15	
	30. „	501	221	280	14	56	137	101	26	10	21	391	121	270	10	30	124	104	20	3	20	
Hof.	7. Sept.	104	104	—	14	51	65	65	—	11	27	67	67	—	9	—	51	51	—	6	—	altes.
							16	16	—	10	24											neues.
	14. „	80	80	—	14	42	47	47	—	12	9	51	51	—	9	—	42	42	—	5	33	altes.
							25	25	—	11	18	17	17	—	8	24	13	13	—	4	12	neues.
	21. „	51	51	—	14	12	35	35	—	12	—	35	35	—	9	—	37	37	—	6	—	altes.
							19	19	—	11	30	13	13	—	10	48	15	15	—	4	39	neues.
	26. „	70	70	—	15	12	73	73	—	12	—	67	67	—	8	42	64	64	1	4	33	

Bayreuth, den 26. October 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malz.

(An ſämmtliche K. Diſtrikts-Polizeibehörden des Obermainkreiſes.)
(Das Gewerbsvereinswesen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die, an ein K. Landgericht des Obermainkreiſes auf Anfragebericht ergangene Entſchließung vom heutigen, wird ſämmtlichen K. Diſtrikts-Polizeibehörden zur Darnachachtung und gleichmäßigen Befolgung im Auszug mitgetheilt.

Bayreuth, den 31. October 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Wenn auch die Leinweberei auf dem Lande durch den Art. 8 des Gewerbs-Geſetzes vom Jahr 1825 überall frei gegeben worden iſt, ſo beſchränkt ſich doch dieſe Freigebung lediglich auf die Verfertigung von Linnenwaaren und können dieſe Leinweber, in ſo ferne ſie nicht wirkliche Meiſter ſind, weder Geſellen noch Lehrjunge halten.

Die Weber im Landgerichtsbezirke, welche auf dieſen geſetzlichen Titel hin die Leinweberei lediglich als freie Erwerbsart ausüben und das Meiſterrecht nach Erfüllung aller Vorbedingungen nicht wirklich erworben haben, können nicht einmal dem Vereine der Webermeiſter im Landgerichtsbezirke einverleibt werden; müſſen es dagegen, ſobald ſie das Meiſterrecht erlangt haben, da nach dem Normativ-Reſcript vom 24. Juni 1835 jeder Gewerbsinhaber ohne Ausnahme dem Gewerbsvereine ſeines Gewerbes beitreten muß. Im erſteren Falle iſt aber auch gegen dieſe Weber, wenn ſolche zur Beeinträchtigung der berechtigten Webermeiſter auch Wollen- und Baumwollen-Weberwaaren verfertigen, oder Geſellen oder Lehrlinge halten ſollten, als Gewerbspfuſcher mit aller gewerbspolizeilicher Strenge einzuſchreiten.

Bayreuth, den 31. October 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Abhaltung einer Prüfung für die Adſpiranten zu herrſchaftlichen Commiſſariaten und Patrimonialämtern, dann für Stadt- und Marktſchreiber betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Mit Beziehung auf die Ausſchreiben vom 11. September 1835 und 31. Auguſt d. J. (Nr. 111 des Kreis-Intelligenzblattes v. J. 1835 und 106 v. J. 1837) wird bekannt gemacht, daß bei der unterfertigten Stelle

am 1. Februar 1838

eine Concursprüfung für die Adſpiranten zu herrſchaftlichen Commiſſariaten und Patrimonial-Aemtern, dann zu Stadt- und Marktſchreiber-Stellen Statt findet. Die Geſuche um Zulaſſung zu dieſer Prüfung müſſen, mit den entſprechenden Zeugniſſen verſehen, ſpäteſtens bis zum 1. Januar 1838 eingereicht werden.

Bayreuth, den 2. November 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben allergnädigſt beſchloſſen, die katholiſche Pfarrei Großkonreuth, Landgerichts Tirſchenreuth, dem bisherigen Pfarrer in Schnaitenbach, Landgerichts Amberg, Prieſter Joſeph Wilhelm Wittmann zu übertragen.

Auch haben Allerhöchſt Dieſelben die katholiſche Pfarrei Pullenreuth, Ldg. Kemnath, dem Pfarramts-Candidaten Prieſter Anton Sinzel, zur Zeit Cooperator expoſitus in Kirchenpingarten, zu verleihen geruht.

Von der K. Regierung, K. d. J. wurde die erledigte Schulſtelle zu Ebensfeld, Landgerichts Lichtenfels, dem Schullehrer Moriz Steinmetz in Mähring verliehen.

Polizeiliche Bekanntmachung.

(Die diesjährige Martini-Meſſe betreffend.)

Bei dem bevorſtehenden Eintritte der diesjährigen Martini-Meſſe ſieht ſich der unterfertigte Stadt-Magiſtrat, als Polizeibehörde, veranlaßt, zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, nachſtehende Anordnungen zur pünktlichen Befolgung öffentlich bekannt zu machen:

1) Die diesjährige Martini-Meſſe beginnt am Samſtag den 11. November Morgens, und dauert bis zum Dienſtag den 14ten deſſelben Monats, Abends.

2) Auf die Dauer der Meſſe wird der Viktualienmarkt auf die bekannten Plätze, nämlich der Getreidt- und Holzmarkt auf den Platz vor der Königlichen Studien-Anſtalt in der Friedrichsſtraße, und der Markt mit den übrigen Lebensbedürfniſſen in die ſchwarze und Reitzenſteiniſche Allee verlegt.

3) Alle Kaufleute, Fabrikanten, Künſtler, Profeſſioniſten und Producenten, welche die Meſſe beſuchen, müſſen mit polizeilichen Legitimations-Urkunden, woraus ſich ihre Berechtigung zum Handel ergiebt, verſehen ſeyn.

4) Sämmtliche Gaſtwirthe, welche zur Aufnahme von Fremden berechtigt ſind, haben die Nachtzettel am Abend jeden Tages, oder ſpäteſtens am künftigen Morgen zwiſchen 8 und 9 Uhr und zwar doppelt, nämlich einmal bei dem Königlichen Stadt-Commiſſär und einmal auf dem Polizei-Büreau einzureichen.

5) Alle Gaſthäußer, Garküchen, Bierſchenken und dergleichen müſſen Nachts um 11 Uhr geſchloſſen ſeyn, wenn nicht um Bewilligung einer Freinacht vorher nachgeſucht und dieſe auch wirklich ertheilt worden iſt.

6) Das Rauchen auf der Straſſe iſt unbedingt verboten. Hinſichtlich des Rauchens in Stallungen, in Scheunen, auf Böden und überhaupt an allen feuergefährlichen Orten wird auf die bereits beſtehenden Polizeiſtrafgeſetze aufmerkſam gemacht.

7) Kein fremder Handelsmann darf auf zwei Plätzen zugleich Waaren auslegen und verkaufen.

8) Bei allen Käufern und Verkäufern dürfen nur Bayeriſche Maaße und Gewichte gebraucht werden.

Die Contravenienten haben auſſer der Confiscation der geführten Maaße und Gewichte auch noch die in den Geſetzen ausgeſprochene Strafe zu gewärtigen.

9) Die Boutiquen und Ständte der Handelsleute müſſen bei Eintritt der Nacht wohl verſperrt und es kann ſelbſt dem Eigenthümer nicht geſtattet werden, dieſelben ſpäterhin wieder zu betreten.

10) Eben ſo ſind die Hausthüren bei Eintritt der Nacht ſorgfältig zu ſchließen.

11) Das Hauſiren kann Niemanden, ohne Unterſchied der Perſon, geſtattet werden, ſelbſt denjenigen Individuen nicht, welche Erlaubnißſcheine hiezu in Händen haben.

12) Wer außer dem Markte, vorzüglich von unbekannten Perſonen, Gegenſtände von Werth kauft, hat die nöthige Vorſicht zu gebrauchen und bei ſich ergebendem Verdacht des rechtswidrigen Beſitzes von Seite des Verkäufers die ſofortige Anzeige auf dem Polizeibüreau zu machen.

13) Alle Waaren ſind während der Meßzeit ſo auszulegen, daß ſie den Durchgang nicht hindern und die Ausſicht nicht ſtören.

14) Bilder-, Doſen- und Liederhändler dürfen nichts feilhalten, was gegen die Sittlichkeit anſtößt.

Alle Gegenſtände, welche Unſittlichkeiten enthalten, unterliegen der ſofortigen Confiskation, vorbehältlich der gegen den Verkäufer noch außerdem zu verhängenden Strafe.

15) Der Verkauf von ungeſtempelten Karten und Kalender bleibt nach, wie vor, unterſagt.

16) Bei Strafe der Confiskation dürfen die Handelsleute keine andern Gold- und Silberwaaren verkaufen, als ſolche, welche bei dem Silber 13 Loth und bei dem Golde 14 Karat nach dem Striche enthalten.

Unbedeutende Kleinigkeiten von Silber, als Ringe, Biſamknöpfe, Ohrenringe ꝛc. dürfen ausnahmsweiſe geringhaltiger ſeyn, doch nicht unter 12 Loth.

17) Diejenigen Individuen, welche inländiſche Weine

auf die Meſſe zum Verkauf bringen, und ſich als Producenten gehörig ausweiſen können, dürfen nur unter dem Reife bis zu einem Achtelseimer verkaufen, auf keinen Fall aber Gäſte ſetzen.

Der Minutoverkauf, oder die Verzapfung nach Maaßen, Bouteillen, Schoppen und dergleichen bleibt bei nachdrücklicher Strafe verboten.

18) Leute von zweideutigem Rufe, die ſich zur Nachtszeit auf der Straße betreten laſſen, werden ſofort zu Arreſt gebracht und nach Umſtänden beſtraft werden.

19) Das ſchnelle Reiten und Fahren wird während der Meßzeit ſtrenge verboten.

Ueberhaupt iſt das Reiten und Fahren über den Marktplatz möglichſt zu vermeiden.

20) Die Straſſen müſſen während der Dauer der Meſſe gehörig reinlich gehalten werden.

Die Vorſorge zur Erhaltung der Straſſenreinlichkeit muß verdoppelt werden, wenn regneriſche Witterung eintritt.

21) Auf Feuer und Licht wird die ſtrengſte Aufmerkſamkeit empfohlen.

Zu dem Ende hat jeder Hausvater ſeine Angehörigen ſtrenge zu controliren, daß ſie mit Feuer und Licht gehörig umgehen, insbeſondere aber die bei ihm logirenden Fremden zu beaufſichtigen, daß keine Feuergefährlichkeiten vorfallen. Auch müſſen alle unbewohnten Theile der Häuſer, ſowie die Stallungen und Scheunen zur Nachtszeit wohl verwahrt werden.

22) Im Falle entſtehenden Feuerlärms haben ſich die hieſigen Einwohner an den ihnen angewieſenen Plätzen oder auf der Brandſtätte unverweilt einzufinden und den ihnen hier ertheilt werdenden Weiſungen augenblicklich zu genügen.

Kinder und überhaupt ſolche Perſonen, von welchen eine thätige Mitwirkung zur Löſchung eines Brandes nicht zu erwarten iſt, müſſen zur Vermeidung von Unordnungen zu Hauſe gehalten werden.

Um die Straßen gehörig zu erleuchten, muß bei entſtehendem Feuerlärm ein jeder Hausbewohner Licht vor ſeine Fenſter ſtellen.

23) Jeder Hausvater iſt dafür verantwortlich, daß wenn Streit oder Unordnung auf der Straße entſteht, ſeine Angehörigen, als Kinder, Geſinde, Geſellen, Lehrjungen ꝛc. gehörig zu Hauſe bleiben.

24) Alle Polizei-Uebertretungen, Vergehen oder Verbrechen, welche während der Meßzeit vorfallen, ſind auf dem Polizeibüreau ſofort zur Anzeige zu bringen.

Die Polizei-Offizianten, die Markt-Inſpektion, die Diſtriktsvorſteher, die Polizeimannſchaft, die ſtille Nachtwache, und überhaupt das geſammte Aufſichtsperſonale ſind angewieſen worden, auf den genauen Vollzug der in der gegenwärtigen Bekanntmachung gegebenen Vorſchriften und Anordnungen zu wachen.

Bayreuth, am 3. November 1837.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magiſtrats.
In legaler Abweſenheit des 1ſten rechtsk. Bürgermeiſters.
Schweitzer. Haß.
Richter, Sekretair.

Oeffentliche Bekanntmachung.
(Das Tabackrauchen auf den Straßen betr.)

Das Tabackrauchen auf öffentlicher Straße, ſo wie an feuergefährlichen Orten, beſonders mit Cigarren, wird in Folge hohen Regierungs-Ausſchreibens vom 12ten d. Mts. (Kreis-Intelligenzblatt 1837, Nr. 125) bei einer Geldſtrafe von Einem Thaler oder verhältnißmäßigem Arreſt hiermit unterſagt.

Bayreuth, am 27. October 1837.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magiſtrats.
In leg. Abweſenheit des erſten rechtsk. Bürgermeiſters.
Schweitzer. Haß.
Richter.

Vom K. Bayer. Landgericht Kulmbach.

Gegen die Webermeiſter Chriſtoph Rößlers Eheleute dahier iſt nunmehr die Gant rechtskräftig erkannt. Da bereits durch Ausſchreiben vom 3. November 1836 auf den 23. November ejusd. ein Liquidationstermin anberaumt und abgehalten worden war, ſo werden:

a) die allenfalls bis jetzt noch unbekannten Gläubiger der Rößlers Eheleute zur Liquidation und Nachweiſung ihrer Forderungen,

b) die bekannten und unbekannten zugleich zur Abgabe ihrer Einreden und Schlußſätze gegen die Forderungen

auf den 24. November l. J. Vormittags

unter dem Rechtsnachtheil geladen, daß die unter a genannten Perſonen im Falle Nichterſcheinens mit ihren Forderungen von der Maſſa, die unter b genannten aber mit

den treffenden Verhandlungen ausgeſchloſſen werden ſollen. Die Gläubiger haben ſich auch über den Zuſchlag der zum Verkauf ausgeſetzten Realitäten der Gantleider zu erklären und wird erſteren bekannt gegeben, daß die Maſſe 2525 fl. Taxwerth hat, die bereits bekannten Schulden 5625 fl. 4¼ kr. darunter 2080 fl. 46¾ kr. hypothekariſch geſichert, betragen. Kulmbach, den 1. October 1837.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Vom K. Landgerichte Culmbach

wird das Grundvermögen der verganteten Webermeiſter Chriſtoph Rößlers Eheleute von hier

1) ein Wohnhaus mit Hintergebäude, Hofrecht und ¼ Tagw. Gärtlein, H.-Nr. 447, B.-Nr. 1076 und 1077,

2) ein halbes Wohnhaus am Kreſſenſtein, H.-Nr. 448ᵃ, B.-Nr. 1080, mit einem halben Gärtlein,

dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt und zahlungsfähige Kaufsluſtige auf den

21. November l. J. Vormittags 9 Uhr

zur Abgabe ihrer Gebote vor Amt geladen. Die Belaſtung und Schätzung dieſer Realitäten kann in der Regiſtratur erſehen werden. Der Zuſchlag erfolgt nach erhaltener Genehmigung der Gläubigerſchaft.

Culmbach, den 1. October 1837.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers werden nachſtehende Realitäten der Gebrüder Weber Johann und Conrad Krauß auf der Haide bei Helmbrechts:

ein neu erbautes Wohnhaus, Nr. 7, wozu 1¾ Tagwerk Feld und Wieſe gehören, geſchätzt auf 1320 fl.,

nach §. 64 des Hypothekengeſetzes zum zweitenmale zum Verkaufe ausgeſtellt. Bietungstermin ſteht auf den

20. November d. Js. Vormittags 10 Uhr

im Pöhlmann'ſchen Gaſthauſe in Helmbrechts an, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Münchberg, den 18. October 1837.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Auf den zur Conkursmaſſe des Johann Conrad Förſtel zu Störnhof gehörigen, im dortigen Flurbezirke gelegenen Acker, die Straß, sub. Beſitz-Nr. 76ᵈ, welcher zum Königl. Rentamte dahier 5¼ kr. Steuer einfach, dann 25 kr. Erbzinns, und Handlohn mit 10 Prozent reicht, und zehntpflichtig iſt, wurde im heutigen Strichstermine ein Aufgebot nicht gelegt. Derſelbe wird daher anderweiters am

Montag den 27. November l. J. Vormittags um 9 Uhr

bei Königl. Landgerichte dahier dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, wozu zahlungs- und beſitzfähige Kaufsluſtige andurch eingeladen werden.

Ebermannſtadt, den 26. October 1837.

Königliches Landgericht.

Moſer.

Wer an den Vermögensnachlaß des verlebten Flößer Conſtantin Hümmer von hier Forderungen oder welche Anſprüche nur immer zu machen hat, wird aufgefordert, ſolche in dem Termin am

28. November c. Nachmittags 2 Uhr

dahier gehörig anzumelden und zu liquidiren, widrigenfalls bei der Maſſevertheilung und Ausantwortung keine weitere Rückſicht darauf genommen werden würde. Zugleich wird in dieſem Termin der Verſuch gemacht werden, durch eine gütliche Uebereinkunft zwiſchen den Gläubigern und den Erben das Schuldenverfahren in dieſer Sache abzuwenden. Kronach, den 26. October 1837.

Königliches Landgericht.

Gleitsmann, Ldr.

Im Wege gerichtlicher Hilfsvollſtreckung wird das Wohnhaus des Bäckermeiſters Conrad Reeder zu Windheim, Nr. 45, ſammt einem Theile des anliegenden Gärtchens, Steuer-Cat.-Nr. 87, Umſchreib-Buch Nr. 176, mit der Steuer aus 160 fl. Capital, 16 kr. Küchendienſt, 4 kr. Frohnabtrag, der Handlohnbarkeit zu 2½ und reſp. 10 Prozent bei vorkommenden Beſitz-Veränderungsfällen, ferner dem lebenden Zehenten und der Frohnbarkeit belaſtet, am

28. November l. Js. Vormittags 10 Uhr

dahier öffentlich verſtrichen, wozu hiermit Kaufsliebhaber eingeladen werden. Der Hinſchlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengeſetzes und die näheren Bedingungen werden am Strichstermine bekannt gemacht.

Ludwigsſtadt, 22. October 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Müller.

Vom K. Landgericht Scheßlitz

wird der ſeit bereits 50 Jahren vom Haus abweſende Hirtenſohn Andreas Lunz aus Ludwag, geboren den 18. Juli 1762, oder deſſen etwaigen Descendenten binnen

6 Monaten

a dato mit dem Bedeuten anher vorgeladen, daß im Falle ihrer Nichterſcheinung mit deſſen Vermögen, beſtehend in einem Acker im Werthe zu 113 fl., von Amtswegen verfahren werden wird.

Scheßlitz, am 22. October 1837.

Königliches Landgericht.

Schell.

Vom K. Landgericht Scheßlitz

wird der Webergeſelle Friedrich Denſch aus Scheßlitz, geboren am 12. Juni 1763, bereits über 40 Jahre von hier abweſend, oder deſſen legitime Descendenz hiemit aufgefordert, binnen

6 Monaten

a dato um ſo gewiſſer bei dem unterzeichneten K. Landgerichte zu erſcheinen, als außerdem ſein Vermögen zu 73 fl. 42 kr., geſetzlichen Beſtimmungen gemäß, gegen Caution an deſſen nächſten Inteſtat-Erben ausgehändigt werden wird. Scheßlitz, am 22. October 1837.

Königliches Landgericht.

Schell.

(Jagdverpachtung.) In Gemäßheit hoher Entſchließung der Königl. Regierung des Obermainkreiſes, Kammer der Finanzen, vom 6ten d. Mts. u. Js. werden die bisher in Regie beſchoſſenen Königl. Jagdbezirke Dorgendorf, Baunach und Viereth der öffentlichen Verpachtung ausgeſetzt, und hiezu Termin auf

Donnerſtag den 16. November l. J.

anberaumt. Pachtfähige Jagdliebhaber werden eingeladen, am beſagten Tage Vormittags 10 Uhr im Königl. Rentamtslokale zu Rattelsdorf zu erſcheinen, die näheren Pachtbedingungen zu vernehmen, ihre Angebote zu Protokoll zu geben, und mit dem Schlage 12 Uhr den Hinſchlag an die Meiſtbietenden salva ratificatione zu gewärtigen. Lichtenfels und Rattelsdorf, den 23. October 1837.

Königl. Rentamt Rattelsdorf und Forſtamt Lichtenfels.

Dr. Klinger, K. Rentbeamter. J. B. Schuſter, Forſtmſtr.

Das Freiherrlich v. Lerchenfeld'ſche Patrimonialamt als Renten-Verwaltung in Heinersreuth verkauft Montag den 27. November früh 9 Uhr in der Wirth Schütz'ſchen Wohnung dahier aus den gutsherrlichen Forſtdiſtrikten Kohleithe, Barthelsleute, Triebersberg Fiſcherberg, Schiebelsberg, Köſtenberg und Gemeindeleithe 2213 Commerzialholz-Stämme 5r, 6r, 7r, 8r und 9r Pfaden, welche in 148 Looſe abgetheilt ſind, im öffentlichen Aufſtriche. Kaufsluſtige und Zahlungsfähige werden eingeladen, am feſtgeſetzten Termine rechtzeitig im Schütz'ſchen Wirthshauſe zu erſcheinen. Das Holz iſt bereits ſämmtlich ausgezeichnet und wird auf Verlangen von dem gutsherrlichen Forſtperſonale vor dem Verſtrichstermine den Kaufsliebhabern eingewieſen. Die Bedingungen, unter denen der Verſtrich ſtatt findet, werden vor der Verhandlung veröffentlicht werden.

Heinersreuth, den 28. October 1837.

Döhla,

Freiherrlich von Lerchenfeld'ſcher Patrimonialbeamte und Rentenverwalter.

Konrad Kieſel, Nagelſchmiedmeiſter dahier iſt unter Curatel des Gerbermeiſters Johann Ulrich Mühlhäußer hierſelbſt geſtellt worden, was zu Jedermanns Nachachtung bekannt gemacht wird.

Egloffſtein, den 2. November 1837.

Freiherrl. v. Egloffſtein. Patrimonialgericht I. Claſſe.

Günther.

In der Verlaſſenſchaft des Bauern Paulus Wagner von Mainleus werden

1) die in einem Gute und mehreren walzenden Grundſtücken beſtehenden Immobilien am

Freitag den 10. November d. J. Vormittags

verpachtet, und

2) die Mobilien und Moventien am

Montag den 13. November d. J. Vormittags

und die folgenden Tage öffentlich verkauft,

was mit der Bemerkung bekannt gemacht wird, daß der Bauer Georg Reber in Mainleus beauftragt iſt, die ſich meldenden Pachtliebhaber in die Grundbeſitzungen einzuweiſen. Culmbach, am 27. October 1837.

Freiherrlich von Künßbergiſches Patrimonialgericht I. Wernſtein.

Eberlein.

Nicht Amtliche Artikel.

Erſte öffentliche Rechenſchaft über die bisherigen Beiträge zum Denkmal für Johann Paul Friedrich Richter, genannt Jean Paul, aus Wunſiedel.

1) Aus K. Landgericht Kempten 8 fl. 12¼ kr., und anderweit 1 fl. 21 kr.; 2) aus K. Landgericht Laufen 3 fl. 27 kr.; 3) aus K. Landgericht Starnberg 1 fl.; 4) aus K. Regierung des Untermainkreiſes 36 fl. 45 kr.; 5) vom Herrn Georg Brandenburg in Bourdeaux 20 fl.; 6) vom Herrn Georg Brückner's Sohn zu St. Petersburg 8 fl. 45 kr.; 7) vom Herrn Buchhändler Reimer zu Berlin 87 fl. 30 kr.; 8) vom K. Conſul Herrn Heinrich Meinel zu Havre de Grace 20 fl.; 9) vorläufig von der Stadtgemeinde Wunſiedel 100 fl.; 10) vom K. Landrichter ꝛc. v. Wächter dortſelbſt 25 fl.; 11) vom Hrn. Bürgermeiſter Meinel allda 5 fl. 24 kr.; 12) vom Hrn. Stadtrath Landgraf dortſelbſt 5 fl.; 13) vom Hrn. Dekan Rubner ebendaſ. 5 fl. 15 kr.; 14) vom Hrn. Baumeiſter Ritter dahier 5 fl. 24 kr.; 15) vom Hrn. Stände-Deputirten, Magiſtratsrath Schmidt hieſ. 10 fl.; 16) vom Hrn. Fabrikbeſitzer Braun dahier 4 fl.; 17) vom Hrn. Advokat Dürrſchmidt hieſ. 5 fl. 24 kr.; 18) vom Hrn. Advokat Vogel dah. 5 fl. 24 kr.; 19) vom Herrn Ad. Friedr. König, Büttner und Braumeiſter hieſelbſt 3 fl. 30 kr.; 20) vom Herrn Kaufmann Chriſt. Fried. Leers dahier 3 fl. 30 kr.; 21) von Frau Wittwe Chriſt. Kaſtner hier 1 fl. 45 kr.; 22) vom Hrn. Nicol. Pöhlmann, Bürger und Bäcker hieſelbſt 2 fl. 24 kr.; 23) vom Hrn. Kaufmann und Magiſtratsrath Heinrich Haas hieſelbſt 2 fl. 42 kr.; 24) vom Herrn Landarzt und Magiſtratsrath Chriſt. Tuppert dahier 2 fl. 42 kr.; 25) vom Herrn Criminal-Adjunkt Grötſch hieſelbſt 2 fl. 42 kr.; 26) vom Königlichen Hrn. Phyſikus Dr. Fikentſcher dahier 10 fl.; 27) vom Hrn. Magiſtratsrath Gg. Andr. Krippner dahier 5 fl.; 28) vom Hrn. Juſtitiar Klinger allda 2 fl. 24 kr.; 29) vom Hrn. Magiſtratsrath Opel dahier 2 fl. 24 kr.; 30) von dem Bürger und Müllermeiſter Hrn. Wilh. Baumgärtel hieſelbſt 2 fl. 42 kr.; 31) vom Hrn. Wilh. Kaſtner dahier 2 fl.; 32) vom Hrn. Poſterpeditor Aug. Roth allda 5 fl. 15 kr.; 33) von Frau Wttb. Chriſt. Baumgärtel dahier 2 fl. 42 kr.; 34) vom Hrn. Martin Fallier, Bürger und Schönfärber hieſelbſt 3 fl. 30 kr.; 35) vom K. hohen Regierungs-Präſidio des Untermainkreiſes zu Würzburg 15 fl. 51 kr.; 36) vom K. Landgericht (rechts des Mains) zu Würzburg 3 fl. 12 kr.,

in Summa 433 fl. 6¼ kr.

Der Annahme von Beiträgen haben ſich unterzogen: der K. Herr Regierungs- und Kreis-Baurath Krafft zu Bayreuth, der K. Herr Regierungsrath und Stadt-Commiſſair Wieſend zu Würzburg, der K. Herr Regierungs-Aſſeſſor Morgenroth zu Augsburg, Herr Bürgermeiſter Lammers zu Erlangen, Herr Dr. med. Fuchs zu Culmbach, Herr Pharmazeut Aug. Holler zu Luzern. Uebrigens hat keine der verehrl. Buchhandlungen Deutſchlands das dieſſeitige Anſinnen, Beiträge anzunehmen, abgelehnt, welche insgeſammt abermals gebeten werden, mit der Grau'ſchen Buchhandlung zu Hof und dahier ſich zu benehmen.

Der lebhafteſte Dank ſey hiermit gebracht allen vorbenannten Gönnern und Freunden Jean Pauls.

Wunſiedel, den 24. October 1837.

Von dem Comité für Jean Paul's Denkmal.

Vorzüglich gute ſchwarze Tinte, die Maas zu 16 kr. bei
Adolph Degen.

(Für Bierbrauer.) Sehr ſchöne Hauſenblaſe, billigſt bei
Adolph Degen.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 2. November 1837.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. prpt.	102⅛	101⅞
ditto à 3½ % prompt .		100½
Promeſſen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .	6	4
Bank-Actien	509	507

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 134. Bayreuth, Donnerſtag am 9. November 1837.

Inhalt.

Wiederbeſetzung der Pfarrei Leonberg. — Beſchlagnahme der Druckſchrift: die Unverträglichkeit des Curialismus mit freien Staats-Verfaſſungen ꝛc. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Wiederbeſetzung der Pfarrei Leonberg im Landgerichte Waldſaſſen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch Reſignation des Pfarrers Joſeph Höpfl iſt die katholiſche Pfarrei Leonberg, im K. Landgerichte Waldſaſſen, welche zum Dekanate Tirſchenreuth und Biſthume Regensburg gehört, in Erledigung gekommen.

Dieſelbe umfaßt in einer Entfernung von ¼ bis ¾ Stunden 8 Dörfer und 7 Weiler resp. Einzeln, mit 917 Seelen. Ein Hülfsprieſter iſt bei dieſer Pfarrei nicht angeſtellt, und keine Filialkirche vorhanden. Im Pfarrorte befindet ſich eine Schule für den geſammten Pfarrbezirk. Die jährlichen Erträgniſſe ſind auf 947 fl. 8¼ kr., und die Laſten auf 42 fl. 15¼ kr. berechnet, ſo, daß ein reines Einkommen von 904 fl. 52⅝ kr. verbleibt.

Bewerber um dieſe Pfarrſtelle haben ihre Geſuche, mit den vorſchriftsmäßigen Zeugniſſen verſehen, binnen 4 Wochen einzureichen.

Bayreuth, den 2. November 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An die K. Stadtkommiſſaire und ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden.

(Die Beſchlagnahme der Druckſchrift: „die Unverträglichkeit des Curialismus mit freien Staats-Verfaſſungen, dargelegt in den Prozeß-Akten des Pfarrers Königsberger, von einem Freunde des Rechts und der Wahrheit — 1837. Luzern, in der Hübſcherſchen Buchdruckerei“ betreffend.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfaſſungs-Beilage verfügte und nach Beſchluß der K. Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, fortgeſetzte Beſchlagnahme der Druckſchrift: „die Unverträglichkeit des Curialismus mit freien Staats-Verfaſſungen, dargelegt in den Prozeß-Akten des Pfarrers Königsberger, von einem Freunde

des Rechts und der Wahrheit — 1837. Luzern, in der Hübscher'ſchen Buchdruckerei" wurde durch höchſte Entſchließung des K. Staats-Miniſteriums des Innern vom 30ſten v. Mts. beſtätiget.

Es hat demnach die Confiskation nebſt dem Verbote der erwähnten Druckſchrift einzutreten, welches hiermit zur Darnachachtung und Vollziehung öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 6. November 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Zu Folge höchſter Anordnung der Kgl. Regierung des Obermainkreiſes, Kammer der Finanzen, ſollen an den Floßweihern, in der Kgl. Forſtrevier Warmenſteinach, und zwar an dem ſ. g. alten Weiher, an dem Moosweiher und dem Wurzbacherweiher, einige Reparaturen durch Herſtellung neuer Schlägelrinnen, dann der Dämme vorgenommen, und die deßfallſigen Arbeiten, welche auf 1614 fl. 52 kr. veranſchlagt ſind, an den Wenigſtnehmenden in Akkord überlaſſen werden. Zur Verakkordirung iſt Termin auf

Freitag den 17ten dieſes

anberaumt, wobei ſich diejenigen Werkleute, welche obige Bauten übernehmen wollen, in dem Lokale des unterzeichneten Gerichtes Vormittag 10 Uhr einzufinden, und die näheren Akkordsbedingungen vernehmen wollen.

Weidenberg, den 1. November 1837.

Königliches Landgericht.
Pauer.

Vom K. Bayer. Landgericht Kulmbach.

Gegen die Webermeiſter Chriſtoph Rößlers Eheleute dahier iſt nunmehr die Gant rechtskräftig erkannt. Da bereits durch Ausſchreiben vom 3. November 1836 auf den 23. November ejusd. ein Liquidationstermin anberaumt und abgehalten worden war, ſo werden:

a) die allenfalls bis jetzt noch unbekannten Gläubiger der Rößlers Eheleute zur Liquidation und Nachweiſung ihrer Forderungen,

b) die bekannten und unbekannten zugleich zur Abgabe ihrer Einreden und Schlußſätze gegen die Forderungen

auf den 24. November l. J. Vormittags

unter dem Rechtsnachtheil geladen, daß die unter a genannten Perſonen im Falle Nichterſcheinens mit ihren Forderungen von der Maſſa, die unter b genannten aber mit den treffenden Verhandlungen ausgeſchloſſen werden ſollen. Die Gläubiger haben ſich auch über den Zuſchlag der zum Verkauf ausgeſetzten Realitäten der Gantleider zu erklären und wird erſteren bekannt gegeben, daß die Maſſe 2525 fl. Taxwerth hat, die bereits bekannten Schulden 5625 fl. 4½ kr. darunter 2080 fl. 46½ kr. hypothekariſch geſichert, betragen. Kulmbach, den 1. October 1837.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Vom K. Landgerichte Culmbach

wird das Grundvermögen der verganteten Webermeiſter Chriſtoph Rößlers Eheleute von hier

1) ein Wohnhaus mit Hintergebäude, Hofrecht und ¼ Tagw. Gärtlein, H.-Nr. 447, B.-Nr. 1076 und 1077,

2) ein halbes Wohnhaus am Kreſſenſtein, H.-Nr. 448ª, B.-Nr. 1080, mit einem halben Gärtlein,

dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt und zahlungsfähige Kaufsluſtige auf den

21. November l. J. Vormittags 9 Uhr

zur Abgabe ihrer Gebote vor Amt geladen. Die Belaſtung und Schätzung dieſer Realitäten kann in der Regiſtratur erſehen werden. Der Zuſchlag erfolgt nach erhaltener Genehmigung der Gläubigerſchaft.

Culmbach, den 1. October 1837.

Königliches Landgericht.
Weniger.

In der Concursſache der Anna Werthmann, ledigen Standes zu Saßanfahrt, wird zum Verſtriche des zur Maſſe gehörigen Wohnhauſes, Nr. 10, nebſt ½ Morgen Gemüßgartens, 1ſter Bietungstermin auf den

16. November l. J. früh 10 Uhr

am Gerichtsſitze dahier anberaumt, wozu Strichsluſtige unter dem Bemerken eingeladen werden, daß die Strichsbedingungen beim Verſteigerungstage bekannt gemacht werden ſollen, übrigens der Zuſchlag nach den Beſtimmungen des Hypothekengeſetzes §. 64 erfolgen werde.

Bamberg, den 17. October 1837.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Ldr.

Am 2ten d. M. Abends 6 Uhr warf eine unbekannte Mannsperſon auf dem Wege zwiſchen Erkersreuth und Wildenau, bei Erblickung der Gendarmerie, einen Sack, welcher mit den Buchſtaben

W. D.

bezeichnet iſt, und worin ſich 2 Paquete roth und blau geſtreifte Halstücher, ſ. g. Nadeltücher, jedes Paquet zu 9 halben Dutzend, befanden, von ſich in den zunächſt gelegenen Erdäpfelacker und entlief. Da nach §. 11 des Zoll-Strafgeſetzes angenommen werden muß, daß in Beziehung auf die gedachten Waaren das Zollgefäll verkürzt worden iſt, ſo wird der Eigenthümer aufgefordert, ſich a dato binnen 6 Monaten hierorts zu melden und zu rechtfertigen, widrigenfalls die Confiskation ohne weiters erkannt werden wird. Selb, den 10. October 1837.

Königliches Landgericht.

Donle, Ldr.

In der Conkursſache des Taglöhners Chriſtoph Kießling von Birkenbühl wird das zur Gantmaſſe gehörige Wohnhaus Nr. 14 zu Birkenbühl, zum dritten- und letztenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, da ſich auch am zweiten Verkaufstermine kein Kaufsliebhaber eingefunden hat. Tagsfahrt hiezu ſteht auf den

16. November c. Vormittags 9 Uhr

bei Gericht dahier an, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß nach §. 64 des Hypothekengeſetzes verfahren wird. Selb, am 10. October 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Donle, Ldr.

Die auf flüchtigem Fuße befindliche ledige Caroline Reiner zu Arzberg wird hiermit vorgeladen, innerhalb 3 Monaten vor Gericht zu erſcheinen, und ſich wegen der wider ſie vorhandenen Anſchuldigung des Verbrechens des Betrugs zu verantworten. Wunſiedel, am 16. Auguſt 1837.

Königliches Land- und Criminal-Unterſuchungs-Gericht Wunſiedel.

v. Wächter.

Auf den Grund rechtskräftiger Beſchlüſſe und auf Andringen zweier Gläubiger wird das ſämmtliche Anweſen der Müller Georg Reiſer'ſchen Eheleute zu Hammermühl auf künftigen

Montag den 4. December l. Js.

am Landgerichtsſitze dahier öffentlich verſteigert, weil bei dem frühern Verſteigerungstermin kein Käufer ſich eingefunden hat. Dieſes Anweſen beſteht aus einer Mühle an der Creuſſen mit 2 Mahlgängen und einer Schneidſäge, dann aus den erforderlichen Wohn- und Oekonomie-Gebäuden, aus einem Hausgärtchen, ferner aus 16¼ Tagwerk Feldern, 12 Tagwerk Wieſen, 6¼ Tagwerk Hutweide und 4 Tagwerk Waldungen. Mit dieſem Gutskomplexe iſt zugleich das Fiſchwaſſer von der Radſtube an bis zum andern Bach, und das Forſtrecht mit jährlich 4 Klafter Brennholz, dann mit der benöthigten Rechſtreu verbunden. Als walzende Grundſtücke gehören ferners hiezu: der untere Eberhardacker zu ½ Tagwerk und die Hälfte des ſogenannten Pfarrweihers zu 4 Tagwerk, gegenwärtig zu einer Wieſe benützt. Kaufsliebhaber, welche über Zahlung ſich ausweiſen können, werden mit der Bemerkung hiezu vorgeladen, daß vor der Verſteigerung die Kaufsbedingniſſe eröffnet werden. Eſchenbach, am 7. October 1837.

Königliches Landgericht.

Hinkelmann.

(Jagdverpachtung.) In Gemäßheit hoher Entſchließung der Königl. Regierung des Obermainkreiſes, Kammer der Finanzen, vom 6ten d. Mts. u. Js. werden die bisher in Regie beſchoſſenen Königl. Jagdbezirke Dorgendorf, Baunach und Viereth der öffentlichen Verpachtung ausgeſetzt, und hiezu Termin auf

Donnerſtag den 16. November l. J.

anberaumt. Pachtfähige Jagdliebhaber werden eingeladen, am beſagten Tage Vormittags 10 Uhr im Königl. Rentamtslokale zu Rattelsdorf zu erſcheinen, die näheren Pachtbedingungen zu vernehmen, ihre Angebote zu Pro-

tokoll zu geben, und mit dem Schlage 12 Uhr den Hinſchlag an die Meiſtbietenden salva ratificatione zu gewärtigen. Lichtenfels und Rattelsdorf, den 23. October 1837.

Königl. Rentamt Rattelsdorf und Forſtamt Lichtenfels.

Dr. Klinger, K. Rentbeamter. J. B. Schuſter, Forſtmſtr.

Am Samſtag den 2. December 1837 werden dahier an Holländerſtämmen verſteigert:

33 Föhren aus dem Hauptsmoor,

25 Eichen aus der Revier Zückshut.

Die Stämme ſind numerirt und werden vom einſchlägigen Forſtperſonal auf Verlangen vorgezeigt. Die Zuſammenkunft iſt an genanntem Tage Morgens 9 Uhr im dieſſeitigen Forſtamts-Bureau, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß ſich im Rentamtsbezirk Bamberg nicht Angeſeſſene über ihre Zahlungsfähigkeit vor dem Verſtriche zu legitimiren haben.

Bamberg, am 4. November 1837.

Königliches Forſtamt.

von Stengel, Forſtmeiſter.

Da in dem zum Verkauf des dem Johann Wolfgang Plank gehörigen Gutes, Nr. 17 in Marrgrün, geſchätzt auf 1033 fl. 47 kr., am 20ſten d. Mts. angeſtandenen Termin ein annehmliches Gebot nicht gelegt worden iſt; ſo wird, auf erfolgten Antrag, anderweiter Termin zum Verkauf deſſelben an die Meiſtbietenden auf den

28ſten l. Mts. November Vormittags 10 Uhr

anberaumt. Kaufsluſtige werden eingeladen, ſich in demſelben in dem Ranckiſchen Wirthshaus in Marrgrün einzufinden. Iſſigau, den 23. October 1837.

Das Adelich v. Püttneriſche Patrimonialgericht Iſſigau.

Otto.

Konrad Kieſel, Nagelſchmiedmeiſter dahier iſt unter Curatel des Gerbermeiſters Johann Ulrich Mühlhäuſer hierſelbſt geſtellt worden, was zu Jedermanns Nachachtung bekannt gemacht wird.

Egloffſtein, den 2. November 1837.

Freiherrl. v. Egloffſtein. Patrimonialgericht I. Claſſe.

Günther.

Der ſeit einiger Zeit nicht mehr abgehaltene, der hieſigen Stadt zuſtändige Jahrmarkt am 3ten Advent-Sonntag wird vom laufenden Jahre an, am Sonntag den 17. December 1837 wieder dahier abgehalten, was zur allgemeinen Kenntniß bringt. Eſchenbach, den 30. October 1837.

Der Stadt-Magiſtrat.

Prunhuber, Bürgermeiſter.

Ueberſicht

der am heutigen Wochenmarkt beſtandenen Getraidtpreiſe.

Preis per Schäffel:

	höchſter.	mittlerer.	niedrigſter.
Waiz . .	14 fl. 24 kr.	13 fl. 55½ kr.	13 fl. 24 kr.
Korn . .	11 fl. 24 kr.	11 fl. 9 kr.	11 fl. — kr.
Gerſte . .	12 fl. — kr.	11 fl. 19½ kr.	10 fl. 36 kr.
Haber . .	5 fl. 36 kr.	4 fl. 48 kr.	4 fl. 18 kr.
Erbſen . .	15 fl. — kr.	14 fl. 37½ kr.	13 fl. 30 kr.
Linſen . .	14 fl. — kr.	12 fl. 28½ kr.	11 fl. — kr.

Bayreuth, am 4. November 1837.

Der Stadt-Magiſtrat.

Nicht Amtliche Artikel.

In der Grau'ſchen Buchhandlung in Bayreuth iſt zu haben:

Auswahl
von
Predigten,
gehalten
in der reformirten Kirche
zu Bayreuth.
von
Johannes Zorn,
K. Pfarrer daſelbſt.

gr. 8. 1 fl. 12 kr. bis Ende des Jahres, dann 1 fl. 48 kr.

Das Wohnhaus Nr. 279 zu Hof, beſtehend aus 6 heizbaren Zimmern, 7 Kammern, 3 Gewölben, 3 Küchen, 1 Waſchſtube, 3 Hausplätzen, 3 Kellern, 3 Böden, Pferd- und Rindviehſtallung und ſehr geräumigen geſchloſſenen Hof, in welchem eine Wagen-Remiße nebſt Heu- und Strohboden, eine gedeckte Holzlege und ein Pumpbrunnen befindlich, dann wozu drei nicht unbedeutende Gärten gehören, iſt aus freier Hand zu verkaufen. Das Nähere wird auf frankirte, mit R. J. bezeichnete, an die Redaktion dieſes Blattes einzuſendende Anfragen mitgetheilt.

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 135. Bayreuth, Sonnabend am 11. November 1837.

Inhalt.

Verfahren beim Aufdingen der Lehrlinge, reſp. die Taxerhebung bei demſelben. — Dienſtes-Nachrichten — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

An die Diſtrikts-Polizeibehörden im Obermainkreiſe.
(Das Verfahren beim Aufdingen der Lehrlinge, reſp. die Taxerhebung bei demſelben betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Gemäßheit höchſten Reſcriptes des K. Staatsminiſteriums des Innern vom 30ſten v. Mts. werden die obenbenannten Behörden angewieſen, bei dem Aufdingen eines Lehrlings die Taxerhebung zu bewirken, — es möge dieſer Akt nur durch fortlaufende Einregiſtrirung der Namen der Lehrlinge und des Lehrherrn, oder durch beſonders zu führende Protokolle konſtatirt werden, und hiebei die im §. 61 der Taxordnung beſtimmte einfache Protokolls-Taxe von 36 kr. in Anſatz und Verrechnung zu bringen.

Bayreuth, den 7. November 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben allergnädigſt genehmigt, daß die Pfarrei Ludwigschorgaſt, Landgerichts Culmbach, von dem Herrn Erzbiſchofe von Bamberg dem Pfarramts-Candidaten Prieſter Candidus Fiſcher, Caplan zu Lichtenfels, verliehen werde.

Von der K. Regierung, K. d. J., wurde

I.

die Chorrektors- und Knabenſchulſtelle in Pegnitz dem Mädchenſchullehrer Joh. Gottlieb Becher dortſelbſt und

II.

deſſen Stelle dem Schullehrer Vollprecht Eilenfeld zu Streitau verliehen.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Das Tabackrauchen auf den Straßen betr.)

Das Tabackrauchen auf öffentlicher Straße, ſo wie an feuergefährlichen Orten, beſonders mit Cigarren, wird in Folge hohen Regierungs-Ausſchreibens vom 12ten d. Mts. (Kreis-Intelligenzblatt 1837, Nr. 125) bei einer

Geldſtrafe von Einem Thaler oder verhältnißmäßigem Arreſt hiermit unterſagt.

Bayreuth, am 27. October 1837.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magiſtrats.
In leg. Abweſenheit des erſten rechtsk. Bürgermeiſters.
Schweitzer. Haß.
Richter.

Publicandum.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß vom 29. Juni c. in Sachen der Webersfrau Maria Chriſtiane Kolb dahier wider ihren Ehemann, den Webermeiſter Johann Andreas Kolb hierſelbſt, iſt die zwiſchen den ſtreitenden Theilen bisher beſtandene eheliche Gütergemeinſchaft als aufgehoben erachtet worden, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterſchrift ausgefertigt. Bayreuth, den 23. October 1837.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Pöhlmann.
v. n.
Münch.

Bayreuth, den 30. October 1837.

Publicandum.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth

werden alle diejenigen, welche allenfallſige Erbanſprüche an den verſtorbenen Handelsmann Jakob Hirſch dahier zu machen gedenken, aufgefordert, ſolche innerhalb 3 Monaten und längſtens in dem auf den

16. Februar 1838, Vormittags 9 Uhr,
in dem Geſchäftszimmer Nr. 3,

angeſetzten Liquidations-Termin geltend zu machen, widrigenfalls deſſen Forderung an die von Brettiniſche Conkursmaſſe nach den Akten bis jetzt als nächſt erſcheinenden Taubſtummen Joſeph Hirſchſchen Kindern ausgeantwortet werden wird.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Pöhlmann.
v. n.
Münch.

Geſtern Abends wurde eine $3\frac{1}{2}$prozentige Kgl. Bayer. Staats-Schuld-Urkunde der K. B. Schulden-Tilgungs-Special-Kaſſa Augsburg ddo. 1. Mai 1836, Nr. $\frac{1267}{765}$ zu 100 fl. mit 17 Zins-Coupons entwendet.

Es wird hiermit Jedermann vor der Annahme dieſer Urkunde gewarnt, und erſucht, den etwaigen Eigenthümer dem nächſt gelegenen Gerichte zuzuführen, um ſich über den Erwerb auszuweiſen.

Sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden dagegen werden ergebenſt gebeten, vorkommenden Falles gefälligſt Nachricht anher mitzutheilen.

Bayreuth, am 8. November 1837.

Das
Königl. Bayer. Chevauxlegers-Regiment Kronprinz.
Hetzendorf, Oberſt.

Unter den bei Auflöſung des ehehinigen Dom-Dechantey-Amtes an das dortmalige Kurfürſtliche Hofgericht ausgelieferten Depoſitis befanden ſich auch 143 fl. $18\frac{3}{4}$ kr., welche angeblich zur Maſſa des vormaligen Amtsvogts, nacherigen Hofkammer-Raths Fortenbach gehören ſollten. Dieſes Depoſitum wurde bereits im Jahre 1812 vom K. Appellationsgerichte an das unterfertigte Gericht extradirt und bisher verzinslich angelegt. Die zum Zwecke der Auffindung der Akten aus den älteren Regiſtraturen bisher angeſtellten Recherchen waren fruchtlos und es war daher nicht zu erheben, wem tieſe Gelder gehören. Diejenigen, welche Anſprüche auf dieſes Depoſitum zu haben glauben, werden daher anmit aufgefordert, dieſelben längſtens bis zum

30. December 1837

dahier anzumelden, widrigenfalls anderweit hierüber verfügt wird. Bamberg, 6. October 1837.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Dangel.
Ziegler.

In der Conkursſache des Webergeſellen Johann Martin und deſſen in subsidium verhafteten Vaters, des verſtorbenen Taglöhners Erhardt Martin von Thierſtein wird hiermit bekannt gemacht, daß das Prioritäts-Erkenntniß unterm Heutigen an die Gerichtstafel angeheftet worden iſt. Selb, am 24. September 1837.

Königliches Landgericht.
Donle, Ldr.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger des Carl August Pruker, Krämer zu Waldershof, werden deſſen daſelbſt beſitzende Realitäten, als:

a) das gemauerte Wohnhaus mit Stall,
b) der Stadlplatz außerm Markt,
c) 1½ Klafter Hausholz aus K. Waldung,
d) ¼ Tagw. Feld aufm Hard,
e) ⅜ „ Ackerl in der Hammerleithen,
f) ⅛ „ „ mit Anwand aufm Hirtgarten,
g) ⅜ „ „ beim Prukweiher,
h) ⅛ „ Wieſe hinterm Eichta,

dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt. Termin zu dieſem Zwecke hat man auf

Montag den 20. November l. J. Vormittags 10 Uhr

bei unterfertigtem Amt anberaumt, an welchem beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber erſcheinen, die Strich-Bedingniſſe vernehmen, ihre Aufgebote zu Protokoll geben, und den Hinſchlag um das Meiſtgebot gewärtigen mögen.

Waldſaſſen, den 19. October 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht Waldſaſſen.

Schmitt.

Vom K. Landgericht Culmbach

wird das unterm 30. Auguſt l. Js. bereits ausgebotene Wohnhaus, Hs.-Nr. 121, und Rott- und Schrottheil, Beſ.-Nr. 784, der Weberswittwe Kunigunda Gareis von Wiersberg, (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 116, S. 1057) wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, auf den

4. December l. J. Vormittags

Bietungstermin beſtimmt, und zahlungsfähige Kaufsluſtige geladen, denen der Zuſchlag nach der Exekutions-Ordnung erfolgt. Culmbach, den 25. October 1837.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Vom K. Bayer. Landgericht Kulmbach.

Gegen die Webermeiſter Chriſtoph Rößlers Eheleute dahier iſt nunmehr die Gant rechtskräftig erkannt. Da bereits durch Ausſchreiben vom 3. November 1836 auf den 23. November ejusd. ein Liquidationstermin anberaumt und abgehalten worden war, ſo werden:

a) die allenfalls bis jetzt noch unbekannten Gläubiger der Rößlers Eheleute zur Liquidation und Nachweiſung ihrer Forderungen,
b) die bekannten und unbekannten zugleich zur Abgabe ihrer Einreden und Schlußſätze gegen die Forderungen

auf den 24. November l. J. Vormittags

unter dem Rechtsnachtheil geladen, daß die unter a genannten Perſonen im Falle Nichterſcheinens mit ihren Forderungen von der Maſſa, die unter b genannten aber mit den treffenden Verhandlungen ausgeſchloſſen werden ſollen. Die Gläubiger haben ſich auch über den Zuſchlag der zum Verkauf ausgeſetzten Realitäten der Gantleider zu erklären und wird erſteren bekannt gegeben, daß die Maſſe 2525 fl. Taxwerth hat, die bereits bekannten Schulden 5625 fl. 4¼ kr. darunter 2080 fl. 46¼ kr. hypothekariſch geſichert, betragen. Kulmbach, den 1. October 1837.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Vom K. Landgerichte Culmbach

wird das Grundvermögen der verganteten Webermeiſter Chriſtoph Rößlers Eheleute von hier

1) ein Wohnhaus mit Hintergebäude, Hofrecht und ¼ Tagw. Gärtlein, H.-Nr. 447, B.-Nr. 1076 und 1077,
2) ein halbes Wohnhaus am Kreſſenſtein, H.-Nr. 448ᵃ, B.-Nr. 1080, mit einem halben Gärtlein,

dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt und zahlungsfähige Kaufsluſtige auf den

21. November l. J. Vormittags 9 Uhr

zur Abgabe ihrer Gebote vor Amt geladen. Die Belaſtung und Schätzung dieſer Realitäten kann in der Regiſtratur erſehen werden. Der Zuſchlag erfolgt nach erhaltener Genehmigung der Gläubigerſchaft.

Culmbach, den 1. October 1837.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Vom

Königlichen Landgerichte Culmbach

wird im Wege der Rechtshülfe das Grundvermögen des Buchdruckereibeſitzers Spindler jun. dahier:

ein Wohnhaus Nr. 274, mit Nebengebäude, Felſenkeller und Gärtchen dahier, in der Fiſchergaſſe gelegen,

dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt; beſitz- und zahlungsfähige Kaufluſtige werden auf den

27. November l. J. Vormittags

zur Abgabe ihrer Gebote geladen, und denſelben der Zuſchlag nach dem Hypothekengeſetze zugeſichert. Culmbach, den 21. September 1837.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Folgende zum Nachlaſſe des Handelsmanns Johann Hering zu Arzberg gehörigen Realitäten, als:

1) das an der Wagengaſſe belegene Wohnhaus H. Nr. 135, nebſt Stadel, Stallung und Holzſchupfe, dann 3 Klafter Gerechtholz,

2) der hinter dem Hauſe befindliche Gemüßgarten,

3) das Schmiedefeuerrecht,

4) das vorhandene Schmiedehandwerkzeug,

werden auf den Antrag der Wittwe und der beiden Vormünder der noch minderjährigen Kinder hiermit zum öffentlichen Verkaufe ausgeſtellt. Beſitz und zahlungsfähige Kaufsluſtige werden daher eingeladen, ſich am

21. November c. a.

Vormittag um 9 Uhr zu Arzberg in dem gedachten Wohnhauſe einzufinden. Das aufgenommene Schätzungs-Protokoll kann täglich in der Gerichtsregiſtratur eingeſehen werden. Wunſiedel, den 20. October 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Der ledige Anton Deinhardt aus Neuhaus und die gleichfalls ledige Katharina Deinhardt aus Droſendorf haben bei ihrer eingegangenen Ehe laut Vertrags vom 23. September 1837 die Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Hollfeld, am 5. October 1837.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Der Webergeſelle Jakob Pöhlmann aus Marktleuthen, 21 Jahre alt, hat ſich freiwillig der Fortſezzung der über ihn und ſein Vermögen angeordneten Curatel unterworfen, demſelben iſt daher auch heute der Schreinermeiſter Jakob Purucker aus Marktleuthen zum Curator beſtellt worden. Dieſes wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, damit ſich Jedermann hüte, mit dem Pöhlmann Verträge einzugehen, oder demſelben irgend etwas zu borgen, denn alle ohne Zuſtimmung des dem Pöhlmann beſtellten Curators kontrahirte Schulden werden von nun an für ungültig erklärt und daher auch nichts für ihn gezahlt werden. Wer bis jetzt irgend etwas von demſelben zu fordern, hat ſich binnen 14 Tagen bei Vermeidung des Ausſchluſſes zu melden.

Kirchenlamitz, am 28. September 1837.

Königliches Landgericht.

Beck.

Auf Requiſition des K. Kreis- und Stadtgerichts Bayreuth werden die zur Direktor Schweizeriſchen Gantmaſſe gehörigen Güter Bieberswöhr und Funkendorf, welche aus Dominikalrenten, Lehen, Todenfallsgeldern, und ſehr wenigen Naturalpräſtationen beſtehen, auf 6111 fl. geſchätzt, dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt. Es wird daher zu dieſen Ende Termin auf den

1. December Vormittags 9 Uhr

am hieſigen Gerichtsſitze anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Die Akten,
die Sequeſtration der Güter Bieberswöhr und Funkendorf betr.,

die darin enthaltenen Sequeſtrations-Rechnungen und das Schätzungsprotokoll kann in hieſiger Regiſtratur zu jeder Zeit eingeſehen werden.

Schnabelwaid, am 18. October 1837.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung werden nachbenannte Beſitzungen des Nikol Kapl von Riebetau, und zwar:

1) ein Wohnhaus mit Grasgärtchen, Beſitz-Nr. 119, U.-B.-Nr. 293,

2) ½ Tagwerk, das Hirtenäckerlein, U.-B.-Nr. 173, 294,

3) ⅛ Tagwerk, das kleine Hirtenäckerlein, U.-B.-Nr. 174, 295,

im Steuer-Diſtrikt Zedlitz gelegen, dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, Termin hiezu auf den

22. November c.

am Gerichtsſitze anberaumt und Kaufsliebhaber mit dem

Bemerken vorgeladen, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes erfolgen wird. Lichtenfels, am 16. October 1837.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das Wohnhaus des Heinrich Langold in Kronach, Haus-Nr. 29, mit Keller, B. Nr. 54, mit 430 fl. Capital beſteuert, auf 800 fl. geſchätzt, dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Strichtermin auf den

5. December c., früh 10 Uhr

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Der Hinſchlag erfolgt nach Vorſchrift der Executions-Ordnung. Cronach, den 31. October 1837.

Königliches Landgericht.
Gleitsmann, Landrichter.

Pornſchlegel, Michel, aus Weismain, geboren 20. Mai 1761, ließ ſich im Jahre 1800 bei dem Freikorps den engliſchen Jägern anwerben und hat ſeit dem keine Nachricht von ſich gegeben. Derſelbe ſoll nach eingezogenen Nachrichten in der Schlacht bei Alexandria in Egypten geblieben ſeyn. Auf Antrag ſeines Tochtermannes, Sigmund Grau von hier, ihm die Verlaſſenſchaft zu übergeben, wird zur Verhandlung über die Frage: ob und wann Pornſchlegel verſtorben ſey, Termin auf

Samſtag den 23. December l. Js.

anberaumt, und es werden bei dem bereits erfolgten kinderloſen Ableben der Pornſchlegeliſchen Tochter, verehelichten Grau, hiezu alle diejenigen zur Geltendmachung ihrer Erbanſprüche und Wahrung ihres Interreſſe vorgeladen, welche Anſprüche auf dieſe Erbſchaft ab intestato zu haben glauben. Die nicht Erſcheinenden werden bei der Entſcheidung über die Frage: ob und wenn Pornſchlegel geſtorben ſey, ferner nicht mehr gehört werden. Weismain, den 28. October 1837.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

In Folge höchſten Regierungs-Auftrages vom 30. October l. Js. wird der bisher in Regie verwaltete Königliche Reuther Jagdbezirk der öffentlichen Verpachtung unterſtellt und hiezu Termin auf

Montag den 20. November Vormittags 10 Uhr

im Geſchäfts-Lokale des Kgl. Rentamts Forchheim anberaumt. Zuläſſige Pachtliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Gränzen dieſer Jagd, ſo wie die näheren Bedingungen vor der Verpachtung eröffnet werden. Forchheim und Zentbechhofen, am 5. November 1837.

Königliches Rentamt. Königliches Forſtamt.
A. Stapf. Geiger, Forſtmſtr.

(Jagdverpachtung.) In Gemäßheit hoher Entſchließung der Königl. Regierung des Obermainkreiſes, Kammer der Finanzen, vom 6ten d. Mts. u. Js. werden die bisher in Regie beſchoſſenen Königl. Jagdbezirke Dorgendorf, Baunach und Viereth der öffentlichen Verpachtung ausgeſetzt, und hiezu Termin auf

Donnerſtag den 16. November l. J.

anberaumt. Pachtfähige Jagdliebhaber werden eingeladen, am beſagten Tage Vormittags 10 Uhr im Königl. Rentamtslokale zu Rattelsdorf zu erſcheinen, die näheren Pachtbedingungen zu vernehmen, ihre Angebote zu Protokoll zu geben, und mit dem Schlage 12 Uhr den Hinſchlag an die Meiſtbietenden salva ratificatione zu gewärtigen. Lichtenfels und Rattelsdorf, den 23. October 1837.

Königl. Rentamt Rattelsdorf und Forſtamt Lichtenfels.
Dr. Klinger, K. Rentbeamter. J. B. Schuſter, Forſtmſtr.

(Holländerholz-Verſteigerung.) Samſtag den 25ſten d. Mts. u. Js., Vormittags um 9 Uhr, werden in der Behaußung des Johann Dumproff dahier, aus

6 verſchiedenen Schlägen der K. Forſtrevier Buch a. F.
7 Eichen und
164 Fichten und Weißtannen,
2 „ „ der K. Forſtrevier Neuenſorg
24 dergleichen und
„ „ der K. Forſtrevier Langheim
57 dergleichen und
10 Eichen-Holländerſtämme,

in gefälltem Zuſtande parthienweiſe verſteigert, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken einladet, daß dieſe bereits numerirten Stämme auf Verlangen von dem einſchlägigen Revierforſtperſonale vorgezeigt werden.

Lichtenfels, den 5. November 1837.

Königliches Forſtamt allda.
J. B. Schuſter, Forſtmeiſter.

Wegen einer auf Exekution beruhenden Schuldforderung werden folgende 2 Grundſtücke der Wirth Johann Söhnleiniſchen Eheleute zu Gräfenhäusling:

1¼ Tagwerk 43 Ruthen Feld in der Kuglitz am Brunnweg, Beſitz-Nr. 88, und

1¼ Tagw. Feld an dem Laſigholz, B.-Nr. 89,

an den Meiſtbietenden verkauft, und es iſt hiezu ein Termin auf

Montag den 4. December Vormittags

angeſetzt. Kaufsluſtige werden daher eingeladen, ſich an dieſem Tage vor Gericht einzufinden, ihre Gebote zu Protokoll zu geben und den Hinſchlag nach Vorſchrift der Hypothekenordnung zu gewärtigen.

Thurnau, den 4. November 1837.

Freiherrlich Künßbergiſches Patrimonialgericht.

Konrad Kieſel, Nagelſchmiedmeiſter dahier iſt unter Curatel des Gerbermeiſters Johann Ulrich Mühlhäuſer hierſelbſt geſtellt worden, was zu Jedermanns Nachachtung bekannt gemacht wird.

Egloffſtein, den 2. November 1837.

Freiherrl. v. Egloffſtein. Patrimonialgericht I. Claſſe.

Günther.

Ueberſicht

der am heutigen Wochenmarkt beſtandenen Getraidtpreiſe.

	Preis per Schäffel: höchſter.	mittlerer.	niedrigſter.
Waiz . .	14 fl. 42 kr.	14 fl. 15 kr.	13 fl. 30 kr.
Korn . .	11 fl. 24 kr.	10 fl. 54 kr.	10 fl. 36 kr.
Gerſte . .	12 fl. — kr.	11 fl. 22½ kr.	10 fl. — kr.
Haber . .	5 fl. 24 kr.	4 fl. 45 kr.	4 fl. 30 kr.
Erbſen . .	18 fl. — kr.	16 fl. 30 kr.	15 fl. — kr.
Linſen . .	16 fl. — kr.	14 fl. 10½ kr.	12 fl. — kr.

Bayreuth, am 8. November 1837.

Der Stadt-Magiſtrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Bei Unterzeichnetem ſind neue Troſchken, vierfederige einſpännige Chaiſen, eine vierſitzige gebrauchte Chaiſe und ein gebrauchter einſpänniger Schweizer-Wagen, ein paar neue engliſche ſchwarze Geſchirre, ein paar noch wenig gebrauchte gelb plattirte, und mehrere ſchwarze einſpännige, dann mehrere gebrauchte engliſche Sättel und Reitzeuge zu verkaufen.

Martin Rogner, Sattlermeiſter,
wohnhaft am Eremitager Thor.

Topo-geographiſch-ſtatiſtiſches
Lexicon
vom
Königreiche Bayern,
oder

alphabetiſche Beſchreibung aller im Königreiche Bayern enthaltenen Kreiſe, Städte, Märkte, Dörfer, Weiler, Höfe, Schlöſſer, Einöden, Gebirge, vorzüglichen Berge und Waldungen, Gewäſſer u. ſ. w.

Verfaßt
von
Dr. Joſeph Anton Eiſenmann,
Domkapitulare, geiſtlichem und Conſiſterial-Rathe
und
Dr. Carl Friedrich Hohn,
Profeſſor zu Bamberg.

2 Bände.

Erlangen, 1832
bei Joh. Jac. Palm und Ernſt Enke.

Ueber die Vortrefflichkeit dieſes Werkes iſt nur Eine Stimme, auch erachtet man den Preis von 14 fl. nicht zu hoch für 148 Bogen in großem Lexiconformat, mit kleinen ſcharfen Lettern auf ſchönes weißes Regalpapier gedruckt. Dennoch iſt der Wunſch um Ermäßigung ſchon ſo oft ausgeſprochen worden, daß wir ihm gern nachgeben und den Preis für unbeſtimmte Zeit auf zehn Gulden rhein. für beide Bände herabſezzen, für welchen ſie von heute an durch jede Buchhandlung zu erhalten ſind. Es kommt nun der Bogen auf 4 kr., ein Preis wie ihn unſere Pfennig-Literatur nicht billiger aufzuweiſen hat.

Erlangen, am 15. October 1837.

Palm und Enke.

Vorräthig in der Grau'ſchen Buchhandlung in Bayreuth und bei G. A. Grau in Hof und Wunſiedel.

L. Kriegsmann et Comp.
geprüfte Optici aus Bayern

beehren ſich hierdurch, einem hochgeehrten Publikum ihr ſchon bekanntes optiſches Waarenlager wiederholentlich zu empfehlen; beſonders empfehlen ſie ihre vorzüglich guten periſcopiſch und doppel (bis) geſchliffenen Flindgläſer, welche den ſchwachen Augen beſonders wohlthätig ſind, Conſervationsbrillen in allen beliebigen Faſſungen, die nach

jedem Auge regelmäßig gegeben werden, ſo auch Herrn- und Damen-Lorgnetten, achromatiſche Theater-Perſpektive für ein und zwei Augen; und überhaupt alle in dieſes Fach einſchlagende Artikel ſind in großer Auswahl zu haben.

Da ihre Augengläſer, ſo wie alle ihre optiſche Inſtrumente ſowohl von hieſigen und auswärtigen ſehr berühmten Herrn Aerzten und Profeſſoren, als auch durch gemachten Gebrauch derſelben, ſchon beſtens empfohlen ſind, ſo fügen ſie auch die Verſicherung der billigſten Preiſe bei.

Ihr Logis iſt im goldenen Adler, Zimmer Nr. 3. Der Aufenthalt dauert bis über den hieſigen Markt.

Empfohlen durch:

Königl. Regierungs- und Kreis-Medizinalrath Dr. Marc in Bayreuth; Dr. Sauernheimer, Landgerichts-Phyſikus ebendaſelbſt; Dr. C. F. v. Gräfe, Königl. Preuß. Geh. Rath und General-Stabsarzt, auch Direktor der medizimiſchen Akademie zu Berlin; Hofrath und Profeſſor Himly zu Göttingen; Dr. Sprengel, Profeſſor der Medizin und Botanik, Ritter ꝛc. in Halle; Dr. König in Cöln; Dr. Gruithuſen, Profeſſor der Aſtronomie in München; Profeſſor Dr. v. Ammon, Augenarzt in Dresden; Lampadius, K. S. Berg-Commiſſionsrath und Profeſſor in Freiberg; Medizinalrath und Augenarzt Ullrich in Coblenz; Medizinalrath Setegaſt daſelbſt; Dr. Wutzer, Profeſſor und Direktor des chirurgiſchen und augenärztlichen Clinikums der Königl. Univerſität zu Bonn.

Da die Pachtzeit der Viantiſchen Badgerechtigkeit in Emtmannsberg bei Bayreuth zu Ende iſt, ſo kann ſolche unter Vorbehalt Obervormundſchaftl. Genehmigung binnen 14 Tagen wieder auf längere Zeit verpachtet werden. Pachtliebhaber werden dazu eingeladen. Emtmannsberg, den 8. November 1837. C. Vogel, Vormund.

Eßlingen. Empfehlung von denen im Königreiche Würtemberg, Bayern, der Schweiz und mehreren andern Staaten geprüften und erlaubten Zahnmitteln, als Tinktur für Zahnſchmerzen bei Rheumatismus, Zahnkitt bei Schmerzen hohler Zähne, welche ſich wegen ihrer erprobten augenblicklichen Hülfe den Gebrauchenden von ſelbſt empfehlen; ſo wie Zahnpulver, welches zur Reinigung und Erhaltung der Zähne, durch Entfernung der ſcharfen Säfte des Zahnfleiſches, die lockeren Zähne zu befeſtigen geeignet iſt, und laut Medicinal- und Privatzeugnißen, in öffentlichen Blättern hinlänglich von den Leidenden als probatum anerkannt iſt; da es jeglichem daran gelegen ſeyn wird, geſunde und ſchöne Zähne zu haben, und da die Erfahrung lehrt, daß der durch die Unreinigkeit der Zähne erzeugte Speichelſtein ſich bis unter das Zahnfleiſch erſtreckt, die Zähne unterminirt und häufig im geſunden Zuſtand noch aus ihren Fächern hebt, ohne daß die Leidenden die Urſache davon kennen, können die Verfertiger dieſes Pulver, welches durch die Reinigung der Zähne dieſe Uebel entfernt, mit vollem Rechte empfehlen.

Ferner vom kölniſchen Waſſer, welches aus den feinſten, geiſtigſten und gewürzhafteſten Riechſtoffen, die das Pflanzenreich erzeugt, zuſammengeſetzt iſt, und wegen Feinheit und Wohlgeruch allgemeine Anerkennung finden, haben die Unterzeichneten eine neue Sendung an Herrn G. H. Reintſch in Bayreuth ergehen laſſen.

Preis der Flaſche dieſer Tinktur für Zahnſchmerzen bei Rheumatismen iſt ſammt Gebrauchsanweiſung ganz 40 kr., halb 20 kr. Die Schachtel Kitt bei Schmerzen hohler Zähne iſt mit inliegender Gebrauchsanweiſung 24 kr. Die Schachtel Zahnpulver iſt 24, 18 und 12 kr. Die Flaſche kölniſches Waſſer ſammt Gebrauchsanweiſung iſt 24 kr.

Walker und Bürkle in Eßlingen am Neckar.

Ich Unterzeichneter bezeuge hiermit, daß ich die Zahntinktur des Herrn Chirurg Walker von Eßlingen ſeit 3 Tagen an zwei Perſonen, die an hohlen Zähnen die empfindlichſten Schmerzen hatten, erprobte, und daß dieſe im Augenblick geſtillt wurden und ſeit dieſer Zeit nicht wieder zum Vorſchein kamen. Carlsruhe, den 17. September 1837.

F. Doll, Bleich-Inhaber.

Da die Unterzeichnete ſchon ſeit langer Zeit bei hohlen Zähnen an auſſerordentlichen Zahnſchmerzen gelitten, ſo wurde ihr von mehreren Seiten der von Herrn J. Jak. Walker, Wundarzt dahier, ſelbſt verfertigte Zahnkitt empfohlen, auf deſſen vorſchriftsmäßigen Gebrauch der Schmerz augenblicklich nachließ; ebenſo bediente ſich einer ihrer Dienſtboten des Zahnkitts mit beſtem Erfolg, und der Schmerz ſtellte ſich bei Beiden ſchon über vier Monate nicht wieder ein. Aus Dank dem Erfinder empfiehlt ſie ſein Präparat mit vollem Recht. Eßlingen, den 17. Mai 1837.

Friederike Hauſer.

Schon längere Zeit überzogen ſich meine dunkeln Zähne nach und nach ganz mit Speichelſtein, ich wandte mehrere Mittel an, aber ohne Erfolg, denn das Zahnfleiſch zog ſich immer mehr zurück, und die Zähne ſtunden ſo locker, daß ich mit den ſtärkſten Schmerzen nicht mehr im Stande war, etwas nur einigermaſſen hartes zu zerbeißen. Auf täglich einmalige Einreibung mit dem Walker'ſchen Zahnpulver ſtunden dieſelben aber in 14 Tagen nicht nur ganz feſt, ſondern das Zahnfleiſch war auch wieder ganz daran emporgewachſen. Den 8. Juni 1837.

C. Hochberger.

Eine Parthie ſchlachtbare zweijährige Hämel, dann mehrere Zuchtſchafe ſind am

16ten d. Mts., Nachmittags 2 Uhr,

in meiner Behauſung gegen gleich baare Bezahlung zu verkaufen, wozu Kaufsliebhaber höflichſt einladet,

Goſen, den 8. November 1837.

Lorenz Opel.

Nanette Schneider,

Marchande de Modes aus Bamberg,

giebt ſich die Ehre, einem hochgeehrten Publikum ergebenſt anzuzeigen, daß ſie bevorſtehende Martini-Meſſe mit einer vorzüglichen Auswahl von Damenputz beziehe, zu deſſen geneigter Abnahme ſie ſich mit dem Bemerken empfiehlt, daß ſie im goldenen Adler zu ebener Erde, links des Einganges logirt.

Gerſon Mayer Putzel

aus Altenkundſtadt,

empfiehlt zur bevorſtehenden Martini-Meſſe ſein wohlaſſortirtes Schnittwaaren-Lager en gros und en detail. Er verkauft im Hauſe des Herrn Kaufmann Chr. Riemann am Markt, verſpricht reelle Bedienung, und bittet um zahlreichen Beſuch.

Stock- und Taſchenuhren in allen Gattungen, beſonders eine Auswahl der ſchönſten und eleganteſten Damenuhren in Zylinder und Spindel, empfiehlt zur Anſicht und gütigen Abnahme

Ferdinand Ludwig Fikenſcher.

Eine Auswahl linirter und unlinirter Handlungsbücher, lithographirter Rechnungen, Frachtbriefe, Wechſel-Anweiſungen, Schreib-Brief- und Packpapiere, Gebet- und Geſangbücher, alle Sorten Kalender, Viſitenkarten, Briefmappen, Brieftaſchen, Cigarren und Tabaks-Etui ꝛc., nebſt den gewöhnlichen Buchbinderartikeln empfehle ich beſtens.

Namentlich mache ich auf die nach engliſcher Art von mir verfertigten Copir-Mappen aufmerkſam, wobei man ohne Tinte Brief und deſſen Copie mit einer Schrift mittelſt eines Stiftes zugleich erhält. Von dieſem präparirten Papier, das auch für Damen zum Nachzeichnen von Muſtern, als auch für jeden Zeichner geeignet iſt, verkaufe ich auch einzelne Blätter.

L. Seliger, Ludwigsſtraße.

(Lehrlingsgeſuch.) Ein junger Menſch von guten Eltern, der Luſt und Talent zur Uhrmacherkunſt hat, kann hier unterkommen; bei wem? iſt bei der Redaktion zu erfahren.

Auf das künftige Ziel Lichtmeß iſt ein Quartier, beſtehend aus 2 heizbaren Zimmern mit 1 Nebenzimmer, Kochſtube mit Nebenſtube, verſperrtem Hausplatze, einem geräumigen Boden, Keller, Holzlege, nebſt Mitgebrauch des Waſchkeſſels der Mange, des im Hauſe ſelbſt befindlichen laufenden Brunnens, ſo wie auch im Sommer der Aufenthalt im Garten auf Verlangen geſtattet werden kann, zu vermiethen. Das Nähere beim Kaufmann Groß in der Friedrichsſtraße E. Nr. 357.

Geburts- und Todesanzeige.

Geborne.

Den 25. October. Die Tochter des Metzgermeiſters und Gaſtwirths Lauterbach zu Heinersreuth.

Den 1. November. Die Tochter des Mitbürgers und Söldengutsbeſitzers Brey in der Altenſtadt.

Den 2. Nov. Die Tochter des K. Bau-Condukteurs Beer dahier.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 4. Nov. Die Tochter des Elementar- und Präparandenlehrers Kalb dahier.

— — Die Tochter des Bürgers und Schneidermeiſters Ordnung dahier.

— — Der Sohn des Zimmergeſellen Mayerott auf dem Herzog.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 5. Nov. Der Sohn des Bürgers und Harmonie-Oekonoms Ritter dahier.

— — Die Tochter des Bürgers und Flaſchnermeiſters Penſel dahier.

— — Der Sohn des Braumeiſters und Zimmergeſellen Kannhäußer dahier.

— — Ein außerehelich todtgebornes Kind, männlichen Geſchlechts.

Geſtorbene.

Den 1. November. Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts, alt 28 Tage.

— — Der Sträfling Johann Dorrmann, Bauer von Strullendorf, Landg. Bamberg I., alt 40 Jahre.

Den 4. Nov. Die Tochter des Bürgers und Seilermeiſters Gebhardt dahier, alt 1 Monat.

Den 5. Nov. Die hinterlaſſene Tochter des Hofgärtners Keyßler zu Thurnau, alt 18 Jahre, 9 Monate und 7 Tage, ſtarb dahier.

— — Ein außerehelich todtgebornes Kind, männlichen Geſchlechts.

Königlich Bayeriſches
Intelligenzblatt
für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 136. Bayreuth, Dienſtag am 14 November 1837.

Inhalt.

Beſuch der Sonntagsſchulen der Handlungslehrlinge. — Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Leben und Abentheuer des Chevalier Faublas von Couvet de Couvray“ etc. — Herausgabe eines allgemeinen Geſchäfts-Kalenders durch das literariſch-artiſtiſche Inſtitut zu Bamberg. — Sammlung von Beiträgen bei den Katholiken des Königreichs zur Begründung einer katholiſchen Kirche in Schaffhauſen. — Fähigkeit der Frauensperſonen zur Erlangung von Kleinkrämerei-Conceſſionen. — Eiſenoxydhydrat als Gegengift bei Arſenik-Vergiftung. — Erledigte erſte proteſtantiſche Pfarrſtelle zu Lindenhardt. — Dienſtes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Anwendbarkeit der allgemeinen Grundſätze über die Verpflichtung zum Beſuch der Sonntagsſchulen auf die Handlungslehrlinge betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehende höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 4. November, die Anwendbarkeit der allgemeinen Grundſätze über die Verpflichtung zum Beſuch der Sonntagsſchulen auf die Handlungslehrlinge betr., wird hiermit zur Darnachachtung bekannt gemacht.

Bayreuth, den 9. November 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

* * *

Der Königlichen Regierung (des N. Kreiſes), Kammer des Innern, wird in Erwiederung ihres Berichtes vom 25. September dieſes Jahrs unter Rückgabe der vorgelegten Akten Nachſtehendes bemerkt:

Nach den zur Zeit noch beſtehenden Vorſchriften iſt die geſammte nicht über gehörigen Privatunterricht ſich ausweiſende Jugend bis zum zurückgelegten 18 Lebensjahre für den Beſuch der Sonntagsſchule pflichtig. Dieſe Pflichtigkeit, wie jene zur Werktags-Schule ruht während des Beſuches einer lateiniſchen Schule oder eines techniſchen Gymnaſiums. Eine Befreiung aber tritt nur ein, wenn der ſo temporär Enthobene des Abſolutoriums einer lateiniſchen Schule oder eines techniſchen Gymnaſiums ſich erfreut.

Für alle übrigen Pflichtigen tritt die Befreiung nur auf dem durch Miniſterial-Entſchließung vom 7. Februar 1835 genau dargelegten Wege einer vor dem Diſtrikts-Schul-Inſpektor mit Erfolg beſtandenen Entlaſſungs-Prüfung ein.

Dieſe Grundſätze gelten ſo lange, als Seine Königliche Majeſtät keine Abkürzung der Sonn- und Feiertags-Schulpflicht zu beſchließen geruhen, ſie finden insbeſondere auch ihre Anwendung auf die Handlungslehrlinge.

München, den 4. November 1837.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl.

An die K. Stadtkommiſſaire und ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden.

(Die Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Leben und Abentheuer des Chevalier Faublas von Couvet de Couvray", zum erſtenmale überſetzt von H. Elsner. Rottweil, Herderſche Buchhandlung, 1837 betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfaſſungs-Beilage verfügte und von der K. Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, fortgeſetzte Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Leben und Abentheuer des Chevalier Faublas von Couvet de Couvray, zum erſtenmale überſetzt von H. Elsner. Rottweil, Herder'ſche Buchhandlung, 1837" wurde durch höchſte Entſchließung des K. Staats-Miniſteriums des Innern vom 3ten d. Mts. beſtätiget.

Es hat demnach die Confiskation nebſt dem Verbote der erwähnten Druckſchrift einzutreten, welches hiermit zur Darnachachtung und Vollziehung öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 9. November 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An ſämmtliche Behörden der innern Verwaltung.

(Die Herausgabe eines allgemeinen Geſchäfts-Kalenders durch das literariſch-artiſtiſche Inſtitut zu Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das literariſch-artiſtiſche Inſtitut zu Bamberg hat für das Jahr 1838 einen ſehr zweckmäßigen allgemeinen Geſchäfts-Kalender herausgegeben. Indem nun obige Behörden in Folge eines K. Miniſterial-Reſcripts vom 4ten dieſes Monats hierauf aufmerkſam gemacht werden, wird denſelben die Anſchaffung dieſes Kalenders aus den verfügbaren Mitteln freigeſtellt.

Bayreuth, den 9. November 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden des Obermainkreiſes.

(Die Sammlung von Beiträgen bei den Katholiken des Königreichs zur Begründung einer katholiſchen Kirche in Schaffhauſen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Den Katholiken in Schaffhauſen, welche ſeit der Reformation ſich weder eines Gottesdienſtes noch eines chriſtlichen Unterrichtes zu erfreuen hatten, wurde von dem Cantons-Rathe die Bildung einer kirchlichen Genoſſenſchaft und die Ausübung des katholiſchen Gottesdienſtes geſtattet, wenn ſie den Beſitz eines Kapitals von 20,000 fl. nachzuweiſen vermögen.

Da die größtentheils armen Katholiken in Schaffhauſen dieſes Kapital aus eignen Kräften nicht aufzubringen vermögen, und auch die Beiträge von den Katholiken der Schweitz die genannte Summe nicht erreichten, ſo haben Seine Königliche Majeſtät Sich allergnädigſt bewogen gefunden, die Vornahme einer Collekte für den bezeichneten Zweck bei den Katholiken des Königreichs Bayern zu bewilligen.

In Folge eines K. Miniſterial-Reſcripts vom 4ten d. M. werden die ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden des

Obermainkreiſes hievon mit der Weiſung in Kenntniß geſetzt, dieſe Kollekte bei den in ihren Amtsbezirken domizilirenden Katholiken ungeſäumt vorzunehmen, und die eingehenden Beiträge innerhalb zwei Monaten an das dieſſeitige Expeditions-Amt einzuſenden, gleichzeitig auch Anzeige über den Erfolg anher zu erſtatten.

Bayreuth, den 10. November 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An ſämmtliche K. Diſtrikts-Polizeibehörden.
(Die Fähigkeit der Frauensperſonen zur Erlangung von Kleinkrämerei-Conceſſionen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das K. Staats-Miniſterium des Innern hat durch Entſchließung an die K. Regierung des Iſarkreiſes, K. d. Innern, vom 5ten d. M., Folgendes ausgeſprochen:

„Da kein Geſetz die Frauensperſonen zur Erlangung von Gewerbskonceſſionen befähige, vielmehr durch die im Art. 3 des Gewerbsgeſetzes vom 11. September 1825 aufgeſtellten Ausnahmen, ihre Nichtfähigkeit zu jeder Conceſſion als Regel ausgeſprochen, — auch bereits allerwärts das Geſetz alſo vollzogen worden ſey, ſo ſey eine Frauensperſon auch zur Erlangung einer Kleinkrämerei-Conceſſion nicht befähigt.“

Hiernach haben ſich die K. Diſtrikts-Polizeibehörden in vorkommenden Fällen ſtrenge zu halten.

Bayreuth, den 10. November 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An ſämmtliche Polizeibehörden und Phyſikate des Obermainkreiſes.
(Eiſenoxydhydrat als Gegengift bei Arſenik-Vergiftung betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bereits unter dem 31ſten v. Mts. wurden ſämmtliche Phyſikate und praktiſchen Aerzte unter Mittheilung eines Falls auf die Wirkung des Eiſenoxydhydrats bei Arſenik-Vergiftung aufmerkſam gemacht und angewieſen, ihre allenfallſigen Beobachtungen über dieſen Gegenſtand zu ſammeln und ſeiner Zeit hieher vorzulegen. Um nun dieſes zu können, iſt es nothwendig, daß das Präparat in den Apotheken vorräthig gemacht wird, was ſchon deswegen nicht fehlen darf, da dieſes von Bunſen und Berthold zuerſt empfohlene, von denſelben durch eine Reihe überaus günſtiger Verſuche an Thieren erprobte, und auch in Paris durch Souberran, Leßeur, Miquel, Nonat, ſo wie in Berlin durch Hertwig beſtätigte Mittel, welches dieſelben Reſultate bei durch Arſenik vergifteten Menſchen lieferte, zu den nützlichſten Erfindungen unſerer Zeit gehört. Demgemäß wird hiemit in Nachſtehendem eine Vorſchrift zu Verfertigung des Präparats gegeben, und ſämmtliche Polizeibehörden haben den Apotheken-Beſitzern, Eigenthümern von Diſpenſir-Anſtalten den Auftrag zu ertheilen, unverzüglich daſſelbe einzuführen; eben ſo iſt Sorge zu tragen, daß in jedem Rettungs-Apparat ein hinlänglicher Vorrath vorhanden iſt. Die Phyſikate haben bei Unterſuchung der Apotheken, Diſpenſir-Anſtalten und Rettungs-Apparate ſich zu überzeugen, ob das Mittel vorräthig iſt, eine gleiche Nachſicht werden die höhern ärztlichen Viſitations-Commiſſionen bei Unterſuchung obiger Anſtalten halten.

Die K. Regierung vertraut, daß dieſe zum allgemeinen Beſten getroffene Anordnung genaueſtens ausgeführt wird. —

Schlüßlich werden noch insbeſondere die Phyſikate und das übrige ärztliche Perſonal auf das Handbuch der praktiſchen Toxikologie, nach dem neueſten Standpunkte dieſer Wiſſenſchaft und ihrer Hilfsdoktrinen für praktiſche und Phyſikats-Aerzte, ſo wie für Wundärzte und Apotheker bearbeitet von Dr. J. T. Söbernheim und J. Franz Si-

mon aufmerkſam gemacht, indem in dieſem vorzüglichen Werk ausführliche Beobachtungen über obiges Mittel aufgeführt ſind.

Bayreuth, den 10. November 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bereitungsart.

Drei Unzen 9 Gran reinen ſchwefelſauren Eiſenoxydhydrats (ferr. Sulphur. artefact) werden in 24 Unzen deſtillirten Waſſers aufgelößt, der faſt bis zum Sieden erhitzten Löſung ſo lange reine Salpeterſäure in kleinen Quantitäten zugeſetzt, bis alles Eiſen vollſtändig oxydirt iſt, die ſo erhaltene Flüſſigkeit mit Ammoniak (Liq. ammon. caust.) gefällt; der gut ausgewaſchene Niederſchlag wird mit ſo viel Waſſer permiſcht, daß das Ganze das Gewicht von 18 Unzen beträgt.

Dieſes Präparat wird für vorkommende Fälle in Fläſchchen von 4 Unzen aufbewahrt.

(Die erledigte erſte proteſtantiſche Pfarrſtelle zu Lindenhardt, im Dekanate Creußen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des Seniors und erſten Pfarrers Schlemmer auf die erſte Pfarrſtelle in Berg iſt die erſte proteſtantiſche Pfarrſtelle zu Lindenhardt in Erledigung gekommen, welche hiemit zur Bewerbung innerhalb ſechs Wochen ausgeſchrieben wird. Nach den neueſten Faſſions-Abſchlüſſen berechnet ſich der Ertrag dieſer Stelle folgendermaſſen:

I. An ſtändigem Gehalte:		
1) Aus den Staats-Caſſen	— fl. — kr.	
2) Aus den Stiftungs-Caſſen:		
α) an baarem Gelde	1 fl. 15 kr.	
β) an Naturalien:		
2¾ Klaſter weiches Scheitholz, bayer. Maas . .	10 fl. 55½ kr.	
1 „ Stöcke	1 fl. 32 kr.	
38 Stück Wellen	— fl. 50 kr.	
3 Fuder Rechſtreu	5 fl. 24 kr.	
3) Aus Gemeinde-Caſſen	— fl. — kr.	
4) Von andern Pfarreien	— fl. — kr.	
5) Von Privaten	— fl. — kr.	
		19 fl. 56½ kr.
II. An Zinnſen von den zur Pfarrei geſtifteten Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
freie Wohnung im Pfarrhauſe nebſt dem Genuß der Oekonomiegebäude	50 fl. — kr.	
12¾ Tagwerk Aecker	82 fl. 45 kr.	
4¾ „ Wieſen	26 fl. 20 kr.	
—$\frac{1}{16}$ „ Garten	4 fl. — kr.	
40 — 50 „ Waldboden, welcher als Huth benützt wird	4 fl. 22½ kr.	
		167 fl. 27½ kr.
	Betrag	187 fl. 24 kr.

Uebertrag			187 fl.	24 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) An grundherrlichen Rechten:				
a) ſtändige Abgaben:				
α) in Geld, Erbzinſen	58 fl.	9 kr.		
β) an Naturalien:				
37 Bayer. Metzen Korn	53 fl.	51¼ kr.		
42 „ „ Haber	23 fl.	20 kr.		
b) unſtändige Abgaben:				
Handlöhner	43 fl.	— kr.		
2) An Zehnten:				
a) vom großen Fruchtzehnten	360 fl.	41½ kr.		
b) vom Schmalſaatzehnten	183 fl.	32 kr.		
c) vom Heuzehnt	9 fl.	46½ kr.		
zwei kleine Zehnten	1 fl.	— kr.		
d) vom Blutzehnt	22 fl.	1½ kr.		
3) An Gemeinderechten	3 fl.	— kr.		
4) Das Weiderecht auf der Gemeindehuth des Marktes Lindenhardt	4 fl.	— kr.		
5) An Forſtrechten:				
aus der Stiftungs-Waldung:				
8⅝ Klafter weiches Scheitholz	34 fl.	57½ kr.		
4 „ Stöcke	6 fl.	8 kr.		
120 Wellen	2 fl.	38½ kr.		
Aus Königlicher Waldung:				
8⅝ Klafter weiches Scheitholz	34 fl.	57½ kr.		
			841 fl.	3½ kr.
V. Einnahmen an Dienſtes-Funktionen			78 fl.	45 kr.
VI. An freiwilligen Geſchenken			— fl.	— kr.
Summa			1107 fl.	12½ kr.
Laſten			130 fl.	54¼ kr.
Die reinen Einkünfte beſtehen in			976 fl.	18¼ kr.

Bayreuth, den 6. November 1837.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.

Gabler, v. n.

Hagen.

Dienſtes-Nachrichten.

Durch allerhöchſte Entſchließungen vom 8. November haben Seine Königliche Majeſtät allergnädigſt beſchloſſen:

I.

zu dem erledigten zehnten Kanonikat in dem erzbiſchöflichen Capitel zu Bamberg den dermaligen Pfarrer, Dechant und Diſtrikts-Schul-Inſpektor zu Mönchberg, Landgerichts Klingenberg, Prieſter Joſeph Caſpar Müller zu benennen;

II.

dem Canonikus Johann Sponſel in Berückſichtigung ſeines nachgewieſenen Krankheits-Zuſtandes, die Niederlegung der Dompfarrei zu Bamberg zu bewilligen und

dieſe dem neuernannten Canonikus des erzbiſchöflichen Capitels zu Bamberg, Prieſter Joſeph Caſpar Müller zu übertragen und

III.

zu genehmigen geruht, daß von dem Hochwürdigſten Herrn Erzbiſchofe von Bamberg die Pfarrei Hollfeld, Ldg. gleichen Namens, dem bisherigen Pfarrer in Miſtendorf, Landg. Bamberg I. Prieſter Michael Stark — und

IV.

die dadurch ſich erledigende Pfarrei Miſtendorf dem Pfarramts-Candidaten Prieſter Peter Schmitt, zur Zeit Caplan in Eggolsheim, Ldg. Forchheim, verliehen werde.

In der Verlaſſenſchaftsſache des verlebten Bauern Adam Thumbach zu Moritzreuth werden folgende den Relikten desſelben gehörige, im Steuerdiſtrikt Hinterkleebach unter Beſitz-Nr. 36, vom Gutskomplex abgetrennte Grundſtücke, nämlich:

a) 2½ Tagwerk Feld, der Steigacker,
b) ½ Tagwerk Wieſe, die Streitwieſe,
c) ¼ Tagwerk Wieſe, die Mühlwieſe,
d) 1¼ Tagwerk Holz bei der Streithut,

dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt. Man hat hiezu Termin auf den

25. November

anberaumt, in welchem ſich Kaufsluſtige dahier im Kgl. Landgerichte einzufinden haben. Denſelben dient zur Nachricht, daß die Taxe und die auf den Objekten haftenden Laſten in loco registraturae eingeſehen werden können, und daß der Hinſchlag vorbehaltlich der Genehmigung der Curatelbehörde an die Meiſtbietenden erfolgt.

Bayreuth, den 18. October 1837.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Vom Königl. Landgerichte dahier wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Färbermeiſter Heinrich Lütjen zu Wirsberg ſein Vermögen an ſeine Gläubiger abgetreten hat. Dieſes Vermögen beſteht in:

1) einem Wohnhauſe mit Hofraith, Schor- und Hausgarten, nebſt einem Mang- und Trockenhaus, dann einer Scheuer und Stallung, Beſitz-Nr. 728,
2) das Gemeinderecht, den Antheilen an den noch unvertheilten Gemeindegründen, B.-Nr. 729,
3) $\frac{1}{32}$ Tagw. Rottheil, B.-Nr. 730,
4) $\frac{1}{16}$ „ Schrottheil, B.-Nr. 731,
5) $\frac{1}{32}$ „ Rottheil, B.-Nr. 155,
6) ½ „ Feld am Seſſenreutherberg, Beſitz-Nr. 432,
7) ½ „ Wieſen gegen Oſſerich gelegen,

deſſen Taxe und Belaſtung in der dieſſeitigen Regiſtratur erſehen werden kann, ſoll am

23. November l. J. Vormittags

zahlungsfähigen Kaufsliebhabern verkauft werden, welche zur Angabe ihrer Gebote hiermit eingeladen werden. Der Zuſchlag wird nach eingeholter Erklärung der Gläubiger erfolgen, die hiermit, bekannt und noch unbekannt aufgefordert werden, ſich am

25. November l. J. Vormittags

vor dem K. Landgerichte einzufinden, und

1) ihre Forderungen zu liquidiren und nachzuweiſen, ihre Einreden und Schlußerklärungen dagegen vorzubringen,
2) ſich über den Zuſchlag der Realitäten zu erklären.

Wer von den Gläubigern nicht erſcheint, wird mit ſeinen Anſprüchen an die Maſſe, und den Verhandlungen ausgeſchloſſen. Zur Nachricht dient den Gläubigern, daß das Grund- und Mobilair-Vermögen des Heinrich Lütjen einen Schätzungswerth von 1213 fl. 54 kr. hat, deſſen bekannte Schulden aber 4240 fl. 7 kr. betragen, darunter 3257 fl. 55½ kr. gerichtlich geſicherte ſind. Wer von dem Vermögen des Lütjen etwas in Beſitz hat, wird aufgefordert, ſolches vorbehaltlich ſeiner Rechte dem Gerichte zu übergeben.

Culmbach, den 30. September 1837.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Das Anweſen des Bürgers Peter Klinger zu Schwarzenbach a. Wald, wie ſolches im Intelligenzblatte des Obermainkreiſes Nr. 107 und 113, im Correſpondenten von und für Deutſchland Nr. 249 und 263, dann im allgemeinen Anzeiger für das Königreich Bayern Nr. 73 näher bezeichnet iſt, — auf 2384 fl. gerichtlich gewürdiget — wird hiemit anderweit dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt. Bietungstermin wird auf den

27. November Vormittags 10 Uhr

anberaumt, der auf beſonderen Antrag in loco Schwarzenbach abgehalten wird, weßhalb annehmbare Kaufslieb-

haber eingeladen werden, ſich am beſagten Tage in der Georg Jahn'ſchen Wirthsbehauſung daſelbſt vor dem dieſſeitigen Gerichtsdeputirten Landgerichts-Funktionair v. Ammon einzufinden. Naila, am 6. November 1837.

Königliches Landgericht.

Biſani.

Nachverzeichnete Realitäten des Heinrich Bauer zu Hollfeld, als:

1) ein Wohnhaus mit Garten, mit 600 fl. geſchätzt, zu Hollfeld,
2) 2½ Tagwerk Feld in der Gernſtöcken, mit 180 fl. geſchätzt,
3) 2 Tagw. Feld in der Gernſtöcken oder Kohlſtadt, mit 180 fl. geſchätzt,
4) 1¼ Tagw. Wieſe im großen Hain, mit 120 fl.,
5) 2½ Tagw. Feld in der Schirmreuth, mit 170 fl.,
6) 1 Tagw. Feld in der Gernſtöcken, mit 125 fl. geſchätzt,

werden wegen ausgeklagter Hypothekenſchuld dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt; Termin wird auf den

24. November curr. Vormittags von 9 bis 12 Uhr

in dem Lokale des unterzeichneten Landgerichts anberaumt, wozu Kaufsluſtige, welchen die Kaufbedingungen und Qualitäten der Grundſtücke am Termine bekannt gemacht werden ſollen, eingeladen werden und den Hinſchlag nach geſetzlicher Vorſchrift gewärtigen können.

Hollfeld, den 5. November 1837.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Nachdem ſich in der Schuldenſache des Johann Leikam von Schirradorf, der Gemeinſchuldner dem Conkursverfahren unterworfen hat, ſo werden nunmehr die geſetzlichen Ediktstäge ausgeſchrieben, wie folgt:

1) zur gehörigen Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen der
   20. November c.,
2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen der
   20. December c.,
3) zur Vorbringung der Gegeneinreden und zur Schlußverhandlung der
   20. Januar l. J.

Alle diejenigen, welche aus irgend einem Titel Forderungen zu machen haben, werden mit der Verwarnung dazu geladen, daß das Ausbleiben im erſten Ediktstag den Ausſchluß des Gläubigers von der Conkursmaſſe, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstägen aber den Ausſchluß mit der treffenden Handlung zur Folge hat.

Hollfeld, den 17. October 1837.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Dem Müller Caspar Hohe zu Schweinzmühle iſt in Folge Kurateleinleitung jede Verfügung über ſein Vermögen entzogen, ſo daß alle mit ihm ohne Mitwiſſen und Genehmigung der Kuratelbehörde eingegangenen Verträge null und nichtig ſind. Zahlungen können gültig nur an den Kurator, den Wirth Thiem von Kirchahorn geleiſtet werden. Hollfeld, den 24. October 1837.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Auf Antrag eines Gläubigers wird das in Nr. 89 des allgemeinen Anzeigers vom Jahre 1834 und in Nr. 132 des Intelligenzblattes für den Obermainkreis des nämlichen Jahres zur Veräußerung ausgeſchriebene, dem Johann Thomas zu Reichenbach zugehörige halbe Tropfhaus, Beſitz-Nr 4 daſelbſt, wiederholt der öffentlichen Verſteigerung unterſtellt, und hiezu Termin auf

Montag den 4. December d. J. Vormittags 9 Uhr

dahier beſtimmt. Beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hieher vorgeladen. Ludwigsſtadt, den 2. November 1837.

Königlich Bayer'ſches Landgericht.

Müller.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung werden nachbenannte Beſitzungen des Nikol Lenk von Niederau, und zwar:

1) ein Wohnhaus mit Grasgärtchen, Beſitz-Nr. 119, U.-B.-Nr. 293,
2) ½ Tagwerk, das Hirtenäckerlein, U.-B.-Nr. 173, 294,
3) ½ Tagwerk, das kleine Hirtenäckerlein, U.-B.-Nr. 174, 295,

im Steuer-Diſtrikt Zedtlitz gelegen, dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, Termin hiezu auf den

22. November c.

am Gerichtsſitze anberaumt und Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes erfolgen wird. Lichtenfels, am 16. October 1837.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

In Folge höchſten Regierungs-Auftrages vom 30. October l. Js. wird der bisher in Regie verwaltete Königliche Reuther Jagdbezirk der öffentlichen Verpachtung unterſtellt und hiezu Termin auf

Montag den 20 November Vormittags 10 Uhr

im Geſchäfts-Lokale des Kgl. Rentamts Forchheim anberaumt. Zuläſſige Pachtliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Gränzen dieſer Jagd, ſo wie die näheren Bedingungen vor der Verpachtung eröffnet werden. Forchheim und Zentbechhofen, am 5. November 1837.

Königliches Rentamt. Königliches Forſtamt.
A. Stapf. Geiger, Forſtmſtr.

Das gutsherrliche Wirthshaus ſammt Stallung und Stadel, Bierbrauerei, Branntweinbrennerei, Felſenkeller mit Kellerhaus, dann den vorhandenen Inventarien-Stükken an Kufen, Fäſſern und übrigem Geſchirr wird

Montags den 20ſten d., Vormittags

auf 6 oder 9 Jahre meiſtbietend verpachtet. Liebhaber, welche ſich über guten Leumund, perſönlich und ökonomiſche Fähigkeit ausweiſen können, werden eingeladen, in der beſagten Tagsfahrt der unterfertigten Direktion, oder deren Bevollmächtigten ihre Zeugniſſe vorzulegen, ihre Gebote abzugeben und das Weitere zu gewärtigen.

Buttenheim, den 2. November 1837.

Freiherrlich von Seefried'ſche kommunherrliche Direktion der Rentenverwaltung Buttenheim.
Ludwig Freiherr v. Seefried,
Königl. Kammerjunker und Lieutenant.

(Stipendien Verleihung.) Das Wagneriſche Familien-Stipendium iſt für die zweite Hälfte des Betrages pro $18\frac{36}{37}$

mit 12½ fl.

und für das Etatsjahr $18\frac{37}{38}$ mit 25 fl. erledigt, und beſteht in einem dreijährigen Genuß à 25 fl.

Es kann an ſtudirende Jünglinge oder in Ermangelung derſelben, an Töchter der Wagneriſchen Verwandtſchaft, als Ehe- und Hausſteuer verliehen werden.

Bewerber um dieſes Stipendium haben ſich unter dem Präjudiz der Excluſion binnen 6 Wochen bei unterzeichnetem Magiſtrat zu melden und wird hiebei bemerklich gemacht, daß ohne legale, die Verwandtſchaft nachweiſende Taufzeugniſſe, kein Geſuch berückſichtigt wird.

Creußen, den 10. November 1837.

Der Stadt-Magiſtrat.
Angerer. Neuper.

Nicht Amtliche Artikel.

Der Unterzeichnete bringt hiermit allen verehrlichen Oekonomen zur Anzeige, daß bei ihm fortwährend Getreideputzmühlen, worin auch Malz, Lein, Hanf ꝛc. vollſtändig gereinigt werden kann, zu billigen Preiſen zu haben ſind. Dieſelben dürften um ſo mehr die Aufmerkſamkeit jedes praktiſchen Landwirthes nach ſich ziehen, als das viele Zeit raubende und anſtrengende Sieben hiedurch gänzlich beſeitigt, und jede Getreidſorte in einem vollkommen gereinigten Zuſtand nach einer fünffachen Qualität ausgeſchieden werden kann. Hierauf Reflektirende wollen ſich in portofreien Briefen an den Unterzeichneten wenden. Stadt Kemnath, am 9. November 1837.

M. Lauber, Zimmermeiſter.

Friſche Braunſchweiger und Schwarten-Würſte ſind zu haben bei

Stadtkoch Hahns Wittib, E. Nr. 140 in der Ochſengaſſe bei Herrn Chirurg Mayr.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 9. November 1837.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. prpt.	$102\frac{1}{8}$	$101\frac{7}{8}$
ditto à 3½ % prompt .		$100\frac{5}{8}$
Promeſſen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .		
Bank-Actien	509	508

Königlich Bayeriſches
Intelligenzblatt
für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 137. Bayreuth, Donnerſtag am 16. November 1837.

Inhalt.

Victualien-Polizei. — Renten-Ueberſchüſſe der katholiſchen Cultus-Stiftungen. — Dienſtes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

An die Magiſtrate der Städte Bayreuth und Hof, dann die Landgerichte Bayreuth, Culmbach, Ebermannſtadt, Eſchenbach, Forchheim, Gefrees, Gräfenberg, Höchſtadt, Hof, Hollfeld, Kemnath, Kirchenlamitz, Kronach, Lichtenfels, Neuſtadt, Nordhalben, Pegnitz, Rehau, Scheßlitz, Selb, Seßlach, Stadtſteinach, Waldſaſſen, Weidenberg, Weismain, Wunſiedel, und an die Herrſchaftsgerichte Banz, Guttenberg, Tambach und Thurnau.

(Die Geſchäfts-Vereinfachung bei der innern Verwaltung in Abſicht auf Viktualien-Polizei betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die obenbenannten Diſtrikts-Polizeibehörden werden hierdurch erinnert, die im dieſſeitigen Ausſchreiben vom 20. Mai d. J. in rubrizirtem Betreff, Kreis-Intelligenzblatt Nr. 62, vorbehaltene Geſammt-Ueberſicht der Viktualien-Taxe jeden Monats am Schluſſe jeden Etats-Jahres, ohnfehlbar bis zum 28ſten d. Mts. vorzulegen.

Bayreuth, den 11. November 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An die Kirchen-Verwaltungen der katholiſchen Cultus-Stiftungen in Bamberg und Bayreuth, dann an ſämmtliche K. Land- und Herrſchaftsgerichte des Obermainkreiſes, mit Ausnahme der Landgerichte Bayreuth, Hof, Kirchenlamitz, Naila, Pegnitz, Rehau, Selb und Weidenberg, dann der Herrſchaftsgerichte Guttenberg, Mitwitz und Thurnau.

(Die Renten-Ueberſchüſſe der katholiſchen-Cultus-Stiftungen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zum Gebrauche bei der künftigen Vertheilung und Verwendung von Renten-Ueberſchüſſen katholiſcher Cultus-Stiftungen im Obermainkreiſe bedarf die K. Regierung eine vollſtändige Ueberſicht aus den vorliegenden, und allerhöchſten Orts genehmigten Grund-Etats derſelben darüber, welche Stiftungs-Etats mit dergleichen Ueberſchüſſen, und zu welchen Beträgen, dann welche Stiftungs-Etats mit einem Defizit, und zwar gleichfalls unter Angabe des Betrages jährlich abſchließen.

Die katholiſchen Kirchen-Verwaltungen in den beiden Städten Bamberg und Bayreuth, dann diejenigen Kgl. Land- und Herrſchaftsgerichte des Obermainkreiſes, in deren Bezirken ſich katholiſche Cultus-Stiftungen befinden,

werden beauftragt, dieſe Ueberſicht nach dem beifolgenden Formulare herzuſtellen, und innerhalb 14 Tagen einzuſenden. Bayreuth, den 13. November 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maſt.

Fortlaufende Nummer.	Namen der Diſtrikts-Polizei-Behörden.	Namen der Stiftungen.	Betrag des jährlichen Renten-Ueberſchuſſes nach dem Grund-Etat. fl.	kr.	Deſizits fl.	kr.	Bemerkungen.

Dienſtes-Nachricht.

Durch Beſchluß der K. Regierung, K. d. J., wurde der bisherige Schullehrer Chriſtian Saal zu Königsfeld auf die Schulſtelle in Hopfenohe, Landgerichts Eſchenbach, verſetzt.

Bekanntmachung.

(Die Conſcription der Altersklaſſe 1816 betr.)

Da nunmehr die Conſcriptionsliſte der Altersklaſſe 1816 für den Stadtbezirk Bayreuth angefertigt iſt, ſo iſt dieſelbe auf den Grund des §. 26 des Geſetzes, die Ergänzung des ſtehenden Heeres betreffend, acht Tage lang, vom 16ten dieſes Monats an gerechnet, zur Einſicht aller Militairpflichtigen des Bezirks, ihrer Aeltern und Vormünder, im Sitzungszimmer des Magiſtrats öffentlich aufgelegt, und zugleich ein Namens-Verzeichniß der konſcribirten Jünglinge am ſchwarzen Brett des Rathhauſes angeheftet.

Es wird dieß mit dem Bemerken hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß nach Ablauf des vorbemerkten achttägigen Termins, und zwar in den darauf folgenden drei Tagen, nämlich am 25, 27. und 28. November, die gegen die Conſcriptionsliſte gerichteten Reklamationen wegen unrichtiger oder unterlaſſener Eintragung, bei Vermeidung der Präcluſion, angemeldet werden müſſen und daß das Recht der Reklamation außer den Conſcribirten, auch ſämmtlichen Militairpflichtigen des Bezirks, ſo wie den Eltern und Vormündern der erſteren und letzteren zuſteht. Bayreuth, am 13. November 1837.

Der Stadt-Magiſtrat,

als Conſcriptions-Behörde.

In legaler Abweſenheit des 1ſten rechtsk. Bürgermeiſters.

Schweitzer. Ordnung.

Richter.

Publicandum.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß vom 29. Juni c. in Sachen der Webersfrau Maria Chriſtiane Kolb dahier wider ihren Ehemann, den Webermeiſter Johann Andreas Kolb hierſelbſt, iſt die zwiſchen den ſtreitenden Theilen bisher beſtandene eheliche Gütergemeinſchaft als aufgehoben erachtet worden, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterſchrift ausgefertigt. Bayreuth, den 23. October 1837.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Pöhlmann.

v. n.

Münch.

Vom Königl. Landgerichte dahier wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Färbermeiſter Heinrich Lütjen zu Wirsberg ſein Vermögen an ſeine Gläubiger abgetreten hat. Dieſes Vermögen beſteht in:

1) einem Wohnhauſe mit Hofraith, Schor- und Hausgarten, nebſt einem Mang- und Trockenhaus, dann einer Scheuer und Stallung, Beſitz-Nr. 728,
2) das Gemeindrecht, den Antheilen an den noch unvertheilten Gemeindegründen, B.-Nr. 729,
3) $\frac{1}{32}$ Tagw. Rottheil, B.-Nr. 730,
4) $\frac{1}{16}$ „ Schrottheil, B.-Nr. 731,
5) $\frac{1}{32}$ „ Rottheil, B.-Nr. 155,
6) $\frac{1}{2}$ „ Feld am Seſſenreutherberg, Beſitz-Nr. 432,
7) $\frac{1}{4}$ „ Wieſen gegen Oſſerich gelegen,

deſſen Taxe und Belaſtung in der dieſſeitigen Regiſtratur erſehen werden kann, ſoll am

23. November l. J. Vormittags

zahlungsfähigen Kaufsliebhabern verkauft werden, welche zur Angabe ihrer Gebote hiermit eingeladen werden. Der Zuſchlag wird nach eingeholter Erklärung der Gläubiger erfolgen, die hiermit, bekannt und noch unbekannt aufgefordert werden, ſich am

25. November l. J. Vormittags

vor dem K. Landgerichte einzufinden, und

1) ihre Forderungen zu liquidiren und nachzuweiſen, ihre Einreden und Schlußerklärungen dagegen vorzubringen,
2) ſich über den Zuſchlag der Realitäten zu erklären.

Wer von den Gläubigern nicht erſcheint, wird mit ſeinen Anſprüchen an die Maſſe, und den Verhandlungen ausgeſchloſſen. Zur Nachricht dient den Gläubigern, daß das Grund- und Mobilair-Vermögen des Heinrich Lütjen einen Schätzungswerth von 1213 fl. 54 kr. hat, deſſen bekannte Schulden aber 4240 fl. 7 kr. betragen, darunter 3257 fl. 55½ kr. gerichtlich geſicherte ſind. Wer von dem Vermögen des Lütjen etwas in Beſitz hat, wird aufgefordert, ſolches vorbehaltlich ſeiner Rechte dem Gerichte zu übergeben.

Culmbach, den 30. September 1837.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Das Anweſen des Bürgers Peter Klinger zu Schwarzenbach a. Wald, wie ſolches im Intelligenzblatte des Obermainkreiſes Nr. 107 und 113, im Correſpondenten von und für Deutſchland Nr. 249 und 263, dann im allgemeinen Anzeiger für das Königreich Bayern Nr. 73 näher bezeichnet iſt, — auf 2384 fl. gerichtlich gewürdiget — wird hiemit anderweit dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt. Bietungstermin wird auf den

27. November Vormittags 10 Uhr

anberaumt, der auf beſonderen Antrag in loco Schwarzenbach abgehalten wird, weßhalb annehmbare Kaufsliebhaber eingeladen werden, ſich am beſagten Tage in der Georg Jahn'ſchen Wirthsbehauſung daſelbſt vor dem dieſſeitigen Gerichtsdeputirten, Landgerichts-Funktionair v. Ammon einzufinden. Naila, am 6. November 1837.

Königliches Landgericht.

Biſani.

Die zu dem Nachlaſſe des Bauern Andreas Greim von Leugaſt gehörigen Immobilien, nemlich:

I. ein ganzer Hof, beſtehend in
1) einer Brandſtätte mit Keller, $\frac{3}{8}$ Tagwerk enthaltend,
2) an Feldern:
9 Tagw. Feld im Rehbühl, in 2 Stücken,
1½ „ „ „ Fichtig, mit etwas Büſchen bewachſen,
4 Tagw. Eggeten-Feld im Koßerhölzlein, mit etwas Büſchen bewachſen,
10½ Tagw. Feld in einem Stück, das Koßerhölzlein;
3) an Wieſen:
1½ Tagw. Wieſe zu Oberleugaſt,
1$\frac{1}{8}$ „ „ im Fichtig, mit einem Weiherlein,
3½ Tagw., die Hagelwieſe, am Koßerhölzlein, mit Weiher,
3½ Tagw. Wieſen allda;

II. an walzenden Stücken:
3½ Tagw. Wieſen im Langenbach,
2½ „ Holz und Oedung,
70 Ruthen Bauſteine,

werden auf den Antrag der Erbsintereſſenten hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt und Termin hiezu auf den

22. November curr.

in loco Leugaſt, im Gaſtwirth Schrammiſchen Hauſe an-

beraumt, an welchem zahlungsfähige Kaufsliebhaber erſcheinen und den Hinſchlag, da Minderjährige dabei betheiligt ſind, unter Vorbehalt der Zuſtimmung der Obervormundſchaft zu gewärtigen haben. Münchberg, 21. October 1837.

Königliches Landgericht.
Wunder.

Auf den Antrag der Betheiligten wird zum Verkauf des Wohnhauſes des Johann Eber Stumpf zu Unterrodach, B.-Nr. 103, mit 350 fl. Steuerkapital, auf 1400 fl. geſchätzt, von Redwitz-Burkersdorfer Lehen, Termin am

16. December c. Vormittags 10 Uhr

in loco Unterrodach abgehalten, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag an den Meiſtbietenden nach §. 64 des Hypothekengeſetzes erfolgt. Kronach, den 28. October 1837.

Königliches Landgericht.
Gleitsmann, Ldr.

Nachdem das Conkurserkenntniß gegen Michael Seelmann, Müllermeiſter zu Peulndorf, rechtskräftig geworden, ſo werden andurch die Ediktstäge ausgeſchrieben und Termin

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweiſung aller Forderungen auf den
4. December 1837,
2) zur Anbringung der dagegen ſtattfindenden Einreden auf den
5. Januar 1838,
3) zur Anbringung der Gegeneinreden auf den
5. Februar 1838,
4) zur Schlußverhandlung auf den
19. Februar 1838,

jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt. Alle bekannten und unbekannten Gläubiger werden unter Androhung der Rechtsnachtheile hiezu geladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Termin den Ausſchluß der Forderung, das Nichterſcheinen an den übrigen Terminen aber den Ausſchluß der treffenden Handlung zu Folge hat. Scheßlitz, am 3. November 1837.

Königliches Landgericht.
Schell.

Nach der vorliegenden Klage vom 21. Juli l. J. nimmt die ledige Magdalena Schönauer aus Neudroſſenfeld den Bäckergeſellen Eberhardt Bauer aus Alladorf als natürlichen Vater ihres am 1. April 1836 außerehelich gebornen und auf den Namen Johann Kaſpar getauften Kindes in Anſpruch, und klagt auf Leiſtung

1) von 25 fl. Entſchädigung,
2) von 1 fl. 30 kr. monatliche Alimente,
3) von 12 fl. Tauf- und Wochenbettkoſten und
4) des erforderlichen Lehr- und Losſprechgeldes, wenn das Kind zu einem Handwerke gegeben werden ſollte.

Da der verklagte Eberhardt Bauer abweſend, und deſſen Aufenthalt unbekannt iſt, ſo wird derſelbe auf Antrag der Klägerin und in Gemäßheit §. 3, Nr. 1. C.V. der vaterländiſchen Gerichtsordnung hiemit öffentlich vorgeladen, und zugleich angewieſen, ſich in Perſon, oder durch einen hinreichend Bevollmächtigten in dem auf den

11. December d. J., Vormittags 8 Uhr

zur Beantwortung der Klage und weitern Verhandlung der Sache beſtimmten Termine dahier einzufinden. Hollfeld, am 18. September 1837.

Königliches Landgericht.
Fridrich.

Nachdem ſich in der Schuldenſache des Johann Leikam von Schirradorf der Gemeinſchuldner dem Conkursverfahren unterworfen hat, ſo werden nunmehr die geſetzlichen Ediktstäge ausgeſchrieben, wie folgt:

1) zur gehörigen Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen der
20. November c.,
2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen der
20. December c.,
3) zur Vorbringung der Gegeneinreden und zur Schlußverhandlung der
20. Januar l. J.

Alle diejenigen, welche aus irgend einem Titel Forderungen zu machen haben, werden mit der Verwarnung dazu geladen, daß das Ausbleiben im erſten Ediktstag den Ausſchluß des Gläubigers von der Conkursmaſſe, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstägen aber den Ausſchluß mit der treffenden Handlung zur Folge hat.

Hollfeld, den 17. October 1837.

Königliches Landgericht.
Fridrich.

Nachverzeichnete Realitäten des Heinrich Bauer zu Hollfeld, als:

1) ein Wohnhaus mit Garten, mit 600 fl. geſchätzt, zu Hollfeld,

2) 2½ Tagwerk Feld in der Gernſtöcken, mit 180 fl. geſchätzt,

3) 2 Tagw. Feld in der Gernſtöcken oder Kohlſtadt, mit 180 fl. geſchätzt,

4) 1¼ Tagw. Wieſe im großen Hain, mit 120 fl.,

5) 2½ Tagw. Feld in der Schirmreuth, mit 170 fl.,

6) 1 Tagw. Feld in der Gernſtöcken, mit 125 fl. geſchätzt,

werden wegen ausgeklagter Hypothekenſchuld dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt; Termin wird auf den

24. November curr. Vormittags von 9 bis 12 Uhr

in dem Lokale des unterzeichneten Landgerichts anberaumt, wozu Kaufsluſtige, welchen die Kaufbedingungen und Qualitäten der Grundſtücke am Termine bekannt gemacht werden ſollen, eingeladen werden und den Hinſchlag nach geſetzlicher Vorſchrift gewärtigen können.

Hollfeld, den 5. November 1837.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Dem Müller Caspar Hohe zu Schweinzmühle iſt in Folge Kurateleinleitung jede Verfügung über ſein Vermögen entzogen, ſo daß alle mit ihm ohne Mitwiſſen und Genehmigung der Kuratelbehörde eingegangenen Verträge null und nichtig ſind. Zahlungen können gültig nur an den Kurator, den Wirth Thiem von Kirchahorn geleiſtet werden. Hollfeld, den 24. October 1837.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

In der Verlaſſenſchafts-Sache der Köblers-Wittwe Kunigunda Leibinger von Großenohe werden die zum Nachlaß gehörigen Immobilien, als:

1) ein Gütlein zu Großenohe, Haus-Nr. 5, Beſitz-Nr. 6, wozu Wohnhaus, Schorgärtlein, Scheuer, dann 2⅞ Tagwerk Feld, nach dem rentamtlichen Steuerkataſter gehören, dann

2) 1½ Tagw. Feld in 3 Stücken, Beſitz-Nr. 65,

öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft, und wird hiezu Termin auf

Montag den 5. December früh 10 Uhr

anberaumt, in welchem auch die Laſten und Abgaben und ſonſtigen Kaufsbedingungen bekannt gemacht werden.

Gräfenberg, den 3. November 1837.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Auf Antrag eines Gläubigers wird das in Nr. 89 des allgemeinen Anzeigers vom Jahre 1834 und in Nr. 132 des Intelligenzblattes für den Obermainkreis des nämlichen Jahres zur Veräußerung ausgeſchriebene, dem Johann Thomas zu Reichenbach zugehörige halbe Tropfhaus, Beſitz-Nr 4 daſelbſt, wiederholt der öffentlichen Verſteigerung unterſtellt, und hiezu Termin auf

Montag den 4. December d. J. Vormittags 9 Uhr

dahier beſtimmt. Beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hieher vorgeladen. Ludwigsſtadt, den 2. November 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Müller.

Auf Andringen mehrerer Hypothekgläubiger wird das ſämmtliche Grundvermögen der Relikten des zu Rattelsdorf verſtorbenen Sebaſtian Merzbacher, beſtehend:

a) aus dem Wohnhauſe ſammt Stadel, Hofraith, Brunnen, ⅛ Tagw. Garten und Gemeinderecht, geſchätzt auf . . . . 900 fl.

b) einem Reuthlehen mit 3 Grundſtücken, B.-Nr. 558, geſchätzt auf . . . . 375 fl.

c) ⅛ Tagw. Wieſen im Johanneswörth, B.-Nr. 559, geſchätzt auf . . . 150 fl.

d) ¾ Tagw. 26 Rth. Feld aufm Baier, B.-Nr. 560, geſchätzt auf . . . . 140 fl.

e) ⅛ Tagw. Wieſen im Mühlgraben, B.-Nr. 561, geſchätzt auf . . . . 150 fl.

f) ½ Tagw. 45 Rth. Feld hinter dem Graben, B.-Nr. 562, geſchätzt . . . 125 fl.

g) ⅞ Tagw. Feld in der Bremenklinge, B.-Nr. 563, geſchätzt . . . . 140 fl.

h) ¾ Tagw. 12 Rth. Feld in der Hannaweiden, B.-Nr. 187, geſchätzt auf . . 235 fl.

i) ¾ Tagw. 12 Rth. Feld allda, B.-Nr. 182, geſchätzt auf . . . . . 235 fl.

k) ⅞ Tagw. 22 Rth Feld im Forſt, B.-Nr. 501, geſchätzt auf . . . . 170 fl.

l) ¾ Tagw. 7 Rth. Feld aufm Faßberg, B.-Nr. 505, geſchätzt . . . . 240 fl.

m) ½ Tagw. Feld im Brünerweg, B.-Nr. 514, geſchätzt auf . . . . 75 fl.

n) ¾ Tagw. Feld bei der Hannaweiden, B.-Nr. 516, geſchätzt . . . . 185 fl.

o) dem 3ten Theil von der Neuhofswieſe, B.-Nr. 512c geſchätzt auf . . . . 275 fl.

p) dem 9ten Theil allda, Beſitz-Nr. 512i, geſchätzt auf . . . . . 125 fl.

der öffentlichen Verſteigerung ausgeſtellt, und zu dieſer Verhandlung auf

Donnerſtag den 30ſten d. M. Vormittags

am Gerichtsſitze Tagsfahrt anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes erfolge.

Seßlach, den 3. November 1837.

Königliches Landgericht.

Forſter.

Der hieſige zweite Knabenlehrer Joſeph Stockmaier und die ledige Chriſtiana Schubert, jüngſte Tochter des verſtorbenen K. Advokaten Schubert dahier, haben in dem am 21. Auguſt c. a. gerichtlich verlautbarten Ehevertrage die eheliche Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen, welches den beſtehenden Geſetzen gemäß hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wunſiedel, den 2. October 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Der Bauer Andreas Gubitz von Hörlasreuth und deſſen Verlobte, Margaretha Küfner von Craimoos haben laut Protokolls vom 23. October d. Js. die landesübliche Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Schnabelwaid, den 27. October 1837.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

Auf Requiſition des K. Kreis- und Stadtgerichts Bayreuth werden die zur Direktor Schweizeriſchen Gantmaſſe gehörigen Güter Bieberswöhr und Funkendorf, welche aus Dominikalrenten, Lehen, Todenfallsgeldern, und ſehr wenigen Naturalpräſtationen beſtehen, auf 6111 fl. geſchätzt, dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt. Es wird daher zu dieſem Ende Termin auf den

1. December Vormittags 9 Uhr

am hieſigen Gerichtsſitze anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Die Akten,

die Sequeſtration der Güter Bieberswöhr und Funkendorf betr.,

die darin enthaltenen Sequeſtrations-Rechnungen und das Schätzungsprotokoll kann in hieſiger Regiſtratur zu jeder Zeit eingeſehen werden.

Schnabelwaid, am 18. October 1837.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird der ¼ Hof des Johann Vogel zu Krottenſee, der ſogenannte Maulthomashof, unter Beſitz-Nr. 102, mit ſämmtlichen Zugehörungen dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt. Verkaufstermin ſteht auf den

22. November l. J. Vormittags 10 Uhr

dahier an, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber geladen werden. Eſchenbach, den 31. October 1837.

Königliches Landgericht.

Hinkelmann.

Nach dem am 26ſten v. Mts. dahier errichteten gerichtlichen Ehevertrag zwiſchen dem Söldengutsbeſitzer Johann Georg Götz in Degmann und der Margaretha Barbara Will von Brandholz iſt die in hieſiger Provinz geltende Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen worden, welches den beſtehenden Verordnungen gemäß hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Berneck, den 26. September 1837.

Königliches Landgericht Gefrees.

Landgraf.

Der Freiherrlich von Redwitz'ſche Patrimonialrichter Joſeph Dohrer zu Redwitz und deſſen Gattin Auguſta Eulalia Mathilde, geborne Müller, haben die hielandesübliche eheliche Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen, was deren Antrag entſprechend, hiermit bekannt gemacht wird. Lichtenfels, den 22. September 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Gradl.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung werden nachbenannte, Beſitzungen des Nikol Lenk von Niederau, und zwar:

1) ein Wohnhaus mit Grasgärtchen, Beſitz-Nr. 119 U.-B.-Nr. 293,

2) ⅛ Tagwerk, das Hirtenäckerlein, U.-B.-Nr. 173, 294,

3) ⅛ Tagwerk, das kleine Hirtenäckerlein, U.-B.-Nr. 174, 295,

im Steuer-Diſtrikt Zedtlitz gelegen, dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, Termin hiezu auf den

22. November c.

am Gerichtsſitze anberaumt und Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes erfolgen wird. Lichtenfels, am 16. October 1837.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

Daß der Rothgerbermeiſter Heinrich Wolfrum aus Schauenſtein und deſſen Verlobte, die ledige Margaretha Catharina Henriette Benkert von hier nach ihrem heute hier errichteten Ehevertrag die hier hergebrachte allgemeine Gütergemeinſchaft bei Eingehung ihrer Ehe unter ſich ausgeſchloſſen haben, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Hof, am 7. October 1837.

Königliches Landgericht.
Rücker.

Das, auf das Trüpfhaus des Webergeſellen Kaſpar Mergner zu Untertiefendorf unterm 7ten v. M. gelegte Gebot erhielt die Genehmigung der Gläubiger nicht; demnach wird daſſelbe ſammt Schupfe und Gärtlein auf deren Antrag einem zweiten Verkaufe unterſtellt. Wir haben dazu an ordentlicher Gerichtsſtelle auf

den 23. November

Termin anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Hof, am 17. October 1837.

Königliches Landgericht.
Rücker.

Am Samſtag den 2. December 1837 werden dahier an Holländerſtämmen verſteigert:

33 Föhren aus dem Hauptsmoor,
25 Eichen aus der Revier Zückshut.

Die Stämme ſind numerirt und werden vom einſchlägigen Forſtperſonal auf Verlangen vorgezeigt. Die Zuſammenkunft iſt an genanntem Tage Morgens 9 Uhr im dieſſeitigen Forſtamts-Bureau, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß ſich im Rentamtsbezirk Bamberg nicht Angeſeſſene über ihre Zahlungsfähigkeit vor dem Verſtriche zu legitimiren haben.

Bamberg, am 4. November 1837.

Königliches Forſtamt.
von Stengel, Forſtmeiſter.

In Folge höchſten Regierungs-Auftrages vom 30. October l. Js. wird der bisher in Regie verwaltete Königliche Reuther Jagdbezirk der öffentlichen Verpachtung unterſtellt und hiezu Termin auf

Montag den 20 November Vormittags 10 Uhr

im Geſchäfts-Lokale des Kgl. Rentamts Forchheim anberaumt. Zuläſſige Pachtliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Gränzen dieſer Jagd, ſo wie die näheren Bedingungen vor der Verpachtung eröffnet werden. Forchheim und Zentbechhofen, am 5. November 1837.

Königliches Rentamt.	Königliches Forſtamt.
A. Stapf.	Geiger, Forſtmſtr.

(Holländerholz-Verſteigerung.) Samſtag den 25ſten d. Mts. u. Js., Vormittags um 9 Uhr, werden in der Behaußung des Johann Dumproff dahier, aus

6 verſchiedenen Schlägen der K. Forſtrevier Buch a. F.
7 Eichen und
164 Fichten und Weißtannen,
2 „ „ der K. Forſtrevier Neuenſorg
24 dergleichen und
„ „ der K. Forſtrevier Langheim
57 dergleichen und
10 Eichen-Holländerſtämme,

in gefälltem Zuſtande parthienweiſe verſteigert, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken einladet, daß dieſe bereits numerirten Stämme auf Verlangen von dem einſchlägigen Revierforſtperſonale vorgezeigt werden.

Lichtenfels, den 5. November 1837.

Königliches Forſtamt allda.
J. B. Schuſter, Forſtmſter.

Der dritte Lehrer und Kirchner Johann Lindner dahier, und deſſen Verlobte, die ledige Cunigunda Angermann von Caſendorf haben nach einem am 22ſten v. M. errichteten Ehevertrag die hierorts übliche eheliche Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen, was zur Darnachachtung hiermit bekannt gemacht wird.

Thurnau, am 9. September 1837.

Gräflich Giechiſches Herrſchaftsgericht.

v. Prieſer.

Da in dem zum Verkauf des dem Johann Wolfgang Plank gehörigen Gutes, Nr. 17 in Marxgrün, geſchätzt auf 1033 fl. 47 kr., am 20ſten d. Mts. angeſtandenen Termin ein annehmliches Gebot nicht gelegt worden iſt; ſo wird, auf erfolgten Antrag, anderweiter Termin zum Verkauf deſſelben an die Meiſtbietenden auf den

28ſten k. Mts. November Vormittags 10 Uhr

anberaumt. Kaufsluſtige werden eingeladen, ſich in demſelben in dem Nanckiſchen Wirthshaus in Marxgrün einzufinden. Iſſigau, den 23. October 1837.

Das Adelich v. Püttneriſche Patrimonialgericht Iſſigau.

Otto.

Wegen einer auf Exekution beruhenden Schuldforderung werden folgende 2 Grundſtücke der Wirth Johann Söhnleiniſchen Eheleute zu Gräfenhäneling:

1⅛ Tagwerk 43 Ruthen Feld in der Kuglitz am Brunnweg, Beſitz-Nr. 88, und

1⅛ Tagw. Feld an dem Laſigholz, B.-Nr. 89,

an den Meiſtbietenden verkauft, und es iſt hiezu ein Termin auf

Montag den 4. December Vormittags

angeſetzt. Kaufsluſtige werden daher eingeladen, ſich an dieſem Tage vor Gericht einzufinden, ihre Gebote zu Protokoll zu geben und den Hinſchlag nach Vorſchrift der Hypothekenordnung zu gewärtigen.

Thurnau, den 4. November 1837.

Freiherrlich Künßbergiſches Patrimonialgericht.

Der ſeit einiger Zeit nicht mehr abgehaltene, der hieſigen Stadt zuſtändige Jahrmarkt am 3ten Advent-Sonntag wird vom laufenden Jahre an, am Sonntag den 17. December 1837 wieder dahier abgehalten, was zur allgemeinen Kenntniß bringt. Eſchenbach, den 30. October 1837.

Der Stadt-Magiſtrat.

Prunhuber, Bürgermeiſter.

Nicht Amtliche Artikel.

Die nach hoher Vorſchrift Königl. Regierung vom 31. October d. Js. neu einzuführenden Adminiſtrativ-Einlauf-Journale der K. Landgerichte, ſind gegen portofreie Einſendung des Betrages, pro Buch 24 kr., zu haben in der

H. Höreth'ſchen

Buch- und Steindruckerei zu Bayreuth.

Ein Militair-Penſioniſt, welcher ſich über ſeine Befähigung zur Uebernahme einer Gerichts-Dieners-Gehülfen-Stelle auszuweiſen vermag, kann bei dem Unterzeichneten Unterkunft finden und bei demſelben die näheren Bedingungen erfahren.

Münchberg, am 11. November 1837.

Röder, Königl. Landgerichtsdiener.

Ein Landgerichtsdieners-Gehülfe, welcher als ſolcher bereits gedient hat, und ſich ſowohl hierüber als hinſichtlich ſeiner Brauchbarkeit und ſeines guten Verhaltens glaubhaft auszuweiſen vermag, kann am 1. December d. Js. unter annehmbaren Bedingungen bei dem Unterzeichneten eintreten. Wunſiedel, am 10. November 1837.

Schröck, Kgl. Landgerichtsdiener.

Ich mache hiemit meinen Geſchäftsfreunden bekannt, daß ich das bisher mit meinem Sohne gemeinſchaftlich betriebene Handelsgeſchäft für die Folge allein betreibe und bemerke hiebei, daß ich alle meine Ausſtände ſelbſt erheben werde, und daß deßhalb alle diejenigen, welche Zahlungen an mich für erhaltene Waaren oder Zinſen für Capitalien zu leiſten haben, dieſe nur an mich und nicht an meinen Sohn aushändigen, widrigenfalls ſie es ſich ſelbſt zuzuſchreiben haben, wenn ſie noch einmal zur Zahlung angehalten werden. Schwarzenbach am Wald, den 7. November 1837.

Joh. Adam Schramm, Handelsmann.

In der Friedrichsſtraße, Nr. 300, iſt auf Lichtmeß ein Quartier zu vermiethen.

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 138. Bayreuth, Sonnabend am 18. November 1837.

Inhalt.

Belobung und Belohnungen wegen Auszeichnung bei Lebens-Rettung von Verunglückten. — Errichtung eines Denkmals für den Churbayeriſchen Staatskanzler Freiherrn v. Kreitmayer. — Neue Floßordnung. — Die unter dem Rindvieh vorkommende Lungenfäule. — Dienſtes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Belobung wegen Auszeichnung bei Lebens-Rettung von Verunglückten betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einem von dem K. Landgerichte Kronach erſtatteten Berichte hat der Holzhändler Georg Joſeph Fillweber dortſelbſt am 20. Februar l. Js. dem 8jährigen Knaben des Floßknechts Johann Gleitsmann, welcher in den Haßlach-Fluß geſtürzt war, das Leben gerettet.

Dieſe Handlung erſcheint um ſo rühmlicher, als Fillweber zu der Zeit von der allgemein herrſchenden Grippe befallen war und daher ſein eigenes Leben der augenſcheinlichſten Gefahr ausſetzte.

Da derſelbe auf eine Belohnung Verzicht geleiſtet hat, ſo rechnet es ſich die unterfertigte K. Stelle zur angenehmen Pflicht, dieſe edelmüthige Handlung öffentlich bekannt zu machen und zu beloben.

Bayreuth, den 2. November 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Belohnungen wegen Auszeichnung bei Lebens-Rettung von Verunglückten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Wegen Auszeichnung bei Lebens-Rettung von Verunglückten iſt aus dem hierzu allerhöchſten Orts bewilligten Fond für das Etatsjahr $18\frac{37}{38}$ nachbenannten Individuen eine Belohnung zuerkannt:

1) dem Taglöhner Sebaſtian Deller zu Bamberg, wegen Rettung des Stückgießer- und Brunnenmeiſters-Gehilfen Georg Schuler dortſelbſt aus einem Pumpbrunnen, in welchen derſelbe geſtürzt war

10 fl.,

2) dem Porzelan-Formdreher Johann Och zu Lichtenfels, wegen Rettung der 9jährigen Tochter der ledigen Margaretha Beck dortſelbſt aus dem ſehr angeſchwollenen Mühlbach

10 fl.,

3) dem Dienſtknecht Nikolaus Horn zu Metzdorf, Landgerichts Culmbach, wegen Rettung der 16jährigen Tochter der ledigen Catharina Ochſe zu Culmbach aus dem Mainfluſſe

10 fl.,

4) dem Taglöhnersſohne Heinrich Wendler zu Redensdorf, Herrſchaftsgerichts Banz, wegen Rettung des einjährigen Kindes der Barbara Rothlauf von dort, welches in den Main-Fluß geſtürzt war

10 fl.,

5) dem Webergeſellen Johann Rudorf zu Rabenſtein, Landgerichts Hollfeld, wegen Rettung des Gräflich von Schönborn'ſchen Revierjägers Kreß von Kirchahorn, welcher über die zugefrorne Asbach gehend, durch das Eis an einer über 7 Fuß tiefen Stelle gebrochen war

10 fl.,

6) dem Gemeindepfleger Veit Rech und dem Bauer Johann Schnapp, beide zu Unterlangenſtadt, Landgerichts Kronach, wegen Rettung der 11 jährigen Tochter des Schmiedmeiſters Förtſch von Tüſchnitz aus dem Rodachfluſſe, zu gleichen Theilen

10 fl.,

7) der Dienſtmagd Margaretha Porzell zu Steinwieſen, Landgerichts Kronach, wegen Rettung des dreijährigen Kindes des Johann Holzmann-Graßer von dort aus dem Mühlbach

5 fl.,

8) dem Korbmachergeſellen Georg Heinrich Bauer von Redwitz, Landgerichts Lichtenfels, wegen Rettung des Dienſtknechts Jeremias Ahles dortſelbſt aus der Rodach

5 fl.,

9) endlich dem Schneidmüller Johann Veit Baier von der Hammermühle, Landgerichts Stadtſteinach, wegen Rettung der Dienſtmagd des Schuhmachers Vogel von Stadtſteinach, welche einen Sack mit zwei Metzen Mehl tragend, von einem über den Mühlbach führenden Steg in denſelben gefallen war

5 fl.

Dieſes wird unter beſonderer Belobung jener rühmlichen Handlungen und zur Aufmunterung bei vorkommenden ähnlichen Fällen hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 2. November 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An ſämmtliche K. Diſtrikts-Polizeibehörden des Obermainkreiſes.

(Die Errichtung eines Denkmals für den Churbayeriſchen Staatskanzler Freiherrn v. Kreitmayer betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben die Errichtung eines Denkmals für den um die vaterländiſche Geſetzgebung ſo hochverdienten verlebten Churbayeriſchen Staatskanzler Freiherrn v. Kreitmayer und die Sammlung von Beiträgen zu dieſem Zwecke allergnädigſt zu genehmigen geruht.

In Gemäßheit hohen K. Miniſterial-Reſcripts vom 3ten d. Mts. erhalten daher ſämmtliche K. Diſtrikts-Polizeibehörden des Obermainkreiſes hiermit den Auftrag, zur Beförderung dieſes ehrenvollen Unternehmens nach Kräften beizutragen, in ſämmtlichen Gemeinden ihres Bezirks hiezu Collekten zu veranſtalten und die eingehenden Geldbeiträge

nach dem im nachſtehenden Abdrucke entworfenen Formulare zu verzeichnen und an das Banquier-Haus Carl Lorenz v. Mayer zu München einzuſenden, worüber binnen 4 Wochen Anzeige hieher zu erſtatten iſt.

Bayreuth, den 14. November 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Subſcriptions-Liſte
zum Monumente für den Churbayeriſchen geheimen Kanzler und Conferenz-Miniſter Wiguläus Xaverius Aloyſius Freiherrn von Kreitmayer.

Laufende Nummer.	Der Titel Herren Subſcribenten			Geld-Beträge.	
	Namen.	Charakter.	Wohnort.	fl.	kr.

(Die neue Floßordnung betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Beim Abdruck der neuen Floßordnung vom 12. Juni l. J. (Beilage zu Nr. 72 des Intelligenzblattes für den Obermainkreis) wurden aus Verſehen in dem §. 31 ſtatt 600, 300 Dinger eingeſetzt, wornach fraglicher §. abzuändern iſt.

Bayreuth, den 14. November 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An ſämmtliche Polizeibehörden und Phyſikate des Obermainkreiſes.
(Die unter dem Rindvieh vorkommende Lungenfäule betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Eine ſo eben an das Landgericht Eſchenbach erlaſſene Entſchließung wird in Nachſtehendem den Behörden zur Wiſſenſchaft und Darnachachtung in gleichen Fällen gebracht:

„Auf den Bericht vom 13ten d. Mts., die unter dem Rindvieh vorkommende Lungenfäule betr., wird zur Entſchließung eröffnet, daß in Eſchenbach auf die Dauer der gegenwärtigen Verhältniſſe, d. h. in ſo lange noch krankes Vieh ſich dort befindet, von 6 zu 6 Tagen, oder nach Umſtänden noch öfter Stallviſitationen durch den Phyſikus oder treffenden Thierarzt anzuordnen ſeyen, und dieſe Maßregel in allen jenen Orten in Anwendung zu bringen iſt, wo ſich krankes Vieh befindet. Hiernach iſt ſchleunigſt zu verfahren, und über den weitern Fortgang der Krankheit zu berichten.“

Bayreuth, den 15. November 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Dienſtes-Nachrichten.

Von der K. Regierung, Kammer des Innern wurde:

I.

die obere Mädchenſchul- und Organiſtenſtelle in Rehau dem Organiſten und Lehrer G. M. Zeymer in Lobenſtein vorderſamſt in der Eigenſchaft eines Verweſers übertragen;

II.

die zweite Vorbereitungsſchul- und Kirchnerſtelle zu Rehau dem Schulverweſer Heinrich Potzel,

III.

die erſte Vorbereitungs-Schulſtelle daſelbſt dem Schulverweſer Erhardt Ruckdeſchel und

IV.

die untere Knabenſchulſtelle in Tirſchenreuth dem Schulverweſer Andr. Bayerlein zu Waldſaſſen verliehen.

Bekanntmachung.

(Die Conſcription der Altersklaſſe 1816 betr.)

Da nunmehr die Conſcriptionsliſte der Altersklaſſe 1816 für den Stadtbezirk Bayreuth angefertigt iſt, ſo iſt dieſelbe auf den Grund des §. 26 des Geſetzes, die Ergänzung des ſtehenden Heeres betreffend, acht Tage lang, vom 16ten dieſes Monats an gerechnet, zur Einſicht aller Militairpflichtigen des Bezirks, ihrer Aeltern und Vormünder, im Sitzungszimmer des Magiſtrats öffentlich aufgelegt, und zugleich ein Namens-Verzeichniß der konſcribirten Jünglinge am ſchwarzen Brett des Rathhauſes angeheftet.

Es wird dieß mit dem Bemerken hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß nach Ablauf des vorbemerkten achttägigen Termins, und zwar in den darauf folgenden drei Tagen, nämlich am 25., 27. und 28. November, die gegen die Conſcriptionsliſte gerichteten Reklamationen wegen unrichtiger oder unterlaſſener Eintragung, bei Vermeidung der Präcluſion, angemeldet werden müſſen und daß das Recht der Reklamation außer den Conſcribirten, auch ſämmtlichen Militairpflichtigen des Bezirks, ſo wie den Eltern und Vormündern der erſteren und letzteren zuſteht. Bayreuth, am 13. November 1837.

Der Stadt-Magiſtrat,
als Conſcriptions-Behörde.

In legaler Abweſenheit des 1ſten rechtsk. Bürgermeiſters.
Schweitzer. Ordnung.

Richter.

Mittwoch den 6. December 1837, Vormittags von 9 bis 12 Uhr werden in der Infanterie-Kaſerne im Geſchäftslokale der unterfertigten Commiſſion alte Mäntel, Leintücher, Strohſäcke, Ledertheile und einige Parthieen altes Eiſen, an die Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verſteigert, wozu Steigerungsluſtige hierdurch einladet. Bayreuth, den 14. November 1837.

Die Oeconomie-Commiſſion
des Kgl. Infanterie-Regiments Friedrich Hertling.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat September 1836 unausgelößten Pfänder von Nr. 11,094 bis 11,869 incl. in dem auf

Donnerſtag den 23. November d. Is.

Vor- und Nachmittags angeſetzten Strichtermin an die Meiſtbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden ſollen. Bayreuth, den 15. November 1837.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.
Kroher,
Controleur und Verwalter des Waarenlagers.

In der Gantſache des Herrn Domkapitularen Hugo Grafen von Keſtelſtadt wird das Klaſſenurtheil am 16. November l. J. in Kraft der Verkündigung an die Gerichtstafel affigirt. Bamberg, den 20. Oktober 1837.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Dangel.

Rübel.

Vom Königl. Landgerichte dahier wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Färbermeiſter Heinrich Lütjen zu Wirsberg ſein Vermögen an ſeine Gläubiger abgetreten hat. Dieſes Vermögen beſteht in:

1) einem Wohnhauſe mit Hofraith, Schor- und Hausgarten, nebſt einem Mang- und Trockenhaus, dann einer Scheuer und Stallung, Beſitz-Nr. 728,
2) das Gemeinderecht, den Antheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, B.-Nr. 729,
3) $\frac{1}{32}$ Tagw. Rottheil, B.-Nr. 730,
4) $\frac{1}{16}$ „ Schrottheil, B.-Nr. 731,
5) $\frac{1}{32}$ „ Rottheil, B.-Nr. 155,
6) $\frac{1}{2}$ „ Feld am Seſſenreutherberg, Beſitz-Nr. 432,
7) $\frac{1}{4}$ „ Wieſen gegen Oſſerich gelegen,

deſſen Taxe und Belaſtung in der dieſſeitigen Regiſtratur erſehen werden kann, ſoll am

23. November l. J. Vormittags

zahlungsfähigen Kaufsliebhabern verkauft werden, welche zur Angabe ihrer Gebote hiermit eingeladen werden. Der Zuſchlag wird nach eingeholter Erklärung der Gläubiger erfolgen, die hiermit bekannt und noch unbekannt aufgefordert werden, ſich am

25. November l. J. Vormittags

vor dem K. Landgerichte einzufinden, und

1) ihre Forderungen zu liquidiren und nachzuweiſen, ihre Einreden und Schlußerklärungen dagegen vorzubringen,
2) ſich über den Zuſchlag der Realitäten zu erklären.

Wer von den Gläubigern nicht erſcheint, wird mit ſeinen Anſprüchen an die Maſſe, und den Verhandlungen ausgeſchloſſen. Zur Nachricht dient den Gläubigern, daß das Grund- und Mobilair-Vermögen des Heinrich Lütjen einen Schätzungswerth von 1213 fl. 54 kr. hat, deſſen bekannte Schulden aber 4240 fl. 7 kr. betragen, darunter 3257 fl. 55½ kr. gerichtlich geſicherte ſind. Wer von dem Vermögen des Lütjen etwas in Beſitz hat, wird aufgefordert, ſolches vorbehaltlich ſeiner Rechte dem Gerichte zu übergeben.

Culmbach, den 30. September 1837.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Das Anweſen des Bürgers Peter Klinger zu Schwarzenbach a. Wald, wie ſolches im Intelligenzblatte des Obermainkreiſes Nr. 107 und 113, im Correſpondenten von und für Deutſchland Nr. 249 und 263, dann im allgemeinen Anzeiger für das Königreich Bayern Nr. 73 näher bezeichnet iſt, — auf 2384 fl. gerichtlich gewürdiget — wird hiemit anderweit dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt. Bietungstermin wird auf den

27. November Vormittags 10 Uhr

anberaumt, der auf beſonderen Antrag in loco Schwarzenbach abgehalten wird, weßhalb annehmbare Kaufsliebhaber eingeladen werden, ſich am beſagten Tage in der Georg Jahn'ſchen Wirthsbehauſung daſelbſt vor dem dieſſeitigen Gerichtsdeputirten, Landgerichts-Funktionair v. Ammon einzufinden. Naila, am 6. November 1837.

Königliches Landgericht.

Biſani.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung ſoll das dem Webermeiſter Heinrich Karl Gebelein zu Lichtenberg zugehörige ½ Wohnhaus mit Stallung, Nr. 46, dann ½ Gemeindetheil öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Termin hiezu iſt auf den

5. December Vormittags 10 Uhr

angeſetzt, wozu annehmbare Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag nach der Exekutionsordnung erfolgt. Die Taxations-Verhandlung kann übrigens täglich zur gewöhnlichen Gerichtszeit eingeſehen werden. Naila, den 28. October 1837.

Königliches Landgericht,

Biſani.

Auf Antrag eines Gläubigers wird das in Nr. 89 des allgemeinen Anzeigers vom Jahre 1834 und in Nr. 132 des Intelligenzblattes für den Obermainkreis des nämlichen Jahres zur Veräußerung ausgeſchriebene, dem Johann Thomas zu Reichenbach zugehörige halbe Tropfhaus, Beſitz-Nr 4 daſelbſt, wiederholt der öffentlichen Verſteigerung unterſtellt, und hiezu Termin auf

Montag den 4. December d. J. Vormittags 9 Uhr

dahier beſtimmt. Beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hieher vorgeladen. Ludwigsſtadt, den 2. November 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Müller.

Nachdem ſich in der Schuldenſache des Johann Leikam von Schirradorf der Gemeinſchuldner dem Concursverfahren unterworfen hat, ſo werden nunmehr die geſetzlichen Ediktstäge ausgeſchrieben, wie folgt:

1) zur gehörigen Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen der
20. November c.,
2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen der
20. December c.,
3) zur Vorbringung der Gegeneinreden und zur Schlußverhandlung der
20. Januar k. J.

Alle diejenigen, welche aus irgend einem Titel Forderungen zu machen haben, werden mit der Verwarnung dazu

geladen, daß das Ausbleiben im erſten Ediktstag den Ausſchluß des Gläubigers von der Conkursmaſſe, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstägen aber den Ausſchluß mit der treffenden Handlung zur Folge hat.

Hollfeld, den 17. October 1837.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Nachverzeichnete Realitäten des Heinrich Bauer zu Hollfeld, als:

1) ein Wohnhaus mit Garten, mit 600 fl. geſchätzt, zu Hollfeld,
2) $2\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld in der Gernſtöcken, mit 180 fl. geſchätzt,
3) 2 Tagw. Feld in der Gernſtöcken oder Kohlſtadt, mit 180 fl. geſchätzt,
4) $1\frac{1}{4}$ Tagw. Wieſe im großen Hain, mit 120 fl.,
5) $2\frac{1}{2}$ Tagw. Feld in der Schirmreuth, mit 170 fl.,
6) 1 Tagw. Feld in der Gernſtöcken, mit 125 fl. geſchätzt,

werden wegen ausgeklagter Hypothekenſchuld dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt; Termin wird auf den

24. November curr. Vormittags von 9 bis 12 Uhr

in dem Lokale des unterzeichneten Landgerichts anberaumt, wozu Kaufsluſtige, welchen die Kaufsbedingungen und Qualitäten der Grundſtücke am Termine bekannt gemacht werden ſollen, eingeladen werden und den Hinſchlag nach geſetzlicher Vorſchrift gewärtigen können.

Hollfeld, den 5. November 1837.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Dem Müller Caspar Hohe zu Schweinzmühle iſt in Folge Kurateleinleitung jede Verfügung über ſein Vermögen entzogen, ſo daß alle mit ihm ohne Mitwiſſen und Genehmigung der Kuratelbehörde eingegangenen Verträge null und nichtig ſind. Zahlungen konnen gültig nur an den Kurator, den Wirth Thiem von Kirchahorn geleiſtet werden. Hollfeld, den 24. October 1837.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Wer an den Rücklaß des als Gemeiner im 10ten Linien-Infanterie-Regimente in dem Jahre 1812 in den Krieg gegen Rußland ausmaſchirten, und nach zeugſchaftlichen Erhebungen zu Knoſen in Poſen an der Ruhrkrankheit verſtorbenen Johann Kachelmann von Trabelsdorf, geboren am 9. Mai 1789, Forderungen oder ſonſtige Anſprüche begründen zu können glaubt, hat ſelbige in dem hiefür auf

Montag den 11. December d. J. Vormittags 10 Uhr

angeſetzten Termine entweder perſönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte unter dem Rechtsnachtheile geltend zu machen, daß auf diejenigen, welche ſich nicht melden, bei der Vertheilung des in 464 fl. 30 kr. beſtehenden Nachlaſſes keine Rückſicht genommen, ſondern ſelbiger an die ſich bereits gemeldeten nächſten Verwandten des ꝛc. Kachelmann ohne Caution hinausgegeben werden ſoll.

Bamberg, den 10. September 1837.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Ldr.

Auf den Grund rechtskräftiger Beſchlüſſe und auf Andringen zweier Gläubiger wird das ſämmtliche Anweſen der Müller Georg Reiſer'ſchen Eheleute zu Hammermühl auf künftigen

Montag den 4. December l. Js.

am Landgerichtsſitze dahier öffentlich verſteigert, weil bei dem frühern Verſteigerungstermin kein Käufer ſich eingefunden hat. Dieſes Anweſen beſteht aus einer Mühle an der Creuſſen mit 2 Mahlgängen und einer Schneidſäge, dann aus den erforderlichen Wohn- und Oekonomie-Gebäuden, aus einem Hausgärtchen, ferner aus $16\frac{1}{2}$ Tagwerk Feldern, 12 Tagwerk Wieſen, $6\frac{1}{2}$ Tagwerk Hutweide und 4 Tagwerk Waldungen. Mit dieſem Gutskomplexe iſt zugleich das Fiſchwaſſer von der Radſtube an bis zum andern Bach, und das Forſtrecht mit jährlich 4 Klafter Brennholz, dann mit der benöthigten Rechſtreu verbunden. Als walzende Grundſtücke gehören ferners hiezu: der untere Eberhardacker zu $\frac{1}{4}$ Tagwerk und die Hälfte des ſogenannten Pfarrweihers zu 4 Tagwerk, gegenwärtig zu einer Wieſe benützt. Kaufsliebhaber, welche über Zahlung ſich ausweiſen können, werden mit der Bemerkung hiezu vorgeladen, daß vor der Verſteigerung die Kaufsbedingniſſe eröffnet werden. Eſchenbach, am 7. October 1837.

Königliches Landgericht.

Hinkelmann.

Vorſchriftsmäßig wird hiermit verkündigt, daß zur Einnahme und allein gültigen Beſcheinigung

A. der grundherrlichen und rentamtlichen Taxen, der Forſtſtrafgefälle, der Lehensüberſchreib- und Umſchreibgebühren, der Actuar Faulhaber,

B. der ſämmtlichen Steuergattungen, Kreisumlagen, der ſtändigen grundherrlichen Geldgefälle, und der Rückſtände aller Gefällgattungen aus verfloſſenen Jahren, der Amtsgehilfe Bonte, und zum

C. einzelnen Verkauf des Stempelpapieres, der Amtsgehülfe Burkart ermächtigt iſt.

Alle übrigen Einnahmen und ſämmtliche Ausgaben ohne Ausnahme werden von dem Amtsvorſtande beſorgt, bei welchem auch alle nicht ohne Erfolg bleiben ſollenden mündlichen Geſuche unmittelbar anzubringen ſind.

Ebermannſtadt, den 6. November 1837.

Königliches Rentamt.

Köppel.

(Holländerholz-Verſteigerung.) Samſtag den 25ſten d. Mts. u. Js., Vormittags um 9 Uhr, werden in der Behaußung des Johann Dumproff dahier, aus

6 verſchiedenen Schlägen der K. Forſtrevier Buch a. F.
7 Eichen und
164 Fichten und Weißtannen,
2 " " der K. Forſtrevier Neuenſorg
24 dergleichen und
" " der K. Forſtrevier Langheim
57 dergleichen und
10 Eichen-Holländerſtämme,

in gefälltem Zuſtande parthienweiſe verſteigert, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken einladet, daß dieſe bereits numerirten Stämme auf Verlangen von dem einſchlägigen Revierforſtperſonale vorgezeigt werden.

Lichtenfels, den 5. November 1837.

Königliches Forſtamt allda.

J. B. Schuſter, Forſtmſtr.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers werden die Grundbeſitzungen des Webermeiſters Chriſtian Zuber dahier, beſtehend in einem Wohnhauſe, ¼ Tagw. Grasgarten und ¼ Tagw. Feld zum Verkaufe ausgeboten, und wird Strichtermin auf den

15. December curr. Vormittags

mit dem Bemerken dahier angeſetzt, daß das Schätzungs-Protokoll, worin die Verkaufsobjekte näher beſchrieben ſind, dahier eingeſehen werden kann, und daß der Hinſchlag nach Maaßgabe des §. 64 des Hypothekengeſetzes erfolgt. Guttenberg, den 10. November 1837.

Freiherrlich von Guttenberg'ſches Herrſchafts-Gericht Guttenberg.

Löwel.

Der abweſende Maurergeſelle Urban Adam Schmitt, am 10. Juli 1754 zu Aſchbach geboren, hat ſich auf die ſchon unterm 12. Juli 1824 ergangene öffentliche Ladung zum Empfang ſeines gegenwärtig in 114 fl. 26½ kr. beſtehenden Vermögens weder während des feſtgeſetzten halbjährigen Termins noch bis hieher gemeldet, weshalb deſſen allenfallſige Leibeserben und wer ſonſt in Ermanglung ſolcher ein Erbrecht auf dieſes Vermögen zu haben glaubt, hierdurch aufgefordert werden, ihre Anſprüche binnen ½ Jahr und längſtens bis zum 26 Januar k. Js. entweder in Perſon oder durch gehörig Bevollmächtigte anzumelden und nachzuweiſen, auſſerdem bei dem weitern Verfahren auf ſie keine Rückſicht genommen wird. Bemerkt wird, daß der Abweſende einen Bruder Namens Johann Georg Schmitt, am 24. März 1757 geboren, gehabt habe, der als verheiratheter Schuhmacher am 28. September 1788 zu Schlüſſelfeld geſtorben iſt und einen am 6. Februar 1788 gebornen Sohn Johann Georg hinterlaſſen habe, mit dieſem ſich deſſen Wittwe Anna Maria Schmitt geborne Herr aus Würzburg wieder dahin zu ihrem Vater Jakob Herr, einem Häcker, begeben haben ſoll. Aſchbach, bei Burgwindheim im Obermainkreiſe, am 11. October 1837.

Freiherrlich von Pöllnitz'ſches Patrimonialgericht I. Cl.

Sauer.

Für das Rechnungsjahr 18$\frac{37}{38}$ ſind folgende Familien-Stipendien erledigt:

1) das Langiſche,
2) das Wunſcholdiſche,
3) das Bürgermeiſter Müller'ſche,
4) das Hahn und Mordeißiſche zu Leipzig,
5) das Auerbachiſche,

6) das Doctor Jördenſiſche und

7) das Hoſpital-Stipendium.

Diejenigen Studierenden, welche aus Familien-Verhältniſſen, oder ſich ſonſt hierum zu bewerben gedenken, haben ſich binnen 6 Wochen bei unterfertigtem Stadtmagiſtrat zu melden und ihre Fortgangs-Sitten und Verwandtſchafts-Zeugniſſe mit den Stiftern zugleich mit einzureichen.

Hof, den 8. November 1837.

Stadt-Magiſtrat.

v. Oerthel. Laubmann. Schrön.

(Stipendien Verleihung.) Das Wagneriſche Familien-Stipendium iſt für die zweite Hälfte des Betrages pro $18\frac{36}{37}$

mit $12\frac{1}{2}$ fl.

und für das Etatsjahr $18\frac{37}{38}$ mit 25 fl. erledigt, und beſteht in einem dreijährigen Genuß à 25 fl.

Es kann an ſtudirende Jünglinge oder in Ermanglung derſelben, an Töchter der Wagneriſchen Verwandtſchaft, als Ehe- und Hausſteuer verliehen werden.

Bewerber um dieſes Stipendium haben ſich unter dem Präjudiz der Excluſion binnen 6 Wochen bei unterzeichnetem Magiſtrat zu melden und wird hiebei bemerklich gemacht, daß ohne legale, die Verwandtſchaft nachweiſende Taufzeugniſſe, kein Geſuch berückſichtigt wird.

Creußen, den 10. November 1837.

Der Stadt-Magiſtrat.

Angerer. Reuper.

Ueberſicht

der am heutigen Wochenmarkt beſtandenen Getraidtpreiſe.

Preis per Schäffel:

	höchſter.	mittlerer.	niedrigſter.
Waiz . .	14 fl. 24 kr.	14 fl. 3 kr.	13 fl. 30 kr.
Korn . .	11 fl. 12 kr.	11 fl. $1\frac{1}{2}$ kr.	10 fl. 48 kr.
Gerſte . .	12 fl. — kr.	11 fl. $10\frac{1}{2}$ kr.	10 fl. — kr.
Haber . .	5 fl. 15 kr.	5 fl. $1\frac{1}{2}$ kr.	4 fl. 30 kr.
Erbſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 11. November 1837.

Der Stadt-Magiſtrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Die nach hoher Vorſchrift Königl. Regierung vom 31. October d. Js. neu einzuführenden Adminiſtrativ-Einlauf-Journale der K. Landgerichte, ſind gegen portofreie Einſendung des Betrages, pro Buch 24 kr., zu haben in der

H. Höreth'ſchen
Buch- und Steindruckerei zu Bayreuth.

Das neu erbaute Wohnhaus am Brandenburger Thor iſt entweder im Ganzen oder auch getheilt auf Lichtmeß künftigen Jahres zu vermiethen, auch kann geräumige Stallung, Wagenremiße und Heuboden dazu gegeben werden.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 12. November. Der Bürger und Sporermeiſter Johann Friedrich Elias Gräf dahier, mit Eliſabetha Margaretha Hofmann von St. Georgen.

— — Der Bürger und Schuhmachermeiſter Johann Caſimir Küffner dahier, mit Jungfrau Wilhelmine Katharina Joſepha Mayer aus Aſchaffenburg.

Geborne.

Den 7. November. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts dahier.

Den 9. Nov. Der Sohn des Bürgers und Büttnermeiſters Spandau dahier.

Den 13. Nov. Der Sohn des Bürgers und Bäckermeiſters Hertel dahier.

Geſtorbene.

Den 7. November. Der Wund- und Geburtsarzt Röder in der Jägerſtraße, alt 49 Jahre, 6 Monate und 23 Tage.

Den 9. Nov. Die Ehefrau des Bürgers und Schuhmachermeiſters Wolff dahier, alt 33 Jahre und 20 Tage.

Den 10. Nov. Die hinterlaſſene Tochter des Bürgers und Sattlermeiſters Leuthardt zu Culmbach, alt 15 Jahre, 5 Monate und 16 Tage, ſtarb dahier.

— — Der Sohn des Bürgers und Schneidermeiſters Lebens dahier, alt 1 Jahr, 3 Monate und 8 Tage.

Den 11. Nov. Die Frau Geheime-Räthin Freifrau von Röder, geborne Freyin von Treskow dahier, alt 81 Jahre, 7 Monate und 14 Tage.

— — Die Ehefrau des Goldarbeiters Leuthardt dahier, alt 47 Jahre und 11 Monate.

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 139. Bayreuth, Dienſtag am 21. November 1837.

Inhalt.

Collekte für den katholiſchen Kirchenbau in Meiningen. — Collekte für den katholiſchen Kirchenbau zu Balderſchwang. — Collekte für die katholiſche Pfarrgemeinde Pullenreuth. — Auswanderungen nach Nordamerika. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Collekte für den katholiſchen Kirchenbau in Meiningen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachträglich zu dem dieſſeitigen Ausſchreiben vom 9ten d. M., die Collekte für den katholiſchen Kirchenbau zu Meiningen betr., wird andurch bekannt gemacht, daß von den Pfarreien Teuſchnitz und Rothenkirchen, Landgerichts Ludwigsſtadt, und zwar von erſterer 1 fl. 45 kr. und von letzterer 1 fl. 12 kr., zu dieſer Collekte noch beigetragen worden ſind, wornach ſich deren Ertrag auf die Geſammt-Summe von 170 fl. 57¼ kr. erhöht.

Bayreuth, den 31. October 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Collekte für den katholiſchen Kirchenbau zu Balderſchwang, Landgerichts Immenſtadt betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachträglich zu dem Ausſchreiben vom 9ten d. M., die Collekte für den katholiſchen Kirchenbau zu Balderſchwang, Landgerichts Immenſtadt betr, wird hiemit bekannt gemacht, daß von den Pfarreien Teuſchnitz und Rothenkirchen, Landgerichts Ludwigsſtadt, und zwar von erſterer 1 fl. 45 kr. und von letzterer 1 fl. 12 kr., zu der obigen Collekte beigetragen worden ſind, wornach ſich deren Ertrag auf die Geſammt-Summe von 137 fl. 1¼ kr. erhöht.

Bayreuth, den 31. October 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An diejenigen Diſtrikts-Polizeibehörden des Obermainkreiſes, in deren Bezirken ſich katholiſche Kirchen befinden.
(Collekte für die katholiſche Pfarrgemeinde Pullenreuth, im Landgerichte Kemnath betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das Stiftungs-Vermögen des katholiſchen Pfarr-Gotteshauſes zu Pullenreuth iſt ſo tief herabgekommen, daß ſich Seine Majeſtät der König allergnädigſt bewogen gefunden haben, durch allerhöchſt unmittelbares Reſcript vom 30ſten v. Mts. in Berückſichtigung der mißlichen Verhältniſſe der Pfarrgemeinde Pullenreuth zur Wiederherſtellung der Cultgebäude daſelbſt die Vornahme einer Sammlung in den katholiſchen Kirchen des Königreichs dieſſeits des Rheins zu bewilligen.

Die Diſtrikts-Polizeibehörden des Obermainkreiſes, in deren Bezirken ſich katholiſche Kirchen befinden, werden hievon mit der Weiſung in Kenntniß geſetzt, im Benehmen mit den treffenden Pfarrämtern und Curatieen dieſe Collekte unverzüglich zu veranſtalten, die eingehenden Gelder an das K. Landgericht Kemnath zu ſenden, und gleichzeitig das Ergebniß hieher anzuzeigen.

Die Erledigung des gegenwärtigen Auftrages hat bis zum 1. Januar 1838 zu geſchehen.

Bayreuth, den 6. November 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Auswanderungen nach Nordamerika betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehende Protokollar-Ausſage eines von Nordamerika zurückgekehrten Auswanderers aus dem Herrſchaftsgerichte Tambach wird zu dem Ende öffentlich bekannt gemacht, um diejenigen, welche allenfalls Neigung in ſich fühlen, in ſeine Fußſtapfen zu treten, vor unüberlegten Schritten zu warnen.

Bayreuth, den 19. November 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Geſchehen Tambach, den 13. November 1837.

Praes.
Herrſchaftsrichter Strebel.
Verpf. Protokollſ. Stegner.

Zur ſchuldigſten Erledigung eines vorliegenden hohen Regierungs-Reſcripts vom 30. October, praes. am 5. November lauf. Jahrs, Auswanderungen nach Nordamerika betreffend, ließ man den Nikolaus Schöpf von Dietersdorf auf heute vorkommen, ermahnte denſelben zur Wahrheit, und giebt ſolcher nach Abnahme des Handgelöbniſſes an Eidesſtatt auf Befragen Folgendes zu Protokoll:

„Zu Ende des Jahres 1836 faßte ich auf Zureden mehrerer Individuen des benachbarten Auslandes, welche auszuwandern beabſichtigten, den Entſchluß, mit meiner Ehefrau und meinem einzigen Kinde nach Nordamerika fortzuziehen.

Ich bat um die Auswanderungs-Erlaubniß, erhielt ſolche, und zog mit meiner Familie im Februar 1837 von Dietersdorf ab nach Coburg, wo ich mit mehreren Auswanderern von verſchiedenen Gegenden die Reiſe gemeinſchaftlich nach Bremen machte.

Zu Anfangs April c. ſchiffte ich mich zu Bremen mit meiner Familie ein, und wir landeten nach einer ziemlich glücklichen Seereiſe am 25. Mai c. zu Baltimore.

Von hier aus bereißte ich mit meiner Familie folgende Staaten von Nordamerika: Penſilvanien, Virginien, Ohio und Indiana, um mich irgendwo anſäßig zu machen, allein ich fand nirgends eine paſſende Gelegenheit, und bereute gleich in den erſten Wochen meiner Ankunft in Nordamerika den Entſchluß, dahin ausgewandert zu ſeyn.

Viele Deutſche, auch mitunter Bekannte, habe ich dortſelbſt angetroffen, allein keiner unter ihnen befindet ſich glücklich.

Soviel ich während der Zeit meines dortigen Aufenthaltes wahrnehmen konnte, iſt der Rechtszuſtand bezüglich auf Perſon und Sache dortſelbſt nicht beſonders geſichert; ſo lieh ich z. B. einem meiner Begleiter in Bremen 60 fl. rhl.; ich kam mit ihm zuſammen in Baltimore an, es war mir indeß nicht möglich, wieder zu meinem Gelde zu gelangen, oder ſolches irgendwo auszuklagen, im glücklichſten Falle hätte ich mehr Unkoſten gehabt, als meine Forderung betragen hat.

Der Zuſtand derjenigen Deutſchen, und namentlich Bayern, welche ohne Vermögen nach Nordamerika ausgewandert ſind, iſt beklagenswerth, ſie friſten ihr kummervolles Leben durch Taglohn, welcher indeß keineswegs als eine ſichere Nahrungsquelle zu betrachten iſt; die gewöhnlichen Lebensbedürfniſſe ſind enorm theuer, der Verdienſt durch Taglohn nicht regelmäßig, für den Stand der Armuth ſorgt Niemand, und es leiden die meiſten am bitterſten Mangel.

Ohne ein Capitalvermögen von vier bis fünftauſend Gulden rhl. zu beſitzen, iſt kein Familienvater im Stande, ſich ein Grundvermögen, ſammt den erforderlichen ökonomiſchen Bedürfniſſen anzukaufen, das ihn und ſeine Familie ordentlich zu ernähren vermöchte.

Deutſche Gewerbsleute, welche nach Nordamerika ausgewandert, finden ihre Rechnung am allerwenigſten, indem dort die Gewerbe auf einer höhern Stufe als bei uns ſtehen, und ſelbſt der geſchickteſte Gewerbsmann aus Deutſchland dort einem Lehrlinge gleicht, und gezwungen iſt, ſein Leben gleichfalls durch Taglohn zu friſten.

Viele der unbemittelten Deutſchen, welche nach Nordamerika ausgewandert, würden in ihr Vaterland zurückkehren, wenn ſie die Mittel beſäßen, die Rückreiſekoſten zu bezahlen, oder nicht wegen falſcher Scham ſolches unterließen.

Dieſe unglücklichen Zuſtände beſtimmten mich, wieder zurückzureiſen; ich mußte indeß meinen Entſchluß vor den übrigen Bekannten und ſonſtigen deutſchen Auswanderern geheim halten, weil Niemand dem andern mehr traut, jeder den andern zu überliſten ſucht, und mir öfters ſelbſt von Bekannten bemerkt wurde, daß es ſchlecht von mir wäre, wenn ich wieder in meine Heimath zurückreiſen würde.

Das darf endlich Jedermann glauben, daß die Mehrzahl derjenigen Briefe, welche von den deutſchen Auswanderern an ihre zurückgelaſſenen Angehörigen nach Deutſchland geſchrieben werden, hinſichtlich ihres Inhaltes unwahr ſind; es ſuchen dieſe unglücklichen Auswanderer ſich und andere zu täuſchen, weil ihnen die Möglichkeit nicht gegeben iſt, ihr geliebtes Vaterland wieder zu ſehen.

In Baltimore ſchiffte ich mich am 10. Auguſt wieder ein, und landete am 4. October l. Js. in Bremen.

Habe ich auch einen großen Theil meines Vermögens eingebüßt, ich bin froh, wieder in meiner Heimath weilen zu dürfen und warne Jeden, nach Nordamerika auszuwandern."

Kraft Unterſchrift:

Nikolaus Schöpf.

Gräflich Orttenburgiſches Herrſchaftsgericht.

(L. S.) Strebel.

Stegner.

Zur öffentlichen Verpachtung des den minderjährigen Kindern des verſtorbenen Bauern Heinrich Meyer zu Laineck zugehörigen Söldenguts, dann 1 Tagwerk Wieſe, die Weiherwieſe am Brandenburger-Weiher und 2 Tagwerk Feld, in der Höllenreuth, iſt Termin auf den

29. November c. Vormittags 9 Uhr

angeſetzt. Pachtluſtige haben ſich hiezu im hieſigen Landgerichts-Lokale einzufinden, und den Zuſchlag an den

Meiſtbietenden vorbehaltlich vormundſchaftlicher Genehmigung zu gewärtigen.

Bayreuth, den 14. November 1837.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat September 1836 unausgelößten Pfänder von Nr. 11,094 bis 11,869 incl. in dem auf

Donnerſtag den 23. November d. Js.

Vor- und Nachmittags angeſetzten Strichtermin an die Meiſtbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden ſollen. Bayreuth, den 15 November 1837.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Kroher,

Controleur und Verwalter des Waarenlagers.

Bei unterzeichneter Verwaltung ſind 275 bis 300 fl. zu 4 Prozent gegen hinlängliche Sicherheit täglich auszuleihen. St. Georgen, den 16. November 1837.

Die Bayreuther Pfarr-Capitels-Wittwen-Caſſe.

Buſch.

Unter den bei Auflöſung des ehemaligen Dom-Dechantey-Amtes an das dortmalige Kurfürſtliche Hofgericht ausgelieferten Depoſitis befanden ſich auch 143 fl. 18¾ kr., welche angeblich zur Maſſa des vormaligen Amtsvogts, nachherigen Hofkammer-Raths Fortenbach gehören ſollten. Dieſes Depoſitum wurde bereits im Jahre 1812 vom K. Appellationsgerichte an das unterfertigte Gericht extradirt und bisher verzinslich angelegt. Die zum Zwecke der Auffindung der Akten aus den älteren Regiſtraturen bisher angeſtellten Recherchen waren fruchtlos und es war daher nicht zu erheben, wem dieſe Gelder gehören. Diejenigen, welche Anſprüche auf dieſes Depoſitum zu haben glauben, werden daher anmit aufgefordert, dieſelben längſtens bis zum

30. December 1837

dahier anzumelden, widrigenfalls anderweit hierüber verfügt wird. Bamberg, 6. October 1837.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Ziegler.

In der Verlaſſenſchaftsſache des Königl. Dechants und Pfarrers Hiller werden die zum Nachlaſſe gehörigen Mobilien aller Art im Pfarrhauſe zu Hollfeld am

Donnerſtag den 23. November 1837

und den folgenden Tagen, jedesmal früh 8 Uhr anfangend gegen gleich baare Bezahlung in kaſſamäßigen Münzſorten öffentlich verſteigert.

Zugleich werden alle jene, welche an dieſe Verlaſſenſchaft einen Anſpruch zu haben glauben, zu deſſen Liquidation auf

Donnerſtag den 21. December 1837 Vormittags 9 Uhr

in das Geſchäftszimmer Nr. 17 unter dem Rechtsnachtheile hieher vorgeladen, daß auf ſie, bei Auseinanderſetzung des Nachlaſſes keine Rückſicht genommen werden ſoll.

Bamberg, den 14. November 1837.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Rüdel.

In der Gantſache des Herrn Domkapitularen Hugo Grafen von Keſtelſtadt wird das Klaſſenurtheil am 16. November l. J. in Kraft der Verkündigung an die Gerichtstafel affigirt. Bamberg, den 20. Oktober 1837.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Rüdel.

Die Gotteshausſtiftung Kupferberg hat dem vormaligen Fürſtlichen Hochſtifte Bamberg, und der für dieſes beſtellt geweſenen Fürſtlichen Obereinnahme auf Fürſtlich Bamberger Obereinnahm-Obligation, d. d. Bamberg den 31. Auguſt 1796 Cat.-Nr. 427 ein Contributionsvorlehen von Ein Hundert Zwanzig Gulden frk. oder 150 fl. rhl. zu vier Prozent verzinnslich, und gegen Verpfändung der Steuergefälle gegeben, welches Capital ſpäter auf die K. Staatsſchuldentilgungskaſſe übergegangen iſt. Die erwähnte Urkunde iſt zu Verluſt gegangen, und deren Amortiſation beantragt. Der allenfallſige Beſitzer derſelben wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten a dato alſo längſtens bis zum

Montag den 11. December l. J.

hierorts ſich zu melden, um ſeine Anſprüche auf die Urkunde geltend zu machen, auſſerdem dieſelbe für kraftlos erachtet werden würde.

Culmbach den 4. September 1837.

Königliches Landgericht.

Verkauf der Porzellainfabrik zu Reichmannsdorf, im Obermainkreiſe des Königreichs Bayern.

Nach nunmehr rechtskräftigem Erkenntniſſe wird das zur Konkursmaſſe des Porzellainfabrikanten Friedrich Gottbrecht zu Reichmannsdorf gehörige Anweſen, beſtehend:

I. 1) in einem drei Stockwerk hohen Wohngebäude,
2) einem ganz neu und maſſiv gebauten Brennhauſe, mit zwei Arbeitszimmern, zwei neuen Brennöfen, einen Glüh- und zwei Schmelzöfen nebſt dem hiezu vorhandenen Apparate, worunter zwanzig vier Scheiben und eine Schleifmaſchine,
3) einem angebauten Dürröfen, einen Stock hoch, maſſiv von Steinen,
4) einer geräumigen vom Holze erbauten Holzlage,
5) einer ganz maſſiv von Steinen erbauten Scheune,
6) zwei Plätzen zum Aufſchlichten des Holzes, von ohngefähr 1 Morgen Flächeninhalts,
7) einer hölzernen Mühle zur Präparirung der Porzellainmaſſe, welche Mühle gegenwärtig zu Bamberg ſteht, nach ihrer Conſtruktion jedoch an jeden beliebigen Ort transportirt werden kann,
8) einem zweiten zunächſt dem Brennhauſe befindlichen Wohngebäude, zwei Stock hoch; endlich
9) zwei Morgen Feld, der rothe Marter-Acker, Beſitz-Nr. 145, welch letztere beide Beſitzungen auch iſolirt vom Fabrikgebäude abgegeben werden können,

dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und wird Termin hiezu auf

Mittwoch den 27. December d. J. Vormittags 9 Uhr

im Orte Reichmannsdorf anberaumt, wozu Kaufsliebhaber, Auswärtige oder dem Gerichte Unbekannte unter Nachweis ihrer Zahlungsfähigkeit geladen werden, und der Meiſtbietende den verordnungsmäßigen Hinſchlag zu gewärtigen hat.

Bemerkt wird hiebei, daß bezeichnete Fabrik am Fuße des Steigerwaldes, in einer ſehr holzreichen Gegend ſich befindet, und im Anbetracht der Nähe der blos 5 Stunden entfernten Stadt Bamberg und des Ludwig-Kanals, bei gehörigem Betriebe ſich eines bedeutenden Abſatzes zu erfreuen hat.

Will von obigen Realitäten und den hierauf haftenden Laſten unterdeſſen Einſicht genommen werden, ſo iſt ſich deshalb an den Freiherrlich v. Schrottenberg'ſchen Rentenverwalter Görtz zu Reichmannsdorf, der hiefür beauftragt, zu wenden.

II. Zugleich ſollen auf Antrag der Gläubiger die vorhandenen Porzellainwaaren, beſtehend in circa
a) 875 Duzend Stümmeln,
b) 100 Duzend Köpfen,
c) 1124 Duzend Büffelabgüßen und
d) 8200 Türkenbechern, dem Verkaufe ausgeſetzt werden, und iſt hiezu Termin auf

Donnerſtag den 28. Dezember d. J. Vormittags 9 Uhr

als dem nachfolgenden Tag des Verſtriches der Fabrik, gleichfalls in loco Reichmannsdorf anberaumt.

Burgebrach, am 9. November 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht Burgebrach.

Sensburg.

Der Wittwer und Mezgermeiſter Adam Jakob Döbereiner von Helmbrechts, und die Weberswittwe Anna Barbara Riedel von da, haben durch Vertrag vom 20. Februar v. J. die eheliche Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Münchberg, am 11. September 1837.

Königliches Landgericht.

Wunder.

In der Debitſache des Moritz Wolf aus Eichſtädt, wird zur Publikation des erlaſſenen Erkenntniſſes Termin auf den

29. November Vormittags

anberaumt, und hiezu Moritz Wolf, da ſein gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt iſt, und ihm ſeine bisherigen Rechtsbeiſtände, der Kgl. Advokat Büttner dahier, und der Kgl. Advokat Badum in Kemnath das Mandat gekündigt haben, ediktaliter geladen. Im Ausbleibungsfalle hat derſelbe zu gewärtigen, daß ihm der Inhalt des Erkenntniſſes in öffentlichen Blättern mitgetheilt werden wird. Eſchenbach, den 7. November 1837.

Königliches Landgericht Eſchenbach.

Hinkelmann.

Das halbe Wohnhaus des Schneidermeiſters Georg Heinrich Schmidt dahier, ſowie die Hälfte von ½

Tagw. Feld am Reuthberg gelegen, wird hiermit zum zweitenmale dem öffentlichen Aufſtriche ausgeſetzt und Bietungstermin auf den

12. December, Vormittags 10 Uhr,

anberaumt, wozu man annehmbare Kaufsliebhaber einladet. Naila, den 25. October 1837.

Königliches Landgericht.
Biſani.

Zur Befriedigung eines Hypothekengläubigers wird das Anweſen des Mühlenbeſitzers Simon Pichtelberger zu Ziegenburg, beſtehend in:

I. einem Mühlgute, H.-Nr. 1, wozu gehört:
1) das Wohnhaus mit Mühlgebäude für 2 Mahlgänge,
2) die Schneidmühle,
3) ein Nebengebäude,
4) ein Stadel mit dem
5) daran gebauten Stallgebäude,
6) zwei Gemüßgärten ober der Mühle,
7) $\frac{3}{8}$ Tagwerk Grasgarten unter der Mühle,
$\frac{1}{4}$ „ „ vor der Mühle,
$\frac{1}{16}$ „ „ hinter dem Stadel,
8) $\frac{3}{8}$ „ Wieſe, die obere Entenwieſe,
9) $\frac{3}{8}$ „ „ die untere Entenwieſe,
10) $2\frac{1}{2}$ „ Feld, das Mannlehen genannt,

II. folgenden walzenden Grundſtücken:
1) 5 Tagw. Feld, der Lindenacker, unter demſelben befindet ſich ein gewölbter Keller,
2) $\frac{1}{32}$ Tagw. öder Platz bei der Schneidmühle,
3) 1 Tagw. Wieſe bei der Stöckerinn,

dem öffentlichen gerichtlichen Verkaufe hierdurch abermals ausgeſetzt. Daſſelbe beſteht nach einer neuerlich erhobenen Schätzung in einem Geſammtwerth von 3307 fl. rhl., worauf ein Capital zu 3000 fl. zur erſten Hypothek und 800 fl. Kaufſchillingsreſt zur zweiten Hypothek haften. Strichtermin iſt nun auf

Donnerſtag den 28. December a. c. Morgens 10 Uhr

an dem hieſigen Landgerichtsſitze anberaumt, und werden hiezu ſtrich- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes geſchehe.

Berneck, am 9. November 1837.

Königliches Landgericht Gefrees.
Landgraf.

Nachdem das Conkurserkenntniß gegen Michael Seelmann, Müllermeiſter zu Peulndorf, rechtskräftig geworden, ſo werden andurch die Ediktstäge ausgeſchrieben und Termin

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweiſung aller Forderungen auf den
4. December 1837,
2) zur Anbringung der dagegen ſtattfindenden Einreden auf den
5. Januar 1838,
3) zur Anbringung der Gegeneinreden auf den
5. Februar 1838,
4) zur Schlußverhandlung auf den
19. Februar 1838,

jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt. Alle bekannten und unbekannten Gläubiger werden unter Androhung der Rechtsnachtheile hiezu geladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Termin den Ausſchluß der Forderung, das Nichterſcheinen an den übrigen Terminen aber den Ausſchluß der treffenden Handlung zu Folge hat. Scheßlitz, am 3. November 1837.

Königliches Landgericht.
Schell.

Der ledige Anton Deinhardt aus Neuhaus und die gleichfalls ledige Katharina Deinhardt aus Droſendorf haben bei ihrer eingegangenen Ehe laut Vertrags vom 23. September 1837 die Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Hollfeld, am 5. October 1837.

Königliches Landgericht.
Fridrich.

Daß der Rothgerbermeiſter Heinrich Wolfrum aus Schauenſtein und deſſen Verlobte, die ledige Margaretha Catharina Henriette Benkert von hier nach ihrem heute hier errichteten Ehevertrag die hier hergebrachte allgemeine Gütergemeinſchaft bei Eingehung ihrer Ehe unter ſich ausgeſchloſſen haben, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Hof, am 7. October 1837.

Königliches Landgericht.
Rücker.

Wer an den Vermögensnachlaß des dahier am 9. September c. verlebten Verwalters Siegritz Anſprüche und Forderungen zu machen hat, wird aufgefordert, ſolche am

25. November c. Nachmittags 2 Uhr

dahier anzumelden und nachzuweiſen, bei Vermeidung des Ausſchluſſes von der Maſſe. Die Aktiv-Maſſe beträgt 47 fl. 19 kr., wovon vorzugsweiſe die Begräbnißkoſten zu beſtreiten ſind. Kronach, den 11. November 1837.

Königliches Landgericht.
Gleitsmann.

In der Bäcker Johann Adam Blechſchmidtiſchen Conkursſache von Weisdorf, werden nachfolgende Realitäten:

ein ganz maſſivgebautes noch gut erhaltenes 2ſtöckiges Wohnhaus mit Schiefer gedeckt, Nr. 26, worauf die reale Backgerechtigkeit nebſt Brandweinbrennerei haftet, mit Felſenkeller und Scheuer,
⅛ Tagw. Gemüßgarten ober dem Haus,
1⅛ Tagw. Feld mit Wiesflecklein in der Göllitz, am Albertsreuther Fußſteig,
1⅛ Tagw. Feld daſelbſt, mit einem Wiesflecklein, links am Albertsreuther Weg,
⅛ Tagw. Wieſe am Mechlenreuther Loch ober der Saalmühle,
2 Klafter jährliches Gerechtholz,
⅛ Tagw. Wieſengemeindetheil in 2 Stücken,

hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt, und Termin hiezu auf den

29. November l. J. früh 9 Uhr

dahier anberaumt, an welchem zahlungsfähige Kaufsliebhaber erſcheinen und die Verkaufsbedingniſſe vernehmen, ſowie den Hinſchlag gewärtigen können. Diejenigen, welche Einſicht von den Grundobjekten und den darauf haftenden Laſten zu nehmen wünſchen, können ſich an den Vorſteher Popp zu Weisdorf wenden.

Münchberg, 9. November 1837.

Königliches Landgericht,
als
Verwaltung des Patrimonialgerichts Bug.

Gemäß eingelangten höchſten Beſtimmungen ſoll das Forſthaus zu Böſenbechhofen mit Zugehörung nach den beſtehenden Normal-Bedingungen an den Meiſtbietenden öffentlich verkauft werden.

Daſſelbe beſteht:

a) in der einſtöckigen — mit Ziegeln gedeckten Revierförſterswohnung, enthaltend zu ebener Erde das Wohn- und Nebenzimmer, eine weitere Stube, und eine Magdkammer, die Küche mit angebautem Keller, ferner Stallung auf 4 bis 5 Stücke Vieh, dann unter dem Dache ein heizbares Zimmer, eine Kammer und einen Getraidboden, endlich den obern Boden,
b) in der an das Haus ſtoßenden, gleichfalls mit Ziegeln gedeckten, und circa 900 []Fuß Fläche enthaltenden Scheuer, theils mit Fachwerk erbaut, und theils mit Brettern verſchlagen. Nebſt Barn und Dreſchtenne befinden ſich auch darinnen 2 Schweinſtälle,
c) in einer Hofraith, und in ſolcher
d) einen Backofen; ferner
e) in einem Hausgärtlein, von circa 1/16 Morgen, und
f) einem Grasgarten, von circa ⅛ Morgen.

Dieſe Realitäten werden — frei vom Grundverbande — als volles Eigenthum verkauft, und zu dieſem Verſtrich Termin auf

Mittwoch den 20. December Vormittags 11 Uhr

im rentamtlichen Geſchäftszimmer dahier — anberaumt, in welchem zugleich die nähern Verſtrichsbedingungen vernommen werden können. Kaufsliebhaber, welche als zahlungsfähig bekannt ſind, oder ſich als ſolche genügend ausweiſen können, werden hiezu eingeladen.

Höchſtadt an der Aiſch, am 16. November 1837.

Königliches Rentamt.
Schöpf.

Die zur Konkursmaſſe des Bauern Nikolaus Biebermann in Dörnhof bei Peeſten gehörigen Immobilien, als:

1) ein Haus mit angebauter Scheune und Stallung und ⅛ Tagw. Hofraith und Garten,
2) ein Tagw. Feld und etwas Wieſe in der neuen Au,
3) ein Tagw. Feld, der Zünderacker, ſämmtlich Gräflich Giech'ſches Erbzinnslehen, werden am

11. December Vormittags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsſtelle dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt. Das Taxationsprotokoll kann in dem Geſchäfts-Zimmer Nr. II. eingeſehen werden und wird der Zuſchlag gemäß §. 64 und 69 des Hypothekengeſetzes erfolgen.

Thurnau, am 4. November 1837.

Gräflich Giech'ſches Herrſchaftsgericht.

v. Prieſer.

(Stipendien Verleihung.) Das Wagneriſche Familien-Stipendium iſt für die zweite Hälfte des Betrages pro $18\frac{36}{37}$

mit $12\frac{1}{2}$ fl.

und für das Etatsjahr $18\frac{37}{38}$ mit 25 fl. erledigt, und beſteht in einem dreijährigen Genuß à 25 fl.

Es kann an ſtudirende Jünglinge oder in Ermanglung derſelben, an Töchter der Wagneriſchen Verwandtſchaft, als Ehe- und Hausſteuer verliehen werden.

Bewerber um dieſes Stipendium haben ſich unter dem Präjudiz der Excluſion binnen 6 Wochen bei unterzeichnetem Magiſtrat zu melden und wird hiebei bemerklich gemacht, daß ohne legale, die Verwandtſchaft nachweiſende Taufzeugniſſe, kein Geſuch berückſichtigt wird.

Creußen, den 10. November 1837.

Der Stadt-Magiſtrat.

Angerer. Neuper.

Ueberſicht

der am heutigen Wochenmarkt beſtandenen Getraidtpreiſe.

Preis per Schäffel:

	höchſter.	mittlerer.	niedrigſter.
Waiz . .	14 fl. 42 kr.	14 fl. 18 kr.	14 fl. — kr.
Korn . .	11 fl. — kr.	10 fl. 49½ kr.	10 fl. 30 kr.
Gerſte . .	12 fl. — kr.	10 fl. 52½ kr.	9 fl. 48 kr.
Haber . .	5 fl. — kr.	5 fl. — kr.	5 fl. — kr.
Erbſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 15. November 1837.

Der Stadt-Magiſtrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Die nach hoher Vorſchrift Königl. Regierung vom 31. October d. Js. neu einzuführenden Adminiſtrativ-Einlauf-Journale der K. Landgerichte, ſind gegen portofreie Einſendung des Betrages, pro Buch 24 kr., zu haben in der

H. Höreth'ſchen
Buch- und Steindruckerei zu Bayreuth.

Die Stelle eines Sportel-Rendanten bei dem Königl. Landgericht Hollfeld kommt bis zum 1. Januar 1838 in Erledigung; diejenigen, welche ſich hiefür bewerben wollen, mögen die Zeugniſſe ihrer tüchtigen Befähigung und Sittlichkeit ſchleunigſt an den unterzeichneten Landrichter portofrei einſenden.

Hollfeld, am 14. November 1837.

Fridrich.

Beim Unterzeichneten können zwei Gehülfen, welche ſich über Geſchäfts-Gewandtheit und Treue ausweiſen können, ſtündlich unter ſehr annehmbaren Bedingniſſen eintreten. Auf portofreie Briefe werden die nähern Bedingniſſe ertheilt werden.

Eſchenbach, den 17. November 1837.

Kirchner, Landgerichtsdiener.

Das Wohnhaus Nr. 279 zu Hof, beſtehend aus 6 heizbaren Zimmern, 7 Kammern, 3 Gewölben, 3 Küchen, 1 Waſchſtube, 3 Hausplätzen, 3 Kellern, 3 Böden, Pferd- und Rindviehſtallung und ſehr geräumigen geſchloſſenen Hof, in welchem eine Wagen-Remiße nebſt Heu- und Strohboden, eine gedeckte Holzlege und ein Pumpbrunnen befindlich, dann wozu drei nicht unbedeutende Gärten gehören, iſt aus freier Hand zu verkaufen. Das Nähere wird auf frankirte, mit R. J. bezeichnete, an die Redaktion dieſes Blattes einzuſendende Anfragen mitgetheilt.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 16. November 1837.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. prpt.	102⅛	101⅞
ditto à 3½ % prompt .	100⅜	
Promeſſen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .		
Bank-Actien	510	509

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 140. Bayreuth, Donnerſtag am 23. November 1837.

Inhalt.

Aufſtellung von Landwirthen als Mittelorgane zwiſchen der Regierung und dem landwirthſchaftlichen Kreis-Comité einerſeits und den Landwirthen überhaupt andererſeits. — Wandern der Handwerksgeſellen in das Ausland. — Getraidpreiſe vom Monat October. — Landwehr zu Waldſaſſen. — Wandern der Handwerksgeſellen, in ſpecie die Ausfertigung der Lehrbriefe. — Erledigung der Schulſtelle zu Königsfeld. — Handhabung der forſtpolizeilichen Aufſicht in Privatwaldungen. — Erledigung der Schulſtelle zu Oberbibrach. — Erledigung der Mädchenſchul- und Organiſtenſtelle zu Weidenberg. — Beſtellungen des Kreis-Intelligenzblattes pro 1838. — Viehſeuche. — Dienſtes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Aufſtellung von Landwirthen als Mittelorgane zwiſchen der Regierung und dem landwirthſchaftlichen Kreis-Comité einerſeits und den Landwirthen überhaupt andererſeits betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Landwirth Andreas Kolb zu Colmdorf an die Stelle des jüngſt verſtorbenen Gaſtwirths Johann Georg Hübner zu Oberkonnersreuth, zum landwirthſchaftlichen Mittelorgan des K. Landgerichts Bayreuth unter dem 29ſten v. M. von unterfertigter Stelle aufgeſtellt worden iſt.

Bayreuth, den 16. November 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An ſämmtliche K. Diſtrikts-Polizeibehörden des Obermainkreiſes

(Das Wandern der Handwerksgeſellen in das Ausland betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Sämmtliche K. Diſtrikts-Polizeibehörden des Obermainkreiſes werden hierdurch angewieſen, bei Geſuchen um Wanderſchafts-Erlaubniß in das Ausland in Zukunft jederzeit den Lehrbrief des Ambienten mit vorzulegen.

Bayreuth, den 17. November 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Monatliche Ueberſicht
der
Getreide-Preiſe in den größern Städten des Obermainkreiſes, für den Monat October 1837.

Namen der Städte.	Getreide-Märkte.	Waizen. Stand.	Waizen. Verkauf.	Waizen. Reſt.	Waizen. Mittel-Preis. fl.	Waizen. Mittel-Preis. kr.	Korn. Stand.	Korn. Verkauf.	Korn. Reſt.	Korn. Mittel-Preis. fl.	Korn. Mittel-Preis. kr.	Gerſte. Stand.	Gerſte. Verkauf.	Gerſte. Reſt.	Gerſte. Mittel-Preis. fl.	Gerſte. Mittel-Preis. kr.	Haber. Stand.	Haber. Verkauf.	Haber. Reſt.	Haber. Mittel-Preis. fl.	Haber. Mittel-Preis. kr.	Bemerkungen.
	Täge.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	October. 2. bis 7.	132	132	—	13	45	56	56	—	10	36	81	81	—	10	30	74	74	—	4	55	
	9. = 14.	91	91	—	14	12	42	42	—	10	36	43	43	—	10	33	30	30	—	4	33	
	16. = 21.	131	131	—	14	18	65	65	—	10	33	77	77	—	10	54	27	27	—	4	44	
	23. = 28.	131	131	—	14	7½	112	112	—	10	54	113	113	—	11	5¼	30	30	—	4	51	
Bamberg.	4. Oct.	489	309	180	15	—	96	62	34	10	36	418	118	300	10	30	165	153	12	3	25	
	7. =	537	237	300	13	48	182	154	28	10	24	643	303	340	10	30	232	192	40	3	24	
	11. =	563	463	100	14	2	173	151	22	10	36	476	426	50	10	20	283	273	10	3	30	
	15. =	273	133	140	13	33	171	101	70	10	30	312	82	230	10	8	568	498	70	3	24	
	18. =	293	153	140	13	54	174	124	50	10	24	600	250	350	10	30	254	239	15	3	24	
	21. =	270	234	36	14	—	112	82	30	10	24	915	430	485	10	24	428	368	60	3	30	
	25. =	220	205	15	14	—	196	156	40	10	33	1004	514	490	10	30	539	532	7	3	30	
	28. =	218	158	60	14	18	149	119	30	10	38	1030	630	400	10	30	507	455	52	3	30	
	31. =	240	40	200	14	27	170	102	68	10	30	705	105	600	10	20	315	253	62	3	30	
Hof.	5. Oct.	93	93	—	15	48	65	65	—	12	27	78	78	—	9	24	91	91	—	4	39	altes.
							85	85	—	12	9											neues.
	12. =	61	61	—	16	42	68	68	—	12	36	66	66	—	9	42	74	74	—	4	45	altes.
		32	32	—	15	42	34	34	—	13	21											neues.
	19. =	78	78	—	15	54	85	85	—	13	6	71	71	—	9	48	84	84	—	4	48	
	26. =	83	83	—	16	33	95	95	—	12	36	84	84	—	9	48	91	91	—	4	45	

Bayreuth, den 16. November 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maly.

Bekanntmachung.

(Die Landwehr zu Waldſaſſen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im Einverſtändniſſe mit dem K. Landwehr-Kreis-Commando wurde die bei dem Landwehr-Bataillons-Commando Waldſaſſen vorgenommene Wahl, nach welcher

a) der Rechtspraktikant Sigmund v. Preißlinger zu Waldſaſſen als Bataillons-Auditor,

b) der Kaufmann Joſeph Rieß daſelbſt zum Bataillons-Quartiermeiſter,

c) der Gaſtwirth Norbert Krauß daſelbſt zum Zeugwart,

d) der Metzger Georg Joſeph Schödel daſelbſt zum Landwehr-Unterlieutenant

gewählt wurde, beſtätigt, und wird dies öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 8. November 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An ſämmtliche K. Diſtrikts-Polizeibehörden.

(Das Wandern der Handwerksgeſellen, in specie die Ausfertigung der Lehrbriefe betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Unterfertigte Stelle hat ſich aus mehreren, bei verſchiedener Veranlaſſung vorgelegten neu ausgefertigten Lehrbriefen überzeugt, daß der Nr. 2 des allgemeinen Ausſchreibens vom 25. Februar l. Js., das Wandern der Handwerksgeſellen betreffend (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 27), von mehrern K. Diſtrikts-Polizeibehörden keine Folge geſchieht. Es wird daher der Vollzug dieſer Nummer bei jedem neu auszuſtellenden Lehrbrief ernſtlichſt in Erinnerung gebracht.

Bayreuth, den 17. November 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die erledigte Schulſtelle zu Königsfeld, Landgerichts Hollfeld betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die erledigte Schulſtelle zu Königsfeld, Landg. Hollfeld, mit dem faſſionsmäßigen Ertrage von 364 fl. 12¼ kr. wird hiemit zur Bewerbung ausgeſchrieben.

Die Geſuche ſind binnen

6 Wochen

einfach bei dem Königlichen Landgericht oder der K. katholiſchen Diſtrikts-Schulen-Inſpektion Hollfeld einzureichen.

Bayreuth, den 17. November 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden des Kreiſes.

(Die Handhabung der forſtpolizeilichen Aufſicht in Privatwaldungen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Beſtimmungen der Geſetze und Verordnungen über Handhabung der forſtpolizeilichen Aufſicht gegen das

Devaſtiren von Privatwaldungen ſcheinen wiederholten Erinnerungen ungeachtet, noch immer eines nachhaltigen Vollzuges zu ermangeln.

Sämmtliche Diſtrikts- und Lokal-Polizeibehörden werden daher aus Anlaß eines höchſten Miniſterial-Reſcriptes vom 5ten dieß unter Verweiſung auf die dieſſeitige allgemeine Ausſchreibung vom 9. Mai 1835 (Kreisblatt Nr. 59 vom nemlichen Jahre) auf dieſen, bei den beſtehenden Verhältniſſen doppelt bedenklich werdenden Mißſtand mit dem Bemerken aufmerkſam gemacht, daß ſich die unterfertigte Stelle bei vorkommenden desfallſigen Wahrnehmungen gegen die, ſolchen, von den forſtpolizeilichen Aufſichtsorganen erſtatteten Anzeigen keine augenblickliche Folge gebenden Diſtrikts-Polizeibehörden ernſtlich einzuſchreiten bemüßiget ſehen würde.

In gleichem Sinne iſt aber auch gegen die mit den Anzeigen ſäumigen Gemeindevorſteher vorkommenden Falles zu verfahren. Die Forſtbehörden werden gleichheitlich nachträglich angewieſen werden.

Bayreuth, den 15. November 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der Schulſtelle zu Oberbibrach, K. Landgerichts Eſchenbach betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die erledigte Schulſtelle zu Oberbibrach, K. Landgerichts Eſchenbach, mit dem faſſionsmäßigen Ertrage von 407 fl. 10¼ kr., wovon jedoch monatlich 5 fl. an die Wittwe des vorigen Lehrers als Alimentation abzugeben ſind, wird hiemit zur Bewerbung ausgeſchrieben.

Die Geſuche um dieſelbe ſind innerhalb

Sechs Wochen

bei dem K. Landgerichte oder der K. Diſtrikts-Schulen-Inſpektion Eſchenbach einzureichen.

Bayreuth, den 18. November 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die obere Mädchenſchul- und Organiſtenſtelle zu Weidenberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die obere Mädchenſchul- und Organiſtenſtelle zu Weidenberg, mit dem faſſionsmäßigen Ertrage von 270 fl. 23 kr., wird hiemit zur Bewerbung ausgeſchrieben.

Die Geſuche ſind binnen

4 Wochen

bei dem K. Landgerichte Weidenberg oder der K. Diſtrikts-Schulen-Inſpektion Pegnitz zu Creuſſen einfach einzureichen.

Bayreuth, den 19. November 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Beſtellungen des Kreis-Intelligenzblattes pro 1838 betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zur Sicherung des Abſatzes des Kreis-Intelligenzblattes für den Obermainkreis, ſo wie zur genauen Bemeſſung

des wirklichen Bedarfs dieſes Blattes für das kommende Jahr 1838 wird auf den Antrag der Redaktion nachſtehende Anordnung zur Nachacht und pünktlichſten Befolgung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

I.

Die Beſtellungen des Kreis-Intelligenzblattes auf das Jahr 1838 müſſen bis zum 15. December d. Js. gemacht ſeyn, damit die Redaktion für die erforderliche Anzahl von Exemplarien Vorſorge treffen kann.

II.

Der Verlagspreiß für den Jahrgang bleibt, wie bisher, zu 2 fl. 30 kr. Hiezu kommen für diejenigen Exemplarien, deren Verſendung die K. Poſten beſorgen, die vorſchriftsmäßigen Speditions-Gebühren und Transport-Koſten von einem Gulden pro Exemplar und wird auf das unterm 16. Januar 1831, Kreis-Intelligenzblatt Nr. 10, Jahrgang 1831 erlaſſene K. Regierungs-Ausſchreiben verwieſen.

III.

Die K. unmittelbaren Aemter und Stellen im Kreiſe, die ſtädtiſchen Behörden und Privaten dahier und die in der Umgegend hieſiger Stadt befindlichen gutsherrlichen Beamten, Pfarrämter, Gemeinden und Privaten, welchen das Poſtamt Bayreuth näher als jede andere Poſt gelegen, haben ihre Beſtellungen bei der Redaktion unmittelbar, — die übrigen mittelbaren Behörden, Gemeinden und Privaten aber bei der ihnen zunächſt gelegenen Poſt zu machen.

Sollte von einer oder der andern K. unmittelbaren Behörde die Beſtellung wieder bei der Poſt geſchehen, ſo würden ihnen die Speditions-Gebühren und Transport-Koſten zur Zahlung ex propriis heimgewieſen werden.

IV.

Von den Privaten wird der halbjährige Verlagspreiß zu 1 fl. 15 kr., von den Behörden und Gemeinden aber der ganzjährige Preiß von 2 fl. 30 kr. vorausbezahlt.

V.

Die K. Polizeibehörden, von deren eifrigem Bemühen erwartet wird, daß ſie ſich in Berückſichtigung der Gemeinnützigkeit des Kreis-Intelligenzblattes angelegen ſeyn laſſen werden, demſelben einen immer mehr erweiterten Abſatz zu verſchaffen, haben die Verzeichniſſe der für die Pfarrämter und Gemeinden erforderlichen Exemplarien herzuſtellen und bis zum 15. December curr. an die Redaktion einzuſenden.

Bayreuth, den 20. November 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An ſämmtliche Polizeibehörden und Phyſikate des Obermainkreiſes.
(Viehſeuche betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In mehreren Ortſchaften des Landgerichts Waldſaſſen iſt eine gefährliche, höchſt kontagiös ſcheinende Viehſeuche unter dem Rindvieh ausgebrochen, welche als eine Dysenteria epizootica anerkannt, und gegen welche vorläufig die geeigneten Maßregeln ergriffen wurden.

Die Königl. Regierung hat bereits den Oberthierarzt Pohl von Hof dorthin abgeſendet, um mit Zuziehung des Landgerichts und des Phyſikus an Ort und Stelle nähere Unterſuchung zu pflegen, und deſſen Bericht ſteht zu erwarten. Die Reſultate dieſer Unterſuchung werden öffentlich bekannt gemacht werden.

Vorläufig ſind von den Polizeibehörden die Viehbeſitzer anzuweiſen, auf das Vieh genaue Aufmerkſamkeit zu richten, und im Erkrankungsfall ſchnelle thierärztliche Hülfe zu ſuchen. Im übrigen wird auf die dieſſeitige Anordnung vom 15ten d. Mts, vid. Kreis-Intelligenzblatt Nr. 138, hingewieſen, wornach ſich genaueſtens zu achten iſt.

Bayreuth, den 22. November 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Dienſtes-Nachricht.

Von der Königl. Regierung, K. d. J., wurde die erledigte Schul- und Kirchnerſtelle zu Geroldsgrün, Landgerichts Naila, dem vormaligen Schullehrer Georg Ernſt Höfer in Selbitz verliehen.

Bekanntmachung.

Ein ſeidener Regenſchirm iſt Mittwoch den 15ten d. Mts. an der Marktbude des Lebküchners Neidhard von Berneck ſtehen geblieben, und kann von dem ſich legitimirenden Eigenthümer gegen Erlegung der Inſertions-Gebühren dieſſeits in Empfang genommen werden.

Bayreuth, am 20. November 1837.

Der Stadt-Magiſtrat.

In legaler Verhinderung des 1ſten rechtsk. Bürgermeiſters.

Schweitzer. Ordnung.

Richter.

Bayreuth, den 30. October 1837.

Publicandum.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgericht

Bayreuth

werden alle diejenigen, welche allenfallſige Erbanſprüche an den verſtorbenen Handelsmann Jakob Hirſch dahier zu machen gedenken, aufgefordert, ſolche innerhalb 3 Monaten und längſtens in dem auf den

16. Februar 1838, Vormittags 9 Uhr,

in dem Geſchäftszimmer Nr. 3,

angeſetzten Liquidations-Termin geltend zu machen, widrigenfalls deſſen Forderung an die von Brettiniſche Conkursmaſſe nach den Akten bis jetzt als nächſt erſcheinenden Taubſtummen Joſeph Hirſchſchen Kindern ausgeantwortet werden wird.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Pöhlmann.

v. n.

Münch.

Mittwoch den 6. December 1837, Vormittags von 9 bis 12 Uhr werden in der Infanterie-Kaſerne im Geſchäftslokale der unterfertigten Commiſſion alte Mäntel, Leintücher, Strohſäcke, Ledertheile und einige Partbieen altes Eiſen, an die Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verſteigert, wozu Steigerungsluſtige hierdurch einladet. Bayreuth, den 14. November 1837.

Die Oeconomie-Commiſſion

des Kgl. Infanterie-Regiments Friedrich Hertling.

Am Dienſtag den 5. December d. Js., Vormittags 9 Uhr, wird im Reitſchulgebäude eine Anzahl alter Mäntel und anderer Monturſtücke, Pferds-Equipagen-Beſtandtheile, altes Riemenwerk und Leder, Pelze und Leinen, ſowie altes Eiſen gegen ſogleich baare Bezahlung öffentlich verſteigert.

Bayreuth, den 14. November 1837.

Die Oeconomie-Commiſſion

des Königlichen Chevaurlegers-Regiments Kronprinz.

Bei unterzeichneter Verwaltung ſind 275 bis 300 fl. zu 4 Prozent gegen hinlängliche Sicherheit täglich auszuleihen. St. Georgen, den 16. November 1837.

Die Bayreuther Pfarr-Capitels-Wittwen-Caſſe.

Buſch.

In der Verlaſſenſchaftsſache des Königl. Dechants und Pfarrers Hiller werden die zum Nachlaſſe gehörigen Mobilien aller Art im Pfarrhauſe zu Hollfeld am

Donnerſtag den 23. November 1837

und den folgenden Tagen, jedesmal früh 8 Uhr anfangend gegen gleich baare Bezahlung in kaſſamäßigen Münzſorten öffentlich verſteigert.

Zugleich werden alle jene, welche an dieſe Verlaſſenſchaft einen Anſpruch zu haben glauben, zu deſſen Liquidation auf

Donnerſtag den 21. December 1837 Vormittags 9 Uhr in das Geſchäftszimmer Nr. 17 unter dem Rechtsnachtheile hieher vorgeladen, daß auf ſie, bei Auseinanderſetzung des Nachlaſſes keine Rückſicht genommen werden ſoll.

Bamberg, den 14. November 1837.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Rübel.

In der Gantſache des Herrn Domkapitularen Hugo

Grafen von Keſtelſtadt wird das Klaſſenurtheil am 16. November l. J. in Kraft der Verkündigung an die Gerichtstafel affigirt. Bamberg, den 20. Oktober 1837

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Rübel.

Nachdem das Conkurserkenntniß gegen Michael Seelmann, Müllermeiſter zu Peulndorf, rechtskräftig geworden, ſo werden andurch die Ediktstäge ausgeſchrieben und Termin

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweiſung aller Forderungen auf den

4. December 1837,

2) zur Anbringung der dagegen ſtattfindenden Einreden auf den

5. Januar 1838,

3) zur Anbringung der Gegeneinreden auf den

5. Februar 1838,

4) zur Schlußverhandlung auf den

19. Februar 1838,

jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt. Alle bekannten und unbekannten Gläubiger werden unter Androhung der Rechtsnachtheile hiezu geladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Termin den Ausſchluß der Forderung, das Nichterſcheinen an den übrigen Terminen aber den Ausſchluß der treffenden Handlung zu Folge hat. Scheßlitz, am 3. November 1837.

Königliches Landgericht.

Schell.

Nachdem ſich der landesabweſende Konrad Bremerein von Reuth der Ediktal-Ladung vom 10. Mai c. ohnerachtet, bis zu dem auf 15ten d. M. angeſtandenen Termine hierorts nicht gemeldet hat, ſo wird derſelbe andurch für verſchollen erklärt. Forchheim, den 16. November 1837.

Königliches Landgericht.

Badum.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers werden die den Georg Leikamiſchen Eheleuten zu Niedermirsberg zugehörigen Grundſtücke, als:

1) ein Wohnhaus mit Scheune, Hofraith und Gemeinderecht, K. Lehen,
2) ½ Morgen Feld im langen Baum, freies Eigenthum,
3) ½ Morgen Feld im Droſchenlohr, freies Eigenthum,
4) ½ Morgen Feld in der Ebermannſtädter Leiten, freies Eigenthum,
5) ½ Morgen Feld in der Düll, der Pfarrei Wieſenthau lehenbar,

dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Strichstermin auf den

15 December c. Vormittags 8 Uhr

vor dem K. Landgerichte dahier anberaumt, zu welchem beſitz- und zahlungsfähige Käufer eingeladen werden.

Ebermannſtadt, den 18. November 1837.

Königliches Landgericht.

Moſer.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers werden folgende Realitäten des Ackerbürgers Johann Schmidt von Plech:

1) ein halbes Wohnhaus hintern Theils, H.-Nr. 104ᵇ,
2) ein halber ſeitwärts ſtehender, der Länge nach abgetheilter Stadel,
3) ein Kellerloch in der Peunthe,
4) ½ Tagw. Grasgarten am Haus, B.-Nr. 1326, Strſplm. 2½ kr.
5) ein halbes altes Waldrecht, beſtehend in 2½ Klftr. Holz mit ganzem Bauholzbezug, B.-Nr. 1327ᵇ,
6) das halbe Hutrecht, B.-Nr. 1328,
7) den halben Mitgenuß der Gemeindehut, Beſitz-Nr. 1329,
8) ⅜ Tagw. Feld im Conradhof, B.-Nr. 1339, Strſplm. 3 kr.,
9) ½ Tagw. Huth jetzt Feld, die Sommerhaid, B.-Nr. 1344, Strſplm. ⅛ kr.,
10) ½ Tagw. Wieſe in der Pechgrube, B.-Nr. 1343, Strſplm. 1½ kr.,
11) ⅛ Tagw. Feld in der Hellergaſſe, B.-Nr. 1331, Strſplm. ⅛ kr.,

geſchätzt auf 516 fl. 30 kr. rhl.,

am

15. Januar 1838 Vormittags von 10 — 12 Uhr

nach Vorſchrift des Hypothekengeſetzes meiſtbietend verkauft, wozu zahlungsfähige Perſonen geladen werden.

Schnabelwaid, am 10. November 1837.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

Commerzial-Bau- und Brennholz-Verſteigerung.

Donnerſtag den 30. d. M. und Js. Vormittags 9 Uhr, werden auf der Carolinenhöhe bei Trieb aus den Abtheilungen im Oberen- und Unteren-Krappenberg,
„ Langheimerwald am Löwenbrunnen,
„ „ „ Breitenraaſen, und
„ „ „ Rehebronnen und
„ Spendweg am Hoherangen,
der Königl. Forſtrevier Langheim:
120 Fichten und Weistannen Commerzial-
182 dergleichen (mit einigen Eichen ꝛc.) Baubloch und Werckholzſtämme,
282 Klaſter hartes und weiches Scheit- und Prüholz, und
49 Klſtr. weiche Stöcke und
74 Schock harte und weiche Wellen
parthienweiſe verſteigert, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken einladet, daß dieſe bereits gefällten, aufgearbeiteten und numerirten Hölzer auf Verlangen von dem einſchlägigen Revierforſt-Perſonale zu Langheim und Trieb vorgezeigt werden. Lichtenfels, am 18. November 1837.

Königliches Forſtamt Lichtenfels.
J. B. Schuſter, Forſtmeiſter.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers werden die Grundbeſitzungen des Webermeiſters Chriſtian Zuber dahier, beſtehend in einem Wohnhauſe, ¾ Tagw. Grasgarten und ¼ Tagw. Feld zum Verkaufe ausgeboten, und wird Strichtermin auf den

15. December curr. Vormittags

mit dem Bemerken dahier angeſetzt, daß das Schätzungs-Protokoll, worin die Verkaufsobjekte näher beſchrieben ſind, dahier eingeſehen werden kann, und daß der Hinſchlag nach Maaßgabe des §. 64 des Hypothekengeſetzes erfolgt. Guttenberg, den 10. November 1837.

Freiherrlich von Guttenberg'ſches Herrſchafts-Gericht Guttenberg.
Löwel.

Wegen einer auf Exekution beruhenden Schuldforderung werden folgende 2 Grundſtücke der Wirth Johann Söhnleiniſchen Eheleute zu Gräfenhäusling:

1¼ Tagwerk 43 Ruthen Feld in der Kuglitz am Brunnweg, Beſitz-Nr. 88, und
1¼ Tagw. Feld an dem Laſigholz, B.-Nr. 89,

an den Meiſtbietenden verkauft, und es iſt hiezu ein Termin auf

Montag den 4. December Vormittags

angeſetzt. Kaufsluſtige werden daher eingeladen, ſich an dieſem Tage vor Gericht einzufinden, ihre Gebote zu Protokoll zu geben und den Hinſchlag nach Vorſchrift der Hypothekenordnung zu gewärtigen.

Thurnau, den 4. November 1837.
Freiherrlich Künßbergiſches Patrimonialgericht.

Ueberſicht

der am heutigen Wochenmarkt beſtandenen Getraidtpreiſe.

Preis por Schäffel:

	höchſter.	mittlerer.	niedrigſter.
Waiz . .	14 fl. 42 kr.	14 fl. 4½ kr.	13 fl. 30 kr.
Korn . .	11 fl. 30 kr.	10 fl. 54 kr.	10 fl. 30 kr.
Gerſte . .	12 fl. — kr.	11 fl. — kr.	10 fl. — kr.
Haber . .	5 fl. 24 kr.	4 fl. 46½ kr.	4 fl. 24 kr.
Erbſen . .	18 fl. — kr.	15 fl. 42 kr.	14 fl. 24 kr.
Linſen . .	15 fl. — kr.	12 fl. 33 kr.	12 fl. — kr.

Bayreuth, am 18. November 1837.
Der Stadt-Magiſtrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Die Stelle eines Sportel-Rendanten bei dem Königl. Landgericht Hollfeld kommt bis zum 1. Januar 1838 in Erledigung; diejenigen, welche ſich hiefür bewerben wollen, mögen die Zeugniſſe ihrer tüchtigen Befähigung und Sittlichkeit ſchleunigſt an den unterzeichneten Landrichter portofrei einſenden.

Hollfeld, am 14. November 1837.
Fridrich.

In der Kanzlei des Königl. Landgerichts Weidenberg iſt die Stelle eines Kopiſten und Protokollführers am 1. December h. J. erlediget. Ambienten, welche ſich über bisheriges gutes Betragen, dann eine reine geübte Handſchrift ausweiſen können, wollen ſich an den daſigen Amtsvorſtand wenden.

Königlich Bayerisches
Intelligenzblatt
für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 141. Bayreuth, Sonnabend am 25. November 1837.

Inhalt.
Erledigung der Schulſtelle zu Oberſteinach. — Rückſtändige Subſcriptions-Beträge für die Adminiſtrativ-Verordnungen-Sammlung und Reiſekarte Sr. Majeſtät des Königs nach Griechenland. — Regie-Etat pro 18$\frac{3}{3}$. — Dienſtes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der Schulſtelle zu Oberſteinach, K. Landgerichts Kemnath betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Schulſtelle zu Oberſteinach, Landgerichts Kemnath, mit dem faſſionsmäßigen Ertrage von 290 fl. 40$\frac{1}{2}$ kr., wird hiemit zur Bewerbung ausgeſchrieben.

Die Geſuche ſind binnen

4 Wochen

bei dem K. Landgerichte oder der K. Diſtrikts-Schulen-Inſpektion Kemnath einfach einzureichen.

Bayreuth, den 21. November 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Rückſtändige Subſcriptions-Beträge für die Adminiſtrativ-Verordnungen-Sammlung und Reiſekarte Sr. Majeſtät des Königs nach Griechenland betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Diejenigen Behörden und Private, welche mit Einſendung der Subſcriptions-Beträge für die ihnen durch das Expeditions-Amt der unterzeichneten Stelle zugeſendete 12te Abtheilung der ꝛc. Döllinger'ſchen Adminiſtrativ-Verordnungen-Sammlung, ſo wie für die Charte der Reiſe Seiner Majeſtät des Königes nach und in Griechenland in den Jahren 1835 und 1836 — noch im Rückſtande ſich befinden, werden hiemit aufgefordert, dieſe Rückſtände längſtens bis Ende des laufenden Monats an das bezeichnete Expeditions-Amt abzuführen, indem nach Verlauf

dieſes Termins mit dem geheimen Expeditions-Amte des K. Staatsminiſteriums des Innern über beide obige Subſcriptions-Beträge Abrechnung gepflogen werden muß.

Bayreuth, den 21. November 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An die K. Landgerichte Bayreuth, Culmbach, Gräfenberg, Kemnath, Kronach, Neuſtadt a. d. W. N., Pegnitz, Pottenſtein, Rehau, Stadtſteinach, Tirſchenreuth, Waldſaſſen, Weismain und Wunſiedel.

(Den Regie-Etat pro $18\frac{37}{38}$ betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die oben benannten K. Landgerichte werden an die Vorlage der noch rückſtändigen Regie-Etats pro $18\frac{37}{38}$ in duplo, gehörig belegt, binnen 8 Tagen, hiemit erinnert.

Bayreuth, den 22. November 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben allergnädigſt beſchloſſen, die erledigte Pfarrſtelle zu Gattendorf, Dekanats Hof, dem bisherigen Pfarrer zu Iſſigau, Dekanats Steben, Johann Andreas Eccardt zu verleihen.

Von der K. Regierung, Kammer des Innern wurde:

I.

als Verweſer der Knabenſchule in Hollfeld der frühere Gehülfe im Schullehrer-Seminar zu Bamberg, Adam Gleich von Neunkirchen am Brand, ernannt, und

II.

die erledigte Schul- und Kirchnerſtelle zu Wirbenz, Landgerichts Kemnath, dem Schullehrer Emanuel Roſenſchön zu Grafenreuth verliehen.

Ferner wurde

III.

auf erfolgte Präſentation der Freiherrlich von Plotho'ſchen Patronats-Herrſchaft der Schulverweſer Konrad Mahr zu Jodiz, Landger. Hof, als definitiver Lehrer auf dieſer Schulſtelle beſtätigt, und

IV.

die Schul-, Organiſten- und Kirchnerſtelle zu Haag, Landger. Bayreuth, dem zweiten Lehrer Johann Carl Hofmann in Kaſendorf verliehen.

Bayreuth, den 2. November 1837.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgericht

Bayreuth

wird das zur Verlaſſenſchaft der Stadtgerichts-Sekretairs-Wittwe Martius dahier gehörige und in der Erlanger-Straße sub Nr. 118 gelegene Wohnhaus nebſt den daran ſtoßenden beiden Gärten, auf Antrag der Erbsintereſſenten wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgeſtellt.

Termin hiezu iſt auf den

5. December, Vormittags 11 Uhr

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß auf das Meiſtgebot der Hinſchlag erfolgen wird.

Pöhlmann.

v. d.

Münch.

Publicandum.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers ſollen nachſtehende, dem Bäckermeiſter Johann Adam Linder zugehörige Realitäten:

1) ein Wohn- und Backhaus in der Erlangerſtraße, mit Stallung, Schupfe, Hofraith, Garten, St.-B. 256,

2) ein Kellerhaus ſammt Felſenkeller, Schupfe und Garten in den neuen Häuſern, St.-B. 249,

3) 1¼ Tagw. Feld hinter dem Stadt-Lazareth, der Schallersacker, St. B. 462,

welche Realitäten auf 8158 fl. gerichtlich gewürdiget worden ſind, am

15. December c., Vormittags 9 Uhr,

anderweit öffentlich verkauft werden. Beſitz- und zahlungsfähige Kaufluſtige, denen freiſteht, das Schätzungs-Protokoll in der Zwiſchenzeit in der Regiſtratur des unterfertigten Gerichts einzuſehen, werden zu dieſer Tagsfahrt mit der Bemerkung eingeladen, daß der Hinſchlag in Gemäßheit des §. 64 des Hypothekengeſetzes erfolgen wird.

Bayreuth, den 13. November 1837.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Pöhlmann.

v. n.

Münch.

Vom Königl. Kreis- und Stadtgericht iſt in der Kaufmann Iſrael Samelſonſchen Verlaſſenſchafts-Sache dahier auf den Grund aktenmäßiger Ueberſchuldung, und da der am 2. Auguſt curr. protokollirte Vergleich wegen Unzulänglichkeit der Maſſe nicht verwirklicht werden kann, rechtskräftig Conkurs erkannt.

Es werden daher die geſetzlichen Ediktstäge hiemit ausgeſchrieben, wie folgt:

1) zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderung auf Mittwoch den 3. Januar 1838,

2) zur Vorbringung der Einreden auf Mittwoch den 7. Februar 1838,

3) zur Schlußverhandlung und zwar

a) zur Abgabe der Replik auf 7. März 1838,

b) zur Abgabe der Duplik auf Mittwoch den 21. März 1838,

jedesmal Vormittags 9 Uhr im Seſſionszimmer dahier.

Hiezu werden ſämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage den Ausſchluß aus der Maſſa, das Nichterſcheinen an den übrigen die Präkluſion mit den treffenden Handlungen zur Folge hat.

Da ſich bei Gelegenheit der Verlaſſenſchafts-Verhandlungen ergab, daß die Mehrzahl der Gläubiger zu einem Vergleiche geneigt iſt, ſo ſoll im erſten Ediktstage ein ſolcher verſucht werden, und werden diejenigen, welche an jenem Tage nicht perſönlich, ſondern durch Bevollmächtigte erſcheinen, beauftragt, ihre Vertreter hiezu ſpeziell zu bevollmächtigen, außerdem angenommen wird, daß ſie ſich der Mehrzahl der Anweſenden anſchließen.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von der Maſſa etwas in Händen haben, aufgefordert, dieſes vorbehaltlich ihrer Rechte bei dem Königl. Kreis- und Stadtgerichte dahier, bei Vermeidung des doppelten Erſatzes, binnen 3 Monaten zu hinterlegen, und es wird noch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Aktivſtand in circa 22,000 fl. beſteht, während die bekannten Paſſiva 33,000 fl. betragen, worunter ſich 10,625 fl. Hypotheken-Schulden, excl. der rückſtändigen Zinſen befinden.

Bayreuth, den 2. November 1837.

Pöhlmann.

v. n.

Münch.

Am Dienſtag den 5. December d. Js., Vormittags 9 Uhr, wird im Reitſchulgebäude eine Anzahl alter Mäntel und anderer Monturſtücke, Pferds-Equipagen-Beſtandtheile, altes Riemenwerk und Leder, Pelze und Leinen, ſowie altes Eiſen gegen ſogleich baare Bezahlung öffentlich verſteigert.

Bayreuth, den 14. November 1837.

Die Oeconomie-Commiſſion
des Königlichen Chevauxlegers-Regiments Kronprinz.

In der Curatelſache der Johann Hübner'ſchen Kinder zu Muckenreuth werden am

19. December l. Js.

im Orte Muckenreuth nachgenannte Realitäten, als:

1) ein Achtels Hof mit Wohn- und Oekonomiegebäuden, Ein- und Zugehörungen (jedoch ohne Inventar),

2) ein viertel Tagwerk Feld, die Waizleuthen,

3) drei viertel Tagwerk Wieſe, die Rottelwieſe,

4) das ſogenannte Krebsbächlein vom Forſt-Steeg an bei Jöslein bis Altdroſſenfeld,

5) die Hälfte von ein und ein achtel Tagwerk Wieſe unter dem Neuenploſer Weiher,

auf den Zeitraum von 6 Jahren, von Lichtmeß 1838 an, öffentlich verpachtet im Ganzen oder Einzelnen, und hiezu pacht- und zahlungs-, reſp. kautionspflichtige Individuen hiemit eingeladen. Die nähern Bedingniſſe werden

am Termine ſelbſt bekannt gemacht werden. Zur vorläufigen Einweiſung in die Pacht-Objekte iſt Vormund Johann Hacker, Bauer zu Mukenreuth, angewieſen.

Bayreuth, den 13. November 1837.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Die zur Konkursmaſſe des Bauern Nikolaus Biedermann in Dörnhof bei Peeſten gehörigen Immobilien, als:

1) ein Haus mit angebauter Scheune und Stallung und ½ Tagw. Hofraith und Garten,
2) ein Tagw. Feld und etwas Wieſe in der neuen Au,
3) ein Tagw. Feld, der Zünderacker, ſämmtlich Gräflich Giech'ſches Erbzinnslehen, werden am

11. December Vormittags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsſtelle dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt. Das Taxationsprotokoll kann in dem Geſchäfts-Zimmer Nr. 11. eingeſehen werden und wird der Zuſchlag gemäß §. 64 und 69 des Hypothekengeſetzes erfolgen.

Thurnau, am 4. November 1837.

Gräflich Giech'ſches Herrſchaftsgericht.

v. Prieſer.

Ueberſicht

der am heutigen Wochenmarkt beſtandenen Getraidtpreiſe.

	Preis per Schäffel: höchſter.	mittlerer.	niedrigſter.
Waiz . .	15 fl. — kr.	14 fl. 36 kr.	13 fl. 30 kr.
Korn . .	11 fl. 6 kr.	10 fl. 45 kr.	10 fl. 30 kr.
Gerſte . .	11 fl. 42 kr.	10 fl. 55½ kr.	10 fl. — kr.
Haber . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Erbſen . .	21 fl. — kr.	19 fl. 12 kr.	15 fl. 36 kr.
Linſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 22. November 1837.

Der Stadt-Magiſtrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Ein geprüfter Rechts-Praktikant des Obermainkreiſes, welcher ſofort eintreten kann, ſucht gegen angemeſſene Belohnung bei einem Kgl. Landgerichte Unterkunft. Frankirte Anträge mit Bedingungen befördert unter der Adreſſe K. A. die Redaktion dieſes Blattes.

Traunungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 19. November. Der Bürger und Hutmachermeiſter Nikolaus Carl Andreas Häffner dahier, mit Margaretha Kunigunda Völkel von Sparneck.

Den 23. Nov. Der Bürger und Inſtrumentenmacher Ernſt Andreas Weber dahier, mit Jungfrau Johanna Margaretha Friederika Carolina Eſchenbach von hier.

Geborne.

Den 15. November. Ein außerehelich todtgebornes Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 16. Nov. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 17. Nov. Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

Den 19. Nov. Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 20. Nov. Der Sohn des Muſikus Leo dahier.

— — Ein außerehelich todtgebornes Kind, weiblichen Geſchlechts.

Geſtorbene.

Den 15. November. Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts, alt 4 Jahre, 9 Monate und 3 Tage.

— — Ein außerehelich todtgebornes Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 16. Nov. Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts, alt 2 Monate und 3 Tage.

Den 20. Nov. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts, alt 6 Monate und 14 Tage.

— — Ein außerehelich todtgebornes Kind, weiblichen Geſchlechts.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts, alt ½ Stunde.

Den 21. Nov. Die Tochter des Bürgers und Knopfmachermeiſters Och dahier, alt 5 Jahre, 3 Monate und 25 Tage.

— — Die hinterlaſſene Wittwe des Schneidermeiſters Lißker dahier, alt 72 Jahre, 7 Monate und 27 Tage.

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 142. Bayreuth, Dienſtag am 28. November 1837.

Inhalt.

Ausgleichungs-Abgaben von geſchrotenem Malz, Bier und Branntwein zwiſchen den Königreichen Bayern und Würtemberg. — Beſtellungen des Kreis-Intelligenblattes pro 1838. — Tarirungsweiſe von Verträgen, deren Gegenſtand einen Werth von 100 fl. nicht überſteiget. — Erledigte proteſtantiſche Pfarrſtelle zu Aufenau. — Hiſtoriſch-topographiſche Darſtellung der im Obermainkreiſe geltenden Geſetze mit ſpezieller Angabe derſelben und Rechtsſtatiſtik, vom Appellationsgerichts-Vicepräſidenten v. Spieß. — Geldeinſendungen zur Umwechslung gegen neue Münzen bei dem K. Hauptmünzamte in München. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche K. Diſtrikts-Polizeibehörden.

(Die Ausgleichungs-Abgaben von geſchrotenem Malz, Bier und Branntwein zwiſchen den Königreichen Bayern und Würtemberg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehend wird den K. Diſtrikts-Polizeibehörden ein unter dem 18. September l. J. an die K. General-Zoll-Adminiſtration erlaſſenes höchſtes Finanz-Miniſterial-Reſcript im Abdruck bekannt gegeben, und hierzu aus einer von der K. General-Zoll-Adminiſtration unter dem 25ſten deſſelben Monates erlaſſenen Ausſchreibung, Folgendes zur Darnachachtung mitgetheilt:

1) Die Erhebung der Ausgleichungs-Abgabe geſchieht von den an der Bayeriſch-Würtembergiſchen Gränze errichteten Chauſſeegeld-Stationen, und nur da, wo keine ſolche vorhanden oder in der Nähe befindlich ſind, iſt dieſelbe den Malzaufſchlags-Untereinnehmern übertragen.

2) Was die Verführung des inländiſchen Biers oder gebrochenen Malzes von einem Ort zum andern mit Betretung des K. Würtembergiſchen Gebietes anbelangt, ſo ſoll jeder Transport mit einem — von dem Verſender unterſchriebenen und von der Polizeibehörde kontraſignirten Frachtbriefe begleitet werden, woraus die Zahl und Gattung der Gefäße, deren Inhalt nach Bayeriſchem Gemäße, der Name und Wohnort des Empſängers und der Tag der Ausſtellung zu entnehmen ſind.

3) Zur Handhabung des §. X. der Malzaufſchlags-Verordnung vom Jahre 1807 hat jeder Unterthan, welcher Bier oder Malzſchrot zu beziehen geſonnen iſt, bei der Aufſchlags-Einnehmerei ſeines Bezirkes vorher eine Polette, welche die Quantität des einzuführenden Gegenſtandes genau zu enthalten hat, zu löſen, und bei der Einfuhr der Chauſſeegeld-Erhebungsſtation zu übergeben.

4) Die Behandlung von Defraudationen der Ausgleichungs-Abgaben hat nach den geſetzlichen Beſtimmungen über die Verletzungen der Zollordnung, und über die Beſtrafung dieſer Verletzungen zu geſchehen.

5) Bei Unterlaſſung der vorläufigen Poletten-Erholung, als einer Contravention gegen die Malzaufſchlags-

Ordnung, kann eine angemeſſene außerordentliche Strafe konkurriren, wofür die Oberaufſchlagsämter kompetenzmäßig beſorgt ſeyn werden.

6) Dieſe Aemter wurden angewieſen, in jenen Fällen, wo von einem Malzaufſchlags-Einnehmer bei Viſitation der Mühle ein auffallender Malzvorrath gefunden wird, denſelben primitiv als inländiſches Erzeugniß zu praesumiren und zu behandeln, und erſt dann, wenn die ausländiſche Herkunft behauptet, über die Entrichtung der Ausgleichungs-Abgabe ſich aber nicht ausgewieſen würde, das Vorhandenſeyn einer Verkürzung dieſer Gebühr anzunehmen, und ſofort Anzeige hiervon dem einſchlägigen Hauptzollamt zu machen.

7) Den Zoll- resp. Chauſſeegeld-Erhebungs-Behörden wurde endlich bemerkt, daß dem Abſatz des Würtembergiſchen Bieres im Inlande von nun an kein weiteres Hinderniß im Wege ſtehe.

Die K. Diſtrikts-Polizeibehörden werden hierbei beauftragt, Vorſtehendes denjenigen Perſonen, welche Handel mit Bier oder Malz nach Würtemberg treiben, oder dergleichen von dort beziehen, ſpeziell bekannt zu geben.

Bayreuth, den 23. November 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Malß.

Staats-Miniſterium der Finanzen.

In Gemäßheit der Beſtimmungen der Zollvereinigungs-Verträge ſind die Ausgleichungs-Abgaben von geſchrotetem Malze, Bier und Branntwein im wechſelſeitigen Verkehre zwiſchen den Königreichen Bayern und Würtemberg folgendermaſſen feſtgeſetzt worden:

Erſtens für den Verkehr des Königreichs Bayern dieſſeits des Rheins mit dem Königreiche Würtemberg:

1) für geſchrotetes Malz, welches aus Würtemberg nach Bayern geht, zu einem Gulden achtzehn Kreuzer für den bayeriſchen Schäffel;

2) für Bier, und zwar braunes Sommer- und Winterbier, ſo wie Weißbier, welches aus Würtemberg nach Bayern geht, zu zwanzig ſechs Kreuzer für den bayeriſchen Eimer;

3) für Branntwein, welcher aus Bayern nach Würtemberg geht, zu fünf Gulden für den Würtembergiſchen Eimer.

Zweitens für den Verkehr des Königl. Bayer. Rheinkreiſes mit dem Königreiche Würtemberg kömmt in bisheriger Weiſe zur Erhebung:

1) bei der Ueberfuhr von Malz aus dieſem Kreiſe nach Würtemberg die in letztgenanntem Königreiche beſtehende Malzſteuer mit beziehungsweiſe zwanzig und drei und zwanzig ein Drittel Kreuzer vom Würtemberg'ſchen Simri eingeſprengten und trockenen Malzes;

2) für aus dem Rheinkreiſe nach Würtemberg übergeführtes Bier die als Surrogat der dortigen Malzſteuer beſtehende Abgabe für ausländiſches Bier von drei Gulden für den Würtembergiſchen Eimer braunes, und von zwei Gulden für den Würtembergiſchen Eimer weißes Bier;

3) für den aus dem Rheinkreiſe nach Würtemberg übergeführten Branntwein die obige Ausgleichungs-Abgabe von fünf Gulden für den Würtembergiſchen Eimer.

Hinſichtlich der wechſelſeitigen Einfuhr geſchroteten Malzes in beide Königreiche wird endlich insbeſondere bemerkt, daß dieſelbe zugleich von der urkundlichen Nachweiſung der geſchehenen inneren Verſteuerung abhängig iſt, daher ſich Jedermann, wer Malz aus Würtemberg nach Bayern zu führen beabſichtigt, mit dem erforderlichen Ausweiſe über die vorhergegangene Steuer-Entrichtung Behufs deren Vorlage bei den betreffenden K. Bayeriſchen Behörden zu verſehen hat.

Der Vollzug gegenwärtiger Anordnungen tritt mit dem erſten des Monats October 1837 in Kraft, daher die-

ſelben durch das Regierungsblatt unter der Eröffnung bekannt gemacht werden, daß die geeigneten Vollzugs-Vorſchriften gleichzeitig den Königl. Bayeriſchen Zollbehörden zugefertigt worden ſind.

München, den 18. September 1837.

Auf Seiner Majeſtät des Königs allerhöchſten Befehl.

Bekanntmachung.

(Die Beſtellungen des Kreis-Intelligenzblattes pro 1838 betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zur Sicherung des Abſatzes des Kreis-Intelligenzblattes für den Obermainkreis, ſo wie zur genauen Bemeſſung des wirklichen Bedarfs dieſes Blattes für das kommende Jahr 1838 wird auf den Antrag der Redaktion nachſtehende Anordnung zur Nachacht und pünktlichſten Befolgung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

I.

Die Beſtellungen des Kreis-Intelligenzblattes auf das Jahr 1838 müſſen bis zum 15. December d. Js. gemacht ſeyn, damit die Redaktion für die erforderliche Anzahl von Exemplarien Vorſorge treffen kann.

II.

Der Verlagspreiß für den Jahrgang bleibt, wie bisher, zu 2 fl. 30 kr. Hiezu kommen für diejenigen Exemplarien, deren Verſendung die K. Poſten beſorgen, die vorſchriftsmäßigen Speditions-Gebühren und Transport-Koſten von einem Gulden pro Exemplar und wird auf das unterm 16. Januar 1831, Kreis-Intelligenzblatt Nr. 10, Jahrgang 1831 erlaſſene K. Regierungs-Ausſchreiben verwieſen.

III.

Die K. unmittelbaren Aemter und Stellen im Kreiſe, die ſtädtiſchen Behörden und Privaten dahier und die in der Umgegend hieſiger Stadt befindlichen gutsherrlichen Beamten, Pfarrämter, Gemeinden und Privaten, welchen das Poſtamt Bayreuth näher als jede andere Poſt gelegen, haben ihre Beſtellungen bei der Redaktion unmittelbar — die übrigen mittelbaren Behörden, Gemeinden und Privaten aber bei der ihnen zunächſt gelegenen Poſt zu machen.

Sollte von einer oder der andern K. unmittelbaren Behörde die Beſtellung wieder bei der Poſt geſchehen, ſo würden ihnen die Speditions-Gebühren und Transport-Koſten zur Zahlung *ex propriis* heimgewieſen werden.

IV.

Von den Privaten wird der halbjährige Verlagspreiß zu 1 fl. 15 kr., von den Behörden und Gemeinden aber der ganzjährige Preiß von 2 fl. 30 kr. vorausbezahlt.

V.

Die K. Polizeibehörden, von deren eifrigem Bemühen erwartet wird, daß ſie ſich in Berückſichtigung der Gemeinnützigkeit des Kreis-Intelligenzblattes angelegen ſeyn laſſen werden, demſelben einen immer mehr erweiterten Abſatz zu verſchaffen, haben die Verzeichniſſe der für die Pfarrämter und Gemeinden erforderlichen Exemplarien herzuſtellen und bis zum 15. December curr. an die Redaktion einzuſenden.

Bayreuth, den 20. November 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maly.

An die Kgl. Kreis- und Stadtgerichte Bamberg und Bayreuth, dann an ſämmtliche Land-, Herrſchafts- und Patrimonialgerichte des Obermainkreiſes.

(Die Taxirungsweiſe von Verträgen, deren Gegenſtand einen Werth von 100 fl. nicht überſteiget, betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Es wurde die Bemerkung gemacht, daß ſowohl bei unmittelbaren als mittelbaren Gerichten bei Taxirung der Verträge, deren Gegenſtand einen Werth von 100 fl. nicht überſteiget, ein ſehr verſchiedenartiges Verfahren beobachtet wird.

Im Einverſtändniſſe mit dem Kgl. Appellationsgerichte, dann im Einklange und unter Bezugnahme auf die einſchlägigen Beſtimmungen der proviſoriſchen Tax-Ordnung ſelbſt, wird Nachſtehendes zur allgemeinen Kenntniß und genauen Darnachachtung bekannt gemacht:

Der §. 6 der proviſoriſchen Tax-Ordnung vom Jahre 1810 beſtimmt ausdrücklich, daß in Gegenſtänden, welche einen Werth von 100 fl. nicht überſteigen, keine Briefs-Errichtung, ſondern nur eine Protokollar-Einſchreibung ſtatt zu finden hat, von der den Partheien gefertigte Abſchriften ertheilt werden.

(Abſch. VIII. §. 61; Abſch. XII. §. 83, 84, 85 etc. loc. cit.)

Nach §. 16 et 17 dieſer Taxordnung muß jede Parthei, im Falle dieſe Verträge wechſelſeitige Bedingungen enthalten, eine Abſchrift erhalten und die Protokoll-Taxe mit 36 kr. hiefür entrichten.

Fertiggelder dürfen jedoch nach §. 95 et 96 für dieſe Abſchriften nicht erhoben werden, da letzte nur dann ſtatt finden, wenn von den Partheien außer den gewöhnlichen Ausfertigungen, die ſie erhalten, noch beſondere Abſchriften erbeten werden.

Eben ſo können Schreib-Gebühren bei dieſen Abſchriften, — ſomit der Beſtimmung des §. 84 der proviſoriſchen Tax-Ordnung unbeſchadet —, nach §. 83 nur dann erhoben werden, wenn die Abſchriften mehr als einen Bogen enthalten.

Die Taxe von den im §. 6 der proviſoriſchen Tax-Ordnung angedeuteten Abſchriften ſtellt ſich hiernach auf

36 kr. für jedes Exemplar, dann, im Falle dieſes mehr als einen Bogen enthält, auf

6 kr. Abſchrift-Gebühr für jedes weitere Blatt der Abſchrift

feſt. —

(Confer. Anhang zu Gerets Verordnung-Sammlung Band XIII. Seite 10.)

Hiedurch wird zugleich das dieſſeitige Ausſchreiben vom 22. December 1830, Kreis-Intelligenzblatt 1830, Seite 1053, im Punkte 1 als abgeändert erklärt.

Bayreuth, den 23. November 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern und der Finanzen.

Freiherr von Andrian.

Vetterlein.

Maltz.

(Die erledigte proteſtantiſche Pfarrſtelle zu Aufenau, im Dekanate Waizenbach und Landgerichte Orb betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die proteſtantiſche Pfarrſtelle zu Aufenau, welche durch die Beförderung des Pfarrers Schäfer auf die Pfarrei Hilpoltſtein in Erledigung gekommen iſt, wird hiemit zur Bewerbung innerhalb ſechs Wochen mit nachſtehendem Ertrage nach dem neueſten Faſſions-Abſchluſſe ausgeſchrieben:

I. An ſtändigem Gehalte:

1) Aus Staats-Caſſen:		
4 Schffl. 3 Mtz. 3 Sechzehntl. Korn	40 fl. 33 kr.	
2) Aus Stiftungs-Caſſen:		
an baarem Gelde	157 fl. 30 kr.	
3) Aus Gemeinde-Caſſen, baar	35 fl. — kr.	
8 Schffl. 1 Mtz. 3 Vierl. 2 Sechz. Korn	74 fl. 1 kr.	
4) Von andern Pfarreien	— fl. — kr.	
5) Von Privaten	— fl. — kr.	
		307 fl. 4 kr.

		Uebertrag	307 fl. 4 kr.
II. An Zinnſen von Aktiv-Capitalien			1 fl. — kr.
III. Ertrag an Realitäten:			
freie Wohnung im Pfarrhauſe nebſt dem Genuß der Oekonomiegebäude	20 fl. — kr.		
3 Tagwerk 272½ Ruthen 9 Schuh Wieſen, bayer. Maas	66 fl. 30 kr.		
96½ bayer. Quadrat-Ruthen Garten	— fl. 48 kr.		
			87 fl. 18 kr.
IV. Ertrag aus Rechten			— fl. — kr.
V. Einnahmen an Dienſt-Funktionen			22 fl. 52½ kr.
VI. Obſervanzmäßige Gaben			— fl. — kr.
VII. An freiwilligen Geſchenken. Nichts.			
		Summa	418 fl. 14½ kr.
		Laſten	12 fl. 20 kr.
		Reiner Ertrag	405 fl. 54½ kr.

Bayreuth, den 17. November 1837.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.

Gabler, v. n.

Hagen.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Gemäß höchſter Entſchließung des K. Staats-Miniſteriums der Juſtiz vom 15ten, erhalten 17ten d. werden die Gerichtsbehörden des Kreiſes auf die im Verlage des literariſch-artiſtiſchen Inſtituts zu Bamberg erſchienene

„hiſtoriſch-topographiſche Darſtellung der im Obermainkreiſe geltenden Geſetze mit ſpezieller Angabe derſelben und Rechtsſtatiſtik, vom Appellationsgerichts-Vicepräſidenten v. Spieß,“

(ein Privat-Unternehmen des Verfaſſers) aufmerkſam gemacht.

Bamberg, den 21. November 1837.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreiſes.

Freiherr von Waldenfels, Präſident.

Klick.

Bekanntmachung.

Durch die vielen Geldeinſendungen veranlaßt, welche von Königlichen Caſſen-Aemtern und andern Behörden, in der Abſicht der Umwechslung gegen neue Münzen, bei dem Königl. Hauptmünzamte bisher eingelaufen ſind, wird hiedurch bekannt gemacht, daß ſolche Umwechslungen nicht ſtatt finden können, und daß daher die etwa einkommenden Gelder, mit Ausnahme der zur Verwerthung eingeſendeten Viertelkronen, jedesmal an die genannten Behörden zurückgeſchickt werden müſſen.

München, den 22. November 1837.

Bayreuth, den 2. November 1837.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgericht

Bayreuth

wird das zur Verlaſſenſchaft der Stadtgerichts-Sekretairs-Wittwe Martius dahier gehörige und in der Erlanger-Straße sub Nr. 118 gelegene Wohnhaus nebſt den daran ſtoßenden beiden Gärten, auf Antrag der Erbsintereſſenten wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgeſtellt.

Termin hiezu iſt auf den

5. Dezember, Vormittags 11 Uhr

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß auf das Meiſtgebot der Hinſchlag erfolgen wird.

Pöhlmann.
v. n.
Münch.

Zur Perzeption der im Monat November curr. fälligen Steuern pro 18 $\frac{3}{3}$, wurde für den Steuer-Diſtrikt Bayreuth Termin, und zwar:

von Haus-Nr. 1 bis 109 auf Montag den 4. Decbr.,
" " " 110 " 220 " Dienſtag den 5. Decbr.,
" " " 221 " 368 " Mittwoch den 6. Decbr.,
" " " 369 " 474 " Donnerſtag den 7. Decbr.,
" " " 475 " 590 " Freitag den 8. Decbr.

für die Bezirke vor den Thoren der Stadt auf
Montag den 11. December,
für St. Georgen und Grünbaum auf
Dienſtag den 12. December,
für die Altenſtadt, Saas, Oberobſang und Wendelhöfen auf
Mittwoch den 13. December
anberaumt.

Hiebei muß jedoch noch bekannt gemacht werden, daß größere Zahlungen — den beſtehenden Vorſchriften gemäß — mit Zwei Drittheilen groben Münzſorten zu leiſten ſind, gleich dem vorigen Jahre der ganzjährige Betrag angenommen werden kann, und die Außenbleibenden die vorſchriftsmäßigen Zwangsmaßregeln zu gewärtigen haben.

Bayreuth, den 24. November 1837.
Königlich Bayeriſches Rentamt.
Ritter.

Am Dienſtag den 5. December d. Js., Vormittags 9 Uhr, wird im Reitſchulgebäude eine Anzahl alter Mäntel und anderer Monturſtücke, Pferds-Equipagen-Beſtandtheile, altes Riemenwerk und Leder, Pelze und Leinen, ſowie altes Eiſen gegen ſogleich baare Bezahlung öffentlich verſteigert.

Bayreuth, den 14. November 1837.
Die Oeconomie-Commiſſion
des Königlichen Chevauxlegers-Regiments Kronprinz.

Gegen Johann Mährlein vulgo Berleshanns zu Zengendorf nun deſſen Wittwe Margaretha Mährlein ſind ſo viele Schulden angemeldet und theilweiſe bis zur Exekution gebracht, und die Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin dermaſſen indicirt, daß eine genaue Unterſuchung des Aktiv- und Paſſivſtandes derſelben nöthig wird, um ermeſſen zu können, welches weitere Verfahren gegen dieſelbe einzuleiten iſt. Es werden daher ſämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger der Margaretha Mährlein von Zengendorf zur Anmeldung und vorläufigen Nachweißung ihrer Forderungen, ſo wie zur Erklärung über das gegen die Schuldnerin einzuleitende Verfahren auf

Donnerſtag den 28. December l. J. Vormittags 9 Uhr hieher vorgeladen, und haben um ſo gewißer zu erſcheinen, als die Ausbleibenden den von der Mehrheit der erſchienenen Gläubiger gefaßten Beſchlüſſen zuſtimmend angeſehen würden. Die Wittwe Margaretha Mährlein von Zengendorf wurde zu dieſem Termine zur Maniſeſtirung ihres Vermögensſtandes und Vorbringung allenfallſiger Zahlungsvorſchläge gleichfalls vorgeladen.

Bamberg, den 13. November 1837.
Königliches Landgericht Bamberg I.
Geiger.

Der Färbermeiſter Friedrich Reichardt von Leugaſt und deſſen Ehefrau geb. Hartung haben durch Uebereinkommen vom 11ten v. M. die Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen, welches geſetzlicher Vorſchrift gemäß hiermit bekannt gemacht wird.

Münchberg, den 6. September 1837.
Königliches Landgericht.
Wunder.

Der Bauernſohn Johann Georg Kiesling und die Eva Margaretha Kiesling genannt Fern von Benk haben durch Vertrag vom 4. Februar curr. bis zur Großjährigkeit dieſer Letztern die eheliche Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Münchberg, am 19. September 1837.
Königliches Landgericht.
Wunder.

Die nach dem Anfang der Unterſuchung flüchtig gewordene ledige Caroline Keiner von Arzberg wird

Chriſtine Frank zu Schney abgeſchloſſenen Ehevertrag wurde die Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Schney, den 20. November 1837.

Gräflich von Brockdorf'ſches Patrimonialgericht I.

F. G. v. Brockdorf.

Die dem hieſigen Lokal-Armenfonde zugehörige Brandſtätte des Wohnhauſes mit Stadel Nr. 99 dahier, ſammt dem Waldrechte, realer Häfner-Conceſſion mit Brennofen, dann dem Garten und einem Gemeindetheile wird mit Vorbehalt der Curatelgenehmigung am

Dienſtag den 19. December d. J. Vormittags

an den Meiſtbietenden verkauft, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken, daß die Verkaufsbedingungen im Termine vor dem Striche werden bekannt gemacht werden, hiermit einladet;

Goldkronach, den 20. November 1837.

Der Armenpflegſchaftsrath.

Hoffmann. Geyer.

Nicht Amtliche Artikel.

Bei uns iſt ſo eben erſchienen und um den beigeſetzten Preis durch alle Buchhandlungen zu erhalten, in Bayreuth in der Grau'ſchen Buchhandlung, in Hof und Wunſiedel bei G. A. Grau:

Der
engliſche Sprachmeiſter
für deutſche Bauern und Handwerker, die nach Nordamerika auswandern,
oder die Kunſt
nach einer ganz neuen und Jedermann verſtändlichen Lehr- und Lernart in wenigen Wochen engliſch zu ſprechen,
von
Dr. Joh. Karl Porſch,
geheftet 9 gr. oder 36 kr. rhein.

Dieſe originelle und von dem Herrn Verfaſſer nur nach vielfältiger praktiſcher Erfahrung niedergeſchriebene Sprachlehre hat die Abſicht, Jeden, der engliſch ſprechen lernen will, aber dazu keinen Lehrmeiſter oder auch nicht die erforderliche Vorbildung hat, um ſich aus den gelehrten Grammatiken, Wörterbüchern und Dollmetſchern Rathes erholen zu können, in den Stand zu ſetzen, der engliſchen Sprache in wenigen Wochen eben ſo mächtig zu werden, wie der deutſchen Mutterſprache. Die ganz neu erfundene Lehrart iſt ſo faßlich und verſtändlich, daß nach ihr Jeder, der nur nothdürftig leſen und ſchreiben kann, das Engliſche mit unglaublicher Leichtigkeit und Schnelligkeit begreift, wenn er nur dem Herrn Verfaſſer von Wort zu Wort nachfolgen will. Einen beſondern Vorzug hat dieſes Buch vor allen ähnlichen noch dadurch, daß es nicht nur überall zum ſchnellſten und ſicherſten Behalten eines großen Wörtervorraths und der gegebenen Regeln, durch Anweiſung jener Vortheile, welche die Merkkunſt an die Hand giebt, dem Gedächtniſſe zu Hülfe kommt, ſondern auch zugleich Anleitung ertheilt, wie man es anzufangen habe, um dem Schatze der erlernten Wörter und Regeln alsbald alle nur möglichen Redensarten ſelbſt zu bilden.

Erlangen, im November 1837.

J. J. Palm und Ernſt Enke.

Ich warne hiermit Jedermann, meinem Sohne, dem verheiratheten Johann Wolfgang Braun irgend etwas auf meinen Namen zu borgen, indem ich für ihn durchaus keinen Erſatz leiſte. Bayreuth, den 24. November 1837.

Chriſtoph Braun, Mulzer.

Eine neu angekommene bedeutende Auswahl geſchmackvoller Platina-Feuer-Maſchinen empfiehlt

J. W. Burger, am Maximiliansplatze.

Boas
in schöner Auswahl, sind wieder angekommen bei

J. Wertheimber.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 23. November 1837.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. prpt.	$102\frac{1}{8}$	$101\frac{7}{8}$
ditto à $3\frac{1}{2}$ % prompt .	$100\frac{5}{8}$	$100\frac{3}{8}$
Promeſſen auf Bank-Actien, per Stück Agio		
Bank-Actien	510	

Uebertrag 662 fl. — kr.

b) Aus Stiftungen:

an Getraid in natura, oder nach dem jedesmaligen Normalpreiſe des K. Rentamts dahier

1 Mtz. — Vrl. $3\frac{1}{8}$ Sechz. oder $1\frac{25}{128}$ Mtz. Korn, à 8 fl. 42 kr.	1 fl. 45¾ kr.
1 „ 3 „ $3\frac{1}{8}$ „ „ $1\frac{121}{128}$ „ Haber, à 3 fl. 50 kr.	1 fl. 14¾ kr.

c) Aus Gemeinde-Caſſen:

ſtändiges Sammelgeld	1 fl. 15 kr.	
		666 fl. 15½ kr.
II. An Zinnſen von den zur Pfarrei geſtifteten Capitalien		25 fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Nutzanſchlag der freien Wohnung		65 fl. — kr
IV. Ertrag aus Rechten:		
und zwar das Eichelrecht jährlich		— fl. 15 kr.
V. Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen . . . . incl. 136 fl. 44 kr. an Beichtgeldern.		546 fl. 35½ kr.
VI. Einnahmen aus obſervanzmäßigen Sammlungen und Gaben der Gemeinde . .		24 fl. — kr.
Summa		1327 fl. 6 kr.
Hievon die Perzeptions-Koſten und Gemeinde-Umlage abgezogen mit . . .		5 fl. 50 kr.
verbleibt reiner Dienſtes-Ertrag		1321 fl. 16 kr.

wozu noch die auf 135 fl. 47½ kr. berechneten freiwilligen Geſchenke kommen.

Ansbach, den 21. November 1837.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.

v. Luz.

v. Bibra.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben allergnädigſt beſchloſſen, die erledigte Pfarrſtelle zu Muggendorf, Dekanats Bamberg, dem bisherigen dritten Pfarrer zu Culmbach, Abraham Wolfgang Heckel, zu verleihen.

Von der K. Regierung, Kammer des Innern wurde

I.

auf erfolgte Präſentation des Stadt-Magiſtrats zu Kemnath der Schulverweſer Joh. Baptiſt Scherm zu Kemnath als dritter oder Vorbereitungs-Lehrer daſelbſt in definitiver Eigenſchaft beſtätigt,

II.

die erledigte Schul-, Chor- und Meßnerſtelle zu Michlfeld, Landgerichts Eſchenbach, dem Schullehrer Johann Georg Hack zu Hollfeld verliehen.

Bekanntmachung.

(Das Looſen, Meſſen ꝛc. der Conſcribirten aus der Altersklaſſe 1816 betreffend.)

Da nunmehr die Conſcriptions-Liſte der Altersklaſſe 1816 für den hieſigen Stadtbezirk vollendet und dagegen keine Reklamation erhoben worden iſt, ſo hat man zur geſetzlichen Verlooſung, zum Meſſen, Anmeldung der Geſuche um Zurückſtellung und um körperliche Unterſuchung, Termin auf Montag und Dienſtag

den 4. und 5. December, Vormittags um 9 Uhr

in dem Sitzungszimmer des Stadt-Magiſtrats anberaumt, an welchem ſich die in der zweiten Abtheilung befindlichen Conſcribirten dieſer Altersklaſſe, oder ihre Eltern, Vormünder, oder ein Bevollmächtigter unausbleiblich einzufinden haben.

Es wird hierbei bemerkt, daß für die Conſcribirten,

welche bereits freiwillig in die Armee eingetreten ſind, ebenfalls Looſe gezogen werden müſſen.

Nach Vollendung des Looſens und Verkündung der Reſultate deſſelben, wird zugleich zum Meſſen der Conſcribirten geſchritten, wobei ſich dieſelben zu erklären haben, ob ſie ſich für dienſtfähig halten, oder ob ſie Anſprüche auf Zurückſtellung haben.

Die Conſcribirten haben ſich daher in letzterer Beziehung mit den nöthigen Zeugniſſen über ihre allenfallſigen, nicht ſichtbaren Körpergebrechen und den Belegen zu ihrer Zurückſtellung zu verſehen.

Die Unterſuchung der körperlichen Beſchaffenheit der Conſcribirten wird am zweiten Tage — nämlich am 5. December — vorgenommen werden; wobei auch die, im vorigen Jahr wegen Mangel am Maas, oder wegen Gebrechen zur dießjährigen Conſcription Verwieſenen zu erſcheinen haben.

Die Conſcribirten, welche an dieſen Tagen weder perſönlich erſcheinen, noch ſich durch Bevollmächtigte vertreten laſſen, haben zu gewärtigen, daß ſie für ungehorſam werden erkläret werden.

In dieſem Fall treffen ſie nachfolgende Strafen:

Sie verlieren den Anſpruch:

1) auf Zurückſtellung,
2) auf Loosnummer-Tauſchung,
3) werden in die durch ihre Pflichtverletzung ſich allenfalls ergebenden beſonderen Koſten, und
4) in eine Geldſtrafe von 5 fl. bis 10 fl. verurtheilt, welch' letztere — wenn ſie wegen Vermögensloſigkeit uneinbringbar iſt — in Gefängnißſtrafe verwandelt wird.

Auf den Einwand, dieſen Termin nicht gekannt zu haben, wird keine Rückſicht genommen werden.

Bayreuth, am 28. November 1837.

Der Magiſtrat
der Königlichen Kreis-Hauptſtadt Bayreuth,
als Conſcriptionsbehörde.
v. Hagen.
Richter.

Zur Perzeption der im Monat November curr. fälligen Steuern pro 18$\frac{37}{38}$, wurde für den Steuer-Diſtrikt Bayreuth Termin, und zwar:

von Haus-Nr. 1 bis 109 auf Montag den 4. Decbr.,
„ „ „ 110 „ 220 „ Dienſtag den 5. Decbr.,
von Haus-Nr. 221 bis 368 auf Mittwoch den 6. Decbr.,
„ „ „ 369 „ 474 „ Donnerſtag den 7. Decbr.,
„ „ „ 475 „ 590 „ Freitag den 8. Decbr.,

für die Bezirke vor den Thoren der Stadt auf
Montag den 11. December,
für St. Georgen und Grünbaum auf
Dienſtag den 12. December,
für die Altenſtadt, Saas, Oberobſang und Wendelhöfen auf
Mittwoch den 13. December
anberaumt.

Hiebei muß jedoch noch bekannt gemacht werden, daß größere Zahlungen — den beſtehenden Vorſchriften gemäß — mit **Zwei Drittheilen groben Münzſorten** zu leiſten ſind, gleich dem vorigen Jahre der ganzjährige Betrag angenommen werden kann, und die Außenbleibenden die vorſchriftsmäßigen Zwangsmaßregeln zu gewärtigen haben.

Bayreuth, den 24. November 1837.

Königlich Bayeriſches Rentamt.
Ritter.

In Folge höchſten Auftrags der K. Regierungs-Finanzkammer werden am

Samſtag den 2. December c., Vormittags 9 Uhr

im diesamtlichen Geſchäftszimmer die auf den Regiejagden des unterfertigten Amtes, von nun an bis Ende Januar k. J., erlegt werdenden Haaſen, an den Meiſtbietenden in Akkord gegeben, wozu Steigerungsluſtige einladet;

Bayreuth, den 27. November 1837.

Das Königliche Forſtamt daſelbſt.
Frhr. v. Bothmer.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das dem verſtorbenen Schuhmachermeiſter **Stephan Weſp** dahier zugehörige 1¼ Tgw. Feld beim Gericht, welches auf 225 fl. geſchätzt wurde, dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt. Termin hiezu ſteht auf den

7. December c. Vormittags 9 Uhr

bei Gericht dahier an, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes geſchieht.

Selb, am 6. November 1837.

Königliches Landgericht.

Nach patrimonialgerichtlicher Anzeige vom 2ten d. M., praes. geſtern, hat ſich die liederliche Chriſtiane Neul, ledige Weberstochter von Brand d. G. der über ſie angeordneten beſonderen Polizeiaufſicht abermals entzogen, und vagirt wieder im Lande umher. Wir erſuchen daher ſämmtliche Polizeibehörden auf dieſe Vagantin Spähe halten, und ſie auf Betreten arretiren und anher abliefern zu laſſen.

Wunſiedel, am 4. November 1837.

Königliches Landgericht.

* * *

Signalement der ꝛc. Neul.

Alter: 24 Jahre,
Größe: 5′ 4″ 6‴,
Haare: blond,
Stirne: ſchmal und hoch,
Augenbraunen: blond,
Augen: blau,
Naſe: ſpitzig,
Zähne: gut und vollſtändig,
Geſicht: länglich,
Geſichtsfarbe: geſund,
Beſondere Kennzeichen: Ohne.

Der Teſtamentserbe des am 25. April d. J. verſtorbenen ledigen Bauernſohnes Georg Ritter zu Neukenroth hat ſich zur Annahme der Erbſchaft unter der Rechtswohlthat des Geſetzes und des Inventars bereit erklärt. Alle jene, welche daher an dieſer Verlaſſenſchaftsmaſſe Forderungen oder ſonſtige Anſprüche zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, dieſe bei Vermeidung des Ausſchluſſes von der Maſſe am

18. December c., Vormittags

dahier gehörig anzumelden und zu liquidiren. Kronach, den 8. November 1837.

Königliches Landgericht.
a. D.
Seidenbuſch.

Da auf das Wohnhaus der ledigen Anna Maria Fiedler in Peeſten am 13ten d Mts. ein die Schätzung erreichendes Angebot nicht gelegt worden iſt, ſo wird hiermit dritter Verſteigerungstermin auf den

28. December Vormittags 11 Uhr

anberaumt, und wird in demſelben der Hinſchlag ohne Rückſicht auf die Taxe jedoch vorbehaltlich des juris delendi erfolgen. Thurnau, am 16. November 1837.

Gräflich Giech'ſches Herrſchaftsgericht.
v. Prieſer.

Das Wohnhaus der Wittwe Catharina Teichweiher dahier wird am

28. December Vormittags 11 Uhr

an den Meiſtbietenden ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth, jedoch vorbehaltlich des den Gläubigern zuſtehenden Einlöſungs-Rechtes verkauft werden.

Thurnau, am 16. November 1837.

Gräflich Giechiſches Herrſchaftsgericht.
v. Prieſer.

Ueberſicht

der am heutigen Wochenmarkt beſtandenen Getraidtpreiſe.

	Preis per Schäffel: höchſter.	mittlerer.	niedrigſter.
Waiz . .	14 fl. 48 kr.	14 fl. 24 kr.	13 fl. 30 kr.
Korn . .	11 fl. 12 kr.	10 fl. 39 kr.	10 fl. 30 kr.
Gerſte . .	11 fl. 42 kr.	10 fl. 52½ kr.	10 fl. — kr.
Haber . .	5 fl. 24 kr.	4 fl. 45 kr.	4 fl. 24 kr.
Erbſen . .	17 fl. 12 kr.	16 fl. 15 kr.	15 fl. — kr.
Linſen . .	14 fl. — kr.	13 fl. 45 kr.	13 fl. 30 kr.

Bayreuth, am 25. November 1837.

Der Stadt-Magiſtrat.

Nicht Amtliche Artikel.

350 fl. ſind aus dem iſraelitiſchen Schulfonde zu Burgkundſtadt gegen hinlängliche Sicherheit ſtündlich zu verleihen.

S. Igbauer.

Der Unterzeichnete macht hiemit bekannt, daß er ſich mit obrigkeitlicher Genehmigung allhier etablirt hat, und verſpricht alle Gattungen Sporerarbeiten nach neueſter Art, als: Reit- und Fahrſtangen, Steigbügel, Drenſen, Sporen, Striegel, Kommeteiſen u. ſ. w. zu den billigſten Preiſen zu liefern, und bittet um geneigten Beſuch.

Johann Elias Gräf, Sporermeiſter, wohnhaft in der Ziegelgaſſe.

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 144. Bayreuth, Sonnabend am 2. December 1837.

Inhalt.

Renten-Ueberſchüſſe der proteſtantiſchen Cultus-Stiftungen pro 18$\frac{36}{37}$. — Die mit der Kreis-Induſtrie-Ausſtellung von 1837 in Verbindung gebrachte öffentliche Verlooſung. — Hiſtoriſch-topographiſche Darſtellung der im Obermainkreiſe geltenden Geſetze mit ſpezieller Angabe derſelben und Rechtsſtatiſtik, vom Appellationsgerichts-Vicepräſidenten v. Spieß. — Dienſtes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

An die Kirchen-Verwaltungen der proteſtantiſchen Cultusſtiftungen in Bayreuth und Hof, dann an ſämmtliche Land- und Herrſchaftsgerichte des Obermainkreiſes.

(Die Renten-Ueberſchüſſe der proteſtantiſchen Cultusſtiftungen pro 18$\frac{36}{37}$ betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zum Gebrauche bei der künftigen Vertheilung und Verwendung von Renten-Ueberſchüſſen proteſtantiſcher Cultus-Stiftungen im Obermainkreiſe bedarf die K. Regierung eine vollſtändige Ueberſicht aus den vorliegenden, allerhöchſten Orts genehmigten Grund-Etats derſelben darüber, welche Stiftungs-Etats mit dergleichen Ueberſchüſſen, und zu welchen Beträgen, dann welche Stiftungs-Etats mit einem Defizit, und zwar gleichfalls unter Angabe des Betrages jährlich abſchließen.

Die obenbenannten Behörden werden beauftragt, dieſe Ueberſicht nach dem beifolgenden Formulare her- und in dieſelbe zugleich den Abſchluß der Rechnungen pro 18$\frac{36}{37}$ einzuſtellen, dann ſolche innerhalb 14 Tagen einzuſenden.

Bayreuth, den 30. November 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Fortl. Nr.	Namen der Diſtrikts-Polizei-Behörden.	Namen der Stiftungen.	Abſchluß der Rechnung pro 18$\frac{36}{37}$. Renten-Ueberſchuß.		Mehr-Ausgabe.		Betrag des jährlichen Renten-Ueberſchuſſes nach dem Grund-Etat.		Defizits	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die mit der Kreis-Induſtrie-Ausſtellung von 1837 in Verbindung gebrachte öffentliche Verlooſung betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach berichtlicher Anzeige des Stadtmagiſtrats Bamberg wurden die Gewinnſte nachbenannter Looſe von der mit der diesjährigen Kreis-Induſtrie-Ausſtellung in Verbindung gebrachten und am 18. Juli curr. zu Bamberg ſtatt gefundenen öffentlichen Verlooſung bis jetzt immer noch nicht dortſelbſt abgeholt.

Indem nun in unten folgender Zuſammenſtellung dieſe Loos-Nummern nebſt den angefallenen Gewinnſten zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht werden, erhalten die zur Zeit noch unbekannten Gewinnſtträger die Aufforderung, unter Rückgabe der Looſe die denſelben zugefallenen Gewinnſte bei dem Stadtmagiſtrate Bamberg

binnen 2 Monaten

a dato um ſo gewiſſer in Empfang zu nehmen, als außerdem dieſelben dem Fonde der Kreis-Induſtrie-Ausſtellung und Verlooſung zur Deckung der bei derſelben erwachſenen Ausgaben zufallen werden.

Nr. curr.	Bezeichnung der Loos-Nr.	Bezeichnung des angefallenen Gewinnſtes.	Werth. fl.	Werth. kr.	Bezeichnung der Nr. des Gewinnſtes.	Bemerkung.
1	3	3½ Bayer. Ellen ſchwarzes Tuch, à 5 fl.	16	40	25	Sämmtliche neben angeführte Looſe wurden in Bamberg ſelbſt abgeſetzt.
2	960	1 Theemaſchine	9	—	246	
3	963	1 Reiſepelz	26	—	5	
4	968	3½ Bayer. Ellen Beinkleiderzeug, à 48 kr.	2	48	174	
5	256	3½ Bayer. Ellen dto. à 50 kr.	2	36¼	185	
6	2007	3 Bayer. Ellen weißen Satin, à 50 kr.	2	30	192	

Bayreuth, den 28. November 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Gemäß höchſter Entſchließung des K. Staats-Miniſteriums der Juſtiz vom 15ten, erhalten 17ten d. werden die Gerichtsbehörden des Kreiſes auf die im Verlage des literariſch-artiſtiſchen Inſtituts zu Bamberg erſchienene

„hiſtoriſch-topographiſche Darſtellung der im Obermainkreiſe geltenden Geſetze mit ſpezieller Angabe derſelben und Rechtsſtatiſtik, vom Appellationsgerichts-Vicepräſidenten v. Spieß,"

(ein Privat-Unternehmen des Verfaſſers) aufmerkſam gemacht.

Bamberg, den 21. November 1837.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreiſes.

Freiherr von Waldenfels, Präſident.

Klick.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden:

I.

die durch Verſetzung des Landgerichts-Aſſeſſors Ertl zu dem Landgerichte Pfarrkirchen im Unterdonaukreiſe er-

Digitized by Google

jährige Betrag angenommen werden kann, und die Außenbleibenden die vorſchriftsmäßigen Zwangsmaßregeln zu gewärtigen haben. Bayreuth, den 24. November 1837.

Königlich Bayeriſches Rentamt.

Ritter.

Raubmord.

In der Nacht vom Mittwoch den 22ſten auf Donnerstag den 23ſten d. M. wurde der ledige Bauer Johann Georg Keil aus Meyernberg getödtet und beraubt. Gegenſtände der Beraubung ſind:

1) eine Taſchenuhr mit einem ſilbernen Gehäus, emaillirtem Zifferblatte und römiſchen Ziffern.

Dieſelbe iſt mehr gewölbt als flach, und wird an der Rückſeite aufgezogen. Das äußere hiezu gehörige Gehäus befindet ſich in Gerichtshänden. An der Uhr befand ſich eine ſilberne Kette mit breiten Gliedern und ein großer viereckiger Schlüſſel an einem Ringe;

2) ein gelb lederner Zug- reſp. Tellergeldbeutel, verſehen mit Anfaßläppchen zum Auf- und Niſteln reſp. Schnüre von gleichem Leder, zum Zuziehen, dann im Innern mit einer Abtheilung zur Ausſcheidung der größern und kleinern Münzſorten.

3) Wahrſcheinlich einiges Geld (deſſen Summa nicht angegeben werden kann) beſtehend aus 3 kr. und 6 kr. Stücken, verſchiedenen Gepräges.

Sämmtliche Polizeibehörden werden requirirt, auf den Beſitzer dieſer Gegenſtände Spähe zu beſtellen, die aufgefundenen Gegenſtände abzunehmen, den Beſitzer nach Verhältniß ſeiner Individualität zu arretiren und hieher Nachricht mitzutheilen, reſp. Sache und Perſon einliefern zu laſſen. Bayreuth, den 29. November 1837.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Mittwoch den 6. December 1837, Vormittags von 9 bis 12 Uhr werden in der Infanterie-Kaſerne im Geſchäftslokale der unterfertigten Commiſſion alte Mäntel, Leintücher, Strohſäcke, Ledertheile und einige Parthieen altes Eiſen, an die Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verſteigert, wozu Steigerungsluſtige hierdurch einladet. Bayreuth, den 14. November 1837.

Die Oeconomie-Commiſſion
des Kgl. Infanterie-Regiments Friedrich Hertling.

Die zu dem Nachlaß der Adam und Anna Barbara Albrechtiſchen Eheleute von Ahornberg gehörigen Grundobjekte, beſtehend aus:

a) einem Tropfshaus Nr. 27 mit Holzſchlicht, Gemüs- und Schorgarten,

b) 1⅛ Tagw. Feld, das Vogelbaumsfeld,

c) ¾ Tagw. Feld, der Spitzacker,

d) ⅜ Tagw. Feld, das Vierigsfeld,

e) ⅛ und ⅜ Tagw. Wieſe allda, B.-Nr. 422,

werden hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, Termin hiezu auf den

4. December l. J.

zu Ahornberg anberaumt, in welchem zahlungsfähige Kaufsliebhaber erſcheinen und den Hinſchlag nach Genehmigung der Obervormundſchaft zu gewärtigen haben.

Münchberg, 27. October 1837.

Königliches Landgericht.

Wunder.

In der Bäckermeiſter Johann Heinrich Gottlieb Ludwig'ſchen Nachlaßſache dahier, wurden die im zweiten Licitationstermin am 3. October c. auf die zu der Verlaſſenſchaft gehörigen

a) zwei Wohnhäuſer, Nr. 528 und 529, in der Altſtadt mit Münſtertheilen,

b) eine Scheuer, Nr. 118, am Kreuzſtein,

c) drei Tauchert Feld, unter der Warte,

d) vier Tauchert Feld, im Jobſt,

erzielten Angebote von den Intereſſenten und Kuratoren abermalen nicht genehmigt, vielmehr die dritte als letzte Verſteigerung beantragt. Wir haben dieſen dritten Termin auf den

30. December c.

anberaumt, zu welchem beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber andurch vorgeladen werden.

Hof, am 15. November 1837.

Königliches Landgericht.

Rücker.

In dem Hypothekenbuche für den Diſtrikt Geſchwand ſind auf dem Gute des Bauern Johann Schuhmann von Bieberbach 100 fl. Capital an den Amtsvogt Lorenz

Jakob Tryllitſch zu Eunreuth eingetragen, und war dieſe Forderung im ehemaligen Conſensbuche des Amts Eunreuth im Jahre 1750 ingroſſirt. Da der dermalige Gutsbeſitzer wegen fruchtloſer Nachforſchungen nach dem rechtmäßigen Inhaber der Forderung auf Amortiſirung derſelben angetragen hat, ſo werden alle jene, welche auf dieſe Forderung ein Recht zu haben glauben, zur Anmeldung bis 19. März 1838 bei Verluſt derſelben vorgeladen. Pottenſtein, am 20. November 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht Pottenſtein, im Obermainkreiſe.

Seidl, Ldr.

Da Johann Schmitt von Horſchdorf, welcher im Jahre 1783 als Müllergeſelle auswanderte, der Ausſchreiben vom 24. Mai 1824 und 18. Januar 1837 ohngeachtet keine Nachricht von ſich gegeben hat, ſo wird derſelbe nunmehr für verſchollen erklärt, und deſſen in 3997 fl. 4½ kr. beſtehendes Vermögen deſſen bekannten Inteſtaterben ohne Caution ausgehändigt.

Lichtenfels, den 13. November 1837.

Königliches Landgericht.

D. l. i.

Schmidt.

Verkauf der Porzellainfabrik zu Reichmannsdorf, im Obermainkreiſe des Königreichs Bayern.

Nach nunmehr rechtskräftigem Erkenntniſſe wird das zur Konkursmaſſe des Porzellainfabrikanten Friedrich Gottbrecht zu Reichmannsdorf gehörige Anweſen, beſtehend:

I. 1) in einem drei Stockwerk hohen Wohngebäude,
2) einem ganz neu und maſſiv gebauten Brennhauſe, mit zwei Arbeitszimmern, zwei neuen Brennöfen, einen Glüh- und zwei Schmelzöfen nebſt dem hiezu vorhandenen Apparate, worunter zwanzig vier Scheiben und eine Schleifmaſchine,
3) einem angebauten Dürrofen, einen Stock hoch, maſſiv von Steinen,
4) einer geräumigen vom Holze erbauten Holzlage,
5) einer ganz maſſiv von Steinen erbauten Scheune,
6) zwei Plätzen zum Aufſchlichten des Holzes, von ohngefähr 1 Morgen Flächeninhalts,
7) einer hölzernen Mühle zur Präparirung der Porzellainmaſſe, welche Mühle gegenwärtig zu Bamberg ſteht, nach ihrer Conſtruktion jedoch an jeden beliebigen Ort transportirt werden kann,
8) einem zweiten zunächſt dem Brennhauſe befindlichen Wohngebäude, zwei Stock hoch; endlich
9) zwei Morgen Feld, der rothe Marter-Acker, Beſitz-Nr. 145, welch letztere beide Beſitzungen auch iſolirt vom Fabrikgebäude abgegeben werden können,

dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und wird Termin hiezu auf

Mittwoch den 27. December d. J. Vormittags 9 Uhr

im Orte Reichmannsdorf anberaumt, wozu Kaufsliebhaber, Auswärtige oder dem Gerichte Unbekannte unter Nachweis ihrer Zahlungsfähigkeit geladen werden, und der Meiſtbietende den verordnungsmäßigen Hinſchlag zu gewärtigen hat.

Bemerkt wird hiebei, daß bezeichnete Fabrik am Fuße des Steigerwaldes, in einer ſehr holzreichen Gegend ſich befindet, und im Anbetracht der Nähe der blos 5 Stunden entfernten Stadt Bamberg und des Ludwig-Kanals, bei gehörigem Betriebe ſich eines bedeutenden Abſatzes zu erfreuen hat.

Will von obigen Realitäten und den hierauf haftenden Laſten unterdeſſen Einſicht genommen werden, ſo iſt ſich deshalb an den Freiherrlich v. Schrottenberg'ſchen Rentenverwalter Görtz zu Reichmannsdorf, der hiefür beauftragt, zu wenden.

II. Zugleich ſollen auf Antrag der Gläubiger die vorhandenen Porzellainwaaren, beſtehend in circa
a) 875 Duzend Stümmeln,
b) 100 Duzend Köpfen,
c) 1124 Duzend Büffelabgüßen und
d) 8200 Türkenbechern, dem Verkaufe ausgeſetzt

werden, und iſt hiezu Termin auf

Donnerſtag den 28. Dezember d. J. Vormittags 9 Uhr,

als dem nachfolgenden Tag des Verſtriches der Fabrik gleichfalls in loco Reichmannsdorf anberaumt.

Burgebrach, am 9. November 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht Burgebrach.

Sensburg.

Der hieſige zweite Knabenlehrer Joſeph Stockmaier und die ledige Chriſtiana Schubert, jüngſte Tochter des verſtorbenen K. Advokaten Schubert dahier, haben in dem am 21. Auguſt c. a. gerichtlich verlautbarten

Ehevertrage die eheliche Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen, welches den beſtehenden Geſetzen gemäß hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wunſiedel, den 2. October 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das dem verſtorbenen Stuhlmachermeiſter Stephan Weſp dahier zugehörige 1¾ Tgw. Feld beim Gericht, welches auf 225 fl. geſchätzt wurde, dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt. Termin hiezu ſteht auf den

7. December c. Vormittags 9 Uhr

bei Gericht dahier an, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes geſchieht.

Selb, am 6. November 1837.

Königliches Landgericht.

Nach Teſtament des ledigen Johann Georg Schrepfer aus Lauf d. d. Staffelſtein den 12. Juli 1784 wurde den hinterlaſſenen Söhnen ſeines Bruders Johann Michael Schrepfer, Mühlarzt und Handelsmann, mit Namen Johann Georg und Johann Michael, Soldaten in kaiſerlichen Dienſten, jedem 50 fl. fränkiſch vermacht. Da nun das Geburtsort derſelben nicht ermittelt werden konnte, jedoch aus dem fragl. Teſtamente erhellt, daß dieſelben ſchon im Jahre 1784, alſo über 50 Jahre abweſend ſind, ſo werden dieſelben oder deren etwaige Leibeserben aufgefordert, ſich binnen 6 Monaten a dato hier zu melden und ſich über ihre Anſprüche auszuweiſen, als außerdem erſtere für verſchollen erklärt und die beiden Legate, welche ſich nunmehr auf 302 fl. belaufen, den ſubſtituirten Erben ohne Caution ausgehändigt werden wird. Lichtenfels, am 6. October 1837.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Der Bauer Andreas Gubitz von Hörlasreuth und deſſen Verlobte, Margaretha Küfner von Craimoos haben laut Protokolls vom 23. October d. Js. die landesübliche Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Schnabelwaid, den 27. October 1837.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

In Folge höchſter Regierungs-Beſtimmung vom 11ten d. werden zwei Abtheilungen der Weidner und ein Theil der Schirmitzer K. Jagd öffentlich verpachtet. Hierzu iſt Termin auf

Dienſtag den 12. December Vormittags 10 Uhr

im Geſchäftslokale des Kgl. Rentamts dahier anberaumt. Zuläſſige Pachtliebhaber werden hierzu eingeladen. Die Pachtbedingniſſe und Umfangsgrenzen der Jagddiſtrikte werden vor der Verpachtung bekannt gemacht.

Weiden, den 25. November 1837.

Kgl. Rentamt Weiden. Kgl. Forſtamt daſelbſt.

Feiler. Reinhold.

Philipp Gackel, geboren zu Weingarten am 28. Mai 1768, ein Sohn des zu Stetten verſtorbenen Bauern Andreas Gackel, hat ſeit dem Jahre 1788, zu welcher Zeit derſelbe bei der K. K. öſterreichiſchen Armee als Feldbäcker Dienſte genommen haben ſoll, keine Nachricht mehr von ſich gegeben.

Beſagter Philipp Gackel oder deſſen Leibes-Erben, welche bereits unterm 16. September 1829 zur Erhebung des unter Verwaltung ſtehenden Vermögens öffentlich vorgeladen wurden, aber bis hieher ſich nicht gemeldet haben, werden hierdurch wiederholt aufgefordert, dieſes auf 316 fl. 55¼ kr. ſich belaufende Vermögen, von heute an, binnen ſechs Monaten, um ſo gewiſſer in Empfang zu nehmen, anſonſt ſolches den nächſten Verwandten des Abweſenden ohne Sicherheitsbeſtellung zur freien Verfügung überlaſſen werden wird.

Banz, am 18. November 1837.

Herzoglich Bayeriſches Herrſchaftsgericht.

Ott.

(Empfehlung.) Der Mechanikus und Kupferſchmiedmeiſter Herr Georg Friedrich Kübel zu Bayreuth, hat für die hieſige Stadt in dieſen Tagen eine Feuerlöſchmaſchine I. Klaſſe, deren Cylinder eine Höhe von 1′ 10″ und im Lichten eine Weite von 8¼″ haben, geliefert, welche allen Anforderungen der Kunſt- und Sachverſtändigen vollkommen entſprechend befunden worden und durch welche der Hr. ꝛc. Kübel ſowohl bezüglich ihres äußern wie innern Baues, als auch hinſichtlich des Effektes, ſeinen ſchon mehrfach begründeten Ruf eines ſoliden und geſchickten Arbeiters abermals bewährt und

deshalb ſich einer öffentlichen Anerkennung von Seite der unterfertigten Behörde würdig gemacht hat.

Hof, am 20. November 1837.

Stadt-Magiſtrat.

v. Oerthel. Laubmann. Schrön.

Preiſe der Victualien in der Königl. Bayeriſchen Kreishauptſtadt Bayreuth.

A.

Taxen vom 1. bis 31. December 1837.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 5 Lth. 3 Quint; eine Semmel zu 2 kr. 11 Lth. 2 Qt.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 9 Loth 2 Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 19 Loth — Quint; ein Laib zu 8 kr. 3 Pfund 6 Loth 1 Quint; ein Laib zu 12 kr. 4 Pfd. 25 Loth 1 Quint; ein Laib zu 16 kr. 6 Pfd. 12 Lth. 1 Qt.

4) Römiſches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 28 Loth — Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 24 Lth. — Qt.; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfd. 20 Lth. — Qt.

5) Gemiſchtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 2 Loth 1 Quint; ein Laib zu 8 kr. 2 Pfd. 4 Lth. 2 Qt.; ein Laib zu 12 kr. 3 Pfd. 6 Lth. 3 Qt.

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl koſtet 7 kr. 2 pf.; eine Maas beſtes Waizenmehl 5 kr. 2 pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 3 kr. 2 pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 2 kr. — pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 1 kr. 2 pf.; eine Maas weißes Gerſtenmehl 3 kr. 2 pf.; eine Maas Gerſten-Nachmehl 2 kr. 3 pf.

III. Köchet.

Eine Maas der feinſten Gerſte koſtet 20 kr. 1 pf.; eine Maas der feinen Gerſte 15 kr. 1 pf.; eine Maas der Mittel-Gerſte 10 kr. — pf.; eine Maas der groben Gerſte 9 kr. 1 pf.; eine Maas der geriſſenen Gerſte 4 kr. 3 pf; eine Maas Waizengries 11 kr. 1 pf.; eine Maas Gerſtengries 3 kr. 3 pf.; eine Maas geriſſene Habergrüze 4 kr. 2 pf.; eine Maas ungeriſſene Habergrüze 7 kr. — pf.; eine Maas Hierſe 8 kr. 2 pf.; eine Maas Heidel 6 kr. 2 pf.

IV. Fleiſch.

Ein Pfund des beſten Ochſenfleiſches koſtet 10 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Ochſenfleiſches 7 kr. 2 pf.; ein Pfund des beſten Kuhfleiſches 7 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Kuhfleiſches 6 kr. — pf.; ein Ochſen- oder Kuhmaul 11 kr. — pf.; ein Ochſenfuß 9 kr. — pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 7 kr. — pf.; ein Pfund Fleck 5 kr. — pf.; ein Pfund des beſten Kalbfleiſches 8 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleiſches 6 kr. — pf.; ein Kalbskopf 12 kr. — pf.; ein gebrühter Kalbskopf 22 kr. — pf.; ein Gekrös 8 kr. — pf.; ein Paar Pries 7 kr. — pf.; 4 gebrühte Kälberfüße 1 kr. 2 pf.; ein Pfund Gelüng 8 kr. — pf.; ein Pfund Schweinenfleiſch 10 kr. — pf.; ein Pfund roher Speck 15 kr. — pf.; eine Siedwurſt 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurſt, 8 St. auf 1 Pf. 2 kr. 2 pf.; ein Pfund Schmeer 16 kr. — pf.; ein Pfund Preſſack 11 kr. — pf.; ein Pfund Hammel- und Lammfleiſch 8 kr. — pf.; ein Pfund Schaaffleiſch 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Bockfleiſch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Gaißfleiſch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier koſtet 4 kr. 1 pf.; eine Maas Winterbier 4 kr. — pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz koſtet 4 kr. 2 pf.

Ein Pfund gezogene Lichter koſtete 24 kr; ein Pfund gegoſſene Lichter 26 kr; ein Pfund Seife 22 kr; ein Pfund rohes Unſchlitt 17 kr. 2 pf.; ein Pfund ausgelaſſenes Unſchlitt 23 kr.; ein Pfund Nierenfett 18 kr. (Freie Conkurrenz.)

B.

Marktpreiſe für den Monat November 1837.

Ein Scheffel Waizen koſtete 12 fl. 48 kr. bis 14 fl. 54 kr.; ein Scheffel Roggen 10 fl. 30 kr. bis 11 fl. 18 kr.; ein Scheffel Gerſte 9 fl. 54 kr. bis 12 fl. — kr.; ein Scheffel Haber 4 fl. 15 kr. bis 5 fl. 36 kr.; ein Scheffel Erbſen 12 fl. 45 kr. bis 19 fl 5 kr.; ein Scheffel Linſen 11 fl. 30 kr. bis 16 fl. — kr.; ein Metz Kartoffel 20 kr. bis 32 kr.; eine Maas Hanfkörner 6 kr. bis 7 kr.

Ein Centner Heu koſtete — fl. 48 kr. bis 1 fl. 18 kr.; ein Schock langes Stroh zu 9 Centner 9 fl. — kr. bis 12 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 6 fl. — kr. bis 8 fl. — kr.

Eine Klafter hartes Holz koſtete 10 fl. 30 kr. bis 14 fl.

— kr.; eine Klafter weiches Holz 8 fl. 45 kr. bis 10 fl. 24 kr.

Ein Pfund Karpfen koſtete 10 kr. bis 12 kr.; ein Pfund Hechte 14 kr. bis 16 kr.; ein Pfd. Forellen 27 kr. bis 30 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfd. Aalfiſche — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Pfund Weißfiſche 6 kr. bis 7 kr.; eine Maas Grundeln — kr. bis — kr.; ein Schock Krebſe — kr. bis — kr.

Eine Gans koſtete — fl. 50 kr. bis 1 fl. 45 kr.; eine Ente 26 kr. bis 34 kr.; eine alte Henne 12 kr. bis 18 kr.; ein junges Huhn 9 kr. bis 12 kr.; eine Kappaune 40 kr. bis 50 kr.; eine alte Taube 3 kr. bis 4 kr.; eine junge Taube 4 kr. bis 5 kr.; ein Haaſe — fl. 28 kr. bis — fl. 40 kr.; ein Schnepfe — fl. 36 kr. bis — fl. 40 kr.; ein Rebhuhn 12 kr. bis 14 kr.; ein Krammetsvogel 4 kr. bis 5 kr.; eine Maas Schmalz 33 kr. bis 35 kr.; ein Pfund Butter 17 kr. bis 18 kr.; 5 Stück Eyer 4 kr.; ein Pfund Zwetſchgen 7 kr. bis 8 kr.; eine Maas Milch 3 kr. Bayreuth, am 1. December 1837.

Der Magiſtrat der K. Kreishauptſtadt Bayreuth, als Polizei-Senat.

v. Hagen.

Richter, Secretair.

Nicht Amtliche Artikel.

Feinſten ruſſiſchen Flachs:
Ungehechelt per Bayeriſch Pf. 24 kr.
Ganz rein ausgehechelt:
erſte Sorte langhärig 36 kr.,
zweite Sorte kurzhärig 24 kr.,
reines Werg 12 kr.
Kleine Proben davon gratis bei

Joh. Georg Kolb, in der Ziegelgaſſe.

Ein in rentamtlichen Geſchäften und beſonders in dem Perzeptionsfache bewanderter Scribent, der ſich über Betragen und Treue durch gute Zeugniſſe auszuweiſen vermag, ſucht ſeine dermalige Stelle zu verändern und bei einem andern K. Rentamte unterzukommen.

Er vermag auch Caution zu leiſten und Briefe in dieſer Angelegenheit mit den Chiffren G. S. in M. S., beſorgt die Redaktion dieſes Blattes.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 26. November. Anton Hahn, Reitknecht bei Seiner Hoheit dem Herrn Herzog Maximilian in Bayern, mit der ledigen Anna Johanna Schmidt von St. Georgen.

Den 26. November. Nikolaus Wirfelder, Stadtgerichtsdieners-Gehilfe dahier, mit Maria Fidele Hübner aus Bayreuth.

Den 28. Nov. Der Bürger und Melbermeiſter Johann Georg Weigel zu St. Georgen, ein Wittwer, mit Jungfrau Marg. Kunig. Dörfler aus Bayreuth.

Geborne.

Den 16. November. Die Tochter des Bauersmanns Horn zu Heinersreuth.

Den 23. Nov. Die Tochter des Controlleurs Kroher an der ſtädtiſchen Pfand- und Leihanſtalt dahier.

Den 24. Nov. Der Sohn des Bürgers und Bäckermeiſters Schamel dahier, dermaligen Mahl- und Schneidmüller auf der Herzogmühle.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

— — Ein außerehelich todtgebornes Kind, männlichen Geſchlechts.

Den 30. Nov. Der Sohn des Bürgers und Bäckermeiſters Hilpert dahier.

Geſtorbene.

Den 21. November. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts, alt 1 Jahr, 2 Monate und 2 Tage.

Den 22. Nov. Der Bauersmann Keil zu Meyernberg, alt 34 Jahre, 8 Monate und 27 Tage.

Den 23. Nov. Die Tochter des Bürgers und Kaufmanns Münch dahier, alt 11 Monate und 15 Tage.

Den 24. Nov. Ein außerehelich todtgebornes Kind, männlichen Geſchlechts.

Den 25. Nov. Der Bürger, Uhrmacher und Mechaniker Burger dahier, alt 51 Jahre und 26 Tage.

Den 26. Nov. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts, alt 1 Monat und 19 Tage.

Den 27. Nov. Der Färbergeſelle Goldfuß dahier, alt 58 Jahre.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts, alt 8 Tage.

— — Die ledige Marg. Schirmer im Neuenweg, alt 86 Jahre.

Den 28. Nov. Der Sohn des Taglöhners Hacker zu Heinersreuth, alt 21 Stunden.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts, zu Heinersreuth, alt 1 Monat und 20 Tage.

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 145. Bayreuth, Dienſtag am 5. December 1837.

Inhalt.

Königliche Allerhöchſte Verordnung, die Eintheilung des Königreichs Bayern betr. — Techniſche Induſtrie-Anſtalt für krüppelhafte Kinder. — Dienſtes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs.

Königliche Allerhöchſte Verordnung,

die Eintheilung des Königreichs Bayern betreffend.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Die göttliche Vorſehung hat unter Unſerem Scepter mehrere der edelſten teutſchen Volksſtämme vereinigt, deren Vergangenheit reich an den erhabenſten Vorbildern jeder Tugend und jeglichen Ruhmes iſt.

In der Abſicht, die Erinnerung an dieſe erhebende Vergangenheit mit der Gegenwart durch fortlebende Bande enger zu verknüpfen, die alten, geſchichtlich geheiligten Marken der Uns untergebenen Lande möglichſt wieder herzuſtellen, die Eintheilung Unſeres Reiches und die Benennung der einzelnen Haupt-Landestheile auf die ehrwürdige Grundlage der Geſchichte zurückzuführen, und ſo die durch alle Zeiten bewährte treue Anhänglichkeit Unſerer Unterthanen an Thron und Vaterland, die Volksthümlichkeit und das Nationalgefühl zu erhalten und immer mehr zu befeſtigen, haben Wir beſchloſſen, und verordnen, was folgt:

Art. I.

Das Königreich Bayern bleibt, wie bisher, in acht Kreiſe eingetheilt.

Art. II.

Die acht Kreiſe des Königreiches nehmen folgende Benennungen an:

I. Oberbayern,
II. Niederbayern,
III. Pfalz,
IV. Oberpfalz und Regensburg,
V. Oberfranken,
VI. Mittelfranken,

VII. Unterfranken und Aſchaffenburg,
VIII. Schwaben und Neuburg.

Art. III.

Der Kreis Oberbayern begreift in ſich:

1) den bisherigen Iſarkreis mit Ausnahme der Stadt Landshut, dann der Landgerichte Landshut und Vilsbiburg, welche an den Kreis Niederbayern übergehen;
2) die Landgerichte Altötting und Burghauſen vom dermaligen Unterdonaukreiſe;
3) das Landgericht Ingolſtadt vom dermaligen Regenkreiſe;
4) die Landgerichte Aichach, Friedberg, Rain und Schrobenhauſen vom bisherigen Oberdonaukreiſe.

Art. IV.

Der Kreis Niederbayern umfaßt:

1) den dermaligen Unterdonaukreis, mit Ausnahme
   a) des Landgerichts Cham, welches an den Kreis Oberpfalz und Regensburg,
   b) der Landgerichte Burghauſen und Altötting, welche an den Kreis Oberbayern übergehen;
2) die Stadt Landshut, dann die Landgerichte Landshut und Vilsbiburg vom bisherigen Iſarkreiſe;
3) die Landgerichte Abensberg, Kellheim und Pfaffenberg, dann das Herrſchaftsgericht Zaizkofen vom dermaligen Regenkreiſe.

Art. V.

Der Kreis Pfalz bildet ſich aus dem bisherigen Rheinkreiſe.

Art. VI.

Der Kreis Oberpfalz und Regensburg beſteht:

1) aus dem dermaligen Regenkreiſe mit Ausnahme
   a) des Landgerichts Ingolſtadt, welches an den Kreis Oberbayern,
   b) der Landgerichte Abensberg, Kellheim und Pfaffenberg, dann des Herrſchaftsgerichtes Zaizkofen, welche an den Kreis Niederbayern; endlich
   c) der Landgerichte Beilngries, Eichſtädt und Kipfenberg, welche an den Kreis Mittelfranken übergehen;
2) aus dem Landgerichte Cham vom bisherigen Unterdonaukreiſe;
3) aus dem Landgerichte Hilpoltſtein vom dermaligen Rezatkreiſe;
4) aus den Landgerichten Eſchenbach, Kemnath, Neuſtadt an der Waldnaab, Tirſchenreuth und Waldſaſſen vom dermaligen Obermainkreiſe.

Art. VII.

Der Kreis Oberfranken enthält:

1) den dermaligen Obermainkreis, mit Ausnahme der Landgerichte Eſchenbach, Kemnath, Neuſtadt an der Waldnaab, Tirſchenreuth und Waldſaſſen, welche an den Kreis Oberpfalz und Regensburg übergehen;
2) das Landgericht Herzogenaurach vom dermaligen Rezatkreiſe.

Art. VIII.

Der Kreis Mittelfranken faßt in ſich:

1) den bisherigen Rezatkreis, mit Ausnahme
   a) des Landgerichts Herzogenaurach, welches an den Kreis Oberfranken,
   b) des Landgerichts Hilpoltſtein, welches an den Kreis Oberpfalz und Regensburg,
   c) der Landgerichte Monheim, Nördlingen und Wemding, dann der Herrſchaftsgerichte Biſſingen, Harburg, Mönchsroth, Oettingen und Wallerſtein, welche an den Kreis Schwaben und Neuburg übergehen;
2) aus den Landgerichten Beilngries, Eichſtädt und Kipfenberg vom bisherigen Regenkreiſe.

Art. IX.

Der Kreis Unterfranken und Aſchaffenburg wird aus dem dermaligen Untermainkreiſe gebildet.

Digitized by Google

Art. X.

Der Kreis Schwaben und Neuburg faßt in ſich:

1) den dermaligen Oberdonaukreis, mit Ausnahme der Landgerichte Aichach, Friedberg, Rain und Schrobenhauſen, welche an den Kreis Oberbayern übergehen;

2) die Landgerichte Monheim, Nördlingen und Wemding, dann die Herrſchaftsgerichte Biſſingen, Harburg, Mönchsroth, Oettingen und Wallerſtein vom dermaligen Rezatkreiſe.

Art. XI.

Für die obere Verwaltung wird in jedem Kreiſe eine Kreis-Regierung, und für die obere Juſtizpflege ein Appellationsgericht, wie bisher, beſtehen.

Die Sitze der Kreis-Regierungen und der Appellationsgerichte bleiben, ſo lange Wir nicht anders verfügen, unverändert.

Art. XII.

Die Vorſtände der Kreis-Regierungen werden in Zukunft ausſchließlich den Titel: „Regierungs-Präſident" führen.

Der Titel: „General-Commiſſair" iſt abgeſchafft.

Die Regierungs-Präſidenten behalten jedoch ihren bisherigen Rang.

Art. XIII.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Jänner 1838 in Wirkſamkeit.

Unſere Staats-Miniſterien der Juſtiz, des Innern und der Finanzen ſind mit dem Vollzuge beauftragt.

München, den 29. November 1837.

Ludwig.

Frhr. v. Schrenk. v. Wirſchinger. Staatsrath v. Abel.

Auf Königlich allerhöchſten Befehl,
der General-Sekretair:
Fr. v. Kobell.

Amtliche Artikel.

(Die techniſche Induſtrie-Anſtalt für krüppelhafte Kinder betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehend werden die Statuten der in München von dem Conſervator von Kurz begründeten techniſchen Induſtrie-Anſtalt für krüppelhafte Kinder zur öffentlichen Kenntniß gebracht, nachdem dieſelbe durch K. Miniſterial-Entſchließung vom 21. September v. J. als ein Nebenzweig der Kreis-Gewerbſchule oder vielmehr als eine ſpezielle Handwerker-Schule für krüppelhafte Kinder aus allen Theilen der Monarchie erklärt, und dem Rektorate der Kreis-Gewerbſchule untergeordnet worden iſt. München, den 3. Februar 1834.

Königlich Bayeriſche Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern.

Graf von Seinsheim, Präſident.

Hecht.

Statuten

der von dem Conſervator von Kurz in München begründeten techniſchen Induſtrie-Anſtalt für krüppelhafte Kinder.

Der Zweck der Anſtalt iſt: Werktags-Schulfreie (13 bis 14 Jahre alte) arme krüppelhafte Kinder, welche wegen ihrer körperlichen Mängel zu zünftigen Gewerbe- und andern Berufs-Arten nicht wohl taugen, durch mechaniſche Uebungen in verſchiedenen denſelben angemeſſenen Beſchäftigungen zu Fabrik-Arbeitern zu bilden, oder denſelben auch in der Anſtalt ſelbſt andauernden Verdienſt zu verſchaffen, um ſie vor dem Müſſiggange, und den daraus hervorgehenden Laſtern zu bewahren.

Die Gegenſtände, deren fabrikmäßige Anfertigung die Zöglinge methodiſch gelehrt werden, ſind nur ſolche, welche nach dem Gewerbsgeſetze vom Jahre 1825 frei gegeben ſind, daher nicht zunftmäßig gefertiget werden, und auch insbeſondere auf die Bildung des Volks-Geſchmackes einwirken, wozu überdies die Kinder beſondere natürliche Neigung und die körperlichen Eigenſchaften beſitzen, als zum Beiſpiel:

für Knaben: die Anfertigung verſchiedener Muſter zum Ausnähen und Sticken, das Illuminiren von Bilderbogen, die Anfertigung verſchiedener geometriſcher Körper, Malpatronen, Modelle von Gebäuden, Meubeln, Geräthſchaften, Cartonage, Papier-Machée, Maſſa-Arbeiten, bunter Papiere, waſſerdichter Gegenſtände, kleiner phyſikaliſcher, ökonomiſcher Apparate, Kinderſpielwaaren;

für die Mädchen: die Anfertigung künſtlicher Charpie, gedruckter Teppiche auf Leinen, Zwilch und Tuch, die Anfertigung einer neuen Art waſſerdichter Schuhe ꝛc.

Durch dieſe wechſelſeitige Beſchäftigung, welche aber für den Unternehmer mit einem großen Koſten-Aufwande verbunden iſt, dürfte den Inſtituts-Zöglingen ein anderſeitiges Unterkommen möglichſt geſichert werden, als z. B. in einer Fabrik bunter Papiere, oder von Spielkarten, von künſtlichen Schreibtafeln und Pergament, von Cartonage-Arbeiten, von Maſſa-Gegenſtänden, von Kinderſpielwaaren, in einer chemiſchen Druckerei, als Gehilfen, bei Etuis- und Futteral-Arbeiter, oder endlich im Inſtitute ſelbſt, wo ſie einen andauernden Beſchäftigungs-Verdienſt erhalten können.

Das Lokale dieſer techniſchen Lehr- und Beſchäftigungs-Anſtalt iſt zweckmäßig, und die Kinder ſind den ganzen Tag einer beſtändigen Aufſicht unterworfen.

Die Dauer der Lehr- und Beſchäftigungszeit iſt an den Werktagen in den Winter-Monaten von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, und in den Sommer-Monaten von 6 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, mit Ausnahme der Mittagsſtunde.

Die eigentliche Lehrzeit iſt für talentvolle fleißige Zöglinge auf 1 Jahr feſtgeſetzt.

An Sonn- und Feyertagen werden die Zöglinge zum Beſuche ihrer Kirche und der Feyertags-Schule angehalten, übrigens wird denſelben auch von 10 bis 12 Uhr Vormittags noch beſonderer techniſcher Unterricht im Modelliren verſchiedener Gegenſtände nach den Regeln der mathematiſchen Zeichnungskunſt in Pappe u. ſ. w., im Gießen Wachs, Blei, in verſchiedenen kleinen chemiſchen Proceduren, als Tinte, Farben, Beitzen, Kitte-Bereitung ertheilt, welche bei den Handwerkern vorzüglich vorkommen.

Aller Unterricht und Anleitung wird den armen krüppelhaften Kindern im Inſtitute unentgeldlich ertheilt.

Auf Rechnung des Unternehmers geht die ganze Erhaltung des Inſtituts, als die Beſtreitung des Lokal-Zinſes, die Koſten für Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Arbeits-Zimmer, die Nachſchaffung und Unterhaltung der benöthigten Werkzeuge und des Arbeits-Materials, ſo wie der Abſatz und die Verwerthung der Fabrikate der Anſtalt.

Die Aufnahms-Bedingungen ſind:

1) der Ausweis über die Freiſprechung aus der Werktags-Schule;
2) ein hautreiner Geſundheitszuſtand;
3) das Verſprechen, ein Lern- und 2 Uebungs- (Ausbildungs-) Jahre im Inſtitute zuzubringen;
4) die Vorauszahlung von 25 fl. als Erſatz für das bei den Lern-Verſuchen zu Grunde gehende Material.

Sobald die Erzeugniſſe eines Zöglings nach überſtandener (kürzeſtens einjähriger) Lernzeit brauchbar ſind, erhält derſelbe von dem unterzeichneten Unternehmer des Inſtituts angemeſſene Arbeits-Löhnungen, welche nach Verdienſt von Zeit zu Zeit erhöht werden.

Im Jänner 1834.

J. v. Kurz.

Geſehen und gutgeheißen durch das K. Rektorat der Kreis-Landwirthſchaft- und Gewerbs-Schule zu München.

(L. S.) Pauli.

Dienſtes-Nachricht.

Von der K. Regierung, Kammer des Innern wurde die neugebildete zweite Schulſtelle zu Wirsberg, Landgerichts Culmbach, dem Schullehrer Johann Wilhelm Adam in Alladorf verliehen.

Bekanntmachung.

Da die mit Blech-Rohren verſehenen Oefen zur Abwendung der Feuersgefahr eine ſorgfältigere Aufſicht, als bisher, erfordern, ſo wird hiemit zur allgemeinen Nachacht bekannt gemacht:

daß dieſe Rohre bei ſtrenger Kälte und ſtärkerem Feuer alle 14 Tage, bei gelinderer Witterung aber alle 4 Wochen und zwar durch die Häfner gereinigt werden müſſen.

Hierüber haben ſich die Hauseigenthümer und Miethsleute eben, ſo wie über die vorſchriftsmäßige Reinigung der Kamine durch beſondere Büchlein gegen die Feuerſchau bei 1 Thaler Strafe auszuweiſen.

Zugleich wird jedem Hausbewohner aufgegeben, durch ſeine Dienſtboten in den Kaminen und Küchen den Ruß, ſoweit man ſolchen mit einem Beſen erreichen kann, fleißig und wo es nöthig iſt, täglich abkehren zu laſſen, wodurch das Entzünden der Rußflocken und das Brennen der Schornſteine am erſten vermieden werden kann. Wer bei der Feuerſchau hierin nachläſſig befunden wird, hat zu gewärtigen, daß eine Strafe von 1 Thaler gegen ihn feſtgeſetzt werden wird.

Bayreuth, am 1. December 1837.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magiſtrats.

v. Hagen.

Richter.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Ausleihung von Capitalien betreffend.)

Bei dem unterzeichneten Stadt-Magiſtrat ſind Capitalien in größeren und kleinern Beträgen zu 4 Prozent Verzinſung gegen ſtiftungsmäßige Sicherheit zu verleihen.

Bayreuth, am 29 November 1837.

Der Stadt-Magiſtrat.

v. Hagen.

Richter.

Es iſt zur Anzeige gekommen, daß der größte Theil des Hopfens, welcher zum Verkauf in hieſige Stadt kommt, nicht auf der Stadt-Waage, ſondern lediglich in Privatwohnungen abgewogen und dortſelbſt verkauft wird.

Da durch dieſe Manipulation nicht nur das Waaggeld defraudirt, ſondern auch die vorgeſchriebene Unterſuchung des Hopfens durch die verpflichteten Beſchauer Freiberger und Dätzer umgangen wird, ſo macht man ſämmtlichen Einwohnern des Stadtbezirks, insbeſondere aber den bräuenden Bürgern dahier und zu St. Georgen, bekannt, daß derjenige, welcher von nun an eine Quantität Hopfen einkauft, ohne ſolche vorher auf der Stadt-Waage abgewogen und der Unterſuchung der beiden aufgeſtellten Beſchauer unterworfen zu haben, nicht nur als Defraudant des Waaggeldes behandelt, ſondern auch wegen der umgangenen Hopfenbeſchau in eine Geldſtrafe von 10 Thalern verurtheilt werden wird.

Bayreuth, am 30. November 1837.

Der Stadt-Magiſtrat.

v. Hagen.

Richter.

Publicandum.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers ſollen nachſtehende, dem Bäckermeiſter Johann Adam Lindner zugehörige Realitäten:

1) ein Wohn- und Backhaus in der Erlangerſtraße, mit Stallung, Schupfe, Hofraith, Garten, St.-B. 256,

2) ein Kellerhaus ſammt Felſenkeller, Schupfe und Garten in den neuen Häuſern, St.-B. 249,

3) 1¼ Tagw. Feld hinter dem Stadt-Lazareth, der Schallersacker, St. B. 462,

welche Realitäten auf 8158 fl. gerichtlich gewürdiget worden ſind, am

15. December c., Vormittags 9 Uhr,

anderweit öffentlich verkauft werden. Beſitz- und zahlungsfähige Kaufluſtige, denen freiſteht, das Schätzungs-Protokoll in der Zwiſchenzeit in der Regiſtratur des unterfertigten Gerichts einzuſehen, werden zu dieſer Tagsfahrt mit der Bemerkung eingeladen, daß der Hinſchlag in Gemäßheit des §. 64 des Hypothekengeſetzes erfolgen wird.

Bayreuth, den 13. November 1837.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Pöhlmann.

v. n.

Münch.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat October 1836 unausgelößten Pfänder von Nr. 11,873 bis 12,818 incl. in dem auf

Donnerstag den 14. December c.

Vor- und Nachmittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen. Bayreuth, den 1. December 1837.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das Wohnhaus, Haus-Nr. 5 mit Zubehör, des Bauern Johann Conrad Heinritz in Mechlenreuth, geschätzt auf 300 fl., sub hasta gestellt. Bietungstermin steht in loco Mechlenreuth am

30. December d. Js. Vormittags 10 Uhr

an, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Münchberg, den 9. November 1837.

Königliches Landgericht.

Wunder.

In Kraft der Hülfsvollstreckung wird das dem Schuhmachermeister Georg Merkel zu Neunkirchen zugehörige Grundstück, die Roth genannt, ½ Tagw. haltend, B.-Nr. 304, Steuerdistrikt Neunkirchen liegend, mit 60 fl. Steuerkapital, 3½ kr. Erbzins und dem Handlohn zu 10 Prozent belastet, und dem Zehenden im fixirten Betrage, geschätzt um 100 fl., hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und hiezu Termin auf

Freitag den 29. December Vormittags von 10 — 12 Uhr

am Gerichtssitze anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Gräfenberg, den 24. November 1837.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Löwel.

Im Wege der Rechtshülfe wird das Anwesen des Wirths und Brauers Joh. Conrad Bauer zu Cappel hiemit dem öffentlichen gerichtlichen Verkauf ausgestellt.

Dieses Anwesen besteht in einem Gute, Steuerdistrikts Kemmathen, wozu ein Wohnhaus, worauf die Brauerei- und Wirthschaftsgerechtigkeit in realer Eigenschaft haftet, 2 Stallungen mit einem Keller, ein Stadel, ein Schweinstall, 10 Ruthen Grasgarten, und 2¼ Tagwerk Feld in 3 Stücken gehört, Haus-Nr. 1, Besitz-Nr. 18, rentamtslehenbar, mit 260 fl. Steuerkapital, 12½ kr. Erbzins, der Handlohnbarkeit zu 10 Prozent, und der gewöhnlichen Zehendbarkeit belastet, geschätzt um 1895 fl.

Zu diesem Verkaufe wird nun Termin auf

Dienstag den 23. Januar 1838, Vormittags von 10 — 12 Uhr,

im hiesigen Gerichts-Lokale anberaumt, und hiezu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes geschieht. Gräfenberg, den 24. November 1837.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Löwel.

Mit obervormundschaftlicher Genehmigung wird das dem minderjährigen Johann Lauterbach aus Harsdorf zugehörige halbe Gut, B.-Nr. 295, H.-Nr. 44 zu Neuenmarkt, Königl. Lehen, dann dessen Mobilien alldort, bestehend aus Haus- und Ackergeräthe, Betten, Wagenfahrt, Vieh, Heu, Grummet, Stroh, Korn und Kartoffeln dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Verstrichs-Termin ist auf

Freitag den 8. December l. J. Vormittags 9 Uhr

angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige nach Neuenmarkt in das Lauterbach'sche Wohnhaus und zwar unter dem Bemerken geladen werden, daß die näheren Bedingungen vor dem Aufstrich eröffnet werden sollen. Culmbach, den 24. November 1837.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Vom K. Landgerichte Culmbach

wird im Wege der Exekution das dem Schneidermeister Jakob Frosch von Ludwigschorgast zuständige ein Tagwerk Feld im Flur, Besitz-Nr. 338 des Steuerdistrikts Ludwigschorgast, auf 260 fl. taxirt, am

13. December Vormittags 11 Uhr

im Gerichtssitze öffentlich verkauft, wozu man Kaufsliebhaber mit dem Bemerken einladet, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt.

Culmbach, den 21. November 1837.

Königliches Landgericht.

Das Georgliebsche Wohnhaus Nr. 82 in Staffelstein wird wegen Zahlungsäumsal des nunmehrigen

Beſitzers Johann Kollerer neuerlich dem Verkaufe unterſtellt und iſt Strichtermin auf den

19. December c.

in loco Staffelſtein anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber vorgeladen werden.

Lichtenfels, am 14. November 1837.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Das auf das halbe Wohnhaus des Kaufmanns Sebaſtian Sandner zu Zeuln, ſowie des übrigen beweglichen Vermögens gelegte Aufgebot erhielt die Zuſtimmung der Kreditorſchaft nicht; auf Antrag derſelben wird zum Verkauf der im Kreis-Intelligenzblatte Nr. 112, 113, 116 bezeichneten Gegenſtände Termin auf

den 21. December c.

in loco Zeuln anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Lichtenfels, am 15. November 1837.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das Grundvermögen des Korbmachers Andreas Gagel von Michelau, nämlich:

1) ein Wohnhaus daſelbſt,
2) eine Wieſe, im Pfaffenreuth,
3) ein Feld, im Kalbenreuth,
4) $\frac{3}{8}$ Tagwerk 32 Ruthen Feld, der Kirſchbaumacker,
5) $\frac{5}{8}$ Tagwerk 21 Ruthen Feld, der Aureuthacker,

in dem auf den

22. December Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumten Termine öffentlich verkauft.

Lichtenfels, am 18. November 1837.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

In der Konkursſache der Relikten der Kunigunda Fuchs zu Jochenreuth wurde das am 8. November c. gefällte landgerichtliche Klaſſenurtheil in Kraft der Verkündigung heute an das Gerichtsbrett angeſchlagen, was man zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Hollfeld, den 15. November 1837.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

In Folge Erkenntniß des K. Appellationsgerichts des Obermainkreiſes ſoll gegen den auf flüchtigem Fuß befindlichen Inquiſiten Johann Weiß von Mühlbühl das Ungehorſams-Verfahren eingeleitet werden. Johann Weiß wird demnach vorgeladen, innerhalb 3 Monaten vor dem dieſſeitigen Unterſuchungsgericht zu erſcheinen, und ſich wegen der wider ihn vorhandenen Anſchuldigung mehrerer Diebſtähle zu verantworten.

Kemnath, 16. September 1837.

Königliches Landgericht Kemnath.

Frhr. v. Andrian.

Vom K. Landgericht Scheßlitz wird der Webergeſelle Friedrich Densch aus Scheßlitz, geboren am 12. Juni 1763, bereits über 40 Jahre von hier abweſend, oder deſſen legitime Descendenz hiemit aufgefordert, binnen

6 Monaten

a dato um ſo gewiſſer bei dem unterzeichneten K. Landgerichte zu erſcheinen, als außerdem ſein Vermögen zu 73 fl. 42 kr., geſetzlichen Beſtimmungen gemäß, gegen Caution an deſſen nächſten Inteſtat-Erben ausgehändigt werden wird. Scheßlitz, am 22. October 1837.

Königliches Landgericht.

Schell.

Die beträchtliche Schloß-Oekonomie mit der Brauerei und Brandweinbrennerei des heimgefallenen Rittermannslehenguts Fuchsmühl werden vom 1. Mai künftigen Jahres an in neue Pachtung hingelaſſen, der Termin zur Verſteigerung aber voraus noch anberaumt und ausgeſchrieben werden, was vorläufig andurch bekannt gemacht wird. Act., den 15. November 1837.

Königliches Rentamt Waldſaſſen.

Lic. v. Haubner.

Der dritte Lehrer und Kirchner Johann Lindner dahier, und deſſen Verlobte, die ledige Cunigunda Angermann von Caſendorf haben nach einem am 22ſten v. M. errichteten Ehevertrag die hierorts übliche eheliche Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen, was zur Darnachachtung hiermit bekannt gemacht wird.

Thurnau, am 9. September 1837.

Gräflich Giechiſches Herrſchaftsgericht.

v. Prieſer.

Die hieſigen Familien-Stipendien, als:

a) das Hengleinſche mit 62 fl. 30 kr.,
b) „ Mölkneriſche „ 60 fl. — kr.,
c) „ Zeyßiſche „ 50 fl. — kr.,
d) „ Dinſtiſche „ 50 fl. — kr.,
e) „ Rödliſche „ 40 fl. — kr., und
f) „ Völkliſche „ 20 fl. — kr.,

ſind in Erledigung gekommen.

Bewerber werden aufgefordert, ihre Geſuche mit den ſtiftungsmäßigen Nachweiſungen verſehen, bis zum

1. Januar 1838

bei Vermeidung des Ausſchluſſes dahier einzureichen.

Forchheim, am 1. December 1837.

Der Stadt-Magiſtrat.

Schönfelder, rechtsk. Bürgermeiſter.

Nicht Amtliche Artikel.

Feinſten ruſſiſchen Flachs:
Ungehechelt per Bayeriſch Pf. 24 kr.
Ganz rein ausgehechelt:
erſte Sorte langhärig 36 kr.,
zweite Sorte kurzhärig 24 kr.,
reines Werg 12 kr.
Kleine Proben davon gratis bei

Joh. Georg Kolb, in der Ziegelgaſſe.

Da ich das Haus des Melbermeiſters Johann Friedrich Maier dahier käuflich an mich gebracht und bereits bezogen habe, ſo bringe ich ſolches ſowohl hieſigen als auswärtigen Freunden zur gütigen Abnahme meiner Produkte zur öffentlichen Kenntniß, wobei ich mich zu gütigen Beſtellungen empfehle, mit der Bitte, künftig bei Briefen meine Adreſſe zu gebrauchen.

Erlangen, den 30. November 1837.

Friedrich Höfinger, Melbermeiſter und Beſitzer des früher Melber Maieriſchen Hauſes.

Unterzeichnete iſt geſonnen: ihre Grundbeſitzungen im Markte Caſendorf an der nun vom Staate übernommenen Hochſtraße von Bamberg nach Hof, 2 Stunden von Culmbach entfernt, am

Donnerſtag den 28. December d. J.

meiſtbietend, oder im Wege der Unterhandlung zu veräußern.

Solche ſind:

a) ein Wohnhaus, Haus-Nr. 34, worauf die reale Brandweinbrennerei-, Bierbrau- und Schenkgerechtigkeit ruht, zu deren Betrieb es jede Bequemlichkeit darbietet, mit geſchloſſener gepflaſterter großen Hofraith, Stadel, Stallungen, Backhaus, Holz- und Wagenremißen, dann daran liegenden circa 2 Tagwerk großen Blumen-, Gemüß-, Gras- und Obſtgarten, ferner mit einem Forſtrecht von jährlich 4 Klafter weichem Scheitholz aus dem Königlichen Limmersdorfer Forſt.

Bemerkt wird, daß ſich dieſes Beſitzthum wegen ſeiner beſonders günſtigen Lage und der vielen ſonſtigen Bequemlichkeiten, vorzüglich zu einem Gaſthaus eignet.

b) ein Malz-Haus mit Wohnung, Haus-Nr. 33, in welchem bisher jährlich gegen 3000 bis 4000 Metz Gerſte gemulzt wurden, — mit daran befindlicher Hofraith und Holzremiße, dann einem Forſtrecht von jährlich 1 Klafter weichem Scheitholz,

c) ein Wohnhaus, Haus-Nr. 35,

d) eine ganz gut eingerichtete Ziegelei, beſtehend aus einem Wohnhaus, Haus-Nr. 60, einem Trockenhaus, Stadel, Holzremiße, Backofen, Hofraith und daran befindlichem Gras- und Obſtgarten, dann einem Forſtrecht von jährlich 1 Klafter weichem Scheitholz,

e) eine Scheune, mit darunter befindlichem Keller und daran liegendem Gemüßgärtchen,

f) ein großer Felſenkeller, am Magnusberg,

g) circa 20 Tagwerk Felder, 6 Tagwerk Wieſen und 4 Tagwerk Schrotholz, in verſchiedenen walzenden Stücken.

Auf Verlangen kann zum Betrieb der Wirthſchaft auf dem Hauſe Nr. 34 das nöthige Inventar gegeben werden.

Zahlungsfähige Kaufsliebhaber wollen ſich am oben beſtimmten Tage bei mir einfinden.

Die Verkaufs-Objekte können auf Verlangen zu jeder Zeit eingewieſen werden.

Der Hinſchlag erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung der Intereſſenten.

Caſendorf bei Culmbach, im Obermainkreis, am 20. November 1837.

M. J. Lauterbach, Wittwe.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 30. November 1837.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4 $\frac{0}{0}$ mit Coup. prpt.	102¼	102
ditto à 3½ $\frac{0}{0}$ prompt .		100¼
Promeſſen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .		4½
Bank-Actien		508

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 146. Bayreuth, Donnerſtag am 7. December 1837.

Inhalt.

Belobung und Belohnung wegen Auszeichnung in Brandfällen. — Die mit der Kreis-Induſtrie-Ausſtellung von 1837 in Verbindung gebrachte öffentliche Verlooſung. — Vertheilung des Staats-Beitrags pro 18$\frac{36}{37}$ zur Unterſtützung proteſtantiſcher Pfarrwittwen und Waiſen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Belobung und Belohnung wegen Auszeichnung in Brandfällen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der Kaminkehrer-Geſelle Michael Bogner zu Weiden hat nach Ausweiß der von dem K. Landgerichte Neuſtadt a. d. W.-N. mit Bericht vorgelegten Zeugniſſe von 6 Gemeinde-Verwaltungen, bei den in den letzten Jahren in dortiger Gegend ausgebrochenen Feuersbrünſten ſich durch perſönlichen Muth und Entſchloſſenheit ausgezeichnet und mit Nichtachtung der ihm drohenden Gefahr mehrere Gebäude gerettet und der Verbreitung des Feuers Einhalt gethan.

Die unterfertigte K. Stelle hat daher beſchloſſen, wegen dieſer Auszeichnungen dem Michael Bogner eine Belohnung von 25 fl. zu bewilligen, welches hiermit unter beſonderer Belobung dieſer rühmlichen Handlungen öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 23. November 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maly.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die mit der Kreis-Induſtrie-Ausſtellung von 1837 in Verbindung gebrachte öffentliche Verlooſung betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach berichtlicher Anzeige des Stadtmagiſtrats Bamberg wurden die Gewinnſte nachbenannter Looſe von der mit der diesjährigen Kreis-Induſtrie-Ausſtellung in Verbindung gebrachten und am 18. Juli curr. zu Bamberg ſtatt gefundenen öffentlichen Verlooſung bis jetzt immer noch nicht dortſelbſt abgeholt.

Indem nun in unten folgender Zuſammenſtellung dieſe Loos-Nummern nebſt den angefallenen Gewinnſten zur

öffentlichen Kenntnißnahme gebracht werden, erhalten die zur Zeit noch unbekannten Gewinnsträger die Aufforderung, unter Rückgabe der Looſe die denſelben zugefallenen Gewinnſte bei dem Stadtmagiſtrate Bamberg

binnen 2 Monaten

a dato um ſo gewiſſer in Empfang zu nehmen, als außerdem dieſelben dem Fonde der Kreis-Induſtrie-Ausſtellung und Verlooſung zur Deckung der bei derſelben erwachſenen Ausgaben zufallen werden.

Nr. curr.	Bezeichnung der Loos-Nr.	Bezeichnung des angefallenen Gewinnſtes.	Werth. fl.	kr.	Bezeichnung der Nr. des Gewinnſtes.	Bemerkung.
1	3	3½ Bayer. Ellen ſchwarzes Tuch, à 5 fl.	16	40	25	Sämmtliche neben angeführte Looſe wurden in Bamberg ſelbſt abgeſetzt.
2	960	1 Theemaſchine	9	—	246	
3	963	1 Reiſepelz	26	—	5	
4	968	3½ Bayer. Ellen Beinkleiderzeug, à 48 kr.	2	48	174	
5	256	3⅛ Bayer. Ellen dto. à 50 kr.	2	36¼	185	
6	2007	3 Bayer. Ellen weißen Satin, à 50 kr.	2	30	192	

Bayreuth, den 28. November 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

(Die Vertheilung des Staats-Beitrags pro 18¾ zur Unterſtützung proteſtantiſcher Pfarrwittwen und Waiſen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Gemäßheit eines Reſcripts des K. proteſtantiſchen Ober-Conſiſtoriums vom 18ten v. Mts. wird den Betheiligten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach erfolgter Vertheilung des Staats-Beitrags von 30,000 fl. zur Unterſtützung der proteſtantiſchen Pfarr-Wittwen und Waiſen für das Etatsjahr 18¾ die Jahrs-Rente einer Pfarr, Wittib oder Doppelwaiſe auf den Betrag von

Siebenzig Sieben Gulden rhl.

berechnet und feſtgeſetzt worden iſt.

Das K. proteſtantiſche Conſiſtorium zu Ansbach wurde von dem K. Ober-Conſiſtorium bereits zur Zahlungs-Anweiſung dieſer Raten an die Betheiligten durch die K. Adminiſtration der Pfarr-Wittwen-Penſions-Anſtalt in Nürnberg aufgefordert.

Bayreuth, den 2. December 1837.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.

Freudel.

Hagen.

Bekanntmachung.

Die polizeiliche Verordnung, nach welcher, ſobald Schnee liegt, nicht nur bei Schlitten, ſondern auch bei Kutſchen und Wagen der Gebrauch der Rollen für die Pferde ſofort anzuwenden iſt, wird hierdurch mit dem Zuſatz in Erinnerung gebracht, daß jeder Contraventionsfall mit 1 Thaler beſtraft werden wird.

Zugleich wird; bei gleicher Strafe, das Verbot des ſchnellen Reitens und Fahrens durch die Straßen der hieſigen Stadt hierdurch erneuert.

Bayreuth, am 2. December 1837.

Der Stadt-Magiſtrat.

v. Hagen.

Richter.

Bekanntmachung.

Das polizeiliche Verbot des Einſchleppens und Einſtellens der Weihnachtsbäume wird mit dem Bemerken hiermit erneuert, daß nicht nur diejenigen, welche dergleichen in die Stadt hereinbringen, ſondern auch die, welche ſie kaufen, mit 1 Thaler Geld- oder verhältnißmäßiger Arreſtſtrafe werden belegt werden. Bayreuth, am 2. December 1837.

Der Stadt-Magiſtrat.

v. Hagen.

Richter.

Bekanntmachung.

Von mehreren hieſigen Einwohnern wird unter dem Vorwande des Neujahr-Gratulirens eine das Publikum ſehr beläſtigende Bettelei getrieben.

Dieſer Unfug wird mit dem Bemerken unterſagt, daß jeder Contravenient mit angemeſſener Gefängnißſtrafe beahndet werden wird. Bayreuth, am 2. December 1837.

Der Stadt-Magiſtrat.

v. Hagen.

Richter.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Ausleihung von Capitalien betreffend.)

Bei dem unterzeichneten Stadt-Magiſtrat ſind Capitalien in größeren und kleinern Beträgen zu 4 Prozent Verzinſung gegen ſtiftungsmäßige Sicherheit zu verleihen.

Bayreuth, am 29 November 1837.

Der Stadt-Magiſtrat.

v. Hagen.

Richter.

Es iſt zur Anzeige gekommen, daß der größte Theil des Hopfens, welcher zum Verkauf in hieſige Stadt kommt, nicht auf der Stadt-Waage, ſondern lediglich in Privatwohnungen abgewogen und dortſelbſt verkauft wird.

Da durch dieſe Manipulation nicht nur das Waaggeld defraudirt, ſondern auch die vorgeſchriebene Unterſuchung des Hopfens durch die verpflichteten Beſchauer Freiberger und Dätzer umgangen wird, ſo macht man ſämmtlichen Einwohnern des Stadtbezirks, insbeſondere aber den bräuenden Bürgern dahier und zu St. Georgen, bekannt, daß derjenige, welcher von nun an eine Quantität Hopfen einkauft, ohne ſolche vorher auf der Stadt-Waage abgewogen und der Unterſuchung der beiden aufgeſtellten Beſchauer unterworfen zu haben, nicht nur als Defraudant des Waaggeldes behandelt, ſondern auch wegen der umgangenen Hopfenbeſchau in eine Geldſtrafe von 10 Thalern verurtheilt werden wird.

Bayreuth, am 30. November 1837.

Der Stadt-Magiſtrat.

v. Hagen.

Richter.

Bayreuth, den 20. November 1837.

Publicandum.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgerichte

Bayreuth.

Der Handelsmann Fiſchel Grunthal von hier hat gegen den abweſenden Bäckergeſellen H. Schamel von da wegen einer Forderung von 200 fl. 15 kr., welche er durch ein Schuldbekenntniß vom 11. September 1837 beſcheinigte, Arreſt impetrirt, und als Arreſt-Objekt den väterlichen Erbtheil des Impetraten, welchen deſſen Mutter, Bäckermeiſters-Wittwe Schamel, in Händen hat, in Vorſchlag gebracht, zugleich aber um öffentliche Vorladung deſſelben gebeten.

Dem Antrage wurde ſtattgegeben, der Erbtheil des Impetraten mit Arreſt belegt, und die geeignete Verfügung an die Mutter deſſelben erlaſſen.

Zur Juſtifikatur dieſes Arreſtes wird nun Termin auf

Mittwoch den 21. Februar 1838 Vormittags 10 Uhr

vor dem Acceſſiſten Fiſcher anberaumt, und der Impetrat H. Schamel in Gemäßheit des Cod. jud. Cap. V. §. 3 hiemit aufgefordert, an jenem Tage um ſo gewiſſer zu erſcheinen, als ſonſt der proviſoriſch verfügte Arreſt für juſtifizirt erachtet werden wird.

Pöhlmann.

v. n.

Münch.

Publicandum.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers ſollen nachſtehende, dem Bäckermeiſter Johann Adam Lindner zugehörige Realitäten:

1) ein Wohn- und Backhaus in der Erlangerſtraße,

mit Stallung, Schupſe, Hofraith, Garten, St.-B. 256,

2) ein Kellerhaus ſammt Felſenkeller, Schupfe und Garten in den neuen Häuſern, St.-B. 249,

3) 1¼ Tagw. Feld hinter dem Stadt-Lazareth, der Schallersacker, St. B. 462,

welche Realitäten auf 8158 fl. gerichtlich gewürdiget worden ſind, am

15. December c., Vormittags 9 Uhr,

anderweit öffentlich verkauft werden. Beſitz- und zahlungsfähige Kaufluſtige, denen freiſteht, das Schätzungs-Protokoll in der Zwiſchenzeit in der Regiſtratur des unterfertigten Gerichts einzuſehen, werden zu dieſer Tagsfahrt mit der Bemerkung eingeladen, daß der Hinſchlag in Gemäßheit des §. 64 des Hypothekengeſetzes erfolgen wird.

Bayreuth, den 13. November 1837.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Pöhlmann.

v. n.

Münch.

Vom Königl. Kreis- und Stadtgericht iſt in der Kaufmann Iſrael Samelſonſchen Verlaſſenſchafts-Sache dahier auf den Grund aktenmäßiger Ueberſchuldung, und da der am 2. Auguſt curr. protokollirte Vergleich wegen Unzulänglichkeit der Maſſe nicht verwirklicht werden kann, rechtskräftig Conkurs erkannt.

Es werden daher die geſetzlichen Ediktstäge hiemit ausgeſchrieben, wie folgt:

1) zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderung auf Mittwoch den 3. Januar 1838,

2) zur Vorbringung der Einreden auf Mittwoch den 7. Februar 1838,

3) zur Schlußverhandlung und zwar

a) zur Abgabe der Replik auf 7. März 1838,

b) zur Abgabe der Duplik auf Mittwoch den 21. März 1838,

jedesmal Vormittags 9 Uhr im Seſſionszimmer dahier.

Hiezu werden ſämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage den Ausſchluß aus der Maſſa, das Nichterſcheinen an den übrigen die Präkluſion mit den treffenden Handlungen zur Folge hat.

Da ſich bei Gelegenheit der Verlaſſenſchafts-Verhandlungen ergab, daß die Mehrzahl der Gläubiger zu einem Vergleiche geneigt iſt, ſo ſoll im erſten Ediktstage ein ſolcher verſucht werden, und werden diejenigen, welche an jenem Tage nicht perſönlich, ſondern durch Bevollmächtigte erſcheinen, beauftragt, ihre Vertreter hiezu ſpeziell zu bevollmächtigen, außerdem angenommen wird, daß ſie ſich der Mehrzahl der Anweſenden anſchließen.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von der Maſſa etwas in Händen haben, aufgefordert, dieſes vorbehaltlich ihrer Rechte bei dem Königl. Kreis- und Stadtgerichte dahier, bei Vermeidung des doppelten Erſatzes, binnen 3 Monaten zu hinterlegen, und es wird noch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Aktivſtand in circa 22,000 fl. beſteht, während die bekannten Paſſiva 33,000 fl. betragen, worunter ſich 10,625 fl. Hypotheken-Schulden, excl. der rückſtändigen Zinſen befinden.

Bayreuth, den 2. November 1837.

Pöhlmann.

v. n.

Münch.

Zur Hülfsvollſtreckung gegen die Wittwe Kunigunda Seubert von Schlammersdorf iſt der öffentliche Verkauf des derſelben gehörigen auf 3000 fl. gerichtlich geſchätzten Bauerngutes zu Schlammersdorf beſchloſſen und auf Verlangen Strichtermin auf den

19 December Vormittags 9 Uhr c.

im Orte Schlammersdorf anberaumt worden, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsluſtige eingeladen werden.

Forchheim, den 20. November 1837.

Königliches Landgericht.

Badum.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers werden folgende Realitäten des Ackerbürgers Johann Schmitt von Plech:

1) ein halbes Wohnhaus hintern Theils, H.-Nr. 104[b],

2) ein halber ſeitwärts ſtehender, der Länge nach abgetheilter Stadel,

3) ein Kellerloch in der Peunthe,

4) ¼ Tagw. Grasgarten am Haus, B.-Nr. 1326, Strſplm. 2¼ kr.

5) ein halbes altes Waldrecht, beſtehend in 2¼ Klftr. Holz mit ganzem Bauholzbezug, B.-Nr. 1327[b],

6) das halbe Hutrecht, B.-Nr. 1328,

7) der halbe Mitgenuß der Gemeindehut, Beſitz-Nr. 1329,

8) ¼ Tagw. Feld im Conradhof, B.-Nr. 1339, Strſplm. 3 kr.,

9) ½ Tagw. Huth jetzt Feld, die Sommerhaid, B.-Nr. 1344, Strſplm. ¾ kr.,

10) ¾ Tagw. Wieſe in der Pechgrube, B.-Nr. 1343, Strſplm. 1¾ kr.,

11) ½ Tagw. Feld in der Hellergaſſe, B.-Nr. 1331, Strſplm. ¾ kr.,

geſchätzt auf 516 fl. 30 kr. rhl., am

15. Januar 1838 Vormittags von 10 — 12 Uhr

nach Vorſchrift des Hypothekengeſetzes meiſtbietend verkauft, wozu zahlungsfähige Perſonen geladen werden.

Schnabelwaid, am 10. November 1837.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

In der Verlaſſenſchaft des verlebten Metzgermeiſters Georg Brunner von Plech werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde einen Anſpruch an den Verlebten und deſſen Nachlaß zu machen haben, aufgefordert, am

15. December c. Vormittags 8 Uhr

ihre Anſprüche dahier zu liquidiren und nachzuweiſen, widrigenfalls ſie bei Vertheilung des Nachlaſſes unberückſichtiget gelaſſen werden ſollen.

Schnabelwaid, den 15. November 1837.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

In der Debitſache des Metzgermeiſters Georg Ziegler von Birk iſt zur Liquidation und zum Verſuch einer gütlichen Uebereinkunft Termin auf den

20. December c. Vormittags 9 Uhr

anberaumt worden. Es werden daher ſämmtliche ſowohl bekannte als unbekannte Gläubiger deſſelben andurch aufgefordert, in dem feſtgeſetzten Termine um ſo gewiſſer dahier zu erſcheinen, als auſſerdem von dem Ausbleibenden wird angenommen werden, daß er ſich dem Beſchluſſe der Stimmenmehrheit anſchließe.

Schnabelwaid, den 15. November 1837.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

Sebaſtian Laus von Höfen, welcher am 22. December 1812 in das Königl. Bayer. 10te Linien-Infanterie-Regiment, nun vacant Raglovich zu Amberg, eingetreten iſt, iſt ſeit dem franzöſiſchen Feldzug nach Rußland abweſend und hat ſeit 25 Jahren von ſeinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht gegeben. Auf Antrag deſſen Verwandten wird derſelbe oder die von ihm etwa zurückgelaſſenen unbekannten Erben edictaliter vorgeladen und denſelben aufgegeben, ſich längſtens bis zum

15. Auguſt 1838

bei hieſigem Gerichte ſchriftlich oder perſönlich zu melden und daſelbſt weitere Anweiſung zu erwarten, widrigenfalls auf die Todeserklärung erkannt und das hinterlaſſene Vermögen, in 200 fl. beſtehend, an die nächſten Verwandten ausgehändigt werden würde.

Schnabelwaid, den 3. November 1837.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

Mit obervormundſchaftlicher Genehmigung wird das dem minderjährigen Johann Lauterbach aus Harsdorf zugehörige halbe Gut, B.-Nr. 295, H.-Nr. 44 zu Neuenmarkt, Königl. Lehen, dann deſſen Mobilien alldort, beſtehend aus Haus- und Ackergeräthe, Betten, Wagenfahrt, Vieh, Heu, Grummet, Stroh, Korn und Kartoffeln dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt. Verſtrichs-Termin iſt auf

Freitag den 8. December l. J. Vormittags 9 Uhr

angeſetzt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsluſtige nach Neuenmarkt in das Lauterbach'ſche Wohnhaus und zwar unter dem Bemerken geladen werden, daß die näheren Bedingungen vor dem Aufſtrich eröffnet werden ſollen. Culmbach, den 24. November 1837.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Vom K. Landgerichte Culmbach

wird im Wege der Exekution das dem Schneidermeiſter Jakob Froſch von Ludwigſchorgaſt zuſtändige ein Tagwerk Feld im Flur, Beſitz-Nr. 338 des Steuerdiſtrikts Ludwigſchorgaſt, auf 260 fl. taxirt, am

13. December Vormittags 11 Uhr

im Gerichtsſitze öffentlich verkauft, wozu man Kaufslieb-

haber mit dem Bemerken einladet, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes erfolgt.

Culmbach, den 21. November 1837.

Königliches Landgericht.

Am 2ten d. M. Abends 6 Uhr warf eine unbekannte Mannsperſon auf dem Wege zwiſchen Erkersreuth und Wildenau, bei Erblickung der Gendarmerie, einen Sack, welcher mit den Buchſtaben

W. D.

bezeichnet iſt, und worin ſich 2 Paquete roth und blau geſteinte Halstücher, ſ. g. Nadeltücher, jedes Paquet zu 9 halben Dutzend, befanden, von ſich in den zunächſt gelegenen Erdäpfelacker und entlief. Da nach §. 11 des Zoll-Strafgeſetzes angenommen werden muß, daß in Beziehung auf die gedachten Waaren das Zollgefäll verkürzt worden iſt, ſo wird der Eigenthümer aufgefordert, ſich a dato binnen 6 Monaten hierorts zu melden und zu rechtfertigen, widrigenfalls die Confiskation ohne weiters erkannt werden wird. Selb, den 10. October 1837.

Königliches Landgericht.

Donle, Ldr.

Zur Befriedigung eines Hypothekengläubigers wird das Anweſen des Mühlenbeſitzers Simon Pichtelberger zu Ziegenburg, beſtehend in:

I. einem Mühlgute, H.-Nr. 1, wozu gehört:
1) das Wohnhaus mit Mühlgebäude für 2 Mahlgänge,
2) die Schneidmühle,
3) ein Nebengebäude,
4) ein Stadel mit dem
5) daran gebauten Stallgebäude,
6) zwei Gemüßgärten ober der Mühle,
7) $\frac{1}{8}$ Tagwerk Grasgarten unter der Mühle,
$\frac{1}{4}$ " " vor der Mühle,
$\frac{1}{16}$ " " hinter dem Stadel,
8) $\frac{3}{8}$ " Wieſe, die obere Entenwieſe,
9) $\frac{1}{8}$ " " die untere Entenwieſe,
10) $2\frac{1}{8}$ " Feld, das Mannlehen genannt,

II. folgenden walzenden Grundſtücken:
1) 5 Tagw. Feld, der Lindenacker, unter demſelben befindet ſich ein gewölbter Keller,
2) $\frac{1}{32}$ Tagw. öder Platz bei der Schneidmühle,
3) 1 Tagw. Wieſe bei der Stöckerinn,

dem öffentlichen gerichtlichen Verkaufe hierdurch abermals ausgeſetzt. Daſſelbe beſteht nach einer neuerlich erhobenen Schätzung in einem Geſammtwerth von 3307 fl. rhl., worauf ein Capital zu 3000 fl. zur erſten Hypothek und 800 fl. Kaufſchillingsreſt zur zweiten Hypothek haften. Strichtermin iſt nun auf

Donnerſtag den 28. December a. c. Morgens 10 Uhr

an dem hieſigen Landgerichtsſitze anberaumt, und werden hiezu ſtrich- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes geſchehe.

Berneck, am 9. November 1837.

Königliches Landgericht Gefrees.

Landgraf.

Die zur Konkursmaſſe des Bauern Nikolaus Biedermann in Dörnhof bei Peeſten gehörigen Immobilien, als:

1) ein Haus mit angebauter Scheune und Stallung und $\frac{1}{4}$ Tagw. Hofraith und Garten,
2) ein Tagw. Feld und etwas Wieſe in der neuen Au,
3) ein Tagw. Feld, der Zünderacker, ſämmtlich Gräflich Giech'ſches Erbzinnslehen, werden am

11. December Vormittags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsſtelle dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt. Das Taxationsprotokoll kann in dem Geſchäfts-Zimmer Nr. II. eingeſehen werden und wird der Zuſchlag gemäß §. 64 und 69 des Hypothekengeſetzes erfolgen.

Thurnau, am 4. November 1837.

Gräflich Giech'ſches Herrſchaftsgericht.

v. Prieſer.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers werden die Grundbeſitzungen des Webermeiſters Chriſtian Zuber dahier, beſtehend in einem Wohnhauſe, $\frac{3}{4}$ Tagw. Grasgarten und $\frac{1}{2}$ Tagw. Feld zum Verkaufe ausgeboten, und wird Strichtermin auf den

15. December curr. Vormittags

mit dem Bemerken dahier angeſetzt, daß das Schätzungs-Protokoll, worin die Verkaufsobjekte näher beſchrieben ſind, dahier eingeſehen werden kann, und daß der Hinſchlag nach Maaßgabe des §. 64 des Hypothekengeſetzes erfolgt. Guttenberg, den 10. November 1837.

Freiherrlich von Guttenberg'ſches Herrſchafts-Gericht Guttenberg.

Löwel.

Summariſche Ueberſicht
der
Rechnung über die Cultus-Stiftung in der Markts-Gemeinde Schwarzenbach an der Saale für das Verwaltungsjahr $18\frac{36}{37}$.

	Vortrag der Einnahmen.	Betrag. fl.	Betrag. kr.
I.	**Aus dem Beſtande der Vorjahre:**		
	1) Beſtand vorig. Rechnung 41 fl. 59¾ kr.		
	2) Aktiv-Ausſtände . . . . 9 fl. 37½ kr.		
	3) Rechnungs-Defekte . . . — fl. — kr.		
	Summa	51	37¼
II.	**Einnahmen des laufenden Jahres:**		
1	Aus dem rentirenden Vermögen 1 fl. 48¾ kr.		
2	Beiträge des Aerars, anderer Stiftungen und Privaten, nämlich Suſtentationsbeiträge der Privaten . . 543 fl. 29¼ kr. mit Inbegriff der Legate für beſondere Zwecke, nämlich zum Altar — Gottesackerbau und zur Kirchenuhr.		
3	Heimbezahlte Aktiv-Capitalien . . . . — fl. — kr.		
4	Aufgenommene Paſſiv-Capitalien . . . . — fl. — kr.		
	Summa	545	18
	Summa	596	55¼

	Vortrag der Ausgaben.	Betrag. fl.	Betrag. kr.
I.	**Auf den Beſtand der Vorjahre:**		
1	An Zahlungsrückſtänden von den vorigen Jahren . . . 17 fl. 10¼ kr.		
2	An Rechnungs-Defekten und Erſatzpoſten . . . . . . — fl. — kr.		
	Summa	17	10¼
II.	**Ausgaben für das laufende Jahr:**		
1	Für die Adminiſtration . . 89 fl. 37½ kr.		
2	Auf den Stiftungszweck 347 fl. 46¾ kr.		
3	Schuldentilgung . . . . . — fl. — kr.		
	Verzinnſung . . . . . . 11 fl. 6 kr.		
4	Beiträge zu andern Stiftungen und ſonſtige Leiſtungen — fl. — kr.		
5	Ausgeliehene Aktiv-Capitalien . . . . — fl. — kr.		
	Summa	448	30¼
	Summa	465	40½

Abſchluß.

Einnahmen	596	fl.	55¼	kr.
Ausgaben	465	fl.	40½	kr.
Aktivſtand	131	fl.	14¾	kr.

mit Inbegriff der zu aſſervirenden Verehrungen für beſondere Zwecke.

Vermögen.		Schulden.	
a) rentirendes . .	30 fl. — kr.		
b) nicht rentirendes .	28,587 fl. 6½ kr.		10,647 fl. 7¼ kr.
Summa	28,617 fl. 6½ kr.	Summa	10,647 fl. 7¼ kr.

Abſchluß.

Vermögen	28,617	fl.	6½	kr.
Schulden	10,647	fl.	7¼	kr.
Aktivſtand	17,969	fl.	59¼	kr.

Vorſtehende Rechnungs-Reſultate werden hiermit mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Rechnung nebſt Belegen im Geſchäftszimmer der hieſigen Kirchen-Verwaltung (auf hieſigem Rathhauſe) zur Einſicht der Betheiligten und allenfallſigen Erinnerungsabgabe binnen 14 Tagen offen liegt.

Bei dieſer Gelegenheit wird ſämmtlichen Kirchen-Gemeinde-Gliedern eröffnet, daß die Verehrungen zu der ſo ſehnlichſt gewünſchten Verſchönerung unſers Altars bis zum Schluſſe des Etatsjahres 18$\frac{36}{37}$ 247 fl. 33 kr. betragen, und werden dieſelben zugleich aufgemuntert, ihren Sinn für die Erreichung des guten Zweckes auch fernerhin zu bethätigen, um nach 28jähriger Entbehrung wo möglich im nächſten Jahre die Herſtellung des Altares beginnen zu können.

Schwarzenbach an der Saale, den 27. November 1837.

Kirchen-Verwaltung daſelbſt.
Sieger, Pfarrer.
Johann Wolfgang Schaller, Kirchenpfleger.
Baumgärtner.

Nicht Amtliche Artikel.

Feinſten ruſſiſchen Flachs:
Ungehechelt per Bayeriſch Pf. 24 kr.
Ganz rein ausgehechelt:
erſte Sorte langhärig 36 kr.,
zweite Sorte kurzhärig 24 kr.,
reines Werg 12 kr.
Kleine Proben davon gratis bei

Joh. Georg Kolb, in der Ziegelgaſſe.

Unterzeichnete empfehlen ihr friſch aſſortirtes Lager von Kinder- und Geſellſchaftsſpielen; Altenburger, Sandauer, und franzöſiſche feine Tabatiers, Cravats, Börſen, Brieftaſchen, Notiz- Stamm- und Bilderbücher, neue Kinderſchriften, neue Bilderbogen, Schreib- und Zeichnungsvorlagen, neue Straminmuſter, Buntpapiere, alle Sorten Kalender, Spiel-, Viſit- und Neujahrkarten, Landkarten, Globen und Atlaſſe; alle Sorten Schul- und Muſikpapiere; elegante Briefpapiere, alle Sorten Oblaten und Siegellack, alle Sorten Zeichnungspapiere, Reißzeuge, chineſiſche und alle Sorten farbiger Tuſche, Pariſer Crayons, engliſche und wiener Bleiſtifte; alle Sorten Schreibfedern in beſter Qualität; Guitarren, Inſtrumentenſaiten, Feuerzeuge, Wachsſtöcke, Nürnberger, Thorner, Baſeler und Magenlebkuchen; feinſtes köllniſches Waſſer ꝛc.

J. Schweiger et Comp.

Ich beehre mich hiermit anzuzeigen, daß ich die ſeit einer Reihe von Jahren von Herrn Bürgermeiſter Schweiher rühmlichſt geführte Spezerei- und Schnittwaaren-Handlung vor mehreren Monaten übernommen habe und ſolche in dem bisherigen Lokale unter meinem Namen und für meine Rechnung fortſetze.

Indem ich bitte, das meinem Herrn Vorfahrer geſchenkte Vertrauen auf mich übergehen zu laſſen, bemerke ich noch, daß mein Lager mit allen in obiges Fach einſchlagenden Artikeln beſtens aſſortirt iſt und eine ſchöne Auswahl darbietet.

Bayreuth, den 28. November 1837.

Joh. Matth. Kolb.

Die Hülfstabelle zur Erleichterung der Erhebung der pro 18$\frac{35}{36}$ von dem K. Staats-Miniſterium des Innern nach dem Regierungsblatt Nr. 60 beſtimmten Brandbeiträge, zu

15½ kr. vom Hundert Verſicherungs-Capital der I. Claſſe,
17½ " " " " " II. "
19½ " " " " " III. "
21 " " " " " IV. "

welche den Diſtrikts-Einnehmern von weſentlichem Nutzen iſt, denſelben Zeit-Erſparniß und vollkommene Sicherheit in der Berechnung der Brandbeiträge gewährt, kann gegen 6 kr. pr. Exemplar bezogen werden, in der Buch- und Steindruckerei des

H. Höreth.

(Wohnungs-Veränderung und Empfehlung.) Durch einjährigen mißlungenen Verſuch meiner Wirthſchaft finde ich mich veranlaßt, mich in meinen früheren Beruf als Kleidermacher in mein Haus zurückzuziehen, und mich nunmehr ganz der Arbeit zu widmen. Ich bringe dieſes zur ergebenſten Anzeige und bitte, mich in meinem Hauſe am Friedrichsthor mit recht vielen Aufträgen im Gebiete der Kleidermacherkunſt zu beehren. —

J. A. Hopf, Kleidermacher.

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 147. Bayreuth, Sonnabend am 9. December 1837.

Inhalt.

Landwehr in Hof. — Aufſtellung von Agenten für die Mobiliar-Feuer-Verſicherungs-Anſtalt der Bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank. — Verlooste Böhmiſch-ſtändiſche Aerarial-Obligationen. — Viehſperre gegen Böhmen. — Abwürdigung der Coburgiſchen 6 und 3 Kreuzerſtücke. — Brand-Beiträge pro 18$\frac{37}{38}$. — Dienſtes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Landwehr in Hof betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im Einverſtändniſſe mit dem K. Landwehr-Kreis-Commando iſt die durch das Landwehr-Bataillons-Commando Hof bei der dortigen Landwehr vorgenommene Wahl

a) des bisherigen Landwehr-Unterlieutenants Friedrich Stöckel zum Oberlieutenant,

b) des Landwehrjunkers Poland und

c) des Kaufmanns Georg Schneider, zu Landwehr-Unterlieutenants

beſtätigt worden, und wird dies durch das Kreis-Intelligenzblatt öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 1. December 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden des Obermainkreiſes.

(Die Aufſtellung von Agenten für die Mobiliar-Feuer-Verſicherungs-Anſtalt der Bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Laut Anzeige der Adminiſtration der Bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank wurde den bereits beſtätigten Agenten Karl Schmidt zu Wunſiedel und J. Sartori zu Hof zu den bereits durch Miniſterial-Entſchließung vom 14. Juli h. Js. zugewieſenen Agentie-Bezirken ein weiterer Diſtrikt der aufgehobenen Agentie zu Selb in der Art zugetheilt, daß dem Agenten Karl Schmidt die K. Landgerichte Selb und Kirchenlamitz, dem Agenten J. Sartori zu Hof aber das K. Landgericht Rehau zugewieſen wurde.

Dieſe vom K. Staats-Miniſterium des Innern durch Reſcript vom 29ſten v. Mts. genehmigte Bezirks-Eintheilung wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 5. December 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freudel, Direktor.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Verlooste Böhmiſch-ſtändiſche Aerarial-Obligationen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im Wiener Amtsblatte erſchien das unten angefügte Cirkular der K. K. Landes-Regierung zu Wien vom 3ten v. Mts. über die Behandlung der am 2ten v. Mts. in der Serie 444 verloosten Böhmiſch-ſtändiſchen Aerarial-Obligationen zu 5, 4 und 3½ Prozent, ſammt dem beigedruckten Verzeichniß der bei jener Verloosung gezogenen einzelnen Obligations-Nummern.

Die hiebei betheiligten Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen des Obermainkreiſes werden hievon zur Wahrung ihrer Rechte hiemit in Kenntniß geſetzt.

Bayreuth, den 5. December 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freudel, Direktor.

Maltz.

Cirkulare

der K. K. Landesregierung im Erzherzogthume Oeſterreich unter der Enns

Ueber die Behandlung der am 2. November 1837 in der Serie 444 verloosten Böhmiſch-ſtändiſchen Aerarial-Obligationen zu Fünf, zu Vier und zu Drei und Einhalb Perzent.

In Folge eines Dekretes der K. K. allgemeinen Hofkammer vom 2ten dieſes Monats wird, mit Beziehung auf die Cirkular-Verordnung vom 29. October 1829, Nachſtehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1. Die in der am 2. November d. J. verlooſten Serie 444 der älteren Staatsſchuld, welche Böhmiſch ſtändiſche Aerarial-Obligationen, und zwar Nummer 163,104 mit zwei Zehnteln, 163,105 mit einem Achtel, 163,108 mit der Hälfte, und 163,113 mit einem Drittel der Capitals-Summe, dann Nummer 163,116 bis einſchließig Nummer 163,224 mit den vollen Capitalsbeträgen enthält, eingetheilten 5 perzent. Böhmiſch-ſtändiſchen Aerarial-Obligationen werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals baar in Conv.-Münze zurückbezahlt; dagegen werden die in dieſer Serie begriffenen Obligationen zu Vier und zu Drei und Einhalb Perzent nach den Beſtimmungen des Allerh. Patentes vom 21. März 1818 gegen neue mit Vier, dann mit Drei und Einhalb Perzent in Conv.-Münze verzinsliche Staatsſchuld-Verſchreibungen umgewechſelt.

§. 2. Die Auszahlung der verlooſten fünfperzent. Capitalien beginnt am 1. Jannar 1838 von der Böhmiſch-ſtändiſchen Aerarial-Credits-Caſſe in Prag, bei welcher daher die verlooſten Obligationen einzureichen ſind.

§. 3. Mit der Zurückzahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Intereſſen, und zwar bis 1. November d. J. zu Zwei und Einhalb Perzent in Wiener-Währung, für die Monate November und December d. J. hingegen die urſprünglichen Zinſen zu fünf vom Hundert in Conventions-Münze berichtiget.

§. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beſchlag, ein Verboth oder ſonſt eine Vormerkung haftet, iſt vor der Capitals-Auszahlung von der Behörde, welche den Beſchlag, den Verboth oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken.

§. 5. Bei der Capitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöſter, Stiftungen, öf-

fentliche Inſtitute und andere Körperſchaften lauten, finden jene Vorſchriften ihre Anwendung, welche bei der Umſchreibung von derlei Obligationen befolgt werden müſſen.

§. 6. Die Umwechslung der in die Verlooſung gefallenen Böhmiſch-ſtändiſchen Aerarial-Obligationen zu Vier, dann zu Drei und Einhalb Perzent gegen neue Staatsſchuldverſchreibungen geſchieht gleichfalls bei der Böhmiſch-ſtändiſchen Aerarial-Credits-Caſſe in Prag.

§. 7. Die Zinſen der neuen Schuldverſchreibungen in Conventions-Münze laufen vom 1. November 1837 und die bis dahin ausſtändigen Intereſſen in Wiener-Währung von den älteren Schuldbriefen werden bei der Umwechslung der Obligationen berichtiget.

§. 8. Den Beſitzern ſolcher Obligationen, deren Verzinſung auf eine andere Credits-Caſſe übertragen iſt, ſteht es frei, die Capitals-Auszahlung und beziehungweiſe die Obligations-Umwechslung bei der Böhmiſch-ſtändiſchen Aerarial-Credits-Caſſe in Prag, oder bei jener Credits-Caſſe zu erhalten, wo ſie bisher die Zinſen bezogen haben. Im letzteren Falle haben ſie die verlooſten Obligationen bei der Caſſe einzureichen, aus welcher ſie bisher die Zinſen erhoben haben.

Wien, am 3. November 1837.

Johann Talatzko Freiherr von Geſtieticz,
Ni.-Oeſt. Regierungs-Präſident.

Joſeph Felner,
Ni.-Oeſt. Regierungsrath.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 444ſten Serie, welche in der am 2. November 1837 vorgenommenen einhundert und vierzehnten Verlooſung der älteren Staatsſchuld gezogen wurde.

Aerarial-Obligationen der Stände von Böhmen.

Nr. 163104 zu 1¾ pCt. mit zwei Zehntel der Capitals-Summe.
„ 163105 „ 2 „ „ einem Achtel „ detto.
„ 163108 „ 2½ „ „ der Hälfte „ detto.
„ 163113 „ 1½ „ „ einem Drittel „ detto.

Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.
163116	2	163135	2	163157	2½	163176	2	163194	2½	163204	2
163121	2	163136	2½	163161	2½	163177	2	163195	2½	163205	2
163122	2½	163137	2	163162	2½	163179	2½	163196	2½	163206	2
163123	1½	163138	2½	163163	2½	163180	2½	163197	2½	163209	2
163124	2	163139	2½	163166	2	163181	2½	163198	2½	163210	2
163125	2½	163145	2	163167	2	163186	2	163199	2½	163214	2
163126	2½	163146	2	163168	2	163188	2½	163200	2½	163224	2½
163129	2½	163147	2	163173	2	163190	2	163201	2		
163130	2½	163149	2½	163174	2½	163192	2	163202	2		
163131	2½	163150	2½	163175	2½	163193	2	163203	2		

Bekanntmachung.

(Viehſperre gegen Böhmen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Viehſperre gegen Böhmen wurde unter dem Heutigen aufgehoben, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 6. December 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freudel, Direktor.

Maltz.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Abwürdigung der Coburgiſchen 6 und 3 Kreuzerſtücke betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach eingelaufenem Bericht ſoll die Herzoglich Coburgiſche Regierung die 6 und 3 Kreuzerſtücke ihres Landes, vom 6ten d. Mts. Abends anfangend, herabgeſetzt haben, und zwar erſtere auf 4 und letztere auf 1½ Kreuzer.

Das Publikum wird daher vor Annahme ſolcher Coburgiſcher und Gothaiſcher 6 und 3 Kreuzerſtücke über den angegebenen herabgeſetzten Werth verwarnt, zugleich aber in Betreff anderer Scheidemünzen auf den Inhalt des Art. V. der allerhöchſten Bekanntmachung vom 25. Auguſt l. J., (die zwiſchen den Königreichen Bayern und Würtemberg, den Großherzogthümern Baden und Heſſen, dem Herzogthum Naſſau und der freien Stadt Frankfurt abgeſchloſſene Uebereinkunft bezüglich der Scheidemünzen und deren Ratifikation betr., Regierungsblatt vom laufenden Jahr Nr. 54 Seite 758) hingewieſen, wornach den von dieſen 6 kontrahirenden Staaten zeither geprägten 6 und 3 Kreuzerſtücken der zeitherige Nominalwerth als bleibend zugeſichert wurde.

Die K. Diſtrikts-Polizeibehörden wurden bereits zur Veröffentlichung dieſer Bekanntmachung beauftragt.

Bayreuth, den 7. December 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freudel, Direktor.

Maltz.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden des Obermainkreiſes.

(Die Brand-Beiträge pro 18$\frac{35}{36}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Gemäßheit der höchſten Bekanntmachung des K. Staats-Miniſteriums des Innern vom 26. October 1837, Regierungsblatt Num. 60, ſind zur Deckung aller rechnungsmäßig nachgewieſenen Ausgaben des Jahres 18$\frac{35}{36}$, dann zur ſtatutenmäßigen Ergänzung und Verſtärkung des Vorſchußfondes von jedem hundert Gulden des Verſicherungs-Capitals folgende Beiträge zu erheben, nämlich:

in der I. Claſſe	15 kr.	3 pf.
„ „ II. „	17 kr.	2 pf.
„ „ III. „	19 kr.	1 pf.
„ „ IV. „	21 kr.	— pf.

welche nach Artikel 22 der Brandverſicherungs-Ordnung in zwei Zahlungsfriſten, und zwar vorerſt mit Zwölf Kreuzer von jedem Hundert des Verſicherungs-Capitals und nach Ablauf von zwei Monaten mit den Ergänzungs-Beiträgen der einzelnen Claſſen, ſohin weiter mit 3¾ kr. in der erſten, mit 5½ kr. in der zweiten, mit 7¼ kr. in der dritten und mit 9 kr. in der vierten Claſſe zu erheben ſind.

Die ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden erhalten hiemit die Weiſung, die Erhebung der Brand-Beiträge, ſo

wie der Extrafonds-Beiträge pro 18$\frac{37}{38}$ nach der vorbeſagten allerhöchſten Beſtimmung ſofort einzuleiten, und die Diſtrikts-Einnehmer anzuweiſen, bei der Einzahlung nur gute kaſſenmäßige Münzſorten anzunehmen.

Die Gelder müſſen kaſſenmäßig ſortirt werden, nämlich:

die ganzen Kronenthaler in Rollen:

zu 100 oder 108 fl.,

die Guldenſtücke in Rollen:

zu 50 fl. oder 100 fl.,

die halben und viertels Kronenthaler im devalvirten Werthe, nämlich zu 1 fl. 20 kr. und 39 kr. in Rollen:

zu 59 fl.,

die 12 kr. Stücke in Rollen:

zu 25 fl.,

die 24 kr. Stücke in Rollen:

zu 50 fl.,

die 6 kr. Stücke in Rollen:

zu 10 fl.,

die 3 kr. Stücke in Rollen:

zu 5 fl.

Auf jeder Rolle iſt die Münzſorte, der darinn befindliche Betrag und der Name des liefernden Amtes zu bemerken, und jede Rolle in der Art zu verſiegeln, daß die Bezeichnung des Amtes unerſchwert erſehen werden kann.

Die gehörig ſortirten Gelder ſind in einem Sortenzettel zu verzeichnen, welcher in duplo an die Kreis-Brand-Entſchädigungs-Caſſe bei Ueberlieferung der Gelder zu überſenden iſt.

Die Nachweiſung über die von jeder Diſtrikts-Polizeibehörde pro 18$\frac{37}{38}$ abzuliefernden Brand-Beiträge, dann Extrafonds-Beiträge, wird nach erfolgtem Erſcheinen der Ueberſicht der Hauptrechnung der allgemeinen Brandverſicherungs-Anſtalt im Regierungsblatte, den Diſtrikts-Polizeibehörden durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt gegeben werden.

Bayreuth, den 7. December 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freudel, Direktor.

Malz.

Dienſtes-Nachricht.

Seine Majeſtät der König haben allergnädigſt beſchloſſen, den Prieſter Schweizer vom Antritte der katholiſchen Pfarrei Thurndorf, Ldg. Eſchenbach, zu diſpenſiren und dieſe Pfarrei dem Pfarramts-Candidaten Prieſter Ernſt Förtſch, z. Z. Caplan in Kronach, zu übertragen.

Bayreuth, den 30. October 1837.

Publicandum.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth
werden alle diejenigen, welche allenfallſige Erbanſprüche an den verſtorbenen Handelsmann Jakob Hirſch dahier zu machen gedenken, aufgefordert, ſolche innerhalb 3 Monaten und längſtens in dem auf den

16. Februar 1838, Vormittags 9 Uhr,
in dem Geſchäftszimmer Nr. 3,

angeſetzten Liquidations-Termin geltend zu machen, widrigenfalls deſſen Forderung an die von Brettiniſche Conkursmaſſe nach den Akten bis jetzt als nächſt erſcheinenden Taubſtummen Joſeph Hirſchſchen Kindern ausgeantwortet werden wird.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Pöhlmann.

v. n.

Münch.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die

für das Monat October 1836 unausgelößten Pfänder von Nr. 11,873 bis 12,818 incl. in dem auf

Donnerſtag den 14. December c.

Vor- und Nachmittags angeſetzten Strichtermin an die Meiſtbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden ſollen. Bayreuth, den 1. December 1837.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Gegen Johann Mährlein vulgo Berles-Hanns zu Zengendorf, nun deſſen Wittwe Margaretha Mährlein ſind ſo viele Schulden angemeldet und theilweiſe bis zur Exekution gebracht, und die Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin dermaſſen indicirt, daß eine genaue Unterſuchung des Aktiv- und Paſſivſtandes derſelben nöthig wird, um ermeſſen zu können, welches weitere Verfahren gegen dieſelbe einzuleiten iſt. Es werden daher ſämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger der Margaretha Mährlein von Zengendorf zur Anmeldung und vorläufigen Nachweißung ihrer Forderungen, ſo wie zur Erklärung über das gegen die Schuldnerin einzuleitende Verfahren auf

Donnerſtag den 28. December l. J. Vormittags 9 Uhr

hieher vorgeladen, und haben um ſo gewißer zu erſcheinen, als die Ausbleibenden den von der Mehrheit der erſchienenen Gläubiger gefaßten Beſchlüſſen zuſtimmend angeſehen würden. Die Wittwe Margaretha Mährlein von Zengendorf wurde zu dieſem Termine zur Manifeſtirung ihres Vermögensſtandes und Vorbringung allenfallſiger Zahlungsvorſchläge gleichfalls vorgeladen.

Bamberg, den 13. November 1837.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Geiger.

Das auf das halbe Wohnhaus des Kaufmanns Sebaſtian Sandner zu Zeuln, ſowie des übrigen beweglichen Vermögens gelegte Aufgebot erhielt die Zuſtimmung der Kreditorſchaft nicht; auf Antrag derſelben wird zum Verkauf der im Kreis-Intelligenzblatte Nr. 112, 113, 116 bezeichneten Gegenſtände Termin auf

den 21. December c.

in loco Zeuln anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Lichtenfels, am 15. November 1837.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das Grundvermögen des Korbmachers Andreas Gagel von Michelau, nämlich:

1) ein Wohnhaus daſelbſt,
2) eine Wieſe, im Pfaffenreuth,
3) ein Feld, im Kalbenreuth,
4) ⅞ Tagwerk 32 Ruthen Feld, der Kirſchbaumacker,
5) ⅛ Tagwerk 21 Ruthen Feld, der Aureuthacker,

in dem auf den

22. December Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumten Termine öffentlich verkauft.

Lichtenfels, am 18. November 1837.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

In der Gantſache des Heinrich Köſtner vulgo Huther dahier, haben ſich am 3ten Ediktstage zu dem Heinrich Köſtnerischen Immobiliar-Vermögen außer dem halben Hauſe, worauf ein Angebot von 396 fl. gelegt wurde, weiter keine Kaufsliebhaber eingefunden. Es wird daher zu den ſämmtlichen Realitäten anderweitiger 2ter Verſteigerungstermin auf

Freitag den 29. December d. J., früh 9 Uhr

angeſetzt, wozu Strichsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes erfolgt.

Beſchreibung der Realitäten.

a) ½ Wohnhaus und ½ Scheune, freies Eigenthum, B. Nr. 904, mit 120 fl. St.-C. belaſtet,
b) 1¼ Achtel Tagw. Feld im kleinen Gäßlein, freies Eigenthum, B.-Nr. 906, mit 25 fl. St.-C. belegt, zehendfrei;
c) das 4tel von 6¼ Achtel Tagw. Feld im Ochſengrunderſteig, freieigen, B.-Nr. 909 mit 25 fl. St.-C. belaſtet, fixirten Zehend zum Theil zum K. Rentamt Rothenkirchen, zum Theil unfixirt zum K. Pfarramt Nordhalben;
d) 1 Tagwerk Feld und Wieſen im Zotterwieslein, auſſer grundherrlichem Verband, B.-Nr. 910 mit 55 fl. St.-C., dann mit Zehend wie ad c belaſtet,
e) ¼ Tagwerk Feld auf dem Lerchenhügel, welches in demſelben Grund- und Zehendbarkeitsverhältniſſe, wie jene ad c und d ſteht, B.-Nr. 2309 und mit 30 fl. St.-C. belegt;

f) 1 Tagw. Feld im Siegengrund B.-Nr. 2022, freieigen, St.-C. 30 fl.,

g) 1 Tagw. Wieſengeräum im Harſch, B.-Nr. 240 im Str.-Diſtr. Tſchirn mit 10 und 2 pro cento in allen Veränderungsfällen handlohnbar, St.-C. 50 fl.;

h) 1 Tagw. Feld im Regberg im Buſchholz, B.-Nr. 910, St.-C. 55 fl.

Nordhalben, den 24. November 1837

Königliches Landgericht.

Tünnermann.

Vom K. Landgerichte Culmbach wird im Wege der Exekution das dem Schneidermeiſter Jakob Froſch von Ludwigſchorgaſt zuſtändige ein Tagwerk Feld im Flur, Beſitz-Nr. 338 des Steuerdiſtrikts Ludwigſchorgaſt, auf 260 fl. taxirt, am

13. December Vormittags 11 Uhr

im Gerichtsſitze öffentlich verkauft, wozu man Kaufsliebhaber mit dem Bemerken einladet, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes erfolgt.

Culmbach, den 21. November 1837.

Königliches Landgericht.

Vom

Königl. Landgerichte Culmbach

wird das Grundvermögen der Webermeiſter Johann Chriſtoph Rößlers Eheleute dahier

a) ein Wohnhaus mit Hofraith, Hintergebäude und ½ Tagwerk Garten, B.-Nr. 447, H.-Nr. 1076 und 1077.

b) ein halbes Wohnhaus am Kreſſenſtein H.-Nr. 448ª B.-Nr. 1080, mit einem halben Gärtlein,

c) ein reales ſtadtlehenbares Häfnerfeuerrecht

am 4. Januar 1838

wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und beſitz- und zahlungsfähige Kaufsluſtige geladen, die ihre Gebote abgeben können, und den Zuſchlag nach der Exekutions-Ordnung zu gewärtigen haben.

Culmbach, den 27. November 1837.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

v. n.

In der Konkursſache der Relikten der Kunigunda Fuchs zu Jochenreuth wurde das am 8. November c. gefällte landgerichtliche Klaſſenurtheil in Kraft der Verkündigung heute an das Gerichtsbrett angeſchlagen, was man zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Hollfeld, den 15. November 1837.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Im Monat Auguſt d. J. wurden auf der Hauptſtraße von hier nach Bamberg, ohnweit Königsfeld, eine Hutſchachtel mit einem ſchwarzen Filzhut, rothen Käppchen, ſchwarzen ſeidenen Halsbinde, 2 Chemiſſetten und 10 paar lederne Handſchuhe gefunden. Da ſich der Eigenthümer dieſer Gegenſtände bisher nicht meldete, ſo wird derjenige, welcher hieran rechtmäßige Anſprüche zu machen hat, hiemit aufgefordert, ſolche innerhalb 6 Wochen, und zwar längſtens in dem auf den

18. Januar 1838

anſtehenden Termine anzumelden und nachzuweiſen, außerdem dieſe Gegenſtände als herrenloſes Gut verkauft und der Erlös hieraus dem Fiskus anheim fallen würde.

Hollfeld, den 29. November 1837.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Das Wohnhaus der Wittwe Catharina Teichweiher dahier wird am

28. December Vormittags 11 Uhr

an den Meiſtbietenden ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth, jedoch vorbehaltlich des den Gläubigern zuſtehenden Einlöſungs-Rechtes verkauft werden.

Thurnau, am 16. November 1837.

Gräflich Giechiſches Herrſchaftsgericht.

v. Prieſer.

Da auf das Wohnhaus der ledigen Anna Maria Fiedler in Peeſten am 13ten d Mts. ein die Schätzung erreichendes Angebot nicht gelegt worden iſt, ſo wird hiermit dritter Verſteigerungstermin auf den

28. December Vormittags 11 Uhr

anberaumt, und wird in demſelben der Hinſchlag ohne Rückſicht auf die Taxe jedoch vorbehaltlich des juris delendi erfolgen. Thurnau, am 16. November 1837.

Gräflich Giech'ſches Herrſchaftsgericht.

v. Prieſer.

Ueberſicht

der am heutigen Wochenmarkt beſtandenen Getraidtpreiſe.

Preis per Schäffel:

	höchſter.	mittlerer.	niedrigſter.
Waiz . .	14 fl. 48 kr.	14 fl. 18 kr.	12 fl. 36 kr.
Korn . .	10 fl. 48 kr.	10 fl. 27 kr.	10 fl. — kr.
Gerſte . .	12 fl. — kr.	11 fl. — kr.	10 fl. — kr.
Haber . .	5 fl. 36 kr.	5 fl. 1½ kr.	4 fl. 30 kr.
Erbſen . .	18 fl. — kr.	18 fl. — kr.	18 fl. — kr.
Linſen . .	14 fl. — kr.	14 fl. — kr.	14 fl. — kr.

Bayreuth, am 29. November 1837.

Der Stadt-Magiſtrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Um mein Lager in Thybeth zu räumen, verkaufe ich ſolche von heute an zu den billigſten Fabrikpreiſſen, was ich hiermit zur Anzeige bringe, und um gefällige Abnahme bitte.

Friedrich Chriſtian Bayerlein.

Ich beehre mich hiermit anzuzeigen, daß ich die ſeit einer Reihe von Jahren von Herrn Bürgermeiſter Schweitzer rühmlichſt geführte Spezerei- und Schnittwaaren-Handlung vor mehreren Monaten übernommen habe und ſolche in dem bisherigen Lokale unter meinem Namen und für meine Rechnung fortſetze.

Indem ich bitte, das meinem Herrn Vorfahrer geſchenkte Vertrauen auf mich übergehen zu laſſen, bemerke ich noch, daß mein Lager mit allen in obiges Fach einſchlagenden Artikeln beſtens aſſortirt iſt und eine ſchöne Auswahl darbietet.

Bayreuth, den 28. November 1837.

Joh. Matth. Kolb.

Die Hilfstabelle zur Erleichterung der Erhebung der pro 18$\frac{37}{38}$ von dem K. Staats-Miniſterium des Innern nach dem Regierungsblatt Nr. 60 beſtimmten Brandbeiträge, zu:

15$\frac{1}{4}$ kr. vom Hundert Verſicherungs-Capital der I. Claſſe,
17$\frac{1}{4}$ " " " " " " II. "
19$\frac{1}{4}$ " " " " " " III. "
[illegible] " " " " " " IV. "

welche den Diſtrikts-Einnehmern von weſentlichem Nutzen iſt, denſelben Zeit-Erſparniß und vollkommene Sicherheit in der Berechnung der Brandbeiträge gewährt, kann gegen 6 kr. pr. Exemplar bezogen werden, in der Buch- und Steindruckerei des

H. Höreth.

Ich bringe hiemit zur allgemeinen Anzeige, daß ich die von der Königl. Bayer. Regierung für Gemeinde-Diener, Orts- und Flurwächter vorgeſchriebenen Dienſtzeichen genau nach der Vorſchrift von feinem Zinn gefertigt habe, und das Stück mit Einſchluß der Armbinde um den billigen Preiß von ſechs und dreißig Kreuzer bei mir zu haben ſind.

Johann Adam Hohenner, Zinngießer in Culmbach.

Geburts- und Todesanzeige.

Geborne.

Den 29. November. Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

Den 30. Nov. Ein außerehelich todtgebornes Kind, männlichen Geſchlechts.

Den 1. December. Der todtgeborne Sohn des Bauersmanns Hader zu Heinersreuth.

Den 4. Dec. Der Sohn des Maurergeſellen Köppel dahier.

Geſtorbene.

Den 28. November. Der Schreinergeſelle Roſenhauer im Neuenwege, alt 52 Jahre und 10 Monate.

— — Der Sohn des Bürgers und Glaſermeiſters Sänger dahier, alt 1 Jahr, 3 Monate und 26 Tage.

Den 29. Nov. Der Dienſtknecht Schmelz auf der Birken, alt 53 Jahre.

Den 30. Nov. Die Ehefrau des Zimmergeſellen Kannhäuſer zu St. Georgen, alt 61 Jahre.

— — Ein außerehelich todtgebornes Kind, männlichen Geſchlechts.

Den 1. December. Der todtgeborne Sohn des Bauersmanns Hader zu Heinersreuth.

— — Die Tochter des Taglöhners Ellerkam dahier, alt 2 Jahre, 5 Monate und 2 Tage.

Den 2. Dec. Die hinterlaſſene Wittwe des Bürgers und Nagelſchmiedmeiſters Kropf dahier, alt 75 Jahre, 6 Monate und 8 Tage.

Den 3. Dec. Die Ehefrau des Poſtillons Schelter dahier, alt 36 Jahre, 10 Monate und 24 Tage.

— — Die Goldſchmieds-Tochter Johanna Barbara Hakker im Neuenwege, alt 57 Jahre, 1 Monat und 25 Tage.

Den 4. Dec. Der Taglöhner Eichmüller auf der Dürſchnitz, alt 64 Jahre, 10 Monate und 17 Tage.

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 148. Bayreuth, Dienſtag am 12. December 1837.

Inhalt.

Landwehr in Kemnath. — Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Wichtige Tage aus dem Leben Napoleons und der Geſchichte unſerer Zeit, dargeſtellt von Dr. Heinrich Elsner ꝛc.“ — Erledigte dritte proteſtantiſche Pfarrſtelle in Culmbach. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Landwehr in Kemnath betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im Einverſtändniſſe mit dem K. Landwehr-Kreis-Commando iſt die bei dem Landwehr-Bataillon Kemnath vorgenommene Wahl eines Landwehr-Auditors, welche auf den K. Appellationsgerichts-Advokaten Badum daſelbſt fiel, beſtätigt worden, und wird dies durch das Kreis-Intelligenzblatt öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 5. December 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freudel, Direktor.

Maly.

An die K. Stadtkommiſſaire, Land- und Herrſchaftsgerichte.

(Die Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Wichtige Tage aus dem Leben Napoleons und der Geſchichte unſerer Zeit, dargeſtellt von Dr. Heinrich Elsner, 2 Theile, Stuttgardt und Leipzig bei F. L. Rieger et Comp. 1837“ betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfaſſungs-Beilage verfügte und nach Beſchluß der K. Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, fortgeſetzte Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Wichtige Tage aus dem Leben Napoleons und der Geſchichte unſerer Zeit, dargeſtellt von Dr. Heinrich Elsner, 2 Theile, Stuttgardt und Leipzig bei F. L. Rieger et Comp. 1837“ wurde durch höchſte Entſchließung des K. Staats-Miniſteriums des Innern vom 2ten d. Mts. beſtätiget.

Es hat demnach die Confiskation nebſt dem Verbote der erwähnten Druckſchrift einzutreten, welches hiermit zur Darnachachtung und Vollziehung öffentlich bekannt gemacht wird. Bayreuth, den 7. December 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freudel, Direktor.

Maly.

(Die erledigte dritte proteſtantiſche Pfarrſtelle in Culmbach betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Heckel auf die Pfarrei Muggendorf iſt die dritte proteſtantiſche Pfarrſtelle zu Culmbach in Erledigung gekommen, welche hiemit zur Bewerbung innerhalb ſechs Wochen ausgeſchrieben wird. Der Ertrag dieſer Stelle iſt nach dem neueſten Faſſions-Abſchluſſe folgender:

I. An ſtändigem Gehalte:		
1) Aus Staats-Caſſen:		
an baarem Gelde	110 fl. — kr.	
— Schfl. 3⅔ Metzen Waizen	7 fl. 12 kr.	
15 „ 3½ „ Korn	143 fl. 25 kr.	
8 „ 2½ „ Gerſte	57 fl. 9½ kr.	
4 „ 2 7/16 „ Haber	14 fl. 4 kr.	
9½ Klafter weiches Flößholz	33 fl. 18 kr.	
2) Aus Stiftungs-Caſſen:		
an baarem Gelde	11 fl. 3¾ kr.	
3) Aus Gemeinde-Caſſen	— fl. — kr.	
4) Von andern Pfarreien	— fl. — kr.	
5) Von Privaten	— fl. — kr.	
		376 fl. 12½ kr.
II. An Zinſen von Aktiv-Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Freie Wohnung im Syndiakonats-Gebäude	50 fl. — kr.	
2 Tagwerk Wieſen	54 fl. — kr.	
		104 fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten		— fl. — kr.
V. Einnahmen an Dienſtes-Funktionen		134 fl. 49 kr.
VI. Obſervanzmäßige Gaben		7 fl. 33¼ kr.
VII. Freiwillige Geſchenke		— fl. — kr.
Summa		622 fl. 34¾ kr.
Laſten		— fl. — kr.
Verbleiben reine Einkünfte		622 fl. 34¾ kr.

Bayreuth, den 4. December 1837.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.

Freudel.

Hagen.

Bekanntmachung.

(Verlornes Amtsſiegel betreffend.)

Vom Montag den 27ſten bis Dienſtag den 28ſten vorigen Monats November iſt das mittlere Amtsſiegel des unterfertigten Gerichts abhanden gekommen. Daſſelbe iſt auf eine ovalrunde Meſſingplatte vertieft, zum Siegeln mit Lack oder Oblaten geſtochen und mit einem eiſernen Stengel verſehen, der an ſeinem untern Theile in der Runde ausgehohlt. Der Finder oder Beſitzer dieſes Siegels wird aufgefordert, ſolches ungeſäumt hierher abzuliefern, und darauf aufmerkſam gemacht, daß der bloße unerlaubte Beſitz dieſes Siegels nach Strafgeſetzbuch Theil I. Art. 426, das Vergehen wider öffentliche Treue und Glauben begründe, und eine Gefängnißſtrafe von 6 Mo-

naten bis 1 Jahr zu Folge habe. Die ſämmtlichen Gerichte und reſp. Polizeibehörden aber werden erſucht, auf den unerlaubten Beſitzer und den allenfallſigen Mißbrauch von dieſem Siegel Spähe zu beſtellen, gegen denſelben einzuſchreiten und hieher Mittheilung zu machen.

Bayreuth, den 7. December 1837.

Königliches Landgericht.
Meyer

Die Linnen-Manufaktur der Correktions-Anſtalt zu Plaſſenburg kauft noch eine Parthie Flachs von guter Qualität gegen gleichbaare Bezahlung in groben Münzſorten.

Wer noch dorthin ſolchen Flachs zu liefern geneigt iſt, wird aufgefordert, Muſter unter Beſtimmung des genaueſten Preiſes, portofrei einzuſenden.

Plaſſenburg, den 2. December 1837.

Behufs der Unterſuchung des Schuldenſtandes des Metzgermeiſters Johann Rabenſtein in Pommersfelden werden deſſen ſämmtlich bekannte und unbekannte Gläubiger auf

Donnerſtag den 11. Januar 1838 Vormittags 9 Uhr

zur Anmeldung und Nachweiſung ihrer Forderungen und zum etwaigen Verſuche eines Arragements mit dem Gemeinſchuldner mit der Bemerkung geladen, daß auf die ſich am obigen Termine nicht meldenden Gläubiger auſſer dem Falle des Conkurſes keine Rückſicht genommen werden ſoll. Höchſtadt, den 28. November 1837.

Königliches Landgericht.
Koch, Ldr.

Der Metzgermeiſter Chriſtoph Heinrich Rubner dahier hat ſich für zahlungsunfähig erklärt. Nach deſſen Angabe betragen ſeine Schulden 706 fl. 3 kr., wozu eine Hypothekenſchuld von 150 fl. gehört, dagegen beſteht das Activvermögen blos in einer Fleiſchbank, auf 300 fl. abgeſchätzt. In Folge des hiernach eintretenden Conkurs-Verfahrens werden ſämmtliche ſowohl bekannte, als unbekannte Gläubiger des Chriſtoph Heinrich Rubner:

1) zur Anmeldung und gehörigem Nachweis der Forderungen auf den
11. Januar k. Js.,
2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den
12. Februar k. J.,
3) zur Schlußverhandlung auf den
22. März k. Jrs.

jedesmal Vormittags 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen der Gläubiger im erſten Ediktstage den Ausſchluß der Forderung von der vorhandenen Maſſe, das Ausbleiben an den übrigen Tagen aber den Verluſt der treffenden Handlung zur Folge haben wird. Auch werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Schuldners etwas in Händen haben, aufgefordert, ſolches bei Vermeidung des doppelten Erſatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Zugleich wird am gedachten erſten Ediktstage, Vormittags um 9 Uhr, die angeführte Fleiſchbank, welche ſchon einmal feilgeſtellt worden, in dem am 2ten d. Mts. angeſtandenen Bietungs-Termin aber kein Käufer ſich gemeldet hat, öffentlich verſteigert, und werden Kaufsluſtige hiemit eingeladen. Wunſiedel, am 20. November 1837.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Auf wiederholten Antrag eines Hypothekengläubigers wird das den Schloſſergeſellen Leonardt und Katharina Schmidt'ſchen Eheleuten dahier zugehörige

1) halbe Haus, mit Gärtlein, H. Nr. 59 am Pinſel, Cat.-Nr. 358,
2) ein Gemeinderecht, sub Cat.-Nr. 359,

abermals der Subhaſtation am

26. Januar 1838, Vormittags 10 Uhr

dahier unterſtellt. Indem hievon beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber in Kenntniß geſetzt werden, wird bemerkt, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes erfolgen wird. Gräfenberg, den 30. November 1837.

Königliches Landgericht.
Löwel.

Auf den Antrag eines Gläubigers werden nachbenannte Realitäten des Schneidermeiſters Conrad Bauer von Au:

1) der Kirchſteigacker, v. Redwitziſches Lehen, B. Nr. 289, mit 225 fl. Steuerkap., geſchätzt auf 280 fl.,
2) das Straßäckerlein, dergl. Lehen, B. Nr. 340, mit 40 fl. Steuerkap., geſchätzt auf 70 fl.,

3) der Marteracker, Kronacher Pfarrlehen, geſchätzt auf 120 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt und Strichtermin auf den

23. December c., Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber vorgeladen werden. Der Hinſchlag erfolgt nach Vorſchrift der Exekutionsordnung.

Kronach, den 16. November 1837.

Königliches Landgericht.

Gleitsmann, Ldr.

Vom

Königlichen Landgerichte Culmbach,

als Juſtizbehörde,

wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Zimmergeſelle Matthäus Zinck dahier am 5ten v. M. ſich für überſchuldet erklärt und ſein Vermögen ſeinen Gläubigern abgetreten hat. Dieſes Vermögen, beſtehend in

einem Wohnhauſe, Hintergebäude, Keller und Garten, B. Nr. 695, H. Nr. 295,

iſt unterm 4ten d. M. auf 1075 fl. geſchätzt worden und wird am

4. Januar 1838 Vormittags

dem öffentlichen Verkauf ausgeſtellt, wozu zahlungsfähige Kaufsluſtige, denen der Zuſchlag nach der Exekutions-Ordnung erfolgt, geladen werden. Zugleich werden ſämmtliche, ſowohl bekannte als unbekannte Gläubiger des Matthäus Zinck von hier auf den

8. Januar 1838 Vormittags

zu dem K. Landgerichte geladen, damit ſie ihre Forderungen anmelden und nachweiſen, ihre Erklärungen über dieſelben gegenſeitig abgeben, und ſich über den Zuſchlag der Realitäten erklären. Bemerkt wird, daß die bekannten Schulden des Zinck ſich auf 1073 fl. rhl. belaufen.

Culmbach, den 9. November 1837.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird der ganze gebundene Bärnhof des Bauers Joſeph Franz von Kotzenbach dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und dem Meiſtbietenden überlaſſen. Strichstermin ſteht auf

Freitag den 29. December l. Js., früh 9 Uhr

im Geſchäftslokale dahier an, und werden hiezu Kaufsliebhaber eingeladen. Tirſchenreuth, am 29. November 1837.

Königliches Landgericht daſelbſt.

Wurzer.

Ueberſicht

der am heutigen Wochenmarkt beſtandenen Getraidtpreiſe.

Preis per Schäffel:

	höchſter.	mittlerer.	niedrigſter.
Waiz . .	14 fl. 24 kr.	13 fl. 58½ kr.	13 fl. 12 kr.
Korn . .	10 fl. 48 kr.	10 fl. 25½ kr.	10 fl. — kr.
Gerſte . .	11 fl. 36 kr.	10 fl. 42 kr.	9 fl. 36 kr.
Haber . .	5 fl. 24 kr.	4 fl. 49½ kr.	4 fl. 24 kr.
Erbſen . .	18 fl. — kr.	18 fl. — kr.	18 fl. — kr.
Linſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 2. December 1837.

Der Stadt-Magiſtrat.

Nicht Amtliche Artikel.

(Dienſtgeſuch.) Ein Gerichtsdieners-Gehilfe, der ſchon ſeit einigen Jahren bei Bayeriſchen und Sächſiſchen Gerichten zur Zufriedenheit ſeiner Prinzipale funktionirte und ſich deßhalb mit guten Zeugniſſen ausweißen kann, ſucht als Gehilfe ein anderweites Unterkommen. Etwaige Anfragen beſorgt die Redaktion dieſes Blattes.

Ich bringe hiemit zur allgemeinen Anzeige, daß ich die von der Königl. Bayer. Regierung für Gemeinde-Diener, Orts- und Flurwächter vorgeſchriebenen Dienſtzeichen genau nach der Vorſchrift von feinem Zinn gefertigt habe, und das Stück mit Einſchluß der Armbinde um den billigen Preiß von ſechs und dreißig Kreuzer bei mir zu haben ſind.

Johann Adam Hohenner, Zinngießer in Culmbach.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 7. December 1837.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt.	102⅛	101⅞
ditto à 3½ % prompt .	100¾	100⅝
Promeſſen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .	6	5
Bank-Actien	510	508

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 149. Bayreuth, Donnerſtag am 14 December 1837.

Inhalt.

Königliche Allerhöchſte Verordnung, die Scheidemünzen betr. — Die mit der Kreis-Induſtrie-Ausſtellung von 1837 in Verbindung gebrachte öffentliche Verlooſung. — Ankauf von Staatsrealitäten durch Gemeinden. — Nachweis über die Verwendung des Lokal-Malz-Aufſchlages nach Ablauf der Finanzperiode. — Bericht des K. Conſuls in Cöln bezüglich der Erweiterung des Geſchäftsbetriebes der bayeriſchen Rangſchiffer. — Conſcription der Altersklaſſe 1816. — Dienſtes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs.

Königliche Allerhöchſte Verordnung,
die Scheidemünzen betreffend.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns — im Hinblick auf die Art. V. und VI. der zwiſchen den ſüddeutſchen Staaten des Zollvereins bezüglich der Scheidemünzen am 25. Auguſt d. Js. abgeſchloſſenen Uebereinkunft — auf den Antrag Unſerer Staatsminiſterien des Innern und der Finanzen allergnädigſt bewogen gefunden, zu verordnen, was folgt:

Art. I.

Neben den inländiſchen Scheidemünzen haben vom 1. Januar 1838 an in Unſerm Königreiche die Königlich Württembergiſchen, die Großherzoglich Badiſchen, die Großherzoglich Heſſiſchen, und die Herzoglich Naſſauiſchen Sechs- und Drei Kreuzerſtücke, ſo wie jene der freien Stadt Frankfurt, vollen Curs.

Art. II.

Die in dem vorſtehenden Artikel nicht genannten Scheidemünzen bleiben, wie bisher, auſſer Curs.

Art. III.

An den Grenzorten iſt es unbenommen, ſich der Scheidemünzen des Nachbarſtaates, auch wenn dieſer nicht zur Convention gehöret, im Grenz-Verkehr zu bedienen, jedoch ſind die öffentlichen Caſſen eben ſowenig, als Private daſelbſt, verpflichtet, dieſe fremden Münzen nach ihrem Nennwerthe anzunehmen.

Unſere Staatsminiſterien des Innern und der Finanzen ſind mit dem Vollzuge der gegenwärtigen, durch das Regierungsblatt bekannt zu machenden Verordnung beauftragt.

München, am 8. December 1837.

Ludwig.

v. Wirſchinger. Staatsrath v. Abel.

Auf Königlich Allerhöchſten Befehl
der General-Sekretair Gietl.

Amtliche Artikel.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die mit der Kreis-Induſtrie-Ausſtellung von 1837 in Verbindung gebrachte öffentliche Verlooſung betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach berichtlicher Anzeige des Stadtmagiſtrats Bamberg wurden die Gewinnſte nachbenannter Looſe von der mit der diesjährigen Kreis-Induſtrie-Ausſtellung in Verbindung gebrachten und am 18. Juli curr. zu Bamberg ſtatt gefundenen öffentlichen Verlooſung bis jetzt immer noch nicht dortſelbſt abgeholt.

Indem nun in unten folgender Zuſammenſtellung dieſe Loos-Nummern nebſt den angefallenen Gewinnſten zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht werden, erhalten die zur Zeit noch unbekannten Gewinnſtträger die Aufforderung, unter Rückgabe der Looſe die denſelben zugefallenen Gewinnſte bei dem Stadtmagiſtrate Bamberg

binnen 2 Monaten

a dato um ſo gewiſſer in Empfang zu nehmen, als außerdem dieſelben dem Fonde der Kreis-Induſtrie-Ausſtellung und Verlooſung zur Deckung der bei derſelben erwachſenen Ausgaben zufallen werden.

Nr. curr.	Bezeichnung der Loos-Nr.	Bezeichnung des angefallenen Gewinnſtes.	Werth. fl.	Werth. kr.	Bezeichnung der Nr. des Gewinnſtes.	Bemerkung.
1	3	3⅓ Bayer. Ellen ſchwarzes Tuch, à 5 fl.	16	40	25	Sämmtliche neben angeführte Looſe wurden in Bamberg ſelbſt abgeſetzt.
2	960	1 Theemaſchine	9	—	246	
3	963	1 Reiſepelz	26	—	5	
4	968	3½ Bayer. Ellen Beinkleiderzeug, à 48 kr.	2	48	174	
5	256	3⅛ Bayer. Ellen dto. à 50 kr.	2	36½	185	
6	2007	3 Bayer. Ellen weißen Satin, à 50 kr.	2	30	192	

Bayreuth, den 28. November 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An die Stadt-Magiſtrate Bayreuth, Bamberg und Hof, ſowie an die K. Land- und Gutsherrlichen Gerichte.
(Den Ankauf von Staatsrealitäten durch Gemeinden betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben geruhet, aus Anlaß der von Seite einer Gemeinde beabſichtigten Erwerbung einer Staatsrealität Allerhöchſt auszuſprechen, daß künftig bei einem jeden Kaufvertrage einer Gemeinde zugleich anzugeben ſey, ob dieſelbe die fragliche Realität, ohne Schulden zu machen, oder die Abtragung der bereits beſtehenden zu verſchieben, zu erwerben vermöge. Hievon werden ſämmtliche Gemeinde-Verwaltungen und untere Curatelbehörden hiemit in Kenntniß geſetzt, um Sorge zu tragen, daß den K. Finanz-Behörden, welche mit der Inſtruktion ſolcher Staatsrealitäten-Verkäufe beauftragt ſind, die Nachweiſungen hierüber in dem Allerhöchſt angedeuteten Sinne zur weiteren Mit-Vorlage jederzeit zugeſtellt werden.

Bayreuth, den 9. December 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Frendel, Direktor.

Maltz.

Digitized by Google

An die Stadt-Magiſtrate Bayreuth, Bamberg und Hof, ſo wie an ſämmtliche übrigen Gemeinde-Verwaltungen, dann an ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden.

(Den Nachweis über die Verwendung des Lokal-Malz-Aufſchlages nach Ablauf der Finanzperiode betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einem Reſcript aus dem K. Staats-Miniſterium des Innern vom 5. December 1837 haben Seine Majeſtät der König anzuordnen geruhet, daß bei allen Gemeinden, welche die Allerhöchſte Bewilligung zur Erhebung des Lokal-Malz-Aufſchlages auf eine längere Dauer zum Zwecke der Schuldentilgung entweder ſchon beſitzen, oder künftig noch erhalten, vor dem Schluſſe einer jeden Finanzperiode der genaue Ausweis über die Verwendung und Verrechnung des fraglichen Lokal-Gefälles für den Allerhöchſt genehmigten Zweck, insonderheit der Schuldentilgung geliefert werde. Dadurch ändert ſich die Beſtimmung des §. XIII. Ziffer 32 lit. c der Vollzugs-Vorſchrift vom 31. October d. Js., das revidirte Gemeinde-Edikt betreffend, reſp. der Abſatz 1 der Miniſterial-Ausſchreibung vom 20. Februar l. Js ab.

Sämmtliche betheiligte Verwaltungs-Behörden haben ſich nun hiernach genau zu achten und iſt bei der Vorlage des Verwendungs-Ausweiſes, welcher ſich zugleich über die gemachten Fortſchritte der Schuldentilgung zu verbreiten hat, näher zu erörtern, ob ſich die ſonſtigen Verhältniſſe des gemeindlichen Haushaltes, ſey es durch Vermehrung der Gemeinde-Einnahmen aus Dotations-Zuflüſſen oder ſonſtigen Bezügen, ſey es durch Verminderung der Ausgaben, namentlich auf Verwaltung ꝛc. nicht in der Art gebeſſert haben, daß aus den ordentlichen Einnahmen Beiträge zur ſchnelleren Schuldentilgung geleiſtet oder die etwa ſchon beſtehenden erhöht werden können.

Die Diſtrikts-Polizeibehörden haben in der Eigenſchaft als Curatelbehörden die untergebenen Magiſtrate und Gemeinde-Verwaltungen von dieſer Allerhöchſten Anordnung beſonders in Kenntniß zu ſetzen und gehörig zu informiren. Sollten ſie im Verlaufe der Finanzperiode bei der Reviſion der Gemeinde- und Schuldentilgungs-Rechnungen der treffenden Landgemeinden die Wahrnehmung einer vorſchriftswidrigen Verwendung des Lokal-Malz-Aufſchlages machen, ſo haben ſie ſogleich Anzeige hieher zu erſtatten, um wegen des Vollzuges des durch das dieſſeitige Ausſchreiben vom 28. Februar d. Js. nach Anleitung des höchſten Miniſterial-Reſcripts vom 20. Februar l. Js. gegebenen Präjudizes das Weitere beſorgen zu können.

Bayreuth, den 9. December 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freudel, Direktor.

Maltz.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Bericht des K. Conſuls in Cöln bezüglich der Erweiterung des Geſchäftsbetriebes der bayeriſchen Rangſchiffer betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Als Beweis, wie ſehr die Schifffahrts-Commiſſion zu Cöln darauf bedacht ſey, den Rangſchiffern des Obermains jeden möglichen Vortheil zuzuweiſen, und ſie gleich den einheimiſchen Schiffern zu behandeln, wird nachſtehender Auszug eines K. Miniſterial-Reſcriptes vom 29ſten v. M. zur allgemeinen Kenntniß gebracht, wobei der Magiſtrat Bamberg noch insbeſondere beauftragt wird, den dortigen Handelsſtand und insbeſondere die Rangſchiffer hievon ſpeziell in Kenntniß zu ſetzen.

Bayreuth, den 11. December 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freudel, Direktor.

Maltz.

Staats-Miniſterium des Innern.

Nach einem von dem K. Staatsminiſterium des Königlichen Hauſes und des Aeußern mitgetheilten Bericht des

K. Conſuls **Bartels** in Cöln iſt es gelungen, den Bayeriſchen Rangſchiffern des Obermains auſſer ihren vertragsmäßigen Reiſen nach den Mainſtädten noch einen Nebenverdienſt dadurch zuzuweiſen, daß dieſelben noch tiefer thalwärts als bis Cöln fahren und von den holländiſchen ſchwerbeladenen Schiffern, als Lichterſchiffer, gegen eine runde Summe einen Theil der Ladung übernehmen, welchen dieſe wegen an mehreren Stellen obwaltenden ſeichten Waſſerſtandes überzuſchlagen genöthigt ſind.

Auf dieſe Weiſe ſind bereits die zwei Rangſchiffer Bernh. **Kraus** und Chriſt. Joſ. **Hegwein** von Kitzingen von der Schiffahrts-Commiſſion in Cöln jeder mit 2400 Ctr. nach Frankfurt befrachtet worden, und können dennoch bis zum Antritte ihrer vertragsmäßigen Reiſe nach den Mainſtädten wieder zurück in Cöln eintreffen.

München, den 29 November 1837.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl.

Staatsrath von Abel.

An die Conſcriptionsbehörden.
(Die Conſcription der Altersklaſſe 1816 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

werden die obenbenannten Behörden angewieſen, die Conſcriptions-Verhandlungen der Altersklaſſe 1816 bis zu dem im §. 34 der Vollzugs-Vorſchriften zum Heeresergänzungsgeſetze vorgeſchriebenen Termin hieher in Vorlage zu bringen, wobei beſtimmt wird, daß wegen Abhaltung der Liſten-Berichtigungstermine bei dem K. oberſten Rekrutirungsrathe noch weitere Entſchließung erfolgen wird.

Bayreuth, den 12. December 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freudel, Direktor.

Maltz.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben Sich unterm 8. December allergnädigſt bewogen gefunden, zu der erledigten Stelle eines erſten geiſtlichen Rathes bei Allerhöchſt Ihrem proteſtantiſchen Conſiſtorium zu Bayreuth den bisherigen zweiten geiſtlichen Conſiſtorialrath daſelbſt Theodor August **Gabler** vorrücken zu laſſen und an die dadurch erledigte zweite geiſtliche Conſiſtorialrathsſtelle in proviſoriſcher Eigenſchaft den ſchon bisher zur Aushülfe bei beſagtem Conſiſtorium verwendeten Pfarrer und Kreis-Scholarchen Dr. Georg Friedrich Wilhelm **Kapp** zu ernennen.

Bekanntmachung.

Die polizeiliche Verordnung, nach welcher, ſobald Schnee liegt, nicht nur bei Schlitten, ſondern auch bei Kutſchen und Wagen der Gebrauch der Rollen für die Pferde ſofort anzuwenden iſt, wird hierdurch mit dem Zuſatz in Erinnerung gebracht, daß jeder Contraventionsfall mit 1 Thaler beſtraft werden wird.

Zugleich wird, bei gleicher Strafe, das Verbot des ſchnellen Reitens und Fahrens durch die Straßen der hieſigen Stadt hierdurch erneuert.

Bayreuth, am 2. December 1837.

Der Stadt-Magiſtrat.

v. Hagen.

Richter.

Namens des Handelsmanns **Selig Fleiſchmann** zu Bayreuth wurde von dem Königl. Advokaten **Kein** daſelbſt gegen den zur Zeit auf der Wanderſchaft befindlichen Bäckergeſellen **Heinrich Schamel** von hier, bei dem unterfertigten Gerichte Klage wegen einer Forderung von 111 fl. — nebſt angefallenen Zinnſen hieraus — unterm 25. October curr. erhoben.

Da der jetzige Aufenthalt des Verklagten **Schamel** hierorts unbekannt iſt, ſo wird Letzterer auf Antrag des Klägers hiermit öffentlich aufgefordert, in dem zur Vernehmlaſſung auf die Klage anberaumten Termin vom

3. Februar 1838 Vormittags 10 Uhr

vor dem unterfertigten Gerichte entweder perſönlich zu erſcheinen, oder durch einen gehörig legitimirten Bevoll-

mächtigten ſich vertreten zu laſſen, widrigenfalls die erwähnte Klagſache nach dem geſetzlich vorgeſchriebenen Contumacial-Verfahren gegen ihn durchgeführt werden wird. Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterſchrift ausgefertigt. Bayreuth, den 30. November 1837.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Direktor:
v. Harsdorf.

Oertel.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das dem Bierbrauer Johann Wenzel gehörige Wohnhaus, Diſtrikt I. Nr. 213 in der Keſſlersgaſſe, freies Eigenthum, mit 6600 fl. Capital beſteuert, und auf 11,000 fl. geſchätzt, öffentlich verkauft, und Strichstermin auf den

15. Jänner 1838 Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64. des Hypothekengeſetzes erfolgen ſoll.

Bamberg, den 21. November 1837.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Dangel.

Rüdel.

Die Linnen-Manufaktur der Correktions-Anſtalt zu Plaſſenburg kauft noch eine Parthie Flachs von guter Qualität gegen gleichbaare Bezahlung in groben Münzſorten.

Wer noch dorthin ſolchen Flachs zu liefern geneigt iſt, wird aufgefordert, Muſter unter Beſtimmung des genaueſten Preiſes, portofrei einzuſenden.

Plaſſenburg, den 2. December 1837.

Im Wege gerichtlicher Hülfsvollſtreckung wird am

10. Januar k. Js. Vormittags 10 Uhr

dahier, der Gemeindeholztheil des Bauers Chriſtoph Bauer von Ottendorf im Täunig, Loos-Nr. 8, Beſitz-N. 839b freieigen, mit 13½ kr. Steuer in simplo belegt — öffentlich an den Meiſtbietenden verſteigert.

Ludwigsſtadt, am 5. December 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
Miller.

Albert Günther aus Küps iſt laut vorliegenden Zeugniſſes als Soldat in Königl. Griechiſchen Dienſten in Atin verſtorben. Allenfallſige Descendenten, oder wer immer Anſprüche und Forderungen an den Vermögens-Nachlaß deſſelben zu machen hat, werden hiermit aufgefordert, ſich bis zum

12. Februar 1838

dahier anzumelden, auszuweiſen und reſp. ihre Forderungen und Anſprüche gehörig zu liquidiren, widrigenfalls bei der Ausantwortung der Maſſe keine weitere Rückſicht darauf genommen werden wird. Kronach, den 25. November 1837.

Königliches Landgericht.
Gleitsmann, Ldr.

Die zur Gantmaſſa des Michael Seelmann zu Peulndorf gehörigen Realitäten, als:

1) eine Mühlſölde, beſtehend aus einem zweiſtöckigen, von Holz erbauten Wohnhauſe, mit einem auf zwei Mahlgänge eingerichteten Mühlwerke, mit Stadel, Nebengebäuden, Grasgarten, Weiher, dann dem ſogenannten Wöhrtacker und dem ſogenannten Mühläckerlein, zuſammen geſchätzt auf 3787 fl.,
2) 2½ Tgw. Feld am Kirchſteig, geſchätzt auf 1101 fl. 40 kr.,
3) 2 Grundſtücke zu 1½ Morgen am Hopfengeruh, zuſammen geſchätzt auf 516 fl.,
4) ¾ Morgen Feld und Wieſe am Schloßberge, geſchätzt auf 133 fl. 20 kr.,
5) 1¼ Morgen Holz in der Kalchleiten, Horſcheltiſches Lehen,
6) ⅘ Tagwerk, das Forſtwieslein genannt,
7) die Hälfte von 3½ Tagw. Feld, der Wamersacker genannt, geſchätzt auf 720 fl.,
8) 1⅛ Morgen 5 Ruthen Gemeindetheil, geſchätzt auf 53 fl. 20 kr.,

werden am

27. December l. J. Vormittags 9 Uhr

und zwar auf Verlangen der Gläubiger in loco Peulndorf dem Verkaufe ausgeſetzt, und können, wenn die Taxe erzielt wird, mit dem Glockenſchlage 12 Uhr unbedingt hingeſchlagen werden. Die auf den benannten Realitäten haftenden Laſten und Abgaben werden im Strichs-Protokolle vor dem Striche bekannt gemacht. Kaufliebhabern diene dieſes zur Nachricht. Scheßlitz, am 6. December 1837.

Königliches Landgericht Scheßlitz.
Schell.

Durch allerhöchſtes Erkenntniß vom 27. October 1837 wurde gegen den Hammerwerksbeſitzer Chriſtian Löwel zu Unterklingenſporn der Conkurs erkannt. Zur Conſtituirung der Paſſivmaſſe werden die geſetzlichen Ediktstäge und zwar:

1) auf Montag den 5. Februar 1838 zur Anmeldung und gehörigen Nachweiſung der Forderungen,
2) auf Montag den 5. März 1838 zur Vorbringung der Einreden dagegen,
3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen, und zwar
   a) für die Gegeneinreden auf
   Montag den 9. April 1838,
   b) für die Schlußeinreden auf den
   23. April 1838

jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt. Sämmtliche Gläubiger werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am 1ſten Ediktstage die Ausſchließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterſcheinen an den übrigen Tagen den Ausſchluß der betreffenden Verhandlungen zur Folge hat. Gleichzeitig werden jene Perſonen, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinſchuldners in Händen haben, hiemit aufgefordert, ſolches unter dem Vorbehalte ihrer Rechte bei Vermeidung des doppelten Erſatzes dem Conkursgerichte zu übergeben.

Naila, den 27. November 1837.

Königliches Landgericht.

Biſani.

Verkauf der Porzellainfabrik zu Reichmannsdorf, im Obermainkreiſe des Königreichs Bayern.

Nach nunmehr rechtskräftigem Erkenntniſſe wird das zur Konkursmaſſe des Porzellainfabrikanten Friedrich Gottbrecht zu Reichmannsdorf gehörige Anweſen, beſtehend:

I. 1) in einem drei Stockwerk hohen Wohngebäude,
2) einem ganz neu und maſſiv gebauten Brennhauſe, mit zwei Arbeitszimmern, zwei neuen Brennöfen, einen Glüh- und zwei Schmelzöfen nebſt dem hiezu vorhandenen Apparate, worunter zwanzig vierScheiben und eine Schleifmaſchine,
3) einem angebauten Dürrofen, einen Stock hoch, maſſiv von Steinen,
4) einer geräumigen vom Holze erbauten Holzlage,
5) einer ganz maſſiv von Steinen erbauten Scheune,
6) zwei Plätzen zum Aufſchlichten des Holzes, von ohngefähr 1 Morgen Flächeninhalts,
7) einer hölzernen Mühle zur Präparirung der Porzellainmaſſe, welche Mühle gegenwärtig zu Bamberg ſteht, nach ihrer Conſtruktion jedoch an jeden beliebigen Ort transportirt werden kann,
8) einem zweiten zunächſt dem Brennhauſe befindlichen Wohngebäude, zwei Stock hoch; endlich
9) zwei Morgen Feld, der rothe Marter-Acker, Beſitz-Nr. 145, welch letztere beide Beſitzungen auch iſolirt vom Fabrikgebäude abgegeben werden können,

dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und wird Termin hiezu auf

Mittwoch den 27. December d. J. Vormittags 9 Uhr

im Orte Reichmannsdorf anberaumt, wozu Kaufsliebhaber, Auswärtige oder dem Gerichte Unbekannte unter Nachweis ihrer Zahlungsfähigkeit geladen werden, und der Meiſtbietende den verordnungsmäßigen Hinſchlag zu gewärtigen hat.

Bemerkt wird hiebei, daß bezeichnete Fabrik am Fuße des Steigerwaldes, in einer ſehr holzreichen Gegend ſich befindet, und im Anbetracht der Nähe der blos 5 Stunden entfernten Stadt Bamberg und des Ludwig-Kanals, bei gehörigem Betriebe ſich eines bedeutenden Abſatzes zu erfreuen hat.

Will von obigen Realitäten und den hierauf haftenden Laſten unterdeſſen Einſicht genommen werden, ſo iſt ſich deshalb an den Freiherrlich v. Schrottenberg'ſchen Rentenverwalter Görtz zu Reichmannsdorf, der hiefür beauftragt, zu wenden.

II. Zugleich ſollen auf Antrag der Gläubiger die vorhandenen Porzellainwaaren, beſtehend in circa
   a) 875 Duzend Stümmeln,
   b) 100 Duzend Köpfen,
   c) 1124 Duzend Büffelabgüßen und
   d) 8200 Türkenbechern, dem Verkaufe ausgeſetzt

werden, und iſt hiezu Termin auf

Donnerſtag den 28. Dezember d. J. Vormittags 9 Uhr,

als dem nachfolgenden Tag des Verſtriches der Fabrik gleichfalls in loco Reichmannsdorf anberaumt.

Burgebrach, am 9. November 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht Burgebrach.

Sensburg.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das Grundvermögen des Korbmachers Andreas Gagel von Michelau, nämlich:

1) ein Wohnhaus daſelbſt,
2) eine Wieſe, im Pfaffenreuth,
3) ein Feld, im Kalbenreuth,
4) ⅛ Tagwerk 32 Ruthen Feld, der Kirſchbaumacker,
5) ⅛ Tagwerk 21 Ruthen Feld, der Aureuthacker,

in dem auf den

22. December Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumten Termine öffentlich verkauft.

Lichtenfels, am 18. November 1837.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

In der Konkursſache der Relikten der Kunigunda Fuchs zu Zochenreuth wurde das am 8. November c. gefällte landgerichtliche Klaſſenurtheil in Kraft der Verkündigung heute an das Gerichtsbrett angeſchlagen, was man zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Hollfeld, den 15. November 1837.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Mittwoch den 20ſten d. M. l. J. werden in der Behauſung des Johann Dumproff dahier aus den Abtheilungen Ueberſcharr, Grube, Althonweg mit Seubelesſteig, Tennerlohe mit Bärenrangen, Gerichtsgraben, Schreygraben, Steinrangen und Schönbaumſtock der K. Forſtrevier Buch am Forſt

171 Eichen, Kiefern, Fichten und Weistannen Commerzial,
124 dergl. Bau-, Nutz- und Werkholzſtämme,
277¼ Klftr. dergl. Scheit- und Prügelholz, und
202 Schock dergl. Wellen,

parthienweiſe verſteigert, wozu Kaufsliebhaber mit der Bemerkung einladet, daß dieſe bereits gefällten, aufgearbeiteten und nummerirten Hölzer von dem einſchlägigen Revier-Forſtperſonale zu Buch und Gleißenau auf Verlangen vorgezeigt werden.

Lichtenfels, den 10. December 1837.

Königliches Forſtamt allda.

J. B. Schuſter, Forſtmeiſter.

In der Verſchollenheits- und reſp. Verlaſſenſchaftsſache des Andreas Müller von Redensdorf wurde, da ſich auf dieſſeitige öffentliche Aufforderung vom 23. Jänner 1837 innerhalb des vorgeſteckten ſechsmonatlichen Termines Niemand gemeldet hat, deſſen in 481 fl. 58 kr. beſtehendes Vermögen den legitimirten Anverwandten als Eigenthum hinausgegeben.

Banz, den 30. November 1837.

Herzoglich Bayeriſches Herrſchaftsgericht.

Ott.

Bei dem unter dem 26. Auguſt l. J. zwiſchen dem Porzellaindreher Otto Gutgeſell und der Wittwe Christine Frank zu Schney abgeſchloſſenen Ehevertrag wurde die Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Schney, den 20. November 1837.

Gräflich von Brockdorff'ſches Patrimonialgericht I.

F. G. v. Brockdorff.

Ueberſicht

der am heutigen Wochenmarkt beſtandenen Getraidtpreiſe.

Preis per Schäffel:

	höchſter.	mittlerer.	niedrigſter.
Waiz . .	14 fl. 24 kr.	13 fl. 52½ kr.	13 fl. 12 kr.
Korn . .	11 fl. 30 kr.	10 fl. 36 kr.	10 fl. 12 kr.
Gerſte . .	11 fl. 36 kr.	10 fl. 36 kr.	10 fl. — kr.
Haber . .	5 fl. 30 kr.	4 fl. 46¼ kr.	4 fl. 24 kr.
Erbſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 6. December 1837.

Der Stadt-Magiſtrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Wichtiges und unentbehrliches Werk für die K. Bayer. Conſcriptionsbehörden, Land- und Herrſchaftsgerichte und Magiſtrate aller Kreiſe, welches aus der K. Kollmann'ſchen Buchhandlung in Augsburg um einen jetzt bedeutend ermäßigten Preis bezogen werden kann, und worauf auch alle andern ſoliden Buchhandlungen des Inlandes Beſtellungen annehmen (in Bayreuth in der Grau'ſchen Buchhandlung, in Hof und Wunſiedel bei G. A. Grau,)

in Bamberg Dreſch, Liter.-artiſt. Inſtitut, in Nürnberg Riegel et Wießner, Stein:

Geſetze über die Ergänzung des ſtehenden Heeres im Königreiche Bayern, nebſt einem vollſtändigen Index, einem Geſchäftskalender ꝛc., welche für die Kgl. Militair- und Conſcriptions-Behörden zum Dienſtgebrauche entworfen und geſammelt worden ſind, von M. X. Stiwel, K. Bayer. Regierungs-Sekretair. Mit K. allerhöchſter Bewilligung. gr. 8. 21 Bogen. 1831. geheftet 1 fl. 21 kr.

Vorſchriften zur Anwendung und Vollziehung des Geſetzes über die Ergänzung des ſtehenden Heeres, mit Formularen, Regiſter und einem Geſchäftskalender, dann einer beſonderen Auswahl von Geſchäfts-Tabellen, Ueberſichten und Formularen, welche für die Königl. Militair- und Conſcriptions-Behörden zum Dienſtgebrauche mit Exemplifikationen und Bemerkungen entworfen und geſammelt worden ſind, von M. X. Stiwel. Zweite, verbeſſerte und vermehrte Auflage. Mit Königl. Allerhöchſter Bewilligung. gr. 8. 23 Bogen. 1831. geheftet 1 fl. 21 kr.

Beide Werke zuſammen genommen ſonſt 3 fl. 12 kr., jetzt nur 2 fl.

Beim K. Landgerichte Gefrees in Berneck iſt die Rendantenſtelle erlediget. Von den Bewerbern um dieſelbe wird Cautionsſtellung gefordert.

(Uhrenverkauf.) Ich empfehle mich mit meinem ſchon bekannten Vorrath von allen Sorten Taſchenuhren für Herren und Damen, Stockuhren in Holz-, Bronze- und Alabaſter-Käſten. Durch vortheilhaften Einkauf bin ich in den Stand geſetzt, beſonders dieſe in einem Aufzug 14 Tage gehenden Alabaſter-Uhren zu billigen Preiſſen abzulaſſen.

F. L. Fikenſcher.

Drei blecherne Oefen mit verſchiedenen Rohren, und ein großer Kochkaſten, ſind zu verkaufen, beim Häfnermeiſter Stübinger in der

Friedrichsſtraße E. Nr. 311.

Platina-Zündmaſchinen

in vollkommener Auswahl, nebſt Zündſchwämme, empfiehlt zur gütigen Abnahme

F. L. Fikenſcher.

Feinſtes Mundmehl die Maas zu . . . . 7 kr.,
Dinkelmehl die Maas zu . . . . 5 kr.,
Dinkelgries „ „ „ . . . . 10 kr.,
von 1836ger Frucht, und alle in die Melberei einſchlägige Artikel, zu den billigſten Preiſen, bietet zur gefälligen Abnahme

Joſeph Wilhelm Weigel,
Melbermeiſter im Neuenwege, E. Nr. 568.

Fürſtlich Eſterhazy'ſche Looſe.

Ziehung 15. December, Preis 50 — fl. rhl.

Jedes Loos muß laut Plan im Verlauf der Ziehungen einen Gewinnſt machen, der wohl 72000 fl., aber, (zugleich als Erſatz für Zinſen) auf keinen Fall geringer als 60 fl. ſeyn kann

S. Schwabacher in Bayreuth.

Die Hilfstabelle zur Erleichterung der Erhebung der pro 18$\frac{35}{36}$ von dem K. Staats-Miniſterium des Innern nach dem Regierungsblatt Nr. 60 beſtimmten Brandbeiträge, zu:

$15\frac{3}{4}$ kr. vom Hundert Verſicherungs-Capital der I. Claſſe,
$17\frac{1}{2}$ „ „ „ „ „ „ II. „
$19\frac{1}{4}$ „ „ „ „ „ „ III. „
21 „ „ „ „ „ „ IV. „

welche den Diſtrikts-Einnehmern von weſentlichem Nutzen iſt, denſelben Zeit-Erſparniß und vollkommene Sicherheit in der Berechnung der Brandbeiträge gewährt, kann gegen 6 kr. pr. Exemplar bezogen werden, in der Buch- und Steindruckerei des

H. Höreth.

Ich bringe hiemit zur allgemeinen Anzeige, daß ich die von der Königl. Bayer. Regierung für Gemeinde-Diener, Orts- und Flurwächter vorgeſchriebenen Dienſtzeichen genau nach der Vorſchrift von feinem Zinn gefertigt habe, und das Stück mit Einſchluß der Armbinde um den billigen Preiß von ſechs und dreißig Kreuzer bei mir zu haben ſind.

Johann Adam Hohenner, Zinngießer in Culmbach.

Königlich Bayeriſches
Intelligenzblatt
für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 150. Bayreuth, Sonnabend am 16. December 1837.

Inhalt.

Verleihung von Waiſenpfründen. — Conſtruktion der Dorn'ſchen Dächer. — Erbauung einer Synagoge und eines Schulhauſes in Speyer. — Erledigte Schul- und Organiſtenſtelle zu Mähring. — Anſpruch der einer Gemeinde nicht angehörigen Armen auf den Pflege-Genuß in derſelben. — Geburtsnamen der von Wittwen gebornen außerehelichen Kinder. — Dienſtes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Verleihung von Waiſenpfründen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge der im Laufe des erſten Quartals 183 7/8 erledigten Waiſenpfründen hat ſich die unterfertigte Kreisſtelle bewogen gefunden, dieſe Pfründen anderweit nach Maßgabe der Dürftigkeit und Würdigkeit an folgende Waiſen in den beigeſetzten Größen zu verleihen, und zwar:

I. vom 1. October d. J. an bis zum zurückgelegten 14ten Lebensjahr, an

1) Zum Fortbezug:

1) Militzer, J. Fried. Roſ. Caroline, von Bayreuth . . . . . 7 fl. 30 kr.
2) Fiſcher, Johann, von Bayreuth . . . . 7 fl. 30 kr.
3) Hautſch, Gottfried und Eliſabetha, von Nemmersdorf, Ldg. Gefrees . . 12 fl.
4) Bauer, Sophie Florentine und Margaretha, von Goldmühl, Ldg. Gefrees . 12 fl.
5) Zahn, Marg. Barb., von Selb . . . . 9 fl.

2) Neu verliehen:

1. Doppelwaiſen:

6) Becher, Johann, von Zell, Ldg. Münchberg . . . . . . 3 fl.
7) Ruckbäſchel, Joh. Albr. und Babetta Cath., von Weißenſtadt, Ldg. Kirchenlamitz 18 fl.

2. Einfache Waiſen:

8) Schöffel, Chriſtoph, von Gottmannsberg, Ldg. Gefrees . . . . 7 fl.
9) Fürbringer, C. Marg., von Schacht, Ldg. Wunſiedel . . . . . 7 fl.
10) Wunderlich, Ev. Maria, von Dörflas, Ldg. Wunſiedel . . . . 7 fl.
11) Bauer, Margaretha, von Schnabelwaid, Ldg. Pegnitz . . . . . 6 fl.

II. vom 1. November d. J. an bis zum zurückgelegten 14ten Lebensjahr:

1) Zum Fortbezug:

1) Adler, Johann und Johann Conrad, von Dürſchnitz, Magiſtrats Bayreuth . 14 fl.

2) Kießling, Johann Nikol, von Tremig, Landgerichts Kirchenlamitz . . 8 fl.
3) Clarner, Johann Georg, Marie Chriſt. und Eliſ. Marie, von Kirchenlamitz . 12 fl.
4) Schörner, Johann Conrad, von Sparneck, Landg. Münchberg . . 6 fl.
5) Becher, Johann Nikol und Johann, von Zell, Landg. Münchberg . . 20 fl.
6) Tröger, Sabina, von Neuhaus, Landg. Selb . . . . 6 fl.

2) Neu verliehen:

Doppelwaiſen:

7) Kalbskopf, Chriſtian Heinrich, von Bayreuth . . . . 12 fl.
8) Kaiſer, Anna Kath., von Thiersheim, Landg. Wunſiedel . . . 9 fl.
9) Heinz, Conrad, von Thurnau . . . . 5 fl.

Einfache Waiſen:

10) Göller'ſchen Kinder von Bayreuth . . . . . . 3 fl.
11) Sammet, Eliſ. Cunigunda und Gottlieb, von Münchberg . . . 12 fl.
12) Lautner, Joh. Andreas, von Arzberg, Landg. Wunſiedel . . . 6 fl.
13) Schöpf, Louiſe Henriette und Joh. Kath. Adelhaidt, von Mangersreuth, Landgerichts Culmbach . . . . 14 fl.
14) Röder, Margaretha und Anna, von Culmbach . . . . 12 fl.

III. vom 1. December d. J. an bis zum zurückgelegten 14ten Lebensjahre:

1) Zum Fortbezug:

1) Peſendorf, Johann Conrad, von Bayreuth . . . . 7 fl. 30 kr.
2) Schneider, Joh. Conrad, von Sparnek, Ldg. Münchberg . . 6 fl.
3) Oerle, Sidonia Joh. und Ernſt Lorenz, von Schwarzenbach, Ldg. Rehau . 12 fl.
4) Lehnert, Margaretha, von Weidenberg . . . . 7 fl. 30 kr.
5) Kolb, Georg, J. G. Martin und Julius Friedrich, von Thurnau 18 fl.

2) Neu verliehen:

Einfache Waiſen:

6) Meſeth, Leonhardt, von Waickenreuth, Ldg. Münchberg . . . 7 fl.
7) Jena, Joh. Simon und Eva Dorothea, von Arzberg, Ldg. Wunſiedel . 12 fl.
8) Fickenſcher, Catharina, von Münchberg . . . . 5 fl.
9) Hegner, Nikolaus, von Oberröslau, Ldg. Wunſiedel . . . 7 fl.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 12. December 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freudel, Direktor.

Malz.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Conſtruktion der Dorn'ſchen Dächer betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Maurerpalier Stahlmann dahier zur gründlichen Erlernung der ſ. g. Dornſchen Lehmdächer, welche nunmehr allerwärts als höchſt zweckdienlich gefunden wurden, einen längeren Aufenthalt in Berlin gemacht und ſich daſelbſt die nöthigen Kenntniſſe zur ſelbſtſtändigen Erbauung ſolcher Dächer erworben habe, wie auch aus dem unten abgedruckten Zeugniß des K. Preußiſchen Bau-Inſpektors und Lehrers an der allgemeinen Bauſchule, G. Linke hervorgeht. Bayreuth, den 12. December 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freudel, Direktor.

Malz.

K. Regierungen, Kammern des Innern, der Kreiſe dieſſeits des Rheins erſtatteten Berichten, den Anſpruch der einer Gemeinde nicht angehörigen Armen auf den Pflegegenuß in derſelben betreffend, entnommen, daß die Beſtimmungen des Art. 8 des Armen-Geſetzes vom 17. November 1816 in den verſchiedenen Bezirken des Königreiches nach verſchiedenen Anſichten ausgelegt und vollzogen werden.

Es wird daher zur Beſeitigung dieſes Mißſtandes Folgendes bemerkt:

1) In wie weit nach den Beſtimmungen der beſtehenden Geſetze eine Gemeinde für berechtigt erachtet werden könne, für die den Angehörigen einer anderen Gemeinde gewährte Unterſtützung von dieſer Erſatz zu fordern, iſt im Allgemeinen bereits durch §. 23 Ziffer 4 der Inſtruktion über die Behandlung des Armen-Weſens vom 24. December 1833 erörtert worden. Glaubt die in Anſpruch genommene Heimathgemeinde die Verbindlichkeit zur Erſatzleiſtung in Abrede ſtellen zu ſollen, ſo iſt dieſelbe gehalten, binnen 8 Tagen von dem Empfange der Anforderung ihre Weigerungs-Gründe der ihr vorgeſetzten Curatel-Behörde ſchriftlich vorzutragen; die letztere hat dieſe Gründe ſofort zu prüfen, und hiernach ohne Aufſchub über die Statthaftigkeit des Erſatz-Anſpruches und namentlich darüber, ob die Vorausſetzungen und Merkmale einer augenblicklichen dringenden Hülfe als gegeben anzuſehen ſeyen, mit Rückſicht auf die Zeitdauer und den Koſten-Betrag der gewährten Unterſtützung, zu entſcheiden. — Eine über den Zeitraum von ſieben Tagen hinaus verlängerte Hülfeleiſtung kann hiebei in der Regel als eine augenblickliche nicht mehr angeſehen werden. Davon findet jedoch eine Ausnahme dann ſtatt, wenn die Verlängerung der gewährten Hülfe und Pflege nach den Umſtänden des gegebenen Falles, als unnöthig und durch das Bedürfniß nicht vollſtändig gerechtfertiget ſich darſtellt.

2) Gegen die Entſcheidung der Curatel-Behörde ſtehet jedem Theile der Rekurs an die vorgeſetzte Kreis-Regierung, und beziehungsweiſe an das K. Staatsminiſterium des Innern offen.

3) Hat eine Gemeinde dem Angehörigen einer anderen Gemeinde die angeſprochene Hülfe bei augenblicklichen dringenden Bedürfniſſen verweigert, und dadurch die Gewährung derſelben auf eine benachbarte Gemeinde hinübergewälzt, ſo hat ſie dieſer für die gegebene Unterſtützung vollen Erſatz zu leiſten, es bleibt ihr jedoch vorbehalten, in ſolch' einem Falle ihre etwaigen Anſprüche an die Heimathgemeinde nach Maaßgabe des Geſetzes vom 17. November 1816, der Inſtruktion vom 24. December 1833 und des gegenwärtigen Ausſchreibens weiter gelten zu machen.

4) Bei Mieth- und Inleuten findet ein Anſpruch an die Heimathgemeinde auf Erſatz der denſelben an ihrem Aufenthaltsorte gewährten Unterſtützung dann nicht ſtatt, wenn dieſelben an dem eben erwähnten Orte Pflichtbeiträge zum Armenfonds zu leiſten haben.

5) Wenn nach den Beſtimmungen des Heimath-Geſetzes die Verpflegung der Perſon, der bei augenblicklichem dringendem Bedürfniſſe auſſerhalb ihrer Heimath Hülfe geleiſtet worden iſt, nicht der Heimath-Gemeinde, ſondern einer anderen öffentlichen Kaſſe (den Kreis-Fonds oder der Staatskaſſe) obliegt, ſo iſt der Anſpruch auf Erſatz an letztere zu richten, und bei der zuſtändigen Behörde anzubringen.

Gehört der Unterſtützte dem Auslande an, ſo ſoll insbeſondere auf die wegen gegenſeitiger Unterſtützung der bezüglichen Unterthanen in augenblicklichen Nothfällen beſtehenden Verträge gehörige Rückſicht genommen werden.

München, den 6. December 1837.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

Staatsrath von Abel.

An ſämmtliche K. Pfarrämter, Rabbiner und Polizeibehörden des Obermainkreiſes.

(Die Geburtsnamen der von Wittwen gebornen außerehelichen Kinder betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem von dem K. Staats-Miniſterium des Innern im Einverſtändniſſe mit dem K. Staats-Miniſterium der Juſtiz unterm 4ten d. Mts. auf eine im bezeichneten Betreffe geſtellte Anfrage einer K. Kreisregierung entſchieden

nen Schätzung in einem Geſammtwerth von 3307 fl. rhl., worauf ein Capital zu 3000 fl. zur erſten Hypothek und 800 fl. Kaufſchillingsreſt zur zweiten Hypothek haften. Strichtermin iſt nun auf

Donnerſtag den 28. December a. c. Morgens 10 Uhr

an dem hieſigen Landgerichtsſitze anberaumt, und werden hiezu ſtrich- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes geſchehe.

Berneck, am 9. November 1837.

Königliches Landgericht Gefrees.

Landgraf.

Die zur Conkursmaſſa des Tuchmachers Jakob Weiß von hier gehörigen Realitäten, als:

1) das gemauerte Wohnhaus, einſtöckig, Nr. 285 in der Hofnersgaſſe,
2) der dazu gehörige Garten, circa $\frac{1}{8}$ Tagwerk und
3) $\frac{1}{32}$ Tagwerk Wieſe im untern Weiher, mit Ackerl, St.-B. Nr. 279,

in einem Geſammt-Taxationswerthe von 1040 fl., werden nach rechtskräftigem appellationsgerichtlichen Erkenntniſſe nunmehr dem öffentlichen Verkauf unterſtellt, und es iſt hiezu Tagsfahrt auf

Donnerstag den 28. December h. Is. früh 9 Uhr

im hieſigen Gerichtslokale anberaumt, bis wohin zahlungsfähige Kaufsliebhaber ſich einzufinden, von den Kaufsbedingungen Einſicht nehmen, und ihre Angebote zu Protokoll zu geben, wornach ſie den Zuſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes zu gewärtigen haben. Dem Gerichte unbekannte Käufer haben ſich über Leumund und Vermögen durch legale Zeugniſſe auszuweiſen.

Tirſchenreuth, am 15. November 1837.

Königliches Landgericht daſelbſt.

Wurzer.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers werden folgende Realitäten des Ackerbürgers Johann Schmitt von Plech:

1) ein halbes Wohnhaus hintern Theils, H.-Nr. 104^{b},
2) ein halber ſeitwärts ſtehender, der Länge nach abgetheilter Stadel,
3) ein Kellerloch in der Peunthe,
4) $\frac{1}{4}$ Tagw. Grasgarten am Haus, B.-Nr. 1326, Strſplm. 2$\frac{1}{4}$ kr.
5) ein halbes altes Waldrecht, beſtehend in 2$\frac{1}{4}$ Klftr. Holz mit ganzem Bauholzbezug, B.-Nr. 1327^{b},
6) das halbe Hutrecht, B.-Nr. 1328,
7) der halbe Mitgenuß der Gemeindehut, Beſitz-Nr. 1329,
8) $\frac{1}{8}$ Tagw. Feld im Conradhof, B.-Nr. 1339, Strſplm. 3 kr.,
9) $\frac{1}{2}$ Tagw. Huth jetzt Feld, die Sommerhaid, B.-Nr. 1344, Strſplm. $\frac{3}{8}$ kr.,
10) $\frac{1}{8}$ Tagw. Wieſe in der Pechgrube, B.-Nr. 1343, Strſplm. 1$\frac{1}{8}$ kr.,
11) $\frac{1}{8}$ Tagw. Feld in der Hellergaſſe, B.-Nr. 1331, Strſplm. $\frac{3}{8}$ kr.,

geſchätzt auf 516 fl. 30 kr. rhl., am

15. Januar 1838 Vormittags von 10 — 12 Uhr

nach Vorſchrift des Hypothekengeſetzes meiſtbietend verkauft, wozu zahlungsfähige Perſonen geladen werden.

Schnabelwaid, am 10. November 1837.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

Das auf das halbe Wohnhaus des Kaufmanns Sebaſtian Sandner zu Zeuln, ſowie des übrigen beweglichen Vermögens gelegte Aufgebot erhielt die Zuſtimmung der Kreditorſchaft nicht; auf Antrag derſelben wird zum Verkauf der im Kreis-Intelligenzblatte Nr. 112, 113, 116 bezeichneten Gegenſtände Termin auf

den 21. December c.

in loco Zeuln anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Lichtenfels, am 15. November 1837.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

In der Bäckermeiſter Johann Heinrich Gottlieb Ludwig'ſchen Nachlaßſache dahier, wurden die im zweiten Licitationstermin am 3. October c. auf die zu der Verlaſſenſchaft gehörigen

a) zwei Wohnhäuſer, Nr. 528 und 529, in der Altſtadt mit Münſtertheilen,
b) eine Scheuer, Nr. 118, am Kreuzſtein,
c) drei Jauchert Feld, unter der Warte,
d) vier Jauchert Feld, im Jobſt,

erzielten Angebote von den Intereſſenten und Kuratoren

auch vornehmlich der Unterricht in den teutſchen Schulen den Bedürfniſſen und Fähigkeiten der Schulen angepaßt. Sollen beide Zwecke erreicht werden, ſo thut vor Allem Noth, daß die bereits angeſtellten Schullehrer ihren hohen Beruf von dem rechten Standpunkte aus nicht nur betrachten lernen, ſondern ſelbſt, vorzüglich die weniger wiſſenſchaftlich Gebildeten, auf eine faßliche Weiſe über die Lehrmethode unterrichtet werden. Ein Gleiches gilt für diejenigen Jünglinge, welche ſich dem Schulfache widmen, und ſich zur Aufnahme in die Schullehrerſeminarien nach allerhöchſten Vorſchriften geeigenſchaftet machen wollen. Dieſe können gewiß die erforderlichen Kenntniſſe neben dem empfangenden Unterrichte durch die Präparandenlehrer nicht ſo gut durch vollſtändige Lehrbücher, ſondern nur durch in einer faßlichen Sprache geſchriebene Compendien erhalten. Endlich möchte es ſelbſt den Seminariſten und abſolvirten Schulkandidaten, ja ſogar den vollſtändig gebildeten Schulmännern nicht unangenehm ſeyn, mit einem kurzen Blicke das in den Schulen Vorzutragende überſchauen oder das Erlernte repetiren zu können. Dieſe ſind die Urſachen, das früher: „der Bayeriſche Land-Schullehrer" betitelte Lehrbuch in dieſer dritten, nach den Zeitumſtänden und Bedürfniſſen umgearbeiteten Auflage, unter dieſem neuen Titel erſcheinen zu laſſen.

Zu Weihnachtsgeschenken empfehle ich Platina-Zündmaschinen zu 1 fl. 30 kr., mit Spiritus-Fidibus 18 kr. mehr.

F. L. Fikenscher.

Auf die Weihnachten habe ich mein Waarenlager durch neue Sendungen ſehr vervollſtändigt, und empfehle daſſelbe unter Zuſicherung ſehr billiger und reeller Bedienung zur geneigten Abnahme.

S. Karpeles.

Eine Auswahl Herren- und Damen-Uhren in Gold und Silber, Pariſer und Augsburger Stockuhren, in Bronze-, Alabaſter-, vergoldeten Rahm- und Holz-Gehäußen, mit ganz guten Werken, wofür ich garantire, zu möglichſt billigen Preißen empfiehlt

Theodor Wagner am Markt.

Ich bringe hiermit zur allgemeinen Anzeige, daß ich die von der Kgl. Bayer. Regierung für Gemeinde-Diener, Orts- und Flurwächter vorgeſchriebenen Dienſtzeichen genau nach der Vorſchrift von feinem Zinn verfertige, und das Stück mit Einſchluß der Armbinde zu 36 kr. abgebe.

Friedrich Horn, Zinngießer in Bayreuth.

Eine Partie von circa 40 Zentner ſehr ſchönen amerikaniſchen Kolophonium, welcher ſich zum Auspichen der Bier-Fäßer eignet, verkauft, einzeln oder auch im Ganzen, billigſt der Seilermeiſter Fehr in St. Georgen bei Bayreuth.

Geburts- und Todesanzeige.

Geborne.

Den 28. November. Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

Den 1. December. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 5. Dec. Der Sohn des Pflaſtrergeſellen Weidenhammer in der Altenſtadt.

Den 6. December. Die Tochter des Bürgers und Buchbindermeiſters L. Seliger dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

— — Der Sohn des Feldwaibels Böhm, bei der 6ten Gendarmerie-Compagnie dahier.

Den 10. Dec. Der Sohn des Bürgers und Buchbindermeiſters Heuſchmann dahier.

— — Der Sohn des Lohmüllers Knörrer dahier.

Den 12. Dec. Die Tochter des Bürgers und Töpfermeiſters Seiler dahier.

— — Der todtgeborne Sohn des Bürgers und Schmiedmeiſters Strobel dahier.

Geſtorbene.

Den 5. December. Der Sohn des Bürgers und Gürtlermeiſters Möſch dahier, alt 4 Monate und 24 Tage.

Den 7. December. Die Ehefrau des Taglöhners Weigel im Neuenwege, alt 58 Jahre.

— — Die Taglöhnerswittwe Höſch im Neuenwege, alt 89 Jahre.

— — Der Bürger und Büttnermeiſter Löw dahier, alt 42 Jahre, 8 Monate und 4 Tage.

Den 10. Dec. Die Tochter des Bürgers und Tuchmachermeiſters Rahm dahier, alt 28 Jahre, 7 Monate und 8 Tage.

Den 12. Dec. Der todtgeborne Sohn des Bürgers und Schmiedmeiſters Strobel dahier.

Digitized by Google

zum Zwecke der Wahrung des unter der oberſten Staatskuratel ſtehenden Eigenthums der Stiftungen und Gemeinden die geeignete Fürſorge eintreten zu laſſen.

Die K. Kreisregierung, Kammer des Innern, erhält ſohin den Auftrag, durch öffentliche Bekanntmachung den ſämmtlichen Stiftungs- und Gemeinde-Verwaltungen zu bedeuten, daß dieſelben fortan bei keinem in ihrem Beſitze befindlichen Gemälde eine Reſtauration vornehmen zu laſſen haben, ohne diesfalls der K. Regierung unter Namhaftmachung des Reſtauranten Anzeige erſtattet und Entſchließung abgewartet zu haben. Die K. Kreisregierung, Kammer des Innern, wird ſofort, falls in Beziehung auf die Befähigung des benannten Individuums zu fraglicher Aufgabe ein Zweifel obwaltet, demſelben eröffnen, daß es in ſo lange nicht zur Vollziehung der ihm zugedachten Reſtauration zugelaſſen werden könne, als es nicht über vollſtändige Qualifikation zur Ausübung dieſes Kunſtzweiges ein von dem, bei der K. Akademie der Künſte conſtituirten Kunſt-Comité ausgeſtelltes Zeugniß über erſtandene Prüfung und vollkommene Befähigung beigebracht haben wird. Privat-Beſitzer von Gemälden ſollen bei Gelegenheit der bemerkten Ausſchreibung vor Schaden gewarnt werden.

Ueber den Vollzug iſt ſeiner Zeit Anzeige zu erſtatten.

München, den 8 December 1837.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

Staatsrath von Abel.

An ſämmtliche K. Diſtrikts-Polizeibehörden des Obermainkreiſes.
(Die Aufnahme der Brauerei-Conceſſionsgeſuche betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die obenbenannten Behörden erhalten hierdurch den Auftrag, zur Vermeidung von Differenzien in Zukunft bei allen Brauerei-Conceſſions-Geſuchen beſtimmt angeben zu laſſen, für welche Gattung von Bier Ambient die Conceſſion zu erlangen ſucht.

Bayreuth, den 12. December 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freudel, Direktor.

Maltz.

A u s ſ ch r e i b e n.

(Die Wahl eines neuen Verwaltungs-Ausſchuſſes für das adeliche Fräulein-Stift des ortsgebürgiſchen Ritterorts Canton Gebürg betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bereits unterm 24. März laufenden Jahrs hat der bisherige Verwaltungs-Ausſchuß des ortsgebürgiſchen Fräuleinſtifts dahier ſeine Verwaltung beendigt, und es muß nun nach Anleitung des Art. IX. der Reorganiſations-Urkunde vom 12. Auguſt 1830 die Wahl eines neuen Verwaltungs-Ausſchuſſes vorgenommen werden.

Um dieſe gehörig vorzubereiten, wird das Verzeichniß ſämmtlicher dermaligen ſtiftsfähigen Gutsbeſitzer, welche zu dieſer Wahl berechtigt ſind, hiermit öffentlich bekannt gemacht und alle diejenigen, welche dagegen etwaige Erinnerungen zu machen vermeinen ſollten, aufgefordert, ſolche binnen 14 Tagen bei Vermeidung des Ausſchluſſes um ſo gewiſſer dahier anzubringen, als ſonſt das nachſtehende Verzeichniß als richtig angenommen, und auf dem Grund deſſelben die Wahl bewerkſtelligt werden wird.

Bayreuth, den 15. December 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freudel, Direktor.

Maltz.

Digitized by Google

An ſämmtliche K. Diſtrikts-Polizeibehörden des Obermainkreiſes.
(Das Benehmen mit der K. Militairfonds-Commiſſion betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In der Regiſtratur der K. Militairfonds-Commiſſion in München werden über jedes einzelne Individuum, es ſey abweſender Cantoniſt, widerſpenſtiger Conſcribirter oder Deſerteur ꝛc., beſondere Acten und Renner geführt, weßhalb ſchon früher auf Veranlaſſung des vormaligen K. Oberadminiſtrativ-Collegiums, ſo wie der K. Militairfonds-Commiſſion die Polizeibehörden angewieſen worden, in ihren Berichten und Vorlagen nicht mehrere Individuen zu häufen, ſondern über jeden Einzelnen geſonderte Vorlagen zu machen.

Nach einer Mittheilung der K. Militairfonds-Commiſſion vom 8ten d. ſcheint aber dieſe Anordnung wieder aus dem Gedächtniſſe der Behörden gekommen zu ſeyn, indem in einem und demſelben Berichte, in einem und demſelben Schreiben die Verhältniſſe mehrerer Individuen cummulirt werden, wodurch bei derſelben die Acten-Ordnung geſtört, und vielfache Schreibereien veranlaßt werden.

Die Diſtrikts-Polizeibehörden werden daher wiederholt auf die beſtehenden Anordnungen hingewieſen, und vertraut man zu denſelben, daß ſie dem Wunſche der K. Militairfonds-Commiſſion in dem an unterfertigte K. Stelle gerichteten Schreiben vom 8ten d. pünktlich entſprechen werden.

Bayreuth, den 16. December 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freudel, Direktor.

Malz.

(Die Verleihung der Heilsbronner Stipendien für das Studienjahr $18\frac{37}{38}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Ueber die Vertheilung des Heilsbronner Stipendien-Fonds für das Studienjahr $18\frac{37}{38}$ iſt im Sinne der Stiftung, mit Rückſicht auf die Studien-Zeugniſſe und die kürzere oder längere Dauer des Univerſitäts-Aufenthaltes, nachſtehendes beſchloſſen worden und wird hiemit öffentlich bekannt gemacht. Es erhalten

I. zum Fortgenuß:

A. Univerſitäts-Stipendien:

fl.

35 der die Rechtswiſſenſchaft ſtudierende Gerhardt Barth aus Bayreuth, zu Erlangen.
30 der demſelben Studium zu Erlangen ſich widmende Friedr. Aug. Bayer aus Bayreuth.
40 Carl Philipp Eißenbeiß, die Rechte auf der Univerſität München ſtudierend.
30 der Philoſophie und Mathematik ſtudierende Florimund Fiſcher aus Hallerſtein, auf der Univerſität Erlangen.
35 der den Rechts- und Cameral-Studien ſich widmende Joh. Conrad Gechter aus Töpen, zu Erlangen.
35 der demſelben Fach beſtimmte Johann Adam Gemeinhardt, auf der Univerſität München.
40 der Theologe Johann Herat aus Goldkronach, zu Erlangen.
30 der Rechte Befliſſener Friedrich Käferlein aus Bayreuth, auf der Univerſität Erlangen ſtudierend.
30 der den Rechts- und Cameral-Studien obliegende Chriſt. Fried. Heinr. Landgraf aus Wunſiedel, zu Erlangen.
50 dem Georg Ludwig Carl Gerbig zu Heidelberg, deſſelben Studiums aus Hof.
30 Chriſt. Wilh. Eduard Landgraf aus Culmbach, deſſelben Studiums auf der nämlichen Univerſität.
45 der Mediciner Guſtav Leube aus Ludwigsſtadt, zu Erlangen.
40 der Juriſt Carl Ludwig Maier aus Weißenſtadt, zu München.
35 der Rechtswiſſenſchaft Befliſſener Wolfgang Popp aus Bayreuth, auf der Univerſität München.

Digitized by Google

fl.
30 Ludwig Friedrich Roſenſchon aus Gefrees, deſſelben Studiums zu Erlangen.
40 Heinrich Eduard Roth aus Sparneck, von demſelben Fach und zu München ſtudierend.
40 Ernſt Schmidt aus Wunſiedel, derſelben Wiſſenſchaft auf gleicher Univerſität ergeben.
40 Joh. Nikolaus Seidel aus Helmbrechts, Theologie auf der Univerſität Erlangen ſtudierend.
30 der Theologe Georg Chriſtian Seyfert aus Wunſiedel, auf voriger Hochſchule.
45 der Johann v. Stettner aus Bayreuth, die Rechte zu Erlangen ſtudierend.
30 Chriſt. Anton Theodor Streit aus Wunſiedel, derſelben Wiſſenſchaft und Hochſchule.
30 der Theologe Johann Ströbel aus Schnabelwaid, zu Erlangen.
35 Johann von Thurn aus Prebitz, Theolog, ebendaſelbſt.
40 Carl Vogel aus Bayreuth, gleicher Studienverhältniſſe.
40 der Theologe Anton Joſeph Wilke aus Bayreuth, auf der Hochſchule Erlangen.
50 der Mediziner Friedrich Will aus Bayreuth, ebendaſelbſt ſtudierend.
30 der Theologe Joh. Adam Wehrmann aus Goldkronach, gleichfalls zu Erlangen.
30 der Stud. juris Carl Zahn aus Creußen, auf letztgedachter Univerſität.

B.

Gymnaſial-Stipendien.

fl.
20 Chriſtian Ellrodt aus Goldkronach, in der IV. Gymnaſialklaſſe zu Bayreuth.
10 Johann Georg Hagen aus Bayreuth, in der II. Claſſe.
10 Johann Adam Herath aus Bayreuth, in derſelben Claſſe.
15 Eduard Hofmann aus Bayreuth, in der III. Claſſe.
15 Carl Keyßler aus Thurnau, in der II. Claſſe.
15 Carl Herrmann Landgraf aus Wunſiedel, in der IV. Claſſe.
15 Carl Gottlieb Friedr. Müller aus Münchberg, in der III. Claſſe.
10 Johann Chriſtian Sack aus Arzberg, in der II. Claſſe.
20 Chriſtian Schirmer aus Trebgaſt, in der III. Claſſe.
18 Franz Chriſtian Schöpf aus Bayreuth, in der IV. Claſſe.
10 Heinrich Joh. Magnus Weber aus Bayreuth, in der II. Claſſe.
10 Johann Heinrich Carl Wunder von da, in der III. Claſſe.
15 Albert Zahn aus Creuſſen, in der III. Claſſe.
15 Carl Zettner aus Helmbrechts, in der III. Claſſe.
10 Carl Wolfgang Knoch aus Thurnau, Schüler der I. Gymnaſialklaſſe zu Erlangen.

II. Neue Verleihungen ſind bewilligt an:

1) Univerſitäts-Stipendien:

fl.
25 dem die Rechtswiſſenſchaft auf der Univerſität München ſtudierenden Franz Max. Blumröder aus Bayreuth.
25 dem Theologen Erh. Fiſcher aus Hof, auf der Hochſchule zu Erlangen.
25 dem Philoſophie und Jurisprudenz kultivirenden Ernſt Häfner aus Weißenſtadt, auf der Univerſität München.
25 dem ſich für Philologie beſtimmenden Friedr. Herold aus Hof, zu Erlangen.
25 „ der Theologie ſich widmenden Eduard Heß aus Wunſiedel, zu Erlangen.

fl.
40 dem Theologen Chriſt. Kern aus Pegnitz, auf vorgedachter Hochſchule im 5ten Semeſter.
25 „ der Theologie ſich beſtimmenden Carl Peter Küffner aus Bayreuth, ebendaſelbſt ſtudierend.
25 „ der Jurisprudenz gewidmeten Theodor Landgraf aus Wunſiedel, gleichfalls zu Erlangen.
30 „ zum Studium der Theologie die Univerſität Erlangen beziehenden Ottomar Martius aus Oberkotzau.
25 „ Joh. Salomon Morof aus Hof, gleichen wiſſenſchaftlichen Betriebes auf derſelben Univerſität.
25 „ Emil Albert Munzert aus Plech, Medicin zu Erlangen ſtudierend.
25 „ der Jurisprudenz ſich beſtimmenden Wilhelm Neubig aus Bayreuth, auf der Hochſchule Erlangen.
25 „ Carl Rüger aus Bayreuth, gleichen Studiums alldort.
25 „ Juriſten Fedor v. Sichart aus Hof.
25 „ Mediciner Georg Schlötzer aus Hof.
25 „ Theologen Johann Heinrich Schramm aus Plech, auf der Univerſität Erlangen.
25 „ Studierenden derſelben Wiſſenſchaft und Hochſchule, Heinrich Guſtav Adolph Tinſch aus Hof.
25 „ Mediciner Wilhelm Pohl aus Hof, zu München.
25 „ die Rechte ſtudierenden Georg Gottfried Scharff aus Hof, auf der Univerſität Jena.
25 „ Theologen Theodor Schmidt aus Weisdorf, zu Erlangen.

2) Gymnaſial-Stipendien.

10 dem Auguſt Prell aus Wunſiedel, in der II. Gymnaſial-Claſſe.
15 „ Eduard Böhner aus Furthammer, in der IV. Gymn.-Claſſe.
10 „ Theodor Grunwald aus Bayreuth, in der I. Claſſe.
10 „ Ferdinand Hedenus von da, in derſelben Claſſe.
10 „ Ludwig Heller, ebenfalls von da, in nämlicher Claſſe.
10 „ Cuno Roſenmerkel von daher, in derſelben Claſſe.
10 „ Herrmann Chriſtian Carl Zapf aus Münchberg, in der II. Gymnaſial-Claſſe.
10 „ Georg Ibbach aus Culmbach, in derſelben Claſſe.
10 „ Carl Ordnung aus Bayreuth, in gleicher Claſſe.
10 „ Schüler der III. Gymnaſial-Claſſe zu Nürnberg, Joh. M. Gottlieb Schaller aus Weißenſtadt.

Vorſtehende Stipendien werden, ſo viel diejenigen für die Univerſität betrifft, zur einen Hälfte im Winter-, die andere im Sommer-Semeſter, die für die Gymnaſial-Schüler aber am Schluſſe jedes Semeſters gegen vorſchriftsmäßige Quittungen von der Verwaltung des Heilsbronner Stipendien-Fonds ausbezahlt werden.

Bayreuth, den 18. December 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freudel, Direktor.

Maltz.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben allergnädigſt beſchloſſen, nachbenannte proteſtantiſche Pfarrſtellen zu verleihen, wie folgt:

I. die Pfarrei Hallerſtein, Dek. Münchberg, dem Pfarramts-Candidaten Georg Michael Gebert aus Ansbach,

II. die zweite Pfarrſtelle zu Caſendorf, Dek. Culmbach, dem Candidaten Franz Georg Schneider aus Hof.

Die unterfertigte Behörde verſteigert im Revier Limmersdorf, und zwar:

1) aus den Forſtorten Lichtefleck, Steinfichte und Droſſenfelderhieb, am Donnerſtag den 21. December c.:
7½ Klftr. Birken- und Aspen-Scheit- und Prügelholz,
250 „ weiches Stöckholz,
275 Stück Birken- und Aspen-Wellen;

2) aus den Forſtorten Bruchdick, Kühfeſtung und Fürſt, am Freitag den 22. December c.:
287 Klaſter weiches Stöckholz.

Kaufsluſtigen kann vor dem Verkaufe obiges Materiale von dem Revierperſonale auf Verlangen vorgezeigt werden; übrigens aber haben ſich dieſelben an den obengenannten Tägen jedesmal um 9 Uhr in Unterobſang einzufinden, wo mit den Verkäufen wird begonnen werden. Bayreuth, den 13. December 1837.

Königliches Forſtamt daſelbſt.

Frhr. v. Bothmer.

Die Linnen-Manufaktur der Correktions-Anſtalt zu Plaſſenburg kauft noch eine Parthie Flachs von guter Qualität gegen gleichbaare Bezahlung in groben Münzſorten.

Wer noch dorthin ſolchen Flachs zu liefern geneigt iſt, wird aufgefordert, Muſter unter Beſtimmung des genaueſten Preiſes, portofrei einzuſenden.

Plaſſenburg, den 2. December 1837.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers werden nachſtehende Realitäten der Brüder Weber Johann und Conrad Krauß auf der Haide bei Helmbrechts:

ein neuerbautes Wohnhaus, Nr. 7, wozu 1$\frac{3}{4}$ Tagw. Feld und Wieſen gehören, geſchätzt auf 1320 fl.,

nach §. 64 des Hypothekengeſetzes zum drittenmale zum Verkaufe ausgeſtellt. Bietungstermin ſteht auf den

27. December d. Js. Vormittags 10 Uhr

im Pöhlmanniſchen Gaſthauſe in Helmbrechts an, wozu zahlungsfähige Kaufsluſtige eingeladen werden. Münchberg, den 27. November 1837.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das Wohnhaus des Sattlermeiſters Baptiſt Wöhrl zu Kemnath, nebſt Garten, in einem Schätzungswerth von 900 fl. wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und hiezu Strichtermin auf den

28. December l. Js.

anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhange geladen ſind, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes erfolgt.

Kemnath, am 15. November 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht allda.

Frhr. v. Andrian.

Der Webermeiſter Johann Jakob Hoyer zu Helmbrechts, und die Chriſtiane Sophie Seidel von Wüſtenſelbitz, haben bis zur erreichten Großjährigkeit der Leztern durch Vertrag vom 1. Juli vorigen Jahrs, die eheliche Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen, welches geſetzlicher Vorſchrift gemäß, hierdurch bekannt gemacht wird. Münchberg, den 23. October 1837.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Donnerſtag den 21. December l. J. Vormittag von 10 bis 12 Uhr wird im Rentamts-Lokale zu Hof die vollſtändize hohe und niedere ärarialiſche Alleinjagd, bezeichnet Hof III., und ſich über die Bezirke der Landgemeinden Oſſeck, Roſenbühl, Wöllbattendorf, Haag, Pretſchenreuth, Fohrenreuth, Brand, Stifftsgrün, Eppenreuth und Moſchendorf, wie auch über Theile des Stadtbezirks Hof erſtreckend, unter den dermalen beſtehenden normalen Jagdverpacht-Bedingungen der Wiederverpachtung öffentlich ausgeſetzt, wozu pachtfähige Liebhaber anmit einladen: Die Vorſtände des Königl. Forſtamtes Selb und Rentamtes Hof.

Hof und Erkersreuth, am 6. December 1837.

Brater, Rentbeamte. Freih. v. Truchſeß, Forſtmſtr.

Ueberſicht

der am heutigen Wochenmarkt beſtandenen Getraidepreiſe.

Preis per Schäffel:

	höchſter.	mittlerer.	niedrigſter.
Waiz . .	15 fl. — kr.	14 fl. 22$\frac{1}{2}$ kr.	13 fl. 30 kr.
Korn . .	11 fl. — kr.	10 fl. 37$\frac{1}{2}$ kr.	10 fl. 24 kr.
Gerſte . .	11 fl. 36 kr.	10 fl. 31$\frac{1}{2}$ kr.	10 fl. — kr.
Haber . .	5 fl. 30 kr.	5 fl. 13$\frac{1}{2}$ kr.	4 fl. 48 kr.
Erbſen . .	18 fl. — kr.	16 fl. 57 kr.	16 fl. 12 kr.
Linſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 13. December 1837.

Der Stadt-Magiſtrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Unterzeichnete iſt geſonnen: ihre Grundbeſitzungen im Markte Caſendorf an der nun vom Staate übernommenen Hochſtraße von Bamberg nach Hof, 2 Stunden von Culmbach entfernt, am

Donnerſtag den 28. December d. J.

meiſtbietend, oder im Wege der Unterhandlung zu veräußern.

Solche ſind:

a) ein Wohnhaus, Haus-Nr. 34, worauf die reale Brandweinbrennerei-, Bierbrau- und Schenkgerechtigkeit ruht, zu deren Betrieb es jede Bequemlichkeit darbietet, mit geſchloſſener gepflaſterter großen Hofraith, Stadel, Stallungen, Backhaus, Holz- und Wagenremißen, dann daran liegendem circa 2 Tagwerk großen Blumen-, Gemüß-, Gras- und Obſtgarten, ferner mit einem Forſtrecht von jährlich 4 Klafter weichem Scheitholz aus dem Königlichen Limmersdorfer Forſt.

Bemerkt wird, daß ſich dieſes Beſitzthum wegen ſeiner beſonders günſtigen Lage und der vielen ſonſtigen Bequemlichkeiten, vorzüglich zu einem Gaſthaus eignet.

b) ein Malz-Haus mit Wohnung, Haus-Nr. 33, in welchem bisher jährlich gegen 3000 bis 4000 Metz Gerſte gemalzt wurden, — mit daran befindlicher Hofraith und Holzremiße, dann einem Forſtrecht von jährlich 1 Klafter weichem Scheitholz,

c) ein Wohnhaus, Haus-Nr. 35,

d) eine ganz gut eingerichtete Ziegelei, beſtehend aus einem Wohnhaus, Haus-Nr. 60, einem Trockenhaus, Stadel, Holzremiße, Backofen, Hofraith und daran befindlichem Gras- und Obſtgarten, dann einem Forſtrecht von jährlich 1 Klafter weichem Scheitholz,

e) eine Scheune, mit darunter befindlichem Keller und daran liegendem Gemüßgärtchen,

f) ein großer Felſenkeller, am Magnusberg,

g) circa 20 Tagwerk Felder, 6 Tagwerk Wieſen und 4 Tagwerk Schrotholz, in verſchiedenen walzenden Stücken.

Auf Verlangen kann zum Betrieb der Wirthſchaft auf dem Hauſe Nr. 34 das nöthige Inventar gegeben werden.

Zahlungsfähige Kaufsliebhaber wollen ſich am oben beſtimmten Tage bei mir einfinden.

Die Verkaufs-Objekte können auf Verlangen zu jeder Zeit eingewieſen werden.

Der Hinſchlag erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung der Intereſſenten.

Caſendorf bei Culmbach, im Obermainkreis, am 20. November 1837.

M. J. Lauterbach, Wittwe.

Außer meinem vorzüglich aſſortirten Weinlager empfehle ich zu bevorſtehendem Weihnachts- und Neujahrsfeſte noch: feinſte Punſcheſſenz, feinſte Biſcheffeſſenz, alle Sorten feine franzöſiſche Liqueure, Caviar, Bremer Bricken, ächte Braunſchweiger Cervelat- und Zungenwürſte, Citronat, Pomeranzenſchaalen, Apfelſinen, Citronen, italieniſche Zellernüſſe, Wachslichter, feine franzöſiſche Spielkarten ꝛc.

Adolph Degen.

Ich bringe hiermit zur allgemeinen Anzeige, daß ich die von der Kgl. Bayer. Regierung für Gemeinde-Diener, Orts- und Flurwächter vorgeſchriebenen Dienſtzeichen, genau nach der Vorſchrift von feinem Zinn verfertige, und das Stück mit Einſchluß der Armbinde zu 36 kr. abgebe.

Friedrich Horn, Zinngießer in Bayreuth.

Ich zeige hiermit an, daß ich von meinem, wegen ſeiner ausgezeichneten Güte allgemein beliebten

Eau de Cologne

ein Commiſſions-Lager bei

Herrn Friedrich Chriſtian Bayerlein, und
„ Johann Matth. Kolb

in Bayreuth errichtet und denſelben den Alleinverkauf für dieſe Stadt übertragen habe.

J. J. Kraſſorſt, gegenüber dem Heumarkt in Cöln.

Unter Beziehung auf vorſtehende Anzeige bemerken wir, daß wir von dieſem Commiſſionslager ächtes Kölniſches Waſſer in zwei vorzüglichen Qualitäten zu den Fabrikpreiſen verkaufen und bitten um gefälligen Zuſpruch.

Friedr. Chriſt. Bayerlein.
Joh. Matth. Kolb.

Eine Partie von circa 40 Zentner ſehr ſchönen amerikaniſchen Kolophonium, welcher ſich zum Auspichen der Bier-Fäßer eignet, verkauft, einzeln oder auch im Ganzen, billigſt der Seilermeiſter Fehr in St. Georgen bei Bayreuth.

Beim K. Landgerichte Gefrees in Berneck iſt die Rendantenſtelle erlediget. Von den Bewerbern um dieſelbe wird Cautionsſtellung gefordert.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 14. December 1837.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. prpt.		102
ditto à 3½ % prompt .		100½
Promeſſen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .		5¼
Bank-Actien	510	508

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 152. Bayreuth, Donnerſtag am 21. December 1837.

Inhalt.

Letztwillige Schenkung des verlebten Appellationsgerichts-Acceſſiſten Dr. Joſeph Alois Kreutzer in Bamberg zum Waiſenhaus daſelbſt. — Dienſtes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die letztwillige Schenkung des verlebten Appellationsgerichts-Acceſſiſten Dr. Joſeph Alois Kreutzer in Bamberg zum Waiſenhaus in Bamberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der zu Bamberg verlebte Appellationsgerichts-Acceſſiſt Dr. Joſeph Alois Kreutzer hat mittels Teſtamentes vom 21. December 1834 dem dortigen Waiſenhaus ein Vermächtniß im Betrage von

Neun Tauſend Gulden rhl.

hinterlaſſen, welche edle Handlung zur ehrenden Anerkennung dieſes Wohlthäters und Menſchenfreundes hiemit öffentlich zur Kenntniß gebracht wird. Bayreuth, den 18. December 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freudel, Direktor.

Maltz.

Dienſtes-Nachricht.

Von der K. Regierung, Kammer des Innern, wurde die erledigte Mädchenſchul- und Kirchnerſtelle zu Biſchoffgrün, Landgerichts Berneck, dem Schulverweſer Heinrich Wolfrum zu Trogen verliehen.

Bekanntmachung.

(Die Errichtung eines Kleinholz-Magazins betr.)

Bei den hohen Holzpreißen und den geringen Zufuhren, hat ſich der unterzeichnete Stadt-Magiſtrat, im Einverſtändniß mit dem Armenpflegſchafts-Rath, dann zur Steuerung des Wuchers durch die Holzhändler, veranlaßt geſehen, ein Kleinholz-Magazin im Städtiſchen Bauhofe dahier zu errichten, und hieraus an unbemittelte und arme hieſige Einwohner, theils ganze, theils 2mal geſägte und geſpaltene Scheite, Portionweiſe zu geringen Preißen abgeben zu laſſen.

Indem dieſe zur Erleichterung der ärmern Einwohnerklaſſe getroffene Anordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, bemerkt man zugleich, daß die Abgabe dieſes Holzes in jeder Woche 2mal, nämlich Mittwoch und Sonnabend von Nachmittag 1 Uhr an, unter gehöriger Aufſicht und Controle erfolgt.

Bayreuth, am 15. December 1837.

Der Stadt-Magiſtrat.

v. Hagen.

Richter.

Auf den Grund des Königl. Miniſterial-Reſcripts vom 12. October curr. wird hierdurch bekannt gemacht, daß zur Feſtſetzung des von dem K. Landwehr-Bataillons-Commando anher übergebenen Ausgaben-Voranſchlags pro 18 $\frac{37}{38}$ ſo wie zur Anfertigung der Reluenten-Liſte auf

Dienſtag den 2. Januar 1838 Nachmittags 2 Uhr Commiſſion angeſetzt iſt, und daß es jedem Reluenten frei ſtehet, an dieſem Tage vor der angeordneten Commiſſion auf dem Rathhauſe zu erſcheinen, um allenfallſige Reklamationen anbringen zu können.

Bayreuth, am 16. December 1837.

Der Stadt-Magiſtrat.

v. Hagen.

Richter.

Bayreuth, den 11. December 1837.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgericht

Bayreuth.

Zur Feſtſtellung der Paſſivmaſſe in der Verlaſſenſchaft des Königl. Bayer. Lieutenants bei dem Infanterie-Regiment Friedrich Hertling, Herrn von Heydenaber, werden alle, welche eine Forderung an denſelben zu machen haben, und bis jetzt nicht angemeldet, aufgefordert, ſolche binnen 30 Tagen bei Gericht anzuzeigen, außerdem bei Vertheilung der Maſſe darauf nicht Rückſicht genommen würde.

Der Direktor,

v. Harsdorf.

Oertel.

Wegen einer ausgeklagten Forderung wird das dem Matthäus Knauer zu Zeuln zugehörige Grundſtück, die Auwieſe, dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt, und Termin auf den

29. Januar 1838

am Gerichtsſitze anberaumt. Hiezu werden beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen.

Lichtenfels, den 18. November 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Gradl.

Vom K. Landgerichte Culmbach,

als Verwaltung des Freiherrlich von Guttenbergiſchen Patrimonialgerichts Kirchleus wurde das Grundvermögen des Erhardt Witzgall von Pörbitſch öffentlich veräuſſert, und am 6. October curr. dem Andreas Witzgall um 895 fl. als Eigenthum zugeſprochen. Da gegen den Erhardt Witzgall folgende Schulden

a) 179 fl. 16¾ kr. Sporteireſte,

b) 807 fl. 6¼ kr. gerichtlich auf obige Realitäten im Hypothekenbuche eingetragen,

ohne die rückſtändigen und laufenden Zinſen bekannt ſind, ſo wird auf den

11. Januar 1838 Vormittags Termin

beſtimmt, in welchem ſämmtliche Gläubiger ihre Anſprüche an die Grundſtücke oder deren Kaufsgelder gebührend anmelden und nachweißen ſollen, widrigenfalls die Außenbleibenden mit ihren Anſprüchen an die Grundſtücke präkludirt, und ihnen damit ein ewiges Stillſchweigen ſowohl gegen den Käufer deſſelben, als gegen die Gläubiger, unter welche das Kaufgeld vertheilt wird, auferlegt werden ſoll. Culmbach, den 13. November 1837.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Die neuerlich nothwendig gewordenen Reparaturen an den Cultusgebäuden zu Hutſchdorf, insbeſondere der Kirche und der Pfarrwohnung, im Anſchlage zu 1071 fl. 58½ kr., deren Herſtellung im kommenden Jahre beſtimmt erfolgen kann, ſollen an die Wenigſtnehmenden überlaſſen werden. Hiezu iſt Termin auf

Sonnabend den 30. December Vormittags

dahier anberaumt, wozu die Werkleute mit dem Bemerken geladen werden, daß die näheren Bedingungen im Termine vor dem Abſtriche bekannt gemacht werden ſollen, jedoch auswärtige Meiſter ſich durch Zeugniſſe ihrer Gerichte auszuweiſen haben, daß ſie fähig und vermögend ſind, die Arbeiten zu übernehmen. Culmbach, den 29. November 1837.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Vom

Königlichen Landgerichte Culmbach,

als Juſtizbehörde,

wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Zimmergeſelle Matthäus Zinck dahier am 5ten v. M. ſich für überſchuldet erklärt und ſein Vermögen ſeinen

Gläubigern abgetreten hat. Dieſes Vermögen, beſtehend in

einem Wohnhauſe, Hintergebäude, Keller und Garten, B. Nr. 695, H. Nr. 295,

iſt unterm 4ten d. M. auf 1075 fl. geſchätzt worden und wird am

4. Januar 1838 Vormittags

dem öffentlichen Verkauf ausgeſtellt, wozu zahlungsfähige Kaufsluſtige, denen der Zuſchlag nach der Exekutions-Ordnung erfolgt, geladen werden. Zugleich werden ſämmtliche, ſowohl bekannte als unbekannte Gläubiger des Matthäus Zinck von hier auf den

8. Januar 1838 Vormittags

zu dem K. Landgerichte geladen, damit ſie ihre Forderungen anmelden und nachweiſen, ihre Erklärungen über dieſelben gegenſeitig abgeben, und ſich über den Zuſchlag der Realitäten erklären. Bemerkt wird, daß die bekannten Schulden des Zinck ſich auf 1073 fl. rhl. belaufen.

Culmbach, den 9. November 1837.

Königliches Landgericht.

Weniger.

In der Bäckermeiſter Johann Heinrich Gottlieb Ludwig'ſchen Nachlaßſache dahier, wurden die im zweiten Licitationstermin am 3. October c. auf die zu der Verlaſſenſchaft gehörigen

a) zwei Wohnhäuſer, Nr. 528 und 529, in der Altſtadt mit Münſtertheilen,

b) eine Scheuer, Nr. 118, am Kreuzſtein,

c) drei Jauchert Feld, unter der Warte,

d) vier Jauchert Feld, im Jobſt,

erzielten Angebote von den Intereſſenten und Kuratoren abermalen nicht genehmigt, vielmehr die dritte als letzte Verſteigerung beantragt. Wir haben dieſen dritten Termin auf den

30. December c.

anberaumt, zu welchem beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber andurch vorgeladen werden.

Hof, am 15. November 1837.

Königliches Landgericht.

Rücker.

Auf wiederholten kreditorſchaftlichen Antrag wird der bereits auf den 23. Juni l. J. anberaumt geweſene, aber durch den Hypothekengläubiger ſelbſt wieder vereitelte drittmalige Verkauf des Johann Höfnerſchen Anweſen zu Nairitz, beſtehend in Haus, Saam- und Grasgärtchen, und gerichtlich auf 340 fl. gewerthet, auf den

30. December l. Js.

in loco judicii reaſſumirt. Beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken vorgeladen, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes geſchieht. Kemnath, den 13. October 1837.

Königliches Landgericht Kemnath.

Frhr. v. Andrian.

Mittwoch den 27ſten l. Mts. werden im Geſchäfts-Zimmer des unterzeichneten Amtes — Morgens 11 Uhr — vorbehaltlich gutsherrſchaftlicher Genehmigung nachbenannte ſehr gute Getraid-Quantitäten aus dem Erndte-Jahre 1837 meiſtbietend verwerthet, als:

I. Vom Speicher zu Trockau:

Schffl.	Mtz.	32tel.	
9	—	—	Waiz,
16	—	—	Korn,
12	2	31	Gerſte,
30	—	—	Haber,
—	—	16	Hanfkörner;

II. Vom Speicher zu Kohlſtein:

Schffl.	Mtz.	32tel.	
2	1	18	Waiz,
17	—	28	Korn,
13	2	—	Gerſte,
24	2	18	Haber,

wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden. Markt Trockau, am 18. December 1837.

Freiherrlich v. Großiſches Rentverwaltungs-Amt Trockau.

Martin, Amtmann.

Der abweſende Maurergeſelle Urban Adam Schmitt, am 10. Juli 1754 zu Aſchbach geboren, hat ſich auf die ſchon unterm 12. Juli 1824 ergangene öffentliche Ladung zum Empfang ſeines gegenwärtig in 114 fl. 26¾ kr. beſtehenden Vermögens weder während des feſtgeſetzten halbjährigen Termins noch bis hieher gemeldet, weshalb deſſen allenfallſige Leibeserben und wer ſonſt in Ermanglung ſolcher ein Erbrecht auf dieſes Vermögen zu haben

glaubt, hierdurch aufgefordert werden, ihre Anſprüche binnen ½ Jahr und längſtens bis zum 26 Januar k. Js. entweder in Perſon oder durch gehörig Bevollmächtigte anzumelden und nachzuweiſen, auſſerdem bei dem weitern Verfahren auf ſie keine Rückſicht genommen wird. Bemerkt wird, daß der Abweſende einen Bruder Namens Johann Georg Schmitt, am 24. März 1757 geboren, gehabt habe, der als verheiratheter Schuhmacher am 28. September 1788 zu Schlüſſelfeld geſtorben iſt und einen am 6. Februar 1788 gebornen Sohn Johann Georg hinterlaſſen habe, mit dieſem ſich deſſen Wittwe Anna Maria Schmitt geborne Herr aus Würzburg wieder dahin zu ihrem Vater Jakob Herr, einem Häcker, begeben haben ſoll. Aſchbach, bei Burgwindheim im Obermainkreiſe, am 11. October 1837.

Freiherrlich von Pöllnitz'ſches Patrimonialgericht I. Cl.
Sauer.

Ueberſicht
der am heutigen Wochenmarkt beſtandenen Getraidtpreiſe.

Preis per Schäffel:

	höchſter.	mittlerer.	niedrigſter.
Waiz . .	14 fl. 18 kr.	13 fl. 46½ kr.	12 fl. — kr.
Korn . .	10 fl. 42 kr.	10 fl. 22¾ kr.	10 fl. — kr.
Gerſte . .	11 fl. 30 kr.	10 fl. 58¼ kr.	10 fl. 30 kr.
Haber . .	5 fl. 48 kr.	5 fl. 15 kr.	4 fl. 48 kr.
Erbſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 16. December 1837.

Der Stadt-Magiſtrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Im Liter.-artiſt. Inſtitut in Bamberg iſt ſo eben erſchienen und in der Grau'ſchen Buchhandlung allhier, ſo wie bei G. A. Grau in Hof und bei Georg Grau in Wunſiedel zu haben:

von Spies, (Appell.-Ger.-Vicepräſident), hiſtoriſch-topographiſche Darſtellung der im Königl. Bayer. Obermainkreiſe geltenden Geſetze, mit ſpezieller Angabe derſelben und einer Rechtsſtatiſtik. gr. 8. geh. 1 fl. 12 kr.

Der Name des geehrten Herrn Verfaſſers bürgt für die Vortrefflichkeit dieſes Werkchens und mit Recht können wir daſſelbe empfehlen.

Ich zeige hiermit an, daß ich von meinem, wegen ſeiner ausgezeichneten Güte allgemein beliebten

Eau de Cologne

ein Commiſſions-Lager bei

Herrn Friedrich Chriſtian Bayerlein, und
„ Johann Matth. Kolb

in Bayreuth errichtet und denſelben den Alleinverkauf für dieſe Stadt übertragen habe.

J. J. Krafforſt, gegenüber dem Heumarkt in Cöln.

Unter Beziehung auf vorſtehende Anzeige bemerken wir, daß wir von dieſem Commiſſionslager ächtes Köllniſches Waſſer in zwei vorzüglichen Qualitäten zu den Fabrikpreiſen verkaufen und bitten um gefälligen Zuſpruch.

Friedr. Chriſt. Bayerlein.
Joh. Matth. Kolb.

Dießjährige große Mandeln, Weinbeeren, Smyrnaer Roſinen, kernloſe Sultanini-Roſinen, Citronat, Pomeranzen-Schalen und alle andern Spezereien, ſo wie ächten Arac, Rum, beſte Punſcheſſenz und reine Weine billigſt bei

Fr. Carl Dilchert, Rennweg Nr. 224.

Ich bringe hiermit zur allgemeinen Anzeige, daß ich die von der Kgl. Bayer. Regierung für Gemeinde-Diener, Orts- und Flurwächter vorgeſchriebenen Dienſtzeichen, genau nach der Vorſchrift von feinem Zinn verfertige, und das Stück mit Einſchluß der Armbinde zu 36 kr. abgebe.

Friedrich Horn, Zinngießer in Bayreuth.

Ein hübſcher Garten, an einem Wohnhaus hieſiger Stadt gelegen, iſt zu verpachten und das Nähere im Zeitungs-Comptoir zu erfragen.

Eine Partie von circa 40 Zentner ſehr ſchönen amerikaniſchen Kolophonium, welcher ſich zum Auspichen der Bier-Fäſſer eignet, verkauft, einzeln oder auch im Ganzen, billigſt der Seilermeiſter Fehr in St. Georgen bei Bayreuth.

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 153. Bayreuth, Sonnabend am 23. December 1837.

Inhalt.

Wahl eines neuen Verwaltungs-Ausſchuſſes für das adeliche Fräuleinſtift des ortsgebürgiſchen Ritterorts Canton Gebürg. — Unentgeldliche Herausgabe von Verſatz-Gegenſtänden an die Gerichte. — Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Das K. Hannöver'ſche Patent, die deutſchen Stände und der Bundestag. Von Dr. L. S. Wurm, Profeſſor in Hamburg. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

Ausſchreiben.

(Die Wahl eines neuen Verwaltungs-Ausſchuſſes für das adeliche Fräulein-Stift des ortsgebürgiſchen Ritterorts Canton Gebürg betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bereits unterm 24. März laufenden Jahrs hat der bisherige Verwaltungs-Ausſchuß des ortsgebürgiſchen Fräuleinſtifts dahier ſeine Verwaltung beendigt, und es muß nun nach Anleitung des Art. IX. der Reorganiſations-Urkunde vom 12. Auguſt 1830 die Wahl eines neuen Verwaltungs-Ausſchuſſes vorgenommen werden.

Um dieſe gehörig vorzubereiten, wird das Verzeichniß ſämmtlicher dermaligen ſtiftsfähigen Gutsbeſitzer, welche zu dieſer Wahl berechtigt ſind, hiermit öffentlich bekannt gemacht und alle diejenigen, welche dagegen etwaige Erinnerungen zu machen vermeinen ſollten, aufgefordert, ſolche binnen 14 Tagen bei Vermeidung des Ausſchluſſes um ſo gewiſſer dahier anzubringen, als ſonſt das nachſtehende Verzeichniß als richtig angenommen, und auf dem Grund deſſelben die Wahl bewerkſtelligt werden wird.

Bayreuth, den 15. December 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freudel, Direktor.

Malz.

Verzeichniß

derjenigen adelichen Gutsbeſitzer, welche zur Wahl des Verwaltungs-Ausſchuſſes des Ortsgebürgiſchen Fräuleinſtifts berechtigt ſind.

Katholiſche.	Evangeliſche.
Guttenberg, Freiherr, Philipp Franz, geheime Rath zu Sternberg.	Brand, von, Freiherr, Wilhelm, zu Nürnberg.
Schönborn, Graf, Franz Erwein, erblicher Reichsrath zu Wieſenthaidt.	Schaumberg, von, Freiherr, Carl, K. Kämmerer, zu Kleinziegenfeld.
Würzburg, von, Joſeph, Freiherr, erblicher Reichsrath zu Würzburg.	Geuder, von, Freiherr, Johann Siegmund, zu Nürnberg.
Seinsheim, Graf, Carl, Kgl. General-Commiſſair und Regierungs-Präſident in München.	Geuder, von, Hauptmann, Freiherr, Carl, zu Nürnberg.
Karg von Bebenburg, Freiherr, Wilhelm, Kgl. Kämmerer zu Bamberg.	Seefried, von, Freiherr, Ludwig, K. Regierungsrath zu Regensburg.
Guttenberg, von, Freiherr, Amand, zu Bamberg.	Tucher, Freiherr, Jobſt, zu Nürnberg.
Groß von Trockau, Freiherr, Johann Philipp, K. Kämmerer zu Würzburg.	Künsberg, von, Freiherr, Conſtantin, Herzoglich Meiningenſcher Geheimerath zu Wernſtein.
Stauffenberg, Schenk von, Freiherr, Franz, erblicher Reichsrath zu Würzburg.	Seckendorf, von, Freiherr, Carl, K. Würtembergiſcher Oberhofmeiſter in Stuttgart.
Hirſchberg, von, Freiherr, Ernſt, Kgl. Kämmerer zu Bayreuth.	Stein, von, Freiherr, Friedrich, zu Nordheim.
Seinsheim, Graf, Auguſt, Kgl. Kämmerer zu München.	Künsberg, Freiherr, Friedrich, zu Wernſtein.
Seinsheim, Graf, Max, K. Kämmerer zu Sünching.	Stein, von, Dietrich, Herzoglich Sächſiſcher Geheimerath zu Gotha.
Redwitz von Wildenroth, Freiherr, Georg Philipp, Großherzogl. Toskan. Kämmerer, zu Würzburg.	Künsberg, Freiherr von, Wilhelm, zu Wernſtein.
Guttenberg, Freiherr, Fritz, Großherzogl. Toskaniſcher Kämmerer zu Guttenberg.	Egloffſtein, Graf, Carl, K. Preußiſcher Rittmeiſter zu Kunreuth.
Guttenberg, Freiherr von, Herrmann, zu Weiſendorf.	Aufſeeß, Freiherr von, Alexander, zu Aufſeeß.
Horneck, Freiherr von, Auguſt, Kgl. Kämmerer zu Bamberg.	Seckendorf, Freiherr von, Georg, K. Generalmajor zu Nürnberg.
Heußlein von Eiſenheim, Freiherr, Philipp, zu Kiſſingen.	Brockdorf, Graf von, K. Kämmerer, zu Schnai.
Redwitz, von, Freiherr, Joſeph, K. Kämmerer zu Küps.	Seckendorf, von, Freiherr, Franz, zu Ebnath.
Schaumberg, von, Freiherr, Philipp, zu Ströſſendorf.	

Bekanntmachung.

(Die unentgeldliche Herausgabe von Verſatz-Gegenſtänden an die Gerichte betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einem Reſcript aus dem K. Staats-Miniſterium des Innern vom 14ten d. Mts. iſt die Frage, ob öffentliche Leih-Anſtalten angehalten werden können, Verſatz-Gegenſtände an die Gerichte zum Behuf von Rekognitionen, oder ähnlichen, wenn auch blos momentanen Zwecken ohne vorherige baare Erlage des von der Leih-Anſtalt bargeliehenen Capitales und der davon verfallenen Intereſſen herauszugeben, längſt dahin entſchieden, daß dieſe Herausgabe auch von Gerichten nur nach vorgängiger Erlage des auf das Pfand gegebenen Darlehens und der fälligen Zinnſen verlangt werden könne.

Indem dieß hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, empfiehlt man den öffentlichen Leih-Anſtalten, ſolches in vorkommenden Fällen nicht außer Acht zu laſſen.

Bayreuth, den 19. December 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freudel, Direktor.

Maltz

An die K. Stadtkommiſſaire und ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden.

(Die Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Das K. Hannöver'ſche Patent, die deutſchen Stände und der Bundestag. Von Dr. L. S. Wurm, Profeſſor in Hamburg. Leipzig bei Brockhaus 1837" betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfaſſungs-Beilage verfügte und von der K. Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, fortgeſetzte Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Das K. Hannöver'ſche Patent, die deutſchen Stände und der Bundestag. Von Dr. L. S. Wurm, Profeſſor in Hamburg. Leipzig bei Brockhaus 1837" wurde durch höchſte Entſchließung des K. Staats-Miniſteriums des Innern vom 14ten d. Mts. beſtätiget.

Es hat demnach die Confiskation nebſt dem Verbote der erwähnten Druckſchrift einzutreten, welches zur Darnachachtung und Vollziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 19. December 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freudel, Direktor.

Maltz.

Polizeiliche Bekanntmachung.

(Die Mieths- und Fremden-Anzeigen betr.)

Die richtige und zuverläſſige Führung der Einwohnerliſten, ſo wie die Aufſicht auf ſolche Individuen, welchen der Aufenthalt in hieſiger Stadt nicht zuſteht, machen folgende Anordnungen nöthig:

1) Jeder Hauseigenthümer iſt verbunden, über jede geſchehene Miethsveränderung binnen 24 Stunden dem unterzeichneten Stadt-Magiſtrat Anzeige zu erſtatten, und nicht blos den neu einziehenden Miethsmann, ſondern auch den, welcher das Quartier verlaſſen hat, ausdrücklich zu benennen.

2) Die Miethsleute müſſen binnen gleicher Friſt ihre Wohnungs-Veränderung dem betreffenden Diſtrikts-Vorſteher anzeigen.

3) Die Unterlaſſung dieſer Anzeige wird das erſte Mal mit 30 kr., im Wiederholungsfalle aber mit 1 fl. — beahndet.

4) Die ohne vorher eingeholte Erlaubniß erfolgte Auf- und Einnahme eines nicht hieher gehörigen Individuums männlichen oder weiblichen Geſchlechts als Miethsmann, zieht eine Geldſtrafe von einem Thaler nach ſich.

5) Alle diejenigen Perſonen, welche keine Befugniß zum Aufenthalt in hieſiger Stadt haben, und ſich ohne Ausweis über ihre Geſchäfte oder

B e k a n n t m a ch u n g.

(Die Landwehr zu Culmbach betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im Einverſtändniſſe mit dem K. Landwehr-Kreiskommando iſt bei dem Landwehr-Bataillon Culmbach die Wahl des Landwehr-Oberlieutenants Riedel zu Culmbach zum Hauptmann beſtätigt worden, was durch das Kreis-Intelligenzblatt öffentlich bekannt gemacht wird. Bayreuth, den 20. December 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freudel, Direktor.

Maltz.

An die K. Stadtkommiſſäre und ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden.

(Die Beſchlagnahme der Nummer 191 der in Kempten erſcheinenden Zeitung „Neueſte Weltbegebenheiten" betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfaſſungsbeilage verfügte und von der K. Regierung des Oberdonaukreiſes fortgeſetzte Beſchlagnahme der Nummer 191 der in Kempten erſcheinenden Zeitung „Neueſte Weltbegebenheiten im Jahre 1837" wurde durch höchſte Entſchließung des K. Staats-Miniſteriums des Innern vom 15ten d. M. beſtätiget.

Es hat demnach die Confiskation nebſt dem Verbote der erwähnten Zeitungsnummer einzutreten, welches hiermit zur Darnachachtung und Vollziehung öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 22. December 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freudel, Direktor.

Maltz.

B e k a n n t m a ch u n g.

(Die Erhaltung der Pläne und insbeſondere der Correctionsblätter betr.)

Es haben ſich Fälle ergeben, daß Pläne und Correktions-Blätter durch unrichtige Behandlung und Zuſammenlegung im Verpacken in der Art verdorben wurden, daß die darauf befindlichen Correctionen undeutlich wurden, und die Uebertragung auf die Planſteine nicht mit Sicherheit vorgenommen werden konnte. Deßhalb wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß weder Pläne noch Correktionsblätter beim Verſenden zuſammengelegt werden dürfen, ſondern entweder in Kiſten oder Planrollen verpackt werden müſſen.

München, den 24. November 1837.

Königliche Steuerkataſter-Commiſſion.

B e k a n n t m a ch u n g.

(Die Errichtung eines Kleinholz-Magazins betr.)

Bei den hohen Holzpreißen und den geringen Zufuhren, hat ſich der unterzeichnete Stadt-Magiſtrat, im Einverſtändniß mit dem Armenpflegſchafts-Rath, dann zur Steuerung des Wuchers durch die Holzhändler, veranlaßt geſehen, ein Kleinholz-Magazin im Städtiſchen Bauhofe dahier zu errichten, und hieraus an unbemittelte und arme hieſige Einwohner, theils ganze, theils 2mal geſägte und geſpaltene Scheite, Portionweiſe zu geringen Preißen abgeben zu laſſen.

Indem dieſe zur Erleichterung der ärmern Einwohnerklaſſe getroffene Anordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, bemerkt man zugleich, daß die Abgabe dieſes Holzes in jeder Woche 2mal, nämlich Mittwoch und Sonnabend von Nachmittag 1 Uhr an, unter gehöriger Aufſicht und Controle erfolgt.

Bayreuth, am 15. December 1837.

Der Stadt-Magiſtrat.

v. Hagen.

Richter.

Vom Königl. Kreis- und Stadtgericht iſt in der Kaufmann Iſrael Samelſonſchen Verlaſſenſchafts-Sache dahier auf den Grund aktenmäßiger Ueberſchuldung, und da der am 2. Auguſt curr. protokollirte Vergleich wegen Unzulänglichkeit der Maſſe nicht verwirklicht werden kann, rechtskräftig Conkurs erkannt.

Es werden daher die geſetzlichen Ediktstäge hiemit ausgeſchrieben, wie folgt:

1) zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderung auf Mittwoch den 3. Januar 1838,

2) zur Vorbringung der Einreden auf Mittwoch den 7. Februar 1838,

3) zur Schlußverhandlung und zwar

a) zur Abgabe der Replik auf 7. März 1838,

b) zur Abgabe der Duplik auf Mittwoch den 21. März 1838,

jedesmal Vormittags 9 Uhr im Seſſionszimmer dahier.

Hiezu werden ſämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage den Ausſchluß aus der Maſſa, das Nichterſcheinen an den übrigen die Präkluſion mit den treffenden Handlungen zur Folge hat.

Da ſich bei Gelegenheit der Verlaſſenſchafts-Verhandlungen ergab, daß die Mehrzahl der Gläubiger zu einem Vergleiche geneigt iſt, ſo ſoll im erſten Ediktstage ein ſolcher verſucht werden, und werden diejenigen, welche an jenem Tage nicht perſönlich, ſondern durch Bevollmächtigte erſcheinen, beauftragt, ihre Vertreter hiezu ſpeziell zu bevollmächtigen, außerdem angenommen wird, daß ſie ſich der Mehrzahl der Anweſenden anſchließen.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von der Maſſa etwas in Händen haben, aufgefordert, dieſes vorbehaltlich ihrer Rechte bei dem Königl. Kreis- und Stadtgerichte dahier, bei Vermeidung des doppelten Erſatzes, binnen 3 Monaten zu hinterlegen, und es wird noch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Aktivſtand in circa 22,000 fl. beſteht, während die bekannten Paſſiva 33,000 fl. betragen, worunter ſich 10,625 fl. Hypotheken-Schulden, excl. der rückſtändigen Zinſen befinden.

Bayreuth, den 2. November 1837.

Pöhlmann.

v. n.

Münch.

Am Freitag den 29. December d. Js. Vormittags 10 Uhr, wird in dem hieſigen Hoſpitalgebäude eine Quantität Waiz, Korn, Gerſte und Haber, um das Meiſtgebot verſteigert, und nach Magiſtratlicher Genehmigung abgegeben werden. Bayreuth, den 23. December 1837.

Die Hoſpitalſtiftungs-Verwaltung.

Birner.

(Die jährlichen Roßmärkte und die Faſtnachtsmeſſe 1838 zu Ansbach betr.)

Vom Magiſtrate der Königlich Bayeriſchen Kreishauptſtadt Ansbach

wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) daß die zwei Roßmärkte, welche jährlich dahier abgehalten werden, vom Jahre 1838 an und künftig immer

der erſte Roßmarkt am letzten Montage im Monat Januar,

der zweite Roßmarkt am Montage vier Wochen darauf

Statt finden werden;

2) daß für das Jahr 1838 die Faſtnachtsmeſſe wegen Zuſammentreffens mit dem 2ten Roßmarkte verlegt und 8 Tage vor der im Ansbacher Kalender ausgeſchriebenen Zeit, nämlich

Dienstags den 20. Februar 1838

den Anfang nehmen wird.

Ansbach, den 16. December 1837.

Endres. Stirl.

Zur Zahlung ausgeklagter Schulden werden folgende, dem Metzgermeiſter Wolf Adam Schöpf dahier zugehörigen Grundſtücke, als:

¼ Tagwerk Feld in der Tannenreuth, B. Nr. 1405, Str.-Capital 100 fl., und

½ Tagwerk ebendaſelbſt, B Nr. 1406, Str.-Capital 75 fl.,

gegenwärtig zuſammengeackert und beide Stücke auf 350 fl. taxirt, wiederholt öffentlich feilgeſtellt, und Bietungstermin auf den

15. Januar k. J.,

Vormittags um 9 Uhr im Kgl. Landgerichte anberaumt;

wozu zahlungsfähige Kaufsluſtige hiemit eingeladen werden. Wunſiedel, den 7. December 1837.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Der ledige Franz Greſſer von Kotzendorf, und die gleichfalls ledige Margaretha Nüßlein von Brunn, haben bei ihrer eingegangenen Ehe laut Vertrags vom 13. November curr. die Gütergemeinſchaft vorläufig wegen Minderjährigkeit der Margaretha Nüßlein ausgeſchloſſen, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Hollfeld, den 17. November 1837.

Königliches Landgericht.
Fridrich.

Die neuerlich nothwendig gewordenen Reparaturen an den Cultusgebäuden zu Hutſchdorf, insbeſondere der Kirche und der Pfarrwohnung, im Anſchlage zu 1071 fl. 58½ kr., deren Herſtellung im kommenden Jahre beſtimmt erfolgen kann, ſollen an die Wenigſtnehmenden überlaſſen werden. Hiezu iſt Termin auf

Sonnabend den 30. December Vormittags

dahier anberaumt, wozu die Werkleute mit dem Bemerken geladen werden, daß die näheren Bedingungen im Termine vor dem Abſtriche bekannt gemacht werden ſollen, jedoch auswärtige Meiſter ſich durch Zeugniſſe ihrer Gerichte auszuweiſen haben, daß ſie fähig und vermögend ſind, die Arbeiten zu übernehmen. Culmbach, den 29. November 1837.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Vom
Königl. Landgerichte Culmbach
wird das Grundvermögen der Webermeiſter Johann Chriſtoph Rößlers Eheleute dahier:

a) ein Wohnhaus mit Hofraith, Hintergebäude und ⅛ Tagwerk Garten, B.-Nr. 447, H.-Nr. 1076 und 1077,
b) ein halbes Wohnhaus am Kreſſenſtein H.-Nr. 448ª B.-Nr. 1080, mit einem halben Gärtlein,
c) ein reales ſtadtlehenbares Häfnerfeuerrecht

am 4. Januar 1838

wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und beſitz- und zahlungsfähige Kaufsluſtige geladen, die ihre Gebote abgeben können, und den Zuſchlag nach der Exekutions-Ordnung zu gewärtigen haben.

Culmbach, den 27. November 1837.

Königliches Landgericht.
Zehrer.
v. n.

Behufs der Unterſuchung des Schuldenſtandes des Metzgermeiſters Johann Rabenſtein in Pommersfelden werden deſſen ſämmtlich bekannte und unbekannte Gläubiger auf

Donnerſtag den 11. Januar 1838 Vormittags 9 Uhr

zur Anmeldung und Nachweiſung ihrer Forderungen und zum etwaigen Verſuche eines Arrangements mit dem Gemeinſchuldner mit der Bemerkung geladen, daß auf die ſich am obigen Termine nicht meldenden Gläubiger auſſer dem Falle des Conkurſes keine Rückſicht genommen werden ſoll. Höchſtadt, den 28. November 1837.

Königliches Landgericht.
Koch, Ldr.

Das Hammergut Klingenſporn im Landgerichtsbezirke Naila, welches im Bayreuther Kreisblatte Nr. 108 des Jahrgangs 1835 bereits beſchrieben wurde, wird auf Antrag der Hypothekengläubiger wiederholt dem anderweitigen Verkaufe, in ſo weit es Eigenthum des Chriſtian Löwel iſt, ausgeſetzt, weil bei der letzten Verſteigerung nur 11,300 fl. alſo nicht die Taxe, darauf geboten wurden, und iſt Bietungstermin auf

Freitag den 5. Januar Vormittags 10 Uhr

am Gerichtsſitze anberaumt, wozu zahlungs- und beſitzfähige Kaufluſtige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Zahlungs- und Beſitzfähigkeit vor der Zulaſſung zum Striche nachgewieſen werden muß. Von dieſer Verſteigerung werden ſämmtliche betheiligte Creditoren des Chriſtian Löwel zu Klingenſporn in Kenntniß geſetzt, um ihre Rechte dabei verwahren zu können. Naila, den 7. December 1837.

Königliches Landgericht.
Biſani.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers des Wagnermeiſters Friedrich Herzog zu Plech ſoll deſſen dortſelbſt gelegenes Anweſen, beſtehend in

1) einem Wohnhauſe, Nr. 73, mit Stadel, Stal-

lung und Keller, auf welchem 5 Klafter jährliches Gerechtholz, dann Bauholz und Rechſtreu nach Bedarf aus dem Veldenſteiner Forſte haften,

2) aus einem Wohnhauſe, Nr. 39, mit angebautem Stadel, Stallung, Wagenſchupfe und Keller, worauf 2 Klafter jährliches Gerechtholz und Streu nach Bedarf aus dem Veldenſteiner Forſt haften,

3) aus $1\frac{3}{4}$ Tagw. Garten,

4) aus $\frac{5}{8}$ Tagw. Wieſen,

5) aus $14\frac{5}{8}$ Tagw. Felder,

zuſammen auf 5660 fl. geſchätzt, dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt werden. Zu dieſem Ende iſt Bietungstermin auf den

23. Januar l. J. Vormittags 9 Uhr

am Gerichtsſitze anberaumt worden, wozu zahlungs- und beſitzfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Verkauf des Anweſens ſowohl im Ganzen, als auch im Einzelnen erfolgen kann, daß der Zuſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes geſchehen wird und das Schätzungsprotokoll in dieſſeitiger Regiſtratur eingeſehen werden kann. Schnabelwaid, am 29. November 1837.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

Der Bauer Conrad Pitroff von Waickenreuth, und die minderjährige Catharina Opel von Neufang, haben durch Vertrag vom 21. Januar l. Js. die eheliche Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen, welches geſetzlicher Vorſchrift gemäß, hierdurch bekannt gemacht wird.

Münchberg, den 3. October 1837.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Daß der Schneidermeiſter Conrad Popp zu Stammbach und die Wittwe Regina Sachs von Straas, durch Ehe- und Erbvertrag vom 22. Juni curr. die in der Provinz Bayreuth beſtehende Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen haben, wird geſetzlicher Vorſchrift gemäß, hierdurch bekannt gemacht.

Münchberg, den 8. September 1837.

Königliches Landgericht.

Wunder.

In der Nachlaßſache der Wittwe Eliſabetha Popp von Stammbach, werden die zu derſelben gehörigen Effekten, beſtehend in Hausgeräthe und Kleidungsſtücken, dann das zweiſtöckige Wohnhaus Nr. 5, von mittlerem Bauſtand, am

3. Januar 1838

dem öffentlichen Verkaufe zu Stammbach ausgeſetzt, in welchem zahlungsfähige Kaufsliebhaber zu erſcheinen, und den Hinſchlag mit Genehmigung der Obervormundſchaft zu gewärtigen haben.

Münchberg, den 13. December 1837.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Das im Kreis-Intelligenzblatte Nr. 58, im allgemeinen Anzeiger Nr. 39 näher beſchriebene Anweſen des Bauers Adam Menzel von Altenparkſtein wird auf Antrag des Gemeinſchuldners wiederholt dem öffentlichen Kaufe unterſtellt, und Termin hiezu auf

Freitag den 5. Jänner 1838

in der Gerichtskanzlei anberaumt. Zahlungsfähige Kaufluſtige werden eingeladen, hiebei zu erſcheinen, ihre Angebote zu Protokoll zu geben und dann das Weitere nach der Exekutions-Ordnung zu gewärtigen. Bis dahin oder an dieſem Termine kann das Protokoll über die vorgenommene neue Schätzung eingeſehen werden.

Neuſtadt a. d. WN., den 27. November 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht Neuſtadt a. der WN.

Der K. Landrichter,

Freiherr v. Lichtenſtern.

Auf den Antrag der Erben des verlebten Conſtantin Hümmer dahier, wird das zur Maſſe gehörige Wohnhaus im Krahneberg dahier, Nr. 283, geſchätzt auf 900 fl., dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Strichstermin auf den

20. Januar 1838 Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Der definitive Hinſchlag kann ſofort erfolgen.

Cronach, den 6. December 1837.

Königliches Landgericht.

Gleitsmann, Ldr.

Der Floßhändler Andreas Schwarz hat ſein Vermögen an ſeine Gläubiger abgetreten und bei Unzuläng-

lichkeit deſſelben, dieſe befriedigen zu können, wird das Gantverfahren eingeleitet. Zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen wird Termin auf den

15. Januar k. J.,

zur Anbringung der dagegen anzubringenden Einreden auf den

15. Februar k. J.,

zur Anbringung der Gegeneinreden und zum Schlußverfahren auf den

15. März k. J. früh 9 Uhr

anberaumt. Alle bekannte und unbekannte Gläubiger werden unter Androhung der Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstag den Ausſchluß der Forderung, das Ausbleiben an den übrigen Terminen den Ausſchluß der treffenden Handlung zu Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Gemeinſchuldner etwas in Händen haben, aufgefordert, ſolches bei Vermeidung des nochmaligen Erſatzes jedoch unter Vorbehalt ihrer Rechte bis zum 1ſten Ediktstage dahier zu übergeben. Lichtenfels, am 1. December 1837.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Von den zur Conkursmaſſe des Bauern Nikolaus Biedermann zu Dörnhof gehörigen Immobilien werden

a) das Haus mit Zugehör,

b) das 1½ Tagwerk Feld, der untere Zunderacker,

am

22. Januar Vormittag 10 Uhr

dem nochmaligen Verſtrich ausgeſetzt, da in dem geſtrigen Termin ein die Taxe erreichendes Angebot nicht gelegt worden iſt. Thurnau, am 12. December 1837.

Gräflich Giechiſches Herrſchaftsgericht.

v. Prieſer.

Der dem Bauern Georg Adam Krienes in Schwarzach gehörige Gras- und Obſtgarten zu ½ Tagwerk, die Stallung genannt, wird zur Erholung einer auf Exekution beruhenden Forderung am Sonnabend den

30ſten d. M., Vormittags

nach §. 64 und 69 des Hypothekengeſetzes verkauft. Culmbach, am 13. December 1837.

Freiherrlich von Künßbergiſches Patrimonialgericht I. Schmeilsdorf.

Eberlein.

Ueberſicht

der am heutigen Wochenmarkt beſtandenen Getraidtpreiſe.

	Preis per Schäffel:		
	höchſter.	mittlerer.	niedrigſter.
Waiz . .	14 fl. 48 kr.	14 fl. 27 kr.	13 fl. 30 kr.
Korn . .	10 fl. 30 kr.	10 fl. 18 kr.	10 fl. — kr.
Gerſte . .	11 fl. — kr.	10 fl. 43½ kr.	10 fl. 30 kr.
Haber . .	5 fl. 24 kr.	5 fl. 15 kr.	4 fl. 54 kr.
Erbſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 20. December 1837.

Der Stadt-Magiſtrat.

Nicht Amtliche Artikel.

(Die herabgeſetzten Scheidemünzen betr.)

Die unterzeichneten Taback-Fabrikbeſitzer machen hiemit bekannt, daß ſie in Folge der allerhöchſten Verordnung vom 8ten ds. Mts. an Zahlungsſtatt keine andern Scheidemünzen mehr annehmen, als die:

vom Königreich Bayern,
„ Königreich Würtemberg,
„ Großherzogthum Baden,
„ Großherzogthum Heſſen-Darmſtadt,
„ Herzogthum Naſſau, und
von der freien Stadt Frankfurt.

Alle übrigen Scheidemünzen, namentlich die Coburgiſchen ꝛc. können und werden die Unterzeichneten nur nach dem herabgeſetzten Werth von 1½ kr. für die Groſchen und von 4 kr. für die Sechſer, annehmen. Die polniſchen Drittel werden vorläufig um noch zu 32 kr. und die Sechstel zu 16 kr. angenommen. Nürnberg, den 20. December 1837.

Gebrüder Beck.
Gebrüder Beſtelmeyer.
Gebrüder Birkner.
Jakob Gechter.
Ph. C. Krafft et Comp.
Luchs et Stadler.
Plattner et Comp.
Gebrüder Schwarz.
Schwarz et Comp.
Wagner et Comp.

Die neue Karte von Bayern à 1 fl. 12 kr. bei
S. Schweiger et Comp.

Die mir allerhöchſt verliehene Anwaltſtelle bei dem K. Landgerichte Wunſiedel habe ich angetreten, und bringe dies zur Kenntniß des Publikums.

Wunſiedel, am 18. December 1837.

C. Bunte, K. Advokat.

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 155. Bayreuth, Donnerſtag am 28. December 1837.

Inhalt.

Curs der ausländiſchen Scheidemünzen. — Münzverhältniſſe. — Verpflichtung der malzbrechenden Müller durch die Patrimonialgerichte 1ſter Claſſe. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Den Curs der ausländiſchen Scheidemünzen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge höchſten Miniſterial-Reſcriptes, obenbezeichneten Betreffs vom 19ten d. M., wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß neben den im Art. II. der K. allerhöchſten Verordnung vom 8ten d. Mts. (die Scheidemünzen betr., Regierungsblatt Stück 62) genannten Scheidemünzen, auch die von der Herzoglich Sachſen-Coburgſchen Regierung neuerdings nach dem 27 fl. Fuße ausgeprägte Scheidemünze in ſo lange zu der verbotenen zu rechnen ſey, bis der Beitritt der genannten Herzoglichen Regierung zur Convention erfolgt ſeyn wird.

Die K. Diſtrikts-Polizeibehörden werden hierbei angewieſen, Vorſtehendes ſogleich in allen Gemeinden ihrer Bezirke bekannt zu machen.

Bayreuth, den 24. December 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Münzverhältniſſe betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Laut berichtlicher Anzeigen haben ſich in mehrern Theilen des Obermainkreiſes die Gerüchte verbreitet, als ſeyen die K. preußiſchen 6tels und 12tels Thaler (Stücke zu $17\frac{1}{2}$ kr. und zu $8\frac{3}{4}$ kr.), ſowie 24 und 12 Kreuzerſtücke im Werthe

herabgeſetzt worden, oder würden herabgeſetzt werden. Die unterfertigte Stelle ſieht ſich daher zur Beruhigung des Publikums veranlaßt, bekannt zu machen, daß hierüber nichts Offizielles vorliege und dieſe Gerüchte bei den beſtehenden Zollvereins-Verhältniſſen auch jeder Glaubwürdigkeit entbehren.

Bayreuth, den 23. December 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An ſämmtliche Polizeibehörden des Obermainkreiſes.
(Die Verpflichtung der malzbrechenden Müller durch die Patrimonialgerichte 1ſter Claſſe betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die unterm 14ten d. von dem K. Staatsminiſterium des Innern an die K. Regierung des Rezatkreiſes in rubrizirtem Betreff erlaſſene Entſchließung wird zur Darnachachtung ſämmtlichen Polizeibehörden des Kreiſes eröffnet.

Bayreuth, den 23. December 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freudel, Direktor.

Maltz.

* * *

Auf ꝛc. Befehl.

Der K. Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, wird auf ihren Anfragebericht vom 6. October 1826 in rubrizirtem Betreffe die Entſchließung ertheilt, daß die Verpflichtung der malzbrechenden Müller nach der bisherigen allgemeinen Uebung auch ferner nur durch die Stadt-, Land- und Herrſchaftsgerichte mit Ausſchluß der Patrimonialgerichte I. und II. Claſſe vorzunehmen ſey.

Die Akten folgen in zwei Faszikeln zurück.

München, den 14 December 1837.

An die K. Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Am Freitag den 29. December d. Js. Vormittags 10 Uhr, wird in dem hieſigen Hoſpitalgebäude eine Quantität Waiz, Korn, Gerſte und Haber, um das Meiſtgebot verſteigert, und nach Magiſtratlicher Genehmigung abgegeben werden. Bayreuth, den 23. December 1837.

Die Hoſpitalſtiftungs-Verwaltung.
Birner.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das dem Bierbrauer Johann Wenzel gehörige Wohnhaus, Diſtrikt I. Nr. 213 in der Keſtlersgaſſe, freies Eigenthum, mit 6600 fl. Capital beſteuert, und auf 11,000 fl. geſchätzt, öffentlich verkauft, und Strichstermin auf den

15. Jänner 1838 Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64. des Hypothekengeſetzes erfolgen ſoll.

Bamberg, den 21. November 1837.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Dangel.

Nübel.

Der ledige Franz Greſſer von Kotzendorf, und die gleichfalls ledige Margaretha Nüßlein von Brunn, haben bei ihrer eingegangenen Ehe laut Vertrags vom 13. November curr. die Gütergemeinſchaft vorläufig wegen Minderjährigkeit der Margaretha Nüßlein ausgeſchloſſen, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Hollfeld, den 17. November 1837.

Königliches Landgericht.
Fridrich.

Wegen einer ausgeklagten Forderung wird das dem Matthäus Knauer zu Zeuln zugehörige Grundſtück, die Auwieſe, dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt, und Termin auf den

29. Januar 1838

am Gerichtsſitze anberaumt. Hiezu werden beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen.

Lichtenfels, den 18. November 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Gradl.

Der unter beſondere Polizeiaufſicht geſtellte — der öffentlichen Sicherheit gefährliche Steinhauergeſelle Johann Schöffel von Eulenlohe d. G., welcher ſchon in der Plaſſenburg geweſen, hat ſich neuerlich aus der Heimath geflüchtet, und ſtreunt ohne Zweifel wieder herum.

Wir erſuchen daher die ſämmtlichen Gerichts- und Polizeibehörden auf dieſen Vaganten ſorgfältige Spähe zu halten, und ihn auf Betreten ſofort arretiren und anher liefern zu laſſen. Wunſiedel, den 19. December 1837.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Der Metzgermeiſter Chriſtoph Heinrich Rubner dahier hat ſich für zahlungsunfähig erklärt. Nach deſſen Angabe betragen ſeine Schulden 706 fl. 3 kr., wozu eine Hypothekenſchuld von 150 fl. gehört, dagegen beſteht das Activvermögen blos in einer Fleiſchbank, auf 300 fl. abgeſchätzt. In Folge des hiernach eintretenden Conkurs-Verfahrens werden ſämmtliche ſowohl bekannte, als unbekannte Gläubiger des Chriſtoph Heinrich Rubner:

1) zur Anmeldung und gehörigem Nachweis der Forderungen auf den

11. Januar k. Js.,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

12. Februar k. J.,

3) zur Schlußverhandlung auf den

22. März k. Jrs.

jedesmal Vormittags 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen der Gläubiger im erſten Ediktstage den Ausſchluß der Forderung von der vorhandenen Maſſe, das Ausbleiben an den übrigen Tagen aber den Verluſt der treffenden Handlung zur Folge haben wird. Auch werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Schuldners etwas in Händen haben, aufgefordert, ſolches bei Vermeidung des doppelten Erſatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Zugleich wird am gedachten erſten Ediktstage, Vormittags um 9 Uhr, die angeführte Fleiſchbank, welche ſchon einmal feilgeſtellt worden, in dem am 2ten d. Mts. angeſtandenen Bietungs-Termin aber kein Käufer ſich gemeldet hat, öffentlich verſteigert, und werden Kaufsluſtige hiemit eingeladen. Wunſiedel, am 20. November 1837.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Am Sonntag den 10ten d. Mts. Nachmittags wurde ein hieſiger Bäckergeſell auf dem Wege von Leutendorf bis Sichersreuth von zwei fremden Purſchen, deren Beſchreibung unten folgt, auf eine räuberiſche Weiſe überfallen, jedoch nicht beraubt.

Es werden alle Obrigkeiten hiermit aufgefordert, zur Erforſchung der Thäter mitzuwirken.

Wunſiedel, am 18. December 1837.

Königliches Land- und Criminaluntersuchungs-Gericht.

v. Wächter.

Beſchreibung der Thäter.

Sie waren beide über 6 Schuh groß, etliche und dreißig Jahre alt, und der eine war dick, der andere hager. Der Dicke hatte eine dunkle Militairſchirm-Mütze, wie ein Artilleriſt, ein volles Geſicht, geſundes Ausſehen, ſchwarzen Backen- und Schnurbart, ein dunkelfarbiges Tuchgoller, ſchwarze Weſte, auf dem Goller und der Weſte dunkle Knöpfe, Pantalons von dunklem Tuche, mit rothem Vorſtoße, wie die Artillerie trägt, jedoch ohne Lederbeſatz und Stiefel an.

Er hatte eine grobe Sprache und eine Mundart, allenfalls wie die Bewohner von Weiſſenſtadt und Umgegend.

Der Magere hatte dagegen Pfälzer-Mundart, einen ſchwarzen runden Filzhut auf, ſchwarzes Haar, ſchwarzen Backen- und Schnurbart, hageres Geſicht und hatte ein dunkelfarbiges tuchenes Civilgoller mit dunklen Knöpfen und eine dunkelfarbig geſtreiſte Weſte an.

Vom

Königlichen Landgerichte Culmbach,

als Juſtizbehörde,

wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der

Zimmergeſelle Matthäus Zinck dahier am 5ten v. M. ſich für überſchuldet erklärt und ſein Vermögen ſeinen Gläubigern abgetreten hat. Dieſes Vermögen, beſtehend in

einem Wohnhauſe, Hintergebäude, Keller und Garten, B.-Nr. 695, H.-Nr. 295,

iſt unterm 4ten d. M. auf 1075 fl. geſchätzt worden und wird am

4. Januar 1838 Vormittags

dem öffentlichen Verkauf ausgeſtellt, wozu zahlungsfähige Kaufsluſtige, denen der Zuſchlag nach der Executions-Ordnung erfolgt, geladen werden. Zugleich werden ſämmtliche, ſowohl bekannte als unbekannte Gläubiger des Matthäus Zinck von hier auf den

8. Januar 1838 Vormittags

zu dem K. Landgerichte geladen, damit ſie ihre Forderungen anmelden und nachweiſen, ihre Erklärungen über dieſelben gegenſeitig abgeben, und ſich über den Zuſchlag der Realitäten erklären. Bemerkt wird, daß die bekannten Schulden des Zinck ſich auf 1073 fl. rhl. belaufen.

Culmbach, den 9. November 1837.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Bei dem unterfertigten Rentamte werden am Dienſtag den 2. Januar Vormittags 10 Uhr im hieſigen Rentamtshauße ohngefähr

73 Schäffel Gerſte,

wovon ſich 20 Schäffel auf den Schnabelwaider Böden befinden, unter Vorbehalt höchſter Genehmigung meiſtbietend verkauft, und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Pegnitz, am 23. December 1837.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Die disponiblen Gerſten-Vorräthe auf den Magazinen Gefrees, Schorgaſt und Himmelkron werden am

3. Januar 1838

in dem hieſigen Amtslokale verſteigert und dazu eingeladen. Markt Schorgaſt, den 21. December 1837.

Königliches Rentamt Gefrees.

Schärtel.

Der dem Bauern Georg Adam Krienes in Schwarzach gehörige Gras- und Obſtgarten zu ½ Tagwerk, die Stallung genannt, wird zur Erholung einer auf Exekution beruhenden Forderung am Sonnabend den

30ſten d. M., Vormittags

nach §. 64 und 69 des Hypothekengeſetzes verkauft. Culmbach, am 13. December 1837.

Freiherrlich von Künßbergiſches Patrimonialgericht I. Schmeilsdorf.

Eberlein.

Nicht Amtliche Artikel.

Ich zeige hiermit an, daß ich von meinem, wegen ſeiner ausgezeichneten Güte allgemein beliebten

Eau de Cologne

ein Commiſſions-Lager bei

Herrn Friedrich Chriſtian Bayerlein, und
„ Johann Matth. Kolb

in Bayreuth errichtet und denſelben den Alleinverkauf für dieſe Stadt übertragen habe.

J. J. Kraſſorſt, gegenüber dem Heumarkt in Cöln.

Unter Beziehung auf vorſtehende Anzeige bemerken wir, daß wir von dieſem Commiſſionslager ächtes Köllniſches Waſſer in zwei vorzüglichen Qualitäten zu den Fabrikpreiſen verkaufen und bitten um gefälligen Zuſpruch.

Friedr. Chriſt. Bayerlein.
Joh. Matth. Kolb.

Ein junger Menſch, der die Kaufmannſchaft zu erlernen wünſcht, wird in die Lehre zu nehmen geſucht. Das Nähere bei der Redaktion.

Die mir allerhöchſt verliehene Anwaltſtelle bei dem K. Landgerichte Wunſiedel habe ich angetreten, und bringe dies zur Kenntniß des Publikums.

Wunſiedel, am 18. December 1837.

C. Bunte, K. Advokat.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 21. December 1837.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt.		102¼
ditto à 3½ % prompt .		100⅝
Promeſſen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .		5
Bank-Actien	510	508

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 156. Bayreuth, Sonnabend am 30. December 1837.

Inhalt.

Koſten der Polizei-Unterſuchungen wegen Wein-Verfälſchung. — Sammlung freiwilliger Beiträge für die Erbauung einer katholiſchen Kirche in Gelnhauſen. — Geſuche der Gemeinden um Bewilligung des Lokal-Malz-Aufſchlages. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche Polizeibehörden des Obermainkreiſes.
(Die Koſten der Polizei-Unterſuchungen wegen Wein-Verfälſchung betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehende an die K. Regierung des Untermainkreiſes erlaſſene, und unter dem 18ten d. zur gleichen Nachachtung hieher mitgetheilte höchſte Miniſterial-Entſchließung, wird den Polizeibehörden zur Wiſſenſchaft mitgetheilt, um hiernach jedesmal die Koſten-Verzeichniſſe zu entwerfen.

Bayreuth, den 24. December 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freudel, Direktor.

Maltz.

* * *

Auf ꝛc. Befehl.

Der K. Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 7. October d. Js. untenangeführten Betreffes im Einverſtändniſſe mit dem K. Staats-Miniſterium der Finanzen erwiedert, daß die Koſten der polizeilichen Unterſuchungen wegen Wein-Verfälſchung, in ſo ferne ſie nicht von der einſchlägigen Ortspolizeibehörde oder von dem ſchuldigen Theile zu tragen ſind, nur dem Staats-Aerar, gleichwie die Koſten anderer polizeilichen Unterſuchungen und mit Beobachtung der für ſolche Fälle beſtimmten Modalitäten überbürdet werden können.

München, den 18. December 1837.

An die K. Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Die Koſten der Polizei-Unterſuchungen wegen Wein-Verfälſchung betreffend.

Bekanntmachung.

(Die Sammlung freiwilliger Beiträge für die Erbauung einer katholiſchen Kirche in Gelnhaußen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

wird der Ertrag der in Folge höchſten Miniſterial-Reſcripts vom 6. September c. ai. bei den Katholiken im Obermainkreiſe veranſtalteten Sammlung milder Beiträge für die Erbauung einer katholiſchen Kirche in Gelnhaußen, im Churfürſtenthum Heſſen in nachſtehender Zuſammenſtellung zur öffentlichen Kenntniß hiermit gebracht.

Bayreuth, den 27. December 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freudel, Direktor.

Maltz.

Zuſammenſtellung

des Ertrags der in Folge höchſten Miniſterial-Reſcripts vom 6. September d. J. bei den Katholiken des Obermainkreiſes veranſtalteten Sammlung für die Erbauung einer katholiſchen Kirche in Gelnhaußen.

Fortl. Nr.	Namen der Diſtrikts-Polizei-Behörden	Namen der Gemeinden	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	I. Magiſtrate.						
1	Bayreuth	Bayreuth	.	.	3	2	
2	Bamberg . . .	Bamberg	.	.	27	57½	
3	Hof	Hof	.	.	—	—	
	II. Landgerichte.						
4	Bayreuth . . .	. . . .	—	—	—	—	
5	Bamberg I. . . .	Amlingſtadt . . .	2	3			
		Drügendorf . . .	1	45			
		Geisfeld	—	24			
		Hallſtadt	—	54½			
		Strullendorf . . .	—	35			
		Miſtendorf . . .	—	30			
					6	11½	
6	Bamberg II. . . .	Oberhaid	.	.	1	23	
7	Burgebrach . . .	Schönbrunn . . .	1	—			
		Burgebrach . . .	1	42			
		Ebrach	—	24			
					3	6	
8	Culmbach. . . .	im Ganzen . . .	.	.	2	17½	
9	Ebermannſtadt. .	Ebermannſtadt . .	1	24			
		Pretzfeld	1	—			
		Tiefenſtürmig . .	1	12			
					3	36	
10	Eſchenbach . . .	. . . .	.	.	—	—	
		Betrag	.	.	47	33½	

Fortl. Nr.	Namen der Diſtrikts-Polizei-Behörden	Namen der Gemeinden	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen
	II. Landgerichte.	Uebertrag			47	33½	
11	Forchheim . . .	Schnaid	1	—			
		Reuth	1	16			
					2	16	
12	Gefrees	. . . .	.	.	—	—	
13	Gräfenberg . . .	im Ganzen	.	.	—	48	
14	Höchſtadt . . .	Etzelskirchen	—	48			
		Gremsdorf	—	45			
		Höchſtadt	1	—			
		Schlüſſelfeld	1	—			
		Wachenroth	1	6			
		Zentbechhofen	1	48			
					6	27	
15	Hof	. . . .	.	.	—	—	
16	Hollfeld	Hollfeld	5	¾			
		Volsbach	1	—			
		Oberailsfeld	2	16			
					8	16¾	
17	Kemnath	. . . .	.	.	—	—	
18	Kirchenlamitz . . .	. . . .	.	.	—	—	
19	Kronach	im Ganzen	.	.	4	11	
20	Lichtenfels	Kleukheim	.	.	1	—	
21	Ludwigsſtadt . . .	im Ganzen	.	.	6	18½	
22	Münchberg	. . . .	.	.	—	—	
23	Naila	. . . .	.	.	—	—	
24	Neuſtadt a. d. W. N.	. . . .	.	.	—	—	
25	Nordhalben . . .	. . . .	.	.	—	—	
26	Pegnitz	. . . .	.	.	—	—	
27	Pottenſtein	Pottenſtein	1	31			
		Elbersberg	—	26¾			
		Gößweinſtein	1	46			
		Haßlach	1	27			
		Körbeldorf	—	50			
		Leups	—	34¼			
		Püchenbach	—	58			
					7	33	
28	Rehau	. . . .	.	.	—	—	
29	Scheßlitz	Scheßlitz	4	29			
		Betrag	4	29	84	23¾	

Fortl. Nr.	Namen der Diſtrikts-Polizei-Behörden	Namen der Gemeinden	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	II. Landgerichte.	Uebertrag	4	29	84	23¾	
29	Scheßlitz	Breitengüßbach . .	1	10			
		Zapfendorf . . .	1	—			
		Giech	1	18			
		Weichenwaſſerlos . .	1	15			
		Stadelhofen . . .	—	30			
		Ludwag	1	41½			
		Steinfeld	—	20			
					11	43½	
30	Selb	. . . .	.	.	—	—	
31	Seßlach	. . . .	.	.	—	—	
32	Stadtſteinach . .	. . . .	.	.	—	—	
33	Tirſchenreuth . .	Plößberg	—	22			
		Mähring	—	30			
		Falkenberg . . .	—	48			
		Poppenreuth . . .	—	33			
		Eppenreuth . . .	—	11			
		Tirſchenreuth . . .	—	42			
					3	6	
34	Waldſaſſen . . .	Leonberg	—	48			
		Waltershof . . .	—	30¼			
					1	18¼	
35	Weismain . . .	Hain	—	8½			
		Modſchiedel . . .	1	18			
		Altenkundſtadt . .	2	7¾			
		Burkheim	1	10			
					4	44¼	
36	Weidenberg . .	. . . .	.	.	—	—	
37	Wunſiedel . . .	Markt Redwitz . .	.	.	—	48	
	III. Herrſchaftsgerichte.						
38	Banz	. . . .	.	.	—	—	
39	Guttenberg . .	Traindorf	.	.	—	15	
40	Mitwitz	. . . .	.	.	—	—	
41	Tambach	zuſammen	.	.	4	50	
42	Thurnau	. . . .	.	.	—	6	
		Summa totalis	.	.	111	14¾	

Bayreuth, den 24. December 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freudel, Direktor.

Malz

Digitized by Google

An ſämmtliche Magiſtrate und Gemeinde-Verwaltungen, ſowie an die äußeren Curatelbehörden.
(Die Geſuche der Gemeinden um Bewilligung des Lokal-Malz-Aufſchlags betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Es ſind nach einem Reſcript aus dem K. Staats-Miniſterium des Innern vom 24ſten d. Mts. ſeit einiger Zeit öfters Geſuche von Gemeinden um Bewilligung des Lokal-Malz-Aufſchlages Behufs der Deckung von Koſten für Bauten, oder ſonſtige Gemeinde-Anſtalten zur Vorlage gekommen, wobei dergleichen Anſtalten entweder in der Ausführung begriffen, oder gar ſchon vollendet ſind, und der Aufwand dafür bereits erwachſen iſt.

Da es der ernſte Wille Seiner Majeſtät des Königs iſt, daß für die Zukunft einem ſolchen ordnungswidrigen und unzuläſſigen Verfahren, bei welchem im Falle der Nichtbewilligung des Lokal-Malz-Aufſchlages die Gemeinde mit neuen Schulden belaſtet, ihr Haushalt geſtört, und derſelben Verlegenheiten aller Art bereitet würden, vorgebeugt und die Verwaltung des Gemeinde-Haushaltes in dieſer Beziehung der ſtrengſten Ueberwachung unterſtellt werde, ſo wird jeder Gemeinde, welche eine Ausgabe für Bauten oder ſonſtige gemeindliche Anſtalten beabſichtiget, die durch die Einführung oder Fortſetzung des Lokal-Malz-Aufſchlages gedeckt werden ſoll, hiemit nachdrücklich empfohlen, keine Einleitung zur Ausführung ſolcher Bauten oder gemeindlichen Anſtalten eher zu treffen, und keinen Aufwand dafür herbeizuführen, als bis die Geſuche um Allergnädigſte Bewilligung des hiezu erforderlichen Lokal-Malz-Aufſchlages dem K. Staats-Miniſterium des Innern vorgelegt und die Allerhöchſte Entſchließung Seiner Königlichen Majeſtät hierauf erfolgt ſeyn wird.

Die äußeren Curatelbehörden haben insbeſondere dafür zu ſorgen, daß die Magiſtrate und Gemeinde-Verwaltungen ſich hiernach genau achten und von jeder dergleichen eigenmächtigen Bau-Ausführung, vor Erholung der Allerhöchſten Bewilligung des hiezu benöthigten Lokal-Malz-Aufſchlages abſtehen. Erforderlichen Falls iſt ſogleich dagegen einzuſchreiten und hieher die Anzeige darüber zu erſtatten. Bayreuth, den 27. December 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Frendel, Direktor.

Malz

Vom K. Landgerichte dahier, wird auf Requiſition des K. Kreis- und Stadtgerichts München das zur Gantmaſſe des verſtorbenen K. Bayer. Majors Herrn Ritter v. Hecht zugehörige Grundvermögen, als:

a) ein zweiſtöckiges Wohnhaus, mit Ziegeln gedeckt, von Fachwerk, mit 240 fl. Steuerkapital belegt, dem Freiherrn v. Künsberg zu Schmeilsdorf mit 10 Prozent handlohn- und 33¾ kr. zinnsbar, ſammt angebauter, gemauerter mit Ziegel gedeckter Stallung, dann einer Scheuer von Fachwerk und Kellerhäuschen,

b) ein Garten und Gemeindeantheil, $\frac{5}{16}$ Tagw. haltend, als Pertinenz zu obigem,

c) 5 Tagw. walzende Grundſtücke, dem Freiherrn v. Künsberg zu Schmeilsdorf grundbar,

am 22. Januar 1838 Vormittags 9 Uhr

dahier, im Lokale des K. Landgerichts dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und beſitz- und zahlungsfähige Kaufsluſtige geladen, denen die Einwerthung der Realitäten zur Einſicht geſtellt, und der Zuſchlag derſelben einzeln, oder insgeſammt nach §. 64 des Hypothekengeſetzes erfolgen ſoll. Culmbach, den 29. November 1837.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Die nach dem Anfang der Unterſuchung flüchtig gewordene ledige Caroline Keiner von Arzberg wird hiemit zum zweitenmal vorgeladen, innerhalb 3 Monaten vor hieſigem Gerichte zu erſcheinen und ſich wegen der wider dieſelbe vorliegenden Anſchuldigung des Verbrechens des Betrugs zu verantworten, widrigenfalls gegen ſie, als gegen eine Ungehorſame, den Geſetzen gemäß wird verfahren werden. Wunſiedel, am 13. November 1837.

Königliches Land- und Criminalunterſuchungs-Gericht.
v. Wächter.

Die Bürgers-Wittwe Sabine Horn zu Staffel-

ſtein hat ſich für zahlungsunfähig erklärt und dem Conkurs-Verfahren unterworfen. Es wird demnach ein Termin zur gehörigen Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen, dann Arrangirung der Gläubiger, im Mißlingungsfalle jedoch wegen Unbedeutenheit der Maſſa zur Abgabe der Einreden und Schlußſätze auf

Freitag den 19. Januar l. J.

feſtgeſetzt, wozu ſämmtliche Creditoren bei Vermeidung des Ausſchluſſes von dieſem Schuldenweſen zu erſcheinen haben. Wer von dem Vermögen der Schuldnerin irgend einen Gegenſtand in Verſatz, oder ſonſt in Händen hat, wird aufgefordert, denſelben unter Vorbehalt ſeiner Rechte bei Vermeidung des doppelten Erſatzes dem Landgerichte dahier zu übergeben. An dem beregten Termine werden

a) das Wohnhaus mit Stadel, B.-Nr. 1092, und
b) ein Baumfeld bei der Hopfenmühle, B.-Nr. 1093,

dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt.

Lichtenfels, den 14. December 1837.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Meiſner, v. n.

Durch allerhöchſtes Erkenntniß vom 27. October 1837 wurde gegen den Hammerwerksbeſitzer Chriſtian Löwel zu Unterklingensporn der Conkurs erkannt. Zur Conſtituirung der Paſſivmaſſe werden die geſetzlichen Ediktstäge und zwar:

1) auf Montag den 5. Februar 1838 zur Anmeldung und gehörigen Nachweiſung der Forderungen,
2) auf Montag den 5. März 1838 zur Vorbringung der Einreden dagegen,
3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen, und zwar
   a) für die Gegeneinreden auf
   Montag den 9. April 1838,
   b) für die Schlußeinreden auf den
   23. April 1838

jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt. Sämmtliche Gläubiger werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am 1ſten Ediktstage die Ausſchließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterſcheinen an den übrigen Tagen den Ausſchluß der betreffenden Verhandlungen zur Folge hat. Gleichzeitig werden jene Perſonen, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinſchuldners in Händen haben, hiemit aufgefordert, ſolches unter dem Vorbehalte ihrer Rechte bei Vermeidung des doppelten Erſatzes dem Conkursgerichte zu übergeben.

Naila, den 27. November 1837.

Königliches Landgericht.

Biſani.

Bei dem unterfertigten Rentamte werden am Dienſtag den 2. Januar Vormittags 10 Uhr im hieſigen Rentamtshauße ohngefähr

73 Schäffel Gerſte,

wovon ſich 20 Schäffel auf den Schnabelwaider Böden befinden, unter Vorbehalt höchſter Genehmigung meiſtbietend verkauft, und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Pegnitz, am 23. December 1837.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Philipp Gackel, geboren zu Weingarten am 28. Mai 1768, ein Sohn des zu Stetten verſtorbenen Bauern Andreas Gackel, hat ſeit dem Jahre 1788, zu welcher Zeit derſelbe bei der K. K. öſterreichiſchen Armee als Feldbäcker Dienſte genommen haben ſoll, keine Nachricht mehr von ſich gegeben.

Beſagter Philipp Gackel oder deſſen Leibes-Erben, welche bereits unterm 16. September 1829 zur Erhebung des unter Verwaltung ſtehenden Vermögens öffentlich vorgeladen wurden, aber bis hieher ſich nicht gemeldet haben, werden hierdurch wiederholt aufgefordert, dieſes auf 316 fl. 55¾ kr. ſich belaufende Vermögen, von heute an, binnen ſechs Monaten, um ſo gewiſſer in Empfang zu nehmen, anſonſt ſolches den nächſten Verwandten des Abweſenden ohne Sicherheitsbeſtellung zur freien Verfügung überlaſſen werden wird.

Banz, am 18. November 1837.

Herzoglich Bayeriſches Herrſchaftsgericht.

Ott.

Bei dem unter dem 26. Auguſt l. J. zwiſchen dem Porzellaindreher Otto Gutgeſell und der Wittwe Chriſtine Frank zu Schney abgeſchloſſenen Ehevertrag wurde die Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Schney, den 20. November 1837.

Gräflich von Brockdorff'ſches Patrimonialgericht I.

F. G. v. Brockdorff.

Digitized by Google

Summariſche Ueberſicht

der

Rechnung über die Cultus-Stiftung in der Markts-Gemeinde Nordhalben
für das Verwaltungsjahr $18\frac{36}{37}$.

Vortrag der Einnahmen.

			fl.	kr.	pf.
I.		Aus dem Beſtande der Vorjahre	58	26	1
II.		Einnahmen des laufenden Jahres:			
	1.	Aus dem rentirenden Vermögen	239	27	2
	2.	Beiträge des Aerars, anderer Stiftungen und Privaten . . .	52	48	—
	3.	Heimbezahlte Aktiv-Capitalien	125	—	—
	4.	Aufgenommene Paſſiv-Capitalien	—	—	—
		Summa	475	41	3

Vortrag der Ausgaben.

			fl.	kr.	pf.
I.		Auf den Beſtand der Vorjahre	23	46	3
II.		Ausgaben für das laufende Jahr:			
	1.	Für die Adminiſtration . . .	14	45	—
	2.	Auf den Stiftungszweck . . .	371	27	—
	3.	Schuldentilgung	—	—	—
		Verzinſung	3	18	3
	4.	Beiträge zu andern Stiftungen und ſonſtige Leiſtungen	—	—	—
	5.	Ausgeliehene Aktiv-Capitalien .	125	—	—
		Summa	538	17	2

Abſchluß.

Einnahmen	475 fl.	$41\frac{3}{4}$ kr.
Ausgaben	538 fl.	$17\frac{1}{2}$ kr.
Deſizit	62 fl.	$35\frac{3}{4}$ kr.

Vermögen.

a) rentirendes . .	5465 fl.	5 kr.
b) nicht rentirendes	7338 fl.	25 kr.
Summa	12,803 fl.	30 kr.

Schulden.

	3000 fl.	$46\frac{1}{4}$ kr.
Summa	3000 fl.	$46\frac{1}{4}$ kr.

Abſchluß.

Vermögen	12803 fl.	30 kr.
Schulden	3000 fl.	$46\frac{1}{4}$ kr.
Reiner Vermögens-Stand	9802 fl.	$43\frac{3}{4}$ kr.

Nordhalben, den 17. December 1837.

Kirchen-Verwaltung allda.
Baier, Pfarrer.
Sailer, Pfleger.

Wachter, Marktſchreiber.

Zum Vollzug der Exekution werden die Grundbeſitzungen des Bauern Gabriel Münch zu Krögelſtein, beſtehend:

1) aus einem dortſelbſt gelegenen Söldengut, wozu gehört:
ein Wohnhaus Nr. 21, von mittlerm Bauſtand,
ein Stadel,
eine Holzlage,
$\frac{3}{4}$ Tagw. Garten und Wieſen,
5 Tagw. Felder,
2 Tagw. Holzanflug,

2) aus $1\frac{1}{4}$ Tagw. Feld, als der obere Theil vom Birkholz, und der untere Theil vom Spitzenacker, und ein Theil vom Erdloch,

3) aus $\frac{1}{4}$ Tagw. Feld, in der Hölle am Schirradorfer-Weg,

4) aus ½ Tagw. Feld, das obere Erdloch,
5) aus ½ Tagw. Feld, das untere Erdloch,

am 3. Januar l. Js.

nach Maasgabe des §. 64 des Hypothekengeſetzes dem Verkauf ausgeſetzt. Kaufsluſtige können das Taxationsprotokoll, in welchem die Laſten verzeichnet ſind, in dem Geſchäftszimmer Nr. II. einſehen.

Thurnau, am 29. November 1837.

Gräflich Giechiſches Herrſchaftsgericht.

v. Prieſer.

Ueberſicht

der am heutigen Wochenmarkt beſtandenen Getraidtpreiſe.

Preis per Schäffel:

	höchſter.	mittlerer.	niedrigſter.
Waiz . .	14 fl. 48 kr.	14 fl. 6 kr.	13 fl. 30 kr.
Korn . .	10 fl. 30 kr.	10 fl. 16½ kr.	10 fl. — kr.
Gerſte . .	11 fl. 12 kr.	10 fl. 31½ kr.	9 fl. — kr.
Haber . .	5 fl. 24 kr.	5 fl. 4½ kr.	4 fl. 30 kr.
Erbſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linſen . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, am 23. December 1837.

Der Stadt-Magiſtrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Das Wohnhaus Nr. 195, in der ſächſiſchen Auguſtſtraße mit drei Kellern, gewölbter Stallung, dahinter befindlichem Brauhaus, ein ganz neues auf engliſche Art eingerichtetes vierſtöckiges Mulzhaus und Garten, wie nicht minder das Brauhaus Nr. 179 in derſelben Straße, dem erſteren gegenüber, ſind im Ganzen oder auch theilweiſe ſofort zu verpachten, und nimmt die Pachtgebote hierauf an. Hof, am 22. December 1837.

Patrimonialrichter Birkigt.

Abbildungen der devalvirten Scheidemünzen à 6 kr. bei J. Schweiger et Comp.

Geburts- und Todesanzeige.

Geborne.

Den 16. December. Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts zu St. Johannis.

Den 24. Dec. Der Sohn des funktionirenden Königl. Kreisbuchhalters Ganzmann zu St. Georgen.

Den 24. Dec. Die Tochter des Kgl. Studienlehrers Lienhardt dahier.

Den 24. Dec. Ein außerehel. Kind, männl. Geſchlechts.

Den 25. Dec. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 26. Dec. Die Tochter des Gaſtwirths Rupprecht zur goldenen Schwane vor dem Brandenburger Thor.

— — Ein außerehelich todtgebornes Kind, männlichen Geſchlechts.

Geſtorbene.

Den 20. December. Die Tochter des Taglöhners Schmidt im Neuenwege, alt 9 Monate.

Den 21. Dec. Die hinterlaſſene Wittwe des Muſikdirektors Koller dahier, alt 63 Jahre, 5 Monate und 4 Tage.

— — Die Tochter des Bürgers und Schreinermeiſters Bötger dahier, alt 4 Monate und 16 Tage.

— — Die hinterlaſſene Wittwe des Viktualienhändlers Sponßel dahier, alt 72 Jahre, 1 Monat und 3 Tage.

Den 22. Dec. Der Sohn des Maurergeſellen Stang im Neuenwege, alt 10 Jahre.

— — Die Tochter des Bürgers und Flaſchnermeiſters Penſel dahier, alt 1 Monat und 17 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts, alt 16 Tage.

Den 23. Dec. Die hinterlaſſene Tochter des Stadt-Lazareth-Hausmeiſters Lenger, Namens Thereſe, alt 32 Jahre, 1 Monat und 12 Tage.

Den 24. Dec. Die Tochter des Bürgers und Nadlermeiſters Friedrich dahier, alt 4 Tage.

— — Die hinterlaſſene Wittwe des Bürgers und Hutmachermeiſters Staudt dahier, alt 71 Jahre, 1 Monat und 18 Tage.

Den 25. Dec. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts im Neuenwege, alt 2 Monate, 16 Tage.

— — Die Ehefrau des Bürgers und Metzgermeiſters Morg in den Moritzhöfen, alt 68 Jahre, 3 Monate und 8 Tage.

Den 26. Dec. Die hinterlaſſene Wittwe des Pfarrers Ilg zu Stübach, alt 78 Jahre, 1 Monat und 27 Tage.

— — Die unverehelichte Tannreuther dahier, alt 68 Jahre weniger 2 Tage.

— — Ein außerehelich todtgebornes Kind, männlichen Geſchlechts.

Digitized by Google

Beilage

zu Nro. 156 des Intelligenzblattes für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Bayreuth, 30. December 1837.

Inhalt.

Bierſatz für das Sudjahr 18$\frac{37}{38}$. — Collekte für die Abgebrannten der Fürſtlich Reußiſchen Reſidenzſtadt Schleitz. — Erledigung der Pfarrei Ködit. —

Amtliche Artikel.

An die Magiſtrate I. Claſſe, und ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden des Obermainkreiſes.
(Den Bierſatz für das Sudjahr 18$\frac{37}{38}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Grund der in den Monaten October und November d. Js. erhobenen Durchſchnitts-Preiße der Gerſte und des Hopfens wird für das laufende Sudjahr 18$\frac{37}{38}$ der definitive Satz des Winterbieres, welcher zu Folge eines höchſten Miniſterial-Reſcriptes vom 7. December c. noch für den gegenwärtigen Umfang des Obermainkreiſes zu reguliren iſt, und auch in den nach der allerhöchſten Verordnung vom 29. November d. J. an einen andern Kreis übergehenden Bezirken, nach erfolgter Trennung, bis zum Eintritt des für den künftigen Umfang des betreffenden Kreiſes erfolgenden Sommerbierſatzes fortzubeſtehen hat, wie folgt, feſtgeſetzt:

Die Bäyeriſche Schenk-Maas koſtet

A.

Ohne Einrechnung des in mehreren Gemeinden beſtehenden Lokal-Malz-Aufſchlages:

1) in dem Bier-Diſtrikte Bamberg, beſtehend aus der Stadt Bamberg, dann den Landgerichten Bamberg I. und II., Burgebrach, Forchheim, Höchſtadt und Scheßlitz
4 Kreuzer 1 Pfennig;

2) im Bier-Diſtrikte Hof, welcher ſich über die Stadt und das Landgericht Hof, dann über die Landgerichte Münchberg, Naila und Rehau erſtreckt,
3 kr. 2 pf.;

3) im Diſtrikte Wunſiedel, umfaßend die Landgerichte Kirchenlamitz, Selb und Wunſiedel
3 kr. 2 pf.;

4) im Diſtrikte Lichtenfels, welcher die Landgerichte Lichtenfels, Kronach, Seßlach, Teuſchnitz und Weismain, dann die Herrſchaftsgerichte Banz, Tambach und Mitwitz in ſich faßt,
3 kr. 3 pf.;

5) im Diſtrikte Ludwigsſtadt, reſp. in dem dortigen Landgerichte
4 kr. — pf.;

6) im Diſtrikte Ebermannſtadt, wozu die Landgerichte Ebermannſtadt, Hollfeld, Gräfenberg und Pottenſtein gehören,
3 kr. 3 pf.;

7) im Diſtrikte Neuſtadt a. d. WN., beſtehend aus den Landgerichten Eſchenbach, Kemnath, Neuſtadt, Tirſchenreuth und Waldſaſſen

3 kr. 3 pf.

8) im Diſtrikte Bayreuth, mit Ausnahme der Stadt Bayreuth, und ſomit in den dazu gehörigen Landgerichten Bayreuth, Culmbach, Gefrees, Pegnitz, Stadtſteinach und Weidenberg, dann in den Herrſchaftsgerichten Guttenberg und Thurnau

3 kr. 3 pf.

B.

Mit Einrechnung des Lokal-Malz-Aufſchlags

in der Stadt Bayreuth

4 kr. — pf.

Die Polizeibehörden haben vorſtehende Preiße ſofort zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und ſich übrigens nach folgenden Anordnungen zu achten:

1) Bei jenen Gemeinden, welchen die Erhebung eines Lokal-Aufſchlages zu gemeindlichen Zwecken in dem gewöhnlichen Maaße zu 1 fl. 15 kr., oder 1 fl. 30 kr. per Scheffel bewilligt iſt, ſind die oben sub A. ausgeſchriebenen Ganter-Preiße um einen Pfennig zu erhöhen, und die Gemeinde-Verwaltungen von dieſer Erhöhung ausdrücklich in Kenntniß zu ſetzen.

2) Bezüglich der Wachſamkeit gegen das Ausſchenken gehaltloſen, trüben und übelſchmeckenden Bieres, ſo wie in Abſicht auf die Controle des Bräu-Perſonals werden die Behörden auf das Ausſchreiben vom 31. December 1834 (Kreis-Intelligenzblatt Stück 3 vom Jahrgang 1835) hingewieſen und die hierin, ſo wie die in dem Generale vom 13. Januar v. J. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 6) gemachten Anordnungen wiederholt zur Befolgung empfohlen.

3) Den Bräuern und Wirthen bleibt übrigens unbenommen, ihr Bier auch unter den feſtgeſetzten Preißen zu verleitgeben, jedoch nur unter der im Tit. II. Art. 4 der Verordnung vom 25. April 1811 bedingten Vorausſetzung. Die Behörden haben aber in dieſem Falle die Beſtimmungen in dem Ausſchreiben vom 15. Juni 1826 (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 75) und der lithographirten Generalien vom 6. October 1826 und 26. März 1830 ſtrenge im Auge zu behalten.

Bayreuth, den 30. December 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Collekte für die Abgebrannten der Fürſtlich Reußiſchen Reſidenzſtadt Schleiz betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

wird der Ertrag der in Folge höchſter Miniſterial-Entſchließung vom 31. Auguſt d. J. in den ſämmtlichen Polizei-Diſtrikten des Obermainkreiſes veranſtalteten Collekte für die Abgebrannten der Fürſtlich Reußiſchen Reſidenzſtadt Schleiz in nachſtehender Zuſammenſtellung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 25. December 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Digitized by Google

Zuſammenſtellung

des Ertrags der in Folge höchſter Miniſterial-Entſchließung vom 31. Auguſt d. J. in ſämmtlichen Polizei-Diſtrikten des Obermainkreiſes veranſtalteten Collekte für die Abgebrannten der Fürſtlich Reußiſchen Reſidenzſtadt Schleitz.

Fortl. Nr.	Namen der Diſtr.-Polizeibehörden.	Geld-Betrag. fl.	Geld-Betrag. kr.	Bemerkungen.
	I. Magiſtrate:			
1	Bayreuth . . .	101	43½	
2	Bamberg . . .	38	47	
3	Hof . . .	—	—	Der Stadt-Magiſtrat Hof hat unmittelbar 333 fl. 8½ kr. baar an die Abgebrannten u. 86 fl. 20 kr. baar für die dortige Capelle, ſowie 2 Transporte Lebensmittel abgehen laſſen.
	II. Landgerichte:			
1	Bayreuth . . .	3	16	
2	Bamberg I. . .	11	19	
3	Bamberg II. . .	1	51	
4	Burgebrach . .	9	56	
5	Culmbach . .	52	51½	
6	Ebermannſtadt .	12	1½	
7	Eſchenbach . .	—	30	
8	Forchheim . .	10	3	
9	Gefrees . . .	14	4	
10	Gräfenberg . .	31	21	
11	Höchſtadt . . .	40	42	
12	Hof	15	—	
13	Hollfeld . . .	10	29	
14	Kemnath . . .	3	49½	
15	Kirchenlamitz . .	14	12½	
16	Kronach . . .	48	—½	
17	Lichtenfels . .	17	12	
18	Ludwigsſtadt . .	42	—½	
19	Münchberg . .	29	39	
20	Naila . . .	52	57½	
	Betrag	561	46	
	Uebertrag	561	46	
	ferner Landgerichte			
21	Neuſtadt a. WN. .	—	—	Fehl-Anzeigen.
22	Nordhalben . .	—	—	Fehl-Anzeigen.
23	Pegnitz . . .	15	55½	
24	Pottenſtein . .	14	53½	
25	Rehau . . .	70	20½	
26	Scheßlitz . . .	12	24½	
27	Selb	8	40½	
28	Seßlach . . .	23	41	
29	Stadtſteinach . .	37	42½	
30	Tirſchenreuth . .	1	43½	
31	Waldſaſſen . .	2	22	
32	Weidenberg . .	11	43½	
33	Weismain . .	12	43½	
34	Wunſiedel . .	72	44½	
	III. Herrſchaftsgerichte:			
1	Banz	6	14	
2	Guttenberg . .	2	59½	
3	Mitwitz . . .	7	—	
4	Tambach . . .	13	57½	
5	Thurnau . . .	9	21½	
	Summa	886	13½	

Bayreuth, den 23. December 1837.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freudel, Direktor.

Maltz.

(Die erledigte Pfarrei Köditz betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Gebhardt auf die Pfarrei Linden iſt die Pfarrei Köditz, im Dekanate Hof, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen

ſechs Wochen

zu melden. Der Ertrag iſt in der neueſten Faſſion vom Jahre 1836 in folgender Weiſe berechnet:

I. An ſtändigem Gehalte:		
1) aus Staatskaſſen:		
an baarem Gelde	130 fl. — kr.	
4 Schffl. $\frac{2}{3}\frac{5}{2}$ Korn	39 fl. 16 kr.	
3 „ $\frac{1}{3}\frac{9}{7}$ Gerſte	20 fl. 27¼ kr.	
2 Schock langes Stroh	12 fl. 8 kr.	
2$\frac{7}{8}$ Klafter weiches Scheitholz, bayer. Maas	6 fl. 13¼ kr.	
2) Aus Stiftungskaſſen:		
an baarem Gelde	62 fl. 30 kr.	
3) Aus Gemeindekaſſen	— fl. — kr.	
4) Von andern Pfarreien	— fl. — kr.	
5) Von Privaten	— fl. — kr.	
		270 fl. 34½ kr.
II. An Zinſen von Aktiv Capitalien:		— fl. — kr.
III. Ertrag an Realitäten:		
freie Wohnung im Pfarrhauſe nebſt dem Genuß der Oekonomie-Gebäude	25 fl. — kr	
4¼ Tagw. Aecker, 1⅞ „ Wieſen, 1⅛ „ Huthen, 20 □Ruthen Gärten,	78 fl. 45 kr.	
		103 fl. 45 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
1) An grundherrlichen Rechten:		
a) ſtändige Abgaben:		
1 Henne jährlich	— fl. 15 kr.	
b) unſtändige Abgaben:		
an Handlöhnern	3 fl. 2 kr.	
2) An Frucht- und Schmalſaat-Zehnten	— fl. — kr.	
3) An Gemeinde-Rechten und 4) An Huth-Rechten	12 fl. — kr.	
5) an Forſtrechten	— fl. — kr.	
		15 fl. 17 kr.
V. Einnahmen an Dienſt-Funktionen		92 fl. 9 kr.
VI. Obſervanzmäßige Gaben		35 fl. 5 kr.
VII. Freiwillige Geſchenke		— fl. — kr.
	Summa	516 fl. 50½ kr.
	Laſten	3 fl. 36 kr.
	Verbleibt reiner Ertrag	513 fl. 14½ kr.

Bayreuth, den 22. December 1837.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.

Freudel.

Hagen.

Regiſter

über

die in dem Königl. Bayeriſchen Intelligenzblatte für den Obermainkreis enthaltenen Verordnungen und polizeilichen Bekanntmachungen

vom Jahre 1837.

A.

Acten-Einſendung, pag. 893.
Aderläſſe, p. 701.
Advokaten-Wittwen- und Waiſen-Beiträge, p. 1031.
Advokaten-Strafen, p. 886.
Aerzte, praktiſche, p. 393.
Aerzte, Reiſe-Stipendien, p. 514.
Aerzte, Konkurs-Prüfung, p. 926.
Anmeldungs-Bureau, p. 85 bis 88, 673.
Ansbach, Pfarrei-Erledigung, p. 1237.
Anſäßigmachung und Verehelichung von Militair-Perſonen, p. 681 bis 684.
Anſäßigmachung und Verehelichung, p. 817.
Apotheker-Ordnung, p. 298 bis 309, 378.
Apotheker-Rechnungen für Inquiſiten, p. 377.
Apotheker-Lehrlinge, Prüfungs-Commiſſionen, p. 634.
Apotheken-Viſitationen, p. 649, (Beilage nach p. 664), 685, 701, 1118.
Arlesried, Pfarrei-Erledigung, p. 686, 810.
Armen-Weſen, p. 257, 258, 327, 345, 925, 1287, 1288.
Arſenik-Vergiftung, p. 1159, 1187, 1188.
Arzneimittel-Verkauf der Zahnärzte, p. 1125.
Auerbach, Pfarrei-Erledigung, p. 910.
Auernheim, Pfarrei-Erledigung, p. 777.
Aufenau, Pfarrei-Erledigung, p. 1232.
Aufhaußen, Pfarrei-Erledigung, p. 404.
Ausfuhr-Artikel für jenſeits der Meere, p. 1159.
Auswanderungen nach Nordamerika, p. 166, 178, 179, 321, 338, 339, 421, 529, 533, 603, 675, 758, 759, 1210.
Auswanderungen nach Oeſterreich, p. 1141.
Außereheliche Kinder, p. 1288.

B.

Balderſchwang, Kirchen-Kollekte, pag. 538, 918, 1097 bis 1101, 1209.
Bauart der Wohn- und Wirthſchafts-Gebäude, p. 521 bis 528, 832.
Baudienſt, Geſchäfts-Vereinfachung, p. 56, 57.
Baugewerksſchule in München, p. 986 bis 991.
Bauweſen, p. 448, 521, 796, 797, 832, 926, 1117, 1286, 1287.
Bau-Zeitung, p. 539.
Bayern, Königreich, deſſen Eintheilung, p. 1249.
Bayeriſche Fabriken, Handels-Verhältniſſe mit Nordamerika ꝛc., p. 281, 1159.
Bayreuth, Schuldienſt-Erledigungen, p. 558, 641.
Bayreuther Roß- und Jahrmärkte, p. 120, 455, 546, 1168.
Bayriſch-Eiſenſtein, Kirchen-Kollekte, p. 917.
Begnadigungs-Geſuche in Straſſachen, p. 1071.
Belobung wegen Auszeichnung bei einem Waldbrande, p. 959.
Belobung und Belohnung wegen Auszeichnung bei Brandfällen und Lebensrettung, p. 1201, 1202, 1257.
Berg, Pfarrei-Erledigung, p. 694.
Berichte und Eingaben, Benennung des Betreffs ꝛc., p. 893.
Berneck, Pfarrei-Erledigung, p. 514.
Bernſtein a. W., Pfarrei-Erledigung, p. 503.
Bier-, Branntwein- und Malz-Aus- und Einfuhr, (Ausgleichungs-Abgaben zwiſchen Bayern und Würtemberg,) p. 1029, 1030, 1229, 1230.
Bierbrauen resp. Malzbereitung, Abhandlung des ꝛc. Zerzog, p. 968.
Biertaxe und Brauweſen, p. 88, 161, 515, 968 1142, 1294, 1333.
Biſchofsgrün, Schuldienſt-Erledigung, p. 1023.

Digitized by Google

Bitterwaſſer, pag. 167, 212.
Blattern, p. 346, 438, 494.
Blinden-Beſchäftigungs-Anſtalt in München, p. 715.
Bluteгel, p. 554, 1145.
Brand-Verſicherungs-Anſtalten, p. 4, 63, 70, 96, 105, 106, 141 bis 160, 321, 422, 597, 665, 819, 926, 938, 939, 1265, 1268.
Brand-Verſicherungs-Geſellſchaften, auswärtige, p. 62, 313, 684.
Brechruhr, p. 106, 107, 257, 258, (Beilage nach pag. 324), 327, 345, 645.
Bruck, Pfarrei-Erledigung, p. 665.
Buch am Forſt, Pfarrei-Erledigung, p. 650.
Burgebrach, Schuldienſt-Erledigung, p. 502.

C.

Collekten für Abgebrannte, pag. 5, 70, 449, 959.
Collekte für die Abgebrannten in Schleitz, p. 985, 1141, 1334, 1335.
Collekte für den ꝛc. Emmerling in Bamberg, p. 801, 1139.
Collekte für die durch Hagelſchlag beſchädigten Gemeinden des Rheinkreiſes, p. 25, 26.
Conſcribirte, Ausfertigung von Entlaßſcheinen, p. 9.
Conſcribirte der Altersklaſſe 1815, p. 404, 714.
Conſcribirte, auswandernde, p. 675.
Conſcribirte, nachgeſtellte, p. 796.
Conſcribirte der Altersklaſſe 1816, p. 1063, 1194, 1238, 1280.
Conſcriptions- und Aushebungs-Geſchäft, p. 61.
Conſcriptions- und Aushebungs-Koſten, p. 430.
Conſcriptions-Weſen, Benehmen mit der Kgl. Militair-Fonds-Commiſſion, p. 1296.

D.

Dachbedeckungen, pag. 521 bis 528, 832, 926, 1286, 1287.
Dachsbach, Pfarrei-Erledigung, p. 43.
Depoſitalweſen, p. 370.
Diäten des landgerichtlichen Perſonals in Partheiſachen, p. 6.
Dienſtes-Nachrichten, p. 8, 59, 64, 78, 98, 136, 167, 179, 219, 239, 268, 287, 316, 317, 329, 370, 395, 419, 470, 487, 496, 515, 546, 559, 561, 586, 599, 612, 628, 660, 715, 742, 749, 764, 778, 791, 798, 799, 804, 811, 870, 887, 890, 895, 903, 919, 943, 944, 951, 991, 1023, 1031, 1048, 1055, 1063, 1080, 1085, 1094, 1102, 1130, 1139, 1142, 1148, 1153, 1167, 1168, 1177, 1189, 1190, 1194, 1204, 1222, 1226, 1238, 1242, 1243, 1253, 1269, 1280, 1289, 1298, 1301.
Diſtriktsſtraßen und Verbindungs-Wege, p. 267, 618.
Diſtrikts-Umlagen-Rechnungen, p. 42, 790, 957, 958.
Dorfkemathen, Pfarrei-Erledigung, pag. 347.
Döhlau, Pfarrei-Erledigung, p. 113.
Druck- und Zeitſchriften, Beſchlagnahme, p. 161, 325, 329, 379, 546, 596, 629, 658, 810, 819, 869, 986, 1016, 1090, 1158, 1173, 1186, 1273, 1307, 1316.

E.

Ebensfeld, Schuldienſt-Erledigung, pag. 877.
Ebermergen, Pfarrei-Erledigung, p. 314.
Ehen, wilde, Tänze ꝛc., p. 134.
Eckersmühlen, Pfarrei-Erledigung, p. 950.
Emtmannsberg, Schuldienſt-Erledigung, p. 949.
Engelthal, Pfarrei-Erledigung, p. 418.
Enheim, Pfarrei-Erledigung, p. 999.
Eſſig-Verkauf, p. 1110.
Executions-Befugniß der Magiſtrate, Gemeinden ꝛc., p. 369.

F.

Fabrikzeichen und Firmen der Kaufleute, pag. 177, 402.
Feldkirchen, Kirchen-Kollekte, p. 197, 198, 266, 854.
Feuchtwangen, Pfarrei-Erledigungen, p. 424, 819.
Feuer-Polizei, p. 993 bis 998, 1117.
Fichtelberg, Pfarrei-Erledigung, p. 809.
Flachsdörröfen, p. 403.
Floßordnung, (Beilage nach pag. 680), 1021, 1203.
Fluß- und Bach-Reinigung, p. 619.
Forderungen der Privaten an das Kgl. Staats-Aerar, p. 34, 423, 745, 1069.
Forchheim, Gemeinde-Erſatzwahl, p. 33.
Forſtpolizei-Strafſachen, p. 385.
Forſtpreiß-Tarife und Holzhauerlöhne, p. 879.
Forſt-Staatsdienſt, Konkurs-Prüfung, p. 309.
Fräuleinſtift des Ortsgebürgiſchen Ritterorts ꝛc., p. 1294, 1295.
Fränkiſcher Merkur, politiſche Zeitung, p. 633.
Fuhrwerk in Oeſterreich, p. 973, 974.
Futterkräuter-Bau, p. 166.
Fürth, Pfarrei-Erledigung, p. 943.

G.

Gattendorf, Pfarrei-Erledigung, pag. 975.
Gefundene Sachen, p. 1222.
Gelnhauſen, Kirchen-Kollekte, p. 1022, 1326 bis 1328.
Gemählde, deren Reſtaurirung, p. 1293, 1294.
Gemeinde-Umlagen, resp. Gemeinde-Wege, p. 237.
Gemeindediener ꝛc., Abzeichnung durch zu tragendes Dienſtzeichen, p. 1137.
Gendarmerie-Dienſt, p. 1089.
Gerichtsbarkeit, freiwillige, p. 327.
Gerichtsordnung, Novellen, p. 328.

Geſchäfts-Vereinfachung bei der innern Verwaltung, pag. 49 bis 57, 61, 85 bis 88, 594, 606, 1193.
Geſchäfts-Kalender für 1838, p. 1186.
Geſees, Pfarrei-Erledigung, p. 313.
Geſetze, geltende im Obermainkreiſe, Darſtellung vom Appellations-Gerichts-Vice-Präſidenten von Spieß, p. 1233.
Geſtohlene Sachen, p. 191, 200, 548.
Getraidt-Kauf- und Verkaufs-Anzeigen, p. 59, 912.
Getraidt-Normal-Preiſe, p. 1126.
Gewerbswesen, Verfertigung von Frauenkleidern, p. 5.
Gewerbs-Privilegien, p. 41, 42.
Gewerbswesen, Brauerei-Conceſſionsgeſuche, p. 1294.
Gewerbswesen, Prüfungs-Commiſſionen, (Beilage nach pag. 104), 674, 675.
Gewerbswesen, Haltung von Billards, p. 107.
Gewerbe der Juden, p. 189.
Gewerbswesen, Wanderſchafts-Dispenſations-Geſuche, p. 273, 561.
Gewerbswesen, Stempel-Anwendung, p. 275, 454, 1177.
Gewerbswesen, Geſellen-Vereine, p. 378, 1110.
Gewerbs-Conceſſions-Geſuche, p. 437.
Gewerbs-Zu- und Abgänge, p. 618.
Gewerbsgeſetz, freie Erwerbsarten, p. 733, 798.
Gewerbsſchulen, p. 625.
Gewerbswesen, Conceſſionen auf radicirte und reale Gewerbe, p. 941.
Gewerbswesen, in ſpecie Hufſchmiede, p. 1158.
Gewerbs-Vereinswesen, in ſpecie Leinweberei, p. 1167.
Gewerbswesen, Kleinkrämerei-Conceſſionen, p. 1187.
Glosberg, Pfarrei-Erledigung, p. 861.
Gothaer Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft, p. 62.
Großkonreuth, Pfarrei-Erledigung, p. 968.
Guldenzoll auf dem Maine, p. 133.

H.

Hagel-Aſſekuranz-Verein für den Iſarkreis, pag. 494.
Hallerſtein, Pfarrei-Erledigung, p. 1118.
Handel für jenſeits der Meere, p. 1159.
Handwerksgeſellen, wandernde, p. 273, 328, 596, 1097, 1217, 1219.
Handwerks-Mißbräuche, p. 1110.
Handels-(Markt-) Patente, p. 617.
Haag, Schuldienſt-Erledigung, p. 942.
Hebammen-Lehrkurs ꝛc., p. 362, 603, 649.
Heiraths-Kautions-Urkunden der Offiziere ꝛc, p. 63.
Heimathsrechte bei Ueberſiedlungen, p. 941.
Herbolzheim, Pfarrei-Erledigung, p. 1111.
Herrnneuſees, Pfarrei-Erledigung, p. 27.
Hiſtoriſche Kreis-Vereine, p. 501.
Hohengüsbach, Schuldienſt-Erledigung, p. 593.
Holz-(Leſeholz-) Verkauf, verbotener, p. 609, 809.
Holz- und Huthfrevel, p. 325, 446, 609.
Hollfeld, Schuldienſt-Erledigung, pag. 949.
Homöopathie, Ausübung von Seiten der Landärzte, p. 218.
Huf- und Beſchlagſchmiede, p. 571, 1158.
Hunde, p. 44.
Hutſchdorf, Schuldienſt-Erledigung, p. 909.
Hypothekenbriefe der Patrimonialgerichte, p. 97, 98, 238.
Hypotheken- und Wechſelbank, Aufſtellung von Agenten der Feuerverſicherungs-Anſtalt derſelben, p. 4, 96, 422, 597, 819, 1265.

J.

Jahrbücher der Stadt Schwabach, des Marktes Redwitz ꝛc. pag. 763, 1016.
Induſtrie, p. 211, 281.
Induſtrie- und Kultur-Verein in Nürnberg, p. 199.
Induſtrie-Ausſtellung in Bamberg, p. 625 bis 628, 790, 793 bis 795, 825 bis 831, 1242.
Influenza, p. 378.
Inſerir-Gebühren, p. 412, 1016.
Jochsberg, Pfarrei-Erledigung, p. 1129.
Irren, deren Behandlung, p. 684.
Irrenhaus-Taxen, p. 77, 578, 635.
Iſraelitiſche Rabbinats-Candidaten, p. 385, 714.
Iſraeliten, Abtretungen von Matrikeln, p. 595.
Juden, Anſäßigmachung auf Gewerbe, p. 189, 594.
Juſtiz-Verzögerungen, p. 999.
Jüdiſche Vor- und Zunamen, p. 453.

K.

Kaltenbrunn, Schuldienſt-Erledigung, pag. 1153.
Karte der Reiſe Seiner Majeſtät des Königs nach und in Griechenland, p. 253, 1225.
Karte von Bayern, p. 25, 502.
Kaſendorf, Pfarrei-Erledigung, p. 685.
Katholiſche Kultus-Stiftungen, (Renten-Ueberſchüſſe,) p. 97, 1193, 1194.
Kempten, Pfarrei-Erledigung, p. 347.
Kinder, krüppelhafte, Induſtrie-Anſtalt in München, p. 1251.
Kirchen-Stiftungen, proteſtantiſche, (Renten-Ueberſchüſſe,) p. 321, 1241.
Kirchen-Verwaltungen, Verhältniſſe zu den Pfarrämtern, p. 1046.
Ködit, Pfarrei-Erledigung, p. 1335.
Königsfeld, Schuldienſt-Erledigung, p. 1219.
Krätze, p. 593.
Kreishülfs-Kaſſe, p. 33, 337, 1078.
Kreis-Intelligenzblatt, p. 1220.
Kreitmayer, v., Staats-Kanzler, Errichtung eines Denkmals, p. 1202, 1203.
Kreußen, Wahl eines Bürgermeiſters, p. 284.

Digitized by Google

Kronach, Wahl eines rechtskundigen Magiſtratsraths, pag. 1157.
Kulmbach, Pfarrei-Erledigungen, p. 1017, 1274.

L.

Landraths-Verhandlungen, pag. 617.
Landraths-Mitglieder, p. 469, 1061.
Landſtändiſche Verhandlungen, p. 394.
Landwehr in Auerbach, p. 416, 468.
Landwehr in Bayreuth, p. 657, 1302.
Landwehr in Bamberg, p. 725.
Landwehr in Berneck, p. 796.
Landwehr in Bärnau, p. 1079.
Landwehr in Eſchenbach, p. 265, 843, 942.
Landwehr in Forchheim, p. 586.
Landwehr in Hof, p. 1265.
Landwehr in Kronach, p. 265.
Landwehr in Kulmbach, p. 917, 1316.
Landwehr in Kemnath, p. 918, 1273.
Landwehr in Kreußen, p. 1138.
Landwehr in Naila, p. 345, 569, 901.
Landwehr-Bataillon Neuſtadt an der Waldnaabe, p. 485.
Landwehr in Pottenſtein, p. 658.
Landwehr in Selb, p. 1077.
Landwehr in Staffelſtein, p. 569.
Landwehr in Teuſchnitz, p. 1139.
Landwehr-Bataillon Waldſaſſen, p. 529, 1219.
Landwehr in Weiden, p. 570, 986.
Landwehr, Deponirung von confiscirten Gewehren der Wildſchützen, p. 267.
Landwehr-Inſpektions-Bezirk Wunſiedel, Waldſaſſen und Kirchenlamitz, p. 975.
Landwehr-Kreis-Kommando des Obermainkreiſes, p. 1047.
Landwirthſchaft und landwirthſchaftliches Kreis-Komité ꝛc., p. 115, 166, 210, 211, 322, 403, 409, 486, 610, 734, 737 bis 742, 887, 889, 933 bis 938, 1005 bis 1016, 1165, 1217.
Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule in Bayreuth, erledigte Lehrerſtelle, p. 674.
Landwirthſchafts-Feſt in München, p. 844 bis 851.
Langenzenn, Pfarrei-Erledigung, p. 504.
Lauben, Pfarrei-Erledigung, p. 227.
Lebensverſicherungs-Anſtalt in München, p. 469.
Leih-Anſtalten, p. 1307.
Leichentrunk, verbotener, p. 165.
Leinwandbeſchau-Anſtalten, p. 409 bis 411.
Leonberg, Pfarrei-Erledigung, p. 1173.
Linden, Pfarrei-Erledigung, p. 611.
Lindenhardt, Pfarrei-Erledigung, p. 1188.
Lottoſpiel, auswärtiges, p. 570.
Ludwigsſtadt, Markt-Gemeinde, p. 775.
Lumpenſammeln durch ausländiſche Juden ꝛc., p. 797, 974.

M.

Magiſtrate, Gemeinden ꝛc., Exekutions-Befugniſſe, pag. 369.
Mahl- und Schneidelohn der Müller, p. 406.
Main-Donaukanal-Bau, p. 286, 481, 485.
Main-Rheinſchifffahrt, p. 1279, 1280.
Malz-Aufſchlag der Gemeinden, p. 275, 412 bis 415, 1279, 1329.
Malzmühle bei Tivoli, p. 1165.
Malzbereitung, Druckſchrift des ꝛc. Zerzog, p. 968.
Mandatarien der Partheien ad insinuandum, p. 1048.
Mannsperſon, taubſtumme, aufgegriffene in Jettenbach, p. 911, 912.
Maſchinen-Werkſtätte des ꝛc. Mannhardt in München, p. 494 bis 496.
Maurer, Zimmermeiſter ꝛc., Prüfungs-Termine, p. 429, 957.
Mähring, Schuldienſt-Erledigung, p. 1287.
Medicinal-Polizei, p. 649.
Meinheim, Pfarrei-Erledigung, p. 894, 982.
Meiningen, Kirchen-Collekte, p. 538, 918, 1105 bis 1109, 1209.
Mellrichſtadt, Landgerichts-Gemeinden, Collekte für durch Hagelſchlag verunglückte Einwohner, p. 253, 298, 546 901, 902.
Merkendorf, Schuldienſt-Erledigung, p. 942.
Michelau, Pfarrei-Erledigung, p. 9.
Michlfeld, Schuldienſt-Erledigung, p. 1047.
Militair-Perſonen, Verehelichung ꝛc., p. 681 bis 684.
Militair-Perſonen, Heiraths-Cautions-Urkunden, p. 63.
Militairpflicht bei Auswanderungen nach Oeſterreich, p. 1141.
Militairfonds-Commiſſion, p. 1296.
Mitterteich, Pfarrei-Erledigung, p. 529.
Moritz, Dr. ꝛc., Novellen zur Gerichts-Ordnung, p. 328.
Muggendorf, Pfarrei-Erledigung, p. 879.
Mühlbühl, Schuldienſt-Erledigung, p. 619.
Müller, malzbrechende, deren Verpflichtung, p. 1322.
Münchberg, Wahl eines Bürgermeiſters, p. 693.
Münzen, ausländiſche, herabgeſetzte, p. 513, 545, 861, 1268, 1277, 1321, 1322.
Münzen, neue, p. 745, 1233.

N.

Nietſche, Joh. Ulr. in Bayreuth, Beſtrafung als Winkel-Agent, pag. 851.
Nordamerika, Handelsverhältniſſe mit den Bayeriſchen Fabriken, p. 281.
Nordhalben, erledigte Schulſtelle, p. 265.
Nurn, Schuldienſt-Erledigung, p. 393.
Nürnberg, Knaben-Erziehungs-Inſtitut, p. 199, 435, 918, 919.

Digitized by Google

O.

Oberbibrach, Schuldienſt-Erledigung, pag. 1220.
Obermarfeld, Schulhausbau-Collekte, p. 238, 909, 910.
Oberpreuſchwitz, Schuldienſt-Erledigung, p. 926.
Oberredwitz, Schuldienſt-Erledigung, p. 502.
Obersteinach, Schuldienſt-Erledigung, p. 1225.
Oefen-Verbeſſerung, p. 604, 859.
Oeſterreichiſche Staatsſchuld-Verlooſung, p. 95, 96, 217, 554 bis 558, 609, 798, 862, 1037 bis 1041, 1266, 1267.
Ohrenbach, Pfarrei-Erledigung, p. 486.
Orb, Collekten-Ertrag für die daſigen Einwohner, p. 10 bis 21.
Ottenſoos, Pfarrei-Erledigung, p. 417.

P.

Paßweſen, pag. 125 bis 133, 338, 493, 646.
Paſſau, erledigte Stelle eines Rectors an der Gewerbsſchule, p. 453.
Patrimonial-Beamten, Stadtſchreiber ꝛc., Prüfungs-Termine, p. 1167.
Pegnitz, Schuldienſt-Erledigung, p. 886.
Penſions-Anſtalten, p. 675.
Pfaffendorf, Schuldienſt-Erledigung, p. 886.
Pfarramts-Candidaten, katholiſche, Conkurs-Prüfung, p. 284, 482.
Pfarramts-Candidaten, proteſtantiſche, Aufnahms- und Anſtellungs-Prüfung, p. 437, 854.
Pfarr-Wittwen- und Waiſen-Unterſtützungs-Beiträge, p. 1258.
Pferdezucht, p. 134, 817, 818.
Pfofeld, Pfarrei-Erledigung, p. 540.
Pläne und Correctionsblätter, deren Verſendung, p. 1316.
Polizeiliche Anordnungen, p. 37, 44, 45, 59, 64, 70, 167, 322, 471, 472, 489, 496, 505, 517, 541, 695, 912, 1120, 1169, 1253, 1258, 1259, 1301, 1307.
Polizeiſtrafen, p. 371, 778, 1094.
Polizeiliche Unterſuchungen wegen Weinverfälſchung, p. 1325.
Polytechniſche Vereine, p. 211.
Poſt- und ſtatiſtiſche Karte von Bayern, p. 25.
Prediger, Privat-Scribent in Bayreuth, Beſtrafung als Winkel-Agent, p. 811.
Prozeſſe zwiſchen Gemeindegliedern, p. 167.
Puchta, Dr., Landrichter, Handbuch über Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, p. 327.
Pullenreuth, Collekte für die katholiſche Pfarrgemeinde, p. 1210.
Püchersreuth, Pfarrei-Erledigung, p. 658.

R.

Raupen-Vertilgung, pag. 401, 461.
Recurſe gegen Beſchlüſſe der Polizeibehörden, p. 606.
Regensburg, Pfarrei-Erledigung, p. 774.
Regie-Etats der Landgerichte, p. 1226.
Regierungsblatt, p. 975.
Rehau, Schuldienſt-Erledigungen, p. 657.
Rechnungslegung, p. 959.
Rechtspraktikanten, p. 41, 61, 1046.
Richter, Jean Paul, deſſen Denkmal in Wunſiedel, p. 862 bis 864, 985.
Runkelrübenzucker-Fabrikation, p. 644, 645.

S.

Salzburger Landesſchuld, pag. 1037.
Sardiniſche Unterthanen in Bayern verſtorbene, Todesfall-Anzeigen, p. 190.
Seidenbau, p. 254, 369.
Selb, Pfarrei-Erledigung, p. 6.
Selbitz, Wahl eines Bürgermeiſters, p. 165.
Seßlach, Schuldienſt-Erledigung, p. 218.
Seelig, Schuldienſt-Erledigung, p. 644, 685.
Seeſchifffahrt vom teutſchen Rheine aus, p. 1079, 1279, 1280.
Schaffhauſen, Kirchen-Kollekte, p. 1186.
Schaafe, Koſten deren Unterſuchung, p. 446, 758.
Schaafräude, p. 329, 416, 482, 1105.
Scheßlitz, Hoſpital-Stiftung, Unterſtützungen, p. 117, 118.
Schnatziſches Familien-Stipendium, p. 610.
Schullehrerdienſte, p. 22, 878.
Schul-Inſpektoren, Qualifikationsliſten, p. 190.
Schullehrer, entlaſſene, p. 209, 801.
Schul-Diſtrikte und Inſpektionen, p. 284 bis 286, 878.
Schul-Entlaßſcheine, p. 345.
Schul-Notizenbücher, p. 377.
Schullehrer, perſönliches Sollicitiren, p. 379.
Schulgärten, p. 481.
Schullehrer-Wittwen-Penſions-Kaſſe, p. 553, 1093.
Schullehrer, deren Anſtellung und Verſetzung, p. 553.
Schullehrer-Seminar in Bamberg, Aufnahms-Prüfung, p. 571.
Schul-Prüfungs-Commiſſaire, p. 585.
Schullehrer-Seminar in Altdorf, Aufnahms-Prüfung, p. 606.
Schuldotation, Congrual-Ergänzungen, p. 370.
Schuldienſt-Exſpektanten ꝛc., Anſtellungs-Prüfung, p. 974.
Schul-Viſitationen, p. 998.
Schuldienſt-Präparanden-Unterricht, p. 1145 bis 1148.
Schutzpocken-Impfung, p. 297, 494, 649, 702, 703, 790.
Sonntagsſchulen, p. 109, 1185.

Digitized by Google

Speyer, Collekte zur Erbauung einer Synagoge ꝛc., pag. 1031, 1287.
Stadt- und Marktſchreiber, p. 966, 1167.
Staatsdiener, quieſcirte, p. 878.
Staats-Realitäten-Ankauf durch Gemeinden, p. 1278.
Stegaurach, Pfarrei-Erledigung, p. 94.
Steinsfeld, Pfarrei-Erledigung, p. 675.
Stempel zu den Penſions-Quittungen, p. 394.
Stempel der Diäten-Quittungen, p. 6.
Stempelpapier, portofreie Verſendung, p. 902.
Steuer-Weſen, p. 1316.
Stiftungs- und Gemeinde-Vermögen, deſſen Verſicherung, p. 684.
Stiftungs- und Landgemeinde-Rechnungen, p. 118, 774.
Stiftungen und Gemeinden, Staats-Paſſiv-Capitalien, p. 266.
Stiftungs-Verwaltungen, Ernennung der Rendanten, p. 423.
Stiftungs- und Gemeinde-Bauten, p. 1117.
Stiftungen und Gemeinden, Handlohns-Ablöſung, p. 514, 650.
Stiftungen, Gemeinden und Kirchen-Verwaltungen, Exekutions-Befugniſſe, p. 369.
Stiftung des Appellations-Gerichts-Acceſſiſten Dr. Kreuzzer zu Bamberg an das dortige Waiſenhaus, p. 1301.
Stipendien für Aerzte zu Reiſen, p. 514.
Stipendien für Schüler der Gewerbsſchulen ꝛc., p. 625, 1085.
Stipendien-Verleihung aus dem Heilsbronner-Fond, p. 1296.
Strafſachen, Begnadigungsgeſuche, p. 1071.
Straßen- und Wegbau, p. 267.
Straßenkoth, deſſen Beſeitigung, p. 802, 803.
Streitau, Schuldienſt-Erledigung, p. 1157.
Sulzkirchen, Pfarrei-Erledigung, p. 107.

T.

Tanzbeluſtigungen der ſchulpflichtigen Jugend, pag. 790.
Tanzmuſiken und Freinächte, p. 967.
Tax- und Stempel-Freiheit der Zeugniſſe für Handlungsreiſende, p. 197.
Tax- und Stempel-Gebühren von Cautions-Inſtrumenten bezüglich unternommener Erd-Arbeiten bei dem Ludwigs-Kanalbau, p. 387, 485.
Tax- und Stempel-Anwendung in Gewerbsſachen, p. 454, 1177.
Tax- und Stempel der Heimathsſcheine, p. 563.
Tax und Stempel bei Ablöſung des Handlohns der Gemeinden ꝛc., p. 514, 650.
Tax und Stempel bei Wanderſchafts-Diſpenſations-Geſuchen, p. 561.
Tax und Stempel in Anſäßigmachungs- und Gewerbs-Conceſſionsſachen, p. 275.
Tax- und Stempel-Freiheit der Zollſchutz-Mannſchaft, pag. 734.
Tax-Rückſtände, p. 981.
Tax und Stempel von Verträgen unter 100 fl. Werth, p. 1231.
Taxen für Hypothekbriefe auf Güter der Grundholden der Gutsherren ausgeſtellt, p. 97, 98, 238.
Taxen von Vergleichen, p. 446 bis 448, 493.
Taxen von Teſtamenten, p. 619, 620.
Taxen von Wanderbüchern für Handwerksgeſellen, p. 843, 844, 853.
Techniſche Induſtrie-Anſtalt für krüppelhafte Kinder in München, p. 1251.
Teufel, Carl, in Bayreuth, Beſtrafung als Winkel-Agent, p. 1148.
Teuſchnitz, Gemeinde-Erſatzwahl, p. 22.
Tirſchenreuth, Schuldienſt-Erledigung, p. 257, 430, 942.
Torf-Benützung, p. 733.
Tſchirn, Schuldienſt-Erledigung, p. 97.
Truppen, fremde, Durchmärſche, p. 578.

U.

Uhren, Regulirung nach der mittleren Zeit, pag. 282, 283, 693.
Unterammergau, Collekte für die Abgebrannten, p. 245 bis 253, 501.
Unterhaid, Schuldienſt-Erledigung, p. 586.
Unterweilersbach, Schuldienſt-Erledigung, p. 429.
Urkunde-Amortiſation des Extra-Bauamtes zu Bamberg, als Schuldner für die dortige Domküſterey, p. 486.

V.

Vaganten-Ablieferung nach Kurheſſen, pag. 106.
Vagant, aufgegriffener, im Landgerichtsbezirk München, p. 1023.
Vermittelungsamt in Bayreuth, p. 455.
Verordnungen-Sammlung von ꝛc. Döllinger, p. 1225.
Vergiftung mit Arſenik, p. 1159, 1187, 1188.
Verſatz-Gegenſtände, deren Herausgabe an die Gerichte, p. 1307.
Veterinärſchule in München, p. 571, 572.
Victualien-Polizei, p. 64, 594, 825, 1110, 1193.
Victualien-Preiſe, p. 3, 4, 82, 93, 94, 225, 226, 235, 359, 361, 362, 459, 477, 478, 567, 601, 602, 691, 761, 762, 807, 906, 961, 1054, 1062, 1072, 1075, 1163, 1166, 1218, 1247, 1315.
Viehhandel iſraelitiſcher Metzger, p. 177, 287, 594.
Viehſeuche und Viehſperre gegen Böhmen, p. 63, 1148, 1203, 1221, 1268.
Viſitations-Reiſen des K. Staatsminiſters des Innern p. 57.

Digitized by Google

W.

Waiſenhaus-Pfründen-Verleihungen, pag. 70, 190, 309, 445, 577, 713, 885, 965, 1030, 1285.
Waldfrevel, p. 325, 385, 609.
Waldbrand, p. 959.
Waldſaamen-Ankauf, p. 115.
Waldungen der Privaten, p. 1219.
Walkersbrunn, Schuldienſt-Erledigung, p. 645.
Wanderbücher-Verkauf, p. 843, 853, 967.
Wappen und Siegel, p. 326, 327, 759, 1137.
Weberei, p. 266, 1167.
Wechſel-Matrikel, Eintragung der Fabrikanten, p. 402.
Weidenberg, Schuldienſt-Erledigung, p. 1220.
Weiſenſtadt, Pfarrei-Erledigung, p. 135.
Weißenſtadt, Schuldienſt-Erledigung, p. 226, 854.
Wein-Verfälſchung, p. 422, 1325.
Welbhauſen, Pfarrei-Erledigung, p. 748.
Weſtheim, Pfarrei-Erledigung, p. 747, 1070.
Wiebelsheim, Pfarrei-Erledigung, p. 36.
Wiedersberg, Pfarrei-Erledigung, pag. 611.
Wildſchützen, confiscirte Gewehre, p. 267.
Wirbenz, Schuldienſt-Erledigung, p. 585.
Wirsberg, Schuldienſt-Erledigung, p. 1046.
Windsheim, Pfarrei-Erledigung, p. 597.
Windsfeld, Pfarrei-Erledigung, p. 1112.
Windsbach, Pfarrei-Erledigung, p. 1119.
Wondreb, Pfarrei-Erledigung, p. 394.
Wunſiedel, Pfarrei-Erledigungen, p. 218, 763.

Z.

Zehend-Fixirungen, pag. 998.
Zentbechhofen, Schuldienſt-Erledigung, p. 96.
Zoll-Vereinigungs-Verträge, p. 69, 133, 197, 209, 210, 1029, 1030, 1229 bis 1231.
Zollbehörden, Lokal-Status, p. 339.
Zolltarif im Königreiche Portugal, p. 479 bis 481.
Zollſchutzwach-Mannſchaft, p. 734.
Zucker-Fabrikation aus Runkelrüben, p. 644, 645.

Bayerische Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

d by Google

Digitized by Google

Digitized by Google